J. germ. 160 mc (11,2

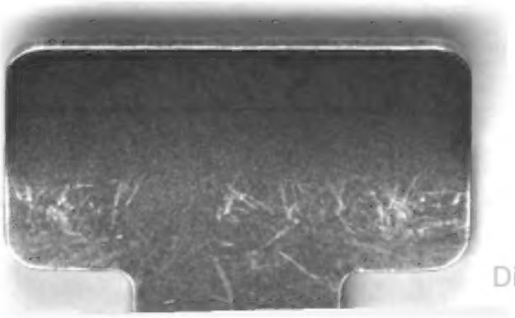

Digitized by Google

<36607775230018

<36607775230018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Vollständige, historisch und kritisch bearbeitete

Sammlung

der

württembergischen Gesetze.

Herausgegeben

von

Dr. A. L. Reyscher.

Elfter Band, zweite Abtheilung.

Enthaltend die Gesetze für die Mittel- und Fachschulen.

Tübingen,

Verlag und Druck von Ludw. Friedr. Fues.

1847.

11,2

70 4

Digitized by Google

Digitized by Google

Sammlung

der

württembergischen Schulgesetze.

Zweite Abtheilung,

enthaltend die Gesetze für die Mittel- und Fachschulen
bis zum Jahr 1846.

Von

Carl Hirzel,
Professor am evangel. Seminar Maulbronn.

(XI. Band, 2te Abtheilung der Reyscher'schen Gesetzsammlung).

Tübingen,

Verlag und Druck von Ludw. Friedr. Fues.

1847.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Digitized by Google

Vorrede.

Ungeachtet der Vorarbeiten meines verehrten Freundes Eisenlohr in Nürtingen, von welchem ich die Fortsetzung und Vollendung der Sammlung der württemb. Gesetze für Mittel- und Fachschulen übernommen habe, verzögerte sich doch das Erscheinen dieses Bandes, in Folge einer eingetretenen Veränderung meiner Berufsverhältnisse. Mein neues Amt nahm theils meine Thätigkeit mehr in Anspruch, theils erschwerte es mir die Nachforschungen an Ort und Stelle ungemein, und ich war zu letzterem Zweck immer auf die Vacanzen angewiesen.

Die vorliegende Sammlung selbst leidet an manchen Mängeln, die ich selbst wohl erkenne, und von denen einzelne sich von der durch mehrere Jahre hingezogenen Bearbeitung herschreiben mögen. Andere aber haben wohl ihren Grund in der Schwierigkeit des Unternehmens selbst; denn allgemeine Bestimmungen zu sammeln auf einem Felde, wo es deren so wenige gibt, wo aber die wenigen, die es gibt, noch nicht zusammengestellt und geordnet sind, das erfordert besondere Mühe und Umsicht. Ueber das Realschulwesen z. B., ferner über das Gymnasialwesen der oberen Stufe, auch über das Lateinische Schulwesen gibt es nur ganz wenige Normalbestimmungen, und man ist daher überall an das Einzelne gewiesen. Da mag es nun oft vorkommen,

Digitized by Google

daß einer eine Verordnung in der Sammlung vorfindet, die ihm zu speziell, mithin überflüssig erscheint, während ein anderer aus seiner Registratur noch etwas beizubringen weiß, was ihm einer Aufnahme in die Sammlung werth geschienen hätte. Am wenigsten Schwierigkeit boten in dieser Beziehung die Seminarien, die neu gegründeten landwirthschaftlichen Anstalten, die polytechnische und Kunstschule.

Die Quellen, aus denen ich schöpfte, sind die Registraturen der einzelnen Anstalten, so wie die Registratur des Studienraths und des Ministeriums des Innern.

Nach dem allgemeinen Plane des Werks wurden die einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen aus den übrigen Theilen der Sammlung überall angeführt.

Maulbronn, im Dezember 1846.

Hirzel.

Digitized by Google

Inhalt*).

			Seite
		Einleitung	1
1501.		1) Ordnung, der Schulhalben zu Stutgarten	1
1535.	30. Januar.	†) Ordination der Universität	7
1536.	14. Februar.	2) Stipendiaten-Ordnung	8
1536.	3. November.	†) Erneurung der Universitäts-Ordnung von 1535	11
1541.	12. März.	3) Stipendiaten-Ordnung vom 14. Febr. 1536	11
1544.	20. Juli.	†) Ordnung der Artisten-Facultät . .	20
1546.		††) Instruction für die Visitations-Räthe . .	20
1557.	15. Mai.	†) Die Ordination der Universität . .	21
1557.	15. —	†) Ordination für das Stipendium zu Tübingen	24
1559.		4) Große Kirchen-Ordnung	24
1559.		†) Ordination für das Stipendium zu Tübingen	126
1561.	16. September.	†) Ordination der Universität	127
1565.	19. Juni.	†) Landtags-Abschied	128
1580.	5. November.	5) Instruction für einen Klosterverwalter zu Denkendorf	129
1583.	17. März.	†) Landtagsabschied	130
1587.	6. März.	†) Herzog Ludwigs Testament	131
1593.	8. August.		
1599.	6. März.	††) Landtagsabschied	131
1601.	18. Februar.	†††) Ordination der Universität . . .	131
	15. August.	†) Nova statuta facultatis bonarum artium .	133
1608.	25. April.	†) Haupt-Landtagsabschied	134
1629.	23. Dezember.	††) Haupt-Landtagsabschied	134
1641.	2. April.	6) General-Rescript, betr. Aufforderung zu Beiträgen zur Erhaltung des Stipendiums zu Tübingen und des geistlichen Ministeriums überhaupt	134
1660.	1. September.	†) Kanzleiordnung	136
1667.	28. Januar.	7) Widerholdische Stiftung, dasjenige betreffend, was davon für Prälaten und Professoren ausgesetzt ist	136
		8) Auszug aus dem General-Rescript vom 10. Mai 1682, durch wen in Städten der Kirchen-Gesang zu führen	137

*) Die durch kleinere Lettern unterschiedenen Gesetze sind nur ihrem Inhalt nach angeführt.

Digitized by Google

			Seite
1686	1. October.	9) Leges und Statuta. Ducalis Gymnasii: (zu Stuttgardt)	138
1681.	8. Januar.	†) Generalrescript, betreffend Anordnung von Catechisationen	164
1687.		††) Cynosur. oecon. ecclesiast.	164
1694.	28. Februar.	†††) Edict, betreffend die Pietisterei	164
1694.	11. Juni.	10) General-Rescript, betreffend die frühzeitige Verheirathung und Verlobung der Stipendiaten	165
1696.	30. April.	11) Staat vor den Prorectorem und Professorem Gymnasii Bulivsky	167
	15. Juni.	†) Generalrescript, die Vollziehung der Verordnungen wegen der Catechisations-Anstalten betr.	171
1698.	13. October.	††) Generalrescript, betreffend die Anlegung eines geistlichen Wittwenfiscus	171
1700.	9. März.	†††) Generalrescript, betreffend die Gründung des geistlichen Wittwenfiscus	171
	25. November.	††††) Generalrescript, betreffend den Einzug der Wittwenfiskusgelder	171
1701.	21. Januar.	12) Generalrescript betreffend die Aufnahme in die Klöster auf Prob, und Beförderung der Präceptoren	172
1703.	30. März.	†) Generalrescript, betreffend die geistlichen Wittwenzettel	172
1704.	7. October.	13) Visitations-Recesse, betreffend das theologische Stipendium zu Tübingen . .	173
	7. October.	14) Summarischer Extract aus den Visitations-Recessen, das Officium und Verrichtung der Supperattendenten und Magistri Domus betreffend	191
1705.	26. Juni.	†) Generalrescript, Einsendung von Tabellen über geistl. Wittwen betr.	196
1709.	28. Februar.	15) General-Synodal-Rescript, Warnung wegen Admission untaugl. Subjecte in die Clöster betreffend	196
1711.	20. Februar.	†) Generalrescript, betreffend die Präsentation von Pfarrern und Präceptoren durch die Communen	197
1715.	27. November.	††) General-Synodal-Rescript, betreffend das Herumvagieren von Vicarien und Stipendiaten	197
1722.	11. Dezember.	†††) Generalrescript, Einführung der Confirmation betreffend	197
1723.	19. März.	††††) Specialrescript, betreffend nähere Bestimmung der Confirmat.-Gesetze	197
1724.	19. Juni.	16) Staat für den Rector Gymnasii in Stuttgardt	197
1727.	4. Juni.	†) General-Syn.-Rescript an die Spezial-Superintendenten, betreffend verschiedene Kirchen- und Schul-Sachen	199
1732.	11. Februar.	†) Herzog Eberhard Ludwigs Testament	200
1733.	31. October.		
	17. Dezember.	††) Herzog Karl Alexanders Versicherung der Landes- und Kirchenverfassung	200
6.	22. September.	17) Besondere Verordnung wegen der —	

				Seite
			zum Studiren widmenden Jugend, Item der bereits in Klöstern sich befindenden Alumnorum und Stipendiaten, betr. die Aufnahme aus der Bauerschaft, Umsatteln, mathemat. Studien, ꝛc. ꝛc.	201
1737.	7/12. März.	†)	Herzog Karl Alexanders Testament .	203
1739.	14. Februar.	††)	Bekanntmachung, betr. die Schrift „Gründliche Nachrichten von dem würt. fisco charitativo,"	203
1741.	13. Dezember.	†††)	Generalrescript, betr. die Einkünfte des Wittwenfiskus	203
1744.	9. October.	††††)	General-Syn.-Rescript, betr. die Einführung eines Modus visitandi Ecclesias	203
1746.	18. März.	17)	Generalrescript, betr. die Kosten der Visitation der latein. Schulen	204
1749.	3. Mai.	18)	Generalrescript, betreffend die Verhütung des Andrangs zum Studium der evangel. Theologie, Alter, Zahl, Stand ꝛc. der Aufzunehmenden	206
1752.	28. Januar.	19)	Rescript, an den Prälaten zu Maulbronn, betreffend die Verleihung des Charakters eines Professors an sämmtliche Closterspräceptoren	210
		20)	Statuten des Fürstlichen Theologischen Stipendii zu Tübingen	211
1755.	24. October.	21)	Generalrescript, geistl. Herberg betr. .	237
1757.		22)	Statuten für die Alumni der niedern Clöster	238
	30. März.	23)	Hochfürstliche Visitationsrecessus für das Stipendium theologicum zu Tübingen	254
	8. October.	24)	Aus dem Generalrescript vom 8. Oct. 1757, Beschränkung der Maientage betreffend	257
1758.	1. Juni.	†)	Communordnung	258
1761.	25. Juni.	25)	Generalrescript, Errichtung einer Akademie der schönen Künste zu Stuttgardt betr.	259
1770.	27. Februar. / 2. März.	†)	Erbvergleich zwischen Herzog Karl und den Ständen, die Wiederherstellung der Landesverfassung betr.	263
1771.	14. März.	††)	Generalrescript, betreffend die Empfehlung reiferer Vorbereitung auf die Universität . .	263
	29. November.	†)	General-Syn.-Rescript an die Gen.-Superintendenten, betr. Kirchen- und Schulsachen . .	264
1776.	2. März.	††)	Generalrescript, betr. Erlaubniß zur Dispensation für die Confirmation durch die Dekane, wenn bis zum 14jährigen Alter nur 3–4 Wochen fehlen	264
	11. October.	†††)	Rescript, betr. die Entlassung der Stipendiaten und Alumni sine refusione sumtuum . . .	264
1780.	12. Februar.	††††)	Generalrescript, betreffend Pelagianische und Socinianische Lehren	264
	30. März.	†)	Generalrescript, betreffend die Abhaltung vom Studium der Theologie, und Anordnung eines 5jährigen Studiums derselben auch von Seiten der oppidani	265

		Seite
1781. 20. November.	††) General-Syn.-Reſcript, betr. Confirmations-Diſpenſations-Geſuche ꝛc. ꝛc.	265
1784. 21. Dezember.	†††) Generalreſcript, betreffend die Regulirung der Einnahmen des fiscus charitativus	265
1785. 16. November.	††††) General-Syn.-Reſcript, betr. die Confirmationseinrichtung	265
1788. 22. März.	†††††) Generalreſcript, betreffend die Einkünfte des Wittwenfiscus aus vacanten Pfarreien	265
15. April.	†) Generalreſcript, betr. Maßregeln gegen den Andrang zum Studium der Theologie, beſonders von Seiten der oppidani	266
16. Mai.	26) Generalreſcript, mechaniſches Auswendiglernen log. und rhet. Definitionen betr.	266
1789. 22. März.	†) Generalreſcript, betr. die Einkünfte des Wittwenfiskus	269
1790. 2. Dezember.	††) Generalreſcript, betr. die Haltung der Schul- und Catechismuspredigten an Sonntagen	269
1792. 26. Juni.	27) Generalreſcript, betr. den Beſuch des Land-Examens	269
1793. 11. März.	28) Generalreſcript, betr. die Verbeſſerung des lat. Schulweſens durch Sorge für die Bildung und äußere Lage der lat. Lehrer	271
11. März.	29) Verordnung wegen des lateiniſchen Schulweſens in dem Herzogthum Wirtemberg	274
2. April.	30) Reſcript des Herzogl. Conſiſtoriums an die Dekanatämter, betr. die Errichtung von Real- und Bürgerſchulen	294
13. Mai.	31) Inſtruction für das Inſpektorat des Herzoglichen theologiſchen Stifts zu Tübingen	295
13. Mai.	32) Statuten für die Repetenten des Herzogl. theologiſchen Stifts zu Tübingen	301
13. Mai.	33) Erneuerte Statuten für das Herzogliche theologiſche Stift zu Tübingen	310
1798. 30. Januar.	†) Generalreſcript in Betreff des Supplicirens und der amtlichen Beiberichte	333
1798. 17. März.	††) Generalreſcript, betreffend die allgemeine Erlaubniß zum Studium der Theologie	333
1799. 24. Octbr.	†††) Generalreſcript, betr. die Quartiersfreiheit	333
1801. 14. Juni.	†) Generalreſcript, unmittelbare Eingaben betr.	334
1802. 3. April.	††) Generalreſcript, betr. die Folgen einer von einem Staatsdiener ohne höhere Erlaubniß geſchloſſenen Heirath für ſeine Hinterbliebenen	334
6. Novbr.	34) Circular des Herzogl. Conſiſtoriums, die Reisgelder der Stipendiaten auf Vikariate und das Ceſſiren der Stipendiaten-Thaler bei den Hofmeiſtern betr.	334
1803. 1. Januar.	†) Organiſations-Manifeſt	335
20. März.	††) Generalreſcript, die Rubricirung der amtlichen Berichte und Bittſchriften betreffend	335
1804. 25. Juni.	†) Inſtruction für das Heilbrunner Oberconſiſtorium	335
1805. 5. Mai.	†) Rangreglement	336
13. Auguſt.	35) Extractus protocolli Consistorialis, periodiſche Viſitation der Claſſen des obern Gymnaſium durch den Rector betreffend	336

			Seite
1805.	20. Dezembr.	36) Special-Reſcript der Churfürſtl. Regierung, betr. den Genuß bürgerlicher Beneficien von Seiten der Präceptors-Wittwen	337
1806.	1. Januar.	†) Generalreſcript, betr. die Verpflichtung aller K. Beamten auf den unbedingten Eid der Treue	338
	2. Januar.	††) Generalreſcript, betr. perſönliche Freiheit und Eigenthum, Einziehung des Kirchenguts, Volksverſammlungen ꝛc.	338
	7. Januar.	†††) Generalreſcript, betr. Form und Ueberſchrift der Eingaben, und Errichtung eines Staatsminiſteriums	338
	11. Januar.	††††) K. Verordnung, betr. das Verbot, Eingaben an den König ohne rubrum zu machen . . .	338
	18. März.	†) Organiſations-Manifeſt	338
	22. März.	37) Erlaß des K. Ober-Conſiſtor. an den Prälaten in Maulbronn: Combination der 4 Klöſter betreffend	339
	4. April.	†) Rangreglement	339
	12. April.	†) Generalreſcript, Bittſchriften und die Beobachtung der geordneten Inſtanzen bei deren Einreichung betr.	340
	22. April.	††) Generalreſcript, betr. das Papierformat bei Berichten, Eingaben ꝛc.	340
	22. Juni.	38) Reſcript der Kön. Ober-Studien-Direction, betreffend die Aufſicht über das Seminar in Tübingen	340
	22. Juni.	39) Königl. Verordnung, betreffend Curatorium der Univerſität und die Aufſicht über Seminarien und Gymnaſium	341
	21. Juli	40) Reſcript der Königl. Ober-Studien-Direktion an die Pädagogarchen, betreffend den Namen „Seminarien" und das Landexamen	341
	23. Auguſt.	†) Generalreſcript, betr. den Titel des Königs	342
	31. Auguſt.	††) Königl. Decret, die Poſtportofreiheit betr. .	342
	4. Septemb.	†††) Decret der K. O.-Landes-Regierung, die Titulatur der K. Collegien, Directionen und Departements betr.	342
	2/8. Septbr.	††††) Generalreſcript, Allerhöchſte Erlaubniß zum Heirathen königl. Diener betreffend	342
	15. October.	†) Religionsedict	342
	5/16. Dezbr.	††) Circular Conſiſtorialreſcript an die Decanatämter, betr. das Verbot Doctors- und andere academiſche Würden von einer fremden Univerſität anzunehmen	343
1807.	17. Januar.	†††) Generalreſcript, Gerichtsbarkeit der Exemten betr.	343
	22. Januar.	††††) Königl. Verordnung das Staats- und Regierungsblatt betreffend	343
	11. Februar.	41) Vorſchriften für die neue Einrichtung des combinirten Seminariums zu Maulbronn in Hinſicht auf Unterricht und Disciplin . .	344
	12. Februar.	†) Königl. Verordnung, betr. die Einführung der altwürttemb. Geſetzgebung in Neuwürttemberg	356
	16. März.	42) Königl. Verordnung, betr. die Einrichtungen in dem combinirten Seminar Maulbronn	356

				Seite
1807.	7. April.	†)	Circular-Consistorialreskript an die Decane, betr. Einsendung der Heirathsgesuche der Geistlichen und Schullehrer an das Ministerium der geistl. Angelegenheiten und die Beiberichte der Decane	357
	2. Mai.	††)	Decret des Ober-Finanz-Depart., betr. das Verbot der Aufnahme mehrerer Gegenstände in einen Bericht	357
	10. Mai.	†††)	Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Fassung und Eingabe von Memorialien	357
	4. Juni.	†)	Königl. Verordnung, die neue Organisation des Finanz-Departements betr.	358
	27. Juli.	††)	Provisorische Vorschriften für die Einrichtung des Unterrichts in den beiden ersten Seminarien	358
	24. Novbr.	†††)	Decret des K. kath. geistl. Raths, betr. Ermahnungen an junge Geistliche, sich dem Lehrfache zu widmen	358
1808.	26. März. — 9. April.	††††)	Erlaß der K. Oberregierung, daß die Söhne der Conscriptions-Obligaten weder studieren, noch freie Künste erlernen dürfen	358
	18. Mai.	†)	Censur-Ordnung	358
	25. Mai.	††)	Königl. Verordnung, das execut. Verfahren gegen die Königl. Civildiener	358
	28. Mai.	†)	Decret der K. Oberfinanzkammer, das neue Diäten-Regulativ betr.	359
	12. October.	††)	Königl. Verordnung, betr. Vorschriften für die niederen Seminarien Blaubeuren und Denkendorf	359
	14. Novbr.	†††)	Stempel- und Tax-Ordnung sammt Tarif	359
	18. Dezbr.	†)	Rangreglement	360
1809.	2. März.	43)	Decret der Königl. Conscriptions-Commission, die Behandlung der Studirenden auf Gymnasien und Lyceen in Conscriptions-Hinsicht betreffend	360
	4. April.	†)	Consist.-Erlaß, betr. Einführung eines besseren Gesangs in Kirchen und Schulen . . .	361
	3. Juli.	††)	Staatsminist.-Erlaß, betr. die Ablieferung der Duplikaten aller Impressen Königl. Collegien an das Staatsministerium	361
	12. Juli.	44)	Rescript der Ob.-Stud.-Direction an das Rectoratamt des Gymnasiums zu Heilbronn, betr. die von dem Rector zu erstattenden jährl. und halbjährl. Hauptberichte . . .	361
	20. August.	†)	Conscriptions-Ordnung für die Königl. Württembergische Staaten	376
	6. Septbr.	45)	Rescript an das Rectoratamt des Gym, nasiums zu Heilbronn betr. den Besuch des Gottesdienstes durch die Gymnasiasten und die Inspection der Gymnasial-Lehrer . . .	376
	4/6. October.	†)	Decret der Ob.-Regierung, betr. die Einreichung der Bittschriften um Heirathserlaubniß in der ersten Hälfte des Monats	377

			Seite
1809. 20. November.	46)	Reſcript des Kön. Ober-Conſiſtoriums, betr. den Einzug des Schulgelds durch die Bürgermſt.	377
28. November.	47)	Aus dem General-Synodal-Reſcript, Catechismus-Sprechen der latein. Schüler betr.	378
29. Dezember.	†)	Königl. Entſchließung, betr. den Grundſatz, daß Niemand durch Verſetzung ſeinen Rang verliere, wenn er nicht zur Strafe verſetzt werde .	378
1810. 10. Januar.	††)	Reſcript des Königl. Ober-Conſiſtoriums, betr. die Einſendung der Nominat.- und Präſent.-Urkunden innerhalb 4 Monaten nach erfolgter Vacatur	378
14/15. Januar.	†††)	Conſiſt.-Erlaß, betr. Verlegung des Confirmat.-Actes auf den erſten Sonntag im Mai und letzten im Septbr.	378
14. März.	†)	Reſcript, betr. den Grundſatz, daß Amtsverweſer $^3/_4$ der Beſoldung der Stelle beziehen ſollen .	379
28. März.	††)	Reſcript, betr. die Befreiung der in Seminarien Studirenden von der perſönlichen Stellung bei der Aushebung	379
14. April.	†††)	Erlaß der Conſcript.-Commiſſion an die Kreis-Hauptleute, betr. die Conſcript.-Verhältniſſe der auf Gymnaſien Studirenden, welche das 18te Jahr zurückgelegt haben	379
30. Juni.	††††)	Königl. Reſcript an das Königl. Staatsminiſterium, die Geheimhaltung amtlicher Geſchäfte betr.	379
17. Auguſt.	†)	Decret des Königl. kathol. geiſtl. Raths an die Königl. Dekanatämter, betr. diejenigen kathol. Studenten, welche ſich dem geiſtl. Stande widmen wollen	379
15. Auguſt.	48)	Circular der Ober-Studien-Direction an die Rektoren der evang. Gymnaſien in den neuen Landen, betreffend die Ausdehnung der Wohlthat des Seminargenuſſes auf die neuen Lande und die deßhalb jährlich zu erſtattenden Berichte	380
6. Septemb.	†)	Verordnung der k. Oberregierung, Warnung vor dem Genuß der Belladonna betreffend . .	382
27. Septembr. / 14. October.	49)	Königl. Verordnung, betr. die Bildung der Candidaten des lateiniſchen Schullehrerſtandes	382
28. Septemb.	50)	Königl. Verordnung, betreffend die Errichtung des vereinigten Seminars Schönthal	383
16. October.	51)	Königl. Verordnung an den Prälaten zu Schönthal, Einführung von Inſcriptionsgeldern und Beſtimmung der Honorarien betreffend	384
8. November.	†)	Königl. Befehl, betreffend den großen Titel des Königs	384
1811. 12. Januar.	†)	Erlaß der k. Oberregierung, Form und Eingabe der Suppliken betreffend	385
17. Januar.	††)	Circular-Decret der K. Oberſtudien-Direction, betr. halbjährliche Einſendung von Sitten- und Studienzeugniſſen der an auswärtigen Lehranſtalten ſtudirenden kathol. Theologen	385

			Seite
1811. 12. Februar	†††)	Minister.-Erlaß, die Nichtbefreiung öffentlicher kathol. Lehrer von der Pastoral-Concurs-Prüfung betr.	385
1. Juli.	††††)	K. Verordnung, die Anordnung eines Staatsraths betreffend	385
15. Juli.	†)	Verordnung des Minister. der geistlichen Angelegenheiten, betreffend den Studienlauf der Candidaten des evangel. geistl. Standes	385
1. August.	†)	Rangreglement	386
9. August.	52)	Decret der Kön. Oberstudien-Direction an die Rectoren der evangel. Gymnasien in den neuen Landen, betreffend Berichte über die um Aufnahme in das Sem. Maulbronn bittenden Gymnasiasten	386
7/14. August.	†)	Erlaß der Ob.-Stud.-Direction, betr. Anordnung pädagog. Vorlesungen in Tübingen . .	387
22. August.	53)	Rescript des K. Ober-Consistoriums an die Decanat-Aemter, die Einführung der Pestalozischen Sing-Methode in den lateinischen Schulen betreffend	387
17. Septembr.	†)	Neue organische Gesetze für die Universität Tübingen	388
24. Septembr.	††)	Consist.-Erlaß an die Dekanatämter, betreffend die Aufnahme der bisher noch nicht in Confraternität gestandenen Geistlichen, Professoren und Präceptoren in das Wittweninstitut und Bedingungen der Aufnahme	388
27. Septembr. / 3. October.	†)	Dekret der k. Oberstudien-Direction, betreffend die Ausschließung der Söhne der Handwerker und Bauern von der Aufnahme in Seminarien . .	389
15. October.	††)	Rescript des K. Ober-Consistoriums, die Aufhebung der von Hospitälern und anderen öffentlichen Stiftungen herrührenden Patronatrechte betreffend	389
8. November.	†)	Erlaß des Minist. der geistl. Angelegenheiten, betr. die Amtskleidung der Professoren der Universität, Seminarien, Gymnasien und lateinischen Schulanstalten	389
8. November.	†)	Dekret der Kön. Ober-Studien-Direction, die von den katholischen Dekanen halbjährlich einzusendenden Verzeichnisse der Theologiae consecraneorum betr.	390
18/30. Dezbr.	54)	Dekret der Königl. Ober-Studien-Direction, betr. Aussetzung von 50 fl. für die Semin.-Bibliothek zu Maulbronn und Schönthal und Verrechnung dieser Summe . .	390
1812. 3/8. Januar.	†)	Königl. Verordnung, betr. die Prüfung der Reife zum Beginn der Universitätsstudien für die Nichttheologen	391
17. Januar.	††)	Consistorial-Erlaß an die Dekanatämter, betreffend die geistl. Wittwenkasse, Beiträge zu derselben und Wittwentabellen	391
1. Februar.	55)	Königliche Resolution, die Nicht-	

				Seite
			Einführung der pestalozz. Methode in den durch den Staat begründeten Instituten betreffend	392
1812.	10. Juni.	†)	Erlaß der Königl. Section des Medicinalwesens, die Warnung vor dem Genuß der Saamenkörner der sogenannten Zeitlose betreffend .	392
	16. Juni.	††)	Consistorial-Erlaß, die Ausbezahlung der Wittwenportionen betreffend	392
	16. Juli.	†)	Erlaß der Königl. Ober-Studien-Direction, die Termine für die Prüfungen der Universitäts-Candidaten, die nicht Theologen sind, betreffend	393
	10. Septembr.	††)	Erlaß der Königlichen Section des Medicinalwesens, Warnung vor dem Genusse von Giftpflanzen betreffend	393
	24. Septembr.	†††)	Erlaß der Königl. Ober-Studien-Direction an den academischen Senat, den Lectionenzwang der Seminaristen betreffend	393
	28. Septembr.	††††)	Königliche Verordnung, Errichtung eines General-Vikariats, einer katholischen Landes-Universität und eines Priester-Seminars zu Ellwangen betreffend	393
	2. October.	56)	Erlaß des evangelischen Ober-Consistoriums, daß alle das lateinische Schul-Wesen betreffende Berichte und Befehle durch das Pädagogarchat laufen sollen, betreffend . . .	394
	6. October.	†)	Königliches Mandat, die katholische Landesuniversität im Königreiche betreffend . . .	394
	17. Novembr.	††)	Consistorial-Erlaß an die Gen.-Superintendenten, das Logieren der Geistlichen und Schuldiener, Vicarien und Seminaristen in der geistl. Herberge zu Stuttgart betr.	394
	12. Dezember.	57)	Königliche Resolution, die Besetzung der Lehrstellen der obersten Klassen in den lateinischen Schulen beider Confessionen betreffend	395
	22. Dezember.	58)	Rescript des Königlichen Ober-Consistoriums, die Rectoren an den lateinischen Trivial-Schulen und ihre amtliche Verhältnisse betreffend	395
	30. Dezember.	†)	General-Rescript, Anordnung einer allgemeinen Vermögens-Besoldung- und Pensions-Steuer betreffend	397
1813.	14. Januar.	59)	Visitations-Recesse, betreffend Anordnung eines Durchgangs, Uebungen und Unterricht in der Mutterſprache u. ſ. w. bei den niedern evangel. Seminarien	397
	15. Januar.	†)	Königl. Verordnung, das Verbot der Annahme von Hochzeit- Gevaterschafts- und anderen ähnlichen Geschenken von Seiten Königl. Diener betr.	403
	5. März.	†)	Consist.-Erlaß an die Cameral-Aemter, betr. Instruction für Erhebung und Verwaltung der Gefälle des Fisc. charitat.	404

			Seite
1813.	7. März.	†) Erlaß des Kön. Justizminister., betr. die Gestattung eines Vertheidigers bei Untersuchung von Dienstvergehen der Diener der 10 ersten Rangklassen	404
	12. März.	††) Verordnung des Minister. des Innern, Polizeimaßregeln gegen die Krätze betr.	404
	13. März.	60) Erlaß des Cultministeriums, betr. die Prüfungen der Candidaten zu Lehrämtern an den katholischen Lyceen und Gymnasien . . .	404
	27. April.	61) Rescript der Königl. Ober-Studien-Direction an die Vorstände der Königl. Lyceen und Gymnasien, in Betreff der Behandlung der Gesuche um Zulassung zum Studium der katholischen Theologie, mit einer Beilage .	405
	1. Juni.	62) Rescript des evang. Consistoriums, betr. die Aufsicht der Rectoren der latein. Schulen über die Realschulen	411
	20. Juli.	63) Rescript der Ober-Stud.-Direction an das Rectoratamt des Gymnasiums zu Heilbronn, die Entlassung noch nicht confirmirter Zöglinge aus dem Gymnasium betreffend	411
	16. August.	†) Erlaß des Königl. Finanzminister., Postportofreiheit der milden Stiftungen betreffend . .	412
	29. Aug.	††) Königl. Decret, betr. die Aufstellung eines dritten Pädagogarchen	412
	14. Sept.	†††) Erlaß der Königl. Krondomänen-Section, Visitation der Stiftungsgebäude betr.	412
	23. Dezbr.	††††) Kön. General-Verordnung, Concurrenz der Exemten zu den Kriegs- und Militär-Prästationen betreffend	412
1814.	11. April.	†) Erlaß des Finanzministeriums, betr. die Einreichung der Bittschriften um Gratialien aus der Staatskasse nicht beim König unmittelbar, sondern beim Finanzministerium	413
	16. April.	†) General-Verordnung, betreffend Verfügung gegen die Verbreitung der Kinderblattern . .	413
	27. April.	64) Decret an den Rector T..... in Heilbronn, betreffend Catechisationen mit Gymnasiasten und deren Beaufsichtigung durch ihre Lehrer	413
	6. Mai.	†) Erlaß der Kön. Ob.-Studien-Direction an den acad. Senat, betreffend Bestimmungen über das Magistriren und Disputieren der Seminaristen .	414
	5. August.	††) Consist.-Erlaß an die Dekanatämter, betreffend das Verbot der Bitten um Enthebung von übertragenen Stellen	414
	3. Sept.	†††) Erlaß des Minist. des Innern und der geistl. Angelegenheiten vor dem Genuß der Zeitlose .	414
1815.	17. Febr.	††††) Rekrutirungsgesetz	414
	15. März.	†) Königl. Verfassungsurkunde . . .	415
	17. April.	65) Erlaß des Minist. der geistl. Angelegenheiten, die Gesuche um die Aufnahme in die zu Bildung evangel. Geistlicher bestimmten Semi-	

				Seite
			narien und um die Zulassung zu den diesfallsigen Prüfungen betreffend	415
1815.	16. Mai.	†)	Circular-Rescript der Königl. Ob.-Studien-Direction an sämmtliche evangel. Dekanat-Aemter, betreffend Beaufsichtigung der Seminaristen in der Vakanz durch die Dekane	419
	13. Juni.	66)	Rescript der Kön. Ob.-Studien-Direction an die Vorsteher der Gymnasien und Lyceen, betreffend die monatlichen Conferenzen unter den sämmtlichen Lehrern	420
	15. August.	†)	Erlaß der Kön. Ober-Studien-Direction an das Rectoratamt des Gymnasiums Heilbronn . .	421
	27. Octbr.	67)	Rescript der K. Ober-Studien-Direction an Scholarchat und Rector in N., deutschen Sprachunterricht in der Realschule betr. .	422
1816.	11. Juni.	†)	K. Verordnung, Candidaten des kathol. geistlichen Standes betr.	422
	18. Juni.	†)	Erlaß der K. Oberstudien-Direction an die Vorstände der Gymnasien, betr. Vorbildung der Studirenden	423
	30. Octbr.	††)	Königl. Verordnung, Titulatur des Königs betreffend	423
	8. Nov.	†††)	Verordnung, Organisation des k. Geheimenraths betreffend	423
	12/18. Nov.	†)	Erlaß des Minister. des Kirchen- und Schulwesens, betr. allgemeine Zulassung zum Studium der evangel. Theologie	424
	16. Nov.	††)	Königl. Verordnung, betr. die Urlaubsertheilung durch den Departements-Chef . . .	424
	22. Nov.	68)	Erlaß des Minist. des Kirchen- und Schulwesens an die kathol. Schulinspektoren, betr. den Uebertritt der Elementar-Schüler zu den lateinischen Lehranstalten	424
	25. Nov.	†)	Königl. Rescript, die Gesuche um Heirathserlaubniß von Seiten der Staatsdiener betr. .	425
	26/29. Nov.	††)	Consistorial-Erlaß, betr. Theilnahme der Waisen an der geistl. Wittwenkasse	425
	14. Dezbr.	†††)	Erlaß des Justizministeriums, betr. Vermeidung von Fremdwörtern in Berichten und Verordnungen und den Gebrauch des Wortes „Allerhöchst"	425
	21. Dezbr.	††††)	Königl. Verordnung, betr. die Mittheilungen unter K. Behörden verschiedener Departements ohne Cognition des Ministers	425
	24. Dezbr.	†)	Verordnung, die Form der amtlichen Berichte und Vorträge der K. Beamten und Behörden an den König und an die höheren Stellen betr. .	426
1817.	2. Januar.	††)	Verordnung des Geh.-Raths, betr. die Bittschriften und andere Eingaben, deren Rubrum und Beiberichte u. s. w.	426
	3. Jan.	†††)	Erlaß des K. Minister. des Kirchen- und Schulwesens, betr. die Communication der zu verschiedenen Departements gehörigen Stellen untereinander, die Gestattung der Bekanntmachung von	

				Seite
			Verfügungen durch K. Kollegien und die Nothwendigkeit, solche Bekanntmachungen vor dem Abdruck dem K. Ministerium vorzulegen . . .	426
1817.	15. Jan.	†)	Königl. Verordnung, die allgemeine Einführung der Kirchenconvente in den katholischen Landestheilen betreffend	426
	30. Jan.	††)	Gesetz über die Preßfreiheit	426
	1. Febr.	†)	General-Verordnung, betr. Stempelfreiheit verschiedener Urkunden, der Bittschriften, Eingaben, Diätenzettel, Diplome akadem. Würden u. s. w.	427
	8. Febr.	††)	Königl. Verordnung, betr. die Einreichung der Heirathś-Erlaubniß-Gesuche höherer Staatsdiener	427
	17. Febr.	69)	Königl. Decret, betr. die Vereinigung mehrerer wissenschaftl. Institute zu Stuttgart	427
	18. Febr.	†††)	Consistorial-Erlaß an die Administr. des fisc. charit., betr. die Theilnahme am Gnadenquartal von Seiten aller, auch verheiratheter Descendenten eines Geistlichen	427
	3/17. März.	††††)	Erlaß des Minist. des Kirchen- und Schulwesens an das Consistor., betr. Ablieferung aller Befehle und Verfügungen an die Geh.rathś-Registratur .	428
	3. März.	†)	Verfassungsentwurf	428
	22. März.	70)	Rescript des Minister. des Kirchen- und Schulwesens an die Königliche Ob.-Studien-Direction, betr. Errichtung einer selbstständigen Real- und Elementarschule in Stuttg.	428
	13. Mai.	††)	Erlaß des Minister. des Kirchen- und Schulwesens an das Consistorium, betr. Ansprüche der Repetenten auf Repetenten-Diaconate . . .	430
	28. Aug.	†)	Königl. Verordnung, betr. Wahrung des Kanzleigeheimnisses	430
	24. Sept. / 15. Oct.	††)	Erlaß des Minister. des Kirchen- und Schulwesens an das Consistor., betr. die Amtsbefugnisse desselben und des Studienraths	430
	20. Oct.	†)	Königl. Verordnung, betr. die den Bewohnern und Nutznießern herrschaftlicher Gebäude und Güter obliegenden Verbindlichkeiten	431
	25. Oct.	††)	Königl. Verordnung, die kathol. Lehranstalten im Königreiche betr.	431
	18. Nov.	†††)	Viertes Edict, betreffend die Eintheilung des Königreichs in Kreise und Bezirke	431
	— —	††††)	Fünftes Edict, betr. die Organisation und Geschäftsverhältnisse des Geh.rathś und der Dep.-Chefs	431
	— —	†)	Achtes Edict, betr. die Besoldungen der Staatsdiener bei den Ministerien, Central- und Provinzial-Stellen	432
	— —	††)	Neuntes Edict, betr. Pensionirung der Staatsdiener	432
	— —	†††)	Königl. Verordnung, die Dienstkleidung für die Staatsdiener betr.	432
	1. Dezbr.	71)	Erlaß der Königl. Organis.-Vollziehungs-	

			Seite
		Commission, betr. Verbesserung der Lehranstalten in Städten, in welche Kanzleien verlegt werden	432
1817.	9. Dezbr.	†) K. Verordnung, die Amtstitel der bei den Behörden im Depart. des Innern angestellten Räthe betr.	433
	24. Dezbr.	††) K. Verordnung, betreffend Verpflichtung der Staatsdiener	433
1818.	22. Januar.	†††) Organ. Bestimmung, betr. kathol. Fakultät und Convict in Tübingen	433
	16/30. Jan.	†) K. Decret, betr. Portofreiheit	434
	26. Jan.	72) Vorschriften für die Repetenten der niedern Seminarien	434
	14. Febr.		
	9. Febr.	†) Stud.-Erlaß, betr. Ablieferung der Landexamens-Tabellen	437
	28. Febr.	†) K. Edict, betr. Umzugskosten der Staatsdiener	438
	24. April.	73) Minist.-Erlaß, betr. Lyceum und Präceptoranden-Institut in Tübingen	438
	24. April.	†) K. Verordnung, Emolumentenbezug betr.	439
	2. Mai.		
	17. Juni.	††) K. Verordnung, Vorprüfung für das akadem. Studium ꝛc. betr.	439
	17. —	†) K. Verordnung, Anfangstermin des Etatsjahrs betreffend	440
	25. —	††) Gesetz, Schutzpockenimpfung betreffend	440
	2. Juli.	74) K. Verordnung, Errichtung einer Forstschule ꝛc. betreffend	440
	10. Aug.	†) Stud. räthlicher Erlaß, betr. die Vorprüfung für das akadem. Studium	444
	21. Aug.	75) Erlaß der Centralstelle des landwirthschaftl. Vereins, betr. das landwirthschaftl. Institut in Hohenheim	444
	11. Sept.	†) Consistor.-Erlaß, betr. Verlegung der Confirmation	446
	5. Oct.	76) Studienraths-Rescript, betr. Anforderungen im Griech. beim Landexamen	446
	14. Oct.	77) Minist.-Erlaß, betr. Trennung der Stuttgarter Realschule vom Gymnasium	447
	2. Nov.	78) Normalverordnung des K. Studienraths für das Gymn. Stuttgart, betr. Eintheilung der Classen des untern und mittlern Gymnasiums, Vorkenntnisse zur Aufnahme, Zeit derselben, Promotion, Vertheilung in die Parallelklassen, Zahl der Lehrstunden, Lehrplan, Lehrfächer und deren Behandlung in den einzelnen Classen, Dispensation von Lehrfächern, Zurückbleibende, Convente	449
	11. Dezbr.	†) Erlaß des K. Studienraths, Legitimation zum Studium der kathol. Theologie betreffend	456
	31. —	†) Kön. Edicte, betr. die Organisation der untern Staatsverwaltung in den Departements der Justiz und des Innern	457
	— —	††) IItes Edict, betreffend die Oberamtsverfassung	457
	— —	†††) IIItes Edict, betr. die Verwaltung der Stiftungen	457
	— —	††††) IVtes Edict, betr. die Rechtspflege in den untern Instanzen	457

			Seite
1818.	31. Dezbr.	†) Vtes Edict, betr. Zahl und Gehalt der Bezirks-, Justiz- und Reg.beamten	458
1819.	4. Jan.	79) Erlaß des kön. kathol. Kirchenraths, den Uebertritt der kathol. Elementarschüler zu den lateinischen Lehranstalten betr.	458
	7. Jan.	80) Erlaß des Minister. des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betr. Bestimmungen über Freilassung von der Entrichtung des Claßgeldes im Gymnasium und der Realschule in Stuttgart	460
	11. Jan.	†) Erlaß des kön. Minister. des Innern, die Etats der Kreisregierungen, des Oberconsistoriums, kathol. Kirchenraths und Studienraths, und die an dieselben einzusendenden Kostenzettel und Special-Ausgaben-Etats betreffend	461
	22. März.	81) Erlaß des kön. Studienraths an den Rector der Realschule in Stuttgart, Gratianer betr.	461
	17. Mai.	†) Synodal-Rescript, betreffend Weglassung der Personalien der latein. Schullehrer in den Pfarr-Berichten	462
	2. Juli.	82) Erlaß des Minist. des Innern an den kön. kathol. Kirchenrath, betr. Untersuchung der Dienstvergehungen der Angestellten am kathol. Convict	462
	29. Juni / 14. Juli.	83) Erlaß des K. Studienraths an das Rectoratamt der Realschule Stuttgart, betreffend die Untersuchung der Vergehungen der Lehrer und niederen Diener an Seminarien, Gymnasien ꝛc.	463
	6. Juli.	84) Erlaß des K. Minist. des Innern, betr. Wirthshausbesuch und Excesse im Trinken von Seiten der Seminaristen und Convictoren	465
	7. Aug.	†) Rekrutirungsgesetz	467
	23. Aug.	††) Erlaß des Minister. des Innern und Kirchen- und Schulwesens an das Consistor., betr. Anstellung der Repetenten	467
	25. Sept.	†) Verfassungsurkunde	468
	13. Oct.	85) Provisorisches Regulativ für das Seminarium zu Maulbronn, über die von den Seminaristen und hospitibus an die verschiedenen bei dem Seminar angestellten Personen zu entrichtenden Gebühren	468
	1. Nov.	86) Erlaß des K. Studienraths, Verpflichtung der Lehrer ꝛc. auf die Verfassung betr. .	471
	8. Nov.	†) Erlaß des Finanzministeriums, betr. die Umzugskosten der Staatsdiener	471
	19. Nov.	87) Kön. Verordnung, betr. die von den Zöglingen der evangel. Seminarien bei ihrer Aufnahme auszustellenden Verpflichtungs-Urkunden	471
	10. Dezbr.	†) Minister.-Erlaß, betr die Anwesenheit des Generalvikars und seiner Commissäre bei den Prüfungen im Wilhelmsstift und ihre Diäten . .	474

				Seite
1819.	21. Dezbr.	†)	Instruction für die Kreisregierungen . .	474
1820.	26. Januar.	88)	Erlaß des K. Studienraths, betr. die Prüfung derjenigen, welche sich den akadem. Studien höherer Wissenschaften widmen wollen .	475
	31. Jan.	89)	Rescript des königl. Studienraths an das Inspectorat des evangel. Seminars in Tübingen, betr. Generallocation der aus dem höheren Seminar abgehenden Promotion	475
	31. Jan.	90)	Erlaß des K. Studienraths, Location betr.	476
	14. Febr.	†)	Erlaß des Minister. des Innern an den akadem. Senat, betreffend Anwendung des Bundestags-Beschlusses vom 30. Sept. 1819 auf das evangel. Seminar und den kath. Convict	477
	6. März.	91)	Bekanntmachung des K. Studienraths, betr. Schülerzahl der Gymnas.-Classen	478
	23. März.	92)	Erlaß des Kön. Studienraths, betr. Entlassungsschein beim Uebertritt von einer Lehranstalt in die andere	478
	2. Juni.	93)	Erlaß des Minister. des Innern, des Kirchen- und Schulwesens, an den königlichen Studienrath, betr. Errichtung von Realclassen und Ausdehnung des Realunterrichts . .	479
	22. Juni.	†)	Abgabengesetz	479
	8. Nov.	†)	Minister.-Erlaß, die Erhöhung der Staatsstipendien für kathol. Theologie Studirende und deren Wiedererſatz betr.	480
	28. Nov.	††)	Verfügung des K. Fin.-Minister. und der Hofdomänen-Kammer, die den Bewohnern und Nutznießern herrschaftl. Gebäude und Güter obliegenden Verbindlichkeiten betreffend	480
1821.		94)	Gesetze für die Schüler des mittleren und untern Gymnasiums in Stuttgart . . .	481
	5. März.	95)	Erlaß des K. Studienraths, die Anordnung der Visitation der latein. Lehranstalten des Königreichs betreffend	484
	21. März.	96)	Verordnung des Königl. Studienraths, die Visitationen in den latein. Schulen betr.	485
	2. April.	97)	Erlaß des K. Studienraths an die Pädagogarchen, die Personaltabellen der Landexamens-Candidaten betreffend	487
	17. Mai.	98)	Verfügung der Kön. Cataster-Commission, die Errichtung einer Zeichnungs- und lithographischen Unterrichts-Anstalt betr. . .	487
	28. Juni.	†)	Gesetz über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener	489
	29. Juni.	††)	Abgabengesetz	489
	7. Juli.	†)	Erlaß des Minister. des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betr. das Verhältniß der Convicts-Direction zum General-Vicariat . .	190
	25. Aug.	99)	Auszug aus einem Erlasse des K. Minist. des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den K. Studienrath, betr. die Anrechnungen der Pädagogarchen bei Schulvisitationen	490

			Seite
1821. 12. October.	†)	Erlaß des Miniſteriums des Innern und Kirchen- und Schulweſens an den akademiſchen Senat, betr. die Prädicirung der Seminariſten durch die philoſoph. Facultät	491
18. October.	†)	Rang-Ordnung	492
9. Novembr.	100)	Bekanntmachung des Miniſterium des Innern, betr. den erſten Lehrcurs bei der Thierarzneiſchule in Stuttgart	492
19. Novembr.	101)	Königl. Verordnung, Kalligraphie betr.	493
3. Dezember.	†)	Miniſterial-Erlaß an den akademiſchen Senat, betr. die Aufhebung des Baccalaureats und Magiſteriums für die Seminariſten	494
8. Dezember.	††)	Königl. Declaration, betr. die ſtaatsrechtlichen Verhältniſſe des vorher reichsunmittelbaren Adels	494
17. Dezember.	102)	Erlaß des Königl. Studienraths, betr. Aufforderung zur Bewerbung um Lehrſtellen an den höheren katholiſchen Bildungs-Anſtalten des Königreichs	495
24. Dezember.	103)	Erlaß des Königlichen Studienraths, betr. Gratianerportionen in der Real- und Elementar-Schule zu Stuttgart	496
1822. 21. Januar.	104)	Erlaß des K. Studienraths an ſämmtliche 4 Pädagogarchen betr. custodia der Schüler während der Ausarbeitung ihrer ſchriftlichen Aufgaben bei Viſitationen	496
20. Sept. 1821 / 11. Febr. 1822.	105)	Erlaß des K. Studienraths, betr. die Aufnahme in die evangel. Seminarien . . .	497
25. Febr.	†)	Erlaß des Miniſter. des Innern und Kirchen- und Schulweſens an das evang. Conſiſtorium und den Studienrath, betr. die Anſtellungs-Ordnung der Repetenten	497
1. März.	††)	Verwaltungsedict für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen	497
11. März	106)	Erlaß des K. Studienraths, betr. die Anſchaffung der von dem würtemb. Verlags-Verein herausgegebenen Claſſiker für die Gelehrtenſchulen	498
29. März.	†)	Verordnung, betr. die Behandlung des Poſtporto bei ſämmtlichen Amtsbehörden . . .	498
9. April.	107)	Erlaß des Miniſter. des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an den K. Studienrath, betr. den deutſchen Sprachunterricht .	499
11. April.	†)	Erlaß des K. Miniſter. des Innern, betr. die Sitz- und Stimmordnung gemeinſchaftlicher, aus verſchiedenen Departements zuſammengeſetzter Commiſſionen nach dem perſönlichen Rang ohne Rückſicht auf das Departement	499
15. April.	108)	Erlaß des K. Studienraths, 1) an das Inſpectorat des evangel. Seminars zu Tübingen, 2) an die Vorſtände der niederen Seminarien, 3) an die Pädagogarchen, betreffend Geſangunterricht	500

			Seite
1822. 15. April.	109)	Erlaß des Königl. Studien-Raths an den Rector des Stuttgarter Gymnasium, Gesangunterricht im Gymnasien, Seminarien, Lyceen, latein. Schulen, Realschulen, Prüfung der Lehrer darin betr.	501
20. April.	†)	Königl. Verordnung, betr. Vollziehung der Dienstpragmatik	502
1. Mai.	110)	Erlaß des Minist. des Innern, Benennung des Wilhelm-Stifts betreffend	502
4. Mai.	††)	Erlaß des K. kathol. Kirchenraths, die Behandlung des Postporto betreffend	502
14. Mai.	†)	Erlaß des K. Minist. des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betr. den Ersatz von Unterstützungen aus Staatsmitteln durch die aus dem Staatsdienst austretenden Diener und die aus der Verpflichtung zum Kirchendienst austretenden Theologen	502
28. Mai.	††)	Erlaß des Finanz-Ministerium, betr. Veränderung der Besoldungstermine bei der Staatscasse	503
24. April. / 28. Mai.	†††)	Erlaß des Minister. des Innern an das Consistorium, den Studienrath ꝛc. ꝛc., betr. die Führung von Nationallisten über die Staatsdiener ihrer Ressorts	503
12. Juni.	111)	Erlaß an die Pädagogarchen, betr. die Einsendung der Schulberichte und Landexamenstabellen	503
17. Juni.	†)	Diäten-Regulativ der Civilstaatsdiener . .	504
19. Juni.	†)	Erlaß des Minister. des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens an das Consistorium, betr. Sittenzeugnisse der Dienstcandidaten . .	504
19. Juni.	112)	Erlaß des Königl. Studienraths, betr. die Behandlung der Einziehung der Classengelder des Gymnasiums und der Realschule in Stuttgart	505
29. Juli.	113)	Erlaß des Königl. Studienraths betr. das Landexamen	505
2. August.	†)	Bekanntmachung des Minister. des Innern, Zusammenstellung der Postportobefreiungen betr .	506
22. August.	114)	Aufforderung der Behörde für die K. Thier-Arznei-Schule zur Bewerbung um Zulassung zum Unterricht im Schuljahr vom 1. November 1822/23	508
15. Sept.	†)	Justiznovelle, Abänderung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen in der Rechtsverwaltung betr.	508
7. Dezbr.	††)	Erlaß des Minister. des Innern an den Königl. Studienrath und kathol. Kirchenrath, betr. den Wieder-Ersatz der Stipendien von Seiten der kathol. Theologie Studirenden	509
17. Dezbr.	†)	General-Synodal-Rescript, betr. Kirchen- und Schulsachen, Maientage ꝛc.	509
30. Dezbr.	115)	Erlaß des K. Studienraths, betr. die Beaufsichtigung der Lehrer, Promotion der Schüler, Religionsunterricht, französische Sprache, Correktur in der Schule ꝛc.	510

			Seite
1823. 19. Februar.	116)	Erlaß des Königl. Studienraths, betr. die Bestimmung der nächsten Aufsichtsbehörde über die latein. Schulen	514
10/14 März.	117)	Erlaß des Königl. Studienraths an die 4 Pädagogarchen, betr. Mittheilung des Wichtigsten aus der Reformat.-Geschichte . . .	514
2. April.	118)	Erlaß des Königl. Studienraths an die Pädagogarchen, betr. Einsendung der Zeugnisse der Lehrer auch bei nicht visitirten Schulen	515
10. April.	119)	Erlaß des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den akadem. Senat der Universität Tübingen, betr. den Gerichtsstand des Directors am Wilhelmsstift	515
19. April.	†)	Verfügung des Minister. des Innern, betr. die Behandlung der Amts-Corporations-Gemeinde- und Stiftungsbauten	516
21. April.	120)	Erlaß des Königl. Studienraths an die 4 Pädagogarchen, Mittheilung des Reg.-Blattes an die Präceptoren betreffend . . .	516
14. Mai.	†)	Erlaß des Minister. des Innern an das evang. Consistorium, betr. den Zwang der Seminaristen zur Annahme gewisser Kirchenstellen	517
21. Mai.	††)	Verfügung des Minister. des Innern, betr. die Berichterstattung des gemeinschaftl. Ober-Amts über alle Neubauten und bedeutenden Veränderungen an Schulgebäuden der Gemeinden und Stiftungen an die vorgesetzte Kirchen- und Schulbehörde	517
6. Juni.	†††)	Erlaß des Minister. des Innern an das evangel. Consistorium, den kathol. Kirchenrath, Studienrath ꝛc., betr. die Anzeigen von Untersuchungen gegen Staats- und Kirchendiener von Seiten obiger Behörden an das Ministerium des Innern	517
27. Juni	†)	Erlaß des Königl. Consistoriums, betr. die Aufstellung zweier evangel. Schulamtscandidaten, als Lehrer bei der mit dem landwirthschaftl. Institut zu Hohenheim zu verbindenden Erziehungsanstalt für arme Knaben	517
28. Juni.	†)	Königl. Verordnung, betr. die Vereinfachung des Geschäftsgangs im Depart. des Innern	518
7. October.	††)	Erlaß des Minister. des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend Vorschläge von entlassenen Seminaristen zu Dienstbesetzungen .	518
29. Novembr.	†††)	General-Synodal-Rescript, an die gemeinschaftl. Oberämter, betr. verschiedene Kirchen- und Schul-Sachen, Züchtigung von Schulkindern wegen Polizeivergehen, Termin der Frühlings-Confirmation ꝛc.	518
11. Dezember.	121)	Erlaß des Ministeriums des Innern, an den katholischen Kirchenrath, betr. den Wiedererſatz der Stipendien von Seiten kath. Theologie-Studirender	518
1824. 12. Januar.	122)	Erlaß des K. Stud. Raths an die Päda-	

				Seite
			gogarchen, betr. Ausgebung gedruckter Formularien für die Schulberichte, (sammt Beilage: Entwurf eines Formulars)	529
1824.	19. Januar.	123)	Erlaß des Königl. Studienraths, betr. die Form der Bittschriften um Uebertragung von Lehrstellen	531
	19. Februar.	†)	Erlaß des K. Studienraths, betr. die Vorprüfung der Israeliten für das Studium auf der Universität	522
	14. Juni.	††)	Erlaß des K. Stud.-Raths an das theologische Inspectorat in Tübingen, betr. Berücksichtigung der Präceptoren bei Besetzung von Kirchenämtern	522
	15. Juni.	†††)	Erlaß des Minist. des Kirchen- und Schulw., die Entlassung von Staats- u. Körperschaftsdienern in Folge einer Entbindung von der Instanz wegen eines kassationswürdigen Vergehens . .	522
	18. Juli.	†)	Abgabengesetz für die Etats-Jahre 1824—1826	523
	13. August.	124)	Erlaß des K. Studienraths, betr. die Vorprüfung der nicht in einer öffentlichen Schule befindlichen Jünglinge, die bei dem Landexamen erscheinen wollen	523
	20. Septembr.	††)	Verfügung des K. Minister. des Innern, betr. Errichtung von 2 niedern Convicten für die Zöglinge des kath. geistl. Standes	523
	10/29. Octbr.	†)	Consist.-Erlaß, betr. Amtsvorschrift für die evang. Kirchenconvente	524
	20. Dezember.	125)	Auszug aus einem Erlasse des königl. Studienraths an die vier Pädagogarchen, betreffend die Abstellung der Vakanzen an den Nachmittagen vor den Feiertagen in den lateinischen Schulen	524
1825.	4. Januar.	††)	Circular-Erlaß des K. kath. Kirchen-Raths, betr. die Kleidung der kath. Geistlichen . . .	524
	17. Februar.	†)	Spec.-Erlaß des Minister. des K.- u. Schulw. an das Consistorium, worin das Wahlrecht einer Gemeinde zurückgewiesen wird, weil zu dem festen Gehalt des betreffenden Dienstes die Gemeinde-Casse weniger beitrage, als die Stiftungs- und Staatscasse zusammen und weil diese Auslegung der Verordnung v. 11/15. Oct. 1811 immer gegeben worden sey	525
	22. Februar.	††)	Erlaß des Ministeriums des Innern an den K. katholischen Kirchenrath, betr. den Ersatz der Staats-Unterstützungen von Seiten kath. Theologie-Studirender, die vom Stud. der Theol. abgiengen und später wieder dazu zurückkehren .	525
	18. April.	126)	Dienst-Vorschrift für die Oekonomie-Verwalter in den evangelischen Vor-Seminarien	526
	21. April.	127)	Erlaß des Studienraths, betreffend eine Vorschrift rücksichtlich der Confirmation der die Aufnahme in ein evangelisches Seminar nachsuchenden Jünglinge	538

			Seite
1825. 14. Mai.	128)	Erlaß des Miniſteriums des Innern, betr. die Umzugs-Koſten der Ephoren und Profeſſoren an den evangeliſchen Seminarien . .	539
3. Juni.	129)	Erlaß des K. Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an das evangeliſche Conſiſtorium und den katholiſchen Kirchenrath und an eben dieſe Collegien und den Studienrath, betreffend Führung der Inventare über die auf Koſten des Staats angeſchafften Kirchen- und Schulgeräthſchaften .	539
6. Juni.	†)	Erlaß des K. Stud.-Raths, betr. die Forderung an die, welche ſich zum Studium der Staatswiſſenſchaft auf der Univerſität prüfen laſſen . .	540
20. Juni.	130)	Erlaß des Studienraths, betreffend das Alter derjenigen katholiſchen Schüler, welche in eine lateiniſche Lehranſtalt aufgenommen werden wollen	540
23. Auguſt.	†)	Königl. Verordnung über den Wirkungskreis und Geſchäftsgang der gemeinſchaftl. Oberämter	542
14. Septembr.	††)	Erlaß des K. Studien-Raths an die gemeinſchaftl. Oberämter, betr. Errichtung von Sonntags-Gewerbeſchulen	542
8. November.	131)	Erlaß des Miniſter. des Innern an den Kön. kathol. Kirchenrath, betr. den Erſatz genoſſener Staats-Unterſtützungen von Seiten kath. Theologie-Studirenden	543
19. Dezember.	132)	Erlaß des Studienraths, betreffend das Alter derjenigen Jünglinge, welche nicht von einem niedern Seminar aus, ſondern unmittelbar in das Seminar zu Tübingen aufgenommen werden wollen	543
28. Dezember.	133)	Erlaß des Königl. Studienraths an den Rector .... der Realſchule in Stuttgart, betr. Führung der National-Liſten . . .	544
1826. 30. Januar.	134)	Erlaß des Königl. Studienraths an das Rectorat der Real- und Elementar-Anſtalt in Stuttgart, betr. Anlegung und Fortführung von Matrikeln über die Lehrer	544
16. Februar.	†)	Erlaß des Königl. kathol. Kirchenraths, betr. Aufnahme in die kathol. Convicte	548
20. Februar.	135)	Statuten für die Repetenten des Königl. evangeliſch-theologiſchen Seminars zu Tübingen .	548
20. Februar.	136)	Statuten für das Königl. evangeliſch-theologiſche Seminar zu Tübingen	158
22. Februar.	137)	Erlaß des Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schul-Weſens an den katholiſchen Kirchenrath, betr. das Einvernehmen der Gymnaſ.- und Convictsvorſtände in Convicts-Angelegenheiten	575
13. März.	†)	Erlaß des k. Studienraths an die gem. Oberämter, betr. Aufſicht und Berichte über Sonntags-Handwerks-Schulen	575

			Seite
1826. 12. Mai.	138)	Erlaß des k. Studienraths an die Pädagogarchen, betr. Ferienverlegung, Leichengesang, Beiträge zur Bibliothek, Vorlegung der Arbeitshefte der Schüler bei Visitationen der Pädagogarchen	576
22. Mai.	†)	Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Behandlung der Bestellgebühr bei Postversendungen an Staatsbehörden	577
15. Juni.	†)	Erlasse des K. kathol. Kirchenraths, betr. Aufsicht der Pfarrgeistlichen über die Convictoren .	578
6. November.	139)	Erlaß des Studienraths, betr. eine Bekanntmachung, die von den Zöglingen der evangelischen Seminarien bei ihrer Aufnahme auszustellenden Verpflichtungs-Urkunden . . .	578
1827. 26. März	140)	Erlaß des Studienraths an die Rectoren der Gymnasien in Stuttgart, Ehingen, Ellwangen, Rottweil, Ulm, der lateinischen Schulen in Biberach, Gmünd, Mergentheim, Ravensburg, an die 4 Pädagogarchen zur Eröffnung an die kath. Präceptorate, betr. Gleichförmigkeit der Zeugnisse, der um Aufnahme in ein niederes Convict Concurrirenden	580
7. Mai.	141)	Erlaß des K. Studienraths, betr. Schulberichte, Schülerverzeichnisse, Kalligraphie, Lehrerconferenzen	581
10. Mai.	†)	Erlaß des k. Studienraths an die gemeinschaftlichen Oberämter, betr. die Lehrer an den Handwerksschulen	582
16. Juli.	142)	Erlaß des k. Studienraths an die vier Kreis-Schul-Inspectoren, betr. die Einführung schriftlicher Zeugnisse für die Schüler der lateinischen Schulen	583
4. September.	†)	Erlaß des Minister. des Innern an den Studienrath, betreffend Führung der Inventare über die auf Kosten des Staats angeschafften Kirchen- und Schulgeräthschaften	583
19. November.	143)	Erlaß des K. Studienraths an den Rector des Gymnasiums Heilbronn, betreffend Besuch des Gottesdienstes von Seiten der Schüler des obern Gymnasiums und der Lehrer .	583
1828. 3. Januar.	144)	Erlaß des Kön. Studienraths an den Rector der Realanstalt Stuttgart, betreffend Führung der Inventarien und Sturz der Sammlungen ꝛc. an Gymnasien ꝛc. . . .	
23. Januar.	†)	Verfügung des K. Minist. des Innern, betr. Entrichtung des Porto's und der Bestellgebühr bei Zusendungen an die Behörden der Amtskörperschaften, der Gemeinden und der unter der Aufsicht des Staats stehenden Stiftungen .	585
10. Februar.	††)	Rekrutirungs-Gesetz	585
17. März.	†††)	Erlaß des Pädagogarchen für den Schwarzwaldkreis, Einrichtung der Schülerverzeichnisse betr.	585

			Seite
1828. 15. April.	†)	Geſetz über das Gemeinde-, Bürger- und Beiſitz-Recht	586
14. Mai.	††)	Miniſter.-Erlaß, betreffend den Normaletat für das Gymnaſium Stuttgard	586
20. Mai.	145)	Erlaß des Miniſter. des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an den katholiſchen Kirchenrath, betreffend Cognition des katholiſchen Kirchenraths über Erlaſſung des Koſtenerſatzes bei Entlaſſung von Zöglingen der niedern Convicte	587
21. Mai.	†)	Verfügung des Miniſter. des Innern, die Form der amtlichen Correſpondenz mit den biſchöfl. Behörden zu Rottenburg betreffend	587
23. Juni.	†)	Sportelgeſetz	588
4. Auguſt.	146)	Erlaß des Studienraths, betr. die Anwendung der im V. Edict vom 31. Dez. 1818 wegen der Geſchenkannahme enthaltenen Beſtimmungen auf den Rector und die Lehrer des Gymnaſiums zu Stuttgart	589
14. Auguſt.	147)	Verfügung des Miniſter. des Innern, die Prüfung der Bewerber um Lehrſtellen an den lateiniſchen Unterrichts-Anſtalten und Realſchulen betreffend	589
20. Auguſt.	†)	Verfügung der Miniſterien der Juſtiz, des Auswärtigen, des Innern, des Kriegs und der Finanzen, betr. Nachweiſung eines Gemeinde-Bürger- oder Beiſitz-Rechtes von Seiten der Dienſtcandidaten	591
1829. 10. Januar.	††)	Verfügung des Miniſter. des Innern, betr. die Penſionsverhältniſſe derjenigen Diener, welche ein Staatsamt und ein evangel. Kirchen- und Lehramt zugleich bekleiden, oder von dem Staatsdienſt in den Kirchen-Dienſt oder umgekehrt übertreten	591
21. Januar. / 21. Februar.	†††)	Verordnung des Miniſteriums des Innern, betr. die Dienſtprüfungen der evangel. Kirchendiener	591
12. Februar.	148)	Auszug aus einem Erlaſſe des Königl. Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an den Königl. Studienrath, betr. die Dienſt-Anſtellungsſportel der Fachlehrer an den lateiniſchen Unterrichts-Anſtalten und Realſchulen ꝛc. ꝛc. ꝛc. . . .	592
16. Februar.	149)	Erlaß des Königl. Studienraths an die Kreisſchulinſpectoren, die Beaufſichtigung der Schulbibliotheken und der Anſchaffungen dafür betreffend	592
25. Februar.	150)	Erlaß des Miniſteriums des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an den kathol. Kirchenrath, betr. Sportelanrechnung bei Entlaſſung eines Zöglings der niederen Convicte im erſten Halbjahr	593
22. April.	151)	Verfügung des Studienraths, betr. die	

			den Gesuchen um Aufnahme in ein niederes Seminar beizufügenden Notizen über den Erfolg der erstandenen Schutzpocken-Impfung .	593
1829.	2. Sept.	152)	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Eröffnung der Kunst- und Gewerbe-Schule betreffend	594
	8. Oct.	153)	Erlaß des Königl. Studienraths, betr. Urlaub zu Reisen in's Ausland	579
	15. Nov.	154)	Verfügung des Ministerium des Innern, einige Veränderungen in der Einrichtung der evangelisch-theologischen Seminare betreffend	598
	5. Dezbr.	155)	Erlaß des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens an den Königl. katholischen Kirchenrath, betr. Besetzung von Präceptoratscaplaneien	600
1830.		156)	Gesetze für die Schüler des oberen Gymnasiums in Stuttgart	601
	13. Jan.	†)	Consistorial-Erlaß an die Decanat- und Cameralämter, betr. Einziehung eines 1/4jährigen Besoldungsratums in die geistl. Wittwencasse .	603
	16. Febr.			
	13. März.	††)	Erlaß des Königl. kathol. Kirchenraths an sämmtliche Decanate, betr. Aufmunterung junger Geistl. zum Lehrerberuf	603
	1. April.	157)	Erlaß des Königl. Studienraths an die 4 Kreisschulinspectoren, Form der Berichte der Kreisschulinspectoren betr.	604
	1. April.	158)	Erlaß des K. Studienraths an das Rectorat des Gymnasiums in H....., Promotionsexamina und allgemeine Grundsätze für die Anstellung derselben betreffend	604
	25. Juni.	159)	Erlaß des Minister. des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den K. kathol. Kirchenrath, betr. Aufnahme ins Wilhelmstift über die Normalzahl	605
	11. Aug.	160)	Erlaß des Studienraths, die Verwandlung des Seminargenusses in ein Geld-Surrogat betreffend	605
	11/16. Aug.	161)	Erlaß des K. Studienraths an das Ephorat und die Oeconomie-Verwaltung des Seminars Maulbronn, betr. Verwandlung des Weingelds und der anderen Nebenbezüge der Seminaristen in eine Aversalentschädigung . .	606
	13. Nov.	162)	Erlaß des Minister. des Innern, betreffend den Rang der Reallehrer	608
	9. Dezbr.	163)	Erlaß des Studienraths, Vereinigung der Schul-Visitationsbezirke betr.	608
	12. Dezbr.	164)	Erlaß des K. Studienraths, das Landexamen betreffend	609
1831.	14. Febr.	165)	Bestimmungen für die Zöglinge des Wilhelmsstifts in Tübingen	610
	8. Juni.	166)	Erlaß des K. Minister. des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den K. Studienrath, betr. die Behandlung der Fristgesuche für die Bezahlung schuldiger Sporteln .	627

				Seite
1832.	12. März 18. April.	†)	Erlaß des Königl. Ministeriums des Innern, betr. die Nothwendigkeit, alle Normalverfügungen der Ministerien und der ihnen nachgesetzten Collegien, wenn sich alle Staatsbürger oder einzelne Klassen derselben darnach zu richten haben, durch das Regierungsblatt bekannt zu machen . .	628
	8. Juni.	††)	Erlaß des Minist. des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an das Consistorium, betr. die Bekanntmachung der Namen der Geprüften nach dem Alphabet	628
	5. Sept.	167)	Bekanntmachung des Studienraths, die neue Einrichtung und Erweiterung der Gewerbe-Schule betreffend	628
	17. Oct.	168)	Verfügung des Minister. des Innern, betr. die Aufhebung der Bestimmung des §. 6. der Verfügung v. 15. Nov. 1829 in Absicht auf die praktische Vorbereitung der evangel. Kirchenamts-Candidaten	632
1833.	11. April.	169)	Erlaß des Kön. Studienraths an die vier Kreis-Schulinspectoren, Einführung von Normalienbüchern an den Lehranstalten betr. .	633
	25. Mai.	†)	Erlaß des Minister. des Innern an den akadem. Senat, betr. Vorprüfungen auf die Universität	634
	15/18. Juli.	170)	Erlaß des Königl. Studienraths an das Rectoratamt der Realschule Stuttgart, betr. Schulgeldbefreiung für Söhne der Lehrer an der Realschule und Geschenkannahme derselben	634
	4. Dezbr.	†)	Revidirtes Gesetz über das Gemeinde-, Bürger- und Beisitzrecht	635
	24. Dezbr.	††)	Abgabengesetz für die Etatsjahre 1833/36	635
1834.	10. Febr.	171)	Auszug aus einem Erlasse des Königl. Minist. des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den K. Studienrath, Dienstanstellungs-Sporteln der Elementar-Lehrer betreffend	636
	22. April.	172)	Bekanntmachung des Studienraths, betr. die Concursprüfung für die Aufnahme in die niederen evangel. Seminarien (das Land-Examen)	636
	26. Mai.	173)	Erlaß des Studienraths an die K. Stadt-Direction Stuttgart, betr. die ökonom. Verhältnisse der Elementar- und Realschule .	637
	9. Juni.	†)	Erlaß des Studienraths, betr. die Forderungen bei den Vorprüfungen für das akadem. Studium	639
	24. Juli.	††)	Erlaß des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den Königl. kathol. Kirchenrath, betr. Bestellung von Amtsverwesern auf Präceptorats-Caplaneien	639
	9. August.	174)	Bekanntmachung des Studienraths, betreffend die Einrichtung der Prüfung für die Aufnahme in die Gewerbeschule . .	640
	5. Septbr.	†)	Erlaß des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an das evangel. Con-	

				Seite
			sistorium, betr. die Anstellungs-Ordnung der Repetenten	640
1834.	26. Dezbr.	†)	K. Verordnung, betreffend den Bundestags-Beschluß vom 13. Dezbr. 1834 über Immatrikulation der Studirenden, Bestrafung der Theilnahme an verbotenen Verbindungen . . .	641
	8. Octbr.	175)	Erlaß des Königl. Studienraths an das Vorsteheramt der Gewerbeschule . . .	641
1835.	23. Febr.	176)	Statuten für die Repetenten an den niedern Seminarien	642
	23. Febr.	177)	Amtsvorschrift für den Vorstand der Gewerbeschule	650
	16. Novbr.	178)	Erlaß des Minister. des Innern an den Königl. Studienrath, betr. Normen für eine Reorganisation des Unterrichtswesens mit besonderer Rücksicht auf den Realunterricht .	656
1836.	10. Juni.	179)	Statuten für die Zöglinge der niedern Seminarien	660
	15. Juli	†)	Verfügung des Studienraths, betr. den Termin für die Frühlingsprüfung der Universitäts-candidaten	665
	22. Juli.	†)	Finanzgesetz für die 3 Jahre 1836/39 .	666
	30. Juli.	180)	Bekanntmachung des Studienraths, betr. die Zeit und Einrichtung der Prüfungen der Real- und der Elementar-Lehrer	666
	9. Novembr.	181)	Instruction für die an den niederen evangelischen Seminarien angestellten Aerzte .	669
	23. Dezember.	182)	Instruction für den Vorstand und die Professoren der niederen evangelischen Seminarien	673
1837.	19. Juni.	183)	Zusätze zu den Statuten für die Zöglinge des evangelisch-theologischen Seminars in Tübingen	702
	26. Juni.	†)	Verfügung des Minister. des Innern, betr. die Portotaxe für Versendungen von Druckschriften ꝛc. unter Kreuzband durch die Briefpost .	716
	20. Septemb.	††)	Verfügung des Justizministeriums, betr. Herausgabe eines Ergänzungsbandes zum Reg.-Blatt	716
1838.	15. Januar.	184)	Erlaß des K. Studien-Raths an das Vorsteheramt der Gewerbeschule, betreffend Versendung der Programme an die Universitäts-bibliothek	717
	31. Mai.	185)	Bekanntmachung des akademischen Senats, die Errichtung von Seminarien für Lehramts-Candidaten an der Universität betr.	717
1839.	1. März.	†)	Strafgesetzbuch	723
	1. Juli.	†)	Finanz-Gesetz für die 3 Jahre 1839–1842	724
	15. Juli.	186)	Erlaß des Königl. Studienraths an die gemeinschaftlichen Oberämter, betr. die Form der Meldungs-Eingaben bei Lehrstellen . .	724
	12. Septbr.	187)	Verfügung des Finanzministeriums, betr. die Termine der Gehaltsentrichtung an die Kirchen- und Schuldiener	725

				Seite
1839.	2. Octbr.	†)	Polizei-Strafgesetz	726
	9. Novembr.	188)	Verfügung des katholischen Kirchenraths, Bestimmungen für die Stipendiaten der niedern katholischen Convicte	726
	3. Dezember.	189)	Auszug aus den Vorschriften für die Verpflichtung der Angehörigen des Departements des Innern und des Kirchen- und Schulwesens	728
1840.	2. Januar.	190)	Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. Darstellung der Einrichtung der polytechnischen Schule	746
	10. Februar.	191)	Erlaß des Königl. Studienraths an die gem. Oberämter und Vorstände der Lehranstalten, betr. Anlegung von Grundbeschreibungen der Lehranstalten mit 2 Formularen	754
	21. März.	192)	Erlaß des Königl. Studienraths an den Kreis-Schul-Inspectorats-Verweser .... in Tübingen, betr. Aufmerksamkeit auf das körperliche Gedeihen der Schüler	758
	3. Sept.	193)	Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Prüfung der Zöglinge einer höheren Kunst in Beziehung auf ihre Ausnahme von der Aushebung zum Militär	759
	7. Novembr.	194)	Erlaß des Studienraths an den Kreis-Schulinspector ..., betr. das Staats- und Gemeinde-Bürgerrecht der Landexamens-Candidaten	760
1841.	29. April.	195)	Erlaß des K. Studienraths an den Kreis-Schulinspector, betr. Aufhebung der Prüfung im Hebräischen beim Landexamen . . .	760
	16. Juli.	196)	Verfügung des Minist. des Innern, betr. die Bewerbung um Unterstützung aus dem wissenschaftlichen Reisefonds	761
	3. August.	197)	Bekanntmachung der Behörde für die K. Thierarzneischule, betr. die Aufnahme von Zöglingen für 1841/42	762
	10. August.	198)	Erlaß des Ministeriums des Innern an den Königl. Studienrath, betr. Vereinigung von Gymnasiasten und Realschülern beim mathematischen Unterrichte	763
	30. August.	199)	Erlaß des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den K. Studienrath, betr. die Dienstkleidung der Vorstände und Professoren der Gymnasien, Seminarien und Convicte	764
	9. Septembr.	200)	Erlaß des Minist. des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den K. Studienrath, betr. die Dienstkleidung des Lehrerpersonals der polytechnischen Schule, der Gelehrten- und Realschulen	764
	9. Septembr.	201)	Erlaß des Minist. des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins, betr.	

				Seite
			die Dienstkleidung des Lehrerpersonals in Hohenheim	765
1841.	9. Septembr.	202)	Erlaß des Minist. des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an die K. Direction der Kunstschule, betr. die Dienstkleidung des Lehrerpersonals der Kunstschule	766
	9. Sept.	203)	Erlaß des Minist. des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an die Vorsteher der K. Thierarzneischule, betr. die Dienstkleidung der Hauptlehrer der Thierarzneischule	767
1842.	29. Mai.	204)	Königl. Verordnung, betr. die Stiftung zum Andenken der fünfundzwanzigjährigen Königl. Regierung	767
	10. Juni.	205)	Erlaß des K. Studienraths an das Vorsteheramt der polytechnischen Schule, betr. Normen für Verleihung des Jubiläum-Stipendiums	769
	23. Juni.	†)	Verfügung des Minist. des Innern, betr. die zur Portofreiheit berechtigten Stiftungen . .	770
	30. Juni.	†)	Finanzgesetz für die 3 Jahre 1842/45 . .	771
	6. Juli.	206)	Gesetz über die Verhältnisse der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichts-Anstalten und den lateinischen und Realschulen angestellten Diener	771
	31. August.	207)	Amtsvorschrift für das Inspektorat des evangelisch-theologischen Seminars in Tübing.	781
	5. Sept.			
	9. Dezbr.	†)	Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betr. die Pensionsbeiträge der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichtsanstalten und bei den lateinischen und Realschulen angestellten Diener und Lehrer	792
	24. Dezbr.	208)	Erlaß des Königl. Studienraths an das Seminarephorat Maulbronn, betr. Erhöhung des Etatssatzes für die Bibliothek von 65 auf 100 fl. und die Verwendung desselben unter höherer Genehmigung	792
	29. Dezember.	209)	Erlaß des Kön. Studienraths an das Vorsteheramt der polytechnischen Schule, betr. Disciplin in- und außerhalb der Anstalt und deren Handhabung durch Vorsteher und Diener	279
1843.	14. Januar.	210)	Erlaß des Königl. Studienraths an das Vorsteheramt der polytechnischen Schule, betr. Gratianerportionen und Vertheilung der Jubiläumsstipendien	795
	14. Januar.	211)	Erlaß des Königl. Studienraths an den Vorstand der polytechnischen Schule, betr. Verleihung der Jubiläumsstiftung . . .	796
		212)	Statuten der Königl. polytechnischen Schule	796
	April.	213)	Organische Bestimmungen für die in Gemäßheit der Königl. Verordnung vom 28. Mai 1842 gegründete Ackerbauschule in Ellwangen und Ochsenhausen	798
	April.	214)	Instruction für den Vorsteher der Ackerbauschule in Ellwangen und Ochsenhausen	809

				Seite
1843.	April.	215)	Instruction für den Lehrer an der Ackerbauschule in Ellwangen und Ochsenhausen.	816
	29. April.	216)	Erlaß des Königl. Studienraths an die Kreisschulinspectoren, betr. Ferien, Vacanztage Aussetzen des Unterrichts . . .	820
	22. Mai.	†)	Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst	821
		217)	Haus- und Schulordnung für die Lehrlinge der Ackerbauschule in Hohenheim . .	821
	22. Juni.	†)	Strafproceßordnung	828
	14. Juli.	218)	Erlaß des Königl. Studienraths an den Vorstand der Real- und Elementarschule Stuttgart, Privatunterricht betr. . . .	828
	2. August.	219)	Erlaß des Königl. Studienraths an das Vorsteheramt der polytechnischen Schule, betr. Feier kathol. Festtage	829
	26. August.	220)	Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betr. die Pensionsverhältnisse der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichts-Anstalten und den latein. und Realschulen angestellten Diener in Folge des Gesetzes vom 6. Juli 1842	830
	1. Sept.	221)	Erlaß des Ministeriums des Innern an den Königlichen Studienrath, betr. Verwendung der Besoldungsmittel bei erledigten Lehrstellen	841
	—	222)	Erlaß des Königl. Studienraths an den Vorstand der polytechnischen Schule, betr. Feier des Geburtsfestes Seiner K. Majestät	842
	12. October.	223)	Erlaß des Königl. Studienraths an das gemeinschaftliche Oberamt N.N., betr. Aufenthalt der Lehramts-Candidaten	843
1834.	13. Novemb.	†)	Erneurung des Bundestagsbeschlusses, verbotene Verbindungen auf Universitäten und andern Lehranstalten betr.	843
	26. Dezemb.			
1843.	20. November.	224)	Erlaß des Königl. Studienraths an den Vorstand der Realschule Stuttgart, betr. Classenordinarii, Zusammenkünfte der Lehrer einer Classe, Schülerzeugnisse	844
	22. Dezbr.	225)	Verfügung des Ministeriums des Innern, betr. die Aufnahme-Prüfungen der Forstzöglinge in die Lehranstalt zu Hohenheim . .	845
	29. Dezbr.	226)	Erlaß des Ministeriums des Innern an den K. Studienrath, betr. Anzeige an das zuständige Oberamt in Beziehung auf nachträgliche Erfüllung der Militärpflicht von Seiten eines vormaligen Seminaristen . .	846
1844.		227)	Nachricht über die Königlich württembergische land- und forstwirthschaftliche Lehranstalt zu Hohenheim	847
		228)	Statuten für die Zöglinge der Königl. Württembergischen land- und forstwirthschaftlichen Lehranstalt zu Hohenheim	852
	11. Januar.	229)	Erlaß des Königl. Studienraths an den Vorstand der Realschule Stuttgart, betr. Anzeige an den Kirchenconvent vor Ausschluß eines Schülers aus der Anstalt	857

				Seite
1844.	11. Januar.	230)	Erlaß des Königl. Studienraths an das Ephorat Maulbronn, betr. Ausgabe von Programmen von Seiten der 4 ev. Seminarien	858
	9. März.	231)	Erlaß des Königl. Studienraths an das Vorsteheramt der polytechnischen Schule, betr. Einführung von Abgangszeugnissen beim Austritt aus Gymnasien, Lyceen und der polytechnischen Schule	859
	2. Mai.	232)	Erlaß des Königl. Studienraths an das Ephorat des ev. Seminars Maulbronn, betr. Reisekostenentschädigung für Candidaten des Lehramts	860
	1. Juli.	233)	Erlaß des Königl. Studienraths an das Vorsteheramt der polyt. Schule, betr. Berücksichtigung von Ausländern bei Gratianerportionen	861
	12. Juli.	234)	Erlaß des Minist. des Innern an den K. Studienrath, betr. Stellung des bischöffl. Ordinariats zu dem Religionsunterricht in Gymnasien, Lyceen, latein. und Realschulen	861
	12. Juli.	235)	Erlaß des Königl. Studienraths an die gemeinschaftlichen Oberämter ....., betr. Mittheilung einer Instruction für Behandlung der ökonom. Angelegenheiten der Realschulen, ein Verzeichniß von Lehrmitteln und ein Formular des Inventars	862
	6. August.	236)	Erlaß des Ministeriums des Innern an das evangelische Consistorium, betr. die Jahresbeiträge beim Uebertritt von einem evangel. Kirchenamt auf ein Lehramt und umgekehrt im Laufe des Etatsjahrs	869
	1. Sept.	237)	Normativ-Erlaß des Ministeriums des Innern, über Verwendung der Interkalargefälle von Lehrstellen zu Lehrmitteln . .	871
	6. Sept.	238)	Erlaß der Königl. Direction der Kunstschule an das Vorsteheramt derselben, betr. Aufhebung der Semestral-Prüfungen, Unterschied zwischen Kunstschülern und Hospitanten, Jahresprüfungen, Prämien	872
	30. Sept.	239)	Dienstvorschrift für die Vorstände der Gymnasien, Lyceen und höheren Realanstalten	874
1845.		240)	Organische Bestimmungen für die in Gemäßheit der K. Verordnung v. 28. Mai 1842 gegründete Gartenbauschule in Hohenh.	882
		241)	Instruktion für den Institutsgärtner, zugleich Vorsteher der Gartenbauschule . .	888
		242)	Lehrplan für die Gartenbauschule in Hohenh.	898
	26. Februar.	243)	Erlaß des Königl. Studienraths an das K. Inspectorat des ev. Seminars in Tübingen, betr. Einführung einer Classen-Location . .	902
	1. März.	244)	Erlaß des Königl. Studienraths an die gem. Oberämter und Vorstände der Lehranstalten, worin Gymnastik für einen Bestandtheil des öffentlichen Unterrichts der gelehrten und Realschulen erklärt wird . .	903

				Seite
1845.	8. März.	245)	Erlaß des Königl. Studienraths an das Vorsteheramt der polytechn. Schule, betr. eine Veränderung in der Organisation der polytechnischen Schule	907
	15. März.	246)	Hauspolizeiliche Vorschriften für das K. Museum der bildenden Künste . .	908
	14. Mai.	247)	Erlaß des Königl. Studienraths an das Seminar-Ephorat Maulbronn, Klassen-Location betreffend	909
	11. Juni.	248)	Bekanntmachung des K. Studienraths, betr. die Maturitäts-Prüfung solcher Universitäts-Candidaten, welche sich dem Studium der evangelischen Theologie außerhalb des Seminars widmen wollen	919
	11. Juni.	249)	Bekanntmachung des Studienraths, betr. die Veränderung des Altertermins für die Zulassung zur Aufnahme-Prüfung in die evangelischen Seminarien	910
	14. August.	250)	Erlaß des Königl. Studienraths an den Vorstand der Realschule in Stuttgart, betr. erweiterte Organisation der Realschule . .	911
	15. August.	†)	Finanzgesetz für die 3 Jahre 1845–1848 .	915
	17. Sept.	251)	Erlaß des Königl. Studienraths an den Vorstand der Realschule Stuttgart, betr. den Lehrplan der 2 neu errichteten Klassen an der Realschule	913
	24. November.	252)	Entwurf einer Verfügung, betr. den in der K. Kunstschule zu ertheilenden Unterricht in der Plastik und der Malerei, genehmigt durch Minist.-Erlaß	914
1846.	7. Januar.	253)	Bekanntmachung des Studienraths über den Bildungslauf und die Prüfung der Candidaten für Real- und Ober-Reallehrstellen	916
	25. Januar.	254)	Erlaß der Königl. Direction der Kunstschule an das Vorsteheramt der Kunstschule, betr. Zeugnisse der Hospitanten, Zulassung zur Prüfung wegen Waffendienstpflichtigkeit .	920
	14. Febr.	255)	Bekanntmachung des K. Studienraths, betr. die Theilnahme der Lehrer an lateinischen und Realschulen an den Verhandlungen der Kirchenconvente in Schulangelegenheiten	922
	17. Juni.	†)	Königliche Verordnung, betr. die Form der Eingaben an die Staatsbehörden . . .	922
1842.	9/17. Dezember.	256)	Statut für den Besuch der Kunstschule .	923
	9. Dezember.	257)	Dienst-Instruction des Inspectors der Gemäldesammlung der Kunstschule . . .	926
1843.	14. Februar.	258)	Erlaß der K. Direction der Kunstschule an das Vorsteheramt derselben, betr. den Zutritt der Kunstschüler zu den Kunstsammlungen .	928
	2. April.			
1844.		259)	Normalbestimmung über Anschaffung von Gemälden zur künftigen Gemälde-Galerie der Kunstschule	929

Einleitung.

§. 1. Mittelschulen vor der Reformation.

Die Urkunden der vorliegenden Sammlung beziehen sich alle, mit einer einzigen Ausnahme (Nr. 1) auf die Zeit, da in Würtemberg die Reformation eingeführt war.

Nr. 1. Die „Ordnung der Schulhalben zu Stutgarten" v. J. 1501

gibt Bestimmungen [1]) 1) über das Verhältniß des Schulmeisters zu seinen Oberen. Er wird eingesetzt und entsetzt von Vogt und Gericht der Stadt Stuttgart unter Genehmigung der Herrschaft Wirtemberg; es kann jedoch unter der Bedingung vierteljähriger Aufkündigung von beiden Seiten eine Aenderung getroffen

1) Ueber die Beschaffenheit des Schulwesens auf dieser Stufe (Kloster-, Dom-, Stadtschulen) vor der Reformation vrgl. Ruhkopf, Gesch. des Schul- und Erziehungswesens in Deutschland, Bremen 1794. S. 1—287 und über die würtemb. Schulen insbesondere vergl. Pfaff, Versuch einer Geschichte des gelehrten Unterrichtswesens in Württemberg in ältern Zeiten. Ulm 1842. S. 1—34. wo sich außer vielen die einzelnen Schulen Würtembergs betreffenden Personalien auch S. 17 ff. ein Auszug aus dieser Schulordnung findet. — Aus der gleichen Zeit ist die Ulmer Schulordnung, welche in einem Programm von Veesenmeyer 1817 de schola latina ulmana ante et sub reformat. tempus S. 16—19 abgedruckt, nach der Vermuthung Veesenmeyers in den Anfang des 16. oder das Ende des 15. Jahrh. zu setzen und in einem Auszug ebenfalls in der Pfaff'schen Schrift S. 24 gegeben ist. „Die Ordnung der lection und lere der schul hie zu vlm" enthält hauptsächlich die Reihenfolge der Lectionen Vor- und Nachmittags und deren Vertheilung unter Schulmeister, Provisor, Cantor und Locaten, wobei natürlich auch die Unterrichtsgegenstände erwähnt werden. Es ergibt sich daraus, daß der Unterricht an der Ulmer Schule nicht blos, wie an der Stuttgardter, auf Latein, Schreiben und Singen beschränkt, sondern auf Logik und Disputirübungen ausgedehnt war. Daß die Ulmer Schule damals eine sehr besuchte und in Deutschland berühmte war führt Pfaff a. a. O. aus Bebel an und geht auch hervor aus einer weitern Urkunde, welche unter der Aufschrift „Schulmaisters Beschwerden" in dem oben angeführten Programm S. 19 abgedruckt ist. Es heißt dort, daß „by menschen gedencken 400 gewachsener oder großer schriber (ältere Schüler auch Bachanten genannt, die jüngeren hießen Novitzen oder Schützen) hie gewesen, wieuil mochten kind und jünger daby gesin."

werden. Ohne Erlaubniß von Vogt und Gericht soll er sich nicht von seiner Stelle entfernen, im Falle der Erlaubniß aber für Versehung seines Amtes während seiner Abwesenheit sorgen;

2) über das Verhältniß des Schulmeisters zu seinen Collegen und Schülern in und ausser der Schule. Er soll seine Schüler jeder Art treulich lehren und durch seine Mithelfer lehren und besorgen lassen, ihnen nicht mehr als den herkömmlichen Lohn abfordern, seine Schüler und Mithelfer auch ausser der Schule, auf der Gasse, in Kirchen und in der Kleidung in guter Zucht halten, auch nach seinen Lectionen sich den Schülern widmen, und auf die Uebungen seiner Mithelfer Acht haben, sich besonders auch der Novizen annehmen;

3) über Lehrgegenstände [2]), Schulversäumnisse, Kirchenbesuch, Zucht. Er soll sie vorzüglich im Lateinischen unterrichten, und nicht deutsch reden lassen, schreiben lehren, Schulversäumnisse nicht dulden, zur Besuchung des Chors, Anschaffung von Chorhemden, zur Predigt, und zur Pönitenz in der Fastenzeit anhalten; Mithelfer und Schüler in gutem Gehorsam und Zucht halten, im Nothfalle die Hilfe der Polizei anrufen, die sich nicht strafen lassen wollen, aus der Schule weisen, wenn er von Eltern ungebührlich angelassen würde, es zur Klage bringen. Schüler und Mithelfer mag er durch Gelübde und Verpflichtung sich zu Gehorsam, jene auch zu Entrichtung des Lohns verbindlich machen;

---

2) Sonst war in diesen Schulen Gegenstand des Unterrichts das sogenannte Trivium Grammatik, Rhetorik, Dialektik; oder an andern Orten auch Grammatik, Musik, Arithmetik (Latein, Singen, Rechnen). Zur Grammatik gehörte namentlich das Lesen der Classiker, wobei übrigens vom Griechischen ganz abzusehen ist. An die Classiker selbst kam man jedoch erst wieder gegen Ende des 15. Jahrh. In der Ulmer Schulordnung werden angeführt Virgil, Plautus, Terentius, Boëthius. Sonst spielte neben dem symbol. apostol. den 7 Bußpsalmen, Catonis disticha, Prudentius, Sedulius, dem Donat mit Noten des Remigius eines französ. Benedictiners aus dem 11. Jahrh. eine Hauptrolle das sogenannte doctrinale puerorum, eine latein. Grammatik von dem Franciscus Alexander de villa Dei im 13. Jahrh. in leonin. Versen abgefaßt; ein schwer verständliches, vielfach commentirtes, verrufenes Buch. Elende Wörterbücher hatte man unter allerlei Titeln: Mammotrectus, (oder manutractus mammothreptus) des Minoriten Marchesini um 1300, Teutonista, gemma gemmarum, gemma vocabulorum etc. Statt Geographie und Mathematik lernte man den aus 24 lat. Versen bestehenden Calender Cisio-Janus im 10. oder 11. Jahrhundert erfunden. Den Januar z. B. bezeichneten mit seinen Fest- und Feiertagen ff. 2 Verse:

Cisio-Janus Epi. sibi vindicat OC. Feli. Mar. An.
Prisca Fab. Ag. Vincenti. Pau. Pol. Car. nobile lumen.

Das Datum der Feste und Heiligentage wird durch die Stelle bezeichnet, welche die erste Sylbe ihrer Namen in der Reihenfolge der Sylben einnimmt z. B. Cisio der erste — Beschneidung, Epi der 6te — epiphania. Prisca der 18te — prisca. Car — der 28te, zugleich die 28te Sylbe — Carolus. Des griechischen Unterrichts wird vor der Reformation in Schulordnungen nicht gedacht. Erasmus war ein Hauptbeförderer desselben. Luther und Melanchthon lernten Griechisch erst auf der Universität.

4) über seine Gehilfen [3]), deren Befähigung und Beruf, sowie seinen und ihren Lohn [4]). Er soll einen guten Baccalaureus als Provisor bestellen, der Nachmittags besonders seine Uebungen vornehme, sodann einen guten Cantor, der die Schüler im Singen beim Chor, Vesper ꝛc. unterrichte und mit ihnen beim Gottesdienst singe. Der Lohn des Schulmeisters besteht theils in den Lichtern, welche die Schüler in die Schule bringen und nicht verbrennen, in Hochzeitgebühren, in Schulgeld, (4 Schllg. alle Quatember) und Holz (jeder Schüler bringt zu Winterszeiten alle Tag ein Scheit oder ein Aequivalent dafür. Fremde, im Almosen stehende Schüler dürfen nur 2 Schill. Schulgeld geben, müssen aber dafür Ruthen holen und den Ofen heizen) und dem Abfall der Wachskerzen an Lichtmeß. Der Lohn des Provisors besteht theils in dem vorgeschriebenen Lohn, (der nicht ausdrücklich genannt ist) und Speen, theils in Capitelgeld, theils wird er auf Privatunterricht angewiesen, den Lohn des Cantors aber bildet theils Schulgeld (3 Heller alle Quatember) theils Capitelgeld, theils Gebühren bei Seelämtern ꝛc. Gleiches Capitelgeld erhalten auch die Locati, die der Schulmeister bestellen soll.

Zuletzt wird der Schulmeister noch angewiesen, alles mögliche, was er sonst gutes für die Schüler vornehmen könne, zu thun, wenn es auch nicht in diesen Artikeln stehe.

---

3) Das Verhältniß des Schulmeisters zu seinen Gehilfen war ganz dem Zunftwesen entnommen. Der Vorstand hieß der Meister, Schulmeister in einer Eßlinger Schulordnung von 1548 ist von einem Meister Jochem und Meister Conrad die Rede. Er hielt auf Zunftzwang. Der Ulmer Schulmeister beklagt sich in den oben genannten „Beschwerden" bitter über die selbstgewachsenen Schulen und Schulmeister und ihre Winkelschüler, über den „Meister, der nie rechter Jünger gewesen, der herr ee denn er knecht war." Der Schulmeister also entließ und stellte an Gesellen, miethete Cantoren, Provisoren, Locaten (locati hießen daher die Präceptoren in Holland bis auf die neueste Zeit), wie er selbst meist auf vierteljährige Aufkündigung oder höchstens auf ein Jahr angestellt war. Gegen die Locaten, meist ältere Schüler, wendete der Schulmeister auch noch die Ruthe an, wie aus den Beschwerden des Ulmer Schulmeisters hervorgeht. Daher überall ein häufiger Wechsel. Die fahrenden Schüler (Scholastici, vagantes, Scolares, histriones) berüchtigt wegen des Unfugs, den sie mit Betteln, Stehlen, Quacksalben trieben, sind gleichsam die wandernden Handwerksgesellen dieser Zunft.

4) Besoldungen wurden in der Regel nicht gegeben. Doch wird in der oben genannten Eßlinger Ordnung freilich schon von 1548 eine solche angeführt. (Der Meister erhält 120 fl. ein anderer 80 fl., der Provisor 40 fl.) Ruhkopf führt Besoldungen an von Nördlingen vom Jahr 1443 32 fl. von Memmingen 1482 und von Frankfurt 1519 — 50 fl., behauptet dabei S. 193 es hätte im 15. Jahrh. ein Mann mit 40 Thlrn. honnet leben können. Meistens waren die Schulmeister auf das Schulgeld und einzelne Emolumente angewiesen, Holz, Messen, Vigilien ꝛc. und da sie schreiben konnten und Musik verstanden, auch hie und da Pensionate hatten, brachten sie sich leicht fort. Manche trieben Notariatsgeschäfte mit großem Gewinn; waren sie geistliche, so hatten sie daneben noch kirchliche Einkünfte.

Es ergiebt sich aus dem Inhalt dieser Schulordnung 1) daß die gnädige Herrschaft d. h. die Regierung und der Staat sich um die Schule nichts annahm, die Bestellung und Entlassung des Lehrers dem Gemeindevorstand, die Anstellung der Gehilfen dem Lehrer überließ. Ebenso wenig ist aus dieser Schulordnung zu entnehmen, daß die Schule irgend einer Aufsicht der Kirche wäre unterworfen gewesen. Es war dieß jedoch nicht allgemein der Fall. Vielmehr ist es als Regel zu betrachten, daß nicht blos über Domschulen, auch über Stadtschulen, wie die Stuttgardter war, der Bischof die Oberaufsicht führte wie der Abt über Klosterschulen. Doch führt Ruhkopf S. 92 und 93 Beispiele an, wo der Bischof seine Oberaufsicht an die Städte abtrat. Daß aber Staat oder Kirche irgend ein Bewußtseyn davon gehabt hätte, wie es in ihrem Beruf liege, der Schule als eines Mittels zur Volksbildung sich anzunehmen, läßt sich weder aus der Stuttg. Schulordnung, noch aus den übrigen Erscheinungen der Zeit schließen, muß vielmehr entschieden verneint werden. Das gleiche ergiebt sich auch aus einer 2ten Bemerkung, die wir zu machen haben. Nehmlich

2) der Unterricht war nur mit Rücksicht auf Beruf und praktische Brauchbarkeit eingerichtet, wie denn Latein, Logik, Singen, Schreiben, Lesen für künftige Diener der Kirche und der gnädigen Herrschaft nicht entbehrt werden konnte. Daß die Schule den Beruf habe, den ganzen Menschen anzufassen, zu heben und zu veredlen und ihn so reich als möglich auszustatten, davon ist nirgends eine Spur zu finden.

3) An diesem Unterricht nahmen daher nur die Kinder Theil, welche einen solchen Beruf vor Augen hatten, die der mittleren Leute — Mittelschule.

4) Die Lehrweise, über welche die Stuttg. Schulordnung nichts enthält, war bei der Beschränktheit der Lehrmittel eine durchaus einfache, vornehmlich auf dem Gedächtniß und der mündlichen Uebung beruhende. Der Mangel an Büchern wurde durch das Dictiren oder Auswendiglernen dürftig ersetzt und das Behalten des Gelernten durch die beständige, aufs strengste befohlene Uebung des Lateinsprechens gesichert. An Stift- und Klosterschulen hatte man Abschriften, die gegen ein gewißes Geld zum Schulgebrauch oder Abschreiben vermiethet wurden. Aber auch das Schreiben war bei der Kostbarkeit des Papiers (das Linnenpapier kam erst gegen Ende des 15. Jahrh. in Gebrauch) erschwert und wurde in Schulen, bei Canzleien erst mit dem Gebrauch des Linnenpapiers häufiger. Im gemeinen Leben, vielleicht auch in Schulen, bediente man sich daher für den gewöhnlichen Gebrauch hölzerner mit grünem Wachs überzogener Tafeln (Ruhkopf S. 153) [5]).

---

5) Im Jahr 1546 wurde für den kathol. Theil der Stadt Ravensburg ein latein. Schulmeister angestellt auf 2 Jahre unter halbjähriger Aufkündigung, mit einer vierteljährigen Besoldung von 17 fl. 30 kr. 8 Scheffel Veesen (doch wohl nur jährlich) 1 Schfl. Haber, 1 Klafter Holz und

§. 2. Mittelschulen nach der Reformation bis zum Beginn der neuern Zeit 1790. Die unterste Stufe. Innere Verfassung der Schulen.

Wir begränzen diesen Zeitraum auf die angegebene Weise, weil bis dahin nicht nur die äußere Gestalt und Ausdehnung des Schulwesens auf diesem Gebiet, sondern auch der innere Charakter, die Grundsätze, auf denen Lehre, Zucht und Lehrart beruhten, sich im wesentlichen nicht änderten. Mit dem letzten Zehntel des 18ten Jahrhunderts dagegen tritt nicht nur mit den Realschulen ein neues Glied in die Kette unseres Schulwesens ein, welchem sich weiterhin die gewerblichen, landwirthschaftlichen, polytechnischen, Kunst-Schulen, so wie mit der Vergrößerung des Landes die katholischen Fach- und Mittelschulen anreihen, sondern es machen sich auch die seit der Mitte des 18ten Jahrhunderts in Umlauf gesetzten neuen Zeit-Ansichten in Lehre und Erziehung nun entschieden in den Anordnungen der Behörden und Statuten der Schulen geltend (vgl. besonders die Verordnungen des in dieser Hinsicht bedeutenden Jahres 1793, so wie die im Jahr 1794. 24. Juli den Vorstehern der niederen Seminarien vorgelegten Fragen, deren Grundsätze der neuen Organisation der Seminarien 1806 zu Grunde gelegt worden sind).

Mit den untersten Stufen der Mittelschulen — den lateinischen — haben es in dem angegebenen Zeitraum folgende Actenstücke zu thun, welche sich auf die innere Verfassung derselben, die Gliederung der Abtheilungen, Unterrichtsgegenstände, Schulzeit, Lehrweise, Schulzucht, Schulgesetze, vorzugsweise beziehen; daneben aber auch über die äusseren Verhältnisse der Schule, ihre Beaufsichtigung, die Anstellung, Verpflichtung, Besoldung und Stellung der Lehrer wichtige Vorschriften enthalten, welchen sich in dieser letzteren Beziehung noch eine Anzahl anderer Urkunden anreiht.

Instruction für die Visitat.-Räthe vom J. 1546. S. 20 f.

Große Kirchenordnung vom 15. Mai 1559. S. 27—60. Von Particularschulen. Bestätigt ist die ganze Kirchen- und Schulverfassung durch den Landtagsabschied vom 19. Juni 1565 S. 128, Herzog Eberhard Ludwigs Testament v. 11. Febr. 1732 bis 31. Oct. 1733, durch Herzog Carl Alexanders Versicherung der Landes- und Kirchenverfassung vom 17. Dez. 1733; dieselbe von Herzog Carl vom 23. März 1744. S. 200.

---

freier Wohnung. Er erhielt eine Instruction, die aus 11 Theilen besteht, worin er unter anderem angewiesen wird, „beim Dociren den methodum zu gebrauchen, wie die patres societatis in ihren scholis haben und was die patres jedes Jahr für Auctores lesen oder dociren, soviel möglich selbige auch zu dociren.“ — „Und weil bei denen Herren Jesuiten das Griechische docirt wird, also wird sich der Schulmeister dahin befleißen, wo möglich auf das wenigste die scholares rudimenta graeca zu lehren, daß sie es lesen und etwas decliniren wissen.“ S. Eben Geschichte der Stadt Ravensburg II, S. 237—243.

Eine Reformation und Reviſion iſt verheißen in Herzog Ludwigs Teſtament vom $\frac{6.\ \text{Mai } 1587}{8.\ \text{Aug. } 1593}$ S. 131. und in dem Landtagsabſchied vom 23. Dez. 1629. S. 134.
Leges & statuta gymnasii stuttg. v. 1. Oct. 1686. S. 138 ff.
Generalreſcript v. 16. Mai 1788, betr. das Auswendiglernen log. und rhet. Definitionen S. 266.

Die Inſtruction für die Viſitat.-Räthe geht auf die innere Verfaſſung der genannten Schulen nicht näher ein; es werden ſolche als vorhanden vorausgeſetzt; wo deutſche Schulen neben ihnen vorhanden ſeyn, ſollen dieſe in kleinen Städten abgeſchafft werden „weil durch ſie die latein. Schulen verderbt werden, auch ein jeder Schüler im Latein das deutſch Schreiben und Leſen ergreife"; als Lehrgegenſtände werden bezeichnet „die Sprachen, artes" und (nach Herzog Ulrichs Liebhaberei) ſonderlich „die musica."

Dagegen enthält die große Kirchenordnung vom 15. Mai 1559 in dem Abſchnitt von den Particularſchulen, 1ſtem und 2ten Theil, welcher Abſchnitt auch beſonders gedruckt mit Anweiſungen zu einer richtigen Lehrart ausgeſtattet iſt, ganz genaue und ins Einzelne gehende Beſtimmungen über die oben angegebenen Theile der innern Schulverfaſſung. Ausgehend von dem Grundſatz, daß die Schulen nicht nur eine zur Bildung von Staats- und Kirchendiener eingerichtete, ſondern auch durch chriſtliche Auferziehung der Jugend zur Ehre Gottes dienende Anſtalt ſeien, daß aber eine Gleichförmigkeit in der Lehre zur Erreichung ihrer Zwecke nothwendig ſey, giebt dieſe Urkunde eine auf alle Stufen des Schulweſens bis zur Gränze der Univerſität ſich beziehende Ordnung aus einem Guße, die vielleicht einzig in ihrer Art, wenigſtens nie mehr in dieſer Ausdehnung und mit dieſem ſichern klaren Ueberblick gegeben und daher bis auf die neuere Zeit Grundlage unſeres Schulweſens geblieben iſt.

Der erſte Theil des oben genannten Abſchnitts giebt einen vollſtändigen Lehrplan für eine Schule von 5 Claſſen, welche bis zum Uebertritt auf die Univerſität reicht: Aus ſo vielen Claſſen beſtand auch das Pädagogium in Stuttgart. In der Ausgabe der K.-O. von 1582 war der Lehrplan auf 6 Claſſen berechnet, wie denn das Pädagogium in Stuttgart von da an aus 6 Claſſen beſtand. Es kommen von dieſen nur die 4 unteren hier in Betracht; von denen jedoch bemerkt iſt, daß nicht jede Schule alle haben müſſe, ſondern nach örtlichen Verhältniſſen könne eine, zwei, drei oder mehrere beſtehen, in den kleineren Städten, wo höchſtens 2 Lehrer ſeyen, möge die 3te die höchſte ſeyn. Die Benennung der Claſſen iſt nach dem Alter aufſteigend von der 1ten zur fünften, nicht nach norddeutſcher Art von sexta dem Range nach zu Ima aufſteigend. In den Claſſen ſelbſt waren die Schüler nach Bedürfniß in 2 — 3 Decurien getheilt.

Ueber das Alter, in welchem die Knaben in die unterste Classe eintreten, ist nichts bemerkt; doch giebt die Kirchenordnung S. 64 eine Bestimmung über das Alter der in die Clöster aufzunehmenden Knaben. Diese nehmlich sollen ungefähr 12—14 Jahr alt und in ihren Kenntnissen so weit seyn, daß sie in die 5te Classe oder doch in die vierte könnten versetzt werden. Freilich eine etwas weite Bestimmung, aus der übrigens so viel hervorgeht, daß selbst dann, wenn die Versetzung in die Closterschule mit dem 12ten Jahr vor sich gieng, bei regelmäßigem jährlichem Uebergang von einer Classe in die andere, vor dem 8ten Jahre das Lesen und Schreiben, das in der ersten Classe neben Gedächtnißübungen allein betrieben wurde, nicht wohl konnte angefangen werden. Daß aber überhaupt keine Altersbestimmungen hier gegeben sind, weder was den Eintritt, noch was den Uebertritt in die folgenden Classen betrifft, die anderswo gegebenen aber so weit und allgemein sind, daraus geht hervor, daß man hierin keiner begränzten Regel folgte.

Die Lehrgegenstände der ersten Classe sind in 6 tägl. Stunden lateinisch und deutsch Lesen und Schreiben, nebst Auswendiglernen lateinischer Wörter und einzelner Stücke aus dem deutschen Katechismus; in zweiter Classe, lateinische Formenlehre und Exposition in 5, Musik und Schönschreiben in 1 täglichen Stunde; in 3ter Classe, lateinische Syntax, Exposition und Composition in 6 tägl. Stunden, von denen wie auch in der 4ten Classe 1/4 Stunde Musik abzuziehen ist; in 4ter Classe lateinische Syntax, Exposition, Composition und Prosodie in 5 und Elemente des Griechischen, in 6 Stunden. Die Bücher, die man gebrauchte, waren theils „methodici." Grammatiken: Donatus, Grammatica Phil. Melanchthon. Grammat. graeca; theils „exegetici": fabula elementaris latina, nomenclaturae rerum für die erste Classe; Cato minor, mimi publiani, Catechismus latinus, proverbia Salomonis nach Melanchthons lat. Uebersetzung, colloquia sebaldi Heiden für die 2te Classe, wo auch das latein. Reden anfieng; Aesopus von Camerarius, Terentius, epistol. Ciceron. selectiores für die 3te, und Cic. de senectut. et de amicit. nebst den obigen für die 4te Classe. Ein nicht unbedeutender Lehrgegenstand war die Musik, ausschließlich die kirchliche. Lehrer und Schüler mußten zur Kirchenmusik mitwirken, wobei nach dem Gen.-Rescr. vom 10. Mai 1682 (S. 137) für den praeceptor, „da derselbige hiezu nicht bastant", der provisor oder deutsche Schullehrer eintreten soll. In der cynos. eccles. von 1687 (S. 164) wird das Betreiben der Musik aufs neue eingeschärft und die principia musicae als Bedingung der Aufnahme in die Closterschule aufgestellt. Der religiösen Seite des Unterrichts wurde Rechnung getragen theils durch den öffentlichen Gottesdienst, am Freitag, Samstag und Sonntag (Predigt, Vesper und Litanei) und die Vorbereitung dazu durch kirchliche Musik, theils durch Gebet und Gesang am Anfang und Ende des Unterrichts, durch Memorirübungen aus dem deutschen und lateinischen Catechismus und dem Calender (Cisio-Janus).

Der Lehrstunden waren täglich 6; Morgens 3, Nachmittags 3. Morgens im Sommer von 6—7, und von 8—10, Winters von 6—8 und von 9—10, Nachmittags immer von 12—2 und von 3—4. In Beziehung auf die Morgenstunden sollte man mit den Kleineren Nachsicht haben und etwas später anfangen. Von Vacanz am Donnerstag und Samstag von 2 Uhr an ist erst in der Ausgabe von 1582 die Rede.

Die Lehrweise gründete sich vornehmlich auf Gedächtnißübungen, Auswendiglernen von Wörtern, Paradigmen, Phrasen, grammat. Regeln, Stücken aus Terentius, sodann auf Wiederholung; nicht nur wurde das Auswendiggelernte fleißig und so wiederholt, daß es dem Gedächtniß nicht leicht mehr entgieng, sondern jeder übersetzte Abschnitt wurde in der Stunde des folgenden Tags wiederholt. Vorbereitung wurde nirgends verlangt; den Schülern, die noch ganz unwissend sind, übersetzt der Lehrer solange vor, bis sie es nachübersetzen können. Wöchentlich, zuerst von Mittwoch auf Freitag, dann vom Freitag auf Montag wird eine deutsche Aufgabe, die sich ganz an das zuletzt Vorgekommene anschließen soll, zuerst leicht und kurz, dann aufsteigend länger und schwerer zum Uebersetzen ins Lateinische nach Hause gegeben, in der Schule von dem Lehrer verbessert und die Fehler öffentlich gerügt. Ausserdem sollen die Knaben „die gehörten Lectionen aus Aesop. Terent. Cicero selbst abschreiben" und dem Lehrer vorlegen.

Die Zucht der Schüler soll begründet werden auf die Gottesfurcht; sie soll nicht allein von den Schulmeistern, sondern auch von den Eltern gepflanzt und diese nöthigenfalls von den Aufsichtsbehörden dazu angehalten werden. Zur Belehrung des Volks aber „wie die Schulen zur zeitlichen vnd ewigen Wolfart hoch von nöten und nutzlich" soll jährlich im Frühling und gegen den Winter eine Schulpredigt gehalten werden. Diese Schulpredigt, die ursprünglich eine Wochenpredigt gewesen, wurde durch Gen.-Rescript vom 2. Dez. 1790 (S. 269) auf den Sonntag verlegt.

In den Statutis „wird neben Gottesfurcht, Gehorsam gegen Eltern und Lehrer, Fleiß und Ordnung in Kirche und Schule, Friedfertigkeit, Anstand in der Kleidung, auch das Lateinreden in und ausser der Schule befohlen", Schulversäumnisse, unnöthiges Hinauslaufen, „aus der Schul schwetzen, verunglimpfen der praeceptores und condiscipuli vor den Eltern" untersagt.

Bis auf die Zeit unserer 3ten Haupturkunde der leges et statuta Gymn. stuttg. vom 1. Oct. 1686, scheint in dieser allgemeinen Ordnung nichts wesentliches geändert worden zu seyn. Was Haug im schwäb. Magazin S. 411—416 zur Geschichte des Stuttgarder Pädagogiums anführt, bestätigt diese Annahme durchaus. Es kamen natürlich andere Lehrbücher auf, z. B. Frischlins nomenclator, Crusius griechische Grammatik; im Jahr 1579 wurde besonders befohlen, junge Edelleute auch zum Griechischen anzuhalten, 1599 über Versäumniß des Griechischen geklagt. Nach dem dort angegebenen Verzeichniß der Lehrgegenstände in der untersten

Classe des Pädagogiums scheint es, daß im Anfange des 17. Jahrh. die Knaben bereits mit den nöthigen Vorkenntnissen im Lesen und Schreiben in das Pädagogium eintraten. Denn das letztere wird dort nicht mehr als Lehrgegenstand erwähnt, dagegen grammatica, evangelium latinum etc.

Um das Jahr 1650 waren Morgens 4 Lehrstunden, von 6—8 und von 9—11 Uhr, Nachmittags 2, von 1—3 Uhr. Uebrigens fließen die Quellen über diese Geschichte des Stuttg. Pädagogiums aus dieser Zeit spärlich, was nicht zu verwundern ist, wenn es wahr ist, was Haug a. a. Orte berichtet, daß die Wittwe eines Paedagogarcha im Jahr 1656 ihres sel. Mannes Kästlein erbrochen und die daselbst befindlichen 16 Schubladen mit Urkunden entweder aus Einfalt oder aus Bosheit dem Pädagogarchat entwendet habe. Welches Schicksal aber die Archive und Registraturen in den Landstädten im 30jährigen Krieg gehabt haben, ist bekannt. Der Verlust ist jedoch nicht hoch anzuschlagen, wie sich aus dem ergiebt, was aus der späteren Zeit erhalten ist.

In Hinsicht auf das Alter der Schüler, die Lehrgegenstände, Lehrstunden der 5 unteren Classen (Classes scholasticae oder paedagogicae genannt im Gegensatz gegen die 2 obern gymnasticae) des Gymnasiums enthalten indeßen auch die obigen leges et statuta nichts Neues. Haug im schwäb. Magazin 8. S. 535—541 berichtet, daß die unterste Classe aus 2 Abtheilungen a und b, inferior et superior, mit besonderen Lehrern bestand, eine dritte infima 1712 hinzugekommen sey, daß in der untersten das deutsch- und latein. Lesen und Schreiben, in der höhern aber neben diesem auch das Bibellesen, die regelmäßigen Declinationen und Conjugationen, der Catechismus und die biblischen Sprüche gelehrt, in der 2ten Classe der Anfang in der Syntax und im Componiren, in der 3ten der Anfang im Griechischen gemacht, in der 4ten Prosodie gelehrt und extempore übersetzt und in der 5ten auch rhetorische Definitionen auswendig gelernt worden seyen. In 3ter und 4ter Classe sollen die Schüler sich allmählig zum Lateinreden gewöhnen, in der 5ten aber nichts als latine geredet werden. Der Uebertritt in höhere Classen fand alljährlich in Folge einer Prüfung um Michaelis Statt. Uebrigens soll keiner wider seinen Willen dasjenige zu lernen gezwungen werden, was zu seinem „vorhabenden scopo wenig oder nichts dienet weilen nit alle lectiones allen und jeden gleich nöthig.“ In Beziehung auf Schulzucht findet sich nichts Neues. „Des Steckens und der Ruthen sollen sie cum discretione gebrauchen, vielmehr mit guten freundlichen Worten den Knaben zusprechen, zuweilen sie, besonders die jungen Kinder mit munusculis beschenken.“ Ebensowenig enthalten die leges pro quinque classibus inferioribus, welche nachher 6mal unverändert abgedruckt und bis 1821 giltig waren, etwas Neues. Unter dem Verbotenen findet sich namentlich auch das Baden in kalten Wassern und das Degentragen in und außerhalb der Schule. Kirchliche Katechisationen waren schon seit 8. Januar 1681 (S. 164) angeordnet und über deren

Vollziehung unterm 15. Juni 1696 (S. 171) ein Generalreſcript ergangen [6]).

6) Schulordnungen benachbarter Städte aus dieſer Zeit, welche wir verglichen haben, ſind: eine Oehringer vom 6. Febr. 1549 gedruckt im Jahr 1630, eine 2te Oehringer von 1571. Ferner Eßlinger Schulordnungen v. 1599. 1641. 1671 und 1679. Die Claſſeneintheilung war in dieſen Schulen eine andere; ſie hatten nur 3—4 Claſſen, bereiteten aber auf die Univerſität ebenfalls vor. Die näheren Beſtimmungen in denſelben über Lehrſtunden, Lehrgegenſtände, Schulbücher, Schulzucht, Lehrweiſe ſind dieſelben, wie in unſeren Ordnungen, zum Theil in denſelben Worten gefaßt. Bemerkenswerth dürfte folgendes ſeyn. In der Oehr. Sch.-O. v. 1549 heißt es: „Dieweil die Jugend gantz ungezogen, were nicht unnöthig Censores zu beſtellen, die heimlich in der Kirchen und auffm Markt vnd Gaſſen die unzüchtigen aſſignirten und alle Freitag jedem praeceptori überantworten, welche alsdann ihr Schwerd die Ruhten führen ſollen.“ Die Oehr. Schul-Ordn. von 1571 nennt die dortige Lehranſtalt ein Gymnaſium. Die Zahl der wöchentlichen Lehrſtunden beträgt 29 für die oberſte und mittlere Claſſe darunter 20 für Latein. 2 für Griech. 4 für Muſik. Religiöſe Uebungen 3. Die Stunden für Rhetorik und Dialektik ſind unter den latein. begriffen. Dieſe Ordnung von 1571 iſt ſehr ausführlich auch in Beziehung auf Lehrweiſe, führt z. B. die Gebete nach ihrem ganzen Inhalte an und giebt Lectionsplane für die verſchiedenen Claſſen auf jeden Wochentag beſonders ausgeſetzt; ſie ſtimmt in vielen Puncten wörtlich mit der würtemb. Schul-Ordn. vom 15. Mai 1559 überein. Die Eßlinger Sch.-O. vom J. 1599 weist zu extemporaneis an, ſpricht von der Entbehrlichkeit der Rhetorik und Dialektik, von welchen, namentlich von der letzteren, die Knaben nur einen gustum bekommen ſollen, beſchränkt die Relig.ſtunden am Samſtag, deren früher 3 Morgens geweſen, auf eine einzige, nämlich die griech. und latein. Leſung des Evangeliums mit der Bemerkung: „die Knaben ſollen in den Particularſchulen nicht theologi werden“ vertheilt im Uebrigen die Lehrfächer nach Stunden und Tagen ganz auf dieſelbe Weiſe wie die Oehringer. In Hinſicht auf die Behandlung des Terentius enthält ſie folgende Stelle:

Wann dan der praeceptor ein gantze Comoediam Terentianam abſoluiret hatt: (darzu doch ein zimmlich lange Zeit gehöret) ſo ſoll er die personas derſelben under ſeine knaben außtheilen; nach dem ein ied knab am beſten zu derſelben qualificiert iſt. Vnd ſoll dieſelben knaben ſein personam (ſampt den darzu gehörigen gestibus) woll lehrnen. Wann dan ein ied ſein personam woll gelehrnet hat, ſo ſoll ſie der praeceptor erſtlich in dſchull zuſammen füehren vnd ſelbige woll probieren laßen. Darnach kan er auch ſelbige Comoediam (mit gebührlichen Kleidungen) etwo vor etlichen Rathsperſonen (welche darbey zu ſeyn Luſt haben) agieren laßen. Vnd kan der praeceptor woll für ein ieden actum, etliche teudſche reihmen machen, darin die summa deßelben actus begriffen iſt: damit die Zuhörer, ſo auch nicht gſtudiert, dannoch etlich maßen wißen mögen, was in ſelbig Comoedia gehandelt werde.

Dieſe Vebung der Jugent iſt ſehr nutzlich. 1. Dan ſie lehrnen daraus die lateiniſche ſprach, die ſie ihnen hiemit woll einbilden. 2. Sie lehrnen behertzt vor den leutten zu reden. 3. Sie lehrnen ihren reden eine rechte artiche gſtalt zu geben: welches Predigern vnd Juriſten, auch andern Perſonen, ſo etwo vor vielen leutten reden müßen, woll anſteht, vnd ihr red den Zuhörern anmüttig machet. 4. Es werden auch die knaben hiedurch auffgemundert, das ſie die tag ihres lebens in ihren ſachen nicht ſchläfferig

Einen bedeutenden Fortſchritt in Beziehung auf Lehrweiſe macht das Gen.-Reſcr. vom 16. Mai 1788 (S. 266), in welchem bereits der neue Geiſt, der in Kurzem das Schulweſen auf dieſer Stufe

---

umgeben, ſond zu allem desdo dichtig vnd wackherer werden. Für die 2te Claſſe iſt folgende Vorſchrift merkwürdig und erinnert an die Grundſätze der neuerdings von Dr. Ruthard vorgetragenen Methode:"

Der provisor ſoll ihnen exponiren ein lateiniſch ſprüchlein 2 oder 3 (nachdem ſelbige lang oder kurtz ſeyndt) von den kurzen sententiis, welche vor den versibus Catonis vorhergeſezt ſeindt; als Deo supplica. parentes ama. cognatos cole. magistratum metue. Item aus den dictis sapientum als: omnibus placeto. bona res quies, periculosa temeritas. Solche kurtze Sprüchlein können die jungen Knaben behalten und daraus nicht allein Latein, ſondern allerlei Guettes lehrnen, das ihnen ad mores bene formandos nutzlich ſeyn mag. Die latina vocabula kann der provisor laßen decliniren und conjugiren.

In der Ordnung vom 13. Dez. 1641 treffen unter 30 Wochenſtunden das Latein 16, Griech. 2, Dialektik 3, Rhetorik 2, Muſik 4, Religion 3, (nemlich für die oberſte Claſſe) daneben finden ſich unter den Anweiſungen zu einer richtigen Lehrart folgende bemerkenswerthe Stellen:

Nichts ſoll der Jugend zu lernen oder ſonſten zu präſtiren vorgegeben werden, das durch vorhergehende exposition und Erklärung nicht iſt hell gemacht vnd den discipulis in Verſtand gebracht worden. Sonſten heißt es: dat sine mente sonum. Es wird „das langſame, diſtincte, laute recitiren, als ein nothwendiger Punct, ſo den Schülern die Tag ihres Lebens nachgehe" empfohlen, ebenſo eine gute ſaubere Handſchrift in allen 3 Sprachen, beim Schreiben gute Haltung des Körpers. Die Autores ſollen erklärt werden: 1) nach dem Buchſtaben exponirt und paraphraſirt; 2) nach Syntax conſtruirt und der 3) Etymologie reſolvirt, 4) Die dispositio rerum dialectice et rhetorice eruirt; 5) die phrases sententiae excerpirt und der Jugend auswendig zu lernen ad pennam dictirt werden; 6) können andere autores allegirt werden. — In Argumenten und Exercitiis styli lieat dem rectori ob, „daß er in Concipirung des hebdomadarii exercitii vor ſich im Kopf hab alles daß, was er in autoribus in latina et graeca lingua die Wochen über tractirt, darnach das Argument alſo richte, damit aufs wenigſt die ſchönſte und vornehmſte phrases vnd locutiones im vertiren von der Jugend könden angelegt und ins Argument gebracht werden."

In der Sch.-O. vom 21. April 1671, einer Erneurung der von 1641 findet ſich folgendes Neue: „Es ſolle den vorgerückteren auch von anderen guten nüzlichen Auctoribus geſagt, ihre Schriften ihnen recommandirt und die Begierde, ſie zu leſen, in ihnen entzündet werden" denſelben könnte auch eine generalis notitia in historiis gewieſen werden. Es wird der Diſcreption des Rectors überlaſſen, die Jugend nach Begehren der Eltern zu dem Griechiſchen wenig oder viel anzuhalten. Dagegen in der Sch.-O. vom 5. Juni 1679. die unterm 10. Dez. 1720 revidirt wurde, heißt es: alle und jede Knaben, vornemlich, die ſich künftig den Studiis ergeben wollen, ſollen zum Griechiſchen, „ohne Ausnahme und Connivenz" angetrieben werden. Ferner ſoll künftig den discipulis pro captu ingeniorum ein praegustus historiae universalis aus dem compendio Fabricii (1720: Essigii), wie auch die prima elementa doctrinae sphaericae et geographicae beigebracht werden. Die Schule fängt an Sommers Morgens 6¾ Uhr, Winters 7¾ Uhr, Nachmittags 12¾.

durchdringen sollte, sich deutlich zu erkennen gibt. Es wird in demselben das Auswendiglernen und Hersagen logischer und rhetorischer Definitionen in den Trivialschulen, das in seinen üblen Folgen sich auch über den sonstigen Schulunterricht und selbst über die zur Religion zu ertheilende Anweisung verbreite, zwar nicht ganz aufgehoben, aber aufs entschiedenste eingeschärft, es solle nichts zum Auswendiglernen aufgegeben werden, was nicht vorher etlichemal gemeinschaftlich vorgelesen und sowohl beim Vorlesen als beim Hersagen verständlich gemacht und in seiner Anwendung nachgewiesen wurde. Zur Uebung der Logik und Rhetorik in diesen Schulen würde übrigens am meisten Vorschub leisten und die kürzeste Zeit erfordern theils eine nach Inhalt und Form sorgfältigere Faßung der Hebdomadarien, theils eine Hindeutung auf die Schönheiten der Form beim Uebersetzen in die Muttersprache, theils das Vorlesen ausgesuchter Stellen aus guten deutschen Schriftstellern, welche entweder zu mündlichen Uebersetzungen ins Lateinische ex tempore, oder zu mündlichen Uebungen im Deutschen durch Wiedererzählen ꝛc. benützt werden könnten, theils endlich das Abfragen über die gehörten Predigten von Seiten der Lehrer und der Geistlichen bei ihren Schulbesuchen.

§. 3. Fortsetzung. Aeußere Verhältnisse der Schulen und Lehrer.

Die äußeren Verhältnisse der Mittelschulen beziehen sich theils auf die Aufsichtsbehörden der Schulen, theils auf die Berufung, Amtspflichten, Belohnung und äußere Stellung der Lehrer.

Als nächste Aufsichtsbehörden erscheinen in der oben angeführten Instruction für die Visitat.-Räthe S. 21 „die Predicanten und Pfarher", welche des Jahrs etlichemal die Schule mit dem Amtmann und Bürgermeister visitiren sollen, „so offts die notturfft erfordert". In der großen K.O. S. 58 werden außer dem Pfarrer und Amtmann „noch zwen oder drei fromme, gotsförchtige, verstendige, erbare, vnd wa mans gehaben mag, Menner die da gestudiert haben" aus dem Gericht oder Rath zu Aufsehern der Schule geordnet. Der Pfarrer soll nicht nur 2mal im Jahr die obengenannte Schulpredigt halten, sondern auch wenigstens monatlich einmal, wenn es nöthig auch mit andern der Aufseher, die Schule besuchen und sich, namentlich auch durch Untersuchung der Hefte der Knaben, überzeugen, ob der Schulordnung nachgelebt werde. Die sämtlichen Aufseher sollen alle Vierteljahr eine feierliche Schulprüfung halten, für die zeitige und unparteiische Beförderung der Knaben in höhere Classen sorgen, die Eltern der Kinder berathen, Arme von guten Gaben unterstützen, Beschwerden gegen die Schulmeister annehmen, gegen ungerechte Klagen und Beeinträchtigung in ihrem gesetzlichen Einkommen sie schützen. Die Schulmeister sollen nicht ohne Erlaubniß der örtlichen Schulbehörde sich von ihrem Dienste entfernen, im Falle der Entfernung mit Erlaubniß für die Amtsverweserei sorgen, die collaboratores „an Leer und

Leben" fleißig beaufsichtigen und, wenn sie abwesend, für Versehung ihrer Stunden besorgt seyn. Außerdem untersucht der Spezialsuperintendent die Schulen jedes Orts, „so er seiner Superintendenz halb one das alhin kompt;" Beschwerden die von der örtlichen Aufsichtsbehörde nicht abgestellt werden konnten, erledigt er, oder berichtet darüber weiter, weßwegen auch in der cynos. ecclesiast. v. J. 1687. (S. 164. Anm.) und in dem Gen.-Syn.-Rescr. v. 9. Oct. 1744 (S. 203.), betr. die Einführung eines modus visitandi ecclesias, den Decanen für ihre Visitationen Vorschriften gegeben sind, wie in dem Bericht die Präceptoren aufzuführen seyen.

Jährliche Visitationen der Particularschulen fanden nach Pfaff a. a. O. S. 75 Statt zuerst durch den paedagogarcha in Stuttg., schon von 1560 an aber wurde der paedagogarcha von Tübingen (Vorsteher des dortigen Pädagogiums, daher der Name für diese Kreisschulinspectoren, wie sie jetzt heißen) neben jenem zum Visitator bestellt. Eine Urkunde darüber ist uns nicht bekannt. Uebrigens erwähnt schon die große Kirchenordnung v. 1582 (S. 65) die Pädagogarchen als Visitatoren, während die K.-O. von 1559 nichts davon weiß. Ebenso werden in den verschiedenen Canzleiordnungen (s. Reg.-Gesetze I., 173, 243, 361, 447, 533. von welcher Beispielsweise die 9te v. 1. Sept. 1660. S. 136 angeführt ist) jährliche Visitationen der Particularschulen angeführt. Eine Maßregel Herzog Friedrichs, wornach die Visitationen der Pädagogarchen aufgehoben und den Ortsgeistlichen übertragen werden sollten (7te Canzleiordn. v. 2. Juli 1609 Reg.-Ges. I. 528 f.) hörte nach seinem Tode wieder auf. (Pfaff a. a. O. S. 78.) Die Belohnung der Pädagogarchen sollte vermöge Rescr. v. 18. März 1746 (S. 204) bestehen in Vergütung der Reisekosten durch den Kirchenrath (vrgl. Communordnung v. 1. Juni 1758 S. 258), für jeden Imbiß 1 fl., Honorar 3 fl. — 4 fl. — 5 fl., je nachdem 1 oder 2 oder 3 Lehrer zu visitiren sind. Alle übrigen Leistungen werden in obigem Rescript streng untersagt. In einen Gen.-Syn.-Rescr. v. 29. Nov. 1771. (S. 264) wird über diese Visitationen noch besonders bestimmt, sie sollen nie zugleich und am nemlichen Tag mit den Kirchenvisitationen vorgenommen werden. Die höchste Aufsichtsbehörde über das ganze Schulwesen des Landes aber bildete der Kirchenrath, namentlich in seiner theologischen Abtheilung über dessen Einrichtung und Berufskreis s. Kirchenordnung v. 1559 Kirch.-Ges. I. S. 273 ff. und Einleitung in die Kirchengesetze II., S. 77.

Die Berufung der Lehrer auf ihre Stellen geschieht von den Gemeinden nach der Instr. für die Visit.-Räthe von 1546 S. 21, doch sollen sie zuvor von den verordneten Examinatoren geprüft und dann erst auf ihre Stellen geschickt werden. Daßelbe wird genauer ausgeführt in der großen K.O. S. 54. Der Schulmeister wird von Amtleuten und Gericht den Kirchenräthen präsentirt und nominirt oder auf deren Ansuchen von den Kirchenräthen berufen, und nachdem er glaubwürdige Zeugnisse über Dienst, Lehr und Leben beigebracht, zu Stuttgart von einem oder zwei Theologen des

Kirchenraths [7]) und den beiden Pädagogärchen, durch eine Probelection, hierauf von den Kirchenräthen, ob er „in der Pietet der augsburgischen vnd Vnser Confession nach, rein, Gottselig" geprüft, sofort in des Herzogs Namen auf seine Stelle geschickt. Hier werden ihm seine Dienstobliegenheiten vorgehalten von Pfarrer, Amtleuten und Gericht, welchen er an Eides Statt geloben muß, seiner Pflicht getreulich nachzukommen. Die Collaboratoren ꝛc. sollen auch im Beiseyn des Schulmeisters und zum Gehorsam gegen denselben verpflichtet werden. Die Verpflichtung geschah vornemlich auch darauf, daß er mit den Schülern lateinisch rede und sie so zu reden ebenfalls gewöhne, ohne Erlaubniß der Vorgesetzten sich nicht von der Schule absentire, neben seinem „Schulambt keine Practik, weder mit advociren noch Artzenei betreibe," und wo er nicht mehr dienen wolle, ein Vierteljahr vorher seinen Dienst aufkünde. In den leges et statuta ducalis Gymnasii zu Stuttgart v. 1. Oct. 1686 findet sich über die Berufung der Lehrer der Gymnasien folgendes: Die Scholarchen (der Kirchenrath) schlagen taugliche Subjecte im Falle einer Erledigung vor. Haupterforderniß ist neben wissenschaftlicher und sittlicher Tüchtigkeit, daß der zu Berufende der wahren evangel. Religion zugethan sey, sich mit Herz und Mund zu der unveränderten augsburg. Confession und zur würtemb. Confession bekenne und die formula concordiae unterschreibe [8]). Wenn er sich außerdem gefallen läßt, die Zeit „welche noch an dem Vierteljahr a die mortis seines predecessoris fehlt" umsonst zu dienen, so möge ihm die Vocation, samt Staat vom Kirchenrath zugestellt und er dann vor dem Kirchenrath mit einem leiblichen Eid in Pflichten genommen werden. Vierteljährige Aufkündigung ist wechselseitig von Seiten des Lehrers und der Behörde zur Pflicht gemacht. Wie weit von allen Gemeinden das Wahlrecht für latein. Schulstellen, das die große Kirchen-Ordnung ihnen zugesteht oder vielmehr voraussetzt, ausgeübt wurde, darüber läßt sich nichts Bestimmtes angeben. Es scheint, daß das Zugeständniß eines Wahlrechts auf der Voraussetzung beruhte, die örtlichen Mittel tragen alles oder das meiste zur Unterhaltung der Schule und des Lehrers bei, und der Staat oder das Kirchengut trete nur aushülfsweise ein. Die „nothdürftige Competenz" welche die Kir-

---

7) Vergl. die Kanzleiordnung v. 1. Sept. 1660 (S. 136 Anm.) wo der Wirkungskreis des Consistoriums in Beziehung auf Anstellung und Abschaffung der Schullehrer, so wie ihre Examina bestimmt wird. S. auch gr. K.-O. v. 1559. Ev. G.-Ges. I. S. 274

8) Das Unterschreiben des „Concordibuch" war schon als Bedingung der Bestellung eines Schuldieners in Herzog Ludwigs Testament v. 6. März 1587 / 8. Aug. 1593 (S. 131) dem Kirchenrath eingeschärft worden; durch Gen.-Rescr. v. 12. Febr. 1780 wird an der Grenze unseres Zeitabschnittes noch die formula concordiae und die übrigen libri symbolici des Herzogthums als typus docendi für Lehrer in Kirchen und Schulen gegenüber von pelagian. und socinian. Lehren festgestellt.

chen-Ordnung S. 57 jedem Schulmeister aussetzt, war „nach Gestalt und Gelegenheit des Orts" bestimmt. Es ergibt sich auch wirklich jetzt noch aus einer Untersuchung der Bestandtheile, aus welchen die Besoldungen der Präceptoren bestehen, daß etwa 1/3 derselben vom Staat 2/3 aus örtlichen Mitteln, meist Stiftungen, bestritten werden [9]). Nichtsdestoweniger ging allmählig die Anstellung der meisten latein. Lehrer in die Hände der Regierung oder des Kirchenraths über. Es mochte wohl häufig der Fall eintreten, der S. 54. der gr. K.O. als ein zweiter angeführt wird, daß auf Ansuchen von Amtleuten und Gerichten ein Lehrer von den Kirchenräthen berufen wurde. Es mochten Wahlstreitigkeiten entstehen, oder das Wahlrecht saumselig geübt werden, woher der Kirchenrath Veranlassung nahm, von sich aus die Stelle zu besetzen, oder über die Besetzung zu entscheiden, nicht selten mochte es auch den örtlichen Behörden schwerer seyn, taugliche Leute zu bekommen, besonders von Anfang an und in den Zeiten des dreißigjährigen Krieges. Indessen scheint denn doch noch bis zum Jahr 1811 in welchem, wie zuvor die Patronatrechte der Universität, so alle von Spitälern und andern öffentlichen Stiftungen herrührende Patronatrechte aufgehoben wurden, (s. S. 389) eine namhafte Zahl von Gemeinden das Wahlrecht ausgeübt zu haben.

Die Belohnung der Lehrer bestand theils im Schulgeld, das in der großen Kirchen-Ordnung S. 557 für alle Schulen auf 16 kr. für das Pädagogium Stuttgart auf 4 Schilling jährlich festgesetzt ward [10]), in den leg. et stat. gymn. stuttg. v. 1. Oct. 1686 für das Gymnas. auf 1 fl. 20 kr. (S. 157) wofür aber die Dinte anzuschaffen war; das Schulgeld für Arme wird von der Herrschaft bezahlt. In derselben Urkunde wird vor dem mit der Repetition getriebenen Mißbrauch gewarnt (S. 156) und dem Lehrer verboten, dafür von einem Schüler vierteljährlich mehr als ein Kopfstück zu verlangen. Neben dem Schulgeld aber wird in der großen Kirchen-Ordnung S. 57. dem Schulmeister „nach gestalt vnd gelegenheit des orts eine notdurftige Competenz und Unterhaltung" bestimmt, vrgl. auch leg. et stat. Gymn. st. S. 158, wo von einer „zimlichen Competenz" die Rede ist, die ihm alle Vierteljahre richtig zu reichen ist. Die Cassen, aus denen diese zu reichen war, scheinen zuerst die örtlichen Cassen, namentlich Stiftungen, gewesen zu seyn; wo bisher Schulen gewesen, wie in den meisten Städtchen, da bildete das bisherige Einkommen die Grundlage (s. Instr. für die Visit.-Räthe. S. 21. wo die Schulen mit ihrer Besoldung noch nicht versehen seyen, sollte dieß auf der Rentkammer angebracht werden). Aushülfsweise trat also die Rentkammer ein. Ueber die Summe dieser Competenz mögen folgende Beispiele Auf-

9) Vrgl. Hirzel, die Ansprüche des höhern Lehrstandes in Würt. auf die vollen Berechtigungen des Staatsdiensts. Stuttg. 1841 S. 34.

10) Die Eßlinger Schulordnung v. 1671 verlangt von jedem Schüler vierteljährlich 15 kr. Schulgeld und von den täglichen 2 Repetitionsstunden 30 kr.

schluß geben. Im Jahr 1530 erhielt der Rector Gräter in Heilbronn 50 fl. In Ulm wurde 1531 die Besoldung des Rectors von 60 auf 120 fl., des Cantors von 18 auf 43 fl., der Locaten auf 32 und 36 fl. erhöht. In Eßlingen erhielt 1535 der erste Lehrer 100 fl., 10 fl. für Holz, der zweite 60 fl., der dritte 40 fl., 1548 — 120, 80, 40 fl., neben freier Wohnung, in Ravensburg im J. 1546 — 70 fl., 8 Scheffel Veesen, 1 Scheffel Haber und 1 Klafter Holz. Daneben ist meistens freie Wohnung, welche in der großen Kirchen-Ordnung S. 57. allen Schulmeistern bestimmt ist, welche jedoch in Stuttgart nur der Pädagogarcha und sein Collega genossen (S. 61). Außerdem werden den Schulmeistern die bürgerlichen Nutzungen jedes Orts in „Wasser, Wonn und Waidt, Allmandt" zugesichert. Den Präceptoren und Professoren des Gymnas. Stuttg. soll nach leg. et stat. v. 1. Oct. 1686 (S. 159) das Bürgerrecht in Stuttgardt nicht erschwert werden, wegen ihren Competenzien sollen sie „ungesteuert und ungeschwert" bleiben, sie sollen aller Frohn, Wachten und persönl. Beschwerden frei seyn und die bürgerl. Nutzungen in Stuttgart auch wenn sie nicht Bürger seyen genießen. Nach der Cynosura eccl. v. 1687 (Ev. Kirchen-Gesetze I.. S. 446) haben die Schulmeister dieselben Privilegia wie die Pfarer. In der Communordnung v. 1. Juni 1758 (S. 258) wird ihnen Personalfreiheit von Frohnen und Quartierfreiheit bestätigt. Was die Aufzugskosten betrifft, so sollen sie, wie die Diaconi behandelt werden. In Beziehung auf die Gerichtsbarkeit soll, wenn sich zwischen ihnen und andern Unterthanen „spen und irrthumb" zutrügen, zuerst von der örtlichen Aufsichtsbehörde Vergleich versucht, wo sie es nicht vergleichen könnten, die Sache vor die Kirchenräthe gewiesen werden. In actionibus realibus sollen sie den gewöhnlichen Gerichten unterworfen seyn, wegen der „Malefitz und hohen Freuel" aber soll es gehalten werden, wie mit den Kirchendienern. (Kirchen-Ordnung S. 57.) Auch die Präceptoren und Professoren des Stuttg. Gymnas. werden in dem Abschnitt der leges etc., der von ihren Immunitäten und Freiheiten handelt (S. 158) in actionibus realibus vor den ordentlichen Richter gewiesen, doch haben sie das Recht einen Richter, der ihnen „suspect" zu recusiren; in actionibus personalibus sollen sie gleich den Kirchendienern gehalten werden. Für den Fall einer Krankheit, der in der großen Kirchen-Ordnung nicht vorgesehen war, sollte den Lehrern ihre Competenz nicht entzogen werden, doch sollten sie auf ihre Kosten einen Vicarius stellen; einem durch Krankheit, Alter, oder sonst einen Zufall dienstuntüchtig gewordenen, soll von den Kirchenräthen ein zimliches Leibgeding bis an sein Ende gereicht werden (S. 159). Die Wittwen im Amt oder Ruhestand verstorbener Lehrer des Gymnas. sollen nicht aus Stuttgart ausgetrieben werden, vielmehr Vogt und Gericht sich ihrer annehmen, der Nachsitz in der Besoldung wird ihnen noch ein Vierteljahr gestattet. Diese letzteren Bestimmungen über Stellvertretung, Ruhegehalt und Nachsitz, sollen sich jedoch nur auf die Lehrer des Gymnas. beziehen und

nicht auf die andern, praeceptores, so weit sie nämlich dieselben nicht bereits genießen, verstanden werden.

Seit Errichtung der geistl. Wittwenkasse (s. Ev. Kirchen-Gesetze Einl. §. 78) Rescr. v. 13. Oct. 1698 und 9. März 1700 S. 171, hatten die Präceptoren, die in diesen Decreten überall neben den ministris genannt werden, gleichen Antheil an derselben wie die Geistlichen. Die Einlagen in fundum für die Präceptoren betrugen in Folge einer Classeneintheilung, nach Gen.-Rescr. v. 9. März 1700, 6 fl., jährl. Beiträge 1 fl., für die professores Gymnasii und Closterpraeceptores 15 fl. und 2 fl., für den Rect. Gymnas. Stuttg. und den magister domus des theolog. Stipend. in Tübingen 25 fl. und 3 fl., für die Prälaten, Consist.-Räthe und professoren der Theologie in Tübingen 50 fl. und 5 fl. In den Nachrichten von dem fiscus charitativus v. J. 1739 (S. 203. Ev. Kirchen-Gesetze I. S. 613) wurde die Classeneintheilung abgeändert (statt 5, 7 Classen), die Beiträge theilweise erhöht; es erscheinen dort praeceptores primarii, deren Besoldung über 200 fl. sich belaufe z. B. in Urach, Schorndorf, Nürtingen, Kirchheim, ferner neben den übrigen Praeceptoren ꝛc. auch „einige Collaboratores." Durch Gen.-Rescr. v. 21. Dec. 1784 (S. 265. Ev. Kirchen-Gesetze I., 696) wurde die Classeneintheilung aufgehoben und die jährlichen Beiträge auf die competenzmäßige Besoldung dem Gulden nach festgestellt. Die Einlage in fundum wurde nach den bisherigen Classen erhöht. Eine Wittwe erhielt bis dahin nur 25 fl.

Was die äußere Stellung und den Rang der Lehrer betrifft, so finden wir darüber theils Andeutungen, theils bestimmte Aussprüche. Daß die praeceptoren eine mittlere Stellung zwischen Schullehrern und Geistlichen eingenommen haben, ergibt sich theils aus der Verheißung, die ihnen in einem Gen.-Rescr. v. 21. Jan. 1701. (S. 171) gegeben wird, sie nach 6jährigem Dienste „in officio scholastico," wenn sie sich „ad altiora capabel gemacht," in das „ministerium gnädigst zu promoviren," theils aus ihrer Einreihung in die Classen der zur geistl. Wittwencasse Beitragenden. Wiewohl sich diese Classen-Eintheilung zunächst nur auf die Besoldung bezieht, so läßt sich doch nicht nur aus der Besoldung auf die äußere Stellung schließen, sondern es haben auch, wo die Besoldung nicht entschiedene Anhaltspuncte geben konnte, Rücksichten anderer Art, die sich auf das bestehende Urtheil über die Stellung der einzelnen Lehrer gründen, vorgewaltet. Nach der Eintheilung von 1700 erscheinen in der 1ten Classe die Prälaten und Consistorialräthe in der 2ten nebst den Specialsuperintendenten der Rector Gymnasii magister Domus in Tübingen, in der 3ten die Professores Gymnasii und die Closterpraeceptores, in der 5ten und letzten die praeceptores. Nach der Eintheilung von 1739, welche 7 Classen hat, erscheinen aber in der 4ten Classe profess. Gymnas. und Closterpräceptoren mit den Stiftsdiaconis und dem Hofcaplan in Stuttg. und den Pfarrern, die Besoldungen à 300 fl. haben, in der 6ten Classe neben Pfarrern und Diakonis, die unter 240 fl. Besoldung haben,

praeceptores primarii, deren Besoldung über 200 fl. sich belauft, zu Stuttgardt, Tübingen, Nürtingen, Schorndorf, Kirchheim, Urach, Cannstatt, Marbach, Calw, Blaubeuren, Ebingen; endlich in der 7ten Classe die übrigen diaconi, praeceptores, Pfarradjuncti, vicarii perpetui uxorati, nebst einigen collaboratoribus.

Bestimmte Aussprüche über die äußere Stellung der Lehrer könnten enthalten die verschiedenen Rangordnungen von der ersten (23. Sept. 1710) an, (S. 336), allein sie enthalten, so fern sie in diesen Zeitabschnitt gehören, pagepraeceptoren ausgenommen, gar nichts. Eine Verfügung vom 29. März 1743 bestimmt, daß die professores Gymnasiis zu Stuttgart künftig nach der Ancienneté mit den Reg.-Rathssecretariis rouliren sollen, welche in der Rang-Ordn. vom 20. März 1733 unter 141 Numern die 68., in der v. 20. Aug. 1745 unter 150 Numern die 75ste Stelle einnehmen.

So wie der geistliche Stand nur in seinen höchsten Würdeträgern, den Prälaten und Consistorialräthen (wiewohl die Prälaten nicht einmal in allen) in diesen Rangordnungen aufgeführt ist, so war auch der Stand der Lehrer, den man als einen besonderen noch gar nicht betrachtete, ganz weggelassen, wie denn diese Rangordnungen zuerst nur die Bedeutung hatten, den weltlichen Glanz des Hofes zu erhöhen und dem Beamtenstaat desselben eine bestimmte Gliederung zu geben. Denn der Grundsatz: l'état c'est moi hatte an den Höfen allerwärts, besonders den kleineren deutschen, vielen Beifall gefunden. Ihn dahin auszudehnen, daß man sagte, l'église c'est moi, wagte man jedoch damals noch nicht.

Wir schließen hier mit der statistischen Bemerkung, die wir aus Pfaff a. a. O. S. 77 und Binder, würtemb. Kirchen- und Lehrämter, schöpfen, daß im J. 1607 Würtemberg außer der Tübing. anatol. Schule und dem paedagog. in Stuttgard, 47 lat. Schulen mit 47 Praeceptoren und 28 Collaboratoren hatte.

§. 4 Mittelschulen höherer Stufe. Das Paedagogium in Tübingen.

Unter den Mittelschulen höherer Stufe, auf welche sich die Urkunden des vorliegenden Zeitraums beziehen, tritt uns zuerst das Pädagogium in Tübingen [11]) entgegen.

Von Erbauung von Pädagogien ist schon in der ältesten Universitäts-Ordnung vom 23. April 1481 (Universf.-Gef. S. 43.) die Rede. In den ersten Statuten der Artistenfacultät v. J. 1488 (Univ.-Gef. S. 819) wird ein bestimmtes Pädagogium genannt, das alle Scholares usque ad baccalaureatus adeptionem zu besu-

11) Ueber dieses Pädagog. vrgl. Böck Geschichte der Universität Tübingen. Tüb. 1774. Cotta. S. 24—26 und Zeller Merkwürdigkeiten der Universität und Stadt Tübingen, 1743. S. 350—357. S. auch Universf.-Gesetze, Einleitung S. 34 und 40.

chen haben. Nach Cruſius war dazu 1482 ein anſehnliches Gebäude (Bursa, contubernium, das jetzige Clinicum) aufgeführt worden [12]). Ueber die Beſtimmung des Pädagogiums, und den daſelbſt zu gebenden Unterricht geben uns nun folgende Urkunden, die dieſer Sammlung aus den Univerſit.-Geſetzen einverleibt worden ſind, näheren Aufſchluß:

Ordination der Univerſ. v. 30. Jan. 1535. S. 7.
Ordnung der Artiſtenfacultät v. 20. Juli 1544. S. 20.
Ordination der Univerſität v. 15. Mai 1557. S. 21.
Ordination des Pädagogiums v. 1559. S. 126. f.
Ordination der Univerſität v. 18. Febr. 1601 S. 132. f.
Statuta facultat. bon. art. 15. Aug. 1601 S. 133.

Erwähnt wird das Pädagogium auch in der großen Kirchen-Ordnung v. 15. Mai 1559 S. 27.

Die Beſtimmung des Pädagogiums, wie ſie in der Ordin. v. 30. Jan. 1535 S. 7 und noch beſtimmter in der Ordination v. 15. Mai 1557 S. 22 u. 23, in der Ordin. des Pädagogiums S. 127, in der Ordination der U. v. 18. Febr. 1601 S. 132 und in den Statuta facult. art. S. 133 angegeben iſt, war Vorbereitung auf das akademiſche Studium. Die Scholaren, die das Baccalaureat noch nicht erlangt, ſollten, wenn ſie beim Rector inſcribirt, in das Pädagog. gewieſen, dort in die zuſtändige Claſſe eingetheilt, ihr Verhalten genau beaufſichtigt, ihre Fortſchritte fleißig geprüft, und wenn ſie tüchtig erfunden würden, zum akadem. Studium entlaſſen werden. Es erſetzte alſo dieſes Pädagogium eine Maturitätsprüfung. Da die Univerſitäten ſchon im 13ten und 14ten Jahr bezogen wurden [13]), ſo ſollte der Uebelſtand, daß ſo junge, noch unvorbereitete Leute ſofort das eigentliche akademiſche Studium beginnen, dadurch gehoben werden.

Die Einrichtung der Anſtalt war folgende: (S. 22) das Pädagogium beſtand aus 4 Claſſen. Die Lehrer hießen Classici, deren es, die Profeſſoren der lat. und griech. Sprache an der Univerſität eingerechnet, 8 waren. Es fanden halbjährliche Prüfungen und in Folge davon für die Befähigten Uebertritt in die

12) Die Ord. v. 30. Jan. 1535. S. 7. widerſpricht dieſer Angabe; denn dort will der Herzog das Auguſtiner- oder Barfüßer-Cloſter (das jetzige Seminar oder Convict) oder ſonſt einen Platz neben der Burs dazu beſtimmen. Es ſcheint wohl in der Zwiſchenzeit eine ändernde Anordnung getroffen worden zu ſeyn.

13) „Der gemain man hat etwas hochfart mit ſinen kindern, denn ſobald ein knab ein wenig iſt 13 oder 14 jar alt, in der kunſt noch jünger und minder. ſo tut man in ſeinem emſigen bitt und beger nach zur hohenſchul, daſelb wird zu ziten das gelt vnnutzlich und güdiglich verton. vnd wird etwan klain kunſt umb groß gelt vberkomen, dadurch etwo dy hohenſchulen vnlob vnd vnere gewinnent oder vberkoment.“ Schulmaiſters Beſchwerden in dem o. a. Progr. v. Veeſenmayer S. 19.

höheren Classen Statt. Die Anstalt stand unter dem Rector der Universität. Der nächste Vorstand hieß paedagogarcha, welche Stelle der Dekan der philosoph. Facultät (S. 23) innegehabt hat nach der Ordin. v. 15. Mai 1557. In den späteren Ordnungen v. J. 1601 wird er wieder paedagogarcha genannt, wie auch schon in der ersten v. 1535. Daneben bestand eine Superattendenz (Univers.-Ges. S. 134) aus 2 Mitgliedern, einem ex senatu Universitatis und einem andern ex facultate Artium, welche alle Wochen in dem Pädagog. nachsehen sollten. Das Pädagogium war aber ein Convict (S. 8)„sie sollen ihre Wohnung, geliger und Tisch im paedagogio haben und ein frommer Ehrlicher Burger bestellt werden, der Inn daß Paedagogium ziehe und den Tisch umb einen zimblichen Pfinnig halte." Wenn einer in der Stadt bei Jemand einen Vortheil genößе, so sollte ihm dort zu eßen gestattet seyn; nur sollte er alsbald nach dem Eßen sich wieder in das Pädagogium verfügen. Bestimmte gottesdienstliche Uebungen und Lateinreden waren angeordnet. Nach Zeller a. a. O. S. 355, hatte in den letzten Zeiten des Pädagog. während des 30jährigen Kriegs die gnädige Herrschaft zur Unterhaltung des Tisches jährlich 300 Scheffel Dinkel, theils gratis, theils im Gnadenpreis von 30 kr. per Scheffel, gereicht. Nach Bök a. a. O. S. 25 hatten daselbst mehr als 100 Studirende unter Aufsicht der Magister ihre Wohnung.

Als Unterrichtsgegenstände werden in der ältesten Ordin. S. 7 neben den Classikern (Terent., Virgil., Plinius, Cicer. epist.) Erasmi Colloquia, Grammatik, Rhetorik, Carmen machen, Musik und besonders auch die rudimenta graecae linguae angeordnet. Dieser Stoff wird in der Ordin. v. 1557 genauer so vertheilt, daß in den beiden untern (prima et secunda) Classen gelehrt wird: grammatica Philippi, Cic. de amic., Virg. bucol. Terentius, Prosodie nebst griech. Grammatik und Xenophon; weiter Cic. offic. oratt. et epist. selectae, neben Xenophon und griech. Grammatik. In den 2 höheren Classen, tertia et quarta, tritt besonders dialectica und rhetorica (Philippi), das Organon Aristotelis und lectio mathematica noch hinzu. In den Ordinationen v. 1601 wird für die 2 ersten Classen noch hinzugefügt: Cic. de senect., Ovid. Tristia, Plutarchi apophthegmata, Isocrat. ad Demonic. für die 2 höheren, Demosthenis orationes olynth. et phil. Xenophont. paedia; ferner Cicero's rhetorische Schriften. Daneben werden tägliche Repetitionen und wöchentliche exercitia styli angeordnet. In den statuta facult. artium v. 15. Aug. 1601 werden noch bestimmtere methodische Vorschriften gegeben. Es solle z. B. bei Terenz die Erklärung auf den Innhalt und Plan des Gedichts sich erstrecken, es sollen deutsche und latein. Aufgaben unter den Augen des Lehrers ausgearbeitet, Anleitung zum lateinischen amplificare et dilatare eines deutschen Themas, zum Verwandlen prosaischer Stücke in poetische Form ꝛc. gegeben werden.

Die Anstalt ging im 30jährigen Krieg besonders nach der

Nördlinger Schlacht ein, weil man die Mittel dazu nicht mehr auftreiben konnte. Die Wiederherstellung derselben, die öfter in Anregung gebracht wurde, um den „Hiatus" zwischen der „hohenschul" und den Privatschulen zu ergänzen, erschien auch weniger als ein Bedürfniß, nachdem das Pädagogium in Stuttgard 1686 ansehnlich erweitert und zu einem Gymnasium illustre erhoben worden war. Ferner traten die Closterschulen nicht nur für die Theologie, sondern auch für die übrigen Wissenschaften dadurch aushelfend ein, daß sich immer neben den eigentlichen Closterschülern Hospites auf denselben befanden.

§. 5. Das Pädagogium (Gymnasium) in Stuttgard, zwischen 1535 und 1793 [14]).

Bis zur Zeit der großen Kirchenordnung 1559, blieb die Stuttgarder Stadtschule ganz in ihrer bisherigen Gestalt, ausgenommen, daß die Oertlichkeit sich veränderte, indem Herzog Ulrich der Stadt das Beguinenhaus auf dem Turnieracker (nachherige Rectoratswohnung) überließ (28. Juli 1535. Haug, schwäb. Magaz. 4. S. 252—254 enthält die Herzogliche Entschließung; Sattler Herzogth. 3. Beil. S. 176 ff. die Annahme von Seiten der Stadt Stuttgard.) unter der Bedingung, daß die Behausung künftig „alain zu ainer schul vnd erhaltung ains geschickten frommen glertten Christlichen und Evangelischen Schulmeisters (denn sie Jeder zeyt mit Unserem oder unser nachkommenden Erben, die seynd Herzogen und fürsten zu Würtemberg, Gunst wissen und willen bestellen und annemen) nuzen niessen vnnd sonst Jnn kain ander Weiß noch Wege gebrauchen sollen." Die Stadt verspricht darin die lateinische und deutsche Schule zu halten, beide Schulmeister gehörig zu besolden, die Armen vom Schulgeld zu befreien „on seiner fürstlichen gnaden Costen und schaden."

Herzog Christoph nun errichtete in Stuttgard ein „stattlich Pädagogium", wo alle 5 Classen, wie sie die K.-O. vorschreibt „nach notturft gehalten" und die Knaben, die man, ehe sie in Grammatik, Dialektik und Rhetorik gehörig fest, nicht auf die Universität schicken möchte, ihre Studien fortsetzen könnten, bis sie zu den Universitäten tauglich wären (s. S. 26 und 60), so wie er auch in gleicher Absicht das Pädagog. in Tübingen und in den Clöstern unterschiedliche Schulen verordnet hatte.

Herzog Christoph hatte zu gleichem Zwecke noch in 8 Städten, Tü-

14) Vgl. Haug schwäb. Magazin 6tes Stück, S. 411—416 und 8tes Stück. S. 535—541, ferner von demselben: Historia litteraria Gymnasii stuttgardiani à solenni ejus initiatione d. 13. Sept. 1686 usque ad ejusdem Jubilaeum seculare d. 13. Sept. 1786 auch unter d. Titel: Amoenitates Gymnasticae pars I—IV. Stuttg. 1780—86. Beiträge zur Geschichte des Stuttgarder Gymnasiums von Prälat. Camerer, 1834. und Pfaff, Versuch einer Geschichte des gel. Unterrichtswesens in Würt. 1842. S. 74—78.

bingen, Calw, Göppingen, Kirchheim, Nürtingen, Schorndorf, Urach, Marbach, höhere Schulen mit mehreren Classen verordnet, wie denn auch die Schulen an den meisten obengenannten Orten bis auf die neueste Zeit aus 3 Classen bestanden. Allein den zwischen der Universität und der latein. Schule in der Mitte liegenden Unterricht scheinen sie nur ausnahmsweise, nicht aber regelmäßig ersetzt zu haben und so werden diese Schulen, welche sich auch äußerlich nie zu Gymnasien oder Pädagogien erhoben haben, mit Recht nur den Schulen der niederen Stufe beigezählt.

Die 4 ersten Classen werden K.-O. S. 61 die untern Classes genannt. Die 4te wird auch S. 64 als diejenige bezeichnet, nach deren Durchlaufung man in den Regeln der Grammatik so „wohl bericht" seyn sollte, daß man darin keines besonderen Unterrichts mehr bedurfte. Dieß würde nach unsern Begriffen etwa die Grenzen des oberen Gymnasiums bezeichnen. Somit wäre die 4te Classe noch zu der niederen Stufe zu ziehen, wie wir denn auch den Lehrplan derselben schon oben mitgetheilt haben. In der 5ten Classe nun wurde gelehrt: Dialektik und Rhetorik nach Melanchthon in je 6, Virgilii Aeneis et Ciceron. d. offic. abwechselnd ebenfalls in 6, im Griechischen Aesop, Isocrates, Xenophon, in 6 wöchentlichen Stunden; von der übrigen Zeit wurden etwa 9 Stun- auf Prosodie, Wiederholung der Grammatik und etwa 3 Stunden auf Musik verwendet. Diese Stunden waren übrigens durch Gedächtnißübungen, Gottesdienst, Dictiren und Verbessern der schriftl. Ausarbeitungen vielfach unterbrochen. Die latein. zu übersetzenden Aufgaben sollten länger und schwerer seyn. Sonst finden wir in Beziehung auf innere und äußere Verhältnisse keinen Unterschied unter den Schülern und Lehrern der 5ten und den übrigen Classen gemacht. Herzog Ludwig vermehrte das Pädagog. in d. K.-O. v. 1582. „damit die Knaben desto qualificirter zur Universität verschickt werden" mit einer 6ten Classe. Hiebei blieb dann die 5te Classe noch bloß philolog. Uebungen gewidmet; epistol. famil. Ciceron., Ovid. tristia, Ciceron. officia, griech. Grammatik, Wiederholungen der lat. Grammatik und Syntax, Prosodie, das Evangelium und die Episteln des Sonntags griechisch und lateinisch wurden in der 5ten Classe behandelt, während in der 6ten Dialektik, Rhetorik, Cicero's Reden und Virgils Aeneis vornemlich vom rhetor. und ästhet. Standpunct aus, Sallust und Cyropaedia neben griech. und lat. Grammatik und Musikübungen betrieben wurden. Die Zahl der Lehrer am Pädagogium war, da für jede Classe ein besonderer Lehrer angestellt, dem Paedagogarcha aber ein collega (conrector) zur Versehung der obersten Classe zur Seite gegeben war, bei 5 Classen sechs, bei 6 Classen sieben. Die Classen, z. B. 1, 2 und 3, ferner 5 und 6 waren mit einander in einer Stube, das Schulgeld nieder gestellt (4 Schilling jährlich) und in „ander weg fürsehung gethan, damit der Paedagogarcha samt seinen Collega und Cooperariis ohne der Knaben Beschwernuß besoldet sollen werden" (S. 61).

Ueber die Geschichte des Pädagog. von dieser Zeit an bis 1686, da es in ein Gymnas. verwandelt wurde finden wir in den oben angeführten Schriften folgende Notizen:

In einem Schema lectionum vom Anfang des 17ten Jahrh. bei Haug a. a. O. werden als Lehrgegenstände der 6ten Classe angeführt: Physik, Astronomie, Ethik neben Dialektik und Rhetorik, diese Fächer vornemlich am Dienstag; im latein. Ciceron. oration., Virgil., Frischlini Comoediae, lat. und griech. Stilübungen, Versübungen. Freitag und Samstag waren besonders durch religiöse Lectüre von theolog. Compendien, Catechismen, Psalmen, und griech. und lat. Evangelien, poet. Uebungen und Hebdomadarien besetzt. Vom Griech. kommt nichts mehr vor, als griech. Grammatik, die griech. Evangelien und Episteln. In Vta wurden noch Cic. Briefe und Ovid. Tristia gelesen. — Die Zahl der Schüler betrug meistens gegen 300, schon 1574 312, 1611 — 318, nach der Nördlinger Schlacht 1636 und 1637, — 107 und 82. — Ein Theil des Einkommens der Lehrer bestand aus den Zinsen von Stiftungen, die zum Pädagog. gemacht wurden, aus der besondern Belohnung, die sie wegen Mitwirkung bei der Kirchenmusik so wie von denjenigen Instrumental- und Vocalmusiken erhielten, die jährlich an Weihnachten vor den Häusern der Honoratioren in Stuttgard gemacht wurden. Der paedagogarcha et conrector genossen freie Wohnung. Nach Pfaff a. a. O. S. 78 befahl Joh. Friedrich 1622 dem Stuttgarder Stadtrath, jedem Collaborator am Pädagogium eine jährl. Zulage von 12 fl. reichen zu lassen. — Der Paedagogarcha, der immer zugleich mit dem Conrector an die oberen berichtete, und dessen Stelle bei Landvisitationen der Conrector versah, war stets ein angesehener Mann, von den Herzogl. Räthen „Herr und hochgelehrt" genannt und in allen gelehrten und Schul-Angelegenheiten zu Rathe gezogen. (Haug. a. a. O.)

Im Jahre 1685 während der Minderjährigkeit Eberhard Ludwigs wurde von dem Herzog Administrator Friedrich Carl das Pädagogium zu einem Gymnasium illustre erhoben, den 27. März der Grundstein zu dem neuen Gebäude, dem östlichen unter den beiden jetzigen Gymnas.-Gebäuden von dem Herzogl. Administr. selbst gelegt und sofort 13. Sept. 1686 das Gymnas. eröffnet. Die Feierlichkeiten sowohl bei der Grundsteinlegung, als auch bei der Eröffnung sind ausführlich beschrieben in der „Fundation und Ordnung des neu aufgerichteten fürstl. Gymnasii zu Stuttgard 1686" [15]). Vrgl. Haugs schwäb. Magazin 8. Stück S. 523 ff.

---

15) Diese „Fundation und Ordnung" enthält

1) Eine Einleitung, worin die Entstehung und Ausführung des Planes zu einer Erweiterung des Gymnas. kurz erzählt wird. S. 1—3.

2) Den deutschen Vortrag des Kirchenrathsdirectors Dr. Bardili bei Legung des Grundsteins S. 3—16.

3) Eine Abbildung der in den Grundstein eingelegten Münzen und die Innschrift der eben daselbst eingesenkten zinnernen Tafel. S. 16—21.

Dieſes Gymnaſium beſtand fortan aus 7 Claſſen, wovon die 2 oberen, die 6te und 7te, Classes Gymnasticae, auſſer dem Rector 6 Profeſſoren, die 5 unteren, Classes Scholasticae ebenfalls 6 Präceptoren hatten. Dieſe Zahl von 6 Profeſſoren blieb bis nach Aufhebung der hohen Carlsſchule, 1794 unverändert. Der Titel Prorector, der dem verdienten Michael Bulvisky (oder Bouliovsky) de Dulicz, einem ungar. Edelmann, 1696 verliehen war ſamt einem beſonderen Staat (ſ. S. 167) erloſch wieder mit ſeinem Abgang nach Durlach 1697. In dieſem Staat wird ihm die Inſpection über die Classes inferioris Gymnasii ſamt dem Rector, mit dem er ſich deßwegen zu vergleichen habe, ferner „ein Professorat in classe lectionum publicarum und die Classis septima zu verwalten specialiter" aufgetragen. Wir vermuthen, dieſe Classis lectionum publicarum ſeye eine Art von selecta, eine Vorgängerin der 8ten, geweſen und habe mit der septima das obere Gymnaſ. gebildet; die sexta wenigſtens wird in demſelben Staat Nr. 9 in Beziehung auf disciplina scholastica den unteren Claſſen beigezählt und Gebrauch der Ruthen daſelbſt wie in den anderen niederen Claſſen geſtattet.

Die Vorträge dieſer Profeſſoren, welche nach dem o. a. Programm v. 1686, gratis libere ac sine ulla mercede gehalten wurden, verbreiteten ſich über Theologie, Philoſophie, (Logik, Metaphyſik, praktiſche Philoſ.) Geſchichte (weltliche und Kirchengeſchichte), Mathematik, Phyſik, Latein, (Claſſiker und Rhetorik, theoretiſch und praktiſch), Griechiſch nur nach dem Neuen Teſtament, (den nicht Griechiſch Lernenden wurden die aus dem Griechiſchen in's Lateiniſche aufgenommenen Wörter beſonders erläutert) Hebräiſch, Franzöſiſch (in 3 Wochenſtunden), Poeſie und Mythologie in Verbindung mit Ovids Tristia; darneben wurden Aufgaben zu latein., griech. [16]) u. poet. Ausarbeitungen gegeben.

---

4) ein lat. und deutſches Gedicht von dem Pädagog. dem Herzog adminiſtr. übergeben S. 22—33.
5) die lat. Innſchrift über dem Eingang des Gymnaſ. S. 33
6) das erſte lat. Programm des Gymnaſ. nebſt Angabe der einzelnen Lehrgegenſtände. S. 34—42.
7) Die deutſche Rede des Kirchenrathsdirectors bei Eröffnung des Gymnaſiums S. 43—49.
8) Die ebenfalls deutſche Antwort des Rectors M. Eſſich. S. 49—56.
9) Die lat. Rede des Prof. der Eloquenz M. Meurer. S. 57—76.
10) Die in unſere Sammlung aufgenommene leges et statuta. S. 77—134.

Auch anderwärts in Deutſchland wurden damals ähnliche gel. Anſtalten gegründet. Gegen das Ende des 17. Jahrh. und d. Anfang des 18ten wurden noch geſtiftet: das akadem. Gymnaſ. Coburg (1677), das athenaeum Carolin. zu Bremen (1681), das Friedrichswerder'ſche Gymnaſ. zu Berlin (1683), die königl. Biblioth. zu Berlin (1685), das Waiſenhaus zu Halle, (1695); die Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin (1700), das Gymnaſ. zu Eiſenach (1707) und die Ritterakademie zu Liegnitz (1708).

16) In dem Abſchnitt: von der Professorum et Praecept. officio Nr. XI. heißt

Neben einer Belehrung über die allgemeinen Pflichten der Lehrer erhielten die Präceptoren, Professoren und der Rector je einen besonderen Staat, aus welchen wir besonders folgendes hervorheben. Als besonderer Lehrzweck, der in den beeden classes gymnasticae zu verfolgen sey, wird S. 143. Nr. VII. angegeben, „der discipulorum studia, so publica als privata so zu moderiren, daß sie ordenlich in die authores classicos et historicos geführet und damit politior litteratura vornehmlich excolirt werden." Die Prüfung der zu einer professura gymnastica zu Berufenden geschah von Probst, Director und Räthen selbst und der „vocandus wurde ad unam vel alteram lectionem in classibus gymnasticis, in ihrer Gegenwart zu halten, angewiesen" (S. 140. Nr. 5). Die professores gymnastici sollen von dem Kirchenrathsdirector in Gegenwart des Probstes und sämtlicher Consistorialräthe ihrer Classe vorgestellt werden; des Rectors Praesentation aber soll in Gegenwart aller Lehrer und Schüler durch den vorsitzenden Scholarcha geschehen. Zu Reisen haben die Professores die Erlaubniß von einem der Scholarchen zu erhalten und dem Rector anzuzeigen. Den Professoren wird zur Pflicht gemacht, in den classes gymnasticae keine Ruthe zu gebrauchen, die Studiosen anzuhalten, daß sie nicht anders als latine mit einander reden, vor zu frühem Abgang auf die Universität zu verwarnen, die Präceptoren am Gymnasium und außer der Stadt, gewissenhaft und unpartheiisch zu prüfen. Der Rector, der „wo möglich, von äußerlichem Ansehen und Authorität und ein gestandener Mann seyn soll, welchen die übrigen Lehrer lieben und die Scholaren förchten und ehren sollen" wird besonders angewiesen, jährlich um Michaelis die Prüfungen vorzunehmen und aus einer Classe in die andere vorrücken zu lassen, halbjährlich an die Scholarchen umständlich zu berichten, wöchentlich die Classen zu visitiren, die neu aufzunehmenden Schüler zu prüfen, einzuweisen und in ordentliche Verzeichnisse einzutragen, wobei ihm Geschenkannahme von Kindern vermöglicher Eltern gestattet ist, für die Ersetzung der etwa ausfallenden Stunden bedacht zu seyn, den Lehrern sanftmüthig, freundlich und schonend zu begegnen, Eintracht und Zusammenwirken unter ihnen zu pflanzen und zu erhalten, als „primus in ordine" allen mit gutem Beispiel voranzugehen. Seine Strafgewalt erstreckt sich auf Einsperrung der Schüler aus den 5 unteren Classen auf eigene Faust; die Schüler der class. gymnast. kann er nur nach vorgängiger Berathung mit seinen collegis gymnasticis „in carcerem sprechen." Die Fortweisung aus der Schule findet nur mit Vorwissen der Scholarchen Statt. Reiseerlaubniß kann er den Lehrern der 5 untern Classen ertheilen. — Der Staat für den Prorector Bulivsky v. 30. April 1696 S. 167 ff. fügt zu dem obigen nichts neues hinzu, als etwa die Bestimmung Nr. 12,

---

es: „mit dem Aufgeben der exercitiorum graecorum seye parcius zuzugehen und darzu die Knaben nit zuviehr insgemein, sondern nuzlicher zu Resolvirung und Apprehension eines textûs graeci anzuhalten."

daß über Dispensation von gewissen Lehrfächern nicht der Schüler, sondern seine Vorgesetzte und allenfalls die Scholarchen zu entscheiden haben, welche sich an der gleichen Stelle S. 145 nicht findet und auch in dem Staat von 1724 19. Juni S. 198 weggelassen ist. Aus dem letzteren Staat ist noch besonders zu bemerken, daß dem Rector vorgeschrieben wird, sich „deß Dictirens durchauß zu enthalten", so wie, daß dort die Besoldung des Rectors angegeben wird.

Sind auf diese Weise in Hinsicht auf Amtspflichten und Titel Präceptoren und Professoren in mancher Hinsicht von einander geschieden, so doch in keinerlei Weise, was Rechte und Freiheiten betrifft.

Die Reihenfolge der Rectoren und übrigen Lehrer des Gymnasiums, das 1786 13. Sept. sein Jubiläum feierte, und von dem aus die würtemb. Schulen schon frühe mit Grammatiken, Lehrbüchern und Compendien versorgt wurden, findet man in Camerer Beitr. S. 17 ff., wo auch die schriftstellerische Thätigkeit der einzelnen Lehrer erwähnt wird. Die Anstalt bestand ohne wesentliche Veränderung in dieser Weise fort bis zur Gränze unseres Zeitraums. Die Schülerzahl der classes gymn. betrug 1686 dreyßig, 1786 neunundsechzig; die Gesamtzahl der Schüler des Gymnasiums war 1786 407. (Camerer a. a. O. S. 75.)

§. 6. Die Fachschulen. Würtemberg. Closterschulen vom Jahr 1535—1794. Die ersten Anfänge.

Fachschulen, auf welche sich die Urkunden des vorliegenden Zeitabschnitts beziehen, sind die Closterschulen, das Stipendium zu Tübingen und eine Kunstschule.

Wie die Closterschulen [16]) dem Orte und ihrer inneren Einrichtung nach aus den Clöstern herausgewachsen sind, dieß sehen wir am deutlichsten aus 2 Urkunden, die wir, als blos vorläufige und vorübergehende Bestimmungen enthaltend, nicht in unsere Sammlung aufgenommen haben, wir meinen die 1535 bekannt gemachte Closterordnung Herzog Ulrichs (als Anhang in Schnurrers Erläuterungen ꝛc. abgedruckt) und die würt. Closterordnung vom 9. Jan. 1556 gedruckt in Sattler's Herzogthum. 4. Beil. S. 86 ff. Die erstere ordnet tägliche Lectionen zur Auslegung der heil. Schrift, so wie auch Unterricht in bonis litteris für die jungen Conventualen an, wo Lehrer dazu vorhanden seyen, verbietet jedoch Novizen in die Clöster aufzunehmen. Somit lag es damals in der Absicht des Herzogs die Clöster auch in dieser Form, mit Unterricht, nicht fortbestehen zu lassen. Das Interim 1547 machte diesem Zustand bald ein Ende.

---

16) Vergl. Schnurrers Erläuterungen ꝛc. Ferner: Die ehemaligen Closterschulen und die jetzigen niedern evangel. Seminarien in Würtemberg. Dargestellt von Wunderlich, Hauff und Klaiber, 1833. Pfaff, Versuch einer Gesch. ꝛc. S. 64 ff.

Als aber nach dem Augsb. Religionsfrieden 1555 den Ständen freigegeben war, das Kirchenwesen der Augsb. Confession gemäß einzurichten, beeilte sich Herzog Christoph, dringend aufgefordert noch insbesondere durch das bestimmungslose, unordentliche, ärgerliche Leben der jungen Conventualen, womit die kathol. Prälaten die Clöster wieder anfüllten, für die Clöster eine bestimmte Ordnung vorzuschreiben, die unterm 9. Jan. 1556 erschien, übrigens noch bestimmt als eine vorläufige bezeichnet wird „fürgenommen biß uff ain gmaine Christliche Vergleichung."

Diese Closterordnung unterscheidet sich von der vorigen dadurch, daß das Fortbestehen der Clöster jedoch unter veränderter Gestalt ausgesprochen ist. Es sollen 14—15jährige Novitien, Landeskinder, von ehrbaren Eltern, guten Gaben, sittlichem Wandel, was durch Zeugnisse von Gericht, Pfarrer und Schulmeister zu erhärten ist, die in einer zu Stuttgart vorgenommenen Prüfung in der Grammatik so fest erfunden, daß sie keines besonderen Lehrers mehr bedürfen, in die Clöster aufgenommen, und nach 3jähriger Lehrzeit dann vom Kirchenrath entschieden werden, ob sie ins Stipendium nach Tübingen zu fördern seien oder zu einem Handwerk übergehen oder länger im Closter bleiben sollen. Mit Zurückbeziehung auf den ursprünglichen Zweck des Closterlebens, Lehre, Uebung und Ausbreitung des rechten Gottesdienstes wird bestimmt, daß die Uebungen vornemlich auf das Studium der heil. Schrift und Zubereitung zum Predigtamt gerichtet seyn sollen. Zu diesem Zweck werden, „weil zu dieser Zeit die Prälaten mehr zur weltlichen Administration der Clostergüter, dann zur Profession der heil. Schrift verordnet werden" ein oder 2 praeceptores aus den Conventualen oder andere tüchtige Männer verordnet, wovon der eine die Bücher der Bibel „christlich interpretire", der andere daneben Rhetorik und Dialektik lehre. Wenn einer der hebr. oder griech. Sprache kundig, worauf vornemlich Bedacht zu nehmen seye, solle der erste die elementa hebraeae linguae, der andere die elementa graec. ling. in der Woche ein oder 2mal statt der Dialektik lehren. Lehrstunden sollten täglich im Ganzen 3 seyn. In der ersten Morgenstunde um 5, Winters um 6 Uhr Erklärung eines Buchs des alten oder neuen Testaments nebst einem Stück des sonntäglichen Evangeliums. Mittags 1 Uhr ½ Stunde Dialektik und ½ Stunde cic. de offic. oder sonst ein Buch „ad instituendos bonos mores"; um 3 Uhr ½ Stunde Rhetorik und ½ Stunde Virgil oder ein anderer Dichter mit Anwendung der Lehren der Rhetorik. Die übrige Zeit sollte vornemlich mit gottesdienstlichen Uebungen ausgefüllt seyn. 5mal täglich. Morgens 4, Winters 5 Uhr, dann um 7 oder 8 Uhr, Nachmittags 12 Uhr, 4 Uhr, und nach dem Nachtessen, war das Chorsingen bestehend im Absingen von 2—3 Psalmen nach der gebräuchlichen lat. Uebersetzung, mit Antiphonen, dann Verlesung eines Kapitels aus dem A. T., um 12 Uhr aus dem neuen Test., durch einen der „Studiosi oder Conventualen" Schluß mit einem canticum (Zachariae Mariae Simeonis) oder Gebet oder dem

Symbol. Athanasii. Vor Feier- oder Festtagen Abends sollten Nachmittags statt der Rhetorik loci theologici oder die Geschichte des künftigen Festes behandelt werden. Jeden Sonntag war Communion („ain christlich Meß"), an welcher außer den Laien und Closterangehörigen die Hälfte oder ein Drittel der „Studiosi oder Conventualen" Theil nehmen sollten. Ueber Tisch werden Abschnitte aus Eusebius Kirchengeschichte und der historia tripartita deutsch vorgelesen, „das hiemit die Kürchenhistorie woll eingebüldet und unnütze Geschwetz verhüetet werden."

Der Grundgedanke, auf welchem die Einrichtung der Closterschulen beruht, nemlich die Clöster als Bildungsanstalten für den Kirchendienst fortbestehen zu lassen, findet sich in dieser Ordnung bestimmt ausgesprochen; und wiewohl, was den Unterricht betrifft der ganze Plan bald erweitert und genauer bestimmt wurde, so haben doch die gottesdienstlichen Uebungen, welche die Closterschulen als Hinterlassenschaft des alten Closterlebens mitgenommen haben, unter geringen Beschränkungen bis zum Anfang dieses Jahrhunderts (1806) fortgedauert. Uebrigens soll Probst Ulrich Fehleisen von Denkendorf, erwählt 1521 und gebürtig aus Unterensingen, dem Herzog Christoph den Vorschlag gemacht haben, statt der Conventualen junge Leute in die Clöster zu nehmen und sie zum Dienste der Kirche vorbereiten zu lassen. S. Schmidlin, Beitr. zur Gesch. Württemb. II, 139. Schnurrer, Erläut. S. 456.

Diese Closterordnung wurde alsbald in den Clöstern zu Denkendorf, Blaubeuren, wo der Abt 2 Präceptoren jeden mit 60 fl. Besoldung und freier Wohnung annahm, Alpirsbach, Sct. Georgen, Herrenalb, Anhausen, Königsbronn, Hirschau, Adelberg, Bebenhausen, Lorch, Maulbronn und Murrhard eingeführt. Die zum Theil kathol. Aebte verstanden sich mehr oder weniger ungerne dazu, wiewohl ihnen der Herzog Schutz in ihren Rechten, in ihrer Landstandschaft und in Administration ihrer Prälaturen feierlichst zugesichert hatte.

§. 7. Fortsetzung. Aeußere Verhältnisse der Closterschulen bis zum Jahr 1794.

Die Zahl der in Folge der großen K.-O. von 1559 vollends nach bestimmteren Regeln neugestalteten Clöster war 13, nämlich sämtliche Manns-Clöster des Landes außer Herbrechtingen, das aus unbekannten Gründen keine Umgestaltung erfuhr. Aus diesen Clöstern macht die große K.O. S. 64 ff. 2 Abtheilungen, „niedere, mindere grammatische" Closterschulen, deren Schüler etwa zur 4ten Classe der Partikularschulen reif seyn sollten und „mehrere, höhere, fürnämbste," deren Schüler „den höheren Lectionibus zugewendet." Zu den höheren wurden gerechnet [17]): Bebenhausen, Herrenalb,

17) Nach dem 30jährigen Krieg wurden die Closterschulen alle wieder aus den Trivialschulen besetzt (1650 und 56), woraus einige Verwirrung entstand. 1659 und 60 wurden v. Maulbr. Schüler nach Bebenhausen abgegeben.

Hirschau, Maulbronn; zu den niederen Adelberg, Alpirsbach, Anhausen, Blaubeuren, Denkendorf, St. Georgen, Königsbronn, Lorch, Murhard. Von diesen giengen ein 1584 Anhausen, Denkendorf, Lorch. Nach Sattler hob Herzog Ludwig dieselben auf wegen der üblen Wirthschaft der Prälaten. [18]) 1494 hob Herzog Friedrich, Murrhard, 1595 Alpirsbach, Herrenalb, Hirschau, Königsbronn, St. Georgen auf, ohne die Einreden der Stände zu achten, außer so fern er 1599 Hirschau wieder einrichten ließ, so daß fortan bis auf das Restitut.edict 1629 5 Closterschulen bestanden, 3 untere Adelberg, Blaubeuren, Hirschau und 2 obere Bebenhausen und Maulbronn. Von diesen wurde Adelberg nach dem 30jährigen Krieg nicht wieder hergestellt, Hirschau, 1692 von den Franzosen eingeäschert, dafür 1713 Denkendorf wieder als niedere Closterschule neu aufgerichtet.

Die Aufnahme in diese Closterschulen war ungefähr an dieselben Bedingungen geknüpft, die schon in der Cl.O. v. 1556 gestellt waren. Das Alter, in der großen K.-O. S. 64 auf 12—14 Jahre festgesetzt, scheint, wiewohl unterm 4. Juni 1727 (S. 199) befohlen wurde, blos confirmirte Zöglinge aufzunehmen, nicht genau beobachtet worden zu seyn, da durch das Gen.-Rescr. v. 3. Mai 1749 (S. 206) bestimmt werden mußte, von den im Herbst 1749 Aufzunehmenden dürfe keiner über 16 Jahre alt seyn, fortan aber als gesetzliche Regel im gleichen Rescript aufgestellt wurde, der Aufzunehmende dürfe an termino Lucae, dem Tage des Eintritts in das Closter, höchstens nicht über 15½ Jahr alt seyn, was durch beglaubigte Taufscheine zu beweisen wäre (S. 209). Das General-Rescript v. 29. Juni 1792 (S. 270) endlich schreibt vor, daß keiner zum Landexamen zu berufen sei, der nicht an term. Luc. des Jahres, in dem er zum erstenmal erscheinen will, im 12ten oder der ersten Hälfte des 13ten Jahrs stehe; da die jungen Leute von da an nur 3mal berufen werden, so stand also der Aufzunehmende term. Luc. in dem 14ten oder der ersten Hälfte des 15ten Lebensjahrs, eine Vorschrift, welche bis auf die neueste Zeit Geltung hatte, da die Altersberechnung nun nach dem Kalenderjahr gemacht wird (vrgl. Verf. v. 11. Juni 1845 S. 910).

Eine weitere Bedingung der Aufnahme knüpfte sich an die Verhältnisse der Eltern. Der Aufzunehmende sollte „von christlichen, ehrbaren Eltern seyn, deren Thun und Lassen, zeitli-

---

In den ff. Jahren behielt Maulbr. seine Schüler bis zur Vollendung des 4jährigen Curses, worauf es 1665 zum 1tenmal einen Schub aus den niederen Closterschulen bekam; dann gieng es jährlich so fort und Maulbronn galt fortan als höhere Closterschule. Doch finden wir, daß zwischen 1701 und 1703 Maulbr. wieder mit Trivialisten besetzt war; Aug. 1704 kamen 45 Zöglinge von Maulbr. nach Bebenhausen; eine Verwirrung die wohl durch die Einäscherung Hirschaus verursacht war.

18) „Welche alles verpanketiren, eigennützig, nicht zu ersättigen, dabei eigensinnige Köpfe und meisterlose Herrlein seien."

ches Vermögen, und was er sonst für Geschwister" von Amtleuten und Gericht seines Orts bezeugt seyn solle (S. 64 u. 65). Im Uebrigen war bei Einrichtung der Clostersschulen ausgegangen worden von dem Gedanken, daß manche Unterthanen Kinder haben von gutem ingenium, aber „also unvermüglich gewesen oder sonst die Gelegenheit nit gehabt, sie bei den studiis, biß sie zur Theologie tauglich, zuerhalten." In dieser Hinsicht erfolgten später wesentliche Beschränkungen. In der besondern Verordnung vom 22. Sept. 1736 (S. 202) wird, weil sich so viele, ohne allen Beruf in die Clostersschulen hineindrängen, und wieder andere nach Gefallen wieder herausgenommen werden, ohne hinlängliche Erstattung der auf sie verwendeten Unkosten, verordnet, daß namentlich aus der Bauerschaft keine Kinder sollen aufgenommen werden, seyen sie nicht mit besonders fähigen ingeniis begabt. Dieses Verbot, Söhne gemeiner Handwerksleute oder auch von Bauern, überhaupt solche, denen es an genugsamen Mitteln zu Führung ihrer Studien fehlt, aufzunehmen, wobei in letzterer Beziehung nur bei armen Pfarrers-Kindern eine Ausnahme zu machen sey, wird Gen.-Rescr. v. 3. Mai 1749 (S. 208) auf solange erneuert, bis Mangel eintrete, wobei noch hinzugefügt wird, daß nach alter Regel auch diejenigen ausgeschlossen seyen, die schon einen Bruder in den Clöstern haben oder gehabt haben. Ebenso wird Gen.-Rescr. v. 30. März 1780 (S. 265) den Pädagogarchen eingeschärft, keine gemeiner Leute Kinder, oder solche, die von ihren Eltern nicht gehörig unterstützt werden können, als Petenten einzubringen. Unterm 15. April 1788 (S. 266) werden diese „gemeinen Leute" näher bezeichnet, als Handwerker, Bauern, niedere herrschaftl. und Communbediente, Förster, Schulzen, Bürgermeister, Krämer ꝛc.; es wird wiederholt, daß „einem Vater regulariter nie mehr als Ein Sohn im ministerio versorgt werden solle."

Die Zahl der Aufzunehmenden richtete sich anfänglich nach den örtlichen Verhältnissen, nach der Zahl der vacanten Plätze (S. gr. K.-O. S. 66.) und war daher sehr verschieden, wie denn ja nicht einmal die Zeit der Aufnahme anfänglich bestimmt war. Haug im schwäb. Magazin 8. gibt S. 566 die Zahl der Clostersschüler v. 1569 an, woraus ersichtlich ist, daß z. B. in Blaubeuren 40, in St. Georgen nur 8 waren. Als jedoch theils die Zeit der Aufnahme durch eine regelmäßige allgemeine Prüfung (K.-O. v. 1582 S. 65) festgestellt, theils die Zahl der Clostersschulen gemindert und somit ein regelmäßigerer Kreislauf möglich gemacht war, gestaltete sich die Sache allmählig so, daß eine bestimmte Zahl aufgenommen wurde, näml. nach d. Gen.-Rescr. v. 3. Mai 1749 war diese Zahl bis dahin gewesen 25 (S. 207), wurde aber fortan auf 20 festgesetzt, bis die große Zahl der stipendiarii in der Weise vermindert würde, daß wieder auf 25 aufgestiegen werden könnte. Aus dem Gen.-Rescr. v. 11. Oct. 1776 aber, in welchem eine Entlaßung solcher Stipendiarii, die keine Lust zur Theologie haben, absque refusione sumtuum angeboten wird, geht hervor, daß die

Abtheilungen damals 30—36 Subjecte stark waren, während jährlich 12—15 Stipendiaten bedienstet wurden. Die im Jahr 1790 von Denkendorf nach Maulbr. beförderte Abtheilung bestand aus 17, die vom Jahr 1792 aus 19 Mitgliedern.

Eine weitere und wegen ihrer Rückwirkung auf das gelehrte Schulwesen der unteren Stufe, die bedeutendste Bedingung der Aufnahme war die in Stuttgard zu erstehende Prüfung, unter dem Namen Landexamen bekannt. Die erste Anordnung in der gr. K.=O. S. 65, wonach die Prüfung mit jedem Einzelnen in Stuttg. vorgenommen werden sollte, mußte sich natürlich bald als zeitraubend und mühevoll erweisen, weßwegen schon in der Ausgabe von 1582 „ein gemein Examen in der Woch nach Pfingsten" für alle, die aufgenommen zu werden begehren, angeordnet wurde. Die beiden Pädagogarchen nehmen im Beisein der Kirchenräthe die Prüfung vor. In der Canzleiordnung von 1606 (Reg.=Ges. I, S. 528) und in dem Gen.=Rescr. v. 21. Jan. 1701 wird dieses „examen pentecostale" auch als bestehend erwähnt. Die Zeit des Eintritts und Austritts war indessen verschieden, um 1672 in Maulbronn der 30. Juli, 1673 für Bebenhausen der 2. Dec., für Maulbr. der 18. November. In dem Rescr. v. 3. Mai 1749 (S. 209) wird d. 18. Oct., als „die gewöhnliche Promotionszeit" aufgeführt, nach welcher sich denn auch die Zeit der Prüfung in Stuttg. gerichtet haben wird. Indessen sollte der Stuttgarter Prüfung ein auf den Grund der jährl. Visitationen von den Pädagogarchen erstattetes Gutachten über die Tauglichkeit der einzelnen, samt Vorlegung der obenerwähnten Zeugnisse über die Personalien der Bewerber vorangehen. Bei diesem Gutachten sollten die Pädagogarchen, „weil aus dem einigen actus visitationis die Beschaffenheit der Knaben nicht gehörig könne erlernt werden," die Mittheilung der Speciale, Stadtpfarrer, Präceptoren benützen, „damit nicht so viele schlechte ingenia in die Clöster recipirt werden," s. Rescr. v. 28. Febr. 1709 (S. 196). Wann es üblich wurde, das Landexamen öfter zu besuchen, läßt sich aus den Urkunden nicht ersehen. Es läßt sich aber denken, daß nach den weiten Bestimmungen über das Alter der Aufzunehmenden, die einen Rahmen von mindestens 4 Jahren gestatteten, die Bewerber so frühe als möglich den Versuch machten und wenn dieser nicht gelang, so oft es gieng, wiederkehrten und den Versuch erneuerten. Auf der andern Seite mochte es der Prüfungsbehörde erwünscht seyn, durch wiederholte Prüfungen sich genauere Kenntniß von der Fähigkeit der Bewerber zu verschaffen, nicht minder den zu Prüfenden selbst, durch öfteres Anwohnen bei der Prüfung sich die nöthige Gewandtheit, Freimüthigkeit und Sicherheit allmählig anzueignen. In bestimmte Abtheilungen gegliedert erscheinen die zu Prüfenden zum erstenmale in d. Gen.=Rescr. v. 5. Mai 1749 (S. 209). Die Abtheilungen waren zuerst zuverläßig nur 2, sogenannte Petenten und Exspectanten, [19]) von

19) Exspectanten und Petenten werden schon in der Canzleiordnung v. 1606 erwähnt. Reg.=Ges. I. S. 528.

welchen die letzteren die Aufnahme erwarteten; erfolgte sie nicht, so erschienen sie zum 2ten Mal (secunda vice) und so fort zum 3ten und 4ten Male; denn die bis zum Jahr 1792 weiten Altersbestimmungen gestatteten dieß. Aus den Rescr. v. 3. Mai 1749 (S. 209) u. v. 26. Juni 1792 (S. 270) ersehen wir, daß die jungen Leute früher 4, 5, 6mal erschienen und im 10ten Jahr schon zum Landexamen berufen worden waren. Durch die letztere Verordnung wurde die bisherige Uebung bestimmt abgestellt, das Alter für die Petenten (höchstens 12½ Jahre) genau bestimmt, von denselben die nämlichen Kenntnisse verlangt, die früher von den Exspectanten IIda vice (12tes Jahr nach der früheren Gewohnheit) verlangt worden waren, und dadurch, daß nach der 3ten Prüfung keine weitere Zulassung mehr gestattet werden sollte, eine 3fache Gliederung in Petenten, Exspectanten Ima und IIda vice hergestellt, welche sich bis auf die neuere Zeit erhalten hat. Ueber die Kenntnisse, die beim Landeramen verlangt wurden, finden wir außer den in d. gr. K.-O. enthaltenen, schon öfters angeführten Bestimmungen, wonach die in die unteren Clöster Aufzunehmenden für die 4te Classe der Particularschulen reif seyn sollten, in den vorliegenden Urkunden keine Nachweisungen; es läßt sich auch aus den Lehrgegenständen in Closterschulen selbst nichts anderes entnehmen. Daß die Anforderungen nicht besonders groß seyn konnten, scheint aus den wiederholten Klagen hervorzugehen, daß so viele „stupida ingenia" in den Clöstern sich vorfinden, vgl. Gen.-Rescr. v. 21. Jan. 1701, 28. Febr. 1709, weßwegen in ersterem Rescr. bestimmt wird, daß die Aufnahme aus den Trivialschulen blos „auf eine Prob Statt finden soll, wie sie sich in den Clöstern werden anlassen, dieß auch in den Verpflichtungsurkunden ausdrücklich solle gemeldet werden." Es hatte nämlich jeder Aufgenommene eine Verpflichtungsurkunde auszustellen und zu unterzeichnen, wie sie in d. gr. K.-O. S. 66 ff. vorgeschrieben ist, worin er sich vornemlich, außer zum Gehorsam gegen die Closterordnung, verbindlich macht, sich „auf keine andere Profession außer zur Theologie zu begeben," auch ohne Erlaubniß in keine andere Dienste zu treten. Diese Urkunde hatte der Vater, Pfleger oder Freund des Aufgenommenen zu unterschreiben und die Ortsbehörde zu beglaubigen.

Eine Hauptrücksicht bei der Aufnahme war auch die auf körperl. Tüchtigkeit und Gesundheit gr. K.-O. S. 65. Der Aufzunehmende solle „mit keiner heimlichen und abscheichlichen Krankheit beladen seyn." In dem Gen.-Rescr. v. 3. Mai 1749 (S. 208) werden Fehler an der Sprache, an Gesicht und Gehör neben einem gebrechlichen Leib als von der Aufnahmsprüfung ausschließend besonders hervorgehoben.

Nach der Aufnahme wurden sofort die Schüler in die unteren Closterschulen vertheilt je nach der Zahl der Stellen, welche durch den Uebertritt in die höheren Closterschulen erledigt worden waren. Die in einem Jahre Aufgenommenen bildeten also nicht eine Jahresabtheilung, die ausschließlich einer Schule wäre zugewiesen gewesen, sondern jedes Jahr wurden in jede der untern Clo-

ſterſchulen einige aufgenommen, jedes Jahr giengen aus jeder der untern Cloſterſchulen einige in die oberen, jedes Jahr aus jeder der oberen einige in das Stipend. in Tübingen über, und es befanden ſich in jeder Cloſterſchule Veteranen und Novizen, die, in Hinſicht auf die Zeit der Aufnahme $^3/_4$—$^5/_4$ Jahre von einander verſchieden, eigene Abtheilungen bildeten, die auch beſonders locirt waren. Dieſe Einrichtung, deren Nachtheile [20]) für Lehre und Zucht ebenſo in die Augen ſpringend, als leicht vermeidlich waren, erhielt ſich jedoch bis zum Anfange des vor. Jahrh. zum Jahre 1716. Von dieſer Zeit an, nach Einrichtung des Denkendorfer Cloſters, wurde dieſe Einrichtung räumlicher Trennung der Altersgenoßen oder der Vereinigung verſchiedener Altersclaßen an einem Ort verlaßen, dagegen die jedes Jahr Aufgenommenen ſämmtlich in ein und daſſelbe niedere Cloſter gebracht, von welchem aus ſie, nach 2jährigem Aufenthalt daſelbſt, in ein mit demſelben nun in Wechſelbeziehung ſtehendes höheres verſetzt, und von hier dann nach 2 Jahren in's Stipend. in Tübingen befördert wurden. Dieſe Einrichtung beſtand bis zum Jahre 1806.

Die Dauer des Aufenthalts in einem der Cldſter, von der gr. K.-O. S. 68 unbeſtimmt auf „ein zeitlang, zwei, drey oder mehr Jar" feſtgeſetzt, belief ſich im Durchſchnitt wohl auf 2 Jahre, bald etwas mehr, bald weniger, da nicht nur die Zeit des Eintritts nicht in jedem Jahr dieſelbe war, ſondern auch im Laufe des Jahres da und dort immer noch mancher eingeſchoben wurde. Es wurde öfters auch aus ganz beſonderen Gründen die Zeit des Aufenthalts Einzelner oder einer Abtheilung abgekürzt oder verlängert. So mußten in Maulbr. 1691 mehrere von den nach Tüb. beförderten 9 alumnis noch 3 Wochen im Cloſter bleiben, um die damals

---

20) Schon unterm 17. Aug. 1685 hatten die beiden Prälaten von Bebenhauſen und Maulbronn in einer Vorſtellung an den Herzog ebenſo treffend die aus dieſer Einrichtung fließenden Nachtheile für Zucht und Lehre auseinandergeſetzt, als einfach und klar den Weg angegeben, wie ſich eine andere Einrichtung treffen ließe, aber nicht ſogleich Anklang gefunden, da die beiden andern Prälaten die „bisherige Obſervanz manutenirt" wißen wollten. Es heißt in jener Vorſtellung „die Veterani hätten einen rechten Pennalismum verübt, dergeſtalt, daß wenn die Novitii ſich den Veteranen widerſetzt, es öfters a verbis ad verbera gekommen. Die Veterani hätten ſich eingebildet, ſie hätten mehr Licenz als die novitii contra statuta, mit Ausſteigen, Zechen, Vagiren und anderen Inſolentien zu verüben. Wenn ferner einmal ein Laſter unter den alumnis eingerißen, ſo ſey daſſelbige per traditionem et contagium dermaſſen propagirt worden, daß es nicht mehr können ausgerottet werden. Der cursus studiorum aber habe dadurch merklich gehemmt werden müßen, daß, ſo oft eine neue Promotion geſchehen, die praeceptores um der einkommenden novitiorum willen die disciplina von vorne anfangen und die veterani nicht ohne Verdruß und Verligung indeſſen ſtille ſtehen müſſen." Dieſe Erfahrungen waren für die Staatsmänner von 1806, die freilich mit der Gegenwart zu viel zu thun hatten, um bei der Geſchichte in die Lehre zu gehen, vergeblich gemacht.

aus den Trivialschulen neu „recipirten alumni" in die „ritus claustrales" einzuleiten. Im J. 1712 mußten die alumni sämtlich noch ein Jahr länger zu Maulbr. bleiben. Im Jahr 1752, 4. Mai, starb in Maulbr. ein Zögling, der seit 1749 sich dort befand.

Der Abgang war entweder ein Austritt aus dem Verbande der Closterschule, der in den früheren Zeiten sehr willkührlich und ohne alle Schwierigkeiten Statt fand, da in den älteren Urkunden, namentlich der gr. K.-O. von einem Kostenersatz nirgends die Rede ist, und noch das Gen.-Rescr. vom 22. Sept. 1736 S. 202 sich beklagt über das häufige „Umsatteln," wobei keine hinlängliche Erstattung der auf die Einzelnen verwendeten Kosten Statt finde, da endlich in diesem Rescripte zum erstenmal ausgesprochen war, daß man eine Erstattung der Kosten unnachläßig von solchen Austretenden verlangen werde, es wäre denn, daß der eine oder andere durch besondere Neigung zu mathematischen Wissenschaften sich hervorthun würde. Indessen scheint ein Kostenersatz unter Umständen doch schon früher verlangt worden zu seyn. Das o. a. Rescr. vom 11. Oct 1776, das allen denen, die keine Lust zum geistlichen Stand haben, die Entlassung absque refusione sumtuum anbietet, beruft sich auf ein früheres gleiches Verfahren im Jahr 1719, woraus hervorgeht, daß damals schon ein Kostenersatz Statt gefunden habe. Uebrigens fand jedenfalls eine Entlaßung auch ohne Kostenersatz Statt, sogar bei denen, die sich die Entlaßung durch sittliche Vergehungen zugezogen. Man verfuhr dabei mit vieler Nachsicht. Im Jahr 1792 noch wurde ein Schüler in Maulbr. ausgestoßen wegen Diebstahls, sine refusione sumtuum; dagegen 1788 in Denkendorf sieben cum ref. sumt.

Oder war der Abgang ein Uebertritt auf eine höhere Stufe, entweder von einem „niederen Closter in ein mehreres," wie sich schon die K.-O. ausdrückt (S. 68), oder von einem der mehreren in das Stipend. zu Tübingen, wofern er dort in examine tüchtig erfunden; in den ältesten Zeiten kam es auch vor, daß einer in der Closterschule zum Kirchendienst sich tauglich machen und von da aus dazu berufen werden konnte, wie denn die K.-O. v. 1559 dieß ausdrücklich zuläßt (S. 68, 90 u. 91). Die Ausgabe v. 1582 jedoch läßt die hieher gehörige Stelle schon weg und bemerkt (s. S. 77), weil nicht alle Zeit loca vacantia im Sipend. vorhanden seyen, so dürfen Knaben, die zur Universität qualificirt, nicht allein zur Deposition, sondern auch ad gradum primae laureae admittirt werden, worauf sie dann in den hohen Closterschulen warten sollen, bis loca vacantia vorhanden seyen. Was für ein Hin- und Hergehen zwischen den Closterschulen und der Universität demnach Statt finden konnte, erkennen wir aus dem Beispiele des berühmten Johann Keppler, der 1586 in Maulbronn aufgenommen wurde, 1587 in Tübingen deponirte und erstmals inscribirte, dann aber wieder nach Maulbronn zurückkehrte, 1588 in Tübingen baccalaureus wurde, dann wieder nach Maulbronn sich wandte und erst 1589 im Sept. in das Stipendium in Tübingen überging.

Die an den Closterschulen angestellten Beamten waren der Prälat, die Closterpräceptoren, der Closterverwalter, welche sämtlich dem Kirchenrath untergeordnet waren (gr. K.=O. S. 86—91). Der Prälat, das Haupt „in der Kirchen und scholastica functione auch Verwaltung der Weltlichen Clöstergeschäften," war zugleich Mitglied des Landtags und, sofern er Generalsuperintendent war, der Synode. Der Staat der Prälaten, wie er bis 1806 giltig war, ist abgedruckt K.=Ges. I. S. 276, steht jedoch seinem Inhalt nach in keiner besonderen Beziehung zum Closter als Bildungsanstalt. Nach der gr. K.=O. gab er wöchentlich 3 theol. Lectionen, welche jedoch, bei der häufigen Abwesenheit des Prälaten, beim Landtag, auf Visitationen, bei der Synode, von dem ältern Präc. übernommen wurden. Gegen das Ende unseres Zeitabschnittes gibt der Prälat meist nur eine wöchentl. Stunde, und es blieb ihm überlassen, ob er noch andere und welche er übernehmen wollte. Die Prälaten wurden vom Landesfürsten ein= und abgesetzt, wie denn Herzog Friedrich den Prälaten Weiß von Herrenalb absetzte, der eine Vorstellung gegen die verfügte Aufhebung der Closterschulen im Jahr 1595 an den Herzog gerichtet hatte. Die Closterpräceptoren, deren einer oder zwei angestellt werden sollten, wurden zuerst von den Prälaten nach einem Privatvertrag berufen, vgl. Pfaff a. a. O. S. 66, nach der gr. K.=O. aber schon von dem Kirchenrath zugeordnet, und sollten ihre Tüchtigkeit durch genugsame Zeugnisse und eine Prüfung nachgewiesen haben (S. 88); sie waren in ihrer Promission (gr. K.=O v. 1582. S. 88 ff.) besonders angewiesen, mit den Scholaribus latine zu reden [21]), die Scholares, „wenn ihnen für's Closter zu spatzieren erlaubt wurde," zu begleiten, die Jungen zuerst mit Worten, doch, „da die nicht erschießlich, mit der Ruthen zu straffen [22]) und dabei alle ongebürliche Streich gänzlich zu vermeiden," sonderlich bei Nacht bei den Scholaribus auf dem Dormitorio zu bleiben; der Prälat aber sollte die neuen Präceptoren einleiten, in ihre Lectiones gehen, Fehler abstellen ꝛc. Anfangs waren die Präceptoren ledig. Dieß ergibt sich aus einem Befehl Herz. Friedrichs v. 5. Nov. 1607, worin er die Closterhaushaltung in Maulbr. aufhob und verordnete, daß über den 2 ledigen Präceptoren ein uxoratus [23]) angestellt werde, welcher den einen von

---

21) Das Lateinreden wird in vielen Recessen zum Theil unter Androhung mit Carcerstrafe, zuletzt noch in den Statuten v. 1757 eingeschärft.

22) Doch wird in einem Receß v. 1663 ein Präceptor getadelt, daß er einen gewissen alumnus „öfters geschlagen auch ihne einsmals mit einem Brigell abzuschmieren gedräuet;" der andere darüber, daß er die alumnos mit „so übeln Tituln als Teufelsbuben, Teufelsbachanten belege und sie unbeschaiden mit Straichen tractiere."

23) 3 Closterpräceptoren werden auch in einem Visitat.=Receß v. 1. Sept. 1710, nach Maulbr. erlaßen, erwähnt, aus der Zeit, da Hirschau zerstört und Denkendorf noch nicht errichtet war. Aus der gleichen Zeit wird von Bebenhausen ein Präceptoratsadjunct als Clostervicar erwähnt mit einer Be=

dieſen und die 33 Scholaren, jenen um 52 fl., dieſe um 40 fl. die Perſon im Eßen und Trinken zu unterhalten übernehme, doch wurde dieſe Anordnung 1619 wieder aufgehoben, weil die Cloſtergüter in Abgang geriethen, und wieder eine Cloſterhaushaltung eingeführt; Praeceptores und Scholaren wurden nun wieder aus der Cloſterküche geſpeist. Noch um das Jahr 1685 ſcheinen die Präceptoren meiſt ledig geweſen, auch in Würde und Beſoldung nicht gleich geachtet worden zu ſeyn; denn in der oben angeführten Vorſtellung der Prälaten von Bebenhauſen und Maulbr. v. 17. Aug. 1685, die ſich auf das Zuſammenſeyn von 2erlei Altersabtheilungen bezog, wird ausgegangen von den Verdienſten des Regenten, der in kurz verwichener Zeit „verordnet, daß hinfüro beede Präceptoren in Würde und Beſoldung gleichgehalten werden, auch den bisanhero ledigen Präceptoren ein uxoratus ſuccediren ſolle.“ Daß die ledigen Praeceptores bei den alumnis ihre „habitation hatten“ (gr. K.-O. S. 85), ſpäter wenigſtens ihre Arbeitszimmer, und bei ihnen ſpeisten, iſt nicht zu verwundern, doch mußte ihnen das letztere in einem Receß nach Maulbr. v. 18. Sept. 1661 eingeſchärft werden; daher denn auch Klagen über die Koſt von Seiten der Praeceptores vorkommen, z. B. bei einer Viſitation 1668, wobei ſie ſich beſchweren, daß ſie im Eßen den alumnis gleich gehalten werden. In dem darauf erlaßenen Receß wird ihnen dann ſtatt $^1/_2$ Pf. $^3/_4$ Pf. Fleiſch zugeſichert. Im Jahr 1663 ſchon war ihnen geſtattet worden, vom Tiſch ihre betreffende Portion an Speiſe und Trank „in ihr Logement zu nehmen.“ Es kam vor und wird in Receſſen gerügt, daß die Lehrer ihren Wein an die Alumni ums Geld ausſchenkten, und ihre Muſea auf dem Dorment an Alumni vermietheten. Erſteres geſchah noch am Ende des vorigen Jahrhunderts. Ebenſo unterliegt es in den Receſſen der Rüge und wird abgeſtellt, daß die „Purſch“ Geld zuſammenlegen und den Präceptoren gewiſſe Präſente erkauffen „weil die meiſten armer Leute Kinder ſeyen.“ Doch bedankt ſich noch im J. 1786 ein Prälat bei den „Herrn Studioſen“ für ein Einſtandsgeſchenk „von wirklich großem Werth.“ In dem gleichen Jahr verlangt ein Conſiſtorialſecretär von jedem aus der nach Tübingen abgehenden Promotion, wie er es bisher erhalten, 3 Convent.-Thaler Präſent. Unter dem 28. Jan. 1667 (S. 136) wurden die Lehrer an den Cloſterſchulen, Prälat und Präceptoren, ſo wie Superattendenten und Magiſter domus des Stipend. in Tübingen, von dem berühmten Wiederhold mit einer Stiftung bedacht, deren Zinſen ihnen bis heute noch, in dem von dem Stifter beſtimmten Maße zufließen. Unterm 28. Jan. 1752 (S. 210) erhielten die Cloſterpräceptoren auf ihr wiederholtes Anſuchen den „Caracter eines Profeſſors und den Rang eines Cloſterverwalters,“

ſoldung von 50 fl. und einer Koſtgeldentſchädigung von täglich 3 Pf. Brod, 3 Pf. Fleiſch, 1 Maß Wein und wochentlich für Gemüß, Salz, Schmalz und Gewürz 45 kr.

mit dem sie nach der Ancienneté rouliren sollten. Ihre Verhältnisse zur geistlichen Wittwencasse, in deren Classen sie nach den Specialsuperintendenten eingereiht sind, wurden oben erwähnt.

Für die weltliche Closterverwaltung war dem Prälaten zur Erleichterung in seinen Geschäften ein Closterverwalter beigegeben, den er nach der K.-O. S. 89 selbst annehmen und bestellen sollte. In der Ausgabe von 1582 aber erklärt der Herzog, daß er den Prälaten einen solchen bestellen wolle. Derselbe sollte die Closter-Haushaltung unter Aufsicht haben, Rechnung über Einnahme und Ausgabe führen, doch nichts namhaftes ohne des Prälaten Vorwißen handeln. Die Instruction v. 5. Nov. 1580 gibt ihm besonders auf, die Polizei innerhalb des Closters über das Gesind zu handhaben, über die Speisung, über welche in den verschiedenen Recessen gar häufige Klagen erwähnt werden, die Aufsicht zu führen, daß nicht zu viel aufgehe durch Zulauf von Gefreunten, die Küchenordnung genau einzuhalten, für Kleidung und Beschuhung, Dinten und Papier der Closterschüler nach bestimmter Vorschrift zu sorgen. Daneben wurden für Arzt, Apotheker, Barbier, gewisse Summen jährlich bezahlt, früher sogar das Bettgewand gereicht. Vom Jahr 1789 ist ein Visitat.receß noch zu erwähnen, der Zeugniß gibt, wie man denn doch damals auch für den Anstand und das leibliche Wohl der Closterschüler treulich bedacht war [24]).

Die Oberaufsicht übte der Kirchenrath vornämlich durch zeitliche [25]) Visitationen aus, die jedoch sehr unregelmäßig vorgenommen wurden, z. B. in Bebenhausen 1696, 1700, 1710, 1720, 1739, 1746, 1785. In Maulbr. war von 1747—89 keine Visitation mehr gewesen. Eine sehr ergötzliche Beschreibung der letzteren, von dem verdienstvollen Prälaten Mieg, findet sich bei den Acten des Maulbronner Ephorats. Die Visitation dauerte v. 15—26. Juni; die Commission bestand aus 4 Consist.-Mitgliedern und einem Consist. Secretär und hatte ein stattliches Gefolge von Bedienten, Consistorialboten, Kutschern, Köchen. Der Friseur wurde von Knittlingen herbeigerufen. Täglich war offene Tafel, zu welcher die benachbarten Decane, Geistlichen u. s. w., die der Commission aufwarteten, geladen wurden. Fremde Weine und Sauerwasser hatten die Herren von Stuttgard mitgebracht. Dabei erscheint eine Fluth von Anreden und Gedichten beim Empfang und Abschied, der un-

---

24) Es wird dort die Anschaffung zinnerner Vorleglöffel, von Tranchirbestecken, von grünen Vorhängen in Colleg und Speisesaal, von steinernen Bänken auf der area angeordnet. Wöchentlich soll 2mal neues Tischzeug aufgelegt; es soll eine vom Speisemeister unabhängige Köchin angestellt werden, welche die Lebensmittel von den Liefernden unmittelbar zu empfangen habe und zwar Monatweise, und 100 fl. Lohn oder 36 fl. samt freier Kost erhalten. Die alumni, heißt es darauf, waren dann mit der Kost sehr zufrieden, die Speisen wurden rein ausgegessen, so daß nicht ein Kreuzer Werth Abtrag übrig blieb. Recesse v. 26. Juni 1789.

25) Jährliche Visitationen sind schon in der Canzleiordnung von 1597 angeordnet, so auch in den folgenden.

ter Posaunenschall Statt fand, beim Beginn und Ende der Prüfungen, beim Essen der Alumni, als die Commission es mit ihrer Gegenwart beehrte. Es war eine der letzten Schaustellungen der alten Regierungsweise, die sich hier in ihrer ganzen Breite und Behaglichkeit noch ergieng, während in denselben Tagen zu Versailles Bewegungen sich entwickelten, welche die Keime einer andern Ordnung der Dinge in ihrem Schooße trugen.

§. 8. Fortsetzung. Innere Verfaßung der Closterschulen. Lehre und Zucht.

Für die unteren Closterschulen war der Unterrichtsplan nach der gr. K.-O. v. 1559 ganz nach der 4ten Classe der Partikularschulen eingerichtet, nur die Zahl der Stunden beschränkter. Es wurden nämlich wöchentlich 22 Lehrstunden gegeben, darunter 6 auf Lesung des n. Test. in der lat. Uebersetzung (denn das Griechische wurde erst angefangen, vom Hebräischen aber ist gar keine Rede) in der ersten Morgenstunde (Sommers 5, Winters 6 Uhr), 6 auf lat. Grammat. und epistol. Cic. famil. abwechselnd (um 7 oder 8 Uhr), 6 auf Cic. d. amic. et senect. (um 12 Uhr) und 4 auf die rudimenta Graecae linguae (um 3 Uhr) verwendet. Daneben fanden wöchentliche Ausarbeitungen aus dem Deutschen in's Latein, Uebungen im Katechismus, wie in der 4ten Classe der Particularschulen Statt, Musik wurde ebenfalls zu gelegener Zeit, ohne die andern Stunden zu beeinträchtigen, betrieben. Die zwischen die Lectionen fallenden Stunden waren entweder gottesdienstl. Uebungen, oder dem Eßen oder Privatstudien gewiedmet. Samstag Nachmittags wurde das Evangel. des folgenden Sonntags, Sonntag Nachmittags ein Psalm erklärt. — Die Ausgabe v. 1582 setzt die Zahl der wöchentlichen Stunden für die unteren Closterschulen auf 27 fest, welche Zahl dadurch voll wird, daß Nachmittags von 2—3 oder 1—2, nach Belieben, eine Stunde Dialektik und Rhetorik abwechselnd mit einander eingeschoben wurde; die theolog. Morgenstunden hören auf, die Mittagsstunde um 12 Uhr wird dem Lesen des Virgil und Ovid gewidmet, dagegen Cicero in der Morgenstunde von 6—7 Uhr vorgenommen. Nach dem Chor zwischen 9½ und 10 Uhr „proponirt" täglich der Prälat eine quaestio aus dem Compendio Heerbrandii grammatice et theologice. Im Griechischen wird neben der Grammatik von Crusius Nachmittags 3 Uhr eine n. test. Schrift und die Cyropädie abwechselnd gelesen. Stilübungen finden Statt theils durch Extemporaneen, theils durch eine am Donnerstag zu dictirende Aufgabe, welche der Lehrer ganz nach den die Woche über gelesenen Stücken einrichten und daraus zusammensetzen, am Montag Nachmittag öffentlich verbessern und die Fehler rügen, so wie auch seine Uebersetzung geben sollte, wenn er auch den ganzen Nachmittag dazu aufwenden müßte.

Der Unterrichtsplan für die höheren Closterschulen ist nach der gr. K.-O. S. 74 ff. ganz gemäß dem Lehrplan der 5ten Classe

der Particularschulen eingerichtet. In 22 wöchentl. Stunden, welche wie die bei den niedern Closterschulen vertheilt sind, bezieht er sich auf Lectüre des a. Test. und der Episteln (6 St.), Grammatik (3 St.), Dialectik (3 St.), Rhetorik (2 St.), welche je in einem Jahr von Georgii zu Georgii zu Ende gebracht werden sollen, Virgils Aeneis (3 St.) und officia Ciceronis (3 St.), griech. Grammatik und Cyropädie (2 St.). Die sonstigen Uebungen im Uebersetzen, in Musik und religiösem Lesen am Samstag und Sonntag sind die gleichen wie bei den niedern Cl. Schulen. Die Ausgabe der gr. K.-O. v. 1582 muthet auch auf diesem Gebiete den Schülern etwas mehr zu. Die Summe der wöchentlichen Lectionen ist 27. Auf dem Lehrplan erscheint außer Dialektik 6mal, Rhetorik 6mal, Virgils aeneis 4mal, Cic. orat. select. 4mal, Demosthenes 4mal, lectio sphaerica 2mal, Musik und Arithmetik beide nach einem Compendium 1mal. Die Musik solle alle Tag nach dem Eßen auf 1/4 oder 1/2 Stund mit Singen geübt werden. Die angeknüpften Bemerkungen, wegen der Lehrweise, die viele Aehnlichkeit haben mit den (S. 133) das Pädagog. zu Tüb. betreffenden Anweisungen v. 13. Aug. 1601, beziehen sich vornehmlich auf Empfehlung fortgesetzter Wiederholung, schnellen Fortschreitens, verständlichen und anschaulichen Vortrags, einer Betrachtung der Abschnitte nach den Regeln der Dialektik und Rhetorik, Festhaltens an gutem mündlichen Vortrag der Schüler [26]) (clare tarde et distincte), ferner beziehen sie sich auf die schon oben angegebene Weise, wie die wöchentl. schriftl. Aufgaben zu verfassen, zu verbessern und zu beurtheilen seyen, ordnen eigene Aufsätze an, welche die Schüler von Zeit zu Zeit selbstständig auszuarbeiten haben, endlich, weil die Schüler nach einer Uebereinkunft mit der Universität auch ad gradum primae Laureae zugelaßen werden, alle 14 Tage Disputationen über Sätze aus dem Gebiet der Grammatik, Dialektik, Rhetorik. — Ebendaselbst wird als Ferienzeit angegeben, Donnerstag von 1 Uhr, Samstag von 2 Uhr Nachmittags an. Sodann vom Ostermontag bis Misericordiae D. und von Michaelis bis Lucae.

An diesem Unterrichtsplane wurde bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts wenig geändert. Die Aenderungen selbst waren von der Art, daß sie eher Verschlimmerungen als Verbesserungen genannt werden können. In den Recessen wird wiederholt geklagt, daß „das Graecum mit den Alumnis nicht fundamental docirt" „nachläßig betrieben" werde, die gleiche Klage, welche auch beim Stuttg. Pädagog. uns aufgestoßen ist, und ihren Grund in dem Mangel an tüchtiger Kenntniß des Griechischen hatte; seit den Zeiten des Crusius hatte der Eifer für das Griechische mächtig abgenommen. Bald wurde in den Closterschulen, für welche 1559 und 1582 Xenophon und Demosthenes vorgeschrieben war, das neue Testament und Chrysostomus de sacerdotio einzig gelesen.

---

26) Vrgl. Statut. v. 1757 §. 7.

In einem Receß von 1668 wird statt des griech. n. Test. ein anderer autor Graecus etwa Herodian in Maulbr. zu lesen gestattet. In Blaubeuren blieb bis zum Jahr 1741 Chrysostomus das einzige griech. Lesebuch. In Bebenhausen wurde bis dahin das n. T. allein gelesen. In diesem Jahr wurden diese beiderseits in den Clöstern umgetauscht und von 1750 an in Blaub. Chrysost. und n. Test. gelesen. In einem Bebenhauser Receß v. 1700 heißt es, in graeco soll es beim n. Test. verbleiben, wer weitere profectus zu machen verlange, solle ad lectionem graecorum patrum angewiesen werden. Erst im Jahr 1777 wurde die in Norddeutschland längst gebrauchte, schon 1733 erschienene Geßner'sche Chrestomathie statt Chrysostomus eingeführt. Dagegen erscheint das Hebräische als Unterrichtsgegenstand in einem Maulbr. Receß 1663. Der Präceptor wird dort erinnert, das Hebräische „moderate zu treiben." In einem Blaubeurer Receß von 1664 wird ebenfalls gestattet, daß ein Präceptor „das hebraeum tractire und zu dem Ende sich von einem dieser Sprache Kundigen selbst informiren lasse." Vom früheren Betreiben des Hebräischen haben wir keine Spur. Wahrscheinlich haben auch die Lehrbücher Schickhardt's, die kurz vor dieser Zeit erschienen waren, den Hauptanstoß dazu gegeben. — In einem Receß v. 1664 wird in Maulbr. die Anschaffung eines globus coelestis angeordnet, „daran die alumni in astronomicis informirt werden." — Die Geschichte als Lehrfach findet sich zum erstenmal erwähnt in einem Bebenhauser Receß von 1700. „Die historiae quartae Monarchiae, die am allernöthigsten und nützlichsten, solle vornemlich aus Pufendorfii scripta historica docirt und die hebdomadaria aus denselben genommen werden." Sonst sey das studium historicum dem Privatfleiß zu überlassen und habe in tota vita seinen trefflichen usum. „Der Präceptor solle tempore lucubrationis öfters zur Winterszeit die alumnos in historicis tentiren." 1750, 10. April, wurde für alle Clöster vorgeschrieben, Essichs Compendium mit jeder Abtheilung hinauszubringen, bei der alten Geschichte sich kürzer, bei der neuen länger aufzuhalten. Es solle vor jeder Geschichtslection ein gewisses pensum praeparatorie aufgegeben und solches hernach durch Umfragen examinirt werden. Diese Vorschriften sind erneuert in den Statuten v. 1757 und durch einen Erlaß v. 1762, worin dem niedern Closter die Universalhistorie, dem höheren die Particularhistorie zu absolviren aufgegeben wird [27]). In den Statuten von 1757 (S. 146 ff.) wird unter den öffentlichen Lehrgegenständen außer Hebräisch, Griechisch, Lateinisch, Theologie, auch die Logik und Historie erwähnt. Die

27) S. Wunderlich ꝛc. a. a. O. S. 34; das dort von Bengel Bemerkte ist nach dem Obigen zu berichtigen. So war es auch nicht wohl Bengel (Closterpräc. v. 1713 an), der den Cornel. Nepos zuerst in die Closterschulen einführte, (wie a. a. O. S. 37 behauptet wird), da schon in einem Bebenhauser Receß von 1700 angeordnet war, der Cornelius Nepos solle in den höheren Clöstern nicht tractirt werden.

Geographie und linguae vivae werden der Recreation und den Nebenstunden, Arithmetik und Geometrie den Privatcollegiis [28]) zugewiesen, wo nicht in nöthigeren pensis den alumnis fortzuhelfen rathsamer seyn möchte. In den höheren Clöstern sollen aus der Moral und Metaphysik zu einigem praegustu die prima fundamenta während des letzten Halbjahrs gestattet werden. — Ergibt sich aus dem Bisherigen und namentlich aus einer Vergleichung des Unterrichtsplanes, der im Stuttg. obern Gymnas. v. Jahr 1686 an, nach dem oben Angegebenen, eingeführt war, daß der Unterrichtskreis in den Closterschulen ein sehr beschränkter und einseitiger war, bis gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts, ja daß man in eigentlich philolog. Beziehung Rückschritte gemacht hatte, gegenüber von den alten Kirchenordnungen v. 1559 u. 1582, so müßen wir neben dieser Einseitigkeit und Beschränktheit noch ein anderes Uebel, ein Erbstück der Closterzeiten kennen lernen, das sich eingeschlichen hatte, ich meine den Müßiggang. Außer den oben aus der gr. K.-O. v. 1582 angeführten Freizeiten schlichen sich allmählig folgende ein: 1) vom Sonntag vor dem Christtag bis auf das Fest Epiph. 2) Die Woche vor der Feier des heil. Abendmahls werden die lectiones profanae nicht gehalten. 3) Vor der Abreise in die Ferien werden etliche Tage von Lehrstunden frei gegeben. 4) Die ganze Charwoche ist frei von lectionibus profanis. Der ganze Montag wurde, die theol. Lection u. ein mathemat. Collegium ausgenommen, der Vorbereitung auf die Lectionen der Woche [29]), Freitag Nachmittag und Samstag Vormittag der Ausarbeitung des Hebdomadars freigegeben. Die Zahl der Lectionen betrug daher in Denkendorf 1785 wöchentlich nur 19, wobei Dienstag, Mittwoch, Donnerstag je 4, Freitag 3, Montag 2, Samstag und Sonntag je eine Lection zufielen [30]).

Was wurde nun mit der vielen übrigen Zeit angefangen? Darüber werden wir einigen Aufschluß erhalten, wenn wir auf den 2ten Punct zu sprechen kommen, der die innere Verfaßung der Closterschulen betrifft, nämlich die Closterzucht. Es ist dieß die bestimmte tägliche Lebensordnung, wie sie theils durch das Zusammenleben junger Leute, die denselben Bildungszweck verfolgen, in einem Hause geboten war, theils aber auch als eine Fortsetzung der ehemaligen clösterlichen Zurückgezogenheit und Ascese sich kund gibt. In letzterer Beziehung erwähnen wir zuerst die zahlreichen gottesdienstlichen Uebungen. Außer den täglichen theol. Lectionen, die oben angeführt worden sind, außer dem sonntäglichen Gottesdienst,

---

28) Diese Privatcollegien waren (s. Statut. v. 1757 II. §. 15) eine Art von Nachhilfestunden, hauptsächlich für sprachliche Zwecke und Verbesserung des Stils, je gemäß den eigenthümlichen Bedürfnissen der Einzelnen, nach dem Ermeßen des Vorstandes angeordnet und unterschieden sich von den lectionibus publicis dadurch, daß sie bezahlt wurden.

29) Da man nach den Statuten v. 1757 I., am Sonntag selbst die 2 heiligen Sprachen nicht studiren sollte.

30) Vrgl. Wunderlich a. a. O. S. 36 Beilage.

welcher zuerst in einer Privatandacht im Chor der Kirche, dann in dem Anhören der Predigt und in einer nachmittägigen Katechisation bestand, welchem am Vorabend der Sonntage und Festtage das Lesen der betreffenden evangelischen Abschnitte voranging, war täglich in der Kirche die Morgen- und Abendandacht, welche in Vorlesung eines Psalmen, in einem latein. Gebet, in welches außer Kaiser, Fürsten, Herzog zu Württemberg, auch der Prälat eingeschloßen war, und dem Vater unser bestand, das 2malige Chorsingen, Morgens um 8, Winters 9 Uhr, und Nachmittags 4 Uhr, später 5 Uhr, von dem schon oben die Rede war; die Tischandacht bestand in einem lat. Gebet vor und nach dem Essen, im Vorlesen eines Capitels aus der Kirchengeschichte, während dessen natürlich alles „Schwetzen" verboten war, und Absingen eines Hymnus; die communio coenae domini sollte jährlich wenigstens 6mal in der Kirche gehalten werden. Doch lehren uns Recesse z. B. v. 1667, daß die Abendmahlsfeier damals nur 3mal Statt fand, und es wurde befohlen, sie fortan 4mal zu halten. Wir rechnen ferner dahin die strenge Clausur, welche zwar in den ältesten Ordnungen v. 1559 und 1582 nicht ausdrücklich angeordnet ist, jedoch ohne Zweifel nur, weil sie sich nach dem Uebrigen von selbst verstand. Die gr. K.-O. v. 1559 (S. 84) berichtet nur, daß die Schüler Abends von dem Präceptor in das Schlafgehäuße, dormitorium, einzuschließen und Morgens zu den Preces wieder herauszulaßen seyen, dabei (S. 85) „daß die Studiosen außer dem Closter oder sonsten nit vagiren, one erlauben der Präceptoren." Dagegen ist in den Statuten v. 1757 III. §. 18 ausgesprochen, daß das Dorment allzeit solle geschloßen seyn, außer zur Zeit der Recreation, bei nahendem schwerem Ungewitter und anderer dringender Gefahr. Kamen auf diese Weise die jungen Leute nicht viel hinaus, so kamen doch manche Leute hinein, die keinen Beruf im Closter hatten. Es lehren uns Recesse, z. B. v. Jahr 1661, es seye nicht mehr zu gestatten, daß der Vaihinger und andere Botten den „Purst" am Tisch überläßtig seyen, vielweniger bei ihnen in cubiculis übernachten. In demselben wird „übelständig erachtet, daß des Famuli Weib, welche ohnedieß ärgerlich und versoffen, benebst ihrem Mann ihre Schlafkammer in dem discubitorio, darin die alumni eßen, haben solle." 2 Jahre darauf war dieß noch nicht anders geworden. Von Erholung außerhalb des Closters im Freien ist in der ältesten Ordnung nicht die Rede. Die gr. K.-O. erwähnt S. 81 gleichsam als eine besondere Vergünstigung, daß den Schülern „miteinander züchtig, christenlich vnd erbarlich zu seiner gebührlichen zeit, doch latine reden, nicht abgestrickt seyn solle" zum Beweise, daß sie wenigstens nicht die Regel der Karthäuser zu befolgen haben. Die Ausgabe v. 1582 erwähnt, daß zuweilen den scholaribus recreationis causa vom Prälaten gestattet werde, „fürs Closter zu spatzieren" (S. 88), es solle aber da immer ein Präceptor sie begleiten; auch soll ihnen „erbare und unärgerliche" Saitenspiel und Gesang Morgens und Abends eine Stunde nach dem Eßen, „zu einer wieder Erquickung, mit guter Bescheidenheit nicht verwehrt

werden" (S. 83 u. 84). Die Erlaubniß, ins Freie zu gehen, mußte jedesmal besonders beim Prälaten nachgesucht werden [31]). Den 12. Decb. 1676 war indeß ein Befehl ergangen, die alumnen Winters nicht mehr „in campum" (das war der stehende Ausdruck) zu laßen. Die Recesse lehren hier wiederum, wie die jugendliche Lebenslust gegen den unnatürlichen Zwang sich gesträubt, die beengenden Closstermauern überstiegen, oder das Closter zum Schauplatz von weltlichen Lustbarkeiten, Tänzen, lärmenden Gelagen, Trinkgesellschaften und Mummereien gemacht hat. — Ganz den clösterlichen Charakter hatte ferner die Kleidung, eine lange bis unter die Knie reichende schwarze Kutte (toga monastica) ohne Aermel, die namentlich außerhalb des Closters, am Eßen, in publicis actis et conventibus getragen werden sollte und erst 1807 abgeschafft wurde. Allein auch hier mußte die weltliche Eitelkeit und Modesucht zu allen Zeiten zurückgedrängt werden; und so wie die K.-O. v. 1559 S. 84 sich gegen „zerhackte, zerschnitne, verbrempte, gefärbte, getheilte oder verwilschte, es seye mit Samet oder Seiden oder anderem, Kleidungen" erklärt, so bekämpfen spätere Recesse und die Statuten v. 1757 den Uebermuth, den sie mit den „Haaren treiben, mit übermäßigem Puder, unnöthigen Perücken, affectirten Krausen, auch Sammet und Seide;" wer eine Perücke bedürfe, habe die Concession beim Consistorio nachzusuchen (Erl. v. 1720). — In der gr. K.-O. S. 83 war ihnen noch gestattet, als Wöhr, „ein zimmlichs Weidnerlin" im Closter zu tragen. In spätern Recessen, z. B. v. 1660 aber werden sie angewiesen, ihre Degen jedesmal, wenn sie aus der Vacanz kommen, den Präceptoren in Verwahrung zu geben, bis wieder eine Vacanz herannahe, da sie dieselben wieder, so wie auf Reisen mit sich nehmen mögen. In den Statuten v. 1757 ist alles Gewehrtragen, auf Reisen, in und außer der Vacanz, verboten, „dieweilen die alumni allein zum Studiren gewidmet sind und derhalben hiezu kein Gewehr oder Waffen, sondern allein der Bücher bedürfen." — An die clösterlichen Sitten erinnert auch die Gastfreundlichkeit, welche gegen Verwandte „Vater, Bruder oder Pfleger" der Closterschüler geübt wurde; es ist diesen, wenn sie die Ihrigen besuchen, „ein Imbiß oder zween" im Closter zugesagt. Insbesondere aber wurden bei Einlieferung der jedesmal Aufgenommenen die Eltern der Zöglinge glänzend bewirthet, was erst im Anfange dieses Jahrhunderts abgestellt worden ist. — Die übrigen Bestimmungen, die sich auf die

31) Dagegen durfte der Prälat und die Präceptoren bei den Arbeiten auf den ihnen „assignirten" Gütern, wenn es ohne Versäumniß der Studien geschehen könne, die alumni zulaßen nach einem Receß v. 10. April 1660, in welchem Behutsamkeit dabei empfohlen wird, „indem sich neulich ein alumnus in einem Heuschochen schlafen gelegt, ein anderer aber, dessen unwißend, mit der Heugabel darein gestochen, dadurch leichtlich dem Schlafenden merklicher Schaden, wo nicht gar Lebensgefahr, hätte mögen zugefügt werden."

Lebensordnung beziehen, sind theils allgemeine sittliche und relig. Vorschriften wie z. B. Gottesfurcht, Heilighaltung des göttl. Namens, Gehorsam und Ehrerbietung gegen die Eltern, vorgesetzten Lehrer, Verträglichkeit gegen die Cameraden, Mäßigkeit [32]), Keuschheit, Reinlichkeit, Fleiß, Ordnungsliebe in Kleidern, auf den Arbeitszimmern, Schlafzimmern, in Büchern, theils besondere, die sich auf die eigenthümliche Hausordnung beziehen, wie z. B. auf Anwesenheit, zeitiges Erscheinen in den Lectionen, bei Tische, den Andachtsübungen, Ruhe und Stille während derselben, Schonung der Clostergebäude und Geräthschaften, auf vorsichtigen Gebrauch von Feuer und Licht, auf Vermeidung unerlaubten Ausgehens, des Umgangs mit anderen Closterangehörigen [33]), des Besuchs der Wirthshäuser, des Zechens, Spielens, Lärmens innerhalb des Closters, des Tabakrauchens, endlich auf die besonderen Pflichten der unter den Zöglingen selbst aufgestellten wöchentlichen Beamten, der censores, lectores, officiarii. Zur Aufrechthaltung dieser Gesetze dienten theils verhütend die unmittelbare Aufsicht der Lehrer, theils nachwirkend bestimmte Strafen, zu welchen Prälat und Präceptoren befugt waren. Als solche werden in der gr. K.-O. angeführt: einmalige oder öftere privation des Weins, angeordnet z. B. wegen Abwesenheit beim Gebet, Schwatzens über Tisch, Störungen bei der Arbeit, unvorsichtigen Schwörens, Beleidigung anderer durch Worte oder That ꝛc.; ferner der Kerker bei zornigem oder vorbedachtem Schwören, Diebstahl, Spielen, Zechen, Unkeuschheit, Ausbrechen; die Kerkerstrafe kann durch Beschränkung der Kost auf Waßer und Brod geschärft, von den Präceptoren jedoch nur mit des Prälaten Vorwissen verhängt werden. Den Präceptoren ist in der gr. K.-O. S. 85 auch gestattet, nach ihrem Ermessen die Ruthe zu gebrauchen, so auch Ausgabe v. 1582 S. 80, wo es heißt „die Uebertreter können nach Gelegenheit der Person und Jugend von den Präceptoren mit der Ruthen gebüßt werden." Die Statuten v. 1757 haben jedoch diese Bestimmung nicht mehr (über welche man sich nicht wundern darf, wenn man bedenkt, daß viele 12 und 13jährige Knaben unter den Schülern waren). Dagegen werden dort noch andere Strafen angeführt III., §. 31, nämlich öffentlicher Verweis vor dem Collegium, Hinuntersetzen in der Location [34]), ernstliche Bemerkung in den Testimonien oder gleichbaldiger Bericht an das Consistorium. — Wie wenig man sich jedoch durch die Statuten für gebunden hielt, davon gibt dieß einen augenscheinlichen Beweis, daß nach den Statuten v. 1757 III., §. 21

---

32) In den Statuten v. 1757 I. 35 wird auch das Thee- und Caffeetrinken verboten.

33) In den Statuten von 1757 III. §. 22 wird namentlich auch die Correspondenz mit den alumnis anderer Clöster verboten.

34) Welche schon längst alle Vierteljahr vorgenommen und öffentlich bekannt gemacht wurde.

„das Tabakrauchen [35]) als mit der ohnfehlbaren Rejection hochverpönet" erklärt wird, während das Strafverzeichniß in Maulbr. aus den 80ger Jahren wiederholte Beispiele enthält, daß das Tabakrauchen mit 2 Noten bestraft wurde. — Die Statuten sollten, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen möge, schon nach den ältesten Bestimmungen alle Quartale öffentlich verlesen werden.

Uebrigens theilten den Unterricht in den Closterschulen schon seit den ältesten Zeiten sogenannte hospites, auswärtige, nicht gerade zum Kirchendienst bestimmte Zöglinge, die bei den Präceptoren in Kost und Wohnung waren, die sie bezahlen mußten, jedoch „die Wohlthat der information mit den Closterschülern genoßen, aber stets ungerne admittirt wurden."

Herzog Christoph hatte, um einem Bedürfniß abzuhelfen, das sich bald herausstellte, auch für solche, die nicht zum Kirchendienst sich bestimmten, und deren Eltern die Mittel hatten, ihre Kinder beßer bilden zu lassen, und sie gern auch unter die clösterliche Zucht und Aufsicht hätten bringen wollen, eins oder zwei Clöster zu einer bürgerlichen Schul einrichten lassen wollen (s. Landtagsabschied von 1565 S. 128). Der Landtagsabschied v. 23. Dec. 1629 spricht gleicherweise von dem Plane, in einem tauglichen Closter ein Pädagogium anzustellen. Dieser Plan, dessen Ausführung Anstalten, wie die sächsischen Fürstenschulen hervorgerufen hätte, wurde nicht ins Werk gesetzt, so sehr er für ein vorhandenes Bedürfniß spricht und beweist, wie die clösterliche Erziehung unter dem vermöglichen Mittelstande damals Beifall fand.

Suchen wir uns nun über den Eindruck zu verständigen, welchen die Schilderung dieser Anstalten bei einer vorurtheilsfreien Anschauung auf uns macht, so werden wir etwa auf folgendes Ergebniß kommen: Die Closterschulen waren in ihrer Anlage vortrefflich und in ihrer Entwicklung bis zum Ende des 16ten Jahrhunderts blühende Anstalten, die aber im Laufe des 17ten und 18ten Jahrhunderts verkommen sind. Dieselben sollten für künftige evangel. Kirchendiener Vorbereitungsanstalten auf die Hochschule seyn. Als Zweck den sie nun zu verfolgen haben, wird ihnen gesetzt, daß sie des Textes der heil. Schrift von Jugend auf gewohnen und darum zu rechter Gottesfurcht christlicher Tugenden und Zucht gezogen werden sollen, sodann aber, „weil viel singen und lesen one Verstand wenig Frucht bringet" soll mit ihnen auch eine Schulübung mit lectionibus bonarum Artium et theologiae gehalten werden (S. 68 und 72). Wir wüßten auch jetzt den Zweck einer solchen Anstalt nicht beßer zu bezeichnen, und wenn in der neuesten Instruction für Ephorus und Professoren der Seminarien v. 1836 das tägliche Lesen der heil. Schrift in der deutschen Uebersetzung neben dem Lesen des A.

35) Schon in einem Receß v. 18. Sept. 1661 wird einer der Präceptoren angewiesen „sich vor den Purst des Tabakrauchens zu enthalten."

und N. Test. in der Grundsprache beibehalten, wenn sodann für den Unterricht und die Erziehung das „Princip des Humanismus und die Bildung zur Religion," als Grundlage angegeben wird, so erkennen wir darin durchaus dieselbe Anlage. Daß die Kirchenübungen zu sehr gehäuft wurden, ist wohl richtig; wir dürfen dieß aber den ersten Ordnungen nicht zum Vorwurf machen, sie waren Kinder ihrer Zeit, die wohl begriff, daß Gott nicht genug geschehen seye „so die Gesang und lectiones ordentlich allein verrichtet" oder „daß sie mit dem Werk des Singens vnd Lesens Gott nicht bezahlete," die deßwegen auch eine Menge solcher Werke und Uebungen über Bord geworfen hatte, der man aber doch nicht zumüthen kann, daß sie ganz aus sich selbst heraustreten und sich auf den Standpunct unserer Tage stellen sollte. Diese Kirchenübungen fielen in jener Zeit niemand auf, sie waren damals ebenso natürlich, als sie später unnatürlich waren. Das Wachsthum und die Blüthe dieser Clostersschulen in den ersten 4 Jahrzehenten, in jenen Zeiten, da ein Frischlin und Crusius in Tübingen lehrten, da Humanismus und lebendige Frömmigkeit noch nicht in dem starren Formenwesen der Rechtgläubigkeit untergegangen waren, wird daher durch ausdrückliche Zeugnisse anerkannt, von welchen eines bei Pfaff a. a. O. S. 68 steht: felicissimo in statu tum temporis erant ducatus hujus monasteria, nullibi non in iis erectae alumnorum scholae, tot equi Trojani in patria, quot fundata coenobia, omnia benedictione divina scatebant etc. Die Zahl der Clostersschüler betrug um diese Zeit über 200; in der Ausgabe der Kirchenordnung von 1582 hatte sich das Gebiet des Unterrichts namhaft erweitert; Cic. Reden. Demosthenes, lectio sphaerica, Theorie der Musik und Arithmetik waren in den Lehrplan aufgenommen, die Zahl der lectiones theologicae dagegen um die Hälfte vermindert, und in den die Lehrweise betreffenden Vorschriften, die denselben beigegeben sind, zeigt sich die Rührigkeit auf diesem Gebiete in einem sehr vortheilhaften Lichte, so wie in der Ausdehnung der Freizeiten auf der andern Seite ein freierer Geist hervortritt, so daß wir mit Recht die Anlage eine treffliche, die Entwicklung bis zu Ende des 16ten Jahrh. eine blühende nennen können. Wenn wir aber nach fast 200 Jahren alles fast im nämlichen oder eigentlich in schlimmerem Zustande finden, wenn die griech. Classiker, aus dem Unterrichtsplane verbannt, der mönchischen Weisheit des Chrysostomus haben Platz machen müssen, während in den Jesuitencollegien der gleichen Zeit Demosthenes, Plato, Thucydides, Homer, Hesiod, Pindar neben den Kirchenvätern gelesen wurden — wenn Geographie, Mathematik, lebende Sprachen [36]) in die Privatcollegien oder die Erholungszeit verwiesen sind, während Vorlesungen über diese Wissenschaften in dem Stuttgarter Gymnasium mit dem Prunk gelehrter Programme angekündigt werden, — wenn die Zahl der Lehrstunden vermindert, ganze Tage und Wochen dem Privat-

36) In Schulpforte wurde schon 1725 ein eigener Lehrer für die französische Sprache und Mathematik angestellt.

studium frei gegeben werden, ohne daß gehörige Anleitung dazu ertheilt oder auch nur das Alter der Zöglinge fähig wäre, zu einer so langen Selbstbeschäftigung — wenn das Lateinreden bei Carcerstrafe eingeschärft wird, wenn latein. Gebete und mönchische Clausur, Kleidung, Religionsübungen, in den Tagen eines Friedrich II., eines Lessing, Herder, Wieland, festgehalten werden — wenn leibliche Uebungen völlig unbekannt, einzelne wie z. B. das Baden für verboten und sündhaft erklärt sind, während in den Jesuitenschulen die Ausbildung des Körpers und der äußere Anstand im geselligen Leben auf das sorgfältigste gepflegt wurde — wenn Angeberei den Cameraden zur Pflicht gemacht und dem Angeber Schutz verheißen, zugleich aber brüderliches Zusammenleben von Seiten der Zöglinge verlangt wird — wenn den strengen Bestimmungen der Gesetze durch eine sehr nachsichtige und nachläßige Handhabung derselben Hohn gesprochen, wenn nach den Anstalten zuletzt fast ein halbes Jahrhundert lang von den Behörden nicht gesehen wird, welche durch die Gesetze zu jährlicher Visitation angewiesen sind: so werden wir durch alles dieß an chinesische Zustände erinnert, und wir sind wohl berechtigt zu sagen daß diese Anstalten verkommen waren [37]). Einen höchst beachtenswerthen Gegensatz gegen diese Anstalten bildeten die zur Vergleichung schon mehrfach herbeigezogenen Jesuitenanstalten aus der gleichen Zeit [38]). Die Hauptvorwürfe, die man denselben mit Recht machen kann, die Aeußerlichkeit der religiösen Uebungen, welche sie geboten, die Verpflichtung der Cameraden zu gegenseitiger Angeberei, welche sie auferlegten, theilen dieselben in vollem Maße mit unseren Closterschulen, und wenn jene auch noch stärkere und gefährlichere Mittel des Ehrgeizes in Bewegung setzten, als die Closterschulen, so sind doch auch diese nicht davon freizusprechen; überdieß aber lasten solche Vorwürfe auf protestantischen Schulen gewiß weit schwerer als auf katholischen. Dagegen lassen die Jesuitenschulen in Beziehung auf Ausdehnung und geordnete Gliederung des Unterrichts, in Beziehung auf Ein-

37) Ein sprechender Beweis dafür, wie man von dem urspr. Zweck, die bonas artes neben der Bekanntschaft mit der heil. Schrift zu pflegen, abgekommen war, ist auch die Beschaffenheit der Closterbibliothek in Maulbronn, der einzigen Closterschule, die ununterbrochen seit dem 30jährigen Krieg bestanden hat. Es befinden sich in derselben eine Menge von Werken der alten kathol. und der späteren luther. Scholastik; von philolog. oder schönwissenschaftl. Werken des vor. Jahrhunderts enthält sie fast gar nichts, daher es ein Gegenstand der Beschwerde von Seiten der Professoren bei der Visitqtion im J. 1789 war, „daß in der Bibliothek fast kein brauchbares Buch sich befinde." Gleicherweise war damals der Kaltsinn, die gewohnheitsmäßige Gedankenlosigkeit und Eilfertigkeit bei den Andachtsübungen ein Gegenstand der Klage.

38) Vrgl. Mittelschule v. 1846 1. eine Abhandlung von Schnitzer: das Pädagog. Geheimniß der Jesuitenschulen. S. 1—27. Raumer, Geschichte der Pädagogik I., 289 ff. Gfrörer, Gustav Adolf u. s. Zeit S. 256 ff. dessen Urtheil wir jedoch nicht in allen Stücken unterschreiben möchten.

heit und Durchführung der, wenn auch vorzugsweise nur Gedächtnißwerk fördernden, Lehrweise, in Beziehung auf allseitige Anfassung, auf unabläßige und sorgfältige Ueberwachung, auf freundliche, liebevolle, herablaßende Behandlung der Schüler, in Beziehung auf Gewißenhaftigkeit, Fleiß, Tüchtigkeit der Lehrer und Aufsichtsbehörden, in Beziehung auf Regsamkeit des wißenschaftlichen Lebens in den Anstalten selbst, kurz in Beziehung auf Angemessenheit der unermüdlich in Bewegung gesetzten Mittel zu dem Zwecke, den sie erreichen wollten: in diesen Stücken allen laßen die gleichzeitigen Jesuitenschulen unsere Closterschulen weit hinter sich zurück. Es ist dieß auch nicht zu verwundern. Diese, die Closterschulen standen unter der Leitung einer sich immer mehr versteinernden, mit dem Staate zusammengewachsenen Kirche; die Jesuitenschulen entsprangen aus der sich wieder verjüngenden katholischen Kirche [39]). Die frischen Blüthen, welche die Reformation unter dem Schirme gewissenhafter und erleuchteter Fürsten emporgetrieben, kränkelten und welkten bald in der gespannten Luft, welche die unheilvollen Zeiten des 30jährigen Kriegs verkündete, starben unter den Gewitterstürmen desselben vollends dahin, und als sie nach demselben zu einem kümmerlichen Dasein sich wieder erneuten, da fehlte es der Kirche an der belebenden innern Kraft, die Männer des Geistes, des Glaubens und der Liebe, ein Christian Wolf, so wie ein Spener, Franke, Zinzendorf, sahen sich zurückgestoßen und verfolgt von dieser Kirche und ihren Vertretern an den Höfen und auf Universitäten, und ein Mann wie Bengel, ein leuchtendes Gestirn an dem düstern Himmel unserer Closterschulen aus dem Anfange des vorigen Jahrhunderts, konnten sich äußern „im Consistorium weiche der Geist Gottes von ihm.“ Was konnte man aber von den Staaten erwarten, wie sie vor dem Anfange des 30jährigen Kriegs bis zu den Zeiten des 7jährigen Kriegs in Deutschland waren? Konnte die Völlerei, Goldmacher- und Judenwirthschaft, die schamlose Wollust und Buhlerei, wie sie vornemlich an protestant. Höfen um jene Zeiten herrschte, da diese Fürsten der Furcht vor Kaiser und Pabst ledig waren [40]), irgend eine Fortbildung dieser Anstalten hoffen lassen? Gibt es eine jämmerlichere Gestaltung des Staats, als die aus der Nachäffung des Grundsatzes l'etat c'est moi hervorgegangen ist? Prunkanstalten konnten die Fürsten dieser Zeiten eröffnen, um sich selbstgefällig im Spiegel ihres Mäcenatenthums zu beschauen. Sie konnten aus Pädagogien Gymnasien, aus Schulhäusern Schulpaläste, aus Präceptoren Professoren machen, sie konnten ihnen mit fürstlicher Freigebigkeit Vorrechte und Freiheiten verleihen auf Kosten ihrer Unterthanen, aber was enthalten denn die leges et statuta gymnas.

39) Ueber diesen Umschwung der kathol. Kirche vrgl. Leopold Ranke Fürsten und Völker von Südeuropa. 2ter Band.

40) Die Beweise dafür sind bekannt. Vrgl. übrigens Gfrörer a. a. O. S. 269. 279 f.

Stuttg. v. 1686 mit all' ihrem großredneriſchen Gepränge und ihrer vornehmen Weitſchweifigkeit eigentlich Neues, was enthalten ſie, das ein Fortſchritt genannt werden könnte, gegenüber von der großen K.-O.? Wie konnte man von dieſem Staate eine Erneuerung der Cloſterſchulen erwarten? Woher den neuen Geiſt nehmen? Wollte man Kamaſchendienſt, Zopf und Perücken ſtatt Kutten und mönchiſcher Zucht, wollte man das herrliche Gebräu von latein., franzöſ. und deutſchen Brocken aus jener Zeit, das man Deutſch nannte, ſtatt des Latein-Schreibens und Redens in Aufnahme bringen? Es war überall nicht abzuſehen, woher eine Erneuerung kommen ſollte; und es war nichts weiter zu wünſchen, als daß man den Grund, der zur Zeit der Reformation im 16ten Jahrh. gelegt worden war, wenigſtens treu bewahrt hätte. Die Stunde, da Erziehung und Unterricht in Deutſchland ſich erneuen ſollten, konnte nicht ſchlagen, ehe das deutſche Volk ſich erneut, ſeine Sprache ſich gereinigt und gebildet, die Erſten unter ſeinen Söhnen in den Früchten ihres Geiſtes eine geſunde und nahrhafte Speiſe geboten und eine Fackel aufgeſteckt hatten, womit ſie die Gebiete der Natur, des Lebens, der Wiſſenſchaft, Kunſt und Religion auf allen Seiten beleuchteten. Erſt ſeitdem wir eine nationale Litteratur haben, eine Litteratur, welche die großartigſten Erzeugniſſe des Volksgeiſtes in einer ſchönen und volksthümlichen Form in ſich ſchließt, ſeitdem können wir von nationalem Unterricht und nationaler Erziehung ſprechen.

§. 9. Die Stipendiaten in Tübingen [41]). Die Zeiten vor der großen Kirchenordnung 1559.

Im J. 1536 14. Febr. (S. 8) beſtimmte Herzog Ulrich eine gewiſſe Summe, die jährlich von den Caſtenpflegen der einzelnen Ortſchaften des Herzogthums erhoben, nach Tübingen auf einen beſtimmten Termin geliefert, und dort von 2 Superattendenten verwaltet werden, über welche urkundlich Rechnung geſtellt und abgehört werden ſollte, zur Unterhaltung armer Stipendiaten, welche auf der Univerſität ſtudiren. Der Herzog ſelbſt verſprach

41) Ueber die Geſchichte des Stipend. in Tüb. vrgl. Schnurrer, Erläuterungen 2. Theil. Zeller, Merkwürdigkeiten Tübingens S. 194—227. Bök, Geſchichte der Univerſ. Tübingen S. 60—64. Auch für die Cloſterſchulen merkwürdig iſt: Stipendium Tubingense, una cum superattendentibus et magistris domus omnibus itemq. Gymnasia monastica cum eorum abbatibus descripta carmine encomiaste M. Nicod. Frischlino. Tub. 1569, auch in J. U. Pregizeri suevia et würtenberg. sacra S. 260—336. Ferner: M. Jos. Gmelini carmen heroicum de stipendio ducali theologico quod Tubingae est novissime reparato et educto Tub. 1677. M. G. C. Pregizeri oratio de origine progressu et celebritate illustris stipendii theologici, monasterii quondam Augustiniani a. 1602 Tub. habita ebenfalls in Pregizeri suev. et würtenb. sacr. S. 232—259.

dabei von sich aus, d. h. wohl aus dem allgemeinen Kirchencasten den Dinkel und Wein zu einem billigeren Preise (1 fl. das Malter und Ohm) abzugeben. Es sollten auf die Unterhaltung eines Stipendiaten 25 fl. verwendet werden, davon für Kost 19 fl., 6 fl. werden baar jedem in Raten alle Quatember ausbezahlt. Das Brod soll so beschaffen seyn, „wie es in Aines Erbaren mans huß gebachen wurdet," die Kost „nit dahin gericht werden, da ainem ein scheerwaßer fürgesetzt werde, da dry gerstenkerner Ainander jachen."

Wie groß die zu diesem Zweck bestimmte Summe seye, wie viele Stipendiaten also angenommen, ob sie einer besonderen Facultät angehören, wo sie untergebracht werden sollten, läßt sich aus dieser Urkunde nicht entnehmen. Nur so viel ergibt sich, daß von den Gemeinden die Stipendiaten den Visitatoren, d. h. den zur Untersuchung der Kirchengüter in den einzelnen Orten verordneten Herzogl. Commissären, von Stadt und Aemtern nominirt, dann einer Prüfung in Stuttgart unterworfen und wenn sie tauglich erschienen, von den Superattendenten in ein Verzeichniß eingeschrieben und in den Genuß des Stipendiums [42]) gesetzt werden sollten. Auch geht daraus hervor, daß die Stipendiaten zusammen eßen sollten, denn es wird ein „Probst oder Haußvatter" aufgeführt, der für die Verpflegung zu sorgen und die nöthigen Einkäufe zu machen hat und 20 fl. Besoldung erhält, ebenso ein Koch und zwei Wasserträger; auch sollten sie wohl zusammen wohnen, denn es wird ihnen ein Magisterdomus vorgesetzt, samt einem Präceptor, jeder mit 10 Gulden Besoldung und einem Stipendium. Von einer Aufsicht aber über Lehre und Zucht von Seiten dieser letzteren oder der Superattendenten, enthält diese Ordnung nichts.

Da den Stipendiaten jedoch keine bestimmte Wohnung angewiesen wurde, sondern der Herzog die Universität wollte dafür sorgen lassen, die ihrerseits nicht so viel Eifer für die Sache an den Tag legte, so entstand hieraus sofort eine ziemliche Verlegenheit [43]). Die Stipendiaten wohnten in der Stadt herum in verschiedenen Häusern und konnten daher nicht gehörig beaufsichtigt werden. So kommt es dann, daß bei einigen im J. 1537 angenommenen Sti-

---

42) Vrgl. einen Befehl Herzog Ulrichs v. 31. März 1537 an den Vogt zu Stuttgard, worin die Beiträge auf die Flecken des Amts Stuttg. vertheilt sind. Sattler, Herz. III. Beil. S. 180.

43) Vrgl. ein Bedenken der Universität v. 3. Nov. 1537, Sattler, Herz. III. Beil. S. 181 worin die Burs als Behausung für die Stipendiaten vorgeschlagen und darauf angetragen wird, für das Pädagogium, das bisher in der Burs gewesen, eine andere Behausung ausfindig zu machen. Ebendaselbst wird die Anstellung eines Procurators, der in der Behausung wohne, und „nit mer dan ein Weib hette" wegen der Verpflegung der Stipendiaten, so wie die Anstellung von zwei oder 3 Magistern wegen der Zucht der Stipendiaten verlangt. Zum Beweis daß die Ordnung v. 1536 bis dahin größtentheils blos auf dem Papier gewesen.

pendiaten, deren Verzeichniß sich auf der Ephoratsregistratur in Tüb. findet, Bemerkungen stehen wie: „uxorem duxit, nuptias celebravit," oder „trinkht sich voll weins, will ein Buler seyn" „hatt ein gut testimonium, doch ist er selten zu Tübingen." „ist wankelmüthig, falt von einem studio zum andern." Aus diesem Verzeichniß geht auch hervor, daß die Stipendien keineswegs blos Theologen bestimmt waren, denn von sehr Vielen ist bemerkt, daß sie Advocaten, Vögte, Assessoren, Aerzte, fürstliche Räthe und Diener geworden seyen; auch waren die ersten Superattendenten und magistri domus weltliche Beamte, Juristen und Mediciner, mehr als Theologen. Uebrigens scheint Herzog Ulrich nach Schnurrers Bemerkung zu dieser Stiftung veranlaßt worden zu seyn durch eine ganz ähnliche Stiftung, die Landgraf Philipp von Hessen zu Marburg gemacht und die jener bei diesem seinem treuen Bundsgenoßen in Wiedereroberung seines Herzogthums in den Zeiten seiner Verbannung selbst kennen gelernt hatte. (Nachweisung s. Schnurrer, Erl. S. 419).

Diese höchst dürftige und mangelhafte, an und für sich ihrem Zwecke weit nicht entsprechende, und noch dazu nicht einmal in allen ihren Theilen vollzogene Einrichtung erscheint nun etwas geordneter und befriedigender, in der 2ten Urkunde, welche dasselbe Datum trägt wie die erste, aber vor 1541 nicht gesetzt werden kann, da laut einem Bericht der beiden Superattendenten v. 13. Mai 1541 (Sattler, Herz. III. Beil. S. 183) die Stipendiaten in diesem Jahre erst in der Burs untergebracht wurden, was in der benannten Urkunde vorausgesetzt wird. Es waren ihrer damals 42, worunter 3 uxorati, die jedoch nicht bei ihnen wohnten.

Es unterscheidet sich diese Ordnung von der ersten, mit welcher sie in vielen Stücken gleichlautend ist, in folgenden Puncten. Es sind einmal die Besoldungen der Beamten erhöht, die des mag. dom. von 10 auf 25 fl., des Präceptors auf 20 fl. ꝛc., es wird ein Stipendiat erwähnt, der die jungen und angehenden Stipendiaten einlernen soll mit 6 fl. Besoldung; der Herzog behält sich vor, den gelehrtesten, geschicktesten, frommen und ärmsten zur Förderung in ihren Studien jedem noch 10 fl. zu seinem Stipendium zu geben. In Beziehung auf Lehre, Zucht und Aufsicht wird ferner bestimmt: die Superattendenten sollen alle 14 Tage bei den Stipendiaten eßen, und nachsehen, wo etwas mangle, die 2 magistri sollen in bursa bei den Stipendiaten seyn, jeden Tag eine Stunde mit ihnen repetiren, auf Lehre und Zucht der Stipendiaten fleißig achten, mit ihnen „in mensa sitzen" und in der Woche 2mal die „cameras visitiren." Die Stipendiaten sollen, jeder täglich „etlich Psalmen oder in sacris litteris eine genannte Zeutt" lesen und zu Gott beten für Fürsten und Land, sie sollen in Camern und am Tisch nach Lehre und Geschicklichkeit alle Monate locirt werden und sich eidlich verpflichten, nur in Tübingen zu studiren, „in den Facultäten, zu dero Ihr euch in Studio begeben," dem Herzog dienlich und brauchbar zu seyn und ohne des Herzogs Willen sich in keiner fremden Herrschaft Dienst einzulaßen. Wenn aus dieser

Verpflichtungsformel hervorgeht, daß die Stipendiaten anfänglich keineswegs für die Theologie ausschließlich bestimmt waren, so bringt Schnurrer, Erl. S. 440 aus gleicher Zeit eine Verschreibung eines einzelnen Stipendiaten bei, worin ausdrücklich bestimmt ist, daß er sich verpflichte allein in der heiligen Schrift zu studiren; dieß könnte so mit dem Obigen in Einklang gebracht werden, daß angenommen würde, Einzelne haben sich für bestimmte Facultäten verpflichtet. — Die lateinischen Statuta, welche ebenfalls voraussetzen, daß die Stipendiaten bereits in bursa, in contubernio zusammenwohnen, setzen eine bestimmte Hausordnung: Aufstehen zu bestimmter Stunde, (Sommers 4, Winters 5 Uhr) gemeinschaftliches Morgengebet, Vorlesen über Tisch, Erholungszeit, Thorschluß (Winters 7, Sommers 8 Uhr) fest bestimmen für Säumige, Abwesende, ohne Erlaubniß Ausgehende oder außer dem contubernium Uebernachtende Strafen (Weinentziehung, Gefängniß, geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod, prandium caninum [?]) ordnen beständiges Lateinreden, eine ordentliche Kleidung (höchst unbestimmt: vestitus habeatur ratio) an, verbieten Gelage und Gastmäler (ultra modum, nisi prius hoc significaverint praeceptoribus). Das lat. officium praeceptorum gestattet, pusillos ipsis virgis caedere.

Die Stipendiaten hatten zwar nun eine Behausung. Wie viel aber auch der nunmehrige Zustand zu wünschen übrig ließ, ergibt sich aus dem oben angeführten Bericht der beiden Superattendenten v. 13. Mai 1541, worin sie ausführen, daß die Stipendiaten wegen der übrigen Innwohner der Burs nicht in der nöthigen Zucht gehalten werden können, daß auch die Burs keinen Raum habe, um die Vorräthe aller Art aufzubewahren. Sie schlagen daher vor, der Herzog solle ihnen als eigene Behausung das Augustinercloster, „dieweyll doch niemands darjnnen wonnt" einräumen. Dazu konnte sich jedoch der Herzog nicht entschließen. Im J. 1542 flüchteten die Stipendiaten vor der Pest mit der philosoph. Facultät nach Hirsau, 1543 kamen sie wieder zurück. Erst im Jahr 1547 wurde ihnen durch Erhard Schnepf's Vermittlung das Augustinercloster eingeräumt und 1548 bezogen, deßen Besitz auch während des Interim ungestört blieb. Die Geldbeiträge der Armen-Casten wurden damals zu 2200 fl. jährlich berechnet, Frucht und Wein (letztern zu $2\frac{1}{2}$ fl. den Eimer) sollte der gemeine Kirchen-Casten liefern. In Beziehung auf das Alter der Aufgenommenen finden wir in dem oben genannten Verzeichniß erst von 1560 an Bemerkungen, aus welchen hervorgeht, daß Knaben, Jünglinge und Männer bunt durch einander in der Anstalt waren; die äußersten Grenzen sind 12 und 29 Jahre. Unter den ehemaligen Conventualen aber, die nach dem Verzeichniß aus verschiedenen Gegenden von Deutschland (z. B. aus Danzig, Regensburg, Wimpfen, Hall ꝛc.) aufgenommen wurden, mochten sich wohl auch noch ältere finden. Dieselbe bunte Mischung ergibt sich auch, wenn wir die in dem o. a. officium praeceptorum enthaltene Vollmacht „pu-

sillos licet virgis caedere" zusammenhalten mit der in dem Verzeichniß verschiedentlich wiederkehrenden Bemerkung „hat sich wider m. Gnd. Fürst und H. statuta verheurath und darumb excludirt worden." Ebenso wenig findet man eine Ordnung in Beziehung auf die Zeit des Aufenthalts. Man findet solche, die 11 Jahre, wieder andere die nur 2 Jahre und noch weniger im Genuße des Stipendiums waren. Als Durchschnittszahl kann man etwa 6 Jahre annehmen. Im Jahr 1552 kommen zum erstenmal Mömpelgarder vor. In dem Jahr 1551 wurde eine neue Stipendiatenordnung erlaßen, woraus wir das hervorheben, daß einige der ältern Stipendiaten die academ. pensa mit den jüngeren repetiren und abwechselnd Sonntags predigen sollten. In der Ordination vom 15. Mai 1557 (S. 24) werden magistri repetitionis mit 10 fl. Gehalt eingesetzt. — In dem o. a. Verzeichniß, welches die Namen der Aufgenommenen bis zum Jahr 1565 nebst Bemerkungen über ihr Verhalten, ihren Austritt und Anstellung erhält, finden wir von den wenigsten, daß sie Pfarrer geworden, von manchem Jahr gar keine; die meisten werden, wenn sie nicht „excludirt" sind, später diaconi, praeceptores, Schulmaister, provisores, was wir uns nicht gehörig zu erklären wißen. — Mit den ordentlichen Stipendiaten theilte aber auch seit 1541 eine Anzahl von hospites den Tisch „qui non sunt stipendiarii principis, recipiuntur tamen in stipendium ea conditione, ut solvant pro cibo atque pro potu, pro qualitate et mandato principis pecuniam numerent." Unter dieser Ueberschrift werden ihre Namen vom Jahre 1541—1552 im o. a. Verzeichniß aufgeführt, das auch noch bis 1602 die Namen der Angestellten von den Superattendenten bis zu den „Beckhen- und Kuchenbuoben" enthält.

Wir sehen aus allem diesen, daß das Band, das die Stipendiaten zu einem Ganzen vereinigte, noch ein sehr loses und schwaches war, daher auch in den uns vorliegenden Urkunden der Name Stipendium nie von der ganzen Anstalt, sondern nur von dem Antheil des Einzelnen daran gebraucht wird. Zunächst lag es nur in der Absicht des Herzogs, arme Studirende, jeden in seiner Facultät durch freie Wohnung und Kost, so wie durch einen Geldbeitrag zu unterstützen. Daher auch die erste Ordnung fast blos die Hauswirthschaft betrifft. So lange nun noch nicht einmal eine gemeinschaftliche Wohnung ausgemittelt war, hielt die Stipendiaten nichts zusammen, als die Unterstützung, die sie erhielten. Nachdem sie 1541 zusammen in der Burs untergebracht waren, wurde eine Hausordnung Bedürfniß, welche denn auch die 2te Urkunde enthält; auf der andern Seite aber enthält diese in anderen wesentlichen, die Ordnung und Einheit einer Anstalt bedingenden Stücken, durchaus keine Bestimmung; weder eine Gleichheit der Studien, noch des Alters, noch der Aufnahme-Bedingungen, noch der Dauer des Aufenthaltes, noch endlich auch nur des besonderen Vaterlandes ist daraus ersichtlich. Zu einem Ganzen waren also die beständig ab und zugehenden, aus verschiedenen Ländern zusammengewehten,

in verschiedenen Facultäten studirenden Stipendiaten von so verschiedenem Alter blos durch das äußerliche Band der Hausordnung zusammengehalten. Ohne Zweifel würde jedoch die Anstalt, nachdem sie eine befriedigende Behausung erhalten, sich schnell zu einer bestimmteren Ordnung und Gestaltung entwickelt haben, wären dem Herzog nicht durch die Verlegenheiten des Interim die Hände gebunden gewesen, während deßen er sich glücklich schätzen mußte, die Behausung für seine Stipendiaten erhalten zu können. Nach dem Augsb. Religionsfrieden 1555 wurde auch hier, wie bei den Closterschulen schnell Alles anders und die geschriebene Ordination v. 15. Mai 1557, welche mit der in der gr. K.-O. v. 1559 enthaltenen im Wesentlichen gleichlautend ist, erlaßen.

§. 10. Das Stipendium in Tübingen. Die große Kirchenordnung von 1559.

Als eine durchaus geordnete und wohl eingerichtete Anstalt tritt uns das Stipendium in Tübingen in der gr. K.-O. von 1559 vor die Augen (S. 91—123). Schon die Einleitung erklärt die Anstalt für das letzte und höchste Glied in der Kette der neu gegründeten und geordneten namentlich den unvermöglichen Landeskindern zu Gute kommenden Unterrichtsanstalten: Particularschulen, Closterschulen, Stipendium. Dieselbe gibt als Zweck der Anstalt an, die Studirenden, für deren Ausbildung zum Kirchendienst die Particular- und Closterschulen nicht genügen, so zu fördern, daß sie sofort „ad ministeria ecclesiastica" zu gebrauchen seyen; wodurch auch dem großen Mangel an öffentlichen Dienern in Kirche und Schule abgeholfen werden solle.

Es sollen daher stets 100 Stipendiaten in dem Stipendium, dem die Räume des Augustinerclosters angewiesen bleiben, erhalten werden; nach den Bestimmungen des Landtagsabschiedes vom 19. Juni 1565, in welchem die gr. K.-O. bestätigt wurde, 150 (S. 128). Aufgenommen sollen werden Landeskinder von ungefähr 16—17 Jahren, die eine gute Gesundheit, sittlichen Lebenswandel und Armuth der Eltern durch beglaubigte Zeugniße nachweisen können und sich zum Studium der Theologie in Tübingen nach der Ordnung der Anstalt, so wie zum Dienste der vaterländischen Kirche und Schule, den sie ohne Erlaubniß nicht verlaßen sollen, verpflichten, wozu sie anzuhalten auch ihre Eltern, Pfleger, Freunde ꝛc. sich durch ihre von der Obrigkeit beglaubigte Unterschrift anheischig machen. Die Aufnahme kann von jeder Lehranstalt aus geschehen. Nach dem o. a. Landtagsabschied von 1565 sollen die höheren Closterschulen immer 50 in das Stipendium ordnen. Sie ist abhängig von einer doppelten Prüfung, die zuerst Pfarrer und Schulmeister des Orts mit dem Aufnahmesuchenden vornehmen, worauf er mit den nöthigen Zeugnißen über seine Kenntniße und Personalien versehen zum Kirchenrath geschickt, hier wiederum „seiner Eruditon angesprochen" und so er fähig befunden in einen locus vacans

des Stipendii eingewiesen und den Vorstehern der Anstalt in Tübingen vorgestellt werden solle, und wenn er in Stuttgart oder Tübingen nicht tüchtig erfunden worden wäre, so möge er in eine Closterschul oder das Pädagogium verordnet werden. Diese schwerfällige Prüfungsordnung wird in der Ausgabe v. 1582 aufgehoben und bestimmt, daß die Bewerber zu der allgemeinen jährl. Prüfung in Stuttgard durch den visitator scholarum particularium, der sich vorher über sie hat berichten laßen, berufen und von da aus nach dem Erfund in das Pädagogium oder eine Closterschule oder das Stipendium sollen aufgenommen werden. Als die Verhältniße der Closterschulen zu dem Stipendium geordnet und das regelmäßige jährliche Vorrücken aus der höheren in das Stipend. im Gange war, so wurde natürlicherweise das Stipendium fast ausschlieslich von den Closterschulen aus bevölkert, doch blieb auch später die Zulaßung aus andern Anstalten, namentlich aus dem Pädagog. später Gymnasium in Stuttgard, in Folge einer Prüfung gestattet. Als Kenntnisse aber verlangt die gr. K.-O. bei dieser Prüfung, daß die zu Prüfenden der „Praeceptorum latinae grammaticae und rudimentorum graecae linguae wohl, der dialecticae et rhetoricae zimlichen bericht und wißen dieselben bonis authoribus zu appliciren, deßgleichen in exercitio styli geübt."

Nachdem so die Frage wegen des Eintritts in das Stipendium erledigt ist, läßt die gr. K.-O. die Bestimmungen folgen, wornach sich die Eingetretenen in Beziehung auf Lehre und Zucht zu halten haben. Zu Studiren sollen die Stipendiaten folgende Ordnung beobachten. Neben den theolog. Lectionen, bestehend im Anhören einer Vorlesung über ein theolog. Compendium, einmal in der Woche, und eines cursorischen Vortrags über die Briefe an Timotheus und Titus, welche Lectionen alle gleich von Anfang an zu hören haben, sollen die Stipendiaten 1½ Jahr sich zur Erlangung des Baccalaureats dadurch vorbereiten, daß sie die ihnen angewiesenen lectiones in dem Pädagogium hören, doch stellt es die K.-O. frei, „ob man zu solchen Ehren aspiriren wolle." Werden sie dann in Folge einer Prüfung der Ehre des Baccalaureats für würdig erkannt, so haben sie 2 Jahre „nach der facultas artium Complirordnung," sich zur Erlangung der Würde eines magistri artium vorzubereiten, nebenbei aber das studium theologiae, so wie besonders griechische und hebräische Sprachstudien, im ersten halben Jahr auch dialektische, rhetorische, mathematische Studien und Stilübungen, eifrig zu betreiben. Nach 2 Jahren soll jeder es zum magisterium bringen, er wäre denn arm oder paulo tardioris ingenii. Die Magistri sollen sodann neben griechischen und hebr. Vorlesungen, die lectiones theologicas fleißig hören und sich mit Predigen im Stipendio nicht nach eigner Willkühr, sondern nach einer guten theolog. und rhetorischen Anleitung üben. Die Ausgabe von 1582 verordnet, daß täglich 2 Stipendiaten Morgens und Abends (über Tisch) predigen sollen. Die magistri sollen alle disputationes und declamationes besuchen. 4 von ihnen, „so gute

ingenia und feine Gaben haben, ſollen ihre studia in theologia biß ad gradum doctoratus" compliren. Nach der Ordination der Univerſität v. 16. Sept. 1561 (S. 127) ſollen dieſe, damit ſie ihren Curs mit Nutzen compliren können, auf die 2 Diakonate in Tübingen und auf benachbarte Pfarreien verordnet werden, von wo aus ſie ihre Lectionen täglich beſuchen können. Alle Magiſtri aber bleiben ſo lange im stipendio, bis ſie zum ministerio erfordert werden. Die wichtigſte Einrichtung für den Studiengang in dieſer K.-O iſt jedoch die Aufſtellung von 6 magistris repetitionis aus der Mitte der Stipendiaten, „die zum geſchickteſten, gelerteſten einer Grauitet" von den Superattendenten und magister domus des Stipendii erwählt und verpflichtet werden. Ihr Hauptgeſchäft beſteht in regelmäßiger Repetition aller öffentl. Lectionen in artibus, authoribus und theologia. Dabei aber ſollen ſie auch darauf merken, wie gefliſſen die Stipendiaten ſich in studiis, repetitionibus und ſonſten erzeigen und hierüber den Supperattendenten berichten. Als Belohnung erhalten ſie neben ihrem ſonſtigen Stipendiatengeld jährlich 10 fl.

Zur Uebung der Muſik ſoll auch ein erfahrner Muſiker angeſtellt werden, der 3mal in der Woche nach den Mahlzeiten je eine Stund „gutten Geſang übe und alſo das exercitium musicae im Gebrauch erhalte."

Die „statuta der diſciplin und erbaren haltens der Stipendiaten" (S. 100—108) enthalten neben den allgemeinen ſittlich-religiöſen Vorſchriften, wie ſie ſchon bei den Cloſterſchulen angeführt worden ſind, und unter welchen auch hier die Verpflichtung zu gegenſeitiger Angeberei (S. 107) erſcheint, eine beſtimmte ſich an die Statuten v. 1541 anſchließende Hausordnung. Nach derſelben findet regelmäßig gemeinſchaftliches Morgen- (Sommers 4, Winters 5 Uhr) und Abendgebet, über Tiſch Gebet und Vorleſen aus dem a. und n. Teſt. Statt. Nach dem Eßen Morgens und Abends ſind „leidenliche und erbare, vnergerliche Seittenſpiel vnd Geſang pro recreatione vnabgeſchlagen", ebenſo iſt Sommers eine Stunde ſpazieren zu gehen auf dem Wert, erlaubt. Wirths- und Zechhäuſer ſind zu meiden, ehrliche „Hochzeit, Magiſter oder Doctoren Täntz," wo man geladen iſt, ſind geſtattet. Gaſtereien im Stipendio ſind bei Geldſtrafe (4 Schilling Heller) unterſagt, ebenſo das Verreiſen ohne Erlaubniß und Uebernachten außerhalb des Stipendiums bei Carcerſtrafe. Unfleiß und ergerliches Halten wird im Stipendium nicht geduldet. Es ſollen ſolche, die ſich nicht beßern wollen abgeſchafft, nach Umſtänden auch das auf ſie Verwendete, wieder erfordert und eingezogen werden. Die Statuten ſind alle Vierteljahre durch den magister domus öffentlich vorzuleſen.

Die „gemeine Ordnung des Stipendii" (S. 115—117) enthält noch folgende Puncte, welche ſich auf die innere Einrichtung der Anſtalt beziehen. Die Thore des Stipendiums ſind Sommers von Morgens 4 bis Abends 9, Winters von Morgens bis Abends

5 Uhr geöffnet. Die Stipendiaten „sollen zum Tisch, in der Session und Gemach durch den magistrum domus locirt werden, nach ihrer Geschicklichkeit, Complirung, Gradus und Dignität, auch erbarn, züchtigen Wandels vnd Wolhaltens". Für den Fall der Krankheit wird ihnen Speise, Wart und Arznei zugesagt.

Für die Rechnungsführung und Verwaltung der Hauswirthschaft wird gegen Bürgschaftleistung unter der Bedingung vierteljähriger Aufkündigung ein Procurator (früher Probst, Hausvater) vom Kirchenrath angestellt, der von dem magister domus controlirt wird, mit diesem die niedern Bedienten des Stipendiums, Pfister, Pincerne, Koch, famuli, Thorwart annimmt, übrigens sich zum Gehorsam gegen magister domus und Superattendenten verpflichten muß und ohne Erlaubniß der Superattendenten und magister domus nicht verreisen soll.

Aus der Zahl dieser Bedienten, welche alle in der gr. K.-O (S. 110—115) ihre Amtsvorschrift finden, führen wir noch an den über den Keller gesetzten mit der täglichen Weinvertheilung [44]) so wie Rechnungsführung darüber beauftragten Pincern, welchem in der Ausgabe von 1582 noch ein Unterpincern beigeordnet wird, ferner die 3 (nach der Ausg. v. 1582 vier) famuli, die zum Fegen und Säubern, Auftragen bei Tisch, zur Unterstützung des Procurators beim Einkauf auf dem Markt und in der Metzig, zur Bedienung der magistri und zum Holztragen mit 2 fl. jährlichem Gehalt angestellt waren. Die famuli und die Pincern sollten arm seyn, gute Zeugniße und Lust zum Studiren haben.

Die Aufsichtsbeamten des Stipendiums waren die dem Kirchenrath untergeordneten und von diesem angestellten 2 Superattendenten, der magister domus und sein Collega. Die für die ganze Anstalt wichtigste Person war der magister domus, dessen persönliche Eigenschaften daher auch besonders namhaft gemacht werden. Er soll nicht nur ein magister artium, in locis communibus theologicis gelehrt und „unserer christlichen Confession verständig" von sittlichem Wandel seyn, sondern auch gestandenen Alters, „einer Grauität, nit weinig, guter Gaben zu lehren, zu hausen und zu regieren." Auch soll er seine Gradus in Tübingen erlangt haben (vrgl. auch Ordination der Universit. v. 16. Sept. 1561 S. 128). Seine Amtspflicht ist, den Procurator zu controlliren und zu unterstützen in der Hauswirthschaft, über die Bedienstеten Aufsicht zu führen, den Stipendiaten in Zucht, Lehre und Leben treulich vorzustehen, die Statuten aufrecht zu erhalten, die Stipendiaten auf ihren Zimmern, so wie auf ihren Kammern alle Nacht zu visitiren, hie und da einzelne, die nicht magistri seyen, zu sich zu berufen, und über ihr Leben und ihre Studien mit ihnen zu sprechen, ge-

44) Jeder Magister, ferner der Magister domus, Procurator, Koch erhielten täglich 1 Maß, die übrigen Stipendiaten und Bediente täglich ½ Maß Wein.

heime Aufseher unter ihnen aufzustellen, die ihm Uebertretungen berichten, über die Verwendung ihrer Stipendiatengelder zu wachen. Zu diesem Zweck wohnt und speist er im Stipendium, verreist auch nicht ohne der Superattendenten Vorwißen und Erlauben. Zu seiner Stellvertretung, überhaupt zu seiner Unterstützung ist ihm aus der Zahl der Repetenten ein Collega mit einer jährlichen Zulage von 8 Gulden beigeordnet.

Die Superattendenten des Stipendiums sollen, wo möglich, beide professores der Theologie seyn, eine „Authorität auch christenlichen Eifer für die Jugend haben, die in rechter christenlicher Lehre und Zucht helfen zu erhalten," fleißiges Aufsehen haben auf alle am Stipend. Angestellte, auf die ganze Ordnung desselben in Zucht, Lehre und Hauswirthschaft, tägliche Visitation halten die Bedienstеten über ihre Officien, die Stipendiaten über ihre Studien öfters examiniren, auch privatim sie ansprechen, alles Bemerkenswerthe sich aufzeichnen in ein besonderes Register, und dem alle Vierteljahr an den Kirchenrath gemeinschaftlich mit dem magister domus zu erstattenden Bericht, in welchem die Kenntnisse, Aufführung, Tüchtigkeit im Predigen eines jeden Stipendiaten genau anzugeben sey (S. 116), eine Abschrift davon beizulegen; in Fällen aber, wo kein Verzug Statt finden kann, soll sogleich berichtet werden.

Es solle überhaupt ein „Album oder Matricul des stipendii" geführt werden, in welchen die Personalien der Stipendiaten, namentlich die Zeit ihres Eintritts, ihrer Graduirung, ihres Austritts, ihre spätere Verwendung eingeschrieben werden soll; ebenso ein Protokoll- oder Memorabilienbuch.

Zur Unterhaltung des Stipendiums wurden angewiesen das Augustinercloster zu Tübingen samt allem was dazu gehört, an Gütern, Gebäuden und Einkommen, ferner „stattliche Gefälle, Einkommen, Renten, Zinsen, Gülten" und wofern dieß nicht ausreichen sollte, sollen die Kirchenräthe von anderem Einkommen nach Nothdurft zulegen. Aus dem Landtagsabschied v. 19. Juni 1565 (S. 128) und v. 17. März 1583 (S. 130), nach welchem die Landschaft eine Dotation des Stipendiums auf bestimmte Wein- und Fruchtgefälle von dem nächstgelegenen Frauencloster verlangte, geht hervor, daß die in der gr. K.-O. angeführte Dotation zur Unterhaltung nicht ausreichte, daß namentlich die dort erwähnte „notwendige Fürsehung der Früchte und des Weinshalb" die der Herzog von sich aus zu einem billigen Preis lieferte nach den ältern Ordnungen, der Landschaft eine etwas unsichere Grundlage für die Unterhaltung des Stipendii zu seyn schien, weßwegen sie auch hiefür eine bestimmte Dotation verlangte. Allein das Begehren der Landschaft wurde, sowohl von Herzog Christoph als seinem Sohne zurückgewiesen, und es blieb somit das Stipendium das in dem Landt.-Absch. v. 1583 „ein rechtes Seminarium und junger Vomsatz der Kirchen Gottes" genannt wird, wie bisher auf den Kirchencasten im Allgemeinen fundirt.

Von dem allseitigen, umfaßenden Eifer Herzog Christophs, zur Ehre Gottes zum Nutzen und Frommen der Kirche und des weltlichen Regiments Bildung, Unterricht und Gottseligkeit in allen Ständen und Kreisen zu fördern gibt uns noch ein sprechendes Zeugniß, die diesem Abschnitt der gr. K.-O (S. 123) angehängte Bestimmung: „welcher gestalt ein anzal Junger vom Adel bey den Studiis auferzogen vnd erhalten werden sollen". Bildeten die Particularschulen die allgemeine Grundlage aller höheren Bildung, waren die Closterschulen und das Stipendium vornemlich zum Vortheil der Armen und Unvermöglichen und für den Dienst der Kirche und Schule berechnet, hatten die Pädagogien die Aufgabe für eine tüchtige Vorbereitung auf die Hochschule zu sorgen, wollte endlich der Herzog durch den im Landtags-Abschied v. 1565 ausgesprochenen Plan in einem oder 2 Clöstern eine bürgerliche Schule mit Lehre und Disciplin der Closterschulen einrichten zu lassen, vornemlich der Jugend des vermöglichen Mittelstandes dienen: so hatte er den Adel dabei nicht aus den Augen verloren. Er betrachtete ihn als den Stand im heiligen römischen Reich, aus dem „zu erhaltung guter Polizey, rhu vnd friden, auch äußerlicher nottwendiger Handthabung vnd beschirmung der Kirchen vnnd Predigtampts dapffere, Gottesfürchtige, verständige vnnd erfarne Personen" genommen werden könnten. Er setzte daher für 20 junge Söhne des Landesadels, die begabt wären und studiren wollten, vom 9ten oder 10ten Jahr ihres Alters bis zum 14ten oder 15ten in etlichen besonders dazu bestimmten Particularschulen jährlich 20 fl. zum Zweck ihrer Studien aus. Würden sie sodann bei vorgenommener Prüfung am Ende dieses Zeitraums gute Hoffnung erwecken, so sollten sie bei der Universität zu Tübingen, bis sie 19 oder 20 Jahr alt werden, jährlich 40 fl. erhalten; daselbst sollte ihnen das Barfüßercloster zu einer Behausung angewiesen werden. Von diesen sollten dann bis auf 10 von den geschicktesten in fremde Länder verschickt werden, „frembde Sprachen zu lernen, auch weiters was zu sehen und zu erfahren"; zu diesem Zweck sollen sie järlich auf 3 oder 4 Jahre 100 fl. erhalten. Diese junge Leute sollten sich dann und in ihrem Namen ihre Eltern oder Pfleger, wie die Stipendiaten, verpflichten, ihre Studien zu vollenden und vor anderen Herrschaften dem Herzog zu dienen, der dann „dermassen aufferzogene, zu Räten, Oberamptleuten und sonsten gemeines Fürstenthumbs vnd Landschafft wolfart vnd notturft halber" gebrauchen werde. Der Landtagsabschied v. 1565 spricht nur von einem neuen Collegium, das der Herzog für die Landtkinder neben andern errichten wolle (S. 129), ebenso Herzog Ludwigs Testament vom 6. März 1587 (S. 131); in beiden Urkunden ist die Bestimmung für den Adel nicht besonders hervorgehoben. Indeßen entstand daraus später das collegium illustre, indem Herzog Ludwig 1587 das Barfüßercloster abbrechen und ein großes maßives Gebäude aufführen ließ [45]), das er 1592 in eigener Person mit großer Feier-

45) Aus den Trümmern des abgebrannten Stifts St. Peter in Einsiedel.

lichkeit einweihte [46]). Herzog Friedrich aber bestimmte, ohne auf die Einreden der Landschaft, daß man in das neue Collegium auch die „Landtkinder" aufnehmen solle, zu achten, (Landt.-Absch. vom 6. März 1599 S. 131 und v. 25. April 1608 S. 134), dasselbe allein für Prinzen, Grafen, Herren und Edelleute, die er mit ihren Hofmeistern und Bedienten in dasselbe aufzunehmen beschloß. Die Zöglinge erhielten eine standesgemäße Bewirthung gegen Kostgeld, hatten eine gleiche Kleidung (violett), einen gemeinsamen Rector, 4 besondere Lehrer. für Rechtswissenschaft (römisches und Lehenrecht), Geschichte und Sprachen, und eine eigene Superattendenz. Die Anstalt, die gleich bei ihrer Eröffnung schon 70 Collegiaten zählte und eine eigene Gerichtsbarkeit, unabhängig von der Universität, hatte, genoß lange eines ausgebreiteten Rufs und ist, nach Bök's Ausdruck, eine Pflanzschule mancher großen Regenten, Kriegshelden und Staatsmänner geworden. Bök a. a. O. S. 68 führt die Prinzen, welche neben einer großen Anzahl von Adeligen des In- und Auslandes in dem fürstlichen Collegium bis zu seiner Zeit studirt, namentlich auf. Die meisten gehören den fürstlichen Häusern von Sachsen, Braunschweig, Schleswig-Holstein, Württemberg an. Die Zeit der Blüthe fällt in das 17te Jahrhundert. Im 18ten Jahrh. nimmt die Zahl sehr ab, und fast alle sind würtembergische Prinzen [47])

§. 11. Das Stipendium in Tübingen nach den Zeiten der großen Kirchen-Ordnung bis zum Jahre 1793.

Gleich nach dem Erscheinen der gr. K.-O. und damit die neue Ordnung des Stipendiums vollzogen werden konnte, wurde das demselben eingeräumte Gebäude erweitert und verändert im J. 1560 mit einen Aufwand von 8000 fl. [48]). Aehnliche Veränderungen des Gebäudes in der Regel im Aufsetzen neuer Stockwerke bestehend, wurden später vorgenommen im Jahre 1668 und dem folgenden, in welchem 10,000 fl. und im Jahre 1792, in welchem 58,549 fl. auf den Neubau verwendet wurden [49]). Im Jahre 1560

46) S. Bök, Gesch. der Univers. Tübingen S. 64 ff. Zeller, Merkwürdigkeiten ꝛc. S. 162 ff. 182 ff.

47) Die Statuten und Privilegien der Anstalt enthalten: Constitutiones atque leges illustris et magnifici in Tubingensi academia nuper instituti collegii ducalis Würtenbergici Tub. 1597 fol. Statuten und Ordnungen des zu Tüb. ohnlängst allerdings angeordneten fürstlichen neuen Collegii Stuttg. 1599 fol. Ferner: Constitutiones atque leges v. 1601 4. und 1606 4. vom gleichen Jahr in deutscher Sprache; ferner Ordnungen und Freiheiten, das fürstl. neuen Colleg. zu Tüb. betreffend v. Herzog Joh. Friedrich Tüb. 1614, 4. Lateinisch. leges et privilegia illustris etc. Endlich leges et privilegia illustris collegii, quod Tubingae est, a sereniss. princ. et duce Eberhardo III. renovata etc. 1666, ebenfalls deutsch erschienen. Zeller a. o. O. theilt ausführliche Nachrichten über diese Anstalt mit, die zum Theil recht lebendig mitten in das Treiben der jungen Herrn uns hinein versetzen.

48) Schnurrer, Erl. S. 172.

49) Schnurrer, Erl. S. 509 und 536.

wurde auch die Bibliothek des Stipendiums angelegt. Nach einem Receß v. 7. Juli 1593 sollten jährlich 10 fl., nach einem andern vom Jahre 1652 an jeder Meße 12 Thaler auf nützliche Bücher verwendet werden. Seit 1720 erhielt die Bibliothek jährlich 25 fl. zur Verfügung, auch hatte jeder Stipendiat beim Eintritt 1 fl. dahin zu entrichten. In Folge der Visitationsreceßus v. 30. März 1757 wurde ein Subbibliothekarius aus der Zahl der Repetenten aufgestellt und die Benützung der Bibliothek den Stipendiaten bequem gemacht. In den folgenden Jahren wurde die Anstalt durch verschiedene Stiftungen noch erweitert, worunter die bekannteste die des Michael Tiffernus v. J. 1555, des ehemaligen Hofmeisters und Gefährten von Herzog Christoph, für 4 Stipendiaten, des Grafen Georg vom J. 1560 für 10 Mömpelgardter und des Hans Jacob Guth v. 1614 für arme und hoffnungsvolle Stipendiaten, denen die Zinsen von einem gestifteten Capital jährlich vertheilt werden sollen. Ueberhaupt scheint der Zustand der Anstalt bis auf die Zeiten des 30jährigen Krieges ein sehr blühender gewesen zu seyn. In diesen trüben Zeiten aber, besonders nach der Nördlinger Schlacht, kam dieselbe sehr herab. Es fehlte überall an den Mitteln, die Stipendiaten zu unterhalten. Manche wurden von den Eltern nach Hause zurückgezogen, weil die schlechte Nahrung ihrer Gesundheit schadete. In diese Zeiten nun fällt das General-Rescr.- v. 2. April 1641 (S. 134), in welchem der Herzog Eberhard III. gesteht, daß das Stipendium, weil die Einkünfte desselben nicht eingiengen, zu verschiedenen Malen habe geschloßen werden müßen und seine Unterthanen auffordert, die rückständigen Stipendiatengelder doch einzuliefern und wenn es aus den Armen-Casten nicht geschehen könne, sie aus den Cassen der Gemeinden oder Spitäler zu nehmen. Er habe schon wiederholt an seinen weltlichen Einkünften sichs viel kosten laßen und ein namhaftes beigetragen, vermöge aber nun nicht mehr allein alles zu leisten. Das durch milde Beiträge theilweise damals unterhaltene Stipendium nennt Schnurrer Erl. S. 489 ein Mendicantencloster. Nach dem 30jährigen Krieg, in deßen letzten 10 Jahren, nach Schnurrer's Angabe, die Landschaft 35,800 fl. auf das Stipendium verwendet hatte (eine Summe, aus deren geringem Betrag [50]) schon an und für sich hervorgeht, daß das Stipendium auch damals nicht in seinem regelmäßigen Zustand war) erholte sich jedoch die Anstalt bald wieder und es konnte 1668 [51]) die oben angeführte bauliche Einrichtung vorgenommen werden, deren Ausführung vornemlich die Entstehung des sogenannten neuen Baues hervorrief, und den M. Joseph Gmelin zu dem oben angeführten carmen heroicum begeisterte.

---

50) Der Betrag erscheint um so geringer, als im J. 1645 die Preise der Lebensmittel so enorm waren, daß der Procurator bei einer Kostpacht für die Person jährlich 66 fl. 58 kr. bekam.

51) In diesem Jahr kostete nach Schnurrer Erl. S. 509 der Scheffel Dinkel 48 kr., der Eimer Wein 8 fl., 1 Pf. Fleisch 2 kr.

Den innern Zustand des Stipendiums während dieses Zeitraums lernen wir hauptsächlich kennen aus der Sammlung der Visitationsreceße vom 7. Oct. 1704 (S. 173 ff.), welcher ein Auszug aus den, die Amtspflichten der Superattendenten und des magister domus betreffenden Receßen S. 191 ff. angehängt ist. Die einzelnen Receße, die darin angeführt werden, gehen bis zum Jahr 1641 hinauf. Die erstere Sammlung besteht aus 7 Capiteln, welche nach den verschiedenen Abtheilungen der Bewohner des Stipendiums geordnet sind und 1) von den Stipendiaten im Allgemeinen, 2) von den Repetenten, 3) von den magistris vulgaribus, 4) von den Complenten und novitiis, 5) von den Schloßpredigern, vicariis, verreisten stipendiariis und musicis, 6) von den pincernis, famulis, censoribus, 7) von den proselytis und hospitibus handeln. Diese Ordnung ist im allgemeinen auch in den letzten Statuten dieses Zeitraums, denen von 1752, die wir noch weiter zu berücksichtigen haben, beibehalten, mit der Ausnahme, daß die Reihenfolge etwas geändert ist, indem die Statuten der Repetenten an die Spitze gestellt sind, ferner daß den musicis einerseits, und den Mömpelgardtern, Elsässern und Tiferniten andererseits je ein eigenes Capitel gewidmet ist, so daß die Stat. v. 1752 aus 9 Capiteln bestehen. Außer diesen beiden Haupturkunden sind noch zu berücksichtigen die „hochfürstl. Visitat.-Recessus für das stip. theol. in Tübingen v. 30. März 1757," von welchen nur ein gedrängter Auszug gegeben ist. Diese letzteren haben 3 Abtheilungen, 1) Recessus gegen Hindernisse in der Gottseligkeit, 2) gegen vorgekommene Mängel in studiis, 3) gegen die übrigen Unordnungen, so gegen die clösterliche Verfaßung streiten; zuletzt noch einen Anhang vom Repetentensenat.

Was in diesen verschiedenen Urkunden vornemlich unsere Aufmerksamkeit auf sich zieht, ist der immer weiter sich ausbildende Wirkungskreis der Repetenten, welche nach der gr. K.-O. zur Wiederholung sämtlicher Lectionen, so wie zur Beaufsichtigung des Fleißes der Stipendiaten bestellt waren, ohne daß ihnen jedoch eine bestimmte, ins Einzelne gehende Dienstvorschrift wäre gegeben worden. Die beiden oben genannten Urkunden nun bestimmen den Wirkungskreis der von den Superattendenten und mag. dom. vorgeschlagenen Repetenten, welche sowohl durch eine theol. und philos. Disputation ihre wissenschaftliche Tüchtigkeit erprobt haben, als auch durch prudentia in agendo und ein exemplarisches Leben sich empfehlen müssen, näher dahin, daß sie „als das Auge der Superattendenten" (1752) auf den ganzen statum stipendii, der einzelnen studia und mores genau Acht zu geben haben, um den Vorstehern darüber Auskunft ertheilen zu können. Sie sind den Letzteren zum Gehorsam verpflichtet, sollen daher nicht ohne deren Erlaubniß verreisen oder außerhalb des stipendii übernachten, werden aber von denselben mit der ihrer Stellung schuldigen Achtung behandelt und bei ihrem Respect manutenirt werden. Ihr Hauptgeschäft in wissenschaftlicher Hinsicht ist das Repetiren. Jeder Repetent soll

in theologicis, philosophicis und philologis wenigstens alle 8 Tage einmal repetiren und dabei keine andern Auctores vornehmen, als die auch in den öffentlichen Lectionen gebraucht werden. Die Statuten v. 1752 bestimmen dieß genauer dahin, es solle mit den Complenten und Novitiis alle Wochen wenigstens 2 Stunden unter Abwechslung mit Exponiren und Componiren, ferner sollen von dem ältesten Repetenten aus dem compend. theolog. die definitiones, divisiones et dicta cardinalia repetirt werden. Sie haben ferner auf jede angariam ein Examen mit den Complenten und Novitiis zu halten und nach demselben sie gewissenhaft zu lociren, unter Genehmigung der Vorsteher. Die Candidaten des Magisteriums werden das letztemal von den Professoren der philosoph. Facultät locirt. Die vornehmste Rolle aber spielt die theologische Repetition, unter dem Namen Locus bekannt. Diese, welche früher Montags und Donnerstags je eine Stunde gehalten worden war, wird in den Rec. v. 1704 auf Montag verlegt, und soll 2 Stunden lang dauern. Von derselben soll kein Repetent ohne erhebliche Ursache wegbleiben, jeder soll sich gehörig darauf vorbereiten, die Abtheilungen sollen nach der Zahl der anwesenden Repetenten gebildet werden. Als Grundlage bedient man sich des nach locis abgetheilten Compendiums, von welchen locis nie mehr als Einer vorkommen soll, wogegen Einer oft, wenn er zu groß wäre, auch auf 2 Repetitionen vertheilt werden möge. Beide Urkunden, besonders ausführlich die statuta von 1752 enthalten Anweisungen, wie der locus zu halten sey. Es sey auf positive Theologie, die dicta scripturae besonders zu bringen, auch aus den libris symbolicis, besonders Confess. August. et formula concordiae zu examiniren. Casus conscientiae und practici seyn, pro re nata zu proponiren, controversiae namentlich aus der histor. ecclesiastica (1752) zu formiren und mit den ältesten magistris zu tractiren, quaestiones curiosae nur ὡς ἐν παρόδῳ beizubringen.

Außer diesen Repetitionen sollen die Repetenten, welche mit den Stipendiaten auf gewißen Stuben zusammen wohnen, und die benachbarten fleißig zu besuchen, auch auf den Schlafzimmern zu visitiren haben, genaue Aufsicht über den Privatfleiß der Stipendiaten führen, besonders nach den Büchern, die sie lesen, sehen, keine Romane dulden, (nöthigenfalls können sie sich auch die Pulte öffnen laßen) und die horas studiorum genau einhalten. Sie sollen auch eine und die andere lectio theologica (1704) und namentlich die Disputationen und öffentlichen Reden besuchen. Bei jenen sollen sie die vordersten Bänke einnehmen und mit dem Opponiren vorangehen. Es ist ihnen (1704 auch andern alumnis) gestattet, privata collegia, doch mit Vorwißen und Genehmigung der Superattendenten, in einer leer stehenden Stube zu halten. An Festtagen predigen sie im Stipendium, sonst versehen sie regelmäßig den Gottesdienst in der Spitalkirche und außerordentlicherweise auch in der Stadtkirche.

Neben ihrem wissenschaftlichen Beruf aber haben sie besonders die Aufgabe, die Hausordnung im Stipendium und die Bestim-

mungen der Statuten unmittelbar aufrecht zu erhalten. In dieser Beziehung greifen sie, jeder in seinem nächsten Kreise bei Unordnungen jeder Art, Spiel, Gelagen, Schmausen, Tabakrauchen [52]), Tumulten, ein, und machen die Anzeige, sorgen sie und zwar wochenweise abwechselnd je der repetens hebdomadarius (der am Ende jeder Woche mit dem Inspectorat conferirt) für Ordnung und Stille beim Morgen- und Abendgebet, Mittag- und Abendeßen, für zeitliches Erscheinen dabei, laßen die Anwesenden abzählen, besuchen die Speisung, die Krankenstube, verwahren Nachts die Thorschlüßel, leiten die Proceßion in die Kirche, und der älteste beaufsichtigt als rector musicorum die Musikübungen. Sie dürfen Strafen verhängen, nemlich Weinentziehungen verfügen, doch kann man von ihnen aus sich auf die Vorsteher berufen. In allen diesen Dingen nun sollen sie natürlich selbst zuerst die Ordnung einhalten und von den ihnen gestatteten Freiheiten mäßig Gebrauch machen, namentlich sich ungeziemender Kleidung enthalten und am Tisch sich der zu ihrer Distinction beibehaltenen Flügel-Kutten bedienen (1752). Uebrigens beziehen die Repetenten ihren Gehalt, wenn sie auch Jahr und Tag auf Vicariaten sind, und werden, von Alters her, vor andern Stipendiaten zu guten Diensten befördert, weßwegen sie zu ihrer Bedienstung nicht so sehr eilen sollen.

Eine eigenthümliche Mittelstelle zwischen den Vorstehern und den Stipendiaten, bildete der sogenannte Senat (1704 und 1752), oder Repetentensenat (1757); die letzteren Visitationsreceße vom 30. März 1757 enthalten die genauesten Bestimmungen hierüber. Nach den Rec. v. 1704 bestand dieser Senat schon längst, war aber in Abgang gekommen. Es wurde derselbe unter dem Vorsitz oder doch mit Vorwißen des magister domus gehalten, dazu „aus den Repetenten und übrigen stipendiariis gute Subjecte gezogen" und die geringeren Exceße z. B. in Kleidung ꝛc. abgerügt. Die bedeutenderen sollten von dem ganzen collegium inspectorum erörtert und nöthigenfalls an das Consistorium berichtet werden. Nach den Statut. v. 1752 sollten sämtliche Repetenten dem Senat beiwohnen, jedoch dabei sich in beständigem Einvernehmen mit dem Inspectorat erhalten. Nach den Receßen v. 1757 hat der Rep.-Senat den Zweck, die Zucht im Stip. und eine beständige Kenntniß von dem Zustand des Stip. zu erhalten. Er darf jedoch nur Complenten und novitios vor sich bescheiden. Er ist zusammengesetzt aus allen Repetenten, Senioren, einem gut prädicirten Magister aus jeder Promotion, welche jedesmal von den Repetenten vorzuschlagen und von dem Inspectorat zu bestätigen sind. Die Verhandlungen, die der älteste Repetent leitet, der jüngste protokollirt, verbreiten sich über den ganzen Zustand der Anstalt, so wie über

52) Nach Schnurrer wurde das „Tabaktrinken" durch die Mömpelgarder eingeschwärzt und in Receßen v. 1664 und 67 zum erstenmal verboten.

das Verhalten und die Studien der Einzelnen. Das Bemerkenswerthe wird den Vorstehern hinterbracht. Von dem Verhandelten soll nichts ausgesagt werden. Das Protokoll wird vom Ephorus aufbewahrt. — Nach den Statuten von 1793 war der Repetenten-Senat nichts anders mehr, als der Repetentenconvent. Die übrigen Stipendiaten nahmen nicht mehr daran Theil. Von dieser Theilnahme war nichts mehr übrig, als daß die Senioren Bemerkungen über Fleiß und Aufführung der von ihnen Beaufsichtigten dem Wochenrepetenten übergaben. Einzelne Stipendiaten durften nicht mehr vorbeschieden werden. In den letzten Statuten von 1826 ist auch der Name verschwunden.

Die Anweisungen, welche den Vorstehern des Stipendiums, Superattendenten und magister domus, in den oben genannten Urkunden gegeben werden, beschränken sich auf folgende Puncte, die hauptsächlich aus der Urkunde v. 1704 geschöpft sind. Die „Inspectoren" des Stipendiums, welchen die Aufsicht über den wißenschaftlichen, sittlichen und hauswirthschaftlichen Zustand desselben anvertraut ist, sollen vornemlich unter sich ein collegialisches Einvernehmen einhalten und in steter Verbindung mit den Repetenten bleiben In Beziehung auf ihr Verhältniß zu den Stipendiaten werden sie angewiesen, jeden nach seinem Bedürfniß zu berathen und zu behandeln, doch die „gute und beste ingenia magis ingenue und etwas liberalius, als die anderen ingenia servilia zu halten." In wißenschaftlichen Dingen sollen sie tüchtigen Studirenden besonders im Studium historiae ecclesiasticae et antiquitatum an die Hand gehen, die Stipendiaten zum philologischen Studium ermuntern, zum stud. mathematicum die benöthigten instrumenta, sphaerae et tubi anschaffen und solchen, die gute Zeugniße haben, den Besuch eines anatomischen Collegiums erlauben. — Alle Donnerstag sollen sie eine amtliche Zusammenkunft halten und sich über den Zustand des Stipendiums berathen (1757). Sie sollen dem Eßen immer, dem Morgen- und Abendgebet zuweilen, dem locus alle, anwohnen. Alle Vierteljahre haben sie einen Bericht mit Zeugnißen, die gleichförmig in bestimmten Ausdrücken abzufaßen sind (1757), samt dem Strafverzeichniß an das Consistorium zu erstatten. Der magister domus insbesondere (seit den Statuten v. 1752 heißt er Ephorus) [53]) soll die Canzleigeschäfte des Inspectorats besorgen, die Concepte der Berichte, die Protokollbücher, den liber actorum aufbewahren, die Befehl- und Receßbücher führen, bei Untersuchungen das Protokoll verfassen. Er soll namentlich sich noch näher und unmittelbarer der Ordnung im Stift annehmen, die Vertheilung der Einzelnen auf die Stuben jedesmal vor der Herbstvacanz vornehmen [54]), das Stipendium namentlich auch

53) In dem gleichen Jahre erhielten die Closterpräceptoren den Titel Professoren, und bald darauf 1759 (Reg.-Ges. III. 778) die Vögte den Titel Oberamtleute.

54) In dieser Hinsicht scheint nach den Receßen von 1757 großer Unfug getrie-

Nachts besuchen, die Krankenstube visitiren und darüber wachen, daß mit den Recepten kein Unfug getrieben werde, daß sich nicht die stipendiarii selbst, wie schon geschehen, „Schnupf-Tabac, ambra, nebst mosch o und sonst Kostbaren trochiscis in die Apotekh verschreiben" und die für die Kranken jährlich zugeordneten 4 fl. nicht gemißbraucht werden.

Aus den Bestimmungen der obigen Urkunden, welche die Stipendiaten im Allgemeinen betreffen, heben wir Folgendes hervor. Neben den Aufforderungen zur Pietät, die überall an der Spitze stehen, findet sich vornemlich das Verbot, chiliastische Bücher und Romane zu lesen, mit heterodoxis zu correspondiren, ferner (1752) eine ernstliche Erinnerung, ihre Gelehrsamkeit nicht zu einem Widerspruch gegen das Wort Gottes anzuwenden. Die Verpflichtung, Excesse, die man von Anderen wahrnimmt, gehörigen Orts anzuzeigen, wird noch in den Statuten von 1752 auferlegt. Nach dem gemeinschaftlichen Morgengebet (Sommers 5, Winters 6½ Uhr [1752]) wird unter Aufsicht der Repetenten auf den Stuben Morgens ein griechisches, Abends ein hebräisches Capitel gelesen und exponirt (1752). Bei dem gemeinschaftlichen Gebet sollen alle Stipendiaten, ausgenommen die Repetenten, Schloßprediger und die am ersten Tisch, welche gemeiniglich noch älter als die Repetenten, erscheinen (1752). Das Essen, während dessen aus der Bibel, formula concordiae gelesen und gepredigt, zuletzt gesungen wird, ist Mittags 11, Abends 6 Uhr. Bei dem Essen sollen die Stipendiaten in den gewöhnlichen Kutten erscheinen (1704), nach Statuten v. 1752 nur in habitu decenti mit Röcken und Camisölern, „bei nunmehr abgethanen verächtlich gewordenen Kutten". Für die Repetenten waren (s. o.) zur Ehre und Distinction die langen Flügel-Kutten beibehalten worden. Als unziemliche Kleidung, luxus und alamoderey bezeichnen die Recesse v. 1704 „gepuderte Haar, Camisol von Seidenzeug, gestülpt oder aufgeschlagene Hüt, lange Degen mit verguldten Handgriffen, Säbel, Pistolen, Spitz an den Kleidern, Ueberschlägen und weißem Zeug, sammete oder andere roth und blau gefärbte Hosen, roth, grün auch andere Band unter denen Ueberschlägen, offene Röck und Camisöler, auch darunter weiße Hemder mit Spitz." Die Statuten v. 1752 verbieten „mit weißem Taffet oder Flanell gefütterte Camisöler, hochfärbige surtouts, haarbeutel, modehütlein u. dgl." Perüken zu tragen wird nach beiden Urkunden auf ein Zeugniß des Closters medicus gestattet. Das Nachtessen bei honoratioribus, das 1752 gestattet war, wird „weil es Anlaß zu unendlichen Betrügereien, verborgenen Greueln

---

ben worden zu seyn. Es heißt dort: die Erweiterung der Cabinete in den Winterstuben, die Veränderung der Cubicula in Musaea, der Verkauf der Musaea und Cubicula, womit eine Unterdrückung der Aermeren verbunden seye, sollte der langen Observanz ungeachtet nimmer gestattet werden. Superattendenten und Ephorus sollen für die Regel die Zimmer dem Alter nach unentgeltlich vertheilen.

und Nachtsünden gegeben" 1757 verboten. Nach den Statuten v. 1752 §. 41 erhielten Einzelne fürstliche Dispensation, sich in der Stadt aufzuhalten und zugleich den Tisch im Stipendium zu genießen. Unter den verbotenen Dingen wird aufgeführt, das Vagiren über 2 Uhr Nachmittags [1757] (Sommers bleibt das Spazierengehen nach dem Abendeßen gestattet), das Führen von Waffen (Rappier, Puffer ꝛc.), das Tabaktrinken (Rauchen), nach den Statuten von 1752 das 2temal mit Dimission oder Rejection bestraft, das Cartenspielen, namentlich in Wirthshäusern, ferner Schmausereien aller Art, Ausreuten, Schlittenfahren, Mummereien, der Besuch der Wirths- Bier- und Zechhäuser, Völlerei, das Tanzen (war 1704 noch geladenen Hochzeitgästen gestattet, 1752 jedoch wird es auch diesen ausdrücklich untersagt). Namentlich sollen sich auch die Stipendiaten der frühzeitigen ehlichen Verlöbnisse bemüßigen (1752); hierüber war schon unterm 11. Juni 1694, erneuert 1730, ein eigener scharfer Erlaß ergangen (S. 165), worin nicht nur den Stipendiaten „Rejection cum refusione sumtuum," sondern auch „den Eltern, Pflegern ꝛc., die zu solchen Dingen helfen, und den Weibsbildern selbst, die sich mit den Stipendiaten verloben, empfindliche Bestrafung gedroht, solche sponsalia für nichtig deklarirt werden" auch die Verlesung dieses Rescripts von den Canzeln angeordnet wird. — Wir erwähnen bei dieser Gelegenheit der in dem Gen.-Rescr. v. 3. Mai 1749 (S. 206) ausgesprochenen menschenfreundlichen Ansicht, daß die Stipendiaten sollten in der Regel ungefähr im 26ten Jahre ihres Alters bedienstet, somit jeder alumnus in 12 Jahren von seiner Reception an zu einem Kirchendienste befördert werden könnten, was freilich damals, da (s. ebendaselbst) über 400 fürstl. unbedienstete Stipendiaten da waren, nicht seyn konnte, jedoch Maßregeln [55]) hervorrief, welche

55) Diese Maßregeln schienen jedoch nicht von dem gewünschten Erfolg begleitet oder nicht beharrlich durchgeführt worden zu seyn. Denn in dem oben schon bei den Closterschulen angeführten Rescript v. 11. Oct. 1776 (S. 264), in welchem Closterschülern und Stipendiaten, die keinen Beruf zur Theologie in sich fühlen oder haben, die Entlaßung sine refusione sumtuum angeboten, und wenn sie dieses Anerbieten nicht benützen, ihnen bei der nächsten Gelegenheit mit Entlaßung und Kostenersatz gedroht wird, wird gesagt, daß die Zahl der Stipendiaten unverhältnißmäßig angewachsen sey die meisten Promotionen 30 bis etliche und 30 Mitglieder zählen, jährlich nur 12—15 Stipendiaten angestellt werden, somit dieselben gegen etliche und dreißig bis vierzig Jahre alt werden müßen, ehe sie zu einer Bedienstung gelangen. Es liegt ein Stipendiatenverzeichniß (Magisterzettel) von Georg. 1774, auf welchem der berühmte Cuvier als Mömpelgardter theol. stud. und der Göttinger Plank als Senior des Stipendiums verzeichnet sind, vor uns. Darauf befinden sich 10 Repetenten, examinirte, jedoch noch nicht angestellte Magister 208, ohne die Mömpelgardter, noch nicht examinirte Stipendiaten 153, Hospites 18, Famuli 14. Die stärkste Abtheilung zählt 35, die schwächste 24 Mitglieder. Auf Georgii 1667 war das im Stipendium anwesende Personal samt Inspectorat 190 Mann stark, darunter 7 Repetenten, 79 Magistri, 70 Complenten und Novitii ꝛc. s. Schnurrer a. a. O. S. 506.

zur Verwirklichung obiger Absicht führen sollten. — Das Lateinreden, zu welchem die Stipendiaten nach Rec. v. 1704 unnachläßig anzuhalten waren, wird 1752 nicht mehr erwähnt. Im Uebrigen enthalten die angeführten Urkunden keine wesentliche Abänderung der die Stipendiaten im Allgemeinen betreffenden älteren Vorschriften.

Was die einzelnen Abtheilungen der Stipendiaten betrifft, so wird unter ihnen selbst auf Subordination (1752 und 1757) in der Weise nachdrücklich gedrungen, daß wie zwischen Stipendiaten und Repetenten, so zwischen magistris einer- und Complenten und novitiis andererseits „eine Distinction und behöriger Respect" beobachtet werden solle. Namentlich sollen auch die seniores auf den Stuben, doch ohne Ausübung eines penalismi, in ihrer gebührenden Auctorität bei allen Gelegenheiten erhalten werden, dabei aber auch ihre Aufsicht fleißig und gewißenhaft führen und namentlich stets mit den Repetenten conferiren. Den Complenten und novitiis werden 1704 vornemlich mores amabiles, in beiden Urkunden Demuth und Sittsamkeit (humilitas et modestia) und Respect gegen die Repetenten, magistri und Senioren eingeschärft. Den Complenten und novitiis sind daher gewiße Verrichtungen auferlegt, die als Lasten angesehen werden konnten oder mußten. Z. B. das Lesen aus der Bibel und den symbol. Büchern über Tisch, so wie das Tisch- Morgen- und Abendgebet; den Novitien besonders aber das Ziehen des Blasbalgs zum Gesang, das Räuchern, Vorzünden, Waßerholen, Feuerschieren, Beobachtung der Stunden ꝛc. [56]). Außerdem werden die beiden jüngern Abtheilungen erinnert, die Lectionen, Disputationen, Repetitionen fleißig zu besuchen, vagationes zu meiden, ihre Zeit wohl anzuwenden, das stud. philosophiae, linguae greacae et latinae in beständiger Cultur zu erhalten, das Studium der Philosophie erst nach rechtschaffen ergriffener Latinität zu beginnen und in philos. probatos auctores zu lesen.

Den Gradus magisterii anzunehmen sind alle Complenten bei scharfer Ahndung angewiesen. Wenn sie zu arm, so sollen sie um Nachlaß oder Ermäßigung der Gebühren bitten oder auch um Befreiung von der Verpflichtung zu magistriren; in letzterem Fall behalten sie ihren vorigen locum nicht, sondern werden hinten an die Promotion hingesetzt. Diejenigen candidati magisterii, welche gar nicht studirt, werden an den Hansentisch gewiesen (1704). Die magistri wurden (1752) nicht mehr locirt, behielten jedoch in dem Verzeichniß der Stipendiaten ihren früheren locus; eine Location der magistri wurde beim fürstl. Consistorium gemacht nach ihren Zeugnißen; nach dieser Location sollte sich ihre Bedienstung richten. Neben dringender Ermahnung, die theologischen Lectionen, collegia pri-

56) Seit 1702 war den Stipendiaten gestattet, um die servitia der novitiorum zu vermindern, Jungen zu einiger Bedienung zu halten, jedoch mit vieler Einschränkung. Schnurrer a. a. O. S. 518.

vata, Disputationen fleißig, den locus wohl vorbereitet zu besuchen, wobei die Nachläßigen durch die famulos notirt werden [57]), neben der Auflage, die allen gemacht wird, eine theologische Disputation zu halten, findet sich in den Statuten v. 1752 eine genauere Anweisung, wie das Studium der Theologie betrieben werden solle, und was man bei den Predigtübungen zu beobachten habe. Sie sollen neben Reinigkeit der Lehre in den Predigten auf einen reinen schriftmäßigen Stil sehen, der weder mit fremden Worten, noch mit andern hochtrabenden philosophischen Arten vermischt sey. Doch sollen sie keineswegs auf das bloße Predigen sich allein legen, unter dem Vorwand, daß sie ja größtentheils nur Prediger auf dem Lande werden. Das Studium der Theologie sollen sie so betreiben, daß sie zuerst durch Kenntniß der heil. Schrift und der symbolischen Bücher in thesi orthodoxa wohlgegründet werden und den typum receptum doctrinae evangelicae accurat faßen und sich erst nach diesem auf das studium polemicum legen. Uebrigens hat jeder 3 volle Jahre vor der Consistorialprüfung beim theologischen Studium auszuharren, aber auch nach dieser Zeit sein Studium eifrig fortzusetzen.

Die obigen Urkunden enthalten noch Bestimmungen für die Musiker, die Schloßprediger, Vicarien, hospites, famuli und Pincernen. Den Musikern, deren Kunst immer sorgfältig gepflegt und bei Universitätsfestlichkeiten in Anspruch genommen wurde, war in musicalischer Beziehung ein rector musices — in der Regel der älteste Musiker — in disciplinarischer Hinsicht ein rector musicorum, der älteste Repetent vorgesetzt. Ersterer hatte das Inventar zu führen. Den Musikproben waren Donnerstags 2 Stunden gewidmet. Als Remuneration waren für sie 6 Eimer Wein jährlich bestimmt, wovon der rector musicorum 8 Imi erhielt, das Uebrige jedesmal angewiesen wurde und während der Musikübungen getrunken werden mußte. Vor der Morgenkirche bekamen die Musiker eine Suppe. — Zur Versehung der Gottesdienste auf dem Schloß waren 2 (1752 — 1 oder 2) Schloßprediger bestimmt, welche einmal in der Woche Repetentenkost erhielten, jedoch gewarnt werden, sich nicht den Repetenten zu „parifiziren". — Für die vicarii blieb das Stipendium bis zur Zeit ihrer Anstellung gleichsam eine beständige Heimath, ja sie waren unter Strafandrohung angewiesen, nach geendigtem Vicariat mit genauen Zeugnißen versehen, sich wieder im Stipendium einzufinden und nicht im Lande herumzuvagieren. Vgl. Gen.-Syn.-Rescr. v. 17. Nov. 1715 (S. 197). Für den Aufenthalt in der Residenz, hatten sie, so wie die Stipendiaten, wofern sie nicht bei einem Freund oder Verwandten die Einkehr nehmen wollten, sich der geistlichen

57) Rec. v. 1757 werden die docentes selbst angewiesen, die Zuhörer am Ende der Lection abzulesen, das Verzeichniß der Abwesenden dem Ephorus zustellen zu laßen, weil das Aufschreiben durch die famulos mancher Bedenklichkeit unterworfen sey.

Herberge zu bedienen (vgl. Gen.-Reſcr. v. 24. Oct. 1755 S. 237), deren Wirth zu beſtimmten, vertragsmäßigen Preiſen (ſ. Ev. K.G. II., 293) ſie zu beherbergen verpflichtet war. Die Vicarien bezogen auch die Stipendiatengelder bis zur Bedienſtung. Im Stipendium ſelbſt hatten ſie ſich der allgemeinen Ordnung zu unterwerfen, doch ſollten ſie, „welchen auf Vicariaten die Gemeinde Gottes zu regieren anvertraut wird" nimmer des Weins privirt, auch vermittelſt ein und anderer erlaubter Diſpenſation und liberalerer Tractirung diſtinguirt werden, im Uebrigen in den Studien nicht abbrechen, ſondern ſich auf repetitiones in dogmaticis legen, und in polemicis, casualibus, pastoralibus et homileticis immer weitere progressus machen, den locum theologicum beſuchen. Die Vicarien in Luſtnau und Derendingen ſollten ſich ſogar bei preces, locus und Lectionen einſtellen und ſich dem Predigen unterziehen, ebenſo auch die Schloßprediger (1704). Nur die vicarii perpetui ſollten daher ihre Habſeligkeiten aus dem Stipendium nehmen. Für die Reiſen auf die Vicariate war ihnen ein Viaticum ausgeſetzt, bei 6 Wegſtunden 1 fl., bei 9 2 fl., bei 12 oder mehr 2 fl. 30 kr. — 3 fl., von einem Vicariat zum andern überhaupt 2 fl. Indeßen war den Stipendiaten und Vicarien 1704 und 1752 unterſagt, ſupplicando um Promotion in das Miniſterium einzukommen. Sie ſollten ihre Vocation abwarten. — Beide Urkunden erwähnen auch einen Tiſch von hospites, die Theologie, Jura oder Medizin ſtudiren im Stipendium (die v. 1704 den ſchon oben angeführten Hanſentiſch [58]), an welchen die geſetzt werden ſollten, bei denen es nicht zum magisterium reichte). Die Receße v. 1704 ſprechen die Abſicht aus, dieſe hospites, welche ſich in die Cloſterordnung nicht fügen wollen, in das Contubernium zu verweiſen, was jedoch nach den Stat. v. 1752 nicht geſchehen iſt, in welchen ihre Unterwerfung unter die Cloſterzucht während des Eßens und die Bekanntmachung derſelben mit den Statuten angeordnet iſt. Die Theologen unter ihnen ſollen den locus beſuchen und auch zu den Predigtübungen zugelaßen werden. — Nach den Receßen v. 1704 war das Stipendium auch eine Zufluchtsſtätte für Proſelyten, die die Geſetze des Stipendiums befolgen, die theol. Lectionen beſuchen, ſich im Predigen üben und unter die übrigen stipendiarii vertheilt werden ſollen. Die Statuten v. 1752 enthalten von Proſelyten nichts mehr, dagegen wird in einem eigenen §. ausgeſprochen „daß die Mömpelgardter, Elſäſſer, Tifferniten [59]) gleicherweiſe den statutis

58) Nach Schnurrer Erl. war der Hanſentiſch ſchon 1661 für diejenigen angeordnet, die ſich zum magisterio nicht capabel machen.

59) Die Stiftung des Tiffernus v. Jahr 1555 betrug 2320 fl.; davon ſollten 4 Stipendiaten, Inn- oder Ausländer, von den Vorſtehern angenommen und unterhalten werden im Stipendium. Eine Zeitlang ſeit 1585, wurden immer 2 davon aus der Landſchaft Crain, woher Tiffernus gebürtig, genommen. Später kam dieß ab und Innländer erhielten die Stellen. Schnurrer a. a. O. S. 449.

unterworfen, jedoch in die Repetenten- und Senioratstuben vertheilt werden sollen, damit man ihres Wohlverhaltens bei der beständigen Aufsicht und Absonderung „von der allzustarken Landsmannschaft" um so mehr versichert sey. Mömpelgardter kommen schon 1552 im Stipendium vor. Eine eigene Stiftung aber, von 10,000 fl. für 10 Stipendiaten aus Mömpelgardt und den elsäß. Besitzungen Württembergs machte Graf Georg, Herzog Ulrichs Bruder, dem Herzog Christoph 1553 die burgund. und elsäß. Besitzungen übergeben hatte. Schnurrer Erl. S. 453 ff. Eigenthümlich ist auch die Unterhaltung von 2—3 Ungarn und Siebenbürgen im Stipendium seit 1661. Im J. 1659 hatte nemlich der Herzog die Bitte eines vornehmen ungar. Magnaten Stephanus zu Musay, mit Rücksicht auf den gedrückten Religionszustand aus Ungarn, einige Jünglinge in Tübingen zur Theologie nachziehen zu laßen, gewährt. Schnurrer a. a. O. S. 505. — Einen für das gelehrte Schulwesen in Württemberg nicht unwichtigen Theil der Bevölkerung des Stipendiums bildeten die famuli, aus deren Mitte die Pincernen, Weinvertheiler und Kellermeister genommen werden. Sie waren zunächst das Polizeipersonale, hatten jede Unordnung in Kleidung, Herumlaufen, Zuspätekommen, Versäumen der Lection, Gebete, im Ausschlafen, Schwatzen während des Eßens, der Kirche, Tabakrauchen ꝛc. sorgfältig zu beachten, anzuzeigen, die Strafen in die hiezu bestimmten Bücher zu verzeichnen, die Einsperrungen vorzunehmen, den Carcer zu verschließen, die Speisen aufzutragen, in Fällen von Tumult und Widersetzlichkeit handgreifliche Hilfe zu leisten ꝛc. Es sollten daher (1757) Leute dazu gewählt werden, die der Leibesgröße und Stärke nach ihren Functionen im Closter gewachsen sind. Daneben aber sollten sie sich zu Schulofficiis brauchbar machen, daher ihre Nebenstunden wohl anlegen und das ihnen Abgehende durch Privat-Information von geschickten magistris zu ersetzen suchen. Ihre Zahl war 8, v. 1757 an 10. — Ein großer Theil der lateinischen Lehrstellen in Württemberg ist stets mit famulis besetzt worden.

Uebrigens war das Stipendium dem Kirchenrath untergeordnet und sollte nach den Canzleiordnungen (S. 136) jährlich visitirt werden. Es geschah dieß jedoch nicht und die Visitationen wurden regelmäßig alle 2 Jahre [60]) vorgenommen. — Die Fundation und Erhaltung des Stipendiums aber wurde gewährleistet durch den Landtagsabschied v. 19. Juni 1565 (S. 128), v. 17. März 1583 (S. 130), Herzog Eberhard Ludwigs Testament v. 11. Febr. 1732 / 31. Oct. 1733. Herzog Carl Alexanders Versicherung der Landes- und Kirchenverfaßung v. 17. Dec. 1733, Landtagsabschied v. 18. April 1739, und die Bestätigung der Landes- und Relig.-Verfaßung v. Herzog Carl v. 23 März 1744 (S. 200).

60) Schnurrer a. a. O. S. 514.

Es bliebe noch übrig, über eine künstlerische Fachschule, deren Errichtung in dem Gen.-Rescr. v. 25. Juni 1761 (S. 259) angekündigt wird, Bericht zu erstatten. Wir verweisen aber in dieser Beziehung auf das, was in dem nächsten Zeitabschnitt, bei Gelegenheit der Entstehung der Kunstschule beigebracht werden wird. Wir knüpfen an die im Bisherigen gegebenen besonderen Ausführungen noch einige allgemeine Betrachtungen. Das Schulwesen unseres Vaterlands, das sich auf dem zwischen der Volksschule und Universität liegenden Gebiete bewegt, erscheint in dem angegebenen Zeitabschnitt, aufs engste verflochten mit der evangelischen Landeskirche. Es ist eine unbestreitbare Thatsache, daß diejenige Auffaßung des Schulwesens überhaupt, wornach dasselbe als ein wesentlicher Bestandtheil wohlgeordneter Staatseinrichtungen betrachtet, wornach ferner die Bildung des menschlichen Geistes nicht blos als ein Herrichten für gewiße praktische Zwecke, sondern „als zur Ehre Gottes geschehend" angesehen wird, daß diese Auffaßung des Schulwesens überhaupt erst nach der Reformation herrschend geworden ist, und in den Staaten, wo die Reformation Eingang fand, Einrichtungen ins Leben getreten sind, welche aus jener Auffaßung hervorgiengen. Die Wahrheit dieser Thatsache bewährt sich auch in den vorliegenden Urkunden. Wie zusammenhangslos und zerstreut, wie mangelhaft und dürftig, wie entbehrend jedes Halts und Mittelpuncts erscheint alles das, was sich auf die Zeit vor 1550 bezieht! Die Bestrebungen, Leistungen und Anstalten der Humanisten selbst, so viele Anerkennung sie verdienen, haben den Character vorübergehender, dilettantischer, der Mode unterworfener Erscheinungen und laßen sich mit dem großartigen Gebäude des öffentlichen Unterrichts, das die große Kirchenordnung nach einem harmonischen Riß, auf gutem und sicherem Grunde ruhend und in allen seinen Theilen vollendet hingestellt hat, nicht entfernt vergleichen. In einem Kreis, in welchem vorher regellos wandelnde Irrsterne ein vorübergehendes Licht verbreitet, tritt auf einmal eine Sonne hervor mit hellen, durchdringenden Strahlen alles beleuchtend, Nähe und Ferne, Höhe und Tiefe. Ist es zu verwundern, wenn die evangelische Landeskirche ihre Tochter, die Schule, unter ihre mütterliche Obhut nahm, wenn sie ihre Schritte genau bewachte, ihr Gebiet bestimmt eingrenzte, sie sich und ihren Zwecken vornemlich dienstbar machte, wenn dagegen die Schule sich eng an die Kirche anschloß, sich von ihr leiten ließ, vornehmlich für Erreichung kirchlicher Zwecke arbeitete, wenn die noch völlig unmündige Tochter von einer Losreißung aus dem Mutterhause, von der Süßigkeit der Freiheit und Selbstständigkeit nicht einmal träumte. Setzen wir diese allgemeinen Sätze in die bezeichnenden Thatsachen um, welche der verfloßene Zeitraum auf diesem Gebiete des Schulwesens bietet. Die oberste Schulbehörde ist dieselbe, welche auch das Kirchenwesen leitet. Es giebt keine anderen Schulen als evangelische. Jede Anstellung von Lehrern, welche nicht die Concordienformel unterschreiben, jede Er-

richtung von Lehrstellen, Schulen, Stipendien, darin etwa die röm. katholische Religion öffentlich oder privatim docirt würde, ist wider die Grundgesetze des Landes. Die Mittel, durch welche die Schulanstalten unterhalten werden, die Gebäude, in welchen sie bestehen, sind weit aus zum größten Theil kirchlichen Ursprungs. Die bedeutendsten Lehranstalten des Landes, die des ausgebreitetsten Rufs genießen und am sorgfältigsten gepflegt werden, auch unter den Wechseln des Schicksals und der Zeitereignisse sich am dauerhaftesten erhalten, sind Bildungsanstalten für Kirchendiener. Diese Bildungsanstalten üben wieder auf die niederen Gelehrtenschulen und deren innere Verfaßung und Blüthe den gewichtigsten Einfluß aus. Die Lehrer selbst sind ohne Ausnahme in Bildungsanstalten für Kirchendiener entweder herangezogen oder selbst Theologen; von einer besonderen Heranbildung für den Lehrerberuf ist nirgends die Rede. In Beziehung auf äußere Stellung, Einkommen, Vortheile des bürgerlichen Lebens, Versorgung der Angehörigen nach dem Tode stehen sie den Geistlichen entweder gleich oder doch ganz nahe.

Sofern nun aber die Schule doch etwas anderes ist, als die Kirche und wieder ihren eigenen Kreis hat, besondere Gegenstände, denen sie sich widmet, besondere Wege, auf denen sie ihren Zweck erreicht, so bemerken wir in dem vorliegenden Zeitraum als Gegenstände des Unterrichts, die im Vordergrund stehen, und von denen jede höhere Bildung so wie jede Befähigung zu einer Stellung in Kirche und Staat abhängig gedacht wurde, die alten Sprachen, Latein, Griechisch, für die Theologen Hebräisch, auffallend vorwiegend das Latein, die Kunst Latein zu schreiben und lat. Verse zu machen, dagegen auffallend zurückgestellt, an Gymnasien sowohl als Closterschulen, das Griechische. Das Lateinreden ist bis gegen das Ende des Zeitraums allgemein, sogar bei Strafandrohung, in Lehrstunden und im täglichen Verkehr angeordnet. Andere Unterrichtsgegenstände, Geographie, Mathematik, neuere Sprachen, sind in den Privatunterricht oder in die Erholungsstunden verwiesen; Geschichte erst in der letzten Abtheilung unseres Zeitraums dem öffentlichen Unterricht einverleibt, weil sie sich wegen ihres Zusammenhangs mit der Theologie durch die Kirchengeschichte empfahl. Musik wurde jederzeit, ebenfalls aus kirchlichen Gründen, mit Vorliebe gepflegt. Der Religionsunterricht bestand vornemlich darin, daß die Schüler mit der heil. Schrift bekannt gemacht, die Hauptsprüche ihrem Gedächtniß eingeprägt, die sonntäglichen Evangelien in der Ursprache gelesen und erklärt wurden. Neben diesem giengen zahlreiche gottesdienstliche Uebungen her, so wie in den höheren Anstalten systematische Glaubens- und Sittenlehre nach einem Compendium, deßen Definitionen und Eintheilungen, so wie auch die in der Dialektik und Rhetorik vorkommenden, dem Gedächtniß genau eingeprägt werden mußten und neben dem Latein-Schreiben ein Hauptgegenstand der Prüfungen waren. — Von deutscher Litteratur, ebenso von leiblichen Uebungen ist nirgends die Rede, wiewohl innerhalb der Klostermauern manche damals freilich ohne

höhere Anordnung im Gange waren, die jetzt fast vergeßen sind, z. B. das Federballspiel. — Die Lehrweise nahm auf der niederen und höheren Stufe vornemlich das Gedächtniß in Anspruch und wir finden erst ganz am Ende unseres Abschnitts eine in dieser Beziehung sehr merkwürdige Verordnung, welche den allzusehr ausgebreiteten Gedächtnißübungen entgegentritt und in dieser Hinsicht an der Grenze einer neuen Zeit steht. — Als eine Eigenthümlichkeit der Schulzucht, welche den Ueberlieferungen nach in der Wirklichkeit viel härter gewesen seyn muß, als die Urkunden vermuthen laßen, können wir nicht sowohl die Sitte körperl. Züchtigungen betrachten, als vielmehr die vielfachen religiösen Gedächtniß-, die Andachts- und Gebetsübungen, durch welche man vornemlich Zucht und Gottseligkeit zu pflanzen hoffte. — Im Ganzen befand sich die Mittelschule unseres Vaterlandes am Schluße unseres Zeitraums noch ganz unter den Fittigen der Kirche, welche auch auf das eigenthümliche Gebiet der Schule einen starken Einfluß übte, noch ganz isolirt von dem Leben der damaligen Zeit, noch ganz der Vergangenheit zugekehrt, während eine sehr reiche Gegenwart aufgegangen war, noch ganz unberührt von den gewaltigen Bewegungen auf dem Gebiete der Politik, der Nationalliteratur, der Naturwissenschaften, der Philologie, der Philosophie und Pädagogik, welche schon damals einen völligen Umschwung in der Denk- und Anschauungsweise des Zeitalters herbeigeführt hatten.

§. 12. Die neuere Zeit. Vom letzten Zehntel des 18ten Jahrhunders bis 1846. Uebersicht.

Schon ein oberflächlicher Ueberblick über die den genannten Zeitraum betreffenden Urkunden unserer Sammlung zeigt uns eine große Thätigkeit auf diesem Gebiet. Die eine Zeit von etwa 50 Jahren umfaßenden Gesetze, Vorschriften ꝛc. betragen $^7/_{10}$, die eine Zeit von fast 300 Jahren in sich schließenden $^3/_{10}$ der ganzen Sammlung. Mit Unrecht würde man, im Hinblick auf die übrigen Theile dieser Sammlung, wo dieselbe Erfahrung uns entgegentritt, den Grund dieses Mißverhältnißes vorzugsweise in dem fortschreitenden Umsichgreifen der Staatsverwaltung, in dem Vielherrschen und Vielschreiben suchen. Vielmehr gibt es nirgends leicht so sehr, als auf unserem Gebiete, der Augenschein, daß es der Reichthum und die Mannigfaltigkeit der Verhältniße ist, welche die Thätigkeit der ordnenden und gesetzgebenden Staatsgewalt hervorgerufen hat. Den gebieterischen Forderungen der Zeit sich zu entziehen, lag nicht mehr in der Gewalt der Regierungen. Unwiderstehlich machte sich der Geist der neuen Zeit auch auf dem Gebiete der Schule geltend und verlangte neue Grundsätze, neue Anstalten, neue Ordnungen. Ja wären die Gesetze und Verordnungen der neuen Zeit in der selbstgefälligen Breite und mit dem tautologischen, und sich spreizenden Bombast der Rescripte, Statuten ꝛc. des 17ten und 18ten Jahr-

hunderts geschrieben, sie würden leicht noch ein Drittel mehr Raum einnehmen. Daß in Beziehung auf das Schulwesen ein bischen mehr regiert wurde, war nach den Erfahrungen, die wir im letzten Zeitraum gemacht haben, nicht eben überflüßig.

Die Verhältniße aber, welche eine neue Gestaltung des Schulwesens auf unserem Gebiete und damit diese große Thätigkeit der Staatsregierung in dem vorliegenden Zeitabschnitt hervorriefen, finden wir theils in den äußerlichen Veränderungen, welche Würtemberg in dieser Zeit erfuhr, theils in den veränderten Zeitansichten über Erziehung, Unterricht und Bildung, welche allmählig herrschend geworden waren. Bewirkten die letzteren vornemlich eine Erweiterung des Kreises der Unterrichtsgegenstände, die Schöpfung einer ganz neuen Gattung von Lehranstalten auf verschiedenen Stufen, eine Umwälzung auf dem Gebiete der Lehrweise, machten die ersteren dagegen durch den Zuwachs einer neuen Ländermaße, deren Bewohner einem bisher im Staate nicht geduldeten Bekenntniß großentheils angehörten, die Errichtung von bestimmten Fachschulen und von Anstalten mit confessioneller Färbung nothwendig, so wurde durch beide zugleich die Bedeutung und Wichtigkeit des Lehrstandes auf dieser Stufe wesentlich erhöht; es mußten somit nicht nur umfaßendere Anstalten zu einer eigenthümlichen und selbstständigen Bildung der Lehrer getroffen, sondern auch deren äußere Verhältnisse einer näheren Berücksichtigung gewürdigt, unter besondere Obhut genommen und verbeßert werden, hiemit aber löste sich das Abhängigkeitsverhältniß, in welchem bis dahin die Schule auch auf dieser Stufe noch gegenüber von der Kirche gestanden hatte, immer mehr; Lehrer und Schulen wurden Gegenstand eigenthümlicher Staatsfürsorge. Eigene Schulbehörden wurden am Mittelpunct der Staatsverwaltung eingesetzt; die Güter der Kirche giengen in die Hände des Staats über, die Verbindung der Lehrer mit den Anstalten der Kirche löste sich, bis sie zuletzt der Claße der Staatsdiener, einzelne Berechtigungen der Letztern abgerechnet, beinahe ganz einverleibt wurden. Selbst die ganz eigenthümlich kirchlichen Anstalten, die zur Bildung von Kirchendienern gegründet sind, stehen bei beiden Confessionen unter Staatsbehörden, nicht unter den kirchlichen. Man kann also wohl mit Recht behaupten, *der Kreis des Schulwesens auf dem zwischen Volksschule und Universität in der Mitte liegenden Gebiet hat sich ansehnlich erweitert, die Schule bisher eine Dienerin der Kirche, hat als ein für sich bestehendes Glied des Staatsorganismus neben der Kirche eine gewiße Selbstständigkeit gewonnen.*

Von dem alten Stamme der lateinischen Schule sonderte sich ab, als ein Ableger, der später zu einem eigenen Stamme erwuchs und Aeste und Zweige trieb, die Realschule. Auf dem Unterbau derselben erhoben sich Oberrealschulen und eine vereinigte Kunst- und Gewerbeschule (1829), später getrennt in eine besondere Kunst- und besondere Gewerbeschule (1832), welche letztere endlich zu einer polytechnischen Schule

erhoben wurde (1840); aus dem Stamme der bis dahin ausschließlich protestant. lat. Schule wuchsen neue protestant., katholische und gemischte Gymnasien und Lyceen, geistliche Convicte (1818 u. 1824). Neben den letzteren Schulen, die sich, wie die protestant. Seminarien, die Ausbildung für ein bestimmtes Fach, den Kirchendienst, zum Ziele setzten, entstanden aber noch andere Fachschulen, die sich eine wißenschaftlich-praktische Ausbildung auf dem Gebiete, auf welchem die Hauptnahrungsquelle Würtembergs zu suchen ist, in der Landwirthschaft und damit zusammenhängend der Forstwirthschaft [61]) (1818) zur Aufgabe machten. Eigentlich in den Kreis des Volks herabgetreten sind diese Anstalten durch die in der neuesten Zeit gegründeten Ackerbauschulen und Gartenbauschulen (1843), so wie die schon früher (1821) gegründete Thierarzneischule den gleichen Character trägt. Es ist natürlich, daß die Mannigfaltigkeit und Zahl der Unterrichtsgegenstände und Anstalten die Anforderungen an die Lehrer und die Geschäfte der Aufsichtsbehörde bedeutend vermehrte und erweiterte. Daher wurden eigene Anstalten zur Bildung von Lehrern ins Werk gesetzt (1793, 1810, 1811, 1818, 1838) und Concursprüfungen angeordnet (1828, 1836, 1846). So konnte das Schulwesen des vergrößerten Landes nicht mehr von ein paar Mitgliedern des Kirchenraths, die noch überdieß mit kirchlichen und seelsorgerlichen Geschäften überhäuft waren, besorgt werden. Es wurde daher bei der ersten Vergrößerung des Landes für die neuen Lande ein eigenes Oberconsistorium in Heilbronn mit der Aufsicht über das ganze Schul- und Erziehungswesen in den neuen Landen eingerichtet (1803), welche an und für sich unpraktische Einrichtung jedoch im Jahre 1806 wieder aufgehoben und dagegen eine eigene Oberstudiendirection mit der Leitung des Unterrichtswesens auf diesem Gebiet [62]) beauftragt und einem besonderen Ministerium des Kirchen- und Schulwesens untergeordnet wurde. Das V. Edict von 18. Nov. 1817 (S. 431) §. 30 vereinigte das Ministerium des Kirchen- und Schulwesens mit dem Ministerium des Innern, welchem ein Studienrath untergeordnet und dessen Wirkungskreis nun auch durch Uebertragung der Aufsicht über die lateinischen Schulen erweitert wurde. Indeßen stehen die Fachschulen meist auch unter besonderen Aufsichtsbehörden, die kathol. Convicte unter dem kathol. Kirchenrath, die landwirthschaftlichen Anstalten unter der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins, die Thierarzneischule unter dem Medicinalcollegium, die Kunstschule unter einer besonderen Direction, das philolog. Seminar in Tübingen unter dem Rectorat der Universität. Die durch Entwicklung des Realschulwesens und durch die Fortschritte der classischen Philologie und der Sprachkunde herbeigeführte Ge-

61) Zu gleicher Zeit war auch in Tübingen eine staaaswirthschaftl. Facultät gegründet worden. Univers.-Ges. Einl. §. 11 S. L. S. 587 ff.

62) Eine sonderbare Ausnahme machte das lat. Schulwesen, das dem evangelischen Consistorium untergeordnet blieb.

schäftsvermehrung des Stud.-R. veranlaßte im Jahre 1840 und 1842 eine Anstellung von 2 weiteren ordentlichen Räthen, wovon der eine ausschließlich mit der Berichterstattung über das Realschulwesen in seinem ganzen Umfang, der andere, der zugleich einen Sitz im Consistorium hat, mit der Berichterstattung im Fache des latein. Schulwesens und der Gymnasien und Lyceen beauftragt wurde. Zur Vornahme der Visitation der latein. Schulen wurde zuerst ein 3ter Pädagogarch 1813, später 1821 ein 4ter aufgestellt, welche seit 1830 den Titel Kreisschulinspectoren führen. — Die Verfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819 führt unter den Verwaltungs-Departements, an deren Spitze die Minister stehen auf: das Ministerium des Innern; das des Kirchen- und Schulwesens. Durch diese Faßung wollte man einerseits der damals und bis jetzt noch bestehenden Vereinigung beider Ministerien nicht entgegentreten, andererseits die Möglichkeit einer künftigen Trennung offen erhalten (vrgl. Evang. Kirchengesetz. II. Einl. §. 89 S. 194).

§. 13. Das lateinische Schulwesen. Bildung und Prüfung der Lehrer.

Gleich beim Beginn unseres Zeitabschnittes treten uns 2 Verordnungen entgegen, wovon sich die eine vom 11. März 1793 (S. 271) auf die Heranbildung und äußere Lage der Lehrer, die andere vom gleichen Datum (S. 274—294) auf die wißenschaftliche und sittliche Bildung der Schüler bezieht. Diese Verordnungen beweisen, daß man dem Schulwesen auf dieser Stufe eine ebenso große Aufmerksamkeit zugewendet hatte, wie den Gymnasien, den höheren und den niederen Seminarien, bei denen eine Umgestaltung um die gleiche Zeit beginnt.

Beide Verordnungen tragen an ihrer Spitze den Ausdruck einer lebhaften Ueberzeugung von der Wichtigkeit des lateinischen Schulwesens für den Staat und besonders für die Kirche, sie machen aufmerksam auf die beßeren pädagogischen Grundsätze und Erfahrungen, die man der neueren Zeit verdanke und, indem sie der Heranbildung lateinischer Lehre eine besondere und die erste Berücksichtigung widmen, geben sie zu erkennen, wie die bisherige blos theologische Ausbildung der Lehrer nicht mehr ausreiche. Es sollen daher in jede neue Promotion 2 dem Studium der Pädagogik ausschließlich sich widmende Subjecte, auch von niedrigerem Stande, aufgenommen werden, welche ihren Lauf durch die niederen Clöster und das Stift in Tübingen machen, jedoch statt der Theologie in Tübingen nur Philologie und Philosophie studiren, sich prakt. im Schulunterricht an der anatol. Schule üben und nachher einer strengen Prüfung in der Pädagogik unterwerfen sollen. Ordentlicherweise soll kein Präceptor oder Collaborator angestellt und nominirt werden, der nicht diesen Curs durchgemacht, jene Prüfung in der Pädagogik, so wie die gewöhnliche mit einer Probelection in Stuttgard verbundene, erstanden habe. Diese zur Bildung lateinischer

Lehrer erlaßene Verfügung wurde durch Verordnung vom 27. Sept. — 14. Oct. 1810 (S. 382) dahin näher bestimmt, daß jährlich noch 3—4 weitere junge Leute mit der Bestimmung, sich zu lat. Lehrern zu bilden, aufgenommen werden sollen. Diese haben sich jedoch neben der Theologie dem Studium der Pädagogik zu widmen, werden übrigens in der anatol. Schule in Tübingen eine prakt. Anleitung zum Dociren erhalten und in den letzten Jahren ihres Curses noch besonders in der Pädagogik und Didaktik unterrichtet. Die Zahl der famuli am Seminar in Tübingen wird aus gleichem Grunde um 3—4 vermehrt. Unterm 7/14. Aug. 1811 (S. 387) wurden zu diesem Zweck ausführliche Vorlesungen über Pädagogik und Didaktik, womit eine Belehrung über die im Königreich vorhandenen Unterrichts- und Erziehungsanstalten und über die hierüber bestehenden Gesetze und Anordnungen zu verbinden wäre, und woran auch die famuli des Seminars Antheil zu nehmen hätten, angeordnet. Durch diese Verordnungen war der Heranbildung lat. Lehrer wenigstens einige Aufmerksamkeit geschenkt. Die wirkliche Errichtung einer eigentlichen Bildungsanstalt für lat. Schullehrer, die mit der zu einem Lyceum erhobenen anatol. Schule in Verbindung treten soll, verkündigt der Erlaß vom 24. April 1818 (S. 438). Es bleiben jedoch die näheren Bestimmungen des Erlaßes weit hinter dem zurück, was sich von einer solchen Bildungsanstalt erwarten läßt. Wir erfahren nemlich daraus weiter nichts, als daß alle famuli des Seminars, alle Seminaristen und Convictoren, welche sich dem Lehrfach widmen, namentlich von den Convictoren die Präparanden [63]), theils in der 5ten, theils an den 4 andern Classen des Lyceums, unter Aufsicht des Professors der 5ten Classe und unter Mittheilung der nöthigen Belehrungen an dieselben, im Unterrichtgeben sich praktisch zu üben haben, daß die famuli an einzelnen Lehrstunden der 5ten Classe unentgeldlich Theil nehmen, das ganze Präceptorandeninstitut aber unmittelbar dem Pädagogarchen untergeordnet seyn solle. Diese Anstalt wurde zwar von solchen Studirenden, welche sich dem lat. Lehrstande widmen wollten, keineswegs aber von allen benützt, und erhielt keine bemerkenswerthe weitere Ausbildung [64]). Erst unterm 31. Mai 1838 (S. 717) erschien eine Bekanntmachung des akademischen Senats, nach welcher die Errichtung von Seminarien, einem philologischen und Reallehrer-Seminar, für Bildung von Lehrern an höheren und niederen Gelehrten- und Realschulen, nun wirklich zu einer Wahrheit geworden war. Beide Seminare erhielten provi-

63) Vrgl. organ. Bestimmungen v. 22. Jan. 1818 §. 56—58 Anm.

64) Erst im Jahre 1827 wurden Statuten für die Anstalt entworfen u. den 11. April 1828 vom Studienrath genehmigt. Nach denselben machte sich jeder Präceptorandus zu einem 1½ jährigen Curs und wöchentlichen 3 Stunden im Lyceum, wovon 2 den Sprachen, eine den Realien zu widmen, verbindlich. Das Institut hörte mit Errichtung des philologischen Seminars auf.

sorische Statuten. Das Reallehrer-Seminar wurde übrigens durch Verordnung vom 27. Febr. 1846 wieder aufgehoben. Vorsteher des philolog. Seminars sind die beiden Professoren der class. Litteratur an der Universität und der Rector des Lyceums. Sie nehmen die Zöglinge nach einer Prüfung auf, beaufsichtigen sie, stellen ihnen Abgangszeugniße aus und berichten dem Studienrath in halbjährlichen Zeugnißen über Sitten, Fleiß und Fortschritte der Zöglinge, so wie dem Ministerium durch den akadem. Senat in einem halbjährl. Hauptbericht über den Zustand und die Leistungen der Anstalt, wobei der älteste der beiden Universitätslehrer der Geschäftsführer ist. In den Unterricht theilen sie sich so, daß der eine Universitätslehrer vorzugsweise die Uebungen aus dem Gebiete der griechischen, der andere dieselben aus dem Gebiete der röm. Litteratur, der Lycealrector die prakt. Lehrübungen leitet. Für die Uebungen in den übrigen Fächern haben die Zöglinge Zutritt zu den Uebungen des Reallehrer-Seminars, namentlich sollen die Nicht-Theologen den Religionsunterricht in denselben benutzen. Den Unterricht in den Seminarien selbst bilden vorzugsweise methodische Uebungen in selbstständiger Verarbeitung wißenschaftlicher Gegenstände, unter Leitung der Lehrer, wozu im philolog. Seminar wöchentlich 6 Stunden festgesetzt sind; hiezu kommen noch praktische Lehrübungen im Lyceum. Die Uebungen bestehen 1) in deutschen Interpretationen eines einzelnen Zöglings unter Leitung des Lehrers und Theilnahme der übrigen Zöglinge, wöchentlich 4 Stunden, hälftig römischen und hälftig griechischen Classikern gewidmet; 2) in schriftl. Ausarbeitungen über Gegenstände der alten Litteratur, in der Regel lateinisch abzufaßen, von 2 Mitgliedern des Seminars unter Leitung des Lehrers und unter Theilnahme der übrigen in lateinischer Sprache zu censiren; wöchentlich 2 Stunden; 3) in 2—3 Lehrstunden, welche jeder active Zögling an einer der Classen des Lyceums, die Befähigteren vornehmlich an der 5. zu geben haben. Außerdem wird das Hospitiren in den Unterrichtsstunden musterhafter Lehrer empfohlen und gestattet. — Der Curs dauert 1 Jahr. Die Zahl der wirklichen Zöglinge, neben welchen jedoch auch Zuhörer zugelaßen werden, soll 10 nicht übersteigen. Die Aufnahme geschieht unter der Bedingung eines guten sittlichen Prädikats in Folge einer Prüfung, bei welcher verlangt wird: Bekanntschaft mit der deutschen Sprachlehre und den Hauptsätzen der allgemeinen Sprachlehre, lat. und griech. Composition, beide grammatik fehlerfrei, erstere dem classischen Styl sich annähernd, schriftliche Uebersetzungen von Stücken aus Livius, Cicero, Xenophon, Herodot u. a. Prosaikern, Virgil und Homer mit grammat. und Sachbemerkungen, mündliche Erklärung römischer oder griechischer Classiker ohne Vorbereitung. Die Erstehung der Dienstprüfung mit dem Zeugniß: gut, oder: ziemlich gut entbindet von der Aufnahmeprüfung. Die Theilnahme an den Uebungen ist übrigens kostenfrei; würdigen und bedürftigen Zöglingen ist Unterstützung aus den Mitteln der Staatscaße in Aussicht gestellt; und es bestimmt wirklich ein Minister.-Erl. vom

14. Sept. und 12. Oct. 1838, daß die früher Ungarn und Siebenbürgen bewilligte Theilnahme am Freitisch im Seminar mit den an dessen Stelle getretenen Staatsstipendien von je 150 fl. vorzüglich bedürftigen Zöglingen des philolog. und Reallehrerseminars zu gut kommen sollen [65]).

Dieß sind die Anstalten, welche in Würtemberg zur Bildung von Lehrern an Gelehrtenschulen getroffen sind. So gewiß wir hieraus erkennen, daß die Regierung ein Gewicht auf Bildung von solchen Lehrern legt, für so ungenügend müßen wir doch den dazu gewählten Weg halten [66]). Die Zöglinge des philologischen Seminars sollen darin eine höhere wißenschaftliche und tüchtige praktische Ausbildung für ihren Beruf erhalten, sie „sollen zum tieferen Eindringen in ihre Wißenschaft und zum umfaßenden und gründlichen Nachdenken über den Gang, welchen der Schulunterricht zu nehmen hat, über den Geist des Unterrichts und über die zweckmäßige Behandlung und Führung der Jugend angeleitet werden." Allein ein tieferes Eindringen in die Philologie, wie sie in unsern Tagen sich ausgebildet hat, wird wohl durch Interpretationsübungen und schriftliche Ausarbeitungen, wie sie das Statut des Seminars vorschreibt, nur in sehr unvollkommenem Grade erzielt. „Niemand wird" sagt Bäumlein a. a. O. S. 136, „der Meinung seyn, daß hierin das wißenschaftliche Studium der Philologie, wie es der künftige Gymnasiallehrer bedarf, beschloßen sey." Genügt aber dieß nicht, so hat der Zögling des Seminars umfaßendere Studien schon früher gemacht, oder er ist damit an andere Quellen, als die im Seminar fließen, gewiesen. Das Erstere kann unmöglich vorausgesetzt werden nach den Anforderungen, die bei der Aufnahme gemacht werden. Also muß wohl das Letztere der Fall seyn. Die Quellen, bei denen der Zögling sich Raths zu erholen hat, wären dann die Vorträge der Universitätslehrer. Aber wie sollte hier der Curs eines Jahres ausreichen? Wie können diese überhaupt ausreichen, wenn Candidaten des Lehrstandes, welche eine tüchtige Ausbildung sich verschaffen wollen, genöthigt sind, auswärtige Lehranstalten zu besuchen, „weil in Tübingen über manche wesentliche Zweige der Philologie gar keine Vorträge Statt finden [67])." So ungenügend aber die Ein-

---

65) Vrgl. Verf. v. 15. Nov. 1829 (S. 599)

66) Vergl. Bäumlein, Ansichten über gelehrtes Schulwesen besonders in Würtemberg. Heilbr. 1841. S. 136—138.

67) Bäumlein, Ansichten ꝛc. S. 137. Noch näher nachgewiesen ist dieß: Rümelin, die Aufgabe der Volks- Real- und Gelehrtenschulen. Heilbr. 1845. S. 176. „Es wird in Tübingen niemals weder allgemeine, noch lateinische oder griechische Grammatik gelesen. Statt daß besondere Vorlesungen über griechische und römische Staatsalterthümer, über das Privatleben der Alten, ihre Religion, Kunst und Wißenschaft regelmäßig neben den zusammenfaßenden Collegien über griechische und römische Alterthümer gehalten würden, kommt in Tübingen nur nach langen Zwischenräumen eines oder das andere dieser Fächer in unregelmäßiger Ordnung vor. Auch nur mäßigen

richtungen des Seminars für wißenschaftliche Ausbildung sind, so sind sie es doch in gleichem Grade für praktische Tüchtigkeit. Es ist hier besonders auszustellen, daß nicht allen und jeden Candidaten des Lehrstandes ein praktischer Lehrcursus zur Pflicht gemacht wird. Weder wird bei der Prüfung dieß verlangt, noch die Theilnahme an dem philologischen Seminar irgend einem Candidaten des lateinischen Lehrstandes auferlegt. Es ist somit möglich, daß ein solcher ein Lehramt erhält, ohne seine praktische Tüchtigkeit anders als durch eine einstündige Probelection bei der Concursprüfung in Stuttgart erprobt zu haben. Es sollte „für die Gymnasiallehrer ein ähnliches Institut angeordnet werden, wie das der Vicare und Referendäre für die Geistlichen und Beamten, oder wie das der Provisoren für die Volksschullehrer" (Bäumlein a. a. O. S. 143), wir fügen hinzu, wie es nun durch die neuesten Verfügungen für die Reallehrer angeordnet ist (vergl. Verf. vom 10. Jan. 1846. S. 916 ff.) [68]). Wenn auch in neuerer Zeit die Privatinstitute unseres Vaterlandes den Lehramtscandidaten ein reiches Feld für Uebung in der Lehr- und Erziehungskunst darbieten, das wohl auch für die öffentlichen Schulen in dieser Beziehung gute Früchte getragen hat, so sollte der Staat, wenn er einmal für die Heranbildung der Lehrer sorgen will, die praktische Seite derselben nicht so außer Augen setzen, daß es der Willkühr des Einzelnen überlassen bleibt, ob er einen praktischen Cursus durchmachen will oder nicht. Schließen wir uns hiemit dem a. a. O. S. 138 von Bäumlein ausgesprochenen Urtheil an, „daß dieses philologische Seminar eine halbe Maßregel ist", weil es weder in wißenschaftlicher noch praktischer Beziehung ausreicht, so entsteht für uns, nachdem das Reallehrerseminar (s. o.) aufgehoben ist, auf welches die Zöglinge des philologischen Seminars in allen übrigen Fächern außer der eigentlichen Philologie angewiesen waren, die neue Frage, wo sie nun weiter sich Raths erholen sollen, wenn sie ihre Kenntnisse in Geschichte, Geographie, Mathematik ꝛc. vervollkommnen wollen. — Wir sind der Ansicht, es bedürfte keines philologischen Seminars, wenn die philologischen Vorträge an der Universität in Tübingen vermehrt und vervollständigt, und den Lehramtscandidaten ein praktischer Lehrcurs als Bedingung der Anstellung vorgeschrieben würde.

Forderungen der Vollständigkeit zu genügen, übersteigt geradezu die Kräfte von 2 Professoren." „Auf die zufälligen Vorträge der Privatdocenten ließe sich in keinem Fall rechnen." (Bäumlein a. a. O. S. 137.)

68) Wie dieses Institut in Preußen längst besteht, darüber vergl. Hirzel, Ansprüche des höhern Lehrstandes ꝛc. S. 54. Neigebaur, die preußischen Gymnasien und höheren Bürgerschulen. Berlin 1835. S. 276. Eine solche Verfügung ergieng zwar unterm 11. Febr. 1828 (s. o.), wonach ein 1½jähriger praktischer Curs am Lyceum bei der Prüfung für Lehrstellen nachgewiesen werden sollte; dieselbe ist jedoch weder bekannt gemacht, noch vollzogen worden und hat ohnehin mit dem Präceptorandeninstitut zu gelten aufgehört.

Was nun die Prüfungen künftiger Lehrer an höheren oder niederen Gelehrtenschulen betrifft, so wurden diese von jeher an dem Gymnasium in Stuttgart von dem Pädagogarchen und später von den Professoren des oberen Gymnasiums in Gegenwart von Kirchenräthen vorgenommen (s. gr. K.O. S. 54 leg. et stat. gymnas. vom 1. Oct. 1686 S. 153 und 155). Einen Hauptbestandtheil derselben bildeten schon seit der Zeit der gr. K.O. eine oder zwei Probelectionen. Auch wurde jeder seiner Pietät halben besonders nach der augsburgischen und württembergischen Confession fleißig geprüft und mußte seit den Zeiten Herzog Ludwigs 1587 die formula concordiae unterschreiben. Die Prüfung wurde meist vorgenommen, nachdem der Candidat schon zu einem Schuldienst erwählt war. Das Gen.-Rescript vom 11. Mai 1793 verfügt nur, daß jeder Candidat, ehe er zu einem Schuldienst wirklich gewählt werde, sich dieser Prüfung zu unterwerfen habe, bei welcher außer einer Probelection nach der bisherigen Weise verfahren, namentlich aber verlangt werden werde, daß der Candidat nach regelmäßigem Schullaufe auf der Universität durch alle Stufen Philologie und Philosophie studirt habe. Eine Ausnahme solle nur zu Gunsten solcher gemacht werden, welche durch Selbstbildung sich in vorzüglichem Grade tüchtig gemacht hätten. Von einer Verpflichtung auf die formula concordiae ist nicht mehr die Rede. Außer dieser Verordnung finden wir in der neueren Zeit keine Urkunde mehr, welche sich mit den Prüfungen der Candidaten des lateinischen Lehramts besonders befaßte. Die Candidaten für Real- und Elementarlehrstellen faßt zusammen mit den Bewerbern um Lehrstellen an Gelehrtenschulen die Verfügung vom 14. August 1828 (S. 589), welche sehr allgemein gehalten ist, die Probelection gar nicht erwähnt, wiewohl eine solche in praxi immer Statt findet und eine wesentliche Abänderung der bestehenden Verhältnisse dadurch einführt, daß die Prüfungen nicht mehr mit jedem Bewerber einzeln, sondern concursweise in bestimmten Zeitperioden vorgenommen werden und zwar im Monat Juli mit den Bewerbern um Lehrstellen an Lyceen, Gymnasien, Seminarien. Die Prüfungsgegenstände für diese sind: die alten Sprachen, französische Sprache, Philosophie, Geschichte und Geographie, theoretische und angewandte Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie und Naturlehre). Die Prüfung mit den Bewerbern um Präceptorate und Collaboraturen wird halbjährlich im März und October vorgenommen werden in den alten Sprachen, der deutschen und französischen Sprache, Geschichte und Geographie, Religion und Arithmetik. Die Benützung von anderen Büchern als den vorgeschriebenen, oder von solchen mit erklärenden Anmerkungen, so wie anderer litterarischer Hilfsmittel ist streng verboten. Die Meldung zur Prüfung hat 4 Wochen vor Beginn des Monats der Prüfung mit Angabe der Personalien, der Bildungslaufbahn, der Gattung der Lehrstellen, für die man sich befähigen will, sowie mit Beilegung von Zeugnißen der Lehrer und Vorgesetzten zu geschehen. Auch ist in jedem Gesuch um Zulaßung zur Dienstprüfung anzuführen, ob

man sich im Besitz eines Gemeinde-, Bürger- oder Beisitzrechtes befinde, und im Bejahungsfalle ist dieß durch ein beglaubigtes gemeinderäthliches Zeugniß nachzuweisen, im Verneinungsfalle aber bei Anstellungsgesuchen nachzuholen (vergl. Verf. vom 20. August 1828 S. 591). Die Verfügung enthält sonst nichts weder über die Dauer, noch den Ort der Prüfung, noch über die Personen, welche sie vornehmen; ebenso wenig bestimmt sie etwas über die der Prüfung vorangehende Bildungslaufbahn, das Verhältniß der mündlichen und schriftlichen Prüfung, den Werth, welcher jeder von diesen und den einzelnen Fächern beigelegt wird, die Berechnung der Prüfungsnoten, die Gradation der Zeugnisse, die bedingte oder unbedingte Nothwendigkeit der einzelnen Fächer und es kann auffallen, daß bei der Prüfung auf Professorate das Fach der deutschen Sprache und Litteratur, welches überall einen Bestandtheil des Unterrichts auf dieser Stufe bildet, nicht genannt ist [69]). Alles dieses, so wie der Umstand, daß für die Reallehrer als Prüfungsgegenstand weder die französische Sprache noch das Zeichnen erwähnt wird, weßwegen diese noch in besonderen Erlaßen nachträglich aufgeführt wurden, beweist, daß diese Ministerial-Verfügung hauptsächlich nur die Anordnung einer Concursprüfung bezweckte, ohne in Beziehung auf die Vornahme der Prüfung selbst sich weiter, als nur auf das Allgemeinste einlaßen zu wollen. Indeßen erscheint es, sowohl in Beziehung auf die Candidaten als auch in Rücksicht auf das Unterrichtswesen selbst, doch als ein wesentlicher Mangel, daß keine allgemein bekannte gesetzliche und genaue Bestimmungen über diese Prüfungen vorhanden sind und so vieles der Observanz anheimgegeben ist, während für Prüfungen der Reallehrer, überhaupt für die Prüfungen in allen andern Fächern vrgl. z. B. Ev. K.-Ges. II, 812 ff. so ausführliche Bestimmungen gegeben sind. — Wir fügen diesem noch bei, daß Candidaten des lateinischen Lehramts, sofern sie unter die Ministerial-Verfügung vom 15. Nov. 1829 §. 5 zu begreifen sind, d. h. zu den ausgezeichneteren Zöglingen des Seminars gehören und zu ihrer höheren Ausbildung eine andere Lehranstalt besuchen wollen, sich auf eine Geldunterstützung von je

69) Vergl. über das Ungenügende der Prüfungen für das höhere Lehramt Bäumlein a. a. O. S. 130—133, wo darauf hingewiesen wird, daß bei denselben den Stilproben ein zu hoher Werth beigelegt, daß für die schriftlichen Uebersetzungen und Commentationen zu wenig Zeit gestattet, und namentlich daß keine mündliche Prüfung oder Besprechung unter den Examinatoren und Examinanden angeordnet ist. Abgesehen davon, daß wir nicht wissen, welcher Werth den Stilproben beigelegt wird, pflichten wir diesen Ausstellungen vollkommen bei. Wir verweisen noch auf Reigebaur a. a. O. S. 245 ff., wo aus dem Reglement für die Prüfungen der Lehrer an Gelehrten- und Realschulen in Preußen vom 20. April 1831 ersichtlich ist, welche Aufmerksamkeit und Sorgfalt die preußische Gesetzgebung diesem wichtigen Gegenstande widmet. Auszüge aus jenem preußischen Reglement finden sich in der Süddeutschen Schulzeitung von Frisch, Keim ꝛc. 4. Jahrg. 1842. S. 215 ff.

500 fl. Rechnung machen dürfen [70]). Neben dieser Seminaristen ausschließlich zugänglichen Unterstützung besteht jedoch ein wißenschaftlicher Reisefonds (S. 761. Minister.-Verf. vom 16. Juli 1841), woran diejenigen, welche im evangelischen Seminar oder im Wilhelmsstift ihren Bildungslauf gemacht, keinen Antheil haben. Candidaten des Lehrstandes, welche ihren akademischen Curs beendigt und die erste Dienstprüfung mit gutem Erfolg erstanden, haben sich deßhalb spätestens bis letzten Nov. jedes Jahrs beim Studienrath zu melden in einer Bittschrift, welche mit Zeugnissen der erstandenen Prüfungen und mit akademischen Abgangszeugnissen belegt, die Personalien, Studienlaufbahn, den Reiseplan, die besondern wißenschaftlichen Zwecke, die Zeit der Reise, den Aufwand und die eigenen Mittel des Bittstellers dazu enthalten soll. Nach der Zurückkunft hat jeder über die Erfüllung seines Reisezwecks durch einen Bericht an die Behörde sich auszuweisen. Im Falle unterbliebener oder nur theilweise ausgeführter Reise, oder Austritts aus dem Staatsdienst ist die empfangene Unterstützung zu ersetzen. (Erlaß vom 14. Mai 1822 S. 503).

Anhangsweise erwähnen wir hier noch den studienräthlichen Erlaß vom 12. Oct. 1843. S. 843, wonach examinirte Lehramts-Candidaten von jeder Veränderung ihres Aufenthaltsorts und ihrer Privatdienstverhältnisse dem gemeinschaftlichen Oberamt unverweilt Anzeige zu machen haben; ferner den Erlaß vom 2. Mai 1844 (S. 860), wonach den Lehramtscandidaten in allen Fällen nicht nachgesuchter und nicht verschuldeter dienstlicher Versendung eine Reisekostenentschädigung von 40 kr. für die Poststunde zugesichert wird.

§. 14. Innere und äußere Verfaßung der lateinischen Schulen.

Die gesetzliche Grundlage der jetzigen Verfaßung der lateinischen Schulen bildet die „Verordnung wegen des lateinischen Schulwesens in Würtemberg vom 11. März 1793" (S. 274—294). Sie ist das Ergebniß einer Revision des damaligen Zustands der latein. Schulen, welcher schon seit längerer Zeit in einigem Widerspruch zu stehen schien mit dem Zeitbewußtseyn, ein Widerspruch, den man durch vereinzelte Rescripte, wie z. B. über das Auswendiglernen rhetorischer Definitionen ꝛc. vom 16. Mai 1788, vom 14. Sept. 1790, über eine dem Geiste der Sprachen angemeßene Behandlung der Exposition vom 12. Aug. 1777 und 17. Aug. 1778, über das allzufrühe Anfangen mit dem Lernen der lateinischen und griechischen Sprache, mit dem Componiren ꝛc. vom 16. Sept. 1777, 17. Aug. 1778 und 14. Sept. 1790, vergeblich zu heben gesucht hatte. So wurde denn eine allgemeine Verordnung erlaßen, welche, ein Erzeugniß der neueren Zeit in einem Guße, die erste unter den größern

70) Beschränkt durch Minist.-Verf. vom 17. Oct. 1832 (S. 632).

Verordnungen unserer Sammlung, die durch reines und gutes Deutsch anspricht, die Zeitideen alle zur Schau trägt, allerlei neues aus dem Schatze ihrer Aufklärung zu Tage bringt und sonderbarerweise — doch Alles beim Alten gelaßen hat. Denn es waltet eine höhere Macht über dem lateinischen Schulwesen Würtembergs, die man nicht ungestraft ignoriren darf, die des Landexamens. Lehrgegenstände verschwinden und erscheinen nur so auf dem Lehrplan der lateinischen Schule, wie sie unter den Prüfungsgegenständen beim Landexamen verschwinden oder erscheinen. Lehrweisen verschaffen sich nur dann Zutritt in den lateinischen Schulen, wenn sie gegenüber von den Forderungen des Landexamens sich erproben. Verordnungen auf diesem Gebiete werden nur so weit befolgt, als sie im Einklange sind mit dem bestehenden Herkommen beim Landexamen; den Beweis für diese Behauptung werden wir nicht schuldig bleiben.

Es war das Zeitalter der Aufklärung, aus welchem jene Verordnung hervorgieng. Die Deutschen waren eben aus einem langen Schlaf erwacht. Ein deutscher Fürst hatte durch Geist, Kriegsruhm und Staatsklugheit den deutschen Namen wieder zu Ehren gebracht und das Nationalgefühl wieder erweckt. Deutsche Dichter, die er ignorirte, besangen in begeisterten Oden seine Thaten und der Volkswitz verspottete seine Feinde. Große Geister, Dichter, Philosophen, Pädagogen, Historiker, Natur- und Sprachforscher, hatten nicht nur in der gelehrten Welt eine Maße von neuen Ideen in Umlauf gesetzt, sondern auch bis tief in die mittleren Stände herab waren diese Ideen, in eine edle, anschauliche, künstlerische, volksthümliche Form gekleidet, gedrungen. Daneben hatten manche dieser Ideen auf dem erhabenen Schauplatze der Geschichte in der neuen Welt, und nun auch in der benachbarten Republik der Neu-Franken schnell eine thatsächliche Anwendung gefunden, jedenfalls hatten diese Begebenheiten die Aufmerksamkeit und Theilnahme der Zeitgenossen im höchsten Grade erregt und gespannt. Sollte fortan nur der Gelehrte das Monopol der Wißenschaft und Bildung haben, das neue Licht dem Volke vorenthalten bleiben? Sollte der Gelehrte selbst wirklich mit todten Sprachen ausreichen, da ein so reiches Leben in der Gegenwart sich entfaltete? Sollte man fernerhin Latein schreiben und Latein reden, da die Muttersprache gereinigt, ausgebildet, durch die größten Geister, die sich ihrer bedient, gleichsam legitimirt war? Sollte man nur aus dem Buche der Offenbarung schöpfen, nachdem das Buch der Natur einen so reichen und tiefen Inhalt entfaltete, und die „reine Vernunft“ auch ihre Religion gefunden, durch welche sie die geoffenbarten Wahrheiten so kräftig zu stützen und so lichtvoll zu erläutern wußte? Sollte man endlich in den Zeiten der Aufklärung, da eine neue Welt vor dem erstaunten Geiste sich ausbreitete, da man hoffen durfte, alles zu begreifen, weil man ja so vieles begreifen gelernt hatte, sollte man da den Stoff des Wißens auf dem Wege maschinenmäßigen Auswendiglernens sich fortan aneignen, sollte man todte Schätze anhäufen,

die edelsten Kräfte der freien, vernünftigen Seele brach liegen laßen, die reichen, unendliche Entwicklung verheißenden Fähigkeiten des Geistes einseitig anbauen?

Solche Gedanken liegen der Verordnung vom 11. März 1793 zu Grunde und es geben sich nun die Veränderungen, welche dieselbe in dem lateinischen Schulwesen hervorzubringen suchte, von selbst an die Hand. Es blickt zuerst die Ansicht durch, die mit der bisherigen Praxis in völligem Widerspruch stand, daß der Unterricht in den lateinischen Schulen eigentlich nur für „die den Studien gewidmeten Knaben" bestimmt seye, Knaben aber, die bürgerlichen Gewerben gewidmet seyen, nur vermöge eines vor der Hand nicht zu beseitigenden Uebelstands in den lateinischen Schulen sich befinden, der dadurch unschädlich gemacht werden könne, daß man aus ihnen eigene Classen bilde, und sie nur in denjenigen Fächern des menschlichen Wißens unterrichte, die zur Bildung des Menschen, des Christen und des Bürgers wesentlich nothwendig sind (§. 6 und 7). Indeßen will die Verordnung doch solche Schüler keineswegs von einem weiteren Unterricht ausschließen, als der in den deutschen Schulen gegeben werde, sondern meint, es sollen für solche Schüler Real- oder Bürgerschulen errichtet werden; in dieser Beziehung wurde auch das Consistor.-Rescr. vom 2. April 1793 (S. 294), das zu Errichtung von Real- und Bürgerschulen aufforderte, erlaßen. Indem also die Verordnung den Kreis für die Latein-Schulen enger zieht und sie als eigentliche Gelehrtenschulen auffaßt, geht sie damit nicht von einem beschränktern, sondern von einem höheren und allgemeinern Standpunct aus, und will dem Zweck, der bisher in den lateinischen Schulen unvollkommen erreicht wurde, nemlich einer die Grenzen der deutschen Schule übersteigenden Ausbildung des künftigen Bürgers und Handwerkers eigene Anstalten gewidmet wißen. Damit war der erste Schritt gethan, den Latein-Schulen, in welchen allein bisher eine über den Kreis der Volksschulen hinaus liegende Bildung gewonnen werden konnte, dieses Monopol zu nehmen, die Bildung, die in ihr gewonnen wurde, nicht mehr als die Bildung im Allgemeinen, sondern nur als eine Art von Bildung, als die gelehrte oder wißenschaftliche, neben welcher es noch eine andere bürgerliche und gewerbliche geben könne, anzusehen. Diese Ansicht von der Bestimmung und dem Zweck der lateinischen Schulen hat sich nun, freilich langsam, doch in der Folge immer mehr ausgebildet und festgesetzt, wie in der Geschichte des Realschulwesens gezeigt werden wird.

Indeßen hat die Verordnung von 1793 blos den ersten Schritt dazu öffentlich gethan. Es lag keineswegs in ihrer Absicht, den lateinischen Schulen die Realschulen gleichzuordnen, vielmehr wollte sie den ersteren als denjenigen Anstalten, in welchen man eigentlich allein wißenschaftliche Cultur erhalte, ihren Vorzug erhalten und damit ihnen dieser ungeschmälert bliebe und der Lateinschüler auch im Umfange des Wißens hinter dem Realschüler nicht zurückstünde,

nimmt nun die Verordnung beinahe alle Fächer, welche in die Realschule gehören, auch unter die Lehrgegenstände der lateinischen Schule auf, wodurch denn diese unmäßig vermehrt werden. Es lag aber dieß ganz im Geiste der Zeit, der sich auch in den Sprachlesebüchern der lateinischen Schulen geltend machte. Es giengen diese bis zum Erscheinen der neuesten lateinischen Chrestomathie von Klaiber alle von dem Plane aus, recht viel Wißenswürdiges und Gemeinnütziges zusammenzuhäufen. Sie wollten wahre Chrestomathieen seyn, was sich in den älteren Lesebüchern nicht nur so weit erstreckte, daß man das Gebiet der alten lateinischen Litteratur und Geschichte ganz zu umfaßen suchte, sondern auch aus dem Kreise der Naturgeschichte zahlreiche Stücke aufnahm, damit die Lateiner auf diesem Wege auch etwas Naturgeschichte lernten. Der Urheber und Schöpfer dieser Chrestomathieen ist merkwürdigerweise zugleich der Urheber und Schöpfer der Realschulen, der ehemalige Decan Klemm von Nürtingen, deßen Lehrbücher lange in den lateinischen Schulen eingeführt waren und der zugleich die erste Realschule, die Nürtinger, im Jahre 1783 zu Stande brachte. Das Nähere darüber s. unten bei der Geschichte des Realschulwesens.

Die Gegenstände nun, welche in der lateinischen Schule gelehrt werden sollen sind (§. 27—57): lateinische Sprache mit Versübungen, griechische, hebräische, deutsche Sprache, Religion, Logik und Rhetorik, Geographie, Weltgeschichte, würtembergische Geschichte, Arithmetik, Geometrie, Naturgeschichte und Naturlehre, Kalligraphie und Musik. Zwar sollen nun von diesen 16 Fächern einzelnen z. B. der deutschen Sprache, Kalligraphie, Musik keine besondern Stunden gewidmet, sondern dieselben nur bei Gelegenheit des übrigen Unterrichts nicht aus den Augen gelaßen, die Musik aber in den Freistunden getrieben werden. Die Naturgeschichte und Naturlehre wird mit einer letzten Viertelstunde der Schulzeit, „in welcher das Faßlichste und Interessanteste aus jenen Wißenschaften den Schülern auf eine angenehme Art mitgetheilt werden soll," abgespeist. Die griechische und hebräische Sprache, so wie die Geometrie sind in die Privatstnnden verwiesen, „weil die Erlernung jener Sprachen immer nur dem geringeren Theil der lateinischen Schüler nothwendig ist." Der Arithmetik, Erdbeschreibung, allgemeinen und vaterländischen Geschichte sind wöchentlich im Ganzen 4 Stunden bestimmt, während der lateinischen Sprache der größte Theil der öffentlichen Lehrstunden zu widmen ist. Allein aus dieser Anweisung, recht vieles und außer etwa Latein und Religion (letztere 3 Stunden) nichts recht zu betreiben, ergibt sich die Oberflächlichkeit und Haltlosigkeit des ganzen Systems nur um so deutlicher. Das Hinneigen zu einer realistischen Vielwißerei zeigte sich auch in der wiederholten Einschärfung, bei Erklärung der Classiker auf Mittheilung von Realkenntnissen bedacht zu seyn (§. 33), die Stoffe zu Compositionsübungen aus dem Gebiete der Realien, besonders der Naturlehre und Naturgeschichte zu wählen (§. 34 und 54); vrgl. auch Minist.-Erl. v. 2. Juni 1820 (S. 479).

Es war offenbar die Absicht, die Schüler sollten gute Lateiner bleiben und doch zugleich von allem einen Hieb haben, was der Zeitgeist verlangte. Man wollte das Alte nicht fallen laßen — behielt man doch Logik und Rhetorik bis 1807 bei, da sie in den Seminarien als besondere Fächer aufhörten — und doch zugleich dem Neuen Platz machen. So ward denn deutsche Sprache aufgenommen, das Lateinreden nicht mehr erwähnt, aber man hatte nicht das Herz oder die Zeit, ihr eine bestimmte Stunde in der Woche Raum zu gönnen, sondern begnügte sich mit der allgemeinen Anweisung, auf richtiges Schreiben, reine Aussprache, guten Vortrag ꝛc. zu sehen.

Was mußten solche Verordnungen für Folgen haben? Wir haben schon oben bemerkt, daß *diese Neuerungen alles beim Alten gelaßen haben*. Dieß zeigt sich namentlich in Beziehung auf die *Lehrgegenstände*. Dem Unterricht in den sogenannten „todten" Sprachen namentlich den Stilübungen wurde stets so viel Zeit gewidmet, daß für die übrigen Fächer fast nichts übrig blieb und dieselben fast nur der Form wegen auf dem Unterrichtsplan standen. Der schon oben angeführte Minist.-Erlaß vom 2. Juni 1820 findet nach fast 30 Jahren dasselbe zu erinnern, was unsere Verordnung von 1793 abgestellt zu haben meinte, „es solle der Anordnung, daß die dem philologischen Unterricht bestimmten Stunden zugleich für Mittheilung von Realkenntnissen benützt werden, gewißenhaft Genüge geleistet und dafür gesorgt werden, daß dem Unterricht in den todten Sprachen eine oder die andere Stunde entzogen und einem Realfache namentlich dem mathematischen zugewendet werde" (S. 479). Geschichte und Geographie wurden überall nothdürftig gelehrt, Naturgeschichte und Naturlehre ebenso und mit noch geringerem Erfolge [71]). Wie weit man in der Arithmetik es trieb, zeigen die dafür in einem Erlaß des Studienraths vom 29. Juli 1822 (S. 507) für 14jährige Knaben beim Landexamen gestellten Forderungen, von denen man das erwartete, was wohl jeder 12jährige Knabe von gewöhnlichen Gaben in einer guten lateinischen Schule jetzt leistet, nemlich die 4 Species mit benannten Zahlen und die Bruchrechnung, während von den 12jährigen Knaben, Petenten, blos Numeriren, Addiren und Subtrahiren, von 13jährigen die 4 Species verlangt wurden. Wegen der Kalligraphie ergiengen wiederholte Decrete, welche die Rücksicht darauf einschärften, vom 19. Nov. 1821 (S. 493), vom 30. Dec. 1822 / 10. März 1823 (S. 513) in welch letzterem ein eigener kalligraphischer Unterricht durch einen Schullehrer angeordnet wird, vom 7. Mai 1827 (S. 582). In Beziehung auf den Unterricht in der deutschen Sprache ergieng unterm 9. April 1822 ein Minist.-Erlaß des ganz allgemeinen Inhalts, daß sich die Vorsteher der lateinischen

71) Ueber die Vertheilung der Lehrfächer vergl. auch die Verordn. v. 2. Nov. 1818 (S. 449) für das Gymnasium Stuttg.

Lehranſtalten dieſen Unterricht vorzüglich ſollen angelegen ſeyn laßen. Etwas näher gieng ein Erlaß vom 20. Decbr. 1824 darauf ein. Auch der Religionsunterricht wird in dem ſtudienräthlichen Erlaß vom 30. Dec. 1822 mit beſonderem Nachdruck erwähnt, nachdem Religionskenntniße für einen Gegenſtand der Prüfung vor Aufnahme in das Seminar erſtmals den 29. Juli 1822 (S. 507) erklärt worden waren. In dem gleichen Jahr wurde unterm 15. April (S. 501) der methodiſche Geſangunterricht für einen regelmäßigen Unterrichtsgegenſtand an lateiniſchen Schulen, Lyceen und Gymnaſien erklärt. Es könnte nun an und für ſich nicht auffallen, daß von Seiten der Behörden wegen dieſes oder jenes Faches Erinnerungen, weitere Ausführungen u. ſ. w. von Zeit zu Zeit erfolgten. Aber auffallend iſt es, daß ſolche in den übrigen Fächern, die von Alters her den Kern des Unterrichts in den lateiniſchen Schulen gebildet hatten, in den Fächern der lateiniſchen, griechiſchen, hebräiſchen Sprache nicht ergangen ſind. Der einfache Grund davon iſt der, daß die Anforderungen in dieſen Fächern beim Landexamen dieſelben geblieben ſind. Die lateiniſche Compoſition vornemlich, in 2ter Linie auch die griechiſche und hebräiſche bildeten den Hauptmaßſtab für die Beurtheilung der jungen Leute bei der Aufnahme in das Seminar. Natürlicherweiſe wandte ſich dieſen Fächern der Fleiß und die Aufmerkſamkeit der Lehrer und Schüler in beſonderem Grade zu. Mochte daher die Verordnung von 1793 noch ſo ſehr einſchärfen, man ſolle das lateiniſche Componiren nicht zu frühe anfangen, wenn von einem im Laufe des 12ten Lebensjahrs ſtehenden Knaben ſchon eine gewiße Fertigkeit im Componiren verlangt wurde, ſo mußte jene Verordnung um ſo mehr illuſoriſch ſeyn, als ſie durchaus keine Zeitbeſtimmung enthält, während das Landexamen das Alter der Schüler auf den Tag hin bezeichnete. Mochte die Verordnung noch ſo ſehr erinnern, man ſolle das Griechiſche nicht zu bald anfangen, man ſolle die Knaben, da ja das Seminar oder Gymnaſium das Meiſte hierin zu leiſten haben, nicht zu weit führen. Das Landexamen verlangte gebieteriſch von 12jährigen Knaben griechiſche Compoſitionen; Anweiſung genug für den Lehrer, was er hier zu leiſten habe. Sollten endlich 12jährige Knaben nach der Verordnung §. 37 beim Landexamen ſchon Hebräiſch leſen können, ſo war jede weitere Beſtimmung überflüßig. Wie konnte aber in einer Schule, in welcher an 12jährige Knaben ſchon dieſe Anforderungen geſtellt wurden noch viele Zeit für die anderen Fächer übrig bleiben? Es iſt daher natürlich und nothwendig, daß dieſe, namentlich ſofern ſie nicht Gegenſtand der Prüfung beim Landexamen waren, vernachläßigt wurden. Sollte es aber noch jemand zweifelhaft ſeyn, daß das Landexamen die Stelle der Geſetzgebung vertrat im lateiniſchen Schulweſen, der betrachte die verſchiedenen Unterrichtsfächer, wie ſie im Laufe unſeres Zeitraums allmählig aus dem lateiniſchen Schulplan verſchwunden ſind. Logik und Rhetorik mit ihren Definitionen hörten vom Jahr 1807 an auf, da ſie auch kein beſonderer Unterrichtsgegenſtand in den Seminarien mehr waren. Das

Hebräische wurde im Jahr 1830 den Petenten beim Landexamen erlaßen, (Erl. v. 12. Dec. 1830 S. 609), für die Exspectanten Ima vice den 22. April 1834 (S. 636), endlich ganz aufgehoben als Prüfungsgegenstand beim Landexamen wurde es durch Erlaß vom 29. April 1841 (S. 760). Ist auch das Hebräische nach dem letzteren Erlaß, der zunächst nur auf eine Probe lautete, und das Lesenlernen noch bestehen laßen wollte, in manchen Schulen noch stehen geblieben, so läßt sich doch mit Bestimmtheit sagen, daß es weitaus in den meisten verschwunden ist und in kurzer Zeit in allen verschwinden wird. — Richtet sich nun die Lehrthätigkeit in Beziehung auf die Gegenstände des lateinischen Schulunterrichts keineswegs nach dem Wortlaute der Verordnung, welche dieselbe zu bestimmen gegeben war, mit welchem sie vielmehr vielfach im Widerspruch steht, sondern blos nach den das Landexamen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen oder herkömmlichen Ordnungen, so werden wir wohl Recht haben, wenn wir behaupten, die Verordnung von 1793 habe, so vieles sie auch neuern wollte, in dieser Hinsicht alles beim Alten gelaßen und seye der gebieterischen Einwirkung einer höheren Gewalt erlegen. Wir haben dieß indeßen nicht zu beklagen. Unsere lateinischen Schulen haben auf diese Art unter der schirmenden Aegide des Landexamens ihren Character als rein humanistische Anstalten unvermischt und lauter bewahrt, und sich von dem Galimathias der oberflächlichen Vielwißerei, wozu die Keime in der Verordn. von 1793 deutlich vorliegen, rein erhalten.

Nachhaltiger hat die Verordnung von 1793 in den Puncten gewirkt, welche sich auf die Lehrweise beziehen. Das Ankämpfen gegen mechanische Gedächtnißübungen, das schon in früheren Verordnungen hervorgetreten war, das Hervorheben einer verständigen Erklärung des zu Lernenden, so daß es nicht blos als todter Schatz im Gedächtniß liege, sondern Sache des Verstandes, der Ueberzeugung, des Herzens und Lebens werde, ist das Bezeichnende in dieser Beziehung. Jedoch ist hiebei der Werth der Gedächtnißübungen keineswegs außer Acht gelaßen. Hierauf beziehen sich theils die allgemeinen Bemerkungen über Methode, §. 29 und 30: der Lehrer solle für die Gegenstände des Unterrichts ein gewißes Interesse zu wecken suchen, das Abstracte anschaulich machen, durch geschickte Fragen das Selbstdenken und Selbstfinden befördern, mit dem Trieb zum Lernen, auch die Kenntnisse der Jugend zu vermehren suchen, theils die besondern wegen des Unterrichts der Anfänger §. 31 gegebenen Anweisungen. Die Lehrer sollen zwar fleißig decliniren und conjugiren, auch die Wörter, die Regeln und kurze Sentenzen, wenn deren Sinn zuvor hinreichend erklärt worden sey, auswendig lernen laßen, doch Vorsicht gebrauchen, daß sie das Gedächtniß der Schüler nicht zu sehr überladen; sie sollen besonders mit den Kindern, die längeres Sitzen und anhaltende Aufmerksamkeit nicht vertragen können, angenehme Abwechslung im Unterricht machen, durch kleine vorläufige Proben, was sie etwa leisten könnten, eine Begierde zu erwecken versuchen, besonders auch kleine Ver-

ſuche machen, ſich das Geleſene mündlich oder ſchriftlich wiederholen zu laßen. Auch die wegen des Religionsunterrichts „des wichtigſten und ſchwerſten Theils des Schulunterrichts" gegebenen Vorſchriften §. 41—45 gehören hieher: Es wird getadelt, daß man Religion und Tugend gewöhnlich zur Sache des Gedächtniſſes herabgewürdigt habe. Die Lehrer ſollen die Uebung des Gedächtniſſes nicht ganz vernachläßigen, namentlich die Hauptſprüche der Glaubens- und Sittenlehre, die ſchicklichſten Lieder aus dem Geſangbuche memoriren laßen, jedoch ihre Bemühung vornemlich dahin richten, nicht nur den Verſtand des Schülers von den Wahrheiten der chriſtlichen Religion zu überzeugen, ſondern auch ſein Herz für die Lehren derſelben empfänglich zu machen. Praktiſche Religion ſollen ſie zum hauptſächlichſten Gegenſtande nehmen, die Vernunftgründe für die religiöſen Wahrheiten zwar mittheilen, hingegen die Auctorität derſelben aus der göttlichen Offenbarung herleiten, damit dieſe Grundlage ihrer Religionskenntniſſe und ihres Glaubens werde. Beim Memoriren ſolle alles vorher erklärt werden, damit es die Schüler verſtehen und das Gelernte deſto eher auf das Herz zurückwirke. Auch der Unterricht in der Erdbeſchreibung (§. 50) ſoll nicht auf eine leere Kenntniß von Namen, Städten u. ſ. w., ebenſo ſoll der Stoff für die Privataufgaben nicht blos aufs Memoriren eingeſchränkt werden (§. 11.). — Mit dieſen allgemeinen Vorſchriften begnügt ſich die Verordnung überall, überläßt aber die weitere Ausführung und Anwendung dieſer Grundſätze dem Lehrer, bei welchem ſie (§. 30) ein gewiſſes natürliches Talent vorausſetzt, das ſpeziellere Vorſchriften überflüßig mache. Es hat nun auch wirklich die Lehrweiſe, welche früher vornemlich auf Gedächtnißübung gegründet war, in der neueren Zeit eine mehr verſtandesmäßige Richtung genommen. Es wurde daher in dem Religionsunterricht die rationaliſtiſche Richtung abgewehrt, vor dem bibliſchen Lehrbuch Stephani's (Reſcr. vom 21. März 1821 S. 486) gewarnt, ein vorſichtiger Gebrauch von Beckers Weltgeſchichte empfohlen (ebendaſelbſt) und in dem ſchon öfter erwähnten Erlaß vom 30. Dec. 1822 (S. 512) fleißiges Treiben des Auswendiglernens bibliſcher Sprüche und religiöſer Lieder wieder eingeſchärft. Die neueſten Lehrmethoden aber, die ſich einiger Berühmtheit erfreuen, die Jacotot'ſche, Hamilton'ſche, und die von Dr. Ruthardt in der Schrift: Vorſchlag und Plan einer äußeren und inneren Vervollſtändigung der grammaticaliſchen Lehrmethode zunächſt für die lateiniſche Proſa von Dr. E. Ruthardt. Breslau 1840. [72]) empfoh-

72) Dieſe ſehr intereſſante Schrift, zuerſt als Manuſcript gedruckt, wurde von dem preußiſchen Cultminiſterium an ſämtliche Provinzial-Gymnaſien zum Behufe praktiſcher Uebungen vertheilt und von den meiſten gelehrten Zeitſchriften ſehr beifällig aufgenommen. Vergl. Jahn, Jahrb. Bd. 36. 4. 1842. Mönnich im Litt.bl. zum Morgenblatt von 1842. Nr. 67. Mager, pädagogiſche Revüe 1840. S. 521—547. Mittelſchule 1845. 1. S. 46 ff. Die in derſelben niedergelegte Methode wurde in Baiern für das Schuljahr $18^{44}/_{45}$ allgemein eingeführt. Roth, das Gymnaſ.-Schulw. in Baiern S. 98.

lene sind theils fast ausschließlich, theils in einem solchen Grade wieder auf das Gedächtniß begründet, daß sie als Gegenwirkung gegen die vorherrschende rationelle Richtung der frühern Lehrweise betrachtet werden können, wie denn auch die Ruthardt'schen Vorschläge auf eine merkwürdige Weise mit der älteren Uebungsweise zusammentreffen (vrgl. besonders das oben S. XI aus einer Eßlinger Schulordnung Angeführte). Die Ruthardt'schen Anweisungen unterscheiden sich jedoch von den älteren durch ihre methodisch durchgeführte auf die verschiedenen Altersstufen genau berechnete Planmäßigkeit. Wenn übrigens in Rücksicht auf die Lehrweise die Verordnung von 1793, als eine rationellere Richtung beginnend, erscheint, und somit auf diesem Gebiete schon darum nicht alles beim Alten gelaßen hat, so sind die allgemeinen Bestimmungen, welche sie über Lehrweise giebt, überhaupt bezeichnend für die Art, wie in Würtemberg die Frage über die Lehrweise fortan stets behandelt worden ist. Man hat hier stets den eigenthümlichen Ansichten und Bestrebungen der Lehrer freien Spielraum gelaßen. Gegenüber von den Fragen über analytische oder synthetische, Hamiltonische oder grammatikalische, oder Ruthardt'sche Methode hat sich die würtembergische Oberaufsichtsbehörde durchaus passiv verhalten, sie ist weder hindernd in den Weg getreten, noch hat sie fördernd für eine Sache Parthei genommen, ganz entgegengesetzt den Behörden anderer Staaten, wo diese Methoden entweder, wie in Baiern die Ruthardt'sche mit Enthusiasmus aufgenommen, oder, wie in Preußen, von Amts wegen in den Gymnasien Versuche damit angestellt worden sind. Die würtemb. Studienbehörde konnte auch hier ruhiger, als es anderswo möglich ist, zuwarten, die Ansichten sich bilden und abklären laßen, weil ihr nicht nur die in Privatinstituten gemachten Versuche (wie z. B. in Stetten) das Risiko ersparten, sondern auch hier als oberste, den Spruch der Entscheidung thuende Macht das Landexamen auftrat, das, ohne weitere Einwirkung von oben, keine Methode aufkommen ließ, deren Ergebnisse nicht Gnade vor seinen Augen fanden. — Wir halten jedoch die Frage nach der Lehrweise für eine solche, die auch unabhängig vom Landexamen geeignet seyn dürfte, die Aufmerksamkeit der Studienbehörde in Anspruch zu nehmen, und welche eine nähere Bestimmung, als die obige Verordnung ihr gibt, und ihr seither gegeben worden ist, wohl verdienen dürfte. Die gewöhnliche Einwendung, daß der tüchtige Lehrer sich selbst seine Lehrweise bilde, der geringe aber bei der besten Methode nichts leiste, beweist zu viel, nemlich die Entbehrlichkeit aller und jeden methodischen Anweisung, also nichts. Angesichts der bedeutenden Leistungen, welche in Folge verbeßerter Methode namentlich im Elementarunterricht des Lesens und Schreibens, des Rechnens, der Musik die Volksschule aufzuweisen hat, kann man über die Bedeutung der Methode nicht mehr so wegwerfend urtheilen. Daß der tüchtige Lehrer sich seine Methode bildet ist wahr. Aber bis er sie sich bildet, gehen oft Jahre hin und wer muß das Lehrgeld bezahlen? Durch zahlreiche Fehltritte lernt

auch er erst gehen. Daß der geringe Lehrer auch bei der besten Methode nichts leiste, geben wir zu, sofern wirklich untüchtige und gewißenlose Lehrer verstanden sind. Lehrer aber von Eifer und mittlerem Lehrtalent, wie es wohl die Meisten seyn mögen, haben gewiß von einer guten methodischen Anweisung bedeutenden Nutzen. Wir sind gewiß, daß ein lateinischer Lehrer, der keine weitere methodische Anweisung kennt, als diejenige, nach der er selbst geschult worden ist, von einem tüchtigen deutschen Schullehrer sehr viel wird lernen können. Fragen, wie diese, in welchem Alter das Latein, das Griechische anzufangen, wie der erste Unterricht in den Sprachen zu behandeln, in welches Verhältniß sodann Componiren und Exponiren unter sich zu setzen, wie viel Zeit demselben zu widmen sey, wie man es namentlich mit dem deutschen Sprachunterricht anzugehen habe, wie weit der Unterricht in der Geschichte, Geographie, Religion, Arithmetik auf jeder Altersstufe getrieben werden solle, sind schon in psychologischer Beziehung für die Entwicklung des kindlichen Geistes, noch mehr aber für das Fortschreiten auf einer gewissen Bahn und das Erreichen eines bestimmten Zieles von der höchsten Wichtigkeit. Wir schlagen aber auch die kleinen Vortheile, welche der erprobte Methodiker voraus hat, wodurch er die Gegenstände anschaulich macht, den Lerneifer erregt, die Aufmerksamkeit spannt, wodurch er sich in Kenntniß von dem jedesmaligen Wißen der Schüler in der kürzesten Zeit setzt, die Mittel wodurch er Anstand, Ordnung, Zucht unter der Schaar der Schüler erhält, dieß alles schlagen wir nicht gering an und über all dieses erfahren wir weder in der obigen Verordnung von 1793 etwas, noch in späteren Verordnungen, während doch die gr. K.-O. (s. Anm. 41. 46. 58. 59) ausführliche Anweisungen über verschiedene dieser Puncte keineswegs für überflüßig gehalten hat. Es ist gewiß auffallend, daß die Verordnung von 1793 in dem ganzen 2ten Cap. von §. 58—79, der von der sittlichen Bildung der Schüler handelt, zwar eine Menge von Gemeinplätzen über die äußere Bildung der Schüler zur Sittsamkeit, Sanftmuth, Reinlichkeit ꝛc. und über innere Characterbildung, über die Art und Weise der Schulzucht, aber auch nicht eine einzige näher eingehende Bestimmung enthält, ausgenommen die übrigens §. 15 an einem andern Orte gegebene Anordnung von Prämien, und auch die späteren Verordnungen hierüber nichts gebieten und verbieten, ausgenommen der Erlaß vom 30. Dec. 1822, der in dem jährlichen Schulbericht eine Beschreibung der Schulzucht verlangt, und dem Erlaß vom 16. Juli 1827 (S. 583) durch welchen schriftliche Zeugnisse für die Schüler der lateinischen Schulen eingeführt werden, die ihnen von Zeit zu Zeit nach Hause mitgegeben, und von ihnen mit der Unterschrift der Eltern zurückgebracht werden müßen. — Auch von dieser Seite aus betrachtet erscheint es für die Bildung des jungen Lehrers höchst wünschenswerth, daß ein praktischer Curs an einer Lehranstalt, als Bedingung der Anstellung im Lehrfach ihm auferlegt und nicht blos empfohlen oder Gelegenheit dazu gegeben würde. Ein solcher prak-

tischer Curs würde manche im Wege der Verordnung oder Instruction zu gebende Anweisung ersetzen. Aber auch das Letztere, eine mehr in die Einzelnheiten der Methodik eingehende Dienstvorschrift oder Schulordnung würden wir für ein Bedürfniß halten, nicht damit dadurch jedem die Schranken angegeben würden, innerhalb deren er sich zu bewegen hat, sondern damit durch eine entschiedene, bestimmte, aus der Ueberzeugung von Sachverständigen hervorgehende Anweisung der Zweifelnde zurechtgewiesen, unnöthiges Schwanken und Experimentiren abgeschnitten und eine feste Richtschnur aufgestellt würde, wodurch ausdrücklich und nicht erst durch Vermittlung des Landexamens diese so hochwichtigen Puncte erledigt würden. Wenn auch in den meisten Stücken nur berathend und nicht vorschreibend verfahren würde, (wie z. B. in der Instruction für die Lehrer an den niederen Seminarien vielfach geschieht) es würde ein solcher Rath vielfach von hohem Werthe seyn und ausgehend von der wohlunterrichteten und treubesorgten Behörde dankbar hingenommen werden.

Die übrigen Bestimmungen der Verordnung von 1793 beziehen sich auf äußere Verhältniße der Schule, Aufnahme, Vorrücken der Schüler und die Bedingungen dazu, Vacanzen, Prämien, Schulbibliotheken, Schulplane, Schulberichte, Beaufsichtigung der Schule. Für die Aufnahme der Schüler in die lateinischen Classen wird keine Altersgrenze bestimmt. Auch spätere Verordnungen enthalten Weniges darüber. Nur der öfters erwähnte Erlaß vom 30. Dec. 1822 ordnet hierüber an, daß Schüler, die über 10 Jahre alt seyen und noch keinen Anfang im Lateinischen gemacht haben, in der Regel der Aufnahme in eine lateinische Schule nicht mehr fähig seyen. Auch hier vertrat das Landexamen die Stelle des Gesetzes. Jede weitere Altersbestimmung war durch die über das Landexamen bestehenden gesetzlichen Vorschriften überflüßig gemacht. Denn wenn 12jährige Knaben schon einige Gewandheit im lateinischen und griechischen Componiren haben, und Hebräisch lesen können mußten, so ließ sich schon ermeßen, wenn sie in die lateinische Schule einzutreten hatten. In der Regel werden solche, denen das Landexamen in Aussicht stand, eher vor als nach dem Antritt des 8ten Lebensjahrs in die lateinische Schule eingetreten seyn. Mit den übrigen nahm man es weniger genau, daher die obige Bestimmung. Für die katholischen Lateinschulen mußten dagegen wiederholte Erinnerungen erlaßen werden (Ver. v. 22. Nov. 1816. 4. Jan. 1819 und 20. Juni 1825 [S. 540]), und das verderbliche Vorurtheil, „daß sich die späteren Jahre zum Uebertritt in die lateinischen Schulen beßer eignen" konnte auch hier erst, als in Folge der Errichtung niederer Convicte eine dem Landexamen ähnliche Concursprüfung eingeführt und für die Aufnahme genauere Altersbestimmungen gegeben wurden, ausgerottet werden. In der oben genannten letzten Verordnung wurde daher bestimmt, daß keinem Schüler der Zutritt zu der Elementarclasse der lateinischen Schulen zu gestatten sey, welcher das 7te Jahr noch nicht oder am 1. Oct.

des Jahres, in welchem er die Aufnahme nachsuche, das 9te Jahr bereits zurückgelegt habe[73]). Nach diesem Normaljahre habe man sich auch bei der Aufnahme in die folgenden 9 höheren Jahrescurse der lateinischen Schulen und Gymnasien zu richten. Kenntniße setzt die Verordn. v. 1793 bei der Aufnahme in die unterste lateinische Classe folgende voraus (§. 1 und 2): der Knabe soll das Geschriebene und Gedruckte fertig und ohne Fehler lesen und schreiben können, da die Anfangsgründe in der deutschen Sprache in der Regel nicht gelehrt werden (Erlaß vom 30. Dec. 1822). Ebenso verlangt der die katholischen Schüler betreffende studienräthl. Erlaß v. 20. Juni 1825 (S. 541) daß die Aufzunehmenden deutsch und lateinisch lesen und schreiben gelernt haben. Für das Vorrücken in höhere Classen soll das Alter kein Maßstab seyn, sondern allein die Fähigkeit und Kenntniße des Schülers (§. 3). Das Vorrücken soll immer nach einer sorgfältigen und gewißenhaften Prüfung (§. 4 Ver. v. 30. Dec. 1822) und zwar in der Regel nur an Ostern oder im Herbst geschehen; die Prüfung hat der Lehrer vorzunehmen, in dessen Classe ein Schüler befördert werden soll (Erlaß v. 30. Dec. 1822 S. 511). Zur Aufnahme in die Classe des Präceptors wird verlangt, Fertigkeit im Decliniren und Conjugiren, ziemlicher Vorrath lateinischer Wörter, und ein Anfang im Exponiren, so weit der erste Theil des Elementarbuchs (von Klemm) geht (§. 4). In den Classen selbst sind die (in der gr. K.-O.) vorgeschriebenen Abtheilungen mit aller Sorgfalt zu machen (§. 5). Zur Sicherstellung der gehörigen Stufenfolge und zur Veranschaulichung des ganzen Unterrichtsganges, zugleich als Probe seiner Beurtheilungsgabe und seines Eifers hat der Lehrer alljährlich auf Georgii außer der Schultabelle einen Unterrichtsplan dem gemeinschaftlichen Oberamt und Scholarchat sogleich, dem Pädagogarchen bei der Schulvisitation zu übergeben, worin ein kurzes Urtheil über die verhältnißmäßige Beschaffenheit der Schüler und den Zustand der Schule und eine Vertheilung der Lectionen auf das ganze Jahr und jeden Tag in der Woche namentlich auch für die sogenannten Schulprivatstunden zu geben ist. Nach dem Erlaß vom 30. Dec. 1822 ist ein Lehrplan von dem Scholarchat mit Zuziehung der Lehrer zu entwerfen, und darin die Grenze des Unterrichts in den aufeinanderfolgenden Classen so genau als möglich zu bestimmen. In den Lehrplanen ist die Zahl der Stunden, namentlich die der öffentlichen und Privatstunden, die jedem Lehrfach gewidmet sind, besonders auszuwerfen (Erlaß vom 5. März 1821 S. 484. vergl. S. 513). Mit dem Lehrplan ist einzusenden ein Schulbericht, deßen Formular durch Erlaß vom 12. Jan. 1824 (S. 519) verglichen mit Erlaß vom 16. Juli 1827 (S. 583) und Erlaß v. 21. März 1840 (S. 758) vorgeschrieben, ferner ein Schülerverzeichniß, deßen Rubriken Erl. v. 7. Mai

73) Dasselbe enthält die Normalverordn. für das Gymnasium Stuttg. vom 2. Novbr. 1818 S. 450.

1827 (S. 582), verglichen mit Erlaß v. 17. März 1828 (S. 585) angegeben sind. Alles dieß ist doppelt einzusenden, so daß diese Berichte spätestens 8 Tage vor Ostern dem Pädagogarchen zukommen. Die gedruckten Personalien und Zeugnißtabellen derer, die beim Landexamen erscheinen wollen, samt Beilagen (Taufscheinen, Impfscheinen, Bürgerrechtszeugnißen) sind ebenfalls anzuschließen. Die Formulare und Rubriken zu Ausstellung der Zeugniße derjenigen, welche um Aufnahme in ein niederes Convict nachsuchen s. S. 580.

Die nächste Aufsicht über die lateinische Schule nun haben die örtlichen Schulvorsteher. Diese, nach den älteren Einrichtungen der Oberamtmann, die Geistlichen, die beiden Bürgermeister und der Stiftungspfleger, nach den späteren Bestimmungen des Verwaltungsedicts vom 1. März 1822 (S. 497) der Kirchenconvent, (vergl. Erlaß vom 19. Febr. 1823 S. 514), haben namentlich die Geistlichen die Aufnahme und Beförderung der Schüler in die einzelnen Classen nach der Verordn. von 1793 vorzunehmen, nach dem Erlaß vom 30. Dec. 1822 zu beaufsichtigen und zu genehmigen, sich von dem Ergebniß der Aufnahme- oder Beförderungsprüfung in Kenntniß zu erhalten, nach der Verordn. von 1793 die Abtheilungen in den Schulen mit Zuratheziehung des Lehrers zu machen. Die Ortsgeistlichen sollen durch persönliche Schulbesuche auf die Schule einwirken (Verordn. von 1793. §. 78 und 79. Erlaß vom 30. Dec. 1822 S. 510), sich von den Lehrern den Plan ihres Religionsunterrichts vorlegen laßen, ihnen Winke darüber geben, und über diesen Unterricht besonders die Aufsicht führen Erl. v. 30. Dec. 1822. Sie sollen die öffentlichen Schulvisitationen vornehmen, denselben jedesmal einen ganzen Tag widmen, am nächsten Kirchenconvent mit Zuziehung des Lehrers über den Zustand der Schule verhandeln und darüber das Protokoll dem Pädagogarchen vorlegen (Verordn. von 1793. §. 73); über die Taggelder bei den Schulvisitationen vergl. Erlaß v. 19. Febr. 1823 (S. 514). Sie sollen endlich bei den jährlichen Schulberichten Zeugniße der Lehrer beilegen (Erlaß vom 21. März 1821 S. 486 f.), in welchen die Lehrfähigkeit, Amtstreue und der Fleiß, sowie das sittliche Betragen der Lehrer zu bezeichnen ist, und welche von dem weltlichen und geistlichen Ortsvorsteher und noch 2 weiteren Mitgliedern des Kirchenconvents zu unterzeichnen sind (Erlaß v. 7. Mai 1827 S. 581). Von dieser unmittelbaren Beaufsichtigung durch das örtliche Scholarchat waren eine Zeitlang in gewissem Grade eximirt die durch Erlaß vom 22. Dec. 1812 (S. 396) an den lateinischen Schulen, die mehr als 2 Classen und Lehrer haben, ernannten Rectoren. Es waren diese nemlich Mitglieder des Scholarchats in Hinsicht auf die lateinische Lehranstalt; ohne Communication mit dem Rectorat sollte von dem Scholarchat nichts in Sachen der lateinischen Schule verfügt, die Aufnahme namentlich und Beförderung der Schüler in die einzelnen Classen von dem Rector in Verbindung mit dem Scholarchat und den einzelnen Lehrern vorgenommen, die Berichte an

die höheren Behörden sollen von ihm in Gemeinschaft mit dem Scholarchat verfaßt und durch die Pädagogarchen den Behörden zugesendet, ebenso über etwaige neue Einrichtungen von dem Rector und Scholarchat zugleich berichtet werden. Dem Rector sollte im Scholarchat ein votum consultativum in diesen Dingen zustehen. Der jährlichen Visitation dieser Institute von Seiten des Scholarchats hatte sich jedoch auch der Rector zu unterwerfen. Dieses Exemtionsverhältniß der Rectoren, wie sie z. B. an der Spitze der Schulen in Tübingen, Nürtingen, Biberach, Ravensburg, Ludwigsburg, Eßlingen standen, hörte mit dem Verwaltungsedict v. 1. März 1822 nach einer ausdrücklichen Erklärung in dem Erl. v. 19. Febr. 1823 (S. 514) auf; es wurde jedoch zugleich angeordnet, daß überall die ersten, oder wo es nur einen gibt, die einzigen Lehrer der lateinischen Lehranstalten zu den Berathungen des Kirchenconvents, so oft es nöthig oder zweckmäßig sey, sollen zugezogen und gehört werden. Diese Verfügung wurde durch Erlaß vom 14. Febr. 1846 (S. 922) dahin ausgedehnt, daß den Lehrern der lateinischen Schulen die Reallehrer hierin gleichgestellt, die Zuziehung der obersten Lehrer zum Kirchenconvent für jede Sitzung deßelben in Angelegenheiten der betreffenden Lehranstalten angeordnet, und bestimmt wurde, es seyen auch die übrigen ordentlichen Lehrer ebenso mit berathender Stimme beizuziehen, wenn es von besonderen Angelegenheiten ihrer Schulabtheilung oder von allgemeinen, die ganze Lehranstalt betreffenden Fragen sich handle. Erfahrungsmäßig steht der Ausführung dieser Verordnung überall der Umstand im Wege, daß die Lehrer, durch die Schule gebunden in ihrer Zeit, den Sitzungen der bürgerlichen Collegien, deren Geschäftsordnung häufig an einer gewißen Formlosigkeit leidet, nicht anwohnen können; daher kommt es zum Theil wohl, daß die gleiche in Beziehung auf die Volksschullehrer in das Volksschulgesetz aufgenommene Bestimmung an den wenigsten Orten vollzogen wird und daß auch den früheren, den lateinischen Lehrern dieses Vorrecht einräumenden Verordnungen fast nirgends nachgelebt worden ist. — Ein anderes Vorrecht, welches in der oben angeführten Verordnung vom 22. Dec. 1812 den Rectoren eingeräumt war, hat indeßen durch den Erl. v. 30. Dec. 1822 eine Bestätigung und einen weitern Umfang erhalten. So fern nemlich die übrigen Lehrer dem Rector subordinirt waren, indem er das Recht und die Pflicht hatte, ihre Classen zu besuchen, ihnen Erinnerungen zu geben, Anordnungen zu Ausführung besonderer Verordnungen zu treffen, Zusammenkünfte zu veranstalten, die Aufnahme und Beförderung der Schüler zu leiten ꝛc.: ist durch den Erlaß vom 30. Dec. 1822 dem Lehrer der obersten Classe überall künftig die nächste Aufsicht über die Lehrer der untern Classen übertragen, welche er zu besuchen, über die Befolgung der Gesetze ꝛc. darin zu wachen, denen er schonende Erinnerungen zu geben und im Nothfall auch dem Decan oder den Geistlichen Anzeige zu machen hat.

Die Vacanzen bestimmt die Verordn. von 1793 (§. 14) dahin, daß in jeder Woche 2 Nachmittage und zur Erndte- und

Herbstzeit je 14 Tage, sonst aber keine Vakanz solle gegeben werden. Spätere Verordnungen enthalten hierüber nichts neues. Ein Erlaß v. 20. Dec. 1824 (S. 524) stellt die Nachmittagsvacanzen vor Feiertagen, ausgenommen vor dem Christ- und Neujahrsfest ab und ein Erl. v. 12. Mai 1826 (S. 576) empfiehlt die Verlegung der Erndtevacanz im Allgemeinen auf den Anfang des Julius, ohne dadurch etwas allgemein Giltiges anordnen zu wollen. Die jetzige Praxis ist in Beziehung auf die Herbstvacanz diese, daß fast überall 3 Wochen gegeben werden. Ebenso findet an Weihnachten und Ostern in den meisten Schulen eine Vacanz von ein paar Tagen Statt [74]).

Ein anerkennenswerthes Verdienst um das lateinische Schulwesen aber hat sich die Verordn. von 1793 durch Anordnung von Schulbibliotheken erworben. §. 19—22 wird nemlich hauptsächlich zur Erleichterung des Lehrers die Errichtung einer kleinen Büchersammlung auf Kosten der Gemeinde angeordnet Die Schul-Vorsteher entwerfen, nachdem sie die Lehrer um ihre Vorschläge vernommen, unter Zuratheziehung des Pädagogarchen einen Plan, den sie dem Consistorium zur Genehmigung vorlegen. Zur Fortsetzung der Anschaffungen sollte für jedes Jahr eine kleine Summe ausgesetzt und der Rath des Pädagogarchen dabei benützt werden. Es wird ein eigenes Inventarium darüber geführt, das bei den Schulvisitationen zu durchgehen ist. §. 22 enthält dann ein Verzeichniß von litterarischen Hilfsmitteln, auf deren Anschaffung bei Errichtung der Schulbibliotheken besonders Rücksicht zu nehmen seye, je nach dem Stande der öffentlichen Cassen. Der Minister.-Erl. v. 3. Juni 1825 und 4. Sept. 1827 (S. 539) gibt nähere Bestimmungen über die Führung dieser Inventare, welche bei den lateinischen Schulen den Präceptoren obliegt; der Bestand ist auf den 1. Juli durch den Pfarrer und bei der Kirchenvisitation durch die Decane zu stürzen. Durch den gleichen Erlaß vrgl. den vom 12. Mai 1826 (S. 576) Generalschulverordn. vom 31. Dec. 1810 (Schulgesetze I, S. 248), wird von jedem der entlaßenen Schüler 30 kr. für die Schulbibliothek einzuziehen verordnet und dem Kirchenconvent überlaßen, wenn er es für thunlich finde, auch ein Eintrittsgeld zum Besten der Schulbibliothek festzusetzen, und durch Erlaß v. 16. Febr. 1829 (S. 592) wird dem Kreisschulinspektor Besichtigung der Schulbibliotheken und Berathung der Lehrer und Schulvorsteher zum Behufe zweckmäßiger Anschaffungen aufgegeben. Die Kosten, welche die

---

74) Es ist dieß ausdrücklich in dem weiter unten näher zu entwickelnden Bericht des Studienraths an das Ministerium vom 29. Dec. 1819 anerkannt und ausgesprochen. „Diese Verordnung §. 14, heißt es dort, ist wohl nie überall in ihrer ganzen Strenge beobachtet worden, indem wenigstens an Märkten und etwa auch zur Weihnacht- und Osterzeit noch ein oder einige Tage Vacanz gegeben, auch die Herbstvacanz in den Weingegenden besonders, zumahl, wenn der Herbst spät anfängt, wohl noch eine Woche weiter ausgedehnt wird. Es wird übrigens darauf gesehen, daß wenigstens diese Grenzen nicht überschritten werden."

Gemeinden darauf verwendeten, waren nach den Mitteln derselben natürlich verschieden. In Nürtingen waren lange 20 fl. dafür ausgesetzt, die Kosten des seit 1811 cessirenden Pfingstexamens; später wurden die jedesmaligen Bedürfnisse auf die Vorschläge der Lehrer angeschafft, im Betrag von 20—30 fl.

Auf regelmäßige Zusammenkünfte zur gegenseitigen Mittheilung ihrer Grundsätze, Beobachtungen und Erfahrungen werden die lateinischen Schullehrer durch den Pädagogarchen in dem Erlaß vom 7. Mai 1827 (S. 582) aufmerksam gemacht. Die Behörde überläßt dabei alles der freien Uebereinkunft der Lehrer, etwaige beschränkende Verfügungen, so wie ermunternde und berathende Winke sich vorbehaltend. Letztere wurden unterm 17. Mai 1828 durch den Pädagogarchen für den Schwarzwaldkreis erlaßen. Es wird darin das Zusammentreten solcher Lehrer, deren Wohnorte nicht zu weit auseinander liegen, mithin in der Regel in Einem Pädagogarchatsprengel sind, angerathen. Der Eintritt und Austritt wäre freizugeben; die Theilnahme von Geistlichen und höheren Gymnasiallehrern als erwünscht zu betrachten. Die Zusammenkünfte, welche jährlich etwa 2mal zu halten wären, sollten auf freie Tage mit Ausschluß der Sonn- und Festtage verlegt, ein gelegener Ort zur Zusammenkunft gewählt, unter Umständen damit auch gewechselt und die Zwecke des Vereins auch durch schriftlichen Verkehr gefördert werden. Gegenstand der Mittheilung wäre alles, was sich auf den Unterrichtsstoff und dessen Behandlung, so wie die sittliche und geistige Bildung der Schüler bezieht. Die Vereine hätten einen Vorstand auf 3 Jahre, einen Secretär auf 1 Jahr zu wählen. Ersterer hätte die mündliche Besprechung und den schriftlichen Verkehr des Vereins zu leiten und zu unterhalten, namentlich die Zusammenkünfte vorzubereiten, dadurch, daß er die zur Berathung vorliegenden Gegenstände vorher zeitig in Umlauf setzte und die einzelnen Mitglieder aufforderte, ihre Vorschläge und Wünsche beizusetzen. Ueber die Ordnung der Berathung hätte die Versammlung selbst zu entscheiden. Der Vorstand hätte seinem jährlichen Schulbericht eine Anzeige von den Verhandlungen des Vereins und ein Verzeichniß der Mitglieder beizulegen, jeder Schullehrer ebenso in seinem Schulbericht zu bemerken, ob er Mitglied eines solchen Vereins seye. Mit den Vereinen könnten auch Lesegesellschaften verbunden werden, welche philologische und pädagogische Zeitschriften in Umlauf setzten. Die Theilnahme an diesen müßte wieder jedem einzelnen Mitgliede besonders frei stehen. — Seitdem bestehen solche Vereine und Lesegesellschaften in allen Kreisen des Landes. In der Regel versammeln sie sich jedoch nur einmal des Jahres.

Um endlich die Lehrer in Bekanntschaft mit der bestehenden Gesetzgebung in Angelegenheiten der lateinischen Schule zu erhalten, sind durch Erlaß vom 21. April 1823 (S. 516) die Decane und ersten Ortsgeistlichen angewiesen, den Präceptoren das Regierungsblatt regelmäßig oder wenigstens dann mitzutheilen, wenn eine Diensterledigung bei einer lateinischen Schule oder eine Verordnung

darin vorkommt, welche sich auf die Präceptoren oder das latein. Schulwesen bezieht. Die Führung von Normalienbüchern durch den ersten Lehrer der betreffenden Anstalt, in welche auch die Competenzen der Lehrstellen genau aufzunehmen wären und wobei als besonders verdienstlich angesehen würde, wenn auch ältere Rescripte nachgetragen und ein alphabetisches Sachregister angelegt werden könnte, wird durch den Erl. v. 11. April 1833 angeordnet (S. 633) und zugleich der Kreisschulinspector angewiesen, bei der Visitation sich von der Art, wie diese Bücher geführt werden, aus welchen besonders Neuangestellte sich über ihre Obliegenheiten und Befugniße unterrichten könnten, zu überzeugen. Der Erlaß v. 10. Febr. 1840 endlich (S. 754) ordnet, um der Oberbehörde eine möglichst genaue Kenntniß über die Verhältnisse jeder einzelnen Anstalt zu verschaffen, die Anlegung von Grundbeschreibungen sämtlicher, dem Studienrath untergeordneter Lehrstellen an, welche sowohl geschichtliche Notizen über die Gründung und Fortbildung der Anstalt, als auch die dermaligen Verhältnisse der Anstalt enthalten sollten. Beizuschließen sey eine Fassion jedes Lehrers, worin er seine Personalien und Einkommensverhältniße aufs genaueste anzugeben hätte, alles dieses nach einem vorgeschriebenen Formular.

Wir fügen noch einige statistische Bemerkungen über den Umfang des lateinischen Schulwesens in Würtemberg bei. Im Jahr 1843 hatte Würtemberg 73 lateinische Schulen, im Neckarkreis 24, im Schwarzwaldkreis 19, im Jaxtkreis 13, im Donaukreis 17, nebst den, den lateinischen gleichlaufenden unteren Classen der 6 Gymnasien und 5 Lyceen, ferner 27 Elementarclassen, Vorbereitungsschulen für die lateinischen und Realclassen mit 178 Lehrern und 4029 Schülern [75]).

Ein Ueberblick über die Thätigkeit der neuern Gesetzgebung auf dem Gebiete des lateinischen Schulwesens zeigt uns nur eine einzige umfaßendere Verordnung, die vom 11. März 1793, welcher sich einige wenige allgemeinen Inhalts, vom 21. März 1821 (S. 484), vom $\frac{\text{30. Dec. 1822}}{\text{10. März 1823}}$ (S. 511), vom 12. Mai 1826 (S. 576), vom 7. Mai 1827 (S. 581) anreihen, die indessen sich fast durchaus auf äußerliche Verhältnisse der Schulen beziehen. Die Verordnung von 1793 indeß kann, wie oben gezeigt wurde, Epoche machend genannt werden, mehr sofern sie eine Art von Programm ist, eine Kundmachung neuer Grundsätze auf dem Gebiete des lateinischen Schulwesens, als wegen

75) Vergl. Uebersicht der in Würtemberg bestehenden, dem Studienrath untergeordneten Lehrstellen. Stuttg. Belser 1843. Gaupp, Recht der evang. Kirche II, S. 35 gibt die Zahl der evangelischen Lateinschulen vom Jahr 1824 auf 64, die Zahl der Hauptlehrer auf 112, die der Schüler auf 2570 an, wobei die Gymnasial- und Lycealclassen nicht eingerechnet sind. Katholische lateinische Trivialschulen bestanden damals erst einige wenige außer den niederen Classen der Gymnasien und Lyceen.

der Veränderungen, welche sie wirklich darin hervorgebracht hat. Der Versuch, den sie machte, einen methodischeren und ausgedehnteren Realunterricht in den lateinischen Schulen einzuführen, ist ebenso wie das Bestreben, auf Errichtung von Realschulen hinzuwirken, als völlig gescheitert zu betrachten. Erst fast 30 Jahre später, mit dem Anfange der 20ger Jahre gewinnen die Realien etwas mehr Umfang, die Aufmerksamkeit der Behörde, besonders des Ministeriums, wendet sich ihnen innerhalb des Gebietes der lateinischen Schulen in eben dem Maße zu, als außerhalb desselben die Errichtung von Realschulen nachdrücklicher betrieben wird. Aber auch jetzt noch war das Ergebniß der deßhalb mit dem Studienrathe betriebenen merkwürdigen Verhandlungen [76]) kein anderes, als daß in einigen Decreten, die oben angeführt sind, Berücksichtigung des Realunterrichts in den Lateinschulen, namentlich der Kalligraphie, des Gesang- und Religionsunterrichts, der deutschen Sprache (Rescr. vom 20. Dec. 1824), auch mit Abzug an den philologischen Fächern gewidmeten Stunden angeordnet und der im Jahr 1825 eingeführten lateinischen Chrestomathie einige allerdings sehr zweckmäßige Beilagen gegeben wurden, die sich auf die realistische Seite des philologischen Unterrichts beziehen, nemlich 3 Charten der alten Welt, eine chronologische Uebersicht der alten Geschichte, eine Belehrung über den römischen Calender, die Münzen, Maße, Gewichte der Alten und die Persönlichkeiten der Schrift-

76) Es wurden über diese Fragen, die Erweiterung des Realunterrichts in den lateinischen Schulen, darauf gegründete Entwerfung eines allgemeinen Lehrplans, und Errichtung von Realschulen im Jahr 1819 sehr interessante Verhandlungen zwischen dem k. Studienrathe und dem Ministerium gepflogen. In einem sehr lesenswerthen, von Director Süskind verfaßten Bericht vom 29. Dec. 1819 erklärte sich der Studienrath gegen eine weitere Ausdehnung des Realunterrichts in den lateinischen Trivialschulen, in welchen der Unterricht in den alten Sprachen der Stundenzahl nach das Uebergewicht über den Realunterricht haben solle, ferner gegen die Einführung eines allgemeinen Lehrplans, welche eben, um dem Realunterricht weitere Ausdehnung geben zu können, angesonnen worden war, da derselbe bei der Verschiedenheit der Lehrer, Schüler, Classen von selbst wieder in besondere sich verwandeln müßte, endlich gegen Errichtung von neuen Realschulen, außer in größeren Städten, so wie besonders gegen die Verwandlung von lateinischen Schulen in Realschulen (namentlich in Städten die keine O.Amtsstädte seyen), weil die Ortscassen überall zu erschöpft seyen, die Localbehörden und die Bürger aber auf Realschulen einen geringen Werth legen, sogar einen Widerwillen dagegen haben und den lateinischen Schulen entschieden den Vorzug geben. Der obige Bericht ist auch darum besonders merkwürdig, weil er in einem eigenen Abschnitt nachweist, in wie weit die allgemeine Schulordnung vom 11. März 1793 noch in Anwendung sey und in wie weit nicht, und namentlich zeigt, daß Logik und Rhetorik weggefallen, Geometrie, Naturlehre und Naturgeschichte (weil den höheren Classen angemeßener), so wie Musik nicht an allen Classen gelehrt werden.

steller, aus denen die Abschnitte genommen sind. In Beziehung auf das Realschulwesen stand man damals, wie unten gezeigt werden wird, noch auf der Stufe der Entwicklung, auf welcher Realschulen und lateinische Schulen noch enge mit einander verknüpfte Anstalten waren und meist die gleichen Schüler hatten [77]). Gegenüber von der Verordnung vom 11. März 1793 hat sich die Zahl der Unterrichtsgegenstände in den lateinischen Schulen vermindert, indem die Fächer der Logik, Rhetorik, der hebräischen Sprache, der Naturgeschichte, Naturlehre, Geometrie theils ganz weggefallen sind, theils doch so selten und willkührlich gelehrt werden, daß sie nicht als eigentlicher allgemeiner Lehrstoff betrachtet werden können. Dagegen hat wohl in den meisten lateinischen Schulen die deutsche und französische Sprache mit einigen wöchentlichen Stunden Eingang gefunden, wie man denn die französische Sprache erwähnt findet in dem allgemeinen Rescript vom $\frac{\text{30. Dec. 1822}}{\text{10. März 1823}}$, so wie in dem Erlaß, in welchem das Hebräische aufgehoben wird, vom 29. April 1841, gesagt ist, daß die Unterrichtsfächer in den lateinischen Schulen hin und wieder durch Einführung der französischen Sprache sich vermehrt haben. Durch den Erlaß v. 1. März 1845 (S. 903) ist endlich noch die Gymnastik für einen Bestandtheil des öffentlichen Unterrichts der Gelehrten- und Realschulen erklärt.

Bezeichnend dagegen für die Thätigkeit der neuen Gesetzgebung in Würtemberg in lateinischen Schulangelegenheiten ist der Umstand, daß man bis jetzt von Entwerfung und Einführung eines allgemeinen Schulplans Umgang genommen und dem Landexamen den größten Einfluß auf das lateinische Schulwesen gestattet hat. Schon die Verordnung von 1793 war kein Schulplan, indem sie sich, wie oben gezeigt wurde, über eine Menge von Fragen, die in einem Schulplan berührt werden müßen, nicht ins Einzelne einläßt, dagegen für jede lateinische

77) In dem oben angeführten Bericht vom 29. Dec. 1819 wird dieß an den damals, außer Stuttgart und Ulm, allein errichteten Realschulen in Nürtingen, Ebingen, Biberach und Ravensburg, nachgewiesen. Es ist übrigens bekannt, daß die berühmte Schrift von „F. W. Klumpp, die gelehrten Schulen nach den Grundsätzen des wahren Humanismus und den Anforderungen der Zeit. Stuttg. Steinkopf 1829 und 30" vornemlich ausgeht von dem Vorschlage, den realistischen Unterricht in den Gelehrtenschulen so zu verstärken, daß man für die Schulzeit bis zum 14. Jahr besondere Realschulen entbehren könnte. Sie kann deßwegen als der eigentliche Ausdruck von der Zusammengehörigkeit der lateinischen und Realschulen betrachtet werden und steht daher auch der Zeit ihres Erscheinens nach an der Grenze jener oben bezeichneten Entwicklungsstufe. Denn während die Klumpp'schen Vorschläge in dem Privatinstitut in Stetten ihre Verwirklichung fanden, begann die Staatsregierung vom Anfang der 30ger Jahre besonders immer entschiedener auf Errichtung abgesonderter Real-Anstalten und deren Trennung von den lateinischen Schulen hinzuarbeiten und sich somit von den Klumpp'schen Ansichten abzuwenden.

Schule nach ihren besonderen Bedürfnißen die Vorlegung eines jährlichen besondern Schulplans verlangt. Sie bewegt sich auf einem meist allgemein gehaltenen und abstracten Gebiet. Daß ein allgemeiner Schulplan nicht ausführbar wäre, hat auch der oben angeführte Bericht vom 29. Dec. 1819 dargelegt. Und in der That, es konnte nicht nur das Beispiel eines größeren benachbarten Staates [78]), der in kurzer Zeit mit Schulplanen sehr freigebig versehen worden war, wenig Ermunterndes in dieser Beziehung haben, sondern es ist wohl auch als richtig anzuerkennen, daß solange noch ein großer Theil unserer jetzigen Realschüler die lateinischen Schulen besuchte, um in denselben nichts weiter zu lernen, als etwas Latein und Realien, auch nicht wohl ein allgemeiner Schulplan gegeben werden konnte. Hier waren die Verhältnisse an jeder Schule wieder anders. An der einen vorherrschend die Zahl der künftigen Professionisten und Gewerbsleute, an der andern die Zahl der zu den Studien bestimmten, an der einen 1, an der andern 2, an der andern 3 Classen und Lehrer, an der einen eine Maße von Schülern, an der andern wenige, an der einen Lehrer mit vorherrschend philologischer, an einer andern mit vorherrschend realistischer Tüchtigkeit. Durch solche Umstände hätte überall ein allgemeiner Lehrplan zu einem besonderen sich modificiren müßen. Jetzt aber, nachdem jene Schüler überall aus den lateinischen Schulen ausgeschieden und in eigene Realanstalten übergetreten sind, die Lateinschulen somit ihrem eigentlichen Berufe, humanistische Anstalten zu seyn, ungetheilt nachkommen können, dürfte die Entwerfung und Einführung eines allgemeinen Lehrplans keine besonderen Schwierigkeiten mehr haben. Wofern freilich kein anderer zu erlangen wäre, als einer, der die lateinischen Schulen wiederum mit einer Maße von Realien bedenken und die eigentliche Bedeutung der niedern Gelehrtenschulen verkennen würde, so müßten wir den jetzigen Zustand weit vorziehen, wiewohl es gewiß seine großen Uebelstände hat und wenigstens nicht von einem geordneten Zustand zeugt, wenn das Ziel und die Aufgabe einer lateinischen Schule nicht klar und entschieden ausgesprochen, wenn die Wahl der Lehrgegenstände an einer lateinischen Schule, die Grenze bis zu der sie behandelt werden, das Verhältniß, in welchem sie zu einander stehen, das Alter der Schüler, in welchem angefangen, der Weg auf welchem das Ziel erreicht werden soll, theils in die Willkühr des einzelnen Lehrers gelegt, theils nur durch die Rückwirkung einer für künftige Theologen bestimmten Concursprüfung bestimmt ist. Es ist freilich dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen und das Landexamen hat immer noch in unseren Schulen eine gehörige Ordnung und eine gewisse Gleichmäßigkeit erhalten. Allein wir halten diesen Weg nicht für den

78) Roth, das Gymnasialschulwesen in Baiern. Stuttg. 1845. Die Lectüre dieser Schrift sollte einen freilich vorsichtig machen, Acte der Gesetzgebung auf diesem Gebiete hervorzurufen. Wir wollen aber darum unsere Ueberzeugung nicht zurückhalten.

naturgemäßen. Unsere Schulen sind durch das Landexamen gesteigert, es ist darum in denselben oft Unglaubliches geleistet und ein allgemeines Wettrennen nach der dort zu erringenden Palme hervorgerufen worden. Wir meinen, es wäre rühmlicher und vornemlich natürlicher, unsere Schulen würden das Landexamen überhaupt bestimmen, als umgekehrt; das Landexamen wäre das einfache Product unserer Schulen, nicht aber unsere Schulen das Product des Landexamens. Es ist doch wohl die einzige richtige und naturgemäße Auffaßung der Sache, zuerst zu fragen, was kann die Schule leisten, wenn sie ihre Schüler entläßt; und hienach wären die Forderungen des Landexamens zu bestimmen. Weil man aber diesen Gesichtspunct aus dem Auge verlor, das Alter, die natürliche Entwicklungsstufe der Schüler nicht beachtete, sondern immer nur den Concurs vor sich sah, der eine Maße von Leuten zusammenführte, aus denen man wählen sollte, so steigerte man unwillkührlich die Forderungen und es gibt nichts, was man 14jährigen Knaben nicht schon zu übersetzen zugemuthet hätte. Nun wurden aber auch die Schüler in den Schulen gesteigert; sie mußten excipiren, Verse machen die schwere Menge, man trug Themen zusammen, in welchen die abstractesten Begriffe, die modernsten Phrasen und Anschauungen bunt durcheinander lagen und man konnte es erleben, daß das Argument am Landexamen griechisch oder in Versen excipirt wurde. Dieß wird niemand natürlich finden und man ist auch schon geraume Zeit davon zurückgekommen; man hat die Forderungen ermäßigt, die Aufgaben dem jugendlichen Geiste näher gebracht. Aber die frühere Verirrung und dadurch herbeigeführte unnatürliche Steigerung der Schüler hat ihren Grund unzweifelhaft darin, weil man von der Prüfung aus die Schulen ordnete, statt von den Schulen aus die Prüfung zu ordnen. Jede Concursprüfung, deren Ziel nur eine bestimmte Zahl von Bewerbern erreichen kann, muß nothwendig ein starkes Wettrennen in ihrem Gefolge haben. Dieses laße man in seinem natürlichen Verlaufe gewähren. Aber man hüte sich wohl, es durch Steigerung der Leistungen, welche man verlangt, zu übertreiben. Man laße sich durch die Hitze und den Eifer der Rennenden nicht so weit treiben, daß man den Laufenden eine Bahn zu durcheilen anmuthe, welche für stärkere Muskeln und behendere Beine bestimmt ist. — Es wird sich weiter unten zeigen, wie es sich ganz ähnlich, nur in umgekehrter Weise mit der Maturitätsprüfung, nach ihrer jetzigen Einrichtung verhält.

Eine 3te Bemerkung, die wir zu machen haben, betrifft die unmittelbare Beaufsichtigung der lateinischen Schulen durch die örtlichen Schulvorsteher, wie sie in den verschiedenen angeführten Verfügungen angeordnet ist. Wir finden es in der Ordnung, daß die Vorsteher der Gemeinden, aus deren Mitteln die Schulen zum Theil unterhalten werden, in steter Kenntniß von dem inneren und äußeren Zustande derselben sich werden erhalten wollen. Daher ist nichts natürlicher, als wenn dieselben befugt sind, die Schulen zu besuchen, sich über deren Verhältnisse und Zustände

Mittheilungen von den Lehrern zu erbitten, bei den Prüfungen durch eigene Abgeordnete sich zu betheiligen. Auch das versteht sich von selbst, daß sie über die äußere Einrichtung der Schulen, die Gebäude, Schulzimmer, Wohnungen der Lehrer, deren Competenzen, Gehalte, Schulgelder ꝛc. unter höherer Genehmigung zu erkennen und zu beschließen haben, so weit die Mittel dazu aus örtlichen Cassen fließen. Ja wir wüßten nichts dagegen zu erinnern, wenn ihnen, wie in Preußen, auch das Patronatrecht in dem gleichen Verhältniß, als sie zur Unterhaltung der Lehranstalten beitragen, gestattet würde, wobei wir jedoch, gegen Misbräuche bei Wahlen, eine genaue Wahlordnung und unpartheiische Leitung der Wahl durch einen Regierungscomissär voraussetzen müßten. Aber daß die örtlichen Schulvorsteher in dem Maße die inneren Schulangelegenheiten sollen beaufsichtigen, daß sie oder der erste Ortsgeistliche die Aufnahme der Schüler, ihr Vorrücken von einer Classe in die andere, die dabei Statt findenden Prüfungen unmittelbar besorgen, daß sie die Classeneintheilungen in den Schulen machen, daß sie die Schulen jährlich selbst visitiren, daß sich die Ortsgeistlichen den Plan des Religionsunterrichts von Seiten der Lehrer vorlegen laßen, daß die örtlichen Schulvorsteher über die Anschaffung von Büchern und Lehrmitteln im Einzelnen erkennen sollen, daß sie endlich den Lehrern Zeugnisse über Lehrfähigkeit, Amtstreue und Fleiß, sowie über ihr sittliches Betragen ausstellen sollen, damit können wir uns nimmermehr vereinigen. Diese Anordnungen haben sich theils insofern von selbst gerichtet, daß viele derselben, namentlich die auf die Aufnahme und das Vorrücken, die Classeneintheilung der Schüler, den Religionsunterricht der Lehrer sich beziehenden, in den meisten Schulen nicht zur Vollziehung gebracht worden sind. Sie sind aber dann auch überflüßig und wie jedes Gesetz, das nicht gehalten wird, wirklich schädlich und gefährden das Ansehen der Gesetzgebung überhaupt. Es wäre daher an der Zeit, solche Bestimmungen, die nirgends befolgt werden, und befolgt werden können, aufzuheben. Theils ist es aber wirklich an sich nicht denkbar, daß über alle diese Dinge die örtliche Schulbehörde eine zuständige seyn sollte. Ueber die Kenntnisse der Schüler bei Aufnahmen und Beförderungen vermag der Lehrer überall am besten zu entscheiden. Eine zweckmäßige Classeneintheilung kann gar niemand vornehmen, als die Lehrer. Dieß bedarf wohl keines Beweises. Was aber die jährlichen Schulvisitationen, die Zeugnisse der Lehrer, die Entscheidung über die Anschaffung der Lehrmittel, über den Religionsunterricht betrifft, so können doch höchstens die Geistlichen über diese Dinge als urtheilsfähig betrachtet werden. In vielen Fällen, z. B. wo von Ausgaben der Classiker, Lehrbüchern ꝛc. die Rede ist, sind es diese nicht einmal. Was aber die Anwesenheit der weltlichen Mitglieder bei lateinischen Schulvisitationen, die Unterschrift ihres Namens bei den Zeugnissen der Lehrer, bei Bewilligung von Büchern und Lehrmitteln zu bedeuten hat, ist nicht einzusehen. Sie haben sich dabei lediglich der Auctorität der Geistlichen, namentlich des Decans unterzuordnen.

Wir sprechen daher die Ansicht aus, daß es zu wünschen wäre, die Lehrer an lateinischen Schulen würden überall blos dem gemeinschaftlichen Oberamt, beziehungsweise Decanatamte, untergeben; die örtlichen Behörden, der Kirchenconvent würde zu ihnen in ein Verhältniß der Gleichstellung in der Weise gesetzt, daß, wie es nunmehr der Lehrer verlangen kann, an den Sitzungen desselben in Angelegenheiten seiner Schule Theil zu nehmen, so auch der Kirchenconvent das Recht haben solle, sich jede Kenntniß von dem Zustande der lateinischen Schule durch Besuche des ersten geistlichen und weltlichen Vorstehers, durch schriftliche Mittheilung an den Lehrer, durch Abordnung zur Visitation des Kreisschulinspectors zu verschaffen. Die dem lateinischen Schulwesen zunächst vorgesetzte Behörde sollte das gemeinschaftl. Oberamt seyn, nicht der Kirchenconvent; sowie den Gymnasien und Lyceen, Oberrealschulen auch nicht das Oberamt und Decanatamt, sondern der Studienrath unmittelbar vorgesetzt ist. Es ist sonst als Regel angenommen, daß die vorgesetzte Behörde auf dem Gebiete der untergeordneten zu Hause und mit ihren Geschäften vertraut mit einer gewißen Ueberlegenheit über den Untergebenen waltet. Wie ist aber dieß bei einer Ortsschulbehörde gegenüber von einem lateinischen Lehrer denkbar? Wie vermögen schlichte Gemeinderäthe, Schultheißen, Almosen- und Stiftungspfleger über innere Angelegenheiten einer Schule, über Lehrfähigkeit, Amtstreue und Fleiß eines Lehrers zu urtheilen? wie beschämend ist es für diesen, in einem solchen Verhältnisse der Unterordnung sich zu befinden [79])?

Wir schließen diesen Abschnitt über die innere und äußere Verfaßung des lateinischen Schulwesens in Würtemberg, indem wir es als ein Bedürfniß aussprechen, es möchte für die lateinischen Schulen ein das Princip des Humanismus streng festhaltender Lehrplan vorgelegt und die unnatürliche Unterordnung der lateinischen Schulen unter die Ortsbehörden aufgehoben werden.

§. 15. Die Realschulen [80]).

Die Realschulen wurzeln auf der einen Seite in demselben Boden, wie die Lateinschulen. Sie sind hervorgegangen aus dem

79) Wir bemerken, nachdem wir dieß niedergeschrieben, daß im Wesentlichen dasselbe früher und beßer gesagt worden ist von Bäumlein, Ansichten ꝛc. S. 148—155.

80) Da diese Anstalten der allerneuesten Zeit angehören, dieselben auch nicht sowohl nach einem bestimmten Plan oder System, als vielmehr nach örtlichen Bedürfnissen errichtet und geordnet worden sind, so bestehen hierüber nur sehr wenige allgemein giltige Verordnungen. Wir haben es dagegen für paßend erachtet, die ausgedehnteste Anstalt dieser Art, die Realschule in Stuttgart bestimmter ins Auge zu faßen, ihre Geschichte Schritt für

Verlangen nach einer Bildung, welche über die in den unteren Schichten des Volks anzutreffende, in der Volksschule zu gewinnende sich erhöbe. Sie laßen sich auch ih so fern mit den Lateinschulen zusammenstellen, als auch sie, wie die Lateinschulen zuerst nur zum Zwecke einer Berufsbildung gegründet, nun im Verlaufe ihrer Entwicklung, einer freilich viel beschleunigteren, als bei den Lateinschulen zu finden ist, sich als allgemeine Bildungsanstalten angesehen wißen wollen. Daß das Latein, das man wegen des Redens und Schreibens zuerst betrieb, einst ein formales Bildungsmittel werden würde, ließ man sich an den Closter-, Dom- und Stadtschulen des 14ten und 15. Jahrh. so wenig träumen, als die Verordnungen von 1785, 1793 ff., die immer nur von Professionisten, Handwerkern ꝛc. reden, eine Ahnung von den Theorieen hatten, die unsere neuern Systematiker über das dem humanistischen parallel laufende allgemeine Bildungselement, das in den Realschulen liege, aufstellen und aufgestellt haben. So waren die Realschulen zuerst in den Lateinschulen enthalten, sie waren mit ihnen identisch. Allein das Bedürfniß eines über die Volksschule hinausgehenden Unterrichts bestimmte sich bald näher dahin, daß dieser höhere Unterricht ein anderer seyn sollte, als der in den Lateinschulen zu haben wäre. Man begann seit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts in den Lateinschulen da und dort zu hören von Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturgeschichte, neuen Sprachen, man hörte von deutschen Schriftstellern, welche es der Mühe werth erscheinen ließen, nun auch der Muttersprache mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden, die Tagesbegebenheiten wurden interessanter und rückten, da nationale Fragen allmählig in kosmopolitische sich verwandelten, näher auf den Leib, der Verkehr unter den Völkern wurde lebhafter, der Handel ausgedehnter, die Gewerbe blühender, der Stand der Gewerbe- und Handeltreibenden rührіger, unternehmender. Je wichtiger so die Gegenwart sich gestaltete, um so weniger wußte der auf die Gegenwart hingerichtete Sinn der todten Vergangenheit etwas abzugewinnen; und so entstand dann natürlicherweise unter der Classe der auf das Leben der Gegenwart und deren Interessen Angewiesenen und dann auch bei denen, welche es für ihre vornehmste Sorge hielten, dieser Classe sich anzunehmen, das Verlangen nach einer zwar über die Volksschule hinausliegenden, aber durch die Lateinschule doch nicht zu gewinnenden Bildung. Man hatte jedoch vorerst keineswegs die Absicht, die Bildung der Lateinschule dadurch ersetzen und sich ihr gleichstellen zu wollen. Die Realschulen stellten sich vielmehr noch bescheiden, als Schulen für solche, „denen der deutsche Schulunterricht zwar nicht hinreichend sey, welche aber doch eine wißenschaftliche Cultur überhaupt

---

Schritt zu verfolgen, und an ihr, deren Einrichtung in neuerer Zeit die Ulmer Realschule an die Seite getreten ist, nachzuweisen, wie sich das Unterrichtswesen auf diesem Gebiete stufenweise entwickelt hat.

nicht nöthig hätten“ [81]) hinter die Lateinschulen zurück, suchten sich auch ihnen so viel als möglich nahe zu halten, und von dem verjährten Ansehen, in welchem diese standen, so viel möglich Gewinn zu ziehen. Dieß ist historisch nachweisbar der Ursprung unserer Realschulen, deren Stellung und Verfaßung bis gegen das Ende des 3ten Jahrzehends unseres Jahrhunderts.

Die älteste Realschule des Landes ist die in Nürtingen. Schon zu Anfang des Jahrs 1783 gegründet, wurde sie durch ein landesherrliches Rescript vom 18. Sept. 1785 bestätigt, unter der Bedingung, daß dadurch den lateinischen und deutschen Schulen kein Schaden erwachse. Der erste Unterricht dieser Schule theilte sich zwischen Lehrjungen und 13jährigen Schülern, die zu einer Profession bestimmt waren. Als der Reallehrer im Jahr 1796 die oberste deutsche Knabenschullehrerstelle erhielt, behielt er fortwährend noch einen Theil des Realunterrichts bei, der nun aber, durch Anstellung eines jüngeren Reallehrers, auch auf Töchter mit wöchentlichen 8 Stunden und auf die Lateiner mit 22 wöchentlichen Stunden ausgedehnt wurde. Die Realschule war jedoch keine selbstständige Anstalt. Sie hatte bis 1796 kein eigenes Lokal und es war ausdrücklich bestimmt, daß die Stunden mit den öffentlichen Unterrichtsstunden der lateinischen und deutschen Schulen nicht zusammentreffen dürfen. Diesen unselbstständigen Character, als eine Hilfsanstalt für andere, behielt die Nürtinger Realschule, mit der seit 1815—1822 eine Schulincipientenanstalt in Verbindung gesetzt war, bis zum Jahr 1822. In dem oben angeführten Bericht des Studienraths an das Minist. v. 29. Dec. 1819 ist die Nürtinger Realschule in dieser Gestalt erwähnt. Die Schüler der 2 oberen lateinischen Classen, damals 84, erhielten wöchentlich in 23 öffentlichen Lehrstunden von 2 eigenen Reallehrern Unterricht im Französischen, Rechnen, Geometrie, Geographie, Geschichte, Zeichnen und Schreiben. Zu einer selbstständigen Anstalt mit eigenen Schülern erhob sich die Anstalt erst im Jahr 1822 (Erlaß v. 10. Juni), auch so jedoch eine Verbindung mit der lateinischen Schule unterhaltend, indem der Reallehrer den Realunterricht an der obersten lateinischen Classe mit 9 wöchentlichen Stunden zu besorgen hatte und die Realschüler keinen besonderen französischen Unterricht erhielten. Sie waren an die, den Lateinern gegebenen Stunden gewiesen. Auch diese letzte Verbindung mit der lateinischen Schule wurde im Jahr 1835 aufgehoben, der Realunterricht von der latein. Schule selbst übernommen, und noch eine jüngere Realclasse für das Alter vom 10.—12ten Jahre errichtet, womit auch eine Sonntagsgewerbeschule verbunden wurde. Eine Elementarschule mit 2jährigem Curs besteht seitdem als Vorbereitungsschule für Latein- und Realclassen. Dieß ist die äußere Geschichte der ersten würtemb. Realschule. Altwürtemberg hatte überhaupt außer dieser nur 2 noch aufzuweisen, nemlich eine in Ebingen und die 1796 in Stutt-

81) Verordnung vom 11. März 1793. §. 6.

gart errichtete. Auch diese letztere aus 2 Classen zuerst, später aus 3 bestehend, war bis 1818 mit dem Gymnasium verbunden und hatte dasselbe Local. Die Ebinger Realschule war nichts als eine Lateinschule mit 2 Classen und 2 Lehrern, in welcher die Realien in größerer Ausdehnung als sonst, nemlich in der obern Classe mit 18, in der untern mit 13 wöchentlichen Stunden gelehrt wurden. So wenig hatte die Aufforderung zu Gründung von Realschulen, welche unter dem 2. April 1793 (S. 294) an sämtliche Decanatämter ergangen und im Jahr 1804 bei Errichtung des Heilbronner Oberconsistoriums erneuert worden war (S. 335), Anklang im Lande gefunden. — Durch die seit 1803 eingetretenen Gebietsvermehrungen kamen zu diesen Realschulen noch die von Biberach, Ravensburg und Ulm. Die Biberacher nun war im Jahr 1819 zwar eine für sich bestehende Anstalt mit eigenen Schülern und einem eigenen Lehrer, doch hatte die Classe damals nur 7 eigene Schüler und die Hauptaufgabe des Lehrers war, den Unterricht in den lateinischen Classen zu ertheilen. Die ansehnlichste Anstalt dieser Art war in Ravensburg eröffnet den 2. Jan. 1805 [82]), wo seit 1816 2 Classen mit 2 Hauptlehrern, 2 lateinischen Classen gegenüber standen, die aber viel mehr Schüler hatten, als die letzteren. Real- und Latein-Schule waren jedoch organisch so verbunden, daß die Lateiner den Realunterricht in der Realschule, die Realschüler den lateinischen in der Lateinschule genoßen. Aehnlich verhielt es sich in Ulm, wo der Realunterricht in 2 Realclassen von besondern Reallehrern ertheilt wurde. (Gaupp, Recht der evangel. Kirche II, S. 33). Alle diese Realanstalten waren überall ohne Ausnahme den Rectoren der lateinischen Schulen, oder Gymnasien, wo solche waren, untergeben, so in Nürtingen, Biberach, Ravensburg, Ulm, Stuttgart (vergl. Rescr. v. 1. Juli 1813 S. 411). Gelehrt wurde in diesen Anstalten nach dem oben angeführten offiziellen Bericht vom 29. Dec. 1819, französische Sprache, Religion, Arithmetik, Geschichte und Geographie in allen; dagegen Kalligraphie, Naturlehre, Naturgeschichte, Zeichnen, Geometrie, deutsche Sprache mit prakt. Verstandesübungen [83]), Singen wurde nicht in allen gelehrt. Der Unterricht im Lateinischen, welcher vor 1816 an der Realschule in Ravensburg, als solcher, eingeführt war, jedoch so daß das Componiren dem Privatunterricht vorbehalten blieb, daß überhaupt „der künftige Schreiber, Apotheker, Chirurg nicht über Vernachläßigung zu klagen hätte und daß der zum Studiren Bestimmte mit einiger

82) Vergl. Eben, Geschichte der Stadt Ravensburg II, 376 und 431 ff., wo der ausführliche Lehrplan der Realschule vom Jahr 1810 zu finden ist. Seit 1816 war die Realschule neu organisirt und mit der lateinischen Schule in die genannte enge Verbindung gesetzt worden.

83) Vergl. was den deutschen Sprachunterricht in Realschulen betrifft, das Rescr. vom 27. Oct. 1815 (S. 422), wo es auffallend gefunden wird, daß an einer deutschen Realschule so viele Lehrstunden in der französischen und keine in der deutschen Sprache gegeben werden.

Nachhilfe durch Privatunterricht fähig würde, von da aus die Landesgymnasien zu beziehen" [84]), konnte bei der engen Verbindung, in der diese Schulen mit der lateinischen standen, von den Realschülern überall benützt werden. — Zu diesen Realschulen kamen bis zum Jahr 1831 nur noch die in Kirchheim, Tübingen, Ludwigsburg, Heilbronn, Reutlingen, Eßlingen neu hinzu. — Die Realschulen hatten beim Beginne des 4ten Jahrzehends unseres Jahrhunderts ihre erste Entwicklungsstufe durchlaufen, die wir bezeichnen können als den Versuch, noch im Schooße und unter der Obhut der lateinischen Schule sich in ihrer Eigenthümlichkeit geltend zu machen. Als Embryonen, im Leibe der Mutter erzeugt, beginnen sie ein Daseyn, das jedoch noch von den Säften der Mutter sich nährt, mit ihren Schicksalen und Zuständen aufs engste verwachsen, von denselben abhängig ist, jedoch nicht ohne auf sie auch wiederum vielfachen Einfluß zu üben, aber zu einem selbstständigen, für sich bestehenden Leben können sie es nicht bringen. Denkt man sich nun den entscheidenden Augenblick der Geburt, so ließ sich erwarten entweder, daß das bis zu dieser Krisis entwickelte Leben außerhalb des mütterlichen Schooses nicht für sich zu bestehen vermöchte, oder daß es zu einem, sey es gesunden und kräftigen, sey es kränkelnden und schwächlichen Fürsichbestehen gelangen könnte. Jede Geburt aber hinterläßt ohnfehlbar eine gewisse Nachwirkung bei der Mutter. Entweder wird sie der Frucht, die sie nicht mehr in ihrem Schooße zu bewahren vermochte, entbunden, als einer Last, von welcher entledigt sie nunmehr freier, ungehemmter und ungetheilter ihr eigenes Leben fortsetzt, oder die Geburt kostet die Mutter ihre Gesundheit, vielleicht auch das Leben. Als ein den Zeitpunct der Entscheidung bezeichnendes Symptom betrachten wir das Erscheinen der oben erwähnten Klumpp'schen Schrift: die Gelehrtenschulen nach den Grundsätzen des wahren Humanismus ꝛc. im Jahr 1829 und 1830, sodann die unterm 22. Oct. 1829 (S. 594) erfolgte Eröffnung einer Real- und Gewerbeschule in Stuttgart. Die Klumpp'sche Schrift schien für die Frage: was will aus dem Kindlein werden? keine günstige Prognose zu stellen. Nach den dort niedergelegten Ansichten stand keine Geburt in Aussicht. Da aber über den jedenfalls bedenklichen Zustand und das etwas unförmlich gewordene Aeußere der Mutter doch ein Gutachten abgegeben werden mußte, so sah man darin ein die mütterliche Constitution wohlthätig verbeßerndes und ihre Gestalt gefällig abrundendes Embonpoint, wodurch sie eigentlich erst recht zu der ihr im Hause gebührenden Wirksamkeit, Würde und Bedeutung gelange, mit einem Worte: zu einer ihrem Begriff adäquaten Erscheinung erwachse. Denn Klumpp wollte, wie wir schon oben berichteten, den Realunterricht in den Lateinschulen mächtig verstärkt, den Unterricht in den classischen Sprachen beschränkt, intensiv

84) Vergl. Eben a. a. O. S. 374 und 433.

aber durch beßere Methoden gehoben wißen und betrachtete eine so hergestellte Lateinschule als eine nach den Grundsätzen des wahren Humanismus angelegte Anstalt. Realschulen erschienen ihm dann entbehrlich; er fürchtete auch, wie dieß in einer später 1836 erschienenen Brochüre, über Einrichtung von Realschulen, noch bestimmter entwickelt ist, aus einer schon in die Zeit des Schulunterrichts herein sich erstreckenden Trennung des Bildungswegs eine unheilbare, tief einschneidende Spaltung, welche dadurch unter die wißenschaftlich gebildete Gesellschaft gebracht werde; eine Ansicht, die auf der, wie es uns scheint, irrigen Voraussetzung beruht, daß die in den Realschulen gewonnene Bildung derjenigen gleichzustellen seye, welche in den Lateinschulen erzielt wird. — Während also auf dieser Seite die Schöpfung besonderer Realschulen widerrathen, hingegen eine die Lateinschulen in ihrem Wesen umgestaltende Aenderung dieser verlangt wurde, ordnete die Staatsregierung die Eröffnung der „vereinigten Real- und Gewerbeschule" die mit der Kunstschule in angemeßene Verbindung gesetzt werden sollte, an. Schon frühere Verordnungen z. B. v. 11. März 1793, v. 2. Juni 1820, welche zu Errichtung von Realschulen aufforderten, hatten die Absicht der Regierung angedeutet, besondere Anstalten schon auf der untern Stufe des Unterrichts ins Leben rufen zu wollen. Doch waren hiebei die Grundsätze, in wie weit solche Anstalten mit den Lateinschulen verbunden werden sollten oder nicht, noch nicht ausgesprochen, auch wohl noch nicht zur Entwicklung gekommen. Genauer bezeichnet schon die Richtung, welche die Regierung einzuschlagen beabsichtigte, die schon im Jahr 1818 erfolgte völlige Trennung der Realschule in Stuttgart von dem Gymnasium, die seit dem 14. Aug. 1828 getroffene Anordnung einer besonderen Dienstprüfung für Reallehrer [85]), so wie die im Jahr 1822 erfolgte Erhebung der Nürtinger Realschule zu einer selbstständigen Anstalt. Während übrigens letztere noch mit der lateinischen Schule in etwas verbunden blieb, waren überhaupt diese Entscheidungen noch vereinzelt und es bestand im Lande noch keine Realanstalt, in welcher der ordentliche Unterricht über die eigentliche Schulzeit, die Confirmation hinaus fortgesetzt werden sollte. Denn nach dem Erlaß vom 14. Oct. 1818 sollte das obere Gymnasium in Stuttgart noch den Mangel einer höheren Realschule so lange ersetzen, bis die Errichtung einer „physico-technischen" Anstalt auf der Grundlage der Realschule könnte ins Werk gesetzt werden, vergl. Rescript vom 22. März 1817. [86]). Als nun aber

85) Aus eben dieser Verfügung geht jedoch unwidersprechlich hervor, wie wenig noch bei der obersten Behörde selbst genau abgegränzte Grundsätze sich gebildet hatten; denn unter die Prüfungsgegenstände für die Reallehrer ist in jener Minister.-Verfügung weder das Zeichnen noch die französische Sprache aufgenommen, was daher durch besondere Erlaße von 1829 und 1833 noch nachgeholt werden mußte (S. 590).

86) Es wurde daher auch damals von dem Ministerium dem Studienrathe das Ansinnen gemacht, den realistischen Unterricht im Gymnasium noch mehr

eine solche höhere Real- und Gewerbeschule, die den Unterricht bis zum 16ten Jahr fortsetzen sollte, errichtet war, ohne daß eine Veränderung in dem Lehrplan der lateinischen Schule ausgesprochen worden wäre (vielmehr erklärte sich das Rescr. v. 22. März 1817 dahin, daß das Gymnasium nun von überlästigen Schülern befreit, seinen Zweck um so ungetheilter verfolgen könne), so war wohl eben damit, wenn dieses Gebäude nicht in der Luft schweben sollte, als Unterlage die Gründung eigener Realschulen vorausgesetzt.

Diese Richtung, welche die Regierung schon bisher, wenn auch ohne den Grundsatz bestimmt auszusprechen, befolgt hatte, wurde zur entschiedenen und erklärten, vornemlich als die Stände aus Anlaß der Verabschiedung des Hauptfinanzetats $18^{33}/_{36}$ an die Regierung die Bitte stellten, um eine fortschreitende Reorganisation des gesammten Unterrichtswesens mit besonderer Rücksicht auf den Realunterricht, um Verwandlung von Lehrstunden und Lehranstalten für alte Sprachen in solche für neue Sprachen und Realien, um Beschleunigung der Vorarbeiten für den Unterricht in Realkenntnissen und im Gewerbewesen, und ihre Bereitwilligkeit, Ausgaben besonders zur Unterstützung solcher, die sich für dieses Lehrfach ausbilden wollten, bis zu 10000 fl. anzuerkennen, aussprachen. Es erfolgten Verhandlungen zwischen dem Ministerium und dem Studienrath, bei welchen das erstere (Erl. v. 8. März 1834) die für das Ziel des Realschulwesens unterer Stufe sehr bemerkenswerthe Ansicht aussprach: daß die Realschule eine dem wachsenden Culturstande des Bürgers entsprechende allgemeine Bildung, als die Grundlage aller höheren bürgerlichen Berufsarten begründen und den eigentlichen technischen Unterricht, der nur für besondere Berufsarten erforderlich ist, den Gewerbeschulen und anderen technischen Lehranstalten überlaßen soll. Das Ergebniß dieser Verhandlungen war die Normalverordnung vom 16. Nov. 1835 (S. 656) betreffend die Reorganisation des Unterrichtswesens mit besonderer Rücksicht auf den Realunterricht. Es wird in dieser Verordnung der Grundsatz an die Spitze gestellt, daß mit einer solchen Reorganisation von Seiten des Staats nirgends zwingend einzuschreiten, vielmehr die Entwicklung derselben in der Weise als genügend zu betrachten sey, wie sie sich der allmählig sich bildenden Erkenntniß der örtlichen Behörden als Bedürfniß aufdringe. Sodann werden für das Verfahren im Allgemeinen folgende leitende Normen gegeben. 1) Es ist auf Verwandlung der 42 nur mit Einem Lehrer besetzten lateinischen Schulen in Realschulen hinzuwirken. Die Schüler hätten hier im 11ten oder 12ten Jahr von der deutschen Schule aus einzutreten. Die Besoldung

---

zu erweitern, einen Lehrcurs über Naturwißenschaften, Chemie, Mineralogie, Zoologie, Botanik ꝛc. halten zu lassen; ein Ansinnen, wogegen der Studienrath in dem oben angeführten Bericht vom 29. Dec. 1819 entschieden sich erklärte, worauf die Sache auf sich beruhte.

des Reallehrers, der überall auch die Sonntags-Gewerbeschule zu übernehmen hätte, wäre auf mindestens 600 fl. nebst freier Wohnung zu bestimmen und aus örtlichen Mitteln zu schöpfen, wobei im Nothfalle die Staatscasse unterstützend einträte. 2) In den 24 lateinischen Schulen mit 2 Lehrern ist darauf hinzuwirken, daß die 2te Lehrstelle in eine Reallehrstelle mit obigem Gehalt verwandelt und daneben für Schüler bis zum 9ten Jahre eine Elementarlehrstelle mit einem Gehalt von 250—300 fl. geschaffen, oder auch, wo es die örtlichen Behörden verlangen, die lateinische Schule ganz in eine Realschule verwandelt werde. In den 17 lateinischen Schulen mit 3 oder mehr Classen könnte wenigstens eine dieser Classen in eine Realschule verwandelt werden. 3) Es sind in gewißen Städten noch höhere Real- oder Bürgerschulen zu errichten, in welchen der Unterricht bis zum 16ten Jahr fortgesetzt würde, so wie auch 4) in einigen gewerbethätigen Orten Realschulen zu gründen wären, die vorher keine lateinische Schule gehabt hätten. 5) Es wird ein allgemeiner Lehrplan verheißen, über dessen Beschränkung in Anwendung auf die einzelnen Schulen der Studienrath zu erkennen hätte, als Lehrgegenstände für die ad 1) genannten Realschulen werden bestimmt: Religion und Gesang, deutsche und französische Sprache, Arithmetik und Geometrie, Zeichnen, Geschichte und Geographie nebst Schreibübungen. Der Lehrplan der ad 2) und 3) genannten Realschulen (für welche Elementarschulen vorbereiteten) hätte auch noch Naturgeschichte und Naturlehre aufzunehmen. 6) Zur Gewinnung von Lehrern hält das Ministerium bei dem für den evangel. Kirchendienst vorhandenen Ueberfluß an Candidaten besondere Anstalten nicht für nöthig. 7) Die Aufsicht über die Realschulen ist den Kreisschulinspectoren übertragen. 8) In den Etat für $18^{36}/_{39}$ wird eine Exigenz von 38000 fl. zu diesen Zwecken aufgenommen. Für die Kosten der oberen Realclassen tritt die Staatscasse ordentlicherweise mit dem hälftigen Betrag ein. 9) Es wird besonders auf Errichtung der ad 3) und 4) genannten Schulen gedrungen. 10) Das Besetzungsrecht der Stellen hat die Staatsregierung. Es kann dem Stiftungsrath des Orts übrigens ein Verzeichniß der befähigten Bewerber und ihrer Zeugnisse mitgetheilt werden [87]), damit er etwaige Wünsche vorbringen könne. 11) Es wird aus den ordentlichen Lehrern der Gewerbeschule und des oberen Gymnasiums eine eigene Prüfungs-Commission für die Reallehramts-Candidaten zusammengesetzt.

An diese Normalverordnung reihte sich unterm 30. Juli 1836 eine die Zeit und Einrichtung der Prüfungen der Real-, Elementar- und Fachlehrer betreffende Bekanntmachung an (S. 666). Es wurde schon oben bemerkt, daß schon unterm 14. Aug. 1828 eine Concursprüfung, wie für die Lehrer an Gelehrtenschulen, so auch für die

87) Dieß ist in Nürtingen im Jahr 1836 bei Besetzung einer Reallehrerstelle wirklich geschehen.

an Real- und Elementarschulen und zwar jährlich eine im Monat Februar für die letzteren angeordnet war. Als Prüfungsgegenstände für Real- und Elementarlehrer werden dort bezeichnet die deutsche Sprache, die Anfangsgründe der lateinischen Sprache, Religion, Formenlehre, Mathematik, Naturlehre, Naturgeschichte, Technologie, Geschichte und Geographie. Theils die allgemeine Haltung dieser Verfügung, theils das Fehlen wesentlicher Prüfungsgegenstände, wie namentlich des Zeichnens und der französischen Sprache, veranlaßten uns schon oben zu der Bemerkung, daß die Ansichten der Staatsregierung über das Realschulwesen in dieser Zeit noch nicht als gehörig entwickelt und geläutert betrachtet werden konnten, wie dieß auch unwidersprechlich aus dem völligen Zusammenwerfen der Elementar- und Reallehrer hervorgeht. Die Bekanntmachung vom 30. Juli 1836 nun ordnet eine 2malige Prüfung im Frühling und Herbst an, zu welcher man sich spätestens im Januar und Julius unter Angabe der Personalien, des Bildungslaufs, Beilegung der Zeugnisse und einer Urkunde über den Besitz eines Bürger- oder Beisitzrechtes bei dem Studienrathe zu melden habe. Die Prüfung wird theils schriftlich, vornemlich auch durch Beantwortung von Fragen aus dem Gebiete der Pädagogik und Didaktik, theils mündlich, namentlich auch durch eine Probelection vorgenommen. Ein für alle, welche nicht eine theologische Prüfung erstanden, gemeinschaftlicher Prüfungsgegenstand sind Religionskenntnisse, für die Elementarlehrer vornemlich Kenntniß der biblischen Geschichte, für die Reallehrer aber auch Kenntniß der christlichen Glaubens- und Sittenlehre. Sodann werden die Prüfungsgegenstände besonders aufgeführt, A) für die Elementarlehrer: 1) deutsche Sprache, namentlich wird gute Handschrift hervorgehoben, 2) latein. Sprache: Grammatik, leichtere Uebersetzungen ins Lateinische und Deutsche, 3) Mathematik: Arithmetik und Geometrie, erstere vornemlich mit Rücksicht auf Methode, von letzterer die Lehre von den Dreiecken, Parallelogrammen und vom Kreise, 4) Geschichte, 5) Geographie, 6) Naturgeschichte mehr in allgemeiner Richtung, 7) Gesang. B) für die Reallehrer: 1) deutsche Sprache: Grammatik, logisch und stilistisch richtiger Aufsatz, 2) französische Sprache: Uebersetzung ins Deutsche und Französische, einige Uebung im Sprechen. 3) Mathematik: a) Arithmetik mit Buchstabenrechnung, b) Algebra bis zu den Gleichungen des 2. Grades, arithmetische und geometrische Progressionen, c) ebene Geometrie und Stereometrie, d) ebene Trigonometrie, e) praktische Geometrie, f) Anfangsgründe der darstellenden Geometrie, 4) Naturlehre: Hauptlehren und Gesetze der Wissenschaft, im Besondern Statik, Mechanik, Hydrostatik, Hydraulik und Aerometrie, 5) Naturgeschichte: a) Mineralogie und Geognosie mit besonderer Rücksicht auf Würtemberg, b) Botanik, c) Thierkunde, 6) Geschichte, specielle der deutschen und würtembergischen, 7) Geographie, Hauptlehren der mathematischen und physischen, Länderkunde und Statistik speciell von Europa, Deutschland und Würtemberg, 8) Freihandzeichnen, 9) Gesang. Von Oberreallehrern wird

theils eine wißenschaftlichere Auffassung und Begründung aller dieser Fächer, theils in Mathematik, Naturlehre und Naturgeschichte größerer Umfang positiver Kenntniße, ferner Bekanntschaft mit der sphärischen Trigonometrie, den Kegelschnitten, der analytischen Geometrie, den Anfangsgründen der höhern Analysis, der praktischen Geometrie in weiterer Stufe, mit der allgemeinen Chemie und Technologie erfordert. Durch tüchtige Leistungen in einigen Fächern, können die Anforderungen in andern sich ermäßigen. Wer sich in weiteren Fächern prüfen laßen will, wird Gelegenheit dazu erhalten.

Geht die Staatsregierung bei diesen Bestimmungen von dem richtigen Grundsatz aus, daß die Volksrealschule eine Anstalt für allgemeine Bildung des Bürgers, die Berufsbildung aber den Gewerbeschulen und technischen Anstalten vorzubehalten sey, wie wir dieß oben aus einem Minist.-Erlaß v. 8. März 1834 nachgewiesen, so ist nicht minder die Behutsamkeit und Mäßigung anzuerkennen, womit das Verfahren bei Gründung von Realschulen, bei Verwandlung von Latein- und Elementarschulen vorgezeichnet und dem Urtheile der örtlichen Behörden hiebei die Entscheidung überlassen wird. Man kann somit gewiß nicht behaupten, die Regierung hätte den Realismus auf Kosten des Humanismus begünstigt. Sie hat den Verhältnissen der Zeit Rechnung getragen und durch keinerlei Art von Zwang weder durch Gebieten noch durch Verbieten den örtlichen Bedürfnissen vorgegriffen. Es mußte für die Realschulen etwas geschehen. Die Regierung konnte und durfte bei dem Gähren und Treiben auf diesem Gebiete nicht länger zusehen. Sie konnte wohl nicht leicht ein für die bestehenden Lateinschulen milderes Verfahren einleiten, wenn sie überhaupt etwas für die Realschulen thun wollte. Daß die Verwandlung einzelner Lateinschulen in Realschulen an manchen Orten gestattet oder gewünscht wurde, kann man nicht tadeln, da auch hier dem Ermeßen der Gemeindebehörden die Entscheidung überlaßen war, die eine im blühenden Zustande befindliche Lateinschule gewiß nirgends umgewandelt haben; daß sie aber Lateinschulen von nur ein paar Schülern verwandelten, das lag wohl im wahren Interesse der Gemeinden eher, als wenn sie solche Schulen allmählig hätten ganz einschlafen und sich in deutsche verwandeln laßen, wie es mit manchen Lateinschulen geschah, z. B. in Owen, Löwenstein, Weilheim ꝛc., wo der erste Schullehrer bisher immer noch den Titel Präceptor geführt hat.

Ist man nun aber auch dem obigen Grundsatz, daß die Realschule eine allgemeine Bildung für den Bürger begründen solle, in der Ausführung getreu geblieben? Es können uns hiegegen schon bei Betrachtung der Gegenstände, in welchen die Reallehrer geprüft werden sollen (Verordn. vom 30. Juli 1836), starke Zweifel aufsteigen. Denn wenn wir hier auf der einen Seite die Forderung von Kenntnissen vermißen, deren Besitz eine gewisse allgemeine Bildung am ehesten zu verbürgen schien, z. B. Bekanntschaft mit den philosophischen Grundwissenschaften Psychologie, Logik, philosophischer Encyclopädie, mit der deutschen (und französischen) Litteratur, Kennt-

niß der lateiniſchen Sprache, in dem Maße, wie man dieſe Kenntniß von einem Secundaner erwartet (was bei den preußiſchen und ſächſ. Prüfungen überall verlangt wird [86]), begegnen uns hier dagegen manche Fächer, deren Kenntniß nur für die Heranbildung zu einem beſondern Beruf erfordert zu werden ſcheint. Wir finden dieß namentlich in den mathematiſchen Fächern, in der Naturlehre und Naturgeſchichte; die ebene Trigonometrie, ſpecielle Kenntniß der Statik, Mechanik, Hydroſtatik, Hydraulik und Aerometrie, der Mineralogie, Botanik, Zoologie ſcheint es, könnte dem gewöhnlichen Reallehrer erlaßen bleiben. Wie die Schüler einer niederen Realſchule auch in der Mathematik ſollen weiter geführt werden können, als Seminariſten und Gymnaſiſten beim Uebertritt auf die Univerſität gekommen ſind, können wir nicht abſehen. Können ſie aber nicht weiter geführt werden, ſo ſollte von dem Lehrer nicht ein Vielerlei von Kenntniſſen verlangt werden, deren Anſammlung ihn großen Aufwand koſtet und auf der einen Seite an einem tieferen Eindringen in einzelne Fächer hindert, während es auf der andern Seite an einem gemeinſchaftlichen Band fehlt, wodurch die mannigfaltigen Kenntniſſe zuſammengehalten und zu einer Einheit verbunden würden. Doch wir wollen unſer Urtheil bis zum Ende uns vorbehalten und vorerſt noch ſehen, welchen Gang die Geſetzgebung weiter genommen hat.

In Folge dieſer beſtimmteren Einrichtung der Prüfungen mußte natürlich den Candidaten für dieſes Lehrfach die Heranbildung zu ihrem Beruf, für welche noch keine beſondere Anſtalt vorhanden war, und wozu ſie die Kenntniſſe überall zuſammenſuchen mußten, äußerſt erſchwert werden. Daher wurde nun mit dem oben erwähnten philologiſchen Seminar in Tübingen ein Reallehrerſeminar gegründet ſ. Bekanntm. v. 31. Mai 1838 (S. 717 ff.). Die Verhältniſſe dieſer, den 27. Febr. 1846 wieder aufgehobenen Anſtalt waren folgende: die Leitung der Anſtalt ſteht bei dem Comité der Lehrer, deſſen Vorſtand das älteſte Mitglied iſt, das die Geſchäftsführung in gleicher Weiſe beſorgt, wie oben bei dem philologiſchen Seminar bemerkt worden iſt. Ebenſo geſchieht, wie dort, die Aufnahme unter den gleichen Vorausſetzungen und nach einer beſonderen Prüfung, deren Gegenſtände ſind: niedere Arithmetik, Algebra ſamt Gleichungen 2ten Grades, ebene Geometrie, Stereometrie, Trigonometrie,

86) Vergl. Mittelſchule. 1845. S. 604, was die ſächſiſchen Prüfungen betrifft. In Beziehung auf die preußiſchen Vorſchriften vergl. das preuß. Prüfungsreglement vom 20. April 1831. Reigebaur a. a. O. S. 245 ff. Süddeutſche Schulzeitung von 1842. S. 215 ff., wo über die preußiſche Einrichtung das Urtheil ausgeſprochen iſt, daß nach derſelben mehr allgemeine Bildung, Philoſophie und eine überſichtliche Kenntniß auch der Fächer, welche man nicht dociren will, verlangt wird. Von einem Ober-Reallehrer werde dort ebenfalls einige claſſiſche und dieſelbe philoſophiſche Bildung verlangt, wie von einem Profeſſor, und ein Profeſſor dürfe nicht, wie bei uns, in einzelnen Fächern z. B. Mathematik, Philoſophie ꝛc. die Prüfung ganz ablehnen.

Zeichnen, deutsche Sprachlehre und Stilprobe, die Hauptsätze und das Wißenswürdigste aus der Geographie, allgemeine Geschichte nach ihren Hauptbegebenheiten, Hauptlehren der Naturgeschichte und Naturlehre, französische Sprache. Erstehung der Dienstprüfung mit dem Zeugniß gut oder ziemlich gut, befreit von der Aufnahme-Prüfung. Die Thätigkeit der Zöglinge soll sich concentriren in gemeinsamen Uebungen bestehend in Uebersetzung, Interpretation, Frage und Antwort, Vorträgen, Aufsätzen, deren Beurtheilung, Demonstrationen, Uebungen im Gebrauch der Instrumente. Hauptgesichtspunct bei diesen Uebungen ist die Methode. Die Uebungen beziehen sich auf folgende Fächer: Religion, deutsche und französische Sprache (auch Fertigkeit im Sprechen), Mathematik, Physik, Geschichte, Geographie, Naturgeschichte. Zu diesen Uebungen werden wöchentlich 14 Stunden verwendet; es sollen die schwierigsten und fruchtbarsten Momente hervorgehoben werden. Der Curs ist einjährig, der Besuch von Vorlesungen nur ausnahmsweise gestattet, wenn einer z. B. zu 2jährigem Aufenthalt auf der Universität sich anheischig macht, in welchem Falle er auch die Theilnahme an den Uebungen auf 2 Jahre ausdehnen kann. Praktische Uebungen sollen an der Real- und Handwerkerschule Statt finden. Eine auserwählte Seminarbibliothek für das Reallehrerfach soll gegründet werden. — Die Anstalt wurde, wie gesagt, den 27. Febr. 1846 aufgehoben, nachdem unterm 10. Jan. die S. 916 gegebene „Bekanntmachung über den Bildungslauf, die Prüfung der Candidaten für Real- und Oberreallehrstellen" ergangen war. Die erste Hälfte dieser Bekanntmachung bezieht sich auf den Bildungsgang der Candidaten. Sie sollen den Grund legen in einer Real- oder in einer lateinischen Schule, und dann noch ein Jahr lang die obere Abtheilung eines Gymnasiums, Lyceums oder einer Oberrealschule besuchen. Die Candidaten für gewöhnliche Realschulen sollen sodann die polytechnische Schule 4 Jahre lang besuchen. Einen Theil dieser Zeit können sie auch an einem Lyceum, Gymnasium oder evangel. Seminar zubringen, haben sich aber bei der Prüfung auszuweisen, daß sie die verschiedenen Unterrichtsfächer da oder dort gehört haben. Die Candidaten für Oberrealclassen sollen sich dann wenigstens noch 2 Jahre lang einer gründlichen, wißenschaftlichen Ausbildung in allen Zweigen der allgemeinen Bildung und des Realunterrichts, besonders auch der deutschen und französischen Sprache und Litteratur, entweder und vorzüglich an einer Universität oder an einer polytechnischen Schule und humanistischen Lehranstalt widmen. Die Wahl humanistischer oder realistischer Bildungsanstalten hängt davon ab, ob der Candidat sich der sprachlich-historischen oder der mathemat. wissenschaftlichen Seite des Realunterrichts mehr zuwenden will, wobei jedoch, da die Mehrzahl der Lehrstellen Befähigung für den ganzen Umfang des Realunterrichts erfordert, die andere Hälfte nicht vernachläßigt werden darf. Dann besteht der Candidat die erste Dienstprüfung, worauf er ein praktisches Vorbereitungsjahr an einer Lehranstalt anzutreten hat. Weitere Ausbildung durch

Reisen ist höchst wünschenswerth. Bewilligung von Staatsunterstützungen (von denen oben §. 13 die Rede war) findet unter der Bedingung, daß die erste Dienstprüfung mit gutem Erfolg erstanden ist, Statt. Nach diesem Uebungsjahr folgt die 2te Dienstprüfung (Anstellungsprüfung). — Der 2te Theil der obigen Bekanntmachung bezieht sich auf die Prüfungen der Candidaten. Die erste (Candidaten-)Prüfung, wobei der Candidat wenigstens im 20ten Lebensjahr stehen muß, sucht durch mündliche Fragen und schriftliche Ausarbeitungen die Kenntnisse des Candidaten zu erforschen. Die Anforderungen sind hiebei in mehreren Puncten gegenüber der Verordn. v. 30. Juli 1836 verstärkt. Bei der französischen Sprache wird gründliche Kenntniß der französ. Grammatik und fertige Uebersetzung eines französischen Prosaikers verlangt; in der Naturlehre gründliche Kenntniß, auch der Lehre von der Wärme und ihrer Anwendung, so wie Kenntniß der Hauptlehren der Chemie. In der Naturgeschichte wird verlangt: Kenntniß des Allgemeinen von den Eigenschaften und der Classification der organischen und unorganischen Naturkörper und speciellere Kenntniß von den Metallen, Mineralien, Hauptgebirgsarten und der Flora von Würtemberg. Auf das Zeichnen wird besonderes Gewicht gelegt, Linear- und Freihandzeichnen, so wie Vorlegung früher gefertigter Zeichnungen erwartet. Candidaten für Oberreallehrstellen haben außer den schon unterm 30. Juli 1836 gestellten Forderungen, von denen übrigens Technologie weggeblieben ist, Kenntniß der Mechanik und Maschinenkunde, so wie der darstellenden Geometrie und Fertigkeit im Maschinenzeichnen nachzuweisen. Es sind also hier für die Reallehrer die Anforderungen im Gebiet der französischen Sprache, der Naturlehre und im Zeichnen, für die Oberreallehrer durch Hinzufügung der Mechanik und Maschinenkunde verstärkt, während für jene die Prüfung im Gesang, für diese in der Technologie wegfällt. — Die 2te (Anstellungs-)Prüfung sucht durch größere schriftliche Ausarbeitungen und mündliche Besprechung die wißenschaftliche Fortbildung des Candidaten zu erforschen, durch Lehrproben sein Lehrtalent zu ermitteln und die Fortschritte im Zeichnen durch Aufgaben und Vorlegung von Zeichnungen, die seit der letzten Prüfung gefertigt worden, zu prüfen. Ebenso soll durch Zeugniße mindestens die Befähigung nachgewiesen werden, gymnastische Uebungen an einer Schule leiten zu können. Das Zeugniß der Anstellungsbefähigung wird entweder beschränkt, wenn der Candidat sich nur auf einen Theil der vorgeschriebenen Fächer gelegt hat, oder unbeschränkt ertheilt. Die Stufen der Befähigung sind 3, jede mit 2 Unterabtheilungen. — Auch die Anstellung der Elementar- und Fachlehrer ist an die Nachweisung geknüpft, daß sie wenigstens 1 Jahr lang an einer Schule Dienste geleistet. Sonst gilt für ihre Prüfung die Bekanntmachung vom 30. Juli 1836. — Wir finden in diesen Bestimmungen für das Gebiet des Reallehrfachs zwei, oben für das Gebiet des Gelehrtenschulwesens geäußerte Wünsche, nemlich die Nachweisung praktischer Uebung für die Anstellungsprüfung, und die Einführung einer münd-

lichen Besprechung mit den zu Prüfenden erfüllt und müßen die Forderung gymnastischer Befähigung als eine natürliche Folge des Erlaßes vom 1. März 1845 ansehen.

Von Verordnungen, welche sich auf das Realschulwesen im Allgemeinen beziehen, enthält unsere Sammlung nur noch 2, nemlich eine vom 10. Aug. 1841, worin das Ministerium es tadelt, daß der Unterricht in der Mathematik an manchen Anstalten für die Real- und Gymnasialschüler gemeinschaftlich ertheilt werde. Es reimt sich jedoch diese Verordnung nicht mit der am Realgymnasium in Heilbronn vorkommenden Uebung, wornach die Classen des Gymnasiums und der Realschule wie in andern Fächern, so auch in der Mathematik da und dort combinirt sind. — Eine zweite wichtige und wohlthätige Verordnung v. 12. Juli 1844 (S. 863 ff.) bezieht sich auf die Behandlung der ökonomischen Angelegenheiten der Realschulen. Wir heben daraus Folgendes hervor. Ueber die Verwendung der zu Lehrmitteln ausgesetzten Summen, welche alle in Eine Casse abzugeben sind, entscheidet der Studienrath, welchem die Vorschläge der Lehrer durch den Vorstand der Schule oder das Ortsscholarchat und gemeinschaftliche Oberamt vorzulegen sind. Wegen der Bestellung des Genehmigten haben die Reallehrer sich an den Rath des Prof. Reusch zu halten, das Angeschaffte ordnungsmäßig aufzubewahren und das Inventar über Mobilien und Lehrmittel, das bei der Visitation dem Visitator vorzulegen ist, nach einem beigelegten Formular zu führen. Demselben Erlaß ist ein Verzeichniß von Lehrmitteln beigegeben, wie sie theils zur ersten Ausstattung einer jeden Realschule nöthig, theils in den ersten Jahren aus dem Laufenden anzuschaffen, theils überhaupt wünschenswerth, theils endlich nur unter besonderen Verhältnissen anzuschaffen sind. Hiedurch sind einerseits die Reallehrer und örtlichen Behörden wohl berathen, andererseits die Oberbehörde mehr versichert, daß die Gelder für Lehrmittel nicht unzweckmäßig verwendet werden.

Es ist nun in der kurzen Zeit von 11 Jahren die Zahl der nach obigen allgemeinen Grundsätzen angelegten Realschulen in Würtemberg auf 52 gestiegen, darunter 22 mit einem Lehrer, in welche die Schüler von der städtischen Volksschule aus mit dem 11ten oder 12ten Jahre eintreten, 22 mit mehreren Lehrern oder wenigstens mit einer besonders auf sie vorbereitenden Elementarclasse, deren Schüler den Unterricht vom 8, 9, 10—14ten Jahre genießen; Realschulen mit Oberrealclassen für Schüler vom 6ten oder 8ten Jahr bis zum 15ten und 16ten Jahre, 8 [89]). Die ausgedehnteste Anstalt dieser Art besteht in Stuttgart mit einem 10jährigen Curs, 28 Classen und etwa 1000 Schülern, welcher ganz gleich die Ulmer Realschule organisirt ist; nur fehlen in ihr die Parallelclassen. Letztere war nach den neuesten Berichten (Programm

89) Vergl. den officiellen Bericht von Oberstudienrath Kopff in dem Protokoll der Meißner Reallehrerversammlung v. 1845. Meißen. Gödsche. S. 49 ff.

von 1846) im Sommer 1846 von 270 Schülern besucht. Die Zahl der Lehrer an den Realanstalten ist nach der oben angeführten statistischen Uebersicht der würtemb. Lehranstalten von 1843, in welcher übrigens nur 51 Realschulen angeführt sind, wie denn die Realschule in Stuttgart und Ulm auch seitdem namhaft erweitert worden ist, 90, die der Schüler 2371, wobei die Elementarlehrer (27) und deren Schüler (891) nicht eingerechnet sind. „Die Realschulen", so lautet der o. a. officielle Bericht von O.Studienrath Kapff, „werden aus örtlichen Mitteln unterhalten, der Staat gibt jährliche Beiträge von 100 — 800 fl., zu erstmaliger Anschaffung von Lehrmitteln von 200 — 300 fl., während die Ortscassen zu diesem Zweck jährlich 50 — 300 fl. beitragen. Der Jahresetat für das Realschulwesen beträgt für den Staat 27 — 30000 fl. Die Besoldung der niederen Reallehrer beträgt wenigstens 600 fl. mit freier Wohnung, die eines Elementarlehrers 300 — 400 fl. bei einer Verpflichtung zu 20 — 32 Wochenstunden; ein Oberreallehrer [89]) erhält 800 – 1200 fl.; dem Hilfs- und Fachlehrer wird die Wochenstunde mit 30—50 fl. bezahlt. Schulgeld entrichten die Schüler an niederen Realschulen 3 — 6 fl., an höheren 16 — 20 fl. jährlich. Die Lehrfächer der niederen Realschulen sind: Religion, französische und deutsche Sprache, Arithmetik, Algebra, Geometrie, Länder- und Völkerkunde, Naturlehre, Zeichnen; Latein wird in den Realschulen nicht gelehrt; im Schönschreiben und Gesang wird durch Hilfslehrer unterrichtet [90]). In den Oberrealschulen kommen englische Sprache, Stereometrie und Trigonometrie, Mechanik, Chemie, darstellende Geometrie und Naturwissenschaften hinzu; der Lehrplan richtet sich nach den örtlichen Bedürfnissen. Das Turnen ist in den Lehrplan dieser Anstalten aufgenommen (vergl. Erl. v. 1. März 1845). — Was die äußere Stellung und den Rang der Reallehrer betrifft, so sind nach dem Minister.-Erl. vom 13. Nov. 1830 (S. 608) die Titel „Reallehrer und Präceptor", und „Oberreallehrer und Oberpräceptor" als gleich zu betrachten. Die Versorgung ihrer Hinterbliebenen betreffend, so hatte der Consist.-Erl. vom 24. Sept. 1811 (S. 388) sie von der Theilnahme an dem geistlichen Wittweninstitute ausgeschloßen, durch das Gesetz v. 6. Juli 1842 jedoch sind ihre Verhältnisse durchaus auf gleichem Fuße mit denen der lateinischen Lehrer geordnet worden. Dem obigen Erlaß vom 13. Nov. 1830 widerspricht die Bestimmung des Gesetzes, wornach die Oberreallehrer, die in jenem Erlaß den Oberpräceptoren gleichgesetzt sind, in Beziehung auf die Pensions-Staats-Dienerrechte den Professoren an Seminarien, Obergymnasien ꝛc. gleich behandelt werden. Die Vorschrift für die Dienstkleidung des Lehrerpersonals vom 9. Sept. 1841 (S. 764) stellt übrigens die Oberreallehrer und namentlich

89) Oberrealclassen gibt es in Eßlingen, Heilbronn, Ludwigsburg, Reutlingen, Rottweil, Stuttgart, Tübingen, Ulm.

90) Wir führen diese Angabe noch besonders an, weil sie von den in dem Erlaß vom 16. Nov. 1835 enthaltenen Bestimmungen in etwas abweicht.

auch den Vorstand und die Professoren der obern 2 Abtheilungen der Realschule in Stuttgart in die 8te Rangstufe zwischen die Gymnasialprofessoren einer- und Oberpräceptoren und Präceptoren andererseits in die Mitte.

Die Geschichte der Stuttgarter Realschule insbesondere, der wir größere Aufmerksamkeit geschenkt, wie auch der Geschichte des Stuttgarter Gymnasiums, hat folgende Entwicklungsstufen gehabt. Nachdem am Gymnasium in Stuttgart 1796 2 Realclassen, die 1802 auf 3 vermehrt wurden, gegründet waren, jedoch im engsten Zusammenhang und in völliger Abhängigkeit von dem Gymnasium, wurde unterm 22. März 1817 (S. 428 ff.) theils im Sinne der Zeitbedürfnisse, theils auch wegen der zu großen Ueberfüllung des Gymnasiums die Errichtung einer selbstständigen Realanstalt, unter eigenem Vorstand als Grundlage einer später einzurichtenden physico-technischen Schule, so wie die Errichtung einer der Bildung der jüngsten Schüler, seyen sie den gelehrten Studien oder der Realanstalt bestimmt, zu widmenden Elementarschule, unter der Aufsicht des Vorstandes der Realschule, beide in einem abgesonderten Locale, angeordnet. Der Minister.-Erlaß vom 12. Oct. 1818 enthält dann nähere organ. Bestimmungen. Die Realanstalt soll fortan aus 4 Classen bestehen, der Vorstand den Rang und Titel eines Gymnasial-Rectors haben, das Schulgeld in Zukunft nicht mehr von den Lehrern gemeinschaftlich vertheilt, sondern als Beitrag zu den fixen Gehalten der Lehrer für die Staatscasse von dem Famulus halbjährlich eingezogen werden. — Diese nunmehr aus 4 Classen bestehende Anstalt erweiterte sich 1819, 1821 und 1824 durch Errichtung weiterer Jahresclassen und Parallelabtheilungen bis auf die Zahl von 7 Classen, deren Schüler bei der Aufnahme in die jüngste Classe vom 18. Oct. im Laufe des 8ten oder in der ersten Hälfte des 9ten Lebensjahres stehen sollten. Den lateinischen Sprachunterricht, der schon in den Lehrplan vom 22. März 1817 „so weit es nöthig sey" aufgenommen war, hatte die Anstalt bis dahin beibehalten, und ein Gutachten des Lehrercollegiums über die Frage, ob der lateinische Unterricht an der Realanstalt aufhören solle, war noch im Sept. 1827 verneinend ausgefallen [91]). Unterm 2. Sept. 1829 nun wurde die Schule unter dem Namen „einer vereinigten Real- und Gewerbeschule" neu organisirt und mit der Kunstschule in Verbindung gesetzt. Ihr Zweck sollte auf eine tüchtige Grundlage für die technische Bildung im Allgemeinen gerichtet, für besondere Berufsbildung sollte sie immer nur Vorschule seyn. Sie sollte aus 8 Jahrescursen vom 8ten bis 16ten Lebensjahr bestehen. Das Hauptaugenmerk beim Lehrplan ist auf einen gründlichen Unterricht in den mathematischen und Naturwißenschaften, als auf die unentbehrlichste Grundlage jeder Gewerbslehre, gerichtet. Zu einiger Kenntniß der lateinischen Sprache wird in den untern Classen durch

91) Der lateinische Unterricht an der Realschule in Stuttgart hat noch nicht ganz aufgehört.

eine Zahl von 4 — 6 Wochenstunden Gelegenheit gegeben. Die Lehrfächer, wodurch sich die Anstalt von andern Realschulen unterscheidet, werden vorzüglich in die beiden obersten Classen verlegt, damit auch solche, die den untern Curs nicht durchgemacht und die nöthigen Vorkenntnisse haben, die höheren Classen mit Nutzen besuchen können. Dem Vorstand, welchem wie den übrigen Lehrern jede Geschenkannahme verboten ist, Erlaß v. 15/18. Juli 1833 (S. 634) wird für die technische Leitung und Beaufsichtigung ein Comité von Sachverständigen als Schulrath an die Seite gegeben. Den Unterricht im Zeichnen und Modelliren erhalten die Zöglinge vom 12ten bis 16ten Jahre in 4 Altersclassen in der Kunstschule, wobei ebenfalls nicht blos auf technische Anleitung, sondern auch und vielleicht noch mehr auf Bildung des Geschmacks, Schärfung des Blicks ꝛc. bei den Zöglingen zu sehen ist. Die Kunstschule steht unter einer besonderen Direction, zu der auch der Vorstand der Real- und Gewerbeschule gehört. Als aber den 2. Sept. 1832 die Gewerbeschule zur Begründung eines umfassenden Unterrichts in technischer Berufsbildung neu eingerichtet wurde, so wurden die 7te und 8te Classe der Realschule, so wie die 4 untern Classen der Kunstschule, in welchen bisher für technische Berufsarten besonders vorbereitender Unterricht ertheilt wurde, aufgehoben und die Realanstalt wieder auf ihre 6 unteren Classen beschränkt. Die äußern und ökonomischen Verhältniße der Anstalt wurden geordnet theils durch einen Normaletat vom $\frac{\text{21. Juni 1832}}{\text{15. Juli 1833,}}$ theils durch den studienräthlichen Erlaß vom 26. Mai 1834 (S. 637). Nach dem letztern steht dieselbe, wie bisher unmittelbar unter dem Studienrath; die Lehrer und Diener der Anstalt werden ohne Theilnahme der städtischen Behörden, welche zur Erhaltung der ganzen Anstalt nur 300 fl. beitragen, ernannt. Weiteren Aufwand der Realschule, der etwa später nöthig würde, hätten die städtischen Cassen beizuschießen. Das Schulgeld beträgt 16 fl. Der Normaletat der aus 6 Alters- und 8 Schülerclassen bestehenden Anstalt wurde damals auf 9480 fl. gestellt. Den Aufwand für die mit der Realschule verbundene und in der Regel unter deren Vorstand stehende Elementarschule übernimmt dagegen die Stadt, welche eine Verminderung der Lehrerbesoldungen, so wie überhaupt des ganzen Ausgabenetats nur mit Zustimmung der Staatsbehörde eintreten lassen kann. Unter fortwährender Zunahme der Schülerzahl [92]) und Vermehrung der Parallelclassen behielt die Stuttgarter Realschule im Wesentlichen diese Einrichtung bis zum Herbst 1845. Unter den sich auf dieselbe beziehenden Verfügungen bemerken wir die besonders vom 14. Juli 1843 (S. 828) über die Ausdehnung des Privatunterrichts, worin nur solche Privatstunden für angemeßen erklärt werden, in welchen ent-

92) Die 1833 in dem Normaletat zu 240 angenommene Schülerzahl betrug 1841 546, und 1845 gegen 1000.

weder die schwächern Schüler der Classen besondern Unterricht erhalten oder einzelne Schüler in einem Fache über das der Classe gesteckte Ziel wegen besonderer Absichten hinausgebracht werden sollen; ferner die vom 20. Nov. 1843, die Aufstellung von Classenordinariis und deren Wirksamkeit betreffend. — Durch den Erlaß vom 14. Aug. 1845 (S. 911) nun erhielt die Stuttgarter Realschule wiederum eine neue Gestalt. Es wurde nemlich nach Aufhebung des Vorbereitungscursus in der polytechnischen Schule, die Realschule erweitert durch eine obere Abtheilung, mit 3 weitern Hauptlehrern, die sich in 2 Classen theilen sollte; die eine wäre ausschließlich in einjährigem Curse für eine tüchtige wißenschaftliche Vorbereitung auf die polytechnische Schule bestimmt, die andere, aus 2 Jahrescursen bestehend, sollte einen mehr praktischen Unterricht für solche junge Leute ertheilen, welche nach Absolvirung des niedern Realcurses sich für eine gewerbliche Bestimmung noch weiter ausbilden wollen (Oberrealclasse). Der Lehrplan für beide Classen wird unterm 17. Sept. 1845 (S. 913) noch genauer bestimmt, wobei in dem für die Oberrealclasse berechneten Theil die besondere Berufsbildung bestimmter hervortritt. Das Schulgeld für Cl. 1 beträgt 25 fl., für die 2te 20 fl. Zu dem Aufwand gibt der Staat einen jährlichen Beitrag von 1800 fl. und zur ersten Ausstattung ein Aversum von 800 fl. [93]).

---

93) Die Geschichte der Ulmer Realschule ist in dem ersten Jahresbericht derselben von Rector Nagel, Ulm, Wagner, 1845 ausführlich enthalten. Sie wurde 1809 unter bairischer Herrschaft (wie auch die in Ravensburg) zuerst aus einer Classe in 2 Abtheilungen bestehend, gegründet. Im Jahr 1812 wurden unter würtembergischer Hoheit daraus 2 Classen für Knaben von 10 — 14 Jahren gemacht. In dieser Gestalt bestand die Realschule, dem Rectorat des Gymnasiums untergeordnet bis 1830. Das Latein, das Anfangs für Freiwillige gelehrt wurde, fiel allmählig, da sich keine Freiwillige mehr zeigten, ganz weg. Im Jahr 1830 erhielt die Anstalt 5 Classen, 4 als niedere Anstalt, eine als Oberrealclasse für confirmirte Schüler, immer noch nicht nur in Abhängigkeit von dem Vorstand des Gymnasiums, sondern auch mit demselben aufs engste dadurch verbunden, daß die Lehrer der einen Anstalt auch für die andere verwendet wurden. Die Oberrealclasse gieng jedoch 1833 aus Mangel an Schülern wieder ein, bis sie im Herbst 1842 zu einer Zeit wieder ins Leben trat, da bereits eine durchgreifende Reorganisation der Anstalt sich vorbereitete. Nachdem schon 1838 2 Elementarclassen für Schüler vom 6 — 10. Jahr zur Vorbereitung für die Realanstalt errichtet waren, trat nemlich im Sommer 1844 eine neue Gestaltung der ganzen Anstalt ins Leben. Sie wurde nemlich vom Gymnasium vollständig getrennt und mit dem letzteren möglichst vollständig gleichgestellt in Beziehung auf die Stellung der Lehrer und die Organisation der Lehrcurse. Die Elementarschule für die Altersstufen vom 6 — 8ten Jahr, für jetzt dem Vorstand der Realschule untergeordnet, bereitet die Schüler sowohl für das Gymnasium als für die Realschule in 2 Jahrescursen durch Unterricht im Lesen, Schreiben, Sprechen, Zählen, biblische Geschichte, Anschauungsübungen, Memoriren in 20—22 wöchentl. Stunden vor. Die Schülerzahl in diesen Classen darf gesetzlich nur auf je 40 — 50 ansteigen. Doch ist der Eintritt in das Gymnasium oder die

Dem Realschulwesen in Würtemberg gibt der Umstand eine eigenthümliche Gestalt, daß, sich anlehnend an die lateinischen Schulen, in den meisten Landstädten niedere Realschulen gegründet sind, welche den Unterricht mit dem 14ten Jahre absolviren, während in anderen Provinzen Norddeutschlands namentlich, das Real- oder Bürgerschulwesen mehr in großartigen Anstalten sich concentrirt und somit einen größeren Glanz um sich verbreitet, in Anstalten, wie wir nur 2 nemlich in Stuttgart und Ulm eine haben. Man hat auf diese Weise bei uns die Realschulen allmählig hervorwachsen laßen, ohne irgendwo einen besondern Zwang anzuwenden, oder sie vorzugsweise zu begünstigen. So haben sie sich den örtlichen Bedürfnissen angeschloßen, dem natürlichen Verlangen nach einer über die Volksschule hinausliegenden und doch in der Lateinschule nicht zu gewinnenden allgemeinen Bildung. Von diesem Gesichtspuncte gieng auch die Staatsregierung in der oft erwähnten Normalverordnung von 1835 aus; daß da und dort manche Ortsbehörden bei Gründung von Realschulen diesen allgemeinen Gesichtspunct nicht im Auge hatten, sondern von der Realschule eine Berufsbildung erwarteten, thut nichts zur Sache. Es kann nicht überall denen, die an einzelnen Orten über diese Schulen zu entscheiden hatten, ein zuständiges Urtheil über diese Sache zugemuthet werden. Das werden sie indessen alle gefühlt haben, daß die Jugend ihres Ortes großentheils hier eine zweckmäßigere Ausbildung erhält, als sie bisher in den lateinischen Schulen erhalten hatte, und daß andererseits die letzteren Schulen ihrem eigenthümlichen Berufe ungetheilter fortan sich widmen konnten.

Haben aber die Realschulen diesen Character, Stätten allgemeiner

---

Realschule nicht an den Besuch dieser Anstalt gebunden. Für das Alter vom 8 — 14ten Jahre bestehen nun 6 Realclassen, parallel den Gymnasiumsclassen, mit einjährigem Curs. In der untersten Classe überwiegt noch der Unterricht im Deutschen mit 11 Wochenstunden unter 26. Die Anfänge des Französischen nehmen 6 Stunden weg. In den folgenden Abtheilungen überwiegt das Französische in der Weise, daß es in der 2ten Classe unter 26 Stunden 10, in der 3ten unter 30 — 10, in der 4ten unter 32 — 10, in der 5ten unter 36 — 9, in der 6ten unter 36 — 8 Stunden besetzt, während der Mathematik in I. — 6, in II. und III. je 5, in IV, wo Geometrie beginnt, in V. und VI. je 7 Stunden gewidmet sind. Die Oberrealclasse widmet der Mathematik 7, Mechanik 2, Physik 3, Chemie 4, der französischen Sprache 10, der deutschen 5, Geschichte 2, Geographie 3, dem Zeichnen 8, der Religion 2 Stunden, zusammen 46. Die Anstalt hat außer mehreren Nebenlehrern, die in Religion, englischer Sprache, Gesang, Zeichnen, Schönschreiben und Turnen unterrichten, 8 Hauptlehrer mit einer von 700 — 1500 fl. aufsteigenden Besoldung. Das Schulgeld in der Elementarschule beträgt jährlich 4 fl., in der Realschule 6, 8 und 10 fl., in der Oberrealclasse 14 fl. Die Anstalt war im Sommer 1845 von 262 Schülern besucht, wovon 23 auf die Elementarclasse und 32 auf die Oberrealclasse kommen; unter letztern sind 6 ordentliche und 26 außerordentliche Schüler, welche letzteren, weil Lehrlinge aus der Stadt, im Winter meist viel zahlreicher, für jede Wochenstunde jährlich 1 fl. bezahlen.

Bildung zu seyn, in ihrer jetzigen Entwicklung beibehalten? Wir finden zwar, daß über die Realschulen selbst nur Weniges verfügt worden ist, was ihren Character im Allgemeinen näher bestimmt hätte. Es ist ja für jede einzelne die nähere Bestimmung des Lehrplans besonderer studienräthlicher Genehmigung unterstellt, wie dieß auch bei den lateinischen Schulen gehalten und in der Schulordnung von 1793 angeordnet worden war. Wir haben aber oben gesehen, welche Macht im lateinischen Schulwesen eine Gleichförmigkeit und Stetigkeit bei aller Vielartigkeit und Trennung der Schulen veranlaßt hat. Eine solche Macht, wie die des Landexamens, haben die Realschulen nicht über sich. Wer wird nun einer jeden einzelnen ihr besonderes Leben, dem Ganzen aber den bestimmten Geist einhauchen, der es characterisiren soll? Ohne Zweifel die Lehrer, die Art ihrer wißenschaftlichen und pädagogischen Bildung. Welchen Bildungsgang aber sie zu verfolgen haben, das ist ihnen durch die Prüfungsordnungen, die wir erwähnt haben, vorgeschrieben. Und hier können wir eine Besorgniß nicht unterdrücken, die uns bei Betrachtung jener Prüfungsnormen und deren Vergleichung mit der großen Mehrzahl unserer Realschulen sich aufdrängt: diese nemlich werden und können wohl nie etwas anderes werden, als gehobene Volksschulen. Die überwiegende Zahl ihrer Schüler wird den Unterricht über das 14te Jahr nicht fortsetzen, auf Lehrmittel nicht viel verwenden, über die Zeit außer der Schule nicht viel verfügen können, im Durchschnitt mit einer etwas geringeren geistigen Lebendigkeit in die Schule eintreten, als die Schüler der lateinischen Schule. Es wird schwerer werden, mit den Eltern derselben sich zu verständigen, als mit den Eltern der Lateinschüler, die Schaar der Schüler wird größer seyn, die Art der Anfaßung eine etwas derbere, plumpere seyn müßen. Dieß sind wohl Sätze, die niemand bestreiten wird. In allen diesen Puncten aber steht die Realschule gegenüber von der lateinischen im Nachtheil; sie kann, gesetzt auch ihr ideales Ziel wäre gleich zu setzen dem, was die lateinische Schule erreichen will, sie kann es nicht erreichen. Die Hände sind ihr gebunden, abgesehen von allem Uebrigen, durch äußere Verhältnisse. Setzen wir 2 gleich tüchtige Lehrer, einen gleich bildenden Lehrstoff und Unterricht, eine gleich kräftige Anfaßung, den einen in eine lateinische, den andern in eine Realschule, wie sie in der Regel sind, der lateinische Lehrer muß nothwendig seinem Ziele näher kommen. Es ist dieß vorerst von den 22 Schulen am augenfälligsten, welche keine Vorbereitungsclassen haben. Ein Lehrer, der nur aus einer Volksschule ohne besondere Vorbereitung seine Schüler nehmen muß, wird es im besten Fall dahin bringen, daß seine Classe die beste und oberste Classe unter den Abtheilungen der Volksschule ist. Aber auch die zahlreichen übrigen Realschulen mit einer oder mit 2 Vorbereitungsclassen haben mit ihren Schülern und Lehrfächern weitaus eine schwierigere Arbeit, als die lateinischen Lehrer, und werden sich wohl glücklich preisen dürfen, wenn sie ihre Schüler so weit bringen, als sie in einer guten Volks-

ſchule kämen, wenn ſie in geringerer Zahl, überhaupt unter den günſtigeren Verhältniſſen, welche die Realſchule vor der Volksſchule voraus hat, von einem tüchtigen Lehrer unterrichtet würden. Wir wollen damit gewiß die Realſchule nicht herunterdrücken. Wir glauben, es gibt für ſie keine größere Ehre, als wenn ſie eine tüchtige Schule unſeres Volks, eine wahrhafte Stätte nationaler Bildung für den Kern unſeres Volkes, den Bürger- und Gewerbeſtand würde, und wir möchten ihr gerne dieſen ehrenden Beruf gewahrt wißen, wir möchten ihn gewahrt wißen durch Feſtſtellung eines volksthümlichen gediegenen Bildungsprinzips, durch Verdrängung jeder leichtfertigen Scheinweisheit, durch Abwendung der Gefahren, die von einem flüchtigen, oberflächlichen Vielwißen und Halbwißen der wahren und gediegenen Bildung drohen. — Wir finden aber in den Anforderungen, welche die Prüfungsordnung an unſere Reallehrer macht, für dieſe Letzteren eine ſtarke Verſuchung, über dem Mannigfaltigen die Einheit, über dem Schein die Wahrheit, über dem Wißen die Wißenſchaft und über den Künſten die Kunſt zu vergeßen. Um es kurz auszudrücken, wir glauben, daß unſere Prüfungsordnungen, die alten und die neuen, von den Reallehrern zu wenig allgemeine Bildung fordern, dagegen zu viel ſpezielle Kenntniße verlangen, welche mit großen Koſten erworben werden müßen, während der Beruf ihnen ſpäter ein im Ganzen dürftiges Loos bietet. Es fragt ſich zuerſt: ſind unſere Realſchulen eigentliche Vorbereitungsſchulen für höhere Anſtalten, wie z. B. die Lateinſchulen für Gymnaſien, Lyceen, Seminarien? Oder ſind es Anſtalten, in welchen der Schulunterricht abgeſchloßen wird? Wenn die Entſcheidung dieſer Frage abhängig iſt von dem Zweck, welchen die Mehrzahl der Schüler verfolgt, ſo müßen wir ſagen, ſie ſind nach ihrem weſentlichen Character keine Vorbereitungsanſtalten. Weitaus die Mehrzahl der Schüler geht mit dem Austritt aus der Realſchule zu bürgerlichen Gewerben über. Vorbereitungsanſtalten ſind ſie für einzelne Wenige, welche nach der Confirmation den Unterricht in einer Oberrealclaſſe, und der polytechniſchen Schule fortſetzen. Vorbereitungsanſtalten ſind nur diejenigen Realſchulen zu nennen, die mit einer ſolchen höheren Realſchule in Verbindung ſtehen, ſofern die Mehrzahl der Schüler ſich der Oberrealclaſſe ſpäter zuwendet und in derſelben ordentlich, nicht außerordentlich, den Unterricht fortſetzt. Anſtalten, wie die Stuttgarter und Ulmer, vielleicht auch da und dort noch an andern Orten z. B. in Heilbronn, Eßlingen ꝛc. mögen ſo genannt werden. Hier iſt die niedere Realſchule organiſch mit einer höheren verwachſen und eine namhafte Zahl von Schülern bereitet ſich dort auf höhere gewerbliche, künſtleriſche, wißenſchaftliche Studien vor. Wenn aber weitaus die größte Mehrzahl unſerer Realſchulen den Unterricht mit dem 14ten Jahr abſchließt, ſomit in der gleichen Linie mit der Volksſchule ſteht, warum ſoll dann von dem Reallehrer verlangt werden Stereometrie, ebene Trigonometrie, darſtellende Geometrie, ſpezielle

Bekanntschaft mit Statik, Mechanik, Hydrostatik, Hydraulik, Aerometrie, der Lehre von der Wärme und ihrer Anwendung, Kenntniß der Hauptlehren der Chemie, warum sollen sie „einige" Uebung im Französisch-Sprechen haben? Will man in unsern Landstädtchen Tausendkünstler haben, welche daguerrotypisiren, Schießbaumwolle verfertigen, Heizungsapparate erfinden, Oefen setzen, Mühlen bauen, Wasserleitungen anlegen, oder will man Volkslehrer haben, durch welche eine fromme, nach Leib und Seele gesunde, kräftige, vaterlandsliebende, anstellige Jugend herangebildet werde, die einen weiteren Gesichtskreis gewänne und mit den Zuständen des wirklichen Lebens der Gegenwart sich leichter zurechtfände, als dieß von der Volksschule aus geschehen könnte? Will man Lehrer der letzteren Art, wie denn darauf, wenn nichts anderes, so doch ihre Besoldung hinzuweisen scheint, durch welche sie nicht allzuhoch gestellt sind, so genügt gewiß eine Vorbildung, wie sie die beßeren unserer Volksschullehrer entweder haben, oder doch sich ohne besondere Mühe noch aneignen können; wie denn auch bisher ein guter Theil unserer Reallehrer, worunter die besten und thätigsten sind, sich aus diesem Stande heraufgearbeitet haben; freilich nicht ohne Mühe, denn sie mußten den Forderungen der Prüfung genügen, welche sehr umfaßend sind; manche haben ihnen mit Furcht und Zittern und ohne besonders glänzenden Erfolg genügt, und ihre Schulen sind vortrefflich. Dürften unsere gewöhnlichen Reallehrer diese, durch die neueste Verf. vom 10. Jan. 1846 ihnen nunmehr verschlossene, Bildungslaufbahn machen, so würden sie ihre Stellen als Reallehrer, verglichen mit dem, was sie als Volksschullehrer hätten erreichen können, als Gewinn ansehen und sich glücklich schätzen, solche zu erhalten. Nun aber wird ihnen eine kostspielige, langwierige Bildungslaufbahn vorgeschrieben, es werden ihnen vielerlei und sehr spezielle Kenntniße angemuthet und wenn sie am Ziele sind, so ist das höchste, was den Meisten blüht, eine Reallehrerstelle mit 600 fl. und freier Wohnung. Denn weiter werden es voraussichtlich nur die Wenigsten bringen. Wie viel leichter wird dem lateinischen Lehrer seine Bildungslaufbahn durch die Seminarien, wie viel leichter wird es ihm, die Prüfung für Lehrstellen zu erstehen, wie viel wahrscheinlicher ist für ihn die Aussicht, später ein Professorat oder doch eine Pfarrei zu bekommen.

Wäre schon in dieser Hinsicht eine engere Verbindung der Realschule mit der Volksschule wünschenswerth, so drängt sich dieß noch mehr als Bedürfniß auf, wenn wir die Lehrgegenstände ins Auge faßen. Man wirft den Realschulen mit Recht die Mannigfaltigkeit ihrer Unterrichtsfächer vor, welchen es an einem Mittelpunct fehle in der Weise, wie es für die lateinischen Schulen die alten Sprachen sind, so daß die einem bestimmten Fache gewidmete Zeit wenigstens die Hälfte der ganzen Unterrichtszeit einnähme, den ganzen übrigen Unterricht aber beherrschte und durchdränge Zuerst scheint es Manchen paßend, wenn man der französischen Sprache diese Rolle zuschieben würde damit die Realschüler an ihr ein formales Bildungs-

mittel hätten, wie die Lateiner an der lateiniſchen Sprache. Es war dieß, ſo viel uns bekannt, die Anſicht des verſtorbenen Ober-Studienraths Kapff, und es ſcheint dieſe Anſicht auch durch in dem erſten Lectionsplan für die Ulmer Realſchule, der indeſſen bereits in dieſer Beziehung eine Beſchränkung erlitten hat (vrgl. das Programm von 1846). Allein daß die franzöſiſche Sprache in formaler Beziehung die Stelle der lateiniſchen nicht vertreten kann, hat, wie uns ſcheint, treffend nachgewieſen Rümelin a. a. O. S. 65 ff., der freilich, wenn er die franzöſiſche Sprache ganz aus der Realſchule verbannt wißen will, doch wohl zu weit geht. Die franzöſiſche Sprache aber ſcheint zwar wohl als Nebenfach, aber keineswegs als Hauptfach in einer Schule Aufnahme zu verdienen, die im eminenten Sinne eine deutſche Volksſchule, eine allgemeine Bildungsanſtalt für den im bürgerlichen Leben einflußreichſten und wichtigſten Theil des deutſchen Volks haben ſoll. Wir wollen unſere Schulen nicht ihres nationalen Characters berauben. Durch gründliche und anhaltende Erlernung einer fremden lebenden Sprache mit all ihren Eigenthümlichkeiten in Ausſprache und Ausdruck wird man immer entnationaliſirt; wo gibt es auch ein freies Volk in der Geſchichte, das ſeiner Jugend das Erlernen einer fremden lebenden Sprache zur Hauptaufgabe geſetzt hätte? Eine andere, vornemlich von Dr. Nagel in Ulm vertretene Anſicht iſt diejenige, welche die Mathematik zum Mittelpunct des Unterrichts in der Realſchule machen will (vergl. Nagel. Idee der Realſchule S. 82 ff.). Auch hierüber verweiſen wir auf die Beleuchtung dieſer Anſicht von Rümelin a. a. O. S. 83 ff. Die Mathematik iſt nicht Jedermanns Sache, ſie erfordert beſonderes Talent. Sie eignet ſich daher zu einem Mittelpunct des Unterrichts in einer Anſtalt für allgemeine Volksbildung durchaus nicht. Wie viel Zeit würde hier bei Claſſen von 30—40 Knaben unnöthig vergeudet; wohl ebenſoviel als einſt an Knaben dieſer Gattung mit dem Latein in lateiniſchen Schulen verſchwendet wurde. Endlich führt die Mathematik, vorherrſchend, gründlich und anhaltend betrieben, wenn ſie nicht von allgemeiner wißenſchaftlicher Bildung begleitet und getragen iſt, zu einer Einſeitigkeit, deren Gepräge wir dem Geiſte unſeres Volkes nicht aufgedrückt wißen möchten. So werden wir von ſelbſt auf eine dritte Anſicht hingeführt, die ſich in der neueſten Zeit beſonders geltend gemacht hat und zu unſerem oben von den Realſchulen aufgeſtellten Urtheil ganz vorzüglich paßt. Wir meinen, dieſe vorherrſchende Rolle beim Unterricht ſolle der deutſchen Sprache zugeſchieden werden. Es iſt dieſe Anſicht bei der Meißner Verſammlung der Realſchulmänner von Prof. Kaliſch ausführlich vorgetragen worden. Der würtemb. Oberſtudienrath Kapff ſchloß ſich dieſem an mit der Erklärung, wenn man ein Centrum des Unterrichts ſuche, ſo könne auch er nur die Mutterſprache dazu in Vorſchlag bringen. (Protokoll S. 52). Schon vorher war dieſer Gedanke von Rümelin a. a. O. S. 67 ff. vorgetragen und zugleich auch nachgewieſen worden, wie derſelbe in dem Lehrplan der Realſchule zur Ausführung ge-

bracht werden solle, wie dieser Unterricht dreierlei Aufgaben habe, das Lesen, Schreiben und Reden, und wie er sich in diesen 3 Stücken das Ziel setzen müße, über das Gebiet der Volksschule hinaus zu gehen. Dabei verlangt er aber als unerläßliche Bedingung die Einführung eines deutschen Lesebuchs. Wenn es nun doch seine Schwierigkeiten haben möchte, dem deutschen Sprachunterricht auch in der Weise, wie es Rümelin ausführt, so viele Zeit zu widmen, nemlich nach den verschiedenen Altersstufen 16—20 Stunden in der Woche, Schwierigkeiten, die theils in der Leichtigkeit des vorliegenden Stoffs, theils in der daraus hervorgehenden Kunst der Methodik liegen, so dürfte obige Stundenzahl wohl noch vermindert, auf 12—16 zurückgeführt werden, wenn die Muttersprache auch in dem Sinne ein Mittelpunct des Unterrichts würde, daß fortan „kein Unterricht, auch der nicht, der sich in Formeln mehr als in Worten bewegt, die Muttersprache, das Organ ebenso der Mittheilung als der Empfängniß des Gedankens vernachläßigen dürfte" (Protokoll der Meißener Vers. S. 29). Es sollte der ganze Unterricht auf die Muttersprache in der Weise bezogen werden, wie der Religionsunterricht seinen Mittelpunct in der heil. Schrift hat, wie Dr. Ruthardt seine Memorialsätze hinstellt, welche in den verschiedensten Formen beim ganzen Sprachunterricht überall wieder zum Vorschein kommen, demselben einen ganz bestimmten Character indelebilis aufdrücken und für den Schüler eine werthvolle Mitgabe für das ganze Leben seyn sollen. Was kann eine deutsche Bürgerschule neben der religiösen und sittlichen Grundlage für eine beßere Ausstattung fürs Leben ihren Schülern mitgeben, als die Kunst, worin andere Völker den Deutschen so überlegen sind, die Kunst, worin die Alten ewig Muster bleiben werden und durch welche sie Schöpfer auch der neueren Bildung geworden sind, die Kunst, ihre Muttersprache schriftlich und mündlich gewandt, fertig zu gebrauchen, dem Gedanken alsbald eine angemeßene Form in der Sprache, der Sprachform eine ausdrucksvolle Darstellung im Vortrag geben zu können, als eine Kenntniß endlich, wie jene unglücklichen atheniſchen Bürger sie hatten, die nach dem syracusischen Feldzug in Sclaverei gefallen waren, sich aber ihr Schicksal erleichterten und ihrer Gebieter Herzen dadurch gewannen, daß sie schöne Stellen aus großen Dichtern ihrer Nation auswendig wußten, eine Kenntniß von den herrlichen, bewundernswerthen Schätzen, welche unsere Litteratur seit 100 Jahren zu Tage gefördert hat, welche aber den unteren und meist auch den mittleren Classen unseres Volkes verschloßen geblieben, und nur da und dort zerstreut auf dem Wege des Gesangs zugeführt worden sind. So denken wir von dem Unterricht in den Realschulen. Aus diesem Grunde möchten wir sie der Volksschule näher gestellt, aus diesem Grunde die Forderungen an die Reallehrer bei Prüfungen ermäßigt, von ihnen aber Kenntniß der deutschen Litteratur verlangt, aus diesem Grunde endlich die Realschule überhaupt, als eine Volks-

schule im eminenten Sinne des Worts, Bürgerschule genannt wißen.

Würden unsere Realschulen diesen vorherrschend volksthümlichen Character erhalten, so könnten sie nichtsdestoweniger der Mathematik, Arithmetik und Geometrie, der französischen Sprache, dem Zeichnen, der Länder- und Völkerkunde noch so viel Zeit widmen, daß diejenigen Schüler, welche zu höheren Gewerbeanstalten übertreten wollten, hinreichend für diese vorbereitet wären, was nicht der Fall seyn könnte, wenn z. B. nach Rümelins Vorschlag das Französische ganz in den Realschulen aufhörte, Lehrpensum zu seyn. Aber die Vorbereitung auf diese höheren Anstalten soll und kann nicht Hauptzweck der Realschulen seyn, wie sie bei uns bestehen, wenn anders diese dem Bedürfniß der Mehrzahl ihrer Schüler entsprechen und nicht am Ende einen Vorwurf auf sich laden wollen, wie ihn die Lateinschulen sich da und dort haben müßen machen laßen, daß sie Landexamensschulen seyen.

Anders verhält es sich nun mit den Prüfungen derjenigen Reallehrer, welche für höhere Anstalten, obere Real-, Gewerbe-, polytechnische Schulen sich bestimmt haben und deßwegen über besondere Berufsstudien sich müßen ausweisen können, wiewohl auch hier zu weit gegangen wird, so ausgedehnte sprachlich-historische und mathematisch-naturwissenschaftliche Kenntnisse von den Candidaten zu verlangen. Sollte es nicht genügen, auf die Fächer, die jeder Einzelne besonders im Auge hat, die gründlichere Prüfung zu beschränken, in den übrigen Fächern aber mit einer encyclopädischen und übersichtlichen Kenntniß sich zu begnügen [94])? Natürlich würde ein Candidat Lehrstellen nicht übernehmen können, an welchen er Fächer vorzutragen hätte, für die er nicht geprüft ist. Um so nothwendiger erschiene dagegen, daß an Lehrer höherer wissenschaftlicher Anstalten dieser Gattung mehr Anforderungen in Beziehung auf allgemeine wissenschaftliche Bildung gemacht würden. Eine bestimmte und deutliche Anschauung von dem Verhältniß der einzelnen Wissenschaften dieses Kreises zu einander und zu andern Lehrgegenständen, von deren Zusammenhang mit der allgemeinen Bildung, Kenntniß der Logik, Psychologie, Geschichte der Philosophie, die in Preußen von jedem Candidaten, auch wenn er nur an den untern Classen zu unterrichten gedenkt, gefordert wird, endlich Bekanntschaft mit der lateinischen Sprache zum mindesten bis zum Grade eines Secundaners (eines 15—16jährigen Gymnasiasten), ohne welche Bekanntschaft wir uns einen gründlichen Unterricht in der französ. Sprache gar nicht denken können [95]), sollte von jedem ohne Ausnahme ver-

---

94) Vergl. Mittelschule. 1846. II. S. 171 ff. einen Aufsatz von Ammermüller über den Bildungsgang ꝛc. der Reallehrer. Wir theilen indessen seinen Unglauben an die Zweckmäßigkeit eines praktischen Cursus nicht.

95) Vergl. Mittelschule a. a. O. S. 173. Es muß doch als ein Uebelstand betrachtet werden, daß nach den bestehenden Prüfungsnormen ein Lehrer bis zu den höchsten Stellen im Gebiete des Unterrichtswesens aufsteigen

langt werden, der eine Lehrstelle an einer Gewerbeschule ꝛc. bekleiden will [96]). Würde man gegen diese Vorschläge einwenden, daß von den Oberreallehrern Befähigung für den ganzen Umfang des Realunterrichts erfordert werde, so bliebe es einerseits besonders universellen Geistern unbenommen, sich für alle Unterrichtsfächer prüfen zu laßen, nur sollte ihnen die Prüfung in den oben genannten Fächern allgemein wissenschaftlicher Bildung nicht erlaßen bleiben, andererseits würden wir den Verlust nicht hoch anschlagen, wenn auch unsere Oberreallehrerstellen samt und sonders eingiengen und wir dafür noch eine oder einige weitere höhere Realschulen in dem Umfange und mit der Organisation der Stuttgarter und Ulmer bekämen.

§. 16. Die Pädagogarchen (Kreisschulinspectoren).

Auch in dem gegenwärtigen Zeitraume dauert die Visitation der lateinischen Schulen durch die Pädagogarchen fort; jedoch unter den veränderten Verhältnißen, wie sie durch die äußern Umstände geboten waren. Der Zuwachs an bedeutenden Gebietstheilen mußte die Geschäfte bei diesen Visitationen vergrößern, daher unterm 29. Aug. 1813 (S. 412) ein dritter Pädagogarch für einen Theil des bisher vom Gymnas. Rect. in Stuttgart versehenen Pädagogarchats ernannt wurde. Nach der Eintheilung des Landes in 4 Kreise ergab sich von selbst eine 4fache Eintheilung der Pädagogarchatsprengel, welche denn unterm 5. Mai 1824 (S. 484) erfolgte, in welchem Erlaß auch zum erstenmal 4 Pädagogarchen aufgeführt sind, deren offizieller Titel im Verlaufe der Zeit gemäß dieser Eintheilung sich in den von Kreisschulinspectoren, jedoch erst seit 1830 verwandelte. Durch den oben angeführten Erlaß vom 5. März 1821 wurden in den Kreis dieser Visitationen auch die katholischen Lateinschulen einbegriffen, wobei die betreffenden Decane oder Schulinspectoren beigezogen werden sollten. Durch den Erlaß vom 16. Nov. 1835 (S. 659) wurden auch die Realschulen zunächst unter die Aufsicht der Kreisschulinspectoren gestellt. Die nähere Bestimmung und Abgrenzung der Visitationssprengel ist enthalten

---

kann, ohne eine philologische oder philosophische Bildung zu haben. So gefährlich ist die Philosophie noch nicht, daß man nicht einmal formale Bildung in ihren Vorhallen sollte schöpfen dürfen; so weit ist unsere Zeit noch nicht, daß ihre Bildung sich des historischen Bodens, auf dem sie steht, so ganz entschlagen könnte. Solange noch unsere höchsten Staatsmänner, unsere obersten Studienbehörden, die gewichtigsten Redner in unsern Kammern, die hervorragendsten Mitglieder des Handels- und Gewerbestandes, die ausgezeichnetsten Künstler und Gelehrte philologisch gebildete Leute sind, sollte man doch nicht so eilen, die Brücke abzubrechen, durch welche unsere Bildung mit der Vorzeit zusammenhängt.

96) Eine Erklärung von Eisenlohr in der Beilage zum Schwäb. Merkur vom 10. Nov. 1846 stimmt im Wesentlichen mit den hier vorgetragenen Ansichten durchaus überein.

in dem oben angeführten Erlaß v. 5. März 1821, wobei die Eintheilung noch nicht vollkommen der Kreiseintheilung sich anschließt, sowie in dem Erlaß v. 9. Dec. 1830 (S. 608), nach dessen Inhalt nunmehr die Eintheilung der Sprengel der Kreisschulinspectoren in der Kreiseintheilung völlig aufgeht.

Das Geschäft der Kreisschulinspectoren besteht theils in der Visitation der lateinischen und Realschulen, sowie der Lyceen und der Berichterstattung darüber, theils in der Entgegennahme der Schulberichte samt ihren Beilagen. In den Erlaßen vom 2. Oct. 1812 (S. 394) und vom 22. Dec. 1812 (S. 396) erscheinen sie als eine Art von Mittelstellen, durch welche der Verkehr zwischen dem Studienrath und den örtlichen und Bezirksbehörden gehen sollte, indem dort das Consistorium verordnet, daß künftig alle Berichte und Befehle wegen des lateinischen Schulwesens dem Pädagogarchen zugesendet werden sollen. Es hat jedoch diese Verordnung keine nähere Bestimmung erhalten und ist wohl in den meisten Fällen außer Uebung gekommen. Sie gieng aber wenigstens, was die Berichte betrifft, von der richtigen Ansicht aus, daß in vielen Fällen durch einen Beamten, der eine persönliche Anschauung der örtlichen Verhältnisse habe, manche Aufklärung gegeben werden könne. Die Visitation der Gymnasien durch die Kreisschulinspectoren, welche jedoch in Stuttgart unseres Wißens nie vorgenommen worden ist, mußte natürlich aufhören, da die Kreisschulinspectoren selbst Vorstände oder Lehrer an Gymnasien sind. Die Lyceen indessen werden von ihnen visitirt; auch ist das Präceptoranden-Institut in Tübingen, Erlaß v. 24. April 1818 (S. 438) dem Pädagogarchen von Tübingen untergeordnet gewesen (vergl. auch Rescr. v. 11. Oct. 1828, durch welches die Statuten jenes Instituts unter der gleichen Voraussetzung bestätigt wurden). Es besteht in neuerer Zeit die Uebung, daß ein Mitglied des Studienraths da und dort Streifzüge macht in die Sprengel der Pädagogarchen hinein und diese und jene Schulen, welche dann von dem Pädagogarchen nicht besucht werden, visitirt. Die Visitationen werden jährlich nur an den Schulen vorgenommen, welche 25 und mehr Schüler haben; die übrigen werden nur alle 2 Jahre visitirt (Verordn. v. 21. März 1821). Indessen sind auch von den nicht visitirten Schulen die durch die Ortsbehörden ausgestellten Zeugnisse der Schullehrer von dem Pädagogarchen einzusenden. — Die Puncte, auf welche bei diesen Visitationen zu achten ist, berühren verschiedene Erlaße. Nach der Verordn. v. 11. März 1793 sollen die Pädagogarchen sich von einer zweckmäßigen und unpartheiischen Austheilung der Prämien überzeugen, bei Entwerfung eines Plans zur Anlegung einer Schulbibliothek und bei deren Vermehrung die Ortsschulbehörden berathen (§. 15. und §. 20.), von der Beschaffenheit der Schulgebäude Einsicht nehmen und darüber berichten, das Protokoll von dem mit den Lehrern gemeinschaftlich gehaltenen Kirchenconvent, welcher nach der Visitation durch die Ortsschulbehörde allemal zu halten ist (§. 73), sich vorlegen

laßen, ihre eigenen Bemerkungen und Vorschläge zur Verbeßerung der Schule in dasselbe eintragen; nach dem Erl. v. 15. April 1822 (S. 500) sollen sie dem Gesangunterricht, wie den übrigen Lehrgegenständen, ihre Aufmerksamkeit widmen; nach dem Erlaß vom 12. Mai 1826 (S. 576) sich die Arbeitshefte der Schüler vom letzten Jahr vorlegen laßen und auf Schulversäumniße besonders achten; nach dem Erlaß v. 16. Febr. 1829 (S. 592) sollen sie die Schulbibliotheken untersuchen und den Schulvorstehern und Lehrern zweckmäßige Anschaffungen empfehlen; nach dem Erlaß vom 11. April 1833 (S. 633) haben sie sich zu überzeugen, ob und wie das Normalienbuch geführt werde; nach dem Erlaß vom 21. März 1840 (S. 759) sollen sie ihre Aufmerksamkeit auf das körperliche Gedeihen der Schüler und die in dieser Beziehung vorwaltenden Umstände, die Haltung des Körpers, die Beschaffenheit der Augen, die Privataufgaben der Schüler, die Räumlichkeit der Lehrzimmer ꝛc. richten, körperliche Uebungen und Errichtung von Turnanstalten fördern und mit den Schulbehörden darüber Rücksprache nehmen, auch in ihren Berichten dieß erwähnen (vergl. auch Erlaß vom 1. März 1845. Nr. 13. S. 906), bei der Visitation der Realschulen das von dem Lehrer geführte Inventar besichtigen (Erlaß vom 12. Juli 1844 S. 864). — Was die Entgegennahme der Schulberichte von Seiten der Lehrer betrifft, so ist über deren Inhalt, Ablieferungstermin, Beilagen, Personalien der Landexamens-Candidaten, oben bei dem lateinischen Schulwesen das Nöthige schon bemerkt worden. Ueber die Form, in welcher sie selbst ihre Schulberichte an den Studienrath zu erstatten haben, enthalten die Erl. vom 12. Juni 1822 (S. 504) und vom 1. April 1830 (S. 604) Bestimmungen, wonach sie die Berichte von den Schulen, deren Visitation keinem Anstand unterliegt, erst nach der Visitation, die Berichte von den katholischen Schulen besonders einzusenden, ihre Berichte selbst aber nicht in einem fortlaufenden Aufsatz abzufaßen, sondern über jede einzelne Schule einen abgesonderten Bericht zu erstatten, allgemeine, das Ganze oder Mehrere betreffende Vorschläge, Wünsche oder Ausstellungen aber in einem Uebersichtsbericht vorzutragen haben. — Uebrigens legen sie jedesmal, ehe sie ihre Visitationsreise antreten, dem Studienrath einen von demselben zu genehmigenden Visitationsplan vor. — Daß sie früher ihre Berichte an das Consistorium zu erstatten hatten, bis auch das lateinische Schulwesen im Jahr 1817 unter die Aufsicht des Studienraths gestellt wurde, ist aus dem oben Gesagten zu entnehmen, s. Ytes Edict vom 18. Nov. 1817. S. 431. Ueber die Kosten [97]) dieser Visitationen findet sich auch ein Erlaß in unserer Sammlung vom 25. Aug. 1821 (S. 490). Die Verwilligung derselben ist nach dem Erlaß vom 11. Jan. 1819 (S. 461) von den Visitatoren beim Studienrath nachzusuchen. Die Honorare des Visitators, seine Diäten, die Verköstigung seines

97) Der Staatsaufwand für diese Visitationen betrug 1821 900 fl. s. Gaupp a. a. O. II, S. 58.

Kutschers sind nach dem Gen.-Reser. v. 18. März 1746 (S. 204) von den örtlichen Cassen zu bestreiten, während die Reisekosten die Staatscasse übernimmt. Eine eigentliche Taggeldsanrechnung ist unzuläßig. Wo Decane aus anderen Orten als Convisitatoren beigezogen werden, haben diese auf das Honorar des Pädagogarchen keinen Anspruch, sondern sind nur zu derjenigen Anrechnung berechtigt, welche die Commun bei Kirchenvisitationen bewilligt.

Wenn es auf der einen Seite natürlich und nothwendig erscheint, daß die Oberstudienbehörde sich durch periodische Visitationen von dem Zustande der Lehranstalten, deren örtlichen Verhältnissen u. s. f. überzeugt und darüber Bericht erstatten läßt: so wäre auf der andern Seite zu erwarten, daß die Visitatoren nicht blos schriftlich über den Erfund ihrer Visitationen berichteten, sondern auch im Studienrathe selbst, was sie aus eigener Anschauung wahrgenommen, mündlich vortrügen, indem auf dem Wege der mündlichen Berichterstattung gewiß ein lebendigeres Bild von dem Zustande der Schulen gegeben werden kann, als durch schriftliche Auseinandersetzung. Es wäre daher zu wünschen, daß entweder Mitglieder des Studienraths diese Visitationen vornähmen, oder die Kreisschulinspectoren über ihre Berichterstattung mündlich vernommen und zu den Sitzungen des Studienraths beigezogen würden. Das Letztere geschieht, wenn wir recht unterrichtet sind, in neuerer Zeit; das erstere wenigstens theilweise, nach dem, was oben über die, von O.-Studienräthen in verschiedenen Sprengeln vorgenommenen Visitationen bemerkt worden ist.

§. 17. Die Lyceen und Gymnasien.

Von Gelehrtenschulen, welche den Unterricht über das 14te Jahr hinaus bis zur Grenze der Universität fortsetzten, ohne blos für einen bestimmten Beruf vorzubilden, hatten wir am Schluß des vorigen Zeitraums blos das Gymnasium in Stuttgart kennen gelernt. Andere gab es in Würtemberg nicht, bis auf die Zeit des ersten namhaften Ländererwerbs, den Würtemberg nach dem Lüneviller Frieden in Folge des Reichs-Deputations-Hauptschlusses im Jahr 1803 machte. Von da an erhielt Würtemberg mit den verschiedenen Gebietstheilen auch höhere Studienanstalten in Ehingen, Ellwangen, Eßlingen, Hall, Heilbronn, Mergentheim, Oehringen, Rottweil, Ulm, wovon einige, wie die zu Eßlingen, Hall, Mergentheim und Oehringen auf den Stand gewöhnlicher lateinischen Schulen mit mehreren Classen zurückgeführt, andere mit der Zeit zu Gymnasien nach dem Vorbilde des Stuttgarter eingerichtet, wie die noch jetzt bestehenden in Heilbronn, Ulm, Ehingen, Ellwangen, Rottweil, in andern z. B. in Oehringen (später im Jahr 1825) Lyceen errichtet wurden, wie deren jetzt fünfe, in Ludwigsburg, Ravensburg, Reutlingen, Tübingen, Oehringen bestehen. Die letzteren Anstalten unterscheiden sich von den Gymnasien dadurch, daß sie den Unterricht in der Regel nur bis zum 16ten Jahre fortsetzen, bei den ordentlichen Schülern also ein Uebergang von da unmittel-

bar auf die Universität nicht Statt findet, während die Gymnasien den Unterricht erst mit der Grenze des Beginns der Universitätsjahre, als welche observanzmäßig, wenn auch nicht gesetzlich, in Würtemberg das 18te Jahr betrachtet wird, abschließen [98]). Unter diesen Anstalten haben die Gymnasien von Rottweil und Ehingen, mit welchen katholische Convicte in Verbindung stehen, einen rein katholischen Character, protestantische Lehrer sind daran nicht angestellt. Den Religionsunterricht für etwaige evangelische Schüler ertheilt ein protestantischer Geistlicher. Das Gymnasium in Ellwangen ist zwar auch mit katholischen Lehrern besetzt, einen einzigen ausgenommen, doch hat es sonst keine ausschließende Richtung; vielmehr gilt von diesem Gymnasium der allgemeine für alle, außer für Rottweil und Ehingen ausgesprochene Grundsatz, daß diese Gelehrtenschulen sämtlichen Staatsbürgern gemeinschaftliche Anstalten sind, und bei Besetzung der Lehrstellen auf die Confession der Bewerber in den Anträgen keine Rücksicht soll genommen werden. (vergl. Relig.edict v. 15. Oct. 1806 S. 343. Rescr. v. 12. Dec. 1812 S. 395. und Minist.-Erl. v. 17. Mai 1825, bei Gaupp a. a. O. II, S. 65). Es ist indessen natürlich, daß für Gymnasien, die vorwiegend von kathol. Schülern besucht sind, ebenso auf Lehrer kathol. Confession, als bei Gymnasien, deren Schüler meist der evangel. Confession zugethan sind, auf evangelische abgehoben wird. Ueberall ist jedoch gesorgt, daß der Religionsunterricht den Schülern von den Geistlichen ihrer Confession ertheilt wird.

Auch für das Gymnasium in Stuttgart führte der Zeitpunct, von welchem an wir die neuere Zeit rechnen, der Anfang des letzten Jahrzehends des vorigen Jahrhunderts nicht unbedeutende Veränderungen mit sich. Zwar waren die Statuten des Gymnasiums vom Jahr 1686, sowohl die des unteren, als die des oberen, mit ganz unbedeutenden Abänderungen im Jahr 1792 wieder abgedruckt worden (vergl. Anm. 243 und 340). Dagegen aber bekam das obere Gymnasium nach Aufhebung der hohen Karlsschule (1794) von den dort verfügbar gewordenen Lehrern 5 zu den 6, welche seit 1686 neben dem Rector angestellt waren, wobei jedoch bestimmt wurde, daß dieß nur eine außerordentliche Maßregel seye und der ordentliche Stand der Professoren nach und nach wieder auf 8 zurückgeführt werden solle. Zugleich wurden die 2 bisherigen classes gymnasticae zu 4 erweitert, einer 6, 7, 8 und 9ten, welche das obere Gymnasium bildeten, während die 2, 3, 4, 5te das mittlere und die erste mit ihren 3 Abtheilungen das untere Gymnasium ausmachten. Daß um dieselbe Zeit im Jahr 1796 eine Realschule von 2 Classen mit dem Gymnasium verbunden wurde, welche später auf 3 sich vermehrten, wurde schon oben bemerkt. Im Jahr 1798 erhielt das untere Gymnasium 4 Abtheilungen. Es ist ebenfalls gezeigt wor-

98) Die verschiedenen Entwicklungsphasen, welche diese Anstalten, bis sie zu ihrer jetzigen Gestalt gelangten, durchzumachen hatten, gehören nicht hieher. Man vergl. darüber Gaupp, das Recht der evangel. Kirche II, S. 65 ff.

den, wie im Jahr 1818 eine völlige Trennung des Gymnasiums von der Realschule angeordnet und eine Elementarschule errichtet wurde. Dadurch erhielt das Gymnasium wiederum eine etwas veränderte Einrichtung (vrgl. Verordn. v. 2. Nov. 1818 S. 449). Das mittlere und untere Gymnasium bestand nun aus 6 Alters- und 12 Schülerclassen, wovon die unterste (I) die Elementarclasse war, das obere Gymnasium, aus 4 Altersclassen der 7, 8, 9, 10ten. Die Sonderbarkeit, daß die Classe I als Elementarclasse unter der Aufsicht des Rectors der Realschule, in deren Local sie war, stehen sollte, hob sich bald dadurch, daß diese Elementarclasse zum Gymnasium als unterste Gymnasialclasse geschlagen und eine eigene Elementarschule, die sich zuletzt auf 8 Classen erweiterte, errichtet und mit der Realschule verbunden wurde (s. o. Geschichte des Realschulwesens). Das obere Gymnasium erhielt nun neben dem Rector 9 Professoren, und noch 2 außerordentliche Lehrer der Naturgeschichte und der französischen Sprache. Damals wurden auch die Besoldungen der Lehrer fixirt. Zugleich wurde die bisherige Einziehung des Schulgelds durch die Lehrer aufgehoben, dasselbe fortan für die Staatscasse eingezogen, die Lehrer nach ihrem bisherigen Besitzstande entschädigt, die Freiheit der Lehrerssöhne vom Claßgeld wurde 1818 noch belassen. In dem durch Minist.-Erl. vom 14. Mai 1828 (S. 586) festgestellten Normaletat für das Gymnasium Stuttgart wurden die Gehalte in baarem Geld für jeden neu anzustellenden Lehrer des Gymnasiums definitiv bestimmt (von 700 fl. der Lehrer der Cl. I. — bis zu 1400 fl. für die 3 ältesten Lehrer des oberen Gymnasiums und 1800 fl. des Vorstands, der noch freie Wohnung genießt) und die Freiheit vom Claßgeld für die Lehrerssöhne aufgehoben. Die Lehrer des Gymnasiums in Stuttgart beziehen überdieß noch die Zinsen aus mehreren für sie gestifteten Legaten [99]). Wie es mit diesen Legaten zu halten sey, wurde durch einen Befehl vom 2. April 1832 näher bestimmt. Das Claßgeld am obern Gymnasium in Stuttgart beträgt jährlich 22 fl., am mittleren und untern Gymnasium 20 fl. (früher vor 1818 hatte das Claßgeld am untern Gymnasium 5, 6 und 7 fl., am mittlern 10 fl., wenn einer Griechisch lernte 12 fl., wenn auch Hebräisch 14 fl., im obern Gymnasium für 20 Lehrstunden 10 fl., für mehrere 15 fl. betragen). Von diesen Gymnasien sind 2, Heilbronn und Rottweil, mit Real- und Ober-Realschulen in der Weise verbunden, daß beide Anstalten in dem Rector des Gymnasiums einen gemeinschaftlichen Vorstand haben, in Heilbronn aber auch in vielen Stücken die Schüler beider Anstalten in Eine Classe combinirt sind und die Gymnasiallehrer theilweise für den Unterricht in der Realschule, die Reallehrer theilweise für den Unterricht in dem Gymnasium benützt werden; vergl. Heilbronner Programm von 1845.

Für das höhere Gymnasialschulwesen gewährt uns unsere

99) Sie sind aufgezählt bei Camerer, Beiträge S. 69. vergl. auch Gaupp a. a. O. II, S. 80.

Sammlung noch weniger Ausbeute an allgemeinen Verfügungen, als für die niedere Stufe der lateinischen Schulen. Eine Verordnung von Wichtigkeit, die sich ebenso auf alle Gymnasien und Lyceen bezöge, wie die Verordnung wegen des lateinischen Schulwesens vom Jahr 1793 auf alle lateinischen Schulen, finden wir außer der Dienstvorschrift für die Vorstände der Gymnasien, Lyceen ꝛc. v. 30. Sept. 1844 (S. 874) nicht vor, außer wenn wir die wegen der Prüfungen der Reife für die Universität ergangenen Verfügungen hieher ziehen, welche jedoch in ihrer ganzen Ausdehnung hier nicht aufgenommen werden konnten, da sie den Universitätsgesetzen einverleibt sind. Wir müßen uns daher an die wegen der einzelnen Gymnasien ꝛc. ergangenen Bestimmungen halten, von welchen dann auch einzelne aufgenommen worden sind, von der älteren Zeit das Heilbronner Gymnasium betreffend, aus der neueren das Stuttgarter. Im Uebrigen halten wir uns an die an den Gymnasien jährlich erscheinenden Programme, in welchen, über Classeneintheilung, Lehrgegenstände u. a., die innere Verfaßung der Gymnasien betreffende, bald mehr bald minder genaue Nachweisungen enthalten sind [100]).

Ueber das Alter und die Kenntnisse der in die unterste Classe eines obern Gymnasiums eintretenden Schüler gibt es keine besonderen Bestimmungen, da die oberen Gymnasien überall als organische Theile der ganzen Gymnasialanstalt betrachtet werden, in welcher das Vorrücken von einer Classe zur andern nach einjährigen oder zweijährigen Cursen in Folge einer Prüfung von Seiten des Lehrers, in dessen Classe der Schüler vorrücken soll, unter der Aufsicht des Rectors geschieht (vgl. Normalverordn. v. 2. Nov. 1818 S. 449 ff. und Erl. v. 1. April 1830). Die Prüfung Derjenigen, welche aus dem mittleren Gymnasium in das obere übergehen, oder von auswärts kommend, in dieses neu eintreten, hat, nach letzterem Erlaß, der Rector mit den Professoren vorzunehmen. In demselben Erlaß ist von den „gehörigen Kenntnissen" die Rede, die jeder haben solle, der in eine höhere Classe vorrücken wolle. Es ergibt sich nun für diejenigen, die den ganzen Gymnasialcursus durchlaufen, die Stufe der Kenntnisse von selbst, für die Auswärtigen aber fehlt es an einer bestimmten Norm für den Eintritt in die einzelnen Abtheilungen und man kann, bei der hier gestatteten Willkühr, wenn etwa die Rücksicht, die Räume des Gymnasiums zu füllen, allzusehr in den Vordergrund treten sollte, eine Aufnahme von Individuen als möglich denken, welche um ihrer selbst und der Anstalt willen sollten zurückgewiesen werden. Es würde freilich auch, wenn gesetzliche Normen für jede einzelne Abtheilung hierüber beständen, diesem möglichen Mißbrauch kaum vorgebeugt werden können. — Aus dem gleichen Grunde der natürlichen Verbindung, in welcher

100) Vergl. Gaupp, Recht der evangel. Kirche II, §. 487—497. Auch hier sind überall die an einzelne Gymnasien ergangenen Verordnungen zu Grunde gelegt.

die Obergymnasialclassen bei uns überall mit untern und mittlern Schulen stehen, ist der Umstand abzuleiten, daß in Beziehung auf das Alter der Eintretenden keine gesetzlichen Bestimmungen vorliegen, es ergibt sich dieß für den größeren Theil der Schüler, welche alle Gymnasialclassen durchlaufen, von selbst, aus den für den Eintritt in die unterste Classe und für das stufenweise Vorrücken in die höheren bestehenden Bestimmungen (vrgl. d. Normalver. v. 2. Nov. 1818. Erl. v. 20. Juni 1825. S. 540). Nach dem Normaljahr der Aufnahme, so lautet der letzte Erlaß, habe man sich bei dem Uebertritt in die folgenden höheren Jahrescurse der Gymnasien zu richten. Für die von auswärts in eine höhere Gymnasial-Anstalt Eintretenden besteht jedoch hierüber weder eine bestimmte Vorschrift, noch eine bestimmte Uebung, außer sofern zum Eintritt in der Regel nur Confirmirte zugelaßen werden, Aeltere aber, die eine etwa früher versäumte Ausbildung nachholen wollen, des Alters wegen auszuschließen nicht billig wäre.

Die Lehrgegenstände an den oberen Gymnasien sind: Lateinische, griechische, französische, hebräische Sprache, Alterthümer, Mythologie, Religion, Geschichte, Geographie, deutsche Sprache und Litteratur, Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie, Stereometrie, Trigonometrie), Physik, Naturgeschichte, Philosophie, Aesthetik, Gesang, Zeichnen, Turnen. Am Stuttgarter Gymnasium sind auch Lehrer für den englischen und italienischen Sprachunterricht angestellt [101]). Von diesen 18 Fächern laufen jedoch nur 11, lateinische, griechische, französische, hebräische, deutsche Sprache, Religion, Geschichte, Geographie, Mathematik, Gesang, Turnen durch den ganzen Gymnasialcursus durch, und von diesen wiederum sind 4, hebräische und französische Sprache, Gesang und Turnen nicht für alle Zöglinge des Gymnasiums nothwendig vorgeschrieben, sondern entweder nur für besondere Berufsarten, wie das Hebräische oder unter Voraussetzung von Talent, wie der Gesang, und freiwilliger Zustimmung, wie das Turnen. Naturgeschichte kommt nicht bei allen Gymnasien, vorzugsweise bei den katholischen vor. Religion wird an den protestantischen Gymnasien in 4facher Beziehung gelehrt, als Einleitung in die Schriften des a. und n. Testaments, als Glaubenslehre, Sittenlehre und Kirchengeschichte verbunden mit neutestamentl. Exegese. Auf dem Lectionsplane der katholischen Gymnasien erscheint Religionslehre, neutestamentl. Exegese, Moral (auch Moralphilosophie genannt) oder Offenbarung für die 2 untern Classen, mit Innbegriff der vorchristlichen Offenbarungen und allgemeinen Glaubenslehre für die 2 oberen Classen; dem Unterricht in den alten Sprachen, welcher sich theils in Lectüre der Classiker, theils in Componir- und Stilübungen, Uebersetzungen aus der Muttersprache in die fremde, theils in besondere Grammatikstunden, die mit Stilübungen ver-

101) Vergl. Gaupp a. a. O. II. S. 85. Märklin, die Mißstände des gegenwärtigen Gymnasialunterrichts in der Mittelschule 1846. 2. S. 210 f.

bunden werden, theils in Metrik und Prosodie, auseinander legt, werden wochentlich 14—17, der hebräischen und französischen Sprache je 2—4, der deutschen Sprache und Litteratur 1—2, der Mathematik 2—4, der Physik 2—3, der Geographie 1—2, der Geschichte 2, der Religion 2, der neutestamentl. Exegese 1, der Logik und Psychologie je 2, der Mythologie und Archäologie, Antiquitäten 1—2, der Aesthetik (in katholischen Gymnasien) 1, dem Singen 1—2, dem Turnen 2—3 Stunden wöchentlich gewidmet. Die einzelnen Fächer unter einander aber sind nach verschiedenen Grundsätzen vertheilt, in dem einen Lectionsplan z. B. in Ulm sind die Lectionen für classische Sprachen gegen das Ende des Gymnasialcurses verstärkt, in dem andern (Ellwangen. Rottweil) vermindert, in dem einen (Rottweil, Ellwangen) ist Physik an's Ende des Curses verlegt, in dem andern (Heilbronn, Ulm) an den Anfang, Logik und Psychologie erscheinen theils und meistens in der Mitte der Curse, theils aber auch am Ende, ebenso Naturgeschichte bald am Anfang bald am Ende, gleicherweise verhält es sich mit Archäologie, Mythologie, Antiquitäten. Man sieht, es ist in dieser Beziehung, theils was einzelne Lehrgegenstände, theils was die Zahl der Lehrstunden, theils, was die Zeit des Curses betrifft, keine bestimmte Vorschrift von Seiten der Behörde gegeben, sondern eine ziemliche Freiheit gelassen. Die Zahl sämtlicher Lehrstunden, an welchen allen jedoch äußerst selten einer und derselbe Theil nehmen wird, beträgt wöchentlich zwischen 36 und 43, wobei hebräische und französische Sprache, Turnen, Zeichnen, Singen mit eingerechnet ist; so daß auf den Einzelnen täglich etwa im Durchschnitt 5—6 Lectionen kommen, wovon 3—4 Morgens und 2—3 Nachmittags von 2 Uhr an gehalten werden. Die Curse sind an den meisten Gymnasien einjährig, in Heilbronn zweijährig, ebenso in Ulm für die oberste Classe.

Aus dieser Darstellung geht hervor, daß auch auf dem Gebiete des Gymnasialunterrichts, wie des lateinischen und Real-Schulwesens von Seiten der Behörde das gleiche System befolgt worden ist, so fern nemlich keine allgemeinen, für alle diese Anstalten gleicherweise giltigen Vorschriften gegeben sind, wie es z. B. bei den niederen Seminarien der Fall ist, sondern jede Anstalt nach ihren eigenthümlichen Verhältnissen, Mitteln, Lehrkräften ꝛc. besonders organisirt ist. Daraus ergeben sich denn die oben angegebenen Verschiedenheiten in Beziehung auf die Vertheilung der Lehrfächer und deren Geltung. Es finden sich nun freilich bei einzelnen dieser Anstalten eigenthümliche Verhältnisse, die eine besondere Berücksichtigung zu erheischen scheinen, z. B. die Verbindung der katholischen Gymnasien mit katholischen Convicten, die Verbindung des Heilbronner Gymnasiums mit einer Real- und Oberrealschule. Nichtsdestoweniger erscheint die Rücksicht, mit welcher in diesen wichtigen Fragen den besondern Verhältnissen Rechnung getragen ist, noch viel ausgedehnter, als auf dem Gebiete des lateinischen Schulwesens. War nemlich hier, wo es auch an einem allgemeinen Schulplan fehlte,

der Gefahr, es möchte allzu große Mannigfaltigkeit und Ungleichheit in der innern Verfaßung des Schulwesens einreißen, durch das Landexamen gehörig vorgebeugt und eine strenge Einförmigkeit für die lateinischen Schulen dadurch hergestellt, so vermißen wir auf dem Gebiete des Gymnasialschulwesens ganz und gar einen solchen Schlußstein, der das Ganze zusammenhielte, eine Einrichtung, die uns dafür bürgte, daß der Gymnasialschüler das Gymnasium doch gehörig ausgestattet verläßt, wenn auch die Anstalten selbst ihre Zwecke auf verschiedenen Wegen verfolgen. Zwar wäre die Maturitätsprüfung vorzugsweise geeignet, einen solchen abzugeben. Sie bildet ja das Thor, durch welches aus dem Gymnasium auf die Universität übergegangen wird. In ihrer gegenwärtigen Einrichtung aber vermag sie einen solchen Schlußpunct so wenig zu bilden, daß sie vielmehr dem Gymnasialschulwesen den Charakter der Zerfahrenheit und Unvollständigkeit aufdrückt.

Dieß führt uns auf die Verordnungen, welche hinsichtlich der Maturitätsprüfung in unserer Sammlung enthalten sind. Es war früher das in Tübingen bestehende Pädagogium dazu bestimmt, den Studirenden die nöthige Vorbereitung für das Universitätsstudium zu geben (s. S. 23). Die Anstalt war im 30jährigen Krieg eingegangen und als einzige Vorbereitungsschule für die Universität bestand das Pädagogium, nachher Gymnasium in Stuttgart neben den Closterschulen. Daß es von da aus einer besondern Erlaubniß bedurft hätte, um das akademische Studium anzutreten, davon finden wir nirgends eine Spur. Die ersten Anordnungen in dieser Beziehung ergiengen im Jahre 1809 (Decr. v. 2. März 1809 S. 360, und v. 20. Aug. 1809 S. 376). Sie hatten ihren Grund in den Kriegszeiten. Es suchten nemlich Manche der Aushebung dadurch zu entgehen, daß sie studirten oder sich auf Gymnasien so lange aufhielten, bis sie das Alter der Aushebung überschritten hatten. Für Letztere nun bestimmt das Decret v. 2. März 1809, daß sie, wofern sie nach zurückgelegtem 18. Jahr sich noch auf Gymnasien und Lyceen aufhalten wollen, von der geeigneten höchsten Behörde eine Erlaubniß müßen nachweisen können, sich der höheren Wissenschaft zu widmen und ihre Studien auf dem Gymnasium ꝛc. noch länger fortzusetzen. Die Conscriptionsordnung vom 20. Aug. 1809 bestimmt nun weiter, daß jeder, ohne Unterschied der Geburt [102]), der studiren wolle, eine Erlaubniß bei der königl. Studiencommission nachzusuchen habe, welche sich von seiner Würdigkeit und von seinen Mitteln, die Studienkosten zu bestreiten, überzeugen solle und unter Rücksprache und Genehmigung mit der Conscriptionscommission die Erlaubniß zu ertheilen habe. Uebrigens solle die Erlaubniß zum Studiren in der Regel blos den Söhnen der in den ersten 8 Rangclassen nach dem Regl. vom 18. Dec.

---

102) Früher hatte ein gewißer Rang der Väter zum Studiren berechtigt, s. Decr. v. 2. März 1809.

1808 mit Inbegriff der 4 ersten Unterabtheilungen der 9ten Classe aufgezählten königl. Diener [103]) ertheilt werden. Die Studienbehörde mußte sich nun natürlich von der Würdigkeit der Candidaten überzeugen und es schien dazu das geeignetste Mittel ein Examen zu sein, wenn man nicht vorziehen wollte, geradezu die Zeugnisse der Gymnasiallehrer über die gehörige Absolvirung des Gymnasialcurses und Reife zur Universität als hinreichend zu erkennen. Es wurde indeß der erstere Weg erwählt und den 17. Sept. 1811 bei Gelegenheit einer neuen Organisation der Universität Tübingen eine strenge Prüfung für Inländer, welche studiren wollen, angeordnet (S. 38). Gieng der erste Anstoß zur Einführung von Maßregeln, durch welche der Uebertritt vom Gymnasium auf die Universität vom Staat beaufsichtigt werden sollte, von rein militärischen Zwecken aus, so wird in dieser letzteren Verordnung der Grund an die Spitze gestellt: „um die Zwecke des Universitätsstudiums sicher zu erreichen." Die Prüfung soll vorgenommen werden von den Professoren des obern Gymnasiums in Stuttgart mit Zuziehung des öffentlichen ordentlichen Professors der classischen Litteratur in Tübingen. In neuerer Zeit wird jedesmal ein Professor von den 5 Provinzialgymnasien besonders dazu einberufen. Als Gegenstände der Prüfung werden „besonders die classische Philologie und die Muttersprache" angegeben und dabei hinreichende Kenntnisse verlangt, auch sollen Zeugnisse guter Sitten von den Lehrern beigebracht werden. Auf diese allgemeinen Bestimmungen folgte 3/8 Jan. 1812 (S. 791) eine königl. Verordnung, durch welche die Zeit der Prüfung näher bestimmt wird — sie soll jährlich 2mal in Stuttgart vor Ostern und vor Michaelis Statt finden. — Die Herbstprüfung wird durch Erlaß vom 16. Juli 1812 (S. 393) in Verbindung mit der öffentlichen Prüfung am obern Gymnasium in Stuttgart auf den 3ten Montag vor Michaelis, durch Erlaß vom 10. Aug. 1818 (S. 444) auf den letzten Montag im August gesetzt. Die Frühlingsprüfung, die zuerst je am Dienstag nach Lätare Statt hatte (Erl. vom 10. Aug. 1818. S. 444), wird durch Erlaß vom 26. Januar 1820 (S. 475) auf den zweiten Montag und folgenden Tag des Monats Februar verlegt. Nach der Verfügung vom 15. Juli 1826 (S. 665) soll sie überhaupt kurz vor Ostern vorgenommen werden, weil das Vorrücken derselben manche Unbequemlichkeiten und Nachtheile mit sich führe. Die Verordnung vom Jan. 1812. S. 391 bestimmt aber noch näher die von den Candidaten wegen der Anmeldung zur Prüfung zu beobachtenden Förmlichkeiten, welche durch die Erl. vom 17. Juni 1818 besonders aber vom 26. Januar 1820 genauer angegeben sind. Der Candidat hat 4 Wochen vor dem Tag der Prüfung in einer mit oberamtlichem Beibericht versehenen Eingabe, die eigenen und des Vaters Personalien, Notizen über seine bisherige Bildungslaufbahn, die Angabe der Facultät der er sich widmen, der Universität, die

103) Unter diesen waren z. B. die Decane nicht mehr inbegriffen.

er beziehen, der Zeit, in der er sein akademisches Studium antreten will, ferner verschlossene Zeugnisse über seine sittliche Aufführung und Kenntnisse besonders in den letzten Zeiten beizubringen. Ausgenommen von dieser Prüfung waren zuerst die Theologen, da seit 15. Juli 1811 niemand Theologie studiren durfte, der nicht seinen Lauf durch die evangelischen Seminarien nahm. Als diese Verordnung mit dem Regierungsantritt des jetzigen Königs unterm 12/18. Nov. 1816 aufgehoben wurde, so waren auch diejenigen, welche außerhalb des Seminars in Tübingen Theologie studiren wollten, beizuziehen (Erlaß vom 10. Aug. 1818. S. 444). Nach der Bekanntmachung vom 11. Juni 1845 findet für solche Candidaten des theologischen Studiums künftig jährlich nur eine Prüfung und zwar vereinigt mit der Concursprüfung für Aufnahme in das theologische Seminar in Tübingen Statt. Sodann werden ausgenommen in der Ver. vom Januar 1812 diejenigen Chirurgen, welche die Kunst bei einem Chirurgen zunftmäßig erlernt haben und noch den einen oder andern wißenschaftlichen Curs machen wollen. Diese werden entweder besonders geprüft oder sie haben glaubhafte Atteste beizubringen, daß sie akademische Vorlesungen mit Nutzen besuchen. Endlich sind Schreiber, die vor dem März 1795 geboren sind und die Staatswirthschaft bei der neuerrichteten Facultät studiren wollen, der Bedingung der Vorprüfung enthoben. Durch Erlaß vom 19. Februar 1824 (S. 522) werden die allgemeinen Forderungen auch auf die Israeliten, welche die Vorprüfung auf die Universität erstehen wollen, ausgedehnt. — Die Kenntnisse aber, welche von den Candidaten verlangt werden, gibt zuerst ein Erlaß der Oberstudien-Direction vom 18. Juni 1816 (S. 423) genauer an. Im Lateinischen sollen sie einen nicht besonders schweren Autor mit einer gewissen Fertigkeit in's Deutsche übertragen und aus dem Deutschen in's Lateinische ohne grammatische Fehler auf eine dem Genius der lateinischen Sprache nicht widerstrebende Weise übersetzen können. Kenntniß der griechischen Sprache wird von allen, außer den Candidaten der Cameralwißenschaft, erwartet. In welchem Grade wird nicht näher bezeichnet. Nach Erlaß vom 9. Juni 1834 (S. 639) wird von Letzteren (der Erlaß nennt jedoch nur Candidaten der Forst- und Bergwißenschaft) ein größeres Maß von mathematischen Kenntnissen, als von den Uebrigen erfordert. „In der Arithmetik, Geschichte und Geographie, womöglich auch in der Geometrie werden wenigstens diejenigen Kenntnisse verlangt, welche schon von jedem gebildeten Jüngling erwartet werden können und bei akademischen Vorlesungen vorausgesetzt werden.“ Diese Anforderungen werden jedoch nur als die schlechterdings unerläßlichen Bedingungen bezeichnet. Der Erlaß vom 10. Aug. 1818 wiederholt dieselben Bestimmungen. Unterm 9. April 1822 (S. 499) wurde durch einen Ministerial-Erlaß der königl. Studienrath angewiesen, bei Ertheilung der Erlaubniß zum akademischen Studium auf die Qualification in der Kenntniß der Muttersprache die erforderliche Rücksicht zu nehmen. Die genauesten Anweisungen hinsichtlich der

Kenntnisse enthält der Erlaß vom 9. Juni 1834 (S. 639), wornach nicht nur Alle ihre Kenntniß der lateinischen Sprache durch schriftliche und mündliche Uebersetzungen zu erproben, Fragen aus der formalen, reinen und angewandten Logik, aus der alten und neuen Geschichte und Geographie zu beantworten, Aufgaben aus der Arithmethik und Elementaralgebra, sowie aus der Geometrie, soweit sie in den 3 ersten Büchern Euclids enthalten ist, zu lösen, endlich über Religion und Sittenlehre einen deutschen Aufsatz als Probe der Gewandtheit im schriftlichen Gebrauch der Muttersprache auszuarbeiten haben, sondern die künftigen Theologen, Juristen und Mediziner auch mündlich und schriftlich in der griechischen Sprache, die künftigen Theologen auch in der hebräischen Sprache geprüft werden sollen. Daß von den Candidaten der Forst- ud Bergwissenschaft ein größeres Maß von mathematischen Kenntnißen erfordert werde, ist schon oben angeführt worden. Nach diesen Vorschriften werden die Maturitätsprüfungen in Würtemberg vorgenommen. Es fällt in die Augen, daß dieselben, was die Kenntnisse betrifft, sehr allgemein gehalten sind, so daß hier ein weiter Spielraum gelaßen ist. Die Prüfungscommission kann ihre Forderungen steigern, sie kann aber auch sehr milde verfahren. Die Bestimmungen z. B. über das, was im Lateinischen, Griechischen und Hebräischen verlangt wird, sind ganz allgemein gehalten: sie haben ihre Kenntnisse durch mündliche und schriftliche Uebersetzungen zu erproben, sie werden darin geprüft. Dieß sind aber Hauptfächer. Wie weit die Fragen in der Geschichte und Geographie gehen, was von dem deutschen Aufsatz erwartet wird, was unter dem größeren Maß von mathematischen Kenntnissen, das von den Candidaten der Forst- ꝛc. Wißenschaft verlangt wird, zu verstehen sey, ist durchaus unbestimmt gelaßen. Daher denn auch die Erfahrungen aus den Ergebnissen verschieden sind, und man einerseits wahrnimmt, daß die größte Mehrzahl das Examen ersteht, während ein anderesmal wohl die Hälfte der Candidaten durchfällt, ein Umstand, der nicht allein in der verschiedenen Befähigung der Candidaten seinen Grund hat, sondern auch in dem verschiedenen Maßstab, der angelegt wird, und in den gesetzlichen Vorschriften zu wenig abgegränzt ist. Die übliche Praxis hat daher auch Manches eingeführt, was durch Tradition den Candidaten bekannt, durch das Gesetz aber nicht näher bestimmt ist, z. B. daß bei Candidaten der Staatswirthschaft, (Regiminalisten) an die Stelle der griechischen Sprache, die französische Sprache treten könne. — Die gesetzlichen Vorschriften über die Maturitätsprüfung laßen ferner den Candidaten völlige Freiheit, sich auszubilden, auf welchem Wege sie wollen. Erscheint dieses schon in der Beziehung bedenklich, daß nun die Prüfung allein, mit allen ihren Zufälligkeiten, über die Tüchtigkeit des Candidaten entscheiden soll, — denn die Auflage, Zeugnisse der Lehrer beizubringen, gewährt oft über die Vorbildung ganz geringe Bürgschaft, indem ja z. B. der Fall eintreten kann, daß einer als hospes auf der Universität bei einem Cameraden oder

Bruder in diesem oder jenem Fache Stunden nimmt und sich vorbereiten läßt, — so wird dieß noch gefährlicher, wenn man den weiten Spielraum in Erwägung zieht, welchen die gesetzlichen Vorschriften bei der Prüfung selbst gestatten. Ist die Bildungslaufbahn den Candidaten ganz frei gegeben, so sollten wenigstens die Prüfungen sehr streng vorgenommen werden und die Forderungen genau bezeichnet seyn; denn wo liegt dann sonst die Bürgschaft dafür, daß die jungen Leute die Universität wohl vorbereitet beziehen? Es ist unter diesen Umständen nicht zu verwundern, wenn es nicht so selten vorkommt, daß Leute mit einem guten Schulsack, wie man zu sagen pflegt, nach einer ganz kurzen, oft kaum halbjährigen Vorbereitung die Prüfung mit Erfolg erstehen. Wir sind der Ansicht, daß ein vollständiger Gymnasialcurs zu einer tüchtigen Vorbereitung auf die Universität gesetzlich vorgeschrieben seyn, die Behörde aber sich, um die Freiheit auf diesem Gebiete nicht gar zu sehr zu beengen, und allen Verhältnissen gehörig Rechnung zu tragen, vorbehalten sollte, in besondern Fällen von der Erfüllung dieser Bedingung zu dispensiren; aber so wie es jetzt steht, verhält es sich gerade umgekehrt. Eine tüchtige Vorbereitung auf die Universität nach Absolvirung eines vollständigen Gymnasialcurses gehört unter die Seltenheiten, die Regel aber bilden diejenigen Fälle, in welchen die Maturitätsprüfung erstanden wird von solchen, welche entweder gar keinen Gymnasialcurs gemacht oder doch denselben unvollständig durchlaufen haben [104]). Es kommt nun noch zu diesem Allem, daß durchaus keine Altersbestimmung für die Erstehung der Prüfung gegeben ist; erscheint eine solche als überflüßig da, wo eine bestimmte Vorbildung vorgeschrieben ist oder die Anforderungen strenger sind, so wäre sie doch unumgänglich nothwendig da, wo keines von beiden der Fall ist. So aber ist es möglich und

---

104) Vergl. Bäumlein, Ansichten S. 29 ff. 113 ff. Märklin in dem angeführten Aufsatz S. 217. „Die Mehrzahl der Schüler verläßt vor Vollendung des vollen vierjährigen Cursus das Gymnasium." Das Gleiche beweist ein Blick auf die Schülerzahl der verschiedenen Gymnasialclassen, wie die Programme sie geben. Die obersten sind immer am wenigsten besetzt, meist nur von Theologen, welche die Concursprüfung erstehen wollen, und da diese eine sehr strenge ist und ein gewisses Alter erfordert, so lange ausharren. Die andern erstehen das Maturitätsexamen schon von den untern Classen aus, zum Theil mit mehr als gutem Erfolg. Rümelin a. a. O. S. 180. ff. „Es ist beschämend für die Gymnasien, wie wenig verlangt wird; Schüler, die von ihren Lehrern die schlechtesten Zeugnisse erhalten, und von dem Unternehmen abgemahnt werden, wagen es dennoch im Vertrauen darauf, daß es andern, die nicht mehr gewußt haben, als sie, gelungen ist, und siehe da, es glückt in vielen Fällen." „Unsere Landexamenscandidaten würden alle bei der Maturitätsprüfung bestehen. Das preußische Abiturientenexamen würde nicht über die Hälfte unserer Candidaten bestehen können." Das Wesentliche der Vorschriften über die verschiedenen Maturitätsprüfungen im Königreich Sachsen, Preußen, den beiden Hessen, Baiern, Baden vergl. Mittelschule 1845 S. 464 ff.

geschieht häufig genug, daß junge Leute mit höchst mangelhafter Vorbildung das leichte Examen in einem Alter erstehen, in welchem sie kaum die Knabenschuhe ausgetreten haben. Beziehen sie die Universität nicht sogleich, sondern halten sie sich etwa ein Jahr vorher in einer Canzlei, Schreibstube, Apotheke auf, so fällt das mühsam für das Examen Zusammengelernte in das Meer der Vergeßenheit; der Jünger der Wissenschaft entschlägt sich oft geflißentlich dieser lästigen Reminiscenzen. Beziehen sie aber sofort die Universität in einem Alter, in welchem sie die akademische Freiheit noch gar nicht ertragen können und zu der wissenschaftlichen Selbständigkeit, welche die Vorträge auf der Universität voraussetzen, keineswegs reif sind, eilen sie dann sofort gleich auf das Brodstudium los, jedes allgemein bildende Fach, Geschichte, Mathemathik, Philosophie, Philologie bei Seite liegen laßend, so sieht man am Ende gar nicht ein, wozu der Staat durch eine kostspielige Formalität, wie das Maturitätsexamen ist, eine Controle über die Reife zur Universität ausübt, da er vielmehr die Unreife unter seinen Schutz nimmt. Die Mangelhaftigkeit dieser gesetzlichen Bestimmungen, welche noch dazu umgangen und verhöhnt werden durch die vielen Unterschleife, die dabei geschehen und nicht verhütet werden können, die überhaupt nur verhütet oder überflüßig gemacht werden können, wenn bei den Maturitätsprüfungen die Zeugniße der bisherigen Lehrer, als das gewichtigste Moment, zu Grunde gelegt werden, dient auch wieder dazu, die Gesetze in Mißcredit zu bringen, was für die Regierungen immer gefährlich ist. Wir halten dafür, daß durch eine so oberflächliche und dürftige Universitätsvorbildung das Interesse des öffentlichen Dienstes gefährdet sey, daß man sich nicht wundern dürfe, wenn aus solcher Schule Beamte hervorgehen, welche keinen Einfluß in ihrem Bezirk ausüben, welche an allgemeiner Bildung von jedem Pfarrer, dazu noch von einer Menge von Kaufleuten, Gewerbsleuten, Bürgern und Gemeindebeamten übersehen werden, Beamte, welche an Autorität und Geltung hinter den ehemaligen Schreibern weit zurück stehen, die wenigstens vollkommene Praktiker waren, die Zustände des Volks durch eigene Anschauung kannten und die Leute, so wie sie es bedurften, zu behandeln wußten. Die bestehenden Bestimmungen über die Maturitätsprüfung halten wir für einen der schadhaftesten Puncte auf dem Gebiete des höheren Unterrichtswesens, vom politischen Standpuncte aus aber erscheinen sie geradezu gefährlich. Man hat dabei wohl denselben Fehler gemacht, von dem wir oben bei Gelegenheit des lateinischen Schulwesens und des Einflusses, welchen das Landexamen darauf ausübte, gesprochen haben. Man faßte die Prüfung zunächst allein und vereinzelt in's Auge und gab darüber zerstreute und vereinzelte Bestimmungen, statt daß man hätte diese Prüfung in ihrem organischen Zusammenhang mit der Gymnasialbildung und als die Spitze und Krone der letzteren betrachten sollen. Es scheint man habe

weit mehr darauf abgehoben, wie diese Prüfung Manchen, die keinen Gymnasialcurs durchgemacht, könne möglich gemacht und erleichtert werden, als darauf, daß dieselbe als ein natürliches Ergebniß einer tüchtigen Gymnasialbildung erscheine. Es springt in die Augen, wie dadurch der ganze Gesichtspunct über die Zwecke der Gymnasialbildung verrückt, „die eigentliche Aufgabe und der Character des oberen Gymnasiums herabgedrückt werden" [105]) muß in eben dem Maße, als durch das Landexamen die Aufgabe der Lateinschulen gesteigert und geschraubt worden ist.

Die Gymnasien geben jährlich auf das Geburtsfest des Königs den 27. September Programme aus, welche in deutscher, lateinischer, französischer Sprache geschrieben sind. Am gleichen Tage findet eine öffentliche Schulfeierlichkeit Statt, indem theils von einem der Professoren über irgend einen den Kreis des Gymnasialunterrichts berührenden Gegenstand eine Rede gehalten wird. Zugleich werden am Schluße des Schuljahres bei der Herbstprüfung, welche öffentlich ist, (Dienstvorschrift v. 30. Sept. 1844 §. 11) von einzelnen Schülern öffentliche Reden gehalten, theils in deutscher, theils in lateinischer, griechischer Sprache; im Heilbronner Realgymnasium auch in englischer, italienischer und französischer Sprache. Das letzte Programm des Heilbronner-Gymnasiums berichtet auch von einem Schüler der obersten Gymnasialclasse, welcher über ein Thema aus dem Geschichtsunterricht, das bei dem Redeact selbst ausgewählt werden wird, in freiem Vortrage aufzutreten versuchen werde. An diesen Redeact reihen sich theils Schulreden des Rectors, theils die Preisvertheilungen an (Dienstvorschrift von 1844 §. 11. S. 877), die an allen Gymnasien Statt finden, und da und dort auch mit der Feierlichkeit am Geburtsfeste des Königs in Verbindung gesetzt werden.

Die überall bestehenden Gymnasial-Bibliotheken, Apparate, Sammlungen, werden theils durch Staatsbeiträge, theils durch städtische, theils durch Beiträge der Schüler (jährlich etwa 30 kr.), theils aus den nicht zur Amtsverweserei verwendeten Mitteln vakanter Lehrstellen erhalten, jedoch stets unter Voraussetzung studienräthlicher Genehmigung, der die Vorschläge über die einzelnen Anschaffungen zu unterstellen sind. Der Studienrath verfügt auch darüber, ob jene in Erledigungsfällen ersparten Besoldungsmittel ganz oder theilweise zu Lehrmitteln zu verwenden oder zu einem Fonds anzulegen sind (Vrgl. Erlaß v. 1. Sept. 1843 S. 841 und v. 1. Sept. 1844. S. 873). Allgemeine Vorschriften, durch welche die bei Anschaffungen zu befolgenden Grundsätze angegeben würden, bestehen nicht. Nach einem studienräthlichen Erlaß v. 22. April 1829 solle mit den Aufsehern der Stadtbibliotheken Rücksprache genommen und darauf gesehen werden, daß nicht die nehmlichen Bücher für beide Bibliotheken angeschafft werden, auch sollen zweckmäßige Austauschungen von Büchern Statt finden. — Die Benützung

105) Bäumlein a. a. O. S. 116.

der Gymnasialbibliothek steht auch den Gymnasiasten unter der nöthigen Aufsicht offen.

Neben den Gymnasialbibliotheken aber bestehen an einzelnen Gymnasien Schülerbibliotheken, worüber die Programme des Heilbronner und Ellwanger Gymnasiums Auskunft geben. Sie werden unterhalten theils durch Beiträge der Schüler (v. 15—36 kr.), theils durch Schenkung Anderer, besonders der Lehrer, theils endlich durch Beiträge der durch den obigen Erlaß v. 1. Sept. 1844 angeordneten allgemeinen Lehrmittelcasse (Rectorascasse), deren Verwendung zu diesem Zweck jedoch jedesmal der Genehmigung des Studienraths unterliegt.

Die umfaßendste allgemeine Urkunde, das Gymnasialwesen betreffend, ist aus diesem Zeitabschnitt die Dienstvorschrift für die Vorstände der Gymnasien, Lyceen und höhern Realanstalten, welche zwar nur über die Pflichten der Vorstände sich verbreitet und die Gymnasien und Lyceen gleicherweise wie die höhern Realschulen angeht, aber manche Puncte berührt, die auch in die innere Verfaßung, namentlich die Disciplin der Anstalten eingreifen. Hieher rechnen wir die Vorschriften über Lehrerconvente, (§. 4 u. 5. §. 9), deren Zusammensetzung, Geschäftskreis, Befugniße, Abstimmung, Zeit der Berufung. Schon unterm 13. Juni 1815 (S. 420) waren für ausgedehntere Lehrinstitute, namentlich die neuwürtembergischen Gymnasien und Lyceen monatliche Lehrerconferenzen angeordnet und als Gegenstände der Berathung derselben Entwerfung des Lehrplans, Vorschläge zu Verbeßerungen, Regulirung der Promotionen und Einrichtung der öffentlichen Prüfungen unter Anderen angegeben, davon jedoch die Rechte der Oberaufsichtsbehörde in Einführung neuer Einrichtungen und Gesetze, und die Verpflichtungen des Rectors als der Inspectionsbehörde, welche für die Vollziehung der höhern Befehle verantwortlich sei und allein Berichte an die höhere Behörde erstatte, bestimmt unterschieden worden. Ebendaselbst waren Vorschriften über die Abstimmung nach Stimmenmehrheit, über den Stichentscheid des Rectors, über Vorlegung der Meinungen einzelner Votanten an die höhere Behörde, wenn sie es verlangen, durch einen Protokollauszug, ferner über Führung des Protokolls durch den jüngsten Lehrer gegeben. In der Normalverordnung vom 2. Nov. 1818 waren für den Rector des Stuttgarter Gymnasiums besondere Lehrerconvente mit den Hauptlehrern des mittlern und untern Gymnasiums angeordnet, welche alle 3 Monate gehalten werden sollten, so wie auch in der Verordnung v. 13. Juni 1815 angeordnet war, daß für die Angelegenheiten, welche ganz speziell die Verhältnisse des Lyceums (der obern Classen) betreffen, neben dem Rector bloß die bei diesen Classen angestellten Lehrer zum Votiren berechtigt sein sollen. Die Dienstvorschrift von 1844 aber bestimmt, daß die nur eine einzelne Abtheilung einer Anstalt betreffenden Angelegenheiten auch vor einen nur aus den Hauptlehrern dieser Abtheilung gebildeten Convent gebracht werden können. Der Lehrerconvent berathet und beschließt über allgemeine und wichtigere Angelegenheiten der An-

stalt überhaupt, dann über Zuerkennung von Prämien, Nachlaß des Unterrichtsgeldes, Anschaffung von Lehrmitteln, Entwerfung des Schulplans, Aufnahme der Schüler in die Classen, Wegweisung aus der Anstalt wegen ungenügender Kenntnisse, Wegweisung von Hospitirenden überhaupt, über Anträge an den Studienrath wegen Wegweisung aus Disciplinar-Gründen, erkennt bei Carzerstrafe bis auf 2mal 24 Stunden, gegen die Zöglinge, Geldbußen bis auf 6 fl. gegen den Anstaltsdiener. — In Beziehung auf die Schulzucht enthält die Dienstvorschrift §. 15 Bestimmungen, wornach das oben S. LXLIII Angegebene zu berichtigen und zu ergänzen ist. Unter den §. 15 aufgeführten Strafmitteln: Verweisen, Noten, Herausstellen des Schülers, Zurückbehalten in der Schule, vermehrten Aufgaben findet sich auch die Anwendung körperlicher Züchtigungen gegen Schüler bis zum 14ten Jahr, welche jedoch in der Regel nur wegen unmoralischer Handlungen, grober Widerspenstigkeit und beharrlichen Unfleißes zuerkannt werden und in einer mäßigen Anzahl von Ruthen- (nicht Stock-) Schlägen auf die flache Hand bestehen dürfe. Stockschläge ad posteriora können bei sehr groben Verfehlungen von dem Lehrerconvent der Abtheilung und dem Vorstand beschlossen werden, die Strafe ist dann durch den Schuldiener zu vollziehen [106]). — Die übrigen Puncte der Dienstvorschrift enthalten nichts wesentlich Neues. §. 1—3 bezieht sich auf die Stellung des Vorstandes zum Studienrath, der Anstalt und zu anderen, seine Verpflichtung für das Gedeihen der Anstalt im Allgemeinen, §. 7 und 8 auf Ueberwachung des Unterrichts der Lehrer und des sittlichen Wandels der Angestellten, Disciplinaruntersuchungen gegen dieselben in Gemeinschaft mit dem Oberamtmann (vrgl. Erlaß v. 29. Juni 1819 S. 363). §. 10 auf die Fürsorge in Fällen der Verhinderung, Abwesenheit, auf die Urlaubsertheilung ꝛc. §. 11—14 auf die Schulprüfungen, Aufnahme, das Vorrücken und die Wegweisung der Schüler, §. 15—21, auf die Erhaltung der Schulzucht und die dazu gegebenen Mittel, namentlich auch die Ausstellung der periodischen Zeugnisse und der Abgangszeugnisse (Erlaß v. 9. März 1844 S. 459), §. 22—26 auf das Verhältniß des Vorstands zu den ökonomischen Angelegenheiten der Anstalt, Besoldung der Stellen, Unterrichtsgelder, wobei auch über Ertheilung von Privatunterricht Bestimmungen gegeben sind, Erhaltung des Eigenthums der Anstalt, der Gebäude und Räumlichkeiten, deren Visitation; §. 27 bespricht die Verhältniße des Anstaltsdieners gegenüber von dem Vorstand, des Letzteren Strafgewalt; §. 28 und 29 berührt die halbjährlichen, jährlichen und zufälligen Berichte des Vorstandes (vrgl. Rescript v. 12. Juli 1809 S. 361), Fortsetzung der Matrikel der Lehrer (vrgl. Erlaß vom 30. Januar 1826 S. 544), Vorlegung der Zeugnißtabellen der Schüler, seine Beiberichte zu den

106) Vergl. auch Statuten für die Schüler des obern Gymnasiums in Stuttgart vom Jahre 1830 S. 601 §. 13.

Eingaben der Angestellten, §. 30 die Aufbewahrung und Ordnung der Akten und Erlaße. — Daß den Vorständen der Anstalten die Verwaltung der Rectorats- oder Lehrmittelscassen, die nach Erlaß vom 1. Sept. 1844 (S. 871) überall zu errichten sind, obliegen, ist schon oben bemerkt worden.

Die Lyceen in Würtemberg sind im Widerspruch mit dem Sprachgebrauch in Baiern und Baden, wo sie über den Gymnasien stehen, lateinische Lehranstalten, welche den Unterricht bis zum 16ten Jahr fortsetzen und daher noch eine über die gewöhnliche Altersstufe der Lateinschulen (das 14te Jahr) hinausgehende, sogenannte Lycealclasse haben. Diese Anstalten stehen ebenfalls unmittelbar unter dem K. Studienrath. Sie sind überall in Verbindung gesetzt mit den Realschulen, die jedoch nicht unter dem Rector des Lyceums stehen (ausgenommen in Oehringen, welches Lyceum jedoch unvollständig organisirt ist). Die Schüler der Lycealclassen haben theilweise gemeinschaftlichen Unterricht mit den Oberrealschülern in Religion, deutscher, lateinischer, griechischer, französischer Sprache, Geschichte, Geographie, Arithmetik und Geometrie, die hebräische Sprache wird privatim gelehrt. Turnübungen sind auch hier überall eingeführt (vergl. Bekanntmachung des K. Studienraths vom 4. Nov. 1842. Regbl. Nr. 53. S. 591, betr. die Errichtung des Lyceums in Reutlingen). Unter den 5 Lyceen, welche in Tübingen seit 1818, in Oehringen seit 1825, in Ludwigsburg seit 1827, in Ravensburg seit 1835, in Reutlingen seit 1842 bestehen, ist das Lyceum in Ravensburg eine paritätische Anstalt. So unvollständig diese Anstalten die Zwecke der Gymnasialbildung erreichen, so sind sie doch in den größeren Städten, wo sie bestehen, aus einem wahren Bedürfniß entstanden und zum Theil ist ihre Errichtung als Erfüllung eines schon unterm 1. Dec. 1817 gegebenen wohlwollenden Versprechens (vergl. S. 432) zu betrachten.

§. 18. Theologische Fachschulen. Die niederen Seminarien.

Eine Veränderung dieser Anstalten tritt zwar nicht sogleich mit dem Beginne unseres Zeitraums ein, sondern erst mit dem Jahre 1806. Daß aber die auf allen Gebieten des Unterrichtswesens im Anfange des letzten Jahrzehends des vorigen Jahrhunderts sichtbare Rührigkeit und Thätigkeit sich auch auf die sogenannten Closterschulen erstreckte, das wird nicht nur in dem General-Rescr. vom 11. März 1793 ausdrücklich gesagt (S. 271), und ist nicht nur aus den das theologische Stift in Tübingen betreffenden wesentlichen Veränderungen, die in den Statuten und Instructionen von 1793 enthalten sind, zu vermuthen, sondern urkundlich nachzuweisen, aus einer Reihe von Fragen und Sätzen, welche das Datum vom 24. Juli 1794 an der Spitze tragen und unterm 28. Juli 1795 dem Lehrercollegium in Maulbronn zur Begutachtung vorgelegt worden sind, weil die Regierung „entschloßen war, den 4 niederen Klöstern in Ansehung der Doctrinal- und Disciplinaranstalten eine

beßere, den gegenwärtigen Zeitumständen und Bedürfnißen angemeßene Einrichtung zu geben" [107]). Von diesen Fragen betreffen 36 die wißenschaftliche Bildung der Zöglinge, 6 die sittliche, 16 beziehen sich auf „einige Anstalten, die den Klöstern eigen sind." Unter diesen Fragen heben wir hervor: sollte nicht in der theolog. Lection die Religionsgeschichte abgehandelt, die Hauptsprüche aus dem A. und N. Testament in fonte, auch vorzügliche Stellen aus auctoribus auswendig gelernt werden, wann ist die wichtige Lehre von den hebräischen Accenten vorzutragen? sollte nicht im 2ten Kloster Homerus, griechische Profanscribenten cursorisch gelesen werden, da sie mehr Gelehrsamkeit und Realien haben, als die lateinischen? sollte nicht, ehe man einen Schriftsteller liest, eine Geschichte von ihm und seinen Schriften, etwas über seine Schreibart, die besten Ausgaben ꝛc. vorangeschickt und eine Vergleichung mit ähnlichen Schriftstellern angestellt werden? durch welche Uebungen kann eine Fertigkeit Lateinisch zu reden, die wahres Bedürfniß ist, hergestellt werden? Sollten nicht lateinische und deutsche Aufsätze aufgegeben, auf eine reine Aussprache des Deutschen, guten Ausdruck und richtige Schreibart, zu diesem Zweck auf deutsche Orationen und anständiges Declamiren gedrungen werden? (Frage 31 enthält in Beziehung auf den mathemat. Unterricht dieselben Sätze, die in den Vorschriften von 1807 und der Instruction von 1836 vorkommen). Im 2ten Kloster sollen die Anfangsgründe der ebenen Trigonometrie, Stereometrie und algebraische Analysis gelehrt werden. Wie sammelt man Vorkenntniße von der Naturlehre und Naturgeschichte? Mythologie und Alterthümer sollen nicht in eigenen Stunden vorgetragen werden. Sollten nicht für die Bibliothek (für die jährlich 25 fl. bestimmt sind), vornemlich pädagogische, philologische Schriften, Ausgaben alter Autoren angeschafft und eine eigene passende Monatschrift für die Clöster gegründet werden? Wie kann mehr Gefühl von Sittsamkeit, Offenheit, Vertrauen unter den Zöglingen gepflanzt werden? Da in den höheren Klöstern gesetzte und geschickte magistri zu vicariis gemacht werden, könnten sie in denselben nicht das werden, was die Repetenten im stipendio sind? Wäre es nicht genug, wenn der Chor täglich oder wöchentlich nur einmal gehalten würde? Sollten nicht die Tischgebete deutsch seyn? Ist der ganze Montag zur Präparation frei zu geben? Wie ist den ungewöhnlichen Vacanzen zu steuern? Wären nicht die Kutten abzuschaffen? Ist es räthlich, heimliche Delationen zu verlangen? Geben die doppelten Infusionen, da ein Alumnus mehrere Schoppen Wein bekommt, nicht Anlaß zum Uebertrinken? Wie viele Stunden sind täglich der Recreation einzuräumen? Sollte man nicht Sommers vor Abendeßen, statt im heißesten Nachmittag in campum zu gehen erlauben? Endlich: wäre es gut, je 2 Klöster in Eines mit 4 Professoren und zwar entweder die beiden niederen und die beiden höheren, oder ein niederes und ein höheres zusammenzu-

107) Worte des obigen Rescripts.

schmelzen und dadurch den Vortheil zu erzielen, daß nicht Ein Professor so viele und mancherlei Pensa vorzutragen hätte?

Die hier beabsichtigten Neuerungen sind großentheils erst 12 Jahre später 1807 ins Werk gesetzt worden, theils wohl darum, weil der Drang der äußeren Verhältnisse die Aufmerksamkeit von einer so durchgreifenden Veränderung in den Klosterschulen ablenkte, da man nach außen hin zu sorgen genug hatte, theils aber auch, wie uns scheint, weil die Zeit zu diesen Neuerungen noch nicht gekommen war. Wenigstens die Gutachten der Maulbronner Professoren und des Prälaten, sowie das des Prälaten von Denkendorf, fielen in den meisten und wichtigsten Puncten gegen diese Vorschläge aus. Für die Beibehaltung der Kutten sogar wurde überwiegend gestimmt. Der Geist der Neuerung, der in diesen Fragen durchblickte, scheint die damaligen Lehrer meist unangenehm berührt zu haben. Prof. Hiller von Maulbronn äußerte am Schluße seines Gutachtens: zu allem Gehorsam nach dem Rest meiner Kräfte bereit, wünsche ich doch, daß der Fleiß in Zubeßerung und Erneurung nicht durch heutige klügelnde Neuerungssucht zu viel angespornt werde. Denn darum daß ein Journalist radelt und witzelt, ist weder er gewiß klug, noch manche Anstalt schlecht."

So blieben die Closterschulen in ihrem alten Stand bis zum Jahr 1806, ausgenommen sofern die Aufhebung des Verbotes, wornach Handwerkern, Bauern und niedern herrschaftl. und Commun-Bedienten untersagt war, ihre Söhne dem geistlichen Stande zu widmen, auf die Zusammensetzung der Bevölkerung der Closterschulen einen Einfluß äußerte (Gen.-Rescr. v. 17. März 1798 S. 333). Als aber Würtemberg im Jahr 1806 um das Dreifache vergrößert, die alte Verfaßung aufgehoben, das Kirchengut eingezogen war, erfolgte in dem Organisat. Manifest vom 18. März 1806 (S. 338) die Erklärung, daß die Closterschulen zu Blaubeuren und Bebenhausen aufgehoben und mit denen zu Denkendorf und Maulbronn vereinigt werden und an jedem dieser beiden 4 Professoren angestellt werden sollten. Die Closterschulen wurden der Oberstudiendirection und dem Ministerium der geistlichen Angelegenheite nuntergeordnet und denselben der Name Seminarien offiziell beigelegt (Rescr. v. 21. Juli 1806). Mit der Ablegung des Closternamens zogen sie auch ihren clösterlichen Character aus: die Vereinigung nun von Bebenhausen und Maulbronn gieng im Sommer 1807, nachdem die nöthigen baulichen Einrichtungen getroffen waren, vor sich. Blaubeuren aber konnte mit Denkendorf wegen Mangels an Raum nicht verbunden werden, weßhalb diese Seminarien bis zum Jahr 1810 noch getrennt bestanden, durch Rescr. vom 28. Sept. 1810 aber nach Schönthal verlegt wurden (S. 383). Es war wieder die alte vor 1716 bestandene Einrichtung der Closterschulen, nur mit dem Unterschied, daß die Fünf- und Vierzahl dieser Anstalten auf zwei zurückgeführt war. Schönthal vertrat die Stelle der 2 niederen Closterschulen, Maulbronn die der 2 höheren. Jede erhielt jährlich eine neue Lieferung von Zöglingen und gab eine solche ab. In beiden befand

sich eine Abtheilung von Jüngeren (Novizen) und Aelteren (Veteranen). Natürlicherweise kehrten auch die alten Uebelstände wieder, nur in noch höherem Maße, denn die Zahl war viel größer; je ein Closter vereinigte in seinen Mauern die Zöglinge, die sonst in 2 vertheilt waren. Die Abtheilungen aber bildeten, weil sie größer waren und mit einander eintraten, compactere Maßen. Ueberdieß war die Aufsicht über so Viele schwerer zu führen, theilweise aus dem Grunde, weil das enge Zusammenleben der ledigen Closterpräceptoren auf dem Dorment mit den Zöglingen, nun von Seiten der Seminar-Professoren, die zum Theil außerhalb der Seminarien wohnten, nicht mehr Statt finden konnte. „Der Erfolg dieser Combination", so drückt sich Prälat Hauber, der selbst eine Reihe von Jahren am Seminar in Schönthal unter diesen Verhältnissen angestellt war, in der Grundbeschreibung von Maulbronn aus, „war nicht günstig. Die Zahl der Zöglinge wuchs bis auf 70 und 80. Diese waren nur so lange beaufsichtigt, als sie in der Lection waren, oder wenn ein Professor die Zimmer visitirte; und selbst in den Lectionen, wenn sie beiden Promotionen gemeinschaftlich waren, wie dieß bei 20 Lehrstunden wöchentlich der Fall war, waren 60—80 Zöglinge beisammen schwer zu übersehen und in Ordnung zu halten. Bei Nacht war ein auf dem Dorment schlafender Famulus alles, was statt einiger Aufsicht dienen mußte, besonders gab es viele Reibungen zwischen den älteren und jüngeren Zöglingen." So kam es, daß die öffentliche Meinung sich stark gegen diese Maßregel aussprach. Die Aufhebung derselben war Gegenstand einer ständischen Beschwerdeschrift vom 26. Juni 1815 und im Jahr 1817 wurde dieselbe vollzogen. Es wurden nunmehr wieder 4 Seminarien eingerichtet, zuerst das Blaubeurer hergestellt und im Jahr 1817 eröffnet, ein neues in Urach gegründet und im Jahr 1818 bezogen, an jedem ein Ephorus mit 2 Professoren angestellt und ihnen zur unmittelbaren Aufsicht der Seminaristen 2 junge, denselben dem Alter nach noch näher stehende Männer als Repetenten beigegeben, welche ihre Wohn- und Schlafzimmer zwischen den Arbeits- und Schlafsälen der Seminaristen angewiesen erhielten, und während der Arbeitsstunden die Thüren gegen die Zimmer der Seminaristen zu öffnen hatten. Dabei sollte jedes Seminar seine Zöglinge 4 Jahre lang behalten und dann unmittelbar an die Universität abgeben. Allmählig, wie die Reihe sie traf und die Verhältnisse es gestatteten, wurden auch die übrigen 2 Seminarien Maulbronn und Schönthal so organisirt, und seit dem Jahre 1824 haben nun alle Seminarien diese Einrichtung vollständig. Aber schon im Jahr 1827 wurde in der Kammer der Abgeordneten, wenn wir nicht irren, von dem Abgeordneten Feuerlein der Antrag gestellt, den 4jährigen Curs statt in einem in 2 Seminarien machen zu laßen, welchem jedoch die Regierung, nachdem sie gutächtliche Aeußerungen der Seminarvorstände eingefordert, keine Folge gab. In der neuesten Zeit hat jenen obigen Antrag Professor Walz in Tübingen aufs neue wieder aufgenommen und in öffentlichen Blättern angeregt,

hat aber an Ephorus Bäumlein in Maulbronn einen Gegner gefunden [108]).

Was nun die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufnahme in die niederen Seminarien und deren Bedingungen, sowie über den Austritt aus denselben betrifft, so haben diese im Laufe des vorliegenden Zeitraums folgende Veränderungen erfahren. Ueber das Alter der in ein Seminar Aufzunehmenden werden die früheren, namentlich im Jahr 1792 gegebenen Vorschriften in dem Circul. vom 15. August 1810 (S. 380), durch welches die Wohlthat des Seminargenusses auch auf die neuen Lande ausgedehnt wird, und in dem Erl. v. 17. April 1815 (S. 416) wiederholt. Daß die Aufzunehmenden confirmirt seyn sollen, bestimmt ein Erlaß v. 21. April 1825 (S. 538). Die in manchen Beziehungen unbequeme Altersberechnung nach dem terminus Lucae (18. Oct.) ist neuestens durch die Bekanntmachung v. 11. Juni 1845 (S. 910) aufgehoben und angeordnet worden, daß das Alter vom Jahr 1846 an nach dem Kalenderjahr berechnet werden solle. Die Zahl der Aufzunehmenden wurde durch Erl. v. 20. Sept. ꝛc. 1821 (S. 497) auf 30—32 festgesetzt, welche Zahl beim Eintritt in das höhere Seminar erst durch Nachaufnahme von 8—10 Zöglingen aus den höhern Lehranstalten ergänzt werden sollte. Seit 5—6 Jahren waren die Abtheilungen immer zwischen 40 und 50 Mann stark. Durch Verf. vom 15. Nov. 1829 aber (S. 598) wurde der Normalstand eines Jahrescursus in den höheren sowohl als den niederen Seminarien auf 30 Zöglinge festgesetzt. Die wegen der Standesverhältnisse der Eltern bestehenden Beschränkungen wurden zwar durch Gen.-Rescr. v. 17. März 1798 (S. 333) aufgehoben, hingegen unter dem Drang der Conscriptionsverhältnisse durch Decret v. 27. Sept. ꝛc. 1811 (S. 389) in so weit wieder eingeführt, daß die Söhne der Handwerker und Bauern keine Aufnahme in die Seminarien zu erwarten haben. Die letztere Verfügung ist jedoch wieder durch die Verf.-Urkunde §. 22 und 29 außer Wirksamkeit gesetzt. Die Prüfung für den Zweck der Aufnahme in die Seminarien wird durch Rescr. v. 21. Juli 1806 (S. 341) der Oberstudiendirection, später 1816 dem Studienrath zugewiesen, durch den Erlaß vom 29. Juli 1822 (S. 506) die Zeit und Art und Weise der Vornahme, die Abtheilung der Altersclassen dafür, so wie die Forderungen in der Arithmetik näher bestimmt, die Religion als neues Prüfungsfach eingeführt, durch den Erl. v. 5. Oct. 1818 (S. 446) werden die Forderungen im Griechischen genauer angegeben, durch Erlaß vom 12. Dec. 1830 (S. 609) den erstmals Erscheinenden Proben in der hebräischen Sprache erlaßen, und nachdem durch Bekanntm. vom 22. April 1834 (S. 636) die 3te Jahresclasse der Petenten aufgehoben war, jene Proben nur von der ältesten Jahresclasse ver-

108) Vergl. Walz im Schwäb. Merkur v. 9. April 1845. Dagegen Bäumlein in der Mittelschule von 1845. S. 242 ff. Die Erwiederung von Walz ebendaselbst S. 416 ff.

langt und endlich durch Erl. vom 29. April 1841 (S. 760) auch diesen geschenkt. Nach der hergebrachten Uebung hatten die Pädagogarchen bei der jährlichen Visitation die Zeugnisse, Angabe der Personalien der Candidaten, ihrer Familienverhältnisse, Gesundheitsumstände in Empfang zu nehmen. In dem Erlaß vom 17. April 1815 vergl. mit Erlaß vom 2. April 1821 (S. 415 und 487) werden zu diesem Zweck eigene Tabellen angeordnet, deren nähere Einrichtung und Ausfüllung der Rubriken angegeben. Nach den älteren Verordnungen war diesen Tabellen das erstemal ein Taufschein beizulegen, hiezu kommt nun noch, nach der gesetzlichen Einführung der Schutzpockenimpfung durch Gesetz v. 25. Juni 1818 (S. 440), Zeugniß über den Erfolg der erstandenen Schutzpockenimpfung. Verf. vom 22. April 1829 (S. 593), endlich eine Nachweisung eines Staatsbürger- und Gemeinde-Genossenschaftsrechts. Für die Aufnahme, so wie für die Beförderung, und die Entlassung haben die Seminaristen bestimmte Sporteln zu bezahlen, welche die Stempel- und Taxordnung vom 14. Nov. 1808 (S. 359 ff.), theils das Sportelgesetz vom 23. Juni 1828 (S. 588) angibt. Ueber die Form und den Inhalt der bei der Aufnahme auszustellenden Verpflichtungs-Urkunden gibt eine K. Verordnung vom 19. Nov. 1819 (S. 471) vergl. mit Erl. vom 6. Nov. 1826 (S. 578) die nöthigen Bestimmungen, wornach unter anderen nicht nur jeder schuldhafte Austritt aus dem Seminarverband, sondern auch jede Entlassung auf eigenes Ansuchen, wo nicht ganz besondere Umstände und Zufälle vorliegen, mit Kostenersatz verbunden ist; die Kosten für jedes in den Seminarien zugebrachte Jahr werden auf 160 fl. bestimmt.

Inzwischen bestand eine Zeitlang nemlich vom Jahr 1811 (Ver. vom 15. Juli S. 385 und Decr. vom 9. Aug. 1811 S. 386) bis zum Jahr 1816 (Erl. vom 12. Nov. ꝛc. S. 424) für alle diejenigen, welche eine Anstellung im Kirchendienst verlangten, ein Zwang, den Lehrcursus durch die niederen und das höhere Seminar in Tübingen zu machen. Den ersteren wurde das Gymnasium in Stuttgart gleich geachtet, in welchem oder in dem Seminar Maulbronn jeder der in das Tübinger Seminar aufgenommen werden wollte, wenigstens Ein Jahr noch studirt haben mußte. Eine nicht unbedeutende Veränderung in die äußere Verfassung der niederen Seminarien, namentlich was deren Zusammenhang mit dem höheren Seminar und die Art und Weise des Seminargenusses betrifft, brachte die schon angeführte Verf. vom 15. Nov. 1829 (S. 598). Durch dieselbe wurde nicht nur 1) die seitherige Beschränkung der gleichzeitigen oder successiven Aufnahme mehrerer Brüder aufgehoben, sondern auch 2) nach dem vierjährigen Lauf durch das niedere Seminar ein abermaliger Concurs eingeführt und durch die Concurrenz mit andern Jünglingen, die sich auf anderm Wege für das höhere Seminar in Tübingen vorbereitet hätten, der Uebertritt in dasselbe für die bisherigen Zöglinge aufs neue in Frage gestellt. Denn die 30 tüchtigsten aus dieser Gesammtzahl sollten ohne Rücksicht auf bisherigen Bildungslauf in das höhere Seminar aufge-

nommen werden; 3) wurde die Verwandlung des Seminargenusses für diejenigen, die in das Seminar aufgenommen, außerhalb desselben ihre Studien fortsetzen wollten, in eine dem baaren Aufwand der Seminarcasse auf jeden Einzelnen gleichkommende Geldunterstützung gestattet. Diese Geldunterstützung wird durch Erlaß vom 11. Aug. 1830 (S. 605) auf 160 fl. festgesetzt; 4) sollten diejenigen, die auf ihr Ansuchen aus dem Seminar entlassen würden, zwar auf diese Geldunterstützung keinen Anspruch haben, jedoch von dem Kostenersatz freigesprochen werden, sofern sie das Studium der Theologie gesetzlich vollenden; 5) die bei der Concursprüfung Durchfallenden sind, sofern sie überhaupt zum Studium der Theologie befähigt erfunden worden, ebenfalls von dem Ersatz der auf sie verwendeten Kosten ohne Unterschied des nach ihrem Austritt ergriffenen Berufs frei. — Die bei der Aufnahme eingegangene Verpflichtung zum Kostenersatz erstreckt sich nun auch auf das Geldsurrogat des Seminargenusses. — Nach diesen Bestimmungen wird bis jetzt bei Aufnahme in die Seminarien, sowie beim Uebertritt von den niederen zum höheren verfahren. Indessen sind es immer Wenige, welche die Wohlthat des Geldsurrogats in Anspruch nehmen, und die Meisten schlagen gerade die besondere erziehende Aufsicht, unter welcher die Zöglinge in den Seminarien stehen, und durch welche sie in ihren wissenschaftlichen Studien berathen und in ihrer sittlichen Entwicklung getragen werden, besonders hoch an. Die Concursprüfung andererseits, so billig es zu seyn scheint, daß die Aufnahme eines 14jährigen Jünglings, dessen weitere Entwicklung noch im Schooße der Zukunft verborgen liegt, nicht ihn nun für seine ganze Studienzeit in den beruhigten und unangefochtenen Besitz des Seminargenusses setzt, wirkt doch wieder nachtheilig auf die Seminarien selbst zurück und macht das letzte Jahr oder gewiß Halbjahr zu einem durch den steten Ausblick auf die Concursprüfung beengten und bedingten Frohnjahr, um so mehr, da die Classiker und sogar die Schriften der Classiker bezeichnet sind, in welchen die mündliche Concursprüfung vorgenommen wird. Letzteres sollte wenigstens nicht der Fall seyn und wo möglich jedem etwas zum Uebersetzen vorgelegt werden, auf das er sich nicht vorbereiten könnte, sondern woran er zum Erstenmal seine Kräfte versuchen sollte [109]).

Die innere Verfassung der Seminarien nach Lehre und Zucht ist theils durch Instructionen und Vorschriften, theils durch Statuten, die in diesem Zeitraum gegeben wurden, näher bestimmt.

Die hieher gehörenden Verordnungen sind:

Die Vorschriften für die neue Einrichtung der combinirten Seminarien v. 11. Febr. 1807 u. 21. Oct. 1810 (S. 344 ff.).

Die Visitationsrecesse vom 14. Jan. 1813 (S. 397 ff.).

---

109) Ueber diese Verf. vom 15. Novbr. 1829 vergl.: Einige Worte über die neueste Verf. in Betreff des niedern und höhern Seminars von Dr. T.... Tübingen, Eifert.

Die Dienstinstructionen für Ephorus, Professoren und Repetenten vom $\frac{\text{26. Januar}}{\text{14. Februar}}$ 1818 (S. 434 und 673 ff.).

Die Repetentenstatuten vom 23. Februar 1835 (S. 642 ff.).

Die Statuten für die Zöglinge der Seminarien vom 10. Juni 1836 (S. 660 ff.).

Die Instruktion für den Vorstand und die Professoren der niedern evangelischen Seminarien vom 23. Decbr. 1836 (S. 673 ff.).

Die wesentlichen Veränderungen, welche die innere Verfaßung der Seminarien, was Lehre und Zucht betrifft, in Folge dieser verschiedenen Verordnungen erhielt, als deren Grundlage die oben angeführten Fragen vom Jahr 1794 zu betrachten sind, lassen sich in den kurzen Worten zusammenfaßen, daß diese Anstalten ihr klösterliches Gewand sowohl in der Hausordnung, als auch in den Grundsätzen der Erziehung und des Unterrichts und in der Einrichtung des letzteren abstreiften, dagegen in Hinsicht auf Zucht und Leben sich den Einrichtungen eines geordneten Hauswesens, deren Väter die Vorsteher und Lehrer vorstellten, anschlossen, in Beziehung auf das Wissenschaftliche aber das Princip des Humanismus neben religiöser Bildung mit Ausschließung aller dogmatischen Theologie an die Spitze stellten. Es war die Zeit erfüllt, in der endlich diese Bildungsanstalten für künftige Diener der Kirche und Schule, die aus den Klöstern hervorgewachsen waren, eine selbstständigere Gestalt gewinnen sollten. Wir haben oben die zahlreichen gottesdienstlichen Uebungen, die strenge Clausur, Beschränkung der Ausgangsfreiheit und Erholungszeit im Freien, die Kuttentracht, als Ueberreste des Klosterlebens, die den daraus erwachsenen Anstalten noch anhiengen, bezeichnet. Alle diese Dinge wurden nun gleich in den Vorschriften für die combinirten Seminarien von 1807 und 1810 aufgehoben, so das Chorsingen und die Vesperlectionen, die lateinischen Gebete, das Singen bei Tisch, der Besuch der Catechisationen und Nachmittagsgottesdienste, das Tragen der Kutten, für welche die Seminaristen Kleidungen erhielten, nach dem Zuschnitt, wie sie jedesmal gebräuchlich seyen (Ver. v. 16. März 1807), „ohne jedoch etwas Affectirtes oder Stutzermässiges zuzulaßen," worüber man die verschiedenen Vorschriften von 1807 und 1812 (S. 355) und von 1836 (S. 662) mit einander vergleichen kann. Ferner wurde die Erholungszeit weiter ausgedehnt, theils jeden Tag ohne besondere Erlaubniß im Freien zu gehen gestattet, und zwar Sommers 2mal nach dem Mittag- und Abendeßen, theils die Zeit des Ausgehens selbst zuerst bis Nachmittags 3 Uhr, so jedoch, daß die 2—3 wöchentlichen Musikstunden in die Erholungszeit verlegt wurden, verlängert, später jedoch 1818 und 1836 wieder auf die Gränze von 2 Uhr Nachmittags beschränkt. Die Abenderholung dauert Sommers nach dem Eßen bis zur Abend-

glocke, Winters bis 9 Uhr, ist jedoch natürlich dann im Seminar zuzubringen. Dagegen hörte freilich auch die gastfreundliche Beherbergung der Angehörigen von Seminaristen auf (Ver. vom 16. März 1807 S. 357).

Sodann erscheinen die Grundsätze über Erziehung und Unterricht ganz verändert. Schon bei einer oberflächlichen Betrachtung der hieher gehörigen Actenstücke fällt es in die Augen, daß die Vorschriften selbst sich größtentheils auf den Unterricht (vgl. die Vorschr. von 1807 und 1810) und die Hausordnung beziehen (vgl. Statuten von 1836. Instruction von 1818 und 1836). Wo aber von dem Verhältnisse der Lehrer als Erzieher die Rede ist (vgl. Repetentenstatuten von 1818 und 1835 und den 24. Theil der Instruction für Ephorus und Professoren), da ist das nutzlose Moralpredigen gänzlich vermieden. Während in den älteren Statuten und Recessen in vielen §§. Gottesfurcht, Andacht, Heilighaltung des g. Namens, Gehorsam, Ehrerbietung gegen Eltern und Lehrer, Verträglichkeit, Mäßigkeit, Keuschheit, Reinlichkeit, Ordnungsliebe ꝛc. eingeschärft, unter leidenschaftlichen und pathetischen Strafandrohungen vor allen sittlichen Vergehungen gewarnt wird, ist in den Statuten von 1836 (S. 663 in einem einzigen §. 30 von denjenigen Pflichten, die jedem Zögling als Menschen und Christen obliegen, als von etwas die Rede, was sich von selbst verstehe. Die Verpflichtung der Zöglinge, sich gegenseitig anzugeben, ist ganz weggeblieben. Dagegen werden überall den Vorgesetzten nicht nur die bewährtesten und trefflichsten Erziehungsgrundsätze vorgehalten, als deren kurze Zusammenfaßung wir die in den Vorschriften von 1807 §. 20 gegebene Anweisung betrachten können, „das Verhältniß der Zöglinge zu ihren Lehrern dem Verhältniß einer geordneten Familie zu ihrem Vater möglichst nahe zu bringen" (Instruction von 1818 §. 20. von 1836 §. 14. „Das disciplinarische Verfahren der Repetenten ist mehr das gütliche Mahnen und Erinnern des ältern Freundes, das des Ephorus und der Professoren, mehr die freundliche und ernste Erziehung des Vaters" ꝛc.), sondern es werden ihnen auch die geeignetsten Mittel zu dieser Wirksamkeit an die Hand gegeben. Wir rechnen dahin besonders den in den Visitationsrecessen vom 14. Januar 1813 angeordneten Durchgang, dessen Vornahme je alle Monate mit jedem Einzelnen zuerst angeordnet war (1813 und 1818), der aber nach der Instruction vom Jahr 1836 im Halbjahr 2mal zu halten ist, ferner die Instruction von 1818 §. 28 und von 1836 §. 20 gegebenen Vorschriften über die Strafen und deren verschiedene Arten. — Es wird natürlich wohl vorausgesetzt werden können und die Acten geben auch Zeugniß davon, daß auch schon früher einzelne Lehrer nach solchen Grundsätzen verfahren sind in Behandlung der Zöglinge. Allein es war nicht der Ton und der Geist des Verfahrens im Allgemeinen, wie er von oben herab und durch die Statuten vorgeschrieben war und wir legten daher ein besonderes Gewicht darauf, daß in den neuern Vorschriften nun diese Grundsätze

als allgemein giltig aufgestellt sind, deren Uebung unter besonders günstigen Verhältnissen früher nur sporadisch Statt hatte. — Nicht minder auffallend ist die Umänderung in den Grundsätzen des Unterrichts. Wir haben es oben als einen Hauptmangel hervorgehoben, daß die Zöglinge der Seminarien so viele freie Zeit und so wenig Anleitung zum Privatstudium hatten. Schon die Vorschriften von 1807 schreiben nun den Lehrern vor, die Privatstudien der Zöglinge zu einem Hauptgegenstand ihrer Aufmerksamkeit und speziellen Leitung nach den Bedürfnissen eines jeden zu machen und gleich beim Eintritt ins Seminar jedem durch Mittheilung eines Studienplans an die Hand zu gehen. Ebenso ist in der Instruction von 1818 und 1836 die Berücksichtigung des so wichtigen Selbststudierens und Berathung der Zöglinge in dieser Beziehung zur Pflicht gemacht. Daneben aber sind die vielen Freizeiten aufgehoben. Es wird in der Vorschrift von 1807 als einer der ersten Puncte hervorgehoben, daß die Unterrichtsstunden nicht mehr wie früher zerstückelt gegeben, sondern mehrere, im Nothfall 4 (Statuten von 1836 §. 3) aneinander gereiht werden sollen mit zweckmäßigen Interstitien (von 5 Minuten), daß das Einstellen der Lectionen an gewißen Tagen z. B. am Montag oder Dienstag aufhören solle, und an jedem Tag eine verhältnißmäßige Anzahl von Lectionen zu halten seyen. Das Lateinreden wird nicht mehr erwähnt. Der Unterschied zwischen lectiones et collegia hörte auf. Die Grundsätze, nach welchen beim Unterricht zu verfahren, und der Zweck der Anstalt „Bildung künftiger Religionslehrer zu inniger und fruchtbarer Liebe des Wahren, Guten und Schönen und zu einer herrschenden Richtung auf das Höhere und Göttliche" (Instruction von 1818 §. 21. und 1836 §. 15) gefördert werden soll, wurden im Allgemeinen schön und treffend damit bezeichnet, daß der Lehrer Allen Alles zu seyn und die geistigen Kräfte der Zöglinge und auf die vielseitigste Weise anzuregen suchen müsse (1818 §. 21 und 1836 §. 15). Bei den einzelnen Fächern werden jedesmal wieder besondere Regeln für das Verfahren des Lehrers angegeben. Für die Vertheilung der Unterrichtsstunden und Fächer werden ganz andere und neue Gesichtspuncte geltend gemacht. Fürs erste wurden die Unterrichtsstunden wesentlich vermehrt. Ihre Zahl, die nach einem früheren Lectionsplan von Denkendorf 19 wöchentlich betrug, wuchs nach der Vorschrift von 1807 und 1810 [110]) auf 33 und 32 für das niedere, 31 und 50 für das höhere Seminar und beträgt nach den Bestimmungen von 1818 und 1836 nunmehr 33—37 ohne Musik und Gymnastik. Diese Vermehrung der Stundenzahl schrieb sich einerseits daher, daß mehrere Unterrichtsfächer ganz neu aufgenommen wurden, z. B. französische und deutsche Sprache, letztere seit 1810 und besonders seit dem Visitationsreceß von 1813, De-

110) Nach dem Aufhören des Chors und der Vesperlection stand auch viel mehr Zeit zur Verfügung.

clamation, Philosophie, anfangs in ziemlicher Ausdehnung, so daß im ersten Jahr Psychologie, im 2ten Moralphilosophie, im 3ten Logik und im 4ten natürliche Theologie vorgetragen werden sollte, wovon die natürliche Theologie indeß 1813 abgeschafft, der philosophische Curs aber schon 1818 und noch bestimmter 1836 auf Psychologie und Logik beschränkt wurde, Mathematik in größerer Ausdehnung zuerst 1807 und 1810, Arithmetik nebst Buchstabenrechnung, Geometrie und Trigonometrie, später 1836 auch Stereometrie und Algebra, und von 1807 an Physik. Dagegen fielen nun andere Lectionen weg, z. B. der besondere Vortrag der Rhetorik, die lectio theologica, an deren und der Sonntagscatechisation Stelle 2 wöchentliche Stunden über christliche Religions- und Sittenlehre sammt einer Uebersicht über Geschichte der Religion (1807) treten sollte, was 1818 und 1836 weiter dahin bestimmt wurde, daß in den 2 ersten Jahren die Religion historisch biblisch vorgetragen werde, in den 2 letzten einem zusammenhängenden Unterricht in der christlichen Glaubens- und Sittenlehre nach Vernunft und Offenbarung, so wie einem gedrängten Vortrag der Geschichte des Christenthums 2 wöchentliche Stunden zu widmen seyen. Kann man in sofern sagen, daß der Unterricht in den wissenschaftlichen oder Realfächern ausgedehnt und somit eine Vermehrung der Lectionen herbeigeführt worden sey, so hatte diese doch auch ihren Grund noch in Verstärkung des classischen Unterrichts. Wir haben früher gesehen, wie sparsam das Griechische in dem Lectionsplan der Closterschulen bedacht war. Nach den Vorschriften von 1807 und 1810 sollen der Lectüre der lateinischen Schriftsteller wöchentlich 9, der griechischen 6 (darunter 1 Stunde n. T.) außerdem den Hebdomadarien und Extemporaneen 2 Stunden, zusammen 17, der hebräischen Sprache 4 Stunden gewidmet seyn, nach der Instruction von 1818 dem Lesen der lateinischen und griechischen Schriftsteller in den 2 ersten Jahren 18—19, in den 2 letzten 16, nach der Instruction von 1836 denselben wöchentlich 14—16 Stunden ausgesetzt werden, für die Lectüre des alten Testaments wurden 1818 und 1836 3 Lectionen bestimmt; neben diesem Lesen der alten Schriftsteller sollen Hebdomadarien und Extemporaneen in allen 3 alten Sprachen hergehen, an die Stelle des lateinischen Hebdomadars sollten alle 4—6 Wochen (nach 1818 und 1836) lateinische Aufsätze treten, ebenso an die Stelle der lateinischen Verse, die in den 2 ersten Jahren verlangt werden, in den 2 letzten für solche, denen es an Lust und Talent zur Poesie fehlt, die Uebersetzung schwererer Stellen aus lateinischen oder griechischen Prosaikern oder Dichtern (1836). Die Reihenfolge, in der diese Schriftsteller zu lesen sind, ist in den ersten Vorschriften von 1807 und 1810 noch ziemlich ungeordnet und entbehrt eines festen Grundsatzes, wie man daraus z. B. sieht, daß für die ersten Jahre Tacitus Agricola, Cic. de offic., de natur. Deor., neben Cäsar, Livius, Sallust, Virgil, im Griechischen neben Xenophon, Aelian, Herodian, Plutarch, Theophrast's Charaktere, für die 2 letzten Jahre Cic. oration., tuscul.

Sueton. ꝛc., im Griechiſchen Homer, Plato, Demoſthenes, Thucydides, Iſocrates empfohlen werden; von 1818 an trat eine beſſere in der Inſtruction von 1818 auch grundſätzlich begründete Ordnung an die Stelle, wornach in den erſten Jahren vornemlich Geſchichtsſchreiber und Redner in Verbindung mit den geeigneten Dichtern, in den letzten, ohne die Hiſtoriker und Redner bei Seite zu ſetzen, philoſophiſche Schriften zu leſen ſind, ſo daß im Lateiniſchen zuerſt neben Virgil und Ovid Cäſar, Livius, Salluſt, Cic. orat., im Griechiſchen neben Homer, Herodot, Xenophon, Iſocrates; ſodann Ciceron. epist., officia, quest. tuscul., de nat. Deor., Seneca, Tacitus neben Horatius, im Griechiſchen Thucydides, Demoſthenes, Plato's Dialogen, neben den Tragikern (welche zum erſtenmale Inſtruction von 1736 genannt werden) geleſen werden ſollen. Es ergibt ſich aus dieſer Darſtellung, daß die Beſchäftigung mit den alten claſſiſchen Sprachen, die Stylübungen durch Hebdomadarien und Extemporaneen mit eingerechnet, mehr als die Hälfte der Unterrichtszeit, nämlich immer 17—19 Stunden nach den neueſten Vorſchriften, nach den älteren noch mehr in Anſpruch nimmt, daß alſo mit Recht nach den Ausdrücken der verſchiedenen Vorſchriften „das Princip des Humanismus, das Studium der Meiſterwerke der alten Claſſiker" 1818 und 1836) zu Grunde gelegt, „gründliche Philologie als Hauptgegenſtand des Unterrichts" angeſehen wird. „Dieſe Meiſterwerke ſollen als Hauptmittel einer umfaßenden Bildung des Geiſtes und Gemüths benutzt werden". „Ohne gründliche Philologie gibt es keine gründliche Theologie" (1807), „ohne ſie kann der Zweck einer gründlichen Bildung künftiger Lehrer einer poſitiven auf Urkunden in alten Sprachen beruhenden Religion nicht erreicht werden" (1818. 1836). Was die Art der Behandlung betrifft, ſo ſoll Sprache und Sachkunde in möglichſter Vereinigung betrieben werden. Nicht trockenes Buchſtabenweſen und todte Grammatik ſollen vorgetragen, aber auch der Abweg vermieden werden, der in der Meinung beſteht, es könne ohne vertraute Bekanntſchaft mit dem Buchſtaben und Geiſt der alten Sprachen gründliche Sachkunde erlangt werden (1818 und 1836); die Behandlung ſoll indeß mehr oder weniger curſoriſch ſeyn.

Nachdem wir hiemit die Hauptgeſichtspuncte bezeichnet haben, von welchen aus die neuere Einrichtung der Seminarien, in Beziehung auf Lehrer und Zucht zu betrachten iſt, unterlaſſen wir es, die Anweiſungen über die Behandlung der einzelnen Lehrfächer, die Dienſtvorſchriften für Ephorus und Profeſſoren, wie ſie beſonders die Inſtruction von 1818 und 1836 enthalten, noch beſonders in einem Auszug zu geben. Es verdienen dieſe Urkunden, welche nach den bewährteſten und gediegenſten Grundſätzen, mit großer Sachkenntniß und ſichtbarer Vorliebe bearbeitet ſind, wohl in ihrer ganzen Ausdehnung geleſen zu werden. Wir beſchränken uns daher darauf, noch einige beſondere Einrichtungen, welche die Seminarien in der neueren Zeit erhalten haben, in Kürze zu erwähnen.

Neu iſt dieſen Anſtalten ſeit dem Jahre 1817 die Aufſtellung

der Repetenten. Die Keime dieser Maßregel lagen schon in den oben erwähnten im Jahre 1794 gestellten Fragen. Man mußte im Jahre 1806 bei Combinirung der Seminarien von diesem Gedanken wieder abkommen, da nicht nur die Zahl der Seminarbewohner sich unverhältnißmäßig vermehrt, sondern auch die Aufstellung von 4 Professoren an jedem Seminar eine weitere Aufsicht unnöthig gemacht zu haben schien. Man fand jedoch bald eine Lücke und es suchten daher die Visitationsrecesse von 1813 durch Einführung eines 4wöchentlichen Durchgangs die Professoren den Zöglingen näher zu bringen und dadurch dem gefühlten Bedürfniß abzuhelfen. Allein es reichte dieß, wie schon oben gezeigt wurde, nicht hin. Die Beaufsichtigung einer solchen Maße von jungen Leuten war bei Tag nur eine unterbrochene und vorübergehende, bei Nacht aber war sie so viel als gar nichts. So wurden 1817, als das Seminar in Blaubeuren eröffnet wurde, neben 2 Professoren und einem Ephorus 2 Repetenten angestellt, gleichsam als „Adjuncten von Ephorus und Professoren", oder als „die älteren und reiferen Freunde der Seminaristen". In der Instruction vom Jahre 1818 beziehen sich die §§. 16—19 auf ihre Amtspflichten (S. 434—437). Eigene Statuten erhielten sie den 23. Febr. 1835 (S. 642 ff.) Hauptobliegenheit derselben ist, zu bewirken, daß auf den Arbeits- und Schlafzimmern Ruhe, Stille, Ordnung und Reinlichkeit herrsche. Sie haben daher während der Studirzeit beständig anwesend zu seyn, die Seitenthüre offen zu halten und namentlich Nachts ohne Vorwissen des Ephorus sich nicht aus dem Seminar zu entfernen. Sonst sollen sie beim Besuch des Gottesdienstes die Seminaristen geleiten, dem Nebenunterricht, Mittag- und Abendessen anwohnen, auf Spaziergängen, so weit es ohne Zwang geschehen kann, da und dort mit ihnen gehen, durch freundliches, würdiges und kluges Benehmen die Zöglinge sich befreunden, ihre Liebe und Anhänglichkeit gewinnen und dafür sorgen, daß der gute Geist unter ihnen die Oberhand gewinne. Außerdem haben die Repetenten auch die nächste Aufsicht über die ökonomischen Angelegenheiten der Seminaristen und an dem Unterricht mit 5—6 Lehrstunden Antheil zu nehmen, theils zur Nachhilfe der Schwächeren, theils stellvertretend, theils selbstständig. Sie haben nicht nur die Studien der Zöglinge in allen Stücken genau zu überwachen, sondern auch alle 2 Monate ihre Lections- und Präparationshefte durchzusehen. Die Statuten von 1835 enthalten noch genauere Bestimmungen darüber, wie der Unterricht beschaffen seyn solle, nicht in einem fortlaufenden Vortrag bestehend, sondern durch Fragen unterbrochen und belebt. Ebendaselbst wird den Repetenten noch besonders aufgegeben, für eine zweckmäßige Unterhaltung der Seminaristen in den Winterabenden zu sorgen, die Turnübungen, (welche seit 1817 nach und nach an den Seminarien eingeführt und fortwährend betrieben wurden) zu leiten, auf allen Excursionen die Zöglinge zu begleiten und bei schriftlichen Anfertigungen, Correspondenz mit den Eltern, Besorgung der Bibliothek Dienste zu leisten. Den Hauptconventen wohnen sie bei, doch ohne ihre Stimme

abzugeben. Weiterhin enthalten die Statuten Bestimmungen über die Reisen der Repetenten, ihre Anzeigen und Berichte, ihr Verhalten gegen den Famulus, bei Verfehlungen der Seminaristen, über Kleidung, Geschenkannahme, Gehalt, den widerruflichen Character der Anstellung, die Aussichten bei Dienstbewerbung derselben.

Wir haben vorhin der Bibliothek erwähnt: auch diese wurde im vorliegenden Zeitraum reichlicher bedacht. Jährlich 25 fl. waren schon nach den öfters erwähnten Fragen seit 1794 den Seminarien für Zwecke der Bibliothek zugedacht, wie denn auch die gedachten Fragen zweckmäßige Vorschläge für Anschaffung von Büchern enthalten. Daß nun bei Vereinigung der Seminarien im Jahr 1806 jedes Seminar 50 fl. jährlich für die Bibliothek ausgesetzt erhielt, (Erl. v. 18. Dec. 1811 S. 390) das machte dem Staat keine weitere Ausgabe, war übrigens für die Bibliotheken an den bestehenden Seminarien immerhin ein Zuwachs, welche auch dadurch gewannen, daß die Bibliotheken der aufgehobenen Clöster mit den übrigen, die Blaubeurer und Denkendorfer mit der Schönthaler und die Bebenhauser mit der Maulbronner vereinigt wurden. Die Maulbronner blieb in diesem Besitz, zwischen Blaubeuren und Schönthal fand im Jahre 1821 und später 1840 und 1841 eine Auseinandersetzung in dieser Beziehung statt. Indessen blieb auch bei Herstellung der Vierzahl den Seminarien der jährliche Beitrag von 50 fl. ungeschmälert, ein Beitrag, der durch die längst angeordneten jährlichen Einzahlungen der Seminaristen und Hospites sich auf 65—70 fl. jährlich erhöhte. Dazu kamen noch hie und da ausserordentliche Beiträge in Folge ständischer Verwilligungen für solche Zwecke z. B. im Jahre 1840 150 fl., so wie auch zu Gründung und Sustentation eines physikalischen Apparats z. B. für Blaubeuren im Jahre 1818 100 fl. und jährlich 25 fl. ausgesetzt wurden. Als in Folge des Erlasses vom 11/16. August 1830 (S. 606) das Weingeld der Seminaristen und andere Nebenbezüge in eine Aversalentschädigung verwandelt und dagegen ihre Leistungen zur Bibliothek und andere, namentlich die Honorare für den Unterricht im Betrag von 28 fl. jährlich, aufgehoben wurden, übernahm die Seminarcasse die Einzahlungen an die Bibliothek bei 30 Seminaristen à 30 kr. — 15 fl. jährlich, so daß der Etatssatz derselben sich nunmehr auf 65 fl. stellte, wogegen der Einzug von 30 kr. von Seiten der Hospites fortdauerte. Durch studienräthlichen Erlaß vom 24. Dec. 1842 (792) wurde dieser Etatssatz für die folgende Etatsperiode auf 100 fl. erhöht. Bestimmte Normen, welche die Grundsätze angeben, nach denen die Anschaffungen gemacht werden sollen, bestehen nicht, dagegen ist über jede Anschaffung vorher beim Studienrath anzufragen. Die Bibliotheken haben seit der neuern Zeit eine von den früheren total verschiedene Ausstattung erhalten. Umfaßten die älteren Anschaffungen hauptsächlich theologische Werke, so werden in neuerer Zeit hauptsächlich philologische, schönwissenschaftliche, mathematische, geschichtliche, geographische

Werke angeschafft; eine natürliche Folge der Umgestaltung, welche die innere Verfassung der Seminarien indessen erhalten hat.

Zum Schluße berühren wir noch einen unterm 14. Mai 1845 (S. 709) ergangenen Erlaß, wornach die bisher eingeführte, halbjährlich zu machende Zahlenlocation in eine Classenlocation verwandelt wurde, wie dieß auch für das Tübinger Seminar früher angeordnet war (S. 902). Es sollte jede Promotion nach 3 Classen mit je 2 Unterabtheilungen I) a. recht gut, I) b. gut — recht gut, II) a. gut, II) b. ziemlich gut, III) a. mittelmäßig und III) b. sehr mittelmäßig geordnet werden. Schon im Jahre 1819 und 1820 hatten Verhandlungen darüber Statt, ob die Location nicht überhaupt aufzuheben sey, wegen des schädlichen Einflußes, den sie im Allgemeinen auf die sittliche Richtung, besonders aber auf die Characterbildung einzelner, durch dieselbe Bevorzugten, ausüben könne. Die Folge dieser Verhandlungen war der Erlaß vom 31. Januar 1820 (S. 476), welcher die Location festhält. Eine demselben zugegebene Beilage beschäftigt sich weitläufig mit Widerlegung der vermutheten sittlichen Nachtheile der Location, welche durch die erziehende Sorgfalt der Lehrer leicht vermieden werden können, gibt Hauptgesichtspuncte für die Location an und zwar stellt sie in erste Linie Kenntnisse und unter diesen für das niedere Seminar voran die lateinische Sprache, dann die übrigen Sprachen und Realien, und gibt es für zweifelnde Fälle frei, Einzelne als nicht locirt, mithin Anderen gleich gestellt, aufzuführen.

Die Unterhaltung eines Seminars kostete jährlich von 1831 bis 1840 durchschnittlich 11661 fl. 17 kr.

Die Dienstvorschriften für die bei den Seminarien angestellten Aerzte und Oekonomieverwalter (S. 526 und 669) übergehen wir hier, da sie unserem Zwecke ferner liegen, obschon die Aufnahme derselben in diesen Theil der Gesetzsammlung wohl am natürlichsten war.

§. 19. Das evangelische Seminar (theologische Stift) in Tübingen.

Auch hier begegnen wir sogleich mit dem Jahr 1793 3 für die Einrichtung dieser Anstalt wichtigen Urkunden, welche die schon wiederholt gemachte Bemerkung, daß diese Zeit epochemachend ist auf unserem Gebiete, aufs Neue bestätigen. Diese Urkunden sind 1) eine Instruction für das theologische Stift in Tübingen (S. 295) 2) Statuten für die Repetenten (S. 301 ff.), 3) Statuten für das theologische Stift zu Tübingen. Es ist schon oben bemerkt, daß um diese Zeit eine bedeutende und kostspielige bauliche Veränderung in dem Stipendium vorgenommen wurde, (s. o. S. LX.) in Folge deren namentlich nunmehr die Repetenten eigene Cabinete je zwischen 2 Arbeitszimmern der Stipendiaten bekamen, wodurch ihre völlige Trennung von dem Kreis der Stipendiaten nun auch äußerlich ausgesprochen war. — In äußerlicher Beziehung unterschei-

den sich diese Urkunden von den früheren durch ein reineres Deutsch und eine edle gebildete Sprache; in einzelnen Stücken hat sich auch der Sprachgebrauch verändert, das Stipendium heißt Stift, die Complenten Candidaten u. s. f.

Die kurze und einfache Instruction für das Inspectorat beschäftigt sich in 9 Abschnitten und 28 §§ mit den Amtspflichten des Inspectorats im Verhältniß zu den Repetenten, Stipendiaten nach Studien, Sitten und Disciplin, mit der Aufsicht desselben über das ökonomische, mit den regelmäßigen Zusammenkünften, Befugnissen und Berichten desselben. In einem milden und freundlichen Tone verfaßt, legt diese Instruction ein Hauptgewicht auf die Bildung des innern Charakters der Stipendiaten, indem es an blos äußerlichem Gehorsam nicht genug sey, will Unordnungen nicht nur bestraft, sondern auch verhütet und alles entfernt wissen, was den Jüngling verdroßen und niederträchtig machen, was falsche moralische Grundsätze und Begriffe und heuchlerische Angewöhnungen zurücklassen könnte. Die Inspectoren sollen sich in ihrem ganzen Amt von der Liebe leiten lassen und geneigt seyn, die von dem Institut unzertrennlichen Einschränkungen den Stipendiaten so erträglich zu machen, als es möglich ist, sie sollen (wie schon 1704 angeordnet war), den Besseren mehr Freiheit gestatten, z. B. am Donnerstag Nachmittags Excursionen, Spazierritte erlauben ꝛc. ꝛc. — Die Inspectoren wohnen dem locus, dem Essen, dem Examen, den Predigtübungen, alle oder abwechselnd an, richten ihre Aufmerksamkeit auf die Repetitionen ꝛc. In ökonomischen Angelegenheiten communiciren sie mit dem Procurator; sie kommen wöchentlich einmal zusammen und berathen sich über das Beste des ganzen Instituts. Sie haben unter Anderem die Befugniß, wegen Krankheit der Seminaristen den Aufenthalt in der Stadt zu erlauben; sie revidiren die Locationen, schlagen die (9) Repetenten vor, nehmen die (6) famuli und übrigen Closterbediente an und bestrafen geringere und gröbere Vergehungen an Stipendiaten und Offizianten. Statt der früher eingeführten vierteljährigen Berichte erstatten sie halbjährliche umständliche Berichte über den ganzen Zustand des Stipendiums, welchen Zeugnisse über die Repetenten, die Testimonien der Stipendiaten, famuli, Bedienten, Protokollauszüge der Convente des Inspectorats und des Repetentensenats anzuschließen sind, so wie auch der Verlauf des Examens darzustellen ist. Außerordentliche Berichte über besondere Fälle werden dabei nicht ausgeschlossen. Das Inspectorat besteht immer noch aus den 2 Supperattendenten und dem Ephorus.

In dieser letzteren Hinsicht nun vornemlich unterscheidet sich die neueste, viel bestimmtere und ausführliche Instruction für das Inspectorat vom 31. August ꝛc. ꝛc. 1842 (S. 781 ff.) Sie unterscheidet zuerst zwischen einem engern oder ordentlichen Inspectorat, bestehend aus dem Ephorus und 2 Mitgliedern der theologischen Facultät, und einem erweiterten, wenn die übrigen Mitglieder der theologischen Facultät hinzu kommen.

Das erweiterte Inspectorat behandelt die allgemeinen, wichtigeren und bedeutenderen Angelegenheiten des Seminars z. B. Abfassung der halbjährigen Berichte, der Zeugnisse über die Repetenten nach vorgeschriebener Form, Verpflichtung der neu eingetretenen Seminaristen, die halbjährlichen Studienplane derselben; die Aufgaben zu den Aufsätzen, welche die Seminaristen auszuarbeiten haben, werden dem erweiterten Inspectorat vorgelegt, die Hauptprüfungen werden unter der Leitung, die mündliche in Anwesenheit der Mitglieder des erweiterten Inspectorats vorgenommen, welche auch der Abfassung der Prüfungszeugnisse anwohnen. — Ausserdem spricht diese Instruction auch noch von einem ökonomischen Inspectorat, bestehend aus dem ordentlichen Inspectorat und dem Oekonomieverwalter, welches die ökonomischen Angelegenheiten besorgt. Mit den letzteren namentlich auch die Beaufsichtigung der Offizianten, des Kostpächters, Hausmeisters, den Strafbefugnissen über dieselben, die Bestellung und Annahme der Diener, des Hausarztes, Hausmeisters, Kostpächters ꝛc., die theils von dem ökonomischen Inspectorat unmittelbar, theils auf dessen Vorschläge von der höheren Behörde anzustellen sind, endlich mit der ärztlichen Besorgung des Seminars, Verwaltung von Fonds, Stiftungen beschäftigt sich die Instruction in mehreren §§. ausführlicher. — Die Instruction verbreitet sich ferner näher über den Geschäftskreis des Ephorus als des geschäftsführenden Mitglieds des Inspectorats (§. 5. u. 6.) als Oberbibliothekars (§. 39) und Aufsehers über die Musikanstalten, über die Grenzen seiner Befugnisse gegenüber von denen des Inspectorats (§. 26—29. §. 34), ordnet eigene Convente desselben mit den Repetenten an, welche alle 4 Wochen Statt finden sollen und gibt noch einige Bestimmungen, welche durch veränderte Einrichtungen des Seminars nothwendig geworden sind, z. B. in Betreff der Aufsicht über die in das Geldsurrogat eingesetzten Seminaristen, welche den halbjährlichen Prüfungen anzuwohnen haben, deren Prüfungszeugnisse halbjährlich dem Studienrath einzusenden sind, so wie denn auch über grobe Verfehlungen derselben ohnverweilt Bericht zu erstatten ist (§. 35). — Die Beilagen, welche den halbjährlichen Berichten anzuschließen sind, werden bestimmt und vollständig aufgezählt (§. 36). In den übrigen Puncten schließt sich diese Instruction an die ältere von 1793 an.

Nächst dieser letztern nun folgen Statuten für die Repetenten vom gleichen Jahr, welchen die vom 20. Febr. 1826 (S. 548) gegenüber stehen. Außerdem sind die Anstellungsverhältniße der Repetenten Gegenstand verschiedener Verfügungen (S. 430, 467, 497, 640). Die Statuten von 1793 und 1826 haben dieselbe Eintheilung und ein guter Theil der §§. ist in beiden gleichlautend. Der erste Abschnitt, der von dem Verhalten der Repetenten überhaupt handelt, enthält im Verhältniß zu den früheren Bestimmungen nur das Neue, daß nunmehr die Flügelkutten ihnen erlaßen sind, in den Statuten von 1793 von ihnen nur schwarze Kleidung ohne Stock, in denen von 1826 aber nur in der Kirche schwarze

Kleidung, sonst eine solche, wie sie den Geistlichen vorgeschrieben ist, erwartet wird. Außerdem enthalten die Statuten von 1826 §. 3, 4 und 5 noch besondere Bestimmungen über das Uebernachten außer dem Seminar, die Abwesenheit beim Mittag- und Abendessen, über die Reisen der Repetenten; in Beziehung auf diese war 1793 nur eine mündliche oder schriftliche Anzeige bei dem Ephorus verlangt worden, nach Statuten von 1826 aber ist die Genehmigung des Inspectorats abzuwarten. Im zweiten Abschnitt, der von den Amtsverrichtungen des Wochenrepetenten handelt, ist vornemlich in beiden Urkunden demselben ein tägliches Besuchen des Krankenzimmers zur Pflicht gemacht, ebenso die Anwesenheit bei den Predigt- und Redeübungen, §. 7 aber in den Statuten von 1793, der von dem Erscheinen des Repetenten bei dem gemeinschaftlichen Morgen- und Abendgebet in den Sommermonaten handelt, fehlt in den Statuten von 1826, weil diese gemeinschaftlichen Andachten aufgehört hatten. Ebenso ist in den Statuten von 1826 von einer Kirchenprocession nicht mehr die Rede. Was die Beschäftigung der Repetenten mit dem Wissenschaftlichen der Seminaristen betrifft, wovon im 3ten Abschnitt die Rede ist, so werden die Repetenten 1793 angewiesen, den Stipendiaten eine zweckmäßige Anleitung zum Studiren zu geben, in ihrer Privatlectüre sie zu berathen, den Schwächern auch einen Studienplan vorzuzeichnen. Letzteres ist 1826 auf alle ausgedehnt; Jeder hat im Anfange des Semesters seinen Studienplan mit dem Repetenten zu besprechen, schriftlich ihm einen solchen zu übergeben, von dem Repetenten aber werden sämtliche dem Inspectorat vorgelegt. Die Statuten von 1826 geben aber noch bestimmter an, wie die Aufsicht über den wißenschaftlichen Fleiß zu führen sey, weisen die Repetenten an, die Aufsätze der Seminaristen sorgfältig mit ihnen durchzugehen, die Cabinetsthüren immer zu öffnen, und täglich die Seminaristenzimmer zu visitiren. Die den Repetenten 1793 aufgegebene Besorgung der Collegiengelder wird 1826 nicht mehr erwähnt. Als Gegenstand der Repetitionen werden, da ein philosophischer locus eingeführt worden, nur Philologie, Geschichte und Mathematik erwähnt. Die Theologie war schon 1793 weggefallen. Der theologische locus sollte fortan in 3 Abtheilungen gehalten und das compendium alle Jahre zu Ende gebracht werden, von der jüngsten Abtheilung werden die Hauptschriftbeweise und vorzüglichsten Vernunftgründe, von der 2ten exegetische Gewandtheit und Vertheidigung der Lehren gegen die Einwürfe, von der 3ten Polemik besonders in Beziehung auf neuere theologische Streitigkeiten, historische Theologie erwartet, auch die praktische Bedeutung der Glaubenslehren wurde schicklich hier berücksichtigt. In beiden Urkunden wird den Repetenten besonders auch die Aufgabe der Predigttexte, die Censur und Correctur der Predigten und Katechisationen auferlegt. Für die Declamationen, welche wöchentlich abwechselnd mit den 3 jüngsten Abtheilungen in 4 Stunden gehalten werden sollen, wird einer der Repetenten besonders aufgestellt, der auch bei den Predigt-

übungen stets zu erscheinen hat (Statuten v. 1826). Die Repetenten haben die halbjährlichen Examina aller 5 Abtheilungen nach einem von dem Inspectorat zu genehmigenden Plan vorzunehmen; ebenso die Locationen aller Abtheilungen; ihre Aufsicht haben sie auch auf die Zimmer der Famuli auszudehnen. Von dem 4ten Abschnitt, welcher von der Aufsicht der Repetenten über die Sittlichkeit und Disciplin handelt, bemerken wir nur, daß es Statut. von 1826, den Repetenten freigestellt, jedoch als ein Beweis ihres Eifers angesehen wird, wenn sie, jeder in seiner Abtheilung, Andachtsübungen zweckmäßig einzurichten wißen. Aus dem Repetentensenat (5. Abschnitt) ist 1826 eine Repetentenversammlung geworden, von deren Theilnahme die Seminaristen ganz ausgeschloßen sind, dagegen hat nach der Instruction von 1842 der Ephorus derselben regelmäßig anzuwohnen. Der 6te Abschnitt führt unter den übrigen Obliegenheiten der Repetenten die Entwerfung der öffentlichen Zeugniße der Seminaristen, die nunmehr (1826) auf Fest- und Communiontage beschränkte Pflicht, in der Spitalkirche und die, an den 6 Bußtagen im Sommer in der Stadtkirche (1826) zu predigen, die Aufsicht über die Musik und der 7te Abschnitt, unter ihren Befugnissen und Vorzügen die Aussicht auf eine vorzügliche Bedienstung an. Was nun diese letztere Aussicht betrifft, so haben wir hier noch einige Verfügungen zu erwähnen, durch welche diese Ansprüche auf eine beßere Bedienstung näher bestimmt werden. Der Ministerial-Erlaß vom 13. Mai 1817 (S. 430) spricht von Diakonaten, die für Repetenten bestimmt seyen. Bei diesen sind solche, die keine Repetenten sind oder waren, mit ihren Bewerbungsgesuchen zurückzuweisen. Auf die natürliche Frage, welches denn solche Diakonate seyen, antwortet ein Ministerial-Erlaß vom 23. Aug. 1819 (S 467): es seyen dieß zunächst Diakonate an Orten, wo Decane seyen, doch auch andere, wenn der Gehalt wenigstens 700 fl. betrage. Indeßen dehnt dieser Erlaß die Begünstigung der Repetenten dahin aus, daß ihnen, wenn die Erledigung eines Diakonats sich zu lange hinauszieht, so daß sie länger als ihre Compromotionalen unbedienstet bleiben, oder wenn sie zu einer Landpfarrei geeigneter seyen, auch Pfarreien von 700 fl. Besoldung sollen übertragen, oder eine jährliche Zulage zu ihrem Gehalt solle gegeben werden. Aehnliches wiederholt ein Minister. Erlaß vom 25. Febr. 1822 (S. 497): die Repetenten seyen bei Besetzung von Diakonatstellen vor ältern Geistlichen zu berücksichtigen. Weniger günstig drückt sich hierüber ein Ministerial-Erlaß vom 5. September 1834 (S. 640) aus, der rein von dem Interesse des öffentlichen Dienstes ausgehend, ausspricht, daß kein Grund vorhanden sey, bei Bewerbung um ein Diakonat einen Candidaten vom Vorschlag auszuschließen, der den concurrirenden Repetenten nach seiner ganzen Bildung überlegen sey; ebenso wenig aber sey der Umstand, daß die Reihe der Anstellung noch nicht an den Altersgenossen der Repetenten sey, ein Grund, sie bei einer Bewerbung nicht zu berücksichtigen.

Den Statuten für die Repetenten vom Jahr 1793 folgen Statuten für das herzogliche Stift vom gleichen Jahr, mit welchen wir die Statuten vom 20. Febr. 1826 (S. 558 ff.) und die Zusätze zu den Statuten vom 19. Juni 1837 (S. 702) zusammenstellen, welche letztere indeß weitaus zum größten Theil disciplinarische Bestimmungen enthalten, die meist sehr ins Einzelne gehen. Die Anordnung schon in diesen Urkunden weicht von der in den früheren Statuten von 1752, den Visitationsrecessen von 1704 ꝛc. eingehaltenen in so ferne ab, als diese letzteren die Vorschriften ertheilten nach den verschiedenen Classen der Bewohner des Stipendiums, von Repetenten bis zu Famulis, Koch und Küchenbuben; die neuern dagegen beobachten eine Sachordnung und handeln zuerst von den Studien der Stipendiaten, dann von ihrem Verhalten in Beziehung auf Hausordnung und Sittlichkeit im Allgemeinen, endlich von besonderen Einrichtungen und Fällen, Musikanstalten, Erholungs-Ferien, Reisen, Strafen, Belohnungen ꝛc. Was nun zuerst die Studien betrifft, so bemerken wir hier folgende wesentliche Aenderungen: Es soll jeder Seminarist [111]) von Anfang an zu einer zweckmäßigen Betreibung seiner Studien im Ganzen und Einzelnen von den Repetenten und Professoren sich anleiten und berathen laßen und zu diesem Zweck (1826) einen Studienplan im Anfang eines jeden Semesters übergeben. Es sind regelmäßige Declamationsübungen angeordnet, zuerst 1793 nur an Feiertagen, 1826 aber wöchentlich 4 Stunden und alle 4 Wochen ein öffentlicher Declamationsact. Die Nöthigung für die Seminaristen, sich die Würde eines Magisters zu erwerben und die damit verbundenen philosophischen Disputationen, (so wie auch die späteren theologischen) hören nach Minister. Erlaß vom 3. Dec. 1821 (S. 494) auf, dagegen ist für die 2 jüngsten Abtheilungen neben den Repetitionen ein philosophischer locus eingeführt. Das Predigen über dem Essen hört auf. Dagegen finden geordnete und regelmäßige Predigtübungen der 3 ältesten Abtheilungen am Sonntag (1793: und Donnerstag) Statt und noch eine vollkommenere Gelegenheit für die praktische Ausbildung im Predigen und Katechisiren bietet der ältesten Abtheilung das Predigerinstitut durch die Predigten und Katechisationen in der Schloß- und Spitalkirche dar. Die Seminaristen haben regelmäßige Aufsätze auszuarbeiten, welche von den Repetenten corrigirt und sorgfältig mit jedem Einzelnen durchgegangen werden. Sie haben dabei die gebrauchten Hülfsmittel anzugeben, so wie einen Plan der Ausarbeitung anzuschließen (Repetentenstatuten von 1826 und Zusätze von 1837). Das Aufschreiben der Abwesenden, Unfleißigen, Säumigen in den Vorlesungen durch

---

111) Die Namen Closter, Closteroffizianten ꝛc. Stipendiaten, Stipendium, Novizen, Candidaten, Magister ꝛc. sind in den Statuten von 1826 an überall vermieden und dafür die Ausdrücke Seminar, Seminardiener, Seminaristen, 5te, 4te, 3te, 2te, 1te Abtheilung gebraucht.

die Famuli oder Unteraufseher hört (Zus. von 1837) auf. Die halbjährlichen Prüfungen sind regelmäßiger und bestimmter organisirt. Nach den Statuten v. 1793 ist besonders die Herbstprüfung feierlich und wird in Gegenwart des Kanzlers und aller Professoren und Honoratioren Tübingens vorgenommen. Die Statuten von 1826 drücken sich hierüber zurückhaltender aus: es finden 2 öffentliche Prüfungen, die Herbstprüfung in Gegenwart des Kanzlers Statt. Die Location, die nach den Statuten von 1793 bei den Novizen und Candidaten 2mal, den Magistern einmal jährlich Statt haben sollte, ist durch die Statuten von 1826 für alle einmal jährlich angeordnet. Die schon oben angeführte Beilage zu dem Erlaß vom 31. Januar 1821 gibt die Gesichtspuncte an, nach welchen die Location im Seminar zu Tübingen eingerichtet werden sollte: für das erste Jahr des Tübinger Seminarlaufs soll nemlich Hauptmoment seyn die lateinische Sprache, für das 2te Jahr Philosophie, für die späteren christliche Theologie. Daneben wird vor dem Abgang jeder Promotion eine Generallocation nach Classen von dem Inspectorat entworfen (Rescript vom 31. Jan. 1820 S. 475). Alle und jede Zahlenlocation aber während des Seminarlaufs ist aufgehoben durch den studienräthlichen Erlaß vom 26. Febr. 1845, wornach bloß Classen und Classenabtheilungen mit alphabetischer Ordnung der in Eine Classenabtheilung Gehörigen gebildet, die Zahlenlocation aber auf die erste Dienstprüfung verschoben seyn soll (S. 902). — Für diejenigen Seminaristen, welche zur Prüfung für eine Lehrstelle an einer lateinischen oder Realschule zugelassen werden wollen, schreiben die Zusätze von 1837 Uebungen im Unterrichte, theils im Lyceum theils in der Realschule vor (vrgl. übrigens Anm. 68. S. LXXXI). — Die Zeit des Seminarlaufs selbst, welche in den Statuten von 1793 und 1826 auf 5 Jahre festgesetzt ist, erlitt indeß mancherlei Veränderungen. Seit dem Jahr 1823 war der Zeitraum auf 4 Jahre abgekürzt, im Jahr 1827 wieder auf 5 Jahre erweitert, dann durch die Verf. vom 15. Nov. 1829 wieder auf 4 Jahre für die damals eintretende Promotion zurückgeführt worden. Und so ist es bisher geblieben. Da das in der Verfügung vom 15. Nov. 1829 beabsichtigte praktische Vorbereitungsjahr für Kirchenamtscandidaten nach einer Verfügung vom 17. Oct. 1832 (S. 632) nicht verwirklicht werden konnte, so wurde den examinirten Seminaristen, welche sich noch weiter ausbilden, insbesondere auf Lateinische oder Reallehrerstellen sich vorbereiten wollten, gestattet, noch ein fünftes Jahr entweder im Seminar selbst oder außerhalb deßelben gegen das regulirte Geldsurrogat ihre Studien fortzusetzen. Ausgezeichneteren Seminaristen, welche zu ihrer höheren Ausbildung noch auswärtige Lehranstalten besuchen wollen, war in der Verfügung von 1829 eine Geldunterstützung von 500 fl. zugesichert, in der Verfügung vom 17. Oct. 1832 heißt es jedoch nur, sie sollen eine verhältnißmäßige Geldunterstützung erhalten. — Von einem Reisefonds aus Mitteln des Kirchenguts waren die Stipendiaten schon

in früheren Zeiten unterstützt worden, wenn sie auswärtige Lehranstalten besuchen wollten.

In den Vorschriften, welche das Verhalten der Seminaristen betreffen, dürfte Folgendes hervorgehoben werden. Fürs erste fehlen alle jene an Pennalismus erinnernden Bestimmungen der früheren Statuten, in welchen von einem Verhältniß der Unterordnung der Novizen und Complenten gegen die Magistri die Rede ist und den ersteren, namentlich den Novizen gewiße niedrige Geschäfte als Lasten aufgebunden werden. Sodann sind die allgemein sittlichen und religiösen Vorschriften der Frömmigkeit, Rechtschaffenheit, Ehrerbietung, Folgsamkeit, Verträglichkeit, wiewohl immer noch besonders in den älteren Faßungen breit genug, doch verglichen mit den früheren viel kürzer gegeben und es ist dabei überall mehr auf die Gesinnung als auf das äußere Werk Rücksicht genommen. Indessen empfehlen die Statuten von 1793 und 1826 doch auch anständiges Benehmen und feine Sitten sehr eindringlich. Die besonderen mit der eigenthümlichen Ordnung der Anstalt zusammenhängenden Vorschriften haben sich folgendermaßen gestaltet. Das in den Statuten von 1793 noch angeordnete Morgen- und Abendgebet und ebendamit das Aufstehen zu einer bestimmten Zeit hat nach den Statuten von 1826 aufgehört; jedoch ist im Herbste dieses nemlichen Jahres diejenige Zeit-Ordnung für das Aufstehen Morgens, welche in den Zusätzen von 1837 §. 14 enthalten ist — Winters halb 7, Sommers 6 Uhr — eingeführt worden. Gemeinschaftliches Gebet findet nicht Statt. Das 1793 noch angeordnete Singen nach dem Eßen hatte 1826 aufgehört. Schon im Jahr 1831 war die in den Zusätzen von 1837 erwähnte Sitte eingeführt worden, daß das Tischgebet von einem Seminaristen der ältesten statt der jüngsten Abtheilung gesprochen wurde. Die 1793 noch bestehende Kirchenprocession hat 1826 aufgehört. Die 1793 für Alle noch ausgesprochene Nöthigung, die Morgenkirche an Sonn-, Fest- und Feiertagen zu besuchen, mildert sich 1826 dahin, daß die Seminaristen der ältesten Promotion auch die Nachmittagskirche statt der Morgenkirche besuchen können, 1837 aber wird für gewisse Classen der Seminaristen auch die Wahl der Schloßkirche freigegeben, von den Feiertagsgottesdiensten überhaupt aber Dispensation in Aussicht gestellt. — Die Statuten von 1793 schreiben ein schwarzes Kleid mit Ueberschlag und Mantel vor, die Statuten von 1826 die beim geistlichen Stande eingeführte Kleidung mit Vermeidung alles Auffallenden und Unziemlichen, die Zusätze von 1837 stellen als Regel die schwarze Farbe auf, erlauben jedoch an Werktagen auch eine andere anständige nicht auffallende, dunkle Farbe und graue Beinkleider, ebenso wird bei Reisen, Kälte und Regen einen Mantel zu tragen gestattet. Unter den verbotenen Dingen erwähnen die Statuten von 1793 den anstößigen Besuch von Wirthshäusern, die Statuten von 1826 verbieten den Besuch des Wirthshauses nur außer der Erholungszeit[112]) und sofern er in der Erholungs-

112) Vgl. Minist.Erlaß v. 6. Juli 1819 in Betreff des unerlaubten Wirths-

zeit ein gewohnheitsmäßiger würde. Die Zusätze von 1837 gestatten im Seminar das Zusammensitzen zum Wein, Bier, Thee ꝛc. während der Winterabendrecreation auf vorangegangene Bitte; die letzteren Zusätze beschränken auch das Verbot des Kartenspiels, das bekanntlich im Seminar zu allen Zeiten scharf verboten war und zu allen Zeiten stark und mit Vorliebe getrieben worden ist, vernünftigerweise auf die Studirzeit, erlauben das 1793 noch verbotene, 1826 auf den Arbeitszimmern gestattete, auf Spaziergängen aber und in der Stadt untersagte, Tabackrauchen außerhalb der Stadt überall. Die Warnung vor frühzeitigen Eheverlöbnissen (1793) fehlt in den späteren Statuten, dagegen verbieten die Statuten von 1826 in einem besonderen §. Duelle, Theilnahme an verbotenen Verbindungen, Besuch des Fechtbodens, die Zusätze von 1837 aber enthalten genauere Vorschriften für Erhaltung der Reinlichkeit und Ordnung auf den Zimmern, beim Essen und Vertheilung der Speisen. — Die Erholungszeit ist bis 3 Uhr Nachmittags ausgedehnt, Sonntag und Feiertag erstreckt sie sich, die Zeit des Gottesdienstes und Mittagessens ausgenommen, auf den ganzen Tag bis zum Thorschluß Winters, oder zum Abendessen Sommers. Für die Vacanz waren 1793 an Ostern 14 Tage, im Herbst 3 Wochen bestimmt, die Statuten v. 1826 setzen an Ostern 3 Wochen, im Herbst 4 dazu aus. — Die Bestimmungen über Musik sind dieselben wie früher, nur erscheint nunmehr in den Statuten von 1826 der Universitätsmusikrector, als derjenige, durch den der Rector musicorum überflüssig wird, dem der Rector musices untergeordnet ist, welcher die Mitglieder des Musikcollegiums aufnimmt, halbjährlich Zeugnisse derselben dem Inspectorat übergibt, welches sie dem Studienrath vorlegt. — Die examinirten Magistri, Elsäßer und Tifferniten erscheinen nach 1793 nicht mehr in den Statuten, ebenso schon 1793 keine Proselyten mehr. Auch die Hospites sind 1826 nicht mehr erwähnt, obwohl der Hospites-Tisch erst durch die Verf. vom 15. Nov. 1829 aufgehoben und in eine auf 30 Portionen bestimmte Zahl von Staatsstipendien für Studirende der anderen Facultäten verwandelt wurde, deren Betrag jährlich 150 fl. für Jeden ausmachen sollte. — Der Naturalbezug des Weins, der jedoch für jedes Essen nach den Statuten von 1826 nur bis auf einen Schoppen gestattet war, hörte zugleich mit der gleichen die niedern Seminarien zunächst betreffenden Verfügung vom 11. Aug. 1830 (S. 606) ganz auf und es wurde eine für alle gleiche jährliche Aversalentschädigung von 60 fl. dafür angewiesen. — Auch das Institut der Famuli, welche 1793 noch erwähnt und zur Erlernung der philologischen Wissenschaften angewiesen waren, deren indessen in den genannten Statuten nur 6 angenommen werden, wurde durch Erlaß vom 11./16. Aug. 1830 aufgehoben.

Ueberblicken wir die Entwicklung der Seminareinrichtungen nach

---

hausbesuches und der Excesse im Trinken von Seiten der Seminaristen und Convictoren.

den mitgetheilten Bestimmungen, so erkennen wir überall den milden und humanen Geist des Jahrhunderts, welcher die mit einer solchen Anstalt nothwendig verbundenen Beschränkungen der akademischen Freiheit so wenig als möglich fühlbar, die Einrichtung der ganzen Anstalt aber den Gewohnheiten und Sitten des Lebens außerhalb der Anstalt so nahe als möglich zu bringen und das System klösterlicher Abgeschlossenheit mehr und mehr zu verdrängen sucht. Fällt damit das scharfe und eigenthümliche Gepräge, welches die Anstalt früher hatte, weg, hören damit manche ganz characteristische Einrichtungen derselben auf, so haben wir dieß nicht eben zu beklagen, sondern darin die auch auf anderen Gebieten die Unterschiede verwischende und einer Gleichheit der Verhältnisse zustrebende Richtung der Zeit zu erkennen, welcher zu widerstreben vergeblich wäre. Behält nur die Anstalt den eigenthümlichen Character ihrer wissenschaftlichen Gediegenheit, deren Grundlagen wir erkennen in der Festhaltung der leider abgekürzten philologischen und philosophischen Vorbildung, in der der ganzen wissenschaftlichen Entwicklung des Einzelnen geschenkten Aufmerksamkeit, in den Uebungen der Aufsätze und des Predigerinstituts, so dürfte wohl ihr Werth und ihre vor 20 Jahren in Frage gestellte Bedeutsamkeit [113]) von Niemand mehr angefochten werden, dem es überhaupt um Bildung evangelischer Geistlichen zu thun ist; und wir können es nicht anders als natürlich finden, wenn, wie es jüngst geschehen ist, freilich mit ziemlicher Hintansetzung des rechtlichen Gesichtspunctes der Wunsch ausgesprochen wird, das Seminar nach seiner wissenschaftlichen Seite hin zu einer Bildungsanstalt für alle Facultäten ausgedehnt zu sehen [114]).

§. 20. Die katholischen Convicte [115]).

Schon lange vor Gründung dieser Anstalten war die Bildung von Geistlichen Gegenstand der Fürsorge der Staatsregierung gewesen. Es ergiengen daher schon vor Errichtung der katholischen Universität in Ellwangen und des dortigen Priesterseminars verschiedene Verordnungen in Betreff Derjenigen, welche sich dem ka-

---

113) Um das Jahr 1826 und 1827 war in manchen, dem Vernehmen nach auch in höheren Kreisen von Aufhebung des Seminars die Rede. Der verewigte Steudel sprach damals in seiner „Bedeutsamkeit des evangelisch-theologischen Seminars in Württemberg" Fues 1827, gewichtige Worte, in welchen er sich mit Wärme sowohl des höheren als auch der niedern Seminarien annahm.

114) Vgl. „Ueber eine zeitgemäße Reform des evangelisch-theologischen Seminars in Tübingen." Stuttgart A. Liesching 1841. Dagegen: „Vertheidigung des evangelischen Stifts in Tübingen gegen reformirende Tendenzen." Stuttgart Köhler 1842.

115) Vgl. Sammlung der katholischen Kirchengesetze, Einleitung S. 16. 31. 69.

tholisch geistlichen Stande widmen wollten. Dahin gehört das Decret des geistlichen Raths vom 7. Aug. 1810 (S. 379), wonach die Erlaubniß zum Studium der Theologie vor dem Antritt des Studiums der Philosophie längstens im 17. Lebensjahr in einer Eingabe, deren Inhalt genauer bestimmt wird, bei der Oberstudien-Direction und dem geistlichen Rath (bei letzterem seit 24. Jan. 1811 nicht mehr) nachzusuchen, und am Ende jeden Curses Zeugnisse über die gehörten Fächer und Fortschritte beizubringen sind. Dasselbe wird besonders mit Beziehung auf auswärtige Lehranstalten in einem Decret der O.Stud.Direction vom 17. Jan. 1811 (S. 385) wiederholt eingeschärft und das Beibringen halbjährlicher Zeugnisse verlangt. Den Termin und zur Herstellung der Gleichförmigkeit das Formular dazu gibt das Decret vom 8. Nov. 1811 (S. 390) an. Das Decret vom 27. Sept. 1811, wornach Söhne von Eltern aus den niederen Volksklassen nicht studiren sollten, wurde durch Erlaß der O.Stud.Direction vom 4. Dec. 1811 auch auf die Candidaten der katholischen Theologie ausgedehnt. Ueber die Vollziehung und Wirkung dieser Maßregel sind wir übrigens nicht berichtet. In das Jahr 1812, 28. Sept. und 8. Oct. (S. 393 f.) fällt die Gründung einer katholischen Landesuniversität und eines Priesterseminars in Ellwangen, über deren nähere Einrichtung die katholischen Kirchengesetze S. 409 und 413 nachzusehen sind. Wir bemerken nur, daß in dem Mandat vom 6. Oct. 1812 20 ärmeren Studirenden jährliche Stipendien und zwar 10 im Betrag von 100 fl., 10 im Betrag von 75 fl. ausgesetzt waren und die Studirenden einen 3jährigen theologischen Studienlauf machen sollten. Unterm 27. April 1813 (S. 405) ergieng nun ein weiteres Rescript über die Behandlung der Gesuche um Zulassung zum Studium der katholischen Theologie, an die Vorstände der katholischen Lyceen und Gymnasien. Es sind fortlaufende jährliche Verzeichnisse der in den philologischen Cursen befindlichen Candidaten des theologischen Studiums in tabellarischer Form, ebenso die Gesuche um Erlaubniß zum Studium der Theologie, welche nach beendigtem philologischem Curs schon vorläufig einzuholen ist, bei der Universitäts-Curatel und O.Stud.Direction einzureichen. Die gleichen Verzeichnisse sind auch in dem philosophischen Curs fortzuführen. Durch Decr. v. 11. Juni 1816 (S. 422) wurden zur Unterstützung der dem katholischen geistlichen Stande gewidmeten mittellosen Schüler auf Gymnasien und Lyceen 60 Stipendien ausgesetzt, die näheren Bestimmungen jedoch vorbehalten [116]), zugleich angeordnet, daß die für das Studium der Theologie bestimmten Schüler gleich den protestantischen Schülern — schon im 14. Jahr ihres Alters nach erstandener Prüfung zum Studium legitimirt werden, ihren Lauf durch die Gymnasien und Lyceen auf die katholische Landesuniver-

116) Die Stipendien betrugen nach dem Ministerial-Erlaß v. 8. Nov. 1820 (S. 480) jährlich 2700 fl.

sität, ohne eine nochmalige Erlaubniß nachzusuchen, sollen fortsetzen dürfen. Es wurden im gleichen Jahr die Lehranstalten in Ehingen und Rottweil zu oberen Gymnasien erweitert, unterm 11. Dec. 1818 (S. 456) aber eine Prüfungs-Commission in Ellwangen, Ehingen, Ravensburg, Rottweil für die 14jährigen Candidaten des katholisch geistlichen Standes aufgestellt, und Normen für die Prüfungen, die dem Landexamen parallel laufen, gegeben, diese Prüfungen unter dem 29. Juli 1819 auf Rottweil und Ellwangen beschränkt, bis sie zuletzt 1824 nach Stuttgart verlegt wurden. Im Jahr 1817 aber den 25. Oct. (S. 431) kam die katholische Universität von Ellwangen nach Tübingen, wo in dem Collegium illustre ein höherer katholischer Convict errichtet und die Erbauung einer katholischen Kirche angeordnet wurde. — Organische Bestimmungen für die Errichtung der katholisch theologischen Facultät in Tübingen und des höheren Convicts ergiengen unterm 22. Jan. 1818. In dem Convict sollten 200 Zöglinge in 5 Jahrescursen (2 Jahre den philologischen und philosophischen, 3 den theologischen Studien gewidmet), unter der Aufsicht und Leitung eines Directors, dem ausgezeichnete katholische Priester als Repetenten an die Seite gegeben werden, auf öffentliche Kosten unentgeldlichen Unterricht, Kleidung und Verpflegung erhalten. Zugleich wurde die künftige Errichtung besonderer Bildungsanstalten für die in den philologischen Vorstudien begriffenen Candidaten in einigen katholischen Gymnas.-Städten in Aussicht gestellt. Nach den genannten organischen Bestimmungen steht der Convict unter dem katholischen Kirchenrath. Die Bestimmungen über die Aufnahme und Zahl der Convictoren [117]), ihre Verpflichtung zum Kirchendienst [118]), die Zeit ihres Studienlaufs §. 22—27 sind den für das Tübinger Seminar damals bestehenden ganz analog. Nur wird noch kein Weingeld erwähnt, dagegen auch ein Stipendiatenthaler in gleichem Betrag. und Kleidung. Für die wissenschaftliche Ausbildung der Convic-

---

117) Nach einem Erlaß v. 16. Febr. 1826. S. 548 findet zur Zeit des Uebertritts aus dem niederen Convict in den höheren zur Ergänzung des Abgangs in dem ersteren eine außerordentliche Aufnahme in den höheren Convict Statt und zwar in die übertretende jüngste Abtheilung. Die Prüfung dazu wird vom k. Studienrath angestellt. Die Bittschriften haben sich über dieselben Puncte zu verbreiten, wie die um Aufnahme in den niedern Convict. Nach Erlaß v. 25. Juni 1830 darf auch bei der Aufnahme die Normalzahl überstiegen werden, wenn die Bewerber befähigt sind. —

118) Vgl. hierüber und über die Verbindlichkeit des Einzelnen zum Kostenersatz im Falle des Austritts Minist.-Erlaß v. 14. Mai und 7. Dec. 1822. S. 503 und 509. v. 8. Nov. 1820. S. 480. v. 11. Dec. 1823. S. 519. 22. Febr. 1825. S. 525. 8. Nov. 1825. (S. 543) 20. Mai 1828. S. 587. u. 25. Febr. 1829. S. 593. Auch solche, die sich später für das Schulfach ausbilden, sind von dem Ersatz der empfangenen Stipendien nicht befreit (S. 509).

toren sind Repetitionen für jeden Curs täglich eine Stunde, alle 3 Monate Bearbeitung schriftlicher Aufsätze in lateinischer oder griechischer Sprache, 2 oder 3 Disputirübungen für jeden Curs in einem Halbjahr, jeden Sonntag Declamationsübungen, halbjährliche Zeugnisse, Locationen, jährlich 2 Hauptprüfungen, von welcher die bischöffliche Behörde in Kenntniß zu setzen ist, angeordnet. Die Herbstprüfung, welche zugleich für den ältesten Curs die Uebergangsprüfung in das Seminar ist, geschieht öffentlich. Für die besten Convictoren sind, ebenfalls wie im evangelischen Seminar jährlich 3 Prämien im Betrag von 15, 10, 7 fl. 30 kr. ausgesetzt. Es wird eine Convictsbibliothek errichtet. Der Director, der monatliche Zusammenkünfte mit den Mitgliedern der theologischen Facultät zu halten und sich über Gegenstände, die den Convict betreffen, mit ihnen zu berathen, auch alle halbe Jahre einen Hauptbericht an den katholischen Kirchenrath in derselben Weise, wie vom evangelischen Seminar aus geschieht, zu erstatten hat, wird vom König, nach vorangegangener Rücksprache mit der bischöfflichen Behörde ernannt. Sein Verhältniß zur bischöfflichen Behörde wird bestimmt durch die Erlasse vom 7. Juli 1821 (S. 490) und vom 21. Mai 1828 (S. 587). Die Repetenten (mindestens 5) werden auf den Vorschlag des Directors und der katholischen Fakultät, vom Kirchenrath gewählt und haben alle 14 Tage regelmäßige Zusammenkünfte mit dem Director. Das mit dem Convict verbundene Präparandeninstitut sollte eine Vorbildungsanstalt für katholische Lehrer, an welchen es nicht minder als an katholischen Geistlichen mangelte (vgl. Erl. v. 17. Dec. 1821. S. 495 u. v. 13. März 1830. S. 603), abgeben. Ausgezeichneten Priestern, welche nach dem 5jährigen Curs Neigung und Geschicklichkeit für das Lehrfach zeigen, steht auf ihr Ansuchen der Convict mit freier Wohnung, Verpflegung (den Repetenten gleich) und 75 fl. Jahresgehalt wieder offen. Sie können mit kirchenräthlicher Bewilligung außerordentliche Vorlesungen dort halten. Der Director berichtet über sie; sie stehen aber rücksichtlich der Anstellung und Prüfung unter dem Studienrath. Nach den Bestimmungen für die Zöglinge des Wilhelmstifts in Tübingen v. 1831. §. 10 besteht dieses Institut nicht mehr; die Candidaten des Lehrfachs haben das Lyceum in Tübingen zu besuchen, um dort die Unterrichtsmethode in der practischen Anwendung zu schauen. — Im Allgemeinen sind diese Bestimmungen, wie man sieht, denen des evangelischen Seminars, mit dessen Statuten von 1793, sie zum Theil wörtlich zusammenstimmen, nachgebildet. Unterm 1. Mai 1822 wurde der Anstalt der Name Wilhelmsstift beigelegt. Aus den Bestimmungen für die Zöglinge des Wilhelmstifts v. 14. Febr. 1831 (s. S. 10 ff.) welche in 6 Abschnitten von den Verhältnissen der Convictoren im Allgemeinen, von ihren Studien, ihrem Gottesdienst, der Hausordnung, dem Betragen der Zöglinge, von Belohnungen, Strafen und dem Austritt aus der Anstalt handeln, entnehmen wir noch Folgendes, was genaueren Aufschluß über die Verhältnisse dieser Anstalt zu geben

geeignet ist: die Convictoren erhalten unentgeldlichen Unterricht nicht nur in den allgemeinen vorbereitenden und den theologischen Wissenschaften, sondern auch in bestimmten Nebenfächern, dem Schul- und Erziehungswesen, der Landwirthschaft und Pastoralmedizin, sie genießen außer der freien Verpflegung, unentgeldliche ärztliche und wundärztliche Hilfe samt Arzneien, namhafte Unterstützung in Anschaffung von Kleidern, in Reinigung und Ausbesserung der Wäsche, und bekommen außer dem oben angeführten Stipendiatenthaler Frühstück- und Weingeld. — An dem Unterricht im Gesang haben alle, an den Uebungen in der Instrumentalmusik alle, die dazu fähig sind und berufen werden, Theil zu nehmen. — Gottesdienstliche Uebungen sind die tägliche Morgenandacht, am Werktag mit Messe verbunden in der Kirche, die Abendandacht, die sonntäglichen Vor- und Nachmittagsgottesdienste, das Anhören eines religiösen Vortrags am Donnerstag, die 2mal im halben Jahr Statt findende Beicht und Communion. — Die Zeit des Aufstehens ist in den 4 Sommermonaten Mai — August Morgens $4^1/_2$, im April und Sept. 5, im Winter $5^1/_2$ Uhr. Das Frühstücken sollen sich die Zöglinge nicht angewöhnen. Abends $9^1/_2$ Uhr ist die Zeit des Schlafengehens. — Die Freistunden sind: täglich Nachmittags von 1—2 Uhr, dann Abends eine Stunde, welche vom Mai — August zu Ausgängen benutzt werden darf, an Universitätsvacanztagen von 1—4 Uhr, Sonntags nach dem Nachmittagsgottesdienste je nach der Jahrszeit bis $4^1/_2$, $5^1/_2$ oder $6^1/_2$ Uhr. Außer Brod und Obst sind, ohne Erlaubniß des Vorstehers, alle Zwischenspeisen und Getränke, außer Schach-, Brett-, Kegel- und Ballspiel alle Hazardspiele, auch Spiel- und Trinkgesellschaften verboten. Das Baden ist wöchentlich 3mal unter Aufsicht eines Censors gestattet. — Im Betragen wird den Zöglingen besonders auch ein reiner Dialect und eine gute körperliche Haltung empfohlen. — Die Kleidung der Convictoren ist durchaus schwarz, von Modesucht entfernt, an Sonn- und Feiertagen ꝛc. Frack und kurze Beinkleider. — Verboten ist das Tabackrauchen, der Wirthshausbesuch außer der Erholungszeit, die Theilnahme an Ausritten, Commerzen, Bällen, Jagden, Fechtübungen, das Schuldenmachen ꝛc. — Während der Ferien stehen die Conviktoren unter der speziellen Aufsicht der Pfarrgeistlichen Erl. v. 15. Juni 1826 (S. 578); es wird übrigens gerne gesehen, wenn sie über die Osterferien im Wilhelmsstift zurückbleiben. —

Aus einer Vergleichung dieser Bestimmungen mit den Statuten des evangelischen Seminars ergibt sich, daß die Hausordnung in dem Convict strenger, die Freiheit der Zöglinge beschränkter, die Zeit ihrer Studien ausgedehnter, die Ueberwachung derselben ängstlicher, die Vortheile, welche sie zu genießen haben, größer, die Kosten somit, welche der Staat auf dieses Institut verwendet, bedeutender sind.

Die bei der Organisation des höheren Convicts im J. 1818 in Aussicht gestellte Eröffnung von Bildungsanstalten für die in den philologischen Vorstudien begriffenen Candidaten der katholi-

schen Theologie, für welche im Jahr 1816, sofern sie mittellos waren, Stipendien im Betrag von 2700 fl. ausgesetzt und im Jahr 1820 auf 6000 fl., in 40 Portionen, à 100 fl. und 40 à 50 fl. bestehend, erhöht worden waren, fand im Jahr 1824 (20. Sept. S. 525) ihre Erfüllung. Nach dieser Ministerialverfügung wurden 2 niedere Convicte mit 2 katholischen Gymnasien (in Rottweil und Ehingen) in der Weise in Verbindung gesetzt, daß die Convictoren an diesen Lehranstalten den Unterricht genießen sollten (vgl. §. 17 besonders was dort von den katholischen Gymnasien bemerkt ist). Von Seiten des Convicts wird theils für Leitung des Privatfleißes, theils für die Erziehung (beides vornemlich durch die 2 Repetenten) theils insbesondere für die Berufsbildung (Kirchengesang u. a.) gesorgt. Jeder Convict umfaßt Zöglinge von 4 Altersclassen, welche bei ihrer Aufnahme unter die beiden Convicte in 2 gleiche Hälften getheilt werden. Die normalmäßige Gesammtzahl der Zöglinge beider Convicte ist 120, für den Anfang 160. Ueber die Aufnahme und deren Bedingungen enthalten §. 4—7 der oben angeführten Verfügung, so wie besondere Erlasse v. 16. Febr. 1826 (S. 548) und 26. März 1827 (580) genauere Angaben. Im Allgemeinen werden dieselben Nachweisungen verlangt, wie bei der Aufnahme in die niederen Seminarien, über die Personalien und Bildungslaufbahn des Candidaten, über welche letztere namentlich ganz genaue Zeugnisse nach einem (26. März 1827) vorgeschriebenen Formular beizubringen sind, über die Personalien der Eltern, das Vermögen des Bittstellers und seine Mittel zum Studiren (dieses wiederum sehr ausführlich), ferner Taufscheine, Impfzeugnisse, dazu noch ein verschlossenes Zeugniß des Oberamtsarztes über seine körperliche Tüchtigkeit. Sind diese Aufnahmegesuche der Candidaten, die im Laufe des 15. Lebensjahres stehen sollen (v. 1. Oct. an berechnet), von Anfang des Sommerhalbjahrs übergeben, so werden die Candidaten zu einer Concursprüfung im Monat August nach Stuttgart berufen, welche der Studienrath vornimmt. Ueber die Aufnahme entscheidet der katholische Kirchenrath. Die Anforderungen in den Sprachen sind gegenüber von dem Landexamen etwas ermäßigt; das Hebräische wird nicht, dagegen vaterländische Geschichte und allgemeine und vaterländische Geographie verlangt (S. 456). Gleich beim Eintritt stellt der Zögling (Vater) wie in den niedern Seminarien, förmliche Versicherungsurkunde aus, worin der Zögling sich zum Dienst der vaterländischen Kirche oder Schule und im Falle schuldhaften Austretens zur Ersatzleistung verpflichtet. Im Convict genießen diese Zöglinge freien Unterricht, freie Wohnung, Verpflegung, ärztliche und wundärztliche Berathung. Für Heizung, Beleuchtung, Wäsche, Schreibmaterialien bezahlen sie ein halbjährliches Aversum von 10 fl. Kleidung, welche gleichförmig und ihrem Beruf entsprechend seyn soll, haben sie sich selbst anzuschaffen. Das erste Halbjahr gilt nur als Probezeit, während deren der Convictor ohne Ersatzleistung entlassen werden kann. Zurückbleibende können gegen Ersatzleistung zur Wiederholung eines Jahrescurses

vom Kirchenrath angehalten und bei nicht erfolgender Besserung durch das Ministerium entfernt werden. Die Ausstoßung geschieht in Folge verschuldeter Unwürdigkeit. Der Inspector des Convicts, der nach Rücksprache mit dem Ordinariat von dem König ernannt wird, und der Oekonomie-Verwalter, sowie sämmtliche Offizianten des Convicts sind nur widerruflich angestellt. Die Convicte sind dem katholischen Kirchenrath untergeordnet, der das Ordinariat von dem Zustande der Anstalten jährlich in Kenntniß setzt (vgl. Verf. v. 21. Mai 1828. S. 587).

Die in der gleichen Verf. von 1824 eingezogenen Staatsstipendien, wurden durch Verf. vom 9. November 1839 (S. 726) wieder eingeführt in folgender Weise: Es erhalten 10 Zöglinge statt der freien Wohnung und Naturalverpflegung im Convict ein Stipendium von jährlich 130 fl., sie werden einem der beiden Convicte zugetheilt, können aber ihre Studien an einem der Landesgymnasien fortsetzen. Sie theilen die Rechte der Convictoren, Freiheit von Militärpflichtigkeit und von Bezahlung der Unterrichtsgelder, aber auch deren Verpflichtung, dem katholischen Kirchendienste sich zu widmen und den vorgeschriebenen 4jährigen Lehrcursus durchzumachen. Diese Zöglinge können jederzeit in ein niederes Convict berufen werden; sie stehen in disciplinarer Hinsicht unter dem Gymnasiumrectorate und wenn der Convict im Orte ist, unter der Mitaufsicht des Convictsvorstands. Der Gymnasiumrector hat halbjährliche Zeugnisse über sie an den katholischen Kirchenrath zu senden. Sie haben dieselben Verpflichtungsurkunden, wie die übrigen Convictoren auszustellen.

§. 21. Die Fachschulen für Gewerbe und Kunst. Polytechnische Schule.

Die polytechnische Schule ist aus der Stuttgarter Realschule hervorgewachsen. Schon seit 1817 hatte man sich (vrgl. Rescr. vom 22. März 1817) mit Errichtung einer sogenannten physiko-technischen Anstalt getragen, deren Grundlage die Realschule bilden sollte, die nun damals vom Gymnasium getrennt und vor der Hand selbstständig organisirt wurde. Es stand aber noch volle 12 Jahre an, bis aus diesem Saamenkorn auch nur ein Keim hervorbrach, der sich zu einer polytechnischen Schule entfalten konnte. Im Herbst 1829 erst wurde die Stuttgarter Realschule in eine vereinigte Real- und Gewerbeschule umgewandelt und mit der neu geordneten Kunstschule in Verbindung gesetzt. Es war dabei jedoch noch nicht auf eine Berufsbildung für die Gewerbe, sondern zunächst nur auf eine tüchtige Grundlage dazu abgesehen. Haupt-Augenmerk bei dem Lehrplan sollte ein gründlicher und planmäßig fortschreitender Unterricht in den mathematischen und Naturwissenschaften seyn, der Besuch einzelner Lehrstunden auch außerordentlichen Schülern offen stehen. Dem Vorstand der Schule wurde für die technische Leitung und Beaufsichtigung ein Comité von Sachverständigen als Schul-

rath an die Seite gegeben, aus Künstlern, Professoren, Kaufleuten ꝛc. ꝛc. bestehend. (Bekanntm. vom 2. Sept 1829 Seite 594.)

Schon im Herbst 1832 mußten zur Begründung eines umfassenderen Unterrichts für die technischen Berufsarten Schritte geschehen. Die Gewerbeschule konnte in ihrer Verbindung mit der Realschule und Kunstschule nicht verharren; sie wurde eine selbstständige Anstalt unter dem Namen Gewerbeschule. Der Unterricht war auf 3 Jahrescurse berechnet, mit 37—39 Stunden in der Woche; der erste dieser Jahrescurse sollte eine Vorschule bilden und von allen ordentlichen Schülern besucht werden. Im 2ten und 3ten Jahrescurs sollten die Schüler nach der Verschiedenheit ihres Berufs am Anfange des Schuljahres sich die zu besuchenden Lehrstunden festsetzen lassen. Die Unterrichtsfächer aller Curse waren daher Religion, deutsche, französische, englische Sprache, Zeichnen und Modelliren; im ersten Curs noch Geschichte, Geographie, ebene Geometrie, Stereometrie, Trigonometrie und Algebra und geometrisches Planzeichnen, in dem 2ten und 3ten Curs aber, Analysis, Physik, allgemeine Chemie, Mechanik und Maschinenkunde, Maschinenzeichnen, beschreibende Geometrie, analytische praktische Geometrie, Mineralogie, Botanik, Zoologie, technische Chemie, Baukunst, Feurungskunde, Technologie, Geschichte der Erfindungen, der Kunst, Mythologie, Geschäftsstyl. Diesen Unterricht ertheilen 6 Hauptlehrer, 3 Gehülfen, 2—4 Unterlehrer, so wie mehrere Nebenlehrer. Die höchste Stundenzahl ist im ersten Curs der Mathematik (8), im 2ten der Mechanik, Maschinenkunde, beschreibenden Geometrie (18), im 3ten Curs der technischen Chemie (6) gewidmet. Unterrichtsgeld 18 fl. Der ordentliche Eintritt geschieht im 14ten Jahr, nach einer Prüfung in der deutschen und französischen Sprache, niedern Arithmetik und ebenen Geometrie, im Freihandzeichnen, Geschichte und Geographie, im Herbst. Ausserordentliche Schüler, die nur einzelne Lehrstunden besuchen, haben keine Prüfung zu erstehen (Bekanntmachung vom 25. Sept. 1832 S. 628). Nach einer Bekanntmachung vom 9. August 1834 wird jedoch auch für diese eine Vorprüfung angeordnet, die sich auf die betreffenden Lehrfächer beschränkt. Diese Prüfungs-Ordnung für die Aufnahme bestand mit dem Unterschied, daß es im Anfange mit den Kenntnißen im Französischen, der Geschichte und Geographie nach der Vorschrift von 1832 nicht so genau genommen wurde, unverändert bis zum Jahr 1845, da der erste Curs der Anstalt aufgehoben wurde, somit auch die Prüfung zur Aufnahme in den höhern Curs verschärft werden mußte. Als das geringste Maß von Kenntnissen für die Aufnahme wurde nun festgesetzt: Arithmetik bis zu den Logarithmen, Geometrie und Stereometrie, Hauptsätze der ebenen Trigonometrie, französische Sprache, deutsche Sprache schriftlich und mündlich, Hauptbegebenheiten und Perioden der allgemeinen und vaterländischen Geschichte, Grundzüge der mathematischen, physikalischen und politischen Geographie, Uebung im Freihandzeichnen. — Unter dem 8. Oct. 1834 — (S. 641) wurde der o. a. Schulrath,

ein den Studienrath hauptsächlich in den technischen Beziehungen berathendes Collegium, das ein Mitglied des Studienraths leitet und versammelt, wenn Gegenstände zur Verhandlung vorliegen und dessen Sitzung auch die Hauptlehrer der Gewerbeschule anwohnen sollen, neu organisirt und ergänzt. — Die Gewerbeschule nahm nun schnell einen Aufschwung. Sie wurde stark besucht, jedoch weit überwiegend von außerordentlichen Schülern der verschiedensten Berufsarten, Künstlern, Graveurs, Forstleuten, Gärtnern, Geometern, Dilettanten, Bergleuten, Pharmaceuten, Architecten, Mechanikern, Kaufleuten, Buchhändlern, Materialisten ꝛc. ꝛc. die Winters besonders vom Baufach, zahlreicher zuströmten. Der Vorstand und ein Lehrer derselben bereisten im Sommer 1835 die technischen Anstalten in Nürnberg, Sachsen, Preußen. Im gleichen Jahr 23. Febr. 1835 (S. 651) erhielt auch der Vorstand eine Amtsvorschrift, welche in Beziehung auf seine und des Lehrerconvents Strafgewalt durch den Erlaß vom 29. December 1842 näher bestimmt wurde. Aus dieser Amtsschrift heben wir hervor, daß der Vorstand ein Hauptverzeichniß der ordentlichen und außerordentlichen Schüler, ferner das Notenbuch zu führen, halbjährliche Zeugnisse mit den Lehrern gemeinschaftlich abzufassen und dem Studienrath vorzulegen, auf Verlangen, wo es nöthig ist, auch ohnedieß den Eltern der Schüler solche auszustellen, den Cassier bei Einziehung der Unterrichtsgelder zu unterstützen, die Summe derselben, so wie die Gesuche um Nachlaß dem Studienrath vorzulegen, daß er monatliche Lehrerconvente zu halten, die Aufsicht über die Gebäude, Geräthschaften, Sammlungen und Lehrmittel der Anstalt zu führen, periodische und andere Berichte zu erstatten, die Registratur der Anstalt zu besorgen und ein Memorabilienbuch anzulegen und fortzusetzen hat. Die Zunahme der Schülerzahl besonders aus der Classe der Architecten, Werkmeister, Kaufleute, gaben bald Veranlassung zu einer genauen Revision des Unterrichtsplans, deren Resultat die Anerkennung der Nothwendigkeit einer bedeutenden Erweiterung der Anstalt war [119]). Hiezu wurden zuerst im Jahr 1836 durch das Finanzgesetz die Mittel geschöpft, dann neue Lehrer angestellt und im Herbst 1838 traten mehrfache Erweiterungen der Anstalt ins Leben, welche nun mit dem Jahr 1840 den Namen: polytechnische Schule erhielt (2. Januar 1840 S. 746).

Der Unterricht umfaßte nun 4 Jahrescurse, von welchen der erste, wie 1832, als vorbereitend die Lehrfächer begreift, welche die allgemeine Vorbildung begründen und sich daher in der Regel für alle Schüler eignen. Die Lehrgegenstände vertheilen sich in 11 Fächer. 1) Mathematik, 2) darstellende Geometrie, 3) mechanische Wissenschaften, 4) Naturgeschichte, 5) Chemie, 6) Physik, 7) Technologie mit Productenkunde, 8) Baufach, 9) Handelsfach,

119) Vrgl. Programm der polytechnischen Schule in Stuttgart. Stuttg. Neff 1840, wo auch ein ganz ausführlicher Unterrichtsplan der polytechnischen Schule nachgesehen werden kann.

10) Zeichnungs- und Modellirunterricht, 11) allgemein bildende Fächer, (Sprachen, Geschichte, Geographie, Religion, Kunstlehre, Nationalökonomie). Von diesen Fächern kommen auf den ersten Curs vornemlich Nr. 1, 10 und 11. Im 2ten Curs kommen außer 6 und 7 die übrigen Fächer, im 3ten Curs die übrigen außer 9, im 4ten von 11 Kunstlehre, Nationalökonomie, sonst nur die Fächer 2, 3, 5, 6, 8, 10 vor. Da es nun keine Classe von Schülern gibt, welche alle Fächer sämmtlicher 4 Curse zu hören hätten, oder hören könnten, so schreibt das angeführte Programm von 1840 für die Zöglinge nach ihren verschiedenen Berufsarten besondere Studienplane vor und theilt, wie auch die Verf. vom 2. Januar 1845 (S. 753) die Zöglinge nach ihren Berufsarten in 4 Hauptclassen: 1) mechanisch technische Berufsarten, 2) chemisch technische Berufsarten, 3) Lehrer für den Real- und technischen Unterricht, 4) Kaufleute und Buchhändler. Der Eintritt findet unter den schon oben angeführten Bedingungen Statt. Das Lehrerpersonal hat sich auf 6 wissenschaftliche und 2 artistische Hauptlehrer und noch 10—12 Nebenlehrer erweitert, von welchen die Hauptlehrer zu 18—20 Stunden in der Woche verpflichtet sind, die andern meist zu 12—15. Das Unterrichtsgeld beträgt jährlich 30 fl. Ein Nachlaß des Unterrichtsgelds wird den mittellosen Schülern von guten Zeugnissen auf den Bericht des Vorstandes von dem Studienrath in der Ausdehnung bewilligt, daß der Nachlaß den 10ten Theil des Gesammtbetrags des Schulgelds nicht übersteigen darf. (Erlaß vom 14. Januar 1843 S. 795.) Es dürfen hiebei auch bedürftige Ausländer in Vorschlag gebracht werden. (Erlaß vom 1. Juli 1844 S. 861.) Am Schlusse des Schuljahrs werden Preise und Belobungskarten ausgetheilt. Eine Feierlichkeit findet am Geburtsfest Sr. Majestät des Königs Statt, auf welche auch Programme ausgegeben werden (Erlaß vom 1. Sept. 1843 S. 842). — Die Anstalt hat eine Bibliothek, einen chemischen und physikalischen Apparat, eine Sammlung mathematischer Instrumente, eine Maschinen- und Modellsammlung, eine naturhistorische, eine Waaren- und Productensammlung.

Die letzte Veränderung, welche die Organisation der polytechnischen Schule erlitt, gehört der neuesten Zeit an. Es wurde nemlich (Erlaß vom 8. März 1845 S. 907) mit dem Beginne des Schuljahrs 1845 der 1ste oder Vorbereitungscurs aufgehoben, der Eintritt auf das 15te Jahr hinausgerückt, und die Anforderungen für die Aufnahme, wie oben angegeben worden, gesteigert. Der unten von der polytechnischen Schule abgelöste Vorbereitungscurs aber wurde oben der Realschule in Stuttgart aufgesetzt, als Oberrealclasse. Zugleich wurde für die Winterschüler, meistens Bauhandwerker, eine eigene Winterbaugewerbeschule errichtet, welche mit dem 1. November 1845 ins Leben trat. Der polytechnischen Schule aber wurden 2 höhere Classen angefügt [120]), besonders um

120) Memorabilienbuch der polytechnischen Schule.

den dem Baufach sich widmenden Zöglingen in Würtemberg Gelegenheit zu ihrer vollständigen Ausbildung zu verschaffen.

Es bleibt noch übrig einer Stiftung zu gedenken, welche wir der landesväterlichen Fürsorge des Königs für diesen Zweig des Unterrichts verdanken. Von den bei der Feier der 25jährigen Regierung des Königs ersammelten und dem König überreichten Beiträgen wurde durch allerhöchste Verordnung vom 28. Mai 1842 (S. 767) ein Drittel der Zinsen, 2200 fl., für Stipendien an würdige und bedürftige ordentliche Zöglinge der polytechnischen Schule, besonders, die sich dem Studium der Chemie und Mechanik widmen, bestimmt. Es werden daraus Jahresportionen von 200 fl. gebildet und diese auf den Vorschlag des Lehrerconvents von Seiner Majestät, mit Anfang eines Lehrcurses, Erlaß vom 14. Januar 1843 (S. 796), an solche Schüler verliehen werden, welche die Anstalt schon ein Jahr besuchen. Mit der Verleihung des Stipendiums ist freie Benützung der polytechnischen Schule verbunden. Letztere Wohlthat jedoch und der Genuß des Stipendiums kann entzogen werden, wenn die Bedingungen der Verleihung aufhören (Erlaß vom 10. Juni 1842 S. 769). Es können übrigens außer Chemikern und Mechanikern auch andere Schüler, Ingenieurs, Bergleute ꝛc. ꝛc. und in Ermanglung anderer auch Realamts-Candidaten in den Genuß der Jubiläumsstiftung gelangen. Auch können Ersparnisse, wenn nicht sämmtliche Portionen verliehen werden könnten, zu Reiseunterstützungen verwendet werden (S. 796. Erlaß vom 14. Januar 1843).

§. 22. Die Kunstschule.

So wie die Gelehrtenschule unter der Vormundschaft der Kirche aufwuchs, die Realschule unter der Aegide der Gelehrtenschule sich Geltung verschaffte, so hat die Kunstschule der Firma der Gewerbeschule sich bedienen müßen, um Kundschaft und Anerkennung zu gewinnen. Die mit so großem Pomp im Jahr 1761, 25. Juni (S. 259) angekündigte und gegründete Akademie der schönen Künste in Stuttgart, war, wie so manche Schöpfung dieses mehr den Glanz als das Gediegene liebenden Herzog Carl, gegen das Ende des 3ten Jahrzehends unseres Jahrhunderts so herabgekommen, daß der Minister von Schmidlin, der sich unter sehr beengenden und fast trostlosen Verhältnissen der Sache der Kunst mit viel Wärme, Eifer und Umsicht annahm, in einer an Dir. v. Dannecker gerichteten Mittheilung vom 7. November 1828 äußern konnte, es habe bis jetzt nur dem Namen nach eine Kunstschule bestanden. Auf der an sich kleinen, für Kunstzwecke ausgesetzten Summe hafteten noch von früheren Zeiten Lasten von Pensionen, Besoldungen und Wartgeldern und eine ganz geringe Summe von etwa 300 fl. war bis dahin auf einen höchst dürftigen Unterricht im Zeichnen nach dem lebenden Modell verwendet worden. Die öffentliche Meinung aber war der Kunst so wenig günstig, daß die Stände, welche im Jahr 1826 eine nicht unbedeutende Summe für eine Gewerbeschule

verwilligten, eine Kunstschule, wie der Minister in obiger Mittheilung sich ausdrückt, für entbehrlich nicht nur, sondern sogar für gefährlich hielten. So kam es, daß die Kunst, wollte sie eingeführt werden, sich durch die Fürsprache der Gewerbe empfehlen, oder vielmehr unter diesem Titel sich einschmuggeln lassen mußte. Der Minister hoffte, wenn nur ein Anfang gemacht, etwas geschaffen wäre, was man Kunstschule nennen könne, so werde auf diesem Grunde schon weiter gebaut werden können und mit der Zeit auch die Kunstanstalten die ihnen gebührende selbstständige Stellung erlangen. Er hat sich hierin nicht getäuscht.

Durch den Erlaß vom 2. September 1829 S. 594 wurde die Kunstschule in Verbindung mit der Real- und Gewerbeschule neu organisirt. Sie sollte nichts weiter seyn, als eine Elementarschule der bildenden Kunst, eine geordnete und gut besetzte Zeichnungs- und Modellirschule, und aus 5 Classen bestehen, wovon die oberste, die 5te, etwa der untersten einer Kunstakademie gleich, ihre Zöglinge eigentliche Kunstzöglinge im engern Sinne wären, und ihre von den Lehrern beaufsichtigten Studien im Zeichnen nach dem Runden, nach der Natur und nach dem lebenden Modell bestünden. In den 4 untern Classen erhielten die Zöglinge der Gewerbeschulen und des Gymnasiums, vom 12ten Jahre an, und zwar die Zöglinge der 2 oberen Classen der Gewerbeschule von 14 und 16 Jahren einen ausgedehnten Unterricht, die untern Classen in 4 wöchentlichen Stunden, die oberen in 10 bis 12, im Architecturzeichnen, Freihandzeichnen, plastischen und mathematischen Modelliren. Der Besuch der obern Classen ist in der Regel an den der untern gebunden. Privatübungen in Freistunden sind gestattet. Das Unterrichtsgeld beträgt jährlich 2 fl. [121]). Es besteht eine Direction der Kunstschule, zu welcher auch der Vorstand der Realschule gehört (zuerst unter dem Vorsitz Danneckers), welche dem Ministerium des Innern untergeordnet, zugleich für künstlerische Gutachten und Prüfungen zuständig ist. Dieser Direction untergeordnet ist die unmittelbare Leitung der Kunstschule (unter Prof. Thouret zuerst).

Diese Verbindung der Kunst mit den Gewerben bestand aber nicht lange, die letzteren wollten nicht bei jener betteln gehen, und jene nicht von diesen sich füttern lassen. Daher wurden unterm 25. Sept. 1832, mit der Gründung der Gewerbeschule, an dieser artistische Haupt- und Nebenlehrer angestellt, die künstlerischen Fächer, deren Kenntniß bisher in der Kunstschule hatte erworben werden müssen, wurden zur Gewerbeschule gezogen und nur die bisherige fünfte Classe der Kunstschule, für den Anfangsunterricht in den bildenden Künsten und für die Leitung der Privatstudien der Kunstzöglinge, dauerte fort. Wie armselig aber die Gestalt der Kunstschule bis zum Jahr 1842 war, das ersehen wir am besten aus einem Anbringen der Direction an das Ministerium vom 16. Sept. 1843, worin auf eine Erweiterung des Unterrichts in der Kunstschule

121) Vrgl. auch Statut vom 20. Oct. 1829. S. 923.

angetragen wurde. Die frühere Zeit wird dort als eine solche bezeichnet, „wo die Anstalt als ein bloßer Keim einer Kunstschule emporsproßte und ohne volksthümliche und gesetzliche Begründung, wie ein Versuch nur provisorisch bestand, wo die Localitäten höchst unzulänglich waren, wo es an dem hauptsächlichsten Lehrapparate, einer Gemäldesammlung, noch gänzlich fehlte. Nunmehr aber seit 1842 haben sich die Verhältnisse so geändert, daß das Bedürfniß einer Erweiterung vorliege.“ Die veränderten Verhältnisse bestanden hauptsächlich in der vollendeten Erbauung eines eigenen Locals für die Kunstschule und die Kunstsammlungen, in der Herstellung einer Gemälde- und einer plastischen Sammlung, in der sorgfältigeren Regulirung des Unterrichts. Denn das Statut für die Kunstschule vom $^{9}/_{17}$. Dec. 1842 (S. 923 ff.) ist mit unwesentlichen Abänderungen, wie sie aus der veränderten Stellung zur Gewerbeschule hervorgehen, eigentlich nichts anderes, als eine neue Auflage des vorläufigen Statuts von 1829, und enthält fast ausschließlich sittliche und disciplinarische Vorschriften. Dagegen weist die unterm gleichen Datum ergangene Dienstinstruction des Inspectors der Gemäldesammlung und der plastischen Sammlung (S. 926) der Kunstschule, welche sich theils auf die Erhaltung und Benützung, theils auf die Vermehrung der Sammlung bezieht, auf die beabsichtigte Begründung und Hebung dieser Sammlungen hin. Welche Aufmerksamkeit man diesen Instituten schenkte, ergibt sich auch aus den Bestimmungen über den Zutritt der Kunstschüler zu diesen Sammlungen vom 14. Febr. / 2. April 1843 (S. 928), sowie aus der Normalbestimmung zur Anschaffung von Gemälden für die Gemäldegallerie vom Jahr 1844 (S. 929). Es waren ferner im Jahr 1843 zur Ermunterung des Fleißes und zur Begründung der Zeugnisse der Zöglinge Semester-Prüfungen eingeführt worden, welche jedoch, weil sie wenig Theilnahme fanden, unterm 6. Sept. 1844 (S. 872) wieder aufgehoben und statt derselben Jahresprüfungen eingeführt wurden. Hierauf gründete man dann einen Unterschied zwischen Kunstschülern und Hospitanten. Wer sich nemlich von der Theilnahme an der Jahresprüfung ausschließt, wird als Hospitant, nicht als eigentlicher Kunstschüler betrachtet und erschwert sich dadurch für die Zukunft die Ausstellung eines Zeugnisses von Seiten der Vorsteher, wenn er ein solches bedürfen sollte. Endlich wurden 3 Prämien im Werth von je 11 fl. für die besten Schüler ausgesetzt (s. ebendas.). Zeugten alle diese Veränderungen von einer größeren Thätigkeit auf diesem Gebiete, so mußte auch das natürlich damit in Verbindung stehende Verlangen nach einer Erweiterung des Unterrichts seine Befriedigung finden. Dieß geschah durch den Erlaß vom 24. Nov. 1845 (S. 915), nachdem das Ministerium schon durch einen Erl. vom 11. Sept. 1844 den ihm von der Kunstschuldirection vorgelegten Antrag hiezu genehmigt hatte. Es sollte nunmehr die Bestimmung der Kunstschule über die Grenzen einer bloßen Zeichnungs- und Modellirschule hinaus dadurch erweitert werden, daß der Unter-

richt sich, nemlich für die dazu befähigten Zöglinge, welche je einem der Hauptlehrer als Lehrlinge zugetheilt werden, auch auf die Plastik und das Malen ausdehnte, auf letzteres in 4 Classen, einer allgemeinen Vorbereitungsclasse, dann in einer Classe je für die Genre-, Historien- und Landschaftsmalerei. Es sind übrigens bei der Kunstschule 3 Hauptlehrer (Professoren) für die Malerei und einer für die Bildhauerkunst angestellt.

Die Erlasse vom 3. Sept. 1840 (S. 759), vom 6. Sept. 1844 (S. 872) und vom 25. Jan. 1846 (S. 920) beschäftigen sich mit den, für Kunstzöglinge, die in einer Prüfung sich das Zeugniß ausgezeichneter Kunstanlagen und Geschicklichkeit erwerben, gestatteten Erleichterungen des Waffendienstes und den zur Ermittlung jener Zeugnisse anzustellenden Prüfungen.

§. 23. Die landwirthschaftlichen Fachschulen.

Es gehören hieher die land- und forstwirthschaftliche Anstalt in Hohenheim, samt der damit verbundenen Ackerbau- und Gartenbauschule, die Ackerbauschulen in Ellwangen und Ochsenhausen und endlich die Thierarzneischule [122]).

Die Gründung der Hohenheimer Lehranstalt ist in Verbindung zu setzen mit der im Herbst 1817 erfolgten Gründung des landwirthschaftlichen Vereins und der Errichtung einer staatswirthschaftlichen Fakultät in Tübingen [123]). Es war zuerst die Absicht, mit den land- nnd forstwirthschaftlichen Lehrstühlen in Tübingen praktische Institute zu verbinden und für die Landwirthschaft namentlich etwa die Domaine von Lustnau anzuweisen. Von diesem Oct. 1817 ausgesprochenen Plane wurde jedoch im Jan. 1818 schon abgegangen und es erfolgte im Laufe dieses Jahrs den 2. Juli (S. 440) die Gründung einer niedern Forstschule in Verbindung mit der Feldjägerschwadron in Stuttgart und den 21. Aug. (S. 444), die Errichtung der landwirthschaftl. Lehranstalt, die zuerst in Denkendorf, dann in Hohenheim angelegt, den 20. Nov. 1818 mit 8 Zöglingen eröffnet und mit welcher schon im Jahr 1820 die Forstschule vereinigt wurde. Die Anstalt sollte neben dem Zweck, theoret. prakt. Landwirthe zu bilden, zugleich die wichtigsten landwirthschaftlichen Versuche anstellen, für die Hilfswissenschaften, Botanik, Mineralogie, Physik, Chemie, Mathematik eigene Lehrer erhalten und für In- und Ausländer bestimmt, jedoch keine Erziehungsanstalt seyn; daher vorausgesetzt wurde, „daß jeder bei der erforderlichen Sittlichkeit die nöthigen Vorkenntnisse mitbringen werde.“ Auch für Bauernsöhne ist die Aufnahme in einem ermäßigten Preise in Aussicht gestellt. — Diese in ganz allgemeinen Umrissen gefaßte Bekanntmachung erhält ihre nähere Bestimmung in der „Nachricht über

122) Vergl. die K. würtemb. Lehranstalt für Land- und Forstwirthschaft in Hohenheim. Stuttgart, Hoffmann. 1842.

123) S. Universit.-Gesetze S. 587.

die land- und forstwirthschaftliche Anstalt zu Hohenheim v. J. 1844 (S. 847)." Dort sind als Bedingungen der Aufnahme festgestellt, daß der Aufzunehmende in der Regel das 18te Lebensjahr müßte zurückgelegt haben, Zeugnisse der Einwilligung der Eltern, ferner über seine Bildungslaufbahn beibringen, sich auf die Statuten verpflichten lassen, der inländische Forstzögling auch eine Vorprüfung in der Muttersprache, Arithmetik und Geometrie erstehen müße (s. Verf. v. 22. Dec. 1843 S. 845). Der Eintritt erfolgt immer am besten im Herbst (1. Nov.). Der Unterricht theilt sich in die landwirthschaftlichen, forstwissenschaftlichen und hilfswissenschaftlichen Fächer, in praktische Demonstrationen und Uebungen. Der forstwissenschaftliche Curs ist zweijährig, der landwirthschaftl. einjährig. Die Zöglinge werden in ihren Privatstudien von den Lehrern berathen, erhalten beim Abgang Zeugnisse über den Besuch der Vorlesungen, so wie über das Resultat der Prüfung, wenn sie derselben angewohnt haben. Hauptprüfungen finden nemlich je im Herbst Statt, bei welchen auch Denkmünzen als Prämien ausgetheilt und die Empfänger öffentlich bekannt gemacht werden. Bei diesen Prüfungen haben alle Inländer zu erscheinen, Ausländer können von ihren Eltern ꝛc. sich dispensiren lassen. Ueber den Besuch der Vorlesungen enthalten die Statuten (S. 852 ff.) genaue Bestimmungen. Die landwirthschaftl. Zöglinge zahlen für Wohnung, Unterricht und Verwaltungskosten eine Pension, die halbjährlich vorauszubezahlen ist, Ausländer 300 fl., Inländer 100 fl., die Forstzöglinge, Ausländer 180 fl., Inländer 60 fl. [124]); für Kost, Holz, Licht, Wäsche ꝛc. sorgen sie selbst. Als Hilfsmittel zum Unterricht dient der ausgedehnte Wirthschaftsbetrieb von 900 Morgen, mit Viehzucht, Schäferei, Seidenzucht, Werkzeugfabrik, ein botanischer Garten, das Forstrevier Hohenheim von 7000 Morgen Waldungen, eine Modellsammlung, Naturaliensammlung, physikalischer und mathematischer Apparat, ein chemisches Laboratorium, eine Bibliothek, ein Museum für Tagblätter und wissenschaftliche Zeitschriften. — In Beziehung auf Polizei und Hausordnung haben die Zöglinge die Thorschlußstunde Abends 10 Uhr genau einzuhalten. An Tagen, die zum öffentlichen Unterricht bestimmt sind, kann der Zögling nur mit Erlaubniß des Vorstands sich von der Anstalt entfernen. Verbotene Verbindungen, Verrufserklärungen, Duelle, Trinkgelage, Hazardspiel, unerlaubter Verkehr mit Studenten von Tübingen sind untersagt. Die Strafen sind: Verweise, Arrest, Bedrohung mit Entlassung, Entlassung, welche letztere die Direction und der Lehrerconvent auf längere oder kürzere Zeit zu verfügen ermächtigt sind. Der Lehrer-Convent kann einfachen oder geschärften Zimmerarrest bis zu 8, der Director einfachen Zimmerarrest bis zu 4 Tagen verfügen. Den Lehrern kann der Director Urlaub bis auf 8 Tage ertheilen. Ueber die Befugnisse und Pflichten des Lehrerconvents, bei dem die Wirth-

124) Nach dem Erlaß von 1818 hatte der Ausländer für Unterricht, ein meublirtes Zimmer und Kost jährlich 500 fl., der Inländer 400 fl. zu bezahlen.

schaftsbeamten eine berathende Stimme haben, der sich regelmäßig alle 4 Wochen unter der Leitung des Directors zu versammeln, ein Protokoll zu führen und der vorgesetzten Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins vorzulegen hat, enthalten die organ. Bestimmungen für die land- und forstwirthschaftl. Anstalt in Hohenheim, genehmigt unter dem 6. Oct. 1830 genauere Nachweisungen [125]). Die Zahl der Lehrer, ursprünglich 3, nach Versetzung der Forstschule 4, ist jetzt 10, den Institutsgärtner mit eingerechnet, worunter 2 Forstlehrer. — Eine im Jahr 1823 mit der Anstalt verbundene Waisenschule mit Schulamtscandidaten (25 Kinder, 1 Oberlehrer, 4 Schulamtscandidaten), in welcher die Kinder und Candidaten zur Landwirthschaft zugebildet werden sollten, gieng im Jahr 1828 aus Gründen der Sparsamkeit wieder ein (vergl. Erlaß vom 27. Juni 1823 S. 517). — Die Frequenz der Anstalt berechnet sich in den 16 Jahren von 1835—1841 durchschnittlich auf 58, wobei die Landwirthe vorschlagen und unter diesen die Ausländer in demselben Maße, als bei den Forstwirthen die Inländer. Der Gesammtaufwand für die Lehranstalt betrug in dem Rechnungsjahr von $18^{42}/_{43}$ 16,830 fl.; der durch die Pensionen ꝛc. der Candidaten bis auf 2300 fl. gedeckt wurde.

Ebenfalls im Jahre 1818 war eine niedere Ackerbauschule mit dzehn 14jährigen Zöglingen der Waisenhäuser eröffnet worden. Diese erhielten später besonders an Sonntagen und Winterabenden einen besonderen theoretischen Unterricht. Im Jahr 1829 wurde die Zahl der Zöglinge, die nur Landbaumänner genannt wurden, auf 25 erhöht und statt der Waisenzöglinge Bauernsöhne von 16—18 Jahren und ausgediente Soldaten aufgenommen, die Lehrzeit auf 3 Jahre festgesetzt, das Lehrgeld für diese Jahre aber auf 100 fl., das indessen vielen (der Hälfte wohl) erlassen wurde. Wohnung und Unterricht war frei. Der Arbeitverdienst wurde gut geschrieben, die Kost aufgerechnet. Hieraus entstand nun die Ackerbauschule in Hohenheim, deren Haus- und Schulordnung vom Jahre 1843 S. 821 abgedruckt ist und welche in ihrer Einrichtung den beiden Ackterbauschulen in Ellwangen und Ochsenhausen zum Muster gedien hat. Die Schule hat ihren eigen Vorstand, der unter der Direction steht, die Aufsicht über die Zöglinge in der Wirthschaft und im Haushalt hat und ihnen sämmtlich Unterricht ertheilt. Die Zahl der Zöglinge ist 25, von denen bei einem 3jährigen Curs jährlich etwa 8 aufgenommen werden, die das 17te Jahr zurückgelegt haben, körperlich gesund, mit einigen Schulkenntnissen ausgerüstet, in den Feldarbeiten einigermassen erfahren seyn und zur Entrichtung von 100 fl. für diese 3 Jahre sich bereit erklären müssen. Die Zöglinge werden zunächst als Taglöhner verwendet und ihnen ihr Taglohn vergütet. Davon müssen sie aber

125) Der Abdruck dieser organ. Bestimmungen erschien unzulässig.

ihre Kost, Kleidung und Wäsche bestreiten. Die Arbeitszeit ist Sommers 10 auch 12, Winters 8 Stunden. Doch werden nicht nur alle mit Schreibmaterialien, Getränk, Betten, Heizung, Licht versehen und in Krankheitsfällen unentgeldlich behandelt und verpflegt, sondern auch die Unvermögenden sonst vielfach z. B. in Kleidern unterstützt und die fleißigen können am Ende des Jahrs ein Prämium von 16 fl. erhalten. Der Unterricht ist theils ein praktisch-methodischer; die Arbeiten des Wirthschaftsbetriebs werden alle durch die Landbaumänner versehen; theils ein theoretischer Winters 2, Sommers 1 Stunde täglich; letzterer hat theils die Landwirthschaft, theils Schulfächer, Rechnen, Geometrie, Stylübungen, und Naturlehre zum Gegenstand. Die hauspolizeilichen Vorschriften verbieten den Lehrlingen, sich ohne Erlaubniß des Oberlehrers von der Anstalt zu entfernen, warnen vor Schuldenmachen und dem Besuch der Wirthshäuser, untersagen Trinkgelage und Hazardspiele und schärfen ein, den Thorschluß Abends 10 Uhr einzuhalten. Jeder soll die herkömmliche Tracht seiner Gegend in der Kleidung beibehalten. Unerlaubtes Verlassen der Anstalt zieht die Verpflichtung zum Ersatz der Kosten mit jährlich 80 fl. nach sich. Sonst werden als Strafen festgesetzt, Verweise, kleine Geldbußen, Zimmerarrest, Einsperrung, auch geschärfte, oder Entlassung.

Ganz nach dem Muster dieser Ackerbauschule wurden in Folge der Königl. Verordnung vom 28. Mai 1842 in Ochsenhausen und Ellwangen Ackerbauschulen gegründet, aus einem Theil der Mittel, welche aus der zum Andenken an die 25jährige Königl. Regierung gemachten Stiftung fließen. Die äußere Organisation dieser Schulen ist etwas verschieden von der Hohenheimer. An der Spitze, der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins untergeordnet, steht ein vom König ernannter mit 1200 fl. besoldeter Vorsteher, der zugleich Pächter der Staatsdomänen ist (dessen Dienstinstruction s. S. 809). Er überwacht und übernimmt theilweise selbst den Unterricht, erhält die Ordnung und Einheit des Ganzen, beaufsichtigt Fleiß und Sitten der Zöglinge, welche er durch Verweise, Einsperrung, strafen, auch auf ihre Entfernung antragen kann und über welche er eine Zeugnißliste führt, und richtet den Betrieb des Gutes zu einer Musterwirthschaft ein. Beigegeben wird ihm ein Volksschullehrer, Wirthschaftsinspector und Thierarzt. Die Instruction für den Lehrer vom April 1843 ist S. 816. gegeben. Er hat die ihm übertragenen Unterrichtsstunden (Winters 7, Sommers 3) mit steter Rücksicht auf die landwirthschaftlichen Gewerbe zu geben [126]), die Prüfungen je nach 6 Wochen und etwaige Stellvertretung des Vorstehers zu übernehmen, wird auf Vorschlag des Letztern, mit vierteljähriger Aufkündigung und 500 fl. Gehalt, angestellt. Sonst

126) Wegen des Lehrplans ist auf das bei der Hohenheimer Ackerbauschule Bemerkte zu verweisen.

hat er im Hause, bei Tisch, auf Spaziergängen die Zöglinge überall speziell zu beaufsichtigen, für die Einhaltung der Haus- und Schulordnung, Schluß der Thüren, Reinlichkeit des Hauses, Erhaltung der Mobilien und auch die ökonomischen Angelegenheiten der Zöglinge zu sorgen; er kann Verweise ertheilen, auf 2stündigen Zimmerarrest erkennen, bestimmt in Gemeinschaft mit dem Vorsteher die Prämien und Zeugnisse der Schüler und unterstützt denselben in der Buchführung und Correspondenz bis auf 4 Stunden täglich. Der Wirthschaftsinspektor wird von dem Vorsteher angenommen und entlassen mit Vorwissen der Behörde und ertheilt vornämlich den praktischen Unterricht. Zu seinem Gehalt erhält der Vorsteher einen Beitrag von 250 fl. Der Thierarzt gibt den Winter über wöchentlich 2 Stunden. Die Zahl der Zöglinge ist 10 mit 3jähriger Lehrzeit. Die Aufnahme geschieht am 1. Nov. unter denselben Bedingungen wie in Hohenheim, durch die Centralstelle. Bauernsöhne werden begünstigt. Der Vorsteher gibt wöchentlich im Winter 5, im Sommer 3 Stunden. Die Zöglinge erhalten vom Staat Unterricht, Wohnung und Betten, vom Vorsteher gegen die von ihnen zu leistende Arbeit die Kost (die der Kost in geordneten Bauernfamilien der Gegend gleich kommen soll); Getränk, Licht, Schreibmaterialien, Bücher, Krankheitskosten bis auf 14 Tage und kleine Bedürfnisse bestreitet der Vorsteher gegen ein jährliches Aversum von 46 fl., die Heizung gegen ein Aversum von 60 fl.; Aermere erhalten eine Kleiderunterstützung. Mit Prämien und dem Austritt verhält es sich, wie in Hohenheim. — Der Vorsteher erstattet nach jedem Wirthschaftsjahr einen Rechenschaftsbericht von bestimmter Form, der den Zustand der Anstalt, die Ergebnisse der Prüfungen und die Erfolge der Wirthschaft umfassen soll [127]). Die Anstalt wird des Jahrs mindestens einmal visitirt, von der Finanz- oder Centralbehörde, oder von beiden.

Eine weitere aus der Jubiläumsstiftung hervorgegangene landwirthschaftliche Schule ist die in Gemäßheit der Verordnung vom 28. Mai 1842 in Hohenheim gegründete Gartenbauschule, durch welche junge Männer zu praktischen Gärtnern herangebildet werden sollen. Diese steht unmittelbar unter dem Institutsgärtner, welcher der Direction des Instituts untergeordnet ist, und als Vorsteher der Gartenbauschule 250 fl. erhält, er ertheilt den Unterricht in der Gärtnerei nach einem bestimmten Lehrplan S. 898. ff. Sorgt für Benutzung des Unterrichts, welchen die Zöglinge in der Ackerbauschule bekommen, und beaufsichtigt ihren Fleiß und ihre Sitten besonders. Die Zahl der Zöglinge ist 6. Die Lehrzeit 3jährig. Mit

---

127) Solche Rechenschaftsberichte über die Ackerbauschule in Ellwangen finden sich von dem ersten Wirthschaftsjahr 1842/43. in dem Correspondenzblatt des landw. Vereins, 1844. II., 1. S. 26. und von dem Jahr 1843/44 über dieselbe Anstalt ebendaselbst. 1845. I., 3. S. 307. ff. Die Berichte sind namentlich, was die Aufführung der Zöglinge betrifft, ganz günstig.

der Aufnahme, den Arbeiten, dem Lehrgeld, der Kleidung, den ökonomischen Verhältnissen verhält es sich wie in der Ackerbauschule, ebenso mit der Disciplin, den Prämien, den periodischen Prüfungen, dem Austritt aus der Anstalt.

Der Vorsteher der Gartenbauschule, welcher außerdem noch das gedoppelte Amt eines Institutsgärtners und Lehrers an der höhern Anstalt hat, hat in seiner Eigenschaft als Vorstand der Gartenbauschule, die Aufnahmeprüfung vorzunehmen, nach dem vorgeschriebenen Lehrplan wöchentlich wenigstens 5 Unterrichtsstunden zu geben, den Ackerbauschülern entweder besonders, oder in Gemeinschaft mit den Gartenbauschülern Unterricht in der Obstbaumzucht zu geben, außerordentlicherweise bei Excursionen, oder an Regentagen zu unterrichten, periodische (alle 6 Wochen) Prüfungen anzustellen und den Privatfleiß der Schüler zu leiten und zu überwachen. Außerdem hat er ganz in derselben Weise, wie der Lehrer an der Ackerbauschule zu Ellwangen fortwährend die Zöglinge in unmittelbarer Aufsicht zu halten, für Reinlichkeit, Ordnung, die Mobilien zu sorgen, eine Liste über ihre Aufführung zu führen, und endlich diese monatlich der Direction mit einem Bericht vorzulegen.

Es bleibt uns noch übrig, die im Jahr 1821. zu Stuttgart errichtete Thierarzneischule zu erwähnen, welche Praktiker bilden soll, die im Stande wären, Pferde- und Viehbesitzer da zu berathen, wo kein wissenschaftlicher gebildeter Thierarzt zu haben ist. Die Bekanntmachung vom 9. November 1821. S. 492. enthält das Programm für den ersten Lehrcurs. Die Aufforderung vom 22. August 1822. gibt die Bedingung der Aufnahme an, nämlich Alter über 20 Jahre, Gesundheit, Schulkenntnisse, gute Sittenzeugnisse, Nachweisung, daß der Bittsteller der Aushebung nicht mehr unterworfen sey, sein Handwerk gehörig verstehe, und die erforderlichen Mittel habe, da nach der Bekanntmachung v. 16. Aug. 1825. der einjährige Lehrcurs einen Aufwand von 150—200 fl. erfordert. Aus der Bekanntmachung vom 3. August 1841. S. 762. ersehen wir, daß die Anstalt 12 Zöglingen freie Wohnung geben kann, der übrige Aufwand aber wird dort zu 200—250 fl. angegeben, auch soll der Bittsteller das 18te Jahr zurückgelegt haben, darf jedoch im Laufe des Schuljahrs der Conscriptionspflicht nicht unterworfen seyn. Unterm 6. September 1842. aber wird der Lehrcurs auf 2 Jahre ausgedehnt; der Aufzunehmende soll nicht mehr militärpflichtig, doch auch nicht über 30 Jahre alt seyn und eine Vorprüfung ersteben, die sich auf Lesen, Rechtschreiben, verständige schriftliche Darstellung und Arithmetik erstrecke (S. 763.). Es werden auch Hospitanten zugelassen. Der Unterricht wird von 3 Lehrern und 2 Unterlehrern unentgeldlich ertheilt, am Schluße des Curses wird eine Prüfung vorgenommen, deren Erstehung zur Ausübung der Thierheilkunde ermächtigt. Die Anstalt steht in wissenschaftlicher Hinsicht unter dem Medicinal-Collegium, in polizeilicher Beziehung unmittelbar unter dem Ministerium.

§. 24. Aeußere Stellung der Lehrer an Mittel- und Fachschulen. Schluß.

Ueber die Aufsichtsbehörden der verschiedenen Lehranstalten ist überall an dem geeigneten Orte das Nöthige beigebracht, die ganze äußere Gliederung des Unterrichtswesens auf diesem Gebiet aber in einer Uebersicht §. 12. nach ihrer Entwicklung dargestellt worden.

Die Berufung der einzelnen Lehrer nun geschieht, die Elementarlehrer und einzelnen Neben- und Fachlehrer ausgenommen, welche der Studienrath anstellt, durch den König. (Vergl. Erlaß vom 24. September 1817. S. 430). Die Patronate der Corporationen, die von Spitälern und andern öffentlichen Stiftungen herrührten, haben aufgehört (Erlaß vom 15. Oct. 1811. S. 389.) und sind auch unter den neuern Verhältnissen nicht hergestellt worden. Einige wenige Gemeinden üben das Besetzungsrecht bei lateinischen Lehrstellen noch aus. Bei allen neu errichteten Lehrstellen aber, auf welchem Gebiet sie sich auch finden, hat die Regierung überall, auch da wo die Dotation der Lehrstellen einzig und allein von örtlichen Cassen herfließt, die Besetzung derselben sich vorbehalten, ohne jedoch den Ortsbehörden zu verwehren, im Falle einer Erledigung ihre Wünsche vorzutragen, zu welchem Zwecke denselben z. B. bei Besetzung von Reallehrerstellen Verzeichnisse der befähigten Bewerber und deren Zeugnisse mitgetheilt werden können. Wegen der Verpflichtung der Behörden und der Lehrer, welche seit 1819 (S. 471.) ihnen überall auf die Verfassung abgenommen wird, vergleiche man die verschiedenen Formulare S. 728. ff.

Ueber die Besoldungsverhältnisse läßt sich nichts Allgemeines angeben. Es wird in neuerer Zeit an größeren und kleineren Lehranstalten als Grundsatz durchzuführen gesucht, daß die Lehrer überall vom Schulgeld unabhängig gestellt werden. Der Einzug desselben wird den örtlichen Behörden überlassen, und die Lehrer werden durch ein Fixum dafür entschädigt. Das Schulgeld freilich, dessen Betrag meist aus den ältesten Zeiten herstammte, stand mit der Art, wie Leistungen auf anderen Gebieten sonst honorirt werden, jetzt in keinem Verhältniß mehr und ein vor 200 Jahren auf 1 fl. regulirtes Schulgeld sollte jetzt wenigstens auf 5 fl. gesetzt werden. Bei neu errichteten Stellen ging man früher von dem Grundsatz aus, die ganze Besoldung in baarem Geld anzuweisen, von welchem man aber jetzt wieder abgeht, indem z. B. den Lehrern gestattet wird, sich bis zu einem, etwa für die Bedürfnisse einer Haushaltung ausreichenden Quantum, die Besoldung in Früchten nach einem festgesetzten Preis verabreichen zu lassen. Die Besoldungen der Lehrer an lateinischen und Realschulen betragen im Durchschnitt 600—700 fl. neben freier Wohnung, die der Lehrer an Gymnasien, Oberrealschulen, Seminarien ꝛc. ꝛc. im Durchschnitt etwa 1000, wobei freie Wohnung nicht in Berechnung zu ziehen ist, die der Vorstände der höheren Lehranstalten 1200—1800 fl. meist neben freier Wohnung. Es ergibt sich hier-

aus, daß diese Lehrer, so sehr man das Bestreben der Regierung anerkennen muß, auch die ökonomischen Verhältnisse der Stellen zu verbessern, doch nicht nur ein Einkommen haben, das in einem ungleichen Verhältniß steht zu der Bildung, die man von ihnen verlangt und den Kosten, welche sie auf ihre Bildung verwenden müssen, sondern auch ein Einkommen, das hinter dem Einkommen anderer Diener von einer gleichen öffentlichen Stellung zurücksteht, so daß die Meisten genöthigt sind, wenn sie nicht eigene Mittel besitzen, durch Privatzöglinge, welche sie in ihr Haus aufnehmen, oder literarische Thätigkeit, sich zu helfen, da es unmöglich ist, daß diese Aemter eine Familie ernähren. Andere Berechtigungen, welche die Lehrer früher von Amts wegen genossen, nämlich die bürgerlichen Ehrenrechte und Vortheile, sind durch die neuere Gesetzgebung in Bürgerrechtssachen ihnen entzogen worden.

Die Rangverhältnisse der Lehrer haben sich in der neueren Zeit bestimmter und günstiger gestaltet. Die ältere Rangordnung 1805 (S. 336.), 1806 (S. 339.), 1808 (S. 360.), und 1811 (S. 386.) schieben die Lehrer noch mehr zurück. In der neuesten vom Jahr 1821 (18. Oct.) S. 492., welche aus 10 Klassen besteht, stehen die Rectoren der Gymnasien, Vorstände der theologischen Bildungsanstalten in der 6ten, gleich den Majors und Räthen der Provinzial-Collegien, und genießen Exemtion von den Bezirksgerichten, die Gymnasial-Professoren ꝛc., in der 7ten, gleich den Bezirksbeamten, in der 8ten neben den Pfarrern und Oberamtsärzten, Titulatur-Professoren an mittlern Gymnasien, Schullehrer-Bildungsanstalten ꝛc. ꝛc., in der 9ten endlich bei Berginspectoren, Gerichtsnotaren die Präceptoren und Reallehrer. Nach der Justiznovelle vom 15. September 1822. (S. 509.) sind alle, denen ein bestimmter Rang angewiesen ist, von der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeiten befreit. Nach dem 4ten Edict vom 31. Dezember 1818 genoßen die Reallehrer diese Befreiung noch nicht. Bestimmte Dienstkleidungen sind den Lehrern vorgeschrieben worden im Jahr 1811. 8. November (S. 389.) und neuestens im Aug. und Sept. 1841. (S. 765).

Was aber die Berechtigungen des öffentlichen Dienstes betrifft, wie sie die Verf.-Urkunde §. 43 u. 74. und die Dienstpragmatik von 1821 (S. 489) und schon früher das 9te Edict vom 18. Novemb. 1817, den Staatsdienern, beziehungsweise den Kirchen- und Schuldienern zuerkennt, so waren die Lehrer lange in einer üblen Stellung, den Staatsdienern wurden sie in den Rechten nicht beigezählt, der Staat aber behandelte sie als seine Diener und von vielen der neu gegründeten Stellen ließ sich auch gar nicht absehen, was sie für eine Beziehung zur Kirche hatten. Daher wurden bald in manchen Beziehungen die Verhältnisse der Staatsdiener auf die Lehrer wenigstens der höhern Kategorie angewendet, so z. B. was Geschenkannahme, Umzugskosten betrifft (Erlaß vom 14. Mai 1825 S. 539 und vom 4. Aug. 1828 S. 589), auch bei Pensionen wurden dieselben Normen beobachtet,

während die protestantischen Gymnasiallehrer sonst noch überall, wie die Seminarprofessoren, in Beziehung auf Versorgung der Hinterbliebenen Mitglieder der geistlichen Wittwenkasse waren Erlaß vom 24. Sept. 1811 (S. 388). Die Präceptoren dagegen überlaße man zur Pensionirung meistens den Gemeinden, ebenso die Sorge für die Hinterbliebenen derjenigen Lehrer, die keinen Theil an der geistlichen Wittwencasse hatten. Da indessen die Zahl der Lehrer immer mehr wuchs, die an der geistlichen Wittwencasse Theil zu nehmen keinen Titel finden und vermöge ihrer sonstigen Stellung doch auch nicht unberücksichtigt bleiben konnten, z. B. die Lehrer in Hohenheim, an der Gewerbeschule, den Oberrealschulen, da einerseits die Professoren der Universität und mit ihnen der Ephorus des Seminars und der Director des Wilhelmsstifts durch das Gesetz vom 28. März 1828 die Rechte der Staatsdiener erhalten hatten, andererseits über die Volksschullehrer durch Gesetz vom 29. Sept. 1836 Bestimmungen getroffen waren, welche sie in manchen Beziehungen über die Lehrer der Mittelschulen stellten, so konnte die Regierung nicht mehr länger säumen, die Verhältnisse der Lehrer auch dieser Categorie gesetzlich zu ordnen und so wurde das Gesetz vom 6. Juli 1842 mit den Ständen verabschiedet, in welchem zwar keinem Theile dieser Lehrer die vollen Berechtigungen der Dienstpragmatik, wie sie diese auch viel nieder stehenden Dienern anderer Berufsclassen zu Theil werden läßt, zuerkannt wurden, welches sie jedoch zum Theil denselben ganz nahe bringt und jedenfalls für einen guten Theil der Lehrer, die bisher ganz der Willkühr Preis gegeben waren, einen gesetzlichen im Vergleich mit den früheren Verhältnissen ungleich günstigeren Zustand herstellt.

Das Gesetz theilt die Lehrer in 2 Classen. Zu der ersten gehören im Allgemeinen diejenigen Hauptlehrer, deren Schüler das 14te Jahr zurückgelegt haben, Gymnasiallehrer und Vorstände, zu denen auch die Lehrer der polytechnischen, landwirthschaftlichen, Kunst- Thierarzneischule und der Schullehrerseminarien gezählt werden. Auf diese Lehrer finden die Rechte der Dienstpragmatik vom 28. Juni 1821 (S. 489) Anwendung mit folgenden Ausnahmen: Die Dienstpragmatik legt §. 16 dem Staatsdiener die Kosten der Stellvertretung im Fall eines Urlaubs nur dann auf, wenn er über 4 Wochen daure; das Gesetz von 1842 aber scheidet dem Gymnasiallehrer die Kosten ganz zu. Im Falle einer Krankheit bestreitet nach §. 16 der Dienstpragmatik der Staatsdiener die Kosten der Stellvertretung erst dann, und zwar mit 1/3 seines Gehalts, wenn er mehr als 6 Monate ununterbrochen krank ist, während das Gesetz von 1842 den Gymnasiallehrern die Stellvertretungskosten während der Krankheit in den ersten 4 Wochen ganz, von da an zu 1/4 des Einkommens zuscheidet. Die Dienstpragmatik gibt §. 23 den Staatsdienern einen rechtlichen Anspruch auf Pension unter gewissen Bedingungen des Alters oder der Dienstzeit. Dieses Recht steht nach dem Gesetz von 1842 den Gymnasiallehrern nicht zu. Diese Lehrer haben dann zugleich zur

Staatsdienerpensionscasse dieselben Leistungen zu machen, wie die Staatsdiener, nemlich 2 Procent des Gehalts jährliche Beiträge und 1/4 des Gehalts und der Gehaltsvermehrung Einlage. Dafür erhalten sie nach 9 Dienstjahren im Falle der Dienstuntüchtigkeit 40 Procent Pension und so fort aufsteigend alle Jahre 2 Procent weiter; ihre Wittwen erhalten 1/4 von der Pension, welche die Gatten anzusprechen gehabt hätten, die Kinder unter 18 Jahren 1/5 der Pension der Wittwe.

Die 2te Classe bilden die Hauptlehrer, deren Schüler noch das 14te Jahr nicht überschritten haben, Reallehrer, Präceptoren, Elementarlehrer ꝛc. Auch diesen steht ein Recht auf Pensionirung nicht zu. Im Falle partieller Dienstuntüchtigkeit kann ihnen ein Hilfslehrer gesetzt werden, zu dessen Gehalt sie 1/4 ihres Gehalts beizutragen haben. Der Ruhegehalt beträgt nach 9 Dienstjahren 40 Procent des Gehalts und steigt mit jedem Dienstjahr um 2 Procent, bis auf 4/5 des Gehalts, dessen vollen Betrag er nur erreichen kann, wenn derselbe 700 fl. nicht übersteigt. Die Pension einer Wittwe beträgt bei einer Besoldung bis auf 500 fl. — 80 fl., bis auf 800 fl. — 90 fl., bei einer Besoldung über 800 fl. — 100 fl., mag der Diener vor oder nach dem Antritt des 10ten Dienstjahres gestorben seyn, die Kinder unter 18 Jahren erhalten 1/5 der Pension der Wittwe. Der Diener legt in die Wittwencasse als Eintrittsgeld 1/4 und jährliche Beiträge von 2 Procent seines Gehalts ein.

Sind auch diese Positionen nicht glänzend, so sind sie doch wohl hinreichend, um den Diener und seine Hinterbliebenen vor eigentlicher Noth zu bewahren und erscheinen in Vergleichung mit dem, was die meisten andern Länder hierin thun, in keinem ungünstigen Lichte [128]).

Wir sind im Verlaufe unserer Entwicklung an einem Ziele angelangt, welches dem Ergebniß (s. S. LXXII.) fast ganz entgegensteht, das sich am Ende der vorigen Periode herausstellte. Die Schule, von der es sich hier handelt, hat von der Vormundschaft der Kirche sich losgerißen und eine selbstständige Stellung gewonnen. Eine eigene Schulbehörde, die mit der Oberkirchenbehörde zwar verwachsen ist, doch selbstständig neben ihr steht, leitet von oben herab ihre Angelegenheiten. Auch die speziell kirchlichen Lehranstalten zur Bildung der Theologen stehen unter dieser oder einer andern Staats- nicht der Kirchenbehörde. Das Alleinherrschen einer Kirche, ja das Herrschen der Kirchen überhaupt in den Schulen hat aufgehört. Es gibt Schulen aller Art, deren Zwecke den kirchlichen durchaus ferne stehen, die auch von den Mitteln der Kirche durchaus keine Unterstützung haben. Schulpaläste erheben sich

128) Vrgl. Mittelschulen 1846 3. S. 460 wo eine für die Württembergischen Verhältnisse nicht ungünstige Vergleichung mit den preußischen Bestimmungen angestellt wird.

im modernen Styl, während die Mauern der alten Clöster immer mehr verwittern. Die gewerblichen und landwirthschaftlichen Anstalten enfreuen sich einer sorgfältigen Pflege und Fürsorge, wie die humanistischen und theologischen. Die Lehrer bilden sich weit nicht mehr ausschließlich in theologischen Anstalten; es sind eigene Bildungsschulen für sie eingerichtet. Sie bilden einen eigenen Stand mit besonderen Abzeichen, eigenthümlichen Berechtigungen und Ansprüchen. Die Schule selbst aber ist herausgetreten in das Leben, sie hat die Gegenwart in sich aufgenommen, und stellt in ihrer bunten Mannigfaltigkeit ein treues Bild dar von den nach allen Richtungen hin auseinandergehenden Bestrebungen des Zeitalters.

Gleicherweise erkennen wir auch in dem Zeitpuncte, von welchem wir ausgegangen sind, nemlich in dem Zeitalter der Reformation die Schule als ein Product ihrer Zeit, die Thätigkeit der gesetzgebenden Gewalt energisch auf diesen Gegenstand gerichtet. Aber wie unendlich verschieden äußert sich diese Thätigkeit in ihren Wirkungen! Die Gesetzgebung in den Zeiten der Reformation ist eine concentrische, von einer großartigen Idee getragene und darum hat sie einen so stereotypen Character erhalten und weit hinaus ihre Wirksamkeit getragen. Die Gesetzgebung unserer Tage ist eine peripherische, auf das Empirische und Concrete gerichtet und darum hat sie auch einen so wechselnden, schwankenden Charakter, gleich den farblosen, schillernden Daguerrotypen, die dem Auge keinen Ruhepunct gewähren. Zur Zeit der Reformation bildete und schuf die Gesetzgebung aus der Idee heraus die Lehranstalten, in einfacher Stufenfolge, in unsern Tagen läßt sich die Gesetzgebung von den gegebenen Verhältnissen nach allen Seiten schieben, tragen und drängen; die Schulgesetzgebung der großen Kirchenordnung hat in 2 Jahrhunderten nicht so viel Abänderungen erlitten und nöthig gehabt, als die polytechnische in 10 Jahren.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

1.

Ordnung, der Schulhalben zu Stutgarten,

vom Jahr 1501 [1]).

Der Schulmaister von Vogt vnnd Gericht dieser Statt Stutgarten gesäzt, als sy auch die Schule allwegen zu besetzen vnd zu entsetzen vnd das mit vrtail vnd Recht vor myner gnädigen Herschaft, von Wirtemberg ꝛc. Hofmaister vnd Rätten dem Stifft hie zu Stuttgarten anbehalten habent, Sol globen vnd Schweren ainen Aid zu Gott vnd sinen hailligen mit vffgebotten fingern vnd gelerten worten Vnser gnedige Herschafft von Wirtenberg vnd der Statt Stuttgarten truw vnd Warhait zu halten, Jren frommen vnd Nutze zu werben vnd zue schaffen vnd Jrem schaden ze warnen vnd zuuerhüeten nach sinem Bösten Vermögen vnd alle nachgeschriben artickel getruwlich vnd vngeuarlich zu halten.

Jtem der Schul vnd auch der Schuler selbs personnlich täglichen getruwlich ze wartten vnd sich von der Schule vnd der Statt nit zuthunde ain Zit vßzusind weder von Bäder märckt noch ander sachen wegen one vergonden vnd vrloub dero die Jm das zuuergunnden honnd, das ist des Vogtz, der Burgermaister oder Gerichtzs, vnd wann Jm sollichs vergundt wurtt, soll er dannocht mit sinen Helffern bestellen, das die Schul vnd schüler die zitt sines abwesens mit hohem vlys versehen vnd versorgt werden.

Jtem alle Schüler groß vnd clain, frömde vnd haimsch vnd ain yeden besonder mit Hilffe vnd bistande siner Hälffer getrülich zu leren vnd ain yedenn zu versehenn, als Jnn bedunckt dem nach geschicklichait sins ingenij oder siner Vernunfft von Zitte zu zitte an Lere lesen vnd Gesänge zugehdrig sin vnd die Schul vnd Schuler also durch sich selbs vnd sine Mithelffere prouisoren, Cantoren vnd locatos die er Jm nach volgender maße qualificiert geschickt vnd taugenlich vberkommen vnd haben soll, zu regieren vnd zu versehen vff mainung wie hernach volgett vnnd sunst auch zum allerbesten, als er dann sollichs mit guter gewissin vor got vnd der Weltt wölle verantwurtten vnd hinder Vogt vnd Gericht niemand hulden globen oder Schwernn noch sich verpflichten vmb ychtzit so Jm sins ampts halb angemuttet möcht werden, Sonnder allain vmb das so Jm von Vogt vnd gerichte zu gelaussen vnd zu tunde vergundt würdet.

---

1) Sattler, Herz. I. S. 64. Beil. 26, abgedruckt in Haug schwäb. Magazin, I. S. 237; ein Auszug in Cleß Culturgeschichte, III, 560. ff. Hayd, Ulrich I. S. 201 f.

Jtem die Schülere durch ſich ſelbs vnd ſine Helffere nit Beſchwern mit dhainer nuwerung oder Vffſatzung aincherlay Lonne, ſchenck niemen, meßsgelds, Krameten, oder ychtzit andern, Sy auch weder mit früntlichem Gebette, noch mit trewen, yener vmb zuneffen, Sonnder beliben zu lauſſen by dem Lonne, wie von alter herkommen vnd hernach geſchriben iſt.

Jtem der Schulmaiſter ſoll auch ſine mithelffere, als den prouiſorem, Cantorem vnnd locatos vnnd alle vnd yede ſchülere halten, vbenn vnnd handthaben, dergeſtalt das die in der Schul vnd vſſerhalb vff der gaſſen, auch in der kirchen ſich vliſſen zucht beſchaidenhait vnd anders das Schulern für die Layen zimptt vnd zuſtätt mit Vermydung nachts vnd tags vmblouffens, geſchrais, Schlahens, Stoſſens, Spills, Bullſchaft vnd ander Vnnzucht vnd vntugenden vnd das ſie ſich auch an geberden vnnd an Wautt der claider ſchulerlichen bewyſend mit vermiden Spitziger Schnepeltter ſchuhenn, kurzer Rütterſchen Röck klainer Käpplin, klainer ſchmaler hütlin, tegen vnnd ander ſchanntlicher vnd vnzimlicher klaider vnd Waffen, damit von ynen Niemand geergert oder geſchmähet oder ann gab vnnd raichung ſins almuſens gegen denſelben deſter vnwilliger werde.

Der Schulmaiſter ſoll auch nach Vollendung ſeiner Lectionum vnd exerciciorum die ſiner aigen Perſon am morgen vnd ſunſt Jm tage zu tund gepürend den Schülern geuarlich nit enntwichen, noch ſich Jren angeſichtern nit enpfremden, ſonder by ynen beliben vnd ſorg vlys vnd acht haben der Geſchäfft vnd Vbungen der ſich ſine mithelffere prouiſor Cantor vnd Locati mit leſen exercieren vnd examiniern die zitt bruchen vnd vben ſollend, dergeſtaltt das dieſelben actus vnd Wercke von ſinenn mithelffern allen vnd yedem Jnſonderhait mit gutem vlys fruchtbarlich gehört werdent.

Der ſchulmaiſter ſoll auch tägklich durch ſich ſelb vnd ſine mithelffer der Jüngſten knaben Nouitzen genant vſſerthalb den Lectionum ſitzende gutt achtt auch vlys vnd ſorg haben die zu examiniern zu leren vnd zu ſtraffen, damit die nit verlauſſen vnd gantz an Jre pedagogen gewyſen werden ſy zu leren, wann oder was ſy wöllend.

Vnd ſo latiniſch reden, ſcriben vnnd verſtenn ain grundveſtin fundament vnd Weg iſt, one den die Schüler ander künſten nit wol erlangen vnd überkommen mögent, ſo ſoll der Schulmaiſter mit ſampt ſinen helffern daran vnd darob ſin mit dem allerhöchſten vlys, das die Schüler all vnd ain yeder beſonder lernent Latin reden, ſchriben vnd verſten vnd in der Schule vnd an andern enden, wo ſy by ainanden ſyent nichtzitt dann Nur latiniſcher Sprach mitainander redent, damit in yeder das in vbung kenn vnd vertig werd, So verre als er das ſiner Jugend vnd geſchicklichait halb begriffen mag, vnd ſoll deßhalb allen Tag zum minſten ain mall oder zwey durch die gantze Schul vß verhört vnd geſtrafft werden der azing und das theotuzantes das iſt das tutſch reden.

Deßglichen ſollent auch die Schuler, die noch nit ſchriben konn=

ten oder schribens nit vertig syent ze schriben getrwlich vnnderwysen vnd gelertt vnd Jr Schrifft täglichs besehen, auch mit sampt den Schulern vß Vernunfft nach zimlicher gepür gestrafft werden.

Jtem der Schulmaister soll kainen Schuler hie gedulden noch liden, der sich onne redlich Vrsachen vnd vrlob von Jm erworben von der schul absentieren vnd die nit täglich als einem gehorsamen geflissen Schuler gepürtt visitieren vnd täglichs pro absentibus fragen und die vß Vernunfft wie sich gepürt straffen.

Jtem der schulmaister solle alle Schuler groß vnd klein frömd vnd haimsch darzu halten, das sy denn Chor zu gepürlichen Zitten auch mit Ordnung vnd zuchten, wie Jnen Zimpt, visitieren vnd das die haimschen vnd hie verdingten vnd all ander die das vermögent, allweg Chorhemder habent, vnd tragent vnd darzu andere schulerliche klaider, Wie Schulern zimpt und gepürt vnd hieuor gemeltt ist.

Jtem der Schulmaister soll auch die Schuler die alters halb geschickt syent darzu halten, das sy zu gepürlichen zitten, so sy nit bedörffen Jn der Schul sin, predigen, die man thutt, besonder zum Stifft visitieren vnd Jnen alle Jaure Jnn der fasten Jnn der Schule etwas Jnsonderhait dardurch sy penitentz würcken vnd das haillig Sacrament zu empfahent dester geschickter werden lesen vnd exercieren vnd das thun mit höchstem vlys.

Der schulmaister mag vnd soll auch sine mithelffere mit gelüpten verbinden Jm gewertig vnd gehorsam zu sin Jnn Zimlichen erbern Dingen vnnd besunder in dingen vnd sachen der Schule zugehörig auch im getruwen Bistande im Regiment der Schul ze tunde die actus ainem yeden zugehörig getrwlich zu vollbringen vnnzucht vntugenden vnd vnflis Schulerlicher disciplin vnd zucht widerwertig ann Jnen selbs zu verhütten vnd an allen vnd yeden Schulern fremden vnd hämschen Jungen vnd alten getrülich helffen zu straffen mit getrüwem Bistand zugriffe vnd handtanlegung mit den Wercken, wie sich vß vernunfft nach gestalt der personen vnd der sachen gepürt.

Vnd ob sich ainer oder merer Schulere wider den Schulmaister so freuenlich satzten oder vffenthielten, das er den oder dieselben vmb Jre vntugend, vnnzuchten, mißtätten oder vnvlyse durch sich selbs vnd sine mithelffere nit möcht straffen, So soll er sollichs ann ain Vogtt oder die Burgermaister langen laussen, die söllen Jm denn durch Jre aigen personen oder die Stattknechte bistand thun, damit sollich mißtaten, vnzucht oder vnflisse vnd freuelicher widerstand nach gepüre gnugsamlich gestrafft werde, denselben mißtattern vnd vngehorsamen zu penn vnd andern zu forcht vnd exempel.

Vnd ob yemands von der Statt waher der were nit liden möcht oder wöllt das sin kind in Schulerlicher Zuchte oder Strauffe, wie sich gepürt, gehalten würde, desselben kinds oder Schulers mag vnd soll sich der Schulmaister vssern, Jm die Schul verbietten vnd nit für ainen Schuler haben.

Vnd ob der Schulmaister zu zitten von gepurlicher zimlicher

Straff vnd Züchtigung wegen an einem Schuler lernens vnzucht, oder ander verſchulten ſachen halb gelegt von ſinen ältern oder fründen vberloffen gerechtvertigt oder mißhandelt würde, das ſoll er an ain Vogt vnd Gericht bringen, damit man durch gepürlich Straffe Jm vor ſollichen ſin vnd die Schule Jn weſen behalten möge.

Der Schulmaiſter mag auch alle ſchuler vnd beſunder die frömden mit gelüpten Jm vnd ſinen helffern Jnn zimlichen erbern dingen vnd ſachen der Schulzucht antreffend gehorſam zu ſin vnd ſich nit hinweg zu tunu one vrloub vonn Jm eruordert vnd Bezalung der Lone Jm vnd ſinen helffern zugehörig verbinden.

Jtem der ſchulmaiſter ſoll haben zu einem Prouiſor ain gutten bewertten Baccalarium der da ſyne actus, Lectiones, Exercicia expoſitiones euangeliorum epiſtolarum, Sequenciarum, ympnorum oder etlicher moralin autorum gewönnlich am füraubend nach mittag mit vlys exponiere vnd mornends am fyrtag zenacht vnder der Veſper repetiere, duos declinantes et conſtruentes disponiere vnd die Jmprouiſe das iſt vnbewarnet, wölche er wölle, erkieſſe, ordne vnd Erwele.

Der prouiſor ſoll auch alsdann den andern knaben vſſerhalb den Lectionen ſitzend etwas ynen empfängklichs zu Latine ordnen vnd geben, das auch mornends von ynen per modum examinis verhört vnd probiert ſoll werden.

Jtem der Schulmeiſter ſoll auch darzu haben ainen fürnämen gelertten Cantorem der zu ſiner kunſt habe beſunder wyſſen vnd Vbung des Geſangs, das iſt artis muſice Jnn der Schul vnd auch Jm Chor zu vben, derſelb ſoll allenn füraubent fragen den Singer vff dem Stifft, was man denſelben füraubent zu der Veſper vnd mornends zum Ampt Jn der Kirchen werde ſingen Sollichs mit Vlys es ſy das Ampt der Meſſ, Jntroit, gradual, Alleluia Sequentz, Offertoria, Sanctus Agnus, Comun, Reſponſoria, Ympnos und anders wie ſich das gepürt ain yedem ſchuler er ſy gros oder klain nachdem er begriffentlich vnd empfängklich iſt, ze lerent vnd ſolichs Jn der Schule mit mitler Stimm, damit ain parthy die andere nit verhindere ze vben. Er ſoll auch alwegen das Reſponſorium mit der kriden an die Taffel ſchriben.

Der Schulmaiſter oder ſin Cantor an ſiner Statt mit hilffe ſouil ſchüler als Jnn bedünckt darzu nott ſin Soll auch verſehen das Salue Regina alle aubend vnd alle Samßtag am morgen das Ampt von vnſer lieben frowen helffen ſingen mit ſampt den Seel Aemptern der Brüderſchafften auch etlicher Kirchwyhinen vmb die ſölde vnnd Lone, als das vonn alter bijs yetzund herkommen iſt.

Jtem von Martini bys Wihennecht ſollen die Schuler morgends wie ſich nach ordnung gepürt ainander mit gull lüchtern zünden vnd ſollen die Liechter brinnen bys zu hellem tag vnd ob ungeuarlich an ſollichen Lüchtern etwas vberplibt, das mag der Schulmaiſter nemen. Er ſoll aber niemands nötten oder zwingen darumb, das Jm etwas oder vil werde, lange oder groſſe liech-

ter zubringen, dann wölcher So uill liechts bringt, das er damit in der Schule gnugsamlich mag zinden, der ist witter nit schuldig.

Item von hochzitten soll dem Schulmaister werden wie von alter herkommen ist, nämlich von zwayen ledigen zusamen kommen 1 ß. hl. vnd von zwayen der ains ledig ist vnd das ander Inn Wittwen Statt gewesen ir d. vnd von zwayen die Baide Inn Wittwen Statt gewesen sindt ij. ß. hl. ungeuarlicher.

Des Schulmaisters Lonne.

Item ain yeder Schuler Inn diser Statt geporn nit das almusen empfahende git alle vnd yede fronfasten dem Schulmaister iiij. ß. hl. ze WinterZitten allen tag ain Schitt oder den gantzen Winther dafür ain vngeuarlichen Karren vol holtz oder für denselben karren voll holtzes iij. ß. hl.

Der Schulmaister soll auch vmb sollich holtzgeldt so Im die knaben nit holtz tragent vnd geben holtz kauffen vnd das zu notturfft der vnndern stuben vnd sunst nit pruchen noch behalten.

Item ain yeder frömder Schuler hie zu tisch verdingt git auch souill louns vnd holtzes.

Item ain yeder frömder Schuler von huß zu huse das allmusen ruffende oder samlende git alle vnd yeden fronfasten [2]) zwänn Schilling vnd kain holtz.

Doch so sollent sollich frömd knaben ij. ß. hl. gebende vnd kain holtz tragende ye zwänn vnd zwänn pro Custodibus gesäzt die Schule allenn Wochen, als dick als die notturfft eruordert fegen, Rutten holen vnd zu Winterzitten den Schul offen ynnbrennen one der hämschen knaben bekümernuß.

Item ain yeder Schuler gross vnd klain hämsch vnd frömd, rich vnd arm soll vff vnser lieben frowen Liechtmeß haben vnnd in der processsion brinnend vmb die kirchen tragen ain Liecht oder kertzen ain halben vierling wachß habende vngeuarlich vnd nit darunder vnd dasselb Liecht nach geschehener processsion geben dem Schulmaister oder darfür iiij. d. wölches der Schuler will.

Lonne des prouisors Canters vnd der Locaten.

Lone prouisoris Sumarie ain yeder Schuler, er sy groß oder klain, rich oder arm soll dem prouisori [3]) alle vnnd yede fronfasten an die Spenn geen oder darfür zu dem vorgeschriben Lonn geben noch iiij. d. So laug bys das von vnserm gnädigen Herren oder

---

2) Bei Sattler nach fronfasten: dem Schulmaister ij ß. hl. vnd kain holtz.
Item also auch git ain yeder frömder Schuler den Tisch vnuerdingt vmb gotteswillen oder vmb des willen, das er ain oder mer knaben lere habende alle fronfasten ꝛc.

3) Bei Sattler nach prouisori: zu yeder fronfasten geben iiij d.
Item ain yeder Schuler dem Schulmaister gantzen lonn vnd holtz gebende soll dem prouisori ꝛc.

der Statt geendert oder abkündt würdet. Wölcher ſchuler aber dem ſchulmaiſter nit mer dann ij. ß. hl. vnd kain holtz gitt, alß hievor gelut hat, der mag ſin Spenn woll Jm ſelbs behalten.

Der Prouiſor mag auch von den Schulern Jn ſiner Lection ſitzend nemen Cappitel gelt, das iſt von ainem Cappittel iij. hl. doch ſo ſoll er darumb nit curſorie, Sonnder den Schulern fruchtbarlich nach Rautte des Schulmaiſters leſen vnd exercieren.

Ob auch der Prouiſor mit Ratte vnd Gunſte des Schulmaiſters zu zytten ſo man ſunſt in der Schule Vacantz hielte vnd weder exercierte noch leſe ſich vnderſtünde etwas beſonders zu leſen oder zu exercieren, das möchte er thun ob er audientes oder Scribentes hätte vnd darumb auch beſunder belonung nämen nach Ratt des Schulmaiſters vnd der Burger nach Gelegenhait ſiner müw vnd arbaitt das doch kain Schüler ſollichs zu hören oder ze ſchribend annders dann mit ſinem guten willen bezwungen werde.

Jtem Cantori ſoll ain yeder Schüler das Cantum lernende wie wenig das iſt, es ſyent Reſponſoria, Ympni Verſiculi oder Benedicamus geben yede Fronfaſten iij. hl. hie ſind vßgenommen die Nouitzen nochmals Cantus nit lernend.

Jtem Cantori ſoll auch von den Schülern in ſiner Lection ſitzend gegeben werden Cappitelgeltt iij. hl. wie dem Prouiſori, doch das darumb nit Curſorie, Sonndern den Schülern fruchtbarlich nach Raut des Schulmaiſters geleſen vnd Exerciert werden.

Jtem Cantori ſoll mit ſampt den Schulern ſo Jm helffend ſingen auch gedyhen brott zu zitten der Selämpter So von der Brüderſchafften wegen vff Jrem begenngnuſſen geſungen werden wie herkommen iſt vnd von den Kirchwyhinen deßglichen.

Jtem in magnis Vigiliis mortuorum die man mit der proceſſion haltet, ſoll es auch gehalten werden mit dem Schulmaiſter vnd Cantori wie bißher vnd das von dem preſentz gegeben wirdet.

Locatj, die der Schulmaiſter by ſiner verpflicht nemen vnd beſtällen ſoll, die ſollent auch vßbündig vnd für ander Schuler geſchickt gevbt vnd gelertt ſin vnd die mögent von den Schüler Jn Jren Lectionen ſitzend auch nemen Capittelgeltt iij. hl. in form vnd geſtalt wie von dem prouiſor vnd dem Cantor hieuor geſchriben Statt.

Jtem wann an dem Prouiſor dem Cantor oder an den Locaten abgett, alſo das die Jr ainer oder mer vngeſchicklichait. Krankhait abweſen oder ander ſachen halb das ſo ynen vnd Jr yedem zuſteet vnd gepüret zutunde nit mögen oder kundten verweſen oder volbringen, So ſoll der Schulmaiſter ſchuldig vnd pflichtig ſin das durch ſich ſelbs oder ander darzu taugenlich zu erſtatten.

Jtem was der Schulmaiſter vſſerhalb den Artickeln hierinn gemeltt gutz fürnemen kann vnd mag dardurch die Schuler ann kunſt, Tugend Züchten vnd gutten Sitten witter vnd mer mögent gelertt vnd vnderwyſen werden, das Soll er zu tund auch verbunden vnd pflichtig ſin.

Jtem yeder taile das iſt die Statt vnd der Schulmaiſter hatt

macht sin sach zu bessern vnd zu endern, doch soll yeder taille dem andern ain viertel Jars zuuor abkünden, alles getrwlich vnd onne alle geuerde.

---

†) Ordination der Universität,

vom 30. Januar 1535.

---

†) Die Ordination der Universität v. 30. Jan. 1535 (s. Universitäts-Gesezz, S. 97) berücksichtigt auch die Trivialschulen und enthält über eine zwischen den Trivialschulen und der Universität in der Mitte stehende Schule, paedagogium, folgendes:

„So wöllen wür das fürterhin in Tüwingen sollenndt drey Nachuolgende Schuolen, geordnet vnnd gehalten werden, Namblich die Erst Triuialis darInn die Jungen Knaben sollen vnnderwisen vnnd gelert werdenn, Lateinisch Lesen, Schreiben, Declinieren, ConJugiren, vnnd Grammatices principia, Vnnd sonnderlich der Music halb, zu Chorsingen gehalten werden, dergleichen auch Inn anndern Stetten dises vnnsers Fürstenthumbs Kinder schuolen, Anngericht werdenn sollen,

Die annder Schule, Soll sein ain pedagogium darin dann Erliche kinder vom adel Burgerschafft, vnnd annder Leuthen, Inn vnnd vsserhalb dis Lanndts geschickt, vnnd verordnet werdenn mögen, Darzu dann wür neben der Purß, ain sonndern Platz angesehen habenn, alls Nämblich das Augustiner oder parfußer closter, oder sie baide nach annzal der Personen oder gelegenhait der Zeit, darüber wellen wür, das ain, sonnderer geschickter vnnd fürtreffenlicher Mann, zu ainem Pedagogarcha, vnnd darnach drey gelerter Magistrj oder souil nach Mängen der Personen, gesetzt vnnd verordnet werden, Welliche dann die Knaben dises Pedagogij, nach art vnnd wissenhait der Knaben, Inn Jhre Classes ausstheilen, Vnnd vnnderschidenlichen setzen vnnd ordnen sollen, Allso das die Knaben vonn einer Classe Inn die Anndern geruckt werden mögen, alles zu Raitzung vnnd yffer, damit sie durch die Ehr vnnd Schand zum Studio dester mer gezogen, vnnd geraitzt werden, doch wellen wür hierInn der Lerer Thiraney, vnnd harttigkhait, Jetzzu Zeitten sie vben möchten nit zu lassen, Sonnder vß geschaiden haben, vnnd sollen gemelte Magistrj Inn pedagogio leren, Gramaticam, Terencium, Virgilij Bücher, Ciceronis Epistolas, oder Plinij Schemata Rethorices, vnnd Gramatices, Erasmi Colloquia, Copiam Verborum et Rerum, vnnd Parabolas ꝛc.

Darzu sollen dise Knaben, mit sonnderm fleyß angehalten werden, damit sie woll lernen ein Carmen vnnd ein Epistolam zu machen, Sie sollen auch gleicher gestalt zu der Music Simplici vnnd figurata angehalten werden, Allso das sie zu zeithen, nach dem Essen etwan ein Mutatlin oder Psalmen Inn figuris singen muessen, vnnd sonnderlich am Sonntag Inn der Kirchen, ain Schuolrecht Inn der Music mitsingen thuon, vnnderzogen. Item dise Knaben, Sollen Ire Magistri mit fleyß darzu haltten, das sie alle tag nach dem nachtessen ain stuckh vß dem Catheciſmo bethen, Wölicher dann Inen sonnderlich solle vorgelesen werden, vnnd dise Knaben solle man nitt allein mit allem fleyß zu der Lateinischen Sprach annhalten, Sonnder auch zu denn Rudimentis, vnnd Bericht, Grecae Linguae gezogen, vnnd vnnderwisen werden, damit wann sie Inn academien geordnet, vnnd geschickt werden, das sie dester mehr Frucht vnnd nutz schaffen mögen

2.

Stipendiaten-Ordnung,

vom 14. Februar 1536 [4]).

Fürgenomne Ordnung, der Stipendiaten, So Vnnser Gnediger fürst vnnd Herr Beuelch gegeben, Anzerichten, durch das gantz fürstenthumb, Was auch Sein fürstlichen Gnaden gnedigclich vnd vmb Gottes Ehr vnd zu erhaltung vnnd erbauwung frommer geschikter gottliebender Menschen darzu geben will.

Actum Tüwingen den xiiij. February Anno m. d. xxxvj.

Anfenglich. wo visitiert ist. Soll in Stätten, Dörffern vnnd flecken, von dem Ynkomen, so In die Casten allenthalben gemacht worden, ain järlich Gelt an yeden ort gesezt werden. Vnnd soviel daßelbig Gelt, In Statt vnnd Ampt anlauft, Soll Järlich der Vogt oder Burgermeister einziehen, vnnd daßelbig one allen Abgang gen Tübingen, den verordneten Ynbringern antwurten, und sich deßhalben Quitiren laßen, vßerhalb des, so an yedem Ort für Belonung vnnd Antwurtung geordnet ist;

Das Gelt soll von Vögten oder Burgermaistern von den Castenpfleegern allwegen von Nicolaj biß Weynachten yngezogen vnnd von Natalis bis Lichtmeß ohne alle verhinderung, gen Tüwingen den Verordneten yngeantwurt werden.

Zum andern sollen zu Tüwingen verordnet werden, zwey geschickt gotzferchtig menner. Ainer von der Universität, ainer von der Burgerschaft von Gericht und Rathe. Diese zween sollen al-

---

Sie sollen auch, was Inen für Kurtzweil zugelassen würdt, dasselbig alles mit Latteinischer sprach zureden, vnnd vßzusprechen mit Ernst angehalten werden, Mann solle auch dise Knaben älle halb Jar Inn Iren Classibus Examinieren, vnnd nach Iren Studijs oder Kunst, vonn ein Claß Inn die Annder ordnen. Vnd allweg die geschicktesten, Inn die Academiam oder Purß schicken, Vnnd vor allen Dingen, Sollen die zu der Ehr Gottes, zur Zucht onnd der Ruth gehalten werden. Sie sollen Ir Wohnung, geliger, vnnd Tisch Inn bemeltem Pedagogio haben, darzu dann ein frommer Ehrlicher Burger, oder einer der hohen Schuele Verwandter bestelt werden mag, der Inn daß Pedagogium ziehe, vnnd denn Tisch, wie dann bißher Inn Pursis auch etwan gescheben, vmb ein zimblichen Pfinning halte, Ob aber süst vßwendig Inn der Statt Jernders bey einem vorher ainen Vorthail gehaben mag daß solle Ime hiemit zugelassen sein, doch das er sobaldt nach dem Essen, vnnd fürderlich sich widerumb Inn daß Pedagogium verfüge, vnnd dise all sollen auch Im Immatriculirt, vnnd wie Andere der Vniuersitet, Glider Ingeliebt onnd zugethon seyn.

Die dritt schuole genandt academia oder hohe Schule ꝛc."

4) Abdruck einer in der Ephoratsregistratur in Tübingen liegenden Copie, daß dieselbe einer bei den kirchenräthlichen Acten liegenden Abschrift gleichlautend sey, wird von dem Kirchenrathssecretär Günzler sub dato 29. März 1794 beglaubigt.

les gelt durchs Lannd hinweg, So umb Gottes willen vf die armen Stipendiaten geordnet, empfahen. Auch gebührlicher Weiß, darumb quitiren. Das Gellt Jnn ainer gutten beheltnus verwaren vnnd meerer noch weniger, von nemantz zu empfahen, wan soviel die Soma anlauft, wie der Vßzug Jnn gehaltener Visitation vermag.

Diſe zween ſollen haiſen vnnd ſein Superatendenten der Stipendiaten. Vnnd Al Wochenn oder zu vierzehn Tagen, von dem verordneten Brobſt oder Hußfatter Rechnung empfahenn, vmb das empfanngen gellt, von den Superattendenten, wie er das Jn hußbruch hab expendirt vnnd vßgeben, welche Jnnam vnnd Vßgab ſol ordenlich jn ain Regiſter, ain yetliche Vßgab vnder ſein Cappitel geſezt werden. Vnnd allwegen vonn Lichtmes Excluſive vnnd Jncluſive ain Jarrechnung beſchloßen werden. Zu diſer Rechnung ſollen Järlich beſchrieben und ervordert werdenn: der Rector Vniuerſitatis, der Oberuogt zu Tüwingen. Ain Burgermaiſter zue Stuettgarten, vnnd ain Burgermaiſter zu Tüwingen, oder Vrach, Kirchaim, Nürtingen vnnd was mangel alſo Järlich befunden. darJnn Ynſehens zu thun, Nach aller Notturf oder an die Viſitatores zu bringen. Vnnd nemlich ſoll red gehalten werden, von der Anzahl der Stipendiaten. „Dero Namens. Preſentierens. haltens. geſchicklichayt, vnnd fürfarens Jm lernen, was wurmmeßig ſoll gewarnet, Nachmals, ſo nit Beßerung volgt, Reiffigclich vßgemuſtert werden.

Zu Belonung ſoll geben werden Ainem yeglichen Superattendenten Jar's Zehen gld. tut . . . . . xx gld.

Jtem, dem Statſchreyber von Tüwingen von der Rechnung durch's Jar zu beſchryben . . . . . r gld.

Vnnd dann vf den Tag der Rechnung dem Rector, dem Vogt, beeden Bürgermaiſtern, Stuttgarten vnnd Tüwingen Yeglichem 1 gld. tut . . . . . iiij guldin.

Volgend hernach, wie es gehalten werden ſoll, Mit den Stipendiaten Eſſen vnnd Trincken, an welem Ort, wer darob ſein, vnnd wie es Jnn allweg gehalten werden Soll.

Nachdem Jn Abredung allerhand ſachen, Jn der Viſitation, die Stipendiaten Anzurichten, fürnemblich für gut Angeſehen, Auch mit Allen guten Vrſachen, An Vnſern gnedigen fürſten vnnd herrn gelanngt, Mit allem Vmbſtand vnnd künftigem nutzen: So Jhr fürſtlichen gnad Erben und nachkommen Eruolgenn.

hat Sein fürſtlichen gnaden, gantz gnedigclich bewilligt, für ſein fürſtlichen Gnadenn vnnd Dero Nachkommen, Allwegen vf die geordneten Stipendiaten frucht, vnnd Weine Jnn ainem billichen Werd zugeben, Nemblichen, ein maltter Dinkel vmb j fl. ain Om Weins für ain Gulden Sovil die notturft erfordert, vf Dero Zal vnnd geordnete Dieneren.

Volgend die Perſonen, So weiter Beſoltet ſoll werdenn.

Ainem Brobſt oder haußvatter ſol geben werden, Jars denn Diſch vnnd . . . . . xx gld.

Magiſter Domus yber ſein Stipendium . . . x gld.
Dem preceptori yber ſein Stipendium . . . x gld.
Ainem Koch oder Köchinn Jars . . . . xij gld.
Zwayen Lixen oder Waßerträgeren, die auch ſollen zu Diſch dienen, Ainem 6 fl. tut beeden . . xij gld.
Summarum Alles gellt, ſo man mus geben, vßerhalb der Stipendiaten ——————: Lxxxx viij gld.

W e i n.

Es ſollen Zwaj Fas gemacht werden, oder Dry ſoll allweegen Jm Bebenhuſer keren, oder Jun anndern Meins guedigen Fürſten vnnd herrn kern gefüllt werden.

Sol Wein vßgetaylt werden, vf hernach uolgende maß:

Preposito, Mayſter Domus, preceptorj, dem Koch } vf yeglichs mal Ain j. mas Wyns. tut des tags vf ain Ain Maß.

Jtem allen Stipendiaten vnnd Lixen vf ainmal 1. Fiertail tut yedem des tags j. Mas [5]).

B r o t.

Der Probſt ſoll Fürſehung thun, bey einem becken, das derſelbig ain gut brot bach, das nutzlich vnnd erſchießlich ſeye, wie dann broth in Aines Erbaren mans huß gebachen wurdet, oder wie man zu hoff das gemain brodt bächt, Sollen dermaßen layb gemacht werden, das Allwegen vff vier Ain Layb gegeben werde, daran ſich ainer wol an ainem Viertail behelfen möge.

S p e y ſ u n g.

Es ſoll ynkaufft werden, von ainem Brobſt dergeſtallt, das man zimlich wol leb, von fleiſch vnnd gemies gebe, das ſich ainer der Notturft nach wol betragen meg. Dergeſtalten, das mit Wein vnnd Brott Auch der Coſt, ſich der Tiſch Jars Anlauff vff xviij oder xviiij gld. vnnd nit dahin gericht werde, das ainem ein ſcheerwaßer fürgeſezt werde, da dry gerſtenkerner Ainander Jachen.

Vnnd der Brobſt daneben mit Extra-geben ſeine belmlin ſchießen, Sonnder daßelbig gar nit geſtat werdenn. Vnnd dieweil der Vorrat an gelt, Ain gantz Jar zuuor da liegen ſoll, ſoll man by Zeit die ſpeyſung beſtellen, Als Kern; haberkern; Erbis. Linſen. Gerſten. Mußmeel. darzu Epffel. Büren. Rieben. Kraut ꝛc.

So dann das gellt alſo geantwurtt, wie hieuornen begriffen, Sol yeglichem Stipendiaten alle Quatember gegeben werden ij gld. tut Jar's vj flor. die yberigen xix gld. ſollen für vnnd für vf denn Tiſch vnnd zum Vorrath behaltten werden.

Vnnd ob es ſach wer, das man mit dem tiſch vf xix gld. nitt hinaußkommen möchte, Sol Ynſehens gehapt werden, damit beßerung beſchehe, das ſollichs mit ſtatten möge vollbracht werden.

5) So lautet die Abſchrift. In dieſen Zahlen waltet irgend eine Irrung vor.

Dartzu so sie die Superatendenten In Acht tagen oder zu xiiij tagen bey der Abrechnung sitzen vnnd die Mengel anhören, Sol Inen neben den Preceptoribus Ain Erbar gut Mal von Spys vnnd trankh gegeben werden.

Item, nachdem sollich Gellt, vonn denn Castenn Im Landt vfgehöpt würt, vnnd auch die Zal der Stipendiaten vßgetailt wurt, sollen allwegen, wann ein Stipendium vaciert, Ain anderer, geschickhter denn Visitatoribus nominirt vnnd so er in Examine taugenlich erfunden, den superatendenten presentiert werden, die ain Buch sollenn habenn, Ine Inschreiben vnnd sein Stipendium Anlaßen gen, wie sich geburt.

---

†) Erneurung der Universitäts-Ordnung von 1535,

vom 3. November 1536.

3.

Stipendiaten-Ordnung vom 14. Febr. 1536,

den 12. März 1541 erweitert und bestätigt [6]).

Fürgenomne Ordnung der Stipendiaten, so vß Beuelch Vnseres gnedigen Fürsten vnd herrn durch daß gantz seiner fürstl. Gn. fürstenthumb angericht worden ist, waß auch sein fürstliche Gnaden gnediglich vnd umb Gottes Ehr, auch zu Erhaltung vnd Erbawung frommer, geschikter, gottliebender Menschen geben will. Actum Tüwingen, den 14. Februarij anno 36 vnd vff den 12. Martij [7]) gebeßert, vnd durch hochgedachten vnsern gnedigen Fürsten vnd herrn beschloßen.

Anfänglich, wo visitiert worden ist, soll in Stätten, Dörffern vnd Flecken, von dem einkommen, so Allenthalben Vnser gnediger Fürst vnd herr in die Kasten laßen ordnen, an jedem Ort ein järlich Gelt gesezt werden, vnd souil daßelbig Gelt in Statt vnd Ampt anlaufft, soll järlich ein Vogt oder Burgermaister einziehen vnd solches allwegen ohn allen Abgang den geordneten Superattendenten Stipendiatorum vßerhalb deß, so an jedem Ort, für Belohnung vnd Antwurttung geordnet ist, vberantwurtten vnd sich deßhalben quitieren laßen, wie sich gebürtt. Vnd soll das Gelt von dem Vogten oder Burgermaister, allwegen vff den Castenpfle-

---

†) Univers. Ges. S. 107 enthält einen Abschnitt über das Pädagogium, der jedoch nichts Neues giebt. Vgl. Unio-Ordn. v. 30. Jan. 1536. S. ob. S. 7.

6) Aus der Ephorats-Registratur Tübingen, wo sich diese Ordnung in Abschrift vorfindet. Diese Schrift scheint, der Orthographie nach zu schließen, nicht so sorgfältig wie die erste gefertigt.

7) nämlich 1541, denn es wird vorausgesetzt, daß die Stipendiaten in der Burs wohnen, was erst 1541 geschah. Vgl. Schnurrer, Erläut. S. 435 f.

gern, vßer jedem Casten, wie die Ordnung vermag, bis vff den ersten tag Marci jedes Jars eingezogen, vnd mals von dannen bis auff Georgii gewißlichen, vnd ohne allen Fehl vnd Abgang gen Tübingen allwegen obgedachten verordneten Superattendenten geantwurtt werden.

Zum Andern sollen daßelbs zu Tübingen zwen geschickht — Gottesfürchtige Männer, einer von der Vniuersitet vnd einer von vnseres gnedigen Fürsten vnd herrn wegen, als jezmals der Kastkeller verorduet worden ist; Solche zwen sollen durch das gantz Fürstenthumb hinweg alles Gelt so, als oblautt, vff die armen Stipendiaten vmb Gotteswillen geordnet, empfahen, auch gebürlicher wiß quitieren, wie das die verordnett Copey hieneben vermag, vnd das empfangen Gelt in ein gutte Behaltung in die Sacristey zu Tübingen legen, welche mit zwey vngleichen Schloßen vnd Schlüßel gnugsam versehen sey, vnd soll jedweder Superattendent den einen Schlüßel haben, er soll auch von niemands mehr noch weniger Gelt empfahen, dan sonil die geburend Summ anlauff, wie der Vßzug, in gehaltner Visitation gestelt, vermag, vnd gemelten Verordneten vberschikt worden ist.

Dise zween sollen sein vnd haisen Superattendenten der Stipendiaten, vnsers gnedigen Fürsten vnd herrn, vnd alle Wochen, oder zu vierzehn Tagen von dem hernach benanten verordneten Brobst oder haußuatter vmb das empfangen Gelt von den Superattendenten, wie das er das zu haußbrauch expendirt vnnd vßgeben, Rechnung anhören, welche Einnam vnd Vßgab ordenlich in ein Jarrechnung, ein jettliche Einnam vnd Vßgab under sein Capittel gesezt vnd alwegen von Georgii exclusive vnd inclusive ein Jarrechnung, mit gutter Ordnung beschloßen, zu welcher Rechnung jerlichs neben den Superattendenten vnd Magistris beschriben vnd erfordert werden sollen, der Rector Universitatis, der Oberuogt zu Tübingen, vnd ein Burgermaister zu Stuttgardten vnd ein Burgermaister zu Tüwingen oder an dero Statt ein anderer, als Vrach, Kirchen, Schorndorff ꝛc. vnd was Mangel järlich befunden, darzu soll Einsehens geschehen, nach all Notturft, oder aber den Visitatoribus fürbringen, vnd nemlich solt vff denselbigen tag red gehalten werden, von der Anzahl der Stipendiaten, dero Namen, presentierens, haltens, weesens, Geschickhlichkait vnd Fürfahrens im lernen, vnd was wurmeßig soll gewarnt, nachmals, so nit Beßerung bey ihnen volgt, künftiglich außgemustert, nach Gelegenhait der, vnd so einer oder mehr dem studieren nit fleisig ankertte, vnd selten bey der Vniuersitet sein wolten, dise sollen nit gelitten, sondern vßgemustert werden, es soll auch keiner von der Vniuersitet haimziehen, ohne der Präceptorn Vorwißen vnd Verwilligen.

Folgen die Personen, so besold werden sollen; auch wieuil vnd was jedem Stipendiaten deß Jars gegeben vnd gereicht werden soll.

Item in der Jahr Rechnung soll geben werden, dem
Rectori Vniuersitatis, dem Obervogt zu Tübingen,
beeden Burgermaistern, jetwedem ein Floren, thut iiij Fl.

Denn beeden Superattendenten für Ihr Müh vnd Arbaitt, vnd das sie trewlich darob sein wöllen jedem des Jahrs zehen Gulden thut . . . . . xx Gld.
Dem Magister Domus, so jederzeit geordnet ist, soll geben werden, der Tisch bey den Stipendiaten, darzu Jars . . . . . xxv Gld.
Dem Praeceptori, so ihm zugeordnet ist, den tisch, dartzu des Jars . . . . . xx Gld.
Dem Stipendiaten, so bede Magistri zu ihnen ziehen werden, zu zuuor einlernen die Jungen vnd angehenden Stipendiaten Jars . . . . . vj Gld.
Dem Brobst oder hausuatter, vber den tisch, so die Haußhaltung versehen würdt, Jars . . . xxv Fl.
Item einem Koch sein Jarlon vber den tisch . . xij Gld.
Item beeden Lixen oder Waßerträgern, so auch den tisch sollen warten, Jar's einem vier Gulden thutt viij Fl.
Item es solt auch einem jeden Stipendiaten, so angenommen ist, all Quatember gegeben werden, ij Floren, thut des Jar's vf jeden Stipendiaten . . vj Fl.
vnd vff künftig Pentecostes angehen.

Es hatt auch mein gnediger Fürst vnd herr verordnet, vnder denen vffseh's Personen, die gelehrtesten, geschickhtesten frommen vnnd ärmesten, so die Magistri werden, vff daß dieselbigen desto stattlicher fürfahren, vnd bey der Lehr erharren mögen, jedwederm des Jars zu seinem Stipendio noch zehen Floren, doch steht solches zu Jr. fürstl. Gn. wem die gegeben sollen werden.

Volgt hernach, waß vnser gnediger Fürst vnd herr gnediglich sich bewilliget hatt, der Ordinanz zu Hilff, vnd der Vnderhaltung darzu, wo die Stipendiaten vnderhalten werden sollen.

Dieweil in gehaltener Visitation beschloßen, daß vff einen Stipendiaten Jars vff den vffgerichten Kästen soll geordnet werden xxv Guldin, von welchem Gelt die sechs Guldin zu den vier Quatembern zertailt, jedem Stipendiaten geraicht werden sollen, vnd die vbrigen xix Gulbin allwegen für vnd für vff den tisch Vnderhaltung auch zum Vorrath wartren solle, vnd aber sollich Gelt vff ein Person etwas zu ring in Ansehung der Personen, so neben den Stipendiaten müssen erhalten werden, auch der Clemen thewern Zeit, hat vnser gnediger fürst vnd herr solches zu herzen gefaßt, Gott zu Lob, Jr fstl. Gn. Land vnd Leuthen zu Nutz vnd Wolfarth auch zu Erbawung vnd zu Vffgang der löblichen Vniuersitet zu Tübingen, gnediglich für sein Gnad, seine Erben vnd Nachkommen, allwegen vff die geordneten Stipendiaten, frucht vnd Wein zu einem billichen Werth zu geben, nemlich ein Malter Dinckhel's umb ein halben Guldin, vnd ein Om Weins ein Guldin Tübinger Meß vnd Eych, souil die Notturft vff dero Anzal vnd geordnete Diener erfordert, darzu auch mit der Zeutt der Notturft

nach ein Behausung vffzurichten oder ein Kloster hierzu verordnen vnd zugeben.

Volgt eines jedweden Befelch, weß er sich halten soll.

Die Superattendenten sollen das Gelt, so vff die Stipendiaten geordnet, fleißig empfahen, vnd der Bropst zu vierzehen tagen vngeuarlich dauon geben die Stipendiaten mit der Lifferung zu Underhaltung.

Sollen auch die vierzehen tage einmal bey den Stipendiaten eßen, mit zusehen, was mangelt, vnd in den Vßgabin des Probsts ersehen, wie man Vßgab vnd allen Vberfluß abzuwenden.

Item zu Quartal das Gelt, der Ordnung nach vff die Stipendiaten vßzugeben, vnd wovon sie Mangell befunden, da sie Rath oder hilff bedörffen, sollichs Vniuersitati fürzubringen oder den Visitatoren zuzuschreiben, Beschaid darüber zu gewartten, vnd seyend jetzund zu Superattendenten geordnet Doctor Paulus Prigis vnd Sebastian Waybelen, Kastkeller.

Die zween Magistri, soll jedlicher deß tags verbunden sein, mit den Stipendiaten ein Stund zu repetieren, nemlich Magister domus, genannt Jeronimus Gerhardt, mit den Baccalaurijs, der ander, genannt Jacobus Braun, von Calw, mit denen so noch nit baccalaurij seyen vnd der angenommen Stipendiat mit denen, so erst angenommen worden, zu Stipendiaten.

Item der Maister Domus soll auch Achtung haben vff den Probst, vff das einkauffen vnd vff die Kuchin, damit nichts verschwendt vnd recht gekocht werde.

Dartzu sollend sie beed in Bursa sein, vnd in mensa sizen, oder zum wenigsten einer, vnd Achtung haben vff eßen vnd trinckhen, der wochen zweymal visitieren Cameras, vff der Stipendiaten Lere vnd Zucht vleißig Achtung haben.

Die Superattendenten vnd Magistri sollen Ordnung begereiffen wie sich ein jeder halten soll, mit complieren vnd sonst, vnd all, wegen Fürsehung thun, das ettlich [8]) noch nit Baccalaurii seyen, neben den Lixen helffen zu tisch dienen, so Baccalaurii seyen, zu tisch lesen, bis sie Magistri werden, vnd insonderhaitt sollen bemeldten Superattendenten vnd Präceptores ordnen, das jedwederer Stipendiat, täglich ettlich Psalmen oder in sacris litteris ein genannte Zeutt lese oder bittendt Gott den Allmächtigen für Vnsern gnedigen Fürsten vnd herrn, Dero Erben vnd Nachkommen, vmb glükseliges langwieriges [9]) vnd Regierens in Fried vnd Einigkait, auch vmb Wollfarth Land vnd Leutten vnd hierinn zu herzen faßen vnd eingedenckh sein, was gnedigen vnd geneigten Willen Sein fstl. Gn. jedwederem insonderheit umb Gottes willen beweise.

Solches alles zu ordnen vnd anzurichten, will man dem Fleiß der Superattendenten vnd Präeeptoren befohlen haben.

---

8) Fehlt: so.

9) Hier ist eine Lücke, vielleicht: Leben's.

Der Præpositus Bursæ, so angenommen vnd mit Namen haißt, M. Bartholomäus Neuffer soll fleißig vnd souil möglich mit Vrkundt einkauffen, dem Koch antwurtten, vnd darob sein, das nichts verschwendt vnd abtragen werdt, auch dieweil das Gelt alwegen ein Jar in Vorrat liegen wurtt, das jettwedere Gattung der Zeutt nach bey den wolffelsten einkauffen vnd bestellen, als Salz, Schmalz, Speckh, Flaisch, Rieben, Krauth, Erbis vnd Linsen ꝛc.

Der Koch soll fleißig sein in Kochung vnd Achtung haben, das solchs sauber Zugang, vnd nichts vnnutz verschwendt vnd abtragen werdt.

Die Lixen sollen Waßer tragen, dem Koch in der Notturff zugreiffen vnd der tisch helffen warten.

Von der Vnderhalttung von Brott.

Der Probst oder haußuatter sollen Fürsehung thun bey einem Beckhen, das derselbig ein gutt Brott bach, das nutzlichst vnd heußlich sey, wie dann Brott in eines erbarn Manns hauß gebächen württ oder wie man zu hoff das gemein Brott bacht, sollen dermaßen Laib gemacht werden, das vngeuarlich ein Leib vier kleckhen mögen ꝛc.

Vom Wein.

Es soll der Probst zway oder drei Faß zurichten laßen, die man allwegen in dem Bebenhauser-Kern, oder in meines gnedigen fürsten vnd Herrn Kern fülle, vnd die Eich auschink vff Abrechnung, von diesem Wein soll geben werden des tags beeden Magistris.

Dem Præposito.

Dem Koch, jedwedem vff einmal j Maß, thut ein Maß.

Jtem allen Stipendiaten vnd Lixen vff jedesmal ein Viertheil, thut des tags ein halbe Maß.

Von der Speisung.

Es soll auch von einem Probst einkauft werden, dergestalt, das man zimlich wol lebe, von Flaisch vnd Gemieß, wie es sich auch dem Gelt nach schickhen will, das sich zimlich einer betragen mög, nemlich Jars vff xviij oder xix fl. gesezt, vnd nit dahin gericht werden, das man einem ein scherwaßer fürsezt, darinn drey Gerstenkernlen schwemmen, wie vor Alter in der Burst beschehen, vnd soll gar kein extra zugeben dem Probst gestattet werden, sondern allwegen acht Personen vber ein tisch geordnet werden.

Vnd sollen die Superattendenten in Vierzehn tagen bei der Abrechnung sizen, soll allwegen ihnen ein zimlich Mahl geben werden von Speis vnd Tranckh vnd was Mangell vor Augen, mit Fleiß abstellen.

Die Stipendiaten sollen in Cammern vnd am Tisch nach jeglich Lehr vnd Geschickhlichkait lociert werden, vnd das allwegen in einem Monat beschehen, wan man disputiert vnd die Epistolas vbergibt.

Vnd nachdem sollich Gelt von Vnsers gnedigen Fürsten vnd

herrn vffgerichten Kaſten in ſeiner Fürſtlich Gnaden Fürſtenthumb empfangen württ, vnd auch die Zahl der Stipendiaten vßgethailt, ſollen allwegen, wan ein Stipendium vaciert, ein ander geſchickhter vßer dem Land den Visitatoribus nominiert, vnd ſo er in Examine taugenlich erfunden, den Superattendenten präſentiert werden, die ein Buch ſollen haben vnd machen, ihne inzuſchreiben, vnd ſein Stipendium laßen angehen, wie ſich gebüret, vnd ſoweit einen von andern zu ſchreiben, das man berathenlich dazwiſchen ſchreiben könde, ſeins haldens vnd Abſchaidens.

Vnd wann alſo einer auff ein Stipendium angenommen würdt, ſoll alsdann ihme vorgeleſen werden, welchermaßen er ſich gegen Vnſeren gn. Fürſten vnd herrn auch gemeiner Landſchaft verſchriben, ſouer dan einer ſolches danckbarlich annimpt, vnd vnderthenig bitt, ſoll dieſelbig vffgeſchriben Preſentation angenomen vnd ingeſchriben werden,

Volgen hernach die formen welchermaßen ſich die Stipendiaten, Præceptoren, Probſt vnd der Koch in Verpflichtung ſollen angenommen werden.

Ayd der Stipendiaten.

Jr ſollend verſprechen vnd zuſagen, das Jhr in keiner andern Vniuerſitet, dann zu Tübingen ſtudieren wöllet, vnd ſo in Ewern Facultäten, zu dero Jhr euch in Studio begeben, unſeres gn. Fürſten vnd herrn ſeiner fürſtl. Gn. Erben vnd Fürſtenthumb, brauchlich vnd dienlich ſein werdet, auch alsdan in keiner fremden herrſchafft Dienſt ohne Jrer fürſtl. Gn. Dero Erben vnd Nachkommen, oder ſo Jr fürſtl. Gn. ewer einen brauchen wolt, Vogts, Burgermaiſters vnd Rats der Statt N: ſonders Wiſſen, Willen Vnd Vergonden zu geben, trewlich vnd ongefahrlich [10]).

Ayd der Præceptorum.

Jhr werdet geloben vnd verſprechen, vnſerm gn. Fürſten vnd herrn trew vnd hold zu ſein, ſeiner fürſtl. Gn. Frommen vnd Nutzen zu fürdern, Schaden zu warnen vnd zu wenden, nach ewer beſten Verſtendtniß, vnd vff die Stipendiaten fleißigs Vffſehens haben; ihnen mit der Lehr vnd Zucht trewlich verſehen, auch vff den verordnetten Probſt vnd Koch ernſtlich Vffſehens haben, damit trewlich eingekauft vnd nuzlich haußgehalten werd, darzu der Wochen zum wenigſten die Stipendiaten in Jrer habitation zweimal viſitieren, vnd wa ihr zu einiger Zeit einen oder mehr mit dem ſtudieren vnd haltens unfleißig erfinden, alsden ſolches den geordneten Superattendenten anzaigen, damit gebürlich Straff vnd Fürſehens gehabt werd, vnd an welchem die Straff nit erſchießen, daßelbig ſollen ihr vermög der Ordnung neben den Superattendenten den Viſitatoribus berichten vnd anzaigen, getrewlich vnd ohngefahrlich.

---

10) Vergl. die Verſchreibung in der Kirchenordnung von 1559. Bl. CLXIII. Schnurrer, Erläuterungen S. 439. Vgl. Verordnung v. 19. Nov. 1819 und 6. Nov 1826 über die Verpflichtungs-Urkunden der Seminariſten.

Bropſt-Ayd.

Ihr werdet geloben vnd ſchweren, vnſerem gn. Fürſten vnd herrn auch der Vniuerſitet getrew, gehorſam, gewertig zu ſein, ſeiner fſtl. Gn. Nutzen vnd Frommen fürdern, Schaden warnen vnd wenden, nach ewerem beſten Vermögen, vnd das Gelt Früchten vnd Wein, ſo ihr vff Vnderhaltung der Stipendiaten jederzeutt empfahen werdet, vffs nutzlichſt außgeben, vnd in allem einkauffen Fleiß haben vnd fürwenden, darzu was ihr dem Koch vnder hand geben, ewer Vffmerckhen haben, damit das in kein anderen weeg verwendt oder abtragen werde, auch umb alles das, ſo euch befohlen würdt, vffrecht, richtige vnderbare Rechnung thun, wie ihr das gegen Gott dem Allmechtigen am jüngſten tag verantwurtten wöllen, vnd ſouil möglich alle Sachen mit guttem Vrkundt vffrichten vnd handeln getrewlich vnd ungefährlich.

Aid deß Kochs.

Ihr werdet geloben vnd ſchweren, vnſerem gnädigen Fürſten vnd herrn, vnd der uniuerſitet, auch den Superattendenten, Præceptoribus vnd dem Bropſt gehorſam vnd gewertig zu ſeyn, ſeiner fürſtlichen Gnaden Nutzen vnd Frommen zu fürdern, Schaden zu warnen vnd zu wenden, nach ewerem Vermögen, vnd alles das, ſo euch vom Bropſt zu kauffen, befohlen wurtt, daßelbig mit Fleiß zu uerſehen, vnd wa Ihr vernehmen von einem oder mehr, der ſich abtragen befleiße, ſollichs jederzeit den Præceptoribus vnd dem Probſt anzaigen, getrewlich vnd ohngefahrlich.

Statuta,

quibus comprehenditur officium Stipendiatorum principis 1536 [11]).

Stipendiati Principis considerent genus vitæ, quod receperunt.

Non obliviscantur conditionum, quibus sunt recepti, sciant se viuere ex elemosina.

Perpendant magnitudinem beneficiorum principis, quæ in ipsos confert.

Officii sui nunquam non recordentur, hæc sequentia Statuta sancte servent, Superattendentes et præceptores omnes et singuli diligenter obseruent.

Illorum honestis Statutis et præceptis summo studio obtemperent.

Officia injuncta non detrectent.

---

11) iſt mit Röthel ausgeſtrichen und dafür corrigirt: 1547. Dieſe Statuten können vor 1541 nicht verfaßt ſeyn, da erſt in dieſem Jahr im März die Burs von den Stipendiaten bezogen wurde, ſ. Schnurrer S. 433. ff. Das Jahr, in dem ſie entworfen wurden, giebt Schnurrer nicht an.

Mane ad constitutam horam et signum campanula datum omnes surgant.

Hoc signum detur æstate hora quarta, hyeme vero hora quinta.

Conveniant omnes statim in commune hypocaustum, quod vocant communitatem.

Congregatis ibidem omnibus, primo orent Deum, ut ipsis largiatur spiritum suum, videlicet, ut spiritus sanctus ipsorum studia in laudem ipsius sanctissimi nominis et christianismi commoditates dirigat et gubernet, deinde orationem pro illustrissimo principe nostro habeant, et eidem pro sua voluntate, quia est erga studia nostra propensissimus, et pro immensis beneficiis, quæ in nos contulit, gratias agant.

Peragat autem has preces idem Baccalaureus, cui ea septimana commissa est lectio mensalis.

Hic autem Baccalaureus accurate eos observet, qui precibus non interfuerint et absentes annotet, quod nisi fecerit, ipse eam pœnam luet, quæ in absentes et somnolentos est constituta.

Priuentur autem in prandio vino omnes, qui matutinam orationem neglexerunt.

Habitis orationibus quisque se ad sua studia præparet, et horis conuenientibus lectionibus intersint omnes.

Tempus prandii significetur pulsu campanulæ, ad quem omnes congregentur statim in communi hypocausto.

Adparatis omnibus ad prandium consecret precibus ea is, qui matutinas peregit preces.

Unus ex Baccalaureis legat ad mensam.

Legantur autem in prandio Biblia ordine.

In cœna legatur hystoriographus lectu dignus.

Sit inter legentes ordo, ita ut singulis septimanis legat unus Baccalaureorum.

Accedat præparatus, legat distincte et expresse.

Nunquam ante desistat, quam impositum fuerit postremum edulium.

Peracto prandio et finita cœna, jus sit unicuique integram horam deambulandi, vel honesto lusui indulgendi.

Nullus exeat interdiu (nisi aîo audiendi lectiones) prius non impetrata venia, quæ non concedatur de re leuicula, quamque petiturus exeundi copiam, propter quæ negotia exire cupiat, bona fide indicet, quod nisi fecerit, prandium ei detur caninum.

Ad choreas omnes et alios ludos illiberales non detur accessus ulli, qui vero choreas duxerint, carcere puniantur, nisi ad eas fuerint vocati, et a præceptoribus copiam impetraverint.

Nulli concedatur compotationem aliquam, aut conuiuium in contubernio instituere, nisi hoc prius significauerint præceptoribus.

Omnibus sit interdictum, neque interdiu, uel noctu secum introducere peregrinos, qui si introducti a quibusdam fuerint, punientur pro arbitrio præceptorum.

Præterea quoque nulli concedatur, quenquam vel nôvi etiam ordinis v. studiosum secum ut pernoctet, vocare.

Vesperi ultra septimam hyeme, æstate vero octauam nulla causa quenquam retineat foris.

Si quis noctu a præceptoribus noctu visitantibus in sua habitatione vel cubiculo non fuerit inuentus, sed contra præcedens statutum ultra legitimum tempus emanserit, vel foris pernoctauerit, is punietur carcere, nec alio cibo, quam simplici pane et aqua fruetur.

Vltra horam nonam hyeme, et æstate nulli concedatur usus luminis.

Nulli liceat, neque interdiu, neque noctu, cum signum datur de incendio, aut aliquo alio motu, egredi contubernium.

Disputationes publicas nullas negligent.

Vsus latinæ linguæ sit perpetuus.

Conciones publicæ rite ab omnibus frequententur,

Gladios nullus portet neque in promtu habeat in cubiculo, sed secludat in arcam neque depromat, nisi peregre profecturus, aut alia justa de causa.

Si vero quis inuentus fuerit accinctus gladio, aut contra statutum non reposuerit, vel etiam contra quemvis alium usus eo fuerit, is pœnam luet et præmium factis dignum feret.

Vestitus habeatur ratio.

Absit omnis tumultus, discursus vel vociferatio in contubernio.

Si quis temere usus fuerit nomine diuino, is gravissime vel carcere, vel pro delicti ratione majori pœna a præceptoribus punietur.

Compotationes ultra modum oës sint prohibitæ, si vero quisquam ita inebriatus fuerit, ut ad ambas (ut dr) aures sese ingurgitauerit, punietur carcere pro arbitrio præceptorum.

Contentiosi et rixatores pro delicti modo plectantur, et si quis alterum læserit, dabit pœnas delicto dignas.

Officium Præceptorum.

Commodum hujus stipendii pro uirili augeant et tueantur.

Superiores Superattendentes obseruent et eorum jussa diligenter exsequantur.

Induant præceptores animum erga stipendiatos paternum.

Admoneant exhortentur, instituant et consolentur singulos, qua poterint, diligentia et fide.

Laudibus et commendationibus foueant et excitent probos et diligentes.

Improbos et negligentes sui officii objurgent et castigent.

Transgressores Statutorum pro modo et crebritate Transgressionis puniant.

Retrahant illis semel aut iterum, aut etiam sæpius vinum.

Officia singulis, prout ordo exigat, injungant.

Negligentes in suo officio non solum non liberent, sed etiam cumulent cum aliis laboribus et officiis.

Pusillos licebit ipsis virgis cædere.

Contumaces, Rebelles et crebros Violatores Statutorum, indicent superattendentibus bona fide.

Impios Blasphemos Contemptores Disciplinæ et bonorum morum, amatores turpium, lusores, vagos negligentes in suis studiis omnino non ferant, sed ostendant eos superattendentibus et dent operam, ut per eos primo quoque tempore segregentur a numero stipendiatorum.

Visitent cujusque stipendiati habitationes, quoties volent aut opus ee putabunt, ad minus singulis hebdomatis bis.

In Summa sciant, sibi curam et custodiam totius hujus Contubernii et uniuersorum et singulorum Stipendiatorum commissam.

---

†) Ordnung der Artiſten-Facultät,

vom 20. Juli 1544.

---

††) Inſtruktion für die Viſitations-Räthe,

vom Jahr 1546.

---

†) Univerſitäts-Geſetze S. 114. In derſelben findet ſich über das Tübinger Pädagogium Folgendes, was in den früheren Beſtimmungen nicht enthalten iſt:

In ſolchem Pädagogio ſoll auch angericht werden, ain ſondere üebung zum wol reden, als durch Kurtze Sententz vnnd verenderung derſelbigen, die Diomedes In ſeiner Grammatic χείας nent fabulen, erdichte Hiſtorien, vnnd ſonnſt alles, ſo zu vbung der Jugendt dienſtlich ſein mag: als mit Epiſteln oder oration ſchreiben, Item verß machen, Wie dann daruon Camerarius ain Büchlin zu Tüwingen geſchriben, vnd verleſſen hat.

NB. Michaelis Beſoldung ſoll ſein wie bißher ſechtzig guldin vnnd M. Joannis Sechel *) vierzig guldin.

*) Die beiden Lehrer.

††) Eo. K.Geſ. I, 68. Sattl. Herz. III, 78.

†) Die Ordination der Universität,

vom 15. Mai 1557.

Die Visitation erstrekte sich hauptsächlich auf den kirchlichen Zustand. Aber „es sollen auch die Geordneten die Lateinische Schulen mit den Sprachen, artibus, und sonderlich mit der Musica nach sonderlicher Gelegenheit ains jeden Schul und jrem besten verstand fleißig anrichten, Wa aber schulen mit souill knaben, das ain schulmeister allein die nicht versehen kendte, sollen die geordneten nachgedencken, ob nit daselbs durch den Diacon oder ainen Caplon dem schulmeister Hilff erzaigt, damit der Cost mit ainer sondern Person erspart werde, Wo aber das nit sein möchte, So sollen die geordneten das vff der Rentcamern daruß ferer zu reden anpringen. Und so ain schulmaister von ainer statt angenomen, Soll doch derselbig zuuor fyr die verordneten Examinatores gewiesen, Allda er dann zuuor examinirt und so er Christenlich geschikt und taugenlich die knaben zu versehen erfunden, volgends erst an ein jedes orth geschikt und geordnet werden. — Item es sollen auch die Predicanten vnd Pfarher den Schulmeistern zu Superattendenten verordnet werden, Jars etliche malen so offts die notturfft erfordert, die Schul mit dem Amptman und Burgermaister zu Visitieren, damit die schul ain autoritet auch die knaben ain forcht haben möchten. — Item es soll auch den armen knaben, so inn und ußerhalb Ampts dahaimen die handraichung usser dem gottskasten bey der Latteinischen schull in Stetten wie bey andern Evangelischen stenden, nit abgestrikt seyn, sondern geraicht werden, doch die Costen uff dem Landt, des orts den Costen in stetten nach jedes vermögen helfen geben. — Und nachdem in vilen auch kleinen Stetten neben den Lateinischen auch Teutsch schulen seien, dardurch die Lateinischen schulen verderbt und vill knaben So zu Latein zu lernen und also zu der Ehr Gottes auch verwaltung ainer gemainen nutzes geschikt versombt werden, und aber ein jeder Lateinischer Schuler im Latein — das teutsch schreiben und lesen ergreifft, so Sollendt gott dem herren auch von ainer gemainen nutzes wegen die teutschen Schulen in sollichen klainen Stetlin abgeschafft werden. — — Item wa die verordneten befinden die schulen mit jr besoldung von der Visitation noch nit versehen, soll das uff der Rentcamern angepracht, doch erfarn werden, was zuvor die schulen daselbst bißher für einkhomen gehabt und woran". — — Auch die Visitations-Ordnung vom 4. Mai 1547 (Eo. K.-G. I. S. 69) berührte das Schulwesen.

†) Sie enthält folgenden ausführlichen Abschnitt über das paedagogium und dessen Einrichtung. Univ.-Ges. S. 131.

Facultas Artium. Paedagogij institutio.

„Dieweil in studio Liberalium Artium sonderlich vonneten, gute vnnd nutzliche ordnungen Anzurichten, vnnd wir vnnder annderm hierInn für seer

diennſtlich vnnd fürtreglich geachtet, Das bey vnnd bequemeſte weg vnnd mittel angeſchickht, darInn zuuorderſt die Jungen Scolares, vnd angehennden studiosi Inn denn fundamentis Artium Linguarum zue denn höhern studijs facultatibus praepariert vnnd angefuert werden möchten, Derohalben So habenn wir daſſelb mit Rath vnnd gutt anſehen Rectoris vnnd der Regenten nachuolgender geſtallt bedacht, geordnet vnnd beſchloſſen, Namblich vnnd zum erſten, So ſollen darInn vier ſonderbare Claſſes angericht, Vnnd Inn deren Jettweberen Jedes tags zu fünf Vnnderſchidlichen ſtunden, hernach benente Lectiones geleſen werden.

Prima Classis.

Inn der erſten Claß ſollenn vorgeleſen werdenn grammatica philippi Melanchtonis, Vnnd dieweil die zue etlichen malen locupletiret vnnd gebeſſert, vnnd derwegenn Inn den Exemplarien ain vngleichait iſt, Vnnd aber damit einerlay gleichförmige exemplaria gehalten, So ſollen die ſo durch denn Oporinum zu Baſel, oder denſelben Exemplaribus gleichförmig getruckht ſind, gebraucht, vnnd darauß den Jungenn Etimologia et Syntaxis, eins vmbs annder, vnd mehr durch Vleiſſige Repetition vnnd widerholung deſſen So zuuor geleſen iſt, dann weitleuffige vnnd vberflüſſige Explication vnnd auslegung eingebildet werden.

Fürs annder Libelli Ciceronis de Amicitia et senectute Jettlichs ein halbs Jar vmb das Annder. Am dritten Bucolica vergilij Zuſombt vleiſſigenn bericht vnd vbung der Proſodiâ. Zum vierdten Terentius. Zum fünften ain halbe ſtundt graeca grammatica, vnnd dann die annder halbſtund ettwas aus dem Xenophonte.

Secunda Classis.

Für die In der andern Claſſ ſollen diſe Lectiones geordnet, vnnd zuhören beſtimbt werden, Erſtlichs die griechiſch grammatica, vnnd etwann ein Buechlin vß dem Xenophonte vmbgewechßlet, Fürs annder officia Ciceronis.

Zum dritten orationes Ciceronis pro Archia poeta, pro M. Marcello, pro Lege manilia, pro Deiotaro aut selectiores Epistolae Ciceronis. Am vierdten Vergilius publice. Zum fünfften den Linacer, Alls der vnnder denn Lateiniſchen grammaticis am nutzlichſten geſchrieben vnnd beeder griechiſcher vnnd Lateiniſcher ſprachen Alſo zurechnen vaſt ain Commentarius vnnd erkhlerung iſt.

Tertia Classis.

Die Lectiones Inn der dritten Claß ſollen ſein Dialectica philippi Melanchtonis. Rhetorica eiusdem. Etliche Orationes Ciceronis, Lectio graeca publica, Vergilius publice.

Quarta Classis.

Die Inn der vierdten Claß, ſollen nachbeſtimbte Lectiones hören Organum Aristotelis aut Rudolphum Agricolam, Rhetoricam et orationes Ciceronis puplice, Lectionem Graecam puplicam, Vergilium puplice, Lectionem Mathematicam, Vnnd ſollen Inn einer Jedtwedern Claſſ, derſelben zugeordnete vnnd beſtimbte Lectiones älle Jar ainmal vollendet vnnd ausgeleſen, vnnd dieſelben durch die preceptores nit Jres gefallenns Lennger erſtreckht oder vertzogen werden.

Repetitiones.

Zue dem soll ein Jettlicher Professor des Pädagogij, taglichs repetitiones Inn allen seinen Lectionibus auf maß vnnd gestalt wie sich Facultas artium Jeder Zeit, deren vergleichen soll, haben, vnnd In vleissiger vbung behaltenn;

Exercitia Styli.

Es sollenn auch Inn einer Jettwedern Claß Alle wochen Argumenta ad scribendum, Auß denen locis Ciceronis, so jungst darvor gelesen worden, für vnnd angegeben, vnnd dieselben Scripta nachgeendenn Sambstags nach dem Ciceronianischen Phrasi examiniert, erwegen vnnd gebessert werdenn.

Examinationes.

Item es sollenn die Adolescentes all, zue Jettlichem halbenn Jarn Ainmal durch denn Pedagogarcham vnnd ettliche verordnete Professores Artium in Beisein eines Professoris aintweder Theologiä, Juris, oder Medicinae alternis uicibus examiniert, das dardurch nit allein die praeceptores zum Vleiß erweckht vnnd aufgemuntert, Sonndern auch dergestalt der discipulorum vnfleiß vnnd farlesikeit begegnet, Vnnd die Jhenigen So Inn Irem studieren darnach zugenommen habenn, Vnnd fürgenommen habenn, Vnnd fürgeschritten seindt, zue den nechstuolgenden Obern Classes nachainander geordnet, oder derselben gar erlassenn vnnd sonnst weitter befürdert werden mögen.

Auditores.

Weitters alle vnnd Jettliche studiosi artium Soe zu Tüwingen studieren vnnd in schola publica vnnder des Rectoris administration Beuelch vnnd gewalt sein wellen, Got geb, waher die komen, Nachdem sie vom Rector aufgenommen, vnnd eingeschriebenn werdenn, Sollenn sie fürter demnechsten zum Decano Facultatis artium gewisen werden, vnnd derselb nach seiner erkanndtnus vnnd gut erachten aintweder für sich selbs, oder mit ain oder Zwayen vom Collegio, oder auch wa vonnöten auf Zusamen beruffung, vnnd mit gut ansehen des gannzen Collegij artium berathen, vnnd schliessen ainen Jettwedern solchen ankommenden Studiosum, der noch nicht Baccalaureus worden ist, Inn ain sonndere vnd gewisse Classe zuordnen, Oder da einer hieuor schonn Baccalaureus worden were, Jne zue Complierung vnnd Erlangung eines höhern gradus ad Lectiones publicas zutzelassen, Wann er annderst die geschicklichait dar zu habenn würdet, dessen erkanndtnus dann bey der Artisten Facultet steen soll".

de inspectione et censura paedagogij.

Alle Monate sollen zwei, einer aus dem Senat der Universität einer ex facultate artium nach einander zu Superattendenten verordnet werden, die sollen alle Wochen visitiren, wie die praeceptores ihr Amt versehen, wie die discipuli im Lernen seyen, und wie sie sich beide gegeneinander erzaigen und halten.

†) Ordination für das Stipendium zu Tübingen,

vom 15. Mai 1557.

4.

Große Kirchen-Ordnung

von 1559 [12]).

(crix) **Von den Schulen** [13]).

Dieweil zu dem heiligen Predigampt, weltlicher Oberkeit, zeitlichen Amptern, Regimenten, vnn Haußhaltung, rechtgeſchaffne, weiſe, glerte, geſchickte vnn gotsferchtige Menner gehören. Vnnd

---

†) Geſchrieben und im weſentlichen ganz gleich lautend mit dem bieher gehörenden Abſchnitt der großen Kirchenordnung von 1559 ſ. Schnurrer Erl. S. 457 u. 466.

12) Ueber die große Kirchenordnung ſelbſt, deren verſchiedene Ausgaben, Abtheilungen u. ſ. f. vergl. Ev. K.G. I. S. 106.

13) In der Ausgabe der großen Kirchenordnung v. 1582 geht folgender Abſchnitt vorher: Von Unſerer Univerſität zu Tübingen. Nachdem auch Weilund Unſere Chriſtliche, Gottſelige, liebe Voreltern, aus trewherzigem Wolmeinen, und Eiver, zu Befürderung deß Studii, ſonderlich heiliger Schrifft, dem Vaterland, und männiglichem zu Wolfahrt, Nutzen und Gutem, ein Univerſität und hohe Schul zu Tübingen geſtifftet, und auffgericht, und dieſelb nicht allein mit anſehenlichen ſtattlichen Gefällen und Einkommen dotirt und begabt, ſonder auch neben den dreyen superioribus Facultatibus (als Theologica, Juridica, Medica) auch Facultatem Artium mit gelehrten und tauglichen Professoribus, auch nutzlichen, nothwendigen und löblichen Statutis und Ordnungen, darzu mit allerhand Privilegien und Freyheiten, für ſich ſelbſt bedacht, anderwärtz ausgebracht, und Confirmation derſelbigen erlangt, über das auch ſonderlich Unſer freundlicher unnd geliebter Herr Vatter, Chriſtſeliger Gedächtnus, ordentliche Visitationes durch Dero darzu deputirte Commissarien angeſtellt, und die Zeit S. Vätt. L. Regierung, durch ſolche Inspection, und Visitation alles in ſeiner Ordnung und Gang, getrewlich gehandhabt, und erhalten: Und dann zu noch mehrer Befürderung der Ehr Gottes, und der Studiorum, als S. Vätt. L. etwas Gebrechen und Mangel, ſonderlich den Jungen, ſo auſſer der Trivial-Schulen, und etwan ſo bald zu ſolcher Unſerer Univerſität geſchikt werden, ein nützlich, und wolſtändig

dann die Schulen die rechten von Gott verordneten vnd beuolhnen Mittel seien, darinnen solliche Leût aufferzogen mögen werden, wie auch in Rechten die Schulen vnn Studiosi mit namhafften Priuilegijs begabdt, versehen, vnnd vns erinnern, die Schulen vnd Studien zuhaben vnnd zuerhalten. Derwegen vnsere Voreltern von jren zeitlichen Gütern, an die Clöster vnd Stifften der Schul vnd Studien halber, ein namhaffts verwendt. Demnach vnnd damit in vnserm Fürstenthumb die Kinder von jugent auff von jren Elementis, per gradus dester ehe vnd förderlicher zu den nutzlichen Sprachen, wie dann das alt Testament in Hebräischer, vnnd das new Testament in griechischer Sprachen geschrieben seien, vnn dann von selbigen zu rechter Theologi, vnn andern hohen notturfftigen Künsten, Regimenten, Amptern vnd Haußhaltungen gerhaten vnnd kommen mögen, So verordnen, schaffen vnd beuelhen wir, das die selben in vnserm Fürstenthumb, von vnsern verordneten Rhäten, zu verrichtung der Kirchendiensten, volgender vnserer Ordinationen nach, mit allem fleiß vnd ernst angericht, vnn one feelen exequiert. Nämlichen zu vorderst getrewlichen daran sein, damit in allen vnd jeden Stetten, die seien groß oder klein, deßgleichen etlichen den fürnembsten Dörffern oder Flecken vnsers Fürstenthumbs latinische Schulen vnd darzu taugenliche Praeceptores gehalten werden.

Vnd nach dem wir befinden, das bißanher in vnsern Schulen [14]) mit der Leer, Autoribus vnd modo docendi etwz vngleicheit gebraucht, wölches den Knaben mehr verhinderlich dann förderlich geachtet, seien wir [15]) der Jugent zu gutem vnd gnaden bewegt vnd verursacht worden, ein gleichmessige SchulOrdination, mit vnderschidlichen abtheilung in Classes, Decurias, gewisse Autores, Horas, Repetitiones, vnd dergleichen, darnach sich die Praeceptores alle richten, vnd die selben mit nichten jres gefallens endern sollen, auch also alle Schulen auff ein ander correspondieren, begreiffen lassen. Vnd wiewol dieselbig einfeltiglich gestelt, vnd ein kindisch ansehens haben möcht, so gedencken wir doch [16]), es werde ein jeder,

---

Paedagogium, davon bald hernach Meldung geschicht, angerichtet, So ist demnach Unser endlicher Will, Meinung, und Vorhaben, solche Unserer geliebter Voreltern, Christliche, löbliche und nutzliche Stifftung und Verordnung (mit berührten inspectionibus und Visitationibus, und sonst in all andern gebührliche Weg) als Unsers Fürstenthumbs nicht geringstes Kleinod, die Tag Unsers Lebens, vermittelst Göttlicher Gnaden, nicht mit wenigerm Ernst, Eiver, und Fleiß handzuhaben, und zu erhalten, und solchen zu Abbruch, Schmelerung, oder Hindernus nichtzit zu gestatten. Damit Wir also Unsers Theils, die Ehr unsers Heilands Christi, und die Studia befürdern.

14) Ausg. v. 1582. Und nachdem Unser freundlicher lieber Herr Vatter, Christlicher Gedachtnus, befunden, daß bis anher in Schulen Unsers Fürstenthumbs.

15) Ausg. von 1582 seyen ihre L.

16) Ausg. von 1582 so haben doch ihre Vätter L. dafür gehalten.

wölcher diß Werck recht bewägen würdt, leichtlich die vrſachen bey jhme ſelbs ermeſſen vnd verſteen, das in kindiſchen ſachen vnnd geſchäfften auch einfeltiglich zuhandlen ſeie, vnd das one ſollichen kindiſchen anfang das mehrer nit zuerlangen.

Dieweil aber nit bey jeden vnſern Schulen diſe vnſer [17]) Schulordnung mit allen Claſſibus auß mangel der Pedagogen auch Auditoren gentzlichen vnnd volkommenlich anzurichten, vnd derwegen an etlichen orten allein die inferiores Claſſes gehalten werden mögen, auch nit geraten, die Jungen gleich á primis rudimentis, zuuor vnd ehe ſie jre Grammaticalia wol, die praecepta Dialecticae vnd Rhetoricae aber zimmlichen ergriffen, zu einer Vniuerſitet oder hohen Schul alſo jung zuſchicken, auch vns nit thunlich, ſolliche, wa ſie arm, vnn anhalten ſolten, in vnſer Stipendium den nächſten auffzunemen, So haben wir demnach vnſerer Landtſchafft Kindern zu gnaden in vnſerer Statt [18]) Stutgarten ein ſond Paedagogium mit geſchickten Pedagogarchen anrichten laſſen, darinn alle Claſſes vnd der ſelben Lectiones durch gelerte Praeceptores nach notturfft gehalten, auff das die Knaben, ſo man nit gleich, zuuor vnd ehe ſie in der Grammatic, Dialectic vnnd Rhetoric fundiert, auff ein Vniuerſitet verſchicken wölte, daſelbſten procedieren, vnd jre studia continuieren. Das auch den Armen vnuermüglichen Knaben, ſo gute vnd fruchtbare ingenia, geholffen, vnd die befürdert per gradus profectum ſtudiorum ſchaffen vnnd fortfaren mögen, gedencken wir [19]) etlichen ſo von den ringen Particular Schulen ſich in gedacht vnſer Paedagogium begeben, vnd der fünfften [20]) oder zum wenigſten der vierdten Claſſen fähig, ein ſubſidium oder hilff auſſer gemeinem vnſerm Kirchencaſten geben vnd raichen zulaſſen, ſo lang biß ſie weiters promouieren.

Zu dem vnn auff das ſouil müglich vnſer armen Landſchafft vnnd dero Kindern, ſo ſie zur Schul erzogen, die Handt gebotten vnd geholffen werde, haben wir [21]) auch in vnſern Clöſtern, doch vnderſchidliche Schulen verordnet, Deßgleichen von weilundt vnſerm Freüntlichen lieben Herrn vnd Vattern [22]) ſeligen zu Tübingen geſtifft Stipendium noch reilicher dotieren vnnd begaben laſſen, der vrſachen damit den armen vnſern Landtkindern, ſo zum ſtudieren gewidmet, gradatim geholffen, vnd von den Particular Schulen die ermſten, denen jre Eltern gar nit zuhelffen, wa ſie anderſt der Ordination nach, qualificiert, in ſolliche Clöſterſchulen eingenommen,

---

17) Ausg. von 1582 ſelbige.

18) So hat demnach Unſer freundlicher lieber Herr Vatter Unſern Landſchafft-Kindern zu Gnaden, in acht Städten Unſers Fürſtenthumbs noch höhere Schulen, darinn mehr Classes angerichtet, nicht mit geringen Koſten, und Erhaltung der Praeceptorum verordnet. Darzu in Unſer Stadt.

19) In der Ausg. von 1582 fehlt: gedenken wir.

20) In der Ausg. von 1582: und der ſechſten, fünfften.

21) Ausg. von 1582: haben S. Vätter. L.

22) Ausg. von 1582: Annherrn.

auch so sie bei den selben oder in vnserm Paedagogio zu Stutgarten procedierten, in gedacht vnser Stipendium zufürdern weren, vnd also nach vnd nach hilff haben, jre studia jnen selbst, vnnd dann der Kirchen Gottes zu nutzen, fürstand vnd wolfart absoluieren mögen. Als auch zu weilen auff vnser Vniuersitet zu Tüwingen dannocht junge Knaben, so in den Praeceptis Grammaticae, Dialecticae vnnd Rhetoricae, nit gnugsamlich fundiert, also das jnen die complier publicae lectiones zuschwär, So haben wir [23]) den selben zu gutem, auch bey gedachter vnser Vniuersitet ein Paedagogium auffrichten vnd ordnen, darzu versehung thun lassen, damit dasselbig mit Taugenlichen, Gelerten Professoren bestelt vnnd versehen werde.

Als wir auch etliche namhaffte vnd Volkreiche Flecken in vnserm Fürstenthumb, vnd gemeinlich hertschaffende Vnderthonen haben, so jrer arbeit halber nit alle zeit, wie nott, jre Kinder selbst vnderrichten vnd weisen kinden, darmit dann derselben arbeitenden Kinder in jrer Jugent nit versompt, fürnämlich aber mit dem Gebett vnnd Catechismo, vnd darneben schreibens vnd lesens jren selbs vnd gemeines Nutzes wegen, deßgleichen mit Psalmen singen dester baß vnderricht, vnd Christenlich aufferzogen, Wöllen wir, wa biß anher in solchen Flecken Meßnereien gewesen, das daselben teütsche Schulen mit den Meßnereien zusamen angericht, vnd darauff zu versehung der teütschen Schulen vnnd Meßnereien, von vnsern verordneten Kirchen Räthen geschickte vnd zuuor Examinierte Personen, so schreibens vnd lesens wol bericht, auch die Jugent im Catechismo vnd Kirchen Gesang vnderrichten kinden, verordnet werden.

Alles in masen solcher bedachter Schulen ordinationes ordenlich hernach volgen.

Von Particular Schulen [24]).

Dieweil nun nit wenig an dem gelegen, das die Jugent gleich zu anfang jres studierens recht angefürt, vnderricht, vnnd die grundueſtin, darauff dann volgends die mehrern studia eruolgen, vnnd gebawen, nutzlich gelegt, wölches dann in den Particular vnserer Stett vnnd Flecken geordneten Schulen, beschehen vnd volnzogen werden muß, vnnd wa die Jugent gleich in limine verhindert, vngleich oder übel instituiert oder versaumbt, jhnen durch auß für vnnd für beschwärlich, nachtheilig vnnd verhinderlich. So beuelhen wir hiemit ernstlichen, das in allen vnnd jeden vnsers Fürstenthumbs Particular latinischen Schulen, nachgesetzte Ordnung, so wir [25])

---

23) Ausg. von 1582: S. Vätt. L.

24) Mit diesen Worten beginnt der besondere Abdruck der „SchulOrdnung, Wie es mit der Lehre und Disciplin in den partikular Schulen des Fürstenthumbs Würtemberg gehalten werden solle". Gedruckt zu Tüwingen M.D.LIX.

25) Ausg. von 1582: so mehr und hochgedachter Unser lieber Herr Vatter seliger Gedächtnuß.

durch ettliche, diſer ſachen verſtendige vnnd lang geübte, zuſamen ziehen [26]) laſſen, mit lehr vnnd diſciplin der Knaben, volnzogen, die Praeceptores vnd jre Cooperarij, vermög ſelbiger, beſtelt vnd angenommen, auch zu verrichtung jrer Offitien, gegen den geſetzten vnd beſtimpten Beneficien auch ſondern Priuilegijs, durch die darüber deputierte Superintendenten vnd vnſere Kirchen Räth, gewißlichen angehalten werden.

Der erſte Theil.

De Ordine Classivm.

Vnd anfenglichs [27]), von wegen groſſer vngleicheit zwiſchen den mehrern vnnd kleinern Stättlin, auch namhafftern Flecken vnſers Fürſtenthumbs, nit allerley, in jeden vnſern latiniſchen Schulen, gelert vnnd gelernet werden mag, Vnd doch die hohe notturfft erfordert, woferr man anderſt ein ſattes haben will, ein beſtendige, gleichmeſſige Schulordnung, darnach alle vnſere Scholae dirigiert vnnd reguliert würden, zuuerfördtigen. So iſt demnach berathenlich erwegen, diſe Schul Ordination in vnderſchidliche Claſſes, vnnd derſelben fünff [28]) in maſſen (dann der Knaben verſtand, captus vnd Erudition auch auffſteigt) außzutheilen. Nit der vrſachen, das darumb ein jede Schul, alle fünff Claſſes haben müſſe, ſonder das nach gelegenheit der Flecken vnd Knaben, eine, zwo, drey, oder mehr, fürgenommen werde, auff form vnnd weiß, wie hernach volgt.

Vnd ſollen diſe Claſſes nit jre Namen haben, ab eruditione & dignitate der Knaben, da die Gelertiſten in primam, die nächſten in secundam, vnd die volgenden in tertiam Claſſem geſetzt werden ꝛc. ſonder gleich wie die Knaben am alter, Lehr vnd Künſten zunemen, alſo ſollen ſie von einem grad zu dem andern, vom vnderſten biß zum höchſten auffſteigen, allerdings wie hernach volgt.

Classis Prima.

In diſem Hauffen ſollen begriffen werden, alle Knaben, ſo erſt anfahen vnd lernen buchſtaben, leſen vnd ſchreiben. Vnd ſollen darinnen pleiben, biß ſie des leſens aller ding förttig vnnd gewiß ſeind. Vnnd iſt gemein allen Schulen, in groſſen vnd kleinen Stetten vnd Dörffern, da gleich nun ein Perſon zum Schulmeiſter erhalten mag werden.

---

26) Ausg. von 1582: zuſammenziehen, und Wir widerumb revidiren und an etlichen Orten verbeſſern laſſen.

27) beſ. Abdr. von 1559. — anfänglichs, als — Ausg. v. 1582 — anfänglichs, d'weil.

28) 1582: ſechs.

Secunda Classis.

In diſen Claſſem gehören die, ſo ſchon mit dem leſen allerdings förtig ſeind. Vnnd ſollen wie bey diſer Claſſe hernach verzeichnet, in jren Studien, mit fürgebung derſelben Authorum ferners gefürdert werden [29]).

Tertia Classis.

Zv diſer ſollen geordnet werden, wölche in der andern Claſſe dieſelben ſtudia abſoluiert, vnnd nun mehr der Lection der dritten Claſſe hernach zugeordnet, fähig ſeien [30]).

Qvarta Classis.

So nun ein Knab in der dritten Claſſe wol abgericht, ſoll derſelb noch ferners, vnnd in diſe quartam, zu hörung derſelben Lectionen, jhe lenger jhe mehr im ſtudiern auffzuſteigen, geſetzt werden [31]).

Qvinta Classis.

So dann ein Junger ſeine ſtudia in quarta Claſſe abſoluiert,

---

29) Beſ. Abdr. v. 1559. — ſeind, vnd fahen an auß dem Donat vnd Epitome der Grammatic, die partes orationis, vnd generales regulas totius Etymologiae, inwendig vnd außwendig zu lernen, den Caton vnd dergleichen Bücher, zu exponieren, Vnd dieſe Classis iſt auch gemein allen Schulen, doch mag ſie in den Dörffern vnd kleinen Stättlin, da nur ein Perſon zum Schulmeiſter erhalten würdt, wol die höchſt ſein. — Ausg. von 1582 — ſeynd. Und fahen an auß dem Epitome der Grammatic, die partes orationis und generales regulas totius Etymologiae inwendig und auswendig zu lernen, den Catonem, Formulas Sebaldi, Proverbia Salomonis, Catechismum et Evangelia zu exponiren.

30) Beſ. Abdr. von 1559. — Tertia Classis, dieſe ſteigen noch höher, vnd nemen für ſich integram Etymologiam, vnnd den kleinen Syntaxim; hören auch darneben Fabulas Aesopi, Camerario interprete, vnd selectiores Epistolas Ciceronis. Vnd diſe Classis mag angericht werden in den kleinen oder großen Stetten, da neben dem Schulmeiſter noch ein Perſon, ein Provisor oder Hypodidascalus erhalten würdt. — Ausg. v. 1582. — Zu diſer Classe ſollen geordnet werden, welche in der andern Classe dieſelben studia abſolviert, und ſollen für ſich nemmen integram Etymologiam, und den kleinen Syntaxin, auch darneben Dialogos sacros Castalionis, Fabulas Esopi Camerario interprete, oder Terentium, und Selectiores Epistolas Ciceronis: und mag diſe Classis in den kleinern Stätten wol die höchſte ſeyn.

31) Beſ. Abdr. v. 1559. Quarta Classis. Dieſe ſollen nit allein integram Grammaticam, Etimologiae vnd Syntaxis für ſich haben, ſondern jnen auch principia Prosodiae, vnd Grammaticae Graecae fürgeleſen werden. Neben zu, ſollen ſie opus Epistolarum Ciceronis, Terentium oder Ciceronem de Amicitia et senectute hören — Ausg. v. 1582 — — quartam geſetzt, darinnen er nit allein integram Grammaticam — — (wie oben im beſ. Abdr. v. 1559) noch: Ciceronis — fabulas Comenii.

vnnd alſo etwas wol erſtarcket, ſolle er in den fünfften Hauffen, wölchem ettwas treffenlichere Authores vnnd lectiones aſſigniert, verordnet werden [32]).

Von den Decurijs [33]).

Vnd dieweil ſich begibt, das in den Claſſibus, beſonder den dreien erſten, vilmalen, fürnemlichen wa der Knaben vil ſeien, wann ſie zu vngleichen zeiten darein kommen, ob ſie ſchon einerley lectiones haben, jedoch einand mit jrem ſtudiern vnd profectu etwas vngleich, vnd jhe einer ſich mehr dann der ander darinn fürdert, ſolle der Præceptor die fürſehung thon, das in diſen fällen, bey ſolchen Claſſibus Decuriæ angericht, vnnd die Knaben zuſamen geſetzt werden, ſo ſich im ſtudiern am maiſten miteinander vergleichen, damit er jre ingenia deſt leichter erkennen möge, vnd die Knaben durch ſein Promotion ad æmulationem, eifer vnd fleiß geraitzt werden.

Es ſoll auch in einer jeden Decuria auß den Knaben, alle Wochen ein newer Decurio vnnd Rottmeiſter gewölet werden, wölcher ſeinen Rottgeſellen, jr gemeine lection laut fürſprechen ſoll, vnd ſonſt acht auff ſie haben, das ſie ſich wol halten, vnd jr vnzucht dem Præceptori vor der lection anzeige.

Wölche Biecher in der Schul geleſen ſollen werden.

Auff das nun die Knaben, mit andern Büchern nit beladen, noch jhre Eltern mit vil Bücher zukauffen beſchwerdt werden, darzu die Schulmeiſter mit den Examinibus vnd progreſſionibus, ſo järlich in allen Schulen gehalten, jres thuns deſt richtiger mögen antwort geben, Oder ſo die Knaben von einer Schul in die andern gefürdert, mit vngleicheit der Bücher nit jrr gemacht. So ſollen fürohin in allen Schulen nun einerley Bücher, vnd kein anders, dann die in diſer vnſer Ordnung hernach verzeichnet, geleſen, die

---

32) Beſ. Abdr. v. 1559. Quinta Classis. In diſen Classem gehören die Knaben, ſo neben der lateiniſchen Grammatica, integram Dialecticam et Rhetoricam hören ſampt der gantzen Grammatica graeca, Aeneida Virgilii, oder Officia Ciceronis, Novum Testamentum, oder Paediam Xenophontis graecae, Isocratem ad Demonicum, oder graecas Fabulas. — Ausg. v. 1582. — — Haufen verordnet werden, allda er neben der lateiniſchen auch gantzen Graeca Grammatica Ovidium de Tristibus, Familiares Epistolas, Dominicales et Evangelia hören ſollen. Sexta Classis. Damit auch die Knaben deſto qualificierter zu Unſerer Univerſität verſchikt werden, und derſelbigen Lectionum deſto fähiger werden mögen: Haben wir die ſechste Classem, darinnen noch höhere Authores docirt, verordnet, Nemlich Dialectica und Rhetorica, Orationes Ciceronis, Aeneis Vergilii, Major Catechismus Brentii, Cyri pedia Xenophontis, Graeca und Latina Evangelia explicirt, auch Grammatica utriusque Linguae repetirt, und Stylus solutus et ligatus exercirt werden.

33) Ausg. v. 1582. Von den dreyen unterſchiedlichen Decuriis.

auch keins wegs verendert, sonder zu bestimpter zeit außgelesen, vnd nachmals vornen wider angefangen werden [34]).

---

34) Ausg. v. 1582. — — „werden. Wie dann solche Bücher in vorangeregter Instruction, so wir den Schulmeistern zustellen lassen," nominatim und in specie begriffen." — Diese Instruction ist aufgenommen in den bes. Abdr. von 1559: denn hier lautet es so: — — angefangen werden. Wölcher Bücher zweierlei seind, als Methodici, die durch definitiones, regel vnnd andern praecepta einen weg anzeigen, wie dieselb Kunst zu lernen sey, derselben sollen die nachvolgenden in den gemeinen Schulen gebraucht werden, Nämlich

Methodici
1. Donatus
2. Grammatica
3. Rhetorica } Philippi Melan.
4. Dialectica
5. Grammatica gracca
6. Musica.

Vnd dieweil dann Philippi Grammatica biß anher in den Schulen gebraucht worden, soll die, doch ultimae editionis in quinta Classe darbey bleiben, Aber pro secunda, tertia et quarta Classe, sollen die quaestiones Grammaticae die pro captu puerili ausser obgemelter Grammatica, vmb mehrer Gleichheit wegen, genommen vnd gezogen, exerciert vnd gebraucht werden.

Die andern Bücher seind Exegetici, darinn die Knaben lernen, warzu die obgemelte Kunst nutzlich vnd weil dieselbigen Bücher nach diesen Künsten geschrieben, vnd gemacht seind, sehen sie darinnen die Practik, vnd Meisterstuk, wie sich die Gelerten deren gebraucht haben, finden auch feine Exempel vnd Muster, denen sie volgen, vnd in dergleichen sachen nachthun lernen, darzu haben sie auch schöne Exempel, und heilsame Lehr der Zucht, vnd guten Sitten, an welchen Orten dann die Paedagogi, die Kinder fleißig ermanen sollen, darauß also, was jnen wol anstet, anzunemen vnd jm nachzuvolgen, Was aber ein übelstant, dasselbig zumeiden vnd zu fliehen, vnd seind diese wie volgt

Libri Exegetici
1. Tabula Elementalis latina.
2. Nomenclaturae rerum.
3. Cato minor.
4. Mimi Publiani.
5. Catechismus latinus, wie er in der Kirchenordnung begriffen.
6. Proverbia Salomonis, wie sie D. Philippus interpretiert hat.
7. Formulae Colloquiorum Sebaldi Heiden.
8. Aesopus wie Camerarius jn interpretiert hat.
9. Terentius.
10. Epistolae Ciceronis selectiores.
11. Virgilius.
12. Officia. } Ciceronis.
13. De Amicitia. } Ciceronis.
14. De Senectute. } Ciceronis.

Von den Stunden in der Schul.

Auff das die Schulknaben, vnnd jre Eltern, item die Pædagogi wiſſen, zu wölcher zeit ſie ſich zu der Schul ſchicken ſollen, So ordnen vnd wöllen wir, das fürohin, wann kein Feirtag iſt, in allen Schulen täglich, drey Stund vormittag, nämlich Sommers zeiten, von der ſechſten Vhr biß auff die ſibende, vnnd dann von der achten Vhr, biß vngeuarlich auff die zehende, aber Winters zeiten von der ſechſten Vhr, biß vngeuarlich auff die achten, vnnd dann von der neunten Vhr biß auff die zehenden.

Vnnd nach mittag auch drey Stund, beides Sommers vnd Winters zeiten gleich, nämlich von zwölff Vhr biß vmb zwey, vnnd dann von drey Vhr, biß vmb viere, Schul gehalten ſolle werden.

Doch mögen die Eltern vnnd Schulmeiſter, mit den gar jungen Kindern vnd Legiſten in prima Classe über der erſten Morgenſtund wol diſpenſiern, ſonderlich Winters zeitten, dieſelbigen ettwas ſpäters zu der Schul ſchicken vnd kommen laſſen [35]).

Es ſollen auch die Præceptores vnnd jre Collaboratores ſchuldig, ſelber anfangs auff die verordnete Stund entgegen zu ſein, vnd mit fleiß dahin ſehen, das die Knaben zu jeder verordneten Stund in die Schul kommen, damit ein jede Stund nutzlich ond wol angelegt werde.

Vnd auff das ſolch Ordnung erhalten, vnd denen, ſo gern neben die Schul gehn, gewert werde, ſoll der Schulmeiſter (ſo offt es jhn für gut vnnd notwendig anſicht) den Catalogum ſelbs leſen oder die Collaboratores thon laſſen, vnd nachmals die absentes rechtfertigen, vnd wa die absentia bey einem oder mehr vnnöttig, oder mutwillig befunden, darumm beſcheidenlich ſtraffen.

Was vnnd auff wölche weiß zu jeder Stund in einer jeden Claſſe geleſen vnnd geübt werden ſoll.

Prima classis.

In prima Classe, ſollen die Lectiones nit, wie in den andern nachuolgenden Classibus geſchicht, geendert, ſonder die Præceptores mit den Legiſten die ſechs Stund des Tags, vnnd die ſechs Tag durch die Wochen das gantz Jar mit nachuolgender Ordnung für-

35) Die Ausg. v. 1582. ſezt hier hiezu: Alſo am Donnerſtag Nachmittag ſollen die Knaben, damit ſie a studiis etlichermaſſen reſpiriren, und deſto beſſer die gehörte Lectiones repetiern mögen, umb zwei Uhr ausgelaſſen und ſelben Tags von drey biß viere, nicht mehr in die Schule zu gehen, verbunden ſeyn. — Gleicher Geſtalt von wegen der Veſper, hören ſie am Sambſtag, und andern Feyerabenden nach zwey Uhr keine Lectionis mehr in der Schule ſondern, (wie hernach folgt) ſeyen ſie ſchuldig die Veſper zu beſuchen.

farn, so lang vnn vil, biß sie die Knaben in diser Classe des lesens vnd schreibens gantz fertig werden [36]).

Nämlichen wann jungen Knaben zur Schul kommen, soll jhnen die latinische Tafel, darbey der Catechismus, wie dieselb son-

---

36) Der bes. Abdr. v. 1559 enthält anstatt des Folgenden bis — „damit auch die Knaben" folgenden Abschnitt:

Welcher gestalt die Legisten in prima classe angebracht werden sollen, mit dem Buchstaben vnd lesen.

Wiewohl die Schulmeister für sich selbs, dero geschicklichkeit seyn sollen, das sie die jungen Kinder, one verner Verordnung auff das einfältigest vnd nuzlichest ab elementis wissen anzufüren, vnd sonsten bey vilen für kindisch möcht angesehen werden, das dise, (wie sie scheinen) so ringfüge Ordnungen gegeben werden. Nachdann weil nit zuermütten, das hierinnen alle Schulmeister einerley weiß treffen mögen, Vnd aber eben souil daran gelegen sein wil, das die Kinder in prima classe wol angeführt werden, als in Quarta oder Quinta. Dann wölcher am anfang des rechten wegs felt, der jrret je lenger je weitter. Demnach damit auch hierinnen einerley weiß gehalten wurde, ist den Schulmeistern zur anleitung volgende Ordnung gegeben, dann wie männiglich wissendt, nottwendig ist, mit den Kindern kindisch zu handeln.

Wann junge Kinder erstlichs zur Schul kommen, sollen jhnen die Pædagogi die lateinische Tafel vnder die Hand, vnnd anfangs nun ettlich Buchstaben, als vier oder fünff fürgeben, vnd so er dieselben gelernt, fürschreitten, abermals ander fünff, biß zu end des Alphabets, doch das alle Lectiones die vorgemeldte Buchstaben widerholt werden, damit wann das Kind an die letste Buchstaben komme, es auch die forderstten wol wisse zu nennen.

Nach dem, soll mans alle Buchstaben hinter sich lassen zelen, jedoch allweg im anfang der Lection fornen an, vnnd dann hinter sich, biß fertig ist. Dieweil dann etlich Kinder das Alphabet nit allein für sich, sondern auch hinter sich lernen auß der gewohnheit erzelen, kennen doch die Buchstaben nit, soll man jhnen die Ordnung des Alphabets brechen, vnd jetzund hinden, dann da vornen, dann da mitten des Alphabets fürgeben, vnd an allen orten befragen, wie die Buchstaben heissen, das ist dann ein gewisse prob jres Lernens.

Darnach soll er jnen das Pater noster fürgeben, nit der gestalt, das ein Kind alsbald die Syllaben zusammen schlahen soll, sonder das es nun des wörtlins Buchstaben einzelig lerne nennen, vnnd erkennen, vnnd dieselbigen auch nacheinander im Alphabet wiß zu suchen, vnnd darauf köndt deuten.

Exemplum. Sag an, was ist der erst Buchstab im Pater? Antwort, es ist ein P. Frag weitter, zeig mir deßgleichen im A. B. C. frag weitter, was ist das nach dem P? antwort, ein a. Frag, zeig mirs auch im ABC. vnd also für auß. Zur andern Lection soll jhm das Noster, vnnd andere nachgende Wörtlin, auch also auffzusagen, alsdann soll jme ein ganze Linie der gestalt fürgegeben werden, biß zu end des Pater nosters. So das beschehen, mag man jme alsdann vmb das ABC. vertrawen. So nun gemelter Buchstabler ferttig ist, einzelige Wörtlin zu lernen, sollen jme nachmals zwey oder drey aufferlegt werden, in aller gestalt, wie zuuor mit dem angezeigten Wörtlin gesagt ist, biß der Pæda-

derlich getruckt, vnnd darinnen das Alphabet zum vordeſten fürgegeben, Doch anfenglichs mit vnderrichtung in dem Alphabet nit

---

gogus erkennen mag, das ſollichs anhaltens, mit den Buchſtaben zu nennen, vnnd des Pædagogi repetiern nicht mehr bedarff. Vnd diſe Buchſtabler mögen in ein eigen Decuriam geſezt werden.

Nach diſem ſoll dem Kind zwu oder drey Linien aufferlegt werden, die erſtlichs jme von dem Pædagogo werden fleiſſig überſprochen, vnd damit hingewiſen, ſolche Lection, von ſich ſelbs, vnd mit Hülff der Geſellen, in ſeiner Decuria wol zu lernen, dann er ſoll noch zu allen Lectionen gefragt werden, wölcher ſeiner Geſellen jne gelert hab, vnnd hierinnen gehalten werden, wie oben mit den Buchſtablern.

Es ſollen auch die Schulmeiſter mit allem Fleiß dahin ſehen, vnnd Achtung haben, das die Knaben nit jrer Mutterſprach, ſonder der Lateiniſchen ſprach art nach, die Vocales vnd Consonantes vnderſchidlich vnd deuttlich außſprechen, vnn kein breitte, teutſche diphtongos machen, ſonder einem jeden ſeinen vollkommenen lateiniſchen Namen vnnd ſtimm geben, damit die lateiniſch Red jr rechte Art vnd pronunciation behalte.

Nachdem aber ettlich Kinder von natur, nit alle Buchſtaben können außſprechen, ſoll man mit denſelben geduld tragen, vnnd ſouil müglich mit ſenfften vnnd glimpffigen Worten vnderweiſen, vnd ſolchen defectum abzuziehen vnderſtehn.

So nun die Kinder nach angezeigter weiß mit den Buchſtaben fertig worden ſeind, ſoll man jnen weitter auferlegen, das ſie jre Lection, ſo jetzund gebuchſtabet iſt, den nechſten darauff, fein, ſittlich, vnd Syllabatim leſen, doch ſoll jnen das Buchſtaben noch nit nachgeben werden, ſonder wann das Buchſtaben in der Tafel außgangen iſt, ſoll jnen gleicher geſtalt, der Donatus fürgelegt werden, zu buchſtaben, vnd aber die Tafel zu leſen, beides auf ein Lektion, das würdt nit beſchwärlich ſein, dann die Tafel iſt bald einmal oder zwey überleſen.

Vnd diſe Legiſten mögen auch ein eigen Decuriam geben.

So dann das leſen in der Tafel jetzund richtig gnug iſt, vnd das Buchſtaben im Donat auch ferttig, wie es dann nit fehlen kan, ſoll man dannocht die Tafel nit fallen laſſen, ſondern ſie ſollen dieſelbig allgemach außwendig lernen, vnd neben jr gewonlichen Lection, je ein ſtuck außwendig recitieren.

Vnd dieweil das Buchſtaben im Donat auch ferttig, ſoll man diſen Knaben die quæſtiones grammaticæ, ſo für die Knaben in secunda classe aus dem Philippo gezogen, zu buchſtaben fürlegen, vnn den Donat laſſen leſen, erſtlich ſittlich und Syllabatim, wie in der Tafeln gemeldet iſt, beſonder acht darauff haben, das die Knaben die letſte Syllabam deutlich pronuncieren vnd nit verſchlagen. Nachdem er ſolches ein zeitlang getriben, vnd des leſens im Donato ferttig vnd vollkommen worden iſt, erlaß man jn deſſelbigen, vnd laß beide übung des buchſtabens vnnd leſenn in gemelten quæſtionibus Grammaticæ kommen, alſo das er einerley Lection zu erſt buchſtab, vnd gleich darauff leſe.

Doch ſoll das leſen in dem Donato vnd quæſtionibus Grammaticæ auch ſittlichen und syllabatim geſchehen, dann die Knaben, ſo da wöllen eilen, vnd præcipitanter dahin leſen, darmit ſie bald zum end kommen, oder Ehr einzulegen, die hindern ſich ſehr faſt, vnnd gewonen halbe Wort zu leſen, das würdt zu letſt viciosa pronunciatio, das iſt: Hæsitatio odiosa et intollerabilis. Welche mängel vnnd feel, wie groſſe vngeſtalt ſie mitbringen, weißt jedermann, ſeind aber zu diſer zeit, ſo das leſen angangen iſt, leichtlich zuuerhüten.

überladen, Darzu jedesmals, wann in dem Alphabet fort gefarn, die vorderſten Buchſtaben widerholt, vnnd das der Knab dieſelben, ſampt den new fürgegebnen, jedes mals wider aufſſage angehalten.

Damit nuch die Jugent zu erkanntnuß der literarum gebracht, der ordo im Alphabet jhnen zůweilen verkert, vnnd ſie jetzo vornen ietzo mitten darinn befragt werden.

Vnnd ſo der Præceptor vermerckt, das der Knab im Alphabet vnderricht, volgends zů dem Pater noster vnnd alſo fürauß fürſchreitten, vnnd das Kind zu der zuſamen ſchlahung der Syllaben gewehnen, Vnnd doch im anfang fürnämlich dahin ſehen, damit der Jung die Büchſtaben lerne kennen, auch hierunder fleiſſigs auffmerckens habe, damit die Knaben nit jhrer Mutter Sprach, ſonder der lateiniſchen Sprach art nach, die Vocales vnnd Consonantes vnderſchidlich vnnd deutlich außſprechen.

Die jhenigen aber, wölche von natur nit alle literas pronuncijern künden, ſouil müglich mit ſenfften, glimpffigen Worten vnderweiſen, vnn vnderſtehn, jnen den defeckt abzuziehen.

Vnd mögen diſe in ein ordinem, doch die förttigſten allwegen zuſamen, als ein ſondere Decuriam geſetzt werden.

Wo nun die Knaben die Tafel buchſtaben gelernet, Soll jnen der Donat zu ſillabiern fürgegeben, vnn zu einer Lection auch die Tafel syllabatim zuleſen, ſamptlich auffgelegt werden, wölche dann für den secundum ordinem zurechnen [37]).

Volgends ſollen die Knaben, ſo mit dem leſen in der Tafel, vnd mit dem Buchſtaben in dem Donat [38]) förtig, die Questiones Gram-

---

So nun der Knab die zwey Stuck ſamptlich, das buchſtaben vnnd leſen, in quæstionibus Grammaticæ secundæ classis ein zeitlang getrieben', alſo das jme das leſen zimlich will von ſtatt gehn, Soll alsdann dem buchſtaben aller erſt feierabent geben werden, zuuor aber keinswegs.

Vnd diſe mögen auch ein eigen Decuriam in prima classe machen.

Nach vilmals gemelten quæstionibus grammaticae, ſoll jnen auff vor angezeigte weiß, auch der Caton zu leſen, fürgegeben werden.

Es ſollen auch die Præceptores die Knaben gewenen, das ſie zweierley Büchlin haben, in deren eine man jnen fürſchreib, dann genug iſt, wann in der Wochen einmal fürgeſchrieben würdt, Aber in dem andern Büchlin, ſollen ſie jre Schrifften, ſo ſie nach der Vorſchrifft abgemalet, haben, auf daß der Præceptor mög ſehen, wie ſie ſich im ſchreiben beſſern.

In diſer Claſſe ſoll allen Knaben fürgeſchriben werden, einer jeden Decurie auff ſein weiß, vnn ſoll ein jeder ſein nachſchrifft den Præceptoribus des Tags zweymal zeigen, darauff ſollen jnen die feel und mängel angezeigt werden.

37) Ausg. v. 1582. — — Knaben die Tafel und Catechismum Buchſtaben geleret, ſoll ihnen die paradigmata Declinationum et Conjugationum, wie die ſonder außgezogen, und für diſe Classem Unſers Fürſtenthumbs Schulen getruckt, zu ſillabiern. — — —

38) Ausg. v. 1582. — — Buchſtaben in Catechismo, u. weiter unten: mit dem Leſen in gedachten paradigmatis.

maticæ Philippi, wölche zu der secunda Classe geordnet, büchſtaben lernen, vnd darneben den Donat in jeder Stund mitleſen, Auch neben diſen jren lectionibus täglichs ein ſtuck auſſer dem teutſchen Catechismo außwendig zulernen vnd zurecitiern angehalten werden,

Nach dem vnd ſie aber mit dem leſen in dem Donat förtig, ſollen ſie deſſelben erlaſſen, vnd mit dem buchſtaben vnd leſen in vorgedachten Quæstionibus Grammaticæ geübt, Auch für das Heüſlin tertii ordinis primæ Classis gehalten werden.

Vnd nach volendung gemelter Quæstionum Grammaticæ, jnen der Caton zuleſen aufferlegt.

Auch in diſer prima Classe in allen ordinibus nach gelegenheit derſelben, von den Præceptoribus alle wochen einmal fürgeſchrieben, vnnd darinn die Ordnung gehalten werden, das die Knaben zu dem fürſchreiben, ein eigen Büchlin, vnnd dann jren Nachſchrifften auch ein eigen Büchlin haben,

Vnn die Knaben jre Schriften, ſouil jnen aufferlegt, alle tag dem Pedagogen zwey mal zeigen, der jnen die fehl vnd mangel darinn weiſen, vnd vnderricht geben ſolle.

Damit auch die Knaben deſter mehr vnd eher der Latiniſchen Wörter gewonen vnd die lernen, ſollen jnen täglichs, vor dem man ſie Abends außlaßt, zwey latiniſcher Wörter, ex Nomenclatura rerum fürgeſchrieben werden, die ſie in ſondere darzu gemachte Büchlin einzeichnen, vnnd morgends zu allen Lectionibus wider außwendig recitiern vnd auffſagen ſollen.

Secvnda Classis.

Zv der erſten Stund, ſoll der Præceptor den Knaben, Mimos publianos fürgeben. Vnd wann er dieſelbigen ein mal außgeleſen, allererſt Catonem fürnemen. Doch ſich gantz vnd gar ad captum puerorum richten, vnd nicht mehr fürleſen, dann der Knaben verſtand faben vnd ertragen mag.

Er ſoll ſich auch befleiſſen, das er jnen mit gutten, eigentlichen, verſtäntlichen vnn deutlichen Worten, ein Wort nach dem andern exponiere, vnd nit nachlaſſen, biß ſie jm nachkünden exponiern, vnnd ſoll auch gleich darauff die Knaben, einen nach dem andern, daſſelbig laut, nach exponieren laſſen.

Weil aber das Nomen vnd Verbum die fürnemſten partes orationis ſeind, ſoll jnen der Præceptor in der Repetition auß den Mimis vnnd Catone zu erſt ein Nomen, darnach ein Verbum fürgeben, vnnd auß dem Außzug der Grammatica formulas declinandi et coniugandi [39]) auff das einfeltigeſt anzeigen. Aber mit den accidentibus Nominis et Verbi. Item mit den andern partibus Orationis onbeſchwert laſſen, biß ſie zuuor, die declinationes nominum, vnd coniugationes verborum auß dem Donat, vnnd außzug der Grammatic [40]) wol ergriffen.

---

39) Ausg. v. 1582 — — aus den Quæstionibus Grammaticae formulas declinandi et conjugandi. — —

40) Ausg. v. 1582 — — verborum aus den Quæstionibus der Grammatic — —

Des andern Tags, soll der Præceptor zu der ersten Lection ein Knaben oder zween des vorigen Tags Lection wider lassen exponieren, vnd alsdann sie in Etymologia wol üben, vnd nach gehabtem Etymologiæ exercitio sub finem horæ widerumb fürgeben, wie den Tag daruor beschehen, vnd dise Ordnung für vnd für im Brauch behalten. Vnd sollen in diser Classe auch Decuriæ pro ratione profectus et ingeniorum gehalten werden.

Von der achten vnd neundten Uhr vor Mittag.

Zv diser Stund, soll der Præceptor die quæstiones Grammatices, so darzu verordnet, den Knaben fürlegen, dergestalt, das alle tag ein præceptum zwey fürgegeben, vnd also biß zu end procediert werd. Vnd zu erst, wie gehört, formulas declinandi et coniugandi, denen, so in den ersten Decurijs sitzen, vnd am newlichsten in dise Lection kommen, darnach die überigen accidentia nominis et verbi, cum reliquis partibus Orationis et generalibus regulis Etymologiæ, lesen.

Weil aber die Stund vor Mittag Sommer vnn Winters zeitten abgewächßlet werden, soll die Grammatic, Sommers zeit zu den zweien Stunden nach der morgen Suppen gelesen werden. Aber Winters zeit, zu den zweien stunden vor der morgen Suppen, damit die Grammatic, jmmerdar in der Schul den fürgang habe.

Welcher gestalt die Knaben secundae Classis in die Grammatic eingeführt vnd angebracht werden sollen.

Zvuor vnnd ehe die Knaben den rechten brauch der Grammatic versteen, bedunckt sie, dieselbig zu schwär sein, vnd werden jr feind, ehe sie recht darein kommen. Damit nun sie lust vnd liebe darzu gewinnen, vnd nit dauon abgeschreckt, auch einerley weiß zu leren in den Schulen gehalten werd, Soll jnen der Præceptor zum eingang den rechten brauch der Etymologiæ, auff das kindest, vermög vnser den Schulmeistern derwegen sonderer gegebner Justruction [41]), anzeigen, vnd sich keiner mühe vnd arbeit darüber dauren

---

41) Diese Instruktion ist in den bes. Abdr. v. 1559 nach den Worten „unverdrossen sey" eingerückt, und lautet so: Erstlich soll der Præceptor den Knaben anzeigen, das sie alle Wörtlein, wieuil deren seind, in der ganzen lateinischen Sprach, vnnd allen Büchern, vnderscheidenlich soll vnd müssen wol vor einander lernen erkennen.

Dann sollen sie jnen anzeigen, das es nit so schwär sey, wie es sie ansehn, dann alle Wörtlin seien in acht hauffen außgetheilt, die man nennet partes orationis, vnnd so ein Kind in denen acht hauffen, nur eins oder zwey Wörtlin lernet kennen, so kennet er darnach die andern alle. Gleich wie einer der vil Geltz hat, vnnd legt ein jetliche Münz besonder in ein eigens Säcklin, als die Heller, legt er besonders in ein eigens Säcklin, darnach die Pfenning, zum dritten die Kreutzer, zum vierdten die

laſſen. Dann recht Schul halten erfordert, das der Præceptor vnuerdroſſen ſey.

Dreyer, zum fünfften halb Batzen, zum ſechsten ganz Schilling, zum ſibendten Groſchen, zum achten ganz Batzen, derſelbig muß vnderſchidlich acht Seckel neben oder bei einander haben, Alſo hat ein jede Red auch acht partes orationis als acht Seckel, darein alle Wörtlin gelegt werden müſſen.

Wölcher nun ein Heller oder Pfenning kent, der kennet auch alle andere Heller, vnnd Pfenning, vnn alſo auch für auß mit der andern Münz, der weißt, alsbald er die Münz geſehen hat, in wölches Säcklin ſie gehört.

Auch alſo ein Schulknab ſoll des vnderwiſen werden, das er ſeine Wörtlin alle lerne kennen, vnder wölchen partem orationis es gehör, ob es ſey ein **Nomen** oder **Pronomen**, ein **Verbum** oder **Participium**, ein **Aduerbium** oder **Præpositio**, **Coniunctio** oder **Interiectio** etc.

Zum dritten, ſo ſoll der Præceptor, diſe acht Wörtter oder Namen, darmit die partes orationis genannt werden, wol verteutſchen, vnd den Kindern bekannt machen, dann dadurch lernen ſie alle Wörtter erkennen, ſonderlich ſo jnen angezeigt, was jeder pars orationis für ein ämptlin hat, vnd worzu er in der Red gebraucht würdt.

1. **Nomen**, ein Nam, iſt ein wörtlin, darmit ein jedes Ding genannt würdt, wie dann alle Ding beſondere namen haben, als **Deus** Gott, **Cœlum** Himmel, **Homo** Menſch, **Terra** Erd. Vnd würdt das **Nomen** darumb in der Red gebraucht, das es die Ding nennet, darum man reden will.

2. **Pronomen**, für den namen, iſt ein wörtlin, das in der Red für den Namen gebraucht würdt, vnd an des Namens ſtatt kompt, da er ſelber nit füglich ſein kan, als wann ich vom **Petro** der gegenwärtig da iſt, wolt rühmen, er wer gelert, ſagte ich nit, **Petrus** iſt gelert, ſonder alſo, der iſt gelert, dann hie thut mir das wörtlin (der) fouil als **Petrus**, das heißt nun **Pronomen**, für das **Nomen**.

3. **Verbum**, Wort, hat den namen, dorumm das es ſo voller Wort ſtecket, dann es entſpringen auß einem Wort bey den hundert wörtlin, per **Modos**, **Tempora** et **Personas**. Sein ampt iſt, das es in der Red anzeigt, was das **Nomen** thue oder leide, ut **puer discit**, der Knab lernt, **puer verberatur**, der Knab würdt geſchlagen, hie ſagt das **Verbum discit et verberatur**, was der Knab thue oder leide.

4. **Participium**, ein theilhafftigs Wörtlin, dann es behilfft ſich, vnd nimmt ſeines einkommens, eins theils von dem **Nomine**, ein theil vom **Verbo**, hat in der Red ein gleich ampt mit dem **Verbo**, alſo das es für das **Verbum** gebraucht würdt, ut **puer legens**, pro **puer, qui legit.**

5. **Aduerbium**, ein wörtlin, das ſich allwegen bey dem **Verbo** findt. Sein ampt iſt, das es die vmbſtänd anzeige, wie vnd wann oder wölcher geſtalt das **Nomen** thue, oder leid, ut **puer discit sedulo**: das **Aduerbium sedulo**: ſagt wölcher geſtalt der Knab lerne, nämlich fleiſſig.

6. **Præpositio**, hat den namen, das ſie vor dem **Accusatiuo** oder **Ablatiuo** ſtehn ſoll, dann dazumal richt ſie gleich jr ampt auß wie das **Aduerbium**, dann es zeigt auch an, wie vnd wann, vnd wölcher geſtalt, ut **puer discit sine dolo**, der Knab lernet fleiſſig, hie thut **sine dolo**, als vil als das **Aduerbium sedulo**. Noch hat die **Præpositio** ein ampt, das ſie auch, wie ein **Coniunctio**, die wörtter an einander knipfft, doch nur den **Accusatiuum** vnd **Ablatiuum** an das **Verbum**.

7. **Coniunctio**, iſt ein band, das zwey ding zuſammen helt, wölche one diß band zerfielen, ut **Præceptor et Discipulus sunt in schola**,

Wann nun die Knaben die formulas declinandi vnnd coniugandi, zimlich verſteen vnd gefaßt, ſoll ſie der Præceptor für vnd für fleiſſig in allen ſtucken Etymologiæ üben, vnd in den repetitionibus Catonis, oben gemelt, auch hernach geſetzten Lectionen Salomonis vnnd Sebaldi Heiden, einen partem Orationis nach dem andern fürnemen, vnd die Exempla præsentis lectionis, ad regulas Grammaticæ, appliciern, auch die Ordnung offt zerteilen, jetzund diſen dann ein andern Casum, Tempus, Modum etc. fragen, vnd ſie ettwann beide Nominatiuos singularem et pluralem, beid Genitiuos, Datiuos, Accusatiuos, Vocatiuos et Ablatiuos, jtem, alle Præsentia, Præterita et Futura durch alle Modos laſſen nach ein ander ſagen, damit die Knaben hurtig werden zu reſpondiern.

Vnd ſoll allweg in acht tagen, ein jeder pars orationis zum wenigſten ein mal in repetitionibus, vnder die hand genommen werden, Doch ſoll man ſie nit übereilen, vnnd erſtlich die Definitiones partium orationis vnn accidentium nun leſen laſſen, dadurch es jnen durch täglich übung alſo einbilde, das ſie es on alle müh außwendig lernen. Dann alles auff einmal, vnd one Ordnung leren, iſt der Knaben verderben, vnd lernen kein teil recht.

Zuletſt, nachdem der Præceptor zu diſen zweyen ſtunden mit der Etymologia förttig iſt, ſoll er ongefahrlich auff ein vierteil Stund allen Knaben in secunda Classe, ein ſtuck im latiniſchen Catechismo exponieren, vnnd ſouil er an der Zeit hat, daſſelbig laſſen nach exponieren, wie von dem Catone auch geſagt iſt.

So nun erſtlichs Coniunctio (et) vnd darnach auch Præpositio (in) wurden herausgelaſſen, alſo: Præceptor discipulus sunt schola, der Schulmeiſter Schuler ſeind Schul, were ein mangelhafftige, lame vnd vnglaichnige Red.

8. Interiectio, ein nott oder herzen ſchrey, wölchen das Herz mehr dann der Mund heraus laßt vnder andern Worten, als da einer ſein vnglück wil klagen, ſagt er nit ſchlecht mit diſen wortten, wol es iſt mir ſo übel gangen, ſonder alſo, ach Gott, oder o wee es iſt mir ſo übel gangen.

Deßgleichen ſoll auch allwegen bey den accidentibus partium orationis geſchehen, damit die Knaben auch vrſach wiſſen, warumb ſie doch ſolliche ding müſſen lernen, als cuius Generis, Numeri etc. Dann ſo jnen hierinnen der nutz vnd brauch würdt kindiſcher weiß angezeigt, lernen ſie das mit ganzem fleiß, als Exemplum: Es ſoll ein Knab lernen, cuius Generis ein Nomen ſey, ſagt man jme die vrſach, dieweil ſelten ein Substantiuum one das Adiectiuum gebraucht würdt, als puer discit sedulo: in diſer vnd dergleichen Red, ſo kein Adiectiuum haben, were nit daran gelegen, das ein Knab nit wißt, cuius Generis puer were. So aber ein Adiectiuum darzu kompt, als bonus puer discit sedulo; hie iſt von nötten, das ein Knabe wiſſe, cuius Generis puer were, darmit er das Adiectiuum bonus und ſein Substantiuum puer wiſſe zuſammen zu ſetzen, vnnd nit ſag, bona puer, meus mater, corpus meus, vmb des Reimens willen, Alſo auch für und für in andern Accidentibus, ſo lang vnd vil, biß die Kinder der ganzen Grammatik einbericht haben, vnd aller ding vrſach wiſſen.

Es ſollen aber diſe Knaben, ſo ſich in octo partibus orationis üben, in ein eigne Decuriam in secunda Classe geſetzt werden.

Hora duodecima et prima in secunda Classe.

Zu zwölffen nach dem exercitio Musicæ, wie hernach gemelt würdt, ſoll man erſtlich die Scripta widerumb beſehen vnd corrigiern. Wo auch von nöten, den Knaben fürſchreiben, beſonder ſo diſe Classis ein eignen Præceptorem hat, wölcher ſich befleiſſen ſoll, das er gute vnd deütliche Buchſtaben mach, nach rechter Orthographi, in beyſein aller Knaben, damit ſie zuſehen, wie die Buchſtaben ſollen gezogen werden.

Nachmals ſoll jnen der Præceptor, die Prouerbia Salomonis fürgeben, vnd die Etymologiam fleiſſig darmit demonſtrieren, allerdings wie des morgens Hora sexta mit dem Catone auch geſchehen.

Mit dem nach exponieren, vnd des andern Tags repetiern, jtem von newem ein lection ex Salomone fürleſen, ſoll auch gehalten werden, wie es in den dreyen Stunden vor Mittag angezeigt iſt.

Hora tertia usque ad quartam in secunda Classe.

Jn diſer Stund ſoll der Præceptor die Dialogos Sebaldi Heiden fürgeben, exponiern, repetiern, aller dings, wie zuuor in lectione Catonis vnd Salomonis auch geſchehen.

Doch ſoll der Præceptor die Knaben secundæ Classis in einer jeden Lection des Tags, in den Phrasibus fragen vnd üben, wie ſie das oder jhenes wöllen latine reden, Dann hie ſoll das Lateinreden anfahen, wölches leichtlich von ſtatt geht, wann man die Jugent darzu anhelt, das ſie allwegen im decliniern vnnd coniugiern, das teütſch darzu thun, ſich in casibus Nominum vnd coniugationibus Verborum, wie oben geſagt fleiſſig üben.

Tertia Classis.

Wie es morgens Hora sexta in tertia Classe ſoll gehalten werden.

Die erſten Stund vor Mittag, ſoll der Præceptor in Fabulis Camerarij [42]), ſouil die Knaben faſſen mögen, mit fleiß fürleſen, vnd alsdann die Knaben ordenlich laſſen nahe exponiern.

Neben dem exercitio Etymologiæ vnd Syntaxis, das der Præceptor fleiſſig in diſer Classe treiben muß, ſoll er auch die ſchöne Phrases ex Camerario [43]) dictiern, wölche die Knaben, in jre Collectanea ſollen auffſchreiben, damit ſie dieſelbigen in loquendo et scribendo könden nutz machen.

Des andern Tags ſoll die lectio Aesopica [44]) mit dem exer-

---

42) Ausg. v. 1582 — — Camerarii, am Montag, Zinſtag und Donnerſtag, am Freytag und Sambſtags aber in Dialogis Castalionis, ſo vil — —

43) Ausg. v. 1582 — — und Castalione

44) Ausg. v. 1582 — — ſollen ſolche Lectiones — —

citio Etymologiæ vnd Syntaxis, vnd recitatione phrasium zur ersten Stund zuuor repetiert, vnd dann den Knaben ein newe Lection wider fürgeben werden.

Es soll auch der Præceptor in repetitionibus zu zeitten ein verbum auß dem Dictionario für sich nemen, vnd sein gantz progeniem oder propagationem, vnd wie eines auſſer dem andern fleüßt, auch phrases anzeigen, vnnd die Knaben auch dahin gewehnen, das sie auff die phrases vnd formulas loquendi gröſſer acht haben.

Hora octaua et nona in tertia Classe ante Meridiem.

Zu diſen Stunden, ſollen die quæstiones Grammaticæ wie ſie auß dem Philippo gezogen, vnd auff tertiam vnnd quartam Classem gericht, geleſen werden.

Des andern Tags, ſoll zu den bemelten Stunden diſe Lection zuuor wol repetiert, vnd darnach ein andere von newem fürgeleſen werden.

Nachdem aber grammatica lectio auß iſt, ſoll der Præceptor die überige Zeit, vnd dritte Stund, die selectiores epistolas Ciceronis den Knaben, einen Tag umb den andern vorleſen vnd repetiern, wie zur frühwen Lection mit dem Aesopo [45]) auch beſchehen iſt.

Hora duodecima et prima in tertia Classe.

Zv. diſen Stunden ſoll nach der Musica den Knaben der Terentius geleſen werden, wölchen ſie auch außwendig lernen, vnd des andern Tags, in der repetition außwendig recitiern ſollen. Vnd weil der Terentius gar proprie vnd pure geſchriben, Sollen dieſelbigen phrases mit den Knaben vil vnd fleiſſig geübt, auch in gut teütſch gebracht, darmit das Lateinreden vnd ſchreiben dardurch gefürdert werde.

Es ſollen auch die Præceptores, in enarratione Terentij, diſe prudentiam haben, das ſie consilium authoris wol anzeigen, wie er nit alle ding ex sua persona rede, ſonder diuersa vitia et ingenia in diuersis personis abmale, ut in Demea, nimiam seueritatem in corrigendis delictis, in Mitione vero, nimiam ad condonandum facilitatem.

Jtem da Mitio ſagt: Non est flagitium (crede mihi) adolescentem scortari, neque potare, neque fores effringere, etc. iſt der Jugent anzuzeigen, das Mitio diſe Wort nit auß ernſt rede, wie ers dann gleich in eadem Scena widerrüfft, vnd den Spectatoribus huius dissimulationis vrſach anzeigt, da er alſo ſagt: Nec nihil, neque omnia hæc sunt, quæ dicit, tamen nonnihil molesta hæc sunt mihi: sed ostendere me ægre pati illi nolui, nam ita est homo: quum placo aduersor sedulo, et detereo, etc. In Adelph. Act. j. Scena ij.

45) 1582: und dialogis

Item es ſollen auch an diſen vnd dergleichen locis die Præceptores anzeigen, wie die blinden Ethnici von Gott vnd ſeinem Wort nichts gewißt, wie dann die Rochloſen Chriſten auch nichts darumb wiſſen, Darneben ein exemplum vnn testimonium sacræ Scripturæ anzeigen, wie Gott der HERR diſe Laſter grewlich ſtraff, vnnd ſich in allweg befleiſſen, das die vnuerſtändne, zarte Jugendt, nit geergert werde.

Hora tertia usque ad quartam in tertia Classe.

Zu diſer Stund, ſoll täglich den Knaben ein Regel auß dem Syntaxi, ſo zu diſer Classe verordnet, fürgeleſen, vnd mit exemplis, ſo bey der Regel ſtanden, auch andern mehr, ſo von dem Præceptore fingiert, wol erklärt, vnd ad Regulam appliciert werden, Doch ſoll zuuor ehe, die Regel geleſen wurt, allwegen superioris diei lectio, von den Knaben exigiert, vnnd alsdann erſt ein newe Lectio fürgegeben werden.

De exercitio Styli [46]).

Hierauff ſoll nun auch das exercitium Styli angefangen, vnd

---

46) Der beſ. Abdr. v. 1559 fügt vor dieſem Abſchnitt noch folgende Anweiſung ein:

Welcher geſtalt die Knaben tertie Claſſis in den Syntaxim angefürt ſollen werden.

Erſtlich, ſoll den Knaben angezeigt werden, das der ganzen Grammatik Scopus ſey, das man den Syntax lerne, das iſt, weiß vnd art, simplices dictiones an einander zu hencken, dann ſie ſonſt nimmer im reden gewiß ſein möchten, oder im exponieren eine Ordnung zu halten wißten. Vnd ſey derohalb zweierley zu mercken, in dem Syntax, Concordantia et Regimen, darinn ſie die Ordnung aller wörtlin lernen; Es müſſe erſtlich geſucht werden in exponendo, Casus rectus, Vocatiuus oder Nominatiuus, vor dem Verbo: Nun ſey der Nominatiuus ein Substantiuum, das vilmal ein ander Adiectiuum bey jm habe, in concordantia Generis, Numeri et Casus, oder noch ein Substantiuum in eodem casu per appositionem, oder ſey das Adiectiuum gleichwol mit ſeinem vorgehenden Substantiuo eins, vnnd regier dannocht nach jm, ein obliquum, Genitiuum, Datiuum etc. Oder hab auch das Substantiuum ein ander Substantiuum per Regimen in genitiuo casu bey jm, das alles heißt constructio nominis. Nun volget constructio verborum. In constructione Verborum werden die recti dem Verbo vorgeſezt, auch etwan nach dem Verbo, als in Verbis Substantiuis, Vocatiuis, et gestum significantibus, vnd werde offtermals von Autoribus diſe Ordnung concordantiae adiectiui cum suo substantiuo et rectorum ante verbum finitum positorum gebrochen, durch die Figuras constructionis, als da iſt Synthesis, Zeugma prolepsis etc.

Nach der tractatio Figurarum, volgt constructio Verbi mit ſeinen obliquis, auß welchen den verbis zugethan werde, ein Accusatiuus, Genitiuus, Datiuus et Ablatiuus.

Darnach werd geſezt constructio verborum mercandi, nominum tempus significantium, Item Infinitiuorum, Gerundiorum et

alle Mitwoch [47]) ein kurtz leicht argument auß den nächst gehörten Lectionibus, vnd souil müglich, eben dieselben Wort, doch verteütscht, vnd als hernach volgt geendert, genommen, den Knaben teütsch fürgeben vnd dictiert, vnd jnen angezeigt werden, an wölchem ort sie solch argument finden, damit sie ein anleitung haben, die Phrases authorum auß gehörten Lectionibus dest leichter zu imitiern. Doch soll der Præceptor die Genera, Numeros, Personas, Casus, Modos vnd Tempora endern.

Volgends am nächsten Freytag darnach, sollen die Præceptores von allen Knaben [48]) exigiern, vnnd jr jedem die vitia vnd mängel, in Generibus, Numeris, Casibus, Temporibus, Modis, vnd andern Accidentibus, auch in Syntaxi, freündtlich vnd deütlich anzeigen, das es die andern auch hören. Darumb gehört hieher gedult, dieweil die Knaben offtermals fählen, sonst, wo man vngedultig mit jnen ist, besonder in exercitio Styli, werden sie kleinmüttig, verzagt vnd verdrossen [49]).

Fürnämlich auch darauff acht haben, das keiner des andern Scriptum allein abschreibe, vnnd als hette ers selbs gemacht, dargebe.

Die Knaben sollen auch zu solchem eigne sondere Bücher haben, darein sie die Scripta von Quattember zu Quattember einschreiben vnd emendiern lassen, damit man in der Superintendentz der Knaben vnnd Preceptorn fleiß vnd vnfleiß sehen möge.

Quarta Classis.

Die erst Stund vor Mittag.

Zv diser Stund, solle integrum opus epistolarum familiarium Ciceronis gelesen, vnd mit der explication, exercitio Grammatices vnd repetitionibus gehalten, wie in den vorigen lectionibus verzeichnet ist, besonder in diser Classe von dem Præceptore inter legendum figuræ constructionis, vnd species Metaplasmi demonstriert werden.

Die andern zwu Stund vor Mittag.

Zv der ersten Stund sollen die quæstiones zu diser Classe verordnet, alle Tag gelesen vnnd repetiert werden, Doch ettwas grundtlicher dann in tertia Classe geschehen ist.

Supinorum, mit der construction aliarum partium orationis, quae circumstantiam significant, als Aduerbiorum vnd Praepositionum, wie sich dann ein fleissiger Schulmeister auß der Grammatik wol hat zu richten.

47) 1582 statt: alle Mittwoch — — — — auffs allerwenigst alle Sonntag (bisweilen auch in der Wochen mehr als einmal).

48) Bes. Abdr. v. 1559 u. Ausg. v. 1582 fügen hier ein: „solche Schriften."

49) Die Ausg. v. 1582 sezt hinzu: „Und sollen sich die Praeceptores nit bedauren laßen, da sie gleich mit der emendatione scriptorum nit allein zwo Stund, sondern auch denselben halben Tag zubringen."

Die überigen zeit, ſolle der Præceptor die lection epistolarum familiarium, ſo zur erſten ſtund gehalten, repetieren, vnnd ad vsum Grammatices transferiern, wie offt gemelt iſt.

Auff zwelff Vhr biß zwey in quarta Classe.

Zv diſer ſtund nach der Musica, ſollen die Præceptores die erſt Comediam Terentij, Andriam, vnnd ſo ſolche abſoluiert, libellum Ciceronis de Amicitia leſen. Nach demſelben, die andern Comediam Terentij, Eunuchum, vnd auff volendung derſelben, libellum Ciceronis de Senectute, vnd alſo durchauß, alternatim fürnemen vnd halten.

Die überige Zeit, ſoll der Præceptor den gantzen Syntaxim ordenlich nacheinander repetiern, wie er in tertia Classe zu diſer Stund geleſen iſt worden.

Nachdem er aber den Syntaxim ein mal volendet, Soll er jn laſſen anſtehen, vnd an ſtatt deſſelbigen, die principia Prosodiæ, wie ſie per quæstiones geſtelt, für ſich nemen, vnd nach volendung derſelbigen den Syntaxim widerumb dafornen anfahen.

Von drey Vhr biß viere in quarta Classe.

Zv diſer Stund ſollen Rudimenta græcæ Grammaticæ [50]) per quæstiones geleſen vnd tractiert werden.

Vom Exercitio Styli in quarta Classe.

Jn diſem Classe, ſoll alle Mitwoch [51]), pro repetitione epistolarum Ciceronis, nona hora, ein Argument [52]), auß den gehörten Lectionibus dictiert, vnnd Freitags [53]) auff zwölff Vhr, an ſtatt des Syntaxis von den Præceptoribus fleiſſig emendiert [54]), aber die argumenta in diſer Classe etwz ſcherpffers, dann in tertia, fürgeben werden [55]).

Es ſollen auch die Knaben in diſer vnd tertia Classe die gehörten Lectiones ex Aesopo, Terentio, oder Cicerone ſelbs abſchreiben, vnd dieſelben des Tags dem Præceptori zwey mal offeriern, vnd corrigiern laſſen, Damit ſie von der hand zuſchreiben förtig werden, vnn auff die Orthographi vnd Distinctiones achtung zuhaben, ſich gewönen, auch jre Lectiones deſt leichter auswendig lernen möchten [56]).

---

50) 1582. Zuſatz: und der klein Griechiſch Catechismus Brentij expliciert werden.

51) 1582 ſtatt Mittwoch: Freitag.

52) 1582 unterweilen auch zwei in der Wochen.

53) 1582 ſtatt Freitags: Montags hernacher.

54) Die Ausg. v. 1582 fügt ein: „und auf maß, wie oben bei der tertia." Classe geſezt,"

55) Die Ausg. v. 1582 ſezt hinzu: „Und ſoll abermals mit der emendatione scriptorum die Zeit nit geſpart werden".

56) 1582. Zuſatz: „wie auch die praeceptores die Knaben ſolche auswendig zu lernen, ſo viel nach Gelegenheit ſeyn kann, das wir der praeceptorum Diskretion heimſtellen, anhalten ſollen".

Qvinta Classis[57]).

Die erste Stund vor Mittag.

Nachdem die Knaben der vier ersten Classium in der Grammatic zimlich geübt vnd abgericht worden, das sie leidenlich lateinisch reden

---

57) Weil die Ausg. v. 1582 nicht blos 5 sondern 6 Classen annimmt, so lautet das folgende bis zum Abschnitt Exercitium Styli hier so:

Quinta Classis.

Die erste Stund Vormittag.

Nachdem die Knaben der vier ersten Classium in der Grammatic zimlich geübt und abgericht worden, daß sie leidenlich Lateinisch reden und schreiben, auch Græca principia gefaßt, Sollen sie in quinta Classe in allem dem, daß sie bisher studiert, confirmiert werden.

Demnach soll der Præceptor frue hora sexta nach dem Gebett, Epistolas familiares expliciren, und per Grammaticæ partes repetiern, allweg auf folgende Tag nach der Repetition wider fürlesen.

Die ander und britt Stund Vormittag quintae Classis.

Zu der ersten Stund sollen jede Discipuli ein partem quaestionum Grammaticae latinae memoriter recitiren, innen alsdann à Praeceptore ein andere fürgegeben, und per annotationes Losii expliciert werden.

Zu der andern Stund, von neun biß zehen Uhr, soll Ovidius de Tristibus gleicher Gestalt als morgens, Epistolae Ciceronis tractiert werden.

Die erst und ander Stund Nachmittag, von zwölff biß auff ein und zwey Uhr in quinta Classe.

Nachdem das exercitium Musicae verricht, soll der Praeceptor dises Classis, Officia Ciceronis tractiern, wie droben Epistolas und Ovidium.

Aber von ein biß zwei Uhr, soll von jederman ein pars Syntaxis Latinae memoriter recitiert, und ein anderer pars proponiert, und exerciert werden. Jedoch soll zu diser Stund am Donnerstag in hac Classe Prosodia geübt, am Freitag aber die Scripta proponiert, und folgenden Montag selbige emendiert, an den Feyerabenden aber Evangelia graecè et latinè expliciert werden.

Die letste Stund von drey biß vier Uhren in quinta Classe.

In diser Stund soll allwegen ein pars Graecae Grammaticae memoriter recitiert werden. Darauff der Praeceptor ein andern proponieren. Darbei soll man die Graecam Epistolam Dominicalem exponiern, und faciliora Themata excutiern.

Sexta Classis.

Die erst Stund Vormittag.

Nachdem die Knaben der fünf ersten Classium in der Grammatic wol unterricht, und geübt, sollen sie in diser sexta Classe auch in der

vnd schreiben, Sollen sie in quinta Classe auch in der Dialectic vnd Rhetoric angebracht werden.

Dialectica und Rhetorica angeführt werden. Derwegen ihnen etliche Quaestiones Dialectice nach dem frühe Gebett proponirt und explicirt, selbige folgenden Tags die Discipuli zum forderſten außwendig recitiern, und darauff ihnen andere nachgeyende Queſtiones füraeben, und expliciert, auch die Sachen dahin gericht werden, damit die Dialectica alle Jahr einmal absolviert, und gar außgelesen.

Allein am Freytag, soll allweg in acht Tagen einmal, auff diſe Stund Materia exercendi styli, auff Maß hernach folgt, proponiert werden.

Die ander Stund Vormittag.

Zv diſer Stund ſollen die Quaeſtiones Rhetoricae expliciert werden, mit diſer Ordnung, daß allwegen erſtlich die Lection des vorgehenden Tags repetiert, und die überige Zeit diſer Stund widerumb in explicatione gemelter Quaestionum fürgeſchritten werde. Da dann noch etwas an der Zeit überig, ſoll ein Stuck Etymologiae biß ad horae finem von der Knaben einem recitirt werden.

Wann dann ein Caput Quaeſtionum Rhetoricae absolvirt iſt, ſoll der Praeceptor etliche auß den Knaben (doch nicht der Ordnung nach, wie ſie ſitzen) das gantz Caput memoriter recitiren laſſen, Doch daß er nit eben ein Knaben allein alle Quaeſtiones frage, ſondern mit den Quaeſtionibus und den Knaben umbwechsle, damit ſie ſich alle darauff gefaßt machen müſſen.

Und ſoll der Praeceptor in allweg die Sach dahin richten, damit in einem Jahr die gantze Rhetorica zu End gebracht werde.

Am Freytag wird diſe Stund Sommerszeit geprediget, Im Winter aber ſoll Catechiſmus Major Brentii expliciert werden.

Auff den Sambſtag aber ex quarta parte Grammaticae die Proſodia dociert werden.

Die dritt Stund Vormittag.

Zu diſer Stund ſoll der Praeceptor Orationes Ciceronis leſen, und repetiren, der Geſtalt daß er darinnen die Praecepta Grammaticae, und das artificium Dialecticae und Rhetoricae den Knaben anzeige und übe.

Am Freitag wird Winterszeit diſe Stund geprediget, Im Sommer aber ſoll Catechiſmus Brentii Major tractiert werden.

Die erſte Stund Nachmittag.

Nach verrichtem Exercitio Muſicae ſoll der Saluſtius expliciert: Doch allweg zuvor die vorgehend Lection von etlichen Knaben exigirt, und darauff ein andere proponirt werden.

Die ander Stund Nachmittag.

Von ein Uhr biß zwey ſoll erſtlich ein Stuck ex Latina Syntaxi repetiert werden. Gleich darauff ſollen die Libri Æneidos Virgilii alſo expliciert werden, daß zumal die Elegantia latinae Linguae, und das Artificium Poëticum den Knaben gezeigt werde.

Am Freytag ſoll allwegen zu diſer Stund Materia ſcribendi pro-

Demnach sollen die Praeceptores anfangs ein praeceptum oder zwey, ex erotematis Philippi, grammaticè interpretiern vnd darnach rem ipsam per exempla wol declariern. Damit aber weder die Praeceptores mit dem dictiern, noch die Knaben mit zuuil außwendig zu lernen, nicht so hoch beschwärt werden, So sollen sie allein die praecepta, wie jnen quaestiones, ausser dem Philippo zusamen gezogen, verordnet, vnn durch die Superattendenten assigniert, außwendig lernen.

Vnd damit die Dialectic alle Jar ein mal, gar außgelesen möcht werden, Soll der Praeceptor alle tag darinnen lesen, vnd allwegen des andern Tags, dasselbig vor der Lection wider repetiern.

Die ander vnd dritt stund vor Mittag quintae Classis [58]).

Von acht biß neun Vhr, soll der Praeceptor in disem Classe, die gröſſer Grammaticam Philippi, vltimam aeditionem vnder die

---

poniert, und folgenden Montags emendiert werden. Am Sonn: und Feyerabend aber sollen die Knaben das gewohnlich Evangelium Graecum et Latinum exponiern.

Die dritte Stund Nachmittag.

Dise Stund soll Cyri Paedia Xenophontis expliciert, und darneben Graeca Grammatica fleissig repetiert, und die Sachen also angestellt werden, damit (außerhalb deß Donnerstags, und Sambstags) in explicatione Xenophontis fürgeschritten, und allweg die vorgehende Lection repetiert werde.

58) In dem bes. Abdr. v. 1559 geht diesem Abschnitt folgende Anweisung voran:

Welcher gestalt die Knaben in die Dialecticam einzufüren ennd anzubringen seyen.

Damit aber die Knaben lustig, und die Dialecticam zu lernen begirig gemacht werden, soll der Praeceptor diser Classis jnen zum eingang anzeigen, daß dise Kunst nit so schwär sey zu lernen vnd zu begreiffen, dann der mehrertheil derselbigen vns angeborn, vnd jnen den Knaben so gemein, wo sie diser Kunst nit einen guten theil wißten, so kunte jr keiner mit dem andern reden, dann (das die Jungen sollichs durch ein Exempel mögen verstehn) so ein Knab von dem andern begert, er soll jme das Buch schenken, so er in den henden hab, Antwortet der Knab, ich kann dir es nit schenken, dann es ist nit mein, da hat der Knab wol vnd recht, nach der Dialectica antwort geben, vnd weißt doch noch der Zeit nicht, was Dialectica heißt, dann er hat ein Enthymema gemacht, das lauttet also: Hic liber non est meus, Ergo hoc libro te non possum donare. Der Syllogismus lauttet also: Quae mea non sunt tibi donare non possum, Hic liber non est meus, Ergo hunc librum tibi donare non possum. Also treiben sie die Dialecticam täglich von jugent auff, ehe sie wissen wz Dialectica heißt. Dergleichen die Baurn auff dem Marckt, vnd in allen Gesprechen wa jnen nicht ein gutter theil der Dialectik angeborn were, könnten sie nit mit einander handlen.

Hand nemen, vnd von den Knaben erfordern, das ſies ſelbs expliciern, vnd wa von nötten, jnen hilfflich ſein, vnd alle vocabula latinis verbis expliciern, vnd fleiß thun, das ſie die Praecepta, hurtig außwendig recitiern künden, vnd behalten. Vnd wann die Grammatic ordenlich zum end gebracht, ſoll er die Prosodiam, ſo in diſer Grammatic ſteht, fleiſſig expliciern, vnd ſouil müglich ſein kan, Exemplis declariern, auch verſuchen, ob bey den Knaben zuerhalten, das ſie lernten Carmina ſchreiben.

Zu der andern Stund von neun biß zehen Vhr, ſoll Rhetorica Philippi Melanthonis geleſen werden. Weil aber Georgius Maior per quaestiones, dieſelb nicht allein in ein fein Epitomen verfaßt, ſonder auch ſchöne Orationes darzugeſetzt, auß wölchen der vsus artis fein auff die latinos authores appliciert würdt, Soll demnach ſolches Epitome, auſſer den Rhetoricis Philippi gebraucht, vnd für die hand genommen, vnd ein Praeceptum oder zwey, deutlich vnd wol expliciert, vnd den nächſten tag hernach zu diſer ſtund, ehe man wider lißt, repetiert, vnd memoriter recitiert werden. Vnd dieweil die Praecepta, für ſich ſelbs bloß ſeind, vnnd keinen nutz ſchaffen, wo ſie nit Exemplis illuſtriert werden, Vnd aber die Knaben den vsum auch ſehen mögen, ſoll auff ein jeden Statum oder genus Causae ein Oratio Ciceronis oder Liuij, wie in gemelten quaestionibus Georgij Maioris ſie getruckt, geleſen werden. Dann der Praeceptor fleiſſig das Argumentum, die partes Orationis, den Statum, die argumenta Confirmationis, darnach in singulis partibus Orationis, wie ſie orniert vnd tractiert werden, anzeigen. Vnd ſoll

---

Gleichwie man aber in der Grammatik anfacht an den Buchſtaben, vnd lernet nachmals daraus Syllaben, auß den Sylben Wörtlin, vnd aus den Wörtlin ganze Red machen, alſo thut man in der Dialectica auch, vnd lernet erſtlich, wie man ein jedes Wörtlin auff die art der Dialectica nennen ſoll. Vnd ſonderlich iſt zu merken, wie in der Grammatik acht Seckel ſeind, die man partes orationis nennet, darin man alle Wörtlin leget. Alſo hat die Dialectica zehen Seckel, die man Predicamenta nennet, darein alle Wörtlin (viere außgenommen) gehören, darnach fünff Namen, mit wölchen alle Wörtlin, in einem jeden Seckel vnterſcheiden werden, die nennet man Praedicabilia, darauß kan nachmals ein ganz ringverſtendiger, eins einigen Wörtlins Definition, vnd auß zweien Worten ein Propoſition, vnd auß den Propoſitionen, ein Syllogismum oder Enthymema machen, wie dann gehört, daß es vns angeborn ſey. Damit man aber an einer Schlußred nicht zweiffle, ſeind in der Dialectik ettlich Heüßlin geſezt, die man locos inuentionis nennet, darauß allerley Wöhr und Waffen genommen werden, vnſer meinung zu beweiſen, vnd des Widerſachers zuuerwerfen vnd abzuleinen. Das alſo in der Dialectik nichts ſchwärs, ſonder alles ganz leicht iſt, vnd vns angeborn, wann nun ein Knab ein luſt darzu gewinnt, zu dem das kein Knab ein rechte Epiſtel ſchreiben kan, er ſeie dann diſer Kunſt ettwas erfarn. Diſe vnd dergleichen ſeind zum eingang der Dialectik den Knaben durch die Praeceptores fürzuhalten, wie ein verſtendiger Praeceptor wol zuthun weißt.

der Preceptor erſtlich auff die inuentionem, nachmals diſpoſitonem vnd letſtlich elocutionem acht haben, vnd alſo die praecepta auff gehörte weiß demonſtriern.

Die erſt vnd ander Stund nach Mittag, von zwelff biß auff ein vnd zwey Vhr in quinta Claſſe [59]).

Nachdem das exercitium Muſicae verricht, ſoll der Preceptor diſes Claſſis, den gröſſern Syntaxim Philippi Melanthonis ordenlich fürnemen, Vnnd ein Regel zwu, mit den exemplis wol expliciern, vnd den Knaben anzeigen, das man ſolche ſchöne formulas loquendi in reden vnd ſchreiben imitiern ſolle, auch allwegen, wie vor offt gemelt, den nächſten tag, die vorgehenden Lection repetiern, ehe man wider liſt.

Aber von ein biß zwey Vhr, ſollen die libri Æneidos Vergilij vnd Officia Ciceronis, ein Buch vmb das ander geleſen, auch alternis diebus repetiert, vnd ein grammaticum exercitium darauß gehalten werden.

Die letſte Stund von drey biß vier Vhrn in quinta Claſſe.

In diſer Stund ſoll allwegen alternis diebus integra Grammatica graeca, vnd ein Lection ex Fabulis graecis Æſopi, ex Iſocrate ad Demonicum, oder Paedia Xenophontis, nach gelegenheit der Auditorum, geleſen vnd repetiert werden, Vnd hierinn der Praeceptor auff das fleiſſigeſt die Themata den Knaben anzeigen, vnd

---

59) In dem beſ. Abdr. v. 1559 geht dieſem Abſchnitt folgende Anweiſung voran: Welcher Geſtalt die Knaben in der Rhetoric erſtlich anzufüren, vnd im eingang zuberichten ſeind.

Wie man in der Dialectic lehret einen Syllogismum machen vnd beweiſen, alſo kompt nachmals Rhetorica, vnnd lehret, wie man vil Syllogismos ſoll an einander ſetzen, das es ein lange, wolgeſetzte vnd zierliche Red gebe. Damit aber ein jeder Syllogismus oder Enthymema an ſeinem Ort ſtehe, hat die Rhetorica auch vier Seckel, darein alle Orationes gehören, wölche Genera causarum genennet werden, dergleichen ein jede Oration, auß wölchem Seckel ſie genommen würdt, hat ſie auf's allermehreſt ſechs theil, die man partes orationis nennet, darein man die jetzgemelte Schlußred eintheiln ſoll, damit die Syllogismi oder Enthymemata nicht one Ordnung auff ein hauffen geworffen, ſonder ein jedes an ſein Ort geſetzt werde, darauß dann die Knaben nicht allein lernen, ſelbſt kurze oder lange Orationes zu machen, Sonder ſo ſie andere Orationes leſen, oder Predig oder Reden hören, gar artlich in ſeine Stück zerlegen, vnd dauon vrtheilen, vnd jede beweiſung erwegen künden, obs den Stich halten mög, oder ob es ein wurmſtichig Hauß ſeie, mit einem Färblin beſtrichen. Wann die Knaben alſo bericht werden, warzu diſe Kunſt nutz vnd gut ſeie, iſt kein Zweifel ſie werden ein ſondern luſt vnd liebe gewinnen. Darumb der Praeceptor verhütten ſoll, das er nit den Knaben durch ſeinen vnfleiß, vrſach zu verachtung vnd farleſigkeit diſer Kunſt gebe.

ſie ſelbs formieren laſſen, auch ſie darzu halten, das ſie es fleiſſig colligiern vnd auffſchreiben.

Exercitium Styli.

Es ſollen auch in diſer Claſſe, die teutſche Argumenta lenger vnnd ſchörpffer geſtellt werden, doch das ſie in Periodos eingeſchloſſen ſeien, damit die Jungen der Compoſition gewonen. Vnd dieweil man in dieſer Claſſe, principia Dialecticae vnd Rhetoricae liſet, ſollen die Argumenta nit alle auff ein weiß gericht, ſonder etwann ein Epiſtola, zun zeiten ein exordium, narratio, locus communis, confirmatio, peroratio, deſcriptio alicuius rei, tractatio fabulae, oder dergleichen progymnaſmata fürgegeben, vnd die Adoleſcentes alſo abgericht werden, das jhnen nachmals, gantze Declamationes zuſchreiben, minder ſchwär ſey.

Da muß man nit ſehen, wie lang, ſonder wie gut die ſcripta ſeien, vnd das ſie auff die phraſes vnnd imitationem Ciceronis gerichtet werden, ſonſt coaceruiern die Knaben allein vil Sententias auß andern Scriptoribus one allen verſtand vnd vrtheil zuſammen, vnd haben nit acht auff die puritatem linguae.

In dem Emendiern, ſoll der Paedagogus mit fleiß anzeigen, wa ſie in inuentione & collocatione rerum, vnd dan in elocutione verborum geirrt haben, vnd wie ſie es ſollen verbeſſern, ſonſt wiſſen ſie nit, wann ſie es gut oder böß gemacht haben, Auch ſoll er rationem punctorum nit negligiern, das ſie die commata, membra vnnd periodos lernen kennen [60]).

Auff ſolche fürgeſchriebene weiß, ſollen die Praeceptores vnd Paedagogi in allen Claſsibus mit den Knaben vmbgehen, damit ſie nachmals mit wolgelegtem grund, auff der Vniuerſität, vnuerhindert, andere, vnd höhere Studia fürnehmen, vnd darinnen nutzlich fürfarn mögen, Dann gemeinlich die jhenigen, ſo nit ein gůt Fundament mit ſich auff die hohen Schulen bringen, gar wunder ſelten, ettwas namhaffts für andere außrichten, ſonder entweder gantz vnnd gar im Studio verzagen, oder doch vngelerte Leůt, jnen ſelbſt vnd andern zu nachtheil, bleiben.

Die Grammatic, Dialectic vnd Rhetoric, ſollen bey jeder Claſſe, da ſie gelert, allwegen in einem Jahr außgeleſen, beſonder aber auff Georgij angefangen vnd geendet werden, Damit man bey der Superintendentz deſt eher der Knaben profectum, vnd der Preceptorn fleiß ſpüren möge, vnd die Knaben in jren Studijs nit vnordenlich auffgehalten werden.

Der ander Teil.

Von Gottesforcht, Diſciplin vnd zucht der Pedagogen vnd Knaben, beides in eůſſerlichen Sitten vnd der Gottſeligkeit, auch Statutis, Priuilegijs vnd Vacantzen.

Damit nun die Eruditio nicht ſey on gutte Diſciplin, Zucht

60) Ausg. v. 1582. ſezt hinzu: „Und obgleich ein ſolche fleißige emendatio scriptorum ein halben Tag erfordert, iſt doch ſolche Zeit wol angeleget.

vnd Gottsforcht, so wöllen wir, das fürohin auch hierinn nachgeschribne Ordnung gehalten werde.

Von Gottesforcht.

Souil dann die pflantzung der Gottesforcht bey den Knaben belangt, soll Morgens vor dem anfang der Lection, von der ganzen Schul, das Veni sancte &c. vnd nach Mittag zum anfang der Lection, der erst vnd letste Verß auß dem Hymno, Veni creator Spiritus, neben den gewohnlichen Collectis, mit andacht latinè gesungen werden.

Es soll auch allwegen zu end der letsten Lection, vor vnd nach Mittag, ehe man die Knaben heim gehen laßt, einer vnder jnen, ordenlich vnd deutlich ein stuck auß dem Catechismo, das es die andern alle hören, memoriter recitiren.

Darnach soll ein Classis nach der andern auffstehen, vnd je zwen vnd zwen mit einander zur Thür, vnd einer jeden Classis Praeceptor neben den seinen ettwann weit für die Schul hinauß gehn, damit Vnzucht auff der Gassen, von jnen vermitten bleib.

Vnd alle Tag vor essens vmb zehen, nach Mittag vmb zwey Vhr, ehe sie außgelassen, jnen ausser dem Cisio Janus, wie der bey den quaestionibus Grammaticae assigniert, ettwas fürgegeben, gesungen, vnd der Jugent mit fleiß eingebildet werden.

Vber die täglich übung des Catechismi, in prima & secunda Classe, soll derselb am Freitag zu gewisser Stund, durch auß in der ganzen Schul examiniert werden, wie es in der Kirchenordnung steet, in den zweien ersten Classibus Teütsch, in den andern Lateinisch.

Sambstags vor Mittag, soll der Praeceptor das Sonntäglich Euangelium graecè vnd latinè nach gelegenheit der Classium interpretiern.

Freytag vnd Sambstag, sollen jedes diser beider Täg, die Knaben mit Kirchengesängen, teütscher vnd lateinischer Sprach geübt werden, wölches von den geringen Schulen zuuersteen ist. Aber in vnsern Stetten Stutgarten vnd Tübingen, bey der particular Schul, vnd sonst wa die Schulen groß, vnd den ordenlichen Lectionibus nit verhinderlich, möchten alle Tag vor der ersten Lection, nach Mittag zeit, ein vierteil Stund die Knaben in der Music vnderricht. Doch das die Praecepta gantz kurtz, vnnd fürnämlich nach notwendigen gegebnen praeceptis, vsus getriben werd.

Am Sambstag zur Vesper, so man das erst mal leütet, sollen alle Knaben züchtig zu der Schul kommen, ein jeder sein Psalmenbüchlin mit sich bringen, auff das, so man zusamen leutet, sie in der Proceß zu Chor mit einander gehn mögen.

Deßgleichen soll am Sontag vnd Feiertag, zur Morgen, Mittag oder Vesper Predig, auch gehandelt werden, vnd die Praeceptores sich mit dem Gesang, vnser Kirchenordnung nach, halten.

Am Freytag oder andern Tägen, da jedes Orts die Letaney gehalten würdt, soll die gantz Schul zu der Predig vnd Letaney

fleissig kommen. Aber an den vier Tagen, nach dem Sontag, an wölchen weder Vesper noch Letaney gehalten würt, sollen an denen orten, da teutsche Schulen, neben den latinischen seind, die teutsche Schulmeister, mit den teutschen Knaben, das Kirchengesang verrichten. An wölchen orten aber Latinisch vnd Teütsch von einem Schulmeister geleret würdt, soll der Meßner desselbigen orts, mit den Knaben, so Teutsch lernen, an den vorgemelten Tagen das Gesang versehen, damit der Schulmeister den latinischen Knaben vnuerhindert, hiezwischen in seiner übung möge fürfarn.

Es soll auch der Praeceptor gut acht haben, das die Kinder in der Kirchen züchtig seien, vnd der Predig fleissig zuhören, Damit, so man sie nach der Predig examiniern würdt, was sie darauß behalten haben, wissen zuerzölen.

Von der Disciplin vnd Zucht.

Der Gottseligkeit volgt auch die eüsserlich Disciplin vnd Zucht der Knaben, wölche von dem heiligen Geist auch fleissig zupflantzen gebotten ist. Derhalben wöllen wir, das dieselbig ernstlich getriben, damit die Jugent nicht wie das Vich, one alle Zucht, erzogen werde, laut des Spruchs: Die Wort die ich dir heut gebeut, solt du deinen Kindern scherpffen. ꝛc.

Dann wa Gottsforcht bey einem Kind ist, alsbald findt sich auch bey jme die Zucht. Darum sollen nit allein die Schülmeister, sonder auch die Eltern, oder der jenigen, denen jre Eltern entfallen, verordnete Vormünder, fleissigs vnd ernstlichs auffsehens haben, das die Kinder, dieweil sie noch zart vnd zubiegen seind, zu aller erberkeit vnd guten Sitten gezogen werden, vnd zur Schul, Kirchen, auff der Gassen, in jren Heusern, vnnd an allen orten gutten Wandel füren.

Wa aber Eltern oder Vormünder weren, die auß vnuerstand, Farläßigkeit, oder Halßstarrigkeit jrer Kinder, die sie zur Schul verordnet, vnd sonderlich die mit der zeit in das Paedagogium Closterschulen oder Stipendium zubringen gedenken, nit achten, dieselben mit der Zucht versaumen, vnnd nit, wie sie vor Gott schuldig, ob jnen halten wurden, Die sollen von den Schulmeistern ermanet, vnd jres Ampts fleissig erinnert, vnd da es nit hilff, in der Visitation dem Superattendenten vnd Magistrat angezeigt werden, Damit dieselben dargegen jr Ampt auch gebrauchen vnd verrichten mögen.

Vnd damit die Eltern der Schulen nutz vnnd notturfft mit den Kindern, bericht, vnd zu desto mehrer liebe, fleiß vnd eifer gereitzt werden, Sollen die Pfarrer vnnd Kirchendiener dem Volck auff das wenigest im Jar zwey mal, das erst im Früling, das ander gegen dem Winter, in offentlicher Predig, ein ernstliche Vermanung thun, das sie die Kinder fleißig zur Schul schicken, in bedencken, das der mehrertheil jrer Arbeit vnd Handtierungen halben, dieselben nit selbs lehren vnd vnderrichten mögen. Vnd doch zu jrer zeitlichen vnd ewigen Wolfart, in den Schulen, als dem rechten Mittel gelert zuwerden, jnen hoch von nöten vnnd nutzlich. Vnd sie die

Eltern jre Kinder selbs auch vnder der Rutten halten, vnd jnen nit zu leiß vnd mild seien, oder vnder den Schulen, zu andern arbeiten gebrauchen, vnd an jren Studijs verhindern. Vnd wa sie ab den Schulmeistern klagen, nit leichtlich glauben geben, vnd beifal thun, Dann die Schülmeister hierinn jres Ampts nit vergessen, sonder wissen vnd darfür halten sollen, das jnen die Kinder, nit als dem Hirten das vnuernünfftig Vihe, sonder als Himlische Kleinat vertrawet vnd beuolhen seien. Wölche auch vnser Herr vnd Gott so lieb hat, das er mit allem ernst gebotten vnd beuolhen, das niemands eins auß denselben ergern, dann wer das thue, das dem besser wer, es wurde jme ein Mülstein an Hals gehänckt, vnd in das Meer, da es am tieffesten ist, versenckt.

Damit aber die Kinder zu wolfart der Kirchen, vnd der Gemein Christi aufferzogen werden, soll der Schulmeister vngefahrlich auff nachuolgende Statuta zuhalten, gut acht haben.

Statvta.

I. Erstlich, das alle Knaben Gottsförchtig, From vnd züchtig seien, fleissig in die Schul gehn, vnd lernen.

II. Das sie jren Eltern, Vormündern, Pfarrherrn vnd Schülmeistern gehorsam seien, vnnd alle die jhenige, denen Ehr gebürt, in ehren halten.

III. Sie sollen in der Schül vnder den Lectionibus, auch in der Kirchen still sein, vnd nit schwätzen, Jnn vnd ausserhalb der Schulen nit Teutsch, sonder Lateinisch miteinander reden, darob dann die Schulmeister mit fleiß halten sollen, vnd fürnämlich auch gute fleissige fürsehung thun, das einer mit dem andern fridsam vnd fridfertig sey, vnd zu keinem Zanck, Hader vnnd Schlahen einiche Vrsach gebe, sonder, im fall sich solches zutrüge, jrem Praeceptori anzeigen.

IIII. Es sollen auch die Kinder nit one Röck weder zur Schul oder in die Kirchen gehn.

V. Sie sollen auch daheim, oder anderstwo, nichts auß der Schul schwetzen, noch jre Praeceptores oder Condiscipulos vnd Mitgesellen, gegen jren Eltern verunglimpfen.

VI. Es sollen auch die Knaben sich mit Büchern vnnd anderm, wann sie zur Schul geen, nach notturfft versehen vnd gefaßt machen, das sie zwischen den Stunden der Lectionen, nit auß der Schul lauffen dörffen, oder sich sonst absentiern, wölches dann die Schulmeister jnen one sondere bewegliche Vrsachen, vnd jrer notturfft nach, mit nichten vnd keins wegs gestatten sollen.

VII. Es soll zu jeder Stund nach volendung der Lection, in jetweder Classe, insonderheit ein Register oder Catalogus, darinn ein jetlicher Pedagogus seine Knaben verzeichnet, fleissig gelesen, vnd die absentes mit Puncten vermerckt, vnd nachmals, so dieselben nit rechtmessig Vrsach vnnd Kundtschafft jrer Versaumnuß darthun künden, zimlicher massen, vnd der gebür nach, gestrafft werden.

Zum Beschluß, soll der Schulmeister erst erzölte Leges vnd Statuta in der Schulen auff einer Tafel geschriben auffheucken, Damit sie nit allein die Knaben selbs lesen künden, sonder auch der Schulmeister dieselbige alle Fronfasten den Knaben ein mal fürlesen, vnd erklären möge.

Der dritt Teil.

Von der Election, Examine vnd Officio eines jeden Schulmeisters vnd Collaboratoris.

So nun die hohe Notturfft erfordert, sollich vnser Kinder Schulen, mit Gelerten, Gottsförchtigen, vnd zu solchem Ampt, vnd arbeit, guteiferigen, vnd vnuerdroßnen Schulmeistern, vnd Collaboratoribus zubesetzen.

Demnach so offt vnd dick ein Schulmeister, oder Collaborator von vnsern Amptleuten vnd Gerichten jedes orts, jrem herkommen nach, vnsern Kirchenräthen nominiert, vnd presentiert, oder auff ansuchen selbiger vnserer Amptleuten vnnd Gerichten, einer von vnsern Kirchenräten beruffen, oder einer seine dienst selbst anbeüt, soll ein jeder vorhin, ehe dann er in das examen admittiert vnnd zugelassen, seines Herkommens, Lehr, Wesens, vnd Lebens, glaubwürdige, rechtmessige Testimonia, vnd Kundtschaften, eintweder von seiner Oberkeit, darunder er geborn, vnd gewonet, oder von seinen Praeceptoribus oder Oberkeit, darunder er sich zuuor mit Dienst. Lehr vnd Leben gehalten, vnsern Kirchenräthen, fürbringen.

Wo dann sollichs also richtig geschehen, alsdann er in vnser Schul zu Stutgarten, vor vnsern verordneten Theologen, zweien, oder einem, vnnd dann derselbigen Schul beiden Pedagogarchen, ein Lection oder zwu, die jme angezeigt werden, thun. Wann dann er, vnd sonderlich in der Grammatic, taugenlich erfunden, So soll er darauff von vnsern Kirchenräthen, jrer von Vns habenden Ordnung nach, seiner pietet halben, auff vnsern Catechismum in vnsern Kirchenordnungen begriffen, ordenlich, vnd mit sonderm fleiß examiniert werden. So er nun also in der Pietet der Augspurgischen, vnnd Vnser Confession nach, rein, Gottselig, vnd zu sollcher Administration taugenlich erkennt, So soll er, in vnserm Namen, mit Beuelch, von vnsern Kirchenräthen, an den Pfarrherrn, Amptman, Burgermeister, Gericht, vnnd geordneten Superattendenten, dahin er nominiert, vnd approbiert, geschickt, vnd allda jme vom Pfarrherr, in gegenwürtigkeit der andern, erst angeregten Personen, vnser Schulordnung vorgelesen, überantwurtet, vnd dann darauff, volgende Articul fürgehalten werden.

Nämlich das er sich, auffer solcher Ordnung, täglichs erinnern, die zu Herzen fassen, vnd bedencken wölle, das sein Dienst, ein hoch, theur, vnnd von Gott geordnet Ampt, vnd mittel seie, die Kinder mit der Lehr, vnd Gottsforcht, zu erhaltung des Predigampts vnd guttes Regiments, anzunemen.

Darnach wölle vnd solle er, vermittelst Göttlicher Gnaden, die

Schul, so jme beuolhen, mit trewem fleiß regieren, vnd der Jugent, mit einem züchtigen, erbarn, nüchtern Leben vorsteen, vnd sie in jeder Classe, durch Decurias, von den ersten elementis an, mit jren assiguirten institutionibus, præceptis vnd autoribus, zu allen Stunden, diser unser Schulordnung nach, trewlich vnderrichten, vnd leeren, dz man jeder zeit bey der Jugent, seinen fleiß scheinbarlich befinde, vnd mit gemelten assignierten authoribus, in keiner Classe enderung thun, sonder dieselbige keins wegs vnderlassen, vnd fürnämlich die Grammatic, als das nöttigst Stuck, für vnd für treiben vnd üben, damit die Knaben, gutte vnd gewisse Grammatici werden.

Das er auch mit den Schulern, so ettwas in der Grammatic bericht, lateinisch rede, vnd sie dasselb also zureden, gewehne.

Die Jungen, so vnfleiß vnnd Boßheit halben, sträfflich befunden, wie oben gemelt, mit keinem gifftigen zorn, oder vnbescheidenheit, oder poldern, sondern gebürlich, vnd bescheidenlich, mit glimpffigen Worten, vnd da die nit verfänglich, oder erschießlich, mit der Rutten straffen, dieselbig gebürlicher weiß gebrauchen, vnd darbey alle ungebürliche streich, als zu dem Haupt, auff die Nasen, oder Backen schlahen, in die Oren pfetzen, oder dieselbigen vmbtrehen, bey dem Haar ziehen, oder raufen, Tholle geben, oder anders dergleichen, gäntzlich vermeiden, Fürnämlich aber sich in allweg befleissen, das sie die jhenigen, so gute ingenia haben, nit poldern, sonder sanfft vnd milt, mit jnen handlen, auch die, so ettwas vnglürnig, vnd nit mit so fähigen ingeniis begabt, obgelautter massen, mit Worten, vnd bescheidner gebürender Straff ermanen. Da aber ein Knab so gar vnglürnig, vnd also eines harten Kopffs, das kein fleiß noch arbeit, bey jme wölte erschiessen, desselben Eltern anzeigen, das er bey der Schul verderbe, damit sie die Eltern, jne zu Handtwerkern, oder anderm bey zeit, richten, vnd helffen mögen. Jedoch hierinn nit eilen, dann es begibt sich, das in dem fall, die letsten die ersten werden, Darumb allwegen das alter, vnd mores der Knaben, fleissig seind zubedencken.

Vnd damit der Kirchen, vnd Schul halben, gleichheit gehalten werd, den Catechismum, so in vnser Kirchenordnung begriffen, gebrauchen, auch kein ander Gesang oder Psalmen, dann deren die Kirch desselbigen Orts gewont ist, vnd er von seinem Pfarrherr bescheiden wurdet, zu singen, sich auch von der Schul, zu keiner zeit, weder über Feld, noch sonsten one erlaubnuß des Pfarrhers, vnd verordneten Schul Superintendenten zu absentiern, vnd wa jhme gleich also eehaffter vrsachen halber erlaubt, nichts destweniger die Schul mit einer taugenlichen Person, one versaumbt der Knaben, diser vnser Schulordnung gemeß, zuuersehen, auch ob seinen Collaboratoribus, wo er einen oder mehr hett, trewlich vnnd fleissig zuhalten, damit der oder dieselben jederzeit, jre assignierte Classes vnd lectiones, beedes an Leer vnd Leben, halten, vnd wo deren einer ausser Eehafften vrsachen, mit erlaubnuß, zu seiner Stund, nicht entgegen, das dannocht sein Classis vnd lection, verricht vnd versehen werde.

Auch neben seinem Schulampt, kein Practic, weder mit Aduocieren, noch Artzney (wie bißher von etlichen beschehen) zutreiben, sonder allein der Schul zuwarten.

Vnd sonsten alles anders, mit seinem fleiß, vermittelst Göttlicher gnaden, verrichten, das vnser Schulordnung vermag, vnd in sich helt, vnd jme sein Vocation, der Kinder halber aufferlegt, als er am jüngsten Tag vor Gott rechenschaft geben, vnd gegen vns als dem Magistrat, getrawe zuuerantworten, wie einem getrewen, redlichen Præceptori gezimbt vnd gebürt.

Vnd dann auch von seines diensts wegen, sein verordneten Superintendenten, Pfarrher, Amptman vnnd Gericht, als ein getrewer Diener, gehorsam sein, vnd vnsern, auch selbiger Statt vnd Schulen nutz vnd frommen, mit allem fleiß zufürdern, schaden seines vermögens warnen vnd wenden, vnd so sich in zeit, seines Ampts vnd einwonung, ein jrrung mit jme, vnd einem oder mehr unsern Vnderthonen vnnd angehörigen zutrüge, das er darumb bey vns, oder da wir jhne hinbescheiden, Recht geben vnnd nemen wöll, vnd wann er nit mehr dienen will, ein vierteil Jars zuuor seinen Dienst, vnsern Kirchenräthen, auch Pfarrherrn, Amptman, vnd Gericht, selbigen Orts, vrkundtlich abkünden, vnd wissentlichen seinen Abschid nemen.

Darauff soll er dem Burgermeister, sein Trew, an Eidstatt geben, dem allem, wie jme vorgesagt, vnd gelesen, vermittelst Göttlicher Gnaden, nachzukommen, vnnd alles trewlichen zuleisten, vngefärde.

So bald dann auch einer also seinen Dienst auffsagt, vnd abkündt, Sollen vnser Kirchenräthe, auch Pfarrherr, Amptman, vnd verordnete Superintendenten, dennächsten nach einem andern taugenlichen, vnd geschickten Schulmeister, trachten, Der auff seinen Abstand, ordentlicher weiß, vnnd wie sich gebürt, an sein statt, verordnet werden mög. Damit die Schul der Jugent, zu nachtheil vnd versaumnuß, nit lang vaciern, vnnd ledig stehn müß, sonder dennächsten wider versehen werde.

Gleicher gestalt soll es auch, in annemung der Prouisorn, oder Collaboratorn, mit dem nominiern, examiniern, approbiern, presentiern, promission, vnd anderm gehalten werden, Doch, das er die Promission, dem Amptman, vor Pfarrherr, vnd verordneten Superattendenten, in beysein vnd gegenwürtigkeit des Schulmeisters, thüe vnd erstatte. Also, das er über dasselbig, auch dem Schulmeister, in seinem befolhenen Schulampt, wölle gehorsam sein.

Von Besoldung vnd Vnderhaltung der Preceptorn.

Vnd damit die Schulmeister jrer müh vnnd arbeit, billiche belonung empfahen, vnnd jr Narung darbey gehaben mögen, verordnen vnd wöllen wir, das das Schulgelt an jedem ort dem Schulmeister zu seiner vnderhaltung pleiben, doch dasselb, deren orten es bißher höher gestellt gewesen, dann von einem Knaben,

so lateinisch lernet, ein Fronuasten auff vier Kreützer, das überig hinfüro (damit der gemein Mann, dest weniger beschwerdt werde) abgethon sein soll. Wa aber ort weren, da dem lateinischen Schulmeister (wie dann an etlichen enden beschehen muß) vergünt vnd zugelassen wurde, auch etliche teutsche Schuler zuhaben, mit den selben teutschen Schulern, soll es des Schulgeltshalben, wie hernacher bey der Ordination, der teutschen Schulen vermelt, pleiben, vnnd gehalten werden.

Vnd zu solchem Schulgelt, haben wir einem jeden Schulmeister ferrer, nach gestalt vnd gelegenheit des orts, vnd seiner arbeit ein gewisse notturfftige Competentz vnd vnderhaltung bestimpt, vnd verordnet, wie vnsere Kirchen Räthe in einem sondern Buch, verzeichnet, bey handen haben, dieselbigen zu den vier Quattembern, durch die verordneten richtig zureichen, daran sonder zweifel, sich ein jeder Schulmeister wol erhalten, vnnd betragen wurdet mögen.

Dergleichen ist auch in angeregtem Buch der Collaboratorn oder Prouisorn, besoldung halb, jedes orts, auch gewisse fürsehung beschehen.

Es sollen auch die Schulmeister jedes orts bey jrem Ampt, Wasser, Wonn vnd Waid, vnd andere gemeine Almandt niessung, gleich andern eingesetzten Burgern, nach selbiger Statt oder Fleckens ordnung vnd maß, zu nutzen vnd zu niessen haben [61]).

Vnd damit ein jeder Schulmeister vnd Collaborator, vor vnd neben vnsern Vnderthonen, sichdestweniger zubeschwären, sonder mehr jres Ampts etwas zugetrösten vnd zufrewen haben, So ordnen vnd wöllen wir, wo fer sich zwischen vnsern Vnderthonen, vnnd dann einem Schulmeister oder Collaboratore, spenn vnd jrrthumb, jre Personen belangendt, zutrügen, das sie darumb vor Pfarrher, Amptleüten vnd Schul Superintendenten, gegen einander verhört, vnd von denselben, der gebür vnd billicheit nach, verglichen. Wa aber die sach so wichtig vnd groß, das sie es nit vergleichen vnd entscheiden kündten, sie für vnsere Kirchen Räthe vmb bescheid remittiert vnd gewisen werden sollen.

Was dann actiones reales betrifft, da sollen die Schulmeister, an denen orten, da sich die handlung verloffen vnd zugetragen, wie andere vnsere Vnderthonen Recht zugeben vnd zunemen, schuldig sein.

So soll es der Malefitz vnd hohen Freuel halber gehalten werden, wie hernach in disem Buch ein sonder Articul der Kirchendiener vnd jrenthalben begriffen [62]).

Es soll auch jeglicher Schul ein gelegne Behausung, darinnen die Schulmeister vnd Kinder jr notturfftig vnd zimmlich Wonung haben mögen, verordnet werden.

---

61) Vgl. Cyn. eccl. S. 422. E. KG. I. 446. Allg. SchO. v. 31. Dez. 1810. s. Schulgesetz kath. SchO. v. 10. Sept. 1808. s. Schulgesetze.

62) Vgl. herzogl. Dekr. v. 24. Okt. 1659. E. KG. I. 336.

Der vierdt Teil.

Von den Superintendenten vnd Inſpectorn der Particular Schulen.

Vnd damit diſe Schulordnung deſt ſtattlicher angericht, ins Werk gebracht, vnd darinn erhalten werden mög, Wöllen wir das an jedem ort in Stätten vnnd andern Flecken, da Schulen ſeien, neben dem Pfarrher vnnd Amptman, noch zwen oder drey fromme Gotsfürchtige, Verſtendige, Erbare, vnd wa mans gehaben mag, Menner, die da geſtudiert haben, auſſer dem Gericht oder Rath, zu Superintendenten, vnd Inſpectorn der Schul geordnet werden, die nachuolgender geſtalt mit allem fleiß, jr Inſpection, auff die Schul haben, vnd dieſelben viſitiern ſollen.

Namlich vnnd erſtlich, ſoll der Pfarrher auffs wenigſt im Jar einmal, zwey, als im Früling, vnd gegen dem Winter, wie auch oben gemelt, in offentlicher Predig, ein ernſtliche vermanung thun, das man die Kinder fleiſſig zur Schul ſchicken wöl, mit anzeigung des groſſen nutz, ſo darauß volge, vnd wie notwendig die Schulen ſeien, da man nicht allein gute Künſt, ſonder auch vnd fürnämlich Gottes forcht, tugent vnd zucht lerne, Entgegen was für groſſer, treffenlicher, ewiger vnd zeitlicher ſchaden entſtehe, ſo man die Kinder hierinnen verſaum, vnnd nit mit ernſt vnd fleiß zur Schul halte, nämlich, das ſie one Gottes forcht vnd erkanntnuß, auch one alle zucht (ſonderlich wa die Eltern, wie der mehrer theil beſchicht, jrer arbeit vnd handthierungen halb, nit ob jhnen halten, vnd ſie ziehen vnnd vnderweiſen künden) wie das vnuernünfftig Vich auffwachſen, vnd nit lernen, was jnen zu jrem hail vnd ſeligkeit, nutzlich vnd nottwendig iſt. Darneben auch hernach in zeitlichen vnd weltlichen ſachen, weder jhnen ſelbſt noch andern rhaten vnd nutz ſein mögen. Vnd das derwegen die Eltern jre Kinder, an jrem glück, ewiger vnd zeitlicher Wolfart nit verhindern, ſonder mit allem ernſt vnd fleiß, (wie ſie vor Gott ſchuldig vnd darumb rechenſchafft geben müſſen) befürdern, vnd dieſelben, ſonderlich wölche mit guten ingeniis begabt, nit von der Schul, als dem ordenlichen mittel der Leer vnd Zucht, abziehen wöllen.

Hieneben auch bericht thun, wie ein müſelig Ampt es ſeie, vnd was für groſſe ſorg vnd arbeit ein Schulmeiſter mit den Kindern haben müſſe. Das ſie derhalben dieſelben in ehren halten, jnen jr Schulgelt vnd beſoldung, vnd ſaur erarnet Gelt, nit mit vnwillen, ſonder getrewlich vnd richtig raichen vnd geben ꝛc. wie ſich dann ein jeder Pfarrher, hierinnen ſelbſt ſeinem Predigampt nach wol würdet zuhalten wiſſen.

Am andern, ſoll er Pfarrher allein, oder da es von nöten, neben vnd mit jme der Amptman vnd verordnete Inſpectores, zum wenigſten alle Monat ein mal in die Schul gehn, vnd ſehen, ob vnd wie diſe unſer Schulordnung angericht ſeie, vnnd wie deren gelebt werde. Fürnämlich aber darauff acht haben, das neben der Leer, die forcht Gottes, vnd erkanntnuß vnſers HERRN Chriſti,

auch die eüsserlich zucht vnd erbarkeit, bey der Jugent fleissig getriben werde, das die Knaben inn vnnd ausserhalb der Schul latinè reden, auch alle Wochen Epistolas schreiben, oder fürgeschribne Argumenta vertiern, darzu aller Knaben geschriben Epistolas besehen, vnnd ob die auch von jren Præceptoribus mit fleiß der Ordnung nach, wie oben im ersten theil diser vnser Schulordnung, bey dem Exercitio styli begriffen, corrigiert werden, vnnd wa sich feel vnd mangel befindt, abschaffen vnd bessern.

Vnd damit die Knaben, ordentlicher weiß vnnd zu rechter zeit von einer Classe zu der andern, vnnd höhern verordnet vnnd gefürdert werden, Sollen Pfarrher, Amptman, vnd die darzu deputierten Inspectores, samentlich mit einander, vnnd nit der Pfarrher allein, alle vierteil Jar die Schul visitiern, vnnd ein Examen halten, vnd daran sein, das durch die Schulmeister die geschickten, fleissigen Knaben, in höhere Classes, zu seiner zeit, wann vnser obuermelten Ordnung nach, die Grammatic, Dialectic, vnd Rhetoric, Jars wider angefengt werden, gesetzt, dieselben jres fleiß halb loben, vnnd die andern auch darzu vermanen vnnd raitzen, besonder acht dariunen haben, damit die tauglichen nit in den wenigern Classibus durch den Præceptorem ettwan ex privato affectu, zu lang vnd gefarlichen behalten, oder auch die vngeschickten auß Gunst, in die höhere befürdert werden. Vnnd da sie fähl vnd mengel, das dise vnser Ordnung nit angericht, vnd deren gemäß die Jugendt gelert vnnd vnderwisen wurde, befinden, wölche der Schulmeister über hieuorig des Pfarrhers vndersagen nit abgestelt vnnd gebessert, dieselben ordenlich verzeichnen, vnd dem Special Superintendenten, selbigen orts, so er seiner Superintendentz halb, one das alhin kompt, zustellen. Der alßdann neben obuermelten verordneten die Schul auch fleissig Visitieren, die Knaben Examiniern, vnnd was er für Vnordnung vnd mängel nit abstellen kan, seinen General Superintendenten, neben anderm berichten soll, Damit ers zu gebürender zeit, in Conuentu, vnsern Kirchen Räthen anzubringen, vnd dieselben der gebür nach beschaidt zugeben, vnnd einsehens zuthun wissen.

Da auch vnser Vnderthonen einer oder mehr, seine Kinder in den Schulen, ein zeitlang erhalten, vnnd doch dieselben wider von dem studieren herauß nemen wölten, die Superintendenten aber befinden, das der Knab ein gut ingenium hette, sollen sie die vermüglichen Eltern mit fleiß ermanen, die Kinder bey der Schul verharren zulassen, aber der jenigen, so Armut halber sollichs nit kündten, die verordnung thon, damit jnen, vermög vnser Casten Ordnung, hilff vnd handtreichung beschehe.

Vnnd nach dem offtermals zwischen den Pfarhern vnd Schulpersonen, Priuatsachen, oder der Schul halben, zwitracht vnd vneinigkeit entsteet, Wöllen wir dem Amptman vnd verordneten Inspectorn hiemit aufferlegt vnnd befolhen haben, im fahl solichs geschehe, das sie beide theil jres Ampts erinnern vnd ermanen, einander weder publicè noch priuatim zuuerunglimpffen, sonder sich

jres entscheidts gütlich settigen zulassen, vnd jrer Officien fleissig zuwarten, wie dann sie Inspectores, allen ernst vnnd fleiß fürwenden sollen, damit sie beide theil gütlichen vergleichen, vnd allen vnwillen auffheben

Souer auch einer vnserer Vnderthonen, seiner Kinder oder anderer sachen halber, (wie sich dann offt begibt, das die Kinder, so von andern verfürt, oder sonsten zum studiern nit Lust haben, jre Præceptores gegen jren Eltern, mit vnwarheit verunglimpffen) ab dem Schulmeister klag hett, Soll er jne Schulmeister, darumb in der Schul nit überlauffen, oder an andern enden, mit bösen Träworten, oder der that gegen jhme handlen, sonder solches vor den verordneten Inspectorn der Schul, oder dem Magistrat, ordenlicher, gebürlicher weise außfüren. Wa aber einer darüber eigens gewalts gegen dem Schulmeister mit der that etwas fürnemen, vnd sich angeregts außtrags nit settigen lassen wölt, gegen dem soll der Magistrat jedes orts der gebür nach einsehens thon, vnnd ob dem Schulmeister halten.

Da auch Vnderthonen weren, die dem Schulmeister das verordnet Schulgelt, oder sonsten das jenig, so sie jme zugeben schuldig, nit, wie sich gebürt, in gütte, vnd mit willen raichen wolten Sollen die verordnete Inspectores vnd der Magistrat darinnen auch einsehens thon, damit dem Schulmeister das sein one klag gefolgt werde, vnnd er seinem Ampt vnuerhindert außwarten möge ꝛc. [63]).

Ordinatio des Paedagogii zu Stutgarten.

Vnd als (wie anfangs vermeldet) nit alle fünff [64]) Classes vnserer Particular Schulen, in jeden vnsers Fürstenthumbs Stetten, derdaselbsten angezeigten vrsachen halb, füglich oder mit nutzen anzurichten oder zuerhalten, Vnnd doch vnsere Landtkinder nicht destweniger, so sie in jren Schulen, selbiger orten, constituierte Classes durchloffen, vnd absoluiert, gleich also bald jre studia noch ferners continuiern möchten, Auch wo andere Außlender, oder vom Adel jr Jugent von anfang an, biß sie zu den Vniuersiteten taugenlich, in vnserm Fürstenthumb vnderrichten wölten lassen, Haben wir jhnen vnsern [65]) Landtkindern, auch männiglichem zu gnaden vnnd gutem, besonder vmb fürderung willen guter Künsten, zu wölchen wir sondern lust vnd naigung tragen, notwendiglich bewägen, vnd gedacht, ein stattlich Pædagogium in vnser Statt Stutgarten, [66]) darinnen vnser Ordnung nach, alle fünff Classes von der wenigern, biß zu der mehrern, notturfftiglich vnd volkommenlich angericht, zuuerordnen vnd zuerhalten.

---

63) Hier endigt sich der bes. Abdruck der Schulordnung v. 1559.
64) Ausg. v. 1582. — „fünff" fehlt.
65) Ausg. v. 1582. — hat Vnser freundlicher lieber Herr Vater dero.
66) Ausg. v. 1582. — mit fünff Classibus anrichten lassen, welches Wir mit der sexta Classe erhöhet, und von der wenigern, biß zu der mehrern, nottdurfftiglich und vollkommenlich angericht.

In wölchem dann vorbemelte vnser Particular Schulordnung, in Lehr vnd Disciplin ordenlich vnd gentzlichen, wie die selb vnderschidlich vnd nach lengs außweißt, getriben, gehalten, vnd in übung were.

Vnd damit bey den selben deſt ſtatlicher, vnd mit guttem nutz der Ordination nachkommen, ein jede Classis wol verſehen, die Jugent auch one mangel vnderwiſen, So ſolle nun hinfüro zu jeder, den vier [67]) vndern Classibus, ein eigner Præceptor oder Prouisor, beſtelt vnd erhalten werden, wölcher mit der Doctrin vnnd Disciplin allein den Knaben ſeiner Claſſe zum trewlichſten vnnd fleiſſigſte vorſtehen vnd außwarte.

Auch zu dem geordneten Pedagogarchen, ein Collega, ſo die quintam [68]) vnd oberſten Claſſem jme helffe ſtattlichen verſehen, auffgenommen.

Deßgleichen ein gelerter, Gotsförchtiger Pædagogarcha dem die gantz Schul, vnder ſein Inſpection, vnnd Direction beuolhen vnd vndergeben, erhalten werden.

Des Ampt ſein ſoll, neben jhme aſſignierten Lectionen, nit allein auff ſeinen Collegam, ſonder auch die andern vier [69]) Cooperarios, auch alle Schulknaben, ſein ernſtlichs vnd fleiſſigs auffſehens vnd Inſpection zuhaben, damit zu allen theiln nichts verſaumpt, ſonder von einem jeden das jenig verricht, ſo jme der Ordnung nach gebürt vnd zuſtet.

Wir haben auch zu ſolchem Werk, vnderſchidliche, abgeſünderte Behauſungen, darinn der Pædagogarcha, vnd ſein Collega, jre Wonungen haben, vnd die Claſſes in der Schul von einander abgetheilt ſeien, Alſo das die in quinta [70]) Claſſe in einer ſondern, die in quarta, auch einer abgeſinderten, deßgleichen die Knaben in prima, ſecunda et tertia Claſſe, als die ringern vnnd conjunctæ Claſſes, einer eigen darzu gerichten Stuben, darinn ſie zimmlichen guten platz, vnd doch von einander vnderſchiden ſitzen, verordnet, darmit kein Classis von der andern an jren ſtudien gehindert, ſonder auſſer zuſamen Ordnungen der einander anhangender Claſsium ſouil baß befürdert werden.

Vnd auff das die Diſcipuli oder jre Eltern mit dem Schulgelt nit überladen, oder geſtaigert, haben wir daſelbſten in vnſerm Pædagogio ein ring Schulgelt, als jeder Fronfaſten allein ein ſchilling beſtimmet, vnd darneben in ander weg fürſehung gethon, damit der Pædagogarcha ſampt ſeinem Collega auch Cooperariis, nach geſtalt vnnd gelegenheit der ſachen vnd jr geſchicklicheit, jeder zeit one der Knaben verner beſchwärnuß erhalten vnd beſoldet ſollen werden.

Wie es dann mit den ſubſidiis vnſer vnuermüglichen Landtkin-

---

67) Ausg. v. 1582. — „fünff"
68) Ausg. v. 1582. — „sextam."
69) Ausg. v. 1582. — „fünff"
70) Ausg. v. 1582. — „sexta und quinta."

der, ſo in diß Pædagogium auffgenommen, gehalten werden ſolle, daruon haben wir hieoben maß geben.

Da auch künfftiglich jren einer daſelbſten abkommen, ſoll vnſern Kirchenräthen, wie jnen dann hieruon ernſtlichen beuelch gethon, jedes mals ein andere taugenliche, Gotsförchtige, gelerte vnd auffrichtige Perſon fürderlich angenommen, vnd hierinn mit den Teſtimoniis, examine, Promiſſion, Inſpection, Superattendentz, vnd anderm gegen jnen gehalten werden, wie es bei den Particular Schulen hiuor genugſamlich vnnd in ſpecie geordnet [71]).

---

71) In der Ausgabe v. 1582 iſt hier noch Folgendes eingerückt:

Promiſſion der Collaboratorum im Paedagogio zu Stuttgarten.

Jhr werden hiemit Promiſſion thun, dem Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürſten und Herrn, Herrn Ludwigen, Hertzogen zu Würtemberg und zu Teck, Graven zu Mümpelgart, ꝛc. Unſerm gnädigen Fürſten und Herrn, getrew und hold zu ſeyn, Jhrer Fürſtlichen Gnaden Nutzen, und beſtes zu fördern, Nachtheil und Schaden zu warnen, und zu wenden, und ewerm befohlenen Officio beym Paedagogio getrewlich, und fleiſſig vorzuſeyn, und zu gewarten, ewere aſſignierte Lectiones nit zu verſaumen, ſonder ſelbige der Gebühr und Ordnung nach, mit allen nothwendigen exercitiis zu halten, und keins Wegs zu unterlaſſen, deßgleichen auff Hochgedachten Unſers gnädigen Fürſten und Herrn verordneten Paedagogarcham, als ewern Fürgeſetzten, und Superintendenten ewer Achtung und Auffſehens zu haben, ſeinem Befehlch, und Ordnung getrewlich zu geleben, und nicht ewers Gefallens zu handlen.

Item, ihme Paedagogarchen getrewlichen die Hand zu bieten, und in deſſelben Abweſen auf die Schul und gantz Paedagogium gut fleiſſig Achtung zu haben, gute diſciplin, und Chriſtliche Zucht erhalten, zu helffen. Sonderlich der Jugend mit züchtigem, erbarn, nüchtern Leben, und gutem Exempel vorzuſeyn, und deren kein Aergernuß zu geben. Die Jungen, ſo Unfleiß, und Boßheit halb ſträfflich, mit keinem gifftigen Zorn, Unbeſcheidenheit oder Boldern, ſonder gebürlich, und beſcheidenlich mit glimpffigen Worten, und da die nicht verfänglich, oder erſchießlich, mit der Ruthen zu ſtraffen, dieſelbig gebürlicher Weiß, und darinnen ſolche Maß, und Beſcheidenheit zu gebrauchen, wie die gemeine Schulordnung außweiſet, und vermag, und alſo derſelben, ſo vil euch berühren möcht, getrewlich zu geleben, und nachzukommen, fürnämlich auch ohne Vorwiſſen und Erlaubnuß des Paedagogarchen nit von der Schul zu verreiſen oder außzuſeyn. Und da ſich in Zeit ewers Ampts, und Einwohnung allhie ein Jrrung mit euch, und einem oder mehr Unſers gnädigen Fürſten und Herrn Vnterthanen, und Angehörigen zutrüge, daß ihr darumb bey Jhrer Fürſtl. Gnaden, Dero Kirchenrähten, oder wie ihr beſcheiden, Recht geben und nemmen, und da ihr nit mehr dienen wolten, ein vierteil Jahr zuvor, ewern Dienſt, Jhr F. G. Kirchenrähten abkünden, und ſonſt durchauß jetzigen und künfftigen Unſers gnädigen Fürſten und Herrn, Jhr F. G. Schulordnungen, und Befehlen, mit Ernſt und Fleiß getrewlich nachſetzen, und euch in allweg halten, als wie einem getrewen redlichen Praeceptori gebührt, als ihr am jüngſten Tag vor

Ordnung der Kirchenübung vnd Schulen, bey den Prelaturen Mans Klöstern.

Vnd damit die Ministeria Ecclesiae für vnd für dester stattlicher besetzt vnd versehen werden mögen, auch wir an Vns [72]) dieselben zuerhalten nichts erwinden lieſſen, So haben wir in krafft vnsers [73]) tragenden von Gott beuolhenen Ampts, vnsers Fürstenthumbs zugethone vnd incorporierte Prelaturen Klöster, der Augspurgischen vnd vnser Confession gemeß, reformiern, vnd zu Schulen, auch erziehung der Studiosen, wölche allein, jr der Klöster vrspringlichem herkommen nach, in Lehr vnd Predigämptern, zu jederzeit zugebrauchen sein möchten, anrichten lassen. Dann wiewol bißanher allerley Mißbreuch vnd schädlich Ergernuß, wie sonst, beid in der Kirchen vnd Policey, also auch in den Klöstern erfunden, vnd der Gottesdienst darinn nicht auff das Studium der heiligen Göttlichen Schrifft, vnd zur versehung des rechten Kirchenampts, sonder fürnämlich zur bezalung vnserer Sünd vor Gott, durch den Verdienst desselben Werks gerichtet gewesen ist, Jedoch, da man dem grundtlichen Vrsprung des Klosterlebens nachsuchen will, so befindt sich, das nit allein zur zeit des alten Testaments, durch die heiligen Propheten, Samuelem, Eliam, Elisæum vnd andere, sonder auch des newen Testaments, durch gelerte Männer, Originem, Pantænum, Ambrosium, Augustinum, vnd andere dergleichen Theologische Schulen, so von ettlichen Monasteria genannt, bey der Kirchen angericht vnd gehalten haben, nicht diser Meinung, das sie mit dem Werck des Singens vnd Lesens, Gott bezaleten, vnd der Kirchen allein mit jren Priuat Werken vnd übungen, one das offentlich Predigtampt, dieuten, Sonder das sie beyeinander in dem Studio der heiligen Göttlichen Schrifft erzogen, vnd darauff zu dem offentlichen Kirchen vnd Predigampt gebraucht wurden. Hierauff so wöllen wir demnach, das hinfüro in vorbemelten vnsern Prelaturen Klöstern, nachuolgende Ordnung, in der Kirchen vnd Schulen gehalten werden soll.

Von den Kloster Studiosen.

Dieweil nun vil vnserer Vnderthonen Kinder, wölche gutte vnnd fruchtbare Ingenia, vmb deßwillen bißher verhindert worden,

---

Gott dem Allmächtigen Rechenschafft zu geben, und gegen Hochermeldtem Unserm gnädigen Fürsten und Herrn, als dem Magistrat zu verantworten getrawen Getrewlich, und ungefährlich.

Nota.

Hierauff soll der Collaborator dem Directori deß Kirchenraths, oder seinem Verweser, von Unsers gnädigen Fürsten, und Herren wegen, und dann dem Pädagogarchen, mit Hand gegebner Trew promittieren, und geloben.

72) Ausg. v. 1582 — „auch Unser freundlicher und lieber Herr Vatter."

73) Ausg. v. 1582. — „haben S. Gätt. L. in Krafft dero"

das die Eltern alſo vnuermöglich geweſen, oder ſonſt die Gelegenheit nit gehabt, ſie bey den Studijs, biß ſie zu der Theologi tauglich, zuerhalten vnd zuuerlegen.

Demnach ordnen vnd wöllen wir, das hinfüro allein vnſere Landkinder, ſo zu dem ſtudiern erzogen, in vnſere Klöſter zu Studioſen, auff maß hernach volgt, auff vnd angenommen werden.

Dieweil aber ſolche vnſerer Klöſter inſtitution, nit junge Kinder darinnen, ſo noch täglicher Pflag, mit Seübern, zu vnderhalten, ſonder dahin gericht, damit Kirchendiener, zum Lehr vnd Predigamt, vnd ſouil es jmmer mit dem Seegen des Allmächtigen zuerhalten, fürderlichſt daſelbſten erzogen, Derhalben auch neben andern Lectionibus, das Studium Theologiæ, nach gelegenheit der Studioſen, fürnämlich getriben, auch die Eltern für ſolche jre junge Kinder, bey jnen in den Stetten vnd Flecken Schulen haben, ſollen die Knaben vnd Studiosi jres Alters von zwölff biß in vierzehen Jar vngefahrlich, auch eines gutten zum ſtudiern tauglichen vnd fähigen Ingenij ſein.

Darzu, dieweil den Kirchendienern vor andern zuſteet, ehrlichen Wandel zufüren, aber auſſer vnd in der Jugent leichtlich abzunemen, was im Alter zuuerhoffen, neben dem Ingenio auch eines ſtillen züchtigen vnd eingezognen Weſens vnd Haltens.

Deßgleichen von Chriſtlichen, erbern vnd weſenlichen Eltern erborn, vnd Chriſtlich vnd wol erzogen.

Vnd der Præceptorum Grammaticæ, nach notturfft vnd dermaſſen bericht ſein, Das ſie in ſolchen keines ſondern Præceptoris oder vnderrichtung bedörffen, wiſſen jnen ſelbs darinn nottwendiglich zuhelffen, vnd quartam Classem vnſerer Particular Schul Ordination nach, erlangt, vnd vngefahrlich in quintam Classem, oder vnſer Pædagogium zu Stuttgarten zu promouiern weren, damit ſie gleich alſo bald in vnſern Kloſter Schulen, ad altiora befürdert, vnd alſo den cursum jrer Studiorum deſto eher abſoluiern, vnd gebraucht werden mögen.

Als wir aber hierunder befunden, vnd gnädiglich erwegen, wie ettliche vnſere Vnderthonen nit eines ſolchen vermögens, das ſie jre Kinder, ſo lang bey den Schulen, biß ſie die Grammaticalia perfecte ergreiffen, ob wir jnen gleich bey vnſerm Pædagogio zu Stutgarten hilff thun laſſen, vnderhalten mögen, Dardurch leichtlich fruchtbare vnd fähige Ingenia, mit nachtheil der Kirchen verhindert, auch die Eltern gleich anfangs, damit ſie jre Kinder deſt weniger zur Schul ziehen, abgeſchröckt, So wöllen wir die fernere [74]) Verordnung thun, Damit in ettlichen vnſern beſondern darzu beſtimpten Klöſtern, auch die Grammatica dociert, getriben vnd gelebret, dahin dann die jhenigen, ſoin den Præceptis Grammaticæ noch nicht gnugſamlich geübt, aber doch vnſerer Particular Schulen Classem tertiam erreicht, vnd nun mehr der vierdten, vnd ſel-

74) Ausg. v. 1582. — „So hat Unſer geliebter Herr Vatter die fernere — — gethan."

biger Lectionen fähig sein möchten, gethon vnnd eingenommen, Volgendts wa sie ein profectum schaffen, alsdann zu den mehrern Klöstern, darinn die höhere Artes neben der Theologi gelesen, befürdert, vnd also per gradus angebracht werden sollen.

Damit vnd aber hierunder richtige Ordnung erhalten, vnd mit auffnemung der Studiosen in vnsere Klöster Schulen dester weniger gefehlet, gejrret, oder vnqualificierte zugelassen, So soll ein jeder dermassen anhaltender Junger, zuvorderst vnd ehe er zu dem hierzu bedachten Examen admittiert, von seinem Pfarrherr vnd Schulmeister, seiner Erudition, Ingenij vnd Wolhaltens, vnd dann vnsern Amptleüten auch Gericht selbigen Orts, seines Alters, vnd seiner Eltern thun, lassens, vnd zeittlichen Vermögens, vnd was er sonst für Geschwisterigt, vnd ob dieselben, vnnd wie Christenlich erzogen oder nit, mitbringen vnd fürlegen. Wölche Testimonia vnsere Pfarherr, Schulmeister, Amptleüt vnd Gericht (souer sie getrawen vnd vermeinen, des Jungen Ingenij halber, ein sollich Beneficium an jme wol angelegt, auch seine Eltern, Vormünder oder Pfleger Christenlich gesinnet, Willen, Lust vnd Neigung haben, jren Son in das Ministerium kommen zulassen) Jnen auff jr anlangen mittheilen. Doch sollen sie keinen Jungen, so mit einer heimlichen vnnd abscheichlichen Kranckheit beladen were, zu vnserm Kirchenrath weisen, oder kommen lassen. Vnd so es diser Puncten halb vnserer Ordination nach, als obsteht, kein Mangel, alsdann erst seiner Erudition vor vnsern Deputatis angesprochen vnnd erkundigt werden.

Also, das alle vnd jede, so in vnserer Klöster [75]) Schulen anzunemen, nach dem sie jre Testimonia gnugsamlich außgebracht, in vnser Statt Stutgarten, durch vnsern Pædagogarcham, vnnd einen seiner Collegen, in beysein zweier, oder auffs wenigest eines, ausser vnsern Kirchenräthen, examiniert vnd erfarn werden, Ob er der Lectionum, wölche wir hernacher, in den Klöstern zu lesen vnd zu dociern, sonderlichen bestimpt, fähig, vnd mit guttem nutzen vnnd profectu, one hinderung sein selbs vnd der andern Auditorum, dahin zubefürdern seie oder nit, volgents wie sie jne gewißlichen vnd allerdings befinden, sampt jrem Juditio seines Ingenij unsere Kirchenräth in Schrifften auffgezeichnet berichten.

---

75) Ausg. v. 1552. — „Und damit in solche Unsere Klöster die taugenlichsten Knaben befördert, und ein jeder seins Fleiß Ingenii und wolhaltens vor den andern genieſſen, auch hierdurch Unsers Fürstenthumbs Kirchen-Ministeria mit qualificirten Ministris bestellt werden mögen: haben wir Anstellung gethon, daß jedes Jahr, in der Wochen nach Pfingsten ein gemein Examen gehalten: Also daß alle Knaben, so in solche Unsere Klöster begehren aufgenommen zu werden (und zuvor von den Paedagogarchis in ihren visitationibus ad Examen taugenlich judiciert) allhier gen Stuttgarten beschrieben, und durch Unsere Theologen, Kirchenrath, auch den verordneten zweyen Unseres Fürstenthumbs Paedagogarchen und andern von Uns hiezu bestimbt, mit Fleiß examiniert, und folgends die Loca vacantia in unsern Klöstern, mit den besten wieder ersezet werden."

So nun einer dermassen gelert, vnd proficiert hette, das er zu einiger Kloster Institution taugenlich, Solle derselb nachgehends in ein Kloster, seinem captu vnd Erudition gemeß, von jnen vnsern Kirchenräthen, wo ein locus vacans befunden (derwegen sie ein ordenliche auffzeichnuß vnd catalogum bey handen haben sollen, darauß sie jederzeit eigentlich sehen mögen, was für Knaben in jedem Kloster seien, vnnd wie vil an der Zal manglen) vnserm Prelaten der enden zugeschickt vnnd presentiert werden, wölcher auch den selben wie andere auffzunemen vnd zuerhalten schuldig sein.

Keiner vnserer Prelaten, soll einigen Jungen, one zuuor examiniert, als vorsteht, zu der Klosterschul zulassen. So vnd aber an der anzaal der Studiosen manglen, vnnd der Prelat ein qualificierten Knaben wißte, der mag jne wol zu vnsern Kirchenräthen gehn Stuttgarten, sampt seinen Testimonijs, als vorgemelt, weisen, denselben examiniern zulassen, vnd wo er geschickt befunden, soll dann erst durch jne vnsern Prelaten derselb eingenommen werden [76]).

Vnd dieweil als anfangs gesetzt, alle vnd jede Jungen, so also in vnsern Klöstern vnderhalten, jre Studien gäntzlich vnnd allein dahin zurichten schuldig, Damit sie zu den Kirchen Lehr vnd Predigdiensten, mit der zeit zugebrauchen, So will sich auch gebüren, das sie darzu jre Eltern, Vormünder, oder nächst gesippte Freünd, sich hierzu obligiern, in Form nachgemelt.

Forma Obligationis.

Ich N. von N. Bekenn vnd thu kundt hiemit, vnnd in krafft diß Brieffs, Als der Durchleüchtig, Hochgeborn Fürst vnnd Herr, Herr Christoff [77]) Hertzog zu Würtemberg vnd zu Theck, Graue zu Mümpelgart, ꝛc. mein gnädiger Fürst vnd Herr, auff mein vnderthänig bitten vnd anhalten, mich zu fruchtbarer volnfürung meiner angefengten Studien (die ich dann mit verleihung Göttlicher gnaden, allein auff die Theologi, damit ich mit der zeit in der Kirch Gottes, zu einem Diener nach seinem Göttlichen Beruff gebraucht werden möge, zurichten entlichs willens vnd fürnemens) in jrer F. G. angericht Kloster Pædagogium, oder Schul zu N. gnädiglich auffgenommen, vnd erhalten lassen, Das hierauff jren F. G. ich schuldiger, billicher danckbarkeit zugesagt vnd versprochen hab, Thu auch solches jetzo hiemit disem Brieff besster form, jren F. G. auch dem Ehrwirdigen Herrn, Herrn N. Prelaten bemelts Klosters, vnd dahin verordneten Præceptoribus, vnderthäniglich gewärtig vnd gehorsam zusein, den Statutis vnd Ordnungen des Klosters zugeleben, vnd mich denselben in allweg gemäß zuhalten vnd zuerweisen, auch keins wegs, one jr F. G. vnd des Herrn Prelaten vorwissen oder erlauben, auusser dem Kloster anderstwohin, oder

---

76) Ausg. v. 1582. — „Keiner — eingenommen werden" fehlt.
77) Ausg. v. 1582. — „Ludwig".

zu andern Schulen zubegeben, sonder darinn biß zu fernerm bescheid zuuerharren, vnd mit allem ernst vnd fleiß zu studiern, besonder aber auff kein ander Professiou, dann die Theologi zubegeben, vnd in allweg mit Gottes Gnad dahin zuarbeiten, vnd mich zurichten, damit ich jhren F. G. oder derselben Landschafft, bey der Kirchen, als ein Kirchendiener zugebrauchen sein möge. Vnd da jr F. G. mich über kurtz oder lang in derselben Stipendium gehn Tüwingen, zu Kirchendiensten, oder in ander weg verordnen vnd gebrauchen wurden, mich gehorsam vnnd gewärtig zuerzeigen, vnd jrer F. G. auch dero Landtschafft, vor männiglichem, gegen zepürlicher vnderhaltung zudienen, vnd one erlaubt in keine andere Dienst zubegeben. Vnd ich N. vnnd N. obgedachts N. Vatter, (Pfleger oder Freünd) bekenn, das solches alles mit meinem vorwissen, willen vnd vnderthänig Bitt, beschehen. Versprich vnnd verschreib mich auch neben jme, hiemit, jne meinen Son (Pflegson, oder Freünd) zu solchem allem, als vorsteht, mit allem Ernst vnnd Fleiß zuweisen vnd anzuhalten, nach meinem besten Vermögen, alles getrewlich vnd vngefahrlich. Des zu Vrkund, haben wir, Vogt, Burgermeister vnd Gericht zu N. mit fleiß gebetten vnd erbetten, ꝛc.

Vnnd sollen solche Verschreibungen vnder vnserer Amptleüt vnnd Gericht, der Orten der Knaben Eltern, Vormünder, oder Freünd, wölche sich mit verschreiben, gesessen, Statt oder Flecken Jnsigel besigelt werden.

Volgendts, wa einer in vnserer Klöster eins presentiert, vnd sich zu der Schull stellen wurdet, Soll er alsdann dem Prelaten auff volgende Puncten anfangs promission thun.

Forma der Trew, an eines Eids statt.

Er soll bey seinem Trawen vnd Glauben an eines Eids statt versprechen.

Anfangs, das er, vermittelst der anruffung Gottes Vatters vnsers HERRN Jesu Christi, jm heiligen Geist, ein ehrlich, Gottselig leben füren.

Nämlich.

Das er Gottes Namen, nicht zum Fluchen, Schmehen, vnd zum fräuenlichen, vnrechtmessigen Schwören, mißbrauchen.

Das er sich der Trunckenheit, Füllerey, Vnzucht, vnd aller vngebürlicher vnerbarer Spil enthalten.

Das er kein Hader oder Zanck, weder mit den Ehrwürdigen Herrn Prelaten, noch den Preceptoribus, noch mit den andern seinen Condiscipulis, noch mit den Dienern des Klosters, noch mit anderm Klostergsind, oder sonst frembden Personen, erwecken vnd fürnemen.

Darnach, das er mit allem ernst vnd fleiß, die Lectiones der Præceptorum, vnd die bestimpte Kirchenordnung, visitiern vnd verrichten.

Das er auch one erlaubnuß des Ehrwürdigen Herrn Prelaten, auß dem Kloſter nicht außgehn.

Vnd endtlich, das er dem Ehrwürdigen Herrn Prelaten, oder ſeinem Verweſer, ſo lang er in dem Kloſter wonet, gehorſam ſein wölle.

Wa nun ein Junger, alſo ein zeitlang, zwey, drey, oder mehr Jar, in vnſerer Klöſter einem gehalten, auch in ſeinem ſtudiern alſo proficiert, das er ferner zu promouieren, oder gäntzlichen ad Studium Theologiæ, dardurch deſto zeitlicher zu dem Ministerio zubefürdern, anzuhalten, Soll derſelb, mit vnſerer Kirchenräthen, auch des General Superintendenten [78]), vorwiſſen vnd gut anſehen, eintweder von den mindern vnnd Grammatiſchen Kloſterſchulen, in der andern mehrern Klöſtern eins, oder von den mehrern Klöſtern, in vnſer Stipendium gehn Tübingen, nachdem er in Examine, durch die Superattendenten geſchickt befunden, verordnet, Doch gleich ein anderer an ſein ſtatt ſurrogiert. Aber da einer dermaſſen ſich gebeſſert hette, auch eines ſo geſtandenen Alters were, das zuuerhoffen, er in wenig Zeit zum Ministerio endtlichen zugebrauchen, mag derſelb, bey dem Kloſter noch lenger geduldet, vnd zu vnſern Kirchendienſten vollendts vnderwiſen, vnd von dannen auß, ſo er darinn genugſamlich bericht, vociert vnd gebraucht werden [79]).

Jm fall ſich aber, bey einem oder mehr Knaben, ein ſolcher Vnfleiß, oder in ander weg, fräuenlicher Vngehorſam, vnd Anweiß befende, vnnd über notwendige ernſtliche ergangne Warnungen vnnd Straff, kein Beſſerung oder Frucht zuuerhoffen, Sollen der oder dieſelbigen bey zeitten, doch auch mit vorwiſſen vnſerer Kirchenräth, vnd General Superattendenten, abgeſchafft, vnd ſolche Incorrigibiles, andern zu nachtheil oder verhinderung, nit geduldet.

Wir beuelhen vnnd wöllen auch hiemit ernſtlichen, Das ob vnd mehrgedachte vnſere Kirchenräth, auch General verordnet Superattendent, als hernach volgen würdt, in diſem allem, vnſern Prelaten, gäntzlich vnd gefliſſen die Hand bietten, auch in allweg jnen rathſam vnd hilfflich ſeien, damit hierinnen nichts farleſſigs gehandlet, ſonder mit auff vnd annemung der Klöſter Jungen oder Nouitien, diſer vnſer Ordination, ſonder feelen, zum trewlichſten gelebt werde.

Von Kirchen vbungen.

Vnd als die übung Singens vnd Leſens in der Kirchen, nicht dahin, wie oben vermeldet, vermeint, vnnd gericht ſein ſoll, als were Gott vnd der Kirchen gnug geſchehen, ſo die Geſang vnd Lectiones, ordenlich allein verrichtet, ſonder das alle Handlungen, zur Lehr, der heiligen Göttlichen Schrifft, vnd darauß zu rechter Gottes forcht, Chriſtenlichen Tugenden vnd Zucht, verordnet vnd

78) Ausg. v. 1582. — „mit Unſerer Theologen und Kirchenräthen Vorwiſſen".
79) Ausg. v. 1582. — „Aber da — gebraucht werden" fehlt.

gezogen werden ſollen. Hierauff, wöllen wir, das volgende Ordnung, in Kirchenübungen, vnſerer Klöſter, gehalten werde.

Vnd nämlich, Nachdem das Psalterium Dauidis, ein kurtze Summa vnd innhalt, der gantzen heiligen Schrifft iſt, So ſolle daſſelb Psalterium neben den andern Büchern der heiligen Schrifft, von vnſern Klöſter Studioſen, nit ſchlecht oben hin, vnnd ettlich zeit im Jar, ſonder täglich, mit allem fleiß geübt, vnd nach der alten gebreüchlichen Lateiniſchen Translation, geleſen vnd geſungen werden, wie dann vnderſchidlich hernach geſetzt.

Anfänglichs, dieweil Gott vmb alle ſeine Gaaben, die er dem Menſchen, allein auſſer lauttern Gnaden, gibt, gebetten ſein, vnnd Danckbarkeit erzeigt haben will, Beuelhen wir hiemit, vnnd meinen es ernſtlich, das alle Tag, es ſeien Feyer oder Werckтag, vor Mittag, morgendts im Winter vmb fünffe, im Sommer aber nach vier Vhrn, vngefahrlich, ſo ſie durch des Kloſters geleütte Glocken auffgemundert, Preces ſamentlich gehalten, vnd einer auß den Studioſen, mit erhebter Stimm, verſtentlich einen Pſalmen ex ordine, wie es die Ordnung geben würdt, leſe.

Darauff nachuolgend Chriſtenlich Gebett, von der Oberkeit, auch jr ſelbs wegen ſpreche.

PRECATIO.

Te Deum Patrem Domini nostri Iesu Christi inuocamus, vt Ecclesiam tuam, in toto orbe dispersam, et varijs periculis afflictam, quam sibi vnigenitus Filius tuus Dominus noster Iesus Christus, sanguine suo acquisiuit, Spiritu sancto tuo illustrare et propagare pergas. Et summos Gubernatores Romani Imperij, Cæsarem nostrum, unà cum Electoribus et Proceribus Imperij, nec non Illustrissimum Principem nostrum, Ducem Vvirtembergensem, et Reuerendum Dominum N. Praelatum huius Monasterij, potenti tua dextra defendas, mentes eorum ad salutaria Reipublicae consilia flectas, et administrationem eorum in conseruanda publica tranquillitate et propaganda gloria nominis tui adiuues. Studijs quoque nostris ita faueas, ut incremento tuo, non solum nostram ipſorum salutem, operemur, verumetiam Ecclesiae ac Reipublicae vsui esse possimus, per Dominum nostrum Iesum Christum, qui factus victima pro peccatis nostris, ac precium redemptionis nostrae, tecum unà cum Spiritu sancto tuo, viuit et regnat Deus benedictus in secula, Amen.

Vnd dann das Gebett Oratione Dominica beſchlieſſen, die übrigen aber, bey jnen ſelbſt, geſetzt Gebett vnd Orationem Dominicam nicht deſtweniger auch nach betten.

Hernach an einem jettlichen Werckтag, alle Morgen, zu Sommerszeitten nach acht, Wintters zeit vmb neün Vhr (oder wie ſich eines jeden Kloſters gelegenheit nach, der Prelat, ſampt dem General Superattendenten vergleichen werden) zween oder drey Pſal-

mos, nach dem ſie lang oder kurtz ſeind, mit den gewonlichen Chriſtlichen Antiphonen de Tempore, ſingen, vnd darauff ein gantz Capitel auß dem alten Teſtament, von anfang der Bibel, nach ſeiner Ordnung, verleſen, vnd daſſelbig mit dem Benedictus, oder Symbolo Athanaſij, alternis, ein tag vmb den andern, auch gewonlichen Chriſtlichen Antiphonen, de Tempore, vnd Collect, beſchlieſſen [80]).

Es ſoll aber zu verrichtung der Precum, darzu im leſen des Capittels auß der Bibel, diſe Ordnung gehalten werden, das allwegen ein Studioſus, ſolches ein gantze Wochen verrichte, Volgends per ordinem von einem auff den andern komme, So dann einen der Ordo treffen würdet, Soll derſelb das Capittel, laut, langſam, verſtentlich leſen, damit er hierdurch, vor der Gemein ordenlich zureden gewone, vnd die andern auß dem zuhörn ein Nutz empfahen mögen, auch derwegen zu gewonung der heiligen Schrifft, alle Studioſi vnd zuhörer, jre eigne Bibel vor jnen, vnd fleiſſigs auffſehens darinnen haben ſollen.

Vnnd dann nach Mittag die Wercktag, Sollen vmb vier Uhr, in dem Chor, einer oder zwen, die nächſten, auff die daruor vor Mittag abſoluierte Pſalmen, volgende Pſalmen mit einer Antiphona de Tempore geſungen, vnd darauff ein Capittel auſſer dem newen Teſtament, vornen anzufahen, geleſen, darnach mit dem Cantico Mariæ Magnificat, oder Nunc dimittis, alternis, vmb einander vnd gewonlichen Antiphonen, vnd mit einer Chriſtlichen vnnd reinen Collect von der Zeit beſchlieſſen.

Es ſoll für das ordenlich Capitel am Abent Natalis Chriſti, eintweder nonum caput Eſaiæ oder ſecundum caput Lucæ, Paſchæ aber, das xvj. caput Marci, vnnd dann Aſcenſionis Chriſti primum caput Actorum, vnd Pentecoſtes ſecundum caput Actorum, vmb vier Vhr, dieweil ſie die hiſtorias des künfftigen Feſts begreiffen.

Nach dem nachteſſen aber zum abend Gebett, wider ein Pſalm, vnd der nächſt, an dem ſie es vor eſſens gelaſſen, geleſen, die ſonder geſtelte oben Inſerierte Precation vnd Dominica oratio gebettet werden, alles in maſſen zuuor von dem Frügebett geſetzt.

Ferner wöllen vnnd beuelhen wir, das es an allen Sambſtagen, vnd in vnſer Kirchenordnung beſtimpten Feirtags abenden in dem Chor vnnd Kirchen übungen aller dings gehalten werde, wie von den Wercktagen nächſt hieuor vnderſchidlich vermeldet, doch mögen ſie zu dem Magnificat, ein rainen vnnd Göttlichem Wort gemeſen Hymnum oder Reſponſorium ſingen.

Zu den Sonn vnd Feyrtagen, ſollen die Klöſter Jungen, mor-

---

80) Ausg. v. 1582 fügt hier ein: „Und demnach des Exercitium Musicæ in Unſern Klöſtern im Gebrauch, ſolle der Prelat, und Praeceptores die Anſtellung thun, damit das Geſang auff das Contrapunctum gericht, dardurch es ſo viel lieblicher und verſtändlicher ſey."

gens deſt zeitter, vnd ſo man das erſt zeichen leüttet, in die Kirch, von den Præceptoribus gefürt, ein Introit ſampt dem Kyrieleiſon, vnnd zu den hohen Feſten darfür ein Chriſtlicher, rainer Sequentz oder Gradual geſungen, das Dominicale Euangelium latinè, durch der Jungen einen, verſtentlich vnd laut geleſen, darauff das Patrem geſungen, vnnd doch diß alles im Chor verricht, hernacher, nach dem zuſamen leüten vor vnd nach der Predig, herauſſen an dem gewonlichen ort, in der Kirchen, vor der Gemeind ein teütſcher Pſalm, nach gelegenheit geſungen werden.

Nach mittag aber, an den Sonn vnnd allen andern Feirtagen, ſolle man ordenlich ein locum ex Catechiſmo expliciern, vnd darauff vnder den Knaben examiniern, auch ſo mans gehaben mag, ſolche Explication vnd Examination, durch der Studioſen einen, wölcher eines zimmlichen alters vnnd darzu taugenlich, verrichten, darzu vor vnd nach haltung des Catechiſmi, allwegen ein Pſalme teütſch ſingen.

Vnſere Prelaten ſollen mit allem ernſt vnnd fleiß darob vnd daran ſein, das gemeinlich alles Kloſter Geſind, ſich zu der Explication vnd Examination des Catechiſmi befleiſſe, vnnd gefarlichen one ehehaffte vrſachen dauon nit abſentiere, auch in diſem fahl, die Vngehorſame, nach gelegenheit vnd geſtalt der ſachen, bey ſtraff darzu anhalten vnd vermögen.

Die Veſper ſoll gehalten werden an den Sonn vnnd Feirtagen, in maſſen von den Feirabenden verordnet.

Damit werden ſie, ſampt dem leſen über Tiſch, one die andern lectiones Theologicas, in der Schul auff die ſechs übungen in der Kirchen vnd sacris, damit ſie deren wol gewonen, haben.

Vnd damit die morgen vnd abend preces, auch lectiones, in der Kirchen deſt ordenlicher verricht, ſo ſolle zu einem jeden, namlich einer zu den precibus, vnd ein ſonderer zu den lectionibus der Kirchen hebdomadarius von den Kloſter Præceptoribus deputiert, vnnd vnder den Jungen per ordinem abgewechßlet werden.

Es ſolle auch järlichen auff das wenigſt ſechs mal, die Communio Cœnæ Dominicæ in der Kirchen gehalten werden.

Auch allwegen am nächſten Sontag daruor in der Predig das Cloſter Geſind vnnd Diſcipuli notwendiglich jnformiert, vnd darzu mit allem fleiß ermant.

Dieſelb, vnd was mit dem priuato Examine, Abſolution, vnd weß mehr darunder von nöten, aller dings vnſerer Kirchenordnung gemäß.

Deßgleichen zu Oſterlicher zeit, vnnd andern namhafften Fäſten, mit der Predig, vnd außlegung der darzu dienſtlichen Hiſtorien, vnd gentzlichen in der Kirchen jetzbemelter vnſer Kirchen Ordination, ebenmeſſig gehalten werden.

Schulordnung mit den Lectionibus.

Nach dem nun die jetzbemelt Kirchenordnung vnnd übung in den Klöſtern dahin bedacht, das die Studioſi des latiniſchen Texts der heiligen, Göttlichen Schrifft, von Jugendt auff gewonen, vnnd alſo zu dem künfftigen Kirchenampt, zuberait werden ſollen, Vnd aber vil ſingen vnd leſen one verſtand, wenig Frucht bringt, auch nutzlicher iſt, fünff Wort, wie Paulus ſagt, in der Kirchen mit verſtentlicher erklärung, dann zehen tauſend one verſtand reden[81]),

---

81) Statt des Folgenden bis zu den „Statuta der Cloſterſchuler" lautet es in der Ausg. v. 1582 ſo:

Derwegen Unſer geliebter Herr und Vatter, neben dem Kirchen-exercitio auch ein Schulübung mit den **Lectionibus bonarum artium et Theologiae**, in ſelbigen Klöſtern angeſtellt, Wir aber befunden, daß in den beyderley Unſern Clöſtern, deren etliche zu der Grammatiſten, etliche aber den höhern **Lectionibus**, wie hie oben geſetzt, gewidmet mit den **Lectionibus pro captu puerorum**, und auff daß ſie deſto boß auff Unſer Univerſität **Lectiones** dirigiert, zu verbeſſern. Solle es in ſolchen Unſern Clöſtern mit den **Studiis** gehalten werden, wie nachfolgt.

Wie die **Lectiones** und **Exercitia** in Unſern Grammatiſten Clöſter-Schulen ohngefährlich anzuſtellen.

Hora sexta usque ad septimam durch die ganz Wochen, ſollen die drey erſten Tage **Epistolae familiares Ciceronis**, und die überigen Tag **ejusdem Ciceronis Libellus de amicitia**, oder **Senectute**, **expliciert** werden, der Geſtalt, das **singula vocabula** teutſch **reddiert**, darnach der **Sensus** mit einer guten teutſchen **Phrasi** angezeigt, und dann die **Insigniores Phrases**, ſo Cicero gebraucht, auß ſolcher **Lection dictiert** werden.

Es ſolle aber alle Tag, deß vorgehenden Tags **Lection**, kürtzlich auff anderthalb viertheil Stund **repetiert**, und allein die **difficiliora in Etymologia et Syntaxi** dardurch **exerciert**, auch die **Phrases dictatae** (ſo ſie in beſondere hierzu verordnete Büchlein **consigniert** ſollen haben) widerumb **exigiert**: Vnd gleich darauff biß zu End der Stund, ein newe **Lection proponiert** werden.

Hora octava usque ad nonam, ſoll der **Praeceptor Grammaticam Philippi cum annotationibus Lossii explicieren**, und darauß die Knaben nicht nur in einem parte **Grammaticae**, als **Etymologia**, ſonder auch in **Syntaxi**, und zu gebührender Zeit auch in **Prosodia informieren**, darneben ſolle der **Praeceptor** mit diſer **Lection** es alſo anſchicken, darmit alle Wochen einmal, die gantze **Grammatica repetendo percurrirt**, und alſo die Knaben in derſelben ſtättigen **exercitio** gehalten werden.

Am Sambſtag zu diſer Stund, **Evangelium Graecum Latinè interpretiert**, und die **Themata**, **eorumque formationes** kürtzlich angezeigt, auch etliche nach **exponieren** laſſen, **usque ad finem horae.**

Hora nona habetur exercitium Chori (wie deßwegen in der Cloſter-Schulordnung inſonderheit Verſehung beſchehen) **quo finito, proponirt,**

So haben wir verordnet, das neben der Kirchenübung, auch ein Schulübung mit den Lectionibus bonarum artium et Theologiae, wie sie hernach verzeichnet, gehalten werden soll.

---

usque ad horam decimam, der Prälat ein Quaestionem oder zwo, ex Compendio Theologico D. Heerbrandi, Grammaticè et Theologicè, damit die Knaben neben der lingua Latina, und artibus, auch ad pietatem, et studia Theologica angeführt werden.

Nachmittag.

Hora duodecima usque ad primam, soll in der Wochen die zween ersten Tag, Vergilius, die übrigen Ovidius de tristibus, oder de Ponto, eadem ratione qua manè Epistolae, tradiert und repetiert, auch die Prosodia bey solchen Lectionibus exerciert werden.

Am Sambstag aber auff diſe Stund soll der Praeceptor proponieren ein Dialogum sacrum Castallionis.

Hora prima, usque ad secundam, vel à secunda, usque ad tertiam, nach jedes Closters Gelegenheit, sollen Dialecticae Quaestiones Losij, und Epitome Quaestionum Rhetoricae Crusij alternis vicibus auffs kürtzest, und einfältigst, und also proponirt, darmit beyde Artes in Jahrsfrist absolviert mögen werden.

Hora tertia usque ad quartam, secunda pars Grammaticae Graecae Crusii, cui exercitii gratia liber aliquis novi Testamenti, und Cyri paedia Xenophontis, alternis conjungi debet: Doch darmit die Knaben auch in Syntaxi Graeca angeführt werden, solle der Praeceptor alle Wochen, (wann Etymologia die 3. erste Tag der Wochen tractiert worden) am vierdten Tag in Syntaxi fürfahren, und allein die Regulas generales, remotis exceptionibus (in welchen die Knaben, wann sie baß erstarcken, nach und nach sich selbs üben mögen) fürgegeben, darmit sie mit vile der praeceptionum nicht obruiert werden.

Die Music soll Samstags hora secunda, secundum praecepta Nicolai Listhenii praecipua tractiert, sonsten aber allwegen nach Essens exerciert werden.

Am Sonntag haben die Knaben drey Exercitia Ecclesiastica, die Morgenpredig, Catechismum, und die Vesper, da ihnen nicht wol weiter zuzumuthen, weil sie auch spacium ad vertendum scriptum haben müssen: Jedoch köndten sie Morgens hora sexta ein Psalmum cum explicatione Domini Brentij exercitij gratia lesen.

Alle Wochen solle der Praeceptor am Donnerstag Nachmittag, ein Argumentum ex praelectionibus sumptum proponiern, und deß folgenden Montags horis pomeridianis mit sonderm Fleiß corrigieren, und sich nicht bedauren lassen, da er gleich mit diser Arbeit nicht allein ein bar Stund, sondern auch denselben halben Tag zubringet, darzwischen aber soll ein Praeceptor neben dem gewohnlichen wochenlichen Argument offtermals ein gar kurtze materiam ex tempore, und gleich also bald zu vertieren, ihnen fürgeben, damit sie extemporales, und in Lingua Latina mit reden, und schreiben desto fertiger werden.

Namlich am Werckтag, nach dem Frügebett, Sommers vnd Winterszeit, ſoll allweg ein Lectio Theologica gehalten, vnnd in

---

Lectiones der höhern Clöſter-Schulen.

Wann nun die Knaben bey den Grammatiſten-Clöſtern ein gute Zeit auffgehalten, und in beyden **Linguis**, ſonderlich aber **Latina** wolerſtarcket, und in **rudimentis artium dicendi** alſo abgerichtet, daß ſie auff beſchehene **Inspection** und Bericht der **Visitatorn** mit Nutzen zu den höhern Clöſter-Schulen **transferiert** werden: So ſollen ihnen alsdann auch andere, und höhere **Authores proponiert** werden, Als:

1. **Lectio Theologica.**
2. **Erotemata Dialecticae Philippi**
3. **Quaestiones Majoris Rhetoricae Crusij**, auß dem **Philippo** gezogen.
4. **Grammatica Graeca cursoria Lectione percurriert.**
5. **Ciceronis orationes et officia, interdum etiam Epistola aliqua ejusdem Ciceronis**, darinnen das **artificium Dialecticum et Rhetoricum** den Knaben **demonstriert** kan werden.
6. **Virgilius.**
7. **Orationes Demosthenis.**
8. **Lectio Sphaerica.**
9. **Compendium Musicae et Arithmeticae.**

Die ſollen zu folgenden Tagen und Stunden, den **Scholaribus tradiret** werden. Nämlich:

Mane hora sexta, usque ad septimam legatur Dialectica.

Hora octava usque ad nonam Rhetorica.

Hora nona finito Choro explicetur Compendium Doctoris Heerbrandi.

Hora duodecima Virgilius.

Hora prima usque ad secundam oratio aliqua Ciceronis ex selectioribus, et officia, oder auch **Epistola aliqua ejusdem** abgewechßlet.

Hora tertia usque ad quartam Graeca Lectio Demosthenis, cum Lectione Cursoria Grammaticae, et Syntaxeos Graecae.

Die Jovis et Sabbathi hora duodecima proponatur Lectio Sphaerica.

Die Sabbathi hora prima usque ad secundam werde gelesen, **Compendium Musicae**, und da daſſelbig **absolviert, Compendium Arithmeticae.** Doch daß die **Musica** alle Tag nach Eſſens auff ein viertel oder halb Stund mit Singen **exerciert** werde.

Es ſollen aber die **Praeceptores** in Fürgebung jetztgemelter **Lectionum** diſe Ordnung halten, das alle Tag in denen **Authoribus**, wie jeder Stund **assigniert**, ein **Lectio** fürgegeben, und ſelbige folgenden Tags, auff anderthalb viertheil Stund wider **repetiert**, und (zu Gewinnung der Zeit) nur die **difficiliora** gefragt, auch gleich alſo bald ein andere **Lection** in ſelbigem **Authore proponiert** werden.

Sonderlich aber in **Lectione Authorum utriusque Linguae**, als **Ciceronis, Virgilij**, und **Demosthenis**, ſollen die **Praeceptores** nit langſam fürſchreitten, ſonder zu jeder **Lection** ein guten **Particul**, und ſovil mit Nutzen geſchehen kan, **interpretiren**, und fürgeben, darmit die **Discipuli** bald ein guten **Thesaurum optimarum Phrasium** darauß **colligieren** mögen.

Die **Praecepta artium dicendi**, ſollen die **Praeceptores** alſo fürtragen, daß ſie ſolche **per communissima Exempla declarieren**, und alle unnothwendige Subtilitäten abſchneiden, auch die **Discipulos** mit **dictiern**

den fürnembsten Klosterschulen, ein Buch auß dem alten Testament, oder ein Epistola Pauli, oder anderer Aposteln, Aber in den

---

allerdings nicht beschwehren. Doch im reden sie nicht übereilen, damit die Knaben ex ore Praeceptoris etwas excipieren können.

In proponendis Authoribus Linguae utriusque, sollen den Closter-Studiosis zuforderst proprietas singularum vocum, et Phrasium angezeigt, und dann die recht sententia Authoris, mit einem guten Germanismo erklärt, und die difficiliora Themata, sonderlich in Lingua Graeca erwegen, und per modos et tempora, oder andere Accidentia gezogen werden. Hernach wann der Textus Grammaticè expliciert, soll die Inventio Dialectica examiniert, und den Jungen gewisen werden, ex quo loco Dialectico jedes hergenommen, und welcher Gestalt colligiert und geschlossen werde, Da dann nutzlich ist, daß die Argumenta, so im Authore weitläuffig diduciert, in nudas et brevissimas propositiones eingeschlossen werden. Nicht weniger soll die Dispositio Rhetorica partium orationis, mit ihren ornamentis, figuris et amplificationibus, wie auch nicht weniger das Genus cause, und der principalis status, in jedem Authore erwegen werden.

Neben den täglichen Repetitionibus, soll der Praeceptor zu drey oder vier Wochen einmal ein Knaben ein halben, oder gantzen Librum Dialecticae oder Rhetoricae memoriter recitieren lassen, und der Gestalt unter den Knaben abwechßlen, damit sie nicht wissen mögen, an welchen solche Recitatio kommen werde, darmit sie allesambt in Fleiß gehalten werden.

Doch in ediscendis praeceptionibus Rhetoricis, sollen die Knaben nicht adigiert werden, alle Exempla, bey den praeceptis begriffen, außwendig zu lernen, Sondern wann sie bey jeder Regul ein Exemplum in prompta memoria haben, ist es genug.

Es sollen aber die Praeceptores in jren Repetitionibus sonders gut achtung darauf geben, daß die Knaben in legendo et recitando clarè, tarde, et distinctè pronuncirn, und sonderlich den valorem literarum, und Distinctiones, Commata et Cola, auch in Graeca Lingua die Spiritus und Tonos wol observieren, weil sie zum Predigampt erzogen sollen werden. Da dann ein verständliche pronunciation, zu deren sie gewehnet werden sollen, sonderlichen vonnöthen ist.

Exercitium Styli.

Dieweil an solchem Exercitio zum höchsten gelegen, ad comparandam Linguae Latinae puritatem et elegantiam: So will auch die Nothdurfft erfordern, daß die Praeceptores allen Fleiß darauff wenden, und sich keiner Mühe noch Arbeit bedauren lassen. Darmit ihre befohlene Discipuli in beyden den Grammatisten und hohen Clöstern hierinnen zum fleissigsten abgericht werden. Und darmit solches desto mit mehrer ihrer eignen, und der Studiosen Frucht beschehen möge: Sollen sie sich nachfolgender Form gebrauchen.

Erstlich sollen die Praeceptores auß ihren Lectionibus die insigniores Phrases, auff welche sie praemeditirt seyn, und selbs auffgezeichnet haben sollen, täglich dictieren, welche von den Discipulis in ihre besondere hierzu bereite Büchlein excipiert, und darmit sie selbige nicht auß der acht lassen, in den Repetitionibus neben andern memoriter von ihnen wider exigiert werden sollen, Dann hiemit samblen sie ihnen einen Schatz und Vorrath, dessen sie sich künfftig in vertendis scriptis zu getrösten und zu gebrauchen haben. Hierzu werden ihnen auch dienen die Phrases

Grammatiſtenſchulen, einer auß den vier Euangeliſten oder Acta Apoſtolorum, diſer geſtalt erklärt, das die Studioſi darinn, nach

---

ex Cicerone et Terentio, von etlichen Gelehrten colligiert, welche im Truck vorhanden.

Hernach ſolle der Praeceptor auß ſolchen Phrasibus, die er durch die gantz Wochen colligiert, ſelbs ein scriptum Latinum componieren, und ein ſolche Materiam fingieren, zu welcher gedachte Phrases commodè appliciert mögen werden. Doch hierinnen cavieren, daß nichts affectatum ſeye, ſonder die Elegantiae an ihren gebührenden Ort eingebracht.

Solch Scriptum ſolle er in gut Teutſch vertieren. und daſſelbig den Knaben dictieren, und befehlen, daß ſie es in Linguam Latinam purè et eleganter transferieren, mit Vermeldung, daß ſie ſchon allbereit in ihren Collectaneis die Wort und Phrases ex Cicerone, Terentio, Virgilio, und andern bonis Authoribus haben.

In den hohen Cloſter-Schulen, ſoll bißweilen anſtatt ſolches Arguments den Discipulis ein kurtze Proposition, die ſie ſelber dilatieren, und alſo die Artes dicendi darinnen exercieren ſollen, fürgeben werden.

Wann nun die Zeit kompt, daß ſolche Scripta emendiert werden ſollen: Solle der Praeceptor in praesentia omnium discipulorum, ein Scriptum nach dem andern für Hand nemmen, und darinnen nicht allein die Barbarismos, und Solaecismos corrigiren, ſonder auch kein Phrasin, die nicht ex probato Authore herkommen, paſſieren laſſen, und da er dergleichen in einem Scripto befunde: den Discipulum, oder obs derſelb für ſich ſelbs nicht könte, einen andern, dritten, oder vierdten Discipulum ein beſſere Phrasin substituiren laſſen. Darmit hierdurch die Auditores alle attent ſeyen, und ſamptlich auß ſolcher Correctur Frucht, und Nutz ſchaffen:

Da nun die Discipuli kein andere oder beſſere Phrases anzuzeigen wüßten, ſolle der Praeceptor ſelbs eine, oder mehr Elegantias ihnen erzehlen, und ad margines (die in zimlicher Breite in der Knaben Argument-Büchlein gelaſſen werden ſollen) verzeichnen, und das jenig, ſo in der Knaben Argument, unrecht, nicht gar durchſtreichen, ſonder mit einer Linien unterziehen.

Letſtlich ſolle der Praeceptor ſein eigen Lateiniſch Scriptum, welches er Anfangs auß diſen Phrasibus concipiert, ihnen fürleſen, und die Knaben ſolches excipieren, darmit ſie hierauß ſehen können, wie artlich der Praeceptor ſolche Phrases aneinander gehenckt, und zu ſeinem Instituto accommodiere, und ſie ſolches imitiren lernen.

Wo nun ſolchs alles in einer Stund nicht mag verrichtet werden (wie es dann nicht wol müglich) ſolle der Praeceptor zwo Stund, oder auch den gantzen Nachmittag darzu nemmen, dann weil durch ſolch Exercitium die fürgeleſne Lectiones, und ſonderlich die Grammatica in ihren rechten usum gezogen werden. Iſt ſolchs Exercitium Nutzes halben, vilen Lectionibus zu praeferiren.

Es ſolle aber der Praeceptor hierzu gebrauchen den Montag, da alle Argumenta emendiert, und dann allweg folgenden Donnerſtag Nachmittag ein anders proponiert werden.

Die Knaben ſollen auch zu ſolchen Scriptis ihre eigne Bücher haben, darein ſie das teutſch Argumentum, ihr, und deß Praeceptoris version, oder die getractiert Proposition und materiam ordenlich nacheinander einſchreiben, und dann der Praeceptor in emendatione jedesmals ſeinen Namen, und den Tag der Correction darunter verzeichnen, darmit die

dem vermögen jres verstands, beid in Grammatica et Theologia, bericht werden.

Der Prelat soll aber selbs in der Wochen drey mal, vnd der Præceptor Theologiae, die andern tag, lectionem Theologicam, doch ein jetlicher mit erklärung eines sondern Buchs der heiligen Schrifft versehen, vnnd alles dahin richten, das die Jugent zu jrem aigen heil, vnnd dann zum künfftigen Gebrauch des Kirchendiensts angefürt vnd aufferzogen werden.

Visitatores jedesmals beydes der Praeceptorum und Discipulorum Fleiß, oder Unfleiß darauß vernemmen mögen.

Von den Disputationibus.

Weil in den hohen Closter-Schulen die Knaben so weit gebracht, daß sie nicht allein ad Depositionem, sonder auch ad primae Laureae gradum, (in Massen hernacher an seinem Ort vermeldet wird) admittiert werden: Derwegen dann die Disputationes nicht zu unterlassen, sonder mit allem Fleiß instituirt werden sollen. Derhalben sollen die Praeceptores an solchen Orten zu vierzehen Tagen, allweg etliche wenig Theses (drey, vier oder auffs meist fünff) ex Grammatica, Dialectica, Rhetorica, oder Sphaerica lectione auff einen Sonntag proponieren, und dann den andern Sonntag Nachmittag, und verrichtem Catechismo, die Knaben in der Praeceptorum Gegenwärtigkeit solche discutiern lassen. Doch die Praeceptores mit allem Fleiß dahin sehen, daß nicht allein die Opponenten ihre Argumenta in formas syllogisticas redigieren und fürbringen, sonder auch der Respondens die rationem de dissolvendis vitiosis Argumentis wol observieren, und der verus usus totius Dialecticae ihnen monstriert werde.

Von den Vacationibus.

Wochentlich haben sie den Donnerstag, da gelesen werden soll biß auff ein Uhr Nachmittag, deßgleichen den Sambstag nach zwey Uhren.

Sonsten im Jahr keine andere Vacationes, dann auff die Osterliche Zeit, vom Ostermontag an biß auff den Sonntag Misericordiae, und zu Herbstzeiten von Michaelis biß Lucä, da sie dann heimziehen mögen, zu ihren Eltern.

Von der Deposition, auch dem Gradu primae Laureae bey den Knaben in den höhern Clöster-Schulen.

Nachdem auch in Unserm Stipendio zu Tübingen nicht jederzeit vacantia loca vorhanden, in welche die Knaben in höhern Closterschulen, welche sonsten ihrer Erudition halben, nunmehr zur Universität taugenlich, promoviert werden können, Und aber selbige dannoch in Cursu ihrer studiorum nicht zu verhindern: So ist mit Unser Universität zu Tübingen, vor der Zeit dahin gehandelt, daß die Knaben, so zur Universität qualificiert, nicht allein dahin zur Deposition geschickt, sondern auch (nach gehabtem gebührlichen gnugsamen examine) ad gradum primae Laureae admittiert, welche alsdann die überige Zeit in Unsern hohen Closterschulen erwarten, (da auch die Lectiones zu solchem Fürnemmen angerichtet) biß sie in Unser Stipendium (in die loca vacantia) promoviert werden mögen, und also mit den andern ungehindert in ihren studiis fortschreiten können.

Vmb siben Vhr im Sommer, vnd acht im Winter, soll in den fürnembsten Schulen, die Grammatica Philippi Melanthonis vltima aeditio, vnd die Erotemata Dialecticae Philippi, wie sie in kurtze quaestiones verfaßt, alternis, ein tag vmb den andern, aber in den Grammatistenschulen, quaestiones Grammaticae ex Grammatica Philippi, vnd Epistolae familiares Ciceronis auch alternis gelesen werden.

Nachmittag.

Vmb zwölff vhr, sol man in den fürnämbsten Schulen, Æneida Vergilij, vnnd Officia Ciceronis, alternis, doch solcher gestalt interpretiern, das der Praeceptor allwegen nach der Lection, vngeuarlich auff ein viertel Stund, Syntaxim maiorem, aber in der Grammatistenschulen Libellos Ciceronis de Amicitia et Senectute, vnd Syntaxim maiorem erstgemelter gestalt expliciere.

Vmb drey Vhr in den fürnämbsten Schulen, soll Rhetorica Philippi, wie sie in kurze quaestiones verfaßt, vnd graeca Grammatica alternis, ein tag vmb den andern, sampt einem graeco authore, namlich Paedia Xenophontis oder dergleichen, aber in den Grammatisten Schulen, Rudimenta graecae linguae et Grammaticae gelert werden.

Vnd sollen sich sonst die Praeceptores zu denen Stunden, wie es eines jetlichen Klosters gelegenheit erleiden will, in den fürnämbsten Klösterschulen, nach anweisung vnserer gemeinen Particular Schul Ordnung, in quinta Classe, vnd in den Grammatisten Schulen in quarta Classe, mit dem Exercitio styli et usu latinae linguae, auch mit dem Catechismo der massen so fleissig halten, dz, durch verleihung Göttlicher gnad, die Jugend zu rechter erkantuß vnd übung der lateinischen Sprach vnd Gottes forcht kommen mög.

Es sollen sich auch die Praeceptores fleissigen, das sie Grammaticam, Dialecticam vnd Rhetoricam in einem Jar von Georgij, biß wider auff Georgij, gantz außlesen.

Neben dem soll auch die Musica zur gelegnen zeit, doch andern studijs vnuerhindert, geübt werden.

Am Sambstag vnd andern Feyrabenden.

Nach mittag sollen andere lectiones vnderlassen, vnd für dieselben, das Euangelium sequentis diei Dominicae, aut alterius festi in zwo Stund außgetheilt, vnd expliciert werden.

Am Sontag vnd andern Feyrtagen.

Nach mittag soll zur gelegenen Stund ein Psalmus, oder so er lang, ein halber Psalmus interpretiert werden.

Vnd sollen die Praeceptores mit fleiß bedencken, so sie den jungen Studiosis mit rechter Lehr vnd guten Exemplis dienen, das

sie hiemit vnserm HERRN Christo ein sonderlichen gehorsam erzeigen, vnd so vilen Kirchen dienen, souil sie Studiosos zum Kirchenampt mit Lehr vnnd leben fürdern helffen.

Statuta der Closterschulen.

Es sollen alle Kloster Nouitien[82]), täglich die Kirchen mit singen vnd lesen, auch die Predig vnnd dann die Lectiones, wie solches alles vnd jedes vnderschidlich in der Ordnung, vor vnd nach Mittag assigniert vnd begriffen ist, mit fleiß, Christenlich vnd gehorsamlich besuchen, vnd dieselben keins wegs versaumen, sonder bei dem anfang biß zu end sein vnn pleiben, auch auff alle vnd jede Ritus vnd Caeremonias Ecclesiae acht haben, so offt vnd dick aber einer oder mehr hierüber solches, one sonder ehehafft vrsachen oder erlaubnuß des Prelaten vnd der Preceptorn, versaumen vnd sich absentiern wurde, der oder dieselben eines tags des Weins zu Straff priuiert werden.

Es möchte aber einer das so gefarlich brauchen, soll es nit bey diser Straff pleiben, sonder höher, nach seinem verschulden von dem Prelaten vnd Preceptorn gebüßt vnd gestrafft werden.

Vnd damit die absentes vnd negligentes gemerckt, sollen die Praeceptores jr gut auffsehens haben, das alle Studiosi zugegen, vnd so vile der anzal halben von nöten, jre Catalogos hierüber haben, vnd zu gelegner zeit verlesen, auff das sie die abwesenden, notiern vnd straffen künden.

Von Gotteslesterung.

Item dieweil auch in den zehen Gebotten vnsers HERRN, vnnd sonsten im Rechten verbotten, das Göttlicher Nam durch keinen Menschen vergebens, vnnutz vnnd üppiglich solle genennt werden, vnnd besonder, das die Kloster Personen vnd Jugent, so in jren guten Studien vnd Disciplin, mehr dann gemeine Laien bericht sein sollen, Wölcher Nouitz dann allein ausser ringem gemüt vnnd böser gewonheit, vngeuarlich einen Schwur thut, oder vergeblich Gottes Namen, oder was die Menscheit Christi antrifft, fürt, der jeglicher soll von eines jeden solchen Fluchs oder Schwurs jnsonderheit wegen, zwen tag seines geordneten Weins, vnnachleßlich priuiert werden.

Wa aber einer auß zorn, verdachtem mut, fürsetzlich vnd gefarlich schwören, so sollen alßdann, der oder dieselbigen Vbertreter in Kercker gelegt, vnd dem verschulden nach, ettlich tag vnd nacht darinn, nach schwäre der überfarung, mit Wasser vnd Brot gespeiset, vnd vnnachleßlich gebüßt werden.

Were aber sach, das einer oder mehr sich in fluchen vnd Gotslestern, so gar fräuenlich vnnd geuarlich halten, der soll alß-

---

82) Ausg. v. 1582. — „Closter Schuler."

bald in Kercker gelegt, vnnd alßdann der Prelat solchen nach seinem verschulden vnd andern zu Exempel, hertiglich vnd mit der streng straffen lassen.

Vnd dem nach durch das fluchen vnd schwören, Gott der HERR mercklichen erzürnet, vnd es derwegen ein beschwärliche Sünd, so soll auch ein jeder Nouitz, von vnd bey dem solchen fluchen vnd schwören erhört, schuldig sein, bey gleicher straff wie der Thäter selbst, dem Prelaten vnd Praeceptori anzuzeigen.

Von der gebürlichen Reuerentz.

Vnd als vnsere Prelaten, der Klöster ordenliche Häupter seien, vnnd dann die Studiosi jr vnderhaltung von jhnen [83]) haben, sollen sie dieselben jre Prelaten als jre Herrn, zuuorderst, vnd jre Praeceptores in gebürlicher Reuerentz, wie billich, auch vor augen haben vnd halten. Ernstlich hiemit beuelhende, sie weder mit geberden, worten, noch vil weniger wercken vnnd der That zubeleidigen, oder sich jhnen zuwidersetzen, sonder in allen gebürlichen, zimmlichen Gebotten vnd Verbotten, zugehorsamen, als sie das gelobt haben, bey ernstlicher vnd entlicher straff, so jnen nach gröſſe der übertrettung, vnnachleßlich auffgelegt werden, Vnd soll ein jeder Vberfarer, neben der straff, bey seinen Pflichten auch schuldig vnnd verbunden sein, den beleidigten Prelaten oder Praeceptorem, offentlich vor den andern Nouitien [84]), für solche beleidigung vmb verzeihung vnd begnadigung zubitten, vnnd sein Culpam (mit verspruch solches fürohin abzustellen, nit mehr zuthun, sonder gehorsam zusein) zu depreciern.

Von niechterem vnd züchtigem leben.

Jtem, dieweil den Kloster Personen vor andern, ein nüchter vnd züchtig leben gebürt, so sollen sie sich des schandtlichen Lasters, zu vnd voltrinckens, auch alles vnordenlichen zechens vnd spylens, vnnd anderer dergleichen üppigkeit inn vnd ausserhalb des Klosters, gentzlich enthalten vnd müssigen, vnd jeder übertretter darumb im Kercker vom Prelaten, dem verwürcken nach, mit Wasser vnd Brot [85]) gebüßt.

Jtem sie sollen sich caste halten, vnnd aller Ergernuß vnd Vnzucht, auch aller schandtlicher, leichtfertiger, schandtbarer vnd vnzüchtiger Wort, inn vnd ausserhalb Klosters gentzlich enthalten. Wa einer hierüber ergriffen, der soll vom Prelaten, mit gut an-

---

83) Ausg. v. 1582. — „vom Closter."

84) Ausg. v. 1582. — „Studiosis."

85) Ausg. von 1582 wird eingefügt — „oder nach Gelegenheit der Person und Jugend, vom Praeceptore mit der Ruthen gebüßt".

sehen der Preceptorn, mit dem Kercker, dem verschuldtn nach, herttiglich, mit Wasser vnd Brot gespeißt [86]) vnd gestrafft werden.

Es möchte aber einer sich mit solchen vnd dergleichen Lastern, trunckenheit vnnd vnzüchtigem leben, worten vnd wercken so grob, oder über empfangne sträff, weiter vnd mehr vergreiffen, derselbig soll alsbald in Kercker gelegt, vnd von dem Prelaten alsdann herttiglich gestrafft, darzu das Kloster verwürckt haben, auch daruon Excludiert werden, alles dem verwürcken vnd gestalt der sachen nach.

Vnd ein jeder, der zu solchem üppigen vnd vnzuchtigen leben, auch schandtlichen vnd leichtförtigen reden, vnderschlauff geben, oder darzu hilff oder rath gethon, oder das einer oder mehr das von einem gesehen, gethon vnnd getriben geschehen sein, das verschweigen würdt, soll gleich dem Thäter gestrafft werden.

Vnd sonst auch sich an allen orten im Kloster still, bescheidenlich, erber vnd Christenlich halten. Wa einer vnbescheidenlich erfunden, darumb vom Prelaten im Kercker dem verschulden nach, gebüßt vnd gestrafft werden, doch soll jnen mit einander züchtig, Christenlich vnd erberlich zu seiner gebürlichen zeit, doch latinè zureden, nit abgestrickt sein.

Schul Disciplin.

Wie sich aber die Klosterknaben in der Schul halten, vnd wölcher massen die Vberfarer in allweg zustraffen, daruon haben wir bey der Schul Ordination, notwendige Verordnung thon lassen.

Von der Tischzucht.

Vnd als von Gott dem Allmächtigen die Narung beschöret, vnnd er darumb angeruffen, gepriſen sein, vnd gedanckt haben will, so soll allwegen vor vnnd nach dem essen, Morgens vnd Abends, das Benedicite vnd Gratias gesprochen werden [87]).

Auch die richtigkeit darinn gehalten, das ein Studiosus vmb den andern, vom ersten biß auff den letsten, zu solchem ein Wochen lang deputiert werde, der das Gebett, mit erhebter Stimm vnd verstentlicher Pronunciation verrichte, bei straff, so es einer vnderliesse, des Weins selbiger Malzeit.

Derhalben ein jeder, nach dem man zum Tisch geleüttet, bey dem Gebett gewißlichen sein, vnd die jhenigen so es one notwendig ehehaffte vrsachen vnderlassen, gleichermassen gestrafft.

Auch allen denen, wölche vom Tisch one vrsachen vnd erlauben, ehe vnd das Gratias gebettet, auffstehn vnd wegk geen wurden, jr geordneter Wein, einer Malzeit abgestrickt.

---

86) Ausg. v. 1582 wird eingefügt — „oder vom Praeceptore, als obsteht, mit der Ruthen gestraft werden".

87) Ausg. von 1582 — „und darauff ein pius Hymnus in contrapuncto figuriert werden".

Es ſoll über Tiſch vnder dem eſſen, morgens vnnd abends allemal ein gantz Capitel auß dem Euſebio in Eccleſiastica Historia, una cum Historia Socratis, Sozomeni et Theodoreti, oder dergleichen sacra Historia, wie ſie zu jeder zeit, mit rhat des Prelaten vnd Superintendenten beſtimpt, durch die Kloſter Studiosos, einen nach dem andern, wie die Ordnung einen jeden treffen würdt, verſtentlich, vnd erhebter Stimm, das man es wol erhörn vnd verſtehn möge, geleſen werden, vnnd ein jeder, an den das leſen kompt, daſſelb ein gantze Wochen verſehen.

Wölchen dann das leſen gehörter maſſen erraichen würt, der ſoll es ſelbs gehorſamlich verrichten, da ers aber one ſondere zugegebne vrſachen vnderlaſſen, des Weins drey tag, priuiert werden.

So dann einer vnder dem Gebett vnd leſen, ob dem Tiſch ſchwetzen, oder ſich ſonſt mit vngeberden erzeigen in eſſen, trincken vnnd andern Ciuilitatibus, ſo ob dem Tiſch zuhalten, vnweſenlich erweiſen wurde, derſelbig ſoll ſo offt es beſchicht, mit abbruch ſeins Weins, ein oder zwo Malzeit, oder noch hörter, mit Kerckern, auch Waſſer vnd Brot gebüßt werden.

Jr jeder ſoll ſein Wein, rechter zeit, wie jhme derſelb verordnet, vnd geben würdet, von dem Einſchencken, tugentlich vnd one poldern empfahen, ſich daran auch ſettigen laſſen, vnd den Pincernen zu raichung mehrer Weins nit tringen, Da er aber einigen mangels daran ſich zubeklagen hette, den Præceptoribus daſſelb anbringen, vnd ſolches bey dem Prelaten, vnnd gebürlichen orten verrichten, darzu kein Wein anderſtwoher über Tiſch oder ſonſt, dann wie jnen beſtimpt, vnd von dem Kloſter geraicht würdet, bringen vnd gebrauchen.

Jtem ſie ſollen keine Geſt zu ſich erfordern noch laden, auch aller Gaſtereien, zerens vnnd zechens inn vnd auſſerhalb Kloſters, gentzlich enthalten, bey vermeidung des Prelaten ſtraff, darumb dem verſchulden nach, zuempfahen.

Doch ſo jren einem oder mehr Jars ein mal oder zwey ſein Vatter, Bruder oder Pfleger jne zubeſuchen kommen wurde, ſolchem ſoll alßdann im Kloſter, auff vorgehnde des Prelaten erlaubnuß, ein Jmbiß oder zwen, nach geſtalt der ſachen, nit abgeſchlagen ſein, Aber hierunder ſoll ein jeder Diſcipul derhalben kein Kirchen oder Lectiones verſaumen, vnd vnderlaſſen, bey vorgemelter peen.

Auch ob dem eſſen jre Röck anbehalten, nit hinden aber den Achßlen fallen laſſen, bey ernſtlicher Obiurgation, nach gut anſehen der Preceptorn.

Wes ſich die Kloſter Studioſen gegen einander halten ſollen.

Es gebürt ſich auch fürnämlich, dz ſie die Kloſter Nouitien, als die vnder einer Zucht, Diſciplin, vnd auſſer Gnaden vnderhalten werden, vnd billich fratres ſein ſollen, vnder einander fridlich vnd einig, one Zanck vnd Hader leben vnd wandlen.

Derhalben ordnen vnd wöllen wir, das keiner den andern, weder mit Worten noch Wercken beleidige, auffwöge zu Zorn, raitze, verſpotte, vergaufer, ſchelte, ſchmehe oder ſchlahe, Sonder jeder gegen dem andern, mit ſchleinigen, beſcheidenlichen, tugentlichen, vnnd vnuerletzlichen Worten vnd Reden, one gehäder, erzeige, auch mit der Thaat vnd Hand nichts fürneme, in allweg aber zufriden ſeie vnd bleibe, vnd bewäge, das ſie Collegae vnd Brüder vndereinander ſein ſollen.

Dann wa einem oder mehr, von ſeinem Condiſcipul, jchtzig widerwertigs widerfarn, ſteht jme nicht zu, ſich ſelbs zurechen, oder recht zuſprechen, ſonder daſſelb, durch den Prelaten vnd Praeceptores (wölchen ers zuklagen hat) ſtraffen vnd abwenden zulaſſen.

Welcher nun hierüber allein mit Worten den andern beleidigen, verachten, verſpotten, vnd auffwögen würdt, derſelb ſoll ein Tag ſeines Weins, oder einer ebenmeſſigen Correction, dem verſchulden nach, vnnd gut anſehen des Prelaten vnd Preceptorn gebüßt vnd gezüchtiget.

Da aber einer den andern ſchmächlichen Jniuriern oder mit der Thaat beleidigen vnd ſchlahen wurde, Soll der noch ernſtlicher, vnd mit der ſtreng, der überfarung gemäß, geſtrafft werden.

Vnd dieweil ſie vnſerer Klöſter Studioſen, allein zum ſtudiern, gewidmet vnd geordnet, vnd derhalben hierzu kein Gewöhr oder Waffen, ſonder allein der Bücher beddrffen, So ſoll derhalben jr keiner kein Wöhr, dann ein zimmlichs Weidnerlin, mit erlauben des Prelaten vnd Preceptorn, im Kloſter antragen, oder in jrem Gewalt haben, ſonder dieſelben in der Preceptorn handen verwart, auffgehaben bleiben, vnnd keinem zugeſtelt, dann ſo jme über Feld erlaubt würdt.

Keiner ſoll auch dem andern, vnd one ſein erlauben, für ſich ſelbs, in ſein Kammer heimlichen gehn oder ſchlieffen.

Noch vil weniger jchtzigs entpfrembden, abtragen, gefahrlichen zerbrechen, oder verwüſten. Wa aber diß von einem beſchehe, derſelb von dem Prelaten im Kercker, der verwürckung nach, mit Waſſer vnd Brott, gezüchtiget werden.

Jm fall auch einer bey dem andern ſeiner Studiorum, darzu in Kirchenübungen oder dergleichen, Vnderweiſung vnd Bericht begern, vnd bitten wurde, Sollen ſie einander trewlichen, vnd mit guttem Willen willfarn, vnd darinn tugentlich vnderrichten.

Sonderlich aber keiner den andern an ſeinen Studijs, in was weg ſolches beſchehen möcht, verhindern oder abhalten. Vnd derhalben fürnämlich in jren Kammer, Conuentſtuben, vnnd wa das ſtudiern geübt, alles vngeſtimmen Weſens, mit Klopffen, Boldern, Springen, Pfeiffen, Werffen, Singen, Schreien, oder anderm, ſich enthalten, vnd ſtill ſein, bey Priuierung des Weins zween tag [88]).

88) Die Ausg. v. 1582 ſetzt hinzu: „Jedoch den Kloſter-Studiosis erbare und unärgerliche Seitenſpiel und Geſang, Morgens und Abends ungefährlich

Ratio Vestitvs.

Den Kloster Studiosen, sollen keine zerhackte, zerschnitne, verbrempte, gefärbte, getheilte, oder verwilschte, es seie mit Samat, Seiden, oder anderm, Kleidungen, an obern oder vndern Kleidern, noch auch die kurtze, gemutzte Mäntelin vnd Röcklin gestattet werden, Sonder sie zimmliche erbare Röck, in der lenge, auffs wenigest vnder die Knů, oberhalb Waden, antragen vnd haben.

Vnd also sich allein deren Kleider, wie man jedem die verordnet vnd bescheidet, gebrauchen.

Vnd so ettwas daran zerbrochen, mangelhafft, zubessern vnd zuergäntzen bedürffig, dasselbig jedesmals bey zeitten, zuflicken vnd zubessern geben, vnd mit nichten, biß es gar zerrissen anstellen, bey der animaduersion der Preceptorn.

Auch die Röck im gehn, vnd so sie es anhaben, sollen nit auff den Achßlen übergeschlagen, sonder in publicis Actibus vnd Conuentibus angethon tragen, wa es vnderlassen, darumb nach gut ansehen der Preceptorn, gestrafft werden.

Wie sie sich in jren Gemachen, vnd sonst halten sollen.

Es solle auch ein jeder sein Gemach jederzeit sauber vnd rein halten, auch den Vnrath daruon, an die verordnete, vnd keinem für sein Gemach, oder verbottne Ort, schitten oder werffen, bey peen wie vorgesetzt.

Deßgleichen zu rechter vnd früer-zeitt, sein Beth selber bötten, vnd zu verderben nit gerathen lassen.

Vnd das leine Gewandt, zu rechter gelegenheit zu wäschen geben, vnd dasselb allwegen zu rechter zeit, wider empfahen vnd bewarn.

Auch die Bücher ordenlich auffheben, vnd darunder nit farlessig sein, bey der peen, so offt einer das überfarn, jme die Praeceptores aufflegen werden.

Es soll auch keiner andere Klosters Verwandten vnd Diener, noch auch frembde Personen, in die Conuentstuben, Schlafhauß, jre Kammern oder sonst des Klosters Gemach, one erlaubnuß des Prelaten oder Preceptorn, fürn, bey Priuierung des Weins eines Tags.

Die Kloster Studiosen, sollen auch alle auff einem Dormitorio oder Geheüß, wie jnen dasselb, bey jedem Kloster assigniert, nachts in jren eingegebnen Kammern ligen, vnd solch Schlafhauß abends durch den einen Praeceptorem selbst, zu gesetzter zeit, wie es die Prelaten jedes orts, mit dem Superattendenten, für notwendig ansehen, vnd von jnen verordnet würdt, beschlossen, vnnd morgens zu den praecibus wider gebffnet, nach dem Abend beschliessen, aber durch jne ordenlich visitiert, vnd so einer absens, gleich morgens mit ernst gestrafft werden.

---

auf ein Stund nach Essens, zu einer wider Erquickung, mit guter Bescheidenheit nicht verwehrt werden".

Derwegen auch jeder bey ernstlicher peen schuldig sein soll, das Gemach dem Praeceptori, so offt ers begern vnd erfordern wurdet, vnweigerlich tags oder nachts zuöffnen.

Derhalben dann auch vnser meinung, das auff dem Dormitorio oder dem Geheüß, alda die Knaben wonen, die Praeceptores jr Habitation gleicher gestalt, damit sie auff die Knaben jederzeit dest baß auffmerckens haben, vnd so sie nit allein Abends, sonder auch des Tags, wann sie vermeinten von nöten sein, visitiern, sehen künden, wie die Kloster Knaben jren Studijs obligen.

Da aber einer sich zum andern mal, nachts absentiern, oder aber, ausser vnd in solch verordnet Behausung steigen, oder brechen wurde, der soll nach seinem verschulden, mit dem Kercker ernstlich gebüßt. So ers aber öffter, mehr, vnd so gefährlich übte, soll der Prelat dasselbig an vnsere Kirchenräth, mit allen satten Vmbstenden, sampt seinem gutbedunckten, gelangen lassen, damit notwendigs einsehens beschehen möge.

Wie sie sich gegen den Klöster Officialen, Dienern vnd Personen erzeigen sollen.

Damit vnd aber zwischen den Studiosen, vnd dem andern Klostergesind, einigkeit souil mehr erhalten, Zanck vnd Widerwillen verhüt bleibe, Wöllen wir, das die Studiosen, alle vnd jede Officiales, Ministros, vnd Diener vnserer Klöster, in jren Officien Beuelhen vnd Verrichtungen vnuerhindert, vnd one beläſtiget lassen, vnd sie darunder nit betrüben, oder daran verhindern thun. Vnd deßhalben sich der Kuchin, Bindthauß, Kellers, Pfisterey, Mülinen, Wagenhauß, Schmitten, vnd andern Klöster geschäfftheüsern, vnd Gemachen, enthalten, darein nit vagiern, auch bey den darinn bestelten Personen, kein anhang haben vnd machen, alles vnd jedes, bey vermeidung ernstlicher Straffen, nach gestalt der Sachen.

Darzu in allen vnnd jeden des Klosters Gemachen, nichts verderben, verbrechen, zerschlagen, oder verwüsten, sonder souil sie nit verbessern, jedoch gantz vnd vnzerbrochen bleiben lassen, bey Peen dem überfarn gemäß.

Darzu ausser dem Kloster oder sonsten nit vagiern, one erlauben der Preceptorn, bey Straff der Preceptorn gut ansehen.

Vil weniger heim, oder zu jren Freünden raisen, es werde jnen dann von dem Prelaten vergünnet.

Vnd hierinn lenger nit außbleiben, dann jnen vnderschidlicher Termin bestimpt vnd zugelassen, bey ernstlicher, vnnachläßlicher Peen vnd Straff.

Gegen den Jungen, mögen die Praeceptores, nach gelegenheit der Sachen, zu weilen, vnd nach jrem gut ermessen, für die obgedachte Straffen, auch die Rutt gebrauchen, vnd zu haltung diser vnserer Statuten, Lehr, vnnd andern Ordnungen sie vermögen.

Es soll ein jeder Nouitz [89]) schuldig vnd verpflicht sein, Was

89) Ausg. von 1582 — „Studiosus“.

einer von dem andern, wider eins oder mehr diser Statuten vnd Ordnung, gesehen, gehört, erfunden, vnd vernommen, Das jeder zeit, dem Prelaten oder Praeceptoribus, fürzubringen, vnd keiner des andern verschonen, bey gleicher Buß, so dem Delinquenten auffgelegt.

Wann auch den Praeceptoribus ein solch delictum vnd Exceß angezeigt, oder jr einer jeder zeit solches für sich selbs gewahr worden, (darauff dann jeder seiner schuldigen pflicht halben, sehen vnd mercken soll) alsbald ein jeden übertretter zur Straff anhalten, Aber die verwürckung, so mit dem Kercker gebüßt vnd gestrafft sollen werden, dieselbigen mit des Prelaten vorwissen exequiern.

Wa auch einer in priuierung Weins, vnd mit Wasser vnd Brott gestrafft, soll jme kein anderer sein Wein, oder sonsten Wein mittheilen, oder anderstwoher Wein zubekommen gestattet werden, bey gleicher vnd mehrer Straff, nach gelegenheit der Sachen.

Vnd ob einer oder mehr den andern vmb angebung oder Straff einiches übertrettens, mit Worten oder Wercken beleidigen wurde, Die sollen vnd werden dermassen, vnd nach gestalt einer jeden Handlung gestrafft vnd gebüßt, das ein jeder ein Exempel darab nemen mag.

Item, es soll auch keiner heimlicher weiß, one vorwissen vnd erlaubnuß vnser vnd des Prelaten, vom Closter abkommen.

Vnd so einer oder mehr hierüber heimlicher weiß, one vorwissen vnd erlaubnuß Vnser vnd des Prelaten, ausser dem Kloster abtretten, so soll solcher alsbald von dem Prelaten vns zugeschriben, gedencken wir vnsern Amptleütten, hinder des Amptung solche gesessen, Beuelch zuthun, nach solchen abgetrettnen zutrachten, vnd in hafftung zubringen, vnd dasselbig alsbald vns zuberichten, Damit Wir als der Landtsfürst, einen solchen, mit dem Prelaten [90]) wissen mögen, nach seinem Verschulden, vnd andern zu Exempel, zustraffen vnd zubüssen.

Damit sich nun keiner der Vnwissenheit zuentschuldigen habe, so soll nun fürohin, zu allen Quartaln, dise Ordnung vnd Statuten, offentlich in der Conuentstuben, vor allen Kloster Studiosen, durch einen Praeceptorem, in gegenwürtigkeit des Prelaten, verstentlich vorgelesen, vnd declariert werden.

Doch soll den Prelaten vnd Praeceptoribus allwegen, nach gelegenheit der Vmbstend, fernere Straff onbenommen, vnd im fall von nötten, auch an vns zubringen, vnd Bescheid zuerlangen, vorbehalten sein.

Von den Prelaten.

Vnd demnach die notturfft fürnämlich ereischt, zu erhaltung solcher Kloster Schulen, in der Kirchen vnd Scholastica functione, auch verwaltung der Weltlichen Klöster geschäfften, Gottsförchtige,

90) Ausg. von 1582 — „mit dem Prelaten" fehlt.

gelerte, vnd verſtendige Prelaten vnd Heubter, den Klöſtern fürzuſetzen. So wöllen Wir jederzeit, ſo ein Prelat abkommen, vnnd ſterben würt, fürderſame vnd endliche Fürſehung thun laſſen, das an deſſelben ſtatt, ein auffrechter, Chriſtlicher, gelerter, erfarner vnd taugenlicher Prelat, verordnet werde, Wölcher ſelber, mit predig vnd lehr, der Kirchen, Schul, vnd Studioſen ſelbigen Kloſters fürnämlichen mit nutz vnd wolfart, dann auch anderm Kloſter geſind vnd Ehehallten, mit dapfferkeit, authoritet, auch der adminiſtration, mit ernſt vnd frucht, als das Haupt, vorzuſtehn, vnd die zuuerrichten wiſſe.

Vnd ſollen ſolche vnſere Prelaten, die Verwaltung vnd Adminiſtration, beides, in Geiſtlicher vnd zeitlicher Verrichtung, der Klöſter, vnſerer jnen derwegen gegebnen Reformation vnd Ordnung gemäß, haben. Darzu neben vnſerer Landtſchafft, auff den Landtägen, jr Seſſion vnd ſtimm, wie herkommen, als vnſers Fürſtenthumbs einuerleibte Glider, behalten.

Die wir auch hiemit ermant vnd erinnert wöllen haben, ſolchen jren Beruff vnnd Ampt, in allweg dahin zurichten, damit die Kirch Chriſtenlich vnd wol, mit reiner Lehr, vnd vnuerfälſchter Außtheilung der heiligen Sacramenten, vermög Augſpurgiſcher, vnd vnſer Confeſſion, erbawen, Die Klöſter Studioſen vnnd Jungen Gottſeliglich, vnd in guten Künſten, mit fleiß vnderwiſen, vnd zu dem Predigampt, alles ernſts erzogen vnd gelert, darzu ſie ſolchen Jungen auch Kloſtergeſind, ein gut Exempel fürtragen, vnd des Kloſters Eehafften, Recht, Gerechtſame, Zinß, Gülten, vnd Gefäll, one deſſelben erheiſchender ſonderer Not, vnd vnſer, als des Landsfürſten vnd Caſtenuogts vorwiſſen vnd bewilligung, nit allienirn, noch beſchwärn. Darzu auch mit deſſelbigen Gefällen, Nutzungen, vnd Einkommen, eigen, vortheiliger weiß, nit vmbgehn, ſonder darumb der Ordination nach, järlich, richtige, erbare auffrechte Rechnung thun [91]).

Von Kloſter Präceptorn.

Dieweil vnd aber, ſolche Sachen alle, anders vnd allein ſelbſt eigner Perſon, one Gehilffen, zuuerrichten, jnen zuuil ſchweer, vnd gleich vnmüglich, oder zum wenigſten eines dem andern hinderlich, So wöllen wir ferners, das von der Kirch vnd Schul wegen, jeder Prelat, einen oder zween, nach erheiſchung angerichter Kloſter Schul, vnd vile der Knaben, Collegas, die eines zimmlichen Alters, der Augſpurgiſchen vnd vnſerer Confeſſion, auch in Artibus, vnd der ein in Theologia geleert, darzu erbern Wandels ſeien, mit gebürlicher Beſoldung, neben dem Tiſch halten thun.

Wölchen Praeceptoribus jeder zeit, jren Officien vnd Verrichtung, nach gelegenheit der Schulen, ein Stat vnd anzeigung ge-

91) In der Ausg. v. 1582 fehlen die Worte: „darzu — thun".

geben werden, dem sie gäntzlichen geleben, vnd mit fleiß nachsetzen sollen.

Vnd damit jnen jedesmals, mit bekommung taugenlicher Collegen, die Hand gebotten vnd geholffen, Solle der, bey dem einer abkommen, oder eines bedürffig, also bald, oder so jme bewißt, das sein Collega auff künfftigen terminum abstehn werde, bey zeitten, solches, vnsere Kirchenräthe berichten, die haben von vns beuelch, jnen jedesmals, rechtgeschaffene vnd qualificierte Praeceptores souil müglich, zuzuordnen, Vnd doch jnen keinen presentiern, sie haben dann den zuuor, auesser gnugsamen Testimonien vnd Examine, vermög von vns habenden Beuelchs, taugenlich befunden. Vnd so offt einer also angenommen, soll er zu solchem seinem Officio promission thun, in massen dann wir derwegen ein sondere Capitulation stellen vnd begreiffen lassen [92]).

---

92) Ausg. v. 1582 fügt hier statt des Folgenden ein:
Welchen Praeceptoribus Wir, ihren Officien und Verrichtungen, nachgesetzten Staat und Anzeigung gegeben, dem sie gäntzlichen geleben, mit Fleiß nachsetzen, und dem Prelaten, wann er ihnen zuvor deutlichen fürgelesen, darauff stipulata manu Promission thun sollen.

Promission der Clöster-Präceptorum.

1. Erstlich Unsers gnädigen Fürsten und Herrn, als deß Landsfürsten, und deß Closters Nutzen, und Frommen zu schaffen, Schaden zu warnen, und zu wenden.

2. Ihrer Fürstl. Gn. und deß Prälaten Gebotten, und Verbotten zugehorsamen.

3. Sich den Statutis und Ordination gemäß, auch sonsten gegen allem Gesind schidlich, fridlich, wesentlich, und wol zu halten.

4. Deß Closters Officiales, Gesind, und Angehörige, an ihren Geschäfften, und Verrichtungen nicht zu hindern.

5. Sonderlich aber fleissig zu bedencken, und zu Hertzen zu fassen, daß sein Dienst ein hoch, thewr, und von Gott geordnet Ampt, und Mittel seye, die Jugend mit der Lehr, und Gottesforcht, zu Erhaltung deß Predigammpts, und guten Regiments zu befördern, und auffzuziehen.

6. Deßwegen vermittelst Göttlicher Gnaden, die Schul, so ihme befohlen, mit getrewem Fleiß zu regieren, und der Jugend mit einem züchtigen, erbarn, nüchtern Leben vorzustehn, und sie, vermög der Ordination, mit jren assignierten Institutionibus, praeceptis et Authoribus getrewlich zu unterrichten.

7. Mit den Scholaribus et Studiosis Latine zu reden, und sie dasselbig zu reden zu gewehnen, und anzuhalten.

8. Ihnen auch auesser dem Closter anheim, oder an andere Ort zu ziehen, oder sonst zu vagiern nicht zu gestatten, oder ohne deß Prälaten Vorwissen zu erlauben, noch vil weniger sie selbs mit ihnen hinauß in die Flecken mit, oder ohne Instrumenta zuführen.

9. Und da gleich bißweilen durch den Prälaten, den Scholaribus recreationis gratia fürs Closter zu spatzieren erlaubt, er Praeceptor oder sein Collega (da er einen hätte) mit ihnen zu gehn, auff ihre mores, Thun und Lassen gute Inspection zu haben.

Von der Prelaten Verwaltern.

Dieweil auch, wo ein Prelat der zeittlichen verrichtung des Closters, one einen Gehilffen, außwarten solte, jne an dem mehrern, als der Kirchen vnd Schul verhindern möchte, so ist vnser Meinung, das ein jeder Prelat hierzu, neben jme ein auffrichtige, der Haußhaltung erfarne Person, zu seinem Verwalter, bestelle vnd anneme [93]), Wölcher die Haußhaltung, andere Klöster geschäfft,

---

10. Die Jungen, so Unfleiß, oder Bosheit halber sträfflich befunden, mit keinem gifftigen Zorn, Unbescheidenheit, oder Boldern, sonder gebührlich, und bescheidenlich mit glimpffigen Worten, und da die nicht verfänglich, oder erschießlich, mit der Ruthen zu straffen, dieselbig gebürlicher Weiß zu gebrauchen, und darbey alle ongebürliche Streich, als zum Haupt, auff die Nasen, oder Backen schlagen, Ohren umbdrehen, Haarziehen, Rauffen, oder Tholle geben, gäntzlich zu vermeiden: Sonder sich in allweg zu befleissen, die jenige, so gute **Ingenia** haben, nicht zu poldern, vilmehr sanfftmüthig, und bescheidenlich mit ihnen zu handlen.

11. Seine **assignierte** Stunden mit den **Lectionibus** fleissig zu besuchen, und dieselbige nicht zu versaumen, noch sich Gastungen, Gesellschafften, lang tischen, oder anders daran hindern zu lassen, dardurch die Knaben **negligirt**, auch durch sein des **Praeceptoris absentiam** desto mehr Unfug, und Muthwillen zu treiben, Ursach und Gelegenheit haben möchten.

12. Mit den **Authoribus** und **Lectionibus** für sich selbs kein Aenderung fürzunemmen.

13. Die **Preces** und **Exercitia** in der Kirchen nit zu versaumen, sondern allweg mit den Jungen darein zu gehn, und sie zu **observieren**, daß sie mit Eiver und Fleiß **distincte**, und ordenlich lesen und **pronuncieren**.

14. Auch sonderlich bey Nacht, bey den **Scholaribus** auff dem **Dormitorio** zu bleiben, und daß sie still, und züchtig seyen, ernstliche und fleissige Achtung auff sie zu geben.

15. Item, ohne deß Prälaten Vorwissen und Erlauben, nicht ausser dem Closter zu ziehen, oder sich zu absentiern, sonder seiner **Vocation** fleissig abzuwarten.

16. Von selbiger seiner **Vocation**, und **Officio**, ohne Unsers gnädigen Fürsten und Herrn Vorwissen und Erlauben nicht abzutretten.

17. Da sich zwischen dem Prälaten, Officioln, oder anderm Closter-Gesind, und ihme, Irrungen zutrügen, an Enden und Orten, wie er bescheiden, Recht zu geben, und zu nemmen. (Hier folgt die oben in der Ausgabe von 1559 stehende Stelle: „Und damit — lassen" worauf die Ausg. von 1582 weiter also fortfährt):

Vnd auff daß diser Vnserer Ordnung, von den **Praeceptoribus** gelebt, auch an den **Studiosis** nichts versaumpt: Sollen Vnsere Prälaten, so offt also ein newer **Praeceptor** jnen zugeschickt, demselben die Gelegenheit der Schul und Knaben, auch den **Methodum** zum Anfang mit Fleiß anzeigen, darzu unterweilen, so vil es ihrer anderer Geschäfft halber geschehen kan, in ihre **Lectiones** gehn, Achtung geben, und **Inspection** haben, ob und wie von den **Praeceptoribus** diser Vnser Ordnung mit lesen, **repetiern**, und anderm, gelebt, und nachgesetzt, da auch Fehl wären, dieselbigen bey den **Praeceptoribus** abzustellen.

93) Ausg. von 1582: — — so wöllen Wir einem jeden Prälaten hiezu, neben ihme ein auffrichtige, der Haußhaltung erfahrne Person, zu seinem Verwalter bestellen und annemen.

vnnd die arbeit, einnemens vnd außgebens, vnder handen hab, auch jeder zeit, dem Prelaten derwegen, auffrichtige, vrkundtliche Rechnung vnd Anzeig thüe, auch nichts namhaffts, one des Prelaten vorwissen handle, oder schliesse, wie dann jme jederzeit, ein richtiger vnd nutzlicher Staat, vnd Rechenordnung, zugestelt.

Damit würdt der Prelat der ringern Sachen vnnd Geschäfften enthebt vnd entladen, vnd soll doch er, als das Haupt vnd Oberer, sein fleissigs vnd ernstlichs auffmerckens haben, damit nutzlich vnd wol gehauset, vnd nichts veruntrewet werde. Vnd also sich nit gäntzlichen auff seinen Verwalter, oder Verweser verlassen, vnd alle Sachen an jne hencken, sonder bewägen, wie vorgesetzt, das er das Haupt, vnd derhalben, da ers gleich nit alles in der Person verrichten mög, dannocht darüber zu vigiliern, vnd zu superattendiern, schuldig.

Vnsere Prelaten sollen auch die hieoben vergriffne Ordnung vor augen haben, die anrichten, mit ernst darob halten vnd exequiern.

In dem allem vnd jedem, gedencken Wir vnsern Prelaten, in allweg gnädiglich vnd getrewlich die Hand zubietten, zuhandthaben, zuschützen, vnd zufürdern, auch jnen zu jrer Verwalter Jarrechnung, jemanden ausser vnsern Kirchenräthen, der Sachen verstendig, zuzuordnen, vnd dieselben helffen anhörn, vnd wo mangel, einsehens beschehen lassen [94]).

Von der Superattendentz über die Klosterschulen.

Als wir nun ferners notwendiglich bewegen, das es darmit nit gäntzlichen außgericht, vnd den Sachen benügen beschehen, wo diß vnser Kloster Reformation, in der Kirchen vnd Schul, auff das Papir allein gebracht, woferr nit auch deren gelebt, vnd die volnzogen. Vnd dann die Studiosi nit der Vrsachen in vnsere Klöster, jr Leben müssiglich, wie vormaln beschehen, darinn zuuerschliessen, eingenommen vnd erhalten werden, sonder so bald sie jre Studia dahin gebracht, dz sie bey der Kirchen in Diensten zugebrauchen, oder vnsers Stipendij zu Tübingen fähig, darzu vociert, oder daselbst hin gehn Tübingen [95]) befürdert werden, vnd derwegen vnsere Kirchenräth, wölchen wir solches in jrem Staat vnd Verrichtung aufferlegt vnd beuolhen, dest baß wissen, auch darauff one mangel, die notturfft fürnemen mögen. Neben dem Vns nit zweifflet, vnsere Prelaten werden für sich selbs kein Mangel erscheinen lassen. Noch dannocht jnen zu hilff vnd trost, so haben wir ein gemeine Superattendentz über obgedachte vnsere Klösterschulen angestelt, Die solle bey jedem Kloster, so offt es die notturfft erheischt, vnd vnsere Kirchenräth für nutzlich ansehen, oder auch vnsere Prelaten für sich

---

94) In der Ausg. von 1582 fehlen die Worte: „auch jnen — — beschehen lassen".

95) Die Ausg. v. 1582 fügt ein: „(wo ferne anderst im selbigen Loca vacantia)".

selbs des begern werden, gehalten. Dardurch die Kirchen vnd Schulübungen, ob dieselben vnser Ordination gemäß, mit fleiß fort getriben, erlernet, die Knaben in jren Studijs examiniert, auch wie die Sachen in allweg befunden, besonder eines jeden Klosters Studiosen profectus, spes, vnnd wölche zu Kirchendienern zugebrauchen, oder in das Stipendium taugenlich, in Schrifften vnderschidlich verfaßt, bei gedachten vnsern Kirchenräthen, angebracht werden, Volgends die geschickten ins Kirchenampt wissen zuuociern, die andern aber in unser Stipendium zuuerordnen haben.

Vnd was für fähl oder mängel fürfielen, mit zeittlichem Rath abzuschaffen, zubessern, auch dem Prelaten vnder solchem, in jren anligen die Hand zubietten, mit stattlicher hilff zuerscheinen.

Ob wölcher Superattendentz, sie vnsere Kirchenräth, jrem habenden Beuelch nach, mit allen Trewen vnd fleiß halten, vnd das selbige gewißlichen jren fortgang gewinne, mit ernst darob vnd daran sein sollen.

Doch da sich über kurtz oder lang gefügte, das gestalt der Sachen, gelegenheit der Leüff, oder in ander Wege, die notturfft erforderte, in obgesetzten Kirchen vnd Schulübungen oder andern Artickeln, ettwas zuendern, zubessern, zumindern oder zumehrn, Soll das jederzeit Vns vnd vnsern Erben vorbehalten sein.

Von dem Stipendio zu Tüwingen [96]).

Demnach aber die Knaben vnd Studiosi in vorverordneten Particular, auch vnsern Klosterschulen, nit alle jre Studia, dahin fürdern, oder absoluiern mögen, damit sie von denselben, gleich ad Ministeria Ecclesiastica, zu vocieren, vnd zugebrauchen. Daher dann weilundt, vnser freündtlicher lieber Herr, vnd Vatter [97]) seeliger, berhatenlich vnd nottwendig bedacht, vnnd erwegen, auch Christlich bewegt worden, ein namhafft Stipendium, bey vnser Vniuersitet zu Tüwingen, für arme vnd vnuermügliche Landkinder, auffzurichten, zustifften, vnd mit nottwendiger erhaltung, auch gutten Ordnungen zubegaben. Wölche löbliche, vnd der Kirchen halb, nutzliche Stifftung, nit allein zuerhalten, vnd jrer Lieb Willen zuuolnziehen, sonder dieselb auch mehrers zubefürdern, vnd zuerweitern, Haben wir zu angehender vnser Regierung, wider für hand genommen, an der ordnung renouiert, gebessert, auch noch weitters dotiert, vnd zu erziehung, einer mehrern anzal, dann zuuor, ferners begabt, alles in massen hernach volgt. Nämlich.

---

96) Die erste gedruckte Ordnung für das Stipendium. Vorangieng i. J. 1557 (15. Mai) eine geschriebene ausführliche Ordination, im wesentlichen dieser gleich. Die Verschiedenheit betrifft die Stellung einzelner Parthieen und den Ausdruck. s. Schnurrer Erl. S. 457 und 466.

97) Ausg. von 1582 — „Anherr".

De Numero Stipendiatorum.

Vnd als bey ſollicher, vnſers Herrn Vatters ſeeligen, Ordination vnd Stifftung gemeinlich bey Siebentzig Stipendiaten erhalten worden, vnnd aber diſer zeitten an gelerten Theologen, der reinin Bibliſchen, vnnd Apoſtoliſchen Schrifften bericht, bey der Kirchen zugebrauchen, beſchwärlicher abgang, vnd mangel begegnen will, So ordnen, beuelhen, vnd wöllen wir, das hinfüro in ſollichem vnſerm Stipendio, ein hundert Stipendiaten [98]), volgender vnſer Ordination nach, eingenommen, vnd darinnen järlich, neben dem Magistro Domus, Procuratore, vnd Officialibus, erhalten ſollen werden, damit man deſter mehr gelerter vnd geſchickter Leüt, zu dem Mynisterio, vnnd Schulen zugebrauchen, ziehen, vnd haben möge [99]), ꝛc.

Wie vnd von wem die Stipendiaten angenommen ſollen werden.

Solche Hundert Knaben, ſo diſer vnſer Ordnung nach, in gedacht vnſer Stipendium auffzunemen, die ſollen zuuor in vnſerm Land erborn, erzogen, vnd zur zeit jres anhaltens, noch vnſere Landtkinder, vnd (damit ſie deſt eher zum Ministerio Verbi befürdert) eines zimmlichen allters, vngefahrlich ſechszehen oder ſibenzehen Jar ſein.

Deßgleichen jre gutte vnd gnugſame Gezeügnuſſen ante actae vitae, wolhaltens, auch das weder dero Eltern, noch ſie in Patrimonijs deß vermögens ſeien, jre Studia für ſich ſelbſt zu abſoluiern, auch oben geſetzten alters, von vnſern Pfarrherrn, Amptleütten, Gerichten vnd Schulmeiſtern fürzulegen wiſſen.

Auch ſie der Praeceptorum latinae Grammaticae, vnd rudimentorum graecae linguae wol, der Dialecticae vnd Rhetoricae zimlichen bericht, vnd wiſſen dieſelben bonis authoribus zu appliciern, deßgleichen in exercitio Styli geübt.

Vnd des ſondern entlichen vorhabens, in ſeinen Studijs fürzufarn, die ſo lang, mit Gottes Gnad, vnd verleihung ſeines heiligen Geiſts durch Chriſtum, zu continuiern.

Fürnämlich aber ſich auff die Theologi zubegeben.

Vnd bey vnſerm Stipendio müglichen fleiß in studio Theologiae fürzuwenden, damit er fürderlichſt bey vnſern Kirchen (oder wie wir jne für taugenlich erkennen werden) zugebrauchen.

Wa dann einicher Junger, dermaſſen qualificiert ſein, vermeinte vnd bedacht, mag er diß ſein Fürnemen, bey vnſern Pfarrherrn, Amptleütten, Gerichten, vnd Schulmeiſtern ſelbigen orts, da er ſich gehalten [100]), anbringen, Sollen Pfarrherr vnd Schulmeiſter

---

98) Die Ausg. v. 1582 fügt hinzu: — „und dann ferner von der Anzahl der hohen Kloſterſchulen noch fünfzig Stipendiaten —".

99) Die Ausg. von 1582 ſetzt hinzu: „die ſollen auch hinführo darinnen erhalten werden".

100) Das Folgende lautet in der Ausg. von 1582 ſo: „er ſich gehalten, und

jne mit fleiß examinieren, alsdann, vnd so sie den also. wie oblaut, geschickt befinden (darinnen sie gut auffsehens haben sollen, das sie kein vntauglichen, vergebenlich in vnkosten füren) jme seines ingenij, eruditionis, vnd morum, literas testimoniales geben.

Deßgleichen vnsere Amptleüt vnd Gericht, seines alters, auch seiner Eltern, oder eigen zeittlichen Vermögens, Wesens, derselben thun vnnd lassens, vnnd ob der Anhaltend mehr Geschwisterigt, dieselben erzogen oder nit, jme verschlossen, satten Bericht, an vns gestelt, sampt jrem angehengten Fürbitt, vnd gut ansehen mittheilen, vnd den Knaben darmit zu vnseren geordneten Kirchenrhäten weisen, doch hierunder diß auffsehen, vnd vnderschid haben, das sie kein Jungen, so mit einer heimlichen, oder schädlichen, beschwärlichen Leibs Krankheit beladen, also presentiern, oder befürdern.

So nun einer also, vor jnen vnsern Kirchenrhäten erscheint, wöllen Wir, das derselb vor den besondern Deputaten, seiner Erudition angesprochen, vnnd wo er von jnen des Stipendij fähig befunden, vnnd ein locus vacans vorhanden, also bald vnsern Superintendenten, vnd Magistro Domus, vnsers Stipendij gehn Tüwingen, dermassen presentiert. Nämlich wo er von jnen im Examine gleicher gestalt taugenlich erfunden, denselben in die vacierend statt, zuadmittiern, neben, vnnd gleich den andern Stipendiaten, vnser Ordination nach, zuerhalten, darzu die Obligation vnnd Iuramentum, auff maß nachuolgt, von jme zuempfangen. Nachgendts wann Jarrechnung gehört, zu handen, derselbigen Vnser verordneten, an verordnete Ort zulifern haben, geantwort werden. Jm fall aber der Suplicant, vnnd anhaltend Jung in dem Examine zu Stuttgarten, oder auch zu Tüwingen (deß die Superintendenten vnd Magister Domus, vnsern Kirchenrhäten jeder zeit wider berichten sollen) noch nicht geschickt genug, in das Stipendium, wol aber des Paedagogij zu Stuttgarten, oder einer Klosterschul fähig befunden, Sollen vnsere Kirchenrhäte, denselben in sollich Paedagogium oder Klosterschulen eine, allhin er taugenlich, souerr ein statt ledig, verordnen [101]).

---

sie dem Visitatori Scholarum particularium zur Zeit seiner Inspection anbringen, sollen Pfarrherr, Visitatorn und Schulmeister ihne mit Fleß examinieren, alsdann, und so sie den also, wie oblaut, geschickt befinden, der Visitator in seiner Relation dasselbig ordenlich berichten. Darauff selbiger (Jnhalt obgesetzter Ordnung) in das gemein Jährlich Examen beschriben, folgends dem Delectu nach, die besten nach Gestalt ihrer Erudition, durch Unsere Theologos und Kirchenräth zum Subsidio Vnsers Pädagogij allhie zugelassen, oder in Vnser Closter eins, oder auch ins Stipendium zu Tübingen (so vil loca vacantia vorhanden) geordnet werden. Doch sollen Vnsere Amptleut und Gericht, — —".

101) Die Ausg. v. 1582 lautet statt des Abschnitts „So nun — verordnen" also: „Wann dann von Vnserm Paedagogio allhie, oder andern Particular-Schulen Vnsers Fürstenthumbs Knaben gen Tübingen in Vnser Stipendium praesentiert, sollen dieselbigen von Vnsern Superattendenten und Magistro domus solches Vnsers Stipendii auch examiniert, und da sie dessen fähig

Vnd vnsere Kirchenrhäte, Superattendenten, vnd Magister Domus, diſes alles, ſo fleiſſig erwegen, handlen, vnd verrichten, das nit nach Gunſt, Muet, oder Gab, ſonder allein der Erudition vnnd vnuermüglichkeit nach, gehandelt werde, als ſie Gott dem Allmechtigen, am Jüngſten tag Rechenſchafft geben, des wir jnen allen auff jr Gewiſſen geſetzt haben wöllen, vnd bey vermeidung vnſer Vngnad vnd Straff.

Vnd lautet die Verſchreibung alſo [102]).

Ich N. von N. des N. von N. Eelicher Sone, Bekenn vnnd thun kundt offenbar mit diſem Brieue. Nach dem der durchleüchtig, hochgeborn Fürſt vnd herr, herr Chriſtoff, Hertzog zu Württemberg vnd Teckh, Graue zu Mümpelgart ꝛc. mein gnädiger Fürſt vnnd herr, auſſer Chriſtenlichem Gemüt vnd naiglicheit, ettliche Stipendiaten in dero Fürſtenthumb zu Tüwingen, vnnd zuuorderſt die jhenigen, ſo nit eigens vermögens mit dem Studieren fürzufaren, auch in gemeltem jrer F. G. Fürſtenthumb geborn ſeien, gnädiglich erhalten laſſen, vnnd derhalben ſein F. G. auch mich auff mein vnnd meiner Eltern (Freündt oder Vormünder, mutatis mutandis) vnderthäniglich anruffen vnd Bitten, als der ich entlichs willens vnd fürſatzs bin, mit verleihung Göttlicher gnaden, in dem ſtudiern fürzufaren, gnädiglich bedacht, vnnd mit einem Stipendio begaben laſſen. Das demnach ich, zu ſampt vnderthäniger, danckbarlicher erkanntnuß ſolcher bewißner Gnaden, geredt vnd verſprochen hab. Gered vnnd verſprich auch mit diſem Brieue, hinfürter alſo mit dem ſtudiern, nach Gottes Segen vnd verleihung, fürzufaren, vnd allein in heiliger Schrifft zu ſtudiern, vnd mich in kein ander Uniuerſitet, dann allein zu Tüwingen, auch auff kein andere Profeſſion, dann wie gemeldet, one jr F. G. vorwiſſen, vnd erlaubnuß, zubegeben. Vnd ſo ich in ſolcher Facultet, hochgedachtem meinem G. Fürſten vnd Herrn, ſeiner F. G. Erben vnd Fürſtenthumb, breüchlich vnd dienſtlich ſein wurde, mich alsdann one ſeiner F. G. oder dero Erben wiſſen, willen, vnd erlauben, in keiner frembden Herrſchafft dienſt, zuuerpflichten, Sonder ſo ſein F. G. oder dero Erben mich zugebrauchen willens, alsdann dero, als ein Pfarrherr, Predicant, Diacon oder Schulmeiſter, gegen gebürlicher Beſoldung, vnd Vnderhaltung, vnderthäniglich vnd gehorſamlich gewärtig zuſein. Ich gered, zuſag, vnd verſprich auch, in krafft diß Brieffs, das ich dem allem vnd jedem, als obſteet, in allweg geleben, getrewlich nachkommen, vnnd darwider nit ſein wölle, one allen Auß-

---

befunden, auff folgende Form ſich obligieren. Die aber, ſo auſſer Vnſern Clöſtern gen Tübingen bedacht, keine newe Obligationes auffrichten, angeſehen, (wie bey Anſtellung Vnſerer Clöſter-Schulen hiefornen gemerckt) ihre Obligationes, ſo ſie zu den Clöſtern von ſich geben, auch auff Unſer Stipendium gericht ſeye. Vnd ſollen vnſere Theologi und Kirchenräthe — —".

102) Vergl. die in der Stipendiatenordn. von 1541 enthaltene Verſchreibung S. 16. Schnurrer Erläut. S. 440.

zug vnd Widerred. Vnnd ich N. als ermelts N. Vatter (Vormünder, oder Freünd) gered, zusag, vnnd versprich auch, in krafft diß Brieffs, gedachten meinen Sone (Pflegsone oder Freünd) dem allem vnd jedem, als obsteet, in allweg zugeleben, vnd nachzukommen, souil in meinem Vermögen vnd Gewalt, daran ich nichts erwinden lassen will, hierzu anzuhalten, vnd zu vermanen, one allen Außzug vnd Widerred. Vnd des zu warem Vrkund, so haben wir beide mit fleiß gebetten, vnd erbetten, den N. von N. oder die Ehrnhafften vnd Ersamen, Vogt, Burgermeister vnd Gericht zu N. das sie derselben Statt gemein Insigel (doch der Statt, jnen, vnd jren Nachkommen, in allweg one schaden) zu Gezeügnuß offentlich zu ende diß Brieffs fürgedruckt haben, ꝛc. Der geben ist, ꝛc.

Articul darauff ein jeder Stipendiat angeloben vnd schweren soll, ꝛc.

Es soll ein jeder Junger [103]), so zu disem Stipendio also nominiert, presentiert, vnd angenommen würdt, zuuor vom Rectore vnser Vniversitet, intituliert, verglübt, beaidigt, vnd wie andere dem Gebrauch nach, durch das Examen, Vexationem, oder Depositionem zu einem Studiosen auff vnd angenommen. Alsdann bey vnser Ordination vnd Stipendio, auch in das Album eingezeichnet werden, vnd darauff an einem Morgen vor dem Tisch in gegenwürtigkeit der Stipendiaten, in der Communitet auff nachuolgende vorgeleßne Articul, globen vnd schwören, Nämlich also.

Erstlichs, das er solle vnd wölle mit dem studiern bey vnser Vniuersitet, vnd one vnser verordneter Kirchenrhäte, erlaubnuß, in keiner andern Facultet, dann der Theologi fürfaren, vnd continuiern, so lang vnd vil er von vnsertwegen in krafft seiner Verschreibung, zu einem Officio, es seie zur Schul, Kirchen, oder gemeines Nutzen sachen, erfordert werde, alsbald dann das geschicht, demselbigen one Weigerung gehorsamen, vnd sich sonsten in keiner andern Herrschafft dienstung begeben, wie dann jne deß vnd anders, sein Verschreibung auch verbindt.

Zum andern, sie die Superattendenten, vnd den Magistrum Domus, vnsers Stipendij, als von vns verordnet, für seine Obern, vnd Regenten erkennen, jeder zeit mit gebürlicher Reuerentz, für augen haben, vnd halten, in allen des Stipendij Statuten, auch jren Gebotten vnd Verbotten gehorsam, vnd gewärtig sein, deren Straff vnd Warnungen, für gut, vnd jeder zeit zu danckbarlicher Erkanntnuß auffnemen, sich darnach bessern, dieselbigen helffen handthaben, darwider weder mit Worten oder Wercken nit sein, noch thun, vnd vmb was Mißhandlungen, er jeder zeit gestrafft, vnd gebüßt, oder das sein Mißhandlung so wichtig, vnd wol verschuldt were, das er darumb diß Stipendium verwürckt hette, vnd excludiert, auch suspendiert, sich darwider nit setzen, sonder gehor-

103) Ausg. von 1582 — „Studiosus".

ſamlich erzeigen, das er auch ſollichs gegen jemandt, wer der ſeie, weder mit worten, oder mit wercken, heimlich oder offentlich, durch ſich ſelber, oder andere geſtatten zugeſchehen, an den äfern, noch rechen, in kein weiß noch weg, Sonder gegen jederman deßhalb zufriden bleiben vnd ſein.

Vnd ſonſten in allweg, vnſer Vniuerſitet, vnd Stipendij nutzen vnnd frommen ſchaffen, ſchaden warnen vnd wenden, vnd alles thun vnd leiſten, das einem frommen, redlichen vnd fleiſſigen Studioso, gezimbt vnd gebürt, trewlich vnd vngefahrlich.

Vnd auff ſollichs, ſo ſoll er anfangs, globen, vnd nachgendts die zween Finger, in ein auffgethon Buch des newen Teſtaments, auff die Euangelia legen, vnd alſo auff volgende fürgeleßne Wort nachſprechen.

Was mir vorgeleſen iſt, ich daſſelbig wol verſtanden, vnnd darauff mein Trew gegeben hab, daſſelbig ſchwör ich ſteet vnd veſtiglich zuhalten, als mir Gott der Allmächtig helffen wölle [104]).

Von der Stipendiaten Doctrin.

Als wir nun bey vnſer Vniuerſitet zu Tüwingen, neben anderer Reformation, vnd zuuor geordneten publicis lectionibus, auch ein ſtattlich vnd publicum Paedagogium, für alle Studiosos daſelbſten, aurichten, vnnd darinnen beſondere Classes ordnen laſſen, der maſſen, das vnſere Stipendiaten, ſo jedesmals angenommen werden, jrem captu der notturfft nach Lectiones gnug haben mögen. Derwegen one von nöten, mit überfluß ſie in vnſerm Stipendio, priuatis lectionibus, auſſerhalb der Theologiſchen Lectionen, ſo wir vnſern Superintendenten auffgelegt, zu grauieren, Oder, neglectis publicis, gedoppelte arbeit anzuſtellen. Deßwegen ordnen vnd wöllen wir.

Nachdem der new angenommen Stipendiat, erſtlich examiniert, vnd erfunden, wie er in der Grammatica, Dialectica, Rhetorica, auch rudimentis graecae linguae fundiert ſey. Sollen, in beyſein Magistri Domus, vnſerer Vniuerſitet zu Tüwingen angeſtelten Paedagogij vnd andern Ordination nach, ſeinem Ingenio vnd geſchicklicheit gemäß, jme gewiſſe Lectiones im Paedagogio, vnd ſonſten aſſigniert, vnd geordnet werden, dieſelben jederzeit fleiſſig mit repetiern, vnd anderm zubeſuchen, auch die one des Magistri Domus vorwiſſen vnd verwilligung nit zuendern, vnd darinnen mit ſolcher Geſchicklicheit handlen, damit kein Newling erſtlich überladen, vnd zu einem Fuchtler gerathe.

---

104) Ausg. v. 1582 lautet ſo: „Und auff ſolchs, ſo ſoll er Unſern Superintendenten und Magistro domus mit handgegebner Trew angeloben, und darmit verſprechen, ſolchen wie ihme vorgeleſen, getrewlichen, und ohne Gefahr zu geleben und nachzukommen".

Lectiones Theologicae.

Es ſolle in vnſerm Stipendio, die Margarita Theologica, von einem Superintendenten, vnſers Stipendij, alle Wochen am Donnerstag, zu gewiſſer Stund, mit fleiß geleſen vnd expliciert werden.

Vnd demnach vnſere Stipendiaten zu dem Kirchendienſt vnd Mynisterio gezogen, vnnd der Kirchendiener Ampt, in den Epistolis Pauli ad Timotheum et Titum, nach notturfft begriffen, ſollen ſie vnſere Superintendenten, ſolche Epistolas temporibus vacationum für die Margaritam Theologicam curſim leſen vnd dociern [104]).

Vnd ſich hierunder allwegen vereinigen vnd vergleichen, wie ſie vmb ein ander obgerürte Lectiones verſehen wöllen.

Von den Repetitionibus.

Demnach vnnd aber die notturfft erfordert, auff weg vnd mittel bedacht zuſein, wölcher maſſen vnſere Stipendiaten, zu jrem Progressu das jhenig, ſo ſie publice gehört, fleiſſig behalten vnd üben, darzu die Repetitiones nit ein kleiner nutz ſeien, So ſollen neben dem Magistro domus, noch ſechs Magistri, auſſer vnſern Stipendiaten, die zum geſchickteſten, gelerteſten einer Grauitet, vnd hierzu am tauglichſten, von vnſern Superintendenten, des Stipendij, auch Magistro domus erwölt, deputiert vnd verordnet, deßgleichen in Pflicht genommen werden, ſollich jr Officium repetendi, nach dem ſie jederzeit beſcheiden, beſonder nachgeſetzter Ordnung gemeß, zum trewlichſten vnnd fleiſſigſten mit ernſt zuuerrichten, vnd hierunder keines zuuerſchonen, vil mehr aber eines jeden fleiß vnd vnfleiß vermercken, auch diſes alles, vnnd wie gefliſſen ſie ſich in jren Studijs, Repetitionibus vnd ſonſten erzeigen, beweiſen, oder nit auch jeglichs absentiam vnſern Superintendenten jeder zeit eigentlich Referiern vnd eröffnen.

Anfänglichs aber, ſollen diſe Repetitiones, allein an denen Tagen in der Wochen, an wölchen die Lectiones publicae vacieren, fürgenommen, vnd zu gewiſſen beſtimpten Stunden, gehalten, in maſſen vnſere Superattendenten, auch Magister Domus ſollichs, nach gelegenheit jedesmals für gut vnd füglich anſehen, auch verordnen.

Zu dem fürnämlichen alle publicae Lectiones, ſo wochenlich, und die zeit nächſt daruor gehaltner Repetition, in Artibus, Authoribus, et Theologia geleſen, repetiert werden, damit man alſo eigentlich, vnd gewißlich befinden mög, ob ſie vnſere Stipendiaten denen fleiſſig obgelegen, die wol verſtanden, vnd ſolche zu nutz eingebildet, vnd memoriert haben, oder nit.

---

104) An der Stelle des Vorhergehenden lautet die Ausg. v. 1582 kürzer ſo: „Es ſolle in Vnſerm Stipendio, ein kurtzer Außzug auß dem Compendio Theologico Doctoris Heerbrandi, von einem Superintendenten, Vnſers Stipendii, alle Wochen am Donnerſtag, auch tempore vacationum zu gewiſſer Stund, mit Fleiß geleſen und expliciert werden.

Der ſechs Repetenten Remuneration aber, ſoll zu dem vorhabenden Fronfaſtengelt ſein, vnd durch den Procuratorem vnſers Stipendij, zu den vier Quartaln gereicht werden, jedes Jars noch zehen Guldin.

Vnd demnach nit ein vnſtand, ſonder nottwendigkeit, das die Ministri Ecclesiae dannocht in dem Geſang geübt, vnd erfarn ſeien, So wöllen wir, das auch jederzeit, in vnſerm Stipendio, ein Gottsförchtiger, erfarner, vnd gelerter Musicus, mit gebürlicher Beſoldung beſtelt, vnd erhalten, wölcher alle Wochen zum wenigſten drey Tag, nach den Malzeitten, Morgents vnd Abendts, jedesmals ein Stund, mit den Jungen, in vnſerm Stipendio, doch allwegen newe Muteten, vnd gutte Geſang übe, vnd alſo das exercitium Musices, im gebrauch erhalte.

Ordnung der Baccalaureanden.

Wiewol nun der jenigen halben, ſo den erſten gradum honoris Baccalaureatus, bey vnſer Vniuerſitet zu Tübingen zuerlangen, begeren, zuuor in daſelbſten angerichtem Paedagogio, vnnd deſſelben Examinibus notwendige Ordnung angeſtelt, alſo dz die jhenigen, ſo ad publicas lectiones, auſſer der quarta Classe, zugelaſſen, zu ſolchen honoribus Baccalaureatus taugenlich angeſehen. Noch dann iſt vnſer befelch, das alle vnd jede vnſere Stipendiaten, wölche zu ſolchem aſpiriern wöllen, ad publica Examina von vnſern Superintendenten vnnd Magistro domus mit nichten admittiert, ſie ſeien dann durch ſie zuuor, mit fleiß examiniert, vnnd von jnen zuuorderſt vor andern geſchickt vnd qualificiert befunden. Derhalben jr keiner ſich zu ſolchem begeben ſoll, one jr vorgeende bewilligung vnnd Approbation. Doch vor vnnd mehrgedachte vnſere Superintendenten auch Magister domus mit allem ernſt daran ſein, das zum wenigſten vnſere Stipendiaten, in anderhalb Jaren ſich zuerlangung ſolches gradus geſchickt machen, vnd befürdern thüen.

Ordnung der Magiſtrandorum.

So ein Stipendiat, durch der dreier Künſten der Grammatic, Dialectic vnd Rhetoric erfarung dahin gerathen, das er dardurch das Baccalaureat erlangt, ſoll er darauff zum wenigſten noch ein halb Jar lang ſich auff die Studien, ſo in der Theologia notwendig, als studium linguae latinae, graecae et hebraicae, dialecticae, rhetoricae vnnd mathematicae, auch exercitij styli et disputationum begeben, wie ſie dann von Superintendenten vnnd Magistro Domus beſcheiden werden, vnd nach verſchinem halben Jar, aller erſt neben der Theologia, die dann ſie zuuor ſchuldig ſeien zuſtudieren, ad gradum Magisterij, vermög der Facultet Artium Complier Ordnung, auff anderthalb Jar zu Compliern anfahen, vnd doch die studia linguae graecae et hebraicae, die jnen der Theologia halber fürſtendig ſein werden, damit für vnd für laſſen lauffen, vnd bey zeit anheben

jren nutzen darinnen zusuchen vnd zuschaffen. Vnd so einer in disen zweien Jaren zwischen seinem Baccalaureat vnd Magisterio also vnfleissig, selbsten seümig vnnd treg sein wolt, das er auff vilfeltig geschehen anhalten vnnd warnen, dahin nit kommen möchte, der soll nit geduldet noch gelitten, sonder vmb seiner farlessigkeit willen, (doch der gegebnen verschreibung vnnd Obligation, vnabprüchig vnd vnnachtheilig) abgeschafft, vnd an sein statt ein anderer verordnet. Es were dann sach das einer also arm, das ers nit hette oder vermöchte, vnd doch darneben fleissig vnd fromm, oder paulo tardioris ingenij were, so soll derselbig bey seinem Stipendio ein zeit lang über die zwey Jar geduldet, biß er mit einer Schul, Prouisorey, Diaconat, oder inander weg, seiner geschicklicheit nach, mag bedacht vnd versehen, aber die so Magistrieren wöllen, sollen vorhin von den Superintendenten vnd Magistro domus tentiert vnd examiniert, vnd nach dem sie geschickt erfunden, darnach zugelassen werden, vnd one jr vorwissen vnd verwilligung, keiner den gradum Magisterij eigens willens, vnnd vorhabens anzunemen vnderstehn.

Wie es mit den Magistris, so weiter Procedieren welten, gehalten soll werden ꝛc.

Es soll ein jeder nach erlangtem gradu Magisterij im Studio Theologiae, diser Ordination nach, one verzug die Lectiones Theologicas fleissig neben dem studio graecae et hebraicae linguae zuhören, vnnd mit predigen im Stipendio sich zu üben verbunden sein, so lang vnd biß dero einer oder mehr zum Ministerio erfordert würdt. Doch wöllen wir, das beharlichen zum wenigsten vier Magistri ausser den Stipendiaten, so gute ingenia vnd feine gaben haben, jre Studia in Theologia, biß ad gradum Doctoratus zu compliern, also verordnet werden, wann einer auß compliert, das dann widerumb ein anderer geschickter solcher massen an sein statt bestimpt werde, damit man beharlichen feine gelerte Theologos bey der hohen Schul zu Profitiern, vnd sonsten bey der Kirchen haben möge [105]).

Es sollen auch alle Magistri, bey der Artisten Facultet, alle disputationes vnd declamationes besuchen, vnnd so offt einem das aufferlegt, für sich selber halten, so offt vnnd dick aber einer oder mehr one erlaubt der Superintendenten oder Magistri domus, oder sonsten nottwendiger vrsachen dero eine versaumen, oder zuhalten verwaigern, auch die lectiones linguae graecae et hebreae negligiern

105) Die Ausg. von 1582 fügt hier ein: „Wir wöllen auch, daß selbige sechs Magistri an der Superattendenten, und Magistri domus Tisch sitzen, damit sie auch per Colloquia desto geschickter, und taugenlicher werden, auch sollen sie sonsten in etwas liberiore disciplina gehalten werden. Doch wöllen Wir, das selbige, ehe sie darzu geordnet, zu Unserm Consistorio gen Stuttgarten geschickt, und daselbst in Concione und Examine gehört werden.

wurde, soll der jedes mals seiner übertrettung halber, die gantz wochen seines Weins priuiert werden, da aber einer das so vilfeltig vnnd gefarlich gebrauchte, mag der oder die, höher, nach gut ansehen der Superattendenten vnd Magistri domus, jrem verschulden nach, gestrafft werden.

Vnnd damit die Magistri in jrem Exercitio des predigens, daruon hieoben gesetzt, souil mehr nutzen jnen schaffen mögen, sollen sie nit jres gefallens, selbs argumenta vnd locos fürnemen, sonder jnen dieselben jederzeit fürgeben vnd prefigiert, die sie volgends durch einen verstendigen, richtigen vnd ordenlichen Methodum den Praeceptionibus Dialecticae et Rhetoricae gemäß, wie sie in lectionibus Theologicis, et explicatione Dominicalium, gelert vnnd vnderricht werden, tractiern vnd expliciern, vnd sollichs keinerley vrsachen gefahrlichen vnd eigenwillig versaumen oder vnderlassen, bey obgemelter peen vnd priuierung des Weins, einer gantzen Wochen, oder nach gestalt der überfarung [106]).

Statuta der disciplin vnd erbarn haltens der Stipendiaten [107]).

Dieweil nun diß vnser Ordination vnnd stifftung allein zu fürderung der Eer Gottes, vnd erweitterung seines heiligen, lebenmachenden Worts, auch aller guter Christenlicher Leer, Zucht, Erbarkeit, auch gemeiner Pollicey, von vns bedacht vnnd fürgenommen worden, vnd dann die forcht des HERRN je ein anfang aller Weißheit, guter Künsten vnd zucht ist, So ordnen vnd wöllen wir, das vnsere Stipendiaten, vnd all Personen darinnen, in nachgemelten Disciplinen vnd Statuten erhalten vnd gezüchtigt werden.

Erstlichs, dieweil Gott vmb alle seine Gaaben, die er allein dem Menschen ausser lauter gnaden gibt, gebetten sein, vnnd danckbarkeit erzeigt haben will, das vnsere Stipendiaten alle tag, Morgens vnnd Abends, jr Christenlichs Gebett gegen Gott thun, vnnd

---

106) Diese ganze Stelle lautet in der Ausgabe von 1582 so: „Und damit die Magistri in ihrem Exercitio deß Predigens, darvon hieoben gesetzt, so vil mehr Nutzen ihnen schaffen mögen, und nunmehr die Sachen dahin gerichtet, daß alle Tag zween ausser Unsern Stipendiaten (Morgens und Abends) predigen, wie auch solches keinerley Ursachen gefährlichen und eigenwillig von ihnen soll versaumbt, oder unterlassen werden: So wöllen Wir, daß Vnsere Superattendenten deß Stipendii, und Magister domus, jederzeit fleissig auff ihre Predigten Achtung geben, damit sie einen verständigen, richtigen und ordenlichen Methodum (den praeceptionibus Dialecticae et Rhetoricae gemäß) wie sie in Lectionibus Theologicis gelehrt und unterrichtet werden, hierinnen gebrauchen, und da sie an einem Fehl oder Mangel in inventione, dispositione oder pronunciatione befinden würden, sollen sie ihme selbige Mängel privatim nach gehaltener Predig noch selbigen Tags untersagen".

107) Vergl. Statuten von 1541. 1752. Visitationsrecesse von 1757. Statuten von 1793. 1826.

volgende Ordnung hierunder halten ſollen, nämlichen die Pſalmen zuuorderſt anfahen, vnd jedes mals einen oder zwen, biß zuuolendung derſelben recitiern, darauff nachuolgende Orationem ſprechen.

Precatio.

Te Deum Patrem Domini nostri Iesu Christi inuocamus, vt Ecclesiam tuam, in toto orbe dispersam, et varijs periculis afflictam, quam sibi vnigenitus Filius tuus Dominus noster Iesus Christus sanguine suo acquisiuit, Spiritu sancto tuo illustrare et propagare pergas. Et summos Gubernatores Romani Imperij, Caesarem nostrum, una cum Electoribus et Proceribus Imperij, nec non dominum et Principem Wirtembergensem etc. Dominum nostrum clementissimum, potenti tua dextra defendas, mentes eorum ad salutaria Reipublicae consilia flectas, et administrationem eorum in conservanda publica tranquillitate, et propaganda gloria nominis tui adiuues. Studijs quoque nostris ita faueas, ut incremento tuo, non solum nostram ipsorum salutem operemur, verum etiam Ecclesiae ac Reipublicae vsui esse possimus, per Dominum nostrum Iesum Christum, qui factus victima pro peccatis nostris, ac precium redemptionis nostrae, tecum una cum Spiritu sancto tuo viuit et regnat Deus benedictus in secula, Amen.

Volgendts auch entlichen jr Gebett Dominica oratione beſchlieſſen, vnnd hierunder nit allein den Mund gebrauchen, ſonder vil mehr mit andacht, wie ſie des gegen Gott dem Allmechtigen zuuerantworten getrawen, von hertzen vnd ernſt bitten vnd anrüffen, Derhalben ſoll ſich ein jeder Stipendiat (wer der ſeie) befleiſſen, auch ſchuldig ſein, wann man Sommers zeiten morgens vmb die vier, vnd Winters zeiten vmb fünff Vhrn vngefarlich, des Stipendij Glocken leütet, ſich auſſer dem Bett zu dem Gebett, als vorgeſetzt, vnd volgends zu ſeinen studijs erheben, bey priuierung ſelbigen tags ſeines Weins, ſo offt vnnd dick einer hierüber faullentzig erfunden würdt.

Jtem es ſollen alle Stipendiaten, keiner außgeſchloſſen, er ſeie Magister oder nit, das heilig Gottes Wort vnnd Predig, alle Sontag vnd Feirtag zu morgen, vnd dieweil ſie fürnämlich zu dem Ministerio der Kirchen angenommen vnd gewidmet, abends den Catechismum beſuchen, vnd zu erfarung der fleiſſigen vnnd vnfleiſſigen, allwegen vor der Predig des Stipendij Tiſchglocken geleüt werden, alßdann ein jeder Stipendiat, er hab ein gradum oder nit, ſchuldig ſein, in des Stipendij Communitet zukommen, vnd von dannen auß mit jren Praeceptoribus in processione ordenlich vnd züchtig in die Kirchen zur Predig zugeen, alda vom anfang biß zum end verharren, helffen mit der gemeinen Kirchen zuſingen, vnd auff alle Ceremonien der Kirchen acht zuhaben.

Es ſoll auch der Magister domus einen Catalogum bey handen haben, den allwegen vor dem außgang offentlich verleſen, wölcher ſich one Eehafft vrſach abſentiert het, der nit Magister iſt, ein

tag seines Weins, vnd ein Magister zwen tag zur straff priuiert werden. Es möchte aber einer das so gefarlich brauchen, soll es nit bey diser straff pleiben, sonder höher, nach seinem verschulden, gestrafft vnd gebüßt werden.

Item dieweil auch in den zehen Gebotten vnsers HERRN, vnd sonsten in Rechten verbotten, das Göttlicher Name durch keinen Menschen vergebens, vnnutz oder üppiglich soll genennt werden, vnnd sonders die Jugend bey guten studijs dessen mehr, dann gemeine Laien bericht sein, vnnd sich enthalten sollen, Wöllen wir, wölcher Stipendiat allein auſſer ringem gemüt, vnd böser gewonheit vngeuarlich ein Schwur thut, oder vergebenlich Gottes Namen, oder was die Menscheit Christi betrifft, vnnutzlich fürt, der jeglicher soll von eines jeden Fluchs oder Schwur jnsonderheit wegen zwen tag seines geordneten Weins one nachlessig priuiert sein.

Es soll auch ein jeder Stipendiat, welcher solche Gottes Schwür gehört, schuldig sein, dem Magistro domus anzuzeigen, bey gleichem abbruch seines Weins zweier tag.

Wa aber einer auſſer Zorn, verdachtem mut, fürsetzlich vnd gefarlich schwören, So sollen alßdann der oder dieselbigen Vbertretter gefencklich angenommen, vnd dem verschulden nach ettlich Tag vnd Nächt in der Gefencknuß mit Wasser vnd Brot gespeißt vnd gebüßt werden.

Wer aber sach, das einer oder mehr sich im fluchen, schwören und Gotslbstern so gar freuenlich vnd gefarlich halten, der soll alßbald in Gefencknuß verwart pleiben, vnd sein verhandlung vnsern Kirchen Räthen zugeschriben, vnnd er darauff, andern zu einem Exempel, mit ernstlicher vnd strenglicher straff vnnachleßlich gestrafft werden.

Item es sollen sich auch vnsere Stipendiaten des schandtlichen Lasters des zu vnnd voltrinckens, auch aller vnordenlichen Zechen, darzu alles gefarlichen spilens, inn vnd auſſerhalb des Stipendij gentzlichen müssigen, vnd jeder Vbertretter darumb in Gefencknuß mit Wasser vnd Brot, nach gestalt der sachen, gebüßt vnd gestrafft werden.

Deßgleichen aller hurerey vnnd ergerlicher, verargwonter Personen inn vnnd auſſerhalb Stipendij entlichen enthalten, wa einer hierüber mit einer ledigen Person ergerlich vnd straffbar ergriffen, der soll erstmals in Gefencknuß vierzehen tag mit Wasser vnd Brot gespeißt, vnd nach diser Buß vor der gantzen Communitet obiurgirt, vnnd zur besserung vermaxt werden.

Wa aber einer zum andern mal also ergriffen, ein Monat lang in Gefencknuß mit Wasser vnd Brot gespeißt vnd gebüßt, vnnd noch einest vor der Communitet obiurgiert, vnnd zur besserung mit allem ruſt vermant werden.

So dann solcher zum dritten mal erfunden, soll er sein Stipendium verwirckt, excludiert vnnd in Gefencknuß gelegt, alßdann weiter nach vnserm beuelch gestrafft werden.

Da aber einer mit einem Eeweib ergerlich befunden vnd er-

faren, der soll nach gelegenheit der überfarung ernstlicher gebüßt werden [109]).

Vnd alle jhenigen die zu solcher Hurerey vnnd argwönigen Personen, vorgesetzt, vnderschlauff geben, darzu geholffen oder rath gethon, auch das geschehen sein gesehen oder gehört, vnnd doch verschwigen hetten, zugleich dem Thäter in straff genommen.

Darzu wöllen wir, das vnsere Stipendiaten sich aller schantlicher, leichtfertiger worten vnd reden, gentzlich vnd entlichen enthalten thüen, so aber einer dises übertretten vnd schuldig befunden, auch alle, jhenigen so darzu vnderschlauff geben, vnnd nit angebracht hetten, gleicher gestalt, nach gut ansehen der Superintendenten vnd Magistri domus, mit ernst vnd vnnachleßlich gestrafft werden.

Item es soll keiner den andern weder mit worten oder wercken belaidigen, auffwögen, hadern, außgeen, schmähen oder schelten, sonder ein jeder gegen dem andern als seinem Collega vnd Bruder, mit schleinigen vnd tugentlichen Worten begegnen vnd zufriden sein vnd pleiben, Wölcher hierüber einen oder mehr allein mit worten belaidigen vnd auffwögen würdet, derselbig soll drey tag seines Weins priuiert sein.

Wir wöllen auch, das in vnserm Stipendio in allweg ein gebottner vnd gelobter friden sein vnd gehalten werden soll, vnd damit solches dester baß geschehen mög, ist vnser beuelch vnd meinung, das alle vnsere Stipendiaten, wölche nit Magistri, so bald sie ins Stipendium kommen, jhre Wöhren (ausserhalb Dolchen oder Waidner) dem Magistro domus zuuerwaren geben, der dieselbigen in seinem Gemach behalten, vnd keinem, er wölle dann mit erlaubnuß über Veldraisen, zustellen, vnd sollen die Magistri jre Wöhren in ihren Truchen verschlossen verwaren, vnnd dieselben nit antragen, oder anderer gestalt, dann erst gemelt, gebrauchen.

Wa aber einer oder mehr über den andern in vnserm Stipendio zucken vnd fräuenliche handlung anlegen wurde, der soll von dem Rectore Vniuersitatis, nach vnser Vniuersitet Statuten erkanntnuß gestrafft, vnd nichts destweniger bey dem Stipendio, nach ermessen der Superattendenten vnd Magistri domus, der verwirckung disciplíniert werden.

Item sich der offen Wirts vnnd anderer Zechheüser, mit Zechen vnnd Dantzen, auch aller heimlicher Schlupff vnnd verdächtlicher Heüser, gentzlich enthalten, so offt vnd dick einer hierüber aber erfunden, soll er seines Weins, vier tag Priuiert werden, vnd da einer sollichs so gefarlich gebrauchte, gegen jme, mit solcher ringer Straff nit erwinden, sonder seinem verschulden nach, hertiglich gebüßt vnnd gestrafft. Doch so einer oder mehr auff ehrliche Hochzeit,

---

109) Statt der Worte: „der soll erstmals — gebüßt werden", lautet die Ausgabe von 1582 nur dahin: „— — sollen die Superattendenten und Magister domus solches alsbald Unserm Kirchenrath berichten, damit der Uebertreter (neben Verweisung Unseres Stipendii) nach Gestalt und Größe der Uebertretung ernstlich gestraft werde".

Magister oder Doctorn Täntz geladen, von seinen Freünden oder andern berüfft wurde, das mag jnen von Magistro domus hierinnen nach gelegenheit der Sach vnnd Personen erlaubt, vnnd vergünnet werden.

Jtem es soll ein jeder Stipendiat sich befleissen, nach dem man zum Tisch geleütet, bey dem Gebett anfengklichs zusein, bei Priuierung einer Quart Weins.

Jtem die jenigen so nit Baccalaurei seien, sollen jhe einer, wochenlich, vmm den andern zum Tisch vor vnd nach, mit erhebter Stimm vnd recht verstentlicher Mensur, betten.

Vnnd alßdann die Baccalaurei also in der Ordnung zu Tisch, die Bibel vornen anzuheben, Morgens im alten, Abents im newen Testament lesen, mit der ersten fürgesetzten Tracht anfahen, vnnd so man die letste Tracht auffhebt, auffhörn. So offt vnd dick auch das betten vnd lesen an einen kompt, dasselbig mit fleiß eigner Person verrichten, bey Priuierung seines Weins, so offt er das betten vnd lesen vnderlaßt.

Vnd wölcher Stipendiat vnder dem Gebett vnd lesen, ob dem Tisch schwetzen, oder sonsten sich mit vngeberden erzeigen oder vom Tisch, ehe man das Gratias gesprochen, lauffen würdet, derselbig soll, so offt das geschicht, seines Weins des tags beraubt, oder dem verwircken nach, mit Gefencknuß gestrafft.

Vnd als die übung nit ein geringe frucht zu gewenung an die lateinischen Sprach bringt vnnd befürdert, so sollen alle vnsere Stipendiaten pflichtig sein, in allweg, besonder in vnserm Stipendio latinè zureden, darauff dann die Superintendenten, Magister domus, Repetenten vnd Officiales jr fleissigs auffmercken haben wöllen, vnnd da von einem oder mehr Stipendiaten sollichs geuarlich vnderlassen, der oder die jedes mals mit priuierung des Weins, oder sonsten nach gelegenheit, gezichtigt werden.

Es soll auch ein jeder Stipendiat, Official vnnd Famulus sein eigen Trinckgeschirr selber haben, vnnd vor essens, wann gemeinlich der Pincern einschenckt, sein angebür empfahen, sonst keinem sein Wein nach geraicht werden.

Vnsere Stipendiaten sollen auch nichts essenigs vom Tisch hinweg tragen, sonder was überigs am Tisch pleibt, das ligen, vnd der Ordination nach auffheben lassen, bey priuierung seines Weins dreier tag.

Deßgleichen nichts zerschnittens, verbrembts oder verwülschts, es seie mit Seiden oder anderm, an ober oder vnder Kleider haben, der Mentelin, vnd kurtzen, gemutzten Kleidung, gentzlich enthalten, vnd die Röck, so sich in der leng zum wenigsten zu halben Waden erstrecken, auch dieselben angethon, vnd gar nit auff die Achsel hencken, darzu keine zerhackte oder zerschnitne Bareter oder Schlappen aufftragen.

Jtem wölcher einen oder mehr der Superattendenten, Magistrum domus oder Procuratorn, oder jre Kinder oder Hanßgesind mit worten oder wercken beleidigen, antasten, schmähen oder fre-

uenliche Hand anlegen wurde, es wer durch sich selber, oder jemandt anderen, heimlich oder offentlich, so soll derselbig alßbald in hafftung eingelegt, vnd nach seinem verschulden hertiglich gestrafft werden. Im fahl auch einer oder mehr vnser Stipendiaten sich wider vnserer Superattendenten einen, Magistrum domus, Procuratorem oder Officialn setzen, dieselben belaidigen, oder sonsten dermassen Exceß thun wurde, das gegen jme ernstlichs einsehens von nöten, sollen die beiwesenden andere Stipendiaten, auch Officiales, den Superintendenten, Magistro domus oder Procuratori zuspringen, dieselben helffen handthaben, schirmen, vnnd wann sie durch sie erfordert, die Thäter handthaben, zu hafftung vnd straff antworten vnd liefern, bey vnser ernstlichen vngnad auch straff, vnd nach gelegenheit der Exclusion ausser dem Stipendio, vnd merern buß, nach gestalt der überfarung.

Item es soll keiner dem Stipendio, oder den Personen vnserm Stipendio zugethun, jchtzit abtragen, zerbrechen, oder verwusten, war an das were, Geschehe das von einem oder mehr, so soll derselb oder dieselben das, nach verwirckung der sach, auff verordnung der Superattendenten vnd Magistri domus, mit Gefängknuß büssen, vnd nichts destweniger den abtrag oder das zerbrochen vnnd verwüst ding dem Stipendio in duplo, vnd der Person, so abtragen oder schad beschehen, nach erachten der Superattendenten vnd Magistri domus, bezalen.

Sie sollen sich auch allerdings im Stipendio, so tag vnd nacht, in jren Gemachen, besonder in der Communitet rüwig vnnd still halten, kein vngestimm wesen, weder mit springen, pfeiffen, werffen, singen, schreihen, klopffen, oder anderm, brauchen, damit jeder von dem andern, an seinem Studio vnuerhindert bleiben möge, bey priuierung des Weins zweier Tag.

Doch jnen die leidenliche vnnd erbare, vnergerliche Seittenspil, vnd Gesang, morgents vnd abendts, allwegen ein Stund nach Essens, pro recreatione, mit rechter bescheidenheit zugebrauchen, vnabgeschlagen sein.

So offt vnd dick Magister domus, oder ein Magister repetitionis, einen Stipendiaten vmb sein exceß anspricht, vnd strafft, vnd einer sich rebellisch oder höhnisch, mit worten oder geberden erzeigte, oder das einer im visitiern erfordert, sein Gemach vnd Truchen auffzuschliessen, vnnd dasselbig versagen würdt, soll er das allwegen mit priuierung seines Weins drey Tag büssen.

Vnd zuuerhüttung aller hand gefahr, vnd vnrichtigkeit, So wöllen wir, das die Communitet zu Sommers frist, vmb vier, zu Wintters zeitten aber, vmb fünff vhren gebffnet, auch abendts im Sommer vnnd Wintter vmb neün vhr verschlossen, vnd niemandts gestattet werde, lenger darinnen zuuerharren. Da sich aber einer hierüber tringens befleissen thäte, der soll jedesmals seinen Wein zween Tag verwirckt haben.

Wölcher sein Gemach, Beth, vnd Federgewandt, auch Kleidung nit sauber, oder verwart halten, oder ausser seinem Gemach,

oder sonsten ein Vnrath waran das sein möcht, einem andern, für sein, oder in sein Gemach, in oder ausserhalb des Stipendij machen, schütten, oder werffen wurde, der soll allwegen hierinnen vmb jede übertrettung, drey Tag des Weins priuiert, oder nach gestalt der übertrettung, im Kercker gestrafft werden, vnd nichts destweniger den vnrath wider von dannen sauber raumen. Es möcht aber einer sich so auffsetzlich gegen einem vergreiffen, der würdet höher gestrafft werden, alles gestalt der sach nach, vnd erkanntnuß der Superattendenten, vnd Magistri domus.

Item, es soll allen Stipendiaten, alle Gasterey im Stipendio zuhalten, gäntzlich verbotten, vnd abgestrickt sein, bey peen vier Schilling Heller, so offt einer das übertritt, dem Stipendio one nachlessig zubezalen.

Item, wa einer erfaren wurde, das er Tags auff dem Marckt, vorn Krämen oder andern Orten, besonder vnder den Lectionibus spaciert, vnd vagiert hette, Der soll jedesmals zween Tag seines Weins priuiert. Wa aber einer Nachts auff der Gassen, vngebürlicher zeit, vnd one erlaubt, gangen, der soll jedesmals zween Tag, vnnd zwu Nächt, in der Gefängknuß, mit Wasser vnd Brott gebüßt vnd gestrafft werden.

Aber Sommers zeitten, mag jnen nach dem Essen ein zimmliche zeit, auff dem Wertt, pro recreatione, zu spacieren erlaubt werden, doch das es mit rechter bescheidenheit geschehe.

Dann jnen allen je gebürt, vor andern mit mehr fleiß zuthun, vnd erbarlich one Ergernuß zuwandlen.

Item, wa einer gewahr wurde, das er sein Liecht, in seinem Gemach, mit Liechter butzen, zinden, vnd ablöschen, auch die Stuben, Fewr, nit in hut, vnd gewarsame, gehalten, soll ein jeder das schuldig sein fürzubringen, vnnd der übertretter alsdann nach gut ansehen, der Superattendenten, vnd Magistri domus gestrafft werden.

Keiner soll auch one erlaubnuß des Magistri Domus, verreisen, wurde aber einem das alio von jme vergünnet, So soll er auff den gesetzten Termin, widerumb ankommen, vnd one eehafft, vnd vrkundtliche Vrsachen, lenger nit außbleiben, bey straff des Kerckers, nach gestalt des vngehorsams, vnd gefahrlichen außbleibens.

Wurde aber einer oder mehr also one erlaubt verreisen, vnd gar außbleiben, Wa dann solcher ergriffen, soll er in Gefängknuß gelegt, vnd one vnser Kirchenrhäte vorwissen, nit herausser gelassen werden.

Wölcher one erlaubnuß ausser dem Stipendio über nacht bleiben, der soll jedesmals, vmb sein übertrettung ein Tag vnd ein Nacht, So er aber nach dem beschliessen auß oder einsteigen wurde, zween Tag, vnd zwu Nächt in Carcere, mit Wasser vnd Brott, gespeiset, vnd gebüßt werden.

Es soll auch kein Stipendiat, kein außwendigen, der dem Stipendio nit zugethon ist, one erlaubnuß im Stipendio bey jme

in seinem Gemach beherbergen, so offt einer das übertritt, seines Weins zween Tag priuiert sein.

Wölcher die Officiales, vnd Famulos dises Stipendij, bey jren Officijs, vnd in jren Gemachen hochmutet, vbergeht, oder verhindert, mit worten oder wercken, soll diser übertretter vmb sein Vnfug, nach gestalt der Sachen, vnd erkanntnuß der Superintendenten vnd Magistri domus in Carcere gestrafft, vnd gebüßt werden.

Dieweil auch vnsere Stipendiaten, fürnämlich von vns dahin angenommen, vnd gnädiglich bedacht, das die zu Diensten der Kirchen zugebrauchen, vnd sie vnsere Ordnungen allerdings vnd gäntzlich verpflichten, obligiern, vnd verbinden, So ist demnach vnser ernstlicher Will vnd Beuelch, das in massen keiner derselbigen Stipendiaten, Recht vnd gewalt haben soll, sich eigens willens vnnd gefallens, ausser vnserm Stipendio one erlaubnuß vnser Landthofmeister, Kirchen Räthe, Superintendenten, vnd Magistri domus zuthun, das also vnnd gleichs fals, keiner sich one vorgemelter vnser Räth vnd verordneten, ehe vnd er seine studia vnser Ordnung nach, wie hieuor begriffen, volendet oder vociert, dieweil er im Stipendio erhalten vnnd procediern wurdet, in eelichen Stand begeben, sonder vns zugethoner Pflicht nach, vil mehr seine studia absoluiern wölle, dann wo sollichs von einem oder mehr verächtlichen überfaren, sollen alßbald vnsere Superintendenten vnd Magister domus, vns solichs zu vnser Cantzley schrifftlichen, wie gehandelt, mit allen vmbstenden berichten, gedencken wir alßdann denselbigen, gestalt vnnd gelegenheit der sachen nach, ernstlich vnd vnnachleßlich zustraffen.

Sie die Stipendiaten, sollen sich auch sonsten in allweg vnser Ordination vnd Statuten, bey vnser Vniuersitet gemeß halten.

Wir wöllen auch hiemit jedem vnserm Stipendiaten, Officiali vnd Famulo mit ernst aufferlegt haben, was ein jeder von dem andern, wider ein oder mehr diß vnser Statuten vnd Ordnung gehandelt, gesehen, gehört, erfunden vnd vernummen, das jederzeit vnserm Magistro domus fürzubringen, vnd niemandts zuuerschonen.

Es sollen auch die Superattendenten vnd Magister domus alßbald, so jnen das fürkompt, oder sie jeder zeit für sich selbst gewar worden, mit höchstem fleiß die Vbertretter zur straff anhalten, was an gelt, vnnachleßlich einziehen, was an Wein, gleich priuieren, vnd was mit der Gefängknuß, stracks fürfaren, vnd also die Execution fleissig halten, alles diser vnser Ordination vnnd Statuten gemäß, vnd nit anders handlen, oder jemandt Gnad beweisen.

Vnd ob einer oder mehr, den andern vmb angebung, oder straff einiches vbertrettens, mit worten oder wercken beleidigen wurdt, die sollen von vnsern Superattendenten vnnd Magistro domus, der massen, vnnd nach gestalt einer jeden Handlung gestrafft, vnd gebüßt werden, das ein jeder ein Exempel darab nemen mög, alles den bösen vnd vnfleissigen zum schrecken, Fleiß vnd Zucht, den Frommen vnd Fleissigen zu schirm vnd Ruhe.

Wurden aber einer oder mehr, auch obbestimpter Laster, oder

anders, wider vnsere obgeschribne Statuten vnd Ordnung, von jemandt gehört vnd gesehen, der sich darinnen verschuldt, auß Gunst vnnd gefahrlicher weise verhalten, vnd obgelautter massen anzeigen, dieselben sollen als Vngehorsame, vnnd mit verhenger, solicher bösen Laster, vnd übertrettr, wie hieuor verzeichnet, oder nach gestalt der Sachen, vnnachlessig gestrafft werden.

Wir wöllen vnnd meinen auch ernstlich hiemit, das keiner vnser Stipendiaten, so sich mit Vnfleiß, vnd sonst ergerlich halten, auch über vorgehende Warnungen, nit bessern wölte oder wurde, in vnserm Stipendio geduldet, sonder zeittlichen, vermög der nachgehenden vnsern Superintendenten gegebnen Ordnung, abgeschafft werde, auch zu keinen vnsern Diensten, bey der Kirchen oder sonsten, admittiert oder zugelassen, sonder mit vorbehalt, ir Verschreibungen suspendiert, vnnd auffgehalten bleiben, vnd sein. Da aber einer so beschwärlich gehandelt, gedencken wir von denselben abgeschafften, so sie zu solchem Vermögen kommen, auch das jhenig, weß wir auff sie in vnserm Stipendio gewendt, erfordern, vnd einziehen zulassen.

Wa dann vnsere geordnete Superintendenten, vnd Magister domus, vmb Gunst, Gab, oder Schenck willen, die jhenigen, so einicher Laster halb anzeigt vnnd gerügt, oder deren für sich selbst gewar, vngestrafft hingehn, oder diser vnser Ordnung vnd Statuten gemäß. nit straffen, sonder wissentlich hinschleiffen, vnd jnen also überhelffen wurden, gedencken wir vnser ernstliches einsehens geschehen zulassen, das sie vnser Mißfallen spüren mögen.

Damit sich nun keiner der Vnwissenheit zuentschuldigen hab, so wöllen vnd befehlen wir, das nun fürohin zu allen Quartaln, dise vnsere Ordnung vnd Statuten, offentlich in der Communitet vor alen Stipendiaten, durch den Magistrum domus, in gegenwürtigkeit der Superattendenten, verstentlich verlesen, vnd declariert werde.

Vom Procuratore.

Der Procurator vnsers Stipendij, soll von vnsern Kirchenräthen bestelt, vnd angenommen werden, nämlich einer ausser vnserm Land, der dannoch eines zimlichen Vermügens, ehrlichen Wandels, zu der ehr Gottes, gutter Zucht, vnd Künsten, eines gutten Eifers, in einem ansehen seie, jme selber wol gehauset habe, des Haußhaltens, einkauffens vnd Rechens bericht seie, der alßdann vnnsern Superattendenten vnsers Stipendij gehn Tüwingen Nominiert, vnnd daselbst vor jhnen Superattendenten an eim Morgen vorm Tisch in der Communitet den Stipendiaten Presentiert vnnd Commendiert, auch darauff verglübdt vnd beaidigt werde, nämlichen auff nachuolgende Puncten.

Des Procurators verrechnung, Ampt vnd Geschefft.

Erstlichs, das er soll alles verordnet vnd ander gelt, dem Stipendio zugehörig, auff jede zeit wie es verfallen, one einichen

ferrern stillstandt, ordenlich einziehen, vnnd das mit dem Magistro domus in den sondern darzu verordneten aichin schrein, so mit zweien vngleichen Schlossen vnd Schlüsseln, wölchen einen der Magister domus, den andern er Procurator beihanden habe, ins Gewelb zuuerwaren legen, daruon weiter nit vnder handt behalten oder nemen, dann er wochenlich zu des Stipendij Haußbrauch vngefarlich bedürfftig, vnd dem ordenlichen Staat nach bezalen müsse.

Das er auch soll alle ding ordenlich vnd nutzlich mit guter vrkund selber einkauffen, vnd nämlichen sich dahin richten, Saltz, Schmaltz, Aier, Kraut, Rüben, Obs vnnd dergleichen Kuchinspeiß, auch Liechter vnd Brennholtz, bey wolfailen vnnd keüflichen zeiten, jede gattung bey einem Samkauff einkauffen, vnd kein ding sparen biß in Winter, da alle ding schon vor langest eingehaimset, vnnd das erst müssen ausser den Heüsern oder bey den Fürkeüffern ausser der dritten oder mehr Handen bey dem Pfenning wert kauffen. Vnd was also von jme einkaufft würdt, das soll er ordenlich auffheben, verhaimsen, zu nutzen bringen, vnnd fleiß fürwenden, damit daruon nichts vnnutzlichs verschwendt, verwüst, verderbt werde oder vergang, alles seinem fernern vnderschidlichen derwegen gegebnen Staat nach.

Er soll auff den Koch, Pincern vnd alle Famulos sein gut auffsehen haben, das wol vnd nutzlich gekocht, gespeißt, vnd angericht, auch der Ordination nach wol gehauset, darzu jrr Officia, notwendiglich verricht werden, vnnd selber dem Koch zu kochen vnder die Hand geben, vnd auffsehen, dz nit geüdisch gehandelt, oder abtrag geschehe, Sonder das alles ordenlich verwart, vnd das überig auffgehebt, auch die Officia, vnd alles Geschirr, trewlich versehen, vnd versorgt werden.

Was er wochenlich also einkaufft, außgeben, vnd gehandelt, ordenlich vnd vrkundtlich, jedes vnder sein Rubric der Instruction nach, alles Particulariter auffschreiben, vnd wochenlich darumm mit dem Particular, vor dem Magistro domus, vrkundtliche Rechnung thun, alsdann das Particular den Magistrum vnderschreiben lassen.

Vnd volgendts auff jedes Quartal die wochenliche Außgab vnd Particular Register, die Superattendenten mit einander auch hören, vnnd in jedem Quartal, die wochenliche Außgab, jedes vnder sein Rubric zusamen legen, vnd ein Summa mit gantzen wortten, der Instruction nach, setzen, auch die Superintendenten vnderschreiben lassen, Vnd nach außgang der vier Quartaln, soll er sein Jar Rechnung der Instruction nach stellen, das nämlich die auff Georgij auß vnd angang, vnd in vierzehen tagen, hernacher, möge richtig gehört werden.

Das er auch weder Wein, Brott, Fleisch, oder anders ausserthalb des Stipendij in sein nutz, nit brauchen, noch wenden, Vnd all Famulos, der Ordination nach, helffen wölle annemen.

Item, auff all schleissende Gebew, sein getrew auffmerckens haben, das die bey zeitten vor abgang verhüttet werden.

Das er auch, one Erlaubnuß der Superattendenten, vnd Magistri domus, niergent hin verreisen, vnd wann er von seinem Ampt abstehn, das zuuor ein vierteil Jars anzeigen.

Vnd was er in allweg, bey den Studiosis, oder andern des Stipendij sachen vnd Geschäfften, für Nachtheil, Vnrichtigkeit, Feel, vnd Mangel sehe, oder befinde, Das alles seines besten Vermögens, helffen abschaffen, auch wo von nötten, bey den Superattendenten, vnd Magistro domus anbringen.

Darzu alles jhenig verrichten, vnd verwalten, wie des jme sein staat noch ferner vnderschidlich vfferlegt, wie des einem getrewen, redlichen Verwalter gezimpt, vnd gebürt.

Jtem, das er auch in seinem ansteen gleich darauff in Monatsfrist, Bürgschafft, nach notturfft thun wölle.

Dargegen soll er haben, den Tisch im Stipendio, gleichsam den Magistris, vnd zu besoldung, wie der ordenlich gesetzt Staat außweißt, die zu vier Quartaln zertheilt, zu empfahen.

Des Procuratoris Eid.

Jr werden geloben, vnd darzu schwören einen Eid zu Gott dem Allmächtigen, dem Durchleüchtigen, Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Christoffen Hertzogen zu Würtemberg vnd Teckh, Graue zu Mümpelgart, ꝛc. vnserm gnädigen Fürsten vnd Herrn, vnd von seiner F. G. wegen, den Superattendenten, vnd dem Magistro domus, vnd der Ordination, der Procuration halber, getrew, gehorsam vnd gewärtig zusein, seiner F. G. vnd dero Stipendij schaden zu warnen vnd zuwenden, frommen vnd besstes zuschaffen, vnd zuwerben, alles mit besstem fleiß, so jr mögt, diß Ordination der Procuration, wie euch hieuor gelesen ist, vnnd was euch sonsten ausserhalb desselbigen, von jr F. G. vnd des Stipendij wegen, befohlen würdet, trewlich vnd vngefahrlich außzurichten, vnd zuuersehen.

Darauff soll er globen, vnnd dann mit auffgehebten Fingern, den Eid thun, vnd jme also vorgesprochen werden, wie hernach volgt.

Als mir vorgelesen ist, vnd dasselbig wol verstanden, auch darauff mein Trew gegeben hab, Dem will ich also nachkommen, als mir Gott der Allmächtig helffen wölle, trewlich vnd vngefahrlich.

Vom Pfister.

Zv diser vnser Ordination, vnd Stifftung, soll ein eigner Pfister, der fromm, redlich, vnd des Beckenhandtwercks wol bericht, vnnd verstendig, nit leichtfertig oder truncken seie, von vnserm Magistro domus, vnd Procuratore, mit wissen der Superintendenten angenommen werden, auch alle seine Sachen, vermög jme sonderlichen gemachten Staats, besstes fleiß vnd getrewen verrichten.

Vnd das er soll in allweg, vnsern vnd vnsers Stipendij frommen vnd nutzen schaffen, schaden warnen vnd wenden, dem Magistro domus vnd Procuratori, von vnsertwegen gehorsam vnd gewärtig sein, allen abgang vnd abtrag, souil an jme, verhütten, wa der jme fürkommen, den nit verschweigen, vnd sonst alles das jhenig thun vnd lassen, das einem erbern, redlichen Gesellen, bey redlicher dienstung zimpt vnd gebürt, alles zum trewlichsten vngefahrlich.

Vnd soll jme, zu seiner Verrichtung vnnd Hand arbeit, ein Beckenjung gehalten.

Sein Besoldung aber jme, neben dem Tisch, allein an Gelt geben, vnd gereicht.

Auch dem Jungen ein zimmlich Lönlin von vnserm Stipendio gegeben werden.

Vnd soll der Pfister hierumb, auch auff seinen vnderschidlichen begriffnen Staat, der jme zuuor vorgelesen werden soll, globen, vnd den Eid thun, in massen bey dem Procuratore gesetzt.

Deßgleichen der Beckenjung Pflicht erstatten, in seinem Dienst fleissig zu sein, weß er jederzeit von vnsers Stipendij wegen geheissen, vnd jme aufferlegt, getrewlich zu uerrichten, nichts heimlichen abtragen, oder veruntrewen, dem Magistro domus, Procuratori, vnnd Pfisterer gehorsam, vnd gewärtig zusein, auch des Stipendij nutzen schaffen, schaden vnd abgang wenden vnd verhütten, wie dann einem frommen Jungen gebürt, vnd zusteht, alles getrewlich vnd vngefahrlich.

Vom Pincernen.

Es soll von vnserm Magistro Domus, vnnd Procuratore mit wissen vnserer Superattendenten, ein Pincern, der in vnserm Fürstenthumb geborn seie, vnd seines Wandels, vnd der Lehre, ein gut Gezeügnuß, vnd kein Stipendium, auch armut halber, sich bey dem Studio nit zuerhalten, doch lust zu studieren hab, angenommen, vnnd in der Communitet, den Stiperdiaten commendiert, auch von jme die Glübdt genommen werden, das er jederzeit soll vnd wöll den Wein, so er von vnsers Stipendij wegen empfahen würdt, Maß vnd Eich, auch Zeit vnd Tag, gegen dem Procuratori, ordenlich vnd vrkundtlich, in ein sonder Wein Register verzeichnen, den verschaffen in des Stipendij Keller, der mit gutten Schlossen vnd Schlüsseln verheimbset soll sein, zulegen, vnd so offt vnd dick er zum Trinck wein ein voll Vaß anstechen will, mit vorwissen, vnd in beysein des Procuratoris, vnd nit für sich selber sollichs thun.

Allen Wein in einem vorgeeichten Geschirr, ausser dem Keller, zum Essen, vnd was beuor bleibt, wider in Keller tragen, vnd auffheben, wie er bescheiden würdet.

Item er soll keinem mehr Weins geben noch reichen, dann jedem geordnet ist, vnnd was jedes Tags auffgeht, soll er orden-

lich von Perſonen zu Perſonen, in ſein wochenlich Particular Regiſter, vnd jede Wochen, was darinn auffgangen, zu letſt ein Summa ſetzen, damit er es gegen dem Procuratori vrkundtlich, in ſeiner Jarrechnung darlegen, vnd man ſehen künde, was von Wochen zu Wochen aufflauffen mög.

Gleichergeſtalt, ſoll er auch ſonders mercken vnd verzeichnen, was er für Wein, zu Viſchen, Eſſich, vnd in die Kuchin zum Köchts gegeben, vnnd allda verbraucht ſeye worden.

Item das er auch zu Sommers vnd Winters zeitten allweg wölle die Communitet, der Ordnung nach, auff vnd zuſchlieſſen.

Auch den Kon vnnd Trauffwein zum nutzlichſten, wie er beſcheiden würt, auffheben vnnd verwenden, vnnd alles jhenig mit fleiß vnd trewen handlen, inmaſſen jme in einem ſondern ſtaat auffer-legt vnd ſpecificiert würdt.

In allweg aber vnſern vnd diſer vnſer Ordination vnd ſtifftung, frommen vnd nutzen ſchaffen, ſchaden warnen vnd wenden, dem Magistro domus vnd Procuratori von vnſert wegen, gehorſam vnd gewertig ſein, da ſie zu handthabung diſer Ordination vnd ſtraffung der Delinquenten ſein bedörffen, jnen treffelichen zuſpringen verhelffen, vnd wie er erfordert vnd beſcheiden, handlen, vnd die Thäter helffen zu ſtraff bringen, allen abgang vnd abtrag helffen verhüten vnd vermeiden, Auch den ſelbigen, wer der ſey, vor jemandt nit verſchweigen, darzu wz er wider diß vnſer Ordination vnd Statuten gehandelt, geſehen, gehört oder wüßte, jederzeit dem Magistro domus anbringen, vnd hierunder niemandt zuuerſchonen, vnd in gemein alles das jhenig thun vnd laſſen, das einem fleiſſigen vnd trewen, frommen Geſellen gebürt vnd zimpt, trewlich vnd vngefarlich, Vnd deßhalben, in maſſen wie der Procurator Glübdt vnd Aid thun [110]).

Ordnung.

Was auff jede Perſon diß Stipendij für Wein verordnet vnd gegeben ſoll werden.

Erſtlichs dem Magistro domus, Procuratori, Koch, vnnd jedem Magistro des Stipendij, über jeden Jmbis ein halb maß Wein.

Vnd ſonſten jedem Stipendiaten, Pfiſter, Pincern vnd famulo, über jeden Jmbis ein Quart, das iſt tags jedem ein halb maß Wein.

Vnd ſo einer oder mehr Perſonen, obgemelt im Stipendio ein oder mehr Jmbis verſaumen wurde, ſoll jr keinem für ſein abſein

110) Die Ausg. von 1582 ſetzt hinzu: „Und darmit gedachter Pincern, ſeiner Verrichtung in diſer Anzahl Unſerer Stipendiaten, deſto fleiſſiger nachſetzen, und außwärten könne: So haben Wir gnädig bewilliget, daß der Magiſter domus mit Wiſſen Unſerer Superattendenten, ihme einen Unter-Pincernen zu ordnen, welcher zugleich andern Famulis in Glübd auffgenommen werden ſolle."

der Wein nachgereicht, sonder in dem Vaß bleiben, vnd in der Außgab bey seiner Person gesetzt werden, absens caret.

Vnnd so offt vnd dick einer oder mehr Stipendiaten vmb den Wein ein oder mehr tag disciplíniert wurden, soll allwegen zu jedes Person selbigen tags disciplíniert, vnd caret gesetzt werden, damit man jede zeit befinden mög, richtig gehandlet, vnd die Peenfelligen gewißlich gestrafft sein.

Item so einem oder mehr Stipendiaten Jars ein mal ein Vatter, leiblicher Bruder, oder seine Pfleger, jne zubesuchen, kommen wurden, dem soll nit versagt sein ein Jmbis oder zwen, zu jedem Jmbis ein halb maß Weins, vnd nit darüber, im Stipendio in gemeiner Bursch zugeben.

Doch sollichs vnd was hieuor geordnet vnnd geschriben ist, soll alles ordenlich vnd mit wissen des Magistri domus vnnd Procuratoris, darauff sie auch jr fleissig auffmercken sollen haben, gehandelt werden.

Von dem Koch.

Zum kochen soll ein sondere Person, der des kochens bericht, einer guten zeügnuß seines lebens vnd glaubens seie, durch die Superintendenten, einen Magistrum domus, vnd Procuratorem angenommen werden, der angloben soll, der Ordnung nach alle ding nutzlich, lustig, sauber vnd wol zukochen, die schmaltzung nit überflüssig oder geüdisch brauchen, niemandt nichts extra oder weiters kochen, dann was auff das gemein Stipendium verordnet ist, vnd niemand one erlaubnuß des Magistri domus sein essen ausser dem Stipendio geben noch schicken, Wann er auch von seinem dienst absteen will, soll er das vor außgang seines Jardiensts zuuor ein vierteil Jars abkünden.

Vnd in allweg vnsern vnd des Stipendij nutzen, vnd frommen schaffen, schaden warnen vnd wenden, allen abtrag vnd abgang vermeiden, auch das niemandt gestatten, oder von einichem er das gesehen, nit verschweigen, dem Magistro domus vnd Procuratori von vnsert wegen gehorsam vnd gewertig sein, mit kochen, anrichten vnnd anderm, wie das sein Staat außweißt, getrewlich, gehorsamlich vnd geflissen sich halten, auch alles das jhenig thun vnd lassen, das einem erbarn, redlichen Gesellen, vnd zu solcher Dienstung sich gezimpt vnd gebürt, getrewlich vnd vngefarlich.

Das er auch Glübdt vnd Aid, wie der Pfister, thun vnd erstatten soll.

Vnd jme zubesoldung gegeben vnd geraicht werden, vermög vnser derwegen bestimpten Ordnung.

Vnd damit der Koch sein Ampt dest trewlicher vnd nutzlicher versehen mög, wöllen wir gestatten, jhme einen jungen Kuchin buben zum spülen, Holtz vnd Wasser tragen, im Winter die Communitet einzubrennen, vnnd sonsten jme beholffen sein, zuzegeben, wölcher von dem Magistro domus vnd Procuratore angenommen soll werden.

Diſer Kuchin Jung ſoll Pflicht thun, wie von dem Beckenbuben geſetzt.

Thorwartter.

Dieweil nit wenig an der beſchlieſſung vnnd auffſehen, des auß vnd einwandels gelegen, So ordnen wir, das ein ſonderer Thorwart ſoll durch vnſere Superintendenten, Magistrum domus vnd Procuratorem angenommen werden, der eins vermüglichen Alters, redlich, vnnd ſich ſonſten Armut halber, nit wol betragen mag, der globen vnd ſchwören ſoll, die Porten jederzeit, wie er beſcheiden würdt, auff vnd zuzeſchlieſſen, vnd allwegen, wann er der Ordnung nach die Porten zugeſchloſſen, alßbald die Schlüſſel dem Magistro domus zuüberantworten vnd, niemandt nach beſchlieſſung auß oder einzuhelffen, oder wo er das von einem oder mehr geſehen, das alßbald dem Magistro domus anzuzeigen, vnd ſonſten all gefarlich vnd vnzimmlich auß vnd eingnäg, es were von ergerlichen oder vnergerlichen oder weß perſonen, keins wegs zugeſtatten, vnnd darunder auff allen abtrag zuſehen.

Jtem dz er auch wölle ſich anderer arbeit, darzu er vom Magistro domus vnd Procuratore befordert gebrauchen laſſen.

Vnd ſonſten in allweg vnſern vnd vnſers Stipendij nutzen vnd frommen zuſchaffen, ſchaden zuwarnen vnd zuwenden, getrewlich vnd vngefarlich.

Ordnung der Famulen.

Zu diſer Ordination laſſen wir gnädiglich vnſerm Magistro domus, vnnd Procuratori zu, an famulis auff zunemen, nämlich zwen die mit dem Procuratore zu marckt vnnd vnder die Metz zum einkauffen gangen, das einkaufft heim tragen, vnnd jedes vrkuntlich künden anzeigen, darzu der Tiſch warten, vnd fürtragen.

Jtem ein [111]) Currenten, der den gemeinen Magistris die notturfft zu der Hand hollen, oder Holtz tragen mög, doch zum einbrennen, ſoll er den Magistris vnuerbunden ſein.

Jtem diſe drey [112]) famuli ſollen die Communitet vnnd gantze Behauſung der gemeinen Gemach fegen vnnd ſauber halten, doch ſollen diſe von vnſern Landkindern, die gern ſtudieren wölten, ſich Armut halber nit erhalten mögen, auch eins guten zeügnus jrer Lehr vnd wandels ſeien, vnd mit Glübten zu jren officijs auffgenommen werden.

Jtem ſich auch in allen Statutis gleichſam andern Stipendiaten halten.

Und ſonſt in allweg vnſern vnd vnſers Stipendij nutzen ſchaffen, ſchaden warnen vnnd wenden, allen abtrag meiden vnd verhüten, dem Magistro domus vnd Procuratori gehorſam vnd gewer-

111) Ausg. v. 1582: „zween".
112) Ausg. v. 1582: „vier".

tig zusein, auch in der not jme zuspringen, helffen retten, vnd die Thäter handthaben, wie von dem Pincern zuuor geordnet, vnnd alles das jhenig zuthun vnd zulaßen, das getrewen vnnd frommen Dienern gezimpt, getrewlich vnd vngeuarlich.

Vnd soll man jnen neben dem Tisch zu besoldung geben, nämlichen jedem Jars zwen Guldin, zu den vier Quartaln zertheilt.

Neben disen famulis, mag man auch zwen arme Schuler brauchen lassen, derhalben jnen von überplibner Kost, als armen Schulern, wol geben mag werden.

Sonst hieneben sollen alle andere oder mehr Personen vnd Knechts Knecht in dem Stipendio gentzlich abgeschafft sein, wurde aber einer hierüber hinein gefürt vnd gebracht, so soll, der einen also hinein gefürt vnd gebracht het, jedes mals [113]) dem Stipendio zu Peen zugeben verfallen sein, zwen Schilling Heller.

Gemeine Ordnung des Stipendij.

Item als des Procuratoris Jar Rechnung auff Georgij, als oben gemelt, gestelt, soll dieselb alwegen in vierzehen tagen hernach vngeuarlich, vor dem Rectore vnser Vniuersitet zu Tüwingen, einem vnserm Rath der Visitation, den zweien Superattendenten, vnd dem Magistro domus gehört, von wölchen samentlich selbiger Rechnung, auch der Stipendiaten fäl vnd mängel, diser Ordination vnnd Statuten nach, gewendt vnd verrichtet werden, darumb soll dem Rectori, vnserm Rath der Visitation, vnd den zweien Superattendenten, jedem zu verehrung gegeben werden ein Guldin, vnd den Jmbis im Stipendio darzu haben.

Item diser vnser Ordination vnd Statuten, auch alles jhenigen, darauff sich die referiereu, sollen vnsere Superintendenten ein gute lautere Abschrift, vnd dann der Magister domus auch eine bei jren handen haben vnd verwart halten.

Item es soll dem Procuratori, souil sein officium vnd der andern officia belangt, auch allerdings ein lauter Außzug zugestelt werden.

Item das auch der Magister domus ein eingebunden Buch beihanden hab, darein jeder zeit die Superattendenten, Magister domus, Procurator, auch jeder Official, aller Stipendiaten Namen vnd Zunamen geschriben sollen werden, zu wölcher zeit jeder vnd wie er angenommen, vnd wider abgestanden sey, vnnd wie lang jeder Stipendiat compliert, wann einer sein gradum erlangt, oder ausser dem Stipendio zu einer andern Vocatiou, vnd wahin, von wem vnd mit was beuelch erfordert sey, das soll heissen vnd sein das Album oder die Matricul des Stipendij.

Darnach ein librum actorum, darein was zu jeder gehaltnen Jnquisition, Visitation vnd Examination, vnd sonst bey dem Stipendio erfunden vnnd gehalten worden sey, geschriben werde.

---

113) Ausg. v. 1582. statt des Folgenden kürzer: „jedesmalen dem Verschulden nach gestraft werden."

Item auch zwey ordenliche Inuentaria, darinn aller des Stipendij Haußrath vnd Geschirr, waran das were, auffgeschriben soll sein, deren eins den Superattendenten, das ander dem Magistro vnd Procuratori zugestelt soll werden.

Item das die Superattendenten vnd Magister domus zu allen Quartaln vnsern Kirchen Räthe schrifftlich berichten sollen, aller Stipendiaten Namen, wie sie jeden in seiner lehr vnd Disciplin, auch mit predigen erfunden, vnd was jr gut beduncken jedes Stipendiaten halber sey vnnd wölcher zur Kirchen oder Schulen zugebrauchen were, damit sie jed' zeit darauß wissens haben mögen, was für taugenliche personen im Stipendio zugegen, mit welchen die Pfarren, Predicaturen, Diaconeien vnd Schulen zuuersehen, vnd ander an jr statt zuuerorden.

Item es soll ein jeder Stipendiat zum Tisch in der Session vnd Gemach durch den Magistrum domus lociert werden, nach seiner geschicklicheit, complierung, gradus vnd Dignitet, auch erbarn, züchtigen wandels vnnd wolhaltens, one einred mäniglichs.

Item wann vnd so offt von einem oder mehr Stipendiaten seiner lehr vnd haltens Testimonium begert vnd erfordert würdt, das soll allwegen durch die Superattendenten vnd Magistrum domus samptlich gegeben werden.

Alle schleissende Gebew an der zugeordneten Behausung, sollen vom Einkommen des Stipendij erhalten, vnd von dem Magistro vnnd Procuratore auff tachung, vnd alles schleissens an der Behausung, auch Vtensilia auffsehens gehabt, das das notwendig bey zeiten, one weitern schaden gebessert werde, nit sparen, was man mit einem Pfenning wenden, nachuolgends mit einem Gulden erlangen müsse.

Doch was namhaffts zubawen were, das soll zuvor mit vnsern Kirchen Räthen berathen werden.

Item es sollen alle Stipendiaten, officiales vnd famuli jren Tisch allein im Stipendio bey einander in der Communitet haben vnd empfahen, vnnd keinem fürohin mehr weder Gelt, Kost, Brot oder Wein herauß gegeben werden, es were dann Kranckheit halber, das soll im fahl der not, mit vorwissen des Magistri domus, vnd sonst nit geschehen.

Item es sollen die Porten des Stipendij zu Sommers zeiten, am Morgen vmb vier Vhr auffgeschlossen, vnnd Nachts vmb neün Vhr zugeschlossen, vnnd Winters zeitten morgens vmb fünff, vnd nachts vmb fünff Vhr, vnnd allwegen vnder dem Tisch verspert werden.

Item ob einer oder mehr Stipendiaten, sein Tisch zu bestimpter zeit versaumen, oder sonst ausserhalb mit gunst des Magistri domus zu gast essen, so offt vnd dick das geschehen würdt, soll keinem sein verordneter Wein, wie bey des Pincernen officio gesetzt, nachgeraicht werden.

Vnnd so offt vnd dick einer oder mer Stipendiaten, one erlaubniß ausser dem Stipendio abgetretten, so solle alßbald das vn-

sern Kirchen Räthen von den Superattendenten vnd Magistro domus angebracht werden, darauff alßbald vnsere Räth dem Amptmann, vnder dem er gesessen, zuschreiben sollen, nach sollichem abgetretnen zutrachten vnd in hafftung zubringen, vnd dasselb volgends sie vnsere Räth berichten, ein solchen wissen mögen, nach seinem verschulden vnd andern zum exempel zustraffen vnd zubüssen.

Item nach dem auch in der Behausung, die wir zu disem Stipendio geordnet, zu den Krancken ein sonder Stuben vnd Gemach verordnet, so sollen darinn vier Böt mit jrem Rust, in des gemeinen Stipendij kosten dahin erkaufft vnd erhalten werden.

So dann einer oder mehr Stipendiaten durch schickung des Allmechtigen, in ein Leibs Kranckheit fallen, vnd er gemeiner Kuchen, vnd deren speisung nit geleben möchte, solle sein, oder derselben von des Stipendij einkommen, nach erheischung vnd gelegenheit der Kranckheit, mit der speiß, wart vnnd artzneien, mit wissen der Supperattendenten, Magistri domus vnnd Procuratoris gepflegt, in dem, wie jetzt gemelt, sonderm darzu Deputierten Gemach, doch das hierinn ein maß gebraucht, damit dannocht diß Stipendium nit überlegt werde, wo aber die Kranckheit so lang weren, oder der morbus contagiosus, so sollen die Superintendenten solchs jren Eltern, Vormündern oder Freunden zuwissen machen, vnd alßdann jnen dieselben in jr Cur zuuerwarn zustellen, Vnnd wa es die notturfft also erfordert, haben wir vnsern Kirchen Räthen beuelch gethon, weß sie sich hierinn halten sollen.

Damit auch die ermbsten Studiosi [114]), so in vnser Stipendium, als vorlaut, auffgenommen, vnd sich wesenlich vnd wol halten, dest füglicher Bücher, Klaider vnd dergleichen (ausserhalb essenigsdann sie im Stipendio zimmliche notturfft vnd kein mangel haben) erkauffen mögen, so soll den jhenigen, wie wirs jederzeit verordnen werden lassen, neben dem Tisch auch ein Quartal Gelt geraicht vnd mitgetheilt werden.

Von der Election des Magistri Domus.

Damit nun dise vnsere Ordination vnd Stifftung mit guter, reiner vnd fleissiger lehr, Disciplinen vnd anderm, neben den vorgemelten zweien Theologen vnd Superintendenten dest stattlicher vnd auffrichtiger regiert, gehandelt vnd gehandthabt werde, Wöllen vnnd ordnen wir, das neben disen obuerordneten Superattendenten, von vnsern Räthen der Visitation, ein Magister, so Magister domus genannt, verordnet vnnd erhalten werde, der Magister artium, vnd in locis communibus Theologicis, vnd vnserer Christenlichen Confession verstendig vnd gelert, vnd von mehrer autohritet wegen, eins gestanden alters sey, auch an jme ein grauitet, nit weinig, sonder züchtigs, redlichs, erbarn wandels vnd wesens, vnd gute Gaben zulehren, zuhausen vnd zu regieren, auch seine

114) Ausg. v. 1582. — „Damit auch Unsere Studiosi"

gradus, vnd vorab bey vnser Vniuersitet zu Tübingen erlangt habe, vnnd zu forderst auch gern daselbst bey den studijs, fürnämlich vnserm Stipendio zuuerharren gedencke.

Vnd so offt von ermelten vnsern Rhäten ein solcher Magister domus eligiert, soll derselbig alßbald von jnen den Rhäten vnsern Superattendenten mit beuelch nominiert, vnd alßdann durch die Superattendenten vor den Stipendiaten in der Communitet von mehrer authoritet wegen, presentiert, commendiert, vnd auff verlesung seines officij mit dem Aid bestätiget werden.

Officium Magistri Domus.

Jtem das er soll vnd wöll dem Procuratori helffen, das Gelt vnd anders zu disem Stipendio verordnet vnnd noch weiter verordnet werden mag, wie bey des Procuratoris verrichtung vnderschidlich begriffen, verwarn, vnd auff sein einnemen, einkauffen vnd außgeben, auch aller Officialium officien fleissig sehen, ob jeder das sein der Ordination nach, vnd wie er das versehe, zu solchem allem dem Procuratori auch beholffen sein, darzu von jme wochenlich, vnd dann zu den vier Quartaln, neben den Superattendenten, Rechnung der Ordination nach vrkundtlich vernemen, vnd das darinn ordenlich, vrkundtlich vnd richtig dem Stipendio zu nutz außgeben, gehandelt vnd verricht werden, zum vrkund der Ordnung nach vnderschreiben, was aber nit vrkundtlich zu nutz dem Stipendio außgeben oder verricht worden, dasselbig nit passieren noch vnderschreiben.

Jtem mit seiner zucht, lehr vnd leben den Stipendiaten trewlich vnnd Christenlich vorstehn, sie mit täglichem fleiß zum studiern vnd allen guten Disciplinen, auch jre lectiones, disputationes, declamationes vnd exercitia styli bei der Artisten Facultet fleissig zubesuchen anhalten, vnd mit trewem fleiß lehren vnd vnderweisen, vnd jnen kein fahrlessigkeit oder vnfleiß in jren studijs, noch sonst leichtfertigkeit, vnzucht oder ergerlich leben, weder inn oder ausserhalb Stipendij, es sey mit Zechen oder anderm, den Statutis zuwider, gestatten, sonder die Vbertretter den Statuten nach straffen, vnnd keines verschonen.

Er soll auch neben den Magistris repetentibus des Tags vnnd Abends die Stipendiaten in jren Kammern visitiern, ob sie jren lectionibus obligen, vnd hören, was sie studieren oder handlen.

Vnnd besonders nit erlassen, alle Wochen drey, vier oder fünff Stipendiaten, so noch nit Magistri seien, vngewarnter sach für sich beruffen, sie ansprechen, examiniern, vnd von jnen vernemen, was jeder vnd wie fleissig er studier oder repetier, in was lectiones er gehe, wie er complier vnd seiner Præceptorum dictata auch auffschreibe.

Jtem er soll auch darneben in der Wochen vnder den Stipendiaten in der geheim etliche auffseher anrichten, jedes vnfleiß vnd verhandlung wider die Statuten bey jren Aiden jme dem Magistro

zu rügen, vnnd was gerügt oder sonst erfunden, alle Sontag das nach essens erörttern, vnd was zustraffen, das den Statuten nach, gleich bar büssen vnd zalen lassen, vnd kein straff auffziehen.

Item das er alle Nacht versehe vnnd ein auffmercken habe, das des Stipendij Porten vnd Communitet bey auffgesetzter zeit verschlossen, vnd die Schlüssel zu sein Handen gelüfert werden, alßdann nach solcher beschliessung ordenlich all Kammern Visitiern, nach den absentibus fragen, vnnd ob einer oder mehr nit vorhanden, dieselbigen gleich morgens den Statuten nach disciplinieren, doch mag er oder sein Collega zu zeiten zu solcher Visitation auch ein Repetenten mit sich nemen, oder deren einem dieselbigen zuhalten aufferlegen.

Zu dem, soll er sein Habitation vnd Tisch, in vnserm Stipendio haben, auch Nachts darinnen ligen, damit er in allweg souil dest stattlicher auffsehens auff die Stipendiaten haben, vnd ober den Statutis halten mög.

Auch von Tüwingen nit verreisen, one der Superintendenten vorwissen vnd erlauben, da jme auch vergündt, sein Ampt dem zugeordneten Collegæ beuelhen, vnnd sich auff die bestimpte zeit, wider zu seinem Dienst verfügen.

Item, er soll bey außtheilung der Stipendiaten Quartal Gelt sein, von jedem Rechenschafft zu empfahen, Wa jeder sein Quartal gelt hieuor empfangen, angelegt, vnd ob einer dasselbig nit ordenlich angelegt, denselbigen nach gestalt der Sachen, disciplinieren.

Item, auch jeder zeit erbar vnd taugenlich Officiales der Ordination gemäß, mit wissen der Superattendenten vnd Procuratoris annemen.

Vnd sonst in allweg vnsern vnd des Stipendij nutzen vnd frommen schaffen, schaden warnen vnd wenden, vnserm Beuelch jederzeit gehorsam vnd gewertig sein. Alles was dise vnsere Ordination in sich helt, helffen zum besten verrichten, dem trewlich nachkommen vnd geleben, vnd alles das jhenig thun vnd lassen, das einem getrewen, redlichen Præceptori gezimpt vnd zugehört, trewlich vnd vngefahrlich.

Es sollen auch jme des Stipendij Ordnung vorgelesen werden.

Hierauff soll er angeloben, vnd disen Eid thun.

Als mir fürgelesen ist, vnd ich das alles wol verstanden, auch darauff mein Trew gegeben hab, dem will ich also, in selbigem allem geleben vnd nachkommen, als mir Gott der Allmächtig helffen wölle, trewlich vnnd vngefahrlich.

Von seinem Collega.

Damit nun ob der Stipendiaten Pietet, Lehr, erbarn Wandel vnd Zucht, auch derr Statuten dester baß gehalten mög werden, so soll jeder zeit jme Magistro ein Collega auff den repetentibus des stipendij zugeordnet, vnnd demselbigen aufferlegt werden, dem Magistro domus, in seinem Officio gegen den Stipendiaten, in

handthabung der Statuten, ſtraffung der Delicten, viſitieren, examinieren, vnnd dergleichen helffen, wie die notturfft erfordert, die Hand zubietteu, Hilff vnd Beyſtand zuthun, vnd darumb in Glübdt genommen werden, Dargegen ſo ſoll jme zu ſeinem verordneten Repetitiongelt, jedes jars acht Guldin vom Stipendio gereicht werden, dem auch die Stipendiaten nit weniger als dem Magistro domus zu pariern, ſchuldig ſein ſollen.

Von den Superattendenten des Stipendij.

Zv ſolicher vnſer Ordination vnd angerichtem Stipendio, ſetzen wir, das jeder zeit durch vnſere verordnete Räth der Viſitation, ſollen zween Superattendenten verordnet werden, Nämlich von vnſer Vniuerſitet zween Professores Theologiae, oder ſo man ſie nit gehaben möcht, zum wenigſten ein Professor Theologiae, vnnd der ander ein fürtreffenlicher Theologus, der Augſpurgiſchen vnd vnſer Confeſſion, auch guten Lebens vnd Wandels, darzu geſchickt vnd gelert ſeien, haben ein authoritet, auch Chriſtenlichen Eiffer zu der Jugendt, die in rechter Chriſtenlicher Lehr vnd Zucht helffen zu erhalten, vnd ſo offt vnnd dick deren einer oder mehr, alſo verordnet vnd angenommen würdet, ſo ſoll der ſelbig alsbald von den Visitatoribus oder Commissarijs vnſers Stipendij, den Stipendiaten offentlich in der Communitet des Stipendij preſentiert, commendiert, auch in volgende Gelübten genommen werden.

Nämlich, das er ſoll vnd wöll auff diſer vnſer Ordination vnd Statuten, auch auff den Magiſtrum domus, ſeinen Collegam, Procuratorem, Officiales vnd Stipendiaten, jederzeit ſein getrewlich, ernſtlich vnd fleiſſig auffſehen haben, zu dem auch, das das ſteet vnd vnſteet Einkommen, diſer Ordination nach, von dem Magiſtro vnd Procuratore, ordenlich vnd richtig eingezogen, vnd nit hinderſtellig bleibe, das einnemen, einkauffen vnd außgeben, auch des Magiſtri, Procuratoris, Officialium vnd Famulorum Offitien, diſer vnſer Ordination nach, ordenlich vnd nutzlich verrechnet, gehandlet vnd verricht werde. Darzu ſein tägliche Viſitation, auch ſein hieoben aſſingnierte Lection vnd Repetitiones halten, vnd ſonſt in allweg dahin mit ſeinem ſchuldigen fleiß laborieren, vnd ſehen, das jeder Stipendiat ſeine aſſingnierte Lectiones, Repetitiones, Completiones, mit ſeinem fleiß, one einiche abſentierung, negligierung, vnd vagierung, täglich nutzlich vnnd wol, mit erbarer Chriſtenlicher Diſciplin den Statutis gemäß, continuiere.

Zu dem, das ſie die Stipendiaten, auch jre Diſputationes, Declamationes, vnd exercitia Styli, bey der Artiſten Facultet beſuchen, vnd der Ordination nach, jre Linguas ſtudieren, vnd Predigen halten, Wa auch hierwider, bey einem oder mehr, in Lehr vnd Diſciplin negligentia, Vnzucht, Vngehorſame, vnd anders wider die Statuten erfunden, dieſelbig jederzeit diß vnſers Stipendij Statutis gemäß, one nachläßlich, one einiche Milterung corrigiert vnd geſtrafft werden.

Jtem, das er auch neben seinem Collega vom Procuratore, auff jedes Quartal sein Particular der wochenlichen Außgab halber, der Ordination gemäß, Rechnung hören, vnnd dieselbige Particular, des Quartals, wa die ordenlich vnd vrkundtlich vor jnen erfunden, zum Vrkund vnderschreiben, vnd dann darauff zu seiner deputierten zeit, die gantze Jarrechnung helffen, neben andern, abhören vnnd beschliessen.

Jtem, er soll auch neben seinem Collega, auff jedes Quartal mit den obersten Magistris, seinen zugeordneten vnd Magistris repetentibus, ein Jnquisition vnd examination Officialium jrer Officien, vnd Stipendiaten jrer Studien, exercitiorum vnn Disciplinen halber, von einem zum andern, vnd zu weilen, so sie füglich könden, vnd one das bey jnen seien, nach gelegenheit, einen oder mehr, priuatim sein, oder seiner Studien vnd des Stipendij sachen halb tentieren, ansprechen, vnd darauß seinen Fleiß, Vnfleiß, oder was sonst im Stipendio für mängel, erlernen vnd mercken, vnd was bey einem jeden für Fäll, Mängel, Fleiß oder Vnfleiß erfunden, das bey einem jeden in ein sonder darzu verordnet Register allwegen auffzeichnen, doch zuuor jedem seine Fäl vndersagen, die zuuor besseren, als dann zu vnser Cantzley verordneten Kirchenräthen, daruon ein Abschrifft zu allen Quartaln vnser Ordination nach, schicken, vnd das recht Register beyhanden behalten, biß auff den Rechentag der gantzen Jarrechnung, als dann dasselb vnsern verordneten Commissarien fürlegen, damit sie der Fäll vnd Mängel halber, vermög der Ordination vnd Statuten, ein gebürlichs einsehen haben mögen.

Wa aber in sollichem bey einem oder mehr, ein sollich delictum oder vnfleiß befunden, das kein auffziehen erleiden kan, dasselbig alsbald mit sattem Bericht, Rath vnd gut beduncken, vnsern Kirchenräthen, in Schrifften zukommen, vnd nit einstellen lassen.

Jtem, so offt vnd dick ein Magister vnd Procurator von seinem Officio tretten, vnd ein anderer dahin verordnet würdt, denselbigen in krafft vnsers Beuelchs vnd Ordination, den Stipendiaten presentieren vnd commendieren, vnd die Glübdt vnd Aide von jme empfahen.

Jtem, er soll auch dem öbersten [115]) Magistro alle Statuten zu exequieren, vnd die delicta vnd vnfleiß zu straffen, gegen den übertrettern, beystendig, berhaten vnd beholffen sein.

Jtem, er solle auch darob halten, damit sich vnsere Stipendiaten mit predigen in vnserm Stipendio üben, denselben Argumenta assingnieren vnd auffsehens haben, damit sie dieselben, vermög der Statuten, vnd nit eigens fürnemens, tractiern.

Deßgleichen sein lectionem Theologicam, wie die assingniert, vnd die Ordnung jne erreichen würdt, mit allem besstem fleiß verrichten.

---

115) Ausg. v. 1582. „öbersten" fehlt.

Vnd sonst in allweg diser vnser Ordination vnd Stipendio, mit seiner Superintendentz trewlich vorstehn, alle Satzungen vnd Statuten, so jetzund gemacht, vnnd fürthin von vns zu nutz vnd wolfart des Stipendij ferner gesetzt, vnd auffgericht werden, helffen handthaben, nichtzit ansehen, weder Gunst, Neid, Gab oder Schenck, vnd gar niemands verschonen, trewlich vnd vngefahrlich.

Hierauff soll er angloben, vnd auff die heiligen Euangelien schweren.

Als mir fürgelesen vnd vorgesagt ist, vnd ich das alles wol verstanden, auch darauff mein Trew gegeben hab, dem will ich also, im selbigen allem geleben vnd nachkommen, als mir Gott der Allmächtig helffen wölle, getrewlich vnd vngefahrlich.

Damit auch solche vnsere Stipendiaten dest mehr zu Zucht vnd Forcht bey jren studijs erhalten, jnen auch alle Weg vnd Mittel, Tags vnd Nachts auff der Gassen vngebürlich vnd ergerlich zu vagiern, vnd in verdachte Heüser zu schlupffen, üppiglich darinn zu handlen, gäntzlich, so vil müglich, abgestrickt vnd fürkommen, So sollen vnsere Amptleüt zu Tüwingen inn vnd ausserhalb der Statt, so Tag, so Nacht, jeder zeit auff sie vnsere Stipendiaten ein fleissigs auffsehens, vnd gutte achtung jrs wandels, wesens, thun vnnd lassens haben, besonderlich das sie mit zechen vnd anderm, jrenthalb beschwärlich einschlauff zu verhinderung jrer Studien vnd wolfart besuchen oder gebrauchen, vnd da sie also einen oder mehr der massen befinden, den oder dieselben, also bald vnsern verordneten Superattendenten vnd Magistro domus fürbringen, vnnd nit verhalten, damit jrenthalb, gebürliches einsehens beschehen mög, darneben auch die jhenigen vnser Bnrger vnd Zugewandten, bey denen sie also ergerlichen jrenthalb schädlichen einschlauff gehabt, für sie beschicken, dises mit ernst vndersagen, ermanen, vnnd beuelhen, sich eines solchen Vnderschlauffs, bey vermeidung vnserer Straff, entlichen vnd gewüßlichen zu mässigen, vnd vnsern Stipendiaten nicht mehr bey jnen zuuerhengen oder zugestatten. Wa aber der Einschlauff so gefahrlich vnd arglistig gebraucht befunden wurde, oder so es über ergangne Warnung weitters beschehen, Als dann dasselb als bald vnserm Landhoffmeister, vnd Kirchenräthen berichten, die haben Beuelch von vns, die Straff dem verschulden nach gegen einem sollichen vnnachläßlich fürzunemen vnd zuuerorddnen.

Von vnderhaltung des Stipendij.

Vnd nachdem weiland vnser lieber Herr vnd Vatter [116]), seliger gedechtnuß, zu erhaltuug diser Ordination vnd Stifftung, als in pium vnd meliorem vsum, damit sie die Stipendiaten beysamen in einer Behausung vmb mehrer Zucht willen cohabitierten, der

116) Ausg. v. 1582. „Anherr."

Augustiner Kloster zu Tüwingen, mit allen desselbigen angehörigen Kirchen, Heüsern, Gebewen, Hoffreiten, Weingarten, vnd allem begriff, inmassen sollichs alles die Augustiner Münch ingehapt, besessen, genutzt vnd genossen haben, sampt den darzu gehörigen Zinsen, Gülten, vnd Einkommen, verordnet vnnd deputiert, auch zu Vnderhaltung sollicher Stipendiaten, vnnd außbringung des gantzen Haußbrauchs, deßgleichen Besoldung der Superintendenten, Magistri domus, Procuratoris, Pincernen, Pfisters, Kochs, Officialium vnd raichung des Quattember Gelts, mit statlichen Gefällen, Einkommen, Rennten, Zinsen, Gülten nach aller notturfft, darzu der Früchten vnd Weins halb notwendiger fürsehung begabt vnd dotiert [117]), Wöllen wir dieselben hiemit für vns, all vnser Erben ratificiert vnnd bekrefftiget haben, also das nit allein gedachtem Stipendio, was dem selben gehörter massen von jr L. geordnet, nichts mehr entzogen oder geringert werden soll, sonder wöllen ferners, vnd damit dise Ordination vnnd Stifftung dester baß erhalten, außgebracht werden, vnd bestand haben mög, wo ferr jr Lieb zugeordnete Zinß, Rennten, Gülten, Gefäll vnd Einkommen, warmit diß Stipendium begnadet, fürthin, zu erhaltung desselben, sich einichs oder mehr Jars nit so weit erstrecken, das solliche Ordination vnd Stifftung mit jren Deputierten vnd bestimpten hundert Stipendiaten vnd Personen nit erhalten möchten werden, das alß dann, wes der massen gebrechen würde, von anderm Einkommen durch vnsere Kirchen Räth, wie wir jnen in jrem Staat aufferlegt, eingebunden, vnd dessen anzeig vnd maß geben haben, souil die vnuermeidenliche notturfft erfordert, auch die gelegenheit jeder zeit erleiden kan, vrkundtlich zugehebt werden solle.

Doch wöllen wir vns vnd vnsern Erben hiemit vnser Ober vnd Gerechtigkeit, auch dise Ordination vnd Statuten in einem, mehr oder allen Articuln, nach gestalt vnnd gelegenheit der Zeit vnnd sachen, wie wir das jedes mals bedencken vnd für gut ansehen möchten, zu declariren, endern vnd mehren, oder gar abzuthun, vorbehalten haben.

Wölcher gestalt ein anzal Junger vom Adel bey den Studijs aufferzogen vnd erhalten werden sollen ꝛc.

Demnach auch in einem jeden recht vnd wolgeordneten Regiment, neben der Kirchendienst vnd Empter, notturfftiger versehung, vnd bestellung, wölches das fürnämbst ist, vnd vor allen dingen angericht sein soll, dieweil zu erhaltung guter Policey, rhu vnd friden, auch eüsserlicher nottwendiger handthabung vnd beschirmung

117) Ausg. v. 1582. fügt ein: „und nachfolgends Unser freundlicher lieber Herr Vatter Christmilter Gedachtnuß, die Anzahl der Stipendiaten umb funfzig Personen erhöht, und auf selbige auch gebührliche Unterhaltung verordnet:

der Kirchen vnnd Predigampts, von Gott dem HERRN selbst sollichs eingesetzt, die notturfft erfordert, dasselb mit dapffern, Gottsfürchtigen, verstendigen vnnd erfarnen Personen zuuersehen vnd zubesetzen. Zu wölchem Stand aber des Regiments im heiligen Römischen Reich, der Adel fürnämlich gewidmet vnd verordnet, vnd die täglich erfarung mit sich bringt, das solche geschickte vnd gebreüchige Leüt, nit von sich selbst auffwachssen, sonder von Jugent auff, darzu gezogen werden müssen, Vnnd wir [118]) dem Adel fürnämlich, sonderlich aber den jenigen, so bey vnsern Altuordern, vnd derselben Fürstenthumb wol herkommen, auch noch fürohin thun mögen vnd werden, mit allen gnaden geneigt. Demnach vnd damit wir künfftiglich an vnserm [119]) Hoff vnd derselben Geschäfften, zu Räthen, auch vnsern Obernamptungen, vnd sonsten gemeiner vnser Landschafft, vnd Fürstenthumb zu nutzen vnd notturfft, souil des taugenlicher vom Adel, als vorsteet, zum Regiment bekommen mögen, So haben wir vns, zu erziehung derselben, gnädiglich entschlossen, zweintzig Junger vom Adel, fürnämlich vnserer Voreltern, vnd vnserer Diener, Lehenleüt, oder in vnserm Fürstenthumb gesetzner Kinder, so eines guten ingenij, von wölchen ein Hoffnung sein mög, deren Eltern sie zum studieren ergeben wolten, auch sich also bey vns anzeigen werden, vnd auff neün oder zehen Jar, jres alters, auch darüor in Schulen jrem captu nach, angefiert seien, in ettlichen vnsern Particular, darzu sonders bestimpten Schulen, jedem zu anfang Jars ein gnädige steür vnd hilff, als namlich zweintzig Guldin zu jren Studien zu raichen, biß sie vngefahrlich die vierzehen oder fünffzehen Jar, nach dem einer in dem studio fürgefaren, erlangt.

Vnd volgendts, wa sie daselbsten proficiert, das vierzehend oder fünffzehend Jar, wie gemelt, erraicht, darzu in examine, auch jres thuns vnd lassens halben also befunden, das sie zu den mehrern Classibus zufürdern, vnd jrenthalber spes altioris profectus sein möcht, bey vnser Vniuersitet zu Tüwingen, mit einer noch mehrer handtreichung, als viertzig Guldin Jars, gnädiglich vnd biß sie neünzehen oder zweintzig Jar alt werden, zubedencken, vnd allwegen in den Particular Schulen, wider souil benanntlichen zweintzig, mit einer Steür als oben steet, zubegaben, dadurch die anzal zu Tüwingen jedesmals widerumb erfült werde.

Damit vnd aber sie zu Tüwingen beysamen, vnder gemeiner Disciplin aufferzogen, vnd angehalten, haben wir das Barfüsser Closter daselbst hierzu ergeben, vnd gedencken zu gelegner jrer vnderbringnng, dasselb mit notwendigen Gemachen verfassen vnd zurichten, Auch sondere eigne, gelerte, Gottsförchtige Praeceptores,

---

118) Ausg. v. 1582. „und Weilund Unser fr. l. H. Vatter Christmilder Gedächtnuß.

119) Ausg. v. 1582. „an S. L. Hoff."

so die wonung vnd Haußhaltung darinnen haben, sampt einem Famulo, mit einer zimmlichen Besoldung contentiern zulassen [120]).

Wa dann vnder denselben sich ettliche also mit jrem studieren befürdern, auch der Zucht halben dermassen anschicken vnd halten thäten, das jrentwegen ein sondere hoffnung, vnd darzu geschickt befunden, frembde Sprachen zu lernen, Seien wir gnädiglich entschlossen, dieselben vnd vngefahrlich biß auff zehen in frembde Land zuuerschicken, die Sprachen zulernen, auch weitters was zusehen vnd zuerfaren, wie dann Adels personen gebürt vnd wol ansteet, vnd deren jedem, mit einer noch mehrer stattlicheren hilff zuerscheinen, vnd dieselb auff drey oder vier Jar lang, als namlichen Jars, dero jedem ein hundert Guldin zuraichen, damit sie also schier von Jugent auff bey den guten Künsten, auch zu Tüwingen den principijs Iuris, darzu der nottwendigen Sprachen, beuorderst aber in Gottes forcht, erbarer zucht vnd disciplin aufferzogen, vnd darzu gewönt werden.

Dieweil vnd aber wir diß fürnemen, fürnämlich der vrsachen vnd bewegnuß bedacht, damit wir die dermassen aufferzogne, zu vnsern Rhäten, vnd Oberamptleütten, vnd sonsten gemeines vnsers Fürstenthumbs vnd Landschafft wolfart vnd notturfft halber, zugebrauchen So werden jre Eltern, Vormünder, oder nächste Freünd, anfangts, wann sie in die Particular Schulen, eingenommen, vns zusagen vnd verspruch thun, sie zu den studijs, souil an jnen, bestes fleiß anzuhalten, auch wa sie jr Alter, als vorsteet, erlangen, dahin zuweisen, vns vor andern zudienen. Deßgleichen auch die Jungen, wa sie jre sibenzehen Jar erraicht, in beysein jrer Eltern, Curatorn oder nächsten Freünden, gleichmässige Promission thun, die angefangene studia zuuolfieren, auch vns hernacher, so sie, wie oben gesetzt, jren cursum absoluiert vnd erfordert wurden, vns alsdann vor andern Herrschafften zudienen.

Ordnung die Studiosen vom Adel belangendt.

Wa dann einer solchen Verspruch nit thun, auch dannzumal oder daruor zu den studijs nit taugenlich befunden, oder sich sonsten so vngebürlichen halten thäte, das seinethalber kein spes, der solle durch die hierzu von vnsern verordneten Inspectoribus bey vns angebracht, Gedencken wir denselben bey zeiten wider abzuschaffen, seinen Eltern, Vormündern oder Freünden heimzuschicken, auff das sie in ander weg zubedencken, wie jme sonsten zuhelffen sein wöll.

Auff das auch in allweg gute Disciplin, zucht vnd erbarkeit bey jnen, dergleichen jrer studien halber, Ordnung erhalten, so wöllen wir sondere statuta, wes die Preceptores in particularibus, deßgleichen zu Tübingen sich in der Leer vnd Leben, gegen jnen halten, auch sie die Jungen hergegen gentzlich befleissen vnnd erzeigen sollen, begreiffen vnd zusamen ziehen lassen.

120) In der Ausgabe von 1582 fehlt: „Damit und aber — zulassen." — Vgl. die folgende Anm.

Vnd werden [121]) die Eltern, Vormünder oder nächste Freündt, das sie jre Knaben, denselben zugeleben vnd nachzukommen, weisen vnd anhalten, die Jungen aber das sie solchem gehorsamen wöllen, neben obgemelter Promission, auch Zusagung thun müssen.

Wölche vom Adel dann jre Knaben vns zu den studien ergeben wöllen, die mögen sich bey vnsern Landthoffmeister, Cantzler, auch Directore vnsers Kirchenraths anzeigen, die haben beuelch von vnsert wegen, vermög vnser sondern Ordination, mit jnen zuhandlen.

Vnd [122]) wöllen hiemit ernstlich, das sie keinen auß gunst annemen, sonder in allweg jr auffmerckens haben, damit allein die jhenigen bedacht, so eines guten ingenij, vnnd der Person halb nit vngestalt, sonder zum Regiment taugenlich geachtet vnd befunden.

Alles vnd jedes, in massen vnser fernnere Ordination, wie sollichs alles zuuerhandlen, zuhalten, waher auch die subsidia genommen vnd geraicht werden sollen, klarlich außweisen.

†) Ordination des Pädagogiums zu Tübingen, von 1559.

121) Ausg. v. 1582. „Zugleich auch die."

122) Das Folgende lautet in der Ausgabe v. 1582 so: „Befehlen derwegen hiemit ernstlich, daß Unsere Land-Hofmeister, und Kirchen-Räth derselben mit bestem Fleiß geleben, und nachkommen, und keinen Anhaltenden bey Uns auß Gunst fördern, sondern in allweg ihr Auffmerckens haben, damit allein die jenige bedacht so eines guten Ingenii, und der Person halben nicht ungestalt, sondern zum Regiment taugenlich geachtet, und befunden." Vom newen Collegio zu Tübingen, für die vom Adel, und anderer ehrlichen Leut Kinder.

„Damit auch obgedachte, oder andere vom Adel, die gleich nicht Subsidia von Uns haben, deßgleichen anderer ehrlicher Leute, Unserer Landsessen oder frembder Kinder, zu Tübingen beysammen unter gemeiner disciplin aufferzogen, und angehalten: Hat offt und wolgedachter Unser freundlicher geliebter Herr Vatter, Christseliger Gedächtnuß, das Barfüsser Closter daselbst, hierzu ergeben, und verordnet, im Willen dasselbig zu gelegner ihrer Unterbringung mit nothwendigen Gemachen verfassen, und zurichten, auch sondere eigne gelehrte, und Gottsförchtige Praeceptores, so die Wohnung und Haußhaltung darinnen haben, sampt etlichen Famulis, mit einer zimlichen Besoldung contentiren zu lassen.

Nachdem aber S. L. gedacht Collegium bey derselben Lebzeiten ausser sondern Verhinderung nicht erbawen, noch mit gewissen Statutis, und Ordnungen ins Werck bringen mögen: Und nun Wir der Jugend Studia nicht weniger als S. L. zu befördern geneigt: Seyen Wir endlich entschlossen, zum förderlichsten, und ohne länger Einstellen berührt Collegium bawen, mit gewissen Statutis und Legibus taugenlichen Præceptoribus, auch anderer nothwendiger Fürsehung verfassen zu lassen." Vgl. oben Anm.

†) S. Universitäts-Gesetze, S. 141. Große Kirchen-Ordnung von 1559. Bl. CLXXXIX. wurde, als in diesen Theil der Schul-Gesetze gehörig, vollständig abgedruckt:

†) Ordination der Universität,

vom 16. September 1561.

„Als dann vnnser Vniversitet zu Tüwingen, durch weilunt vnsere Vorfarn, seliger gedechtnuß, loblichen gestifft, mit allerley nutzlichen wol bedachten Statuten, Ordnungen vnnd Satzungen, stattlich vnd gnugsam angericht, vnd zu erhaltung derselben, mit jren järlichen Gefällen vnd Einkommen, auch sondern Privilegijs nach notturfft miltiglich bedacht vnd versehen, darzu nach vnd nach, jedes mals nach gelegenheit der zeit vnnd leuff, dieselben in der Doctrin vnd Disciplin gebessert vnd gemehrt, Vnd wir, zu angehender vnser Regierung, durch vnsere zu gedachter Vniversitet ettliche mal geordnete Visitatores vnnd daselbsten gehabte Commissarios, souil in bericht befunden, das zu weilen auff solche vnser Vniversitet junge Knaben ausser den Triualn Schulen, so der zuuor verordneter publicarum lectionum, so in facultate artium gelesen vnd Profitiert worden, noch nit fähig, vnd also zuuil frü vnd ellends das die selben eintweders gar versaumbt, oder von jren priuatis Praeceptoribus mit sonderer mühe vnderricht oder aber auff andere Particular Schulen, ettwann mit vnstatten wider verschickt werden müssen, Also das gedachter vnserer Vniversitet vnd derselben Professorn, bey den jhenigen, wölchen dise fähl vnnd defect vnwissent gewesen, allerley vngleiche nachred vnnd verkleinerung ettwan geuolgt. Wir aber nit weniger, als vnsere Altfordern genaigt, berürte vnser Vniversitet in allweg zum besten zubefürdern, in auffgang vnd rhum zubringen helffen, Seien wir bewegt worden, neben ettlichen andern Reformationibus vnd angestellten Ordnungen mit rath vnnd gut ansehen, Rectors, Doctorn vnd Regenten berürter vnser Vniversitet, auch ein Pædagogium neben den andern hieuor angerichten lectionibus bonarum Artium den daselbsten ankommenden Jungen vnd rudioribus zu gutem, mit vnderschidlichen Classibus, vnd darzu dienlichen Lectionen, Disciplin vnnd Inspection anrichten, mit ettwas hilff solche Professores daruon zubesolden, bedencken vnnd begaben auch zu solchem gewisse Gotsförchtige vnd gelerte Praeceptores bestellen zulassen, damit die Jungen, so ex tertia Classe vnserer Particular oder dergleichen Schulen dahin gesant, daselbsten gleich anfahen, vnnd jre studia nutzlichen continuiern mögen, vnnd nit erst anderstwohin sich mit vncosten begeben dörften, wie wir dann diß alles vnderschidlichen begriffen, Rectori, Doctoribus, vnd Regenten offtbemelter vnserer Vniversitet, mit ernst zu exequiern, schrifftlichen übergeben, dazu vnsern Commissarijs vnd Kirchenräthen aufferlegt vnd beuelch gethon, ob disem Paedagogio neben andern der Vniversitet Statuten, Ordinationen, vnd sachen getrewlichen zuhalten, vnd derhalben jedes Jars ein mal zu visitiern, alle mängel vnd gebrechen zu emendiern vnd abzustellen, auch wa von nöten an vns gelangen zu lassen, gedencken wir jederzeit gebürlichs einsehens zuthon vnd hilff zuerweisen."

†) S. Univers.-Ges. S. 153 ff. Diese Ordination enthält eine Bestimmung, wonach ausser den 6 Repetenten, noch 4 Magistri von guten Fähigkeiten zu künftigen Doctoren der Theologie sollen nachgezogen werden. Damit sie nun ihren curs mit nuzen bis zum gradum Doctoratus complieren können, sollen sie auf die zwei Diaconate zu Tübingen, die Pfarreien Lustnau, Derendingen, Weilheim, Kilchberg, Jesingen und Hagelloch verordnet werden und von da aus mit täglicher Besuchung der Lectionen ihren

†) Landtagsabschied,

vom 19. Juni 1565.

---

cursum absolviren. Länger als bis zur complirung soll jedoch keiner auf diesen Pfarreien und Diaconaten belaßen werden. Es sollen diese Magistri ferner, damit sie „der rituum, ecclesiae dester baß exercirt und berichtet werden" vor andern Stipendiaten im Stipendium der Siechenkirche und in den Fleken zum Predigen aufgestellt und auch in der Kirche zu Tübingen zum Administriren der Sacramente gezogen werden.

Ebenso heißt es dort: Es soll kein Magister domus in das Stipendium angenommen werden, „er seye denn Magister und studiosus theologiae oder artium."

†) Bestimmt: Die geistlichen Gefälle des Kirchenguts sollen beständig erhalten, nie verändert und zu Erhaltung der geistlichen Ministerien, der Pedagogien, praeceptoren, zu Subsidien der „gar Armen Jungen schuler" sonderlich zu Trost, Schuz und Schirm von Land und Leuten auch andern dergleichen gottgefälligen nothwendigen ausgaben verwendet werden.

Bei der bisherigen Dotation des Stipendium in Tübingen soll es sein Verbleiben haben.

In den 4 größeren Klosterschulen sollen immer 50 in das stipendium zu Tübingen geordnet werden. In dem Stipendio zu Tübingen und in den Closterschulen sollen in summa beständig vierthalbhundert Landeskinder erzogen und per gradus gefördert werden.

Die angerichteten Pädagogien Particularschulen und Subsidien der gar Armen und Jungen Schulkinder sollen in ihrem Wesen erhalten werden.

„Vber solchs dieweille hiezwischen der Angerichten Closterschulen vnnd Gottseligen Christlichen exercitien, auch disciplinen in denselben merveltig fürgefallen, das von gemeiner vnsers Fürstenthumbs Burgerschafft, fürnemlichen aber den Jeenigen, so den Armen mit hinbringung Irer khinder nit gern verhinderung thun, oder denselben furkhommen, Aber dannocht gegen Gott dem hern, von wegen Irer daherr gnediglichen bescherter und gemerter Narung, gern sich auch danneknpar erzeigen, vnd Jere khinder in aller Gottsforcht, Zucht, Disciplin, vnd eingezognem wesen, von Jugent auff zu befürdern, seiner Almechtigkeit ehr, vnd des gemeinen nutzen, Es were gleich in Kirchen oder Politischen sachen, in den Clostern gegen zimlicher erlegung des Costgelts, vil lieber, als bei den paedagogiis oder Particularschulen in den stetten vnsers Fürstenthumbs oder andern orten, allerdings der Disciplinen vnd Christenlichen exercitien den andern Closterschulen gemeß auferziehen lassen wolten, vnnd also dahin gedacht worden, wa Jere kinder nit gehörter massen bei den andern Lantkhindern vndergebracht vnd erhalten das doch eins oder zwei Closter zu solcher Burgerlicher schul, vnd allein zu Jerem vnderschlauff, darzu die Disciplin der Preceptorn von den Closern, Aber alle andere vnnderhaltung, mit essen, trinckhen, vnd anderer notturft von Inen selbst, oder deren eltern gehaben möchten,

Solches aber bisher nicht angericht noch dise Zeit auff gewisse maß vnd ordnung bedacht vnd beratschlagt werden mögen,

Vns aber solch Christenlich vorhaben auch nit zuwider, So haben wir vns gnedig dahin erclert, solchem werckh berathenlich nach, vnd auff solche

5.

Instruction für einen Klosterverwalter zu Denkendorf,

vom 5. November 1580 [123]).

Von Gottes.Gnaden Ludwig Hertzog zu Württemberg ꝛc.

Staat Ambt und Instruction, was sich unseres Closters Denkendorff Verwalter bey solichem seinem beuolhenem Ambt verhalten solle. d. d. 5. Nov. 1580.

Von der Schuol.

Als wir auch in diesem, wie bey andern Unsern zue und angehörigen Clöstern, Ein Christliche Schuohl, mit dero nothwendiger Ordnung vnnd Statutis fürgenommen vnnd gerednet, So wölle er Verwalter auf söllige auch guott und getrew Uffsehenns habenn, vnd da deren halb veel, und mängel Jhn Waß weg daß seyn möchte, erscheinen würdenn, söllichs Jederzeit (souil an Jme) mit dem Probst unnd Præceptoribus helfenn abstellen vnnd bessern, Oder da daß nit seyn wölte, solches zu rechter Zeit, An unnßere Kürchen Räth vnd Liebe Getrewen mit guottem bericht gelanngen lassen, Damit denn fürgenommnen Ordnungen vnd Statutis desto Ernstlicher gelebt vnd die Zeit vnd Kosten söllicher Schuohl halben mit Frucht vnnd nutzen angelegt werde,

Er soll auch Verordnung thun, daß daß annder Gesünd Im Closter die Præceptores und Schuolknaben, In Iren gemachen vnd Schuolen, vnüberloffenn vnd vnuerhindert lassenn, Auch Weder zu Zanckh noch annderm muottwillen einiche Vrsach, noch auch Inen zue haimlichen gesellschafftenn, Zechenn, spilen, oder dergleichenn Vnnderschlauff oder Platz gebenn, Sonnder da das von einem oder mehr erfarenn, mit ernnst abstellenn vnnd straffen,

Darnebenn er auch verordnenn, vnnd sein Achtung haben, daß sie die Schuoler (wie auch das ander Clostergesündt) mit der Speiß und Tranckh souil gesein khan, Innhalt nachvolgender Kuchin Ord-

---

mittel vnnd weg zu gebennckhen, damit abermals die vermögliche Burgerschaft in dem vnsern gnedigen willen befinden vnd spüren sollen,

Wie wier dan auch im werckh, vnd also in bereitschaft standen, neben vnserer vnd vnser vnser vniuersitet zw Tuwingen zuthun, daselbst ein gantz new Collegium auffrichten vnd das furnemlichen bawen, vnnd anrichten zu laßen, damit vnsers furstenthumbs Landtkinder neben andern darinnen Iren vnderschlauff, Disciplin, auch zimliche vnderhaltung mit essen, vnd trinckhen, gegen gebürlicher, vnd leidenlicher bezalung haben, vnnd nit Jeres gefallens in der Statt, bei der burgerschaft, weder Jer vnnderhaltung noch wonung suchen dörffenn.

Staatsgrundgesetze II. S. 126 u. 127.

123) s. Mr. Johann Christoph Schmidlin's Beiträge zur Geschichte des Herzogthums Württemberg S. 303. ff.

nung gepürlich gehaltenn, und dieweil, ahn etlichen Ennden befunden würdt, daß von der Schuoler gefreundten und anndern vil Zuolaufs, dardurch den Clöstern deſto mehr ufgeet, da ſich dann ein ſölliches bey diſem Cloſter zutragen und begeben würde, So ſoll der Verwalter, neben dem Probſt ſölliche und dergleichen Uebermaſſenn abſchaffenn, vnd ſich der alten Ordnung gemeß verhaltenn, Deßgleichenn auch Jhre Claidungenn und Schuoch betreffenndt, So ſoll er Verwalter ſie nun hinfüro, biß auff weittern Unßern beuelch nachuolgennder maſſen khlaidenn vnd haltenn,

Uff Oſtern ſoll mann Jedem ein Hiſpaniſch Borrt, Auch ain zwilchene Schwartz geferbdt Juppen, Auch alſo Schwartz zwilchen Hoſen und Wammes, deßgleichen uf Martini von Schwartzem Calwer oder dergleichenn Tuoch, Wie das Winter Rokh Hoftuch geſchaffen Iſt, ein Rokh, nachdem einer Groß oder Khlein, ein Par Hoſen auch ein Barchetin Wammes, vnnd dann ain mit Peltz gefüettert Burſtetin Hüttlin gebenn,

Darzu ſölliche Auch In des Cloſters coſten machenn, Vnnd Wann es die Gelegenheit erfordert, zur notturfft flikhenn laſſenn, was auch An Rokh, Hoſen, Wammes oder Juppen, ſo des Flikhens nit mehr werdt, Jme oder anndern, die allten anndern Khlaider damit zu flickhen, oder etwa nach geſtalt einem ein Leibröckhlin drauß machen, Auch khainem geſtattenn, daß er die Alten Khlaider verkhauff, verſchenckh, oder haimſchickh, ſonnder ſoll alſo Jm Cloſter bey Jedem Oberzeltermaſſenn pleibenn,

Einem Jedenn ſolle des Jars drew doppelte Par ſchuoch, zway hohe und einußgeſchnittes gegeben, und nach notturfft geflikht werden,

Es ſollenn Jnnen auch zur notturfft dinttenn vnnd Papir gegebenn werdenn, vnnd welchen Schuoler alſo obbemelter Zeit eine Jhm Cloſter trifft, da er Je gleich, Jhnn zwey oder drey tagen hernacher hinauß transferiert, oder zwey oder drey tag dauor Jns Cloſter khöme, So ſollenn Jhme die beſtimmbte Khlaidungen daſelbſtenn, aber an anderm Orth dahin er khombt, nichtzit gebenn werdenn.

---

†) Landtagsabſchied,

vom 17. März 1583.

---

†) St.G.Geſetze II. S. 180.

Ein Begehren der Prälaten und Landſchaft, das Stipendium in Tübingen mit beſtimmten Wein und Fruchtgefällen von dem nächſtgelegenen Frauencloſter zu dotiren, wird (wie ſchon Landtagsabſchied von 1565. St.Grd.-Geſetze II. S. 126) zurückgewieſen und es bleibt ſomit das ſtipendium, wie bisher, auf das ganze corpus des Kirchenkaſtens fundirt. Das ſtipendium wird dort genannt „ein rechtes Seminarium und junger Vomſatz der Kirchen Gottes", der Landtagsabſchied von 1565 aufs neue in dieſer hinſicht ratificirt, confirmirt und das ſtipendium wider alle erdenkliche Einrede perpetuirt.

†) Herzog Ludwigs Testament,

vom 6. März 1587.
8. August 1593.

††) Landtagsabschied,

vom 6. März 1599.

†††) Ordination der Universität,

vom 18. Februar 1601.

---

†) St.Gr.Gesetze II. S. 195. f.

Dort ist hinsichts der particularschulen die Absicht des Herzogs ausgesprochen und die Ausführung seinen Erben eingebunden, eine Reformation und gebührende Verbeßerung derselben zu halten. Die Schulen heißen dort „Xinn Seminarium Vnnd rechter Baumbsatz alls darauß taugenliche Leuth zur Kürchen Gottes, Vnnd Wellttlichem Regiment erzogen."

Ferner der Entschluß des Herzogs ein Collegium in Tübingen bauen zu laßen und zu dotiren, um die, welche von ihren Eltern studirens halber dahin geschikt werden in beßerer Disciplin Fleiß und ordentlicher „Tractation" zu observiren, auch dieß wird den Erben ernstlich eingebunden.

Ebendaselbst heißt es a. a. O. S. 205. f.:

Die theologi und Kirchenräthe sollen fleißig Achtung geben, keinen Kirchen oder Schuldiener zu bestellen, der nicht der Augsburgischen und unseres lieben h. Vaters zu Tridennt übergebenen confeßionen wie auch dem vor 6 Jahren publicierten Concordibuch, „guetwillig, frei Vnnd onuerschlagenlich" zu unterschreiben erbötig und bereit wäre.

††) St.Gr.Gesetze II. S. 269.

Auf das Ansuchen der Prälaten und Landschaft zu den 4 Closterschulen noch 3 anzurichten, wird erwidert, daß in Königsbronn noch 1 Schul angerichtet und vom Consistorium das Nöthige deßhalb vorgesehen werden solle.

Auf das Ansuchen derselben in das Neu Collegium zu Tübingen neben den andern auch „die Landt Kinder" einzunehmen erwidert der Herzog, man möge ihn in Zukunft mit dergleichen Ansuchen underthenig verschonen, er werde darüber ferner nichts repliciren, könne es aber nicht für rathsam oder thunlich erachten, daß die „Landt Kinder" darinn sollen unterhalten werden.

†††) Universitäts-Gesetze S. 269. Vergl. die lat. statuta facult. bonar. art. vom 15. Aug. 1601, welche im Wesentlichen ganz gleichlautend mit der vom 18. Febr. 1601 und 15. Mai 1557 sich dadurch unterscheiden, daß sie einzelne Anweisungen über Methode geben.

Caput XXXV.

Von der Artisten Facultät, Pedagogij Constitutio.

Dieweil in Studio Liberalium Artium sonderlich von nöthenn, guette vnnd nuzliche ordnungen zue hallttenn, daheer für sehr dienstlich vnd für-

träglich geachttet, das bey vnſer Uniuerſität zue Tüwingen, Ain Paedagogium, auff die ordenlichſte vnnd bequemlichſte weg vnnd Mittel angerichtt worden, darInnen zuuorderſt die Junge Scholares vnnd angehende Studiosi, In den fundamentis Artium et Linguarum, zue den höhern Studijs et Facultatibus praepariert vnnd angefuehrt werden, So laſſen wür es bey der anſtellung vnd verordnung bewenden, wüe dieſelb bey weilundt vnſers vettern, herzog Chriſtoffs ſeeligen Lbdn Regierung, mitt Raht vnnd gueht anſehen Rectoris vnnd Regenten, bedachtt vnnd beſchloßen worden.

Namblich vnd zuem Erſten, So ſollen die darinn angerichte vier ſonnderbare Classes, nochmalen vngeendert verpleyben, vnd in deren Jedtwedern, Jedes Tags, zue fünff vnderſchiedlichen Stunden, hernach benanntte Lectiones geleſen werden.

Prima Classis.

«In der Erſten Claß, ſollen vorgeleſen werden, die ex Grammatica Philippi gezogne Quaestiones, wüe dieſelben Inn vnſerm Gannzen herzogthumb Inn allen Schuelen geprauchtt worden,

Fürs Ander, Libellj Ciceronis de Amicitia et Senectute, Jhedes vmb das Ander,

Am Dritten, Bucolica Virgilij oder Ouitij Librj Tristium, Samptt fleißigem Berichtt vnd Uebung der Prosodia.

Zuem Vierdten Terentius, Zuem Fünfftenn, Graeca Grammatica, vnnd dan die Apophtegmata Plutarchj, vel libellus eiusdem de Educatione Liberorum aut Parenesis Isocratis ad Demonicum.

Secunda Classis.

Für die in der Andern Claß ſollen diſe Lectiones gehallten werden.

Erſtlichs, die Griechiſch Grammatica.

Fürrs Ander, Officia Ciceronis.

Zuem Dritten, Orationes pro Archia Poeta, Pro M. Marcello, pro Deiotaro aut Selectiores Epistolae Ciceronis.

Wan dan die Auditores bey diſer Claß ad lectionem Xenophontis et Poëseos taugenlich, ſollen ſie ſelbige in tertia classe hören, da Sie aber noch zue Schwach, bey denn In prima Classe verordnetten Lectionibus pleybenn.

Tertia Classis.

Die Lectiones Jn der dritten Claß ſollen ſein, Dialectica Philippi Melanchthonis, Rhetorica eiusdem, Ettliche Orationes Ciceronis, wüe ſelbige Seorsim zue Tüwingen getruckhtt, vel Epistolae Familiares. Lectio graeca, Orationum Demosthenis olynthiacarum et Philippicarum, vel Xenophontis Paedia. Virgilius publice.

Quarta Classis.

Die Jn der vierdten Claß, ſollen nachbeſtimptte Lectiones hören,

Organum Aristotelis. Rhethoricam, Alß Partitiones oratorias, vel Rhethoricam ad Herennium et orationes Ciceronis publice. Lectionem Graecam publicam, Virgilium publice Lectionem Mathematicam.

Und ſollen Jn Ainer Jedwedern Claß, derſelben zuegeordnette vnnd beſtimptte lectiones, vffs beldeſt, alß es nach gelegenheit der Auditorum zuegeſchehen Immer müglich, vollendet vnd Außgeleſen werden.

†) Nova statuta facultatis bonarum artium,

vom 15. August 1601.

---

†) Univ.Gef. S. 350. ff. enthalten C. VIII. zu den früheren Beſtimmungen vom 15. Mai 1557 und 18. Febr. 1601 folgende Zuſätze, die vornemlich die Methode betreffen.

De paedagogii ordinatione.

Qui nuper a Rectore inscripti, et pro officio ad Paedagogarcham de profectu judicando missi fuerint: eos Paedagogarcha Vel solus, Vel si res postulet, adjuncto Vno et altero de Collegio, examinato, tentato, et pro ingenii captu, studiorumque progressu in competentem Classem locato. Ac primum omnium tam publici, quam priuati Praeceptores suae curae commendatos discipulos ad Veram et synceram pietatem studiose, diligenter, sedulo informanto.

Primus ordo.

Statt Cic. d. am. oder senect. dürfe auch Cic. d. off. oder epist. select. geleſen werden.

Bei Terenz ſoll ſich die Erklärung auch auf den Innhalt und Plan des Gedichts erſtrecken.

Es wird 1 Buch des Georg Fabricius, elegantias Ciceronis et Terentii enthaltend empfohlen, um formulas Terentii auswendig zu lernen.

Secundi ordinis lectiones.

Neben der griechiſchen Grammatik könne auch 1 griechiſcher Schriftſteller geleſen werden.

Neben den Officien auch de amicit. et senectute.

Ferner Virgil gemeinſchaftlich mit der 3ten Claſſe.

Die lat. Grammatik ſoll noch mehr eingeprägt werden.

Auch hier werden fabritii elegantiae et erasmus de copia empfohlen.

In Beziehung auf exercitium styli kommen genauere Vorſchriften: die Correctur ſoll je am Samſtag in Cl. 1 u. 2. genau, laut vorgenommen, die beſſeren Ausdrücke aus Cic. und A. angegeben werden. Es ſoll ferner 1 kurze deutſche Aufgabe unter der prof. Augen ausgearbeitet und gleich abgegeben werden, davon dürfe nur ein oder des andern Arbeit corrigirt werden; dieß um Unterſchleif zu vermeiden. Gleicherweiſe ſoll eine lat. Periode deutſch unter den Augen des prof. überſetzt werden. Zulezt ſoll der Lehrer ſeine eigene Verſion dictiren.

Für die Proſodie wird das Reſtituiren und ſelbſtſtändige Verfaſſen kurzer Verſe z. B. adoniſcher ꝛc. angeordnet, ehe man an Hexameter und Pentameter gehe.

In der 3ten Claſſe

ſolle neben wöchentlicher Ueberſetzung und Correctur einer materia scribendi ex Cicerone, Anleitung zu rhetoriſchen und dialectiſchen Uebungen, zum lat. Amplificare und Dilatare eines gegebenen deutſchen thema's d. h. zu lat. Aufſätzen nach Erasmus de Copia et Melanchton dialectica et rhetorica gegeben werden.

†) Haupt-Landtagsabschied,

vom 25. April 1608.

---

††) Haupt-Landtagsabschied,

vom 23. Dezember 1629.

6.

General-Rescript, betr. Aufforderung zu Beiträgen zur Erhaltung des Stipendiums zu Tübingen und des geistlichen Ministeriums überhaupt,

vom 2. April 1641 [124]).

Von G. Gn. Eberhard, Hertzog zue Württemberg ꝛc.

Vnsern grueß Zuuor Ersame Liebe Getreue, Obwohl wür seidt Vnserer glücklichen Wider Einkunfft zu Vnser lieben angebohrnen Land vnnd Leuten, an getrewer Landes Vätterlicher Sorgfallt, Wir nicht allein das nothleidende Ministerium alls Kürchen- vnnd Schuldiener Jhren nothwendigen Vnderhallt etwas mehreres gehaben: Sondern auch Vnsre vor disem so weit berühmbtes Stipendium zue Tübingen Jnn beständigem esse erhallten vnnd ferner propagirt werden möchte, bißhero an Vnns nichts erwennden lassen, Sondern deßhalben Vnns (weill die jetzige Gaistliche einkünfften

---

In der 4ten Classe

sollen die auditores dispositiones et declamationes excipere et se ad uberiorem scribendi rationem adsuefacere und sie sollen lernen prosaisches in ungebundene oder gebundene Poesie verwandeln, außerdem auch 2 wöchentliche Ausarbeitungen machen.

†) S. St.Gr.Gesetze II. S. 305.
Wegen des neuen Collegiums zu Tübingen hätte der Herzog so schnelle Aenderung nicht vornehmen können, wolle aber der Sache ferner nachgedenken und es dahin dirigiren, daß die Lardschaft verspüren solle, man habe ihr Ansuchen in gnädiger Achtung gehalten.

††) S. St.Gr.Gesetze II. S. 338.
Der Herzog will die große Kirchenordnung und Schulordnung revidiren lassen auch trachten, daß künftig die Zahl der Closter Schüler *) („so lang solche Jetztgerürtermaßen Vnß verbleiben") nach dem Landtagsabschied von 1565 ergänzt und wo möglich in einem tauglichen Closter ein Pädagogium möge angestellt werden.

*) sollte wahrscheinlich heißen: Closter-Schulen.

124) Abschrift.

hier zue nicht erkleckhlichen), an Vnsern weltlichen Intraden merckhlichen angegriffen, vnnd an Gellt, Früchten vnnd Wein, ein nambhafftes beygetragen, darbey aber Vnns die Hoffnung gemacht, Es würden Vnsere gehorsame Vnderthanen Ihres Theils solches auch beherzigen vnnd die, wegen Abstattung hinderstelligen Stipendiaten-Gelltter, auch zugemuethen ferneren freywilligen beyschusses in effectu mehreres, alls laider beschehen, bey Ihnen fruchten lassen, So haben wür jedoch bei dem mehrentheill hierinnen schlechten eyser vnnd gehorsame verspürt, dahero erfollgt, das nit allein vihl Kürchen- vnnd Schueldiener, sambt ihren Armen Weib vnnd Kindern, bißhero großen hunger leiden, vnnd verschmachten, sondern auch, (wo wür nicht eylende Extraordinari Mittel ergriffen) ermellte vnser Stipendium schon zu verschiedenen mahlen hatte beschlossen werden müssen. Wann aber an erhalltung mehrberührts Vnsers Stipendij, (alls woraus fürohin Kürchen, vnnd Schuelen, damit Vnsre allein Seligmachende Euangelische Religion auch vf die liebe Posterität propagirt werden möchte:) sehr hoch vnnd vihl gelegen, Einen solch schwehren last vnnd grosse Außgaab, aber, wegen annoch entzogner Clöster-Stiffter, auch donirter Stätte vnnd Aempter beständig allein zutragen, Vnns vnnmüglich, alls seindt wür bewegt worden, solche laidige beschaffenheit des Stipendii, vnnd Ministerij, Vnsern gesambten Vnderthonen, hiemit nochmahlen vor aug zu stellen, mit gnädiger Erinnerung, vnnd zumahl ernstlichem Beuelch Ihr wöllen, souihl das Stipendium betrifft, euch ernstlich angelegen sein lassen, das nunmehrmalen beuohlener maßen, die hinderstellige Stipendiaten-gelltter nach müglichkeit entrichtet: hierbey aber beobachten, vnnd daran sein, weil solche gelltter auß dem Armen-Casten, vnnd hailligen In Stätten vnnd Dörffern, gemeinigklich genommen werden, vnnd aber selbige anietzo mehrentheil erarmet vnnd gantz Vnuermögenlichen, das solche Stipendiatengelltter allsdann von dem gemeinen Säckhel der Stätt vnnd Aempter, wie nicht weniger auch von den Vermöglichen Spittälen, Cästen vnnd Kellern auch anderem gemeinem Einkommen ersetzt werde.

Anlangendt das nothleidende Ministerium an Kürch- vnnd Schueldienern, weil obeinganges gemellter Vrsachen wegen denselben Ihre Besoldung von den schwachen Gaistlichen Einkünfften völlig zu raichen nicht müglich. Ist vnser fernerer Beuelch, Ihr wollet die Gemeinden, Inn Stätt vnd Aemptern nachuollgender orthen, Alls Namblich, Giglingen, Brakhenheimb, vnnd Lauffen, mit discretion dahin behandlen, das Sie Ihren Seelsorgern nach gelegenheit eines oder des andern orts, Ainen, Zwey, Drey oder mehr Morgen Ackhers, Entweder von Aignen Pfarr- oder andern anietzo ohne das Oeden vnnd Wiestligenden güttern, mit fuhr- vnnd haundtfrohnen (Inmaßen von etlichen Orthen beraiths rühmblich beschicht) bauen, damit die arme Ministri hierdurch vmb souil desto eher zue einem Stuekh broht gelang, bey Ihren Kürchendiensten verbleiben vnnd Vnsre gehorsame liebe Vnderthanen, desto besser mit der Seelenspeiß versorgen khönden, zue welchem ende auch Sie

die Ministrij vmb mehrern nachtruckhs willen, Ihre anuertrawte Gemeinden vff einen gewissen tag, vermittelst Außlegung eines hierzu bequemen Texts, in einer Predigt, wie hoch Ihnen vnnd gantzer posterität, an erhalltung vnnd fortpflantzung des H. Euangelii vnnd desselben getrewen Dienern gelegen, eyfferig erinnern sollen. Hivon beschicht Vnser gnädiger Zuuerläßiger Will vnnd Mainung.

d. d. Stuetg., den 2ten tag Aprilis, 1641.

Ex Singulari Decreto, Serenissimi Dnj. Ducis.

Wilh. Christian Faber, D.
Peter Burtzhaan.

---

†) Kanzleiordnung,

vom 1. September 1660 [125]).

7.

Widerholdische Stiftung, dasjenige betreffend, was davon für Prälaten und Professoren ausgesezt ist.

vom 28. Januar 1667 [126]).

Kirchheim unter Teck.

Extractus aus der

„Eigentlichen Declaration und Erklärung, wie es mit der „Widerholdischen Stiftung und Stipendio von Jahr zu „Jahr gehalten werden solle.

„dd. 28. Januar 1667".

Weil drittens ohne genaue Disciplin, Zucht, und Aufsicht getreuer Præceptorum die Jugend nichts gutes erlernen kann, er-

---

125) S. Reg.-Gesetze. II. 365. Vgl. bes. P. VI. Tit. 3. pag. 417., gibt den Wirkungskreis des consistorii in Bez. auf Annamm- und Abschaffung der Schuelmeister und ihrer collaboratorum, Lehr- und Leben derselben; es werden den Räthen die examina der neuen Kirchendiener, Schulmeister und Knaben, so in die Clöster und Stipendium aufgenommen werden wollen, auferlegt.

Das Stipend. zu Tübingen, paedagog. zu Stuttgard und die particularschulen sollen jährlich, so wie die Closterschuler durch den Probst jährlich visitirt werden.

Kirchendiener, Stipendiaten und Klosterschuler solle man nicht ohne des Herzogs Erlaubniß aus dem Lande schicken oder ziehen lassen.

Mit keinem Kirchendiener, Stipendiaten oder Closterschuler solle man, in was immer es geschehen möchte, dispensieren oder Milderung thun,

Die Anzahl Gelts des bewilligten subsidii paedagogii zu Stuttgard nicht überschreiten. Dasselbe geben die übrigen Kanzl. Ordn. s. Reg.-Ges.

126) Aus der Ephoratsregistratur Schönthal.

suche ich die Herrn Prälat und Præceptoren in niedern und höhern Klöstern, nicht weniger die beiden Herrn Superintendenten und Magistrum domus in dem Fürstl. theologischen Stipendio zu Tübingen, die ohne das hierzu gesezt und verordnet sind, freundlich, daß sie auf diese meine Stipendien scharfe und genaue Obsicht haben, sie in eifriger Disciplin haben, gute Bücher und alle dienliche Mittel in die Hand geben, dieselben zu fleißigem Studieren, und daß sie die sumtus wohl anlegen, und dadurch den vorgesetzten löbl. Zweck erreichen mögen stetigs erinnern wollen. Dafür hat jährlich auf Conradi Tag zu Recompens

Ein Prälat im niedern Kloster	sechs	Gulden.
— — im hohen —	sechs	
Beide Præceptores im niedern Kloster, jeder drey — thut	sechs	
Beide Præceptores im hohen Kloster jeder drey — thut	sechs	
Beide Hrn. Superattendenten des theolog. Stipendii zu Tübingen, wenn die Zahl der Stipendiaten complet ist, jeder sechs — thut	zwölf	
Hrr. Magister Domus, dasselbe, gleichermaßen	sechs	

thut zusammen, wenn die Zahl der Stipendiaten complet ist —:· 42 fl. — Vierzig zwei Gulden.

Fidem extractus
T. Stadt- und Amtsschreiberei
zu Kirchheim
den 15. April 1812.
Kübel.

8.

Auszug aus dem General-Rescript vom 10. Mai 1682, durch wen in Städten der Kirchen-Gesang zu führen [127]),

---

. . . Nachdeme auch die Erfahrung bezeuget, daß nicht eben gute und gelehrte Præceptores Musici seyn, oder das Choral-Gesang bey öffentlichem Gottesdienst gebührend führen können, ein solches aber, als ein decorum und Wohlstand der Kirchen, wohl zu beachten. So wollen Wir, daß inskünfftig das Kirchen-Gesang, nach In-

127) Johann Georg Hartmanns Kirchen-Gesetze I, pag. 345.

halt der großen Kirchen-Ordnung pag. 216. Deßgleichen ſolle am Sonntag ꝛc. durch den jedesmaligen Præceptorem, oder, da derſelbige hierzu nicht bastant, von dem Provisore oder teutſchen Schulmeiſter, gegen einige — von euch empfahende Ergötzlichkeit verrichtet werde.

9.

Leges und Statuta.
Ducalis Gymnasii: (zu Stuttgardt),

vom 1. October 1686 [128]).

V. G. Gn. Wir Friederich Carl, H. z. W. ꝛc. Admin. und Ober-Vormünder.

Demnach allbereits ſeit vilen Jahren hero, in Vnſerem Vormundſchaftlichen Herzogthum wahrgenommen, auch Uns zeit tragender Administration und Ober-Vormundſchaft, vilfältig klagend an- und vorgebracht worden, was maſſen die Studiernde Jugend, und darunter vornehmlich die jenige, welche nicht durch die Nieder und Hohe Clöſter Schulen gehen, ſo wohl in Latinitate, als auch übriger Philologia und Philosophia, zimlich unerfahren, auf die Hohe Schulen verſchicket werden, und daß es dadurch biß anhero geſchehen, daß ſolche Junge Leuthe entweder mit groſſem Koſten, und viler Zeit Verlierung, das jenige, was ſie auf die Universitäten hätten mitbringen ſollen, daſelbſten allererſt haben erlernen müſſen; Oder aber, da ſie höhere Facultäten gleichbalden angegriffen, allenthalben haesitiret, und auch öfters, nach angewendeter groſſer Mühe und Koſten, dannoch nichts fundamentales erlernet haben: wordurch vile herrliche Ingenia, welche wohl etwas rechtſchaffenes hätten præstiren können, wann ſie die erfordernde Fundamenta in den Schulen beſſer erlernet gehabt, mercklich an ihren Studiis verhindert worden; mittelmäſſige aber wohl gar dahinden gebliben ſeyn, alſo daß mit der Zeit je mehr und mehr, ein Mangel an erziehenden recht gelehrten Leuthen, in Unſerm Vormundſchaftlichem Herzogthum ſich ergeben dörfte: Angeſehen ohne wohlgelegtem Grund, nichts ſonderliches kan, oder mag erlernet werden.

Diſem allbereits weit eingeriſſenen Uebel nun vorzukommen, und das noch ferner beſorgende zu verhindern, haben Wir, nach reiffer der Sachen Erwegung, nnd in Betrachtung, daß wohlbeſtellte Schulen, eines von den Edelſten Kleinodien eines Landes ſeyen,

---

128) Gedr. in der Schrift: Fundation Und Ordnung Deß Neu auffgerichteten Fürſtlichen Gymnasii zu Stuttgart. Anno MDCLXXXVI. S. 77—134.

über die, vor etlich Jahren geschehene Verbesserung aller und jeder Schulen, im ganzen Lande, das in unserer Residenz-Stadt Stuttgardt biß dahero mit nicht geringem Kosten erhaltene, in 6. Classen bestehende, Pædagogium noch weiter mit der Sibenden Class zuerhöhen, und in Form eines Gymnasij anzurichten, daß zulänglichste Mittel erachtet: als wodurch die bißhero vorgeloffene höchstschädliche Fehler abgestellet werden, und also die Junge Leute nicht mehr, wie bißhero zu ihrem großen Verderben geschehen, per saltum; sonder per Gradus, ad altiora, et sublimiora Studia, auf den Academiis, kommen und gelangen können.

Ob nun zwar allbereits in Unserer Kirchen-Ordnung mit mehreren heilsamlich versehen, wie es so wohl mit denen Land-Schulen insgemein, als auch absonderlich dem PAEDAGOGIO in unserer Residenz-Stadt Stuttgardt solle gehalten werden; So haben wir doch, nachdem, nach reiflichen, angelegenlich gepflogenen Deliberationen, Wir dasselbe in Form eines wohlbestellten Gymnasij erhöhet, aus seinen bewegenden Ursachen, vor noth befunden, deßwegen so wohl ratione Docentium, als Discentium, eine weitere und nähere Verordnung zu machen: mit dem angehenckten Gnädigsten, zumahlen auch Ernstlichem Befehl, daß so wohl Unser Probst, Director und Räthe; als auch alle die jenige, welchen dieselbe zu Hand haben, und darnach sich zu reguliren oblieget, im geringsten nichts darwieder thun oder handlen; noch andern zu thun oder zu handlen gestatten: sondern über alle und jede derselben Puncten, wie dieselbige hienach folgen, steif und fest halten sollen.

Von der Scholarcharum Ambt und Verrichtung.

Damit nun dises unser Gymnasium in rechten Flor gebracht, und darinn erhalten werde, so haben Wir die Gnädigste Verordnung gethan, daß die Studia, respectivè Scholastica et Gymnastica, in den Siben Classibus dises Gymnasij, à primo momento puerilis Instructionis dergestalten ordentlich angefangen, und fort und fort in schöner didactischer Serie, biß zu erlangender Capacität, entweder andern Professionen desto glücklicher, oder denen höhern und Academischen Studiis, mit besserm Verstand und Nuzen, als bißher, sich zu appliciren, und denenselben abzuwarten, ne minimo quidem, quantum pote, hiatu relicto, fortgeführt werden: damit die darinn befindliche Subjecta einiger, weder einseits durch unnöthiges Aufhalten; noch anderseits per saltum, und præcipitirte Promotion, zugezogener Verwarlosung sich zu beklagen haben möchten.

Weilen aber diser heilsame Zweck nicht besser erlangt werden kan, als wann Gottesförchtige, und zugleich geschickte, und in der Information wohlerfahrne Professores et Præceptores bestellet werden; So wollen Wir Unsern Probst, Directorem und Räthe hiemit Gnädigst erinnert haben, bei Ersezung der erledigten Stellen dises Gymnasij, jedesmahl auf folgendes gute Obacht zuhaben.

Nemblichen. 1. So bald eine Stelle bei dem Gymnasio, entweder durch den Tod, anderweitige Promotion, oder sonsten vacant würde, sollen Sie alsobald einen taugenlichen Vicarium bestellen, und ohne einige Zeit-Verlust auf Ersezung der erledigten Stelle bedacht seyn.

2. Wann nun ein oder andere Person in den Vorschlag kommt, sollen sie sich vorhero wegen derselben Erudition, Geschicklichkeit, und bißher geführtem Leben und Wandel, wohl und genau erkundigen, und ein solches Subjectum underthänigst vorschlagen, welches nicht allein unverdrossen, gelehrt, und im Wandel unsträflich: sondern auch in Didacticis wohl geübt sey; und mit der Jugend vernünftig umbzugehen wisse. Wie dann auch unser Gnädigster Will und Meinung ist,

3. Daß, wann under denen Professoribus und Præceptoribus deß Gymnasij Einer durch seinen Fleiß, und in docendo abgelegte gute Proben, sich zu weiterer promotion würdig gemacht hätte, derselbe vor avdern, bey Ersezung der vacirenden Stellen, in Consideration gezogen, und solches in dem erstatteten underthänigsten Anbringen, mit Umbständen angeführt werde. Und sollen Sie, die Scholarchæ, hierbey, wie es ohne dem bei aller Aembter Ersezung seyn solle, alle Menschliche Respecten aus den Augen sezen, und einig und allein auf die Beförderung der Ehre GOttes, Aufnahm deß Gymnasij, und der Jugend Nuzen sehen, also und dergestalten, wie Sie es nicht allein gegen Uns; sondern auch, und absonderlich, gegen dem allwissenden GOtt, und in ihrem Gewissen zu verantworten getrauen.

4. Nechst disem, so soll keiner zu einem Professore oder Praeceptore dises Gymnasij bestellt werden, Er sey dann der wahren Evangelischen Religion zugethan; bekenne Sich mit Herz und Mund zu der unveränderten Augspurgischen, und Unserer Confession, und underschreibe der Formulæ Concordiæ.

5. Ob nun zwar zu hoffen, wann jetzt gedachte requisita bey einem Vocando concurriren, die vacante Stelle ganz wohl werde ersezet werden: So wollen Wir doch, damit man dessen, absonderlich aber, ob die in Vorschlag kommende Person sich auch zu der Information wohl schicken dörfte, desto mehr versichert seye, daß der Vocandus, dafern Er vor eine von den fünff undern Classen zubestellen wäre, vorhero, in Gegenwart eines oder zwey der Inspectorum Gymnasij, von dem Rectore wohl examinirt, und ihm zur Prob, ein oder mehr Lectiones zu halten aufgegeben werden. Wann aber ein Professor Gymnasticus zu vociren, so soll die Examination von Unserm Probst, Director und Räthen selbsten geschehen, und der Vocandus, ad unam vel alteram Lectionem in Classibus Gymnasticis, in ihrer Gegenwart, zu halten, angewisen werden.

6. Wann nun der Vocandus also befunden würde, daß er seine function wohl und rühmlich versehen dörfte, soll ihm, wann er einem Verstorbenen succedirt, zu forderist angezeigt werden,

daß er die jenige Zeit über, welche noch an dem Viertel Jahr, à die mortis seines Praedecessoris fehlet, ohne Salario und Accidentien dienen müsse, und daß hinwieder dessen Wittib und Kinder dermalen eins eben dasselbige zu gaudiren haben werden. Wann er sich hierzu willig erkläret, mögen Unser Probst, Director und Räthe ihme die Vocation, mit dem, von Uns Gnädigst approbirten Staat zustellen, darauf ihn mit einem leiblichen Ayd verglübden, und anbey beweglich erinnern, daß sein Dienst ein hochtheures, und von GOtt geordnetes Ambt seye, und daß ihm die Kinder nicht, als dem Hirten das unvernünftige Vieh, sondern als Himmlische Kleinod anvertraut und befohlen werden; vor welche er, nicht weniger, als ein Prediger vor die Seelen seiner Zuhörer, an jenem großen Tag, werde Rechenschaft geben müssen.

7. Anlangend den Rectorem Gymnasij, sollen die Scholarchae, in Wehlung desselben, nebst Reflectirung auf die vorgedachte allgemeine requisita, auch dahin sehen, daß der Vocandus, wo es müglich, von äusserlichen Ansehen, und Authorität, und ein gestandener Mann; welchen die übrige gesambte Professores und Praeceptores lieben, und die Scholaren samentlich ehren und förchten können.

8. Damit dann ein solch neu beruffener Professor und Praeceptor sein Ambt mit desto mehrer Authorität antretten möge, so sollen die Professores Gymnastici von Unserm Kirchen-Raths Directore, oder dessen Verwesern, in Gegenwart unsers Probsts, und gesambten Consistorial-Räthen; die übrige Praeceptores aber, von dem Rectore, oder im Fall derselbe nicht zugegen wäre, oder sonsten verhindert würde, von dem nechstfolgenden Professore, ihrer Class vorgestellt und praesentirt werden. Deß Rectoris praesentation aber in specie betreffend, soll solche in Gegenwart aller Professorum, Praeceptorum, und der ganzen Schul, durch den vorsizenden Scholarcham geschehen.

9. Weilen auch absonderlich vil daran gelegen, daß ein Professor und Praeceptor wisse, was er zu thun, oder zu lassen habe, so sollen unser Probst, Director und Räthe in Abfassung deß, den neuen Professoribus und Praeceptoribus zu zustellendem Staat auf nachfolgende Puncten gebührende reflexion machen.

10. Im übrigen aber haben die Scholarchae, sambt und sonders, fleissige Inspection über dises Gymnasium jederzeit zu halten; Selbsten öfters darein zugehen und zu visitiren; Mithin daran zu seyn, daß wohl von Docentibus, als Discentibus, in allem Unserer Ordnung gemäß gehandelt und gelebet werde.

Von der Professorum und Praeceptorum Officio insgemein.

I. Sollen die Professores und Praeceptores Uns hold, getreu und gewertig seyn; Unsern, und Unsers freundlich lieben Herrn Vetters und Pfleg-Sohns Liebden, wie auch Unsers Vormundschaftlichen Herzogthums, und hiesigen Gymnasij Schaden warnen

und wenden; Nuzen und Frommen hingegen in allen Stucken, nach ihrem besten Wissen und Vermögen, befördern helffen.

II. Die Stunden und Lectiones, nach der ihnen zustellenden Tabell und Typo, fleissig und unverdrossen versehen; darzu, nach gegebenen Glocken-Zeichen, ohngesaumt sich befördern, und davon weder durch Hauß- oder andere Geschäfte, noch vil weniger durch einige, ihnen unanständliche Ergözungen, abhalten lassen: Wann aber ein Professor oder Praeceptor, wegen Leibs Indisposition, oder andern triftigen und erheblichen Ursachen, seine Stunden ein oder das andermal nicht versehen könnte, solches gehöriger Orthen in Zeiten, anbringen, damit daraufhin die uneingestellte Verfügung gemachet werde, daß indessen die Stunde vor den Abwesenden möge, auf Art und Weise, wie in den Staaten mit mehrerm enthalten, versehen werden.

III. Solte aber einer von den Professoribus oder Praeceptoribus sich gelüsten lassen, ohne gebührend gesuchte, und erhaltene Permission seine Stunden zu versaumen, oder auch, da zwar erhebliche Ursachen vorhanden, es nit, wie gedacht, zeitlich gehörigen Orths anzeigen, soll ihme vor eine jede derselben, ein gewises an Geld, wie es in den Stäten benennet worden, von seiner Besoldung abgezogen, und da er hierdurch sich nicht bessern wolte, mit noch schärpfferer Straf, und endlich wohl mit der Remotion gar angesehen werden. Gleiche Bewandnus soll es auch haben, wann einer Ein oder mehr Tag über Feld verreysen würde, und die Præceptores nit vorhero die Permission von dem Rectore, oder dessen Ambts-Verweser: Die Professores aber von einem oder andern der Scholarchen erhalten, und zugleich dem Rectori, oder dessen Ambts-Verweser es angezeigt hätten.

IV. Sollen die Professores und Præceptores in denen ihnen assignirten Stunden, und Lectionen, wie auch dem, von Unseru verordneten Scholarchen allbereits gemachten, oder befindenden Dingen nach, noch ferner machenden Disposition und Methodo informandi, nichts vor sich ändern, sondern, wann sie vermeinen solten, daß der Jugend auf eine andere Art, besser gerathen, und dero Studia leichter promoviret werden könten, solches mit gebührender Bescheidenheit, und beygefügtem Gutachten, an den Rectorem, und diser hinwider an Unsern Probst, Director und Räthe bringen; welche auf vorher gepflogene reiffe Deliberation, darauf, befindenden Dingen nach, werden zu disponiren wissen.

V. Sollen die Professores und Præceptores ihnen fleissig angelegen seyn lassen, die Jugend zur wahren Gottesfurcht zu halten: Zu dem Ende genaue Obacht haben, daß ihre untergebene Discipuli, an denen gewohnlichen Kirch-Tägen, die Kirche fleissig besuchen, in derselben stille sizen, auf Gebett und die Predig Acht geben; nicht aber, wie bißhero geschehen, mit Schwäzen und tumultuiren sich ärgerlich in der Kirche erzeigen.

VI. Weiln auch bißher wahrgenommen, daß sogar die Kinder, in denen Schulen, zu keinen wohlanständigen Sitten und Geberden

angewehnt worden, und die Informatores vermeint gehabt, daß sie ihrem Ambt ein völlige Genüge geleistet, wann sie ihre Stunden und Lectiones verrichtet; dadurch dann das grobe, ungeschickte Wesen mit den Knaben fortgewachsen, und bey heran nahenden Jahren denselben entweder gar nit, oder doch schwerlich hat wider abgewehnt werden können; Als sollen die Professores und Præceptores nicht allein die Jugend in ihren Studiis stattlich fortzubringen; sondern auch dieselbige anbey zur Sauber- und Reinligkeit, feinen höflichen Sitten und Geberden anzugewehnen, sich befleissen; damit nebst rechtschaffener Erudition, auch ein feine wolanständige Manier in allen Actionibus hervor leuchte, und also in Unserm Gymnasio nit nur gelehrte, sondern auch Sitt- und höfliche Leuthe erzogen werden mögen.

VII. Sollen sie Professores und Præceptores in der Information, nit ihre eigene; sonder zuforderist Gottes Ehre, und dann der ihren anvertrauten Jugend insgemein, und eines jeden besonders, es seyen reicher oder armer, vornehmer oder geringer Leuth Kinder, ohne Unterschied und Ansehung der Person, Nuzen und Besten suchen, und zu dem Ende die Informations Stunden, nit nur ex opere operato, als ob Ambt und Gewissen ein Genüge geschehe, wenn man nur in der Class gegenwertig, ob gleich indessen parerga, oder doch die pædagogica obenhin und schläfferig tractirt, auch etwa an die Knaben selb gehengt werden; sondern geflissen, als vor GOtt, mit redlicher Intention, und gebührender Vorbereitung halten: die Lectionen selber attendiren: In denselben sich aller hohen subtilen und unnöthigen Fragen und Disputirens, wie auch aller Weitläuffigkeit, absonderlich deß vilen unnöthigen dictirens durchaus enthalten: Hingegen alles auf das deutlichste und leichteste vortragen, und sich ad captum Auditorum et Discipulorum accommodiren; aus den vorgetragenen, erklärten, und gelehrten fleissig, neben Angewehnung einer articulaten und angenehmen pronunciation, examiniren, und solches nöthig repetiren, damit die Jugend in dem Lust und Liebe der Studien erhalten, und alles in succum et sanguinem vertirt: Insonderheit in beeden Classibus Gymnasticis, dahin beflissen seyn, der Discipulorum Studia, so publica, als privata, also zu moderiren, daß sie ordenlich in die Authores Classicos und Historicos geführet, und damit Politior Literatura vornehmlich excolirt werde. Endlich alles thun, wadurch ihre Untergebene, glücklich und leicht in ihren Studiis fortgebracht werden mögen, damit nit, auf den widrigen Fall, sie schwere Verantwortung gegen GOtt, und Uns, sich aufbürden.

VIII. Wann sich auch harte und ungelehrnige Köpffe finden solten, (wie denn die Ingenia nicht gleich seyn,) sollen die Præceptores nicht alsobald darüber verdrossen werden, weniger mit ungestüm, oder grausamen Prügeln und Schlägen drein fahren; sondern solche Ingenia mit guter Aufmunterung, zu mehrerm Fleiß und Eifer, und durch Vorstellung eines oder deß andern fleissigen, und gelernigen Mitschülers, zur Nachfolge anfrischen: Wann aber über alle ange-

wandte Mühe, ein solcher Kopf nicht gewonnen werden könte, und sonderlich der Knab schon etwas bei Jahren, so soll dem Rectori solches angezeigt werden; welcher aus seinem Staat wird wissen, was er in disem Fall zu thun.

IX. Wann auch die Professores und Præceptores sehen und mercken solten, daß etwan Eltern, oder Vormünder wären, die aus Unverstand, Fahrläſſig- oder Halsstarrigkeit, die Kinder, welche sie in die Schul schicken, nicht achten; sondern noch darzu das jenige, was sie Gutes darinnen erlehrnt, wieder zu Hauß verderben, oder die Kinder wohl gar, in ihrer Boßheit und Muthwillen gegen die Præceptores, stärcken; Jhnen in ihrem nichtigem und falschem Anbringen, wider Præceptores, Glauben zustellen, und dieselbe hernach mit Schmähen und Lästern, Schnarchen und Pochen überfahren; so sollen sie Professores und Præceptores solches dem Rectori anzeigen: und gedencken wir auf seinen underthanigst erstatteten Bericht, wider solche böse Eltern oder Vormünder, die erforderende nachtruckliche Andung vorzunehmen.

X. Weil es auch öfters geschihet, daß Eltern oder Vormünder aus nichtigen Ursachen, die Kinder, ob sie gleich vortreffliche Ingenia haben, und gleichsam zu den Studiis gebohren seyn, in die Schreibereyen, oder zu Erlernung der Kaufmannschaft, Handwercker, oder anderer geringer Wissenschaften, geben, und von dem studiren wegthun, und hierdurch der gelehrten Welt, ein erwartendes tapffers Subjectum entziehen; so sollen sie Præceptores, auf solchen sich ergebendeu Fall, bey zeiten das Vorhaben der Eltern oder Vormünder dem Rectori anbringen, welcher die weitere Gebühr hierauf, Kraft seines Staats, wird zuverfügen wissen.

XI. Und nachdem unter vilen andern, in Unserm Pædagogio, bey der Information vorgegangenen Fehlern, auch diser nicht geringe observiret worden, daß man den Knaben, zur Machung der ihnen vorgegebenen Exercitien, weder die Construction, noch sonst den rechten Handgrif, wie sie sich in Elaboration derselben verhalten sollen, gewisen; sondern ohne Respect auf die profectus der Discipulorum, allerley materien promiscuè, ja wohl gar darauf ihnen, entweder fast das ganze Exercitium Lateinisch ad calamum dictiret, oder gestattet, daß es einer von dem andern abgeschriben, umb nur desto eher der Correctur solcher Exercitiorum, und Arbeit abzukommen; mit deren auch nochmalen ganz übel verfahren: und aber hiedurch die Knaben in Latinitate sehr versaumt worden. So sollen ins künftige die Praeceptores, die Dictirung der Exercitiorum Latinorum (dann mit Aufgebung der Graecorum parcius zugehen, und darzu die Knaben nit zu sehr insgemein, sondern nuzlicher zu Resolvirung und Apprehension eines Textûs graeci anzuhalten,) pro ratione Classium, entweder auf Practicirung der Lectionum Syntacticarum vel Rhetoricarum, oder Imitation deß Authoris, oder anders nuzliches absehen, richten, und zu dem Ende zu Hauß vorher selbsten, so extemporanea, als domestica, bedächtlich concipiren. Die Hebdomadaria, dieselbige zu machen, mit nacher Hause

geben: Dabey aber, und zwar vornehmlich in den undern Classen, weiſen, wie ſie mit Hülf der Grammatic, und ihres Lexici, in der Elaboration verfahren müſſen, und ſo oft und vil den modum, welchen ſie in der Composition, auch Application diſer oder jener Regul, und Construction zu adhibiren, inculciren, biß ſie denſelben gefaſt haben. Die Correcturen aber anbelangent, ſollen dieſelbe in der Schul, und zwar publicè, daß die ganze Class zuhöre, damit alſobald auch die andere Knaben, die gleiche Vitia in ihren Exercitijs haben, corrigiren können, alſo alle informirt und emendirt werden, Rubricâ geſchehen. Nicht weniger das Dictirte in Secundâ und Tertiâ Classe, durch alle Exemplar: In übrigen aber allezeit etliche, auf daß die Knaben orthographicè ſchreiben lehrnen, auch in Aufſchlagung Teutſcher Lexicorum ſicherer fortkommen, zu revidiren: da zumahlen, daß ſie beſtändig einer ſauberen und fleiſſigen Hand ſich befleiſſen, ſorgfältig zu beobachten. Und ſollen die Praeceptores hierinnen nit hudlen, ſondern den Discipulum ſelb die vorkommende Vitia, oder, ſo ers nicht wußte, den Tertium, mit Anzeig der Rationum, corrigiren, und ſich nicht verdrieſſen laſſen, auf ſolche Arbeit nit allein die darzu gewidmete Stunden anzulegen; ſondern auch das, was ſie in denſelbigen nicht beſtreiten können, mit nacher Hauß nehmen, unverzüglich corrigiren, und entweder die Discipulos zu ſich kommen laſſen, oder hernach in der Schul einem jeden, die darinn befindende Vitia zeigen; Und wann unter denſelben ſolche ſeyn würden, welche allbereits in publica correctione emendirt worden; wegen von den Knaben ſelb unterlaſſener Attention und Correction, gebührende animadversion vornehmen. Die Conversiones Praeceptorum, wie ſie bey zubehalten; alſo ſollen ſie dannoch alſo practicirt werden, daß weder zu vil Zeit mit deren Dictation zugebracht, noch bey derſelben bloß hin es gelaſſen werde: ſondern etliche Exemplaria von dem Praeceptore ſelb laut geleſen, die im Schreiben eingeſchlichene Fehler emendirt, und was, ſonderlich in Gegenhaltung der Knaben Compositionen, ratione constructionis, Compositionis, Elegantiae etc. zu observiren, annotirt, und ad praxin alles wol angeleget werde. Welches alles, in ſeiner Maß und Grad, auch in Classibus Gymnasticis zu attendiren.

XII. So iſt zwar diſes Unſer Gymnasium allen und jenen Jungen Leuthen, ſie mögen für eine Facultät studiren wollen, welche es ſey, zum beſten auf- und die Lectiones darnach eingerichtet; weilen aber nit alle Lectiones allen und jeden gleich nöthig, ſo ſollen die Professores und Praeceptores niemand, wider ſeinen Willen, das jenige zulernen zwingen, welches zu deſſelben vorhabendem Scopo, wenig, oder nichts dienet: Jedoch nit geſchehen laſſen, daß ein ſolcher Discipulus zu ſolchen Stunden vagire oder müſſig gehe; ſonder daß ſonſten in ſeinen Studien er progredire, und etwas ihme anſtändiges tractire, Sorg tragen.

XIII. Anlangend die Examina Publica und Promotiones, ſo ſoll es zwar, jährlich nur einmal, und zwar auf Michaelis geſche-

hen; doch mit disem Zusaz, daß, wann etwan ein oder ander Excellens Ingenium sich in den unteren Classen befinden solte, welches sich vor dem Jährlichen Examine, dermassen zu einer höheren Class qualificirt machete, daß die Professores und Praeceptores darfür hielten, es würde dasselbige in seinem Cursu Studiorum mercklich aufgehalten werden, wann man biß auf die Zeit der Jährlichen Promotion warten solte, die Praeceptores gehalten seyn sollen, solches Subjectum dem Rectori namhaft zu machen, der hierinn wird zu thun wissen, was ihm sein Staat an die Hand gibt.

XIV. Gegen Unserm Probst, Director und Räthen sollen sich die Professores und Praeceptores Ehrerbietig und gehorsamb erzeigen, ihren Gebotten, und Verbotten schuldige Folge leisten, und da sie etwas erhebliches dawider einzuwenden hätten, solches mit gebührender Bescheidenheit und Respect vorbringen.

XV. Sollen sich gesambte Praeceptores, eines nüchtern, mässigen und exemplarischen Lebens und Wandels befleissigen, alle unanständliche Gesellschaften und Conversationes meiden, und ihrer untergebenen Jugend mit einem guten Exempel vorleuchten; damit nicht, auf den widrigen Fall, dieselbe geärgert, und zu gleichem Laster-Leben verführet werde.

XVI. Sollen die Professores und Praeceptores, insgesambt undereinander, freundlich und fridlich in rechter Collegialischen Harmonie und Vertrauligkeit leben, und nur dahin trachten, wie sie allerseits der Jugend besten befördern mögen.

XVII. Es soll auch keiner den andern in seiner Information Splitterrichten, tadeln, oder ihm einreden, sondern es den jenigen, welchen die Inspection dises Gymnasij anvertrauet, überlassen.

XVIII. Solte es aber geschehen, daß occasione der verrichtenden Schul Geschäfte, zwischen einem und dem andern Praeceptore Zwispalt und Uneinigkeit entstunde, solle der Beleidigte nicht gleich dem Richter zulauffen, auch vil weniger eigenmächtiger Weiß sich rächen; sondern die Sach, vor den Rectorem bringen, welcher schon wissen wird, was er in solchem Fall zu thun habe.

XIX. Und weilen alle und jede Classes der Inspection deß Rectoris untergeben seyn, so wollen Wir, daß die sambtliche Professores und Praeceptores, keinen davon ausgenommen, sich gegen demselbigen gebührend bezeigen, auf sein jedesmahliges Begehren, von ihren anvertrauten Classen, und von jedem sich darinn befindenden Subjecto, dessen moribus, Vitâ und profectibus, bescheidenliche Red und Antwort geben, und die von ihme etwan thuend freundliche Erinnerung gern und willig annehmen.

XX. Damit auch denen Praeceptoribus ihre Arbeit in etwas erleuchtert, und die Jungen Leuthe zu mehrerm Fleiß und Aemulation angereizet werden mögen, soll ein jeder Professor und Praeceptor, seine Class in gewise Decurias oder Hauffen eintheilen, und die jenige, welche in profectibus illius Classis einander am gleichesten seyn, zusamen sezen; auch das Certiren, welches die Kna-

ben zum Fleiß und Aemulation anfrischet, doch daß Unordnung verhütet werde, einführen und beybehalten.

XXI. Wann sich etwan ergeben solte, daß die Professores und Praeceptores Unsers Gymnasij, zeit ihres Ambts und Einwohnung allhier, mit einem oder mehr Unsers Herzogthums Underthanen und Angehörigen, in Stritt und Irrung verfielen, sollen sie nach denen, ihnen Professoribus, gnädigst ertheilten, und drunten gesezten Privilegijs, recht geben, und nehmen.

XXII. Solle ein jeder Professor und Praeceptor, bey seinen obhabenden Eyden und Pflichten, gehalten seyn, alle Viertel Jahr seine Neglecten dem Rectori anzuzeigen: widrigen fals, und da einer oder der andere, etwas verschweigen würde, unfehlbare Bestraffung zuerwarten haben.

XXIII. Sollen weder die Professores und Praeceptores selb mit einem Degen oder Stab in die Class gehen, noch den Scholaren, er sey auch wer er wolle, daß solches geschehe, gestatten: sondern einem jeden zu Tragung deß Mantels anhalten.

XXIV. Belangent die Ferias Publicas, sollen dieselbe, als wadurch nit allein Versaumung in Studien, sonder auch sonsten allerhand Unordnung und Böses verursacht wird, so vil immer müglich eingeschränkt, und Ordinarie keine, als Jährlich in dem Herbst 14. Tag; und in zweyen Jahrmärcken, jedesmal 2. Tag, erlaubt seyn.

XXV. Endlich und Leztens, wann einer oder der andere von den Professoribus und Praeceptoribus Unsers Gymnasij seinen Dienst aufgeben wolte, soll er gehalten seyn, solches ein Viertel Jahr vorhero Unserm Probst, Director und Räthen anzuzeigen; wie auch wann Wir, aus erheblichen Ursachen, einen Professorem und Praeceptorem seines Diensts gänzlich erlassen wolten, ihm solches von gedachtem Unserm Probst, Directore und Räthen gleichfals ein Viertel Jahr vorhero zu wissen gemacht werden soll, umb sich nach anderwertiger Promotion umbsehen zu können.

Von dem Rectore, und seinem Officio absonderlich.

WEilen das allhiesige Paedagogium, biß dahero nur in Sechs Classen bestanden, und diser ein Paedagogarcha, nebst einem Adjuncto vorgesezet gewesen, dermahlen aber die Siebende Classis hinzu gethan wird, also, daß ins künftige, neben 5. Paedagogicis, zwey Classes Gymnasticae seyn werden: So hat die Noth erfordert, auch wegen der Anzahl der Professorum und Praeceptorum einige Aenderung vorzunehmen, und andere Verordnung zu machen; wie dann ins künftige, in den beyden Classibus Superioribus, nebst dem Rectore, noch andere Professores Gymnastici; in den Fünf übrigen aber Sechs Praeceptores dociren und informiren sollen. Ob nun zwar droben allbereits Gnädigste Verordnung gemachet worden, was die Vocirende Professores und Praeceptores insgemein vor Qualitäten haben, und was sie bey ihrem, ihnen Gnädigst anver-

trauten Ambt, in Acht zu nehmen; So wollen Wir jedoch, daß bey einem oder dem andern noch weiter observiret; Und zwar dem Rectori in seinen Staat absonderlich folgende Puncten eingesezt werden.

1. Zum Ersten, soll er wol bedenken, daß sein von Uns ihme anvertrautes Ambt ein umb so vil wichtigers Werck ist, als Wir ihm die Inspection über das ganze Gymnasium, und alle desselben Classes, und die darinnen sich befindende docentes & discentes. auf Art und Weiß, wie in folgendem es enthalten, Gnädigst anvertrauen, und also er nicht nur vor sich selber, sondern auch von allen, under seiner Aufsicht sich befindenden Rede, und Antwort, zuforderist dem grossen GOtt im Himmel, und dann Uns zu geben hat: indem wohl bekandt, daß durch getreue und fleissige Information, in den Schulen, als Seminarijs Reipublicae, tapffere und gelehrte Leuthe, welche GOtt und Menschen, in allen Ständen, rühmlich dienen können; Hingegen durch liederliche und unfleissige Underrichtung, nichts, als inutilia terrae pondera erzogen werden: dannenhero er nicht allein seine Stunden und Lectiones, nach von Unsern Gnädigst verordneten Scholarchen allbereits gemachter, oder befindenden Dingen nach, noch ferner machender Disposition, fleissig und unverdrossen, zu versehen, dem ihme vorgeschribenem Methodo fest zu inhaeriren, und daran eigenes Gefallens nichts zu ändern; Sondern da er eine Verbesserung und Facilitirung an die Hand geben wolte, es den Scholarchen, mit geziemendem Respect, und Anführung erheblicher Ursachen, zu hinderbringen, und von ihnen Bescheids zuerwarten: sondern auch dahin, daß von seinen Collegis der gleichen nicht geschehen möge, die genaue Aufsicht zu haben hat. Wie er dann alle halb Jahr umbständliche wohlbegründete Relation an Unsere Scholarchas, de totius Gymnasij Statu zu thun, verbunden seyn solle.

2. Zum Anderen, soll er alle Wochen ein oder mehrmalen die Classes visitiren, alle darinn observirende Fehler gleichbalden abstellen, oder da der Sachen Wichtigkeit es erfordern solte, an die Scholarchen berichten; sonsten aber genaue Obsicht haben, daß so wohl die docentes, als discentes, ihr Officium fleissig verrichten: Jene bei ihrem Respect, und Authorität kräftigst manuteniren: doch nicht gestatten, daß die jenige welche in ihren Classibus die Stecken und Ruthen gebrauchen dörffen, die Knaben grausamer und tyrannischer Weise tractiren, und den modum Correctionis überschreiten: dise aber zu allem Gehorsamb, Fleiß und Emsigkeit ernstlich anweisen, und steif ob der disciplina Scholasticâ, als dem einigen Vinculo, wordurch Schulen aufrecht erhalten, und der jenige Zweck, welcher durch dieselbigen gesuchet wird, erlanget werden kan, halten.

3. Zum Dritten, wann sich auch ergebe, daß einer von den Docentibus, sein Officium, nicht wie billich verrichtete, es seye committendo, oder mittendo; so soll er Rector denselben privatim freundlich ermahnen, sich anderst, und seinen Pflichten gemäß

aufzuführen. Wann aber ein solcher entweder die Erinnerung trozlich nicht annehmen, oder noch wohl recht darzu haben wolte, oder auch auf die Ermahnung kein Besserung erfolgen solte, hat er solches in zeiten denen Scholarchis zu hinterbringen, damit nicht hernach die Verantwortung auf ihn komme.

4. Ob nun wohl er, Viertens, die Inspection auf Art und Weise, wie vorgedacht, über Unser Gymnasium haben solle, und wir ihn dabei auch zu manuteniren Gnädigst gesinnet seyn; so soll er sich doch hierdurch keines Imperij oder Dominats über seine Collegas, am wenigsten aber über die in Classibus Gymnasticis docirende, anmassen; sondern allen und jeden mit freundlichem und sanftmüthigem Geiste begegnen. Wann sich etwa Mißverständnussen under denselben hervor thun wolten, dieselbige in prima herba zuersticken, und hingegen eine gute Harmonie und Collegialische Verständnus zu pflanzen und zu erhalten trachten: Wann aber die entstandene Mißhelligkeiten durch ihn nicht könten beygeleget werden, soll er solches denen verordneten Scholarchen hinderbringen.

5. Fünftens, soll er Rector zwei underschidliche Bücher halten, vor die Jenige, welche in dises Unser Gymnasium aufgenommen zu werden, verlangen: In das Eine die Nahmen der Jenigen, welche entweder immediatè in die Classes Gymnasticas gesezet, oder aus denen andern Classibus dahin kommen, ordentlich, nebst dem Jahr und Tage, dem Stand der Eltern und deß Orths, wo selbige wohnen: In das Andere aber die Nahmen der Jenigen, welche in eine von den fünff untern Classibus, auf jeztgedachte Art gesezet, einschreiben: Und wann einer oder der andere das Gymnasium quittirt, oder sonsten nicht mehr hinein kombt, den Tag, und die Ursach, warumb derselbige nicht mehr das Gymnasium frequentire, hinzu sezen. Und gleich wie ihm pro Immatriculatione et Examinatione niemand etwas zu geben schuldig seyn solle; Also solle er Rector auch niemand etwas anfordern: Und wann Arme unvermögliche Kinder ihme gleich von selbsten etwas geben wolten, gar nicht annehmen: wann ihm aber von vermöglicher Eltern Kindern ultrò etwas offerirt werden solte, mag er gleichwol solches behalten.

6. Wann nun, Sechßtens, sich ein Knabe bey ihme Rectore, wie es geschehen soll, umb die Reception in das Gymnasium anmeldet, soll er denselbigen fleissig examiniren, und nach dessen befindenden profectibus, ohne Ansehen der Person, oder reflexion auf der Kinder Eltern, in die jenige Classem, und an dem jenigen Orth in der Classe, wohin er nach seinen Profectibus von rechtswegen gehört, sezen, damit die Junge Leuthe nit durch unzeitigen Favor, zu seiner schweren Verantwortung, gehindert; sondern gradatim in Studijs, zu ihrem selbst eigenen Besten, fortgebracht werden mögen. Vorhero aber, ehe er ihn in das Gymnasium führet, soll er, pro re natâ, entweder die Leges Gymnasticas oder Scholasticas ihme vorlesen, ein getrucktes Exemplar von denenselben, und der

Serie Lectionum zustellen, und sich stipulata manu versprechen lassen, daß er, der Recipiendus, denselben gehorsamlich nachkommen wolle.

7. Betreffend Sibendens das Schulgeld, welches bißher in dem Paedagogio gegeben worden ist, so wollen Wir disen Unterschid gehalten haben, daß in Sexta et Septima Classe hinfort nichts under disem Titul: in den Fünf undern Classibus aber, von einem Knaben Quartaliter zwanzig Kreuzer abgefordert werden möge. Und solle ein jeder Praeceptor das in seiner Classe erhebende ganz vor sich behalten: hingegen aber die Dinten denen Knaben, auf seinen Kosten verschaffen; deßwegen er Rector die gebührende Verfügung zu thun hat.

8. Damit auch, Achtens, die Leges in frischem Gedächtnus bleiben mögen, so soll er Rector dieselbige alle halbe Jahr in Gegenwart aller und jeder docentium et discentium in Gymnasio verlesen lassen, und jederzeit dabey eine nachdruckliche Erinnerung thun, daß denenselben gebührend nachgelebet werde; über denselbigen aber mit allem Ernst und Nachtruck halten, und weder selbsten darwider etwas thnn, noch andern zuthun gestatten.

9. Es soll, Neuntens, weder er Rector selbsten mit einem Degen in das Gymnasium gehen, noch einigem andern er seye docens, oder discens, mit einem Degen, oder auch ohne Mantel zu gehen, gestatten; sondern im Fall jemanden sich dessen unterfangen würde, ihne davon gleichbalden abwarnen, und, auf nicht erfolgende Unterlassung, die Sache an die Scholarchen berichten.

10. Zehendens, wann jemand von denen Gymnasticis, wegen begangenen Muthwillens, oder sonsten, in Carcerem zu sprechen wäre, soll er Rector solches nicht vor sich, sondern praeviâ communicatione und consultatione mit seinen Collegis Gymnasticis: Wann aber jemand aus den 5. untern Classibus (welches doch gar selten geschehen soll,) in Carcerem gesezt zu werden meritirt hätte, mag er Rector solches vor sich allein thun.

11. Eilftens, wird ihm Rectori hiermit die Inspection über die bey dem Gymnasio anzurichtende Bibliothec committirt, worbey er die fleissige Obsicht zu haben, daß von dem darzu gewidmetem Geld zufordrist die nöthigste Bücher angeschaffet; in gleicher Librey wohl gebunden, in gewise Repositoria und Tablinen gestellt, und darüber ein Catalogus Alphabeticus und Materialis gleich Anfangs gefertigt, und solche Bücher in usum docentium und discentium angewendet werden mögen.

12. Zwölftens, wann einer von den Praeceptoribus der 5. untern Classen, nothwendiger Geschäften halber, verreysen müste, soll er Rector zwar Macht haben, ihme die Permission zu geben; allein gleichbalden darauf bedacht seyn, wie die vacirende Stunden indessen, auf Art und Weise, wie in der Praeceptorum Staat enthalten, durch andere mögen versehen werden: Und gleiche Bewandtnus, soll es auch mit Ersezung der Stunden haben, wann jemand von den Praeceptoribus der 5. Untern Classen stürbe oder weg zöge.

13. Dreyzehndes, wann sich in dem Gymnasio von Unserer Underthanen und zugewanten Kinder befinden, welche vortrefliche Ingenia (dann von mediocribus solches nicht verstanden werden soll,) und sonderbahren Lust zum Studiren hätten: die Elter oder Vormünder aber, entweder aus Eigensinnigkeit, oder aus andern nichtigen Ursachen, solche Kinder von dem Studiren weg, und zu der Schreiberey, einer Kunst oder Handwerk thun wolten, soll er Rector solches den Eltern oder Pflegern best müglichst dissuadiren; Wann aber dise die Armuth vorschützen würden, soll er alsobald die Sache an die Scholarchas berichten, welche dahin trachten werden, daß solchem armen Kinde, nach Maßgab Unserer Kasten-Ordnung, oder sonsten, möge die hülfreiche Hand gebotten, und es bey den Studijs behalten werden.

14. Vierzehndens, soll er gegen die, von Uns jederzeit verordnete Scholarchas allen geziemenden Respect tragen, ihren Gebotten und Verbotten schuldige Parition leisten; wann etwas, so die Wolfahrt deß Gymnasij betrift, zuveranstalten, es bey denselbigen anbringen, und derselben Bescheid exequiren, oder da er etwas erhebliches darwider einzuwenden hätte, solches mit guter Bescheidenheit, und Ausführung der Ursachen, vorbringen.

15. Fünfzehendens, soll er im Leben und Wandel sich unsträflich erzeigen, und mit einem guten Exempel umb so vilmehr vorleuchten, als auf ihn, tanquam primum in ordine, und deme die Inspection über das Gymnasium anvertrauet ist, so wohl docentes, als discentes sehen werden. Gegen seine gesambte Collegas, soll er sich freundlich, fridlich und schidlich bezeigen, alles Stumpfierens und unbefugten Censirens sich gänzlich enthalten, und da ihme etwan von seinen Collegis zu nah getretten würde, sich weder mit Worten noch Wercken selbsten rächen, sondern bey denen verordneten Scholarchen solches Mund- und Schriftlich klagbar anbringen, und an derselben ertheilenden Bescheid sich sättigen lassen.

16. Sechzehendens, wollen Wir zwar ob der Disciplina Scholastica genau und scharpf gehalten haben, und soll er nebst seinen übrigen Collegis allen Fleiß anwenden, damit dieselbige ohne Ansehung der Person gehandhabet, und der Boßheit, Muthwillen und Ungehorsam kräftigst gesteüret werde; Je dennoch soll er in den beeden Classibus Gymnasticis keine Ruthen gebrauchen, sondern die peccirende, befindenden Dingen nach, entweder mit einem scharpfen Verweiß, oder aber mit einem Carcere, praeviâ communicatione mit seinen übrigen Collegis, der beyden Obern Classen, ansehen: Wann aber sich ein solches ruchloses, boßhaftes und verstocktes Gemüth unter dem Hauffen befinde, welches durch solche Correctiones sich nicht bessern wolte, mit Vorwissen, Unsers Probsts, Directoris und Räthen, auf zuvor geschehenen umbständlich Bericht, cum Ignominiâ aus der Schul fortweisen.

17. Zum Sibenzehenden, ob wohl die in dem Gymnasio zu tractiren verordnete Lectiones also beschaffen, daß wann die Gymnasiastae dieselbige, wie sie billich sollen, mit gebührendem Fleiß

anhören und lernen werden, sie nicht allein gnug zuthun haben, sondern auch in ihren Studijs glücklich avanciren, und also keiner weitern Information, zu selbiger Zeit, vonnöthen haben werden: So wollen Wir jedennoch, wann etwan Eltern oder Pfleger, ihre Kinder, oder Pfleg-Söhne, nebst der Publicâ, auch in die Privat-Information geben wolten, ihme solches nicht verwehrt haben; doch anderst nicht, als daß solches in den jenigen Stunden geschehe, da publicè nicht dociret wird, und daß solche Leuthe mit dem Honorario nicht übernommen werden.

18. Wann auch, zum Achtzehenden, durch eines seiner Collegarum, der beyden Classium Gymnasticarum, Leibs Indisposition, nothwendige Reysen, oder anderer ehehafter Ursachen halber, oder auch gar durch desselben tödtlichen Hintritt, einige Stunden vacant würden, soll er nicht allein die Anstalt machen, daß dieselbe ad interim versehen, und die labores proportionabiliter ausgetheilet; sondern auch dieselbe mit verrichten helffen, damit keine Stunde leer, und ohne Information vorbey gelassen werde.

19. Zum Neunzehenden, wann er Rector in Erfahrung brächte daß Eltern oder Vormünder ihre Kinder und Pfleglinge (welche von dem Studiren ins künftig Profession machen sollen) aus dem Gymnasio auf die Universität schicken wolten, ehe und bevor dieselbige sich dar zu in Studijs genugsam qualificirt hätten: soll er denenselben den grossen Schaden, so aus solcher frühzeitigen Schickung auf die Hohe Schulen zuentstehen pfleget, bescheidentlich und umbständlich, absonderlich wann es Unserer Underthanen oder Zugewandten Kinder wären, repraesentiren, und ihnen darbey anzeigen, daß bey etwan künftig suchender Beförderung, in disem Unsern Herzogthum, hierauf werde reflectirt werden. Wann aber solche Remonstrationes nit verfangen solten, gleichwol denen Eltern oder Vormündern ihren verkehrten Willen lassen; dabey aber die Sach in seinem halbjährigen Bericht Unserm Probst, Directori und Kirchen-Räthen hinterbringen.

20. Zum Zwanzigsten, lassen Wir es, aus bewegenden Ursachen, bey denen bißhero gewohnlichen Jährlichen Examinibus, welche ins künftig allezeit umb Michaëlis geschehen sollen, und darauf vornehmenden Promotionibus, in Gnaden zwar bewenden; doch mit diser Erläuterung, daß wann sich, in den Sechs Classibus, ein oder ander excellens Subjectum befinde, welches eine zimbliche Zeit vor dem Jährlichen Examine, sich also in den Lectionibus seiner Classis perfectionirt hätte, daß ohne seinen Schaden dasselbe nicht darinnen, biß zu der Zeit deß Jährlichen Examinis, könte gelassen werden, soll er Rector solches denen Scholarchen anzeigen; welche alsdann befindenden Dingen nach, ein solches Subjectum wohl extraordinariè ad Superiorem Classem promoviren mögen.

21. Zum Ein und Zwanzigsten, so sich auch unter der ihm anvertrauten Jugend dura Ingenia befinden, sollen dieselbige, absonderlich wann das Alter noch gering, nicht von den Studijs verstossen werden; indem es sich oft ergibet, daß solche Ingenia, wann

sie mit guter Manier tractirt werden, es nachmalen den Allerbesten gleich, oder wohl gar zuvor thun: disem nach, wann er Rector eintweder selbsten ein solches Subjectum antreffe, oder aber seine Collegae ihm dergleichen anzeigeten, soll er so wol für sich selbst, als auch durch seine Collegas gebührenden Fleiß anwenden, ob ein solch Ungelehrniger Kopf, möge gelehrnig gemacht werden. Wann aber über allen angewandten Fleiß, bey schon heran nahenden Jahren, nichts zuerhalten, so soll er Rector eines solchen Knaben Eltern oder Pflegern es hinterbringen, und sie erinnern, keinen weitern Kosten anzuwenden; sondern den Knaben zu einer andern Profession anzuhalten: Wann aber die Eltern oder Pfleger solchen seinen wohlmeinenden Raht nicht annehmen würden, soll er es den Scholarchen berichten.

22. Zum Zwei und Zwanzigsten, wann er, nach Unserer Gnädigst. Verordnung, von den Scholarchis befehliget wird, die annehmende Praeceptores der Fünf undern Classen, oder auch die draussen auf dem Lande, allhier zu examiniren, soll er sich darzu willig und bereit finden lassen, und, mit und nebst einem seiner Collegarum Classium Gymnasticarum, an welchem jederzeit die Ordnung seyn wird, in dem Examine, sich moderatè bezeigen, alle Passiones und Affecten beyseite sezen, und den de Examine erstattenden Bericht und Attestatum gewissenhaft, und nach seinen schweren Eyden und Pflichten, einrichten, damit Unsere Schulen im Lande hinfürder mit tüchtigen Subjectis versehen werden mögen.

23. Zum Drey und Zwanzigsten, so soll er auch von Gymnasiastis, sub titulo didactri, oder sonsten nichts erfordern, noch andern Professoribus solches zuthun gestatten.

24. Zum Vier und Zwanzigsten, soll er mit seinen Collegis, auf gute und anständliche Mittel bedacht seyn, daß in den Classibus Gymnasticis so wohl, als in Tertia Quarta und Quinta nichts als Lateinisch geredet werde.

Von denen Professoribus und ihrem Officio, über obgesezte Generalia, insonderheit.

1) Zum Ersten, solle ein jeder Professor seine vornehmste Sorge seyn lassen, und alle Kräften dahin anwenden, daß die Jugend zur wahren Gottesforcht, als ohn welche alle Wissenschaften vor nichts zu achten, angewehnet, alles rohe Epicurische, und Gottlose Wesen ernstlich verhindert und abgestellt werde. Zu dem Ende dann er selbsten mit gutem Exempel vorzuleuchten; absonderlich aber an den gewohnlichen Kirchtägen, sich an dem, den Professoribus in der Stifts-Kirchen assignirten Orth, einzufinden hat. Nit weniger die Lectiones, precibus et Lectione Biblicâ anzufangen, und zu enden.

2) Zum Andern, wollen Wir zwar ob der Disciplinâ Scholasticâ genau und scharpf gehalten haben, und soll ein jeder Professor, nebst seinen übrigeu Collegis allen Fleiß anwenden, damit

dieselbige ohne Ansehung der Person gehandhabet, und der Boßheit, Muthwillen und Ungehorsam kräftigst gesteuert werde; jedennoch solle er in denen beyden Classibus, in welchen er seine Lectiones zu verrichten hat, keine Ruthen gebrauchen; sondern entweder mit einem wohl-empfindlichen Verweiß vorgehen, oder aber, da die Sache ein grössere Straf erforderte, mit dem Rectore und seinen übrigen Collegis communiciren, und befindenden Dingen nach, die pœnam Carceris dictiren helfen. Wann aber sich unter dem Hauffen ein solch gottloses, verruchtes und boßhaftes Gemüth befinden sollte, welches weder durch die Güte, noch auch durch verschiedentlich vorgenommene gradus Correctionis sich bessern wolte, soll dem Rectori solches angezeiget werden, umb die weitere Gebühr darauf haben zuverfügen.

3) Zum Dritten, sollen die Professores, nebst ihren zuverrichten habenden Lectionen, dahin sehen, daß ihre untergebene Studiosen, nicht anderst, als Latinè miteinander reden, und neben dem Rectore, auf ein gute Manier bedacht seyn, wie die Jenige, so es nit thäten, gestraft werden mögen.

4) Und obwohl zum Vierten, die in dem Gymnasio zu tractiren verordnete Lectiones also beschaffen, daß, wann die Gymnasiastæ dieselbige, wie sie billich sollen, mit gebührendem Fleiß anhören werden, sie nicht allein gnugsame Occupationes haben; sondern auch in ihren Studijs glücklich avanciren, und also keiner weitern Information, zu selbiger Zeit, vonnöthen haben werden; So wollen Wir jedennoch, wann etwan Eltern oder Pfleger von einem Professore verlangen würden, ihren Sohn und Pflegling in seine privat Information zunehmen, ihm solches nicht verwehret haben: doch nicht anderst, als daß solches in den jenigen Stunden allein geschehe, da publicè nicht docirt wird, und daß solche Leuthe mit dem Honorario nicht übernommen werden.

5) Wann auch, Fünftens, durch eines seiner Collegarum, der beyden Classium Gymnasticarum, Leibs-Indisposition, nothwendige Reysen, oder anderer ehehafter Ursachen halber, oder auch gar durch desselben tödlichen Hintritt, einige Stunden vacant würden, soll er, nebst seinen übrigen Collegis, desselben Labores ad interim verrichten helffen, und sich also deßwegen mit ihnen freundlich vergleichen, daß die Arbeit æqualiter unter sie ausgetheilet, und mithin keine Stunde leer, und ohne Information vorüber gelassen werden.

6) Zum Sechßten, wann er in Erfahrung brächte, daß Eltern oder Vormünder ihre Kinder und Pfleg-Söhne (welche von den Studijs Profession ins künftige machen sollen), aus dem Gymnasio auf die Universität schicken wollten, ehe und bevor dieselbige sich darzu an Studijs gnugsam qualificiret hätten, soll er nicht allein, so vil an ihm ist, durch freundliches Abwarnen, bey den Eltern oder Vormündern solches zu verhindern trachten; sondern es auch dem Rectori Gymnasij anzeigen, welcher nach seinem zugestelltem Staat, die weitere Gebühr wird zuverfügen wissen.

7) So sich auch, Sibenden, unter der ihm anvertrauten Ju-

gend, solche dura Ingenia befinden, von welchen keine Hoffnung zumachen, daß sie, auch nur mediocriter, in ihren Studijs etwas würden præstiren können, so soll er solches denen Eltern, oder Pflegern hinderbringen, und ihnen einrahten, zu Verhütung weiter vergebenen Kostens, einen solchen Jungen Menschen lieber zu Erlernung einer Kunst, Handthierung oder Handwerck, oder sonsten zu etwas ehrliches, worzu sein Verstand capable erachtet werden möchte, anzuhalten.

8) Zum Achten, wann er nach Unserer Gnädigsten Verordnung durch die Scholarchas befehliget wird, mit und nebst dem Rectore Gymnasij, einen Neu annehmenden Præceptorem der Fünf untern Classen, oder auch die drausen auf dem Lande, zu examiniren, soll er darzu willig und bereit seyn, in dem Examine sich moderatè bezeigen, alle Passiones und Affecten beyseite sezen, und den de Examine erstattenden Bericht, Gewissenhaft, und nach seinen schweren Eyden und Pflichten also einrichten, daß darauf gewiß zusussen, und die vacante Stellen jederzeit mit tüchtigen Subjectis ersezet werden mögen.

Von denen Praeceptoribus Classis, und ihrer Function in specie, neben denen, oben in genere angeführten Puncten.

1) Erstlich, Soll ein jeder Præceptor seine vornehmste Sorge seyn lassen, daß die Jugend zur wahren Gottesfurcht, als ohne welche kein Seegen noch Gedeyen zu hoffen, fleissig angewehnet werde, und dannenhero, wann er, es seye Morgens oder Abend, eintweder den Anfang, oder den Beschluß in der Information machet, ein oder mehr Versicul aus einem schönen Geistlichen Liede singen, und ein und anders Gebett thun lassen, und damit die Schul-Arbeit also anfangen, und beschliessen. Ingleichen soll er gute Obacht haben, daß seine Untergebene Schuler, an Sonn- und Fest- auch andern Kirchtägen, sich bey der Procession, und in der Kirche, fleissig einfinden, darinn ohne Geschwäz, und Tumult still sizen, und auf die Predig Acht geben. Nach geendigtem Gottes-Dienst, von dem Aequinoctio Vernali an, usq; ad Autumnale, dieselbe aus der Kirchen in die Schul führen, und aus der Predig examiniren, doch daß dises nit auf alle Primanos stricte; sonder vornehmlich auf die übrige 4. Classes zuverstehen. Insgemein aber, dahin sehen, daß die Jugend des Fluchens und Schwörens sich durchaus enthalte, und daß alles Gottlose und verruchte Wesen und Leben, mit allem Ernst, gehindert und abgestellt werde. Wie dann zu mehr Aufrechthaltung guter Ordnung und Disciplin er alternatim, mit denen übrigen Præceptoribus, so wohl an den Kirchtägen, als auch in der Schulen, zu der Zeit, da die Musica (die er zumalen in Aufnahm zubringen, und in der Stifts-Kirchen versehen zu helffen, obligirt) docirt wird, also und dergestalt vigiliren solle, daß allezeit in der Kirchen und Schule zwey Vigiles

zugegen seyen, und allem Tumult der Schuler, so wohl inn- als ausserhalb den Classen steüren helffen: auch dahin sehen, daß die Scholaren, ohne sonderlichen Tumult, aus der Schul, und geraden Wegs nach Hauß gehen.

2) Zum Andern, wollen Wir zwar ob der Schul Disciplin genau und scharpf gehalten haben, befehlen auch deßwegen ihme Præceptori ernstlich, den Knaben in ihrem Muthwillen, Boßheit und Halsstarrigkeit nicht nachzusehen, sondern gleich Anfangs, ohne Ansehung der Person, zu steüren und zu wehren, und nicht allein scharpffe Verweiß zuertheilen, sondern auch deß Steckens und der Ruthen, doch cum Discretione, und also zugebrauchen, daß er sich alles giftigen Zorns, Schwörens, Fluchens und Polderns, und absonderlich der gefährlichen Streiche, als auf das Haupt und ins Gesicht, wie auch deß Ohrenpfezens, Umbdrehens, Haarziehens, Rauffens, Stossens mit Händen oder Füssen, und anders dergleichen enthalte; auch keine andere Neue, und gar zu harte genera pœnarum, ohne Concession und Vorwissen des Rectoris, einführe. Vilmehr aber mit guten freundlichen Worten den Knaben zuspreche, Lust und Liebe, in die Schul zugehen mache, die Fleissige und Gehorsame lobe, und andern zum Exempel und zur Nachfolge vorstelle; den Faulen und Nachlässigen in ihren Decurien vorseze; zuweilen sie mit Munusculis, besonders die Junge Kinder, beschenke, und alles thue, wodurch die Knaben zum Lehrnen können auf eine gute Art und Weise aufgemuntert werden. Solte sich aber, ein solch verruchtes, böses Gemüth unter dem Haufen finden, welches weder mit Gutem noch Bösem zu ziehen wäre, solle er solches dem Rectori hinterbringen, welcher schon wissen wird, was er auf solchen Fall zuthun hat.

3) Zum Dritten, wegen der bißhero üblichen Repetitionen, haben Wir Uns zu sonderbahren Mißfallen Unterthänigst referiren lassen, daß mit denselben ein grosser, unverantwortlicher Mißbrauch vorgegangen, und doch den Knaben dadurch, sowohl wegen Mangel Fleisses, als ad Repetendum erforderenden Methodi, wenig geholfen worden; dannenhero Wir dieselbige zwar noch ferner, doch modicè, und anderst nicht gestatten wollen, als daß zu solchen weder die Eltern oder Pfleger, noch die Kinder selbsten, per Directum oder Indirectum, gezwungen oder überredet: noch wann sie solche Repetitionen nicht verlangeten, angefeindet, und in der Schulen in der Information andern geringer geachtet werden sollen. Wann aber je Eltern oder Pfleger ihre Kinder und Pfleg-Söhne freywillig, ihme Præceptori, nebst der Publicâ, auch in die privatam Informationem, und die so genante Repetition geben wolten, soll er nit nur, wie bißher Wochentlich nur 4. sonder alle Werckag eine Stund, in gleicher Obligation, wie die Lectiones ordinarias, halten, und von keinem mehr, wann etliche in einer Stunde zusamen informiret werden, als Quartaliter ein Kopfstück fordern.

4. Zum Vierten, das Schulgeld mag er in seiner Class Quartaliter (als nemblich Georgij, Jacobi, Martini und Liechtmeß) von

jedem Knaben ein Kopfstück, und nicht mehr, wann der Knaben Eltern von guten Mitteln seyn, und sonsten nichts, unter was Titul und Namen es immer seyn mögen, abfordern; Von Armer Leuthe Kinder aber soll er durchaus nichts nehmen; sondern derer Specification alle Quartal denen Scholarchis einschicken, welche die Anstalt gehörigen Orts verfügen werden, daß ihme das Didactrum vor dieselbige gezahlet werden möge. Hingegen aber solle er Praeceptor gegen reichenden obgedachten Didactri, den Knaben die brauchende Dinte auf seinen Kosten anschaffen.

5. Zum Fünften, wann einer von denen Praeceptoribus der 5. untern Classen, wegen Leibes Indisposition, nothwendiger Reysen, oder auch anderer ehehaften Ursachen halber, seine Stunden nicht versehen könte, soll er nebst den andern Praeceptoribus, in gedachter Classen, die Labores ad interim, mit Zuziehung etwan eines Gymnasiasten, der hierzu sich wird wollen freywillig gebrauchen lassen, nach der jenigen Repartition, welche der Rector machen wird, willig verrichten helffen: wann aber die Abwesenheit eines Praeceptoris sich über 3. oder 4. Tage erstrecken solte, oder auch ein Praeceptor gar mit Tod abgehen würde, soll auf deß Praeceptoris, oder seiner hinderlassenen Wittib Kosten, ein Vicarius bestellet werden.

6. Zum Sechßten, wann er Praeceptor, in seiner Class ein sonderbahr stattliches Ingenium zu den Studijs bey einem Knaben verspühren würde, und desselben Eltern oder Pfleger ihne von dem Studiren weg, und zu der Schreiberey, oder Erlehrnung einiger Kunst, oder Handwercks thun wolten, soll er nicht allein vor sich denen Eltern oder Pflegern best müglichst widerrathen; sondern auch das Vorhaben der Eltern oder Pfleger gleichbalden dem Rectori hinterbringen.

7. Zum Sibenden, soll der Praeceptor gute Obacht haben, daß die Knaben jederzeit sauber und reinlich; auch nicht mit den Degen in die Schul, sonderm mit dem Mantel kommen, und keinem gestatten, essende Waahre hinein zubringen, oder sonst unsauberes Wesen darinnen anzurichten.

8. Zum Achten, in specie den Quintanum betreffent, hat er dahin zu trachten, daß in seiner Class nichts, als Latinè geredet werde, und zu dem Ende das Signum Linguae et Petulantiae zu introduciren, und darob mit gebührender Straf zu halten. Quartanus und Tertianus aber haben zu sehen, wie sie die Knaben mit guter Manier aufmuntern, daß sie allgemehlich zum Lateinisch reden sich gewehnen: allein mit der Schärpffe es nit zu suchen.

9. Zum Neunten, vor die Handschriften, welche dem Knaben nicht in der Schule, sondern zu Hause, und alle 14. Tag Neue, mit Fleiß, zu machen seyn, sollen die Praeceptores, denen solches zukommt, nichts fordern; und mithin die, biß dahero damit getribene, unanständliche Krämerey gänzlich abgestellt seyn.

Immuniteten und Freyheiten der Professorum und Præceptorum deß Gymnasij.

Weilen an geschickten und fleissigen Professoribus und Præceptoribus sehr hoch und vil gelegen, und deroselben Ambt nicht weniger beschwerlich und müheſamb ist, so haben Wir denen, bey Unserm Gymnasio, jezund und ins künftige dienenden Professoribus und Præceptoribus, nebst einer zimlichen Competenz, nicht allein die jenige Privilegia und Freyheiten, welcher die Præceptores insgemein in Unserm Vormundschaftlichen Herzogthum bißhero genossen, confirmiren, und in etwas erläutern; sondern auch noch Eines oder das Andere, aus Fürstl. Hulden und Gnaden, hinzu thun wollen, damit sie bey der Jugend desto freudiger und fleissiger ihr Ambt verrichten, und dardurch tapffere und gelehrte Leuthe desto ehe, bey diſem Unserm Gymnasio, sich bestellen lassen mögen.

Und zwar anfänglich, sezen, ordnen und wollen Wir, daß, wann zwischen ihnen Professoribus und Præceptoribus, und einem oder mehr Unserer Unterthanen, Stritt entstunde, in Sachen, ihre Person belangend, (in Actionibus Personalibus) und die Professores und Præceptores Beklagte wären, sie gleich denen Kirchendiener und Diaconis zu Stuttgardt, sollen tractirt und gehalten werden.

Wann aber sie Professores und Præceptores einigen Spruch oder Forderung an einige Unsere Unterthanen, oder andere, in Unserm Herzogthum, hätten, und also partes Actoris auf sich nehmen wolten, mögen sie den, vor dem jenigen Ambtmann, vor welchen die Sach ihrer Art und Natur nach gehöret, belangen: der alsdann zuforderist die Güte zwischen den Partheyen müglichst zu tentiren; in deren Entstehung aber, die Sache entweder Ambtlich, oder Gerichtlich, ohne gestattende Weitläuffigkeit, außzumachen hat.

Hingegen wann diſe Professores und Præceptores ihrer Güter, Erbschaften halber, oder sonsten Actionibus realibus belanget würden, oder jemand belangen wolten, sollen sie, wie andere Unſere Unterthanen, schuldig seyn Recht zugeben und Recht zunehmen, vor dem jenigen Richter, wohin die Sache gehöret.

Wann auch in vorfallenden Strittigkeiten zwischen den Professoribus oder Præceptoribus diſes Gymnasij und Unſern Unterthanen, oder Angehörigen, sich ergebe, daß der Richter, vor welchen die Sache gehöret, aus erheblichen Ursachen, vor suspect gehalten wurde, sollen die Klägere ihnen drey andere Richter, nicht aber nach ihrem Belieben, sondern die drey nechsten bey Unserer Residenz-Stadt vorschlagen, auſſer welchen sie einen zuerwehlen schuldig seyn sollen. Wie auch, wann in solchem Fall die Professores oder Præceptores Kläger wären, keine andere, dann die drey nechste Richter bey Stuttgardt vorzuschlagen, und soll der Reus gehalten seyn, aus denenselben einen zuerwählen. Und sollen die Professores nnd Præceptores, damit sie destoweniger von ihrer Arbeit abgehalten werden, ohne vorgehende Dispensation,

nicht selbsten, sondern per Procuratorem, ihre Gerichtliche Händel außmachen. Der hohen Frevel und Malefiz halber, wie darinnen zuhandlen, solle es mit ihnen durchaus, wie mit Unsern Kirchendienern, gehalten werden.

Wann sich auch durch Schickung deß Allmächtigen begeben solte, daß Einer von disen Præceptoribus in Leibes-Kranckheit verfiele, dem solle nichts destoweniger seine verordnete Competenz und Accidentien werden, und bleiben; doch, daß ein solcher erkranckter Præceptor, mit Vorwissen Unsers Probsts (dafern die Kranckheit etwas lang anhalten würde) Directoris, und Räthe, einen taugentlichen Vicarium, auf seinen Kosten, indessen halte.

Im Fall aber die Kranckheit einen Professorem oder Præceptorem so gar dahin werffen solte, daß keine Hofnung, daß ein solcher Præceptor also restituiret werden dürfte, daß er seinen Dienst noch ferner zuversehen vermöchte, so soll desselben Stelle durch ein taugentliches Subjectum wider ersezet, dem krancken Professori und Præceptori aber von Unsern Kirchen-Räthen ein zimliches Leib-Geding, zeit seines Lebens, gereichet werden.

Wie dann auch, wann ein Professor und Præceptor bey disem Unserm Gymnasio durch ein hohes Alter, oder sonst durch einigen Zufall, in solche Unvermögenheit geriethe, daß er selber sein Ambt bey der Schul nicht mehr wohl verrichten könte, soll zwar an seine Stell ein anderer taugentlicher vociret; hingegen aber ein solcher meritirter, getreuer und fleissiger Professor und Præceptor gleichfals mit einem erklecklichen Leib-Geding, von Unsern Kirchen-Räthen, biß an sein Ende bedacht und versehen werden.

Dafern etwan ein Professor und Præceptor dises Gymnasij, welcher sich bey seinem Ambt treu und redlich gehalten, das Burger-Recht allhier begehren würde, solle ihme solches, ohne sonderbare erhebliche Ursachen, nicht abgeschlagen werden: wann aber dergleichen obhanden, sollen Vogt, Burgermeister und Gericht ein solches zu Unserm Ober-Rath berichten.

Es sollen auch die Professores, und Præceptores dises Unsers Gymnasij, ihrer Competentien halber ungesteuret, und unbeschwert bleiben; aber wo einer von ihnen, entweder allhier, oder sonst in Unserm Herzogthum und Landen, liegende und steurbare Güter hätte, oder noch überkäme, es seye durch Tausch, Kauf, Schenckung, Erbs oder andere Weiß, die sollen gleich anderer Unserer Underthanen steurbare Güter, doch höher nicht beleget werden.

Daneben sollen sie Professores und Præceptores, so lange sie bey disem Unserm Gymnasio bedienstet seyn, oder das Leib-Geding geniessen, aller Frohn, Wachten, und andern dergleichen persönlichen Beschwerden frey seyn, und bleiben.

Sie sollen auch Wun, Wasser, Weyd, und andere gerechtsame, wann sie gleich noch nicht Burger allhier worden seyn, gleich Unsern Burgern diser Stadt, doch nach Maß und Ordnung, so darüber allbereits gemachet ist, oder noch künftig möchte gemacht werden, zu nieſſen, und zugebrauchen haben.

Und ſo ſichs nach Schickung deß Allmächtigen fügte, daß einer von den Professoribus und Præceptoribus diſes Unſers Gymnasij, in wehrendem ſeinem Officio, oder Leib-Geding, mit Tod abgienge, ſollen deſſelben hinderlaſſene Wittib und Kinder, ob ſie gleich das Burger-Recht noch nicht angenommen hätten, nicht allein allhier gedultet, und mit nichten ausgetriben werden. Sondern es wollen auch Vogt Burgermeiſter und Gericht allhier, nebſt Unſerm Special-Superintendenten, ſich ſolcher Wittwen und Wäyſen mit allem Ernſt und Treuen annehmen, ihnen mit Raht und That beyſpringen, und da es nöthig, getreue und verſtändige Vögt und Pfleger, gleich andern Wittiben und Wäyſen allhier verordnen.

Und damit oftgedachte Profeſſores und Praeceptores diſes Unſers Gymnasij noch ferners Unſer Fürſtl. Mild und Gnade, in der That ſpühren mögen, ſo ſezen, ordnen und wollen Wir, daß deroſelben Wittiben und Kindern, nach ihres Manns und Vatters Abſterben, noch ein Viertel Jahr lange, von Zeit deß Abſterbens an zurechnen, die gewohnliche Beſoldung, mit allen und jeden Accidentien, ſolle gereicht; von Unſerm Probſt, Director, und Räthen aber, gleich nach dem Tod deß Professoris und Praeceptoris, ein Vicarius, biß zu fürderlicher Erſezung der Stell, beſtellet werden. Hingegen hat der Neuangenommener Professor nnd Praeceptor ſich biß zu End ſolchen Viertel Jahres zu patientiren.

Endlich ſo wollen Wir auch, daß diſer Professorum und Praeceptorum Kinder in Beneficijs, und künftig verlangenden Promotionibus, und ſonſten, Unſern Lands-Kindern durchaus gleich gehalten werden ſollen.

Wie Wir nun diſe Immuniteten und Freyheiten bloß einig und allein den Professoribus und Praeceptoribus diſes Unſers Gymnasij ertheilen und geben, und dieſelbige auf die andere Præceptores Unſers Landes (ſo weit nemblich dieſelbige es nicht allbereit würcklich genieſſen) durchaus nicht verſtanden haben wollen; ſo tragen Wir zu ihnen das Gnädigſte Vertrauen, ſie werden dieſelbe mit unterthänigſtem Dank erkennen, und in ihren Arbeiten, und Verrichtungen deſto getreuer und fleiſſiger gegen die Studirende Jugend ſich erweiſen.

Leges Pro Duabus Claſſibus Gymnasticis.

Sicut nulla Respublica, licet divinitus instituta, et quasi ad æternitatem facta videatur, diu sine Legibus subsistere potest: ita nec Rempublicam Scholasticam feliciter regi, et salvam, ac incolumem præstari posse, in confesso est, si anima et Spiritu suo, unde vita ejus consurgit, destituta sit. Leges autem ipsæ vanæ sunt, nil que proficiunt, nisi justis pœnis muniantur; ut Illi, qui ratione non possunt, terrore corrigantur. Ut ita que omnes illi, qui Scholæ Stutgardianæ Superiores ac Inferiores Classes frequentare cupiunt, sciant, quid ipsis agendum, omittendumve sit, certas, eas que breviores Leges, ipsis præscribere, et illas, quæ

duas Superiores Classes Gymnasticas respicere debent, subjungere è re visum fuit.

Sancimus itaque: Quicunque in numerum Scholarium recipi desiderat, nomen suum apud Rectorem profitetor: Examen de profectibus suis habendum sponte subito: Et, si in unam ex Classibus Gymnasticis collocari merebitur, Rectori stipulatâ manu promittat sequentia.

I. Velle pietatem Sanctè ac constanter colere.

II. Velle, horis destinatis, Templum diligenter frequentare, inque illo tempus sacris devotè obeundis; non verò garriendo, aut strepitando transigere.

III. Velle Scholarchas, Inspectores et Visitatores Gymnasij, tam præsentes, quam futuros, omni honoris ac obsequij cultu prosequi.

IV. Velle Rectori, et reliquis Professoribus Gymnasticis, debitam obedientiam præstare, illosque diligere, venerari ac revereri.

V. Velle etiam Parentibus, et omnibus, qui illorum loco habentur, se morigerum ac submissum exhibere: nec verbis factovè ullo eos offendere.

VI. Velle etiam omnes Præceptores Scholæ Classium inferiorum honorare, neque ullâ dictorum factorumve contumeliâ eos afficere.

VII. Velle à Blasphemijs, maledictionibus, execrationibus, et imprecationibus omni modo abstinere.

VIII. Velle Castè ac pudicè vivere, obscœna et scurrilia verba nunquam proferre, inhonestas conversationes ac turpia consortia nulla obire.

IX. Velle Luxuriam, ebrietatem, compotationes, cantica obscœna, Scurrilem Sermonem, aleam, chartas, tesseras, sive Domi, sive Privatim, sive in Cauponis aut tabernis publicis, sive quocunq; Locorum, et si quid aliud est, quod Juvenem dedecere, et Studia impedire potest, cane et angue pejus fugere.

X. Velle nocturnas discursitationes, clamores, vociferationes rixas, digladiationes et strepitus quoscunq;, tam domi, quam foris, etiam atque etiam vitare.

XI. Velle etiam Otio ac Inertiae omni vale dicere, Lectiones Gymnasticas diligentissimè frequentare, et nunquam, sine praegnantissima Causâ, negligere, illamque prius Rectori indicare, et veniam ab Eo impetrare.

XII. Velle, simul ac Classem suam intraverit, Locum sibi assignatum occupare, et ex illo, sine venia Professoris, non recedere, ei docenti diligenter auscultare, ediscenda fideliter memoriae mandare, elaboranda, in praestitutum à Professore tempus, parata habere, supellectilem Librariam publicam, Auditoria atque AEdem, nullatenus vel sordidare, vel destruere; omnia denique ea facere, quae gnavum ac diligentem Discipulum decent.

XIII. Velle cum Condiscipulis suis quietê ac pacifice vivere, et si

quà ab aliquo offensus fuerit, id uni ex Professoribus Gymnasij indicare; non verò semet ipsum verbis aut facto vindicare.

XIV. Velle in Vestitu modestum ac nitidum, sed absq; omni Luxu, et superbia se, gerere, et palliatum, tam in Gymnasio, quam extra illud incedere; gladij autem baculive gestatione, nisi in itinere, omni modo abstinere.

XV. Velle Pœnae, quam Scholarchae, Rector, vel reliqui Professores Gymnasij dictabunt, se sponte subijcere.

XVI. Velle, antequam ex Gymnasio discedat, Rectori id indicare, et mandatum Parentum vel Tutorum ei exhibere.

XVII. Velle Piscationibus, Aucupijs, Lotione in aquis frigidis, alijsque, quae Studijs remoram inijcere, vel periculum vitae, aut sanitati afferre possunt, abstinere.

XVIII. Velle semper Latinè loqui, et quidem de rebus honestis; potissimum verò de Literis ac Moribus.

XIX. Quicunque hisce Legibus se Obedientem praestiterit, non tantum Benignum Deum in coelis, et Clementissimum Principem hisce interris habebit; sed illum etiam digna suo tempore exspectant Praemia: Refractarios verò et Immorigeros non tantum poena Carceris et Rejectionis, cum ignominiâ, ex coetu Scholarium; Sed aliae quoque graviores manent Poenae.

Leges pro Quinque Classibus Inferioribus.

Gleich wie ſich die Jenige, welche in die beyde Obere Classen, nach ihren Profectibus, geſezet zu werden meritiren, bey dem Rectore wegen der Reception anzumelden haben: ſo ſolle auch, in genere, ein jeder, welcher in eine von den Fünf untern Classen geſezet werden ſoll, bey demſelbigen ſich angeben, und mit Reichung der Hand, verſprechen, und zuſagen wie folget.

1. Daß er wolle Gottesförchtig und fromm ſeyn.

2. Seine Eltern, Pfleger, Præceptores und andere Vorgeſezten lieben, ehren, ihren Gebotten und Verbotten gehorſam ſeyn, und dieſelbige auf keine Art und Weiſe, weder mit Worten, noch mit Wercken, beleidigen oder erzürnen.

3. Alles Fluchens, Schwörens, Läſterns, und Schmähens, ſich gänzlich enthalten.

4. Zu rechter Zeit, mit den nöthigen Büchern und Schreib-Zeüge, ſich in der Schule einſtellen.

5. Nicht, ohne Vorwiſſen ſeines Præceptoris, aus der Schul bleiben.

6. Allezeit mit dem Mantel, gekämbten Haar, gewaſchenem Geſicht und Händen, und mit ſaubern Kleidern, in die Schul kommen.

7. So bald er in ſeine Classem kommt, ſich auf ſeine Stelle niderſezen, nicht herumb lauffen oder Schwäzen, ſondern ſtille ſeyn; ſeinem Præceptori fleiſſig zuhören; was ihm zu lehrnen, und zu machen vorgegeben wird, ohn alles Murren und Widerreden, willig verrichten.

8. Fleissig in die Kirche gehen, in derselben stille sizen, nicht Schwäzen, herumb lauffen, oder tumultuiren, sondern auf den Prediger Acht geben.

9. Nach geendigter Predigt, nebst andern seinen Mitschülern, sich wider in die Schul begeben, und daselbst seinem Præceptori, aus der Predig, Red und Antwort geben.

10. Sich allerhand unflätigen Reden und Gebärden, Zotten und Narren-Possen gänzlich sich enthalten, und wann er von andern dergleichen hört oder sihet, es dem Præceptori anzeigen.

11. Seinen Mitschüler nicht schlagen, schmähen, noch sonst demselbigen etwas zuwider thun; oder auch demselben an seinen Kleidern, Büchern, oder Schreibzeüg: Ingleichem an dem Schul-Gebäu, Classen, Fenstern, ꝛc. etwas verderben.

12. Daheim, oder anderstwo nichts aus der Schul schwäzen, noch seine Præceptores oder Mitschüler, bey seinen Eltern oder Pflegern verunglimpffen, oder beschimpffen.

13. In Zeit der Vacanz, zu Hause, sich still und from halten.

14. Ohne erbettene Erlaubnus von seinem Præceptore, nicht aus der Schule gehen.

15. Wenn aber die Lectiones aus, und die Schüler nacher Hause gelassen werden, allen Lermen, grosses Gepolter und Gereisch meiden, und seines Weges gerad nacher Hause gehen.

16. Deß Degen tragens, so wohl inn- als ausserhalb der Schul, sich schlechter Ding enthalten.

17. Kein Brod, Obst oder andere essende Wahr, mit in die Schul oder Kirch bringen.

18. Sich deß Badens in den kalten Wässern, wie auch deß Fischens, Vogelfangens, und anderer verderblichen, und an dem Studiren hinderlichen Dingen enthalten.

19. Wann er von dem Præceptore zu gebührender Straffe gezogen wird, sich willig derselben underwerffen.

20. Wann ihn seine Elter oder Pfleger aus der Schul wegnehmen wollen, es vorhero dem Rectori anzeigen.

21. Dem Præceptori seiner Clas alle Viertel Jahr, nemblich auf Georgij, Jacobi, Martini, Liechtmeß, das Schulgeld richtig lieffern, oder da seine Eltern, oder Er, es Armuth halber nicht vermöchten, solches dem Præceptori anzeigen.

22. Und dann Leztens in allem, wie einem frommen, fleissigen und rechtschaffenen Schuler geziemet und gebühret, sich verhalten.

Welcher sich nun disen vorgeschribenen Gesezen in allem gemäß erzeigen wird, der hat die Belohnung hier zeitlich und dort ewig zugewarten; dahingegen alle Widerspenstige und Ungehorsame GOttes Zorn, und unaußbleibliche scharpffe Straffen von den Præceptoribus, zu leiden, und zuempfahen haben werden.

So nun ein Jeder, welchen dise Ordnungen berühren, so vil ihme darinn zukommet, seinem Ambt und Beruf mit Treu und Fleiß nachsezen wird, haben Wir keinen Zweiffel, der Allmächtige und

gütige GOtt werde ſeine Gnad und Seegen reichlich hierzu verleihen, daß der ſo heilſame Zweck allerſeits werde erreichet, und beedes in der Gottſeligkeit und wohl-anſtändigen Tugenden, als guten Künſten und Wiſſenſchaften, ſattes Fundament und Grund, warauf in künftiger Zeit, zu erſprießlichem Behuf aller Ständen, ein beſtändiger Bau zu führen, geleget werden.

Zu unumbgänglicher Nachricht, haben Wir diſe Unſere Fundation und Ordnung, durch offentlichen Truck, zu publiciren befohlen.

Doch behalten Wir Uns, und unſern Nachfolgern, hiemit ausdruckenlich bevor, diſe Unſere Chriſtliche Ordnung künftiger Zeit, ſo oft die Nothurft es erheiſchet, und Uns gefällig ſeyn wird, zu ändern, zu verbeſſern, und zu mehren. So geſchehen, in Unſerer Fürſtl. Residenz Stuttgardt, den 1 Octobris. Nach Chriſti Geburt, im Sechzehenhundert Sechs und Achzigſten Jahr.

---

†) Generalreſcript, betreffend Anordnung von Catechiſationen,

vom 8. Januar 1681.

---

††) Cynosur. oecon. ecclesiast.

von 1687.

---

†††) Edict, betreffend die Pietiſterei,

vom 28. Februar 1694.

---

†) S. K.G. I, 385. Vgl. S. 488 und 491.

††) S. Ev. K.G. I, S. 392. Kap. XI, 4 enthält Viſitat. Vorſchriften für die Decane, wie in der relation die Präceptoren aufzuführen ſeyen.

Kap. XX. Vorſchriften über die Kleidung der Stipendiaten und Cloſterſchüler (nach deren Statuten).

Verbot keine unexaminirte Stipendiaten, Präceptores und Studioſen predigen zu laſſen.

Verbot an die **Speciales**, den **Alumn.** und **Stipendiaten**, die ſich ohne gute Gründe in der Vacanz verſpäten, keine Zeugniſſe auszuſtellen. Die Stipendiatengelder ſollen, wo die Armenkäſten unvermöglich, aus dem gemein Säckel der Städt und Aemter, aus vermöglichen Spitälern, auch andern gemein Einkommen erſetzt werden.

Kap. XXI. Die Muſik ſoll in Particularſchulen von den **Praeceptoribus** docirt und kein Knab in eine Kloſterſchul recipirt werden, der nicht die **principia musicae** gefaßt hätte. **dura ingenia** ſollen von **studiis** abgemahnt werden.

†††) S. Ev. K.G. I, S. 470. Anweiſung an alle Württemb. Kirchen- und Schuldiener, vornemlich die **Professores Theologiae** und **Inspectores** des

10.

General-Rescript, betreffend die frühzeitige Verheirathung und Verlobung der Stipendiaten,

vom 11. Juni 1694 [129]).

Von Gottes Gnaden, Eberhard Ludwig, Herzog zu Würtemberg ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsamer, Liebe Getreue. Demnach Wir Uns unterthänigst referiren laßen, welcher gestalt in Unserm fürstl. theologischen Stipendio zu Tübingen, Unsere außgekündete, und nebst an-dictirter Bestraffung, die rejection auß dem Stipendio, cum refusione sumptuum, in dem Buchstaben mit sich führende fürstl. Ordnungen und Rescripta, der Stipendiaten frühzeitige Verheyrathung betreffend, von einigen alumnis bißhero frevelhaffter weise dergestalten übertreten worden, daß sie sich nicht gescheuet, ehe sie ihre Studien, Unserer Ordnung gemäß, absolvirt, ja wohl ehe sie das Studium theologicum angetreten, sich ehelich zu verloben; Warauß dann nicht allein merkliche Verhinderung ihrer Studien, und des in ihrer reception fürgesteckten heilsamen Zwecks, sondern auch verdrießliche Behelligung Unserer fürstl. Cantzley- und Ehe-Gerichts, wie erst kürzlich geschehen, ja gar zu Schmach des geistlichen Standes, dem sie gewidmet, fleischliche Unreinigkeit und früher Beyschlaff, davon die Exempla ebenfalls am Tag liegen, erfolget; dergleichen ärgerlichen Uebelstand aber Wir nachdrucksamlich abgestellt, und die alte gute Ordnung in die behörige Observantz, mit aller Schärpffe, gesetzt wissen wollen; zu dem Ende Wir auch an die Inspectores stipendii ernstlichen Befelch ergehen laßen, Unsere gesambte Stipen-

---

fürstl. Stipendii zu Tübingen in Betreff der unter den Titel der Pietisterei gezogenen Streitigkeiten giebt in XI Abschnitten: Einleitung. de chiliasmo; de principio theolog. et fidei; de lumine prophetico; de theologia literali; de vera Dei notitia etiam in academiis tractanda; de servatione mandatorum legis, de enthusiasmo, de theologia mystica; de Jacobo Boehmio (vor dessen Schriften gewarnt wird), de adiaphoris. — Unter steter Berufung auf Kernstellen der heil. Schrift und die Symbole, besonders augsb. Confession, eine ächt evangel. Hinweisung auf das, was Noth thue — ein andächtiges fleißiges Studium der heil. Schrift (andere nöthige und nutzliche Wissenschaften ohnausgeschlossen) und eine lebendige ungeheuchelte Frömmigkeit.

129) Durch Geh.rathsresolut. v. 6. Sept. 1730 auch auf die Studiosos theolog. welche auf ihre eignen Spesen studirt haben, ausgedehnt; Serenissimus behalten sich jedoch die Dispensation bevor; erneuert durch Geh.rathsresol. vom 18. Nov. 1730. s. Hartmanns Ehegesetze S. 251 u. S. 316 ff. vergl. Gerichtsgesetze III. S. 185. Ev. K.G. I. S. 479. Uebrigens erscheinen in den „gründlichen Nachrichten vom fisco charitat. v. 1739" neben diac. praecept. auch vicarii perpetui uxorati mit Einlage in fundum von 6 fl. und annuum von 1 fl.

diarios fleissig zu erinnern, daß sie sich von nun an, aller solcher frühzeitigen Verlobungen, auch Zuwandels in allerley Häuser, worinnen sie nichts zu schaffen haben, gänzlich enthalten, mit angehencketer ernstlicher Bedrohung, wo von einem oder dem andern fürohin dergleichen Excess mehr fürkommen wurde, daß derselbe ohnnachläßlich gestraft, und darzu cum refusione sumptuum unfehlbar rejicirt werden solle.

Anerwogen aber durch die Superattendenten allein, inskünfftige dem Werk nicht gnugsam vorgebogen, und Unsere hierunder führende gnädigste Intention erreicht werden kann, indem sie nicht alles, was etwann auf dem Land, in den Vacantien, oder bey Vicariaten, oder privat-informationen geschiehet, erfahren; als ist hiemit Unser gnädigst zumahlen ernstlicher Befelch, ihr wollet in Eurer Euch gnädigst anvertrauten Superintendenz und Ampt, fleißige und genaue Inspection tragen, damit von Unsern Stipendiariis, entweder in den Vacantien, oder anbefohlenen Vicariaten, oder auch erlaubten privat-informationen, wider solch Unser gnädigstes Rescript auff keinerley weiß gehandelt werde; inmaßen wir zu dessen kräfftiger Handhabung gnädigst entschlossen, gegen diejenige Eltern und Pflegere, welche zu solchen Dingen helffen, oder andere Personen, so sich dabey interessiren oder vergreiffen, nicht weniger, als gegen die Weibsbilder selbst, so sich dergestalt mit ihnen Stipendiaten, vor der Zeit, verloben, nebst dem, daß die auff solch verbottene Weise eingegangene sponsalia, ipso jure ganz Null und nichtig sind, und hiemit nochmahlen von Uns (es wäre dann, daß die Eltern eines Stipendiaten, ihren Elterlichen Gewalt und Consens zu behaupten, es lieber auff des Sohns rejection ankommen lassen, und die Sumptus refundiren wolten) auß Landsfürstl. Macht und Hoheit vor nichtig declarirt werden, über das auch befindenden Dingen nach, wohl empfindliche weitere Bestraffung, ohne Ansehung der Personen ohnnachläßig vornehmen, und diese Unsere gnädigste Verordnung mit allem Ernst vollstrecken zu laßen; wo auch dessen ohngeachtet hierwider sollte gehandelt werden, habt ihr solches gründlich zu erkundigen, und mit allen Umbständen zu Unserer fürstl. Cantzley unterthänigst zu berichten, auch damit diese Unsere Verordnung zu jeder männiglichs Nachricht gelangen, und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, Ihr der Specialis die Verfügung zu thun, daß gegenwärtiges Rescript gleichbalden auff den nechsten Sonntag nach dessen Empfang auff allen Cantzeln Eurer anvertrauten Diöces verlesen und publicirt werde; Dessen beschicht Unsere Meinung.

Stuttg. d. 11. Juni anno 1694.

Ex Speciali resolutione Serenissimi Domini Ducis.

11.

Staat vor den Prorectorem und Professorem Gymnasii Bulivsky,

vom 30. April 1696 [130]).

Von Gottes gnaden Unser Eberhard Ludwigs, herzogen zu Württemberg und Teck, Gravens zu Mömpelgardt, herrns zu Heydenheim, Instruction, Staat und Befehl, wornach sich in Seiner bei Unserem Gymnasio anbefohlenen Function zu verhalten.

Erstlich und zuforderst solle Er Unß hold, getreu und gewertig sein, Unsern Nutzen und besten, so viel an Ihm ist, fürdern, werben und schaffen: Und hingegen den Schaden warnen und wenden.

Zum Andern wollen Wir Ihme das prorectorat über das untere Gymnasium dergestalt aufgetragen haben, daß Er, mit und nebst Unserem Rectore, über die gesambte classes inferioris Gymnasii fleißige Inspection trage, selbige auf Art und weiß, wie Er sich mit dem Rectore der Zeit halber vergleichen wird alle woch visitiren und darauf seh, daß in einer jeden Claß unserer Ordnung gelebt werde, wie Er auch in allen Stüken des Rectoris vices zu verwalten, zu welchem ende Ihm copia von deß Rectoris staat zugestellt wird; umb zumahlen in deßen abwesenheit alles wohl in acht zu nehmen; anbei wollen wir ihm ein professorat in classe lectionum publicarum, sodann die classem septimam mit und nebst einem (gleichen? gewißen?) præceptore zu verwalten specialiter aufgetragen haben, bei welcher Er sich nach der nächst von Unß zu publiciren stehenden Ordnung zu reguliren hat.

Zum Dritten Soll er bedenken, daß Sein Ihm anvertrautes Ambt, ein hoch wichtiges Werck, und dannenhero nicht allein Seine Stunden und lectiones nach der von Unseren Verordneten Scholarchen allbereits gemachter, oder Befindenden Dingen nach noch ferner machender disposition, fleißig und unverdroßen Versehen, sondern auch dem Ihme Vorgeschriebenen methodo informandi fest inhæriren, und daran eigenes gefallens nichts Aendern, sondern, da Er eine Verbeßerung und Facilitirung an die hand geben wolte, es den Scholarchen mit geziemendem respect und anführung erheblicher Ursachen hinterbringen und Von Ihnen Bescheids erwartten.

Wann auch Vierdtens Er wegen leibs-indisposition oder anderen Ehehafften, eine oder die andere Stund Seine Lectiones und information nicht Verrichten köndte, soll Er solches bey Zeiten dem Rectori Gymnasii wißend machen, welcher nach maßgaabe Seines Staats die anstalt zu Verfügen hatt, daß solche Stunden in deßen gebührend Versehen Werden. Wann er aber ohne Sonderbahre erhebliche Ursachen, ein, oder mehr Stunden Versaumen oder auch,

130) Aus der Studienraths-Registratur. Abschr.

da zwar erhebliche Ursachen vorhanden, es nicht, wie gedacht, Zeitlich gehörigen ordths anzaigen würde, hatt Er nebst der Ihme aufladenden Schwehren Verantworttung, noch ferner zu erwartten, daß Vor jede also Verabsäumete Stunde Ihm bey erhebung Seiner Besoldung ein Vhrt deß Guldens abgezogen werden soll. Und gleiche Bewandtnus soll es haben, Wann Er etwan ein oder mehr Tage über feld Verreisen wirdt, und nicht Vorhero die Permission von denen Scholarchen oder dem fürstl. Consistorio erhalten und zugleich dem Rectori es angezeiget hätte.

5tens solle Er Seine Vornehmste Sorge sein laßen, und alle kräften dahin anwenden, daß die Jugend nicht allein Zur wahren Gottesforcht, als ohne welcher kein Seegen, noch gedeyhen zu hoffen, auch alle Wissenschaften Vor gar nichts Zu achten seyn, angewehnet, alles Rohe epicurische und Gottlose Wesen ernstlich Verhindert und abgestellt Werde, zu dem ende dann Er selbsten mit guthem Exempel Vorzuleuchten, absonderlich aber an den gewohnlichen Kirchtägen Sich an dem, denen professoribus in der Stiffts Kirchen assignirten Orth einzufinden hat. Nebst disem soll Er auch seine Undergebene Jugend zu höflichen Sitten und Gebärden anweisen helffen, damit, nebenst rechtschaffener erudition, auch eine feine, wol anständige Arth in allen ihren actionibus hervorleuchte.

6tens Soll Er in der information nicht Seine eigene, sondern zu forderst Gottes Ehre und dann der ihm anvertrauten Jugend ins gemein und eines jeden insonderheit, ohne ansehen der Persohn, nutzen und Besten suchen, und zu dem Ende in seinen prælectionen Sich aller hohen, subtilen und unnöthiger Fragen und disputirens, wie auch aller Weitleuffigkeit enthalten, und hingegen alles auf das deutlichste und leichtste vortragen, und sich ad captum auditorum accommodiren, auß dem Vorgetragenen und erklärten fleißig examiniren, damit alles in succum et sanguinem convertiret werde, und in summa alles dasjenige thun, wordurch Seine Untergebene glüklich und leicht in Ihren studiis fortgebracht werden mögen, damit nicht auff den Widrigen fall Er eine schwehre Verantworttung gegen Gott und gegen Unß Ihme aufbürde.

Zum 7ten Soll Er auff die Von Unß jederzeit Verordnete Scholarchas seinen gebührenden respect haben, Ihren Gebotten und Verbotten schuldige parition leisten, oder, da Er etwas erhebliches dawider einzuwenden hätte, solches mit guter bescheidenheit vorbringen.

Zum Achten Soll Er in leben nnd Wandel exemplarisch: und gegen Seine gesambte Collegas freundlich, fridlich und schiedlich sich bezeugen, alles stümpfirens, splitter richtens und censirens der information eines andern sich enthalten, und nichts an Ihme erwinden laßen, wardurch eine liebreiche Einigkeit und harmonie unter Ihnen könne gestifftet und erhalten werden. Wann aber je von einem oder dem andern Ihm zu nahe getretten würde, Sich nicht mit Wortten oder Werken Selbst rächen, sondern bey denen Verordneten Scholarchen solches münd: oder schriftlich klagbar anbringen, und an deroselben ertheilenden Bescheid sich sättigen laßen.

Zum 9ten: Wollen Wir Zwar ob der disciplina Scholastica genau und scharpff gehalten haben, und soll Er nebst Seinen übrigen Collegis allen Fleiß anwenden, damit dieselbige ohne ansehen der Persohn gehandhabet, und der Boßheit, Muthwillen und Ungehorsam kräfftiglichst gesteuret werde, jedennoch soll Er in der Classe lectionum publicarum keine Ruthen gebrauchen, sondern entweder mit einem wohlempfindlichen Verweiß vorgehen, oder aber, da die Sache ein größere Straff erforderte, mit dem Rectore und Seinen übrigen Collegis communiciren, und Befindenden Dingen nach die pœnam Carceris dictiren helffen. In Classe sexta aber, allwo Er auch docirt, soll es bei der Disciplin, wie in den übrigen unteren Claßen bleiben. Sollte auch Sich unter dem hauffen ein solch Gottloses, Verruchtes und Boßhaftiges Gemüth befinden, Welches weder durch die Güte, noch auch durch Verschidentlich vorgenommene gradus correctionis sich beßern wollte, soll dem Rectori und nach befindenden Dingen denen Scholarchis solches angezeiget werden, umb die weitere Gebühr darauf haben zu verfügen.

Und obwohl Zehntens die in dem Gymnasio zu tractiren verordnete lectiones also beschaffen, daß, wann die Gymnasiastæ dieselbigen, wie Sie billich sollen, mit gebührendem Fleiß anhören werden, Sie nicht allein gnugsame occupationes haben, sondern auch in Ihren studiis glüklich avanciren, und also keiner weiteren information zur selbigen zeit von nöthen haben werden, So wollen Wir jedannoch, wann etwan Eltern oder Pfleger von Ihme verlangen würden, Ihren Sohn und Pflegling in Seine privat-information zu nehmen, Ihm solches nicht verwehret haben, doch nicht anderst, alß daß solches in denjenigen Stunden allein geschehe, da publice nicht dociret wird, und daß solche leuthe mit dem honorario nicht übernommen werden. So vil aber die discipulos sextæ classis betrifft, hatt es mit selbigen gleiche Bewandtnuß, alß denen discipulis der übrigen Claßen.

Wann auch Eilftens durch eines Seiner Collegarum der classis lectionum publicarum Leibs indisposition, nothwendige Raisen, oder anderer ehehaffter Ursachen halber oder auch gar durch deßelben tödtlichen hintritt einige Stunden vacant würden, Soll Er nebst Seinen übrigen Collegis deßelben labores ad interim verrichten helffen und Sich also deßwegen mit Ihnen freundlich vergleichen, daß die Arbeit æqualiter unter Sie außgetheilet, und mithin keine Stunde lehr und ohne information vorüber gelaßen werde.

Zum Zwölften, So ist zwar Unser Gymnasium allen und jeden, Sie mögen vor eine Facultät studiren, welche Sie wollen, zum besten auf- und die Lectiones darnach eingerichtet: weilen aber nicht alle lectiones allen und jeden gleich nöthig, so soll Er niemand wider seinen Willen, dasjenige, welches zu deßelben vorhabenden scopo wenig oder nichts helffen köndte, davon aber nicht der discipul, sondern seine Vorgesezte, auch allenfalls die Scholarchæ zu judiciren haben, zu lernen zwingen, auch im übrigen nicht gestatten, daß ein oder der ander gymnasiasta zu denen Stunden,

in welchen solche lectiones tractiret werden, ordinarie müßig gehe oder vagire, Sondern etwas anders Seinen Studien anständiges nichts desto weniger tractire und lerne.

Zum Dreyzehenden, Wann Er in erfahrung brächte, daß Eltern oder Vormünder Ihre Kinder und Pfleeg Söhne (welche von den studiis profession ins künfftige machen sollen) auß dem Gymnasio auf die Universität schicken wollten, ehe und bevor dieselbige sich darzu an studiis gnugsam qualificiret und die per leges publicas bestimmte Zeit auß gehalten hätten, soll Er nicht allein, so viel an ihm ist, durch freundliches abwarnen bey den Eltern oder Vormündern solches zu verhindern trachten, sondern es auch dem Rectori Gymnasii anzeigen, welcher nach Seinem zugestelten Staat die weitere Gebühr wird zu verfügen wißen.

So sich auch vierzehendens unter der Ihm anvertrauten Jugend solche dura ingenia Befunden, von welchen keine hoffnung zu machen, daß Sie auch nur mediocriter in Ihren studiis etwas würden præstiren können, so soll Er solches denen Eltern, oder Pflegern hinderbringen, und Ihnen einrathen zur Verhütung weiterer vergebenen kostens, einen solchen Jungen Menschen lieber zu erlernung einer Kunst, handtierung oder handwerk, oder sonsten zu etwas ehrliches, worzu sein Verstand capable erachtet werden möchte, anzuhalten.

Zum Fünffzehenden, wann Er nach Unseres gnädigsten herrn Verordnung durch die scholarchas Befehliget wird, mit und nebst dem Rectore Gymnasii einen neuannehmenden Præceptorem der Sechß unteren Classen, oder auch die draußen auf dem Lande zu Examiniren, soll Er darzu willig und Bereit sein, in dem examine sich moderate bezeugen, alle passiones und affecten bey Seite setzen und den de examine erstattenden Bericht gewißenhaft und nach seinen schweren Eyden und Pflichten also einrichten, daß darauf gewiß zu fußen und die vacante Stellen jederzeit mit tüchtigen subjectis ersezet werden mögen.

Zum Sechszehenden Soll Er von Seiner anvertrauten Jugend nichts sub titulo didactri oder Sonstenn erfordern: wohl aber auff gute mittel und wege nebst Seinen übrigen Collegis bedacht sein, wie die Junge leuthe in dem Gymnasio stetig lateinisch zu reden angewehnet werden mögen, auch mit allem fleiß und ernst darauff halten, Sodann allen deß Gymnasii legibus so viel Seine Persohn concernirt, getreulich nachgeleben.

Zum Sibenzehenden wann wir auch Seines Dienstes nicht mehr bedürfftig sein und derentwegen derselben Ihn in Gnaden entlaßen wolten, oder auch bey Unß derselbe Sein tragende function gebührend resigniren würde, sollen Wir Ihme und Unß Er solchen Dienst ein Viertel Jahr zuvor auffsagen und abkünden.

Für und umb solch sein tragendes Ambt und darinnen fleißig verrichtende Geschäfften wollen wir Ihm, so lang Er daßelbig verwalten wird, Jährlich zur Besoldung. . . .

Von deß jezt lauffenden Jahrs an reichen laßen. Deßen zu wahren Urkundt haben wir unser fürstl. secret-Jnsigel hievor trucken laßen, So geschehen in Stuttgardt den 30. Aprilis deß Sechzehen hundert Sechß und neunzigsten Jahrs.

---

†) General-Rescript, die Vollziehung der Verordnungen wegen der Catechisations-Anstalten betr.,

vom 15. Juni 1696.

---

††) General-Rescript, betreffend die Anlegung eines geistlichen Wittwenfiscus,

vom 13. October 1698.

---

†††) General-Rescript, betreffend die Gründung des geistlichen Wittwenfiscus,

vom 9. März 1700.

---

††††) General-Rescript, betreffend den Einzug der Wittwenfiskusgelder,

vom 25. November 1700.

12.

General-Rescript, betr. die Aufnahme in die Klöster auf Prob, und Beförderung der Präceptoren,

vom 21. Januar 1701 [131]).

... Wenn auch Drittens, bey denen Promotionen der Trivial-Schuler in ein Kloster, mehrmalen gar schlechte Ingenia mit ein-

---

†) s. Evangel. K.G. I. S. 491.
††) s. Evangel. K.G. I. S. 497.
†††) Evangel. K.G. I S. 513.
††††) s. Evangel. I. S. 517.
131) Hartmann, Kirchengesetze III., 269 ff. — Evangel. K.G. I. 518.

geſchlichen, welche hernach aus Mangel der zuvor gelegten gnugſamen fundamenten in dem Cloſter nicht progrediren können, und deswegen die Grammatic de novo mit ihnen müſſen getrieben werden, hierdurch aber andere gute Ingenia an ihren Studiis nicht wenig gehindert worden. Und Wir ſolches fürterhin alſo geſchehen zu laſſen keines Wegs gemeynt ſeynd. So verordnen Wir hiemit, daß inskünfftig die Trivial-Schuler nur auf ein Prob, wie ſie ſich in dem Cloſter werden anlaßen, und ob man ſie auch ad Studia vor tüchtig erachte, ſollen recipirt, ein ſolches auch in denen von ſich zu ſtellen habenden Obligationen expresse gemeldet werden; welches dann auch denen Eltern, ſo ihre Kinder in ein Cloſter zu promoviren verlangen, Nachrichtlichen zu erkennen zu geben, zumalen denen Praeceptoribus alles Ernſts zu injungiren, bey denen Schul-Visitationibus gerad und Pflichtmäßig heraus zugehen, wie diejenige Subjecta, ſo um Admission ad Examen Pentecostale petiren, ihrer profectuum halber beſchaffen, und was vor Hoffnung von ihnen zumachen.

Anerwogen Vierdtens, Uns unterthänigſt hinterbracht worden, wie daß die Praeceptores zum Theil in ihrer Information nicht fidel, und öffters Partheylichkeit darinn verſpühren laßen. Als ſeynd ſie alles Ernſts dahin zu erinnern, bey ihrer anvertrauten Schul-Jugend alle getreue Information, ihrer beſten Verſtändnus und geleiſteter Promission nach, mit möglichſtem Eiffer und fleiß anzuwenden. Worbey Wir hingegen zu beſſerer Aufnam und Conservation der Lateiniſchen Schulen, umb auch deſto tauglichere Subjecta zu Uebernehmung der Schulfunctionen anzufriſchen, gnädigſt gemeint, diejenige Praeceptores, welche ſechs Jahr lang in Officio Scholastico geſtanden, und darbey gute merita abgelegt, ſich auch ad altiora capabel gemacht, in das ministerium gnädigſt zu promoviren.

---

†) General-Reſcript, betr. die geiſtl. Wittwenzettel,

vom 30. März 1703.

---

†) ſ. Evangel. K.G. I. S. 523.

13.

Visitations-Recesse, betreffend das theologische Stipendium zu Tübingen,

vom 7. October 1704 [132]).

Von Gottes Gnaden, Wir Eberhard Ludwig, Hertzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Nachdeme bishero sich ergeben, daß die bey verschiedenen Visitationen Unsers Fürstl. Theologischen Stipendii zu Tübingen, von Zeit zu Zeit gnädigst ertheilte Recess, Unserer dabey geführten Christ-Fürstl. Intention nach, nicht jederzeit beobachtet worden; Als haben Wir, aus hierzu bewegenden sondern Motiven, und damit Unsere Fürstl. Stipendiarii sich mit dero Unwissenheit ferner nicht entschuldigen mögen, aus denenselben, und zwar allein, so viel die Studia, Mores, und Disciplinam derselben betrifft, einen kurtzen Extract ziehen, auch zu offentlichem Druck bringen lassen; Und ist dahero Unser gnädigster Befehl, daß diesen Unsern, vormahls zu Aufrecht-Erhaltung Unsers Fürstl. Stipendii, als deß edelsten Kleinods Unsers Herzogthums, erlassenen, und nunmehro erneuerten Constitutionen, sowohl, als übrigen in Unserer Fürstl. großen Kirchen-Ordnung, wegen deß Stipendii Theologici, enthaltenen Grund- und Fundamental-Satzungen, und noch weiters von Zeit zu Zeit ergehenden Fürstl. Rescriptis jederzeit stricte nachgesezet, solche auch, damit sie künfftighin mehrers ad notitiam singulorum kommen mögen, Unsern Fürstl. Stipendiariis alle halbe Jahr publicirt und verlesen, mithin alle Puncten in behörige Execution gebracht werden sollen.

Daran geschicht unsere Gnädigste Meinung ꝛc. ꝛc.

Stuttgart, den 7. October Anno 1704.

Caput I.

Von denen Stipendiariis deß Fürstl. Stipendii insgemein.

Vorderist solle unter samtlichen Stipendiariis in dem Fürstlichen Theologischen Stipendio eine warhaffte, ohngeheuchelte und reine Pietät gepflantzet, die gantze Art deß Studii Theologici nicht nur bloß auff eine fleischliche erudition, sondern also eingerichtet werden, daß die Stipendiarii in dem Liecht Gottes und deß heiligen

132) Ephoratsregistratur Tübingen. Gedruckt. Hinter jedem §. sind eine Menge Recesse allegirt, die nicht über 1641 hinaufgehen. Die Ueberschrift lautet:

Summarischer Extract Einiger In das Hoch-Fürstl. Theologische Stipendium zu Tübingen, Der Studiorum, Morum, und Disciplin halber, bey denen gehaltenen Visitationen Nach und nach ausgeschriebenen Hoch-Fürstl. Rescripten, Decreten, Recessen und Resolutionen de Anno 1704. 7. October.

Geistes zunehmen, und dardurch zu allen Aemtern, darzu man sie künfftighin in Kirchen oder Schulen zu gebrauchen, mehr in der That, als dem Schein nach, würdig gemacht: Einfolglich nicht nur gelehrte Männer, sondern recht tüchtige Gefäße der Güte Gottes und Werkzeug seiner Heiligung, die in allem allein Gottes Ehre und der anvertrauten Seelen Wohlfart suchen, werden mögen: Ingedenk deß alten Justini ex loco I. ad Corinth. 4. V. 20 gezogener Lehre: Res nostrae (Christianae) Religionis non in verbis, sed in factis consistere.

Zu dem Ende der heiligen Bibel auch frommer und reiner Evangelischer Lehrer geistreicher Schrifften, welche zu einem wahren Christenthum anleiten, fleißige lection denen Stipendiariis anbefohlen wird, hingegen sie von Lesung verdächtiger, in specie neuer Chiliastischen Bücher, abstrahiren; in ein und anderm Musaeo, so deßen verdächtig wäre, fleißig visitirt: die Buchführer wegen dergleichen Bücher ernstlich verwarnet, die Communication oder Correspondenz mit heterodoxis niemand gestattet, sonderlich, daß ob diesem allem gehalten, und dergleichen verdächtige Bücher weder gelesen, noch unter die Stipendiarios eingeschoben werden mögen, von denen Repetenten, Krafft ihrer abgelegten Pflicht, in denen Musaeis genaue Aufsicht getragen werden solle.

Weilen auch ein fleißiges Gebet halb studiret ist, und durch dasselbe die Göttliche Benedeyung und Seegen in Studiis erbetten werden muß: sollen die preces von samtlichen Stipendiariis fleißig und ohnausbleiblich verrichtet werden.

Zu solchen precibus sollen alle zu rechter Zeit, und zwar nicht in Nacht-Röken, oder andern ungeziemendem Habit, sondern ganz angekleidet, kommen, nicht turmatim und Hauffen-weiß, da und dort, auch ausser der Ordnung stehen, sondern, ausser dem Censore, die übrige alle, jeglicher an seinen Tisch, sich setzen, da dann zu Winterszeit der Famulus mit dem Liecht und Schreibzeug an Hand seyn, der Repetens aber in dem Aufschreiben genaue Achtung geben, niemanden ohne rechtmäßige Ursach praeteriren, und den numerum personarum, damit in censendo kein dolus fürgehe, zählen solle.

Das Ausschlaffen wird weder denen Magistris examinatis, noch opponentibus, noch andern verstattet, gleichwohlen aber vergönnet, daß an dem heil. Sonntag, zu Sommerszeit um halb sieben, deß Winters aber um sieben Uhr ad preces gelitten werde, worbey sie alle erscheinen: hingegen an übrigen Tägen alle und jede zu gewöhnlicher Zeit auffstehen, ohne erhebliche Ursach keinem auszubleiben vergönnet, oder ohne der Superattendenten und Magistri Domus Erlaubniß connivirt, sondern die Absentes mit der privation deß Weins gestraffet werden sollen.

Keinem wird zugelassen, einige Stunde Vormittags zu Privat-Information oder anders, als zu jedes Privat-Studio, oder Besuchung der Lectionum und Disputationum, anzuwenden, sonderlich werden die Informationes bey gemeiner Leuthe kleinen Kindern, und noch gar jungen Mägdlein, als welche die Eltern billich in offentliche

Schule zu schicken haben, gäntzlich abgestellet, auch weiters verbotten, daß keiner ohne Fürstl. Special-Erlaubniß, bey ein oder anderm Professore, oder Superattendenten, in dem Hauß sich auffhalten, und mit Verhinderung seiner Studiorum, Privat-Information, oder andere Auffwartung leisten solle.

Und obwohlen solche Privat-Informationes deß Nachmittags, zu denen Stunden, da nichts profitirt wird, bewilliget; sollen doch ohne Vorbewußt und Erlaubnuß der Superattendenten keine angenommen; auch die zu viele Informations-Stunden, welche die Novitii gemeiniglich zu bloßem evagiren mißbrauchen, bey ein und anderm, so viel möglich, restringirt werden.

Wegen großen Mißbrauchs solle zu Sommerszeit in denen Früh-Stunden, das hiebevor auff das Feld zu Lesung eines Buchs, oder Meditation, biß zu Angebung der Lectionum publicarum erlaubt gewesene Spazieren, bloß denen jenigen, welche auf ihr Ansuchen veniam erlangt, und solche Zeit zu Studiis wohl anlegen gestattet, die jenige hingegen, welche deß Morgens die Zech-Häuser besuchen, oder dem Reuten auf der Reutbahn, dabey sie nichts zu thun, zusehen, gebührend abgestrafft werden.

Deß Auslauffens in die Weinberge und Gärten, auch Abnehmung Trauben, Garten-Früchten und Gewächs, sollen sich die Stipendiaten bey ernstlicher Straff, und nach befindenden Umständen, gäntzlicher Rejection enthalten.

So sollen sich auch die Stipendiarii, bey Brauchung einig verordneten Kräuter-Weins, oder Sauerbronnen jedesmahl um Erlaubnuß des Spaziergangs gebührend anmelden.

Zu dem loco, und auf dessen examen solle sich vorhero fleißig praeparirt, jenige aber, so ohnbereitet erscheinen, und die in Compendio Theologico befindliche definitiones, und Grund-Dicta Scripturae nicht wissen, nach Befinden, mit privation oder in andere Weeg gestrafft werden.

Denen Alumnis wird auch nicht gestattet, bey tractirung deß loci die Responsiones auß dem Compendio und ihren Büchern zu lesen, sondern sollen vielmehr zu desto fleissigerer Memorirung angehalten, und promptius zu antworten, qualificirt werden.

Sollen sich auch nicht zu frühzeitig, und ehe sie in positiva Theologia genugsames fundament gelegt, auch die Bibel und Formulam Concordiae vorhero wohl gelesen, auff die Polemica und Studium Controversiarum legen.

Item in denen Auditoriis, unter währendem profitiren, nicht auf- und ab spazieren, zusammen stehen, oder schwätzen, sondern sich still und attent bezeugen.

Es solle auch ein jeder Stipendiarius in conformität der alten observanz eine Disputationem publicam Theologicam ablegen: Wie dann jederzeit jenige in promotionibus besser zu bedencken, welche sich hervorthun, und ihre Studia weisen, als jenige, so keinen Eyfer bezeugen.

Doch solle hierinn, zu Vermeidung ohnnöthiger Sumptuum,

moderation gebraucht, und keinem gedruckt zu disputiren erlaubt werden, Superattendenten befinden dann, daß der Respondens auch bastant seye, seine Theses nach Nothdurfft zu defendiren. Sonderlich sollen sie nicht gestatten, daß von denen Alumnis, bey einer einigen Disputation so viel absonderliche Dedicationes gedruckt, auch mit denen Titulaturen, bey welchen gemeiniglich die Superlativi gebraucht, nicht so sehr luxurirt werde. Wie dann Superattendenten und Magister Domus sich hinführo die auffgesetzte Dedicationes, um dieselbe der Gebühr nach zu corrigiren, vorlegen lassen sollen.

Und zu solchen, sub praesidio der Professorum, haltenden Disputationibus Theologicis, sollen zwey Bögen jedesmahls, wann auch ein Stipendiarius deß Jahrs mehr, als einmahl, publice disputiren würde, bezahlt werden. Solte aber eine Disputation ratione materiae excresciren, und das bewilligte Drucker-Lohn nicht zureichen, gedenckt man sich, auff unterthänigstes Suppliciren, befindenden Dingen nach, in Gnaden zu resolviren.

Die Stipendiarii sollen zum Lateinreden ohnnachläßig angehalten werden, worüber die Superattendenten, Mag. Domus, Repetenten, Censores und Famuli ihr fleißiges Auffsehen zu haben.

In täglicher Conversation, sollen unter denen Stipendiariis keine obscoene und unzüchtige discurs, auch Theologiae Studiosis übelanständige und hoch-sträffliche Reden geführt werden.

Unter Verrichtung der precum, bey Lesung der Bibel und Formulae Concordiae, auch bey Haltung der Predigten, ist alles Getöß und Geschwätz einzustellen.

Sie sollen auch zu offentlichem Tisch in den gewohnlichen Kutten, gleich in dem Fürstlichen Collegio die Collegiaten thun müssen, und anders nicht, sonderlich mit unter die Arme geschlagenen Mänteln, erscheinen.

Superintendenten und Mag. Domus sollen von dem Predigen in Stipendio niemanden erlassen, und hierinn dispensiren, und also weder denen Primis an dem ersten Magister-Tisch, noch denen Schloß-Predigern, und Magistris examinandis, wegen vorgeschützter præparation zu dem examine, deßgleichen denen Vicariis in genere, weder vor noch nach Endigung dero Vicariats, weniger denen Vicariis zu Lustnau und Derendingen, einige Befreyung verstatten.

In den Predigen aber sollen die Stipendiarii sich nicht an die Postillen hängen, sondern sich eigener Arbeit und guter Imitation befleissen. Viel weniger sich nur auff das blosse Predigen legen.

Die Predigten, und darzu ertheilte Texte, sollen schrifftmäßig, und also elaborirt werden, daß davon eine fruchtbarliche Erbauung zu hoffen.

Superintendenten und Mag. Domus, sollen unter währendem Essen auff der Magistrorum Predigen Achtung geben, und wann etwas, ratione orthodoxiae, inventionis, dispositionis, actionis, vel pronuntiationis, daran zu censiren nöthig erfunden würde, den Prediger nach geendeter Predigt, placide darüber constituiren.

Zu dem Ende Collegia concionatoria angestellt, unterschiedlicher

Arten Dispositiones begriffen, solche von denen sich exercirenden Studiosis elaborirt gehalten, und ihnen in folgendem Examine, worinnen sie impingirt, bessere Nachricht und Correction gegeben werden solle.

Von dem Kirchengehen und dero Besuchung solle niemand dispensirt, auch die Abwesende, sonderlich die Musici bey der Orgel, von dem Famulo jederzeit fleißig auffgeschrieben, samtliche Stipendiarii zu Beobachtung der gewohnlichen Processionen zur Kirchen, es seye gleich Sonn- Fest- oder Feyertag denen Statutis gemäß, ohnnachläßig angehalten, auch die muthwillige Absentes, vornemlich jenige, welche aus dem Kirchgang und Procession zu angestellten Zechen lauffen, exemplarisch gestrafft werden.

Wann ein Stipendiarius bey einem Superiore etwas zu petiren hat, welches debita cum modestia geschehen solle, und er eine abschlägliche Antwort bekommen, auch nichts weiters, als vorhin schon geschehen, fürzubringen weißt, solle öffters zu petiren, und den Superiorem zu fatigiren, weder ihm erlaubt, noch der Famulus solches auszurichten verbunden seyn.

In der Communität solle keiner sein Haar auskämmen, oder sich darinn barbieren lassen.

Allen Stipendiariis wird mit Rappier oder dergleichen ihrem theologischen Stand ohngemässen Exercitiis umzugehen, durchaus verbotten, viel weniger Pistohlen, Puffer, und dergleichen Gewöhr im Stipendio zu haben und zu halten, welche Magister Domus, bey wem ers weißt oder antrifft, hinweg- und in Verwahrung nehmen solle.

So wird auch das Tabak-Trinken abgestellt, und wegen besorgender Feuers-Brunst, papierne Cabinet in denen Musaeis und Kammern, oder von Holtz, zu machen, sub pœna incarcerationis, oder auch gäntzlicher rejection, inhibirt. Und solle von dem Procuratore ein dergleichen, wider die letztere Verordnung gemachtes Cabinet abgebrochen, verkaufft, das daraus erlößte Geld verrechnet, und der Refractarius noch darzu empfindlich gestrafft werden.

Die Austritt der Stipendiariorum werden, sub pœna carceris, gäntzlich verbotten.

Item die Valet-Schmäuß, Spihlen, Tantzen, und Taback-Trinken, in Wirths und andern bürgerlichen Häusern, Zechen und Compotationes, Volltrinken und Füllerey, auch occasione derselben verübende Ungebühr und Unflätherey in oder auser dem Stipendio, ferners die verderbliche der studirenden Jugend höchst-schädliche evagationes und Umlauffen, bey Tag oder Nacht. Item die Besuchung und Zugang in verdächtige oder verschreyte Häuser, auch die Conversation und Gesellschaft mit verdächtigen Leuthen, sonderlich an denen, bey einfallenden Jahrmärkten, gewohnlichen zwei Vacanz-Tägen, mit heillosem Gesind, als Leyrerin, Sackpfeiffern, und dergleichen. Alles bey harter in denen Recessen enthaltener Bestraffung.

So solle auch, in der Kleidung, alle ungeziemende Uebermaß,

luxus und alamoderey, abgestellt werden, in specie aber denen samtlichen Alumnis, bey ohngnädiger Ahndung, gepuderte Haar, Camisol von Seidenzeug, gestülpt oder auffgeschlagene Hüt, lange Degen mit vergulden Handgriffen, Säbel, Pistohlen, Spitz an den Kleidern, Ueberschlägen und weissem Zeug, sammete oder andere roth und blaugefärbte Hosen, roth, grün, auch andere Band unter denen Ueberschlägen, offene Röck und Camisol, auch darunter weisse Hembder mit Spitz, sowohl in dem Stipendio, als ausser demselben, in der Stadt, oder auff Vicariaten auff dem Land, zu tragen gäntzlich verbotten seyn. Auch niemand in dem Stipendio, es habe dann deß Closters Medicus Ordinarius es, ein oder deß andern erfundener Leibs-Constitution halber, nöthig befunden, eine Peruque zu haben verstattet, oder in blossem Camisol auff das Feld, oder unter dem Prætext, daß er in dem nächsten Hauß etwas zu verrichten und zu bestellen, in einem Nacht-Rock oder blossem Camisol, aus dem Stipendio zu gehen erlaubt, sondern alle dergleichen, denen Stipendiariis, als Theologiæ Studiosis ohnanständiger Habit von denen Superattendenten und Magistro Domus de facto weggenommen, auch zu dem Fürstlichen Consistorio eingeschickt; die excess in dem Senatu gleichbalden geahndet, corrigirt und abgestrafft, ebenmäßig auch jenige Stipendiarii, welche bey den Vicariaten, oder in gewohnlicher Vacanz zu Hauß, in ihrer Kleidung sich nicht ehrbar und Theologisch auffgeführet, zur Straff gezogen; welche sich nicht bessern, zu schärferer Animadversion bey dem Fürstl. Consistorio unterthänigst angebracht; jeder aber von dem Speciali, daß in der Vacanz, oder bey dem Vicariat, mit der Kleidung nicht excedirt worden, ein Testimonium mitzubringen angehalten; der Vorwand auch daß die Elter ihnen zu Hauß solche Kleidung machen lassen, nicht angenommen werden.

Welche zur Beicht gehen, sollen sich vorhero bey einem der Superattendenten ordentlich und gebührend anmelden, damit auff solche Weiß, die muthwillig vagirende bemercket und gestrafft werden können.

Da auch einer oder der andere über Nacht ausser dem Closter bleiben wolte, der oder dieselbe sollen zuvor bey denen Superattendenten und Mag. Domus einen Concessions-Zettel abhohlen; Wie dann, wann ex. gr. ein Stipendiarius zu einem Kranken deß Nachts zu wachen erbetten würde, solches cum moderamine, sonderlich nach Beschaffenheit deß Kranken, und desselben Zustands, wie es alsdann für rathsam erachtet wird, von denen Superattendenten und Mag. Domus bewilliget werden kann.

Wann eine Hochzeit gehalten wird, solle keinem Stipendiaten, der nicht ein Gast dabey ist, dem Tantz zuzusehen, oder mit zu tantzen erlaubt seyn, sondern die Uebertretter zur Straff gezogen werden.

Wann zu Frühling- und Sommers-Zeit die Stipendiaten Freyheit haben, nach dem Abend-Essen zu spazieren, sollen sie gegen der Nacht zeitlich sich wieder im Stipendio einfinden, und die jenige,

die bei spater Nacht erst fürs Thor kommen, nicht mehr eingelassen, sondern deß andern Tags, als abnoctanten fürgefordert, examinirt, und, befindenden Dingen nach secundum Statuta gestrafft werden. Wie dann auch in genere alle Stipendiarii, nach Läutung der Nachtglock, und darauff an deß Stipendii Porten ergehenden dreymahligen Schlag, ohne Tumult, johlen, und auff der Gassen verübende Ungebühr, sich zeitlich einfinden, auch unter dem Thor von dem Famulo fleißig gezählet, jenige aber, so zu evitirung dessen Censur, und um von demselben nicht erkannt zu werden, bevorab zu winterlicher Zeit, in verstelltem Habit eintringen, oder turmatim das Thor einbrechen, andern zum Exempel, mit aller Schärpffe und rigor abgestrafft werden sollen.

Zu Fastens-Zeit, und an dem so genannten unschuldigen Kindleins-Tag, sollen die Stipendiarii nicht mehr eingeschloßen, sondern, wie in andern Tägen, frey gelassen werden; Welcher Stipendiarius aber um solche Fastens-Zeit sich wird gelüsten lassen, in Mummerey zu verkleiden, und in der Stadt Aergernuß zu geben, soll, ohn einig verhoffende Gnade, aus dem Stipendio rejicirt werden: Wie sie sich dann auch um solche Zeit, bei empfindlicher Straff der Incarceration, alles Zechens, gäntzlich bemüßigen sollen.

So sollen auch jenige, welche zur Oster-Vacanz-Zeit in dem Stipendio verbleiben, deß Abends nach der Thorglock zu gehöriger Zeit darinn sich einstellen, und vor dem Repetenten zu erscheinen schuldig seyn, oder, wann sie absque venia pernoctiren, denen Statutis gemäß, 3 Tag mit dem Carcere gestrafft, zu dem Ende auch die Anwesende alle Mittag per Famulum auffgeschrieben, auch die Abwesende deß Abends notirt, und dem Mag. Domus zugestellt werden sollen.

So wird auch denen Stipendiariis das Zusammen-Ligen nicht verstattet, sondern, zu Verhütung allerhand Inconvenientien, soll jeder sein eigen Bett haben.

Die Sphären sollen von denen Stipendiariis von allem Unlust rein und sauber erhalten, die gebachene Stein und Blättlein nicht auffgehoben, auch weder an dem Fürstl. Stipendio, noch gegen hinüber, einige Mistlegung von Benachbarten gestattet werden.

Die Stipendiarii samtlich werden wegen beschehenen Mißbrauchs und dispendii temporis von dem Hochzeiteinladen gäntzlich befreyt; solle sich auch keiner ohne Erlaubnuß der Inspectorum darzu gebrauchen laßen.

Das Leichtragen aber belangend, in welchem bißhero ebenmässig excedirt worden, sollen von denen Stipendiariis allein die Professores und Studiosi Theologiae, die Juristen hingegen und Philosophi, jeder von seiner profession zugethanen Studiosis, hinauß getragen werden.

Die Stipendiarii sollen sich nicht gelusten lassen, selber um Promotion in das Ministerium supplicando einzukommen, es wäre dann, daß sie trifftige Ursachen hätten.

Cap. II.

Von denen Repetenten, und dero Verrichtung.

Keiner solle so leichtlich ad Repetitionem vorgeschlagen und befördert werden, er habe dann zuvor per Disputationem publicam, sowohl in Philosophicis als Theologicis dargethan und erwiesen, daß er solcher Stelle würdig und werth sey, und beneben auch eine prudentia in agendo und ein exemplarisches Leben, zu Erhaltung gebührenden Respects, bey ihm erfunden worden, und weilen man, von Alters her, die Magistros Repetitionis, vor andern Stipendiariis, zu guten Diensten befördert, sollen Superintendenten und Mag. Domus, mit dero Bedienstung nicht so sehr eylen, sondern dieselbe in Studio Theologico wohl fundiren, und sich dergestalt qualificirt machen lassen, damit sie hernachmahls zu desto bessern Dienst Conditionen promovirt werden mögen.

Die Repetentes sollen, auff den gantzen Statum deß Stipendii, absonderlich eines jeden Stipendiaten Studia und Mores, genaue Achtung geben, um denen Superattendenten und Magistro Domus, auf befragen, oder auch für sich selbsten, von einem und dem andern Nachricht geben, auch in Senatu die Gebühr verfügen zu können.

Wie sie dann, der Superattendenten und Magister Domus cognition und Bescheid respectiren, und denenselben unverweigerliche parition leisten sollen. Hingegen sie auch bey ihrem Respect manutenirt, und wann ihnen etwas zu untersagen, solches nicht publice, und in praesentia anderer Stipendiariorum, Famulorum, oder deren, denen davon nichts zu wissen gebührt, gethan; sondern sie, dem Herkommen und Ordnung gemäß, in des Magistri Domus Stüblein fürgefordert, daselbst um ihre Verantwortung angehört, und dann ein oder andere Andung, verschuldeter Dingen nach, gegen ihnen solle vorgenommen werden.

Die Magistri Repetitionis sollen die ordinari Repetenten-Stuben und Kammern, auch, zu Erhaltung besserer disciplin, die so genannte Wiedertäuffer oder Jägerstub, beziehen, und nicht allein jeder, auff seiner Stub, nichts ungebührliches lassen fürgehen; wann sie auch was straffbares, von denen auff ihrer Stub befindlichen Stipendiariis, oder auch andern selbst sehen oder erfahren, die Verbrechere in ihrer Boßheit nicht stärken, oder protegiren, zu der That conniviren, und den Ruken halten, sondern auch über die nächstgelegene Stuben fleissige Obsicht tragen, und alles straffbare gleichbalden anzeigen.

Damit auch die Pursch nicht auffgehalten werden, sollen die Repetenten, hora praescripta, des Morgens zu den precibus kommen.

Nach Verrichtung solchen Gebets, solle der Repetens Hebdomadarius, dem Herkommen gemäß, öffters in denen Cubiculis visitiren, ob nicht die jenige, so bey den precibus gewesen, wieder zu Bett gegangen?

Das Ausschlaffen nicht gestatten, auch sowol Superattendenten und M. Domus, als vornemlich die Repetenten, die deßwegen beygebrachte, exceptiones, indem bald einer die Zahnschmertzen, der ander das Kopffweh, der dritte ein andere, öffters in facto nicht erfindliche Ursach vorbringt, ohne habenden gewissen Grund, bevorab von denen in Studiis schwachen und unfleissigen Alumnis, nicht leichtlich annehmen.

Die Repetitiones, sowohl in Theologicis, als Philosophicis und Philologicis, sollen mit gebührendem Fleiß und aller möglicher dexterität gehalten werden, und zwar von 6 biß 7 Uhr Sommers- und von 7 biß 8 Uhr, Abends zu Winterszeit, auch jeder Repetens, wenigstens alle 8 Tag, einmahl repetiren, dem Famulo Schedam seiner verrichteten Repetition zustellen, Superattendenten und Magister Domus aber, wie offt jeder repetirt, in der Alumnorum Quartal-Testimonia setzen.

In Repetitionibus sollen nicht diversi Authores gebraucht, oder dero Lesung, denen Stipendiariis ohne Unterschied verstattet, sondern bey einem, bevorab jenigem Authore, welcher ausser dem Fürstlichen Stipendio von denen Professoribus tractirt wird, verbliben; dahero auch, um die Stipendiarios, durch vielerley Authores, nicht irr zu machen, oder zu beschwehren, sowohl bey der Universität, als dem Fürstlichen Stipendio, in Philosophicis und Philologicis einerley Lectiones gebraucht und fürgegeben; ebenmässig auch in Repetitione loci Theologici ein Author tractirt werden, damit nicht, wenn die Stipendiarii auß des einen Repetenten Claß in die andere kommen, wieder einen andern Authorem lesen müssen.

Der wochentlichen Repetitioni loci sollen alle Repetenten beywohnen, und ihr Officium mit Fleiß verrichten, damit nicht durch einen oder deß andern absenz die andere Classes zu groß werden. Wann auch einer von ihnen, aus erheblicher Ursach, abwesend, desselben Stelle und Vices sollen durch einen andern vertretten, die aber muthwillig aussen bleiben, und ihr Officium zu thun vergessen, von ihrer Repetitions-Stelle degradirt werden.

Der locus Theologicus solle nicht mehr, wie zuvor, Montags und Donnerstags, sondern allein deß Montags zwey Stund an einander gehalten werden: worzu die Repetenten sich wohl praepariren, ihnen aber, weil es 2 Stund nach einander zu repetiren fast zu schwer fallen will, sich deß neuen Compendii Theologici auf dero Anfragen zu bedienen ohn verwehrt seyn.

Weilen auch die Repetitio nicht nur auff eine bloße Examination, sondern Information zugleich angesehen, sollen die Repetentes in ihren proponirten Argumentis sich nicht lang aufhalten, oder die Pursch, ohne Resolvirung deß dubii stecken lassen, sondern zu Gewinnung der Zeit, entweder deß Stipendiarii Responsion, wann selbe recht ist, approbiren, oder den Statum Controversiae bald decidiren.

So dann sollen die Repetenten, in dem loco Theologico, nicht

bloße Curiosa proponiren, ſondern auff Theologiam positivam, definitiones, divisiones, fundamenta et dicta Scripturae, daß dieſelbe wohl gefaßt und behalten werden, methodicè tringen; zumahlen auch, aus der Augustana Confessione, und Formula Concordiae, als höchſtnöthig und nützlichen libris Symbolicis, denen alle Stipendiarii, bey Anbefehlung offentlicher Kirchen-Dienſt, zu unterſchreiben haben, examiniren.

Sie mögen auch in explicatione ein oder deß andern loci Theologici, pro re natâ, casus conscientiae et practicos, doch ohne allzulanges Auffhalten, kürtzlich proponiren, und die Stipendiarios auff ein oder andern Theologum, ſo expresse und latius davon geſchrieben, verweiſen.

So ſolle auch jederzeit der älteſte Repetens mit denen Complentibus und Novitiis, damit ſie nicht, was in dem Cloſter gelernet, wieder vergeſſen, aus dem Compendio die Definitiones, Divisiones und Dicta Cardinalia, wie auch von denen Repetenten einer in Latino repetiren: ſo dann die exercitia styli, mit denen Novitiis, nicht nur zur Sommer ſondern auch winterlicher Zeit alle Wochen getrieben, neben deme aber, mit denen ſchwachen Classicis, damit ſie in denen Præceptis Philosophicis beſſer informirt werden möchten, ein Repetens, auſſerhalb der ordinari Lection eine ſonderbahre Stunde zubringen, und ſelbige ad Lectiones publicas beſſer dardurch qualificiren ſolle.

Die Lectiones Theologicæ ſollen, ſo viel immer möglich, von einem und anderm Repetenten, ſowohl zu eigener Information, Inspection, und in exemplum aliorum, fleißig beſucht, wenigſtens, von denen jüngeren Repetenten, einem um den andern, alterniret die Orationes und Disputationes aber zu beſuchen nicht unterlaſſen, ſondern die vorderiſte Stühl wie von dero Antecessoribus, als Candidatis Theologiae geſchehen, occupirt, und opponendo denen andern, exemplo suo, vorgegangen werden.

Wann ein Magister Repetitionis, oder ſonſt ein Alumnus im Stipendio privata Collegia halten, oder bey andern beſuchen will, ſolle ſolches nicht anderſt, als mit Vorwiſſen und Gutheiſſen der Superattendenten und Mag. Domus geſchehen.

Einer unter denen Repetenten ſoll, an denen Feſt-Tägen in Stipendio per vices predigen.

Die Repetenten ſollen ſowohl als andere Stipendiarii, aller ohngeziemender Kleidung ſich enthalten.

Samtliche Repetenten ſollen noch ante preces, wann man eſſen will, um auff alles Achtung zu geben, jederzeit, ſonderlich der Repetens Hebdomadarius, gleich nach dem Läuten zugegen ſeyn, und das Eſſen aufftragen laſſen; da dann die Tiſch von dem Pincerna oder Famulo vor abgezählt, alsdann von dem Censore, wer fehle, angezeigt, und fleißig nachgezählt werden ſolle.

Repetens Hebdomadarius ſolle auch jederweilen zu der Speiſung in der Kuchen ſehen.

Nach dem Eſſen ſolle, wo nicht ein gantzes Lied, doch we-

nigst 3 oder 4 Gesätz daran dem Allerhöchsten Gott zu schuldigstem Lob und Ehren, gesungen werden.

Repetens Hebdomadarius solle in der Krancken-Stube, wie deß Tags, also auch deß Nachts, jederweilen und wenigst die Woche zweymahl visitiren, um zu sehen, wie es darinn zugehe, auch wie gespeiset werde? Falls auch ein oder der andere Stipendiat über die Speisung billiche Klage zu führen verursachet würde, mit dem Procuratore zeitlich communiciren, damit der Fehler verbessert werde; dahingegen aber auch die Krancken sich mit der ordentlichen Speisung vergnügen zu lassen, und nicht ohnnöthige Klagen zu moviren, an erinnert werden sollen.

Die Repetenten sollen ihr Censur-Amt cum discretione, ohne affecten gebrauchen, und zu weiteren Klagen nicht Ursach geben; dahero, wann ein Repetens, in causa propria wider einen Stipendiaten etwas zu ahnden, er es dem Magistro Domus anbringen, und die privation deß angegebenen Stipendiaten, oder andere Straffe überlassen solle.

Die Repetenten sollen die Stipendiarios, secundum Statuta, und nicht ad arbitrium priviren; auch keinem Stipendiario die Provocation an Superattendenten und Mag. Domus verwehren; hingegen die Superattendenten von selbsten Achtung geben; damit an sie, wegen der von denen Repetenten vorgenommener privation, nicht um liederlicher Ursach willen, provocirt, und hierdurch die Repetenten beschimpft werden; sollen dahero auff deß Privirten Klag, oder excusation, nicht gleich ohngehört deß Repetenten, dem Privirten seinen Wein widerfahren lassen; sondern hierunter allemahl zuvor mit dem Repetente Hebdomadario (deme die übrige Repetentes, so andere priviren, aus was Ursachen sie die Privationes vorgenommen, anzuzeigen haben,) communiciren, und nachgehends in der Sach gebührend und also verfahren, damit nicht die jenige, welche etwan, durch unbegründete praetext und betrüglichen Vorwand, der Privation wieder entgehen, dardurch Ursach nehmen mögen, denen Repetenten zu insultiren; gestalten sie auch jederzeit die temere provocantes zu bestraffen.

Item sollen sich die Repetenten, in objurgando, gegen denen andern Stipendiariis, bescheidentlich und gebührend verhalten.

Die Famuli sollen nicht mißbraucht, auch wann sie etwas angebracht von einem Repetenten denen Stipendiariis nicht verrathen, und in Feindschaft gesetzt, sondern vielmehr deß Deferenten Nahme, es wäre dann, bey ein oder anderm facto und dessen beharrlichem Abläugnen, eine Confrontation vonnöthen, verschwiegen gehalten und menagirt werden.

Der wider hievorige Recess und Verordnungen in Abgang gekommene Senat, solle wieder, und zwar, wo möglich, jederzeit unter dem Praesidio deß Magistri Domus, oder doch mit dessen Vorwissen, gehalten, zu demselben aus denen Repetenten und übrigen Stipendiariis, gute Subjecta gezogen, auch die geringere Sachen, wohin die excess in Kleidungen, oder was sonsten in

et extra Stipendium, contra bonos mores, unter denen Stipendiariis vorgegangen, und angebracht worden, zu rechnen, daselbst censirt und abgestrafft: die Höhere aber, von dem gesammten Collegio Inspectorum erörtert, oder, befindenden wichtigen Umständen nach, an das Fürstl. Consistorium gewiesen werden.

Die Repetenten sollen, ohne Vorwissen und Bewilligung, wenigst deß Mag. Domus, niemahlen Nachts außer dem Stipendio bleiben, viel weniger, sine venia der Inspectorum gar verreisen, oder hinweg ziehen.

Bey der Abend-Visitation zu Sommers-Zeit, welche der Repetens selbst zu verrichten, keineswegs aber an die Famulos zu hängen, mögen zwar die Alumni, bißheriger Observanz nach, in ihren Stuben oder Kammern respondiren, doch solle die Thür offen stehen, und der Repetens an dieselbe sich dergestalt stellen, daß er singulas personas sehen und hören, ihme auch, voce ficta, nicht illudirt werden möge: wo er aber was suspectes vermercket, selbst in die Kammer hineingehen.

Wann sich auff den Sphæren, von denen Stipendiariis, Nachts ein oder ander Tumult zuträgt, sollen die Repetentes nicht in ihren Kammern stecken bleiben, sondern heraus gehen, und denen Tumultuirenden beweglich abwehren: wo aber solches nicht verfangen will, es ohnverzüglich denen Superattendenten und Mag. Domus, die sie bey ihrem Respect zu manuteniren wissen werden, anbringen.

Der Thor-Schlüssel, solle zwar dem Repetenti Hebdomadario zu Handen und Verwahrung gestellt, aber weder von ihme, noch andern Repetenten, die Eröffnung deß Thors mißbraucht werden.

Cap. III.

Von denen Magistris Vulgaribus.

Damit zu dem Gradu Magisterii nicht noch so gar lejuni, und in Philosophia schlecht fundirte Stipendiarii admittirt und zugelassen, dadurch diese Honores beschimpfft, und die jungen Leuthe, wegen befürchtender repulsæ, von ihrer Faulheit nicht abgehalten werden; sollen Superattendenten und Mag. Domus, die also noch unwürdige Candidatos der Philosophischen Facultät nicht hinausschicken, sondern, biß sie sich der Gebühr nach besser qualificirt, zurückhalten, und deßwegen gegen die gesamte Competenten zu desto strengerem Fleiß antreiben.

Zu dem Ende die Magisteria nicht so schnell, und in so grossem numero auff einmahl angestellt, vorher aber jederzeit zu dem Fürstl. Consistorio, was vor Candidati Magisterii zugegen, berichtet werden solle; damit man sich, deren admission halber, befindenden Dingen nach, gnädigst resolviren, und die, welche gar nicht studirt, an den Hansen-Tisch weisen möge.

Bey jenigen Stipendiariis, welche wegen Armuth und Ermanglung nothwendiger Unkosten, ad gradum Baccalaureatus et

Magisterii nicht kommen könnten, sollen von der Facultate Philosophica, die derentwegen erforderte Unkosten, nach Gelegenheit und Vermögen der Personen, entweder moderirt, oder, so es die Armuth erfordern würde, gar nachgelassen werden.

Das Vor- und Nach-Zechen, bey denen actibus primae et secundae Laureae, wordurch die Eltern an grosse Kosten gesetzet werden; wie nicht weniger das so viele Citronen-kauffen, und andere bißhero darbey vorgegangene ohnnöthige Ausgaben, auch die Compotationes nach denen gehaltenen Disputationen, sollen alles Ernstes abgestellt, zu solchen actibus mehr nicht, als nur ein Tag, gestattet, auch die darwider peccirende wohl empfindlich abgestrafft werden.

Die Magistri sollen die Disputationes Theologicas, von Anfang biß zu End, fleissig besuchen, zu dem Ende jedesmahl die Famuli alle fahrlässige und vagirende beobachten, und sie hierdurch, nach verschulden der Privir- und Bestraffung, zur Gebühr angehalten werden.

Die Lectiones Theologicae der zweyen obern Professorum, sollen jederzeit von viertzig der älteren Magistrorum, von denen jüngeren aber, der andern beeden Theologiä Professorum Lectiones, fleißig frequentirt, die Negligentes per Famulos pünktlich notirt, und von denen Superattendenten, denen Statutis gemäß gebührend abgestrafft werden.

Wann ein oder anderer Magister, in ordine suo, die Predigt nicht ablegen könnte, solle der Subsequens solche verrichten, damit das Predigen über jede Mahlzeit ununterbrochen fortgetrieben werden möchte.

Samtliche Magistri werden zu behörigem Fleiß in Lectione Bibliorum et Formulae Concordiae erinnert.

Jenige Magistri aber, welche man, um besserer Aufsicht und Inspection willen, in die von denen Repetenten nicht bewohnte Musæa eingetheilt, sollen künfftighin vor andern in promotione considerirt werden.

Cap. IV.

Von denen Complentibus et Novitiis.

Die Novitii, weilen sie Studiosi humanitatis seyn, und ins künfftig ratione officii männiglich ad compositos mores zu verwarnen, sollen sich vorderist der inhumaniorum et barbarorum morum enthalten, humilitatis et modestiae in allen ihren actionibus und Kleidungen, denen Ordnungen gemäß, befleissen, und amabilibus moribus bey ihren Vorgesetzten und andern Leuthen sich angenehm machen.

Sollen sich auch, bey befahrender gäntzlicher Rejection, und nach beschaffenen Umständen, anderm empfindlichen Einsehen, nicht gelüsten lassen, zusammen zu rottiren, oder den Respect besonders der Repetenten, aufzuheben.

In Studio Philosophico und Philologico ist nicht zu gestatten, daß ein jeder lese, was er wolle, sondern, ausser denen excellentibus ingeniis, welche weiter, als andere kommen, und also auch höhere Bücher vonnöthen haben, solle ratione Authorum eine Gleichheit erhalten, die alte Fundamental-Authores Classici, Historici, Poëtae, Philosophi, Oratores von jeden, pro capacitate ingenii, so viel sie hierzu Zeit haben, fleißig gelesen, und denen Neotericis vorgezogeu werden.

Zu dem Ende ein gewisser Author in Repetitione publica tractirt, mit dessen explication und elaborirung eines exercitii wochentlich alternirt, auch in Erklärung eines Authoris, nach dem Anno 1689 praescribirten Methodo, nützlich verfahren werden solle.

Wie dann die Profectus Philologici bey der Philosophischen Facultät in examinibus et locatione, als ein meritum zu consideriren.

Damit auch das Studium Philologiae Graecae und Latinae in beständiger Cultur bleibe, sollen Superattendenten und Mag. Domus, die zu elaboriren angegebene Themata und exercitia utriusq; linguae, (von welch lezteren gleichwohlen jenige, in welche ratione profectuum Styli kein Zweifel mehr gesetzet wird, nach Beschaffenheit der Sachen, liberirt werden mögen,) ob und wie sie dieselbe elaborirt, bey jeglichem Examine sich gebührend vorweisen lassen; wie nicht weniger bey denen gewohnlichen Visitationibus Stipendii denen Fürstlichen Commissariis zu Gesicht bringen.

Wie sich dann die Stipendiarii Novitii ererst noch zuvor wohl und rechtschaffen ergriffener Latinität, auf das Studium Philosophicum legen, und in bißhero üblicher Philosophia Peripatetica, probatos, nicht aber andere neue, zum Theil gar suspecte und unreine Authores lesen sollen, damit nicht ihnen die frühzeitige Tractatio Philosophiae hernach in dem Examine Magisteriali bey elaborirung deß andictirten Thematis, einen Anstoß gebe.

Sie sollen die Repetitiones Philosophicas fleißig besuchen, auch die prima præcepta in Philosophicis, als die Definitiones und Divisiones wohl memoriren, und sich bekannt machen. Auch alle bey denen Repetitionibus zumahl erscheinen, und da sie gleich nicht alle in einer Stund gefragt und examinirt werden mögen, dannoch parati seyn und aufmercken.

Damit sie auch nicht gleich nach dem Nacht-Essen in die Repetition sitzen, und darzu sich nicht präpariren können, sollen solche Repetitiones nach Gelegenheit der Jahrs-Zeit, entweder Winters Abends von 7 biß 8 Uhr oder an denen Tagen, da nicht gelesen wird: oder zu Sommers-Zeit Morgens von 6 biß 7 oder Nachmittag von 4 biß 5 Uhr, angestellt werden.

In denen Lectionibus der Professorum, sollen sie nicht über einen Hauffen stehen, sondern sich in die Subsellia ordentlich sezen; worbey der Famulus jederzeit sein Officium zu beobachten, und die Refractarios anzubringen. Bey denen Complentibus und Novitiis werden die evagationes alles Ernsts verbotten.

Cap. V.

Von denen Schloß-Predigern, Vicariis, in die Vacanz verreisten Stipendiariis und Musicis.

Zu Predigern auff dem Schloß, sollen zwey habile Subjecta erkieset, welche nach jeder vollbrachter Predigt mit Speiß und Trank denen Repetenten gleich gehalten, ihnen aber einen andern sine praescitu et permissu superiorum zu substituiren, nicht solle erlaubt werden.

Die Vicarii, so bald sie von geendigtem Vicariat wiederum in Tübingen angelangt, sollen nicht über Nacht in der Stadt bleiben, sondern sich gleichbalden in das Fürstl. Stipendium verfügen, auch entweder noch solchen, oder gleich folgenden Tags, das Testimonium ihres Verhalts, und wann das Vicariat sich geendet, (welcher Umstand dem Attestato jederzeit expresse mit einzurucken,) denen Superattendenten oder dem Magistro Domus einlieffern, welches dann auch denen Quartal-Testimoniis einverleibt werden solle, ohngefehr hac forma: Rediit à Vicariatu die N. N. hat ein gutes, mittelmäßiges oder schlechtes Testimonium mitgebracht.

Diejenige, so nach geendetem Vicariat sich zu rechter Zeit nicht wieder in dem Stipendio einfinden, deßwegen auch deß Attestati Datum wohl zu recognosciren, sollen mit dem Carcere gestrafft; Jenige auch, welche sich mit einigem Attestato nicht legitimiren können, ebenmäßig zu gebührender Straff gezogen werden.

Die Vicarii sollen sich zeit währenden Vicariats, in der Kleidung gebührend aufführen, und daß solches geschehen, ihrem Attestato mit eingerückt werden.

Wann der jenige, so von dem Fürstl. Consistorio zu einem Vicariat beschrieben wird, nicht in dem Stipendio wäre, solle der Magister sequens ohne einige Renitenz gleichbalden dahin zu gehen verbunden seyn.

Die Vicarii sollen weder vor, noch nach Endigung dero Vicariats, von dem Predigen in dem Fürstl. Stipendio befreyet werden.

Wie ingleichem die Vicarii zu Lustnau und Derendingen, welche sowohl predigen, als bei denen precibus, loco und lectionibus, sich gebührend einstellen sollen. Wie auch die Schloß-Prediger.

Jenige Vicarii, welche biß zu ihrer Bedienstung und wircklicher Promotion an gewissen Orthen perpetuiren, sollen ihre Sachen, Bücher und Gewand, aus dem Stipendio thun, damit desto mehr Platz vor die Bleibende behalten, auch ihnen nicht eines oder das andere in Zeit ihrer Abwesenheit irgend visitirt, oder entwendet werde.

Bey noch anhaltenden ziemlich hohen pretiis rerum, wird, wegen deß viatici, welches zwar auch, vermög voriger Recessen, nach der Nähe oder Ferne deß Wegs, von dem Procuratore regulirt werden solle, diese Erklärung gethan: daß bey hartem Winter, oder sonsten schlimmen Wetter und Weg, jenigen, welche von dem

Stipendio aus, auff Vicariaten reisen, von sechs Stunden weiter nicht, als was bißhero determinirt: Jenigen aber, welche mehrere Stunden (da sie unterwegs über Nacht zu bleiben) zuzubringen haben, nach Erkanntnuß der Superattendenten, auf neun Stund zween Gulden, auff zwölff oder mehr Stund, zwey Gulden dreyßig Kreutzer, auch drey Gulden; denen aber, so von einem Vicariat auff das andere vociret werden, überhaupt ein Gulden gereicht werden solle.

Einem Repetenten, der Jahr und Tag absens, und Vicarius, oder sonst einem Perpetuo Vicario, oder denen, die praeceptoriren, sollen, in Ansehung sie hin und herziehen, ihre Kleider verreissen, sowohl die gewöhnliche Repetitions- als Stipendiaten-Gelder, so lang, biß sie würcklich bedienstet, gereicht: Wann aber ein Repetens ein Viertel-Jahr oder länger auff solchem Vicariat abwesend, von solcher Zeit der Absenz an, ihm aus dem Stipendio, weder das Catechisations- noch so genannte Schmaußgeld abgefolget werden.

Superattendenten und Mag. Domus sollen jenige, so gar offt, ja gar wohl vor der Zeit ohne erhebliche Ursachen, in die Vacanz petiren, und dardurch in Cursu Studiorum nicht wenig verhindert werden, gäntzlich abweisen.

Die aber über die gesezte Zeit allzuspat aus der Vacanz wieder in das Stipendium kommen, sollen, befindenden Dingen nach, mit dem Carcere abgestrafft werden.

Die Rectorat- Doctorat- und übrige der Stipendiariorum nächtliche Musiquen, ausser dem Stipendio, werden gäntzlich verbotten und abgestellet, doch mit dieser Declaration: daß, wann ein Fürstl. Printz von dem Fürstl. Würtembergischen Hauß in loco wäre, und in einer Solennitaet, dergleichen verlangen würde, Superattendenten und Mag. Domus, befindenden Dingen nach, ein solches mit allen behörigen cautelis und Abschneidung der Mißbräuche vergönnen mögen; besonders, wo dergleichen bey nächtlicher Weil, vorgehen solte, alle und jede Musici samt dem Rectore, nach vollbrachter Music im Stipendio sich wieder einzufinden, angehalten werden sollen.

Die in der Kirch abwesende Musici sollen von dem Famulo jederzeit fleißig notiret, und abgestraffet werden.

Von jenigen 6 Eimer Wein, so auff die Music passiret werden, seynd dem Repetenten, oder einem andern Rectori Musices vor das Jahr 8 Imi zum voraus in Compensationem seiner Mühe abzufolgen: das übrige aber von dem Magistro Domus jederzeit zu assigniren und anzuweisen, auch unter währendem Exercitio Musico außzutrincken; zu dem Ende bey dem Mag. Domus alle Music-Tag, der Wein zu petiren, dessen ertheilende Assignationes auffzubehalten; — gegen Georgii ihme Mag. Domus von dem Pincernen vorzulegen und also zu verrechnen; keines wegs aber dieser Wein sonst mißbrauchet werden, sondern allein denen, welchen er gehöret, wiederfahren solle.

Cap. VI.

Von denen Pincernis, Famulis, Censoribus, und deren Verrichtung.

Zu Famulis sollen neben andern Requisitis Subjecta von einer ziemlich, zu einem solchen Officio erforderten stärke, recipiret werden, deren man sich in allen vorfallenden Begebenheiten, bedienen könne.

Sollen ihr Officium bey denen Inscriptionibus in Bemerckung der fahrläßigen Stipendiariorum, oder Anbringung ein und andern von den Alumnis begangenen excess, fleißig und ohnpartheyisch verrichten, auch ihren vorgesezten Superattendenten und Magister Domus, gebührend, wie es ihr Staat, und darauff gethane Promission in allweg erfordert, an Hand gehen.

Mit denen Alumnis hie und da nicht colludiren, oder sich an die Pursch hengen, und mit ihro Gemeinschafft machen.

Sonderlich sollen von ihnen die gewohnliche Inscriptiones, bey denen precibus matutinis, Processionen in die Kirche, in der Kirche und bey der Orgel, bei dem loco Theologico und übrigen Repetitionibus, auch Lectionibus Theologicis und Philosophicis, bey Hochzeiten und Täntzen, auch auff der Reut-Bahn, und dem Ball-Hauß, fleißig vorgenommen, und die Absentes und Vaganten jederzeit notirt und angebracht; jenige aber, welche die Lectiones, mit Zuschauen auff der Reut-Bahn und dem Ball-Hauß, negligirt, mit gedoppelter Straffe angesehen werden.

Bey dem Essen sollen von denen Famulis nicht nur bloß die Tische, auch die an jedem befindlichen Personen, abgezählet, sondern alle Præsentes nach vorgeschrieben und bereits eingeführtem Modell, consignirt; dem Mag. Domus, welcher die Anzahl, der Præsentium und Anwesenden wissen solle, ad statum videndi zugestellet, und von demselben jederzeit in fidem attestirt werden; diese Verzeichnuß solle der Procurator nach jeder Mahlzeit von denen Famulis abfordern, solche Zettul ordentlich auffstechen, denenselben die Nahmen deren, welche in dem Kranken Stüblein solche Zeit und Täg sich auffgehalten, auch der jenigen, welche auff die von dem Mag. Domus gegebene Erlaubnus, das Essen aus dem Stipendio in der Stadt empfangen, addiren und beysetzen, damit man täglich, wer abwesend? und warum? ob auch neue an den Tisch, und warum, eingeruckt? wissen, deß certi numeri der Anwesenden und Gespeißten desto mehrers versichert seyn, auch die eigentliche Consumtion der Brod- und Fleisch-Portionen besser berechnet werden mögen.

Zu dem Ende das Carenten-Buch, um daraus die Wein-Portionen, und folglich das aufgegangene Quantum an Wein, desto genauer zu erlernen können, fleißig gehalten; der Procurator aber auch im Nachrechnen und Nachgehen sein Officium hierinnfalls wohl beobachten solle.

So sollen auch die Stipendiarii von dem Famulo unter dem Thor fleißig gezählet werden.

Item unter dem Lesen, Predigen und Singen, auf die unnützige Schwätzer Achtung haben, um selbige, wann sie nicht auff Warnung geben, gebührend straffen zu können.

Denen jenigen, welche privirt werden, und irgend, um habender genugsamer excusationen willen, ihren Wein wieder petiren lassen wollen, sollen sie zu willen seyn, damit sie nicht unverschuldt cariren müssen. Die ihnen von denen Stipendiariis gegebene Antwort, sollen sie nicht unrecht, letz und infideliter ausrichten, sondern sich ohn passionirter Anzeige befleissigen.

Denen Krancken ihr Essen in der Krancken-Stube und Kammern fleissig liefern, daß sie nicht lang warten müssen.

Sollen jenige Delinquenten, so mit dem Carcere zu straffen, wahrhafftig einschließen, und die obere Thür in dem Kreutzgang ebenfalls nicht nur mit dem ordinari Thüren-Schloß sondern auch mit dem darzu gewidmeten Mahten Schloß, wohl verschlossen halten, und Mag. Domus darüber fleißig Inspection haben.

Die Incarcerati aber sollen allein mit Wasser und Brod, auch etwa einer Suppen und Gemüß, nach Beschaffenheit deß verbrechens, ohne Fleisch und Wein abgespeiset werden.

Effractio Carceris ist mit gäntzlicher Rejection, auch nach beschaffenen Dingen und Umständen, anderm empfindlichen Einsehen abzustraffen.

Wann ein Alumnus jussu Serenissimi incarcerirt wird, solle nicht nur dieses, sondern auch das Delictum, in dem Carcer-Buch exprimirt, und die Carcer-Bücher zwar denen Repetenten, damit sie observiren können, ob die Carenten recht inscribirt, und kein Schlaich bey denen Pincernen und Famulis vorgegangen, communicirt; sonsten aber nicht in der Famulorum Hand gelassen, sondern in der Amt-Stub, oder Registratur verwahrlich aufgehalten, ordentlich folirt, und neben den Nahmen deß Incarcerati, auch der Tag und Stund, wann und wie lang er incarcerirt, so dann das Delictum specifice exprimirt werden.

Famuli sollen die Ausschlaff-Vaganten- und Carenten-Bücher nicht hin- und wieder umfahren lassen; sondern, wann der Mag. Domus, deme sie, alter Observanz gemäß, bey Endigung einer jeden Mahlzeit auf der Inspectorum Tisch zu liefern, dieselbe zu seiner Nachricht, ob und wie der excess gestrafft worden, auch denen befindenden Fehlern abzuhelffen? inspicirt, und was in einem oder dem andern zu thun, befohlen hat, sollen sie solche wieder an ihre gehörige Orth thun und auffheben.

Sammtliche Stipendiarii sollen zu aller Bescheidenheit gegen die Famulos erinnert, die jenige aber, so wider Verhoffen fürohin dißfalls pecciren, zu ernstlicher Straff gezogen, und sie, als Famuli Jurati, wider alle Ungebühr und Gewalt geschützet werden.

Cap. VII.
Von denen Proselytis und Hospitibus.

Die Proselyti und Conversi sollen sich dermassen bezeugen, daß ihr Haupt-Zweck, nemlich der Eifer zur wahren Religion, möge wahrgenommen, und nicht geglaubet werden, es seye ihnen um die Welt, und freyes, von der Disciplin relaxirtes Leben zuthun.

Sollen dahero allen legibus Stipendii unterworffen, und denenselben sich conform zu bezeugen, schuldig seyn.

Auch mit und neben andern die Lectiones Theologicas, sonderlich die Repetitiones loci Theologici besuchen; nicht weniger, wann sie heut oder morgen zu Kirchen-Diensten befördert werden wollen, sich im Predigen exerciren.

Sollen nicht zusammen in ein Logement, Stuben und Kammer, sondern von einander unter die Stipendiarios eingetheilt werden.

Weilen auch durch die Hospites deß Closters Disciplin, welcher sie sich nicht submittiren wollen, und dahero denen obligirten Stipendiariis beständige Aergernuß und Anlaß zu gleicher libertät geben, sehr vulneriret wird, sollen künfftighin dergleichen Hospites ad Contubernium verwiesen werden.

Die noch gegenwärtige Hospites, wann sie in der Communitæt, oder sonst in dem Stipendio wider die Clösterliche Statuta impingiren, sollen denenselben gemäß coërcirt: keinem auch anderst nicht, als in dem Fall, wahrhafft erfundener Unpäßlichkeit, (welche jederzeit von dem gebrauchenden Closters- oder andern Medico zu attestiren: die Speisung in die Stadt auff sein logement gefolget werden.

Finis [133]).

14.

Summarischer Extract aus den Visitations-Recessen, das Officium und Verrichtung der Supperattendenten und Magistri Domus betreffend,

vom 7. October 1704 [134]).

Cap. I.
Von dem officio und Verrichtung der Supperattendenten, und des Magistri Domus, aller Stipendiariorum Studia Sitten, und disciplin, auch Auffsicht über die Oeconomica betreffend.

Superattendenten und Magister Domus sollen, nach denen, in gnädigst-anvertrauter Inspection des fürstl. Stipendij, Ihnen ob-

---

133) Beigebunden ist geschrieben auf 25 Seiten: Summarischer Extract aus den Visitations-Recessen, das Officium und Verrichtung der Superattendenten und Magistri domus betreffend, s. d. folgende Numer, ferner v. S. 27—69. Summarischer Extract aus denen Visitationsrecessen der Procuratorum und des fürstl. Stipendii gemeine Oeconomie betreffend.

134) Aus der Ephoratsregistratur Tübingen; geschrieben und der vorigen Numer angeheftet.

liegenden schwehren Pflichten dahin trachten; daß denen von Zeit zu Zeit erlaßenen fürstl. Rescripten, und Visitations-Recessen, fleißig nachgesetzt, aller darwider eintringender Confusion, Aigennutz, Vortheilhaftigkeit, oder Saumsaal, Zeitlich gesteuert, und nicht ererst das remedium re jam vulnerata bis auf die ordinari Visitation des fürstl. Stip. verschoben; zu dem ende auch, wie der jedesmahlig letztere Visitations-Recess à dato publicationis, zu würklicher execution gelangt, oder, ob in ein und anderm puncten, und auß waß ursachen, es noch anstehe, alle quartal mit denen zu dem fürstl. Consistorio einschickhenden Testimoniis unthgst berichtet werden solle.

Und wie zu dieses Zwekhsereichung, mithin zu ersprießlicher aufnahmb und conservation des gantzen Stipendij Theologici, zwischen denen Superattendenten und Magistro Domus, eine gute Collegialische Verständtnus, wie nicht weniger eine fleißige communication mit denen Repetenten, und diser mit jenen, in rebus disciplinae et studiorum, wegen allerseits gegen einander in legibus et statutis Stipendij fundirter subalternation, erfordert wird: ohne welche bey einem so großen corpore die höchstnöthige disciplin ohnmöglich zu erhalten, auch alle gute Veranstaltung und heilsame Recess-puncten ihren erwünschten scopum nicht erraichen können; Sollen Sie selbst mit gutem exempel auch collegialischem Vertrauen und einigkeit denen Stipendiariis vorleuchten.

Die Faule und Träge Stipendiarij sollen mit Betrohung increpirt, und zu mehrerem Fleiße erinnert; die Mediocria ingenia beweglich excitirt, denenselben fortgeholfen und durch den Magistrum Domus, wie Sie pro captu suo leßen sollen, angezaigt. Die gute und Beste ingenia von denen superintendenten und Magistro Domus, seligirt und aufgemunttert und, wohin Sie von Natur, alß ad disciplinas philosophicas, Theologiam practicam, oratoriam vel Historiam Ecclesiasticam, studium polemicum, exegeticum incliniren oder eine natürliche Ferttigkeit zaigen, so, daß extraordinarij profectus darinn zu hoffen, zu solcher studiorum, mehrerer cultivirung angewißen, und instigirt, die aigentliche mittel und beste subsidia, durch welche Sie in dergleichen studiis zu einer perfection gelangen können, ihnen subministrirt; dergleichen ingenia, in denen zu dem fürstlichen Consistorio einschickhenden testimoniis absonderlich angezaigt, oder solches auch a part an die Räth und Visitatores des fürstl. Stipendij gebracht, im übrigen aber magis ingenue und etwas liberalius, alß andere ingenia servilia doch daß Superattendenten und Mr. Domus dabei die disciplinam communem und statuta Stipendij nicht außer acht stehen, tractirt und gehalten werden.

Superattendenten und M. Domus sollen denen Stipendiaten, in derselben studiren, mit getreuer underweißung, besten Vermögens forthelfen, und wo Sie Ihrer studien halber dero Hülf und Raths bedürfen, oder waß proponiren würden dieselbe gutwillig anhören und information geben.

Der sogenannte Locus, welchem Superattendenten und Magister Domus von Anfang bis zu end beyzuwohnen haben, solcher auch,

umb keiner ursach willen, wie die nahmen haben mag, zu underlaßen oder wann Er auß sehr wichtiger Ursach stato die seinen Fortgang nicht haben könnte, folgenden Tags nachzuhohlen, solle in dem examine nicht auf bloße curiositæt und wegen in Theologicis außgebrochener neuer Strittigkeiten, auf manchmahls ohnnützliche fragen, sondern ad praxin und solida fundamenta doctrinæ orthodoxæ, indicatis etiam partis adversæ argumentis sammt deren Grund und fundamento gerichtet: auch sonsten aus der Formula Concordiæ und denen libris Symbolicis aller orthen die conformität gezaigt werden.

Die Lectiones Theologicae sollen künftighin nicht mehr so stückhweiß, sondern in serie magis continua gehalten, denen Stipendiariis auch, waß Sie, neben dem Compendio, vor ein Systema Theologiæ plenioris, zu erwählen oder sonst vor gute Authores in Theologia leßen, und wie Sie sich dieselbe zu Nutz machen sollen? Anlaß gegeben und gewißen werden.

Zu dem studio historiae Ecclesiasticae, und antiquitatum sollen Tüchtige ingenia, welche hierzu Lust haben, erkießet, ihnen ein methodus, wie Sie sich ad lectionem conciliorum, patrum, et reliqua antiquitatis anschickhen sollen, an Hand gegeben; denenselben auch die hierzu benöthigte Bücher auß der Universitaet und Stipendij Bibliotheca communicirt, und angeschafft, und ein und andere collegia privata eröffnet werden.

Zu Vermehrung bemelter des Stipendij Bibliothec werden alle Meßen zwölf Reichsthaler bewilliget, welche superattendenten und M. Domus, gegen Schein, anderster nicht, denn zu erkaufung nutzlicher Bücher urkhundtlich zu verrechnen. Der Catalogus dieser Bibliothec ist zwar denen Supperattendenten zuzustellen, doch nicht unter die gesambte Pursch zu evulgiren.

Ebenfalls sollen die Stipendiarij zu dem studio linguarum excitirt, und solches in denen examinibus Magistrorum, et locatione, bey der Philosophischen Facultaet, als ein meritum considerirt,

Zu dem Studio Mathematico auch die benöthigte instrumenta sphaerae und Tubi angeschafft werden.

Die Visitirung eines Collegij anatomici, sollen Superattendenten und M. Domus nicht promiscue und ohne underschied, sondern allein denen erlauben, die ratione studiorum und morum gutes gezeugnus haben, auch ihnen ein solch Collegium nutz zumachen wißen.

Damit auch denen fleißigen subjectis bey underbleibung, oder allzulanger aufhaltung, deß meritirten Lobs und praemij der eyfer zu embßiger fortsetzung der Studien, nicht entgehe; Solle die Location, sobalden Sie ferttig, dem Herkommen gemäs, ohnverlangt publicirt werden.

Denen recibus matutinis sollen supperattendenten und M. Domus dem Herkommen gemäß, je zurweilen beywohnen.

Jederzeit aber in stipendio bey dem eßen seyn.

Wann ein Stipendiat vom Eßen außgeblieben, solle nicht jeglicher entschuldigung deß Censoris oder der Commensalium, alß schlecht-

hin geglaubt, ſondern in veritatem inquirirt und der außgebliebene ſolche hernach zu dociren angehalten werden.

Ferner ſollen die Superattendenten und M. Domus, das geſchwätz und getöß, ſowohl über dem Eßen und währender Predig, alß wann die Repetentes visitiren, beweglich underſagen, die Purſch zu geziemender modestie anmahnen die contravenienten aber durch famulus mit privation oder befindenden Dingen nach, mit der incarceration ſtraffen.

Sodann jederzeit mit Ihren Quartal-Berichten, in einem Gatter einzaichnen; wie offt jeder Stipendiarius wegen Außſchlafens, vagirens, abnoctationem, auch neglectus des predigens, der Kirch, precum, lectionum, loci, oder ſonſt cariren, oder in carcerem ſolche Zeit über geſetzt werden müßen, umb ſodann mit ein und anderm subjecto incorrigibili, auf benöthigten Fall ſchärpfer correction vornehmen zu können.

Sie ſollen auch, nach denen Batzenhäußern und Verdächtigen Geſellſchaften fragen, wodurch die Stipendiarij abgefangen und eingezogen werden, ſelbige Leuth beſchickhen, und Sie nach erlangung deß wahren Grundts dem Rectori der Universitaet, oder denen Beambten umb Vornehmung gebührend Straff nahmhaft machen.

Wann die Censores vorgefordert dieſelbe Ihres anbringens halber Befragt werden, und hinwiderum ihnen, oder auch einem oder Andern Stipendiaten, in particulari bey Verſammlung der Inspectorum in der AmbtsStube ex officio etwas anzuzaigen iſt, ſolle ſolches, der Obſervanz nach, durch den Magistrum Domus geſchehen.

Wann hingegen über ein und andern excess der alumnorum oder ſonſt über etwas wichtiges zu inquiriren; So ſolle der Magister Domus, das protocoll mit allem Fleiß führen, und, damit Er hieran deſto weniger hindernus hab, einer oder der Andere, von denen superattendenten, die interrogatoria fürlegen, und nach der Sachen umbſtänden genau fragen.

Und wie dergleichen protocolla bei der Registratur verwahrlich aufzuhalten, alßo ſolle auch der alten ordnung gemäß, liber actorum geführt; alles, waß in Collegio Inspectorum, Von Ambtswegen in der AmbtsStuben verhandelt, durch den Magistrum Domus, mit allem Fleiß darein verzaichnet, nach geſtalt der Sachen von denen Superattendenten revidirt, ſolches auch ſambt allen gehörigen numerirten Beylagen, in der Registratur wohl verwahrt werden.

So ſollen auch die Bericht, ſo an die fürſtl. Cantzley zuſchicken, praemissa deliberatione, nach dem Concluso, durch den Magistrum Domus in ein beſonder concept Buch concipirt, Beeden Superattendenten ad revidendum, Verſchloßen übergeben und ſodann ausgeförttigt werden.

Wann wegen Beſtrafung eines oder des anders alumni, in collegio Inspectorum, nach reiffer der Sachen überlegung ein Schluß gemacht, und die Straff andictirt iſt; Solle dieſelbe alßo gleich exequirt, und wann die nachlaßung der Straff, bey ein oder dem

andern gesucht wird, einseitig nicht gehandelt, umbsoweniger das odium auf einen allein geschoben, sondern der petent abgewißen, oder wann einige erhebliche umbständ, so eine änderung suadiren möchten, sich äußern sollten, der petent solches schriftlich zusuchen angewißen und collegialiter davon gehandelt werden.

Es solle auch der Magister Domus jederzeit vor der Herbstvacanz auf vorher eingezogene nachricht, welche Magistri und Complenten zu einem oder dem andern Repetenten in Ihre Stub ziehen wollen (so Ihnen auch nicht zu verwehren) nach dem Catalogo Magistrorum die außthailung der Stuben machen, und nach proportion der Zahl sowohl an stuben, alß an alumnis, welche Magistri und Complenten oder wie viel deren in Jeder Stuben seyn sollen, determiniren und vor der Vacanz außthailen dabei es auch verbleiben, und keinem frey stehen solle, ohne Vorwissen des Magistri Domus, seinen Ihme asignirten locum zu verändern, oder in andere Stuben zuziehen.

Magister Domus hat auch darauf zusehen, daß von Complenten und Novitiis, jenige, die sich nicht wohl halten, oder doch eine merckhliche inclination zum Bößen haben, zu ernsthaften exemplarischen magistris gethan werden.

Er solle sich auch zu Zeiten bey nächtlicher Weil in dem Stipendio doch ohnvermerckht der Stipendiaten finden lassen, und die gemächer visitiren, damit alle ohnordnung möglichst abgestellt, und gute disciplin erhalten werden möge.

Oder des nachts, sonderlich zu winters Zeit in dem Stipendio und der sogenannten Cantzley umb besserer inspection willen sich aufhalten, und darinn schlaffen.

Jnngleichen solle auch der Magister Domus zu zeiten in der kranckhen Stub eine Inspection vornehmen, sonsten aber ohne Vorwißen des Medici ordinarij, es wäre dann solcher absens oder periculum in mora, welches Er der Medicus nach der Hand auf dem Recept zu notiren, keine Zettel in die Apotekh einseitig decretiren auch damit von denen Stipendiariis ein mehrers nicht eingeschriben werden möge, zwischen dem recept und seiner nahmens Unterschrifft kein leeres spatium lassen.

Wie dann von denen Apoteckhern alle quartalen die Recepten Zettel erfordert, solche dem Medico ordinario zugestellt, von demselben genau durchgegangen, mit dem waß Er verschriben, wohl collationirt; von Jhme dem Medico kein medicament oder Zettel, den Er nicht selbst ordinirt, underschriben; Jenige Stipendiarij, so sich selbst, und sine Medici ordinarij praescitu, recepten und Schnupp Tabac, ambra, moscho und sonst Kostbaren trochiscis in die Apotekh verschriben neben bezahlung des recepts in carcerem gelegt, beeden Apoteckhern keine, alß von dem ordinario medico des Closters underschribene recepten bey befahrenden Durchstrich anzunehmen intimirt, sammtliche Stipendiarij aber, vor allem Mißbrauch, und ohnnöthiger Consumption, der vor die kranckhen Jährlich zu-

raichen gndst. resolvirter Vier Gulden, scharpf verwarnet und ihnen die falsche explication der fürstl. milde Verwißen werden solle.

Die Testimonia Stipendiariorum sollen künftighin in terminis magis expressivis und nach der Formul so vorgeschrieben worden, wie auch jeniger so entweder auf Vicariaten sich befinden oder anderer Ursach halber, welche jedesmahls auch dabey zu melden, abweßend seyn, in die quartal Bericht gesetzt werden.

---

†) General-Rescript, Einsendung von Tabellen über geistl. Wittwen betr.,

vom 26. Juni 1705.

15.

General-Synodal-Rescript, Warnung wegen Admission untaugl. Subjecte in die Clöster betr.,

vom 28. Febr. 1709 [135]).

..... Anerwogen fünfftens, bey denen vorgemeldten Synodal-Deliberationibus, auch geandet worden, daß öfters, nach bisheriger Erfahrung, so schlechte, ja wohl auch stupida ingenia in die Clöster recipirt werden, da wohl der Fehler gleich Anfangs aus denen Trivial-Schulen entstehen möchte. Als werden die Speciales, Stadt-Pfarrer und Praeceptores hiemit erinnert, denen beeden Visitatoribus ob- und unter der Staig, Krafft tragenden Ampts, fleissig an Hand zu gehen, und mit Beyseitsezung aller Neben-Absichten, die Beschaffenheit der Knaben, welche aus dem einigen actu examinatorio des Visitatoris nicht kann erlernt werden, getreulich zu eröffnen, damit ein Selectus ingeniorum gemacht, und die schlechte, bevorab ingenia stupida und zum Studiren nichts taugende, oder auch ratione morum übelgezogene und boßhaffte Subjecta, nicht admittirt, sondern ihren Eltern wohlmeinend beditten werde, solche ihre zu den Studiis incapable Kinder, in zeiten, zu Erlernung einer andern ehrlichen Verrichtung anzuhalten, einfolglich die Clöster mit deren und dem Publico großen Schaden und Nachtheil, hierdurch nicht weiters beschwehrt werden. Wie Wir dann auch, bey dem künfftigen Solennen Examine allhier, zu Erlernung mehreren Grunds wegen der Knaben Profectuum, und Verhütung ein und

---

†) s. Evangel. K.Gs. I, 535.

135) Hartm. Kirchengesch. III, 273 f. Ev. K.G. I, 542.

andern bißhero bey solcher Exploration eingeschlichenen Fehlern, noch weitere Praecaution zu veranstalten gedenken.

---

†) General-Rescript, betreffend die Präsentation von Pfarrern und Präceptoren durch die Communen,

vom 20. Februar 1711.

---

††) General-Synodal-Rescript, betreffend das Herumvagieren von Vicarien und Stipendiaten,

vom 27. Nov. 1715.

---

†††) General-Rescript, Einführung der Confirmation betreffend,

vom 11. Dec. 1722.

---

††††) Special-Rescript, betreffend nähere Bestimmung der Confirmat.-Gesetze,

vom 19. März 1723.

16.

Staat für den Rector Gymnasii in Stuttgardt,

vom 19. Juni 1724 [136]).

Von Gottes Gnaden Unser Eberhard Ludwig, Herzogen zu Württemberg und Teckh, Grafen zu Mömpelgard, Herres zu Haidenheim ꝛc. Der Röm. Kayßl. Mayst. deß heyl. Röm. Reichs und deß löbl. Schwäb. Crayßes General-Feld-Marschall, auch Obristen, sowohl über Ein Kayserl. Dragoner: alß Schwäb. CraysRegiment zu Fueß. Staat und Befelch, wornach sich der New Verordnete Rector Gymnasii, Matthäus Conrad Hochstetter in seiner anbefohlenen function zu verhalten.

Erstlich und zuförderist soll Er Unß getreu, hold und gewärtig seyn, Unsern Nutzen und Bestes, so vihl an Ihme ist, für-

---

†) s. Ev. K.G. I, 544.

††) s. Ev. K.G. I, 556 und 558. Gen.-Reser. 12. Dec. 1716.

†††) s. Kirchges. I, 566. Es soll kein Kind unterm 14. Jahr zur Confirmation zugelassen werden. Vgl. Gen.-Resc. 29. Nov. 1771.

††††) s. Ev. K.G. I. S. 570.

136) Das Original ist geschrieben in der Studien-Raths-Registratur Stuttgard.

dern, werben und schaffen, und hiegegen den schaden Warnen und wenden.

Zum Andern zu der ohngeänderten Augspurgischen Confession mit hertz und Mund Sich bekennen, und der Formulae Concordiae vnderschreiben.

(Nro. 3—11 ist gleichlautend mit der in den leg. & statut. v. 1686. 1 Oct. gegebenen Instruction des Rectors Nr. 1—8.)

Zwölfftens nicht gestatten, daß docens oder discens mit Einem Degen, oder auch ohne Mantel gehe, sondern im fall Jemanden sich deßen underfangen würde, Ihne davon gleichbald abwarnen, und auf nicht erfolgende Underlaßung die Sache an die Scholarchen berichten.

(Nr. 13—16 gleichlautend mit Nr. 10—13 der gen. Instruction v. 1686.)

Sibenzehendens soll Er Sein vornehmste Sorge sein laßen, und alle Kräfften dahin anwenden, daß die Jugend zu wahrer Gottesforcht, alß ohne welcher kein Seegen noch gedeyen zu hoffen, auch alle Wissenschaften vor nichts zu achten seind, angewöhnet, alles Rohe, Epicurische und Gottlose Wesen ernstlich verhindert und abgestellet, sondern auch, daß dieselbe zu höflichen Sitten und Gebärden angewisen werden, damit nebst Rechtschaffener Erudition auch eine feine wohlanständige Manier in allen actionibus hervorleuchte, und allso in Unserem Gymnasio nicht allein gelehrte und höfliche- sondern, vornehmlich auch fromme Leuthe erzogen werden mögen.

Achtzehendens. (Gleichlautend mit der Instruction für den prorector Bulivsky vom 30. April 1696. Nr. 6. ausgenommen: nach „Weitläuffigkeit" ist noch zu sezen: „absonderlich aber deß dictirens durchauß" enthalten ꝛc.)

(Nr. 19—23 ist gleichlautend mit Nr. 14—18 der Instruct. v. 1686.)

Zum Vier und Zwanzigsten, (gleichlautend mit obiger Instruction v. 1696 Nr. 12. nur fehlt nach „helffen konnte" der Saz: „davon—zu judiciren haben" nach „gestatten" heißt es dann: daß ein solcher gymnasiasta zu solchen Stunden tumultuire oder müeßig gehe, sondern daß Er sonsten in Seinem Studiren progredire, sorge tragen).

(Nr. 25—30 ist gleichlautend mit Nr. 19—24 der Instruction v. 1686.)

Zum Ein und Dreyßigsten wann Wir auch Seines Dienstes nicht mehr bedürftig sein, und derowegen denselben in Gnaden entlaßen wolten, oder auch derselbe bey Unß sein tragende function in Underthänigkeit resigniren wolte, sollen Wir ihme und Er Unß

Die Ueberschrift lautet: Staat und Befehl deß Neu Verordneten Rectoris Gymnasii in Stuttgard, Matthäi Conrad Hochstetters.

Solchen Dienst Ein Viertel Jahr vorhero auffsagen. Und gleichwie Er Rector Hochstetter noch zur Zeith und biß auf Ableben deß emeritirten Rectoris und Designirten Prælaten zu St. Georgen Tobiä Meurers, Sich mit Seiner dermahligen Professorats-Besoldung zu begnügen, und in Seiner bißherigen Bewohnung zu verbleiben hat, alß wollen wir hingegen nach besagten emeritirten Rectoris Meurer's erfolgendem Todtfall gleichbalden Ihme Rectori Hochstetter für und um solch Sein tragendes Ambt und darinnen fleißig verrichtender Geschäften, solang Er daßelbige Verwalten wird, Jährlich zur Besoldung raichen laßen, an

Geltt	Dreyhundert Gulden.	
Rockhen	vier	} Scheffel.
Dinckhel	vierzig	
Habern	acht	
Wein	acht Aymer.	

und

Holz, wovon auch die Classes zu versehen,
mit addition . . . . . vierzig zwey Claffter.
Reisach . . . . . 1034 Bischel.

Deßen zu wahren Urkund haben Wir unß mit aigener hand underschrieben, und unser fürstl. Secret-Insigill hievor truckhen laßen.

So geschehen in Stuettgard den 19. Junii 1724.

L. S. Eberhard Ludwig H.

---

†) General-Syn.-Rescript an die Spezial-Superintendenten, betreffend verschiedene Kirchen- und Schul-Sachen,

vom 4. Juni 1727.

Inhalt. §. 8.: Es sollen in die Klöster blos confirmirte Alumnen aufgenommen werden: nichtconfirmirte sollen entweder von der Reception ausgeschlossen, oder um ein Jahr zurückgewiesen werden.

---

†) Ev. K.-Ges. I. S. 580. Hartm. K.G. II. S. 162.

†) Herzog Eberhard Ludwigs Testament,

vom 11. Februar 1732.
31. October 1733.

---

††) Herzog Karl Alexanders Versicherung der Landes- und Kirchenverfassung,

vom 17. Dezember 1733.

---

†) Staats-Grundgeseze II. S. 436 ff.

In vim statuti perpetuo valituri „darüber von allen Regenten in Würtemberg unverbrüchlich gehalten werden solle" wird festgestellt, daß in der ganzen Relig.-Verfassung des Landes, weder in consistorio, noch anderen collegiis, Kirchen und Schulen, Gymnasio zu Stuttgard, Klöstern, Stipendien, nicht das allermindeste abgeändert werden solle; sonst würde ein Regent nicht nur sehr große Verwirrung und Unruhe zu seinem und des Landes Ruin erfahren, sondern selbst die Hand Gottes über sich fühlen müßen.

Das Consistorium namentlich soll gemäß der großen Kirchenordnung in seinem Ansehen, Activität und Kräften ungekränkt und unbekümmert erhalten werden, die professores, Closter und andere praeceptores mit vorwissen des jederzeitigen Regenten vociren, investiren, confirmiren, introduciren; so solle namentlich an dem Stipendium in Tübingen ꝛc., an dem Gymnasio in Stuttgard keine Stell mit einem röm. kathol. professore oder praeceptore besezt, kein Studiosus von dieser Religion in das stipend. theolog. aufgenommen, viel weniger ihnen verstattet werden, eine neue professur, Schule, Stipendium, Closter, Auditorium zu errichten und ihre Lehre dort offentlich oder privatim zu dociren.

Die säcularisirten Clöster sollen als Pflanzgarten der Evangelisch-lutherischen Religion in beständigem flor und aufnehmen erhalten werden.

„Dieser unser unverbrüchlich lezter Wille soll als ein ewiges inviolables Landesgrundgeseż bestehen".

††) s. St.-Grundges. II. S. 460 ff. (wörtlich wiederholt in dem Landtags-Abschied vom 18. April 1739 und in „Bestätigung der Landes- und Religions-Verfassung von Herz. Karl" 23. März 1744.)

16.

Besondere Verordnung wegen der — zum Studiren widmenden Jugend, Item der bereits in Klöstern sich befindenden Alumnorum und Stipendiaten, betr. die Aufnahme aus der Bauerschaft, Umsatteln, mathemat. Studien, ꝛc. ꝛc.

vom 22. September 1736 [137].

Von Gottes Gnaden, Carl Alexander, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsamer, Lieber Getreuer!

Es ist zwar männiglich bekannt, was Wir für eine namhaffte Anzahl junger Lands-Kinder zu dereinstigen Ersetzung der Kirchen- und Schuldienste Unsers Herzogthums sowohl in Unserm Theologischen Stipendio zu Tübingen, als auch in denen Obern und Niedern Klöstern der alten Constitution gemäß, bißhero unterhalten haben, welche Gnade Wir auch Unsern Treugehorsamsten Unterthanen keineswegs zu entziehen, oder schwehr zu machen gemeynet seyn. Es will aber fast das Ansehen gewinnen, als ob derselben einige solch Unsere Gnade suchten zu mißbrauchen, indeme sie manchmahlen, nur ihre Kinder aus ihrer selbst-eigenen Verpflegung zu bringen, ohne die so nöthige Prüffung, ob sie auch ihrer Leibes- und Gemüths-Gaben halber sich zu der Theologie schicken, Uns solche gleichsam aufzudringen; oder so sie dazu die behörige Gaben und Qualitæten haben, dieselbe nach ihrem Gefallen wieder heraus zu

---

Das Consistorium soll nach der großen Kirchenordnung conservirt, und so in ecclesiasticis etwas gemehrt und gebessert werden könnte, solches allezeit vom consistorio et synodo ins Werk gerichtet, die Clöster, Closterschulen und Seminarien unveränderlich gelaßen, deren Intraden zu der Kirchen, Clöster und Schulen, reparation und conservation, Besoldung der Geistlichen und Schulbedienten gebraucht werden, es sollen bei dem stipendio theologico und dem Stuttg. Gymnasio ꝛc. keine andere als evangel. lutherische Superattendenten, Magister domus, welche alle die formula concordiae zu subscribiren gehalten sind, angestellt werden, noch weniger neue professuren, Schulen, stipendia, darin die katholische Religion öffentlich oder privatim docirt würde, errichtet oder fovirt werden.

Zu Ende renuncirt der Herzog für sich und seine Erben allen ihm dießfalls competirenden Rechten und privilegien, päbstlichen Absolutionen, Dispensationen, Edicten, wie auch den principiis der katholischen clerisey und verspricht bei seinen Fürstlichen wahren Worten Ehren und Treuen unter keinerlei Vorwand darwieder zu thun, vielmehr allen widrigen Machinationen und tentirenden Eingriffen seine fürstliche Authorität entgegensezen und wieder alle intendirende Turbationen und Eingriffe aufs kräftigste schüzen zu wollen.

137) Abschrift.

nehmen, und zu was anders anzuhalten, sich lassen in den Sinn kommen, dabey aber die auf selbige gegangene Unkosten ohne hinlängliche Erstattung mehrfältig vergebens und verlohren seyn. Da Wir nun einer solchen schädlichen Unordnung länger zuzusehen nicht gedencken, als wollen Wir hiemit gnädigst verordnet haben, daß in Zukunft keiner von Unsern Unterthanen, besonders aus der Bauerschafft, sich unterstehen solle, Uns oder auch Unsere nachgesezte Collegia und Räthe um Auffnehmung ihrer Kinder in die Klöster anzugehen, es seyen dann dieselbige mit besonders fähigen Ingeniis und anderer erforderlichen Schicklichkeit versehen, wollen sie anderst nicht mit Schimpff und Schaden ab- und zurück gewiesen werden; Dahingegen Uns zu gnädigstem Gefallen gereichen wird, wann solche im Bauren-Stand sich befindende Eltern vielmehr ihre Kinder zu Erlernung anderer zu nöthigen Gebrauch nutzlichen und streng laufenden Professionen, Künsten, besonders aber zu Maurer- und Zimmer-Handwerken in Zeiten anhalten, mitfolglich sie diejenige zu dem Studio Theologico widmen werden, die sich von andern mit ihren Gaben und guter Aufführung unterscheiden, welche Wir sodann in Gnaden auffzunehmen, und biß zu ihrer Bedienstung (so sie sich anderst den Statuten gemäß verhalten) mildiglich zu versorgen wissen, aber auch fürohin nicht leichtlich mehr zugeben werden, daß Unsere Stipendiarii und Alumni eigenen Gefallens umsatteln, oder an statt der Theologie auff andere Studia sich lencken, und aus dem Kloster gehen, inmassen Wir die Erstattung der auff sie gewandten Unkosten solchenfalls unnachläßig von ihnen zu erfordern, und laisten zu lassen gedencken; Es wäre dann, daß bey ein- oder anderm Subjecto eine besondere Neigung und Geschicklichkeit zu mathematischen Wissenschaften und andern freyen Künsten mehr als zur Theologie, sich hervor thun würde; auf welche die Vorstehere der hohen und niedern Schulen in Klöstern und Gymnasio gehörige Attention zu machen, und in Zeiten geziemende Anzaige in denen gewohnlichen Testimoniis davon zu thun haben: Da Wir Uns dann über solchen Ingeniis, nach Befinden, das Weitere gnädigst zu resolviren gedencken, wie einem oder anderm zum künfftigen gemeinen Nutzen möchte fortzuhelffen seyn. Ihr aber habt solche Unsere gnädigste Verordnung zu männiglichs Nachachtung ab denen Kantzeln in der gnädigst Euch anvertrauten Stadt und Diöces bekannt zu machen, und zu dem Ende von hiebeygehenden Exemplarien jedem Pastori eines zuzustellen, zugleich aber auch darauff zu sehen, daß solchem allem gebührlich nachgelebet werde. An deme beschiehet Unser ernstlicher Will und Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Stuttgardt, den 22. Sept. 1736.

Ex Speciali Decreto Serenissimi Domini Ducis.

†) Herzog Karl Alexanders Teſtament,

vom 7/12. März 1737.

---

††) Bekanntmachung, betreffend die Schrift „Gründliche Nachrichten von dem würt. fisco charitativo“,

vom 14. Februar 1739.

---

†††) General-Reſcript, betreffend die Einkünfte des Wittwenfiskus,

vom 13. Dezember 1741.

---

††††) General-Syn.-Reſcript, betreffend die Einführung eines Modus visitandi Ecclesias,

vom 9. October 1744.

---

†) ſ. St.-Grundgeſ. II. S. 478 ff. S. 492 heißt es: Die ſeculariſirten Manns- und Frauenclöſter ſollen in dermaliger Verfaſſung belaßen und der Cammer einverleibt bleiben; die Erben haben ſich darüber, „alß über ſachen, welche zu Gott geſtiftet waren“ kein ſchweres bedencken beigehen zu laßen, „weilen mit Päbſtlicher Heiligkeit wir deſſenthalben Unß gantz verſtanden haben“.

††) ſ. Ev. K.-Geſetze I. S. 613 ff.

†††) ſ. Ev. K.G. I. S. 638.

††††) Ev. K.G. I. 653. II. 215. Hartm. K.-Geſ. III. 348. — Im Abſchn. II. de statu ministerii et officiorum connexorum wird gefragt nach dem Praeceptor „ob er ins Predigtamt trachte? und Gaben darzu zeige? ob er neben den litt. hum. auch die sacra treibe? ob er Gebet und Geſang in der Schule nicht hintanſeze? ob er die Muſik zu dociren habe? ob er nicht allotria treibe? die Information nicht an die größere discipulos hänge?“ ferner „nach dem Collaboratore oder lateiniſchen Provisore: wie viel er Schulſtunden halte? ob er neben dem latino auch das Chriſtenthum treibe?“

17.

Gen.-Rescript, betreffend die Kosten der Visitation der lateinischen Schulen,

vom 18. März 1746 [138]).

Von Gottes Gnaden Karl, Herzog zu Würtemberg und Teck, Graf zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim, ꝛc. Ritter des goldenen Vliesses, und des Löbl. Schwäbischen Creyses General-Feld-Marchal, etc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe Getreue!

Nachdeme Wir wahrnehmen müssen, daß bey der ob der Staig, durch den darzu verordneten Professorem Philosophiæ, unter der Staig aber durch den jeweiligen Rectorem deß allhiesigen Gymnasii, alljährlich vornehmenden Visitation derer Lateinischen Schulen im Lande, wegen der subvariis Rubricis darauf gehenden denen Communen und piis Corporibus obliegenden Unkosten einige Zeithero zerschiedentliche Ungleichheiten obgewaltet, welche zu allerhand anmaßlichen extensionen und darob zu Unserer Fürstlichen Cantzley erwachsenen Klagden Ursache gegeben, immassen aus denen eingekommenen Berichten zu ersehen gewesen, daß

a) An einigen Orthen die Visitatores von dem Publico, desjenigen Orths, wo sie visitiren, defrayret, ja ihnen gar publique Gastungen, nicht ohne Beschwerde des Publici, gehalten worden, an andern Orthen aber Sie sich selbst verköstigen müssen.

b) An denen Orthen, wo Sie überhaupt ein sogenanntes Honorarium wegen der Visitation bekommen, Sie, wann es nicht hinraichig, die Defrayrung noch besonders prætendiren.

c) Auch so gar ihren bey sich habenden Postillions an theils Orthen honoraria ex publico abgereicht worden.

d) Die denen Visitatoribus zukommende Honoraria selbsten bißher sehr disproportionirt, auf nichts gewisses determinirt- und bald zu hoch bald zu gering gewesen: und

e) Dergleichen Honoraria auch auf den Fall, wann schon in solchem Jahr an dem Orth nicht visitirt wird, dannoch prætendirt worden ꝛc. Als haben Wir für nöthig erachtet, diese bißhero zimlich arbitrariè tractirte Sache zum Besten der Communen und piorum Corporum in die behörige Ordnung einzuleiten, und zu solchem Ende, wegen der denenselben zu bestreiten obliegenden Unkosten folgendes Regulativ zu ertheilen, und zwar

1) Daß alle bey ermeldten Schul-Visitationen bißher præstirte Auslosungen der beeden Pædagogarcharum und ihrer Postillions und Pferde in loco Visitationis, ingleichem die theils Orthen noch besonders hac occasione angestellte publique Ga-

138) Gedruckt.

stereyen von nun an abgestellt seyn, hingegen die Pædagogarchæ sich und ihre Postillions überal selbst verköstigen, in solchem Betracht aber

2) In Rucksicht auf die im Preiß gestiegene Victualien jedem Pædagogarchæ, statt der bißhero auf einen Imbiß zu verrechnen gehabten 45. kr. pro futuro Mahlzeitl. 1. fl. und ihrem Postillion statt der bißherigen 20. kr. hinkünfftig 24. kr. vor ein Imbiß bezahlt, die Pferds-Fütterung aber, der Observanz gemäß von Unserm Fürstl. Kirchen-Kasten præstirt, sodann

3) Denen Pædagogarchis bey einer Schule, wo nur ein Præceptor ist 3. fl. Bey einer Schule, wo ein Præceptor und ein Lateinischer Collaborator ist 4. fl. Bey einer Schule aber, wo 3. Lateinische Præceptores oder ein Præceptor und 2. Lateinische Collaboratores sich befinden 5 fl. pro Honorario gereicht- mithin weder mehrers gefordert noch gegeben-hingegen

4) Die ex nimia liberalitate denen Postillions der Visitatorum theils Orthen bißher abgereichte honoraria simpliciter abgestellt-nicht-weniger

5) An denen Reyß-Kösten und allen dahin einschlagenden Rubriquen, als welche die gantze Visitations-Zeit über, nach alter Observanz, von Fürstl. Kirchen-Rath bezahlt werden, ex parte der Communen und piorum Corporum lediglich nichts übernommen-mithin von dem Visitatore sowohl die Pferds-Fütterung in loco Visitationis, als auch die etwa hier und dar auf der Reyse benöthigte Vorspann, baar bezahlt- Endlich und

6) Die in puncto 2. et 3. recensirte Auslagen von denen Communen und piis Corporibus hirer unter sich selbst eingeführten billigmäßigen Repartition nach, noch ferner bestritten werden sollen.

Wie Wir nun dieses Regulativ sogleich bey der heurigen Visitation der Land-Schulen in die Würcklichkeit gebracht- und künfftighin strächlich darob gehalten wissen wollen; Also ist hiemit Unser gnädigster Befehl, Ihr wollet hiernach die nöthige Verfügung machen und bey diesen Schul-Visitations-Kosten weder selbsten einig weiterige Extension und Excesse gestatten, noch auch zugeben, daß dergleichen von denen Commun-Vorstehern verwilligt, und bey denen Cassen verrechnet werden, immassen widrigenfalls Schuldhaffte neben dem Ersatz der Übermaß, gantz ohnfehlbarer mißliebiger Ahndung zu gewarten haben sollen. Hieran beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stutgart, den 18. Martii 1746.

Ex Speciali Resolutione. A. v. Pfeil.

W. H. Wölfing.

18.

Gen.-Rescript, betreffend die Verhütung des Andrangs zum Studium der evangel. Theologie, Alter, Zahl, Stand ꝛc. der Aufzunehmenden,

vom 3. Mai 1749 [139]).

Uns hat jüngsthin Unser Treu-gehorsamstes Consistorium mittelst einer wichtigen, und auf das Beste Unseres Herzogthums gerichteten, umständlichen Vorstellung die dißmalige Beschaffenheit, sonderlich die überhäuffte Anzahl der in Unseren Fürstl. Land-Clöstern und Theologischem Stipendio zu Tübingen bereits befindlichen Personen, und der täglich sich darzu meldenden Competenten des mehrern angezeiget: und auf eine solche Christ-Fürstl. Verordnung angetragen, wordurch eines theils eine jedesmahlen hinlängliche Anzahl wohlbereiteter junger Männer, zu aller Nothdurfft und Wohlfart von Kirchen und Schulen, nach denen ohnehin vorhandenen Landes-Grund-Gesetzen, zugegen seye; und andern theils deren nicht so viele werden, daß sie ihre beste Lebens-Zeit hinbringen, und gleichsam veralten müssen, ehe sie zu Kirchen- und Schul-Diensten würcklich können beförderet werden.

Wir haben aus denen Uns unterthänigst vorgelegten Verzeichnüssen ersehen, daß nach der bisherigen Promotions-Art in die Closter-Schulen, bey genauer Beobachtung der Ordnung in Bedienstungen, gleichwohlen allschon die Candidati bis dreyßig Jahre und darüber erreichen, ehe sie bedienstet werden können; und daß bey den bereits vorhandenen mehr als 400. Fürstlichen Stipendiaten in denen Clöstern und zu Tübingen, es künfftighin noch länger anstehen, und sie allezeit über 30. Jahre vor ihrer Bedienstung ansteigen; auch bey Fortwährung der bisherigen Promotions-Zahl, da Jährlich mehrere aufgenommen, als bedienstet worden sind, die Sachen immer langsamer gehen müssen; Dardurch aber nicht alleine die Unseren Landes-Kindern nach der glorwürdigen Stifftung Unserer Regiments-Vorfordern gewidmete so herrliche Wohlthat ihnen selbst durch die lange Dauer derselbigen beschwerlich, und im Grunde, obgleich mit mehreren Kosten, dannoch denen Kirchen und Schulen nicht so nützlich werde, als es ohne Zweifel seyn würde, wann die Candidaten nach genugsamer Vorbereitung bälder, und etwa nicht lange nach erreichter Volljährigkeit in die ihren besitzenden Eigenschafften gemässe Aemter könnten eingesetzet werden.

Wir behalten vorderist Unserem Treu-gehorsamsten Consistorio auf allezeit bevor, nach ohnehin obhabenden Pflichten, eine solche

139) Gedr. S. Hartm. k. Ges. III., 351. — G.-R., vom 30. Mart. 1780, 15. April 1788, und 26. Jun. 1792.

Anzahl tüchtiger junger Leuthe auszusuchen, und zu dem Genuß der hierzu gestiffteten Fürstl. Wohlthaten aufzunehmen, auch in behöriger Ordnung, mit gutem Unterricht und Erziehung also versorgen zu lassen, daß niemalen einiger Mangel erscheinen möge an einer genugsamen, und lieber überflüßig- als kärglichen Anzahl solcher jungen Männer, die zu allem irgends erforderlichen oder nützlichen Gebrauch bey Kirchen und Schulen wohl bereitet seyen:

Erkennen aber gantz wohl, daß um obiger Ursachen willen anjetzo einige Zeitlang nöthig seyn werde, die Zahl der aufnehmenden Alumnorum mercklich zu vermindern; Und zu diesem Ende eine Vorschrifft zu machen, welche vermögend seye, die beste Ordnung einzuführen, und doch am wenigsten Härtigkeit gegen diejenige enthalte, die etwan dadurch ausgeschlossen werden.

In diesem Betracht haben Wir Unserm Fürstl. Consistorio gemessen aufgegeben:

1) Auf den Herbst dieses lauffenden Jahrs, dem bisherigen Gebrauch nach, annoch 25. Alumnos in das niedere Closter aufzunehmen: Darunter aber

2) Keine, die alsdann bereits über 16. Jahr ihres Alters erreichet haben; Als welchen ohnehin die anjetzo anscheinende Wohlthat, um des gar zu langen Wartens willen auff künfftige Bedienstung mehreres zur Last gereichen würde, als wann sie von nun an eine andere Lebens-Art, in deren sie bälder zu einer Versorgung gelangen können, ergreiffen werden.

3) Auf das künfftige 1750ste Jahr gar keine Promotion in die Land-Clöster vorzunehmen. Und

4) In denen nächst darauf folgenden Jahren, mit Einrechnung derer die zugleich aus dem allhiesigen Gymnasio beförderet werden, deren jährlich und so lange nur 20. aufzunehmen, bis man den dieser gantzen Verordnung vorgesetzten Endzweck erreichen kan.

5) Würde man nach etlichen Jahren ersehen, daß diese Einziehung noch nicht vermögend seye, die Sachen dahin zu bringen, daß Unsere Stipendiaten ungefehr im 26sten Jahr ihres Alters können bedienstet werden: So hat Unser Fürstl. Consistorium wiederum ein Jahr gantz ohne Promotion zu übergehen.

6) Sollte sich aber durch unvorgesehene Fälle ergeben, daß auf obige Weise die Zahl der Stipendiariorum mit der Zeit zu starck vermindert würde, so mag alsdann Unser Fürstl. Consistorium wieder auf die Zahl der 25. Jährlich annehmenden Alumnorum aufsteigen: Und überhaupt bedacht seyn,

7) Die Sache dahin zu leiten, daß man vor sich sehe, es werde künfftighin ein neu aufgenommener Alumnus in 12. Jahren von seiner Reception an, (als davon die 4. erste in denen Land-Clöstern zu den Sprachen und dahin gehörigen Stücken, die 2. folgende zu der Weltweisheit in Tübingen, und die 6. letztere zu der Gottesgelehrtheit nach allen ihren Theilen, in Tübingen und etwa auf Vicariaten gewidmet seyn sollen) zu einem Kirchen-Dienste

befördert werden. Hat man nun dieses einmahl also eingerichtet: So wird

8) Unser Fürstl. Consistorium mit der Anzahl der Jährlich aufnehmenden Alumnorum, sich nach der Zahl der Jährlich aus Unserm Theologischen Stipendio bedienstet werdenden Personen also richten, daß obige Ordnung fürohin erhalten werde.

Wir gedencken auf solche Weise das allgemeine Beste, sowohl überhaupt des Landes und der Kirchen, als ins besondere auch dererjenigen allen, die künfftighin zu rechter Zeit aufgenommen und bedienstet werden, also zuverläßig zu befördern, daß Wir damit diejenige abschlägliche Entschliessungen, welche auf einen grossen Theil der dißmahligen Competenten (davon jedoch ihrer viele schon in letzteren Jahren gewarnet, und theils abgewiesen worden, aber sich beständig eindringen wollen) anjetzo fallen müssen, durch die grosse Regul, daß das allgemeine Beste dem Besondern vorgehe, vollkommentlich entschuldiget und gerechtfertiget halten.

Wir lassen Euch auch diese Unsere wohlüberlegte Entschliessung zu dem Ende bekannt machen, damit sich diejenige Eltern, deren Kinder nach Nro. 2. schon zu alt sind, und ad Examen nicht mehr werden verschrieben werden, darnach achten, und etwan solche Auswege ergreiffen mögen, dardurch sie ihre Kinder anderst und vermuthlich bälder versorget sehen können.

Zu gleicher Zeit aber geben Wir Euch gnädigst zu vernehmen, daß Wir um der allzugrossen Anzahl ins künfftige vorzukommen, in Ansehung derer, so fürohin in die Clöster zu recipiren sind, Unserm Fürstl. Consistorio die schon ehmals ertheilte, aber bey dem vielen Andringen der Leuthe öffters in Ausnahmen verfallene Vorschrifften erneuret, und also gnädigst aufgegeben haben, zu künfftigen Examinibus keine solche zu verschreiben, die

1) Einen gebrechlichen Leib, einen Fehler an der Sprache, Gesicht, oder Gehör, und dergleichen haben:

2) Auch keine solche, denen es an genugsamen Mitteln zu Führung ihrer Studien fehlet; und die damit öffters genöthiget werden, zu Erhaltung desjenigen, was sie ausser der von Uns bekommenden Kost, Wohnung, und andern Wohlthaten etwa noch bedörffen, solche Hülffs-Mittel zu ergreiffen, die sie an ihren eigenen Studiis hinderen. Und ist hierunter keine Ausnahm, als alleine vor arme Pfarrers-Kinder zu machen.

3) Das Verbott, gemeiner Handwercks-Leuthe, oder auch Bauren-Söhne nicht zu recipiren, solle (ungeachtet der sehr zweydeutigen-meistentheils auf alleinige Gedächtnüß-Stücke gegründeten- und hernach gemeiniglich fehl schlagenden Ausrede von besondern und vorzüglichen Köpffen) so lange allgemein seyn, bis Mangel an andern tüchtigen jungen Leuten erscheinet; Und wird dem gemeinen Wesen damit gar nicht übel gerathen seyn, wann auch in andern und etwa geringern Lebens-Arten, oder Profeßionen gute Köpfe zu finden sind, und daselbst behalten werden.

4) Welche schon einen Bruder in denen Land-Clöstern oder

zu Tübingen haben, oder gehabt haben, bleiben nach der vorherigen Regul von der Aufnahme in die Clöster ordentlicher Weise ausgeschlossen: Mit diesem fernern Anhang, daß die Dispensationen in solchen Fällen um so viel rarer seyn werden; als sonsten bey so geringer Zahl um eines einigen Mannes willen, dem man zwey Söhne recipirte, ein anderer gäntzlich ausgeschlossen wird; folglich auch zu solcherley Dispensationen besonders vordringliche Ursachen nöthig seyn wollen.

5) Um die Ordnung der oben gesetzten Jahre zu erreichen, sollen diejenige, so das Erstemal in das Examen beruffen werden, auf den Terminum Lucä desselbigen Jahrs, als die gewohnliche Promotions-Zeit, in dem 11ten, oder nur bey besondern Umständen in dem 12ten Jahre; die aber, so ins Closter promoviret werden, im 14den und 15den, höchstens nicht über 15½. Jahr alt seyn: und bey ihrem ersten Ansuchen um Zulassung zu dem Examine beglaubte Tauff-Scheine beylegen.

6) Diejenige, die im 1sten 2ten oder 3ten Examine schwache oder ungelernige Köpfe, oder bey guten Köpffen wenig Ernst, und schlechten Fortgang zeigen, werden von diesen Studien abgewiesen, und nicht in die Clöster aufgenommen: Auch hierunter nicht auf den Stand oder Willen der Eltern, sondern auf die Eigenschaft und Tüchtigkeit der Kinder gesehen werden.

7) Es sollen ferners diejenige Plätze, so durch anderwärtige gute oder leidige Abkunfft Unserer Stipendiaten von Tübingen oder denen Clöstern erlediget werden, durch ausserordentliches Einschieben anderer so lange nicht ersetzt werden, bis man obigen Endzweck zuverläßig genug erreichet hat.

8) Man wird auch mit Beförderung der allhiesigen Gymnasisten auf die Universität zu Tübingen, so wohl in Ansehung der Zahl, als der Art der Personen solche Maaße gebrauchen, daß denenjenigen, die man nicht in die Land-Clöster recipiret hat, der Weg durch das hiesige Gymnasium ins Stipendium zu Tübingen nicht mehr offen stehe. Nicht weniger ist

9) Zu Vorkommung anderwärtigen Eindringens in die Pfarr-Bedienstungen, Unserm Fürstl. Consistorio aufgegeben worden, hierzu fernerhin, wie bishero, ordentlicher Weise die nach Unseren längst rühmlich eingeführten Verfassungen, in denen Clöstern und Stipendio erzogene Alumnos; andere obwohl auf ihre Kosten auswärts oder im Lande studirende aber nicht leichtlich; und wenigstens nicht bälder, als es sie nach der im Stipendio festgestellten Ordnung treffen würde, mit Geistl. Diensten zu versehen: Und damit allerley Einbruch in diese Unsere Fürstl. Verordnung zu verhüten.

Alle diese Special-Verordnungen haben keinen andern Endzweck, als diesen, zu machen, daß die Candidati Theologiä nicht veralten, ehe sie können bedienstet werden; daß die Studiosi Theologiä nicht aus Betracht so vieler ihnen bevorstehenden Jahre in ihren Studiis anfänglich lau, und hernach maßleidig werden; daß

die Alumni ihre unterschiedliche Pensa in gemäßem Alter anfangen, und fortsetzen mögen; Und daß man allezeit eine denen vorhandenen Bedienstungen proportionirte Anzahl tüchtiger Leute vor sich habe, und nachziehe; Auch die Fürstl. Stifftungen und Wohlthaten vornehmlich denenjenigen zu gutem kommen, vor welche man in einer wohlbestellten Republic vorzüglich hierinnen zu sorgen Ursache hat.

Damit aber dieser gemeinnutzliche Endzweck desto leichter und gewißer erhalten werde, finden Wir vor nöthig, ausser der Unserm Fürstl. Consistorio, und denen beyden Pädagogarchis Visitatoribus ertheilten ernstlichen Verordnung, ein gleiches, wie hiermit geschiehet, an Euch, Unsere Special-Superintendenten, Fürstl. Staabs-Beamte, und übrige Scholarchen Unserer Stätte zu erlassen, und Euch sämtl. den gnädigsten Befehl zu ertheilen, daß Ihr bey denen gewöhnlichen, und absonderlich bey denen von den Pädagogarchis Jährlich vornehmenden Schul-Visitationen, bey Bestimmung und Auszeichnung derer zum Geistlichen Studiren gewidmeten Kinder auf alle oben beschriebene Stücke genaue Achtung gebet; denen Eltern das hierzu nöthige vorstellet; auch die Präceptores begreiffen machet; daß ihre gute Schul-Reputation nicht auf der Anzahl der von Ihnen recipirten Kinder, wie sie etwa mehrmals gegen einander zehlen, sondern auf dem guten Unterricht, und daher gezogenen mehrern Profectibus beruhe; Und überhaupt alles behufige mit beytragen helffet, daß die gute Absicht, und der künfftige allgemeine Nutzen dieser Unserer Landes-Fürstl. Verordnung insgemein erkannt, befördert und erhalten werde. Hieran geschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stutgart, den 3ten May 1749.

S. A. von Hardenberg.
Frh. v. Wallbrunck.

19.

Rescript, an den Prälaten zu Maulbronn, betreffend die Verleihung des Charakters eines Professors an sämmtliche Closterspräceptoren,

vom 28. Januar 1752 [140]).

Von Gottes Gnaden Carl Herzog zu Würtemberg ꝛc. ꝛc.

Unsern gn. Gruß zuvor, Würdiger, Liebe Getreue! Demnach Wir auf der gegenwärtigen Closters-Praeceptorum in denen Vier besezten Clöstern wiederholtes unterthänigstes Ansuchen, denen sämmtlichen und jedesmaligen Closters-Praeceptoribus sothaner besezten Clöster, den Caracter eines Professoris hiemit gnädigst conferiret, und in Ansehung Ihres Rangs, zugleich verord-

140) Ephoratsregist. Maulbronn.

net haben, daß solche mit denen künftigen Closters-Verwaltern nach der Ancienneté rouliren sollen; Als wird Euch ein solches andurch in Gnaden Nachrichtlich angefüget: Und wollet solchemnach Ihr, der Praelat, denen Beeden Closters-præceptoribus bei Euch, hievon die behörige Eröffnung Thun. Hieran geschiehet Unsere Meynung, und verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Stuttgardt den 28sten Januarii 1752.

Ex speciali resolutione.

J. Scheffer.
D. W. G. Tasinger.

20.

Statuten des Fürstlichen Theologischen Stipendii zu Tübingen,

vom Jahr 1752 [141]).

Von Gottes Gnaden Carl Herzog zu Würtemberg ꝛc. ꝛc.

Weilen diese Unsere Verordnung und Stiftung allein zur Verherrlichung der Ehre GOttes, und Seines heiligen Evangelischen Worts, auch zur Beförderung aller Zucht und Erbarkeit, und gemeiner Policey, von Uns bedacht und vorgenommen worden: So verordnen und wollen Wir, daß Unsere Stipendiaten, und alle Personen in Unserem Stipendio, nachgemeldte Disciplinen und Statuta mit allem Ernst und Eyfer beobachten sollen.

Das erste Kapitel.

Von dem Zweck Unserer Fürstlichen Anstalt in dem Stipendio Theologico, und auf denselben einschlagenden allgemeinen Pflichten.

§. 1. Ein jeglicher Studiosus, welcher in das Fürstliche Stipendium aufgenommen wird, solle sich vor allen Dingen hüten, daß er nicht gleich im Anfang von anderen verführet werde, sondern sich bey zeiten in die vorgeschriebene Ordnung in der Furcht GOttes schicken lernen: Absonderlich aber die, welche aus denen Clöstern in das Fürstliche Stipendium promovirt werden, sollen ernstlich bedenken, daß sie ihrer bisherigen theuren Verpflichtungen nicht entlassen, vielweniger in den Stand gesezt seyen, nach ihrem Gefallen, und in mehrerer Freyheit zu leben.

§. 2. Zu diesem Ende sollen sie den wichtigen Zweck, worzu sie gewidmet seyn, beständig vor Augen haben, und sich zu dem

---

141) Ueberschrift lautet: St. des F. th. St., wie solche Auf gnädigsten Befehl Des Durchlauchtigsten Herzogs Carls zu Würtemberg ꝛc. ꝛc. Aus sammtlichen zuvor ertheilten Rezessen zusammen gezogen, nach reifer Erwägung auf die gegenwärtige Zeiten eingerichtet und von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht bestätiget werden Im Jahr Christi 1752. Stuttgart gedrukt 4. Ephor.-Registr. Tüb. Vgl. Recesse von 1704, Stat. v. 1793 und 1826, auch große Kirchenordnung von 1559.

heiligen Predig-Amt mit einer besondern Hochachtung desselben, und einer gewissenhaften Befolgung aller erforderlichen Vorbereitungen, unter dem Gnaden-Beistand GOttes, tüchtig zu machen trachten.

§. 3. Vornemlich sollen sie sich eine wahre, ungeheuchelte, reine und thätige Gottes-Furcht von Hertzen angelegen seyn lassen; und unter andächtigem GOtt gefälligem Gebet, die ganze Art ihres Theologischen Studii nicht auf eine fleischliche und blos scheinbare Gelehrsamkeit, sondern also einrichten, daß sie als rechte tüchtige Gefässe der Gnade GOttes, zu allen künftigen Kirchen- und Schulämtern in der That würdig und geschickt werden mögen; dadurch, daß sie den Grund in denen Studiis inferioribus rechtschaffen legen, ihre Absicht aber auf eine gründliche und lebendige Erkenntniß der Theologie beständig beybehalten, und alle, sowohl Philosophisch- als Theologische Gelehrsamkeit diesem Hauptzweck unterwerfen, dieselbe als Hülfs-Mittel gebrauchen, keineswegs aber zu einigem Widerspruch gegen dem Worte GOttes anwenden und mißbrauchen.

§. 4. Dahero wird ihnen die fleissige Lesung der heiligen Schrift und anderer geistreichen Schriften von reinen Evangelischen Lehrern, ernstlich anbefohlen: Hingegen das Lesen aller verdächtiger und verführischer Bücher, sonderlich aber der schädlichen Romanen, nnd anderer nichtstaugender Historien, nicht weniger aller verdächtige Umgang oder Correspondenz mit Heterodoxis schlechterdings verbotten.

§. 5. Gleich wie Wir auch die Anstalt vorzukehren gedenken, daß die Closter-Bibliothec, allen und jeden brauchbar gemacht werde, und die Stipendiarii die Bücher selbsten einsehen und lesen können: Also sollen sie solcher Gelegenheit sich dankbarlich und fleissig bedienen, für Verwüstung oder Untreu an der Bibliothec sich bei schwerer Straff hüten, übrigens aber doch ein jeder mit denen nöthigsten Büchern, die ihme die Superattendenten oder Ephorus anrathen werden, selbst versehen seyn.

Das zweyte Kapitel.

Von denen Repetenten, und ihren Verrichtungen.

§. 1. Zur Repetenten-Stelle, solle so leicht kein Stipendiat vorgeschlagen und befördert werden, er habe dann zuvor durch eine Disputationem publicam sowohl in Philosophicis, als Theologicis, seine Tüchtigkeit zu dieser Stelle, auch eine Prudentiam in agendo dargethan, und, zu Erhaltung gebührenden Respects ein exemplarisches Leben geführet.

§. 2. Weilen auch die Repetenten, welche sich in Studiis und moribus wohl distinguiren, vor andern Stipendiariis, gute Beförderung verdienen; So sollen sie zu ihrer Bedienstung nicht zu sehr eilen, sondern sich in ihren Studiis dergestalt qualificiren, daß sie hernach zu desto bessern Diensten promovirt werden mögen.

§. 3. Denen Stipendiariis sollen sie mit gutem und Christlichem

Exempel allezeit vorleuchten, und sich nicht nur eines äusserlich erbaren Wandels, sondern auch einer wahren innern Gottesfurcht befleissen, damit auch durch sie das Studium Pietatis practicum im Stipendio befördert werde.

§. 4. So sollen auch die Repetenten der Superattendenten und des Ephori Cognition und Bescheid respectiren, und denenselben unverweigerlichen Gehorsam leisten. Hingegen da sie ihnen ihr wichtiges Amt durch gute Aufsicht erleichtern helffen, und gleichsam ihre rechte Hand sind, in ihrem behörigen Ansehen und Respect bei allen Vorfallenheiten manutenirt, auch wider alle Ungebühr mit Nachdruck geschützet, und weder bei denen Stipendiaten, vielweniger denen Famulis verkleinerlich gemacht, noch auf einige Art beschimpft werden. Dahero solle ihnen nichts publice untersagt, sondern sie in des Ephori Stube, um ihre Verantwortung angehört, und sodann ein oder andere Ahndung verschuldten Dingen nach gegen ihnen vorgenommen werden.

§. 5. Gleichwie aber die Repetenten auf den ganzen Statum Stipendii, und die Studia der Stipendiaten überhaupt, genau Achtung geben, und daher Sommerszeit die Musea fleissig visitiren, was für Bücher gelesen werden, und ob die nöthige, von denen Superattendenten angerathene Bücher vorhanden seyen, Nachfrag halten, im Verdacht des Lesens schädlicher und verführerischer Bücher, besonders der Romanen, die Oefnung der Pülter erfordern, und auf die befohlene Einrichtung der Studien acht haben sollen; Also haben sie gleichermassen des Winters nicht nur alle diese Stüke zu beobachten, sondern auch insonderheit auf die Application der sammtlichen Incolarum in ihren Stuben, besonders derer erst recipirten, und neuen Magistrorum, nicht weniger derer ihnen nächst gelegenen Seniorats-Stuben beständige Aufsicht zu tragen, und was sie hier und da auszusetzen finden, mit Liebe und Freundlichkeit zu ahnden, keineswegs aber zuzugeben, daß nach Endigung der Recreations-Stunden, wann auch gleich Fremde gegenwärtig wären, nicht sogleich ad studia gegangen werde, vielweniger das unnütze Schwätzen in horis studiorum zu gestatten.

§. 6. Wie auch ferner die Repetenten auf die Mores der Stipendiaten überhaupt bey allen Gelegenheiten, und insonderheit bey dem Visitiren, ebenso genau Achtung zu geben gehalten sind, also sollen sie in der Disciplin weder schüchtern noch nachlässig seyn, und wann etwas Ungleiches vorgeht, oder gar ein Tumult entstehen, und ein heimliches Spielen, Schmausen, Tabacrauchen und dergleichen, vermerket werden sollte, mit denen Senioribus, sonderlich bei Nacht, und Herbeyruffung eines Famuli, sich sogleich gegenwärtig befinden, um denen Unordnungen bey Zeiten zu steuren, und solches alles ebensowohl als anderes Unrecht, und die Neglectus in Studiis, dem Inspectorat anzuzeigen.

§. 7. In Absicht auf solche Inspection sollen auch sämmtliche Repetenten dem sogenannten Senat in dem Stipendio beywohnen; jedoch alles Unternehmen in demselben, mit beständiger

Connexion an das Inſpectorat, führen, und nach der beſonder ertheilten Gnädigſten Inſtruction handeln.

§. 8. Die Repetitio Loci Theologici als eine vorzüglich gut und heilſame Anſtalt, ſolle alle Wochen mit allem Fleiß und Dexterität, und, wann ein Feyertag auf den Montag fällt, an dem folgenden Donnerſtag gehalten, ohne die erheblichſte Urſache kein Magiſter davon diſpenſiret, und ſo viele Claſſes gemacht werden, als Repetentes gegenwärtig ſind, oder die Communität, ohne daß Verwirrung entſtehe, faſſen mag, der Repetens Hebdomadarius ſolle zeitlich bey dem Ephoro anfragen, in wie viel Claſſen der Locus ſolle gehalten werden? der dann die Anzahl beſtimmen, und nach denen Umſtänden, den Repetenten, der Sonntags vor dem Loco die Predig gehabt, diſpenſiren, oder ebenfalls mit herbeyziehen wird. Wie dann kein Repetens denſelben ohne erhebliche Urſachen verſaumen, und, im Fall muthwilliger Verſäumniſſe, die wohlverdiente Ahndung ohnfehlbar gewärtigen ſolle. Zwei Loci ſind nicht zumal anzuſagen und abzuhandeln, da jedoch ein allzuweitläuffiger Locus in zwey zertheilt werden kan. Die ganze Promotion der neuen Magiſtrorum ſolle jedesmahl in einer Claſſe beyſamen gelaſſen, und uniformiter examinirt; die andere Claſſen hingegen, ſo viel möglich, gleichgeſtellt werden. In allen Claſſen ſolle, um ſich nicht blos bey einigen Examinandis aufzuhalten, und die übrige zu verſäumen, nach der Ordnung, ſo viel es thunlich iſt, gefraget, Aequivocationes, eigene Sophiſticationes und andere Nebenſachen beyſeit geſezt; hingegen die leichteſte Materien denen Schwächeſten, die ſchwerſten aber denen Aelteſten vorgeleget, und auf den Senſum Theſeos, die Proben aus der Schrift, den Verſtand der Dictorum probantium, und die Uebereinſtimmung der Librorum Symbolicorum, wie auch der Würtembergiſchen Confeſſion, durchgehends gedrungen werden. Mit denen älteſten Magiſtris ſollen zwar, neben den Vindiciis dictorum probantium, Controverſien, deren man in zwey Stunden Sechs bis Sieben durchlauffen könnte, tractirt, aber darbey alles concentrirt, der Status controverſiä von denen Repetenten auf das ſorgfältigſte und deutlichſte hauptſächlich ex Hiſtoria Eccleſiaſtica, doch nicht zu weitläuffig, formiert, und die fürnehmſte Argumenta contraria, und zwar aus auctoribus claſſicis, vorgetragen, doch nicht allzulang urgiret, vielweniger unaufgelöſt gelaſſen werden: Wie dann auch bey vorkommenden ſchweren Argumentis, und ermanglender Solution des Erſteren, ſolche ſo gleich dem anderen oder dritten zu proponiren ſind; bey ermanglender Solution des Dritten aber von dem Repetenten zu decidiren iſt. Wo auch dieſer Zeit und Gelegenheit haben ſollte, eine quäſtionem curioſam beyzubringen, ſolle ſolches nur ὡς ἐν παρόδῳ mehr anzuzeigen, als zu fragen, geſchehen. So mögen auch in einem oder andern Loco, pro re nata, caſus conſcientiä und practici kürzlich proponirt und die Stipendiarii auf einen oder andern Theologum, der hiervon expreſſe geſchrieben, verwieſen werden. Die neue oder erſt jährige magiſtri ſollen über die Definitiones, Diviſiones und dicta claſſica durch

den ganzen Locum hinaus gefragt, und so dann erst zu Exceptionibus geschritten, doch, wann etwas über das Compendium hinaus gefragt wird, nicht so rigoros auf die junge Magistros gedrungen, sondern so gleich die Exceptiones auf die Argumenta Thetica von dem Repetenten solvirt werden.

§. 9. Die Repetitiones mit den Complenten und Novitiis, sollen alle Wochen wenigstens zwey Stunden, unter Abwechslung mit der explicatione Auctoris, und Compositione exercitii, gehalten, und darinnen bey denen von den Professoribus tractirten Auctoribus verblieben, auch eine Materie, contra naturam repetitionis nicht allzulang getrieben werden; von dem ältesten Repetenten aber mit denenselbigen aus dem Compendio Theologico die Definitiones, Divisiones, und Dicta cardinalia repetirt werden. In der Verfassung des Repetitions-Catalogi sollen die Repetenten nicht allzu general seyn, sondern wie oft jeder das Semestre hindurch, und in welchen Tagen er die Repetition gehalten, und was für Materien entweder ganz oder zum theil tractirt worden? beysezen.

§. 10. Da sie auch auf jede Angariam ein Examen mit besagten Complenten und Novitiis zu halten, und diese zu lociren pflegen, so solle dieselbe Location von den Repetenten gewissenhaft, und nach denen befundenen Profectibus und Moribus gemacht, auch, prävia adprobatione vel correktione Superiorum (bey welcher in wichtigen Veränderungs-Fällen die Repetenten über ihren rationibus zu vernehmen, und von denen Superioribus darauf zu sehen ist, daß die Repetenten-Location nicht zum Ludibrio gemacht werde:) nach jedem Examine, wann gleich keine Veränderung geschehen, publicirt, und allein dieser Unterscheid gehalten werden, daß bey denen Novitiis das erstemal, da man dieselbe noch nicht genugsam kennet, und bey den Candidatis das leztemal, da sie von denen Professoribus locirt werden, keine Aenderung vorgehen.

§. 11. Wofern auch einige Stipendiaten von denen Repetenten eine Privat-Unterweisung begehren würden, solle solche ohne Abbruch der öffentlichen Lectionum und Collegiorum, die von denen Professoribus gehalten werden, mit Vorwissen und Gutheissen des Inspectorats in einer etwa leer stehenden Stube, geschehen.

§. 12. Magistri Repetentes sollen sich auch aller ohngezimender Kleidung enthalten, bei Tisch in ihren langen Flügel-Kutten, welche ihnen zur Ehre und Distinction beybehalten worden, erscheinen, wann sie aus dem Closter gehen, es seye bey welcher Gelegenheit es wolle, keine Stöcke, sondern ihre lange Mäntel tragen, und in wohl anständiger Kleidung vornehmlich auch anderen ein gutes Exempel geben.

§. 13. Die Repetenten sollen zur Winterszeit des Nachts fleissig auf ihren Stuben bleiben, und dieselbe in Obsicht halten, auch sowohl Sommers als Winters ohne Vorwissen und Bewilligung, wenigstens des Ephori, niemalen Nachts ausser dem Stipendio bleiben, viel weniger gar verreisen: Wofern aber einer

von denselben verreiset oder sonst nicht zu dem Essen kommt, solle er solches jedesmal zu rechter Zeit dem Controlleur ohnfehlbar anzeigen lassen; und wann sie zu spät zum Thor kommen, solle ihnen zwar der Famulus ohnverwaigerlich aufmachen, aber Namen und Zeit dem Ephoro auf einem besondern Zettelin anzeigen, und in die Verzeichniß der spatkommenden übrigen Stipendiariorum, die denen Caritionibus unterworfen sind, nicht einbringen.

§. 14. Die zunächst einer Seniorats-Stube logirende Repetenten sollen die Incolas derselben in genauer obacht haben: Und damit nicht lauter unruhige und von denen Repetenten selbst ausgeschossene Leute zusammen kommen, welche ein Senior nicht in der Ordnung halten könnte, solle derselbe den Catalogum rezipiendorum verfassen und dem Ephoro ad approbandum vorlegen.

§. 15. Es kann zwar der älteste Repetens nach bisheriger Observanz wohl Rector Musicorum seyn: Jedoch solle um der vielen Distractionen willen, welche die Music-Anstalten erfordern, ein besonderer Rector Musices gehalten, und gegen beyden eine hinlängliche Subordination der Musicorum vestgesetzet werden, damit man sich bei vorfallenden Unordnungen an die Rectores halten könne. Wie sie dann zu Verhütung der Unordnung, und zu Förderung des Werks, beyde zeitlich in der Kirch sich einfinden, und der Rector Musicorum die spätkommende oder gar ausbleibende, durch den Famulum notiren lassen, aber auch bey denen in dem Closter geschehenden Musik-Proben aller Unordnung steuren, und besonders verhüten solle, daß sie nicht öfters, als an dem Die Academico in der Communität angestellet werden, und länger nicht, als höchstens zwey Stunden währen mögen. Solte bey einem sonders schweren Stück am Samstag noch einige Ubung nöthig seyn, möchte die Recreations-Stund darzu genommen werden.

§. 16. Die Repetenten sollen allen Stipendiariis mit geflissentlicher Höflichkeit begegnen, und dadurch ihre Liebe zu erwerben und zu erhalten trachten, ihr Censur-Amt cum discretione ohne Affecten gebrauchen, in objurgando gegen die Stipendiaten liebreichen Ernst zeigen, und zu weiterer Klage nicht Ursach geben; Dahero wann ein Repetens in Causa propria wider einen Stipendiaten etwas zu ahnden hat, er solches dem Ephoro anbringen, und demselben die Straffe solches Stipendiaten überlassen solle, welcher die nöthige Auctorität der Repetenten allezeit handhaben und die gegen einem Repetenten verübte Ungebühr, um der Person willen, allezeit höher als bey einem andern ansehen, und nach Befinden, unter Communication mit den Superattendenten, ernstlich ahnden wird. Es sollen auch die Repetenten secundum Statuta, und nicht nach eigenem Arbitrio priviren, doch bey denen in Abwesenheit der Superattendenten oder Ephori unter dem Essen sich ereignenden Tumulten die Vollmacht haben, sowohl bey denen in ihrem Officio nachlässigen Famulis die Straffe zu erhöhen, als auch solche auf die Censores der Tischen zu extendiren, damit denen

Tumultuanten hernach alle ungegründete Ausflüchten abgeschnitten werden.

§. 17. Die Privationes und Ursachen derselben, sollen von denen Repetenten dem Repetenti Hebdomadario angezeigt, die Delatores aber in so lang, bis die Umstände des Facti, oder der Person ein anderes erheischen, verschwiegen werden.

§. 18. Der Repetens Hebdomadarius solle um die Stipendiaten nicht aufzuhalten, beyzeit zu den Precibus kommen, nur die Präsentes aufschreiben, und damit bey dem untersten Tische anfangen, die muthwillig nicht erscheinende sogleich aus den Bettern durch die Famulos abholen lassen, die Preces aber damit nicht aufhalten, sondern denenjenigen, die nicht vor denen Precibus noch angekommen, ihre Faulheit verweisen, nach Befinden sie noch priviren, auch nach den Precibus öfters visitiren, ob nicht einige wieder zu Bett gegangen.

§. 19. Die Repetentes, besonders der Hebdomadarius, sollen sich um alle Unordnung zu verhindern, zeitlich vor dem Gebet, und die andern ebenfalls nicht erst nach dem Gebet bey dem Essen einfinden.

§. 20. Die Repetenten sollen als das Aug der Superattendenten die Inspection insonderheit auch dardurch befördern helfen, daß sie die Excessus der Stipendiariorum, sonderlich wann sie Schulden machen, treulich anzeigen, und die verordnete Correctiones in keinem Weg zernichten lassen, zu solchem Ende auch sich Carent- und Carcer-Bücher fleissig zeigen lassen, und allen Betrügereyen dardurch vorzubiegen suchen: Absonderlich aber der Repetens Hebdomadarius, oder allenfalls bei dessen Abwesenheit, der Sequens in ordine solle sogleich ob jedem Essen, und alldieweil man sich des eigentlichen Hergangs noch allerseits erinnern kann, beyde Carenten-Bücher mit einander sorgfältig conferiren, damit ex partialitate Famulorum nichts zurucke bleiben oder alterirt werden möge, und sodann den richtigen Eintrag mit seines Namens Unterschrift beurkunden.

§. 21. Die Abend-Visitationen solle der Repetens Hebdomadarius selbst, und keineswegs durch Famulos, verrichten, und dabey singulas Personas vor Augen haben.

§. 22. So solle er auch wenigstens zweymal in der Wochen, vornemlich bey der Nacht, in der Kranken-Stuben visitiren, um zu sehen, wie es darin zugehe, dem Ephoro, der die Kranken-Stub selbst auch von Zeit zu Zeit visitiren wird, referiren, und bey vorkommenden billigen Klagen über die Speisung mit dem procuratore zeitlich kommuniciren.

§. 23. Der Repetens Hebdomadarius und Prohebdomadarius sollen Sonntag und Donnerstag Nachmittags, und zwar der eine auf dem neuen, der andere aber auf dem alten Bau, besonders visitiren, ob nicht einige Compotationes vorgehen, um solches dem Inspectorat zu gebührender Bestraffung kund zu machen.

§. 24. Dem Repetenti Hebdomadario sollen die Thor- und

Carcer-Schlüssel zugestellt, aber weder von ihme noch andern Repetenten die Eröffnung des Thors mißbraucht werden.

§. 25. Der Repetens Hebdomadarius solle am Ende seines Hebdomadariats mit dem Inspectorat konferiren, und sich bey den übrigen Repetenten und Senioribus nach den Tumultuanten, Schmäussen, Ohnfleissigen und dergleichen vorher erkundigen.

§. 26. Die Repetenten sollen sowohl ihre ordentliche Predigten in der Hospital- als auch die außerordentliche in der Stadt-Kirche, wann sie nach denen Fürstlichen Verordnungen zur Beyhülfe gezogen werden, fleissig und erbaulich, auch ausser dem höchsten Nothfall nicht durch andere, sondern selbst verrichten: Auch Nothfälle anderst nicht, als durch einen Collegam bestellen, und demselben wieder kompliren, an Fest-Tagen aber in dem Stipendio wechselweis predigen.

§. 27. Der Repetens Hebdomadarius solle für die möglichste Ordnung der Processíon bey dem Kirchgang besorgt seyn, und auf der Orgel genau acht haben, daß keine Studiosi aus der Stadt, oder andere nicht dahin gehörige Personen, darein gelassen werden: Demselben solle auch der Schlüssel zur Orgel-Thür, gleich bey Anfang der Music eingehändiget, und von ihm erst nach Endigung des Gottesdiensts wieder zurückgegeben werden.

§. 28. In denen Orationen und Disputationen sollen die Repetenten die vorderste Stühle occupiren und mit ihrem Exempel opponendo denen andern vorgehn.

§. 29. Der sogenannte Repetenten-Gang solle Sommers bey Schliessung des untern Thors, Winters aber, bei einbrechender Nacht, durch das Vorleg-Schloß geschlossen, und der Gang-Schlüssel des Tages von ihnen behutsam gebrauchet werden, sonderlich aber, wenn sie einen eigenen Jungen halten, sollen sie genaue Sorge tragen, daß derselbe nicht denen Stipendiaten, oder ihren Jungen, zu verbottenen Schlaichen verhilflich seye, und keinen beweibten Jungen anzunehmen sich unterstehen.

§. 30. Denen Sommers erkrankten Repetenten solle, mit Verwilligung des Inspectorats, befindenden Umständen nach, von dem Closter-Holz eingeheizt werden.

§. 31. Die Repetenten, wann sie auch Jahr und Tag auf Vicariaten sind, sollen ihre gewohnliche Repetitions-Geldter wie die Anwesende zu geniessen haben.

Das dritte Kapitel.

Von den Pflichten der Stipendiaten überhaupt, die nicht Repetenten sind.

§. 1. Alle und jede Stipendiaten, die nicht Repetenten sind, sollen denen Legibus Stipendii dermassen unterworfen seyn, daß sie bey Uebertrettung derselben, wann es nicht eine Sache ist, die für das Fürstliche Consistorium besonder gehöret, mit Privation des Weins über Tisch oder mit dem Carcere gestraft werden, ausser denen Magistris Examinatis, welche von der Privation frey blei-

ben, alle ihre Defectus aber, die Privation verdienen, wie bey anderen, sorgfältig aufgeschrieben, dem Testimonio, und sogenannten Gatter, einverleibet, und dem Fürstl. Consistorio zu bestraffen überlassen werden sollen. Welchem nach auch alle Stipendiaten, welche nicht Repetenten oder Schloß-Prediger, oder an dem ersten Tische, und gemeiniglich noch älter als die Repetenten sind, vom zweyten bis zum lezten Tisch, sollen bey denen Precibus, worzu Sommers um fünf Uhr und des Winters um halb sieben Uhr, aufgeläutet werden solle, erscheinen, und daher keinem (ausser denen, die wegen erweislicher Unpäßlichkeit bettlägerig oder auf Erkanntniß der Superattendenten in dem Kranken-Stüblin und dahero vorhin ausgenommen sind): einige Dispensation, unter was Vorwand es geschehen möchte, ertheilet werden. Sie sollen auch zu denselben zu rechter Zeit, nicht in Nacht-Röcken, oder anderm ohngeziemenden Habit, sondern ganz angekleidet, ohne Tumult kommen, und sich so dann gleich an ihre Tische sezen, bei dem Censiren aber ihre Namen selbst angeben.

§. 2. Auf jeder Stube soll unter der Aufsicht der Repetenten und Seniorum, nach dem Gebet alle Morgen ein Griechisches, und alle Abend ein Hebräisches Kapitul gelesen und exponirt werden.

§. 3. Alle Stipendiaten sollen sich der vergeblichen Führung des Namens GOttes, auch aller Flüche und Schwüre, als wieder alle Göttliche und menschliche Gesetze lauffender Frevel, enthalten. Der Leichtsinn und böse Gewohnheit hierinn solle mit Verweisung des Stipendii, die aus Uebereilung oder Zorn geschehene Uebertrettung aber mit dem Carcere gestraft; das beharrliche Fluchen, Schwören und GOttes-Lästern hingegen in das Fürstliche Consistorium berichtet, und andern zum Exempel mit strenger Straffe angesehen werden. Ein jeder Stipendiat solle auch gehalten seyn, wann er solche Excesse hört, dieselbe dem Inspectorat anzuzeigen.

§. 4. So sollen auch die Stipendiarii alle fleischlichen Lüste und unzüchtige Werke, auch allen verdächtigen Umgang mit Weibs-Personen, in- und außerhalb des Stipendii gänzlich vermeiden. Die dießfalls schuldige sollen sogleich dem Fürstlichen Consistorio angezeigt, und, neben Verweisung des Stipendii, mit denjenigen die zu diesem Laster Unterschlauff gegeben, oder auch solches verschwiegen haben, nach Gestalt und Grösse der Uebertretung ernstlich gestraft werden.

§. 5. In allem ihrem Umgang sollen die Stipendiaten keine Obscöna noch andere denen Theologiä Studiosis übel anständige und ärgerliche Reden führen.

§. 6. Die Beicht und Heil. Communion sollen die Stipendiaten ja nicht leichtsinniger Weise versaumen, sich auf denen Stuben gemeinschaftlich vorbereiten, und da ihnen von beeden Superattendenten nicht nur an Fest-Tagen, sondern monathlich wechselsweise in der Stifts-Kirche wird zu Beicht gesessen werden, sollen sie sich bei demjenigen Superattendenten, den die Ordnung trift, gleich anfangs der Wochen, gebührend anmelden, damit er allenfalls mit

vorläuffiger Prüfung, oder auch Erinnerung, sein Amt desto besser verrichten könne: Und wann einer erkranken würde, solle die geringste anscheinende Gefahr denen beeden Superattendenten, als ordentlichen Beicht-Vätern zur Beförderung ihrer Seelen-Sorge, die ihnen allezeit angelegen seyn wird, von dem Kranken, oder seinen Commilitonibus zu wissen gethan werden.

§. 7. Bei jedem Essen, welches Mittags um eilf und Abends um sechs Uhr angeordnet ist, sollen die Stipendiaten gleich nach dem gegebenen Zeichen, welches um der auf den Stundenschlag erst ausgehenden Lectionen, und bey der Heimkunft noch zu steigenden Stiegen willen, erst eine halbe Viertelstund nach dem Glockenschlag geschehen solle, in habitu decenti mit Röcken und Camisölern, bey nunmehr abgethanen verächtlich gewordenen Kutten, an deren Statt der Prediger in langem Mantel, mit Beybehaltung seines Magister-Käpplens, aufzutretten hat, in der Stille und aller Bescheidenheit erscheinen, sich sogleich jedesmal an ihren Locum bey ernstlicher Straffe begeben, und bis zu Endigung des Gesangs sitzen bleiben, alle ihre eigene Kannen mitbringen, und vornemlich unter denen Precibus, Lesung der Bibel und Formulä Concordiä, wie auch dem Predigen und Gesang alles Getöses und Schwäzens sich enthalten; Wie dann nach jedem Essen wenigstens drey oder vier Gesetze GOtt zu Ehren unter schiklicher Auswahl, dardurch die beste Lieder bekannt werden mögen, von allen und jeden, aus ihren mitzubringenden Gesang-Büchern, gesungen werden sollen. Die Übertrettere, oder auch gar der Censor des Tisches, sollen sogleich priviret, und ein und andermal andern zum Exempel von dem Tisch auf frischer That in Carcerem geführt werden.

§. 8. Der Censor an jedem Tisch solle so lang, bis alles Zinn-Geschirr davon abgetragen worden, daran sizen bleiben.

§. 9. Unter der Vacanz solle bey dem Essen jedesmal, vor und nach, der jüngste das Tisch-Gebet sprechen, und auch da ein jeder in habitu decenti und zu rechter Zeit erscheinen; im Fall der Übertrettung aber dieses Beneficii sogleich unwürdig geachtet werden.

§. 10. Botten und dergleichen Leute zu Tische als Gäste zu führen, wie auch das Geläuff der Kloster-Jungen in die Communität solle, auch in denen Vacanzen simpliciter abgestellt, und in der sogenannten langen Gaß nur neun Tische, damit es in dem Sitzen keine Unordnung gebe, gehalten werden.

§. 11. Die Stipendiaten sollen niemand, der dem Stipendio nicht zugethan ist, ohne Erlaubniß darinnen beherbergen.

§. 12. Des Tabacrauchens sollen sie sich gänzlich enthalten, und die ob demselben das erste mal betretten, bei mitigirenden Umständen, ohnfehlbar mit dem Carcere, das anderemal aber mit der Dimission oder Rejection; hingegen im Fall eines Verdachts und Tabac-Geruchs die Incolä eines verdächtigen Musei oder Kammer, wo sie den Thäter nicht anzeigen, ohne Nachsicht, das erste mal mit Privationibus, und sodann gradatim höher angesehen werden.

§. 13. So sollen auch die Thee- und Caffee-Machinen wie auch das Holz-Aufbeugen in den Stuben, und Herumschlaiffen der Kohlen und Gluten in den Museis und Cubiculis schlechterdings nicht geduldet werden; die Winters, studirens halber, länger aufbleibende aber vor dem Schlaffengehen selbst nach dem Feuer sehen, oder zur Verantwortung gezogen werden. Des Sommers hingegen solle alles unnöthige Umlauffen mit den Lichtern gänzlich verboten seyn. Die Lucubrationes sollen nicht allzulang dauren, in dem Bett aber bey dem Licht zu lesen oder zu studiren sich durchaus keiner unterstehen.

§. 14. Das sogenannte Blättlein- und Ziegel-Abheben solle sub poena Rejectionis, welche bey dem allerersten Exceß an den Schuldhaften ohnausbleiblich exequirt werden wird, verbotten bleiben: Wie dann auch von sammtlichen Incolis einer Stube, Musei oder Cubiculi, bey andern muthwillig-verursachten Baulosigkeiten, oder anderem Schaden singuli in solidum dafür zu haften schuldig, und, wann der eigentliche Thäter verheelt wird, einer für den andern salvo regressu zu Schadloshaltung verbunden seyn, auch, wann der Thäter gar nicht auszufinden, den Incolis insgesammt, jedem pro rata, an seinem Stipendiaten-Geld solches ohnausbleiblich abgezogen werden solle.

§. 15. Die Sphären, Stuben, Musea und Cubicula sollen von den Stipendiariis rein und sauber gehalten, auch weder an dem Fürstlichen Stipendio, noch gegen hinüber, einige Mistlegung von Benachbarten gestattet, sondern als gleich von den Stipendiariis bey dem Ephoro darüber geklaget, und von diesem ohnausbleibliche Hülfe verschaft werden.

§. 16. An eine jede Stube, Museum und Cubiculum, welch beede leztere keiner ohne Vorwissen der Superiorum eigenmächtig zu verändern hat, sollen die Namen der Incolarum auf einer deutlich geschriebenen Scheda dauerhaft affigirt werden.

§. 17. Die Veränderung der Schlösser an denen Museis und Cubiculis, auch alle Schlempen, oder Riegel, wodurch der Zugang des visitirenden Repetenten verhindert wird, sollen keineswegs gestattet, und allein in der Vacanz ein Madern Schloß anzulegen erlaubt sein.

§. 18. Alle von der Reise kommende Stipendiaten, sollen unter dem Closter-Thor bemerkt, und so gleich in der Küche angezeigt werden; alle verreisende aber, oder sonst nicht zum Essen kommende, sollen solches gleichfalls in der Küche bey dem immediate vorhergehenden Essen zu wissen machen.

§. 19. Alles gefährliche Spielen, vornehmlich mit Karten, solle gänzlich abgestellt seyn, und die solches in dem Closter oder gar zu noch größerem Aergerniß in der Stadt und Wirthshäusern treiben, mit erhöhter Straffe angesehen, auch, nach befindenden Umständen dem Fürstlichen Consistorio angebracht werden.

§. 20. Alle diejenigen, welche Sommerszeit nach dem Essen, in die Stadt oder sonsten spazieren gehen, sollen nach Läutung

der Nacht-Glocken, und darauf an des Stipendii Porten gethanen dreymaligem Schlag, sich ordentlich ohne Tumult, Johlen, und auf der Gassen verübender Ungebühr, zeitlich einfinden; die Spatkommende aber das erste mal per biduum privirt, das andere mal mit dem Carcere, und sofort immer schärfer; die aber Winters, Abends um fünf Uhr, sich nicht gehörig im Closter einstellende, auf gleiche Art gestraft werden.

§. 21. Die Tumultuanten bei nächtlicher Beschliessung des Closter-Thors, bevorab, welche Turmatim, oder in verstelltem Habit auf das Thor eindringen wollen, sollen durch die Famulos auf das genaueste beobachtet und mit erhöhter Straffe angesehen werden: Welche aber nach der Beschliessung erst vor das Thor kommen, die mögen zwar, Sommers und Winters, bis nach zehn Uhr eingelassen werden; doch seynd diejenige, die nach zehn Uhr erst kommen, des folgenden Tages als Abnoctanten vorzufordern und mit dem Carcere nach Umständen zu bestraffen, auch wann einige mit denen Magistris Repetentibus nach der gesezten Zeit herein kämen, hierdurch von der Abnoctations-Strafe keineswegs zu befreyen.

§. 22. Es sollen sich auch die Stipendiaten in allen ihren Gemachen und denen Sphären still halten, und weder mit Springen, Pfeiffen, Werfen, Singen, Schreyen und Klopfen, noch anderem Ungestümm einander in ihren Studiis hinderlich seyn. Doch mag ihnen der ordentliche Gebrauch der Musikalischen Instrumenten in denen Recreations-Stunden vergönnet werden.

§. 23. Die Opponenten-Valet, wie auch die denen Repetenten von ihren Incolis etwa gegebene Einstands- und überhaupt alle sogenannte Schmäuse, vor allen aber das so ärgerliche Volltrinken, sollen bey scharfer Ahndung verbotten seyn.

§. 24. Alle Stipendiaten sollen sich der Rappire, oder anderen dergleichen ihrem Theologischen Staud ohngemässen Exerzitiorum enthalten, auch weder in- noch ausser der Vacanz einiges Gewehr tragen.

§. 25. Wann einer in dem Stipendio freventlich Hand anlegen, und ein Gewehr über den andern zucken würde: solle derselbe von dem Rectore Universitatis nach Erkanntniß, denen Universitäts-Statuten gemäß, als welche ohnehin alle Stipendiaten obligiren, und nichts destoweniger auch in dem Stipendio empfindlich gestraft werden.

§. 26. Das Tragen ohngebührender Kleider, zumalen mit weissem Taffet oder Flanell gefütterter Camisöler, hochfärbiger Surtouts, Haarbeutel, Mode-Hütlein und dergleichen, sowohl in- als ausser der Vacanz in der Stadt, und bey dem Essen im Closter, auch wann die Reise, und das noch nicht geschehene Auspacken der schwarzen Kleider vorgewendet wird, solle durchaus abgestellt, und die erste Uebertrettung, mit einer vier und zwanzig stündigen Incarceration gestraft, die fernere aber, den Umständen gemäß, mit weiterer ernstlicher Bestraffung angesehen werden; So solle auch keinem Stipendiaten ausser dem Fall einer unterthänigsten Supplication

und von dem Closters-Medico beygelegten Testimonii eine Peruque zu tragen verstattet seyn.

§. 27. Alle Stipendiaten sollen, zu Verhütung allerhand Inconvenienzien, ihr eigen Bett haben, und keinem zu dem andern zu liegen erlaubt seyn.

§. 28. Die Stipendiaten sollen sich der frühzeitigen eheligen Verlöbnissen, als woraus merkliche Versäumung der Studien und andere übele Folgen entstehen, bey ernstlicher Straffe, und nach Befinden, der gänzlichen Dimission, sich bemüssigen.

§ 29. Ein jeder Stipendiat solle sowohl bey seinem Eintritt in das Stipendium, als auch bei seiner Promotion aus demselben jedesmalen einen Gulden von seinem Stipendiaten-Geld zur Vermehrung der Closter-Bibliothec geben, welche bey kalter Winters-Zeit auf Begehren eine leidentliche Frist, des Sommers aber alle Donnerstag zwey Stund, in Beyseyn des hiezu verordneten Bibliothecarii erösnet werden, und dieser sodann zu jedesmals von denen Superattendenten einschickenden Testimoniis, wie von denen Repetenten ihre Repetitions-Zettel beigefügt werden, eine Consignation der Tägen, an welchen die Bibliothec die behörige Stunden erösnet worden, übergeben solle.

§. 30. Wenn ein Stipendiarius auf seine bey einem Superiore geschehene Petition, wobey man allemal debitam modestiam zu gebrauchen hat, eine abschlägige Antwort bekommen, und nichts weiters vorzubringen weißt: solle ihm weiter zu petiren weder erlaubt, noch der Famulus solches auszurichten verbunden seyn. Wie sich dann auch keiner wider die von denen Superattendenten und Ephoro, oder einem Repetenten, andictirten Straffe auflassen oder sich höhnisch mit Worten oder Gebärden bezeugen solle.

§. 31. Die Provocation an die Superattendenten und Ephorum wegen der von einem Repetenten geschehenen Privation solle zwar keinem Stipendiaten verwehrt seyn; hingegen dieselbe von selbst Achtung geben, damit an sie nicht um liederlicher Ursachen willen provocirt, und hierdurch die Repetenten verschimpft werden. Daher sie auch auf des Privirten Klage oder Entschuldigung, nicht gleich, ohngehört des Repetenten, dem Privirten seinen Wein wiederfahren zu lassen, sondern allemal zuvor mit dem Repetenten zu communiciren, und sodann in der Sache also zu verfahren haben, daß nicht die etwa durch ohngegründet und betrügliche Prätext der Privation wieder Entgehende Gelegenheit nehmen mögen, denen Repetenten zu insultiren, wie dann auch jeder Zeit die temere provocantes zu bestraffen sind.

§. 32. Kein Stipendiat solle sich bey harter Straffe, unterstehen, die Superattendenten, Ephorum und Procuratorem, nebst ihren Hausgenossen, weder mit Worten noch Werken, weder durch sich selbst, noch durch andere, weder heimlich noch offentlich zu beleidigen. Wie dann auch alle Stipendiaten und Officiales, bey sich ereignenden Gewaltthätigkeiten, denenselben, an die Hand zu gehen gehalten seyn sollen.

§. 33. Ein jeder Stipendiat solle in seinem eigenen und nicht einem fremden Museo oder Cubiculo, apertis Januis, deutlich

und ordentlich, nicht ficta et affectata voce, respondiren, wann zur Sommerszeit der Repetens Hebdomadarius die Visitation der anwesenden Stipendiariorum Abends nach Thor-Schliessen vornimmt, und von ihnen allen sowohl Betrug als Unordnung bey schwerer Ahndung vermieden werden.

§. 34. Kein Stipendiat solle den andern weder mit Worten noch Werken beleidigen, schmähen oder aufstupfen, auch keiner dem andern nichts verderben und verwüsten, sondern ein jeder seinem Mitgenossen brüderlich und liebreich begegnen: doch solle auch keiner an dem andern ohnanständige Dinge ohngeahndet lassen; die ihm bekannte Excesse aber gehöriger Orten anzeigen, und sich ja nicht durch Verschweigen derselben theilhaftig machen.

§. 35. Die Entwendung des Holzes aus den Holz-Kammern, und überhaupt das schlechterdings unerdultliche delictum rerum amotarum, solle nach äusserstem Rigor gestraft werden.

§. 36. Es solle auch kein Stipendiat einen Famulum oder andern Officialem in seinen Geschäften verhindern viel weniger trotzen oder bedrohen.

§. 37. Die Processionen sollen von allen Stipendiaten in möglichster Ordnung geschehen, der älteste mit dem Repetente Hebdomadario vorausgehen, und die andere in der Ordnung nachfolgen, keiner aus derselben weglaufen, keiner sich in Worten oder Geberden dabey unordentlich, laut, oder unehrbar bezeugen, sondern in der Stille und Bescheidenheit fortgehen, wie es ihr Stand, und die vorhabende Andacht erfordert.

§. 38. Die Kirchen sollen auf das Fleissigste von denen Stipendiariis besucht, in denselben vom Anfang bis zum Ende ausgeharret, die angewiesene Stühle eingenommen, und in denselben stille sitzend, ohne die Mäntel abzulegen, oder in Büchern zu lesen, auf die Predigten und Ceremonien genau Achtung gegeben, alle Unordnung aber nach Gebühr, und die muthwillige Versaumniß der Kirchen mit ernstlicher und geschärfter Straffe angesehen, und besonders in denen Testimoniis notirt werden.

§. 39. In die Auditoria sollen die Stipendiaten nicht zu spat kommen, auch nicht in die Subsellia der Professorum sitzen, unter währendem Profitiren nicht auf- und abspatziren, nicht zusammenstehen, schwätzen oder hinauslauffen, sondern sich still und aufmerksam bezeugen.

§. 40. Kein Stipendiat solle bey Straf einer dreytägigen Incarceration, ohne Erlaubniß der Superattendenten und Ephori, über Nacht ausser dem Closter bleiben, vielweniger gar verreisen: wann auch einer zu einem Kranken ihm zu wachen erbeten würde, solle solches cum moderamine, sonderlich nach Beschaffenheit des Kranken und seines Zustands, gestattet werden. Wofern aber jezuweilen ein Stipendiat von Honoratioribus und guten Freunden zum Nachtessen eingeladen würde, mag es ihme von dem Ephoro erlaubet werden, jedoch, daß er zur rechten Zeit, um 10 Uhr, sich wieder in dem Closter einfinde.

§. 41. Die Privat-Informationen in denen Vormittagsstunden, alle aber bey gemeinen Leuten, kleinen Kindern, und ohne Erlaubniß der Superattendenten angenommene, sollen gänzlich verbotten seyn, auch kein Stipendiat ohne Fürstliche Special-Erlaubniß, in eines Professoris oder Superattendenten Haus sich aufhalten, und mit Verhinderung seiner Studiorum, Privat-Informationen oder andere Aufwartung leisten, wofern aber einer Fürstliche Dispensation erhielte in der Stadt sich aufzuhalten, und den Tisch in fürstlichem Stipendio dennoch zu geniessen: Solle er durchaus nicht in gefarbtem Kleid unter seine Commilitones hineinsitzen, sondern sowohl in dem Loco, den er allezeit indispensabiliter zu besuchen hat, als an dem Essen in schwarzer ehrbarer Kleidung erscheinen.

§. 42. Es sollen auch die Stipendiaten bey dem Gebrauch eines verordneten Kräuter-Weins, sonderlich wann sie den Sauerbronnen Curweise trinken wollen, bei dem Fürstlichen Consistorio darum einkommen, und wegen des großen Mißbrauchs, solchen nicht in der Stadt Tübingen, sondern zu Hause trinken und sich, wo nicht ein besonderer Nothfall ein anderes erfordert, der Vacanz-Zeit dazu bedienen.

§. 43. Die muthwillige Vaganten sollen auf einem besondern wochentlichen Vagations-Zettul notirt, auch nach befindenden Umständen ad arbitrium privirt, und in ihren Testimoniis bemerkt werden; damit sie von dem Fürstlichen Consistorio mit weiteren Gradibus coerciret, und nach Befinden mit Ausschliessung von dem Examine oder Zurücksetzung in der Bedienstung angesehen werden mögen.

§. 44. Das Auslaufen zum Closter-Thor sowohl tempore studiorum als recreationis, in Schlafröken, Camisölern oder Cassaquins in die benachbarte Häuser, wann es gleich nicht zu den vorhin verbottenen Zechen und Trölglen geschehe, wie auch alles Ausgehen ohne Mäntel in denen Städen, solle nachdrücklich und endlich, wenn es nicht nachlassen will, gar mit der Rejection gestraft werden.

§. 45. Des Auslaufens in die Weinberge und Gärten, wie auch der Abnehmung der Trauben, Garten-Früchten und Gewächse, sollen sich die Stipendiaten bei ernstlicher Strafe, und, nach befindenden Umständen gänzlicher Rejection enthalten.

§. 46. Das Ausreiten und Schlittenfahren, es seye bei Tag oder bey Nacht, solle sub pœna Carceris: alle Mummereyen und ärgerliche Verkleidungen aber sub pœna rejectionis gänzlich verbotten seyn.

§. 47. Die Stipendiaten sollen allen liederlichen niederträchtigen und pöbelhaften Umgang, bey allen Gelegenheiten, so in- als ausser dem Stipendio, vornehmlich an denen bey einfallenden Jahrmärkten vergönnten zwei Vacanz-Tägen, ernstlich fliehen.

§. 48. Des Ball-Hauses, wie auch der offenen Wirths- Bier- und anderer Zechhäuser, und überhaupt aller verdächtiger Häuser, und heimlichen Schlupf-Winkel, auch aller Schmausereyen, und

aller Tänze sollen sich alle Stipendiaten, bey ohnausbleiblicher schwerer Ahndung gänzlich enthalten, und zu solchem Ende Censores bestellt werden: Denenjenigen aber welche die Stipendiaten zu dergleichen Ungebühr, um ihres Privat-Interesse willen, zu verleiten sich gelüsten lassen, soll ernstlich beditten werden, daß man weder Eltern noch Pfleger zu Bezahlung solcher Schulden, welche bey erzehlten Gelegenheiten gemacht worden, anzuhalten gemeynet seye.

§. 49. Wann ein Stipendiat von seinen Freunden zu einer ehrlichen Hochzeit geladen würde, mag ihm solches von dem Ephoro, nach Gelegenheit der Sache oder Personen, erlaubt werden. Keinem hingegen, der nicht ein Gast dabey ist, solle dem Tanz zuzusehen gestattet, selbst zu tanzen aber auch demjenigen Stipendiario, der wirklich ein Hochzeit-Gast ist, nicht erlaubt seyn. Von dem Hochzeit-Einladen hingegen sollen die Stipendiaten gänzlich befreyet bleiben und diese Verrichtung denen Fürstlichen Stipendiariis nicht zugemuthet werden.

§. 50. Bey Leichen sollen die Stipendiaten allezeit die Professores und Studiosos Theologiae wie auch die Offiziales Stipendii honoratiores zu tragen verbunden seyn: Bey Juristen, Medicis, und Philosophis aber, welche von denen ihrer Profession zugethanen Studiosis ausgetragen werden sollen, nicht weniger bey Adelichen, und andern caracterisirten Personen, wird denen Stipendiariis vergönnet, auf Requisition mitanzustehen oder allein zu tragen.

§. 51. Kein Stipendiat solle ohne die erheblichste Ursachen vor dem Termin in die Vacanz gelassen werden; die aber nach den Vacanzen ankommende, und im Wirthshaus sich aufhaltende, sollen sogleich in das Stipendium abgeholt; die über acht Tage nach dem Termin ausbleibende hingegen, die sich nicht legitime, vermittelst eines authentischen, durch die Decanos des Orts oder Diöces ihres Auffenthalts, zu ertheilen oder beyzubringenden Testimonii, entschuldiget, durch expresse Boten auf ihre Kosten abgefordert, und wann sie nicht erscheinen, zum fürstlichen Consistorio einberichtet, und mit scharfer Strafe auch nach Befinden mit der Rejection angesehen werden.

Das Vierte Capitel.

Von denen Pflichten der Magistrorum insonderheit.

§. 1. Die Magistri sollen bey denen Magisteriis, da nunmehr die offentliche Mahlzeit abgestellet ist, und die Magisterial-Unkosten auf einen gemäßigten Fuß gesetzet sind, alle selbstmachende ohnnöthige Kosten und heimliche Schmausereyen, vornehmlich auch die sogenannten Magister-Tänze, bey empfindlicher Ahndung vermeiden: Hingegen das Studium Theologicum mit rechtschaffenem Eyfer angehen, und die heilsame Lehre mit Göttlichem Wandel beständig zieren. Und weilen mehrmals wahrgenommen

worden, daß dieselbe nach verschwundener Sorge über der Location in ihren Studiis nachlässig werden: So sollen sie sich vor allen Dingen vor diesem schädlichen Selbstbetrug um so mehrers hüten, als ihres Fleisses und Aufführung halber nicht nur die gewohnliche auf die verordnete Jahres-Zeiten einzuschickende, sondern vor dem Examine Theologico besonders ausführliche Testimonia werden eingezogen und aus denenselben eine Location in dem fürstlichen Consistorio, nach welcher sich ihre künftige Bedienstung, der Zeit und der Art nach, richten wird, gründlich verfaßt, auch dieselbe nach Umständen zum voraus von dem Examine ausgeschlossen werden.

§. 2. Den Anfang ihres Theologischen Studii sollen sie abermal mit eyfrigem Gebet und ernstlicher Fassung ihres Herzens machen, und sollen sich die fleissige Lesung der Heil. Bibel, besonders auch in fonte, ingleichem der Librorum Symbolicorum, Orthodoxer und alter Theologorum, wie auch das Studium Exegeticum, Pastorale, Historiâ Ecclesiasticâ, Linguarum Orientalium und Antiquitatum mit allem Ernst lassen angelegen seyn, damit sie den Typum Doctrinâ Evangelicâ receptum recht accurat und gründlich fassen, auch in singulis Theologiâ partibus einen Nexum Doctrinarum erlangen, mithin immer mehreres zu dem Werk des Amts, welchem sie gewidmet sind, und auch zu höheren Officiis Sacris sich geschickt und tüchtig machen mögen.

§. 3. Die Magistri sollen sich ohne gründliche Erkanntniß der Theseos und Librorum Symbolicorum, nicht auf das Studium Polemicum legen, und sonderlich vor ihrer genugsamen Gründung in der Thesi Orthodoxa keine Socinianische, oder auch andere irrige und schädliche Bücher lesen. Es solle ihnen auch keineswegs gestattet seyn, ihr Studium zu übereilen, oder die darzu nöthige Zeit abzukürzen; sondern sollen drei völlige Jahr vor dem Examine Consistoriali bey dem Studio Theologico ausharren, und wo sie Krankheit und anderer Hindernissen halber, die gesezte Zeit der drey Jahr nach dem Magisterio zu ihrem Studio nicht gewinnen können, bis zu Ergänzung solcher Zeit, jedoch ohne Nachtheil ihrer Location, nicht ad Examen admittirt werden; es wäre dann, daß ihre Krankheit oder andere Hindernissen so beschaffen gewesen, daß sie gleichwohl die behörige Vorbereitung anstellen, und solche erweißlich machen könnten.

§. 4. Aber auch nach dem Examine Consistoriali sollen sie nicht in ihren Studiis abbrechen; sondern sich auf Repetitiones in Dogmaticis legen, und in Polemicis, Casualibus, Pastoralibus et Homileticis immer weitere Progressus machen, und versichert seyn, daß die erwerbende vorzügliche Studia bey ihrer künftigen Bedienstung in genaue Betrachtung gezogen, bey offenbahrer Saumseligkeit aber sie auch der Zeit nach mit der Bedienstung werden hindan gesezt und übergangen werden.

§. 5. Auf den Locum Theologicum sollen sie sich rechtschaffen präpariren, die Dicta Cardinalia nach Luthers Uebersetzung, aber auch, wo möglich, ex fonte, ingleichem die Definitiones Theolo-

gicas, auswendig recitiren und bey ermanglender Präparation privirt werden. Auch sollen die Schloß-Prediger, die Informatores oppidani, und die den Tisch im Stipendio genieſſende Vicarii in vicinitate Tubingensi den Locum ebenfalls indispensabiliter, und zwar sowohl als die übrige Magistri in habitu decenti frequentiren.

§. 6. Die Predigten in der Communität, wovon auſſer denen Schloß-Predigern keiner, und daher auch keine Magistri examinandi und Informatores Oppidani, auch keine schon gewesene Vicarii, oder noch in vicinitate Tubingensi vicarirende zu dispensiren sind, sollen schriftmäßig und erbaulich abgelegt, und aus keinen Postillen oder andern Büchern ausgeschrieben, auch denen Repetenten in die Censur gegeben werden: Sobald aber die Speisung vorbei, und die Stipendiarii Vulgares aufgestanden sind, solle derjenige so gepredigt, sogleich dem sogenannten Herren-Trippel zugehen und sich denen Inspectoribus darstellen, um zu vernehmen was sie seiner abgelegten Predigt halber zu sagen haben: Die neue Magistri sollen zu diesen Predigten, wozu ihnen die leichteste Texte zu geben sind, erst nach vollendetem Circul angehalten werden, aber nach ihrer ersten Predigt keinem Famulo eine Verehrung geben, vielweniger eine Collation, bey scharfer Ahndung, halten. Obwohlen sich aber alle Stipendiaten auf das Predigen und Catechisiren zu befleiſſigen, und zu beedem, sowohl bey den Professoribus, als auch durch Besuchung der Kinderlehren die nöthige Anweisung begierig zu suchen, und neben der Reinigkeit der Lehre auch auf einen reinen, und ganz schriftmässigen Stilum, der weder mit fremden Worten noch mit philosophischen und andern hochtrabenden Arten, vermischt seye, zu sehen haben: so sollen sie doch unter dem Vorwand, daß sie gröstentheils nur Prediger auf dem Lande werden, keineswegs sich auf das bloſſe Predigen einig und allein legen.

§. 7. Die Lectiones und Disputationes publicâ Theologicâ wie auch die Collegia privata, sollen auf das fleiſſigste besucht und die Versäumniß derselben auf das schärfste abgestraft; die beharrlich nachläſſige aber mit der Rejection ohnfehlbar angesehen werden. Welche sich angeben ein Collegium privatum zu besuchen, sollen die erste Hälfte des Didactri sogleich pränumeriren, die andere Hälfte aber nach dem dritten Monat bezahlen. Welche darinnen aussetzen, und nicht bis ans Ende continuiren, sollen in den Testimoniis, besonders bei der Citation ad Examen Consistoriale, angemerkt werden.

§. 8. Es solle auch ein jeder Stipendiarius eine Disputationem publicam Theologicam halten; wie dann jederzeit diejenige in promotionibus besser zu bedenken, die sich in Studiis hervor thun, als diejenige, die keinen Eyfer bezeugen. Zu solchen sub Professorum präsidio zu haltenden Theologischen Disputationen, sollen jedesmahl zwei Bögen, wenn auch ein Stipendiarius des Jahrs mehr als einmal publice disputiren würde, von Herrschafft wegen bezahlt werden. Sollte aber wegen einer in Ansehung der Materie zu weit auslauffenden Disputation, das bewilligte Drucker-Lohn nicht zu-

reichen, gedenkt man sich auf unterthänigstes Suppliciren befindenden Dingen nach, in Gnaden zu resolviren. Hingegen sollen sie alle unnöthigen Unkosten, mit kostbarer Einbindung der Disputationen oder persönlicher derselben Uberreichung bey dem Fürstlichen Consistorio vermeyden, sondern dieselben entweder durch die ordinari Botten, oder wenn sie ohnehin nach Stuttgart kommen, und etwa ad Examen beruffen werden, behöriger Orten überlieffern. Gleichwie es aber mit diesen Disputationibus auf mehrere Gründung und Wachsthum in Studiis angesehen ist: Also sollen die Respondenten von denselben durchaus nicht Gelegenheit zum vagiren nehmen, sondern die Zeit, wo ein Respondens seiner Disputation halber auszugehen Erlaubniß hat, auf gemessene vier Wochen eingeschrenkt seyn.

§. 9. Auf die Subordination in dem Stipendio, solle allezeit auf das nachdrüklichste gedrungen werden. Gleichwie daher zwischen denen Repetenten und Stipendiaten, und zwischen Magistris und Complenten, nebst denen Novitiis, eine Distinction und behöriger Respect beobachtet werden solle: Also sollen die ältere und schon auf Vicariaten gewesene Magistri, an den zwey ersten Tischen, sonderlich diejenige, die sich vor andern in Studiis und guter Aufführung hervor thun, vermittelst ein und andern erlaubten Dispensationen, und liberalerer Tractirung, distinguirt, samtliche Magistri examinati, welchen auf Vicariaten die Gemeinde GOttes zu regieren anvertrauet wird, nimmer des Weins priviret, sondern allein ihre Abweichungen von denen Legibus sorgfältig aufgeschrieben, und in den sogenannten Gatter, zur Einsicht des Fürstlichen Consistorii, eingetragen, nicht weniger die Seniores auf den Stuben bey der, in Ansehung der jungen Stipendiaten ihnen gebührenden Authorität, doch ohne Ausübung einiges Penalismi, in allen Gelegenheiten erhalten werden. In welcher Absicht auch die Morati Magistri Seniores dem Senat im Stipendio beywohnen sollen.

§. 10. Hingegen sollen die Seniores der Stuben auf die Studia und Bücher-Lesen ihrer Incolarum beständig acht haben, und auf ihren Sphären des Sommers fleissig visitiren; jedesmalen auch denen nächstgelegenen Repetenten nicht nur die, ihres Erinnerns ohngeachtet, bevorab tempore Studiorum, sich nicht stille haltende angeben, und überhaupt alle Wochen mit denen Repetenten conferiren, sondern auch mit ihnen bey einem nächtlichen Tumult, Vermerkung heimlichen Spielens, Schmausens, Tabac-Rauchens, und dergleichen, gleichbalden zugegen seyn, und denen Unordnungen steuren helfen.

Das Fünfte Capitel.

Von denen Complenten und Novitiis.

§. 1. Die Complenten und Novitii sollen sich keine falsche Freyheit, aus dem Grund, daß sie noch nicht Theologiam studiren, annehmen, sondern als Consecranei Theologiä nicht nur aller Un-

gebühr und unanständiger Morum enthalten, und sich aus wahrer Furcht GOttes, der Demuth und Sittsamkeit in allem ihrem Thun und Kleidungen befleissen, sondern auch ins besondere in dem Stipendio ihre Subordination beständig vor Augen haben, und daher ihren vorgesetzten Repetenten, wie auch denen Magistris, vornemlich denen Senioribus, bey allen Vorfallenheiten, den jedem gebührenden Respect geben, auch derselben Erinnerungen und Ahndungen ehrerbietigen und willigen Gehorsam leisten.

§. 2. Kein Komplent und Novitius solle nach seinem eigenen Gefallen lesen, was er will, sondern, die excellentia ingenia ausgenommen, dießfalls durchgehends eine Uniformität gehalten, und die ihnen vorgeschriebene Bücher gelesen werden.

§. 3. Die Complenten und Novitii sollen die Repetitiones fleissig besuchen, auf dieselbe sich rechtschaffen präpariren, auch bey denenselben zumal erscheinen, und, wann sie gleich nicht alle in einer Stund gefragt werden können, dennoch parat und aufmerksam seyn.

§. 4. So sollen sie sich auch in denen Lectionibus und Disputationibus fleissig einfinden, und nicht über einen Hauffen stehen, sondern sich ordentlich in die Subsellia, jede an ihren gehörigen Ort, setzen.

§. 5. Denen Complenten und Novitiis vornemlich sollen die Vagationes alles Ernsts verbotten seyn, und wann erstere ihre Merita philosophica darzu mißbrauchen, gewärtig seyn, daß sie in Locatione, auch um dieser einigen Ursache willen, hintan gesezt werden.

§. 6. Die Complenten sollen bey dem Mittag-Essen nach dem Gebet vor dem Tisch ein Capitul aus dem alten, bey dem Abend-Essen hingegen ein Capitul aus dem neuen Testament, beyde mal aber ein Stuck aus den Libris Symbolicis vorlesen.

§. 7. Die Complenten sollen sich, bei scharfer Ahndung, nicht unterstehen, den Gradum Magisterii nicht anzunehmen: Doch sollen diejenige Stipendiaten, welche wegen Ermanglung der gewöhnlichen Unkosten, den Gradum Laureâ primâ nicht annehmen könnten, bey der philosophischen Facultät die gebührende Ansuchung thun, daß ihnen die nothwendige Unkosten entweder moderiret oder gar nachgelassen werden: Oder wann sie wegen allzugrosser Armuth besagte Unkosten nicht aufzubringen vermögen, bey Fürstlichem Consistorio, unter Beybericht der Superattendenten und Ephori, um die Erlaubniß unterthänigst einkommen, daß sie ohne Annehmung des Gradus Magisterii die Theologiam antretten mögen; da sie so dann nicht ihren vorigen Locum behalten, sondern hinten an ihre Promotion hingesezt werden sollen.

§. 8. Wie aber die Complenten und Novitii überhaupt ihre Zeit wohl anzuwenden haben; also sollen sie vornemlich in ihren Candidaten-Jahren die vorkommende mancherlei Gelegenheiten zum Ausschweiffen keineswegs mißbrauchen, und sich, bey scharfer Ahndung, aller Excessen bemüssigen.

§. 9. Die Novitii sollen ohne vorher gelegten guten Fundamentis und Profectibus in dem Studio philologico, so sie doch meistens

aus denen Clöstern mit bringen, nicht ohne Unterschied zu dem philosophico eilen; bey beydem aber ihr beständiges Augenmerk auf eine künftige gründliche und lebendige Erlernung der Theologie richten.

§. 10. Es sollen alle Philologiâ Studiosi, die nicht genugsame Fundamenta aus den Clöstern, oder aus Unserem Fürstlichen Gymnasio mitgebracht, angehalten werden, bey dem Professore Eloqventiâ fleissig Collegia stili zu hören.

§. 11. Die Novitii sollen Wochen- und wechselweise zum Tisch, vor und nach, mit erhabener und verständlicher Stimme beten.

§. 12. Ihren übrigen Officiis sowohl bey dem Essen, durch Ziehung des Blasbalgs zum Gesang, als auf der Winter-Stuben, durch Verrichtung des Morgen- und Abend-Gebets, neben Lesung eines Capitels aus der Heil. Bibel, in fonte, räuchern, vorzünden, Wasser holen, Feuer schieren, Beobachtung der Stunden, sollen sie fleissig und unklagbar abwarten, und wo sie Gesundheit oder anderer Hinderniß halber, einiges nicht verrichten können, solches bestellen, den Einkauff des Holzes aber, durch den Closters-Thorwart vornehmen lassen.

Das Sechste Capitel.

Von dem Schloß-Prediger und denen Vicariis.

§. 1. Ein oder zwey Schloß-Prediger sollen von dem Fürstlichen Consistorio verordnet werden, und solle keiner die ihm gestattete Freyheit mißbrauchen, noch denen Repetenten sich parificiren, auch nicht ohne Mantel spaziren gehen, noch weniger, ohne Erlaubniß des Inspectorats, auch nur auf einen Tag verreisen. So solle auch einem Schloß-Prediger kein eigener Gang-Schlüssel gestattet, doch denselben, so oft er Amts halber ausgehen muß, von dem nächsten Repetenten seiner Sphäre so lang zu entlehnen erlaubet seyn; von demselben solle nie kein anderer, ausser, wann er einen Collegam hat, zur Predig substituiret werden, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Superiorum; welche allezeit ein exemplarisches und tüchtiges Subjectum auszusehen haben. Einmal in der Woche aber, empfangt ein Schloß-Prediger, und wann deren zwey sind, ein jeder derselben, die Repetenten-Kost, an Speise und Wein, auf einen einigen Imbiß, welchen er deßjenigen Tags in der Wochen geniessen kan, wo nur die Repetenten, die übrige Stipendiarii kein Gebratens haben.

§. 2. Wann derjenige examinirte Magister, so von dem Fürstlichen Consistorio zu einem Vicariat denominiret und beruffen wird, nicht in dem Stipendio gegenwärtig wäre, soll so gleich der Sequens, oder überhaupt der von dem Inspectorat denominirte, ohne einigen Widerspruch dahin zu gehen verbunden seyn.

§. 3. Die aus dem Stipendio auf ein Vicariat vocirte haben bey einem sechsstündigen Weg einen Gulden, bey einem neunstündigen zwey Gulden, bey einem Weg von zwölf oder mehr Stunden aber, zwey Gulden und dreyssig Kreutzer, auch drey Gulden pro

Viatico zu genieſſen, da hingegen die von einem Vicariat auf das andere vocirte überhaupt einen Gulden zu empfangen haben. Allen Vicariis aber ſind die Stipendiaten-Geldter wie denen im Stipendio zu reichen.

§. 4. Die Vicarii, wie überhaupt alle Stipendiarii, ſollen ſich, bey nachdrüklicher Ahndung, nicht gelüſten laſſen, ohne triftige Urſachen zu haben, ſelbſten um Promotion in das Miniſterium ſupplicando einzukommen, vielweniger ſich bey den Gemeinden einen Anhang zu machen, oder dieſelbe entweder directe oder indirecte zu vermögen, bey erledigten Bedienſtungen um ſie einzukommen, ſondern ihre ordentliche Vocation erwarten.

§. 5. Die Vicarii ſollen ſich ſogleich nach geendigtem Vicariat in dem Stipendio einfinden, und nicht über Nacht, vielweniger länger in der Stadt bleiben, auch an dem nehmlichen, oder gleich folgenden Tag ihrer Ankunft dem Inſpectorat ihr Teſtimonium vorweiſen, in welchem der Tag ihrer Ankunft und Abreiſe von dem Vicariat, wie auch ihre Aufführung auf demſelben überhaupt, und beſonders auch in der Kleidung bemerkt, und ſo etwas widriges vorgekommen, ſolches ihren Teſtimoniis in das Fürſtliche Conſiſtorium einverleibt werden ſolle. Die über die determinirte Vicariats-Zeit, ohne legitime und von dem Decano ihres Aufenthalts glaubwürdig atteſtirte Urſach, noch länger aus dem Stipendio bleibende, ſollen durch einen beſonderen Bericht Unſerem Fürſtlichen Conſiſtorio angezeiget, und von demſelben ſcharf, auch nach Befinden mit der gänzlichen Rejection angeſehen werden.

§. 6. Die bis zu ihrer Bedienſtung perpetuirende Vicarii ſollen ihre Sachen, Bücher, und Gewand aus dem Stipendio thun, um denen bleibenden mehr Platz zu machen, und für ſich ſelbſten bey ihrer Abweſenheit alles Viſitiren und Entwenden zu verhüten. Kommt es dann nun zur würklichen Bedienſtung, ſo ſoll ein jeder, der bedienſtet worden, gleich nach ſeiner Confirmation auf den Dienſt, gebührenden Abſchied bey denen Inſpectoribus Stipendii nehmen, und den Notifications-Befehl mitbringen, damit von dem Procuratore Stipendii wegen der Stipendiaten-Geldter ordentliche Abrechnung getroffen werden könne.

Das Siebende Capitel.

Von den Muſicis.

§. 1. Zu dem Rectore Muſicä ſolle der Aelteſte aus dem Collegio Muſicorum, wann er die nöthige Qualitäten darzu hat, in deren Ermanglung aber der folgende, oder überhaupt der tüchtigſte. beſtellt werden.

§. 2. Der Rector Muſicä ſoll jederzeit ein accurates Verzeichniß der Inſtrumenten und Muſic-Stücke, als wofür er zu reſpondiren hat, halten, und zum öftern nachſehen, ob alles noch vorhanden, und nichts muthwillig ruinirt ſeye? auch mit denen Saiten geſparſam umgehen, ingleichem ſeinem Succeſſori alles richtig und urkundlich extradiren.

§. 3. Von denen auf die Music das Jahr umhin passirlichen Sechs Aymer Wein seynd dem Repetenten, als Rectori Musicorum für das Jahr Acht Imi zum voraus zur Compensation seiner Mühe, abzuführen: Das übrige aber ist von dem Ephoro jederzeit anzuweisen, und unter währendem Exercitio Musicâ auszutrinken. Zu dem Ende alle Music-Tag bei dem Ephoro der Wein zu petiren, auch dessen Assignationes aufzubehalten, und demselben gegen Georgii von den Pincernen vorzulegen, und also zu verrechnen sind.

§. 4. Die Musici haben vor der Morgen-Kirch eine Suppe zu geniessen: Sollen aber dieselbe zeitlich einnehmen, und zur gesezten Zeit sich sämtlich in der Kirch einfinden, auch alle Unordnung in der Kirche vermeiden.

§. 5. Die Music-Proben sollen der Zeit und Ordnung nach, an dem Die Academico, mit zwey Stunden, wie oben dem Repetenten als Rectori Musicorum zu veranstalten aufgegeben ist, vollendet werden.

§. 6. Die nächtliche Musiquen ausser dem Stipendio sollen denen Musicis gänzlich verbotten seyn. Wann aber ein Prinz von dem Fürstlich-Würtembergischen Haus, der in Loco wäre, bey einer Solennität dergleichen verlangen würde, mag solches, befindenden Dingen nach, mit allbehörigen Cautelis von dem Inspectorat vergönnet werden: Doch sollen sich die Musici sammt dem Rectore, nach vollendeter Music sogleich in Stipendio wieder einfinden.

Das Achte Capitel.

Von den Mömpelgardtern, Elsässern und Tiferniten.

§. 1. Die Mömpelgardter, Elsässer und Tiferniten sollen sich, wie andere Stipendiaten, denen Statutis in allem unterwerfen.

§. 2. Die Mömpelgardter und Elsässer sollen immerdar unter die Repetenten- und Seniorat-Stuben vertheilt bleiben, damit man ihres Wohlverhaltens, bey der beständigen Aufsicht und Absonderung von der allzustarken Landsmannschaft, desto besser versichert seye: bey üblem Verhalten aber sollen sie cum refusione sumtuum rejiciret werden.

Das Neundte Capitel.

Von denen Hospitibus.

§. 1. Die Hospites, wann sie auch die Jura oder Medicin studiren, sollen gegen denen Superattendenten und Magistro Domus allen erforderlichen Respect und Gehorsam bezeugen, auch der Closters-Disciplin ob dem Essen, und soviel die übrige Ordnungen erfordern, sich submittiren, dahero ihnen weder ob dem Tisch noch sonsten innerhalb des Stipendii keine weitere Freyheit erlaubt seyn, mithin die Renitirende gleich denen Stipendiaten gestraffet werden: Wie sie dann auch der Verlesung der Statutorum aus

dieser Ursache beywohnen, und bey üblem Verhalten cum refusione sumtuum rejiciret werden sollen.

§. 2. Die Theologiä Studiosi unter den Hospitibus sollen den Locum Theologicum fleissig, und zwar in habitu decenti, frequentiren, und zu dem Exercitio concionandi, wie andere Magistri, in der Communität admittirt werden.

Das Zehende Capitel.

Von denen Pincernen und Famulis.

§. 1. Die Famuli sollen von denen Superattendenten und Magistro Domus, in der jedesmalen erforderlichen Anzahl, recipiret, mit einem besondern Staat versehen, und in Hand-Gelübd genommen werden. Sie sollen auch ihr Officium bey scharfer Ahndung, oder gänzlicher Dimission, auf das genaueste beobachten, die wider die Leges handlende Stipendiaten fleissig, und ohne die mindeste Partheylichkeit, Kraft ihres Staats und Angelobens anzeigen, mit denen Stipendiaten sich nicht familiair, vielweniger Brüderschaften machen, welches auch diese vice versa zu beobachten haben, auch nicht mit denselben colludiren, in gleichem an keinen Simultäten zwischen den Stipendiaten und Controlleur, nebst den Kuchen-Leuten, durch ungleichen und odiosen Rapport einigen Antheil haben; Hingegen alles, was ihnen zu petiren aufgegeben wird, willig, redlich und pünctlich ausrichten.

§. 2. Sonderlich sollen die Famuli das Aufschreiben der Auslauffer aus denen Processionen in denen Kirchen, in dem Loco Theologico und übrigen Repetitionibus und Orationibus, auch Lectionibus Theologicis und Philosophicis, publicis und privatis, und zwar von Anfang bis zu End derselben, bey Vagationen, Hochzeiten und Tänzen, auch auf der Reit-Bahn, insonderheit auch das Aufschreiben der unnützen Schwätzer in denen Kirchen und Communität, unter dem Beten, Lesen, Predigen und Singen, in der jedem angewiesenen Station, wie überhaupt das Aufschreiben bey allen Gelegenheiten, wo es ihnen befohlen wird, fleissig verrichten, und dabey nicht die mindeste Betrügereien treiben, alles bey empfindlicher Bestraffung oder auch gänzlicher Dimission.

§. 3. Zu Verhütung allerley Gefahr und Unrichtigkeit, sollen die Famuli die Communität, Sommers und Winters, gleich nach dem Aufläuten öfnen: Abends aber Winters um zehen Uhr, und Sommers nach dem Klopfen an dem Thor, zuschliessen, und niemand verstatten länger darinn zu verharren. Sollen auch das Läuten zu den Precibus, Processionen, und Essen, selbsten, und keineswegs durch jemand anders, auch zur bestimmten Zeit, verrichten.

§. 4. Wo die Famuli einen Geruch von Tabac vermerken, sollen sie demselben nachgehen, und solches so gleich dem Repetenti Hebdomadario, wie die bey nächtlicher Beschliessung des Closter-Thors zur Sommerszeit, und überhaupt alle Tumultuirende anzeigen, auch auf diejenige die turmatim, in verstelltem Habit, oder gar

mit verdekten Angesichtern, um der Straffe der Vagation zu entgehen, zum Thor gesprungen kommen, Lermen machen, Jolen, und den Thorwart verhindern das Thor zuzuschliessen, auf das genaueste Acht geben, um solche mit aller Schärfe abstraffen zu können.

§. 5. Wann des andern Tags eine Disputation oder Oration gehalten, und späther geessen wird, solle solches von den Famulis dem Controlleur ohnfehlbar angezeigt werden.

§. 6. In Auftragung der Speisen in der Communität und Kranken-Stube, und Abtrag des Zinn-Geschirrs, sollen die Famuli niemalen nachlässig seyn, in dem Stipendio nicht das geringste ruiniren, auch wann sie krank sind, kein besonders Essen ausser der Kranken-Stuben prätendiren.

§. 7. Sie sollen sich auch nicht weigern, in casu morbi, absentiä, oder auch quocunque casu legalis necessitatis, für einander einzutretten.

§. 8. Die Vaganten- Carenten- und Carcer-Bücher sollen die Famuli nicht herum fahren lassen, sondern sie, nach der nöthigen Inspection derselben, jedesmal wieder wohl einschliessen, und in das eine Carenten-Buch die Privandos zwar einschreiben, keineswegs aber Macht haben, wann einem Privirten die Carition von denen Superioribus befindenden Umständen nach geschenket wird, nur so schlecht hin denselben in dem Buch wieder auszutilgen, indem dieses allein von den Superioribus, und zwar noch ob dem nemlichen Essen, und mit eigenhändiger Beysetzung ihres Namens in das Carenten-Buch, zu thun ist.

§. 9. Die Incarcerandos sollen die Famuli wahrhaftig einschliessen, und die obere Thür in dem Creutzgang nicht nur mit denen ordinari Thüren- sondern auch mit dem gewohnlichen Madern-Schloß wohl verschlossen halten.

§. 10. Die Incarcerati aber sollen allein mit Wasser und Brod, auch etwa einer Suppe und Zugemüß, nach Beschaffenheit des Verbrechens, ohne Fleisch und Wein abgespeiset werden.

§. 11. Effractio Carceris solle von den Famulis ohnverzüglich angezeigt werden, als ein solches Delictum, welches mit gänzlicher Rejection, auch nach Beschaffenheit der Umständen, mit anderm empfindlichen Einsehen abgestraft wird.

§. 12. In dem Carcer-Buch solle nicht nur der Name, Tag und Stunde, wann und wie lang einer incarcerirt worden, sondern auch das Delictum der Incarcerirten bemerket, und solches dem von den Repetenten errichteten Gatter der Incarcerationum und Privationum einverleibt; das Carcer-Buch aber nicht in der Famulorum Hand gelassen, sondern in der Registratur verwahrlich aufgehalten und ordentlich folirt werden.

§. 13. Es sollen aber auch die Famuli ihre Nebenstunden wohl anlegen, und das ihnen noch abgehende durch Privat-Informationen von geschikten Magistris zu ersetzen suchen.

§. 14. Bey Ersetzung der beiden Pincernaten, als welche einen merklichen Einfluß in die Oeconomie haben, solle nicht eben auf die beede älteste Famulos, sondern vorzüglich auf die mehrere

oder wenigere Tüchtig- und Redlichkeit der Subjectorum, und auch des Procuratoris Gutachten hierbey reflectirt werden.

§. 15. Der Ober-Pincern solle bey dem Essen nicht blos die Tische, sondern alle Präsentes auf dem gedrukten Stipendiaten-Zettul bemerken, und solchen hernach dem Ephoro, oder einem der anwesenden Superattendenten, alsdann aber dem Procuratori übergeben.

§. 16. In des Ober-Pincernen Stüblein solle keinem Stipendiaten zu Essen gestattet seyn.

§. 17. Der Ober-Pincern solle bey Errichtung der sogenannten Gatter nicht die mindeste Partheylichkeit verüben, keinem, wann er auch garnicht oder aber wenig carirt, die Carition eines andern anschreiben, und überhaupt ja nicht einen Unschuldigen hineinbringen, noch die Schuldige auslassen.

§. 18. Die Pincernen sollen das Auf- und Einschreiben ja nicht von einer Zeit zur andern anstehen lassen, sondern solches ohnnachbleiblich ob jedem Imbis, und zwar, bey zu befahren habendem ernstlichen Einsehen, getreulich, und ohne die geringste Partheylichkeit verrichten. Nach diesem Essen solle keine weitere Dispensation, mithin auch keine Nachholung des Weins, unter dem Vorwand einer erst nach der Hand erhaltenen Veniä, eben so wenig, als das anstehen lassen des Weins in futurum casum privationis gestattet werden.

§. 19. Wenn das sogenannte Kletter-Carenten-Buch währendem jeden Essen in seine Richtigkeit gestellt ist; so solle der Unter-Pincern gehalten seyn, bey jeder Mahlzeit die über derselben würklich privirte in das zweyte Carenten-Buch, woraus des Kiessers vierteljährige Wein-Register gezogen werden, und welches als eine richtige Urkund der Procuratur-Rechnung in originali beyzulegen ist, getreulich einzuschreiben, und solches bei jedem Essen dem Procuratori vorzulegen, damit er solches durchgehe, und mit seinen noch besonders haltenden Wein-Büchlein conferiren könne.

§. 20. Damit man aber auch von der würklich exequirten Privation gesichert seyn möge; so solle der Unter-Pincern, den Belauff des ob jedem Essen zu verspeisenden, und in geeichten Schenkfassen in dem beschlossenen Kasten in der Communität zutragenden Weins, ehe das mindeste davon abgegeben wird, in das Wein-Büchlein eintragen, nach völlig verrichtetem Einschenken aber eben dieser Pincern, wie viel Personen bei jeder Mahlzeit gewesen? wie viel carirt haben? und was der Kiesser etwa sonst noch extraordinarie an Wein abzugeben gehabt habe? sorgfältig bemerken, der Procurator aber so dann bey jedem Essen dieses alles mit dem von dem Ober-Pincernen führenden Speis-Zettul und dem obgedachten Carenten-Buch konferiren, um bey sich ereignender mindesten Discrepanz, solche in continenti zu untersuchen.

§. 21. Aller Wein für die Stipendiaten solle privatim durch den Unter-Pincernen, und schlechterdings durch keinen andern Famulum, an die Tische übertragen, keine Kanne doppelt gefüllt,

keinem Stipendiaten weder vor noch nachmals, sondern währendem Essen der Wein verabfolgt, viel weniger aber anstehend gelassen werden.

§. 22. Ein jeder der drey leztern Famulorum, welche das Essen und die Kannen auftragen, solle jährlich ein schwarzes Camisol zu geniessen haben.

§. 23. Damit sich nun keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne; So wollen und befehlen Wir, daß diese unßere Ordnungen und Statuten jährlich einmal zur Sommerszeit offentlich in der Communität, vor allen Stipendiaten in Gegenwart der Superattendenten und Ephori verständlich verlesen, zu Anfang des Winters aber in einer jeden Winter-Stub, unter der Aufsicht des Repetenten, oder, wo kein Repetens die Stube innen hat, unter Veranstaltung des Senioris, in Anwesenheit und Aufmerksamkeit aller und jeder Incolarum das erstemal, und im Früh-Jahr, vor der Aufhebung der Winter-Stube, das zweytemal, deutlich abgelesen, und bey allen vorkommenden Fällen, da Wir solche gedrukt in Unßerer Stipendiariorum Hände zu liefern gedenken, nachgeschlagen werden sollen.

21.

General-Rescript, geistl. Herberg betreffend,

vom 24. October 1755 [142]).

....3) Wollen wir, daß denen samtl. ministris ecclesiae, Vicariis und Stipendiariis, die sich ein oder andern Orts befinden, unsere vormalige Verordnung von neuem eingeschärfft werde, wann jemand sich von ihnen in die Fürstliche Residenz begebe, der nicht bei einem Freund oder Anverwandten, sondern in einem Wirthshaus den Einkehr nehmen wolle, daß solcher sich keines andern als der Geistlichen Herberg um zerschiedener wichtigen Ursachen willen, zu bedienen habe.

---

142) Hartm. Kirchgesl. III, 377.

22.

Statuten für die Alumni der niedern Clöster,

vom Jahr 1757 [143]).

Von GOttes Gnaden Carl, Herzog zu Wirtemberg ꝛc. ꝛc.

Da die Verordnungen und Anstalten der vier Closter-Schulen des Landes auf den lautern Zweck der Ehr- und Dienstes GOttes zu Bewahrung Seines heiligen göttlichen Worts und theuren Evangelii, auch sorgfältiger Beobachtung der nöthigen Ordnung quoad Studia, und einer rechtschaffenen Aufführung quoad Mores gerichtet sind: Als wollen und verordnen Wir, daß Unsere jedesmalige Alumni nachgemeldten Statuten und Gesetzen beständig nachzuleben sich alles Ernstes befleissen sollen.

Das Erste Capitel.

Von den Pflichten und dem rechten Bezeugen der Alumnorum. Und zwar

I. Was Sie fürnehmlich gegen Gott zu beobachten haben.

Wahre Gottesfurcht.

§. 1. Wie nun Unsere Alumni, da sie GOtt und Seinem künfftigen Dienst in denen Kirchen und Schulen des Landes besonders gewidmet sind, leicht von selbsten erkennen, daß vor GOtt und in Seiner Furcht zu wandlen ihnen zweyfach gebühre; man auch solch rechtschaffenen Sinn und Herz gegen Gott billig bey dem Closters-Eintritt schon von ihnen allen vermuthen sollte: Also ist um so mehr und unumgänglich nöthig, daß vor allen Dingen eine wahre herzliche und heilige Furcht Gottes, des Allerhöchsten, der sichere und lautere Grund alles ihres Thuns, Wandels und Studierens seye.

Andacht im Gebet.

§. 2. Um auch in der wahren Gottseligkeit und thätigen Christenthum täglich zuzunehmen, und GOttes Gnade über sich zu vermehren, sollen Sie sich die fleißige Ubung im Gebet nicht nur offentlich bey denen zu solchem Ende gemeinschafftlich angestellten Precibus, sondern auch privatim höchlich lassen angelegen seyn, selbiges niemalen anderst als mit der erforderlichen wahren Andacht verrichten; anbey sicher glauben, daß je mehr sie dieses einigen Mittels zu Erlangung Göttlichen Seegens vergessen

143) Gedr. 4. Ueberschrift: Statuten der ALUMNORUM in den vier besezten Clöstern des Herzogthums Wirtemberg, wie solche auf gnädigsten Befehl des durchlauchtigsten Herzogs, Carls, zu Wirtemberg ꝛc. ꝛc. Aus der Kirchen-Ordnung, und samtlich zuvor ertheilten Recessen zusammen gezogen, und auf gegenwärtige Zeit eingerichtet, auch von Seiner Hoch-Fürstlichen Durchlaucht bestättiget worden, im Jahr Christi 1757. Vergl. Statuten von 1825. Zusäze v. 1830. gedr. 1836. und gr. Kirchenordnung v. 1559.

oder nicht gehörig gebrauchen werden, desto weniger all ihr übriges Thun und Bemühen vor GOtt und Menschen taugen werde.

§. 3. Zu dem Ende sollen noch weiter Unsere Alumni bey jeglichem Gottes-Dienst und Behandlung Göttlichen Worts allen Ernst, Andacht und Ehrfurcht beweisen; denselben fleißig besuchen, und keineswegs versaumen, sondern bey dem Anfang bis zu End seyn und bleiben, auch auf alle und jede Ritus und Cerimonias Ecclesiæ acht haben, und mit ihrem stillen und Christlichem Bezeugen, wie billig, auch andern erwecklich, und sich selbst zum Guten förderlich seyn: So offt aber einer ohne sondere Ursache und Erlaubnis des Prälaten oder in dessen Abwesenheit des Closters Professorem solchen versaumen und sich absentiren würde, solle derselbe seines geordneten Tisch-Weins auf die zwey nächste Mahlzeiten priviret, und daferne hierauf keine Besserung erfolgen, sondern diese ungebührliche Versaumnis des offentlichen Gottesdiensts geflissentlich fortgetrieben werden wollte, nach Befund der Umstände noch härter gestraffet werden. Und damit die Absentes und Negligentes gemerkt werden mögen, so sollen die Professores ihr gut Aufsehen haben, und darüber besondere Catalogi gehalten, derselben Extract aber nebst den übrigen Testimoniis jedesmalen zum Fürstl. Consistorio mit eingeschickt werden. Oeffentlicher Gottesdienst.

§. 4. Sie sollen überdies die nach jedes Closters Beschaffenheit Ihnen zum Nutzen angestellte Catechisationen, in welchen die Wirtembergische Kinderlehr, als ihr künfftiges Manuale, das Haupt-Buch bleiben solle, besonders auch mit fleißiger Erlernung der Sprüche, und bevorab derer Dictorum Cardinalium et Probantium, zu ihrer Erbauung und künftiger Methode sorgfältig anwenden; Anbey zu ihrer Privat-Uebung der vielerley Ascetischen, obschon sonst guten Schrifften, weil es ihnen mehr zur Zerstreuung dienen möchte, sich enthalten, und ausser dem belobten Arndischen Paradies-Gärtlein und Speneri Catechismo mit der lieben heiligen Schrifft, als dem Buch aller Bücher, sich begnügen, und solche desto fleißiger zu gewissem Seegen gebrauchen; Ueberhaupt den Tag des HERRN weder in sündlichem Bezeugen noch leerem müßiggehen, noch auch Studieren, etwann selbst der heil. Sprachen, sondern in dem Umgang mit GOtt erbaulich und GOttgefällig hinbringen. Catechisationen.

§. 5. Dieweil auch in den zehen Gebotten GOttes und sonsten in Rechten verbotten ist, daß Göttlicher Name durch keinen Menschen vergebens, unnütz, und üppiglich solle genennet, und besonders die Closter-Personen und Jugend in ihren guten Studiis und Moribus mehr denn gemeine Leute berichtet seyn sollen; als ordnen Wir, daß, welcher Alumnus allein aus leichtsinnigem Gemüth und böser Gewohnheit ohngefähr einen Schwuhr thut, oder vergeblich GOttes Namen führt, derselbe von eines solchen Fluchs insonderheit wegen 2. Tage seines geordneten Weins unnachläßig solle priviret werden. Gegen Entheiligung des Namens GOttes.

§. 6. Wo aber einer aus Zorn, bedachtem Muth und gefährlich schwören würde, der solle in Carcerem gelegt, und dem Ver-

schulden nach etliche Tag und Nacht darinnen nach schwehre des Verbrechens mit Wasser und Brod gespeiset, und unnachläßig gestrafet werden.

§. 7. Wäre es aber Sache, daß einer jene vorgängige Correctiones nicht achten, sondern gleichsam eine Gewohnheit daraus machen, und sich im Fluchen und Gottslästern gar freventlich und gefährlich halten würde, der soll alsbald in Carcerem gelegt, und von dem Prälaten der ganze Hergang der Sachen an das Fürstl. Consistorium zu weiterer ernstlichen und exemplarischen Verfügung einberichtet werden.

§. 8. Und demnach durch Fluchen und Schwöhren der HERR merklich erzürnet wird, und also es eine sehr schwehre Sünde ist: so soll auch ein jeder Alumnus, welcher das Fluchen und Schwöhren des andern gehört, es alsobald, bey gleicher Straffe, wie der Thäter selbst, dem Prälaten oder Professori Hebdomadario anzuzeigen schuldig seyn.

II. Wie sich die Alumni gegen ihre Vorgesezte, als Prälaten, Closter-Professores, Eltern und Pfleger zu verhalten haben.

Prälaten und Professores.

§. 1. Weilen Unsere Prälaten der Clöster ordentliche Häupter, und nebst denen Closters-Professoribus Unseren Alumnis zu ihren Vorgesezten gnädigst verordnet sind: also sollen auch ersagte Alumni diesen ihren Vorgesezten bey allen und jeden Gelegenheiten den schuldigen Respect und gebührende Reverenz erzeigen, und sich nicht gelüsten lassen, selbige weder mit Gebärden und Worten, noch vielweniger aber mit Werken und der That zu beleidigen, oder sich ihnen zu widersetzen, sondern vielmehr in Gefolg dieser Unserer ernstlichen Verordnung, und der bey ihrer Reception von sich gegebenen Handtreu schuldig und gehalten seyn, Ihnen in allen Ihren Amtlichen Gebott und Verbotten willig und strächlich zu gehorsamen; allermassen alle diejenige Alumni, welche sich unterfangen würden, den ihren Vorgesezten schuldigen Gehorsam subordinations-widrig zu versagen, oder sich Denenselben freventlich zu widersetzen, diesertwegen nach der Wichtigkeit der Uebertrettung exemplarisch bestrafft, und neben der Straff jederzeit, auch noch insonderheit zu einer offentlichen Deprecation bey ihren beleidigten Vorgesezten unnachläßig angehalten werden sollen.

§. 2. Besonders sollen Unsere Alumni an den Angehörigen und Domestiquen Unserer Prälaten und Professorum, wegen etwann vorhergegangener wohlverdienter Ahndung und Bestraffung, sich keineswegs zu rächen suchen, noch weniger ausser dem Closter, und nach völliger Abkunfft aus demselben durch ungegründete üble Nachreden und Lästerung, mit schändlichem Undank sich an ihren Vorgesezten versündigen, vielmehr aber die auf sie gewandte Gedult, Sorg und Liebe, als rechtschaffene Schüler und Studenten von selbst thun, Taglebens erkennen und rühmen.

§. 3. Eben so wenig sollen Unsere Alumni sich zu Sinnen kommen lassen, ob wären sie durch die erlangte Closters-Promotion dem Gehorsam ihrer Eltern und Pflegern ein merkliches entgangen, und zu mehrerer Freyheit berechtiget: Sie sollen auch daher weder mit ganz erdichteten oder fälschlich vergrössert angegebenen Ausgaben und Anforderungen dieselbe beschwehren und beunruhigen, noch auch die rechtmäßige und bereits erhaltene Gelder, als wol öffters mit dem Didactro der Lucubrationen und dergleichen geschehen seyn mag, betrüglich unterschlagen, und zu ihrem eignen Schaden sträfflich mißbrauchen; am allerwenigsten aber durch muthwillige heimliche Schulden, die ihren Eltern und Pflegern öffters ohnehin schwehr fallende Kosten sündlicher Weise vergrössern, und sich damit schwehrlich verschulden. Eltern und Pfleger.

III. Was die Alumni gegen Sich selbst in acht zu nehmen haben.

§. 1. Dieweilen auch denen Closter-Personen vor andern ein nüchtern und mäßig Leben gebührt, so sollen Unsere Alumni sich des schändlichen Lasters Zu- und Volltrinkens, auch alles unordentlichen Zechens und Spielens, und anderer dergleichen Ueppigkeit in oder ausserhalb des Closters gänzlich enthalten und müßigen, und jeder Uebertretter darum im Carcere vom Prälaten, dem Verwürken nach, mit Wasser und Brod gestrafet werden. Mäßigkeit.

§. 2. Ingleichem Sie sollen sich Keusch und Züchtig halten, und aller leichtfertiger, schandbarer und unzüchtiger Worten und Geberden, besonders auch des Lesens schädlicher Bücher und Romanen, in und ausserhalb des Closters gänzlich enthalten. Wo einer hierüber ergriffen würde, der soll von dem Prälaten mit dem Carcere gestrafft, und dem Verschulden nach mit Wasser und Brod gespeiset, und solche schädliche Bücher ihnen alsgleich abgenommen und aboliret werden. Zucht und Keuschheit.

§. 3. Daferne aber einer sich mit solch und dergleichen Lastern, Trunkenheit und unzüchtigem Wesen in Worten und Geberden ergreifen lassen, oder gar in der That Unzucht treiben würde; so solle derselbe alsbald in Carcerem gelegt, und der ganze Hergang der Sache von dem Prälaten an das Fürstliche Consistorium juncto protocollo einberichtet werden, gedenken Wir sodann denselben nach der Grösse seiner Verschuldung ernstlich bestrafen und leztern Falls aus dem Closter würklich rejiciren zu lassen.

§. 4. Wie denn auch ein jeder, der zu solchem üppigen und unzüchtigen Leben, auch schandlichen und leichtfertigen Reden Unterschlauff gegeben oder darzu geholfen, oder was er von andern diesfalls sträffliches gesehen oder gehört, verschweigen wird, soll gleich dem Thäter gestrafet werden.

§. 5. Besonders sollen auch Unsere Alumni zu ungehinderter Fortsezung ihrer Studien für die so nöthige Erhaltung ihrer Gesundheit alle gebührende Sorge tragen, deßwegen der Rein- Gesundheits-Sorg.

lichkeit des Leibes und der Mäßigkeit in allen Stücken sich befleissigen, auch des unzeitigen Genußes des Obs und andern Naschwerks, auch unnöthigen Frühstückens, Thée- und Caffe-Trinkens mit Verlust der Zeit und nöthigen Munterkeit sich enthalten, und mit ihrer gesunden Morgen-Supp begnügen.

Eigene Meublen. §. 6. So wird auch bey jungen Leuten billig erfordert, daß sie in Zeiten an eine geflissene Pünctlichkeit, Ordnung und Reinlichkeit in allen Stücken sich gewöhnen, das ihrige zu rath halten und gehörig verwahren, und sich nicht selbst durch Nachlässigkeit zu Unlust und Schaden Ursach geben.

Aussprach. §. 7. Weil sich auch manchmal erst im Erfolg der Zeit ergibt, daß bey einigen Alumnis beschwehrliche Unarten in übereilter oder sonst unvernehmlicher Aussprach bemerket worden, die hernach im Amt zu vieler Hinternus der Erbauung ausschlagen: so sollen samtliche Alumni, so bald sie dessen gewahr oder von andern erinnert werden, hierinn genaue Acht auf sich haben, und bey jedem Vortrag, besonders dem Gebet, sich an eine deutliche laute und nach allen Sylben vernehmliche Aussprache gewöhnen und dabey erhalten; als worüber Prælat und Professores fleißiges Aufmerken haben werden.

IV. Wie sich die Closter-Alumni gegen einander verhalten sollen.

Eintracht und liebreiches Betragen. §. 1. Es gebührt sich auch fürnehmlich, daß Sie, die Alumni, als die unter einer Zucht, Disciplin, und aus Gnaden unterhalten werden, und billig als Brüder einander achten sollen, unter einander friedlich und einig, ohne Zank und Hader in aufrichtiger Liebe leben und wandlen.

§. 2. Derhalben ordnen und wollen Wir, daß keiner den andern mit Worten noch Werken beleidige, zum Zorn reitze, verspotte, schelte, schmähe oder schlage; sondern jeder dem andern mit bescheidenen und liebreichen Worten begegne, auch mit der That und Hand nichts fürnehme, in allweg aber friedlich seye und bleibe, und erwäge, daß sie Mitgenossen und Brüder unter einander seyn sollen.

§. 3. Wo auch einem oder mehr von seinem Mit-Alumno etwas widriges begegnet, steht ihm nicht zu sich selbst zu rächen oder Recht zu sprechen, sondern daselb durch den Prälaten und Professores, welchen er es zu klagen hat, straffen und abwenden zu lassen.

§. 4. Welcher nun mit Worten allein den andern hierüber beleidigen, verachten, verspotten und aufbringen wird, derselbe soll eines Tags seines Weins privirt; da aber einer den andern schmählich injuriren, oder mit der That beleidigen und schlagen würde, soll der noch ernstlicher und mit der Strenge dem Verbrechen gemäß gestrafft werden.

Gewehr. §. 5. Und dieweilen Sie, Unsere Alumni, allein zum Studieren gewidmet sind, und derhalben hierzu kein Gewehr

oder Waffen, sondern allein der Bücher bedärfen; so sollen dieselben zu keiner Zeit, weder in noch ausser der Vacanz, auch nicht auf Reisen, einiges Gewehr haben oder tragen, sondern sich alles dessen in und ausser dem Closter gänzlich enthalten.

§. 6. Es soll auch keiner dem andern ohne seine Erlaubnis für sich selbst in seine Kammer oder Museum heimlich gehen, noch vielweniger etwas entwenden, abtragen, verderben oder verwüsten: wo aber dies geschehe, soll derselbe von dem Prälaten im Carcere der Verwürkung nach mit Wasser und Brod gezüchtiget, und zu Ersetzung des Schaden angehalten werden.

Andern gern rathen.

§. 7. Im Fall einer bey dem andern seiner Studiorum halb, darzu in Kirchen-Uebungen und dergleichen Unterweisung und Bericht begehren und bitten würde, sollen sie einander treulich und mit gutem Willen willfahren, und redlich an Hand gehen.

Andere nicht beunruhigen.

§. 8. Sonderlich soll keiner den andern an seinem Studieren, in was Weg solches geschehen möchte, verhindern oder abhalten; und derhalben fürnehmlich in ihren Kammern, Museis und wo das Studieren geübet wird, alles ungestümmen Wesens mit klopfen, poldern, springen, pfeiffen, werfen, singen, schreyen oder anderem sich enthalten, und still seyn, bey privirung seines Weins auf zween Tage.

Andere nicht verführen.

§. 9. So soll auch keiner durch frechen oder heimlich unrichtigen Wandel dem andern zum Anstoß und Aergerniß werden, oder mit Vorsatz denselben, sonderlich zu den Lüsten der Jugend, zu verführen, und in gleichen bösen Sinn zu verleiten suchen, und damit sich und seinen Commilitonem verderben, wie bey jüngern und ungeübtern mehrmalen geschieht, zu würklicher und künfftig noch schwehrerer Verantwortung vor GOtt und Menschen.

Andere zum Guten aufmuntern.

§. 10. Hingegen sollen vielmehr unsere Alumni, nach ihrer genauen Verbindung unter sich, ein jeder mit seinem selbst eigenen guten Exempel den andern zum Fleiß im Studieren und rechtschaffenen Wandel aufzumuntern suchen, und vor Unachtsamkeit, Trägheit, und allem Bösen treulich warnen, damit der so wichtige Zweck würdiger Vorbereitung zu dem künftigen Dienst des HErrn bey ihnen allen erhalten und gefördert werde.

Anzeige der Excesse.

§. 11. Wo sich aber zutrüge, daß die gut gemeynte Privat-Erinnerung nichts fruchten würde, oder einer von dem andern etwas wider Unsere Statuten gesehen oder gehört, solle er dessen treue Anzeige bey den Vorgesezten zu thun verpflichtet seyn, und sich weder eine unstatthaffte Besorgnüß von denen andern hierüber übel angesehen zu werden, noch ein unzeitiges Mitleiden und Verschonen, um den andern nicht in Unheyl zu bringen, hievon abhalten lassen, sondern seine theure Pflichten allen jenen nichts heissenden Considerationen vorziehen, und sich sorgfältigst hüten, daß er nicht durch eine solche geflissentliche Reticenz

sich vor GOtt und Menschen in gleich schwehre Verschuldung mit dem Delinquenten einsenken möge.

Schutz der Anzeigenden.

§. 12. Wo hingegen einem solchen wahrhafft erfundenen Delatori von denen Vorgesezten aller gebührende Schutz geleistet, und falls er wegen einer solchen gewissenhafften Denunciation mit Worten oder Werken im mindesten würde beleidiget werden wollen, der oder diejenige, die sich dessen gelüsten lassen würden, dergestalten empfindlich gestrafft werden sollen, daß die übrige daran ein Exempel zu nehmen hinlänglich Anlaß finden sollen. Da übrigens

Heimliches Zutragen für die Carenten.

§. 13. Wo auch einer mit Privirung des Weins, oder mit Wasser und Brod gestrafft würde, soll ihm keiner von seinem eignen Wein infundiren, oder mit anderem heimlichen Zutragen zu statten kommen, und die Absicht der Zucht und Straffe verderben und hintern, bey gleicher und mehrerer Straffe nach Gelegenheit der Sache.

V. Wie sich die Alumni gegen den Closter-Officianten und andere erzeigen sollen.

Leutseligkeit.

§. 1. Gegen jedermann in und auser dem Closter sollen Unsere Alumni und Closter-Studenten, gleich wie ihrem Stand und Namen gebührt, alle geziemende Bescheidenheit und Höflichkeit gebrauchen, und keineswegs gegen jemand durch Lästern, Injuriren, Pasquillenmachen, oder gar thätliche Verletzung und Beleidigung sich vergehen, bey zu befahren habender schwehrer Ahndung und Straffe.

Nicht beunruhigen.

§. 2. Damit aber zwischen den Alumnis und Closters-Officianten und Dienstbotten Einigkeit so vielmehr erhalten, Zank und Widerwillen aber verhütet bleibe, so wollen wir, daß die Alumni alle und jede Officiales und Diener Unserer Clöster in ihren Officien, Befehlen und Verrichtungen unverhindert und unbelästiget lassen, und deßhalben sich der Küche, Bindhaus, Kellers, Pfisterey, Mayerey, Melkerey-Häusern, Mühlinen, Wagenhaus, Schmidten und dergleichen enthalten, darein nicht vagiren, auch bey denen darinn bestellten Personen keinen Anhang haben und machen, alles und jedes bey Vermeydung ernstlicher Straffen nach Gestalt der Sachen.

Gegen Familiaritaet.

§. 3. Bey schwehrer und unausbleiblicher Straffe haben die Alumni schlechterdings nach Maßgab der geschärften Recessen der Closter-Bedienten und der ihrigen Familiaritaet und Häuser, auch Schul-Haus, und besonders Wirthshäuser zu meiden, als welche ernstlichen Befehl haben, die Alumnos bey Verlust ihrer Dienste nicht einzuziehen, sondern dieselbe sogleich anzuzeigen.

§. 4. Und gleichwie denen Closters-Leuten die Verführung und Einziehung Unserer Alumnorum, bevorab aber die ihnen zu allerley Excessen so wol in ihren eigenen Wohnhäusern gestattende

als anderwärts durch heimliches Zutragen verschaffende Gelegenheit bey Frevel und Thurnstraffen längstens verbotten ist: also sollen hingegen auch Unsere Alumni, wenn sie, jenen Verbotts, ungeachtet, sich solcher ungebührlicher Gelegenheiten dennoch bedienen, und die ihnen etwan gegönnte Veniam misbrauchen würden, das erstemal per Biddum, das anderemal ad Arbitrium vom Prälaten privirt, das drittemal von diesem mit dem Carcere gestrafft werden.

§. 5. Den Famulum haben Unsere Alumni als eine personam publicam bescheidentlich zu behandlen, nicht verächtlich zu halten, oder mit Drohen und Schelten zu beschwehren, auch nicht mit unnöthigem Umspringen zu fatigiren, noch unbillige und wider die Statuta lauffende Dinge ihme aufzugeben oder anzumuthen. Hingegen solle er auf keinerley Weise es mit allen oder einem und dem andern heimlich halten, kauffen, anschaffen, zuschieben, verschweigen, colludiren, zu Eigenutz, Schwächung der Disciplin u. s. m. sondern als Censor perpetuus fürnehmlich bey dem Prälaten von allem, was heimlich vorgehet, und von ihm bemerkt werden sollte, gewissenhafft Nachricht geben. Famulus.

Das Zweyte Capitel.

Von den Studien und derselben Einrichtung.

§. 1. Dieweilen Unsere Alumni, als der Theologie und künftigem Kirchen- und Schul-Dienst gewidmete, selbst der göttlichen Lehre gründliche Erkanntnuß haben müssen, auf daß sie andere dereinst mit Frucht und Erbauung lehren mögen: Als ist längst alle wohl-bedächtliche Verordnung dahin gemacht, daß Derselben gesamte Studia auf diesen Zweck und Erhaltung genugsamer Vorbereitung schicklich mögen gerichtet werden.

§. 2. Es sollen daher die zu diesem End weislich angeordnete Lectiones publicæ in ihren Studien das Haupt-Geschäfft seyn; diese aber in Uniformitæt der vier besezten Clöster ihre gesezte Ordnung, Zeit und Stunden haben, und die Pensa auf jede Stunde nach unserer Vorschrifft ausgetheilt werden; wie sie ingleichem von den Professoribus ohne Vorwissen des Prälaten, auch nur hoc vel illo die, nicht werden verwechselt, noch von diesem ohne Noth solche Aenderung verwilliget werden. Offentliche Lectionen.

§. 3. Mit denen nöthigen Büchern sollen Unsere Alumni gleich bey dem Eintritt ins Closter versehen seyn, aller andern aber sich enthalten, und mit keinen weitern sich beschwehren, als die ihnen gemeiniglich nur zur Zerstreuung und Hinderniß, oder zur Trägheit und Minderung der Application, oder andern merklichen Schaden gereichen. Sie sollen auch eine genaue Verzeichnis sowohl aller ihrer Bücher als anderer Meublen, dem Prälaten und Professoribus gleich bey ihrem Eintritt übergeben, auch keines dergleichen ohne Wissen der Vorgesezten sich nachgehends kauffen oder schicken lassen zu dürfen befugt seyn; damit nichts Bücher.

zum Schaden übertrieben, vertauscht, versezt und verkaufft werde. Gleichwie man zum voraus von treuen Eltern vermuthet, daß sie nichts, was zur Beschwehrung oder schädlich werden könnte, in das Closter mitgeben oder schicken werden.

Præparation. §. 4. Auf jedesmalige nächste Lection und die ihnen dahin aufgegebene Pensa sollen die Alumni an genugsamer Vorbereitung es niemalen fehlen lassen, und allemal præparati erscheinen, auch die allein zu solchem End zwischen den Lectionen vergönnte Interstitia zu Wiederholung des Gehörten, und nöthiger præparation auf die nächste Lection sorgfältig gebrauchen; welche aber Mangel dessen an sich erscheinen lassen, mit gebührender ernstlicher Ahndung anzusehen seyn.

Attention. §. 5. In den Lectionen selbst wird alle Stille, anhaltendes Aufmerken und Folgsamkeit auf das ernstlichste anbefohlen, damit sie den Docentem, der von selbst in allem nach ihrer Fähigkeit sich richten wird, in seinem ganzen Zusammenhang völlig verstehen und assequiren mögen; sollen daher auch die Alumni in keinerley Wege durch widriges Bezeugen sich oder ihren Commilitonibus, oder auch dem Docenti hinderlich und beschwehrlich fallen, vielmehr mit notirung des Merkwürdigsten die Attention unterhalten; die Nachläßige aber nach Befinden es zu entgelten haben.

Repetition. §. 6. Und wie das Wiederholen und Nachdenken von dem, so in Lectione vorgekommen, wol das meiste zu guten profectibus thut; so soll dieses auch die fürnehmste Beschäfftigung der Privat-Studien seyn; hingegen kein genus Studiorum mit Uebermaß zum Nachtheil und Hindansetzung der andern vorgeschriebenen Studien in eigner Wahl erhoben oder betrieben werden, als die alle die nöthige Application jedes zu seiner Zeit und an seinem Theil erfordern.

Theologia. §. 7. In der Theologia, welche auch in Abwesenheit des Prälaten, damit das Compendium in zwey Jahren absolvirt werde, ununterbrochen zu continuiren, sollen besonders die Definitiones und Dicta probantia gründlich gefaßt und imprimiret werden; zu welchem Ende in jeder Lectione theologica die Haupt-Sprüche auf nächste folgende Lection ex Compendio zu zeichnen, und zum memoriren aufzugeben seynd; als dessen die Alumni künfftig nicht geringen Vortheil zu spühren haben.

Hebræum, Græcum. §. 8. In denen beyden Grund-Sprachen sollen sie sich allesamt fleißig üben, und die Schwächere durch Privat-Unterricht sich forthelfen lassen; auch die Analysis weder übereilt, noch allein getrieben werden, um mit Uebergehung der Altiorum ad lectionem cursoriam bald habil und des Codicis gewohnter zu werden, damit Sie zum Haupt-Studio der Heil. Schrifft, so Sie ihr ganzes Leben zu treiben haben, immer tüchtiger, und ihrer Lehre sicheren vollständigen Grund dereinst anzuzeigen im Stande seyen.

Latinum. §. 9. Auf die Latinitæt sollen Unsere Alumni al-

len Fleiß anwenden um es darinnen zur rechten Maturitæt und Fertigkeit zu bringen, deßwegen die Editiones mit deutschen Noten, so meist zum Mißbrauch dienen müssen, nicht sollen gestattet, und in tractatione Autorum mehr auf das Latein selbst, als andere kaum zu berührende Nebensachen gesehen werden; auch wird besonders das Lateinisch-Reden, dessen fleißige Alumni von selbst unter sich nicht vergessen, von denen Vorgesetzten privatim und publice, fürnehmlich auch in denen Disciplinen, so Lateinisch verfaßt sind, sorgfältig beybehalten und getrieben werden.

§. 10. Die in der Logic und Historie aufgegebene Pensa sollen die Alumni mit gehöriger Præparation erlernen, damit sie in der Lection mit beständigem Umfragen um so fertiger examinirt, und jene mit nöthigen wie von Docente so auch Alumnis gegebenen Exemplis erläutert werden können. So soll auch von der Poësi Latina, als einer angenehmen Cultivirung Latinitatis et ingenii, niemand sich zu entziehen vergönnet seyn. Logic. Historie. Poësis.

§. 11. Die Geographie und Linguæ vivæ mögen zuweilen in der Recreation und einigen Nebenstunden, auch ex Mathesi die Arithmetic und Geometrie in Privat-Collegiis, wo nicht in nöthigeren Pensis denen Alumnis fortzuhelfen rathsamer seyn möchte, pro scopo et capacitate auditorum tractirt werden. So sollen auch in den höhern Clöstern das letzte halbe Jahr aus der Moral und Metaphisic zu einigem Prægustu nur die prima fundamenta und keine academische Weitläufftigkeit gestattet werden. Geographie Mathesis. Moral. Metaphisic.

§. 12. Das Exercitium Hebdomadarium, welches nie zu weitläufftig seyn wird, soll mit allem Fleiß und Application von jedem Alumno selbst verfertiget, und noch eine wol elaborirte ungezwungene Variation, und was per ingenium weiter möglich, worinn es jedoch nicht blos auf die Zahl und Vielheit ankommt, beygefügt werden; wobey sich die Alumni auch im Teutschen einer pünctlichen Ortographie und überhaupt guter, sauberer und nicht allzukleiner Handschrift zu befleißigen, die bey der Correction gezeigte Fehler genau zu bemerken, des Professoris Conversion accurat nachzuschreiben, und wol zu betrachten haben. Nicht weniger soll auch das Extemporale nicht übereilt, sondern mit Fleiß Latine excipirt; Beyde Exercitia aber jede Woche pünctlich getrieben, und auch durch keine Feyertäge aufgehalten, sondern sodenn an einem andern Tag selbiger Woche vorgenommen werden. Hebdomadarium. Extemporale.

§. 13. Die Privat-Studien sollen von denen Alumnis nicht nach eignem Sinn und Gutbefinden, sondern nach der Vorschrifft des Prälaten und Professorum, wie selbige es einem jeden nach seinen Umständen anzurathen gut erachten, geführet werden: daher alles unordentliche neugierige Lesen in fremden, oder ihnen zu ihrem Scopo nicht taugenden, oder noch allzuhohen Büchern, dergleichen samtlich bey ihnen sich nicht finden sollen, Privat-Studien.

nicht gestattet wird; gleichwie auch das Zusammen- oder Abschreiben vieler Dinge, so sie grossen Theils niemals lesen, zu untersagen, damit die so edle Zeit immer in Beziehung auf die Lectiones publicas nutzlich angewendet werde. Wie denn auch durchaus nicht die Horæ Studiorum in den Cubiculis, unter dem Vorwand besser studiren zu können, wegen besorglichen vielen Mißbrauchs hinzubringen sind, oder das nächtliche Studieren bey allzulangem Aufbleiben, oder gar im Bett bey Licht zu merklicher Gefahr zu treiben ist.

§. 14. Gleichwie auch die Studia der Alumnorum durch die Geschäfften der Closter-Officialen und Handwerker, so viel möglich, ungestöhrt bleiben sollen: also sollen noch weniger die Alumni selbst sich hierinnen zum Nachtheil werden, als mit Weichlichkeit, simulirtem Kränklen, allzulangem Aufenthalt in Valetudinario, unnöthigem Briefschreiben, allerley Tändeleyen, leerem Müßiggang, oder gar heimlichen und höchst-verpöntem Spielen, und in viel andere Wege zu Zersplitterung der edlen Stunden geschehen mag.

Collegia. §. 15. Die Collegia privata, ob sie wol in freywilliger Occupation bestehen, sollen doch nicht bloß von den Alumnis vorgeschlagen, sondern nach Erkenntnis des Prälaten, der den statum Alumnorum zu beurtheilen hat, sowol ratione der Zeit als Pensi bestimmet werden, und darbey fürnehmlich in Stilo und Linguis Handleitung geschehen; welche Gelegenheit ihren Mangel noch zu erstatten die Alumni nicht liederlich versaumen sollen.

Location. §. 16. Die nach jedesmaligem Examine anzustellende Location solle fernerhin beybehalten, und, wohin sie auch gemeynet ist, zur Aufmunterung in Studiis et Moribus denen Alumnis gehörig publiciret, auch alle Viertel-Jahr zu Abwendung des Mißbrauchs und widriger Folge, welchem eine offtmalige Veränderung allein begegnen kan, nach Gewissen und der Alumnorum wahren Beschaffenheit fürgenommen, auch wo keine Aenderung zu machen gewesen, dennoch publiciret werden.

Das Dritte Capitel.

Von der Closter-Disciplin.

Damit auch unter den Alumnis bey solch ihrem Closter-Leben weiter Wohlstand Zucht und Ordnung erhalten werde; daher fernere Verordnung nöthig seyn will, in welche selbige sich zu fügen oder das Closter zu meiden haben: so ordnen und befehlen Wir weiters, und zwar

Offentliches Gebet. §. 1. Sollen alle und jede Alumni des Morgens, sobald das Zeichen zur gesezten Zeit, nehmlich Sommers um 5. Uhr, und Winters um 6. Uhr, gegeben wird, unverweilt und zumal in gehörigem Habit geziemend erscheinen, und die Preces publicæ von allen mit Ehrfurcht und Devotion zu Erbittung nöthigen Seegens verrichtet; die muthwillige Versaumniß

aber als eine offenbahre Verachtung GOttes und seines Seegens ohnfehlbar gestraffet werden.

§. 2. Nicht weniger solle der Chor, als das alte Exercitium asceticum, wobey jedesmal auch aus dem Würtembergischen Schatz-Kästlein einige Sprüche zu verlesen sind, samt den Bet-Stunden und Vesper-Lectionen zu rechter Zeit und von allen gebührend und andächtig, auch andern zu gutem Exempel gehalten, und von keinem ohne Straffe versäumet werden. Chor.

§. 3. Die Censores, an deren Fleiß, Ernst und Redlichkeit sehr vieles gelegen ist, sollen ihr Amt, worzu sie angewiesen sind, gewissenhafft verrichten, alle Unordnungen und Excesse bey allen ihnen vorkommenden Gelegenheiten ahnden, rügen, und verwarnen, auch nöthigen Falls anbringen, und den Vorgesetzten treulich an Hand gehen, bey niemand aber aus unzeitiger Furcht, sträfflicher Nachläßigkeit, oder gar sündlichem Pacto und Abrede, einander zu verschonen, ihrer Pflicht vergessen, noch durch passionirten oder unklugen Eyfer sich hierinn unbrauchbar machen. Censores.

§. 4. Da aber die Negligenz der Censorum so vielfältig eingeklaget wird; so solle dieselbe zu keiner Zeit gleichgültig angesehen; sondern da auf dem Censorat und dessen richtiger Beobachtung ein grosser Theil der Clösterlichen Disciplin beruhet, die fast niemal nichts anbringende Censores, zumalen wenn selbige convincirt werden können, den vorgegangenen Excess, unerachtet sie sonst darbey nicht weiter implicirt, dennoch gewußt, selbigen aber weder vi officii sponte angebracht, noch auch auf Befragen pflichtschuldigst entdeckt zu haben, mit allem Rigeur und andern zum Exempel bestraffet werden.

§. 5. Gleichergestalten auch diejenige Alumni, welche sich den Censoribus widersetzen, wie etwan vor andern die sogenannte Hospites sich unterfangen möchten, oder welche mit Drohen und Lästern wider jene sich vergehen, oder gar mit Thätlichkeit sich zu rächen suchen, es ohnfehlbar und nachdrücklich sollen zu büssen haben.

§. 6. Die Lectores und Officiarii sollen ebenfalls ihr Amt, wie jeglichem zukommt, mit geflissener Sorgfalt verrichten, und fürnehmlich die Lectores bey offentlichem Gebet und Bibel-Lesen nicht mit schnellem und unbedachtem daher schnadern, als betrübten Zeugen ihres noch elendern Herzens; den andern zur Hinterniß und Anstoß werden. Lectores. Officiarii.

§. 7. Weilen auch bisher mißliebig wahrzunehmen gewesen, welchergestalten manche unserer Alumnorum in weitläufftiger und kostbahrer Ausrüstung auf den Leib, für das Maul und allerley eitlen Meublen gleich bey ihrem Eintritt die Ueppigkeit dieser Zeiten in das Closter mitgebracht, und so fort unterhalten, und je und je vermehren; welches alles aber so wol ihnen selbst als ihren Mitgenossen in allerley Wege verderblich und schädlich fallen muß: so gedenken Wir hierinn nicht nachzusehen, sondern wird allen Alumnis hiemit ernstlich befohlen, dergleichen Uebermaß und unzeitige Galanterie mit Enthaltung und Zurücksen- Ueppigkeit.

dung solcher Dinge, als die ihnen nichts taugen, so vielmehr aber Zerstreuung machen, in Zeiten sich zu entladen und zu eussern.

Kleidung. §. 8. Zu noch grösserem Mißfallen aber muß gereichen, wenn die Alumni, die gleichwol von der Weltförmigkeit und Eitelkeit sich entfernt behalten sollten, mit Hindansetzung der sie sonst zierenden Modestie in ganz weltförmiger Kleidung in und ausser dem Closter ihnen selbst zur Schande und Entdeckung ihres eitelen Sinnes sich sehen lassen. Nachdem nun aber dergleichen für solche, welche Alumni aus Gnade Ihres Fürsten sind, und vom Kirchen-Gut unterhalten werden, die zumahl so hoch verpflichtet und an ihre Leges ernstlich gewiesen sind, auch selbst dereinst wider Pracht und Eitelkeit zeugen sollen, sich gar übel schickt: als solle diesem unerträglichen Mißbrauch und Uebelstand unter ernstlichem Aufsehen des Prälaten und Professorum auf alle schleinigste und mögliche Weise abgeholfen, und immerzu genaues Aug darob gehalten werden.

§. 9. Und gleichwie Unsere Alumni sich mit derjenigen Kleidung, so ihnen aus sonderbarer Fürstlicher Milde und Gnade gereichet wird, zu begnügen haben; wir auch wollen, daß dieselben sich reinlich und sauber halten, und nach jedesmaliger Art und Form sich kleiden sollen; Also ist hingegen keines Wegs zu dulden, daß die Alumni vieles Aufputzen, übermäßigen Puder, unnöthige Peruquen, auch Sammet und Seide an sich wahrnehmen lassen; um weßwillen dergleichen unziemliche Kleidung vom Prälaten ihnen wegzusprechen, und den Eltern und Pflegern, damit sie sich in Zukunft vor Schaden hüten lernen, anheim zu schicken; solch illegales und üppiges Bezeugen aber an den Alumnis überdies mit Nachdruck zu bestraffen.

§. 10. Bey dem Essen sollen die Alumni auf das Zeichen gebührend erscheinen, und von keinem ohne Verwürckung des Weins das Gebet versaumet, dieses aber, und was sonst zu lesen ist, von dem Lectore vernehmlich und andächtig verrichtet werden, und alles in Zucht, Ordnung und gehöriger Stille, als worbey der Professor Hebdomadarius jedesmal zugegen seyn wird, vor sich gehen; auch der Beschluß mit Gebet und Gesang der Ordnung gemäß gemachet und ehender nicht abgehoben werden.

§. 11. So einer unter dem Gebet und Lesen ob dem Tisch schwätzen, oder sich sonst ungebührlich erweisen, oder im her- und weggehen Tumult erregen würde, derselbe soll, so offt es geschieht, mit Abbruch seines Weins nach denen Umständen, auch das eigenmächtige Ausbleiben von dem Essen ernstlich und nach Befinden mit dem Carcere gestrafft werden.

§. 12. Ein jeder solle seinen ihm zugeordneten Wein mit Bescheidenheit empfangen, und sich daran genügen lassen; keinen Wein aber anderstwoher über Tisch oder sonst, denn wie ihm bestimmt und vom Closter gereicht wird, bringen und gebrauchen. So auch wegen Speisung gegründeter Anlaß zu klagen wäre, (denn unnöthigen querulirens die Alumni sich enthalten sollen,) wäre solches

nicht selbst von ihnen zu ahnden, sondern dem Professori Hebdomadario gebührend zu hinterbringen, und die Remedur zu erwarten.

§. 13. Es sollen auch ferner die Alumni keine Gäste zu sich fordern und laden: doch so einem oder dem andern, Jahrs einmal oder zwey, sein Vater, Bruder oder Pfleger ihne zu besuchen kommen würde, solchem soll alsdenn im Closter, auf vorgehende des Prälaten Erlaubniß, ein Imbiß oder zween nach Gestalt der Sachen nicht abgeschlagen seyn; aber hierunter soll ein jeder Alumnus derhalben keinen Gottesdienst oder Lection versaumen bey zu befahren habender Straff. Gäste.

§. 14. Alles feil bieten und Zutragen von allerley Eßwaren, Obs oder andern Naschereyen, noch mehr aber schädlichen Getränks ꝛc. soll weder auf der Speisung und Dorment, noch unter dem Closter geduldet, sondern die Verkäuffere abgetrieben, und mit angedroheter auch wirklich bey Wiederkunft vollstreckter Wegnehmung ihrer Waaren weggeschafft werden.

§. 15. Alles längstens scharf verpönten Zechens, Schmausens und Spielens in und ausserhalb dem Closter, besonders in Valetudinario, Cubiculis und Museis, sollen sich die Alumni bey schwehrer Straffe und geschärfter Incarceration gänzlich müßigen. Schmausen, und Spielen.

§. 16. Die vergönnten Recreationen sollen allein mit erlaubten, sicheren und niemand schädlichen Uebungen und Ergötzungen am behörigen Ort vorgenommen werden. In specie aber das Ausgehen in Campum in keinerley Wege zu sträflicher Licenz und Ausschweiffung, sondern mit Moderation nach jeden Closters guten Observanz-Reguln, um die Gesundheit und Studia zu fördern und nicht zu hindern, gebraucht, die darbey vorlauffende Excesse aber auch von allen Closters-Officialen, die dergleichen etwan gemerkt oder inne worden, fürnehmlich aber von den Censoribus zu nöthiger Bestraffung getreulich angezeigt werden. Recreationen. Campus.

§. 17. Die Musea und Cubicula sollen reinlich gehalten, und diese ausser dem rechten Gebrauch nächtlichen Schlaffs, zu Abwendung allerley Unordnung und Mißbrauchs, nicht so leicht frequentirt; zu nächtlicher Zeit auch kein Tumult oder langes confabuliren darinnen gehört; beede aber, so offt der Professor Hebdomadarius zu visitiren für nöthig erachten wird, unweigerlich so Tags als Nachts gleichbalden eröffnet werden. Musea. Cubicula.

§. 18. Das Dorment soll allein zur Zeit der Recreation offen seyn, der Zuwandel aber fremder Leute, besonders Weibsbilder, nicht gestattet; hingegen in horis studiorum und fürnehmlich des Nachts beschlossen, und allein bey nahendem schwehren Ungewitter und anderer dringender Gefahr geöffnet werden. Der Famulus soll auch, um bey allem Nothfall gleich an der Hand zu seyn, Nachts auf dem Dorment, wo es seyn kan, zu schlaffen angehalten werden. So auch einer von den Alumnis aus dem Dorment zu entweichen oder auszubrechen sich erfrechen würde, Dorment.

der soll sein Vergehen mit schwehrer Incarceration zu büssen haben, oder nach befindenden Umständen das Verbrechen an das Consistorium einberichtet werden.

Creutzgang. §. 19. Der Creutzgang solle gleichfalls unbeschädigt und rein gelassen werden; den Alumnis aber, zu Abwendung untauglichen Umgangs mit Fremden, auch nicht in Zeit der Recreation daselbst sich aufzuhalten vergönnet seyn; sondern der Creutzgang ist, um die Closter-Zucht besser zu erhalten, fleissig zu beschliessen.

Closter-Sachen. §. 20. Weiter so sollen die Alumni an allen und jeden des Closters Gebäuden nichts verderben, verbrechen, zerschlagen oder verwüsten; da aber gleichwolen (welches von so hochverpflichteten Personen und zumalen Alumnis nicht vermuthet werden sollte) manche von ihnen an Herrschafft-Gebäuden, Dachungen, Fenstern, Schlössern, Thüren, und vielem andern sich vermessentlich zu vergreiffen, und selbige muthwillig zu ruiniren sich erkühnen: so sollen dieserley grobe und unerduldentliche Excesse über die gleichbaldige Ersetzung des Schadens mit unabbleiblicher schwehrer Straffe angesehen werden; wo aber der Schuldhaffte nicht entdeckt würde, die übrige Incolæ, oder nach Beschaffenheit ganze Promotion den Schaden zu erstatten gehalten seyn.

Vorsicht mit Feuer und Licht. §. 21. In gleicher Absicht sollen die Alumni sich ja nicht einigen sträflichen Leichtsinn mit Licht und Feuer zu Schulden kommen lassen, sondern diesfalls auf sich und andere wachen, und, wie sie von ihren Vorgesetzten gleich Anfangs angewiesen werden, alle Behutsamkeit sich angewöhnen, die Closters-Ampel unversehret lassen, und vor allem das Tabacrauchen mit der ohnfehlbaren Rejection hochverpönet bleiben; besonders aber die Censores auch Famulus auf alles merken, und auch geringe Unvorsichtigkeit, damit nicht weniger diese mit Rigeur könne geahndet werden, anzuzeigen schuldig seyn.

Verschiedene Verbott. §. 22. Es sollen auch die Alumni keine fremde oder verbottene Schlüssel, oder andere zur Ungebühr helfende Handwerks-Zeug bey sich finden lassen; Nicht weniger des vertauschens, kauffens und handlens unter sich; ingleichem der sogenannten Studenten-Possen, so meist auf beschwehrliche Læsionen oder wol gar wahre Furta hinauslauffen; so auch der Correspondenz mit den Alumnis anderer Clöster, so gemeiniglich zu Unterricht und Erlernung allerley Bösens geschieht; und was sonst wider Pflicht und Wohlstand seyn möchte, sich enthalten, oder nach Befinden gebührender Straffe gewärtig seyn.

Reisen. §. 23. Alles vagiren und auslauffen sine venia ist ernstlich verbotten: wo aber einer über Feld zu reisen Erlaubniß suchen würde, solle solches ohne schrifftliche Requisition von Eltern, Verwandten, Professoribus oder andern gesezten glaubwürdigen Personen an den Prälaten von ihme nicht gestattet werden; das Ausbleiben über die Veniam hingegen, und was ihme

sonst zu Schulden kommen möchte, ohne schwehre unnachläßige Straffe nicht bleiben.

§. 24. Die Abreise in die Vacanz solle auf die gesezte Zeit ohne Tumult und Unordnung in aller Modestie geschehen; auch mögen sich die Alumni dabey der Roquelors bedienen; sollen hingegen in der Vacanz in ihrer schwarzen Kleidung gehen, des schiessens, blasens und jagens aber, wie aller Orten, so insbesondere vor dem Closter, und aller andern Excessen und Uebelstandes sich enthalten. Sollen auch die Vacanz über ihrem Stand gemäß sich erweisen, und selbige nicht über die Zeit verlängern, auch bey ihrer Abreise und Ankunft im Closter übernachten. Im Fall aber ein Alumnus über die Vacanz im Closter zu verbleiben und die Kost zu geniessen die gnädigste Concession erhalten würde, der solle denen Statuten gemäß sich halten, und sein Gebet, Bibel-Lesen und Studia auch in der Vacanz sich empfohlen seyn lassen. Vacanz.

§. 25. Die Musici sollen, wie ihnen aufgegeben ist, sich in der Music fleißig exerciren, die ihnen angewiesene Instrumenta gehörig tractiren, bey ihren exercitiis Musicis und Proben und fürnehmlich in der Kirch alle Bescheidenheit beweisen, nicht statt der Ehre GOttes solche mehr zur Ueppigkeit mißbrauchen, oder zur Unzeit andern damit beschwehrlich seyn; auch nicht mehrere Freyheit, als ihnen vergönnet ist, sich zu bedienen suchen. Musici.

§. 26. Die Hospites, welche aus billiger Besorgniß immer ungern admittiret werden, sollen um so mehr denen Statuten gemäß leben, verträglich seyn, keiner Licenz sich anmassen, und bey Vergehen auch mit priviren von ihren Kost-Herrn, oder nach Befinden mit dem Closter-Carcere anzusehen seyn; im Fall aber sie den Alumnis zu Kränkung der Closter-Disciplin zu verhelfen sich unterfangen, ihnen das Beneficium Informationis nicht mehr offen gelassen, und Sie heim gewiesen werden. Hospites.

§. 27. Bey Incarceration der Schuldhafften sollen weder diese durch unartiges Bezeugen und Tumult im Carcere sich die Straffe selbst schärfen und vermehren; noch die andere Alumni durch unerlaubte Assistenz und Zutragen oder anders Gesetzwidriges Bezeugen zu Vereitelung der Closter-Zucht sich gleicher Straffe schuldig machen. Incarceration.

§. 28. Wo sich auch ergeben würde, daß einige ein allzufreyes Wesen an sich zeigten, die Privationen, Carcerem und Closter-Zucht nicht achteten, oder sonst an Tag geben würden, daß das Closter-Leben ihnen nicht anstünde; ingleichem daß an andern bey anhaltendem Unfleiß und beständiger Unwissenheit ihre gänzliche Untüchtigkeit sich offenbahren würde: so sollen diese angewiesen werden, eine andere und für sie tauglichere Lebens-Art zu erwählen, und das Closter nicht zu beschwehren, auch ein solches von dem Prälaten zu dem Fürstlichen Consistorio in Zeiten einberichtet werden. Wie denn auch, wenn einiger durch allzugrobe Excesse und anhaltende Vermessenheit oder wiederhohltes nächtliches Ausbleiben sich verschulden würde, der soll auf erstat- Dimission.

teten Bericht der Sache des Clösters verlustigt erklärt, und aus demselben weggeschafft werden.

Promotion. §. 29. Weilen auch wahrzunehmen ist, daß die Alumni in dem letzten halben Jahr vor der Promotion in ein höheres Closter mehr Ausgelassenheit zeigen, da gleichwol in allen Clöstern einerley und gleiche Disciplin und Ordnung ist, sie auch damit in viele Wege sich selbst schaden: als solle solches keineswegs gedultet; sie auch bey würklicher Promotion und Abreis sich auf gleiche Weise, als sonsten, nach den Statuten verhalten, guten Beschluß zu machen sich befleissen, ihre Schulden nach Gebühr vorher entrichten, und von jedem Excess der unfehlbar nachzuhohlenden schwehren Ahndung in dem neuen Closter gewiß gewärtigen; Uebrigens aber sollen die Alumni sich nicht unterstehen um Promotions-Vacanz anzuhalten, wie ihnen auch keine mehr wird gestattet werden.

§. 30. Auch sollen die Alumni gehalten seyn, sich nicht nur nach diesen Statutis, sondern auch nach den übrigen Recessen zu achten, welche zum Theil schon gegeben, zum Theil ins künftige mögen gegeben und publiciret werden.

Die Arten der Straffen. §. 31. Die jedesmalige Uebertrettung aber der Statuten und Recessen sollen nach Beschaffenheit jeglicher Handlung, und je nach dem die Verschuldung eine höhere Straffe erfordert, entweder mit privirung des Weins; oder offentlicher Verweisung vor dem Collegio; oder auch Incarceration; oder noch weiter mit Hinuntersetzung in der Location; oder über dies mit ernstlicher Bemerkung in den gewöhnlichen Testimoniis; oder wol gar, wo es nöthig wäre, mit gleichbaldigem unterthänigstem Bericht an Unser Fürstl. Consistorium ernstlich angesehen werden.

Verlesung der Statuten. §. 32. Damit sich nun keiner der Unwissenheit zu entschuldigen habe, so soll fürohin zu allen Quartalen diese Ordnung und Statuten offentlich in den Convent-Stuben vor allen Alumnis durch einen Professorem in Gegenwart des Prälaten verständlich vorgelesen und declariret werden.

§. 33. Doch soll dem Prälaten und Professoribus allwegen nach Gelegenheit der Umstände fernere Straffe unbenommen, und, im Fall vonnöthen, auch an Uns zu bringen und Bescheid zu erlangen vorbehalten seyn.

23.

Hochfürstliche Visitationsrecessus für das Stipendium theologicum zu Tübingen,

vom 30. März 1757 [144]).

---

144) Gedruckt Ephor.-Reg. Tüb. erlassen in Folge einer Visitation, zur Erneurung und weiteren Erläuterung der Statuten nach Veranlassung

neuerlich vorgekommener Unordnungen, in einem sehr ernsten Tone der Ungnade und des Mißfallens an Statt gehabten Excessen abgefaßt.

Der Inhalt besteht aus 3 Abtheilungen mit einem Anhang.

I. Abtheilung. Recessus gegen Hindernissen in der Gottseligkeit. 13. §§.

Es werden wöchentlich Zusammenkünfte der Superattendenten und des Ephorus auf den Donnerstag angeordnet, bei welchen einzelne Stipendiaten vorgefordert und über ihre Studien und Aufführung befragt werden sollen. Auch sollen überall ordentliche Protokoll, — Befehl — und Receßbücher gehalten werden. Zur Pflanzung der Gottseligkeit soll besonders auch die Beicht benüzt werden. Die Statuten sollen wiederholt eingeschärft, das Fluchen und Schwören scharf bestraft, Gelegenheiten, die zur innern und äußern Unkeuschheit führen, Romanenlesen, Besuch verdächtiger Häuser abgeschnitten, „Füllerei und Trunkenheit, durch welche einige Zeither unser fürstl. Stipendium vor dem ganzen Lande verschrayet werden wollen" alles Ernstes von neuem untersagt, aller Luxus in Kleidern Repetenten sowohl als andern Stipendiariis, ferner das Haarfrisiren durch den Perückenmacher niedergelegt werden, doch sollen sich die Stipendiaten ja keine Nachläßigkeit in cultura corporis angewöhnen und im Nothfall um Gestattung einer ehrbaren Perücke bei den Vorstehern geziemend anhalten. Den candidatis magisterii wird alle und jede exemtion a disciplina abgesprochen. Es wird ferner zum Fleiß in stiller Gebetsübung, zur Ruhe, Ordnung und Andacht, beim Morgen-, Abend- und Tischgebet nachdrücklich aufgefordert, auch der repet. hebdomad. erinnert, zu rechter Zeit auf die Communität zu gehen zum preciren, die heilige Schrift zu fleissiger Uebung und andächtiger Behandlung privatim und öffentlich, besonders am Sonntag, wie auch erbauliche Gespräche empfohlen, Gleichgiltigkeit, Unordnungen, Aergernisse beim öffentlichen Gottesdienst auf's schärfste gerügt, alles nächtliche Gastessen in der Stadt, das Anlaß zu unendlichen Betrügereien, verborgenen Greueln und Nachtsünden gegeben, verboten und zum Schluß vor Verfolgung der Guten gewarnt und zur Festigkeit im Guten ermuntert.

II. Abtheilung. Gegen vorgekommene Mängel in Studiis §§. 13.

Die testimonia aller sollen in Zukunft in gemeinschaftliche Deliberation genommen, die formulae loquendi festgesezt und uniformiter gebraucht werden. Das punctum ignorantiae wird als Hauptmoment zur Rejection hervorgehoben. Ein Ignorant soll noch ehender rejicirt werden, als ein Excedent, „der Umständen nach im Stipendio noch stehen kann". Die Benuzung der Seminar-Bibliothek wird ausgedehnt, ein subbibliothecarius angestellt und ein Collegium bibliographicum angeordnet. Mit gefährl. principiis erfüllte Bücher sollen bei den Stipendiar. nicht geduldet, die lectiones besonders in refutationem naturalistarum et Deistarum verwendet werden. Eine solide Erudition soll aus dem Grund der heiligen Schrift und orthodoxer Systematiker geschöpft, der vorgeschriebene methodus eingehalten, die Lectionen nach gehöriger, Vorbereitung fleißig besucht werden; ebenso Predigten und Catechisationen über dem Essen, neben einem Artikel aus der Augsb. Confession, Sprüche, dicta cardinalia abgelesen werden. Der locus theologicus als ein Hauptwerk, soll nicht meist disputatorie, sondern examinatorie tractirt und

das Compend. alle 2 Jahre hinaus gebracht werden. Ein repetens, der davon abweichen würde, solle von dem Superattendenten zu recht gewiesen werden. In philosophicis und philologicis wird besonders das Studium linguae sanctae empfohlen. Den Stipendiat. wird ein Colleg. juris canonico-ecclessiastici und ein Colleg. anatomicum gestattet, nicht aber „den ganzen cursum studiorum in einer andern Facultät zu machen". Beim stud. theolog. sollen auch die Mömpelgarder und Elsäßer 3 völlige Jahre ausharren. In Beziehung auf leztere werden nähere Bestimmungen über die Austheilung der Stipendiatengelder gegeben. Das Vagiren, als den Studien besonders hinderlich, wird über 2 Uhr Nachmittags untersagt, pünktliches Aufschreiben unter dem Thor angeordnet, das Ausreiten sine venia verboten. In den collegiis werden, da das aufschreiben durch die famulos manchen Bedenklichkeiten unterworfen, die Docentes selbst von einem gedruckten Zettel ihre Zuhörer am Ende der Lection ablesen, die Abwesenden anstreichen und dem Ephorus über Tisch durch den ältesten Stipendiarius praesens zustellen lassen. Vor Betrügereien mit der Aderlaß-venia und disputations-veniä wird gewarnt, und jeder, der etwas der Art bei einem Commilito wahrnimmt, zur Anzeige aufgefordert. Schließlich wird das Herumvagiren der auf Vicariate verschickten Stipendiaten untersagt. (Vgl. Ev. K.-G. I., 663. Ausschreiben vom 12. März 1757.)

III. Abtheilung. Recessus gegen übrige Unordnungen, so besonders wider die klösterliche Verfassung streiten. §§. 12.

Es wird bestimmt, welche Gesuche an die beiden Superatt. und den Ephorus gemeinschaftlich, und welche an den Ephorus allein zu richten seyen, so wie in welchen fällen Superatt. und Ephorus gemeinschaftlich handeln werden. Die Repetenten sollen in ihrer Auctorität aufrecht erhalten werden, sich aber keinen Mißbrauch oder Saumseligkeit erlauben, ihre Freyheiten z. B. später zum Thor zu kommen, nur im Nothfall gebrauchen. Eine Subordination der stipendiaten durch alle Classen, der Repetenten gegen die übrigen, der magistri gegen die complenten novitii soll bleiben; doch sollen die alten magistri sich keine praerogativen gegen die Statuten herausnehmen. Ihre Distinction soll allein darin bestehen, daß ihnen nicht der Wein genommen, sondern ihre verwirkte privationes aufgezeichnet und alle Quartale einberichtet werden. Der obere Gangschlüssel gebührt nur den Repetenten. Schmausereien, der Zuwandel der Stipendiaten zum Zechen in Schild- und Gassenwirthshäusern werden verboten, ferner wird allerlei Unfug über Tisch, zu spät kommen, gar nicht kommen, herumspazieren während des Essens, fortlaufen nach dem Aufschreiben, unbändiges Getöse und Tumultuiren nachdrücklichst gerügt, die Aufstellung 2er weiterer famuli (bisher waren es 8) angeordnet; übrigens soll alles gleich beim Läuten auf den Tische gebracht, und wochentlich 2mal sollen weiße Tischtücher aufgelegt werden. — Es folgen dann Bestimmungen über die Musikübungen, den rector musices und musicorum, die Vertheilung der Honorare ꝛc. ꝛc. — Zu famulis sollen solche Leute von Superratt. und Ephor. angenommen werden, die zur Brauchbarkeit in künftigen Schulofficiis Hoffnung geben und dann auch der Leibesgröße und Stärke nach ihren functionibus im Closter gewachsen sind. — Auf der Krankenstube sollen keine unnöthige Besuche gemacht werden und keine Zech noch Spielcompagnien dort aufkommen. — Rein-

24.

Aus dem General-Reſcript v. 8. Oct. 1757, Beſchränkung der Maientage betreffend [145]).

.... 15) Nachdeme auch bei Fürſtl. Synodo glaubwürdig vorgekommen, daß bei denen ſogenannten Maientagen allerley Unordnungen im Schwang gehen; Als werden die Speciales dahin angewieſen, in künftigen Relationen anzumerken, ob in ihren Diöceſen und an welchen Orten, auch auf was Art und Weiſe, die Maientäge gehalten werden? und da hier oder da Ueppigkeit und

---

lichkeit, Schonung der Cloſtergebäude, Vorſicht mit Feuer und Licht wird eingeſchärft. — Erweiterung der Cabinete in den Winterſtuben, Veränderung der **Cubicula** in **Musaea**, Verkauf der **Musaea** und **Cubicula**, welcher mit Unterdrückung der Aermern von den Reichen verbunden iſt, ſolle der langen Obſervanz ungeachtet nimmer geſtattet werden. **Superattendenten** und **Ephorus** ſollen die Zimmer, für die Regel, dem Alter nach unentgeldlich vertheilen. — Schließlich wird vor Schleckereien und Schuldenmachen gewarnt und die Verleſung dieſer Receſſe, als Zuſäze der Statuta, abwechſelnd mit den Statuten angeordnet.

Anhang vom Repetentenſenat in 4 Abſchnitten.

(Vergl. Statuten vom 13. Mai 1793. durch welche der Repet.-Senat eine veränderte Geſtalt erhielt, in den Statuten von 1826 20. Febr. findet ſich der Name nicht mehr.) Zweck iſt die **Subordination** zu erhalten und beſtändig von dem Zuſtand des **stipend.** Kenntniß zu haben. Vor demſelben haben nur die **complenten** und **novitii** zu erſcheinen.

Der Senat, alle 6 Wochen zu halten, beſteht aus allen **Repetenten**, **Senioren**, einem gut prädicirten magister aus jeder **Promotion**, welche allemal vor jedem Senat beſonders ſollen durch die **Repetent.** den **Superatt.** und **Eph.** neu vorgeſchlagen und entweder von dieſen beſtätigt, oder andere beſtellt werden. Der älteſte **Repet.** dirigirt, der jüngſte **protocollirt.** Der erſtere legt Fragen vor über den Zuſtand des **stip.** im allgemeinen, über einzelne Stuben, und wieder die einzelnen Individuen, ob nirgends etwas in Beziehung auf **mores, studia**, äußerlichs Verhalten vorgekommen und bekannt ſey, das den Vorſtehern hinterbracht werden ſolle. Das angegebene wird **protocollirt**, dann die **complenten** oder **novitii**, wo es nöthig iſt, citirt, mit ihnen liebreich aber **graviter** geſprochen, alles zu Protocoll genommen, dieſes aber vom **Ephor.** aufbewahrt. Von dem Verhandelten ſoll keiner etwas ausſagen; auch **Superattend.** und **Ephor.** auf die **delationes** weiter nicht reflectiren, als daß ſie auf die nöthigen Puncte für ſich und mit Verſchweigung des **delators inquiriren** und das Erfundene ſtrafen.

145) Hartm. Kirch.-Geſ. III, 385. Vrgl. General-Reſcript vom 27. Decmb. 1822. Schulgeſ. I., 396.

sündliches Wesen unterliefen, mit dem weltlichen Oberamt freundschafftlich zu communiciren, und den Bedacht dahin zu nehmen, daß, wann je dergleichen Maientäge wie doch an vielen Orten schon mit gutem Nuzen geschehen, nicht ganz abgestellt- und die dabei vor das Publicum sowohl als die Privatos unnuzlich angewendete Kosten, zumalen bei denen täglich betrübter und gefährlicher werdenden Läufften, da jedermann über nahrungslose Zeiten klagt, eingezogen werden wollten, jedannoch die dabei mit unterlaufende sündliche Ueppigkeiten, sonderlich das Tanzen der Kinder, auch die thörichte Aufzüge derselben abgestellt- und die denen Kindern sonst nicht mißgönnte Freude in ordentliche Schranken eingeleitet werden möge.

---

†) Communordnung,

vom 1. Juni 1758.

---

†) S. Reg.-Gesetze.

Cap. 1, Abschn. 2. §. 5. bestimmt bei Aemtererseßung alljährlich einem praeceptor 30 kr. Abschn. 6. §. 3. bei einer Kirchen-visitation einem praeceptor 30 kr. Abschnitt 7. §. 1 — 4. (vergl. Gen.-Reser. vom 18. März 1746) handelt von Visitirung der lat. Schulen durch die paedagogarchen. §. 2. sind Gastereien auf der Communen oder piorum corporum Kosten bei dieser Gelegenheit verboten. Es soll von Commun wegen bezahlt werden dem Visitatori: wo nur ein praeceptor ist: 3 fl. wo ein praec. und ein lat. Collaborat. ist: 4 fl. wo ein praecept. und 2 Collaborat. sind: 5 fl., für jede Mahlzeit 1 fl. Dem postillon für jede Mahlzeit 20 kr. Die Pferdefütterung und übrige Reisekosten, Vorspanne werden vom Kirchenrath vergütet, sind also von denen Visitatoribus baar zu bezahlen. Abschn. 7. §. 4. bei Visitat. durch die Communvorsteher paßiren dem præceptor, 30 kr. Cap. VII. Abschnitt 1. §. 16. die lat. praecept. sollen, wo es Herkommen ist, ihnen für den Aufzug etwas zu reichen, wie die Diaconi behandelt werden (für 3 Mahlzeiten, am Tage der Ankunft und Anstandspredigt, je 30 kr. 1 Kutsche mit 4 Pferden, 3 Wagen zu den Mobilien à 4 Pferden; bei einer Investitur 30 kr. Taggeld. Statt der an die Theilnehmenden zu bezahlenden Taggelder kann 1 Mahlzeit gegeben werden, die in Amtsstädten nicht über 15 — 18, sonst nicht über 10 — 12 fl. kosten darf); wo es aber nicht Herkommen ist, soll ihnen auch neuerlich nichts gegeben werden. Cap. 8. Abschn. 1. §. 16. keinem Kirchen- oder Schuldiener soll von Seiten der Communen das geringste Abschiedspräsent, ohne eingeholte Erlaubniß bewilligt werden. Cap. 9. Abschn. 1. §. 9. die praeceptores genießen Personalfreiheit von Frohnen; nach Cap. 10. Abschn. 2. §. 2. samt den Collaboratores, Quartierfreiheit.

25.

General-Rescript, Errichtung einer Akademie der schönen Künste zu Stuttgardt betreffend,

vom 25. Juni 1761 [146]).

V. G. Gn. Carl, H. z. Württ. ꝛc. U. Gr. z. L. G.

Demnach Wir uns gnädigst entschlossen haben zum Besten Unserer angestammten geliebten Unterthanen und des ganzen gemeinen Wesens eine Academie der schönen Künste in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgardt zu errichten, und den zu diesem Ende uns unterthänigst vorgelegten Plan gnädigst gut zu heissen:

Als lassen Wir Euch anligendes Programma ersagt Unserer neu errichteten Academie hierbey in Gnaden zugehen, um von der Einrichtung derselben sämtlichen Einwohnern des Euch gnädigst anvertrauten Stadt und Amts die gehörige Nachricht zu geben, damit ein jedes dadurch in den Stand gesezt werde zu seinem Nuzen den nöthigen Gebrauch von diser Unserer gnädigen Vorsorge zu machen. Daran geschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Wildbad, den 25. Junii 1761.

Le Commissaire General le Recteur et les Professeurs de l'academie des Arts au Lecteur Salut.

On ne peut douter que les beaux arts et surtout la peinture la sculture et l'architecture n'aient de tout tems fait l'objet le plus digne de l'esprit et de l'adresse humaine.

De là tant de respectables monumens de la magnificence et du bon goût des anciens; De lá tant de beaux morceaux, quoique la plupart fletris, ou par l'injure du tems ou par les mains des barbares, qui font encore aujourd'hui le sublime éloge de leurs maitres éternels; et de lá enfin cette noble ambition des grans genies modernes

Es kann niemand zweifeln, daß die schöne Künste, und besonders die Malerei, Bildhauerei und Baukunst nicht jederzeit eine der würdigsten Beschäftigungen des menschlichen Wizes und der menschlichen Geschicklichkeit gewesen seien.

Daher kommen noch so viele verehrungswerthe Denkmale von der Pracht und dem guten Geschmack der Alten; daher rühren noch so manche vortrefliche Stücke, welche, ob sie gleich größten theils bald von der Länge der Zeit, bald von den Händen der Barbaren verstellt worden, doch noch bis auf den heutigen Tag zum höchsten Ruhm ihrer

146) Gedr.

si non de surpasser, d'égaler au moins les anciens en étudiant la belle nature.

verewigten Meiſter gereichen; und eben daher wird noch diejenige edle Nacheiferung bei den neuern groſſen Geiſtern genähret, wodurch ſie ihre Vorgänger, wo nicht zu übertreffen, doch nachzuahmen angefeuret werden, indem ſie die ſchöne Natur zum Urbild wählen und die reizendeſte Abdrücke davon dem vergnügten Auge vorlegen.

Il est également incontestable, que, si d'un coté les beaux arts font l'honneur de l'esprit humain, ils nous font de l'autre coté de la plus grande utilité en nous procurant ces aisances, qui font les delices de la vie, et qui, etants un des plus grans objets du luxe, font fleurir le commerce la source des richesses d'un Etat.

Es iſt gleichermaſſen unſtrittig, daß, wenn auf einer Seite die ſchöne Künſte dem menſchlichen Wiz zur Ehre gereichen, ſie anderwärts auch von der gröſten Nuzbarkeit ſeien, da ſie uns diejenige Gemächlichkeiten verſchaffen, die das Leben angenehm machen, auch, weil ſie den äuſſerlichen Pracht und Ueberfluß befördern, zu gleicher Zeit die Handlung in Flor bringen, welche die Quelle von den Reichthümern eines Staats iſt.

Quel objet plus digne de l'attention d'un grand Prince que de cultiver dans ses Etats ces mêmes arts également si beaux et si utiles? Et quel moien plus sûr de les y faire éclorre qu'après avoir fait l'acquisition des maitres, d'ériger une Academie, ou ces mêmes arts se profeſſent, et ou la jeuneſſe se forme comme les jeunes plantes dans une pépiniére. Il n'est pas moins glorieux pour un Prince de perpétuer ainsi les beaux arts dans son païs, que de les y avoir introduit:

Was kan alſo die Aufmerkſamkeit eines groſſen Fürſten ſtärker reizen nnd beſchäftigen, als eben dieſe ſo ſchöne als nüzliche Künſte, und welches Mittel mag ſicherer ſeyn, ſie in Gang zu bringen, als wenn man nach Erlangung geſchickter Meiſter eine Akademie errichtet, wo dieſe Künſte gelehret werden, und wo ſich die Jugend bilden kan, wie junge Pflanzen in einer Baumſchule. Es iſt nicht weniger rühmlich vor einen Fürſten die ſchöne Künſte auf ſolche Weiſe in ſeinem Land fortzuſezen, als ſie daſelbſt eingeführt zu haben:

Non minor est virtus quam quærere parta tueri.

Penetré de la verité de ces principes Son Altesse Serenis-

Da nun Se. Herzogliche Durchlaucht der regierende Herzog von

sime le Duc Regnant de Wurtemberg, notre tres gracieux maitre, après avoir fait connoitre les beaux arts a ses fidéles sujets vient d'agreer le plan de l'erection d'une Academie des arts dans sa Capitale de Stuttgart.

Son Altesse Serenissime par un excès de Sa bonté veut bien permettre, que cette Academie se tienne dans un apartement de la superbe Residence qu'Elle vient de faire bâtir.

Elle a nommée Professeurs de cette Académie les premiers Artistes attachés a Son service.

Il se donnera pendant toute l'année une leçon de deux heures par jour pour le dessein.

Toutes ces leçons se donneront gratis.

Tous les jeunes gens de toute condition et de tout âge seront reçus Eléves de cette academie par le Recteur d'icelle, qui jugera de leurs talens.

Les Gens de condition ou les Sçavans connus pour avoir des connoissances et du goût pour les Arts seront reçus Membres de cette Academie aussi bien que les Artistes, a la requisition faite au Recteur, qui en fera le rapport a l'Assemblée.

Würtemberg, unser gnädigster Herr, von der Wahrheit dieser Gründe überzeugt, und bereits Dero getreuen Unterthanen Gelegenheit gegeben, die schöne Künste kennen zu lernen: so haben Höchst-Dieselbe noch überdiß den Entwurf zu einer Kunst-Akademie in Dero Haupt-Stadt Stutgart jüngsthin zu genehmigen gnädigst geruher.

S. Herzogliche Durchlaucht haben aus einer recht überflüssenden Gnade dabei erlaubet, daß diese Akademie in einem Gemach des neuerbauten prächtigen Residenz-Schlosses gehalten werde.

Sie haben die vornehmste Künstler, die in Herzoglichen Diensten stehen, zu öffentlichen Lehrern dabei ernannt.

Man wird das ganze Jahr hindurch einen Unterricht von zwei Stunden des Tags im Zeichnen geben.

Aller dieser Unterricht wird ohnentgeltlich ertheilt.

Es werden dahero alle junge Leute männlichen Geschlechts von was Stand und Alter sie auch seien, als Schüler in diese Akademie aufgenommen, wenn der Rektor derselbigen vorher ihre Gaben und Geschicklichkeit wird untersucht und beurtheilt haben.

Leute von Stand und Wissenschaften, von denen man weiß, daß sie einige Kenntniß und Geschmack in den Künsten haben, werden als Mitglieder von dieser Akademie aufgenommen werden, gleichwie auch die Künstler, wenn sie sich vorhero bei dem Rektor gebührend gemeldet haben, welcher deßwegen bei der ordentlichen Versammlung der

Le Commissaire general nommé par Son Altesse Serenissime, le Recteur et les Professeurs de l'Academie feront l'Assemblée ou le Senat ordinaire de l'Academie, qui se tiendra regulièrement tous les mois.

Akademie seinen Bericht erstatten wird.

Der von Sr. Herzoglichen Durchlaucht ernannte Haupt-Aufseher, der Rektor und die öffentliche Lehrer der Akademie stellen die ordentliche Versammlung oder den ordentlichen Rath der Akademie vor, der alle Monate richtig einmal zusammen kommen wird.

Ceuxci et les autres Membres de l'Academie s'assembleront publiquement tous les trois mois.

Diese Vorsteher werden nebst den übrigen Mitgliedern der Akademie alle viertel Jahre noch eine öffentliche Versammlung halten.

Les Eléves des trois arts, qui seront partagés en deux Classes, feront chaque année des desseins et des modéles pour concourir aux prix que la munificence de Son Altesse Serenissime veut gracieusement destiner pour encourager leur zéle et leur industrie.

Die Schüler der obigen drei Künste, die man in zwei Classen eintheilen wird, werden alle Jahre Risse und Modelle verfertigen, sich um diejenige Preise zu bewerben, welche S. Herzogliche Durchlaucht aus besonders gnädigster Freigebigkeit bestimmt haben, damit die Nacheiferung und der Fleiß aufs lebhafteste möchte ermuntert werden.

A l'adjudication de ces prix il se tiendra tous les ans a l'occasion du jour de la naissance de Son Altesse Serenissime une Assemblée generale sous les auspices de Son Altesse Serenissime Qui par Son goût decidé pour les Arts n'a pas dédaignée Se declarer le Protecteur de cette nouvelle Academie; a quelle occasion un Membre de l'Academie fera une harangue accommodée au sujet.

Zur Austheilung dieser Preise wird alle Jahre auf das erfreuliche Geburts-Fest Sr. Herzoglichen Durchlaucht eine allgemeine Versammlung unter der höchst eigenen Aufsicht Sr. Herzoglichen Durchlaucht gehalten werden, als welche nach Dero bekanntlich erleuchteten vortreflichen Einsichten in die Künste die hohe Gnade gehabt, Sich Selbst zum Beschüzer dieser neuen von Höchst-Denenselben errichteten Akademie zu erklären; bei welcher Gelegenheit ein Mitglied der Akademie eine der Sache gemässe feierliche Rede halten wird.

Pour le soutien de cet institut Son Altesse Serenissime vient d'assigner un fonds perpetuel et assuré, et, pour achever

Um diese löbliche Anstalten in einer glücklichen Dauer zu erhalten, haben Se. Herzogliche Durchlaucht beständige nnd ge-

de mettre le Corps de cette Academie sur un pié respectable, Elle lui a gracieusement accordée le Sceau, dont les presentes sont signées, a fin que tout ce, qui se trouve muni de ce Sceau, soit reputé signe par Autorité publique accordée par le Souverain. Fait a Stuttgart, dans l'Academie des Arts, ce 17. de Juin 1761.

ſicherte Einkünfte an Geld anweiſen laſſen; und, damit die ganze Verfaſſung der Akademie vollends die gehörige Achtung haben möchte; ſo haben Höchſt-Dieſelbe ihr das am Ende dieſer Ankündigung beigedruckte Innſiegel gnädigſt zugeſtanden, auf daß alles, was damit bekräftiget erſcheinet, als unter dem höchſten Anſehen des Landes-Herrn ertheilt und bekräftiget angeſehen werde. Gegeben zu Stutgart, in der Akademie der Künſte den 17. Jun. 1761.

---

†) Erbvergleich zwiſchen Herzog Karl und den Ständen, die Wiederherſtellung der Landesverfaſſung betr.,

vom $\frac{\text{27. Febr.}}{\text{2. März}}$ 1770.

---

††) General-Reſcript, betr. die Empfehlung reiferer Vorbereitung auf die Univerſität,

vom 14. März 1771.

---

†) Enthält, II Claſſe, 27 §§. über das Verhältniß des Herzogs zur geiſtlichen Verfaſſung des Landes und dem geiſtlichen Gut. S. St.Grdgeſ. II. S. 566 f.

††) S. Univerſ.-Geſetze S. 486. Die Wahrnehmung, daß manche junge Leute noch allzujung und ohne die praeparatoriſchen Theile der Philologie, Philoſophie, Matheſis und Hiſtorie genugſam erlernt zu haben, die 3 höheren Facultäten antreten, veranlaßt die Erinnerung, daß Eltern und Pfleger ihre Söhne und Pfleglinge nicht allzujung auf die Univerſität und faſt unmittelbar aus den Trivialſchulen ſchicken, oder doch wenigſtens ſie in Tübingen die Sprachen und Vorbereitungswiſſenſchaften länger treiben laſſen ſollen, indem ihnen auch in Abſicht auf die höhern Wiſſenſchaften der Theologie, Jurisprudenz und Medicin, die Zeit, welche ſie auf das Latein, Griechiſch- und Hebräiſche, die Philosophie und ſonderlich ſowohl auf die Mathesin als Historie gewendet, gar wohl wieder hereinkäme.

†) General-Syn.-Rescript an die Gen.-Superintendenten, betr. Kirchen- und Schulsachen,

vom 29. November 1771.

---

††) General-Rescript, betreffend Erlaubniß zur Dispensation für die Confirmation durch die Dekane, wenn bis zum 14jährigen Alter nur 3 — 4 Wochen fehlen,

vom 2. März 1776.

---

†††) Rescript, betr. die Entlassung der Stipendiaten und Alumni sine refusione sumtuum,

vom 11. October 1776.

---

††††) General-Rescript, betreffend Pelagianische und Socinianische Lehren,

vom 12. Februar 1780.

---

†) Ev. Kirch.-Gesetze I. S. 675. — Hartmann, K.-Ges. III. S. 410. — §. 1. „Die Kirchenvisitationen und latein. Schulvisitationen sollen hinfüro nirgends mehr zugleich und an einem nehmlichen Tag, sondern eine jede derselben besonders, und an zerschiedenen Tagen vorgenommen werden; als weßwegen in Zukunft die geistlichen Vorsteher jeden Orts, wo lat. Schulen sind, mit den Paedagogarchen vorher zu communiciren wissen werden, zu welcher vorgängigen und reciproquen Communication wir auch Unsere beede Paedagogarchas ob- und unter der Staig auch haben anweisen laßen."

§. 10 enthält eine Erläuterung über das Alter der Confirmanden: es solle kein Kind, es habe denn das 14te Jahr termino quasimodogeniti complirt, zu Confirmation zugelassen werden. Am lezten Sonntag nach Trinitatis könne mit solchen catechumenis, welche in etlichen wenigen Wochen oder Monaten hernach ihr 14tes Jahr völlig erreichet oder zurückgelegt haben, in größeren Flecken ein 2ter confirmationsactus vorgenommen werden.

††) s. Hartm. Kirch.-Gesetze III. S. 428. — Ev. K.G. I. S. 689.

†††) s. die allgemeine Einleitung. Die Ephoratsregistratur Maulbronn enthält das Original.

††††) Die Lehrer in Kirchen und Schulen werden, als an ein Landesgesez, daran erinnert, daß der typus docendi die formula concordiae und die übrigen libri symbolici des Herzogthums bleiben solle: Nichts was den dort enthaltenen Grundlehren von der Dreieinigkeit, dem Versöhnungstod und der Gottheit Jesu Christi, von den Gnadenwirkungen des heil. Geistes zuwider wäre, solle gelehrt, oder in gedruckten Schriften vorgetragen oder zur Ausbreitung solcher Lehren hilfreiche Hand geleistet werden. Dieses wird als ein höchst sträfliches den Landesgesezen sowohl, als der reinen Lehre zuwiderlaufendes Unternehmen mit wirklicher Dimission vom Amte bedroht.

Wenn ein Geistlicher etwas theologisches drucken lassen wolle, so solle er dieß nur unter vorgängiger Censur des Consistoriums oder der theol. Facultät zu Tübingen thun dürfen. S. Ev. K.G. I. S. 690.

†) General-Rescript, betreffend die Abhaltung vom Studium der Theologie, und Anordnung eines 5jährigen Studiums derselben auch von Seiten der oppidani,

vom 30. März 1780.

---

††) General-Syn.-Rescript, betr. Confirmations-Dispensations-Gesuche ꝛc. ꝛc.,

vom 20. November 1781.

---

†††) General-Rescript, betreffend die Regulirung der Einnahmen des fiscus charitativus,

vom 21. Dezember 1784.

---

††††) General-Syn.-Rescript, betr. die Confirmationseinrichtung,

vom 16. November 1785.

---

†††††) General-Rescript, betr. die Einkünfte des Wittwenfiscus aus vacanten Pfarreien,

vom 22. März 1788.

---

†) s. Univers.-Geseze S. 499. Den Pädagogarchen wird eingeschärft, daß sie in ihre jährliche Relation keine gemeiner Leute Kinder, wann sie nicht besondere und vorzügliche Gaben und Fähigkeiten besitzen, noch solcherlei Subjecta, welche von ihren Eltern nicht gehörig unterstützt werden können beim Studiren, zu petenten bei dem jährlichen Landexamen einbringen sollen. Vgl. Rescr. v. 22. Sept. 1736. 15. April 1788. 19. März 1798

††) s. Ev. K.G. I. S. 694.

†††) s. Ev. K.G. I. S. 696.

††††) s. Ev. K.G. I. S. 702. Neu ist darin, daß die sämmtlichen Geistlichen legitimirt werden, die Kinder, die an Quasimodogeniti das 14te Jahr zurückgelegt haben, oder im Laufe des Jahres zurücklegen werden, vom Jahr 1786 an zur Confirmation zuzulassen.

†††††) s. Ev. K. G. I. S. 705. Statt der bisherigen halbvierteljährigen Besoldung einer vacanten Stelle soll in Zukunft die Besoldung eines ganzen Vierteljahrs dem fisc. charit. zufallen.

†) General-Rescript, betr. Maßregeln gegen den Andrang zum Studium der Theologie, besonders von Seiten der oppidani

vom 15. April 1788.

26.

General-Rescript, mechanisches Auswendiglernen log. und rhetor. Definitionen betreffend,

vom 16. Mai 1788 [147]).

Von Gottes Gnaden, Carl, Herzog zu Wirtenberg.

Unsern Gruß zuvor Ehrsamer, Lieber, Getreuer!

Bei unserer für das gesammte Schulwesen in Unsern Herzoglichen Landen und dessen immer zweckmäßigere Einrichtung tragenden steten Sorgfalt hat Uns in allweg nicht verborgen bleiben können, wieviel daran gelegen ist, daß bey allen wissenschaftlichne Kenntnissen dasjenig, was durch das Gedächtniß mit Auswendiglernen gefaßt werden kann, zwar nicht versäumt, mit disem aber immer zugleich das, was den eigentlichen Begriff von der Sache und den Verstand bildet, und die wirkliche Brauchbarkeit in der Uebung gewährt, genau möglichst verbunden werde. Wie oft aber dise nöthige Verbindung hintangesetzt, und bey dem Schulunterricht alleinig alles auf das blosse memoriren und recitiren dessen was solchergestalt memoriter gefaßt worden, gesehen werde, fällt vor anderem hauptsächlich bey dem in die Augen, was bey jungen Leuten von Logik und Rhetorik getrieben werden solle, wobey aber auch solche auffallende Fehler in der Lehrart den Lehrenden und Lernenden so gewohnt werden, daß sie sich auch über den sonstigen Schulunterricht und am bedauerlichsten selbst auch über die zur Religion zu ertheilende Anweisung auszubereiten pflegen.

Nun wollen wir uns zwar weder die von der bisherigen Behandlung sich veroffenbarende Fruchtlosigkeit, noch auch die solche Uebel aus dem Grunde zu heben vorwaltende Schwierigkeiten da-

---

†) Gedr. s. Ev. K.G. I. S. 707. Vergl. Gen.-Rescr. vom 19. März 1798. Neben Erneurung der unterm 3. Mai 1749 und 30. März 1780 gegebenen Bestimmungen wird verordnet, daß einem Vater regulariter nie mehr denn Ein Sohn im Ministerio versorgt werden solle, Handwerkern, Bauern, niederen herrschaftl. u. Communbedienten z. B. Förstern, Schulzen, Burgermeistern, Krämern ꝛc. wird es untersagt, ihre Söhne, wenn sie nicht ganz vorzügliche Gaben besizen, dem geistl. Stand zu widmen; solche, die beim Landexamen zurückgewiesen oder aus den Clöstern rejicirt worden sind, sollen zum examen consistoriale nicht zugelassen werden; die Stipendiaten sollen überhaupt die erste und vornehmste Hoffnung auf Bedienstung haben.

147) Rescr.-Buch der lat. Schule Nürtingen. Das Nämliche wurde in einem 2ten Rescript v. 14. Septbr. 1790 wiederholt.

hin bewegen lassen, daß wir den Unterricht in den gedachten beeden Wissenschaften oder doch den — durch das Auswendiglernen der dahin einschlagenden nöthigsten Definitionen bisher hiezu gemachten Anfang ganz aus den Augen seyn lassen und zugeben möchten, daß darauf in dem Schulunterrichte gar nicht mehr Rücksicht genommen werden dürfe, sondern Wir wollen vielmehr sämmtlichen Lehrern an den Lateinischen Schulen in Unsern Herzogl. Landen hiemit noch ferner gnädigst aufgegeben haben, daß von ihnen die bekanntlich längst zum memoriren aufgezeichnete Definitionen in der Logik und Rhetorik noch fernerhin bey ihren Schülern nach Maasgab deren Alters, und sonderlich auch ihrer zu weitern Studien habenden Bestimmung weitershin getrieben werden sollen.

Gleichwie aber darneben Von Anfang schon ein Augenmerk auf die Entwicklung und auf die Bildung des Verstandes zu nemen ist; Also solle zu solchem Ende nicht nur in Ansehung der gedachten Definitionen aus der Logik und Rhetorik sondern auch des übrigen, zumalen Religions-Unterrichts niemalen vil oder wenig zum memoriren aufgegeben werden, das nicht vorher etlichemal und gemeinschaftlich vorgelesen, und bey diesem Vorlesen schon bemerkt worden wäre, was jungen Leuten daran noch am wenigsten Verständlich, und wo also schon eine vorläufige das memoriren erleichternde Hülfe und Erklärung anzubringen nöthig ist.

Bey jedesmaligem Wiederholen und Hersagen des Auswendiggelernten solle aber dannoch weiters geschritten, und auch dasjenige noch ausführlicher hinzugethan werden, was den richtigen Verstand und die Anwendung des aus dem Gedächtniß hergesagten zu befördern vermögend ist; als durch welche Einmischung der Lehrer auch zu theuerst in das Auswendiglernen oder Hersagen des Auswendiggelernten bey ihren Schülern, dise nicht nur zu diesem sonst meistens verdrüßlichsten Theil ihrer Schul-Arbeiten merklich mehrere Lust gewinnen, Lehrer aber den Verdacht von sich abwenden werden, als ob sie nur deßwegen die Schüler so gerne zum Auswendiglernen antrieben, oder das memorirte sie recitiren ließen, weil dabey die wenigste Anstrengung des Schullehrers vonnöthen sey. Wie dann auch Scholarchae, die kraft ihres tragenden Amtes nicht nur zur jährlichen Schulvisitation, sondern auch zu sonstigen Schulbesuchen berechtigt und angewiesen sind, eines Schullehrers Gaben und Geschicklichkeit sowohl, als auch seine rühmliche Amtstreue mit Grund daraus beurtheilen werden, je nachdem er hierinne mehr, als mit Worte vorgeschrieben werden kann, das Nachdenken seiner Schüler über alles, was sie lernen, frühzeitig zu erwecken, und dadurch die Entwicklung ihres Verstandes zu befördern sich wird angelegen seyn lassen. So vil übrigens auch von Logik und Rhetorik in Trivial-Schulen bereits in einige wirkliche Uebung zu bringen ist: So beglaubigen wir uns mit Grund, daß Lehrer hiezu Vorschub zu thun die richtigste und zugleich keinen besondern Zeit-Aufwand beim Schul-Unterricht fordernde Gelegen-

heit hätten, wenn theils auf die Fassung der Exercitiorum hebdomadariorum mehr Fleiß und Mühe gewendet würde, so daß in selbigen eigentlich nüzliche wohl ausgeführte und ausgedachte Materieen, und selbige in einem reinen Ausdruck und Stile den Schülern vorgelegt würden, theils auch bei der Exposition nicht nur die in den sogenannten phrasibus liegende Schönheiten bemerkt, sondern die Gemüther der Schüler auch auf die Behandlung und Darstellung der ganzen Sache so wie auf das wesentliche derselben aufmerksam gemacht werden. Neben diesem könnte auch die — bey dem öffentlichen Schulunterricht oder auch in den sogenannten Privatstunden auf die Exercitia extemporanea zu verwendende Zeit dergestalt mit Nuzen vertheilt werden, daß man die auf das Schreiben solcher Uebungen gehende Zeit ersparte und die Schüler dafür im anständigen Vorlesen ausgesuchter Stellen aus guten teutschen Schriftstellern übte, was sich davon füglich in das lateinische übertragen liesse, mündlich von ihnen, nach dem Zweck eines sonstigen Extemporanei auf der Stelle vernommen, und von dem Lehrer verbessert oder ergänzt würde, zumalen auch ohne Uebersezung in's lateinische doch eine ganz zweckmäßige Uebung für die Schüler seyn dürfte, wenn man sie nach einer vorgelesenen ausgezeichneten Stelle das Buch bey Seite legen, und sie das nemliche mit eigenen Worten vortragen ließe, und sie dabey auf das etwa richtig beybehaltene oder vom Sinn abweichende aufmerksam machte. Eben so könnte ihnen auch sonst zur Abwechslung ein kurzer und mündlicher Vortrag oder Erzählung aufgegeben werden, ein andersmal könnte es auch eine verliehene Vacanzzeit, eine dem Lehrer durch irgend einen Zufall abgenöthigte Versäumniß nüzlich ausfüllen, wenn er immer mit guten Materialien versehen wäre, die er ihnen zu kleinen schriftlichen Aufsäzen, zu Verfassung tauglicher Briefe ꝛc. ꝛc. an Händen geben könnte.

Ein andersmal würde von dem ohnehin auch in den lateinischen Schulen nicht außer Acht zu lassenden Examiniren der Predigten zu faßlichen logicalischen oder rhetorischen Anmerkungen Anlaß genommen werden können; und hätten hiezu die Special-Superintendenten, Stadtpfarrer und Diaconi bey ihren zu machenden Schulbesuchen mit nachzuahmenden Muster voranzugehen, wie dann jeder Kirchendiener überhaupt sich oft und ernstlich vorstellen sollte, daß er Eltern und Kinder einen dem Evangelio würdigen Dienst thue, je mehr er durch nüzliche Schulbesuche, durch anderwärtige mit den Schullehrern unterhaltende zweckmäßige Communication, das Aufnehmen und Gedeihen des Schulunterrichts seines Orts möglichst fördert, auch nach Gelegenheit manchmal ein in der öffentlichen Catechisation abzuhandelndes und mit einigen Schwierigkeiten Verbundenes Pensum durch eine Art einer in der Schule dißfalls vorgenommenen Vorbereitung desto fruchtbarer einleitet, und solchergestalten auf alle Weise beym Religions- und übrigen Schul-Unterricht dem gedankenlosen Behandeln des Vorkommenden entgegen steht, dagegen zu einem für das jugendliche Alter nicht zu schweren Nach-

denken und Erreichung der nüzlichsten Begriffe hülfreiche Hand bietet. Wo wir übrigens von Euch gnädigst gewärtigen daß Ihr, im Fall Ihr bey Euren Vornehmenden Pædagogarchal-Visitationen hie oder da etwas besonders gutes, oder auch etwas besonders fehlerhaftes wahrnemen werdet, Euren besondern Bericht darüber an Unser Herzogl. Consistorium sogleich zu erstatten wissen werdet, ohne es deßfalls bis auf Eure einlangende Haupt-Relation anstehen zu lassen. Hieran geschiehet Unsere Meynung und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Stuttgardt, den 16. Maj. 1788.

A. C. M. Ruoff.
Carl Heinr. Rieger.

Rescr.: Dem Ehrsamen, Unserm Profess. philos.: ordin: qua Pædagogarchae, ob der Stnig, und Lieben Getreuen, August Friedrich Bök in Tübingen.

---

†) General-Rescript, betr. die Einkünfte des Wittwenfiskus,

vom 22. März 1789.

---

††) General-Rescript, betr. die Haltung der Schul- und Catechismuspredigten an Sonntagen,

vom 2. Dezember 1790.

27.

General-Rescript, betreffend den Besuch des Land-Examens,

vom 26. Juni 1792 [148]).

Von G. Gn. Carl, Herzog zu W. ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsamer, Liebe, Getreue!

In dem General-Rescript vom 3. May 1749 ist zwar bereits verordnet, daß bei dem — für diejenige Jünglinge, welche sich der Theologie widmen, eingefürten jährlichen Landexamen keiner vor dem 11. Jahre — und jeder eigentlich nur 3mal erscheinen solle. Gegen die Absicht dieser Verordnung und gegen die ältere Observanz wird aber dasselbe in neueren Zeiten schon im 10. Jahre und dann 4, 5, ja oft 6mal besucht.

Wie wenig zwekmäßig diese Gewohnheit an sich sey, da sie bei der daraus notwendig folgenden allzugroßen Anzahl der anwe-

---

†) s. E. K.-G. I., 713.

††) s. E. K.-G. I., 715.

148) Gedr. — Lichtensterner Samml. — Vgl. G.-R. vom 3. Mai 1749. Knapp. Rep. III. 3, 469.

senden Subjekten eine nähere und gründliche Prüfung aller- und besonders der jüngsten Classen nicht zuläßt, davon zeugt die bisherige Erfahrung. Vorzüglich aber entspringt aus dem allzuoft wiederholten Erscheinen der jungen Leute die sehr nachtheilige Folge für die Eltern, daß ihnen, und zwar hauptsächlich denjenigen, die weit von hier entfernt sind, oder gar von den Gränzen des Landes hieher kommen, durch die öftere Reisen, und den hiesigen Aufenthalt beträchtliche Kosten verursacht werden, wofür sie in der Sache selbst auf keine Weise Entschädigung finden.

In dieser doppelten Rükficht haben Wir Uns gnädigst entschlossen, die bisherige Gewohnheit abzustellen, und eine solche Einrichtung festzusezen, wodurch theils das Beste des Institutes selbst, auf das jene Gewohnheit immer einen nachtheiligen Einfluß haben mußte, befördert, theils den Eltern, welche solches für ihre Söhne zur Laufbahn ihrer Bestimmung zum geistl. Stande wählen, überflüssige Kosten erspart würden.

Wir geben daher Euch, den gemeinschaftlichen Oberämtern und Stadtmagistraten, gnädigst zu erkennen, daß Wir in Zukunft

1) keinen, der nicht an dem Termin Lucä desselben Jahres, in welchem er zum erstenmal zu erscheinen wünscht, in dem 12. oder der ersten Hälfte des 13. Jahres steht, zu dem Landexamen berufen, auch

2) das 4, 5 bis 6malige Erscheinen dabei keineswegs mehr gestatten, sonder die junge Leute nur 3mal dazu berufen, und daher diejenige, welche bei der 3. Prüfung weder vorzügliche Fähigkeiten noch hinlängliche Kenntnisse, um in ein niederes Kloster eintreten zu können, zeigen, von der weitern Citation zum Landexamen, und folglich auch von der wirklichen Aufnahme in ein niederes Kloster, ausschließen werden.

Damit aber diese Unsere gnädigste Entschließung keinem Mißverstand unterworfen, vielmehr Unsere Absicht dabei nach allen Theilen erreicht werde, so erklären Wir hiemit

3) daß Wir von den künftig im 12. Jahre zum erstenmal erscheinenden Subjekten, wie es sich von selbst versteht, ungleich mehrere Kenntnisse als bisher von den im 10. Jahre zum erstenmal berufenen, und im Grunde gerade diejenige Geschiklichkeit, und diejenige Zeugnisse des Fleisses und der Sittlichkeit, die man bisher von den Expectanten 2da vice verlangt hatte, fordern, überhaupt aber

4) die Prüfung selbst mit aller Strenge vornehmen, und die bisher nur bei den Expectanten gewöhnliche Erinnerungen zum Fleis ꝛc. nun auch bei den künftigen Petenten anwenden werden, da sie in einem Alter erscheinen, wo ihre Fähigkeiten sich mehr entwickelt haben.

Gleichwie Wir nun diese neue Einrichtung schon in dem gegenwärtigen Jahre auszuführen gesonnen sind, also werden Wir zwar

5) zu dem dießjährigen Landexamen alle, welche schon im verflossenen Jahre dabei erschienen sind, mithin auch die damalige

Petenten, wenn sie nun gleich erst im 11. Jahre stehen, wieder zulassen, die neue — in Hinsicht auf den Termin Lucä erst im 10. Jahre ihres Alters stehende Petenten aber, welche Wir übrigens von dem Landexamen nicht auf immer auszuschliesen gedenken, weder in diesem noch in dem nächsten Jahre, sondern im Jahr 1794, mithin in ihrem 12. Jahre, wenn nemlich sie und ihre Eltern alsdann noch diesen Wunsch haben, dazu berufen, auch eben dieses im Jahr 1793 sowohl in Ansehung der bereits jezt im 11. Jahre ihres Alters stehenden als auch der im nächsten Jahre auftretenden neuen Competenten beobachten.

Daran geschiehet Unsere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 26. Jun. 1792.

Ex speciali Resolutione.

A. C. M. Ruoff.
J. J. Flatt.

28.

General-Rescript, betr. die Verbesserung des lateinischen Schul-Wesens durch Sorge für die Bildung und äußere Lage der lat. Lehrer,

vom 11. März 1793 [149]).

Von G. Gn. Carl, Herzog zu W. ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Ehrsamer, Liebe Getreue!

Das lateinische Schulwesen in Unsern Herzogl. Landen ist zwar durch mehrere Verordnungen älterer und neuerer Zeiten, seinem wichtigen Zweke, wissenschaftliche und sittliche Bildung zu verbreiten, näher gebracht worden. Allein die Fortschritte des gegenwärtigen Zeitalters in der Pädagogik, und die Erfahrung, daß mehrere Vorschriften von den Schulvorstehern und Lehrern, vernachläßiget werden, haben Uns die Veranlassung gegeben, eine neue genaue Prüfung der lateinischen Schulanstalten vorzunehmen, um, was dem sittlichen Bedürfnisse der gegenwärtigen Zeit nicht angemessen ist, zu entfernen, und theils die neuern bessern Grundsäze auch in dem Vaterlande anzuwenden, theils einigen bißherigen Verordnungen die nöthige Wirksamkeit wieder zu verschaffen.

Wir sind hiezu vorzüglich auch durch die genaue Verbindung aufgerufen worden, in welcher Unser Herzogl. theologisches Stift zu Tübingen, und die 4 besezten Klöster mit den lateinischen Schulen stehen. Die Verbesserungen, welche Wir mit jenen wichtigen Instituten vorzunehmen wirklich beschäfftiget sind, hangen in

---

159) Gedruckt.

Ansehung ihrer künftigen Dauer auch davon ab, ob die Stipendiaten und Alumni frühe schon sorgfältig geleitet und zwekmäßig gebildet werden.

Die lateinischen Schulen sollen der Grund seyn, auf welchem die künftigen Diener der Kirche so wie die Staatsbürger überhaupt von Stufe zu Stufe ihrer intellektuellen und moralischen Vervollkommnung entgegen gehen.

Diese Rüksichten haben Uns nun bestimmt, dem lateinischen Schulwesen Unsre besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Wir erkennen dabei, wie sehr der Erfolg aller Schulanstalten von der Geschiklichkeit und von dem Fleisse der Lehrer abhange, indem diese die Hauptwerkzeuge sind, durch welche der Zwek derselben befördert werden soll.

Es ist daher eine nothwendige Bedingung,

I. Für die Bildung derjenigen Sorge zu tragen, welche einst das Amt eines Lehrers zu führen bestimmt sind.

In dieser Hinsicht haben Wir nun verordnet, daß künftig alle Jahre unter die gewöhnliche Promotion der= der Theologie gewidmeten jungen Leute in ein niederes Kloster, noch zwei dem Studium der Pädagogik sich allein widmende tüchtige Subjekte aufgenommen, und dazu auch Söhne, deren Eltern von einem Stande sind, welcher nach der Regel von der Aufnahme in die niedern Klöster ausschließt, gewählt= auch dieselben nach vollendetem vierjährigen Laufe durch die niedern Klöster, und wenn sie die erforderlichen Kenntnisse und Neigung zum Schulstande erprobt haben werden, mit ihren Kompromotionalen in Unser Herzogl. theologisches Stift zu Tübingen befördert werden sollen, wo sie ohne das Studium der Theologie anzutreten, nur allein Philologie und Philosophie vier Jahre lang zu studiren, und die praktische Anleitung zum Schulunterrichte, welche Wir denselben bei der dortigen anatolischen Schule geben zu lassen gedenken, zu benuzen, nach Verfluß dieser Zeit aber sich einer strengen Prüfung in der Pädagogik zu unterwerfen haben, um über ihre Tüchtigkeit und Wahlfähigkeit zu lateinischen Schuldiensten entscheiden zu können.

Um aber auch

II. bei der wirklichen Anstellung der lateinischen Schullehrer, mit aller Vorsicht, welche die Wichtigkeit des Gegenstands fordert, zu Werke zu gehen, so erklären Wir hiemit,

1) als wesentliches Requisit eines jeden Kandidaten zu einem Präceptorat, daß derselbe nach regelmäßig vollbrachtem Schullaufe durch alle Stufen auf der Universität Philologie und Philosophie studirt habe, und ein Zeugniß seiner Sitten und Studien, besonders in Beziehung auf seine präsumtive Tüchtigkeit zu einem Lehramte aufweisen könne.

Von dieser Regel gedenken Wir auch nur in dem einzigen Falle abzugehen, wenn ein Kandidat zu einem lateinischen Schuldienste auftritt, der sich durch Selbstbildung so ganz vervollkomnet hat, daß er in vorzüglichem Grade für tüchtig zu einem Lehramte erkannt wird. Auch werden Wir

2) nicht nur die bißher gewöhnliche Prüfung mit aller Strenge fortſezen, und damit eine Problektion verbinden, welche in dem hieſigen untern Gymnaſio in Gegenwart eines Mitglieds Unſers Herzogl. Konſiſtorii zu halten iſt, ſondern es hat auch künftig jeder Kandidat zu einem lateiniſchen Lehramte ſich dieſer Prüfung noch ehe er zu einem Schuldienſte wirklich gewählt wird, zu unterwerfen; Wie Wir denn hiemit

3) verordnet haben wollen, daß keiner, der nicht zuvor geprüft und für tüchtig und wahlfähig zu einem lateiniſchen Schuldienſte, es ſey ein Präceptorat oder eine Kollaboratur, von Uns erklärt worden iſt, von den Gemeinen, welchen das Wahlrecht zu ſolchen Stellen gebührt, dazu nominirt werden ſolle, indem Wir ſonſt genöthigt ſeyn würden, die Beſtätigung der Wahl zu verweigern.

Je mehr Wir nun hiedurch Unſre Abſicht, die lateiniſchen Schuldienſte mit würdigen Männern zu beſezen, zu erreichen hoffen, deſto mehr halten Wir es

III. für unſre Pflicht, auch für die Verbeſſerung der äußern Lage der lateiniſchen Schullehrer Sorge zu tragen. Wir werden daher

1) nicht nur theils auf die Erhöhung der geringen Beſoldungen der Lehrer von Seiten des geiſtl. Guts Unſer gnädigſtes Augenmerk richten, theils diejenigen, die ſich durch anhaltenden Fleiß und Thätigkeit in ihrem Amte, und durch ein rechtſchaffenes Betragen vorzüglich auszeichnen, zu Bezeugung Unſrer gnädigſten Zufriedenheit, und zu ihrer ferneren Aufmunterung außerordentlich belohnen, ſondern Wir geben auch Euch, den gemeinſchaftl. Oberämtern und Stadtmagiſtraten, den gnädigſten Befehl, wo nur immer die öffentlichen Kaſſen der Gemeinen es erlauben, den lateiniſchen Schullehrern durch Verbeſſerung ihres Einkommens eine Unterſtüzung zu gewähren, welche ſie wegen der Beſchwerlichkeit ihres Amts ſo ſehr verdienen, und die auf das gemeine Weſen ſelbſt wohlthätig zurük wirkt.

Um aber auch

2) Die äußerliche Achtung gegen den Schulſtand zu vermehren, ſo wollen Wir denjenigen Präceptoren, welche graduirt ſind, an Orten, wo ein Diakon iſt, den Rang unmittelbar nach dieſem, und wo keiner iſt, den nemlichen Rang, der ſonſt dem Diakon eingeräumt wird, gnädigſt zugeſtanden haben.

3) Werden Wir denjenigen Lehrern, welche zuvor Herzogl. Stipendiaten waren, und eigentlich dem geiſtl. Stande gewidmet ſind, wenn ſie nicht länger im Schulſtande bleiben wollen, eine ihrem Fleiße und Eifer angemeſſene Beförderung in daſſelbe gewähren.

4) Gedenken Wir verdienten Lehrern, wenn ſie Alters und Gebrechlichkeit halber ihrem Amt, das ſo viele Munterkeit und Kräften erfordert, nicht mehr abwarten können, ohne die geringſte Beſchwerlichkeit für dieſelben, und ohne alle Schmälerung ihrer vorher genoſſenen Beſoldung und Emolumenten, auf öffentliche Koſten

einen beständigen Vikarium zu geben, und versehen Wir Uns auch in dieser Rükſicht zu Euch, den gemeinschaftlichen Oberämtern und Stadtmagiſtraten, daß Ihr zu Ausführung dieſes Vorhabens in einzelnen Fällen nach der Beſchaffenheit der öffentlichen Kaſſen das erforderliche beitragen werdet.

Dieſes vorausgeſezt verſprechen Wir Uns von den Schulanſtalten, welche die angebogene Verordnung wegen des lateiniſchen Schulweſens enthält, eine deſto gröſſere Wirkſamkeit, und geben Euch daher den gnädigſten Befehl, nicht nur Euch ſelbſt nach dem Innhalte dieſer Verordnungen, ſo ferne ſolche Euch, als Vorſteher und Aufſeher der lateiniſchen Schulen, betreffen, genau zu achten, ſondern auch die ſtrenge Befolgung derſelben, den lateiniſchen Schullehrern, wovon Ihr Jedem ein Exemplar zuzuſtellen habt, in Unſerm Namen aufzutragen und überhaupt in Vereinigung mit dieſen, die Beförderung des Wohlſtandes der lateiniſchen Schulen, Euch gewiſſenhaft angelegen ſeyn zu laſſen, beſonders aber auch allen Hinderniſſen, die von unverſtändigen Eltern, oder ſonſt von auſſen her, den Präceptoren in Ausübung ihres Amts gemacht werden wollten, Euren Pflichten gemäs, aufs nachdrükſichſte zu begegnen.

Hieran geſchiehet Unſere Meynung, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 11. Merz 1793.

Ex Speciali Resolutione.

A. C. M. Ruoff.
G. F. Grieſinger.

29.

Verordnung wegen des lateiniſchen Schulweſens in dem Herzogthum Wirtemberg,

vom 11. März 1793 [150]).

Einleitung.

Die Wichtigkeit des lateiniſchen Schulweſens für das ganze Vaterland, und beſonders für die Kirche iſt entſchieden.

Der lateiniſche Schüler ſoll einſt als Diener des Staats das Glük ſeiner Mitbürger befördern helfen und die Kirche ſucht in ihm den Mann, der, als Seelſorger oder Lehrer, ihr Dienſte leiſte und ächte wiſſenſchaftliche und religiöſe Aufklärung über ſeine Zeitgenoſſen und ſelbſt über künftige Generationen verbreite.

Je gröſſer nun die Forderungen ſind, die man in dieſer Rükſicht und bei den Hülfsmitteln, welche das Vaterland gewährt,

---

150) Gedruckt 4. — S. 32.

von den lateinischen Schulanstalten in den Herzogl. Landen machen kann, desto mehr ist es Pflicht, zu ihrer Vervollkommnung alles zu erschöpfen.

Zwar kann man ein Ideal der Vollkommenheit von einem Institute mit Recht nicht verlangen, das von der Verbindung so vieler äusern Umstände, von der individuellen Beschaffenheit, dem Geiste, den Kenntnissen, dem Geschmake und dem sittlichen Charakter der Lehrer, von dem Einflusse der Eltern, und den Gesinnungen der Schulvorsteher abhangt, und einige davon unzertrennliche Mängel mit allen Anstalten dieser Art theilt.

Auch wird Niemand das viele Gute miskennen, welches das vaterländische lateinische Schulwesen besonders seit neuern Zeiten besizt.

Allein eben so gewiß ist es auch, daß sich dem bessern Fortgange desselben bisher Hindernisse entgegengestellt haben, welche theils von einigen innern Gebrechen seiner Verfassung, theils von äusern Umständen herrühren.

Die erstern müssen durch Anwendung der bessern pädagogischen Grundsäze und Erfahrungen, die man dem Forschungsgeiste rechtschaffener Männer des gegenwärtigen Zeitalters verdankt, gehoben werden.

Die leztern erwarten ihre Entfernung von der Treue und Sorgfalt der Lehrer, Eltern und Schulvorsteher. Beide aber fordern theils neue Vorschriften in Rüksicht der wissenschaftlichen und sittlichen Bildung der Schüler theils Wiederholung einiger bereits vorhandener zwekmäsiger Verordnungen, deren Vernachläsigung jenen Hindernissen wo nicht ihr Dasein doch eine grössere Wirksamkeit gegeben hat.

Zu diesem Ende hat man eine Revision des gegenwärtigen Zustandes der lateinischen Schulen in den Herzogl. Landen vorgenommen: Das Resultat derselben sind theils die Verfügungen, welche das General-Rescript vom heutigen Tage in Rüksicht auf die Bildung der künftigen Schullehrer, die Aufstellung und Ermunterung derselben, als die erste Bedingung eines guten Fortgangs der lateinischen Schulen enthält, theils die nachstehenden Vorschriften, die auf die äusere und innere Verfassung des lateinischen Schulwesens selbst ihren Bezug haben, und deren genaue Befolgung die strenge Pflicht aller derjenigen ist, an welche sie gerichtet sind. Lehrer, Eltern und Schulvorsteher werden daher bei der schwehren Verantwortung, der sie in keiner Rüksicht entgehen werden, aufgerufen, die gegenwärtigen Vorschriften, so weit der Wirkungskreis eines Jeden ist, genau zu beobachten und mit vereintem Eifer für die wissenschaftliche und sittliche Vervollkommnung der lateinischen Schüler Sorge zu tragen.

I. Abschnitt.

Von der wissenschaftlichen Bildung der lateinischen Schüler.

I. Kapitel.

Von einigen äusern Anstalten im Wissenschaftlichen.

§. 1. Da durch Schüler, welchen nicht einmal die Anfangsgründe ihrer Muttersprache bekannt sind, dem Lehrer viele Zeit entzogen wird, die er auf andere Fächer des lateinischen Unterrichts verwenden könnte, so wird als Regel, die an Orten, wo die lateinischen und deutschen Schüler nur Einen gemeinschaftlichen Lehrer haben, eine Ausnahme leidet, hiemit festgesezt, daß in die Klasse des Präzeptors kein Knabe aufgenommen werden soll, der nicht sowohl das Geschriebene als das Gedrukte fertig und ohne Fehler lesen und schreiben kann.

§. 2. Eben dieses soll auch in der Klasse des Kollaborators Statt finden, es wäre denn, daß die Schulvorsteher und vorzüglich die Pädagogarchen in Rüksicht auf die geringe Anzahl der Schüler, die überhaupt in einer solchen Klasse sind, und nach vorgängiger genauer Prüfung der Sache, keine nachtheilige Wirkung befürchten würden, in welchem Falle sodann den Kollaboratoren erlaubt ist, auch die Anfangsgründe der deutschen Sprache, jedoch ohne Abbruch des übrigen Unterrichts, zu lehren.

§. 3. Die glüklichen Fortschritte der Jugend im Wissenschaftlichen hangen vorzüglich von der ordnungsmäsigen und stufenweisen Bildung derselben ab. Es werden deswegen die Schulvorsteher und besonders die Dekane und Stadtpfarrer ernstlichst und bei ihren Pflichten, deren Verlezung nicht ungeahndet bleiben wird, erinnert, bei der Versezung der Schüler von der untern Klasse zur höhern, künftig mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu handeln, weder auf ein bestimmtes Alter, das nie der rechte Masstab seyn kann, noch auf die Bitten und den Stand der Eltern, noch auf die Privatvortheile der Lehrer die geringste Rüksicht dabei zu nehmen, sondern vielmehr mit Entfernung aller dieser Nebenabsichten allein nur die natürliche Fähigkeit, und die bereits erworbenen Kenntnisse des Schülers zur Richtschnur zu gebrauchen.

§. 4. Im besondern ist keiner in die Klasse des Präzeptors zu befördern, der nicht bei einer sorgfältig geschehenen Prüfung, hinlängliche Fertigkeit im Dekliniren und Konjugiren gezeigt, eine zimliche Anzahl von lateinischen Wörtern memorirt, mit der Exposition bereits den Anfang gemacht hat, und wenigstens in allem geübt ist, was der erste Theil des eingeführten lateinischen Elementarbuchs enthält.

§. 5. Die Vortheile, welche sorgfältig gemachte Abtheilungen in den Klassen gewähren, sind nicht nur in der Natur der Sache gegründet, sondern auch durch die Erfahrung bestätigt. Wenn den

ungleich schwächern Schülern eben derselbe Unterricht wie den stärkern gegeben wird, werden entweder die erstern in ihren Kenntnissen immer zurükbleiben, oder der Lehrer muß ungemein viele Mühe und Zeit anwenden und diese den stärkern Schülern entziehen, wenn er sich nach der Fassungskraft der in der nemlichen Klasse befindlichen schwächern Schüler, so wie es für diese nöthig ist, richten will.

Es sind also die bisher vorgeschriebenen Abtheilungen in den Klassen der Präzeptoren und Kollaboratoren, noch ferner mit aller Sorgfalt zu machen.

Die nähere Bestimmung derselben wird aber den Schulvorstehern überlassen, die den Lehrer dabei zu Rathe zu ziehen und auf seine Meinung vorzüglich Rüksicht zu nehmen haben.

§. 6. Diese Abtheilungen sind um so nothwendiger, da beinahe alle lateinische Schulen auch von solchen Knaben besucht werden, deren künftige Bestimmung zu bürgerlichen Gewerben ꝛc. weder die Kenntniß todter Sprachen noch überhaupt eine wissenschaftliche Kultur fordert.

Zwar ist in dieser Rüksicht vor allen Dingen zu wünschen, daß dergleichen Knaben, welche den lateinischen Schullehrer zweklos und zum Nachtheil der übrigen Schüler beschäftigen, in die ihnen in den deutschen Schulen angewiesenen Gränzen zurüktreten, oder die Magistrate, wenn sie glauben, daß der deutsche Schulunterricht für den künftigen Professionisten ꝛc. nicht hinreichend sey, auf die Errichtung der sogenannten Real- oder Bürgerschulen den Bedacht nehmen möchten. Allein ehe dieser Uebelstand durch vernünftigere Gesinnungen der Eltern und die erforderlichen neuen Anstalten der Obrigkeiten entfernt wird, bleibt nichts übrig, als denselben weniger schädlich zu machen.

§. 7. Es sind daher dergleichen Schüler, wenn sie in den Klassen der Präzeptoren sich befinden, von den übrigen, die sich eigentlich den Studien widmen, durch ihre Versezung in eine eigne Abtheilung zu unterscheiden, und nur in denjenigen Fächern des menschlichen Wissens zu unterrichten, die zur Bildung des Menschen, des Christen, und des Bürgers wesentlich nothwendig sind, und deswegen auch in den lateinischen Schulen gelehrt werden. Der übrige Schulunterricht aber ist auf die den Studien bestimmten Knaben einzuschränken.

§. 8. In den Klassen der Kollaboratoren hingegen können sie den Unterricht mit den andern Schülern theilen, weil diese selten eine grose Anzahl von Knaben begreifen, und die Schüler überhaupt hier noch nicht weit geführt werden.

§. 9. Die besten Schulanstalten vereitelt oft der Privatunfleiß der Schüler. Zwar rührt dieser hauptsächlich von der natürlichen Trägheit der Schüler und von ihrem Hange zu Zerstreuungen her. Allein es ist nicht nur die Pflicht der Eltern, durch häusliche Erziehung und der Lehrer, durch kluge Beschäftigung der Kinder auch ausser den Schulstunden jenem Uebelstande zu begegnen, sondern es

liegt auch in der Vernachläßigung dieser Pflicht ein durch die Erfahrung bestätigter Grund des Privatunfleisses der Schüler.

§. 10. Die Eltern sind nämlich theils gleichgültig, wie ihre Kinder sich in den vom Schulbesuche freien Stunden beschäftigen, theils weisen sie ihnen häusliche Verrichtungen an, die nicht nur öfters an sich unschiklich sind, sondern auch den Privatfleiß hindern.

Die Lehrer geben den Schülern entweder keinen oder einen zwekloſen Stoff zur Bearbeitung in ihren freien Stunden, oder sie suchen sie zwar zu beschäftigen, vernachläßigen aber die erforderliche Aufmerksamkeit auf die Befolgung ihrer Vorschriften.

§. 11. Eltern und Lehrer werden daher an die schwere Pflichten, welche ihnen die häusliche und Schulerziehung auch in dieser Rükſicht auflegt, ernstlich erinnert, und die sämtlichen lateinischen Schullehrer aufs neue angewiesen, ihren Schülern einen bestimmten nicht blos aufs Memoriren eingeschränkten, sondern nach der Fähigkeit und dem wissenschaftlichen Bedürfnisse eines jeden eingerichteten Stoff an die Hand zu geben, der ihnen in ihren freien Nachmittagen, vornemlich aber über die jährlichen Ferien zur Beschäftigung diene.

§. 12. Jeder Schüler hat sodann in der Schule entweder seine Arbeit schriftlich vorzulegen oder mündliche Rechenschaft von seinem Fleisse zu geben, der Lehrer aber soll davon genaue Einsicht nehmen, die schriftlichen Ausarbeitungen verbessern, loben oder tadeln, und auch hier den Schüler belehren und ermuntern.

§. 13. Diejenigen Schüler, welche entweder aus Schwäche der Naturgaben, oder aus Abneigung gegen den lateinischen Unterricht ganz keinen Privatfleiß zeigen, hat der Lehrer zuerst durch liebreiche Erinnerungen, und später durch ernstliche Warnungen zur Besserung anzuweisen, auch wenn die Eltern einen Theil der Schuld tragen, oder ihm in seinen pflichtmäßigen Forderungen nicht an die Hand gehen würden, diesen, mit gleicher Gradation, die nöthigen Vorstellungen zu machen. Sollten diese fruchtlos seyn, so ist der Lehrer verbunden, solches dem gemeinschaftlichen Oberamte anzuzeigen, und dasselbe um amtliche Unterstüzung anzurufen, damit dergleichen untaugliche und unfleisige Schüler, wenn auch amtliche Ermahnungen keinen guten Erfolg haben sollten, endlich von den Vorstehern aus der Schule entfernt werden.

§. 14. In Ansehung der Schulvakanzen haben in den lateinischen Schulen bisher verschiedene Misbräuche geherrscht, welche dem Fleiße der Schüler durch die öftern Gelegenheiten zu Zerstreuungen nachtheilig waren.

Theils ist die Erndt- und Herbstvakanz zu lange ausgedehnt, theils sind bald zu dieser bald zu jener Zeit ganze oder halbe Tage den Schülern freigegeben worden.

Um nun diese frühe schon zur Ordnung und zu einem so viel möglich anhaltenden Fleiße zu gewöhnen, so wird hiemit verordnet, daß, ausser den gewöhnlichen 2 Nachmittagen in jeder Woche künftig nur allein zur Erndte- und zur Herbstzeit eine Vakanz gegeben,

diese aber jedesmal nur auf 14 Tage eingeschränkt und übrigens alle andere bisher gewöhnlichen ausserordentlichen Vakanzen zuverläßig abgestellt werden sollen.

§. 15. Um den Fleiß der Schüler zu ermuntern, und einen rühmlichen Wetteifer unter ihnen zu erweken, haben die gemeinschaftlichen Oberämter die Einleitung zu treffen, daß in jeder lateinischen Schule, je nachdem sie größer oder kleiner ist, 1, 2 bis 3 Prämien an Büchern, im Werthe von 1 fl. 30 kr., 2 fl. und 2 fl. 24 kr. an diejenigen Schüler, welche sich nach dem pflichtmäßigen Urtheile der Präzeptoren und Schulvorsteher nicht nur durch Geschiklichkeit, sondern auch durch Fleiß und eine gesittete Aufführung das ganze Jahr hindurch ausgezeichnet haben, alle Jahre bei der Frühlingsschulvisitation öffentlich ausgetheilt werden.

§. 16. Von dieser geschehenen Austheilung ist dem Pädagogarchen, wenn dieser die lateinische Schule visitirt, die Anzeige zu machen, damit dieser nicht nur beurtheilen könne, ob die Preise den würdigsten gegeben worden? sondern auch seine Aufmerksamkeit auf diejenigen, welche sie erhalten haben, erhöht werde.

§. 17. Die Bücher, welche der Lehrer bei dem Unterrichte zum Grunde legt, sind ein nothwendiges Hülfsmittel zur wissenschaftlichen Bildung der Schüler. Der Lehrer hat deswegen genau darauf zu sehen, daß die Schüler nicht nur die nöthigen Bücher besizen, sondern auch immer in die Schule bringen. Kinder, deren Eltern die nothwendigsten Bücher entweder aus Armuth nicht anschaffen können, oder aus thörichtem Vorurtheile nicht anschaffen wollen, sind aus der Schule wegzuweisen, wenn sie nicht vorzügliche Köpfe sind. Diesen sind aber im erstern Falle solche aus den öffentlichen Kassen des Orts anzuschaffen, und im leztern Falle die Eltern zuerst in Güte und wenn diese nichts fruchtet, mit Ernst dazu anzuhalten.

§. 18. Eben so ist es Pflicht des Lehrers, die zum Unterrichte der Jugend erforderlichen literarischen Hülfsmittel sich anzuschaffen, und dabei nicht blos auf das Nothwendige sich einzuschränken, sondern auch auf Schriften Rükſicht zu nehmen, die ihm Erweiterung seiner pädagogischen Kenntnisse gewähren.

§. 19. Wie viel man hier von jedem einzelnen Lehrer fordern könne? hangt von der Beschaffenheit seines Schuleinkommens ab. Der grösere Theil der lateinischen Schullehrer wird dieses wohl auf die Bedürfnisse des Lebens verwenden müssen und es scheint daher allgemein nothwendig zu seyn, daß man dem Lehrer hier zu Hülfe komme, in jeder lateinischen Schule eine kleine Büchersammlung auf Kosten der Gemeine errichte, und nach Beschaffenheit der öffentlichen Kassen jeder Stadt entweder gleich Anfangs, oder nach und nach die nothwendigsten und besten Schulbücher und Erziehungsschriften darinn aufnehme.

§. 20. Diesem wichtigen Gegenstande haben nun die gemeinschaftlichen Oberämter und Stadtmagistrate ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, die Ausführbarkeit desselben, nach den

Umständen ihrer öffentlichen Kassen in Erwägung zu ziehen, über die Wahl der Schriften vorderſamſt die Präzeptoren um ihre Vorſchläge zu vernehmen, ſodann mit Zuziehung des Pädagogarchen, der die lateiniſche Schule viſitirt, einen Plan zu einer ſolchen Schulbibliothek zu entwerfen, und denſelben, ehe die Schriften wirklich gekauft werden, dem Herzoglichen Konſiſtorium zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, auch wegen der künftigen Fortſetzungen, wozu eine kleine Summe für jedes Jahr auszuſezen wäre, mit dem Pädagogarchen bei der lateiniſchen Schulviſitation ſich zu beſprechen, und deſſen Rath zu benuzen.

§. 21. Ueber ſämmtliche Stüke der Bibliothek iſt ein ordentliches Inventarium zu errichten, ſolches bei der Schulviſitation der Scholarchen, zugleich mit den vorhandenen Stüken, zu durchgehen und der Zuſtand der Bibliothek von den Dekanen in ihren Kirchenviſitations-Relationen bei dem Artikel von den Schulen zu bemerken.

§. 22. Um den Schulvorſtehern eine Anleitung zu geben, auf welche literariſchen Hülfsmittel bei Errichtung einer Schulbibliothek vorzüglich Rükſicht zu nehmen ſey, ſo werden hier folgende als beſonders zwekmäſig genannt, die Wahl des einen oder des andern Werks aber der Beurtheilung der Scholarchen und Lehrer überlaſſen, welche, nach der Beſchaffenheit der öffentlichen Kaſſen der Stadt entweder ein koſtbares oder wohlfeileres in die Schulbibliothek aufnehmen werden:

1) für Sprachen:

Vollſtändige Wörterbücher in der deutſchen, lateiniſchen, griechiſchen und hebräiſchen Sprache: z. B. Schellers und Bauers deutſche und lateiniſche; Heſychii, Scapulä, Hederichs, Simonis, Stoks, Schöttgens griechiſche; Coccejii (cum ſupplementis Michaelis) Stoks, Simonis hebräiſche Wörterbücher.

Gute Sprachlehren: z. B. Schellers gröſere lateiniſche Grammatik, Bauers Anleitung zum richtigen und guten Ausdruk der lateiniſ. Sprache.

Jahne und Buttmanns griechiſche Grammatiken.

Schikhardts Horologium und Schröders Syntax.

Adelungs deutſche Sprachlehre.

Vorzügliche Ausgaben der beſten römiſchen Klaſſiker mit Noten, z. B. von Heinſius, Lipſius, Gronov, Grav, Duker, Drakenborch, Baxter, Bentley, Kortten, Gesner, Burmann, Erneſti, Oudendorp, Heyne, Jani, Harles ꝛc. und der beſten griechiſchen Klaſſiker mit Noten von Grav, Clark, Gesner, Perizonius, Reiske, Erneſti u. a.

2) Für Religionslehre:

Hermes Handbuch der Religion.

3) Für Naturgeſchichte:

Raffs Naturgeſchichte.

4) Für Geographie:

Gatterers neueſte oder Franzens Geographie, des leztern Geo-

graphie von Wirtemberg, ferner eine Auswahl der nöthigsten und besten Landcharten, und, wo der Kassenzustand es erlaubt, zwei neue Globen.

5) Für Geschichte:

Die Schrökhischen Handbücher, Spittlers Wirtembergische Geschichte und Pfleiderers Skize von Wirtemberg, besonders die zu hoffende neue Ausgabe derselben.

6) Für Mathematik:

Joh. Fried. Lorenz Grundriß der reinen und angewandten Mathematik oder der lezte Cursus der gesamten Mathematik; und ein Reiszeug.

§. 23. Da es wegen vieler Rükſichten nicht möglich ist, einen auf alle Schulen genau passenden und unveränderlichen Plan zu machen, nach welchem die beste Einrichtung der Studien für immer getroffen werden könnte, so haben die Präzeptoren alle Jahre einen solchen Plan zu entwerfen.

§. 24. In diesem erwartet man ein kurzes Urtheil über die gegenwärtige verhältnißmäsige Beschaffenheit der Schüler, und den Zustand der Schule überhaupt, und eine bestimmte Anzeige, wie sie jenem Zustande gemäs, auf das ganze Jahr und für jeden Tag in der Woche, die Stunden einzutheilen, und die Pensa auch für die sogenannte Schulprivat-Stunden anzuordnen, gedenken. Die Behandlung dieses Unterrichtsplans, der von der gewöhnlichen Schultabelle ganz verschieden ist, wird dem Lehrer überlassen, welcher dadurch einen Beweis seiner Beurtheilungsgabe und seiner Bemühungen für die ihm anvertraute Schule an den Tag legen kann. Nur versteht es sich, daß darinn nichts enthalten seyn dürfe, was den Herzoglichen Verordnungen zuwider laufen würde.

§. 25. Dieser Unterrichtsplan ist jährlich auf Georgii zu fertigen, und dem gemeinschaftlichen Oberamt und Scholarchat sogleich, dem Pädagogarchen aber bei der jährlichen Schulvisitation, und zwar zwei Exemplare desselben, zu übergeben, damit dieser zugleich mit dem Visitationsberichte, das eine an das Herzogl. Consistorium einsende, oder, wenn er einen Anstand finden würde, sogleich davon Bericht erstatte.

Die Collaboratoren haben blos eine vollständige und genaue Anzeige der Stundeneintheilung und der Anordnung der Lectionen zu entwerfen, und übrigens das im vorhergehenden Paragraph Vorgeschriebene dabei ebenfalls zu beobachten.

II. Kapitel.

Von den innern Anstalten im Wissenschaftlichen, dem Unterrichte in den lateinischen Schulen.

§. 27. Es liegt schon in der Bestimmung der lateinischen Schüler, daß es ihnen an Sprachkenntnissen nicht genügen könne. Sie haben sich bis zur Vollendung ihrer Studien mit so vielen Fächern des menschlichen Wissens zu beschäftigen,

daß man früh schon anfangen muß, wissenschaftlichen Unterricht im engen Verstande, mit dem Sprachunterrichte, der ohnedem nicht Zweck, sondern nur Mittel zu Erlangung wissenschaftlicher Kenntnisse ist, zu verbinden. Neben der Kenntniß der lateinischen, griechischen, hebräischen und deutschen Sprache, soll der lateinische Schüler in der Religionslehre, in der Erdbeschreibung, in der Logik und Rhetorik, in den wichtigsten Epochen der allgemeinen Weltgeschichte, in der vaterländischen Geschichte, in der Arithmetik, in den Elementen der Geometrie, in dem Interessantesten und Faßlichsten aus der Naturlehre und Naturgeschichte wenigstens Vorkenntnisse sammeln, und die Anfangsgründe in der Musik lernen.

§. 28. Es versteht sich aber hiebei von selbst, daß nach der individuellen Bestimmung der Schüler, nicht jeder des Unterrichts in allen diesen Fächern bedürfe. Die Behandlung der Schüler in dieser Rücksicht hängt daher theils von sorgfältigen Abtheilungen derselben in den Klassen, theils von zweckmäsiger Eintheilung der Lehrstunden ab. So ist z. B. um wegen des letztern Punkts einige Anleitung zu geben, dem Unterrichte in der lateinischen Sprache der größte Theil der öffentlichen Lehrstunden, dem in der Geometrie, in der griechischen und hebräischen Sprache aber, deren Erlernung immer nur dem geringeren Theile der lateinischen Schüler nothwendig ist, sind die Privatlehrstunden zu widmen.

Für die Religionslehre sind in jeder Woche 3 Stunden, und für die Arithmetik, Erdbeschreibung und die allgemeine und vaterländische Geschichte wöchentlich 4 Stunden, je eine an einem Tage auszusetzen.

§. 29. Die Lehrmethode entscheidet vorzüglich über den guten oder üblen Fortgang des lateinischen Schulwesens. Sie muß nicht nur theoretisch gut, sondern auch in der Anwendung zweckmäsig und brauchbar seyn. Der Lehrer hat es daher als eine seiner wichtigsten Bemühungen anzusehen, daß seine Lehrmethode jene nothwendigen Requisite habe. Zu dem Ende muß er sich nach der Fähigkeit und Fassungskraft der Schüler bequemen, den Gegenständen des Unterrichts ein gewisses Interesse zu verschaffen, und die Aufmerksamkeit zu erwecken suchen. Er muß vom Leichtern zum Schwehrern, nach einer in der Natur der Sache gegründeten Ordnung übergehen; das Abstracte aus Beispielen hervorziehen und anschaulich machen, durch geschickte Fragen das Selbstdenken und Selbstfinden befördern, durch zweckmässige Abwechslungen mit dem Triebe zum Lernen zugleich die Kenntnisse der Jugend zu vermehren suchen, durch angemessene Aufgaben dem Privatfleisse Nahrung geben, und zu Erweckung einer edlen Nacheiferung Lob und Tadel zur rechten Zeit und nach strenger Gerechtigkeit austheilen ꝛc.

§. 30. Indessen setzt eine gute Lehrmethode nicht nur die nöthigen Kenntnisse und den guten Willen, sondern auch ein gewisses natürliches Talent voraus, und in dieser Hinsicht sind alle specielleren Vorschriften überflüssig. Auch wird jeder Lehrer die Vortheile oder Nachtheile seiner Lehrmethode bald durch eigne Erfah-

rungen kennen lernen, und die etwa nöthigen Abänderungen machen.

Es wird daher die Anwendung der allgemeinen Grundsätze einer guten Lehrmethode nach dem besondern Bedürfnisse jeder lateinischen Schule dem Lehrer selbst überlassen, der davon in dem oben vorgeschriebenen Unterrichtsplane Rechenschaft zu geben, und auf die Gaben, die Fassungskraft, und die künftige Bestimmung seiner Schüler dabei Rücksicht zu nehmen hat.

§. 31. Die Kollaboratoren, und wo keiner aufgestellt ist, auch die Präzeptoren haben bei dem Unterrichte der Anfänger folgende Regeln auf das genaueste zu beobachten:

1) Sollen sie die Knaben im Decliniren und Konjugiren fleissig und lange üben, und diese Uebungen noch mit der angefangenen Exposition in Verbindung setzen:
2) haben sie die Hauptregeln der Grammatik, mit ihren wichtigsten Ausnahmen, aus mehreren Beispielen hervorzuziehen, und von den Schülern sich angeben zu lassen. Sind nun solche theils durch zweckmässige Beispiele, theils durch das öftere Vorlesen, theils durch das Exponiren, und überhaupt durch lange Uebung den Schülern schon ziemlich bekannt geworden; so sollen sie dieselben, neben einer mäßigen Anzahl von lateinischen Wörtern und Redensarten, — oder kurzen Sentenzen, deren Sinn zuvor hinlänglich erklärt worden ist — auch wörtlich auswendig lernen, damit sie ihnen immer gegenwärtig seyn mögen. Damit haben aber die Lehrer alle Vorsicht zu gebrauchen, daß sie das Gedächtniß der Schüler nicht zu sehr überladen, sondern mit Maas und unter steter Rücksicht auf die Fähigkeit des einzelnen Schülers, zu Werke zu gehen.
3) Sollen sich die Lehrer mit den Kindern, welche noch keiner Aufgaben fähig sind, die ein längeres Sitzen und eine anhaltende Aufmerksamkeit fordern, wenigstens mündlich und fragweise, und ohne Rücksicht auf ihre Ordnung, bald mit diesem, bald mit jenem beschäftigen, angenehme Abwechslungen im Unterrichte machen, und zu den weitern Stufen, durch kleine vorläufige Proben, was dieselben etwa leisten könnten, eine Begierde zu erwecken suchen.
4) Auf alles, was gelesen, geschrieben und geantwortet wird, sollen sie eine genaue Aufmerksamkeit zeigen, alle mündlich oder schriftlich gemachten Fehler verbessern, und solche, wo möglich, die Schüler selbst durch gegebene Winke entdecken lassen; auch kleine, den Verstandskräften der Schüler angemessene Versuche machen, sich das Gelesene oder Vorgesagte mündlich oder schriftlich wiederholen zu lassen;
5) auf die Richtigkeit und Reinigkeit der Muttersprache, auf das Recht- und Schönschreiben sowol im Deutschen als im Lateinischen auf eine wohl artikulirte und deutliche Aussprache sollen sie ebenfalls dringen, das Gelernte von Wörtern, von Exempeln, vom Exponirten, theils unter ihren Augen, wäh-

rend daß sie mit den Schülern der höhern Abtheilung beschäftigt sind, theils zu Hause, zu Beförderung des Privatfleisses niederschreiben lassen, und ohne langen Aufschub genau nachsehen, was und wie die Schüler gearbeitet haben?

6) Bei dem Unterrichte in der lateinischen Sprache haben die Kollaboratoren den 1. Theil des Klemm'schen Elementarbuchs noch ferner zu gebrauchen, und die für Anfänger sehr taugliche kleine Scheller'sche Grammatik einzuführen.

§. 32. Der Präzeptor hat sich in seiner Klasse zuerst mit der Exposition zu beschäftigen. Zu diesem Ende soll er mit dem 2ten Theil des eingeführten Elementarbuchs den Anfang machen, solchen aber in Einem Jahre vollenden, und hierauf sogleich zur Uebersetzung und Erklärung der vollständigen klassischen Schriftsteller, selbst auch in den öffentlichen Lehrstunden, schreiten. Die Auswahl derselben und die Ordnung, in der sie auf einander folgen sollen, wird der Beurtheilung der Lehrer, die sich nach dem Bedürfnisse ihrer Schule zu richten haben, überlassen. Doch werden die Lehrer wohl daran thun, wenn sie vorzüglich Ciceronis Dialogos, den Eutropius, den Cornelius Nepos, das Beste und Tauglichste vom Ovid und Virgils Georgica wählen. Dabei haben sie übrigens die Schüler anzuweisen, daß sie solche Ausgaben der Klassiker sich anschaffen, welche mit guten Noten versehen sind.

§. 33. Die Behandlung der Exposition, gehört zwar in den Plan des Lehrers; allein die Nachlässigkeit, welche manche Lehrer in diesem wichtigen Theile des lateinischen Unterrichts sich erlauben, fordert eine nachdrückliche Wiederholung der unterm 12. August 1777, und 17. August 1778 diesfalls erlassenen Vorschriften, daß nämlich die Uebersetzungen vom Lateinischen in das Deutsche fleissig, und sowol mündlich als schriftlich, auch nicht wörtlich, sondern dem Bau und dem Geiste beider Sprachen gemäs, geschehen solle. Diese Vorschriften haben daher die Lehrer künftig genau zu befolgen, und noch weiter auch darauf zu sehen, daß sie neben der Sprachkenntniß den Schülern auch die nöthige Kenntniß der Gegenstände, von welchen die Rede ist, durch kurze Erklärungen beibringen.

§. 34. Die Compositionsübungen, welche in jeder Woche wenigstens zweimal vorzunehmen sind, sollen nicht zu früh, sondern nach der Absicht der bisherigen Vorschriften erst dann angefangen werden, wenn die Schüler schon eine gewisse Fertigkeit in der Exposition erlangt haben. Der Lehrer hat dazu solche Materien aus der Sittenlehre, der allgemeinen und vaterländischen Geschichte, dem Religionsfache, der Naturlehre und der Naturgeschichte zu wählen, welche zur Belehrung der Schüler dienen, und zugleich ihren Kenntnissen in der lateinischen Sprache angemessen sind.

Die Arbeiten der Schüler soll er genau durchgehen, sie verbessern, und die Gründe der gemachten Verbesserungen den Schülern auf eine faßliche Art mittheilen.

§. 35. Mit der Komposition sind die Exceptionen und die Versübungen zu verbinden. Nur soll der Lehrer mit den erstern nicht eilen, und, ehe er die letztern vornimmt, den Schülern einen guten Geschmack durch das Exponiren der besten klassischen Dichter beizubringen suchen.

§. 36. Bei dem grammatikalischen Unterrichte im Lateinischen ist von den Präceptoren Schellers grössere, oder die Broederische Grammatik zum Grunde zu legen, und zum Nachschlagen zu gebrauchen.

§. 37. Die Erlernung der griechischen Sprache ist zwar für alle gelehrte Stände, doch in vorzüglichem Grade für den künftigen Theologen nothwendig, und das Bedürfniß, die hebräische Sprache zu lernen, schränkt sich auf diesen allein ein. Da nun die dem geistlichen Stande gewiedmeten Subjecte in den niedern Klöstern und dem H. theologischen Stifte eine weitere Anleitung hiezu erhalten; auch der künftige Jurist und Mediziner die höhern Schulanstalten zu seiner Vervollkommnung in der griechischen Sprache benutzen kann, so ist es überflüssig den lateinischen Schüler in beiden Sprachen, und besonders im Hebräischen weit zu führen. Es ist dieses auch der Absicht der Rescripten vom 16. Sept. 1777, 17. August 1778, 16. Sept. 1788, und 14. Sept. 1790 gemäs, welche ausdrücklich bestimmen, daß beide Sprachen nicht zu früh angefangen, nicht zu viel und zum Nachtheil der lateinischen, als der Hauptsprache gelehrt, und besonders die Kompositionsübungen in denselben erst spät vorgenommen werden sollen, indem man diese in dem jährlichen Landexamen, höchstens von Promovendis fordern werde, und bei denen, welche zum drittenmal (nunmehr nach der neuen Einrichtung zum erstenmal) dabei erscheinen, den geringen Anfang mit dem Lesen im Hebräischen erwarte.

§. 38. Diese Verordnungen werden nun ernstlich wiederholt, und den Lehrern bei ihren Pflichten aufgegeben, sich nach denselben genau zu achten, und besonders zu den Compositionen sowohl im Griechischen als Hebräischen, nicht eher zu schreiten, als wenn die Schüler in der lateinischen Exposition schon ziemlich geübt sind.

§. 39. Zu dem grammatikalischen Unterrichte ist in der griechischen Sprache Buttmanns griechische Grammatik; und in der hebräischen Sprache für die Anfänger Schickhardts Horologium, und für die ältern Schüler Schrödders Syntax zu wählen, und bei dem Exponiren im Griechischen nicht blos das neue Testament, sondern auch, neben diesem leichte Profanschriftsteller, z. B. Cebetis tabulae, Xenophons Cyropaedie ꝛc. zum Grunde zu legen.

§. 40. Es wird zwar bei dem lateinischen Schüler vorausgesetzt, daß er in seiner Muttersprache Fertigkeit habe, und der Unterricht in derselben gehört eigentlich nicht in die lateinischen Schulen.

Sprachrichtigkeit und Reinigkeit kann man aber von dem lateinischen Schüler bei seiner Aufnahme nicht fordern, und für die-

ses Bedürfnis hat daher der Präceptor ebenfalls zu sorgen. Nicht daß er bestimmte Stunden dazu verwende, sondern er soll jede Gelegenheit ergreifen, die sich ihm bei dem Schulunterricht überhaupt, so häufig darbietet, um auf eine reine Aussprache des deutschen sowohl, als auf den Ausdruck und eine richtige Schreibart Rücksicht zu nehmen.

Zu diesem Ende hat der Lehrer bei jedem deutschen Vortrage des Schülers — er sey mündlich oder schriftlich — die Fehler gegen die Sprachrichtigkeit zu rügen, solche zu verbessern, die Gründe davon dem Schüler anzugeben, und ihm auf diese Art, ohne systematischen Unterricht, die Regeln der deutschen Sprachlehre mitzutheilen.

§. 41. Der wichtigste und schwerste Theil des Schulunterrichts, die Religionslehre, ist bisher nicht allgemein ihrem grossen Zwecke gemäs, behandelt worden. Durch sie sollte Gottesfurcht und Tugend in die Herzen der Schüler gepflanzt werden, und man hat sie gewöhnlich zur Sache des Gedächtnisses herabgewürdigt.

So gewiß es nun ist, daß das nie eine bleibende religiöse Gesinnung bewirken kann, was man in der Religion nicht versteht, wobei man nichts oder etwas nur dunkel denkt, so nothwendig ist es auch, daß der Lehrer bei dem Religionsunterrichte seine Bemühung dahin richte, nicht nur den Verstand ds Schülers von den Wahrheiten der christlichen Religion zu überzeugen, sondern auch sein Herz für die Lehren derselben empfänglich zu machen.

§. 42. Es ist daher die Pflicht der Lehrer, und man wiederholt hiemit ernstlichst den schon oft an sie geschehenen Aufruf, daß sie den Unterricht in der christlichen Religion nach diesen Grundsätzen einrichten.

Sie sollen dabei praktische Religion oder christliche Sittenlehre zum hauptsächlichsten Gegenstande nehmen, weil theils den Herzen der Schüler dadurch, daß sie die Beziehung der geoffenbarten Religion auf ein moralisch-richtiges Leben einsehen lernen, Liebe zur Tugend und Sittlichkeit desto tiefer eingeprägt wird, theils die Dogmen für das unreifere Alter der Schüler noch nicht ganz zweckmäsig sind.

§. 43. Was die Vernunft über Gegenstände der Religion aus wahrscheinlichen Gründen vermuthet, ist in den christlichen Religionsvortrag ebenfalls aufzunehmen; nur soll der Lehrer Vernunft und geoffenbarte Religion nicht getrennt von einander vortragen, sondern beide genau mit einander verbinden, die Gründe der Vernunft für die Wahrheiten der christlichen Religion den Schülern zwar mittheilen, hingegen die Autorität der letztern aus der höhern und sichern Quelle der göttlichen Offenbarung herleiten, damit diese die Grundlage ihrer Religionskenntnisse und ihres Glaubens werde.

§. 44. Um diese Absicht wegen des Religionsunterrichts desto gewisser zu erreichen, haben die Lehrer neben der Wirtembergischen

Kinderlehre, den vor einigen Jahren erschienenen Braunschweigischen Katechismus, dabei zum Grunde zu legen.

§. 45. Uebrigens ist bei dem Religionsunterrichte die Uebung des Gedächtnisses nicht ganz zu vernachlässigen. Vielmehr sollen die Schüler die Hauptsprüche, sowol der Glaubenslehren als der Lebenspflichten, und die schicklichsten Lieder aus dem neuen Wirtembergischen Gesangbuche memoriren. Nur erkläre der Lehrer sie zuvor den Schülern, damit diese verstehen, was sie ihrem Gedächtniß einprägen sollen, und damit das Gelernte desto eher auf das Herz zurückwirke.

§. 46. Wegen des Unterrichts in der Logik und Rhetorik ist unterm 16ten May 1788, und 14. Sept. 1790 bereits verordnet worden, daß theils nicht alle, sondern nur die der Fassungskraft der Schüler angemessenen Definitionen von diesen memorirt, theils dieselben immer zuvor in der Schule einigemal öffentlich vorgelesen und erklärt werden sollen, damit man die Schüler zum Nachdenken frühe gewöhne.

Da nun diese Vorschriften bisher nicht überall befolgt worden sind, vielmehr die Lehrer mehr auf maschinenmässiges Memoriren einer beträchtlichen Anzahl von Definitionen, als darauf Rücksicht nehmen, ob die Schüler mit dem Auswendig Gelernten einen Begriff verbinden? und ob dieser richtig sey? so werden sämmtliche lateinische Schullehrer ernstlichst erinnert, den gerechten Forderungen, die man in dieser Rücksicht an sie macht, ein Genüge zu leisten.

§. 47. Vorzüglich ist es aber nothwendig, daß der logische und rhetorische Unterricht praktisch behandelt, und mit einander verbunden werde.

Der ganze Vortrag des Lehrers soll nicht nur so eingerichtet seyn, daß der Schüler unaufhörlich mit ihm fortdenken muß; sondern es sind auch mit den lateinischen Schülern angemessene Vorbereitungsübungen im mündlichen und schriftlichen Vortrage, ohne dabei auf die lateinische Sprache besondere Rücksicht zu nehmen, anzustellen, damit sie frühe schon richtig denken, und ihre Gedanken richtig ausdrücken lernen.

§. 48. Die Präzeptoren sollen daher wenigstens denjenigen Schülern, die mehr als das Mechanische der Sprache verstehen, bei der Exposition der klassischen Schriftsteller die Regeln eines guten Vortrags an auserlesenen Stellen zeigen, und hiezu auch die vorzüglichern deutschen Schriftsteller benutzen, indem sie manchmal daraus vorlesen lassen.

Bei der Komposition haben sie, neben der Rücksicht auf das Belehrende der Materie, zugleich Muster einer wohlgeordneten Verbindung der Gedanken, mit einem reinen und gewälten Ausdrucke an die Hand zu geben, und überhaupt den Schüler durch abwechselnde Uebungen in Beantwortung aufgegebener Fragen, in Zusammenziehung eines ihm vorgelegten ausführlichen, oder Er-

weiterung eines gedrängten Vortrags im Erzählen, im Briefschreiben ꝛc. nützlich zu beschäftigen.

§. 49. Eben so sind die Schüler öfters im Deklamiren zu üben, indem dieses für alle gelehrte Stände, besonders aber auch für den künftigen Kanzelredner von entschiedenem Nutzen ist.

Die Präzeptoren sollen deswegen die ältern Schüler, welche schon exponiren und componiren können, ganze Kapitel aus guten lateinischen Schriftstellern, besonders aus solchen, die beim Exponiren gebraucht werden, so wie auch aus guten deutschen Schriftstellern, historischen und moralischen Innhalts, laut vorlesen lassen, und sie belehren, wie man nicht nur richtig, sondern auch mit dem gehörigen Accente, und mit schicklicher Veränderung des Tons lesen müsse.

§. 50. Der Unterricht in der Erdbeschreibung ist nicht auf eine leere Kenntniß der Nahmen von Ländern, Städten ꝛc. einzuschränken, sondern das Interessanteste von der natürlichen, kirchlichen und politischen Verfassung der Länder, soweit die Schüler nach ihrem Alter es fassen können, ebenfalls vorzutragen.

Die Wirtembergische Erdbeschreibung soll der erste Gegenstand dieses Unterrichts seyn, damit nicht die Schüler ihr Vaterland weniger kennen, als fremde Länder.

§. 51. Die Wahl eines geographischen Lehrbuchs hängt von dem Lehrer ab, wiewohl es genug seyn wird, wenn die Schüler blos die nöthigsten Landcharten sich anschaffen und in die Schule bringen.

§. 52. Die allgemeine Weltgeschichte ist nach Schröckhs Lehrbuch der Geschichte, oder einem andern dem Plane des Lehrers gemäßen Handbuch, und die vaterländische Geschichte nach Pfleiderers kürzlich erschienener Skizze von Wirtemberg zu lehren.

Die Aufmerksamkeit der Schüler ist dabei nur auf die wichtigsten Epochen und Begebenheiten zu richten, und dieser Unterricht vorzüglich auch dazu zu benutzen, um durch Erzählung schöner und guter Handlungen, welche die Geschichte aufbewahrt hat, die Sittlichkeit unter den Schülern zu befördern.

§. 53. Die Arithmetik gehört in die öffentlichen, die Geometrie in die Privatlehrstunden. Die erstere ist nach Duttenhofers Anfangsgründen der Arithmetik, oder nach einem andern guten und wohlfeilen Kompendium zu lehren. Die Wahl eines Lehrbuchs für die Geometrie wird dem Lehrer überlassen, der dabei auf die Fähigkeiten und das Bedürfnis der Schüler Rücksicht nimmt.

§. 54. Da der Unterricht in der Naturlehre und Naturgeschichte den Schülern nützliche Kenntnisse und eine angenehme Unterhaltung gewährt, auch ihnen zur Ermunterung dient, um die Schule gerne zu besuchen, so haben die Lehrer nicht nur die Materien zu den Kompositionen von Zeit zu Zeit aus denselben zu wählen, jedoch mit der Vorsicht, daß sie den Fortschritten der Schüler in der lateinischen Sprache angemessen seyen, sondern auch zuweilen nur etwa in der letzten Viertelstunde der Schulzeit das Faß-

lichste und Interessanteste aus jenen Wissenschaften, ohne systematischen Vortrag, auf eine angenehme Art den Schülern mitzutheilen.

Es wird überflüssig seyn, den Lehrern diesen Unterricht als ein vorzügliches Mittel zu empfehlen, den Schöpfer in seiner Grösse darzustellen, und religiöse Gesinnungen in den Schülern zu erwecken.

§. 55. Das Schönschreiben ist ein sehr empfehlendes Bedürfniß für den Gelehrten wie für den Ungelehrten; es muß daher auch in den lateinischen Schulen darauf Rücksicht genommen werden. Die Präzeptoren haben deswegen bei allen schriftlichen Ausarbeitungen der Schüler darauf zu sehen, ob sie schön geschrieben seyen? und diese dazu anzuweisen.

Hat der Präzeptor selbst eine schöne Handschrift, und die Anzahl seiner Schüler ist nicht zu groß, so steht es ihm frei, im Schönschreiben zu unterrichten, nur darf den übrigen Schulfächern kein Nachtheil dadurch zugehen.

§. 56. Da aber dieser Unterricht dem Präzeptor nicht als ein Theil seines Amts aufgebürdet werden kann, sondern die deutschen Schulen dazu bestimmt sind, so sollen die Eltern derjenigen Schüler, welche schlecht schreiben, durch die Präzeptoren oder Schulvorsteher angewiesen werden, ihren Söhnen wöchentlich einige besondere Schreibstunden bei den deutschen Schulmeistern geben zu lassen.

§. 57. Musikalische Kenntnisse sind wenigstens für den künftigen Theologen unentbehrlich, indem er einst in den niedern oder höhern geistlichen Aemtern, nicht nur bei den Schulmeisterwahlen die Kompetenten vorzüglich auch im Singen und in dem Chorale prüfen, sondern auch den Gesang in der Kirche und Schule, mit Kenntniß beobachten soll.

Aeltere und neuere Rescripte verordnen daher, daß diejenigen, welche in ein niederes Kloster aufgenommen zu werden verlangen, auch Kenntnisse in der Musik besitzen sollen. Aus diesem Grunde sind nun, wenigstens die der Theologie gewiedmeten lateinischen Schüler, wenn sie die dazu erforderliche Fähigkeit haben, zur Erlernung der Musik in ihren freien Stunden, und ohne Abbruch ihrer übrigen Studien anzuhalten, und die Scholarchen sollen ihnen die Gelegenheit verschaffen, wenigstens die Anfangsgründe der Musik auf diesem oder jenem Instrumente zu lernen.

II. Abschnitt.

Von der sittlichen Bildung der Schüler.

§. 58. Die sittliche Bildung der Schüler ist ein vorzüglicher Theil des lateinischen Schulwesens. Sie erhöht den Werth der wissenschaftlichen Bildung, und vereinigt bringen beide den Menschen dem Zwecke seines Daseyns, seiner Vervollkommnung, näher.

Wenn man nun den Zustand der Sittlichkeit in den lateinischen Schulen des Vaterlands genau prüft, so scheint das lange nicht geschehen zu seyn, was die bisherigen Verordnungen und die Pflich-

ten der Lehrer, Eltern und Schulvorsteher fordern; und bei aller Nachsicht gegen die in dem jugendlichen Alter gewöhnlichen Erscheinungen des Leichtsinns und des Muthwillens, muß doch der Wunsch entstehen, daß überhaupt mehr Gefühl von Sittsamkeit und Wohlanständigkeit, mehr Ehrerbietung und Gehorsam gegen die Eltern, Lehrer und Vorsteher, mehr Mässigung in den sinnlichen Begierden, mehr Empfindlichkeit des Gewissens, mehr Gottesfurcht und Lust an Gottesdienstlichen Handlungen unter den Schülern herrschen möchte.

§. 59. Dieses zu bewirken, müssen sich die Schulvorsteher, die Lehrer und die Eltern vereinigen. Kein Theil darf die Ausübung der hier eintretenden Pflichten dem andern allein überlassen, sondern gemeinschaftlich und übereinstimmend müssen sie handeln, wenn die Schüler sittlich besser werden sollen. Insonderheit müssen die Eltern das schädliche Vorurtheil entfernen, daß sie für die Erziehung ihrer Kinder, wenn diese einmal die lateinische Schule besuchen, nicht mehr besorgt seyn dürfen, und die Vorsteher sollen nicht länger die Rücksicht auf die Sittlichkeit der Schüler vernachläßigen, soudern dieser, wie dem wissenschaftlichen Zustande der Schulen gleiche Aufmerksamkeit widmen.

§. 60. Vorsteher, Lehrer und Eltern müssen ferner auch selbst gute Gesinnungen haben, und einen tugendhaften, wenigstens nicht anstößigen Lebenswandel führen.

Der Einfluß des sittlichen Charakters derselben und ihres Betragens in die Sittlichkeit der Jugend ist so ganz entschieden, daß es hier keiner weitern Ausführung dieses Satzes bedarf.

Nur müssen jene diesen Einfluß zum Besten der Schüler benutzen, unter einander nicht nur harmonisch leben, um den Schülern allen Hinterhalt, den sie so gerne suchen, zu entziehen, sondern auch in ihrem Privatleben und in ihrem Amte immer den großen Zweck vor Augen haben, durch Rechtschaffenheit durch ein tadelloses Betragen, auch unter der Jugend Gottesfurcht und Sittlichkeit zu verbreiten.

§. 61. Bei der Sittenverbesserung selbst muß die erste Sorge auf die Sittenzucht, mithin darauf gerichtet seyn, daß die rohe Seite des ungebildeten Knaben abgeschliffen, und ein sittsames, sanftes und bescheidenes Betragen sowol inn- als außerhalb der Schule bei ihm bewirkt werde. Diese äußere Bildung ist die Bedingung, ohne welche sich die innere oder sittliche Bildung im engern Verstande nicht erreichen läßt.

§. 62. Hier haben nun zuerst die Eltern ihre Pflicht bei der häußlichen Erziehung streng zu beobachten. Sie sollen die Kinder frühe zur Reinlichkeit und Ordnung gewöhnen, keinen Eigensinn, keine grobe und unanständige Reden, keine Ausbrüche des Zorns und der Rache dulten, dem Müssiggange und dem Herumschwärmen in den Strassen wehren, und ihnen Gehorsam und Ehrerbietung gegen die höchste und nachgesetzte Obrigkeit, auch Lehrer und Vorgesetzte, und Höflichkeit gegen Jedermann einprägen.

§. 63. Der Lehrer aber hat in der Schule auf diese Gegenstände ebenfalls Rücksicht zu nehmen. Er soll auf die Reinlichkeit und Anständigkeit, mit welcher die Kinder in der Schule zu erscheinen haben, seine Aufmerksamkeit verwenden, das Gebet mit äusserlicher Andacht verrichten lassen, Ruhe und Ordnung in den Lehrstunden erhalten, das öftere und schaarweise Hinauslaufen und längere Ausbleiben aus der Schule nicht zugeben, jede Gelegenheit zur Einschärfung einer nützlichen Sittenregel ergreifen, sichere Privatnachrichten, wie sich die Schüler ausserhalb der Schule aufgeführt haben, einziehen, durch Lob und Tadel und durch mässige Züchtigung der Unartigen das Gute befördern und der Sittenlosigkeit steuern.

§. 64. Diesen wesentlichen Theil ihrer Pflicht sollen sich die Lehrer desto mehr angelegen seyn lassen, je mehr dessen Vernachlässigung auch den wissenschaftlichen Fortgang zurückhält.

Sie dürfen vorzüglich auch, indem sie der Wildheit und Ungezogenheit der Schüler Einhalt thun, weder auf den Stand der Eltern, noch auf andere Verhältnisse, sehen, sondern müssen mit unpartheiischem Ernst handeln, mit den Eltern selbst und mit den Vorstehern darüber sprechen; und der Hindernisse, die sich ihnen entgegen stellen, um so weniger achten, je grösser die innere Belohnung ist, die das Bewußtseyn Gutes gethan zu haben, ihnen gewähren wird, und jemehr sie die Achtung der Vernünftigen und Rechtschaffenen zu erwarten haben.

§. 65. Die geistlichen und weltlichen Vorsteher haben aber auch hier mitzuwirken.

Sie müssen mit vereintem Eifer die häusliche Sittenzucht unter den Bürgern zu befördern trachten, an ihren eignen Kindern ein gutes Beispiel geben, die Achtung des Lehrers, auch mit Nachsicht gegen geringere Fehler zu erhalten suchen, seine vernünftig strenge Zucht in der Schule gegen alle Beeinträchtigungen der Eltern in Schutz nehmen, die Unhöflichkeit oder grobe Beleidigungen der Eltern gegen die Lehrer ernstlich ahnden, und diesen die zur Erhaltung ihres Ansehens unumgänglich nothwendige Genugthuung geben lassen.

§. 66. Hauptsächlich sollen die geistlichen Vorsteher das ihnen, als Seelsorgern, offen stehende Mittel, hier Gutes zu stiften, getreu benutzen, und in ihren Hausbesuchen einen mit ihrem Berufe so genau verbundenen Gegenstand zum Stoff ihrer Gespräche machen, den Eltern die Wichtigkeit desselben schildern, und ihnen auch hier mit gutem Rathe beistehen.

§. 67. Alles, was die Reinlichkeit, Wohlanständigkeit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit, Ordnung und Aufsicht im Ganzen befördert, hat auch näher oder entfernter einen glücklichen Einfluß auf die Sittenzucht.

Hieher gehört nun zuerst die Bequemlichkeit der Schulgebäude und ihre Reinlichkeit. Beide werden noch in vielen lateinischen

Schulen vermißt. Um die erstere zu bewirken, sind die Pädagogarchen angewiesen worden, von der Beschaffenheit der Schulgebäude, so viel die Zeit erlaubt, bei den Schulvisitationen, Einsicht zu nehmen, und nach geendigten Visitationen einen besondern Bericht an das Herzogl. Consistorium zu erstatten. Der Erfolg wird auch die höchste Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand erweisen.

§. 68. Die Sorge für die Reinlichkeit in den Schulgebäuden ist eben so nothwendig. Allein auch diese ist bisher vernachlässigt worden, indem (was zum wenigsten über den andern Tag, wo nicht täglich geschehen sollte) die Schulstuben nicht fleissig genug gesäubert und außgeräuchert, und die Tische oder Subsellien, Fenster, Oefen, Schlösser, und was zum Gebäude gehört, nicht in beständig gutem Stande erhalten, und zur rechten Zeit ausgebessert, noch diese und andere Theile gehörig gereiniget werden.

§. 69. Die Aufsicht über alles dieses und die Anzeige der Gebrechen, ist künftig nicht mehr dem im Hause wohnenden Lehrer zu überlassen, sondern einer besondern Person, die noch andere polizeiliche Gegenstände im Orte zu besorgen hat, zu übergeben. Diese hat wenigstens alle vier Wochen überall nachzusehen, und dem gemeinschaftl. Oberamt Bericht davon zu erstatten, damit dasselbe die nöthigen Verfügungen ohne Aufschub treffe.

§. 70. Auf das Betragen der Schüler in ihren Erholungsstunden haben die Lehrer und Eltern um so mehr ihre Aufmerksamkeit zu verwenden, je mehr hier oft grobe Unarten von ihnen begangen werden. Nicht, daß sie dabei als Aufseher erscheinen, sondern sie sollen die Kinder unvermerkt beobachten, oder sich nach ihrem Betragen im Stillen erkundigen, sie von schädlichen Gesellschaften abzuziehen suchen, und gröbern Ausbrüchen zuerst mit Liebe und dann mit Ernst und Strenge begegnen, auch, wenn ihre Hülfe nicht hinreicht, die Vorsteher aufrufen, daß diese von Amtswegen in's Mittel treten.

§. 71. Eben so sehr haben aber auch die Vorsteher auf die häufigen Unarten der der Schule entwachsenen Jugend, die so gern die wirklichen Schüler zu gleichem Betragen verleitet, ihr Augenmerk zu richten, die diesfalls erlassenen Synodalbefehle genau zu vollziehen, und Sorge zu tragen, daß das Kirchenkonvent über die Mittel, jenen Unarten zu steuern, sich berathschlage, und die nöthigen Ahndungen vornehme.

§. 72. Ueberhaupt ist es Pflicht der Vorsteher, über alles, was in das Gebiet der Polizei gehört, theils unmittelbar, theils mittelbar, eine anhaltende thätige Aufsicht zu tragen.

Es wird daher denselben der gemessene Befehl ertheilt, sich keine Nachlässigkeit zu erlauben, sondern alle Mittel, die sie in Händen haben, anzuwenden, um durch eine gute Polizei, durch Erhaltung der äusern Ordnung, auch unter der Jugend Sittenverbesserung zu bewirken.

§. 73. Die öffentlichen Schulvisitationen, dieser nützliche Zweig der Schulpoliceianstalten, sind daher auch künftig mit aller Sorg-

falt vorzunehmen, und um dieser Anstalt eine zwekmäsige Erweiterung zu geben, so ist derselben nicht nur jedesmal ein ganzer Tag zu widmen, damit die wissenschaftlichen Fortschritte der Schüler nach allen Theilen desto genauer beobachtet werden können; sondern es sollen sich auch die Schulvorsteher am nächsten Kirchenkonvent nach der Schulvisitation über die im Wissenschaftlichen und Sittlichen wahrgenommenen Gebrechen und über die Mittel, dieselben zu entfernen, mit Zuziehung des Lehrers berathschlagen, die Schüler, welche sich durch Unfleiß oder schlimme Sitten auszeichnen, und die Eltern selbst, welche die häusliche Zucht vernachlässigen, und den Lehrern Hindernisse in den Weg legen, zu ihrer Besserung und Warnung vorfordern, und eben so die guten und fleissigen Schüler loben und ermuntern.

§. 74. Ueber die ganze Verhandlung ist ein ausführliches Protokoll zu führen, das auch dem Pädagogarchen bei der Visitation vorzulegen ist, damit derselbe davon Einsicht nehme, und seine eignen Bemerkungen und Vorschläge zu Verbesserung der Schule in dasselbe eintrage.

§. 75. Die Bildung des innern moralischen Charakters der Schüler muß endlich ein hauptsächlicher Gegenstand der Bemühungen des Lehrers seyn. Der Unterricht in der Religion und Moral ist ein vorzügliches Hülfsmittel zu Erreichung dieses wichtigen Zwecks. Wie dieser beschaffen seyn soll, darüber enthalten schon der I. Abschn. Kap. 2. §. 41 und folgende, die nöthigen Vorschriften. Ausser dem eigentlich theoretischen Unterricht hat aber auch der Lehrer die vielen Gelegenheiten, die sich ihm darbieten, mit thätigem Eifer zu benutzen, um seinen Schülern, ohne wissenschaftliche Form und ohne viele Deklamation in einem populären angenehmen Vortrage, ächte Grundsätze der Sittlichkeit beizubringen.

§. 76. So hat er beim Exponiren der klassischen Schriftsteller die häufig vorkommenden vortreflichen Lebensregeln, oder Erzählungen guter Handlungen von allen Menschenklassen auszuheben, und sie auf eine der Fassungskraft der Schüler angemessene Art zu erklären; eben dieses hat er vorzüglich auch beim Religionsunterrichte, wo die Heil. Schrift ihm einen so wichtigen Stoff giebt, zu beobachten, und indem er Geschichte lehrt, die vielen Beispiele tugendhafter Gesinnungen und rechtschaffener Handlungen, welche die allgemeine und vaterländische Geschichte aufbewahrt hat, den Schülern vorzustellen, auch die täglichen Begebenheiten, sie mögen sich in der Nähe oder in der Ferne zutragen, zu benutzen, um die Tugend und das Laster nach ihren glücklichen und unglücklichen Folgen zu schildern, und die Schüler zu guten Gesinnungen und rechtschaffenen Handlungen zu ermuntern.

§. 77. Bei allem diesem hat der Lehrer auch auf die besondere Gemüthsbeschaffenheit einzelner Schüler Rücksicht zu nehmen; ihr Temperament und ihre hervorstechenden Neigungen genau zu erforschen, und sich bei allen schicklichen Gelegenheiten öffentlich

oder im besondern mit ihnen zu beschäftigen, um ihrem Verstande und ihrem Willen die möglichst gute Richtung zu geben.

§. 78. Wenn aber der Religionsunterricht der Lehrer, so wie er oben vorgezeichnet worden, die sittliche Bildung der Schüler wirklich befördern soll, so müssen vorzüglich auch die Geistlichen mitwirken. Nicht nur, daß sie die Schulen fleisig besuchen, und den Religionsvortrag durch lehrreiche Beiträge, durch gute und schickliche Ermahnungen an die Schüler unterstützen, sondern sie sollen auch den öffentlichen Kanzelvortrag, und vornehmlich die Katechisationen zweckmäsig und so einrichten, daß nach eben den vernünftigen Grundsätzen in der Kirche wie in der Schule Religion gelehrt, und nach dem wahren Geiste des Christenthums die Moral mit der Religion, theoretisch und practisch, bei Alten und Jungen, in Uebereinstimmung gebracht werde.

§. 79. An sämmtliche Dekane ergeht daher der wiederholte ernstliche Aufruf, ihre Pflichten auch in dieser Rücksicht gewissenhaft zu beobachten, und die ihnen untergebenen Stadtpfarrer und Diakone zur strengen Erfüllung derselben anzuweisen, damit richtige Religionsbegriffe und thätiges Christenthum unter der Jugend verbreitet werden.

30.

Rescript des Herzogl. Consistoriums an die Dekanatämter, betr. die Errichtung von Real- und Bürgerschulen,

vom 2. April 1793 [151]).

Ludwig Eugen ꝛc. ꝛc. Wir haben schon lange gewünscht, daß nach dem Beispiel der Stadt Nürtingen noch einige Real- oder Bürgerschulen in Unsern Herzogl. Landen errichtet werden möchten. Der Nutzen, den diese Schulen gewähren, ist durch die Erfahrung bestätiget. Sie sind für die zu Handwerkern bestimmte ältere deutsche Schüler, was die lateinischen Schulen für diejenigen sind, welche sich den Studien widmen. Die Schüler sollen nämlich darinn nicht nur eine weitere und höhere Anleitung in denjenigen Kenntnißen erhalten, welche in den deutschen Schulen gelehrt werden, sondern sie sollen auch noch in andern Fächern des menschlichen Wissens, die dem künftigen Professionisten nützlich, ja oft nothwendig sind z. E. in der Geographie, Naturlehre, Natur-Geschichte, in fremden Sprachen, im Zeichnen ꝛc. unterrichtet werden. Wir sehen aber dabei wohl ein: daß nur solche Communen, deren öf-

---

151) Knapp Rep. II, 306.

fentliche Cassen in einem sehr guten Zustand sind, eine solche Anstalt auszuführen vermögen. Auf diese ist daher auch Unsere gnädigste Absicht vorzüglich gerichtet, und Wir wollen deßwegen Euch, die gemeinschaftlichen Ober-Aemter und Stadt-Magistrate erinnert haben: wenn nur immer die äußere Umstände und der Zustand der öffentlichen Cassen es erlauben, auf die Errichtung solcher Schulen den Bedacht zu nehmen und dadurch Eure Aufmerksamkeit und Euren Eifer für das allgemeine Beste öffentlich zu bezeugen, von den allenfalls wirklich treffenden, oder auch nur vorhabenden Anstalten aber Unserem Herzoglichen Consistorio in Zeiten umständlichen unterthänigen Bericht zu erstatten.

Stuttgardt den 2. April 1793.

Ex spec. Resol.

31.

Instruction für das Inspektorat des Herzoglichen theologischen Stifts zu Tübingen,

vom 13. Mai 1793 [152]).

I. Von den Amtspflichten des Inspektorats überhaupt.

§. 1. Die beiden Superattendenten und der Ephorus des theologischen Stifts zu Tübingen sollen ihr Amt mit aller Treue und Gewissenhaftigkeit versehen, und über der Befolgung der Klosterstatuten mit vereinigter Sorgfalt wachen.

§. 2. Wie es aber bey einer gelehrten Erziehungs-Anstalt nicht blos auf gute Geseze, sondern auf die Männer ankommt, denen die Vollstreckung der Geseze und das Erziehungsgeschäfte anvertraut ist, daß sie Lust und Eifer und Liebe zur Ordnung unter den jungen Studierenden einzuführen wissen; also müßen die drey Vorsteher mit Hilfe der Repetenten es dahin zu bringen suchen, daß Fleiß und Sittlichkeit in dem Stipendium allgemein herrschend werde.

§. 3. Die Vorsteher werden bey den ihrer Aufsicht anvertrauten Stipendiaten desto mehr Eingang finden, je mehr sie sich in dem Besize ihrer Liebe und Achtung zu erhalten wissen, und den Zweck ihrer Bemühungen desto gewißer erreichen, je mehr sie

---

152) Gedruckt. 4. bei Cotta. Ephor.-Registr. Tüb. vgl. gr. Kirchenordnung v. 1559. Extract aus den Recessen vom 7. Oct. 1704 und Amtsvorschrift vom 31. August 1842.

sich Mühe geben, einen jeden einzeln kennen zu lernen, und ihn nach seinem individuellen Charakter zu behandeln.

II. Von dem Betragen des Inspektorats gegen die Repetenten.

§. 4. Auf die Thätigkeit der Repetenten sollen die Vorsteher ein aufmerksames Auge richten.

§. 5. Da sie von den Repetenten in ihrem Amte unterstützt werden, so muß ihnen selber daran liegen, daß dieselben in der möglichsten Achtung erhalten, und weder vor den Stipendiaten noch vor den Famulus herabgesezt werden. Daher sollen sie ihnen nichts öffentlich untersagen, keine, auch unschicklich von ihnen ertheilte Dispensation wieder aufheben, sondern sie nur in der Stille deswegen belehren, und ihre Person überhaupt würdig behandeln.

§. 6. Den Repetenten werden ihre Statuten nur vor der Herrenstube publicirt, ihr Ansehen zu schonen; auch wird ihnen bey Introducirung eines neuen Vorstehers des Stifts die Handtreue daselbst abgenommen.

III. Von der Aufsicht über die Studien der Stipendiaten.

§. 7. Die drey Vorsteher sollen die Stipendiaten zu einem wohlgeordneten und ununterbrochenen Fleiß ermuntern, sie für dem oberflächlichen Studiren warnen, sie selbst denken und forschen lehren, sie hauptsächlich zum Bibelstudium und zur Erlernung der dazu nöthigen Grundsprachen und anderer Hilfswissenschaften anhalten, ihnen die rechte Art zu studiren, die rechte Art zu predigen und zu katechisiren bey aller Gelegenheit zeigen; auf jeden Acht geben, ob er auch wirklich fortschreite, wo er nicht fortkomme, wo er sich verirre, und überhaupt seinen ganzen wissenschaftlichen Gang leiten.

§. 8. Je mehr Nuzen der Locus hat, desto nöthiger ist es, daß die Vorsteher jedesmal bey demselben gegenwärtig seyen, von einer Klasse zu der andern gehen, und genau Sorge tragen, daß derselbe zweckmäßig gehalten werde.

§. 9. Eben so werden sie auch ihre Aufmerksamkeit auf die Repetitionen richten, welche mit den Novizen und Kandidaten gehalten werden.

§. 10. Wenigstens Einer von den drey Vorstehern soll in der Klosterkapelle oder auf dem Speisesal, den Predigtübungen am Sonntage und Donnerstage, wie auch an den Festtagen, und der Ephorus den Redübungen an den Feyertagen anwohnen.

Ist am Donnerstage Senatsversammlung, so wird die Aufsicht denjenigen Repetenten allein überlassen, welche ohnehin gegenwärtig seyn müssen.

§. 11. Die Superattendenten und der Ephorus tragen die

Aufsicht über das jährliche Frühlings- und Herbstexamen, welches in ihrer beständigen Gegenwart mit den Novizen, Kandidaten und Magistern von den Repetenten gehalten wird, und reguliren auch mit diesen die Gegenstände der Prüfungen.

IV. Von der Aufsicht über Sittlichkeit und Disciplin.

§. 12. Die Vorsteher des theologischen Stifts werden Unordnungen und Ausschweifungen nicht nur zu bestrafen, sondern auch zu verhüten wissen.

§. 13. Hauptsächlich aber müssen sie mit dem bloß äußerlichen Gehorsam ihrer Untergebenen gegen die Klostergeseze nicht zufrieden seyn, sondern sich die Bildung ihres innern Charakters angelegen seyn lassen, ihnen Religionsgefühl, Tugendliebe und Gewissenhaftigkeit auf ihr ganzes Leben einflößen, und sie zu derjenigen bestimmten rechtschaffenen Denkungsart und Sittlichkeit angewöhnen, welche dem künftigen Volkslehrer nöthig ist. Mit weiser Behutsamkeit werden sie alles zu entfernen und zu verhüten suchen, was das Emporstreben des Genies unterdrücken, den Jüngling verdrossen und niederträchtig machen, und zulezt falsche moralische Begriffe und Grundsäze, und heuchlerische Angewöhnungen bey ihm zurücklassen kann.

§. 14. Und wie sie sich ohne Zweifel in ihrem ganzen Amte von der Liebe leiten lassen, und von selbst geneigt seyn werden, den Stipendiaten die von dem Institute unzertrennlichen Einschränkungen so erträglich zu machen, als es möglich ist; also wird es ihrer Klugheit überlassen, den Fähigen, Fleißigen, Gutgesitteten mehr individuelle Freyheit zu gestatten, so weit es ohne Auflösung der Ordnung geschehen kann, und denen, welche keinen Mißbrauch besorgen lassen, allerley zur Erholung dienende unschuldige Ergözlichkeiten, z. B. am Donnerstage Nachmittags Excursionen, Spazierritte zu erlauben. Examinirte Magister werden ohnehin liberal und ihrem schon reifern Alter gemäß behandelt.

§. 15. Wenn ein Stipendiat, welcher wegen irgend einer clösterlichen Verfehlung straffällig geworden ist, Gegenbeweise führen, oder eine hinreichende Entschuldigung vorbringen kann, so soll er damit gehört und die Strafe oder Annotation nicht beharrt werden.

§. 16. Die jedem Repetenten zugetheilten Stipendiaten sollen ihre Studier- und Schlafzimmer nächst an dessen Zimmer erhalten, damit er sie unmittelbar unter dem Auge haben, und im Stande seyn möge, von dem Fleiße und der Aufführung seiner Abtheilung Rechenschaft zu geben.

Die Besezung der Zimmer geschiehet mit Zuziehung der Repetenten, und wird dabey eine behutsame Auswahl derer beobachtet, welche sich am besten zusammenschicken.

Wenn ein Repetent verreiset oder sonst lang abwesend ist, so

sorget der Ephorus für dessen Abtheilung, daß sie in dieser Zeit nicht ohne Aufsicht bleibe.

§. 17. Wenigstens Einer von den drey Vorstehern soll sowohl Mittags als auch Abends dem Essen der Stipendiaten anwohnen, und vielfältig auch bey den Tischen nachsehen, um desto nachdrücklicher mit den Repetenten Sittsamkeit, Ordnung und Stille zu erhalten.

Boten, Stipendiatenbediente, welche bey Tische nichts zu verrichten haben, werden während des Essens nie in den Speisesal gelassen.

§. 18. Die Krankenstube hat eine genaue Aufsicht nöthig, und werden die Vorsteher nicht nur die Repetenten in diesem Theile ihres Amts, und den Krankenaufseher auf alle Art unterstüzen, sondern selber auch in den Krankenzimmern von Zeit zu Zeit nachsehen.

V. Von der Aufsicht über das Oekonomische.

§. 19. Auch das Oekonomische gehört unter die Aufsicht der beiden Superattendenten und des Ephorus, und sollen diese als Väter dafür besorgt seyn, daß die Stipendiaten den Tisch gut und reinlich, die Verpflegung und Bedienung in gesunden und kranken Tagen nach der Vorschrift bekommen, nicht Ursache haben, über ihre Zimmer zu klagen, und mit einem Wort die ihnen zugedachte Wohlthat dem großen Aufwand gemäß ungeschmälert genießen.

Zeigt sich eine Unordnung, ein Unfleiß oder eine Untreue, so kommunicirt das Inspektorat mit dem Procurator, und wenn die Klage nicht ungesäumt gehoben wird, so hat sich dasselbe an das Konsistorium oder an den Kirchenrath, je nachdem die Sache beschaffen ist, oder auch, wenn allenfalls keine Hilfe erfolgen würde, an das geheime Rathskollegium zu wenden.

VI. Von der wöchentlichen Zusammenkunft des Inspektorats.

§. 20. Die beiden Superattendenten und der Ephorus sollen alle Wochen einmal auf der Herrenstube zusammenkommen, das Beste des ganzen Instituts in Berathschlagung ziehen, die einreissenden Unordnungen und Mängel, und die wirksamsten Abhelfungsmittel, gemeinschaftlich erwägen, nach Erforderniß die Stipendiaten vor sich kommen lassen, ihre Predigten beurtheilen, die Ungesitteten, besonders die schon privatim erinnert worden, wegen ihrer häufigen Vergehungen hören und warnen, denen, welche eine Abneigung gegen das Klosterleben verspüren lassen, ihre Vorurtheile gegen den geistlichen Stand zu benehmen suchen, übrigens alles, was sich zum Berichten und zu würklichen Strafen eignet, auf die gewöhnliche Art umständlich protokolliren.

Protokollbücher, Conceptbücher zu gemeinschaftlichen Berichten,

auch Befehl- und Receß-Bücher werden pünktlich geführt, und in der Registratur aufbewahrt.

VII. Von den Concessionen und Dispensationen.

§. 21. Die Erlaubniß, etliche Wochen eine Kur zu Hause zu gebrauchen, doch nur so fern es äußerst nothwendig ist, auf einige Tage dringender Ursachen halber zu verreisen, in der Stadt zu übernachten, wegen Krankheit den Aufenthalt in der Stadt zu nehmen, des Nachmittags (in den Vormittagsstunden ist es gänzlich verboten) Privatunterricht in der Stadt zu geben, in Musikgesellschaften in der Stadt zu treten, eine Musik außer dem Kloster aufzuführen, wird von den Inspektoren gemeinschaftlich ertheilt, und wenn sie sich nicht vereinigen, die Sache durch die Mehrheit der Stimmen entschieden.

§. 22. Die Erlaubniß bey einem Honoratiore in der Stadt zu Nacht zu speisen, von dem Tische, aus dem Locus, aus der Lektion, die nicht der Superattendent hält, oder aus der Kirche zu bleiben, die Erlaubniß, das Krankenzimmer zu beziehen, so wie die Kranken- und Aderlaßveniam kann der Ephorus geben. Auch können die Repetenten ohne Vorwissen des Ephorus nie in der Stadt übernachten, oder wegreisen; so wie er es privatim ahndet, wenn einer von ihnen öfters des Nachts über die Zeit ausser dem Kloster bleibet, oder die Freyheit zu verreisen mißbraucht.

§. 23. Wollte aber einer von den beiden Superattendenten selber eine Erlaubniß ertheilen, welche dem Ephorus zusteht, so wird er ihn schriftlich davon benachrichtigen.

VIII. Von andern Befugnissen.

§. 24. Die drey Vorsteher revidiren die Lokationen der Novizen, Kandidaten und Magister, welche die Repetenten entwerfen; doch werden dieselben dem Konsistorium zur Bestätigung vorgelegt, und die bey der Revision etwa vorgenommenen Veränderungen besonders bemerkt.

Sie schlagen die Repetenten vor, deren Kollegium wenigstens aus neun bestehen, und immer wieder in möglich kürzester Zeit ergänzt werden soll; und sehen bei ihrem Vorschlag auf Talente, Studien, Sittlichkeit, und andere zu dieser wichtigen Stelle erforderlichen Eigenschaften.

Sie wählen den Musikrektor mit Zuziehung des Rektoris Musikorum, und geben demjenigen den Vorzug, der sein Ansehen bey dem Musikkollegium am besten behaupten kann.

Sie sezen den Pinzern nach eingeholtem Gutachten des Procurators, und sehen nicht sowohl auf sein Dienstalter, als vielmehr auf Tüchtigkeit und Redlichkeit.

Endlich nehmen sie auch die 6 Famulos, welche aber nicht zu jung seyn dürfen, und die 4 Kloster- und 12 Stipendiatenbediente

an, und verpflichten sie auf ihren Staat, und können sie auch entlassen.

§. 25. Die drey Vorsteher bestrafen nicht nur geringe, sondern auch gröbere Vergehungen, z. B. Excesse im Trinken u. s. w. Auch können sie einen Tumultuanten und Unbottmäßigen im Nothfall auf der Stelle in den Carcer abführen lassen. Ferner bestrafen sie die Famulos, die Kloster- und Stipendiatenbediente und die Köche, jedoch die Köche und auch die Klosterbediente, so fern sie sich in ihrem Dienste verfehlen, gemeinschaftlich mit dem Procurator. Die Köche bekommen entweder ernstliche Verweise, oder werden um Geld zur Prokuraturkasse gestraft.

IX. Von den Berichten.

§. 26. Alle Halbjahr erstattet das Inspektorat an das Konsistorium einen umständlichen Bericht von dem ganzen Zustande des Stipendiums, und bemerkt besonders auch darin, wie jeder Repetent sein Amt versehe, wann, wie oft und wie lang er weggereiset sey, welche Stipendiaten die Erlaubniß wegzureisen, eine Kur zu Hause zu gebrauchen, erhalten haben, wie lang eines jeden Abwesenheit gedauret. Zugleich werden die Testimonien von allen Stipendiaten nach dem gedruckten Schema, die Tabelle der Annotationen und Incarcerationen, desgleichen die Zeugnisse von dem Verhalten der Famulorum und Bedienten; ferner die Bemerkungen eines jeden Repetenten über die Studien und Sitten seiner Abtheilung im Original, und ein Extract von den vor der Herrenstube bey den wöchentlichen Zusammenkünften geschehenen Erinnerungen und Correktionen, wie auch von den hauptsächlichsten Verhandlungen in dem Repetentensenat und der Repetitionskatalog als Beylagen miteingeschickt.

§. 27. Eben so wird auch jedesmal von dem ganzen Verlaufe des Examens in dem Früh- und Spätjahr ein ausführlicher Bericht erstattet.

§. 28. Widersezliches Auflehnen gegen die Vorsteher und Repetenten, gewaltsame Erbrechung des Carcers, unbottmäßiges Ausbleiben oder Ausweichen aus dem Stipendium, unüberwindliche Abneigung gegen den geistlichen Stand, Unfähigkeit, Incorrigibilität; ferner wichtige Versehungen der Klosterköche und Bedienten in Sachen ihres Dienstes werden auch außerordentlich berichtet. Andere Vergehungen aber werden nur an das Konsistorium besonders berichtet, wenn sie öfters wiederholet werden, oder sonst gravirende Umstände damit verbunden sind.

Ueberhaupt können Berichte und Anfragen unterbleiben, wo das Gesez für sich entscheidet, und die Anwendung desselben keiner Schwierigkeit unterworfen ist.

32.

Statuten für die Repetenten des Herzogl. theologischen Stifts zu Tübingen,

vom Jahr 1793 [153]).

I. Von dem Verhalten der Repetenten überhaupt.

§. 1. Betragen der Repetenten gegen die Stipendiaten.

Die Repetenten des theologischen Stifts zu Tübingen sollen den Stipendiaten im Fleiße und in der Sittlichkeit und Wohlanständigkeit des Betragens mit gutem Beyspiel vorangehen, und sich Liebe und Vertrauen durch Leutseligkeit und Wohlwollen, so wie Achtung und persönliches Ansehen durch Gelehrsamkeit, Bescheidenheit, Rechtschaffenheit und Unparteilichkeit zu erwerben suchen.

§. 2. Gegen das Inspektorat.

Wie sie sich vom Inspektorat eine der Wichtigkeit und Würde ihres Amts angemessene Achtung versprechen können; also werden sie dessen Erinnerungen und Bescheide allezeit mit Ehrerbietung und Willigkeit annehmen.

§. 3. In ihrem Amte überhaupt.

Die Repetenten sollen sich ihr Amt nach allen Theilen angelegen seyn lassen, sich selbst an die Ordnung halten, fleißig auf ihren Zimmern seyn; mit dem Anfang des Essens auf dem Speisesaal erscheinen, und das Ende desselben ganz auswarten; des Nachts nicht über die Zeit außer dem Kloster bleiben, nicht ohne erhebliche Ursache in der Stadt übernachten, die Freyheit zu verreisen nicht misbrauchen; die Ferien nicht früher als die Stipendiaten antreten, und mit Ende derselben sich am ersten wieder im Stift einfinden; endlich den Repetentengang, der Sommers und Winters mit dem Klosterthor geschlossen wird, für sich allein gebrauchen.

§. 4. Bey ihrem Wegreisen.

Ohne Vorwissen des Ephorus können sie nie in der Stadt übernachten, auch müssen sie ihm, so oft sie zu verreisen nöthig haben, die Ursache ihres Weggehens und die Zeit ihres Ausbleibens

---

153) Gedr. Eph.-Reg. Tüb. vrgl. gr. Kirch.-Ordn. 1559. Visit.-Recesse v. 7. Oct. 1704. Cap. 2. Statuten v. 1752. Cap. 2. und Repetenten-Statuten v. 20. Febr. 1826.

persönlich oder schriftlich anzeigen, und den Gangschlüssel übergeben, die Besorgung ihrer Abtheilung während ihrer Abwesenheit einem ihrer Kollegen sorgfältig empfehlen; auch dem Kontroleur von ihrem Wegreisen bey Zeiten Nachricht geben.

§. 5. Gäste bey dem Essen.

Auf den Speisesal können die Repetenten keine Gäste mitbringen, sondern bekommen für sie nur Brodt und Wein auf ihre Studierzimmer.

§. 6. Anständige Lebensart und Kleidung.

Wie die Repetenten von selbst geneigt seyn werden, sich durch feine Sitten und die regelmäßigste Aufführung auszuzeichnen; also sollen sie auch in ihrem Anzuge Wohlstand und Ordnung beobachten, und in der Stadt nie anders als in ihrer gewöhnlichen schwarzen Kleidung ohne Stock erscheinen.

II. Von den Amtsverrichtungen des Wochenrepetenten.

§. 7. Aufsicht des Wochenrepetenten bey dem gemeinschaftlichen Morgen- und Abendgebete.

Der Wochenrepetent erscheint in den sechs Sommermonaten Morgens um halb 6 Uhr auf dem Speisesal, annotirt die Abwesenden, und läßt hierauf das gemeinschaftliche Morgengebet verrichten; des Abends läßt er respondiren, und das Abendgebet verrichten.

§. 8. Bey Tische.

Am Mittag- und Abendessen sorgt er, besonders in Abwesenheit der Superattendenten und des Ephorus, für Sittsamkeit, Ordnung und Stille, indem er mit einigen seiner Collegen an den Tischen auf- und abgeht, und die Ungesitteten annotirt. Er läßt sich auch über jedem Essen, so lang der Hergang noch in frischem Angedenken ist, die Annotationsbücher vorlegen, und vergleicht sie sorgfältig, damit die Famuli nichts aus Parteilichkeit oder Nachlässigkeit weglassen oder verändern können, und beurkundet den richtigen Eintrag mit seines Namens Unterschrift.

§. 9. Ueber die Krankenzimmer.

Die Aufsicht über die Krankenzimmer führt er mit einer besondern Sorgfalt, besucht dieselben alle Tage, sieht auch des Nachts darin nach, wenn er Unordnungen vermuthet.

§. 10. In der Kirche.

Der Wochenrepetent, und der, welcher die Woche vorher hatte, führen die Kirchenprocession, annotiren diejenigen, welche sich nicht

dabey einfinden, geben genau acht, daß keiner unterwegs unbemerkt austrete, oder sich ungesittet bezeuge und erhalten in der Kirche selbst die möglichste Ordnung und Stille.

§. 11. Anwesenheit bey den Predigt- und Red-Uebungen.

Auch muß der Wochenrepetent mit den Repetenten von denjenigen Abtheilungen wozu die Redner gehören, am Sonntage und Donnerstage, desgleichen an den Festtagen den Predigtübungen der Magister, und an den Feyertagen den Redübungen der Novizen und Kandidaten in der Klosterkapelle oder auf dem Speisesal anwohnen.

§. 12. Verwahrung der Thor- und Carcer-Schlüssel.

Bey dem Wochen-Repetenten liegen die Thor- und Carcerschlüssel in Verwahrung, von denen er aber mit seinen Kollegen keinen andern, als den gesezlichen Gebrauch machen soll.

§. 13. Wochenreferat.

Am Ende der Woche referirt er dem Inspektorat. Damit er aber dieses vollständig thun könne, so sammelt er vorher von den übrigen Repetenten, desgleichen von den Senioren die Nachricht von allem ein, was ein jeder von seinen Untergebenen, in Ansehung der Studien und Sittlichkeit, Gutes oder Böses die ganze Woche hindurch bemerkt und aufgezeichnet hat.

III. Von der Beschäftigung der Repetenten mit dem Wissenschaftlichen der Stipendiaten.

§. 14. Anleitung zum gründlichen Studiren.

Die Repetenten sollen jeden von ihrer Abtheilung nach seiner Fähigkeit, nach seinem Fleiße, nach seinen Fortschritten genau kennen lernen, bey ihm, so viel möglich, Wetteifer, Wißbegierde und Lust zum Studieren rege machen, ihm, so weit er es nöthig hat, eine Anweisung geben, in welchem Verhältniß er sich bey dem großen Umfange der Wissenschaften auf jeden Theil derselben legen, und wie er mit Wahl, Ordnung und Gründlichkeit studieren müße, ihn mit den besten Hilfsmitteln bekannt machen, und ihm diejenigen Bücher als die vorzüglichsten empfehlen, welche die gesezte Sprache des Nachdenkens, des Scharfsinnes und der Beurtheilungskraft führen, und eine ernsthafte Untersuchung der Wahrheit enthalten. Besonders sollen sie den Schwächern einen Studienplan vorzeichnen, ihnen ihre Kollegien ordnen, ihnen eine Anleitung geben, wie sie sich auf die Vorträge des Lehrers am nüzlichsten vorbereiten, dieselben fassen, dieselben sich lebhaft wieder zurückrufen, durchdenken und behalten, und am fruchtbarsten anwenden, auch ihre Privatlektüre am vortheilhaftesten einrichten können, überhaupt

sie zu überzeugen suchen, daß sie ohne einen getreuen Führer Geld und Zeit verschwenden, mit den besten Vorsäzen wenig lernen, und auf ein unordentliches Studiren verfallen würden.

§. 15. Besorgung der Collegiengelder.

Die Honorarien für die Kollegien empfängt der Repetent, zu dessen Abtheilung der Stipendiat gehört, von den Eltern und Pflegern und überliefert solche nach dem dritten Monate den Professoren.

§. 16. Aufsicht über den wissenschaftlichen Fleiß.

Die Aufsicht über die Studierzimmer ist ein Haupttheil von dem Amte der Repetenten; deswegen sollen sie nach geendigten Erholungsstunden die möglichste Stille auf denselben erhalten, und alles verhüten, wodurch der Fleiß gestört werden könnte; überhaupt aber den wissenschaftlichen Fleiß in dem ganzen Institute allgemein herrschend zu machen suchen.

§. 17. Repetitionen.

Alle Wochen halten die Repetenten eine Repetitionsstunde mit den Novizen und eine mit den Kandidaten über philologische und philosophische Gegenstände mit Weglassung des theologischen Kompendiums. Jeder behält beständig sein eigenes Pensum, und sucht es, so viel möglich, in Korrespondenz mit den Vorlesungen des Professors zu sezen, und behandelt es so, daß er meistens darüber fraget und examinirt. Der Repetitionskatalog wird jedesmal genau verfertigt, und darin gemeldet, an welchen Tagen und über welche wissenschaftliche Gegenstände jeder Repetent seine Repetitionsstunden gehalten, und wie weit er in seinem Pensum gekommen seye. Auch wird in den halbjährigen Testimonien bemerkt, wer sich in den Repetitionen gut oder schlecht gezeiget hat.

§. 18. Censur der Deklamationen.

Die Kandidaten können die Specimina, welche sie vor dem Magisterium übergeben, auch zum Deklamiren an den Feyertagen gebrauchen; aber alsdann müßen die Repetenten sich dieselben vorher zur Prüfung vorlegen lassen.

§. 19. Locus theologicus.

Die Repetenten sollen den Locum theologicum jedesmal in drey Klassen halten, sich mit eigener Vorbereitung die nöthige Mühe geben, sich immer mit den neuesten Hilfsmitteln, Verbesserungen und Bereicherungen der theologischen Wissenschaften, so wie mit den neusten Streitigkeiten bekannt machen, nicht zu viel dociren, sondern meist fragen und examiniren, die Antworten auffassen und weiter entwickeln und berichtigen, sich nicht bloß mit den Geschicktesten, sondern auch mit den Schwächern nach ihrer Fassungs-

krafft einlassen, und sie schon bey der Vorbereitung unterstüzen, bald diesen, bald jenen aufrufen, und jeden in der Aufmerksamkeit zu unterhalten suchen.

Die jüngsten Magister werden über die Anfänge der Dogmatik gefragt, und nur Erklärungen, die vornehmsten Sätze und Hauptschriftbeweise in der Grundsprache, und die vorzüglichsten Vernunftgründe von ihnen gefordert.

Die mittlern Magister zeigen die exegetische Wichtigkeit und Beweiskraft der biblischen Stellen, und vertheidigen sie gegen die Einwürfe.

Mit den ältesten Magistern werden hauptsächlich theologische Streitigkeiten, und zwar die neuen vornemlich, abgehandelt, und ihnen die scheinbarsten Gründe der Gegner zur Auflösung vorgelegt. Geben die, welche gefragt werden, keine genugthuende Antwort, so verhilft ihnen der Repetent zur völligen Auflösung.

Dogmengeschichte, neue Fortschritte und Entdeckungen, Uebereinstimmung des recipirten Lehrbegriffs mit den symbolischen Büchern, besonders praktischer Einfluß der Glaubenslehren, werden ebenfalls schicklich angebracht. Das Kompendium wird alle Jahre zu Ende gebracht, und nach den Herbstferien neu angefangen, und die Eintheilung gleich im Anfang auf das ganze Jahr gemacht, und dem Inspektorat vorgelegt.

Versäumniß der Vorbereitung, Unaufmerksamkeit und Unsittlichkeit im Locus wird in den Testimonien bemerkt.

§. 20. Predigttexte.

Die Predigttexte müssen nicht blos nach der Ordnung der biblischen Bücher vorgeschrieben, sondern solche ausgewählt werden, welche die wichtigsten Glaubens- Sitten- Natur- und Geschichtswahrheiten enthalten, und den Kräften des Redners nicht unangemessen sind.

Mit gleicher Sorgfalt geschiehet die Auswahl der gedruckten Predigten, welche die neuen Magister im ersten Halbjahr statt eigner Ausarbeitungen deklamiren sollen.

§. 21. Censur und Korrektur der Predigten.

Die Predigt-Aufsäze erhält derjenige Repetent, zu dessen Abtheilung der Predigende gehört, zwey Tage vor dem Ablegen zur Censur, und zur Korrektur nach dem Ablegen. Bey der Censur wird nur das Anstößige weggestrichen, und die Predigt bey Zeiten zurückgegeben. Bey der Korrektur aber wird jeder Bestandtheil der Predigt, das gewählte Thema und die Hauptabtheilung, die Ausführung und Verknüpfung der Begriffe, Säze, Beweise und Erläuterungen, der Eingang und der Beschluß, der redneriſche Ausdruck, die Aussprache und Stimme, und die Aktion auf's genaueste beurtheilt, und das Fehlerhafte in der Erfindung, Anordnung, Einkleidung und bey dem wirklichen Ablegen, gezeigt, bald diese, bald jene homiletische Regel mitangebracht, und der Stipendiat als künftiger

Volkslehrer gewöhnt, seine Vorträge so einleuchtend und praktisch einzurichten, daß der Zuhörer für die Wahrheit eingenommen, und in den Stand gesezt werde, selbst über die Religionslehren nachzudenken, und die gehörige Anwendung davon zu machen.

§. 22. Censur der Kinderlehren.

Derjenige Repetent, welcher am Sonntage der Reihe nach die Hospitalpredigt hält, soll Nachmittags der Kinderlehre in der Hospitalkirche anwohnen, und auf den Katecheten acht geben, ob er die Kunst durch Fragen und Antworten zu unterrichten, recht verstehe, ob er in Erklärung und Entwicklung der Worte und Sachen die rechte Methode befolge, ob er die Beweise gemeinfaßlich vorstelle, und durch schicklich eingestreute Erweckungen und kurze Anwendungen den Katechumenen zeige, wozu sie die erklärte Lehre gebrauchen sollen. Findet er etwas zu erinnern und zu verbessern, so muß er sich nachgehends mit dem Katecheten auf eine liebreiche Art darüber unterhalten.

§. 23. Privatkollegien.

Von den Repetenten wird erwartet, daß sie in dem Kloster etwa auf einem leerstehenden Zimmer, auf dem Speisesal, in der Kapelle philologische, philosophische und theologische Privatkollegien geben, und theils außer dem Unterricht in der morgenländischen Litteratur die Stipendiaten durch Logik, Geometrie, Psychologie und andere philosophische Wissenschaften im eignen Erfinden und Nachdenken üben, theils ihnen die Klassiker der Griechen und Römer interpretiren, und sie auf das Richtige, Schöne und Beredte in diesen Geisteswerken beständig aufmerksam machen; theils sie zur Ausbildung des deutschen Styls durch Zergliederung guter Muster, eigene Aufsäze, und Uebersezungsübungen anweisen. Doch müssen dergleichen Vorlesungen immer mit Vorwissen des Inspektorats, und nicht zum Abbruch der öffentlichen Lektionen und Kollegien, und ohne parteiische Nachsicht gegen diejenigen gehalten werden, welche solche besuchen. Uebrigens wird der Zutritt zu denselben auch denen gestattet, welche in der Stadt studiren.

§. 24. Beschaffenheit wissenschaftlicher Vorträge.

Ueberhaupt müssen die Repetenten Eifer für das Wissenschaftliche zeigen, auf die Beförderung desselben unter den Stipendiaten alle ihre Gedanken richten, und sich bey allen ihren Vorträgen Gründlichkeit, Deutlichkeit, lehrreichen Sacheninhalt, leichte Auseinanderwicklung der Begriffe, Genauigkeit im Erklären und Beweisen, gute Ordnung, einen verständlichen, richtigen und bestimmten Ausdruck angelegen seyn lassen, die nöthigen Anfangsgründe nicht zu geschwind übergehen, mit den jedesmaligen wissenschaftlichen Fortschritten und neuen Entdeckungen, woran es bey der steten Abwechslung der Gelehrsamkeit nie fehlt, ihre Zuhörer bekannt

machen, und sich durch eine interessante Lehrart im Besize des Vertrauens erhalten.

§. 25. Frühlings- und Herbstexamen.

Die Repetenten halten das Frühlings- und Herbstexamen mit den Novizen, Kandidaten und Magistern (das lezte Kandidaten- und Magisterexamen ausgenommen). Sie machen den Plan dazu unter der Leitung des Inspektorats, und werden übrigens diese Prüfungen mit derjenigen Unparteilichkeit und Geschicklichkeit vorzunehmen wissen, welche nöthig ist, die Beschaffenheit und den Grad der Kenntnisse, der Fähigkeiten und des Fleißes eines jeden zu erfahren.

IV. Von der Aufsicht der Repetenten über die Sittlichkeit und Disciplin.

§. 26. Aufsicht über die Sittlichkeit.

Die Repetenten sollen die Sittlichkeit der Stipendiaten, vornemlich derer, welche unter ihre unmittelbare Aufsicht gehören, sowohl im Kloster, als auch außer demselben genau beobachten, sie warnen, wenn sie auf Abwege kommen, und den Ungesitteten mit Ernst und Güte zureden, und alles versuchen, sie in die Schranken der Ordnung zurückzuführen. Und da Moralität bey dem geistlichen Stande von so großer Wichtigkeit ist, so müßen sie mit der bloß äußerlichen Beobachtung der klösterlichen Ordnung nicht zufrieden seyn, sondern den Zustand der moralischen Einsichten und Gesinnungen eines jeden kennen lernen, an der Verbesserung seines innern Charakters arbeiten, in ihm Religionsgefühl wecken, und den Sinn für Wahrheit und Tugend verstärken, und ihn zu einer rechtschaffenen Denkungsart auf sein ganzes Leben zu gewöhnen suchen.

§. 27. Ueber das Morgen- und Abendgebet auf den Studirzimmern.

Jeder Repetent wird bey seiner Abtheilung gewissenhaft dafür sorgen, daß des Winters auf den Studirzimmern das Morgen- und Abendgebet mit wahrer Andacht verrichtet, und in Verlesung desselben von allen Juwohnern der Zimmer wochenweise abgewechselt, und des Abends das einemal ein hebräisches, das anderemal ein griechisches Kapitel aus der Bibel von den Novizen exponirt werde.

§. 28. Ueber Ordnung im Kloster.

Trinkgesellschaften, Tabackrauchen, unzeitigen Aufenthalt fremder Personen im Kloster, Musiciren und heimliches Spielen außer der Rekreationszeit, Tumult in den Erholungsstunden, Unanständigkeit in der Kleidung, Unreinlichkeit auf den Zimmern, Lesen bey Licht im Bette sollen die Repetenten nicht gestatten, dem leicht-

sinnigen Schuldenmachen aufs möglichste zuvorkommen, überhaupt die Stipendiaten zu einer guten Ordnung gewöhnen, und ein würdiges und edles Betragen, und einen guten sittlichen Ton unter ihnen einführen.

§. 29. Ueber die Zimmer der Senioren.

Die Repetenten sollen ihre Aufsicht auch auf die benachbarten Zimmer der Senioren ausdehnen, diese aber selbst auch über die ihnen zugetheilten Stipendiaten die genauste Aufsicht tragen.

V. Von dem Repetentensenat.

§. 30. Repetentensenat.

Alle vier Wochen wird Repetentensenat gehalten. Die Repetenten kommen auf dem dazu bestimmten Zimmer zusammen, ihre gemeinschaftlichen Amtsgeschäfte vorzunehmen, einander zu eröffnen, was sie von dem Fleiße und der Aufführung eines jeden von ihrer Abtheilung Gutes oder Schlimmes in und außer dem Kloster während dieser Zeit bemerkt haben, und sich wegen der Mittel zu berathschlagen, wie sich einreißenden Uebeln begegnen, und dem Guten forthelfen lasse.

Andere Magister, auch selbst die Senioren, haben keinen Zutritt zu diesem Konvent, sondern diese leztern übergeben ihre gesammelten Bemerkungen von dem Fleiß und der Aufführung derer, welche sie unter ihrer Aufsicht haben, dem Wochenrepetenten, der sie dem Senat vorlegt. Auch werden keine einzelne Stipendiaten in Person vorgeladen.

Der älteste Repetent führt bey dem Senat das Direktorium, der jüngste das Protokoll, und macht auch den umständlichen schriftlichen Bericht an das Inspektorat. Das Protokoll wird von allen Anwesenden unterschrieben, und vom ältesten Repetenten aufbewahrt.

VI. Von den übrigen Obliegenheiten der Repetenten.

§. 31. Testimonialtabellen.

Jeder Repetent soll sich für seine Abtheilung seine besondern Testimonientabellen halten, und in die darin befindlichen Fächer dasjenige sorgfältig eintragen, was ihm von einem jeden seiner Untergebenen von Zeit zu Zeit bekannt wird, um bey dem Wochenreferat, bey dem monatlichen Repetentensenat, und bey der Verfassung der halbjährigen Testimonien Gebrauch davon zu machen.

§. 32. Testimonien.

Die Repetenten entwerfen gemeinschaftlich alle Halbjahr nach dem gedruckten Formular die Testimonien, wobey die Bemerkungen zum Grunde gelegt werden, die ein jeder innerhalb dieser Zeit von dem wissenschaftlichen und sittlichen Gange seiner Untergebenen gesammelt hat, diese Testimonien werden dem Inspektorat übergeben, sie mit seinem Berichte an das Konsistorium einzuschicken.

§. 33. Aufsicht über die Musik.

Der älteste Repetent ist Rector Musicorum, und hat sowohl bey der Musik in der Kirche, als auch bey den Musikproben im Kloster am Sonntage und Donnerstage für die Ordnung zu sorgen; übrigens den Musikrektor vorzuschlagen, das Musikkollegium zu ergänzen, die Auslagen zu unterschreiben, und von Zeit zu Zeit nach den Instrumenten und Musikalien zu sehen.

§. 34. Predigten in der Hospital- und Stadtkirche.

Sonst gehört noch zu den Geschäften der Repetenten, daß sie die Frühpredigten in der Hospitalkirche abwechselnd halten, und manchmal die Prediger an der Stadtkirche unterstüzen.

§. 35. Obliegenheit des Jüngsten während der Ferien.

Auch ist es gewöhnlich, daß jedesmal der jüngste von ihnen theils die Aufsicht über das Stipendium zu führen, theils die Kirchenarbeiten zu versehen, während der Ferien zurückbleibe, wofür ihm aber erlaubt ist, eine Vakanz von vier Wochen nachzuholen.

VII. Von den Befugnissen und Vorzügen der Repetenten.

§. 36. Antheil an der Besezung der Zimmer.

Die Besezung der Studir- und Schlafzimmer geschiehet mit Zuziehung der Repetenten.

§. 37. Befugniß die Lokationen zu entwerfen.

Die Repetenten entwerfen die Lokationen der Novizen, Kandidaten und Magister (ausgenommen die lezte Kandidaten- und Magisterlokation) und übergeben sie dem Inspektorat zur Revision.

§. 38. Zu annotiren und zu incarceriren.

Sie können wegen jeder Vergehung in Sachen, die zunächst unter ihre Aufsicht gehören, z. B. wegen Versäumniß des Gebets, der Kirchenprocession, der Repetitionen, ferner wegen andrer Unordnungen, die sie in der Kirche, im Locus, an den Tischen, auf den Studir- Schlaf- und Krankenzimmern, oder sonst im Kloster wahrnehmen, annotiren lassen, und ihre Annotationen, wenn sich der Annotirte rechtfertigen kann, wieder aufheben.

Es ist ihnen auch gestattet, in Abwesenheit der Superattendenten und des Ephorus auf der Stelle incarceriren zu lassen, wenn unter dem Speisen, oder sonst in dem Stipendium ein solcher Tumult entsteht, der nicht anders gestillt werden kann.

Wenn sie etwas wegen ihrer eigenen Person außer der wirklichen Amtsführung wider einen Stipendiaten zu ahnden haben, so wird ihnen der Ephorus entweder für sich allein, oder unter Kommunikation mit den Superattendenten billige Genugthuung verschaffen.

§. 39. Zu dispensiren.

Die Repetenten können von dem Erscheinen bei dem Gebete, von der Kirchenprocession, von einer Repetitionsstunde u. s. w. wegen gültigen Ursachen dispensiren.

§. 40. Statuten.

Den Repetenten werden ihre Statuten vor der Herrenstube publicirt, wo ihnen auch bey Introducirung eines neuen Vorstehers des Stifts die Handtreue abgenommen wird.

§. 41. Belohnung.

Das Repetentengehalt genießen sie auch in Abwesenheit, z. B. auf Vikariaten, auf Reisen, und haben, wenn sie sich durch Talent und Fleiß auszeichnen, Aussicht auf eine vorzügliche Bedienstung.

33.

Erneuerte Statuten für das Herzogliche theologische Stift zu Tübingen,

von 1793 [154]).

Von Gottes Gnaden Carl, Herzog zu Württemberg ꝛc. ꝛc.

Wir haben seit Unsrer bald 50jährigen Regierung immer eine besondere Aufmerksamkeit auf Unser theologisches Stift in Tübingen gerichtet, und daher öfters wahrgenommen, daß es die seinen großen Hilfsmitteln verhältnißmäßigen Wirkungen nicht zeiget. So vortrefflich seine Grundanlage ist, und so wenig sich das viele Gute verkennen läßt, welches noch immer durch dieses in seiner Art einzige Institut gewirket wird, so sichtbar sind doch seine Mängel, die sich entweder von seiner ursprünglichen Einrichtung und den Eigenheiten des Zeitalters seiner Entstehung erhalten, oder eine lange Reihe von Jahren hindurch sich unvermerkt nach und nach eingeschlichen haben, oder von dem Geiste des gegenwärtigen Zeitalters herrühren.

Je mehr der blühende Zustand der Gemeinen von der Tüchtigkeit ihrer Lehrer abhangt und je größer und ausgebreiteter insgemein die Einwirkung der Geistlichen auf das Volk ist, desto mehr ist dem ganzen Vaterland an einer guten und zweckmäßigen Erziehung derselben gelegen. Untüchtige Subjekte können Aufklärung, Religionskenntniß, gute Denkungsart und Menschenglück nicht verbreiten.

---

154) Vergl. gr. Kirchenordn. von 1559. Visitat.-Recesse vom 7. Oct. 1704. Statuten von 1752 und vom 20. Februar 1826.

Dieses hat Uns bewogen, bey Unserem theologischen Stift zu Tübingen, dieser für die Kirche und den Staat gleich wichtigen Anstalt, die nöthige Verbesserung in dem Studienplan, in der Disciplin und in dem Oeconomischen vorzunehmen, und demselben eine solche Einrichtung zu geben, wodurch gründliche Kenntniß und wahre Sittlichkeit, und bestimmt diejenige äußere und innere, intellectuelle und moralische Bildung erzielt wird, welche einem heutigen Religionslehrer nöthig ist.

Mithin kommt es jezt nur darauf an, daß die Vorsteher in ihrem Amte Einsicht und Klugheit, Thätigkeit und Festigkeit beweisen, und die Zöglinge Fähigkeit, Trieb und Willen haben, die ihnen gegebene Anleitung wirklich zu befolgen.

Wie Wir nun durch diese vorgenommene Verbesserung Unseres theologischen Stifts eine der ersten Pflichten Unserer dem Staat und der Kirche schuldigen landesväterlichen Vorsorge zu erfüllen suchen; also wollen und befehlen Wir, daß Unsre nachfolgende Verordnungen und Statuten von allen und jeden, für welche sie bestimmt sind, mit allem Ernst gehalten werden.

Erster Abschnitt.

Von den Studien der Stipendiaten.

§. 1. Vorsaz bey dem Eintritt in das Stift.

Ein jeder Stipendiat soll bey seinem Eintritt in das theologische Stift zu Tübingen mit Ernst und lebhaftem Gefühle der ausnehmenden Wohlthat dieses Instituts bedenken, was er für eine wichtige Laufbahn beginne, und deßwegen den festen Vorsaz fassen, seine akademischen Jahre wohl anzuwenden, die nöthigen Grundkenntnisse fleißig einzusammlen, und sich überhaupt zu seiner Bestimmung aus allen Kräften tüchtig zu machen.

§. 2. Akademischer Zeitraum.

Fünf Jahre muß er in dem Stifte zubringen, und in den zwey ersten Jahren Philologie und Philosophie, und in den drey lezten Theologie studiren, ohne daß dieser Zeitraum unter irgend einem Vorwand abgekürzt werde.

§. 3. Art zu studiren.

Bei seinem Studiren soll er Zweck und Ordnung beobachten, nicht bloß das Gedächtniß mit Begriffen und Worten anfüllen, ohne den Verstand dadurch zu bilden und anzubauen, mit keiner bloß oberflächlichen, verworrenen und mangelhaften Kenntniß zufrieden seyn, sondern die Wissenschaften im Zusammenhange mit ausdaurender Anstrengung und mit möglichster Gründlichkeit erlernen, und sich auf das Bibelstudium und auf die hiezu nöthigen Hilfswissenschaften und Sprachkunde vorzüglich legen.

Damit also nicht Unwissenheit und Verwirrung Folge seines

Studirens seye, so muß er nach einem gewißen Plan dabey zu Werk gehen, besonders bey den ersten Grundsäzen verweilen, die Theile der Gelehrsamkeit so miteinander verbinden, daß der Verstand immer zu neuen tiefern Einsichten vorbereitet werde, und diejenige Methode befolgen, welche zum Fassen und schnellen Fortschreiten die leichteste, und zum Behalten und Anwenden der gelehrten Gegenstände die fruchtbarste ist.

§. 4. Anleitung von den Professoren und Repetenten.

Dieses desto leichter zu erreichen, soll er sich sowohl in Absicht auf seinen ganzen Studiengang, als auch in Absicht auf jede einzelne Wissenschaft die nöthige Anleitung von den Professoren und Repetenten geben lassen, wie er seine Zeit eintheilen, in welcher Ordnung und Verbindung er studiren, was er für Kollegien hören, was er für Bücher lesen, wie er sie lesen, und wie er es überhaupt anfangen müße, um durch einen wohlgeordneten, zweckmäßigen und anhaltenden Fleiß seinen Verstand und Geschmack zu bilden, und auf dem kürzesten Wege zu den einem künftigen Volkslehrer nöthigen und nüzlichen Kenntnissen zu gelangen.

§. 5. Oeffentliche Lektionen.

Seinen vornehmsten Fleiß soll der Stipendiat auf die in den Universitäts-Statuten festgesezten öffentlichen Lektionen verwenden, weil darin die wesentlichsten Wissenschaften vorgetragen werden, die auf seine Bestimmung die nächste Beziehung haben. Diese Vorlesungen, deren täglich höchstens drey und zwar unentgeldlich gehalten werden, muß er ununterbrochen und nie ohne Vorbereitung besuchen, auf den Vortrag des Lehrers jedesmal aufmerksam seyn, und nicht nur die Lehrsäze, die er gehört, die Definitionen, die Beweise wiederholen, und noch einmal im Verstande durchdenken, sondern auch die Wahrheit der Behauptungen und die Richtigkeit der Beweisgründe prüfen, und das, wovon er sich überzeugt hat, dem Gedächtniß übergeben.

§. 6. Kollegien.

Daneben wird ein jeder, dem es um die möglichste Benuzung seines akademischen Aufenthalts zu thun ist, von selbst die Vorlesungen der Professoren und Repetenten über solche wissenschaftliche Fächer fleißig besuchen, welche entweder in einem unmittelbaren Zusammenhange mit seinem Hauptstudium und dessen Hilfswissenschaften stehen, oder doch zur weitern Ausbildung und Verfeinerung des Geschmacks, und zur Aufklärung und Berichtigung der Verstandesbegriffe beytragen. Besonders sollen die Novizen und Kandidaten den Unterricht der Repetenten nicht nur in der morgenländischen Litteratur, sondern auch in der Geometrie und denjenigen philosophischen Wissenschaften benuzen, wodurch die Kraft zu urtheilen und Schlußreihen zu übersehen geweckt und ge-

übt wird, auch die Klassiker der alten Griechen und Römer sich erklären lassen, um ihren Geschmack zu läutern, und sich zu einer gewißen Genauigkeit im Denken und Urtheilen zu gewöhnen.

§. 7. Ununterbrochenes Fortsezen der Vorlesungen.

Des Locus ungeachtet halten am Montage Vormittags die Professoren der Theologie und der Ephorus, und Vor- und Nachmittags die Professoren der Philosophie ihre Vorlesungen. Ebenso werden auch, so lang das Frühlings- und Herbstexamen mit den Magisterpromotionen währet, die philosophischen, und so lang das Frühlings- und Herbstexamen mit den Novizen und Kandidaten währet, die theologischen Vorlesungen fortgesezt, ausgenommen die Vorlesungen des Kanzlers und der drey Vorsteher des Stifts, welche den Prüfungen anwohnen. Endlich behalten auch während der theologischen Disputationen alle Kollegien und Lektionen, welche für die zwey jüngern Magisterpromotionen allein bestimmt sind, ihren ungehinderten Fortgang; und haben sich hienach die Stipendiaten zu achten.

§. 8. Examiniren in den Lehrstunden.

Das Examiniren oder Wiederholen des Vorgetragenen durch Fragen entweder in der lezten Viertelstunde einer jeden Vorlesung, oder am Schluß der Woche, oder am Ende eines Abschnitts, oder in eigenen Stunden, hat den unverkennbaren Nutzen, daß der Lehrer erfährt, ob ihn der Zuhörer versteht, ob er nachdenkt, ob er behält; zugleich gibt es Gelegenheit, die Begriffe weiter zu entwickeln und heller zu beleuchten, Misverständnisse und Zweifel zu heben und zu berichtigen, und die bey öffentlichen Prüfungen nöthige Freymüthigkeit im Antworten zu erlangen. Je zweckmäßiger und nüzlicher also dieses Examiniren ist, desto begieriger wird jeder, der zu lernen begehrt, dasselbe besonders in den eigenen dazu angeordneten Kollegien benuzen.

§. 9. Aufzeichnen der Unfleißigen.

Die Abwesenden, Spätkommenden und Unordentlichen werden in den öffentlichen Lektionen und in den Kollegien der Professoren annotirt mit bestimmter Erwähnung der Vorlesung.

§. 10. Kollegiengelder.

Das Honorar für die Kollegien wird nach dem dritten Monat bezahlt, und dem Repetenten jeder Abtheilung zur weitern Besorgung zugestellt. Wer sich einmal zu einem Kollegium freywillig unterschrieben hat, der kann nicht wieder zurücktreten.

§. 11. Privatfleiß.

So nüzlich die akademischen Vorlesungen sind, wodurch dem Stipendiaten die Erlernung der Anfänge der Wissenschaften erleichtert, Lust und Geschmack an diesen beygebracht, der Vortheil zu studiren gezeigt, und ein so vollständiger Grundriß der philosophischen

und theologischen Gelehrsamkeit, und ein so reicher Vorrath der besten Hilfsmittel ertheilt wird, daß er selbst denken, und sich in den Wissenschaften weiter vervollkommnen kann; so nöthig ist Privatfleiß und Selbststudiren, weil sich nicht alles durch mündlichen Unterricht erschöpfen, auch manches nicht lehren läßt, das doch zur wahren Geistesbildung vorzüglich gehört. Die bloße Gegenwart in den Vorlesungen, gesezt sie seye auch mit aller Aufmerksamkeit verbunden, ist noch nicht hinreichend, nur irgend eine gründliche Kenntniß zu erlangen. Der Stipendiat muß über die gehörten Wahrheiten mit Anstrengung nachdenken, darüber nachlesen, und sich einen zusammenhangenden Begriff von den Wissenschaften machen; überhaupt eigene Mühe anwenden, seine Seelenkräfte zu entwickeln und zu verstärken, seinen Verstand und Geschmack zu bilden und bestimmt diejenigen Kenntnisse zu erlangen, die dem künftigen Volkslehrer nöthig sind, seiner Gemeine den besten Religionsunterricht zu geben.

§. 12. Repetitionen.

Die Novizen und Kandidaten sollen die wöchentlichen Repetitionen unter keinem Vorwande versäumen, und in denselben nichts an Fleiß und Aufmerksamkeit ermangeln lassen.

§. 13. Redübungen der Novizen und Kandidaten.

Auch sollen sie sich im Deklamiren üben, und zu solchem Ende an den Feyertagen Nachmittags im Winter von 2 bis 3 Uhr auf dem Speisesal, und im Sommer von 2 bis halb 4 Uhr in der Klosterkapelle kurze Reden halten, wozu auch jedem von den Magisterpromotionen, welche ohnehin unter der Nachmittagspredigt in dem Kloster bleiben, der Zutritt frey stehet. Ueberdieß können auch von dem Sommerhalbjahr vor dem Magisterium zwey, höchstens drey Vormittage aufs Deklamiren verwendet, und zum Theil die Abhandlungen dazu genommen werden, welche der Kandidat als Specimina der philosophischen Fakultät übergibt; nur werden sie vorher demjenigen Repetenten zur Prüfung vorgelegt, zu dessen Abtheilung der Redner gehört.

§. 14. Magisterwürde.

Wenn nun der Stipendiat mit Sprachkenntnissen und andern Vorbereitungs- und Hilfswissenschaften genug versehen, und in der Philosophie gegründet ist, so geht er zur Theologie über, nachdem er vorher die Magisterwürde angenommen hat. Diese zu erlangen, muß er in dem lezten Kandidatenhalbjahr nicht nur wenigstens zwey eigene Ausarbeitungen der philosophischen Fakultät übergeben, sondern auch unter dem Vorsize eines Professors eine Stunde lang eine philosophische Disputation vom Katheder öffentlich vertheidigen, und bey einem jeden Professor wenigstens einmal opponiren.

§. 15. Philosophische Disputationen.

Das Disputiren ist nicht nur ein Probstück von den wissenschaftlichen Kenntnissen, sondern auch eine nüzliche Uebung in dem lateinischen Ausdruck, in den Gesezen der Logik, im Durchdenken wichtiger Lehrsäze und ihrer Beweise, in schneller Beurtheilung vorgelegter Einwürfe, und in der bey Prüfungen nöthigen Freymüthigkeit und Fertigkeit zu antworten; und die Entdeckung halbrichtiger und ungewißer Säze, die Entwicklung eines manchen Gedankens, der sich sonst nicht dargeboten hätte, und die Angewöhnung nichts ohne Prüfung der Gründe und Gegengründe anzunehmen, ist die Frucht davon. Dieser vielfache Nutzen wird jeden Stipendiaten antreiben, den Disputirübungen so viel möglich anzuwohnen. Wer von den Novizen und Kandidaten sich nicht bey den philosophischen Disputationen einfindet, wird annotirt.

§. 16. Locus theologicus.

Der Locus theologicus am Montage dauert Nachmittags von 2, und in den Hundstagen von 3 bis 4 Uhr; fällt aber auf den Montag ein Feyertag, so wird er am Donnerstag gehalten. Denselben sollen nun alle Magister besuchen, und die Aufmerksamkeit und Stille nicht durch unordentliches Weglaufen unterbrechen; besonders aber auf die Vorbereitung den möglichsten Fleiß verwenden, die Definitionen und Divisionen sich bekannt machen und genau prüfen; die Dogmen, ihre verschiedene Vorstellungsarten, ihren Werth auch nach ihrem Ursprung und ihrer Geschichte, ihren Einfluß auf andere Lehrsäze sowohl als auf die Besserung und Beruhigung der Menschen, ihre Beweisgründe untersuchen, die Schriftstellen in der Grundsprache und im Zusammenhange nachschlagen, und sich vermittelst der Philologie und anderer Hilfswissenschaften und einer gesunden Hermenevtik von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit ihrer Beweiskraft überzeugen; über die Streitfragen, ihre Entstehung, richtige Bestimmung, Wichtigkeit und wahres Verhältniß gegen andere Lehrsäze, über ihre Auseinandersezung und Beantwortung nachdenken; auch die besten Schriften über alles dieses nachlesen, und von allem deutliche, bestimmte und zusammenhängende Begriffe zu erhalten suchen. Die sich diese Mühe geben, werden nach dem Vortrage des Repetenten begierig und leicht im Stande seyn, denselben zu fassen und zu wiederholen, und recht zu benuzen, und die vorgelegten Fragen und Argumente fertig und gründlich zu beantworten.

§. 17. Zulassung der Oppidanorum zum Locus.

Zum Locus und überhaupt zu den Vorlesungen der Repetenten im Kloster haben auch die, welche in der Stadt Theologie studiren, freyen Zutritt, so lang keine Unordnungen daraus entstehen.

§. 18. Predigtübungen im Kloster.

Zu den Predigt-Uebungen des Sommers in der Klosterkapelle und des Winters auf dem Speisesal sind wöchentlich drey Stunden ausgesezt, nämlich am Sonntage Nachmittags von 2 bis halb 4 Uhr, und am Donnerstage Vormittags von halb 10 bis 11 Uhr; hiezu kommen noch an jedem Festtage Nachmittags die anderthalb Stunden von 2 bis halb 4 Uhr. Jedesmal predigen fünf nacheinander. Einer von der neuen, zwey von der mittlern, und zwey von der ältesten Magisterpromotion. Der Anfang und Beschluß wird mit Anstimmung einiger Strophen aus dem eingeführten Gesangbuche gemacht, welche der anwesende Vorsteher oder Wochenrepetent angibt. Alle Magister, Kandidaten und Novizen erscheinen dabey.

§. 19. Censur und Korrectur der Predigten.

Sein Predigt-Concept samt einer Disposition übergibt jeder seinem Repetenten, unter dessen Abtheilung er ist, zwey Tage vor dem Ablegen zur Censur. Ist die Predigt abgelegt, so kommt sie noch einmal in die Hände des Repetenten, und zuletzt des Inspektorats, um dem Redner die weiteren homiletischen Belehrungen darüber zu ertheilen.

§. 20. Musterhafte gedruckte Predigten.

Statt eigener Ausarbeitungen lassen sich die neuen Magister in dem ersten Halbjahr von den Repetenten vorzüglich gute gedruckte Predigten aussuchen, die zugleich zum Muster dienen können, um solche auf dem Speisesal oder in der Klosterkapelle in ihrer Reihe zu deklamiren.

§. 21. Leichenpredigten und Trauerreden.

Einem examinirten Magister hält ein Examinandus, einem unexaminirten einer von seinen Kompromotionalen die Leichenpredigt; einem Novitius oder Kandidaten ein Kompromotionalis die Trauerrede.

§. 22. Predigten in der Schloßkirche.

Und damit es nicht an Uebung fehlen möge, auch vor einer ordentlichen Gemeine mit der nöthigen Feyerlichkeit, mit Herablassung zu den Zuhörern, mit Affekt und nachdrücklicher Anwendung der Religionslehren reden zu lernen, so sollen diejenigen von der ältesten Magisterpromotion, welche die beste Anlage zum predigen zeigen, und eine gute Aufführung haben, statt ihrer klösterlichen Predigt abwechselnd die Predigt in der Schloßkirche versehen. Dem, der gepredigt hat, wird die gewöhnliche Schloßpredigerskost an Speise und Wein so lang gereicht, bis wieder ein anderer auftritt, aber sonst keine Freyheit von den Klostergesezen gestattet. Wer die Schloßkirche in den Osterferien versehen hat,

kann dieselbe nicht auch in den Herbstferien versehen; beiden aber ist erlaubt, die Vakanz nachzuholen.

§. 23. Kinderlehren in der Hospitalkirche.

Die Magister von der ältesten Promotion sollen am Sonntag Mittags in der Hospitalkirche mit der Kinderlehre der Reihe nach unter der Aufsicht desjenigen Repetenten abwechseln, der an demselben Sonntage die Predigt in der Hospitalkirche gehalten, von dem Repetenten die katechetischen Belehrungen willig annehmen, und überhaupt diese Gelegenheit sich in der schweren Katechisirkunst zu üben, aufs möglichste benuzen. Zu dem Ende müssen sie Zeit auf die Vorbereitung verwenden, und sich Mühe geben, die Lehrsäze zu simplificiren, zu zergliedern, und aus der Natur und dem gemeinen Leben zu erklären, meist fragen, durch leichte Fragen sich den Weg zu den schwerern bahnen, die Fragen verständlich und nach der Fassungskraft der Subjekte einrichten, die Antworten auffassen und berichtigen, und die Katechumenen immer in der Begierde und Aufmerksamkeit zu erhalten suchen.

§. 24. Guter Religionsvortrag.

Eine lautere Schriftreligion und eine den Kräften, Wirkungsgesezen und Triebfedern der menschlichen Natur und den Verhältnissen der Menschen angepaßte gesunde Moral einleuchtend und eindrücklich vorzutragen, ist die künftige Bestimmung des Stipendiaten. Daher soll er sich frühzeitig um gesunde und feste Grundsäze von der Beschaffenheit eines guten Vortrags, und um gute Muster umsehen, sich durch eigene Beobachtungen und Erfahrungen, eignes Nachdenken, eigne Anwendung eine ausgebreitete, richtige bestimmte und praktische Kenntniß von den Religionslehren erwerben, sich von ihrem großen Einfluß in die Besserung, Beruhigung und Glückseligkeit der Menschen überzeugen, und die zur deutlichen, eindringlichen und anziehenden Darstellung der Wahrheit nöthige Ausbildung seiner Muttersprache in Absicht auf Richtigkeit, Reinheit und Reichthum des Ausdrucks nicht versäumen, und nach der Fertigkeit trachten, in einer kraftvollen, von Trockenheit und Schwulst gleich weit entfernten, edlen, der Natur und Würde religiöser Gegenstände angemessenen Sprache sich auszudrücken mit Vermeidung aller unnatürlichen Kunst in den Sachen, in dem Schmucke der Worte, in der Stimme und in dem Aeußerlichen. Besonders aber muß er sich die mannigfaltige Art, dem Verstand und Herzen der Menschen beyzukommen, nach und nach bekannt machen, und die große homiletische Kunst zu erreichen suchen, alles auf den gemeinen Wahrheitssinn und das moralische Gefühl zurückzuführen, und seinen Vortrag den Begriffen, welche jederman für wahr hält, den Neigungen, wovon alle Menschen gelenket werden, und jedesmal den besondern Fähigkeiten, Gesinnungen, Sitten, Bedürfnissen und Angelegenheiten der Zuhörer anzuschließen.

§. 25. Bildung des praktischen Verstandes.

Klugheit und Menschenkenntniß ist zur Erfüllung der ganzen Absicht des geistlichen Amts unentbehrlich. Daher soll der Stipendiat auch nach diesem Vorzuge von Bildung trachten, und sich unterrichten lassen, wie er die Verschiedenheit der Menschen in ihrer Denkungsart, und den Einfluß ihrer mannigfaltigen Lage auf die Stimmung und Richtung ihrer Vorstellungen und Neigungen, ihre Vorurtheile, Misverständnisse, Leidenschaften, Ausflüchte beobachten, und aus dieser Erfahrung praktische Regeln abziehen müße, die ihn in jeden einzelnen Fällen leiten können, die Menschen und die Umstände richtig zu beurtheilen, und mit der Zeit auf den Verstand und das Herz der Zuhörer auf die kräftigste Art zu wirken, und ihnen in allen ihren geistlichen Angelegenheiten den verständigsten Rath zu ertheilen.

§. 26. Frühlings- und Herbstexamen.

Theils den Fleiß zu reizen und das Wohlverhalten zu befördern, theils die Fähigkeiten und wissenschaftlichen Fortschritte desto gewißer zu erfahren, werden unter Anwohnung und Leitung des Inspektorats mit allen Stipendiaten, mit den drey Magisterpromotionen sowohl als mit den Kandidaten und Novizen jährlich auf dem Speisesal zwey Examina gehalten, das eine im Frühling, und das andere im Spätjahr.

Das Frühlingsexamen währet drey Tage, wovon der erste für die Novizen und Kandidaten und die zwey übrigen für die drey Magisterpromotionen bestimmt sind.

Das Herbstexamen dauret fünf Tage, und wird öffentlich angestellt in Gegenwart des Kanzlers, und aller Professoren und Honoratioren aus der Stadt, welche demselben anwohnen wollen.

Jeden halben Tag wechseln die Promotionen.

Diese Prüfungen werden mit der größten Strenge und Genauigkeit vorgenommen, und nicht nur die wirklichen Kenntnisse, sondern auch die Geistesfähigkeiten erforschet, und darauf gesehen, wie ein jeder das wisse, was er weiß, ob er es mit oder ohne Verstand gelernt, ob es Folge des guten Kopfes, des Fleißes oder des Gedächtnisses sey.

Gewöhnlich examiniren die Repetenten; und nur das lezte Examen mit den Kandidaten vor dem Magisterium hält die philosophische, und das lezte Examen mit der ältesten Magisterpromotion die theologische Fakultät und der Ephorus samt den außerordentlichen Professoren.

§. 27. Lokationen.

Die Lokationen werden von den Repetenten entworfen, und von dem Inspektorat revidirt, und zum Konsistorium eingeschickt; und dabey nicht nur auf Kenntnisse, Fähigkeiten und Predigttalent, sondern auch auf Sittlichkeit gesehen.

Die Novizen- und Kandidaten-Lokation wird des Jahrs zweymal, nämlich im Frühling und Herbst, die Magisterlokation nur einmal, nämlich im Herbst publicirt und vollzogen.

Die Finallokation der Kandidaten macht die philosophische Fakultät, und die Finallocakion der Magister die theologische Fakultät mit den außerordentlichen Professoren und dem Ephorus.

§. 28. Theologische Disputationen.

Jeder Stipendiat ohne Ausnahme ist verbunden, in dem lezten Semester seines fünfjahrigen akademischen Laufs, unter dem Vorsize eines Professors der Theologie, eine theologische Disputation eine Stunde lang öffentlich vor dem Katheder zu vertheidigen. Wer von der ältesten Magisterpromotion diesen theologischen Disputationen nicht anwohnet, wird annotirt; diesen Disputirübungen werden nicht auf das Ende des lezten Halbjahrs aufgeschoben, sondern in dasselbe vertheilt.

§. 29. Beyträge zu den Druckkosten der Disputationen.

Die Druckkosten der philosophischen und theologischen Disputationen den Stipendiaten zu erleichtern, werden zwey Bogen von dem geistlichen Gut bezalt. Bei einer starken Bogenzahl erhalten die Unbemittelten auf ihr Bitten einen grösern Beytrag.

§. 30. Konsistorialexamen.

Nach zurückgelegten fünf Jahren in dem theologischen Stift zu Tübingen muß sich jede Magisterpromotion einer theologischen Prüfung in dem Konsistorium zu Stuttgart unterwerfen. Welche Krankheit oder anderer Hindernisse halber das theologische Studium nicht drey Jahre ununterbrochen fortsezen können, werden zu demselben vor Ergänzung dieser Zeit nicht zugelassen, es wäre denn erweislich, daß sie dennoch die nöthigen Kenntnisse besizen.

§. 31. Fortsezung der Studien nach der akademischen Periode.

Es muß sich aber die Zeit des Studirens und der Vorbereitung auf Kirchenämter über den Termin des akademischen Lebens erstrecken. Hat der Stipendiat in der Periode der akademischen Jahre einen festen und dauerhaften Grund zu den Wissenschaften gelegt, die ihn zum Dienste der Kirche brauchbar machen, und die gelehrte Erziehung empfangen; so muß er nicht nur seine Kenntniße mit einem anhaltenden Fleiße täglich mehr zu bereichern und seinen Religionsvortrag zu verbessern suchen, sondern sich nun auch in der Seelsorge und Pastoralklugheit üben, und durch Erfahrung und Beobachtung des menschlichen Herzens und der Hergänge des wirklichen Lebens sich diejenigen Geschicklichkeiten erwerben, welche einem gemeinnüzigen Volkslehrer nöthig sind, der den Menschen die schwere Erziehung zur Religion geben,

ihnen ihre praktischen Vorurtheile benehmen, sie zur Selbsterkenntniß und zur richtigen Schäzung ihrer Kräfte und Pflichten führen, ihre Neigungen richten und stärken, ihre Triebe veredeln und dem Guten gewinnen, ihnen in Gewissensangelegenheiten rathen, und überhaupt den wichtigen Geschäften des Predigtamts Genüge thun will.

Zweyter Abschnitt.

Von dem Verhalten der Stipendiaten.

§. 32. Ehrerbietung und Gehorsam gegen die Vorgesezte.

Die Stipendiaten sollen ihren Vorgesezten alle Ehrerbietung erzeigen, und die Belehrungen, Ermahnungen und Warnungen, die sie von den drey Vorstehern des theologischen Stifts und von den Repetenten, wie auch von den Senioren, in Absicht auf Studien und Sittlichkeit erhalten, mit aller Bescheidenheit und Folgsamkeit annehmen.

§. 33. Verhalten gegen einander.

Sie selbst sollen gesellschaftlich zusammenleben, und durch gegenseitige Mittheilung der Kenntniße, der Sittlichkeit und Bildung einander nüzlich zu werden suchen, besonders die Unerfahrnen, welche erst in das Kloster eingetreten sind, nicht zum Bösen verleiten, in den Studirstunden einander nicht im Fleiße hindern, und die jüngern den ältern mit Achtung begegnen.

§. 34. Morgen- und Abendgebet des Winters.

Das Zeichen zum Aufstehen wird des Winters um halb 7. und des Sommers um 5 Uhr gegeben. Des Winters Morgens um 7 Uhr solle jede Abtheilung auf ihren Studirzimmern versammelt seyn, und unter der Aufsicht ihres Repetenten oder Seniors das Morgengebet gemeinschaftlich verrichten. Abends aber um 9 Uhr nach geendigter Rekreation wird bey dem Abendgebete wechselsweise ein hebräisches oder griechisches Kapitel aus der Bibel von den Novizen exponirt. In Verlesung des Morgen- und Abendgebets wird von allen Inwohnern eines jeden Studirzimmers wochenweise abgewechselt.

§. 35. Morgen- und Abendgebet des Sommers.

Des Sommers sollen alle Stipendiaten, die examinirten allein ausgenommen, Morgens um halb 6 Uhr in geziemender Kleidung auf dem Speisesal erscheinen, und das Morgengebet unter der Aufsicht des Wochenrepetenten gemeinschaftlich verrichten. Die Abwesenden werden annotirt. Im Sommer des Abends wird nach dem Thorschluß auf dem Speisesal respondirt, und hierauf das Abendgebet öffentlich verrichtet.

§. 36. Ordnung bey Tische.

Das Mittagessen ist das ganze Jahr hindurch auf 12 Uhr, das Abendessen im Winter auf 7 und im Sommer auf halb 7 Uhr festgesezt.

Wenn in einer halben Viertelstunde sich alle in geziemender schwarzer Kleidung mit anständiger Stille auf dem Speisesal eingefunden haben, so wird das erste Zeichen zum Einrücken mit der Glocke gegeben, und auf das zweyte Zeichen das Gebet vor Tische von dem Novitius gesprochen, und solches von allen stehend mit wahrer Herzenserhebung verrichtet.

Unter dem ganzen Essen soll an allen Tischen Ordnung, Wohlstand und Sittsamkeit herrschen.

Nach Tische wird das Dankgebet von dem Novitius nicht eher vorgenommen, als bis der Vorsteher, oder in dessen Abwesenheit der Wochenrepetent das Zeichen mit der Glocke geben läßt, worauf dann alle ohne Geräusche mit bescheidenem Anstand aufstehen, und das Gebet abermal stehend verrichten, und einige Strophen aus dem eingeführten Gesangbuche anstimmen.

§. 37. Noch verschiedenes den Tisch betreffend.

Die Censoren bleiben so lang an ihren Tischen, bis die andern weggegangen sind.

Den Magistern am ersten Tische wird nicht gestattet, nach dem Essen länger sizen zu bleiben.

Außer dem Essen ist keinem Stipendiaten erlaubt, sich auf dem Speisesal aufzuhalten.

Wer verreiset, oder sonst nicht zu Tische kommt, muß es in der Küche bey Zeiten anzeigen; auch sollen die, welche ankommen, unter dem Klosterthor bemerkt, und sogleich in der Küche gemeldet werden.

§. 38. Verhalten bey dem Essen während der Ferien.

Wer entweder auf die ganze Ferien oder auf eine gewiße Zeit derselben im Stipendium zu bleiben wünschet, muß vorher die Anzeige davon dem Ephorus machen, bey Tische zu rechter Zeit in anständiger Kleidung erscheinen, und jedesmal bestimmt angeben, ob er zum nächsten Essen kommen werde, oder nicht. Während der Ferien spricht der jüngste von den Anwesenden das Tischgebet.

§. 39. Besuchung der Morgenpredigten.

Weil die Stipendiaten wegen der Predigt- und Red-Uebungen im Kloster weder am Sonn- Fest- und Feyertage Nachmittags noch am Donnerstag in die Stadtkirche kommen, so sollen sie desto fleißiger die Soun- Fest- und Feyertäglichen Morgen-Predigten besuchen, und dieselben unter keinem Vorwande versäumen.

Wer sich wegen Krankheit von der Morgenkirche dispensiren läßt, der darf den Tag über nicht ohne Vorwissen des Ephorus ausgehen.

§. 40. Kirchenprocession.

Der Kirchenprocession sollen sich die Stipendiaten nicht entziehen, unterwegs sich still und würdig betragen, und nicht aus der Reihe heimlich austretten.

§. 41. Andacht und Stille in der Kirche.

In der Kirche sollen sie ihre angewiesenen Stühle einnehmen, und den öffentlichen Gottesdienst mit jener Andacht und ehrerbietigen Stille abwarten, welche der feyerlichen Anbetung Gottes und der Anhörung seines Worts gemäß ist.

Die Abwesenden, die Unordentlichen, und die, welche vor Ende des Gottesdienstes aus der Kirche laufen, werden durch die Famulos aufgeschrieben.

§. 42. Nachtmal.

Künftige Lehrer des Christenthums werden öfters an dem Gedächtnißmale des Leidens und Sterbens seines göttlichen Stifters, nach ernstlicher Vorbereitung und Einfindung bey der Beichte, mit allen jenen religiösen Empfindungen und Bewegungen ihres Herzens Antheil nehmen, welche die Wichtigkeit dieser Feyer erfordert.

§. 43. Unvermeidliche Einschränkungen.

Der rechtschaffene Stipendiat wird nicht nur alles gern vermeiden, was gegen die Sittlichkeit lauft, sondern auch, was mit der Würde und Bescheidenheit seines Standes streitet, und sich den Einschränkungen willig unterziehen, welche sich vom Institute nicht trennen lassen.

§. 44. Kandidatenjahr.

Keiner soll sich in seinem Kandidatenjahr eine freyere Lebensart anmaßen, sondern an die Klostersgeseze gleich streng gebunden seyn.

§. 45. Anständigkeit und Reinlichkeit in der Kleidung.

Das bey dem geistlichen Stande eingeführte schwarze Kleid mit Ueberschlag und Mantel trägt der Stipendiat auch außer dem Kloster, und ist überhaupt in seinem ganzen Anzuge reinlich und bescheiden. Alles Ausschweifende, Auffallende und seinem Stande Unziemliche in seinem Anzuge vermeidet er auch in den Ferien und auf Reisen.

Bey Tische und im Locus erscheint er auch alsdann in seiner gewöhnlichen schwarzen Kleidung, wenn er sich als Privatlehrer in dem Hause eines Honoratioris in der Stadt aufhält, und dabey die Kost in dem Kloster genießt.

§. 46. Trinkgesellschaften.

Das anstößige Besuchen der Bier- und Wirthshäuser; ferner die sogenannten Opponenten- und Baccalaureatsschmäuse, und überhaupt alle Trinkgesellschaften in dem Kloster und in der Stadt sind dem Stipendiaten verboten. Für der Trunkliebe wird er bey Strafe der Rejektion verwarnet. Der Edelgesinnte wird sich von selbst in der gehörigen Entfernung von allen schlechten Zusammenkünften halten, und an vernünftigen geselligen Freuden und Erholungsarten mehr Geschmack finden, als an allen jenen wilden Ausschweifungen, welche ihn von seiner eigentlichen Bestimmung abziehen, einen Nachtheil für sein künftiges Leben zurücklassen, und öfters schon in seinen Universitätsjahren seine Gesundheit unwiederbringlich zu Grunde richten.

§. 47. Unanständige Spiele.

Unanständige Spiele mit Würfeln und Karten sind verboten.

§. 48. Schlittenfahrten.

Schlittenfahrten bey Tage wie bey Nacht sind bey Carcerstrafe, ärgerliche Verkleidungen bey Strafe der Rejektion verboten.

§. 49. Eigenmächtiges Verreisen und Abnoctiren.

Alles eigenmächtige Ausreiten, oder Verreisen, oder Abnoctiren ist bey Carcerstrafe verboten.

§. 50. Studiren bey Licht im Bette.

Der Stipendiat soll vorsichtig mit Feuer und Licht umgehen, und nicht bey Licht im Bette lesen und studiren.

§. 51. Tabackrauchen.

Tabackrauchen ist nicht nur auf den Studir- und Schlafzimmern und in dem ganzen Kloster als unvereinbar mit dem Institute bey Karcerstrafe, sondern auch auf den öffentlichen Gassen der Stadt, wie auch im Felde auf frequenten Strassen und Spaziergängen als unanständig verboten.

§. 52. Schuldenmachen.

In seiner Wirthschaft soll sich der Stipendiat einer genauen Ordnung befleißigen, pünktlich bezahlen, kein Geld ohne Noth aufborgen, allen unnöthigen Aufwand, alles leichtsinnige Schuldenmachen vermeiden, und sich nach dem Kreditedikt genau achten.

§. 53. Reinlichkeit.

Die möglichste Reinlichkeit und Ordnung soll auf allen Studir- und Schlafzimmern, und allenthalben in dem ganzen Kloster beobachtet werden.

§. 54. Beschädigung der Klostergebäude.

Wer etwas an den Klostergebäuden muthwillig verderbet, der muß es vergüten. Wird etwas auf den Studir- oder Schlafzimmern beschädiget, und die Bewohner verhelen den muthwilligen Thäter, so wird ihnen insgesamt, jedem für seinen Antheil, der Ersaz an dem Stipendiatengeld abgezogen.

§. 55. Verhinderung des Visitirens.

Wer die Schlösser verändert oder die Thüren verriegelt, das Visitiren zu verhindern, wird ernstlich gestraft.

§. 56. Bestrafung der Tumultuanten.

Wer unter dem Essen oder sonst einen Tumult erregt, und sich auf keine Art zurechtweisen läßt, oder sich gar erfrechet, dem Vorsteher oder Repetenten, welcher Ruhe und Stille gebietet, unehrerbietig zu begegnen, den läßt der Vorsteher, oder in dessen Abwesenheit der Wochenrepetent auf der Stelle in den Klostercarcer abführen. Nachher wird das Vergehen näher untersucht, berichtet, und nach Beschaffenheit der Umstände mit der Rejektion bestraft.

§. 57. Erbrechung des Carcers.

Die gewaltsame Erbrechung des Carcers wird mit der Rejektion bestraft.

§. 58. Repetentengang.

Nur das Hauptklosterthor ist den Stipendiaten zum Aus- und Eingehen gestattet, der Repetentengang aber den Repetenten vorbehalten; doch wird der Schlüssel zu demselben auch dem Klostermedikus, dem Prokurator, dem Kontroleur, desgleichen dem Klosterkastenknecht vergönnt, so weit daraus kein Nachtheil für die Klosterdisciplin entsteht.

§. 59. Fremde Personen im Kloster.

Die Beherbergung, der unzeitige Aufenthalt fremder Personen, und Besuche, wodurch Fleiß und Ordnung gestört wird, werden im Kloster nicht geduldet.

§. 60. Unzeitiges Auslaufen.

Wer den Tag hindurch über die gesezte Zeit außer dem Kloster bleibet, wird aufgeschrieben mit Bemerkung der Zeit, wann er hinausgegangen ist.

§. 61. Thorschluß.

Das Klosterthor wird Sommers und Winters nach Läutung der Stadtthorglocke geschlossen. Die Spätkommenden werden annotirt. Welche haufenweis auf das Thor mit Ungestüm zudrin-

gen, oder verkleidet, oder mit verdecktem Gesicht unerkannt durchzukommen suchen, werden ohne Nachsicht gestraft. Wer über 10 Uhr ausbleibt, wird zwar eingelassen, hat aber, wenn es ihm an einer gültigen Entschuldigung fehlt, eine ernstliche Ahndung zu gewarten.

§. 62. Aufführung in den Ferien.

Ausschweifungen in den Ferien werden weder unbemerkt noch ungeahndet bleiben

§. 63. Frühzeitige Eheversprüche.

Die Stipendiaten werden gewarnet, sich in frühzeitige Eheversprüche einzulassen.

§. 64. Examinirte Magister.

Diejenige Stipendiaten, welche nach dem Konsistorialexamen weder als Vikarii noch als Privatlehrer angestellt sind, sollen nicht dem Müßiggang nachhängen, sondern ihren Aufenthalt wieder im Stipendium nehmen, und gleich den andern sich in der Morgenpredigt an Sonn- Fest- und Feyertagen, im Locus, bey den Predigtübungen, bey dem Essen und im Kloster einfinden, auch sich im Predigen üben, haben aber übrigens, so lang kein Misbrauch daraus entsteht, eine liberalere Behandlung zu genießen.

§. 65. Moralische Bildung.

Edle, nach dem Muster des Stifters und der ersten Lehrer des Christenthums gebildete Frömmigkeit ist eine von den ersten Eigenschaften des Predigers. Wie nun dem Stipendiaten die Entwicklung seiner Verstandeskräfte und wahre Geistesbildung das Wichtigste und Wesentlichste seyn muß; also wird er mit gleichem Eifer, neben der äußern Beobachtung der klösterlichen Ordnung und Vermeidung des Unanständigen und Anstößigen, vornemlich sein Bestreben auch dahin richten, daß er sein Herz bilde, seine moralischen Kräfte entwickle und verstärke, seine guten Gesinnungen erweitere und befestige, und sich diejenige innere und äußere Rechtschaffenheit angewöhne, welche dem Religionslehrer nöthig ist, seiner Gemeine die beste und getreuste Anleitung zur Gottseligkeit zu geben. Eingedenk seiner künftigen schweren Bestimmung, die wichtigste Angelegenheit der Menschen zu besorgen, ihnen nach ihren verschiedenen Fähigkeiten und Bedürfnissen Ueberzeugung von den Lehren der Religion beyzubringen, und ihnen diese durch sein eigenes Beispiel eindringlich zu machen, muß er in seiner akademischen Periode nur nach Weisheit und Tugend trachten, alle Irreligion und Sittenlosigkeit aufs tiefste verabscheuen, Reinheit, Unschuld und gutes Gewissen bewahren, und sich in seiner persönlichen Sittlichkeit und in der wahren Gottseligkeit aufs möglichste bilden.

§. 66. Anständige Lebensart.

Da der Mangel an äußerlichem Anstand öfters den Lehrer herabwürdigt, und sein Amt geringschäzig macht, so muß der Stipendiat sich auch die Verfeinerung seiner Sitten angelegen seyn lassen, und unter anderm Bekanntschaft mit Männern von Bildung und Anstand, von Einsicht und Erfahrung suchen, und sich den Zutritt zu ihnen durch ein bescheidenes Wesen und ausgezeichnetes Wohlverhalten verschaffen.

§. 67. Mömpelgarter, Elsäßer und Tyferniten.

Die Mömpelgarter, Elsäßer und Tyferniten sind schuldig, sich wie jeder andre Stipendiat nach den Klostergesezen in allem zu richten.

§. 68. Hospites.

Alle Hospites ohne Unterschied müßen sich während des Essens der Klosterdisciplin unterziehen, und den Vorstehern und Repetenten des Stipendiums gehorsam seyn, und deswegen auch der Verlesung der Klosterstatuten anwohnen. Welche von ihnen die Theologie studiren, besuchen den Locum theologicum in geziemender Kleidung, und werden zu den Predigtübungen zugelassen.

§. 69. Sorge für die Gesundheit.

Der Stipendiat soll alles vermeiden, was eine verderbliche Wirkung auf seine Gesundheit haben kann, und die äußerst wichtige Pflicht, für die Wiederherstellung derselben zu sorgen, nicht versäumen; aber keine blos erdichtete Krankheiten vorschüzen, und eben so wenig nach erlangter Genesung auf dem Krankenzimmer verweilen.

§. 70. Unordnungen auf den Krankenzimmern.

Auf den Krankenzimmern werden keine müßige und den Kranken lästige Besuche von Gesunden, keine unordentliche Zusammenkünfte von Inwohnern der benachbarten Zimmer, am wenigsten Trink- und Spielgesellschaften gestattet; vielmehr werden die Excesse, welche daselbst vorgehen, von dem Inspektorat ernstlich gestraft, oder nach Beschaffenheit der Umstände an das Konsistorium berichtet.

§. 71. Krankenaufseher.

Die Stipendiaten sollen den Krankenaufseher nicht mishandeln.

§. 72. Arzneyen.

Die Arzneyen bezahlt der Kranke selbst, und wird nur bey Unbemittelten auf vorherige Bitte eine Ausnahme gemacht. Den Apothekerkonto schickt der Prokurator sogleich den Eltern und Pflegern zu. Dagegen wird das Holz zum Einheizen der Studirzimmer von dem geistlichen Gut angeschafft.

Dritter Abschnitt.

Von den Musikanstalten.

§. 73. Rector Musicorum.

Der jeweilige Rector Musicorum ist der älteste Repetent. Derselbe erhält Ordnung und Ruhe bey den Musikproben am Sonntag und Donnerstage, und bey der Musik in der Kirche. Er schlägt dem Inspektorat nach vorgängiger Kommunikation mit dem Musikkollegium den Musikrektor vor. Auch geschiehet in seiner Gegenwart die Uebergabe der Instrumente und Musikalien an den neugewählten Musikrektor. Die Aufnahme der Mitglieder in das Musikkollegium und ihre Entlassung hat er mit dem Musikrektor gemeinschaftlich. Endlich bezeugt er auch die Auslagen, welche die Musik erfordert.

§. 74. Rektor Musices.

Der Musikrektor, bey dessen Wahl mehr auf Tüchtigkeit, als auf Alter gesehen wird, hat die Instrumente und Musikalien wohl in acht zu nehmen, und Sorge zu tragen, daß nichts wegkomme, nichts muthwillig verderbt werde, und der Saitenaufwand und andere Unkosten nicht zu hoch anlaufen.

§. 75. Musiken in der Stadt.

Nachtmusiken außer dem Kloster zu machen, ist den Stipendiaten verboten. Eine Musik in der Stadt in den öffentlichen Hörsälen, oder bey besondern Gelegenheiten aufzuführen, erlaubt das Inspektorat. Ein Honorar von zehen Gulden ist für eine solche Musik festgesezt; davon erhält der Rektor Musikorum 1 fl., der Musikrektor 1 fl., der Organist, doch nur wenn er dabey bemüht ist, 1 fl., der Kalkant 24 kr.; das übrige wird unter die Musicos nach dem unter ihnen eingeführten Verhältnisse vertheilt.

§. 76. Vortheile, welche die Musici genießen.

Die Musici haben am Donnerstage die Freyheit, ihren Aufenthalt außer dem Kloster bis 5 Uhr auszudehnen. Von den jährlichen 6 Aymern Wein, welche für die Musik bestimmt sind, erhält der Rektor Musicorum 8 Imi. Das Uebrige wird verhältnißmäßig unter die Mitglieder des Collegii Musici vertheilt.

Vierter Abschnitt.

Von den Dispensationen, Erholungsstunden und Ferien.

§. 77. Dispensationen.

Die Erlaubniß zu verreisen, Krankheit halber den Aufenthalt in der Stadt zu nehmen, eine Kur zu Hause zu gebrauchen, des

Nachmittags (in den Vormittagsstunden ist es gänzlich verboten) in der Stadt Privatunterricht zu geben, in der Stadt zu übernachten, Musiken außer dem Kloster aufzuführen, in Musikgesellschaften in der Stadt zu treten, muß bey den Superattendenten und dem Ephorus gemeinschaftlich und zwar schriftlich gesucht werden. Die übrigen Dispensationen, z. B. aus der Kirche, außer einer Lektion, aus dem Locus, von dem Tische wegzubleiben, des Nachts bey einem Honoratiore zu speisen, das Krankenzimmer zu beziehen, so wie die Kranken- und Aderlaßveniam kann der Ephorus oder auch ein Superattendent allein ertheilen.

Erhält der Stipendiat eine abschlägige Antwort, so soll er nicht weiter anhalten, außer er wisse etwas neues vorzubringen.

§. 78. Erholungsstunden und Ferien.

So nachtheilig die Abhaltungen vom Fleiße sind, so nöthig ist es zur Aufheiterung der Seele, und zur Erhaltung der Festigkeit und der Kräfte des Körpers, daß gewiße Zeiten den geschäftlosen Erholungen und der so nöthigen Bewegung gewidmet werden. Daher sind nicht nur tägliche Erholungsstunden und ganze Vakanztage, sondern auch nach Ablauf eines jeden Halbjahrs größere Ferien festgesezt.

Folgende Stunden sind in jeder Woche frey:

An Sonn- Fest- und Feyertagen Vormittags bis zur Kirchenprocession, und nach der Morgenkirche bis zum Mittagessen; Nachmittags vom Mittagessen bis zum Anfang der Predigt- oder Red-Uebungen, und nach denselben Winters bis zum Thorschluß, und Sommers bis zum Abendessen.

Am Montage vom Mittagessen bis zum Locus, und nach dem Locus Winters bis zum Thorschluß, und Sommers bis zum Abendessen.

Am Donnerstage Vormittags bis zum Anfang der Predigtübungen, und nach denselben bis zum Mittagessen; Nachmittags vom Mittagessen bis 4 Uhr. (Auch wird am Donnerstage denen, welche sich durch Fleiß und Wohlverhalten auszeichnen, die Erlaubniß auszureiten oder Excursionen zu machen, nicht erschwert.)

An den übrigen Tagen vom Mittagessen bis 3 Uhr.

Sommers alle Abend vom Abendessen bis zum Thorschluß.

Im Winter und in derjenigen Zeit vom Sommer, in welcher das Thor vor 9 Uhr geschlossen wird, dauret die Rekreation im Kloster nach dem Abendessen bis 9 Uhr.

Der erste Jahrmarkttag ist jedesmal ein Vakanztag.

Die Osterferien währen von dem Sonnabend vor dem Palmtage bis auf den Sonnabend vor Quasimodogeniti; und die Herbstferien von dem Feyertage Michaelis, oder wenn dieser auf einen Sonntag fällt, von dem Sonnabend vor Michaelis bis auf den 18. Oktober. Vor diesen Terminen wird kein Stipendiat ohne die dringendste Ursache entlassen, und mit dem Ende dersel-

ben müßen alle unfehlbar wieder in dem Kloster eintreffen. Wenn einer acht Tage über die Zeit ausbleibt, ohne sich hinlänglich zu entschuldigen, so wird er durch einen eigenen Boten abgeholt, und wofern er nicht erscheint, sein Ungehorsam zu ernstlicher Bestrafung an das Konsistorium berichtet.

Fünfter Abschnitt.

Von den Strafen und Belohnungen.

§. 79. Reize zum Fleiß und Wohlverhalten.

Geweckes Gefühl für Wahrheit und Tugend, ächte Gottesfurcht, Reiz der Wissenschaften, verstärkter Geschmack an Gelehrsamkeit, edle Ambition, billige Beurtheilung der von jedem Erziehungsinstitut untrennbaren Einschränkungen, dankbare Schäzung der dem theologischen Stift eignen Vorzüge und Wohlthaten, Aussicht auf sichere Bedienstung, Ueberzeugung von der Wichtigkeit des geistlichen Amts, Lehren und Beispiele der Vorgesezten können bey dem gutgearteten Stipendiaten die Stelle aller Zwangsmittel vertretten. Bey welchen aber alles dieses nicht wirksam genug ist, für diese sind folgende Strafen festgesezt:

§. 80. Annotationen.

Geringere Verfehlungen werden, jede unter ihrer Rubrik annotirt, und die Annotationen dem Stipendiaten angesagt, damit er sich entschuldigen, oder in Zukunft bessern könne. Auf dieselben wird bey Verfassung der Testimonien und der Lokation, und bey Beurtheilung und Behandlung des Stipendiaten Rücksicht genommen. Wenn einer die häufigen Annotationen nicht achtet, und von dem Inspektorat keine Warnung annimmt, so wird die Sache an das Konsistorium besonders berichtet.

§. 81. Carcerstrafe.

Gröbere Vergehungen werden mit dem Carcer bestraft.

Der incarcerirte bekommt Wasser und Brodt, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände Suppe und Zugemüß ohne Fleisch und Wein.

§. 82. Oeffentlicher Verweis.

Wer sich gegen die Carcerstrafe fühllos zeiget, empfängt als ein Mensch von niederträchtiger Denkungsart einen öffentlichen Verweis vor dem ganzen Stipendium, oder wird vor das Konsistorium citirt.

§. 83. Spätere Zulassung zum Konsistorialexamen.

Wer durch Unfleiß und schlechte Aufführung, durch öftere Vakanzen und Kurmonate, muthwillig in seinen Studien zurückbleibt, wird um so viel später zum Konsistorialexamen zugelas-

sen, und bis dahin bey Tische nach der jüngsten Magisterpromotion gesezt.

§. 84. Verweisung ins Kloster.

Wer bey dem Konsistorialexamen nicht besteht, oder sich auf dem Vikariat schlecht aufführet, wird wieder ins Kloster verwiesen, und zur Strafe bey Tische nach der jüngsten Magisterpromotion gesezt.

§. 85. Spätere und geringere Bedienstung.

Die schon in dem Kloster Saumseligkeit im Studiren zeigen, und sich ungesittet aufführen, oder nach dem Konsistorialexamen in dem Fleiße nachlassen, und auf eine unordentliche Lebensart verfallen, werden ihren Müßiggang und ihre unregelmäßige Aufführung mit einer spätern und geringern Bedienstung büßen.

§. 86. Dimission und Rejektion.

Unfähige Subjekte, denen es an Naturgaben und Anlagen, so wie an Fleiß und Strebsamkeit fehlet, werden in Zeiten aus dem Stipendium entlassen, damit sie noch für ein anders Fach bestimmt werden können, welches ihrer Neigung und ihren Geistesfähigkeiten angemessener ist; diejenigen aber, welche alle Besserungsmittel an sich vereiteln, werden mit Anrechnung der Kosten rejicirt.

Auch ein Hospes muß die Kosten bezahlen, wenn er wegen schlechter Aufführung rejicirt wird.

§. 87. Belohnung der Fleißigen und Rechtschaffenen.

Hingegen diejenigen Stipendiaten, welche sich durch Fleißund Sittlichkeit, durch Kenntnisse und gutes Predigen hervorthun, können sich Belohnungen jeder Art, die Gestattung einer anständigen Freyheit, und eine liberalere Behandlung, öffentliche Beweise des Wohlgefallens, und mit der Zeit bey fortgesextem Fleiße und rechtschaffener Aufführung eine vorzügliche Bedienstung sicher versprechen.

§. 88. Prämien.

Auch werden unter jede der fünf anwesenden Promotionen jährlich 3 Prämien ausgetheilt.

Das erste beträgt am Werth 15 fl. —, das zweyte 10 fl., das dritte 7 fl. 30. und besteht jedes in einem brauchbaren Buche, welches der Stipendiat selber vorschlägt.

Je nachdem sich einer durch Fleiß, Geschicklichkeit und gute Aufführung mehr oder weniger auszeichnet, bekommt er das erste, zweyte oder dritte Prämium. Der beste Prediger unter der ältesten Magisterpromotion erhält jedesmal eines von den drey für seine Promotion bestimmten Prämien. Wer nun von jeder Pro-

motion das Prämium verdiene, darüber erstatten die Repetenten ihr Gutachten an das Inspektorat, welches sodann sein weiteres Gutachten zur Genehmigung an das Konsistorium einschickt.

Die Austheilung geschiehet bey Erdffnung der Lokation nach dem Herbstexamen auf dem Speisesal von dem gesammten Inspektorat.

§. 89. Stipendiatenthaler.

Die Stipendiatenthaler empfangt jeder Stipendiat bis zu seiner Bedienstung; doch müssen die Abwesenden außer Lands, um im Genuße derselben zu bleiben, von Zeit zu Zeit Nachricht von ihrem Aufenthalt geben. Was die Stipendiatengelder der Mömpelgarter und Elsäßer betrifft, so werden einem im Stipendium anwesenden Theologiä Studioso alle Vierteljahr 3 fl., einem Kandidaten 3 fl. 30 kr. und einem Novitius 2 fl. bezahlt. Es erstreckt sich aber diese Abgabe nur auf sechs Mömpelgarter und vier Elsäßer. Sind ihrer mehr zu gleicher Zeit im Stipendium, so müssen diese warten, bis einer von der bestimmten Zahl austritt. Ist die bestimmte Zahl nicht voll, so haben die aus den vier Herrschaften Hericourt, Chatelot, Blanmont und Clemont gebürtigen Stipendiaten, welche nimmer im Kloster sind, das, was von der fundirten jährlich auszutheilenden Summe übrig bleibt, in gleichen Theilen bis zu ihrer Bedienstung zu genießen.

§. 90. Reisgeld.

Reisgeld bekommt der Stipendiat zu der theologischen Prüfung in Stuttgart 1 fl. und zur Beziehung eines Vikariats vom Stipendium aus bey einem Weg von 6 Stunden 1 fl., bey einem Weg von 9 Stunden 2 fl., bey einem Weg von 12 oder mehr Stunden 2 fl. 30 kr. auch 3 fl., und wenn er von einem Vikariat auf das andere gerufen wird, überhaupt 1 fl. —

Anhang.

Von den Famulis.

§. 91. Anzahl der Famulorum.

Es werden nicht mehr als sechs Famuli auf einmal angestellt.

§. 92. Ihre Annahme.

Ihre Annahme, Bestrafung und Entlassung hangt von den Superattendenten und dem Ephorus ab.

§. 93. Ihr Dienst.

Diese Famuli sollen bey empfindlicher Ahndung oder gänzlicher Entlassung ihren Dienst unklagbar versehen, die Befehle der Superattendenten, des Ephorus und der Repetenten genau befol-

gen, jedem Stipendiaten bescheiden und ehrerbietig begegnen, was ihnen an das Inspektorat oder die Repetenten aufgegeben wird, unverweigerlich und pünktlich ausrichten, in der Kirche, in den Lektionen, Kollegien und Disputationen, in den Repetitionen und im Locus, in den Predigt- und Red-Uebungen alle diejenigen bemerken, und unparteiisch angeben, welche abwesend sind, zu spät kommen, oder ohne gültige Ursache weglaufen, oder sich unordentlich betragen; unter dem Klosterthor die, welche über die gesezte Zeit ausbleiben, und insonderheit die, welche unerkannt hereinkommen wollen, genau beobachten und aufzeichnen, und nicht nur die Stunde und Ursache ihres späten Kommens, sondern auch die Stunde ihres Hinausgehens bemerken; und endlich von denen, welche auf den Krankenzimmern sind, wie auch von denen, welche Kranken- und Aderlaßveniam haben, dem Ephorus ein richtiges Verzeichniß übergeben.

§. 94. Ausstreichen der Annotationen.

Die Famuli können keine Annotationen ausstreichen, sondern solches muß von den Inspektoren und Repetenten selbst, und zwar mit Beysezung ihres Namens geschehen.

§. 95. Verwahrung der Annotationsbücher.

Die Bücher, worin die Annotationen eingetragen sind, werden jedesmal eingeschlossen.

§. 96. Incarceranden.

Die Incarceranden soll der Famulus sorgfältig einschließen, ihnen nichts von unerlaubten Speisen und Getränken zutragen, und wenn einer aus dem Carcer gewaltsam ausbrechen würde, es unverweilt anzeigen.

§. 97. Carcerbuch.

In dem Carcerbuche wird der Name der Incarcerirten, der Tag und die Stunde der Incarceration und das Verbrechen bemerkt; das Carcerbuch aber nicht in den Händen der Famulorum gelassen, sondern in der Registratur aufbewahrt.

§. 98. Pinzern.

Es wird nur ein Pinzern aufgestellt, der den Schenktisch und das Aufzeichnen der bey Tische Anwesenden gewissenhaft zu versehen, und den Zettel dem Ephorus oder anwesenden Superattendenten, und hierauf dem Prokurator zu übergeben hat.

§. 99. Erlernung philologischer Wissenschaften.

Die Famuli werden ernstlich angewiesen, die Stunden, welche ihren Geschäften übrig bleiben, auf die Erlernung der philologischen Wissenschaften zu verwenden.

§. 100. Kleidung.

Uebrigens sollen sie keinen Mantel und Ueberschlag, wie der Stipendiat, sondern eine bescheidene farbigte Kleidung, oder einen anständigen Ueberrock tragen.

Diese Verordnungen und Statuten sollen des Jahrs zweymal, nämlich im Frühling und Herbst öffentlich auf dem Speisesal vor allen Stipendiaten, in Gegenwart der beiden Superattendenten und des Ephorus wie auch der Repetenten verständlich verlesen werden; und da die Stipendiaten zugleich akademische Bürger sind, so versteht es sich von selbst, daß sie auch die Universitätsstatuten beobachten müßen.

---

†) General-Rescript in Betreff des Supplicirens und der amtlichen Beiberichte,

vom 30. Januar 1798.

---

††) General-Rescript, betreffend die allgemeine Erlaubniß zum Studium der Theologie,

vom 17. März 1798.

---

†††) General-Rescript, betr. die Quartiersfreiheit,

vom 24. October 1799.

---

†) s. Reg.-Gesetze III, 1132.

††) s. Univers.ges. S. 505.

§. 5 des Rescripts vom 15. April 1788, wornach Handwerkern, Bauern und niederen herrschaftlichen und Communbedienten, und allen, die nicht zu der Classe der Honoratioren gehören, untersagt war, ihre Söhne dem geistlichen Stande zu widmen, wird aufgehoben. Vgl. Erlaß vom $\frac{\text{26. März}}{\text{9. April}}$ 1808. $\frac{\text{27. Sept.}}{\text{3. Oct.}}$ 1811. Verf.-Urk. v. 25. Sept. 1819.

†††) s. Reg.gesetze. Die Communordn. v. 1758. c. IX, Abschn. II, §. 2 u. 3 aufgezählten herzogl. Beamten, Commun-Vorsteher und Commun-Diener genießen, so lange sie wirkliche Diehnste leisten, Quartierfreiheit. §. II—VI. Auch die Wittwen dieser Diener, resignirte und entlassene Beamte und karakterisirte Personen sollen unter gewißen Vorausseszungen Quartierfreiheit genießen.

†) General-Rescript, unmittelbare Eingaben betr.,

vom 14. Juni 1801.

---

††) General-Rescript, betr. die Folgen einer von einem Staatsdiener ohne höhere Erlaubniß geschlossenen Heirath für seine Hinterbliebenen,

vom 3. April 1802.

34.

Circular des Herzogl. Consistoriums, die Reisgelder der Stipendiaten auf Vikariate und das Cessiren der Stipendiaten-Thaler bei den Hofmeistern betr.,

vom 6. November 1802 [155]).

Friederich ꝛc. ꝛc. Da Wir Uns gnädigst entschlossen haben, die Vikariat-Reise-Gelder der Stipendiaten zu erhöhen, und von heute an jedem Stipendiaten, der auf ein Vikariat im Lande, es sey vom Stipendium aus, oder von einem Vikariat oder andern Aufenthaltsorte herbeyzieht, auf einem Weg

von 6 Stunden und weniger	2 fl.
von mehr als 6 bis 9 Stunden incl. . . .	4 fl.
und von mehr als 9 Stunden	6 fl.

durch die Procuratur des theologischen Stifts in Tübingen ausbezahlen zu lassen, dagegen aber die Abreichung des Stipendiaten-Thalers und des jährlichen Emolument von 4 Buch Pappier, bei denjenigen Stipendiaten, welche weder im Land, noch ausser Landes dem Kirchendienst, sondern der Erziehung und dem Unterricht

---

†) s. Reg.ges. III, 1177. Einschärfung älterer Verordnungen, wornach Eingaben in Sachen, die nicht vor den Herzog gehören, und ohne Beibericht unzuläßig sind. S. Knapp Rep. I, 184.

††) s. Reg.ges. III, 1205. Die Wittwen und Kinder solcher Beamten haben nie Pensionen oder Gratialien aus den herzoglichen Cassen zu erwarten. s. Dienstpragmatik vom 28. Juni 1821. §. 9. Knapp, Rep. I, 479. Vergl. Rescr. vom 2. Sept. 1806. Kirchenges. II, S. 66. Nach einem Erlaß vom 4. Nov. 1806 bezieht sich der Befehl auf sämtliche königliche Diener, von welcher Classe sie seyen, auf Commundiener nicht.

155) s. Knapp, Rep. II, 605. Kirchenges. I, 750. vgl. Entschl. v. 1. Aug. 1815 (K.-Ges. II, 336) $\frac{\text{24. Sept.}}{\text{8. Oct.}}$ 1825. (K.-G. II, 676).

der Jugend, oder einer andern nicht kirchlichen Beschäftigung, sich widmen, von der Zeit an, wo sie die Bewilligung dazu erhalten, bis zu ihrem Wieder-Eintritt in ein Vikariat, aufzuheben, so geben Wir Euch den gnädigsten Befehl: den in Euren Diöcesen befindlichen Stipendiaten hievon Nachricht zu geben, und dieselben anzuweisen: daß künftig jeder von einem Ort zum andern reisende Vikar ein — von dem Decan des Orts, den er verläßt, oder dem Decan der Pfarrei, wohin er als Vikar gesezt wird, auszustellendes Certificat, worin die Stundenzahl der Reise zu beurkunden ist, und die Orte namhaft zu machen sind, an die Procuratur des theologischen Stifts in Tübingen einsende, um von dieser die Bezahlung des Reisegelds nach dem obengenannten Typus zu erhalten.

Daran ꝛc. Stuttgardt, den 6. Nov. 1802.

---

†) Organisations-Manifest

vom 1. Januar 1803.

---

††) General-Rescript, die Rubricirung der amtlichen Berichte und Bittschriften betreffend,

vom 20. März 1803.

---

†††) Instruction für das Heilbrunner Oberconsistorium,

vom 25. Juni 1804.

---

†) s. Reg.ges. III, 1209. Es wird in Heilbrunn für die neuen Lande ein Ober-Consistorium errichtet, zu dessen Ressort die Oberaufsicht über Kirchen und Schulen gehört. Vergl. Instruct. vom 25. Juni 1804. Aufgehoben durch Organ.-Manifest vom 18. März 1806.

††) Reg.ges. III, 1234 und 1078.

†††) s. Kirch.ges. II, S. 25 ff. Dem O.-Consist. ist die gesamte höhere Aufsicht und Leitung über das ganze Schul- und Erziehungswesen in den neuen Landen übertragen. Es soll freiwillige Einführung möglicher Verbesserungen z. B. Real-Bürgerschulen, Industrie- und Sonntags-Schulen einleiten. Die Prüfung derjenigen, welche bei einem Gymnasium, Lyceum, oder sonstiger städtischer lat. Schule angestellt seyn wollen, soll von dem plenum consistorii vorgenommen werden.

†) Rangreglement

vom 5. Mai 1805.

35.

Extractus protocolli Consistorialis, periodische Visitation der Classen des obern Gymnasium durch den Rector betreffend,

vom 13. August 1805 [156]).

Dato wird vorgetragen, daß die Lectionen im hiesigen obern Gymnasium von dem Rector nicht visitirt werden, weil die Professoren behaupten, daß er das Recht nicht dazu habe.

concl.

Des Hrn. Prälaten ..... Hwrdn. zu ersuchen, von dem Rector M. ..... dießfalls Erkundigung einzuziehen, auch ob es wahr seye, was hie und da verlaute, daß oft die Lectionen zu spät angefangen und zu früh geendigt werden; sodann aber demselben zu erkennen zu geben, daß nach dem alten Staat eines

---

†) s. Reg.ges. III, 1269 und II, 886 wo alle Rangordnungen aufgezählt sind. In der ersten, welche 126 Numern hat, erscheint ein Director consistorii unter Nr. 32. Prälat Nr. 43. andere Lehrer kommen nicht vor, ausser ein pagepraeceptor unter Nr. 98. die 2te 7. März 1718 hat 145 Numern. Nr. 29: Director consistorii. Nr. 107: Pagenpraeceptor. die Prälaten fehlen. Die 3te v. 20. März 1733 hat 141 Numern. Nr. 27: Director Consistorii. Nr. 103: Pagenpraeceptor. Nr. 68 Reg.raths-Secretarii, mit welchen nach einer Verfügung vom 29. März 1743 die Professores Gymnas. zu Stuttgard künftig nach der Ancienneté im Rang rouliren sollen. Die 4te vom 20. Aug. 1745 hat 150 Numern. Nr. 35: Direct. consistorii. Nr. 49: die Prälaten. Nr. 111: Pagenpraeceptor. Nr. 75: Reg.raths-Secretarii, und die mit diesen gleichen Rang haben. Von dieser der 5ten Rang-Ordnung an sind die Angestellten nach Classen eingetheilt. Sie enthält deren 16; in der 4ten wird aufgeführt ein Präsident des Consistorii, in der 9ten die Prälaten und Consistorialräthe nach den Majors, in der 10ten zulezt, ein Schul- und Studien-Director zu Ellwangen und ein Rector Gymnasii, nach den Hauptleuten; in der 13ten, Professoren der Gymnasien und Seminarien, später Ober-Präceptoren und Repetenten, unmittelbar nach Pfarrern und Diaconis; an der drittlezten Stelle der 13ten Classe erscheinen die Präceptoren. Ueber den Rang der praeceptoren vgl. Gen.-Resc. v. 11. März 1793 III, 2.

156) Aus der Stud.r.registratur. Das nemliche wird in einem Erlaß an den Gymnas.rector vom 16. Oct. 1843 aufs neue eingeschärft: es gehöre zu den wesentlichen Amtsobliegenheiten des Rectors, sämtliche Classen des oberen wie des unteren Gymnasiums von Zeit zu Zeit nach Bedürfniß mehr oder weniger oft persönlich zu besuchen ꝛc.

Rectoris Gymnasii diesem im 3ten §. die Inspection über das ganze Gymnasium und alle desselben Classes und die darinnen sich befindenden docentes et discentes anvertraut und §. 5 expresse befohlen sey: daß er alle Wochen ein oder mehrmal die Classes visitiren, alle darinnen observirenden Fehler gleichbald abstellen oder — berichten soll ꝛc.

Da nun die Verfassung eines solchen Instituts die Immunität einzelner Lehrer und Classen von der Oberaufsicht des der ganzen Anstalt vorgesezten rectoris gar nicht zulasse, so habe er kraft der ihm anvertrauten Inspection auch die Classen des oberen Gymnasiums wochentlich zu visitiren, und wo er einen Mangel bemerke nach Anweisung des §. 6. den Lehrer privatim freundschaftlich zu ermahnen, auch überhaupt, nach §. 7 sich keines imperii oder dominats über seine collegas anzumaßen, sondern allen und jeden mit freundlich und sanftmüthigem Geiste zu begegnen ꝛc. übrigens aber nach Erfund der Umstände ans Churfürstl. consistor. unterthänigst zu berichten.

Ch. Fürstl. Consistor.
Dir. Ruoff.

36.

Special-Rescript der Churfürstl. Regierung, betr. den Genuß bürgerlicher Beneficien von Seiten der Präceptors-Wittwen,

vom 20. Dezember 1805 [157]).

Auf die von der verwittibten Präceptorin N. zu N. in Betreff des Genusses der bürgerlichen Beneficien bei Unserer churfürstlichen Regierung eingelegte unterthänigste Bitte und deinen hierüber, unter Anschluß der Vernehmlassung des Magistrats, unterthänigst erstatteten Bericht, wird Euch hiemit Resolutionis loco allergnädigst unverhalten: daß, da die bekannten Landes-Verordnungen den Wittwen der Kirchen- und Schuldiener an dem Ort ihres Aufenthalts die bürgerliche Beneficien zutheilen, die N. Wittwe gleiche Rechte zu N. anzusprechen hat. Du, der Oberamtmann, hast daher nicht nur dem Magistrate aufzugeben, sie im Holzgenuß und Allmand-Theilen gleich andern bürgerlichen Wittwen zu behandeln, sondern insbesondere, was leztere betrifft, dieser Wittwe ein solches Allmandstück zuzutheilen, wodurch sie den Rechten anderer Wittwen gleichgesezt ist.

Stuttgart, in Churfürstl. Regierung d. 20ten Dez. 1805.

---

157) Knapp, Handb. II, 595. Gr. K.-O. von 1559. fol. CXXXVIII. Gen.-Rescr. vom 13. Jan. 1739. §. 12. Schulgesz. I, 24. vgl. auch Schulgesetze I, 1. Anm. 1.

†) General-Rescript, betreffend die Verpflichtung aller K. Beamten auf den unbedingten Eid der Treue,
vom 1. Januar 1806.

---

††) General-Rescript, betreffend persönliche Freiheit und Eigenthum, Einziehung des Kirchenguts, Volksversammlungen ꝛc.,
vom 2. Januar 1806.

---

†††) General-Rescript, betr. Form und Ueberschrift der Eingaben, und Errichtung eines Staatsministeriums,
vom 7. Januar 1806.

---

††††) K. Verordnung, betr. das Verbot, Eingaben an den König ohne rubrum zu machen,
vom 11. Januar 1806.

---

†) Organisations-Manifest,
vom 18. März 1806.

---

†) s. Staatsgrundgesetze, III, 240. Vgl. Erlaß vom 1. Nov. 1819.

††) s. Staatsgrdgesetz. III, 243. enthält über das Kirchengut folgendes:
Als eine nothwendige Folge der in Beziehung auf Unsere Staaten vorgegangenen Veränderungen haben Wir in der bereits angeordneten Verbindung des bisherigen sogenannten Kirchenraths mit Unserem Königl. Oberfinanz-Departement, eine in jeder Hinsicht für den Zweck des allgemeinen Besten durchaus erforderliche Verfügung getroffen, zugleich aber damit die feierlichste Zusicherung bei Unserem königl. Wort verbunden, alle auf der — bisher unter der Benennung geistlichen Guts laufenden Fundation haftende Schulden und Obliegenheiten, in so fern solche kirchliche, Lehr- Schul- oder andere gemeinnüzige Armenanstalten betreffen, wie seither, auf das genaueste und pünctlichste für Uns und Unsere Thronfolger zu übernehmen.

†††) s. Staatsgrundgesetze III, 245.

††††) s. Reg.ges. Knapp, Repert. I, 185.

†) Staatsgrdgesetz. III, 247. Rescr.-Samml. von 1806 S. 6. — §. 2 u. 8. Aufstellung eines geistlichen Departements mit dem Geschäftskreise des Curatoriums der Universität, der Schulen, überhaupt der gelehrten und Bildungs-Anstalten. (vgl. Org.ges. v. 17. Sept. 1811. I.) §. 62. Bestätigung des Tüb. theol. Seminars mit einer zweckmäßigeren Disciplinar-Einrichtung. Aufhebung der Klosterschulen zu Blaubeuren und Bebenhau-

37.

Erlaß des K. Ober-Consistor. an den Prälaten in Maulbronn: Combination der 4 Clöster betreffend,

vom 22. März 1806 [158]).

Wir haben bei der neuen Organisation unserer königl. Staaten gnädigst verordnet, daß die Klosterschule in Blaubeuren mit der in Denkendorf, und jene zu Bebenhausen mit der in Maulbronn vereinigt werden, sodann in jedem dieser 2 Klöster neben dem Prälaten 4 Professoren angestellt seyn sollen.

Um nun die Verfügungen, welche diese neue Einrichtung nach sich zieht, vorzubereiten, geben wir euch den gnädigsten Befehl 1) eine bestimmte Uebersicht des ganzen Unterrichtsplans, wie derselbe für jedes philologische und wissenschaftliche Fach gegenwärtig in dem Kloster Maulbronn besteht, mit Bemerkung der Autoren, die man zu Grunde legt, und der Zeit, die jedem Lehrfach gewidmet ist, unter Communication mit den euch zugegebenen Klosterprofessoren zu entwerfen und an unser königl. Ober-Consistorium gelangen zu lassen.

2) habt ihr mit den Professoren die Frage zu erörtern, welche disciplinarische Einrichtungen zu treffen wären, um künftig bei den in das Kloster Maulbronn zu versezenden 2 Promotionen, deren jede eine Anzahl von 20—25 Alumnen, die in 2 Klassen getheilt bleiben, enthalten würde, Ordnung, Gesezlichkeit und Anstand zu erhalten und Excesse möglichst zu verhüten. Es ist dabei auf diejenigen Localeinrichtungen Rücksicht zu nehmen, welche zu Erleichterung der Aufsicht über die Zöglinge nothwendig sind, und das Resultat, sobald es immer möglich ist, unserem O.-Consistorium vorzulegen.

†) Rangreglement

vom 4. April 1806.

---

sen, und Vereinigung derselben mit den Kl.Sch. zu Denkendorf und Maulbronn. (Durch K. Rescr. vom 28. Sept. 1810 Reg.Bl. S. 407 werden die Seminarien von Blaubeuren und Denkendorf nach Schönthal verlegt). §. 64. Aufstellung einer Ober-Studien-Direktion zur Aufsicht über sämmtliche Lehranstalten, besonders in Beziehung auf die wissenschaftlichen Fächer.

158) Aus der Maulbronner Ephoratsregistratur. Vgl. k. Rescr. v. 28. Sept. 1810. Verlegung der Seminarien von Denkendorf und Blaubeuren nach Schönthal.

†) s. Reg.gesetze. Dieses Reglement ist in Beziehung auf die in Frage stehenden öffentlichen Diener dem vom 5. Mai 1805 ganz gleich. Bei den Oberpräceptoren findet sich in der Rescr.-Sammlung von 1806 die Bemerkung, daß diesen vermöge Decrets vom 25. Sept. 1806 die Präceptoren des Gymnas. Stuttg. sich anschließen.

†) General-Rescript, Bittschriften und die Beobachtung der geordneten Instanzen bei deren Einreichung betreffend,

vom 12. April 1806.

---

††) General-Rescript, betreffend das Papierformat bei Berichten, Eingaben ꝛc.,

vom 22. April 1806.

38.

Rescript der Kön. Ober-Studien-Direction, betr. die Aufsicht über das Seminar in Tübingen,

vom 22. Juni 1806 [159]).

Da wir Uns allergnädigst bewogen gefunden haben, für die Zukunft alle und jede Aufsicht über Unser K. theologisches Seminarium zu Tübingen allein den beyden Curatoren der Universität und Unserer K. Studiendirektion zu übertragen; so lassen wir Euch dieses anmit zu Eurer Nachricht und Nachachtung in Gnaden unverhalten, und habt ihr daher künftig alle, das Euch allergnädigst anvertraute theologische Seminarium betreffende amtliche Berichte und Anfragen an Unsere K. Studiendirektion zu richten, im übrigen aber bis auf weitere Verordnung mit dem Inhalt und der Zeit der gewöhnlichen Berichte es, wie bisher, zu halten.

Hieran geschieht unser K. Wille, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen.

Stuttgardt in K. Studiendirektion, den 22. Juni 1806.

Ad Mand. S. R. M. pr.

---

†) s. Rescr.-Sammlung von 1806. Reg.-gesetze.

††) s. Reg.gesetze. Rescr.-Samml. von 1806.

159) Knapp, Rep. III, 3, 459.

39.

Königl. Verordnung, betreffend Curatorium der Universität und die Aufsicht über Seminarien und Gymnasium,

vom 22. Juni 1806 [160]).

.... Der jedesmalige Minister des geistlichen Departements ist zum Obercurator, und der jedesmalige Präsident der Oberstudien-Direction zum Curator der Universität bestimmt ꝛc. ꝛc.

Auch sind ebendenselben und der königl. Oberstudien-Direction das geistliche Seminarium zu Tübingen, so wie die niederen Seminarien, welche künftig zu Denkendorf und Maulbronn vereinigt seyn werden, und das Gymnasium zu Stuttgard für die Zukunft allein untergeordnet.

Zu Ersezung erledigter Professorstellen sollen in Zukunft von den Curatoren unter Communication mit der Oberstudien-Direction Sr. königl. Majestät die allerunterthänigste Anträge gemacht werden ꝛc. ꝛc.

40.

Rescript der Königl. Ober-Studien-Direktion an die Pädagogarchen, betreffend den Namen „Seminarien," und das Landexamen,

vom 21. Juli 1806 [161]).

Friedrich ꝛc. Da zufolge der Veränderungen, die wir in Ansehung der Oberaufsicht über die bisher sogenannten Closterschulen, künftighin aber mit dem Namen Seminarien zu bezeichnende Institute, zu treffen uns bewogen gefunden, das sogenannte Land-Examen unter der Leitung der von Uns allergnädigst angeordneten Oberstudien-Direktion abgehalten werden soll; so geben wir euch solches andurch mit dem Befehl allergnädigst zu erkennen: daß ihr über alles dasjenige, was ihr bisher in eure jährliche Schul-Visitations-Relationen in Beziehung auf die das Land-Examen betreffende präparatorische Vorkehrungen aufzunehmen, angewiesen gewesen, künftighin eure allerunterthänigsten Berichte an obgedachtes Collegium zu erstatten habt.

Stuttgart, in Kön. Oberstudien-Direktion den 21. Juli 1806.

160) Knapp Rep. III., 3, 460.
161) Knapp Rep. III., 3, 461.

†) General-Rescript, betreffend den Titel des Königs,

vom 23. August 1806.

---

††) Königl. Decret, die Postportofreiheit betreffend,

vom 31. August 1806.

---

†††) Decret der K. O.-Landes-Regierung, die Titulatur der K. Collegien, Direktionen und Departements betr.,

vom 4. September 1806.

---

††††) General-Rescript, Allerhöchste Erlaubniß zum Heirathen königl. Diener betreffend,

vom 2/8. September 1806.

---

†) Knapp Rep. II., 526. ff.

††) Rescriptsamml. v. 1806. Knapp Rep. II., 160. Reg.-Ges. Postportofreiheit im Inland genießen außer dem König und der königl. Familie: 1) das Staatsministerium, 2) die Staatsminister, 3) die Präsidenten, Vicepräsidenten und Directoren, 4) die Oberhofmeisterin der Königin, 5) die Directoren des geh. Cabinets; unter Beschränkungen, 6) die Postbeamten, 7) die Militärsachen, 8) die Kirchen- Schul- Waisenhäuser- Stiftungs- Armensachen. Die Portofreiheit Genießende haben auf der Adresse ihren Namen eigenhändig zu bezeichnen, ebenso ist, wo dieß der Fall ist, auf der Ueberschrift: Königl. Dienst- Militär- Armen-Sache u. s. w. zu bemerken. Im Falle eines Betrugs ist das defraudirte Porto in hundertfachem Werth zu ersetzen. Vrgl. Decret v. 16. Sept. 1806. Verord. v. 29. März 1822. Erlaß v. 4. Mai 1822. Min.-Erlaß v. 2. Aug. 1822. Verfügung vom 23. Januar 1828.

†††) S. Reg.-Ges. Knapp Rep. II., 529. Sämmtliche Collegien etc. etc. erhalten die Titulatur: Euer Königliche Majestät.

††††) S. Rescr.-Samml. v. 1806. Kirchengesetze II., 66 — Königl. Hof- und Civil-Diener haben immediate Allerhöchste Bewilligung zum Heirathen nachzu suchen. Vrgl. Gen.-Rescr. v. 3. April 1802 und die dortigen Citate; modificirt durch Decret v. 17. Oct. 1806. Alle, welche nicht den Raths-Character haben, oder in diese Classe gehören, sollen nur beim Chef ihr es Departements anhalten. Vrgl. kön. Rescript vom 25. Novb. 1816. v. 6./19. Febr. 1817. (Ger.-Gesetze u. Kirch.-Gesetze II. u. III. und Regierungs-Gesetze).

†) Religionsedict,

vom 15. October 1806.

††) Circular Consistorial-Rescript an die Decanatämter, betreffend das Verbot Doctors- und andere academische Würden von einer fremden Universität anzunehmen,

vom 5/16. Dezember 1806.

†††) General-Reskript, Gerichtsbarkeit der Exemten betreffend,

vom 17. Januar 1807.

††††) Königl. Verordnung, das Staats- und Regierungsblatt betreffend,

vom 22. Januar 1807.

---

†) S. Kirchen-Ges. II., S. 68 ff. I) Jeder kirchlichen Gemeinde wird der Genuß ihrer Güter, Einkünfte, Schulfonds, zugesichert. II) Bei Besetzung aller Aemter und Stellen wird in Zukunft auf den Unterschied der christl. Glaubens-Confessionen keine Rücksicht genommen, und unter den Fähigen dem Würdigsten, er gehöre zur kathol. oder zu einer der protestant. Confessionen der Vorzug gegeben, vrgl. Verf.-Urk. §. 21. u. 27.

††) S. Kirchenges. II., 73. Univers.-Ges. S. 511. Dieses Verbot, das sich nicht auf Annahme zum Mitglied gelehrter Gesellschaften, Institute, Academien erstreckte, wurde aufgehoben durch Verordnung v. 17. Juni 1818. §. 6. Regbl. S. 370.

†††) S. Ger.-Ges. IV., 1. S. 75. Von der Jurisdiction der Nieder-Gerichte sind exemt und dem 2ten Senat des O.-Justiz-Colleg. unterworfen: alle in den ersten 11 Classen des Rang-Reglements v. 4. April 1806 verzeichneten Personen; vrgl. Rang-Regl. vom 5. Mai 1805. S. IV. Edict vom 31. Decb. 1818. §. 2 und 54. Justiznovelle v. 15. Sept. 1822.

††††) S. Ger.-Gesetze IV., 1. S. 76. Gegenstände, die in das Staats- und Regierungsblatt aufgenommen werden sollen; Beamtungen und Behörden, denen dasselbe gratis abgereicht werden soll; Art und Weise der Aufbewahrung desselben. Vrgl. Erlaß vom 21. April 1823.

41.

Vorschriften für die neue Einrichtung des combinirten Seminariums zu Maulbronn in Hinsicht auf Unterricht und Disciplin,

vom 11. Februar 1807 [162]).

§. 1. Da der nach den alten Gesetzen in den niedern Seminarien bisher eingeführte sogenannte Chor aus mehreren Gründen nicht mehr zweckmäßig ist, die darauf verwendete Stunde nützlicher angewandt, und die religiöse Absicht desselben durch eine schickliche Einrichtung der täglichen Morgen- und Abend-Andacht sicherer erreicht werden kann; so unterbleibt er künftig gänzlich [163]).

---

162) Ephoratsreg. Maulbronn und Schönthal. Diese Vorschriften wurden mit einem Begleitungsschreiben vom gleichen Datum nach Maulbronn geschickt. Ihnen im Wesentlichen gleichlautend, nur sachgemäßer geordnet und in den durch die niederere Altersstufe gebotenen Puncten abweichend sind die „Vorschriften für die Einrichtung in dem combinirten Seminar zu Schönthal in Hinsicht auf Unterricht und Disciplin" vom 21. October 1810, vor der Combination provisorisch und getrennt erlassen nach Denkendorf und Blaubeuren unterm 27. Juli 1807 und 12. October 1808. Die Vorschriften für Schönthal sind nichts anderes, als eine geordnetere Zusammenfassung der beiden lezteren Verordnungen, daher diese nicht besonders abgedruckt werden. Ebenso aber genügt es auch von den Schönthaler Vorschriften nur die Abweichungen hier in den Noten zu bemerken. — Uebrigens bilden diese Vorschriften im Wesentlichen die Grundlage der jetzigen Einrichtung der Seminarien in Beziehung auf Disciplin und Unterricht, obwohl im Jahr 1817 und 1818 ihre Zahl wieder auf 4 vermehrt und die äußere Organisation eine andere geworden ist. Die Instruction für Ephorus und Proff. der niederen Seminarien vom 14. Februar 1818 mit einigen Aenderungen gedruckt 1836 hat eine große Menge von Stellen, die diesen „Vorschriften" ganz gleichlautend sind. Vgl. noch große Kirchenordnung von 1559. Statuten von 1757. vom Oct. 1825, gedruckt 1836. Statuten für die Repetenten zuerst in der Instruct. vom 14. Febr. 1818 einbegriffen, im Jahr 1835 besonders geschrieben.

163) Dieser §. ist mit §. 16 in den Schönthaler Vorschriften als §. 13. folgendermassen gefaßt: Die Haltung des sogenannten Chors und die Haltung von Vesperlectionen durch die Seminaristen bleibt aufgehoben. In der Verordnung vom 12. Oct. 1808 hieß es Nro. 6: Da die Haltung von Vesperlectionen durch die Seminaristen für solche Jünglinge nicht ganz angemessen zu seyn scheint, und die Uebung in Verfertigung eigener Aufsäze, zu der sie bisher Veranlassung gab, auf eine andere Weise, wobei zugleich auf die dermaligen Studien der Seminaristen näher Rücksicht genommen werden kann, sich erreichen läßt, so wollen wir Eure Antwort und Bericht erwarten, ob nicht die bisherige Einrichtung ꝛc. ganz einzustellen seyn möchte.

§. 2. Außerdem wird noch, um die Zeit möglichst zu benuzen verordnet: daß

1) nicht mehr wie bisher die Unterrichts-Stunden zerstückelt, und zwischen denselben eine halbe oder auch ganze Stunde leergelassen, sondern 3, oder nach Umständen selbst 4 Stunden aneinander, mit einem Interstitio von nicht länger als einer halben Viertelstunde, gehalten werden, so daß alsdann auch für die Privat-Studien der Seminaristen mehr an einander hängende Zeit gewonnen, und der Fleißige in diesen nicht so oft unterbrochen wird.

2) Daß nicht mehr, wie bisher, am Montag oder (wenn dieser ein Feiertag war,) gar auch am Dienstag die Lektionen unter dem Vorwand der Præparation, Repetition, oder gar des Briefschreibens, cessiren, vielmehr an diesen wie an jedem andern Tage, eine verhältnißmäßige Anzal derselben gehalten werde [164]).

§. 3. Gründliche Philologie muß als Hauptgegenstand des Unterrichts [165]) angesehen werden, ohne diese kann eine gründliche Theologie, für welche die Seminaristen bestimmt sind, durchaus nicht statt finden. Es muß daher auch bei der Behandlung der lateinischen und griechischen Schriftsteller die Erlangung richtiger, feiner und mit Geschmack verbundener Sprachkenntnisse, sowohl um jene Schriftsteller gründlich zu verstehen, als sich in ihrer Sprache ausdrücken zu können, das Augenmerk seyn. Es wird dabei eine, soweit es ohne Nachtheil der Gründlichkeit geschehen kann, möglichst kursorische Behandlung der Auctoren, und die Vermeidung des allzugelehrten, mehr zur Ostentation als zum wahren Nutzen der Jünglinge dienenden Unterrichts, ernstlich empfohlen. Jedoch ist die Real-Erklärung nicht zu vernachläßigen, und die Lektüre der classischen Auctoren ausdrücklich als Anlaß zur Belehrung über Antiquitæten, Mythologie und alte Geographie, besonders auch [166]) für Rhetorik und Aesthetik, deren wesentliche Grundsäze praktisch an jenen Mustern der Beredtsamkeit und des Geschmacks am faßlichsten und fruchtbarsten gezeigt und erläutert werden können, zu benüzen. Der besondere, von der Behandlung der classischen Auctoren abgesonderte Vortrag aller dieser Gegenstände kann sodann füglich unterbleiben.

§. 4. Auch bey der Behandlung der biblischen Schriftsteller

---

164) In den Schönth. Vorschr. §. 12. heißt es dort statt Nro. 2.: daß kein Werktag ohne Unterrichtsstunden gelassen, sondern diese auf alle ohngefähr gleich vertheilt werden sollen, außer daß an dem einen oder andern den Seminaristen zur Composition des hebdomadarii oder einem ähnlichen Zweck mehr Zeit für sich gelassen werden kann.

165) Schönth. Vorschr. „in den niederen Seminarien und insbesondere in dem ersten" angesehen ꝛc. ꝛc.

166) Schönth. Vorschr. (Jedoch dieß hauptsächlich im 2ten Seminarium). Dieser §. 3. ist in den Schönth. Vorschr. §. 1.

ist Grammatik und Philologie (in Verbindung mit dem nöthigsten von der Critik) die Hauptsache. Was über die philologisch-critische Behandlung der Bibel hinausgeht, und zur theologisch-dogmatischen Behandlung derselben gehört, mithin für die Zöglinge in den niederen Seminarien, aus Mangel an andern dazu nöthigen systematisch-theologischen, ihnen in diesem Zeitraum noch nicht mittheilbaren Kenntnissen noch nicht gründlich erörtert werden kann; (wie z. B. die gelehrte Untersuchung über Messianische Weissagungen, über die Frage: ob und was als Mythos, Philosophem etc. im Alten Testament anzusehen seye? u. s. w.) — das bleibt dem eigentlichen Studium der Theologie auf der Universität vorbehalten. Uebrigens soll, mit Ausschließung von Schickard und Speidel, künftig Weckherlins hebräische Grammatik in Verbindung mit Storrs Observat. ad analogiam et Syntaxin hebraic. pertinentes, sowie für die Griechische Sprache ebenfalls die Weckherlinische gebraucht werden.

§. 5. Sehr nöthig ist es, auch auf teutsche Sprache besonders zu sehen [167]), und sowohl bey den Uebersezungen in dieselbe durch gelegenheitliche Bemerkungen, als auch durch eigene practische Uebungen eine gründliche Kenntniß derselben bey den Seminaristen möglichst zu befördern.

§. 6. Von Auctoren sind im zweiten Seminario zu tractiren [168]):

Lateinische:

Ciceronis Orationes. Quæstiones tusculanae. Suetonius. Tacitus de moribus Germanorum. Horatius.

---

167) Schönth. Vorschr.: „und es soll in Zukunft besonders Unterricht darin nach Adelung gegeben werden, daneben aber noch darauf Bedacht zu nehmen ist, durch gelegenheitliche" ꝛc. ꝛc. Vrgl. Normalrescript vom 14. Januar 1813.

168) Schönth. Vorschr. §. 4. „Von Auctoren sind im ersten Seminarium zu tractiren:

Lateinische:

Julius Caesar, Ovidii metamorphoses, Terentius, Livius, Salustius, Taciti agricola, Cicero de officiis, de senectute, de amicitia, de natura Deorum, Virgilius.

Griechische:

Xenophontis Memorabilia Socratis, Anabasis, Cyropaedia, Theophrasti Characteres, Aeliani variae historiæ, Plutarchi vitae parallelae, Herodianus, Herodotus, libri historici N. Test. Auch können nach Umständen noch Hesiodi opera et dies oder die Drückische Anthologie in Hinsicht auf poëtische Grammatik je und je tractirt werden.

Hebräische:

Pentateuchus, Psalmi, Proverbia Welche" ꝛc. ꝛc.

Nach einer Verordnung vom 15. Juni 1807 können in Maulbronn auch noch Tacit. Hist. und einige Schriften von Quinctilian und Seneca abwechselnd gebraucht werden. Uebrigens sollen zu gleicher Zeit nie mehr als 2 verschiedene lat. Auctoren tractirt werden. Vrgl. Normalrescript vom 14. Januar 1813.

Griechische:

Homerus. Platonis dialogi. Orationes selectae Demosthenis et Isocratis, Thucydides, Novum Testamentum.

Hebräische.

Die Bücher des alten Testaments mit Ausnahme des Pentateuch, der Psalmen und der Proverbien, welche dem ersten Seminarium vorbehalten bleiben.

Welche und wie viele von allen diesen Schriften mit jeder Promotion während des 2jährigen Cursus tractirt werden können, bleibt dem gewissenhaften Fleiße und der Einsicht der Lehrer überlassen und hängt auch von den besondern Fähigkeiten einzelner Promotionen ab. Nur sollen keine anderen als die genannten, auch nicht 2 Jahre hintereinander dieselben Auctoren, oder (wenn es größere sind) nicht die nemlichen Theile derselben Auctoren tractirt werden, damit nicht bei derselben Promotion das nemliche philologische Pensum zweimal vorkomme und dadurch Ueberdruß veranlaßt werde. Eben so sehr aber soll darauf gesehen werden, daß die Lectüre desselben Auctors so viel als möglich in Einem fortgetrieben und zu gleicher Zeit mehrere als zwei Auctoren so wenig als möglich tractirt werden, sondern lieber der angefangene Auctor früher, wär's auch vor Ende eines Semesters, und ehe er ganz absolvirt ist (was zumal bei größeren Auctoren nicht nöthig ist) bei Seite gelegt, und dafür ein anderer angefangen, und in uno tenore fort tractirt werde.

Das griechische neue Testament ist wegen der Wichtigkeit einer stets fortgesetzten Bekanntschaft mit seinem Inhalt von der Zahl der Pensen nicht auszuschließen, jedoch damit nicht bei einem zu häufigen philologischen Gebrauch desselben der Innhalt vilescire, und weil seine Sprache nicht die rein griechische ist, auch sodann auf der Universität ohnehin exegetische Vorlesungen darüber gehört werden, wöchentlich nur eine Stunde zu tractiren.

§. 7. Mit der Behandlung der Auctoren kann die für künftige geistliche Redner sehr nüzliche und nöthige Uebung des Gedächtnisses verbunden werden, daß den Seminaristen besonders schöne und auch dem Innhalt nach vorzügliche Stellen aus lateinischen etwa auch hie und da aus griechischen Schriftstellern auswendig zu lernen aufgegeben werden. Auch sollte ebendieß mit den dictis classicis biblicis in hebräischer sowohl, als griechischer Sprache, von demjenigen Lehrer, der den Religions-Unterricht übernimmt, und jene Stellen zuvor in der Religionsstunde erklärt, geschehen.

§. 8 [169]). Außer den nach §. 3. mit der Behandlung der

---

169) Fehlt in den Schönth. Vorschr. Vrgl. jedoch Note zu §. 13. und Normalrescript vom 14. Januar 1813.

klassischen Schriftsteller zu verbindenden praktischen Belehrungen über Rhetorik und Aesthetik sollen noch für eben diesen Zweck und zugleich als praktischer Unterricht in der angewandten Logik Uebungen in eigenen Aufsätzen und Declamationen in lateinischer und teutscher Sprache vorgenommen, auch damit hie und da Vorlesungen aus guten teutschen Schriften verbunden und dabei die nöthigen rhetorischen, ästhetischen, logischen Bemerkungen, so wie die nöthige Anleitung zu einer guten Declamation angebracht werden.

§. 9 [170]). Französische Sprache, welche immer unentbehrlicher wird, ist beständig zu lehren, sowie auch Stunden für Physik zu bestimmen sind; der Unterricht in der leztern muß dem Alter und den übrigen Kenntnissen der Zöglinge angemessen, mehr Vorbereitung auf den künftigen akademischen Unterricht und mehr populär und das allgemein brauchbare auswählend, als das Ganze der Wissenschaft, nach ihrem Zusammenhang mit höherer Mathematik, umfassend seyn.

§. 10. In Ansehung der Philosophie ist ebenfalls der Gesichtspunkt nie aus den Augen zu verlieren, daß der Unterricht in den niedern Seminarien nicht das ganze Feld derselben umfassen, am wenigsten sich auf alle alte und neue Systeme einlassen, sondern mehr nur propædevtisch auf die Universität vorbereitend den Geist der jüngern Zöglinge auf eine ihrem Alter und ihren Fähigkeiten angemessene Art zum Selbst-Denken bildend und so beschaffen seyn soll, daß einer unverständlichen, in leere Träumereyen einer ungeregelten Phantasie sich verirrenden, bestimmte Begriffe fliehenden, vom regelmäßigen logisch-richtigen Denken, und von andern gründlichen und nützlichen Studien abziehenden, und ächter Geistesbildung nachtheiligen Philosophie, eben so sehr, als dem für Geist und Herz nicht minder schädlichen Scepticismus begegnet, und dagegen eine solche Philosophie vorgetragen werde, welche Gründlichkeit und Præcision mit möglichster Verständlichkeit vereinigend, zur Ueberzeugung von den wichtigsten uns möglichen Vernunft-Erkenntnissen von dem Menschen, von Gott, von der Welt führe, und so besonders eine für künftige Theologen so unentbehrliche ächte Theologie und Moral begründe.

Diesem zufolge soll in dem ersten Seminarium mit Psychologie der Anfang gemacht werden, und auf diese sodann im zweiten Jahr die allgemeine praktische Philosophie oder Moral folgen; im zweiten Seminarium aber sodann im ersten Jahr die Logik und im zweiten die natürliche Theologie gelehrt werden.

---

170) In den Schönth. Vorschr. §. 6. fehlt alles von „so wie auch Stunden — umfassend seyn."

Nach Verordnung vom 15. Juni 1807 soll die Physik nur der ältern Promotion und zwar in wöchentl. 2 Stunden vorgetragen werden.

Ob der Lehrer über ein Compendium und über welches, oder ob er nach eigenem Plan lesen will, soll jedesmal in dem halbjährigen Bericht an die Königl. Ober-Studien-Direction (für das nächste halbe Jahr) angezeigt, und die allenfalsige Wahl eines Compendiums auf die Genehmigung dieser Behörde ausgesetzt werden.

Auch ist namentlich die Logik in keinem Fall mehr nach dem alten württembergischen Compendium, sondern entweder nach einem eigenen Plan des Lehrers, oder nach einem neueren, dem gegenwärtigen Zustand der Wissenschaften angemesseneren Lehrbuch, (etwa Kiesewetters oder Schulze's Grundsätze der allgemeinen Logik. Helmstädt 1802) oder, wenn früher oder später ein noch besseres erscheinen sollte, nach diesem vorzutragen [171]).

§. 11. Die Mathematik betreffend, so ist, nach dem Grundsatz: non multa, sed multum, der Unterricht darin im ersten Seminarium auf Arithmetik [172]) namentlich mit besonderer Rücksicht auf Decimal-Rechnung und deren Anwendung auf praktische Geschäfte, im zweiten aber auf Geometrie und Trigonometrie einzuschränken, jedoch für das Studium derselben, als die Grundlage alles consequenten Denkens, besondre Sorge zu tragen. Es ist dabei im allgemeinen auf Herablassung zu den Fähigkeiten junger Anfänger, langsames Fortschreiten, mit öfterer, auf verschiedene Weise zu veranlassender Wiederholung und zur Erlangung der nöthigen Fertigkeit hinreichende Uebungen Bedacht zu nehmen [173]).

Bei der Geometrie namentlich soll strenge Methode nach dem Muster der Euklidischen mit Faßlichkeit vereinigt, zugleich aber Uebung in Verzeichnung der Figuren nicht vernachläßigt, und Berechnung derselben in den Fällen, wozu Arithmetik, soweit sie von den Seminaristen erlernt ist, hinreicht, damit verbunden werden.

---

171) In den Schönth. Vorschr. fehlt: „Auch ist namentlich — vorzutragen.

172) In den Schönth. Vorschr. §. 8. heißt es nach „Arithmetik": mit Einschluß der Buchstabenrechnung zu beschränken. Geometrie und Trigonometrie werden neben einer, so weit es nöthig ist, zu haltenden Repetition der Arithmetik und Buchstabenrechnung im 2ten Seminarium gelehrt, für welches auch der Unterricht in der Physik vorbehalten bleibt. Uebrigens ist für das Studium der Mathematik, als Grundlage ꝛc. ꝛc.

173) Schönth. Vorschr. haben §. 8. nach „Bedacht zu nehmen": „Bei der Arithmetik namentlich sollen Fertigkeit im Rechnen, Gewandheit in Auflösung stufenweise zu verwickelnder Aufgaben aus dem gemeinen Leben, Vermeidung des Vortrags vieler Regeln und abstracter Theorie derselben, welche so leicht auf mechanisches Gedächtniß hinauslaufen, dagegen Uebung der Urtheilskraft an einzelnen Beispielen Hauptaugenmerk seyn. Auf Decimal-Rechnung und deren Anwendung auf pract. Geschäfte ist insbesondere Rücksicht zu nehmen." Der Abschnitt: „Bei der Geometrie — werden" fehlt.

§. 12. Der Unterricht in der Geschichte ist auf eine Auswahl des Wichtigeren und Universal-historischen einzuschränken, und hauptsächlich auch darauf zu sehen, daß den Lehrlingen ein Ueberblick über das Ganze verschafft, und die Reihe der Haupt-Begebenheiten chronologisch bestimmt ihrem Gedächtniß sorgfältig eingeprägt werde; im ersten Seminarium ist von der allgemeinen Geschicht die alte [174]), im zweiten die mittlere und neue Geschichte nach Remer (Lehrbuch der allgemeinen Geschichte für Akademien und Gymnasien, Halle 1800) zu lehren.

§. 13. Der Religions-Unterricht soll künftig nicht mehr, wie bisher in der sogenannten Lectio theologica geschehen ist, über ein Compendium der gelehrten Dogmatik gehalten werden, indem für die niederen Seminarien nicht gelehrte Dogmatik, (welche dem theologischen Studium auf der Universität vorzubehalten ist) sondern eine zwar zusammenhängende und mit den nöthigen Gründen vorgetragene, aber populäre Religions- und Sitten-Lehre gehört. Es soll also ein anderes dem Zweck angemeßneres Lehrbuch gebraucht, und die Wahl desselben demjenigen Lehrer, der dieses Fach übernimmt, zwar überlassen, jedoch auf die Genehmigung der königl. Ober-Studien-Direction ausgesetzt werden. Zum Unterricht selbst soll theils die bisherige lectio theologica (jedoch so, daß auch ein anderer Tag als der Montag gewählt werden kann), theils die bisherige katechetische Stunde am Sonntag verwendet, beide Stunden aber in einem und ebendemselben Jahr nie von zweien Lehrern, sondern nur von einem und ebendemselben so gehalten werden, daß in dem Einen Jahr immer in beiden Stunden ununterbrochen nach jenem Lehrbuch die christliche Religionslehre, in dem andern auf gleiche Weise die Sittenlehre docirt und unfehlbar absolvirt wird.

Uebrigens soll bei dem Unterricht in beiden vorzüglich auf das Praktische gesehen — das Gute mit Wärme und Würde und mit beständiger Hinsicht auf die besonderen Bedürfnisse, Umstände, Versuchungen und künftige Bestimmung gerade dieser Zuhörer von dem Lehrer dargestellt, — auch an Beispielen aus der Geschichte, besonders der biblischen Geschichte anschaulich gemacht, gute moralische und religiöse Schriften, auch Biographien zur Privatlektüre empfohlen, zuweilen auch aus solchen etwas vorgelesen [175]),

---

174) In den Schönth. Vorschr. §. 9. steht nach „die alte": („wobei Geschichte der Griechen und Römer, wie die des israelit. Volkes das Hauptaugenmerk ausmacht").

175) In den Schönth. Vorschr. heißt es §. 10. nach „vorgelesen": „Und man wird es besonders gern sehen, wenn die dießfalls bereits bisher in Denkendorf getroffene Einrichtung fortgesezt wird, daß der Prälat, wofern seine übrigen Geschäfte und Umstände es erlauben, eine eigene Stunde des Sonntags Nachmittags dazu bestimmt, um unter seiner Leitung die Seminaristen Vorlesungen oder Declamationen aus einem religiösen Buch halten zu lassen". Vrgl. Note zu §. 8.

endlich auch mit der Religionslehre eine kurze Uebersicht der Geschichte der Religion verbunden werden.

§. 14. Im Allgemeinen soll der Unterricht, auch in den wissenschaftlichen Fächern nicht nach Form des akademischen, sondern, so viel nur immer möglich, erotematisch gegeben werden, und der Lehrer sich durch Fragen so viel möglich versichern, daß auch die Schwächeren seinen Vortrag gefaßt haben. Ueberdieß soll alle 4 Wochen Ein Tag zu einer öffentlichen recapitulirenden Prüfung über die bisher vorgekommenen Gegenstände, in Anwesenheit des Prälaten und aller Professoren ausgesetzt werden.

§. 15. Die nähere Bestimmung der Anzahl der für jedes Fach zu wiederholenden wöchentlichen Stunden ist folgende.

Für beide Promotionen gemeinschaftlich

Lateinische Schriftsteller	9	Stunden
Griechische Schriftsteller	6	=
Hebräisch = ...	4	=
Extemp. und Hebdomad. (mit griechischen und hebräischen Compositionen auch Versen) . . .	2	=
Religions oder Sittenlehre (mit der Sonntags Stunde[176])	2	=
zusammen:	23	Stunden

Sodann für jede Promotion besonders, und zwar für die jüngere Pr. Uebungen in eigenen Aufsätzen und Declamationen in lateinischer und teutscher Sprache, hie und da auch Vorlesung aus guten deutschen Schriften als praktische Anleitung zur Rhetorik,

176) In den Schönth. Vorschr. heißt es §. 12. nach „Sonntagsstunde 2": „Deutsche Sprache — 1. Alte Geschichte — 1. Zusammen 25 Stunden. Sodann für jede Promotion besonders, und zwar für die jüngere Promotion: Weitere Uebungen in den alten Sprachen durch Exponiren und Componiren — 2 Stunden. französ. Sprache 2 St. Geographie 1 St. Arithmetik 2 St. Psychologie 1 St. zusammen — 8 Stunden. Für die ältere Promotion besonders: Weitere Uebungen in den alten Sprachen durch Exponiren und Componiren — 2 Stunden. französ. Sprache 2 St. Geographie 1 St. Arithmetik 2 St. allgemeine pract. Philosophie und Moral 1 St. zusammen — 8 Stunden. Auf diese Art haben beide Promotionen wöchentlich, mit der Religionsstunde am Sonntag, 33 Stunden, also an den Werktagen täglich in der Regel 5 — 6 Stunden öffentliche Vorlesungen zu hören, und die 4 Professoren haben zusammen wöchentlich mit Einschluß der sonntägigen Religionsstunden 41 Stunden zu geben, so daß auf jeden in der Regel wochentlich 10 Stunden kommen. Der Unterricht in den einzelnen Pensis darf von den Professoren nie abwechslungsweise während eines Lehrcurses gegeben werden, sondern jedem Penso soll nur Ein Lehrer bestimmt bleiben. Blos das Dictiren und Corrigiren des Hebdomadarii und Extemporanei und das Tractiren von auctoribus Classicis mag zwischen mehreren vertheilt werden". Nach „beizufügen" folgt dann das oben §. 2. Bemerkte, und als §. 13. die Aufhebung des Chors und der Vesperlectionen. s. §. 1.

Aesthetik und Logik	1	Stunde
Französische Sprache	2	=
Logik	1	=
Anfangs-Gründe der Geometrie und Physik . .	4	=
Mittlere allgemeine Geschichte	1	=
zusammen:	9	Stunden

Für die ältere Promotion besonders Uebungen in eigenen Aufsätzen (wie bei der jüngeren Promotion).	1	Stunde
Französische Sprache	1	=
Natürliche Theologie	1	=
Fortsetzung der Geometrie und Physik nebst Trigonometrie	4	=
Neue allgemeine Geschichte	1	=
zusammen:	8	Stunden

Im zweiten Seminarium hätte auf diese Art wöchentlich (mit Einschluß der Religionsstunde am Sonntag) die jüngere Promotion 32 und die ältere 31 Stunden öffentliche Lektionen zu hören, und die 4 Professoren mit einander wöchentlich 40 zu geben [177]). Es bleibt übrigens der Verabredung der Lehrer überlassen, die bestimmtere Vertheilung der Fächer und der Lehrstunden auf jeden Tag der Woche unter sich zu machen, nur ist jedesmal dem halbjährigen Bericht an die königl. Ober-Studien-Direction ein ganz detaillirtes Verzeichniß der Lektionen eines jeden Tags in der Woche, mit Nennung der Lehrer, von welchen — und der Tagsstunden, in welchen sie gehalten werden, beizufügen.

§. 16. Die bisher üblich gewesene Haltung von Vesper-Lektionen durch die Seminaristen bleibt bis auf weitere Verordnung gänzlich eingestellt.

§. 17. Außer den öffentlichen Lektionen haben Prälat und Professoren die Privat-Studien der Seminaristen zu einem

---

177) Die Verordnung vom 12. October 1808 enthält noch Folgendes:

3) Es sollen in Zukunft von beiden bei dem Seminarium angestellten Professoren zusammen wöchentlich neunzehn Stunden (die 2 dem Religions-Unterricht gewidmete Stunden nicht mit eingerechnet) gegeben werden, so daß in diesen öffentlichen Lektionen sämmtliche allergnädigst vorgeschriebene Pensa abgehandelt, und die bisher neben jenen üblich gewesenen Collegia cessiren.

Da wir aber für billig erkennen, daß die Professoren für die bisher von solchen Collegien zu beziehen gehabte Honorarien eine angemessene Entschädigung erhalten; so wollen Wir

4) allgem. verordnet haben, daß in Zukunft von jedem Seminaristen oder Hospes halbjährig zehn Gulden für den zu genießen habenden öffentlichen Unterricht entrichtet, und diese Gelder unter beide Professoren zu gleichen Theilen vertheilt werden sollen.

Der Primus der Promotion hat die besagte Gelder von den Commilitonen gehörig einzusammeln, und sodann mit dem Verzeichniß, wer sie entrichtet habe, dem jüngsten Professor zur weitern Besorgung zuzustellen.

Haupt-Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit und speciellen Leitung nach den individuellen Bedürfnissen eines Jeden zu machen, besonders auch gleich beim Eintritt in das Seminarium ihnen mit Anweisung zu zweckmäßigem Studiren und Mittheilung eines mehr oder weniger ins Einzelne gehenden Studien-Plans an Hand zu gehen.

§. 18. Die Erlernung der Musik soll nicht von allen ohne Unterschied gefordert, sondern blos auf diejenigen welche Lust und Talent dazu haben eingeschränkt, auch ernstlich darauf gesehen werden, daß den Studien so wenig als möglich Zeit dadurch entzogen und wöchentlich nicht mehr als 2—3 Stunden und zwar so viel möglich in der Recreation darauf verwandt werden. Jedoch soll zum Singen des Chorals besonders der neuen Melodien allen die nöthige Anleitung gegeben werden [178]).

§. 19 [179]). In disciplinarischer Hinsicht findet man für nöthig zu verordnen, daß bis zu einer andern in dieser Hinsicht zu treffenden Verfügung der Famulus so sehr wie möglich in der Nähe der Seminaristen schlafe, um auf etwaige Unordnungen zu merken und bei etwaiger Feuers-Gefahr sogleich bei der Hand zu seyn. Uebrigens hat der Famulus die nemlichen Functionen wie bisher; je mehr er aber Gelegenheit hat, mit den Studenten zu colludiren und an ihnen zu verderben, desto strengere Aufsicht über ihn wird dem Prälaten und Professoren empfohlen und desto nöthiger ist es, sobald er sich etwas dieser Art zu Schulden kommen läßt, unnachsichtlich ihn streng zu bestrafen und im Wiederholungsfall zu entlassen.

§. 20. In Hinsicht auf das verdoppelte Personale des Seminariums ist es nöthig, daß künftig immer zwei Professoren zugleich als hebdomadarii die Inspection haben. Es liegt sehr daran, daß jeden Tag mehrmals unvermuthet die Studenten visitirt, Müßiggang und Unordnungen dadurch abgeschnitten, ihre Studien und Sitten zum Gegenstand einer stets fortgehenden Aufmerksamkeit und häufiger Unterredungen mit ihnen gemacht werden, und das Verhältniß derselben zu ihren Lehrern dem Verhältniß einer geordneten Familie zu dem Vater möglichst nahe gebracht werde. Dazu ist Anstand und Würde, ohne zurückstoßende Härte,

---

178) §. 17. und 18. gleich mit Schönth. Vorschr. §. 14. und 15. dann folgt statt §. 19. §. 20. „In Hinsicht auf — erwartet" als §. 16.

179) Dem §. 19. entspricht Schönth. Vorschr. §. 17. und lautet dort: Die Famuli haben die nemlichen Functionen, wie bisher; die Verhältnisse zwischen dem ersten (Verheiratheten) und 2ten (Unverheiratheten) werden noch besonders bestimmt werden. Besonders genau zu beobachtende Pflicht der Famulorum ist, daß sie nirgends anders, als an dem ihnen angewiesenen Locale schlafen, um bei etwaigen Unordnungen oder Feuersgefahr sogleich bei der Hand zu seyn. Je mehr übrigens die Famuli Gelegenheit haben ꝛc. ꝛc. — unnachsichtlich streng gegen sie zu Werke gehen und bei schweren Vergehungen die Sache an die höhere Behörde zu berichten.

Ernst in Verbindung mit Liebe, Energie und Beharrlichkeit verbunden mit Zutrauen erweckender Annäherung, Herablassung zu den individuellen Bedürfnissen und unverstellte — durch Handlungen sich zeigende Theilnehmung an den Umständen und dem wahren Besten eines jeden Zöglings, nothwendiges Erforderniß auf Seiten der Vorgesetzten, und wird daher von diesen nach dem Zutrauen, das man in ihren Pflichteifer und ihre Dexterität setzt mit Recht erwartet.

§. 21. Das Zeichen zum Aufstehen soll Winters um 7 Uhr, Sommers um 6 Uhr gegeben werden; eine Viertelstunde darauf versammeln sich beide Promotionen in Anwesenheit des Einen von den Professoribus hebdomadariis zum Gebete; dieses wird teutsch nach

„Niemayers Uebungen der Andacht und des Nachdenkens „für Jünglinge auf Schulen am Morgen, Abend und an „Communiontagen" verrichtet,

und mit Lesung eines Capitels aus der Bibel verbunden. Das Abendgebet wird auf die nemliche Art, und unter der nämlichen Inspection, am Ende der Abend-Recreation gehalten, und dabei noch einer oder etliche Verse aus dem württembergischen Gesangbuch gesungen. Hingegen unter bleibt das Singen am Essen.

§. 22. Die öffentliche Morgenpredigt wird von den Seminaristen an Sonn- Fest- und Feiertagen besucht [180]), der Besuch der übrigen öffentlichen Gottesdienste unterbleibt. Zum Abendmahl gehen die beiden Promotionen gemeinschaftlich des Jahrs 2mal, und man kann und muß von Jünglingen, die sich entschlossen haben, Religionslehrer zu werden, voraussetzen, daß sie der Theilnehmung an dieser Religions-Handlung, deren Geringschätzung mit dem Begriff eines christlichen Religionslehrers ganz unverträglich ist, sich nicht aus Zwang, sondern aus freier Religiosität unterziehen werden.

§. 23. Das Mittag-Essen [181]) ist künftig, um mehr

---

180) §. 21. und 22. entspricht den §§. 18. u. 19. in den Schönth. Vorschr. Von §. 22. fehlt: „der Besuch — unterbleibt" in den Schönth. Vorschr. Nach ꝛc. Verordnung vom 16. März 1807 sollen die Seminaristen bei den an hohen Festen zu haltenden Nachmittagspredigten in der Kirche erscheinen und Musik machen.

181) In den Schönth. Vorschr. §. 20. heißt es blos: „das Mittagessen wird um 12 Uhr, das Abendessen" ꝛc. ꝛc. Nach „spazieren zu gehen" heißt es dort: „Auch Besuche bei Honoratioren des Orts dürfen die Seminaristen während der Recreations-Zeit machen. Jedoch kann bei besondern Umständen die Erlaubniß zu dem einen oder andern von dem Prälaten oder Professor hebdomad. für einzelne Fälle suspendirt werden. Das Besuchen der" ꝛc. ꝛc. Den Wirthen ist (Rescript vom 27. Juni 1811) die Aufnahme der Seminaristen im 1ten Fall bei 1 kl. Frevel für jedes Individuum, im 2ten Fall bei doppelter Strafe, hernach bei Verlust der Wirthschaftsgerechtigkeit verboten. — Nach Rescript vom 17. Mai 1814

Vormittagsstunden für die Studien und Lektionen zu gewinnen, um 12 Uhr, das Abendessen Sommers um ½ 7 Uhr, Winters um ½ 8 Uhr. Die Recreation dauert des Mittags bis 3 Uhr, des Abends im Sommer bis zur Abendglocke, im Winter bis 9 Uhr. Während der Recreations-Stunden ist den Studenten (mit Ausnahme der Abend-Recreation im Winterhalbjahr) ohne weitere Anfrage, und ohne Rücksicht auf die Witterung, täglich erlaubt, außerhalb des Seminariums spazieren zu gehen, oder Besuche bei Honoratioren des Orts zu machen. Das Besuchen der Wirthshäuser aber, und der Häuser der Klosters-Officianten, sowie jeder Aufenthalt außer dem Dorment in Stunden, die nicht Recreation sind, ohne Erlaubniß des Prälaten, ist schlechthin verboten.

§. 24 [182]). Bei der Kleidung der Seminaristen ist die schwarze Farbe beizubehalten, und sollen dieselben am Tische und bey allen öffentlichen Gelegenheiten in einem Frack, Weste, kurzen Beinkleidern und Strümpfen von dieser Farbe, und in Schuhen erscheinen, wo sodann ihnen unbenommen bleibt, sich sonst der gefärbten Ueberröcke oder Curés (welche ihnen statt der bisherigen Kutten, so wie auch die schwarze Kleidung auf Herrschaftliche Kosten angeschafft werden) zu bedienen.

§. 25. Kartenspiele bleiben verboten.

§. 26. Die Frühlings-Ferien fangen mit dem Freitag vor dem Palmsonntag an, und währen bis auf den Dienstag nach dem Sonntag Quasimodogeniti.

Im Herbst währen die Ferien 3 Wochen, so daß der 18. October der Wiedereintritts-Termin ist, der nur dann, wenn der 18. October auf einen Sonntag fällt, um einen Tag verlängert werden darf. Alle andere Vakanzen fallen weg [183]).

Stuttgart, den 11. Februar 1807.

Königliche Ober-Studien-Direction.
Vdt. Jäger
Ober-Studien-Direktions-Sekretär.

---

ist Tabackrauchen, Kartenspielen, Wirthshaus-Besuch und Insubordination mit Incarceration zu bestrafen. Auf fruchtlose Incarceration soll das Ultimatum oder wirkliche Entfernung erfolgen.

182) Nach Rescript 1. Dezember 1812 wird statt des Ueberschlags beim Gottesdienst, den Lektionen und über Tisch weiße Halsbinde angeordnet.

183) Vrgl. noch Normalrescript vom 14. Januar 1813. Daß die Behörde schon seit 1793 auf eine zeitgemäße Umgestaltung der Klosterschulen bedacht gewesen, das beweisen am besten, die hierüber 28. Juli 1795 den Prälaten zur Begutachtung vorgelegten Fragen, in welchen die Grundzüge der neuen jezt eingeführten Ordnung enthalten sind. S. allgemeine Einleitung.

†) Königl. Verordnung, betr. die Einführung der altwürttemb. Gesezgebung in Neuwürttemberg,

vom 12. Februar 1807.

42.

Königl. Verordnung, betr. die Einrichtungen in dem combinirten Seminar Maulbronn,

vom 16. März 1807 [184]).

Friedrich, von Gottes Gnaden König von Württemberg ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, lieber Getreuer!

Wir haben euren allerunterthänigsten Bericht dd. 23. v. Mts. in Betreff der bei dem combinirten Seminarium zu Maulbronn zu treffenden Einrichtungen eingesehen, und geben euch auf die darin gemachten verschiedenen allerunterthänigsten Anfragen hiemit folgendes gnädigst zu erkennen:

..... 2) In Absicht auf die, bei dem Unterricht zu gebrauchende Lehrbücher ist unser allergnädigster Wille, daß bei denjenigen Pensis, bei welchen in den euch per Rescr. vom 11. v. M. zugefertigten Vorschriften für die Einrichtung des Seminariums bereits ein für allemal die Lehrbücher bestimmt worden, solche auch sogleich das nächste Semester gebraucht werden sollen, in Ansehung derjenigen Pensorum hingegen, wegen der Wir Uns vorbehalten haben, erst auf die jedesmalige, allerunterthänigste Anfragen in den halbjährigen Berichten das weitere wegen der Lehrbücher zu bestimmen, bleibt es bei der dermaligen Beschaffenheit der Umstände dem Lehrer überlassen, sich für das bevorstehende halbe Jahr noch der bisherigen zu bedienen.

Hingegen

..... 6) Betreffend die Kleidung der Seminaristen, und insbesondere die ihnen auf herrschaftliche Kosten anzuschaffende Curés, so wollen Wir verordnet haben, daß solche für alle Seminaristen von gleicher Farbe und auf gleiche Art gemacht werden sollen; und es ist sich dabei in Absicht auf die Form des Zuschnittes darnach, wie solche überhaupt jedesmal gebräuchlich, ohne jedoch in dieser Rücksicht etwas affektirtes oder stuzermäßiges zuzulassen, zu richten, so daß die Seminaristen die befragte Gattung von Kleidungsstücken auch füglich außerhalb des Seminariums und auf Reisen tragen können.

---

†) s. Reg.-Gesetze. Regbl. v. 1807. S 15.

184) Ephor.-Registr. Maulbronn.

..... 7) Lassen Wir euch unverhalten, wie es sich von selbst verstehe, daß die bisherigen Statuten, soweit solche nicht durch die von Uns gegebenen neueren Vorschriften, abgeändert worden und bis auf Unsere weitere allerhöchste Verordnung verbindende Richtschnur für das Verhalten der Seminaristen bleiben; und so bleibt denn auch namentlich das Tabakrauchen wie bisher verboten.

..... 10) Unterbleibt die sonst bei Einlieferung der Seminaristen in ein neues Seminarium gewöhnliche Mahlzeit für die Seminaristen und die sie einliefernden Eltern oder Vormünder, wie euch bereits von Unserem Königl. Oberfinanz-Departement wird zu erkennen gegeben worden seyn.

Hieran geschiehet Unser Königl. Wille und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen.

Stuttgart in Königl. Ober-Studien-Direktion, den 16. März 1807.

Spittler. Süskind.

Vdt. Jäger.

---

†) Circular-Consist.-Rescript an die Decane, betr. Einsendung der Heiraths-Gesuche der Geistlichen und Schullehrer an das Minister. der Geistl. Angeleg. und die Beiberichte der Decane,

vom 7. April 1807.

---

††) Decret des Ober-Finanz-Depart., betr. das Verbot der Aufnahme mehrerer Gegenstände in Einen Bericht,

vom 2. Mai 1807.

---

†††) Erlaß des Minist. des Innern, betr. die Fassung und Eingabe von Memorialien,

vom 10. Mai 1807.

---

†) s. Kirch.-Ges. II., 85.

††) s. Reg.- und Fin.-Gesetze. Regbl. 1807. S. 118.

†††) s. Reg.-Ges. und Reg.-Blatt von 1807. S. 125. Knapp repert. I., 187, erneuert 1808. s. Reg.-Blatt Nr. 27 und 37.

†) Königl. Verordnung, die neue Organisation des Finanz-Departements betr.,

vom 4. Juni 1807.

---

††) Provisorische Vorschriften für die Einrichtung des Unterrichts in den beiden ersten Seminarien,

vom 27. Juli 1807.

---

†††) Decret des K. kath. geistl. Raths, betr. Ermahnungen an junge Geistl., sich dem Lehrfache zu widmen,

vom 24. November 1807.

---

††††) Erlaß der K. Oberregierung, daß die Söhne der Conscriptions-Obligaten weder studieren, noch freie Künste erlernen dürfen,

vom $\frac{\text{26. März}}{\text{9. April}}$ 1808.

---

†) Censur-Ordnung

vom 18. Mai 1808.

---

††) Königl. Verordnung, das execut. Verfahren gegen die Königl. Civildiener betr.,

vom 25. Mai 1808.

---

†) s. Fin.-Ges. Regbl. v. 1807. S. 171. Das 4te Unterdepartement der Oberfinanzkammer bildet das Rechnungsdepartement, welchem unter anderem übertragen ist die Aufsicht über Kirchen- und Lehr-Anstalten, die Seminarien ꝛc. alles dieses, so fern es auf das Rechnungswesen Bezug hat.

††) s. Note 162 zu „Vorschriften für Maulbronn" v. 11. Febr. 1807.

†††) s. kath. Kirchen-Gesetze. Seite 192. Vgl. Minist.-Erlaß vom 10. Juni 1824. Erlaß vom 13. März 1830.

††††) s. Universs.-Gesetze Seite 518. Conscr. Ordn. v. 1806. §. 4. (Militär-Gesetze).

†) s. Reg.-Gesetze und Regbl. v. 1808 Seite 273. vgl. Ges. vom 30. Jan. 1817 über Preßfreiheit. Verf.-Urkunde §. 28.

§. 6. heißt es: Eine vorzügliche Aufmerksamkeit verdienen die für den Unterricht und die Unterhaltung der Jugend bestimmten Schriften.

††) s. Ger.-Gesetze. Regbl. von 1808. S. 277. Wenn gegen K. Diener eine Execution wegen Schuldforderungen zu verhängen ist, und es an an-

†) Decret der K. Oberfinanz-Kammer, das neue Diäten-Regulativ betr.,

vom 28. Mai 1808.

---

††) Königl. Verordnung, betr. Vorschriften für die niederen Seminarien Blaubeuren und Denkendorf.

vom 12. October 1808.

---

†††) Stempel- und Tax-Ordnung sammt Tarif,

vom 14. November 1808.

---

dern Gegenständen zur Hilfs-Vollstreckung fehlt, so soll nur ein Drittel ihrer Besoldungen als Executions-Mittel angewendet werden. Durch Erlaß vom 9. April 1810 auch auf Pensionen und Gratialien, die vom Souverain selbst kommen, ausgedehnt.

†) s. Reg.-Gesetze. Regbl. von 1808. S. 279. Nach dem Tarif rechnen Directoren Diät 8 fl. 4 Pferde und 1 Kutsche, Prälaten und Ob.-Consistorialräthe Diät 5 fl. 3 Pferde und 1 Kutsche, Rector Gymnasii und Ord. Professoren der Universität Diät 4 fl. 2 Pferde und 1 Chaise, Professoren Diät 3 fl. 45 kr. 2 Pferde und 1 Chaise, Die Anrechnung für Pferde und Kutschen geschieht entweder, wo die Pferde unverweilt zurück geschickt werden können, nach der Posttaxe, oder ohne die Posttaxe nach einem bestimmten Miethlohn s. §. 6 und 7.

††) s. Note 162 zu Vorschriften für Maulbronn vom 11. Februar 1807.

†††) s. Fin.-Gesetze II., 873. Beil. zu Reg.-Blatt vom Jahr 1808. Antiquirt durch das Gesetz vom 23. Juni 1828. Modificirt schon durch Verordn. vom 1. Febr. 1817.

Die Professoren und Lehrer an Lyceen und Gymnasien, so wie die Präceptoren und Collaboratoren der lateinischen Schulen bezahlen bei ihrer Dienstanstellung, von dem Betrag der Besoldung an Geld, Naturalien, Güter- und Zehend-Genusse oder fixen Accidenzien, von der Herrschaft, von Communen oder Corporationen, den 8ten Theil, mithin von 100 fl.... 12 fl. 30 kr.; von Besoldungszulagen oder bei Beförderungen auf ein höheres Amt, von der dadurch erhaltenden weiteren Besoldung ebenfalls den 8ten Theil. — Für die Aufnahme in das Seminar zu Denkendorf oder Maulbronn bezahlt

ein Unterthan . . . . 4 fl. Tax., 15 kr. Stempel,
ein Auswärtiger . . . 12 fl. „ 1 fl. „

für die Aufnahme in das Seminar. Tübingen vom Gymnas. in Stuttgart aus

ein Unterthan . . . . 4 fl. Tax., 15 kr. Stempel,
ein Auswärtiger . . . 12 fl. „ 1 fl. „

für Entlassung aus Denkend. oder Maulbronn ohne Kostenersatz:
Tax. — 16 fl. Stempel — 1 fl.

†) Rangreglement

vom 18. Dezember 1808.

43.

Decret der Königl. Conscriptions-Commission, die Behandlung der Studierenden auf Gymnasien und Lyceen in Conscriptions-Hinsicht betr.,

vom 2. März 1809 [185]).

Da man aus eingekommenen Berichten ersehen, daß Cantonspflichtige sich außergewöhnlich lange auf Gymnasien und Lyceen verweilen, und während dieser Zeit eine Exemtion von der Militärpflichtigkeit ansprechen wollen, so wird denen Kreis- und Oberämtern zu erkennen gegeben: Wenn Jünglinge, welche der Rang ihrer Väter nicht zum Studieren berechtigt, nach zurükgelegtem 18. Jahr noch auf Gymnasien und Lyceen sich aufhalten, und deßwegen auf Miltär-Exemtion Anspruch machen wollen, so müssen sie sich legitimiren können, daß sie von der geeigneten höchsten Behörde die Erlaubniß erhalten haben, sich den höhern Wissenschaften zu widmen, oder ihre Studien auf den Gymnasien und Lyceen noch eine bestimmte Zeit fortzusezen. Können sie sich nicht auf diese Art gehörig ausweisen, so ist auf ihr Studium nicht zu reflektiren,

---

für Entlassung aus dem Seminar Tübingen
Tax.: — 24 fl. Stempel: — 1 fl. 30 kr.
war der Seminarist vorher nicht in Maulbronn oder Denkendorf:
Tax.: — 16 fl. Stempel: — 1 fl.
für Begnadigung und Wieder-Aufnahme, wenn er wegen Vergehen rejicirt war:
Tax.: — 24 fl. Stempel: — 1 fl. 30 kr.
für Erlaubniß, Hofmeisterstellen anzunehmen, wird bezahlt:
Tax.: — 6 fl. Stempel: — 30 kr.
für Erlaubniß fremde Dienste anzunehmen salvo regressu in patriam
Tax.: — 24 fl. Stempel: — 1 fl. 30 kr.

†) s. Regbl. von 1809. S. 5. Reg.-Gesetze. s. Note zu Rangregl. vom 5. Mai 1805. Enthält 13 Classen; in der 4ten werden aufgeführt die Directoren der Collegien, in der 7ten Prälaten und Ob.-Consist.-Räthe, in der 8ten Schul- und Studien-Directoren, Rectoren der Gymnasien, in der 10ten Professoren der Gymnasien, Seminarien, Titularprofessoren, Oberpräceptoren, und Präceptoren des Gymn. Stuttg., Repetenten, unter den lezten dieser Classe Präceptoren. Vrgl. in Hinsicht auf letztere Gen.-Rescr. vom 11. März 1793. III., 2.

185) s. Regbl. von 1809. Seite 78.

sondern sie müssen nach Alter und Meß classificirt, und, wenn sie die Reihe trift, zum Militaire ausgehoben werden.

Stuttgart, den 2. März 1809.

Königl. Conscriptions-Commission.

---

†) Consist.-Erlaß, betr. Einführung eines besseren Gesangs in Kirchen und Schulen,

vom 4. April 1809.

---

††) Staatsminist.-Erlaß, betr. die Ablieferung der Duplikaten aller Impressen Königl. Kollegien an das Staatsministerium,

vom 3. Juli 1809.

44.

Rescript der Ob.-Stud.-Direction an das Rectoratamt des Gymnasiums zu Heilbronn, betr. die von dem Rector zu erstattenden jährl. und halbjährl. Hauptberichte,

vom 12. Juli 1809 [186]).

Da es in Hinsicht auf die Uns. Königl. Ober-Studien-Direction übertragene Oberaufsicht über die höhere Lehranstalten des

---

†) s. Kirchen-Gesetze II., 149. Die Dekane werden aufgefordert, bei Kirchen-Visitationen auch die Präceptoren anzuweisen, auf Einführung eines besseren Kirchengesangs in der Gemeine und den Schulen bedacht zu nehmen.

††) s. Reg.-Gesetze.

186) Registr. des Studienraths. Diese, an den Rect. Gymnas. in Heilbronn gerichteten Vorschriften haben, wie aus der Fassung des Rescripts hervorgeht, einen allgemeinen Charakter und werden daher hier abgedruckt. Vrgl. übrigens Rescr. vom 15. August 1815, durch welches aufgehoben wird: 1) die Einsendung namentlicher Schülerverzeichnisse, ebenso spezifiker Verzeichnisse der abgegangenen, neu eintretenden, promovirten und prämiirten Schüler. Es werden künftig nur summarische Anzeigen erwartet. 2) Die Einsendung der Examinal-Ausarbeitungen der Schüler. 3) Die Einsendung einer Tabelle über die Stundeneintheilung. Ferner wird angeordnet, daß zu den Prüfungen die Eltern der Schüler und Honoratioren der Stadt durch ein Avertissement sollen eingeladen werden. Auch habe der Rector auf Georgii Rechnung zu stellen über Verwendung der von der Stiftungsverwaltung für die Gymnas. Bibliothek abgegebenen jährl. 75 fl.

Königreichs erforderlich wird, daß durch zweckmäßig eingerichtete periodische Berichte der Vorsteher dieser Anstalten eine fortdaurende regelmäßige Kenntniß über den Zustand und die Bedürfnisse eines jeden solchen Instituts erhalten werde: so finden Wir Uns bewogen auch euch, als dem Vorsteher Unseres Königl. Gymnasiums in Heilbronn hierüber die nöthigen Vorschriften mit folgendem zu ertheilen. Es sollen nehmlich von euch alljährlich folgende periodische Berichte erstattet werden:

1) ein Bericht vor dem jedesmaligen Anfang des neuen Lehrkursus, womit der Lectionsplan für das nächste Schuljahr einzusenden ist.

2) ein Hauptbericht über den Zustand des Gymnasiums nach den öffentlichen Herbst (Martini) Prüfungen;

3) ein ähnlicher Bericht nach den Oster (Georgii) Prüfungen.

Was den erstgedachten Bericht betrifft, so ist nehmlich Unsre allerhöchste Absicht, daß der ganze Unterrichtsplan für das Gymnasium jedesmal der Prüfung und Genehmigung Uns. K. Ober-Studien-Direction unterworfen und an der von dieser Stelle vorgeschriebenen Ordnung ohne gemachte — allerunt. Anfrage — und erhaltenen Bescheid nichts geändert werden soll.

Die Entwerfung des Lectionsplans bleibt euch dem Rector überlassen, wobei ihr jedoch auch die übrigen Lehrer des Instituts zu Rath ziehen werdet.

Den sodann zu Unserer Königl. Ober-Studien-Direction einzusendenden Entwurf habt ihr in Hinsicht auf die äußere Form nach dem Beispiel des sub. Nro. I. angeschlossenen Formulars abzufassen und in demselben bei jeder Classe die einzelnen Pensa so anzuführen, daß

a) der Lehrer, der sie ertheilt,
b) das Lehrbuch oder der Autor, der gebraucht wird,
c) die Anzahl der Lehrstunden und die Zeit zu welcher sie gegeben werden, angezeigt, und
d) wenn eine Lection nicht von allen Zuhörern einer Classe besucht wird, die Anzahl der sie besuchenden Zuhörer, so wie wenn verschiedene Abtheilungen zusammen eine Lection gemeinschaftlich frequentiren, dieses gleichfalls bemerkt, endlich
e) bei jeder Classe die Gesammtzahl der ihr bestimmten Lehrstunden wieder summarisch angeführt wird.

Sodann ist in einem Anhang von sämmtlichen einzelnen Lehrern zu bemerken, was für Lectionen, in welchen Abtheilungen und in wie viel Stunden wöchentlich von ihnen gegeben werden. Außerdem ist auch noch zum Behuf der schnelleren Uebersicht der Stundeneintheilung bei dem gesammten Gymnasium hierüber ein tabellarisches Verzeichniß in der Form, wie aus der Anlage Nro. II., zu ersehen, beizuschließen.

In dem Bericht, mit welchem der einzusendende Lectionsplan zu begleiten ist, habt ihr sodann die etwa nöthigen Erläuterungen beizufügen, die Einsendung aber immer so bald zu bewerkstelligen,

daß vor dem Anfang des neuen Cursus noch hinreichende Zeit übrig bleibe, um den Plan gehörig prüfen und allenfalls zur Erörterung weitere Berichte einziehen zu können. Besonders erwarten Wir den Entwurf des Lectionsplans für das nächste Schuljahr sobald als möglich; und da bei dem Gymnasium zu Heilbronn nicht alljährlich alle Pensa neu angefangen werden: so habt ihr bei der Einsendung dieses Entwurfs zugleich darauf Rücksicht zu nehmen, daß eine Uebersicht des ganzen Cursus bis wieder alle Pensa recurriren, gegeben werde. So wie nun der bisher befragte Bericht sich unmittelbar blos auf dasjenige bezieht, was und wie gelehrt, was also in wissenschaftlicher Hinsicht zur Bildung der das Gymnasium frequentirenden Jünglinge geleistet werden soll: so ist der Zweck der beiden andern periodischen nach den halbjährigen öffentlichen Prüfungen zu erstattenden Berichte, Rechenschaft zu geben, was wirklich in jener Beziehung geleistet worden und wie in allen sonstigen Rücksichten der Zustand des Gymnasiums beschaffen sey.

Nach diesem Gesichtspunct sind also auch die befragten Berichte einzurichten und hat daher

A) der nach den Herbst (Martini) Prüfungen zu erstattende Bericht

1) eine Relation über den in dem verflossenen Jahr und insbesondere in dem letzten Semester gegebenen Unterricht und über die abgehaltenen Prüfungen zu enthalten.

Hiebei ist nun insbesondere anzuzeigen

a) ob die vorgeschriebenen Pensa gegeben und ob und wie weit sie absolvirt worden seyen, ob die geordneten Ferien nicht überschritten und keine ausserordentliche gemacht worden; ob die Scholaren den gehörigen Fleiß gezeigt haben ꝛc.

b) in welcher Ordnung die Prüfungen gehalten worden und welche Pensa dabei vorgekommen. Hierüber ist zugleich nach der in der Beilage Nro. III. angedeuteten Form ein tabellarisch abgefaßtes Schema einzusenden, wo sodann in Ansehung dieses Gegenstands der Bericht desto kürzer gefaßt werden kann.

c) Habt ihr Unserer Königl. Ober-Studien-Direction eure Bemerkungen über die von den Gymnasiasten der verschiedenen Classen bei den Prüfungen gezeigte Fortschritte, und wie sich also der in dem verflossenen Jahr und resp. Semester von den aufgestellten Lehrern ertheilte öffentliche Unterricht wirklich erprobt habe, vorzulegen.

Damit aber Unser Königl. Ober-Studien-Direction Gelegenheit erhalte, auch noch unmittelbar selbst prüfen zu können, wie die Kenntnisse der Gymnasiasten — besonders was das philologische betrift — beschaffen seyen, so soll sowohl bei dem Herbst- als bei dem Oster-Examen allen Gymnasiasten sowohl der obern als der untern Abtheilungen, soweit in lezteren die Scholaren bereits componiren, ein Thema zum übersetzen in die von ihnen erlernten Sprachen dictirt und die von ihnen gelieferten Ausarbeitungen sodann sämmtlich mit dem Examinalbericht zu Unserer Königl. Ober-Studien-Direct. eingeschickt werden.

Dem Dictiren und Ausarbeiten dieses Themas ist jedesmal ein eigener Vormittag zu bestimmen; bei dem Ausarbeiten sind alle Suggestionen ernstlich zu verhindern und in den gelieferten Ausarbeitungen haben sodann je die betreffenden Lehrer die fehlerhaften Stellen anzustreichen und ihre Correctur beizusetzen.

Neben diesen philologischen Ausarbeitungen sind auch Proben eigener wissenschaftlicher Aufsäze der älteren Gymnasisten, so wie Proben von mathematischen Ausarbeitungen und von Zeichnungen einzusenden.

d) Habt ihr das Verzeichniß derjenigen Scholaren, welchen Prämien zuerkannt worden, mit der Bemerkung was jeder als Prämium erhalten und in welchem Fach das Prämium gegeben worden, beizuschließen. Neben der auf vorstehende Weise einzurichtenden Relation über die abgehaltenen Prüfungen ist sodann in dem befragten nach dem Herbsteramen zu erstattenden Bericht

2) eine Uebersicht des jedesmaligen Zustandes des Gymnasiums überhaupt und der in dieser Beziehung während des verflossenen Schuljahrs vorgegangenen Veränderungen Unserer Königl. Ober-Studien-Direction vorzulegen.

In dieser Hinsicht habt ihr dann

a) den Bestand der Schülerzahl des ganzen Gymnasiums und wieder der einzelnen Classen, so wie solcher bei dem Schlusse des Cursus beschaffen gewesen, anzugeben und zugleich ein tabellarisch abgefaßtes Verzeichniß sämmtlicher Gymnasisten nach den verschiedenen Classen einzusenden, worin der vollständige Namen, das Alter und künftige Bestimmung eines jeden einzelnen nebst dem Namen und Stand der Väter auf die Weise, wie ihr aus der Beil. Nro. IV. ersehen werdet, einzutragen, auch jeder einzelne in Absicht auf Gaben, Sitten, Fleiß und Kenntnisse zu prädiciren ist. Die Zuhörer der einzelnen Classen werden in der Ordnung — welche sie bei der letztvorangegangenen Hauptlocation erhalten, angeführt, und kann dann die besondere Einsendung der gemachten Locationen unterbleiben.

b) Ist anzuzeigen, wie viele Gymnasisten während des letzten Jahrkursus und in specie wieder während des letzten Semesters aus den verschiedenen Classen des Gymnasiums ausgetreten oder in dasselbe neu eingetreten seyen. Hierüber ist eine besondere Consignation, in der Form von der Beil. Nro. V., anzuschließen.

c) Sind die Promotions-Entwürfe für das gesammte Gymnasium für den neuen Cursus nebst der Anzeige der mit dem Schlusse des verflossenen Cursus abgehenden Scholaren, auf die in der Beil. Nro. VI. angezeigte Weise vorzulegen.

d) Ist der Betrag der Claßgelder, den jeder Lehrer während des verflossenen Jahrs einzunehmen gehabt, anzuzeigen und hierüber eine besondere übrigens nur summarisch abgefaßte Consignation beizuschließen.

e) Habt ihr über die einzelnen Lehrer des Gymnasiums und insbesondere, wie sich dieselbe während des letzten Jahrcursus in

Absicht auf ihre Amtsführung gezeigt haben, pflichtmäßiges Zeugniß abzugeben. Eines jeden ist hier (unter Bemerkung seiner Personalien, nehmlich seines natürlichen und Dienstalters und seines Familien-Standes) nahmentlich Erwähnung zu thun; ist aber demjenigen, was schon früher von einzelnen angegeben worden, nichts neues von einiger Erheblichkeit beizufügen, so ist dies nur kurz zu bemerken; hingegen desto genauer und ausführlicher ist die Aeußerung über die etwa erst neu oder erst vor kurzem angestellten Lehrer, und wie sich dieselben in Absicht auf Fähigkeiten und Kenntnisse, moralisches Benehmen und Amtsführung zeigen, zu fassen.

Von jedem Lehrer ist insbesondere auch der hauptsächliche Gegenstand seiner Privatstudien und wenn der eine oder andere sich während des verflossenen Jahrs mit einer litterarischen Arbeit beschäftigt haben sollte, dieses anzugeben.

Endlich

f) werdet ihr diesen Bericht noch benuzen, Unserer Königl. Ob.-Studien-Direction solche Bemerkungen über den Zustand und die Bedürfnisse des Gymnasiums überhaupt und Vorschläge zu Verbesserungen vorzulegen, die nicht gerade eine besondere Berichtserstattung und weitere aktenmäßige Verhandlung erfordern dürften, oder sonst von der Art wären, daß sie hier mit der allgemeinen Uebersicht über den Status des Instituts am schicklichsten verbunden werden könnten.

Hiebei habt ihr auch die übrigen Lehrer zu Rath zu ziehen und mit denselben zu dem Ende jedesmal nach dem Schlusse der Herbstprüfungen eine Conferenz abzuhalten, wobei jeder seine Erinnerungen, Wünsche und Vorschläge angeben kann und worüber auch ein eigenes Protokoll (entweder von euch oder von einem andern Lehrer) zu führen ist, das ihr sodann dem zu erstattenden Bericht beizuschließen habt.

Betreffend nun

B) den nach den (Georgii) Oster-Prüfungen einzusendenden Bericht: so behält derselbe, so weit er sich auf den absolvirten halbjährigen Cursus und auf die abgehaltenen Prüfungen selbst bezieht, im ganzen die nemliche Einrichtung wie der Herbst-Bericht; in Hinsicht auf den sonstigen Status des Gymnasiums erfordern Wir aber weiter nichts, als daß mit jenem Bericht ebenso wie mit dem Herbstbericht ein tabellarisches Verzeichniß sämmtlicher Gymnasiasten mit beigefügten Testimonien und eine Consignation der seit dem Anfang des neuen Cursus neu eingetrettenen oder ausgetrettenen Scholaren eingesandt werde.

Uebrigens bleibt euch unbenommen, auf ähnliche Weise wie Wir oben ad e) in Ansehung des Herbstbericht bemerkt haben, auch sonstige auf den Zustand des Instituts sich beziehende Gegenstände in Anregung zu bringen, wegen deren ihr nöthig erachtet, euren Vortrag in Verbindung mit der Relation über das abgehaltene Examen zu bringen.

Hieran ꝛc.

Beil. Nro. I. zu S. 362.

Entwurf des Lections-Plans für das Königl. Gymnasium zu Heilbronn auf das Jahr vom Herbst 1809 bis zum Herbst 1810.

Die Lectionen werden angefangen im Winter-Semester d. — — und dauren bis zum — — im Sommer-Semester fangen sie an d. — — und dauren bis zum — —
Ferien werden gehalten — —

Classis I.

(Anzahl der Scholaren dieser Classe — 15 *).

Gesammt-Classe. Religions-Unterricht, Rector T... nach Niemayers Lehrbuch Montags und Dienstags von 8—9 Uhr.

Gesammt-Classe. Psychologie; Rector T... nach Snell, Montags 9—10 Uhr, Dienstags 2—3 Uhr.

Mathematik. Conrector T...

Gesammt-Classe. Algebra, nach eigenen Heften, Dienstags von 2—3 Uhr.

Sämmtliche Scholaren von I. und II. Geometrie, gemeinschaftlich mit II., nach eigenen Heften, Montags von 2—3.

Gesammt-Classe. Geschichte. Rector T... nach Schröck, Freitags v. 9—10 Uhr im Winterhalbjahr, ältere Geschichte bis zu Christi Geburt im Sommerhalbjahr.

Gesammt-Classe. Lateinische Sprache. Virgils Aeneis erklärt Rector T... Montags 10—11 Uhr, Freitags 2—3 Uhr.

Lateinische Styl-Uebungen. Hebdomadarium dictirt von Rector T... Samstag 10—11 Uhr Extemporaneum, Ebenderselbe Mittwochs 10—11 Uhr.

4. Scholaren. Griechische Sprache. Homers Ilias, die Erklärung derselben sezt Rector T... vom 3. Buch an fort ꝛc.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

In Cl. I. werden also im Ganzen wochentlich Unterrichtsstunden gegeben — 26 Stunden.

Hievon sind gemeinschaftlich mit II. . . .	5 St.
Ausschließend für I. bestimmt	21 St.

---

*) Da der Lectionsplan noch vor dem Anfang des neuen Cursus eingeschickt wird, so versteht sich von selbst, daß die Anzahl der Scholaren nur nach einer wahrscheinlichen Berechnung angegeben werden kann.

Auf gleiche Weiſe werden ſodann von jeder Claſſe die einzelnen für dieſelbe beſtimmte Pensa und am Ende auch noch angegeben, welche öffentliche Gottesdienſte die Scholaren des Gymnaſiums vorſchriftmäßig zu beſuchen haben.

Anzuführen iſt auch noch bei jeder Claſſe oder bei den betreffenden Pensis, was gewöhnlich den Scholaren zum Ausarbeiten zu Hauſe oder zum Auswendiglernen aufgegeben werde.

Nach vorſtehendem Lectionsplan haben alſo die einzelnen Lehrer des Gymnaſiums folgende Lectionen zu geben:

I. Rector T...

a) Religionsunterricht in I.	2 St.
b) Latein in I. Virgil — 2 Std. Livius — 4 Std. Stylübungen — 2 St.	8 St.
c) Griechiſch	3 St.
d) — ꝛc.	
zuſammen wöchentlich —:	20 St.

II. Conrector T...

a) Mathematik. Algebra in I. — 1 St. Geometrie in I. u. II. — 1 St. Arithmetik in II. — 1 St.	3 St.
b) Geographie in II.	1 St.
ꝛc. ꝛc.	
zuſ. wöchentlich —:	26 St.

Beil. Nro. II. zu Seite 362.

Stunden-

für das Gymnaſium zu Heilbronn

Montag.

	8—9	9—10	10—11	11-12	1—2	2—3	3—4
Cl. I.	Religion N.	Pſycholog. N.	Geſchichte N.				Virgil. N.
Cl. II.	Religion N.	Justin. Arithm. N.					Ovid. N.
Cl. III.	Religion N.	Corn. Nepos N.				Latein. Comp. N.	Geogr.
Cl. IV.	Latein. Gramm. N.		Griechiſch N.			Relig. N.	Lateiniſch. N.
Cl. V.	Latein. bis ½11 Uhr, dann Salzmanns mor. Vorl. N.					Latein. N.	

Donnerſtag.

Cl. I.							
Cl. II.							
Cl. III.							
Cl. IV.							
Cl. V.							

Bemerkungen über den Unterſchied des Anfangs und Schluſſes der Lec- Gymnaſiaſten zu beſuchenden öffentlichen Gottesdienſte und drgl. können

Eintheilung
auf das Jahr vom Herbſt 1809—1810.

Dienſtag.							Mitttwoch.
8—9	9-10	10-11	11-12	1—2	2—3	3—4	

Freitag.							Samſtag.

tionen zwiſchen dem Winter- und Sommerhalbjahr, wegen der von den hier noch beigefügt werden.

Beil. Nro. III. zu S. 363.

Schema

über die am Gymnaſium zu Heilbronn vom — bis — 1809 abgehaltene öffentliche Prüfungen.

Erſter Tag.

Montag den . . .

Vormittag.	Dictiren des Thematis examinalis für die 3 erſten Claſſen und Ausarbeitung deſſelben. Das Thema dictirt von Rector T . . . für die 2 erſten und von Conrector T . . . für die 3te Claſſe.			
Nachmittags.	Cl. I.	Cl. II.	Cl. III.	
2—3 Uhr.	Kurze Anrede von dem Primaner N. N. Religion. N.	Geſchichte. N.	Geographie. N.	
3—4 Uhr.	Pſychologie. N.	Decim.-Rech. N.	Griechiſch. N.	
4—5 Uhr.	Griechiſch. Homer. N.	Griechiſch. Heinzelmanns Chreſtomath. N.	Religion. N.	

Auf gleiche Weiſe wird bei jedem Tag bemerkt, welche Claſſen und in welchen Penſis dieſelben examinirt worden.

Verzeichniß und Zeugnisse

der Scholaren des K. Gymnasiums zu Heilbronn nach dem Bestand beim Späthlings-Examen 1809.

Summarischer Bestand.

Classis I.	15
» II.	17
» III.	29
» IV.	36
» V.	48
	∴ 145 Scholaren.

Classis I.

Ordo.	Nahmen.	Stand des Vaters.	Geburtstag.	Religions-eigenschaft.	Bestimmung.	Gaben.	Sitten.	Fleiß.	Lateinisch.	Griechisch.	Hebräisch.	Französisch.	Geschichte.	Philosophie	Religion.	Mathematik	Handschrift.
I.	Joh. Fr. Otto.	Pfarrer zu N.	1792. 13 Jul.		Theologie.	ſ. gut.	ſ. g.	vorz.	ſ. gut.	gut.	z. g.	mittelm.	ſ. g.	vorz.		gut.	gut.
II.	Carl Chr. N	O.amtm. zu N.	1792. 4. Aug.		Jur.	gut.	nicht gleich	gut.	gut.	z. g.	—	ſ. g.	gut.	z. g.		z. g.	mittelm.
III.	Heinr. N.	Schulm. zu N.	1792. 4 Febr.		unb.	z. g.	g.	g.	z. g.	z. g.	—	Anf.	z. g.	z. g.		mittelm.	ſ. g.

In so vielen Hauptfächern als die einzelnen Individuen im absolvirten Cursus Unterricht erhalten haben, werden sie prädicirt, die Prädikate aber in der Regel immer so kurz als möglich, ungefähr nach folgenden Abstufungen gefaßt: vorzüglich; sehr gut; gut; ziemlich gut; mittelmäßig; schwach; schlecht; Anfänger.

Beil. Nro. V. zu Seite 364.

Consignatio

über den Zuwachs und Abgang von Scholaren des Gymnasiums zu Heilbronn während des Jahrgangs vom Herbst 1809/10.

Nach den Promotionen vom Herbst 1809 blieb der Bestand von Scholaren des Gymnasiums folgender:

in Cl. I.	. . . . .	15
» II.	. . . . .	15
» III.	. . . . .	25
» IV.	. . . . .	35
» V.	. . . . .	21
	Summa —	111 Scholaren.

Neu eingetretten sind:

a) vom Herbst 1809 (nemlich mit und seit dem Anfang des neuen Cursus) bis Ostern 1810 nach der auf diesen Termin eingesandten Consignation.

in Cl. I.	. . . . .	1
» II.	. . . . .	2
» III.	. . . . .	3
» IV.	. . . . .	4
» V.	. . . . .	16
	Summa —	26 Scholaren.

Neu eingetretten sind:

b) von Ostern bis zum Herbst 1810.

in Cl. I.		
1) Tullius *)	. . . .	1 Scholar.
in Cl. II.		
1) Proculus nach Georgii		
2) Tribonianus im Julius	. .	2 „
in Cl. III.	. . . . .	0 „
in Cl. IV.		
1) Virgilius, 2) Maro, 3) Naso nach Georgii Monat August	. .	3 „
	Fürtrag:	6 Scholaren.

*) Blos die Zunahmen werden angeführt, außer wo zu Unterscheidung mehrerer gleiche Nahmen führender Individuen eine nähere Bezeichnung nöthig ist.

in Cl. V. Uebertrag 6 Scholaren.

1) Proculus
2) Leo
3) Paulus
4) Scipio
} nach Georgii

5) Tullius im September . . 5 „

Summa —:· 11 Scholaren.

Ausgetretten aus dem Gymnaſium:

a) vom Herbſt 1809 (ſeit dem Anfang des neuen Jahrs-Curſus) bis Oſtern 1810. nach der auf dieſen Termin eingeſchickten Conſignation:

von Cl.	I.	4
»	II.	3
»	III.	1
»	IV.	0
»	V.	0

Summa —:· 8 Scholaren.

b) während dem Laufe des Sommer-Semeſters 1810 jedoch vor dem Schluſſe deſſelben

von Cl. I.		
Mævius	. . . . .	1 Scholar.
von Cl. II.		
Simon † im Julius	. . .	1 „
von Cl. III.	. . . . .	0 „
von Cl. IV.		
1) Octavius im Juni		
2) Portius im September	. .	2 „
von Cl. V.	. . . . .	0 „

Summa —:· 4 Scholaren.

c) Mit dem Schluſſe des Sommerſemeſters 1810 verließen das Gymnaſium (zu Folge der Promotionsentwürfe*)

von Cl.	I.	6 Scholaren.
»	II.	2 „
»	III.	2 „
»	IV.	2 „
»	V.	2 „

Summa —:· 14 Scholaren.

*) Die mit dem Schluſſe des Semeſters abgehenden iſt nicht nöthig hier namentlich anzuführen, da ſie auch in den Promotions-Entwürfen (vrgl. Beil. VI.) vorkommen.

Recapitulatio.

Während des ganzen Jahrgangs vom Herbſt 1809/10 ſind alſo

neu eingetretten:		ausgetretten:	
in Cl. I.	2	aus Cl. I.	11
» II.	4	» II.	6
» III.	6	» III.	3
» IV.	4	» IV.	4
» V.	21	» V.	2
Summa —⁚·	37 Schol.	Summa —⁚·	26 Schol.

Folglich mehr eingetretten als abgegangen —⁚· 11 Scholaren.

Beil. Nro. VI. zu Seite 364.

Consignatio

über die an dem Königl. Gymnaſium zu Heilbronn bei dem Schluſſe des Schuljahrs 1809 vorgenommenen **Promotionen.**

Cl. I.

a) aus dieſer Claſſe gehen ab und verlaſſen das Gymnaſium:

1) Otto.
2) Quintus.
3) Victor
4) Aurelius.
5) Gellius.
6) Cornelius.
7) Sempronius.
8) Stichus.
9) Castor.

—⁚· 9 Scholaren.

b) in derſelben bleiben ferner:

1) Tullius.
2) Papinianus.
3) Servius.
4) Antonius.
5) Curtius.
6) Fabius.

—⁚· 6 „

c) dahin ſind aus Cl. II. neu promovirt worden:

1) Dio.
2) Cassius.
3) Papirus.
4) Quintus.
5) Jovelanus.
6) Marcianus.
7) Pomponius.
8) Ulpianus.
9) Scævola.

—⁚· 9 „

Cl. II.

a) das Gymnaſium verlaſſen die bisherigen Scholaren dieſer Claſſe:

1) Tryphoninus.
2) Labeo.

—⁚· 2 Scholaren.

b) in dieser Classe bleiben die bisherigen Scholaren derselben:

1) Hermogenianus.
2) Venulejus.
3) Neratius.
4) Callistratus.
5) Macer.
6) Florentinus.

—∴ 6 Scholaren.

c) dahin sind aus Cl. III. promovirt worden:

1) Valens.
2) Duillius.
3) Servilius.
4) Mæcinus.
5) Rufinus.
6) Herrennius.
7) Saturninus.
8) Antæus.
9) Campanus.

—∴ 9 „

Auf gleiche Weise wird bei jeder Classe bemerkt, ob und welche Scholaren aus derselben austretten und das Gymnasium verlassen, ob und welche in ihrer bisherigen Classe bleiben, und welche aus der untern in die höhere Classe promovirt worden. Endlich wird dann eine summarische Uebersicht auf folgende Weise gegeben. Nach vorstehender Consignation haben also von den 145 Individuen, die bis zum Schlusse des Sommersemesters 1809 das Gymnasium frequentirten (vrgl. Beilage Nro IV.) mit dem Schlusse dieses Semesters das Gymnasium verlassen —∴ 34 Scholaren.

und bleiben also von den bisherigen Scholaren im Gymnasium:

—∴ 111 Scholaren.

welche nach den vorgenommenen Promotionen nun folgendermaßen in den 5 Classen vertheilt sind.

Cl. I.	15
Cl. II.	15
Cl. III.	25
Cl. IV.	35
Cl. V.	21
Summa	—∴ 111 Scholaren.

†) Conscriptions-Ordnung für die Königl. Württembergische Staaten,

vom 20. August 1809.

45.

Rescript an das Rectoratamt des Gymnasiums zu Heilbronn betr. den Besuch des Gottesdienstes durch die Gymnasiasten und die Inspection der Gymnasial-Lehrer,

vom 6. September 1809 [187]).

Wir haben euren allerunterthänigsten Bericht vom 12. d. M. die vorgekommenen Klagen wegen Vernachlässigung der Inspection über die Scholaren des Gymnasiums bei Besuchung der Kirche betreffend, eingesehen, und geben euch hierauf gnädigst zu erkennen, wie Wir es bei der schon vormals getroffenen Anordnung, daß die

---

†) s. Milit.-Gesetze. Regbl. 1809. Nr. 41. Beil. S. 357. Knapp Rep. III., 1. Seite 25 ff., vrgl. auch Univers.-Gesetze Seite 526.

§. 10. Studierende.

Jeder, welcher außer der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung sich zu einem künftigen Civil-Amt, wozu ein besonderes Studium erfordert wird, vorbereiten will, hat, ohne Unterschied der Geburt, hiezu bei der Königl. Studien-Commission die Erlaubniß nachzusuchen, von welcher diese nur in dem Fall, wenn der Studierende sich durch Fleiß, gute Aufführung und Talente empfiehlt, und zu Bestreitung der Studien-Kosten hinreichendes Vermögen besitzt, oder der Genuß von Stiftungen den Mangel eigenen Vermögens ersetzt, unter Rücksprache und Genehmigung der Königl. Conscriptions-Commission, nach Pflichten zu ertheilen ist.

Hat der Studierende seinen Studien-Lauf geendigt, während dessen er als bedingt exemt in den Listen notirt wird, und ergibt sich bei der vorzunehmenden Prüfung, daß er den Erwartungen wirklich entsprochen hat; so wird er ohne Rücksicht auf sein Alter in die 3te Abtheilung der Conscribirten eingetragen, bis ihm ein wirkliches Staats-Amt übertragen wird, in welchem Fall er in der Liste ganz zu durchstreichen ist.

Hat derselbe die erforderliche Kenntnisse nicht erworben; so bleibt ihm zwar unbenommen, seine Studien fortzusetzen; es wird aber weder in den Conscriptions-Listen noch bei der Aushebung hierauf Rücksicht genommen.

§. 11. Fortsetzung.

Die Erlaubniß zum Studieren darf in der Regel nur den Söhnen der in den ersten acht Classen Unseres Rang-Reglements vom 18. Decbr. 1808 mit Inbegriff der vier ersten Unter-Abtheilungen der neunten Classe, mit Einschluß der Titular-Hofräthe, aufgezählten Königl. Diener und Unterthanen, nach den hieoben erwähnten Bestimmungen ertheilt werden.

187) Stud.-Raths-Registr.

Scholaren des Gymnasiums von Besuchung der sonntäglichen Nachmittags-Predigt dispensirt seyn sollen, ferner zu belassen gedenken, desto genauer hingegen ist darauf zu sehen, daß sie die Vormittags-Predigt so wie die Catechisationen nicht nur pünktlich besuchen, sondern auch durchaus anständig in der Kirche sich verhalten und alle Aufmerksamkeit zeigen, welche die Wichtigkeit des Religionsunterrichts erheischt, und die man hiebei besonders von gebildeten Jünglingen zu erwarten hat. Ihr habt daher den Lehrern des Gymnasiums, welchen die Inspection über die Scholaren in der Kirche obliegt, die Erfüllung ihrer diesfallsigen Amtspflichten nachdrücklich einzuschärfen und darüber genau zu wachen, daß sie denselben pünctlich nachkommen.

Hieran ꝛc.

---

†) Decret der Ob.-Regierung, betr. die Einreichung der Bittschriften um Heirathserlaubniß in der ersten Hälfte des Monats,

vom 4/6. October 1809.

46.

Rescript des Königl. Ober-Consistoriums, betr. den Einzug des Schulgelds durch die Bürgermeister,

vom 20. November 1809 [188]).

Da beim Einzug der Quartal-Schulgelder oft Unannehmlichkeiten zwischen Eltern und Lehrern entstanden sind, auch nicht selten durch morose Schuldner das Einkommen der Lehrer geschmälert worden ist, so wollen Wir das, unterm 13. Jänner 1739 erlassene General-Rescript [189]), dahin gnädigst erneuert haben: daß bei allen protestantischen deutschen und niedern lateinischen [190]) Schulen künftig und zwar von Georgi 1810 an, das festgesetzte Schulgeld, mit Ausnahme der Martini-Geschenke und anderer Accidenzien, durch das Bürgermeister-Amt von den Schuldnern unentgeldlich eincassirt und den Schullehrern an jedem Quartal unfehlbar ausbezahlt werden solle, wobei noch angefügt wird: daß illegitimes Schul-

---

†) s. Reg.-Gesetze. Knapp Rep. I., 484.

188) Knapp. Rep. II., 299.

189) s. Ev. Kirchen-Ges. I., 602.

190) Scheint in praxi nicht zur Ausführung gekommen zu seyn.

versäumen von Entrichtung des Schulgelds nicht freispricht und bei notorisch Armen das Pium Corpus, oder wo dieses fehlt, die Commun selbst, ins Mittel zu tretten hat.

Stuttgart, im K. Ober-Consistorium den 20. Nov. 1809.

Ex spec. Resol.

47.

Aus dem General-Synodal-Rescript vom 28. November 1809, Katechismus-Sprechen der latein. Schüler betreffend [191]).

.... 12) Die lateinischen und deutschen Schüler sollen noch fernerhin zum Sprechen des Katechismus angehalten, und ihre Belohnung auch künftig aus den gewöhnlichen Fonds genommen werden.

---

†) Königl. Entschließung, betr. den Grundsatz, daß Niemand durch Versetzung seinen Rang verliere, wenn er nicht zur Strafe versetzt werde,

vom 29. Dezember 1809.

---

††) Rescript des Königl. Ober-Consistoriums, betr. die Einsendung der Nominat.- und Präsent.-Urkunden innerhalb 4 Monaten nach erfolgter Vacatur,

vom 10. Januar 1810.

---

†††) Consist.-Erlaß, betr. Verlegung des Cfirmat.-Actes auf den 1sten Sonntag im Mai und letzten im Septbr.,

vom 14/15. Januar 1810.

---

191) Knapp. Rep. II., 502.

†) s. Reg.- und Fin.-Gesetze, durch Minister.-Erlaß vom 10. Octbr. 1813. auf die Geistl. angewendet. Vrgl. Verf.-Urkunde §. 47.

††) s. Knapp. Rep. III., 3, 486. Ev. Kirchen-Ges. II., 181.

†††) s. Reg.-Blatt Seite 25. Ev. Kirchen-Gesetze II., 182. s. Verordn. vom 11. Septbr. 1818. Gen.-Syn.-Rescr. vom 29. Novbr. 1823. III.

†) Rescript, betr. den Grundsatz, daß Amtsverweser 3/4 der Besoldung der Stelle beziehen sollen,

vom 14. März 1810.

---

††) Rescript, betr. die Befreiung der in Seminarien Studierenden von der persönlichen Stellung bei der Aushebung,

vom 28. März 1810.

---

†††) Erlaß der Conscript.-Commission an die Kreis-Hauptleute, betr. die Conscript.-Verhältnisse der auf Gymnasien Studierenden, welche das 18te Jahr zurückgelegt haben,

vom 14. April 1810.

---

††††) Königl. Rescript an das Königl. Staatsministerium, die Geheimhaltung amtlicher Geschäfte betr.,

vom 30. Juni 1810.

---

†) Decret des Königl. kathol. geistl. Raths an die Königl. Dekanatämter, betr. diejenigen kathol. Studenten, welche sich dem geistl. Stande widmen wollen,

vom 17. August 1810.

---

†) s. Reg.-Ges. Knapp. Rep. IV., 33.
††) Knapp. Rept. III., 1, 196. s. Milit.-Gesetze.
†††) s. Milit.-Gesetze. Knapp. Rep. III., 1, 200.
††††) s. Reg.-Ges. Knapp. Rep. III, 3, 487. Vrgl. Verordnung vom 28. August 1817.
†) s. kathol. Kirchen-Gesetze S. 330. Knapp. Rep. III, 1, 226. Vrgl. Decret vom 17. und 24. Jan. 1811. 8. Novbr. 1811. 11. Juni 1816. Jeder hat die Erlaubniß zum Stud. der Theol. längstens im 17. Lebensjahr und ehe er das Studium der Philosophie antritt bei der Ob.-Stud.-Direction nach Decr. 30. Oct. 1812 bei der Curatel der kath. Landesuniversität) nachzusuchen, zugleich auch muß er ein besonderes Exhibitum an den kathol. geistl. Rath mit Ober- und Dekanatamtl. Beibericht ein.

48.

Circular der Ober-Studien-Direction an die Rectoren der evang. Gymnasien in den neuen Landen, betreffend die Ausdehnung der Wohlthat des Seminargenusses auf die neuen Lande und die deßhalb jährlich zu erstattenden Berichte,

vom 15. August 1810 [192]).

Es kann euch nicht unbekannt seyn, welche Einrichtungen in Unsern ältern Landen schon von früherer Zeit her in Absicht auf die Prüfung der um die Aufnahme in die zur Erziehung künftiger evangelischen Geistlichen bestimmten Seminarien competirenden Jünglinge Statt gehabt haben.

Diesen Einrichtungen zu Folge haben nehmlich dergleichen junge Leute in der Regel dreimal in dem alljährlich im September gehalten werdenden sogenannten Landexamen zu erscheinen, wo sodann aus den zum drittenmal erschienenen die für tüchtig erfundenen in das erste niedere Seminarium aufgenommen werden. Die in das Seminarium aufzunehmende sollen in der Regel an dem zum Termin des Eintritts bestimmten 18. Octbr. (Lucä) des betreffenden Jahrs im 14. oder in der ersten Hälfte des 15. Jahrs ihres Alters stehen, und hienach bestimmt sich von selbst auch: welches Alter die beym Landexamen erscheinende Scholaren des 1. 2. und 3ten Jahrs, oder die sogenannten Petentes, Exspectantes Ima und Exspectantes IIda vice haben sollen.

Da Unsere allerhöchste Absicht ist, daß die Wohlthat der Erziehung in Unseren Königlichen Seminarien auf gleiche Weise auch die Jünglinge aus Unseren neuen Landen zu genießen haben sollen: so wird es nöthig, daß auch die bestehenden Anstalten wegen des dißfallsigen Examens auf sie ausgedehnt werden.

Nach der bisherigen Einrichtung wurden nun alljährlich von den beiden Pädagogarchen, von jedem von seinem Distrikt, diejenigen Scholaren Unserer Königlichen Ober-Studien-Direction angezeigt, welche beym nächsten Land-Examen zu erscheinen wünschen, und hierauf die weitere Verfügung wegen der wirklichen Einberufung getroffen. Da sich aber die Berichte der beiden Pädagogarchen blos auf die Scholaren der von ihnen visitirt werdenden Trivial-

---

geben, in welchem seine und seines Vaters Personalien, Vermögensverhältnisse, seine Bildungslaufbahn anzugeben, Studien- und Sittenzeugnisse in originali, amtliche Zeugnisse über Geistes- und Körpers-Constitution und Gesundheit beizulegen und anzugeben ist, wie weit er es in Musik, Zeichnen und franzöſ. Sprache gebracht, welche Anstalt er besuchen, welche Fächer er hören wolle. Am Ende jedes Curses sind Originalzeugnisse über die gehörten Fächer und die Fortschritte beizubringen. Ver. vom 24. Jan. 1811. erklärt die besondern exhibita an den geistl. Rath fortan für unnöthig.

192) Knapp, Repert. III, 3, 464. — Vgl. Gen.-Rescr. v. 26. Juni 1792.

Schulen, und die des hiesigen Gymnasiums beziehen: so finden Wir nöthig, Uns von den Rectoren der evangelischen Gymnasien Unserer neuen Lande noch besondere unmittelbare Berichte erstatten zu laßen, um auch die auf diesen Instituten sich befindende Jünglinge, welche um die Aufnahme in ein niederes Seminarium sich bewerben wollen, kennen zu lernen. Wir wollen somit auch euch aufgegeben haben: alljährlich, je in der Mitte des Monats Julius, zu Unserer Königlichen Ober-Studien-Direction einen besondern Bericht zu erstatten: ob und welche Jünglinge, die in die niedern Seminarien aufgenommen zu werden wünschen, und daher beym Land-Examen zu erscheinen haben, sich auf dem, eurer Aufsicht anvertrauten Gymnasium befinden, wobey von jedem (und zwar alljährlich aufs neue) folgende Data anzugeben sind: der vollständige Name, das Geburtsjahr, Tag und Ort, der vollständige Name beider Eltern und der Stand des Vaters, die Anzahl der Geschwister und die Vermögens-Umstände, auch ob das betreffende Individuum keinen physischen Fehler habe, der es zum geistlichen Stand untüchtig oder mindertüchtig machen könnte. Jeder einzelne ist dabey in Ansehung seiner Talente und Kenntniße und Aufführung genau und gewissenhaft unter der Bemerkung: welche Lehrgegenstände gegenwärtig mit ihm tractirt werden, zu prädiziren und von jedem eine deshalb besonders aufzugebende philologische Examinal-Arbeit einzuschicken. Auch ist von denen das erstemal erscheinenden ein Taufschein einzusenden.

Da übrigens den der Theologie bestimmten Jünglingen, welche ihren Lauf statt durch die niederen Seminarien, durch ein Gymnasium zu machen wünschen, dieses unbenommen bleibt, und solche Jünglinge am Schluße ihrer gymnastischen Laufbahn sich um die unmittelbare Aufnahme in das theologische Seminarium zu Tübingen melden können: so wollen Wir, daß nach dem Beispiel der dißfalls schon längst bey dem hiesigen Gymnasium bestehenden Einrichtung, auch von den Rectoren der Gymnasien in Unsern neuen Landen, alljährlich im Anfang des Monats August, ein besonderer Bericht zu Unserer Königlichen Ober-Studien-Direction erstattet werde, ob und welche dem Studium der Theologie bestimmten Jünglinge auf den ihrer Aufsicht anvertrauten Instituten sich befinden, die mit dem nächsten Herbst in das theologische Seminarium zu Tübingen aufgenommen zu werden wünschen? Dieser Bericht hat von den einzelnen Individuen im Ganzen eben die Data zu enthalten, welche nach dem, was Wir oben bemerkt haben, von den Scholaren, welche beym Land-Examen zu erscheinen haben, anzugeben sind. Auf den eingekommenen Bericht werden Wir sodann die darin genannten Individuen (wenn keine Anstände vorwalten), hieher berufen lassen, damit sie bey dem jährlich gegen das Ende des Monats September unter der unmittelbaren Leitung Unserer Königlichen Ober-Studien-Direction gehalten werdenden Examen der Zuhörer des hiesigen Ober-Gymnasiums noch näher über ihre Kenntniß geprüft werden.

†) Verordnung der k. Oberregierung, Warnung vor dem Genuß der Belladonna betreffend,

vom 6. September 1810.

49.

Königl. Verordnung, betr. die Bildung der Candidaten des lateinischen Schullehrerstandes,

vom $\frac{\text{27. September}}{\text{14. October}}$ 1810 [193]).

Se. Königl. Majestät haben, um die Anstalten für die Bildung der Candidaten des lateinischen Schullehrerstandes zu erweitern, vermöge allerhöchsten Resolution vom 27. Sept. allergnädigst verordnet, daß

1) alle Jahre unter die in eines der beiden niedern evangelischen Seminarien eintretende Promotion von Candidaten des geistlichen Standes noch weiter drei bis vier junge Leute unter der ausdrücklichen Bestimmung aufgenommen werden sollen, sich neben der Theologie dem Studium der Pädagogik zu widmen, um seiner Zeit zuerst und hauptsächlich lateinische Lehrämter zu versehen, wo sie sodann, wenn sie eine Reihe von Jahren hindurch Stellen zur Zufriedenheit bekleidet haben, zu kirchlichen Aemtern werden befördert werden.

Die Seminaristen haben den philologischen und wissenschaftlichen Unterricht durch alle Seminarien hindurch mit den übrigen Zöglingen zu theilen, in den lezten Jahren ihres Cursus aber werden dieselbe noch besonders in der Pädagogik und Didaktik unterrichtet, und ihnen zugleich in der anatolischen Schule zu Tübingen eine praktische Anleitung zum Dociren gegeben werden.

2) Haben Se. Königl. Majestät verordnet, daß die Zahl der Famulorum in dem theologischen Seminarium zu Tübingen ebenfalls um drei bis vier vermehrt werden soll, damit sie durch Erleichterung in ihren eigentlichen Famulats-Geschäften in den Stand gesezt werden, die ihnen bestimmten Unterrichtsstunden desto mehr benuzen, und an dem Studien-Cursus der zu lateinischen Schuldiensten bestimmten Seminaristen Theil nehmen zu können.

---

†) S. Reg.- und Schul-Gesetze. Reg.-Bl. Nr. 38. Vergl. Verordn. vom 26. Sept. 1810. Reg.-Bl. Nr. 40.

193) Reg.-Bl. 1810. Nr. 44. S. 447. Vgl. Gen.-Rescr. vom 11. März 1793. Erlaß v. 24. Febr. 1818. Ver. v. 31. Mai 1838.

Diese allerhöchste Verordnung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben diejenigen, welche auf die ad 1) angegebene Weise die Reception in ein Seminarium nachsuchen, sich ebenso, wie die andern Candidaten des geistlichen Standes den vorgeschriebenen Prüfungen bei dem jährlichen sogenannten Land-Examen zu unterwerfen. Decr. Stuttgart in der Königl. Ober-Studien-Direction den 14. Octbr. 1810.

50.

Königl. Verordnung, betreffend die Errichtung des vereinigten Seminars Schönthal,

vom 28. September 1810 [194]).

Friederich ꝛc. ꝛc. Wir eröffnen Euch anmit, daß Wir die Combination der seither in Blaubeuren und Denkendorf bestandenen Seminarien und deren Translocation nach Schönthal nunmehr vollziehen zu lassen gedenken, und zum Vorsteher des vereinigten Seminariums zu Schönthal der Prälat ..... zu ..... von Uns ernannt werde. Hiebei wollen Wir allergndgst. bestimmt haben, daß die wirkliche Beziehung des Schönthaler Seminariums im künftigen Monat October vor sich gehen soll. Ihr habt euch nun hienach gebührend zu achten: übrigens behalten Wir Uns vor, Euch sowohl wegen des Termins der Eröffnung des Seminariums in Schönthal, als der übrigen hierein einschlagenden Gegenstände das Weitere noch besonders zugehen zu lassen.

Den seitherigen Blaubeurer Seminaristen werden Wir von ihrer Versezung nach Schönthal, und von dem Termin, wenn sie sich dort einzufinden haben, auf dem geeigneten Weg seiner Zeit gleichfalls Nachricht geben laßen. Hierin ꝛc.

Stuttgart, in K. O.St.Dir. den 28. Sept. 1810.

Ad Mandatum sacr. reg. Majest.
Schübler.
Schott.

An die Professoren .....
..... zu Blaubeuren.

---

194) Ephor.reg. Schönthal.

51.

Königl. Verordnung an den Prälaten zu Schönthal, Einführung von Inscriptionsgeldern und Bestimmung der Honorarien betreffend,

vom 16. October 1810 [195]).

Friederich ꝛc. Wir finden Uns allergndgst. bewogen, die bei dem Seminarium zu Maulbronn nach der Vereinigung des ehemaligen Bebenhäuser Seminariums mit demselben getroffene Anordnung von Inscriptionsgeldern auch bei dem Seminarium zu Schönthal einzuführen, und wollen anmit verordnet haben, daß jeder Seminarist oder Hospes bei seiner gleich beim Eintritt ins Seminarium statthabenden Inscription in einem Album Studiosorum Sechszehn Gulden entrichten, und diese Gelder, von deren Entrichtung blos notorische Unvermögenheit befreien mag, zu gleichen Theilen unter sämmtliche vier Professoren getheilt werden sollen, nachdem vorher dem Prälaten ein Viertheil des Ganzen zugestellt worden. Dagegen sollen anmit alle Einstandsgelder, wer auch von den Professoren dieselben bisher genossen haben mag, völlig abgeschafft, und durchaus keinem der Vorsteher gestattet seyn, unter irgend einem Vorwand etwas dieser Art anzunehmen. Hievon sind auch die Eltern und Vormünder der Seminaristen ausdrücklich zu benachrichtigen.

Betreffend die Honorarien für die Lectionen, so soll es bei der bereits noch in Blaubeuren und Denkendorf per rescr. d. d. 12. Oct. 1808 eingeführten Einrichtung bleiben, daß nämlich von jedem Seminaristen oder Hospes für den zu genießen habenden Unterricht halbjährlich Zehn Gulden entrichtet werden, und diese Gelder, welche von dem Primus der Promotion einzusammeln sind, unter alle 4 Professoren zu gleichen Theilen vertheilt werden sollen.

Hierin ꝛc. Stuttgard, in der Königl. Ob.-Stud.-Direction den 16. Octbr. 1810.

Süskind.
Schott.

---

†) Königl. Befehl, betreffend den großen Titel des Königs,

vom 8. November 1810.

---

195) Ephor. reg. Schönthal.

†) S. Reg. gesetze. Reg.-Bl. Nr. 48. S. 479.

†) Erlaß der k. Oberregierung, Form und Eingabe der Suppliken betreffend,

vom 12. Januar 1811.

---

††) Cirkular-Dekret der K. Oberstudien-Direction, betr. halbjährliche Einsendung von Sitten- und Studienzeugnissen der an auswärtigen Lehranstalten studirenden kathol. Theologen,

vom 17. Januar 1811.

---

†††) Minister.-Erlaß, die Nichtbefreiung öffentlicher kathol. Lehrer von der Pastoral-Concurs-Prüfung betr.,

vom 12. Februar 1811.

---

††††) K. Verordnung, die Anordnung eines Staatsraths betreffend,

vom 1. Juli 1811.

---

†) Verordnung des Minister. der geistlichen Angelegenheiten, betreffend den Studienlauf der Candidaten des evangel. geistl. Standes,

vom 15. Juli 1811.

---

†) S. Reg.gesetze. Reg.-Bl. von 1811. Nr. 5. S. 57. Einschärfung der früheren Vorschriften.

††) S. kath. Kirch.-ges. S. 554. Vgl. Citate zum Decret v. 7. Aug. 1810.

†††) S. katbol. Kirchenges. S. 358.

††††) S. Reg.gesetze. Reg.bl. Nr. 31. S. 329. Derselbe hat 10 Sectionen, worunter eine des Cultus.

†) S. Univers.-ges. S. 538. Vgl. Decret v. 9. Aug. 1811; ist aufgehoben durch Erlaß vom 12/18. Nov. 1816. Künftig sollen alle Candidaten im Königreiche, welche sich um eine evangelische geistliche Stelle melden wollen, mit ihren Gesuchen nur dann zugelassen werden, wenn sie zuvor theils in den bestehenden niedern Königl. Seminarien zu Schönthal und Maulbronn, theils in dem höhern Königl. Seminarium zu Tübingen den vorgeschriebenen Lehrcursus vollständig absolvirt haben.

†) Rangreglement

vom 1. August 1811.

52.

Decret der Kön. Oberstudien-Direction an die Rectoren der evangel. Gymnasien in den neuen Landen, betreffend Berichte über die um Aufnahme in das Sem. Maulbronn bittenden Gymnasiasten,

vom 9. August 1811 [196]).

Vermöge der allerhöchsten Verordnung vom 15. Juli d. J. (Staats- und Reg.-Bl. Nr. 34) sollen die dem Studium der evangel. Theologie bestimmten Jünglinge, welche nicht gleich anfänglich den Lauf durch die niedern Seminarien machen, wenigstens noch Ein Jahr auf dem hiesigen obern Gymnasium, oder in dem Seminarium zu Maulbronn zubringen, um der Beförderung in das höhere Seminarium zu Tübingen fähig zu werden.

Der Eintritt in das hiesige Gymnasium kann nur auf bloses Anmelden bey dem Rectoratamt dieses Instituts — hingegen die Reception in das Seminarium zu Maulbronn (wie die Receptionen in die übrigen Seminarien) nur vermöge allerhöchster Verwilligung Sr. Königl. Majestät, Statt haben, und die Candidaten um die

---

Den niederen Seminarien wird das K. obere Gymnasium zu Stuttgard dermaßen gleichgestellt, daß diejenigen, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen, auch von diesem Institute aus, wenn sie dasselbe wenigstens 1 Jahr lang besucht haben, unmittelbar in das K. Seminarium zu Tübingen eintreten können.

Auch diejenigen, welche in der Absicht, das Studium der Theologie künftig anzutreten, seit dem Jahr 1806 in andern Gymnasien und Lyceen sich befinden, werden nur dann eine geistliche Stelle erhalten, wenn sie das hiesige K. Gymnasium oder das Seminarium zu Maulbronn wenigstens noch ein Jahr lang besucht, sich sodann der gewöhnlichen Prüfung in diesen Instituten unterworfen haben, und nach erstandenem Examen in das K. Seminarium zu Tübingen aufgenommen, und nach vollständig absolvirten Studien für fähig zu einer geistlichen Stelle erklärt worden sind.

†) S. Reg.gesetze; hat 10 Classen. In der 4ten werden aufgeführt: Directoren von Justiz-Collegien oder Departements; in der 5ten: Oberconsistorialräthe; in der 6ten: Prälaten; in der 7ten: Rectoren der Gymnasien; in der 9ten: Professoren der Gymnasien und Seminarien, sowie der bildenden Künste, Oberpräceptoren und Präceptoren des Gymnasiums Stuttgard, Repetenten, in der 10ten: Präceptoren. S. Reg.bl. Nr. 38. S. 401. Vergl. Citate zum Rangregl. vom 5. Mai 1805.

196) Knapp, Repert. III, 3, 471. Vgl. Ver. vom 15. Juli 1811.

Aufnahme in dieses Seminarium haben sich vorderſamſt noch einem unter der unmittelbaren Leitung der Königl. Ober-Studien-Direction vorzunehmenden Examen, welches mit den im Monat September Statt habenden öffentlichen Prüfungen am hiesigen obern Gymnasium verbunden wird, zu unterwerfen.

Dem Rector N. zu N. wird daher aufgegeben: auf gleiche Weise, wie vormals per Reſcr. vom 15. Aug. v. J. in Hinsicht auf Candidaten um die unmittelbare Reception in das Tübinger Seminarium verordnet war, zu berichten: ob und welche Candidaten um die Aufnahme in das Maulbronner Seminarium sich auf dem dortigen Gymnasium befinden?

Dieser Bericht, welcher jedesmal im Monat Julius zu erstatten ist, hat von jedem einzelnen Individuum die in dem Reſcript vom 15. Aug. v. J. erwähnten Data zu enthalten und insbesondere ist auch noch namentlich anzugeben: ob der Candidat blos noch 1 oder 2 Jahre in dem Maulbronner Seminarium zuzubringen, also in die ältere oder jüngere Promotion des Instituts aufgenommen zu werden wünsche.

Gegeben ꝛc. Stuttgardt, in Kön. Ober-Studien-Direction, den 9. Aug. 1811.

---

†) Erlaß der Ob.-Stud.-Direction, betr. Anordnung von pädagog. Vorlesungen in Tübingen,

vom 7/14. Aug. 1811.

53.

Reſcript des K. Ober-Consistoriums an die Decanat-Aemter, die Einführung der Pestalozischen Sing-Methode in den lateinischen Schulen betreffend,

vom 22. Aug. 1811 [197]).

Da von jeher der Gesang in den lateinischen Schulen mehr als in den deutschen verabsäumt worden ist, und wir wünschen:

---

†) S. Univerſ.-Geſetze S. 539. Für die zu lat. Lehrstellen bestimmten Seminaristen (Decr. v. 27. Sept. 1810.), soll jährlich eine ausführliche Vorlesung über Pädagogik und Didaktik in einem halbjährigen Curs gehalten werden, an welcher auch die Famuli des Seminars Antheil zu nehmen haben. Hiebei soll besonders eine Belehrung über die im Königreich vorhandenen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten und über die hierüber bestehenden Geſetze und Anordnungen gegeben werden.

197) Knapp Rep. IV, 491.

daß derselbe nach der Pestalozischen Sing-Methode, welche sich bereits als die vortheilhafteste gezeigt hat, auch in den lateinischen Schulen gelehrt werde, so habt ihr euch Mühe zu geben, solche, soweit es die Umstände, besonders die Fähigkeit der Lehrer gestattet, auch in den lateinischen Schulen einzuführen.

Gegeben Stuttgardt, in unserem K. Ober-Consistorium, den 22. Aug. 1811.

---

†) Neue organische Gesetze für die Universität Tübingen,

vom 17. Sept. 1811.

---

††) Consist.-Erlaß an die Decanatämter, betreffend die Aufnahme der bisher noch nicht in Confraternität gestandenen Geistlichen, Professoren und Präceptoren in das Wittweninstitut und Bedingungen der Aufnahme,

vom 24. Sept. 1811.

---

†) S. Univers.-Gesetze S. 541. Folgende Abschnitte sind hier hervorzuheben:

IX. Das theologische Seminarium in Tübingen und dessen Vorsteher bleiben bei ihren bisherigen Verhältnißen; und das Amt des Curators tritt gegen die Seminaristen nur in denjenigen Fällen ein, wo sie außerhalb des Seminarii, und als Mitglieder der Universität überhaupt anzusehen sind.

XIV. Um die Zwecke des Universitäts-Studiums sicher zu erreichen, erhält kein Innländer die Erlaubniß, die Rechtswissenschaft, Arzneikunde, oder Cameral-Wissenschaft zu studieren, welcher nicht, wie es bei den Theologen bereits angeordnet ist, eine von Seiten der Ober-Studien-Direction durch Professoren des Königlichen Obern Gymnasii zu Stuttgart, unter Zuziehung des öffentlichen ordentlichen Professors der Classischen Literatur auf der Universität Tübingen, vorzunehmende strenge Prüfung, besonders in der Classischen Philologie und in der Muttersprache, erstanden, und dabei hinreichende Kenntniße erprobt, auch Zeugniße guter Sitten von seinen Lehrern beigebracht hat.

††) S. Ev. K.-Ges. II, 256 ff. Collaboratoren und Reallehrer, wenn sie nicht zugleich lat. Unterricht in höheren Classen geben, sind zur Aufnahme nicht geeignet. Den bereits angestellten Dienern steht es frei, ob sie unter den gegebenen Bedingungen eintreten wollen, während für die Zukunft Recht und Pflicht des Eintritts auf die Stellen radicirt wird.

†) Decret der k. Oberstudien-Direction, betreffend die Ausschließung der Söhne der Handwerker und Bauern von der Aufnahme in Seminarien,

vom $\frac{\text{27. Sept.}}{\text{3. Oct.}}$ 1811.

---

††) Rescript des K. Ober-Consistoriums, die Aufhebung der von Hospitälern und andern öffentlichen Stiftungen herrührenden Patronatrechte betreffend,

vom 15. Oct. 1811.

---

†††) Erlaß des Minist. der geistl. Angelegenheiten, betr. die Amtskleidung der Professoren der Universität, Seminarien, Gymnasien und lateinischen Schulanstalten,

vom 8. Nov. 1811.

---

†) S. Univers.-Ges. S. 547. So wie die Söhne der Handwerker und Bauern überhaupt nicht studiren sollen, so kann bei denselben auch die Aufnahme in die zur Bildung evangelischer Geistlichen bestimmten Seminarien nicht Statt finden. Vrgl. Conscript.-Ordnung vom 20. August 1809. §. 11. S. Knapp Rep. III, 3, 467. Durch Decret v. 4. Dec. 1811 (s. kathol. Kirch.-Ges.) auf die Katholiken ausgedehnt, antiquirt durch Vrf.-Urk. §. 22. 29. vgl. Gen.-Rescr. v. 15. Oct. 1788. 30. März 1780. Rescr. v. 17. März 1798.

††) S. Knapp Rep. III. 3, 372. Ev. K.-Gs. II, 267. Eben so, wie bei der Universität Tübingen, sollen auch die von den Hospitälern und andern öffentlichen Stiftungen herrührenden Patronat-Rechte künftig aufhören. Nach einer Königl. Resolution vom 27. März 1821 soll diese Verordnung aufrecht erhalten werden, bis auf verfassungsmäßigem Weg eine Aenderung eintreten werde.

†††) S. Univers.-Ges. S. 547. Regbl. Nr. 57. S. 617.

Die Professoren an den Seminarien Maulbronn und Schönthal tragen die den evangelischen Geistlichen vorgeschriebene Dienstkleidung (Kirch.-Ges. II, 268. Regbl. Nr. 54. S. 590.) und erscheinen bei öffentl. Vorlesungen in gewöhnlicher schwarzer Kleidung. Die Rectoren und Professoren der evangelischen Gymnasien tragen sich wie die Professoren der Universität (d. h. sie erscheinen öffentlich in einem dunkelblauen Rock, dergleichen Weste und Beinkleidern, mit einer hellblauen seidenen Stickerei auf den Krägen und den Aufschlägen, die bei den Gymnas.-Professoren etwas schmäler ist. Knöpfe ebenfalls von blauer Stickerei. Bei Solennitäten tragen sie einen langen weiten Talar, nebst einem Barret, jener von dunkelblauem Zeug, dieses von dunkelblauem Filz.) Die Rectoren haben auf dem Barret eine

†) Decret der Kön. Ober-Studien-Direction, die von den katholischen Decanen halbjährlich einzusendenden Verzeichnisse der Theologiae consecraneorum betr.,

vom 8. Nov. 1811.

54.

Decret der Königl. Ober-Studien-Direction, betr. Aussetzung von 50 fl. für die Semin.-Bibliothek zu Maulbronn und Schönthal und Verrechnung dieser Summe,

vom 18/30. Dez. 1811 [198]).

Seine Kön. Majestät haben vermöge allerhöchster Resolution vom 18. d. M. eine jährliche Summe von —·: 50 fl. für jedes der beiden Seminarien in Maulbronn und Schönthal zu Ergänzung der Bibliotheken unter der Bestimmung allergn. bewilligt, daß die Vorsteher dieser Seminarien jährlich ein Verzeichniß der anzukaufenden Werke der kön. Ob.-Studien-Direction zur Genehmigung vorlegen sollen.

Jene Summe werde bei der Oekonomie-Verwaltung der Seminarien angewiesen werden, welcher die Bücher-Conto zur Verrechnung zu übergeben sind, damit sie solche nach der Weisung die ihnen von der Finanzbehörde wird ertheilt werden, zu den schon vorhandenen, und wenn es noch nicht geschehen wäre, noch zu inventirenden Büchern ebenfalls in das Inventarium aufnehme.

---

seidene Quaste. Die Präceptoren an den Gymnasien und den übrigen lat. Schulanstalten in den Landstädten (wenn sie nicht Theologen und zugleich für geistliche Dienste bestimmt sind, in welchem Falle sie die für Geistliche vorgeschriebene Amtskleidung tragen) kleiden sich ganz dunkelblau, und haben am Kragen und den Aufschlägen des Rocks statt aller Stickerei blos einen hellblauen gestickten Stab. Diese Amtskleidung soll vom Neujahrstag 1812 an getragen werden. Vgl. Verordnungen vom 10, 14, 15 Sept. 1841 über die Dienstkleidungen des Lehrerpersonals.

†) Mit einer Tabelle. S. kathol. K.-Gs. S. 387. vgl. Decr. vom 7. Aug. 1810. v. 17. u. 24. Jan. 1811. Die Berichte der Decane sind nach einem gleichmäßigen Formular, von der Zeit an, wo die Jünglinge noch 1 Jahr vom Antritt des philosophischen Curses entfernt sind bis zum Uebergang in ein bischöffliches Seminar, auf d. 30. März und 30. Sept. zu liefern und nicht nur die auf ausländischen, sondern auch die auf inländischen Lehrinstituten befindlichen darin aufzuführen. Vgl. Rescr. vom 27. April 1813 an die Vorstände der Gymnasien und Lyceen zu gleichem Zwecke.

198) Ephor.registr. Schönthal. Abgeändert durch Decret v. 30. Mai 1815. dahin, daß auch über diese 50 fl. von einem Professor Rechnung und Inventar geführt werden solle.

Diese Allerhöchste Verfügung wird anmit dem Prälaturamtsverweser . . . zu Schönthal zur Nachricht und Nachachtung mit dem Anfügen eröffnet, daß, was den Fonds für die Vermehrung der Seminariums-Bibliothek durch die Beiträge der Seminaristen betrifft, es bei der Verordnung vom 18. Sept. d. J., wornach darüber von einem der Professoren besondere Rechnung geführt werden soll, sein Verbleiben habe, übrigens dafür zu sorgen seye, daß auch die aus diesem Fonds angeschafften Bücher jedesmal in das Inventarium gehörig eingetragen werden.

Decr. Stuttgart in K. Ob.-St.-Dir. den 30. Dez. 1811.

Schott.
Steinhausen.

---

†) Königl. Verordnung, betr. die Prüfung der Reife zum Beginn der Universitätsstudien für die Nichttheologen,

vom 3/8. Jan. 1812.

---

††) Consistorial-Erlaß an die Decanatämter, betreffend die geistl. Wittwenkasse, Beiträge zu derselben und Wittwentabellen,

vom 17. Januar 1812.

---

†) S. Univers.-Ges. S. 549. Regbl. Nr. 4. S. 45. Vgl. Organ.-Ges. vom 17. Sept. 1811. XIV. Ver. v. 17. Juni 1818. Erl. v. 10. Aug. 1818.
Diese Prüfung wird jährlich 2mal in Stuttgart vor Ostern und vor Michaelis vorgenommen. Von dieser Prüfung ausgenommen sind diejenigen Chirurgen, welche die Kunst bei einem Chirurgen zunftmäßig erlernt haben und nur noch einen oder den andern wissenschaftlichen Curs machen wollen; diese werden, wenn sie nicht glaubhafte Attestate beibringen, daß sie academische Vorlesungen mit Nutzen besuchen, besonders geprüft. — Man hat sich 4 Wochen vor dem Tag der Prüfung bei der Ober-Studien-Direction zu melden und in den mit oberamtlichen Beiberichten zu versehenden Exhibitis die eigenen und des Vaters Personalien, Notizen über die seitherige Bildungslaufbahn, Angabe über das Fachstudium auf der Universität und die Zeit, da man diese beziehen wolle, außerdem verschlossene Zeugniße über Kenntniße und sittliche Aufführung beizubringen. Vgl. Erl. vom 16. Juli 1812., vom 26. Jan. 1820. und v. 15. Juli 1836. über den Termin der Prüfungen.

††) S. Kirchen-Ges. II., 271. vrgl. Erlaß vom 24. Sept. 1811.

55.

Königliche Resolution, die Nicht-Einführung der pestalozz. Methode in den durch den Staat begründeten Institute betreffend,

vom 1. Februar 1812 [199]).

„Was den nach den pädagogischen Grundsäzen Pestalozzis in Antrag gebrachten Lehrplan für die untersten Abtheilungen des Gymnasii betrifft, so befehlen Wir ausdrücklich, daß bei jedem Lehrplan alles, was auf die pestalozzische Methode, welche Wir nun ein für allemal in öffentlichen Instituten nicht eingeführt wissen wollen, hindeuten würde, durchaus vermieden werde. Denn wenn Wir gleich in Privat-Instituten jedem Lehrer die Wahl der Methode gestatten, so kann doch diese Freiheit absolute nicht auf die durch den Staat begründete Institute sich beziehen; daher wenn Abänderungen an dem bisherigen Lehrplan nöthig sind, solche nicht anders, als durch die ganze Studien-Direction geprüft, und Uns auch vorgelegt werden sollen, worauf Wir die gemachten Anträge noch einer Behörde zur Prüfung übergeben, und sodann Unsere Allerhöchste Resolution ertheilen werden."

†) Erlaß der Königl. Section des Medicinalwesens, die Warnung vor dem Genuß der Saamenkörner der sogenannten Zeitlose betreffend,

vom 10. Juni 1812.

††) Consistorial-Erlaß, die Ausbezahlung der Wittwenportionen betreffend,

vom 16. Juni 1812.

199) Normalien-Buch des Geh. Raths.

†) S. Reg.-Ges. Regierungsbl. Nro. 25. S. 297. vrgl. Erlaß vom 6. und 26. Sept. 1810. und 10. Sept. 1812. Erlaß vom 3. September 1814. Decret vom 15. April 1817.

††) S. Evangel. Kirchen-Gesetze II., 287.

†) Erlaß der Königl. Ober-Studien-Direction, die Termine für die Prüfungen der Universitäts-Candidaten, die nicht Theologen sind, betreffend,

vom 16. Juli 1812.

---

††) Erlaß der Königlichen Section des Medicinalwesens, Warnung vor dem Genusse von Giftpflanzen betreffend,

vom 10. September 1812.

---

†††) Erlaß der Königl. Ober-Studien-Direction an den academischen Senat, den Lectionenzwang der Seminaristen betreffend,

vom 24. September 1812.

---

††††) Königliche Verordnung, Errichtung eines General-Vikariats, einer katholischen Landes-Universität und eines Priester-Seminars zu Ellwangen betreffend,

vom 28. September 1812.

---

†) Regbl. Nro. 33. S. 370. Die 2te Prüfung wird jedesmal den 3ten Montag vor Michaelis vorgenommen werden, in Verbindung mit den öffentl. Prüfungen am obern Gymnasium.

††) S. Schul-Gesetze S. 298. Regbl. Nro. 40. S. 454. S. Citate zu Verordnung vom 10. Juni 1812. Die Belehrungen über giftige Pflanzen sollen jährlich 2mal, in der 2ten Hälfte des Monats Mai und des Monats August durch Geistliche und Schullehrer der Jugend bekannt gemacht und erklärt werden.

†††) S. Universs.-Ges. Nro. 554. Der Lectionenzwang in Beziehung auf die dem Kanzler zugetheilten Pensen, so wie für theoret. Physik wird aufgehoben, ohne daß deßhalb an dem Honorar für diese bisherige Lectionen etwas geändert würde.

††††) S. kathol. Kirchen-Gesetze S. 409. vrgl. Verordnung vom 6. Oktober 1812. und 25. Okt. 1817. (Verlegung der Universität nach Tübingen).

56.

Erlaß des evangelischen Ober-Consistoriums, daß alle das lateinische Schul-Wesen betreffende Berichte und Befehle durch das Pädagogarchat laufen sollen, betreffend,

vom 2. Oktober 1812 [200]).

Da Wir gnädigst verordnet haben, daß künftig alle Berichte wegen des lateinischen Schul-Wesens, so wie alle Befehle dem betreffenden Pädagogarchen zugesendet werden sollen, um den Ersteren entweder sein Vidit oder seine Bemerkungen beizusezen, Leztere aber, — nach genommener Einsicht, — den betreffenden Stellen zuzusenden; so lassen Wir euch dieses zu eurer Nachricht und Nachachtung hiemit gnädigst unverhalten.

Gegeben in unserm Königl. Ober-Consistorium, Stuttgart den 2. Oktober 1812. Ex spec. Resol.

---

†) Königliches Mandat, die katholische Landesuniversität im Königreiche betreffend,

vom 6. Oktober 1812.

---

††) Consistorial-Erlaß an die Gen.-Superintendenten, das Logiren der Geistlichen und Schuldiener, Vicarien und Seminaristen in der geistl. Herberge zu Stuttgart betr.,

vom 17. November 1812.

---

200) Knapp Rep. III., 3, 329. Knapp Handb. ꝛc. II., 575.

†) S. kathol. Kirchen-Gesetze S. 412.

††) S. Kirchen-Gesetze II., 292. Erlaß vom 22. Sept. 1818. Vrgl. Gen.-Rescript vom 24. Okt. 1755. und Kirchengesetze: Gen.-Rescript vom 24. Okt. 1735. §. 3. 29. November 1787. §. 9.

57.

Königliche Resolution, die Besezung der Lehrstellen der obersten Klassen in lateinischen Schulen beider Confessionen betreffend,

vom 12. Dezember 1812 [201]).

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchster Resolution vom heutigen Tage in Beziehung auf die Inspektion über die lateinischen Lehranstalten im Königreiche, welche mehrere Klassen und Lehrer haben, diejenigen allerunterthänigsten Anträge zu genehmigen geruht, welche in dem Anbringen des Königl. Ober-Consistorii vom 23. Oktober d. J. enthalten sind.

Dabey haben Allerhöchst dieselben in Hinsicht auf die, der Confession nach gemischten, lateinischen Lehrinstitute verordnet; daß die Lehrstelle der obersten Classe, nebst dem Rektorate, wie Lezteres in den andern nicht gemischten Instituten statt findet, dem erprobt tüchtigsten unter den angestellten Lehrern ohne Rücksicht auf die Confession übertragen werden, und daher in Erledigungsfällen die Bestimmung von einer in dem hiesigen Gymnasium von Seiten der Königlichen Ober-Studien-Direktion vorzunehmenden strengen Prüfung sämmtlicher Bewerber abhangen soll.

Dem Königl. Ober-Consistorium wird solches eröffnet, um hiernach das Weitere, und so viel die lateinischen Lehranstalten in Bieberach und Ravensburg betrifft, unter Communication mit dem Königlichen katholischen geistlichen Rath zu verfügen.

Stuttgart, den 12. Dezember 1812.

58.

Rescript des Königlichen Ober-Consistoriums, die Rectoren an den lateinischen Trivial-Schulen und ihre amtliche Verhältnisse betreffend,

vom 22. Dezember 1812 [202]).

Friedrich ꝛc. Da Wir Uns allergnädigst bewogen gefunden haben: in Beziehung auf diejenigen lateinischen Lehrinstitute

201) Knapp Rep. V. 2, 198. Knapp Handb. II., 581.
202) Maurer Beil. S. 378. Knapp Rep. III., 3, 327. Knapp Handb. ꝛc. II., 578.

des Reichs, welche mehr als 2 Klassen und Lehrer haben, ohne jedoch in die Reihe der Gymnasien zu gehören, wegen ihrer grössern Ausdehnung, und da die bisherige Einrichtung, nach welcher die Inspektion über das Ganze lediglich dem — aus dem gemeinschaftlichen Oberamt, dem Diaconus, den Bürgermeistern und dem Administrator des pii corporis bestehenden Scholarchat zustand, zwischen dem ersten Lehrer oder Rektor aber und den übrigen kein anderes Verhältniß, als das der Coordination festgesezt war, der Erhaltung der nöthigen Ordnung und der Beförderung des Zwecks dieser Institute nicht günstig ist, eine andere Einrichtung zu treffen; so geben Wir euch in Beziehung auf die lateinische Lehranstalt in T....., folgendes zu erkennen:

Der jedesmalige erste Lehrer führt sowohl jezt als künftig, den Titel und Charakter eines Rektors und hat den Rang mit den Diakonis. Dem Rektor wollen Wir nun unter folgenden Bestimmungen eine Inspektion über die übrigen Lehrer, und das ganze Institut eingeräumt haben. Derselbe hat für die Erhaltung und Befolgung der bestehenden Gesetze in dem ganzen Institute dermaßen zu sorgen, und die sämmtlichen übrigen Lehrer sind ihm dermaßen subordinirt, daß er das Recht und die Pflicht hat: ihre Klassen zu besuchen, ihnen (jedoch nicht öffentlich und immer mit der Schonung und Achtung, welche ihrem Amt und ihrer Person gebühren) wegen dessen, was einem bestehenden Gesetze zuwider ist, Erinnerungen zu geben, Anordnungen, welche zu Ausführung der bestehenden Verordnungen dienen, zu treffen, Zusammenkünfte zu Besprechungen über Gegenstände, die das Institut betreffen, zu veranstalten, und dabey den Vortrag zu machen, die Aufnahme der Schüler in das Institut und die Promotion von einer Klasse in die andere unter Communication mit den betreffenden Lehrern und in Verbindung mit dem Scholarchat zu bestimmen. Der Rektor macht überhaupt ein Mitglied des Scholarchats in Hinsicht auf die lateinische Lehranstalt aus, dermaßen, daß ohne Communication mit dem Rektorat von dem Scholarchat nichts in Sachen des Instituts verfügt wird, und ihm bey allen diesen Gegenständen ein Votum consultativum zusteht.

Die Berichte an die höhere Behörden in Sachen des Instituts werden von ihm, unter Communication mit dem gemeinschaftlichen Oberamt, verfaßt, dem es sodann frey steht: entweder in Gemeinschaft, oder nach Beschaffenheit der Gegenstände, blos von Seiten des Dekans, das Vidit, oder die nöthigen Erinnerungen und Bemerkungen, beizufügen. Diese Berichte werden sodann dem Pädagogarchen überschickt, um sie an die Behörde zu senden. Uebrigens bleibt es bey den bisherigen Visitationen dieser Institute durch das Scholarchat, welchen sich auch der Rektor für seine Klasse zu unterwerfen hat; findet dasselbe etwas zu desideriren, so hat der Rektor, wenn es bloße Ausführung bereits bestehender höherer Verordnungen betrifft, den Desiderien des Scholarchats zu

entsprechen, bei neuen Einrichtungen aber, in Verbindung mit dem Scholarchat, an die höhere Behörde zu berichten.

Wir wollen Euch nun aufgetragen haben: den Inhalt dieses Unsers Rescripts nach seiner ganzen Ausdehnung den sämmtlichen Lehrern der lateinischen Lehranstalt in T..... bekannt zu machen, und genau in Vollzug zu bringen.

Gegeben, Stuttgart im Königlichen Ober-Consistorium, den 22. Dezember 1812. Ad Mand. sacr. reg. Maj. pr.

---

†) **General-Rescript, Anordnung einer allgemeinen Vermögens-Besoldungs- und Pensions-Steuer betreffend,**

vom 30. Dezember 1812.

59.

Visitations-Recesse, betreffend Anordnung eines Durchgangs, Uebungen und Unterricht in der Muttersprache, u. s. w. bei den niedern evangelischen Seminarien,

vom 14. Januar 1813 [203]).

Friedrich von Gottes Gnaden König von Württemberg, Souverainer Herzog in Schwaben und von Teck ꝛc. ꝛc.

Lieber Getreuer!

Wir haben Uns durch Unsern — mit der Visitation Unsers Königlichen Seminariums zu Maulbronn beauftragten Prälaten S.... über das Resultat derselben das Nähere vortragen lassen, und finden nun für nöthig, folgendes im einzelnen zu verordnen:

I. Da es für die Bildung der Seminaristen sowohl in moralischer als intellectueller Hinsicht von der größten Wichtigkeit ist, daß Prälat und Professoren sich in möglichst genaue Verbindung und Umgang mit den Zöglingen auch außer den Unterrichtsstunden sezen, einen jeden nach seiner Individualität kennen lernen, gemäß derselben auf ihn zu wirken, ihn zu behandeln und zu leiten

---

†) S. Fin.-Ges. II., 1001. Regbl. von 1813. Nro. 1. Die Besoldungs- und Pensionssteuer betrifft nur die, welche über 2000 fl. Besoldung oder Pension haben und zwar mit 5%.

203) Ephoratsregistr. Maulbronn. Vrgl. Seminarordnung für Maulbronn vom 11. Februar 1807.

suchen, wie dieß auch schon in den für das combinirte Seminarium zu Maulbronn im Jahr 1807 gegebenen Vorschriften ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden ist; so finden Wir für nöthig, nicht nur im Allgemeinen zu wiederholen, wie Wir Uns zu sämmtlichen Professoren versehen, daß sie sich diesen wichtigen Theil ihrer pädagogischen Pflichten gewissenhaft werden angelegen seyn lassen, sondern auch zur Erleichterung ihrer Ausübung die Einrichtung zu machen, daß die beiden Promotionen in 4 Abtheilungen getheilt werden, und von jedem Professor Eine derselben zu seiner besondern Leitung und Inspektion übernommen werde.

Jede Woche soll abwechslungsweise je mit einer dieser 4 Abtheilungen von dem betreffenden Professor ein Durchgang dermaßen gehalten werden, daß jeder zu dieser Abtheilung gehörige Seminarist einzeln von dem betreffenden Professor zu sich auf sein Museum berufen wird und ihm von demselben, in Hinsicht auf Moralität sowohl als Studien, diejenigen Bemerkungen, Erinnerungen, Anweisungen, welche nach seiner Individualität zweckmäßig sind, mitgetheilt werden; wornach also innerhalb 4 Wochen jeder Seminarist unfehlbar einmahl zum Durchgang kommt.

Wir erwarten jedoch, daß gewissenhafte Männer, denen das wichtige Geschäft, nicht nur des Unterrichts, sondern der Bildung künftiger Religionslehrer überhaupt anvertraut ist, sich auf diese vorschriftsmäßige Stunden nicht beschränken, sondern auch sonst jeden Anlaß, auf ihre Zöglinge zu jeder Zeit wohlthätig zu wirken, von selbst nicht unbenutzt lassen werden.

Je wichtiger es ist, daß Lehrer und Vorsteher des Seminariums sich selbst auch in dieser ihrer Eigenschaft als Erzieher begreifen und sich mit den Zöglingen, welche sie allseitig und besonders auch sittlich zu bilden, den Beruf haben, möglichst identificiren, desto mehr versehen Wir Uns auch zu Ihnen, daß sie mit den classischen pädagogischen Schriften und Grundsätzen eines Rousseau, Niemayer, J. P. F. Richter, Pestalozzi sich bekannt machen und mit prüfendem Geiste dasjenige aus denselben, was auf die ihnen anvertraute Classe von Jünglingen anwendbar ist, zu benuzen bedacht seyn werden.

Um für den Zeit-Aufwand, welcher allerdings mit der von Uns beabsichtigten ausgedehnteren speciellen Leitung der Zöglinge verknüpft ist, einen Ersaz zu geben; wollen Wir geschehen lassen, daß jedesmahl derjenige Professor, welcher nach der Ordnung den Durchgang mit seiner Abtheilung zu halten hat, in der ihn treffenden Woche zwey seiner öffentlichen Lehrstunden eingehen lasse.

Damit jedoch nicht einem Fache unverhältnißmäßig viele Lehrstunden entzogen werden, so ist dabei die Einrichtung zu machen, daß — wenn denselben Professor nach 4 Wochen der Durchgang wieder trifft, nicht wieder Lehrstunden desselben, sondern eines andern Fachs und so abwechselnd durch alle Fächer ausgesezt werden.

Von selbst versteht es sich übrigens, daß der Durchgang nur in solchen Stunden gehalten werde, in welchen keiner der Semi-

naristen, der dazu berufen wird, eine andere von ihm zu besuchende Lehrstunde versäume.

Auch ist von selbst einleuchtend, daß dieser Abtheilungen ungeachtet, dennoch jeder einzelne Seminarist in den bisherigen Verhältnissen der Subordination zu jedem einzelnen Professor, auch denjenigen, zu deren besonderer Abtheilung er nicht gehört, zu bleiben habe, wie dann auch weder das collegialische Zusammen-Wirken aller in den geeigneten Fällen, noch die Functionen des Professoris hebdomadarii dadurch aufgehoben, vielmehr nur erleichtert und wirksamer gemacht werden sollen.

II. Da ferner, wie es auch schon Unsere frühere Verordnungen ausgesprochen haben, alles daran liegt, daß bei Jünglingen, zumahl bei solchen, welche zu Lehrern der Religion bestimmt sind, das religiöse Gefühl bei jedem Anlaß möglichst angeregt und belebt und nicht blos der Verstand von der religiösen Wahrheit überzeugt, sondern auch das Gemüth für dieselbe in Anspruch genommen und von ihr ergriffen werde; so wünschen Wir, daß auch für diesen Zweck theils durch Umgang mit den einzelnen Seminaristen bei jeder schicklichen Veranlassung möglichst gewürkt, theils besonders das längst angeordnete tägliche Morgen- und Abendgebet als ein sehr schickliches Mittel zu Herbeiführung ächter Erbauungs-Momente und Erweckung des religiösen Lebens gebraucht werden möge.

Wir vertrauen dem eigenen religiösen Sinn der Lehrer, daß sie es sich zu einer Angelegenheit machen werden, diesem überhaupt soviel möglich eine solche Einrichtung zu geben, daß es nicht blos als ein mechanisches erzwungenes opus operatum behandelt werde, daß dabei auf eine schickliche — die Andacht befördernde Abwechslung geistvoller Gebete und Lieder (auch außer den früher vorgeschriebenen Niemayerschen Andachts-Uebungen) so wie auf die Vervollkommnung und Würde des Gesangs, dieses trefflichen Erhebungs-Mittels für das Gemüth, der ernstlichste Bedacht genommen — daß endlich der Anlaß, den diese tägliche Andachts-Uebungen darbieten, besonders auch zu eindringenden, mit Liebe und Würde ausgesprochenen — herzlichen religiösen Erinnerungen des Lehrers nach Zeit und Umständen benuzt, der Gegenstand der Morgen- oder Abend-Betrachtung aus den Lebens-Verhältnissen der Zöglinge genommen, und dieser allseitig unter religiöse Gesichtspuncte kurz und erbaulich gebracht werde.

III. In Hinsicht auf die mit dem Aufbleiben der Seminaristen in die Nacht hinein verbundene Feuers-Gefahr und leicht mögliche Unordnungen, wollen Wir verordnet haben, daß wenn im Sommer mit der Abend-Glocke, im Winter mit 9 Uhr die Abend-Recreation zu Ende ist, die Seminaristen um 10 Uhr sich zu Bette begeben, so daß um diese Zeit in dem Schlafsaal (in welchem kein Seminarist ein Licht brennen soll) von dem Famulus eine Laterne angezündet und diese mit 1/4 nach 10 Uhr, als um welche Zeit alle sich im Bette befinden sollen, ausgelöscht wird.

In Ansehung des Morgengebets wollen Wir es zwar bei der gemachten Anordnung, daß es Sommers 1/4 nach 6 und Winters 1/4 nach 7 Uhr gehalten werde, belaßen haben; jedoch habt Ihr sorgfältig darauf zu sehen, und die Seminaristen zu erinnern, daß sie sich (besondere Fälle ausgenommen) nicht zu ihrem physischen und moralischen Nachtheil bis zu dieser Stunde dem Schlafe überlassen oder gar wachend im Bette bleiben, sondern früher aufstehen und die Morgenstunden vor dem Gebet, möglichst bald zum Studiren anwenden, zu welcher Absicht die Anordnung zu treffen ist, daß so lange die Jahreszeit das Einheizen erfordert, ohnfehlbar alle Tage ohne Ausnahme Morgens nicht später als 5 Uhr sämmtliche Studirzimmer eingeheizt werden.

Sollte wider Vermuthen die schädliche Gewohnheit eines allzulangen Aufenthalts im Bette unter den Seminaristen aufkommen; so habt Ihr davon zu rechter Zeit an Unsere Königliche Ober-Studien-Direction Bericht zu erstatten, wo Wir dann auf eine andere Einrichtung den Bedacht zu nehmen Uns genöthigt sehen würden.

Uebrigens ist darauf zu sehen, daß die Einrichtung, nach welcher wenigstens der Gehülfe des Famulus alle Nacht in der Nähe der Seminaristen auf dem Dorment schlafe, unabänderlich beibehalten werde.

IV. Da der Uebelstand Statt findet, daß das Essen der Seminaristen auf eine — selbst der Gesundheit nachtheilige Weise übereilt wird, so sehen Wir Uns veranlaßt zu verordnen, daß nicht früher als 20 Minuten nach dem Gebet zum Tische, das Essen geendigt und vom Tische gebetet werde und hat der Professor hebdomadarius darüber genau zu halten.

Auch ist von ebendemselben mit Ernst darauf zu sehen, daß das Tischgebet mit Andacht, Würde und auch mit äußerem Anstand, eben daher von allen Seminaristen stehend verrichtet und dabei mit schicklichen und guten Formularien, zu Vermeidung des Mechanismus, von Zeit zu Zeit abgewechselt werde.

V. In Hinsicht auf den Unterricht wollen Wir das Betreiben der Muttersprache aufs neue empfohlen haben. Das Object dieses Unterrichts sey theils die Grammatik, besonders die allgemeine Sprachlehre, wobei Wir von dem Lehrer hauptsächlich de Sacy Vater und etwa auch Conradi (kurze Anleitung zum gründlichen Studium der Sprache für die höheren Schulen) benuzt wünschen und ihm übrigens überlassen, die Adelungsche oder eine andere gute neuere Sprachlehre, wie z. B. die Reinbeksche, als Lehrbuch zum Grunde zu legen, theils die philosophische Bedeutung und Fülle der Sprache, wobei Wir dem Lehrer eine den Bedürfnissen und dem Alter der Seminaristen angemessene Benutzung der Winke und Ansichten, welche die pestalozzische Wochenschrift enthält, empfehlen. Für die längst angeordnete Lesung deutscher Claßiker wird der Lehrer Schlegels Characteristiken benutzen können, und darauf den Bedacht nehmen, sowohl hier und sonst

an der Hand der Muttersprache, als bey der Behandlung der alten Claßiker und bei den practischen Uebungen in eigenen Aufsätzen, Gegenstände der Aesthetik, als solche zu erläutern.

Eigene Aufsätze in deutscher Sprache mit den nöthigen Kritiken des Lehrers werden hiemit gleichfalls aufs neue angeordnet.

Da von Euch selbst der Vorschlag gemacht worden ist, im 2ten Jahr des Cursus in Maulbronn statt der natürlichen Theologie (welche in Tübingen ohnehin gehört werde) eine Stunde für Grundsätze der allgemeinen Sprachlehre anzuordnen und der Professor .... sich erboten hat dieses Pensum zu übernehmen, wenn ihm zur Vorbereitung einige Erleichterung durch Dispensation von den lateinischen Aufsätzen des hebdomadarii auf Ein Jahr zugestanden werde; so wollen Wir diesen Vorschlag hiemit in der Maße genehmigt haben, daß mit dem Unterricht in der allgemeinen Sprachlehre der in der deutschen Sprache möglichst verbunden werde, und übrigens in Ansehung des griechischen hebdomadarii keine Aenderung gemacht, statt des lateinischen aber, so oft es den Professor .... betrifft, im Laufe des Jahrs, während dessen er davon dispensirt ist, ein extemporaneum dictirt werde.

Was von literarischen Hülfsmitteln zu jenem Sprach-Unterricht nöthig ist, kann aus den für die Seminariums-Bibliothek bestimmten Mitteln als bleibendes Eigenthum der Bibliothek angeschaft werden.

VI. Um sowohl die Uebung in eigenen Aufsätzen, als in der für künftige Prediger so nöthigen Deklamation zu befördern, wollen Wir außer dem, was früher darüber verordnet worden ist, noch folgendes festgesezt haben:

1) Bey jedem halbjährigen Examen sollen (nach dem Vorgang des obern Gymnasiums) von 3—4 Seminaristen über vorgeschriebene Themata kurze Reden, theils in deutscher- theils in lateinischer Sprache öffentlich gehalten und dazu die Honoratioren eingeladen, auch der Act mit einer kleinen musikalischen Feyerlichkeit von den Seminaristen verbunden werden.

2) Am Tage vor dem Neu-Jahr soll ebenfalls von einem Seminaristen in Anwesenheit des Prälaten, der Professoren und anderer Honoratioren, welche dabei erscheinen wollen, eine passende feyerliche Rede gehalten werden.

3) Ueberdieß wollen Wir die alte gute Anordnung der Neu-Jahrs-Gratulationen und Anreden dermaßen erneuert haben, daß alle Seminaristen in 5 Abtheilungen nach der Promotionen-Ordnung die 1ste Abtheilung für den Prälaten die 2te für den ersten — die 3te für den zweiten Professor u. s. f. eine Gratulation in Prosa oder gebundener Rede, deutsch oder lateinisch verfertigen, dieselbe Abtheilungsweise je demjenigen Lehrer, dem sie bestimmt ist, miteinander übergeben und von jeder Abtheilung der erste und der zweite mündlich vor dem betreffenden Lehrer declamiren. Die Abtheilungen sind von dem Prälaten zu reguliren.

4) Außer dem werden Wir es sehr gerne sehen, wenn Ihr, der Prälat, nach Eurem Anerbieten, jede Woche eine besondere Stunde, seys am Sonntag oder an einem andern Tag zu Anstellung von Uebungen im freyen memoriter deklamiren, kurzer von den Seminaristen selbst verfertigter Aufsätze widmet.

Endlich wollen wir in Ansehung des längstbefohlenen Auswendiglernens vorzüglicher Stellen aus klassischen Schriftstellern

5) verordnet haben, die bestimmtere Einrichtung zu treffen, daß von einem derjenigen Professoren, welche Klassiker tractiren, jedem Seminaristen alle 4 Wochen wenigstens Eine solche Stelle aufzugeben und dieselbe unfehlbar unter den nöthigen Erinnerungen über die Deklamationen recitirt werde.

VII. Da die Lehrer in Schönthal den Wunsch vorgetragen haben, daß schon in diesem Seminario einige Reden Cicero's interpretirt werden möchten, so lassen wir Euch wissen, daß wir dieß in Hinsicht auf die Reden in Catilinam pro Archia und pro Milone angeordnet haben wollen, alle übrigen Ciceronischen Reden aber dem Seminarium in Maulbronn vorbehalten bleiben. Von den philosophischen Schriften Cicero's sollen künftig in Schönthal außer denen de officiis, de Senectute und de amicitia auch die Quæstiones tusculanae, hingegen in Maulbronn die de natura deorum und de Finibus tractirt werden. Auch mögen, statt der Histor. des Tacitus die Annales interpretirt werden.

Ebenso wollen wir genehmigt haben, daß neben den Prosaikern die poëtische Lektüre durch den ganzen Cursus fortdaure, ohne jedoch von unserer Verordnung, daß zu einer und ebenderselben Zeit mit derselben Promotion nicht weiter als zwei Klassiker von einerley Sprache tractirt werden sollen, eine weitere Ausnahme zu gestatten.

Im griechischen mag Xenophontis Anabasis künftig in Maulbronn erklärt werden, die Cyropædie hingegen und die Memorabilia Socratis bleiben ausschließend für Schönthal bestimmt.

Im hebräischen bleibt unverwehrt, von den 4 dazu bestimmten Stunden eine in Hinsicht auf die schwächeren Seminaristen, einem historischen Buch (mit Ausnahme jedoch des Pentatevchs welcher für Schönthal bestimmt bleibt) zu widmen.

VIII. Den von den Lehrern gewünschten Gebrauch der Schröderischen hebräischen Grammatik wollen Wir ebenso wenig verwehrt haben, als es bei der Einführung der Weckherlinischen griechischen Grammatik für den täglichen und öffentlichen Gebrauch Unsere Absicht war, die Benützung auch anderer vorzüglichen griechischen Grammatiken, wie z. B. der von Buttmann, Thiersch u. s. w. den Lehrern oder Zöglingen zu verwehren. Nur muß dabei darauf gesehen werden, daß der Nutzen, welchen der Gebrauch Einer bestimmten guten Grammatik, wenigstens in Hinsicht auf die festere und sicherere Bekanntmachung mit den ersten Elementen, Formen und Regeln der Sprache unläugbar hat, nicht durch den

Gebrauch mehrerer Grammatiken verlohren gehe, und der Lehrling nicht durch mannigfaltige und verschiedenartige Darstellungen der grammatischen Regeln und Grundsätze diffundirt und verwirrt werde, während er in den ersten Elementen, welche in jeder guten Grammatik vorkommen, noch nicht genug befestigt ist.

IX. Um den Unterricht in der Geschichte in beiden Seminarien mehr in ein gleiches Verhältniß zu setzen, sehen wir Uns veranlaßt, zu verordnen, daß derselbe in Schönthal künftig bis auf Carl den Großen fortgeführt und in Maulbronn sodann von diesem Zeitpunkt an bis auf die neueste Zeiten fortgesezt werde; was bei einer zweckmäßig konzentrirten Behandlung ohne mehrere Stunden wohl möglich seyn wird.

X. Dem Wunsch der Lehrer, daß jedesmal die 5te Woche von dem gewöhnlichen hebdomadario freigelassen werden möchte, wollen Wir, jedoch nur unter der Bedingung entsprochen haben, daß dafür von demjenigen Professor, welchen die Reihe trifft, jedesmahl zwei Stunden (ohne Abbruch einer andern Stunde) zu freyen Uebungen im Componiren verwendet werden.

XI. Da Uns vorgetragen worden ist, daß der Staat des Famulus und seines Gehülfen einer Revision bedürfe; so habt Ihr einen vollständigen Entwurf eines solchen Staats, wie er den gegenwärtigen Verhältnissen angemessen ist, zu Unserer Königlichen Ober-Studien-Direction einzuschicken.

XII. Endlich wollen Wir um Unordnungen in den Ausgaben der Seminaristen zu begegnen, verordnet haben, daß

1) jedesmahl vor der Vakanz die Conti von jedem Seminaristen, dem Prälaten vorgelegt, nach der Vakanz aber die Quittungen demselben gezeigt werden.

2) Daß die Wahl neu zu kaufender Bücher (die älterliche Erlaubniß vorausgesezt) durch den Rath des Prälaten oder der Professoren geleitet, auch von jedem Seminaristen bei seinem Eintritt ein Verzeichniß seiner Bücher dem Prälaten übergeben und die neu gekauften von Zeit zu Zeit angezeigt werden.

Gegeben Stuttgart in Königl. Ober-Studien-Direction, den 14. Januar 1813.

Schübler. Süskind.

---

†) Königl. Verordnung, das Verbot der Annahme von Hochzeit- Gevatterschafts- und andern ähnlichen Geschenken von Seiten Königl. Diener betr.,

vom 15. Januar 1813.

---

†) s. Reg.-Gesetze. Regbl. v. 1813. Nro. 4. S. 33. Jedem Vorgesetzten ist verboten, solche Geschenke von Untergebenen anzunehmen oder durch seine Leute annehmen zu lassen. S. V. Ed. v. 31. Decbr. 1818. §. 27. Gesetz vom 6. Juli 1842.

†) Consist.-Erlaß an die Cameral-Aemter, betr. Instruction für Erhebung und Verwaltung der Gefälle des Fisc. charitat.,

vom 5. März 1813.

---

††) Erlaß des Königl. Justizminister., betr. die Gestattung eines Vertheidigers bei Untersuchung von Dienstvergehen der Diener der 10 ersten Rangklassen,

vom 7. März 1813.

---

†††) Verordnung des Minister. des Innern, Polizeimaßregeln gegen die Krätze betr.,

vom 12. März 1813.

60.

Erlaß des Cult-Ministeriums, betr. die Prüfungen der Candidaten zu Lehrämtern an den katholischen Lyceen und Gymnasien,

vom 13. März 1813 [201]).

Alle diejenigen, welche die Absicht haben, sich dem Lehramt an einem der katholischen Lyceen und Gymnasien des Königreichs zu wiedmen, werden hiemit aufgefordert, ihr Vorhaben der Königl. Ober-Studien-Direction, ohne erst die Erledigung einer solchen Stelle abzuwarten, jedesmal in Zeiten anzuzeigen, und damit das Gesuch um Zulassung zur Prüfung zu verbinden, indem künftig, wie es bei den Candidaten zu kirchlichen Aemtern vorgeschrieben ist, die Prüfung der Bewerbung um dergleichen Lehrämter vorangehen soll.

In den Bittschriften ist, neben den Personalien, bestimmt anzugeben, welchen Studienlauf, und wo, solchen der Supplicant gemacht, welchem Zweige des Lehrfachs er sich besonders gewidmet habe? und ob er sogleich oder wann er sich der Prüfung zu unterwerfen erbötig sei?

Stuttgart, den 13. Merz 1813.

Staats- und Cult-Minister. von Jasmund.

---

†) s. Kirchen-Gesetze II., 295.

††) s. Reg.-Gesetze.

†††) s. Reg.-Gesetze. Regbl. v. 1813. Nr. 13. S. 109. Schullehrer sollen auf möglichste Reinlichkeit bei den Kindern dringen und sie nicht anders, als wohlgewaschen in der Schule erscheinen lassen. Mit der Krätze behaftete Kinder müssen bis zu vollendeter Heilung von der öffentlichen Schule und dem Umgang mit andern Kindern ausgeschlossen werden.

204) Regbl. 1813. Nro. 13. S. 111.

61.

Rescript der Königl. Ober-Studien-Direction an die Vorstände der Königl. Lycäen und Gymnasieen, in Betreff der Behandlung der Gesuche um Zulassung zum Studium der katholischen Theologie, mit einer Beilage,

vom 27. April 1813 [205]).

Friedrich.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, in Betreff der Behandlung der Gesuche um Zulassung zum Studium der katholischen Theologie anmit folgendes festzusetzen:

1) Die Rectoren der katholischen Lyceen und Gymnasien (oder da, wo dermalen keine Rectoren aufgestellt sind, die — die Stelle derselben vertrettenden Lehrer.) haben alle Jahre, je gleich im Anfang des Monats August, ein besonderes Verzeichniß der in dem philologischen Cursus (den Gymnasial-Classen) begriffenen, für den katholischen Geistlichen Stand bestimmten Schüler, mit Zeugnissen über ihre Sitten, Fleiß und Fortschritte, an Unsere Königliche Ober-Studien-Direction einzusenden. Diese Verzeichnisse, deren Zweck im allgemeinen ist: im Voraus die nöthige Uebersicht über die auf künftige Jahre zu erwartenden Candidaten des theologischen Studiums über ihre Verhältnisse und Application zu erhalten, sind in tabellarischer Form auf die aus der Anlage ersichtliche Weise abzufassen, und werden darinn die einzelnen Individuen nach der Ordnung der Curse, in welchen sie sich befinden, also nach der Ordnung der Jahre, wie sie künftig das philosophische Studium antreten werden, — übrigens in fortlaufenden Numern, aufgeführt. Da bei Knaben und Jünglingen von diesem Alter nicht immer der Fall ist, daß ihre eigene oder ihrer Eltern Entschließung über die Wahl der künftigen Bestimmung schon ganz fest gefaßt ist, so können sie also, wie sich von selbst versteht, nur nach ihren vorläufigen Erklärungen eingetragen werden, und diejenigen, welche auch noch nicht einen solchen vorläufigen Entschluß gefaßt haben, bleiben aus der Tabelle weg; in den Tabellen der künftigen Jahre werden jedesmal in fine die Aenderungen bemerkt, welche sich gegen die des nächst vorhergehenden, z. B. durch Veränderung der Entschließung der Subjecte ergaben.

2) Nach geendetem philologischen Cursus sind die Gesuche um Erlaubniß zum künftigen Studium der katholischen Theologie, und zwar bei Unserer Curatel der Universität Ellwangen einzureichen. Da aber die Universitäts-Curatel mit Unserer Königlichen Ober-

---

205) Aus Knapp Rep. 5, 338. Vrgl. Reser. v. 8. Nov. 1811.

Studien-Direction über die Tüchtigkeit der Competenten zu communiciren hat; so wollen Wir verordnet haben: daß die Vorstände der Lyceen und Gymnasieen an letztere Behörde jedesmal gleichfalls in den ersten Tagen des Monats August ein specielles Verzeichniß aller dieser Competenten, mit Angabe ihrer Eigenschaften, nach vorangegangener außerordentlichen Prüfung, über deren Einrichtung das Nähere durch Königl. Ober-Studien-Direction noch besonders bestimmt werden wird, einschicken sollen.

Diesem Verzeichniß der Supplikanten um die Erlaubniß zum künftigen Studium der katholischen Theologie ist eine ähnliche tabellarische Einrichtung, wie dem obigen, zu geben, nur wird aus der ad 3, ersichtlichen Rücksicht noch in einer besonderen Colonne unter der Aufschrift:

„Conscriptions-Verhältnisse"

bemerkt: ob der Petent in Hinsicht auf diese bereits classificirt seye oder nicht.

3) Von Seiten der Universitäts-Curatel wird sodann das Verzeichniß aller in Hinsicht auf die Conscriptions-Verhältnisse bereits classificirten und für den Uebertritt zum philosophischen Studium für tüchtig erkannten, Uns zu Unserer allerhöchsten Entschließung vorgelegt werden. Die vermöge ihres Alters noch nicht classificirten Subjecte können zum Antritt des philosophischen Studiums, unter Vorbehalt künftiger allerhöchsten Verfügung, zugelassen werden, sind aber nach geschehener Classification in das nächste Verzeichniß wieder aufzunehmen.

4) Während des philosophischen Cursus wird eben das beobachtet, was ad 1. in Hinsicht des philologischen verordnet worden ist.

Damit nehmlich Unsere Königl. Ober-Studien-Direction in fortlaufender näherer Kenntniß von der Application der Theologiæ consecraneorum, welche jenen Cursus angetretten haben, und so lang sie in solchem begriffen sind, noch lediglich unter diesem Collegium stehen, erhalten werde; so ist von denselben ein gleiches Verzeichniß, wie oben ad 1, verordnet worden, gleichfalls je in den ersten Tagen des Monats August, von den Vorstehern der Königl. Lycäen einzuschicken; wobey übrigens immer in einer besondern Colonne noch bemerkt wird: ob und unter welchem Datum das betreffende Individuum die Studien-Concession erhalten habe.

5) Nach geendigtem philosophischem Cursu hat jeder Candidat, auch wenn er zuvor schon die Erlaubniß zum Studium der katholischen Theologie erhalten hat, in einem bei der Universitäts-Curatel einzugebenden exhibito um die Erlaubniß: die Universität Ellwangen beziehen zu dürfen, einzukommen.

Gegeben Stuttgardt, in Unserer Königl. Ober-Studien-Direction, den 27. April 1813.

Ex spec. resolut.

Beilage zu Seite 405.

Verzeichniß

der auf dem Gymnaſium zu N. befindlichen Scholaren,

welche ſich dem Studium der Katholiſchen Theologie

zu widmen wünſchen.

Auf den Monat Auguſt 18 . .

Beilage zu Seite 405.

Namen der Candidaten.	Stand des Vaters.	Alter, Geburts-Jahr und Tag.	Talente.	Fleiß.	Sitten.	Allgemeine Fortgangs-Classification.
A. Scholaren des 2ten Cursus der Rhetorik.						
I. Joh. Fr. Schneider.	Chirurgus zu Baißingen O.A. Horb.	16 Jahr. Geb. 1798. 16. May.	S.gut	Gut.	Gut.	Sehr gut. 1. Cl. 1. Note.
II. Xaver. Tagwerker	Söldner zu Stetten, Tuttlinger O.A.	17. Jahr. Geb. 1797. 24. Juny.	Gut.	S.gut	Gut.	Gut. 1. Cl. 1. Note.

Specielle Fortgangs-Claſſification. Z. B.								Bemerkungen.
Lateiniſch.	Griechiſch.	Franzöſiſch.	Religion.	Rhetorik und Poetik.	Arithmetik.	Geographie	Handſchrift.	
Claſſe, welche im Jahr 1813 Philoſophie anfangen.								
Vorzügl.	Mittelm.	Anf.	Gut.	Vorzügl.	Gut.	S. g.	Schl.	Wenn wegen Einzelner noch etwas weiteres ſpeciell zu bemerken Urſache vorhanden: ſo kann dieß in der gegenwärtigen Colonne angeführt werden, z. B. wegen körperlich. Gebrechen, welche Einfluß auf den künftigen Stand haben könnten. Auch wird hier bemerkt: welche Individuen jezt um die Studien-Conceſſion anhalten wollen, z. B. Nr. I—V wollen gegenwärtig Bittſchriften um die Erlaubniß, ſich dem geiſtlichen Stand widmen zu dürfen, eingeben, und ſind daher auch in der beſondern Tabelle der dißfallſigen Candidaten angeführt.
Gut.	z. gut.	z. g.	Gut.	Gut.	z. g.	Gut.	S. g.	

Die Tabelle wird von dem Vorſteher des Inſtituts, dem Studien-Präfecten und den betreffenden Lehrern unterſchrieben.

Beilage zu Seite 405.

Nach vorstehendem Verzeichniß befinden sich auf dem Gymnasium zu N. im Ganzen —⁚· 18 Scholaren, welche sich dem Studium der Katholischen Theologie zu widmen wünschen; hievon werden den philosophischen Cursus anfangen:

im Herbst	1814	5
	1815	3
	1816	3
	1817	4
	1818	3
		— ⁚· 18

Nach dem vorjährigen Verzeichniß befanden sich auf demselben . . . . 20 Scholaren, welche dieses Vorhaben hatten; hievon haben

a) inzwischen den philosophischen Cursus angetretten, die in jenem Verzeichniß sub Nr. 1. 2. 3. 4. 5. und 6. genannten Maecius, Titius, Cajus, Paulus, Rufus, Publius —⁚· 6

b) Das Vorhaben: sich der Theologie zu widmen, aufgegeben, die sub Nr. 9. 12. und 19. genannten Suetonius, Maro, Naso —⁚· 3

—⁚· 9

hingegen sind dieses Jahr neu hinzugekommen die in der gegenwärtigen Tabelle sub Nr. 10. 11. 14. 15. 16. 17. 18. genannten —⁚· 7 Scholaren.

62.

Reſcript des evang. Conſiſtoriums, betr. die Aufſicht der Rectoren der latein. Schulen über die Realſchulen,

vom 1. Juni 1813 [206]).

Friedrich ꝛc.

Da Wir allergnädigſt verordnet haben wollen: daß in den lateiniſchen Schulen mit denen eine Realklaſſe verbunden iſt, dieſe auch der Inſpection des Rektors unterworfen ſeyn ſolle; ſo laſſen Wir euch ſolches zur Nachricht und mit dem Auftrag wiſſen, die euch untergeordneten Rectoren hievon in Kenntniß zu ſetzen.

Gegeben Stuttgart, im K. Ober-Conſiſtorium den 1. Jun. 1813.

63.

Reſcript der Ober-Stud.-Direction an das Rectoratamt des Gymnaſiums zu Heilbronn, die Entlaſſung noch nicht confirmirter Zöglinge aus dem Gymnaſium betr.,

vom 20. Juli 1813 [207]).

Auf euren unterthänigſten Bericht vom 11. d. Mts., betreffend das Austretten noch nicht confirmirter Scholaren aus dem Gymnaſium geben Wir euch zu erkennen, daß bei denjenigen, welche neben dem daß ſie noch nicht confirmirt ſind, auch das 14. Jahr noch nicht zurückgelegt haben, die Entlaſſung aus dem Gymnaſium, um zu den künftigen Berufsarbeiten überzugehen, in keinem Fall Statt finden kann; was aber diejenigen betrifft, welche das 14. Jahr zurückgelegt haben, jedoch noch nicht confirmirt ſind, dieſelbe jedesmal wenigſtens den gewöhnlichen Semeſtralſchluß abwarten müſſen, und in jedem einzelnen Fall, wo die Entlaſſung ſolcher 14jähriger aber noch nicht confirmirten Scholaren verlangt wird, vorderſamſt von euch den Vätern oder Pflegern, welche ihr zu dem Ende zu euch zu berufen habt, die nöthigen Vorſtellungen zu

---

206) Knapp. Rep. V. 2, 182. Knapp Handb. ꝛc. ꝛc. II., 580. Seit die Realſchulen ſelbſtſtändige Anſtalten ſind, gelten für die Regel jetzt die entgegengeſetzten Grundſätze.

207) Stud.-Raths-Reg.

machen und wenn sie hierauf nicht von ihrem Vorhaben abstehen, Bericht an Unsere Königl. Ober-Studien-Direction zur weiteren Entscheidung zu erstatten sey.

Gegeben ꝛc.

---

†) Erlaß des Königl. Finanzminister., Postportofreiheit der milden Stiftungen betr.,

vom 16. August 1813.

---

††) Königl. Decret, betr. die Aufstellung eines 3ten Pädagogarchen,

vom 29. August 1813.

---

†††) Erlaß der Königl. Krondomänen-Section, Visitation der Stiftungsgebäude betr.,

vom 14. September 1813.

---

††††) Kön. General-Verordnung, Concurrenz der Exemten zu den Kriegs- und Militär-Prästationen betr.,

vom 23. Dezember 1813.

---

†) s. Fin.-Gesetze. Regbl. v. 1813. Nr. 36. S. 289. Die Briefe und Pakete sind als Stiftungssache auf der Adresse zu declariren und die von den Stiftungsbeamten aufgegebenen mit dem amtl. Siegel zu versehen. Vrgl. Verordn. v. 2. Aug. 1822 und 31. Aug. 1806.

††) s. Regbl. Nr. 38. S. 306. wo das Ernennungsdecret des Rect. Gräter in Hall für einen Theil des bisher vom Rector. Gymnas. in Stuttg. versehenen Pädagogarchats enthalten ist.

†††) s. Reg.-Gesetze. Die Stifts-Almosen- und Heiligenpfleger sollen die in ihren Orten und Ortsmarkungen befindlichen Stiftungsgebäude jährlich Einmal nach der Erndte visitiren.

††††) s. Regbl. von 1814. Nro. 1. S. 1. Vrgl. Verordn. vom 21. April 1815. Die sonst Exemten sollen im Fall eines Kriegs zu den Lasten der Einquartirung, Vorspannleistung, Naturallieferungen, Holzbeifuhr in Concurrenz gezogen werden, mit Ausnahme der Königl. Besitzungen.

†) Erlaß des Finanz-Ministeriums, betreffend die Einreichung der Bittschriften um Gratialien aus der Staatskasse nicht beim König unmittelbar, sondern beim Finanz-Ministerium,

vom 11. April 1814.

---

††) General-Verordnung, betr. Verfügung gegen die Verbreitung der Kinderblattern,

vom 16. April 1814.

64.

Decret an den Rector T..... in Heilbronn, betreffend Catechisationen mit Gymnasisten und deren Beaufsichtigung durch ihre Lehrer,

vom 27. April 1814 [208]).

.... Es bleibt bei der seitherigen Einrichtung, daß die Gymnasisten an den öffentlichen Kinderlehren mit den deutschen Schülern Theil nehmen; und außerdem werden nach einer von dem K. Ober-Consistorium dem Decanatamt Heilbronn bereits zugegangenen Weisung, die an die Feiertagspredigten anzuhängenden Kinderlehren ausschließend den Gymnasisten gewidmet werden.

Uebrigens ist es pünctlich zu beobachten, daß so oft die Gymnasisten eine Kinderlehre besuchen, einer ihrer Lehrer sie begleite und durch genaue Aufsicht für Ruhe und Ordnung sorge.

---

†) s. Evang. Kirchen-Ges. II., 319. Regbl. 1814. Nr. 18. S. 157.

††) s. Reg.-Ges. Regbl. Nro. 20. S. 178. Ehe ein Kind in den öffentlichen Schulen aufgenommen wird, soll durch ein Zeugniß des Arztes dargethan werden, daß es die Krankheit der natürl. oder Schutzpocken erstanden habe. Ausdrückl. aufgehoben durch Ges. v. 25. Juni 1818. §. 20. allgemeine Einführung der Schutzpocken.

208) Reg. d. Stud.-Raths. Dem Vernehmen nach sind neue Verhandlungen hierüber im Gange.

†) Erlaß der Kön. Ob.-Studien-Direction an den acad. Senat, betreffend Bestimmungen über das Magistriren und Disputiren der Seminaristen,

vom 6. Maj 1814.

---

††) Consist.-Erlaß an die Dekanatämter, betr. das Verbot der Bitten um Enthebung von übertragenen Stellen,

vom 5. Aug. 1814.

---

†††) Erlaß des Minist. des Innern und der geistl. Angelegenheiten vor dem Genuß der Zeitlose,

vom 3. Sept. 1814.

---

††††) Recrutirungsgesetz

vom 17. Februar 1815.

---

†) Univ.-Ges. S. 559. Statt der von den Proff. bisher verfaßten Disputationen sollen mit den Candidaten künftig über kurze Theses Disput.-Uebungen öffentlich in lat. Sprache und syllogistischer Form gehalten werden; die Theses werden von den Proff. der philosophischen Facultät geschrieben. Bei jeder Promotion defendirt von der einen Hälfte je ein Candidat eine Stunde, von der andern Hälfte opponirt Jeder je eine Stunde. Wer übrigens pro gradu magisterii eine eigene Disputation schreiben und vertheidigen will, erhält denselben Zuschuß, wie bisher, von der Staatscasse. Für das Magistriren bezahlt künftig jeder Candidat 40 fl. an den Fiskus der philos. Facultät. Die öffentliche Feierlichkeit des Magistrirens fällt weg. — Gleiches wird verfügt in Beziehung auf die bisher von den Magistern am Ende des theolog. Curses vertheidigten, von den Proff. verfaßten theolog. Disputationen. Bei den Candidaten und der ältesten Magister Promotion sollen in Verbindung mit den öffentlichen Vorlesungen das ganze Jahr hindurch Disputatorien gehalten und dazu alle Monate 2 Stunden verwendet werden.

††) S. Kirch.-Ges. II, 325. ff. Es sind von diesem Befehl alle Geistliche mit Einschluß der Präceptoren und Vikarien in Kenntniß zu sezen.

†††) S. Reg.- und Schulgesetze. Vgl. Citate zu Erlaß vom 10. Juni 1812.

††††) S. Milit.-Ges. Regbl. Nr. 11. S. 85. Nach §. 5. sind frei von der Verbindlichkeit zum activen Militärdienst diejenigen Individuen, welche sich für

†) Königl. Verfassungsurkunde

vom 15. März 1815.

65.

Erlaß des Minist. der geistl. Angelegenheiten, die Gesuche um die Aufnahme in die zu Bildung evangelischer Geistlicher bestimmten Seminarien und um die Zulassung zu den diesfallsigen Prüfungen betreffend,

vom 17. April 1815 [209]).

Da man wahrzunehmen gehabt hat, daß manche Eltern und selbst manche amtliche Behörden von den bestehenden Vorschriften und Einrichtungen in Betreff der Gesuche um die Aufnahme in die zur Bildung evangelischer Geistlichen bestimmten Königlichen Seminarien und um die Zulassung zu den angeordneten Prüfungen nicht hinlänglich unterrichtet sind, und die diesfallsigen Eingaben und Berichte häufig sehr unvollständig und ungenügend einkommen; so wird hierüber Folgendes zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

---

den Dienst des Staates, das geistliche oder öffentliche Lehramt, oder für die Heilkunde gebildet haben und geprüft sind, als ꝛc. protest. Vikarien, Präceptoren, Collaboratoren. Nach §. 4. kommen in die 4. Classe (die zwar nicht frei sind von allgemeiner Militärpflichtigkeit, aber wegen ihrer besonderen Verhältnisse vorzugsweise Berücksichtigung verdienen) die in den höheren und niederen Seminarien befindlichen Studirende, die in dem theolog. Seminar zu Tübingen studirende Famuli. Vgl. Conscript.-Ordn. vom 20. Aug. 1809.

†) Staats-Grdgef. III, 299 ff. §. 52. Die Ausgaben für kirchliche- Lehr- Armen- ꝛc. Anstalten sollen auf das genaueste geleistet und die hiezu gehörigen Fonds erhalten werden. §. 53. Alle Unterthanen haben zu allen Staats-Aemtern Zutritt; weder Stand, noch Geburt, noch eines der drei christlichen Religions-Bekenntniße schließt davon aus. §. 57. Jedem Unterthan steht es frei, seinen Stand und Gewerbe nach eigener freier Neigung zu wählen und sich dazu auszubilden. §. 58. Jeder Unterthan hat, sofern er nicht durch Militärpflichtigkeit gehindert wird, das Recht, auswärtige Lehranstalten zu besuchen, wovon er jedoch seiner Obrigkeit die Anzeige zu machen hat. In Ansehung des Lehrcurses der Theologen bleibt es bei den bisherigen Einrichtungen und Verordnungen. Die auf ein Staatsamt Anspruch machenden Studirenden müssen 2 Jahr auf der Landesuniversität studiren.

209) S. Regbl. Nr. 21. S. 160 ff. Wiederholt eingeschärft unterm 11. Sept. 1820. Regbl. Nr. 49. S. 465. Vergl. Rescr. vom 26. Juni 1792. 29. Juli 1822.

1) Alle diejenigen, welche sich dem geistlichen Stand, oder auch, neben dem Studium der Theologie, dem lateinischen Lehrstand widmen wollen, haben in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 10. Juli 1811 (Staats- und Regier.-Blatt von 1811. S. 358.) theils in den niedern Seminarien zu Schönthal und Maulbronn, theils in dem höhern Seminarium zu Tübingen den vorgeschriebenen Lehr-Cursus zu machen. In das letztere Seminarium werden blos solche Jünglinge aufgenommen, welche entweder vorher in den niedern Seminarien oder dem, in dieser Beziehung denselben gleichgesezten obern Gymnasium in Stuttgart sich befunden haben; insbesondere müssen diejenigen, welche früher andere Institute frequentirten, wenigstens noch ein Jahr entweder in dem Seminarium zu Maulbronn, oder auf dem obern Gymnasium in Stuttgart zubringen.

2) Die Prüfung derjenigen, welche in das erste niedere Seminarium (zu Schönthal) aufgenommen zu werden wünschen, geschieht bei dem sogenannten Land-Examen, welches alljährlich, je im Anfang des Monats September, hier in Stuttgart, gehalten wird.

Bei dieser Prüfung haben jene Candidaten in der Regel dreimal, in drei auf einander folgenden Jahren, zu erscheinen, und hievon können auch, ohne besondere erhebliche und bescheinigte Umstände, keine Ausnahmen Statt finden, indem sehr daran gelegen ist, daß die Studien solcher Jünglinge frühe genug auf eine ihrer künftigen Bestimmung entsprechende Weise, geleitet werden.

3) Die in das erste niedere Seminarium aufzunehmenden Subjecte sollen nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in der Regel an dem zum Eintritts-Termin bestimmten 18ten October (term. Lucæ) des betreffenden Jahrs im 14ten oder in der ersten Hälfte des 15ten Jahrs ihres Alters stehen. Hienach bestimmt sich von selbst, welches Alter die beim Land-Examen erscheinenden Schüler des 1sten, 2ten und 3ten Jahrs, oder die sogenannten Petentes und Exspectantes I. und II. vice haben sollen.

4) Die Aufnahme der Verzeichnisse der Subjecte, welche bei dem Land-Examen zu erscheinen wünschen, geschieht durch die Königlichen Pädagogarchen bei Gelegenheit der Visitationen der lateinischen Schulen und Gymnasien, wo ihnen diese Subjecte von den Lehrern anzuzeigen sind.

Da nach dieser Einrichtung die Aufnahme in die Verzeichnisse von Amtswegen geschieht, so sind in der Regel wegen der Zulassung zum Land-Examen und der Aufnahme in das erste niedere Seminarium keine besondere Bittschriften bei der Königl. Ober-Studien-Direction von den einzelnen Petenten einzureichen.

5) Sofern es hingegen nothwendig ist, daß gleich bei der von dem Pädagogarchen vorzunehmenden Visitation alle zur näheren Kenntniß dieser Subjecte und zur Würdigung ihrer Gesuche erforderlichen Notizen so vollständig und genau als möglich und wohl geordnet gesammelt werden, so ist folgendes zu beobachten:

a) Für jedes einzelne Subject wird zur Aufzeichnung der daſſelbe betreffenden Notizen ein eigener Bogen genommen, welcher als Beilage zu dem amtlichen Berichte des Pädagogarchen mit einem 3 kr. Stempel verſehen ſeyn muß. Hiezu ſind die bereits mit den nöthigen Fächer-Abtheilungen bei den Hof- und Kanzlei-Buchdruckern, Gebrüder Mäntler, gedruckten Tabellen zu gebrauchen.

b) In dieſe Tabelle trägt zuerſt der Vater oder Pfleger unter ſeiner eigenhändigen Unterſchrift, nach der Ordnung der darinn gemachten Fächer-Abtheilungen, den vollſtändigen Nahmen, den Geburts-Ort, Jahr und Tag des Candidaten, den Nahmen, Stand und Wohnort der Eltern, oder wenn der Vater oder beide Eltern geſtorben ſind, den Nahmen, Stand und Wohnort des Pflegers ein, bemerkt, auf welcher Lehr-Anſtalt der Candidat ſich gegenwärtig befinde, ob, und in welchen Jahren er bereits beim Landexamen erſchienen ſey, und in welchem Jahr er in das Seminarium aufgenommen zu werden wünſche, und, wenn die Abſicht iſt, ihn unter den in der allerhöchſten Verordnung v. 27. Sept. 1810. (Staats- und Reg.-Blatt von 1810. S. 447.) enthaltenen Beſtimmungen, zugleich dem lateiniſchen Lehrſtand zu widmen, insbeſondere auch dieſen Umſtand, und erklärt ſich ſodann noch über die phyſiſche Conſtitution ſeines Sohns oder Pfleglings, auch über die Mittel, die er zu Beſtreitung der für ſeine Laufbahn erforderlichen Koſten habe. Auſſerdem können in der letzten die Aufſchrift: Bemerkungen führenden Columne noch ſonſtige auf individuelle Verhältniſſe ſich beziehenden Beiſätze beigefügt werden, z. B. im Fall das legale Alter überſchritten worden, oder der Candidat nicht ſo oft, als der Regel nach geſchehen ſollte, beim Land-Examen erſcheint, die hierauf ſich beziehende Umſtände.

c) Die Tabelle, welche dieſe Erklärung des Vaters oder Pflegers enthält, wird ſodann dem Lehrer des Candidaten zugeſtellt, welcher unter dieſelbe ſein Zeugniß über die Talente, Sitten, den Fleiß und den Grad der Kenntniſſe des Candidaten ſchreibt, auch ſeiner Seits bemerkt, wie die phyſiſche Conſtitution deſſelben beſchaffen, und ob in Rückſicht auf ſolche ihm kein Hinderniß gegen die Beſtimmung zum geiſtlichen Stande bekannt ſey?

d) Der Lehrer ſelbſt übergibt, wenn er ſein Zeugniß in dieſe Tabelle niedergeſchrieben hat, ſolche dem gemeinſchaftlichen Oberamt, unter welchem die betreffende Schule ſteht, oder bei Gymnaſien dem Rectorat-Amt, und jenes oder dieſes ſetzen, wenn ſie weder bei der Erklärung des Vaters, noch dem Zeugniße des Lehrers etwas zu erinnern finden, ihr Vidit, im entgegengeſetzten Fall aber ihre Bemerkungen bei, und ſtellen hierauf dem Lehrer die Tabelle verſchloſſen wieder zu, um ſie dem Pädagogarchen bei der Viſitation zu übergeben, welcher

e) nun ſelbſt auch, nach dem Reſultat dieſer Viſitation, ſein Zeugniß beiſetzt, oder, wenn er bei dem von dem Lehrer ausgeſtellten nichts zu erinnern hat, daſſelbe mit ſeinem Vidit bekräftigt,

die bei jener Visitation von dem Schüler gelieferten Examinal-Arbeiten beilegt, und auf diese Weise von sämtlichen um die Zulassung zum Land-Examen und um die Aufnahme in das erste niedere Seminarium bittenden Jünglingen seines Sprengels die jeden betreffenden Notizen zur Königl. Ober-Studien-Direction einschikt.

f) Jedes Jahr, so oft ein Schüler bei dem Land-Examen zu erscheinen hat, muß eine solche, die Erklärung des Vaters oder Pflegers, das Zeugniß des Lehrers und des der betreffenden Lehr-Anstalt vorgesezten gemeinschaftlichen Oberamts oder Rectorat-Amts enthaltende Tabelle dem Pädagogarchen übergeben werden, auch haben

g) in denjenigen Fällen, wo ein Candidat eine andere Lehr-Anstalt als eine unter dem gemeinschaftlichen Oberamt des Wohnorts der Eltern stehende lateinische Schule frequentirt, das dieser Lehr-Anstalt vorgesezte gemeinschaftliche Oberamt oder Rectorat-Amt, wenigstens in dem Jahr, in welchem der Candidat wirklich in das Seminarium aufgenommen zu werden wünscht, diese Tabelle, ehe sie solche nach c) dem Lehrer zurükgeben, vorderſamst noch dem gemeinschaftlichen Oberamt des Wohnorts zur Visirung und resp. Bemerkung, ob dasselbe bei den Angaben des Vaters oder Pflegers etwas zu erinnern finde? amtlich mitzutheilen.

6) Auf die von dem Pädagogarchen an die Königl. Ob.-Studien-Direction erstatteten Berichte erfolgen nun die Citationen zum Erscheinen beim Land-Examen durch Rescripte an die betreffenden gemeinschaftlichen Oberämter und Rectorat-Aemter, in welchen Rescripten das Weitere wegen des Termins des Erscheinens bestimmt wird.

Die gemeinschaftlichen Oberämter oder Rectorat-Aemter machen hievon den Citirten die Eröfnung, sie haben auch, im Fall ein Citirter von seinem Vorhaben abstrahiren oder sonst Hindernisse eintreten würden, wegen deren er nicht erscheinen könnte, hievon in Zeiten eine amtliche Anzeige bei der Königl. Ober-Studien-Direction zu machen.

7) Die Prüfung derjenigen, welche, ohne vorher den Lauf durch das erste niedere Seminarium zu machen, in das Seminarium zu Maulbronn, oder in das zu Tübingen aufgenommen zu werden wünschen, geschieht in Verbindung mit dem jedesmal gegen das Ende des Monats August unter der Leitung der Königl. Ober-Studien-Direction Statt habenden Examen mit den obern Abtheilungen des Königl. Gymnasiums zu Stuttgart. Diese Candidaten haben in demjenigen Jahr, in welchem sie in das Seminarium aufgenommen zu werden wünschen, deshalb eine besondere Bittschrift bei der Königl. Ober-Studien-Direction einzureichen, welcher eine Tabelle beigeschlossen wird, die auf ähnliche Weise, wie oben bemerkt worden, die Details ihrer persönlichen Verhältnisse, und die diese sowohl als ihre Kenntnisse ꝛc. betreffenden Attestationen ent-

hält. Es sind dazu ebenfalls die obgedachten in der Hof- und Canzlei-Buchdruckerei allhier gedruckten Formularien zu gebrauchen, wobei jedoch, wie sich von selbst versteht, das speciell auf das Land-Examen sich beziehende wegbleibt. Ihre Bittschrift nebst jener Tabelle, nachdem in solche die Erklärung des Vaters oder Pflegers eingetragen ist, stellen sie dem Vorstand derjenigen Lehranstalt, welche sie frequentiren, zu, der nun sein Zeugniß über den Candidaten, unter Communication mit den übrigen betreffenden Lehrern, beisezt, und nachdem er vorher noch mit dem gemeinschaftlichen Oberamt des Wohnorts zur Beurkundung, ob oder was bei der Angabe des Vaters oder Pflegers zu erinnern seyn möchte? communicirt hat, die Bittschrift nebst Beilage zur Königl. Ober-Studien-Direction einschickt.

Nach vorstehenden Bestimmungen sind gleich in dem gegenwärtigen Jahr die Einrichtungen zu machen.

Die Eltern, Pfleger, Lehrer, gemeinschaftlichen Oberämter und Vorsteher von Gymnasien haben pünktlich darauf zu sehen, daß wegen derjenigen Aktenstücke, welche den Pädagogarchen zuzustellen sind, alles in Zeiten so berichtigt wird, daß sie Letzteren bei der Visitation der betreffenden Schule jedesmal zuverlässig vollständig übergeben werden können, und eben so sind die unmittelbar an die Königl. Ober-Studien-Direction zu richtende Eingaben längstens mit dem Ende des Monats Julius an dieselbe einzuschicken.

Stuttgart, den 17. April 1815.

Kön. Minist. der geistl. Angelegenh.
v. Jasmund.

---

†) Circular-Rescript der Königl. O.St.Direction an sämmtliche evangel. Decanat-Aemter, betr. Beaufsichtigung der Seminaristen in der Vacanz durch die Decane,

vom 16. Mai 1815.

---

†) Die bestehenden ältern Verordnungen, wornach die Dekane über die in der Vacanz oder sonst in Urlaub in ihrer Diöcese sich befindenden Seminaristen und ihr Betragen genaue Aufsicht führen sollen, werden erneuert, und ihnen aufgegeben, wenn von solchen Seminaristen Unordnungen und Unanständigkeiten ihnen bekannt werden, solches sogleich zu berichten. S. Kirch.ges. II, 335. Knapp Repert. V, 1, 175.

66.

Rescript der Königl. Ober-Studien-Direktion an die Vorsteher der Gymnasien und Lycäen, betr. die monatlichen Conferenzen unter den sämmtlichen Lehrern,

vom 13. Juni 1815 [210]).

Bey denjenigen Lehrinstituten, welche aus mehreren durch verschiedene Lehrer besorgten Abtheilungen bestehen, liegt es zwar zunächst in der Bestimmung und den Amtsobliegenheiten des jedesmaligen Vorstehers des Instituts, alles dasjenige, was das Beste desselben im Ganzen und auch einzelner Abtheilungen betrifft, zu berücksichtigen, und auf die Erhaltung der erforderlichen Harmonie in Absicht auf Unterricht und Disciplin zu sehen; als ein vorzügliches Mittel aber, damit der Vorsteher alle zu diesem Zwecke dienlichen Notizen erhalten könne, und damit überhaupt so viel möglich bei diesen Gegenständen alles dasjenige beachtet werde, was Berücksichtigung verdient, müssen wir öftere Communicationen des Vorstehers mit den übrigen Lehrern, und gemeinschaftliche Besprechungen, Mittheilungen und Berathungen des sämtlichen Lehrerpersonals ansehen, und Wir finden Uns daher bewogen, anmit zu verordnen: daß künftig auch an

Unserem Königlichen Lycäum und Gymnasium zu Rotweil
Unserem Königlichen Lycäum und Gymnasium zu Ellwangen
Unserem Königlichem Gymnasium zu Ehingen
Unserem Königlichen Gymnasium zu Mergentheim

regelmäßig alle Monate wenigstens einmal eine solche Conferenz sämtlicher Lehrer des Instituts, unter der Direktion des jeweiligen Vorstehers, gehalten werden soll.

Gegenstand der Deliberationen bei solchen Conferenzen ist überhaupt alles, was in Hinsicht auf das Interesse des ganzen Instituts, oder auch einzelner Classen, bemerkenswerth ist, sowohl also die Erhaltung der bereits bestehenden Einrichtungen und Anordnungen in einem regel- und zweckmäßigen Gang, demnach z. B. in jener Hinsicht die Entwerfung des Lectionsplans, als Vorschläge zu Verbesserungen, die Regulirung der Promotionen, die Einrichtung der öffentlichen Prüfungen u. s. w. Es versteht sich dabey von selbst, daß Anordnungen, welche nicht blos Anwendung bestehender Gesetze und sonstiger höherer Verordnungen sind, sondern neue Einrichtungen und Gesetze erfordern, von den Mitgliedern der Conferenz nicht für sich beschlossen und verfügt, sondern hierüber blos zur höheren Entscheidung zu bringende Vorschläge entworfen werden können; auch ändert sich durch die Anordnung dieser Conferenzen im wesent-

---

210) Knapp Rep. V, 1, S. 342.

lichen nichts in den Rechten und Obliegenheiten des Rektors (oder Rektoratamts-Verwesers) in Absicht auf die Aufsicht über das ganze Institut, die einzelnen Classen und das Lehrerpersonal. Die Lehrer-Conferenz ist ihrer Hauptbestimmung nach und sofern derselben nicht einzelne Gegenstände zur Erledigung von Uns ausdrücklich übertragen werden, mehr bloß eine berathende, als verfügende Behörde; der Rektor oder dessen Amtsverweser bleibt immer die eigentliche Inspektions-Behörde, ist für die Vollziehung der an ihn, als das Organ, durch welches in der Regel Alles das Institut Betreffende besorgt wird, ergehenden höheren Befehle verantwortlich, und erstattet auch allein die Berichte an die höhere Behörde.

Bey denjenigen Gegenständen, welche vor die Conferenz der Lehrer gehören, werden die Beschlüsse nach den Majoribus gefaßt. Bey Angelegenheiten, welche ganz speciell die Abtheilungen und Lehrgegenstände des Lycäums betreffen, sind aber (in Ellwangen und Rotweil) neben dem Rektor, blos die bey diesen Abtheilungen angestellten Lehrer zum Votiren berechtigt. Der Rektor (oder dessen Amtsverweser) hat nicht nur ein mitzuzählendes Votum, sondern auch, wenn mit Einschluß seines Voti paria sind, entscheiden diejenige, auf deren Seite das seinige ist. Auf diese Weise ist auch der Rektor verpflichtet, wenn die Majora verlangen, daß ein Gegenstand zur Kenntniß und Cognition der höhern Behörde gebracht werden soll, deßhalb Bericht zu erstatten, und hat besonders in dem Fall, wenn seine Meinung entweder von der der Majorum verschieden ist, oder von einzelnen Votanten es ausdrücklich verlangt wird, einen Auszug des dißfallsigen Protokolls seinem Bericht beizuschließen. Das Protokoll bey den Lehr-Conferenzen hat der jüngste Lehrer zu führen, und der Rektor asservirt dasselbe bey seiner Amts-Registratur.

Gegeben Stuttgart, in der Königl. Ober-Studien-Direktion, den 13. Juni 1815.

---

†) Erlaß der K. Oberstudien-Direction an das Rectoratamt des Gymnasiums Heilbronn,

vom 15. August 1815.

---

†) Stud.rathsregistr. Vergl. Erl. vom 12. Juli 1809, wo der Hauptinhalt dieses Rescripts angegeben ist; die in diesem Erlaß gegebenen Abänderungen des obigen Erl. v. 12. Juli 1809 waren hauptsächlich veranlaßt durch die indessen getroffene Einrichtung einer jährlichen Visitation des Gymnas. durch einen Pädagogarchen.

67.

Reskript der K. Oberstudien-Direction an Scholarchat und Rector in N., deutschen Sprachunterricht in der Realschule betreffend,

vom 27. October 1815 [211]).

Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg, souverainer Herzog in Schwaben und von Teck ꝛc.

Liebe Getreue!

.... 2) Bestätigen Wir zwar die Anordnung des Visitators, daß künftig auf gelegenheitliche Verbindung des Unterrichts in der deutschen Sprache mit dem Unterricht in andern Lehrpensen in allen Claßen mehr als bißher der ernstliche Bedacht genommen werden soll.

Da es aber demungeachtet ein unleugbarer Mangel bleibt, daß in einer deutschen Realschule den lateinischen Realschülern, und besonders künftigen deutschen Schullehrern so viele Lehrstunden in der französischen, keine einzige aber ex professo in der deutschen Sprache ertheilt wird; so habt Ihr wiederholt in sorgfältige Ueberlegung zu nehmen, wie diesem Uebelstande dadurch, daß dem französischen Unterricht oder einem andern Penso etliche Stunden abgebrochen würden, abgeholfen werden könnte, und Eure Vorschläge darüber durch den Pädagogarcha an Uns gelangen zu lassen.

---

†) K. Verordnung, Candidaten des kathol. geistlichen Standes betreffend,

vom 11. Juni 1816.

---

211) Reser.-Buch der lateinischen Schule Nürt.

†) S. kathol. Kirch.-ges. S. 485. Reg.bl. Nr. 24. S. 154. — Dieselben sollen, wie die Candidaten der protestantischen Theologie, schon im 14. Jahr zu ihrem Studium so legitimirt werden, daß sie unter Voraussezung günstiger Zeugniße über Fleiß und Sittlichkeit, ohne nochmalige Erlaubniß den Lauf durch die Gymnasien und Lyceen auf der kath. Landesuniversität machen dürfen. Zur Unterstüzung dieser Candidaten auf Gymnasien und Lyceen werden 60 Stipendien gestiftet. Vrgl. Decret v. 7. Aug. 1810. 6. Oct. 1812. 11. Dezbr. 1818.

†) Erlaß der K. Oberstudien-Direction an die Vorstände der Gymnasien, betr. Vorbildung der Studirenden,

vom 18. Juni 1816.

---

††) Königl. Verordnung, Titulatur des Königs betr.,

vom 30. October 1816.

---

†††) Verordnung, Organisation des k. Geheimenraths betreffend,

vom 8. November 1816.

---

†) S. Univers.-ges. S. 567. Nach einer allgemeinen Ermahnung zu gründlicher Vorbereitung werden als Erfordernisse bei der Prüfung der Candidaten für Rechtswissenschaft, Cameralwissenschaft, Medicin, höhere Chirurgie neben der erforderlichen Kenntniß der Muttersprache gute Kenntnisse in der alten classischen Philologie bezeichnet. Im Lat. sollen sie einen nicht besonders schweren Autor mit einer gewissen Fertigkeit in das Deutsche übertragen und aus dem Deutschen in das Lateinische ohne grammat. Fehler auf eine dem Genius der lat. Sprache nicht widerstrebende Weise übersetzen können. Von den Candidaten der Rechtswissenschaft, Medicin, und höhern Chirurgie wird auch noch Kenntniß der griech. Sprache erwartet. Endlich werden wenigstens diejenigen Kenntnisse in der Arithmetik, Geschichte und Geographie, wo möglich auch in der Geometrie erfordert, welche schon von jedem gebildeten Jüngling erwartet werden können und die bei akadem. Vorlesungen schon vorausgesetzt werden. Alle diese Anforderungen werden nur als die schlechterdings unerläßlichen Bedingungen bezeichnet; und besonders diejenigen seyen darauf aufmerksam zu machen, welche vor Beziehung der Universität noch auf einige Zeit zu anderwärtigen Beschäftigungen z. B. Schreiberei, Apothekerkunst übertreten. Vgl. Rescr. vom 3/8. Jan. 1812. 10. Aug. 1818. 9. Juni 1834.

††) S. Staats-Grdges. III, S. 339 und Reg.-Bl. Nr. 49. S. 327. Titel des Königs ist: Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Württemberg: in schriftlichen Eingaben ist in Verbindung mit dem Vortrag zu setzen; Eure Königliche Majestät; auf der Adresse: an den König.

†††) §. 6. Es besteht 1 Minister. des Kirchen- und Schulwesens zu dessen Geschäftskreis gehört: §. 14 die Aufsicht und Leitung des Schul- und Erziehungswesens in seinem ganzen Umfang, aller Kunst- und wissenschaftl. Anstalten; unter seiner unmittelbaren Leitung steht das evangel. Ober-Consistorium, der katholische Kirchenrath, die Ober-Studien-Direction. S. Reg.-Bl. Nr. 52. S. 347. Staats-Grdges. III, S. 339.

†) Erlaß des Minister. des Kirchen- und Schulwesens, betr. allgemeine Zulassung zum Studium der evangel. Theologie,

vom 12/18. November 1816.

---

††) Königl. Verordnung, betr. die Urlaubsertheilung durch den Departements-Chef,

vom 16. November 1816.

68.

Erlaß des Minist. des Kirchen- und Schulwesens an die kath. Schulinspectoren, betr. den Uebertritt der Elementar-Schüler zu den lateinischen Lehranstalten,

vom 22. November 1816 [212]).

Die sämmtlichen katholischen Schulinspektoren werden hiemit angewiesen, diejenigen Elementarschüler, welche in eine lateinische Lehranstalt übergehen wollen, und in der Elementarschule die erforderlichen Talente, zureichenden Fleiß, gute Sitten zeigen, fernerhin nicht bis in das 14te Jahr zurückzubehalten, sondern denselben, sobald sie sowohl deutsch als lateinisch lesen und schreiben können, den Uebertritt in eine lateinische Lehranstalt zu gestatten.

Stuttgart, den 22. Novbr. 1816.

Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.
Wangenheim.

---

†) S. Univers.-Ges. S. 571. Aufhebung der Verordnung v. 15. Juli 1811. Auch denen, welche den Lauf nicht durch die protest. theol. Seminarien nehmen, wird gestattet, Theologie zu studiren und nach erstandener Prüfung sich um geistliche Stellen zu bewerben. Reg.-Bl. Nr. 54. S. 366. vergl. Erl. vom 17. April 1815.

††) S. Reg.ges. Nur die Gesuche um Urlaub zu Reisen außer Landes, und über 4 Wochen sind dem König vorzulegen.

212) Reg.-Bl. 1816. Nr. 55. S. 371.

†) Kön. Rescript, die Gesuche um Heirathe-Erlaubniß von Seiten der Staatsdiener betr.,

vom 25. November 1816.

---

††) Consistorial-Erlaß, betr. Theilnahme der Waisen an der geistl. Wittwenkasse,

vom 26/29. November 1816.

---

†††) Erlaß des Justizministeriums, betr. Vermeidung von Fremdwörtern in Berichten und Verordnungen und den Gebrauch des Wortes „Allerhöchst",

vom 14. Dezember 1816.

---

††††) Königl. Verordnung, betr. die Mittheilungen unter K. Behörden verschiedener Departements ohne Cognition des Ministers,

vom 21. Dezember 1816.

---

†) S. Reg.ges. Nur von Räthen und höheren Dienern sollen die Gesuche dem König vorgelegt, alle anderen von Dienern geringerer Categorie durch die Departements-Chefs erledigt werden, vgl. Decr. vom 2/8. Sept. vom 17. Oct. 1806. vom 8. Febr. 1817.

††) S. Ev. Kirchenges. II, S. 356. Reg.bl. v. 1817. Nr. 8. S. 61.

†††) Se. Kön. Majestät wünschen, daß in allen an Sie gerichteten Anbringen, Berichten ꝛc. so wie in K. Rescripten, Verordnungen, Befehlen ꝛc. Worte aus der latein. und französ. Sprache so viel möglich, und dann bestimmt vermieden werden, wo sich für dergleichen Worte ebensogut deutsche Ausdrücke finden lassen.

In gleichem Sinn soll künftig statt des bisher eingeführten „ad mandatum sacrae regiae Majestatis« künftig: „Auf Befehl des Königs" gesezt, auch soll das Wort: „Allerhöchst" nicht nur da, wo solches, wie z. B. in dem Ausdrucke: „Auf Allerhöchsten Befehl seiner Königl. Majestät" ganz unnöthig und überflüssig stehet, ferner nicht vorkommen, sondern auch überhaupt nur in ganz angemessenen Beziehungen gebraucht werden. Knapp Annal. I, S. 165.

††††) S. Reg.ges. Knapp Annal. I, 53.

†) Verordnung, die Form der amtlichen Berichte und Vorträge der Kön. Beamten und Behörden an den König und an die höheren Stellen betr.,

vom 24. Dezember 1816.

---

††) Verordnung des Geh.-Raths, betr. die Bittschriften und andere Eingaben, deren Rubrum und Beiberichte ꝛc.,

vom 2. Januar 1817.

---

†††) Erlaß des K. Minister. des Kirchen- und Schul-Wesens, betr. die Communication der zu verschiedenen Departements gehörigen Stellen untereinander, die Gestattung der Bekanntmachung von Verfügungen durch K. Collegien und die Nothwendigkeit, solche Bekanntmachungen vor dem Abdruck dem K. Ministerium vorzulegen,

vom 3. Januar 1817.

---

††††) Königl. Verordnung, die allgemeine Einführung der Kirchenconvente in den kath. Landestheilen betr.,

vom 15. Januar 1817.

---

†) Gesetz über die Preßfreiheit

vom 30. Januar 1817.

---

†) S. Reg.ges. Reg.bl. Nr. 60. S. 407.

††) S. Reg.bl. von 1817. Nr. 1. S. 1. Reg.ges. Erneurung der früheren Vorschriften.

†††) S. Reg.ges.

††††) S. kathol. Kirchenges. S. 504.

†) S. Reg.ges. Reg.bl. Nr. 6. S. 41. §. 10. Kein Staatsdiener darf die Notizen, die er amtlich erhalten hat, und die er nicht, erweislichermaßen, auch aus nicht amtlichen Quellen schöpfen kann, ohne Erlaubniß seines Vorgesetzten durch den Druck bekannt machen. §. 14. Staatsdiener, die dagegen handeln, werden mit Verweisen, Geld-, Arrest-, Festungsstrafen, die nach Beschaffenheit des Vergehens, bis zur Dienstentsetzung gesteigert werden können, bestraft.

†) General-Verordnung, betr. Stempelfreiheit verschiedener Urkunden, der Bittschriften, Eingaben, Diätenzettel, Diplome akadem. Würden u. s. w.,

vom 1. Februar 1817.

---

††) Königl. Verordnung, betr. die Einreichung der Heiraths-Erlaubniß-Gesuche höherer Staatsdiener,

vom 8. Februar 1817.

69.

Königl. Decret, betr. die Vereinigung mehrerer wissenschaftlichen Institute zu Stuttgart,

vom 17. Februar 1817 [213]).

Seine Kön. Majestät von dem Nutzen innigst überzeugt, den ein Verein achtungswerther Gelehrten dem Staate gewährt, haben vermöge höchsten Rescripts vom 17. Febr. gnädigst beschlossen, den in der Hauptstadt befindlichen wissenschaftlichen Anstalten eine Einrichtung zu geben, die es solchen Männern möglich mache, sich den verschiedenen Gegenständen ihres Forschens mit Erfolg zu widmen und vorläufig die Vereinigung des Münz- und Medaillen-, des Kunst-, des Mineralien- und des Naturalien- und Thier-Kabinets mit der Königl. öffentlichen Bibliothek unter Vorbehalt der Rechte des Kön. Hauses an jene Sammlungen, angeordnet.....

---

†††) Consistorial-Erlaß an die Administr. des fisc. charit., betr. die Theilnahme am Gnadenquartal von Seiten aller, auch verheiratheter Descendenten eines Geistlichen,

vom 18. Februar 1817.

---

†) S. Finanzgesetz. Reg.bl. Nr. 7. S. 58. vgl. Stempel- und Taxordnung vom 14. Nov. 1808 und die dortigen Citate.

††) S. Reg.ges. Knapp Annal. I, 103.

213) Reg.bl. von 1817. Nr. 12. S. 89.

†††) S. Kirchengesetz. II, 369.

†) Erlaß des Minist. des Kirchen- und Schulwesens an das Consistor., betr. Ablieferung aller Befehle und Verfügungen an die Geh.-Raths-Registratur,

vom 3/17. März 1817.

---

††) Verfassungsentwurf

vom 3. März 1817.

70.

Rescript des Minister. des Kirchen- und Schulwesens an die Königliche Ober-Studien-Direction, betr. Errichtung einer selbstständigen Real- und Elementarschule in Stuttg.,

vom 22. März 1817 [214]).

Seine Königliche Majestät haben auf den an Allerhöchstdieselbe erstatteten Bericht über den gegenwärtigen Zustand des hiesigen Gymnasium und der Real-Schule sich überzeugt daß

1) die Real-Schule in ihrer Verbindung mit dem Gymna-

---

†) S. Kirchengef. II, 371. Abschriften aller von Ministerien oder Central- und Provinzial-Stellen, auch Commissionen, auch nur an eine bestimmte Classe von Beamten gerichteter Befehle und Verordnungen, so wie Impressen und Druckschriften sind dahin einzusenden vgl. Erl. v. 3. Juli 1809.

††) S. Staatsgrdgef. III, 343. §. 38 führt ein eigenes Minister. des Kirchen- und Schulwesens auf. §. 55. Kein Staatsbürger kann wegen seiner Geburt von einem Staatsamt ausgeschlossen werden. §. 56. Jeder hat die Freiheit, seinen Stand und Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen, und sich dazu im In- oder Auslande auszubilden. §. 57. Insbesondere hat jeder das Recht, auswärtige Lehranstalten zu besuchen ꝛc. §. 85. Die an einem Ort angestellten Staatsdiener, Amts- oder Communofficialen samt ihren Familien genießen während ihrer Anstellung die Rechte der Ortsbürger; ebenso die in Ruhestand versetzten Diener und Familien für die Zeit ihres Aufenthalts. §. 120. Jeder christl. Kirche wird der volle Genuß ihrer Kirchen- Schul- und Armenfonds zugesichert. §. 152. Für die Erhaltung der geistl. Wittwenkasse wird alle Sorgfalt angewendet werden. §. 134 wird auf ein besonderes Organ.-Statut, als Beilage und einen integrirenden Theil der Verf.-Urkunde, das nähere Bestimmungen über abgesonderte Verwaltung und fundationsmäßige Verwendung des evang. Kirchenguts enthalte, hingewiesen. §. 189. Die Erhaltung und Verbesserung der Seminarien, Gymnasien, und kathol. höhern Lehranstalten steht unter dem besondern Schutz der Verfassung. §. 243. Antheil an der Landstandschaft haben 3) die gelehrten Anstalten des Königreichs.

214) Reg. des Stud.-Raths.

sium und in ihrer dermaligen Einrichtung um so weniger ihrem Zwecke entsprechen könne, als die Grundlage, wie der Zeitpunkt beider Anstalten durchaus verschieden seyen;

2) Daß eine neue — alle Bedürfniße umfaßende — Lehr-Anstalt nicht nur an sich ein wesentliches Erforderniß für die hiesige Stadt sey, sondern auch die Folge haben müsse, daß die Ueberfüllung des Gymnasium mit Schülern, die zu den Studien nicht bestimmt sind, aufhören werde, und das Gymnasium auf den Zweck, künftigen Gelehrten die vorbereitende Bildung zu geben, beschränkt werden könne;

3) Daß eine solche Real-Lehr-Anstalt der von Seiner Königl. Majestät beschloßenen Errichtung einer physico-technischen Schule als Grundlage und Bedingung vorangehen müße, um für Letztere Individuen zu erhalten, welche dieselbe mit Nutzen besuchen können; — daß aber zugleich

4) Die Errichtung einer durchaus zweckmäßigen, der formellen Bildung der jüngsten Schüler gewidmeten, Elementar-Schule, eine nothwendige Bedingung sey, wenn der Unterricht im Gymnasium und der Real-Lehr-Anstalt fruchtbar werden, und die Schüler-Zahl in dem untern Gymnasium vermindert, ihr Fortschreiten im Lernen aber beßer begründet werden soll.

In dieser Voraussetzung haben Seine Königliche Majestät durch höchste Resolution vom 18. dieses Monats folgendes zu verordnen geruht.

1) Getrennt von dem Gymnasium und der Real-Anstalt, jedoch in demselben Local mit der Letztern und unter der Ober-Aufsicht ihres Vorstehers soll eine allen pädagogischen Forderungen und den bewährten neuesten Grundsätzen vollkommen entsprechende, mit geprüften Männern zu besetzende Elementar-Schule errichtet werden, welche den Zweck haben soll, die formelle Bildung der jüngsten Schüler, es sey daß sie zu eigentlichen gelehrten Studien künftig bestimmt werden oder nicht — zu gründen. Die Schüler sollen darin je nach ihren Fähigkeiten bis nach dem 7ten oder 8ten Jahre ihres Alters bleiben, und sodann, mit Rücksicht auf ihre künftige Bestimmung, entweder in das untere Gymnasium oder in die Real-Lehr-Anstalt übergehen.

2) Jedes dieser beiden Institute (Gymnasium und Real-Anstalt) sollen auf dem in der Elementar-Schule gelegten Bildungs-Grund fortfahren, mit dem Unterschied jedoch, daß im Gymnasium der Unterricht in den alten Sprachen, und dagegen in der Real-Lehr-Anstalt, ohne das Lateinische auszuschließen, der Real-Unterricht der überwiegende sey,

3) das Gymnasium bleibt ausschließlich für die vorbereitende Bildung des künftigen gelehrten Standes bestimmt, und soll hiernach das mittlere und obere Gymnasium auf eine dem Bedürfniß und der im unteren Gymnasium gelegten Grundlage entsprechende Weise eingerichtet und demselben eine hinreichende Zahl von Lehrern und Lehr-Abtheilungen gegeben werden.

4) Der Real-Lehr-Anstalt soll ein besonderes, zur Mitaufnahme der Elementar-Schule geeignetes Local, nebst einem eigenen Vorsteher und besonderen Lehrern angewiesen, und dieselbe ganz getreunt vom Gymnasium behandelt werden. Die Unterrichts-Fächer sind vorzüglich lebende Sprachen, insbesondere deutsche Sprache, Latein (soweit es nöthig ist), Formenlehre, Zahlen-Lehre, Gesang-Lehre, Mathematik, Physik, Naturkunde, Geographie, Geschichte, Gymnastik, überhaupt alles, was zur Bildung des Menschen und des Bürgers wesentlich erfordert wird.

5) Auf diese Anstalt soll sodann eine physico-technische Schule mit den für dieselbe nothwendigen Ausdehnungen gegründet werden.....

Stuttgart den 22. März 1817.

Süskind.
Schwab.

---

†) Erlaß des Minist. des Kirchen- und Schulwesens an das Consistor., betr. Ansprüche der Repetenten auf Repetenten-Diaconate,

vom 13. Mai 1817.

---

††) Königl. Verordnung, betr. Wahrung des Canzleigeheimnisses,

vom 28. August 1817.

---

†††) Erlaß des Minist. des Kirchen und Schulwesens an das Consistorium, betr. die Amtsbefugnisse desselben und des Studienraths,

vom 24. September / 5. October 1817.

---

†) S. K.-Ges. II., 374. Bei Erledigungsfällen von Diakonaten, die für Repetenten bestimmt sind, sind solche, die keine Repetenten sind, mit Bewerbungsgesuchen zurückzuweisen. Würde ein Repetent in einem solchen Fall übergangen, so sey derselbe bei Bewerbung um eine angemessene Pfarrei besonders zu berücksichtigen. Vgl. Minist.-Erl. v. 25. Febr. 1822.

††) s. Reg.-Ges. Knapp Ann. I., 50. Rescr. v. 30. Juni 1810.

†††) Kirch.-Ges. II., 411. — §. II. „Die Ernennung und Bestätigung zu deutschen Schullehrer- und zu latein. Schullehrerstellen mit Ausnahme der Präceptorate und Rectorate an den lat. Lehranstalten hat das K. Ob.-Consistorium oder die künftige Centralbehörde für die lat. Schule für sich zu erledigen." Bei Besetzung erledigter Präc. und Rectorate ist Bericht an's Minist. zu erstatten. Die Bestätigung von Patronen nominirter Präc. und Rectoren darf aber auch ohne Weiteres vorgenommen werden.

†) Königl. Verordnung, betr. die den Bewohnern und Nutznießern herrschaftlicher Gebäude und Güter obliegenden Verbindlichkeiten,

vom 10. October 1817.

---

††) Königl. Verordnung, die kathol. Lehranstalten im Königreiche betr.,

vom 25. October 1817.

---

†††) Viertes Edict, betr. die Eintheilung des Königreichs in Kreise und Bezirke,

vom 18. November 1817.

---

††††) Fünftes Edict, betr. die Organisation und Geschäftsverhältnisse des Geh. Raths und der Dep. Chefs,

vom 18. November 1817.

---

†) s. Reg.-Ges. Reg.-Bl. Nr. 61. S. 481 ff. vgl. Erl. v. 28. Nov. 1820.

††) s. Kath. Kirch.-Ges. Regbl. Nr. 66. S. 513 ff. Verlegung der kath. Universität nach Tübingen und Errichtung eines höheren katholischen Convicts daselbst, auf öffentl. Kosten.

†††) Staats-Grd.-Gesetze. III., 467.

††††) s. St.-Grd.-Gesetze III. 478. ff.

§. 30. Das Depart. des Minister. des Innern wird mit dem des Kirchen- und Schulwesens vereinigt. Zu seinem Ressort gehört:

2. Die Oberaufsicht auf alle, und die Leitung von allen auf die sittliche und intellectuelle Bildung Bezug habenden Anstalten, namentlich auf die Lycäen, Gymnasien und auf die sonstigen gelehrten Schulen, so wie auf die Fonds, welche theils denselben eigenthümlich angehören, theils für dieselben schon angewiesen sind.

Dem Minister. untergeordnet sind.

§. 33. 1) das evangel. Consistorium, welchem die Aufsicht über das lateinische Schulwesen genommen wird, so wie auch dem

2) kathol. Kirchenrath:

3) der Studien-Rath, dessen bisheriger Wirkungskreis durch Uebertragung der Aufsicht auf die latein. Schulen erweitert wird.

Er soll bestehen:

a) aus einem Director

b) aus 2 weltl. Räthen

c) aus 2 geistl. (einem luther. und ein kathol.) und dem erforderlichen Expedit. und Canzleipersonale.

†) Achtes Edict, betr. die Besoldungen der Staatsdiener bei den Ministerien, Central- und Provinzial-Stellen,

vom 18. November 1817.

---

††) Neuntes Edict, betr. Pensionirung der Staatsdiener,

vom 18. November 1817.

---

†††) Königl. Verordnung, die Dienstkleidung für die Staatsdiener betr.,

vom 18. November 1817.

71.

Erlaß der Kön. Organis.-Vollziehungs-Commission, betr. Verbesserung der Lehranstalten in Städten, in welche Canzleien verlegt werden,

vom 1. Dezember 1817 [215]).

Se. Königl. Majestät haben aus wohlwollender Fürsorge für die zu den Provinzial-Stellen bestimmten Staatsdiener den Befehl zu ertheilen geruht, daß die Lehranstalten in den Städten, in

---

†) s. Finanz.-Ges. III., 23. Regbl. Nr. 70. S. 541. Ein Director des Studienraths, Consistor. u. kath. Kirchenraths erhält Besoldung 3000 fl.; ein Rath bei diesen Collegien 2000 fl.

††) s. Fin.-Ges. III. S. 29. vergl. Regbl. Nr. 70. S. 541. Dienst-Pragmatik v. 28. Juni 1821. §. 23 ff. Art. 1. Ansprüche an Pension von Seiten aller Staatsdiener (die Commundiener sind Art. 9. ausgenommen) welche wenigstens 10 volle Jahre gedient haben und körperlich dienstuntüchtig werden. Art 2. Maßstaab der Pensionen: für 30jähr. Dienste 3/4; für 20—30jähr. 2/3; für 15—19jähr. 1/2; für 20—14jähr. 1/3 der in den letzten 5 Jahren genossenen Besoldung. Art. 5. Eine Pension soll 3000 fl. nicht überschreiten, (mit einigen Ausnahmen). Die Wittwe erhält den Betrag des Sterbequartals; von der dem Gatten gebührenden Pension 1/4, die Kinder unter 18 Jahren 1/5 von der Pension der Wittwe. Art. 11. Es wird ein Pens. Fond angelegt., zu dessen Bildung jeder Staatsdiener durch Abzug von 1% von seinem Gehalt einen Beitrag leisten soll.

†††) s. Reg.-Ges. Regbl. Nr. 70. S. 543. ff.

215) Regbl. 1817. Nr. 74. S. 566.

welche Kanzleien verlegt werden, wo es nöthig ist, zweckmäßige Verbesserung und Erweiterung erhalten sollen.

Es werden deshalb sogleich die nöthigen Einleitungen getroffen werden, um den befragten Lehranstalten eine solche Einrichtung zu geben, daß die Familienväter in dieser Beziehung vollkommen beruhigt seyn können; welches hiemit öffentlich bekannt gemacht werden wird. Stuttgart, den 1. Dezember 1817.

Königl. Organisations-Vollziehungs-Commission.

Mauclère.

---

†) Königl. Verordnung, die Amtstitel der bei den Behörden im Depart. des Innern angestellten Räthe betr.,

vom 9. Dezember 1817.

---

††) Königl. Verordnung, Verpflichtung der Staatsdiener betreffend,

vom 24. Dezember 1817.

---

†††) Organ. Bestimmungen, betr. die Vereinigung der bisher. kathol. Universität in Ellwangen mit der Landesuniversität Tübingen und die Errichtung eines höheren kathol. Convicts,

vom 22. Januar 1818.

---

†) s. Reg.-Ges. Regbl. Nr. 76. S. 585. (Oberconsistorialräthe, Oberkirchenräthe, Oberstudienräthe).

††) s. Reg.-ges. Regbl. Nr. 78. S. 597. Die Directoren, Räthe und Assessoren bei den Ministerien und Centralstellen werden von den Departements-Chefs beeidigt. Vergl. Vorschr. v. 13. Jan. 1840.

†††) s. Universit.-Ges. S. 594. §. 22—65. handelt von dem höhern kathol. Convict. §. 22—26. Ob.-Aufsicht, Aufnahme und Austritt aus dem Convict. §. 27. Zeit des Aufenthalts in demselben. §. 28—32. von dem Convictsdirector. §. 33—36. von den Repetenten des Convicts. §. 37—53. von der wissenschaftl. Ausbildung der Convictoren und den dazu getroffenen Einrichtungen. §. 54. 55. von Hausordnung und Berichten des Directors. §. 56—58. von d. Präparandeninstitute. Für ausgezeichnete Priester, die in dem 5jährigen Curs für das Lehrfach Neigung und Geschicklichkeit zeigen, steht auf ihr Ansuchen der Convict mit freier Wohnung, Verpflegung, den Repetenten gleich, und 75 fl. Jahrgeld wie-

†) Königl. Decret, betr. Portofreiheit,

vom 16/30. Januar 1818.

72.

Vorschriften für die Repetenten der niederen Seminarien. Aus der Dienstinstruction für Ephorus, Professoren und Repetenten, nach Blaubeuren erlassen

vom $\frac{\text{26. Januar}}{\text{14. Febr.}}$ 1818 [216].

. . . §. 16. Zu Leitung der Seminaristen in wissenschaftl. und sittlicher Hinsicht sind, außer dem Ephorus (Prälaten) und den 2 Professoren, 2 Repetenten angestellt, welche diesen dreyen, besonders dem Ephorus (dem Prälaten) subordinirt sind, und daher die Weisungen derselben in amtlichen Dingen durchaus anzunehmen und zu befolgen haben. Jeder Repetent hat eine Hälfte der Promotion und zuweilen die ganze Promotion zu beaufsichtigen. Er ist bestimmt und verpflichtet

1) seine Abtheilung in der Studienzeit bei offenen Seitenthüren (worüber der Ephorus (Prälat) und die Professoren mit unnachsichtlicher Strenge zu wachen haben) genau zu beobachten, unter ihr, oder doch, (je nachdem es die Einrichtung mit sich bringt), in ihrer Nähe zu schlafen, mit allen oder einzelnen, in so weit es ohne Zwang geschehen kann, spazieren zu gehen, wie auch dem Neben-

---

der offen. Rücksichtlich der Prüfung und Anstellung bei den kathol. Unterrichtsanstalten stehen sie unter dem Stud.-Rath. Der Director berichtet halbjährlich auch über sie. Sie können mit Genehmigung des k. Kirchenraths außerordentliche Vorlesungen im Convict halten. §. 59—65. von der Gesundheitspflege und Hausökonomie des Convicts.

†) Diejenigen Staatsdiener, welche schon vor der neuen Staatsverwaltungsorganisation im Besitze des Genusses der Portofreiheit waren, seyen dabei unter den vorherigen Bestimmungen zu belassen, außerdem sollen bei den Central und Provinzialstellen nur die Chefs derselben die Portofreiheit von der Briefpost unter den vorliegenden Bestimmungen der Verordnung v. 31. August 1806 zu genießen haben. s. Knapp Ann. S. 267.

216) Ephorats-Registr. Blaub. und Maulbr. Die Vorschriften für die Repetenten bilden in der obigen Dienstinstruction die §§. 16—19 und unterscheiden sich von den Repetentenstatuten vom 23. Febr. 1835, daher sie hier, aus Gelegenheit der erstmaligen Anstellung von Repetenten an niederen Seminarien bei Wiederöffnung des Semin. Blaubeuren Decbr. 1817 aufgeführt werden. Die Dienstinstruction selbst wird unten bei Gelegenheit der gedruckten von 23. Decbr. 1836, wo sie von dieser abweicht, in den Noten angeführt werden.

unterricht (in der Musik ꝛc.) anzuwohnen, so oft es der Ephorus (Prälat) nöthig findet. Zum Gottesdienst an kirchlichen Tagen führt der Wochen-Repetent die ganze Promotion vom Hörsaale in Procession (damit Zerstreuung und unangemessenes Betragen verhütet werde) in die Kirche und ebenso aus derselben. Bei dem Mittag- und Abendessen sind in der Regel beide Repetenten als Mitessende. Zum Respondiren (Namenangabe der Zöglinge) kommt der Wochen-Repetent, wie auch zum Morgen- und Abendgebet, so oft der Wöchner-Professor, demselben anzuwohnen verhindert, ihn dazu auffordert.

2) haben die Repetenten in den ihnen angewiesenen 5—6 Lectionen, besonders zur Nachhülfe bei den schwächeren Seminaristen, wie auch als Stellvertreter der andern Hauptlehrer, wo diese aus hinreichenden und legalen Ursachen verhindert sind, Unterricht zu geben. Es versteht sich von selbst, daß sie im letzteren Fall das Pensum des Lehrers, für den sie eintreten, nur dann tractiren, wenn die Beschaffenheit desselben und ihre eigene Tüchtigkeit es (wie z. B. bei einem leichteren Autor oder bei Stylübungen) gestattet, sonst aber in ihren eigenen Pensen auch in diesen Stunden fortfahren. Außerdem hat jeder Repetent seiner Abtheilung, wo sich einzelne für ihre Studien Belehrung über einzelne Punkte erbitten, dieselbe zu ertheilen.

3) haben sie die Predigten mit den Professoren zu gleichen Theilen abwechslungsweise zu unternehmen [217]).

4) Die Repetenten haben jeder bei seiner Abtheilung den Ephorus (Präl.) und die Professoren in Führung der durch das Convent näher zu bestimmenden Aufsicht über die Einnahmen und Ausgaben und das ökonomische Verhalten der Seminaristen zu unterstützen, namentlich hat

a) jedesmal vor der Vacanz jeder Seminarist seinem Repetenten seine Conti, und nach der Vacanz die Quittungen, der Repetent aber beide dem Ephorus (Prälaten) vorzulegen. Findet der Ephorus (Präl.) den Conto legitim, so hat dieser ihn mit seinem vidit zu versehen, und ist den Eltern bekannt zu machen, daß jeder ihnen vorgewiesene Conto ohne dieses vidit als eine illegitime oder unnöthige Ausgabe zu betrachten sey.

b) Eben dieß gilt besonders von Bücherconti, und haben die Repetenten darüber zu wachen, daß ohne vorhergehende Bestimmung des Professors der Abtheilung, oder so ferne von Büchern für die Lectionen die Frage ist, ohne Bestimmung des Fachlehrers keine Bücher von den Seminaristen gekauft werden. Zu diesem Ende haben sie auch die Bücher der Seminaristen öfter sich vorzeigen zu lassen. Man erwartet dabei voraus, daß der Convent die Bestimmung der den Seminaristen nöthigen und nüzlichen Bücher von selbst auch zu einem Gegenstand seiner Besprechungen machen

217) In Blaub. hatten sie ein eigenes Filial zu besorgen.

werde, wie auch, daß einer der Professoren oder Repetenten es übernehmen werde, von Zeit zu Zeit den Bücherbedarf von den Buchhandlungen zu beschreiben und die mit dem Ankauf einer grösseren Anzahl von Exemplaren verbundenen Vortheile unter alle Participanten gleich zu vertheilen.

5) werden die Repetenten von selbst sich nicht entziehen, bei Protokoll-Führung, auch Berichtserstattung, ferner bei der Correspondenz mit den Eltern der Zöglinge, besonders, wenn Acten mehrfach auszufertigen sind, und geeilt werden muß, dem Ephorus (Prälaten) schreibend und abschreibend zu helfen, welcher sie jedoch möglichst schonen wird.

§. 17. Der Repetent ist also Mitaufseher und Mitlehrer. In der ersten Eigenschaft ist er nicht sowohl Vorgesetzter der Zöglinge, als Mentor derselben [218]). In der Regel soll er dieselben nur beobachten, und mit Freundlichkeit wirksam erinnern, jedoch in besonders dringenden Fällen den Professor und Vorsteher, wo diese nicht schnell genug, oder gar nicht herbeigerufen werden können, als eigentlicher Vorgesetzter vertreten.

Eine Hauptobliegenheit des Repetenten ist, zu bewirken, daß auf den Museen und Schlafzimmern Ruhe, Stille, Ordnung und Reinlichkeit herrsche, und in den Studienstunden jeder Zögling der Abtheilung ernstlich und zweckmäßig arbeite, sich auf die Lectionen gehörig vorbereite und sie für sich nützlich wiederhole. Er hat dafür zu sorgen, daß kein Zögling sich in der Studien- und Schlafzeit vom Museum und Schlafzimmer ohne Noth entferne, sich zu Zerstreuungen oder gar zu Ausschweifungen verirre, und den Weg zu seiner ernsten wichtigen Bestimmung verfehle. Der Repetent wird also in der Studirzeit, besonders in Zeiten, wo Unordnungen zu besorgen sind, wie in den letzten Tagen vor der Vacanz, sein Zimmer nie ohne geltende Gründe, und wenn dieß auf eine oder mehrere Stunden geschieht, nicht ohne Einwilligung des Ephorus (Prälaten) und des betreffenden Professors (damit dieser für die Erhaltung der Ordnung sorge) verlassen; in jedem Fall aber für die Zeit seiner längern oder kürzern Abwesenheit 2 bewährte Zöglinge als Censoren zur Erhaltung der Ordnung aufstellen.

Daß die Repetenten nie ohne Genehmigung des Ephorus (Prälaten) eine Nacht oder auch nur einen Theil derselben Winters nach dem Nachtessen, Sommers nach der Thorglocke außerhalb des Seminars zubringen, versteht sich von selbst.

Unrechtes aller Art zu verhüten, muß eine Hauptsorge des Repetenten seyn. Zu dem Ende wird er ihnen selbst Muster von religiöser Sittlichkeit, von berufsgemäßem Studirfleiß, von Ordnungsliebe, Reinlichkeit und Geselligkeit seyn. Dabei wird er die

---

218) §. 20. der genannten Instruct. heißt es: das disciplinarische Verfahren des Repetenten sey mehr das gütliche Mahnen und Erinnern des älteren und reiferen Freundes, das des Ephor. und des Prof. mehr die freundliche und ernste Erziehung des Vaters.

Zöglinge seiner Abtheilung und wo er mit der ganzen Promotion zu thun hat, die Gesammtheit der Zöglinge durch freundlich humanes, würdiges und kluges Benehmen mit sich zu befreunden, ihre Achtung nicht nur, sondern auch ihre Liebe und Anhänglichkeit zu gewinnen suchen, ebendarum sich ihnen traulich nähern und mittheilen, und die bessern so eng als möglich mit sich verbinden, daß unter der Promotion der gute Geist die Oberhand gewinne, der böse ferne gehalten werde.

§. 18. Wenn freundliche Vorstellungen nichts helfen, so soll der Repetent mit Ernst und Würde das Gesetz und dessen Strafe in Erinnerung bringen, im Namen des Gesetzes Ordnung und Gehorsam gebieten, und, wenn auch dieß nicht wirkte, dem Ephorus (Prälaten) oder Professor die möglichst schleunige Anzeige machen, oder durch den Famulus machen lassen.

§. 19. Der Repetent ist schuldig, alle und jede Gesetzwidrigkeit der Zöglinge dem (Prälaten) Ephorus und dem betreffenden Professor der Abtheilung anzuzeigen, mit Angabe der Umstände und seines Urtheils über den Grad von Schuld und Strafbarkeit, wie auch alles Unrechte sich schriftlich anzumerken, um bei der Monats-Censur das Nöthige genau vortragen oder schriftlich vorlegen zu können. Eben das beobachtet er in Betreff des guten und lobenswerthen Betragens der Zöglinge. Das Belohnen und Bestrafen derselben überläßt aber der Repetent dem Vorsteher, dem Convent und der Oberbehörde.

Jeden Samstag hat jeder Repetent in einer Stunde, wo die Seminaristen in einer Lection sind, zu dem Professor seiner Abtheilung und zu dem Ephorus (Prälat) zu gehen, um beiden über das Vorgekommene zu referiren und die nöthigen Weisungen von ihnen zu erhalten.

Ueber die Amtsführung und das ganze Verhalten der Repetenten hat der Ephorus (Prälat) jedesmal in dem halbjährigen Bericht ein ganz genaues Zeugniß zu geben, auch sonst bei einzelnen Fällen, wo etwa Erinnerungen an ihre Pflichten nichts helfen, sogleich Bericht an den Königl. Stud.-Rath zu erstatten.

---

†) Erlaß des Königl. Studienraths, betr. die Ablieferung der Personal- und Zeugniß-Tabellen von denjenigen Schülern, welche zum Landexamen zugelassen werden wollen, an die Pädagogarchen bei der Visitation,

vom 9. Februar 1818.

---

†) s. Regbl. Nr. 10. S. 73. Vrgl. Erl. vom 17. April 1815.

†) Königl. Edict, die Umzugskosten der Staatsdiener betreffend,

vom 28. Februar 1818.

73.

Auszug aus einem Erlaß des Königl. Ministeriums des Innern, und des Kirchen- und Schulwesens, die Errichtung eines Lyceums in Tübingen und die Bildung lateinischer Schullehrer betr.,

vom 24. April 1818 [219]).

Seine Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 21. d. Mts. verordnet, daß die schon früher beschlossene Errichtung einer Bildungs-Anstalt für lateinische Schullehrer zur Ausführung gebracht, und diese Anstalt mit der — zu einem Lycäum erhobenen anatolischen Schule in Tübingen in Verbindung gesetzt werden solle. ꝛc. ꝛc.

1) Die Lycäal-Anstalt in Tübingen wird mit einer 5. Classe erweitert, damit die Schüler bis zum 15ten oder 16ten Jahr darin unterrichtet werden können. ꝛc. ꝛc.

4) Das Präceptoranden-Institut wird mit dem Lycäum in der Art verbunden, daß

a) alle Präceptoranden des evangelischen Seminars und alle

---

†) s. Fin.-Ges. III, 1. S. 46. Regbl. Nr. 12. S. 93. ff. Staatsdiener, die ohne Ansuchen, und ohne eigene Schuld und ohne Aufbesserung versetzt werden, sollen auf Umzugsgebühr Anspruch machen können. Im Falle der Besoldungsaufbesserung des Versezten kann keine Umzugs-Gebühr angesprochen werden, wenn die Aufbesserung so viel beträgt oder noch mehr, als der Versetzte an Umzugs-Gebühr würde ansprechen können. (§. 4.) Bei der Berechnung der Umzugs-Gebühr wird die bisherige normalmäßige Besoldung zu Grunde gelegt. Von dieser erhält der ledige Staatsdiener für die 1sten 4 Meilen 1 Procent, von der 5ten — 14ten Meile 3/4 Procent, für die weitere Entfernung 1/2 Procent für jede einzelne Meile; der verehlichte, wenn er nicht über 2 Kinder hat, für die ersten 4 Meilen 1 1/2, von der 5ten bis 14ten M. 1, für die weitere Entfernung 3/4 Procent für jede einzelne Meile; wenn er über 2 Kinder hat, für den ersten Fall — 2, für den 2ten 1 1/2, für den dritten 1 Procent für jede einzelne Meile (§. 7.). Diese Gebühren sollen an dem Ort, von dem die Versetzung geschieht, angewiesen werden. — Nach Entschließung vom 11. Mai 1825 sind diese Vorschriften auch auf die Ephoren und Professoren der evangel. Seminarien anzuwenden.

219) s. Knapp Ann. II., 271. Vrgl. Cit. zu Verordn. v. 27. Septbr. 1810.

Famuli desselben nach der bereits bestehenden Verordnung verpflichtet sind, theils in der 5ten, theils in den 4 andern Classen, unter Aufsicht des Professors der 5ten Classe und unter Mittheilung der nöthigen Belehrungen an dieselben, im Unterrichtgeben sich practisch zu üben. Die katholischen Convictoren, welche sich dem Lehrfach widmen, namentlich die Präparanden, haben an diesen Uebungen gleichfalls Theil zu nehmen.

b) Die Famuli des evangelischen Seminars sollen, so weit es ihr Dienst gestattet, außerdem noch an einzelnen Lehrstunden der 5ten Classe unentgeldlich Antheil nehmen ꝛc. ꝛc. Die 5te Classe, so wie das Präceptoranden-Institut, ist unmittelbar dem Pädagogarchen untergeordnet ꝛc. ꝛc.

---

†) Königl. Verordnung, Emolumenten-Bezug betr.,

vom $\frac{\text{24. April}}{\text{2. Mai}}$ 1818.

---

††) Königl. Verordnung, betr. den Besuch der Landes-Universität und auswärtiger Universitäten, Vorprüfung für das akadem. Studium und Annahme akadem. Würden bei auswärtigen Universitäten,

vom 17. Juni 1818.

---

†) s. Reg.-Gesetze. Regbl. Nr. 25. S. 209. Der Bezug der Beeidigungs- und Examinations-Sportelgebühren für die Examinatoren ist untersagt, ausgenommen dem Examinator beim Königl. Consistorium für seine dermalige Dienstzeit.

††) s. Univers.-Ges. S. 614. Regbl. Nr. 40. S. 368. Vrgl. Organ.-Gesetze vom 17. Sept. 1811. §. 14. Erl. v. 18. Juni 1816. und 10. August 1818.

Immatriculation auf der vaterländischen Universität kann nur in Folge einer durch den königl. Studienrath auf den Grund einer Vorprüfung ausgefertigten Legitimation Statt finden. Die vor dem 1ten März 1795 gebornen Individuen des Schreiberstandes, welche die Staatswirthschaft studieren wollen, sind von der Bedingung der Vorprüfung ausgeschlossen. Das Verbot vom 12. Dec. 1806, akadem. Würden bei auswärtigen Universitäten anzunehmen, wird aufgehoben.

†) Königl. Verordnung, Bestimmung des 1ten Juli als Anfangstermin des Etatsjahres,

vom 17. Juni 1818.

---

††) Gesetz, die allgemeine Einführung der Schutzpockenimpfung betr.,

vom 25. Juni 1818.

74.

Königl. Verordnung, betr. Errichtung einer niedern Forst-Schule in Verbindung mit der Feldjäger-Schwadron,

vom 2. Juli 1818 [220]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Bezug auf Unsere Verordnung vom 7. Juni d. J. die Forst-Organisation betreffend, in welcher Wir Unsere höchste Absicht wegen Errichtung einer niedern Forstschule, und zugleich ausgesprochen haben, daß Wir zur Unterstützung von Söhnen unbemittelter Forst-Beamten dieselbe mit Unserer Feldjäger-Schwadron verbinden wollen, verordnen Wir, wie folgt:

Art. 1.

Die Feldjäger-Schwadron ist zur Unterrichts-Anstalt für Revier- und Unterförster und zugleich dazu bestimmt, in dem Fall, daß Unser Armee-Corps in das Feld rückt, bei demselben als Guiden und als Ordonnanzen bei dem Generalstab verwendet zu werden.

Art. 2.

Dieselbe soll vom 1. Juli d. J. an, in nachstehender Art zusammengesetzt sein, und bestehen:

---

†) s. Regbl. Nr. 37. S. 325. Knapp. Annal. II. S. 90. s. Reg.-Ges.

††) s. Reg.-Gesetze. Regbl. Nr. 42. S. 389. Es soll Niemand in ein Seminar, Convict aufgenommen, Niemanden die Besuchung der Gymnasien, Lyceen ꝛc. gestattet, Niemand zu einer Prüfung zugelassen werden, er habe denn die Tilgung seiner Ansteckungsfähigkeit documentirt, oder unterwerfe sich der Impfung.

220) Regbl. v. 1818. Nr. 42. S. 398. Diese Forstschule wurde im Jahr 1820 nach Hohenheim übergesiedelt.

1) aus einem Schwadrons-Chef,
2) — drei Lieutenants,
3) — einem Ober-Wachtmeister,
4) — einem Quartiermeister,
5) — einem Unterarzt,
6) — drei Hornisten oder Trompetern,
7) — acht Obermännern,
8) — einem Fahnenschmid,
9) — vierzig Jägern 1. Classe,
10) — vierzig Jägern 2. Classe.

Zusammen 4 Offizieren und 95 Unteroffizieren und Gemeinen, überhaupt aus 99 Mann.

Art. 3.

In die erste Classe von Feldjägern sollen nur Söhne von Forst-Beamten bis zu dem Grade von Unterförstern einschließlich, sodann solche junge Leute aufgenommen werden, welche sich dem Forst-Dienste bis zu diesem Grade widmen wollen.

Die zweite Classe soll aus gedienten Cavalleristen und aus Söhnen von Waldschützen gebildet — und sollen dieselben bei entstehenden Dienst-Erledigungen als solche angestellt werden.

Art. 4.

In die erste Classe von Jägern soll keiner aufgenommen werden, der nicht entweder wenigstens Ein Jahr lang bei einem Revier- oder Unterförster als Gehülfe oder Jägerbursche gestanden und einige Kenntnisse im Forstfache erworben hat, oder aber in der Prüfung, welche der Assentirung jedesmal vorhergehen und von dem Forst-Direktor angeordnet werden soll, in Hinsicht auf seine Fähigkeiten als annehmbar erklärt worden ist.

Art. 5.

In Hinsicht auf den in dem Art. 1. ausgesprochenen doppelten Zweck soll der Unterricht auf nachstehende Lehrgegenstände sich erstrecken:

1) deutsche Sprache, sowohl grammatikalisch als praktisch durch Uebung in Aufsätzen;
2) Allgemeine Naturgeschichte, Botanik und Zoologie;
3) Mathematik,
   a. Arithmetik, einschließlich der Lehre von den Progressionen und der niedern Algebra;
   b. Geometrie;
   c. Planzeichnung;
4) Geographie, vaterländische und allgemeine;
5) Technologie, in Beziehung auf die Forstwissenschaft;
6) Forstwissenschaft,
   a. Forstbotanik;
   b. Physiologie der Holzpflanzen;
   c. Lehre von den Gemeng-Verhältnissen des Bodens, der

Verschiedenheit des Klimas und der Einwirkung von beiden auf die Vegetation der Holzpflanzen;

d. Forstwirthschaft,

1) Waldbehandlung; Ausscheidung der Bestands=Classen nach den Bestimmungen ihrer Regenerationsweise und Schlagbarkeit;
2) Nutzungs=Betrieb; erste Grundsätze für die Anfertigung der Wald=Etats, und über die Eintheilung der Nutzung;
3) Material=Verwendung;
4) Material=Verwerthung;
5) Forstkultur;
6) Forst=Schutz;

e. Erklärung der in dem Königreiche bestehenden Forst= Jagd= und Polizei=Gesetze und Reglements.

7) Jagd Wissenschaft,

a. Natur=Geschichte der jagdbaren Thiere und der Raubthiere;
b. Lehre von der Hegung der erstern im Freien;
c. Wartung und Verpflegung der Thiergärten;
d. Ausübung der Jagd.

Art. 6.

Wir werden die erforderliche Anzahl von Lehrern ernennen, und zugleich einen angemessenen nach Classen eingetheilten Lehrplan über die Folge entwerfen lassen, in welcher der Unterricht ertheilt werden soll, damit derselbe mit dem siebenten Semester vollendet ist.

Art. 7.

Die Aufnahme neuer Feldjäger in die Schwadron soll für die Zukunft jedesmal auf Ostern statt haben, und zu dem Ende vier Wochen vor diesem Termin ein Prüfungs=Concurs eröffnet werden.

In gleicher Art soll am Schluße eines jeden Semesters eine Prüfung in jeder Classe vorgenommen, und sollen nur diejenigen in eine höhere Classe befördert werden, welche nach dem Ausfall der angestellten Prüfung zu dem Aufrücken in eine solche hinlänglich tüchtig erklärt worden sind.

Sollte ein Feldjäger nach wiederholten am Schlusse von zwei auf einander folgenden Semestern erstandenen Prüfungen zum Aufrücken in eine höhere Classe nicht als tüchtig erfunden worden sein, so wird insoferne derselbe als Freiwilliger eingetreten ist, demselben der Austritt aus der Schwadron gestattet, die übrigen aber werden bis zu vollendeter Dienstzeit in die 2te Classe eingetheilt. Uebrigens sollen bei der Prüfung in der 2ten Classe die Lehrgegenstände der ersten, und bei jener in der dritten, jene wiederholt werden, welche in der vorhergehenden Classe gelehrt worden sind.

Art. 8.

Um unbemittelten Candidaten, welche durch Fähigkeit, Fleiß und Kenntniß sich auszeichnen, die Gelegenheit darzubieten, durch

Erweiterung von diesen durch fortgesetztes Studium auf der Cameral-Fakultät in Tübingen auch für die höheren Dienstgrade sich ausbilden zu können, haben Wir die Anordnung getroffen, daß für Sechs Feldjäger besondere Stipendien ausgesetzt und einem jeden auf Ein Jahr aus der Staats-Casse bezahlt werden sollen.

Jedes dieser Stipendien soll in 250 fl. und einem Freitische bestehen; außerdem soll ein jeder das Recht haben, die Vorlesungen unentgeldlich besuchen zu dürfen.

Art. 9.

Bei Gleichheit der Kenntnisse zwischen Aspiranten zu einer Anstellung in dem Forstdienste, zwischen Candidaten, die in der Feldjäger-Schwadron gedient haben, und andern sollen die ersteren jederzeit den Vorzug haben.

Art. 10.

Die Disciplin in der Feldjäger-Schwadron, welche nach wie vor Militär-Corps bleibt, ressortirt auch ferner von dem Militär-Commando; dagegen soll die Aufsicht auf den Unterricht und die Leitung desselben, dem Direktor des Forstraths übertragen sein.

Art. 11.

Die Gage und Verpflegung für die Offiziere, so wie auch für den Unterstab verbleibt, wie dieselbe gegenwärtig regulirt ist. Dagegen werden Wir in Betreff des Soldes der beiden Classen von Feldjägern unverzüglich Verfügung treffen lassen.

Art. 12.

Um auch Privat-Besitzern von Waldungen die Gelegenheit zu verschaffen, ihr Forstpersonal gehörig bilden zu lassen, wollen Wir einer Anzahl solcher Candidaten, für welche diese Begünstigung nachgesucht wird, die unentgeldliche Theilnahme an dem Unterricht in der Forstschule gestatten, welche sodann aber allen Anordnungen unterworfen sind, die sowohl für den Unterricht, als für die Handhabung der Ordnung in dem Korps werden getroffen werden.

Art. 13.

Wir beauftragen Unser Kriegs- und Finanz-Ministerium, ein jedes in sofern, es dasselbe angeht, mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung.

Gegeben, Stuttgart den 2. Juli 1818.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär:
Bellnagel.

†) Erlaß des Königl. Studien-Raths, die Vorprüfung für das akadem. Studium betr.,

vom 10. August 1818.

75.

Erlaß der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins, betr. das Landwirthschaftliche Institut in Hohenheim,

vom 21. August 1818 [221]).

Se. Königl. Majestät haben zur Beförderung der Landwirthschaft eine landwirthschaftliche Lehr-Anstalt gegründet, und hiezu die bedeutende Domaine von Hohenheim, eine kleine Meile von Stuttgart, angewiesen. Dieses Institut, in welchem theoretisch-practische Landwirthe gebildet werden sollen, ist sowohl für Inländer als Ausländer bestimmt. Es soll neben dem Unterrichts-Zweck, zugleich die wichtigsten landwirthschaftlichen Versuche anstellen, fremde Erfahrungen prüfen, den Anbau aller Getreide- Futter- und Gewerb-Pflanzen, welche das deutsche Klima vertragen, zeigen, die wichtige Frage über die Felder-Eintheilung oder den Fruchtwechsel durch eine vorurtheilsfreie ins Große getriebene, eine Reihe von Jahren durchgesetzte Vergleichung lösen, und alle durch Erfahrung bestätigte Fortschritte in der Landwirthschaft verbreiten und bekannt machen.

Die ganze Anstalt steht unter der Central-Stelle des landwirthschaftlichen Vereins in Stuttgart.

Als Director ist derselben der, durch seine landwirthschaftlichen Schriften bekannte, vormalige Preußische Regierungsrath . . . . . vorgesetzt, welcher zugleich alle Zweige der Landwirthschaft und die landwirthschaftliche Buchhaltung theoretisch und practisch vortragen wird.

Für die Hülfswissenschaften, Botanik, Mineralogie, Physik, Chemie, Mathematik ꝛc. sind eigene Lehrer aufgestellt.

---

†) s. Univ.-Gesetze. S. 618. Regbl. Nr. 48. S. 461. Vrgl. Erl. v. 19. Febr. 1824 und 9. Juni 1834.

1) Zeit dieser Prüfung nach den früheren Bestimmungen vom 3/8 Jan. 1812. Es nehmen auch die Candidaten der evangel. Theol. Theil, welche nicht ihren Lauf durch die niederen Seminarien gemacht haben.

2) Die 1ste Prüfung ist am Dienstag nach Lätare, die 2te am letzten Montag im August. Die Universität, welche der Bittsteller beziehen will, ist in der Bittschrift zu bezeichnen. (Vrgl. Verordn. vom 17. Juni 1818). In Bezug auf die Forderungen an die Candidaten lediglich eine Wiederholung des Verordn. v. 18. Juni 1816 Ausgesprochenen.

221) s. Regbl. Nr. 51. S. 485.

Der Unterricht nimmt dieses Jahr am 20., künftighin aber am 1. November seinen Anfang.

Die Frühlings-Ferien dauern 3 Wochen, vom Palmtag an gerechnet, die Herbst-Ferien aber 4 Wochen, vom 1. bis letzten October.

Was die Aufnahme der Zöglinge, die Bezahlung des Lehr- und Kostgeldes, so wie die übrigen Bestimmungen hiebei betrifft; so ist im Wesentlichen folgendes festgesetzt worden.

Da das Institut seiner Natur nach keine Erziehungsanstalt sein soll, so wird vorausgesetzt, daß jeder bei der erforderlichen Sittlichkeit die nöthigen Vorkenntnisse mitbringen werde.

Die Lehrer werden auf besonderes Verlangen der Eltern einzelne Zöglinge unter ihre specielle Aufsicht nehmen.

Das Lehr- und Kostgeld ist zur Beförderung der Theilnahme auf eine sehr mäßige Summe gesetzt worden. Jeder Ausländer zahlt nämlich für den Unterricht, für ein eigenes, einfach meublirtes Zimmer, für Frühstück, gesunde und schmackhafte, jedoch einfache Mittags- und Abend-Kost ohne Getränke, jährlich 500 fl.; die Inländer nur 400 fl. in vierteljährigen vorauszubezahlenden Raten.

Bei Bauern-Söhnen, welche einen Theil der landwirthschaftlichen Arbeiten übernehmen und sich mit der Kost der Acker-Wirthschafts-Haushaltung begnügen wollen, wird billigermaßen eine Verminderung von 100—200 auch mehr Gulden statt finden, nach Verhältniß der Dienste, welche das Subject zu leisten im Stande ist.

Ein Ausländer erhält das Bett frei, ein Inländer aber hat dasselbe selbst mitzubringen. Die Beleuchtung und Erwärmung eines besonderen Zimmers, die Kleidung nebst Leibweißzeug, und die Reinhaltung desselben, das Tafelbesteck, das Getränke und die Bücher nebst Schreib-Materialien, hat jeder besonders zu bezahlen, jedoch wird dafür gesorgt werden, daß die Zöglinge alles in mäßigen Preisen und ohne einer Uebervortheilung ausgesetzt zu sein, erhalten. Auch kann sich jeder der Beleuchtung und Erwärmung der gemeinschaftlichen Säle zur Winterszeit bedienen, und dadurch den eigenen Aufwand an Holz und Licht beschränken.

Zur Besuchung des Gottes-Dienstes ist durch die ganz nahe gelegenen Orte für beide Confessionen Gelegenheit vorhanden.

Stuttgart, den 21. August 1818.

Central-Stelle des landwirthschaftlichen Vereins in Württemberg.

Diejenigen, welche nähere Auskunft über das Ganze und über die Aufnahme selbst wünschen, haben sich in frankirten Briefen an den Director des Königl. Württembergischen landwirthschaftlichen Instituts zu Hohenheim zu wenden.

†) Consist.-Erlaß, betr. die Verlegung der 2ten Confirmat. Handlung in Einem Jahr auf den vorletzten Sonntag im Monat September,

vom 11. September 1818.

76.

Rescript des Königl. Studienraths, Anforderungen im Griechischen beim Landexamen betr.,

vom 5. October 1818 [222]).

Es hat sich bei dem dießjährigen Landexamen besonders bei den Prüfungen im Griechischen gezeigt, daß in dem Umfang, dem Maaße und in der Art und Weise des Unterrichts in den vaterländischen Lehranstalten eine große Verschiedenheit herrsche. Wenn auf der einen Seite nicht wenige Schüler das leisteten, was man billiger Weise von ihnen fordern konnte, so erschienen auf der andern Seite manche Petenten z. B. so schwach, daß sie offenbar wenig mehr als griechisch zu lesen angefangen hatten, während andere, scheinbar weit vorgeschritten, ziemlich fertig übersezten, aber bei näherer Untersuchung in der Formenlehre durchaus nicht fest waren. Auf ähnliche Weise zeigte sich diese Verschiedenheit bei den beiden Classen der Exspectanten.

Da nun eine der Ursachen hievon wohl auch in der Verschiedenheit der zum Unterricht gewählten Elementarbücher, welche eine gründliche und folgerichtige Erlernung der Grammatik nicht auf gleiche Weise unterstützen, sowie in der Ungewißheit darüber, wie viel von jedem Examinanden in den drei Stadien gefordert werde? liegen mag: so will man für die Prüfung und Beurtheilung der Petenten und Expectanten beiden Classen je einen Theil aus Jakobs Elementar- und Lesebuch, welches der größere Theil der Lehrer an den lateinischen Schulen des Landes schon seit einigen Jahren zum Unterricht benutzt, als minimum dessen, was gefordert und erwartet wird, bestimmt und Folgendes verordnet haben.

1) Der erste Auszug von Jakobs Elementar-Buch, der unter dem Titel grammatische Uebungen die ganze Formenlehre in einfachen wohlgewählten, und durchaus den Classikern entnommenen kleinen Sätzen durchführt, verbunden mit dem Auswen-

---

†) s. Kirchen-Ges. II., 431. Erl. vom 14/15 Jan. 1810 war der letzte Sonntag im Septbr. bestimmt.

222) Reser.-Buch der latein. Schule Nürtingen.

diglernen der Paradigmen und der im Lesebuch vorkommenden Wörter, welche in dem angehängten Wörterverzeichniß vollständig ausgeführt sind, soll mit den Schülern bis zu ihrer Erscheinung beim Landexamen als Petenten getrieben, und absolvirt werden, und somit das Maas für die Prüfung und Beurtheilung eines Petenten seyn.

2) Der in demselben Bande begriffene 2te Cursus „Lesebuch für Anfänger" überschrieben, führt in die Syntax ein, und es wird gefordert, daß ein Exspectans prima vice die erste Hälfte desselben durchgemacht, die vorkommenden Wörter im Gedächtniß habe, und über die Formen und Regeln Rede und Antwort zu geben wisse.

3) Die zweite Hälfte des 2ten Cursus bleibt sodann als Minimum für die Exspectantes 2 vice übrig.

Dem fleißigen und eifrigen Lehrer ist dabei noch immer unbenommen, mit vorzüglichen und schnell vorschreitenden Schülern, außer diesem Elementar- und Lesebuch noch einen leichten Schriftsteller zu lesen, oder mit ihnen zu Jakobs Attica überzugehen, nur daß als Erstes und Unerläßliches von ihm festgehalten werde, die feste Begründung in der Grammatik.

Es hat nun der Pädagogarch Professor . . . . . die betreffenden Lehrer seines Amts-Sprengels von dieser Verfügung sogleich in Kenntniß zu setzen, und ihnen zugleich zu eröffnen, wie man bereits die Einleitung getroffen habe, daß hiernächst ein besonderer Bogen im Drucke erscheinen werde, welcher die in dem 2ten Cursus von Jakobs enthaltenen Hinweisungen auf die Buttmann'sche Grammatik auf die Wekherlinische Grammatik übertragen werde.

Stuttgart, den 5. October 1818.

Süskind. Schwab.

Inscr. dem Pädagogarchen Prof. S.... in Tübingen.

77.

Erlaß des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den kön. Studienrath, betr. Trennung der Realschule in Stuttgart vom Gymnasium, Einsetzung und Stellung des Rectors, Einzug des Schulgelds,

vom 14. October 1818 [223]).

Seine Königliche Majestät haben in Hinsicht auf die Bedürfnisse des hiesigen Gymnasiums und der Realschule vermöge höchster Entschließung vom 13ten d. M. Nachstehendes zu verordnen geruht.

---

223) Registr. des Stud.-Raths.

I.) Die bisherige Realschule soll künftig aus vier Klassen, statt bisherigen drei, bestehen, von dem Gymnasium getrennt und in das seitherige Ramsauer'sche Schulgebäude verlegt werden.

Eben dahin soll die aus den jüngsten Schülern des untern Gymnasiums (unter 8 Jahren) nun zu bildende Elementarklasse, mit welcher vorerst der Anfang einer Elementarschule gemacht werden soll, so wie einstweilen, und solange der beengte Raum im Gymnasiumsgebäude es erfordert, die zwei untersten Classen des künftig in 11 Classen bestehenden mittlern und untern Gymnasiums untergebracht und zu diesem Ende die nöthige Bau-Einrichtung sogleich getroffen werden.

Zum Vorstande der Realschule und der Elementar-Anstalt haben Seine Königliche Majestät den seitherigen Professor und Lehrer an dem mittleren Gymnasium ..... ernannt, ihm den Charakter eines Rectors, und den Rang eines Gymnasiums-Rektors ertheilt, und bestimmt, daß er seine Aufsicht und Leitung auch auf die zwei Classen des untern Gymnasiums, so lange sie im nämlichen Lokal mit der Realschule bleiben, in der Masse auszudehnen habe, daß er den Rector des Gymnasii von allen auf das Leztere sich beziehenden Verhältnissen dieser Classen jedesmal in Kenntniß setzen, übrigens dem Studienrath unmittelbar untergeordnet seyn soll.

Derselbe erhält auch in dem Realschulgebäude ein Amtszimmer, und hat übrigens wochentlich acht Lehrstunden zu übernehmen.....

III.) Wegen der Ueberfüllung der Classen des obern Gymnasiums mit Schülern, welche die bisherige Combination der VIII. und IX. und der VI. und VII. Classe theils unmöglich macht, theils wenigstens erschwert, haben Seine Königliche Majestät nicht nur den Professor.... zum ausschließlichen ordentlichen Professor am obern Gymnasium ernannt, sondern auch bestimmt, daß die Professoren, welche Zulagen erhalten, eine bis zwei weitere Lehrstunden, so wie es das Bedürfniß erfordert, zu geben verbunden seyn sollen; wie denn auch, so lange keine höhere Realschule besteht, der Bedacht auf eine solche Einrichtung zu nehmen ist, daß das obere Gymnasium einstweilen, so weit es mit seinem Hauptzwecke vereinigt werden kann, diesen Mangel ersetze.

IV.) In Betreff der Gehalte der bisherigen und der neuen Lehrer haben Seine Königliche Majestät verordnet, daß

1) die bisherige Beziehungsart des Schulgelds und dessen Vertheilung unter den Lehrern allgemein aufgehoben und das Schulgeld für die Staatscasse als Beitrag zu den fixen Gehalten der Lehrer eingezogen, dabei aber, wie bisher, die sämmtlichen Lehrer der verschiedenen Anstalten von der Entrichtung des Schulgeldes für ihre — diese Institute besuchenden Söhne freigelassen, auch

ebenso die bisherigen Grundsätze hinsichtlich der Freilassung armer Schüler beobachtet werden sollen.

Um übrigens die hiesige Cameralverwaltung nicht mit dem Detail-Einzug zu beschweren, soll der Rector eines jeden der beiden Institute die Schulgelder durch den ihm untergeordneten Famulus zu Anfang eines jeden Halbjahres einziehen lassen, und den Betrag urkundlich an die Cameralverwaltung übergeben. .....

Stuttgart den 14ten Oktbr. 1818.

v. Otto.

78.

Normalverordnung des k. Stud.raths für das Gymn. Stuttgart, betr. Eintheilung der Classen des untern und mittlern Gymnasiums, Vorkenntnisse zur Aufnahme, Zeit derselben, Promotion, Vertheilung in die Parallelklassen, Zahl der Lehrstunden, Lehrplan, Lehrfächer und deren Behandlung in den einzelnen Classen, Dispensation von Lehrfächern, Zurückbleibende, Convente,

vom 2. November 1818 [224]).

Nachdem man den Bericht des Rektors ..... vom 20. d. M., die neue Organisation der Classen des mittleren und unteren Gymnasiums betreffend, nebst den Beilagen eingesehen hat, so will man Folgendes definitiv verordnet haben.

I.) Die Elementarklasse, für die jüngsten Schüler, (insoferne diese nicht ihren Kenntnissen nach sich in eine höhere Classe eignen), zum Unterrichte in den Elementen bestimmt, ist die Grundlage der weiteren Classen des Gymnasiums und der Realschule, und insoferne auch als die unterste Classe des Gymnasiums zu betrachten, und Cl. I. zu benennen. Sie behält übrigens, nach der Verordnung vom 14. d. v. M. ihr Lokal da wo die Realschule ist, und steht unter der Aufsicht und Leitung des Rektors der Realschule, der jedoch den Rektor des Gymnasiums von allen auf das letztere sich beziehenden Verhältnissen dieser Classe jedesmal in Kenntniß zu setzen hat.

---

224) Regist. des Stud.-Raths. Diese Normalverordnung betrifft zwar nur das untere und mittlere Gymnasium zu Stuttgard, wird aber hier größtentheils abgedruckt, weil nicht nur das Gymnasium in Stuttgart eine in dieser Ausdehnung einzige Anstalt ist, sondern auch die Bestimmungen als normirend für das ganze Unterrichtswesen auf dieser Stufe in den meisten Beziehungen angesehen werden können.

II.) Demnach besteht das mittlere und untere Gymnasium zusammen mit Einschluß der Elementarclasse aus 12 Abtheilungen.....

Es versteht sich, daß nun die Classen des oberen Gymnasiums Cl. 7. 8. 9. 10. heißen, und künftig durchaus die neuen Benennungen und Zählungen der Classen allein gebraucht werden.

Jeder Schüler hat in jeder der 6 Classen der Reihen a und b nur Ein Jahr zu verbleiben.

Der ganze Cursus durch das mittlere und untere Gymnasium ist auf 6 Jahre berechnet. Es ist daher und um der abermaligen baldigen Ueberfüllung der Classen möglichst zu begegnen, schlechterdings nothwendig, daß künftig bei der Aufnahme der Schüler noch strenger als bisher verfahren, und in Cl. 1 a und b (die Elementarclasse) durchaus keiner aufgenommen werde, der nicht bereits so viele Vorkenntnisse besitzt, daß man erwarten kann, er werde nach 6 Jahren reif zum Uebergange ins obere Gymnasium seyn. Es muß daher zur Aufnahme in diese Classe 1 a und b gefordert werden, daß der Schüler

a) fertig und richtig deutsch und lateinisch lese,

b) wenigstens nicht mehr ganz unorthographisch, und nicht mehr ganz unkalligraphisch deutsch und lateinisch schreibe,

c) wenigstens einige Begriffe von Zahlen habe, und einen kleinen Anfang im Kopfrechnen gemacht habe,

d) mit einigen der allerersten Elementarbegriffe der Religion, und mit Einigem aus der biblischen Geschichte nicht ganz unbekannt sey.

Nicht nur die Promotion von einer Classe des (ganzen) Gymnasiums in die andere, sondern auch die Aufnahme neuer Schüler in Cl. 1 a und b darf künftig in der Regel nur des Jahrs einmahl und zwar im Herbste geschehen. Wird ausser dieser Zeit von auswärtigen oder einheimischen die Aufnahme oder Promotion in irgend eine Classe des (ganzen) Gymnasiums verlangt, so hat der Rektor darüber an den Studienrath besonders zu berichten, und Resolution abzuwarten.

Jedesmal vor dem Herbste soll mit allen, welche in die Elementarclasse aufgenommen werden wollen, von den Lehrern der Cl. 1 a und b und mit allen, welche aus einer Classe in eine höhere befördert werden wollen, von den beyden Parallellehrern der letzteren, unter der Leitung des Rektors eine Prüfung vorgenommen werden. Der Tag dazu ist für diejenigen, welche in die Elementarclasse neu aufgenommen werden wollen, in den öffentlichen Blättern bei Zeiten zweimal anzukündigen, mit dem Beisatze, daß nachher niemand mehr angenommen werde. Diejenigen, welche bei der Prüfung per majora als untüchtig zur Promotion oder zur Aufnahme in die Elementarclasse erkannt werden, sind ohne weiteres auszuschließen. Was die für promotionsfähig anerkannten betrifft, so haben die Schüler aus der Reihe a nicht ohne weiteres gerade in der Reihe a, die aus b nicht gerade in der Reihe b vorzurücken, sondern es ist durchs Loos zu entscheiden, ob z. B. die Schüler der Cl. 1^a nach Cl. 2^a oder 2^b, die Schüler der Cl.

2^b nach 3^a oder 3^b u. s. f. vorrücken sollen. Was aber die als fähig zur Aufnahme in die Elementarclasse anerkannten betrifft, so sind sie nach geendigter Prüfung alle in Eine Location zu bringen, die Schüler Nro. 1, 3, 5, 7, 9 u. s. f. für die Eine, die Schüler 2, 4, 6, 8, 10 u. s. f. aber für die andere der beiden Parallel-Abtheilungen dieser Classe (Cl. 1. a und b) zu bestimmen, und sodann durchs Loos zu entscheiden, in welche derselben die Reihe 1, 3, 5, 7 u. s. f. und in welche die andere Reihe 2, 4, 6 u. s. f. kommen soll. Die Verzeichnisse sowohl dieser neuaufzunehmenden, als der zu promovirenden aus allen Classen sind sodann mit Bemerkung des Namens, Alters, Vaters und Zeugnisses eines jeden, in den ersten Tagen des Octobers dem Studienrathe vorzulegen, und Resolution abzuwarten.

.... Was das Alter der Schüler betrifft, so kann und will man zwar bei den bereits aufgenommenen weniger darauf, als vielmehr blos auf die Stufe der Kenntnisse bei der Bestimmung der Classe, in die sie zu setzen sind, gesehen, für die Zukunft aber als Regel verordnet haben: daß in Cl. 1 a und b keiner aufgenommen werden dürfe, der nicht am 18ten Octbr. entweder innerhalb des 8ten oder in der ersten Hälfte des 9ten Lebensjahrs steht, mithin sowohl ältere als jüngere in der Regel ausgeschlossen seyn sollen. Demnach wäre das Alter für

Cl. 2 das 9—10te Jahr (unter gleicher näherer Bestimmung wie oben)
Cl. 3. — 10—11.
— 4. — 11—12.
— 5. — 12—13.
— 6. — 13—14.

Nur bei besonderen Umständen behält sich der K. Studienrath vor, auf geschehenes Ansuchen eine Ausnahme stattfinden zu lassen.

III.) Die Zahl der Lehrstunden betreffend, so sollen für jede der 12 Classen wochentlich im Ganzen (mit Einschluß der Nebenfächer) 33—36 bestimmt, und jeder Hauptlehrer 30 um so mehr zu geben verbunden seyn, als ein Theil der Lehrer bisher zu 34—35 verpflichtet war, andere aber, welche wenigere gaben, durch die Zulage zu Haltung mehrerer Lehrstunden verpflichtet worden sind.

IV.) Dieß vorausgesetzt, will man die Lehrstunden und Lehrfächer für jede Classe auf folgende Art bestimmt haben.

Cl. I. a und b

deutsche Sprache, zugleich als praktische Denk-, Sprach- und Schreibübungen, nach dem Gesichtspunkte eines allgemeinen formellen Bildungsmittels behandelt . .	—:·	4 Stund.
lateinische Sprache	—:·	20 —
Arithmetik	—:·	3 —
Geographie	—:·	1 —
Religion	—:·	2 —
	—:·	30 Stund.

		Uebertrag	30 Stund.
Dazu noch			
Zeichnen von einem der 4 Pensionäre	—	1	—
Kalligraphie	—	3	—
	—	34	Stund.

Singlehre bleibt noch ausgesetzt.

Cl. II. a und b wie Cl. I.

Cl. III. a und b

deutsche Sprache	—	2	Stund.
Latein	—	18	—
Griechisch	—	4	—
Arithmetik	—	2	—
Neuere Geschichte und Geographie	—	2	—
Religion	—	2	—
	—	30	Stund.
Dazu noch			
Zeichnen	—	1	—
Kalligraphie	—	2	—
	—	33	Stund.

Singen bleibt noch ausgesetzt.

Cl. IV. a und b.

Deutsche Sprache	—	2	Stund.
Latein	—	20	—
Griechisch	—	4	—
Neuere Geschichte und Geographie	—	2	—
Religion	—	2	—
	—	30	Stund.
Dazu noch in beiden Classen			
Arithmetik	—	2	—
Kalligraphie	—	2	—
Zeichnen	—	1	—
	—	35	Stund.

Cl. V. a.

Deutsche Sprache	—	1	St.
Latein	—	18	—
Griechisch	—	3	—
Arithmetik	—	2	—
Neuere Geschichte	—	1	—
Religion	—	2	—
	—	27	Stund.
Dazu noch			
Hebräisch (mit Cl. b.)	—	4	—
Neuere Geographie	—	1	—
Franzdsisch	—	2	—
Zeichnen	—	1	—
	—	35	Stund.

Cl. V. b.

Deutsche Sprache	—	1	Stund.
Latein in Verbindung mit alter Geschichte und Geographie	—	18	—
Griechisch	—	3	—
Hebräisch mit Cl. a.	—	4	—
Neuere Geographie	—	1	—
Religion	—	2	—
	—	29	Stund.

Dazu noch

Arithmetik	—	2	—
Neuere Geschichte	—	1	—
Französisch	—	2	—
Zeichnen	—	1	—
	—	35	Stund.

Cl. VI. a.

Deutsche Sprache	—	1	Stund.
Latein	—	18	—
Griechisch	—	3	—
Arithmetik	—	2	—
Neuere Geschichte	—	1	—
Religion	—	2	—
	—	27	Stund.

Dazu noch

Hebräisch mit Cl. b.	—	4	—
Neuere Geographie	—	1	—
Französisch	—	2	—
Zeichnen	—	1	—
	—	35	Stund.

Cl. VI. b.

Deutsche Sprache	—	1	—
Latein	—	18	—
Griechisch	—	3	—
Hebräisch mit Cl. a.	—	4	—
Neuere Geographie	—	1	—
Religion	—	2	—
	—	29	Stund.

Dazu noch

Arithmetik	—	2	—
Neuere Geschichte	—	1	—
Französisch	—	2	—
Zeichnen	—	1	—
	—	35	Stund.

.... V) In Ansehung einzelner Lehrfächer und ihrer Behandlung will man sodann noch Folgendes verordnet haben:

1) Den Unterricht im Lateinischen betreffend, so soll in Cl. I. und II. blos der erste Theil des Reußischen Elementarbuchs, aber keineswegs mehr der zweite, gebraucht, und streng darauf gesehen werden, daß jener gründlich eingeübt, und die Schüler bis zu der Stufe, welche derselbe zum Ziel hat, sicher geführt werden.

In Cl. 3 ist sodann der zweite Theil von Reuß zu gebrauchen.

In Cl. 4 einstweilen Nädelins Chrestomathie (mit zweckmäßiger Auswahl), bis die Auflage vollends vergriffen, und eine neue bessere Chrestomathie verfaßt oder sonst ausgemittelt seyn wird.

In Cl. 5 leichtere kleinere Schriftsteller, wie Cornelius Nepos, Justin, Julius Cäsar, neben Zimmermanns poëtischer Anthologie.

In Cl. 6 will man, neben den schon bisher gebrauchten kleineren Schriften von Cicero auch eine Probe gestattet haben, daß mit den ersten Büchern des Livius ein Versuch gemacht werde. Es sind aber dabei die Lehrer anzuweisen, daß sie der dem obern Gymnasio vorbehaltenen Behandlungsart dieser beiden Schriftsteller nicht vorgreifen, sich streng auf die grammatische Behandlung derselben beschränken, und sich vor diffundirenden, für ihre Schüler noch nicht geeigneten antiquarischen und andern gelehrten Excursen sorgfältig hüten. Mit Zimmermanns Anthologie wird in Cl. 6 fortgefahren.

2) Im Griechischen will man Jacobs Elementarbuch ausschließend eingeführt und verordnet haben, daß in Cl. 3 durchaus nicht mehr davon als der (im ersten Theile S. 1—60 enthaltene) erste Curs gebraucht werden soll. Der zweite Curs ist sodann in Cl. 4 anzufangen und in Cl. 5 und 6 fortzusezen, und dürfen in Cl. 6 von dem dritten Curs (attica) wenn der zweite durchaus gründlich vollendet, und von allen Schülern hinlänglich geübt ist höchstens die Auszüge aus Plutarch, in keinem Falle aber andere dem obern Gymnasium vorbehaltene Stücke, gebraucht werden. Eher kann, wenn je der zweite Curs für Cl. 6 nicht zureichen sollte, Xenophons Anabasis oder Cyropädie erklärt werden.

3) Alte Geographie und Geschichte ist in Verbindung mit der Lesung der alten Classiker, ausserdem aber nur die allgemeine Erdkunde in Verbindung mit etwas Naturgeschichte und Biographieen denkwürdiger Menschen mit Darstellung einzelner ausgezeichnet wichtiger Begebenheiten aller Zeiten, vorzutragen, der zusammenhängende ausführlichere Vortrag der Geschichte und Geographie aber dem obern Gymnasium vorbehalten.

4) Den Religionsunterricht betreffend, so müssen in dem Alter vom 8ten bis 12ten Jahre die ersten religiösen Grundwahrheiten auf dem biblischhistorischen Wege, in Verbindung mit Hinweisungen auf Natur und Menschenleben, dem jugendlichen Gemüthe unvertilgbar eingeprägt, und dazu nicht nur die Geschichte des alten Testaments, sondern auch die Geschichte Jesu, mit verständiger Auswahl, und zwar mit Vermeidung dogmatisirender Subtilitäten, aber keineswegs mit Beschränkung auf das blos Natürliche,

sondern auch mit zweckmäßiger Berücksichtigung des Positiven und Wunderbaren, benützt werden. Es soll daher der Religionsunterricht in Cl. 1, 2, 3, 4 historisch am Leitfaden der biblischen Geschichte in Verbindung mit fleißigem Memoriren ausgewählter und vorher erklärter biblischer Sprüche und Lieder, — in Cl. 5 und 6 aber, neben ununterbrochener Fortsetzung des eben genannten Memorirens in beiden Classen, in einem zusammenhängenden, diesem Alter angemessenen Vortrage der Glaubens- und Sittenlehre, gegeben werden. Man will erwarten, daß die betreffenden Lehrer einen guten Leitfaden für das letztere mit Bericht. des Rektors, vorschlagen.

5) Den arithmetischen Unterricht betreffend, so wird es in Cl. 1 und 2 zum strengen Gesetze gemacht, hauptsächlich das Kopfrechnen, vom schriftlichen Rechnen aber nur theils die Grundlage, das Numeriren nach dem Dekaden-System, theils die 4 Species in ganzen Zahlen zum klarsten Bewußtseyn der Gründe aller Operationen, und zur vollkommenen Fertigkeit bei allen Schülern zu bringen, und schlechterdings nicht weiter zu gehen, damit nicht über dem eiteln Bestreben die gesteckten Grenzen zu überschreiten, und höher zu steigen, die Fundamente vernachlässigt werden, und die Lehrer der folgenden Classen erst wieder das lehren müssen, was sie schon sollten voraussetzen können.

In Cl. 3. 4 sind sodann die 4 Species in ganzen Zahlen, fortgesetzt, auch in benannten Zahlen, zu üben, und das Rechnen in Brüchen anzufangen, und gründlich zu treiben.

In Cl. 5 und 6 aber mit fortgesetzten Uebungen in der Bruchrechnung (wobei nach Umständen das Nöthigste und Faßlichste von den Decimalbrüchen beigebracht und geübt werden kann) die Lehre von den einfachen Proportionen zu verbinden, und praktisch zu üben.

VI.) Von den festgesetzten Lehrgegenständen, namentlich vom Griechischen, soll kein Schüler dispensirt werden. Nur mag, ausser dem Hebräischen (zu welchem, wie sich von selbst versteht, nur die Theologen verbunden sind), auch noch beim Französischen und Zeichnen eine Ausnahme gestattet werden. Von letzterem sind diejenigen Schüler freizulassen, welche nach gemachtem Anfange kein Talent dazu zeigen. Das Französische ist namentlich den Theologen, da sie mit dem Hebräischen beschäftigt sind, im mittleren Gymnasio freizulassen, und hat dagegen Professor.... für diejenigen Schüler, welche es in diesem noch nicht gelernt haben, wöchentlich 2 Stunden einen Elementarunterricht darin im oberen Gymnasio zu geben; wozu der Rektor.... sogleich das Nöthige anzuordnen hat.

VII.) Jeder Schüler, sey es in welcher Classe es will, der nicht wenigstens bis auf einen gewissen Grad die in der Classe, in welche er promovirt werden will, erforderlichen Kenntnisse hat, und hoffen läßt, in der neuen Classe mit den andern Schülern gleichen Schritt zu halten, darf nicht nur nicht promovirt werden,

sondern auch in der bisherigen Classe nur noch Ein Jahr zurückbleiben. Leistet er auch nach diesem Jahre noch nicht Genüge, so haben die Examinatoren, unter Beiberichte des Rektors, den Fall an den Studienrath zu bringen, um wegen der Entfernung eines solchen Schülers aus dem Institute das Weitere verfügen zu können.

VIII) Alle 2, längstens alle 3 Monate hat der Rektor mit sämmtlichen 12 Hauptlehrern des mittleren und unteren Gymnasiums regelmäßige Convente zu halten, um mit denselben über alles, was das Beste der Anstalt betrifft, sich zu besprechen.

Schüler, welche beharrlich unfleißig oder sonst widersetzlich gegen die Gesetze des Instituts oder auch unfähig zu Fortschritten sind, sollen vor den Convent gerufen, und von demselben nach Umständen erinnert, bestraft, oder auch über ihre Entfernung berathschlagt werden. Stimmt die Majorität für ihre Entfernung, so ist dieser Beschluß durch den Rektor mit seiner eigenen Ansicht, diese mag mit der Majorität einstimmen oder nicht, dem Königl. Studienrath vorzulegen.

Stuttgart den 2. Nov. 1818.

---

†) Erlaß des k. Studienraths, Legitimation zum Studium der kathol. Theologie betreffend,

vom 11. Dezember 1818.

---

†) S. Univers.ges. S. 622. Reg.bl. Nr. 73. S. 686. Niedersetzung einer Prüfungscommission in Ellwangen, Rottweil, Ehingen und Ravensburg unter dem Vorsitz des kathol. Dekans. Die Candidaten müssen das 14. Jahr zurückgelegt, und in folgenden Fächern entsprechende Kenntnisse haben: a) deutsche Sprache und Orthographie; b) latein. Sprache. Uebersetzung eines leichten Autors z. B. Cornel. nep. ins Deutsche und eines ähnl. deutschen Aufsatzes ohne grobe Grammatikfehler ins Latein.; c) griechische Sprache. 1 Curs von Jacobs Elementarbuch. Uebertragung ähnlicher deutscher Sätze ins Griechische; d) Arithmetik bis zur einfachen Proportionenlehre; e) vaterländische Geschichte; f) allgemeine und vaterländische Geographie. 14 Tage vor der Prüfung hat man sich bei dem Rektor zu melden und einen Taufschein, versiegeltes Sittenzeugniß des Pfarrers, verschlossene Zeugnisse der Lehrer, ein vom O.Amt beglaubigtes Vermögenszeugniß der Ortsobrigkeit beizubringen.

Die Prädikate der Sitten, des Fleißes, der Talente und des Fortgangs sind: „sehr gut, gut, mittelmäßig, und schwach".

Zeit der Prüfung in Zukunft Dienstag und Mittwoch nach dem 3ten Sonntag im September. Vergl. Vers. v. 20. Sept. 1824. §. 4. Nach Erl. des k. Studienraths v. 29. Juli 1819. Reg.bl. S. 432 wird diese Prüfung jedes Jahr am letzten Montag des August und die folgenden Tage zu Ellwangen und Rottweil abgehalten werden.

†) Königl. Edicte, betr. die Organisation der untern Staatsverwaltung in den Departements der Justiz und des Innern,

vom 31. Dezember 1818.

---

††) IItes Edict, betreffend die Oberamtsverfassung,

vom 31. Dezember 1818.

---

†††) IIItes Edict, betr. die Verwaltung der Stiftungen,

vom 31. Dezember 1818.

---

††††) IVtes Edict, betreffend die Rechtspflege in den untern Instanzen,

vom 31. Dezember 1818.

---

†) S. Reg.ges. Reg.bl. 1819. Nr. 4. S. 17.

††) S. Reg.ges. Reg.bl. 1819. Nr. 4. Beil. 2. Zum Wirkungskreis der Oberämter (§. 2) gehört die Fürsorge für die bestehenden Bildungs-, Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten. — Für Kirchen- und Schuldiener bildet der O.Amtmann mit dem Dekan, wie bisher, das gemeinschaftliche Oberamt und als solches für Dienst-Vergehungen dieser Beamten die nächste und ordentliche Untersuchungsbehörde, modificirt durch Erl. v. 20. Juni — 14. Juli 1819. Der Oberamtmann führt in Verbindung mit dem Dekan die gesetzliche Aufsicht über die Kirchenconvente des Oberamts und kann an ihren Verhandlungen in wichtigen Fällen Theil nehmen.

†††) S. Reg.ges. Reg.bl. 1819. Nr. 4. Beil. 3. Die Stiftungen für Kirchen- Schul- und Armen-Bedürfnisse stehen unter besonderer Obhut der geistl. und weltlichen Ortsvorsteher (§. 1.). Verh. des Kirchenconvents zum Stiftungsrath, (§. 13 u. 15) jener ist der beständige Ausschuß von diesem, vorberathend und die laufenden Geschäfte besorgend. Zur Cognition der Kreisregierung gehören alle Fälle, wo von neuer Besoldung, Besoldungszulage, Pension, ausserordentl. Verehrungen u. dgl. die Rede ist (§. 29).

††††) S. Reg.bl. 1819. Nr. 4. Beil. IV. Ger.gesetze, IV, 1. 667 ff. Der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeiten sind nicht unterworfen: die Lehrer an den Gymnasien, Lyceen und den sogen. latein., nicht aber die an den sogenannten deutschen und Realschulen. Ebenso die Wittwen und Kinder, (letztere so lange sie nicht für sich einen besondern Gerichtsstand erhalten,) dieser befreyten Personen. Vgl. §. 54 und Justiznovelle v. 15. Sept. 1822.

†) Vtes Edict, betreffend Zahl und Gehalt der Bezirks-, Justiz- und Reg.beamten,

vom 31. Dezember 1818.

79.

Erlaß des kön. kathol. Kirchenraths, den Uebertritt der katholischen Elementarschüler zu den lateinischen Lehranstalten betreffend,

vom 4. Januar 819 [225]).

Es ergieng zwar schon unterm 22. Nov. 1816 (Staats- und Reg.-Blatt Nr. 55. S. 371) die Verordnung, daß diejenigen Elementar-Schüler, welche in die lateinischen Schulen übergehen wollen, daran nicht gehindert werden sollen, sobald sie ordentlich deutsch und lateinisch lesen und schreiben können. Allein aus den Berichten geht hervor, daß noch viele Jünglinge die zum geistlichen Stand aspiriren, zum Theile erst nachdem sie mit den übrigen Schülern aus der Elementarschule entlassen sind, zum Theil noch später, im 16. Jahre ꝛc., sich zum Eintritte in die Klassen des untern Gymnasiums melden, und daß dieses aus einem eingewurzelten Vorurtheile mancher Eltern herrühre, welche glauben, es seie frühe genug, wenn sie ihre Söhne erst in späteren und reiferen Jahren den Studien widmen. Diesem verspäteten Entschlusse ist es beizumessen, daß mehrere sonst fähige Jünglinge von den lateinischen Lehranstalten, und selbst vom geistlichen Stande abgewiesen werden müssen, welche wenn sie sich früher, etwa im 8ten bis 10ten Jahre, gemeldet hätten, angenommen worden wären, und vielleicht große

---

†) s. Ger.ges. IV, 1, S. 781 ff. Reg.bl. 1819. Nr. 4. Beil. 5. § 22—27. Verbot der Geschenkannahme für sämmtliche Staatsdiener ohne Unterschied. In Ansehung der rechtmäßigen Emolumente der Kirchen- und Schuldiener soll übrigens dadurch keine Aenderung getroffen werden. Geschenkannahme ist verboten (namentlich bei Hochzeiten, Taufen, Confirmation, Neujahr ꝛc.) von allen Amtsuntergebenen (auch wenn sie nicht Partheien sind), ausgenommen von Verwandten bis zum 4ten Grad der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft; wenn das Geschenk ein literarisches Product ist und von dem Verf. herrührt; wenn der Geldwerth eines von dem Geber produzirten Geschenks Einen Gulden nicht übersteigt; für ausserordentliche nicht in der Amtspflicht gelegene Dienstleistungen, jedoch auch lezteres nur mit Genehmigung des Geh.-Raths. Die Strafen für Geschenkannahme von Amtsangehörigen, die nicht Parthei sind, besteht 1sten Falls in Geldbuße von wenigstens 50 Rchsthlrn. und Versetzung ohne Vergütung der Umzugskosten, im Wiederholungsfall in Remotion und endlich wirklicher Dienstentlassung. Durch Gesetz vom 6. Juli 1842 ausdrücklich auf die Vorstände und Lehrer der Gymnasien, Seminarien ꝛc. ausgedehnt, wie schon vorher durch Erl. v. 4. August 1828 auf die Proff. des Stuttgardter Gymnasiums.

225) s. Reg.-Bl. von 1819. Nr. 13. S. 102.

Fortschritte in den zum geistlichen Stande nöthigen Wissenschaften gemacht hätten.

Man trägt daher den Dekanen und Schul-Inspektoren, so wie der gesammten katholischen Geistlichkeit auf, die Eltern derjenigen Schüler, welche Neigung und entschiedene Fähigkeiten zum Studieren zeigen, auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, ihre Söhne, so bald sie im Lesen und Schreiben zureichend geübt sind, in die lateinischen Schulen übertreten zu lassen. Damit dieses im 8ten höchstens im 10ten Jahre unfehlbar geschehen könne, haben die Schul-Inspektoren darauf zu sehen, daß die zum Studieren bestimmten Schüler im Unterrichte von den Schullehrern nicht aufgehalten, vielmehr, wo es thunlich ist, durch Privat-Stunden die Befähigung zum Uebertritt in die lateinischen Schulen beschleuniget werde.

Um dem, den lateinischen Lehranstalten sowohl als manchen tüchtigen Jünglingen, sehr nachtheiligen Vorurtheile, daß sich die späteren und reiferen Jahre zum Uebertritt in die lateinischen Schulen besser eignen, kräftig zu begegnen, sollen die Dekane und Schul-Inspektoren bei ihren Visitationen die übrigen Geistlichen, und durch diese die Eltern belehren, daß Jünglinge welche zu spät anfangen zu studieren, zum Unterrichte in den Elementen der lateinischen und griechischen Sprache, wo so vieles vom Gedächtnisse abhängt, nicht mehr wie in den jüngeren Jahren geeignet sind, auch zumal nach der gegenwärtigen Einrichtung der Studien viel zu spät, öfters erst mit dreißig Jahren in den geistlichen Stand eintreten könnten.

Ein verspäteter Eintritt in die lateinischen Schulen hat den weitern Nachtheil, daß in derselben Klasse eine zu große Ungleichheit des Alters der Schüler entsteht, was die Disciplin, die Ordnung und Ruhe ungemein hindert, und zwischen den Schülern selbst zu Neckereien, oft wohl gar zu Verführungen Anlaß giebt. Dagegen wird durch den frühern Eintritt in die lateinischen Schulen derjenige Unterricht, den die übrigen Schüler in der Elementarschule bis ins 14. Jahr zu empfangen haben, nicht versäumt, indem auch in den lateinischen Schulen das Lesen, Schreiben und die Arithmetik fortgesetzt werden.

Die Dekane und Schul-Inspektoren haben besonders denjenigen Pfarrern, Kaplänen und Vikarien, die sich mit dem ersten Unterricht in der lateinischen Sprache beschäftigen, einzuschärfen, daß sie die Eltern welche ihre Söhne in der Folge studieren lassen wollen, auf die oben angeführten Gründe eines frühern Eintritts in die lateinischen Schulen aufmerksam machen, und (ganz besondere Fälle, die aber vorher anzuzeigen wären, ausgenommen) keine andere Zöglinge mehr annehmen, als die das so eben vorgezeichnete Alter haben, oder demselben noch nahe sind, indem sie sonst den Eltern vergebliche Kosten verursachen, und die Schüler von der Ergreifung einer andern Berufsart zurückhalten.

Stuttgart den 4. Jan. 1819.

Königl. kathol. Kirchenrath.

80.

Erlaß des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betr. Bestimmungen über Freilassung von der Entrichtung des Claßgeldes im Gymnasium und der Realschule in Stuttgart,

vom 7. Januar 1819 [226]).

Auf das Anbringen des Studienraths vom 23. Nov. v. J. die Freilassung von der Entrichtung der Claßgelder im hiesigen Gymnasium und der Realschule betreffend, werden hiemit nach vorangegangener Rücksprache mit dem Königl. Finanz-Ministerium folgende Bestimmungen gegeben:

I) Wie bisher, sind auch künftig alle diese Institute besuchenden Söhne der an denselben angestellten Lehrer von der Entrichtung der Claßgelder frei zu lassen.

II) Dem Studienrath bleibt es anheimgegeben, auf vorangegangene Berichte der Vorstände bei dem mittlern und untern Gymnasium und den Elementarclassen 24 — bei der Realschule 6 — und bei dem obern Gymnasium 2 Schüler als Gratianer von der Entrichtung des Schulgeldes ganz oder nach Umständen nur theilweise freizusprechen. Sollte es nothwendig werden, diese Freilassung auf einige Schüler weiter auszudehnen, so hat der Studienrath darüber Anfrage zu machen.

III) Um von dem Claßgeld frei gelassen zu werden, wird erfordert:

a) daß der Schüler glaubwürdige Zeugnisse der Unvermögenheit beibringe, und

b) daß er bei der — der Aufnahme in das Institut vorangegangenen Prüfung solche Anlagen und Vorkenntnisse gezeigt habe, welche eine sichere Hoffnung guter Fortschritte gewähren.

IV) Die Freisprechung darf nicht für immer, sondern je nur auf Ein Jahr und auf Wohlverhalten geschehen, so daß Unfleiß und Unsittlichkeit von dem ferneren Genusse der Wohlthat ausschließen.

V) Der Nachlaß darf nur im Falle gänzlicher Unvermögenheit die ganze Summe der Claßgelder, nach Umständen aber nur die Hälfte oder ein Drittheil treffen. Insbesondere kann, wenn zwei, oder mehrere Söhne nicht gerade armer, aber weniger bemittelter Eltern oder vaterlose Waisen die Institute zu gleicher Zeit besuchten, und als gut geartet und fleißig geschildert wären, ein theilweiser Nachlaß bewilligt werden ꝛc.

Stuttgart den 7. Jan. 1819.

---

226) Stud.rathsregistr. vgl. Erlaß vom 13/14. Oct. 1818. Die Befreiung der Lehrersöhne von dem Claßgeld wurde aufgehoben durch Verf. vom 8/11. Mai 1828. (Normaletat für das Gymnas. Stuttg. enthaltend).

†) Erlaß des kön. Ministeriums des Innern, die Etats der Kreisregierungen, des Ober-Consistoriums, katholischen Kirchenraths und Studien-Raths, und die an dieselben einzusendenden Kostenzettel und Special-Ausgaben-Etats betreffend,

vom 11. Januar 1819.

81.

Erlaß des kön. Studien-Raths an den Rector der Realschule in Stuttgart, Gratianer betr.,

vom 22. März 1819.

..... Da die Zöglinge des Waisenhauses bisher in der Regel von der Entrichtung des Claßgeldes immer frey waren, so sind solche jedesmal besonder zu bemerken, damit sie nicht mit denjenigen Gratianern vermischt werden, welche einer besonderen Dispensation von der Bezahlung des Claßgeldes bedürfen.

Stuttgart den 22. März 1819.

Süskind.
Schwab.

---

†) s. Knapp Annal. III, S. 42 ff.

Der Regierung — werden in dem Anschluß 2 Exemplarien der Instruction für die künftige Einrichtung des Staats-Cassen- und Rechnungswesens zugefertigt, aus welchen dieselbe ersehen wird, daß in Folge der nun eingeführten Etatswirthschaft das Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens für die Ausgaben dieser Departemente einen eigenen Etat erhalten, daß dasselbe die in diesem Etat enthaltenen Ausgaben bei der Hauptstaats-Casse unmittelbar zur Zahlung anzuweisen hat, wobei aber Se. Königl. Majestät den bestimmten Befehl ertheilt haben, daß die für die einzelnen Ausgabsrubriken bewilligten Summen nicht nur nicht überschritten, sondern vielmehr jede mögliche Sparsamkeit beobachtet, und der ernstliche Bedacht darauf genommen werden solle, den wirklichen Aufwand mit geringern, als den für die einzelnen Rubriken bewilligten Summen zu bestreiten.

b) Die übrigen von dem Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens ressortirenden Ausgaben sind folgenden Centralstellen zur Cognition und Behandlung zugewiesen worden, nemlich

cc) dem Studienrath:

α) der Aufwand für die theologischen Seminarien.

β) der Aufwand für das Gymnasium und die Realschule in Stuttgart.

γ) die Kosten der von den Pädagogarchen vorzunehmenden Visitationen der lateinischen Schulen.

δ) die Stipendien für Studirende.

†) Synodal-Reskript, betreffend Weglassung der Personalien der latein. Schullehrer in den Pfarrberichten,

vom 17. Mai 1819.

82.

Erlaß des Ministeriums des Innern an den K. kathol. Kirchenrath, betr. Untersuchung der Dienstvergehungen der Angestellten am kathol. Convict,

vom 2. Juli 1819 [227]).

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 29. v. M. zu bestimmen geruht, daß für die Angestellten an dem katholischen Convict in Tübingen (gleich den Gymnasien und Seminarien) der Vorsteher in Gemeinschaft mit dem Oberamtmann die Untersuchungs-Behörde für Dienstvergehungen seyn soll, die sich, soviel die niederen Diener betrifft, zu einer — die Disciplinar-Strafbefugniß des Vorstandes überschreitenden Ahndung eignen.

In diesen Fällen soll der Vorsteher nach Beschaffenheit der Sache entweder sogleich eine förmliche Untersuchung in Gemeinschaft mit dem Oberamtmann vornehmen, oder wenn die Umstände einen Aufschub gestatten, nach einer von ihm vorgenommenen summarischen Untersuchung zuvor Bericht an die Central-Stelle erstatten.

Die Disciplinar-Strafgewalt des Vorstehers gegen die niedere Dienerschaft erstreckt sich, so lange ihm kein Collegium an die Seite gegeben ist, nur auf eine Geldstrafe bis zu zwei Thalern nach Errichtung einer Superattendenz aber, und wann ein besonderer Diener-

---

Wenn also künftig Ausgaben von dieser Art bei der Kreisregierung zur Decretirung vorkommen, so sind solche an jene Stellen zu verweisen.

Bei Verfertigung der neuen Ausgaben-Etats ist übrigens auf jede möglichste Ersparniß, zugleich aber auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die nothwendigen Staatszwecke mit den berechneten Summen erreicht werden können. Jene Etats sind auch in den folgenden Jahren jedesmal auf den 18. Mai unfehlbar einzusenden, und die Kreisregierung hat deßwegen keine besondere Aufträge zu erwarten.

†) s. Kirchengesetze, II, 465 ff. Knapp Annal. III, 206.

..... 4) Da die lateinischen Schullehrer unter der Aufsicht des Königl. Studienraths stehen, so kann die ausführliche Angabe ihrer persönlichen Verhältnisse in den Relationen in Zukunft unterbleiben.

Das Verbot, daß kein Geistlicher Seminaristen aus den niederen Seminarien oder einem Famulus des theol. Sem. Tübingen Predigten, Kinderlehren, Taufen, Reichung des heil. Abendmahls überlassen soll, wird ebendaselbst aufs neue eingeschärft.

227) Registr. des kathol. K.R.

Carcer im Convicte errichtet wäre, geht die Strafgewalt der Superattendenz bis auf vier Thaler in Geld (oder auch Entziehung des Biers oder Wein-Gelds) auch bis auf Acht Tage Incarceration im Diener-Carcer und zwar auch abwechselnd bei Waſſer und Brod.

Die Geldſtrafen fallen in die Convicts-Kaſſe.

Incarcerationen im bürgerlichen Stadt-Gefängniſſe ſind ohne vorangegangene Gemeinſchaftliche Unterſuchung oder Berichts-Erſtattung an den katholiſchen Kirchenrath, und Verfügung des letztern nicht geſtattet.

Bei Straf-Verfügungen gegen die zunächſt für den ökonomiſchen Dienſt angeſtellten Perſonen, oder auch gegen Andere wegen Verfehlungen, die ſich auf die ökonomiſche Verwaltung beziehen, iſt jedesmal der Oekonomie-Verwalter des Convikts beizuziehen.

Dem K. kathol. Kirchenrath wird Dieſes zur weitern Verfügung mit dem Anhang eröffnet, daß das Oberamt Tübingen durch die Kreis-Regierung in Reutlingen von der im Eingang bemerkten Anordnung werde benachrichtigt werden.

Stuttgart, den 2. July 1819.

v. Otto.

83.

Erlaß des Königl. Studienraths an das Rectoratamt der Realſchule Stuttgart, betr. die Unterſuchung der Vergehungen der Lehrer und niederen Diener an Seminarien, Gymnaſien ꝛc.

vom $\frac{\text{29. Juni}}{\text{14. Juli}}$ 1819 [228]).

Se. Königl. Majeſtät haben vermög höchſter Entſchließung vom 29. v. Mts. zu beſtimmen geruht, daß

1) für die an den Seminarien und Gymnaſien angeſtellten Lehrer, ſo wie für die niedern Diener der Vorſtand des Inſtituts in Gemeinſchaft mit dem Oberamtmann die Unterſuchungs-Behörde für Vergehungen im Dienſtſachen ſeyn ſoll [229]).

2) In Beziehung auf die den Vorſtänden dieſer Inſtitute ein-

---

228) Rea. der Realſch. in Stuttg. und des Ephor. Maulbronn, wohin der Erl. eod. dat. ausgeſchrieben wurde.

229) In dem Erlaß der Regierung des Neckarkreiſes an das Ob.-Amt Maulbronn iſt hier auch der kathol. Convict in Tübingen genannt.

zuräumenden Strafbefugnisse gegen die dabei angestellten niederen Diener sollen

a) die Vorsteher der Seminarien und Gymnasien ermächtigt seyn, für sich (ohne Zuziehung des Lehrer-Convents) den niedern Dienern, wie Famulus, dessen Gehülfen, der Köchin, dem Hausschneider ꝛc. wegen Ungehorsams oder anderer amtlicher Vergehungen Geldstrafe bis zum Betrag von zwey Thalern anzusetzen.

b) Von dem Lehrer-Convent, und nach einem von diesem zu fassenden Beschlusse darf das Doppelte dieses Strafmaßes oder auch ein öffentlicher vor dem Convent zu gebender Verweis erkannt werden.

c) Die Supperattendenz des Seminars in Tübingen soll befugt seyn, gegen sämmtliche niedere Diener des Instituts Geldstrafen bis zu 4 Thalern (oder statt derselben Wein-Entziehung) zu erkennen.

Auch die Repetenten des theologischen Seminars in Tübingen sind berechtigt den Famulis Wein-Entziehung bis zu 4 Mahlzeiten anzusetzen.

d) Die Geldstrafen fallen bei den Seminarien in die Instituts-Casse.

e) Die Superattendenz des theolog. Seminars zu Tübingen ist berechtigt, die niederen Diener, wie Famulus, Seminars- und Seminaristen-Diener und Küchenjungen bis auf 8 Tage und zwar bei Wasser und Brod in den Dienercarcer der Seminars — den Koch, Thorwart, Küfer, Kastenknecht und den sogenannten Reinigungs-Mann aber bis auf 4 Tage in eben diesen Carcer zu sprechen.

Zur Incarzeration in dem bürgerlichen Ortsgefängniß ist jedoch allgemein eine gemeinschaftl. Untersuchung mit dem Oberamt oder Berichtserstattung an den Studienrath und eine Verfügung des lezteren nothwendig; daher bey dem Mangel eines besondern Diener-Carcers die Vorstände der untern Seminarien und der Gymnasien, keine Freiheitsstrafe für sich oder auch in Gemeinschaft mit dem Lehrer-Convent erkennen dürfen.

f) Bei allen Strafverfügungen gegen die zunächst für den ökonom. Dienst angestellten Personen oder gegen den Famulus und andere, wegen Verfehlungen, die sich auf die ökonomische Verwaltung beziehen, ist jedesmal der Prokurator oder Oekonomie-Verwalter beizuziehen.

g) Bei amtlichen Vergehungen aller niedern Diener, welche sich zu einer höhern Ahndung eignen, hat der Vorsteher des Instituts entweder nach Beschaffenheit des Falls sogleich eine förmliche Untersuchung in Gemeinschaft mit dem Oberamtmann vorzunehmen, oder wenn die Umstände einen Aufschub leiden, nach einer von ihm vorgenommenen summarischen Untersuchung zuvor Bericht an den Studienrath zu erstatten und dessen Entschließung zu erwarten.

Die Bestimmungen der vorstehenden höchsten Entschließung

sind auf die hiesige Realanstalt, als in so fern in gleicher Categorie mit den Gymnasien und Seminarien stehend, daß der Rector derselben dem K. Studienrath unmittelbar untergeordnet ist, anwendbar und sie werden daher jenem zur Nachachtung gleichfalls eröffnet [230]). Man bemerkt hiebey noch, daß in Beziehung auf die ad 1. genannte (den §. 35. das Edict über die Oberamtsverfassung modifizirende) Bestimmung das Erforderliche bereits an die Direction der hiesigen Residenzstadt ergangen sey.

Stuttgart den 14. Juli 1819.

Auf Befehl des Königs:
Süskind.
Jäger.

84.

Erlaß des Königl. Ministeriums des Innern, betr. Wirthshausbesuch und Excesse im Trinken von Seiten der Seminaristen und Convictoren,

vom 6. Juli 1819 [231]).

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 3. d. M. in Betreff des verbotenen Wirthshaus-Besuchs der Seminaristen in Tübingen Folgendes verordnet:

I. den Wirths-Besuch überhaupt betreffend.

1) Jeder Besuch des Wirthshauses, oder jedes andern dem Verkaufe geistiger Getränke irgend einer Art vorzüglich gewidmeten öffentlichen Orts außer der Erholungszeit ist den Seminaristen in Tübingen verboten, und wird neben der gewöhnlichen Carition, das erstemal mit Hausarrest am nächsten Donnerstag, das 2temal neben dem Haus-Arrest an den zwei nächsten Donnerstagen noch mit 12 Stunden Carcerstrafe, und das 3temal neben dem Haus-Arrest an zwei Donnerstagen noch mit 24 Stunden Carcerstrafe gerügt.

2) Häufiger, zur beinahe täglichen Gewohnheit werdender Wirthshausbesuch, wenn solcher auch nur während der täglichen Erholungszeit Statt findet, wird zuerst mit einer nachdrücklichen Warnung, dann mit Arrest auf einen oder mehrere Tage während der Erholungszeit oder auch mit Verweigerung der Reise-Erlaub-

---

230) Fehlt von „die Bestimmungen — eröffnet" in dem Maulbronner Erlaß, in welchem auch unten statt „Direction der hies. Resid. Stadt" steht: „Kreisregierung in Ludwigsburg, von welcher das Ob.-Amt Maulbronn die weitere Weisung erhalten haben wird."

231) Univers.-Registr.

niß, endlich mit der Anzeige an die höhere Behörde und mit Drohung der Entfernung aus dem Seminar (Ultimatum) bestraft.

3) Unanständiges Betragen, das mit dem Wirthshausbesuche verbunden ist, namentlich auffallende öffentliche Theilnahme an Trinkgelagen, besonders vor dem Wirthshaus, oder Theilnahme an dem Lärmen u. s. w. in demselben, wird mit mehreren Tagen Gefängnißstrafe, nebst Bericht an die höhere Behörde, im Wiederholungsfalle mit noch geschärfterer Gefängnißstrafe, und mit dem sogenannten Ultimatum geahndet werden.

4) Vorstehende Strafen werden bedeutend geschärft, wenn der Seminarist ein weniger anständiges Wirthshaus besucht.

5) Der Universitäts-Pedell und die Universitäts-Hatschiere sind verpflichtet, von allem, was in Beziehung auf gegenwärtige Bestimmungen zu ihrer Kenntniß kommt, dem Vorsteher des Seminars nöthige Anzeige zu machen, welche nach Beschaffenheit der Umstände den Universitäts-Justitiar mit der Untersuchung zu beauftragen befugt sind.

II) Die Excesse im Trinken betreffend:

1) das erstemal wird ein geringer Grad von Berauschung mit 12 Stunden Gefängniß, ein eigentlicher Rausch mit 24 Stunden Gefängniß ohne Fleisch und Wein oder Bier;

2) das zweitemal ein geringerer Grad mit 24 Stunden Gefängniß, ein eigentlicher Rausch, wenn ein geringerer Grad vorhergegangen ist, mit 36 Stunden Gefängniß, wenn aber ein eigentlicher Rausch vorhergegangen ist, mit 48 Stunden Gefängniß, ohne Fleisch und Wein oder Bier, und

3) das drittemal ein geringerer Grad von Berauschung, wenn zwei Räusche vorhergiengen, mit 48 Stunden Gefängniß, ohne Fleisch, Wein oder Bier; ein Rausch, dem dasselbe Vergehen und ein geringerer Grad von Trunkenheit vorhergiengen, mit 60 Stunden Gefängniß, worunter 12 Stunden bei Wasser und Brod, die andern aber ohne Fleisch, Wein und Bier, endlich ein zum drittenmal vorkommender eigentlicher Rausch mit dem sogenannten Ultimatum nebst 3mal 24 Stunden Gefängniß und zwar 1/3tel bei Wasser und Brod, und 2/3tel ohne Fleisch Wein und Bier bestraft.

Die Erstehung der Gefängnißstrafe wird dabei auf Lections-Feiertage verlegt.

4) Bei denjenigen Seminaristen, welche schon zum Studium der Theologie übergegangen sind, findet, wenn sie sich zum zweitenmal gegen eine der vorstehenden Bestimmungen verfehlt haben, ein Straf-Zusatz in der Maße statt, daß sie die für den nächst höheren Grad der Verfehlung bestimmte Strafe zu erstehen haben.

Der Unterzeichnete eröffnet dieses dem akademischen Senat mit dem Anfügen, daß vorstehende Bestimmungen von allen akademi-

schen Strafbehörden zu beobachten seyen, und daß solche auch bei den in dem kathol. Convict zu Tübingen befindlichen Studirenden ihre Anwendung finden.

Sich damit ꝛc. Stuttgart den 6. Juli 1819.

Der Minister des Innern:
v. Otto.

Schlayer.

---

†) Recrutirungsgesetz

vom 7. August 1819.

---

††) Erlaß des Minister. des Innern und Kirchen- und Schulwesens an das Consistorium, betr. Anstellung der Repetenten,

vom 23. August 1819.

---

†) s. Milit.-Ges. Regbl. Nr. 51. S. 441. Art. 17. Von der Aushebung ausgenommen sind, die in die Königl. Seminarien oder den kathol. theol. Convict aufgenommenen Zöglinge, welche sich dem Prediger- oder Lehrstand widmen; ferner diejenigen, welche sich einer höheren Kunst widmen, falls sie ausgezeichnete Anlagen und Fortschritte bei einer vorzunehmenden Prüfung an den Tag legen und zur weiteren Ausbildung königl. Erlaubniß mit Befreiung von der Aushebung erhalten. Wenn übrigens einer der Befreiten, den das Loos getroffen, vor zurückgelegtem 25ten Lebensjahr die angetretene Laufbahn verläßt oder zu Fortsetzung derselben für unwürdig erklärt wird, so unterliegt er, wofern er diensttüchtig ist und nicht andere Befreiungsgründe hat, der Einreihung.

††) s. Kirchen-Ges. II., 493. Vrgl. Erl. vom 13. Mai 1817 und 25. Febr. 1822. Kirchen-Ges. II., S. 538. Note 1. Repetenten, welche ohne ihre Schuld länger als ihre Compromotionalen unbedienstet bleiben, sollen durch eine jährliche Zulage zum Repetenten-Gehalt aus dem geistl. Besoldungs-Verbesserungs-Fonds entschädigt werden. 2) Repetenten sind in der Regel zu befördern auf Diaconate, in Orten wo Decane sind, doch auch auf andere Diaconate, wenn die Verhältnisse des Dienstes es gestatten und die Besoldung nicht zu sehr erhöht werden müßte. Der Gehalt dieser letzteren Diaconate sollte aber dann auf wenigstens 700 fl. nach états-Preisen aufgebessert werden. Doch können Repetenten auch auf Pfarreien im Ertrag von 700 fl. in Vorschlag gebracht werden, wenn sie zu einer Landpfarrei geeigneter sind, oder die Erledigung eines Diaconats sich verzogen haben sollte. In das Verzeichniß der Repetentendienste können daher auch Pfarreien von mittlerem Ertrag in der Nähe von Städten aufgenommen werden.

†) Verfassungsurkunde

vom 25. September 1819.

85.

Provisorisches Regulativ für das Seminarium zu Maulbronn, über die von den Seminaristen und hospitibus an die verschiedenen bei dem Seminar angestellten Personen zu entrichtenden Gebühren,

vom 13. October 1819 [232]).

---

1. Da nach der jetzigen Einrichtung der Lauf durch das Seminarium 4 Jahre dauert, so soll statt der seither eingeführten auf einen 2jährigen Cursus berechneten Einstands-Gebühr für den Prälaten und die Professoren von jedem Seminaristen und Hospes gleich bei seinem Eintritt und dann alljährlich je nach der Herbst-Vakanz — Acht Gulden bezahlt werden.

Notorisch Unvermögende sind übrigens von der Entrichtung dieser Gelder frey zu lassen.

2. In Ansehung der Unterrichts-Honorarien verbleibt es bei der seitherigen Einrichtung, wonach jeder Seminarist oder Hospes

---

†) Staats-Grundges. III., S. 507. §. 22. Kein Staatsbürger kann wegen seiner Geburt von irgend einem Staatsamte ausgeschlossen werden. §. 29. Jeder hat das Recht, seinen Stand und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen, und sich dazu im Inn- und Auslande auszubilden, mithin auch auswärtige Bildungsanstalten in Gemäßheit der gesetzlichen Vorschriften zu besuchen. §. 43. Von den Staatsdienern, deren Ernennung, Verpflichtung, Entlassung, Versetzung, zu Ruhe Setzung, Verantwortlichkeit. §. 56. Die Verwaltungsdepartements, an deren Spitze die verschiedenen Minister stehen, sind ꝛc. ꝛc. Das Ministerium des Innern; das des Kirchen- und Schulwesens. §. 70. Den 3 Christl. Confessionen wird der volle Genuß ihrer Kirchen- Schul- und Armenfonds zugesichert. §. 74. Kirchen- und Schul-Diener, welche durch Altersschwäche oder eine ohne Hoffnung der Wiedergenesung andauernde Kränklichkeit zu Versehung ihres Amtes unfähig werden, haben Anspruch auf einen angemessenen lebenslänglichen Ruhe-Gehalt. §. 84. Für Erhaltung und Vervollkommnung der höheren und niederen Unterrichtsanstalten jeder Art ꝛc. wird auch künftig auf das zweckmäßigste gesorgt. (Verf.-Entw. vom 3. März 1817 war namentlich die Erhaltung und Verbesserung der evangel. Seminarien, kathol theol. Lehranstalt, des Priester-Seminars und der verschiedenen Gymnasien unter den besondern Schutz der Verfassung gestellt).

232) Ephor.-Registr. Maulbronn. Vrgl. Erl. v. 11/16. August 1830, 15. Nov. 1829 wodurch die obigen Bestimmungen wesentlich verändert wurden.

halbjährlich je mit dem Anfang eines Semesters — Zehen Gulden zu bezahlen hat, und diese Gelder unter die Professoren zu gleichen Theilen vertheilt werden. Unvermögende werden sie von selbst geneigt seyn von der Entrichtung frei zu lassen.

Die Einsammlung der Unterrichts-Honorarien, so wie der ad 1. erwähnten Gebühr geschieht durch die Repetenten, von jedem bei den Zöglingen seiner Abtheilung, und die eingesammelten Gelder übergeben sie sodann dem Prälaten zur weiteren Besorgung.

3. Die Repetenten sind ausschließend auf dasjenige, was ihnen von Seite der Herrschaft abgereicht wird, aber auf keine Accidenzien, von den Seminaristen angewiesen. Auch die vorgeschriebenen Hülfs-Lectionen sollen von ihnen unentgeldlich gegeben werden. Nur in besondern Fällen eines individuellen Bedürfnisses, welches der Prälat anerkannt hat, mag ein Repetent Einzelnen auch privatissime gegen besondere Belohnung Unterricht geben.

4. Der Arzt hat wegen Besorgung der Seminaristen (so wie auch der Repetenten, des Famulus — nicht aber der Familie des letzteren — und des Gehülfen des Famulus) sich lediglich mit der ihm ausgesetzten Besoldung zu begnügen und nichts weiteres anzusprechen. In Absicht auf die Belohnung des Chirurgen bleibt es bei der seitherigen Einrichtung.

5. Der Speisemeister und die Köchin haben, da sie für alles, was von ihnen zu besorgen ist, von Seite der Oeconomie-Verwaltung belohnt werden, von den Seminaristen nichts zu begehren oder anzunehmen.

Wegen der Ansprache der Köchin auf Entschädigung für sonst beim Eintritt einer neuen Promotion aus Anlaß der vormals üblich gewesenen jetzt abgestellten sogenannten Einlieferungs-Mahl-Zeiten bezogenen Trinkgelder wird übrigens noch eine besondere Bestimmung erfolgen.

6. Was den Famulus betrifft, so sind demselben zu entrichten:

a) bei dem Eintritt von jedem Seminaristen 1 fl. 24 kr. bis 1 fl. 48 kr. Er ist in Rücksicht auf diese Gebühr zugleich verbunden in Gemeinschaft mit seinem Gehülfen, und auf seine Kosten beizuziehenden weiteren tüchtigen Leuten das Hinaufschaffen der Mobilien der Seminaristen auf das Dorment, das Füllen der Strohsäcke und Zurichten des Bettes zu besorgen.

b) Halbjährig (die eine Hälfte mit dem Anfang und die andere Hälfte mit dem Schlusse des Semesters zu bezahlen) dem gegenwärtigen Famulus für seine Person 2 fl. 12 kr. nach dessen Abkommen aber blos 2 fl. Der Famulus hat wegen dieser Gebühr das Bettmachen, Wassertragen, tägliche Schuhe- und Stiefelputzen, Reinigen der Bestecke erlaubte Bestellungen der Seminaristen und überhaupt — ausgenommen die Wasche — alle die die Seminaristen angehenden Verrichtungen zu besorgen, oder durch seinen Gehülfen besorgen zu lassen, die nach der seitherigen Observanz in den Seminarien durch die

Famulos, deren Gehülfen, oder die sogenannten Dorments-Mägde, gegen eine regelmäßige Belohnung versehen wurden.

c) Von jedem hospes rücksichtlich der Bemühungen, welche er mit den hospitibus nach ihren Verhältnissen hat, halbjährig 1 fl.

d) bei Incarcerationen hat der Incarcerirte dem Famulus zu entrichten: wenn die Incarceration nicht über Nacht dauert 24 kr. wenn sie über Nacht dauert 36 kr. wenn sie mehr als einen Tag dauert, an jedem weiteren Tag 12 kr.

e) Bei dem Abgang der Seminaristen ist dem Famulus von jedem zu geben 1 fl. 12 kr. bis 1 fl. 24 kr. wofür er aber (wie eben beim Eintritt) auch das Hinwegschaffen der Effekten der Seminaristen vom Dorment zu besorgen hat.

7. Dem Gehülfen des Famulus werden beim Eintritt von jedem Seminaristen entrichtet 24 kr. beim Abgang 12 kr. und halbjährig die eine Hälfte beim Anfang und die andere Hälfte beim Schlusse des Halbjahrs, so lange nach §. 6. der dermalige Famulus halbjährig 2 fl. 12 kr. bezieht 12 kr. wenn aber die halbjährige Gebühr für den Famulus auf 2 fl. herabkommt 24 kr.

8. Dem dermalen angestellten Thorwart beim Eintritt 12 bis 18 kr. wofür er sich aber zu allen angemessenen Dienstleistungen für die neu angekommenen Seminaristen und die sie begleitenden Personen gebrauchen zu lassen hat.

9. Außer den genannten Personen darf keiner der bei dem Seminarium angestellten Officianten Geschenke, Gebühren und Accidenzien von den Seminaristen weder ansprechen noch annehmen, so wie von den Seminaristen keine gegeben werden. Ebenso dürfen denjenigen Personen, welchen nach obigen Bestimmungen Gebühren angewiesen worden sind, sie schlechterdings nur in dem festgesetzten Maasstab gegeben und von ihnen angenommen werden. Die Seminaristen und deren Eltern oder Pfleger sind daher gleich bei dem Eintritt von dem festgesetzten Typus in Kenntniß zu setzen, und namentlich sind auch die Ein- und Ausstands-Gebühren für den Famulus und dessen Gehülfen nicht von den Seminaristen selbst ihnen zu geben, sondern wie oben von den Repetenten einzuziehen, welche sie sodann dem Prälaten zur weiteren Besorgung zustellen. Uebrigens

10. Bleibt den Seminaristen unbenommen, aus dem sogenannten Seminaristen-Fiscus am neuen Jahre noch freiwillige Geschenke, jedoch mit Vorwissen und Genehmigung des Prälaten zu machen, z. B. an den Arzt bis auf 5 fl. 24 kr., an den Speisemeister bis auf 5 fl. 24 kr., den Musiklehrer bis auf 2 fl. 42 kr., der Köchin bis auf 2 fl. 42 kr., dem Famulus bis auf 2 fl. 42 kr., dessen Gehülfen bis auf 2 fl. 42 kr. Boten und Nachtwächter bis auf 1 fl.

Vdt. Secretär des Königl. Studien-Raths.
Hezer.

86.

Erlaß des Königl. Studien-Raths, Verpflichtung der Lehrer ꝛc. auf die Verfassung betr.,

vom 1. November 1819 [233]).

Vermöge Königl. Befehls sollen nach nunmehr abgeschlossenem Verfassungs-Vertrag sämmtliche Staatsdiener auf gewissenhafte Wahrung der Verfassung in Pflichten genommen werden.

In dieser Gemäßheit ist der Königl. Studienrath beauftragt worden, die Anordnung zu treffen, daß der dißfallsige Eid von den Vorstehern und Professoren der evangelischen Seminarien, den Vorstehern und Lehrern der Gymnasien, der hiesigen Realschule der Lycäen und lateinischen Schulen des Königreichs durch eigenhändige Unterschrift und Einsendung des vorgeschriebenen Eides Formulars abgelegt werde.

Dem Rector ..... wird daher in der Anlage die erforderliche Anzahl von Exemplarien dieses Vorhalts zugeschickt, um solche theils selbst zu unterschreiben, theils von den an ..... angestellten Lehrern unterschreiben zu lassen, sodann die Eidesurkunden innerhalb 10 Tagen hieher einzusenden.

Stuttgart, den 1. Novbr. 1819.

Schübler.
Jäger.

†) Erlaß des Finanz-Ministeriums, betr. die Umzugskosten der Staatsdiener,

vom 8. November 1819.

87.

Königliche Verordnung, betr. die, von den Zöglingen der evangelischen Seminarien bei ihrer Aufnahme auszustellenden Verpflichtungs-Urkunden,

vom 19. November 1819 [234]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben Uns veranlaßt gesehen, die von den Zöglingen der evangelisch-theologischen Seminarien in Gemeinschaft mit ihren

233) Registr. der Realsch. Stuttg.

†) s. Regbl. Nr. 75. S. 788. Versetzte Staatsdiener haben ihre Gesuche wegen Umzugskosten bei demjenigen Ministerialdepartement einzureichen, bei welchem oder zu welchem sie versetzt sind.

234) Regbl. v. 1819. Nr. 78. S. 815 ff. Knapp Annal. III., 202. Vrgl. Verordn. vom 6. Novbr. 1826.

Eltern und Vormündern bisher ausgestellten Reverse über die von ihnen zu übernehmenden Verbindlichkeiten einer Revision zu unterwerfen, und theils diese Verbindlichkeiten selbst genauer zu bestimmen, theils den darüber auszustellenden Verschreibungen eine vereinfachte Fassung zu geben; in welcher Hinsicht Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths, Folgendes festgesetzt haben wollen:

§. 1. Die Zöglinge der evangelisch-theologischen Seminarien übernehmen mit der Aufnahme in dieses Verhältniß und als Bedingung der Wohlthaten, welche sie in Folge desselben genießen, die Verbindlichkeit, sich dem evangelisch-geistlichen Stande zu widmen, und sich auch, nach geeigneter Vorbereitung, zum Dienste der vaterländischen evangelischen Kirche im kirchlichen und Lehrfache in der vorgeschriebenen Ordnung, gegen angemessene Belohnung gebrauchen zu lassen. Sie haben demnach mit allem Fleiße dieser ihrer Bestimmung und der sie betreffenden Verordnung gemäß, ihre Studien und ihr ganzes Benehmen einzurichten, ohne Unsere höchste Erlaubniß aus dem übernommenen Stande und Verhältnissen nicht auszutreten, und ohne Unsere höchste Bewilligung in keine fremde Dienste sich einzulassen.

§. 2. Derjenige, welcher schuldhaft diese Verbindlichkeit nicht erfüllt, eigenmächtig aus dem Seminarium austritt, der Verwendung für das vaterländische evangelische Kirchen- und Schulwesen sich eigenmächtig entzieht, oder sich sonst ein solches Benehmen zu Schulden kommen läßt, wodurch die Verfügung der Entlassung oder Ausstoßung gegen ihn veranlaßt würde, muß die auf ihn verwendeten Kosten dem evangelischen Kirchengute ersetzen.

§. 3. Die Entlassung aus den Verhältnissen eines Seminaristen, wird auf eigenes Ansuchen in der Regel (und wenn nicht der §. 4. erwähnte Fall eintritt) nur gegen Ersatz der Kosten ertheilt; Wir behalten Uns jedoch vor, ausnahmsweise und bei besonderen Umständen den Kosten-Ersatz ganz oder zum Theil nachzulassen. Der Ansuchende, es sey nun der Vater, die Mutter, oder der Pfleger eines Seminaristen, oder ein nicht mehr unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehender Seminarist selbst, hat daher sogleich in seiner Eingabe um die Entlassung sich zu erklären und auszuweisen, wie er den Kosten-Ersatz berichtigen, oder deshalb Sicherheit leisten wolle und könne.

In der Regel soll die Berichtigung immer baar geschehen.

§. 4. Würde ein Seminarist nach dem Urtheile der betreffenden Studien- oder Kirchen-Oberbehörde durch gänzlich außer seiner Schuld liegende Zufälle unfähig, die angetretene Laufbahn zu verfolgen und die übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen, und daher seine Entlassung, sey es auf sein Ansuchen oder ohne solches, erhalten, so ist er zwar von der Erstattung der Kosten befreit, hingegen auch zu einer Ansprache auf anderwärtige Versorgung nicht berechtigt. Und wenn Wir gleich gnädigst geneigt sind, besonders solche Candidaten, welche erst nach dem Ende ihres Studienlaufes durch die Seminarien, Zufälle betrafen, durch die sie

nicht nur zu Anstellung im Kirchen- und Schulwesen, sondern auch zu anderwärtiger Erwerbung ihres Unterhalts unfähig wurden, aus den Mitteln des Kirchenguts unterstützen zu lassen, so hängt jedoch hiebei Alles lediglich von Erwägung der Verhältnisse eines jeden einzelnen Falles ab.

§. 5. Die in den §§. 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen über den Ersatz der in den Königlichen Seminarien auf einen Zögling derselben verwendeten Kosten behalten ihre Wirkung so lang bis ein Seminarist in einem vaterländischen Kirchen- oder Lehramte wirklich angestellt ist. Bei einer erst nachher, sey es auf Ansuchen oder auch ohne solches, einem bereits in einem Kirchen- oder Lehramte angestellten vormaligen Seminaristen ertheilten Entlassung findet die Aufrechnung der ehemals in den Seminarien auf ihn verwendeten Kosten nicht Statt.

Auch bestimmt sich die Berathung derjenigen, welche nach bereits erfolgter Uebertragung eines Kirchen- oder Lehramts zu fernerer Dienstleistung durch Zufälle untüchtig geworden sind, nach den dießfalls bestehenden besondern Normen.

§. 6. Der Betrag des in den §. 2 und 3 bemerkten Fällen zu leistenden Ersatzes wird hiemit sowohl für die Kost als die sonstige Verpflegung und gehabten Genuß für jedes in den niedern Seminarien oder im theologischen Seminar zu Tübingen zugebrachte Jahr, ohne Unterschied, im Ganzen auf die Summe von 160 fl. bestimmt.

Wegen Abwesenheit aus dem Seminarium findet nur dann ein verhältnißmäßiger Abzug an dieser Summe Statt, wenn in einem einzelnen halbjährigen Cursus eine wenigstens achtwöchige Abwesenheit vorgekommen ist.

§. 7. Jeder neu aufgenommene Seminarist hat unter Mitwirkung seiner Eltern oder seines Pflegers einen besonderen gerichtlich zu bestätigenden Revers auszustellen, daß er die durch die gegenwärtige Verordnung bestimmten Verbindlichkeiten übernehme, und deßhalb sein sämmtliches gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen gerichtlich verpfände.

§. 8. Die Eltern eines Seminaristen haben nicht nur die Verbindlichkeit, ihren Sohn zu Erfüllung der Obliegenheiten, welche sein Stand mit sich bringt, ihres Orts mit allem Ernste anzuhalten, sondern auch in dem gewöhnlichen mit dem Sohne auszustellenden Reverse unter gerichtlicher Verpfändung ihres Vermögens, die verbindliche Zusage zu ertheilen, daß sie, wofern sein eigenmächtiger Austritt oder diejenigen Verfehlungen, welche seine Entlassung herbeigeführt haben, durch ihre Verschuldung veranlaßt worden wären, den schuldigen Kosten-Ersatz vollständig leisten, und, ehe die dem Kirchengut verfallene Ersatzleistung wirklich erfolgt sey, ihrem Sohne weder von seinem eigenthümlichen Vermögen, noch von seiner künftigen elterlichen Erbschaft etwas

herausgeben, noch sonst zu Verminderung seines künftigen Erbantheils irgend etwas, wodurch das Kirchengut in seiner Forderung verkürzt würde, verfügen werden [235]).

§ 9. Ueber die geschehene gerichtliche Vermögens-Verpfändung hat die geeignete Gerichtsstelle jedesmal förmlich zu erkennen, und sowohl das gerichtliche Erkenntniß als die Legalität des ausgestellten Reverses, namentlich in Beziehung auf die Bestellung des Kriegs-Vogts oder Pflegers und die Richtigkeit der Unterschriften zu beurkunden.

§. 10. Den Revers hat jeder Seminarist bei seinem Eintritte in das Seminarium, in welches er aufgenommen worden, dem Vorsteher desselben zu übergeben.

Gegeben, Stuttgart den 19. Nov. 1819.

Wilhelm.

Der Minister des Innern und
des Kirchen- und Schulwesens.
v. Otto.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
Bellnagel.

---

†) Minister. Erlaß, betr. die Anwesenheit des General-Vikars und seiner Commissäre bei den Prüfungen im Wilhelmsstift und ihre Diäten,

vom 10. Dezember 1819.

---

††) Instruction für die Kreisregierungen,

vom 21. Dezember 1819.

---

235) Vgl. Ver. v. 27. Dez. 1823.

† S. Kath. Kirchges. S. 649.

††) S. Reg.-Ges. Regbl. v. 1819 Nr. 90. S. 931. Zu ihrem Geschäftskreis gehören: §. 16. gutächtliche Aeußerungen über Errichtung neuer oder Veränderung bestehender Schulen an die betreffenden kirchlichen Centralstellen, welche mit ihnen darüber Rücksprache zu nehmen haben; ferner Entscheidung von Streitigkeiten über Kirchen ꝛc. und Schulgebäude, über die Baulast, Schulgründe und andere Besoldungstheile der Schullehrer.

88.

Erlaß des k. Studienraths, betr. die Prüfung derjenigen, welche sich den akadem. Studien höherer Wissenschaften widmen wollen,

vom 26. Januar 1820 [236]).

Man findet sich bewogen, zu der Frühlings-Prüfung der Studiencandidaten, welche bisher nach einer älteren Verordnung (Regbl. 1812. Nr. 4.) je am Dienstag nach dem Sonntag Laetare Statt hatte, nunmehr für die Zukunft den zweiten Montag und folgenden Tag des Monats Februar zu bestimmen.....

Bei dieser Gelegenheit erinnert man zugleich an Beobachtung der bestehenden Verordnungen (Regbl. v. 1812. Nr. 4. u. 1818. S. 369.) daß jeder, der um die Legitimation zum akadem Studium nachsucht, in seiner mit Oberamtl. Beibericht zu versehenden Eingabe

1) den vollständigen Namen, Jahr, Tag und Ort der Geburt;
2) den vollständigen Namen, Stand und Aufenthaltsort seines Vaters;
3) die nöthigen Notizen über seine seitherige Laufbahn;
4) welchem Studium er sich widmen und
5) welche Universität er nach erhaltener Legitimation zum Studiren beziehen will,

anzugeben hat, auch jener Eingabe die Zeugnisse, welche er auf seiner Laufbahn, insbesondere aber in den lezten Zeiten derselben über Kenntnisse und sittliche Aufführung erhielt, beilegen soll.

Stuttgart, den 26. Januar 1820.

Süskind.

89.

Rescript des Königl. Studienraths an das Inspectorat des evangel. Seminars in Tübingen, betreffend Generallocation der aus dem höheren Seminar abgehenden Promotion,

vom 31. Januar 1820 [237]).

Inhalt: Es soll am Ende des Seminarlaufs in Tübingen, ausser den bisher üblichen lateinischen Zeugnissen und mit denselben eine Generallocation der ganzen abgehenden Promotion nach Classen von dem Inspectorat entworfen,

236) s. Regbl. v. 1820. Nr. 4. S. 19. vgl. Ver. v. 17. Juni 1818.
237 Reg. des Ephorats in Tübingen.

und spätestens 14 Tage vor dem Abgehen der Promotion zum K. Studienrath eingeschickt werden. Wer bei dieser Generallocation das Prädikat gering erhält, wird zum Consistorial-Examen gar nicht zugelassen, sondern entlassen oder angehalten werden, auf seine Kosten auf der Universität das Versäumte nachzuholen, indem, wenn geringe Kenntnisse das Resultat eines 9jährigen, sorgfältigen Unterrichts und der aufgewendeten großen Verpflegungskosten sind, sich keine Art von Nachsicht rechtfertigen läßt.

90.

Erlaß des Königl. Studien-Raths, Location betr.,

vom 31. Januar 1820 [238]).

Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens.
Königlicher Studien-Rath.

Im Namen des Königs!

Dem Ephorus in ..... wird in Beziehung auf die Frage von der Aufhebung der bisherigen Lokationen in den Seminarien (nachdem man die über dieselbe von sämtlichen Vorständen der niederen Seminare so wie auch von dem Inspektorate in Tübingen erstatteten Gutachten eingesehen, und alles reiflich erwogen hat), zu erkennen gegeben: daß, da eine gänzliche Aufhebung der Lokation wegen der guten Wirkung derselben nicht statt finden kann, die vorgeschlagene Classen-Lokation hingegen die nachtheiligen Folgen, welche jede Lokation haben kann, nicht beseitigen, sondern vielleicht nur in etwas vermindern würde, die guten Wirkungen der Zahlen-Lokation aber durch sie nicht erreicht, und überdies nur noch bedeutendere Spaltungen unter den Abtheilungen der Promotionen dadurch veranlaßt werden könnten, endlich auch den Schwierigkeiten so wie den möglichen Nachtheilen des Locirens durch mehrere Mittel wenigstens größtentheils begegnet werden kann; so will man hiemit verordnet haben, daß es bei der bisher eingeführten Zahlenlokation sein Verbleiben haben soll, jedoch mit der Bestimmung, daß Zöglinge, bei welchen sich in einem gewissen Zeitpunkte kein entscheidender Unterschied zeigt, solange dieses der Fall ist, als nicht locirt, oder als durch's Loos locirt zu bezeichnen sind.

Uebrigens will man den Ephorus und die übrigen angestellten Lehrer am Seminar in Hinsicht theils der Grundsäze bei den Lokations-Entwürfen, theils der Mittel, durch welche den möglichen sittlichen Nachtheilen des Locirens zu begegnen ist, auf die in

---

238) Blaubeuren Ephoratsregistr.

der Beilage [239]) enthaltenen Ansichten, insbesondere darauf aufmerksam gemacht haben, wie viel auch in der lezten Beziehung durch einen sorgfältigen und gewissenhaften sittlichreligiösen Unterricht, den sie sich von selbst werden empfohlen seyn lassen, Schlimmes verhütet, und Gutes gewirkt werden könne. Zugleich gibt man dem Ephorus in ..... die Nachricht, (welche er auch den Seminaristen bekannt zu machen hat) daß dem Inspektorate in Tübingen aufgegeben ist, am Ende des Seminarlaufs daselbst eine Generallokation der ganzen abgehenden Promotion nach Classen zu entwerfen und einzuschiken. Wer bei dieser General-Lokation das Prädikat „gering" erhält, wird zum Consistorial-Examen gar nicht zugelassen, sondern entlassen oder angehalten werden, auf seine Kosten auf der Universität das Versäumte nachzuholen; denn, wenn geringe Kenntniße das Resultat eines 9jährigen sorgfältigen Unterrichts und der aufgewendeten großen Verpflegungs-Kosten sind, so läßt sich keine Art von Nachsicht rechtfertigen. Endlich sieht man der gutächtlichen Aeußerung des Ephorus entgegen, ob es, da die jungen Leute sich unter einander auch in Hinsicht auf ihren wissenschaftlichen Werth gut zu beurtheilen wissen, nicht zwekmäßig wäre, auch die Meinung der Promotionen oder eines Theils derselben über die Lokation, sey es im Allgemeinen oder in Hinsicht auf einzelne Individuen, zu erfahren, und welche Bestimmungen deswegen zu treffen seyn möchten?

Es hat nun der Ephorus die Verordnung zu treffen, daß längstens gegen Ende des nächsten Sommerhalbjahrs eine Zahlen-Lokation der Seminaristen nach den angegebenen Bestimmungen entworfen, und dem Königlichen Studienrathe zu rechter Zeit vorgelegt werde.

Stuttgart den 31. Januar 1820.

Ex speciali resolutione.

Süskind.
Schwab.

---

†) Erlaß des Minister. des Innern an den akadem. Senat, betr. Anwendung des Bundestags-Beschlusses vom 30. Sept. 1819 auf das ev. Seminar und den kath. Convict,

vom 14. Februar 820.

---

239) Diese Beilage nach ihrem ganzen Umfang abzudrucken erschien unzuläßig. Ueber deren Hauptinhalt vgl. d. Allgem. Einleitung.

†) s. Univers.-Ges. S. 641. Die Vorstände obiger Anstalten haben den K.

91.

Bekanntmachung des K. Studien-Raths, betreffend Schülerzahl der Gymnas. Classen.

vom 6. März 1820 [240]).

Inhalt: Bei der Ueberfüllung des oberen Gymnasiums in Stuttgart wird verordnet, daß in einer Classe nie weiter als 40, höchstens 50 Schüler seyn sollten und daß so lange die Schülerzahl in einer Classe nicht unter das Maximum herabgekommen seyn wird, kein neuer Schüler daselbst angenommen werden solle.

92.

Erlaß des Königlichen Studienraths, betr. Entlassungsschein beim Uebertritt von einer Lehranstalt in die andere,

vom 23. März 1820 [241]).

.... Man will, um den Unordnungen des willkührlichen Wechslens der beiden Anstalten (Realschule und Gymnasium) von Seiten der Schüler in Zukunft zu begegnen, verordnet haben, daß von nun an kein Schüler aus der Realschule in das Gymnasium, und kei-

---

Bevollmächtigten in Kenntniß zu sezen von allem, was sie von Theilnahme an geheimen Verbindungen, namentl. der Burschenschaft, von polit. Umtrieben ꝛc. erfahren; sie haben demselben pflichtmäßig Auskunft über alles zu ertheilen und im Falle einer Untersuchung die Zeugnisse und schriftliche Aufsäze (specimina) der Inquisiten mitzutheilen. Diese Untersuchungen sind nicht innerhalb der Institute, sondern vor der academ. Behörde zu führen. Die Vorstände der Instit. haben der Centralstelle von Maßregeln, Strafen ꝛc. welche die academ. Behörde vollziehen läßt, Anzeige zu machen. In Fällen, wo Studirende in der Stadt als für die Ruhe und Ordnung gefährlich, temporär von der Universität entfernt werden würden, und dieselbe Maßregel gegen einen Seminaristen oder Convictor zu vollziehen wäre, ist an das Minister. des Innern zu berichten. Der Ephorus und Director des Convicts sollen beständig Mitglieder der Disciplinarcommission seyn. Zu dem öffentl. Herbstexamen im Seminar, so wie zu den Disputat.-Uebungen im Convict ist der Vicecanzler jedesmal einzuladen.

240) Regbl. v. 1820. Nr. 13. S. 130.

241) Reg. der Realsch. Stuttg.

ner aus dem Gymnasium in die Realschule aufgenommen werde, der nicht von dem Rector der betreffenden Anstalt einen Entlassungs-Schein vorweisen kann.

Stuttgart den 23. März 1820.

Süskind.
Schwab.

93.

Erlaß des Ministeriums des Innern, des Kirchen- und Schulwesens, an den königl. Studienrath, betr. Errichtung von Realclassen und Ausdehnung des Realunterrichts,

vom 2. Juni 1820 [242]).

Seine Königliche Majestät haben auf den an Allerhöchstdieselben erstatteten Vortrag in Betreff des Lehrplans für die hiesigen Gymnasial und Realanstalten, und die übrigen Gymnasien und lateinischen Schulen, durch höchste Entschließung vom 29. v. M. zu erkennen gegeben, der Königliche Studienrath solle

1) wo immer die Gemeinderäthe Geneigtheit dafür zeigen, und es an den erforderlichen Mitteln nicht fehlt, sich die Errichtung besonderer Real-Classen zum Augenmerk nehmen.

2) Die Vorsteher der Gymnasien und die einzelnen Lehrer an den Lehranstalten auffordern, der bestehenden Anordnung, daß die dem philologischen Unterricht bestimmten Stunden zugleich für die Mittheilung von Realkenntnissen benützt werden, gewissenhaft Genüge zu leisten, und

3) so wie die Bedürfnisse einzelner Anstalten und Classen, nach den eintretenden Erfahrungen, es erfordern, dafür zu sorgen, daß bei der Revision der Lehrplane dem Unterricht in den todten Sprachen eine oder die andere Stunde entzogen und einem Realfache, namentlich wo es zweckmäßig wäre, dem mathematischen zugelegt werde.

Stuttgart den 2. Juni 1820.

v. Otto.

---

†) Abgabengesetz

vom 22. Juni 1820.

---

242) Realistratur des Stud.-Raths.

†) s. Regbl. Nr. 33. S. 293. Einführung einer Capitalsteuer (20 kr. von 100 fl.) von der befreit sind d. geistl. und weltl. Witwenfiscus; ferner

†) Minist. Erlaß, die Erhöhung der Staatsstipendien für kath. Theologie Studirende und deren Wiederersatz betr.,

vom 8. November 1820.

---

††) Verfügung des K. Fin. Minister. und der Hof-Domänen-Kammer, die den Bewohnern und Nutznießern herrschaftl. Gebäude und Güter obliegenden Verbindlichkeiten betreffend,

vom 28. November 1820.

---

einer Besoldungs- und Pensionssteuer, der unterworfen sind namentlich d. Lehrer an höhern und niedern Lehranstalten, deren jährl. Einkommen 300 fl. übersteigt. (§. 23.) Berechnung der Naturalien (§. 26.). Die Wohnungen der Professoren am Gymnas. Stuttg. sind zu berechnen zu 200 fl., in Landstädten zu 100 fl., die der Präceptoren zu 50 fl. Berechnung der Steuer von einem Einkommen bis auf 600 fl. 1% von jedem weiteren 100 fl. bis auf 1200 fl. 2 fl.

. . . . . 1800 — 3 fl.
. . . . . 2400 — 3½ fl.
. . . . . 3600 — 4 fl.
. . . . . 4800 — 4½ fl.

von jedem weitern 100 fl. — 5 fl. (§. 28) Gleicher Steuer unterliegen die Pensionen, sofern ihr Betrag 300 fl. übersteigt. (§. 29.) Kirchen und Schuldiener u. a. die ihren Gehalt von Spezialcassen in der Eigenschaft von Elementarverwaltungsaufwand beziehen, haben ihr fixirtes und zufälliges Einkommen nach einem vorgeschriebenen Formular zu bezeichnen und dem Oberamt ihres Bezirks zu übergeben. (§. 31) vergl. Ges. v. 30. Dez. 1812. Abg.-Ges. v. 29. Juni 1821. ließ die Getreidebesoldungen bis auf den Betrag von 200 fl. das v. 18. Juli 1824 bis auf den Betrag von 300 fl. im gesetzl. Anschlag frei. Nach d. Ges. v. 22. Juli 1836 sollen die Naturalbesoldungen wieder vollständig zur Besteuerung gezogen werden.

†) s. kath. K. Gstze. S. 665. Erhöhung v. 2700 fl. auf 6000 fl. welche Summe in 40 Stipendien zu je 100 fl., 40 zu je 50 fl. vertheilt wird unter diej. Jünglinge, welche sich auf Gymnasien, Lyceen für das Stud. der kath. Theologie vorbereiten. Diej. welche später zu einem andern Berufe übergehen, haben die empfangenen Stipendien zu ersetzen.

††) s. Reg. und Fin.-Ges. Regbl. Nr. 70. S. 637. Nähere Erläuterungen zu der Ver. v. 2. Oct. 1817 beziehen sich auf d. kleineren Reparaturen, Weißen, Schlösser, Kloben, Vorreiber, Fensterläden u. Scheiben, Jalousieen, Thüren, Böden, Tapeten, Backöfen, Küchen, Waschkessel, Heerde. Das Weißen und Reinigen der Wohnung hat der einziehende Nutznießer zu besorgen. Zu der Reparation der Zäune, wie zu neuen, hat der Nutznießer nur ¼ beizutragen.

94.

Gesetze für die Schüler des mittleren und untern Gymnasiums in Stuttgart,

vom Jahre 1821 [243]).

Wer in eine öffentliche Schule eintritt, soll sich mit Ernst vorstellen, daß es eine Anstalt zu seinem Besten, zur Erleuchtung und Bildung seiner Seele sey. Um diesen Endzweck zu erreichen, soll der Schüler überhaupt vor Allem sich die Pflicht der Ehrfurcht und Liebe gegen Gott den Allwissenden und Allmächtigen heilig seyn lassen, und sich zu einem zutrauensvollen Gehorsam gegen Vorsteher und Lehrer der Anstalt und zu einer genauen Befolgung der eingeführten Ordnung gewöhnen.

Damit aber ein Jeder, welcher die Wohlthat des öffentlichen Unterrichts genießen will, bei seinem Eintritte wissen, und nachher während seines Laufes durch das Gymnasium sich wieder daran erinnern möge, was er vornehmlich zu thun und zu lassen habe, so muß er sich folgende besondere Vorschriften und Gesetze wohl einprägen und denselben nachzukommen versprechen.

1) Der Schüler muß im Anfange der Schulstunden zu rechter Zeit und zwar so, daß unmittelbar nach dem Glockenschlage mit den Lektionen angefangen werden kann, auf dem Platze seyn, und sich sogleich ruhig auf denselben hinsetzen.

2) Er muß jedesmal alle Erfordernisse, namentlich die vorgeschriebenen Bücher, gehefteten Schriften, geschnittenen Federn, mitbringen.

3) Der Schüler muß Alles, was ihm auswendig zu lernen aufgegeben ist, pünktlich zu Hause gelernt haben. Diese Aufgaben müssen zu rechter Zeit gelernt und mithin nicht bis ans Ende aufgeschoben werden.

4) Desgleichen muß der Schüler Alles, was ihm zu schreiben aufgegeben ist, Aufsätze, Uebersetzungen, Präparationen u. dgl. pünktlich und mit Aufmerksamkeit geschrieben mitbringen. Er darf auch bei diesen Arbeiten zu Hause sich durchaus keiner betrügerischen Nachhülfe Anderer bedienen, nichts von Andern abschreiben, auch nicht zu schnell fertig zu werden suchen, sondern soll so arbeiten, daß er seine Arbeit dem Lehrer mit gutem Gewissen vorweisen kann.

5) In allen Dingen, in Büchern, Schriften, Kleidern, an Bänken und Tischen, vorzüglich auch an seinem Körper soll sich der Schüler der größten Reinlichkeit und Ordnung befleißigen, nichts muthwillig verderben oder besudeln.

6) Um jede Unordnung zu verhüten, ist es verboten, ohne

243) Gedruckt. Regist. d. Rect. Gymn. Stuttg. diese Gesetze schließen sich an an die leges v. J. 1686, welche 1731. 1751. 1770. 1785. 1788. und 1792. unverändert abgedruckt und bis 1821 gültig waren.

Erlaubniß des Lehrers den Platz in der Classe zu verlassen, und in derselben herum zu gehen, oder aus derselben hinaus zu gehen.

7) In den Lehrstunden soll jeder Schüler sich eines ganz geordneten Betragens befleißigen, nicht schwatzen, spielen, essen, fremde Bücher lesen; allen Muthwillen und jede Zerstreuung seiner Gedanken entfernt halten; angestrengt aufmerksam seyn, und was er kann, dazu beitragen, daß auch Andere aufmerksam, fleißig und ordentlich seyen.

8) Der Schüler soll gegen jeden Lehrer, er sey nun von seiner oder einer andern Classe, oder Lehrer in besondern Fächern, gleiche Achtung, Bescheidenheit und Folgsamkeit beweisen, und wenn er von irgend einem Lehrer ermahnt oder zurecht gewiesen wird, die Zurechtweisung willig annehmen und befolgen.

9) Er soll bei dem erlaubten Hinausgehen aus der Classe, so wie beim Heimgehen, nach geendigten Lehrstunden, in dem Gymnasium, in dem Hofe des Gebäudes und auf der Straße, sich jeder Unanständigkeit, besonders des Lärmens und Balgens mit seinen Mitschülern gänzlich enthalten.

10) Beleidigungen und Mißhandlungen von ungezogenen Mitschülern sollen nicht mit Schimpfen und Schlägen erwiedert und gerächt, sondern nöthigenfalls dem Lehrer angezeigt werden.

11) Wenn der Lehrer sich aus seiner Classe zu entfernen genöthigt ist, so wird er jedesmal einen Schüler zur Aufsicht aufstellen, welcher die Unruhigen, die Schreier, die Unartigen und die Unfleißigen aufzuschreiben, und dieses Geschäft pünktlich und gewissenhaft zu besorgen hat. Die Andern aber haben demselben auf seine Erinnerung an die bestehende Ordnung willig Folge zu leisten.

12) Die Schüler des Gymnasiums sollen fleißig und regelmäßig alle Sonn- und Fest-Tage die Kirche besuchen, sich an die ihnen angewiesenen Plätze ruhig setzen dem Gottesdienste mit Andacht und Ehrfurcht anwohnen, und sich auf keine Weise erlauben vor dem Ende des Gottesdienstes wegzugehen, oder sonst eine Unordnung zu begehen.

13) Der Besuch der Wirthshäuser, Bierhäuser und Schenken innerhalb des Bezirks der hiesigen Stadt ist den Gymnasiasten, mit der alleinigen Ausnahme für den Fall, wenn sie von Eltern, Vormündern oder andern Personen, unter deren Aufsicht sie stehen, begleitet werden, verboten.

14) Kein Gymnasiast darf irgend ein Buch, es sey nun sein eigenes oder ein fremdes, an einen Antiquar oder sonst Jemand, verkaufen, ohne einen schriftlichen Erlaubnißschein dazu von seinen Eltern oder seinem Vormund erhalten zu haben. Diesen Erlaubnißschein hat er dem Käufer vorzuzeigen, und auf demselben, in Beiseyn des Käufers seinen Namen und Vornamen beizufügen.

15) Ohne gültige Ursache darf kein Schüler eine Lehrstunde versäumen, oder sich irgend einer Obliegenheit, die er als Schüler hat, entziehen. Hindert ihn Krankheit oder sonst eine gültige Ursache, so soll die schriftliche Anzeige davon dem Lehrer in der Re-

gel wo möglich sogleich, und wenn dieß nicht möglich seyn sollte, gleich nachher gemacht werden. Wollen ihn seine Eltern oder Verwandten auf eine Reise mitnehmen, wodurch eine Schulversäumniß verursacht würde, so muß bei längeren Versäumnißen der Rektor des Gymnasiums, bei kürzern der Lehrer um Erlaubniß angegangen werden.

16) Jedes Vierteljahr muß das Classengeld, so wie die Gebühr für den Famulus richtig bezahlt werden.

17) Soll ein Schüler aus dem Gymnasium treten, so haben die Eltern hievon dem Rektor Anzeige zu machen, der Schüler selbst aber soll bei dem Rektor und bei allen Lehrern, deren Unterricht er genossen hat, Abschied nehmen.

18) Endlich aber soll der Schüler in allen Stücken und an allen Orten sich so betragen, wie es einem zu höherer Bildung bestimmten Menschen gebührt.

19) Weil aber in jeder Lehranstalt zur Besserung der Fehlerhaften auch gewiße Strafen nothwendig sind, so werden diejenigen, welche vorstehenden Gesetzen zuwider handeln, mit folgenden Strafen belegt.

a) Unachtsamkeit, Schwatzen und Spielen in den Lehrstunden ꝛc. wird zuerst mit einem mündlichen Verweise, in Wiederholungsfällen mit Alleinsetzen, mit Herausstellen in der Classe oder vor die Thüre bestraft.

b) Für diejenigen, welche fehlerhafte Gewohnheiten nicht ablegen wollen, wird sich der Lehrer ein besonderes Verzeichniß halten, worinn er sie mit ihren Fehlern bemerkt, worauf bei dem Anhäufen mehrerer Vergehungen öffentliche Verweise bei Conventen der Lehrer, und andere schärfere Strafen folgen werden.

c) Beharrliche und wiederholte gröbere Unarten gegen einen Lehrer, gegen den Famulus, gegen Mitschüler und andere Personen, beharrliche Trägheit, Lügen, unanständige und schmutzige Reden und Handlungen, muthwillige Versäumniße und jede Art von gröberem Ungehorsam werden mit körperlicher Züchtigung (nach Umständen, vorzüglich bei frecher Lüge und muthwilligem Ungehorsam gegen den Lehrer durch den Famulus) oder auch mit Einsperrung auf eine oder mehrere Stunden bestraft.

d) Wer sich des oben (Nr. 13) verbotenen Wirthshausbesuchs schuldig macht, wird das erstemal einen halben Tag, das zweitemal über Nacht incarcerirt, und das drittemal aus dem Institut entfernt.

e) Wer dem Verbot in Ansehung des Bücherverkaufs (Nr. 14.) entgegenhandelt, hat eine scharfe Strafe und nach Befinden der Umstände die Entfernung aus dem Gymnasio zu erwarten.

f) Wer Scheiben zerbricht, an Tischen und Bänken etwas verderbt u. dgl., muß das Ausbessern und Neumachen des Verderbten bezahlen.

g) Diejenigen, welche überhaupt sich durch Verweise, Drohungen und Strafen nicht bessern lassen, so wie auch diejenigen,

welche wegen Unwissenheit in 1 höchstens 2 Jahren nach dem Zeitpunkt, wo sie der Ordnung gemäß in eine höhere Classe vorrücken sollten, als absolut unfähig dazu sich darstellen, werden nach vorangegangener Warnung an sie selbst und an die Eltern oder die Stellvertreter derselben für immer aus der Lehranstalt weggewiesen.

95.

Erlaß des Königl. Studienraths, die Anordnung der Visitation der lateinischen Lehranstalten des Königreichs betreffend,

vom 5. März 1821 [244]).

Da wegen der Visitation der lateinischen Lehranstalten des Königreichs einige neue Anordnungen getroffen worden, so wird sämtlichen Scholarchaten in den unten genannten Städten aufgegeben, die Lehrer zur ungesäumten Abfassung der jährlichen Schul-Berichte aufzufordern und diese innerhalb vier Wochen an die unten genannten Visitatoren einzusenden [245]).

Die Verzeichnisse der Schule, welche diesen Schul-Berichten beigelegt werden, sind mit möglichst genauer Angabe der Anzahl, welche nach dem voraussichtlich erfolgenden Austritt und Eintritt von Schülern um die Zeit der Frühlings-Confirmation vorhanden seyn wird, und mit Bezeichnung der künftigen Bestimmung der Schüler, so weit von den Eltern derselben im Allgemeinen oder Besondern entschieden ist, abzufassen, in den Lehrplanen aber ist immer die Zahl der Stunden, die jedem Lehrfach gewidmet sind, besonders auszuwerfen [246]). In den künftigen Jahren sind diese Schul-Berichte jedesmal vor Ostern durch die betreffenden Scholarchate an die Visitatoren einzuschicken.

1. An den Gymnasiums-Rektor F.... in Stuttgart sind einzusenden die Schul-Berichte von Backnang, Beilstein, Besigheim, Bietigheim, Bönnigheim, Brackenheim, Cannstadt, Eßlingen, Groß-Bottwar, Güglingen, Heilbronn, Knittlingen, Laufen, Ludwigsburg, Marbach, Markgröningen, Murrhardt, Neuenstadt, Vaihingen, Waiblingen, Weinsberg, Winnenden.

---

244) Regbl. 1821. Nr. 16. S. 137. — D. Rescr. v. 29. Aug. 1813. (Regbl. Nr. 38. S. 306) war schon ein 3ter Pädagogarch ernannt worden.

245) Erneuert d. Stud. R.-Erl. v. 13. Mai 1822 (Regbl. S. 344) u. 12. Dez. 1825. (Regbl. 1826. S. 7.) wornach die Berichte vor Ostern eingesendet werden sollen.

246) Vgl. Erl. v. 10. März 1823.

II. An den Professor S.... in Tübingen die Schul-Berichte von Alpirsbach, Balingen, Biberach, Böblingen, Calw, Ebingen, Freudenstadt, Herrenberg, Leonberg, Nagold, Neuenbürg, Neuffen, Nürtingen, Pfullingen, Ravensburg, Reutlingen, Rosenfeld, Sindelfingen, Sulz, Tübingen, Tuttlingen, Wildberg.

III. An den Rektor G..... in Ulm von Aalen, Blaubeuren, Bopfingen, Göppingen, Giengen, Heidenheim, Kirchheim, Münsingen, Urach.

IV. An den Rektor der Real-Anstalt in Stuttgart, W..... von Crailsheim, Hall, Ingelfingen, Kirchberg, Langenburg, Möckmühl, Oehringen, Schorndorf, Weikersheim.

Und da künftig auch die lateinischen Lehranstalten in Ehingen, Gmünd, Horb, Mergentheim, Rottenburg, Riedlingen, Waldsee, Tettnang, im gegenwärtigen Jahr auch in Mengen und Scheer mit Zuziehung der betreffenden Dekane oder Schul-Inspektoren visitirt werden sollen, so wird den Lehrern an diesen Anstalten von den Visitatoren eine schriftliche Anweisung zukommen, nach welcher sie die Schul-Berichte abzufassen und auf die von den Visitatoren zu bestimmende Zeit zur Uebergabe bereit zu halten haben.

Stuttgart den 5. März 1821.

Süskind.

96.

Verordnung des Königlichen Studien-Raths, die Visitationen in den lateinischen Schulen betreffend,

vom 21. März 1821 [247]).

---

1) Diejenige lateinische Schulen, welche weniger als 25 Schüler haben, unter denen verhältnißmäßig nicht viele für das Studiren bestimmt sind, sollen in der Regel nur alle 2 Jahre visitirt werden.

2) Dem Professor S.... sind die Schulberichte vor dem Anfang seiner Visitationen auf eine von Ihm selbst zu bestimmende Zeit einzusenden, und von den Scholarchaten zu unterschreiben, nöthigen Falls auch mit den Bemerkungen derselben zu begleiten.

Von nun an und künftig müssen die Schüler-Verzeichnisse (einfach) die Schulberichte (in duplo) und die Liste derer, welche beim Land-Examen erscheinen wollen, samt den gedruckten Personalien und Testimonien-Tabelle aus den in

---

247) Reser.-Buch der lat. Schule Nürtingen.

einem Jahr visitirten und nicht visitirten Schulen gleich nach der Oster-Vacanz eingesandt werden.

Sollten für heuer wegen der Kürze der Zeit die gedruckten Tabellen nicht beigebracht werden können, so sind dieselbe doch möglichst bald nachzuschicken, und für das nächste Jahr wird von Seiten saumseliger Eltern oder Pfleger keine Entschuldigung der verzögerten Einsendung durch den Lehrer angenommen.

3) Die Liste derer, welche beim Land-Examen erscheinen wollen, ist aus den in einem Jahr visitirten und nicht visitirten Schulen zu gleicher Zeit vorzulegen.

4) Die lateinischen Schullehrer haben künftig in ihrem Lehrplane genau die Zahl der öffentlichen und Privat-Stunden, welche jedem einzelnen Lehrfache gewidmet sind, besonders auszuwerfen; dabey jedoch zu bemerken, wenn ein Fach etwa außer den angegebenen ganzen Stunden noch besonders in einzelnen Viertel oder halben Stunden vorkommt, etwa auf folgende Art:

Religion — 1 Stund (ausser daß an einigen oder an allen Tagen beim Anfang der Schulstunden ein Kapitel aus der Bibel gelesen wird, wobey kurze Erläuterungen dunkler Worte oder Sachen eingestreut werden) — oder Geschichte — 1 Stunde neben dem daß bisweilen aus Veranlassung eines alten Schriftstellers oder in einer übrigen Viertelstunde aus einem geschichtlichen Buch etwas vorgelesen wird.

Die Mängel oder Fehler, welche in dieser Beziehung in den innerhalb 4 Wochen einzusendenden Lehrplanen vorkommen, sind bey der Visitation selbst durch Beisätze in diesen Lehr-Planen zu ergänzen und zu verbessern.

5) Der Visitator hat darauf zu achten, ob in dem Schul-Unterricht den Real-Fächern, der Religion, Geschichte, Geographie, Arithmetik, hinreichende, aber verhältnißmäßig nicht zu viel Zeit gewidmet werde, und den Schullehrern die nöthige Weisung hierüber zu geben.

6) Da in manchen Schulen das Reußische Elementar-Buch nicht gebraucht zu werden scheint, so sind die Lehrer in diesem Falle an die bestehende Verordnung und nöthigenfalls zugleich an die in dem Elementar-Buch selbst gegebene Anweisung, nach welcher es zu gebrauchen ist, welche nicht überall recht verstanden und beobachtet zu werden scheint, zu erinnern.

7) Die lateinischen Schullehrer sind daran zu erinnern, daß wenn sie zum Unterrichte in der Geschichte Beckers Welt-Geschichte gebrauchen, sie die anstößige Abschnitte den Schülern nicht ohne Aufsicht in die Hände geben, und ihnen die eigene Anschaffung desselben abrathen. Eben so sind die Lehrer vor dem Gebrauch des biblischen Lehrbuchs von Stephani, in welchem namentlich biblische Wundergeschichten auf eine sehr zweideutige Art dargestellt sind, zu warnen.

8) Den Scholarchaten ist der Auftrag zu ertheilen, künftig in jedem Jahre schriftliche Zeugnisse über die Amtsführung und

das Betragen der Schullehrer nöthigenfalls unter Rükſprache mit den Gemeinde-Räthen dem Viſitator mit den Schulberichten einzuſenden oder bei der Viſitation zu übergeben, welche Zeugniſſe ſodann dem Viſitations-Bericht beyzulegen ſind.

97.

Erlaß des Königl. Stud.-Raths an die Pädagogarchen, die Perſonaltabellen der Landexamens-Candidaten betr.,

vom 2. April 1821 [248]).

Man findet ſich veranlaßt, zu verordnen, daß in den — von den Pädagogarchen bei ihren Schulviſitationen einzuſammelnden und dem K. Studienrath vorzulegenden Perſonal- und Zeugniß-Tabellen von denjenigen Schülern, welche bei dem Landexamen erſcheinen, bei jedem ſolchen Schüler, namentlich und beſtimmt angegeben werde

1) nicht nur wie ſein äußerliches Verhalten, ſondern hauptſächlich auch wie ſein ſittlicher Charakter beſchaffen ſey;

2) ob er ſchon einen Bruder im Seminar habe;

3) wie die Vermögens-Umſtände der Eltern beſchaffen ſeyen, wie viele Kinder (namentlich wie viele unverſorgte) ſie haben, und wie hoch ſich das Dienſt-Einkommen des beſoldeten Vaters, oder deſſen oder ſeiner Wittwe Penſion belaufe, auch ob und welche Stipendien der Sohn zu genießen oder zu hoffen habe, und wie viel ſolche jährlich betragen.

Der ꝛc. hat hienach das Erforderliche zu beſorgen.

Stuttgart den 2. April 1821.

98.

Verfügung der Königl. Cataſter-Commiſſion, die Errichtung einer Zeichnungs- und lithographiſchen Unterrichts-Anſtalt betreffend,

vom 17. Mai 1821 [249]).

Die Fortſchritte, welche in neueren Zeiten die Lithographie gemacht hat, haben ihr als Kunſt und als Erwerbszweig einen Werth

---

248) Regiſtr. des Stud.-Raths.

249) Regbl. 1821. Nr. 29. S. 255.

gegeben, der die Aufmerksamkeit jeder Regierung in Anspruch nehmen muß. Schon früher war mit der Königl. Lithographie in Stuttgart eine Lehr-Anstalt verbunden, in welcher Jünglingen aus dem hiesigen Waisenhause freier Unterricht ertheilt, und sie vorzugsweise für die Cataster-Arbeiten nachgebildet wurden. Seine Königl. Majestät haben sich entschlossen, diesem Institute eine größere Vollkommenheit und eine gemeinnützigere Ausdehnung in der Maße zu geben, daß nun nicht nur die Gegenstände des Unterrichts vermehrt worden sind, sondern auch anderen Jünglingen, welche sich diesem Kunstzweige entweder ganz widmen, oder denselben in anderer Beziehung näher kennen lernen, oder auch nur in einzelnen Fächern sich unterrichten wollen, die Theilnahme gestattet ist.

Die Gegenstände des Unterrichts und die hiefür angestellten Lehrer sind folgende:

1) Schönschrift } Lehrer der Lithographie: W....
2) Planzeichnen }
3) Anfangsgründe der Geometrie, wozu nur die Zeit des Winters und einer der angestellten Trigonometer oder Ober-Geometer bestimmt wird.
4) Freie Handzeichnung;
   Lehrer: E.....
5) Lithographie nach ihren verschiedenen Methoden, als durch Graviren, chemische Dinte, Kreiden-Manier ꝛc.
   und zwar:
   a) Geschichte und Hülfskenntnisse;
      Lehrer: E.....
   b) Praktische Anwendung der Kreide-Manier;
      Ebenderselbe.
   c) Graviren und mit chemischer Dinte;
      Lehrer: Inspektor F.....

Die Jünglinge, welche zum Zweck ihrer Ausbildung als wirkliche Lithographen den vollständigen Unterricht in allen diesen Fächern empfangen, bezahlen monatlich 3 fl. 12 kr., diejenigen, welche nur Unterricht in der freien Handzeichnung erhalten, monatlich 2 fl. und für den Unterricht in den übrigen Lehrfächern, deren Auswahl ihnen überlassen ist, für jede Stunde 8 kr.

Für die bereits in das lithographische Institut aufgenommenen Zöglinge bleiben die bisherigen Bestimmungen bestehen.

Diejenigen, welche nun an dem Unterricht Theil zu nehmen gesonnen sind, haben sich vor dem 1. Juli d. J. bei dem Sekretär der Cataster-Commission, ... zu melden, wonach sodann die Zeit, wann der Unterricht beginnt, näher angezeigt werden wird.

Stuttgart den 17. Mai 1821.

Jäger.

†) Gesetz über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener,

vom 28. Juni 1821.

---

††) Abgabengesetz

vom 29. Juni 1821.

---

†) s. Reg.-Ges. Reg.-Bl. Nr. 48. S. 441. IX. Edict vom 18. Nov. 1817, das hiedurch aufgehoben ist. Unter den Dienern, von welchen dieses Gesetz handelt, sind die Schuldiener nicht begriffen. Durch das Gesetz vom 6. Juli 1842. Art. 1. wird der Begriff Staatsdiener auch auf einen Theil der Schuldiener ausgedehnt, so wie unter denselben durch Gesetz vom 30. März 1828 schon die Universitätslehrer subsumirt waren. Das obige Gesetz bezieht sich aber namentlich auf die bei den Kollegien und Kanzleien des Dep. des Innern u. Kirchen- u. Schulwesens angestellten Diener bis zum Kanzellisten einschließlich (§. 3). Verbot ehelicher Verbindung ohne vorhergehende Erlaubniß (§. 9). Beschlagnahme von 1/3 der Besoldung ꝛc. zu Gunsten der Gläubiger (§. 11). Der Diener hat die Kosten der Amtsverweserei zu tragen, wenn er länger als 4 Wochen in Urlaub, oder über 6 Monate krank ist (§. 16). — §. 18 — 22 handelt von der Quiescenz. §. 23 — 31 von der Pensionirung. Anspruch darauf nach 9 vollendeten Dienstjahren, wenn der Diener 65 Jahr alt, oder körperlich dienstuntauglich ist oder 40 Jahre gedient hat oder wegen Krankheit über ein Jahr hat sein Amt nicht versehen können. Die Pension beträgt mit Antritt des 10ten Dienstjahrs 40 % des Durchschnitts der in den lezten 5 Jahren genossenen Besoldung, mit jedem weitern Dienstjahr 2 % weiter. Die Pension soll 3000 fl. nie übersteigen. Pensionen, die im Auslande verzehrt werden, unterliegen einem Abzug von 10 %. §. 32 — 48 von der Unterstützung der Wittwen und Waisen. Der Sterbenachgehalt besteht in der Besoldung von 45 Tagen, vom Tode des Dieners an gerechnet; nach deren Verfluß erhält die Wittwe von der dem Verstorbenen gebührenden Pension ein 1/4, wenn diese nicht über 1000 fl. beträgt, und sie nicht über 18 Jahre jünger ist als der Gatte (vgl. §. 34. u. 41); jedes Kind unter 18 Jahren 1/5 von der Pension der Wittwe. §. 37 u. 38 Erlöschen der Pensionen. Bildung des Pensionsfonds (§. 41 sq.) aus Beiträgen der Diener von 1/4 der Besoldung bei der Anstellung, oder der Besoldungserhöhung, von 2 % jährlichen Beiträgen von den Besoldungen und Pensionen, und aus Zuschüssen der Staatskasse.

††) s. Not. zu Abg.-Ges. vom 22. Juni 1820. Reg. Bl. Nr. 42. S. 377 sqq. §. 27. Von der Besoldungssteuer sind frei Getreide-Besoldungen bis auf den Betrag von 200 fl. §. 29. Die Wohnungen der Staatsdiener werden nur besteuert, sofern sie auch in Fällen der Pensionirung in den Gehalt gesetzlich eingerechnet werden. Die Steuer beträgt bis auf 600 fl.

von jedem 100 fl.		1 fl. 20 kr.
von jedem weiteren 100 fl. bis auf 1200 fl.		2 fl. 40 kr.
— — — — — — —	1800 fl.	4 fl. — kr.
— — — — — — —	2400 fl.	4 fl. 40 kr.
— — — — — — —	3600 fl.	5 fl. 20 kr.
— — — — — — —	4800 fl.	6 fl. — kr.
von jedem weiteren 100 fl.		6 fl. 40 kr.

†) Erlaß des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betr. das Verhältniß der Convicts-Direction zum General-Vicariat,

vom 7. Juli 1821.

99.

Auszug aus einem Erlasse des K. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den K. Studienrath, betr. die Anrechnungen der Pädagogarchen bei Schul-Visitationen,

vom 25. August 1821 [250]).

Dem K. Studienrathe wird in Betreff der Anrechnung der Pädagogarchen von den Schul-Visitationen Folgendes zu erkennen gegeben:

1) Die Reisekosten des Pädagogarchen von den erst neuerlich angeordneten Visitationen bei den lateinischen Schulen in katholischen Städten, werden mit Ausnahme desjenigen, was nach den bestehenden Verordnungen von den Gemeinden beizutragen ist (der Diäten des Visitators und der Verköstigung seines Kutschers während der Visitation, auch der Honorare des Visitators) ebenso wie es bei den evangelischen Orten in der Regel der Fall ist, aus der Staatskasse bezahlt.

---

†) Kath. Kirchen-Ges. S. 674. Normal-Buch des kath. Kirchen-Raths.

1) Dem bischöflichen General-Vikariat komme keine unmittelbare Einwirkung auf den Zustand des katholischen Convicts mittelst Berichts-Einforderung von dem Convicts-Directorium und Erlassung von Verfügungen hierauf zu.

2) Der amtliche Verkehr des Convicts-Directors als solchen mit dem General-Vikariat sey auf die in den §§. 48 u. 49 der organischen Bestimmungen des Convicts ausgedrückten Fälle beschränkt.

3) Das General-Vikariat habe in allen andern Beziehungen wegen des Convicts zunächst mit dem katholischen Kirchenrath Rücksprache zu nehmen.

4) Bei dem hohen Interesse, welches die bischöfliche Stelle für die Bildungs-Anstalt der katholischen Geistlichen habe, sey es die Pflicht des katholischen Kirchenraths, das General-Vikariat von dem Zustande der Anstalt fortwährend in Kenntniß zu erhalten, und jede Auskunft, die es zu erwarten befugt ist, zu ertheilen, und

5) der Convicts-Direktor habe seine Berichte, die er in der Eigenschaft eines Stadtpfarrers von Tübingen an die höhere Kirchenstelle zu erstatten hat, zunächst an das ihm vorgesetzte Dekanatamt zu richten.

250) Ergänz.-Bd. z. Reg.-Blatt. S. 318.

2) In denjenigen Orten, wo ein Dekan aus einem andern Orte als Convisitator beizuziehen ist, können diesem die Diäten und Reisekosten um deßwillen nicht aus der Staatskasse erstattet werden, weil nach der Commun-Ordnung die Kosten von Beziehung der Lokal-Behörden zu den Visitationen der lateinischen Schulen allein auf die Gemeinde- und Stiftungs-Kassen fallen, und diese sogar zu der Belohnung des visitirenden Pädagogarchen beizutragen haben.

Ebensowenig hat ein solcher Convisitator auf das dem Pädagogarchen ausgesetzte Honorar Anspruch zu machen, sondern derselbe ist nur zu derjenigen Anrechnung berechtigt, welche die Commun-Ordnung ihm bei Kirchen-Visitationen verwilligt.

3) Was die Anrechnung besonderer Taggelder von Seiten der Pädagogarchen, neben den Diäten und Honoraren betrift, so würde der für die Zulässigkeit der Taggelds-Anrechnung angeführte Grund, daß der Pädagogarch in dieser Eigenschaft keinen besondern Gehalt beziehe, nur dann entscheidend seyn, wenn derselbe während seiner Visitations-Geschäfte, für das eigentliche Amt, einen Amts-Verweser zu belohnen hätte.

Insofern aber dieses nicht der Fall ist, sondern der Pädagogarch auch während der Visitationszeit seine ganze Besoldung fortbezieht, so kann die Anrechnung eines besondern Taggelds, als ohnedies dem Diäten-Regulativ v. 1808, §. 15 zuwider, nicht gestattet werden.

4) Da die Pädagogarchen mit der Visitation kleinerer lateinischer Schulen nur je alle 2 Jahre bemüht sind so kann denselben auch nur auf das Jahr, in welchem sie wirklich eine Visitation vornehmen, das communordnungsmäßige Honorar zukommen.

Der K. Studienrath hat sich nun nach allem diesem genau zu achten.

---

†) Erlaß des Ministeriums des Innern und Kirchen- und Schulwesens an den akademischen Senat, betr. die Prädicirung der Seminaristen durch die philosoph. Facultät,

vom 12. October 1821.

---

†) s. Univers.-Gesetze S. 660. Die Lehrer der philos. Facultät sollen am Ende eines jeden philos. Curses jedem Seminaristen, so weit es ihre Wahrnehmung zulasse, ein Zeugniß über Fleiß, Kenntnisse und Aufführung ertheilen, sodann in einer Facultätssitzung, unter Zugrundlegung dieser Zeugnisse, die Prädicate, die jedem Einzelnen nach der Ansicht der Facultät zukommen, bestimmen.

†) Rang-Ordnung,

vom 18. October 1821.

100.

Bekanntmachung des Ministerium des Innern, betr. den ersten Lehrcurs bei der Thierarzneischule in Stuttgart,

vom 9. November 1821 [251]).

Bei der Königl. Thier-Arzneischule zu Stuttgart findet für das Schuljahr von 1821 bis 1822 folgender Unterrichtsplan statt:

Med. Dr. St..... giebt die zu Verständigung des Lehrkurses erforderliche physikalische Einleitung, zeigt, nach vorgetragener Knochenlehre, unterstützt vom Wundarzt B..., die für den Thierarzt wichtigern weichen Theile der nützlichen Hausthiere, setzt hiemit in Verbindung die Darstellung der Verrichtungen derselben und giebt dann eine zusammenhängende Uebersicht sowohl in Beziehung auf gesunden als abweichenden Zustand; praktische Anleitung zur Kenntniß der dem ausübenden Thierarzt nöthigen Pflanzen wird er während der Sommermonate ertheilen.

Medicinal-Assessor H..... trägt die äußeren Formen der nützlichern Hausthiere in besonderer Beziehung auf deren Brauchbarkeit und Werth, das sogenannte Exterieur vor, hierauf das Gesammte der Wundarzneikunst für Thierärzte, und wird hiebei jede Gelegenheit zur Ausübung benutzen; er beschließt den Vortrag mit der thierärztlichen Geburtshülfe.

Ober-Thierarzt H.... wird das zum richtigen Hufbeschlag Erforderliche über den Bau des Pferdefußes, so wie die hieher sich beziehenden Grundsätze des Beschlags für die mannigfach gestalteten Pferdehufe mit praktischer Anleitung, hierauf das Gesammte der Viehzucht und endlich besondere Anleitung zur Ausübung der wichtigern thierärztlichen Operationen geben.

---

†) s. Reg.-Ges. Vgl. Citate zu Rang-Ordnung vom 5. Mai 1805. Diese hat 10 Stufen, innerhalb welcher alle einander dem Range nach gleich sind. Auf der 4ten stehen die Directoren der Collegien und Prälaten, auf der 6ten die Rectoren der Gymnasien und Vorsteher der evangel. u. kathol. geistl. Bildungsanstalten. Bis hieher befreiter Gerichtsstand. Auf der 7ten die Professoren der Gymnasien und genannten Bildungsanstalten, auf der 8ten die Professoren, die nicht schon genannt sind, auf der 9ten die Präceptoren. In Ansehung der nicht genannten Amtsstellen wird man an die Chefs der Departements verwiesen, welche die allerhöchste Entschließung darüber einholen sollen.

251) Reg.-Bl. Nr. 84. S. 811.

Medicinalrath Dr W... beginnt mit der Knochenlehre der Hausthiere, geht dann auf die anschauliche Darstellung der als Heilmittel einwirkenden Stoffe über, und liest hierauf nach gegebener Einleitung in die Krankheitslehre über die besondern Hausthierkrankheiten und deren Behandlung sowohl, als das für das Gerichtliche und Polizeiliche hiemit in Verbindung Stehende.

Von 8 — 9 Uhr Morgens, halb 4 Uhr Nachmittags in den Monaten December und Januar, in den übrigen Morgens von 7 — 8 Uhr, Nachmittags von 5 — 6 Uhr wird unentgeldlich thierärztlicher Rath über alle vorkommenden Krankheiten der Hausthiere auch in gerichtlicher Beziehung ertheilt; kranke Thiere, deren Zustand sorgfältige Beobachtung und Behandlung erfordert, werden in den Spital aufgenommen, und unbemittelte Thier-Eigenthümer rücksichtlich des Aufwands sowohl an Arznei, als Nahrungsmitteln auf die schonendste Weise behandelt werden.

Die Beschlagschmidte unter der besondern Aufsicht des Lehrschmidts G... steht in den Monaten December, Januar und Februar, Vormittags von 11 — 12 Uhr, Abends nach 3 Uhr, in den übrigen Monaten von 6 — 7 Uhr Morgens, Abends nach 6 Uhr für jeden Theilnehmer gegen billige Entschädigung offen.

Operationen, welche nicht schleunig vorgenommen werden müssen, finden in den zum Beschlage bestimmten Stunden statt.

Zum Unterricht können wegen bedingten Raums und Zwecks der Anstalt nur diejenigen zugelassen werden, welche unter der Verbindlichkeit, den ganzen Jahreskurs zu durchlaufen, als Zöglinge für das erste Schuljahr aufgenommen worden sind. Denjenigen Bewerbern, deren Gesuche bei der ersten Aufnahme nicht berücksichtiget werden konnten, bleibt es überlassen, vor Eröffnung des nächstfolgenden Lehrkurses sich um die Aufnahme für denselben zu melden.

Stuttgart den 9. Nov. 1821.

Schmidlin.

101.

Königl. Verordnung, Kalligraphie betreffend,

vom 19. November 1821 [252]).

Da es nothwendig ist, künftig mit allem Ernst darauf zu dringen, daß sich diejenigen Schüler, welche sich seiner Zeit dem

---

252) Reser.-Buch der lat. Schule Nürt. Unterm 13. Nov. 1821 erging ein Erlaß des K. Minister. des Innern gleichen Inhalts an den akadem. Senat in Tübingen.

Staatsdienste widmen wollen, eine gute Handschrift, als eine für ihre künftige Bestimmung nothwendige Eigenschaft erwerben: so ertheilt man dem Pädagogarchen ..... den Auftrag, bei seinen Visitationen künftig die betreffenden Lehrer auf diesen Punkt besonders aufmerksam zu machen.

Stuttgart, den 19. Nov. 1821.

Auf besondern Befehl
Sekkind.
Jäger.

---

†) Ministerial-Erlaß an den akademischen Senat, betr. die Aufhebung des Baccalaureats und Magisteriums für die Seminaristen,

vom 3. Dezember 1821.

---

††) Königl. Declaration, betr. die staatsrechtlichen Verhältnisse des vorher reichsunmittelbaren Adels,

vom 8. Dezember 1821.

---

†) s. Univ.-Ges. S. 663. Aufhebung der bisherigen Nöthigung für jeden Seminaristen, die Würde eines Baccalaureus und später eines Magister sich zu erwerben. Jeder, der eine solche Würde erlangen will, hat sich über die Befähigung auf die sonst gewöhnliche Art auszuweisen. Dagegen hat jeder Seminarist 15 fl. an die Universitäts-Casse zu entrichten für den Besuch der bisherigen unentgeldlichen Vorlesungen während seines philos. Curses; und die philos. Facultät hat die Prüfungen der Seminaristen über Zulassung zum theol. Studium nach Beendigung des philos. Curses ohne besondere Belohnung vorzunehmen. Vgl. Erl. vom 12. Oct. 1821.

††) s. Reg.-Ges. Reg.-Bl. Nr. 91. S. 879. §. 41. Die ritterschaftlichen Gutsbesitzer haben im Falle der Verzichtung auf die Polizeiverwaltung die Befugniß, selbst oder durch ihre Beamte, jedoch ohne Kosten-Aufrechnung den Schul-Visitationen anzuwohnen; von allen sich darauf beziehenden Verfügungen soll ihnen vor der Vollziehung, wenn sie im Orte gegenwärtig sind, oder ihren anwesenden Beamten Nachricht gegeben werden. §. 59. Das Patronats-Recht und das der Präsentation der Schullehrer üben die Rittergutsbesitzer noch ferner aus, wo und wie sie solches hergebracht haben.

102.

Erlaß des Königl. Studienraths, betr. Aufforderung zur Bewerbung um Lehrstellen an den höhern katholischen Bildungs-Anstalten des Königreichs,

vom 17. Dezember 1821 [253]).

Bei den höheren katholischen Bildungs-Anstalten des Königreichs (Gymnasien, Lyceen, lateinischen Schulen) sind theils gegenwärtig einige Lehrstellen eröffnet, theils sollen mehrere neu errichtet werden; z. B. in Ellwangen bei dem obern Gymnasium eine (hauptsächlich für klassische Philologie und hebräische Sprache) mit einem Gehalt von 850 fl., bei dem untern Gymnasium eine an einer mittleren Klasse mit einem Gehalt von 650 fl., und die an der untersten Klasse mit 500 fl.

Die unterzeichnete Stelle ist vermöge höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 2 d. M. beauftragt, dieses öffentlich bekannt zu machen, und Candidaten katholischer Confession, welche Fähigkeit und Neigung zu Uebernahme solcher Stellen haben, aufzufordern, sich deshalb bei dem Königl. Studienrath zu melden, wobei ausdrücklich bemerkt wird, daß zur Bewerbung auch taugliche Ausländer zugelassen werden.

In den diesfallsigen Eingaben haben die Bewerber neben ausführlicher Angabe ihrer Personalien (Geburtsort, Jahr und Tag, seitherige Laufbahn, gegenwärtigen Aufenthaltsort, und gegenwärtige Dienst-Verhältnisse) insbesondere auch anzuzeigen, in welchen Fächern und für welche Stufe von Schülern sie selbst sich hauptsächlich für befähigt halten, und somit auf welche Gattung von Lehrstellen ihre Bewerbung gerichtet sey. Inländer haben ihre Eingaben den betreffenden Dekanatämtern zur Beförderung an den Studienrath mit einem Beiberichte zuzustellen, Ausländer werden die ihrigen mit den erforderlichen Zeugnissen über die wesentlichen Punkte, namentlich auch über ihr sittliches Verhalten belegen.

Bewerber, welche nicht bereits eine Prüfung bei der diesseitigen Behörde erstanden haben, werden zu Erstehung einer solchen hieher einberufen werden. Uebrigens steht auch solchen, mit welchen schon einmal auf diesseitige Anordnung eine Prüfung für das Lehrfach vorgenommen worden ist, und die bei einer neuen Prüfung eine bessere Befähigung beurkunden zu können glauben, frei, sich um eine solche zu melden.

Stuttgart den 17. December 1821.

Süskind.

253) Reg.-Bl. 1821. Nr. 94. S. 947.

103.

Erlaß des Königlichen Studienraths, betr. Gratianerportionen in der Real- und Elementar-Schule zu Stuttgart,

vom 24. Dezember 1821 [254]).

Dem Rektor ..... gibt man auf den Bericht vom 9. v. M.

1) zu erkennen, daß der Real- und Elementar-Anstalt künftig statt der bisherigen 7 Gratianer-Portionen 15 ausgesetzt sind und gestattet ist, von denselben wie bisher im Nothfall einige je unter 2 (aber nicht unter mehrere) dürftige Schüler zu vertheilen.

2) ꝛc. ꝛc. ꝛc.

3) Der Stand der Eltern der um eine Freiportion Bittenden ist künftig jedesmal, auch bei denen, die um Belassung im Genuß bitten, dem Namen in den Vorschlägen beizusetzen.

Stuttgart den 24. Decbr. 1821.

Süskind.
Jäger.

104.

Erlaß des K. Studienraths an sämmtliche 4 Pädagogarchen, betr. custodia der Schüler während der Ausarbeitung ihrer schriftlichen Aufgaben bei Visitationen,

vom 21. Januar 1822 [255]).

Da in den Visitationsberichten der lateinischen Schulen hin und wieder die Klage geführt worden, daß den Schülern der obern Classen bei der Ausarbeitung der ihnen vorgelegten Aufgaben geholfen werde, während der Visitator in einer untern Classe die Prüfung hält; so gibt man den Visitatoren auf, bei ihren nächsten Visitationen die Dekane und Stadtpfarrer auf höchsten Auftrag aufzufordern zur Verhütung jenes Uebelstandes selbst die Aufsicht über die arbeitende Classe der Schüler zu führen, während der Visitator mit Prüfung einer andern Classe beschäftigt ist, oder diese Aufsicht den Diaconen zu übertragen.

Stuttgart den 21. Januar 1822.

---

254) Reg. d. Realschul. Stuttg. auf 20 erhöht Erl. vom 9. Dec. 1830. Nach Erl. vom 2. Jun. 1834 sollen die Grat.-Port. vom Ueberschuß des Gesammtbetrags der Claßgelder über den Voranschlag im Etat daher immer nur für ein Halbjahr verliehen werden und 1/15 der Schulgeldseinnahme nicht übersteigen.

255) Registr. des K. Stud.-Raths.

105.

Erlaß des Kön. Studienraths, betr. die Aufnahme in die ev. Seminarien,

vom $\frac{\text{20. Sept. 1821}}{\text{11. Febr. 1822}}$ [256]).

Seine Königl. Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 20. Sept. v. J. verordnet: daß vom Jahr 1822 an jährlich nur 30 — 32 Jünglinge in eines der niedern Seminarien aufgenommen, und die Normal-Zahl der Promotion erst bei deren Eintritt in das höhere Seminar zu Tübingen durch Nachaufnahme von 8 bis 10 Zöglingen aus den höhern Lehranstalten ergänzt werden soll.

Es werden daher von jetzt an alle Gesuche um Nachaufnahme in eines der niedern Seminarien vergeblich seyn. Indem man dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt man bei dieser Gelegenheit zugleich, daß überhaupt zur Aufnahme in die Seminarien ganz gute Kenntnisse, so wie ganz gute Sittenzeugnisse erfordert werden, und diejenigen, welchen es daran fehlt, weit besser thun werden, lieber in Zeiten eine andere Bestimmung zu wählen, als mehrere Jahre hindurch sich vergebliche Hoffnungen und Unkosten zu machen.

Stuttgart den 11. Febr. 1822. Süskind.

---

†) Erlaß des Ministerium des Innern und Kirchen- und Schulwesens an das ev. Consistorium und den Studienrath, betr. die Anstellungs-Ordnung der Repetenten,

vom 25. Februar 1822.

---

††) Verwaltungsedict für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen,

vom 1. März 1822.

---

256) Reg.-Bl. 1822. Nr. 13. S. 116.

†) Kirch.-Ges. II, 538. — Die Repetenten dürfen sich in der Zeitfolge, in welcher die Promotionen zur Anstellung gelangen, um Pfarreien bis zum Betr. von 700 fl. melden, auch sind dieselben bei Besetzung von Diakonat-Stellen vorzugsweise selbst vor älteren Geistlichen zu berücksichtigen. Sollte ein Repetent längere Zeit beim Seminar nicht entbehrt werden können, so ist ihm eine angemessene Zulage auszusetzen. — Vgl. Min.-Erl. vom 13. Mai 1817. 23. Aug. 1819. 5. Sept. 1834.

††) s. Reg.-Ges. vgl. I. II. III. Edict vom 31. Dec. 1818. an deren Stelle

106.

Erlaß des K. Studienraths, betr. die Anschaffung der von dem würtemb. Verlags-Verein herausgegebenen Classiker für die Gelehrtenschulen,

vom 11. März 1822 [257]).

Den gelehrten Schulanstalten im Königreich wird hiemit in Gemäßheit eines besonderen Befehls die Anschaffung der von dem würtemb. Verlagsverein unternommenen Ausgabe der alten Klassiker unter den von dem Verlagsverein für diese Schulen angebotenen Vortheilen (nämlich von dem auf 2 fl. 24 kr. gesetzten Subscriptionspreis für jedes Alphabet noch 20 % zu erlassen) empfohlen.

Stuttgart den 11. März 1822.

Süskind.

---

†) Verordnung, betr. die Behandlung des Postporto bei sämmtlichen Amtsbehörden,

vom 29. März 1822.

---

das Verw.-Edict tritt. §. 69. Wirkungskreis der Oberämter (vgl. II. Edict vom 31. Dec. 1818. §. 2). §. 70. Verbindung mit den Decanatämtern für gewisse Geschäfte. §. 102. Für Kirchen- und Schuldiener bildet der Oberamtmann mit dem Dekan das gemeinschaftl. Oberamt und als solches für ihre Dienstvergehungen die nächste Untersuchungsbehörde (vgl. Erl. des K. Stud.-Raths vom 14. Juli 1819). §. 132. Der Kirchen-Convent hat für die Erhaltung der Schul-Polizei Sorge zu tragen. §. 143. Rechtsgiltige Verbrüderungen mehrerer Stiftungen eines Oberamtsbezirks für gemeinschaftl. Zwecke, z. B. für Unterrichtsanstalten sind aufrecht zu erhalten. Solche Gegenstände sollen durch die Amtsversammlung unter Vorsitz des Oberamtmanns und Decans berathen werden (§. 144).

257) Reg.-Bl. Nr. 19. S. 206.

†) s. Reg.-Ges. Reg.-Bl. Nr. 25. S. 284. Auf der Adresse ist zu bemerken, ob die Sache eine Schulsache, K. Dienstsache oder Parthiesache ist. Die Central- und Kreisstellen haben die Briefschaften an untergeordnete Beamte, ebenso unter sich einander, unfrankirt zu senden, ebenso die an die Ministerien, deren Briefwechsel portofrei ist. Die Bestellgebühr von Briefen und Paketen in Dienstsachen, die mit der Briefpost ankommen, darf nicht gefordert werden, wohl aber von Paketen, die mit dem Postwagen einlaufen. Auch in Parthiesachen darf keine Bestellgebühr angerechnet werden, wenn der Bezirksbeamte durch seinen Diener frankirte Briefe und Pakete holen läßt. Letzteres wieder aufgehoben durch Verf. v. 22. Mai 1826.

107.

Erlaß des Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den K. Studienrath, betr. den deutschen Sprachunterricht,

vom 9. April 1822 [258]).

Nach einer Mittheilung des K. Justiz-Ministeriums hat dasselbe schon häufig zu beobachten Veranlassung gehabt, daß Rechts-Candidaten, welche in andern Fächern oft gute Kenntnisse besitzen, die Erlernung ihrer Muttersprache auf eine auffallende Weise vernachläßigen.

Die mancherlei Nachtheile, welche für den angehenden Geschäftsmann, der in der Regel nicht mehr in der Lage ist, das Versäumte nachzuholen, aus dieser Unkenntniß entstehen, sind nicht zu mißkennen, und es ist daher eine richtige Kenntniß der deutschen Sprache mit Recht zu den nothwendigen Bedingungen der Vorbildung zu zählen, welche vorausgesetzt wird, um zu dem akademischen Studium für fähig erklärt zu werden.

Der K. Studienrath erhält daher den Auftrag, nicht nur die Anordnung zu treffen, daß sich die Vorsteher der lateinischen Lehranstalten und Gymnasien den Unterricht ihrer Schüler in der deutschen Sprache vorzüglich angelegen seyn lassen, sondern auch bei Ertheilung der Erlaubniß zum akademischen Studium auf die Qualifikation in dem erwähnten Fache des Wissens die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

Stuttgart den 9. April 1822.

Schmidlin.
Mayer.

†) Erlaß des K. Minist. des Innern, betr. die Sitz- und Stimm-Ordnung gemeinschaftlicher, aus verschiedenen Departements zusammengesetzter Commissionen nach dem persönlichen Rang ohne Rücksicht auf das Departement,

vom 11. April 1822.

258) Reg. des Stud.-Raths.
†) s. Reg.-Ges.

108.

Erlaß des Königl. Stud.-Raths, 1) an das Inspectorat des evangelischen Seminars zu Tübingen, 2) an die Vorstände der niederen Seminarien, 3) an die Pädagogarchen, betr. Gesangunterricht,

vom 15. April 1822 [259]).

I. An das Inspectorat des evangelischen Seminars in Tübingen.

Dem ꝛc. giebt man auf den Bericht vom 30. März d. J. Folgendes zu erkennen:

. . . . . 2) die Einrichtung, daß aus den niedern Seminarien ebenso wie von dem Tübinger halbjährige genaue Berichte über das Musikwesen dem Königl. Studienrath eingeschickt werden, ist schon längst im Gang. Hingegen sind sämmtliche Vorstände der Seminarien unter Anderem angewiesen worden, mit den übrigen Zeugnissen der nach Tübingen abgehenden Promotion dem Inspectorat auch eine Schilderung ihrer musikalischen Beschaffenheit zu übergeben.

II. An die Vorstände der niederen Seminare zu Maulbronn, Schönthal und Urach [260]).

Man will verordnet haben, daß künftig jedesmal beim Abgang der Seminarpromotion nach Tübingen mit den übrigen Zeugnissen derselben dem Inspectorat des Seminars in Tübingen auch eine Schilderung ihrer musikalischen Beschaffenheit übersandt werde, damit man auf diese Art sie desto bälder und genauer auch von dieser Seite in Tübingen kennen lerne.

III. An die Pädagogarchen.

Man sieht sich veranlaßt, den Bedacht darauf zu nehmen, daß in sämmtlichen evangelischen lateinischen Lehranstalten der Gesangunterricht, welcher in so mancher Hinsicht, besonders für künftige Geistliche, von Wichtigkeit ist, ernstlicher als bisher betrieben werde und die lateinischen Schulen in dieser Hinsicht den deutschen, in welchen schon mehr für dieses Unterrichtsfach geschehen ist, nicht nachstehen. Der ꝛc. hat daher künftig bei allen Visitationen, und heuer zum erstenmal diesem Gegenstand ebenso wie den übrigen Lehrgegenständen in jeder Lehranstalt seine Aufmerksamkeit zu widmen, und

1) zu untersuchen, ob in der betreffenden lateinischen Lehranstalt Gesangunterricht gegeben werde? wie derselbe beschaffen sey und welchen Erfolg er habe?

---

259) Stud.-Raths-Registrat.

260) An den Vorstand des Blaub. Seminars war ein gleiches, in Verbindung mit localen Verhältnissen, anders gefaßtes Decret ergangen.

2) wenn derselbe noch gar nicht eingeführt oder mangelhaft beschaffen ist, unter Besprechung mit den Ortsbehörden und Lehrern zu überlegen, wie derselbe durch einen Lehrer der lateinischen oder deutschen Schule entweder neu eingerichtet oder verbessert werden könne, und wie die dazu etwa erforderlichen geringen Kosten aufgebracht werden können. Das Ergebniß ist jedesmal in der jährlichen Visitationsrelation bei jedem Orte, nach Umständen aber, besonders im gegenwärtigen Jahr, in eigenen früheren Berichten vorzulegen.

109.

Erlaß des Königl. Studien-Raths an den Rector des Stuttgarter Gymnasium, Gesangunterricht in Gymnasien, Seminarien, Lyceen, latein. Schulen, Realschulen, Prüfung der Lehrer darin betr.,

vom 15. April 1822 [261]).

Aus Veranlassung des Kocher'schen Unternehmens zu Veredlung des Kirchen-Gesangs, und namentlich zu allmähliger Einführung eines allgemeinen vierstimmigen Gesanges der evangelischen Gemeinden des Königreichs, wird dem Rector ..... in Beziehung auf den Gesang-Unterricht im Gymnasium in Folge höchster Entschließung nachstehendes zu erkennen gegeben.

Der methodische Gesangunterricht ist in seiner gedoppelten Eigenschaft als allgemeines Bildungsmittel und als die beste Vorschule für den Unterricht in der Instrumental-Musik, als ein ordentliches Lehrfach, wie der lateinischen und Realschulen und der unteren und mittleren Classen der Lycäen und Gymnasien überhaupt, so auch der des hiesigen Gymnasiums zu behandeln. Dieser Unterricht erstreckt sich in der Regel ununterbrochen vom 9ten oder 10ten bis zum 14ten Jahre, wo die Schüler der Regel nach so weit gebracht seyn sollen, daß sie eine leicht und im natürlichen Stim-

---

261) Registr. des Stud.-Raths. Derselbe Erlaß ergieng an die Rectoren der Gymnas. in Ulm und Heilbronn, an den Rector der Realschule in Stuttgard, an die 4 Pädagogarchen, mit der Auflage bei der Visitation sich von den Resultaten durch Proben im Choralsingen zu überzeugen und darüber zu berichten, an das Inspectorat des Seminars in Tübingen, wornach sämmtl. Seminaristen und Famuli, wo möglich, an den Gesangübungen fortdauernden Antheil nehmen sollen und über die Bewerkstelligung der Sache Vorschläge zu machen sind, an die Ephoren der 4 niedern Seminarien; (absolute phys. Unfähigkeit ausgenommen sollen alle Seminaristen ununterbrochen Antheil an dem method. Unterricht im Choralsingen nehmen).

men-Umfang gesetzte Sopran- oder Alt-Stimme eines Chorals vom Blatt singen können.

Zugleich giebt man dem ꝛc. ꝛc. zu erkennen, daß die Gesanglehre für künftig zu einem ordentlichen Prüfungsgegenstand für Präceptoren und Collaboratoren zu machen sey.

Auf bes. Befehl.

---

†) Königl. Verordnung, betr. Vollziehung der Dienstpragmatik,

vom 20. April 1822.

110.

Erlaß des Minist. des Innern, Benennung des Wilhelms-Stifts betreffend,

vom 1. Mai 1822 [262]).

Da Seine Königl. Majestät auf die Bitte der Zöglinge des höheren kathol. Convikts zu Tübingen durch allerhöchste Entschließung vom 27. v. M. genehmigt haben, daß dieser Anstalt der Name Wilhelms-Stift beigelegt werde; so wird dieß hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Stuttgart den 1. Mai 1822.

Schmidlin.

---

††) Erlaß des K. kathol. Kirchenraths, die Behandlung des Postporto betreffend,

vom 4. Mai 1822.

---

†) s. Reg.-Ges. Reg.-Bl. Nr. 26. S. 289. betr. vornehmlich die Einreichung der Gesuche um Heirathserlaubniß an das vorgesetzte Ministerium unmittelbar, um Pensionirung bei dem betreffenden Departementsministerium, um Gratialien beim Finanzministerium, um die Erlaubniß, Pensionen im Ausland verzehren zu dürfen, bei demselben, der Pensionsgesuche der Wittwen und Waisen eines pensionirten oder quiescirten Staatsdieners beim Finanzministerium, eines activen beim betreffenden Ministerium, die Beilagen beglaubigter Urkunden bei solchen Gesuchen über die Personalien des Verstorbenen, der Wittwe und seiner Kinder. Die Erhebung der Eintrittsgelder geschieht in 4 Raten; die Beiträge werden auf einmal entrichtet auf den 31. Decbr.

262) Reg.-Bl. Nr. 30. S. 340.

††) s. kath. Kirchen-Ges. S. 702. Vgl. Erl. vom 29. März 1822. Unter die Privatsachen gehören Anstellungs-, Beförderungs-, Urlaubs-, Dispens-,

†) Erlaß des K. Minist. des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betr. den Ersatz von Unterstützungen aus Staatsmitteln durch die aus dem Staatsdienst austretenden Diener und die aus der Verpflichtung zum Kirchendienst austretenden Theologen,

vom 14. Mai 1822.

---

††) Erlaß des Finanz-Ministerium, betr. Veränderung der Besoldungstermine bei der Staatscasse,

vom 28. Mai 1822.

---

†††) Erlaß des Minister. des Innern an das Consistorium, den Studienrath ꝛc. ꝛc., betr. die Führung von Nationallisten über die Staatsdiener ihrer Ressorts,

vom $\frac{\text{24. April}}{\text{28. Mai}}$ 1822.

Gnaden-Gesuche. Das Postporto von Monitorien muß der Monirte bezahlen. 1 Paket über 8 Loth wägend ist immer mit der fahrenden Post, überhaupt sind Eingaben in Sachen, die nicht postportofrei sind, wenn sie nicht pressant sind, mit der fahrenden Post zu versenden.

†) s. Kirchen-Ges. II, 556. s. Erl. vom 8. Nov. 1820. Als solche Unterstützungen, die der freiwillig austretende Staatsdiener, nach Dienstpragmat. §. 10 zu ersetzen hat, sind zu betrachten Staatsstipendien, Reisekostensbeiträge, Freitisch im Seminar, Verpflegung in Seminarien ꝛc. Unterm 22. Mai 1822 wurde das Consistor. erinnert, auf Nachlaß dieser Bildungskosten ohne die wichtigsten Gründe nicht anzutragen, indem Seine Majestät in diesem Ersatze, so weit er ehemalige Seminaristen betrifft, ein hauptsächliches Mittel zur Aufrechthaltung der Disciplin erblicken.

††) s. Fin.-Gesetze. Regbl. Nr. 33. S. 361. Alle Gehaltszahlungen, die von der Staatshauptcasse mittelbar oder unmittelbar ausgehen, sollen künftig je auf den letzten Septbr. Decbr. März und Juni berichtigt werden. Nach Erlaß der Oberrechnungskammer vom 12. Juni 1822 sind die Besoldungen der geistl. und Schullehrer noch bis auf weiteres in den bisherigen Terminen von Georgi zu Georgi zu bezahlen.

†††) s. Reg.-Ges. Vrgl. Consist.-Erlaß vom 10. Mai 1825 in den evangel. Kirchengef. II., S. 671 wo sich auch das Formular dazu findet. Minist.-Erlaß vom 21. Decbr. 1825, unterm 28. Decbr. 1825 an das Rect. der Realschule Stuttgart ausgeschrieben.

111.

Erlaß an die Pädagogarchen, betr. die Einsendung der Schulberichte und Landexamenstabellen,

vom 12. Juni 1822 [263]).

Man sieht sich veranlaßt, in Betreff der jedesmaligen Einsendung der Schulberichte und Landexamenstabellen, dem ꝛc. folgendes zur genauen Nachachtung für die Zukunft zu erkennen zu geben:

1) die Berichte von denjenigen Schulen, bei welchen wegen der größeren Zahl der Schüler die Visitation keinem Anstande unterliegt, sind nicht vor der Visitation, sondern erst nach derselben zusammen einzuschicken.

2) Die Berichte, welche nach der Verordnung vom 19. März v. J. mit dem Visitationsplan eingesendet worden, sind bei der zweiten Einsendung mit Bemerkungen, die dem Pädagogarchen etwa beigehen, wenn er gleich diese Schulen nicht visitirt hat, zu begleiten.

3) Die Landexamens-Tabellen sind alle auf Einmal mit dem vorschriftmäßigen Verzeichnisse der Landexamens-Candidaten, mit den Berichten ad 1. nach vollendeter Visitation einzusenden.

4) Die Berichte von den katholischen Schulen sind jedesmal besonders einzuschicken.

Stuttgart ꝛc. ꝛc.

†) Diäten-Regulativ der Civilstaatsdiener,

vom 17. Juni 1822.

263) Reg. des Studien-Raths. Vrgl. Verordn. vom 5. 21. März und 2. April 1821.

†) s. Reg.-Gesetze. Regbl. Nr. 38. S. 425. Vrgl. Diäten-Regulativ vom 28. Mai 1808. Anzusprechen an Diäten haben per Tag ein Director der Landeskollegien . . . . . 7 fl.
Die Beamten der 6ten Rangstufe Räthe der Landscollegien ꝛc. 5 fl.
— — — 7ten . . . . . 4 fl.
— — — 8ten . . . . . 3 fl. 36 kr.
— — — 9ten . . . . . 2 fl. 48 kr.
An Reisekosten hat anzurechnen auf eine Poststation
1 Diener der 4ten bis 8ten Stufe doppelte Extraposttaxe für 2 Pferde.
1 — — 9ten und 10ten — — — für 1 Pferd.
Die Anrechnung dieser Diäten und Reisekosten findet bei Geschäften in-

†) Erlaß des Minister. des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens an das Consistorium, betr. Sittenzeugnisse der Dienstkandidaten,

vom 19. Juni 1822.

112.

Erlaß des Königl. Studienraths, betr. die Behandlung der Einziehung der Classengelder des Gymnasiums und der Realschule in Stuttgart,

vom 19. Juni 1822[264]).

Der Königl. Studienrath hat sich veranlaßt gefunden, in Betreff der näheren Bestimmung der Behandlungsart des Einzugs der Claßgelder bei dem Gymnasium und der Realanstalt in Stuttgart und insbesondere der Beitreibung der Claßgelder-Ausstände mit der Königl. Finanz-Kammer für den Neckarkreis Rücksprache zu nehmen, und eine Abschrift des hierauf von letzterer Stelle in Einverständniß mit dem Königl. Studienrath unterm 24. v. Mts. dem Kameralamt Stuttgart zugefertigten Erlasses theilt man nun dem Rector der Realanstalt . . . . . in der Anlage mit, um sich nach dessen Inhalt, so viel ihn betrifft, gleichfalls zu achten.....

Stuttgart, den 19. Juni 1822.

Süskind.

Dem Cameralamt Stuttgart wird auf dessen Bericht vom 7. d. Mts. und in Folge des — demselben bereits bekannten Ansinnens des Königl. Studienraths, in Betreff der Behandlung der Claßgelder bei dem Gymnasium und der Realanstalt in Stuttgart hiemit zu erkennen gegeben, daß die nach Maasgabe der Anordnungen vom 13/22. October 1818 getroffene Einrichtung wegen Controlirung des Ertrags der Claßgelder, sodann wegen des Einzugs und der Ablieferung dieser Gelder an das Cameral-Amt noch ferner in der Hauptsache wie bisher fortzubestehen hat. Was jedoch die nicht freiwillig eingehenden Claßgelder betrifft, so muß es allerdings

---

nerhalb des Amtsbezirkes, wenn sie länger als 4 Tage dauern, so wie bei Verrichtungen außerhalb des Amtsbezirks überhaupt Statt. Für Geschäfte im Amtsbezirk, die nicht über 4 Tage dauern, sind von den Bezirksbeamten die täglichen Aversalentschädigungen anzurechnen.

†) Kirchen-Ges. II., 560. — „Es soll vom Cons. ein Verzeichniß über die sittlichen Prädicate der inl. Kandid. der Theol. von Seiten der akadem. oder Sem. Behörden geführt und jene bei Dienstanstellungsgesuchen ausgehoben werden".

264) Reg. der Realschule Stuttg.

für unschicklich angesehen werden, wenn der Vorsteher einer Lehranstalt mit Klagen bei gerichtlichen Behörden gegen die Eltern der Schüler auftreten soll.

Wenn daher Exekutions-Masregeln nothwendig werden, so ist es für die Zukunft Sache des Cameral-Amts in einem solchen Fall einzuschreiten, und das weiter Erforderliche zu besorgen.

Man findet auch solches analog mit der längst bestehenden gesetzlich begründeten Einrichtung bei Gemeinden, wornach bei allen deutschen und niedern lateinischen Schulen auf dem Lande, namentlich die Schulgelder von morosen Schuldnern durch die Gemeinde-Pfleger eincassirt und den Schullehrern in jedem Quartal ausbezahlt werden müssen. . . . . .

Ludwigsburg, den 24. May 1822.

113.

Erlaß des Königl. Studienraths, betr. das Landexamen,

vom 29. Juli 1822 [265]).

Man hat sich

I) bewogen gefunden, in Beziehung auf das sogenannte Land-Examen (Prüfung derjenigen, welche in ein niederes evangelisches Seminar, in diesem Jahre — Urach, aufgenommen werden wollen), folgendes zu verordnen:

1) demselben werden künftig nur zwei volle Tage (in der Regel der erste Montag und Dienstag des Septembers, in diesem Jahre der 2. und 3. September) gewidmet, dermaßen, daß alle Exspektanten II^{a} vice, und eben so alle Exspektanten I^{ma} vice, und alle Peremten des ganzen Landes zu gleicher Zeit in verschiedenen Zimmern des hiesigen Gymnasiums geprüft werden.

2) Alle Exspektanten II^{a} vice aus dem ganzen Lande zugleich verfertigen am ersten Vormittag (2. September) die schriftlichen Uebersetzungen aus dem Deutschen ins Lateinische, nebst lateinischen Versen (welche von allen ohne Unterschied erwartet werden), am zweiten Vormittag (3. September) die schriftlichen Uebersetzungen aus dem Lateinischen ins Deutsche, so wie die ins Griechische und Hebräische. An den beiden Nachmittagen werden sie mündlich geprüft.

3) Alle Exspektanten I^{ma} vice werden am ersten Vormittag (2. September) von 8 Uhr an mündlich geprüft, und verfertigen an eben diesem Tage, Nachmittags von 2 Uhr an, die schriftlichen Uebersetzungen ins Deutsche, Lateinische, Griechische und Hebräische.

---

265) Regbl. 1822. Nr. 48. S. 540. Vrgl. Rescr. vom 3. Mai 1749 und 26. Juni 1792.

4) Gerade so am zweiten Tage (3. September) alle Petenten, nur daß von diesen das Hebräische noch nicht gefordert wird.

5) Es haben demnach alle Exspektanten II^la vice ohne Unterschied, welche nicht durch besondere Rescripte zurückgewiesen werden, Montag den 2. September, Morgens vor 7 Uhr, und eben so alle Exspektanten I^ma vice an eben diesem Tage, Morgens vor 8 Uhr, alle Petenten aber Dienstag den 3. September, Morgens vor 8 Uhr, pünktlich sich in dem hiesigen Gymnasio einzufinden.

6) Neben den bisher gewöhnlichen Pensen werden die Exspektanten II^la vice auch in der Religion geprüft werden. Außerdem bemerkt man, daß in der Arithmetik von den Petenten das Numeriren, Addiren und Subtrahiren, von den Exspektanten I^ma vice noch weiter Multipliciren und Dividiren in unbenannten Zahlen, von den Exspektanten II^la vice dasselbe auch in benannten Zahlen, nebst der Bruchrechnung, gefordert wird. Weiter als dies wird man nicht verlangen, dafür aber desto strenger darauf sehen, daß die Schüler innerhalb der Grenzen gründliche Kenntnisse haben; übrigens für diejenigen Schüler, welche weiter gekommen sind, und zwar für die Exspektanten I^ma vice auch noch in benannten Zahlen, und für die Exspektanten II^la vice in der einfachen Proportions-Rechnung leichte Beispiele aufgeben.

7) An dem halben Tage der schriftlichen Ausarbeitungen wird keinem Schüler gestattet, länger als Vormittags bis 12 Uhr und Nachmittags bis 6 Uhr zu bleiben. Mit dem Schlag 12 und 6 Uhr werden alle Arbeiten abgefordert; welcher Schüler etwa nicht fertig seyn sollte, hat seine Arbeit dennoch, unvollendet wie sie ist, zu übergeben, und sichs selbst zuzuschreiben, wenn seine mindere Fertigkeit im Ausarbeiten nicht ohne gerechten Einfluß auf seine Beurtheilung bleibt.

8) An den beiden Tagen des Land-Examens werden sowohl Vormittags als Nachmittags die Thüren des Gymnasiums verschlossen, und die bisherige Gewohnheit, Nachmittags Zuhörer zuzulassen, wird, als vielfach störend, aufgehoben.

9) Das Austreten der Schüler nach dem Land-Examen aus ihren Lehr-Anstalten vor dem Anfang der Herbst-Vakanz wird allgemein streng verboten, und den Rektoren der Lehr-Anstalten so wie den evangelischen Dekanen auf dem Lande befohlen, von jedem Schüler, der sich dieses willkührlich erlauben sollte, sogleich eine Anzeige an den Königl. Studienrath zu machen [266]).

Stuttgart, den 29. Juli 1822.

Süskind.

---

266) Das Ausgelassene betrifft Vorübergehendes.

†) Bekanntmachung des Minister. des Innern, Zusammenstellung der Postportobefreiungen betr.,

vom 2 August 1822.

114.

Aufforderung der Behörde für die K. Thier-Arznei-Schule zur Bewerbung um Zulassung zum Unterricht im Schuljahr vom 1. Novbr. 1822/23.

vom 22. August 1822 [267]).

Da mit dem 1. Novbr. d. J. bei der hiesigen Königl. Thier-Arznei-Schule ein neuer Lehr-Cursus beginnt; so haben diejenigen, welche in diese Anstalt aufgenommen werden wollen, ihre Gesuche um Aufnahme dem Königl. Oberamte ihres Wohnorts in der ersten Hälfte des künftigen Monats September vorzutragen und sich über das Vorhandenseyn folgender Bedingungen auszuweisen:

1) daß sie das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

2) daß sie die körperliche Gesundheit und die jenem Alter angemessenen Kräfte besitzen;

3) daß sie der gewöhnlichen Militär-Aushebung nicht mehr unterworfen sind;

4) daß sie die nöthigen Schul-Kenntnisse in Beziehung auf Lesen, Rechnen und Schreiben besitzen;

5) daß sie in Beziehung auf ihren Lebenswandel gute Zeugnisse haben;

6) daß sie ihr Gewerbe oder Handwerk gehörig verstehen, und

7) daß sie das erforderliche Vermögen oder zureichende Unterstützung haben, um die Kosten ihres Aufenthalts bei der Anstalt ein Jahr lang bestreiten zu können. Solche, welche als Soldaten im Militär-Verbande stehen, können nur mit Erlaubniß ihres Regiments-Commandos, und selbst dann nur, wenn sie die Hälfte ihrer Capitulationszeit bereits gedient haben, aufgenommen werden.

Die Königl. Oberämter werden ersucht, über die bei ihnen diesfalls einkommenden Gesuche in der zweiten Hälfte des Monats Septbr.

†) s. Reg.-Ges. Regbl. Nro. 49. S. 547. ff. Unter den vom Postporto unter gewissen Vorschriften befreiten Staatsbeamten wird genannt der Director des Studienraths und des kathol. Kirchenraths, unter den befreiten Gegenständen und Anstalten der schriftliche Verkehr unter allen Staats- und Kirchen-Aemtern in Kirchen- und Schulsachen, die Schulfonds, der geistliche Wittwen-Fiscus, die öffentl. Bibliothek in Stuttg. und Tübingen im Verkehr mit einander und der königl. Handbibliothek.

267) Regbl. von 1822. Nr. 53. S. 611. Die gleiche Bekanntmachung vom 16. August 1825 enthält die Bemerkung, daß ein einjähriger Aufenthalt daselbst einen Aufwand von 150—200 fl. erfordern.

den Vorstehern der Königl. Thier-Arznei-Schule ausführliche Nachricht zu ertheilen, um dem Königl. Ministerium des Innern über die Aufzunehmenden die geforderten Vorschläge machen zu können. Nach erfolgter Entscheidung werden sodann die zur Aufnahme Bestimmten durch die betreffenden Oberämter hiervon benachrichtigt werden.

Stuttgart, den 22. August 1822.

Haußmann.

---

†) Justiznovelle, Abänderung verschiedener gesetzlicher Bestimmungen in der Rechtsverwaltung betr.,

vom 15. September 1822.

---

††) Erlaß des Minister. des Innern an den Kön. Studienrath und kathol. Kirchenrath, betr. den Wieder-Ersatz der Stipendien von Seiten der kathol. Theologie-Studierenden,

vom 7. Dezbr. 1822.

---

†) s. Ger.-Ges. Regbl. Nr. 61. S. 673 ff. §. 1. Befreiten Gerichtsstand bei den Kreisgerichtshöfen genießen die wirkl. Räthe bei den Collegien und diejenigen Diener, die in gleicher oder höherer Kategorie stehen, und ihre Wittwen und Kinder. Von der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit sind befreit alle übrigen öffentlichen Diener, denen ein bestimmter Rang angewiesen ist, sammt ihren Wittwen und Kindern, so lang diese nicht einen besondern Gerichtsstand erhalten. Vrgl. IVtes Edict vom 31. Decbr. 1818. §. 2 und 54. Verordn. vom 17. Jan. 1807.

††) Kathol. Kirchen-Ges. S. 716. Norm.-Buch des kath. Kirchen-Raths. „Die Verbindlichkeit des Wiederersatzes erstreckt sich nicht auf Stipendien, die vor der Verordnung vom 4. November 1820 gegeben wurden, und tritt in keinem Falle bei denjenigen einst mit Stipendien begabten Jünglingen ein, welche nicht aus eigenem Antriebe oder in Folge einer Verschuldung die theologische Laufbahn wieder verlassen, sondern die in Folge geringer Talente, ohne ihre Verschuldung zu diesem Studium nicht zugelassen werden. Diejenigen hingegen, die später aus freiem Antriebe zum Studium der Theologie nicht übergehen, dagegen aber sich für das Schulfach ausbilden, sind von dem Ersatz der nach der Verordnung vom 4. Novbr. 1820 empfangenen Stipendien nicht befreit. Es bleibt ihnen unbenommen, um Nachlaß des Ersatzes aus Gnade zu bitten."

†) General-Synodal-Rescript, betr. Kirchen- und Schulsachen, Maientage ꝛc. ꝛc., vom 17. Dezember 1822.

115.

Erlaß des Königl. Studienraths, betr. die Beaufsichtigung der Lehrer, Promotion der Schüler, Religionsunterricht, Französische Sprache, Correktur in der Schule ꝛc., vom 30. Dezember 1822 [268].

Im Namen des Königs!

Man sieht sich veranlaßt, folgende allgemeine Verordnungen für die evangelischen lateinischen Schulen theils in Erinnerung zu bringen, theils als neue Anordnungen festzusetzen:

1) Bei allen lateinischen Schulen, die mehrere Classen haben und bei welchen nicht bisher schon die ersten Lehrer als Rektoren Mitglieder des Scholarchats waren, denen ihr Wirkungskreis durch das Rescript vom 22. Dezember 1812 bestimmt ist, soll der Lehrer der obersten Classe künftig unter der Ober-Aufsicht des Scholarchats die nächste Aufsicht über die Lehrer der untern Classen führen, diese je und je besuchen, über die Befolgung der Gesetze und Verordnungen wachen, und den untern Lehrern die nöthigen Erinnerungen jedoch mit aller möglichen Schonung und Achtung für ihr Amt geben, auch in wichtigeren Fällen dem Dekan oder ersten Ortsgeistlichen, dessen Einwirkung auf die Schule, namentlich durch persönliche Schulbesuche, dadurch eben so wenig, als die Einwirkung der übrigen geistlichen Mitglieder des Scholarchats ausgeschlossen wird, besondere Anzeige machen.

---

†) s. Schulges. S. 394. § VI., 5. Die Maientage seyen ausschließlich als Feste der Schuljugend zu feiern; ihre Anordnung, Leitung und Beaufsichtigung hat der Kirchenconvent. Der Ortsgeistliche und die Schullehrer sollen besonders die Vergnügungen der Kinder ordnen und beaufsichtigen. Der Kirchenconvent kann sich einen Ausschuß von Eltern beigesellen. Für Eltern, Verwandte, andere Zuschauer ist in der Nähe des der Schuljugend ausschließl. bestimmten Vergnügungsplatzes ein besonderer Ort anzuweisen, damit sie Zeugen der Freude der Kinder seyn können. Die Vergnügungen der Erwachsenen sind von denen der Kinder dem Orte nach zu trennen. Das Vergnügen der Schuljugend soll so angeordnet werden, daß es von außen keine Störung leide, anständig, der Gesundheit nicht nachtheilig und frei von Aergernissen bleibe, auch daß die armen Kinder mit den reicheren an diesem Tage sich auf gleiche Weise erfreuen. Vrgl. Gen.-Synod.-Resc. vom 8. Oct. 1757.

268) Gedruckt; unterm 10. März 1823 an die gemeinschaftl. Oberämter geschickt. Vrgl. Gen.-Verordn. v. 11. März 1793 und Resc. v. 22. Decbr. 1812.

2) Damit die gehörige Stufenfolge bei dem Unterrichte in verschiedenen Classen einer lateinischen Schule, deren jede ihren eigenen Lehrer hat, beobachtet werde, hat das Scholarchat an allen denjenigen Orten, an welchen mehr als Ein Lehrer bei der lateinischen Schule angestellt ist, mit Zuziehung der Lehrer einen Lehrplan, durch welchen die Grenze des Unterrichts in den auf einander folgenden Classen durch alle Lehrfächer hindurch so genau als möglich bestimmt ist, zu entwerfen, und mit dem nächsten Schulberichte dem Pädagogarchen zuzusenden, welcher ihn sodann mit seinen Bemerkungen dem Studien-Rathe vorzulegen hat.

3) Wegen der Aufnahme in die lateinische Schule und der Beförderung aus einer Classe derselben in eine höhere, wird Folgendes verordnet:

a) Die Aufnahme und Beförderung von Schülern steht überhaupt unter der Aufsicht des Dekans oder ersten Ortsgeistlichen, dessen Genehmigung daher jeder Zeit einzuholen ist.

b) Jeder Aufnahme und Beförderung eines oder mehrerer Schüler soll immer eine Prüfung vorangehen, welche durch den Lehrer, in dessen Classe ein Schüler aufgenommen oder befördert werden soll, vorzunehmen, und von dem Ergebniß der Dekan oder erste Ortsgeistliche, welcher selbst auch dieser Prüfung anwohnen, oder an dessen Stelle ein anderes Mitglied des Scholarchats dabei gegenwärtig seyn kann, in Kenntniß zu setzen ist.

c) Ueber der Vorschrift der General-Verordnung vom 11. März 1793, daß kein Schüler, der nicht bereits deutsch lesen und schreiben kann, in die lateinische Schule aufgenommen werde, ist zu halten, und nur, wenn in einer Collaboratur-Classe eine sehr geringe Anzahl von Schülern vorhanden ist, ist eine Ausnahme von dieser Regel zulässig. Schüler, die über 10 Jahre alt sind, und noch keinen Anfang im Lateinischen gemacht haben, sind in der Regel (wenn nicht ganz besondere Umstände namentlich vorzügliche Fähigkeiten eine Ausnahme gestatten) der Aufnahme in eine lateinische Schule nicht mehr fähig, und es soll daher künftig durchaus nicht mehr gestattet werden, wie es bisher häufig der Fall war, daß 10, 11, 12jährige Schüler, die noch nichts von der lateinischen Sprache verstehen, aus den deutschen Schulen in die lateinische übertreten. Wollten ältere und fähigere Schüler aus den deutschen Schulen an dem Unterrichte in Realfächern in der lateinischen Schule Theil nehmen, so könnte dies ausnahmsweise von dem Scholarchate unter der Voraussetzung, daß durchaus keine Störung dadurch in der lateinischen Schule und in dem den Bedürfnissen der sämmtlichen Schüler angepaßten Lehrplane derselben herbeigeführt werde, gestattet werden.

d) Die Aufnahme und Beförderung der Schüler soll in der Regel nur an Ostern und im Herbst geschehen, ausser dieser Zeit kann das eine oder das andere nur aus besondern Gründen geschehen.

4) Man wiederholt mit Beziehung auf die General-Verordnung vom 11. März 1793 den Aufruf an die Lehrer der protestan-

tischen lateinischen Schulen, daß sie den Religions-Unterricht als einen wichtigen Theil ihres Berufs ansehen und mit dem gewissenhaftesten Ernste behandeln. Sie haben besonders die jüngeren Schüler mit der biblischen Geschichte auf eine für die Belebung des religiösen und sittlichen Gefühles fruchtbare Weise genau bekannt zu machen, ohne solche neuere Ansichten von den biblischen Erzählungen einzumischen, wodurch die Achtung der Jugend für die Bibel und geoffenbarte Religion untergraben wird. Auch ist in allen Classen das Auswendiglernen biblischer Sprüche und religiöser Lieder, wobei jedoch die Hauptsachen von den Lehrern immer erklärt werden müssen, fleißig zu treiben. Den Dekanen und Ortsgeistlichen wird der Auftrag ertheilt, sich von den Lehrern der lateinischen Schulen den Plan ihres Religions-Unterrichts vorlegen zu lassen, ihnen nöthigenfalls Winke zur Verbesserung desselben zu geben, und über diesen Unterricht die Aufsicht zu führen. Die Pädagogarchen haben bei ihren Schul-Visitationen den Religions-Unterricht und die Fortschritte der Schüler in der Religions-Kenntniß zum Gegenstande ihrer Aufmerksamkeit zu machen, und beim jährlichen Land-Examen wird man, wie es das letztemal schon geschehen ist, ein besonderes Augenmerk darauf richten. Noch will man in Beziehung auf den Religions-Unterricht verordnen, daß die Schüler der lateinischen Schulen mit dem Wichtigsten, für das Jugendalter Faßlichen aus der Reformations-Geschichte bekannt gemacht werden, was zur Zeit des jährlichen Reformationsfestes am besten geschehen kann.

5) Da die französische Sprache von mehreren Lehrern in öffentlichen oder Privat-Stunden gelehrt wird, so wird es zweckmäßig seyn, wenn diejenigen Schüler, welche sich dem Studium der Theologie widmen wollen, mithin drei alte Sprachen zu lernen haben, von den Lehrstunden der französischen Sprache freigesprochen, nöthigenfalls, vorzüglich wenn ihre Lernbegierde größer, als das Maas ihrer Fähigkeiten ist, gegen ihren Willen abgehalten, und während derselben mit einer Aufgabe oder Ausarbeitung, die für sie nothwendiger ist, beschäftiget werden.

6) Da die Schulzucht von wesentlichem Einflusse auf die geistige, sittliche und äußere Bildung der Jugend ist; so haben die Lehrer künftig in ihre Schulberichte auch eine kurze Beschreibung von ihrer Schulzucht, namentlich von den Mitteln zu belohnen und zu strafen, deren sie sich bedienen, einzurücken, welche sodann auch den Pädagogarchen Veranlassung geben wird, bei den Schul-Visitationen den Lehrern manche Winke und Bemerkungen mitzutheilen.

7) Da man aus einigen Schulberichten gesehen hat, daß auch hin und wieder in lateinischen Schulen gesetzwidrige Schulversäumnisse vorkommen, so findet man nöthig, in Beziehung auf diese Folgendes zu verordnen:

Die Lehrer haben die Schulversäumnisse sorgfältig zu bemerken, und in dem Schülerverzeichnisse, das mit dem jährlichen

Schulberichte eingesandt wird, bei jedem Schüler unter einer eigenen Rubrik unpartheiisch und nach der strengsten Wahrheit anzugeben, ob und wie viele unerlaubte und gesetzwidrige Schulversäumnisse ihm zur Last fallen. Versäumt ein Schüler ohne gültige und gesetzmäßige Ursache mehrmals nacheinander die Schule, so hat der Lehrer dem Dekan oder geistlichen Ortsvorsteher die Anzeige davon zu machen, welcher sodann theils für sich selbst, theils durch Weisungen und Rathschläge, die er dem Lehrer giebt, alles thun soll, um dieser Unordnung zu steuern. Im Falle der Wiederkehr der Schulversäumnisse sind die Schüler und Eltern mit der Ausweisung der ersteren aus der lateinischen Schule zu bedrohen, und diese Drohung ist, wenn keine Besserung erfolgt, durch das Scholarchat wirklich zu vollziehen. Die Pädagogarchen selbst haben bei den Schulvisitationen solchen unfleißigen Schülern namentlich ernste Erinnerungen zu geben, sie mit der Ausweisung zu bedrohen, und können bereits bedrohte Schüler in Gemeinschaft mit dem Scholarchate bei der Visitation selbst ausweisen. In Anstandsfällen ist darüber an den Studienrath zu berichten.

8) Mit Hinweisung auf den Erlaß vom 25. Novbr. 1821 will man die Anschaffung von ausgezeichneten Vorschriften für die lateinischen Schulen, besonders für solche, die mehrere Classen und Lehrer haben, den Scholarchaten empfehlen, damit die Schüler an eine gleichförmige gute Handschrift gewöhnt werden. Und da sich die Lehrer in den lateinischen Schulen, besonders in der obern Classe derselben, nicht immer für den Schreibunterricht eignen, so wird es das Zweckmäßigste seyn, in diesen Fällen den Schreibunterricht in der ganzen lateinischen Schule entweder einem untern Lehrer oder einem deutschen Schullehrer, der eine recht gute Handschrift hat, gegen eine besondere Belohnung, welche der Gemeinde oder Stiftungskasse nicht lästig fallen kann, zu übertragen.

9) Findet man für nöthig, die Lehrer zu erinnern, daß sie die schriftlichen Correkturen von größern Ausarbeitungen ihrer Schüler nicht in der Schule selbst vornehmen, außer es geschehe in solchen Stunden, in welchen etwa ein anderer Lehrer (z. B. Schreiblehrer) den Unterricht in ihrer Classe ertheilte. Dabei versteht sich von selbst, daß die so nothwendigen und nützlichen mündlichen Correkturen durchaus nicht beschränkt werden sollen. — Endlich

10) Will man an die nicht durchaus von allen Lehrern befolgte Verordnung (Reg. Blatt 1821. Num. 16) erinnern, daß in den Schulberichten der Lehrer bei der Vorlegung des Lehrplans immer die Zahl der Lehrstunden, die jedem einzelnen Fache gewidmet sind, besonders ausgeworfen werde.

Stuttgart, den 30. December 1822.

116.

Erlaß des Königl. Studienraths, betreffend die Bestimmung der nächsten Aufsichtsbehörde über die latein. Schulen,

vom 19. Februar 1823 [269]).

Man sieht sich durch mehrere Anfragen wegen der Scholarchate, welchen die Aufsicht über die lateinischen Ortsschulen zustehe, zu der Bekanntmachung veranlaßt, daß nach der gesetzlichen Bestimmung des Verwaltungs-Edikts vom 1. März 1822 (Staats- und Regbl. 1822. Nr. 17) der Kirchenconvent ebenso für die lateinischen Lehranstalten (mit Ausnahme der dem Königl. Studienrath unmittelbar untergeordneten höhern Anstalten) wie für die deutschen Schulen das Scholarchat bilde.

Bei den Schul-Visitationen haben nur diejenigen Mitglieder des Kirchenconvents, welche bisher die durch die Commun-Ordnung festgesetzten Taggelder bezogen haben, diese Taggelder auch künftig zu beziehen.

Noch will man verordnet haben, daß künftig nicht nur diejenigen Rektoren, welche nach dem Rescript vom 23. Dezbr. 1812 zu Mitgliedern der Scholarchate ernannt worden, aber jetzt nach der neuesten Bestimmung des angeführten Verwaltungs-Edikts es zu seyn aufhören, sondern auch überall die ersten, oder wo nur ein Lehrer bei einer lateinischen Schule angestellt ist, die einzigen Lehrer der lateinischen Lehranstalten zu Berathungen des Kirchenconvents über die Angelegenheiten derselben, so oft es nöthig oder zweckmäßig ist, zugezogen und gehört werden, wie es bereits in der General-Verordnung für die lateinischen Schulen vom 11. März 1793. §. 73 für die nach der Schul-Visitation zu haltende Sitzung des Kirchenconvents angeordnet ist.

Stuttgart den 19. Febr. 1823.

Süskind.

117.

Erlaß des Königl. Studienraths an die 4 Pädagogarchen, betr. Mittheilung des Wichtigsten aus der Reformat.-Geschichte,

vom 10/14. März 1823 [270]).

Man ertheilt dem Pädagogarchen .... den Auftrag, bei der nächsten Visitation in den evangel. lateinischen Schulen die Ver-

269) Regbl. 1823. Nr. 15. S. 231. Vrgl. Verordn. vom 21. Febr. 1846.
270) Reg. des Stud.-Raths.

ordnung bekannt zu machen, daß den Schülern die ihrem Alter angemessene Kenntnisse von dem Wichtigsten aus der Reformationsgeschichte beigebracht werden sollen, was etwa zur Zeit des jährlichen Reformationsfestes geschehen kann. . . . . .

118.

Erlaß des Königl. Studienraths an die Pädagogarchen, betr. Einsendung der Zeugnisse der Lehrer auch bei nicht visitirten Schulen,

vom 2. April 1823 [271]).

Da man verordnet haben will, daß mit den Schulberichten von denjenigen Schulen, deren Visitation in einem Jahre unterbleibt, dennoch die Zeugnisse der Schulvorsteher eingeschickt werden, so ertheilt man dem Pädagogarchen . . . den Auftrag, dafür zu sorgen, daß dieß pünktlich geschehe. Sollten solche Schulberichte bereits ohne Zeugnisse der Schulvorsteher eingekommen seyn, so sind diese Zeugnisse noch einzufordern, und am Ende des Sommers mit sämmtlichen Visitationsacten einzusenden.

Stuttgart ꝛc.

119.

Erlaß des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den akadem. Senat der Universität Tübingen, betr. den Gerichtsstand des Directors am Wilhelmsstift,

vom 10. April 1823 [272]).

Man giebt dem akadem. Senat auf seine Anfrage vom 12. Febr. d. J. den Gerichtsstand des Directors am Wilhelmsstifte in Tübingen betreffend, zu erkennen: daß die akadem. Gerichtsbarkeit sich nur auf diejenigen erstrecken dürfte, welche das akadem. Bürgerrecht besitzen, daß ferner die Bewilligung des akadem. Bürgerrechts an den jedesmaligen Director des Wilhelmstiftes, so fern dieser es wünscht, keinem erheblichen Anstand unterliegen könne,

271) Stud.-Raths.-Registr.
272) Universit.-Registr.

weil dieses Institut, wenn es gleich keine Universitäts-Anstalt ist, wenigstens in sehr naher Verbindung mit der Universität steht, und daß es jedenfalls den diesseitigen Rechts-Grundsätzen gemäß der akadem. Gerichts-Behörde selbst zustehe, über ihre Competenz unabhängig zu erkennen, und mithin erst, wenn zwischen ihr und einer andern Gerichtsstelle darüber ein Conflikt entstehen sollte, eine höhere Mitwirkung als nöthig erscheinen würde.

Uebrigens ist der Director des Wilh.-Stifts, da er in der 6ten Stufe der Rang-Ordnung steht, in jedem Fall von dem Gerichtsstande des Ober-Amts-Gerichts in Tübingen exemt.

Stuttgart, den 10. April 1823.

Schmidlin.

Weckherlin.

---

†) Verfügung des Minister. des Innern, betr. die Behandlung der Amts-Corporations-Gemeinde- und Stiftungsbauten,

vom 19. April 1823.

120.

Erlaß des Königl. Studienraths an die 4 Pädagogarchen, Mittheilung des Reg.-Blattes an die Präceptoren betreffend,

vom 21. April 1823.

Den Pädagogarchen . . . ertheilt man den Auftrag, bei ihren Schulvisitationen sämmtliche Decane und erste Ortsgeistliche dazu aufzufordern, daß sie den Präceptoren künftig das Regierungsblatt regelmäßig, oder wenigstens jedesmal in dem Fall mittheilen, wenn eine Verordnung, welche sich auf die Präceptoren oder das lateinische Schulwesen betrifft, oder eine Dienst-Erledigung bei einer lateinischen Schule darin vorkommt.

Stuttgart ꝛc.

---

†) s. Reg.-Gesetze Regbl. Nro. 24. S. 319. Vrgl. Erlaß vom 21. Mai 1823.

†) Erlaß des Minister. des Innern an das evang. Consistorium, betr. den Zwang der Seminaristen zur Annahme gewisser Kirchenstellen,

vom 14. Mai 1823.

---

††) Verfügung des Minister. des Innern, betr. die Berichterstattung des gemeinschaftl. Ober-Amts über alle Neubauten und bedeutenden Veränderungen an Schulgebäuden der Gemeinden und Stiftungen an die vorgesetzte Kirchen- und Schulbehörde,

vom 21. Mai 1823.

---

†††) Erlaß des Minister. des Innern an das evangel. Consistorium, den kathol. Kirchenrath, Studienrath ꝛc., betr. die Anzeigen von Untersuchungen gegen Staats- und Kirchendiener von Seiten obiger Behörden an das Ministerium des Innern,

vom 6. Juni 1823.

---

†) Erlaß des Königl. Consistoriums, betr. die Aufstellung zweier evangel. Schulamtscandidaten, als Lehrer bei der mit dem landwirthschaftl. Institut zu Hohenheim zu verbindenden Erziehungsanstalt für arme Knaben,

vom 27. Juni 1823.

---

†) Protest. Kirchen-Ges. II., 605. — „Die Wiederbesetzung erledigter Stellen, soll der Mangel an Bewerbern bei der vorliegenden Verpflichtung der Seminaristen nicht aufhalten." Vrgl. Verordn. vom 19. Nov. 1819. Minist.-Erlaß vom 16. Juli 1825, und vom 21 Oct. 1823. (Protest. Kirchen-Ges. II., 611. 622).

††) s. Regbl. Nr. 28. S. 376. Kirchen-Ges. II., 606.

†††) s. Kirchen-Ges. II., 606. Die Anzeige soll sowohl bei jedem einzelnen Fall gemacht, als halbjährlich am 15. Dezbr. und 15. Juni eine Uebersicht gegeben werden.

†) s. Schulges. S. 413. Regbl. Nr. 37. S. 522. Ein ähnlicher Erlaß erging vom kathol. Kirchenrath vom 26. Juni 1823. Regbl. S. 524.

†) Königl. Verordnung, betr. die Vereinfachung des Geschäftsgangs im Depart. des Innern,

vom 28. Juni 1823.

---

††) Erlaß des Minister. des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, betreffend Vorschläge von entlassenen Seminaristen zu Dienstbesetzungen,

vom 7. October 1823.

---

†††) General-Synodal-Rescript, an die gemeinschaftl. Oberämter, betr. verschiedene Kirchen- und Schul-Sachen, Züchtigung von Schulkindern wegen Polizeivergehen, Termin der Frühlings-Confirmation ꝛc.,

vom 29. November 1823.

121.

Erlaß des Ministerium des Innern, an den katholischen Kirchenrath, betr. den Wiedererſatz der Stipendien von Seiten kath. Theologie-Studirender,

vom 11. Dezember 1823 [273]).

Inhalt: Da die Verbindlichkeit schon durch eine K. Resolution vom 5. October 1814 für den Fall, wenn ein dem Studium der katholischen Theologie be-

---

†) s. Reg.-Ges. Regbl. Nr. 36. S. 503 ff. §. 7. Nr. 16. Erweiterung des Verfügungsrechts der Oberämter auf Streitigkeiten über Schulgebäude, Baulast, Schulgründe, so fern der Streit zwischen Gemeinden, Stiftungen oder Untergebenen des Ob.-Amts geführt wird.

††) s. Kirchen-Ges. II., 616. Bei Pfarr-Besetzungsanträgen soll des Verhältnisses, ob einer aus dem Seminar entlassen worden ist, ausdrücklich erwähnt werden. Minist.-Erlaß vom 31. Oct. 1823 besagt, daß man solche grobe Disciplinar-Excesse, welche Ausschließung aus dem Seminar zur Folge haben, bei Anstellung eines solchen Individuums nicht unbeachtet lassen dürfe und die Zeugnisse über eingetretene Besserung genau zu berücksichtigen habe.

†††) s. Evangel. Kirchen-Ges. II., 625. Schul-Ges. S. 419. enthält Aussprüche von Finanz- und Gerichtsstellen, so wie von der Synode, betr. körperl. Züchtigung von Schulkindern, wegen Polizei- ꝛc. Vergehen, in der Schule und durch die Schullehrer.

Es wird gestattet die Frühlings-Confirmat. am Sonntag vor Georgii, oder fiele der Ostertag darauf, dann an Quasimodogeniti zu halten. Der Confirmat.-Unterricht soll aber dann auch früher angefangen werden.

273) Kath. Kirchen-Ges. S. 769. Norm.-Buch des kath. Kirchen-Raths. Vrgl. Verordn. vom 8. Novbr. 1820.

stimmter Jüngling davon zurücktritt, ausgesprochen, und diese Resolution unterm 7. October 1814 an die damalige Curatel der kathol. Landes-Universität mit dem Anfügen ausgeschrieben worden sey, die Studirenden davon in Kenntniß zu setzen, so ist in allen vorkommenden Fällen der Wiedererſatz in Beziehung auf alle nach dem 5. October 1814 an Studirende der katholischen Theologie bewilligte Staats-Stipendien anzuordnen.

122.

Erlaß des K. Stud. Raths an die Pädagogarchen, betr. Ausgebung gedruckter Formularien für die Schulberichte, (sammt Beilage: Entwurf eines Formulars),

vom 12. Januar 1824 [274])

I. Da in den Schulberichten der lateinischen Schullehrer sich eine so große Ungleichheit des Umfangs und der Einrichtung findet, so will man zur Erzielung der Gleichförmigkeit dieser Schulberichte die anliegende Vorschrift, mit deren Befolgung sogleich in dem gegenwärtigen Jahre der Anfang zu machen ist, und von welcher künftig nie mehr abgewichen werden soll, ertheilt haben. Dem nach dieser Vorschrift abgefaßten Schulbericht ist, wie bisher, der Plan der Vertheilung der Lehrstunden auf die einzelnen Tage und Stunden der Woche, und das Verzeichniß der Schüler mit den bisherigen Rubriken anzuschließen. Die Pädagogarchen haben in dem Visitationsbericht jedesmal ein kurzes Urtheil über den Zustand der Schule und die Fortschritte der Schüler in den Hauptfächern des Unterrichts zu fällen.

Stuttgart den 12. Januar 1824.

Entwurf eines Formulars für Abfassung der Schul-Berichte der lateinischen Schullehrer.

I. Persönliche Verhältnisse des Schullehrers.

Taufe und Zuname, Jahr und Tag der Geburt. — Seine früheren Verhältniße vor der Dienst-Anstellung. — Dauer seiner Dienstzeit. — Wo und wie lange er vorher angestellt gewesen, und wie lange er auf seiner gegenwärtigen Stelle sey? ob er ledig oder verheirathet sey? im letztern Falle, ob und wie viele Kinder er habe? Wie hoch sich sein Einkommen, sein öffentliches (wobei zu bemerken ist, ob und wie viel Einkommen er von einer etwaigen Neben-Stelle z. B. Organisten-Stelle, beziehe), und sein Privat-Erwerb belaufe?

II. Zahl der Schüler seiner Claße, mit Bemerkung, wie viele

274) Reg. des Stud.-Raths.

unter denselben zu einem wissenschaftlichen Studium bestimmt seyen, und wie viele eine andere Bestimmung haben? bei wie vielen ihre Bestimmung noch ungewiß sey? wie viele unter diesen Schülern Söhne von Orts-Angehörigen, wie viele Fremde und Kostgänger seyen? Wie viele Abtheilungen der Lehrer gegenwärtig in seiner Classe gemacht habe?

III. Lehrstunden, Lehrgegenstände, Lehrbücher und Lehrmethode.

Hiebei ist anzugeben:

1) Wie viele öffentliche, und wie viele Privat-Stunden den Schülern der Classe gegeben werden? wie viele vom Classen-Lehrer selbst, wie viele etwa von andern Lehrern? an welchen Stunden alle, an welchen nur einige Schüler (deren künftige Bestimmung dabei anzugeben ist) Theil nehmen?

2) Die Lehrgegenstände

sind (mit Einschluß neuerer Sprachen, des Schönschreibens, Zeichnens, des Gesanges und der Instrumental-Musik) der Ordnung nach aufzuführen, und bei jedem derselben ist anzugeben:

a) Wie und nach welchen Lehrbüchern, sofern solche gebraucht werden, er behandelt werde; bei den Lehrbüchern ist, wo sich dieß nicht von selbst versteht (wie bei alten Schriftstellern) zu bemerken, ob sie blos vom Lehrer gebraucht werden, oder auch in den Händen der Schüler seyen?

b) Wie viele Stunden, wie viele öffentliche und wie viele Privat-Stunden auf jeden Lehrgegenstand verwendet werden?

Anmerkung. Bei der Religion ist besonders anzumerken, ob und wie oft beim Anfange der Schule ein Abschnitt aus der Bibel gelesen, und eben so beim Gesang, ob und wie oft die Schule mit Absingung von ein paar Strophen eröffnet oder auch geschlossen werde, das Gebet am Anfange und Ende jeder Schule wird als Regel vorausgesetzt, und ist daher nicht zu bemerken.

Dagegen ist an dieser Stelle anzuzeigen, wie es mit dem Kirchenbesuche der Schüler gehalten werde.

c) Wie weit der Lehrer in jedem Lehrfache und in jedem der Lehrbücher, die nach der Ordnung durchgegangen (nicht blos überhaupt beim Unterricht benützt) werden, gekommen sey? welche Fortschritte die Schüler in den verschiedenen Lehrfächern gemacht haben?

d) In Beziehung auf die Lehrmethode ist besonders anzugeben, wie die verschiedenen Abtheilungen einer Classe gleichzeitig beschäftiget werden.

e) Dieser Numer ist am Ende die in der Verordnung vom 10. März 1823 *) wiederholt befohlene summarische Uebersicht der Lehrgegenstände und Lehrstunden, welche jedem derselben gewidmet werden, anzuhängen.

IV. Privat-Fleiß der Schüler.

Wie die Schüler zu Hause beschäftiget werden? Was ihnen zum Memoriren aufgegeben werde? Wie oft? Welche schriftliche Ausarbeitungen sie zu Hause zu machen haben? Wie oft in der

*) Ist unterm 30. Dec. 1822 aufgeführt.

Woche? Was wegen der Vorbereitung der Lehrstunden angeordnet sey?

V. Schul-Zucht.

Von dieser ist nach der Verordnung vom 10. März 1823 eine kurze Beschreibung zu geben, und damit auch nach Nr. 7. eben dieser Verordnung eine allgemeine Bemerkung über die Schulversäumnisse zu verbinden.

Anmerkung. In dem Verzeichnisse der Schüler ist bei jedem einzelnen derselben unter der Rubrik: „Fleiß" zu bemerken, ob er Schulstunden versäumt habe, ob es selten oder häufig, und aus welchen Gründen es geschehen sey?

VI. Schulgeld.

Hier ist anzugeben wie viel das Schulgeld jährlich oder vierteljährlich betrage, wie viel für die sogenannte Privat- oder Repetiz-Stunde, die gewöhnlich an die öffentlichen Schulstunden angehängt wird, bezahlt werde?

VII. Schul-Bibliothek und Hülfsmittel für den Schulunterricht.

Ob solche vorhanden seyen? ob etwas Bestimmtes dafür ausgesetzt sey und aus welcher Kasse?

VIII. Schul-Prämien.

Ob solche ausgetheilt werden, worin sie bestehen, aus welcher Kasse sie bestritten werden, und bei welcher Veranlassung die Vertheilung geschehe?

IX. Schul-Visitationen.

Wie oft die Schule durch die Schul-Vorsteher des Orts visitirt werde?

X. Schul-Ferien.

Wöchentliche und solche, die zu gewissen Zeiten des Jahrs, in der Erndt, im Herbst, bei Jahrmärkten, vor kirchlichen Fest- und Feiertagen gegeben werden?

XI. Wünsche des Lehrers, die seine persönlichen Verhältnisse, Schuleinrichtungen, Schulbedürfnisse ꝛc. betreffen.

123.

Erlaß des Königl. Studienraths, betr. die Form der Bittschriften um Uebertragung von Lehrstellen,

vom 19. Januar 1824 [275]).

Man sieht sich veranlaßt, zu verfügen, daß künftig sämmtliche Bewerber um Lehrstellen, welche der Oberaufsicht des Kön. Studienraths untergeordnet sind, in den Rubriken ihrer Eingaben ebenso, wie es die Geistlichen nach einer ihnen längst gegebenen

---

275) Regbl. 1824. Nr. 4. S. 38. vgl. Ver. v. 15. Juli 1839.

Weisung thun, ihre persönlichen Verhältnisse genau angeben, und besonders auch bemerken, ob, zu welcher Zeit, und auf welche Lehrstelle sie eine Prüfung erstanden haben. Man versieht sich zu den Behörden, welche die Eingaben der Bewerber um solche Lehrstellen mit einem Beibericht zu begleiten haben, daß sie dieselben, wo es nöthig ist, an die Befolgung dieser Vorschrift erinnern werden.

Stuttgart, den 19. Januar 1824.

Süskind.

---

†) Erlaß des K. Studienraths, betr. die Vorprüfung der Israeliten für das Studium auf der Universität,

vom 19. Februar 1824.

---

††) Erlaß des K. Stud.-Raths an das theologische Inspectorat in Tübingen, betr. Berücksichtigung der Präceptoren bei Besezung von Kirchenämtern,

vom 14. Juni 1824.

---

†††) Erlaß des Minist. des Kirchen- und Schulw., die Entlassung von Staats- u. Körperschaftsdienern in Folge einer Entbindung von der Instanz wegen eines kassationswürdigen Vergehens,

vom 15. Juni 1824.

---

†) S. Universit.-Ges. S. 680. Regbl. Nr. 10. S. 106. Die allgem. Anforderungen werden auch auf die Israeliten ausgedehnt.

††) S. Kirch.ges II., 645. unter gleichem Dat. wurde dasselbe den in der Stadt Theologie studirenden Württembergern bekannt zu machen befohlen, unterm 10. Juni das gleiche an den kathol. Kirchenrath ausgeschrieben. Unterm 23. Febr. 1824 waren die in d. Stadt Theol. Studirenden zur Theilnahme an dem Präceptorandeninstitut im Lyceum aufgefordert worden. Es wird dem Inspectorat der Auftrag ertheilt, den Seminaristen bekannt zu machen, daß man künftig bei Vorschlägen zu Kirchenämtern auf Theologen, die 10—12 Jahre an lateinischen Schulen standen und gute Zeugnisse haben, besondere Rücksicht nehmen werde, selbst wenn sie andern Bewerbern in Hinsicht auf Dienst- und Lebensalter nicht gleich stehen.

†††) Ger.-Ges. u. Reg.-Ges. Ev. Kirchges. II., 646.

†) Abgabengesetz für die Etats-Jahre 1824—1826,

vom 18. Juli 1824.

124.

Erlaß des K. Studienraths, betr. die Vorprüfung der nicht in einer öffentlichen Schule befindlichen Jünglinge, die bei dem Landexamen erscheinen wollen,

vom 13. August 1824 [276]).

Man hat zu bemerken gehabt, daß die bestehende Verordnung, nach welcher junge Leute, die bei dem Land-Examen erscheinen wollen, aber in keiner öffentl. latein. Schule Unterricht genießen, wenigstens bei der Visitation der ihnen nächst gelegenen latein. Schule sich vor dem Pädagogarchen stellen, und sich von demselben prüfen lassen sollen, nicht immer beobachtet wird. Es wird daher diese Vorschrift hiemit erneuert und dem Pädagogarchen aufgegeben, dieselbe bei Gelegenheit in Erinnerung zu bringen und sich darnach zu achten.

Süskind.

---

††) Verfügung des K. Minister. des Innern, betr. Errichtung von 2 niedern Convicten für die Zöglinge des kath. geistl. Standes,

vom 20. September 1824.

---

†) s. Fin.-Ges. Regbl. Nr. 38. S. 523. vgl. Abg.-Ges. v. 22. Juni 1820. und 29. Juni 1821. Naturalbesoldungen sind bis auf 300 fl. frei zu lassen u. bleiben in der Stufenfolge für die Steueransätze außer Berechnung.

276) Regbl. Nr. 45. S. 659.

††) s. Regbl. Nr. 50. S. 720. kath. Kirch.-Ges. S. 794. ff. Vgl. Vers. v. 16. Febr. 1826 u. 14. Juli 1825. §. 1. Zweck der Convicte. §. 2. Verbindung mit dem Gymnasium. §. 3. Zahl der Convictoren. §. 4. Zeit der Aufnahme. §. 5. Alter der Aufzunehmenden. §. 6. Beschaffenheit der Aufnahmegesuche. §. 7. Concursprüfung §. 8. Verpflegung §. 9. ärztl. Berathung der Convictoren. §. 10. Kleidung derselben. §. 11. Kosten des Unterrichts. §. 12. Aufhebung der Staatsstipendien. §. 13. Vorbereitung zum Stud. der Theol. außerhalb des Convicts. §. 14. Verpflichtung für den Dienst der vaterländ. Kirche u. Schule. §. 15. Probezeit, Entlassung. §. 16. Wiederholung des Curses, Entfernung. §. 17. Ausstoßung mit Kostenersatz. §. 18. Freiwilliger Austritt. §. 19. Versicherungsurkunde. §. 20. Inspector. §. 21. Repetenten. §. 22. Oeconomieverwalter des Convicts. §. 23. Wiederruflichkeit der Anstellung der Convictsbeamten. §. 24. Oberaufsicht des kath. Kirchenraths unter Communication mit dem Ordinariat.

†) Consist.-Erlaß, betr. Amtsvorschrift für die evang. Kirchenconvente,

vom 10/29. October 1824.

125.

Auszug aus einem Erlasse des königl. Studienraths an die vier Pädagogarchen, betreffend die Abstellung der Vakanzen an den Nachmittagen vor den Feiertagen in den lateinischen Schulen,

vom 20. Dezember 1824 [277]).

Da in mehreren lateinischen Schulen noch der Nachmittag vor jedem Feiertage frei gegeben wird, so will man diese, ohnehin schon bisher nicht in allen Schulen gewöhnlichen Vakanz-Nachmittage, mit Ausnahme derjenigen Schulen, deren Lehrer zugleich Prediger sind und als solche regelmäßig am Feiertage zu predigen haben, abgestellt und blos gestatter haben, daß die Nachmittage vor dem Christ- und Neujahrs-Feste freigelassen werden.

---

††) Circular-Erlaß des K. kath. Kirchen-Raths, betr. die Kleidung der kath. Geistlichen,

vom 4. Januar 1825.

---

†) s. Kirch.-Ges. II., 650. Regbl. Nr. 62. S. 879. §. 10. d. ev. Kirchenconvent hat die Obliegenheit, die Kirchen- Sitten- und Schul-Polizei in dem Bezirke der Orts-Kirchen-Gemeinde zu handhaben. §. 18. Als Aufsichts-Behörde für d. örtl. Schul-Anstalten (s. Erl. v. 19. Febr. 1823) hat der Kirchen-Convent darüber zu wachen, daß die bestehenden Verordnungen über das Schulwesen im Bereich der Pfarrgemeinde genau beobachtet werden. §. 26. Schullehrer können wegen kleiner Dienstvergehungen oder anstößigen Wandels, falls die vorhergehenden Ermahnungen des Geistlichen nichts fruchten, vor den Kirchen-Convent beschieden und da zurecht gewiesen werden. Scheint Bestrafung nöthig, so ist an das gemeinschaftl. Oberamt zu berichten. §. 37. Mit Kirchengenossen,, die in Rechts-Sachen einen befreiten Gerichtsstand genießen, hat der Kirchen-Convent, wenn ihr persönliches Erscheinen nicht wesentlich erfordert wird, schriftliche Verhandlung zu pflegen.

277) Regbl. Erg.-Bd. S. 402.

††) s. kath. K.-Ges. S. 801. Das Decanat hat auch den in seinen Bezirk wohnenden geistl. Professoren und Präceptoren unter einer Strafe von 10 fl. einzuschärfen, daß jeder sämmtliche zur geistl. feierl. Amtstracht gehörigen Kleidungsstücke, namentlich auch einen aufgeschlagenen 3eckigen Hut innerhalb 4 Wochen sich anschaffe und bei geeigneten Fällen nie mehr anders als in derselben zu erscheinen sich erlaube.

†) Spec.-Erlaß des Minister. des K.- u. Schulw. an das Consistorium, worin das Wahlrecht einer Gemeinde zurückgewiesen wird, weil zu dem festen Gehalt des betreffenden Dienstes die Gemeinde-Casse weniger beitrage, als die Stiftungs- und Staatscasse zusammen und weil diese Auslegung der Verordnung v. 11/15. Oct. 1811 immer gegeben worden sey,

vom 17. Februar 1825.

---

††) Erlaß des Ministerium des Innern, an den K. katholischen Kirchenrath, betr. den Ersatz der Staats-Unterstützungen von Seiten kath. Theologie-Studirender, die vom Stud. der Theol. abgiengen und später wieder dazu zurückkehrten,

vom 22. Februar 1825.

---

†) s. K.-Ges. II., 667. gilt als Norm für solche Fälle.

††) Kath. K.-Ges. S. 804. Normalienb. des kath. K.-R. — Vgl. Minist.-Erl. v. 8. Nov. 1820. 7. Dez. 1822. 11. Dez. 1823. 8. Nov. 1825.

„Die Verbindlichkeit zum Ersatz der genossenen Staats-Stipendien tritt nach Maßgabe der K. Entschließung vom 5. October 1814 in dem Zeitpunkt ein, in welchem der unterstützte Candidat von seiner Bestimmung für das Studium der katholischen Theologie zurücktritt. Die Ersatzforderung fällt somit mit jenem Zeitpunkt der Staats-Casse an und bildet einen Theil der Aktiv-Ausstände derselben. Mit der Zurückkehr des Candidaten zum Studium der katholischen Theologie wird die einmal eingetretene Verbindlichkeit nicht wieder aufgehoben.

Die Verbindlichkeit zum Ersatz der Convicts-Kosten ist nicht nur die Folge davon, wenn einer die Bestimmung der Ausbildung für den katholischen Priesterstand aufgiebt, sondern selbst davon, wenn einer, ohne jene Bestimmung aufzugeben, entweder eigenmächtig aus dem Convict tritt oder zur Strafe aus demselben entlassen wird.

In einzelnen Fällen kann eine Milderung des Ersatzes durch Nachlaß eines Theils davon stattfinden. Nur ist dazu die Bitte der Betheiligten erforderlich und alsdann die Sache in jedem einzelnen Falle nach ihren konkreten Umständen zu beurtheilen. —

Die Verfügung über solche Gesuche kommt übrigens nicht dem Kirchenrath zu, sondern es ist jeder Fall Seiner Majestät dem König zur Entscheidung vorzulegen.

126.

Dienst-Vorschrift für die Oekonomie-Verwalter in den evangelischen Vor-Seminarien,

vom 18. April 1825 [278]).

I. Amtsobliegenheiten im Allgemeinen [279]).

§. 1. Der Oekonomie-Verwalter am Seminar hat im Allgemeinen die Obliegenheit, die ökonomischen Angelegenheiten dieser Anstalt und die Casse derselben zu verwalten, für die zeitige Beischaffung der erforderlichen Einnahmen zu sorgen, bei den Ausgaben auf jede zweckmäßige Sparsamkeit bedacht zu seyn, und über Einnahmen und Ausgaben vorschriftmäßige Rechnung abzulegen, die Schützung und Erhaltung des Eigenthums der Anstalt und insbesondere ihres Gebäudes sich angelegen seyn zu lassen und auf die ihm untergeordneten Diener und deren Dienstverrichtungen ein genaues Augenmerk zu führen. Bei seiner ganzen Amtsführung hat er sich neben pflichtmäßiger Beobachtung der gegenwärtigen Dienstvorschrift und der ihm zukommenden Weisungen und Befehle seiner Vorgesetzten nach den — den Rechnungs- und Kassen-Beamten überhaupt und den Seminar-Oekonomie-Verwaltern insbesondere gegebenen Gesetzen und Verordnungen zu richten.

§. 2. Er wird von selbst darauf bedacht seyn, daß er mit dem Vorsteher der Anstalt stets in gutem Einverständniß stehe, und die Liebe und Achtung der Zöglinge derselben, wie durch sein ganzes Benehmen so insbesondere durch Vermeidung jeden Scheins von Eigennutz und Eigenmächtigkeit, sich erwerbe.

§. 3 [280]). Wenn gleich die Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten des Seminars ihm nur als ein Nebenamt übertragen ist, und er durch den dafür ausgesetzten Gehalt hauptsächlich wegen der ihm verursachten höhern Auslagen für Gehülfen ꝛc. entschädigt wird: so soll er doch kein Geschäft von einiger Bedeutung, welches ihm in Beziehung auf das Seminar obliegt, Nothfälle ausgenommen, blos durch Gehülfen verrichten lassen.

---

278) Ephor.-Registr. Blaub. u. Maulbr. Registr. des Stud.-Raths.

279) Der Staat für den Oekonomie-Verwalter des theol. Seminars u. des kath. Convicts in Tüb. vom Jahr 1822 ist der Grundlage nach diesem gleichlautend. Die Abweichungen werden hier angeführt.

280) In dem Staat für den Tüb. Oekonomie-Verw. heißt es §. 3: Er soll, so weit es nöthig ist, seine ganze Zeit und Kraft dem Besten der Anstalt widmen, und kein Geschäft von einiger Bedeutung, welches ihm in Beziehung auf das Seminar obliegt, dringende Nothfälle ausgenommen, blos durch einen Gehilfen verrichten lassen. Ohne Genehmigung des Studienraths kann derselbe von keiner andern Behörde einen mit Abwesenheit oder bedeutenden Zeitversäumniß verbundenen, mit seinem Amtskreise nicht in unmittelbarer Berührung stehenden Geschäftsauftrag übernehmen.

§. 4[281]). Wenn er sich über Nacht von Haus entfernen muß, so hat er unter Rücksprache mit dem Ephorus einen Amtsverweser zu bestellen, und in seinen Urlaubs-Gesuchen hat er immer zu bemerken, wen er für die Amtsverweserei bestellt habe, jedenfalls auch die Genehmigung des Studienraths abzuwarten.

II. Unterordnungs-Verhältnisse unter die Centralstellen.

a) Unter den Studienrath.

§. 5[282]). Er ist mit den aus §. 6 sich ergebenden Ausnahmen in jeder Beziehung dem K. Studienrath untergeordnet, und kann daher ohne dessen allgemeine oder besondere Legitimation, nach Verschiedenheit der Fälle, keine Anschaffungen machen, keine Zahlungen leisten, noch viel weniger Aenderungen in der Oekonomie und deren Einrichtung vornehmen. An diesen hat er über alle zu seinem Geschäftskreis gehörigen Gegenstände theils allein theils in Gemeinschaft mit dem Ephorat nach den unten folgenden Bestimmungen zu berichten.

b) Unter die Ober-Rechnungskammer.

§. 6[283]). In Beziehung auf das Rechnungs- und Cassen-Geschäft im engern Sinne (die monatlichen Cassenberichte, die Stellung, Revision und Abhör der jährlichen Hauptrechnung, Anordnung eines kommissarischen Cassensturzes) ist er der Oberrechnungskammer untergeordnet, und hat die geeigneten Berichte an diese allein zu erstatten.

III. Verhältniß zu dem Ephorat.

§. 7[284]). Für den Ephorus — als Vorsteher der Anstalt — eignet sich zwar eine directe Einwirkung auf die ökonomischen Angelegenheiten

---

281) §. 4 lautet dort: dringende Fälle ausgenommen hat er sich nicht ohne Erlaubniß des Studienraths von Haus über Nacht zu entfernen, und jedenfalls unter Rücksprache mit dem Ephorus der Anstalt einen Amtsverweser zu bestellen. In seinen Urlaubsgesuchen hat er immer zu bemerken, wen er hiezu bestellt habe und die Genehmigung abzuwarten.

282) Tüb. Staat statt: „aus §. 6." — „aus §. 7. 8. 9." statt „Ephorat" „Inspectorat."

283) Dieser §. lautet im Tüb. Staat: In Rücksicht auf die Besorgung des Bauwesens ist er der Finanzkammer des Schwarzwaldkreises untergeordnet. Er hat daher über alles, was die Unterhaltung des Gebäudes, nothwendige Baureparationen betrifft, an diese Bericht zu erstatten, und die ihm von derselben zukommenden Befehle gebührend zu befolgen, auch die zu Bezahlung der Baukosten nothwendigen Summen bei derselben nachzusuchen. Dann folgt §. 6 als §. 7.

284) Statt §. 7. 10. 11 und 12. folgt §. 8. der so lautet: das Inspectorat des Seminars bildet in Gemeinschaft mit dem Oekonomie-Verwalter das ökonomische Inspectorat als nächste Aufsichts-Behörde für die Oekonomie. Sein Wirkungskreis begreift: 1) die Berathung und Begutachtung aller

des Seminars nicht; dagegen hat solcher in Folge der in der Normal-Verordnung vom 26. Jan. 1818 ausgesprochenen Grundsätze an denselben insoweit, als die Oekonomie für die Erreichung der Zwecke des Seminars (Erziehung und Unterricht) von Einfluß ist, Theil zu nehmen, auch dem Oekonomie-Verwalter gegenüber eine controlirende Stellung zu behaupten.

§. 8 [285]). In dieser Beziehung ist eine besondere Pflicht des Oekonomie-Verwalters, den Ephorus fortwährend von dem Gange der Oekonomie in Kenntniß zu erhalten, und ihm alle hierauf Bezug habenden Aktenstücke zur Einsicht mitzutheilen; auch hat er bei Accorden über Lieferungen ꝛc. die Protokolle über die Bedingungen dem Ephorus vor der Verhandlung zur Einsicht mitzutheilen, und die schriftlichen Erinnerungen desselben, wofern er sich nicht damit vereinigen kann, seinem Bericht an den Studienrath beizuschließen.

§. 9. Zu gemeinschaftlichen Besprechungen und Verhandlungen

Aenderungen und Neuerungen in der Einrichtung der Oekonomie. 2) Die Berathung und Beschließung von Vorkehrungen zu Abstellung von Mißbräuchen und Unordnungen in der Oekonomie. 3) Die Berathung und Begutachtung neuer Einrichtungen im Gebäude, oder bedeutende Reparationen in demselben. 4) Die Begutachtung der jährlichen Anträge wegen Anschaffung von Haus- und Vorrathsstücken. 5) Die Bestrafung der Versäumnisse untergeordneter Diener in Beziehung auf ökonom. Seminarangelegenheiten innerhalb des dem Inspectorat zustehenden Strafmaßes. 6) Die Berathung und Begutachtung oder beziehungsweise die Beschließung wegen Annahme und Entlassung der im Seminar angestellten niederen Diener, so weit dieselben nach §. 13 der Mitaufsicht des Oekonomie-Verwalters untergeordnet sind. 7) Die Berathung der Erinnerungen und Anträge des Ephorus in Hinsicht auf seine Wahrnehmungen über ökonom. Angelegenheiten des Hauses. Das ökonom. Inspectorat versammelt sich unter dem Vorsitz des ersten Superintendenten so oft die zu Berathung vorhandenen Gegenstände es erfordern. Der Oekonomie-Verwalter hat, so oft er den Zusammentritt des ökonomischen Inspectorats für nöthig hält, den Ephorus um Einleitung hiezu zu ersuchen. Die Beschlüsse werden nach der Stimmenmehrheit gefaßt. Ueber die Berathung wird ein Protokoll geführt, in welches jedes Mitglied seine von der Ansicht der Mehrheit abweichende Meinung aufnehmen lassen kann. Die Führung des Protokolls und die den Beschlüssen gemäßen Ausfertigungen liegen dem Oekonomie-Verwalter ob. Das Protokoll, so wie die Ausfertigungen werden von dem vorsitzenden Mitglied oder dem Ephorus und dem Oekonomie-Verwalter unterzeichnet. In die Berichte, welche nach den Beschlüssen des ökonomischen Inspectorats zu erstatten sind, werden auch die abweichenden Ansichten Einzelner auf Verlangen aufgenommen. Alle Einläufe an das ökonomische Inspektorat sind von dem vorsitzenden Mitglied zu eröffnen, und von diesem den übrigen Mitgliedern, insbesondere aber dem Oekonomie-Verwalter zur Einsicht und zum amtlichen Gebrauch ohne Zögerung mitzutheilen. Vgl. die Bestimmungen über das ökonomische Inspectorat in der Amtsvorschrift für das Inspectorat des Semin. Tüb. vom 5. Sept. 1842.

285) §. 8 u. 9. sind im Tüb. Staat in §. 10. zusammengefaßt mit folgenden Abweichungen: §. 10 fängt an mit dem Satze: „Der Ephorus hat in

über ökonomische Angelegenheiten haben Ephorus und Oekonomie-Verwalter in der Regel wenigstens alle 4 Wochen in dem Amtszimmer des Ephorats sich zu vereinigen.

§. 10. Als Gegenstände der gemeinschaftlichen Verhandlungen, bei welchen in den durch die Normal-Verordnung bezeichneten Fällen auch die beide Professoren Theil zu nehmen haben, werden namentlich ausgehoben:

1) Die Verpflichtungen des Dienstpersonals.

2) Die Berathung und Begutachtung des Etats.

3) Die Berathung und Begutachtung aller Aenderungen und Neuerungen in der Oekonomie.

4) Die Berathung und Begutachtung neuer Einrichtungen sowie bedeutender Reparationen in dem Seminar-Gebäude.

5) Die Begutachtung der Anträge wegen Anschaffung der Mobiliarstücke, desgleichen die Vornahme der Mobilien-Visitation in in den Ferien.

6) Berathung und Begutachtung oder beziehungsweise Beschließung von Vorkehrungen gegen Mängel, Mißbräuche und Unordnungen in der Oekonomie.

7) Protokollarische Untersuchungen der Verfehlungen und Versäumnisse untergeordneter in §. 14 genannter Diener in Oekonomie-Angelegenheiten, diesfallsige Berichts-Erstattung oder Abrügung innerhalb des dem Ephorate und der Oekonomie-Verwaltung zustehenden Strafmaßes.

8) Die Berathung und Begutachtung oder beziehungsweise die Beschließung wegen Annahme, Beurlaubung und Entlassung der im Seminar angestellten niedern Diener, insoweit dieselbe der Mitaufsicht des Oekonomie-Verwalters untergeordnet sind.

§. 11. In die Berichte, welche gemeinschaftlich zu erstatten sind, werden auch die abweichenden Ansichten der Einzelnen, welche an der Berathung Theil genommen haben, aufgenommen.

§. 12. Alle Einläufe an das Ephorat und die Oekonomie-Verwaltung sind von dem Ephorus zu eröffnen, und dem Oekonomie-Verwalter zur Einsicht und zum amtlichen Gebrauch bald möglich zu übergeben.

Betrifft ein Einlauf Gegenstände, bei deren Berathung die Professoren Theil zu nehmen — oder Theil genommen haben: so hat der Ephorus denselben auch diesen alsbald zur Einsicht mitzutheilen.

Beziehung auf die Oekonomie des Seminars eine controllirende Stellung, es ist daher besondere Pflicht ꝛc. Nach „mitzutheilen" heißt es: insbesondere sollen sich beide in der Regel wenigstens alle 14 Tage zu gemeinschaftlichen Besprechungen über ökonomische Angelegenheiten in dem Amtszimmer des Inspectorats vereinigen, auch hat der Oekonomie-Verwalter bei Accorden ꝛc. §. 9 des Tüb. St. enthält eine aufgehobene Bestimmung über Mittheilung der Jahrs-Rechnung an das Inspectorat.

IV. Verhältniß zu den Seminaristen.

§. 13 [286]). Wie die Seminaristen von dem Ephorat werden angehalten werden, dem Oekonomie-Verwalter mit der gebührenden Ehrerbietung zu begegnen; so wird auch der Oekonomie-Verwalter sich zur Pflicht machen, dieselben, wo er mit ihnen in Berührung kommt, mit Freundlichkeit und Achtung zu behandeln. Uebrigens hat er in der Regel das, was er an sie zu bringen hat, durch Vermittlung des Ephorus gehen zu lassen; so wie auf der andern Seite auch sie angewiesen sind, ihre Wünsche an die Oekonomie-Verwaltung durch den Ephorus zu bringen.

V. Verhältniß zu dem Dienstpersonal.

§. 14 [287]). Zum Dienstpersonal werden folgende Personen gerechnet: der Famulus, der Unterfamulus, der Speisemeister, die Köchin und die Küchenmagd, der Hausmeister, der Küfer, der Schneider, der Schuhmacher, die Wäscherin und der Holzträger.

Annahme und Entlassung des Famulus, des Unterfamulus, des Speisemeisters, der Köchin und des Hausmeisters werden auf gemeinschaftliche Berichte des Ephorus und des Oekonomie-Verwalters von Seiten der höhern Verwaltungsbehörde verfügt. Die Annahme und Entlassung des Küfers, sowie des Schneiders, des Schuhmachers, des Holzträgers und der Wäscherin sind dem Ephorus und dem Oekonomie-Verwalter überlassen, insofern derlei Verrichtungen nicht in Accord gegeben werden. Die Küchenmagd hat zwar der Speisemeister anzunehmen, dieser muß jedoch hiebei die Zustimmung des Ephorus und des Oekonomie-Verwalters ein-

---

286) §. 11 in dem Tüb. Staat, der hier auch die Repetenten und Freitischgenossen aufführt. Darauf folgt §. 12. Der Hausmeister ist dem Oekonomie-Verwalter untergeordnet. Er hat unter der Oberaufsicht des Oek.-Verw. die spezielle Aufsicht über die Dienerschaft, über die Reinlichkeit im Seminar, über die Mobilien und über die im Seminar arbeitenden Handwerksleute zu führen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß der Oek.-Verw. sich keineswegs entbunden glaube, selbst nachzusehen, und daß er den Hausmeister zu keinerlei Geschäft mißbrauche, welches der Natur der Sache nach ihm selbst zu thun obliegt (wie z. B. die Aufnahme und Fortführung eines vollständigen Inventars, der Verkauf alter Mobilien ꝛc.).

287) lautet im Tüb. St. als §. 13 folgendermaßen: Untergeordnet ist dem Oek.-Verw. das gesammte übrige Dienstpersonal des Seminars in der Maße, daß er demselben Zurechtweisungen für sich allein ertheilen kann. Die hieher gehörigen Personen sind: a) der Krankenwärter, b) der Pincern, c) der Küfer, d) der Thorwart, e) der Einheizer und Reinigungsmann, f) die herrschaftlichen Diener, g) die Seminaristendiener. Bei allen diesen Personen hat ꝛc. — erfüllen. Die einzelnen Handwerksleute und Taglöhner, welche für den Dienst des Seminars erfordert werden, hat der Oek.-Verw. unter Rücksprache mit dem Ephorus anzunehmen. Beide werden sich darüber verständigen, welcher von den herrschaftlichen Bedienten zu den amtlichen Bestellungen des Oekon.-Verw. besonders gebraucht und dafür etwa von einigen andern Obliegenheiten freigesprochen werden soll.

hohlen, sowie die vom Ephorus oder Oekonomie-Verwalter angeordnete Entlassung einer angestellten Küchenmagd unweigerlich vollziehen.

Bei allen in diesem §. aufgeführten Personen hat der Oekonomie-Verwalter sein Augenmerk darauf zu richten, daß sie die ihnen in Beziehung auf Oekonomie-Angelegenheiten theils durch Dienst-Instruction theils durch Befehle höherer Stellen oder nach den Beschlüssen des Ephorats und der Oekonomie-Verwaltung gegebenen Vorschriften und Anweisungen pünktlich erfüllen. Für diesen Zweck kann er für sich allein denselben Zurechtweisungen ertheilen.

VI. Besondere Pflichten in Beziehung auf die Amtsführung.

1) Bücherführung und Registratur.

§. 15 [288]). Ueber alle Verordnungen der höhern Stellen hat der Oekonomie-Verwalter für sich und seine Amtsnachfolger ein Befehlbuch zu führen, in welches der Inhalt der Verordnungen eingetragen und das mit einem Index versehen wird. Ebenso hat er über alle gemeinschaftlich oder für sich allein erstatteten Berichte an die höhere Behörde ein Conceptbuch zu halten. Daß seine Registratur in guten Stand gesetzt, und darin erhalten werde, ist eine seiner Hauptobliegenheiten.

2) Besorgung der Oekonomie der Anstalt.

a) Beischaffung der erforderlichen Naturalien und Victualien, auch anderer Bedürfnisse.

§. 16 [289]). Für die Beischaffung aller für die Seminar-Oekonomie erforderlichen Naturalien und Victualien, auch anderer Bedürfnisse in guter Qualität hat der Oekonomie-Verwalter zu rechter Zeit selbst zu sorgen, entweder mittelst Handeinkauf oder durch Lieferungs-Accorde. Jeden vorzunehmenden Accord hat er einige Zeit

---

288) §. 14 im Tüb. St. nur steht hier vor „eingetragen" — „summarisch".

289) lautet im Tüb. St. als §. 15: Ein vorzügliches Augenmerk hat der Oek.-Verw. auf zweckmäßige Abschließung der bei der Sem.-Oek.-Verwaltung vorkommenden verschiedenen Accorde zu richten, jeden vorzunehmenden Accord einige Zeit zuvor auf dem gewöhnlichen Weg (durch die Intelligenz-Blätter, Ausschreiben und durch Ausrufen) bekannt zu machen, den getroffenen Accord zur Ratification einzusenden, nach deren Erfolg für die pünktliche Erfüllung der Accordsbedingungen zu sorgen und besonders über der Beobachtung der entweder von höheren Stellen oder durch Beschlüsse des gemeinschaftl. Inspectorats angeordneten Controllarvorschriften zu wachen. Uebrigens behält man sich vor, bei größeren Accorden über fortzusetzende Lieferungen, besonders zur Speisung ꝛc. je nach Beschaffenheit der Umstände auch die Aeußerung des Inspectorats zu vernehmen.

zuvor durch Ausschreiben und Ausrufen bekannt zu machen, bei den diesfallsigen Verhandlungen den Speisemeister in der Eigenschaft einer Urkundsperson beizuziehen, sofort den getroffenen Accord zur Ratifikation einzusenden, nach deren Erfolg für die genaue Erfüllung der Accords-Bedingungen zu sorgen, und besonders über die angeordneten Controlar-Vorschriften zu wachen, auch von Zeit zu Zeit den Ablieferungen einzelner Artikel anzuwohnen.

b) Speisung.

§. 17 [290]). Was die Speisung betrifft: so ist der Speisemeister dem Oekonomie-Verwalter zunächst untergeordnet. Dieser wird jenen in jeder Woche einigemal visitiren und hiebei mit Strenge darauf sehen, ob das, was in der Speiseordnung festgesetzt ist, in ungeschmälerter Quantität und guter Qualität der Köchin übergeben, auch von dem Speisemeister darüber gehalten wird, daß die Köchin und Küchenmagd ihre Obliegenheiten pünktlich und gewissenhaft erfüllen, und überall die größtmögliche Reinlichkeit und Sorgfalt beobachten.

Auch zur Essenszeit wird der Oekonomie-Verwalter sich von Zeit zu Zeit im Speisesaal einfinden, und die Beschaffenheit der Kost sowohl als die Reinlichkeit des Tafelgeschirrs untersuchen, auch über den Erfund mit dem Ephorus Rücksprache nehmen. Hiedurch wird übrigens das Recht und die Pflicht des Ephorus, nach der Speisung selbst zu sehen und seine Aufmerksamkeit darauf zu richten, keineswegs aufgehoben.

c) Wein.

§. 18 [291]). Ueber das Bedürfniß an Wein für die Repetenten und Seminaristen sowie für die Dienerschaft und Küche hat der

290) §. 16 im Tüb. St.: den Kostreicher soll der Oek.-Verw. auf jede rechtliche Weise unterstützen, namentlich unter eigener Verantwortung dafür sorgen, daß er im Stande sey, demselben in Gemäßheit des §. 13 des Verpflegungsaccords die Bezahlung des Kostgeldes jeden Monat baar zu leisten. Der Kostreicher ist dem Oek.-Verw. zunächst untergeordnet. Dieser hat jenen fleißig und in der Regel 2mal in der Woche an unbestimmten Tagen zu visitiren, darauf, daß er seinem Accord pünktlich Genüge leiste, mit unnachsichtlicher Strenge zu sehen, und von Zeit zu Zeit die Repetenten und Seminaristen besonders die ersten jeder Promotion um ihre Erinnerungen zu vernehmen, die Speisen und das Getränke zu versuchen, nach der Zubereitung der ersteren öfters sich zu erkundigen, Brod und Fleisch nachwägen zu lassen, auch für die Reinlichkeit in der Küche und die des Koch- und Tafelgeschirrs die möglichste Sorge zu tragen. Alle in dieser Beziehung dem Speisemeister ertheilten Weisungen hat letzterer anzunehmen und zu befolgen. Würde künftig der Verpflegungs-Accord wieder aufgehoben und die Besorgung der Speisung unter herrschaftliche Administration genommen werden, so gelten einstweilen die in dieser Beziehung in dem früheren Procuraturstaat gegebenen Bestimmungen, und behält man sich vor, dann das Weitere nach Umständen vorzuschreiben.

291) §. 17 im Tüb. St. und fast gleichlautend. Uebrigens hat die Weinverwaltung aufgehört und der Kostpächter giebt jetzt den nöthigen Wein ab.

Oekonomie-Verwalter jeden Jahrs im Monat November unter Anzeige der laufenden Preise Bericht zu erstatten, sofort in Beziehung auf den Ankauf, die Verwahrung und Abreichung des Weins die bestehenden Vorschriften genau zu berücksichtigen.

d) Speise-Tabellen.

§. 19 [292]). Dem Oekonomie-Verwalter wird zur besondern Pflicht gemacht, streng darauf zu halten, daß der Speisemeister seine Wochentabellen und Rechnung pünktlich und gewissenhaft führe, er hat erstere, sobald sie vom Ephorus beurkundet sind, sogleich zu revidiren, und darin nichts passiren zu lassen, was entweder gar nicht oder ungebührlich verwendet worden ist.

e) Weingeld.

(Vergütung des nicht in Natur genossenen Weins in Geld.)

§. 20 [293]). Das Weingeld hat der Oekonomie-Verwalter nach Ablauf eines jeden Monats in der ersten Hälfte des folgenden Monats, nachdem zuvor der Ephorus die Rechnung eingesehen und geprüft hat, zu einer von dem Ephorus und Oekonomie-Verwalter gemeinschaftlich zu bestimmenden Stunde in dem Speisesaal des Seminars auszutheilen.

f) Holz-Verbrauch.

§. 21 [294]). Die Officianten wird der Oekonomie-Verwalter zu zweckmäßiger Sparsamkeit bei dem Verbrauch des Seminar-Holzes anweisen, und an einer sorgfältigen Aufsicht es nicht fehlen lassen.

g) Mobilien.

§. 22 [295]). Von halb Jahr zu halb Jahr ist in den Ferien eine Visitation der sämmtlichen Mobilien und des ganzen Inventars zu

---

292) findet sich im Tüb. St. nicht.

293) §. 33 im Tüb. St., wo er ganz anders lautet. Diese und die dortigen Bestimmungen haben jedoch als aufgehoben durch Erl. vom 11. Aug. 1830 keinen Werth mehr, so wie auch die daran angeknüpften Bestimmungen §. 34 über das Weingeld für die Musiker, und §. 35 über den jedem Repetenten und Seminaristen gebührenden Stipend.-Thaler. Folgendes gilt noch: Den abwesenden Repetenten und Seminaristen, welchen jährlich gleichfalls der sogenannte Stipendiatenthaler nebst 4 Buch Papier (oder dem Betrag dafür) bis zu ihrer Bedienstung gebührt, hat der Oekonomie-Verwalter ihr Guthaben zuzusenden, sobald sie ihm eine Quittung dafür übersandt haben. Dieselben haben indeß zur Erleichterung des Oekonomie-Verwalters ihren Stipendiatenthaler, so viel möglich, durch anwesende Repetenten und Seminaristen zu erheben.

294) §. 18 im Tüb. St. Die dortigen Bestimmungen sind, da das Einheizen in Accord gegeben ist, aufgehoben. Gleicherweise verhält es sich mit dem §. 19 im Tüb. St. über die Beleuchtung gegebenen Vorschriften.

295) §. 26 im Tüb. St.: Aus Veranlassung des Sturzes (§. 42) sind sämmtl. Mobilien sammt dem ganzen Inventar genau zu untersuchen und es ist

veranstalten, und haben der Ephorus und der Oekonomie-Verwalter dabei anwesend zu seyn und das dabei zu führende Protokoll zu unterschreiben. Hiebei ist im Einverständniß mit dem Ephorus darüber zu erkennen, was durch langen Gebrauch, oder was durch Nachläßigkeit und Muthwillen schadhaft geworden ist, in Beziehung auf das letztere sind sodann die Schuldhaften zum Schadens-Ersatz anzuhalten.

§. 23 [296]). Der Oekonomie-Verwalter hat darauf zu sehen, daß die Seminarwasch durch eine unschädliche Behandlung sauber gewaschen und reinlich und unmangelhaft abgeliefert werde.

§. 24 [297]). Die Ueberschläge über Anschaffungen von Mobilien, Instrumenten ꝛc. sind nach genommener Rücksprache mit dem Ephorat so bald zu fertigen, daß sie im Monat October zur Dekretur eingeschickt werden.

b) Reinlichkeit im Haus.

§. 25 [298]). Der Oekonomie-Verwalter hat auch dafür zu sorgen, daß in den Vakanzen

---

im Einverständniß ꝛc. — anzuhalten. Auf jeden Fall ist genau auszumitteln, was noch einer Reparatur fähig, oder was als gänzlich unbrauchbar wegzuschaffen sey.

296) §. 20 im Tüb. St.: Er hat öfters nachzusehen, ob die Tischtücher und Bettüberzüge sauber gewaschen seyen, und sich selbst davon zu überzeugen, daß jeden Sonntag und Donnerstag neue Tischtücher aufgelegt, und die (von der Herrschaft zu besorgenden) Betten der Famulorum ꝛc. wenigstens alle 6 Wochen aufs neue überzogen werden.

297) §. 24 im Tüb. St.: ... zu fertigen, daß sie zwischen Martini und Lichtmeß zur Decretur eingesandt werden können, nach deren Erfolg die Ausführung der Ueberschläge über Baueinrichtungen und Reparationen ꝛc. sogleich zu betreiben ist. Den betreffenden Handwerksleuten hat der Oekonomie-Verwalter im Laufe ihrer Arbeit Abschlagszahlungen zu leisten, welche jedoch $^2/_3$ der Ueberschlagssumme nicht übersteigen dürfen; $^1/_3$ ist inne zu behalten bis zur Ratification der längstens bis Lichtmeß einzusendenden Rechnungen, nach deren Erfolg auch das letzte Drittel unverzüglich auszubezahlen ist ꝛc. Darauf folgt im Tüb. St. §. 25. und lautet so: Während der Ausführung eines Bauwesens hat der Oekonomie-Verwalter die Handwerksleute täglich zu visitiren, ihre Materialien vor der Verwendung vnd die Solidität ihrer Arbeit zu untersuchen, auch durch genaue Aufsicht und Anweisung zu verhindern, daß das im Ueberschlag genehmigte Bauwesen durch Eigennutz, vorsätzliche Beschädigung oder Nachläßigkeit weiter ausgedehnt werde.

298) §. 21. im Tüb. St. lautet so: „Vorzüglich hat der Oekonomie-Verwalter auch für die Erhaltung der Reinlichkeit im Seminar zu sorgen, und wofern er irgend einen Mangel in dieser Beziehung wahrnehmen sollte, mit dem Ephorus über die geeigneten Maßregeln Rücksprache zu nehmen, insbesondere hat er darauf zu sehen, a) daß alle Zimmer wöchentlich wenigstens 2 bis 3mal, alle Gänge und Treppen wenigstens 2mal, und alle Kammern wenigstens 1mal gekehrt werden, was die Seminaristendiener unter Beiziehung der herrschaftlichen Diener zu besorgen haben. b) Daß alle Stubenböden alle Vierteljahr aufgewaschen werden *), welches

*) Geschieht jetzt nur alle Halbjahre.

a) alle Fenster und Seminar-Mobilien abgewaschen und insbesondere die Bettladen vom Ungeziefer gereiniget, auch

b) alle Böden in den Amtszimmern, in den Lehr-, Speis- und Schlaf-Sälen, desgl. in den von den Repetenten und Seminaristen bewohnten Zimmern und Kammern, desgl. die Gänge, Abtritte und Treppen aufgewaschen werden,

c) daß das Weißnen jener Gelasse auf die vorgeschriebene Zeit geschehe.

3) Etats.

§. 26 [299]). Auf jede 3jährige Haupt-Finanz-Periode hat der Oekonomie-Verwalter einen Etat über die Einnahmen und Aus-

---

Geschäft durch Weibspersonen im Taglohn unter Beiziehung der herrschaftlichen Diener und der Seminaristendiener zu besorgen ist, c) daß in den Vakanzen alle Fenster und herrschaftlichen Mobilien abgewaschen und insbesondere die Bettladen von Ungeziefer gereinigt werden; ohnehin sind in den Vakanzen auch alle Kammern, Gänge und Treppen aufzuwaschen und ist dieses Geschäft unter Beiziehung der herrschaftl. Diener durch brauchbare und ehrliche Personen im Taglohn zu besorgen *). d) Daß die Abtritte täglich 2mal gereinigt, die steinernen Böden in denselben abgespült und alle sich zeigenden Unreinigkeiten hinweggeschafft werden, welches Geschäft durch den sogenannten Reinigungsmann gegen die ihm dafür und für das Einheizen ausgesetzte tägliche Belohnung zu besorgen ist."

Darauf folgt §. 22. „Der Oek.-Verw. hat alle Monate wenigstens einmal das ganze Gebäude des Seminars nach allen seinen Theilen von innen und außen genau zu besichtigen, und zu untersuchen, ob irgendwo etwas schadhaft geworden sey, was einer schleunigen Ausbesserung bedürfte; findet er bei solchen Visitationen, daß irgend etwas an dem Gebäude durch Unvorsichtigkeit oder Muthwillen der Bewohner verdorben worden sey, so hat er davon den Ephorus unverzüglich zu benachrichtigen, um die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen und zum Schadenersatz anhalten zu können; ohnehin hat der Oek.-Verw. in Gemeinschaft des Ephorus in den Ferien das ganze Gebäude in den genannten Rücksichten und unter Zuziehung sämmtlicher Handwerksleute zu untersuchen."

§. 23 lautet: „Er hat sorgfältig darauf zu achten, daß die feuerpolizeilichen Vorschriften im Seminar gehandhabt werden, namentlich hat er die dem Seminar zugehörige Feuerspritze, Lösch-Eimer stets im guten Stand zu halten, und von Zeit zu Zeit ihre Brauchbarkeit genau zu untersuchen, und wenn im Seminar selbst oder in dessen Nähe eine Feuersgefahr entstehen sollte, so hat er sich sogleich in das Seminar zu verfügen und zu Abwendung der Gefahr mit Rath und That eifrig mitzuwirken."

299) §. 38 im Tüb. St. lautet — eingeschickt wird, gleich, nur daß statt „Ephorat" steht: Inspectorat. Dann heißt es weiter: „Der Oekonomie-Verwalter hat es sich zum unverrückten Augenmerk zu setzen, daß die in dem vor 2 — 3 Jahren verabschiedeten Etat, der ihm bei seiner ganzen Verwaltung zur Grundlage dienen muß, angenommene Summe bei keiner Rubrik überschritten werde, und falls ein unvorhergesehener Umstand eine solche Ueberschreitung unabwendbar machen sollte, die Gründe hievon in

---

*) Geschieht jetzt im Accord.

gaben seiner Verwaltung nach der Instruction vom 17. April 1819 zu verfassen, und solchen dem Ephorat zu seinen Bemerkungen zuzustellen, worauf derselbe in einer gemeinschaftlichen Zusammenkunft berathen, sofort in gedoppelter Ausfertigung mit gemeinschaftlichem Bericht an den Studienrath eingeschickt wird.

4) Besorgung der Kasse.

§. 27 [300]). Eine Hauptsorge des Oekonomie-Verwalters ist es, daß es demselben nie an den zu Bestreitung der verfallenen Schuldigkeit erforderlichen Mitteln fehle. Er wird daher angewiesen, und dafür verantwortlich gemacht,

1) daß er seine Geld-Erforderniß-Berichte nicht erst unmittelbar vor dem Eintritt der Verfallzeit der zu leistenden Zahlungen, sondern so zeitig erstatte, daß etwaige Anstände, die bei Realisirung der Anweisungen hervortreten, noch zu rechter Zeit gehoben werden können,

2) daß er, wenn die Kasse, auf welche subassignirt worden ist, die Nachricht gibt, daß sie die Anweisung nicht befriedigen könne, davon sogleich der Staatshauptkasse Anzeige mache, und entweder um baare Bezahlung oder um eine andere Anweisung bitte.

Naturalien.

§. 28. Ebenso hat der Oekonomie-Verwalter gleich beim Anfang des Etatsjahrs unter Zugrundlegung des Etats eine Uebersicht über diejenigen Naturalien, welche er nöthig hat, zu begreifen, unter Beifügung des Geldwerths, den die betreffende Landbeamtung hiefür in Einnahme und die Oekonomie-Verwaltung in Ausgabe zu bringen hat, worauf ihm dann eine allgemeine Anweisung zu Erhebung dieser Naturalien zugehen wird.

Dekretur der Kostenszettel.

§. 29 [301]). Für die Dekretur der Kostenszettel hat er in Zeiten zu sorgen; diese Zettel sind je ¼teljährig in ein Verzeichniß zu bringen und zur Dekretur an den Studienrath einzusenden, jedoch so, daß die erste Abtheilung den Zeitraum vom 1. Jun. bis 31. Aug., die zweite vom 1. Sept. bis 30. Nov., die dritte vom 1. Dec. bis letzten Febr., die vierte vom 1. März bis 31. Mai begreift.

---

einem alsbald, so wie die Verwendung eintritt, an den K. Studienrath in Gemeinschaft des Inspectorats zu erstattenden Bericht hinreichend auszuführen.

300) §. 27 u. 28 im Wesentlichen gleichlautend mit §. 29 u. 30 des Tüb. St.

301) Im Tüb. St. §. 39 mit ersterem gleichlautend, nur enthält letzterer eine Hinweisung auf die Normal-Verordn. v. 28. Aug. 1822 und Verordn. v. 7. Juni 1820, wonach die Verdienst-Rechnungen über nicht ständige Ausgaben jedesmal mit dem letzten Mai abzuschließen sind. Diese Zettel sind ꝛc.

Naturalien-Empfängnisse und Restverzeichnisse.

§. 30 [302]). Am Schlusse jeden Etatsjahrs und zwar spätestens auf den 10. Juni sind dem K. Studienrath zwei besondere Berichte zu erstatten:

a) die Uebersicht über die von der Oekonomie-Verwaltung bei andern Beamtungen auf die allgemeine Anweisung im Laufe des Jahrs erhobenen Naturalien und den diesen dafür in Anrechnung gebrachten Geldwerth;

b) eine Uebersicht über diejenigen Schuldigkeiten, welche im Laufe des Etatsjahrs verfallen sind, jedoch nicht mehr haben berichtiget werden können und daher unter den Resten vorzumerken sind, mit der Angabe des ungefähren Betrags derselben.

Naturalien- und Materialien-Sturz.

§. 31 [303]). Der Sturz der Naturalien und Materialien ist jeden Jahrs auf den letzten Mai in Gegenwart zweier Urkundspersonen vorzunehmen.

Rechnungs-Ablegung.

§. 32 [304]). Die jährliche Haupt-Rechnung ist auf den vorgeschriebenen Termin an die K. Ober-Rechnungskammer einzusenden.

---

302) entspricht ganz dem §. 40 des Tüb. St.

303) §. 41 im Tüb. St. lautet: „Der Sturz der Casse ist beim Abschluß der jährlichen Hauptrechnung unter Zuziehung des Universit.-Sekretärs vorzunehmen" *).

Darauf folgt §. 42: „Der Sturz der sämmtl. Mobilien und des ganzen Inventars überhaupt ist von Halbjahr zu Halbjahr in den Ferien zu veranstalten, und hat der Ephorus dabei anwesend zu seyn, und das dabei zu führende Protokoll zu unterschreiben **). Deßgleichen ist der Sturz der Naturalien von Halbjahr zu Halbjahr unter Zuziehung zweier Urkundspersonen aus der Mitte des Stadtraths vorzunehmen" ***).

304) lautet im §. 43 des Tüb. St. ebenso; nur wird nachdrückliche Ahndung etwaiger Saumseligkeit in Aussicht gestellt.

Der Tüb. Staat enthält noch weiter §. 31 (nach §. 28 einzuschalten) Folgendes: „Alle verfallenen liquiden Forderungen hat er, so weit es ihm möglich ist, ohne Verzug zu bezahlen und zu erwarten, daß er auf den Fall einer Saumseligkeit in diesem Punkte zur strengen Rechenschaft werde gezogen werden. Vor allen andern Forderungen sind die Besoldungen, das Kostgeld des Kostreichers und das Weingeld sämmtlicher Seminarangehörigen und der Freitischgenossen zu befriedigen. Sollte er diese oder sonst einen Gegenstand, von dessen Befriedigung die Erhaltung oder doch

---

*) geschieht durch die Ober-Rechnungskammer.

**) geschieht von der Verwaltung allein.

***) hat mit der Natural-Verwaltung aufgehört.

127.

Erlaß des Studienraths, betreffend eine Vorschrift rücksichtlich der Confirmation der die Aufnahme in ein evangelisches Seminar nachsuchenden Jünglinge,

vom 21. April 1825 [305]).

Da es aus mehreren Gründen nicht angemessen ist, wenn Jünglinge, welche in das niedere Seminar aufgenommen werden, erst in dieser Anstalt confirmirt werden; so wird den Pädagogarchen der lateinischen Schulen, den Oberämtern und den evangelischen Dekanatämtern aufgegeben, dafür zu sorgen, daß diejenigen Jünglinge, welche in eines der niedern Seminare aufgenommen werden wollen, nach den bestehenden Kirchen-Gesetzen aber erst im Frühjahr nach ihrem Eintritt ins Seminar confirmirt werden sollten, in Zeiten die zu einer früheren öffentlichen oder Privat-Confirmation erforderliche Dispensation bei dem K. Consistorium nachsuchen, und den Confirmanden-Unterricht so anfangen, daß dem Gesetz, welches denselben zweimal zu besuchen verlangt, möglichst Genüge geschehen könne.

Stuttgart den 21. April 1825.

Süskind.

---

die Ordnung und Zufriedenheit der Seminarzöglinge und Angestellten abhängt, zu gehöriger Zeit nicht befriedigen, so hat das Inspectorat nicht nur das Recht, sondern selbst die Pflicht, den Oek.-Verw. um ungesäumte Abhilfe der dießfallsigen Beschwerden zu ersuchen und falls dieß ohne Erfolg wäre, dem K. Studienrath hierüber Bericht zu erstatten. Im Allgemeinen hat er sich nach der Verordn. v. 24. April 1819, die jährlichen Rechnungsabschlüsse betr., so weit sie auf seine Verwaltung anwendbar ist, hiebei zu achten."

§. 32: „Die Besoldungen sind, so weit es von dem Oek.-Verw. abhängt, pünktlich auf den 30. Sept., 31. Dec., 31. März u. 30. Juni zu leisten und jedem Salaranden einzeln durch den dazu bestimmten herrschaftl. Bedienten mit einer projectirten Quittung und einem Sortenzettel in petschirten Paketen oder Gucken und wo möglich in größeren Münzsorten zu übersenden. Den Famulis und den Dienern (beiden Classen von Salaranden jedoch zu verschiedenen Zeiten) hat der Oek.-Verw. jedem einzeln seinen Gehalt auf der Amtsstube des Oek.-Verw. auszuzahlen, den Seminaristendienern jedoch nicht ohne vorherige Anfrage beim Ephorus, ob die Ausbezahlung wegen Schulden keinen Anstand habe." Das Folgende betrifft Wein- und Frucht-Besoldungen, die aufgehört haben.

§. 36 enthält Bestimmungen über die Reisegelder der Seminaristen und Repetenten, die jedoch jetzt abgeändert sind.

305) Reg.-Bl. 1825. Nr. 18. S. 331.

128.

Erlaß des Ministeriums des Innern, betr. die Umzugs-Kosten der Ephoren und Professoren an den evangelischen Seminarien,

vom 14. Mai 1825 [306]).

Vermöge einer Königlichen Entschließung vom 11. d. M. sind die in der K. Verordnung vom 28. Febr. 1818 wegen der Umzugskosten der Staatsdiener gegebenen Vorschriften in Zukunft mit Aufhebung der bisher beobachteten Normen auch auf die Ephoren und Professoren an den evangelischen Seminarien in Anwendung zu bringen.

Stuttgart, den 14. Mai 1825.

Schmidlin.

129.

Erlaß des K. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an das evangelische Consistorium und den katholischen Kirchenrath

vom 3. Juni 1825,

und an eben diese Collegien und den Studienrath,

vom 4. September 1827 [307]).

betreffend Führung der Inventare über die auf Kosten des Staats angeschafften Kirchen- und Schulgeräthschaften,

---

1) Die Führung der genannten Inventare liegt den Pfarrämtern, beziehungsweise den ersten deutschen und lateinischen Schullehrern, und bei den unter der unmittelbaren Aufsicht des Studienraths stehenden Lehranstalten über die Mobilien dem Rector der Anstalt, über die Bibliotheken und andere literarische Sammlungen den damit besonders beauftragten Lehrern ob.

2) Duplikate dieser Inventare werden beziehungsweise von den Dekanatämtern, den die betreffenden Schulen beaufsichtigenden Pfarrämtern und bei dem königl. Studienrathe geführt.

---

306) Reg.-Blatt Nr. 20. S. 345.
307) Reg.-Bl. Ergänz.-Bd. S. 328.

3) In den Inventaren ist Zuwachs und Abgang genau nachzutragen.

4) Bei den deutschen und lateinischen Schulen ist der Inventarbestand alljährlich auf den ersten Juli durch den Pfarrer, bei den Pfarrämtern bei jeder Kirchenvisitation durch den Decan, bei den Gymnasien und der Realanstalt in Stuttgart alljährlich durch den Revisor des Studienraths, bei den übrigen Gymnasien bei der jedesmaligen Visitation durch den Commissär des Studienraths, und in Beziehung auf die zu 1) erwähnten besondern literarischen Sammlungen von drei zu drei Jahren durch den Rector der Anstalt zu stürzen und hierüber ein fortlaufendes Protokoll zu führen.

5) Bei neuen Anschaffungen sind in dem Kostenzettel die Blätter der Inventare, auf welchen dieselben eingetragen sind, zu bemerken, widrigenfalls die Zahlungsanweisung ausgesetzt bleiben würde.

---

†) Erlaß des K. Stud.-Raths, betr. die Forderung an die, welche sich zum Studium der Staatswissenschaft auf der Universität prüfen lassen,

vom 6. Juni 1825.

130.

Erlaß des Studienraths, betreffend das Alter derjenigen katholischen Schüler, welche in eine lateinische Lehranstalt aufgenommen werden wollen,

vom 20. Juni 1825 [308]).

Schon den 22. November 1816 (Reg.-Blatt S. 371) wurde verordnet, daß den katholischen Elementar-Schülern, welche in eine lateinische Lehranstalt übergehen wollen, solches zu gestatten sey, sobald sie sowohl deutsch als lateinisch lesen und schreiben können.

Diese Verordnung wurde den 4. Januar 1819 (Reg.-Blatt S. 102) wiederholt und zugleich über die Nachtheile, welche für die Schüler aus einem verspäteten Eintritt in die lateinischen Schu-

---

†) S. Univers.ges. S. 697. Es werden von ihnen dieselben Kenntnisse wie von den Juristen verlangt. Vergl. Erlaß vom 10. August 1818.

308) Reg.bl. 1825. Nr. 28. S. 418. Vgl. Erl. des k. K.-R. v. 14. Juli 1825. Kathol. Kirchenges. S. 817.

len sich nothwendig ergeben, eine ausführliche Belehrung angefügt. Sämtlichen Vorständen der lateinischen Lehr-Anstalten wurde inzwischen noch besonders eingeschärft, keinem Schüler den Zutritt zu der Elementar-Classe der lateinischen Schulen zu gestatten, welcher das zehnte Jahr zurückgelegt hat.

Dieser Belehrungen und Verordnungen ungeachtet konnte das für eine stufenweise, naturgemäße Geistes-Entwicklung eben so nachtheilige, als für die Schul-Disciplin verderbliche Vorurtheil, daß sich die spätern Jahre zum Uebertritt in die lateinischen Schulen besser eignen, nicht ausgerottet werden.

Da nun in der Königl. Verordnung vom 20. September 1824 die Errichtung von zwei niedern Convicten betreffend, §. 5 ausdrücklich bestimmt ist, daß der in die unterste Classe der niederen Convicte Aufzunehmende noch in dem fünfzehnten Lebensjahre stehen müsse, und dieses voraussetzt, daß er spätestens im Laufe des neunten Jahrs in die Elementar-Classe der lateinischen Schule eintrete; so wird, unter nochmaligem Bezug auf die, unter dem 4. Januar 1819 ergangene ausführliche Belehrung, verordnet:

1) diejenigen Knaben, welche die lateinische Schule besuchen wollen, nach dem zurückgelegten 7. Jahre, wenn sie bis dahin deutsch und lateinisch lesen und schreiben gelernt haben, aufzunehmen;

2) künftig keinem Schüler den Zutritt zu der Elementar-Classe der lateinischen Schulen zu gestatten, welcher am 1. Oktober des Jahres, in welchem er die Aufnahme nachsucht, das 9. Jahr bereits zurückgelegt hat;

3) nach diesem Normaljahr sich auch bei der Aufnahme in die folgenden neun höhern Jahrs-Curse der lateinischen Schulen und Gymnasien zu richten. Diejenigen Schüler, welche von nun an in eine öffentliche lateinische Lehranstalt treten wollen, können also in die höhere Classe, für welche sie sich nach ihren Kenntnissen eignen würden, nicht mehr aufgenommen werden, wenn sie das nach dem erwähnten Normaljahr zu bemessende Alter, z. B. für die zweite Classe oder den zweiten Curs das zehnte, für den dritten das eilfte Jahr überschritten haben.

4) In dem tabellarischen Verzeichniß der Schüler, welches die Vorsteher der lateinischen Schulen, Lyceen und Gymnasien an den Studienrath periodisch einzusenden haben, ist jedesmal das Jahr und der Tag der Geburt des Schülers, das Jahr und der Tag der Aufnahme in die lateinische Elementar-Classe zu bemerken, und das Letztere auch in dem Zeugniß anzugeben, welches einem Schüler, der von einer Lehranstalt zu einer andern übergeht, ertheilt wird. Die gemeinschaftlichen Ober- und Unterämter, die Vorsteher der lateinischen Schulen und die katholischen Schul-Inspectoren werden angewiesen, sich hienach genau zu achten und für die möglichste Bekanntmachung dieser Verordnung, die öftere Einschärfung der-

selben und eine zweckmäßige Belehrung darüber, in ihrem Wirkungskreise zu sorgen.

Stuttgart den 20. Juni 1825.

Süskind.

---

†) Königl. Verordnung über den Wirkungskreis und Geschäftsgang der gemeinschaftl. Oberämter,

vom 23. August 1825.

---

††) Erlaß des K. Studien-Raths an die gemeinschaftl. Oberämter, betr. Errichtung von Sonntags-Gewerbeschulen,

vom 14. September 1825.

---

†) S. Reg.ges. u. Kirch.ges. Reg.bl. Nr. 33. S. 457. Zum Geschäftskreis des gemeinschaftl. O.Amts gehört §. 7. Die Aufsicht über den äußern gesetzmäßigen Bestand, die Fortdauer und den Besuch der deutschen und latein. Schulen mit Ausnahme der Lyceen, Gymnasien und andern den Centralstellen unmittelbar untergeordneten Lehranstalten, sowie über den Wandel der an jenen Schulen angestellten Lehrer und Diener, die Untersuchung, Erledigung und beziehungsweise gerichtliche Vorlegung ihrer Dienstvergehen und Amtsverfehlungen und Uebergabe solcher Untersuchungen an das O.Amtsgericht. Die besondere Aufsicht über den Gang des Unterrichts und den Stand der Disciplin, sowie überhaupt die Befolgung des besondern Unterrichtsplans und der Schulordnung liegt dem Decan, (beziehungsweise dem Schulinspector) allein ob. — §. 8. Wahrnehmung der Verhältnisse in Beziehung auf die Einzelnen oder Gemeinden zu Kirchen- und Schulstellen zustehenden Nominations- und Vorschlags-Rechte. §. 10. Begutachtung der Frage wegen Errichtung neuer oder Beschränkung vorhandener Schuldienerstellen, wegen Ausmittlung der Gehalte und Gehaltszulagen, Errichtung neuer Schulhäuser. Das Erkenntniß über Streitigkeiten um Besoldung und Gehaltstheile der Schuldiener zwischen Besoldungsreichern und Besoldeten, um die Baulast an Schulgebäuden gebührt ausschließend dem Oberamt. §. 12. Die gemeinschaftlichen Oberämter erstatten die Beiberichte zu den Gesuchen um Aufnahme in die theol. Bildungsanstalten.

††) S. Schulgesetze S. 484. Die Oberämter werden aufgefordert, die Errichtung von Sonntags-Gewerbeschulen, in welchen Handwerksgesellen und Lehrjungen Unterricht im Rechnen, Zeichnen, in der Naturlehre, Geographie, Mechanik und der allgemeinen Technologie, Anleitung zum Entwerfen von Verdienstzetteln und Ueberschlägen erhalten, Schulen, welche auch einen wohlthätigen Einfluß auf die Sittlichkeit haben, einzuleiten und zu fördern: dieselben sollen an Sonn- und Feiertagen außerhalb der Zeit des Gottesdienstes gehalten werden. Vgl. Erl. v. 13. März 1826. u. 10. Mai 1827.

131.

Erlaß des Minister. des Innern an den Kön. kathol. Kirchenrath, betr. den Ersatz genossener Staats-Unterstüzungen von Seiten kath. Theologie-Studirenden,

vom 8. November 1825 [309]).

Inhalt: „Convicts-Zöglinge, welche durch einen, nicht durch ihr Verschulden veranlaßten, unglücklichen Zufall an Fortsetzung ihrer Studien gehindert werden und in Folge dessen aus dem Convict auszutreten genöthigt sind, können zum Ersatz der Studienkosten, sowie der genossenen Staats-Stipendien nach Maßgabe der desbalb bestehenden Vorschriften nicht angehalten werden."

132.

Erlaß des Studienraths, betreffend das Alter derjenigen Jünglinge, welche nicht von einem niedern Seminar aus, sondern unmittelbar in das Seminar zu Tübingen aufgenommen werden wollen,

vom 19. Dezember 1825 [310]).

Die immer mehr zunehmende Menge derjenigen Jünglinge, welche, ohne in einem niedern Seminar gewesen zu seyn, in das Seminar zu Tübingen unmittelbar aufgenommen werden wollen, macht es nothwendig, die Verfügung, welche für die Aufnahme in das niedere Seminar ein bestimmtes Alter festsetzt, (Reg.-Blatt vom Jahr 1815 S. 160 und vom Jahr 1820 S. 465) auch ausdrücklich auf jene Jüngling auszudehnen. Es wird daher festgesetzt, daß jeder Jünglinge dieser Classe in das Seminar zu Tübingen in der Regel nur dann aufgenommen werden kann, wenn er am 18. Oktober des betreffenden Jahrs im Laufe des achtzehenten, oder noch in der ersten Hälfte des neunzehenten Lebensjahres steht. Ausnahmen können nur bei ganz besonderen, erheblichen und amtlich bescheinigten Umständen durch besondere Dispensation des K. Ministeriums gemacht werden.

Stuttgart den 19. Dezember 1825.

Süskind.

309) K. Kirchengesetze S. 833. Vgl. Min.-Erl. vom 8. Nov. 1820. 7. Dez. 1822. 11. Dez. 1823. 22. Febr. 1825.

310) Reg.-Blatt 1826. Nr. 1. S. 1.

133.

Erlaß des Königl. Studienraths an den Rector .... der Realschule in Stuttgart, betr. Führung der National-Listen,

vom 28. Dezember 1825 [311]).

.... Es wird verordnet, daß sich der Rector von jetzt an bei jedem, für den eine National-Liste gehalten wird [312]), Verzeichnisse über jede Veränderung hält, und dieselbe jedesmal 14 Tage vor dem 1ten Januar und 1ten Juli zum Studienrath einzuschicken hat. Dabei ist sorgfältig darauf zu sehen, daß die Einträge in die National-Listen, und die Angaben der Veränderungen genau und richtig geschehen, daß namentlich die Rubrik „Persönliche Verhältnisse" ausser der Angabe des Vaters, des ehlichen oder ledigen Standes, der Zahl der Kinder, auch eine kurze Angabe der Bildungs-Laufbahn, der erhaltenen Diplome und anderer Auszeichnungen, wie Orden, Medaillen ꝛc. des betreffenden Staatsdieners enthalte, daß ferner in der Rubrik „frühere Bedienstung" nicht nur das Jahr, sondern auch der Tag sämmtlicher früherer Anstellungen oder Beförderungen angegeben und daß endlich unter der Rubrik „Besoldung" sämmtliche Gehaltstheile und Nebenbezüge, beziehungsweise nach Etats-örtlichen oder Durchschnitts-Preisen zu Geld berechnet, und unter Benennung der salarirenden Kasse in die National-Liste möglichst genau aufgenommen werden.

Stuttgart den 28. Dezember 1825.

Auf besonderen Befehl.
Süskind.

134.

Erlaß des Königl. Studienraths an das Rectorat der Real- und Elementar-Anstalt in Stuttgart, betr. Anlegung und Fortführung von Matrikeln über die Lehrer,

vom 30. Januar 1826 [313]).

Da man für nöthig findet, über sämmtliche an den dem K. Studienrath untergebenen Anstalten, des Königreichs angestellte Leh-

311) Registrat. der Realschule in Stuttgart.

312) Vgl. Minist.-Erlaß vom $\frac{24.\ \text{April}}{28.\ \text{Mai}}$ 1822, das Formular s. K.-Ges. II. Beil. zu S. 671.

313) Registr. d. Realsch. Stuttg.

rer und Lehrer-Gehülfen (Vikare) eine ihre persönliche Verhältnisse und Zeugnisse enthaltende Matrikel anzulegen und fortzuführen, so wird hiemit folgendes verordnet;

I. Der Rector hat, über sämmtliche an der ihm untergebenen Real- und Elementar-Anstalt, angestellte Lehrer und Lehrer-Gehülfen sogleich in den anliegenden Tabellen [314]) (über jeden in einer besondern) die darin verlangten Notizen zum Königl. Studienrath einzuschicken.

Der Rector hat für seine Person die unter Nro. I—VII. enthaltenen Notizen einzuschicken,

II. Eben diese Notizen sind in Zukunft von dem Rector jedes Jahr mit dem jedesmaligen Herbst-Bericht, in Beziehung auf diejenigen Angestellten, von welchen noch keine vollständige Tabelle eingeschickt worden ist, das erstemal nach allen 8 Rubriken vollständig einzuschicken. In Beziehung auf die übrigen Angestellten hingegen ist aus den 7 ersten Rubriken nur dasjenige, was sich seit der ersten vollständigen Tabelle geändert hat, die 8te Rubrik aber (Zeugnisse) jedesmal vollständig einzuschicken.

III. Die Zeugnisse sowohl in Beziehung auf Kenntnisse als Lehrgabe, Thätigkeit, und Gewissenhaftigkeit in der Amtsführung Nro. VIII. 1, 2, sind nach den Prädikaten

a) ausgezeichnet, b) sehr gut, c) gut, d) ziemlich gut, e) erforderlich (mittelmäßig), f) gering, in Beziehung auf das sittliche Benehmen aber (Nro. 3) nach den Prädikaten a) recht gut, b) gut, c) ohne Anstoß, d) nicht ohne Klagen (in Untersuchung) zu ertheilen. Stuttgart, den 30. Januar 1826.

Süskind.

---

314) s. das Formular in der Beilage.

Beilage zu Seite 545.

Verhältnisse der Diener- oder Dienst-Candidaten.

Jahr.	I. Familien-Name, Vorname, Ort, Tag und Jahr der Geburt, Ehrenauszeichnung, Belobung, so wie Aufnahme in wissenschaftliche od. technische Gesellschaften.	II. Name u. Stand oder Gewerbe des Vaters, so wie des väterlichen oder mütterlichen Großvaters.	III. Bildungslaufbahn vom zurückgelegten 14ten Jahr an, mit Bemerkung der Zeit der Prüfung auf eine Lehrstelle.	IV. Dienstleistung nach vollendeten Studien und vor der wirklichen Anstellung als Vicar, Hofmeist. ꝛc. mit der Bemerkung der Orte, auch der litterar. Reisen.	V. Verheirathet, im Wittwerstande oder ledig, in beiden ersten Fällen mit Angabe des Namens u. Standes des Schwiegervaters, so wie des Familiennamens der Schwiegermutter u. der Zahl der Kinder.	VI. Frühere Bedienstung, seit wann und wo?	VII. Jetzige Anstellung mit Angabe des Tages der Kön. Entschließung u. des erlassen. Studienraths-Decr., auch des mit der Stelle verbundenen Diensteinkommensbetrags

Beilage zu Seite 545.

VIII. Zeugniß.

Jahr.	Kenntnisse in den Lehrfächern.									Amtsführung.		Betragen.	Nebenbeschäftigung
	Alte Sprachen.	Neuere Sprachen.	Philosophie.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Geschichte und Geographie.	Musik und Zeichnen.				Lehrgabe.	Thätigkeit und Gewissenhaftigkeit.		

†) Erlaß des Königl. kathol. Kirchenraths, betr. Aufnahme in die kathol. Convicte,

vom 16. Februar 1826.

135.

Statuten für die Repetenten des Königl. evangelisch-theologischen Seminars zu Tübingen,

vom 20. Februar 1826 [315]).

I. Von dem Verhalten der Repetenten überhaupt.

§. 1. Betragen der Repetenten gegen die Seminaristen;

Die Repetenten des theologischen Seminars in Tübingen sollen den Seminaristen im Fleiße und in der Sittlichkeit und Wohlanständigkeit des Betragens mit gutem Beispiele vorangehen, und sich Liebe und Vertrauen durch Leutseligkeit und Wohlwollen, so

---

†) Regbl. Nro. 12. S. 124. Kathol. Kirchen-Ges. S. 840. Weitere Erläuterungen der gegebenen Verordnungen. In den Bittschriften zur Aufnahme in den niederen Convict ist anzugeben, 1) das jetzige und einst zu erwartende Vermögen des Bittstellers, durch welche Mittel er sich seit seinem Austritt aus der Elementarschule erhalten und wie er die erforderlichen Ausgaben im Convict bestreiten könne. 2) Es sind Zeugnisse beizubringen, wo er die Elementar- und Lateinische Schule besucht, (das Zeugniß vom letzten Wintercurs muß verschlossen seyn;) ein Zeugniß darüber, daß er nach dem allgem. Stud.plan mit Anfang des nächsten Wintercursus in das obere Gymnasium übergehen könne. 3) und 5) Die Beiberichte des gemeinschaftl. Oberamts und des Oberamtsarztes sollen mehr in's Einzelne eingehen. 6) Die Bittschriften müssen zwischen 1. und 31. Mai beim kathol. Kirchenrath einkommen. Aufnahme in den höheren Convict, außer den vom niedern Convict übergehenden, findet zur Ergänzung des Abgangs in letzterem außerordentlicherweise zur Zeit jenes Uebertritts und in die übertretende jüngste Abtheilung Statt, auf den Grund einer vom königl. Stud.-Rath anzustellenden Prüfung. Die Bittschriften um diese Aufnahme sind ebenso einzurichten, wie die zuerst genannten; nur sind dieselben Nachweisungen wie ad 1) und 2) auch in Beziehung auf die höhern Gymnasialclassen zu geben. Vrgl. Verordnung vom 17. Septbr. 1824.

315) Gedruckt bei Eifert. 4. Diese Statuten so wie diejenigen für die Seminaristen vom gleichen Datum, sind zwar auf den Grund der Statuten von 1793 und im Großen nach gleicher Ordnung angelegt, unterscheiden sich aber durch veränderte Fassung, Namen, Zusätze und Weglassungen so sehr von denselben, daß es unthunlich wurde, sie blos in den Anmerkungen zu den Statuten von 1793 anzuführen.

wie Achtung und persönliches Ansehen durch Gelehrsamkeit, Bescheidenheit, Rechtschaffenheit und Unpartheilichkeit zu erwerben suchen.

§. 2. gegen das Inspektorat;

Wie sie sich vom Inspektorat eine der Wichtigkeit und Würde ihres Amts angemessene Achtuug versprechen können; also werden sie desselben Erinnerungen und Bescheide allezeit mit Ehrerbietung und Willigkeit annehmen.

§. 3. in ihrem Amte überhaupt;

Die Repetenten sollen sich ihr Amt nach allen Theilen angelegen seyn lassen, sich selbst an die Ordnung halten, fleißig auf ihren Zimmern seyn; mit dem Anfang des Essens auf dem Speisesaal erscheinen, und das Ende desselben ganz auswarten; des Nachts nicht über die Zeit außer dem Seminar bleiben, nicht ohne erhebliche Ursache in der Stadt übernachten, und wenn sie dazu veranlaßt seyn sollten, dem Ephorus wo möglich vorher und, wenn dies nicht geschehen, auf jeden Fall unverweilt nachher davon die Anzeige machen; die Ferien nicht früher als die Seminaristen antreten, und mit Ende derselben sich am ersten wieder im Seminar einfinden; endlich den Repetentengang, der Sommers und Winters mit dem Seminarthor geschlossen wird, für sich allein gebrauchen, und den Schlüssel dazu sorgfältig bewahren.

§. 4. bei ihrem Wegreisen;

Außer den Ferien darf ein Repetent ohne Urlaub des Inspektorats sich nicht über Nacht, oder auch nur auf Einen ganzen Tag, und ohne Urlaub des Studienraths nicht über 8 Tage von seiner Stelle entfernen. Jeder Repetent, welcher, sey es auf Einen oder mehrere Tage, zu verreisen veranlaßt ist, hat nicht nur die Ursache seines Weggehens, den Ort, wohin er reist, und die Zeit seines Ausbleibens dem Inspektorat persönlich oder schriftlich (Nothfälle ausgenommen) vor dem Antritt der Reise anzuzeigen, und die Genehmigung abzuwarten; sondern auch nach seiner Rückkehr unverzüglich von derselben persönlich oder schriftlich, oder auch durch den petirenden Famulus die Anzeige zu machen. So lange diese Anzeige von der Rückkehr nicht erfolgt ist, ist der Repetent als abwesend zu betrachten, und der Ephorus nicht befugt, für denselben eine Repetenten-Portion auf dem Speisezettel anrechnen zu lassen. Die letztere Bestimmung gilt, wie sich von selbst versteht, namentlich auch in Rücksicht auf die wegen erfolgter Rückkehr aus den Ferien zu machende Anzeige; auch hat jeder Repetent bei der Anzeige von der zu machenden Reise zugleich anzuzeigen, welchem Collegen er während seiner Abwesenheit die Besorgung seiner Abtheilung übergeben habe. — Da es übrigens von großer Wichtigkeit ist, daß die unmittelbare Beaufsichtigung der einem jeden Repetenten anvertrauten Abtheilung so wenig als möglich unterbrochen

werde, so wird erwartet, daß von selbst keiner im Laufe eines Halbjahrs öfters, zumal auf mehrere Tage, ohne die dringendsten Ursachen, den Urlaub auch nur nachsuche.

§. 5. in Beziehung auf ihre Abwesenheit bei einem einzelnen Mittag- oder Abend-Essen.

Wenn ein Repetent veranlaßt ist, bei einem einzelnen Mittag- oder Abend-Essen nicht zu erscheinen, so hat er, um die Verrechnung seiner Portion auf dem Speisezettel zu verhüten, den Speismeister davon bei Zeiten durch den petirenden Famulus zu benachrichtigen; eben so, wenn etwa hie und da ein einzelner Repetent im Sommer durch einen Spaziergang vom Erscheinen bei dem Nacht-Essen abgehalten würde, und sich das Essen auf sein Zimmer bringen ließe, hat er, damit bei Richtigstellung des Speisezettels kein Anstand entstehe, noch am nämlichen Abend es dem petirenden Famulus zu sagen.

§. 6. Anständige Lebensart und Kleidung.

Wie die Repetenten von selbst sich bestreben werden, sich durch feine Sitten und die regelmäßigste Aufführung auszuzeichnen; also sollen sie auch in ihrem Anzuge Wohlstand und Ordnung beobachten, und in der Kirche, und wo sie von Amts wegen öffentlich auftreten, nur in schwarzer, in der Stadt aber und auf Reisen wenigstens in der den Geistlichen überhaupt für solche Fälle vorgeschriebenen Kleidung erscheinen.

II. Von den Amts-Verrichtungen des Wochen-Repetenten.

§. 7. Aufsicht des Wochen-Repetenten bei Tische;

Am Mittag- und Abend-Essen sorgt er, besonders in Abwesenheit eines Inspektors, für Sittsamkeit, Ordnung und Stille, indem er wenigstens mit Einem seiner Kollegen an den Tischen auf- und abgeht, und auf alles Ordnungswidrige genau achtet. Er läßt sich auch über jedem Essen, so lang der Hergang noch in frischem Angedenken ist, die Annotationsbücher vorlegen, und vergleicht sie sorgfältig, damit die famuli nichts aus Partheilichkeit oder Nachlässigkeit weglassen oder verändern können, und beurkundet den richtigen Eintrag mit seines Namens Unterschrift.

§. 8. über die Krankenzimmer;

Die Aufsicht über die Krankenzimmer führt er mit einer besondern Sorgfalt, besucht dieselben alle Tage, sieht auch des Nachts darin nach, wenn er Unordnungen vermuthet.

§. 9. in der Kirche.

Der Wochen-Repetent hat die Vormittags-Kirche, derjenige, welcher die Woche vorher hatte, die Nachmittags-Kirche zu be-

ſuchen, und nicht nur ſelbſt über die in der Kirche anweſenden Seminariſten Aufſicht zu führen, ſondern auch genau darauf zu ſehen, daß von den famulis alles Ordnungswidrige pünktlich aufgeſchrieben werde.

§. 10. Anweſenheit bei den Predigt- und Rede-Uebungen.

Auch muß der Wochen-Repetent mit den Repetenten von denjenigen Abtheilungen, wozu die Redner gehören, den Predigt-Uebungen und den öffentlichen Redeübungen der Seminariſten auf dem Speiſeſaale anwohnen.

§. 11. Beſorgung der Aufzeichnung der Anweſenden.

Der Wochen-Repetent hat die Aufzeichnung der Anweſenden (das ſogenannte Reſpondiren) genau zu der von dem Inſpektorat beſtimmten Zeit zu beſorgen, und insbeſondere nicht nur darauf zu ſehen, daß jeder Seminariſt in der Ordnung und deutlich ſeinen Namen angebe, und ſtill und ruhig ſey, ſondern auch, daß die Abweſenden pünktlich bemerkt und ſorgfältig nachher geſucht werden.

§. 12. Verwahrung der Thor- und Karzer-Schlüſſel.

Bei dem Wochen-Repetenten liegen die Thor- und Karzer-Schlüſſel in Verwahrung, von denen er aber mit ſeinen Kollegen keinen andern als den geſetzlichen Gebrauch machen ſoll.

§. 13. Wochen-Referat.

Am Ende der Woche referirt er dem Inſpektorat. Damit er aber dieſes vollſtändig thun könne, ſo zieht er vorher von den übrigen Repetenten Kenntniß alles deſſen ein, was jeder derſelben über ſeine Untergebenen, in Rückſicht auf Studien und Benehmen, Gutes oder Tadelhaftes und Strafwürdiges die ganze Woche hindurch bemerkt und etwa aufgezeichnet hat.

III. Von der Beſchäftigung der Repetenten mit dem Wiſſenſchaftlichen der Seminariſten.

§. 14. Anleitung zum gründlichen Studiren.

Gleich in den erſten Tagen eines jeden Halbjahrs hat jeder Repetent mit jedem einzelnen Seminariſten ſeiner Abtheilung den Studien-Plan deſſelben mit Sorgfalt und gewiſſenhafter Rückſicht auf die individuellen Bedürfniſſe jedes Einzelnen zu beſprechen, und ihm dabei nicht blos in Abſicht auf die Wahl und zweckmäßige Benutzung der von ihm zu hörenden Vorleſungen, ſondern auch in Abſicht auf die vortheilhafteſte Einrichtung ſeiner Privatlektüre pflichtmäßigen Rath zu ertheilen. Die hiernach von allen Seminariſten ſchriftlich abzufaſſenden Studien-Plane ſind unverweilt dem Inſpektorat zur Reviſion vorzulegen.

§. 15. Aufsicht auf den wissenschaftlichen Fleiß.

Die Aufsicht über die Studirzimmer ist ein Haupttheil von dem Amte der Repetenten; deßwegen sollen sie nach geendigten Erholungsstunden die möglichste Stille auf denselben erhalten, und alles verhüten, wodurch der Fleiß gestört werden könnte; überhaupt aber den wissenschaftlichen Fleiß in dem ganzen Institute allgemein herrschend zu machen suchen. Zu dem Ende wird den Repetenten insbesondere die pünktliche Beobachtung folgender Vorschriften zur unabänderlichen Pflicht gemacht:

1) hat jeder Repetent alle Examinal- sowohl als Privat-Aufsätze der Seminaristen seiner Abtheilung ohne Ausnahme mit denselben durchzugehen, und über jeden dem Verfasser die gehörige Censur im Einzelnen, oder, wenn der Aufsatz für eine solche Censur zu gut oder zu schlecht seyn sollte, wenigstens das allgemeine Urtheil, schriftlich oder mündlich, mitzutheilen;
2) müssen die Kabinets-Thüren immer und ohne allen Vorbehalt offen gelassen werden; ausgenommen
   a) in der Rekreation (wo es jedoch in Anwesenheit des Repetenten sich von selbst versteht, daß derselbe sie, wenn er Unordnungen bemerkt, zu öffnen hat;)
   b) wenn der Repetent krank ist, oder
   c) Besuche hat;
3) hat jeder Repetent wenigstens alle Tage einmal jedes zu seiner Abtheilung gehörige Seminaristenzimmer, auch dann, und besonders dann, wenn dasselbe nicht unmittelbar mit seinem Zimmer in Verbindung stehen sollte, zu visitiren.

§. 16. Repetitionen.

Jede Woche ist in der Regel von dem Wochen-Repetenten, je eine Repetitions-Stunde mit der 4ten und 5ten Seminaristen-Abtheilung zu halten; bei der Wahl der Pensen ist (da Philosophie im philosophischen Locus vorkommt) hauptsächlich auf Philologie, Geschichte und Mathematik zu sehen. Jede Repetition wird dem Inspectorat zuvor angezeigt, und in dem halbjährigen Verzeichniß über die gehaltenen Repetitionen ist genau der Tag, die Materie und die Abtheilung, mit welcher jede Repetition gehalten worden, anzugeben; auch wird in den halbjährigen Zeugnissen von jedem Seminaristen bemerkt, wie er sich in den Repetitionen gezeigt habe.

§. 17. Leitung der Deklamations-Uebungen.

Die Deklamations-Uebungen, und zwar sowohl die gewöhnlichen, die in drei wöchentlichen Stunden mit den zwei jüngsten Seminar-Abtheilungen, abwechselnd, und in einer vierten Stunde mit der jüngsten zur Theologie übergetretenen während des ersten Halbjahrs der theologischen Laufbahn gehalten werden — als die öffentlichen, welche an einem Feiertage oder Donnerstage in jedem Monat mit der vorletzten Seminar-Abtheilung angestellt werden,

leitet ein dazu besonders aufgestellter Repetent. Derselbe schreitet dabei, nachdem er die Uebungen jedesmal beim Anfang eines Cursus mit dem Vortrage einer kurzen Theorie der Deklamation eröffnet hat, in denselben immer vom Leichteren zum Schwereren vor, theils, was die abzulegenden Stücke, nach den verschiedenen Gattungen der Redeformen, theils was die verschiedenen Arten des Vortrags (Lesen, Deklamiren, endlich mit Action) betrifft; verabredet mit den Rednern, die jedesmal die Reihe trifft, die abzulegenden Stücke in Rücksicht auf die Theorie, einige Tage zuvor, läßt aber die, welche öffentlich deklamirt werden sollen, dem Mitgliede des Inspektorats, das dabei der Reihe nach zu erscheinen haben wird, zuvor zur Genehmigung vorlegen.

§. 18. Theologischer Locus.

Die Repetenten sollen den theologischen Locus jedesmal in drey Klassen halten, sich mit eigener Vorbereitung die nöthige Mühe geben, sich immer mit den neuesten Hülfsmitteln, Verbesserungen und Bereicherungen der theologischen Wissenschaften, so wie mit den neuesten Streitigkeiten bekannt machen, nicht zu viel dociren, sondern meist fragen und examiniren, die Antworten auffassen und weiter entwickeln und berichtigen, sich nicht blos mit den Geschicktesten, sondern auch mit den Schwächern nach ihrer Fassungskraft einlassen, und sie schon bei der Vorbereitung unterstützen, bald diesen bald jenen aufrufen, und jeden in der Aufmerksamkeit zu erhalten suchen.

Die Seminaristen der jüngsten Abtheilung der Theologie-Studirenden werden über die Anfänge der Dogmatik gefragt, und nur Erklärungen, die vornehmsten Sätze und Hauptschriftbeweise in der Grundsprache, und die vorzüglichsten Vernunftgründe von ihnen gefordert.

Die Seminaristen der zweiten Abtheilung der Theologie-Studirenden zeigen die exegetische Richtigkeit und Beweiskraft der biblischen Stellen, und vertheidigen sie gegen die Einwürfe.

Mit der ältesten Abtheilung werden hauptsächlich theologische Streitigkeiten, und zwar die neuen vornehmlich, abgehandelt, und ihnen die scheinbarsten Gründe der Gegner zur Auflösung vorgelegt. Geben die, welche gefragt werden, keine genugthuende Antwort, so verhilft ihnen der Repetent zur völligen Auflösung.

Dogmengeschichte, neue Fortschritte und Entdeckungen, Verhältniß der Lehrsätze zu den Bestimmungen der symbolischen Bücher, besonders praktischer Einfluß der Glaubenslehren, werden ebenfalls schicklich berücksichtigt. Das Kompendium wird alle Jahre zu Ende gebracht, und nach den Herbstferien neu angefangen, und die Eintheilung gleich im Anfang auf das ganze Jahr gemacht, und dem Inspektorat vorgelegt.

Versäumniß der Vorbereitung, Unaufmerksamkeit oder unanständiges Betragen im Locus wird in den Zeugnissen bemerkt.

§. 19. Predigttexte.

Die Predigttexte müssen nicht blos nach der Ordnung der biblischen Bücher vorgeschrieben, sondern solche ausgewählt werden, welche die wichtigsten Glaubens- und Sitten-Lehren und deren Hauptbelege aus Natur und Geschichte enthalten, und den Kräften des Redners nicht unangemessen sind.

Mit gleicher Sorgfalt geschieht die Auswahl der gedruckten Predigten, welche die Seminaristen der jüngsten Abtheilung der Theologie-Studirenden, im ersten Halbjahr statt eigener Ausarbeitungen deklamiren sollen.

§. 20. Censur und Correktur der Predigten.

Die Predigt-Aufsätze erhält derjenige Repetent, zu dessen Abtheilung der Predigende gehört, zwey Tage vor dem Ablegen zur Censur, und zur Korrektur nach dem Ablegen. Bei der Censur wird nur das Anstößige weggestrichen, und die Predigt bei Zeiten zurückgegeben, bei der Korrektur aber wird jeder Bestandtheil der Predigt, das gewählte Thema und die Hauptabtheilung, die Ausführung und Verknüpfung der Begriffe, Sätze, Beweise und Erläuterungen, der Eingang und der Beschluß, der rednerische Ausdruck, die Aussprache und Stimme, und die Action aufs genaueste beurtheilt, und das Fehlerhafte in der Erfindung, Anordnung, Einkleidung und bei dem wirklichen Ablegen gezeigt, bald diese, bald jene homiletische Regel mit angebracht, und der Seminarist als künftiger Volkslehrer gewöhnt, seine Vorträge so einleuchtend und praktisch einzurichten, daß der Zuhörer für die Wahrheit eingenommen und in den Stand gesetzt werde, selbst über die Religionslehren nachzudenken, und die gehörige Anwendung davon zu machen. Außerdem hat derjenige Repetent, welcher Vorsteher der Deklamations-Uebungen ist, allen Predigt-Uebungen im Seminar nicht nur mit anzuwohnen, sondern auch jedem, welcher dabei aufgetreten, sogleich nach Ablegung seiner Predigt, in Gemeinschaft mit dem anwesenden Mitgliede des Inspektorats, oder, wenn kein Inspektor anwesend ist, mit dem Wochen-Repetenten, die nöthigen Belehrungen namentlich auch in Rücksicht des äußern Vortrags zu ertheilen.

§. 21. Privatkollegien.

Von den Repetenten läßt sich erwarten, daß einzelne von ihnen, so weit es ihre Berufs-Geschäfte gestatten, auch von Zeit zu Zeit philologische, philosophische und theologische Privat-Kollegien geben. Doch müssen dergleichen Vorlesungen immer mit Vorwissen des Inspektorats, und nicht zum Abbruch der öffentlichen Lektionen und Kollegien gehalten werden. Uebrigens wird der Zutritt zu denselben auch denen gestattet, welche in der Stadt studiren.

§. 22. Beschaffenheit wissenschaftlicher Vorträge.

Ueberhaupt sollen die Repetenten Eifer für das Wissenschaftliche zeigen, auf die Beförderung desselben unter den Seminaristen

ihre ernstliche Bemühung richten, und sich bei allen ihren Vorträgen Gründlichkeit, Deutlichkeit, lehrreichen Sacheninhalt, leichte Entwicklung der Begriffe, Genauigkeit im Erklären und Beweisen, gute Ordnung, einen verständlichen, richtigen und bestimmten Ausdruck angelegen seyn lassen, die nöthigen Anfangsgründe nicht zu geschwind übergehen, mit den jedesmaligen wissenschaftlichen Fortschritten und neuen Entdeckungen ihre Zuhörer bekannt machen, und sich durch eine interessante Lehrart im Besitze des Vertrauens erhalten.

§. 23. Frühlings- und Herbst-Prüfung.

Die Repetenten halten die Frühlings- und Herbst-Prüfung mit sämmtlichen Seminaristen. Sie machen den Plan dazu unter der Leitung des Inspektorats, und werden übrigens diese Prüfungen mit derjenigen Unpartheilichkeit und Geschicklichkeit vorzunehmen wissen, welche nöthig ist, die Beschaffenheit und den Grad der Kenntnisse, der Fähigkeiten und des Fleißes eines jeden zu erfahren.

IV. Von der Aufsicht der Repetenten über die Sittlichkeit und Disciplin.

§. 24. Aufsicht über die Sittlichkeit;

Die Repetenten sollen die Sittlichkeit der Seminaristen, vornehmlich derer, welche unter ihre unmittelbare Aufsicht gehören, sowohl im Seminar, als auch außer demselben genau beobachten, sie warnen, wenn sie auf Abwege kommen, und den Ungesitteten mit Ernst und Güte zureden, und alles versuchen, sie in die Schranken der Ordnung zurückzuführen. Und da Moralität bei dem geistlichen Stande von so großer Wichtigkeit ist, so müssen sie mit der blos äußerlichen Beobachtung der Seminar-Ordnung nicht zufrieden seyn, sondern den Zustand der moralischen Einsichten und Gesinnungen eines jeden kennen lernen, an der Verbesserung seines innern Karakters arbeiten, in ihm Religionsgefühl zu wecken, den Sinn für Wahrheit und Tugend zu verstärken, und ihn zu einer rechtschaffenen Denkungsart auf sein ganzes Leben zu gewöhnen suchen.

§. 25. über besondere Andachts-Uebungen auf den Studir-Zimmern;

Als einen besondern Beweis des gewissenhaften Eifers der Repetenten wird man es gerne sehen, wenn jeder in seiner Abtheilung durch zweckmäßig eingerichtete Andachtsübungen den religiösen Sinn der ihm anvertrauten Seminaristen zu wecken und zu nähren sucht.

§. 26. über Ordnung im Seminar;

Trinkgesellschaften, Tabakrauchen (in den Gängen, Kammern, dem Speisesaal und den Hörsälen), unzeitigen Aufenthalt fremder

Personen im Seminar, Musiciren außer den Erholungsstunden, Lärmen auch während derselben, heimliches Spielen, Unanständigkeit in der Kleidung, Unreinlichkeit auf den Zimmern, Lesen bei Licht im Bette sollen die Repetenten nicht gestatten, dem leichtsinnigen Schuldenmachen aufs möglichste zuvorkommen, überhaupt die Seminaristen zu einer guten Ordnung gewöhnen, und ein würdiges und edles Betragen und einen guten sittlichen Ton unter ihnen einführen.

§. 27. über die Zimmer der famulorum.

Die Repetenten sollen ihre Aufsicht auch auf die Zimmer der famulorum ausdehnen, dieselben öfters visitiren, und sich überhaupt über die Aufführung und den Privat-Fleiß der famulorum alle mögliche Gewißheit verschaffen.

V. Von den Repetenten-Versammlungen.

§. 28. Repetenten-Versammlung.

Alle vier Wochen wird Repetenten-Versammlung gehalten. Die Repetenten kommen auf dem dazu bestimmten Zimmer zusammen, ihre gemeinschaftlichen Amtsgeschäfte vorzunehmen, einander zu eröffnen, was sie von dem Fleiße und der Aufführung eines jeden von ihrer Abtheilung Gutes oder Schlimmes in und außer dem Seminar während dieser Zeit bemerkt haben, und sich wegen der Mittel zu berathschlagen, wie sich einreißenden Uebeln begegnen, und dem Guten forthelfen lasse.

Der älteste Repetent führt bei der Repetenten-Versammlung das Direktorium, der jüngste das Protokoll, und macht auch von der geschehenen Abhaltung der Versammlung an das Inspektorat die Anzeige, welche auf jeden Fall zu erstatten ist, auch wenn sonst keine bemerkenswerthen Verhandlungen zu berichten wären. Das Protokoll wird von allen Anwesenden unterschrieben, und vom ältesten Repetenten aufbewahrt.

VI. Von den übrigen Obliegenheiten der Repetenten.

§. 29. Zeugniß-Tabellen und Privat-Zeugnisse.

Jeder Repetent soll sich für seine Abtheilung seine besondern Zeugnißtabellen halten, und in die darin befindlichen Fächer dasjenige sorgfältig eintragen, was ihm von einem jeden seiner Untergebenen von Zeit zu Zeit bekannt wird, um bei dem Wochenreferat, bei der monatlichen Repetenten-Versammlung und bei der Verfassung der halbjährigen Zeugnisse Gebrauch davon zu machen, und es den halbjährlich durch das Inspektorat an den Königl. Studienrath einzusendenden Privat-Zeugnissen jedes einzelnen Repetenten über seine Abtheilung zu Grunde zu legen.

§. 30. Oeffentliche Zeugnisse.

Die öffentlichen Zeugnisse werden alle Halbjahr nach dem gedruckten Formular entworfen, wobei die Bemerkungen zum Grunde

gelegt werden, die ein jeder innerhalb dieser Zeit von dem wissenschaftlichen und sittlichen Gange seiner Untergebenen gesammelt hat. Diese Zeugnisse werden dem Inspektorat übergeben, sie mit seinem Berichte an den Königl. Studienrath einzuschicken.

§. 31. Predigten in der Hospital- und Stadtkirche.

Sonst gehört noch zu den Geschäften der Repetenten, daß sie die Frühpredigten in der Hospitalkirche (so lange die gegenwärtige Einrichtung des Prediger-Instituts besteht, nur an Festtagen und an Sonntagen, an welchen das Abendmahl in dieser Kirche gefeiert wird) abwechselnd halten, und daß sie für den Dekan die sechs Bußtags-Predigten in den Sommermonaten und außerdem das ganze Jahr über in dringenden Abhaltungsfällen für die Geistlichen an der Stadtkirche Predigten und Katechisationen übernehmen; so wie überhaupt vorausgesetzt wird, daß sie von selbst gerne öfters die Prediger an der Stadtkirche unterstützen werden, da gerade diese Kirche ihnen die beste Gelegenheit darbietet, sich in öffentlichen Vorträgen der Art zu üben, wie man sie von ihnen erwartet.

§. 32. Obliegenheit des Jüngsten während der Ferien.

Während der Ferien hat jedesmal der jüngste von ihnen zurückzubleiben, um theils die Aufsicht über das Seminar zu führen, theils die Kirchenarbeiten zu versehen, wofür ihm aber erlaubt ist, die Vakanz (gerade so lange, als die allgemeine Vakanz gedauert) nachzuholen.

§. 33. Aufsicht über die Musik.

Der älteste Repetent ist jedesmal Rector Musicorum, und hat als solcher die in dem Abschnitt von den Musik-Anstalten §. 54 der Seminaristen-Statuten bemerkten Obliegenheiten mit pflichtmäßiger Sorgfalt zu beobachten.

VII. Von den Befugnissen und Vorzügen der Repetenten.

§. 34. Antheil an der Besetzung der Zimmer.

Die Besetzung der Studir- und Schlafzimmer geschieht mit Zuziehung der Repetenten.

§. 35. Befugniß, die Lokationen zu entwerfen;

Die Repetenten entwerfen die Lokationen der Seminaristen, und übergeben sie dem Inspektorat zur Revision.

§. 36. zu annotiren und zu inkarzeriren;

Sie können wegen jeder Vergehung in Sachen, die zunächst unter ihre Aufsicht gehören, z. E. wegen Versäumniß der Repetitionen, oder wegen Unordnungen, die sie in der Kirche, im Locus, im Speisesaal, auf den Studir-, Schlaf- und Krankenzimmern, oder sonst im Seminar wahrnehmen, annotiren lassen, und ihre

Annotationen, wenn sich der Annotirte rechtfertigen kann, wieder aufheben.

Es ist ihnen auch gestattet, in Abwesenheit der Superattendenten und des Ephorus auf der Stelle inkarzeriren zu lassen, wenn unter dem Speisen oder sonst in dem Seminar eine solche auffallende Störung der Ordnung entsteht, welche nicht anders gestillt werden kann.

Wenn sie etwas wegen ihrer eigenen Person außer der wirklichen Amtsführung wider einen Seminaristen zu ahnden haben, so wird ihnen der Ephorus entweder für sich allein, oder unter Kommunikation mit den Superattendenten billige Genugthuung verschaffen.

§. 37. zu dispensiren.

Die Repetenten können von einer Repetitions-Stunde wegen gültiger Ursachen in vorkommenden einzelnen Fällen dispensiren.

§. 38. Statuten.

Den Repetenten werden ihre Statuten auf der Amts-Stube des Inspektorats publicirt, wo ihnen auch bei Einführung eines neuen Vorstehers des Seminars die Handtreue abgenommen wird.

§. 39. Belohnung.

Das Repetentengehalt genießen sie auch in Abwesenheit z. B. auf Vikariaten, auf Reisen, und haben, wenn sie sich durch Talent und Fleiß auszeichnen, Aussicht auf eine vorzügliche Bedienstung.

136.

Statuten für das Königl. evangelisch-theologische Seminar zu Tübingen,

vom 20. Februar 1826 [316]).

Der Königl. Studienrath an das Inspectorat des evangelischen Seminars in Tübingen.

Man hat sich bewogen gefunden, die im Jahr 1793 erschienenen Statuten für das evangelische Seminar in Tübingen und die Repetenten desselben einer Revision zu unterwerfen, und dieselbe mit denjenigen Abänderungen, welche theils spätere einzelne Verordnungen, theils die veränderten Verhältnisse nothwendig machten, in der gegenwärtigen Form auf's neue erscheinen zu lassen.

---

316) Gedruckt bei Eifert. 4. Vrgl. die Note zu den Statuten für die Repetenten vom gleichen Datum.

Das Inspectorat hat nun vorjetzt jeden der gegenwärtigen Repetenten und Seminaristen, in Zukunft aber jeden Seminaristen gleich bei seinem Eintritt in das Seminar, nach geschehener Uebergabe eines Exemplars dieser Statuten unter Abnahme der Handtreue auf dieselben zu verpflichten.

Stuttgart, den 20. Februar 1826.

Auf besondern Befehl.

Süskind.

Reichenecker.

Erster Abschnitt.

Von den Studien der Seminaristen.

§. 1. Vorsatz bei dem Eintritt in das Seminar.

Ein jeder Seminarist soll bei seinem Eintritt in das theologische Seminar zu Tübingen mit Ernst und lebhaftem Gefühle der ausnehmenden Wohlthat dieses Instituts bedenken, was er für eine wichtige Laufbahn beginne, und deswegen den festen Vorsatz fassen, seine akademischen Jahre wohl anzuwenden, die nöthigen Kenntnisse fleißig einzusammeln, und sich überhaupt zu seiner Bestimmung aus allen Kräften tüchtig zu machen.

§. 2. Akademischer Zeitraum.

Fünf Jahre hat er in dem Seminar zuzubringen, und in den zwei ersten Jahren Philologie und Philosophie, und in den drei letzten Theologie zu studiren, ohne daß dieser Zeitraum unter irgend einem Vorwand abgekürzt werden darf.

§. 3. Art zu studiren.

Bei seinem Studiren soll er Zweckmäßigkeit und Ordnung beobachten, nicht blos das Gedächtniß mit Begriffen und Worten anfüllen, ohne den Verstand dadurch zu bilden und anzubauen, mit keiner blos oberflächlichen, verworrenen und mangelhaften Kenntniß zufrieden seyn, sondern die Wissenschaften im Zusammenhange mit ausdaurender Anstrengung und mit möglichster Gründlichkeit erlernen, und sich auf das Bibelstudium und auf die hiezu nöthigen Hülfswissenschaften und Sprachkunde vorzüglich legen.

Damit also nicht Unwissenheit und Verwirrung Folge seines Studirens seye, so muß er nach einem gewissen Plan dabei zu Werk gehen, besonders bei den ersten Grundsätzen verweilen, die Theile der Gelehrsamkeit so mit einander verbinden, daß der Verstand immer zu neuen tiefern Einsichten vorbereitet werde, und diejenige Methode befolgen, welche zum Fassen und schnellen Fortschreiten die leichteste, und zum Behalten und Anwenden der gelehrten Gegenstände die fruchtbarste ist.

§. 4. Anleitung von den Professoren und Repetenten.

Dieses desto leichter zu erreichen, soll er sich sowohl in Absicht auf seinen ganzen Studiengang, als auch in Absicht auf jede

einzelne Wissenschaft die nöthige Anleitung von den Professoren und Repetenten geben lassen, wie er seine Zeit eintheilen, in welcher Ordnung und Verbindung er studiren, was er für Kollegien hören, was er für Bücher lesen, wie er sie lesen, und wie er es überhaupt anfangen müsse, um durch einen wohlgeordneten, zweckmäßigen und anhaltenden Fleiß seinen Verstand und Geschmack zu bilden, und auf dem kürzesten Wege zu den einem künftigen Volkslehrer nöthigen und nützlichen Kenntnissen zu gelangen. In dieser Beziehung hat jeder Seminarist gleich in den ersten Tagen eines jeden Halbjahrs dem Repetenten seiner Abtheilung einen schriftlichen Studien-Plan zu übergeben, und die hiernach ihm von dem betreffenden Repetenten oder dem Inspektorat (welchem sämmtliche Studien-Plane vorgelegt werden) zukommenden Weisungen pünktlich zu befolgen.

§. 5. Besuch der Vorlesungen.

Der Seminarist soll nicht nur die in den Universitäts-Statuten festgesetzten öffentlichen Lektionen, in welchen die wesentlichsten Hauptfächer vorgetragen werden, sondern auch die Privatvorlesungen der Professoren und Repetenten, welche entweder in einem unmittelbaren Zusammenhange mit seinem Hauptstudium und dessen Hülfswissenschaften stehen, oder doch überhaupt zu seiner weitern Ausbildung nöthig und nützlich sind, — ununterbrochen und nie ohne Vorbereitung besuchen, auf den Vortrag des Lehrers jedesmal aufmerksam seyn, und nicht blos die vorgetragenen Lehrsätze, Definitionen, Beweise, für sich wiederholen und durchdenken, sondern auch die Wahrheit der Behauptungen und die Richtigkeit der Beweisgründe prüfen, und sein Gedächtniß mit einem Schatze nützlicher Kenntnisse zu bereichern suchen.

§. 6. Examiniren in den Lehrstunden.

Das Examiniren oder Wiederholen des Vorgetragenen durch Fragen entweder in der letzten Viertelstunde einer jeden Vorlesung, oder am Schluß der Woche, oder am Ende eines Abschnitts, oder in eigenen Stunden, hat den unverkennbaren Nutzen, daß der Lehrer erfährt, ob ihn der Zuhörer versteht, ob er nachdenkt, ob er behält; zugleich giebt es Gelegenheit, die Begriffe weiter zu entwickeln und heller zu beleuchten, Mißverständnisse und Zweifel zu heben und zu berichtigen, und die bei den öffentlichen Prüfungen nöthige Freimüthigkeit im Antworten zu erlangen. Je zweckmäßiger und nützlicher also dieses Examiniren ist, desto gerner wird jeder, der zu lernen begehrt, von selbst dasselbe benützen, und es wird eben darum auch allen Seminaristen zur Pflicht gemacht, jeder Prüfung über jede von ihnen besuchte Vorlesung ohne Unterschied anzuwohnen.

§. 7. Aufzeichnen der Unfleißigen.

Die Abwesenden, Spätkommenden und Unordentlichen werden in den Vorlesungen aufgezeichnet, mit bestimmter Erwähnung der Vorlesung.

§. 8. Privat-Fleiß.

Mit der fleißigen Benutzung der akademischen Vorlesungen muß nothwendig, wenn der Zweck erreicht werden soll, Privatfleiß und Selbststudiren verbunden werden. Der Seminarist muß über die gehörten Wahrheiten mit Anstrengung nachdenken, darüber andere Schriften nachlesen, überhaupt selbstthätig darauf hinarbeiten, seine Seelenkräfte zu entwickeln und zu verstärken, seinen Verstand und Geschmack zu bilden, und sich gründliche und zusammenhängende Kenntnisse, wie sie sein künftiger Beruf fordert, zu erwerben. Bei den großen Erleichterungen, welche die Aufnahme in das Seminar der wissenschaftlichen Ausbildung darbietet, wird insbesondere erwartet, daß die Zöglinge desselben gerne auch ihren Fleiß und ihr Interesse für ihren Beruf durch Ausarbeitungen der von der theologischen und philosophischen Fakultät aufgegebenen Preis-Fragen und durch Ausarbeitung der von ersterer aufgegebenen homiletischen und katechetischen Aufgaben beurkunden.

§. 9. Repetitionen und philosophischer Locus.

Die Seminaristen der 4ten und 5ten Abtheilung sollen die wöchentlichen Repetitionen unter keinem Vorwande versäumen, und in denselben nichts an Fleiß und Aufmerksamkeit ermangeln lassen; eben so sollen sie den wöchentlichen philosophischen Locus durch sorgfältige Vorbereitung auf denselben und durch anhaltende Aufmerksamkeit während desselben dazu benutzen, um sich eine immer deutlichere Erkenntniß von den verschiedenen Theilen der Philosophie zu erwerben.

§. 10. Deklamations-Uebungen.

Auch sollen sowohl die Mitglieder der zwei jüngsten Seminaristen-Abtheilungen, als die der jüngsten Abtheilung der Theologiestudierenden, während ihres ersten theologischen Semesters, an den angeordneten Deklamations-Uebungen regelmäßigen Antheil nehmen. Solche Deklamations-Uebungen werden nämlich unter Leitung eines dazu besonders aufgestellten Lehrers wöchentlich dreimal mit den beiden jüngsten Seminaristen-Abtheilungen abwechselnd, und mit der jüngsten Abtheilung der Theologiestudierenden während ihres ersten theologischen Halbjahrs in einer vierten wöchentlichen Stunde angestellt; außerdem aber wird an einem Feiertage oder Donnerstage in jedem Monat eine öffentliche Deklamations-Uebung auf dem Speisesaal gehalten, bei welcher alle Seminaristen anwesend sind, jedoch nur die Mitglieder der vorletzten Seminaristen-Abtheilung als Redner auftreten und zwar, nachdem sie die mit dem Lehrer der Deklamation zuvor verabredeten Deklamationsstücke gehörig eingeübt und zum öffentlichen Vortrage derselben von dem Mitgliede des Inspektorats, welches der Reihe nach dabei anwesend seyn wird, die Genehmigung erhalten haben. Alle Seminaristen, welchen diese für ihren künftigen Beruf so wichtige Anstalt be-

stimmt ist, sollen sich dieselbe fleißig und sorgfältg zu Nutzen machen, und sich auch in diesem Punkte, auf welchen in den öffentlichen und in den besondern Zeugnissen ausdrückliche Rücksicht genommen wird, zu ihrem Vortheil auszuzeichnen suchen.

§. 11. Disputir-Uebungen.

Der unläugbare Nutzen der Disputir-Uebungen wird jeden Seminaristen antreiben, jede Gelegenheit zu solchen Uebungen gerne zu benutzen.

§. 12. Theologischer Locus.

Der theologische Locus am Montage dauert Nachmittags von zwei bis vier Uhr, und nur in der größten Hitze vom 1. Juli bis 15. August von halb drei bis vier Uhr; denselben sollen alle Seminaristen der drei ersten Abtheilungen besuchen, und die Aufmerksamkeit und Stille nicht durch unordentliches Weglaufen unterbrechen; besonders aber auf die Vorbereitung den möglichsten Fleiß verwenden, die Definitionen und Divisionen sich bekannt machen und genau prüfen; die Dogmen, ihre verschiedenen Vorstellungsarten, ihren Werth auch nach ihrem Ursprung und ihrer Geschichte, ihren Einfluß auf andere Lehrsätze sowohl als auf die Besserung und Beruhigung der Menschen, ihre Beweisgründe untersuchen, die Schriftstellen in der Grundsprache und im Zusammenhange nachschlagen, und sich vermittelst der Philologie und anderer Hülfswissenschaften und einer gesunden Hermenevtik von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit ihrer Beweiskraft überzeugen; über die Streitfragen, ihre Entstehung, richtige Bestimmung, Wichtigkeit und wahres Verhältniß gegen andere Lehrsätze, über ihre Auseinandersetzung und Beantwortung nachdenken; auch die besten Schriften über alles dieses nachlesen, und von allem deutliche, bestimmte und zusammenhängende Begriffe zu erhalten suchen. Diejenigen, welche sich diese Mühe geben, werden leicht im Stande seyn, den Vortrag des Repetenten zu fassen und zu benützen, und die vorgelegten Fragen fertig und gründlich zu beantworten.

§. 13. Predigtübungen im Seminar.

Zu den **Predigtübungen** auf dem Speisesaal ist jeden Sonntag die Zeit während des Nachmittags-Gottesdienstes bestimmt. Jedesmal predigen fünf nach einander; einer von der jüngsten, zwey von der mittlern, und zwey von der ältesten Abtheilung der Theologiestudirenden. Der Anfang und Beschluß wird mit Anstimmung einiger Strophen aus dem eingeführten Gesangbuche gemacht, welche der anwesende Vorsteher oder Wochenrepetent angiebt. Sämmtliche Seminaristen haben dabei zu erscheinen.

§. 14. Censur und Correktur der Predigten.

Sein **Predigtkoncept** sammt einer Disposition übergiebt jeder seinem Repetenten, unter dessen Abtheilung er ist, zwei Tage

vor dem Ablegen zur Censur. Ist die Predigt abgelegt, so kommt sie noch einmal in die Hände des Repetenten, und zuletzt des Inspektorats, um dem Redner die weitern homiletischen Belehrungen darüber zu ertheilen, so wie das bei einer Predigtübung anwesende Mitglied des Inspektorats nebst dem Lehrer der Deklamation, oder, im Fall kein Inspektor anwesend wäre, der letztere nebst dem Wochen-Repetenten dem Redner gleich nach abgelegter Predigt, namentlich in Rücksicht auf den äußern Vortrag, die erforderlichen Bemerkungen und Weisungen giebt.

§. 15. Musterhafte gedruckte Predigten.

Statt eigener Ausarbeitungen lassen sich die Seminaristen der jüngsten Abtheilung der Theologiestudirenden in dem ersten Halbjahr von den Repetenten vorzüglich gute gedruckte Predigten aussuchen, die zugleich zum Muster dienen können, um solche auf dem Speisesaal in ihrer Reihe zu deklamiren.

§. 16. Predigten in der Schloß- und Spital-Kirche.

Und damit es nicht an Uebung fehlen möge, auch vor einer ordentlichen Gemeine mit der nöthigen Feyerlichkeit, mit Herablassung zu den Zuhörern, mit Affekt und nachdrücklicher Anwendung der Religionslehren reden zu lernen, so sollen diejenigen von der ältesten Abtheilung, welche auf den von dem Vorsteher des Prediger-Instituts gemachten Vorschlag von dem Inspektorat dazu für geeignet erkannt worden sind, statt der Predigt im Seminar, abwechselnd die Predigt in der Schloß- und Spital-Kirche unter der Aufsicht und Leitung des Vorstehers des Predigers-Instituts versehen; denen, die gepredigt haben, wird der Reihe nach die sogenannte Schloß-Predigers-Kost gereicht, sonst aber keine Freiheit von den Seminar-Gesetzen gestattet; wer die Schloß- oder Spital-Kirche in den Oster-Ferien versehen hat, kann dieselbe nicht auch in den Herbst-Ferien versehen; beiden aber ist erlaubt, die Vakanz nachzuholen.

§. 17. Kinderlehre in der Hospital-Kirche.

Diejenigen Seminaristen der ältesten Abtheilung, welche die Predigten in der Schloß- und Spital-Kirche versehen, sollen auch mit der Kinderlehre der Reihe nach unter der Aufsicht des Vorstehers des Prediger-Instituts abwechseln, von demselben die katechetischen Belehrungen willig annehmen, und überhaupt diese Gelegenheit, sich in der schweren Katechisirkunst zu üben, auf's möglichste benutzen. Zu dem Ende müssen sie Zeit auf die Vorbereitung verwenden, und sich Mühe geben, die Lehrsätze zu vereinfachen, zu zergliedern, und aus der Natur und dem gemeinen Leben zu erklären, meist fragen, durch leichte Fragen sich den Weg zu den schwereren bahnen, die Fragen verständlich und nach der Fassungskraft der Schüler einrichten, die Antworten auffassen und

berichtigen, und die Katechumenen immer in der Aufmerksamkeit zu erhalten suchen.

§. 18. Frühlings- und Herbst-Prüfung.

Theils den Fleiß zu reizen und das Wohlverhalten zu befördern, theils die Fähigkeiten und wissenschaftlichen Fortschritte desto gewisser zu erfahren, werden unter Anwohnung und Leitung des Inspektorats, jährlich zwei öffentliche Prüfungen mit allen Seminaristen, und zwar mit jeder Abtheilung derselben in besonderen Stunden, auf dem Speisesaal gehalten, die eine im Frühling und die andere im Spätjahr, die letztere namentlich in Anwesenheit des Kanzlers. Diese Prüfungen werden von den Repetenten mit der größten Strenge und Genauigkeit vorgenommen, und nicht nur die wirklichen Kenntnisse, sondern auch die Geistesfähigkeiten erforschet, und darauf gesehen, wie ein jeder das wisse, was er weiß, ob er es mit oder ohne Verstand gelernt, ob es Folge des guten Kopfes, des Fleißes oder des Gedächtnisses sey.

§. 19. Lokationen.

In der Regel wird je nach der Herbst-Prüfung mit Berücksichtigung nicht blos der Fähigkeiten und Kenntnisse, sondern auch der Sittlichkeit darüber entschieden, welcher Platz jedem Seminaristen in seiner Abtheilung anzuweisen sey; der Entwurf darüber wird von den Repetenten gemacht; und von dem Inspektorat mit seinen Bemerkungen dem Königlichen Studienrath vorgelegt.

§. 20. General-Lokation am Ende des Seminarlaufs.

Am Ende des Seminarlaufs in Tübingen wird eine General-Lokation der ganzen abgehenden Abtheilung nach Klassen von dem Inspektorat entworfen, und vor dem Austritt der genannten Abtheilung zum Königlichen Studienrath eingeschickt. Wer bei dieser General-Lokation das Prädikat: gering, erhält, wird zur Konsistorial-Prüfung gar nicht zugelassen, sondern entlassen oder angehalten werden, auf seine Kosten auf der Universität das Versäumte nachzuholen, indem, wenn geringe Kenntnisse das Resultat eines neunjährigen sorgfältigen Unterrichts und der aufgewendeten großen Verpflegungs-Kosten sind, sich keine Art von Nachsicht rechtfertigen läßt.

§. 21. Konsistorial-Prüfung.

Nach zurückgelegten fünf Jahren in dem theologischen Seminar zu Tübingen muß sich jede Abtheilung der theologischen Konsistorial-Prüfung unterwerfen. Welche Krankheits oder anderer Hindernisse halber das theologische Studium nicht drey Jahre ununterbrochen fortsetzen können, werden zu derselben vor Ergänzung dieser Zeit nicht zugelassen, es wäre denn erweißlich, daß sie dennoch die nöthigen Kenntnisse besitzen.

§. 22. Fortsetzung der Studien nach der akademischen Periode.

Es muß sich aber die Zeit des Studirens und der Vorbereitung auf Kirchenämter über die Grenzen des akademischen Lebens erstrecken. Hat der Seminarist in der Periode der akademischen Jahre einen festen und dauerhaften Grund zu den Wissenschaften gelegt, die ihn zum Dienste der Kirche brauchbar machen, so muß er nicht nur seine Kenntnisse durch anhaltenden Fleiß täglich mehr zu bereichern und seinen Religions-Vortrag zu verbessern suchen, sondern sich nun auch in der Seelsorge und Pastoral-Klugheit üben, und durch Erfahrung und Beobachtung des menschlichen Herzens und der Hergänge des wirklichen Lebens, sich diejenigen Geschicklichkeiten erwerben, welche einem gemeinnützigen Volkslehrer nöthig sind, der den Menschen die schwere Erziehung zur Religion geben, ihnen ihre praktischen Vorurtheile benehmen, sie zur Selbsterkenntniß und zur richtigen Schätzung ihrer Kräfte und Pflichten führen, ihre Neigungen richten und stärken, ihre Triebe veredeln und dem Guten gewinnen, ihnen in Gewissensangelegenheiten rathen, und überhaupt den wichtigen Geschäften des Predigtamts Genüge thun will.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verhalten der Seminaristen.

§. 23. Ehrerbietung und Gehorsam gegen die Vorgesetzten.

Die Seminaristen sollen ihren Vorgesetzten alle Ehrerbietung erzeigen, und die Belehrungen, Ermahnungen und Warnungen, die sie von den Vorstehern des theologischen Seminars und von den Repetenten in Absicht auf Studien und Sittlichkeit erhalten, mit aller Bescheidenheit und Folgsamkeit annehmen.

§. 24. Verhalten gegen einander.

Sie selbst sollen gesellschaftlich zusammenleben, und durch gegenseitige Mittheilung der Kenntnisse, der Sittlichkeit und Bildung einander nützlich zu werden suchen, insbesondere die Unerfahrnen, welche erst in das Seminar eingetreten sind, nicht zum Bösen verleiten, in den Studirstunden einander nicht im Fleiße hindern, und die jüngern den ältern mit Achtung begegnen.

§. 25. Ordnung bei Tische.

Das Mittag-Essen ist das ganze Jahr hindurch auf 12 Uhr, das Abend-Essen im Winter auf 7 und im Sommer auf halb 7 Uhr festgesetzt.

Wenn in einer halben Viertelstunde sich alle in geziemender Kleidung mit anständiger Stille auf dem Speisesaal eingefunden haben, so wird das erste Zeichen zum Einrücken mit der Glocke gegeben, und auf das zweite Zeichen das Gebet vor Tische von einem Seminaristen der jüngsten Abtheilung gesprochen, und sol-

ches von allen, stehend, mit dem der Heiligkeit der Handlung entsprechenden, jede Störung vermeidenden Anstand verrichtet.

Unter dem ganzen Essen soll an allen Tischen Ordnung und Sittsamkeit herrschen.

Nach Tische wird das Dankgebet von dem betreffenden Seminaristen nicht eher gesprochen, als bis der Vorsteher, oder in dessen Abwesenheit der Wochen-Repetent das Zeichen mit der Glocke geben läßt, worauf dann alle ohne Geräusche mit bescheidenem Anstand aufstehen, und das Gebet abermal, wie jenes vor dem Essen verrichten, dann aber sich aus dem Speisesaal hinwegbegeben, wie denn der Aufenthalt in demselben außer dem Essen in der Regel keinem Seminaristen gestattet ist.

§. 26. Verhalten bei dem Essen während der Ferien.

Wer entweder auf die ganzen Ferien oder auf eine gewisse Zeit derselben im Seminar zu bleiben wünschet, muß vorher die Anzeige davon dem Ephorus machen, bei Tische zu rechter Zeit in anständiger Kleidung erscheinen, und jedesmal bestimmt angeben, ob er zum nächsten Essen kommen werde, oder nicht. Während der Ferien spricht der jüngste von den Anwesenden das Tischgebet.

§. 27. Besuch des Gottesdienstes.

An allen Sonn- Fest- und Feiertagen besuchen die Seminaristen den öffentlichen Gottesdienst. An Sonn- und Festtagen ist der ältesten Abtheilung die Wahl, den Vor- oder Nachmittags-Gottesdienst zu besuchen, freigegeben, wobei sich von selbst versteht, daß jeder, welcher statt des Vormittags-Gottesdienstes den Nachmittags-Gottesdienst, oder auch neben jenem noch diesen besuchen will, pünktlich die deßhalb nöthige Anzeige unter dem Thor zu machen hat. Einzelne Seminaristen der übrigen Abtheilungen können in einzelnen Fällen um die Erlaubniß bitten, statt des Vormittags-Gottesdienstes oder außer demselben auch den Nachmittags-Gottesdienst zu besuchen, nur darf keiner, welcher den Vormittags-Gottesdienst nicht besucht, vor Anfang desselben länger als höchstens eine Stunde ausgehen, und nicht während desselben außerhalb des Seminars sich aufhalten, so wie jeder, welcher sich wegen Krankheit von dem Besuch des Gottesdienstes dispensiren läßt, überhaupt den Tag über nicht ohne besondere Erlaubniß eines der Inspektoren ausgehen darf.

§. 28. Andacht und Stille in der Kirche.

In der Kirche sollen die Seminaristen ihre angewiesenen Plätze einnehmen und den öffentlichen Gottesdienst mit jener Andacht und ehrerbietigen Stille abwarten, welche der feyerlichen Anbetung Gottes und der Anhörung seines Worts gemäß ist.

Die Abwesenden, die Unordentlichen und die, welche vor Ende des Gottesdienstes aus der Kirche laufen, werden durch die famulos aufgeschrieben.

§. 29. Nachtmahl.

Künftige Lehrer des Christenthums werden öfters an dem Gedächtnißmahle des Leidens und Sterbens seines göttlichen Stifters, nach ernstlicher Vorbereitung und Einfindung bei der Beichte, mit allen jenen religiösen Empfindungen und Bewegungen ihres Herzens Antheil nehmen, welche die Wichtigkeit dieser Feyer erfordert.

§. 30. Unvermeidliche Einschränkungen.

Der rechtschaffene Seminarist wird nicht nur alles gern vermeiden, was gegen die Sittlichkeit läuft, sondern auch was mit der Würde und Bescheidenheit seines Standes streitet, und sich den Einschränkungen willig unterziehen, welche sich vom Institute nicht trennen lassen.

§. 31. Anständigkeit und Reinlichkeit in der Kleidung.

Die bei dem geistlichen Stande eingeführte Kleidung trägt der Seminarist auch außer dem Seminar, und ist überhaupt in seinem ganzen Anzuge reinlich und bescheiden. Alles Ausschweifende, Auffallende, seinem Stande Unziemliche in seinem Anzuge vermeidet er auch in den Ferien und auf Reisen.

§. 32. Wirthshausbesuch und Trinkgelage.

Jeder Besuch eines Wirthshauses, so wie jedes dem Verkauf geistiger Getränke gewidmeten Ortes, außer der Erholungszeit, — häufiger zur beinahe täglichen Gewohnheit werdende Besuch solcher Häuser und Orte, auch während der Erholungszeit, — unanständiges Betragen in den Wirthshäusern, namentlich Theilnahme an lärmenden Trinkgelagen wie auch Excesse im Trinken, sind den Seminaristen ausdrücklich unter Androhung der in der Königlichen Verordnung vom 3. Jul. 1819. bestimmten stufenweisen Strafen, verboten. Der Bessergesinnte wird sich von selbst in der gehörigen Entfernung von allen schlechten Zusammenkünften halten, und an vernünftigen geselligen Freuden und Erholungsarten mehr Geschmack finden, als an jenen wilden Ausschweifungen, welche den Jüngling von seiner eigentlichen Bestimmung abziehen, einen Nachtheil für sein künftiges Leben zurücklassen, und öfters schon in seinen Universitäts-Jahren seine Gesundheit unwiederbringlich zu Grunde richten.

§. 33. Duelle, Studentenverbindungen u. s. w.

Die bestehenden Strafbestimmungen gegen Studenten-Duelle würden, wie sich von selbst versteht, auf Studirende im Königlichen Seminar die unerläßlichste und strengste Anwendung finden, wenn sich je einer derselben so weit sollte vergessen können, an einem solchen an sich äußerst verwerflichen, eines künftigen christlichen Religionslehrers aber vollends höchst unwürdigen Vergehen auch nur mittelbaren und entfernteren, geschweige unmittelbaren Antheil zu nehmen. Aber außerdem hat sich der Seminarist, sei-

ner eigenthümlichen Bestimmung und seiner besonderen Verhältnisse und Verpflichtung eingedenk, auch jeder Theilnahme an landsmannschaftlichen und Ordens-, so wie überhaupt allen nicht autorisirten Verbindungen der Studirenden, welchen Namen sie immer haben mögen, jeder, wenn gleich nur partiellen Anschließung an den sogenannten Burschenbrauch, jedes Versuchs, über irgend ein Individuum den Verruf zu verhängen und jeder Theilnahme am Aussprechen desselben, jedes Besuchs irgend eines Privat- Fecht- oder Haubodens, und selbst des öffentlichen Fechtbodens, bei schwerer Carcerstrafe, und, wenn der Uebertretungsfall gar zum drittenmal vorkommen sollte, bei Strafe der gänzlichen Entfernung aus dem Königlichen Seminar und von der Universität zu enthalten.

§. 34. Unanständige Spiele.

Kartenspiele, so wie ohnehin alle Hazardspiele sind den Seminaristen verboten.

§. 35. Theilnahme an öffentlichen Aufzügen.

Eben so ist dem Seminaristen jede Theilnahme an öffentlichen Aufzügen, Ausritten ꝛc. verboten.

§. 36. Eigenmächtiges Verreisen und Uebernachten außer dem Seminar.

Alles eigenmächtige Ausreiten, oder Verreisen, oder Uebernachten außer dem Seminar ist bei Carcerstrafe verboten.

§. 37. Studiren bei Licht im Bette.

Der Seminarist soll vorsichtig mit Feuer und Licht umgehen, und nicht bey Licht im Bette lesen und studiren.

§. 38. Tabackrauchen.

Tabackrauchen ist dem Seminaristen nicht nur auf den Gängen, Schlafzimmern und dem Speisesaal des Seminars, so wie in den Hörsälen, sondern auch auf den Gassen der Stadt und auf frequenten Straßen und Spaziergängen bei Carcerstrafe verboten.

§. 39. Schuldenmachen.

In seiner Wirthschaft soll sich der Seminarist einer genauen Ordnung befleissigen, pünktlich bezahlen, allen unnöthigen Aufwand, alles leichtsinnige Schuldenmachen vermeiden, und sich nach dem Kredit-Edict genau achten.

§. 40. Reinlichkeit.

Die möglichste Reinlichkeit und Ordnung soll auf allen Studir- und Schlafzimmern und allenthalben in dem ganzen Seminar beobachtet werden.

§. 41. Beschädigung der Seminar-Gebäude.

Wer etwas an den Seminar-Gebäuden muthwillig verderbet,

der muß es vergüten. Wird etwas auf den Studir- oder Schlafzimmern beschädiget, und die Bewohner verhehlen den muthwilligen Thäter, so wird ihnen insgesammt, jedem für seinen Antheil, der Ersaz an dem Weingeld abgezogen.

§. 42. Verhinderung des Visitirens.

Wer die Schlösser verändert, oder die Thüren verriegelt, das Visitiren zu verhindern, wird ernstlich gestraft.

§. 43. Bestrafung der Lärmenden.

Wer unter dem Essen oder sonst einen Lärmen erregt, und sich auf keine Art zurechtweisen läßt, oder sich gar erfrechet, dem Vorsteher oder Repetenten, welcher Ruhe und Stille gebietet, unehrerbietig zu begegnen, den läßt der Vorsteher, oder in dessen Abwesenheit der Wochenrepetent auf der Stelle in den Seminar-Carcer abführen. Nachher wird das Vergehen näher untersucht, berichtet, und nach Beschaffenheit der Umstände mit der Verstoßung aus dem Seminar bestraft.

§. 44. Erbrechung des Carcers.

Die gewaltsame Erbrechung des Carcers wird mit der Verstoßung aus dem Seminar bestraft.

§. 45. Fremde Personen im Seminar.

Die Beherbergung, der unzeitige Aufenthalt fremder Personen und Besuche, wodurch Fleiß und Ordnung gestört wird, werden im Seminar nicht geduldet.

§. 46. Unzeitiges Auslaufen.

Wer den Tag hindurch über die gesetzte Zeit außer dem Seminar bleibet, wird aufgeschrieben mit Bemerkung der Zeit, wann er hinausgegangen ist.

§. 47. Thorschluß.

Das Seminar-Thor wird Sommers und Winters nach Läutung der Stadtthorglocke, oder nach der von dem Inspektorat besonders bestimmten Zeit geschlossen. Die Spätkommenden werden annotirt. Welche haufenweise auf das Thor mit Ungestüm zudringen, oder verkleidet, oder mit verdecktem Gesicht unerkannt durchzukommen suchen, werden ohne Nachsicht gestraft. 15 Minuten nach 10 Uhr wird Niemand, wer es auch sey, mehr eingelassen.

§. 48. Aufführung in den Ferien.

Auch in den Ferien oder andern Urlaubszeiten soll sich der Seminarist vor jeder Unordnung und Unanständigkeit in seinem Betragen aufs sorgfältigste hüten; wie denn die Dekanatämter den besonderen Auftrag haben, hierauf genau zu merken, und bei vorkommenden Veranlassungen sogleich an den Königlichen Studien-Rath Bericht deßhalb zu erstatten.

§. 49. Moralische Bildung.

Edle, nach dem Muster des Stifters und der ersten Lehrer des Christenthums gebildete Frömmigkeit ist eine von den ersten Eigenschaften des Predigers. Wie nun dem Seminaristen die Entwicklung seiner Verstandeskräfte und wahre Geistesbildung das Wichtigste und Wesentlichste seyn muß; also wird er mit gleichem Eifer, neben der äußern Beobachtung der Seminar-Ordnung sein Bestreben auch dahin richten, daß er sein Herz bilde, seine moralischen Kräfte entwickle und verstärke, seine guten Gesinnungen erweitere und befestige, und sich diejenige innere und äußere Rechtschaffenheit angewöhne, welche dem Religionslehrer nöthig ist, seiner Gemeine die beste und getreueste Anleitung zur Gottseeligkeit zu geben. Eingedenk seiner künftigen schweren Bestimmung, die wichtigste Angelegenheit der Menschen zu besorgen, ihnen nach ihren verschiedenen Fähigkeiten und Bedürfnissen Ueberzeugung von den Lehren der Religion beyzubringen, und ihnen diese durch sein eigenes Beispiel eindringlich zu machen, wird er in seiner akademischen Periode nur nach Weisheit und Tugend trachten, alle Irreligion und Sittenlosigkeit aufs tiefste verabscheuen, Reinheit, Unschuld und gutes Gewissen bewahren, und sich in Absicht auf Sittlichkeit und wahre Gottseligkeit aufs möglichste auszubilden streben.

§. 50. Anständige Lebensart.

Da der Mangel an äußerlichem Anstand den Volks-Lehrer herabwürdiget und sein Amt geringschätzig macht, so wird der Seminarist sich auch die Verfeinerung seiner Sitten angelegen seyn lassen, und unter anderm Bekanntschaft mit Männern von Bildung und Anstand, von Einsicht und Erfahrung suchen, und sich den Zutritt zu ihnen durch ein bescheidenes Wesen und ausgezeichnetes Wohlverhalten verschaffen.

§. 51. Sorge für die Gesundheit.

Der Seminarist soll alles vermeiden, was eine verderbliche Wirkung auf seine Gesundheit haben kann, und die äußerst wichtige Pflicht, für die Wiederherstellung derselben zu sorgen, nicht versäumen; aber keine blos erdichtete Krankheiten vorschützen, und eben so wenig nach erlangter Genesung auf dem Krankenzimmer verweilen.

§. 52. Unordnungen auf dem Krankenzimmer.

Auf den Krankenzimmern werden keine müßigen und den Kranken lästige Besuche von Gesunden, keine unordentlichen Zusammenkünfte von Inwohnern der benachbarten Zimmer, am wenigsten Trink- und Spielgesellschaften gestattet, vielmehr werden alle Verletzungen der Ordnung, welche daselbst vorgehen, von dem Inspektorat ernstlich bestraft, oder nach Beschaffenheit der Umstände an den Königlichen Studienrath berichtet.

§. 53. Arzneien.

Die Arzneien bezahlt der Kranke selbst, und wird nur bei Unbemittelten auf vorherige Bitte eine Ausnahme gemacht. Dagegen wird das Holz zum Einheizen der Studirzimmer aus der Seminar-Kasse angeschafft.

Dritter Abschnitt.

Von den Musik-Anstalten.

§. 54. Rector Musicorum.

Der älteste Repetent ist Rector Musicorum, und hat als solcher so wohl bei der Musik in der Kirche, als auch bei den Musikproben im Seminar für die Ordnung zu sorgen, auch hat derselbe nach geschehener Communikation mit dem Musik-Kollegium den Musik-Rector des Seminars dem Inspektorat vorzuschlagen, so wie auch den halbjährig in Gemeinschaft mit dem Universitäts-Musikdirektor und dem Seminariums-Musik-Rektor über die Vertheilung des Musik-Weingelds zu machenden Vorschlag dem Inspektorat vorzulegen.

§. 55. Musik-Rektor.

Der Musik-Rektor, bei dessen Wahl mehr auf Tüchtigkeit, als auf Alter gesehen wird, und der, wie dem Rector Musicorum, so auch dem Universitäts-Musikdirektor zunächst untergeordnet ist, hat die Instrumente und Musikalien wohl in Acht zu nehmen, und Sorge zu tragen, daß nichts wegkomme, nichts muthwillig verderbt werde, und der Saiten-Aufwand und andere Unkosten nicht zu hoch anlaufen.

§. 56. Aufnahme und Entlassung der Mitglieder des Musik-Kollegiums. Halbjähriger Bericht über dieselben.

Die Aufnahme der Mitglieder des Musik-Kollegiums und ihre Entlassung geschieht von dem Inspektorat in Verbindung mit dem Universitäts-Musikdirektor, welcher dem Inspektorat darüber durch Gründe unterstützte Vorschläge zu machen hat. Derselbe hat auch halbjährlich über Fleiß, die Geschicklichkeit und das Benehmen der Mitglieder des Musik-Kollegiums einen besondern Bericht an das Inspektorat zu erstatten, welches denselben dem Königlichen Studienrath vorlegt.

§. 57. Musiken in der Stadt.

Nacht-Musiken außer dem Seminar zu machen, ist den Seminaristen verboten. Eine Musik in der Stadt, in den öffentlichen Hörsälen, oder bey besonderen Gelegenheiten aufzuführen, erlaubt das Inspektorat. Für eine solche Musik ist ein Honorar von 11 fl. festgesetzt, welche, nach Abzug der Belohnung des Zinkenisten, Kalkanten ꝛc. in den Musik-Fiskus des Seminars fallen.

Vierter Abschnitt.

Von den Dispensationen, Erholungsstunden und Ferien.

§. 58. Dispensationen.

Die Erlaubniß zu verreisen, Krankheit halber den Aufenthalt in der Stadt zu nehmen, eine Kur zu Hause zu gebrauchen, des Nachmittags (in den Vormittagsstunden ist es gänzlich verboten) in der Stadt Privatunterricht zu geben, in der Stadt zu übernachten, Musiken außer dem Seminar aufzuführen, in Musikgesellschaften in der Stadt zu treten, muß bei den Superattendenten und dem Ephorus gemeinschaftlich und zwar schriftlich gesucht werden. Die übrigen Dispensationen, z. B. aus der Kirche, aus einer Lektion, aus dem Locus, von dem Tische wegzubleiben, des Nachts bey einem Honoratiore zu speisen, das Krankenzimmer zu beziehen, so wie die Kranken-Erlaubniß kann der Ephorus oder auch ein Superattendent allein ertheilen.

Erhält der Seminarist eine abschlägige Antwort, so soll er nicht weiter anhalten, außer er wisse etwas Neues vorzubringen.

§. 59. Erholungsstunden und Ferien.

Folgende Stunden sind in jeder Woche frey:

An Sonn- Fest- und Feyertagen Vormittags bis zur Kirche und nach der Morgenkirche bis zum Mittag-Essen; Nachmittags vom Mittag-Essen bis zum Anfang der Predigtübungen, und nach denselben Winters bis zum Thorschluß, und Sommers bis zum Abendessen.

Am Donnerstag Vormittags bis zum Anfang des Gottesdiensts und nach demselben bis zum Mittag-Essen; Nachmittags vom Mittag-Essen bis 4 Uhr und für die Musiker bis 5 Uhr. (Auch wird am Donnerstuge denen, welche sich durch Fleiß und Wohlverhalten auszeichnen, die Erlaubniß auszureiten oder Excursionen zu machen, nicht erschwert).

An den übrigen Tagen vom Mittag-Essen bis 3 Uhr.

Sommers alle Abend vom Abend-Essen bis zum Thorschluß.

Im Winter und in derjenigen Zeit vom Sommer, in welcher das Thor vor 9 Uhr geschlossen wird, dauert die Erholungszeit im Seminar nach dem Abend-Essen bis 9 Uhr.

Der erste Jahrmarkttag ist jedesmal ein Vakanztag.

Die Osterferien währen vom Donnerstag vor dem Palmtag bis zum Mittwoch nach Quasimodogeniti; und die Herbstferien vom 28sten September bis zum 23sten Oktober. Vor diesen Terminen wird kein Seminarist ohne die dringendste Ursache entlassen, und an dem oben genannten letzten Tage derselben müssen alle unfehlbar wieder in dem Seminar eintreffen. Wenn einer acht Tage über die Zeit ausbleibt, ohne sich hinlänglich zu entschuldigen, so wird er nöthigenfalls durch einen eigenen Boten abgeholt, und wofern er nicht erscheinet, sein Ungehorsam zu ernstlicher Bestrafung an den Königlichen Studienrath berichtet.

Fünfter Abschnitt.

Von den Strafen und Belohnungen.

§. 60. Reize zum Fleiß und Wohlverhalten.

Geweckes Gefühl für Wahrheit und Tugend, ächte Gottesfurcht, Reiz der Wissenschaften, verstärkter Geschmack an Gelehrsamkeit, edle Ehrbegierde, billige Beurtheilung der von jedem Erziehungs-Institut untrennbaren Einschränkungen, dankbare Schätzung der dem theologischen Seminar eigenen Vorzüge und Wohlthaten, Aussicht auf sichere Bedienstung, Ueberzeugung von der Wichtigkeit des geistlichen Amts, Lehren und Beispiele der Vorgesetzten können bei dem gut gearteten Seminaristen die Stelle aller Zwangsmittel vertreten. Bei welchen aber alles dieses nicht wirksam genug ist, für diese sind folgende Strafen festgesetzt:

§. 61. Annotationen.

Geringere Verfehlungen werden, jede unter ihre Rubrik, annotirt, und die Annotationen dem Seminaristen angesagt, damit er sich entschuldigen, oder in Zukunft bessern könne. Jede einfache Annotation ist mit dem Verlust einer einfachen, die zweifache mit dem Verlust einer zweifachen Portion des Tischweins ꝛc. verbunden. Auf die Annotationen wird bei Verfassung der Zeugnisse und der Lokation und bei Beurtheilung und Behandlung des Seminaristen Rücksicht genommen. Wenn einer die häufigen Annotationen nicht achtet, und von dem Inspektorat keine Warnung annimmt, so wird die Sache an den Königlichen Studienrath besonders berichtet.

§. 62. Karzerstrafe.

Gröbere Vergehungen werden mit dem Karzer bestraft. Der Inkarzerirte bekommt nach Beschaffenheit der Umstände blos Suppe und Zugemüß ohne Fleisch und Wein oder Bier, oder auch blos Wasser und Brod.

§. 63. Zurücksetzung in Ansehung der Bedienstung.

Die ungünstigen Zeugnisse in Hinsicht auf Fleiß, Kenntnisse und Aufführung, welche ein Seminarist während seines Studienlaufs erhält, werden auch bei der Bedienstung berücksichtigt, und ziehen Zurücksetzung in Ansehung derselben nach sich.

§. 64. Entlassung mit Kostenersatz.

Beharrlich unfleißige und ungeordnete, wie auch, nach Umständen, gröberer einzelner Excesse sich schuldig machende, und durch eigene Schuld unwissend bleibende Seminaristen werden zur Strafe unter Verurtheilung zum Ersatz der Studienkosten (mit 160 fl. für jedes Jahr) aus dem Seminar entfernt.

§. 65. Belohnung der Fleißigen und Rechtschaffenen.

Hingegen diejenigen Seminaristen, welche sich durch Fleiß und Sittlichkeit, durch Kenntnisse und gutes Predigen hervorthun, können sich Belohnungen jeder Art, die Gestattung einer anständigen Freiheit und eine liberale Behandlung, öffentliche Beweise des Wohlgefallens, und mit der Zeit bei fortgesetztem Fleiße und rechtschaffener Aufführung eine vorzügliche Bedienstung sicher versprechen.

§. 66. Prämien.

Auch werden unter jede der fünf anwesenden Abtheilungen jährlich drei Prämien ausgetheilt.

Das erste beträgt am Werth 15 fl., das zweite 10 fl., das dritte 7 fl. 30 kr.

Je nachdem sich einer durch Fleiß, Geschicklichkeit und gute Aufführung mehr oder weniger auszeichnet, bekommt er das erste, zweite oder dritte Prämium. Der beste Prediger unter der ältesten Abtheilung erhält jedesmal eines von den drei für seine Abtheilung bestimmten Prämien.

Wer von jeder Abtheilung das Prämium verdiene, darüber erstatten die Repetenten ihr Gutachten an das Inspektorat, welches sodann sein weiteres Gutachten zur Genehmigung an den Königlichen Studienrath einschickt.

§. 67. Weingeld und Seminaristen-Thaler.

Jedem Seminaristen aus den beiden philosophischen Abtheilungen ist täglich 1/2 Maas Wein, jedem Seminaristen aus den drei theologischen Abtheilungen täglich 1 Maas Wein ausgesetzt, er kann jedoch nie mehr als einen Schoppen über dem Essen in natura empfangen, das Uebrige wird nach dem halbjährlich von der höheren Behörde zu bestimmenden Vergütungspreiß jeden Monat den Seminaristen von dem Oekonomie-Verwalter in Geld bezahlt. Die sogenannten Seminaristen-Thaler (im jährlichen Betrag von 6 fl. nebst 4 Buch Papier) empfängt jeder Seminarist bis zu seiner Bedienstung, es seye denn, daß er sich im Lande oder auswärts nicht dem Kirchendienste, sondern der Erziehung und dem Unterrichte der Jugend oder irgend einer andern nicht kirchlichen Beschäftigung widme.

§. 68. Reisgeld.

Zu den Reisen zur ersten Konsistorial-Prüfung und auf Vikariate erhalten die Seminaristen aus der Seminarkasse dasjenige, was die besonderen Verordnungen darüber bestimmen.

137.

Erlaß des Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens an den katholischen Kirchenrath, betr. das Einvernehmen der Gymnas.- und Convictsvorstände in Convicts-Angelegenheiten,

vom 22. Februar 1826 [317]).

Das Ministerium hat die Anzeige des K. katholischen Kirchenraths vom 18. d. M., die Rückkehr der Zöglinge des ..... Convicts in die Stadt ..... betreffend, eingesehen, und sich daraus überzeugt, wie nothwendig es sey, daß bei Anordnungen in Convicts-Angelegenheiten die Convicts- und Gymnasial-Behörden übereinstimmend handlen, wenn Collisionen vermieden werden sollen.

Der Kirchenrath hat daher nicht nur selbst in allen dazu geeigneten Fällen dem Studienrath jedesmalige Mittheilung zu machen, sondern auch die Vorstände der Convicte anzuweisen, daß sie bei allen Verfügungen gegen Convictoren, sobald die Sache in die Lehrzwecke des Gymnasiums eingreift, den Vorstand des Gymnasiums zu benachrichtigen haben.

Dabei ist aber auch der Studienrath zu einer Vorschrift an die Gymnasial-Vorstände zu veranlassen, daß sie sich aller Verfügungen gegen Convictoren, welche sich auf ihr Verhältniß zur Convicts-Anstalt beziehen, zu enthalten haben .... [318])

Stuttgart den 22. Februar 1826.

Schmidlin.

---

†) Erlaß des k. Studienraths an die gem. Oberämter, betr. Aufsicht und Berichte über Sonntags-Handwerks-Schulen,

vom 13. März 1826.

---

317) Norm. Samml. des kath. K.-R.

318) Betrifft Persönliches.

†) Schulges. S. 494. Diese Schulen werden unter die Aufsicht der Kirchenconvente und der gemeinschaftl. Oberämter gestellt, welche letzteren am Ende eines jeden Jahrs nach einem gedruckten Fragenplan zu berichten haben. Zugleich Mittheilung eines doppelten Lehrplans, für kleinere und größere Anstalten, und der Gesetze der Stuttgarter Gewerbeschule.

138.

Erlaß des k. Studienraths an die Pädagogarchen, betr. Ferienverlegung, Leichengesang, Beiträge zur Bibliothek, Vorlegung der Arbeitshefte der Schüler bei Visitationen der Pädagogarchen,

vom 12. Mai 1826 [319]).

Den Pädagogarchen gibt man folgendes zu erkennen:

1) Da die im Erlaß vom 20. Dec. 1824 (Nr. 4) in Anregung gebrachte Verlegung der Erndteferien in den lateinischen Schulen auf einen früheren Zeitpunkt wegen örtlicher Umstände nicht überall ausführbar ist, so will man sich darauf beschränken, daß diese Verlegung auf eine frühere Zeit, namentlich etwa auf den Anfang des Julius im allgemeinen empfohlen aber den Schulvorstehern einzelner Orte überlassen werde. Auf keinen Fall soll die Verlegung in solchen Schulen stattfinden, in welchen sich mehrere Schüler befinden, die zu Erndtgeschäften gebraucht werden. Uebrigens ist in den Schulberichten jedesmal zu bemerken, um welche Zeit die Sommervakanz gegeben werde.

2) Eben so will man es unter Beziehung auf den gedachten Erlaß (Nr. 5) in Rücksicht auf den Leichengesang dabei bewenden lassen, daß die Abschaffung oder doch die Beschränkung desselben den Schulbehörden empfohlen werde.

3) Zu Nr. 6 ebendesselben Erlasses bemerkt man, daß die Verwendung des Confirmationsopfers lateinischer Schüler (sofern dasselbe zum Schulfonds gezogen wird) zum Besten der lateinischen Schule mit der General-Schulverordnung vom 1. Januar 1811 §. 47 in keinem Widerspruch steht, indem in derselben ein für die deutsche Schule zu verwendendes Austrittsgeld aus der deutschen Schule, welches in keinem Fall von lateinischen Schülern eingezogen werden könnte, angeordnet wird, und es ein zufälliger Umstand ist, daß dieses Austrittsgeld bei der Confirmation entrichtet wird.

Sollte der Kirchenconvent an einem oder dem andern Ort es zweckmäßig und thunlich finden, zum Besten der Schulbibliothek ein Eintrittsgeld festzusetzen, so ließe sich an Orten, an welchen die lateinische Schule mehrere Classen hat, das Eintrittsgeld auch in kleinere Summen, die beim Einrücken in verschiedene Klassen zu entrichten wären, theilen.

4) Bei den Pädagogarchalvisitationen sind künftig die Arbeitshefte der Schüler vom letzten Jahre vorzulegen, damit der Pädagogarch Einsicht davon nehmen kann.

---

319) Reg. d. Stud.-R. Regbl. E.-B. S. 403.

5) Die Verordnung vom 10. März 1823 [320]) Nr. 7, welche sich auf solche Schulen bezieht, die sich viele Schulversäumnisse zu Schulden kommen lassen, will man auch auf diejenigen Schulen, die nach Kenntnissen, Fleiß und Aufführung schlechte Zeugnisse haben, ausgedehnt und dem Pädagogarchen den Auftrag ertheilt haben, sich solche Schüler in den Verzeichnissen zu bemerken, sie selbst bei der Schulvisitation ernstlich zu erinnern, in Gemeinschaft mit den Schulvorstehern mit der Ausweisung zu bedrohen, und die Vollziehung dieser Drohung, welche den Eltern bekannt zu machen ist, den Schulbehörden zu empfehlen, oder wenn die Drohung früher schon vorangegangen ist, sie nach Beschaffenheit der Umstände bei den Visitationen selbst im Einverständniß mit den Schulvorstehern zu vollziehen.

---

†) Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, betreffend die Behandlung der Bestellgebühr bei Postversendungen an Staatsbehörden,

vom 22. Mai 1826.

---

320) Steht in der Sammlung sub dato 30. Dec. 1822.

†) s. Reg.-Bel. Reg.bl. Nr. 25. S. 257. §. 1. Wer an eine Staatsbehörde eine Sendung frankirt, dem wird von dem Aufgabe-Postamt die Bestellgebühr (Austrägerlohn) berechnet. §. 2. Befreit von Entrichtung einer Bestellgebühr sind K. Dienst-Sachen, die durch die Briefpost befördert werden, Versendungen an eine Staatsbehörde, die entweder wegen ihres Gegenstands oder wegen eines Postprivilegiums von der Porto-Entrichtung frei sind, Versendungen an Staatsbehörden, in deren Wohnsitz sich keine Posterpeditionen befinden. §. 3. Ausnahmen: Bei Geldsendungen an eine Staatsbehörde, die einer Porto-Entrichtung unterliegt, wird die Bestellgebühr bei dem Abgabe-Postamt berechnet. Ungeachtet der Portofreiheit wird eine Bestellgebühr durch das Abgabepostamt berechnet, bei portofreien Geldsendungen an Staatsbehörden (mit Ausnahme der Militärgelder), bei Postsendungen an den geistl. Besoldungs-Verb.fonds, geistl. Wittwenfiscus, Intercalarfonds, die Sparkasse, soweit sie nicht als K.D.S. die Bestellgebührfreiheit auf der Briefpost anzusprechen haben; bei den an die Kreisstellen ankommenden portofreien Postwagenstücken. §. 4. Aufhebung einer in der Ver. vom 29. März 1822 enthaltenen Bestimmung, daß keine Bestellgebühr berechnet werde für frankirte Briefe und Pakete in Parthie-Sachen, welche Bezirksbeamtungen durch ihre Diener auf der Post holen lassen. §. 7. Zu den Staatsbehörden, auf welche diese Vorschriften sich beziehen, sind namentlich auch zu zählen die Dienststellen bei den Staats-Bildungsanstalten. Vergl. Ver. vom 29. März 1822.

†) Erlasse des K. kathol. Kirchenraths, betr. Aufsicht der Pfarrgeistlichen über die Convictoren,

vom 15. Juni 1826.

139.

Erlaß des Studienraths, betr. eine Bekanntmachung, die von den Zöglingen der evangelischen Seminarien bei ihrer Aufnahme auszustellenden Verpflichtungs-Urkunden,

vom 6. November 1826 [321]).

In der höchsten Verordnung vom 19. November 1819 (Staats- und Regierungs-Blatt von 1819, Nro. 78) betreffend die von den Zöglingen der evangelischen Seminare bei ihrer Aufnahme auszustellenden Versicherungs-Urkunden, enthalten die §§. 7. 8. 9 die Bestimmung, daß von den Seminaristen und deren Eltern wegen der ihnen obliegenden in der gedachten Verordnung angegebenen Verbindlichkeiten durch Bestellung eines allgemeinen gerichtlichen Unterpfandes auf ihr sämtliches Vermögen Sicherheit geleistet werden soll. Da jedoch nach der neueren Gesetzgebung in Pfandsachen (Pfand-Gesetz vom 15. April 1825, §. 10) die Sicherheitsleistung durch allgemeine Vermögens-Verpfändung nicht mehr als zulässig, die Bestellung einer Special-Hypothek aber in den meisten Fällen dieser Art als unausführbar erscheint, so haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 27. September d. J. zu genehmigen geruht, daß von der Forderung einer besondern Sicherheitsleistung überhaupt abgestanden werden soll. Im Uebrigen bleibt es dabei, daß in Gemäßheit der Eingangs erwähnten Verordnung von den Zöglingen und ihren Eltern immer auch in besondern Urkunden (Reversen) ausdrückliche Zusage über die Erfüllung der ihnen zufolge dieser Verordnung obliegenden Verbindlichkeiten zu leisten ist, welche Urkunden die Seminaristen je dem Vorsteher des Seminars, in das sie aufgenommen sind, zu übergeben haben.

Zu den auszustellenden Reversen haben sich die Interessenten der in der Hof- und Kanzlei-Buchdruckerei in Stuttgart gedruckt

---

†) s. kathol. K.-Ges. S. 846. Jeder Convictor hat bei seinem Eintreffen in der Heimath und unmittelbar vor seiner Rückreise aus derselben bei seinem Pfarrer sich persönlich zu melden. Diesen aber wird aufgegeben, über das sittliche und religiöse Betragen der Zöglinge der höhern und der niedern Convicte, während der Ferien, besonders zu wachen und jedes vorkommende unsittliche Betragen dem Vorstand des Convicts schriftlich anzuzeigen.

321) Reg.bl. 1826. Nr. 46. S. 489. Vergl. Ver. v. 19. Nov. 1819.

zu findenden Formulare zu bedienen. Diese sind nach folgenden vier verschiedenen Fällen verschieden abgefaßt:

a) wenn beide Eltern eines Seminaristen noch leben,
b) wenn der Vater noch lebt, die Mutter aber gestorben ist,
c) wenn der Vater gestorben ist, die Mutter aber noch lebt,
d) wenn beide Eltern gestorben sind.

Nach Beschaffenheit eines jeden Falls wird das eine oder andere dieser Formulare gebraucht. Treten eigenthümliche Fälle ein, für welche keines dieser Formulare sich eignet, z. B. wenn eines der Eltern verschollen ist, Ehescheidungen vorgegangen sind ꝛc., so sind die Reverse nach Umständen mit den geeigneten Veränderungen schriftlich abzufassen.

Der festgesetzte Preis für ein auf gutes Schreibpapier gedrucktes Formular ist drei Kreuzer, welche dem Verleger ganz frei einzusenden sind.

In Beziehung auf die Vollziehung der Urkunden ist folgendes zu bemerken:

a) in die in den gedruckten Formularen offen gelassenen Stellen sind betreffenden Orts die vollständigen Namen ꝛc., Orte und Zeit, Data ꝛc. einzurücken,

b) die Urkunden sind je von den Seminaristen und nach Verschiedenheit des Falls von beiden Eltern, dem Vater, der Mutter und deren gerichtlich bestätigten Kriegsvogt (oder im Falle sie in zweiter Ehe lebt, dem dermaligen Ehemann, von diesem als gesetzlichen Kriegsvogt), so wie dem Pfleger zu unterzeichnen,

c) die Richtigkeit dieser Unterschriften, eben so die Richtigkeit der Bestellung der Kriegsvögte und Pfleger ist durch die geeignete Behörde zu beurkunden, und geschieht diese Beurkundung nicht durch das Oberamts-Gericht selbst, sondern durch eine dem letztern untergeordnete Behörde (Orts-Vorstand, Gerichts- oder Amts-Notar), so ist die Aechtheit der Unterzeichnung dieser Behörde noch durch das Oberamtsgericht zu beurkunden.

Stuttgart den 6. November 1826.

Süskind.

140.

Erlaß des Studienraths an die Rectoren der Gymnasien in Stuttgart, Ehingen, Ellwangen, Rotweil Ulm, der lateinischen Schulen in Biberach, Gmünd, Mergentheim, Ravensburg, an die 4 Pädagogarchen zur Eröffnung an die kath. Präceptorate, betr. Gleichförmigkeit der Zeugnisse, der um Aufnahme in ein niederes Convict Concurrirenden,

vom 26. März 1827 [322]).

Nach dem §. 6 der organischen Bestimmungen für die niederen Convicte vom 20. Sept. 1824 Reg.-Blatt S. 722 haben diejenigen Schüler, welche die Aufnahme in das niedere katholische Convict nachsuchen, dem K. kathol. Kirchenrath ein Fortgangs- und Sittenzeugniß einzureichen.

Da nun der königl. katholische Kirchenrath wünscht, daß hiebei eine Gleichförmigkeit beobachtet werde, so soll dieses Zeugniß künftig enthalten:

1) den vollständigen Tauf- und Geschlechtsnamen des Schülers,
2) Ort, Jahr und Tag der Geburt.
3) Namen, Stand und Wohnort des Vaters, mit Angabe des Oberamts, in welchem der Wohnort liegt.
4) Angabe der lateinischen Lehranstalten, welche der Candidat bisher besucht hat, und wie lang.
5) Klasse, in welcher er sich dermalen befindet.
6) Fähigkeit.
7) Fleiß.
8) Sitten.
9) Fortschritte, — und zwar im
   a) Latein. Compon. Expon.
   b) Griechischen Comp. Expon.
   c) Hebräischen Comp. Expon.
   d) deutsche Sprache.
   e) Arithmetik.
   f) Religion.
   g) Hauptlocation.

Da der Organisation der niederen lateinischen Schulen immer ein sechsjähriger Lehrcurs zu Grund liegt, wenn auch die größere oder geringere Zahl der Lehrer eine andere Klassen-Eintheilung herbeigeführt hat, so ist ad 5) immer der Curs, zu welchem er gehören würde, wenn die niedere lateinische Schule 6 getrennte Klassen hätte, anzugeben. Zum Beispiel ein Schüler der obern Abtheilung einer lateinischen Schule, welche 3 Klassenlehrer hat, ist zu bezeichnen „Schüler der III. Klasse gleich dem 6ten Jahrescurs.“

322) Regist. des Studienraths.

Die Noten der Fähigkeit, des Fleißes, der Sitten, und des Fortgangs sind gleichförmig mit nachstehenden Worten oder Zahlen auszudrücken:

1 = recht gut,
2 = gut,
3 = ziemlich gut,
4 = mittelmäßig,
5 = gering.

Bei der Rubrik „Hauptlokation" ist die Zahl der Schüler, mit welchen der Candidat locirt wurde, beizusetzen, z. B. $^5/_{12}$ d. i. der 5te unter zwölf.

Dem voranstehenden Zeugniß, welches in tabellarischer Form abgefaßt werden kann, soll eine Censur des Schülers, in welcher dessen Fähigkeiten und Anlagen in Beziehung auf Sprachen, Wissenschaft und Kunst, dessen Schul- und Privatfleiß, Ergebniß hievon, die sittlich-religiöse Gesinnung, Gemüthsart, der äussere Wandel, Wohlanständigkeit ꝛc. genauer als es mit den oben vorgeschriebenen Noten in tabellarischer Form geschehen konnte, beschrieben sind, beigefügt werden.

141.

Erlaß des K. Studienraths, betr. Schulberichte, Schülerverzeichnisse, Kalligraphie, Lehrerconferenzen,

vom 7. Mai 1827 [323]).

Man sieht sich veranlaßt, dem Pädagogarchat folgende Aufträge zu ertheilen:

1) den Vorstehern und Lehrern der lateinischen Schulen ist unter Hinweisung auf die Verordnung Reg.bl. 1821. Nr. 16. S. 137 bekannt zu machen, man erwarte, daß die Schulberichte künftig spätestens 8 Tage vor Ostern dem Pädagogarchen zukommen. In Hinsicht auf diesen Zeitpunkt der Einsendung ist dann bei der Angabe der Schülerzahl die Anzahl derjenigen zu bemerken, deren Austritt aus der Schule auf Georgii oder nach der Frühlings-Confirmation mit Gewißheit vorauszusehen ist.

2) Den Schulvorstehern ist zu erkennen zu geben, daß die Zeugnisse für die Lehrer an den lateinischen Schulen, in welchen die Lehrfähigkeit, die Amtstreue und der Fleiß, so wie das sittliche Betragen zu bezeichnen ist, den Schulberichten unfehlbar beigelegt, und von dem geistlichen und weltlichen Ortsvorsteher und noch zwei andern Mitgliedern des Kirchen-Convents unterschrieben werden sollen.

323) Reser.b. der lateinischen Schule Nürtingen.

3) Den Lehrern der lateinischen Schulen ist aufzugeben, daß sie künftig die Schüler-Verzeichnisse ebenso wie die Schulberichte, doppelt an das Pädagogarchat einsenden sollen. In den Schüler-Verzeichnissen sind neben dem Alter der Schüler, sowie der Dauer ihrer Schulzeit die Rubriken: Bestimmung, Gaben, Kenntnisse, Sitten, Fleiß, zu setzen, wobei die Schulversäumnisse entweder unter der Rubrik: Fleiß, oder auch nach der Verordnung vom 10. März 1823 unter einer besondern Rubrik angegeben werden können.

4) Da die Arbeits-Proben, welche von den lateinischen Schülern eingeschickt werden, häufig in Hinsicht auf Kalligraphie den gerechten Erwartungen nicht entsprechen, so ist bei den Visitationen und namentlich bei der Durchsicht der Arbeitshefte der Schüler hierauf zu achten, und den Schulvorstehern und Lehrern die Fürsorge für die Angewöhnung der Schüler an eine gute, und besonders auch nicht zu kleine Handschrift nachdrücklich zu empfehlen.

5) Da es zur Sprache gekommen ist, daß auch Conferenzen oder regelmäßige Zusammenkünfte der lateinischen Schullehrer zur gegenseitigen Mittheilung ihrer Grundsätze, Beobachtungen und Erfahrungen über den Unterricht und die Behandlung der Schüler gewünscht werden; so will man in Betrachtung des vortheilhaften Einflusses, welchen solche Conferenzen auf das lateinische Schulwesen haben könnten, vorerst dem Pädagogarchen den Auftrag ertheilen, theils die lateinischen Schullehrer in seinem Sprengel darauf aufmerksam zu machen, theils sich in dem nächsten Visitationsbericht über die zweckmäßige Einrichtung solcher Conferenzen zu äußern, wobei man bemerkt, daß von der Behörde nur ermunternde und berathende Winke, zum Theil auch beschränkende Verfügungen ausgehen könnten, alles übrige aber der freien Uebereinkunft der Lehrer überlassen werden müßte.

Stuttgart den 7. Mai 1827.

Süskind.

---

†) Erlaß des k. Studienraths an die gemeinschaftlichen Oberämter, betr. die Lehrer an den Handwerksschulen,

vom 10. Mai 1827.

---

†) s. Schulges. S. 524. Es soll darauf hingewirkt werden, daß besonders an gewerbreicheren Orten die jüngeren Geistlichen, die Lehrer an höheren und mittleren Anstalten und die durch wissenschaftliche Bildung, Geschmack und Kunstfertigkeit ausgezeichneten Mitglieder des Gewerbestandes an dem Unterricht selbst oder doch an der Leitung desselben thätigeren Antheil nehmen.

142.

Erlaß des k. Studienraths an die vier Kreis-Schul-Inspectoren, betr. die Einführung schriftlicher Zeugnisse für die Schüler der lateinischen Schulen,

vom 16. Juli 1827 [324]).

Da bereits von den Lehrern mehrerer lateinischen Schulen schriftliche Zeugnisse der Schüler, welche diesen von Zeit zu Zeit [325]) nach Haus mitgegeben und von ihnen mit der Unterschrift der Eltern oder Pfleger den Lehrern zurückgebracht werden, mit sichtbarem Nuzen eingeführt sind, so will man verordnet haben, daß solche schriftliche Zeugnisse von allen Lehrern der lateinischen Schulen eingeführt, und so deutlich abgefaßt werden, daß auch Eltern aus dem bürgerlichen Stande sie lesen und verstehen können. — Die wirkliche Einführung dieser Zeugnisse ist jedes Mal in dem jährlichen Schulbericht unter der Rubrik: Schulzucht Nro. V zu bemerken.

†) Erlaß des Minister. des Innern an den Studienrath, betreffend Führung der Inventare über die auf Kosten des Staats angeschafften Kirchen- und Schulgeräthschaften,

vom 4. September 1827.

143.

Erlaß des K. Studienraths an den Rector des Gymnasiums Heilbronn, betreffend Besuch des Gottesdienstes von Seiten der Schüler des obern Gymnasiums und der Lehrer,

vom 19. November 1827 [326]).

Man genehmigt auf den Bericht des ꝛc. vom 12. d. M. daß die Schüler des obern Gymnasiums zur fleißigen Besuchung der

324) s. Reg.bl. Ergänz.bd. S. 403.

325) In einem Erlaß v. 24. Dezbr. 1827 an das Rectoratamt der Realschule in Stuttgart wird angeordnet, daß jedem Schüler alle Vierteljahr ein Zeugniß des betreffenden Hauptlehrers mit nach Hause zu geben sey.

†) s. Erlaß v. 3. Juni 1825. Reg.bl. Erg.Bd. S. 328.

326) Registr. des Studienraths.

öffentlichen Vormittagspredigten an allen Fest- und Sonntagen, sowie der Religionsstunde des Prälaten ..... angehalten, und Versäumnisse, welche nicht durch gültige Ursachen gerechtfertigt sind, geahndet werden. .... Zu den Lehrern des obern Gymnasiums und zu dem Rector versieht man sich, daß sie die Aufsicht über die Schüler in den Prediaten führen, und selbst das Beispiel einer fleißigen Besuchung derselben geben werden.

144.

Erlaß des Kön. Studienraths an den Rector der Realanstalt Stuttgart, betreffend Führung der Inventarien und Sturz der Sammlungen ꝛc. an Gymnasien ꝛc.,

vom 3. Januar 1828 [327]).

Vermöge Erlasses des K. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 4. Sept. v. J. ist in Betreff der Führung der Inventarien über die auf Staatskosten unterhaltenen Geräthschaften und Sammlungen der unter der unmittelbaren Aufsicht des K. Studienraths stehenden Gymnasien und der Realanstalt dahier folgendes bestimmt worden:

Die Führung des Inventars über die Mobilien liegt dem Rector der Anstalt, über die Bibliotheken und andere literarische Sammlungen aber den damit besonders beauftragten einzelnen Lehrern ob.

Ein Duplikat dieser Inventarien wird bei dem K. Studienrath geführt. Der Sturz des Mobiliar-Inventars soll bei dem Gymnasium und der Realanstalt dahier jedes Jahr durch den Revisor des Studienraths, bei den übrigen Gymnasien aber, sofern das Inventar derselben aus der Staatskasse unterhalten wird, bei der jedesmaligen Visitation derselben durch den Commissär des K. Studienraths vorgenommen und über dessen Erfund an den Studienrath berichtet werden. Der Sturz der besondern literarischen Sammlungen aber ist von 3 zu 3 Jahren durch den Rector der Anstalt vorzunehmen, und das darüber aufgenommene Protokoll, in welchem Abgang und Zuwachs aufzuführen ist, an den Studienrath einzusenden. In den Kostenzetteln, welche über neue Anschaffungen zur Zahlungs-Anweisung vorgelegt werden, sind je die Blätter der Inventare, auf welchen die neue Anschaffung bereits eingetragen ist, zu bemerken, widrigenfalls die Zahlungsanweisung nicht erfolgen könnte.....

Stuttgard den 3. Jan. 1828.

Süskind.

---

327) Reg. der Realschule Stuttg. Vergl. Erl. v. 12. Juli 1844.

†) Verfügung des K. Minist. des Innern, betr. Entrichtung des Porto's und der Bestellgebühr bei Zusendungen an die Behörden der Amtskörperschaften, der Gemeinden und der unter der Aufsicht des Staats stehenden Stiftungen,

vom 23. Januar 1828.

---

††) Rekrutirungs-Gesetz

vom 10. Februar 1828.

---

†††) Erlaß des Pädagogarchen für den Schwarzwaldkreis, Einrichtung der Schülerverzeichnisse betr.,

vom 17. März 1828.

---

†) Reg.bl. Nr. 6. S. 31. 1) Für schriftliche Eingaben an die obigen Stellen in Privatangelegenheiten ist das Porto bei der Aufgabe zu entrichten. 2) Die Bestellgebühr von frankirten Versendungen wird von dem Aufgabe-Postamt berechnet. Nur bei frankirten und bei frankirt vom Ausland einlaufenden Geldsendungen wird die Bestellgebühr von dem Adressaten entrichtet, ebenso bei portobefreiten Sendungen an Körperschaftsstellen. 3) Keine Bestellgebühr wird berechnet bei Staatsdienstsachen, die die Briefpost befördert und K.D.S. bezeichnet sind und bei Versendungen an Adressaten, die nicht am Sitz des Abgabepostamts sind. Vergl. Ver. vom 29. März 1822. 2. Aug. 1822. 26. Juni 1823. 22. Mai 1826.

††) s. Militärges. Reg.bl. Nr. 8. S. 41. Art. 30. Von der Aushebung ausgenommen sind wegen Berufs 1) die in die theologischen Seminarien und Convicte aufgenommenen Zöglinge; 4) diejenigen, welche sich einer höheren Kunst widmen, wenn sie bei der auf Anordnung des Minister. d. Innern durch die betreffende Behörde vorzunehmenden Prüfung (vgl. Erl. v. 3. Sept. 1840) ausgezeichnete Anlagen und Fortschritte zu Tage legen und sofort zu ihrer weiteren Ausbildung besondere K. Erlaubniß mit Befreiung von der Aushebung erhalten. Art. 31. Die Befreiung von der Einreihung hört auf, wenn sie die angetretene Laufbahn vor zurückgelegtem 25ten Lebensjahre verlassen, oder der Fortsetzung derselben für unwürdig erklärt oder bei der nach vollendeten Studien zu erstehenden Prüfung für immer abgewiesen werden. Sie unterliegen dann, falls sie zum Dienst tüchtig sind, der Einreihung, und ihre Dienstzeit fängt von dem Zeitpunkt der Einreihung an. Vergl. Rekrut.ges. vom 7. August 1819.

†††) Nach einem Dekret des K. Studienraths vom 11. Febr. sind die latein. Schullehrer anzuweisen, künftig in den Verzeichnissen der Schüler, welche den jährlichen Schulberichten angeschlossen werden, unter der Rubrik, in welcher das Alter und Geburtsjahr und Tag derselben angegeben ist, auch

†) Gesetz über das Gemeinde-, Bürger- und Beisitz-Recht,

vom 15. April 1828.

---

††) Minister.-Erlaß, betreffend den Normaletat für das Gymnasium Stuttgard,

vom 14. Mai 1828.

---

die Dauer ihres Aufenthalts in der Schule oder den Zeitpunkt ihrer Aufnahme in dieselbe zu bemerken, bei denjenigen Schülern aber, die vorher in einer andern Schule waren, auch die Dauer ihres Aufenthalts in der letzteren beizufügen.

†) s. Reg.ges. Reg.bl. Nr. 25. S. 197. Art. 4. Von der Verpflichtung einer bestimmten Gemeinde als Bürger oder Beisitzer anzugehören, sind ausgenommen 4) alle diejenigen, welche bei Verkündigung dieses Gesetzes bereits ein öffentliches Amt im Hof-, Militär- oder Civildienst, im Kirchen- oder Schulfach oder bei einer Körperschaft bekleiden. Art. 5. Wer nicht unter den Art. 4 bezeichneten Ausnahmen begriffen ist, kann, ehe er ein Gemeinde-, Bürger- oder Beisitzrecht besitzt, kein öffentliches Amt übernehmen (vrgl. Verf. vom 20. Aug. 1828). Art. 12. Wer in einer Gemeinde, der er weder als Bürger noch als Beisitzer angehört, freiwillig oder Berufs halber seine selbstständige Wohnung nimmt, hat an die Gemeindekasse eine Abgabe (Wohnsteuer) zu entrichten, die dem Betrag der dort eingeführten Bürgersteuer gleich kommt. Art. 18. Einem Inländer, der zur Ausübung einer freien Kunst oder Wissenschaft ꝛc. persönlich befähigt ist, kann unter Voraussetzung eines guten Prädikats und zureichenden Vermögens, die Aufnahme in das Bürger- und Beisitzrecht nicht verweigert werden. Art. 19. Jedem, der durch gerichtl. Erkenntniß zu mehr als einjähriger Freiheitsstrafe oder Dienstentsetzung verurtheilt, und zu Bekleidung eines öffentlichen Amts für unfähig erklärt worden ist, kann wegen schlechten Prädikats die Aufnahme verweigert werden. Art. 48. Der Antheil an den Gemeinde-Nutzungen, der den Kirchen- und Schuldienern vermöge ihres Amtes zusteht, ist als Theil des Einkommens ihrer Stelle so lange fortzureichen, als die betreffende Nutzung für die Gemeindeglieder selbst besteht. Bei eintretender Personalveränderung ist es den Beschlüssen der Gemeinderäthe überlassen, auch fernerhin einen gewissen Antheil an den Gemeinde-Nutzungen als Besoldungstheil festzusetzen. Art. 55. Von der Frohnpflicht, nicht aber von den statt der Naturaldienste einzulegenden Geldabgaben sind frei, die Staatsdiener des §. 3 der Dienstpragmatik, die Lehrer an öffentlichen höhern und niedern Lehranstalten. Art. 61. Die nicht in ihrer Gemeinde wohnenden Bürger oder Beisitzer entrichten ½ der Bürgersteuer als Recognitionsgeld. Vergl. Gesetz v. 4. Dez. 1833.

††) Der Rector des Gymnasiums hat die Inspection der latein. Schulen des Neckarkreises unentgeldlich zu übernehmen.

Die Besetzung der Stelle geschieht nach vorgängigem öffentlichem Aufruf der Bewerber einzig und allein nach Maßgabe der besonderen Tüchtigkeit für die damit verbundenen Amtsobliegenheiten, ohne daß die Anstellung als Lehrer bei dem Gymnasium oder das höhere Dienstalter hiebei irgend einen Anspruch begründen könnten. Registr. des Studienraths.

145.

Erlaß des Minister. des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den katholischen Kirchenrath, betreffend Cognition des kathol. Kirchenraths über Erlassung des Kostenersatzes bei Entlassung von Zöglingen der niedern Convicte,

vom 20. Mai 1828 [328]).

Dem katholischen Kirchenrath wird auf seinen Bericht vom 13. d. M., die Frage wegen des an das Ministerium zu erstattenden Vortrags über die Entlassung eines Zöglings der niedern Convicte betreffend, zu erkennen gegeben, daß, wenn der §. 18 der Verordnung vom 20. Sept. 1824 die Erstattung eines Vortrags an das Ministerium nicht ausdrücklich vorschreibt, derselbe auch keine Legitimation für den katholischen Kirchenrath zur unbedingten Enthebung der Zöglinge der niederen Convicte von den durch sie bei ihrer Aufnahme in die Anstalt übernommenen Verbindlichkeiten, enthält, daß aber die Natur des Gegenstandes und die Analogie der §. 16. und 17 dieser Verordnung auf das Erforderniß höherer Genehmigung hinweisen, wie denn auch dieses von dem K. Studienrath in Ansehung der zu seinem Ressort gehörigen evangelischen Seminare von jeher beobachtet wird.

Stuttgart den 20. Mai 1828.

Schmidlin.

---

†) Verfügung des Minister. des Innern, die Form der amtlichen Correspondenz mit den bischöfl. Behörden zu Rottenburg betreffend,

vom 21. Mai 1828.

---

328) Registr. des kathol. Kirchenraths.

†) s. Kathol. Kirchen-Ges. S. 933. Regbl. Nr. 33. S. 356. Die Vorsteher der Convicte, der höheren und niederen Lehranstalten so wie alle dem Ordinariat nicht untergeordneten Behörden haben sich mit ihren an das letztere gerichteten Wünschen, Bitten und Anträgen zunächst an den kathol. Kirchenrath zu wenden.

†) Sportelgesetz

vom 23. Juni 1828.

†) Regbl. Nr. 42. S. 483 ff. Fin.-Ges. Art. 2. Die Sporteln werden in dem Depart., in dessen Geschäftskreis der Gegenstand einschlägt, durch die zuständige Behörde angesetzt. Art. 3. Die Sporteln sind zu entrichten, sobald eine nachgesuchte Bewilligung ertheilt, ein Erkenntniß gefällt oder das Geschäft vollzogen ist, worauf das Gesetz die Sporteln legt. Art. 4. Gegen die gemachten Sportelansätze kann der Betheiligte bei der der ansetzenden Behörde vorgesetzten Stelle Beschwerde erheben, hat jedoch in jedem Falle den Betrag der Sporteln zu bezahlen. Gegen ein den Ansatz bestätigendes Erkenntniß der nächstvorgesetzten Behörde ist keine weitere Beschwerde zulässig. Art. 37 enthält die Sportelpreise der Naturalien. (Schfl. Roggen 6 fl. 24 kr., Gerste 5 fl. 36 kr., Dinkel 4 fl. Haber 2 fl. 24. Wein 5 Classen von 16 — 48 fl.) für den Zweck der Berechnung von Sporteln bei Dienstanstellungen. Art. 44. Die Sporteln von Dienstanstellungen der Kirchen- und Schuldiener, die bei der geistlichen Wittwenkasse betheiligt sind, werden dieser überlassen.

Aus dem Tarif gehört hieher: Dienstanstellungs-Sporteln der Staatsdiener Art. 3 der Dienstpragmatik. An Sporteln bezahlen diese außer ¼ ihres Gehalts in den Pensionsfonds nichts. Professoren der Seminarien und Landesgymnasien je von 100 fl. — 15 fl. Präceptoren je von 100 fl. 10 fl. Collaboratoren 25 fl. Die Besoldung an Geld und Naturalien, mit Ausschluß der Amtswohnung, wird dabei berechnet.

Anstellungssporteln der Fachlehrer und Elementarlehrer s. Erlaß vom 12. Febr. 1829. und 10. Febr. 1834.

Die Prüfungssportel für Candidaten der Theol. beträgt . . 15 fl.
(Prüfungen der Lehramts-Candidaten sind nicht erwähnt).
Seminaristen und Convictoren entrichten Sportel
1) für Aufnahme in ein nied. oder höher. Seminar od. Convict 5 fl.
2) Vorrücken von einem niederen in ein höheres . . . 5 fl.
3) Aufnahme in das Priesterseminar . . . . . Nichts.
4) Entlassung aus dem Seminarverband, so wie für Annahme fremder Dienste ohne Kostenersatz,
a) aus einem niedern Seminar . . . . . 20 fl.
b) aus dem höheren Seminar oder Wilhelmsstift, ohne daß die niedern durchlaufen waren . . . . . 20 fl.
c) wenn die niederen und höheren Anstalten und das Priesterseminar durchlaufen waren und die Entlassung erfolgt aus einer dieser Anstalten vor der Zeit und ohne Kostenersatz . . . . . 30 fl.
d) wenn sie bei einem Seminaristen, der neu im Priester-Seminar aufgenommen war, aus diesem vor der Zeit und ohne Kostenersatz Statt findet . . . . . 15 fl.
5) für die Entlassung mit Kostenersatz . . . . . Nichts.
für Ausstellung von Zeugnissen von einem Minister. . 2 fl.
— — — — — — Collegium . 1 fl.
— — — — — einer Bezirksbehörde 15 kr.

Vrgl. Tax- und Stempelordn. v. 14. Nov. 1808. Ver. v. 1. Febr. 1817.

146.

Erlaß des Studienraths, betr. die Anwendung der im V. Edict vom 31. Dez. 1818 wegen der Geschenkannahme enthaltenen Bestimmungen auf den Rector und die Lehrer des Gymnasiums zu Stuttgart,

vom 4. August 1828 [329]).

Seine Königliche Majestät haben aus Anlaß der Feststellung eines neuen Normal-Etats für das Gymnasium zu Stuttgart vermöge höchster Entschließung vom 8. Mai d. J. das im Jahr 1795 für den Rector und die sämtlichen Lehrer dieser Anstalt gegebene Verbot der Geschenk-Annahme, unter Hinweisung auf die in dem fünften organischen Edict vom 31. Dezbr. 1818 §. 21—26 wegen der Geschenkannahme enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen, zu erneuern geruht.

Es sind unter jenem Verbote alle Geschenke begriffen, welche auf den von dem Rector und den übrigen Lehrern amtlich zu ertheilenden Unterricht, auf Prüfungen von Lehramts-Candidaten, oder auf sonstige von ihnen amtlich zu besorgende Verrichtungen und die hieraus gegen Schüler und sonstige Personen entspringenden Verhältnisse Beziehung haben. Namentlich betrifft es hienach die statt der schon früher abgestellten Martini-Geschenke u. s. w. in neueren Zeiten eingeführten Verehrungen an Geburtstagen, Namenstagen, Messen u. dergl.

Eine Ausnahme von dem Verbot findet nur in Ansehung der bisher einem Rector des Gymnasiums durch die Statuten dieser Anstalt gestatteten Einstands-Gebühren und der Gebühren von Prüfungen der Lehramts-Candidaten, jedoch nur für die Person und Dienstzeit des bereits im Genusse stehenden derzeitigen Gymnasial-Rectors, Statt.

Stuttgart den 4. August 1828.

Süskind.

147.

Verfügung des Minister. des Innern, die Prüfung der Bewerber um Lehrstellen an den lateinischen Unterrichts-Anstalten und Realschulen betreffend,

vom 14. August 1828 [330]).

Die Dienstprüfung für die der Aufsicht des K. Studienraths untergeordneten Lehrstellen wird künftig nicht mehr mit jedem Be-

329) Regbl. 1828. Nr. 55. S. 680. Durch Erlaß vom 15. Juli 1833 wird das Gleiche auch den Lehrern der Realschule zur Pflicht gemacht.

330) Regbl. 1828. Nr. 55. S. 679. Vergl. Ver. vom 30. Juli 1836. und

werber einzeln, sondern konkursweise in bestimmten Zeit-Perioden, und zwar:

1) mit den Bewerbern für Professorate an Lyceen, Gymnasien, Seminarien ꝛc. jährlich im Monat Juli,
2) mit den Bewerbern um Präzeptorate und Collaboraturen, halbjährlich in den Monaten März und Oktober, und
3) mit den Bewerbern um Real- und Elementar-Lehrer-Stellen, jährlich im Monat Februar,

vorgenommen.

Die Prüfungs-Gegenstände sind

1) bei den Bewerbern um Professorate: die alten Sprachen, die französische Sprache, Philosophie, Geschichte und Geographie, theoretische und angewandte Mathematik (Arithmetik, Algebra, Geometrie, Naturlehre);
2) bei den Bewerbern um Präzeptors- und Collaborators-Stellen: die alten Sprachen, die deutsche und französische Sprache, Geschichte und Geographie, Religion und Arithmetik, und
3) bei den Bewerbern um Real- und Elementar-Lehrers-Stellen: die deutsche Sprache, die Anfangsgründe der lateinischen Sprache, Religion, Formenlehre, Mathematik, Naturlehre, Naturgeschichte, Technologie, Geschichte und Geographie.

Diejenigen, welche zu einer solchen Prüfung zugelassen werden wollen, haben wenigstens vier Wochen vor dem Eintritt des Monats, in welchem die Prüfung periodisch Statt findet, ihre diesfällige Bitte dem K. Studienrath vorzutragen, und dabei nicht nur die Gattung der Lehrstellen, zu welchen sie sich befähigen wollen, und ihre Personalien, insbesondere ihre Bildungs-Laufbahn, anzugeben, sondern auch über ihre Kenntnisse und Fortschritte, so wie über ihr sittliches Verhalten, die Zeugnisse ihrer Lehrer und Vorgesetzten beizuschließen.

Der Termin der Prüfung, so wie die Bücher, welche die Prüfungs-Candidaten mitzubringen haben, werden den Letzteren jedesmal besonders bekannt gemacht werden.

Die Benützung jedes weiteren Buchs, außer den besonders vorgeschriebenen, ist, so wie überhaupt die Benützung jedes andern literarischen Hülfsmittels für die Prüfungs-Arbeiten, bei schwerer Ahndung verboten. Auch dürfen in Beziehung auf die vorgeschriebenen Bücher keine Ausgaben benutzt werden, welche mit erklärenden Anmerkungen versehen sind.

Stuttgart den 14. August 1828.

Für den Minister:
Walther.

---

10. Jan. 1846. Durch Erlaß vom 19. Nov. 1829 wird nachträglich als Prüfungsgegenstand für die Reallehrer noch die französische Sprache, durch Erl. vom 12. April 1833 das Zeichnen bestimmt.

†) Verfügung der Ministerien der Justiz, des Auswärtigen, des Innern, des Kriegs und der Finanzen, betr. Nachweisung eines Gemeinde- Bürger- oder Beisitz-Rechtes von Seiten der Dienstcandidaten,

vom 20. August 1828.

---

††) Verfügung des Minister. des Innern, betr. die Pensionsverhältnisse derjenigen Diener, welche ein Staatsamt und ein evangel. Kirchen- und Lehramt zugleich bekleiden, oder von dem Staatsdienst in den Kirchen-Dienst oder umgekehrt übertreten,

vom 10. Januar 1829.

---

†††) Verordnung des Ministeriums des Innern, betr. die Dienstprüfungen der evangel. Kirchendiener,

vom $\frac{\text{21. Januar}}{\text{21. Februar}}$ 1829.

---

†) s. Reg.-Ges. Regbl. Nro. 58. S. 709. Bei jedem Gesuch um Zulassung zu einer Dienstprüfung im Schulfach ist anzuführen, ob man sich im Besitz eines solchen Bürger-Rechts befinde und im Bejahungsfall ein oberamtlich beglaubigtes Zeugniß des Gemeinde-Raths beizuschließen. Ist dieß bei Prüfungsgesuchen geschehen, so kann es bei Anstellungsgesuchen unterlassen werden. Zur Uebernahme einer Amtsverweserei oder widerruflichen Anstellung wird diese Nachweisung nicht erfordert.

††) Kirchen-Ges. II., 782. Regbl. 1829. Nro. 5. S. 50. Aufhebung des Verbandes des Ephorats am Semin. Tüb. mit der geistl. Wittwencasse. Wer ein pens. berechtigtes Staatsamt und ein besoldetes Lehramt bekleidet, nimmt in Ansehung des Gehalts der ersten Stelle an der Staatsdienerpensionsanstalt, in Ansehung des Gehalts der 2ten an der geistl. Wittwencasse Theil. Beim Uebertritt von einem Amte ersterer Art auf ein Amt 2ter Art tritt der Diener aus seiner Verbindung mit der Pensions-Anstalt des früheren Amtes und ein in die pens. Anstalt des neuen Amtes. Rückforderung von Einlagen und Beiträgen von der früheren Anstalt findet so wenig Statt als Nachzahlung an die neue. Einem auf ein pens. berechtigtes Staatsamt versetzten Kirchendiener werden gegen Entrichtung des vollen Eintrittsgeldes von dem neuen Gehalte, auch die Dienstjahre der früher bekleideten Kirchen- oder Lehrstelle in seine Dienst-Zeit als Staatsdiener eingerechnet. Vrgl. Ges. v. 6. Juli 1842. Art. 12—14. Art. 22.

†††) Kirchen-Ges. II., 785. Candidatenprüfung, Anstellungsprüfung, Beförderungsprüfung. Vergl. die Instruction dazu vom 14. August 1829. Kirchen-Ges. II., 812. Bes. Note 959.

148.

Auszug aus einem Erlasse des Königl. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den Königl. Studienrath, betr. die Dienst-Anstellungssportel der Fachlehrer an den lateinischen Unterrichts-Anstalten und Realschulen ꝛc. ꝛc. ꝛc.,

vom 12. Februar 1829 [331]).

Betreffend die allgemeine Anfrage:

ob und welche Dienst-Anstellungssportel den in dem Sportel-Gesetze nicht benannten besondern Fachlehrern an den lateinischen Unterrichts-Anstalten und Realschulen, z. B. den Sprach-, Zeichnungs-, Gesang-Lehrern ꝛc. anzusetzen sey?

so wird hiemit verfügt, daß

1) diejenigen Lehrer der bezeichneten Kategorie, deren Gehalt 500 fl. und darüber beträgt, nach den Bestimmungen des Sportel-Gesetzes hinsichtlich der Präceptoren, diejenigen aber, deren Gehalt weniger als 500 fl. beträgt, nach den Bestimmungen jenes Gesetzes hinsichtlich der deutschen Schullehrer und Collaboratoren zu behandeln, und

2) daß auch die widerruflichen Gehalte solcher Lehrer der Sportel-Entrichtung zu unterwerfen seyen, sofern die Anstellung solcher Lehrer mit widerruflichem Gehalte nicht für ein vorübergehendes Bedürfniß oder auf kürzere Zeit, sondern, der Widerruflichkeit des Gehalts ungeachtet, bleibend geschehen ist.

149.

Erlaß des Königl. Studienraths an die Kreisschulinspectoren, die Beaufsichtigung der Schulbibliotheken und der Anschaffungen dafür betreffend,

vom 16. Februar 1829 [332]).

Da man Ursache hat zu vermuthen, daß die Anschaffung der Bücher für die Schulbibliotheken nicht immer zweckmäßig geschehe,

---

331) Regbl. Ergänz.-Bd. S. 339. Vrgl. Rescr. des Minist. des Innern vom 10. Febr. 1834. Ges. vom 23. Juni 1828.

332) Reg. des Studienraths.

oder wenigstens mit dem Umfang dieser Bibliotheken und den Mitteln der Anschaffung nicht überall in einem angemessenen Verhältniß stehe, so wird dem Kreisschulinspector der Auftrag ertheilt, künftig bei der Visitation der lateinischen Schulen seines Sprengels Einsicht von den Schulbibliotheken zu nehmen, und den örtlichen Schulvorstehern und Lehrern nöthigenfalls zweckmäßige, mit den Kräften der Schulfonds im Verhältniß stehende Anschaffungen zu empfehlen. Kürzere oder nach Beschaffenheit der Umstände ausführlichre Bemerkungen über den Erfund der genommenen Einsicht von den Schulbibliotheken erwartet man in dem Visitations-Bericht.

150.

Erlaß des Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den kathol. Kirchenrath, betr. Sportelanrechnung bei Entlassung eines Zöglings der niederen Convicte im ersten Halbjahr,

vom 25. Februar 1829.

Dem kathol. Kirchenrath wird auf seine Anfrage vom 18/23 d. Mts.:

> ob die Entlassung eines Zöglings der niederen Convicte während des ersten Halbjahrs nach seiner Aufnahme der gesetzlichen Sportel unterliege?

unter Zurückgabe der vorgelegten Akten zu erkennen gegeben, daß man bei der Bestimmung der organischen Statuten für die niederen Convicte §. 15. (Regbl. von 1824. S. 723), wornach das erste Halbjahr als Probezeit betrachtet wird, und die Entlassung während desselben, den Fall eigener Verschuldung ausgenommen, ohne Ersatzleistung geschieht, keinen Anstand nehme, die obenbemerkte Frage im Einverständniß mit dem katholischen Kirchenrath, verneinend zu beantworten.

Stuttgart, den 25. Februar 1829.

Schmidlin.

151.

Verfügung des Studienraths, betr. die den Gesuchen um Aufnahme in ein niederes Seminar beizufügenden Notizen über den Erfolg der erstandenen Schutzpocken-Impfung,

vom 22. April 1829 [335]).

In Beziehung auf die Verordnungen, die Schutzpocken-Impfung betreffend (Regbl. 1818. S. 392. §. 2. 1829. Nro. 12. S. 135.

335) Regbl. 1829. Nro. 18. S. 187.

Nro. 5.) findet man für nöthig die Verfügung zu treffen, daß in den nach der bestehenden Vorschrift (Reg.blatt 1815. S. 161 und ff. §. 5.) zum Behuf des Erscheinens beim Landexamen einzufordernden Tabellen in dem Jahr, in welchem die Aufnahme in ein niederes Seminar nachgesucht wird, unter der Rubrik: „physische Constitution" bemerkt werde, ob die Schutzpocken-Impfung erstanden sey und das Oberamt, welchem das Zeugniß des Oberamtsarztes, zu diesem Zweck vorzulegen ist, bei der Unterschrift der Tabellen die erforderliche Bestätigung der sich hierauf beziehenden Angaben beifüge.

Stuttgart, den 22. April 1829.

Süskind.

152.

Bekanntmachung des Ministerium des Innern, die Eröffnung der Kunst- und Gewerbe-Schule betreffend,

vom 2. September 1829 [334]).

Seine Königl. Majestät haben zu Beförderung der vaterländischen Industrie für dienlich erachtet, die seit längerer Zeit in Stuttgart bestehende Real-Anstalt mittelst zeitgemäßer Erweiterung ihrer Lehrfächer in eine „vereinigte Real- und Gewerbe-Schule" umzuwandeln, und mit der zu dem Ende neu geordneten Kunstschule in angemessene Verbindung zu setzen.

Der Zweck dieser vereinigten Real- und Gewerbe-Schule ist nicht sowohl auf die vollständige Ausbildung für einzelne Gewerbszweige, als vielmehr auf eine recht tüchtige Grundlage für die technische Bildung im Allgemeinen gerichtet. Sie soll einen planmäßig geordneten Unterricht für alle diejenigen darbieten, welche entweder einem höhern Kunstfache im weitesten Sinne des Wortes sich widmen, oder für den höhern Betrieb, für die Veredlung oder Vervollkommnung eines nach der gewöhnlichen Behandlungsweise vielleicht handwerksmäßigen Gewerbes die nöthigen Vor- und Hülfs-Kenntnisse erwerben, oder auch nur eine höhere als die gewöhnliche Schulbildung überhaupt sich aneignen wollen. Außer dem Fabrikanten und Handwerker wird der Kaufmann, der Apotheker, der Berg- und Hüttenmann, der Land- und Forstwirth, der Baumeister, der künftige Real-Lehrer, ꝛc. in dieser Anstalt eine seinem Beruf entsprechende wissenschaftliche Vorbildung finden; auch die militärische Technik (der Unterricht in der Kriegsschule ꝛc.) wird sich recht füglich an diese Vorschule anreihen.

---

334) Regbl. Nro. 39. S. 375. ff.

Die Real- und Gewerbe-Schule wird im Ganzen aus acht Classen oder Jahres-Cursen bestehen, deren erste (unterste) auf Schüler vom achten bis neunten, die oberste (achte) Classe hingegen auf Zöglinge vom fünfzehnten bis sechszehnten Lebensjahre berechnet ist. Jede Alters-Classe erhält wöchentlich 30—36 Lehrstunden, und zwar (nach Verschiedenheit des Alters) in nachstehenden Lehrfächern: Religion, Denkübungen, Kalligraphie, Formenlehre, Arithmetik, Algebra, Geometrie, Trigonometrie Stereometrie, Mechanik und Maschinenlehre, Encyklopädie der Baukunst, beschreibende Geometrie, Plan- und Maschinen-Zeichnung, Technologie und Produkten-Kunde, Natur-Geschichte, Natur-Lehre, Chemie, Anthropologie, Geographie, Geschichte, Kunst-Geschichte und Mythologie, deutsche Sprache mit Uebung in Geschäfts-Aufsätzen, französische und englische Sprache. Für diejenigen Zöglinge, welche nebenbei einige Kenntniß der lateinischen Sprache zu erlangen wünschen, wird hiezu in den untern Classen durch eine Zahl von vier bis sechs Wochenstunden Gelegenheit gegeben; einige weitere Nebenstunden sind dem Gesangunterrichte gewidmet. Das Haupt-Augenmerk bei dem ganzen Lehrplan ist jedoch auf einen gründlichen, mit dem Alter und der Fassungskraft der Zöglinge fortschreitenden Unterricht in den mathematischen und Natur-Wissenschaften, als auf die unentbehrlichste Grundlage jeder Gewerbslehre gerichtet.

Um den Besuch dieser Anstalt und namentlich der höhern Classen derselben auch Auswärtigen, denen ihre Verhältnisse die vollständige Benützung des achtjährigen Cursus nicht gestatten, möglichst leicht und nutzbar zu machen, ist bei der nähern Ausführung des Lehrplans darauf Rücksicht genommen worden, daß diejenigen Lehrfächer, wodurch sich die Anstalt von andern Real- und Trivial-Schulen unterscheidet, vorzugsweise in die beiden obersten Classen verlegt wurden, damit der Nicht-Eingeborne auch nur diese höhern Classen mit Nutzen zu besuchen, und die hiezu erforderlichen Vorkenntnisse sich auch zu Hause, wenigstens mit Hülfe eines zweckmäßigen Privat-Unterrichts zu erwerben vermöge.

Die Aufnahme der Schüler geschieht alljährlich im Herbste auf den Grund einer Vorprüfung, deren Ergebniß nicht allein über die Aufnahme überhaupt, sondern auch mit Rücksicht auf das Lebens-Alter des Aufzunehmenden über die dem Letztern anzuweisende Classe entscheidet.

Jeder Schüler hat für den Besuch der oben bezeichneten Lehrstunden jährlich Sechszehn Gulden in vierteljähriger Vorausbezahlung an die Instituts-Casse zu entrichten. Alle Nebengeschenke an den Vorstand oder die einzelnen Lehrer sind durchaus verboten. Andern, nicht zu den ordentlichen Schülern der Anstalt gehörigen Jünglingen (namentlich vom Gewerbe-Stande) kann der Besuch einzelner Lehrstunden gegen halbjährige Vorausbezahlung von dreißig Kreuzern für jede Wochenstunde vom Rektorate gestattet werden.

Die unmittelbare Direktion der Anstalt bleibt dem Vorstand

der Real-Schule, Rector . . . . . ., anvertraut; für die technische Leitung und Beaufsichtigung derselben ist dem Rektor eine Comité von Sachverständigen an die Seite gegeben. Dieser Schulrath wird unter dem Vorsitze des Rektors aus dem Vorstand der Kunstschule, Professor v. . . . . ., dem Direktor der K. Hofbank, Geheimen Hofrath von . . . ., den Hofräthen . . . . . und . . . . ., den Professoren . . . . . und . . . . . und dem Kaufmann . . . . . in Stuttgart gebildet.

Den Unterricht im Zeichnen und Modelliren erhalten die Zöglinge, namentlich die Schüler der vier obern Classen außer den oben bezeichneten Lehrstunden in der für diesen Zweck mit der Anstalt verbundenen Kunstschule, deren Aufgabe nicht bloß in technischer Anleitung zu den erwähnten Kunstfertigkeiten, sondern auch und vielleicht noch mehr in der Bildung des Geschmacks, der Schärfung des Blickes, der Entwickelung, Belebung und Berichtigung des Kunstsinns ihrer Zöglinge besteht. Zu dem Ende wird dieser Unterricht in vier bis acht wöchentlichen Lehrstunden die Architektur-Zeichnung und die freie Handzeichnung, letztere in ihrer verschiedenen Anwendung auf menschliche Figuren, Thiere, Pflanzen, Landschaften und Ornamente, sodann das plastische sowohl als das mathematische Modelliren oder Verstechen (in Thon, Wachs, Gyps und Holz) umfassen. Eine mit Umsicht getroffene Auswahl der vorzüglichsten Muster und Vorlege-Blätter wird die Bestrebungen der Lehrer unterstützen.

Die Schüler werden in gewisse, den vier obern Classen der Real- und Gewerbe-Schule entsprechende Alters-Classen eingetheilt; der Besuch der höhern Abtheilungen ist in der Regel nur denjenigen Schülern gestattet, welche zuvor den ersten Elementar-Unterricht bei der Anstalt genossen haben. Einer Ausnahme von dieser Regel kann nur nach Maaßgabe des Raumes und der sonstigen Schülerzahl Statt gegeben werden. Im Uebrigen steht der Besuch der Kunstschule außer den Zöglingen der Real- und Gewerbe-Schule auch andern Jünglingen oder Dilettanten ohne Unterschied des Berufes offen.

Für die Benützung dieses Unterrichts ist ein mäßiger Beitrag von Einem Gulden halbjährlich an die Instituts-Casse zu entrichten, wofür dem Schüler nicht allein der Besuch jeder beliebigen Zahl von Lehrstunden, sondern auch die Benützung des Lokals und der Hülfsmittel der Kunstschule zur Privat-Uebung in seinen Freistunden unter Aufsicht erlaubt ist. Auch bleibt jedem Zöglinge, der die ordentlichen, zunächst für das Alter von 12–16 Jahren bestimmten Lehr-Curse durchlaufen hat, der fortwährende Besuch der Anstalt in und außer den öffentlichen Lehrstunden, so wie die Benützung der bei der Kunstschule befindlichen Hülfsmittel unentgeldlich gestattet.

Der Leitung der Privat-Studien dieser Kunst-Zöglinge im engern Sinne werden sich der Hofrath, Direktor v. . . . . der Professor v. . . . . , die Maler . . . . . und . . . . .

unterziehen. Zum Zeichnen und Modelliren nach dem Runden wird die vorhandene Sammlung von Abgüssen der ausgezeichnetsten Antiken, zu Studien nach dem lebenden Modell die hiezu bestehende, neuerdings sehr verbesserte Einrichtung benützt werden.

Die Direktion der Kunstschule wird außer den genannten Künstlern aus dem Vorstand der Real- und Gewerbe-Schule, dem Professor ..... und dem Ministerial-Registrator ..... als geschäftsführendem Mitglied gebildet; die unmittelbare Aufsicht über die Kunstschule ist dem Professor v. ..... übertragen.

Die Eröffnung der Kunst- Real- und Gewerbe-Schule ist auf Donnerstag den 22. October d. J. festgesetzt.

Die Aufnahme-Gesuche sind spätestens bis zum 1. October beziehungsweise an den Rektor..... oder den Professor v..... einzusenden.

Stuttgart den 2. September 1829.

Schmidlin.

153.

Erlaß des Königl. Studienraths, betr. Urlaub zu Reisen in's Ausland,

vom 8. October 1829 [335].

Sämmtliche Vorsteher und Lehrer an den Lehr- und Bildungs-Anstalten des Königreichs werden angewiesen, jeden Urlaub zu Reisen in das Ausland, sowohl während der gesezlichen Ferien, als außerhalb derselben in eigenen Eingaben an den Königl. Studienrath, welche durch das Königl. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens Seiner Königl. Majestät zur höchsten Entschließung vorzulegen sind, nachzusuchen; indem künftig jedem Passe, dessen Inhaber den erforderlichen Urlaub durch das Königl. Ministerium noch nicht erlangt hat, die Legalisirung ohne Weiteres verweigert werden wird.

Stuttgart, den 8. October 1829.

Auf besondern Befehl.
Für den Vorstand:
Flatt.

---

335) Reser.-Buch der latein. Schule Nürtingen.

154.

Verfügung des Ministerium des Innern, einige Veränderungen in der Einrichtung der evangelisch-theologischen Seminare betreffend,

vom 15. November 1829 [336]).

Seine Königl. Majestät haben Sich über die dermalige Einrichtung der evangelisch-theologischen Seminare unterthänigsten Vortrag erstatten lassen, und hierauf durch höchste Entschließung vom 13. d. Mts. Folgendes verordnet:

§. 1. Der Normalstand eines Jahres-Cursus (Promotion) in dem höhern sowohl, als in den niedern Seminaren wird auf dreißig Zöglinge festgesetzt.

§. 2. Die Aufnahme in die niedern Seminare geschieht wie bisher in Folge einer Concurs-Prüfung (Land-Examen), welche unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Königl. Studienraths, als der mit der Aufnahme der Seminar-Zöglinge überhaupt beauftragten Behörde vorgenommen wird.

§. 3. Die seitherige Beschränkung der gleichzeitigen oder successiven Aufnahme mehrerer Brüder ist aufgehoben.

§. 4. Nach Beendigung des vierjährigen Laufes durch das niedere Seminar wird ein abermaliger Concurs zwischen den Zöglingen des betreffenden Seminars und den übrigen Jünglingen, welche sich auf den Landes-Gymnasien oder auf anderem Wege zum Studium der Theologie vorbereitet haben, eröffnet, und die dreißig Tüchtigsten aus dieser Gesamtzahl (ohne Rücksicht auf bisherigen Seminar-Verband oder sonstige Vorschule) werden in das höhere Seminar zu Tübingen aufgenommen.

§. 5. Der akademische Studienlauf der Seminaristen wird von fünf auf vier Jahre heruntergesetzt, den ausgezeichnetern Zöglingen aber, welche nach Vollendung ihres Universitäts-Curses noch eine andere Lehr-Anstalt zu ihrer höhern Ausbildung besuchen wollen, zu diesem Behuf eine Geld-Unterstützung von je Fünfhundert Gulden zugesichert.

§. 6. Zur praktischen Vorbereitung der Kirchenamts-Candidaten (Dienst-Prüfungs-Ordnung vom 21. Februar 1829, §. 12) wird eine, der Stärke eines Jahres-Curses mit Einschluß der außerhalb des Seminars studirenden Theologen entsprechende Zahl besonders würdiger Pfarr-Geistlichen ausgezeichnet, welche zur Aufnahme, Belehrung und Zubildung der neu angehenden Pfarr-Gehülfen, ausschließlich ermächtigt, und für ihre diesfallsige Be-

336) Regbl. Nro. 53. S. 528. ff.

mühung durch einen Kosten-Beitrag von je Einhundert Gulden aus der Staatskasse belohnt werden. Auch versteht es sich von selbst, daß diese im Vorbereitungs-Jahre stehenden Pfarr-Gehülfen außer der freien Wohnung und Verköstigung im Pfarrhause keine weitere Belohnung für ihre Dienste anzusprechen haben [337]).

§. 7. Der bisher mit dem evangelisch-theologischen Seminar in Tübingen verbundene Freitisch für Nicht-Seminaristen (Hospes-Tafel) wird aufgehoben, und in eine, für jetzt auf dreißig Portionen bestimmte Zahl von Staats-Stipendien für Studirende der juridischen, mediciniſchen und staatswirthschaftlichen Fakultät verwandelt, deren Betrag, auf jährliche Einhundert Fünfzig Gulden für Jeden festgesetzt wird. Die Bewerber um diese Staats-Stipendien haben sich in Zukunft bei dem Kanzler der Universität zu melden [338]).

§. 8. Sollten unter den in das (höhere oder niedere) Seminar aufgenommenen Zöglingen sich Einzelne befinden, denen ihre Verhältnisse die Fortsetzung ihrer Studien außerhalb des Seminars wünschenswerth machen; so können die Eltern oder Vormünder derselben um Verwandlung des Seminar-Genusses in eine dem baaren Aufwand der Seminar-Casse auf jeden einzelnen Zögling gleichkommende Geld-Unterstützung bitten. Die diesfallsigen Gesuche sind in den ersten acht Tagen nach Verkündigung der Aufnahme mit den erforderlichen Belegen an den K. Studienrath einzusenden.

§. 9. Diejenigen Zöglinge, welche erst nach wirklich erfolgtem Eintritt in das Seminar aus demselben auf ihr Ansuchen entlassen werden, können auf die so eben (§. 8) erwähnte Geld-Unterstützung keinen Anspruch machen. Von dem Ersatze der bereits auf sie verwendeten Kosten werden sie jedoch für den Fall freigesprochen, daß sie das Studium der Theologie außerhalb des Seminars auf gesetzliche Weise vollenden, und nach erstandener Prüfung in ein vaterländisches Kirchenamt oder Lehramt eintreten. Auch steht ein solcher freiwilliger Wiederaustritt aus dem niedern Seminar der Bewerbung um die Wiederaufnahme in das höhere Seminar (§. 4) und nach wirklich bewilligter Aufnahme der Bitte um Verleihung des Geld-Surrogats (§. 8) nicht im Wege.

Auf diejenigen Zöglinge, welche im Laufe einer gegen sie anhängigen Untersuchung oder nach Unterzeichnung des Ultimatum um Entlassung aus dem Seminar-Verbande bitten, finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 10. Was diejenigen Seminaristen betrifft, welche in Folge der oben (§. 4) angeordneten zweiten Concurs-Prüfung von dem Uebergang aus dem niedern in das höhere Seminar ausgeschlossen werden, so sind

337) Ist nicht zur Ausführung gekommen. Ev. Kirchen-Ges. II., S. 821.

338) Minist.-Erlaß vom 14. Septbr. und 12. Oct. 1838 bestimmt, daß die für Ungarn und Siebenbürgen bestimmten Portionen vorzugsweise für bedürftige Zöglinge des philolog. und Reallehrer-Seminars verwendet werden sollen.

a) nur diejenigen, welche bei dieser Prüfung entweder gar nicht erscheinen, oder in Folge derselben nicht blos von dem Uebertritt in's höhere Seminar, sondern auch von dem Studium der Theologie überhaupt ausgeschlossen werden, die Kosten ihres frühern Seminarlaufes zu ersetzen schuldig;

b) diejenigen hingegen, welche bei dieser zweiten Concurs-Prüfung zum Studium der Theologie an und für sich befähigt erfunden, und nur durch die Concurrenz anderer noch besserer Bewerber von dem Eintritt in's höhere Seminar ausgeschlossen werden, von dem Ersatze der vom Seminar auf sie verwendeten Kosten ohne Unterschied des nach ihrem unfreiwilligen Austritt ergriffenen Berufes freizulassen.

§. 11. Diejenigen Seminaristen, welche nicht in Folge dieser zweiten Concurs-Prüfung, sondern in Folge eigener Verschuldung und somit zur Strafe aus dem (höhern oder niedern) Seminar entlassen werden, sind zwar hiedurch an der Fortsetzung der theologischen Studien auf eigene Kosten nicht gehindert, jedoch dem Kanzler der Universität und durch diesen der akademischen Disciplinar-Commission zum Behuf einer besonders wachsamen Aufsicht nahmhaft zu machen, und nur auf entschieden gute Zeugnisse über ihr späteres Wohlverhalten und eine sittlich gute Aufführung zur theologischen Candidaten-Prüfung zuzulassen.

§. 12. Im Uebrigen hat es bei den Bestimmungen der K. Verordnung vom 19. November 1819, die eventuelle Verpflichtung der Seminaristen zum Kosten-Ersatz betreffend (Reg.blatt S. 815), in allen nicht ausdrücklich abgeänderten Punkten noch fernerhin sein Verbleiben.

Auch finden diese Bestimmungen auf die oben (§. 5) festgesetzte Unterstützung zu Fortsetzung der Studien und auf das Geld-Surrogat des Seminar-Genusses (§. 8) eben so wie auf den letztern selbst ihre Anwendung.

Stuttgart den 15. November 1829.

Schmidlin.

155.

Erlaß des Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens an den Königl. katholischen Kirchenrath, betr. Besetzung von Präceptoratscaplaneien,

vom 5. Dezember 1829 [339]).

Dem katholischen Kirchenrath wird auf seinen Bericht vom 21. v. Mts. die Besetzung der mit einem Präceptorat verbundenen

---

339) Registr. des kath. Kirchen-Raths. Vrgl. Verordn. v. 24. Jul. 1834.

Kaplanei zu . . . . . betreffend, zu erkennen gegeben, daß, da der für diese mit einem Einkommen von — 700 fl. verbundene Stelle in Vorschlag gebrachte Pfarrgehülfe . . . zu . . . . die Präceptorats-Prüfung noch nicht erstanden hat, man vor allen Dingen dem Studienrath dessen Prüfung aufgetragen habe.

Zugleich wird der katholische Kirchenrath angewiesen, künftig für Kaplanei-Stellen, deren Innhaber zugleich als Präceptoren anzustellen sind, nur solche Candidaten, welche die erforderliche Befähigung zu Versehung eines lateinischen Lehramts besitzen, in Vorschlag zu bringen und nöthigenfalls aus den in dem Convikts-Verbande stehenden Pfarrgehülfen die hiezu geeigneten Individuen von Amtswegen aufzurufen.

Stuttgart, den 5. Decbr. 1829.

Schmidlin.

156.

Gesetze für die Schüler des oberen Gymnasiums in Stuttgart,

vom Jahr 1830 [340]).

Der würdige Zweck der Lehr-Anstalt des oberen Gymnasiums ist dieser: die Jünglinge, welche dasselbe besuchen, zu einer höheren Stufe der ächten Geistes- und Herzens-Bildung zu erheben, und sie für ihre künftige Bestimmung vorzubereiten. Damit dieser Zweck erreicht werde, wird jeder Schüler beim Eintritt in das obere Gymnasium feierlich verpflichtet, folgendes gewissenhaft zu beobachten:

1. Sich überhaupt einer sittlich reinen, tugendhaften und anständigen Aufführung zu befleißigen.

2. Die Achtung für Religion und die Ehrfurcht für alles Göttliche und Heilige auf keine Weise, weder durch Wort noch That zu verletzen, auch dem öffentlichen Gottesdienst fleißig und mit Andacht anzuwohnen.

3. Die Pflicht der Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit heilig zu halten, und besonders Lehrer und Vorgesetzte nicht durch Lügen und Täuschungen zu hintergehen.

---

340) Registr. des Rect. Gymnas. Stuttg. Gedruckt. Diese Gesetze schließen sich an die alten latein. vom Jahre 1686 an; letztere waren 1731 unverändert und 1792 mit folgenden Abänderungen abgedruckt worden: Nro. 18 blieb weg. Nro. 2 wird nach „templum“ eingeschoben: vel alium quemvis locum, curandis sacris destinatum.“ Nro. 14 fehlt „et pallia — abstinere.“ Nro 17 steht statt „piscationibus — aliisque“ — „omnibus iis“. etc,

4. Sich vor Geschrei, Gelärm und andern Ungezogenheiten dieser Art sowohl innerhalb als außerhalb des Gymnasiums zu hüten.

5. Nie ein Wirthshaus, eine Schenke oder einen öffentlichen Garten innerhalb des Gebiets der Stadt zu besuchen, wenn es nicht etwa in Gesellschaft der Eltern oder solcher Personen, welche die Stelle der Eltern vertreten, geschieht.

6. Dem Vorsteher und sämmtlichen Lehrern des Gymnasiums Achtung und bescheidene Folgsamkeit zu beweisen.

7. Nie eine Unterrichtsstunde ohne dringende Ursache, von welcher jedesmal dem Rector und dem betreffenden Lehrer die Anzeige zu machen ist, zu versäumen, auch die Ferien weder vor dem gesetzlichen Anfang noch am Ende derselben eigenmächtig zu verlängern.

8. In den Unterrichts-Stunden anhaltend aufmerksam zu seyn, und sich ruhig und anständig zu betragen.

9. In der Vorbereitung auf die Lehrstunden, in der Wiederholung derselben, in den schriftlichen Arbeiten und im Lernen dessen, was von den Lehrern aufgegeben wird, fleißig, pünktlich und sorgfältig zu seyn.

10. Im Umgang mit seinen Mitschülern sich gesittet, friedlich und brüderlich zu benehmen und sich in keinem Falle eine Beschädigung oder Aneignung des Eigenthums anderer Schüler zu Schulden kommen zu lassen.

11. In seinem Theil und so viel an ihm liegt, dazu beizutragen, daß von seinen Mitschülern Zucht und Ordnung beobachtet, und dadurch die Ehre und der gute Ruf der Anstalt erhalten werde.

12. Das Gymnasiums-Gebäude und dessen Geräthschaften niemals zu beschädigen, und im Fall einer Beschädigung den Schaden ohne Weigerung zu ersetzen.

13. Sich den Strafen, welche auf Uebertretung der voranstehenden Vorschriften gesetzt sind, bescheiden und gehorsam zu unterwerfen. Diese Strafen sind Einschließung in eines der Zimmer des Gymnasiums während der Freistunden; Vorladung vor den Convent der Lehrer und öffentliche Rüge daselbst; Carcer in kürzeren oder längeren Fristen; Entlassung aus dem Gymnasium auf geschehenen Antrag an den Königl. Studienrath. Nach vorliegenden besonderen Befehlen wird der verbotene Wirthshaus-Besuch das erstemal mit 6stündigem, das zweitemal mit 24stündigem Carcer, das drittemal mit Entlassung aus dem Gymnasium bestraft, oder, wenn unmittelbar vor der Universitäts-Vorprüfung, mit Ausschluß von derselben.

Anhang zu den Gesetzen des Gymnasiums.

Verordnung des Königl. Studienraths.

1. Jeder aus Muthwillen oder Nachläßigkeit an einem Gebäude oder Geräthe des Gymnasiums gestiftete Schaden ist von

dem Thäter alsbald zu erstatten, und zwar in der Weise, daß jegliche Beschädigung eines Geräths zu Anschaffung eines neuen solchen verpflichtet.

2. Geschah die Beschädigung aus Muthwillen, so ist der Thäter, neben dem Schaden-Ersatze, mit einer nachdrücklichen Strafe zu belegen.

3. Kann der einzelne Thäter nicht ausgemittelt werden, so haften hinsichtlich der Beschädigung von Subsellien die sämmtlichen Schüler, welche in dem beschädigten Subsellium sitzen, bei der Beschädigung anderer Gegenstände aber alle Schüler der betreffenden Klasse für den — nach Bestimmung Nro. 1 zu erstattenden Schaden.

4. Wird ein Lehrzimmer von Schülern mehrerer Klassen besucht, so sind wegen der während der gemeinschaftlichen Benützung vorgefallenen Beschädigungen die sämmtlichen Schüler der betreffenden Klassen ersatzpflichtig.

5. Diese Bestimmungen gelten namentlich auch rücksichtlich der in den Gängen, an Treppen u. s. w. angerichteten Beschädigungen.

6. Die Eltern der Schüler haben in sämmtlichen Fällen für den dieselben treffenden Kostenbetrag zu haften.

---

†) Consistorial-Erlaß an die Decanat- und Cameralämter, betr. Einziehung eines 1/4jährigen Besoldungsratums in die geistl. Wittwencasse,

vom 13. Jan. / 16. Febr. 1830.

---

††) Erlaß des Königl. kathol. Kirchenraths an sämmtliche Decanate, betr. Aufmunterung junger Geistl. zum Lehrerberuf,

vom 13. März 1830.

---

†) Kirchen-Ges. II., 834. Dem Rectoratamt der Realschule mitgetheilt unterm 3. Mai 1830.

††) s. kathol. Kirchen-Ges. S. 990. Damit bei den Gymnasien und latein. Schul-Anstalten kein Mangel an tüchtigen Lehrern eintrete; so werden die Decanat-Aemter beauftragt, die jungen Geistlichen, welche eine Neigung zum Lehramte und vorzügliche Talente haben, aufzufordern, sich für eine solche Lehrstelle vorzubereiten und bei dem Königl. Studienrath auf die — im Regbl. bestimmte Termine zur Prüfung zu melden.

157.

Erlaß des Königl. Studienraths an die 4 Kreisschulinspectoren, Form der Berichte der Kreisschulinspectoren betr., vom 1. April 1830 [341]).

Der Königl. Studienrath wünscht, daß die Visitationsberichte der Kreisschulinspectoren für die Zukunft nicht mehr in Einem fortlaufenden Aufsatze zusammengefaßt, sondern über jede einzelne Schule und deren Lehrer ein abgesonderter Bericht erstattet, allgemeine, das Ganze oder Mehrere betreffende Vorschläge, Wünsche, Ausstellungen ꝛc. aber in einem Uebersichtsberichte vorgetragen werden.

158.

Erlaß des K. Studienraths an das Rectorat des Gymnasiums in H....., Promotionsexamina und allgemeine Grundsätze für die Anstellung derselben betr., vom 1. April 1830 [342]).

Da aus den vorliegenden Acten und Berichten nicht erhellt, daß im Gymnasium zu ..... diejenige Einrichtung stattfindet, welche in andern vaterländischen Lehranstalten sich als nützlich und den Flor derselben befördernd erweist, daß nämlich jeden Herbst mit denjenigen, welche in eine höhere Classe vorrücken wollen, ein eigenes Promotionsexamen angestellt wird, so wird hiemit ein solches auch für die dortige Lehranstalt angeordnet, und dem Rector aufgegeben, nach Besprechung mit den Lehrern baldmöglichst Vorschläge zu dessen zweckmäßiger Einrichtung zu machen. Als Grundsatz gilt, daß nicht derjenige Lehrer, aus dessen Classe die Schüler in eine höhere übergehen wollen, sondern daß jeder Lehrer dieser höhern Classe die sich meldenden Schüler theils mündlich theils schriftlich prüfe. Solche Prüfungen sind jedoch immer in Gegenwart des Rectors und noch eines, gleichfalls höhern Lehrers vorzunehmen, welche beide auch über das Ergebniß und den Erfund mitstimmen. Die Prüfung derjenigen, welche entweder aus dem mittlern Gymnasium in das obere übergehen oder von auswärts

341) Reg. des Studienraths.

342) Registr. des Stud.raths. Erlaß vom 28. Juni 1830 giebt hierüber die näheren localen Bestimmungen.

kommend in dieses neu eintreten wollen, hat der Rector mit den Professoren vorzunehmen. Allen Schülern, welche die gehörigen Kenntnisse nicht besitzen, ist das Vorrücken in die höhere Classe um ihres eigenen Besten willen und zum Gedeihen der Anstalt zu verweigern. — Der Rector hat diese Anordnung in sämtlichen mittlern und untern Classen als mit dem nächsten Herbste eintretend, den Schülern anzukündigen.

159.

Erlaß des Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den K. kathol. Kirchenrath, betr. Aufnahme ins Wilhelmstift über die Normalzahl,

vom 25. Juni 1830 [343]).

Der katholische Kirchenrath wird auf seinen Bericht vom 16. d. M., die von den Ständen in Beziehung auf die Aufnahme in das Wilhelmsstift während der Finanz-Periode $18^{30}/_{33}$ vorgebrachte Bitte betreffend, angewiesen: wenn im Laufe der nächsten Finanzperiode jemals eine die Normalzahl übersteigende Zahl von genügend befähigten Bewerbern für die Aufnahme in das Wilhelmsstift zusammentreffen sollte, aus dem Grund der Ueberschreitung der Normalzahl keinen derselben zurückweisen, sondern wenn je die Aufnahme in Beziehung auf die Einhaltung des Etatsatzes einem Anstand unterliegen sollte, deßhalb die besondere Entscheidung des Ministeriums einzuholen. —

Stuttgart den 25. Juni 1830.

Für den Minister:
Walther.

160.

Erlaß des Studienraths, die Verwandlung des Seminar-Genusses in ein Geld-Surrogat betreffend,

vom 11. August 1830 [344]).

Das Geld-Surrogat, in welches nach der Verordnung vom 15. November 1829 (Reg.-Bl. Nr. 53, S. 530, §. 8) der Genuß

---

343) Registr. des k. Kirchenraths.
344) Regbl. Nr. 39. S. 346.

freier Wohnung, Koſt und anderer Vortheile in den evangeliſchen Seminarien verwandelt werden kann, beträgt jährlich

Einhundert Sechszig Gulden.

Die Geſuche um eine ſolche Verwandlung ſind unter Vorausſetzung der in der erwähnten Verordnung (§. 8) bereits feſtgeſetzten Bedingung unter nachſtehenden näheren Beſtimmungen geſtattet:

1) In den Eingaben an den K. Studienrath ſind die Gründe eines ſolchen Geſuchs anzuführen, und in dem begleitenden Bericht des gemeinſchaftlichen Oberamts des Wohnorts des Bittſtellers zu würdigen.

2) Die Gymnaſial-Anſtalt und beziehungsweiſe die Univerſität, welche zu Fortſetzung der Studien gewählt wird, iſt unter Anführung der Beſtimmungsgründe dieſer Wahl zu nennen.

Bei der Vertauſchung des niedern Seminars mit einem Gymnaſium iſt zugleich anzugeben, in welchem Hauſe ein Zögling Koſt und Wohnung nehmen, und unter welche beſondere Aufſicht er geſtellt werden würde.

Wenn ſolche Candidaten, die nicht in Stuttgart einheimiſch ſind, ihre Studien im hieſigen oberen Gymnaſium fortzuſetzen wünſchen; ſo haben ſie auf den Fall der Verweigerung der Aufnahme in daſſelbe, noch eine andere Gymnaſial-Anſtalt zu bezeichnen.

3) Diejenigen, denen das Geld-Surrogat ſtatt des Seminar-Genuſſes bewilliget wird, ſind verpflichtet, den durch die Verordnung vom 15. November v. J. §. 5 vorgeſchriebenen vierjährigen Studienlauf vollſtändig zu machen, und innerhalb der für die Seminar-Zöglinge feſtgeſetzten Friſten (Dienſt-Prüfungs-Ordnung §§. 3, 9, 22) ſich zur Candidaten- und Anſtellungs-Prüfung zu ſtellen.

Stuttgart den 11. Auguſt 1830.

Flatt.

161.

Erlaß des Königl. Studienraths an das Ephorat und die Oeconomie-Verwaltung des Seminars Maulbronn, betr. Verwandlung des Weingelds und der anderen Nebenbezüge der Seminariſten in eine Averſalentſchädigung,

vom 11/16. Auguſt 1830 [345]).

Dem Ephorat und der Oeconomie-Verwaltung werden folgende, die ökonomiſche Einrichtung des Seminars betreffende Verfügungen bekannt gemacht:

1) Statt der bisherigen Wein- oder Weingelds-Abgabe an die Seminariſten, ſo wie ſtatt aller ſonſtigen Nebenbezüge, nament-

345) Regiſtr. des Ephor. Maulbronn.

lich einer lutherischen Bibelübersetzung beim Eintritt im Preis von 2 fl. des Betrags der Medicamenten- und Chirurgenrechnung, ferner von 8 ℔ Lichter, 12 Buch Papier, 6 fl. für die Wasche, und 34 fl. für die Kleider und Schuhe, des Beitrags zu den Reisekosten in die Vakanz, so wie des freien Transports der Effecten nach Tübingen bei dem Austritt wird denselben unter gleichzeitiger Aufhebung der Gegenleistungen, namentlich des Beitrags zur Bibliothek beim Eintritt mit 30 kr. der jährlichen Einstands- und Lectionen-Gelder mit 28 fl., der jährlichen Abgabe an den Famulus und Unterfamulus im Betrag von 4 fl. 48 kr. und der Abgabe an eben diese Officianten beim Eintritt und Austritt im Betrag von beziehungsweise 2 fl. und 1 fl. 24 kr. eine Aversal-Entschädigung von jährlichen

Sechzig Gulden

angewiesen. Die Aversal-Entschädigung ist v. 1. Juli dieses Jahrs an in 10 monatlichen Raten zu 6 fl. aus der Seminarcasse zu bezahlen, und es ist hiebei mit Strenge darauf zu halten, daß diese Raten regelmäßig jedem Seminaristen, je an dem letzten Tage von 10 Monaten (die beiden Monate Octbr. und April sind ausgenommen) ausbezahlt, und die Jünglinge sowohl als deren Eltern in den Stand gesetzt werden, ihre ökonomische Einrichtungen darnach zu treffen.

Die Seminarcasse übernimmt die oben aufgezählten Gegenleistungen der Seminaristen an die Bibliothek und an die Angestellten, so weit letztere zum Bezug dieser Emolumente fortwährend berechtigt sind.

2) Den Repetenten wird für ihren bisherigen Weingenuß und Medicamentenbezug eine gleichmäßige Geldentschädigung von je

Einhundert Gulden

bewilligt.

Sollten sie bisher zu einer Abgabe an Officianten, worauf diese rechtlichen Anspruch haben, verpflichtet gewesen seyn, so hört dieselbe mit dem 1. Juli d. J. auf, und ist auf die Seminarcasse zu übernehmen.

3) Denjenigen Officianten, welchen täglich eine halb Maas Dienerschaftswein ausgesetzt ist, wird eine Entschädigung von jährlichen

Dreißig Gulden

angewiesen.

4) Das in der Verordnung vom 15. Nov. 1829 §. 8. 9. 12 erwähnte Geldsurrogat des Seminar-Genusses wird mit Rücksicht auf die oben Nr. 1 fixirten Nebenbezüge der Seminaristen, sowie auf die Bestimmungen für den Kostenersatz (K. Verordnung vom 19. Nov. 1819. Regbl. S. 815) auf jährliche

Einhundert Sechzig Gulden

festgesetzt.

Stuttgart den 11/16. August 1830.

Auf besondern Befehl.

Flatt.

Reicheneker.

162.

Erlaß des Minister. des Innern, betreffend den Rang der Reallehrer,

vom 13. November 1830 [316]).

Zu Feststellung des Rangverhältnisses der Lehrer an den Realschulen haben Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 10. d. M. verfügt, daß die Titel

„Präceptor" und „Reallehrer" und „Oberpräceptor" und „Ober-Reallehrer"

als gleichgesetzt zu betrachten seyen, was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart den 13. Novbr. 1830.

Für den Minister:
Walther.

163.

Erlaß des Studien-Raths, Vereinigung der Schul-Visitations-Bezirke betr.,

vom 9. Dezember 1830 [317]).

Bei der Bestellung des Rectors ..... in Ulm zum Kreis-Schul-Inspector im Donaukreise ist zugleich eine Vereinigung der Visitations-Bezirke vorgenommen worden, daher den sämtlichen Schul-Vorständen aufgegeben wird, künftig die jährlichen Schulberichte an die hienach genannten Visitatoren in der vorgeschriebenen Form einzusenden.

I. An den Gymnasiums-Rector .... in Stuttgart für den Neckar-Kreis die Schulberichte von

Backnang.	Grosbottwar.	Neckarsulm.
Beilstein.	Güglingen.	Neuenstadt.
Besigheim.	Knittlingen.	Sindelfingen.
Bietigheim.	Laufen.	Vaihingen.
Böblingen.	Leonberg.	Waiblingen.
Bönnigheim.	Ludwigsburg.	Weil der Stadt.
Brackenheim.	Marbach.	Weinsberg.
Cannstadt.	Markgröningen.	Winnenden.
Eßlingen.	Murrhard.	

316) Regbl. 1830. Nr. 52. S. 517.
317) Regbl. Nr. 55. S. 539.

II. An den Professor .... in Tübingen für den Schwarzwaldkreis die Schulberichte von

Alpirsbach.	Nagold.	Rottenburg.
Altenstaig.	Neuenbürg.	Spaichingen.
Balingen.	Neuffen.	Sulz.
Calw.	Nürtingen.	Tübingen.
Ebingen.	Oberndorf.	Tuttlingen.
Freudenstadt.	Pfullingen.	Urach.
Herrenberg.	Reutlingen.	Wildberg.
Horb.	Rosenfeld.	

III. An den Rector der Real- und Gewerbe-Schule in Stuttgart, ... für den Jart-Kreis die Schulberichte von

Aalen.	Hall.	Langenburg.
Bopfingen.	Heidenheim.	Mergentheim.
Crailsheim.	Ingelfingen.	Oehringen.
Giengen.	Kirchberg.	Schorndorf.
Gmünd.	Künzelsau.	Weikersheim.

IV. An den Gymnasiums-Rector ..... in Ulm für den Donau-Kreis die Schulberichte von

Biberach.	Leutkirch.	Scheer.
Blaubeuren.	Mengen.	Tettnang.
Friedrichshafen.	Münsingen.	Waldsee.
Geißlingen.	Ravensburg.	Wangen.
Göppingen.	Riedlingen.	Wiesensteig.
Kirchheim.	Saulgau.	

Stuttgart den 9. December 1830.

Flatt.

164.

Erlaß des K. Studienraths, das Landexamen betr., vom 12. Dezember 1830 [348]).

Man will in Beziehung auf das sogenannte Landexamen nachstehende Verfügungen treffen:

1) der Gebrauch eines deutschlateinischen Wörterbuchs bei Ausarbeitung der Aufgabe für die Uebersetzung aus der deutschen in die lateinische Sprache soll zwar ferner noch gestattet seyn, jedoch behält man sich vor, künftig dem größeren, mit Hilfe des Wörterbuchs auszuarbeitenden Thema eine kurze Aufgabe von ein paar Perioden zum Excipiren vorangehen zu lassen.

2) Von den Petenten wird künftig weder eine mündliche noch schriftliche Probe der Kenntniß der hebräischen Sprache erwartet, und wenn sie etwa freiwillig eine schriftliche geben wollten, diese

348) Rescr. buch der latein. Schule Nürtingen.

nicht mehr berücksichtigt; bei denen, welche zum zweiten oder drittenmal beim Landexamen erscheinen, werden die Forderungen verhältnißmäßig um Ein Jahr herabgestimmt werden.

Flatt.

165.

Bestimmungen für die Zöglinge des Wilhelms-Stifts in Tübingen,

vom 14. Februar 1831 [549]).

Bestimmungen für die Zöglinge des Wilhelms-Stifts in Tübingen.

I. Abschnitt.

Von den Verhältnissen der Conviktoren im Allgemeinen.

§. 1. Von den Pflichten der Conviktoren im Allgemeinen.

Die Conviktoren übernehmen mit der Aufnahme in das Stift die Verbindlichkeit sich den — zur Befähigung für den geistlichen Stand gehörigen Wissenschaften mit allem Fleiße zu widmen, und sich dereinst zum Dienste der vaterländischen Kirchen- und Lehr-Anstalten gebrauchen zu lassen.

Ohne Erlaubniß dürfen sie aus diesen Verhältnissen nicht austreten. Sie haben im Falle der Ausstoßung, des eigenmächtigen Austritts und der auf ihr Ansuchen bewilligten Entlassung aus der Anstalt, sofern im letzteren Falle das Gesuch nicht durch eine — ohne eigenes Verschulden entstandene körperliche oder geistige Unfähigkeit zum geistlichen Stande veranlaßt wurde, sämmtliche der Anstalt verursachte Kosten aus ihrem Vermögen oder Einkommen vorschriftmäßig zu erstatten.

Diese Verbindlichkeit dauert fort, wenn auch der — aus dem Stifte getretene Zögling das Studium der Theologie fortsetzt, und die Priesterweihe erlangt.

Ein Zögling, der in Folge seiner Verschuldung zur Wiederholung eines Jahrkurses angehalten wird, hat die Kosten dafür sogleich an die Kasse der Anstalt zu bezahlen.

Ein Geistlicher, welcher in dem Institute seine Bildung und Befähigung erhalten hat, wird in das Ausland nur gegen den Ersatz aller auf ihn vom Staate verwendeten Kosten entlassen.

Ueber die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten hat jeder Conviktor bei der ersten Aufnahme in einen Convikt den mit seinen Eltern oder Pfleger vorschriftmäßig ausgestellten Revers dem Vorsteher zu übergeben.

---

549) Gedruckt 4. bei Mäntler.

§. 2. Umfang der Studien und unentgeldlicher Unterricht.

Die Conviktoren haben sich zwei Jahre den philologischen, philosophischen, historischen, mathematischen und physikalischen Wissenschaften, und drei Jahre der Theologie und dem Kirchenrecht, sowie den besonders bestimmten Nebenfächern, z. B. Schul- und Erziehungswesen, Landwirthschaft, Pastoral-Medizin zu widmen.

Von der Entrichtung eines Honorars für den Besuch der akademischen Vorlesungen in den vorgenannten Fächern sind die Zöglinge befreit.

§. 3. Freie Verpflegung.

Die Conviktoren erhalten in dem Gebäude der Anstalt freie Wohnung und Verpflegung an Kost, Heitzung, Beleuchtung und Bedienung.

An Kleidungsstücken erhält jeder Zögling:

1) mit dem Anfang eines jeden Jahrs
   2 Paar Schuhe;
2) mit dem Anfang des 1sten, 3ten und 5ten Jahrs
   1 schwarz tüchenen Frack mit
   1 Paar kurzen Beinkleidern;
3) mit dem Anfang des 1sten und 3ten Jahrs
   1 schwarz tüchenen Ueberrock;
4) nur einmal, mit dem Anfange des ersten Jahrs
   1 schwarze Weste.

Jedem Zögling wird unentgeldlich gewaschen:

wöchentlich:
1 Taghemd, 1 Paar Strümpfe oder Socken, 1 Nastuch, 1 Handtuch, 1 Serviette;

alle 14 Tage:
1 Nachthemd, 1 Paar Unterbeinkleider;

alle 6 Wochen:
das Bettzeug.

Das Ausbessern der reinen Wäsche der Zöglinge wird von der Instituts-Kasse besorgt.

Jedem Zögling wird zu seinem Gebrauche angewiesen:
1 Bettlade sammt Stuhl, 1 Schreibpult sammt Stuhl, 1 Kasten, zu welchem das Anhängschloß von dem Zögling anzuschaffen ist.

Diese Mobiliarstücke hat der Zögling bei seinem Austritte aus dem Convikt vollständig und unbeschädiget zurückzustellen.

§. 4. Sonstige Unterstützung aus der Instituts-Kasse.

Jeder Zögling erhält jährlich von der Verwaltung des Wilhelmsstifts 4 Buch Papier und mit dem Anfang eines jeden Vierteljahrs den sogenannten Stipendiaten-Thaler mit 1 fl. 30 kr.

Dieses Geld wird sowie das Frühstück- und Weingeld, welches die Zöglinge von der Anstalt beziehen, von den Repetenten für den betreffenden Zögling zu den gesetzlichen und nothwendigen Ausgaben,

vorzüglich den Gebühren an die Universitäts-Behörden, den Beiträgen an die Instituts-Bibliothek (je beim Eintritt und beim Vorrücken in die Theologie mit 1 fl. 30 kr.) zu Ersatzposten, zu Büchern und dergleichen nach der Anweisung des Stifts-Direktors verwendet.

§. 5. Eigene Kosten der Zöglinge.

Für alle übrigen ökonomischen und literarischen Bedürfnisse hat der Zögling die Kosten selbst zu bestreiten.

Namentlich muß jeder Zögling neben seinen Kleidern, seinem Leibweißzeug, seinen Büchern und Musikalien und den übrigen für sein persönliches Bedürfniß erforderlichen Geräthschaften und Mobilien in die Anstalt mitbringen und unterhalten:

ein vollständiges Bett mit doppelten Ueberzügen und Leintüchern, einem Strohsack und Kopfpolster und einem Ueberwurf, einen Koffer oder eine Truhe, sechs Handtücher und sechs Servietten.

Sämmtliche Eigenthumsstücke eines Zöglings sind mit den Anfangsbuchstaben seines Tauf- und Geschlechtsnamens zu bezeichnen.

§. 6. Verhältnisse der Conviktoren als Studirende.

Die Conviktoren werden als Studirende bei der zuständigen akademischen Behörde immatrikulirt, und treten damit, ihrer besonderen Verbindlichkeiten unbeschadet, in die Rechte und Pflichten der akademischen Studirenden ein.

Sie haben daher auch die — für die Studirenden überhaupt an der Universität bestehenden Gesetze und Vorschriften zu beachten. Sie sind in Allem, was nicht zur Convikts-Disciplin gehört, der gesetzlichen Behörde untergeben, und der Convikts-Direktor wird derselben jeden Conviktor auf ihr Verlangen stellen.

II. Abschnitt.

Von den Studien derselben.

§. 7. Privat-Studium.

Die Zöglinge haben sich an ein planmäßiges und ausdauerndes Studiren zu gewöhnen, und sich sowohl in Absicht auf ihren ganzen Studiengang, als in Absicht auf jede einzelne Wissenschaft von den Professoren und Repetenten die nöthige Anleitung geben zu lassen, wie sie ihre Zeit eintheilen, was für Bücher und wie sie diese lesen sollen.

Sie werden sich in der dem Privat-Studium gewidmeten Zeit nicht nur auf die Vorlesungen und Repetitionen gehörig vorbereiten, sondern auch die gehörten Vorträge der Professoren und Repetenten sorgfältig durchdenken, die Lehrsätze, Definitionen und Beweise prüfen und sich eine immer deutlichere und gründlichere Erkenntniß derselben anzueignen, sowie ihrem Gedächtniß einen Schatz von Kenntnissen zu verschaffen sich befleißen. Die — dem Privat-

Studium gewidmeten Stunden müssen gewissenhaft dazu angewendet, und dürfen nicht zu Nebengeschäften, die in Freistunden zu besorgen sind, mißbraucht werden. Während der Studirzeit muß gänzliche Stille auf den Museen und Gängen herrschen, und Alles, was stört, unterbleiben. Jeder Zögling ist befugt, bei vorkommender Störung die Censoren und Adjunkten zur Herstellung der Ruhe aufzufordern.

§. 8. Ordentliche Vorlesungen und Repetitionen.

Jeder Zögling ist verbunden, die — nach dem halbjährigen Studienplane für den Curs, zu welchem er gehört, vorgezeichneten Lektionen und Repetitionen ununterbrochen zu besuchen, es sey denn, daß er durch den Stifts-Direktor schriftlich von Einer entbunden werde.

§. 9. Schulfach.

Alle Conviktoren müssen die Vorträge, welche an der Universität über Pädagogik und Didaktik, auch über die vaterländischen Elementar-Schulgesetze gehalten werden, hören.

§. 10. Gymnasial-Lehrfach.

In Gemäßheit der besonderen Einrichtung sollen diejenigen, welche sich dem Gymnasial-Lehrfach widmen wollen, abwechselnd das Lyceum in Tübingen besuchen, um die Unterrichts-Methode in der Anwendung zu schauen.

§. 11. Besuch ausserordentlicher Lehrstunden.

Der Besuch anderer zweckmäßiger Lehrstunden, ohne Nachtheil der Hauptstudien, wird vom Direktor Einzelnen gestattet. Der Zögling hat für solche Vorlesungen, sofern sie nicht von einem Mitgliede der katholisch-theologischen oder der philosophischen Fakultät gehalten werden, das vorschriftmäßige Honorar zu entrichten.

§. 12. Ordnung bei dem Collegien-Besuch.

In die Vorlesungen ꝛc. hat sich jeder Zögling zur festgesetzten Stunde, nicht früher, zu begeben, und aus denselben sogleich in das Stift zurückzukehren.

Die Censoren und Adjunkten sind vorzüglich verpflichtet, nicht nur die, welche ein Collegium ꝛc. umgehen, sondern auch die, welche sich ein ordnungswidriges Betragen erlauben, dem Stifts-Vorsteher anzuzeigen.

§. 13. Disputationen.

Auf die für die Disputir-Uebungen aufgestellten Sätze haben sich die — zur Theilnahme berufenen Zöglinge mit allem Fleiße vorzubereiten, damit jeder, er werde zum Defendiren oder Opponiren bestimmt, darauf gefaßt ist.

§. 14. Declamation.

Die Declamir-Uebungen sind ein wesentlicher Gegenstand für jeden Conviktor, in der Abtheilung, welcher er zugewiesen wurde.

Das vorzutragende Stück ist vor der Einübung dem leitenden Repetenten vorzuweisen, welcher den Zögling einen Probevortrag halten lassen, und ihm die geeignete Belehrung geben wird.

In jedem Monat wird eine öffentliche Declamations-Uebung in dem Speisesaal gehalten, bei welcher alle Conviktoren anwesend sind, jedoch ordentlicher Weise nur Zöglinge aus den 2 älteren theologischen Cursen als Redner auftreten; ausserordentlicher Weise können auch aus andern Cursen solche, die sich im Vortrage besonders gut auszeichnen, zugelassen werden.

§. 15. Schriftliche Ausarbeitungen.

Jeder Zögling hat in jedem Halbjahr zwei schriftliche Ausarbeitungen über die ihm von den Repetenten bezeichneten Themata zu liefern.

§. 16. Musik.

Da für die künftige Bestimmung der Conviktoren Musikkenntniß, besonders Gesang, von großer Wichtigkeit ist, so müssen

a) sämmtliche Conviktoren an dem Unterrichte und den Uebungen im Gesange, auch im höheren und Choral-Gesange, mit der Abtheilung, der jeder zugewiesen ist, und zu den vorgeschriebenen Stunden Theil nehmen;

b) den Uebungen in der Instrumental-Musik müssen Alle, die dazu fähig sind und berufen werden, anwohnen.

c) die Geübteren haben den Anfängern nachzuhelfen, und diese haben die erwünschte Gelegenheit zur Fortbildung dankbar zu benützen;

d) zu den Privat-Musik-Uebungen dürfen blos die Freistunden und die Vakanztage verwendet werden. Jedoch wird die Erlaubniß nicht erschwert, wenn Einzelne die Privatstunden nach dem Ausgange an Vakanztagen zu Musikübungen in einem Hörsaale oder im Speisesaale gebrauchen wollen.

§. 17. Zeichnen, fremde Sprachen, Handschrift.

Auch das Zeichnen, fremde lebende Sprachen, besonders die französische, sind für die Zöglinge angemessene Beschäftigungen.

Sie haben sich einer schönen und gut lesbaren Handschrift zu befleißen.

§ 18. Haupt-Prüfungen.

Am Ende eines jeden Halbjahrs wird nach den Prüfungen einzelner Professoren der philosophischen und theologischen Fakultät im Institut eine öffentliche Hauptprüfung vorgenommen, der sich jeder Zögling unterziehen muß.

Mit der Herbstprüfung für die Candidaten des 3ten theologischen Curses wird die Endprüfung, mündlich und schriftlich, aus allen theologischen Fächern verbunden, von welcher zum Theil die Aufnahme in das Priester-Seminar abhängt.

III. Abschnitt.

Von dem Gottesdienste derselben.

§. 19. An den Sonn- auch Festtagen.

An den Sonn- und Festtagen wird die Morgenandacht in Beiseyn eines Repetenten in dem Speisesaale um 7 Uhr gehalten, welcher sämmtliche Zöglinge, so wie den an diesen Tagen stattfindenden Vormittags- und Nachmittags-Pfarrgottesdiensten in der Haus- und Pfarrkirche anzuwohnen haben.

§. 20. An den Werktagen.

An den Werktagen, im Winter um 7, im April und September um 5½, im Mai, Juni, Juli und August um 5 Uhr gehen die Zöglinge in Begleitung eines Repetenten in die Kirche zur Morgenandacht, womit die Messe verbunden wird.

§. 21. Am Donnerstag.

Am Donnerstag Vormittags, wenn kein Festtag darauf fällt, wird vom Vorsteher oder von einem Repetenten in dem Speisesaal ein halbstündiger religiöser Vortrag den Zöglingen gehalten.

§. 22. Abend-Andacht.

Um 8½ Uhr ist die gemeinsame Abendandacht im Speisesaal.

§. 23. Beicht und Abendmahl.

Zwei Mal im Winter und 2 Mal im Sommer werden die Zöglinge an der liturgischen Beicht und Communion in der Pfarrkirche Antheil nehmen. Eine weitere Privatandacht der Einzelnen ist hiedurch nicht beschränkt.

§. 24. Kirchengesang und Musik.

Die Conviktoren haben an dem gemeinschaftlichen Gesang bei den Pfarrgottesdiensten Theil zu nehmen, und nach Maßgabe ihrer Befähigung nach der Anordnung des Chorregenten bei der Kirchenmusik Dienste zu leisten. Im Spielen der Orgel wechseln diejenigen, welche Geschick hiezu besitzen, nach der festgesetzten Ordnung ab.

§. 25. Betragen bei dem Gottesdienste.

Die Conviktoren werden sich immer still und in Ordnung, mit einem Gebet- und wenn gemeinschaftlich gesungen wird, mit einem Gesang-Buche versehen, in die und aus der Kirche verfügen, und an dem Gottesdienste mit Andacht und ehrerbietiger Stille Theil nehmen.

§. 26. Altardienst der Conviktoren.

Conviktoren aus dem dritten theologischen Curse, welche nicht bei der Musik helfen, abwechselnd, dienen dem Priester am Altare.

IV. Abschnitt.

Von der Hausordnung in der Anstalt.

§. 27. Aufstehen.

Die Conviktoren stehen im Winterhalbjahr um 5½, im April und September um 5, im Mai, Juni, Juli und August um 4½ Uhr auf. In der ersten halben Stunde nach ihrem Aufstehen haben sie ihre Kleider zu reinigen, sich zu waschen und vollständig anzukleiden.

§. 28. Frühstücken.

Das Frühstücken dürfen die Zöglinge des katholisch-geistlichen Standes sich nicht angewöhnen. Denjenigen, bei welchen Gesundheits-Umstände nach dem Erkenntniß des Hausarztes eine Ausnahme erfordern, wird der Vorsteher je höchstens auf einen Monat die Erlaubniß dazu ertheilen. Das Frühstück soll in diesem Falle in möglichst einfacher Speise bestehen, aus der Instituts-Küche genommen, und nur im Speisesaal, unmittelbar nach der Messe oder vor der Predigt genossen werden.

§. 29. Mittag- und Nacht-Essen.

An Werktagen um 12¼, an Sonn- und Festtagen um 12 Uhr wird zu Mittag; durchgängig um 7 Uhr wird zu Nacht gegessen.

Von einem Conviktor des 3ten theologischen Curses, abwechselnd, wird auf dem Katheder vor und nach jedem Essen gebetet.

Für jede Essenszeit ist wenigstens eine halbe Stunde bestimmt.

§. 30. Speise-Ordnung.

Während des Essens sollen sich die Zöglinge auf eine anständige Weise benehmen. Wie sie sich auf das dazu gegebene Zeichen alsbald in den Speisesaal an ihre Plätze begeben, und nach dem Tischgebete niedersetzen, ebenso stehen sie auf das Zeichen zum Gebete wieder auf, und gehen nach demselben still und ohne Gedränge aus dem Speisesaal.

Wer vor — unter — oder nach dem Essen einen Lärm erregt, und sich nicht sogleich zurechtweisen läßt, oder gar erfrecht, dem Vorsteher oder dem Repetenten unehrerbietig zu begegnen, den läßt der Vorsteher oder in dessen Abwesenheit der Wochen-Repetent auf der Stelle in den Carcer abführen. Nachher wird das Vergehen weiter untersucht und nach Beschaffenheit der Umstände bestraft.

Die Zöglinge sind berechtiget, jede Abweichung von der bestehenden Koch-Ordnung dem Stifts-Direktor oder dem Wochen-Repetenten zur Anzeige zu bringen; nie aber darf sich Einer erlauben, selbst oder durch Diener den Kostpächter oder die Köchin zur Rede zu stellen. Die Zöglinge werden Ungenügsamkeit und übertriebene Forderungen vermeiden; sie werden nie vergessen, daß auch in der geordnetsten Haushaltung Fehler vorkommen.

Kein Zögling darf von den übrig gebliebenen Speisen etwas, ausser seinem Brode, vom Tische mitnehmen.

§. 31. Hausthor.

Das Hausthor, der einzige Ein- und Ausgang der Convictoren, wird am Morgen nach dem Kirchengottesdienste geöffnet, bei eintretender Dämmerung auf den bestimmten Zeitpunkt geschlossen. Jeder Convictor, welcher während der Zeit, da das Thor geschlossen ist, hinaus- oder herein-gelassen werden will, hat sich vorher dem Thorwart zu erkennen zu geben. — Um 10 Uhr werden die Thorschlüssel dem Stifts-Direktor überbracht, und ohne dringende Noth wird Niemand mehr ein- oder hinausgelassen.

§. 32. Schlafengehen.

Um 9½ Uhr gehen die Zöglinge mit einander schlafen. Es ist ihnen verboten, ein Licht dahin mitzunehmen. Nach einer Viertelstunde muß gänzliche Stille herrschen.

§. 33. Convikts-Glocke.

Wenn die Convikts-Glocke zur ungewöhnlichen Zeit bei Tag oder Nacht geläutet wird, so haben sich die sämmtlichen Convictoren in aller Schnelligkeit auf ihre Museen, oder wohin sie vom Vorsteher beordert werden, zu verfügen.

Bei einem Brande ist die besondere Ordnung pünktlich zu beobachten.

§. 34. Theilnahme an öffentlichen akademischen Handlungen.

Das Anwohnen bei Inaugural-Reden in der akademischen Aula, die Theilnahme an öffentlichen Disputationen, an allgemeinen Studenten-Versammlungen in den Universitäts-Gebäuden, an feierlichen Leichen-Begängnissen und an andern akademischen Handlungen, bei welchen die Convictoren nicht pflichtmäßig erscheinen müssen, wird ihnen auf geziemende Anzeige vom Direktor gestattet.

§. 35. Freistunden.

Freistunden sind an den Werktagen: Nachmittags von 1—2 Uhr; Abends im Mai und August von halb 6 — halb 7 Uhr, in den übrigen zehen Monaten von 7½—8½ Uhr. Die Mittags-Freistunde kann während des ganzen Jahrs, die Abendfreistunde nur im Mai, Juni, Juli und August bei gutem Wetter zu nothwendigen Ausgängen in der Stadt und zu Spaziergängen benützt werden.

An den Universitäts-Vakanztagen ist die Zeit von 1—4 Uhr zu Ausgängen frei gegeben.

An den Sonn- und Festtagen dürfen nach dem Nachmittags-Gottesdienste im Oktober, November, December, Januar und Februar bis 4½ im März und April bis 5½, im Mai, Juni und Juli, August und September bis 6½ Uhr Ausgänge gemacht werden.

§. 36. Hausgarten.

Der Besuch des Hausgartens bleibt zu jeder — nicht anderwärts bestimmten Stunde, so lange es helle ist, erlaubt; es muß aber auch daselbst Alles, was stört, unterbleiben. Die Zöglinge können sich mit Gartenarbeiten beschäftigen.

§. 37. Zwischenspeisen und Getränke.

Ohne Erlaubniß des Vorstehers darf kein Conviktor Wein, Bier, Caffee, oder ein anderes warmes oder kaltes geistiges Getränk, oder eine andere Speise, ausser Brod oder Obst, im Institute genießen.

§. 38. Spiele.

Karten- und Hazard-Spiele, alle Spiel- und Trink-Gesellschaften, in und ausser dem Hause, bleiben den Conviktoren untersagt.

Nur das Schach- und andere Brett-Spiele, das Kegel- und Ball-Spiel, auch gymnastische Uebungen im Hofe und Garten des Instituts sind unter der Bestimmung gestattet, daß nicht um Geld gespielt werde. — Die Spielwerkzeuge sind von den Conviktoren selbst anzuschaffen und zu erhalten.

§. 39. Besuche im Institut.

Zur Studierzeit darf auch auf den Museen kein Besuch gegeben oder angenommen werden. Fremden-Besuche sind in den Freistunden bis zum Schluß der Hauspforte, ausser den Freistunden, ohne Störung, nur mit besonderer Erlaubniß des Convikts-Vorstehers zuläßig.

§. 40. Aufenthalt der Zöglinge im Innern des Instituts.

Die Schlafsäle werden nach dem Aufstehen geschlossen.

Der Aufenthalt im Speisesaal hängt von der Erlaubniß des Stiftsdirektors ab.

Die Hörsäle werden nur zu den bestimmten Stunden geöffnet.

Der Besuch der Dienerstube, der Küche oder Küchenstube, ferner der Thorstube, ausser dem im §. 42. bezeichneten Falle ist den Conviktoren zu jeder Zeit untersagt.

Ueberhaupt müssen die Conviktoren sich von dem Küchen-Personal ganz entfernt halten.

§. 41. Reinlichkeit im Hause.

Allenthalben im Hause, Hofe und Garten, so wie in den Museen und Schlafsälen ist die größtmöglichste Reinlichkeit und Ordnung zu beobachten.

Kleidungsstücke, schwarze Wäsche ꝛc. (mit einziger Ausnahme des zum Ausgehen bestimmten Rocks) dürfen weder in den Museen noch in den Schlafsälen angetroffen werden.

Die Zöglinge sollen in den Museen stets vollständig angekleidet seyn; sie sollen ehrbar angezogen in den und aus dem Schlafsaal gehen.

§. 42. Wascherinnen, Handwerks- und andere Leute.

Von den Wascherinnen muß in dem Speisesaal in Beiseyn eines Repetenten das zu reinigende Weißzeug in der Mittags-Freistunde am Montag abgeholt, und am Samstag gereiniget gebracht werden.

Die erforderlichen Handwerksleute dürfen nur in der Thorstube erscheinen. Händlern und Händlerinnen, Bettlern und dergl. bleibt das Thor verschlossen.

§. 43. Krankenwesen.

Es ist ein eigener Instituts-Arzt und Wundarzt aufgestellt.

Jeder Zögling hat beim Eintritt in das Institut, und nachher, so oft er vorgerufen wird, vor demselben zu erscheinen, auch ihm als Instituts-Beamten die schuldige Achtung und Folgsamkeit zu bezeigen.

Ohne die Entscheidung des Hausarztes wird, dringende Nothfälle ausgenommen, kein Zögling in das Krankenzimmer gelassen. Die Entlassung aus dem Krankenzimmer hängt gleichfalls von dem Ausspruche des Hausarztes ab.

Die Conviktoren erhalten die innerliche und wundärztliche Hülfe des Hausarztes sammt den Arzneien und weiteren nothwendigen Heilungsmitteln unentgeltlich.

Es steht zwar Jedem frei, neben dem Hausarzte einen andern Arzt oder Wundarzt zu gebrauchen; jedoch muß er diesen sammt allen Heilungsmitteln selbst bezahlen. Auch darf weder Mißbrauch noch Störung der Hausordnung damit verbunden seyn. Kein ärztliches Zeugniß wird als amtlich angenommen oder anerkannt, welches nicht vom verpflichteten Hausarzte ausgestellt oder wenigstens beurkundet ist.

In jedem Falle muß ein kranker Zögling den Mehrbetrag der Krankenspeisen und Getränke über die Speise-Taxe sogleich selbst bezahlen.

Ohne Genehmigung des Stifts-Direktors darf durchaus kein Krankenbesuch stattfinden.

Krätzige oder sonst mit einer ansteckenden oder eckelhaften Krankheit Befallene werden in möglichster Bälde aus dem Institute entfernt, bis zu ihrer gänzlichen Herstellung.

Wenn ein anderer Kranker nach vierwöchigem Aufenthalt im Krankenzimmer der Genesung nicht zuversichtlich nahe ist, so wird er, sofern es ohne Gefahr geschehen kann, aus dem Institute entfernt.

§. 44. Baden.

Bäder im Hause sind von dem Badenden sogleich selbst zu bezahlen. Das Baden im Freien an trockenen Sommertagen ist denjenigen Zöglingen, welchen es der Hausarzt nicht verboten hat, wochentlich drei Mal, Abends von 5—6 Uhr, unter der Aufsicht eines Censors gestattet.

§. 45. Schaden-Ersatz.

Wer an den Stifts-Gebäuden, im Hofe oder im Garten, an den Geräthschaften etwas beschädiget, muß den Schaden ersetzen.

Ist bei muthwilligen Beschädigungen der Thäter oder Schuldige nicht auszumitteln, so werden dieselben auf Kosten der Ge-

sammtheit der betreffenden Abtheilung, oder nach Umständen aller Conviktoren hergestellt.

V. Abschnitt.

Von dem Betragen der Zöglinge überhaupt.

§. 46. Ehrerbietung und Gehorsam gegen die Vorgesetzten.

Die Conviktoren sollen ihren Vorgesetzten, den Professoren, dem Stifts-Direktor, dem Oekonomie-Verwalter und den Repetenten alle Ehrerbietung und Gehorsam erzeigen, und die Belehrungen, Ermahnungen und Warnungen, die sie von ihnen erhalten, mit Bescheidenheit und Folgsamkeit annehmen.

§. 47. Religiös-moralischer Charakter.

Ein religiös sittlicher Charakter und christliche Frömmigkeit gehören zu den ersten Eigenschaften des Geistlichen. Die Conviktoren werden daher ihr Bestreben dahin richten, daß sie ihr Herz bilden, ihre moralischen Kräfte entwickeln und verstärken, ihre guten Gesinnungen erweitern und befestigen. Eingedenk ihrer künftigen wichtigen Bestimmung, die heiligste Angelegenheit der Menschen zu besorgen, ihnen nach ihren verschiedenen Fähigkeiten und Bedürfnissen Ueberzeugung von den Lehren der Religion beizubringen, und durch ihr eigenes Beispiel vorzuleuchten, werden die Conviktoren nach Weisheit und Tugend trachten, Unglauben, Aberglauben, Gleißnerei und Sittenlosigkeit auf's Tiefste verabscheuen; Reinheit, Unschuld und gutes Gewissen bewahren, und sich in Absicht auf Sittlichkeit und wahre Gottseligkeit auf's Möglichste auszubilden streben. Sie werden sich Freiheit von unnöthigen Bedürfnissen, eine einfache Lebensart, Nüchternheit, Ordnungsliebe, Eifer, Thätigkeit, Gehorsam, Dienstfertigkeit, Verträglichkeit und Selbstverläugnung eigen machen.

Geweckes Gefühl für Wahrheit und Tugend, ächte Gottesfurcht, Reitz der Wissenschaft, verstärkter Geschmack an Gelehrsamkeit, edle Ehrbegierde, billige Beurtheilung der — von jedem Erziehungs-Institute untrennbaren Einschränkungen, dankbare Schätzung der — dem Wilhelmsstifte eigenen Vorzüge und Wohlthaten, Ueberzeugung von der Wichtigkeit des geistlichen Amtes, Befolgung guter Lehren und Beispiele sind die Kennzeichen eines gutgearteten Conviktors.

§. 48. Anstand.

Da der Mangel an Anstand den Geistlichen herabwürdigt, so werden die Conviktoren sich die Verfeinerung ihrer Sitten angelegen seyn lassen, einen reinen Dialekt und eine gute körperliche Haltung eigen machen, Bekanntschaft mit gebildeten Männern suchen, und sich den Zutritt zu denselben durch ein bescheidenes Wesen, und ausgezeichnetes Wohlverhalten bahnen. Sie werden sich durch höfliches Benehmen Jedermann empfehlen.

§. 49. Verhalten der Zöglinge untereinander.

Die Conviktoren sollen gesellschaftlich und friedlich zusammenleben, durch gegenseitige Mittheilung der Kenntnisse, der Sittlichkeit und der Bildung einander nützlich zu werden suchen, die Unerfahrnen nicht zum Bösen verleiten, Andere im Arbeiten nicht hindern, überhaupt Alle mit Liebe und Achtung behandeln.

Partheien, heimliche Zusammenkünfte, Zänkereien, Beschimpfungen ꝛc. werden durchaus nicht geduldet. Insbesondere sollen die Censoren durch ihr Benehmen sich der Achtung und des Vertrauens ihrer Museums-Genossen versichern, wie diese die Mahnungen und Zurechtweisungen derselben folgsam und ohne Widerrede anzunehmen haben.

§. 50. Benehmen gegen das niedere Dienst-Personal.

Den niedern Dienern sollen die Conviktoren mit Bescheidenheit und Schonung begegnen, von denselben keine unzeitige oder ungewöhnliche oder unerlaubte Dienstleistung fordern, und selbst die schuldigen Dienste mit Artigkeit verlangen, ohne sich mit ihnen in vertraulichen Umgang einzulassen.

§. 51. Betragen ausser dem Hause.

Auch ausser dem Hause sollen sich die Conviktoren durch ein gesittetes und gebildetes Benehmen hervorthun, keine Ausschweifung oder Rohheit sich erlauben, keine Bekanntschaft anknüpfen, die ihrer Sittlichkeit, ihrem Berufe gefährlich werden könnte.

Jede Theilnahme an tumultuarischen Auftritten und Zusammenrottungen, die Aufforderung hiezu mag von wem immer ausgehen, ist unter schwerer Strafe, nach Umständen mit Ausstoßung aus dem Convikte, verboten.

Ebenso strenge verboten ist es, bei einem, in oder ausser der Stadt, entstandenen Tumulte das Instituts-Gebäude zu verlassen; vielmehr müssen Alle unverzüglich dahin zurückkehren.

§. 52. Kleidung.

Auch die selbstangeschaffte Kleidung der Conviktoren muß durchaus in der Farbe schwarz und im Schnitte gleichförmig, von Modesucht entfernt seyn.

Die Einfassungen, Krägen, Aufschläge müssen von demselben Stoffe und Farbe, wovon der Rock ist, die Knöpfe müssen durchaus schwarz seyn.

Jeder Zögling hat beim Gottesdienste, am Tisch, in den Collegien, bei Ausgängen, überall reinlich, anständig und vorschriftmäßig gekleidet, mit einer Halsbinde, zu erscheinen. — Waffen jeder Art bleiben verboten.

Die — für Sonn- und Feiertage, bei feierlichen Anläßen, bei Prüfungen ꝛc. vorgeschriebene Kleidung besteht in Frack, kurzen Beinkleidern, Schuhen und einem Filzhut, — alles schwarz.

Bei den Disputationen, bei andern weniger feierlichen Veranlassungen, auch an den gewöhnlichen Sonn- und Feiertagen nach

dem nachmittägigen Gottesdienste dürfen schwarz tüchene lange Beinkleider in oder über Stiefeln getragen werden.

Die werktägige Kleidung besteht in einem Ueberrock oder Frack, langen oder kurzen Beinkleidern, Stiefeln oder Schuhen, Hut oder Kappe von einfacher Form, — Alles schwarz.

§. 53. Tabackrauchen oder Schnupfen.

Das Tabackrauchen bleibt den Conviktoren überhaupt verboten.

Im Hause, Hofe oder Garten darf auch von Fremden nicht geraucht werden.

Die Conviktoren sollen sich das Tabackschnupfen nicht angewöhnen.

§. 54. Wirthshaus-Besuch.

Jeder Besuch eines Wirths- oder Gasthauses oder eines andern zum Verkaufe geistiger Getränke gewidmeten Ortes außer der Erholungszeit ist den Conviktoren unter den — in der Königl. Verordnung vom 3. Juli 1819 bestimmten Strafen, verboten.

§. 55. Verbote der Ausritte, Commerze.

Die Theilnahme an sogenannten Ausritten der Studirenden, an Commerzen inner- oder außerhalb Tübingen, an Bällen und andern Tanzbelustigungen, an Jagden, Spielgesellschaften ꝛc. ist den Zöglingen bei Strafe verboten.

§. 56. Verbot der Fecht-Uebungen.

Der Besuch sowohl des öffentlichen Fechtbodens (Fecht-Saals) als auch eines Privat-Fecht- und Hau-Bodens, jede anderweitige Theilnahme an Fecht- und Hau-Uebungen, an militärischen Exercitien und dergl., ist den Zöglingen als für ihre künftige Bestimmung nicht geeignet, verboten.

§. 57. Schulden.

Jeder Zögling soll seine Privat-Rechnung nach den Regeln der Sparsamkeit und geordnet führen. Man wird darüber wachen. Auch werden die Repetenten, besonders auf das Verlangen der Eltern oder Pfleger, gern Beistand leisten.

Die Conviktoren müssen sich vor allem Schuldenmachen hüten. Sind sie irgendwo aus Dringlichkeit der Umstände etwas schuldig, so werden sie den Gläubiger zur rechten Zeit befriedigen.

In Schuldsachen unterliegen die Conviktoren den akademischen Gesetzen.

Diejenigen Conviktoren, welche illegale Schulden machen, werden im Institute besonders bestraft, und in dem Semestral-Berichte dem Kirchenrathe zur Kenntniß gebracht.

Jede Beleidigung eines Gläubigers wird strenge geahndet.

§. 58. Ferien.

Die Conviktoren werden sich bei dem Vorsteher, auch bei dem Repetenten melden, wenn sie an Ostern oder im Herbste in die Ferien abgehen wollen.

Während den Ferien werden sich die Zöglinge, wo sie weilen, ihrem Berufsstande gemäß betragen, und durchaus keinen Anlaß zu einer Mißdeutung oder Ausstellung, besonders auch im Anzuge, in Besuchung der Wirthshäuser ꝛc. geben.

Die Pfarrgeistlichen haben den Auftrag, über das sittliche und religiöse Betragen der Conviktoren besonders zu wachen, und jede Unregelmäßigkeit, namentlich Exzesse im Trinken, verdächtigen Umgang mit dem andern Geschlechte, freche öffentliche Reden, so wie jedes irreligiöse Betragen unmittelbar dem Stifts-Direktor anzuzeigen. Jeder Conviktor hat sowohl bei seinem Eintreffen in der Heimath oder in einem sonstigen Orte, als unmittelbar vor seiner Rückreise in's Convikt sich bei dem Pfarrer persönlich zu melden.

Vergehungen, deren sich Zöglinge in den Ferien schuldig machen, werden auf eingegangene Anzeige bestraft.

Am Ende der Ferien müssen die Zöglinge auf den — vom Convikts-Direktor festgesetzten Tag im Institute wieder eintreffen, bei diesem, auch dem Repetenten erscheinen, und sich mit allen Erfordernissen vorbereiten.

Bei späterer Zurückkunft hat der Zögling ein verschlossenes Zeugniß von dem gemeinschaftlichen Pfarr- und Schultheißen-Amte mitzubringen, worin die Ursache der verzögerten Zurückkunft, und ob das längere Ausbleiben nothwendig war, angegeben seyn muß.

Ein erkrankter Zögling soll vor gänzlicher Wiederherstellung nicht in's Institut zurückkommen. In diesem oder in einem anderen Verhinderungsfalle muß die schriftliche Anzeige an den Direktor wenigstens auf den bestimmten Eintrittstag eintreffen. Ueber die Absendung dieses Anzeigeschreibens wird sich der Conviktor mit einem Postschein ausweisen. Auch hat er ein verschlossenes Zeugniß des Arztes über die Krankheits-Umstände, und daß diese das rechtzeitige und frühere Eintreffen nicht zuließen, dem Stifts-Direktor vorzulegen.

Diejenigen Zöglinge, welche während den Ferien im Wilhelmsstift zurückbleiben, was im Herbste nur auf eingereichtes Gesuch gestattet, an Ostern gern gesehen wird, empfangen die gewöhnliche Verpflegung und stehen wenigstens unter der besondern Aufsicht eines anwesenden Repetenten, der darüber wacht, daß sie sich nützlich beschäftigen, und ihre Freiheit nicht mißbrauchen. Namentlich dürfen sie nicht nach dem Nachtessen aus dem Hause gehen, oder über Nacht ausbleiben. Im Falle sie verreisen wollen, haben sie die Anzeige zu machen.

VI. Abschnitt.

Von Belohnungen und Strafen und von dem Austritt aus der Anstalt.

§. 59. Belohnungen.

Der bessere Conviktor wird sich durch das Bewußtseyn, seine Schuldigkeit gethan zu haben, durch die Achtung und den Beifall

seiner Vorgesetzten, und durch die gewisse Aussicht auf eine künftige vortheilhafte Anstellung belohnt finden. Allen geordneten Zöglingen werden zweckmäßige Freiheit und liberale Behandlung, auch öffentliche Beweise des Wohlgefallens zu Theil.

Am Ende jedes Semesters werden die Notizen über den Fleiß, die Fortschritte, Sitten und Belohnungen der Conviktoren der Ober-Aufsichts-Behörde vorgelegt, so wie auch ein eigenes Buch darüber fortgeführt wird.

Für diejenigen Zöglinge, welche sich durch Fleiß, Geschicklichkeit und gute Aufführung ausgezeichnet haben, sind jährlich drei Prämien an Büchern, im Werth von 15 fl., 10 fl., und 7 fl. 30 kr. ausgesetzt.

§. 60. Strafen.

Gegen Conviktoren, bei denen Zurechtweisung und Warnung nicht wirksam genug sind, finden folgende Strafen statt:

Verweis vor dem Vorstande;
Entziehung der Vergünstigungen;
Haus-Arrest;
Carcer nach verschiedenen Stufen;
Bedrohung mit dem Ultimatum vor den Mitconviktoren desselben Curses;
Unterschrift des Ultimatums in Gegenwart aller Conviktoren.

Von jeder höheren Strafe werden auch sogleich die Eltern oder Pfleger benachrichtiget.

Die letzte Strafe ist die Ausstoßung aus der Anstalt.

§. 61. Wirkung von gemeinen Vergehen und von Verfehlungen gegen die besondern Gebote und Verbote für Studirende auf das Verhältniß des Conviktors.

Ein Zögling, der sich ein gemeines Vergehen oder eine Uebertretung der gemeinen Straf-Gesetze, oder eine Verfehlung gegen die besondern Gebote und Verbote der Studirenden zu Schulden kommen läßt, kann, je nach Beschaffenheit seiner Verschuldung, neben der — von der ordentlichen bürgerlichen oder akademischen Behörde gegen ihn erkannten Strafe, sofern diese Strafe seine Wegweisung von der Universität nicht für sich enthält, von der Convikts-Behörde noch besonders verwarnt, oder mit dem Ultimatum bedroht, oder mit der Unterschrift des Ultimatums belegt, oder endlich aus dem Convikt sogleich ausgestoßen werden;

Namentlich

§. 62. a) wegen Theilnahme an einer nichtautorisirten Studenten-Verbindung.

Eine der — im vorstehenden §. benannten Verfügungen findet insbesondere statt: wegen jeder Theilnahme an Landemannschafts-Corps oder Burschenschafts-Verbindungen, welchen Namen sie immer haben mögen; wegen jeder ausdrücklichen Uebernahme von Verbindlichkeiten zu irgend einer nichtautorisirten Studenten-Gesellschaft; wegen Einschreibens des Namens in die Reglements von derglei-

chen Verbindungen; wegen des Tragens aller auf solche verbotene Gesellschaften Bezug habender Abzeichen; wegen des Besuchs des besondern Lokals solcher Gesellschaften.

§. 63. b) wegen Theilnahme an Duellen.

Wenn ein Conviktor die Aufforderung zu einem Duell im In- oder Auslande, während der Studierzeit oder in den Ferien annehmen, oder gar selbst dazu herausfordern sollte; so hat derselbe die Ausstoßung aus dem Wilhelmsstift unfehlbar zu gewärtigen.

Gegen den Conviktor, der als Sekundant an einem Duell Theil nimmt, wird nach Beschaffenheit der Umstände entweder die wirkliche Ausstoßung oder wenigstens die Unterschrift des Ultimatums verfügt werden.

Selbst gegen Zöglinge, die als bloße Zuschauer einem Duell anwohnten, oder an einem Duell-Versuche konkurrirten, findet nach Maßgabe ihrer Verschuldung ein ähnliches Verfahren statt.

Wird ein Zögling mit einer körperlichen Verwundung entdeckt, welche den Verdacht der Theilnahme an irgend einer Rauferei oder Hau-Uebung erregt; so wird derselbe sogleich vom Convikts-Arzt und dem Stifts-Direktor zur Untersuchung gezogen.

§. 64. c) wegen Theilnahme an Verrufs-Erklärungen.

Jeder Zögling, welcher sich an andere Studirende wendet, um einen Verruf oder eine andere Maßregel dieser Art zu veranstalten, — jeder Zögling, der eine Verrufs-Erklärung ausspricht, und jeder, der überwiesen ist, eine Verrufs-Erklärung veranlaßt oder dazu thätig mitgewirkt zu haben, wird neben der ihn als Studirenden treffenden Strafe als Conviktor aus dem Wilhelmsstift ausgestoßen.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher überwiesen ist, Andere zur Anerkennung und Anwendung eines ausgesprochenen Verrufs aufgefordert oder angereitzt zu haben.

Sollte ein Conviktor mit dem Verrufe drohen, oder gegen einen im Verrufe erklärten Studirenden irgend etwas Feindseliges äußern, oder diesem auffallend unfreundlich begegnen, so wird er, auch ohne ausdrückliche Klage des letzteren, das erste Mal wenigstens mit der Bedrohung des Ultimatums und sofort stufenweise bestraft.

Aber auch der — in Verruf erklärte Zögling des Wilhelmsstifts hat, sofern er zu der Verrufs-Erklärung durch grobe Verschuldung Anlaß gab, nach Maßgabe der ihn beschwerenden Umstände die Bedrohung mit dem Ultimatum, die Unterschrift desselben und selbst die Ausstoßung aus dem Institute zu gewärtigen.

§. 65. Anzeige der Strafen an die Ober-Aufsichts-Behörde.

Die Strafen werden in ein eigenes Buch eingetragen, und am Schluße eines jeden Halbjahrs zur Kenntniß der Ober-Aufsichts-Behörde gebracht.

Da der Convikt eine Wohlthat ist, und da es weniger schadet, Mangel an Geistlichen als unwissende oder ungesittete Subjekte zu

haben; so wird man Ausartende nicht lange auf öffentliche Kosten unterhalten, sondern bei Zeiten entfernen.

§. 66. Entlassung wegen Untauglichkeit.

Wenn ein Conviktor durch Kränklichkeit, durch ein körperliches oder geistiges Gebrechen, durch ein Unglück, ohne sein Verschulden aus dem Convikte auszutreten genöthiget wird, so hat er eine Eingabe sammt den Beweisen, namentlich dem amtlichen Zeugniß des Hausarztes dem Stifts-Direktor zu überreichen. Ein untauglicher Zögling kann und wird aber auch ohne seine Meldung aus dem Institute entfernt werden.

§. 67. Freiwillige Entlassung.

Gedenkt ein Zögling aus freiem Antriebe den Convikt zu verlassen, so hat er es mündlich dem Vorsteher zu erklären, welcher ihn gegen Uebereilung belehren und warnen wird. Kommt der Zögling von seinem Vorhaben zurück, so beruht die Sache ohne weitere Anzeige. Beharrt er aber darauf, so hat er nach 4 Wochen das — von seinem Vater oder Pfleger mitunterzeichnete Entlassungs-Gesuch dem Vorsteher zu übergeben, darin die erhaltene Belehrung und Warnung zu bezeugen, und die vorschriftmäßige Schuldigkeit des Kosten-Ersatzes (§. 1) anzuerkennen, auch den Berufsstand, welchem er sich widmen will, anzuzeigen.

§. 68. Uebertritt in das Priester-Seminar.

Die Conviktoren, welche die drei theologischen Jahres-Curse vollendet haben, und in der Endprüfung (§. 18) fähig erfunden, auch sonst nicht zurückgehalten wurden, übergehen auf die Zulassung und Einberufung in das Priester-Seminar zu Rottenburg.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich nicht nur die Zöglinge des Wilhelmsstiftes gewissenhaft zu achten, sondern auch die mit der Aufsicht über die letzteren beauftragten Repetenten und der Convikts-Direktor beziehungsweise zu benehmen. Jedem Zögling wird bei seinem Eintritt in die Anstalt ein Exemplar der Bestimmungen zugestellt, und er auf deren Beobachtung durch Abnahme von Handtreue verpflichtet.

Stuttgart, den 14. Februar 1831.

Auf besondern Befehl.

Der Königl. katholische Kirchenrath.

Camerer.

Nagel.

166.

Erlaß des Königl. Miniſterium des Innern und des Kirchen- und Schulweſens an den Königl. Studien-Rath, betreffend die Behandlung der Friſtgeſuche für die Bezahlung ſchuldiger Sporteln,

vom 8. Juni 1831[350]).

Dem Königl. Studien-Rathe wird auf ſeine Anfrage vom 28. Februar d. J. die Behandlung der Friſtgeſuche für die Bezahlung ſchuldiger Sporteln betreffend, nach vorgängiger Rückſprache mit dem Königl. Finanz-Miniſterium und im Einverſtändniſſe mit demſelben zur Nachachtung zu erkennen gegeben:

1) Die Erledigung von Geſuchen um Zahlungsfriſten kommt bei Sporteln, welche in die Staatskaſſe fließen, ſo lange als die angeſetzte Sportel nicht durch die Quartalrechnung des Bezirksbeamten an die Finanzverwaltung, und bei Sporteln, welche in die Wittwen-Kaſſe der Kirchen- und Schul-Diener fließen, ſo lange als die Sportel nicht vom betreffenden Kameral-Amte an die betreffende Wittwen-Kaſſe übergeben iſt, denjenigen Behörden zu, welche den Anſatz derſelben verfügt haben.

Iſt aber die angeſetzte Sportel bereits an die Finanz-Verwaltung, oder an die betreffende Wittwen-Kaſſe übergeben, ſo iſt die Erledigung ſolcher Friſt-Geſuche den Finanz-Behörden, beziehungsweiſe den Aufſichts-Behörden der Wittwen-Kaſſe zu überlaſſen.

2) Wo die Erledigung den dieſſeitigen Behörden zuſteht, iſt den Geſuchen um Zahlungs-Aufſchub nur bei erwieſener temporärer Zahlungsunfähigkeit Statt zu geben, und in keinem Fall eine längere Friſt als ein Jahr zu geſtatten. Namentlich iſt

3) Die friſtenweiſe Bezahlung der Dienſt-Anſtellungs- und Beförderungs-Sporteln, nämlich durch Zerſchlagung in Viertel und durch Ueberweiſung auf die vier erſten Quartalraten des betreffenden Beſoldeten, nicht zu erſchweren.

---

350) Regbl. Ergb. S. 341 auch an das Conſiſtorium und den kathol. Kirchenrath erlaſſen.

†) Erlaß des Königl. Ministerium des Innern, betreffend die Nothwendigkeit, alle Normalverfügungen der Ministerien und der ihnen nachgesetzten Collegien, wenn sich alle Staatsbürger oder einzelne Klassen derselben darnach zu richten haben, durch das Regierungsblatt bekannt zu machen,

vom $\frac{\text{12. März}}{\text{18. April}}$ 1832.

---

††) Erlaß des Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens an das Consistorium, betreffend die Bekanntmachung der Namen der Geprüften nach dem Alphabet,

vom 8. Juni 1832.

167.

Bekanntmachung des Studienraths, die neue Einrichtung und Erweiterung der Gewerbe-Schule betreffend,

vom 25. September 1832[351]).

Seine Königliche Majestät haben zu Begründung eines umfassenden Unterrichts in den wissenschaftlichen und artistischen Grundlagen der technischen Berufsarten jeder Art und beziehungsweise zur Beförderung des vaterländischen Gewerbfleißes folgende Abänderung und Erweiterung des seit dem Herbst 1829 (Reg.Bl. v. J. 1829, S. 375 ff.) für Gewerbe-Schüler dahier bestandenen Unterrichts verfügt:

I. Diejenigen wissenschaftlichen und artistischen Lehrfächer, welche bisher in der siebenten und achten Classe der hiesigen Real-Anstalt und in den vier unteren Classen der Kunstschule für — einzelnen technischen Berufsarten bestimmte Schüler vorgetragen

---

†) s. Reg.-Ges.

††) s. Kirch.-Ges. II, 887. vgl. Ver. vom $\frac{\text{21. Jan.}}{\text{21. Febr.}}$ 1829.

351) Regbl. Nro. 49. S. 395. vgl. Verf. v. 9. Aug. 1834.

wurden, werden von den genannten Anstalten bleibend getrennt und unter angemessener Erweiterung des Unterrichts in den betreffenden Fächern zu einer für sich bestehenden Anstalt (Gewerbe-Schule) verbunden.

Die hiesige Real-Anstalt ist hienach auf ihre bisherigen sechs unteren Classen beschränkt.

Für den Anfangs-Unterricht in den bildenden Künsten und beziehungsweise für die Leitung der Privat-Studien der Kunstzöglinge dauert die bisherige fünfte Classe der Kunstschule fort.

II. Der Unterricht an der neuen Gewerbe-Schule ist für die ordentlichen Schüler derselben auf drei Jahres-Curse berechnet.

Die Lehrfächer und die wöchentlichen Unterrichts-Stunden in diesen drei Cursen sind folgende:

1) Im ersten Jahres-Curse:		
ebene Geometrie (repetitionsweise), Stereometrie, Trigonometrie und Algebra	8	Stunden.
geometrisches Planzeichnen	2	—
Religion	1	—
deutsche Sprache	2	—
französische Sprache	6	—
englische Sprache	2	—
Geschichte	3	—
Geographie	5	—
Freihand- und Architekturzeichnen u. Modelliren.	8	—
Schönschreiben	2	—
	37	Stunden.
2) Im zweiten Jahres-Curse:		
Analysis	2	Stunden.
Physik	5	—
allgemeine Chemie	4	—
Mechanik und Maschinenkunde	6	—
Maschinenzeichnen	6	—
beschreibende Geometrie	6	—
deutsche Sprache und Geschäftsstyl	2	—
französische Sprache (gemeinschaftlich mit dem dritten Jahres-Curse)	3	—
englische Sprache	2	—
Religion (gemeinschaftlich mit dem dritten Jahres-Curse)	1	—
Zeichnen und Modelliren	2	—
	39	Stunden.
3) Im dritten Jahres-Curse:		
Analytische Geometrie	3	Stunden.
praktische Geometrie (im Sommer 6)	3	—
Mineralogie	1	—

Botanik und Zoologie	2	Stunden,
technische Chemie	6	—
Baukunst	4	—
Feuerungskunde	1	—
Technologie und Geschichte der Erfindungen im Fache der Gewerbe	3	—
Kunstgeschichte und Mythologie	3	—
Buchhalten und Geschäftsstyl	2	—
Religion (gemeinschaftlich mit dem zweiten Jahres-Curse)	1	—
französische Sprache (mit dem zweiten Jahres-Curse)	3	—
englische Sprache	2	—
Zeichnen und Modelliren	4	—
	38	Stunden.

Der Unterricht in der italienischen Sprache in wöchentlichen zwei Stunden soll für Freiwillige aus allen drei Cursen gemeinschaftlich seyn.

Der erste Jahres-Curs soll eine Schul-Classe bilden und daher der für denselben bezeichnete Unterricht in der Regel von allen ordentlichen Schülern besucht werden.

Für den zweiten und dritten Jahres-Curs findet keine feste Classen-Eintheilung Statt, sondern es sollen nach Verschiedenheit der künftigen Berufsarten der einzelnen Schüler am Anfang eines jeden Schuljahres die von ihnen zu besuchenden Lehrfächer festgesetzt werden.

III. An der Anstalt sollen für die Hauptlehr-Gegenstände angestellt seyn:

1) vier Hauptlehrer für die wissenschaftlichen Fächer,
   1 Lehrer der reinen Mathematik,
   1 Lehrer der Mechanik, Maschinenkunde u. s. w.,
   1 Lehrer der Physik und Chemie,
   1 Lehrer der beschreibenden Geometrie, Baukunst u. s. w.;
2) zwei Hauptlehrer für die artistischen Fächer, nämlich:
   1 Architekt und
   1 Plastiker und Ornamentist;
3) ein technischer Gehülfe zur Unterstützung der Professoren der Physik und Chemie, Mechanik, praktischen Geometrie, welcher zugleich Anleitung zu Uebungen in einzelnen chemischen Verfahrungs-Arten an der Sonntags-Gewerbe-Schule zu geben und seine ganze Zeit der Anstalt zu widmen hat;
4) ein Mechaniker für den Unterricht im Maschinenzeichnen;
5) ein Gehülfe für architektonisches Modelliren;
6) zwei bis vier Unterlehrer für architektonisches und Freihandzeichnen, welche zugleich den von der bisherigen Kunstschule an die Gewerbe-Schule übergehenden Zeichnungs-Unterricht der hiesigen Gymnasiums- und Real-Schüler mit zehn Wo-

chenstunden, so wie den in dem Lehr- und Stundenplane der Gewerbe-Schüler nicht berechneten Zeichnungs- und Modellir-Unterricht der hospitirenden Handwerks-Gesellen und Lehrlinge (bisher mit 20 Stunden) zu besorgen haben.

Die Stelle des Vorstandes wird ordentlicher Weise mit einem der sechs Hauptlehrer besetzt und dagegen seine Verpflichtung als Lehrer auf acht wöchentliche Unterrichtsstunden beschränkt.

Wenn der Vorstand nicht selbst Künstler ist, so wird einer der beiden artistischen Hauptlehrer mit der Inspektion des gesamten Zeichnungs- und Modellir-Unterrichts in der Gewerbe-Schule, jedoch mit Unterordnung unter den Vorstand, beauftragt.

Jeder der wissenschaftlichen Hauptlehrer ist zu wöchentlichen 16—18 Lehrstunden, und jeder der beiden artistischen Hauptlehrer zu 8—10 wöchentlichen Stunden verpflichtet. Nur der Vorstand und die Hauptlehrer werden bleibend auf ihre Stellen ernannt; die Gehülfen und Unterlehrer aber, so wie in der Regel die Nebenlehrer, welche den Unterricht in Sprachen, Religion, Geschichte, Geographie, im Buchhalten und Geschäftsstyl, im Schönschreiben zu ertheilen haben, nur widerruflich angestellt.

Dem Vorstand und den einzelnen Lehrern ist die Annahme von Geschenken von den Schülern verboten.

IV. Für die Lehrmittel, die Bibliothek, für den mathematisch-physikalischen und chemischen Apparat, für eine Modellsammlung, für architektonische Versuche, für Vorlegeblätter zum Zeichnen, für die Produkten-Sammlung sind zureichende Summen ausgesetzt.

V. Der Eintritt in die Anstalt geschieht ordentlicher Weise im vierzehnten Jahre nach dem Austritt aus den lateinischen- und Real-Schulen des Landes; jedoch werden ältere Schüler damit vom Zutritt zu der Schule nicht ausgeschlossen.

Für die ordentlichen Schüler, d. h. für diejenigen, welche die Anstalt vollständig durchlaufen wollen, ist der Eintritt in die Schule durch die Erstehung einer Aufnahms-Prüfung bedingt, welche sich über folgende Gegenstände verbreitet:

1) Kenntniß der deutschen Sprache nach den Regeln der Sprachlehre, und Fertigung eines Aufsatzes ohne Fehler gegen die Orthographie und gegen die Richtigkeit der Wort- und Satz-Verbindung;
2) niedere Arithmetik und ebene Geometrie;
3) Anfang im Freihandzeichnen;
4) Bekanntschaft mit den Regeln der französischen Sprache bis zur Uebersetzung einer historischen französischen Schrift;
5) Kenntniß der Hauptperioden der allgemeinen Weltgeschichte;
6) Grundzüge der allgemeinen Weltkunde, insbesondere der europäischen Länderkunde.

Doch schließt Mangel an Kenntnissen in den drei letzten, zwar für den eintretenden Gewerbe-Schüler sehr wünschenswerthen, aber nicht unerläßlichen Fächern (Nro. 5—6) nicht von der Aufnahme aus.

Die Aufnahme geschieht in der Regel alljährlich im Herbste. Der Zutritt von solchen Schülern, welche nur einzelne Lehrstunden besuchen wollen, wird gestattet, sofern der Raum nicht durch ordentliche Schüler besetzt ist; auch ist der Besuch einzelner Unterrichts-Stunden nicht durch Erstehung einer förmlichen Aufnahme-Prüfung bedingt.

Jeder ordentliche Schüler hat für den Besuch der wissenschaftlichen und artistischen Lehrstunden jährlich achtzehn Gulden in vierteljähriger Vorausbezahlung an die Instituts-Casse zu entrichten.

Solche Schüler, die nur einzelne wissenschaftliche Lehrstunden besuchen, haben für jede derselben halbjährig dreißig [352]) Kreuzer voraus zu bezahlen, können jedoch wegen nachgewiesener Armuth von der Entrichtung dieses Schulgeldes befreit werden.

Für die Benützung des artistischen Unterrichts ist ohne Rücksicht auf die Stundenzahl halbjährlich ein Gulden zu bezahlen.

Der Unterricht in der neu organisirten Gewerbe-Schule wird mit dem 29. Oktober beginnen.

Stuttgart den 25. September 1832. Flatt.

168.

Verfügung des Ministerium des Innern, betreffend die Aufhebung der Bestimmung des §. 6. der Verfügung vom 15. November 1829 in Absicht auf die praktische Vorbereitung der evangelischen Kirchenamts-Candidaten,

vom 17. October 1832 [353]).

Bei den nicht zu beseitigenden Schwierigkeiten, welche sich dem Vollzuge der Anordnung des §. 6. der Verfügung vom 15. November 1829 (Reg.Bl. S. 529) entgegengestellt haben, ist unter Abänderung der §§. 5 und 6 jener Verfügung vermöge höchster Entschließung vom 6. v. M. verordnet worden:

§. 1. Die beabsichtigte Einrichtung, wornach die evangelischen Kirchenamts-Candidaten nach beendigtem Studienlaufe und erstandener erster Dienst-Prüfung eine einjährige praktische Vorbereitung bei besonders würdigen Pfarrgeistlichen auf Kosten der Staats-Casse machen sollten, soll nicht weiter verfolgt werden.

§. 2. Bei der Herabsetzung der fünfjährigen Dauer des akademischen Studienlaufes der evangelischen Seminaristen auf vier Jahre hat es sein Verbleiben. Dagegen soll denjenigen Semina-

---

352) Durch Ver. vom 18. April 1836 auf 48 kr. erhöht. Ebenso ist nach derselben Ver. für jeden Zweig des artist. Unterrichts besonders 1 fl. zu bezahlen.

353) Regbl. Nro. 52. S. 419. vgl. Verf. v. 15. Nov. 1829.

risten, welche sich nach vollendetem vierjährigen Cursus und erstandener erster Kirchendienst-Prüfung auf der vaterländischen Universität in irgend einem mit ihrem Hauptberufe in Verbindung stehenden Fache weiter ausbilden, insbesondere auf lateinische oder Real-Lehrer-Stellen sich vorbereiten wollen, sofern sie dazu für geeignet erkannt werden, auch ausnahmsweise, nach dem Ermessen der Behörden, solchen, die unverschuldeter Weise im vierjährigen Seminar-Cursus zurückgeblieben sind, die Verlängerung der Dauer der Studienzeit um Ein Jahr auf ihre Bitte dergestalt bewilligt werden, daß sie in diesem fünften Jahre entweder im Seminar selbst oder außerhalb desselben in Tübingen gegen das regulirte Geld-Surrogat des Seminar-Genusses ihre Studien fortsetzen dürfen.

§. 3. Einzelnen ausgezeichneteren und hiezu besonders geeigneten Seminaristen, welche nach Vollendung des vierjährigen Curses den Besuch ausländischer Lehr- und Bildungs-Anstalten zum Behuf ihrer weiteren Ausbildung, sey es in dem Fache der Theologie, oder in dem der Philologie, Philosophie, der mathematischen und Naturwissenschaften, oder der Pädagogik vorziehen, soll eine verhältnißmäßige Geld-Unterstützung, deren Betrag je nach Beschaffenheit der in Betracht kommenden Verhältnisse und der vorhandenen Mittel zu bestimmen ist, bewilligt werden.

Stuttgart den 17. Oktober 1832.

Schlayer.

169.

Erlaß des Königl. Studien-Raths an die vier Kreis-Schulinspectoren, Einführung von Normalien-Büchern an den Lehranstalten betreffend,

vom 11. April 1833 [354]).

Da es nach eingezogenen Erkundigungen in mehreren Lehranstalten noch an einem sogenannten Normalien- oder Rescripten-Buche fehlt, woraus die Lehrer, besonders Neuangestellte und mit den amtlichen Verhältnissen noch Unbekannte, über ihre Obliegenheiten und Befugnisse ꝛc. sich unterrichten könnten, so erhält der Kreisschulinspector hiemit den Auftrag, bei seinen dießjährigen Visitationen die Ortsbehörden auf die Zweckmäßigkeit einer solchen Urkundensammlung für die Lehranstalt aufmerksam zu machen, und ihnen die Anschaffung eines Buches zum Eintrag des auf die Schule und deren Lehrer bezüglichen anzusinnen.

---

354) Reg. des Studienraths.

Diesen Eintrag hat jeder erste Lehrer der betreffenden Anstalt zu besorgen. Es gehören aber namentlich hieher die Verfügungen und Erlasse des Königl. Studienrathes, des Kreisschulinspectors, des gemeinschaftlichen Oberamtes und des Scholarchates, aber auch sonstige für die Lehranstalt und die an derselben jetzt oder in Zukunft Angestellten Interesse habenden Documente, z. B. Notificationen der Finanzstellen. Auch sollten die Competenzen der Lehrstellen genau und mit Angabe der Quellen, woraus die Besoldungstheile fließen, in jedes Normalienbuch aufgenommen werden.

Zum Eintrage früherer, über das gegenwärtige Jahr zurückgehender Rescripte ꝛc. ist der Führer des Normalienbuches zwar nicht verpflichtet, es wird jedoch gerne gesehen werden, wenn er auch diesem Geschäfte sich unterzieht, und soweit es Zeit und Umstände erlauben, auch Aelteres nachträgt, wozu ihm die Stadt- und Bezirksbehörden durch freundliche Mittheilung behilflich seyn werden. Ueberhaupt aber wird gehofft, daß die das Normalienbuch führenden Lehrer durch genauen und deutlichen Eintrag, sorgfältige Angabe der Zeit der Verfügung, der Behörde, von welcher sie herrührt ꝛc. so wie durch ein gutes alphabetisches Sachregister die Brauchbarkeit desselben für sich, ihre Collegen und ihre Nachfolger zu sichern bedacht seyn werden. Ob und wie das Normalienbuch geführt werde, davon hat sich bei jeder Visitation der Kreisschulinspector zu überzeugen.

---

†) Erlaß des Ministerium des Innern an den akademischen Senat, betreffend Vorprüfungen auf die Universität,

vom 25. Mai 1833.

170.

Erlaß des Königl. Studien-Raths an das Rektoratamt der Realschule Stuttgart, betreffend Schulgeldbefreiung für Söhne der Lehrer an der Realschule und Geschenkannahme derselben,

vom 15/18. Juli 1833 [355]).

.... Für die Präzeptoren ..... und .... hebt sich in Folge ihrer nunmehr veränderten Besoldungs-Verhältnisse jede Ansprache

---

†) Univers.-Ges. S. 771. die Zulassung zur Immatriculation und zum Genusse von Familienstipendien ist, sofern solches nicht der erklärte Wille des Stifters mit sich bringt, nicht durch die akadem. Vorprüfung bedingt.

355) Reg. der Realsch. Stuttg.

auf Unterrichtsgeld-Befreiung, welche den Söhnen der Lehrer als solchen bei der Organisation von 1818 noch zugestanden war, die nun aber auch bei dem Gymnasium mit dem demselben im Jahr 1828 gegebenen Normal-Etat, für alle diejenigen, deren Dienstverhältnisse in Folge des neuen Etats zu ihrem Vortheil sich verändern, aufgehoben ist. Eben so haben sie sich allem demjenigen zu unterwerfen, was noch in Betreff des Verbots der Geschenke-Annahme für die Realschule wird festgesetzt werden. Für die ihnen an der Realschule übertragenen Dienstleistungen sind ihnen die oben bemerkten fixen Gehalte ausgesetzt und sie sind nicht neben denselben zugleich auf solche Emolumente, wie Unterrichtsgeld-Befreiung für ihre Söhne oder Geschenke-Bezug von den Schülern, angewiesen. Bei den nur provisorisch oder nur widerruflich angestellten Lehrern versteht sich ohnehin von selbst, daß sie in den fraglichen Beziehungen durchaus keine Berechtigung ansprechen können. ꝛc. ꝛc.

Stuttgart den 15/18. Julius 1833.

Flatt.

---

†) Revidirtes Gesetz über das Gemeinde-Bürger- und Beisitz-Recht,

vom 4. Dezember 1833.

---

††) Abgabengesetz für die Etatsjahre 1833/36,

vom 24. Dezember 1833.

---

†) Regbl. Nro. 56. S. 509. Reg.-Ges. Vgl. Ges. v. 15. April 1828 welches in den hieher gehörigen Bestimmungen von dem obigen nicht abweicht.

††) Regbl. Nro. 57. S. 541. Fin.-Ges. II, 2. S. 1935. Art. 3. Es finden Erhöhungen gegen die von 1830/33 bestandenen Sätze Statt:

Bei der Besoldungs- und Pensionssteuer um die Hälfte des bisherigen Betrags, also auf 3/4 der durch das Abgabengesetz v. 29. Juni 1821 §. 31. bestimmten Sätze.

In dem Abg.-Ges. v. 26. April 1830. (Fin.-Ges. II, 2, S. 1667) war Art. 8 bestimmt, daß die Besoldungen und Pensionen der Besteurung unterliegen in der Hälfte der durch Ges. v. 29. Juni 1821. §. 31. bestimmten Sätze.

171.

Auszug aus einem Erlasse des Königl. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den Kön. Studienrath, Dienstanstellungs-Sporteln der Elementar-Lehrer betreffend,

vom 10. Februar 1834 [356]).

. . . Was endlich die Dienst-Anstellungssportel der sogenannten Elementarlehrer betrifft, so sind dieselben bei der Verschiedenheit ihrer Gehalts-Verhältnisse, zugleich aber auch bei der wohl überall Statt findenden Beziehung ihrer Stellen zu höheren sogenannten lateinischen oder Realschulen ebenso, wie am 12. Febr. 1829 hinsichtlich der Fachlehrer an den lateinischen Unterrichts-Anstalten und Realschulen verfügt worden ist, jenachdem ihr Gehalt auf oder über 500 fl. steigt, oder aber darunter beträgt, nach den Bestimmungen des Sportel-Gesetzes hinsichtlich der Präzeptoren, oder nach demjenigen hinsichtlich der Collaboratoren zu behandeln.

172.

Bekanntmachung des Studienraths, betreffend die Conkurs-Prüfung für die Aufnahme in die niederen evangelischen Seminarien (das Land-Examen),

vom 22. April 1834 [357]).

Zu der Conkurs-Prüfung für die Aufnahme in die niederen evangelischen Seminarien (dem Land-Examen) haben sich künftig, und zwar zum erstenmal im gegenwärtigen Jahre, nur zwei Jahresklassen von Schülern einzufinden; somit ist die dritte der sogenannten Petenten aufgehoben. Auch werden Proben von der Kenntniß der ebräischen Sprache, die in der Uebersetzung ganz leichter Sätze aus dem Ebräischen ins Deutsche und umgekehrt bestehen, nur von der ältesten Jahresklasse gefordert.

Flatt.

356) Regbl. Ergbd. Erlaß d. Minist. d. J. 12. Febr. 1829.
357) Regbl. Nro. 26. S. 364.

173.

Erlaß des Studienraths an die Königl. Stadt-Direction Stuttgart, betreffend die ökonom. Verhältnisse der Elementar- und Real-Schule,

vom 26. Mai 1834 [358]).

Die vom Stadt-Rath dahier in Verbindung mit dem Bürger-Ausschuß unterm 22. Februar d. J. beschlossene, durch die Königl. Stadt-Direction den 22. März zum Königl. Studien-Rathe eingeschickte Erklärung, die Feststellung der Verhältnisse der hiesigen Real- und Elementar-Schule betreffend, ist von dem Königl. Studienrath dem Königl. Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens vorgelegt worden, welches hierauf in Gemeinschaft des Königl. Finanz-Ministeriums Sr. Königlichen Majestät, Vortrag erstattet hat.

Nachdem nun die Anträge dieser beiden Ministerien durch Königl. Dekret vom 21. d. Mts. die höchste Genehmigung erhalten haben, so wird die Königl. Stadt-Direction beauftragt, der städtischen Behörde dahier als endliche Entschließung der Regierung in der fraglichen Angelegenheit Nachstehendes zu eröffnen.

I. Betreffend die hiesige Real-Schule.
so soll dieselbe

1) in Zukunft wie seither unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Königl. Studienraths stehen. Die Ernennung des Vorstandes, der Lehrer und des Dieners an derselben erfolgt — den allgemeinen Vorschriften gemäß — somit ohne Theilnahme der städtischen Behörden. Dem Stadtrath bleibt übrigens unbenommen, den öffentlichen Schul-Prüfungen durch Abgeordnete beizuwohnen, von den Schulkassen-Rechnungen zu gelegener Zeit Einsicht nehmen zu lassen, und seine Wünsche in Absicht auf die Anstalt der Behörde vorzutragen.

2) Zur Unterhaltung der Real-Schule sind zunächst bestimmt:
a) die bei der Anstalt fallenden Unterrichtsgelder und
b) der im Jahr 1819 für die Real- und Elementar-Schule gemeinschaftlich ausgesetzte, vom 1ten Juli 1833 an der Real-Schule allein verbleibende städtische Beitrag von jährlichen fl. 500. —

3) Zu den so eben benannten Einnahmen leistet die Staats-Casse den erforderlichen Zuschuß bis zum jährlichen Betrage von — fl. 5,040. — so lange, als nicht durch ein allgemeines Gesetz diesfalls etwas Anderes festgesetzt wird. Jeder weitere Aufwand, der

---

358) Registr. des Studienraths.

für die Real-Anstalt, sey es wegen vermehrter Zahl der Schüler oder aus andern Gründen nöthig wird, ist von den städtischen Kassen jährlich zur Schulkasse beizuschießen. Innerhalb einer und derselben Staats-Finanz-Periode wird jedoch der Mehrbedarf des einen Jahres zunächst an dem Minderbedarf des andern Jahres abgerechnet.

4) Bei jeder bleibenden Vermehrung des Aufwandes für die Real-Schule ist, wenn dieselbe nicht durch den Zuschuß der Staats-Casse von fl. 5.040 — gedeckt werden kann, die Zustimmung des Stadtraths erforderlich, soweit nicht diesfallsige Gesetze und Vorschriften das Einschreiten der Oberschul-Behörde auch ohne diese Zustimmung begründen [359]).

II. Was nun die Elementar-Schule angeht, so steht dieselbe

1) in Beziehung auf Leitung und Beaufsichtigung in gleichem Verhältniß, wie die Real-Schule.

Dem Stadtrathe steht es frei, zu den öffentlichen Prüfungen Abgeordnete abzusenden und seine die Anstalt betreffenden Wünsche der Behörde vorzutragen, wie ihm auch auf sein Ansuchen über den Stand der Anstalt immer Auskunft ertheilt werden wird. Die Ernennung der Lehrer erfolgt den allgemeinen Normen gemäß ohne Mitwirkung der städtischen Behörde.

Das Vorstands- und Schuldiener-Amt ist in der Regel mit den betreffenden Stellen an der Real-Schule vereinigt, doch bleibt eine abgesonderte Besetzung derselben nach Umständen vorbehalten, und namentlich wird dem Stadtrathe auf so lange, als nicht ein allgemeines Gesetz diesfalls etwas Anderes bestimmen wird, überlassen, in künftigen Erledigungsfällen einen geeigneten Schulmann beziehungsweise eine zum Famulat geeignete Person der Behörde vorzuschlagen.

2) Die Stadt übernimmt vom 1ten July 1833 an den gesammten Aufwand der Elementarschule und hierunter namentlich auch den Gehalt des Vorstandes mit fl. 110 — (einschließlich der Schreibmaterialien-Vergütung), des Vikars mit fl. 25 — und des Schuldieners mit fl. 100. —

Dagegen bezieht die Stadt-Casse alle bei der Elementar-Schule fallenden Unterrichtsgelder,

3) Eine Verminderung der Lehrer-Besoldungen, so wie überhaupt des dermaligen Ausgaben-Etats kann nur unter Zustimmung der beaufsichtigenden Staatsbehörde eintreten; wogegen auch die Letztere ohne Zustimmung des Stadtrathes keine durch die bestehenden Gesetze und Vorschriften nicht von selbst begründete Veränderungen verfügen wird.

---

359) Das Uebrige enthält transitorische Bestimmungen über Einrichtung des Locals.

4) Der Stadt liegt insbesondere auch die Verbindlichkeit ob, für das Local der Elementar-Schule auf ihre Kosten zu sorgen[360]).

5) Mit der Uebergabe der ökonomischen Verwaltung an die Stadt werden an dieselbe auch die für die Schule bereits angeschafften Mobilien und Lehrmittel als Schuleigenthum übergeben.

Die Königl. Stadt-Direktion hat die Vorkehrung zu treffen, daß Alles, was in Rücksicht auf das Vorstehende von Seite der städtischen Behörde noch zu besorgen ist, aufs Schleunigste besorgt, und das Ergebniß spätestens, und unfehlbar binnen 14 Tagen, von heute an hieher vorgelegt werde [361]).

---

†) Erlaß des Studienraths, betreffend die Forderungen bei den Vorprüfungen für das akademische Studium,

vom 9. Juni 1834.

---

††) Erlaß des Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens an den Königl. katholischen Kirchenrath, betreffend Bestellung von Amtsverwesern auf Präceptorats-Caplaneien,

vom 24. Juli 1834.

---

360) Die folgenden Bestimmungen sind transitorisch.

361) Die Zustimmung des Stadt- und Stiftungsraths erfolgte nach einigen weiteren Verhandlungen unterm 22. Sept. 1834.

†) Univers.-Ges. S. 776. Regbl. Nro. 32. S. 412. Alle haben die Kenntniß der lat. Sprache durch schriftliche und mündliche Uebersetzungen zu erproben, Fragen aus der formalen, reinen und angewandten Logik, aus der alten und neuen Geschichte und Geographie zu beantworten, Aufgaben aus der Arithmetik und der Elementar-Algebra, so wie aus der Geometrie (den 3 ersten Büchern Euklids) zu lösen, endlich über Religions- und Sittenlehre einen deutschen Aufsatz, welcher zugleich Probe der Gewandtheit im schriftl. Gebrauch der Muttersprache seyn soll, auszuarbeiten. Die künftigen Theologen, Juristen und Mediciner werden mündlich und schriftlich auch im Griechischen, die Theologen ausserdem im Hebräischen geprüft. Von den Candidaten der Forst- und Bergwissenschaft wird ein größeres Maß von mathemat. Kenntnissen als das oben bezeichnete gefordert.

††) s. kathol. Kirch.-Ges. S. 1058.

Der katholische Kirchenrath wird angewiesen, in künftigen Fällen nicht mehr für sich mit der Abordnung von Verwesern für die mit Präceptoraten verbundenen Kaplaneien vorzufahren, sondern sich zuvörderst auf

174.

Bekanntmachung des Studienraths, betr. die Einrichtung der Prüfung für die Aufnahme in die Gewerbeschule,

vom 9. August 1834 [362]).

Unter Beziehung auf die im Jahr 1832 (Reg. Blatt S. 399, Nro. V) bekannt gemachte Vorschrift für eine Aufnahme-Prüfung beim Eintritt in die Gewerbeschule werden noch folgende nähere Bestimmungen hinzugefügt:

1) Die ordentlichen Schüler, welche einen vollständigen Curs machen wollen, haben die förmliche, nach der bestehenden Vorschrift eingerichtete Prüfung zu erstehen.

2) Die Erlaubniß, einzelne Lehrstunden zu besuchen, ist durch eine auf die einzelnen betreffenden Lehrfächer beschränkte Vorprüfung bedingt. Diese wird auch mit solchen ordentlichen Schülern vorgenommen, die ausnahmsweise in einzelnen Stunden an dem Unterricht in einem höheren Lehrkurs, in welchen sie noch nicht eingetreten sind, Theil zu nehmen wünschen (z. B. mit Schülern des ersten Lehrkurses, welche außerordentlicher Weise einzelne Stunden des zweiten Curses besuchen wollen).

3) Für die förmliche Aufnahme-Prüfung ist der erste Tag des nach dem Schluß der Herbstferien beginnenden Schuljahrs, welcher jedesmal in öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden wird, bestimmt.

Stuttgart den 9. August 1834. Flatt.

---

†) Erlaß des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an das ev. Consistorium, betr. die Anstellungs-Ordnung der Repetenten,

vom 5. September 1834.

---

eine nach Maßgabe der studienräthlichen Aeußerung über die Verweserei-Bestellung einzurichtende Mittheilung an das bischöfliche Ordinariat zu beschränken, und dessen Erklärung über die kirchliche Zustimmung zu erwarten, sofort aber, wenn dieselbe erfolgt ist, dem Königl. Studienrath, welcher dem wahren Sachverhältnisse nach in Zukunft die Einweisung in die Verweserei des Lehramts zu besorgen hat, zu diesem Ende Mittheilung zu machen, und, wenn sich auf Seiten des Ordinariats Anstände erhoben haben, die weitere Verhandlung zwischen demselben und dem Studienrathe zu ermitteln.

362) Reg.Bl. Nro. 41. S. 489. Vgl. Verordnung vom 25. Sept. 1832.

†) Kirchen-Ges. II, 538 Anm. — „Wenn neben einzelnen Repetenten sich ein Candidat um ein Diakonat bewirbt, der nach seiner ganzen Bildung den

†) Königl. Verordnung, betreffend den Bundestags-Beschluß vom 13. Dez. 1834 über Immatrikulation der Studirenden, Bestrafung der Theilnahme an verbotenen Verbindungen,

vom 26. Dezember 1834.

175.

Erlaß des Königl. Studienraths an das Vorsteheramt der Gewerbe-Schule,

vom 8. October 1834 [363]).

Dem Vorstand der Gewerbeschule gibt man Nachstehendes, betreffend den Schulrath für die hiesige Gewerbeschule, zu erkennen:

Vermöge höchster Entschließung vom 1. d. M. soll der im Jahr 1829 angeordnete Schulrath für die hiesige Gewerbeschule neu organisirt und ergänzt werden.

Die Aufgabe dieses Schulraths soll seyn, daß er ein, die Aufsichtsbehörde über die Gewerbeschule, zunächst also den K. Studienrath, hauptsächlich in den technischen Beziehungen derselben, berathendes Collegium bilde, und demgemäß sich nicht nur von dem Betrieb der Schule, sowohl nach ihrer Richtung im Ganzen, als auch nach der Behandlung der einzelnen technischen Lehrzweige derselben fortwährend Kenntniß erhalte (wozu hauptsächlich auch der Besuch einzelner Unterrichts-Stunden durch Mitglieder des Schulraths dienen wird), und sich über etwaige Gebrechen, mögliche Verbesserungen u. s. w. auch ohne besondere Aufforderung durch die Behörde gegen den K. Studienrath äußere, sondern auch über die jährliche Festsetzung des Lehrplans und über jede Veränderung in der Einrichtung der Schule gehört werde.

Die Leitung des Schulraths soll einem Mitglied des Königl. Studienraths zukommen.

Der Geschäftsgang bei demselben ist dahin bestimmt, daß seine Verhandlungen collegialisch, somit im persönlichen Zusammentritt

---

mit ihm conkurrirenden Repetenten vorzuziehen ist, so ist kein Grund vorhanden, ihn vom Vorschlag auszuschließen." Die Repetenten dürfen aber auch nicht unberücksichtigt gelassen werden aus dem Grunde, weil die Compromotionalen der Repetenten noch nicht in der Reihe der Beförderung sind." — Vgl. Ministerial-Erlaß vom 13. Mai 1817. 23. Aug. 1819. 25. Febr. 1822.

†) S. Univers.-Gesetze S. 778. Art. XV. Die Art. I—XII sollen auch auf andere öffentliche sowohl, als Privat-, Lehr- und Erziehungs-Anstalten, so weit es ihrer Natur nach thunlich ist, angewendet werden.

363) Reg. der polyt. Schule.

seiner Mitglieder gepflogen, ordnungsmäßig protokollirt und in dieser Form zur Kenntniß des K. Studienraths gebracht werden.

Die Sitzungen des Schulraths sind von dem Vorstand desselben jedesmal, wenn ein zur Berathung bei demselben geeigneter Gegenstand bei der Behörde vorliegt, und außerdem so oft als ein oder mehrere Mitglieder desselben über einen zum Wirkungskreis des Schulraths gehörigen Gegenstand Vortrag halten zu wollen, angekündigt haben, zu veranstalten, und zur Protokollführung ist erforderlichen Falls ein Expeditor des Studienraths zu verwenden.

Dabei behält sich das Ministerium vor, von Zeit zu Zeit die Protokolle des Schulraths zur Einsichtnahme einzufordern. Zu Mitgliedern dieses Schulraths sind außer den Vorständen der Gewerbe- und Kunstschule und einigen Mitgliedern des Studienraths durch K. Entschließung weiter berufen ꝛc. ꝛc.

Die Hauptlehrer der Gewerbeschule sollen den Sitzungen des Schulraths anwohnen, um die erforderliche Auskunft zu ertheilen, und an den Verhandlungen mit berathender (nicht zählender) Stimme Theil zu nehmen.

Uebrigens wird der Studienrath bei den Gegenständen, welche von ihm zur Berathung des Schulraths gebracht werden, zuvor den Vorstand und die Lehrer der Gewerbeschule zu ihrem Gutachten auffordern, und erst, wenn dieses eingekommen ist, eine Berathung des Schulraths darüber veranlassen.

Stuttgart den 8. Oktober 1834.

Flatt.

176.

Statuten für die Repetenten an den niedern Seminarien,

vom 23. Februar 1835 [364]).

§. 1. Bestimmung der Repetenten.

Die beiden Repetenten an den niederen Seminarien haben als Lehrer und Erzieher an der wissenschaftlichen und sittlichen Bildung der Seminar-Zöglinge Theil zu nehmen, und über der gesetzlichen Ordnung zu wachen, und in der Regel je über eine der beiden Abtheilungen derselben die Aufsicht zu führen.

§. 2. Verhältniß zum Ephorus und den Professoren.

Sie sind dem Ephorus und den beiden Professoren, besonders dem ersteren, als dem Vorstand der Anstalt, untergeordnet, indem

---

364) Ephorats-Reg. Blaubeuren. Mit Erlaß vom obigen Datum nach Blaubeuren geschickt. Vgl. Vorschriften vom $\frac{\text{26. Jan.}}{\text{14. Febr.}}$ 1818.

die Unterstützung derselben bei der Bildung und Leitung der Zöglinge ihr eigentlicher Beruf ist, und haben die Weisungen und Bescheide derselben in amtlichen Dingen durchaus anzunehmen und zu befolgen.

§. 3. Verhältniß zu den Seminaristen.

Sie haben sich zu den Seminaristen in das Verhältniß der älteren und reiferen Freunde, denen das gütliche Ermahnen und Erinnern zukommt, zu sezen, und sich daher zur Aufgabe zu machen, in möglichst genaue und vielseitige Verbindung mit ihnen zu treten, sie durch humanes, würdiges und kluges Benehmen, durch Theilnahme an ihren Bedürfnissen und Angelegenheiten, mit sich zu befreunden, ihre Achtung und Liebe zu gewinnen und besonders die besseren an sich zu ziehen, um durch diese einen guten Geist zu pflanzen und zu erhalten.

§. 4. Unterricht.

Sie sind verpflichtet, den sämmtlichen Seminaristen in den Lehrfächern, die ihnen angewiesen werden, in bestimmten höchstens 6 wöchentlichen Stunden Unterricht zu ertheilen. Außerdem haben sie, so viel möglich, die Stelle der übrigen Lehrer in Fällen der Krankheit und gesezlichen Abwesenheit zu vertreten, und ihre Lehrstunden, auch, sofern es thunlich ist, ihre Lehrfächer zu übernehmen.

§. 5. Fortsetzung.

Der Unterricht, welcher eine sorgfältige Vorbereitung in materieller und formeller Hinsicht erfordert, soll deutlich, faßlich, der Bildungsstufe der Seminaristen angemessen seyn, und die Selbstthätigkeit derselben anregen und fortwährend unterhalten. Daher soll er, so viel es die Natur der Lehrgegenstände zuläßt, nicht in einer fortlaufenden Vorlesung bestehen, sondern in einem durch häufige Fragen unterbrochenen Vortrag, oder in eine Unterredung übergehen.

Besonders sind bei dem Unterricht die Bedürfnisse, so wie die Lücken und Mängel des Wissens der einzelnen Zöglinge zu berücksichtigen.

Bei den alten Schriftstellern ist zwischen statarischer und kursorischer Behandlung die rechte Mitte zu halten, und die Sacherklärung mit den Spracherläuterungen und grammatikalischen Belehrungen und Uebungen in einem angemessenen Verhältniß zu verbinden.

Auf lautes, deutliches und freimüthiges Antworten ist beim Unterricht zu dringen.

§. 6. Aufsicht über die Studien und Beschäftigungen.

Ueber die Studien und Beschäftigungen der Seminaristen haben die Repetenten eine genaue und ununterbrochene Aufsicht zu führen.

Sie haben darauf zu sehen, daß die Zöglinge ihrer Abtheilung sich mit dem gehörigen Fleiß auf die Unterrichtsstunden vorbereiten, und das in denselben Gelernte wiederholen, die Weisungen, welche ihnen der Professor in Beziehung auf ihre Privatstudien ertheilt, befolgen, und die zum Studiren bestimmte Zeit zweckmäßig und gewissenhaft anwenden.

Zur Förderung der Studien sind jedem Einzelnen die nöthigen Belehrungen und Winke zu ertheilen, und seine Bestrebungen durch zweckmäßige Nachhülfe zu unterstützen.

§. 7. Fortsetzung.

Die Präparations- und Lections-Hefte der Zöglinge seiner Abtheilung hat der Repetent alle zwei Monate genau durchzusehen, außerdem aber in der Zwischenzeit je und je sich die schriftlichen Arbeiten, namentlich auch die Hebdomadarienhefte vorzeigen zu lassen, um die Zöglinge auf Mängel und Fehler aufmerksam zu machen.

Auf die Handschriften haben die Repetenten ebenso, wie der Ephorus und die Professoren ein besonderes Augenmerk zu richten, und wie diese, schlecht geschriebene Arbeiten, deren Correctur ihnen obliegt, zurückzugeben.

§. 8. Jeder Repetent hat auf die Bücher der Zöglinge seiner Abtheilung seine Aufmerksamkeit zu richten, und theils überflüssige, zweckwidrige, den Vermögensumständen der Einzelnen nicht angemessene Anschaffungen zu verhüten, theils besonders darüber zu wachen, daß unterhaltende Schriften nicht zur Unzeit, zerstreuende, unnütze und schädliche aber niemals gelesen werden.

Auch ist den Seminaristen Anleitung zu einer zweckmäßigen Benützung der Seminar-Bibliothek von den Repetenten zu geben.

§. 9. Dem Unterricht in dem Gesang und der Instrumentalmusik hat Einer der Repetenten nach Beschaffenheit der Umstände längere oder kürzere Zeit, und wenn es der Ephorus nöthig findet, beständig anzuwohnen.

§. 10. Aufsicht über das sittliche Betragen.

Die Repetenten haben das sittliche Betragen der Seminaristen mit unablässiger Sorgfalt zu beobachten, und sich Mühe zu geben, theils die sittliche Richtung derselben im Ganzen, theils die moralischen Eigenschaften, die Neigungen, Fehler und Verirrungen der Einzelnen kennen zu lernen. Sie werden auch zu erfahren suchen, wo und wie die Seminaristen die Erholungsstunden, in welchen sie sich selbst überlassen sind, zubringen, und von ihren diesfälligen Entdeckungen und Wahrnehmungen den geeigneten und pflichtmäßigen Gebrauch machen.

§. 11. Durch die Wachsamkeit der Repetenten soll Unrechtes aller Art möglichst verhütet, und allen Unordnungen begegnet werden. Ueberall, wo es nöthig ist, haben sie zuerst freundliche Erinnerungen, Zurechtweisungen und Warnungen zu ertheilen, wo aber

diese wohlgemeinten Vorstellungen nichts helfen, mit Ernst und Nachdruck Ordnung und Gehorsam zu gebieten, und das Gesez und seine Strafen in Erinnerung zu bringen.

§. 12. Zu einem ungeeigneten politischen Räsonniren und Treiben sollen die Repetenten nicht nur selbst keinen Anlaß geben, sondern auch die Seminaristen von aller Einmischung in Politik, nöthigenfalls unter ernster Erinnerung an die nachtheiligen Folgen, die daraus hervorgehen, ferne zu halten suchen, fremden Einflüssen, deren Wirkung sich etwa besonders nach den Ferien-Reisen zeigen möchte, entgegenwirken, und darüber wachen, daß nicht bei mehreren oder einzelnen eine Neigung zu unerlaubten, auf das Politische gerichteten Verbindungen frühe Wurzel fasse.

§. 13. Je wichtiger die frühe Angewöhnung an Reinlichkeit und äußere Pünktlichkeit und Ordnung für das ganze Leben ist, mit desto größerer Sorgfalt haben die Repetenten darauf zu dringen, daß in den Studir- und Schlafzimmern an den Pulten und Arbeits-Tischen, in den Kästen und besonders in der Kleidung der Seminaristen alles reinlich und wohlgeordnet erhalten werde. Ebenso haben sie auf etwaige Beschädigungen des Gebäudes und der Geräthschaften genau zu achten.

§. 14. Die Repetenten sollen darüber wachen, daß keine Speisen und Getränke auf eine ungesezliche Weise und ohne die erforderliche Erlaubniß in das Seminar gebracht werden.

§. 15. Auch das diätetische Verhalten, die Haltung des Körpers ꝛc. der Seminaristen ist von den Repetenten zu beobachten und zu beaufsichtigen.

§. 16. Endlich haben die Repetenten über den ökonomischen Haushalt der Seminar-Zöglinge besondere Aufsicht zu führen, sich namentlich auf Verlangen der Eltern, ihrer Rechnungen anzunehmen, ihre Conti und Quittungen nöthigenfalls zu prüfen, und die Inventarien der Effekten in der Regel halbjährlich zweimal durchzusehen.

§. 17. Stete Anwesenheit der Repetenten.

Zu Führung einer so genauen und sorgfältigen Aufsicht über die Studien und das sittliche Betragen der Seminaristen, so wie zur Wachsamkeit über die Erhaltung der Ordnung, Ruhe und Stille wird erfordert, daß die Repetenten den Zöglingen so viel als möglich nahe seyen und sie beständig beobachten. Sie sollen daher, während der Arbeitsstunden der Seminaristen, immer auf ihrem Zimmer anwesend seyn, und die beiden Seiten-Thüren derselben offen halten, wenn nicht Unpäßlichkeit, oder ein Besuch, oder etwa das Memoriren einer Predigt an Sonn- und Feiertagen Morgens eine Ausnahme zuläßig macht. Nach dem Schlusse der Abend-Rekreation haben sie in der Stunde von 9—10 Uhr die Ruhe und Stille auf den Arbeitszimmern zu erhalten, und nach 10 Uhr nachzusehen, ob alle Zöglinge der Vorschrift gemäß zu Bett gegangen sind.

Bei Nacht schlafen sie auf den ihnen angewiesenen Zimmern in der Nähe ihrer Abtheilungen.

§. 18. Entfernung vom Seminar.

Der Repetent wird sich nur aus gültigen Gründen und nie ohne Einwilligung des Ephorus und ohne Vorwissen des Professors seiner Abtheilung während der Studirzeit der Seminaristen auf eine oder mehrere Stunden von seinem Zimmer entfernen, und wenn dieß geschieht, zwei bewährte Zöglinge als Censoren auf den Studirzimmern aufstellen. Ohne Genehmigung des Ephorus sollen die Repetenten niemals eine ganze Nacht oder einen Theil derselben außerhalb des Seminars zubringen, sondern im Winter vom Nacht-Essen an, im Sommer nach dem Läuten der Thor-Glocke gegenwärtig sein, und namentlich in den Winter-Abend-Rekreationen darauf bedacht sein, zu einer anständigen und zweckmäßigen Unterhaltung der Seminar-Zöglinge das Ihrige beizutragen, ohne übrigens den geordneten Gebrauch der Freiheit zu stören.

Alle 14 Tage wird jedem Repetenten ein halber Tag zur freien Verwendung eingeräumt, jedoch versteht es sich von selbst, theils, daß die Wahl dieses halben Tages der Genehmigung des Ephorus und der Professoren unterliegt, theils, daß er von dieser Vergünstigung nicht zum Nachtheil seines Amtes und mit Hintansezung wichtiger Pflichten Gebrauch machen, sie überhaupt nicht als eine Freiheit, welcher er sich zu Behauptung seines Rechts bedienen müsse, ansehen werde.

§. 19. Reisen.

Reisen dürfen von den Repetenten auf 1—5 Tage nur mit Erlaubniß des Ephorus gemacht werden; zu einer Reise von längerer Dauer wird die Bewilligung des königl. Studienraths erfordert. Ohne die dringendste Gründe wird jedoch der Urlaub auf mehrere Tage nicht öfters als Einmal im Halbjahr ertheilt.

In die Ferien sollen sie nie früher, als zur gesetzlichen Zeit abgehen, und nicht später als die Seminaristen aus derselben zurückkehren. Besonders haben sie sich nach der Herbst-Vakanz, nach welcher eine neue Abtheilung von Zöglingen eintritt, Tags zuvor einzufinden, um den Ephorus und die Professoren bei den nöthigen Anordnungen zu unterstützen und sich von den Eltern und Pflegern der neu eintretenden Zöglinge sprechen zu lassen.

Am Ende des Semesters hat der Repetent eine schriftliche Angabe der Tage seiner Abwesenheit, so wie die Zeit seiner Reise in die Vakanz, und der Rückkehr von derselben dem Ephorus zum Behuf der Einsendung an den Studienrath zu übergeben.

Zu Reisen in's Ausland während der Ferien ist die Erlaubniß bei der höheren Behörde nachzusuchen.

§. 20. Gegenwart beim Essen.

Beide Repetenten sollen beim Mittag- und Abendessen gegenwärtig seyn und für Erhaltung der Ordnung und Beobachtung der

Schicklichkeit sorgen. Etwaige Klagen über das Essen, sofern sie sich nicht als unbegründet darstellen, weisen sie sogleich dem Ephorus, oder in dessen Abwesenheit einem der Professoren zu.

§. 21. Turnübungen.

Einer der Repetenten leitet die Turnübungen, oder (wenn etwa keiner derselben sich der Leitung zu unterziehen verstände) führt er wenigstens die Aufsicht bei denselben, und besorgt die Anschaffung der dazu erforderlichen Geräthschaften.

§. 22. Excursionen und Spaziergänge.

Auf den Excursionen [365]) sind die Seminaristen immer von den Repetenten zu begleiten. Auch werden sich diese gerne mehreren oder einzelnen Seminar-Zöglingen auf den Spaziergängen anschließen, so weit es ohne Zwang geschehen kann.

§. 23. Beobachtung des Famulus und Famulats-Gehülfen.

Die Repetenten haben auf die Dienstleistungen des Famulus und Famulats-Gehülfen, auf ihr Benehmen gegen die Seminaristen, so wie auf ihr ganzes Betragen zu achten.

§. 24. Obliegenheiten des Wochen-Repetenten.

Dem Wochen-Repetenten liegt ob:

1) Bei der Morgensuppe anwesend zu seyn.

2) Beim Morgen- und Abend-Gebet, wobei der religiöse Ernst auf jede Weise zu wecken, und zu beleben ist, die Stelle des Wöchners unter den beiden Professoren zu vertreten, so oft dieser nicht selbst anwesend ist.

3) Nach der Rekreations-Zeit, in welcher die Seminaristen ausgehen dürfen, so wie beim Morgen- und Abend-Gebet, wenn der Wochen-Professor abwesend ist, respondiren (die Namen angeben) zu lassen.

4) An kirchlichen Tagen sämmtliche Zöglinge aus dem Hörsaal zum Gottesdienst, und aus der Kirche wieder in das Seminar zurückzuführen.

§. 25. Anzeigen und Berichte der Repetenten.

Um die untergeordneten Leistungen der Repetenten mit der Wirksamkeit des Ephorus und der Professoren für die Bildung der Seminaristen und das Beste der Anstalt in Einklang zu bringen, sind folgende Anordnungen nöthig:

---

365) Vergl. Verordnung vom 23. April 1838, wornach den Repetenten, wenn sie auf Excursionen von 1—3 Tagen die Seminaristen begleiten, ein Taggeld von 2 fl. 30 kr. ausgesetzt wird.

a) Die Repetenten haben überhaupt ihre, nöthigenfalls schriftlich aufzuzeichnende Beobachtungen und Wahrnehmungen über die wissenschaftlichen Bestrebungen und das sittliche Betragen der Seminaristen dem Ephorus und den Professoren mitzutheilen.

b) Insbesondere hat jeder Repetent über die Zöglinge seiner Abtheilung dem Professor, welcher die nähere Aufsicht über dieselben führt, häufige Mittheilungen zu machen und ihn namentlich ebenso, wie den Ephorus von dem Erfund der alle zwei Monate vorzunehmenden Durchsicht der Hefte in Kenntniß zu setzen.

c) Der Wochen-Repetent hat am Schlusse der Woche dem Ephorus und den beiden Professoren regelmäßig mündlichen Vortrag über seine Wahrnehmungen in Beziehung auf das Verhalten der Seminaristen zu erstatten.

§. 26. Verhalten der Repetenten bei Verfehlungen der Seminaristen.

Verfehlungen der Seminaristen, die etwas bedeutender sind, werden von dem Repetenten ohne Verzug dem Ephorus und Professor der Abtheilung angezeigt.

Unordnungen, namentlich in den Lektionen der Repetenten, welche sich nicht für eine unmittelbare mündliche Anzeige eignen, können von den Repetenten in die Tages-Tabellen eingetragen werden.

Strafen zu verfügen steht den Repetenten nicht zu; auch in Fällen, die etwa ein augenblickliches Einschreiten mit einer ernsteren Ahndung erfordern möchten, haben sie sich an den Ephorus, oder in dessen Abwesenheit an einen der Professoren, und zwar immer zuerst an den Wochen-Professor zu wenden.

§. 27. Theilnahme an den Conventen.

Den Haupt-Conventen, namentlich denjenigen, in welchen die Zeugnisse der Seminaristen abgefaßt werden, wohnen die Repetenten an, und tragen ihre Beobachtungen und Ansichten über die wissenschaftliche und sittliche Würdigung der Seminar-Zöglinge, so wie ihre Vorschläge zu Aenderungen und Verbesserungen der Seminar-Ordnung mit aller Freimüthigkeit, jedoch, wie sich von selbst versteht, mit der ihrer Stellung angemessenen Bescheidenheit vor, haben aber keine Stimme abzugeben.

§. 28. Nebengeschäfte der Repetenten.

Die Repetenten haben bei schriftlichen Ausfertigungen, besonders bei der Correspondenz mit Eltern und Pflegern der Zöglinge, auch bei Besorgung der Bibliothek auf Verlangen Dienste zu leisten.

§. 29. Verbot der Geschenk-Annahme.

Geschenke von den Seminaristen oder ihren Angehörigen anzunehmen, ist den Repetenten streng verboten, und auch beim Abgang

einer Promotion oder beim Austritt eines Repetenten selbst durchaus unzuläßig.

§. 30. Gutes Beispiel der Repetenten.

So wie überall ein gutes Beispiel von hoher Wichtigkeit ist, so ist besonders viel daran gelegen, daß die Repetenten durch anhaltenden Fleiß, durch wissenschaftlichen Ernst und Eifer, durch lebendige und ungeheuchelte Achtung für die Religion, durch Bescheidenheit gegen Vorgesetzte, durch Festhalten am Gesetz und an der Ordnung, durch Mäßigung im Urtheil über politische Gegenstände, durch Entfernung von Zerstreuungs- und Genußsucht, durch ein in jeder Beziehung geordnetes, gesetztes und anständiges Betragen, Muster und Vorbilder für die Zöglinge des Seminars werden.

Auch ihre Kleidung soll ihrem Stande und ihrer Stellung im Seminar angemessen, und daher in der Kirche und bei feierlichen Gelegenheiten von schwarzer, außerdem aber von einer anständigen dunkeln Farbe seyn.

§. 31. Uebung im Predigen und Katechisiren.

Die Repetenten haben sich, so viel es ihr Beruf zuläßt, im Predigen und Katechisiren zu üben, dabei jedoch häufige Reisen auf entferntere Orte, welche ihre Abwesenheit über Nacht, oder auf ganze Tage erfordern, zu vermeiden, und sich daher lieber den Orts-Geistlichen zur Aushülfe anzubieten.

§. 32. Gehalt und andere Bezüge und Vortheile der Repetenten.

a) Der jährliche Gehalt der Repetenten, welcher ihnen vierteljährig ausbezahlt wird, beträgt 180 fl.

b) Außerdem beziehen sie statt des Weins und anderer sonstiger Emolumente ein Aversum von jährlichen 100 fl. in zehn monatlichen Raten.

c) Die Bedienung ist frei, indem die gesetzliche Abgabe für dieselbe aus der Seminarkasse gereicht wird.

d) Für die bessere Kost, welche sie anzusprechen haben, können sie wöchentlich 30 kr. beziehen.

Krankenkost ist ihnen zu reichen, so oft sie derselben bedürfen.

Das Frühstück haben sie nur dann anzusprechen, wenn sie mit den Seminaristen auf der Speisung selbst Morgensuppe genießen.

e) Die Meubles, die ihnen gebühren, sind auf den Studirzimmern: ein Pult, ein tannener Tisch, zwei gepolsterte Stühle, ein Kleider- und Bücherkasten, auf dem Schlafzimmer: eine tannene Bettlade mit Strohsack, ein Tischchen und ein Stuhl.

§. 33. Widerrufliche Anstellung der Repetenten.

Da die Repetentenstelle keine fixe Anstellung ist, so können sie auch, ohne sich durch Nachläßigkeit in ihren Dienstleistungen oder

durch besondere Verfehlungen verschuldet zu haben, abberufen werden.

§. 34. Dienst-Bewerbung.

Die Dienste, welche diejenigen Repetenten, die sich durch Pflichttreue auszeichnen, den Seminarien geleistet haben, werden ihnen zu seiner Zeit, bei ihren Bewerbungen um Anstellung in einem Kirchen- oder Lehr-Amt zur Empfehlung dienen. Die Meldungsgesuche der Repetenten sind an den Studienrath einzusenden, und werden von diesem an das evangelische Consistorium befördert.

177.

Amts-Vorschrift für den Vorstand der Gewerbe-Schule,

vom 23. Februar 1835 [366]).

§. I. Geschäftskreis und Dienstobliegenheiten des Vorstandes im Allgemeinen.

Dem Vorstand der Gewerbeschule ist unter der Leitung des K. Studienraths die Aufsicht über diese Anstalt, über den Unterricht, die Disciplin, das Gebäude und die Geräthschaften, die Lehrmittel und die Sammlungen anvertraut. Er hat nicht nur über die Befolgung der bereits gegebenen und künftig noch zu gebenden Verordnungen, über die Vollziehung aller Verfügungen der höheren Behörde zu halten, sondern auch seine ununterbrochene Aufmerksamkeit und Thätigkeit auf Alles, was in jeder Beziehung das Fortschreiten und die Vervollkommnung der Anstalt fördern kann, zu richten.

§. II. Verhältniß zu den bei der Gewerbeschule Angestellten.

Der Vorstand hat darüber zu wachen, daß sämmtliche bei der Gewerbeschule Angestellten ihre Pflicht erfüllen, und durch ihre Leistungen den Zwecken der Anstalt entsprechen.

Es liegt ihm ob, darauf zu achten, daß unter Einhaltung des vorgeschriebenen Lehrplans die Unterrichtsstunden pünktlich gegeben werden. Um sich von der Zweckmäßigkeit des Unterrichts und von der Handhabung der Ordnung und der Disciplin in den Lehrzimmern sowohl, als von den Fortschritten der Schüler überzeugen zu können, wird er, so viel es seine übrigen Amtsgeschäfte zulassen, den Lehrstunden von Zeit zu Zeit anwohnen.

---

366) Registratur der polyt. Schule. Unter obigem Datum wurde die Amtsvorschrift dem Vorstand zugeschickt.

Jeder Lehrer, der durch Krankheit oder andere unabweisliche Hindernisse abgehalten wird, den Unterricht zu ertheilen, hat dem Vorstand ungesäumte Anzeige davon zu machen. Im Falle einer längeren Dauer der Abwesenheit eines Lehrers ist Bericht an den Studienrath zu erstatten, und nach Beschaffenheit der Umstände zugleich ein Antrag auf Stellvertretung zu machen.

Urlaub kann der Vorstand einem Lehrer auf 2—3 Tage ertheilen; ein länger dauernder muß bei der höheren Behörde nachgesucht werden.

Die nöthigen Erinnerungen in Beziehung auf Amtsführung und Betragen hat der Vorstand den Lehrern mit der ihrem Verhältniß gebührenden Rücksicht und Schonung zu geben, und besonders gegenüber von den Schülern ihr Ansehen aufrecht zu erhalten.

Wenn der Aufwärter und technische Gehülfe (sofern dieser sich nicht in die Klasse der Lehrer einreihen, oder ein von dem Aufwärter verschiedener Diener der Anstalt seyn sollte) sich Dienstfehler oder ein ordnungswidriges Betragen zu Schulden kommen lassen, so ertheilt ihnen der Vorstand die verdienten Verweise, auch steht ihm die Befugniß zu, diese niederen Diener bis auf 2 Reichsthaler an Geld zu strafen. Bedeutendere Verfehlungen der Angestellten sind dem K. Studienrath anzuzeigen.

§. III. Beaufsichtigung der Zöglinge der Gewerbeschule.

1) Aufnahme der Schüler.

Die Aufnahme der Schüler hat der Vorstand der allgemeinen Verordnung (Reg.-Bl. 1832. S. 399) und den besonderen hierüber erlassenen Verfügungen gemäß zu besorgen; in Anstandsfällen an die Behörde zu berichten.

Und da die Zöglinge der Anstalt durch die Statuten (§. IV.) angewiesen sind, bei der Auswahl der zu besuchenden Unterrichtsstunden Rath und Belehrung einzuholen, so hat der Vorstand in Gemeinschaft mit den Lehrern den Unterrichts- und Studien-Plan der Schüler nach den Ergebnissen der Aufnahme-Prüfung und der sonstigen Kenntniß von ihren Verhältnissen und bisherigen Fortschritten mit Rücksicht auf ihre künftige Bestimmung zu regeln.

§. IV.

2) Verzeichniß der Schüler.

Der Vorstand führt ein Haupt-Verzeichniß der Schüler mit 2 Abtheilungen, von welchen die eine die ordentlichen Zöglinge, die andere die außerordentlichen Schüler, d. h. diejenige, welche die Anstalt nicht vollständig durchlaufen, sondern nur einzelne wissenschaftliche Lehrstunden besuchen, in sich faßt.

In dieses Verzeichniß werden die Tauf- und Zunamen aller Schüler, das Jahr und der Tag ihrer Geburt, der Name und Stand

des Vaters, der Wohnort der Eltern, die früher besuchte Lehranstalt und getriebene Beschäftigung, der Tag des Eintritts in die Anstalt und des Austritts aus derselben eingetragen. Bei solchen, die nicht in Stuttgart einheimisch sind, ist auch ihr Wohn- und Kosthaus zu bezeichnen.

Für besondere Bemerkungen, z. B. über die früheren Verhältnisse der Schüler, ihre Fortschritte und ihr Betragen während des Aufenthalts in der Anstalt ist in diesem Verzeichniß eine Columne offen zu halten. Neben dieser Hauptliste ist noch ein einfaches Verzeichniß der abgehenden Schüler nach der Zeitordnung ihres Austritts zu führen, um durch Vergleichung mit dem Hauptverzeichniß jederzeit den Schülerbestand, den Zuwachs und die Abnahme ihrer Zahl nachweisen zu können.

§. V.

3) Zeugnisse der Schüler.

Am Ende eines jeden Halbjahres sind von dem Vorstand und den Lehrern gemeinschaftlich Zeugnisse über die Fortschritte und das Verhalten der Schüler abzufassen.

Eine Zeugnißliste der ordentlichen Schüler mit den drei Rubriken: Fleiß, Sitten und Kenntnisse, wobei unter der letzten Rubrik die einzelnen Lehrfächer aufgeführt werden, ist dem Studienrath vorzulegen.

Den Schülern selbst, und zwar sowohl den ordentlichen als außerordentlichen werden auf ihr oder ihrer Eltern und Pfleger Verlangen Zeugnisse auf gedruckten oder lithographirten Blättern mit der Unterschrift des Vorstandes ausgestellt; auch ist von Zeit zu Zeit eine Bekanntmachung, daß solche Zeugnisse auf Begehren, und zwar, wie sich von selbst versteht, ohne Sporteln gegeben werden, in den öffentlichen Blättern einzurücken.

In besonderen Fällen ist es zweckmäßig, daß den Eltern oder Pflegern, auch ohne ihr Verlangen, Zeugnisse von einzelnen Schülern zugeschickt und überhaupt Nachrichten ertheilt werden.

§. VI.

4) Noten und Strafen der Schüler.

Zum Behuf der Handhabung einer geordneten Disciplin, welche ein Hauptgegenstand der Aufmerksamkeit und Amtsthätigkeit des Vorstands ist, hat derselbe das vorgeschriebene Notenbuch zu führen.

In dieses trägt er theils die von ihm selbst wahrgenommenen bedeutenderen Verfehlungen der Zöglinge, theils die Noten, welche von den Lehrern in die eingeführten Lector-Hefte eingeschrieben werden, namentlich auch die Noten wegen der Versäumnisse der Lehrstunden ein.

Zieht sich ein Zögling mehrere Noten zu, so treten die in den Statuten (Nr. 12) angegebenen Ahndungen nach der bezeichneten

Stufenfolge ein, nämlich: Verweis durch den Vorstand, unter vier Augen oder in der Classe; Rüge vor dem Lehrerconvent, Gefängnißstrafe. Die leztere kann der Vorstand bis auf 6 Stunden verfügen [367]); der Lehrerconvent bis auf 12 Stunden; jedoch hat er, sofern es in einzelnen Fällen geschehen kann, einen oder zwei Lehrer beizuziehen.

In dringenden Fällen kann auch ein Lehrer im Falle der Abwesenheit des Vorstandes entweder für sich oder unter Rücksprache mit einem anderen anwesenden Lehrer einen Schüler wegen grober Widersezlichkeit in das Gefängniß abführen lassen, hat aber den Vorstand bald möglichst in Kenntniß davon zu sezen, und die Dauer der Einsperrung von seiner Verfügung abhängig zu machen.

Höhere als 6stündige Gefängnißstrafe beschließt der Lehrer-Convent. Vergehungen, bei welchen es sich von einer mehr als 12stündigen Einsperrung handelt, sind dem Studienrath zur Strafverfügung anzuzeigen. Gefängnißstrafen werden blos bei Tage vollzogen.

Allen Anträgen auf Ausweisung aus der Anstalt ist ein von den Schülern zu unterschreibendes Protokoll, das vor dem Lehrerconvent oder wenigstens in Gegenwart von zwei Lehrern geführt wird, beizuschließen.

Die Eltern ungerathener Söhne sind von dem Betragen derselben bei Zeit in Kenntniß zu setzen, namentlich wenn mehrmalige Correctionen ohne Erfolg bleiben, oder es sich von der Bedrohung mit der Ausweisung handelt.

§. VII.

5) Unterrichts-Gelder.

Am Anfang eines jeden Halbjahrs hat der Vorstand ein Verzeichniß sämmtlicher Schüler aufzunehmen, und bei jedem den Betrag des Unterrichtsgeldes zu bemerken.

In dasselbe sind auch diejenige Zöglinge, welche um gänzliche oder theilweise Befreiung von Entrichtung des Unterrichtsgeldes bitten, oder sie bereits erhalten haben, mit Bemerkung des Nachlaßgesuches oder Nachlasses aufzunehmen.

Innerhalb 14 Tagen nach dem Anfang des Halbjahres wird dieses Verzeichniß dem Cassier übergeben, welcher den Einzug besorgt und die Empfangs-Bescheinigungen den Schülern ausstellt. Beim Einzug hat der Vorstand den Cassier nöthigenfalls zu unterstüzen, und besonders die säumigen Zöglinge an die Bezahlung zu erinnern, in Anstandsfällen aber, in welchen zum Aufschub der Klage, die nach Verfluß von 4 Wochen vom Cassier gegen säumige Schüler geführt werden soll, Gründe vorliegen, die erforderliche Auskunft zu geben.

Die Gesuche um Nachlaß des Unterrichtsgelds sind dem königl. Studienrath mit den erforderlichen Zeugnissen, sowie mit der sum-

---

367) Nach späterer Bestimmung vom 29. Dez. 1842 bis auf 12, der Convent bis auf 24 Stunden.

mariſchen Angabe des Geſammtbetrags der Unterrichtsgelder in dem angefangenen Halbjahr vorzulegen.

Nachträglich werden dem Caſſier die Verfügungen über die Nachlaßgeſuche mit vollſtändiger Bezeichnung derjenigen, denen der Nachlaß ganz oder theilweiſe bewilliget worden iſt, ſowie die Anfälle von weiteren Unterrichtsgeldern durch die etwaige Aufnahme von ſpäter eingetretenen Schülern zum Behuf des nachzuholenden Einzugs und der vorläufigen Berechnung des Geſammtbetrags der eingehenden Gelder mitgetheilt.

§. VIII. Lehrer-Convent.

Ein Lehrer-Convent iſt von dem Vorſtand jeden Monat, und außerdem ſo oft zu veranſtalten, als eine gemeinſchaftliche Verhandlung nöthig iſt. In dieſen Verſammlungen ſind nicht blos beſtimmte Gegenſtände, welche eine Erledigung erfordern, ſondern auch die allgemeineren Intereſſen der Anſtalt zu berathen.

Den Conventen haben in der Regel die ordentlichen Lehrer, (Hauptlehrer) die außerordentlichen (Nebenlehrer) aber in den Fällen anzuwohnen, in welchen die Beſprechung entweder ſie ſelbſt und ihren Wirkungskreis an der Gewerbeſchule berührt, oder ſich auf allgemeinere Angelegenheiten der Anſtalt bezieht.

Der dem Amtsalter nach jüngſte Lehrer hat das Protokoll bei den Conventen zu führen.

§. IX. Aufſicht über das Gebäude, die Geräthſchaften, Sammlungen und Lehrmittel der Anſtalt.

Der Vorſtand hat für die Erhaltung des Gebäudes und geſammten Eigenthums, der Geräthſchaften und Sammlungen, ſowie für eine zweckmäßige, den Etat weder im Ganzen, noch im Einzelnen überſchreitende Verwendung der für Anſchaffungen aller Art ausgeſezten Mittel zu ſorgen.

Es liegt ihm daher ob, Beſchädigungen des Gebäudes möglichſt zu verhüten, ſämmtliche Lehrer zu ungeſäumter Anzeige diesfälliger Entdeckungen aufzufordern, beſonders aber den Aufwärter zur Wachſamkeit über die unverſehrte Erhaltung ſämmtlicher Baulichkeiten, anzuhalten.

Ueber laufende Bau-Erforderniſſe hat er mit dem Kameralamt Rückſprache zu nehmen, Anträge auf neue Baueinrichtungen aber zuvörderſt dem K. Studienrath vorzulegen. Die Hausgeräthſchaften und die Bibliothek (ſofern nicht mit den lezteren einer der Lehrer beauftragt wird) ſind unter die Aufſicht und Verwaltung des Vorſtands geſtellt, die verſchiedenen Sammlungen der Anſtalt aber werden von den betreffenden Lehrern, welchen ſie als materielle Lehrmittel für den Unterricht in ihren Fächern dienen, verwaltet, jedoch iſt die Erhaltung derſelben von dem Vorſtand auf eine angemeſſene Weiſe zu beaufſichtigen. Zu Anſchaffung von Geräthſchaften iſt der Vorſtand in dringenden Fällen auf ſeine Verantwortlichkeit ermächtiget. Alle bedeutenderen Anſchaffungen überhaupt

aber sind auf den Grund einer Berathung vor dem Lehrerconvent dem K. Studienrath vorzulegen.

Der Ankauf von Gegenständen und der Abschluß von Accorden über Verfertigung von Instrumenten und anderen Arbeiten, welche zu dem besonderen Verwaltungskreis einzelner Lehrer gehören, wird bei einem Betrag von 15—20 fl. von dem betreffenden Lehrer unter Rücksprache mit dem Vorstand, bei einem höheren Betrag aber nach vorangegangener Berathung im Lehrerconvent, und wenn es sich von einer Summe über 40 fl. handelt, nach eingeholter Legitimation bei der höhern Behörde besorgt [368]). Uebrigens versteht es sich von selbst, daß sich die jährlichen Anschaffungen innerhalb der im Etat vorgeschriebenen Summe zu halten haben; auch behält man sich vor, hierüber nachträglich noch besondere Bestimmungen zu geben. Auf den Kostenzetteln hat der Vorstand das vorschriftmäßige Verfahren bei der Anschaffung und Besorgung durch seine Unterschrift zu beurkunden.

Die Inventarien über Hausgeräthschaften und die Bibliothek werden von dem Vorstand selbst, oder unter seiner unmittelbaren Verantwortlichkeit geführt, über die zweckmäßige und pünktliche Führung der übrigen Inventarien von Sammlungen, welche den einzelnen Lehrern übergeben sind, hat er zu wachen, dieselben von Zeit zu Zeit einzusehen, und dafür zu sorgen, daß die neuen Anschaffungen in die Inventarien richtig eingetragen und diese Einträge auf den Kostenzetteln beurkundet werden.

So oft ein Sturz der inventirten Gegenstände vorgenommen wird, hat der Vorstand demselben anzuwohnen.

§. X. Berichte, Diarien, Protokolle, Registratur, Notabilienbuch.

Nach Verfluß eines jeden Halbjahrs hat der Vorstand unter Anschluß der Zeugnißliste (§. 5) einen Bericht über den Zustand der Anstalt und über die Leistungen der Lehrer an derselben an den K. Studienrath zu erstatten.

Außerdem sind von demselben periodische Berichte über die Aufnahme von Schülern (§. III.) Nachlaß-Gesuche (§. VII.), Feststellung des Lehrplans, über die Preis-Medaillen, über die jährlichen Prüfungen, über die Veränderungen in den National-Listen, sowie die Matrikeln sämmtlicher Lehrer vorzulegen. Nicht-periodische Berichte über Vorfälle und Wahrnehmungen, welche für die Anstalt und für die Aufsichtsbehörde ein besonderes Interesse haben, werden zu jeder Zeit erwartet.

Ueber schriftliche Einläufe, die an den Vorstand gelangen, führt er ein Diarium, und über mündliche Verhandlungen ein Protokoll;

---

368) Durch Erlaß v. 21. März 1840 wird der Lehrer-Convent zu Anschaffungen von Lehrmitteln ohne Einholung höherer Genehmigung bis auf 100 fl. ermächtigt, sofern der Etat nicht überschritten wird.

beides jedoch nur bei solchen Gegenständen, die sich für eine aktenmäßige Aufzeichnung eignen.

Die Akten, welche sich auf die Anstalt in verschiedenen Rücksichten, oder auf die bei derselben Angestellten, oder auf die Zöglinge beziehen, sofern sie wenigstens zeitwährendes Interesse haben, werden vom Vorstand in angemessener Ordnung aufbewahrt. Er besorgt überhaupt die Registratur der Anstalt, mit Ausnahme desjenigen Theils, welcher das Cassieramt betrifft.

Um über den Stand der Anstalt eine fortlaufende Uebersicht zu haben, führt er endlich auch ein Memorabilienbuch, in welches theils normirende Verordnungen, theils andere wichtigere Gegenstände, die ein bleibendes Interesse haben, eingetragen werden. Dasselbe ist stets zur Einsichtnahme durch die Lehrer bereit zu halten.

§. XI. Unterstüzung des Vorstandes. Stellvertretung für denselben.

In dringenden Abhaltungsfällen hat der Vorstand sein Amt dem ältesten Lehrer zu übergeben; bei länger dauernder Abhaltung trifft der K. Studienrath auf geschehene Anzeige Verfügung wegen der Amtsverweserei.

Bei Abfassung der Zeugnisse und Ausstellung der einzelnen Zeugnisse an die Schüler oder an ihre Eltern hat der Vorstand die Unterstüzung der Lehrer in Anspruch zu nehmen. Hierüber ist mit demselben eine Uebereinkunft zu treffen, wobei besonders der Umstand, bei welchem Lehrer ein Schüler die meisten Unterrichtsstunden besuche, zu berücksichtigen wäre.

Bei Expeditions-Geschäften, welche sich auf ökonomische Angelegenheiten beziehen, namentlich bei Fertigung größerer Kosten-Verzeichnisse, bei Berechnung des Betrags der Unterrichtsgelder hat der Cassier, dessen diesfällige Verpflichtungen noch durch nähere Anweisung werden bestimmt werden, den Vorstand zu unterstüzen.

178.

Erlaß des Ministerium des Innern an den Königlichen Studienrath, betreffend Normen für eine Reorganisation des Unterrichtswesens mit besonderer Rücksicht auf den Realunterricht,

vom 16. November 1835 [369]).

Das Ministerium hat den Bericht des Königl. Studienraths vom 16ten Dezbr. v. J. und das demselben beigeschlossene Gut-

369) Registr. des Studienraths.

achten über eine fortschreitende Reorganisation des gesamten Unterrichtswesen mit besonderer Rücksicht auf den Real-Unterricht, seiner Zeit erhalten und hierüber Seiner Königl. Majestät Vortrag erstattet.

In Gemäßheit der hierauf unter dem 13ten d. M. erfolgten höchsten Entschließung, wobei Seine Königl. Majestät Höchst Ihre Zufriedenheit mit den in der Hauptsache in Uebereinstimmung mit dem Königl. Studienrath gestellten Anträgen auszudrücken geruht haben, wird nun dem Königl. Studienrath Nachstehendes zu erkennen gegeben.

Indem im Allgemeinen das Bedürfniß einer Reorganisation des lateinischen und Realschulwesens nicht als so dringend und so beschaffen sich darstellt, um von Seite des Staats zwingend einzuschreiten und die niederen lateinischen Schulen, auch im Widerspruch mit den Gemeinde- und Stiftungs-Behörden, in Realschulen zu verwandeln, vielmehr eine solche Reorganisation, wie sie der an der Hand der Erfahrung und unter dem berathenden Einflusse der Staatsbehörden immer mehr sich entwickelnden Erkenntniß der örtlichen Behörden sich als Bedürfniß aufdringt, als genügend zu betrachten ist, werden hiefür nachstehende leitende Normen aufgestellt:

I) Es ist auf Verwandlung der je nur mit Einem Lehrer besetzten 42 lateinischen Schulen in Realschulen hinzuwirken, und zu diesem Ende in jedem Erledigungsfall mit den betreffenden Stadt- und Stiftungsräthen das Erforderliche zu verhandeln.

In diese niederste Classe der Realschule sollten die Schüler erst im 11ten oder 12ten Lebensjahre eintreten, und bis dahin in der deutschen Schule bleiben. Einige Lehrfächer in diesen Schulen würden meistens von den Orts-Geistlichen besorgt werden können.

Damit übrigens in jedem solchen Orte eine Sonntags-Gewerbe-Schule eingerichtet werden könne, müßte dem Reallehrer die Verbindlichkeit zur Fortbildung von Gewerbegehülfen an Sonntagen aufgelegt werden.

Die Besoldung dieser Reallehrer ist auf mindestens 600 fl. neben freier Wohnung zu bestimmen, wobei einestheils durch angemessene Erhöhung des Schulgelds um so mehr, als dieses bis jetzt im Allgemeinen sehr niedrig festgesetzt und den Stadt- und Stiftungsräthen die geeignete Rücksichtnahme auf die ärmeren Schüler durch Schaffung von Freystellen oder einigen Nachlaß am Schulgeld unbenommen ist, etwas gewonnen werden kann, anderntheils aber von dem Grundsatz ausgegangen werden muß, daß jede Stadt die Kosten ihrer Realschule selbst zu bestreiten habe, und die Staatskasse nur subsidiär im Falle der Unvermögenheit der Gemeinde in ähnlicher Weise, wie bei den deutschen Volksschulen, unterstützend eintrete.

II) In den 24 lateinischen Schulen, an welchen bisher schon je 2 Lehrer angestellt sind, können die Zwecke der Vorbildung für den Gelehrtenstand und für den Bürgerstand vereinigt werden,

wenn an denselben für die Schüler bis zum 9ten Jahre ein Elementar-Lehrer mit einem Gehalt von 250—300 fl. angestellt, und die bisher neben dem lateinischen Präzeptorat, welches auch fernerhin zu verbleiben hätte, bestandene zweite Lehrstelle (Collaboratur) in eine Reallehrstelle verwandelt wird, wobei jedoch für diese beiden Stellen gleichfalls ein Gehalt von mindestens 600 fl. nebst freier Wohnung aufgebracht werden müßte.

Indessen könnten auch diese lateinischen Schulen da wo es die Stadt- und Stiftungsräthe verlangten, ganz in Realschulen verwandelt, und in diesem Falle die Anstellung eines dritten Lehrers umgangen werden.

Noch leichter ist die Begründung einer Realschule an denjenigen 17 lateinischen Schulen, welche bereits 3 oder mehr Classen haben, indem hier wenigstens eine dieser Classen in eine Realklasse umgewandelt werden könnte, und in den meisten dieser Städte mehr nur eine Erweiterung oder Verbesserung der bereits für den Realunterricht bestehenden Einrichtung erforderlich wäre.

III) Wenn aber in den zu I und II erwähnten Schulen der Unterricht nur bis zum 14ten Jahre, mit welchem sich bei der Mehrzahl der Schüler der Besuch der Volksschulen endigt, geführt würde, so sind neben denselben mehrere höhere Real- oder Bürgerschulen nöthig, in welchen der Unterricht bis zum 16. Jahre fortgesetzt würde.

Auf die Errichtung solcher Realschulen mit einer höheren Classe ist ausser der in Stuttgart bestehenden Realschule noch in — — durch Ausdehnung des in diesen Städten bereits bestehenden Realunterrichts Bedacht zu nehmen und beziehungsweise hinzuwirken.

IV) In einigen Orten, die bisher auch keine lateinische Schulen hatten, sich aber durch Gewerbthätigkeit auszeichnen, — — ꝛc. ꝛc. sind niedere Realschulen zu gründen.

V) Die Unterrichtsfächer für die Realschulen werden im Allgemeinen nach Vernehmung des Königl. Studienraths vom Ministerium durch einen Lehrplan festgesetzt, der in der Anwendung auf die einzelnen Schulen mit Rücksicht auf die besondern örtlichen Bedürfnisse und auf den größeren oder geringeren Umfang der Schule Modifikationen zuläßt, worüber der Königl. Studien-Rath zu erkennen haben wird.

Insbesondere wird in den zu I genannten Realschulen der Unterricht nur das für die allgemeine Bürgerbildung und für die besondere Berufsbildung Nöthigste und Wichtigste, namentlich ausser Religion und Gesang, deutsche und französische Sprache, Arithmetik und Geometrie, Zeichnen, Geschichte und Geographie nebst Schreibe-Uebungen, mit Ausschließung der Naturgeschichte, Naturlehre und Technologie umfassen, wogegen in den Lehrplan der oben unter II und III genannten Realschulen ausser den oben genannten Lehr-Gegenständen auch Naturgeschichte und Naturlehre aufgenommen werden.

In dem Lehrplan sind sodann die näheren Bestimmungen über Stufen und Zeit des Unterrichts, Ineinandergreifen der einzelnen Lehrzweige und Theilung der letzteren zwischen den an einer Schule angestellten mehreren Lehrern von dem Königl. Studienrath zu ertheilen.

VI) Was die Gewinnung der Lehrer für die Realschulen betrifft, so wird die von dem Königl. Studienrath vorgeschlagene Aufnahme besonderer Real-Lehramts-Zöglinge in das evangelische Seminar und in das Wilhelmsstift nicht für nöthig erachtet, da sich bereits viele junge Männer, zum Theil mit Unterstützung vom Staate, für den Reallehrstand bilden, und die den evangelischen Seminaristen und den katholischen Convictoren für ein fünftes Seminarjahr ausgesetzten Mittel den wenigstens in Absicht auf den evangelischen Kirchendienst vorhandenen Ueberfluß an Candidaten von selbst auf den neuen Boden des Real-Unterrichts verpflanzen werden, so daß es nach wenigen Jahren in Württemberg auch für diesen Dienstzweig an brauchbaren Männern immer weniger fehlen wird.

VII) Die Aufsicht über die Realschulen ist zunächst noch den Kreis-Schul-Inspektoren zu übertragen, da die Vorzüge der von dem Studienrath diesfalls vorgeschlagenen Einrichtung immerhin problematisch sind, und eine Anordnung hierin jedenfalls nicht so dringend ist, daß hierüber nicht noch weitere Erfahrungen gesammelt werden könnten.

VIII) In den Etat für 1836/39 wird für den Real-Unterricht eine Exigenz

für das erste Jahr	10,000 fl.
für jedes der beiden folgenden Jahre je von 14,000 fl. zus.	28,000 fl.
mithin im Ganzen	38,000 fl.

aufgenommen werden, indem voraussichtlich nicht bei allen lateinischen Schulen, die nach dem Plane in Realschulen zu verwandeln sind, diese Verwandlung im Laufe der nächsten 3 Jahre vollzogen werden kann, im Allgemeinen aber davon auszugehen ist, daß mit Ausnahme der Kosten für die obere Klasse (für Schüler von 14—16 Jahren), für welche die Staatskasse ordentlicherweise mit dem hälftigen Betrag einzutreten haben dürfte, alle andere zunächst von den Städten, in welchen die Realschulen errichtet werden, zu tragen seyn, und die Staatskasse nur aushülfsweise im Falle des nachgewiesenen Unvermögens der einzelnen Gemeinde eintrete, und daß von den Schülern verhältnißmäßige Schulgelder zu entrichten seyen.

Als dringend und zunächst nothwendig ist hiebei die Errichtung der unter III und IV genannten Realschulen zu betrachten, und der Studienrath wird angewiesen, die Verhandlungen mit den betheiligten Orten weiter zu führen, beziehungsweise einzuleiten, und den Plan für jede einzelne Schule abgesondert vorzubereiten, sodann mit der betreffenden Kreis-Regierung über die ökonomischen

Verhältnisse der betheiligten Gemeinde (wobei sowohl die Kräfte der Gemeinde- und Stiftungs-Kassen und der Betrag des Gemeindeschadens, als die Nahrungs-Quellen und der Vermögensstand, so wie die Abgaben der Einwohner an den Staat und den Grundherrn in Betracht kommen) Rücksprache zu nehmen, und, wenn hiedurch die Sache gehörig vorbereitet seyn wird, wegen jeder einzelnen Schule in besonderem Bericht Anträge zu erstatten.....

IX) Das Besetzungsrecht aller Reallehrstellen hat der Königl. Studienrath, wie dies seiner Zeit bei der Realschule in Ludwigsburg geschehen ist, für die Regierung in Anspruch zu nehmen, wobei jedoch das Ministerium nichts dabei zu erinnern findet, wenn dem Stiftungsrath des betreffenden Orts ein Verzeichniß der für die einzelne Lehrstelle befähigten Bewerber unter Anschluß ihrer Zeugnisse zu dem Ende mitgetheilt wird, um etwaige besondere Wünsche oder Ausstellungen vorbringen zu können.

X) In Beziehung auf diejenigen Anordnungen, welche für die Leitung und Beaufsichtigung der Universitäts-Studien, der Reallehramts-Candidaten nach der Andeutung des Studienraths in seinem Gutachten auf der Universität Tübingen zu treffen seyn möchten, will man den näheren Anträgen desselben entgegensehen, um den akademischen Senat in der Sache vernehmen zu können.

XI) Dagegen ist das Ministerium mit den von dem Königl. Studienrath vorgetragenen Ansichten wegen Bestellung einer besonderen Prüfungs-Commission für die Reallehramts-Candidaten aus der Zahl der ordentlichen Lehrer der Gewerbeschule und des oberen Gymnasiums unter Zuziehung des Rektors der hiesigen Realschule einverstanden, und überläßt dem Königl. Studienrath in dieser Beziehung das Erforderliche zu verfügen.

Stuttgart den 16. November 1835.

Schlayer.
Vogt.

179.

Statuten für die Zöglinge der niedern Seminarien,

vom 10. Juni 1836 [370]).

---

1) Unmittelbar nach dem Aufläuten des Morgens, (Sommers um 5, Winters um 6 Uhr, wobei Winters schon alle Zimmer eingeheizt sind, hat jeder Zögling vom Bette aufzustehen) und 15—20 Minuten nach dem Aufläuten beim Morgen-Gebet auf dem Hörsaal zu erscheinen. Es wird von jedem gefordert, daß er voll-

370) Gedruckt. 4. Diese Statuten wurden erlassen im Jahr 1825 und 1826. Unterm 20. Sept. 1830 wurde einiges abgeändert; dann wurden sie gedruckt nach Blaubeuren geschickt 10. Juni 1836. Vrgl. Statuten von 1757. S. 238. große Kirchenordnung von 1559.

ständig angekleidet, und noch vorher, ehe das Gebet begonnen hat, angekommen sey.

2) Unmittelbar nach dem Gebet waschen sich die Seminaristen. Vom Waschen gehen sie unmittelbar zum Frühstück, und von diesem auf die Studierzimmer. Die Zeit von da an bis zum Anfang der Lektionen ist Studirzeit (horæ studiorum).

3) Sommers und Winters werden Vormittags vier Lektionen, jedoch wenigstens im Sommer nicht alle in Einem Zusammenhang gehalten.

4) Die Bestimmung der Zeit für die gymnastischen Uebungen bleibt den Seminar-Vorgesetzten überlassen. Wer daran nicht Theil nimmt, für den ist diese Stunde hora studiorum.

5) Um 12 Uhr ist das Mittagessen; von da an bis 2 Uhr Rekreation, die zum Spazierengehen oder zu Besuchen in Häusern der Honoratioren benützt werden darf. Die Häuser der beim Seminar angestellten Honoratioren (unter welche der Kostreicher in dieser Beziehung nicht gehört), so wie der andern geistlichen und weltlichen Beamten (sofern sich solche am Orte des Seminars befinden) dürfen ohne besondere Erlaubniß besucht werden. Dagegen ist von jedem Seminaristen, der ausser diesen noch andere Häuser von Personen, welche gewöhnlich zu den Honoratioren gerechnet werden, besuchen will, vorher eine allgemeine Anzeige bei dem Ephorus zu machen, von dessen Ermessen die Genehmigung solcher Besuche abhängt. An Sonn- und Fest-Tagen hört die Erholungszeit des Mittags mit dem Anfang der Nachmittagspredigt oder Kinderlehre in der Kirche auf. Dagegen wird den Zöglingen nach diesem Gottesdienst, wenn die religiöse Rede-Uebung im Seminar gehalten ist, eine weitere Erholungszeit, im Winter von anderthalb Stunden, im Sommer von Einer Stunde gegeben.

6) Die ganze Zeit von 2 Uhr Nachmittags bis zum Abend-Essen ist theils für Lektionen, theils für Privatstudien bestimmt. Eine Nachmittagsstunde ist Musikstunde. Wer an Lektionen, die nur einem Theil der Zöglinge gegeben werden, keinen Antheil nimmt, hat diese Zeit den Privat-Studien zu widmen. Am Sing-Unterricht aber sollen alle Theil nehmen.

7) Vormittags bis 12 Uhr und Nachmittags des Winters den ganzen übrigen Tag und des Sommers bis zum Nachtessen, von 2 Uhr an darf kein Seminarist ohne besondere Erlaubniß ausgehen.

8) $7^1/_2$ Uhr Winters Nachtessen; hierauf bis 9 Uhr Recreation, in welcher ohne ausdrückliche Erlaubniß kein Seminarist ausgehen darf. Sommers um $6^1/_2$ Uhr Nachtessen; hierauf Recreation mit Ausgangsfreiheit bis zu der vom Ephorus bestimmten Zeit.

9) Das Abendgebet ist Sommers unmittelbar nach dem Thorschluß, Winters um 9 Uhr. Jeder Zögling hat sich pünktlich zur festgesetzten Zeit dabei einzufinden.

10) Die Zeit vom Abendgebet bis 10 Uhr haben die Seminaristen, welche nicht früher zu Bette gehen wollen, zur Privat-Arbeit zu benützen. Um 10 Uhr sollen alle Zöglinge sich zur Ruhe

begeben. Wenn sich ein Zögling eine Viertelstunde nach 10 Uhr ausser dem Bette treffen läßt, so wird Anzeige davon gemacht.

11) Die Seminaristen haben bei allen Gottesdiensten, wie bei allen Feierlichkeiten nicht anders als in schwarzem Rocke, schwarzer Weste, langen schwarzen, nicht zu weiten Beinkleidern (ohne Streifen) nebst einer weißen oder schwarzen Halsbinde zu erscheinen. Bei allen andern Gelegenheiten, auch in den Lektionen, bei Tische, beim Ausgehen können sie Oberröcke oder Röcke von einer anständigen dunkeln Farbe mit Knöpfen von gleicher Farbe, schwarzer Weste und langen Beinkleidern von dunkler Farbe nebst einem runden schwarzen Hut oder anständiger, einfacher Kappe von einer dunkeln Farbe tragen.

Anmerk. Daß die Brust bedeckt seyn soll, versteht sich als Etwas, was zum Anstand überhaupt gehört, von selbst.

12) Beim Gebet und in den Lektionen wird Stille und ernste Aufmerksamkeit gefordert; so wie jeder Zögling stets zu der festgesetzten Zeit 5 Minuten nach dem Läuten, auf dem Hörsaal sich eingefunden haben muß. Die Dictate der Lehrer in den Lektionen hat jeder sorgfältig aufzubewahren. Fremde Bücher, so wie die Uebersetzungen der Schriftsteller, welche in den Lektionen erklärt werden, dürfen nicht mitgenommen werden. Während des Gebets und der Lektionen soll keiner den Hörsaal verlassen; Ausnahmen werden nur durch besondere Erlaubniß gestattet.

Wer sich gegen die festgesetzte Ordnung beim Gebet und in den Lektionen verfehlt, wird, wenn eine ein- und zweimalige Erinnerung nichts fruchtet, mit Noten bestraft.

13) In horis studiorum, welche vor allen Dingen sorgfältiger Vorbereitung und Wiederholung der Pensen zu widmen sind, soll jeder Zögling auf seiner Stube und an seinem Platze seyn. Besondere Musikübung in diesen Stunden ist ohne besondere Erlaubniß des Ephorus verboten. Es soll in dieser Zeit auf der Stube weder umhergelaufen, noch gesprochen werden. Auch soll keiner auf andere Stuben gehen, noch sich daselbst verweilen; ausser wenn es nöthig ist, von einem Mitzögling ein Buch, ein Manuscript zu holen, oder eine von einem Vorgesetzten aufgegebene Anzeige zu machen. — Auf das Collegium, oder anderswohin sich in dieser Zeit zu begeben, etwa um etwas auswendig zu lernen, ist nur mit Bewilligung des Repetenten erlaubt. Wer die Studienstunden nicht zu ernstlichem Privatfleiß anwendet, wird, wenn Ermahnungen den gewünschten Erfolg nicht geben, zur Strafe gezogen.

14) In der Recreationszeit soll sich jeder Zögling sowohl im Hause, als ausserhalb desselben mit Anstand betragen. Unziemliches Lärmen und Schreien auf dem Dorment ist auch in der Recreationszeit untersagt.

15) Am Seminargebäude, den Zimmern und Geräthschaften darf nichts verderbt, und es soll überall Reinlichkeit beobachtet werden. Der Einzelne hat für die ihm übergebenen Meubles (Tisch, Stuhl, Bettlade) und den ihm angewiesenen Platz im Lehr-

und Speisesaal zu haften; die ganze Stuben- und Kammer-Gesellschaft für Stube und Kammer; die ganze Promotion für das Uebrige. Beschädigungen werden, neben dem Kosten-Ersatze, nach Umständen auch noch besonders bestraft.

16) Schulden auf irgend eine Art zu machen, ist verboten. Kleine Einkäufe müssen baar, — Bücher, Kleider, und dgl. wenigstens jedesmal gleich nach der Vakanz bezahlt werden.

17) Kein Zögling darf irgend etwas von seinem Eigenthum an irgend Jemand, wer es auch sey, verkaufen, ohne Genehmigung eines der Vorgesetzten.

18) Diebstahl wird nicht nur als Seminar-Verbrechen, sondern auch noch besonders von der Criminal-Justiz bestraft. Auch das sogenannte Abführen ist bei Strafe verboten.

19) In den Schlafzimmern darf ausser der Lampe, welche der Famulus gesetzlich anzündet, keine Lampe und kein Licht brennen.

20) Jeder Besuch von Wirthshäusern, oder andern Häusern, in welchen Getränke oder Speisen verkauft werden, sey es in oder ausserhalb der Stadt, ist ohne besondere Erlaubniß, bei Carcerstrafe, welche im Wiederholungsfalle steigt, und bei öfterer Wiederholung nach Umständen bei Strafe der Rejection verboten. Selbst der Wirth, der den Seminaristen Speisen oder Getränke abreicht, wird mit schweren empfindlichen und steigenden Strafen belegt. Ebenfalls ist es bei Strafe verboten, die Apotheke, oder einen Kaufladen, oder einen Bäckerladen, oder das Haus eines Mezgers, überhaupt eines Professionisten ohne Erlaubniß zu besuchen. Auch darf ohne Genehmigung des Ephorus nichts von einem Kaufladen, Conditor, Apotheker und Professionisten, sey es gegen baare Bezahlung oder auf Borg gekauft werden. Im Uebertretungsfalle werden nicht nur die Seminaristen gestraft, sondern auch die gedachten Gewerbsleute unterliegen gleicher Strafe wie die Wirthe.

21) Das Kartenspielen, so wie das Rauchen in und ausser dem Seminar ist bei Carcerstrafe verboten. Den Rauchern werden Tabak, Pfeifen und Tabaksbehälter, den Spielern die Karten weggenommen und die letzteren vernichtet.

22) Von Speisen und Getränken darf den Einzelnen Vormittags nur Brod oder ein Wecken (mit Ausschluß von anderem Gebackenen) oder etwas Obst, Nachmittags dasselbe oder auch Milch zu der vom Ephorus nach den Umständen zu bestimmenden Zeit durch den Famulus oder dessen Gehülfen gebracht werden; Wein oder warme Getränke nur auf besondere Erlaubniß des Ephorus; Bier in den zwei ersten Jahren wöchentlich 2—3 mal, in den zwei letzten wöchentlich viermal je Ein Schoppen auf schriftliche Erlaubniß der Repetenten. Wer unter dem Namen eines Andern sich diese Getränke verschafft, so wie derjenige, welcher seinen Namen dazu hergiebt, wird nach gemachter Entdeckung nachdrücklich gestraft. Compotationen sind nie erlaubt.

23) Außerordentliche Vergünstigungen, namentlich Verlängerung der Recreation, Excursionen, Reise-Erlaubniß hängen von

dem Ermessen des Ephorus, der dieselben als Belohnungen des Fleißes und geordneten Verhaltens zu behandeln hat, ab. Verlängerung der Recreation wird nur alle 2—3 Wochen Einmal gestattet. Um eine Excursion (welche nicht an ganz nahe Orte, und nie anders als unter Begleitung und Aufsicht der Repetenten gestattet wird) soll während des Halbjahrs nicht über 3 mal angehalten werden. Oefter wird sie nicht erlaubt.

Reise-Erlaubniß, besonders mehr als Einen Tag, soll der Einzelne während des Halbjahrs ohne besondere dringende Fälle nicht mehr als Einmal sich erbitten, und wird solche nicht öfters ertheilt werden. Um jede Erlaubniß zu reisen, wird schriftlich beim Ephorus gebeten.

24) Jede Erlaubniß, welche die ganze Promotion durch das Ephorat erhält, soll von dem Lector den Professoren und Repetenten sogleich angezeigt werden. Von der Erlaubniß, die der Einzelne erhält, sollen durch diesen, und von der, welche mehrere erhalten, durch Einen derselben die Professoren und Repetenten, und zwar unmittelbar, in Kenntniß gesetzt werden.

25) Jede öffentliche Arbeit, die ein Zögling einem Vorgesetzten zu übergeben hat, soll nicht nur sorgfältig gefertigt, sondern auch reinlich geschrieben seyn. Wer dagegen sich verfehlt, wird bald mit Verlust seiner Recreation, in welcher er zum Umschreiben des Gelieferten angehalten wird, bald auch mit Noten bestraft werden.

26) Zeitungen sollen regelmäßig nur in der Recreationszeit gelesen werden. Weder in der Recreationszeit, noch ausser derselben dürfen andere Bücher (seyen es nun wissenschaftliche oder unterhaltende) gelesen werden, als solche, welche der Professor der Abtheilung, oder in seinem Namen und mit seinem Vorwissen der Repetent der Abtheilung gebilligt hat. Verkehr mit Lese- und Leihbibliotheken ist verboten.

27) Collekten im Seminar dürfen nur mit Genehmigung des Ephorus gemacht werden; eben so Einlagen in den Promotions-Fiskus und Auslagen aus demselben.

28) An Sonn- Fest- und Feiertagen sollen die Stunden, die nicht für den Religionsunterricht und den Besuch der Kirche bestimmt oder gesetzliche Recreationsstunden sind, wie die horæ studiorum an den Werktagen behandelt werden. In die Kirche soll die ganze Promotion, unter Anführung eines Repetenten zusammengehen, und ebenso wieder aus derselben zurückkehren. In der Kirche selbst wird Anstand, Ordnung und Verweilen an dem festgesetzten Platze gefordert. Brillen oder andere Augengläser zu gebrauchen, ist namentlich in der Kirche, Brillen zu tragen auch sonst durchaus verboten.

29) Die Vorgesetzten werden nicht nur für sich darüber wachen, daß die Seminarordnung von den Zöglingen gehörig gehalten werde, sondern die beiden Famuli werden auch von jeder Verletzung der Ordnung, die ihnen bekannt wird, sogleich die geeignete An-

zeige bei den Vorgesetzten machen, zu welchen die Zöglinge es sich versehen dürfen, daß sie die Disciplin stets mit consequentem Ernste, und mit angemessener Strenge handhaben werden.

30) Von selbst versteht es sich, daß jeder Zögling zur Befolgung derjenigen Gesetze, die ihm als Menschen und Christen in sittlicher und religiöser Hinsicht obliegen, verpflichtet ist. Jeder Zögling wird sich daher angelegen seyn lassen, nicht nur seinen Vorgesetzten die gebührende Achtung, Liebe und Verehrung zu beweisen, sondern auch gegen seine Mitzöglinge sich auf eine humane und brüderliche Weise zu benehmen, und die Famuli, von denen er sich in anständiger Ferne zu halten hat, so zu behandeln, wie es gebildeten Menschen geziemt. Vornehmlich ist auch Redlichkeit und Wahrhaftigkeit, namentlich wenn der Zögling von Vorgesetzten befragt wird, als strenge Pflicht anzusehen. Als gebildeten Menschen wird der Zögling überhaupt in seinem Benehmen auch gegen alle diejenigen Personen, die nicht zum Seminar gehören, sich zeigen, und daher jedem diejenige äußere Achtung, welche ihm nach den eingeführten Sitten gebührt, namentlich den Geistlichen und Beamten der Stadt auch durch Hutabnehmen und dergleichen erweisen. Auch in den Vakanzen und auf Reisen (wo die Seminaristen nach ausdrücklichen Königlichen Verordnungen unter der Aufsicht der Königlichen Dekanate stehen) haben sie sich anständig und wie es gebildeten Menschen gebührt, zu betragen.

31) Endlich wird noch ausdrücklich bemerkt, obwohl es sich von selbst aus den übernommenen Pflichten des Zöglings ergiebt, daß er überhaupt den ihm vom Vorstand, so wie von den andern Vorgesetzten zukommenden Ermahnungen, Geboten und Verordnungen unmittelbar bescheidene Folge zu leisten hat. Widersetzlichkeit und Auflehnung gegen die festgestellte Auctorität wird je nach den Umständen mit Entlassung bestraft.

Zusatz.

Den Hospites gelten alle diese Verordnungen soweit sie auf dieselben Anwendung finden. Auch zu Excursionen und Reisen hat der Hospes eben so wie der Seminarist, Erlaubniß nachzusuchen.

---

†) Verfügung des Studienraths, betreffend den Termin für die Frühlingsprüfung der Universitätscandidaten,

vom 15. Juli 1836.

---

†) S. Univers.-Ges. S. 796. Dieselbe wird vom Jahr 1837 an in der Regel kurz vor Ostern vorgenommen werden.

†) Finanzgesetz für die 3 Jahre 1836/39,

vom 22. Juli 1836.

180.

Bekanntmachung des Studienraths, betreffend die Zeit und Einrichtung der Prüfungen der Real- und der Elementar-Lehrer,

vom 30. Juli 1836 [371]).

Die Prüfungen auf Real- und Elementar-Lehrstellen, welche bis daher einmal im Jahre stattfanden, werden in Zukunft regelmäßig, soweit nicht der Mangel an Bewerbern um Zulassung eine Ausnahme veranlaßt, jährlich zweimal, im Frühling und Herbste, vorgenommen. Dem gemäß haben diejenigen, welche eine solche Prüfung zu erstehen wünschen, spätestens beziehungsweise im Januar und im Julius jeden Jahrs ihre Bitte, mit genauer Angabe ihrer Personalien, insbesondere ihres Bildungslaufes, unter Anschluß der Zeugnisse ihrer Lehrer und Vorgesetzten über sittliches Verhalten und Kenntnisse, auch einer Urkunde über den Besitz eines Bürger- oder Beisitzrechts im Königreiche bei dem K. Studienrathe einzureichen, welcher demnächst denjenigen, die zur rechten Zeit um Zulassung eingekommen sind und deren Zulassung keinen Anstand findet, die Tage der Prüfung in den öffentlichen Blättern bekannt machen wird.

Mit diesen Prüfungen werden in der Regel auch die Prüfungen von Fachlehrern, z. B. der französischen Sprache, des Zeichnens, verbunden, und es haben sich daher auch diejenigen, welche bloß für ein besonderes Fach befähigt zu werden wünschen, an die so eben angegebenen Zeitpunkte mit ihren Gesuchen zu halten.

Die Prüfung ist theils schriftlich, theils mündlich; letztere besteht namentlich auch in Probe-Lektionen, welche die Candidaten

---

†) S. Fin.-Ges. II, 2. S. 2156. Art. 3. Die Besoldungs- und Pensionssteuer wird um die Hälfte des bisherigen Betrags also auf 3/8 der durch das Gesetz vom 29. Juni 1821 §. 31. bestimmten Sätze ermäßigt.

Unter gleichem Dat. Ebendas. S. 2159. Gesetz, die Abänderung einiger Bestimmungen über die Besteuerung der Besoldungen betr. Art. 2. Besoldungen und Pensionen, die 300 fl. jährlich nicht übersteigen, sind frei von der Steuer. Die Bestimmung wegen Freilassung der Natural-Besoldungen bis auf den Betrag von 300 fl. ist aufgehoben. Vergl. Gesetz vom 9. Juni 1827.

371) S. Reg.-Blatt Nro. 36. S. 326. Vergl. Ver. vom 14. August 1828 und 10. Januar 1846.

vornehmlich zur Bewährung ihres Lehrgeschickes in etlichen Pensen zu geben haben. Alle haben ihre Bekanntschaft mit den Hauptsätzen der Pädagogik und Didaktik in einer schriftlichen Ausarbeitung von Fragen aus dem Gebiete derselben zu beweisen.

Religions-Kenntnisse bilden für alle Candidaten, welche nicht als Theologen ein Prüfungszeugniß ihrer Kirchenbehörde beibringen, einen gemeinschaftlichen Prüfungsgegenstand, so jedoch, daß von den künftigen Elementarlehrern vorzüglich Kenntniß der biblischen Geschichte, von den künftigen Reallehrern aber auch eine tüchtige Bekanntschaft mit den Wahrheiten der christlichen Glaubens- und Sittenlehre erwartet wird.

Im Besondern aber werden

A. von den Candidaten für Elementar-Lehrstellen an Unterklassen jedenfalls folgende Fächer gefordert:

1) deutsche Sprache: nach Formen- und Satzlehre in elementarischer Behandlung; ein sprachrichtiger und geordneter Aufsatz; gute Handschrift;
2) lateinische Sprache: Bekanntschaft mit der Grammatik, mündliche Uebersetzung eines leichtern Abschnittes in's Deutsche, grammatisch richtige Uebersetzung eines leichten Thema in's Latein;
3) Mathematik, und zwar:
   a) die gemeine Arithmetik, mit gehöriger theoretischer Begründung und hinsichtlich der Methode in elementarischer Behandlung;
   b) von der Geometrie: die Formenlehre und die Lehre von den Dreiecken, Parallelogrammen und dem Kreise;
4) Geschichte: allgemeine Uebersicht, mit besonderer Kenntniß der hervorragendsten historischen Personen;
5) Geographie: allgemeine Kenntniß der Hauptsätze der mathematischen und physischen, und des Wichtigsten aus der reinen und politischen Erdkunde;
6) Naturgeschichte: mindestens allgemeine Kenntniß der drei Naturreiche, mit richtigen Begriffen von ihrer Eintheilung und von den Verrichtungen der wichtigsten Organe der Pflanze und des Thiers;
7) Gesang.

B. a) Von den Candidaten für Reallehrstellen:

1) deutsche Sprache, und zwar gründliche Kenntniß der deutschen Grammatik auf der Unterlage der allgemeinen Sprachlehre nach den vorzüglichen neuern Bearbeitungen, so wie eine logisch und stylistisch richtige Ausarbeitung eines gegebenen Thema;
2) französische Sprache: Kenntniß der Grammatik; fertige Uebersetzung einer leichtern französischen Schrift, grammatisch richtige Uebertragung eines leichtern deutschen Thema; einige Uebung im Sprechen, mit richtiger Aussprache;
3) Mathematik, und zwar:

a) Arithmetik und Buchstabenrechnung;
b) Algebra bis auf die Gleichungen vom zweiten Grade, arithmetische und geometrische Progressionen und deren Anwendung;
c) ebene Geometrie und Stereometrie;
d) ebene Trigonometrie;
e) praktische Geometrie, mindestens Behandlung der einfachern Meß-Instrumente;
f) Anfangsgründe der darstellenden Geometrie.

4) Naturlehre: gründliche Kenntniß der Hauptlehren und Gesetze der ganzen Wissenschaft, und speciellere Bekanntschaft mit Statik und Mechanik, Hydrostatik, Hydraulik und Aerometrie;
5) Naturgeschichte:
a) Mineralogie und Geographie: das Allgemeine von den Eigenschaften unorganischer Körper, Kenntniß der wichtigsten Metalle, einfacher Mineralien und der Hauptgebirgsarten mit ihrer Eintheilung, besonders von Württemberg;
b) Botanik: Kenntniß der allgemeinen Eigenschaften der Pflanzen, ihrer Hauptorgane, des Systems und der wichtigsten Nutz-, Gewerbe- und Giftpflanzen, mit Inbegriff der gewöhnlichen Waldbäume;
c) Thierkunde: Kenntniß der Hauptorgane und Systeme des Thierkörpers; Eintheilung des Thierreichs in Classen, Ordnungen und Familien;
6) Geschichte: allgemeine Kenntniß der alten, mittlern und neuern, speciellere der deutschen und württembergischen Geschichte;
7) Geographie: gründliche Kenntniß in Hauptlehren der mathematischen und physischen Geographie; das Allgemeine von der Länderkunde und Statistik der außereuropäischen Erdtheile, aufsteigend specieller von Europa, Deutschland und Württemberg;
8) Freihandzeichnen, mit besonderer Richtung auf technische Gegenstände;
9) Gesang.

B. b) An diejenigen aber, welche die Befähigung für Oberrealklassen bezwecken, werden nicht allein dieselben Anforderungen wie an die Reallehrer (B. a), nur zum Theil in der durch die größere Reife 14—16jähriger Schüler bedingten wissenschaftlichern Auffassung und Begründung gemacht, sondern von ihnen auch in der Mathematik, Naturlehre und Naturgeschichte ein größerer Umfang positiver Kenntnisse, namentlich bei der Mathematik noch sphärische Trigonometrie, Kegelschnitte, analytische Geometrie, die Anfangsgründe der höheren Analysis und praktische Geometrie in weiterer Stufe, so wie Bekanntschaft mit den Fächern der allgemeinen Chemie und der Technologie, erfordert, wo-

bei jedoch durch tüchtige Leistungen und tieferes Eingehen in einzelnen der angeführten Fächer die Anforderungen in Beziehung auf andere Fächer bis auf einen gewissen Grad sich ermäßigen.

Hiebei wird noch bemerkt, daß denjenigen, welche, sey es in den bisher bezeichneten Fächern mehr zu leisten, oder in einem und dem andern weitern Fache sich prüfen zu lassen im Stande seyn sollten, auf Verlangen Gelegenheit dazu wird gegeben werden.

Stuttgart den 30. Juli 1836.

Flatt.

181.

Instruction für die an den niederen evangelischen Seminarien angestellten Aerzte,

vom 9. November 1836 [372]).

---

§. 1. Umfang der Obliegenheiten des Seminararztes überhaupt.

Dem am Seminar angestellten Arzt liegt es ob, nicht nur sämtliche in der Anstalt befindliche Zöglinge nebst den beiden Repetenten, so wie das in demselben vorhandene niedere Dienstpersonal, für den ihm ausgesezten Gehalt ohne weitere Belohnung in Krankheiten ärztlich zu besorgen, sondern auch den Gesundheitszustand des Seminars überhaupt zu überwachen und zu beaufsichtigen. Er hat sonach seine Aufmerksamkeit auf Wohnung, Beköstigung und Lebensweise der Zöglinge, namentlich auch auf die eingeführten gymnastischen Uebungen zu richten, und alles, was auf die Gesundheit derselben einen wohlthätigen oder nachtheiligen Einfluß haben kann, sorgfältig zu beachten.

§. 2. Periodische Besichtigung des Seminars.

Um diesem Beruf in seinem ganzen Umfang Genüge zu leisten, hat er von Zeit zu Zeit auch ohne Veranlassung durch Krankenbesuche das Seminar zu besichtigen. Er wird namentlich die Arbeits- und Schlafsäle, so wie den Lehrsaal bisweilen besuchen, um nachzusehen, ob für die Erhaltung einer gesunden Luft, für Reinlichkeit gesorgt und nichts getrieben oder geduldet werde, was auf die Gesundheit ungünstig einwirken könnte. Er wird von Zeit zu Zeit bei dem Essen und in der Küche sich einfinden, um zu untersuchen, ob die Speisen in gesunden Gefäßen und auf eine reinliche Art zu-

---

372) Eph.-Registr. Urach. Unterm 9. Nov. 1836 nach Blaubeuren erlassen.

bereitet werden, und ob überhaupt die ganze Bekösstigung nicht gegen die Regeln der Diätetik anstoße.

§. 3. Anzeigen und Anordnungen.

Von allen etwaigen, dem physischen Wohl der Zöglinge nachtheiligen Unordnungen in der Lebensweise derselben, so wie von allen Mängeln des Gebäudes, der Einrichtungen in der Anstalt, welche er selbst wahrnimmt oder die ihm bekannt werden, hat er dem Vorstand die Anzeige zu machen und sich über Abänderungen oder neue Anordnungen, welche zu treffen wären, zu äußern.

Wo ihm eine, in seinen Wirkungskreis einschlagende Verfügung nothwendig erscheint, ist sie mit Vorwissen des Vorstandes sogleich von ihm zu treffen.

§. 4. Sorge für die einzelnen Zöglinge, Kenntnißnahme von ihrem Gesundheitszustand.

Damit der Seminararzt in den Stand gesezt werde, den Gesundheitszustand der einzelnen Zöglinge näher kennen zu lernen, werden die Eltern und Vormünder jedesmal bei der Bekanntmachung der Aufnahme in die Anstalt (Regbl. 1834 S. 510. 1835 S. 359.) aufgefordert, dem Ephorus schriftliche Bemerkungen über die körperliche Beschaffenheit der neu eintretenden Seminaristen zum Behuf der Mittheilung an den Arzt, welcher sie zu seinem Gebrauche aufbewahrt, zu übergeben. Außerdem aber wird er wo möglich bei der Einlieferung anwesend seyn, um sich mit den Eltern oder ihren Stellvertretern noch mündlich zu besprechen.

§. 5. Besondere Aufmerksamkeit auf kränkelnde Zöglinge.

Auf solche Zöglinge, bei welchen nach den früheren Zeugnissen, oder nach den eigenen Beobachtungen des Seminararztes krankhafte Erscheinungen sich zeigen, oder bei denen sich eine verderbliche Gewohnheit vermuthen läßt, wird er seine besondere Aufmerksamkeit richten, und sie — auch ohne daß sie selbst Rath und Hilfe bei ihm suchen, von Zeit zu Zeit zu sich bescheiden, um ihnen die geeigneten Weisungen zu ertheilen, auch über ihre Behandlung in disciplinarischer Hinsicht die erforderliche Rücksprache mit dem Vorsteher der Anstalt nehmen.

§. 6. Besuche bedeutend und gefährlich Kranker.

Alle bedeutenden Kranke sind täglich wenigstens Einmal, gefährlich Kranke nach Erforderniß der Umstände mehrmals zu besuchen. Von allen hartnäckigen und bedeutenden Krankheitsfällen ist der Vorsteher sogleich in Kenntniß zu sezen.

§. 7. Sonstige Krankenbesuche.

Bei den Krankenbesuchen überhaupt erscheint es als zweckmäßig, daß der Seminararzt sich an keine feste Zeit binde, sondern öfters in einer unvermutheten Stunde in dem Krankenzimmer sich

einfinde, um die Erhaltung der Ordnung, der Reinlichkeit in den Zimmern, in den Betten und bei der Wasch, das Benehmen der Kranken und derjenigen, die zu ihrer Pflege bestimmt sind, leichter zu beobachten.

Von Unordnungen, die er hiebei wahrnimmt, wird er den Ephorus sogleich in Kenntniß setzen und zu der nöthigen Abhilfe auffordern.

§. 8. Sorge der Kost der Kranken.

Die Kost der Kranken hat der Arzt der Speiseordnung gemäß, nach Stoff, Beschaffenheit und Maaß, zu bestimmen, und wird sich von der Befolgung seiner Vorschriften, zuweilen durch Anwesenheit beim Essen der Kranken, nöthigenfalls auch in der Küche, von der gehörigen Zubereitung der Krankenspeisen überzeugen.

§. 9. Aufsicht über Pflege und Wartung der Kranken.

Auf das Benehmen der zu Dienstleistungen bei den Kranken verpflichteten Seminars-Aufwärter hat der Arzt ein wachsames Auge zu richten. Sind in einzelnen Fällen noch außer den angestellten Aufwärtern Personen zur Pflege eines Kranken erforderlich, so wird er für die Bestellung von tauglichen Personen sorgen, sie aufmerksam beobachten, ihnen die erforderlichen Weisungen ertheilen, und ihre Fehler rügen.

§. 10. Verfahren bei ansteckenden Krankheiten.

Zeigt sich Gefahr der Ansteckung bei der Krankheit eines Seminaristen, so hat ihn der Arzt sorgfältig von den übrigen getrennt zu halten, um die weitere Verbreitung derselben zu verhindern.

Wird die Anstalt mit dem Ausbruch einer epidemischen oder contagiosen Krankheit bedroht, so sind unter Rücksprache mit dem Vorsteher und beziehungsweise mit dem Ober-Amts-Arzt (sofern dieser vom Seminararzt verschieden ist) schleunig die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, auch ist ein genügender Bericht von dem Seminararzt zu erstatten, und durch den Vorsteher dem k. Studienrath vorzulegen. Wenn in den Häusern, in welchen sich Hospites aufhalten, ansteckende Krankheiten ausbrechen sollten, so hat er mit dem Ephorus sogleich Rücksprache zu nehmen, damit die Berührung derselben mit den Seminaristen vermieden werde.

§. 11. Zeugnisse über Kranke.

Die Zeugnisse, welche kranken oder kränkelnden Seminaristen auf Verlangen des Vorstehers oder der Zöglinge selbst, zum Behuf der Befreiung von einzelnen Disciplinargesezen oder des Gebrauchs einer Cur, der Ertheilung eines Urlaubs, oder deren Entlassung aus dem Seminarverbande auszustellen sind, wird der Seminararzt ohne besondere Belohnung mit aller Umsicht und Gewissenhaftigkeit ausfertigen. Zeugnisse anderer, von Seminaristen zu Rath gezogener Aerzte, welche ihm vorgelegt werden, hat er mit Bemerkungen,

welche aus eigener Beobachtung und Wahrnehmung geschöpft sind, zu begleiten.

§. 12. Neben diesen besonderen (§. 1—11) bezeichneten Verpflichtungen hat der Seminararzt im allgemeinen alles dasjenige bei Krankheits- und Todesfällen, welche in dem Seminar vorkommen, wahrzunehmen und zu besorgen, was in den Verpflichtungen jedes behandelnden Arztes liegt.

§. 13. Verhandlungen mit dem Ephorus.

In allen 6—8 Wochen hat der Arzt mit dem Ephorus des Seminars auf dem Amtszimmer der Anstalt einen Zusammentritt, welchem bei wichtigeren Berathungen auch die Professoren, welche hievon in Kenntniß zu sezen sind, beiwohnen werden, zu halten, um sich theils über die kranke und kränkelnde Zöglinge, theils über Gegenstände, welche den Gesundheitszustand der Anstalt betreffen, zu besprechen. Außerdem wird der Seminararzt in besonderen Fällen, zumal, wenn sie eine schleunige Maßregel erfordern, der Einladung des Ephorus zu einer amtlichen Conferenz entsprechen.

Uebrigens steht es demselben zu jeder Zeit frei, gutächtliche Aeußerungen und Berichte über Gegenstände, welche sich auf seinen Wirkungskreis beziehen, namentlich in Fällen, in welchen er mit dem Vorsteher der Anstalt nicht übereinstimmt, oder bei den Anordnungen desselben sich nicht beruhigen zu können glaubt, unmittelbar dem k. Studienrath vorzulegen. Bei rein ärztlichen Fragen, in Beziehung auf welche augenblicklich eine Vorkehrung getroffen werden muß, ist der Vorsteher des Seminars bis zur Entscheidung durch die höhere Behörde an die Ansicht des Arztes gebunden.

§. 14. Halbjähriger Bericht.

Am Ende eines jeden Halbjahrs ist ein Bericht des Seminararztes über den Gesundheitszustand der Anstalt dem Hauptbericht anzuschließen.

§. 15. Zeugnisse beim Abgang einer Abtheilung.

Beim Austritt einer Abtheilung hat der Arzt schriftliche, theils auf die ihm beim Eintritt mitgetheilten Nachrichten, theils auf seine eigenen Beobachtungen gegründete Zeugnisse über den Gesundheitszustand der einzelnen Zöglinge dem Ephorus zuzustellen, welcher sie dann mit den übrigen Zeugnissen den Vorstehern des höheren Seminars in Tübingen mitzutheilen hat.

§. 16. Stellvertretung.

Im Falle der Abwesenheit von mehr als einem Tage, hat der Seminararzt einen tüchtigen Stellvertreter aufzustellen, und den Ephorus davon in Kenntniß zu sezen.

182.

Instruktion für den Vorstand und die Professoren der niederen evangelischen Seminarien,

vom 23. Dezember 1836 [373]).

---

§. 1 [374]). Unterricht. Lehrstunden überhaupt. Zahl derselben.

Der Ephorus ist zu 5, die beiden Professoren sind zu 10—11, die Repetenten zu 5—6 Unterrichtsstunden in der Woche verpflichtet.

Die Gesammtzahl der Unterrichtsstunden in jedem Halbjahr wird durch das Bedürfniß und die Umstände bestimmt.

Es ist dabei besonders darauf Rücksicht zu nehmen, daß den Seminarszöglingen die erforderliche Zeit für das Selbststudieren, und zunächst für die so nöthige Vorbereitung und Wiederholung übrig bleibe.

Wo es als nothwendig oder zweckmäßig erscheint, ist der Un-

---

373) Gedruckt in 8. mit einem Erlaß vom 23. Decbr. 1836 nach Blaubeuren geschickt. Die Instruction vom 26. Jan. 1818 liegt dieser Instruction zu Grunde. Jene enthielt noch die oben S. 434 mitgetheilten Vorschriften für die Repetenten. Die abweichenden Bestimmungen der Instruction von 1818 werden in den Noten aufgeführt.

374) lautet in der Instr. v. 1818 folgendermaßen: Der Ephorus hat 5, jeder der 2 Professoren hat (wie bisher) 10, jeder Repetent 5—6 öffentliche Unterrichtsstunden wochentlich zu geben. Es werden demnach im Ganzen wochentlich 35—36 öffentliche Unterrichtsstunden gegeben.

Diese Stunden sind so zu vertheilen, daß kein Seminarist (auch keiner der Schwächeren) an Einem Tage mehr als 6 Unterrichtsstunden erhalte, um für das so wichtige und bildende Selbststudium noch hinreichende Zeit übrig zu lassen.

Dabei ist die Einrichtung zu treffen, daß in denjenigen Fächern, wo es nöthig ist, einige dieser Lectionsstunden den stärkeren und einige den schwächeren Zöglingen besonders gegeben werden, und den lezteren besonders durch die Repetenten nachgeholfen werde. Die Hauptfächer sollen, soweit es nach der von den Professoren zu übernehmenden Zahl von 10 wochentlichen Lehrstunden möglich ist, von diesen selbst gelehrt, und den Repetenten mehr nur Nebenfächer und Hilfsstunden übertragen werden.

Der Ephorus hat nun unter Berücksichtigung der in den folgenden §. §. noch zu gebenden Bestimmungen nach Verabredung mit den übrigen Lehrern jedesmal vor dem Ende des Semesters für das nächste Semester einen detaillirten Lectionsplan zu entwerfen und einzuschicken, in welchem bestimmt angegeben wird,

1) wie viele und welche Stunden in jedem Fach, und wie viele im Ganzen jeder Lehrer gebe,
2) welche und wie viele in jedem Fach den Stärkeren besonders,
3) welche den Schwächeren besonders,
4) welche Beiden zusammen gegeben werden. (Vgl. §. 13.)

terricht nach Abtheilungen zu geben, auch den Schwächern in einem oder dem andern Fache eine weitere Stunde zuzuscheiden.

Die Hauptfächer sind in der Regel vom Ephorus und den Professoren ganz oder doch dem größeren Theil nach zu übernehmen.

Bei der Vertheilung der Lehrstunden, welche fortwährend der Aufsicht und Genehmigung des königlichen Studienraths unterliegt, sind die Studien und Neigungen der einzelnen Lehrer zu berücksichtigen.

Jede Lection nimmt 5 Minuten vor dem Glockenschlag ihren Anfang; und nicht länger dürfen die Interstitien zwischen mehreren Lectionen dauren. Fällt das Interstitium weg, so soll der vorangehende Lehrer den Lehrsaal nicht vor dem Eintritt des nachfolgenden verlassen.

§. 2. Princip des Humanismus. Römische und griechische Classiker.

Das Prinzip des Humanismus, das bisher in den Seminarien dem Unterricht zu Grunde gelegt wurde, soll es auch ferner werden. Studium der Meisterwerke der alten Classiker sey daher die Hauptbeschäftigung.

Diese Classiker werden so behandelt [375]), daß Sprach- und Sachkunde in möglichster Vereinigung betrieben, die Lehrlinge zu gründlichen Philologen gebildet, aber auch zugleich an diesen Meisterwerken der Geschichte, der Poesie, der Redekunst und der Philosophie ihre Geisteskräfte allseitig entwickelt, geübt, geschärft und diese als praktische Belehrungsmittel über Geschichte, Poesie, Rhetorik, Aesthetik und Philosophie, und als Hauptmittel einer umfassenden Bildung des Geistes und des Gemüths benützt werden. Nicht bloses trockenes Buchstabenwesen und todte Grammatik werde auf Kosten der ächten Geistesbildung getrieben; aber eben so sehr werden die Lehrer von selbst den Abweg vermeiden, der in der Meinung besteht, als könnte ohne gründliche Philologie, ohne genugsames Verweilen bei den grammatischen Elementen, ohne vertraute Bekanntschaft mit dem Buchstaben und Geist der alten Sprachen, gründliche Sachkunde erlangt, der Geist, der unter der Hülle des Buchstaben verborgen ist, aufgefaßt, und der Zweck einer gründlichen Bildung künftiger Lehrer einer positiven auf Urkunden in alten Sprachen beruhenden Religion erreicht werden.

Bei der Auswahl [376]) der klassischen Schriftsteller ist darauf

---

375) Instr. von 1818: Nur die vorzüglichsten dieser Classiker werden ꝛc. ꝛc.

376) Instruct. von 1818. Statt „Bei der Auswahl — bekannt werden" — „Da es unmöglich, aber auch nicht nöthig ist, alle oder auch nur die meisten alten Classiker innerhalb der 4 Seminarjahre zu lesen, da sogar nur Verwirrung, Oberflächlichkeit und schädliche Ueberfüllung daraus entstehen und die Bildung eines sichern guten Geschmacks, so wie die Gründlichkeit und Festigkeit im Wissen, Urtheilen, Fühlen und Wollen nur gehindert werden würde, wenn alle oder die meisten nach Darstellung und Inhalt so sehr verschiedene Classiker unter einander oder nach einander gelesen wer-

Bedacht zu nehmen, daß die Zöglinge mit den vorzüglichsten, sowohl in Rücksicht auf Inhalt als auf Sprache und Darstellung verschiedenen Schriften des Alterthums, welche ihrem Alter angemessen sind, bekannt werden.

Die Behandlung sämmtlicher alten Schriftsteller soll mehr oder weniger kursorisch seyn, und das Allzugelehrte mehr zur Ostentation als zum wahren Nutzen der Jünglinge dienende, aber auch ebenso sehr die flüchtige Eile, welche auf Kosten der Gründlichkeit in der kürzesten Zeit ein großes Pensum absolviren will, dabei sorgfältig vermieden werden [377]).

A) In den zwei ersten Jahren können folgende gelesen werden:

1) lateinische: Julius Cäsar, Livius, Sallustius, Ciceros Reden und kleine philosophische Schriften, Virgil, etwa auch Ovids Metamorphosen (mit Auswahl);
2) griechische: Jakobs Attica, Xenophons Anabasis und Memorabilia, Isocrates, Herodot, Homer.

B) In den zwei letzten Jahren:

1) lateinische: Ciceros Briefe, Officia, Quæstiones Tusculanae, de natura Deorum, etwa auch Einiges von Seneca, daneben Tacitus, Horatius.
2) griechische: Plutarchi vitae parallelae (diese auch schon im zweiten Jahre) Thucydides, Demosthenes, Platos

---

den wollten; so ist dieses Studium, wie bisher, auf eine Auswahl der allervorzüglichsten zu beschränken. Dabei ist darauf zu sehen, daß in den 2 ersten Jahren, in welchen der Zögling hauptsächlich für die Bildung durch Geschichte empfänglich ist, die Historiker, neben diesen aber auch die für dieses Alter gleichfalls schon geeigneten Dichter, und von philosophischen Schriften nur weniges — aber doch (um Einseitigkeit in Beziehung auf Sprache, Sache und Geistesentwicklung zu vermeiden) im zweiten Jahr, wenigstens in der zweiten Hälfte desselben, einiges gelesen, dem 3. und 4. Jahr aber sodann, ohne die Historiker und Dichter ganz bei Seite zu setzen, hauptsächlich die Philosophen und Redner vorbehalten bleiben. Die Behandlung ꝛc. ꝛc."

377) Instruct. v. 1818 nach „vermieden werden." — „Demnach sind in den 2 ersten Jahren zu tractiren:

Livius, nach Umständen etwa auch Julius Caesar, Virgilius, etwa auch Ovidii metamorphos. (mit Auswahl), Cicero's kleinere philosoph. Schriften — oder einige der leichtern Reden, wie die (auch für die Geschichte interessanten) in Catilinam, post reditum; Homer, Herodot und (hauptsächlich auch um des attischen Dialects willen) Xenophons anabasis, nebst einer Stunde griechisches N. Testament, zusammen in 18—19 Stunden.

Im 3. und 4. Jahr:

Livius, Sallustius et Tacitus, Horatius, Ciceronis officia, quaestiones tuscul., de natura Deorum, etwa auch weniges von Seneca, und Ciceronis orationes, Homer und Drücks Anthologie, Thucydides, Plutarchi vitae parallelae, Xenophontis memorabilia, Epictet, etwa auch Antonin εἰς ἑαυτὸν, Platonis Dialogi nebst Isocrates et Demosthenes, und griech. N. Testament 1 Stunde, zusammen in 16 wochentl. Stund.

Die Alterthümer ꝛc. ꝛc.

Dialogen, Epictet, Jakobs griechische Blumenlese und einzelne Stücke aus griechischen Tragikern. Daneben ist das griechische Neue Testament alle vier Jahre hindurch zu lesen. Für diese Schriftsteller sind wöchentlich 14—16 Stunden auszusetzen.

Die Alterthümer und Mythologie der Griechen und Römer können, je nachdem es die Umstände erfordern, theils und hauptsächlich bei Lesung der Classiker selbst, theils eine Zeitlang in einer besondern, sonst den Classikern gewidmeten Stunde vorgetragen werden.

§. 3. Hebdomadar.

Die unter dem Namen des Hebdomadarium eingeführte Compositions-Uebungen sind ohne Ausnahme alle Wochen durch alle 4 Jahre hindurch dermaßen vorzunehmen, daß die Arbeiten außer den öffentlichen Lectionsstunden von den Seminaristen verfertigt, jedesmal dazu außer der lateinischen Composition [378]) in der Einen Woche eine griechische, in der andern eine hebräische Composition [379]) geliefert werden.

In den zwei ersten Jahren des Seminarlaufs sind von allen Seminaristen dem Hebdomadar lateinische Verse, zu welchem jedesmal ein besonderes, aus der Aufgabe zur lateinischen Composition geschöpftes oder anderweitiges Thema zu geben ist, beizufügen.

In den zwei letzten Jahren kann an die Stelle der lateinischen Verse bei denjenigen Zöglingen, denen es an Lust und Talent zur Poesie fehlt, die Uebersetzung einer schweren Stelle aus einem lateinischen oder griechischen Prosaiker oder Dichter treten [380]). In eben diesen zwei letzten Jahren ist statt des Hebdomadars alle 4—6 Wochen ein lateinischer Aufsatz aufzugeben [381]), durch welchen jedoch die griechische oder ebräische Composition nicht wegfällt, wohl aber die lateinischen Verse oder das oben erwähnte Surrogat für dieselben.

Beide Professoren [382]) geben das Thema zu den lateinischen

---

378) Instr. von 1818: „Composition, lateinische Verse, in der Einen" ꝛc. ꝛc.

379) Instr. von 1818 nach „hebräisch. Composition" — „(welche in den 2 letzten Jahren ein größeres Stück als in den 2 ersten umfassen soll) geliefert" ꝛc. ꝛc.

380) „In den zwei ersten — Dichter treten" fehlt in der Instruct. v. 1818.

381) Statt „durch welchen — für dieselben" heißt es in der Instr. von 1818 am Schluß des §.: „jedoch ohne Verminderung der latein. Versübungen und der griechischen und hebräischen Composition — und soll es mit der Correctur dieser Aufsätze, wie mit dem Hebdomadar gehalten werden. Für jeden Professor ist von jedem Seminaristen ein eigenes Heft für die Hebdomadare und lat. Aufsätze zu halten, und jedes corrigirte Hebdomadar oder Aufsatz dem Ephorus auf einige Tage zu bringen, damit dieser in beständiger Kenntniß von den Fortschritten oder Mängeln der Seminaristen erhalten werde."

382) Dieser Abschnitt bis zum Schluß des §. lautet in der Instr. von 1818 so: „Beide Professoren geben das Thema zu diesen Compositionen (in allen 3 Sprachen) abwechselnd wochenweise, corrigiren zu Hause die Arbeiten schriftlich mit größter Genauigkeit. Man wird es gern sehen, wenn

Compositionen und den Versen abwechselnd [383]). Das griechische und Ebräische dagegen übernimmt nur Einer je alle 14 Tage. Die Arbeiten werden genau corrigirt, und der betreffende Professor hat jedesmal nach Beendigung der schriftlichen Correktur in der nächsten für das Hebdomadar bestimmten Stunde, die vorherrschenden Fehler der letzten Hebdomadar-Ausarbeitungen öffentlich anzugeben, und zugleich mit den nöthigen Erläuterungen eine mit Sorgfalt verfaßte lateinische, zuweilen auch (wenn er es gut findet) griechische und ebräische Conversion des letzten Thema zu dictiren. Arbeiten, welche zu flüchtig und fehlerhaft gefertiget, oder undeutlich und schlecht geschrieben sind, werden zur Umarbeitung oder zum Umschreiben zurückgegeben.

In einzelnen Fällen wird es auch zweckmäßig seyn, daß der Professor einen und den andern Zögling besonders zu sich rufe, und seine Arbeit mit ihm durchgehe. In der nämlichen Stunde, welche für die Conversion und allgemeine Kritik der gelieferten Arbeiten bestimmt ist, dictirt er das neue Thema. Das Letzte kann er jedoch auch, wofern die Zeit nicht zureichte, oder er es sonst vorzöge, durch die Repetenten auf ihren Zimmern dictiren lassen. Fallen in einem Halbjahr an den für das Hebdomadar bestimmten Tagen die Lectionen (namentlich durch Zusammentreffen mit Feiertagen) mehrmals weg, so ist dasselbe auf einen andern Tag zu verlegen.

Unterbleibt es wegen der Semestral-Prüfungen, so ist jedesmal ein Extemporaneum an dessen Stelle zu setzen.

Ist der Professor durch ein unabweisliches Hinderniß abgehalten, das Hebdomadar zu geben, so hat es einer der Repetenten zu übernehmen.

Der Ephorus hat sich die Hebdomadarien-Hefte von Zeit zu Zeit vorlegen zu lassen, um sich in beständiger Kenntniß von den Fortschritten und Mängeln der Seminaristen zu erhalten.

§. 4. Extemporaneen in den drei alten Sprachen.

Außer dem Hebdomadar sollen die unter dem Namen des Extemporanei eingeführten Compositions-Uebungen dermaßen beibe-

---

sie sodann die Seminaristen zu sich rufen, um die Arbeiten genau mit ihnen durchzugehen, will es aber nicht befehlsweise vorgeschrieben, sondern jedem Professor selbst überlassen haben, verordnet hingegen wird, daß der betreffende Professor jedesmal nach Beendigung der schriftlichen Correctur in der nächsten für das Hebdomadar bestimmten Stunde die vorherrschenden Fehler der letzten Hebdomadar-Ausarbeitungen, öffentlich jedoch ohne Nennung der einzelnen Verfasser angebe, und zugleich mit den nöthigen Erläuterungen eine mit Sorgfalt verfaßte lateinische, zuweilen auch (wenn er es gut findet) griechische Conversion des letzten Thema dictire. In eben dieser Stunde dictirt er das neue Thema. Das Letzte kann er jedoch auch, wofern die Zeit nicht zureichte, durch die Repetenten auf ihren Zimmern dictiren lassen." Nun folgt der oben erwähnte Abschnitt von den lateinischen Aufsätzen.

383) Neuestens wird das Thema zum Lat. immer von demselben Professor gegeben, ebenso das zum Griechischen und Hebräischen.

halten werden, daß in den zwei ersten Jahren dem Lateinischen, Griechischen und Ebräischen in jeder Woche je Eine besondere Stunde, zusammen also drei Stunden gewidmet werden, im dritten und vierten Jahr aber [384]) in einem Monat je zwei lateinische, ein griechisches und ebräisches mit einander wechseln. Im Falle eines besonderen Bedürfnisses können die Extemporaneen in der einen und andern Sprache im dritten und vierten Jahre vermehrt werden.

§. 5. Deutsche Sprache.

Neben den alten Sprachen soll auch das Studium der deutschen Sprache, Poesie und Literatur nicht vernachläßigt werden. Es sollen daher

1) besonders die Uebersetzungen aus den alten Sprachen, so wie auch andere Gelegenheiten zugleich zu praktischer Uebung und Bildung in der Muttersprache benützt, und bei jedem Anlaß auf reinen, guten Ausdruck und auf richtige Aussprache im Deutschen sorgfältig gesehen werden [385]).
2) Der deutschen und allgemeinen Sprachlehre; der Einleitung in die deutsche Literatur, dem Lesen und Erklären der vorzüglichsten deutschen Dichter und Pro-

---

384) Instr. von 1818 heißt es: „im 3. und 4. Jahr aber wenigstens Eine Stunde abwechselnd in der Einen Woche der griechischen in der andern der hebräischen Composition gewidmet werde." §. 5. ꝛc. ꝛc.

385) Instr. von 1818 nach „gesehen werden." — „2) In den 2 letzten Jahren sind wochentlich 2 Stunden theils zum besondern Unterricht in der deutschen und allgemeinen Sprachlehre, theils zur Censur von deutschen Aufsätzen, welche den Seminaristen alle 4—6 Wochen über einen bestimmten, der Stufe, auf welcher jeder steht, angemessenen Gegenstand, zu machen aufgegeben werden, zu bestimmen.

Ausserdem soll die Lectüre guter, nach Sprache und Inhalt vorzüglicher deutscher Classiker (jedoch so, daß der übertriebenen und verderblichen Lectüre zerstreuender, blos die Phantasie beschäftigender und vom ernsteren Studiren abhaltender oder wohl gar unsittlicher Producte aus dem Fach der schönen Litteratur mit allem Ernst gewehrt werde) empfohlen und geleitet, auch in den 2 letzten Jahren ein Theil der eben bestimmten 2 wochentlichen deutschen Lectionsstunden der Lesung und Erklärung vorzüglicher deutscher Classiker, (namentlich Klopstocks Messias der Hauptproducte von Schiller und Göthe) gewidmet und hauptsächlich als praktische Belehrung über Aesthetik benutzt werden, wobei der Lehrer unter andern auch Schlegels Charakteristiken zu gebrauchen Anlaß finden wird.

3) In den der griechischen und lateinischen Poesie gewidmeten Lectionen wird der Lehrer darauf bedacht seyn, wenigstens hie und da die interessantesten Stellen der alten Dichter gleichmetrisch in's Deutsche übersetzt (entweder aus einer eigenen oder guten fremden Uebersetzung) vorzulesen, und die Zöglinge hie und da einzelne Stellen in gleichmetrische deutsche Verse schriftlich nachübersetzen zu lassen.

4) Auch diejenigen, welche Fähigkeit dazu haben, ermuntern, zum Hebdomadar öfters neben den lateinischen Versen deutsche zu machen und diese gleichfalls, wie die übrigen Ausarbeitungen, genau corrigiren und censiren."

saiker (Klopstok, Schiller, Göthe) ist die erforderliche Anzahl in dem vierjährigen Seminarlauf zu widmen.

3) Deutsche Aufsätze sind den Zöglingen vom ersten Jahre an alle 4—6 Wochen, anfangs kürzere und leichtere (namentlich auch Briefe und kurze Entwürfe von gehörten Predigten), später längere und schwerere, jedoch immer solche, deren Stoff aus dem Kreise ihres Wissens und ihrer Erfahrungen genommen ist, aufzugeben und sorgfältig zu corrigiren.

Die Tage der Aufgabe und der Censur werden jedesmal in den Tags-Tabellen bemerkt.

§. 6. Gedächtniß- und Deklamations-Uebungen.

Um die besonders für künftige Prediger so nöthige und nützliche Uebung des Gedächtnisses und der Deklamation zu befördern, sollen [386])

1) von Zeit zu Zeit, besonders in den zwei letzten Jahren von 3—4 Seminaristen über vorgeschriebene Themata kurze Reden, theils in deutscher, theils in lateinischer Sprache öffentlich gehalten [387]), und bisweilen dazu die Honoratioren eingeladen, auch der Akt mit einer kleinen musikalischen Feierlichkeit von den Seminaristen verbunden werden.

2) Am Tage vor dem Neuenjahr soll ebenfalls von einigen [388]) Seminaristen in Anwesenheit des Ephorus, der Professoren und Repetenten eine passende feierliche Rede gehalten werden [389]).

3) An den Sonn- und Festtagen Nachmittags sollen (jedoch nicht länger als eine Stunde) statt der Theilnahme am öffentlichen Nachmittags-Gottesdienst im Hörsaal vor sämmtlichen Seminaristen 2, 3, 4 derselben, die sich vorher darauf vorzubereiten haben, gut ausgewählte Stellen aus religiösen Schriften, vorzüglichen Predigten und Erbauungsbüchern, daneben aber auch, besonders an Feiertagen Stücke von ernstem und würdigem Inhalt aus andern klassischen deutschen Schriftstellern [390]) deklamiren, und der anwesende Lehrer die nöthigen Erinnerungen über die Deklamation eines jeden geben, wobei vor und

---

386) Instr. von 1818 nach „sollen": — „1) bei jedem halbjährigen Examen (nach dem Vorgang des obern Gymnas. in Stuttgart) von 3—4" ꝛc. ꝛc.

387) Instr. von 1818: „gehalten und dazu ꝛc. ꝛc."

388) Instr. von 1818: „einem" statt „einigen".

389) Nach „gehalten werden" folgt in Instr. von 1818: „3) Ueberdieß wird man es gerne sehen, wenn die alte, neuerdings wieder in den Seminarien eingeführte Sitte der Neujahrsgratulationen und Anreden beibehalten wird, und die Seminaristen in mehreren Abtheilungen dem Ephorus, den Professoren und Repetenten eine Gratulation in Prosa oder gebundener Rede, deutsch oder lateinisch übergeben, und von jeder Abtheilung Einer sie mündlich vor dem betreffenden Lehrer declamirt.

4) An den Sonntägen ꝛc. ꝛc."

390) Instr. von 1818 fehlt „daneben aber auch — Schriftstellern."

nach einige [391]) Verse aus geistlichen oder andern gehaltreichen Liedern gesungen werden. Auch werden die Repetenten von selbst darauf bedacht seyn, in manchen Erholungsstunden, bei übler Witterung, oder in Winterabenden nach dem Nachtessen öfters ausgewählte Stellen und Abschnitte aus deutschen Classikern (Dichtern und Prosaikern) deklamiren zu lassen.

Endlich will man

4) aufs neue verordnet haben, daß den Seminaristen von Zeit zu Zeit, wenigstens alle vier Wochen eine interessante Stelle aus einem alten Classiker oder aus einem vorzüglichen deutschen Schriftsteller, auch biblische Hauptstellen aus dem Urtext des Alten und Neuen Testaments zum Auswendiglernen aufgegeben werden [392]).

§. 7. Französische Sprache.

Der französischen Sprache sollen wochentlich zwei Stunden im ganzen Seminarlauf gewidmet werden [393]).

§. 8. Altes und Neues Testament.

Bei der Behandlung der griechischen Schriften des Neuen, und der ebräischen des Alten Testaments ist [394]) zur Real-Erklärung das Nöthige beizubringen, übrigens die grammatisch-philologische Behandlung (in Verbindung mit dem Nöthigsten von der Kritik) als Hauptsache anzusehen. Was über diese Behandlung hinausgeht, und zur dogmatisch-theologischen Behandlung gehört, mithin für die Zöglinge in den niedern Seminarien, bei dem Mangel an andern dazu nöthigen, ihnen in diesem Zeitraum noch nicht mittheilbaren, systematisch-theologischen Kenntnissen, noch nicht gründlich erörtert werden kann, und zu frühe für sie kommen würde, das bleibe dem eigentlichen Studium der Theologie auf der Universität vorbehalten. Ebenso ist eine ausführliche Einleitung in einzelne Bücher der Bibel, und weitläufige Mittheilung und Beurtheilung verschiedener Erklärungen zu vermeiden, und nur das Wichtigste (nach dem Muster von Schotts Neuem Testament) anzuführen, überhaupt aber der Gründlichkeit unbeschadet das Alte und Neue Testament mehr cursorisch als statarisch zu behandeln [395]).

---

391) Instr. von 1818 statt „Verse bis Liedern" — „Liederverse".

392) Instr. von 1818: „Man will aufs neue verordnet haben, daß eine Stelle aus alten oder deutschen Classikern zum Auswendiglernen aufgegeben und dieselbe unfehlbar unter den nöthigen Erinnerungen über die Declamation recitirt werde. Ausserdem findet man es zweckmäßig, daß biblische Hauptstellen ꝛc."

393) Instr. von 1818: „Der französ. Sprache soll wochentlich wenigstens 1 Stunde, wenn es nöthig ist, und ohne Nachtheil anderer Fächer geschehen kann, etwa auch 2 Stunden gewidmet werden."

394) Instr. von 1818: „ist der Anlaß, den sie zur Beförderung praktischer Religiosität darbietet, zu benützen und zur ꝛc."

395) „Ebenso ist — zu behandeln" fehlt in der Instr. von 1818.

Uebrigens sind während des ganzen vierjährigen Curses dem griechischen Neuen Testament Eine, der ebräischen Exposition aber drei wöchentliche Stunden zu widmen [396]).

§. 9. Geschichte und Geographie.

Die Geschichte verdient wegen des hohen Werths, den sie nach Ciceros vielumfassendem Ausdruck als testis temporum, lux veritatis, magistra vitae hat, eine sorgfältige Behandlung [397]).

Bei dem Unterricht in derselben darf durchaus nicht vernachläßigt werden, die Hauptbegebenheiten chronologisch bestimmt dem Gedächtniß einzuprägen, und den Lehrlingen einen chronologischen Ueberblick über das Ganze zu verschaffen, indem sonst Ordnung und Gründlichkeit in dieses Studium unmöglich zu bringen ist [398]); zu welchem Zweck der Gebrauch und die eigene Anlegung chronologischer Geschichtstafeln empfohlen wird. Damit ist denn noch, was die alte Geschichte betrifft, der Unterricht in der alten Geographie zu verbinden, und es sollen gute General- und Spezial-Karten derselben aufgehängt und nachgewiesen werden.

Dabei soll aber auch der Lehrer, jedoch ohne philosophische Constructionen der Weltgeschichte nach gewissen Systemen der Philosophie in den Vortrag einzumischen, oder gar demselben zu Grunde zu legen [399]), den höhern Zweck der Geschichte ins Auge fassen, daß durch sie die ewigen Ideen des Wahren, Guten, Großen, und Schönen zur Anschauung gebracht, die jugendlichen Gemüther für dieselben mächtig angeregt und lebendig erwärmt, durch dieselben kräftig erhoben, und zur wahren Weisheit gebildet, und besonders in dem Glauben an eine göttliche Weltregierung, die sich in der Geschichte offenbart, befestiget werden. Mit diesen Gesichtspunkten und zu diesem Zweck sollen hauptsächlich die alten Classiker, als Quellen der alten Geschichte der Römer und Griechen, und mit und bei ihrer Lesung diese Geschichte selbst behandelt werden.

Der [400]) zusammenhängende Vortrag der Geschichte ist so ein-

---

396) Instr. von 1818 hat nach „widmen" — „für die letztere kann nach Umständen, wenn es nöthig seyn sollte, noch Eine weitere Stunde verwendet und den römischen oder griechischen Classikern abgezogen werden."

397) „Die Geschichte — Behandlung" fehlt in der Instr. von 1818.

398) Instr. von 1818 statt: „zu welchem — empfohlen wird" — „und hat zu diesem Zweck der Lehrer chronologische Tafeln nach Art der Schlözer'schen machen und aufhängen, von den Seminaristen nachmachen, und mit dem Detail, das vorgetragen und gelesen wird, ausfüllen zu lassen, woneben auch noch ausführlichere Geschichtstafeln, wie die größeren von Bredow in den Lectionszimmern zur Hand seyn mögen. Damit ist dann noch ꝛc."

399) In der Instr. von 1818 fehlt: „jedoch — zu legen."

400) Instr. von 1818 lautet statt des Folgenden also: „Daneben ist aber noch ein besonderer zusammenhängender Vortrag der Geschichte nöthig, so daß in den 2 ersten Jahren der allgemeinen alten Geschichte bis zur Völkerwanderung wochentlich 2 Stunden, im 3., 4. sodann der mittleren und neuern Geschichte von der Völkerwanderung an wochentlich gleichfalls 2 Stunden gewidmet werden. Es ist dabei vorzüglich die deutsche Geschichte

zurichten, daß während der vier Jahre der alten, mittleren und neuen Geschichte, der besondern Geschichte Württembergs, und am Schlusse einem ergänzenden, wiederholenden und zusammenfassenden Ueberblick des Ganzen, wöchentlich zwei Stunden, höchstens in einem oder zwei Halbjahren, sofern es für nöthig erachtet werden und anderen Lehrfächern kein Abbruch dadurch geschehen sollte, drei Stunden gewidmet werden.

Der mathematischen und physischen Geographie, so wie der neuen Erd- und Völkerkunde ist die erforderliche Stundenzahl zu widmen, dabei aber darauf hinzuwirken, daß die Zöglinge sich von selbst in freien Stunden und Augenblicken damit beschäftigen, gute Charten, welche auch für die neue Geographie an den Wänden der Studir-Zimmer aufzuhängen sind, fleißig benützen, und mit geographischen Schriften bekannt gemacht werden.

§. 10. Mathematik und Physik [401]).

Für den Unterricht in der Mathematik, der niederen und höheren Arithmetik, Algebra, ebenen Geometrie, Stereometrie und Trigonometrie, wozu im letzten Jahre der Vortrag der Physik kommt, sind ordentlicher Weise drei und wenn (wie es in der Regel zweckmäßig seyn dürfte) nach Abtheilungen gelehrt wird, auch vier Stunden in der Woche auszusetzen.

Es ist beim Vortrag dieser Wissenschaften im Allgemeinen auf Herablassung zu den Fähigkeiten junger Anfänger, auf langsames Fortschreiten, mit öfterer auf verschiedene Weise zu veranlassender Wiederholung und zu Erlangung der nöthigen Fertigkeit hinreichende Uebungen Bedacht zu nehmen.

Bei der Arithmetik namentlich, sollen Fertigkeit im Rechnen, Gewandtheit in Auflösung stufenweise zu verwickelnder Aufgaben aus dem gemeinen Leben, Vermeidung des Vortrags vieler Regeln, und abstrakter Theorie derselben, welche so leicht auf mechanisches Gedächtnißwerk hinauslaufen, dagegen Uebung der Urtheilskraft an einzelnen Beispielen, Hauptaugenmerk seyn.

---

zu berücksichtigen, und jedesmal innerhalb der 2 letzten Jahre auch die württemb. Geschichte vorzutragen."

Dann folgt §. 10:

Mathematische Geographie, darauf neuere Erd- und Völkerkunde ist in den 2 letzten Jahren wochentlich 1 Stunde vorzutragen.

401) Instr. von 1818. §. 11. lautet statt „für den Unterricht — auszusetzen": Die Mathematik betr. so sollen derselben in den 2 ersten Jahren 2 wochentliche Stunden gewidmet, dem Unterricht auf Arithmetik (namentlich auch mit besonderer Rücksicht auf Decimalrechnung und deren Anwendung auf praktische Geschäfte) und Algebra nebst den ersten Elementen der Geometrie beschränkt, und auf gründliche Fundirung der Zöglinge in diesen vorderist ausschließend die größte Sorgfalt verwendet werden. In den 2 letzten Jahren ist sodann in 3 wochentlichen Stunden, mit fortgesetzter Anwendung der Arithmetik, hauptsächlich Geometrie und Trigonometrie zu lehren, zugleich aber auch das nöthigste aus der Physik in den Lehrplan aufzunehmen. Es ist ꝛc.

Bei der Geometrie soll strenge Methode nach dem Muster der Euklid'schen mit Faßlichkeit vereinigt, zugleich aber Uebung in Verzeichnung der Figuren nicht vernachläßigt — und Berechnung derselben in den Fällen, für welche Arithmetik, so weit sie von den Seminaristen erlernt ist — hinreicht, damit verbunden werden.

Der Unterricht in der Physik muß, dem Alter und den übrigen Kenntnissen der Zöglinge angemessen, mit den nöthigen Experimenten verbunden, mehr Vorbereitung auf den künftigen akademischen Unterricht, und mehr populär, und das allgemein Wissenswürdige und Brauchbare auswählend, als das Ganze der Wissenschaft, nach ihrem Zusammenhang mit höherer Mathematik, umfassend seyn. Die Lehrstunden in der Physik sind so zu vertheilen, daß neben denselben immer noch Zeit für die Fortsetzung in der reinen Mathematik übrig bleibt [402]).

§. 11. Philosophie [403]).

Der besondere Unterricht in der Philosophie wird auf Anthropologie (welche die Psychologie in sich begreift) und formale Logik beschränkt.

Diese beiden Wissenschaften sind in den letzten zwei oder drittehalb Jahren wöchentlich in 1—2 Stunden vorzutragen. Diese Beschränkung ist um so mehr festzuhalten, als Jünglinge durch zu frühe Bekanntschaft mit philosophischen Ideen und Systemen, die für ihr Alter und ihre Fassungskraft nicht geeignet sind, eher verwirrt, überspannt, vom logisch richtigen Denken, so wie von andern gründlichen und nützlichen Studien abgezogen werden. Zur praktischen Uebung in dem logischen Denken ist besonders die Grammatik der Sprachen und die allgemeine Sprachlehre zu benützen.

Zur Bekanntschaft mit dem Wichtigsten aus den alten philosophischen Systemen dient das Lesen von alten Classikern (namentlich Cicero und Plato). Endlich bietet der Vortrag der christlichen

---

402) Instr. von 1818 fehlt: „Die Lehrstunden — bleibt."

403) Instr. von 1818 lautet §. 12 also: „Philosophie ist als besondere abstracte Wissenschaft kein Hauptgegenstand des Unterrichts für das Alter, in welchem die Zöglinge der niedern Seminarien stehen. Sie ist besonders in der ersten Periode mehr nur praktisch an den übrigen Gegenständen des Unterrichts, und sodann durch Lesung der philosophischen Classiker zu treiben. Indessen hält man doch auch einigen besonderen Unterricht darin für zweckmäßig und nöthig, daß derselbe nicht das ganze Feld der Philosophie ꝛc." folgt dann der §. 10 der Vorschriften vom 11. Febr. 1807 von „am wenigsten" — „begründe."

Dann fährt die Instr. v. 1818 fort: „Man will daher verordnet haben, daß ausser dem, was in den 2 letzten Jahren bei dem zusammenhängenden Vortrag der Glaubens- und Sittenlehre von philosophischem Unterricht (in diesem beschränkten Sinne) vorkommt, vom 2. Jahr an durch den ganzen Turs eine wöchentliche Stunde dem Vortrag der Anthropologie, mit Einschluß der Psychologie und Logik gewidmet, und dabei obige Gesichtspunkte festgehalten, auch nach Umständen praktische Uebungen in Aufsätzen damit verbunden werden."

Glaubens- und Sittenlehre Veranlassung dar, die wichtigsten Vernunft-Erkenntnisse von Gott, der Welt und dem Menschen, und somit eine für künftige Theologen so unentbehrliche ächte Theologie und Moral zu begründen.

§. 12. Religions-Unterricht. Religions-Uebungen.

Mit besonderer Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt ist der Unterricht in der Religion zu behandeln, und der Hauptgesichtspunkt dabei zu fassen, daß die Zöglinge dadurch zur Religion gebildet werden. Nicht trockene gelehrte Dogmatik, nicht akademische Vorlesungen über ein scientifisch abstractes Compendium der Dogmatik oder gar der Polemik, sondern ein einfacher, faßlicher, gründlicher und lebendiger, den Verstand erleuchtender, das Herz erwärmender, das Gemüth ergreifender, den religiösen Sinn belebender, aus der Fülle des eigenen religiösen Gemüths hervorgehender, auf die besonderen Bedürfnisse, Umstände, Versuchungen, Gefahren und künftige Bestimmung gerade dieser Zöglinge berechnete Vortrag des Lehrers ist es, was jenen Noth thut. Zu diesem Endzweck und mit steter Festhaltung dieses Gesichtspunktes ist in den zwei ersten Seminar-Jahren in wöchentlichen zwei Stunden die Religion, historisch-biblisch, am Leitfaden der biblischen Geschichte so vorzutragen, daß hauptsächlich in der Geschichte der denkwürdigsten Personen des alten und neuen Testaments die Geschichte der Offenbarungen Gottes und der Erziehung der Menschheit durch dieselbe dargestellt werde. Im dritten und vierten Jahre sind diese zwei wöchentliche Stunden theils einem zusammenhängenden Unterricht in der christlichen und Sittenlehre nach Vernunft und Offenbarung, theils einem gedrängten Vortrag der Geschichte des Christenthums zu widmen [404]).

Von den wöchentlichen zwei Stunden Religions-Unterricht ist durch alle vier Jahre hindurch am Sonntag (um nicht durch Ueberladung an diesem Tage nachtheilige Wirkungen zu veranlassen) nur Eine, die andere an einem Wochentag zu halten. Neben diesem sind, als Religions-Uebungen, und Mittel, die religiöse Bildung zu befördern, vorgeschrieben:

1) der Besuch der Morgenpredigt an allen Sonn- Fest- und Feiertagen,

---

404) Instr. von 1818. §. 13. lautet statt: „Im 3. und 4. Jahr — widmen": — „Dieser Unterricht wird dann im 3. Jahr in einer wochentlichen Stunde fortgesetzt und mit einer Geschichte des Christenthums verbunden. Zugleich aber soll sodann im 3. Jahr in Einer wochentlichen Stunde der zusammenhängende Vortrag der Glaubens- und Sittenlehre nach Vernunft und Offenbarung angefangen und im 4. Jahr dieser Unterricht ausschließend in beiden dem Religionsunterricht gewidmeten Stunden fortgesetzt werden. Von den wöchentlichen ꝛc."

Weiter unten nach „Wochentag" hat die Instr. von 1818 den Beisatz: „(wo möglich in der Mitte der Woche.)"

2) die oben §. 6, Nr. 3 angeordnete religiöse Declamation am Sonntag Nachmittag.

3) die täglichen Morgen- und Abend-Andachten. Bei diesen wird ein Gebet und darauf ein biblischer (nicht allzulanger) Abschnitt, nach der Ordnung der biblischen Bücher [405]) aus der lutherischen Uebersetzung (mit Weglassung der minderpassenden) vorgelesen, und Abends etliche Verse aus dem Württembergischen Gesangbuch gesungen. Auch können von Zeit zu Zeit, um das Interesse bei diesen Andachts-Uebungen zu beleben und zu erhöhen, Hauptstellen aus dem Grundtext des Alten und Neuen Testaments (begleitet von kurzen erläuternden Winken oder einer deutschen Uebersetzung des Lehrers vorgelesen, zum Memoriren aufgegeben und deklamirt werden [406]). Außer andern Veranlassungen werden besonders auch diese täglichen Andachten als ein sehr schickliches Mittel zu Herbeiführung ächter Erbauungsmomente, und zu Erweckung des religiösen Lebens gebraucht werden. Man vertraut dem eigenen religiösen Sinn der Lehrer, daß sie es sich zu einer Angelegenheit machen werden, diesen Uebungen überhaupt so viel möglich eine solche Einrichtung zu geben, daß sie nicht blos als ein mechanisches erzwungenes Opus operatum behandelt werden, daß dabei auf eine schickliche, die Andacht befördernde Abwechslung geistvoller Gebete und Lieder, so wie auf Vervollkommnung und Würde des Gesangs, dieses trefflichen Erhebungsmittels für das Gemüth, der ernstlichste Bedacht genommen, daß endlich der Anlaß, den diese tägliche Andachtsübungen darbieten, besonders auch zu eindringenden mit Liebe und Würde ausgesprochenen, herzlichen, religiösen Erinnerungen nach Zeit und Umständen benutzt, der Gegenstand der Morgen- und Abendbetrachtung aus den Lebensverhältnissen der Jünglinge genommen, und diese allseitig unter religiöse Gesichtspunkte kurz und erbaulich gebracht werden.

4) Das Abendmahl; dieses begehen die Seminaristen gemeinschaftlich des Jahrs zweimal, und man kann und muß von Jünglingen, die sich entschlossen haben, Religionslehrer zu werden, voraussetzen, daß sie der Theilnahme an dieser Religionshandlung, deren Geringschätzung mit dem Begriff eines christlichen Religionslehrers ganz unverträglich ist, sich nicht aus Zwang, sondern aus freier Religiosität unterziehen werden. Auf die Abendmahlsfeier sind die Zöglinge jedesmal durch eine erbauliche, den sittlich-religiösen Bedürfnissen derselben angemessene Rede, welche der Ephorus oder ein Professor zu halten hat, vorzubereiten [407]).

---

405) Instr. von 1818 fehlt „aus der lutherischen Uebersetzung."
406) „Auch können — declamirt werden" fehlt in der Instr. v. 1818.
407) „Auf die Abendm.-Feier — vorzubereiten" fehlt in der Instr. von 1818.

§. 13 [408]). Halbjährige Lections-Plane.

Nach den Bestimmungen der §§. 1—12 ist vor dem Anfang eines jeden Halbjahrs von dem Lehrer-Convent ein Lectionenplan zu entwerfen, und doppelt theils in Form einer Tagstabelle, theils in einer Uebersicht über die Gesammtzahl der Lehrstunden und die Vertheilung derselben unter die einzelnen Lehrer von dem Ephorus zur Genehmigung vorzulegen; auch sind in dem begleitenden Bericht jedesmal die Gründe etwaiger Abweichungen von den gegebenen Bestimmungen, oder der besondern Anwendung solcher Vorschriften, welche einen freien Spielraum zulassen, anzugeben. Zugleich sind in den Entwurf des Lehrplans die Unterrichtsstunden im Gesang und der Instrumentalmusik aufzunehmen.

---

408) (Vgl. Note zu §. 1.) Statt §. 13 folgen in der Instr. von 1818:

§. 14. „Die Lehrfächer und die Anzahl der einem Jeden zu widmenden wochentlichen Stunden wären nach allem diesem folgende:

a) Für die ersten 2 Jahre:

Römische und griechische Classiker	17—18 Stund.
griechisches N. Testament	1 „
Exposition der histor. Bücher des alten Testam.	3 „
Hebdomadarium	1 „
Extemporaneum (Stylübungen für das Lateinische, Griechische und Hebräische je 1 Stunde) . .	2 „
französische Sprache	1 „
alte Geschichte und Geographie	2 „
Mathematik	2 „
Anthropologie im 2. Jahr	1 „
Religion	2 „
ohne Musik	33 Stund.

b) Für die 2 letzten Jahre:

Römische und griechische Classiker	15 Stund.
Griechisches N. Testament	1 „
hebr. Exposition der nicht historisch. Bücher A. Testam.	3 „
Hebdomadarium	1 „
Stylübungen für griech. und hebr. abwechselnd . . .	1 „
deutsche und allgemeine Sprachlehre mit Aufsätzen und Lesung deutscher Classiker	2 „
französische Sprache	1 „
mittlere und neuere Geschichte	2 „
Mathemat. Geograph. u. neuere Erd- u. Völkerkunde	1 „
Mathematik und Physik	3 „
Anthropologie, Logik ꝛc.	1 „
Religion	2 „
ohne Musik	33 Stund.“

Hierauf §. 15. „Alle 4 Wochen ist ein Tag zu einer öffentlichen recapitulirenden Prüfung über die bisher vorgekommenen Hauptgegenstände in Anwesenheit sämmtlicher Lehrer auszusetzen.“

Dann folgen §. 16—19 die oben S. 434 gegebenen Vorschriften für die Repetenten.

Wünschenswerth ist es, daß, wo möglich alle 4 Jahre vor dem Eintritt einer neuen Abtheilung ein alle 8 Semester umfassender Lehrplan, welcher jedoch nach Beschaffenheit der Umstände und nach Maßgabe der Erfahrung in den nachfolgenden halbjährigen Lections-Planen Abänderungen erleiden könnte, vorgelegt werde.

§. 14. Ephorus und Professoren als Erzieher der Zöglinge.

Der Ephorus und die Professoren, welche auf einer höheren Stufe als die ihnen untergeordneten Repetenten, Lehrer und Erzieher der Zöglinge sind, haben sichs zur Aufgabe zu machen, nicht nur in den Unterrichtsstunden, sondern auch außer denselben in möglichst genaue Verbindung mit ihren Zöglingen zu treten, jeden nach seiner Eigenthümlichkeit kennen zu lernen, gemäß derselben auf ihn zu wirken, und in der ganzen Behandlung eines Jeden Anstand und Würde, ohne zurückstoßende Härte, — Ernst in Verbindung mit Liebe — Energie und Beharrlichkeit, verbunden mit Zutrauen erweckender Annäherung, Herablassung zu den besonderen Bedürfnissen, und unverstellte thätige Theilnahme an den Umständen und dem wahren Wohl eines Jeden zu zeigen. Je wichtiger es ist, daß sie sich selbst in dieser ihrer Eigenschaft als Erzieher begreifen, und dem hohen Beruf, ihre Zöglinge allseitig und besonders sittlich zu bilden, Genüge leisten, desto mehr versteht man sich zu ihnen, daß sie auch mit den bewährtesten pädagogischen Schriften und Grundsätzen älterer und neuerer Zeit sich bekannt machen, und mit prüfendem Geiste dasjenige aus denselben, was auf die ihnen anvertraute Klasse von Jünglingen anwendbar ist, zu benützen, bedacht seyn werden. Wie jedoch das disciplinarische Verfahren der Repetenten nach der denselben ertheilten besonderen Instruktion [409]), mehr das gütliche Mahnen und Erinnern des ältern und reifern Freundes ist, so sey das des Ephorus und der Professoren mehr die freundliche und ernste Erziehung des Vaters und ihre Aufgabe die, das Verhältniß der Zöglinge zu ihnen dem Verhältniß einer geordneten Familie zu dem Vater möglichst nahe zu bringen.

Wenn Güte und väterliche Erinnerung fruchtlos bleibt, dann werde von ihnen mit amtlicher Auctorität an Gesetz und Pflicht erinnert, und augenblicklicher Gehorsam mit abschneidendem Ernst gefordert. Und wird dieser nicht sogleich geleistet, so werde die Verletzung der Würde des Gesetzes und der Gesetzvollstrecker exemplarisch geahndet; boshafter Frevel gegen beide aber wird mit Ausweisung oder Ausstoßung des unwürdigen und undankbaren Zöglings bestraft werden.

---

409) Instr. von 1818. §. 20 ganz gleichlautend, ausgenommen, daß „nach der — Instruction" dort fehlt.

§. 15. Obliegenheit der Professoren.

Die Professoren haben die Obliegenheit [410]),

1) Den Unterricht nach den in §. 1—12 enthaltenen Bestimmungen zu ertheilen. Auf diesen Unterricht wird sich der Professor in materieller und formeller Hinsicht sorgfältig vorbereiten, und auch seine Privatstudien darauf richten. In den Lectionen selbst wird er sich bestreben, Allen Alles zu seyn, die fähigeren und vorgerückteren durch Materie und Form des Unterrichts zu interessiren, und in volle Thätigkeit zu setzen, aber auch sich den schwächern und minder vorgerückten verständlich zu machen [411]), und ihre Selbstthätigkeit zu erregen suchen. Er wird nicht nur das Gedächtniß und den Verstand in Anspruch nehmen, sondern auch Gefühl, Einbildungskraft und Willen so anregen und beleben, daß durch den Unterricht der höchste Zweck der Anstalt, Bildung künftiger Religionslehrer zu inniger und fruchtbarer Liebe des Wahren, Guten und Schönen gefördert, und ihrem Geiste die Richtung auf das Höhere und Göttliche gegeben wird.

Auf lautes, deutliches und freimüthiges Sprechen und Antworten ist in den Lehrstunden zu dringen, und hierüber in den Zeugnissen da, wo ein Vorzug oder auffallender Mangel in dieser Beziehung hervortritt, eine kurze Bemerkung zu machen.

Von Zeit zu Zeit sind nach dem Bedürfniß und der Beschaffenheit der Lehrfächer der Wiederholung besondere Stun-

---

410) Instr. von 1818. §. 21 heißt es nach „Obliegenheit" — „1) Unterricht zu geben, worüber ausser den bereits im Vorhergehenden enthaltenen Bestimmungen Folgendes noch verordnet wird:

Die Lehrfächer jedes Professors sollen so viel möglich zusammenhängen, und der Individualität eines Jeden angemessen seyn, daß er sie mit Liebe und Eifer lehren kann. Auf diesen Unterricht ꝛc." vgl. übrigens §. 1.

411) Instr. von 1818 hat statt „und ihre Selbstthätigkeit — zu bezeichnen" folgenden Abschnitt: „und mit diesen, daß sie nachkommen und sich immer mehr einarbeiten je nach der 3, 4 oder 5 Lection besondere Wiederholung vornehmen, von welcher jene zum Behuf ihrer selbstthätigeren Privatstudien freigesprochen werden. Besonders wird er im Anfang des 4 jährigen Curses festen Grund legen. Bei seinem ganzen Unterricht wird er Selbstthätigkeit anzuregen suchen, mit dem Gedächtnisse auch den Verstand üben, aber auch Gefühl, Willen und Einbildungskraft so anregen und beleben, daß auch der Unterricht den höchsten Zweck der Anstalt, Bildung zu herzlicher und fruchtbarer Liebe des Wahren, Guten und Schönen mitbefördern und des Predigerzöglings ganzes Wesen schon in dem Alter der Vorbildung die Richtung auf ächt Humanes und Göttliches nehmen, kurz daß auch das ganze Lehrwesen die ächte Geistigkeit des evangelischen Geistlichen vorbereiten möge. Damit der Professor die ganze schwere Lehreraufgabe um so eher lösen möge, ist ihm die unmittelbare Beobachtung der Zöglinge in der Studierzeit derselben abgenommen und dem Repetenten als Adjuncten des Professors übergeben.

2) Hat jeder Professor ꝛc."

den zu widmen, und als solche in den Tagstabellen zu bezeichnen.

2) Hat jeder Professor die eine Hälfte der Promotion in besondere Fürsorge und Obhut zu nehmen, und der sittlichen und wissenschaftlichen Bildung dieser seiner Abtheilung besondere Thätigkeit zu widmen:

a) durch häufiges Besuchen ihrer Studirzimmer [412]) und Besprechung mit dem Repetenten der Abtheilung;

b) besonders durch den [413]) Durchgang, welcher mit derselben in jedem Halbjahr zweimal zu halten ist.

Der Professor läßt nehmlich jeden von seiner Abtheilung einzeln auf sein Studirzimmer kommen, erforscht genau den Stand, die Mängel, etwaige Hindernisse, Bedürfnisse und Fortschritte eines jeden in sittlicher und wissenschaftlicher Beziehung, benützt dabei die Mittheilungen des Repetenten über die von demselben durchgesehene Hefte, so wie über das ganze Verhalten des Seminaristen [414]), und gibt ihm dann mit väterlicher Sorgfalt die angemessene Belehrung und Ermunterung, Mängeln abzuhelfen, Untugenden abzulegen, Hindernisse zu besiegen, und in allem Guten fortzuschreiten. Auch die ökonomischen und pecuniären Angelegenheiten der Seminaristen bleiben hier nicht unbeachtet.

Hiezu kann eine Art von Tagbuch dienen, in welchem alles Gute und Fehlerhafte, was er in den Lectionen und bei Visitationen seiner Abtheilung an den Zöglingen wahrgenommen hat, angemerkt wird. Auch setzt er den Vorsteher und seinen Mitprofessor von allem dem in Kenntniß, was auf deren Lectionen [415]) sich bezieht, so daß in Betreff einzelner Lehrfächer der Ephorus und der Mitprofessor alle Seminaristen beaufsichtigen, berathen und leiten können. Ebenso gibt er dem Repetenten Winke und Weisungen in Beziehung auf seine Abtheilung und einzelne zu denselben gehörige Zöglinge. Beide Professoren und der Vorsteher bestreben sich überhaupt unabläßig, durch häufige Mittheilung und collegialische Berathungen die richtigsten Grundsätze für ihre Handlungsart als Erzieher und Lehrer, und die möglichste Gleichheit in der Anwendung jener Grundsätze unter sich herrschend zu machen.

---

412) Instr. von 1818: statt „Studirzimmer" — „Museen u. Schlafzimmer" ꝛc.

413) Instr. von 1818: „durch den monatlichen Durchgang, den er mit denselben hält."

414) Statt „benutzt — Seminaristen" Instr. v. 1818: — „läßt sich die schriftlichen Vorarbeitungen und Wiederholungen des genossenen Unterrichts und andere Belege seiner sonstigen Studien vorlegen und giebt ihm dann ꝛc."

415) Nach „Lectionen" hat Instr. v. 1818: „und die Abtheilung des andern Professors sich bezieht, so daß in Betreff einzelner Lehrfächer der Mitprofessor auch die Seminaristen, welche nicht unter seiner besondern Abtheilung stehen, auf ähnliche Art untersuchen, berathen und leiten kann." — „Ebenso giebt er dem Repetenten ꝛc. — Zöglinge" fehlt in der Instruct. von 1818.

3) Die Professoren haben abwechslungsweise als Wöchner sich in der Sonn- Fest- und Feiertagspredigt, welche die Zöglinge zu besuchen haben, einzufinden [416]).

4) Der Professor, welcher Wöchner ist, hat überdieß beim Morgen- und Abendgebet der Seminaristen (§. 12.) mehrmals in der Woche anwesend zu seyn [417]).

5) Von den Professoren, so wie von dem Vorsteher wird erwartet, daß sie, so weit es ihre häuslichen Umstände erlauben, den Zöglingen auch in ihren Familienkreis den Zutritt gestatten, und auch dadurch auf ihre Bildung zu wirken suchen.

§. 16. Obliegenheiten und Amtsverhältnisse des Ephorus.

Der Vorsteher des Instituts, (Ephorus) umfaßt und verbindet in Rücksicht auf Erziehung und Unterricht die Zöglinge, Nebenlehrer, Repetenten und Professoren zu Einem organischen Ganzen unter sich und mit der Oberbehörde; ebenso die übrigen Seminar-Angestellten in Rücksicht auf das Oekonomische der Anstalt auf die im Folgenden näher bestimmte Art.

Seine Obliegenheiten sind folgende: Er ist (§. 1.) zu 5 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet; aber seine Hauptbestimmung ist, der Anstalt als anwesendes Oberhaupt, Einheit zu geben, für das Wohl der Anstalt und der Zöglinge, so wie für die Beobachtung der Gesetze nicht nur nach dem Buchstaben, sondern nach dem Geiste derselben zu wachen und thätig zu seyn. Er soll daher [418])

a) auf ihr Thun und Lassen, auf ihre geistige und leibliche Bedürfnisse, auf ihren Gesundheitszustand, worüber er mit dem Arzt des Seminars jede erforderliche Rücksprache zu nehmen hat, seine beständige Aufmerksamkeit richten, ihre Zimmer, (so wie die Kabinete der Repetenten) öfters und zu verschiedenen Zeiten unerwartet besuchen, ihnen mit Rath und That in allen Anliegen väterlich helfen, in Krankheitsfällen besonders für ihre ärztliche Berathung und gute Pflege sorgen, und sich zur höchsten Aufgabe machen, sie zur freiwilligen Leistung dessen, was von ihnen zu fordern und zu erwarten ist, zur herzlichen Liebe und Achtung gegen das Gute,

---

416) Nach „einzufinden" heißt es Instr. von 1818 weiter: „wobei sich von selbst versteht, daß die Professoren und Repetenten in der schwarzen geistl. Kleidung mit Ueberschlag in der Kirche erscheinen, unbenommen, daß sie etwa bei kalter Witterung über das schwarze Kleid einen anständigen Oberrock von dunkler Farbe anziehen."

417) Instr. von 1818 nach „Seminaristen": — „täglich und beim Morgengebet wenigstens etlichemal in der Woche anwesend zu seyn."

418) Instr. von 1818 fährt hier fort §. 22: „a) auf Alle Zöglinge seine Aufmerksamkeit richten; soll nach ihrem Thun und Lassen, nach ihren Bedürfnissen und Anliegen, namentlich auch, wenn sie krank sind, sorgsam sehen, ihnen mit Rath und That väterlich helfen und sich zur höchsten Aufgabe machen. ꝛc."

so wie gegen ihre sämmtliche Vorgesetzten zu lenken. Besonders wird er auch unter Mitwirkung der Professoren und Repetenten die Seminarszöglinge von aller unreifen und unbescheidenen Einmischung in politische Gegenstände fern zu halten suchen.

Ueber die ökonomischen Angelegenheiten der Zöglinge, welche mit ihrem sittlichen Betragen in manchfachem Zusammenhang stehen, hat der Ephorus die Aufsicht zu führen, und für eine zweckmäßige und geordnete Verwendung der monatlichen Geldraten, welche ihnen aus der Seminarkasse gereicht werden, Sorge zu tragen. Jedoch kann er die Fürsorge für den Haushalt der Seminarszöglinge auch den Professoren überlassen; und jedenfalls sind die Repetenten (Statuten §. 16.) hiefür in Anspruch zu nehmen [419]).

b) Er soll die sämmtlichen Lehrer und Erzieher in ihrer amtlichen Wirksamkeit möglichst unterstützen, sie, so viel er kann, unter sich befreunden und die harmonische Thätigkeit derselben befördern, auch wo es nöthig ist, ihnen die ihrer Person und Stellung so wie den Umständen angemessenen Vorstellungen machen, und sie an ihre Pflicht freundlich und würdig erinnern.

c) Da die Aufsicht über den Unterricht in den Seminarien ein wichtiger Theil der Amtsobliegenheit des Ephorus, und demselben nicht möglich ist, diese Aufsicht gehörig zu führen, und diejenige Kenntniß von den einzelnen Lehrern, ihrer Lehrmethode und ihrem Lehrtalent, welche er amtlich haben muß, zu erlangen, ohne ihre Lehrvorträge selbst zu hören, so wird ihm zur Pflicht gemacht, die Lehrstunden der Repetenten öfters, die der Professoren wenigstens von Zeit zu Zeit, namentlich auch die Wiederholungsstunden, in welchen er zugleich Gelegenheit hat, die Fortschritte der Seminaristen kennen zu lernen, zu besuchen.

Diese Besuche sind jedesmal in der Tagstabelle zu bemerken [420]).

d) Er soll die niederen Offizianten, namentlich und besonders den Famulus zur Erfüllung seiner Obliegenheiten weise und ernstlich anhalten.

Aus dieser Bestimmung des Vorstehers, so wie aus der Natur der Anstalt ergeben sich folgende Amtsverhältnisse desselben:

1) Der Ephorus und die Professoren sind die eigentlichen Vorgesetzte der Zöglinge. Als solche sind die Professoren, jeder bei seiner Abtheilung, Erzieher, mit Hülfe der diesen dreien untergeordneten Repetenten. Als solche bilden diese drei für Alles, was unmittelbar die Erziehung und den Unterricht betrifft, ein Collegium, das über die Anwendung der Gesetze und Verordnungen berathet, und über Alles, was nicht der Oberbehörde vorbehalten ist, beschließt, außerdem aber sich durch den Ephorus als Vorstand an die Oberbehörde in Berichten und Anträgen wendet [421]).

---

419) „Besonders — in Anspruch zu nehmen" fehlt in der Instr. von 1818.

420) Nr. c) „Da die Aufsicht — bemerken" fehlt in der Instr. von 1818.

421) Instr. von 1818 hat nach „wendet." — „An der Berathung können

Die Vollziehung, welche Einheit haben muß, ist nicht getheilt, sondern Einem — dem Ephorus — als Vorstand übertragen, jedoch so, daß in Betreff dessen, was die oben §. 15. 2., bestimmte nähere Professorsaufsicht betrifft, und schon für alle Zöglinge genügend durch das Gesetz bestimmt ist, der Professor bei seiner Abtheilung für sich handeln kann. In diesen Fällen und Sachen kann der Professor auch Strafgewalt üben, überdieß auch [422]) in Betreff solcher Verfehlungen, die während seiner Lection begangen werden, und als Wöchner in Abwesenheit des andern Professors auch bei den Zöglingen von der Abtheilung des Mitprofessors.

Jedoch können seine Strafansätze in der Regel (in besonders dringenden Fällen kann er auch incarceriren auf die §§. 20. Nr. 7. bestimmte Art) nicht über 4 Noten gehen. Und in Rücksicht auf die Erhaltung eines guten collegialischen Vernehmens und möglichst gleichen Verfahrens ist zu erwarten, daß jeder Professor nur dann, wenn es die Sache fordert und die Zustimmung des andern Professors und des Ephorus vorauszusetzen ist, für sich handeln, wie auch, daß er das, was er, durch Umstände gedrungen, außerordentlicherweise für sich gethan hat, dem Ephorus und Mitprofessor sogleich anzeigen werde. Mit solcher Rücksicht auf Collegialität und Gleichheit des Verfahrens wird auch der Ephorus seine vollziehende Gewalt bei der Behandlung der Zöglinge gebrauchen, und nicht vergessen, daß er die Sorge für einzelne Angelegenheiten und Personen immer mit der Sorge für das Ganze zu vereinigen habe [423]).

2) In Sachen der Seminarwirthschaft ist dem Ephorus ein Oekonomieverwalter an die Seite gesetzt, der alles schon gesetzmäßig bestimmte und laufende für sich, und mit eigener Verantwortlichkeit besorgt, jedoch dem Ephorus über alles, wornach er zu sehen oder zu fragen befugt ist, Auskunft zu geben und Akten mitzutheilen schuldig ist. Was aber Gegenstand einer Berathung der Seminarangestellten oder eines Berichts und Antrags an die Oberbehörden ist, darüber hat der Ephorus mit dem Oekonomieverwalter in den Fällen gemeinschaftlich zu handeln, oder an die Behörde zu berichten, in welchen die ökonomische oder finanzielle Sache mit dem physischen oder geistigen Wohl und Interesse der Zöglinge und der Anstalt im Zusammenhang steht.

---

auch die Repetenten Theil nehmen, an der Beschlußnahme nicht. Die Vollziehung ꝛc."

422) Instr. von 1818 hat statt „überdieß auch" — „und zwar." Dieselbe hat statt des Citats oben „§. 15. 2." das Citat „§. 21. 2."

423) In diesem Abschnitt hat Instr. von 1818 statt des Citats „§. 20. Nr. 7." das Citat „§. 28.", statt „4 Noten" — „4 Caritionen (quater)", statt „Zustimmung — vorauszusetzen ist" — „Consens zu präsumiren ist", statt „vollziehende Gewalt" — „Executivgewalt."

3) Klagen über die Quantität oder Qualität des Seminaristen-Essens werden von den Seminaristen vor den Ephorus gebracht, welcher vor allen Dingen die mitspeisenden Repetenten [424]) und den Professor, welcher entweder selbst anwesend war, oder vor welchen in Abwesenheit des Ephorus die Klagen zuerst gebracht worden sind, hört, alsdann (je nach den Umständen unter Communikation mit dem Oekonomieverwalter und etwa auch dem Wochenprofessor) [425]) den Kostreicher zu Rede stellt, und zur Erfüllung der im Kostakkord von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten anhält. Bei bedeutenderen Mängeln der Kost soll der Kostreicher auch durch einen gemeinschaftlichen Beschluß des Convents, zu welchem der Oekonomieverwalter beizuziehen ist, zum Ersatz des mangelhaft Gereichten angehalten werden. Uebrigens hat der Ephorus, und der Wochen-Professor, wie der Oekonomieverwalter sich je und je zu verschiedenen Zeiten bei dem Mittag- und Abendessen einzufinden, auch hin und wieder die aufgetragenen Speisen zu kosten.

4) Der Ephorus veranstaltet, eröffnet, leitet, und schließt die amtlichen, ordentlichen und außerordentlichen Zusammenkünfte und Verhandlungen der sämmtlichen Seminar-Angestellten, und hat dabei Eine Stimme; eben so die Professoren, wie auch der Seminar-Arzt und Oekonomieverwalter, wenn diese in den für sie geeigneten Angelegenheiten anwohnen.

Die Repetenten haben nur an der Berathung, nicht aber an der Abstimmung Theil zu nehmen, können aber bei der Letztern mit anwohnen. Vorzüglich der Ephorus, aber in erheblicheren Sachen auch jeder anderer Ueberstimmte, kann sich jedoch nicht nur im Protokoll verwahren, sondern auch verlangen, daß seine von der Mehrheit abweichende Ansicht mit ihren Gründen der höhern Behörde zur Entscheidung vorgelegt werde, was durch den Ephorus mit Beisetzung der entgegengesetzten Abstimmung [426]) geschehen muß.

5) Der Ephorus hat überhaupt über alle Angelegenheiten des Seminars an die Oberbehörde zu berichten. Und durch ihn gehen alle Gesuche der Lehrer und Officianten an die Oberbehörde, begleitet mit seinem Beiberichte.

---

424) Instr. von 1818 fehlt nach „Repetenten" — „und den" bis „worden sind." Ebenso fehlt weiter unten nach „Oekonomieverwalter" — „und etwa auch dem Wochenprofessor."

425) Statt „den Kostreicher — zu kosten" lautet Instr. von 1818: „den Speisemeister und die Köchin vornimmt, und diesen Officianten, wenn er die Klage gegründet erfunden, ihre Pflicht einschärft. Hat dieß nicht den beabsichtigten Erfolg, so werden diese Officianten vom Ephorus vor den Convent (zu welchem in solchen Fällen auch der Oekonom.-Verwalter zu ziehen ist) beschieden, ernstlichst verwiesen und bedroht, und bei schwerer Gravirung die Sache vor die Oberbehörde gebracht."

426) Instr. von 1818: „Votums."

6) Der Ephorus hat auch, so fern er Vollzieher [427]) der Seminargesetze und Conventsbeschlüsse ist, die Strafgewalt über die Seminaristen auf die §. 20. N. 7. näher bestimmte Art zu üben, und die Polizei der Anstalt innerhalb ihrer Gebäude, Gärten und Höfe zu handhaben.

7) Ohne Vorwissen des Ephorus können weder die Professoren noch Repetenten eine Lection einstellen, oder ihre Stelle verlassen [428]).

Nur an Fest- Sonn- und Feiertagen findet in Beziehung auf den Professor, der nicht Wöchner ist, eine Ausnahme statt sofern er nicht den Religions-Unterricht zu geben oder die Declamationen zu leiten hat.

Den Professoren und Repetenten kann der Ephorus auf 4—5 Tage Urlaub geben, hat aber dieß im Halbjahrsbericht zu bemerken, in diesem Fall aber, so wie in Krankheitsfällen die ausfallenden Lectionen durch die übrigen Lehrer so viel möglich zu besetzen. Jedoch will man gestatten, daß hin und wieder, wenn es sich nur von wenigen Tagen handelt,

---

427) Instr. von 1818: „Executor", statt: „§. 20. Nr. 7." — „§. 23."

428) Nr. 7. und 8. lautet in der Instr. von 1818 folgendermaßen:

„7) Der Ephorus kann bei eigener Verantwortlichkeit vor der Oberbehörde den Zöglingen Dispensationen von einem Gesetze, Erlaubniß zu Reisen und andere Vergünstigungen ertheilen. Ohne sein Vorwissen kann keiner der wissenschaftlichen Lehrer an einem Werktage eine Lection einstellen oder seine Stelle verlassen, und an Sonn-, Fest- und Feiertagen können sie ohne sein Wissen nur die zwey, welche nicht Wöchner sind, verlassen. Ohne seine ausdrückliche Erlaubniß kann kein Nebenlehrer eine Lection einstellen und keiner der Officianten verreisen. Den Repetenten und Professoren kann er in dringenden Fällen auf 4—5 Tage Urlaub geben, soll dieß aber im Halbjahrsbericht bemerken und in Verbindung mit den Verreisenden die ausfallenden Lectionen durch die andern Lehrer so viel möglich zu besetzen suchen. Eben dieß gilt für die Fälle, wo ein Professor durch Krankheit verhindert ist, seine Lectionen zu geben. Er selbst kann sich ebenfalls in solchen dringenden Fällen auf 4—5 Tage entfernen, hat aber alsdann den ersten Professor zu seinem Amtsverweser zu machen und Beydes im Halbjahrsbericht zu bemerken. Für eine längere Abwesenheit und aufschiebliche Reisen muß sich der Repetent, Professor und Ephorus Urlaub von der Oberbehörde erbitten.

8) Vom Ephorus und den Professoren werden nach Stimmenmehrheit die Bücher für die Seminarbibliothek, so wie der nöthige physikalische Apparat von den Geldern angeschafft, welche theils von der öffentlichen Casse, theils von den Seminaristen und hospitibus (welche alle beim Eintritt 1 fl. und nach 2 Jahren bei längerem Bleiben wieder 1 fl. geben) eingehen. Die Bibliothek und der ganze litterarische Apparat steht unter der besondern Aufsicht des Ephorus, wozu er sich einen Repetenten (oder wofern einer der Professoren darzu erbötig wäre), diesen als Unterbibliothekar wählen kann. Auch führt der Ephorus, oder in dessen Namen der Unterbibliothekar die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben für Bücher ꝛc., läßt diese aber von Jahr zu Jahr von den Professoren genau einsehen und die Richtigfindung unterzeichnen.

die durch gesetzliche Abwesenheit eines Lehrers ausfallende Stunden den Zöglingen besonders in den 2 letzten Jahren zu Privatbeschäftigungen, namentlich zu Ausarbeitung besonderer Aufgaben unter wachsamer Aufsicht der Repetenten, frei gelassen werden.

Der Ephorus selbst kann sich in dringenden Fällen auf 4—5 Tage entfernen, und hat alsdann dem ersten Professor die Amtsverweserei zu übertragen, auch im Halbjahrsbericht oder in den Tagstabellen dieß zu bemerken.

Für eine längere Abwesenheit haben der Ephorus, die Professoren und Repetenten bei der Oberbehörde Urlaub nachzusuchen.

Die Nebenlehrer bedürfen zu Einstellung jeder Lection, die Officianten zu jeder Reise der Erlaubniß des Ephorus. Zu Reisen, welche über 8 bis 10 Tage dauern, ist von denselben der Urlaub bei der Oberbehörde nachzusuchen.

Den Zöglingen kann der Ephorus bei eigener Verantwortlichkeit vor der Oberbehörde Dispensationen von einem Gesetz, Erlaubniß zu Reisen, Excursionen, Verlängerung der Recreationszeit und andere Begünstigungen ertheilen (Statuten der Seminaristen Nro 23.); jedoch hat er, besonders in solchen Fällen, in welchen die Zweckmäßigkeit einer Dispensation oder Erlaubniß zweifelhaft ist, die gutächtliche Aeusserung der Professoren zu vernehmen.

8) Vom Ephorus und den Professoren werden nach Stimmenmehrheit die Bücher für die Seminar-Bibliothek, so wie der nöthige physikalische Apparat von den Geldern angeschafft [429]), die theils von der öffentlichen Casse, theils von den Hospitibus (welche je einen jährlichen Beitrag von 30 kr. entrichten) eingehen. Die Bibliothek steht in der Regel unter der besondern Aufsicht des Ephorus, welcher die Rechnung der Einnahmen und Ausgaben, die von Jahr zu Jahr von den Professoren einzusehen und zu unterzeichnen ist, zu führen hat. Giebt er die Verwaltung an einen der Professoren ab, so hat er sich die Oberaufsicht vorzubehalten. Zu den Bibliothekariats-Geschäften können auch die Repetenten, sofern sie Neigung und Geschick dazu haben, und ihren übrigen Berufsleistungen kein Abbruch dadurch geschieht, verwendet werden.

Ein zweckmäßiger Gebrauch der Bibliothek ist den Seminaristen auf jede Art und Weise, jedoch mit der nöthigen Vorsicht, zu erleichtern; mit den für sie passenden Büchern sind sie etwa durch einen Auszug des Catalogs der auf die Studirzimmer gegeben wird, bekannt zu machen.

Der physikalische Apparat wird von dem Lehrer, welcher den Unterricht in der Physik ertheilt, verwaltet, und

429) s. Erlaß v. 24. Decbr. 1842, wornach Vorschläge über die Verwendung dieser Gelder an den Studienrath zu machen sind.

von demselben das Inventar darüber geführt, welches der Ephorus, oder, wenn dieser selbst Lehrer der Physik ist, der älteste Professor zu beurkunden hat.

§. 17 [430]). Censoren. Lector. Tagstabellen [431]).

Zur Erhaltung der Ordnung in den Unterrichtsstunden, beim Morgen- und Abendgebet, beim Speisen, beim Respondiren und

---

430) Instr. von 1818 folgt auf §. 22. §. 23. der statutarische Bestimmungen enthält, über die Zeit des Mittagessens, Abendessens, Aufstehens, Schlafengehens, die Recreation und deren Benützung, entsprechend den „Vorschriften vom 11. Febr. 1807." §. 21 und 23 gegebenen Bestimmungen mit dem Unterschied, daß die Nachmittagsrecreation in der Instr. von 1818, statt daß sie früher bis 3 Uhr sich erstreckte, auf 2 Uhr beschränkt wird, mit dem Bemerken, daß fleissigen und ordnungsliebenden Seminaristen diese Erholungszeit auf besonderes Bitten verlängert werden könne. In den Winterrecreationen, heißt es ferner, sollen die Seminaristen durch Musik-, Declamir- und andere nützliche Unterhaltungen beschäftigt werden, ohne eine anständige Freiheit mehr als nöthig einzuschränken. Vgl. auch die Statuten der Seminaristen vom 10. Juni 1836.

Hierauf folgt §. 24, der Bestimmungen über den Anfang der Lectionen (Winters 8 — Sommers 7 Uhr Morgens), die Interstitien (5 Minuten) und die Aufeinanderfolge derselben (2 wo möglich nach einander) enthält. Vgl. §. 1.

431) Entspricht dem §. 25. der Instr. von 1818, welcher so lautet:

„In den Lectionen, beim Essen, Respondiren und Gebet soll immer einer der Zöglinge, der zuerst zu kommen und zuletzt zu gehen hat, als Censor nachsehen, ob alle Zöglinge da und zu rechter Zeit gekommen sind, die fehlenden und zu spät kommenden notiren, wie auch die, welche der Lehrer, der die Lection gibt, ihn notiren heißt. Dieses Censorat geht Tag für Tag, oder auch, wenn es der Ephorus für gut findet, nach einem Turnus von 2 bis 3 Tagen bei allen Zöglingen der Reihe nach herum, ausgenommen bei denen, welche dieses Zutrauens unwürdig gefunden werden. Abends nach dem Gebet hat der Censor in eine gedruckte Tabelle alle Bemerkungen seiner Censur einzutragen, darauf seinem Repetenten zuzustellen, und dieser dem andern Repetenten, welche beide in die für ihre Bemerkungen bestimmten Fächer das Ihrige einzuschreiben und am folgenden Morgen spätestens 9 Uhr die Tabelle dem Ephorus versiegelt durch den Famulus zuzuschicken haben. Enthalten soll diese Tabelle die Angaben

a) aller gehaltenen Lectionen, von den Seminaristen besuchte Gottesdienste, Morgen- und Abendgebete (mit Bemerkung des gelesenen Capitels) nebst den Namen der Zöglinge, welche bei diesen Gelegenheiten zu spät gekommen oder sie ganz versäumt haben, mit der Bemerkung, ob der Zögling mit oder ohne Erlaubniß weggeblieben sey. Die nicht gehaltenen Lectionen bezeichnet der Censor mit einer Null, worauf der Repetent den Tagsbericht, wenn er ganz gefertigt ist, dem Lehrer, dessen Lection nicht gehalten ist, zur Beisetzung seiner Bemerkung zusendet, wo dann in diesem Fall der Lehrer den Tagesbericht, ohne ihn an den Repetenten zurückzusenden, geradezu dem Ephorus zugehen läßt.

b) Die summarische Angabe aller Verfehlungen der Seminaristen, die der Censor für sich oder auf Anweisung des Lehrers notirt und die der Repetent zu notiren gut findet.

auf den Studirzimmern, sind aus der Reihe der Zöglinge wechselnde Censoren aufzustellen, welche die Abwesende und Spätkommende zu notiren haben, und bei vorkommenden Unordnungen zu Rede zu stellen sind.

Von diesem Censoramt sind diejenige auszuschließen, welche sich des Zutrauens unwürdig gemacht haben. Die gedruckten Formularien für die sogenannten Tagstabellen sind vom Lector auszufüllen. Sie enthalten folgende Angaben:

1) Der von den Seminaristen besuchten Gottesdienste;
2) des Morgen- und Abendgebets, mit Bemerkung der aus dem Grundtext oder aus der deutschen Uebersetzung gelesenen Abschnitte der Bibel;
3) der gehaltenen und nicht gehaltenen oder vertauschten Lectionen, mit Benennung der betreffenden Lehrer, wobei in den beiden letztern Fällen die Gründe des Einstellens oder Vertauschens am untern Rande von den Lehrern selbst, oder vom Ephorus kurz anzuführen sind. (Die wiederholende Lectionen sind als solche zu bezeichnen, und die sonntägliche Deklamations-Uebungen gleichfalls anzuführen);
4) Der deutschen Aufsätze mit Bezeichnung der Tage, an welchen sie aufgegeben und beurtheilt worden sind (§. 5.);
5) Der Abendmahlsfeier und der Vorbereitung auf dieselbe;
6) Der halbjährigen Prüfungen mit Bemerkung der Zeitdauer und der Prüfungsfächer;
7) Des Besuchs der Lehrstunden durch den Ephorus;
8) Des von den Professoren gehaltenen Durchgangs mit den Seminaristen, und der von den Repetenten vorgenommenen Durchsicht ihrer Hefte;
9) Der gehaltenen Convente;
10) Der Excursionen und Verlängerungen der Rekreationszeit, oder der statt der Verlängerung der Recreation ertheilten Erlaubniß, eine in der Regel für die Studien bestimmte Stunde im Freien zuzubringen;
11) Der Abwesenden und zu spät kommenden auf dem Lehr- und Speisesaal, so wie in der Kirche:
12) Der kranken Seminarszöglinge mit Bemerkung der bedeutenderen Krankheitsanfälle;
13) Der Verfehlungen, welche vom Ephorus, den Professoren und Repetenten gerügt oder durch Noten geahndet werden;

---

c) Angabe alles dessen, was von der Regel abweicht, sey es mit oder ohne Genehmigung des Ephorus und der Professoren geschehen.

d) Angabe aller Kranken und ihrer Krankheit, ob sie leicht oder schwer sey.

e) Angabe jedes ausserordentlichen bemerkenswerthen Ereignisses.

Diese Tagsberichte sind jedoch so kurz und summarisch als möglich zu fassen, damit ihre Fertigung den Censor und die Durchsicht und bestätigende Unterzeichnung den Repetenten nicht zu viel Zeit kostet.

Der Ephorus hat sie aufzubewahren als Actenstücke, welche bei der

14) Endlich ist alles Ausserordentliche und Bemerkenswerthe am Rande oder auf der Rückseite derselben summarisch aufzuzeichnen.

Diese Tagstabellen sind von dem Ephorus, den Professoren und Repetenten, welche ihre Bemerkungen einzutragen haben, zu unterzeichnen. Sie werden mit dem Halbjahrsbericht an den Königl. Studienrath eingesendet, und nach der Zurückgabe von dem Ephorus so lange, als sich ein amtlicher Gebrauch davon machen läßt, aufbewahrt.

§. 18 [432]). Conventе [433]).

Der Ephorus und die Professoren haben öfters zusammenzutreten, um sich alles, was sie zu zweckmäßiger Behandlung der Zöglinge interessiren kann, mitzutheilen, ihre Ansichten auszutauschen und zu berichtigen, und sich über Gegenstände des Unterrichts und der Disciplin zu verabreden.

In [434]) diesen kleineren oder engeren Conventen wird nur in dem Fall ein aktenmäßiges Protokoll geführt, wenn wichtigere Gegenstände der Besprechung vorkommen.

Alle Monate aber wird in der Regel ein weiterer oder grösserer Convent (Haupt-Convent) gehalten, zu welchem die Repetenten, nach Umständen auch der Seminararzt und Oekonomieverwalter berufen werden. Die Verhandlungen werden hier um-

---

Sitten- und Studiencensur, bei den Halbjahrsberichten, Locationen, nachgesehen werden können.

432) entspricht dem §. 27 der Instr. von 1818, welchem §. 26 vorhergeht. Dieser lautet:

„Alle Gesuche der Seminaristen um Erlaubniß zu irgend etwas, was einer besondern Erlaubniß bedarf, z. B. Reisen werden von ihnen dem Ephorus, und wenn die Sache auch einen Professor berührt, auch diesem schriftlich eingereicht und schriftlich auf der Eingabe ertheilt — beides in der möglichst einfachen Form. Der Zögling, der eine solche Erlaubniß erhalten hat, übergibt sie seinem Repetenten, welcher sie mit seinem vidit unterzeichnet, und mit dem nächsten Tagsbericht an den Ephorus zurücksendet.

Jeder Repetent wird sich bemühen, zu erfahren, wohin die Seminaristen seiner Abtheilung ihre Gänge in der Erholungszeit richten. So wie er diese nicht ganz zu billigen findet, wird er den Ephorus und den Professor der Abtheilung davon unverzüglich in Kenntniß setzen."

433) §. 27 der Instr. von 1818 lautet: „Alle 14 Tage kommen der Ephorus und die 2 Professoren zusammen (Convent), um sich alles ꝛc. — verabreden."

434) Instr. von 1818 fährt fort: „Alle Monate aber wird ein Plenarconvent gehalten, bei welchem ausser obigen auch die Repetenten und, wenn es der Ephorus nach den Umständen verlangt, auch andere Nebenlehrer, so wie der Oekonomieverwalter und Seminararzt erscheinen. Die Verhandlungen werden hier noch umfassender, und mit Vorlegung aller schriftlichen Notizen, welche sich Professoren und Repetenten über den wissenschaftlichen und sittlichen Stand der Zöglinge gesammelt haben, vorgenommen.

Bei beiden Conventen wird über die wichtigsten Gegenstände ein Protokoll geführt."

fassender geführt, und die Mittheilungen der von den Professoren und Repetenten gemachten Wahrnehmungen der Berathung über den wissenschaftlichen und sittlichen Zustand der Seminarszöglinge zu Grunde gelegt.

Das Herkommen bestimmt, wer in diesen Conventen das Protokoll zu führen habe.

§. 19 [435]). Prüfungen, Zeugnisse und Locationen. Halbjährige Berichte.

Gegen Ende eines jeden Halbjahrs wird eine schriftliche und mündliche Prüfung der Zöglinge vorgenommen. Die Aufgaben zu den philologischen Ausarbeitungen legt der Ephorus vor. In den beiden letzten Jahren sind die schriftlichen Uebersetzungen in das Lateinische, Griechische und Ebräische nebst der Uebersetzung einiger lateinischen Perioden ins Deutsche, wo möglich in einem halben Tag zu fertigen, um die Zöglinge an schnelleres Arbeiten zu gewöhnen.

Bei den mündlichen Prüfungen kommen jedesmal abwechselnd sechs Fächer vor.

Nach der halbjährigen Prüfung werden in dem größeren Convent die Zeugnisse des Fleisses, der Kenntnisse in den verschiedenen Lehrfächern und des sittlichen Betragens entworfen, sodann in die Zeugnißtabelle eingetragen, und den Zöglingen vor der Abreise in die Ferien auf lithographirten oder gedruckten Blättern eingehändiget, von diesen aber nach der Vakanz mit der Unterschrift der Eltern oder Vormünder wieder vorgezeigt.

Nach diesen Zeugnissen wird das erstemal am Ende des zweiten Halbjahrs, und sodann am Schlusse eines jeden Halbjahrs eine Location der Seminarszöglinge nach Klassen oder Zahlen oder nach beiden zugleich entworfen, wobei ein fester Maßstab für die Geltung der einzelnen Zeugnisse zu Grunde zu legen ist.

Die Location wird erst nach erfolgter Genehmigung durch den Königl. Studienrath bekannt gemacht.

Am Ende eines jeden Halbjahrs hat der Ephorus einen um-

435) Statt §. 19 enthält die Instr. von 1818 im §. 27 folgendes: „Am Ende jedes Semesters wird in einem Convent eine Sitten- und Studien-Location (welche nicht bekannt gemacht wird) und aus beiden die Hauptlocation gemacht. Subjecte, die sich nicht genug unterscheiden, mögen 1/4 oder 1/2 Jahr lang die Plätze nach Wochen wechseln *).

Die Location wird sodann am Ende jedes Semesters mit einem umfassenden Hauptbericht über den Stand des Seminars und über alles im Einzelnen Bemerkenswerthe, so wie mit den Zeugnissen und Strafverzeichnissen jedes Seminaristen dem Studienrath vorgelegt, und jene (die Location) erst dann publicirt, wenn und in so fern die Genehmigung dieser Behörde erfolgt ist."

*) Durch Erlaß vom 26. Febr. 1845 ist die Location auf eine Classenlocation beschränkt.

fassenden Hauptbericht über den wissenschaftlichen und sittlichen Zustand des Seminars und alles einzelne Bemerkenswerthe an den Königl. Studienrath einzusenden und demselben die Zeugnisse der Zöglinge, den Locationsentwurf, und die Strafverzeichnisse, so wie die Prüfungsarbeiten anzuschließen. Auch sind Zeugnisse über den Unterricht, die Amtsführung und das sittliche Betragen der Repetenten in diesen aufzunehmen oder demselben beizulegen.

§. 20. Strafen.

Belohnungen und Strafen werden sparsam und weise angewendet, sonst verfehlen sie ihres Zwecks. Der Erzieher und Lehrer, welcher den Charakter der Zöglinge kennt, wird manche Strafen ersparen, die ein anderer fruchtlos anwendet. Der weise und gute Vater vermag durch ein Wort, durch eine Andeutung bei dem guten Sohn mehr zu wirken als ein anderer durch eine Menge von Belohnungen und Strafen.

Der gute Erzieher und Lehrer hütet sich, bösen Willen zu sehen, wo nur jugendliche Uebereilung fehlte. Er zeigt Theilnahme an den Fehlern und Tugenden des Zöglings. Er ahndet und straft nicht mit Laune, Härte, Willkühr und Eigennutz.

Er bemüht sich, nicht zu kränken und zu erbittern, vielmehr auch beim Strafen zu zeigen, daß er das Wohl des Zöglings und das Interesse der Anstalt bezwecke. Er handelt daher nach einem wohl durchdachten Plan, und straft nicht im ersten Augenblick, wo er durch eine Verfehlung gereizt ist, sondern schiebt den Strafakt wenigstens so lange auf, bis er sich einer ruhigen Gemüthsstimmung und der Betrachtung des Falles von allen Seiten bewußt ist [436]).

Als Strafe für die unfleissigen und ungeordneten Zöglinge (so wie als Belohnung für die fleissigen und geordneten), ist schon die Mittheilung der Zeugnisse, welche sie ihren Eltern und Vormündern vorzuzeigen haben, anzusehen.

Ausserdem werden für die Fälle, in welchen weitere Ahndungen und Strafen nöthig sind, folgende festgesetzt [437]):

1) Noten, deren Häufung eine Strafverfügung der Oberbehörde zur Folge hat.
2) Strafen, welche unmittelbare Anwendung des Grundsatzes sind: per quod quis peccat, per idem punitur et idem z. B. Auflegung besonderer Arbeiten bei Unfleiß, temporäre Absonderung des Zänkischen und Ruhestörers, beides in einem eigenen (vom Carcer verschiedenen) Zimmer.

---

436) entspricht dem §. 28 der Instr. von 1818, mit welchem dieser bis „bewußt ist" gleich lautet. Der Abschnitt „Als Strafe — anzusehen" fehlt übrigens dort.

437) Nach „festgesetzt," wird Instr. von 1818 statt „1) Noten — Folge hat" unter Nr. 2. „Verlust des Tischweins (Cartitionen)" angeführt. Nr. 2. erscheint dort als Nr. 1.

3) Entziehung des Genusses der Rekreation, der Ausgangs- und Reisefreiheit ꝛc.
4) [438]) Incarceration, womöglich an freien Tagen und in freien Stunden, mit bestimmter Beschäftigung — Schärfung einer länger dauernden Gefängnißstrafe durch schmale Kost.
5) Verlust der halbjährigen Vakanz,
6) Bedrohung mit der Entlassung und Unterschrift derselben.
7) Entlassung mit Kostenersatz. Die Strafen Nro. 5. 6. 7. kann nur die Oberbehörde, auf oder auch ohne Antrag des Convents verhängen, Nro. 4. kann der Ephorus bis auf 8 Stunden; auf längere Zeit der Convent bis auf 24 Stunden verhängen, ausgenommen in Fällen, wo ein besonders auffallendes Vergehen eine längere Detention bis zu Einlangung eines Erlasses der Oberbehörde nothwendig macht. In dringenden Fällen kann jedoch der Professor auf der Stelle in den Carcer führen lassen, muß aber sogleich dem Ephorus die Anzeige davon machen, der dann ein Convent hält, welches die Dauer der Incarceration bestimmt. Nr. 1. 2. 3. kann der Ephorus für sich allein bei allen Seminaristen verhängen, Nr. 1. und 2. auch jeder Professor unter den obigen §. 15. Nro. 2. gegebenen Bestimmungen.

Noten, welche zwar angesetzt, aber nachher wieder getilgt würden, finden nicht Statt, vielmehr muß jede angesetzte Strafe einberichtet werden; und in den (seltenen) Fällen, in welchen sie vor der Vollziehung wieder nachgelassen würden, sind in dem Strafverzeichniß die Gründe beizufügen.

Die Repetenten haben gar kein Strafrecht für sich selbst auszuüben. (Statuten der Repetenten §. 26.)

§. 21 [439]). Ferien.

Die Ferien fangen im Frühjahr [440]) mit dem Donnerstag vor dem Palmtag an, und währen bis auf den Mittwoch nach Quasi-

---

438) Statt Nr. 4. hat Instr. von 1818: „4) Zurückversetzung im Locus." Darauf folgt Nr. 5. gleichlautend. Dann Nr. 6. „Incarceration mit schmaler Kost und bestimmter Beschäftigung." Nr. 7. der Instr. von 1818 = Nr. 6. mit dem Beisatz „(dimissio)" nach „Entlassung." Weitere Zusätze sind dort: „8) Entlassung mit oder ohne Kostenersatz." 9) Schimpfliche Ausstoßung (rejectio cum infamia) jederzeit mit Kostenersatz verbunden.

Die Strafen Nr. 5. 7. 8. 9. kann nur die Oberbehörde auf oder auch ohne Antrag des Ephorus oder Convents verhängen, Nr. 4. nur der Convent, oder vielmehr auf Antrag des Convents die Oberbehörde. Nr. 6. kann der Ephorus ꝛc. Dann gleichlautend bis zum Schluß." Nur steht statt des Citats „§. 15. Nr. 2." in d. Instr. v. 1818: „§. 22. Nr. 1." statt „Noten" — „Caritionen oder Noten", statt „getilgt" — „ignorirt." Auf die Statuten der Repetenten wird dort nicht verwiesen.

439) Instr. v. 1818 enthält §. 29. und 30. Bestimmungen über Kleidung der Seminaristen und Tabakrauchen (vgl. die Statuten v. 10. Juni 1836.). Bei Gottesdienst und Feierlichkeiten erscheinen die Seminaristen in schwarzem

modogeniti, so daß an diesem Tage die Seminaristen und Repetenten wieder einzutreten haben.

Im Herbst [441]) beginnen dieselben am 27. September. An diesem Tage werden die Seminaristen nach Beendigung der Feier des Geburtsfestes Sr. Majestät des Königs entlassen, und haben am 18. Oktober, oder wenn auf diesen Tag ein Sonntag fällt, am 19. Oktober Abends wieder einzutreffen.

183.

Zusätze zu den Statuten für die Zöglinge des evangelisch-theologischen Seminars in Tübingen,

vom 19. Juni 1837 [442]).

I. Studien, Lectionen, Loci, Repetitionen, Aufsätze, Prüfungen.

§. 1. Jeder Seminarist hat seine Studien nach dem vorgeschriebenen Studien-Plan und mit Rücksicht auf die von dem Inspektorat getroffenen besonderen Bestimmungen zu ordnen.

§. 2. Die frühere Einrichtung, daß die Vorlesungen durch Unteraufseher besucht werden, ist aufgehoben, in der Voraussetzung, daß die Seminaristen von selbst alles vermeiden werden, was ihnen, sey es in Absicht auf den Besuch der Vorlesungen, sey es in Absicht auf das Betragen in denselben, zum Vorwurf gereichen könnte. Jedenfalls würden einzelne Verfehlungen der Art, so bald sie zur Kenntniß des Inspektorats kommen, mit einer geschärften Strafe gerügt werden. Ihre Collegien-Hefte haben die Seminaristen den Repetenten jederzeit auf deren Verlangen vorzulegen.

Rock, schwarzer Weste, kurzen schwarzen Beinkleidern, in Strümpfen mit Schuhen nebst einer weissen oder schwarzen Halsbinde. Sonst in Röcken von anständiger dunkler Farbe, langen schwarzen Beinkleidern, mit ganz schwarzen, leichten, kein Geräusch verursachenden Stiefeln, einem runden Hut oder anständiger Kappe von einer dunklen Farbe. Das Tabakrauchen wird §. 30. als nicht vereinbar mit dem Institut, als unnöthige Verschwendung und als physisch schädlich für Jünglinge dieses Alters bei Carcerstrafe verboten.

440) Nach neuerer Bestimmung v. 14. Jan. 1839 beginnen die Frühlingsferien immer am 23. April und dauern bis 14. Mai.

441) Instr. von 1818: §. 31 lautet: „Im Herbst währen die Ferien mit Einschluß des Tags der Abreise in die Vacanz und des Wiedereintritts in das Seminar 3 Wochen, so daß der 20. Oct. der Wiedereintritts-Termin ist, der nur, wenn der 20. Oct. auf einen Sonntag fällt, um 1 Tag verlängert werden darf. Andere Vacanzen finden nicht statt."

442) Gedr. 4. Vgl. Statuten vom 20. Febr. 1826 und Citate zu den Statuten von 1793. S. 310.

§. 3. Die Seminaristen haben an den von dem K. Ministerium angeordneten Zwischen-Prüfungen in den Lectionen regelmäßig Theil zu nehmen. Sollte einer durch Krankheit, oder Reisen verhindert werden, bei einer solchen Prüfung zu erscheinen, so hat er dieß dem Inspektorat anzuzeigen. Gegen sonstige Versäumnisse ist nach dem Rescript des K. Studien-Raths vom 26. Mai 1836 (Nro. 1033.) die Strafe des Haus-Arrestes an freien Tagen, nöthigenfalls, wenn diese nicht wirksam seyn sollte, auch Gefängnißstrafe in Anwendung zu bringen.

§. 4. Jeder Seminarist, welcher nicht von dem Locus oder von der Repetition von dem betreffenden Repetenten Dispensation erhalten hat, wird wegen der Versäumniß derselben mit einer 2 fachen Annotation bestraft. Wer blos die sogenannte Kranken-Veniam hat, ist verbunden an dem Locus und der Repetition Theil zu nehmen.

§. 5. Bei den vorgeschriebenen Aufsätzen haben die Seminaristen immer die benützten Hülfsmittel, Bücher und Manuscripte namentlich anzuführen. Das Verschweigen oder unselbstständige Benützen derselben oder falsche Angaben werden angemessen bestraft werden. Ueberhaupt hat jeder Seminarist einen (deutschen oder lateinischen) Plan, nach dem er gearbeitet, seinen Aufsätzen beizufügen.

§. 6. Am Ende des Seminarlaufs haben alle Seminaristen die theologische Candidaten-Prüfung zu bestehen. Wer dieselbe erst ein oder zwei Halbjahre nach dem Abgang aus dem Seminar bestehen will, hat hiezu die Erlaubniß des K. Studienraths, welche übrigens nie ohne besonders wichtige Gründe ertheilt wird, nachzusuchen. Seminaristen, deren Kenntnisse bei der Candidaten-Prüfung unzureichend erfunden worden sind, haben ihre Studien auf eigene Kosten fortzusetzen, und die Berufung zu einer neuen Prüfung zu erwarten. Zeigen sie auch bei der zweiten Prüfung keine zureichenden Kenntnisse, so werden sie aus dem Seminar-Verband, unter Verurtheilung zum Kostenersatz, entlassen.

§. 7. Alle Seminaristen, welche zur Prüfung für eine Lehrstelle an einer lateinischen oder Realschule zugelassen werden wollen, haben sich während ihrer academischen Studienzeit bestimmten Uebungen im Unterrichten, theils im Lyceum, theils in der Realschule zu unterziehen. Sie melden sich deßhalb beim Rector des Lyceums, als Vorstand der Präceptoranden-Anstalt, der am Anfang eines jeden Halbjahrs durch einen öffentlichen Anschlag dazu auffordern wird. Auf diese Uebungen im Lyceum und der Realschule dürfen aber die Seminaristen keine solche Stunde verwenden, in welcher sie eine academische Vorlesung zu hören haben. Am Ende jeder Woche übergibt dann jeder jene Anstalten benützende Seminarist dem Ephorus ein eigenhändig geschriebenes und vom Rector des Lyceums unterschriebenes Blatt, worauf die Stunden angegeben werden, die er in dieser Woche den Lehrübungen widmen sollte und wirklich gewidmet oder versäumt hat.

II. Kirchenbesuch und Predigt-Uebungen.

§. 8. 1) Die thätigen Mitglieder des Prediger-Institutes, wie auch diejenigen, welche zu den betreffenden Sängerabtheilungen gehören, dürfen statt der Stadtkirche die Schloßkirche besuchen, und zwar so, daß

a) alle, welche die Schloßkirche besuchen wollen, Vormittags von 9—10 Uhr im Seminar seyn sollen;

b) diejenigen aber, welche die Nachmittags-Schloßkirche besuchen, Vormittags eine Stunde vor 9 Uhr ausgehen dürfen.

c) Diejenigen, welche Mitglieder des Sänger-Chors für die Predigt-Uebungen sind, verzichten in der Regel wie bisher, gerne auf den Besuch der Nachmittags-Schloßkirche.

2) Die übrigen Seminaristen besuchen den Vormittags-Gottesdienst in der Stadtkirche und Nachmittags die Predigt-Uebungen.

a) Statt der Predigtübungen können sie jedoch auch den Nachmittags-Gottesdienst in der Stadt- oder Schloßkirche besuchen, (ausgenommen die hieher gehörigen Mitglieder des Sänger-Chors, welchen dagegen der Besuch des Vormittags-Gottesdienstes in der Schloßkirche erlaubt ist.)

b) Dispensation aber von dem Besuch des Vormittags-Gottesdienstes in der Stadtkirche findet nur in seltenen, außerordentlichen Fällen statt.

3) Diejenigen Fälle ausgenommen, in welchen Dispensation mit angeführtem Grunde erbeten werden muß, ist keine Anzeige der Einzelnen, welche Kirche und wann sie dieselbe besuchen wollen, nothwendig, da von nun an auch in der Schloßkirche dieselbe Aufsicht stattfinden wird, wie in der Stadtkirche und in den Predigt-Uebungen.

4) Es versteht sich von selbst, daß für diejenigen, welche die Schloßkirche besuchen, dieselbe Kleidung vorgeschrieben ist, wie für diejenigen, welche in die Stadtkirche gehen.

Die Uebertretung dieser Bestimmungen wird, wie früher, nach Verhältniß mit einer einfachen bis vierfachen Annotation bestraft.

§. 9. An Feiertagen kann sich jeder Dispensation von dem Besuche des Gottesdienstes erbitten, darf aber in diesem Fall Vormittags nur etwa vor dem Aufläuten spazierengehen.

§. 10. In der Kirche nehmen die Seminaristen immer ihre bestimmten Plätze ein. Die Musiker insbesondere dürfen nur, solange sie an der Kirchen-Musik Theil nehmen, auf der Orgel stehen, und sollen sich nach Beendigung der Musik entweder an ihre ordentlichen Plätze in der Stadtkirche oder in das Seminar zurück begeben.

§. 11. In der Kirche darf weder gelesen, noch gesprochen werden. Ueberhaupt sollen die Seminaristen von selbst darauf Bedacht nehmen, alles, was der Gemeinde irgend eine Art Aergerniß geben könnte, aufs sorgfältigste zu vermeiden.

Uebertretungsfälle werden verhältnißmäßig mit Annotationen oder mit schärferen Strafen geahndet. Besonders wird erwartet, daß die Seminaristen auch durch Theilnahme am Gesang die Andacht fördern helfen.

§. 12. Bei den Predigt-Uebungen haben die Seminaristen, die sich im ersten Semester ihres theologischen Studiums befinden, einen längeren Abschnitt einer gedruckten Predigt (dessen Wahl der Genehmigung des Repetenten bedarf) auswendig zu deklamiren; die älteren — bis zur activen Theilnahme an dem Prediger-Institut — eine selbst ausgearbeitete Predigt (nach vorangegangener Censur der Disposition von einem Mitglied des Inspektorats und der Durchsicht der Predigt selbst durch einen Repetenten) auswendig abzulegen. Jeder, welcher sich dabei auch nur einmal des Manuscripts oder des Buchs bedient, muß zum 2tenmal auftreten.

§. 13. Wer blos die sogenannte Kranken-Veniam hat, ist von dem Besuch der Predigt Uebungen nicht dispensirt. Versäumniß der Predigt-Uebungen ohne gesezlichen Grund wird mit 2facher Annotation bestraft.

III. Ordnung auf den Zimmern, den Kammern und im Seminar überhaupt.

§. 14. Jeder Seminarist muß sich, Sonn- und Feiertage ausgenommen, Morgens, im Winter längstens um 6½ Uhr, im Sommer um 6 Uhr an seinem Arbeitstisch befinden. (Vom Aufschluß des Thores an bis 6 Uhr ist im Sommer das Spazierengehen erlaubt.) Pünktlich um diese Zeit schließen die Aufwärter die Schlafkammern ab, und schreiben jeden noch darin befindlichen Seminaristen auf, der dann mit einer einfachen Annotation eingeschrieben wird. Ausgenommen sind diejenigen Seminaristen, welche sich auf die Krankenstube melden, oder auf ihr Verlangen von dem Krankenwärter ein Zeugniß über die Nothwendigkeit, länger liegen zu bleiben, erhalten. Dieß muß aber im Winter vor 8 Uhr, im Sommer vor 7 Uhr geschehen. Jeder, der, ohne sich auf die Krankenstube zu melden oder von dem Krankenwärter ein Zeugniß zu erhalten, nicht zur gesetzlichen Zeit aufsteht, und sich deßhalb zu entschuldigen wünscht, hat dieß in der Regel gleich nach dem Aufstehen, jedenfalls aber vor 11 Uhr bei dem Repetenten seiner Abtheilung persönlich zu thun. Nur nach einem allgemeinen Vakanztage, oder nach einem Feiertage, an welchem die Anzahl der Verreisten bedeutend gewesen ist, kann Einer von jeder Stube die Namen Derer, die länger liegen geblieben, schriftlich oder mündlich dem Repetenten angeben, damit diese als entschuldigt bezeichnet werden. Die Aufwärter sind nicht berechtigt, Entschuldigungen anzunehmen oder dem Repetenten zu melden. In dem Falle, daß ein Seminarist länger im Bett liegen bleibt, wird die Kammer von dem betreffenden Aufwärter von 10 zu 10 Minuten wieder visitirt. Derselbe hat diejenigen Seminaristen, die sich etwa, nachdem sie

schon aufgestanden, wieder zu Bett gelegt haben sollten, anzuzeigen. Die Strafe dafür ist eine zweifache Annotation.

§. 15. An jedem Tage (auch an Sonn-, Fest- und Feiertagen, so wie am Donnerstag) soll zur gesetzlichen Studienzeit, d. h. Vormittags bis zum Mittag-Essen, Nachmittags von 3 Uhr an bis zum Nachtessen, Abends von 9 Uhr an im Winter, im Sommer vom Respondiren an Ruhe und Stille auf den Stuben herrschen.

§. 16. Verboten sind also während dieser Zeit namentlich

1) Trinkgesellschaften, worunter auch verstanden wird, wenn nur zwei, obwohl in aller Stille und nur etwa Thee oder Aehnliches trinkend, zusammensitzend gefunden werden. Die Strafe ist eine zweifache Annotation, die im Wiederholungsfall oder je nach Umständen gleich beim erstenmal geschärft werden kann.

Wenn die Genossen einer Stube Winters in den Abend-Recreationen zum gemeinschaftlichen Genuß von Wein, Bier oder Thee zusammensitzen wollen, so haben sie die Erlaubniß hiezu bei dem Repetenten mit dem Versprechen, daß dabei Ordnung, Ruhe und Anstand beobachtet werden soll, nachzusuchen.

2) Kartenspiel. Die Strafe ist wie bei Ziffer 1.

3) Besuche von fremden und von nicht zur Stube gehörigen Seminaristen.

4) Insbesondere ist während der gesetzlichen Studirzeit den Handwerksleuten u. s. w. der Eingang in das Seminar untersagt; nur frische Wäsche oder Kleidungsstücke, welche neuverfertigt oder ausgebessert sind, dürfen Sonntags auch vor dem Gottesdienste gebracht werden.

§. 17. Real- und Verbal-Injurien sind strenge und bei einer bis zu achttägiger Incarceration steigenden Strafe verboten. Die Senioren der Stuben haben sich Mühe zu geben, durch angemessenes Einschreiten solchen Injurien vorzubeugen.

§. 18. Neben der Ordnung ist in den Stuben und Kammern aufs strengste die Reinlichkeit zu beobachten.

Als unzuläßig erscheint es insbesondere, wenn Kleidungsstücke u. s. w. an den Wänden aufgehängt oder an den Plätzen hingelegt werden; wenn in dem gemeinschaftlichen Stubenkasten andere Kleider aufbewahrt werden, als solche, welche jeder täglich nöthig hat; wenn schwarze Wäsche auf der Stube aufbewahrt wird; wenn Tabakspfeifen auf das Gesimse oder den Stubenboden ausgeleert werden u. s. w.

Die Waschtücher dürfen nur an dem hiezu bestimmten Rechen aufgehängt, die Waschschüsseln nur entweder auf der untern Platte des Stubentisches oder in den Pulten aufbewahrt werden.

§. 19. Dem Senior auf jeder Stube und jeder Kammer ist zunächst die Handhabung der Gesetze, die sich auf Ordnung und Reinlichkeit daselbst beziehen, auf seine Verantwortlichkeit übertragen. Hieraus ergibt sich von selbst, daß ihm jedes Mitglied der Stube oder Kammer in dieser Beziehung Folgsamkeit schuldig ist;

und Verweigerung derselben müßte immer auf eine angemessene Art bestraft werden.

§. 20. Wer die Stube zuletzt verläßt, hat die Thüre sorgfältig zu schließen. Die Aufwärter sind ausdrücklich beauftragt, in den Recreationsstunden und bei Nacht deßhalb nachzusehen.

§. 21. Bücher, Weißzeugstücke u. s. w. von Kameraden ohne Wissen derselben zu benützen, ist durchaus verboten; und wenn insbesondere in den — den einzelnen Seminaristen eingeräumten Kästen irgend ein fremdes Eigenthum entdeckt werden sollte, so wird der betreffende Seminarist sogleich vom Inspektorate zur Untersuchung gezogen, und das Ergebniß derselben nach Umständen dem K. Studienrathe zur weiteren Verfügung vorgelegt.

§. 22. Schlüssel zu den Zimmern, Kammern und herrschaftlichen Mobilien dürfen nur durch den für die Anstalt angestellten Schlosser gemacht werden. Wer zu irgend einem andern Zwecke eines andern Schlossers sich bedienen will, muß davon vorher dem Hausmeister die Anzeige machen. Der Gebrauch von Hauptschlüsseln ist den Seminaristen durchaus verboten; bei welchem sich ein solcher finden sollte, wird, neben Confiscation des Schlüssels, nach Umständen mit einer mehr oder minder empfindlichen Strafe belegt.

§. 23. Weder im Speisesaal, noch auch im Seminar überhaupt, darf zu irgend einer Zeit laut gerufen werden; dagegen werden die Diener der Seminaristen angehalten, sich in bestimmten Zeitfristen auf den Zimmern zu zeigen.

§. 24. Durch diejenigen Fenster, welche gegen den innern oder äußern Hof, oder gegen den sogenannten Klosterberg, gerichtet sind, und in deren Nähe keine Rinne ist, darf durchaus nichts hinausgegossen werden.

§. 25. Wer das Seminar-Gebäude oder die herrschaftlichen Mobilien auf irgend eine Weise verunreiniget, oder beschädigt, hat neben dem — daß er die Kosten der Reinigung oder der Reparation zu tragen hat, noch eine den Umständen angemessene Strafe zu gewarten.

§. 26. Wie es den Seminaristen verboten ist, Waffen bei sich zu haben oder zu gebrauchen, so ist jedem, insbesondere den Stuben-Genossen, auf's nachdrücklichste aufgegeben, sogleich die Anzeige zu machen, wenn er bei irgend einem andern eine Waffe wahrnehmen sollte.

IV. Kleider-Ordnung.

§. 27. Die gesetzlich vorgeschriebene Kleidung der Seminaristen ist: Rock oder Oberrock, Weste und Beinkleider von schwarzer Farbe; jedoch ist das Tragen von Oberröcken von einer anständigen nicht auffallenden Farbe und von Beinkleidern von dunkler oder aschgrauer Farbe an Werktagen gestattet. (Dabei findet man es nach dem Rescript vom 20. Juni 1831 für nöthig, vor Mißbrauch dieser Erlaubniß zu warnen, welche anderweitige Vorkehrungen nach sich ziehen würde.)

Um einen Oberrock auch in der Kirche oder bei Feierlichkeiten tragen zu dürfen, bedarf es besonderer Erlaubniß. Die Halsbinden können weiß oder schwarz seyn, und müssen anständig angezogen werden, nicht zu leicht und lose umgeworfen. Außer den schwarzen runden Hüten, können auch Kappen von schwarzem Tuch und von einer schicklichen Form getragen werden, nicht aber an Sonn- und Feiertagen, vor Beendigung der Nachmittagskirche. Ohne Kopfbedeckung umherzugehen ist nur an Werktagen in Rücksicht auf Collegienbesuch gestattet. Einen Mantel zu tragen ist blos auf Reisen oder bei starker Kälte und heftigem Regen erlaubt. Das Tragen von Reisehemden und Turnhosen bei gewöhnlichen Vakanzreisen oder andern kurzen Reisen ist mit den höchsten Befehlen unvereinbar, und daher eine solche Kleidung, jedoch in einfacher nicht auffallender Form nur bei länger daurenden und größeren Reisen in das Ausland zuläßig. Jede Verletzung der Kleider-Ordnung wird mit einer einfachen Annotation, bei offenbar auffallenden oder sichtbar muthwilligen Verletzungen der Ordnung mit einer erhöhten Strafe gerügt.

Zu auffallenden Verletzungen werden insbesondere die an Sonn-, Fest- und Feiertagen gerechnet.

V. Ordnung bei dem Mittag- und Abendessen.

§. 28. Mittags wird das ganze Jahr über Punkt 12 Uhr, Abends im Winter Punkt 7 Uhr, im Sommer in der Regel Punkt 6½ Uhr im innern Seminarhofe zum Essen geläutet; 8 Minuten später wird im Speisesaale das erste Zeichen mit der Glocke gegeben, mit welchem Jeder an seinen Platz geht; mit dem zweiten Zeichen, welches 2 Minuten darauf erfolgt, beginnt das Einrücken.

Wer bei diesem zweiten Zeichen nicht bereits an seinem Platze ist, wird mit einer einfachen Annotation eingeschrieben, und darf überdiß nur an den untersten Platz sich hinstellen; sonst wird er mit einer zweifachen Annotation eingeschrieben; ebenso wird mit einer einfachen Annotation bestraft, wer aus der Reihe oder Linie heraustritt.

§. 29. Das Tischgebet vor und nach dem Essen, welches von einem Seminaristen der ältesten Abtheilung gesprochen wird, wird von jedem Seminaristen an seinem Platze in der Linie stehend verrichtet. Jede unanständige Handlung während des Essens, z. B. auffallend lautes Sprechen und Lachen, Singen ꝛc. noch mehr jede unanständige Handlung während des Tischgebets, z. B. Sprechen, Weglaufen vom Platze u. s. w. wird mindestens mit einer zweifachen Annotation, nach Beschaffenheit der Umstände härter bestraft.

§. 30. Wer Suppe, Gemüße u. s. w. nicht mit dem Vorleglöffel herausnimmt, wird mit einer einfachen Annotation eingeschrieben. Bei gleicher Strafe ist auch das Hin- und Herschieben der Schüsseln verboten. Das Fleisch wird je von Einem zerlegt, und dann die Schüssel herumgeboten, damit sich jeder der Ordnung

nach seine Portion herausnehmen kann, sonst tritt die obige Strafe ein. Der Salat kann entweder von Einem der Uebrigen vorgelegt, oder die Schüssel herumgegeben werden. Der Abtrag gehört dem Speisemeister, nur das übriggebliebene Brod, wird unter Aufsicht des Hausmeisters, den Bedienten ausgetheilt.

VI. Recreations-Zeit.

§. 31. Vom Aufschluß des Thores an bis 6 Uhr Morgens ist im Sommer das Spazierengehen an jedem Tage erlaubt.

§. 32. An Sonn-, Fest- und Feiertagen darf jeder, der nicht auf die Krankenstube gemeldet ist, sich den ganzen Tag über, die Zeit während des Mittagessens und während der Vor- und Nachmittags-Predigt ausgenommen, Sommers bis zum Nachtessen, Winters bis zum Thorschluß außerhalb des Seminars aufhalten. Am Donnerstag ist mit Aufhebung der Bestimmungen des §. 59 der Statuten die Ausgangs-Freiheit auf die Vormittagsstunde von 11—12 Uhr beschränkt; Nachmittags ist sie, wie bisher allen Seminaristen bis 4 Uhr, den Musikern und Schloß-Sängern bis 5 Uhr eingeräumt.

§. 33. 1) An den übrigen Tagen ist die ordentliche Recreationszeit

a) im Winter vom Schluß des Mittagessens bis 3 Uhr.

b) im Sommer vom Schluß des Mittagessens bis 3 Uhr und vom Schluß des Abendessens bis zum Respondiren.

c) Außerdem wird Vor- und Nachmittags je ½ Stunde zum Ausgehen (jedoch niemals unmittelbar nach der Recreationszeit und im Winter nicht unmittelbar vor dem Thorschluß), oder im Sommer eine Stunde zum Baden gestattet.

2) Nach einem Erlaß des K. Studienraths vom 9ten Octbr. 1835 ist künftig nicht mehr die sogenannte Vagations-Freiheit für ganze Nachmittage mehreren Abtheilungen zugleich zu ertheilen.

3) Auch wird in Zukunft einer Abtheilung, welche außer der Recreationszeit einen philosophischen Locus oder eine Repetition hat, nicht mehr Vagations-Freiheit ertheilt werden; im entgegengesetzten Fall ist immer die Vagations-Freiheit nachzusuchen, und gilt also nur nach erhaltener Erlaubniß, wobei bemerkt wird:

a) daß die Dauer der Vagations-Freiheit je mit Rücksicht auf die Zeit, in welcher der philosophische Locus oder die Repetition gehalten worden, bestimmt werden wird;

b) daß an solchen Nachmittagen, an welchen Collegien gelesen werden, keine Vagations-Freiheit ertheilt werden kann;

c) daß diese zwei Bestimmungen wie bei Ziffer 2 auch für die nach den Examinibus zu ertheilende Vagations-Freiheit gelten; dabei wird noch festgesetzt, daß nach Prüfungen, welche Vormittags vorgenommen werden, nie mehr ein ganzer Nachmittag zum Vagiren eingeräumt werden soll.

d) Bei der Vagations-Freiheit nach dem theologischen Locus hat es vorerst sein Verbleiben.

e) Für Vorlesungen, welche während der Recreationszeit besucht werden, kann nach Umständen eine Erholungsstunde außer der Recreationszeit gestattet werden.

§. 34. Den Sommer über haben sich nach der Abend-Recreation alle Seminaristen im Speisesaale zu stellen, und dem Wochen-Repetenten ihre Namen anzugeben (Respondiren). Die Seminaristen erscheinen dabei in gesetzlicher Kleidung zur festgesetzten Zeit. Zehen Minuten nach dem Schlag auf der Stadtuhr wird mit der Glocke im Seminarhofe geläutet, drei Minuten darauf wird im Speisesaale das erste Zeichen gegeben, alsdann der Repetent abgeholt, bei dessen Ankunft das zweite Zeichen im Speisesaale gegeben und dann sogleich mit dem Respondiren begonnen wird. Wer nicht schon vor der Ankunft des Repetenten an seinem Platze ist, wird mit einer einfachen Annotation eingeschrieben, auch darf er sich nur an's Ende der jüngsten Promotion hinstellen, widrigenfalls er mit einer zweifachen Annotation eingeschrieben wird. Jeder respondirt in seiner Ordnung und deutlich.

Während des Respondirens muß Stille und Ruhe herrschen. Das Ende desselben erwartet jeder an seinem Platze stehend. Die Promotionen stellen sich so auf, daß alle zusammen eine ununterbrochene Reihe bilden.

§. 35. Die in der Stadt wohnenden Seminaristen sind gewöhnlich vom Respondiren befreit, nicht aber, wenn sie beim Nachtessen mit oder ohne Erlaubniß gefehlt haben, sonst werden sie mit einer zweifachen Annotation eingeschrieben. Eben so wenig sind diejenigen vom Respondiren dispensirt, welche Kranken-Veniam, oder wenn gleich auf der Krankenstube befindlich, besondere Erlaubniß haben, bis zum Respondiren auszugehen.

§. 36. Ausnahmsweise wird auch im Winter respondirt, wenn, wie z. B. bei Concerten, sehr viele Seminaristen Erlaubniß erhalten haben, nach dem Nachtessen noch auszugehen. Es gelten dann die nämlichen Bestimmungen wie im Sommer.

§. 37. Derjenige Seminarist, welcher

1) während der gesetzlichen Studirzeit ohne besondere Erlaubniß oder ohne eine noch am nemlichen Tage einzureichende gültige Entschuldigung außerhalb des Seminars sich aufhält, wird wenigstens mit einer einfachen Annotation eingeschrieben;

2) am Sonntag und Donnerstag, wenn wegen des Gottesdienstes das Thor bereits geschlossen ist, oder des Abends 10 Minuten nach dem Thorschluß in das Seminar kommt, wird mit einer zweifachen Annotation eingeschrieben.

Diese Strafe wird bis zu 3—4 Annotationen geschärft, wenn die Rückkehr ins Seminar später erfolgt.

3) Wer das Essen ohne Erlaubniß versäumt, wird mit einer zweifachen Annotation eingeschrieben, und der Kostreicher wird vom Monatgeld des betreffenden Seminaristen mit der Hälfte des gewöhnlichen Preises einer Portion im laufenden Monate entschädigt.

Für diejenigen Seminaristen, welche erst Morgens nach 8 Uhr

und Abends nach 4 Uhr vom Essen dispensirt werden, wird zwar der Kostreicher von der Oekonomie-Verwaltung entschädigt, es wird jedoch erwartet, daß Jeder, dringende Fälle ausgenommen, sein Gesuch um Dispensation vor der genannten Zeit vorbringe.

4) Wer über das Respondiren außer dem Seminar sich verweilt, wird mit einer zweifachen Annotation eingeschrieben.

5) Wer Nachts nicht vor dem Schlag 10¼ Uhr ins Seminar kommt, wird nicht mehr eingelassen, und, er mag später ans Thor gekommen seyn oder nicht, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, mit Carcer bestraft. Auch kann ihm die Erlaubniß, nach dem Abendessen noch auszugehen, auf längere oder kürzere Zeit verweigert werden.

§. 38. Wer im Winter Erlaubniß erhält, nach dem Nachtessen noch eine Honoratioren-Familie zu besuchen, oder erst nach dem Nachtessen von einer Reise zurückzukommen, hat sich sogleich beim Hereinkommen ins Seminar auf der Amtsstube der Repetenten zu stellen, und dort seinen Namen anzugeben, sonst wird er später deßwegen dahin berufen, und mit einer zweifachen Annotation eingeschrieben. Stellen müssen sich auch die in der Stadt wohnenden Seminaristen, wenn sie beim Nachtessen mit oder ohne Erlaubniß gefehlt haben, sonst werden sie mit einer zweifachen Annotation eingeschrieben. Die Erlaubniß, nach dem Nachtessen noch in ein Privathaus, oder in ein Gasthaus zu einem Fremden zu gehen, wird in der Regel nur auf eine vorzuzeigende schriftliche Einladung und blos solchen Seminaristen ertheilt, deren Charakter und Betragen zuverläßige Bürgschaft giebt.

§. 39. Wer eine solche Erlaubniß unter einem falschen Vorgeben sich verschafft, und mißbraucht, hat ebendamit, außer einer für den einzelnen Fall zu bestimmenden nach Beschaffenheit der Umstände zu schärfenden Strafe, die Vergünstigung, Abends auszugehen, für längere Zeit verwirkt.

§. 40. Jeder Besuch eines Wirthshauses außer der Erholungszeit wird neben der gewöhnlichen Vagationsnote in steigendem Verhältniß mit Hausarrest und andern empfindlichen Strafen gerügt. Bei denjenigen Seminaristen, welche Erlaubniß haben, in der Stadt zu wohnen, hat der Besuch des Wirthshauses außer der hiezu gestatteten Zeit je nach den Umständen die alsbaldige Zurücknahme jener Erlaubniß zur Folge.

§. 41. Das Tabakrauchen außerhalb der Stadt ist den Seminaristen erlaubt, aber jeder, welcher sich an öffentlichen Orten innerhalb der Stadt auch nur mit der Pfeife im Munde zeigt, kann nach Beschaffenheit der Umstände mit Carcer, Hausarrest, Annotationen u. s. w. bestraft werden.

§. 42. Der ordentliche Weg, den die Seminaristen beim Ein- und Ausgehen zu nehmen haben, ist der durch das Hauptthor.

Zwar

1) dürfen diejenigen Seminaristen, welche Vorlesungen in dem oberen theologischen Auditorium des Seminars hören, wenn sie zwei

solcher Vorlesungen hinter einander haben, in der Zeit zwischen dem Schlusse der einen und dem Anfang der andern durch den Repetentengang ein- und ausgehen; jedoch ist auch dieses

a) nach dem Schlusse des Hauptthors des Seminars nicht mehr erlaubt;

b) darf es nur in anständiger Kleidung geschehen,

c) und nicht zum Wirthshausbesuch benützt werden.

Die Uebertretung wird mit einer zweifachen Annotation bestraft, im Wiederholungsfall aber mit Entziehung der Erlaubniß.

Außerdem

2) dürfen Seminaristen durch den Repetentengang aus- und eingehen, nur nachdem sie besondere Erlaubniß hiezu wegen einer Vorlesung, die im obern Hörsaal gehalten wird, erhalten haben (von dem Ephorus), und nur zu den Stunden, für welche die Erlaubniß ertheilt worden ist.

Die Uebertretung wird mit einer zweifachen Annotation, oder, wenn Verdacht eines Betrugs vorliegt, strenger bestraft.

VII. Reisen.

§. 43. Erlaubniß zu Reisen erhalten die Seminaristen in der Regel nur an Donnerstagen und Feiertagen, nicht aber an Sonn- und Festtagen, so wie an Collegientagen.

1) Wer auf längere oder kürzere Zeit (auf mehrere Tage, einen Tag oder einen halben Tag) zu verreisen wünscht, hat hiezu in einer an das Inspektorat gerichteten Schede die Erlaubniß nachzusuchen.

2) Diese Schede muß enthalten die Angabe

a) der Zeit, wenn der Bittsteller die Reise anzutreten wünscht, (ob Morgens oder Nachmittags);

b) der Zeit, wenn er ins Seminar zurückkehren will;

c) des Ortes, wohin er zu reisen gedenkt, und

d) des Zweckes der Reise (Vergnügen, Besuch von Freunden und Verwandten, Besorgung kirchlicher Geschäfte ꝛc.).

Scheden, in welchen diese Angaben unvollständig sind, werden zurückgegeben werden.

3) Diese Schede muß zu einer bestimmten Zeit an den petirenden Unteraufseher abgegeben werden, nämlich

a) wenn die Reise Nachmittags angetreten werden will, vor 11 Uhr Vormittags desselben Tages, oder vor 6 Uhr Abends des vorhergehenden Tages.

b) Wenn die Reise Morgens oder Vormittags angetreten werden will, vor 6 Uhr Abends oder vor 11 Uhr des vorhergehenden Tages.

4) Wer diese Zeiten versäumt, hat keine Entscheidung von Seiten des Inspektorats zu erwarten.

5) Wer, ohne auf seine Schede Antwort erhalten zu haben, dennoch verreist, wird angesehen, als sei er ohne Erlaubniß verreist und hat die dißfallsige Strafe zu erwarten.

6) Ausnahmen von Ziffer 1. 3. und 4 machen nur dringende Nothfälle.

In solchen kann die Erlaubniß auch zu andern Zeiten von den Seminaristen persönlich bei allen Mitgliedern des Inspektorats, oder nur bei Einigen, oder nur bei Einem nachgesucht werden. Der bei Reisegesuchen vorgebrachte Grund einer bereits gemachten Bestellung kann in der Regel nur Verweigerung der nachgesuchten Reise-Erlaubniß zur Folge haben; bitten Mehrere in derselben Eingabe um Reise-Erlaubniß, so unterschreibt sich jeder eigenhändig.

In der Regel wird die Reise-Erlaubniß Winters nur bis zum Nachtessen, Sommers bis zum Respondiren ertheilt.

§. 44. Wer wegen einer Reise vor dem gesezlichen Thorschluß aus dem Seminar zu gehen wünscht, hat dazu durch den Petenten die Erlaubniß des Ephorats nachzusuchen, oder, wenn dieß in dringenden Fällen nicht mehr möglich seyn sollte, sich deßhalb an den Wochen-Repetenten zu wenden.

§. 45. Wer über die gestattete Zeit ausbleibt, oder an einen andern Ort geht, als in seiner Schede angegeben ist, verfällt, wenn nicht ganz hinreichende Entschuldigungsgründe vorliegen, in eine Strafe, die nach der Beschaffenheit der Umstände Hausarrest oder Carcer ist.

§. 46. Sollte ein Seminarist während der Abwesenheit auf einer Reise sich veranlaßt finden, um Verlängerung des Urlaubs zu bitten, so hat er das Gesuch wo möglich noch während der bereits erhaltenen Urlaubszeit einzureichen. Wird es später eingegeben, und nicht durch besondere Nothfälle gerechtfertigt, so wird der Bittsteller, als eigenmächtiger Uebertreter der Gesezе, gestraft.

§. 47. Sollte ein Seminarist zum Zweck der Unterstüzung eines Geistlichen, (welche übrigens überhaupt nur denen, welche bereits ein Jahr lang Theologie studirt haben, gestattet ist) veranlaßt werden, über den Termin auszubleiben, so hat er nicht nur ein Zeugniß des Geistlichen über die geleistete Hülfe, sondern auch ein Zeugniß des Decans über die Nothwendigkeit derselben, beizubringen. In andern Fällen sind Entschuldigungsgründe für die Ueberschreitung des Urlaubs durch Zeugnisse der Eltern ꝛc. zu beurkunden.

§. 48. Keine Reise-Erlaubniß (dringende Fälle ausgenommen) erhält ein Seminarist, wenn und so lange er noch Schulden vom vorangegangenen Semester hat, oder mit Honorarien für Vorlesungen des laufenden Semesters im Rückstand ist.

VIII. Krankenstube.

§. 49. Wer erkrankt, hat, so bald als möglich, den Krankenwärter und den petirenden Unter-Aufseher davon zu benachrichtigen.

§. 50. Auf dem Krankenzimmer wird immer zur nämlichen Zeit gespeist, wie im Speisesaal, und es haben sich demnach diejenigen Seminaristen, welche die Kost auf dem Krankenzimmer haben, stets pünktlich zur gehörigen Zeit daselbst einzufinden.

§. 51. Diejenigen Seminaristen, welche blos die sogenannte Kranken-Veniam haben, erhalten in der Regel keine Erlaubniß, auszugehen.

§. 52. Compotationen, Kartenspiel, überhaupt Alles, wodurch die Ordnung, Ruhe und Stille auf den Krankenzimmern gestört werden könnte, sind strenge verboten.

Die geringste Strafe, die nach Umständen geschärft werden kann, ist eine vierfache Annotation.

IX. Ferien.

§. 53. Durch hohen Ministerial-Erlaß vom 30. April 1829 ist der Termin der Osterferien auf die Zeit vom Donnerstag vor dem Palmtag bis zum Dienstag nach Quasimodogeniti festgesezt.

§. 54. Wer über die gesezliche Zeit der Ferien auszubleiben veranlaßt ist, für den gelten die Bestimmungen des §. 46.

§. 55. Jeder Seminarist hat, ehe er in die Ferien geht, seinen Pult zu leeren, und offen zu lassen, damit derselbe gereiniget werden kann.

§. 56. Während der Ferien wird, außer den Schloßpredigern, andern Seminaristen nur wegen notorischer Dürftigkeit, deßgleichen wegen Ausarbeitung wissenschaftlicher Preis-Aufgaben, auf Ansuchen der Einzelnen der Aufenthalt im Seminar gestattet. Jeder aber, der da bleibt, ist den nämlichen Gesezen unterworfen, welche während des Halbjahres gelten; soweit sie in der Ferienzeit Anwendung finden.

X. Erlaubniß in der Stadt zu wohnen.

§. 57. Die Erlaubniß in der Stadt zu wohnen, ist auf Fälle des nachgewiesenen physischen Bedürfnisses oder auf Fälle, in welchen auch ohne Rücksicht auf den Gesundheits-Zustand ganz besondere Umstände und Verhältnisse eintreten, beschränkt.

§. 58. Diejenigen, welche dieselbe genießen, werden auf die Bestimmungen der §§. 1—13. 17. 25—30. 37. Ziffer 3) 41. 42. 43. 45—49. 52—54. 56. 60—69, als auch für sie gültig, hingewiesen.

§. 59. Auch haben sie, ehe sie aus dem Seminar ziehen, ihre Pulte und Kästen zu räumen und dem Hausmeister persönlich zu übergeben.

XI. Schulden.

§. 60. Bei jedem Seminaristen, gegen welchen eine legale Schuld auch nur angezeigt ist, wird sogleich Beschlag auf sein ganzes Monatgeld gelegt, (mit Ausnahme von 2 kr. täglich zum Frühstück). Jedesmal einige Wochen vor und einige Wochen nach den Ferien wird dem Studienrath ein vollständiges Verzeichniß aller derjenigen Seminaristen zur weiteren Verfügung vorgelegt, gegen welche legale oder illegale Schulden angezeigt sind.

§. 61. Diejenigen, welche noch Schulden haben, oder mit Honorarien für Vorlesungen im Rückstand sind, werden auch (vgl. §. 48) bei den Noten für Vagationen in der Regel strenger behandelt.

XII. Petitionen, Entschuldigungen u. s. w.

§. 62. Wer einem der Inspektoren nach dem Essen etwas mündlich vorzutragen wünscht, meldet sich deßhalb durch den Petenten, und wartet dann nach erhaltener Erlaubniß am oberen Ofen, bis die Reihe der Promotions-Ordnung an ihn kommt.

§. 63. Wer für eine ihm angesezte Annotation hinreichende Entschuldigungsgründe zu haben glaubt, kann sich innerhalb 4 Tagen, von da an gerechnet, wo ihm die Note angesezt wurde, eine Aufwartung in dem Hause des betreffenden Inspektors erbitten lassen, um sich zu entschuldigen, es sey denn die Note erweislich ungegründet, in welchem Falle auch, jedoch nur innerhalb der genannten Zeit eine schriftliche Eingabe gemacht werden kann. Nur wenn die auf die Uebertretung irgend eines Seminargesezes festgesezte Note noch nicht eingeschrieben ist, kann die Entschuldigung dafür mündlich bei einer Aufwartung im Speisesaal oder auch schriftlich vorgebracht werden.

An der — statt des früheren Weingelds, eingeführten jährlichen Aversalsumme von 60 fl. wird zwar wegen Annotationen nichts in Abrechnung gebracht, es werden aber die Annotationen von der höhern Behörde ebenso wie die früheren Caritionen oder nach Umständen durch geschärfte Strafen gerügt werden.

§. 64. Wenn einem Seminaristen eine nachgesuchte Erlaubniß vom Inspektorate oder vom Ephorus verweigert wird, so ist ihm zwar gestattet, im ersteren Fall eine schriftliche, im zweiten blos beim Ephorus eine mündliche oder schriftliche Vorstellung, jedoch mit aller Bescheidenheit und mit der den Vorgesezten schuldigen Ehrerbietung zu machen, sofern er (nach §. 58 der Statuten) etwas Neues vorzubringen weiß; jedoch hat er nie die unbescheidene Frage nach den Gründen der ihm ertheilten abschlägigen Antwort zu machen.

§. 65. Die Seminaristen bedienen sich bei allen öffentlichen Eingaben und Arbeiten, Examinalien, Aufsäzen, Studienplanen u. s. w. nur des vorgeschriebenen sogenannten Kanzleiformats.

In dieselbe Eingabe dürfen nicht zwei verschiedenartige Gegenstände aufgenommen werden.

§. 66. Ohne vorherige Genehmigung des Inspektorats dürfen weder Collecten oder Subscriptionen irgend einer Art veranstaltet werden, noch Lotteriezettel oder schriftliche Bekanntmachungen irgend einer Art in Umlauf gesezt werden.

Die Anschläge wegen gefundener oder verlorener Sachen ꝛc. sind dem wachhabenden Aufwärter zum Anheften zu übergeben.

§. 67. Wer öffentliche Anschläge an der schwarzen Tafel innerhalb des inneren Thores, namentlich solche, die mit der Unterschrift der vorgesezten Behörde versehen sind, wegnimmt, wird nach Beschaffenheit der Umstände mehr oder minder empfindlich gestraft.

XIII. Austritt aus dem Seminar.

§. 68. Jeder eigenmächtig austretende Seminarist wird

1) (nöthigenfalls mit Hülfe der Universitäts- oder Polizeibe-

hörde) vorgefordert, über den eigenmächtigen Austritt ad protocollum vernommen, und sodann auf der Stelle, bis zu Einlangung der Entscheidung über seine Entlassung aus dem Seminar, in dem Carcer behalten;

Rescript des K. Stud.-Raths v. 17. Sept. 1827. Nr. 2275.
und v. 22. Sept. 1827. Nr. 2354.
lezteres auf besonderen Befehl.

2) unter Verurtheilung zum Kosten-Ersaze aus dem Seminar gestoßen und hat die Strafe einer wenigstens einjährigen Entfernung von der Universität zu erwarten.

Schlußbemerkung.

§. 69. Wie es nicht möglich ist, alle Verfehlungen gegen die im Seminar und für das Seminar nothwendige Ordnung aufzuzählen, so sind auch andere, als die in Vorstehendem namentlich aufgeführten, in die Augen fallenden Unordnungen strafbar; und es können die ordentlichen Strafen auf den Grund besonders erschwerender Umstände geschärft werden.

---

†) Verfügung des Minister. des Innern, betreffend die Portotaxe für Versendungen von Druckschriften ꝛc. ꝛc. unter Kreuzband durch die Briefpost,

vom 26. Juni 1837.

---

††) Verfügung des Justizministeriums, betr. Herausgabe eines Ergänzungsbandes zum Reg.-Blatt,

vom 20. September 1837.

---

†) S. Reg.-Ges. Regbl. Nr. 33. S. 282. Für gedruckte Circularien, Preiscourante, Anzeigen, Empfehlungsschreiben, uneingebundene Drucksachen (brochures) so wie für Zeitungen und Journale, soll, wenn sie unter Kreuzband aufgegeben werden, außer der Adresse nichts Geschriebenes enthalten und bei der Aufgabe vollständig frankirt werden, nur der vierte Theil des auf ihr Gewicht fallenden Briefporto erhoben werden. Dieselbe Ermäßigung des würtemb. Porto's findet auch bei derartigen Sendungen nach und aus solchen Ländern Statt, wohin ein Grenzfrancozwang besteht und wohin dieselben nicht ganz frankirt werden können. Ministerial-Verf. v. 4. Sept. 1837. Regbl. S. 436 werden die fremden Staaten aufgeführt, in welchen die gleiche Ermäßigung der Taxe für die bezeichneten Sendungen Statt findet, nämlich außer den Thurn und Taxis'schen Posten, Baden, Braunschweig, Hannover, Preußen, Königreich Sachsen und Schweiz.

††) S. Reg.-Gesetze und Ger.-Ges. Regbl. Nr. 48. S. 452. Es sollen darin die seit 1. Jan. 1818 von den Ministerien und andern höhern Behörden

184.

Erlaß des K. Studien-Raths an das Vorsteheramt der Gewerbeschule, betreffend Versendung der Programme an die Universitätsbibliothek,

vom 15. Januar 1838 [443]).

Auf Veranlassung des akademischen Senats in Tübingen findet man sich zu verordnen bewogen, daß von sämmtlichen dem K. Studienrathe untergeordneten Lehranstalten, von Seite deren Programme und dergl. Gelegenheitsschriften erscheinen, an die Universitätsbibliothek je ein Exemplar, und zwar nicht nur fürs Künftige, sondern auch von den bereits erschienenen, so weit die Vorräthe es zulassen, eingeschickt werden soll.

Das Vorsteheramt der Gewerbeschule hat hiernach, auch in Beziehung auf die, Namens dieser Lehranstalt erschienene und künftig erscheinende gedruckte Nachrichten, Programme und dergl. das betreffende zu besorgen. Von selbst versteht sich, daß die dießfälligen Versendungen an die Universität unter amtlichem Sigill, mit der das Portofreithum bezeichnenden Declaration „Studiensache" zu machen sind.

Stuttgart den 15. Januar 1838.

Flatt.

185.

Bekanntmachung des akademischen Senats, die Errichtung von Seminarien für Lehramts-Candidaten an der Universität betreffend,

vom 31. Mai 1838 [444]).

Seine Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 27. März geruht, auf der Landes-Universität zwei Institute, das eine unter dem Namen eines philologischen [445]),

erlassenen Verfügungen, welche Normen enthalten, nach denen sich die Unterthanen im Ganzen, oder einzelne Classen derselben zu richten haben, nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

443) Registr. der polyt. Schule. Vergl. Ver. vom 27. Febr. 1846.

444) Regbl. Nr. 26. S. 332.

445) Für beide Seminare (das Reallehrer-Seminar ist indessen durch eine veränderte Einrichtung der polytechn. Schule in Stuttgart entbehrlich und aufgehoben worden durch Ver. v. 27. Febr. 1846) erschienen provisorische Statute, welche eine weitere Ausführung eines Theils der in obiger

Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen geben, aus welchen folgendes anzuführen ist: die Uebungen der Genossen des philologischen Seminars werden in dem Statut für dasselbe folgendermaßen näher bezeichnet (§. 4—8):

§. 4. Die Uebungen bestehen zuvörderst in Interpretationen griechischer und römischer Klassiker, je durch einen der Zöglinge selbst, wobei der betreffende Lehrer nur leitend, berichtigend, ergänzend und zusammenfassend mitwirkt, aber auch die übrigen activen Zöglinge, besonders am Schlusse der Stunde, ihre Bemerkungen sowohl über das Materielle, als das Formelle der Interpretation mittheilen und vortragen.

§. 5. Diesen Interpretations-Uebungen werden wöchentlich wenigstens 4 Stunden, hälftig der römischen, hälftig der griechischen gewidmet. Der Vortrag in denselben ist frei und geschieht in der Regel in deutscher Sprache.

Der zu behandelnde Abschnitt wird nicht nur demjenigen, welcher ihn zu interpretiren hat, sondern auch den übrigen zu festgesetzter Zeit voraus bezeichnet, damit Alle gehörig vorbereitet in der Stunde erscheinen können.

§. 6. Die Uebungen des Seminars bestehen ferner in schriftlichen Ausarbeitungen seiner Zöglinge über Gegenstände der alten Literatur, mit Inbegriff griechischer und lateinischer Stil-Uebungen.

Die Themen zu jenen schriftlichen Ausarbeitungen, welche auf die festzusetzende Zeit in der Regel lateinisch geliefert werden, gibt der betreffende Lehrer.

Die gefertigte Ausarbeitung wird sämmtlichen Mitgliedern der Reihe nach zur Kenntnißnahme mitgetheilt, je zwei Mitglieder aber sind mit genauer Censur derselben beauftragt. Die Ausarbeitung wird sodann unter Vorsitz und Leitung des betreffenden Lehrers besprochen.

Auf diese Verhandlungen werden wöchentlich zwei Stunden verwendet, der Vortrag in diesen Stunden geschieht regelmäßig in lateinischer Sprache.

§. 7. Mit den voranstehenden Uebungen des Seminars werden noch weiter praktische Lehr-Uebungen im Lyceum verbunden.

Jeder active Zögling hat in der ihm von dem Rector des Lyceums, unter Rücksprache mit den beiden andern Seminar-Vorstehern, zu bezeichnenden Klasse wöchentlich 2—3 Lehrstunden zu geben, welchen nicht allein der Rector möglichst oft, sondern auch die beiden andern Seminarlehrer wenigstens je und je anwohnen werden.

In Absicht auf die Einrichtung dieser Lehr-Uebungen wird unter Vorbehalt weiterer Abänderungen, auf die Statuten des bereits bestehenden Präceptoranden-Instituts verwiesen.

Solchen Zöglingen, welche durch Talente und wissenschaftliche Kenntnisse für höhere Lehrstellen sich zu befähigen Hoffnung geben, sind vornehmlich in der obersten Lycealklasse Uebungsstunden anzuweisen.

§. 8. Außer den eigenen Lehr-Uebungen wird den Seminar-Zöglingen auch das Hospitiren in einzelnen Unterrichtsstunden durch Methode und Disciplin musterhafter Lehrer gestattet und empfohlen.

Bei gleicher Befähigung zur Aufnahme hat der den Vorzug, der das Lehramt sich zum ausschließlichen Berufsfach gesetzt hat. Die Zöglinge stehen im Verhältniß der Hospitanten der Universität §. 16. Der Ausschluß wird von der akademischen Behörde unter Rücksprache mit dem Studienrath verfügt §. 17.

§. 20. Die Vorsteher des Seminars sind die beiden Professoren der klassischen Literatur an der Landes-Universität und der Rector des Lyceums. Sie leiten gemeinschaftlich die allgemeinern Angelegenheiten der Anstalt, sie prüfen die zur Aufnahme sich Meldenden und nehmen die activen Zöglinge

das andere unter dem eines Reallehrer-Seminars [446]) ein-

---

sowohl, als die Auscultanten wirklich auf; ihnen steht die Censur ungeordneter Schüler und deren Bedrohung mit Ausschluß zu; sie beantragen den wirklichen Ausschluß (§. 17) bei der akademischen Behörde; sie stellen jedem Zöglinge bei seinem Abgange ein öffentliches Zeugniß aus; sie geben dem Königl. Studienrathe über die Zeugnisse, welche die Zöglinge in Absicht auf Sitten, Fleiß und Fortschritte periodisch erhalten, am Schlusse eines jeden Halbjahrs die erforderlichen Nachweise, und auch außerdem jede von demselben gewünschte Auskunft.

§. 21. In die übrigen Geschäfte theilen sich die drei Vorsteher dergestalt, daß der Eine Universitätslehrer vorzugsweise die Uebungen aus dem Gebiete der griechischen, der Andere dieselben aus dem Gebiete der römischen Literatur (§. 3—6) übernimmt, der Lyceal-Rector aber die praktischen Lehrübungen (§. 7) leitet.

§. 22. Ueber den Zustand und die Leistungen der Anstalt haben die drei Seminar-Vorsteher halbjährlich einen gemeinschaftlichen Hauptbericht dem Königl. Ministerium durch den akademischen Senat vorzulegen.

Dieser Hauptbericht wird von dem ältern der beiden Universitätslehrer als dem ordentlichen Geschäftsführer des Collegiums, abgefaßt; in besonderen Beilagen können demselben etwaige weitere Bemerkungen und Anträge des einen oder des andern Vorstehers beigefügt werden.

§. 23. Für ihre Bemühungen erhalten die Vorsteher eine jährliche Entschädigung aus der Staatskasse.

446) In dem Statut für das Reallehrer-Seminar werden die Uebungen der Zöglinge in folgenden §§. genauer bezeichnet:

§. 10. Die Gesamtthätigkeit der Zöglinge concentrirt sich in gemeinsamen Uebungen, welche je nach der Eigenthümlichkeit der verschiedenen Fächer mancherlei Art sind, als:

Uebersetzungen, Interpretation, Frage und Antwort, kürzere und längere Vorträge, Ausarbeitung von Aufsätzen, Beurtheilung der letzteren, so wie der zum Lesen empfohlenen Bücher, Demonstrationen, Uebungen im Gebrauche der mathematischen und physikalischen Instrumente ꝛc.

§. 11. Die Anordnung dieser Uebungen durch die betreffenden Lehrer im Einzelnen, wie schon die Festsetzung der Uebungs-Fächer im Allgemeinen, geschieht mit besonderer Rücksicht auf die künftige Bestimmung der Zöglinge zu Reallehrern, und aus demselben Grunde ist der Hauptgesichtspunkt bei der Auswahl und Behandlung derselben die Methode.

§. 12. Die Uebungsfächer sind:

a) Religion: populäre Glaubens- und Pflichtenlehre und biblische Geschichte.
b) Deutsche Sprache und Literatur mit Uebungen im mündlichen und schriftlichen Vortrage.
c) Französische Sprache mit besonderer Rücksicht auf gründliche Grammatical-Kenntnisse und auf Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der Sprache.
d) Mathematik, Arithmetik mit Algebra, Elementar-Geometrie mit Uebungen in der Körper- und Flächen-Messung, Figuren-Zeichnen ꝛc.
e) Physik, besonders der mathematisch-mechanische Theil; die Grundsätze der Chemie, Kenntniß der physikalischen Instrumente und ihres Gebrauches,
f) Geschichte und Geographie, die allgemeine Geschichte mit besonderer Rücksicht auf die Cultur-Geschichte (Erfindungen ꝛc.) deutsche und württembergische Geschichte; mathematische Geographie mit etwas von populärer Astronomie, allgemeine physische (elementarische) Geographie, Länder- und

richten zu lassen, welche zum Zwecke haben, für die höheren und niederen Gelehrten-Schulen und Realschulen tüchtige Lehrer heran zu bilden.

Völkerkunde, mit besonderer Rücksicht auf Produkte, Gewerbe, Handelsverkehr; die interessantesten Culturerscheinungen der Gegenwart, die ersten Begriffe der Statistik.

g) Natur-Geschichte.

§. 13. Zu den Uebungen werden in jeder Woche 14 Stunden verwendet, welche unter die angegebenen Fächer nach Maasgabe theils ihrer Wichtigkeit, theils der Schwierigkeit ihrer Behandlung im Unterricht mehr oder minder gleich vertheilt werden.

§. 14. Weil es unmöglich ist, in durchschnittlich je zwei täglichen Stunden die betreffenden Fächer ihrem ganzen Umfange nach durchzugehen, so werden neben der allgemeinen Uebersicht, die für das Verständniß und die Methode schwierigsten, bedeutendsten und fruchtbarsten Materien herausgehoben; zugleich wird in der Auswahl derselben von Jahr zu Jahr soviel als möglich gewechselt.

§. 15. Da die Seminarkurse einjährig sind, so ist jeder wirkliche Zögling in der Regel verpflichtet, sämmtliche Uebungsfächer und Uebungsstunden mitzumachen, und da die Beschäftigung mit denselben kaum noch weitere Zeit übrig läßt, so kann ihm der Besuch von Vorlesungen nur ausnahmsweise und mit beschränkter Zahl gestattet werden.

Solchen jedoch, welche sich zu einem wenigstens zweijährigen Aufenthalt auf der Universität Behufs ihrer Vorbildung für das Reallehrerfach anheischig machen, wird es erlaubt, ihren Curs in zwei Jahrgängen dergestalt zu vertheilen, daß sie im ersten Jahre Einem Theile der Uebungsfächer sich widmen, im zweiten Jahre dem andern.

Die folgenden §§. bestimmen die Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde.

§. 23. Die zur Leitung des Seminars Berufenen, und aus der Staatskasse für ihre Bemühung besonders belohnten Lehrer bilden ein Comité, dessen Vorstand das im Dienste älteste Mitglied ist.

Dem Vorstande liegt ob, im Einverständnisse mit seinen Collegen, die Prüfungen, die Aufnahme, die Stundenvertheilung anzuordnen; dem Königl. Studienrathe über die Zeugnisse der Zöglinge in Absicht auf Sitten, Fleiß und Fortschritte am Schlusse eines jeden Halbjahrs die erforderlichen Nachweise, und auch ausserdem jede von demselben gewünschte Auskunft zu geben; den jährlichen an das K. Ministerium, durch den akademischen Senat zu erstattenden Hauptbericht über den Zustand der Anstalt im Allgemeinen zu entwerfen, auch darauf zu achten, daß die Zöglinge nicht für Ein Fach zum Nachtheile der übrigen unverhältnißmäßig in Anspruch genommen werden.

Alle Meldungen geschehen bei ihm; die Communication mit der höheren Behörde geht durch seine Hand, namentlich die halbjährig auszustellenden Zeugnisse der einzelnen Lehrer über den Fleiß und das Betragen der Zöglinge und Zuhörer, über die Kenntnisse, Leistungen und Fähigkeiten der Zöglinge; ferner die am Schlusse eines jeden Curses von jedem Lehrer zu erstattenden ausführlichen Berichte über den von Jedem befolgten Plan, über den Erfolg seiner Bemühungen; über Einzelnes, was er zu bemerken Veranlassung hatte.

§. 24. Um die Methode der Collegen und die Fortschritte der Zöglinge in allen Fächern kennen zu lernen, überhaupt um eine vollständigere Vorstellung von dem Zustande der Anstalt zu erhalten, sind in der letzten

Zu diesem Ende werden die Zöglinge beider Seminare von den Vorstehern derselben überhaupt in ihren Studien berathen, und wie zum tieferen Eindringen in ihre Wissenschaft, also auch zu gründlichem und umfassendem Nachdenken über den Gang, welchen der betreffende Schul-Unterricht hierin zu nehmen hat, und über den Geist dieses Unterrichtes, desgleichen über die zweckmäßige Behandlung und Führung der Jugend, eingeleitet.

Den Unterricht in den Seminaren selbst bilden vorzugsweise eigene mit besonderer Rücksicht auf die künftige Bestimmung der Zöglinge zu veranstaltende methodische Uebungen derselben in selbstständiger Verarbeitung der betreffenden wissenschaftlichen Gegenstände unter Leitung der Lehrer, wozu, neben den erforderlichen schriftlichen Ausarbeitungen, im philologischen Seminar wöchentlich sechs, im Reallehrer-Seminar wöchentlich vierzehn öffentliche Uebungsstunden festgesetzt sind, zu welchen noch überdieß praktische Lehr-Uebungen theils in dem Lyceum, theils an der Realschule und an der Handwerksschule der Stadt Tübingen sich zu gesellen bestimmt sind.

Der Curs eines jeden der beiden Seminare dauert ein Jahr.

Die Zöglinge der beiden Seminare sind theils aktive, theils nur Zuhörer, welche letztere ohne thätige Theilnahme den Uebungen in den sämtlichen oder in einzelnen Fächern regelmäßig beiwohnen, in ihren Studien von den Lehrern berathen werden, und von Zeit zu Zeit Aufgaben zur schriftlichen Ausarbeitung erhalten.

Die Zahl der wirklichen Zöglinge soll zehn nicht übersteigen.

So weit die Zahl der eigentlichen Lehramts-Candidaten es gestattet, werden auch andere Studirende, die zunächst kein Schul- und Lehramt im Auge haben, als Zuhörer zugelassen.

Auch auswärtige Lehramts-Candidaten werden, so weit es die Zahl der Theilnehmer gestattet, als Zuhörer zugelassen.

Die Aufnahme der Zöglinge in die Seminare geschieht nach dem Ergebnisse einer von den Seminar-Lehrern je vor der Eröffnung eines neuen Curses vorzunehmenden Prüfung und unter der Bedingung eines guten sittlichen Prädikats.

Zuhörern wird der Zutritt auf einfache Meldung bei dem Vorsteher gestattet.

Ein unordentliches, unsittliches Betragen auch außer den Lehrstunden, Unfleiß und Mangel an Fortschritten zieht den Ausschluß nach sich.

Woche eines jeden Semesters die sämmtlichen Seminar-Lehrer in den sämmtlichen Uebungsstunden zugegen.

§. 25. Es wird die Einleitung getroffen werden, daß die Seminar-Zöglinge Gelegenheit zu eigenen praktischen Lehrübungen an der Realschule und an der Handwerkerschule, sowie zum Hospitiren in beiden erhalten.

§. 26. Auf Anschaffung einer ausgewählten Seminar-Bibliothek, welche die besten Schulbücher aus dem Kreise der Reallehr-Fächer enthält, soll Bedacht genommen werden.

Die Theilnahme an den Uebungen ist kostenfrei.

Auf Unterstützung würdiger und bedürftiger aktiver Zöglinge aus den Mitteln der Staatskasse wird Bedacht genommen werden.

Die Uebungen des philologischen Seminars erstrecken sich auf die griechische und römische Sprache und Literatur. Den Zöglingen dieses Seminars steht aber zugleich der Zutritt zu den Uebungen des Reallehrer-Seminars, namentlich für solche Fächer desselben offen, welche zu dem Unterrichtskreise der Gelehrten-Schulen zu gehören pflegen, und diejenigen Zöglinge des philologischen Seminars, welche die Theologie nicht studirt haben, sollen jedenfalls den Religions-Unterricht im Reallehrer-Seminar mitbenützen. Bei der Prüfung, durch welche die Aufnahme in das philologische Seminar bedingt ist, wird verlangt, daß die Bewerber

a) mit der deutschen Sprachlehre und wenigstens mit den Hauptsätzen der allgemeinen Sprachlehre sich bekannt zeigen;
b) eine grammatisch fehlerfreie, dem klassischen Style sich annähernde lateinische, deßgleichen eine wenigstens in ersterer Hinsicht befriedigende griechische Composition ausfertigen;
c) eine schriftliche Uebersetzung von Aufgaben aus einem römischen und einem griechischen Prosaiker (Livius, Cicero, Xenophon, Herodot ꝛc.) und Dichter (Virgil, Homer) mit entsprechendem deutschem Ausdrucke und mit sowohl grammatischen, als den Sachinhalt erläuternden Bemerkungen liefern;
d) mündlich ohne vorgängige Vorbereitung ausgewählte Abschnitte römischer oder griechischer Classiker befriedigend zu erklären vermögen.

In dem Reallehrer-Seminar sind:

Die Uebungsfächer: Religion (in zwei Abtheilungen nach dem Unterschiede der Confession), deutsche Sprache und Literatur, französische Sprache, Mathematik, Physik, Geschichte, Geographie und Naturgeschichte.

Die Zöglinge sind in der Regel verpflichtet, sämtliche Uebungsfächer und Uebungsstunden mitzumachen, wobei es die Natur der Sache mit sich bringt, daß der Besuch von Vorlesungen nur ausnahmsweise und in beschränkter Zeit gestattet ist. Solchen jedoch, welche sich zu einem wenigstens zweijährigen Aufenthalte auf der Universität Behufs ihrer Vorbildung für das Reallehrerfach anheischig machen, wird es erlaubt, ihren Curs in zwei Jahrgänge zu vertheilen.

Die Gegenstände der Aufnahme-Prüfung für das Reallehrer-Seminar sind:

a) die niedere reine und angewandte Arithmetik;
b) Algebra, mit Einschluß der Gleichungen vom zweiten Grade;
c) ebene Geometrie, Stereometrie und Trigonometrie;
d) Zeichnen;
e) deutsche Sprachlehre und Stylprobe;
f) die Hauptgrundsätze der allgemeinen mathematischen und

physischen Geographie und das Wissenswürdigste aus der Länder- und Völkerkunde;

g) die Hauptbegebenheiten wenigstens der allgemeinen Geschichte in ihrem Zusammenhange;

h) die Hauptlehren der Naturlehre und Naturgeschichte;

i) französische Sprache.

Nur Solchen, welche bereits die Dienstprüfung mit dem Zeugnisse guter oder ziemlich guter Befähigung erstanden haben, wird die Aufnahme-Prüfung nach Vorlegung ihrer Zeugnisse erlassen.

Tübingen, den 31. Mai 1838.

Dr. Rieke,
der Zeit Rektor der Universität.

---

†) Strafgesetzbuch

vom 1. März 1839.

---

†) S. Ger.ges. Regbl. Nr. 14. S. 101. Art. 27. Durch den Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienst-Rechte sind verwirkt:

1) alle Hof- Staats- und andere öffentliche Aemter, mit allen davon abhängenden Rechten und Vorzügen;
2) alle Ehrentitel, Würden, Orden und andere Ehrenzeichen;
3) Quiescenzgehalte und Pensionen aus Staats-, Gemeinde- und öffentlichen Stiftungskassen, auch aus Rentamtskassen, sofern sie der Verurtheilte als Staatsdiener bezieht;
4) die staats- und gemeindebürgerl. Wahl- und Wählbarkeits-Rechte;
5) die Fähigkeit zu Erwerbung aller dieser Vorzüge, Aemter, Dienste, Auszeichnungen und Rechte.

Die Strafe kann nach Zurücklegung des 16ten Lebensjahrs in Anwendung kommen.

Art. 30. Wer zur Dienstentlassung verurtheilt wird, verliert die von ihm bekleideten öffentlichen Aemter samt den davon abhängenden Rechten, behält aber die Fähigkeit zur Wiederanstellung im öffentl. Dienst.

Art. 33. Die bürgerl. Ehren- und Dienstrechte werden verwirkt durch Zuchthausstrafe, ebenso der Adel, das Recht eine Vormundschaft über andere, als seine Kinder zu führen. Art. 34. Die bürgerl. Ehren- und Dienstrechte verliert auch der zur Arbeitshausstrafe oder zur Festungsstrafe rechtskräftig Verurtheilte. Art. 95. Unzurechnungsfähig sind Kinder vor zurückgelegtem 10ten Jahr. Art. 96. Gegen junge Leute, die das 16te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, tritt Zurechnung zu geminderten Strafen ein.

Art. 260—263 Strafen der Körperverletzung mit Vorbedacht, Art. 263—265 im Affecte, Art. 267 u. 268 fahrläßige Körperverletzung. Hat sich Jemand aus Mangel an Vorsicht bei Ausübung des Züchtigungsrechtes an einer ihm untergebenen Person einer Körperverletzung schuldig gemacht, so ist derselbe mit Gefängniß bis zu 6 Monaten, in leichteren Fällen mit Geldbuße bis zu 100 fl. zu bestrafen.

Art. 298 ff. Verletzung der allgemeinen Dienstpflichten öffentl. Diener, namentlich auch der Schuldiener. Art. 406. Verletzung der Amtsver-

†) Finanz-Gesetz für die 3 Jahre 1839—1842,

vom 1. Juli 1839.

186.

Erlaß des Königl. Studienraths an die gemeinschaftlichen Oberämter, betreffend die Form der Meldungs-Eingaben bei Lehrstellen,

vom 15. Juli 1839 [447]).

Da es sehr häufig vorkommt, daß Candidaten des Lehramts sowohl als bereits angestellte Lehrer bei der Bewerbung um höhere und niedere Lehrstellen, an Gymnasien, lateinischen, Real- und Elementar- (Vorbereitungs-) Schulen ihre persönlichen Verhältnisse sehr mangelhaft und unvollständig angeben, so wird zu Sicherstellung der vorgeschriebenen Ordnung und zu Erleichterung der Geschäfts-Behandlung Nachstehendes verfügt:

Jeder Meldungs-Eingabe um eine unter der Aufsicht des K. Studienraths stehende Lehrstelle ist eine Beilage anzuschließen, worin in folgender Ordnung anzugeben ist:

1) Vor- und Zunamen nebst Charakter des Bittstellers.
2) Ort, Tag, Monat und Jahr der Geburt.
3) Heimathrecht, Bürger oder Beisitzer.
4) Vor- und Zunamen, Amt oder Gewerbe und Wohnort, Leben oder Tod des Vaters und des väterlichen und mütterlichen Großvaters.

---

schwiegenheit. Art. 407—412. Bestechung im Amte. Geschenkannahme in Partheisachen und von Amtsuntergebenen. Art. 407. Strafe der Bestechung Verlust der bürgerlichen Ehren- und Dienstrechte und Geldstrafe bis zu 300 fl. Art. 408. Strafe wegen unterlassener Anzeige einer versuchten Bestechung Geldbuße von 25—200 fl. Art. 411. Erlaubte Geschenkannahme von Amtsuntergebenen s. V. Edict vom 31. Dez. 1818. S. 458. Art. 413—416. Mißbrauch der Amtsgewalt. Art. 420 f. Verkurzung öffentlicher Einkünfte. Art. 422. Unterschlagung anvertrauter Gelder. Art. 423. Restsetzung. Art. 424. Rechnungsfälschung. Art. 425. Verlassung des Amtes. Art. 426. Amtserschleichung. Art. 452. Schuldiener an niedern und höhern Lehranstalten, welche das Züchtigungsrecht gegen ihre Schüler in der Art mißbrauchen, daß dadurch ein Nachtheil für die Gesundheit des Mißhandelten entstanden ist, sind neben der auf die Körperverletzung gesetzten Strafe (Art. 260. 263. 268), bei einem Rückfalle oder in Fällen erheblicherer Beschädigung zur Dienstentlassung zu verurtheilen.

†) S. Finanzgesetze II, S. 2372. Regbl. Nr. 36. S. 435.

447) Gedruckt. Registr. des Studienraths.

5) Lediger oder ehelicher Stand des Bittstellers, und in letzterem Falle
   a) Name und Stand des Schwiegervaters, und Familienname der Schwiegermutter.
   b) Zahl der lebenden Kinder.
6) Bildungs-Laufbahn.
7) Die für eine Lehrstelle bestandenen Prüfungen mit Bezeichnung des Jahrs und Monats unter Anschluß der Prüfungszeugnisse oder beglaubigter Abschriften derselben.
8) Bisherige öffentliche und Privat-Dienstleistungen mit genauer Angabe der Zeitdauer jeder einzelnen.
9) Gehalt der gegenwärtigen Stelle, (wobei die mit dem Einkommen eines öffentlichen Lehramts verbundenen Naturalien nach den Sportelpreisen zu berechnen sind) mit dem Durchschnitt der Nebenbezüge.

Diesen Angaben können noch

10) beigefügt werden: erhaltene Ehren-Auszeichnungen, Belobungen, außerordentliche Dienstleistungen, schriftstellerische Arbeiten u. s. w.

Das ꝛc. ꝛc.

hat genau darüber zu halten, daß die voranstehende Vorschrift bei jeder Meldung pünktlich befolgt werde, indem mangelhafte Beilagen künftig sofort zurückgegeben oder die Eingaben gar nicht beachtet werden sollen.

Stuttgart, den 15. Julius 1839.

187.

Verfügung des Finanzministeriums, betr. die Termine der Gehaltsentrichtung an die Kirchen- und Schuldiener,

vom 12. September 1839 [448]).

Nach höchster Entschließung Seiner Königlichen Majestät vom 1. Juli d. J. sollen die bisher noch auf die ungleichen Quartaltermine Georgii, Jacobi, Martini und Lichtmeß entrichteten Geld- und Naturalgehalte der Kirchen- und Schuldiener, wie solches in Ansehung der Gehalte der Civil-Staatsdiener schon den 28. Mai

---

448) Regbl. Nr. 48. S. 575. Vergl. Erlaß vom 28. Mai 1822.

1822 (Reg.-Bl. S. 361) angeordnet worden ist, künftig ebenfalls auf die dem Etatsjahre entsprechenden Termine: letzten September, December, März und Juni bezahlt und abgegeben werden.

Zum Vollzuge dieser neuen Einrichtung ist dem für Georgii 1839—40 verfallenden laufenden Jahresbetrage der sämmtlichen Gehalte der genannten Diener noch der weitere Betrag auf die 69 Tage vom 23. April bis 30. Juni 1840 (beide einschließlich) zuzulegen und der Uebergang zu den neuen Terminen in der Art zu bewirken, daß, nachdem die erste Quartalrate auf Jacobi d. J. entrichtet worden ist, auf den nächstkünftigen 30. September der Betrag der 69 Tage, sodann aber auf den letzten December, März und Juni je wieder eine volle Vierteljahrsbesoldung abgereicht wird.

Die K. Verwaltungen, welchen Gehalte der fraglichen Art obliegen, haben sich nun hienach zu achten und den Mehraufwand für die 69 Tage zwar in ihren Büchern unter einem Namen mit den Jahresbesoldungen in der Abtheilung „Laufendes" zu verrechnen, jedoch denselben sowohl in der Rechnung, als in den Kassenberichten von dem Jahresbetrag abzuscheiden, damit die Staatskasse zur besondern Verrechnung, beziehungsweise Vergütung dieser Gehaltsraten in den Stand gesetzt werde.

Stuttgart, den 12. Sept. 1839.

Herdegen.

---

†) Polizei-Strafgesetz

vom 2. October 1839.

188.

Verfügung des katholischen Kirchenraths, Bestimmungen für die Stipendiaten der niedern katholischen Convicte,

vom 9. November 1839 [449]).

Nachdem von Seiner Königlichen Majestät genehmigt worden ist, daß zeitlich neben der Normalzahl von vierzig Zöglingen der niederen katholischen Convicte noch zehen bei der Vorprüfung für tüchtig erkannte Schüler in den Convicts-Verband auf-

---

†) S. Reg.ges. Regbl. Nr. 55. S. 611. Art. 21. Das Betteln kann an Kindern unter 14 Jahren das erste und 2temal mit angemessener körperlicher Züchtigung geahndet werden. Die Vollziehung der letztern kann unter obrigkeitlicher Aufsicht den Eltern überlassen werden, wenn sie nicht selbst schon wegen Bettels bestraft worden oder nicht im Verdacht sind, die Kinder zum Bettel verleitet zu haben.

449) Regbl. Nr. 62. S. 723.

genommen werden, und jedem derselben für die Dauer eines vierjährigen Curses statt der freien Wohnung und Natural-Verpflegung im Convicte, jährlich ein Stipendium gereicht werde; so werden diesfalls folgende nähere Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht.

§. 1. Es stehen die Zöglinge, welche mittelst eines Staats-Stipendiums ihre Obergymnasial-Studien außerhalb der niederen Convicte fortsetzen, in demselben Verhältnisse, wie die in der Natural-Verpflegung stehenden Zöglinge dieser Convicte, und theilen daher auch mit ihnen dieselben Rechte, Freiheiten und Pflichten, namentlich genießen sie, wie die in der Anstalt wohnenden Convictoren, auch die Befreiung von der Militärpflichtigkeit und von der Bezahlung der Unterrichtsgelder. Dagegen haben sie aber auch die Verpflichtung, sich dem katholisch geistlichen Stande zu widmen, für denselben sittlich und geistig auszubilden, und dereinst zum Dienste der vaterländischen Kirchen- und Lehr-Anstalten verwenden zu lassen.

§. 2. Jeder dieser Zöglinge hat sein diesfallsiges Studium an einem der Landes-Gymnasien fortzusetzen, und den vorgeschriebenen vierjähigen Cursus der Obergymnasial-Studien an derselben Lehr-Anstalt vollständig durchzumachen.

Wer aus besonders erheblichen Gründen die einmal gewählte und bezogene Lehranstalt früher zu verlassen gedenkt, hat durch den Vorstand derjenigen Lehranstalt, welche verlassen werden will, die Genehmigung des katholischen Kirchenraths hiezu einzuholen.

§. 3. Der Zögling erhält statt der freien Wohnung und Natural-Verpflegung im Convict ein Stipendium, welches der Zeit in jährlichen 130 fl. besteht, und in Quartalraten aus der Casse derjenigen Convicts-Anstalt bezogen wird, welcher er nach der jährlichen Bekanntmachung im Regierungs-Blatt über die Aufnahme in die niederen Convicte zugetheilt ist.

§. 4. Mit dem, bis spätestens 15. Juli jeden Jahres an den katholischen Kirchenrath einzuschickenden Gesuche um Aufnahme in ein niederes Convict, haben diejenigen Eltern oder Vormünder, welche wünschen, daß ihre Söhne, beziehungsweise Pfleglinge, ihre Studien außerhalb des Convicts mittelst eines Staats-Stipendiums fortsetzen, diesen ihren Wunsch unter Angabe der diesfälligen Gründe, welche das gemeinschaftliche Oberamt in den vorgeschriebenen Berichten zugleich zu würdigen hat, vorzubringen. In diesen Gesuchen ist insbesondere auch anzuführen, welche Vorkehrung sie rücksichtlich der Beaufsichtigung und Leitung ihrer Söhne, namentlich in sittlich religiöser Beziehung getroffen haben, oder treffen können.

§. 5. Wohnungen und Kosthäuser in der Gymnasiumsstadt dürfen die Zöglinge oder deren Eltern, beziehungsweise Pfleger, nur nach vorheriger Anzeige bei dem Vorstande der Lehranstalt, und mit dessen ausdrücklicher Zustimmung wählen.

§. 6. Diese Zöglinge können zu jeder Zeit vom katholischen Kirchenrathe in eines der bestehenden niederen Convicte berufen werden.

§. 7. Es stehen dieselbe unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Gymnasiums-Rektorats.

Ist der Gymnasiumsort zugleich der Ort des Convicts; so haben sie zugleich an allen Uebungen, welche die übrigen Convictoren in der Anstalt selbst vorzunehmen haben, Antheil zu nehmen. Auch stehen sie in disciplinärer Beziehung unter der Mitaufsicht des Convicts-Vorstandes.

§. 8. Die Stipendiaten haben halbjährig Studien- und Sitten-Zeugnisse durch den Gymnasial-Vorstand an den katholischen Kirchenrath einzuschicken.

§. 9. Diese Convicts-Angehörigen haben denselben Revers in Beziehung auf die mit dem Convicts-Verband zu übernehmenden Verpflichtungen, wie die übrigen Convictoren auszustellen. Auch darf keiner derselben ohne Erlaubniß des K. katholischen Kirchenraths aus seinen Verhältnissen austreten. Im Falle der Ausstoßung, des eigenmächtigen Austritts und der auf sein Ansuchen bewilligten Entlassung aus seinen Verhältnissen, sofern im letzteren Falle das Gesuch nicht durch eine ohne eigenes Verschulden entstandene körperliche oder geistige Unfähigkeit zum geistlichen Stande veranlaßt wurde, hat jeder den vollen Ersatz der auf ihn vom Staate verwendeten Studienkosten aus seinem Vermögen oder Einkommen zu leisten.

Stuttgart, den 9. November 1839.

Soden.

189.

Auszug aus den Vorschriften für die Verpflichtung der Angehörigen der Departements des Innern und des Kirchen- und Schulwesens,

vom 3. Dezember 1839 [450]).

I. Allgemeine Bestimmungen.

.... 7) Die Beeidigung der Vorstände des kath. Kirchenraths, des Studienraths, der Direction der Kunstschule wird durch den Departements-Chef beziehungsweise in der Plenarversammlung des betreffenden Collegiums oder auf der Kanzlei des Ministeriums vollzogen.

.... 10) Bei versammeltem Collegium sind zu verpflichten

b) durch den Vorstand des kathol. Kirchenraths der Director des Wilhelmstiftes, die Vorsteher der niederen Convicte,

---

450) Gedruckt. Nach Blaubeuren geschickt mit einem studienräthlichen Erlaß vom 13. Januar 1840.

c) durch den Vorstand des Studienraths die Ephoren an den evangel. Seminarien, die Rectoren an den Gymnasien und Lyceen, die Kreisschulinspectoren, desgleichen die Vorsteher der höhern Realschulanstalten der Gewerbeschule.

d) durch den Vorstand der Direction der Kunstschule die Directionsmitglieder und die Lehrer an der Kunstschule,

f) durch den Präsidenten der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins der Director der land- und forstwirthschaftlichen Lehranstalt.

.... 16) Die Lehrer und Vorsteher der Thierarzneischule werden von dem Director des Medizinal-Collegiums, die Unterlehrer und Offizianten an dieser Anstalt von dem ersten Lehrer und Vorsteher derselben verpflichtet.

17) Durch die gemeinschaftlichen Oberämter sind die Rectoren und Lehrer an den niedern philologischen und Realschulen zu verpflichten.

II. Katholischer Kirchenrath mit Untergebenen.

9) Für den Director des Königl. katholischen Kirchenraths.

Sie werden als ..... einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören:

Seiner Königlichen Majestät, unserem allergnädigsten König und Herrn, getreu und gehorsam zu seyn, und alle Obliegenheiten Ihres Amtes nach Vorschrift der Gesetze und Verordnungen und nach den Weisungen der zuständigen Behörden mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfassung stets gewissenhaft zu wahren.

Insbesondere geloben Sie, die dem katholischen Kirchenrathe anvertrauten Rechte des Staats getreu zu handhaben und gegen jede Beeinträchtigung zu sichern, über der Aufrechthaltung der Staats- und Kirchengesetze, der pflichtmäßigen Wirksamkeit der Kirchenorgane, der Erhaltung der Ordnung in den kirchlichen Anstalten und der gesetzlichen Verwaltung und Verwendung der unter die Aufsicht des kath. Kirchenraths gestellten Kirchenfonds sorgfältig zu wachen, bei den Volksschul-Anstalten die gesetzliche Ordnung zu handhaben, für die Abstellung der an denselben bemerkten Mängel und Gebrechen und die fortschreitende Vervollkommnung ihrer Einrichtungen und Leistungen, für die unpartheiische Erörterung und Rüge der von Einzelnen sich zu Schulden gebrachten Verfehlungen und für die gerechte Anerkennung des Verdienstes mit reinem und unverdrossenem Eifer zu wirken, und überhaupt bei allen Maaßregeln, Anordnungen und Entscheidungen, zu denen Sie in Ihrem Amtsberuf mitzuwirken haben, die Vorschriften der Gesetze und Verordnungen, die Rechte des Einzelnen und des Ganzen, und die Forderungen, welche aus den hohen Zwecken der Kirche und Schule entspringen, gewissenhaft zu wahren, und zur Richtschnur Ihres Handelns zu nehmen.

Ebenso geloben Sie, mit Ernst und Eifer dafür besorgt zu seyn, daß der Dienst bei dem unter Ihrer Leitung stehenden Collegium stets in geregeltem Gang erhalten, und die Geschäfte in der vorgeschriebenen Form pünktlich und ohne Zögern erledigt werden; vorkommenden Mißbräuchen und Versäumnissen zeitig und nachdrücklich zu steuern, übrigens in Ausübung der Direktorial-Funktionen sich einer strengen Gerechtigkeit zu befleißen; auch über amtliche Geheimnisse ein gewissenhaftes Stillschweigen zu beobachten.

Von der getreuen Erfüllung der Pflichten Ihres Amtes werden Sie durch keine Rücksichten oder Beweggründe irgend einer Art, weder durch Gefälligkeit, Familien-Verbindung oder Gaben, noch durch Feindschaft, Privatinteresse oder Menschenfurcht Sich abwendig machen lassen, vielmehr stets und in Allem so handeln, wie Ihre Pflicht es erfordert, und wie Sie vor dem allwissenden Gott es zu verantworten Sich getrauen.

10) Für ein Mitglied des katholischen Kirchenraths.

Sie werden als ..... einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören:

Seiner Königlichen Majestät, unserem allergnädigsten König und Herrn, getreu und gehorsam zu seyn, und alle Obliegenheiten Ihres Amtes nach Vorschrift der Gesetze und Verordnungen und nach den Weisungen der zuständigen Behörden mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfassung stets gewissenhaft zu wahren.

Insbesondere geloben Sie, die dem katholischen Kirchenrath anvertrauten Rechte des Staats getreu zu handhaben, und gegen jede Beeinträchtigung zu sichern, über der Aufrechterhaltung der Staats- und Kirchengesetze, der pflichtmäßigen Wirksamkeit der Kirchenorgane, der Erhaltung der Ordnung in den kirchlichen Anstalten und der gesetzlichen Verwaltung und Verwendung der unter die Aufsicht des katholischen Kirchenraths gestellten Kirchenfonds sorgfältig zu wachen, bei den Volksschul-Anstalten die gesetzliche Ordnung zu handhaben, für die Abstellung der an denselben bemerkten Mängel und Gebrechen und die fortschreitende Vervollkommnung ihrer Einrichtungen und Leistungen, für die unpartheiische Erörterung und Rüge der von Einzelnen sich zu Schulden gebrachten Verfehlungen und für die gerechte Anerkennung des Verdienstes mit reinem und unverdrossenem Eifer zu wirken, und überhaupt bei allen Maaßregeln, Anordnungen und Entscheidungen, zu denen Sie in Ihrem Amtsberufe mitzuwirken haben, die Vorschriften der Gesetze und Verordnungen, die Rechte des Einzelnen und des Ganzen und die Forderungen, welche aus den hohen Zwecken der Kirche und Schule entspringen, gewissenhaft zu wahren, und zur Richtschnur Ihres Handelns zu nehmen, auch über amtliche Geheimnisse ein pflichtmäßiges Stillschweigen zu beobachten.

Von der getreuen Erfüllung Ihrer Amtspflichten geloben Sie durch keine Rücksichten oder Beweggründe irgend einer Art, weder

durch Gefälligkeit, Familienverbindung oder Gaben, noch durch Feindschaft, Privatinteresse oder Menschenfurcht Sich abwendig machen zu lassen, vielmehr stets und in Allem so zu handeln, wie Ihre Pflicht es erfordert, und wie Sie vor dem allwissenden Gott es zu verantworten Sich getrauen.

12) Für den Director des Wilhelm-Stifts.

Sie werden als ..... einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören:

Seiner Königlichen Majestät, unserem allergnädigsten König und Herrn, getreu und gehorsam zu seyn, und alle Obliegenheiten Ihres Amtes nach Vorschrift der Gesetze und Verordnungen und nach den Weisungen der zuständigen Behörden mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen und hiebei die Verfassung stets gewissenhaft zu wahren.

Insbesondere geloben Sie, dem Ihrer Aufsicht untergebenen Convict Ihre stete sorgfältige Aufmerksamkeit zu widmen, die Vorschriften über die innere Ordnung in der Anstalt und die Disciplin der Zöglinge mit Ernst und Unpartheilichkeit zu handhaben, die wissenschaftliche und sittlich religiöse Bildung der lezteren, so viel an Ihnen liegt, zu befördern, das Ihnen untergebene Dienstpersonal zu Einhaltung der Ordnung und vorschriftmäßiger Dienstverrichtung anzuhalten, und Mißbräuchen und Nachläßigkeiten mit Nachdruck zu steuern, die Oeconomie der Anstalt pflichtmäßig zu beaufsichtigen und Gebrechen und Verfehlungen zur Abstellung und Rüge zu bringen, überhaupt alle Mittel, die Ihnen Ihre amtliche Stellung giebt, die wohlthätigen Zwecke der Anstalt zu fördern, und die Gebrechen und Hindernisse, mit denen die Erreichung derselben zu kämpfen hat, zu entfernen, gewissenhaft und thätig in Anwendung zu bringen, auch die Ihnen vermöge Ihres Berufs anvertrauten Geheimnisse treu zu bewahren.

Von der getreuen Erfüllung Ihrer amtlichen Pflichten geloben Sie durch keine Rücksichten oder Beweggründe irgend einer Art, weder durch Gefälligkeit, Familienverbindung oder Gaben, noch durch Feindschaft, Privatinteresse oder Menschenfurcht, Sich abwendig machen zu lassen, vielmehr stets und in Allem so zu handeln, wie Ihre Pflicht es erfordert, und wie Sie vor dem allwissenden Gott es zu verantworten Sich getrauen.

13) Für einen Oekonomie-Verwalter eines Convicts.

Sie werden als ..... einen feierlichen Eid zu Gott dem allmächtigen schwören:

Seiner Königlichen Majestät, unserem allergnädigsten König und Herrn, getreu und gehorsam zu seyn, und alle Obliegenheiten Ihres Amtes nach Vorschrift der Gesetze und Verordnungen, und nach den Weisungen der zuständigen Behörden mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfassung stets gewissenhaft zu wahren.

Insbesondere geloben Sie, das Ihnen anvertraute öffentliche Eigenthum mit der strengsten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu verwalten, die Einnahmen vorschriftsmäßig zu beziehen, sicher und geordnet zu verwahren, und sie zu keinem anderen als dem vorgeschriebenen Gebrauche zu verwenden, bei der Verwendung selbst aber die strengste Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß sie dem gesezlichen Zwecke und den besonderen Vorschriften, die Ihnen deßhalb ertheilt werden, entspreche, und das Maaß des Aufwandes, welches diese Zwecke fordern, auf keine Weise, weder durch Unachtsamkeit, noch zur Erreichung von Nebenabsichten überschritten werde; auch die Rechenschaft über ihre Verwaltung wahrheitsgemäß in den gesezlichen Formen und unter sorgfältiger Wahrnehmung der vorgeschriebenen Termine abzulegen; endlich über amtliche Geheimnisse ein gewissenhaftes Stillschweigen zu beobachten.

Von der getreuen Erfüllung der Pflichten Ihres Amtes werden Sie durch keine Rücksichten oder Beweggründe irgend einer Art, weder durch Gefälligkeit, Familienverbindung oder Gaben, noch durch Feindschaft, Privatinteresse oder Menschenfurcht Sich abwendig machen lassen, vielmehr stets und in Allem so handeln, wie Ihre Pflicht es erfordert, und wie Sie vor dem allwissenden Gott es zu verantworten Sich getrauen.

14) Für den Vorstand eines niedern Convicts.

Sie werden als ..... einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören:

Seiner Königlichen Majestät, unserem allergnädigsten König und Herrn, getreu und gehorsam zu seyn, die Verfassung stets gewissenhaft zu wahren, und die Obliegenheiten Ihres Amtes nach Vorschrift der Gesezе, und nach den Ihnen zukommenden Weisungen der zuständigen Behörden mit Fleiß und Eifer zu erfüllen, namentlich den Ihnen obliegenden wissenschaftlichen Unterricht an dem Convict gründlich und mit einer alle Ihre Schüler nach deren verschiedenen Fähigkeiten gleich umfassenden Sorgfalt zu ertheilen, ebenso die sittlich-religiöse Bildung derselben mit Ernst sich angelegen seyn zu lassen, die bestehenden Vorschriften über Lehrfächer, Lehrstunden und Hülfsmittel des Unterrichts getreulich zu beobachten, die Disciplin unter genauer Beobachtung der deßhalb bestehenden Verordnungen sorgfältig zu handhaben, die vorgeschriebenen Prüfungen mit Sorgfalt und Unpartheilichkeit vorzunehmen und in den auszustellenden Zeugnissen die strengste Gewissenhaftigkeit zu beobachten, für die sorgfältige Bewahrung und zweckmäßige Verwendung des Eigenthums der Anstalt besorgt zu seyn, über die Amtsführung der übrigen Lehrer der Anstalt, die Oekonomie und das für dieselbe angestellte Personal sorgfältige Aufsicht zu führen, Unordnungen und Mißbräuchen mit Nachdruck zu begegnen, überhaupt mit allen Mitteln, welche Ihnen in Ihrem amtlichen Berufe gegeben sind, getreu und eifrig dahin zu wirken, daß das Beste der Ihrer Leitung anvertrauten Lehranstalt gefördert, und ihre Zwecke immer

vollständiger erreicht werden, auch die Ihnen vermöge Ihres Berufes anvertrauten Geheimnisse getreu zu bewahren.

Von der gewissenhaften Erfüllung der Pflichten Ihres Amtes werden Sie durch keine Rücksichten oder Beweggründe irgend einer Art, weder durch Gefälligkeit, Familienverbindung oder Gaben, noch durch Feindschaft, Privatinteresse oder Menschenfurcht Sich abwendig machen lassen, vielmehr stets und in Allem so handeln, wie Ihre Pflicht es erfordert, und wie Sie vor dem allwissenden Gott es zu verantworten Sich getrauen.

15) Für den Repetenten eines Convicts.

Sie werden als aufgestellter Repetent am ..... durch Handtreue an Eidesstatt Sich verpflichten:

Seiner Königlichen Majestät, unserem allergnädigsten König und Herrn, treu und gehorsam zu seyn, und alle Obliegenheiten Ihrer Stelle nach Vorschrift der Gesetze und Verordnungen, nach den Ihnen eingehändigten Statuten, und nach den Weisungen der zuständigen Behörden mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen.

Insbesondere geloben Sie, Ihren Vorgesetzten die gebührende Achtung zu beweisen, und dem Ansehen derselben bei den Seminars-Zöglingen auf keine Weise zu nahe zu treten, über die Studien und das sittliche Betragen der Seminaristen eine sorgfältige und beständige Aufsicht zu führen, den Fleiß und die wissenschaftlichen Fortschritte derselben auf jede Art zu fördern, über Erhaltung der Stille, Ruhe und Reinlichkeit auf den Studierzimmern zu wachen, auf alle Verletzungen der Gesetze der Sittlichkeit und des Anstandes ein aufmerksames Auge zu richten, bei den Zöglingen Achtung für Religion zu wecken und zu beleben, und ihnen durch das Beispiel des religiösen Ernstes, eines unbescholtenen Wandels, der Arbeitsamkeit und der Ordnungsliebe vorzuleuchten, endlich über amtliche Geheimnisse pflichtmäßiges Stillschweigen zu beobachten.

Von der getreuen Erfüllung der Pflichten Ihres Amtes werden Sie durch keine Rücksichten oder Beweggründe irgend einer Art, weder durch Gefälligkeit, Familienverbindung oder Gaben, noch durch Feindschaft, Privatinteresse oder Menschenfurcht Sich abwendig machen lassen, vielmehr stets und in Allem so handeln, wie Ihre Pflicht es erfordert, und wie Sie vor dem allwissenden Gott es zu verantworten Sich getrauen.

16) Für den Hausarzt eines Convicts.

Sie werden als aufgestellter Arzt am ..... durch Handtreue an Eidesstatt Sich verpflichten, alle Obliegenheiten Ihrer Stelle nach den bestehenden Vorschriften und den Weisungen der zuständigen Behörden mit Eifer und Pünktlichkeit zu erfüllen.

Insbesondere geloben Sie, die Ihnen obliegende ärztliche Behandlung der Zöglinge gewissenhaft zu besorgen, die Ihnen in Bezug auf die Anstalt ertheilten Vorschriften mit Sorgfalt und Eifer zu

vollziehen, bei der Abgabe der von Ihnen geforderten Urtheile und Gutachten mit der sorgfältigsten Prüfung und Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen; Geheimnisse, die Ihnen in Ihrem Berufe anvertraut werden, getreu zu bewahren, und überhaupt alle Mittel, die Ihnen Ihr amtlicher Wirkungskreis darbietet, zur Beförderung des Wohls der Zöglinge in Anwendung zu bringen.

Von der getreuen Erfüllung der Pflichten Ihres Amtes werden Sie durch keine Rücksichten oder Beweggründe irgend einer Art, weder durch Gefälligkeit, Familienverbindung oder Gaben, noch durch Feindschaft, Privatinteresse oder Menschenfurcht Sich abwendig machen lassen, vielmehr stets und in Allem so handeln, wie Ihre Pflicht es erfordert, und wie Sie vor dem allwissenden Gott es zu verantworten Sich getrauen.

III. Studienrath mit Untergebenen.

19) Für einen Director des Studienraths.

Sie werden als ..... einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören:

Seiner Königlichen Majestät, unserem allergnädigsten König und Herrn, getreu und gehorsam zu seyn, und alle Obliegenheiten Ihres Amtes nach Vorschrift der Gesetze und Verordnungen und nach den Weisungen der zuständigen Behörden mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfassung stets gewissenhaft zu wahren.

Insbesondere geloben Sie, die Vorschriften über die Organisation, die innere Ordnung, die Disciplin und den Lehrplan der unter der Aufsicht des Studienraths stehenden Bildungsanstalten, so wie über die Bedingungen der Zulassung und Beibehaltung in denselben sorgfältig zu handhaben und unpartheiisch zur Anwendung zu bringen, die Leistungen der Lehrer und Zöglinge genau zu beaufsichtigen, Unordnungen und Nachläßigkeiten mit Nachdruck, und unter Handhabung einer strengen Gerechtigkeit zu steuern, für die Erhaltung eines geordneten Zustandes in der Oekonomie der Anstalten und die genaue Beaufsichtigung und Prüfung der Amtsführung der Oekonomie-Beamten, ebenso wie für die gewissenhafte Verwaltung und Verwendung der der Aufsicht des Studienraths unterstellten Stiftungen zu Studienzwecken eifrig besorgt zu seyn, und überhaupt das Wohl der vaterländischen Bildungs-Anstalten und die Vervollkommnung ihrer Leistungen nach Ihrer besten Einsicht in jeder Beziehung Ihres amtlichen Wirkungskreises zu befördern.

Ebenso geloben Sie, mit Ernst und Eifer dafür besorgt zu seyn, daß der Dienst bei dem unter Ihrer Leitung stehenden Collegium stets in geregeltem Gang erhalten und die Geschäfte in der vorgeschriebenen Form pünktlich und ohne Zögern erledigt werden; vorkommenden Mißbräuchen und Versäumnissen zeitlich und nachdrücklich zu steuern; übrigens in Ausübung der Directorial-Functionen sich einer strengen Gerechtigkeit zu befleißen, auch über amtliche Geheimnisse ein gewissenhaftes Stillschweigen zu beobachten.

Von der getreuen Erfüllung der Pflichten Ihres Amtes werden Sie durch keine Rücksichten, oder Beweggründe irgend einer Art, weder durch Gefälligkeit, Familienverbindung oder Gaben, noch durch Feindschaft, Privatinteresse oder Menschenfurcht Sich abwendig machen lassen, vielmehr stets und in Allem so handeln, wie Ihre Pflicht es erfordert, und wie Sie vor dem allwissenden Gott es zu verantworten Sich getrauen.

20) Für einen Rath oder Assessor des Studienraths.

Sie werden als ..... einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören:

Seiner Königlichen Majestät, unserem allergnädigsten König und Herrn, getreu und gehorsam zu seyn, und alle Obliegenheiten Ihres Amtes nach Vorschrift der Gesetze und Verordnungen und nach den Weisungen der zuständigen Behörden mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfassung stets gewissenhaft zu wahren.

Insbesondere geloben Sie, die Vorschriften über die Organisation, die innere Ordnung, die Disciplin und den Lehrplan der unter der Aufsicht des Studienraths stehenden Bildungsanstalten, so wie über die Bedingungen der Zulassung und Beibehaltung in denselben sorgfältig zu handhaben und unpartheiisch zur Anwendung zu bringen, die Leistungen der Lehrer und Zöglinge genau zu beaufsichtigen, Unordnungen und Nachläßigkeiten mit Nachdruck und unter Handhabung einer strengen Gerechtigkeit zu steuern, für die Erhaltung eines geordneten Zustandes in der Oekonomie der Anstalten und die genaue Beaufsichtigung und Prüfung der Amtsführung der Oekonomie-Beamten, ebenso wie für die gewissenhafte Verwaltung und Verwendung der der Aufsicht des Studienraths unterstellten Stiftungen zu Studienzwecken eifrig besorgt zu seyn, und überhaupt das Wohl der vaterländischen Bildungsanstalten und die Vervollkommnung ihrer Leistungen nach Ihrer besten Einsicht in jeder Beziehung Ihres amtlichen Wirkungskreises zu befördern, auch über amtliche Geheimnisse ein pflichtmäßiges Stillschweigen zu beobachten.

Von der getreuen Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen geloben Sie durch keine Rücksichten oder Beweggründe irgend einer Art, weder durch Gefälligkeit, Familienverbindung oder Gaben, noch durch Feindschaft, Privatinteresse oder Menschenfurcht Sich abwendig machen zu lassen, vielmehr stets und in Allem so zu handeln, wie Ihre Pflicht es erfordert, und wie Sie vor dem allwissenden Gott es zu verantworten Sich getrauen.

21) Für einen Ephorus des höhern Seminars.

Sie werden als ..... einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören:

Seiner Königlichen Majestät, unserem allergnädigsten König und Herrn, getreu und gehorsam zu seyn, und alle Obliegenheiten Ihres

Amtes nach Vorschrift der Gesetze und Verordnungen und nach den Weisungen der zuständigen Behörden mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfassung stets gewissenhaft zu wahren.

Insbesondere geloben Sie, dem Ihrer Aufsicht untergebenen Seminar, Ihre stete sorgfältige Aufmerksamkeit zu widmen, die Vorschriften über die innere Ordnung in der Anstalt und die Disciplin der Zöglinge, mit Ernst und Unpartheilichkeit zu handhaben, die wissenschaftliche und sittlich-religiöse Bildung der lezteren, soviel an Ihnen liegt, zu befördern, das Ihnen untergebene Dienstpersonal zu Einhaltung der Ordnung und vorschriftmäßiger Dienstverrichtung anzuhalten, und Mißbräuchen und Nachläßigkeiten mit Nachdruck zu steuern, die Oekonomie der Anstalt pflichtmäßig zu beaufsichtigen und Gebrechen und Verfehlungen zur Abstellung und Rüge zu bringen, überhaupt alle Mittel, die Ihnen Ihre amtliche Stellung giebt, die wohlthätigen Zwecke der Anstalt zu fördern, und die Gebrechen und Hindernisse, mit denen die Erreichung derselben zu kämpfen hat, zu entfernen, gewissenhaft und thätig in Anwendung zu bringen, auch die Ihnen vermöge Ihres Berufs anvertrauten Geheimnisse treu zu bewahren.

Von der getreuen Erfüllung Ihrer amtlichen Pflichten geloben Sie durch keine Rücksichten oder Beweggründe irgend einer Art, weder durch Gefälligkeit, Familienverbindung oder Gaben, noch durch Feindschaft, Privatinteresse oder Menschenfurcht Sich abwendig machen zu lassen, vielmehr stets in Allem so zu handeln, wie Ihre Pflicht es erfordert, und wie Sie vor dem allwissenden Gott es zu verantworten Sich getrauen.

22) Für einen Hausarzt eines evangelischen Seminars.

(Wie oben zu Nr. 16. S. 733).

23) Für einen Ephorus eines niederen Seminars.

(Wie oben zu Nr. 14. S. 732).

24) Für einen Professor eines Seminars.

Sie werden als ..... einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören:

Seiner Königlichen Majestät, unserem allergnädigsten König und Herrn, getreu und gehorsam zu seyn, die Verfassung stets gewissenhaft zu wahren, und die Obliegenheiten Ihres Amtes nach Vorschrift der Gesetze und nach den Ihnen zukommenden Weisungen der zuständigen Behörden mit Eifer und Fleiß zu erfüllen, namentlich den Ihnen obliegenden wissenschaftlichen Unterricht an dem Seminar gründlich und mit einer alle Ihre Schüler nach den verschiedenen Fähigkeiten gleich umfassenden Sorgfalt zu ertheilen, ebenso die sittlich-religiöse Bildung derselben mit Ernst Sich angelegen seyn zu lassen, die bestehenden Vorschriften über Lehrfächer, Lehrstunden und Hülfsmittel des Unterrichts getreulich zu beobachten,

die Disciplin unter genauer Beachtung der deßhalb bestehenden Verordnungen sorgfältig zu handhaben, die vorgeschriebenen Prüfungen mit Sorgfalt und Unpartheilichkeit vorzunehmen und in den auszustellenden Zeugnissen die strengste Gewissenhaftigkeit zu beobachten, für die sorgfältige Bewahrung und zweckmäßige Verwendung des Eigenthums der Anstalt besorgt zu seyn, überhaupt mit allen Mitteln, welche Ihnen in Ihrem amtlichen Beruf gegeben sind, getreu und eifrig dahin zu wirken, daß das Beste der Lehranstalt, der Sie dienen, gefördert, und ihre Zwecke immer vollständiger erreicht werden, auch die Ihnen vermöge Ihres Berufs anvertrauten Geheimnisse getreu zu bewahren.

Von der gewissenhaften Erfüllung der Pflichten Ihres Amtes werden Sie durch keine Rücksichten oder Beweggründe irgend einer Art, weder durch Gefälligkeit, Familienverbindung oder Gaben, noch durch Feindschaft, Privatinteresse oder Menschenfurcht Sich abwendig machen lassen, vielmehr stets und in Allem so handeln, wie Ihre Pflicht es erfordert, und wie Sie vor dem allwissenden Gott es zu verantworten Sich getrauen.

25) Für den Repetenten eines Seminars.

(Wie oben zu Nr. 15. S. 733).

26) Für einen Kreis-Schul-Inspector.

Sie werden als gnädigst ernannter Inspector der philologischen und Real-Schulanstalten des ..... Kreises die feierliche Versicherung an Eidesstatt ablegen, neben den Ihnen in sonstiger Beziehung als Staatsdiener obliegenden Verpflichtungen insbesondere auch alle auf das Verhältniß eines Kreisschul-Inspectors sich beziehende Dienst-Obliegenheiten nach Vorschrift der Gesetze und Verordnungen und nach den Weisungen der zuständigen Behörden zu erfüllen.

Insbesondere werden Sie Sich zu dem Ende angelegen seyn lassen, mit den Forderungen und Bestrebungen der Zeit im Fache des Unterrichts- und Erziehungswesens im Allgemeinen, und mit den vaterländischen Gesetzen und Einrichtungen in diesem Fache Sich stets in vertrauter Bekanntschaft zu erhalten, hauptsächlich aber von dem eigenthümlichen Zustand der Lehranstalten Ihres Inspections-Bezirks und den Eigenschaften und Leistungen der bei denselben angestellten Lehrer durch die periodische Visitation, sowie auf sonstige geeignete Weise Sich möglichst genaue Kenntniß zu verschaffen, in den Darstellungen über den Zustand der Ihrer Inspection anvertrauten Lehranstalten und den Schilderungen der Lehrer mit Gründlichkeit und Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen, überhaupt in allen Ihnen übertragenen Geschäften die strengste Sorgfalt und Unpartheilichkeit zu üben, auch über amtliche Geheimnisse pflichtmäßiges Stillschweigen zu beobachten.

Von der getreuen Erfüllung Ihrer Amtspflichten werden Sie durch keine Rücksichten oder Beweggründe irgend einer Art, weder durch Gefälligkeit, Familienverbindung oder Gaben, noch durch

Feindschaft, Privat-Interesse oder Menschenfurcht Sich abwendig machen lassen, vielmehr stets und in Allem so handeln, wie Ihre Pflicht es erfordert, und wie Sie vor dem allwissenden Gott es zu verantworten Sich getrauen.

27) Für den Rector eines Gymnasiums oder Lyceums.

Sie werden als ..... einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören:

Seiner Königlichen Majestät, unserm allergnädigsten König und Herrn, getreu und gehorsam zu seyn, die Verfassung stets gewissenhaft zu wahren, und die Obliegenheiten Ihres Amtes nach Vorschrift der Gesetze und nach den Ihnen zukommenden Weisungen der zuständigen Behörden mit Fleiß und Eifer zu erfüllen, namentlich den Ihnen obliegenden wissenschaftlichen Unterricht an dem Gymnasium (Lyceum) gründlich und mit einer alle Ihre Schüler nach deren verschiedenen Fähigkeiten gleichumfassenden Sorgfalt zu ertheilen, ebenso die sittlich-religiöse Bildung derselben mit Ernst Sich angelegen seyn zu lassen, die bestehenden Vorschriften über Lehrfächer, Lehrstunden und Hülfsmittel des Unterrichts getreulich zu beobachten, die Disciplin unter genauer Beachtung der deßhalb bestehenden Verordnungen sorgfältig zu handhaben, die vorgeschriebenen Prüfungen mit Sorgfalt und Unpartheilichkeit vorzunehmen, und in den auszustellenden Zeugnissen die strengste Gewissenhaftigkeit zu beobachten, für die sorgfältige Bewahrung und zweckmäßige Verwendung des Eigenthums der Anstalt besorgt zu seyn, über die Amtsführung der übrigen Lehrer der Anstalt, die Oekonomie und das für dieselbe angestellte Personal sorgfältige Aufsicht zu führen, Unordnungen und Mißbräuchen mit Nachdruck zu begegnen, überhaupt mit allen Mitteln, welche Ihnen in Ihrem amtlichen Beruf gegeben sind, getreu und eifrig dahin zu wirken, daß das Beste der Ihrer Leitung anvertrauten Lehranstalt gefördert, und ihre Zwecke immer vollständiger erreicht werden, auch die Ihnen vermöge Ihres Berufs anvertrauten Geheimnisse getreu zu bewahren.

Von der gewissenhaften Erfüllung der Pflichten Ihres Amtes werden Sie durch keine Rücksichten oder Beweggründe irgend einer Art, weder durch Gefälligkeit, Familienverbindung oder Gaben, noch durch Feindschaft, Privat-Interesse oder Menschenfurcht Sich abwendig machen lassen, vielmehr stets und in Allem so handeln, wie Ihre Pflicht es erfordert, und wie Sie vor dem allwissenden Gott es zu verantworten Sich getrauen.

28) Für einen Professor eines Gymnasiums oder Lyceums.

Sie werden als ..... einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören:

Seiner Königlichen Majestät, unserem allergnädigsten König und Herrn, getreu und gehorsam zu seyn, die Verfassung stets ge-

wissenhaft zu wahren, und die Obliegenheiten Ihres Amtes nach Vorschrift der Gesetze, und nach den Ihnen zukommenden Weisungen der zuständigen Behörden mit Fleiß und Eifer zu erfüllen, namentlich den Ihnen obliegenden wissenschaftlichen Unterricht an dem Gymnasium (Lyceum) gründlich und mit einer alle Ihre Schüler nach deren verschiedenen Fähigkeiten gleich umfassenden Sorgfalt zu ertheilen, ebenso die sittlich-religiöse Bildung derselben mit Ernst Sich angelegen seyn zu lassen, die bestehenden Vorschriften über Lehrfächer, Lehrstunden und Hülfsmittel des Unterrichs getreulich zu beobachten, die Disciplin unter genauer Beachtung der deßhalb bestehenden Verordnungen sorgfältig zu handhaben, die vorgeschriebenen Prüfungen mit Sorgfalt und Unpartheilichkeit vorzunehmen und in den auszustellenden Zeugnissen die strengste Gewissenhaftigkeit zu beobachten, für die sorgfältige Bewahrung und zweckmäßige Verwendung des Eigenthums der Anstalt besorgt zu seyn, überhaupt mit allen Mitteln, welche Ihnen in Ihrem amtlichen Berufe gegeben sind, getreu und eifrig dahin zu wirken, daß das Beste der Lehr-Anstalt, der Sie dienen, gefördert, und ihre Zwecke immer vollständiger erreicht werden, auch die Ihnen vermöge Ihres Berufes anvertrauten Geheimnisse getreu zu bewahren.

Von der gewissenhaften Erfüllung der Pflichten Ihres Amtes werden Sie durch keine Rücksichten oder Beweggründe irgend einer Art, weder durch Gefälligkeit, Familienverbindung oder Gaben, noch durch Feindschaft, Privat-Interesse oder Menschenfurcht Sich abwendig machen lassen, vielmehr stets und in Allem so handeln, wie Ihre Pflicht es erfordert, und wie Sie vor dem allwissenden Gott es zu verantworten Sich getrauen.

29) Für den Vorstand und die Lehrer an der Gewerbeschule und an den höhern Realschulen.

(Wie zu Ziffer 27 und 28. S. 738.)

30) Für den Rector einer niederen philologischen oder Realschule.

Sie werden als gnädigst ernannter Lehrer an der Unterrichts-Anstalt zu ..... an Eidesstatt geloben:

Seiner Königlichen Majestät, unserem allergnädigsten König und Herrn, getreu und gehorsam zu seyn, und alle Obliegenheiten Ihres Amtes nach Vorschrift der Gesetze und Verordnungen, und nach den Weisungen der zuständigen Behörden mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen; auch sich der Landesverfassung gemäß zu benehmen.

Insbesondere versprechen Sie, die Zwecke der Anstalt, in welcher Ihnen das Amt eines ..... anvertraut ist, sowohl im Ganzen als in Beziehung auf die geistige und sittliche Bildung der einzelnen Schüler stets im Auge zu halten; Sie werden Sich daher namentlich bemühen, den Ihnen zugetheilten Unterricht wohl vorbereitet, pünktlich, sorgfältig, sachgemäß, anregend und lebendig zu geben, auch zu diesem Ende Ihre eigene Fortbildung Sich stets

angelegen seyn lassen. Sie werden die Ihnen anvertrauten Schüler zu Fleiß und Ordnung, Zucht und guter Sitte anhalten, und in der ganzen Anstalt einen guten Geist der Gottesfurcht, der Friedfertigkeit und Eintracht, der Lernbegier und eines edeln Strebens überhaupt zu wecken und zu erhalten suchen. Sie werden Ihre Schüler jederzeit mit Bereitwilligkeit berathen, sie mit Liebe, aber auch, wo es Noth thut, mit Ernst zurechtweisen, auch ihre nach den Schulgesezen Ahndung verdienenden Verfehlungen gerecht, unpartheiisch, ohne Uebermaaß und Leidenschaft zur Ahndung bringen. Sie werden Sich im steten Hinblick auf Ihren wichtigen Beruf als Lehrer und Erzieher der Jugend in allweg bestreben, Ihren Schülern in Wort und That in und außer der Schule nicht nur keine Ursache zum Anstoß zu geben, sondern denselben ein Vorbild eines rechtschaffenen und würdigen Sinnes und Wandels zu seyn. Endlich werden sie auch für die Wahrung des Eigenthums der Lehranstalt, so weit es unter Ihre Aufsicht gestellt ist, oder Sie sonst Gelegenheit haben, Schaden zu verhüten und Nutzen zu fördern, Sich aufmerksam und thätig erproben, und über Geheimnisse, die Ihnen vermöge Ihres Berufs anvertraut werden, ein gewissenhaftes Stillschweigen beobachten.

Von der getreuen Erfüllung Ihrer Amtspflichten geloben Sie durch keine Rücksichten oder Beweggründe irgend einer Art, weder durch Gefälligkeit, Familienverbindung oder Gaben, noch durch Feindschaft, Privat-Interesse oder Menschenfurcht, Sich abwendig machen zu lassen, vielmehr stets und in Allem so zu handeln, wie Ihre Pflicht es erfordert, und wie Sie vor dem allwissenden Gott es zu verantworten Sich getrauen.

31) Für einen Präceptor.

(Wie zu Nro. 30. S. 739.)

32) Für einen Ober-Reallehrer.

(Wie zu Nr. 30. S. 739.)

33) Für einen Real-Lehrer.

(Wie zu Nr. 30. S. 739.)

VII. Kunstschule.

49) Für den Vorstand der Direction der Kunstschule.

Sie werden als ..... einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören:

Seiner Königlichen Majestät, unserem allergnädigsten König und Herrn, getreu und gehorsam zu seyn, und alle Obliegenheiten Ihres Amtes nach Vorschrift der Gesezе und Verordnungen und nach den Weisungen der zuständigen Behörden mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und hiebei die Verfassung stets gewissenhaft zu wahren.

Insbesondere geloben Sie, für einen geordneten Geschäftsgang

bei der Direktion der Kunstschule besorgt zu seyn, über die Amtsführung der bei der Kunstschule angestellten Lehrer, über die Oeconomie der Anstalt und das für dieselbe bestellte Personal sorgfältige Aufsicht zu führen, die angeordneten Prüfungen gewissenhaft vorzunehmen, dem Unterricht, welchen Sie etwa selbst zu ertheilen haben, alle Sorgfalt zuzuwenden, bei den auszustellenden Zeugnissen und den von Ihnen geforderten Gutachten und Berichten mit strenger Wahrhaftigkeit und nach Ihrer besten Einsicht zu Werke zu gehen, über dem guten Zustande der mit der Anstalt verbundenen Kunstsammlungen, ihrer zweckmäßigen Vermehrung und geordneten Benützung zu wachen, überhaupt mit allen Mitteln, welche Ihnen in Ihrem amtlichen Berufe gegeben sind, treu und eifrig dahin zu wirken, daß das Beste der Anstalt, welcher Sie vorgesetzt sind, gefördert werde, endlich über amtliche Geheimnisse pflichtmäßiges Stillschweigen zu beobachten.

Von der getreuen Erfüllung der Pflichten Ihres Amtes werden Sie durch keine Rücksichten oder Beweggründe irgend einer Art, weder durch Gefälligkeit, Familien-Verbindung oder Gaben, noch durch Feindschaft, Privat-Interesse oder Menschenfurcht Sich abwendig machen lassen, vielmehr stets und in Allem so handeln, wie Ihre Pflicht es erfordert, und wie Sie vor dem allwissenden Gott es zu verantworten Sich getrauen.

50) Für ein Mitglied der Direction der Kunstschule.

Sie werden als ..... an Eidesstatt geloben:

Seiner Königlichen Majestät, unserem allergnädigsten König und Herrn, getreu und gehorsam zu seyn, und alle Obliegenheiten Ihres Amtes nach Vorschrift der Gesetze und Verordnungen, und nach den Weisungen der zuständigen Behörden mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und hiebei die Verfassung stets gewissenhaft zu wahren.

Insbesondere versprechen Sie, zu der von der Direction der Kunstschule zu führenden Aufsicht über die Amtsführung der bei dieser Schule angestellten Lehrer, über die Oeconomie der Anstalt und das für dieselbe bestellte Personal pflichtmäßig mitzuwirken, die angeordneten Prüfungen gewissenhaft vorzunehmen, dem Unterricht, den Sie etwa selbst zu ertheilen haben, alle Sorgfalt zuzuwenden, bei den auszustellenden Zeugnissen und den von Ihnen geforderten Gutachten und Berichten mit strenger Wahrhaftigkeit und nach Ihrer besten Einsicht zu Werke zu gehen, über dem guten Zustande der mit der Anstalt verbundenen Kunstsammlungen, ihrer zweckmäßigen Vermehrung und geordneten Benützung zu wachen, überhaupt mit allen Mitteln, welche Ihnen in Ihrem amtlichen Berufe gegeben sind, treu und eifrig dahin zu wirken, daß das Beste der Anstalt, welcher Sie vorgesetzt sind, gefördert werde, endlich über amtliche Geheimnisse pflichtmäßiges Stillschweigen zu beobachten.

Von der getreuen Erfüllung der Pflichten Ihres Amtes werden

Sie durch keine Rücksichten oder Beweggründe irgend einer Art, weder durch Gefälligkeit, Familienverbindung oder Gaben, noch durch Feindschaft, Privat-Interesse oder Menschenfurcht Sich abwendig machen lassen, vielmehr stets und in Allem so handeln, wie Ihre Pflicht es erfordert, und wie Sie vor dem allwissenden Gott es zu verantworten Sich getrauen.

51) Für einen Lehrer an der Kunstschule.

Sie werden als ..... an Eidesstatt geloben:

Seiner Königlichen Majestät, unserem allergnädigsten König und Herrn, getreu und gehorsam zu seyn, und alle Obliegenheiten Ihres Amtes nach Vorschrift der Gesetze und Verordnungen und nach den Weisungen der zuständigen Behörden mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfassung stets gewissenhaft zu wahren.

Insbesondere versprechen Sie, den Ihnen obliegenden Unterricht gründlich und sorgfältig zu ertheilen, die angeordneten Prüfungen gewissenhaft vorzunehmen, die von Ihnen über Gegenstände Ihrer Kunst geforderten Gutachten, und die von Ihnen auszustellenden Zeugnisse Ihrer besten Einsicht gemäß nach strenger Wahrheit abzufassen, über den Kunstsammlungen, welche etwa Ihrer Aufsicht anvertraut werden, sorgfältig zu wachen, namentlich für deren unverletzte Erhaltung, zweckmäßige Vermehrung und geordnete Benützung Sorge zu tragen, überhaupt mit allen Mitteln, welche Ihnen in Ihrem amtlichen Berufe gegeben sind, treu und eifrig dahin zu wirken, daß das Beste der Anstalt, welcher Sie dienen, gefördert werde.

Von der getreuen Erfüllung der Pflichten Ihres Amtes werden Sie durch keine Rücksichten oder Beweggründe irgend einer Art, weder durch Gefälligkeit, Familien-Verbindung oder Gaben, noch durch Feindschaft, Privat-Interesse oder Menschenfurcht Sich abwendig machen lassen, vielmehr stets und in Allem so handeln, wie Ihre Pflicht es erfordert, und wie Sie vor dem allwissenden Gott es zu verantworten Sich getrauen.

VIII. Thierarzneischule.

52) Für einen Lehrer der Thierarzneischule.

Sie werden als ..... einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören:

Seiner Königlichen Majestät, unserem allergnädigsten König und Herrn, getreu und gehorsam zu seyn, und alle Obliegenheiten Ihres Amtes nach Vorschrift der Gesetze und Verordnungen und nach den Weisungen der zuständigen Behörden mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfassung stets gewissenhaft zu wahren.

Insbesondere geloben Sie, den Ihnen obliegenden Unterricht gründlich und sorgfältig zu ertheilen, die angeordneten Prüfungen

gewissenhaft vorzunehmen, die von Ihnen auszustellenden Zeugnisse Ihrer besten Einsicht gemäß nach strenger Wahrheit abzufassen, über der Erhaltung der in der Schule befindlichen Sammlungen zu wachen, und über die Oeconomie der Anstalt, und die für dieselben bestellten Personen genaue Aufsicht zu führen, der ärztlichen Behandlung der zu dem Ende der Anstalt anvertrauten Thiere eine gewissenhafte Sorgfalt zu widmen, überhaupt mit allen Mitteln, welche Ihnen in Ihrem amtlichen Berufe gegeben sind, treu und eifrig dahin zu wirken, daß das Beste der Anstalt, welcher sie dienen, gefördert werde, endlich über amtliche Geheimnisse pflichtmäßiges Stillschweigen zu beobachten.

Von der getreuen Erfüllung der Pflichten Ihres Amtes werden Sie durch keine Rücksichten oder Beweggründe irgend einer Art, weder durch Gefälligkeit, Familienverbindung oder Gaben, noch durch Feindschaft, Privat-Interesse oder Menschenfurcht Sich abwendig machen lassen, vielmehr stets und in Allem so handeln, wie Ihre Pflicht es erfordert, und wie Sie vor dem allwissenden Gott es zu verantworten Sich getrauen.

IX. Central-Stelle des landwirthschaftlichen Vereins mit Untergebenen.

53) Für den wissenschaftlichen Secretär der Central-Stelle des landwirthschaftlichen Vereins.

Sie werden als ..... einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören:

Seiner Königlichen Majestät, unserem allergnädigsten König und Herrn, getreu und gehorsam zu seyn, und alle Obliegenheiten Ihres Amtes nach Vorschrift der Gesetze und Verordnungen und nach den Weisungen der zuständigen Behörden mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfassung stets gewissenhaft zu wahren.

Insbesondere geloben Sie, die Vorträge über die Ihnen zur Bearbeitung zugewiesenen Gegenstände gründlich zu erstatten, den von Ihnen geforderten sachverständigen Rath nach pflichtmäßiger Prüfung und nach bestem Wissen abzugeben, über der Erhaltung und Vermehrung der Sammlungen, welche etwa Ihrer Obhut anvertraut werden, sorgfältig zu wachen, überhaupt alle Mittel, welche Ihnen Ihr Beruf zur Förderung der Zwecke der Central-Stelle des landwirthschaftlichen Vereins darbietet, nach Kräften zu benützen, auch über amtliche Geheimnisse, welche Sie durch Ihren Beruf erfahren, unverbrüchliches Stillschweigen zu beobachten.

Von der getreuen Erfüllung der Pflichten Ihres Amtes werden Sie durch keine Rücksichten oder Beweggründe irgend einer Art, weder durch Gefälligkeit, Familienverbindung oder Gaben, noch durch Feindschaft, Privat-Interesse oder Menschenfurcht Sich abwendig machen lassen, vielmehr stets und in Allem so handeln, wie Ihre Pflicht es erfordert, und wie Sie vor dem allwissenden Gott es zu verantworten Sich getrauen.

54) Für den Vorſtand der land- und forſtwirthſchaftlichen Anſtalt in Hohenheim.

Sie werden als ..... einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen ſchwören:

Seiner Königlichen Majeſtät, unſerem allergnädigſten König und Herrn, getreu und gehorſam zu ſeyn, und alle Obliegenheiten Ihres Amtes nach Vorſchrift der Geſeze und Verordnungen und nach den Weiſungen der zuſtändigen Behörden mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen und dabei die Verfaſſung ſtets gewiſſenhaft zu wahren.

Insbeſondere geloben Sie, über die Amtsführung der bei dem Inſtitut angeſtellten Lehrer, und die Oeconomie der Lehr-Anſtalt, desgleichen über die verſchiedenen Zweige der Gutswirthſchaft und das hiefür beſtellte Perſonal ſorgfältige Aufſicht zu führen, für die Aufrechthaltung der Disciplin der Lehr-Anſtalt und die Pflege des Fleißes und der Sittlichkeit unter den Zöglingen mit Ernſt und Eifer beſorgt zu ſeyn, dem von Ihnen zu ertheilenden Unterricht alle Sorgfalt zuzuwenden, die angeordneten Prüfungen gewiſſenhaft vorzunehmen, bei den auszuſtellenden Zeugniſſen und den von Ihnen geforderten Gutachten und Berichten mit ſtrenger Wahrhaftigkeit, und nach Ihrer beſten Einſicht zu Werke zu gehen, über dem guten Zuſtande der mit der Anſtalt verbundenen Sammlungen, ihrer zweckmäßigen Vermehrung und geordneten Benüzung zu wachen, die fortſchreitende Vervollkommnung der Gutswirthſchaft, und aller mit derſelben zuſammenhängenden wirthſchaftlichen Anſtalten, die zweckmäßige Benützung des Verſuchsfeldes und die Erzielung eines angemeſſenen Wirthſchaftsertrags mit allem Eifer Sich angelegen ſeyn zu laſſen, überhaupt mit allen Mitteln, welche Ihnen in Ihrem amtlichen Berufe gegeben ſind, treu und eifrig dahin zu wirken, daß das Beſte der Anſtalt, welcher Sie vorgeſetzt ſind, gefördert werde, endlich über amtliche Geheimniſſe pflichtmäßiges Stillſchweigen zu beobachten.

Von der getreuen Erfüllung der Pflichten Ihres Amtes werden Sie durch keine Rückſichten oder Beweggründe irgend einer Art, weder durch Gefälligkeit, Familienverbindung oder Gaben, noch durch Feindſchaft, Privat-Intereſſe oder Menſchenfurcht Sich abwendig machen laſſen, vielmehr ſtets und in Allem ſo handeln, wie Ihre Pflicht es erfordert, und wie Sie vor dem allwiſſenden Gott es zu verantworten Sich getrauen.

55) Für einen Lehrer der land- und forſtwirthſchaftlichen Anſtalt in Hohenheim.

Sie werden als ..... einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen ſchwören:

Seiner Königlichen Majeſtät, unſerem allergnädigſten König und Herrn, getreu und gehorſam zu ſeyn, und alle Obliegenheiten Ihres Amtes nach Vorſchrift der Geſeze und Verordnungen, und nach den Weiſungen der zuſtändigen Behörden mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit zu erfüllen, und dabei die Verfaſſung ſtets gewiſſenhaft zu wahren.

Insbesondere geloben Sie, den Ihnen obliegenden Unterricht gründlich und mit einer alle Ihre Zuhörer nach deren verschiedener Fähigkeit gleich umfassenden Sorgfalt zu ertheilen, für die Aufrechthaltung der Disciplin der Anstalt und die Pflege des Fleißes und der Sittlichkeit unter den Zöglingen nach Kräften mitzuwirken, die angeordneten Prüfungen gewissenhaft vorzunehmen, die von Ihnen auszustellenden Zeugnisse und abzugebenden Gutachten Ihrer besten Einsicht gemäß nach strenger Wahrheit abzufassen, über der Erhaltung, Vervollständigung und geordneten Benützung der Sammlungen, welche etwa Ihrer Aufsicht anvertraut werden, mit Sorgfalt zu wachen, überhaupt mit allen Mitteln, welche Ihnen in Ihrem amtlichen Berufe gegeben sind, treu und eifrig dahin zu wirken, daß das Beste der Anstalt, welcher Sie dienen, gefördert werde, endlich über amtliche Geheimnisse pflichtmäßiges Stillschweigen zu beobachten.

Von der getreuen Erfüllung der Pflichten Ihres Amtes werden Sie durch keine Rücksichten oder Beweggründe irgend einer Art, weder durch Gefälligkeit, Familienverbindung oder Gaben, noch durch Feindschaft, Privat-Interesse oder Menschenfurcht Sich abwendig machen lassen, vielmehr stets und in Allem so handeln, wie Ihre Pflicht es erfordert, und wie Sie vor dem allwissenden Gott es zu verantworten Sich getrauen.

56) Für den Cassier an dieser Anstalt.

(Wie oben Ziffer 13. S. 731.)

57) Für den Buchhalter an dieser Anstalt.

Sie werden als ..... einen feierlichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören:

Seiner Königlichen Majestät, unserem allergnädigsten König und Herrn, getreu und gehorsam zu seyn, und alle Obliegenheiten Ihres Amtes nach Vorschrift der Gesetze und Verordnungen, und nach den Weisungen der zuständigen Behörden, mit Eifer, Fleiß und Genauigkeit, unter gewissenhafter Wahrung der Landesverfassung zu erfüllen.

Insbesondere geloben Sie, bei der Ihnen obliegenden Buchhaltung und Controle, so wie bei allen Beurkundungen, Zeugnissen und Beglaubigungen, die Sie in Ihrer Stelle abzugeben haben, mit der strengsten Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen, alle sonstigen Ihnen obliegenden wirthschaftlichen Geschäfte getreu und fleißig auszurichten, für die Förderung eines zweckmäßigen Betriebs der Gutswirthschaft und ihrer Nebenzweige auch von Ihrer Seite bestrebt zu seyn, Ihren Vorgesetzten die schuldige Folge willig und eifrig zu leisten und in Allem so zu handeln, wie Sie solches vor dem allwissenden Gott zu verantworten Sich getrauen.

III. Beeidigungs-Act und Eidesformel.

1) Bei feierlicher Beeidigung:

Wenn der Eidesvorhalt dem zu Verpflichtenden vorgelesen worden, so nähert sich dieser dem Beeidigenden, hält die drei ersten Finger der rechten Hand empor und spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe!"

wonächst er mit der rechten Hand die ihm dargebotene Rechte des Beeidigenden berührt.

2) Bei minder feierlicher Verpflichtung:

Ist der Verpflichtungsvorhalt durch den Actuar vorgelesen, so nähert sich der zu Verpflichtende dem Beeidigenden, berührt mit der rechten Hand die ihm dargebotene Rechte desselben und spricht, ohne die Hand emporzuhalten, die Worte:

„Ich gelobe es, an Eidesstatt!"

190.

Verfügung des Ministerium des Innern, betreffend Darstellung der Einrichtung der polytechnischen Schule,

vom 2. Januar 1840 [451]).

Der öffentliche Unterricht in den wissenschaftlichen und artistischen Grundlagen der Technik und des Gewerbfleißes, welcher im Jahr 1829 (Reg.-Blatt S. 375) in hiesiger Stadt an der höheren Real- und der Kunstschule in seinen Elementen gegründet, im Jahr 1832 (Reg.-Blatt S. 395 u. ff.) aber von den genannten Anstalten getrennt und erweitert und zu einer selbstständigen Lehranstalt mit dem Namen „Gewerbeschule" eingerichtet worden ist, hat in Folge höchster Entschließung vom 16. Juni 1838 in mehrfacher Hinsicht neue Erweiterungen erhalten, welche mit dem Schuljahr 1838/39 ins Leben getreten sind.

Der Anstalt, an welcher dieser Unterricht ertheilt wird, ist ihrer nunmehrigen Ausdehnung und Einrichtung entsprechend, der Name

polytechnische Schule

beigelegt worden.

Das Wesentliche der Einrichtung dieser Schule besteht in Folgendem:

I. Die Dauer des Unterrichts ist für diejenigen Schüler, welche nicht blos einzelne Unterrichtsstunden besuchen, sondern die Anstalt zur vollständigen Vorbereitung für ihren künftigen Beruf

---

451) Regbl. Nr. 3. S. 16. Vergl. Verf. vom 8. März 1845.

zusammenhängend benützen wollen (ordentliche Schüler), je nach der Verschiedenheit der Berufsarten, welchen sie sich widmen wollen, auf zwei bis vier Jahre berechnet.

Der erste Jahrskurs ist vorbereitend und begreift diejenigen Lehrfächer in sich, welche die allgemeine Vorbildung begründen und sich daher in der Regel für alle Schüler eignen.

Die drei übrigen Curse umfassen solche Unterrichtsfächer, die auf die wissenschaftlich-technische Bildung für sämtliche Gewerbe, für den Lehrberuf an oberen und niederen Realschulen, so wie für solche Berufsarten, für welche der Besitz von naturwissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und Fertigkeiten von wesentlichem Nutzen ist, berechnet sind.

II. Die Lehrgegenstände in den vier Jahrskursen sind:

1) Mathematik;

in den drei ersten Kursen:

A) arithmetische Fächer:

im ersten Jahreskurse:

Zahlen-Arithmetik (wiederholend) und niedere Algebra in zwei Abtheilungen wöchentlich . 9 Stunden;

im zweiten Kurse:

niedere Analysis bis zur Lehre von den höheren Gleichungen . . . . . 4 Stunden;

im dritten Kurse:

höhere Analysis (Differential- und Integral-Rechnung), 3 Stunden;

B) geometrische Fächer:

im ersten Kurse:

ebene Geometrie (wiederholungsweise), Stereometrie und ebene Trigonometrie in zwei Abtheilungen 9 Stunden;

im zweiten Kurse:

Anwendung der Algebra auf Geometrie (als Vorbereitung auf die analytische Geometrie) . 1 Stunde;

sphärische Trigonometrie (mit Anwendung auf Stereometrie, mathematische Geographie, praktische Geometrie, Geonomik und die ersten Elemente der sphärischen Astronomie) . . . . . 2 Stunden;

praktische Geometrie,

im Winter . . . . . 1 Stunde,

im Sommer in zwei wöchentlichen Excursionen 6 Stunden;

durchschnittlich $3\frac{1}{2}$ Stunden;

im dritten Kurse:

analytische Geometrie (als Ergänzung des geometrischen Zeichnens und der darstellenden Geometrie) 3 Stunden;

praktische Geometrie,

im Winter . . . . . 1 Stunde,
im Sommer (Excursionen) . . 3 Stunden,
durchschnittlich 2 Stunden.

2) Darstellende (descriptive) Geometrie:
im zweiten Kurse:
in mündlichen Vorträgen und unmittelbar darauf folgenden graphischen Ausarbeitungen,
im Winter . . . . . 4 Stunden,
im Sommer . . . . . 5 Stunden,
durchschnittlich $4^1/_2$ Stunden;
im dritten Kurse:
durchschnittlich $4^1/_2$ Stunden;
im vierten Kurse: . . . . . 3 Stunden.

3) Mechanische Wissenschaften:
im zweiten Kurse:
Elementar-Mechanik (Statik und Dynamik, oder Lehre vom Gleichgewicht und der Bewegung, so weit sie mit Hülfe der ebenen Geometrie, der Stereometrie und Trigonometrie begründet wird) . . . . . 4 Stunden;
im dritten Kurse:
Maschinen-Kunde . . . . . 4 Stunden;
Maschinenzeichnen (gleichlaufend mit der Maschinenkunde), 4 Stunden;
im vierten Kurse:
höhere Mechanik (begründet durch höhere Analysis), 3 Stunden.

4) Naturgeschichte:
im zweiten Kurse:
Zoologie (specielle Naturgeschichte des Menschen und der Thiere, die letztere mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit für Landwirthschaft und Gewerbe),
im Winter . . . . . 4 Stunden,
Botanik mit Excursionen,
im Sommer . . . . . 4 Stunden,
im Durchschnitt 4 Stunden;
im dritten Kurse:
Mineralogie (mit besonderer Rücksicht auf die Gewerbe und den Bergbau in Deutschland) und Geognosie mit Petrefaktenkunde, mit Excursionen . . 4 Stunden.

5) Chemie:
im zweiten Kurse:
allgemeine technische (Grundbegriffe — anorganische Chemie), 4 Stunden;
im dritten Kurse:
organische Chemie . . . . . 2 Stunden;
im vierten Kurse:
specielle technische Chemie (specieller Vortrag über einzelne

praktisch wichtige chemisch-technische Gegenstände), 2 Stunden;
chemische Uebungen . . . . 9—10 Stunden.

6) Physik:
im dritten Kurse:
allgemeine und besondere Eigenschaften der Körper-Wärme, Hygrometer- Akustik- Optik- Electricität und Magnetismus . . . . . 3 Stunden;
im vierten Kurse:
schwierigere Lehren der Physik, unter Beziehung auf die Resultate der höheren Mechanik, mit Anwendung der höheren Analysis . . . . . 2 Stunden.

7) Technologie mit Produkten- und Waaren-Kunde:
im dritten Kurse . . . . . 3 Stunden.

8) Baufach:
im zweiten Kurse:
Bau-Constructions-Lehre (Grund-Bau-Mauerarten u. s. w.), 2 Stunden;
im dritten Kurse:
Bau-Constructions-Lehre (complicirte Häng- und Spreng-Werke, Gewölbe u. s. w.) . . . 2 Stunden,
Baumaterialien-Lehre . . . . . 2 Stunden,
bürgerliche Baukunde (Zusammensetzung einzelner Elemente von Gebäudetheilen, Uebung im Entwerfen von leichteren Bauplanen) . . . . . 2 Stunden,
Feuerungskunde (Brennmaterialien, Feuerungs-Apparate, Oefen, verschiedene Heizungsarten),
im Winter . . . . . 2 Stunden,
durchschnittlich 1 Stunde;
im vierten Kurse:
bürgerliche Baukunde (schwierigere Aufgaben und Compositionen, größere Gebäudeanlagen) 2 Stunden,
Straßen- Brücken- und Fluß-Bau 2 Stunden,
Baurecht, Bau- und Feuer-Polizei-Gesetzgebung,
im Winter . . . . . 3 Stunden,
durchschnittlich $1\frac{1}{2}$ Stunden.

9) Handelsfach:
im zweiten Kurse:
Handels- und Wechsel-Recht, nebst Handels- und Wechsel-Lehre (nach dem Code de commerce, verglichen mit den württembergischen und anderen deutschen Handels- und Wechsel-Rechten) . . . . . 2 Stunden,
kaufmännisches Rechnen, in Verbindung mit Münz- Maaß- und Gewichts-Kunde . . . . 3 Stunden,
kaufmännische Buchführung (einfache und doppelte) und Correspondenz in der deutschen, französischen, englischen und italienischen Sprache . . . 6 Stunden,

kaufmännische Waarenkunde (erläutert an einer gut ausgestatteten Sammlung) . . . . 1 Stunde,

10) Zeichnungs- und Modellir-Unterricht.

A) Geometrisches (Linear-) Zeichnen (vorzüglich als Vorbereitung auf die darstellende Geometrie),

im ersten Kurse:

in zwei Abtheilungen . . . 4 Stunden.

B) Figurenzeichnen:

im ersten Kurse:

Uebung im Augenmaaße, Zeichnen der einfachsten Theile des menschlichen Körpers,

in zwei Abtheilungen . . . . . 4 Stunden;

im zweiten Kurse:

Zeichnen ganzer Köpfe . . . . 2 Stunden;

im dritten Kurse:

Zeichnen ganzer Figuren, Thiere, Landschaften, Pflanzen, Bäume . . . . . 2 Stunden.

C) Ornamenten-Zeichnen und Modelliren:

im zweiten Kurse:

nach Vorlegeblättern, später mit Licht und Schatten, 2 Stunden:

im dritten Kurse:

Zeichnung und Schattirung größerer Ornamente, Anfang im Modelliren in Thon und Wachs 2 Stunden;

im vierten Kurse:

Anleitung zum Selbsterfinden und Zusammenstellen, Fortsetzung des Modellirens . . . 2 Stunden.

D) Bauzeichnen und Modelliren:

im zweiten Kurse:

Copiren von Baurissen, Gebäudetheilen u. s. w. 2 Stunden;

Steinschnitt und Holzverbindung, durchschnittlich $3\frac{1}{2}$ Stunden;

im dritten Kurse:

Copiren von Baurissen, mit besonderer Rücksicht auf Schatten und Licht . . . . . 2 Stunden;

Fortsetzung des Modellirens . . . 3 Stunden;

im vierten Kurse:

höheres Bauzeichnen (geometrische und perspectivische Façaden) . . . . . 4 Stunden;

E) Planzeichnen, topographisches, Bezeichnungen der Kulturarten, der Gewässer, Bergzeichnung,

im zweiten Kurse . . . . . 2 Stunden.

Eine nähere Uebersicht über die Zergliederung des Unterrichtsstoffes in jedem Lehrfache und über die Richtung, in welcher jeder einzelne Lehrgegenstand zu behandeln ist, gibt das demnächst im Druck erscheinende Programm der K. polytechnischen Schule.

11) Allgemein bildende Fächer:
A) deutsche Sprache:
im ersten Kurse:
Sprachlehre, Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen, in zwei Abtheilungen . . . 4 Stunden;
im zweiten Kurse:
Anleitung zum Geschäfts- und Briefstyl, Abriß der deutschen Literatur . . . . . 3 Stunden.
B) Französische Sprache:
im ersten Kurse:
in zwei Abtheilungen . . . 10 —
im zweiten Kurse: . . . . . 3 —
im dritten Kurse: . . . . . 2 —
C) Englische Sprache:
im ersten Kurse:
in zwei Abtheilungen . . . 6 —
im zweiten Kurse . . . . . 3 —
im dritten Kurse . . . . . 2 —
D) Italienische Sprache;
im ersten Kurse . . . . . 3 —
E) Geschichte } mit besonderer Rücksicht auf Han- 3 —
F) Geographie } del und Gewerbe im ersten Kurse. 3 —
G) Religion:
im ersten Kurse:
christliche Glaubenslehre . . 1 —
im zweiten Kurse:
christliche Sittenlehre . . . 1 —
H) Kunstlehre:
im vierten Kurse:
Abriß der Geschichte der bildenden Künste, Vorlegung und Erklärung alter Kunstdenkmäler und verschiedener Bausstyle in Kupferwerken . . . . 2 Stunden.
I) National-Oekonomie:
im vierten Kurse . . . . . 3 —
K) Calligraphie:
im ersten Kurse:
in zwei Abtheilungen . . . 4 —

Neben diesen in den Kursen der polytechnischen Schule zu ertheilenden 210—212 wöchentlichen Unterrichtsstunden werden von Lehrern der Anstalt noch folgende ertheilt:

1) für Schüler des oberen und mittleren Gymnasiums und der Realschule im Freihand- und Bau-Zeichnen wöchentlich 12 Stunden;
2) für Gewerbe-Lehrlinge und Gehülfen (sogenannte Winterschüler) im Freihand-, Ornamenten- und Bauzeichnen im Winter 16, im Sommer 8, durchschnittlich 12 Stunden;
3) für Sonntags-Gewerbeschüler unentgeltlich:
a) im Freihandzeichnen . . . . . 2 Stunden,

b) in der populären technischen Chemie 4 —
c) in der populären Mechanik . . 2 —

4) für Handlungslehrlinge handlungswissenschaftliche Uebungen im Sommmer 3, . durchschnittlich 1½ Stunde.

Sonach beträgt die Summe der wöchentlichen Unterrichtsstunden in der Gewerbeschule 244—245 Stunden.

Außerdem werden für die Gewerbeschüler die ganze Woche hindurch während der Schulzeit ein oder zwei Zeichnungssäle offen gehalten, in welchen sie die Stunden, die ihnen frei bleiben, auf die Uebung im Zeichnen unter der Aufsicht eines Lehrers verwenden können.

III. Der Normalstand des Lehrer-Personals ist folgender:

1) Sechs wissenschaftliche Hauptlehrer für die Fächer der reinen Mathematik (mit Einschluß der praktischen Geometrie), für die darstellende Geometrie, für die Naturgeschichte, für Mechanik und Physik, für Chemie und Technologie, und für die Fächer der Baukunde.
2) Zwei artistische Hauptlehrer, der erste für das Figurenzeichnen, der zweite für das Ornamentenzeichnen und Modelliren, so wie für das höhere Bauzeichnen.
3) Neben den acht Hauptlehrern sollen angestellt seyn:
ein Hülfslehrer für die reine Mathematik,
ein zweiter Lehrer im Baufache,
ein Lehrer in den speciellen Handelsfächern,
ein Lehrer für die Geschichte, Geographie, deutsche Sprache und Religion,
ein Lehrer der französischen Sprache,
ein Lehrer der englischen Sprache,
ein Lehrer der italienischen Sprache,
ein Lehrer der National-Oekonomie,
ein Lehrer im Maschinenzeichnen,
zwei Unterlehrer im Zeichnen,
ein Lehrer der Schönschreibekunst.

Die sechs wissenschaftlichen Hauptlehrer, mit Ausnahme des Vorstands, der wöchentlich 8 Unterrichtsstunden ertheilt, der zweite artistische Hauptlehrer und der mathematische Hülfslehrer sind zu 18—20 Stunden in der Woche verpflichtet, die übrigen beziehungsweise zu 15—16, 12—14 und wenigeren.

Uebrigens können, je nachdem sich die Verhältnisse gestalten, einzelne Fächer der einen Lehrstelle mit denjenigen einer anderen vereinigt oder ausgetauscht werden.

IV. Die Schüler der Anstalt theilen sich:

A) in ordentliche oder solche, welche in allen oder einzelnen Kursen alle ihrem künftigen Beruf entsprechenden Unterrichtsstunden regelmäßig besuchen, und in außerordentliche, welche nur einzelne Vorträge in den verschiedenen Kursen hören.
B) Nach ihren Berufsarten widmen sich die ordentlichen Schüler:

a) einem mechanisch-technischen Beruf, wie die künftigen Architekten, die Civil-Ingenieurs, die Werkmeister, Mechaniker, Maschinisten, Mühlenbauer;
b) einem technisch-chemischen, wie die Berg- und Hüttenleute, Pharmaceuten, größeren und kleineren Fabrikanten;
c) dem Lehramt an oberen und niederen Real- und technischen Schulen;
d) der Handlung, wie Kaufleute und Buchhändler.

Auſſer diesen vier Hauptklassen können künftige Cameralisten, Forstleute, Landwirthe, Gärtner, Militärs und Geometer, Lithographen, Ciseleure, Graveure, Modelleure, Zimmermaler u. s. w., theilweise an dem Unterricht in drei oder vier Jahrs-Kursen Theil nehmen.

Den ersten (a—d) wie den letzten sind in dem Programm der polytechnischen Schule die für sie geeigneten Unterrichtsstunden in jedem Kurse angewiesen. Den ausserordentlichen Schülern werden bei ihrem Eintritt von dem Vorstand und den betreffenden Lehrern die einzelnen Lehrstunden, welche ihren Vorkenntnissen und ihrem künftigen Beruf angemessen sind, bezeichnet.

Der Eintritt in die Anstalt kann jedenfalls nicht vor der Mitte des vierzehnten Lebensjahrs des Schülers, im Zeitpunkte des ordentlichen Austrittes aus einer lateinischen oder einer Realschule, geschehen. Ein noch mehr gereiftes Alter wird den Werth des Besuchs der Anstalt nur erhöhen, Schüler, welche keine lateinische oder Realschule besucht haben, sind, sofern sie über die erforderlichen Vorkenntnisse sich ausweisen können, nicht ausgeschlossen.

Die ordentlichen Schüler haben sich vor ihrem Eintritt einer Aufnahmeprüfung zu unterwerfen, wobei Kenntnisse in folgenden Fächern von ihnen gefordert werden:

a) in der deutschen Sprache in dem Maaße, daß sie die Hauptregeln der Sprachlehre wissen und einen Aufsatz ohne orthographische Fehler und ohne grobe Verstöße gegen die Richtigkeit der Wort- und Satz-Verbindung fertigen können;
b) in der niederen Arithmetik und ebenen Geometrie;
c) Anfang im Freihandzeichnen;
d) Bekanntschaft mit den Regeln der französischen Sprache bis zur Uebersetzung einer historischen französischen Schrift;
e) Kenntniß der Hauptperioden der allgemeinen Weltgeschichte;
f) Grundzüge der allgemeinen Weltkunde, insbesondere der europäischen Länderkunde.

Von den Zöglingen einer Realschule wird wenigstens dieses Maaß von Kenntnissen erwartet.

Ausserordentliche Schüler haben sich nur einer kurzen Vorprüfung über die Fähigkeit für den Besuch der Unterrichtsstunden, an welchen sie Theil zu nehmen wünschen, zu unterwerfen.

Da das Schuljahr mit dem Herbst beginnt, so findet die Aufnahme in der Regel in diesem Zeitpunkte Statt.

Jeder neu Eintretende hat sich unter Vorlegung eines Sitten-

zeugnisses bei dem Vorstand der Anstalt zu melden, welcher ihm, wenn seiner Aufnahme kein Hinderniß im Wege steht, einen im Einverständniß mit den betreffenden Lehrern entworfenen Stundenplan vorzeichnet und neben einem gedruckten Exemplar der Disciplinargesetze eine mit dem Namen bezeichnete Karte einhändiget, worauf außer den Lehrfächern, über welche er Vorträge zu hören hat, auch das Unterrichtsgeld bemerkt ist.

Jeder ordentliche Schüler hat jährlich 30 fl. in halbjähriger Vorausbezahlung an die Institutskasse zu entrichten; außerordentliche bezahlen für jede wissenschaftliche und artistische Unterrichtsstunde halbjährlich einen Gulden voraus; jedoch übersteigt die von denselben zu entrichtende Summe nie den Betrag von 15 fl. in einem halben Jahre.

Bei nachgewiesener Mittellosigkeit findet ein gänzlicher oder theilweiser Nachlaß des Unterrichtsgeldes Statt, welcher jedoch immer an die unerläßliche Bedingung guter Zeugnisse über Fleiß und sittliches Betragen geknüpft ist.

Zeugnisse über Fortschritte, Fleiß und Sitten werden den Schülern auf Verlangen am Ende eines jeden Halbjahrs eingehändiget.

Eine öffentliche Prüfung findet am Ende eines jeden Schuljahres Statt; am Schlusse derselben werden Preise und Belobungs-Billete an diejenigen Schüler vertheilt, welche sich durch Kenntnisse und Wohlverhalten auszeichnen.

V. Die Lehrmittel, welche die Anstalt besitzt, und für deren Erhaltung und Vermehrung zureichende Summen ausgesetzt sind, bestehen in einer Bibliothek, in einem chemischen und einem physikalischen Apparat, in einer Sammlung mathematischer Instrumente, in einer Maschinen- und Modell-Sammlung, in einer naturhistorischen, und einer Waaren- und Produkten-Sammlung.

Stuttgart, den 2. Januar 1840.

Schlayer.

191.

Erlaß des Königl. Studienraths an die gem. Oberämter und Vorstände der Lehranstalten, betreffend Anlegung von Grundbeschreibungen der Lehranstalten mit 2 Formularen,

vom 10. Februar 1840 [452]).

Da man mit Genehmigung des K. Ministeriums beschlossen hat, Grundbeschreibungen über sämmtliche unter dem Studienrath

452) Gedruckt.

stehende Lehranstalten anlegen zu lassen, so ertheilt man dem
den Auftrag, eine solche Beschreibung von
unter seiner stehenden Anstalt in thunlicher Bälde zu fertigen und hierbei das beigeschlossene Formular, so weit solches zutrifft, zur Grundlage zu nehmen, und bei jedem einzelnen Punkte die betreffenden Erlasse des Studienraths (nach Datum und Nummer) zu allegiren.

Da wo Realanstalten neben lateinischen Schulen, Gymnasien oder Lyceen errichtet sind, ist über jede Anstalt eine besondere Beschreibung zu geben, nach allen in dem Formular angedeuteten Beziehungen, und ist in jeder derselben aufzuführen, ob und welche Lehrer gleichzeitig bei beiden Anstalten funktioniren, und ob und welche Unterrichtsfächer beiderlei Zöglingen gemeinschaftlich gelehrt werden.

In diesen Grundbeschreibungen ist von der Person der dermalen angestellten Lehrer ganz abzusehen, dagegen ist in einer abgesonderten Beilage der dermalige Personalstand, unter Beziehung auf jene Grundbeschreibung, und unter der Bemerkung, ob der Lehrer definitiv oder nur provisorisch angestellt ist, aufzuführen, und sind hierbei auch diejenigen Lehrer, welche nicht definitiv pensionirt, sondern nur ihrer Funktionen, unter Bestellung eines Amtsverwesers, enthoben worden sind, zu berücksichtigen. Dieser Darstellung des gegenwärtigen Personalstandes endlich sind von jedem Lehrer und Diener nach dem beigeschlossenen Formular Fassionen über Dienst- und Einkommens-Verhältnisse, welche von den Betheiligten selbst zu fertigen und zu unterzeichnen, von dem
aber zu prüfen und zu beglaubigen sind, beizuschließen.

Je wichtiger es für die Oberaufsichtsbehörde ist, von allen Verhältnissen der ihr untergeordneten Anstalten die genaueste Kenntniß zu haben, um so mehr versieht sich dieselbe zu den Lehrern, Vorstehern und Aufsichtsbehörden, daß sie sich dem befragten Geschäfte mit Eifer, Umsicht und Pünktlichkeit unterziehen werden.

Binnen sieht man der Vorlegung der angeordneten Beschreibungen ꝛc. oder einer Anzeige über die etwa entgegenstehende Hindernisse entgegen.

Stuttgart, den 10. Februar 1840.

Formular zu einer Grund-Beschreibung.

I. Geschichtliche Notizen über die Gründung und Fortbildung der Anstalt.

(Die wesentlichen Momente in äußeren und inneren Verhältnissen der Anstalt, z. B. ob dieselbe eine Corporations- oder Staats-Anstalt, Umfang derselben, Eintheilung (höheres, niederes Gym-

nasium ꝛc.), Anzahl der Lehrer, Alters-Grenzen der Zöglinge, Lehrgegenstände; unter Anführung der Verordnungen und Rescripte, so weit solche bekannt sind. (Der Lehrplan und die persönlichen Verhältnisse der Lehrer bleiben unbeachtet.)

II. Dermalige Verhältnisse der Anstalt. (Alles unter Allegation der Decrete.)

A) Umfang und Eintheilung derselben. (Hauptabtheilungen und Classen derselben; Altersstufen der Zöglinge bei jeder; ebenso der Lehrfächer; Verhältniß der Classen zu einander (höhere und niedere, oder Parallel-Classen).

B) Personal an der Anstalt:

1) Vorstand, zugleich Lehrer und an welcher Classe?
2) Hauptlehrer, bei welchen Classen dergleichen angestellt?
3) Hülfslehrer, an welchen Classen und in welchen Fächern?
4) Verwaltungsbeamte?
5) Diener (Famulus, Aufwärter).
   Zahl der Stunden, welche jeder Lehrer zu geben hat.
   Von wem die einzelnen Kategorien dieser Diener anzustellen?
   Ob sie zugleich eine andere Funktion als Geistliche, oder Lehrer an einer andern Anstalt haben? — (Die Namen der gegenwärtigen Lehrer bleiben weg.)

C) Besoldungs-Verhältnisse der Lehrer und Diener.

1) Angabe des mit jeder Stelle verbundenen Einkommens nach dem Normal-Etat mit Bezeichnung der salarirenden Stellen: ob und was vom Staate, und was von Corporationen oder Stiftungen geleistet wird.
2) Angabe des etwa mit den Lehrstellen verbundenen Privat-Stipendien-Genusses.
3) Unterrichtsgelder, Norm derselben bei den einzelnen Klassen: Art der Vertheilung oder Verrechnung.

D) Gebäude.

1) Das Lokal der Anstalt, Beschreibung der Lage und des Gelasses.
2) Der Amtswohnungen der Lehrer.
   Wem das Eigenthum dieser Gebäude zusteht, und wem die Baulast an denselben obliegt?

E) Oekonomische Verhältnisse der Anstalt.

1) Wem die Anschaffung der Schulgeräthschaften obliegt: Angabe der dafür ausgesetzten Summen, und der Kassen, aus welchen sie fließen.
2) Feuerungsbedarf, auf welche Weise derselbe bestritten wird, wem die Besorgung des Einheitzens obliegt, Angabe der Etats- oder vertragsmäßig bestimmten Summe oder des ausgesetzten Holzquantums.
3) Reinigung der Lokale, wem sie obliegt, welche Kasse Belohnung dafür gewährt?
4) Lehrmittel: von welcher Kasse solche angeschafft werden, welche

Behörde darüber erkennt; Angabe der für jedes Fach, oder im Ganzen ausgesetzten Summen;
Rechner über die verschiedenen Kassen; Revisions- und Abhör-Behörde.

F) Bemerkungen.
Insbesondere ob besondere Statuten für die Anstalt bestehen? (sind betreffenden Falls beizulegen.)
ob für die Zöglinge der Anstalt besondere Stipendien bestehen und welche?
ob Prämien ausgetheilt werden, in welcher Weise und welche Kassen die Kosten bestreiten?

Fassion.

Lehr-Anstalt:
(Haupt- Hülfs-) Lehrer (an Classe.)

I. Persönliche und Amts-Verhältnisse.
A. Persönliche Verhältnisse und Laufbahn (Tag und Ort der Geburt, Eltern, Confession, besuchte höhere Anstalten, wissenschaftliche Reisen, Privat-Dienste, erstandene Dienst-Prüfungen und Zeugnisse).
B. Frühere Anstellungen (unter Angabe des Datum der Anstellungsdecrete).
C. Gegenwärtige Anstellung (ob definitiv oder provisorisch? Allegation des Anstellungs-Decrets, Zahl der Lehrstunden, zu welchen er verpflichtet ist).
D. Nebenämter (neben Bezeichnung derselben, Angabe des Datum der Uebertragung und des damit verbundenen Einkommens, je in ganzer Summe).
E. Familien-Verhältnisse (ledig oder verheirathet und mit wem? seit wann? Zahl der Kinder).

II. Einkommens-Verhältniß.
A. Fixe Besoldung (mit besonderer Angabe der etwaigen persönlichen Zulage).
1) vom Staate:
a) an Geld.
b) an Naturalien (in Sportelpreisen)
Dinkel à 4 fl.
Roggen à 6 fl. 24 kr.
Haber à 2 fl. 24 kr.
Wein
Holz
2) von Gemeinden und Stiftungen (Bezeichnung der einzelnen salarirenden Kassen, und des Einkommens von ihnen, nach obigen Rubriken a, und b.)

B. Veränderliche Besoldungstheile.

1) Vom Staate:
   a) freie Wohnung.
   b) Gütergenuß (Angabe der Güter und des Pachtwerths).
   c) Zehenten und Gülten (Bezeichnung derselben und 6jähriger Durchschnitt).
2) von Gemeinden und Stiftungen:
   a) Wohnung.
   b) Güter.
   c) Zehenden ꝛc.
   d) Bürgerliche Nutzungen (Holz-, Pförch-, Allmandtheile).
   e) Rechte und Gerechtigkeiten (Waidrecht, freie Beifuhr des Holzes ꝛc.).
3) Unterrichtsgelder (von welchen Classen, quotativer Antheil des Lehrers, Durchschnittsbetrag der 6 letzten Jahre).
4) Sonstige Emolumente:
   Visitations-Diäten ꝛc.
   für Hochzeiten } nach 6jährigem Durchschnitt.
   für Leichen }
   für Schreibmaterialien.
   Summe der Besoldung.
   Abzüge (Holzmacherlohn, an die salarirende Stelle zu bezahlen ꝛc.).
   Rest:

Vorstehendes beurkundet
den

(Rektor)
(gemeinschaftliches Oberamt) (Lehrer)

192.

Erlaß des Königl. Studienraths an den Kreis-Schul-Inspectorats-Verweser .... in Tübingen, betreffend Aufmerksamkeit auf das körperliche Gedeihen der Schüler,

vom 21. März 1840 [453]).

Man sieht sich durch die seit einigen Jahren erhobenen Klagen über häufige Körper-Verkrümmungen der Jugend und Zunahme der Kurzsichtigkeit unter den Zöglingen der Unterrichts-Anstalten veranlaßt, dem Kreis-Schul-Inspector bei der jährlichen Visitation der Schulen seines Bezirks die Aufmerksamkeit auf das kör-

---

453) S. Reser.-Buch der lat. Schule Nürtingen. Vgl. Erlaß v. 1. März 1845.

perliche Gedeihen der Schüler und die in dieser Beziehung vorwaltende Uebelstände zu empfehlen.

Derselbe hat daher nicht nur eigene Beobachtung über die Räumlichkeiten und Bänke der Lehrzimmer, über die Haltung des Körpers und einzelnen Theilen desselben, namentlich auch der Augen der Schüler anzustellen, sondern sich auch mit den Lehrern darüber zu besprechen, und sie anzuweisen, auf Alles, was dem körperlichen Wachsthum und dem Zustand der Augen ihrer Zöglinge nachtheilig werden könnte, sorgfältig und fortgesezt zu achten, die Privataufgaben für die häusliche Beschäftigung derselben zu mäßigen und zweckmäßiger einzurichten, sich der Häufung geisttödtender Strafarbeiten zu enthalten, und körperliche Uebungen zu fördern.

Auch ist die Einrichtung von Turn-Anstalten nach Thunlichkeit einzuleiten, und hierüber mit den örtlichen Schulbehörden Rücksprache zu nehmen.

In den Visitationsberichten und künftig auch in den Schulberichten sind diese Gegenstände zu erwähnen.

Stuttgart, den 21. März 1840.

Für den Vorstand
Klaiber.

193.

Verfügung des Ministerium des Innern, betreffend die Prüfung der Zöglinge einer höheren Kunst in Beziehung auf ihre Ausnahme von der Aushebung zum Militär,

vom 3. September 1840 [454]).

Um die rechtzeitige Vornahme der Prüfung derjenigen Zöglinge einer höheren Kunst, welche nach Art. 30, Ziffer 4 des Rekrutirungs-Gesetzes vom 10. Februar 1828 (Reg.Blatt S. 52) um Ausnahme von der Aushebung bitten wollen, auf eine dem Gange der Vorbereitungsgeschäfte zur Aushebung entsprechende Weise zu sichern, wird mit höchster Genehmigung Seiner Königlichen Majestät vom 2. d. M. Nachstehendes verfügt:

1) Die Prüfungen der Kunstzöglinge, Behufs der Befreiung vom Waffendienste, werden künftig in den Monaten November und December vorgenommen.
2) Die Gesuche um Zulassung zu diesen Prüfungen sind vor dem 1. November des der Aushebung in der Altersklasse eines Bittstellers unmittelbar vorangehenden Jahrs mit Beibericht des Oberamts und mit Zeugnissen über die Bildungslaufbahn und die Aufführung des Bittstellers bei dem Mi-

454) S. Reg.bl. Nr. 44. S. 382. Vgl. Gesetz vom 10. Febr. 1828. Vgl. Erl. vom 6. Sept. 1844 und 25. Januar 1846.

nisterium des Innern einzureichen, welches hierauf über die Zulassung zur Prüfung erkennen wird.

3) Später einkommende Gesuche haben keine Berücksichtigung zu erwarten.

Stuttgart den 3. September 1840.

Schlayer.

194.

Erlaß des Studienraths an den Kreis-Schulinspector ..., betreffend das Staats- und Gemeinde-Bürgerrecht der Landexamens-Candidaten,

vom 7. November 1840 [455]).

Dem Kreisschulinspectorat wird hiemit eröffnet, daß einem höhern Befehl zufolge künftig jeder, welcher um Aufnahme in ein Seminar, beziehungsweise um Zulassung zur Prüfung für eine solche Aufnahme bittet, nachweisen soll:

1) daß er Staatsbürger sei,
2) ob und im bejahenden Fall, welches Gemeindegenossenschaftsrecht er besitze?

Der Kreisschulinspector hat diese Verordnung bei Zeiten in seinem Sprengel bekannt zu machen, damit diejenigen Schüler, welche im nächsten Jahr zu der Concursprüfung für die Aufnahme in ein Seminar zugelassen werden wollen, sich darauf gefaßt halten und die erforderlichen Nachweisungen unfehlbar im nächsten Sommer den Personaltabellen (die künftig zum Behuf der Prüfung dieser Nachweise und etwaiger Anfragen beim K. Ministerium früher als bisher einzusenden sind) beigelegt werden.

Flatt.

195.

Erlaß des K. Studienraths an den Kreisschulinspector, betr. Aufhebung der Prüfung im Hebräischen beim Landexamen,

vom 29. April 1841 [456]).

Demselben wird auf höhern Befehl zur weitern Bekanntmachung Nachstehendes eröffnet:

---

455) S. Rescr.-Buch der lat. Schule Nürtingen.

456) Rescr.-Buch der lat. Schule Nürtingen.

1) In Betrachtung, daß die Unterrichtsfächer in den latein. Schulen namentlich auch hin und wieder durch die Einführung der franzöſiſchen Sprache ſich vermehrt haben, daß ferner größere Fortſchritte in der lateiniſchen und griechiſchen Sprache bis zum 14. Jahr wünſchenswerth ſind, daß endlich der Confirmations- oder Vorbereitungsunterricht auf die erſte Abendmahlsfeier in das 13. bis 14. Jahr fällt, ſoll auf eine Probe der hebräiſche Sprachunterricht in den niedern Lehranſtalten auch das Leſen beſchränkt, das weitere aber den oberen Gymnaſien, Lyceen, Seminarien und Convicten vorbehalten werden, und daher auch die Prüfung in dieſer Sprache bei dem Concurseramen für die Aufnahme in die niederen Seminarien und Convicte zum erſtenmal im Jahr 1842 wegfallen.

2) Die lateiniſche Proſodie und Metrik, welche ſelbſt zum richtigen Leſen der Proſaiker und Dichter erfordert wird, iſt zwar in Verbindung mit leichteren ſchriftlichen Uebungen gründlich einzuüben, die eigene Verſification aber nur ſolchen Schülern anzuſinnen und zu empfehlen, welche Talent hiezu zeigen.

Flatt.

196.

Verfügung des Miniſteriums des Innern, betreffend die Bewerbung um Unterſtützung aus dem wiſſenſchaftlichen Reiſefonds,

vom 16. Juli 1841 [457]).

In Beziehung auf die Geſuche um Beiträge aus der Staatskaſſe zu wiſſenſchaftlichen Reiſen werden unter Aufhebung der Verfügung des K. Studienraths vom 11. Juni 1828 (Regier.-Blatt S. 479.) [458]) nachſtehende Vorſchriften ertheilt:

1) Unterſtützungen zu Reiſen für wiſſenſchaftliche Ausbildung werden aus dem dafür ausgeſetzten Etatsſatz nur an Candidaten bewilligt, welche ihren akademiſchen Curs beendigt, und bereits die erſte Dienſtprüfung mit gutem Erfolg erſtanden haben. Candidaten der evangeliſchen und der katholiſchen Theologie, welche im evangeliſchen Seminar und im Wilhelmsſtifte in Tübingen ihren Bildungsgang gemacht haben, und für welche in Verbindung mit den genannten Bildungs-Anſtalten beſondere Reiſe-Unterſtützungen beſtehen, haben auf Theilnahme an dem genannten Etatsſatz keinen Anſpruch.

---

457) Reg.-blatt Nr. 30. S. 282.
458) S. Univerſ.-Geſ. S. 715.

2) Die Bewerber haben ihre Gesuche spätestens bis zum letzten November eines jeden Jahrs, und zwar die Candidaten der Theologie bei der betreffenden Staats-Kirchenbehörde, dem evangelischen Consistorium und dem katholischen Kirchenrathe, diejenigen des Lehrfachs bei dem Studienrathe, diejenigen der inneren Heil- und der höheren Wundarzneikunde bei dem Medizinal-Collegium, und die übrigen Candidaten unmittelbar bei dem Ministerium des Innern einzureichen.

Erst nach dem Termin einkommende Gesuche können bei der Vertheilung des Etatssatzes nicht mehr berücksichtigt werden.

3) Die Bittschriften müssen eine genaue Angabe der Personalien der Bittsteller, ihrer Studienlaufbahn, der erstandenen Prüfungen, ihres Reiseplans, ihrer etwaigen besonderen wissenschaftlichen Zwecke, der für die Reise bestimmten Zeit und des wahrscheinlichen Aufwands, so wie der ihnen dafür zu Gebot stehenden Mittel enthalten, und mit Zeugnissen über die erstandenen Prüfungen, so wie mit akademischen Abgangszeugnissen belegt werden.

Bittsteller, welche diese Erfordernisse unbeachtet lassen, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihre Gesuche keine Berücksichtigung erlangen.

4) Die bewilligte Unterstützung wird, sobald der Betheiligte seine Reise anzutreten im Begriffe steht, oder nachdem er sie bereits angetreten hat, von der Ministerialkasse des Departements des Innern an ihn selbst, oder an seinen mit beglaubigter Vollmacht versehenen Beauftragten ausbezahlt.

5) Jeder, der eine Reise-Unterstützung aus der Staatskasse erhält, ist verbunden, nach seiner Zurückkunft von der Reise an die Behörde, bei welcher er sein Unterstützungsgesuch eingereicht hat (oben Ziffer 2), einen Bericht zu erstatten und über die Erfüllung seines Reisezwecks sich auszuweisen.

6) Wer die beabsichtigte Reise gar nicht oder nur zum geringeren Theil ausführt, oder sich später dem öffentlichen Dienste in irgend einer Weise entzieht, ist verbunden, die empfangene Unterstützung der Staatskasse zu erstatten.

Stuttgart, den 16. Juli 1841.

Schlayer.

197.

Bekanntmachung der Behörde für die K. Thierarzneischule, betr. die Aufnahme von Zöglingen für 1841/42,

vom 3. August 1841 [459]).

Inhalt: Diese Bekanntmachung weicht von der den 22. Aug. 1822 erlassenen Aufforderung (S. 508.) nur in so fern ab: als der aufzunehmende nun

459) Reg.bl. Nr. 32. S. 296.

das 18. Jahr zurückgelegt haben muß und im Lauf des Schuljahrs der Conscriptionspflicht nicht unterworfen seyn darf, womit die dortige Bestimmung Nr. 3 wegfällt. Ferner heißt es hier: 12 Zöglinge können in der Anstalt freie Wohnung erhalten und es erfordere der einjährige Aufenthalt mit Einschluß der nöthigen Bücher für einen Zögling einen ungefähren Aufwand von 200—250 fl. Vgl. Bek. v. 9. Nov. 1821. S. 492.

Nach einer Bekanntmachung vom 6. September 1842 (Regbl. Nr. 42. S. 503.) schließt der Lehrcurs für praktische Thierärzte künftig 2 Jahre in sich; der aufzunehmende darf das 30. Jahr noch nicht zurückgelegt und der ordentlichen Aushebung nicht mehr unterworfen seyn. Die definitive Aufnahme hängt ab von einer Vorprüfung, die sich auf Lesen, Rechtschreiben, verständliche schriftliche Darstellung und Arithmetik erstreckt.

Bei Vergebung der in der Anstalt vorhandenen 12 Schlafstellen wird auf die älteren im 2. Curs stehenden Schüler vorzügliche Rücksicht genommen. Der Aufwand für Kost, Wohnung und Bücher wird auf 150—200 fl. angeschlagen. Es werden auch Hospitanten für einzelne Fächer z. B. Hufbeschlag zugelassen.

198.

Erlaß des Ministerium des Innern an den Königlichen Studienrath, betreffend Vereinigung von Gymnasisten und Realschülern beim mathematischen Unterrichte,

vom 10. August 1841 [460]).

Dem Vernehmen nach soll bei einzelnen Realunterrichts-Anstalten, welche mit Gymnasien in Verbindung stehen, auch der Unterricht in der Mathematik gemeinschaftlich für die Real- und die Gymnasialschüler ertheilt werden.

Diese Einrichtung weiß das Ministerium, soferne sie wirklich da oder dort besteht, nicht gut zu heißen, da die Bedeutung des Lehrfachs der Mathematik für beiderlei Classen von Schülern sehr ungleich ist, da somit bei jener Einrichtung entweder die eine Classe zu viel oder die andere zu wenig mit Mathematik beschäftigt seyn muß und da durch weitere Unterrichtsstunden für die Realschüler neben den gemeinschaftlichen jener Mangel insoferne nicht ersezt werden kann, als in diesem Falle dem gesammten mathematischen Unterricht der Realschüler die nothwendige Einheit und das planmäßige Fortschreiten abgehen würde.

Der Studienrath wird daher beauftragt, diesem Gegenstande unverweilt seine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, die etwaigen Mängel der bestehenden Einrichtung zu verbessern und über das Ergebniß zu berichten.

Stuttgart, den 10. August 1841. Schlayer.

---

460) Registratur des Studienraths.

199.

Erlaß des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an den K. Studienrath, betreffend die Dienstkleidung der Vorstände und Professoren der Gymnasien, Seminarien und Convicte,

vom 30. August 1841 [461]).

Seine K. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 29. d. M. genehmigt, daß die für die Universitätslehrer neuvorgeschriebene Dienstkleidung im Allgemeinen auf den gesammten Lehrerstand an den gelehrten, technischen und Realschulen ausgedehnt werde und hienach der Rangordnung gemäß

1) die Dienstkleidung der Vorstände der Gymnasien, der Seminarien und der Convicte gleich derjenigen der ordentlichen Universitäts-Professoren in einem über der gewöhnlichen schwarzen Kleidung zu tragenden aus leichtem Wollzeug von schwarzer Farbe bestehenden Talar mit Sammtbesatz und Barret von violetter Farbe, nebst goldener Quaste auf dem Barret und an dem Talar — und

2) die Dienstkleidung der ordentlichen Professoren an den oberen Gymnasien, den niederen evangelischen Seminaren und der obersten Classe an den Lyceen gleich derjenigen der ausserordentlichen Professoren der Universität in der bezeichneten Weise mit der Ausnahme, daß die Quaste auf dem Barret und an dem Talar von Seide gefertigt ist — festgesetzt . . .

200.

Erlaß des Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens an den K. Studienrath, betreffend die Dienstkleidung des Lehrerpersonals der polytechnischen Schule, der Gelehrten- und Realschulen,

vom 9. September 1841 [462]).

Durch höchste Entschließung vom 8. d. M. ist in Betreff der Dienstkleidung des Lehrerpersonals Nachstehendes weiter verfügt worden:

461) Minister.-Registr. Unterm gleichen Datum ergieng ein Erlaß an den akademischen Senat, betr. die Dienstkleidung der Universitätslehrer. Vergl. Erlaß vom 8. November 1811. — Ein gleichlautender Erlaß ergieng unter gleichem wegen der Convictsvorstände an den kath. Kirchenrath.

462) Minister.-Registr. Vgl. Erlaß v. 8. Nov. 1811., 30. Aug. 1841. An die gemeinschaftl. Oberämter ausgeschrieben 14. Sept. 1841, an den Vorstand der polytechnischen Schule 10. September, der Realschule Stuttgart 15. September 1841.

1) der Vorstand und die ordentlichen Professoren der polytechnischen Schule tragen die Dienstkleidung der Vorstände und beziehungsweise der ordentlichen Professoren der Gymnasien (Minist.-Erlaß vom 30. v. M.).

2) Die Dienstkleidung derjenigen nicht in die Categorie von ordentlichen Professoren gehörigen Lehrer an gelehrten und technischen Schulen, mit deren Dienststellen organisch der Titel und Rang eines Professors (in der achten Rangstufe) verbunden ist, wohin z. B. auch der Vorstand und die Professoren der zwei oberen Abtheilungen der hiesigen Realschule gehören, so wie die Dienstkleidung der Oberreallehrer ist gleich derjenigen der Privatdocenten der Universität bestimmt, bestehend in schwarzwollenem Talar mit violettfarbigem, vollständigem Sammetbesatz am Kragen und in Barret von gleicher Farbe ohne Quaste.

3) Die übrigen Lehrer der gelehrten und Realschulen, namentlich also Oberpräceptoren, Präceptoren und Reallehrer tragen einen Talar von schwarzem Krepp mit einem 1 Zoll breiten Besatz am Kragen und ein Barret aus leichtem Wollzeug, beides von violetter Farbe, ohne Quaste.

Von dieser höchsten Entschließung wird der Studienrath auf seinen Bericht vom 3. d. M. mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, zu Vollziehung derselben sofort nach Maaßgabe des Erlasses vom 30. v. M. das Weitere zu besorgen.

Stuttgart, den 9. September 1841.

Schlayer.

201.

Erlaß des Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens an die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins, betreffend die Dienstkleidung des Lehrerpersonals in Hohenheim,

vom 9. September 1841 [463]).

S. Kön. Majestät haben durch höchste Entschließung vom 3. d. M. die Dienstkleidung des Vorstands und der Professoren der land- und forstwirthschaftlichen Anstalt derjenigen der Vorstände und Hauptlehrer an den übrigen höheren technischen und mittleren gelehrten Unterrichts-Anstalten gleich festzusetzen geruht.

Hienach besteht die Dienstkleidung

a) des Vorstands der gedachten Anstalt ebenso wie diejenige eines odentlichen Professors der Universität in einem Talar von schwarzem leichtem Wollenzeug mit Sammetbesatz von violetter

---

463) Minister.-Registratur.

Farbe und in einem Barret von dieser Farbe mit goldener Quaste auf dem Barret und an dem Talar.

b) Der Professoren jener Anstalt, ebenso wie diejenige der ausserordentlichen Professoren der Universität in dem bezeichneten Talar und Barret, jedoch mit dem Unterschiede, daß Quaste auf dem Barret und an dem Talar von Seide gefertigt ist.

Die Centralstelle des landwirthschaftl. Vereins hat zu Vollziehung dieser höchsten Entschließung sofort das Weitere zu besorgen.

Stuttgart, den 9. September 1841.

Schlayer.

202.

Erlaß des Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens an die K. Direction der Kunstschule, betr. die Dienstkleidung des Lehrerpersonals der Kunstschule,

vom 9. September 1841 [464]).

S. Kön. Majestät haben durch höchste Entschließung vom 8. d. M. die Dienstkleidung des Vorstands und der Professoren der Kunstschule gleich derjenigen der Vorstände und beziehungsweise der Hauptlehrer der übrigen technischen und gelehrten höheren Unterrichts-Anstalten zu bestimmen geruht.

Hienach besteht die Dienstkleidung

a) des Vorstands der Kunstschule ebenso wie diejenige eines ordentlichen Professors der Universität, in einem Talar von schwarzem leichtem Wollenzeug mit Sammetbesatz von violetter Farbe und in einem Barret von dieser Farbe mit goldener Quaste auf dem Barret und an dem Talar.

b) Der Professoren der Kunstschule ebenso wie diejenige der ausserordentlichen Professoren der Universität in dem bezeichneten Talar und Barret, jedoch mit dem Unterschiede, daß Quaste auf dem Barret und an dem Talar von Seide gefertigt ist.

Die K. Direction der Kunstschule hat zu Vollziehung dieser höchsten Entschließung sofort das Weitere zu besorgen.

Stuttgart, den 9. September 1841.

Schlayer.

---

464) Minist.-Registratur.

203.

Erlaß des Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens an die Vorsteher der K. Thierarzneischule, betr. die Dienstkleidung der Hauptlehrer der Thierarzneischule,

vom 9. September 1841 [465]).

S. Kön. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 8. d. M. die Dienstkleidung der Hauptlehrer an der K. Thierarzneischule gleich derjenigen der Hauptlehrer der übrigen technischen und gelehrten höhern Unterrichts-Anstalten zu bestimmen geruht.

Hienach besteht dieselbe ebenso wie diejenige der ausserordentlichen Professoren der Universität in einem Talar von schwarzem leichtem Wollenzeug mit Sammetbesatz von violetter Farbe und in einem Barret von dieser Farbe mit seidener Quaste auf dem Barret und an dem Talar.

Die Vorsteher der Thierarzneischule werden hievon zur Nachachtung mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß eine Zeichnung dieser Dienstkleidung bei dem K. Studienrathe abgelangt werden kann.

Stuttgart, den 9. September 1841.

Schlayer.

204.

Königliche Verordnung, betreffend die Stiftung zum Andenken der fünfundzwanzigjährigen Königl. Regierung,

vom 28. Mai 1842 [466]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Unter den manchfachen Beweisen treuer Ergebenheit und Anhänglichkeit, mit welchen Unser Volk die Gedächtnißfeier Unserer fünfundzwanzigjährigen Regierung wetteifernd zu verherrlichen bemüht war, haben Wir Unser besonderes Wohlgefallen dem Plane geschenkt, durch eine gemeinnützige, die Beförderung der Interessen des Ackerbaues und der Industrie bezweckende Stiftung dauerndes Zeugniß von dem zu geben, was Wir von Anfang Unserer Regierung an als eine der ersten Aufgaben der Uns von Gott anvertrauten Regentenfürsorge betrachten.

Wir haben daher die Uns durch eine Anzahl von Mitglie-

465) Minist.-Registratur.
466) Regbl. Nr. 24. S. 307.

dern beider Ständekammern überreichte Sammlung von Beiträgen, welche freiwillig aus allen Gegenden des Landes und von allen Classen seiner Bewohner in dieser Absicht eingesendet worden waren, gnädigst angenommen und dem hiebei ausgesprochenen Zwecke der neuen Stiftung:

„daß die Schule für Ackerbaumänner in Hohenheim, wenn sie einer Erweiterung bedürfe, bedacht,

sodann zwei, dieser ähnliche Schulen in den von Hohenheim entfernten Gegenden des Landes, im Jaxt- und Donau-Kreise, gegründet,

endlich Unterstützungen für würdige, aber bedürftige Lehrlinge an der Gewerbeschule in Stuttgart ausgemittelt werden sollten,"

Unsere höchste Genehmigung ertheilt.

Nachdem Wir Uns nun über die weitere Ausführung der Sache die gutächtlichen Anträge der Behörden haben erstatten lassen, setzen Wir in Gemäßheit der gegebenen Stiftungszwecke folgende Grundbestimmungen über die Verwaltung und Verwendung der neuen Stiftung fest:

1) Das Capital der Stiftung soll der Grundstocks-Verwaltung des Staats übergeben und als Schuld derselben nach dem laufenden Zinsfuß verzinst werden.

2) Die Verrechnung dieser Zinse und der darauf anzuweisenden Ausgaben wird abgesondert von andern Verwaltungen durch einen von Uns zu ernennenden, dem Ministerium des Innern untergeordneten Verwalter besorgt, welcher jährlich der Ober-Rechnungskammer unmittelbar Rechnung ablegt.

3) Zu Erfüllung der Stiftungszwecke werden die jährlichen Zinse verwendet, ohne daß das Capital je angegriffen werden dürfte; es soll dabei im Allgemeinen das Verhältniß beobachtet werden, daß zu Förderung der landwirthschaftlichen Bildung, vornehmlich unter dem Bauernstande, zwei Dritttheile, und zu Hebung der höheren gewerblichen Bildung ein Dritttheil der Jahresrente verwendet wird. Dieses Zahlen-Verhältniß soll jedoch nur als ein allgemeiner Anhaltspunkt dienen und die Beachtung der etwa im Laufe der Zeit sich ergebenden Rücksichten nicht ausschließen.

4) Nach dem gegenwärtigen Verhältniß der verschiedenen, durch die Stiftung bedachten Interessen und bei der dermaligen Jahresrente der Stiftung sollen

a) für die Schule der Ackerbaumänner in Hohenheim, und zwar namentlich für eine verbesserte Einrichtung des Unterrichts in der Kunstgärtnerei und Obstkultur, ungefähr 1000 fl.,

b) für zwei in dem Donau- und Jaxt-Kreise zu gründende Ackerbauschulen je 1600 fl., und

c) für Stipendien an würdige, aber bedürftige Zöglinge der polytechnischen Schule, insbesondere an solche Zöglinge, welche sich mit Erfolg dem Studium der Chemie und Mechanik widmen, ungefähr 2200 fl. jährlich verwendet werden.

5) Die beiden neu zu gründenden Ackerbauschulen werden in derselben Weise, wie das landwirthschaftliche Institut in Hohenheim, unter die unmittelbare Aufsicht der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins gestellt. Sie sind je für zehen Zöglinge, hauptsächlich aus dem Bauernstande, berechnet, welche im Wesentlichen in derselben Weise behandelt und unterrichtet werden sollen, wie die Ackerbaumänner in Hohenheim.

Die Ackerbauschule für den Donaukreis wird für jetzt in der Staats-Domäne Ochsenhausen, die für den Jaxtkreis auf dem Schloßgut bei Ellwangen eingerichtet. Der Vorsteher der Schule wird zugleich Pächter der Staats-Domäne seyn und durch einen ermäßigten Pachtschilling für seine Dienstleistungen, den Aufwand für Anstellung der Lehrer u. s. f. entschädigt werden, so weit dieses nicht durch die für jeden Zögling aus der Stiftung verwendete Summe geschehen wird.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind von Uns beauftragt, die weiteren Einleitungen zu Ausführung dieser Bestimmungen zu treffen.

Stuttgart den 28. Mai 1842.

Wilhelm.

Der Minister des Innern: Schlayer.

Der Finanz-Minister: Herdegen.

Auf Befehl des Königs, der Staats-Sekretär: Vellnagel.

205.

Erlaß des Kön. Studienraths an das Vorsteheramt der polytechnischen Schule, betreffend Normen für Verleihung des Jubiläum-Stipendiums,

vom 10. Juni 1842 [467]).

Nach einem hohen Ministerial-Erlaß vom 2. d. M. ist durch die K. Verordnung vom 28. May d. J. in Betreff der Stiftung zum Andenken der 25jährigen Regierung Sr. Majestät des Königs, bestimmt, daß für Stipendien an würdige aber bedürftige Zöglinge der polytechnischen Schule, insbesondere an solche Zöglinge, welche sich mit Erfolg dem Studium der Chemie und Mechanik widmen, jährlich ungefähr 2200 fl. verwendet werden sollen. Zu weiterer Ausführung dieser Bestimmung werden folgende von Sr. Königl. Majestät gebilligten Normen vorgeschrieben:

---

467) Registr. der polyt. Schule.

1) Die Stipendien, welche an bedürftige ordentliche Schüler der polytechnischen Schule insbesondere an solche Zöglinge, welche sich mit Erfolg dem Studium der Chemie und Mechanik widmen, bestehen in Jahres-Portionen von 200 fl.

2) Bedingungen der Verleihung sind außer den angeführten Eigenschaften Talent Fleiß und gesittete Aufführung. Regelmäßig sollen nur solche Schüler bedacht werden, welche die Anstalt schon Ein Jahr lang besuchen.

3) Die Verleihung erfolgt auf den Vorschlag des Lehrerconvents in der Regel mit dem Anfange jedes Semesters durch Seine Majestät den König auf Ein Jahr.

Es kann jedoch derselbe Zögling mehrere Jahre hindurch in den Genuß des Stipendiums eingesetzt werden.

4) Die Ausbezahlung des Stipendiums erfolgt in halbjährigen Raten durch den Stiftungs-Verwalter gegen ein Zeugniß des Vorsteheramts der Schule, daß der Stipendiat im fortlaufenden Genuß des Stipendiums stehe.

5) Mit dem Genusse des Stipendiums ist die freie Benützung der polytechnischen Schule verbunden.

6) Wenn die Bedingungen der Verleihung des Stipendiums aufhören, so kann dieses so wie die Erlaubniß zum unentgeltlichen Besuche der polytechnischen Schule auf den Antrag des Lehrerconvents entzogen werden.

Auf besondern Befehl sollen diese Bestimmungen den Lehrern und Zöglingen der polytechnischen Schule bekannt gemacht und mit dem Anfang des nächsten Studien-Semesters Vorschläge wegen Verleihung der Stipendien dem Kön. Ministerium vorgelegt werden.

Dem zu Folge erhält der Vorstand der polytechnischen Schule den Auftrag,

1) die vorstehenden Bestimmungen den Lehrern und Zöglingen der polytechnischen Schule bekannt zu machen.

2) Zur vorgeschriebenen Zeit Vorschläge des Lehrerconvents wegen Verleihung der Stipendien an den K. Studienrath zu bringen.

Für den Director
v. Schedler.

---

†) Verfügung des Ministerium des Innern, betreffend die zur Portofreiheit berechtigten Stiftungen,

vom 23. Juni 1842.

---

†) Zur Beseitigung entstandener Zweifel über den Begriff der Min.-Erlaß v. 2. August 1822 genannten öffentlichen milden Stiftungen wird die Erläuterung gegeben, daß dahin die Stiftungen für Kirchen-, Schul- und Armen-Bedürfnisse, mit Einschluß der für Beförderung von Studienzwecken und für die Krankenpflege bestimmten, zu rechnen sind, welche von einer

†) Finanzgesetz für die 3 Jahre 1842/45,

vom 30. Juni 1842.

206.

Gesetz über die Verhältnisse der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichts-Anstalten und den lateinischen und Realschulen angestellten Diener,

vom 6. Juli 1842[468]).

Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben in Unserem Gesetze v. 30. März 1828 die Verhältnisse der an der Universität angestellten Diener und in Unserem Gesetze vom 29. Septbr. 1836 die Verhältnisse der Volksschullehrer festgesetzt.

In der Absicht, auch die Verhältnisse der übrigen an öffentlichen Unterrichts-Anstalten angestellten Diener dem §. 74 der Verfassungs-Urkunde gemäß näher zu bestimmen, verfügen und verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von den Dienern an den höheren und mittleren Unterrichts-Anstalten, mit Ausnahme der Universität.

Art. 1. Von den Dienern an den höheren und mittleren Unterrichts-Anstalten sind, außer den in besonderem Gesetze bezeichneten Angestellten an der Universität, noch weiter als Staatsdiener im Sinne der §§. 47—50 der Verfassungs-Urkunde zu betrachten:

1) der Vorstand des Wilhelmsstifts und der Oekonomie-Verwalter des evangelischen Seminars und des Wilhelmsstifts in Tübingen;
2) die Ephoren und Professoren der niederen evangel. Seminare;

öffentlichen Behörde verwaltet werden, oder deren Verwaltung wenigstens unter der Aufsicht einer öffentlichen Behörde steht; daß dagegen die Portofreiheit sich nicht auf bloße Familien- d. h. solche Stiftungen erstreckt, deren Genuß ausschließlich den Angehörigen gewisser Familien zukommt, wenn gleich der Stiftungsgenuß bei den Familienangehörigen durch Unterstützungsbedürftigkeit oder durch einen Studienzweck bedingt ist, und wenn gleich die Verwaltung oder Beaufsichtigung solcher Stiftungen der öffentlichen Behörde übertragen ist. Regierungsblatt Nr. 30. S. 358.

†) Regierungsblatt Nr. 29. S. 337.

468) Regbl. Nr. 33. S. 393. Vgl. über die Vollziehung Erlaß vom 9. Dec. 1842 (Regbl. Nr. 57. S. 616.) und vom 26. August 1843. (Regbl. Nr. 42. S. 651.)

3) die Vorstände der Gymnasien, der Lyceen und derjenigen Real-Anstalten, welche den Unterricht ordentlicher Weise bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre ihrer Schüler fortsetzen, so wie diejenigen Hauptlehrer an allen diesen Lehranstalten, welche für den Unterricht an den höheren, für Schüler, die das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, bestimmten Schul-Abtheilungen (oberes Gymnasium, Lycealklasse, Ober-Realklasse) angestellt sind;
4) der Vorstand und die Hauptlehrer der polytechnischen Schule;
5) der Vorstand, der Cassier und die ordentlichen Professoren des land- und forstwirthschaftlichen Instituts in Hohenheim;
6) die Hauptlehrer an der Kunstschule;
7) die Vorstände und die Hauptlehrer der Schullehrer-Seminare;
8) diejenigen Hauptlehrer der Thierarzneischule, deren Hauptberuf in ihren Verrichtungen bei dieser Anstalt besteht;
9) diejenigen Hauptlehrer der Offiziers-Bildungs-Anstalt, welche nicht Militärs sind.

Hiebei behalten Wir Uns vor, dem Vorstande der Realschule in Stuttgart die den vorgenannten Dienern in diesem Gesetze verliehenen Rechte ausnahmsweise einzuräumen.

Art. 2. Als Staatsdiener in dem zuvor erwähnten Sinne der Verfassungs-Urkunde sind nicht zu betrachten:

1) die an den im Art. 1 unter Ziffer 1—6, 8 und 9 genannten Lehranstalten oder höheren Schul-Abtheilungen angestellten Nebenlehrer, Fachlehrer, Unterlehrer, Lehrgehülfen u. s. w.;
2) die an einzelnen der im Art. 1 Ziffer 2—9 genannten Anstalten angestellten Oekonomie-Verwalter, so wie die bei den im Art. 1 Ziffer 1—9 genannten Anstalten angestellten Buchhalter, Aufseher, Lehrschmied ꝛc.;
3) die an den genannten Anstalten angestellten niederen Diener, als: Unter-Aufseher, Hausmeister, Gärtner, Aufwärter u. s. w.

Wir behalten Uns übrigens vor, den unter Ziffer 1 gedachten Nebenlehrern und Fachlehrern, wenn ihre Dienstleistung an der betreffenden Anstalt ihre Hauptbestimmung bildet, ausnahmsweise die Pensionsrechte der im Art. 1 oder der im Art. 16 bezeichneten Lehrer zu gewähren.

Art. 3. Auf die im Art. 1 genannten Diener und deren Wittwen und Waisen finden diejenigen Bestimmungen, welche das Gesetz vom 28. Juni 1821 in Ansehung der im §. 3 desselben bezeichneten Staatsdiener und deren Hinterbliebenen enthält, gleichfalls Anwendung, so weit nicht in einzelnen Beziehungen im Nachstehenden etwas Anderes festgesetzt ist.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob diese Diener aus der Staatskasse, oder aus örtlichen Mitteln oder aus beiderlei Quellen gemeinschaftlich besoldet werden.

Art. 4. Auf die im Art. 2 bezeichneten Diener, mit Ausnahme der an der Offiziers-Bildungs-Anstalt angestellten Militärs, finden diejenigen Bestimmungen Anwendung, die in dem erwähnten Gesetze

vom 28. Juni 1821 in Ansehung der in dem §. 4 desselben genannten Diener gegeben sind, vorbehältlich übrigens der von einzelnen gegenwärtig angestellten Dienern etwa durch eine unwiderrufliche Anstellung bereits erworbenen Rechtsansprüche.

Art. 5. Die an den öffentlichen Schullehrer-Seminaren und den Erziehungshäusern des Staats (Waisenhäuser, Taubstummen- und Blinden-Anstalt, Vagantenkinder-Anstalt) angestellten Ober- und Unterlehrer, deßgleichen die Lehrer an den Strafanstalten werden als Volks-Schullehrer angesehen.

Auf dieselben finden daher nicht die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sondern diejenigen des Gesetzes vom 29. Sept. 1836, betreffend die Volksschulen, Anwendung.

Insbesondere nehmen die bei diesen Anstalten angestellten Oberlehrer unter den Bestimmungen des erwähnten Gesetzes an der Pensions- und an der Wittwenkasse der Volks-Schullehrer Antheil.

Hinsichtlich der Anstellung und Entlassung dieser Lehrer tritt an die Stelle der Ober-Schulbehörde die der betreffenden Anstalt vorgesetzte höhere Aufsichtsbehörde.

Art. 6. Jeder der in den Art. 1 und 2 genannten Lehrer hat in Krankheitsfällen während der ersten vier Wochen für die Versehung seines Amtes zu sorgen und die dadurch etwa entstehenden Kosten selbst zu bestreiten. Bei einem aus anderem Anlaß nachgesuchten Urlaub hat ein solcher Diener, ohne Rücksicht auf die Dauer der Verhinderung, die Kosten des für ihn zu bestellenden Amtsverwesers ganz zu bestreiten.

Dauert die Stellvertretung in Krankheitsfällen über vier Wochen, so hat der Diener von diesem Zeitpunkte an zur Bestreitung der Kosten bis zu dem vierten Theile seines Dienst-Einkommens, und wenn hiebei einem der im Art. 1 bezeichneten Diener nicht der Betrag des ihm im Falle seiner völligen Dienst-Untüchtigkeit zu gewährenden Ruhegehalts übrig bleiben sollte, den Ueberschuß des Dienst-Einkommens über jenen Betrag abzugeben. Den übrigen Betrag der Stellvertretungskosten hat die salarirende Kasse zu bestreiten.

Art. 7. Ein Recht auf Versetzung in den Ruhestand steht den im Art. 1 genannten Dienern wegen vorgerückten Dienst- oder Lebensalters nicht zu.

Diejenigen dieser Diener, welche in Gemäßheit des Art. 74 der Verfassungs-Urkunde wegen Altersschwäche oder Kränklichkeit pensionirt worden, sind nach wiedererlangter völliger Diensttüchtigkeit von Neuem in den Dienst zu berufen, in welchem Falle dem Diener gegen Einziehung seiner Pension eine seiner früheren Besoldung wenigstens gleichkommende Besoldung zu gewähren ist.

Art. 8. Zu der Besoldung, welche die Pensionsgröße der im Art. 1 genannten Diener und ihrer Hinterbliebenen, so wie die ihnen obliegenden jährlichen Pensionsbeiträge bestimmt, werden auch die mit einer Stelle verbundenen Einnahmen an öffentlichen Unterrichts-

Geldern nach einem bleibend festzusetzenden Durchschnittsbetrag eingerechnet.

Persönliche Zulagen eines Lehrers kommen in Beziehung auf Pensionirung nicht in Betracht.

Art. 9. Wenn ein im Art. 1 genannter Diener wegen Bekleidung eines Nebenamts mit besonderem Einkommen nicht den ordentlichen Gehalt seines Hauptamts bezieht, so wird er in Absicht auf Pensionirung, so wie auf Pensions-Einlagen und Beiträge behandelt, wie wenn er im vollen Genuß jenes Gehalts stünde, und es kann ihm im Falle seiner Pensionirung auch sein Nebenamt ohne weitere Entschädigung abgenommen werden.

Wird jedoch einem solchen Diener bei seiner Pensionirung sein Nebenamt mit dem damit verbundenen Einkommen noch länger belassen, so werden, so lange dieses der Fall ist, drei Viertheile des letzteren in die ihm zu gewährende Pension eingerechnet.

Art. 10. Einem in der Kategorie des Art. 1 Ziffer 3 stehenden Lehrer, der neben seinem Hauptberuf an der höheren Gymnasial-, Lyceal- oder Realabtheilung auch Dienste an einer niederen Abtheilung der Anstalt zu leisten hat, wird der ihm für beiderlei Dienste in Einer Summe ausgesetzte Gehalt in Beziehung auf Pensionirung, Pensions-Einlage und Pensions-Beiträge vollständig berechnet.

Besondere Bezüge dagegen, welche einem Lehrer für einzelne Obliegenheiten verwilligt sind, kommen dabei nicht in Betracht.

Art. 11. In die Dienstzeit der im Art. 1 genannten Diener werden in Absicht auf Pensionirung außer der von ihnen auf Aemtern, welche bei der Pensionsanstalt der Civil-Staatsdiener betheiligt sind, zugebrachten Zeit auch diejenigen Dienstjahre gerechnet, während welcher sie als Pfarrer, Helfer oder Caplane, oder als Präceptoren oder Reallehrer definitiv angestellt waren.

Art. 12 [469]). Die Verbindung, in welcher bisher einzelne der im Art. 1 bezeichneten Aemter mit der Wittwenkasse der evangelischen Geistlichen standen, ist aufgehoben.

Sämmtliche Diener, welche gegenwärtig auf einem der im Art. 1 bezeichneten Aemter angestellt sind, und welche nicht binnen vier Wochen von dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes an die Theilnahme an der Staatsdiener-Pensionsanstalt durch eine bestimmte Erklärung bei ihrer vorgesetzten Behörde ablehnen, haben, falls sie schon zur Zeit der Erscheinung des Pensions-Edikts vom 18. November 1817 auf ihrer dermaligen Stelle oder auf einem anderen, bei Berechnung der Dienstzeit nach Art. 11 zu berücksichti-

---

469) Bei diesem Artikel ist von den Ständen nachstehende, mittelst Geheimen-Raths-Rescripts vom 29. Juni 1842 genehmigte Voraussetzung ausgedrückt worden:

Wenn einer der gegenwärtig angestellten Diener von der Kategorie des Art. 1 dieses Gesetzes die Theilnahme an der Staatsdiener-Pensions-Anstalt ablehnt und er bisher bei der geistlichen Wittwenkasse betheiligt war, so bleibt er fernerhin in Verbindung mit der letzteren.

genden Amte angestellt waren, oder seit dieser Zeit angestellt wurden, die jährlichen Pensions-Beiträge und das Eintrittsgeld nach Maßgabe des Pensions-Edikts vom 18. November 1817, Art. 11, Lit. c und des §. 41 des Gesetzes vom 28. Juni 1821, zur Gleichstellung mit den Civil-Staatsdienern, an die Staatsdiener-Pensionsanstalt nachzuzahlen.

An dem Eintrittsgelde wird jedoch das an Anstellungs- und Beförderungs-Taxen oder Sporteln Bezahlte abgerechnet und von der Staatskasse das, was hievon in dieselbe geflossen, an die Staatsdiener-Pensionsanstalt ersetzt.

Ebenso werden gegenüber von dieser Anstalt die Diener rücksichtlich des Eintrittsgeldes und der noch zu bezahlenden Pensions-Beiträge mit demjenigen Betrage, den sie unter irgend einem Titel an die Wittwenkasse der evangelischen Geistlichen entrichtet haben, von der Staatskasse vertreten.

Art. 13. Mit der Versetzung eines Dieners von einem bei der geistlichen Wittwenkasse betheiligten Amte auf eines der im Art. 1 bezeichneten Aemter oder von einem Amte der letzteren Art auf ein Amt der ersten hört die Verbindung desselben mit der Anstalt auf, an welcher er bisher Theil genommen, und er geht in die Genossenschaft derjenigen über, zu welcher die neue Stelle gehört.

In einem Versetzungsfalle der ersteren Art wird an dem zur Staatsdiener-Pensionsanstalt schuldigen Eintrittsgelde der Betrag der früher an die Staatskasse bezahlten Anstellungs- und Beförderungstaxe oder Sportel, so wie der Betrag der an die geistliche Wittwenkasse entrichteten Eintrittsgelder abgerechnet, und es ist der von der Staatskasse bezogene Betrag von dieser an die Staatsdiener-Pensionsanstalt abzugeben.

In einem Versetzungsfalle der zweiten Art wird an dem zur geistlichen Wittwenkasse schuldigen Eintrittsgelde derjenige Betrag abgerechnet, welchen der Diener früher zur Staatskasse an Anstellungs- und Beförderungs-Taxe oder Sportel oder zur Staatsdiener-Pensionsanstalt an Eintrittsgeld bezahlt hat, und ist der von der Staatskasse bezogene Betrag von dieser an die geistliche Wittwenkasse abzugeben.

Uebrigens behalten Wir Uns vor, in Versetzungsfällen der zweiten Art nach Umständen die fernere Verbindung mit der Staatsdiener-Pensionsanstalt, unter Enthebung von dem Eintritt bei der geistlichen Wittwenkasse, zu verwilligen.

Art. 14. Wenn ein Diener, welcher bisher auf Stellen, die weder bei der Civildiener-Pensionsanstalt, noch bei der Wittwenkasse der evangelischen Geistlichen betheiligt, hingegen bei Berechnung der pensionsberechtigten Dienstzeit nach Art. 11 zu berücksichtigen sind, angestellt war, auf ein bei der Civildiener-Pensionsanstalt betheiligtes Amt übertritt, so hat derselbe an diese Anstalt aus dem während seiner Anstellung vom 18. November 1817 oder später an in den obigen Dienststellen genossenen Gehalt die Pensions-Einlagen und Beiträge, gegen Abrechnung des Betrags der an die Staatskasse

oder die Wittwenkasse nach Art. 28 bezahlten Anstellungs-Taxen, Sporteln, Eintrittsgelder und Beiträge nachzubezahlen, die Staatskasse aber das Bezogene, wie im Art. 13, an die gedachte Anstalt zu erstatten.

Art. 15. Die Leistungen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen ein Diener an das eine oder andere Pensions-Institut nachzuzahlen hat, werden bei den Kirchen- und Lehrämtern nach demjenigen Anschlag des Einkommens, nach welchem im betreffenden Jahre die Jahresbeiträge zur geistlichen Wittwenkasse berechnet wurden (Competenz-Anschlag), und bei den Staatsämtern nach der dem Pensions-Beitrag unterworfenen Besoldung berechnet.

Zweiter Abschnitt.

Von den Lehrern an den niederen lateinischen und Real-Unterrichts-Anstalten.

Art. 16. Auf die für den niederen gelehrten und den Real-Unterricht angestellten Diener, und zwar

1) auf die Hauptlehrer an den mittleren und unteren (für Schüler, die das vierzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, bestimmten) Abtheilungen der Gymnasien, Lyceen und Real-Anstalten;
2) auf die Vorstände und Hauptlehrer, so wie auf die Elementar-Lehrer (Collaboratoren) an den lateinischen und Realschulen finden in Absicht auf Dienstentlassung, Suspension mit Verlust des Amtsgehalts und unfreiwillige Versetzung die §§. 47—49 der Verfassungs-Urkunde, und in Absicht auf Besorgung von Nebengeschäften, Verehelichung, Dienstentsagung und Beschlagnahme des Diensteinkommens die Bestimmungen des Gesetzes v. 28. Juni 1821, §§. 7, 9, 10 und 11 Anwendung.

Der Oberaufsichts-Behörde (dem K. Studienrathe) kommt die Befugniß zu, gegen die in diesem Artikel bezeichneten Lehrer die Amts-Suspension ohne Entziehung des Gehalts, jedoch unter Bestellung eines Amtsverwesers auf Kosten des Schuldhaften, zu verhängen.

In Ansehung der Vergütung der Umzugskosten bleibt es für diese Diener bei dem bestehenden, durch die Commun-Ordnung sanctionirten Herkommen.

Als Hauptlehrer gelten die einer Schulabtheilung im Ganzen vorgesetzten (Classen-) Lehrer unbedingt, die nur für einzelne Unterrichtszweige angestellten (Fach-) Lehrer aber nur dann, wenn die betreffende Lehrstelle in dem Normaletat der Anstalt ausdrücklich den Haupt-Lehrstellen beigezählt ist.

Wir behalten Uns übrigens vor, Fach- oder Nebenlehrern, deren Dienstleistungen an einer Anstalt ihre Hauptbestimmung bilden, die im Art. 18 und ff. des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Pensionsrechte und die Theilnahme an der im Art. 28 gedachten Wittwenkasse ausnahmsweise zu gewähren.

Art. 17. Wenn einer der im Art. 16 Ziffer 1 und 2 genannten Diener durch Alter oder Krankheit zwar nicht ganz dienstuntüchtig, doch nicht mehr so dienstfähig ist, daß ihm die Besorgung aller mit seinem Amte verbundenen Geschäfte ohne Nachtheil überlassen werden könnte, so kann ihm von der Aufsichtsbehörde ein Hülfslehrer beigegeben werden.

Zu dem Gehalte dieses Hülfslehrers hat der betheiligte Diener den vierten Theil seines Diensteinkommens, sofern der volle Betrag hievon erfordert wird, und wenn ihm hiebei nicht der Betrag des ihm im Falle seiner völligen Dienstuntüchtigkeit zu gewährenden Ruhegehalts übrig bleiben sollte, nur den Ueberschuß seines Diensteinkommens über seinen gesetzlichen Ruhegehalt abzugeben.

So weit hiedurch der Gehalt des Hülfslehrers nicht gedeckt wird, ist derselbe aus der Pensionskasse (Art. 27) abzureichen.

Art. 18. Ein Anspruch auf Versetzung in den Pensionsstand steht den im Art. 16 bezeichneten Dienern wegen vorgerückten Dienst- oder Lebensalters nicht zu.

Dagegen ist die Regierung befugt, einen solchen Diener, wenn derselbe neun volle Jahre in dieser Eigenschaft gedient, und entweder

1) das siebenzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, oder
2) wegen körperlicher Gebrechen ohne sein Verschulden dienstuntüchtig geworden ist, oder
3) durch Krankheit länger als zwei Jahre von Versehung seines Amts völlig abgehalten wird,

gegen Anweisung des hienach bestimmten, aus der Pensionskasse (Art. 27) abzureichenden Ruhegehalts von seinem Amte gänzlich zu entheben.

Art. 19. Die Größe des Ruhegehalts wird durch den jährlichen Durchschnittsbetrag des von dem Lehrer in den seiner Pensionirung vorangegangenen fünf Jahren bezogenen reinen Dienstgehalts (Art. 20) und durch die Zahl der von dem Lehrer auf Staats-, Kirchen- oder Lehrämtern in unwiderruflicher Anstellung und in ununterbrochener Folge zugebrachten Dienstjahre bestimmt.

Eine Unterbrechung, die bei einem aus dem Pensionsstande wieder in den Dienst getretenen Diener durch seine erstmalige Pensionirung eingetreten ist, kommt jedoch hiebei nicht in Betracht.

Art. 20. In den Dienstgehalt des Lehrers werden hiebei alle ihm wegen amtlicher Verrichtungen für die Schule eingeräumten ständigen und unständigen Bezüge nach Maßgabe der für die Einkommensbeschreibung (Competenz) bestehenden Vorschriften eingerechnet.

Persönliche Gehaltszulagen, der Genuß der Dienstwohnung, oder der dafür ausgesetzte Hauszins und Bezüge, die zum Ersatz für Dienstaufwand angewiesen sind, bleiben dagegen bei der Pensionirung unberücksichtigt.

Art. 21. Nach Vollendung des neunten Dienstjahrs beträgt der jährliche Ruhegehalt vierzig Procente, und mit jedem weiteren Dienstjahre steigt derselbe um zwei Procente des Dienstgehalts.

Jedoch darf der Ruhegehalt die Summe von 700 fl., oder, wenn der Dienstgehalt selbst unter dieser Summe stand, den Betrag des letzteren nicht übersteigen.

Dabei behalten Wir Uns vor, den vor Vollendung des neunten Dienstjahrs ohne ihre Schuld dienstuntüchtig gewordenen Lehrern Unterstützungen nach Maaßgabe ihrer besonderen Verhältnisse aus der Pensionskasse (Art. 27) abreichen zu lassen.

Art. 22. Bei Lehrstellen, die mit einem geistlichen Kirchenamte, z. B. mit einer Helfers- oder Caplansstelle, organisch verbunden sind, so daß die Bezüge des Dieners von beiden Stellen nur Einen Gehalt bilden, wird der in dem gedoppelten Amte befindliche Diener bei seiner Pensionirung oder Versetzung in Beziehung auf seine Gehaltsverhältnisse nicht als Lehrer, sondern als Geistlicher behandelt.

Ist aber das mit der Lehrstelle organisch verbundene Amt kein geistliches Kirchenamt, so finden bei Pensionirung und Versetzung in Ansehung des Gehalts die Bestimmungen der Art. 18—21 ihre Anwendung, ohne daß wegen des von der Lehrstelle untrennbaren Nebenamts bei der Pensionsberechnung ein Abzug gemacht wird.

Wenn dagegen die Vereinigung von beiderlei Aemtern nur persönlich ist, und wenn der Lehrer mit Rücksicht auf sein Einkommen von dem Nebenamte nicht den vollen mit seiner Lehrstelle verbundenen Dienstgehalt bezieht, so finden dabei die Bestimmungen des Art. 9 analoge Anwendung.

Wenn endlich bei einer nur persönlichen Vereinigung von zwei Aemtern mit besonderen Gehalten der Lehrer den vollen Dienstgehalt des Lehramts genießt, so werden auf denselben in Absicht auf Pensionirung die für jedes Amt besonders geltenden Vorschriften in Anwendung gebracht.

Art. 23. Den bleibenden Aufenthalt im Auslande kann ein in den Ruhestand versetzter Lehrer nur mit höherer Erlaubniß nehmen. Wird diese ertheilt, so kommen, so lange der Aufenthalt im Auslande dauert, zehen Procente von der Pension in Abzug.

Art. 24. Eine gerichtlich erkannte Strafe, welche den Verlust der Stelle nach sich gezogen hätte, hat auch den Verlust der Pension zur Folge.

Art. 25. So lange ein in Ruhestand versetzter Lehrer einen mit einem Einkommen verbundenen sonstigen öffentlichen Dienst versieht, wird ihm die Hälfte des Betrags dieses Einkommens von dem Ruhegehalt in Abzug gebracht.

Art. 26. Ein wegen Krankheit in Pensionsstand versetzter Lehrer ist nach wieder erlangter völliger Diensttüchtigkeit wieder anzustellen, wobei ihm gegen Einziehung seiner Pension wenigstens sein früherer Gehalt wieder zu gewähren ist.

Art. 27. Es wird ein dem Bedürfniß entsprechender Pensionsfonds für die lateinischen und die Reallehrer aus den Mitteln der Staatskasse gebildet.

Der in der Zwischenzeit von der Errichtung der Pensionskasse

bis zum Eintritt der höchsten Zahl der Pensionsgenossen sich jährlich ergebende Einnahme-Ueberschuß wird zur Vermehrung des Pensionsfonds verzinslich angelegt.

Art. 28. Zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der im Art. 16 genannten Diener wird eine eigene Wittwenkasse gegründet.

In dieselbe hat künftig jeder der erwähnten Diener

1) als Eintrittsgeld ein Viertel des pensionsberechtigten Gehalts oder der Erhöhung dieses Gehalts in vier vierteljährigen Raten zu entrichten, wogegen ihm die gesetzliche Anstellungs- oder Beförderungssportel erlassen wird;
2) als Pensionsbeitrag alljährlich zwei Procente von seinem Gehalte (Art. 20) oder von seiner Pension zu leisten.

Der Wittwenkasse werden die in dem Sportelgesetz den Dienst-Candidaten für die im Art. 16 genannten Lehrstellen aufgelegten Prüfungssporteln von Erscheinung dieses Gesetzes an überlassen.

Der weitere Bedarf wird durch besondere Zuschüsse der Staatskasse gedeckt.

Art. 29. Aus der Wittwenkasse (Art. 28) erhalten die Wittwen und die unter 18 Jahren stehenden ehelichen Kinder eines im Art. 16 genannten Dieners:

1) als Sterbnachgehalt den Betrag des Gehalts oder der Pension des Dieners für die dem Todestage desselben folgenden fünfundvierzig Tage;
2) jährliche Pensionen, welche vom Ablauf des Sterbnachgehalts an eintreten.

Die Pension beträgt für eine Wittwe bei einer Besoldung des Gatten:

bis zu 500 fl.	achtzig Gulden,
über 500 bis 800 fl. . . .	neunzig Gulden,
über 800 fl.	einhundert Gulden,

und für jedes Kind, wenn eine Wittwe vorhanden, ein Fünftel, im anderen Falle ein Viertel des Betrags der Wittwenpension.

In Beziehung auf diese Pensionen der Hinterbliebenen macht es keinen Unterschied, ob der Diener vor oder nach dem Antritt des zehenten Dienstjahrs gestorben ist.

Dagegen werden an den Pensionen der Wittwen, wenn die in §. 41, Ziff. 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1821 vorausgesetzte Altersverschiedenheit eintritt, nach den dort bestimmten Abstufungen Abzüge gemacht.

Art. 30 [470]). Die Diener, welche bei Erscheinung dieses Gesetzes auf den im Art. 16 bezeichneten Aemtern angestellt sind, und welche nicht binnen vier Wochen von dem Tage der Verkündigung dieses Gesetzes an die Theilnahme an der Wittwenkasse des Art. 28

---

470) Bei diesem Artikel findet zufolge der mittelst Geheimen-Raths-Rescripts vom 29. Juni 1842 genehmigten Erklärung der Stände die zu Art. 12 des gegenwärtigen Gesetzes ausgesprochene Voraussetzung (Art. 12 Note) beziehungsweise gleichfalls Statt.

durch eine bestimmte Erklärung bei der vorgesetzten Behörde ablehnen, haben, so weit sie nicht bisher bei der Wittwenkasse der evangelischen Geistlichen betheiligt waren, an die Wittwenkasse (Art. 28) das Eintrittsgeld (Art. 28. Ziff. 1) unter Abzug dessen, was sie früher bei der Anstellung auf ihre dermalige Stelle an Anstellungstaxe oder Sportel entrichtet haben, zu leisten.

Die Verbindung, in welcher einzelne der im Art. 16 genannten Stellen mit der Wittwenkasse der evangelischen Geistlichen standen, hört mit der Erscheinung dieses Gesetzes auf.

Art. 31. Bei der Versetzung eines Dieners von einem bei der geistlichen Wittwenkasse betheiligten Amte auf eines der im Art. 16 bezeichneten Aemter oder von einem Amte der letzteren Art auf ein Amt der ersteren finden die Bestimmungen des Art. 13 analoge Anwendung.

Art. 32. Die Kosten eines wegen Krankheit, bei welcher es sich nicht von dem Falle des Art. 17 handelt, zu bestellenden Amtsverwesers haben die im Art. 16 genannten Lehrer während der ersten vier Wochen allein zu leiden, für die weitere Dauer aber haben sie den vierten Theil ihres Dienst-Einkommens beizutragen.

Der etwaige Mehrbetrag der Kosten ist von der Gemeinde, welcher die Lehranstalt angehört, zu bestreiten, sofern sie nicht einen Dritten aus privatrechtlichem Titel hiefür in Anspruch zu nehmen berechtigt ist.

Die Kosten der Stellvertretung wegen Urlaubs hat der Lehrer ganz auf sich zu leiden.

Art. 33. Die Anstellung der Neben-, Fach- und Unterlehrer an den im Art. 16 benannten Lehranstalten ist widerruflich, vorbehältlich jedoch der Rechts-Ansprüche, welche etwa einzelne derselben durch unwiderrufliche Anstellung bereits erworben haben.

In Beziehung auf das Verfahren bei Entlassung derselben finden die im §. 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1821 enthaltenen Bestimmungen analoge Anwendung.

Schlußbestimmung.

Art. 34. Katholischen Geistlichen, welche auf einem der in diesem Gesetze bezeichneten Lehrämter künftig angestellt werden, ist unbenommen, die Theilnahme an den im vierten und fünften Capitel des Gesetzes über die Verhältnisse der Civil-Staatsdiener v. 28. Juni 1821 und im Art. 28 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Pensions-Anstalten abzulehnen. Sie haben jedoch im Falle der Ablehnung ihre dießfällige bestimmte Erklärung innerhalb vier Wochen von dem Tage der Uebertragung des Lehramts an der vorgesetzten Dienstbehörde schriftlich zu übergeben.

Unser Minister des Innern und des Kirchen- und Schulwesens ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Stuttgart, den 6. Juli 1842.

Wilhelm.

Der Minister des Innern:
Schlayer.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Secretär:
Bellnagel.

207.

Amtsvorschrift für das Inspektorat des evangelisch-theologischen Seminars in Tübingen,

vom $\frac{\text{31. August}}{\text{5. Septbr.}}$ 1842 [471]).

In Folge höchster Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 28. August 1842 und eines Erlasses des Königl. Ministeriums des Innern und des Schulwesens vom 31. d. M., wird dem Inspektorat des evangelisch-theologischen Seminars in Tübingen folgende neue Amts-Vorschrift ertheilt:

§. 1. Allgemeine Bestimmung.

Die Leitung und Verwaltung des evangelisch-theologischen Seminars begreift in sich

1) die wissenschaftliche und sittlich-religiöse Bildung und die damit zusammenhängende disciplinarische Behandlung der Seminaristen,
2) die Verwaltung der Oekonomie,
3) die Sorge für die Gesundheits- und Krankenpflege.

§. 2. Behörden für die Verwaltung und Beaufsichtigung des Seminars und Geschäftsbehandlung bei denselben.

Die das Seminar leitende und beaufsichtigende Behörde, welche dem K. Studienrath zunächst untergeordnet ist, heißt Inspektorat.

Es theilt sich in ein engeres oder ordentliches Inspektorat, Inspektorat, Inspektoren ohne Beisatz und in ein erweitertes. Das erste wird durch drei Mitglieder gebildet, von welchen eines

---

471) Gedruckt. 4. Vergl. Instruction vom 13. Mai 1793 und die dortigen Citate.

den Namen Ephorus führt, die beiden andern Inspektoren genannt werden. Zwei Mitglieder gehören der evangelisch-theologischen Fakultät, eines der philosophischen an. Kommen zu diesen noch die übrigen Mitglieder der theologischen Fakultät, so bildet sich das erweiterte Inspektorat.

Der Wirkungskreis des ersten umfaßt alle Angelegenheiten des Seminars, der des letzten nur die allgemeineren, wichtigeren und bedeutenderen.

Der Ephorus hat einen Theil der laufenden Geschäfte allein zu besorgen, und ist zunächst für die Ordnung und Disciplin im Seminar verantwortlich (Ministerial-Erlaß v. 21. Oct. 1836).

Das ökonomische Inspektorat, das aus dem Ephorus, den beiden andern Inspektoren, und dem Oekonomie-Verwalter besteht, besorgt mit dem letzteren die ökonomischen Angelegenheiten.

Die Gesundheits- und Krankenpflege wird von den Inspektoren in Gemeinschaft mit dem Seminararzt und theilweise mit dem Oekonomie-Verwalter (sofern ökonomische Maaßregeln zu treffen sind) angeordnet und beaufsichtigt.

§. 3. Die Anstellung der drei Mitglieder des Inspektorats ist jederzeit widerruflich.

Der Ephorus wird vor dem Königl. Studienrath beeidigt, die andern Mitglieder des Inspektorats bei ihrem Eintritt in dasselbe auf die Instruktion und die übrigen das Seminar betreffenden Vorschriften, unter Beziehung auf den für ihr Hauptamt abgelegten Diensteid hingewiesen.

Die Einführung und Vorstellung eines Ephorus oder Inspektors wird von dem ältesten Mitglied des Inspektorats, oder in einzelnen Fällen auch durch ein Mitglied des Studienraths vorgenommen.

§. 4. Die Geschäfte des Inspektorats werden theils mündlich in einer Zusammenkunft, die in der Regel in jeder Woche einmal statt findet, theils schriftlich durch Umlauf erledigt. Die kollegialische Ordnung wird durch das Amtsalter bestimmt; das älteste Mitglied hat den Vorsitz.

Das erweiterte Inspektorat versammelt sich bei der Berathung über allgemeine, wichtigere Gegenstände, namentlich auch über diejenigen, welche bei Abfassung des halbjährigen Berichts zur Sprache gebracht werden. Jedes Mitglied ist berechtigt, zu fordern, daß ein Gegenstand in einer Sitzung berathen werde. Das Protokoll wird vom Ephorus geführt und von den übrigen Mitgliedern unterzeichnet. Abweichende Ansichten Einzelner von den durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüssen werden auf Verlangen in dasselbe aufgenommen und ebenso in die Berichte, welche den höheren Behörden zu erstatten sind.

§. 5. Der Ephorus hat alle mündlichen und schriftlichen Verhandlungen vorzubereiten, alle Untersuchungen von Amtswegen zu führen — bedeutendere mit Zuziehung der übrigen Inspektoren, minder bedeutende mit Beiziehung eines Repetenten, dem die Protokollführung zu übertragen ist, — den Vortrag über die Gegen-

stände der Berathung zu machen, Anträge zu stellen und die Beschlüsse nach den Abstimmungen zusammenzufassen, dieselben zu vollziehen und die Entwürfe zu allen Berichten abzufassen.

Die Vollziehung eines Beschlusses, gegen welchen vom Ephorus oder einem andern einzelnen Inspektor bedeutende Anstände erhoben werden, ist außer dem Fall einer dringenden Eile so lange in Anstand zu lassen, bis der vom Studienrath einzuholende Bescheid ertheilt wird. — Der Ephorus eröffnet alle Einläufe an das Inspektorat, die Erlasse der höheren Behörden, die Mittheilungen von Seite der coordinirten Behörden, die Eingaben der Untergebenen und legt sie dem Inspektorate vor. Den blos zum erweiterten Inspektorat gehörenden Mitgliedern der theologischen Fakultät giebt er von allen bedeutenderen Vorfällen und Verfügungen Nachricht, theilt ihnen alle wichtigeren Erlasse der höheren Behörden, und zwar in der Regel im Original, sowie bedeutendere Untersuchungs-Protokolle mit. Er hat auch die Registratur unter sich.

§. 6. Verhältnisse des Inspektorats zu den Repetenten.

Die Repetenten sind vom Inspektorate einerseits mit Vertrauen und Achtung, besonders gegenüber von den Seminaristen und andern dem Seminar angehörigen Personen, zu behandeln, andererseits sowohl in Hinsicht auf ihre wissenschaftlichen Bestrebungen und ihren sittlichen Charakter als besonders in Rücksicht auf ihre Berufstreue und amtliche Thätigkeit mit aufmerksamem Auge zu beobachten.

§. 7. Die Anträge auf Besetzung der Repetenten-Stellen, wobei neben Talenten, Kenntnissen und dem sittlichen Charakter der Kandidaten auch noch solche Eigenschaften, durch welche ihre Wirksamkeit und ihr erforderliches Ansehen verbürgt wird, zu berücksichtigen sind, werden vom erweiterten Inspektorat dem Studienrath vorgelegt. Auch ist dasselbe verpflichtet, auf Entlassung eines Repetenten, dessen Tauglichkeit sich nicht erprobt, anzutragen.

§. 8. Die Repetenten werden bei ihrem Eintritt von dem ältesten Mitglied des Inspektorats in Anwesenheit der übrigen Mitglieder nach der neuesten Vorschrift durch Handtreue an Eidesstatt verpflichtet. Bei dieser Verpflichtung ist denselben die Wachsamkeit über das Verhalten der Seminaristen in Absicht auf unerlaubte Verbindungen besonders zu empfehlen.

§. 9. Das Inspektorat genehmigt die Wahl und den Wechsel der Repetenten-Cabinete, und ist befugt, hierüber zu Handhabung der Disciplin auf den Studirzimmern zweckmäßige Anordnungen zu treffen. Auch haben die Inspektoren von Zeit zu Zeit die Repetenten auf den Cabineten zu visitiren, um nachzusehen, ob sie die Thüren derselben offen lassen und die Ordnung und Ruhe auf den Zimmern erhalten.

§. 10. Bescheide, Belehrungen, Erinnerungen und Zurechtweisungen, welche sich auf die ganze Amtsführung, das sittliche Betragen der Repetenten, namentlich auch auf die Prüfungen und sogenannten Locos, welche von ihnen gehalten werden, beziehen,

sind von dem Inspektorat in geeigneten Fällen sowohl den Einzelnen, als der Gesammtheit jedoch mit der erforderlichen Rücksicht auf ihre Stellung im Seminar, zu ertheilen.

§. 11. Das Inspektorat wählt, so weit es möglich ist, mit Rücksicht auf die Wünsche und Bitten, welche ihm vorgetragen werden, diejenigen zwei Repetenten aus, welche die beiden vorgeschriebenen philosophischen Locos gegen die ausgesetzte Belohnung in jedem Halbjahr zu halten haben. Die Gehülfen beim Prediger- und Katecheten-Institut (so lange dasselbe seine gegenwärtige Einrichtung behält), welche zugleich die Deklamations-Uebungen bei den zwei jüngsten Abtheilungen der Seminaristen zu leiten haben, werden aus der Mitte der Repetenten unter Rücksprache mit dem Instituts-Vorstand dem Studienrath vorgeschlagen.

§. 12. Die Mitglieder des Inspektorats haben sich alle acht Tage von dem Wochen-Repetenten den vorgeschriebenen mündlichen Bericht über die Angelegenheiten des Seminars erstatten zu lassen.

Der Ephorus hat mit den Repetenten regelmäßig von vier zu vier Wochen zusammenzutreten, um die Wahrnehmungen über die einzelnen Zöglinge in Absicht auf Fleiß, Disciplin u. s. w. sich gegenseitig mitzutheilen und zusammenzustellen; dabei wird er nicht unterlassen, dem Inspektorat von dem Ergebniß dieser Verhandlung jedesmal Nachricht zu geben. (Minist.-Erlaß v. 14. Mai 1838.)

§. 13. Das Inspektorat hat darauf zu sehen, daß immer eine gehörige Anzahl von Repetenten bei dem Seminar-Essen sich einfinde, und kein einzelner zu häufig abwesend sey.

Reise-Urlaub kann denselben von dem Ephorus bis auf drei, von dem Inspektorat bis auf acht Tage ertheilt werden. Bei einer über 1—2 Tage dauernden Abwesenheit eines Repetenten sorgt der Ephorus für anderweitige Beaufsichtigung seiner Abtheilung.

§. 14. Das erweiterte Inspektorat faßt halbjährlich Zeugnisse über die Repetenten in der vorgeschriebenen Form ab, und läßt sich die schriftlichen Angaben über ihre Studien und Reisen (welch' letztere von dem Ephorus zu beglaubigen sind) von ihnen vorlegen.

Eingaben der Repetenten an höhere Behörden (mit Ausnahme solcher, in welchen sie etwa Beschwerden über das Inspektorat vorbringen) gehen durch die Hand des Inspektorats; namentlich hat dasselbe ihre Dienstgesuche mit Begutachtung an den Studienrath, welcher die Bittschriften um Uebertragung von Kirchenstellen an das evangelische Consistorium gelangen läßt, einzusenden.

§. 15. Das Inspektorat hat darüber zu wachen, daß die Privat-Collegien der Repetenten ihrem Hauptamte keinen Eintrag thun.

§. 16. Aufsicht über die Seminaristen.

Je wichtiger und ernster die Aufgabe ist, die wissenschaftliche und sittlich-religiöse Bildung der Zöglinge des theologischen Seminars, aus welchem die Lehrer der Kirche und der Schule hervorgehen, zu leiten, desto gewissenhafter hat das Inspektorat das ihm anvertraute Amt zu verwalten, seine ungetheilte Aufmerksamkeit der Erreichung

jenes Bildungszweckes im Ganzen und bei Einzelnen zu widmen und in diesem Geiste auch die disciplinarischen Gesetze und Verordnungen auf eine gerechte und unpartheiische die Achtung und das Zutrauen der Seminar-Zöglinge gewinnende Weise zu handhaben.

§. 17. Verpflichtung der neueintretenden Seminaristen.

Die Seminaristen werden bei ihrem Eintritt in die Anstalt in einem öffentlichen Akte nach einer Rede, welche von einem Mitgliede des versammelten erweiterten Inspektorats gehalten wird, in Gegenwart der Repetenten und sämmtlicher Seminar-Zöglinge von dem ältesten Inspektor auf die ihnen zuvor übergebenen Statuten unter besonderer Hinweisung auf §. 33 derselben durch Abnahme der Handtreue verpflichtet.

§. 18. Aufsicht über die Studien.

Gleich in den ersten Tagen des Semesters werden die Studienplane der Seminaristen durch die Repetenten dem erweiterten Inspektorat vorgelegt. Dasselbe hat darauf zu achten, daß die hierüber bestehenden Vorschriften eingehalten werden.

§. 19. Die Aufgaben zu den Aufsätzen, welche die Seminaristen während eines Halbjahrs auszuarbeiten haben, werden von den Repetenten mit Angabe des Termins der Fertigung — der Genehmigung des erweiterten Inspektorats unterstellt.

§. 20. Solche Seminarzöglinge, welche es sowohl an öffentlichem Fleiße im Besuch der Vorlesungen als an Privatfleiß fehlen lassen, auch in ihrem Betragen nicht geordnet sind, hat das Inspektorat unter die besondere Aufsicht des Repetenten, dem sie zunächst untergeben sind, zu stellen, und sich von demselben monatlich einen Bericht über sie erstatten zu lassen.

§. 21. Dem theologischen Locus, welcher in der Regel an jedem Montag gehalten, und dem ganzen erweiterten Inspektorate durch die Seminar-Aufwärter angesagt wird, wohnen die zwei theologischen Inspektoren an, wobei je ein Inspektor einer der beiden anwesenden Abtheilungen der Seminaristen seine Aufmerksamkeit widmet. Den philosophischen Locus besucht derjenige Inspektor, welcher der philosophischen Fakultät angehört.

§. 22. Die theologischen Mitglieder des Inspektorats durchsehen die Dispositionen der Predigten über die von den Repetenten gegebenen Bibeltexte, welche von den Seminaristen im Speisesaal vorgetragen werden. Dem Vortrag wohnt abwechselnd eines derselben an, und ertheilt den einzelnen die nöthigen Winke, Belehrungen und Erinnerungen. — Bei den Deklamations-Uebungen der beiden jüngeren Abtheilungen ist je und je ein Inspektor anwesend. — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Ephorus, falls er der philosophischen Fakultät angehört, auch dem theologischen Locus und den Predigt-Uebungen — und ebenso, daß auch die theologischen Inspektoren dem philosophischen Locus anwohnen können.

§. 23. Die Hauptprüfungen gegen das Ende des Winter- und

Sommer-Halbjahrs werden unter der Leitung des erweiterten Inspektorats, welchem die Repetenten einen Entwurf zu denselben vorzulegen haben, vorgenommen. Sämmtliche Mitglieder desselben sind bei den mündlichen Prüfungen und der unmittelbar darauf folgenden Abfassung der Zeugnisse über die Prüfungs-Ergebnisse anwesend.

§. 24. Aufsicht über Sittlichkeit und Ordnung im Seminar.

Die Besetzung der Studir- und Schlafzimmer geschieht durch das Inspektorat, mit Zuziehung der Repetenten, wobei besonders eine behutsame Auswahl der Senioren auf den ersteren zu treffen ist. Die Inspektoren, besonders der Ephorus, haben die Wohnzimmer fleißig und zu den verschiedensten Zeiten zu besuchen, und ihr Augenmerk auf die Ordnung und Reinlichkeit derselben zu richten.

§. 25. Die Inspektoren haben abwechselnd jedem Mittag- und Abendessen anzuwohnen um unter Mitwirkung der Repetenten Stille und anständige Ordnung zu erhalten. Hiebei trifft den Ephorus die Reihe noch einmal so oft als die beiden Superattendenten.

§. 26. Strafen und sonstige Disciplinar-Maßregeln.

Die Strafen, mit welchen das Inspektorat die Verfehlungen, Unordnungen und Vergehen der Seminar-Zöglinge zu ahnden hat, sind: Noten, amtliche Verweise, Hausarreste, Gefängnißstrafen.

§. 27. Noten oder Annotationen werden in der Regel vom Ephorus ertheilt, von einem der beiden anderen Inspektoren nur in den Fällen, in welchen vor seinen Augen Unordnungen in Abwesenheit des Ephorus vorgehen. — Die Noten werden ohne Verzug angekündigt, und in eine Tabelle gebracht, welche am Schlusse eines jeden Monats dem Ephorus nebst dem Strafbuch vorgelegt, sodann den beiden andern Inspektoren und den Repetenten mitgetheilt wird, worauf sofort die Unteraufseher jedem Seminaristen die Zahl seiner Annotationen vom ganzen Monat zur Erinnerung bekannt machen.

§. 28. Amtliche Verweise werden vom Ephorus allein, oder auf seinen Antrag vor dem versammelten Inspektorat ertheilt. Der Hausarrest wird gleichfalls vom Ephorus angeordnet, und in der Regel auf geeignete Donnerstage und Feiertage verlegt, unter besondern Umständen aber, (z. B. bei einer Untersuchung, oder einem Trunkenheitsfalle) augenblicklich auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verfügt.

§. 29. Die Gefängnißstrafe kann von dem Inspektorat auf vier, von dem Ephorus auf zwei Tage gegen Seminaristen verfügt werden. Schwerere Verfehlungen sind dem königl. Studienrathe zur Entscheidung vorzulegen. Uebrigens kommt dem Ephorus und zwar auch in Fällen, welche zum Erkenntniß des Inspektorats oder der höheren Behörde stehen, zu, je nach den Umständen, wenn der Untersuchungs- oder ein sonstiger disciplinarischer Zweck es erfordert,

die vorläufige Einsperrung im Carcer zu verfügen, und so lange als jener Zweck es erheischt, andauern zu lassen.

Es ist jedoch hievon unverweilt an das Inspektorat und beziehungsweise von diesem an den Studienrath Anzeige zu machen. Die gleiche Befugniß kommt, beziehungsweise unter den gleichen Bestimmungen, dem Inspektorate zu. In Fällen, welche augenblickliche Einschreitung erfordern, verfügt auch der einzelne Inspektor an der Stelle des abwesenden Ephorus eine sofort zu vollziehende Abführung in den Carcer; er hat aber unverweilt den Ephorus oder das versammelte Inspektorat von dem Vorfall in Kenntniß zu setzen.

§. 30. Ein mit Suspensiv-Wirkung verbundener Rekurs von einer Strafverfügung des Inspektorats oder des Ephorus findet nicht Statt, wobei es übrigens den Seminaristen unbenommen bleibt, bei dem königl. Studienrathe Beschwerde zu führen.

§. 31. Die vom Studienrathe auf den halbjährigen Bericht oder auf besondere Berichte verfügten Strafen sind baldmöglichst zu vollziehen. Von der Entlassung, der Unterschrift des Ultimatums und der Bedrohung mit demselben sind die Eltern und Pfleger ungesäumt durch die Repetenten in Kenntniß zu setzen.

Seminaristen, welche in Folge von Vergehungen aus dem Seminar entlassen oder ausgestoßen werden, sind ohne Verzug aus der Anstalt zu entfernen. — Eigenmächtiger Austritt vor der als Strafe verfügten Entlassung so wie vor der Bewilligung eines Entlassungs-Gesuchs nicht zu gestatten.

Diejenigen, welche aus dem Seminar entweichen, sind nöthigenfalls mit Hülfe der akademischen oder der Polizeibehörde, beizubringen und im Falle der Wiederkehr so lange im Gefängniß zu behalten, bis die höhere Entscheidung einlauft.

Von dem gezwungenen oder freiwilligen Austritt eines Seminaristen aus der Anstalt wird die akademische Behörde und die königl. Stadtdirection in Kenntniß gesetzt.

§. 32. Unter außerordentlichen Umständen hat das Inspektorat oder der Ephorus die geeigneten Disciplinar-Maßregeln augenblicklich zu treffen (z. B. bei einem Auflauf in der Stadt oder in der Nähe derselben die Thore schließen zu lassen).

§. 33. Behandlung des Schuldenwesens der Seminaristen.

Das Schuldenwesen der Seminaristen wird nach den bestehenden Verordnungen behandelt. Namentlich hat das Inspektorat die Eltern und Pfleger durch die Repetenten von dem Schuldenstand einzelner benachrichtigen zu lassen. Die Bestrafung der säumigen Zähler ordnet der Studienrath auf Anträge des Inspektorates an.

§. 34. Dispensationen, Reiseurlaub u. s. w.

Die in §. 58 der Seminar-Statuten aufgeführten Dispensationen sind unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse und

der übrigen Umstände von dem Inspektorat und beziehungsweise dem Ephorus zu ertheilen. Dem einzelnen Inspektor, außer dem Ephorus, steht die Ertheilung einer Dispensation nicht zu.

Der Ephorus allein giebt, außer den in dem angeführten Paragraphen der Statuten ihm zugeschiedenen Dispensationen, die Erlaubniß, Privat-Unterricht in der Stadt (ohne Beschränkung auf den Nachmittag) anzunehmen und in der Stadt zu übernachten. Reiseurlaub ertheilt er auf zwei Tage.

Der Reiseurlaub über die Weihnachts- und Pfingstfeiertage ist nicht zu weit auszudehnen, und dabei das Bedürfniß der Hülfsleistung bei Geistlichen durch Seminaristen, welche schon ein Jahr lang die Theologie studirt haben, zu berücksichtigen.

Vergnügungsreisen sind solchen, die mit Bezahlung ihrer Schulden und Honorare im Rückstand stehen, nicht zu erlauben.

Einer ganzen Abtheilung darf niemals eine gemeinschaftliche Reise und mehreren Abtheilungen zugleich eine Ausgangsfreiheit auf einen ganzen Nachmittag gestattet werden. Von dem einem Seminaristen auf ärztliches Zeugniß zu Wiederherstellung seiner Gesundheit auf einige Wochen ertheilten Urlaub ist die Anzeige an den Studienrath zu machen.

Jeder Reiseurlaub ist in das Reisebuch einzutragen, damit die Inspektoren stets die nöthige Uebersicht haben.

§. 35. Aufsicht über die in das Geld-Surrogat eingesetzten Seminaristen.

Die hinsichtlich derjenigen Seminaristen, welchen das Geld-Surrogat statt des Natural-Genusses bewilligt ist, bestehenden Vorschriften hat das Inspektorat (und der Ephorus insbesondere) genau zu beobachten. Namentlich hat dasselbe darüber zu halten, daß die auf der Universität befindlichen Seminaristen dieser Kategorie zu den halbjährlichen Prüfungen im Seminar beigezogen werden, die nach Rücksprache mit dem akademischen Rektoramte abgefaßten Sittenzeugnisse nebst den Prüfungszeugnissen derselben halbjährlich an den Studienrath einzusenden, und über grobe Verfehlungen derselben auf geschehene Mittheilung der akademischen Behörde unverweilt Bericht an die vorgesetzte Stelle zu erstatten. (Min.-Erlaß v. 2. Mai 1834.)

§. 36. Halbjährige Berichte und Zeugnisse.

Nach Verfluß eines jeden Halbjahrs ist ein ausführlicher, nach seinem ganzen Inhalt von dem erweiterten Inspektorat zu berathender Bericht über den Zustand des Seminars an den Studienrath zu erstatten.

Demselben sind folgende Beilagen anzuschließen:

Bericht über die Hauptprüfung nebst den schriftlichen Prüfungs-Arbeiten mit der Beurtheilung der Repetenten; ein Verzeichniß der Aufgaben für die während des Halbjahrs gelieferten Aufsätze; die öffentlichen und Privatzeugnisse der Repetenten über alle einzelnen Seminaristen; die Straf- und Noten-Verzeichnisse sämmtlicher Ab-

theilungen; ein Verzeichniß der Versäumnisse bei den in den halbjährigen Vorlesungen vorgenommenen Prüfungen; die von den Repetenten entworfenen, von dem Inspektorat revidirten und der höhern Genehmigung zu unterstellenden Lokationen; die Vorschläge zur Vertheilung der Prämien (im Herbst); die schriftlichen Angaben der Repetenten von den gehaltenen Repetitionen, ihren Reisen und Studien; der Bericht des Seminararztes über den Gesundheitszustand in der Anstalt, ein Bericht des Musikdirektors der Universität über die Leistungen der Seminaristen im Gesang und in der Instrumentalmusik.

§. 37. Abgangs-Zeugnisse.

Die Zeugnisse über die im Herbst abgehende Abtheilung der Seminaristen, welche von den Repetenten in lateinischer Sprache abgefaßt und von dem erweiterten Inspektorat revidirt werden, sind 14 Tage vor ihrem Abgange nebst dem Noten- und Strafenverzeichniß, wovon auch die Prüfungscommission auf Verlangen eine Abschrift erhält, an den Studienrath einzusenden.

Läßt sich ein Seminarist noch in den letzten 14 Tagen ein bedeutenderes Vergehen zu Schulden kommen, so wird ungesäumt der höhern Behörde Anzeige davon gemacht, und die Prüfungscommission in Kenntniß gesetzt.

§. 38. Die Beaufsichtigung der Musik-Anstalten.

Die Musik-Anstalten sind nach §. 54—57 der Seminar-Statuten zu behandeln. Die Rechnungen über angekaufte musikalische Instrumente, Musikalien u. s. w. beurkundet der Ephorus, und sorgt dafür, daß die Anschaffungen in das sogenannte Musikbuch eingetragen und die Seiten des Eintrags auf den Rechnungen bemerkt werden.

§. 39. Aufsicht über die Bibliothek.

Der Unterbibliothekar, welcher die Seminar-Bibliothek zu besorgen hat, ist zunächst dem Ephorus als Ober-Bibliothekar und sodann dem Inspektorat untergeordnet. Auf den Vorschlag des Letztern wird er vom Studienrath angestellt und entlassen. — Das Inspektorat hat über der Vollziehung der Dienst-Instruktion, auf welche er verpflichtet wird, zu halten.

§. 40. Aufsicht über das Oekonomische und die dem ökonomischen Inspektorat untergeordneten Offizianten.

In Beziehung auf die Sorge für die Oekonomie und die Aufsicht über die dem ökonomischen Inspektorat untergegebenen Offizianten haben der Ephorus und das Inspektorat die Vorschriften und Bestimmungen festzuhalten, welche in der Dienst-Instruktion des Oekonomie-Verwalters und des Hausmeisters, in dem Akkord mit dem Kostpächter und dem Einheitzer, in der Dienstordnung der Auf-

wärter, des Repetenten-Dieners und der Seminaristen-Diener enthalten sind.

Was in Beziehung auf den Kostpächter namentlich die Beschwerden über Quantität und Beschaffenheit der Speisen betrifft, zu welchen sich die Repetenten und Seminaristen bei einem einzelnen Essen veranlaßt sehen, so haben sie sich mit denselben an den gerade anwesenden Inspektor zu wenden.

§. 41. Aufsicht über die ärztliche Besorgung des Seminars.

Das Inspektorat und besonders der Ephorus hat sorgfältig darauf zu achten, daß die Amtsinstruktion des Seminar-Arztes, sowie die Dienstordnung des Krankenwärters pünktlich eingehalten werde.

Zu den Verhandlungen des Ephorus und des Inspektorats mit dem Seminararzt ist auch der Oekonomie-Verwalter beizuziehen, so oft die Berathung sich auf ökonomische Gegenstände bezieht.

Die Vorsteher und namentlich der Ephorus haben nicht nur dem Repetenten, dessen Kabinet den Krankenzimmern am nächsten liegt, die Aufsicht darüber nachdrücklich zu empfehlen, sondern auch persönlich in denselben von Zeit zu Zeit nachzusehen, besonders wenn sich viele Kranke darauf befinden.

Ist ein Seminarist gefährlich krank oder dem Tode nahe, so ist dafür zu sorgen, daß er von einem der theologischen Inspektoren oder von einem andern Geistlichen besucht werde.

§. 42. Besetzung verschiedener Stellen am Seminar.

Zu Besetzung der Stellen eines Hausarztes, Hausmeisters, Kostpächters legt das ökonomische Inspektorat der höheren Behörde Anträge vor; bei der Anstellung eines Krankenwärters erstattet es über das Gutachten des Seminararztes Bericht.

Die Unteraufseher werden vom Inspektorat auf den Vorschlag des Ephorus, die Aufwärter, der Heitzungs- und Reinigungsmann, der Repetenten- und die Seminaristen-Diener von dem ökonomischen Inspektorat, gleichfalls auf den Vorschlag des Ephorus bestellt.

Bei der Wahl eines Dieners der Repetenten berücksichtigt es nach Thunlichkeit die Wünsche derselben.

§. 43. Von dem Eintritt und Austritt des Hausmeisters, der Unteraufseher, der Aufwärter, des Repetenten-Dieners, der Seminaristen-Diener, des Einheitzers, des Kostpächters, des Krankenwärters, sowie von ihrem Absterben ist der königl. Stadtdirektion Anzeige zu machen, und wenn der Hausmeister und Krankenwärter zugleich Studirende oder Hospitirende sind, so wird von ihrem Ein- und Austritt auch das akademische Rektoramt in Kenntniß gesetzt.

§. 44. Aufsicht über die Offizianten.

Das Inspektorat und zunächst der Ephorus hat darüber zu wachen, daß die Unteraufseher und übrigen Offizianten den Obliegen-

heiten, welche Ihnen durch Ihre Dienst-Instruktion angewiesen sind, mit Genauigkeit und Pünktlichkeit nachkommen.

§. 45. Strafbefugniß gegen die Offizianten.

Das Inspektorat, beziehungsweise das ökonomische, kann gegen die Unteraufseher, die Aufwärter, die Seminaristen-Diener, den Repetenten-Diener, den Einheitzer und Reinigungsmann Geldstrafen bis auf 6 fl. — Gefängnißstrafe bis auf acht Tage verfügen.

Die Strafbefugniß des Ephorus erstreckt sich auf Geldstrafen im Betrage von 3 fl. In Fällen, wo eine schleunige Einschreitung erfordert wird, kann er auch einen Offizianten vorläufig einsperren lassen; er hat aber unverweilt dem Inspektorate, beziehungsweise dem ökonomischen, Anzeige davon zu machen, welches sofort in der Sache erkennen wird.

§. 46. Verwaltung von öffentlichen Kassen und Fonds.

Der Ephorus verwaltet die Kassen der Seminarbibliothek und der Freiherrlich v. Palm'schen Stiftung für dieselbe, die Fonds, aus welchen Belohnungen für den philosophischen Locus und den Unterricht der Seminaristen-Diener bezahlt werden, und den Musik-Fonds.

Er stellt die jährlichen Rechnungen über dieselben, läßt sie von den Inspektoren beurkunden, und sendet sie mit inspektoramtlichem Bericht an den Königl. Studienrath ein.

§. 47. Stiftungen.

Das Inspektorat macht die Vorschläge zu Vertheilung von Pensionen aus der Guoth'schen Stiftung an Repetenten und Seminaristen auf den Antrag des ersten Inspektors, welcher die von dem Studienrath hierauf bewilligte Summe an die in Tübingen anwesenden Theilhaber ausbezahlt.

Die Metz-Lienbek'sche Stiftung verwalten die beiden Inspektoren abwechselnd.

Der Ephorus beaufsichtigt die Verwaltung folgender Stiftungen: der Hirschmann-Gomer'schen, der Nikola Myler'schen, der Haug'schen, der Hiller'schen für Studirende der Theologie aus Siebenbürgen, der Hiller'schen für Studirende aus allen Fakultäten, der Hofmann'schen, der Sattler'schen, der Wölfflin'schen, der Wetzel'schen. Er stellt die Anträge auf Verleihung von Pensionen aus diesen Stiftungen bei dem Inspektorat; die Beschlüsse desselben über die Vertheilung der Portionen aus den beiden erstgenannten Stiftungen unterliegen der Genehmigung des königl. Studienraths.

Stuttgart, 5. Sept. 1842.

Königl. Studienrath.

†) Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Pensionsbeiträge der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichtsanstalten und bei den lateinischen und Realschulen angestellten Diener und Lehrer,
vom 9. Dezember 1842.

208.

Erlaß des Konigl. Studienraths an das Seminarephorat Maulbronn, betreffend Erhöhung des Etatssatzes für die Bibliothek von 65 auf 100 fl. und die Verwendung desselben unter höherer Genehmigung,
vom 24. Dezember 1842 [472]).

Da nach dem durch den Min.-Erlaß vom 16. August d. J. für die evangel. Seminarien, auf die Finanzperiode von 1842/45 genehmigten Etat, der bisherige Etatssatz für die Bibliothek von 65 fl. auf Einhundert Gulden erhöht worden ist, so wird das Ephorat mit dem Anfügen hievon in Kenntniß gesetzt, daß die Oekonomie-Verwaltung unterm heutigen zur jährlichen Abgabe dieser Summe an den Ephorus, welcher über den Bibliothek-Fonds besondere Rechnung abzulegen und über die Verwendung hieher Vorschläge zu machen hat, legitimirt worden ist. Stuttgart, den 24. Dezember 1842.

Knapp.

209.

Erlaß des Kön. Studienraths an das Vorsteheramt der polytechnischen Schule, betreffend Disciplin in- und außerhalb der Anstalt und deren Handhabung durch Vorsteher und Diener,
vom 29. Dezember 1842 [473]).

Man hat dessen Bericht vom 8. d. M. in Betreff der Disciplin über die polytechnischen Schüler erhalten und hierauf dem Kön. Ministerium Vortrag in der Sache erstattet.

†) S. Finanzgesetze. Reg.-Bl. Nr. 57. S. 616. Der Jahresbeitrag von 2 Procent ist je für ein Etatsjahr auf einmal, auf den 31. Dezember mittelst Abzugs am Gehalte zu entrichten. Vrgl. Verf. vom 26. Aug. 1843.

472) Ephor.-Registr. Maulbronn. Durch Erlaß vom 21. Juli 1845 dahin modificirt, daß der Convent ermächtigt wird, wünschenswerthe Bücher, welche, wenn die Gelegenheit schnell benützt wird, um einen niederen Preis zu erhalten sind, auch ohne vorgängige Anfrage aus dem Etatssatze anzuschaffen.

473) Registr. der polyt. Schule. Vrgl. Amtsvorschrift für den Vorstand vom 23. Februar 1835. S. 650.

Nachdem die von dem Kön. Studienrath gestellten Anträge durch Ministerial-Erlaß vom 22. d. M. die höhere Genehmigung erhalten haben, wird dem Vorstand Nachstehendes zu erkennen gegeben:

I. Was die Disciplin in der Anstalt selbst betrifft, so hat es bei den bestehenden Anordnungen sein Verbleiben, und vertraut man zu dem Vorstand und den sämmtlichen Lehrern, daß sie alle ihnen zu Gebot stehenden Mittel eifrig benützen werden, um auf Ordnung, gesittetes Betragen und Fleiß der Schüler hinzuwirken. Insbesondere sind die eingeführten Lectorhefte und Noten-Verzeichnisse pünktlich zu führen, und will man angeordnet haben, daß von dem Vorstand die erkannten Rügen und Strafen je am Schlusse eines Schulhalbjahrs, unter Beischluß seines Noten-Verzeichnisses und der sämmtlichen Lectorhefte der Lehrer, mit besonderem Berichte hieher angezeigt werden.

II. Um die polytechnischen Schüler auch rücksichtlich ihres Verhaltens außerhalb der Anstalt gehörig zu leiten und zu überwachen, wird Folgendes verfügt:

1) Den ordentlichen Schülern ist durchaus untersagt, ein Wirthshaus, eine Schenke, oder einen öffentlichen Garten in der Stadt und deren Gebiet zu besuchen, außer wenn es etwa in Gesellschaft der Eltern oder anderer die Stelle derselben vertretenden Personen geschehen sollte. Die Uebertretung dieses Verbots ist im ersten Falle mit zwölf Stunden Carcer, und das zweitemal mit vier und zwanzig Stunden Carcer zu bestrafen; das drittemal erfolgt der Ausschluß aus der Anstalt, worüber hieher zu berichten ist.

   Sollte ausnahmsweise wegen des Alters eines ordentlichen Schülers eine Dispensation von diesem Verbote begründet seyn, so bleibt die Ertheilung derselben dem Vorstande überlassen.

   Bei den außerordentlichen Schülern verbleibt es bei der bisherigen Bestimmung der Statuten und es ist bei denselben ein übermäßiger Wirthshausbesuch, so wie Trunk und Spiel jedenfalls zu ahnden: nach Umständen hat deshalb der Ausschluß aus der Anstalt zu erfolgen.

2) Jeder Schüler ist gehalten, dem Vorstand sein Wohn- und Kosthaus anzuzeigen und es hat der Vorstand bei den ordentlichen Schülern darauf zu dringen, daß sie nur bei ganz geordneten Familien Wohnung und Kost haben, worüber geeigneten Falls mit den Eltern oder Pflegern Rücksprache zu nehmen ist. Würde von diesen einem Ansinnen des Vorstands in gedachter Beziehung nicht entsprochen, so ist darüber Bericht hieher zu erstatten, um wegen Entfernung des Schülers aus der Anstalt cognosciren zu können.

3) Zu strenger Vollziehung des ad 1. gedachten Verbots sind die Wirthshäuser, Schenken und öffentlichen Gärten fleißig und mehrmals in der Woche zu visitiren; auch ist Behufs der Ueberwachung der sonstigen Aufführung der Schüler in deren

Wohnungen, (nach Umständen auch bei den übrigen Hausbewohnern und Nachbarn) fleißige Nachfrage darnach zu halten, um die etwa begründeten Ermahnungen, Verwarnungen, oder Strafen eintreten lassen zu können.

Hiebey versteht es sich von selbst, daß die sämmtlichen Lehrer verpflichtet sind, alles, was ihnen von ungeordneter Aufführung eines Schülers bekannt wird, dem Vorstand alsbald anzuzeigen.

III. Zu Ausführung vorstehender Anordnungen wird ein zweiter Diener für die Anstalt mit einer Belohnung von 250 fl. aufgestellt und von dem Studienrath in widerruflicher Weise ernannt werden. Demselben liegen zunächst die zuvor ad 3. gedachten Visitationen in den Wirthshäusern ꝛc. und die Nachfragen in den Wohnungen der Schüler ob; außerdem hat er die Reinigung ꝛc. im Hintergebäude der Anstalt zu übernehmen, und für den Vorstand diejenigen Dienste außerhalb der Anstalt zu versehen, welche er ihm außerordentlicher Weise auftragen wird. Jedoch wird hiedurch in den Dienst-Obliegenheiten des ersten Dieners nichts geändert und ist der neue Diener keineswegs zur Erleichterung des ersteren bestimmt.

Die Unordnungen und Wirthshausbesuche, welche der gedachte neue Diener von Gymnasisten oder Realschülern wahrnimmt oder in Erfahrung bringt, hat derselbe dem Vorstand der betreffenden Anstalt anzuzeigen.

In gleicher Weise sind auch die Diener des Gymnasiums und der Realschule angewiesen, Excesse der polytechnischen Schüler dem Vorstand zur Anzeige zu bringen, und dieselbe Weisung ist dem Polizei-Personal durch die K. Stadt-Direction zugegangen.

IV. Endlich wird Behufs der kräftigen Handhabung der Disciplin die Strafgewalt

a) des Vorstands von 6 auf 12 Stunden Einsperrung und
b) des Lehrerconvents von 12 auf 24 Stunden Einsperrung erhöht, auch die bisherige Beschränkung des Vollzugs auf die Tageszeit aufgehoben.

Außerdem wird dem Lehrerconvent die Befugniß eingeräumt, außerordentliche Schüler wegen gröberer Excesse, unwürdigen Betragens, beharrlichen Unfleißes oder fortgesetzter Unordnungen, auf eine bestimmte Zeit oder auf immer aus der Anstalt zu entlassen; worüber jedoch in jedem einzelnen Falle nachträglich Anzeige hieher zu machen ist. Wegen des Ausschlusses von ordentlichen Schülern ist dagegen wie bisher Antrag hieher zu erstatten.

Hienach modificirt sich der §. VI. der Amts-Instruktion des Vorstands.

Von vorstehenden Bestimmungen ist den Lehrern beziehungsweise den Schülern, für welche demnächst die revidirten Statuten mitgetheilt werden, Eröffnung zu machen.

Stuttgart den 29. Dezember 1842. Knapp.

210.

Erlaß des Königlichen Studienraths an das Vorsteheramt der polytechnischen Schule, betr. Gratianerportionen und Vertheilung der Jubiläumsstipendien,

vom 14. Januar 1843 [474]).

Für die Zukunft werden in Beziehung auf die Vorschläge zu Ertheilung von Gratianerportionen folgende weitere Vorschriften ertheilt:

1) Bei der Ermittlung des Gesammtbetrags des Schulgeldes sind — wie es in Beziehung auf die Waisenhaus-Zöglinge bereits geschieht, diejenigen Schüler, welche in den mit der freien Benützung der polytechnischen Schule verbundenen Genuß eines Stipendium aus der Jubiläumsstiftung eingesezt sind, oder nach den Vorschlägen des Lehrer-Convents voraussichtlich werden eingesezt werden, ausser Berechnung zu lassen, und die Vorschläge auf Nachlaß von Schulgeldern haben 1/10 des so berechneten Gesammtschulgeldes nicht zu übersteigen. Ebendieß gilt in Rücksicht auf die dem Reallehrfach sich widmenden Schüler, welchen eine Staatsunterstützung bewilligt wird, im Falle daß auch diesen eine freie Benützung der polytechnischen Schule zugestanden würde.
2) Da in dem Ministerial-Erlasse vom 2. Januar 1839 (Erlaß des Studienraths vom 7. Januar 1839. Nr. 30.) verfügt worden ist, daß statt des 12. Theils des Gesammtschulgelds wie früher, nunmehr der 10. Theil desselben erlassen werden dürfe, daß aber allerwenigstens der Ueberschuß des 10. über den 12. Theil nach Umständen auch mehr den unbemittelten Handwerksgehilfen und Lehrlingen zukommen soll, so hat sich nicht nur der Lehrerconvent in seinen Vorschlägen nach dieser Vorschrift zu richten, sondern der Vorstand hat auch in seinem jene Vorschläge begleitenden Bericht dieses ausdrücklich mit Zahlen nachzuweisen.
3) Nach dem Erlaß vom 19. Mai 1834 sind bei Nachlässen vom Schulgeld gute Zeugnisse über Anlagen, Fleiß und Sitten zu beachten, und der obenerwähnte Erlaß vom 7. Januar 1839 setzt Fleiß und gute Sitten sogar als absolute Bedingung eines solchen Nachlasses fest.

In den Verzeichnissen der Bewerber um Gratianerportionen sind daher die Zeugnisse über Anlagen, Fleiß und Sitten immer speciell anzugeben, und diejenigen, welche nicht wenigstens das Prädikat „ziemlich gut" bis „gut" verdienen, zum Voraus bei den Vorschlägen nicht zu berücksichtigen.

Stuttgart, den 14. Januar 1843. Knapp.

474) Registr. der polyt. Schule.

211.

Erlaß des Königl. Studienraths an den Vorstand der polytechnischen Schule, betreffend Verleihung der Jubiläumsstiftung,

vom 14. Januar 1843 [475]).

1) Die Bevorzugung der Zöglinge der Mechanik und Chemie vor den sonstigen Schülern beruht auf einem besondern höchsten Verlangen, und hat ihren Grund ohne Zweifel in der Absicht, die technische Industrie zunächst unmittelbar zu befördern, wie dieses in Beziehung auf Landwirthschaft durch andere Anordnungen der Jubiläumsstiftung geschieht.

   Außer den Mechanikern und Chemikern können jedoch in zweiter Reihe auch Schüler, die zu andern der Industrie dienenden Berufsarten, wie Ingenieurs und Bergleute ꝛc. in den Genuß der Stiftung gelangen.

2) Sämmtliche 11 Stipendien werden ordentlicher Weise am Anfang eines Lehrkurses verliehen, und es wird hiernach der hohe Ministerial-Erlaß vom 2. Juni v. J. (Erlaß des K. Studienraths vom 10. d. M. Nr. 1528) abgeändert. Können nicht sämmtliche Portionen verliehen werden, so können solche Ersparnisse etwa zu Reiseunterstützungen, insbesondere für Mechaniker und Chemiker verwendet werden, und es hat daher der Lehrer-Convent der polytechnischen Schule über die Gewährung einer solchen ausserordentlichen Unterstützung, wenn sich ein zu guten Hoffnungen berechtigender Schüler im Ausland weiter ausbilden will, Vorschläge zu machen.

Von vorstehenden Bestimmungen ist auch der Lehrer-Convent der polytechnischen Schule in Kenntniß zu setzen, und wird demselben für die Zukunft bemerkt, daß er über die Verleihung der Stipendien stets bestimmte Anträge zu stellen, und nicht blos den Bewerbern Zeugnisse zu ertheilen hat.

212.

Statuten der Königl. polytechnischen Schule

vom Jahr 1843 [476]).

Die Königl. polytechnische Schule hat den Zweck, ihren Schülern eine höhere Bildung für einen technischen Beruf oder ein bür-

475) Registratur der polytechnisch. Schule. Laut Erlaß vom 5. April 1845. können in Ermanglung anderer Candidaten für die Jubiläums-Stipendien auch Reallehramts-Candidaten daran Theil haben. Ministerial-Erlaß vom 21. Februar 1845.

476) Gedruckt. 4. Eine Revision der Statuten der Gewerbeschule v. Jahr 1834.

gerliches Gewerbe durch wissenschaftlichen Unterricht und entsprechende Uebungen zu gewähren.

Zu Erreichung dieses Zweckes haben die Schüler sich der eifrigen Benützung der ihnen dargebotenen Unterrichts-Gelegenheit, so wie eines gesitteten und geordneten Betragens und der willigen und genauen Beobachtung der Statuten der Anstalt zu befleißigen.

Insbesondere übernimmt jeder Schüler durch seinen Eintritt in die Anstalt folgende Verpflichtungen:

§. 1. Der Schüler hat die Achtung für Religion und Ehrfurcht für alles Göttliche und Heilige auf keine Weise, weder durch Wort noch That zu verletzen, und dem öffentlichen Gottesdienst fleißig und mit Andacht anzuwohnen, überhaupt hat er sich sowohl in- als außerhalb der Anstalt, gesittet und ehrenhaft zu betragen.

§. 2. Er hat gegen den Vorstand und alle Lehrer der Anstalt die schuldige Ehrerbietung, Bescheidenheit und Folgsamkeit zu beweisen; auch gegen die Diener derselben sich anständig zu benehmen.

§. 3. Jeder ordentliche Schüler ist verpflichtet, die für sein Berufsfach vorgeschriebenen Unterrichtsstunden zu besuchen, an den betreffenden Uebungen Theil zu nehmen und die von den Lehrern ertheilten Aufgaben fleißig und sorgfältig auszuarbeiten.

Den ausserordentlichen Schülern bleibt die Wahl der Unterrichtsfächer, woran sie Theil nehmen wollen, überlassen.

Beide Classen von Schülern dürfen keine Lection ohne Einwilligung des Vorstandes aufgeben.

§. 4. Jeder Schüler, der ausserordentliche wie der ordentliche, hat die Lehrstunden, welche ihm vorgeschrieben oder von ihm gewählt worden sind, regelmäßig und pünktlich zu besuchen, und keine derselben ohne Erlaubniß des Vorstandes oder Lehrers zu versäumen.

Kann die Erlaubniß wegen Dringlichkeit des Falls nicht zuvor eingeholt werden, so ist die Ursache der Versäumniß des Schülers von den Eltern oder dem Vormund oder deren Stellvertreter dem Lehrer schriftlich anzuzeigen. Bei länger andauernder Krankheit ist eine schriftliche Anzeige an den Vorstand der Schule einzusenden.

§. 5. Die Schüler haben sich jeder Beschädigung des Eigenthums der Anstalt zu enthalten und den etwa zugefügten Schaden nach dem Erkenntniß des Vorstandes sogleich zu ersetzen.

§. 6. Der Schüler hat sich gegen seine Mitschüler gesittet und friedlich zu benehmen und zu Erhaltung der allgemeinen Zucht und Ordnung das Seinige auch bei den Mitschülern beizutragen.

§. 7. Jeder Schüler ist verpflichtet, sich der Theilnahme an unnützen und unerlaubten Verbindungen und alles dem Bildungszweck der Jugend fremden und hinderlichen Treibens, namentlich auch in öffentlichen Angelegenheiten zu enthalten.

§. 8. Den ordentlichen Schülern ist der Besuch von Wirthshäusern, Schenken oder öffentlichen Gärten in der Stadt und in ihrem Gebiet strenge untersagt, wenn es nicht etwa in Gesellschaft

der Eltern oder solcher Personen, welche deren Stelle vertreten, geschieht. Die Uebertretung dieses Verbots wird das erstemal mit 12 Stunden Carcer, das zweitemal mit 24stündigem Carcer, das drittemal aber mit dem Ausschluß aus der Anstalt bestraft.

§. 9. Auch die ausserordentlichen Schüler haben den zeitraubenden, verderblichen und kostspieligen Besuch von Wirthshäusern und Schenken zu vermeiden.

§. 10. Jeder Schüler hat von seinem Wohn- und Kosthause jeder Zeit dem Vorstand Anzeige zu machen, und es hat dieser die Befugniß und die Verpflichtung, darauf zu dringen, daß derselbe nur bei ganz geordneten Familien Wohnung und Kost nehme.

§. 11. Kein Schüler darf aus der Anstalt ohne Anzeige bei dem Vorstand austreten, widrigenfalls er gänzliche Ausschließung, oder Verweigerung der Abgangs-Zeugnisse, oder sonst angemessene Ahndung zu erwarten hat.

§. 12. Endlich hat sich jeder Schüler den Strafen, welche gegen ihn wegen Uebertretung der Statuten verhängt werden, folgsam und bescheiden zu unterwerfen.

Diese Strafen bestehen in Verweisen durch den Vorstand, Rügen vor dem Lehrer-Convente oder auch vor den versammelten Zöglingen, Einsperrung und in zeitlichem oder gänzlichem Ausschluß aus der Anstalt. Dieser wird insbesondere verfügt, bei öfter wiederholter Uebertretung der Statuten, häufiger muthwilliger Versäumniß des Unterrichts, Entwendung fremden Eigenthums, so wie in dem Fall eines rohen und ungesitteten Betragens in- oder außerhalb der Anstalt.

Hartnäckiges Läugnen, Unwahrheit und Täuschung ziehen Schärfung der Strafe nach sich.

213.

Organische Bestimmungen für die in Gemäßheit der Königl. Verordnung vom 28. Mai 1842 gegründete Ackerbau-Schule in Ellwangen und Ochsenhausen,

vom April 1843 [477]).

---

§. 1. Zweck der Schule.

Die Ackerbauschule, welche durch die Königliche Verordnung vom 28. Mai 1842, betreffend die Stiftung zum Andenken der fünfundzwanzigjährigen Königlichen Regierung, gegründet wurde, hat zum Zweck: junge Männer, vornemlich unter dem Bauernstande, durch passenden landwirthschaftlichen Unterricht und durch Einübung

---

477) Gedruckt. 8. Abgedruckt im Correspondenzblatt des K. W. Landwirthsch.-Vereins. 1843. Bd. 23. S. 277.

in der mit der Schule verbundenen Wirthschaft theils zu einer bessern Bewirthschaftung ihres eigenen Grundbesitzes zu befähigen, theils zu tüchtigen Pächtern und Gutsaufsehern heranzuziehen.

§. 2. Aufsichts-Behörde.

Die Ackerbauschule wird in Gemäßheit der gedachten Königlichen Verordnung unter die unmittelbare Aufsicht der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereines gestellt, welcher für diesen Zweck eine Disciplinar-Strafgewalt von 20 Reichsthalern (30 Gulden) zukommt.

§. 3. Vorsteher.

Die nächste Leitung der Anstalt und des an derselben zu ertheilenden Unterrichts, so wie die Beaufsichtigung der Zöglinge, wird durch einen Vorsteher aus der Zahl theoretisch und praktisch gebildeter Landwirthe besorgt, der zugleich Pächter der Staatsdomäne (Ellwangen — Ochsenhausen) ist, und als solcher dieses Gut für eigene Rechnung bewirthschaftet. Die Ernennung des Vorstehers erfolgt auf den Vorschlag der Ministerien des Innern und der Finanzen durch den König, worauf der Ernannte in der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereines auf die Erfüllung seiner Verpflichtungen beeidigt wird.

§. 4. Dienst-Verhältnisse des Vorstehers.

Vermöge der Unterordnung unter die Centralstelle (oben §. 2) hat der Vorsteher deren Weisungen nach Maßgabe der gegenwärtigen organischen Bestimmungen und der ihm ertheilten Dienst-Instruktion zu befolgen.

Sein Einkommen ist zu jährlichen 1200 fl. neben freier Wohnung bestimmt, welche derselbe mittelst Abzugs am Pachtschilling aus der Staatsdomäne zu beziehen hat.

§. 5. Dienst-Obliegenheiten des Vorstehers.

Der Vorsteher hat neben der oberen Leitung der ganzen Anstalt

a) den nach einem festgesetzten Lehr- und Stundenplan zu ertheilenden Unterricht der Zöglinge theils selbst zu übernehmen, theils durch Hülfslehrer (unten §. 6) besorgen zu lassen.

Die Unterrichtsfächer, welche der Vorsteher selbst zu übernehmen hat, bestehen zunächst in passenden Lehrstunden über Landwirthschaft in Verbindung mit angemessenen Vorträgen aus der Naturkunde.

b) Sodann ist der Vorsteher zur fortwährenden unmittelbaren und mittelbaren genauen Aufsicht über den Fleiß und die sittliche Aufführung der Zöglinge, so wie zur Handhabung der Ordnung im ganzen Bereich der Anstalt verpflichtet, zu welchem Zweck ihm eine Strafgewalt gegen die Zöglinge (unten §. 24) eingeräumt wird.

c) Die Bewirthschaftung der ihm pachtweise überlassenen Staatsdomäne hat der Vorsteher selbst zu leiten, und so einzurichten,

daß dieselbe zum Muster und zur Belehrung im Allgemeinen dient, und hiedurch insbesondere die Zwecke des Unterrichts möglichst gefördert werden.

Zu dem Behufe verpflichtet sich der Vorsteher, seine Wirthschaft nach den Regeln des Fruchtwechselsystems zu führen und hierüber binnen sechs Monaten nach dem Antritt der Stelle einen Wirthschaftsplan mit Karte vorzulegen, den der Vorsteher ohne vorherige Kenntnißnahme der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereines nicht ändern darf.

Hiebei wird der Vorsteher in Rücksicht auf die in Württemberg bestehenden Verhältnisse nach Thunlichkeit eine Schlag-Eintheilung und Fruchtfolge wählen, welche den Uebergang von der Dreifelder-Wirthschaft zum Fruchtwechsel möglichst erleichtern.

Die näheren Bestimmungen über die einzelnen Verpflichtungen des Vorstehers sind in einer besonderen Instruktion enthalten, so wie sein Pachtverhältniß durch einen besonderen Vertrag festgestellt wird.

§. 6. Hülfslehrer.

Zur Unterstützung des Vorstehers beim Unterricht und in der Wirthschaft wird bei der Anstalt ein tüchtiger Lehrer aus dem Stande der Volks-Schullehrer und ein erfahrener Wirthschafts-Aufseher angestellt; auch wird ein Thierarzt Unterricht ertheilen.

§. 7. Dienst-Verhältnisse des Lehrers.

Der Lehrer muß für den Unterricht in Volksschulen befähigt und im Stande seyn, in den gewöhnlichen Schulfächern mit bestimmter Beziehung auf das landwirthschaftliche Gewerbe zu unterrichten und wo möglich im Feldmessen einige Unterweisung zu geben.

Seine Anstellung erfolgt durch die Centralstelle auf den Vorschlag des Vorstehers, der einen öffentlichen Aufruf zur Bewerbung zu erlassen, eine Liste über sämmtliche Bewerber vorzulegen, und sich über ihre Befähigung zu äußern hat.

Derselbe wird auf vierteljährige Aufkündigung angestellt und kann nur durch Verfügung der Centralstelle entlassen werden.

In seinem ganzen Wirkungskreis ist der Lehrer dem Vorsteher unmittelbar untergeordnet. Neben dem Unterricht, den er nach Maßgabe des Lehrplans und der Anordnung des Vorstehers den Zöglingen zu ertheilen hat, ist derselbe verpflichtet, unter den Zöglingen zu wohnen und außer ihrer Arbeitszeit unmittelbare Aufsicht über deren sittliches Betragen zu führen.

Außerdem ist er verbunden, den Vorsteher bei der Buchführung und Correspondenz zu unterstützen.

Der Gehalt, welchen der Vorsteher gegen Ersatz aus der Stiftungskasse (unten §. 29) dem Lehrer jährlich zu bezahlen hat, beträgt neben freier Wohnung 500 fl.

§. 8. Dienst-Verhältnisse des Wirthschafts-Aufsehers.

Die Kenntnisse des Wirthschafts-Aufsehers (Baumeisters) müssen denen eines in der Hohenheimer Ackerbauschule gebildeten tüch-

tigen Landbaumannes gleichkommen, auch muß derselbe die Fähigkeit haben, in allen bei der Wirthschaft vorkommenden Arbeiten der Zöglinge gründlichen praktischen Unterricht zu ertheilen.

Die Wahl des Wirthschafts-Aufsehers wird dem Vorsteher überlassen; dieser hat aber vor dessen wirklicher Anstellung die erforderlichen Nachweisungen über die obenbezeichnete Befähigung desselben der Centralstelle vorzulegen, welche, insofern diese Nachweisungen genügen, ihn in seiner Wahl nicht beschränken wird.

Die Entlassung des Aufsehers steht dem Vorsteher zu; dieselbe ist jedoch der Centralstelle anzuzeigen.

Der Aufseher hat die Arbeiten in der Wirthschaft nach den Anordnungen des Vorstehers, dem er überhaupt in jeder Beziehung untergeordnet ist, unmittelbar zu leiten, den Zöglingen praktische Unterweisung zu geben, und sie bei den Arbeiten zu beaufsichtigen.

Zu seinem Gehalte, welchen er von dem Vorsteher erhält, wird diesem aus der Stiftung ein jährlicher Beitrag von 250 fl. geleistet (unten §. 29).

§. 9. Thierarzt.

Zu Ertheilung eines populären Unterrichts in der Thierheilkunde, auch zu Einübung der Zöglinge in einfachen thierärztlichen Verrichtungen, als: Aderlassen ꝛc. wird ein tüchtiger Thierarzt aus der Umgegend durch die Centralstelle auf Vorschläge des Vorstehers berufen.

Für zwei wöchentliche Lehrstunden, welche er in der Zeit vom 1. November bis zum Anfang der Sommersaat-Bestellung zu ertheilen hat, erhält derselbe durch den Vorsteher eine jährliche Belohnung von 100 fl., welche diesem aus der Stiftung ersetzt werden (unten §. 29).

§. 10. Zahl der Zöglinge und Lehrzeit.

Die Anstalt ist für zehen zugleich anwesende Zöglinge mit dreijähriger Lehrzeit berechnet. Für das Vorhandenseyn dieser Zahl wird dem Vorsteher nicht Gewähr geleistet.

Uebrigens wird, wenn sich so viele tüchtige Bewerber melden, als zur Ergänzung der obigen Zahl erforderlich sind, diese Zahl eingehalten werden.

§. 11. Bedingungen der Aufnahme.

1) Die Aufnahme findet jährlich am 1. November statt.
2) Jeder Eintretende muß das siebenzehente Jahr zurückgelegt haben, und
3) Zeugnisse über gute Aufführung und Vermögens-Verhältnisse, auch einen Taufschein und Heimathschein beibringen.
4) Er muß vollkommen gesund und körperlich erstarkt seyn, um die Feldarbeiten in der Art, wie sie bei der Wirthschaft vorkommen, anhaltend ausführen zu können.

5) Er muß so viele Fähigkeiten besitzen, um einen populären Lehrvortrag über Landwirthschaft und deren Hülfsfächer auffassen zu können, und darf aus eben diesem Grunde auch in den gewöhnlichen Schulkenntnissen, wenigstens im Lesen, Schreiben und Rechnen, nicht allzuweit zurück seyn.

6) Er muß in den Handgriffen und Feld-Arbeiten, wie sie von den Landleuten gewöhnlich betrieben werden, bereits Erfahrung und Fertigkeit besitzen.

Ueber die Eigenschaften 5) und 6) hat er sich vor der Aufnahme einer Prüfung zu unterwerfen, welche durch den Vorsteher und den an der Anstalt angestellten Lehrer vorgenommen wird.

Die Ergebnisse dieser Prüfung legt der Vorsteher mit seinen Vorschlägen der Centralstelle vor, welche über die Aufnahme, bei welcher vorzugsweise Bauernsöhne berücksichtigt werden, entscheidet.

Diese Aufnahme kann übrigens ausnahmsweise von der Centralstelle auch ohne Mitwirkung des Vorstehers geschehen.

Dem Vorsteher ist die Aufnahme von weiteren Zöglingen oder Hospitanten für eigene Rechnung ohne Genehmigung der Centralstelle nicht gestattet.

§. 12. Unterricht der Zöglinge.

Der Unterricht wird nach einem bestimmten Lehrplan, welcher der Genehmigung der Centralstelle unterliegt, theils von dem Vorsteher selbst (oben §. 5), theils unter dessen Leitung von dem Lehrer (oben §. 7), von dem Thierarzt (oben §. 9), und, was die praktische Anleitung betrifft, von dem Wirthschafts-Aufseher (oben §. 8) ertheilt.

Der Vorsteher hat
im Winter, vom 1. November bis zur Bestellung der Sommersaat, wöchentlich fünf Stunden,
im Sommer, je am zweiten Tage, eine Stunde,

der Lehrer wenigstens
im Winter wöchentlich sieben Stunden,
im Sommer je am zweiten Tage eine Stunde

regelmäßigen Unterricht in den im Lehr-Plane genannten Fächern zu geben; außerdem sind die Zöglinge während des Winters nach dem Abend-Essen, so wie bei Regenwetter, und überhaupt an solchen Tagen, an welchen in der Wirthschaft nichts gearbeitet werden kann, zu Ausarbeitung von Aufgaben, Repetitionen ꝛc. anzuhalten, überhaupt durch zweckmäßigen Unterricht zu beschäftigen.

Die praktische Anleitung und Einübung der Zöglinge in den bei der Wirthschaft vorkommenden Arbeiten wird, insoweit solche nicht der Vorsteher selbst übernimmt, nach dessen Anweisung von dem Wirthschafts-Aufseher während der betreffenden Geschäfte besorgt.

Sowohl den Vorträgen, als dem praktischen Unterricht ist eine solche Einrichtung zu geben, daß sämmtliche Aufgaben des Lehrplans innerhalb der dreijährigen Lehrzeit erledigt werden.

§. 13. Periodische Prüfungen.

Von den Fortschritten der Zöglinge in den verschiedenen Lehrfächern hat sich der Vorsteher durch periodische Prüfungen zu überzeugen, deren Ergebnisse aufzuzeichnen sind (unten §. 25 u. 27).

§. 14. Arbeiten der Zöglinge.

Die Zöglinge haben sich allen in der Wirthschaft vorkommenden Arbeiten nach Anweisung des Vorstehers oder des von ihm beauftragten (Wirthschafts-) Aufsehers mit Ausdauer zu unterziehen.

Die Dauer der Arbeit ist, neben den Unterrichtsstunden und der auf die Wartung des Arbeits-Viehs zu verwendenden Zeit, während des Frühjahrs, Sommers und Herbstes täglich auf zehen Stunden festgesetzt, und vermindert sich im Winter mit der Abnahme des Tags bis auf acht Stunden.

Zur Zeit der Heu-, Oehmd-, Reps- und Getreide-Ernte tritt eine Verlängerung der Arbeits-Zeit um eine bis zwei Stunden ein.

§. 15. Ferien und Urlaub.

Ueber die Zeit der Heu-, Reps- und Getreide-Ernte werden keine Vorträge gehalten. Diese Unterbrechung darf jedoch zusammen nicht länger als vier Wochen dauern.

Will der Lehrer einen Theil dieser Zeit außerhalb der Anstalt zubringen, so hat er hiezu Urlaub vom Vorsteher nöthig, der in diesem Fall während der Abwesenheit des Lehrers, welche das Jahr über im Ganzen nicht länger als drei Wochen dauern darf, für die diesem obliegende unmittelbare Beaufsichtigung der Zöglinge in anderer Weise zu sorgen hat.

Auch dem Vorsteher werden Ferien auf eine Dauer von zusammen vier Wochen zugesagt; derselbe hat jedoch, wenn er diese Ferien auswärts zubringen will, hiezu Zeitpunkte zu wählen, in welchen durch seine Abwesenheit der Anstalt so wenig als möglich Eintrag geschieht.

Die von ihm während seiner Ferien zur Entfernung von der Anstalt gewählten Zeitpunkte hat er, falls seine Abwesenheit länger als drei Tage dauert, vor seiner Abreise der Centralstelle anzuzeigen.

Zu Reisen, welche der Vorsteher im Interesse der Wirthschaft unternimmt, hat derselbe, wenn seine Abwesenheit länger als vier Tage dauert, Urlaub bei der Centralstelle einzuholen. Uebrigens hat der Vorsteher dafür zu sorgen, daß zur Zeit seiner Abwesenheit die Zöglinge während der für seine Vorträge bestimmten Stunden durch angemessenen Unterricht von Seite des Lehrers beschäftigt werden.

§. 16. Bestellung eines Vertreters für den Vorsteher und Entlassung des Letztern.

Würde der Vorsteher im Laufe der auf dreißig Jahre bestimmten Pachtzeit durch Krankheit oder Altersschwäche an Erfüllung

der ihm als Vorsteher der Ackerbauschule obliegenden Verpflichtungen verhindert, so ist ein Stellvertreter für ihn unter den folgenden Bestimmungen zu bestellen.

Die Berufung des Stellvertreters erfolgt, wenn die Krankheit länger als zwei Monate gedauert hat, durch den Vorsteher, unter Vorbehalt der Genehmigung der Centralstelle; die Belohnung dieses Stellvertreters hat der Vorsteher zu übernehmen. Wäre er durch die Art seiner Krankheit verhindert, den Stellvertreter selbst zu wählen, so ist derselbe von der Centralstelle zu bestellen.

Bei einer Krankheit, die länger als ein Jahr währt, und im Fall der Altersschwäche wird von der Centralstelle ein zum Unterricht der Zöglinge und zur Bewirthschaftung des Guts befähigter Stellvertreter des Vorstehers ernannt, welcher sämmtliche Verrichtungen des Letzteren zu übernehmen und die Wirthschaft nach dem dann bestehenden Wirthschafts-System für Rechnung des Vorstehers und unter Rücksprache mit demselben fortzuführen hat.

Diesem Stellvertreter hat der Vorstand drei Viertheile des ihm angesetzten Gehalts, und von seiner Wohnung ein heizbares Wohn- und ein Schlafzimmer zu überlassen.

Würde der Vorsteher durch Krankheit nur an den ihm obliegenden Lehrvorträgen gehindert seyn, während ihm diese Krankheit erlaubte, die Wirthschaft selbst thätig fortzuführen, so wird ein Stellvertreter des Vorstehers für die Lehrvorträge von der Centralstelle bestellt, welchem der Vorsteher von seinem Gehalt dem Jahr nach 600 fl. neben einem Wohn- und einem Schlafzimmer von seiner Wohnung abzugeben hat. Was die Entlassung des Vorstehers betrifft, so wird auf den Pachtvertrag verwiesen.

§. 17. Lehrgeld.

Die von der Centralstelle auf Rechnung der Stiftung aufgenommenen Zöglinge haben kein Lehrgeld zu entrichten, da der Vorsteher und die Lehrer theils durch Ermäßigung des Pachtschillings, theils aus dem Stiftungsfonds für den Unterricht belohnt werden.

§. 18. Wohnung und Betten für die Zöglinge.

Die Wohnung für die Zöglinge, bestehend in einem heizbaren Wohngelaß, der zugleich als Lehr- und Speisezimmer dient, so wie in einem unheizbaren Schlafgemach und einem heizbaren Krankenzimmer, wird sammt den erforderlichen Betten, Bettweißzeug, Handtüchern und übrigen Geräthschaften von der Staats-Finanzverwaltung angeschafft, ohne daß die Zöglinge hiefür einen Miethzins zu bezahlen hätten. Die gedachten Inventarstücke werden dem Vorsteher gleich dem Pacht-Inventar mit der Verbindlichkeit zu deren Unterhaltung in einem bestimmten Anschlag übergeben.

§. 19. Verköstigung der Zöglinge.

Die Kost erhalten die Zöglinge nach einer bestimmten Speise-Ordnung, in welcher auch die Größe der Portionen festzusetzen ist,

von dem Vorsteher der Anstalt gegen die von ihnen bei der Wirthschaft zu leistende Arbeit (oben §. 14).

§. 20. Weitere Bedürfnisse der Zöglinge.

Das gewöhnliche Getränke, bestehend in täglich zwei Schoppen Braunbier oder Obstmost, die erforderliche Beleuchtung, Schreibmaterialien, Bücher für die Schulbibliothek und andere Lehrmittel, die Unterhaltung und Reinigung der Geräthschaften, der Betten, des Bettzeugs, der Handtücher, Krankenwart, Krankenkost, Arzt und Arzneikosten, Reinigung der Gelasse und kleine Bedürfnisse hat der Vorsteher gegen eine aus der Stiftungskasse zu bezahlende jährliche Aversalsumme von 46 fl. für jeden Zögling anzuschaffen und zu bestreiten.

Die Verbindlichkeit des Vorstehers zu Uebernahme der Kosten der Krankenwart, Krankenkost, Arzt und Arzneikosten beschränkt sich auf eine Krankheitsdauer von vierzehen Tagen. Bei einer länger dauernden Krankheit oder im Fall einer Epidemie sind jene Kosten von dem Zöglinge oder von Denjenigen zu bestreiten, welche ihn in dieser Beziehung gesetzlich zu vertreten haben.

§. 21. Heizung.

Den Wohngelaß der Zöglinge hat der Vorsteher den ganzen Winter über zu heizen. Hiefür und für die Heizung des Krankenzimmers erhält derselbe aus der Stiftungskasse ein Aversum von 60 fl.

§. 22. Kleidung.

Die Zöglinge haben beim Eintritt in die Anstalt hinreichende, gute und reinliche Kleidung und genügendes Leibweißzeug mitzubringen, und diese Gegenstände während ihres Aufenthalts auf ihre Kosten in geordnetem Zustand zu erhalten, namentlich das Leibweißzeug auf ihre Kosten waschen zu lassen.

Zu Anschaffung und Unterhaltung von Kleidern und Leibweißzeug für ärmere Zöglinge wird aus der Stiftung der jährliche Betrag von 70 fl. ausgesetzt.

Darüber, ob ein Zögling wegen Unvermöglichkeit ganz oder theilweise mit Kleidung zu versehen sey, erkennt der Vorsteher auf den Grund von Vermögens-Zeugnissen, unter deren Anschluß er im Rechenschaftsberichte über den Aufwand für diesen Zweck genaue Nachweisung zu geben hat.

Bleibt der zu gedachten Zwecken aus der Stiftung bestimmte Betrag ganz oder theilweise unverwendet, so kann über den Ueberschuß von der Centralstelle in anderer, den Zwecken der Stiftung und der Anstalt entsprechender Weise, etwa zu Büchern und einer kleinen Sammlung, verfügt werden; dem Vorsteher bleibt überlassen, in dieser Beziehung am Ende des Wirthschaftsjahres Anträge zu erstatten.

§. 23. Prämien.

Am Ende jeden Lehrjahres (auf den 1. November) werden Belohnungen an die Zöglinge vertheilt, deren Größe nach Verhältniß ihrer Leistungen, ihrer Lehrzeit und ihres Betragens von dem Vorsteher in Gemeinschaft mit dem Lehrer zu bestimmen ist. Zu diesen Prämien sind für einen Stand von zehen Zöglingen aus der Stiftung jährlich 160 fl. ausgesetzt. Die Vertheilung der Prämien ist im Rechenschaftsbericht nachzuweisen. Hinsichtlich des etwa nicht vertheilten Betrags ist es wie mit dem Reste der zu Kleidern bestimmten 70 fl. (§. 22) zu halten.

§. 24. Disciplin.

Bei Vergehen der Zöglinge gegen die Haus- und Schul-Ordnung, von welcher jedem Zöglinge bei seinem Eintritt in die Anstalt ein Exemplar zugestellt wird, steht außer den Zurechtweisungen, welche auch der Lehrer [478]) und der Aufseher ertheilen können, dem Vorsteher das Recht zu, nach seinem Ermessen folgende Strafen gegen dieselben zu erkennen und vollziehen zu lassen:

Verweis vor dem Vorstand;
Verweis vor dem Lehrer und den Zöglingen;
Einsperrung mit Beschäftigung bis auf drei Tage;
Einsperrung auf dieselbe Zeit mit Kostschmälerung an einem Tage.

Durch fortgesetzte Disciplinar-Vergehen, Widersetzlichkeit, schlechte Aufführung, beharrliche Trägheit, Trunksucht, oder gemeine Vergehen und Verbrechen, deren sich ein Zögling schuldig macht, wird Ausweisung aus der Anstalt verwirkt. Diese kann jedoch nur von der Centralstelle auf Antrag des Vorstehers verfügt werden, welcher indessen verbunden ist, dergleichen Ordnungswidrigkeiten mit den erforderlichen Nachweisen jedenfalls alsbald anzuzeigen.

§. 25. Liste über das Betragen der Zöglinge.

Ueber das Betragen der Zöglinge in und außer der Anstalt hat der Vorsteher eine Liste zu führen, in welcher neben sämmtlichen Strafen der Zöglinge auch die Ergebnisse der Prüfungen aufzuzeichnen sind.

§. 26. Austritt aus der Anstalt.

Mit dem Eintritt in die Anstalt übernehmen die Zöglinge die Verbindlichkeit, in derselben die festgesetzte Lehrzeit von drei Jahren zuzubringen, und die vorgeschriebenen Dienste zu leisten.

---

478) Dem Lehrer ist nach §. 23 seiner Instruction auch die Befugniß eingeräumt, Zimmer-Arrest bis zu zwei Stunden zu erkennen.

Ein Austritt vor dem Ende dieser Lehrzeit kann auf den Vorschlag des Vorstehers unter besonderen Umständen ausnahmsweise von der Centralstelle gestattet werden.

Bei dem regelmäßigen und erlaubten Austritt wird dem Zögling von dem Vorsteher und Lehrer ein Zeugniß über sittliche Aufführung, Fleiß und Befähigung ertheilt.

Im Falle des unerlaubten Austritts vor dem Ende der Lehrzeit ist der Zögling verbunden, an den auf ihn verwendeten Kosten dem Jahr nach 80 fl. für die in der Anstalt zugebrachte Zeit zu ersetzen.

Zu diesem Ersatz haben sich zur Zeit des Eintritts der Zöglinge in die Anstalt die Eltern oder Vormünder, oder im Fall ihrer Volljährigkeit sie selbst, durch besondere Urkunden verbindlich zu machen.

An dem obigen Ersatz nimmt, wenn der Austritt im ersten Lehrjahre Statt findet, die Stiftungskasse zur Hälfte und der Vorsteher zur Hälfte, wenn aber der Zögling erst im zweiten oder dritten Lehrjahr austritt, die Stiftungskasse zu drei Viertheilen und der Vorsteher zu einem Viertheil Theil.

Jener Ersatz und diese Theilung desselben tritt auch im Falle der zur Strafe verfügten Ausweisung des Zöglings aus der Anstalt ein, sofern derselbe nicht von der Centralstelle nach Anhörung des Vorstehers aus besonderen Gründen hievon entbunden würde.

§. 27. Rechenschafts-Bericht.

Inner drei Monaten nach dem Schlusse jeden mit dem 1. November endigenden Wirthschafts-Jahrs hat der Vorsteher einen Rechenschafts-Bericht zu erstatten, in welchem sämmtliche wichtigere Ereignisse bei der Lehr-Anstalt, die Erfolge bei derselben und bei der Wirthschaft, so wie die Ergebnisse der Prüfungen, auch die in §. 22 und 23 vorgeschriebenen Nachweisungen und dergleichen aufzunehmen sind.

Die Form dieses Rechenschafts-Berichts wird in der Instruktion näher bezeichnet.

§. 28. Visitation der Anstalt.

Von Zeit zu Zeit, und mindestens des Jahrs Einmal, werden Visitationen der Anstalt entweder von der Centralstelle für sich durch Mitglieder derselben in Beziehung auf die Schule, oder von der Staats-Finanz-Verwaltung durch ein Collegial-Mitglied in Beziehung auf die Wirthschaft, oder von beiden Behörden gemeinschaftlich in Beziehung auf den ganzen Umfang der Anstalt angeordnet.

Sollte bei einer solchen Visitation eine Prüfung der Zöglinge in den verschiedenen Unterrichtsfächern vorgenommen werden, so wird der Vorsteher hievon mindestens acht Tage zuvor Behufs der Vorbereitung in Kenntniß gesetzt.

§. 29. Aufwand für die Anstalt.

An dem Aufwand für die Anstalt übernimmt

1) die Staats-Finanz-Verwaltung:

neben Anschaffung und Unterhaltung der Wirthschafts- und Wohngebäude für den Vorsteher, so wie neben Ueberlassung des vorhandenen Wirthschafts-Inventars an Vieh und Fahrniß nach Maßgabe des Pachtvertrags,

a) die bauliche Einrichtung und Unterhaltung der Wohnungen für den Lehrer und Aufseher, der Wohn- Schlaf- und Kranken-Zimmer der Zöglinge, so wie die Anschaffung der für letztere erforderlichen Betten und Geräthschaften;

b) den Gehalt des Vorstehers, durch Abzug am Pachtschilling für die Staatsdomäne mit . . . . 1200 fl.

2) Die Stiftung:

a)	den Gehalt des Lehrers, oben §. 7, mit .	500 fl.
b)	den Beitrag zum Gehalt des Wirthschafts-Aufsehers, oben §. 8	250 fl.
c)	den Gehalt des Thierarztes, §. 9 . . .	100 fl.
d)	für die Zöglinge:	
	für Getränke	18 fl.
	Beleuchtung	5 fl.
	Schreibmaterialien, Bücher für die Schul-Bibliothek und andere Lehrmittel . .	4 fl.
	Unterhaltung der Geräthschaften und Wasch des Bettzeugs	8 fl.
	Krankenwart, Krankenkost, Arzt und Arzneikosten	8 fl.
	Verschiedene andere kleine Bedürfnisse, so wie die Kosten der Reinigung der Gelasse	3 fl.
	Zusammen für Jeden, oben §. 20 . . .	46 fl.
	thut für 10	460 fl.
	Heizung des Wohn- und Kranken-Zimmers im Ganzen, oben §. 21	60 fl.
	Zu Anschaffung und Unterhaltung an Kleidern für ärmere Zöglinge, oben §. 22 im Ganzen . .	70 fl.
	Prämien:	
	für einen Zögling im Durchschnitt, oben §. 23 — 16 fl.	
	thut für 10 Zöglinge	160 fl.
	Zusammen d.	750 fl.
	Summe	1600 fl.

Die Kosten 2, a, b, c, d werden in Quartal-Raten an den Vorsteher bezahlt, welcher die Gehalte des Lehrers, des Aufsehers und des Thierarztes an diese in eben solchen Raten abzutragen hat.

§. 30. Nachträge und Aenderungen dieser organischen Bestimmungen, welche auf den Grund der bei Beaufsichtigung der Anstalt gemachten Erfahrungen und Wahrnehmungen als passend und zweckmäßig erscheinen, können sofern dadurch die Stellung oder die Bezüge des Vorstehers verändert werden würden, nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden; in andern Fällen wird derselbe vorgängig vernommen.

Stuttgart, im April 1843.

Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins.

214.

Instruction für den Vorsteher der Ackerbau-Schule in Ellwangen und Ochsenhausen,

vom April 1843 [479]).

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Vorsteher der Schule ist, so wie diese selbst, der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins unmittelbar untergeordnet, deren Weisungen er nach Maßgabe der organischen Bestimmungen für die Anstalt und der gegenwärtigen Dienst-Instruction zu befolgen hat.

§. 2. Zum Sitz ist der Anstalt die Staats-Domaine (Ellwangen — Ochsenhausen) angewiesen, von welcher der Vorsteher zugleich Pächter ist. In letzterer Beziehung ist sein Verhältniß durch den mit der K. Finanzverwaltung geschlossenen Pachtvertrag festgestellt.

§. 3. Der Vorsteher hat das Gedeihen der ihm anvertrauten Anstalt sich zur wichtigsten Aufgabe zu machen, und man erwartet von ihm, daß er seinen Obliegenheiten in dieser Beziehung so nachkommen werde, daß die nützlichen und wohlthätigen Erfolge wirklich erreicht werden, die mit der Gründung der Anstalt beabsichtigt sind.

Aufsicht über die untergeordneten Angestellten.

§. 4. Der Vorsteher hat darüber zu wachen, daß
der Lehrer,
der Guts-Aufseher und
der Thierarzt,
die bei der Anstalt angestellt sind, ihre Verpflichtungen, wie sie in den organischen Bestimmungen §. 7—9 und für den Lehrer in einer besonderen Instruction festgesetzt sind, gebührend erfüllen.

§. 5. Hinsichtlich des Urlaubs, welchen der Vorsteher den

---

479) Corresp.-Blatt Bd. 23. pag. 289—308 besonders gedr. 8.

Angestellten ertheilen wird, hat er sich ebenso, wie hinsichtlich desjenigen, den er selbst nehmen wird, nach §. 15 der organischen Bestimmungen zu verhalten und im jährlichen Rechenschafts-Berichte (§. 27) Nachricht hierüber zu geben.

Aufnahme der Zöglinge.

§. 6. Die Aufnahme von Zöglingen erfolgt in der Regel je am 1. November. Mindestens sechs Wochen vor diesem Termin wird die Aufnahme-Prüfung durch den Vorsteher und den Lehrer nach Maßgabe des §. 11 der organischen Bestimmungen vorgenommen. Hiezu werden die Bewerber unter Bekanntmachung der Aufnahme-Bedingungen zuvor durch den Vorsteher in öffentlichen Blättern eingeladen.

Ueber sämmtliche Bewerber hat der Vorsteher ein Verzeichniß nach dem hier beigeschlossenen Formular Nro. 1 [480]) zu fertigen, dem die Zeugnisse der Bewerber beibeschlossen werden. Dieses Verzeichniß ist mit den Anträgen des Vorstehers der Centralstelle zur Genehmigung der Aufnahme einzusenden.

Unterricht.

§. 7. Den Unterricht hat der Vorsteher nach Vorschrift der organischen Bestimmungen §. 12 und nach dem unter Nr. 2 hier beiliegenden Lehrplan theils selbst zu geben, theils auf dessen Ertheilung durch die übrigen Angestellten sorgfältig zu sehen.

Hält der Vorsteher Aenderungen in dem Lehrplan für nöthig, so hat er hiezu die Genehmigung der Centralstelle einzuholen; eben so für die Wahl von Lehrbüchern, deren Einführung an der Anstalt er etwa beabsichtigt.

Da die für den Unterricht und die Feldarbeit bestimmten Stunden nach der Jahreszeit wechseln, so ist nach dem beiliegenden Formular Nr. 3 von dem Vorsteher periodisch eine Geschäfts- und Zeit-Eintheilung zu entwerfen, mittelst der die Tagesstunden für die einzelnen Verrichtungen der Zöglinge bestimmt werden und die so lange einzuhalten ist, bis eintretende Umstände wieder eine Abänderung gebieten. Ueber diese Eintheilung ist im Rechenschafts-Berichte Nachricht zu geben.

§. 8. In ein unter Aufsicht des Vorstehers zu führendes Unterrichtstagbuch, Schema Nr. 4, hat jeder Lehrer, so wie der Vorsteher selbst, die von ihm gegebenen Unterrichtsstunden mit kurzer Bemerkung des Gegenstandes einzutragen. Dasselbe Buch gibt Nachweisung über die Lectionen-Versäumnisse der Zöglinge und dient zugleich zu Bemerkungen über alle, den Unterricht und das Verhalten der Zöglinge dabei betreffenden einzelnen Vorfälle. Ein summarischer Auszug daraus, über die Zahl der gehaltenen

---

480) Hat so wie das §. 7. erwähnte Formular und Schema §. 8. blos einen reglementären Character und wird daher nicht gedruckt. Ueber den Lehrplan (§. 7.) s. Einleitung.

Stunden, die Versäumnisse von jedem Zögling, Urlaubs-Ertheilungen ꝛc. kommt in den Rechenschafts-Bericht.

§. 9. Besondere Sorgfalt ist auf den Privatfleiß der Zöglinge zu verwenden, da er ein ebenso kräftiges Mittel ist, sie im Lernen zu fördern, als sie von Unordnungen abzuhalten.

Es wird daher dem Vorsteher zur Obliegenheit gemacht, den Lehrer in Erfüllung seiner hierauf Bezug habenden Verpflichtungen (§. 7. der Instruction des Lehrers) nachdrücklich zu unterstützen.

§. 10. Um sich von der richtigen Auffassung der verschiedenen Lehrvorträge durch die Zöglinge und von ihren Fortschritten zu überzeugen, auch um ihren Eifer im Lernen zu beleben, hat der Vorsteher die im §. 13 der organischen Bestimmungen vorgeschriebenen periodischen Prüfungen je nach sechs Wochen mit den Zöglingen anzustellen. Deren Ergebniß ist in der Aufführungsliste (unten §. 24) einzuzeichnen.

Oekonomische Verhältnisse der Zöglinge.

§. 11. Die Beköstigung ohne Getränk, welche der Vorsteher nach §. 19 der organischen Bestimmungen den Zöglingen abzureichen hat, muß, nach Menge und Nahrhaftigkeit, der Kost in geordneten Bauerfamilien der dortigen Gegend gleichkommen, und ist durch die unter Nr. 5 hier beiliegende Speise-Ordnung [481]) vorgezeichnet.

Im Einzelnen dieser Speise-Ordnung behält sich die Centralstelle Aenderungen im Einverständnisse mit dem Vorsteher vor, während im Allgemeinen die Kost die im Eingange erwähnte Beschaffenheit stets haben muß.

Für die Anschaffung der Getränke, die Unterhaltung und Reinigung der Zimmer-Geräthschaften, der Betten, des Bettweißzeugs und der Handtücher; für die Heizung des Wohn- und zugleich Lehrzimmers, so wie des Krankenzimmers; für Beleuchtung dieser Gelasse, so wie des Schlafsaals und der Hausflur; für die Krankenpflege und Krankenkost, Arzt und Arzneimittel, in so weit nicht Epidemien oder langwierige Krankheiten vorkommen (unten §. 17); für die Reinlichkeitspflege in den Räumen der Anstalt und kleinere Bedürfnisse hat der Vorsteher gegen die ihm nach den organischen Bestimmungen §. 18, 20 und 21 aus dem Stiftungsfonds ausgesetzte Vergütung so zu sorgen, daß die Zöglinge für diese Bedürfnisse, mit Ausnahme des unten §. 17 aufgeführten Falls, keinerlei Aufwand zu machen haben.

Die täglich an jeden Zögling abzureichende Getränke-Portion besteht entweder in zwei Schoppen Obstmost oder zwei Schoppen braunen Biers oder drei Schoppen weißen Biers von gesunder, guter Qualität.

---

481) Nicht gedruckt.

Das Bettzeug ist je nach sechs Wochen mit frisch gewaschenem zu vertauschen; die Handtücher, deren jedem Zöglinge Eines abzugeben ist, werden jede Woche mit frisch gewaschenen ausgewechselt. Das Weißzeug, so wie alles übrige Hausgeräthe, was zur Lehranstalt gehört, ist von dem Vorsteher stets in geordnetem ehrbarem Stande zu erhalten.

Bei der Beleuchtung des Lehrzimmers erhalten je drei bis vier Zöglinge ein Licht; bei der des Speisezimmers alle Zöglinge zusammen zwei Lichter. Das Schlafgemach wird durch eine aufgehängte Lampe beleuchtet. Auch die Hausflur ist im Winter Morgens, und das ganze Jahr über Abends bis zu Eintritt der Thorschluß-Stunde mittelst einer Lampe zu beleuchten. Die Betten haben die Zöglinge — mit Ausnahme der Kranken — täglich selbst zu machen, das Ueberziehen derselben aber hat der Vorsteher besorgen zu lassen.

§. 12. Sämmtliche Schulbedürfnisse, wie Federn, Tinte, Papier, Bleistifte, Schiefertafeln ꝛc. schafft der Vorsteher den Zöglingen an, wofür ihm aus dem Stiftungsfonds gleichfalls eine Aversalvergütung (Organische Bestimmungen §. 20) bestimmt ist. In so weit letztere ausreicht, ist sie zugleich zu Anschaffung von Büchern für die Schulbibliothek und anderen Lehrmitteln zu verwenden, und es hat der Lehrer über solche Anschaffungen in dem Rechenschafts-Berichte die erforderliche Nachweisung zu geben. Die angeschafften Gegenstände bleiben Eigenthum der Schule und der Vorsteher hat hierüber ein Inventar anzulegen und gehörig fortzuführen.

§. 13. In Absicht auf die nach §. 22 der organischen Bestimmungen und nach §. 28 der Haus- und Schul-Ordnung von den Zöglingeu mitzubringende und zu unterhaltende Kleidung nebst Weißzeug hat der Vorsteher darauf zu sehen, nicht nur, daß den gegebenen Bestimmungen stets in gehöriger Art entsprochen wird, sondern auch, daß die Zöglinge hiebei jederzeit Reinlichkeit, Ordnung und Anstand beobachten. Der Vorsteher hat mit soliden und billigen Gewerbsleuten Accorde zu treffen, um die Zöglinge, wenn sie sich hinsichtlich ihres Bedarfs an Kleidern, Schuhen, auch der Besorgung ihrer Wäsche an jene halten wollen, vor Uebervortheilung sicher zu stellen.

§. 14. Ebenso hat der Vorsteher die Verpflichtung, für die gute und billige Anschaffung der Kleidung für diejenigen Zöglinge zu sorgen, welche nach §. 22 der organischen Bestimmungen solche auf Kosten der Stiftung empfangen werden. Wegen Verwendung der sich hiebei etwa ergebenden Ueberschüsse hat er sich nach der Bestimmung des eben angeführten Paragraphen zu benehmen.

§. 15. Für die Austheilung der nach §. 23 der organischen Bestimmungen ausgesetzten Prämien an die Zöglinge hat der Vorsteher in Gemeinschaft mit dem Lehrer am Ende jeden Lehrjahrs gewissenhaft zu sorgen.

§. 16. Wenn ein Zögling Geld besitzt, so hat auf den Wunsch

des Zöglings oder seiner Eltern der Vorsteher dafür zu sorgen, daß solches von dem Lehrer nach §. 21 seiner Instruction in Verwahrung genommen, im Interesse des Zöglings verwendet, auch genaue Rechnung darüber geführt werde.

Der Vorsteher hat sein Augenmerk darauf zu richten, daß die Zöglinge ihre Kleider, Schuhe ꝛc. stets richtig bezahlen und keine Ausstände und Schulden anwachsen lassen; er hat nach Vorschrift der Haus- und Schul-Ordnung (§. 29) gegen Zöglinge, die sich hierin saumselig zeigen, mit allem Nachdrucke zu verfahren.

§. 17. Besondere Sorgfalt hat der Vorsteher den Kranken zuzuwenden, und nicht nur persönlich sich von ihrem Befinden zu überzeugen, sondern auch hinsichtlich der Herbeischaffung ärztlicher Hülfe und Arzneimittel, Krankenkost, Krankenwärter ꝛc. nach Erforderniß der Umstände alles Dienliche ohne Verzögerung einzuleiten. Bei schweren Erkrankungen sind die Eltern oder Vormünder unverweilt zu benachrichtigen; eben so bei Krankheiten, die sich in die Länge ziehen zu wollen scheinen, da in letzterem Falle die Verbindlichkeit des Vorstehers zu Uebernahme der Kosten sich auf eine Krankheitsdauer von 14 Tagen beschränkt (Organische Bestimmungen §. 20), und daher der betreffende Zögling entweder bis zu seiner Genesung aus der Anstalt auszutreten oder den verursachten Mehrkosten zu ersetzen hat. Auch für den Fall einer Epidemie sind die Kosten von dem Zögling oder Denjenigen zu bestreiten, welche ihn in dieser Beziehung gesetzlich zu vertreten haben.

Um die Kranken von den Gesunden absondern zu können, auch um denselben möglichste Ruhe zu verschaffen, ist ein besonderes Krankenzimmer eingerichtet, für dessen Heizung Beleuchtung und Reinigung der Vorsteher zu sorgen hat (Organische Bestimmungen §. 20). Ueber die das Jahr hindurch vorgekommenen Krankheiten ist im Rechenschafts-Bericht das Nöthige mitzutheilen; bei etwa eintretenden Seuchen aber, durch welche der Fortgang der Anstalt wesentlich gestört würde, ist besondere Anzeige zu machen.

Aufsicht über die Zöglinge.

§. 18. Die specielle Aufsicht über die Zöglinge liegt zu Hause zunächst dem Lehrer, auf dem Felde dem Wirthschafts-Aufseher ob. Doch hat sich diese Aufsichtsführung auch der Vorsteher selbst zur angelegentlichen Sorge zu machen, da eine anhaltende und genaue Ueberwachung des Verhaltens der Zöglinge und gewissenhafte Obsorge für ihre Sittlichkeit nicht genug empfohlen werden kann. Der Vorsteher wird die Zöglinge durch Ermahnung und Beispiel zum Guten anleiten; insbesondere nach Kräften dahin wirken, daß der Besuch der Wirthshäuser, nächtliches Schwärmen, Zank und Unfrieden vermieden werden.

§. 19. Die Aufsicht bei Tische führt der Lehrer nach Maßgabe seiner Instruction §. 13. Daß derselbe so wie die Zöglinge den darin enthaltenden Anordnungen nachkommen, davon hat sich

der Vorsteher so oft als thunlich durch seine persönliche Anwesenheit bei dem Essen zu überzeugen.

§. 20. Die nächste Aufsicht über den Schluß der Hausthüre und über die Ordnung im Schlafsaal hat der Lehrer nach §. 15 und 16 seiner Instruction zu führen; dem Vorsteher aber liegt ob, ihn hiebei gehörig zu überwachen. Einer der älteren Zöglinge ist zu beauftragen, jeden Exceß oder wichtigeren Vorfall, der sich die Nacht über etwa ereignet hätte, zur baldigsten Kenntniß des Lehrers oder nach Umständen des Vorstehers selbst zu bringen. Dieser Zögling hat auch, wenn einer der Andern nach der Thorschluß-Stunde nach Hause kommt, die Oeffnung der Hausthüre zu besorgen, wozu er den Schlüssel in der Wohnung des Lehrers zu holen hat.

§. 21. Wünscht ein Zögling Urlaub, so hat er sich mit seinem Gesuche an den Vorsteher zu wenden, der nach Maßgabe der Verhältnisse, der Dringlichkeit der Geschäfte, des Wohlverhaltens des Zöglings, hierauf das Angemessene verfügen wird.

Die Zeit und die Dauer des Urlaubs ist in dem Unterrichts-Tagbuch (§. 8) einzutragen.

Disciplin.

§. 22. Die Handhabung der Disciplin unter den Zöglingen und die Aufrechthaltung der Haus- und Schul-Ordnung hat sich der Vorsteher nach Maßgabe der organischen Bestimmungen §. 24 angelegen seyn zu lassen.

Gröbere Excesse, die voraussichtlich mit Ausweisung aus der Anstalt zu bestrafen sind, hat der Vorsteher zu untersuchen; das Protokoll darüber führt der Lehrer. Der Antrag auf Entlassung ist, unter Beischluß des Protokolls, bei der Centralstelle zu machen.

§. 23. Für den Vollzug der Einsperrungen hat der Lehrer zu sorgen. Der Schlüssel zu dem Gewahrsam wird in seiner Wohnung aufbewahrt (§. 25 der Instruction für den Lehrer).

§. 24. Die nach §. 25 der organischen Bestimmungen vorgeschriebene Liste über das Betragen der Zöglinge ist nach dem beiliegenden Formular Nr. 6 zu führen. Mit derselben ist eine Liste über die persönlichen Verhältnisse der Zöglinge in Zusammenhang gesetzt, zu der unter Nr. 7 ebenfalls ein Schema hier beiliegt [482]).

Eine Zusammenstellung der Einträge in die Aufführungsliste wird alljährlich dem Rechenschafts-Bericht beigelegt.

§. 25. Aenderungen an den bestehenden Vorschriften der Haus- und Schul-Ordnung darf der Vorsteher ohne vorherige Genehmigung der vorgesetzten Behörde nicht vornehmen. Dagegen ist es ihm in dringenden Fällen, wo sich eine neue Bestimmung nöthig zeigt, gestattet, sie zu geben. Er hat solche Anordnungen in ein besonderes Befehlbuch (Schema Nr. 3 oben §. 7) einzuschreiben und das Neuhinzugekommene in einem dem Rechenschafts-Berichte

---

482) Ueber dieses Schema und Formular vrgl. das Anm. 480 bemerkte.

beizuschließenden Auszuge alljährlich zur Kenntniß der Centralstelle zu bringen und ihrer Genehmigung zu unterstellen.

Austritt der Zöglinge.

§. 26. Rücksichtlich der Ausstellung der Zeugnisse und des Kosten-Ersatzes, welcher von Zöglingen zu leisten ist, die ohne Erlaubniß aus der Anstalt treten oder die aus derselben gewiesen werden, hat sich der Vorsteher nach den organischen Bestimmungen §. 26 zu achten.

Rechenschafts-Bericht und Visitationen.

§. 27. Der nach §. 27 der organischen Bestimmungen vorgeschriebene Rechenschafts-Bericht ist an die Centralstelle zu erstatten. Der Vorsteher hat darin über den Gang der ganzen Verwaltung eine übersichtliche Darstellung zu geben; die vorgekommenen bedeutenderen Ereignisse bei der Anstalt aufzuzählen; sich über die Leistungen der Angestellten, die Zahl der Zöglinge, ihr Betragen, ihre Kenntnisse und ihre Beschäftigung auszusprechen; über die Resultate der Wirthschaft im Ganzen und besonders auch in Absicht auf angestellte Versuche, Einführung neuer Werkzeuge und Culturen, eingeleitete Meliorationen das Wichtigere mitzutheilen; auch Vorschläge zur Sprache zu bringen, die im Interesse der Anstalt etwa zu machen wären. Zugleich ist der Rechenschafts-Bericht dazu zu benützen, um die in den §§. 5, 7, 8, 12, 14, 15, 17, 24, 25 vorgeschriebenen Notizen zu geben.

§. 28. Bei den von den vorgesetzten Behörden zu veranstaltenden Visitationen hat der Vorsteher den damit beauftragten Beamten alle Aufschlüsse zu geben, welche sie wünschen werden, um sich über den Gang der Lehr-Anstalt sowohl, als den Betrieb der Wirthschaft ein vollständiges Urtheil zu verschaffen. (Organische Bestimmungen §. 28.)

§. 29. Die nach gegenwärtiger Instruction zu führenden Verzeichnisse, die Erlasse der vorgesetzten Behörden, die Berichts-Concepte und die sonstigen, auf die Ackerbau-Schule bezüglichen Acten hat der Vorsteher in einer zweckmäßigen Registratur-Ordnung für die Anstalt aufzubewahren.

Schluß-Bestimmung.

§. 30. Für Nachträge und Aenderungen bei der gegenwärtigen Instruction gilt dasselbe, was im §. 30 der organischen Bestimmungen in Hinsicht auf diese festgesetzt worden ist. Man zweifelt nicht, daß der Vorsteher solchen Aenderungen, welche stets nur im Interesse der Anstalt werden gegeben werden, bereitwillig sich fügen werde.

Stuttgart, im April 1843.

Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins.

215.

Instruction für den Lehrer an der Ackerbauschule in Ellwangen und Ochsenhausen,

vom April 1843 [483]).

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Lehrer ist in seinem ganzen Wirkungskreise dem Vorsteher der Anstalt untergeordnet.

§. 2. Er hat die Verpflichtung, die Zwecke der Anstalt, wie sie in den organischen Bestimmungen (§. 1.) festgestellt sind, nach Möglichkeit fördern zu helfen, die ihm anvertraute Unterweisung und Beaufsichtigung der Zöglinge aufs Gewissenhafteste zu besorgen und zu Aufrechthaltung der Haus- und Schul-Ordnung nach Kräften mitzuwirken.

§. 3. Der Lehrer wird durch den Vorsteher auf die mit dem Antritt seiner Stelle übernommenen Verpflichtungen nach dem beiliegenden Vorhalt [484]) beeidigt.

Unterricht.

§. 4. Der Lehrer ist verpflichtet, die Unterrichtsfächer, welche ihm mittelst des durch die höheren Behörden genehmigten Lehrplans zugewiesen sind, in den hiefür vorgeschriebenen Stunden vorzutragen. Er wird dabei die Fähigkeiten und Vorkenntnisse seiner Zuhörer möglichst beachten und seine Vorträge, besonders auch nach den ihm in dieser Hinsicht zukommenden Weisungen des Vorstehers, so einrichten, wie sie für Jene am nützlichsten und förderlichsten werden.

§. 5. Bei dem Unterrichte in den ihm zugewiesenen Fächern hat er stets die Beziehung auf das landwirthschaftliche Gewerbe in's Auge zu fassen. Er ist im Winter zu wenigstens sieben, im Sommer zu wenigstens drei wöchentlichen Lehrstunden verpflichtet, deren nähere Bestimmung sich nach den Feldgeschäften richtet und daher der besonderen Anordnung des Vorstehers unterliegt.

Sollte letzterer eine zeitweilige Vermehrung dieser Unterrichtsstunden für nöthig erachten, so hat der Lehrer einer solchen Verfügung willige Folge zu leisten; so wie er auch gehalten ist, an der Unterweisung und belehrenden Beschäftigung der Zöglinge in den Winterabenden, so wie bei Regenwetter und überhaupt an solchen Tagen, an welchen in der Wirthschaft nichts gearbeitet werden kann, nach Anordnung des Vorstehers thätigen Antheil zu nehmen; auch die Zöglinge bei zuweilen zu unternehmenden Excursionen in die Umgegend zu begleiten.

---

483) Gedruckt 8.
484) Nicht gedruckt.

§. 6. Der Lehrer hat seine Vorträge über die ihm übertragenen Unterrichtsfächer so einzurichten, daß die Zöglinge innerhalb drei Jahren jedes derselben mindestens einmal durchmachen können.

Da es den neu eingetretenen Zöglingen in manchen Lehrfächern, die nicht in jedem Jahre neu vorgetragen werden, unmöglich würde, den gleichen Unterricht mit den Zöglingen der zweiten und dritten Jahres-Classe aufzufassen, so sind nach Erforderniß der Umstände angemessene Abtheilungen unter den Zöglingen zu bilden, wodurch dem Zurückbleiben Einzelner oder dem mangelhaften Auffassen des Unterrichts vorgebeugt wird.

§. 7. Außer der Ertheilung des eigentlichen Unterrichts gehört es zu den Haupt-Obliegenheiten des Lehrers, den Privat-Fleiß der Zöglinge zu beaufsichtigen und zu leiten und sie zur nützlichen Anwendung ihrer freien Zeit fortwährend anzuhalten. Er wird hiebei besonders auch dafür sorgen, daß stets die erforderliche Stille und Ruhe in dem Schulzimmer herrsche. Versäumnisse der Lehrstunden, auch Unfleiß der Zöglinge in diesen oder in ihren Privat-Arbeiten sind in das Unterrichts-Tagbuch (§. 8. der Instruction für den Vorsteher) einzutragen; wodurch sie zur Kenntniß des Vorstehers kommen.

§. 8. Sowohl bei den Prüfungen, welche die Bewerber um den Eintritt in die Anstalt zu erstehen haben, als bei den vorgeschriebenen periodischen Prüfungen der Zöglinge hat der Lehrer in den ihm übertragenen Unterrichtsfächern mitzuwirken.

§. 9. Nach den organischen Bestimmungen (§. 15.) werden über die Zeit der Heu-, Reps- und Getreide-Ernte keine Vorträge gehalten. Die Unterbrechung darf jedoch zusammen nicht länger als 4 Wochen dauern. Will der Lehrer einen Theil dieser Zeit außerhalb der Anstalt zubringen, so hat er hiezu Urlaub vom Vorsteher nöthig. Auch auf kürzere Zeit darf sich der Lehrer nur mit Erlaubniß von Seiten des Vorstehers von der Anstalt entfernen.

§. 10. Bei längeren oder kürzeren Abwesenheiten des Vorstehers ist der Lehrer verpflichtet, wenn dieselben nicht in die Zeit der obenerwähnten Ferien fallen, in den für die Vorträge des Vorstehers bestimmten Stunden die Zöglinge durch anderweitigen angemessenen Unterricht zu beschäftigen. Eine gleiche Aushülfe für den Vorsteher tritt auch bei etwaigem Erkranken desselben ein. Wäre das Erkranken von größerer Bedeutung, so hätte, falls es der Vorsteher selbst nicht mehr zu thun vermöchte, der Lehrer an die Centralstelle Anzeige davon zu erstatten.

§. 11. Der Lehrer hat dafür zu sorgen, daß zu jeder Unterrichtsstunde das Zeichen pünktlich mit der Glocke gegeben werde. Auch ist dem Lehrer in Ellwangen die Aufsicht über die Uhr, nebst den bei dieser erforderlichen Verrichtungen, übertragen.

Aufsicht über die Zöglinge.

§. 12. Wenn Zöglinge nicht in der Wirthschaft beschäftigt sind, so stehen sie unter der fortwährenden, unmittelbaren Aufsicht

des Lehrers. Er hat sie in allem ihrem Thun und Lassen stets auf's Aufmerksamste in dem Auge zu behalten; über ihr Verhalten in jeder Beziehung zu wachen; sie zu einem geordneten Betragen anzuhalten und zugleich dafür zu sorgen, daß sie die für die Arbeiten, den Unterricht und die Speisung vorgeschriebenen Stunden jederzeit genau einhalten. Um diese Obliegenheit mit um so mehr Erfolg durchführen zu können, wird dem Lehrer seine Wohnung zunächst bei der der Zöglinge angewiesen.

§. 13. Von der speciellen Aufsicht bei Tische, die der Lehrer zu führen hat, ist er dann entbunden, wenn der Wirthschafts-Aufseher mit den Zöglingen speist. Es sind hiebei die fehlenden oder erst nach dem Tischgebet kommenden Zöglinge zu bemerken. Für anständiges Betragen bei Tische hat der Aufsehende zu sorgen; auch von etwaigen Beschwerden über die Kost dem Vorsteher Anzeige zu machen.

§. 14. An den Sonn- und Festtagen hat der Lehrer die Zöglinge zum Gottesdienste zu begleiten; auch möglichst dafür zu sorgen, daß der übrige Theil des Tages auf anständige und nützliche Weise, namentlich durch belehrende Unterhaltung zu Hause oder auf Spaziergängen, Lesen guter Bücher ꝛc. ausgefüllt werde.

§. 15. Spätestens Nachts 10 Uhr haben sich die Zöglinge in den Schlafsaal und zur Ruhe zu begeben. Der Lehrer überzeugt sich von ihrer Anwesenheit und sorgt für das richtige Löschen der Lichter. Etwaige wichtige Vorfälle während der Nacht hat der Lehrer unverweilt zur Kenntniß des Vorstehers zu bringen. Er hat auch darauf zu sehen, daß nach dem gegebenen Zeichen mit der Glocke die Zöglinge Morgens zu rechter Zeit aufstehen.

§. 16. Die Besorgung des Schlusses der Hausthüren, der im Winter auf 9 Uhr, im Sommer auf 10 Uhr festgesetzt ist, liegt dem Lehrer ob, und der Schlüssel wird in seiner Wohnung verwahrt. Das Oeffnen am Morgen, auch vorkommenden Falls während der Nacht, besorgt einer der älteren Zöglinge, der vom Vorsteher hiezu besonders beauftragt ist und den Schlüssel in der Wohnung des Lehrers zu holen hat.

§. 17. Beim Erkranken von Zöglingen hat der Lehrer stets sogleich die erforderliche Anzeige beim Vorsteher zu machen, bei gefährlichem Erkranken auch unverweilt ärztliche Hülfe herbeizurufen. Im Uebrigen wird ihm sorgfältige Beaufsichtigung der Kranken und Mitsorge für ihre Pflege nach Anordnung des Arztes oder des Vorstehers zur Pflicht gemacht.

§. 18. Der Lehrer hat darauf zu sehen, daß stets Reinlichkeit und Ordnung in allen Gelassen der Lehranstalt herrsche, was ganz besonders auch vom Schlafsaale der Zöglinge gilt. Letztere sind anzuhalten, ihre Betten sogleich nach dem Aufstehen wieder zu machen; ihre Kleidungsstücke stets pünktlich aufzuräumen; überhaupt nichts von ihrem Eigenthum umher liegen zu lassen, sondern Alles in den ihnen hiezu angewiesenen Behältern, Kästen ꝛc. aufzubewahren.

§. 19. Ebenso hat er dafür zu sorgen, daß die Zöglinge auch die persönliche Reinlichkeit stets beobachten und sich nicht nur alltäglich pünktlich waschen, sondern auch reinlich kleiden, auch ihre Kleider und ihr Weißzeug stets in geordnetem Zustande erhalten.

§. 20. Für das Inventar an Mobilien der Lehranstalt ist der Lehrer dem Vorsteher hinsichtlich der Stückzahl verantwortlich. Sollte durch Muthwillen oder Nachlässigkeit Etwas daran beschädigt werden; so hat derselbe dem Vorsteher Anzeige davon zu machen, auch sich Mühe zu geben, den Thäter auszumitteln.

§. 21. Wenn ein Zögling Geld besitzt, so hat, auf den Wunsch des Zöglings oder seiner Eltern und auf Anordnung des Vorstehers, der Lehrer solches in Verwahrung zu nehmen und es, wie der Zögling wünscht, nach dessen Bedarf ratenweise an denselben zurückzugeben oder auch kleine Rechnungen für ihn zu bezahlen, und jedenfalls stets genaue Nachweisung darüber zu führen.

Disciplin.

§. 22. Der Lehrer hat jede zu seiner Kenntniß kommende Uebertretung der Haus- und Schul-Ordnung von Seiten der Zöglinge dem Vorsteher gewissenhaft anzuzeigen, und denselben in Handhabung der Disciplin auf jede Weise zu unterstützen.

§. 23. Dem Lehrer kommt zu, Zurechtweisungen, wie sie das Bedürfniß des Augenblicks mit sich bringt, zu ertheilen; auch darf er, zu Unterstützung seiner Autorität, Zimmerarrest bis zu 2 Stunden erkennen. Andere Disciplinar-Mittel hat der Vorsteher anzuordnen.

§. 24. Die bei Untersuchung gröberer, voraussichtlich die Ausweisung aus der Anstalt nach sich ziehender Excesse vorgeschriebene Protokollführung hat der Lehrer zu besorgen.

§. 25. Für den Vollzug der von dem Vorsteher verfügten Einsperrungen von Zöglingen hat der Lehrer zu sorgen. Der Schlüssel zu dem Gewahrsam wird in der Wohnung des Letztern aufbewahrt.

Prämien und Zeugnisse.

§. 26. Nach den organischen Bestimmungen §. 23. werden am Ende jeden Lehrjahrs Belohnungen bis zum Gesammtbetrage von 160 fl. an die Zöglinge vertheilt. Die Feststellung des jedem einzelnen Zögling zu verwilligenden Antheils, der nach dem Verhältnisse seiner Leistungen, seines Betragens, auch nach der Dauer seiner Anwesenheit an der Anstalt bemessen wird, geschieht durch den Vorsteher in Gemeinschaft mit dem Lehrer.

§. 27. Die Zeugnisse, welche den Zöglingen bei ihrem Austritt aus der Anstalt über Aufführung, Fleiß und Kenntnisse vom Vorsteher und Lehrer ertheilt werden, hat Letzterer mit zu unterzeichnen.

Hülfe bei der Buchführung ꝛc.

§. 28. Außer den bisherigen aufgezählten Verpflichtungen des Lehrers, hat derselbe nach den organischen Bestimmungen §. 7. noch die weitere Obliegenheit, den Vorsteher bei der Buchführung und Correspondenz zu unterstützen. Er hat sich diesem Geschäfte, während die Zöglinge bei den Wirthschafts-Arbeiten angestellt sind, also nicht unter seiner Aufsicht stehen, ganz nach den Weisungen des Vorstehers zu widmen und auf dasselbe im Ganzen bis zu 4 Stunden täglich und zwar nach der Zeiteintheilung, wie der Vorsteher sie treffen wird, zu verwenden. An Tagen, wo die Zöglinge in der Wirthschaft nicht beschäftigt werden können und sich daher zu Hause unter Aufsicht des Lehrers befinden, vermindert sich obige Stundenzahl oder unterbleibt die Hülfeleistung auf der Canzlei auch ganz.

Stuttgart, im April 1843.

Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins.

216.

Erlaß des Königl. Studienraths an die Kreisschulinspectoren, betr. Ferien, Vacanztage, Aussetzen des Unterrichts,

vom 29. April 1843 [483]).

Die von den 4 Kreisschulinspectoren im November d. J. über die von einem Lehrerverein vorgetragene Bitte um feste Reglung der beiden jährlichen Hauptferien und um gleichmäßige Verlegung derselben insgesamt in die Monate Mai und October erstatteten Gutachten haben die Ansicht des K. Studienraths bekräftigt, daß einer solchen Anordnung in den örtlichen Verhältnissen Schwierigkeiten entgegenstehen, welche dieselbe als unausführbar erscheinen lassen. Immerhin ist jedoch zu wünschen, daß die örtlichen Schulbehörden, so weit es nur immer die Umstände gestatten, darauf Bedacht nehmen, daß die erwähnten Hauptferien möglichst gleichzeitig eintreten und auch von gleicher Dauer seyen, und die Kreisschulinspectoren werden andurch beauftragt, auch in ihrem Theil bei den Visitationen darauf hinzuarbeiten.

Da übrigens nicht nur die erwähnten Hauptferien an den verschiedenen Schulen auch im Ganzen nicht von gleicher Dauer sind, sondern außer denselben auch hie und da während des Schulhalbjahrs allerlei Vacanztage oder Vacanzhalbtage z. B. vor oder nach einem Feste Statt finden, für welche nicht immer ein aus-

---

483) Reser.-Buch der latein. Schule Nürtingen.

reichender Grund sich denken läßt, so wird der Kreisschulinspector beauftragt, bei seiner diesjährigen Visitation auch hierauf sein Augenmerk zu richten und wie es in den einzelnen Anstalten deßhalb gehalten werde, in seinem Berichte anzugeben.

Endlich wird angemessen gefunden, daß sämmtliche Lehrer künftig in ihren jährlichen Schulberichten ausdrücklich angeben, ob und wann von ihnen und aus welcher Ursache der Unterricht ausgesezt und keine Schule gehalten worden sey, was sämmtlichen zum Kreise gehörigen Lehrern zu eröffnen ist.

Stuttgart, 29. April 1843.

Knapp.
Aigner.

---

†) Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst,

vom 22. Mai 1843.

217.

Haus- und Schul-Ordnung für die Lehrlinge der Ackerbau-Schule in Hohenheim,

vom Jahre 1843 [484]).

Bedingungen der Aufnahme.

§. 1. Die Zahl der gleichzeitig an der Anstalt anwesenden Lehrlinge (Landbaumänner) ist auf fünfundzwanzig festgesetzt. Der

---

†) Reg.-Blatt Nr. 25. S. 321. f. Milit.-Ges. Art. 29. Wegen Berufs sind von der Dienstleistung im activen Heer entbunden und werden zurückgestellt:

1) Die in die theologischen Seminarien und Convicte aufgenommenen Zöglinge, deßgleichen, die, welche nach Erstehung der akadem. Vorprüfung mit Staatserlaubniß dem Studium der Theologie auf einer hohen Schule sich widmen.

Art. 31. Wenn ein wegen Berufs Zurückgestellter die angetretene Laufbahn während der Dauer der Dienstzeit der Ausgehobenen seiner Altersclasse verläßt, oder zur Fortsetzung derselben für unwürdig erklärt, oder bei der Dienstprüfung für immer abgewiesen worden ist, so wird er auf die hierüber an den Ober-Rekrutirungsrath zu erstattende Anzeige, bei vorhandener Diensttüchtigkeit zu nachträglicher Erfüllung seiner Militärpflicht für die noch übrige Dauer der Dienstzeit seiner Altersklasse, mindestens aber auf zwei Jahre angehalten werden.

Art. 32. Militärpflichtige, welche

2) einer höheren Kunst sich widmen, wenn ihnen bei der auf Anordnung des Minist. des Innern vorgenommenen Prüfung das Zeugniß ausgezeichneter Kunstanlagen und Geschicklichkeit beigelegt worden ist, sollen, wenn die Reihe sie trifft, in der Art begünstigt werden, daß ihre Dienstzeit im aktiven Heer auf einjährige — in Kriegszeiten auf Kriegsdauer — beschränkt wird. Nach dieser einjährigen Dienstzeit, deren Wahl ihnen überlassen ist, innerhalb welcher sie Urlaub bis auf 6 Monate erhalten können, treten sie in die Landwehr über.

484) Gedruckt. 8. Abgedruckt im Corresp.-Bl. des landw. Vereins. Bd. 23. S. 309.

Eintritt findet in der Regel jährlich am 1. Oktober statt [485]), nachdem sechs Wochen zuvor die vorgeschriebene Prüfung mit den Bewerbern vorgenommen und ihre Aufnahme von der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins genehmigt worden ist.

§. 2. Jeder Bewerber um die Aufnahme muß:

1) das siebenzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben
2) vollkommen gesund und körperlich so erstarkt seyn, um die verschiedenen Handarbeiten, welche die Lehrlinge zu leisten haben, mit Ausdauer verrichten zu können;
3) in den Feldarbeiten und sonstigen Handgriffen den für den landüblichen Betrieb nöthigen Grad der Fertigkeit schon besitzen;
4) Lesen, Schreiben und Rechnen verstehen, und die nöthige Fähigkeit haben, einen einfachen und verständlichen Lehrvortrag über Landwirthschaft aufzufassen.
5) Ueber sittlich gute Aufführung und Vermögen muß sich jeder Bewerber durch Zeugnisse ausweisen; auch muß er Taufschein und Heimathschein beibringen.

Die unter 3 und 4 erwähnten Fertigkeiten und Kenntnisse hat er bei der oben §. 1. erwähnten Prüfung darzulegen.

Allgemeine Verpflichtungen der Lehrlinge.

§. 3. Jeder in die Anstalt aufgenommene Lehrling ist durch seinen Eintritt zu Erstehung einer Lehrzeit von drei Jahren, innerhalb welcher der Unterricht in der Schule und in der Wirthschaft vollendet wird, verpflichtet. Er hat hiefür kein Lehrgeld zu entrichten [486]); dagegen haben sich zur Zeit des Eintritts der Lehrlinge in die Anstalt ihre Eltern oder Vormünder, oder im Falle ihrer Volljährigkeit sie selbst durch besondere Urkunden zu demjenigen Ersatze verbindlich zu machen, welcher nach §. 28. bei nicht voller Erstehung der dreijährigen Lehrzeit festgesetzt ist.

§. 4. Die Lehrlinge haben nach ihrem Eintritt ihre Namen, ihren Heimathort und die übrigen persönlichen Verhältnisse in das dazu bestimmte Buch einzutragen. Jedem wird sodann ein Exemplar der Haus- und Schul-Ordnung zugestellt.

§. 5. Da der Zweck der Schule auf Förderung und Verbreitung landwirthschaftlicher Bildung gerichtet ist, so hat jeder Lehrling die Verpflichtung, sich die Erreichung dieses Zweckes zur ernst-

---

Fast gleichlautend mit dieser Haus- und Schul-Ordnung für die Ackerbauschule in Hohenheim erschien im April 1843 eine Haus- und Schulordnung für die Zöglinge der Ackerbauschule in Ellwangen und Ochsenhausen. Die Abweichungen sind folgende:

485) Der Eintritt findet jährlich den 1. November Statt. Die Zahl ist 10.

486) Nach „entrichten" fehlt: „dagegen — festgesetzt ist."

lichen Aufgabe zu machen und sich in und außerhalb der Anstalt so zu betragen, daß es derselben stets zur Ehre gereicht.

§. 6. Es wird von den Lehrlingen erwartet, daß sie die Achtung für Religion und die Ehrfurcht für alles Göttliche und Heilige auf keine Weise, weder durch Wort noch That verletzen, auch dem öffentlichen Gottesdienst fleißig und mit Andacht anwohnen. Ebenso gehört es zu ihren ersten Verpflichtungen, sich gegen die Direction, den Oberlehrer und den Wirthschafts-Inspektor [487]) stets ehrerbietig zu betragen und den Anordnungen derselben nach allen Stücken willigen Gehorsam zu leisten.

Schul-Ordnung.

§. 7. Die Lehrlinge haben die Unterrichtsstunden pünktlich und mit den nöthigen Büchern und Schreibmaterialien versehen zu besuchen, sich in denselben ruhig und aufmerksam zu betragen, auch ohne Erlaubniß des Oberlehrers nie eine Lehrstunde zu versäumen.

§. 8. Vor dem Beginn jeder Stunde wird mit der Glocke das Zeichen gegeben, worauf die Lehrlinge sich ohne Säumen in dem Lehrzimmer einzufinden haben.

§. 9. Ihren Privat-Arbeiten, wie den ihnen aufgetragenen Uebungen, der Vorbereitung auf die Lehrstunden, und der Wiederholung des in denselben Gehörten, haben sie mit Fleiß und Pünktlichkeit sich zu widmen; auch in dem Lehrzimmer stets die erforderliche Stille und Ordnung zu beobachten.

§. 10. Da auch die Feldarbeiten den Lehrlingen zu ihrer Ausbildung für den praktischen landwirthschaftlichen Betrieb dienen, so haben sie sich denselben folgsam und mit Fleiß zu unterziehen, und darnach zu trachten, jedes ihnen vom Oberlehrer oder Wirthschafts-Inspektor übertragene Geschäft so vollkommen, als es immer möglich ist, auszuführen. Sie haben sich stets zu der vorgeschriebenen Zeit bei der Arbeit einzufinden, sich unter keinerlei Vorwand davon zu entfernen, sondern die festgesetzte Stundenzahl dabei auszuhalten. Diese ist, über Abzug der für den Unterricht und zur Wartung des Arbeitsviehes bestimmten Zeit, für das Frühjahr, den Sommer und Herbst auf 10 Stunden festgesetzt, vermindert sich im Winter mit der Abnahme des Tages bis auf 8 Stunden, und steigt zur Zeit der Heu-, Oehmd-, Reps- und Getreide-Erndte auf 11—12 Stunden. Die Lehrlinge haben bei der Arbeit die ihnen anvertrauten Zugthiere schonend zu behandeln, eine Beschädigung der Geräthe so viel als möglich zu vermeiden und diese nach gemachtem Gebrauche pünktlich in das Geschirr-Magazin zurückzugeben.

---

487) Verpflichtungen, sich gegen den Vorsteher und die Lehrer stets ehrerbietig ꝛc.

Haus-Ordnung.

§. 11. Die Lehrlinge [488]) haben sich untereinander friedlich zu benehmen, auch ihr gegenseitiges Eigenthum auf keine Weise zu beeinträchtigen. Vielmehr ist jeder verpflichtet, zur Erhaltung der allgemeinen Zucht und Ordnung das Seinige nach Möglichkeit beizutragen.

§. 12. Die Lehrlinge dürfen sich weder an Arbeits-, noch Sonn- und Feiertagen, weder in Freistunden, noch während der Arbeit, insbesondere auch nicht in der für die Stallwache oder den sonstigen Stalldienst bestimmten Zeit, ohne Vorwissen des Oberlehrers, oder nach Umständen des Wirthschafts-Inspektors, aus der Anstalt entfernen.

§. 13. Wünscht ein Lehrling längeren Urlaub, so hat er sich dießfalls an den Oberlehrer [489]) zu wenden, der je nach Wohlverhalten des Lehrlings, nach der Dringlichkeit der Veranlassung, nach der gewünschten Dauer des Urlaubs, nach den mehr oder weniger dringenden Feldgeschäften die Erlaubniß dazu auf 2 Tage ertheilen kann, einen längeren Urlaub aber der Bewilligung der Direktion zu unterstellen hat.

§. 14. Für den Fall, daß das Ausgehen erlaubt worden ist, wird den Lehrlingen empfohlen, den oft mit so nachtheiligen Folgen begleiteten und verderblichen Besuch der Wirthshäuser zu vermeiden. Namentlich wird ihnen bei Besuchen in der Nachbarschaft [490]) ein geordnetes und anständiges Betragen zur Pflicht gemacht. Beim Dawiderhandeln würden sie sich, neben der allgemeinen polizeilichen Ahndung, auch geschärften Disciplinar-Strafen von Seiten der Anstalt aussetzen.

§. 15. Das gesetzlich allgemein verbotene Hazardspielen hat, neben der bürgerlichen Strafe, ernstliche Ahndung von Seiten der Anstalt und in Wiederholungsfällen die Entlassung aus derselben zur Folge.

§. 16. Vor muthwilligem Schuldenmachen werden die Lehrlinge nachdrücklich gewarnt. Wenn dießfalls Klagen vorkommen, so steht dem Lehrling, der sich auf die ersten Ermahnungen und Strafen nicht bessert und die Rückstände nicht tilgt, unnachsichtlich die Entlassung aus der Anstalt bevor. Das Entlehnen von Geld von dem Kostreicher oder den Officianten der Anstalt ist den Lehrlingen, mit Ausnahme von Nothfällen, verboten.

§. 17. Jede die Ruhe und Ordnung des Hauses störende Handlung sowohl innerhalb, als außerhalb der Gebäude, so namentlich das Halten von Hunden, Vögeln, der Gebrauch lärmender Instrumente, ist den Lehrlingen untersagt.

---

488) Statt „Lehrlinge" — „Zöglinge" so auch in allen §§.

489) Statt „Oberlehrer" — „Vorsteher," so auch im vorigen §. nach „Feldgeschäften" — „entscheidet §. 14."

490) Nach „Nachbarschaft" — („Ellwangen — Ochsenhausen.")

Trinkgelage in den Gelassen der Anstalt dürfen niemals stattfinden.

Auch ist den Lehrlingen verboten, Fremde bei sich über Nacht zu behalten [491]).

§. 18. Vorsicht mit Feuer und Licht wird den Lehrlingen zur ganz besondern Pflicht gemacht; namentlich wird untersagt, in den Scheunen und Stallungen das brennende Licht aus der Laterne zu nehmen.

Das Tabackrauchen innerhalb der Gebäude und Höfe ist durchaus verboten.

§. 19. Das Frühstück, Mittag- und Abend-Essen, wozu jedesmal mit der Glocke das Zeichen gegeben wird, wird von den Lehrlingen gemeinschaftlich eingenommen. Wer unentschuldigt zu spät kommt, muß sich mit den Speisen begnügen, die noch auf dem Tische befindlich sind.

§. 20. Die Sitz-Ordnung bei Tische wird durch die Zeit des Eintrittes in die Anstalt und, bei gleichzeitigem Eintritt, durch das Lebensalter bestimmt. Ebenso wird es im Lehrzimmer gehalten, wenn nicht die Zwecke des Unterrichts eine andere Sitz-Ordnung vorschreiben.

§. 21. Der Thorschluß ist im Sommer auf zehn Uhr, im Winter auf neun Uhr festgesetzt, und es soll nach dieser Zeit, ohne besondere Gründe, sich kein Lehrling mehr außerhalb der Anstalt befinden. Die Zeit zum Schlafengehen und zum Auslöschen der Lichter ist das ganze Jahr über spätestens um zehn Uhr. Die Stunde zum Aufstehen wird nach der Jahreszeit besonders festgestellt.

§. 22. Was an Haus-, Tisch- und Schulgeräthen zerbrochen oder verdorben wird, hat der Thäter zu ersetzen. Wenn dieser nicht auszumitteln ist, tritt nach Umständen gemeinschaftlicher Ersatz ein, dem sich die Lehrlinge, wenn er vom Oberlehrer angeordnet wird, ohne Weigerung zu fügen haben. Auch für Beschädigungen an Fuhr- und Arbeits-Geschirr aller Art, wenn sie durch Muthwillen oder Nachläßigkeit eintreten, ist der betreffende Lehrling, nach dem Ermessen der Direktion [492]), vollständigen oder theilweisen Ersatz zu leisten schuldig.

Oekonomische Verhältnisse.

§. 23. Die Lehrlinge [493]) werden für ihre Arbeit nach dem gewöhnlichen Lohne bezahlt.

Die Beköstigung aus Frühstück, Mittag- und Abend-Essen nebst dem erforderlichen Brod bestehend, erhalten die Lehrlinge an

---

491) „Der Zutritt in die Brauerei ist ohne ausdrückliche Erlaubniß des Vorstehers verboten; ebenso der Zutritt in die Meiereiküche."

492) Statt „der Direction" — „des Vorstehers;" so auch oben statt: „Oberlehrer" — „Vorsteher."

493) „Die Lehrlinge — bezahlt" fehlt; weiter unten „erhalten die Zöglinge für ihre Arbeit" das Uebrige fehlt.

einem gemeinschaftlichen Tische durch den von der Anstalt aufgestellten Kostreicher nach einer regulirten Taxe.

Ueber Beides wird mit jedem Lehrlinge am Ende eines jeden Monats von der Instituts-Kasse abgerechnet.

§. 24. Getränke, Wohnung, Betten, Handtücher, Heizung, Licht, Unterrichts-Bedürfnisse an Papier, Federn ꝛc., auch die Verpflegung bei Erkrankungen[494]) während der Anwesenheit und im Dienste an der Anstalt erhalten sie von dieser unentgeldlich.

Nur bei Krankheiten, die länger als vierzehn Tage dauern, tritt für die weitere Krankheitszeit eine Ersatzverbindlichkeit des Lehrlings ein, wenn er oder seine Angehörigen nicht etwa den Austritt aus der Anstalt bis zu seiner Genesung vorziehen. Auch für den Fall einer Epidemie sind die Kosten von dem Lehrlinge oder Denjenigen zu bestreiten, welche ihn in dieser Beziehung gesetzlich zu vertreten haben.

§. 25. Beim Eintritt in die Anstalt hat Jeder eine Sonntags-Kleidung, bestehend in einem Rock, ein Paar Hosen, einer Weste und einem Hut oder Kappe, mitzubringen; sodann für den Werktag: zwei Wämmser oder blaue Ueberhemden, ein Paar Tuch-, oder Leder- und zwei Paar Zwilch-Hosen, zwei Westen und eine Kappe; an Weißzeug: sechs Hemden, sechs Paar Strümpfe, sechs Nastücher; zwei Halstücher; auch im Ganzen drei Paar Stiefel oder Schuhe. Außerdem bedarf jeder Lehrling einer Kleider- und einer Schuhbürste, einer Blechbüchse mit Fett zu den Schuhen und eines Kamms; welche Gegenstände er sich selbst anzuschaffen hat. Aermere Lehrlinge erhalten nach Umständen, auf den Grund obrigkeitlicher Zeugnisse, von Seiten der Anstalt eine Unterstützung zu dieser Kleiderausstattung.

§. 26. In Ansehung der Kleidung wird den Lehrlingen jeder übertriebene, mit ihrem Stande im Mißverhältniß stehende Aufwand untersagt, und es ist ohne besondere Erlaubniß nicht gestattet, daß Einer derselben die herkömmliche Tracht seiner Gegend, während seines Aufenthalts an der Anstalt, mit einer andern vertausche. Dagegen wird von Seiten des Oberlehrers strenge darauf gesehen, daß jeder Lehrling seine Kleider gut im Stande erhalte, auch sich der Reinlichkeit hierin möglichst befleißige.

§. 27. Die Lehrlinge haben von Seiten der Anstalt, Krankheitsfälle ausgenommen, keinerlei Bedienung anzusprechen, und das Bettmachen, das Reinigen der Schuhe und Kleider, das Herbeischaffen von Trink- und Waschwasser in den Schlafsaal, letzteres abwechslungsweise, selbst zu besorgen. Dagegen wird das Ueberziehen der Betten und das Reinhalten der zur Ackerbau-Schule gehörigen verschiedenen Gelasse von Anstaltswegen besorgt.

---

494) „Erkrankungen erhalten sie aus den Mitteln der Stiftung unentgeldlich. Nur bei ꝛc."

§. 28. Wenn ein Lehrling der eingegangenen Verbindlichkeit zur Erstehung der vorgeschriebenen dreijährigen Lehrzeit (oben §. 3.) nicht nachkommen, und die Anstalt unerlaubter Weise früher verlassen, auch wenn er aus derselben ausgewiesen werden sollte; so ist er auf die Zeit seiner Anwesenheit zu einem Ersatz von jährlichen Achtzig Gulden an den von der Anstalt auf ihn verwendeten Kosten verbunden; wovon er nur unter ganz besondern Umständen durch die höhere Behörde freigesprochen werden kann.

Strafbestimmungen.

§. 29. Bei vorkommenden Uebertretungen obiger Vorschriften, so wie der mit Genehmigung der höheren Behörde von der Direktion etwa noch weiter getroffenen Anordnungen, treten nach Beschaffenheit des einzelnen Falls folgende Strafarten [495]) ein:

a) durch den Oberlehrer:
   1) Verweis;
   2) kleine Geldstrafen von 3 bis 6 Kreuzern, (welche in eine für gemeinschaftliche Zwecke der Schule bestimmte Kasse fließen);
   3) Haus- oder Zimmerarrest bis zu 24 Stunden.

b) von der Direktion:
   1) Verweis von derselben;
   2) Verweis von derselben im Beiseyn des Oberlehrers und der Lehrlinge;
   3) Einsperrung mit Beschäftigung bis auf drei Tage;
   4) Einsperrung auf dieselbe Zeit mit Kostschmälerung an Einem Tage;
   5) Entlassung aus der Anstalt.

Letztere Strafe tritt, und zwar auf Anordnung der höheren Behörde, bei fortgesetzten Uebertretungen der Statuten, Widersetzlichkeit, schlechter Aufführung, beharrlicher Trägheit, Trunk- oder Spiel-Sucht, muthwilligem Schuldenmachen oder bei gemeinen Vergehen und Verbrechen ein.

Prämien und Zeugnisse.

§. 30. Am Ende jeden Lehrjahrs [496]) (auf den 27. September) werden Belohnungen an die Lehrlinge vertheilt, deren Größe nach Verhältniß ihrer Leistungen, ihres Betragens, ihrer bei den Prüfungen an den Tag gelegten Kenntnisse und der Dauer ihrer Anwesenheit

---

495) nach „Strafarten ein"
„a. durch den Lehrer:
1) Verweis;
2) Zimmer-Arrest bis zu zwei Stunden.
b. durch den Vorsteher:
1) Verweis vor demselben;
2) Verweis durch den Vorsteher in Beiseyn des Lehrers und der Zöglinge ꝛc."

496) nach „Lehrjahrs" — „(auf den 1. November)"; nach „bestimmt wird" — „und die für die gewöhnliche Zahl von zehen Zöglingen im Ganzen 160 fl. jährlich betragen können."

an der Anstalt bestimmt wird, und die für die gewöhnliche Zahl von 25 Lehrlingen im Ganzen 400 fl. jährlich betragen können.

§. 31. Beim regelmäßigen, oder erlaubten früheren Austritte aus der Anstalt wird jedem Lehrlinge ein Zeugniß über sittliche Aufführung, Fleiß und Befähigung ausgestellt.

---

†) Strafproceßordnung

vom 22. Juni 1843.

218.

Erlaß des Königl. Studienraths an den Vorstand der Real- und Elementarschule Stuttgart, Privatunterricht betreffend,

vom 14. Juli 1843 [497]).

Man hat die mit Bericht vom 2. v. Monats vorgelegten Erklärungen der Lehrer der Real- und Elementarschule, welche den Schülern ihrer Klassen Privatunterricht ertheilen, eingesehen, und sieht sich veranlaßt, dem Vorstand beider Anstalten in Beziehung auf diesen Gegenstand Folgendes zu erkennen zu geben.

1) Man versieht sich zu den Lehrern, daß sie stets darauf Bedacht nehmen, ihren Privatunterricht so einzurichten, daß die Selbstthätigkeit der Schüler in demselben eine zweckmäßige Anregung und Anleitung finde.

---

†) S. Ger.-Gesetze Regbl. Nr. 33. S. 459 ff. Art. 447—456 handeln von dem Verfahren bei Vergehen öffentlicher Diener. Art. 447. Bei Verhängung einer Untersuchung wegen eines gemeinen Verbrechens hat der Untersuchungsrichter die dem verdächtigen Diener vorgesetzte Dienstbehörde in Kenntniß zu setzen. Art. 448 ff. Bei Verdacht eines Dienstvergehens führt die vorgesetzte Dienstbehörde die Voruntersuchung und übergiebt, wenn es nöthig ist, die Acten den Gerichten (vergl. Erlaß vom $\frac{\text{29. Juni}}{\text{14. Juli}}$ 1819 S. 463) und zwar den Kreisgerichten, wenn der Verdächtige mindestens auf der Rangstufe eines Bezirksbeamten steht. Art. 453 ff. enthalten Bestimmungen über die vorläufige Entfernung vom Amt, wenn gegen einen Diener gerichtliche Untersuchung erkannt und der Verlust seines Dienstes beim Endurtheil wahrscheinlich ist, durch die zuständige Gerichtsstelle, wenn eine Voruntersuchung eingeleitet ist und Entlassung vom Amt erfolgen könnte nach Verf.-Urk. Art. 47, durch die vorgesetzte Dienstbehörde. Im ersten Fall ist der Stellvertreter von dem Gehalte des Verdächtigen zu bezahlen, im zweiten Fall hat der Richter über den Aufwand für die Amtsverwesung später zu erkennen.

497) Registratur der Realschule Stuttgart.

2) Ebendeßwegen wird erwartet, daß die Hausaufgaben, durch welche die Schüler zum selbstständigen Arbeiten angeleitet werden sollen, besonders aber diejenigen Hausaufgaben, welche auf Zeugniß und Location Einfluß haben, in den Privatstunden nicht vorgenommen werden.

3) Die Hausaufgaben sind in Rücksicht auf Quantität und Qualität so nach den Kräften der Schüler zu bemessen, daß diese bei Ausarbeitung derselben keiner Nachhülfe in Privatstunden bedürfen.

4) Jede directe oder indirecte Aufforderung zur Theilnahme an Privatstunden der Lehrer ist diesen streng zu untersagen; und jede Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot hieher zur Anzeige zu bringen.

5) Die Lehrer haben sich zu bestreben, auch den Schein zu vermeiden, als ob diejenigen Schüler, welche ihre Privatstunden besuchen, auf irgend eine Art vor den übrigen bevorzugt würden.

6) Da jeder Klasse so viele öffentliche Unterrichtsstunden zugewiesen sind, daß in denselben die Mehrzahl der Schüler bei pflichtmäßigem Eifer des Lehrers zu dem der Klasse vorgesteckten Ziele geführt werden kann, so vermag man nur solche Privatstunden des Lehrers als angemessen zu erkennen, in welchen entweder die schwächeren Schüler der Klasse besonderen Unterricht erhalten, damit sie nicht hinter ihren Altersgenossen zu sehr zurückbleiben, oder in welchen einzelne Schüler in diesem oder jenem Fache wegen besonderer Absichten der Eltern über das der Klasse gesteckte Ziel hinausgeführt werden sollen.

7) In allen Fällen hat der Vorstand darüber zu wachen, daß nur den Söhnen solcher Eltern, welche besonders darum nachsuchen, Privatunterricht ertheilt werde.

Stuttgart, den 14. Juli 1843.

Für den Vorstand:
Schedler.

219.

Erlaß des Königl. Studienraths an das Vorsteheramt der polytechnischen Schule, betr. Feier kathol. Festtage, vom 2. August 1843 [498]).

Auf den Bericht des Vorstandes vom 11. Juni l. J. die Feier einiger katholischer Festtage betreffend, wird hiermit genehmigt, daß 1) an Frohnleichnam, 2) an Mariä Himmelfahrt und 3) an Allerheiligen der Unterricht in sämmtlichen Lehrfächern an der polytechnischen Schule ausgesetzt werde.

Für den Vorstand:
Schedler.

---

498) Regist. der polytechnischen Schule.

220.

Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Pensionsverhältnisse der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichts-Anstalten und den latein. und Realschulen angestellten Diener in Folge des Gesetzes vom 6. Juli 1842,

vom 26. August 1843 [499]).

Behufs der Vollziehung des Gesetzes v. 6. Juli 1842 (Reg.-Blatt S. 393 ff.) in Beziehung auf die Pensionsverhältnisse der bei den höheren und mittleren öffentlichen Unterrichts-Anstalten und den lateinischen und Realschulen angestellten Diener wird in Gemäßheit höchster Entschließung v. 7. August 1843 Folgendes verfügt:

Erster Abschnitt.

Diener an den höheren und mittleren Unterrichts-Anstalten.

§. 1. Die Vorschriften der §§. 6—14 der Verordnung vom 16. April 1822, in Betreff der Vollziehung der Dienstpragmatik (Reg.-Blatt S. 289) finden auf die durch das Gesetz vom 6. Juli 1842 in die Klasse der pensionsberechtigten Staatsdiener gestellten, im Art. 1 dieses Gesetzes näher bezeichneten Diener gleichfalls Anwendung und es gelten überhaupt auch für sie die im Allgemeinen in Beziehung auf die Erhebung und Verrechnung der Eintrittsgelder und jährlichen Beiträge der Civilstaatsdiener festgesetzten Normen unter den im Nachstehenden enthaltenen näheren Bestimmungen.

§. 2. Veränderungen in dem Stande des Personals und der pensionsberechtigten Besoldungen der im Art. 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1842 bezeichneten Diener werden in jedem einzelnen Falle durch die dem Diener nächstvorgesetzte Centralstelle, beziehungsweise das betreffende Ministerium, der Oberrechnungskammer angezeigt.

§. 3. Den Einzug der Eintrittsgelder und jährlichen Beiträge von den im Art. 1 des Gesetzes bezeichneten Dienern besorgen auf Anweisung der Civildiener-Wittwenkasse die K. Cameralämter.

Die Erhebung geschieht mittelst Abzugs an der Besoldung, und zwar, wenn die von einem Cameralamt selbst zu bezahlenden Besoldungstheile hiefür nicht zureichen, aus dessen Auftrag durch diejenige besoldende Kasse, welche dem Cameralamt von Seite der Pensionskasse bezeichnet wird, und welche sodann den erhobenen Betrag an das Cameralamt abzuliefern hat.

Für die Verrechnung der eingezogenen Schuldigkeiten haben die Cameralämter künftig der Abtheilung:

499) Regbl. Nr. 42. S. 651 ff.

„G. Fremde Gelder.
V. Für die Staatshauptkasse"
die Unterabtheilung beizufügen:
„2) Für die Pensions-Institute.
a) Für die Civilstaatsdiener-Wittwen-Pensionskasse."
(Vergl. §§. 20 und 31 unten.)

§. 4. Was die Nachzahlung der Eintrittsgelder und Pensions-Beiträge (Gesetz, Art. 12) betrifft, so findet

a) der nachträgliche Ansatz von Eintrittsgeld, da ein solches erst durch das Gesetz vom 28. Juni 1821 eingeführt worden ist, auch bei den jetzt in die Anstalt aufgenommenen Dienern nur aus denjenigen Besoldungen oder Besoldungs-Aufbesserungen Statt, in welche ein Diener nach dem Erscheinen dieses Gesetzes eingerückt ist;

b) die jährlichen Beiträge aber sind auf die volle im pensionsberechtigten Dienste seit 1817 oder später zugebrachte Zeit zu berechnen. Diese jährlichen Beiträge bestehen nach dem Pensionsedikt vom 18. November 1817, Art. 11, Lit. c, für die Periode von Martini 1817 bis Georgii 1821 in Einem Procent der genossenen Besoldung, und nach dem Gesetz v. 28. Juni 1821, §. 41 von da an, und zwar auf den 31. December 1821 erstmals, in Zwei Procent der je am 31. December jeden Jahrs bezogenen Besoldung.

§. 5. Die früheren Leistungen, welche nach Art. 12 des Gesetzes, Abtheilung 3, 4 an der nach §. 4 berechneten Nachzahlung abzurechnen sind, umfassen die gleiche Zeit, für welche einem Diener Eintrittsgeld und Beiträge nachträglich berechnet werden.

Zu den an dem Eintrittsgeld abzurechnenden Leistungen gehören außer den bezahlten Anstellungs- und Beförderungstaxen oder Sporteln (einschließlich der Schreib-, auch Zucht- und Waisenhaus-Gebühren) auch die zur Wittwenkasse der evangelischen Geistlichen bezahlten Eintrittsgelder, welche in den sogenannten Einlagen in fundum, und dem vierten Theil der Besoldung oder Besoldungserhöhung bestehen.

§. 6. Behufs der Abrechnung, welche hiernach mit jedem bei Verkündigung des Gesetzes vom 6. Juli 1842 angestellt gewesenen Diener, der nicht die Theilnahme an der Civilstaatsdiener-Wittwenanstalt nach Zulassung des Art. 12 abgelehnt hat, über die ihm obliegenden Nachzahlungen zu treffen ist, hat die demselben vorgesetzte Stelle der Oberrechnungskammer über folgende Punkte aktenmäßige Mittheilung zu machen:

A. in Beziehung auf die Schuldigkeit:

a) die am 18. Novbr. 1817 (oder in Folge der nach diesem Termin erfolgten ersten Anstellung), vom Diener definitiv bekleidete Dienststelle und den Betrag der mit solcher verbundenen Besoldung;

b) den Tag des späteren Antrittes einer anderweitigen Stelle und Besoldung;

c) die neueste Dienststelle, auf welcher der Diener in Folge des Gesetzes nun an der Pensionsanstalt Theil nimmt, so wie den Betrag des Gehaltes derselben. (Bei dem jüngsten Gehalte müssen die solchen abreichenden Kassen und deren einzelne Besoldungsbeiträge angegeben seyn.)

B. In Beziehung auf die abzurechnenden Leistungen:

a) die seit 28. Juni 1821 bezahlten Dienstanstellungs- und Beförderungstaxen oder Sporteln mit Unterscheidung des
aa) in die Staatshauptkasse,
bb) in die geistliche Wittwenkasse zu Folge des Art. 44 des Sportelgesetzes, geflossenen Betrags;

b) die bezahlten Eintrittsgelder zur Wittwenkasse der evangelischen Geistlichen (§. 5);

c) das, was der Diener seit Martini 1817 an Jahresbeiträgen zu der letztgenannten Wittwenkasse bezahlt hat.

Diese Notizen werden über alle einer Stelle untergebenen Diener gleichzeitig übergeben.

§. 7. Die Abrechnung selbst besorgt die Oberrechnungskammer mittelst Aufnahme eines besonderen Grundbuches, in welchem bei jedem einzelnen Diener vorgetragen wird:

1) dessen Schuldigkeit
a) an Eintrittsgeld;
b) an Jahresbeiträgen;
2) dessen Leistungen:
a) die an die Staatskasse bezahlten Dienstanstellungs- und Beförderungstaxen oder Sporteln;
b) die Zahlungen zur Wittwenkasse der evangel. Geistlichen.

Hierauf folgt, was die Wittwen- und Waisen-Pensionskasse theils im Wege der Vertretung durch die Staatskasse (§. 10 unten), theils von dem Diener selbst zu erheben hat. (Gesetz, Art. 12).

Auszüge aus diesem Grundbuche beglaubigen die Verrechnung der Pensionskasse.

§. 8. Rücksichtlich der nachzuholenden Beträge wird den betreffenden Dienern eine Erleichterung in der Art zugestanden, daß zu Tilgung des Rückstandes nicht über ein Drittheil der vierteljährigen Besoldung inne behalten wird.

§. 9. Im Falle einer nach der Verkündigung des Gesetzes vom 6. Juli 1842 erfolgten oder künftig erfolgenden Versetzung ist, um die nach Art. 13—15 des Gesetzes eintretende Ueberweisung einzuleiten,

a) wenn die Versetzung von einem bei der Wittwenkasse der evangelischen Geistlichen betheiligten Amte auf eine der im Art. 1 des Gesetzes bezeichneten Stellen geschieht, und umgekehrt, durch die dem betreffenden Diener alsdann vorgesetzte Dienstbehörde, welche in Beziehung auf die früheren Leistungen eines Dieners durch eine Mittheilung der ihm zuvor vorgesetzten Dienstbehörde in den Stand gesetzt wird, der Aufsichtsbehörde derjenigen Pensionsanstalt, zu welcher der Uebertritt geschieht, die oben im §. 6 bezeichnete aktenmäßige Nachricht zu ertheilen.

Die letztere Behörde hat sodann die hierüber vorzunehmende Abrechnung in der im §. 7 bemerkten Weise zu besorgen.

Auf gleiche Weise ist zu verfahren:

b) wenn der Uebertritt von einer weder bei der Civildiener-Pensionsanstalt noch bei der geistlichen Wittwenkasse betheiligten, jedoch nach Art. 11 und 12 des Gesetzes zu berücksichtigenden Stelle auf eine der im Art. 1 des Gesetzes bezeichneten Stellen geschieht.

Die aktenmäßige Mittheilung der dem Diener nunmehr vorgesetzten Dienstbehörde beschränkt sich in diesem Fall auf die im §. 6 unter lit. A, a, b, c, und unter lit. B, a bezeichneten Notizen.

c) Bei der Versetzung von einem Lehramt an den niederen lateinischen und Realschulanstalten (Gesetz, Art. 16) auf eine der im Gesetz Art. 1 bezeichneten Stellen oder umgekehrt, bildet auf erhaltene Anzeige der dem Diener nunmehr vorgesetzten Dienstbehörde, die Oberrechnungskammer, als Verwaltungs-Aufsichtsbehörde der beiderseitigen Pensionsanstalten, diese Abrechnung nach Maaßgabe des Art. 14 des Gesetzes aus den Materialien, welche ihr einerseits die Verrechnung der Lehrer-Wittwenkasse (§. 23 unten), so wie andererseits die Verrechnung der Civilstaatsdiener-Wittwenkasse an die Hand giebt.

In Anstandsfällen nimmt sie mit der betreffenden Dienstbehörde Rücksprache.

§. 10. Die Beträge an Anstellungs- und Beförderungstaxen oder Sporteln, so wie die Leistungen an die Wittwenkasse der evangelischen Geistlichen, welche die Diener an ihrer Schuldigkeit zur Civilstaatsdiener-Wittwenkasse abrechnen dürfen, und welche beziehungsweise durch die Staatskasse an jene abzugeben sind (Gesetz, Art. 12, 13, 14), werden für die Zukunft je nach drei Monaten in ein Verzeichniß gebracht, welches dem Finanz-Ministerium durch die Ober-Rechnungskammer Behufs der Zahlungsanweisung vorzulegen ist.

Bei der erstmaligen Hauptabrechnung mit diesen Dienern erfolgt diese Vorlegung auf Einmal.

Zweiter Abschnitt.

Pensionskasse der Lehrer an den niederen lateinischen und Real-Unterrichts-Anstalten (Lehrer-Pensions-Kasse).

§. 11. Auf der für die Lehrer an den niederen lateinischen und Real-Unterrichts-Anstalten aus Mitteln der Staatskasse zu bildenden besondern Pensionskasse (Gesetz, Art. 27) haften folgende

Leistungen:

a) die Zuschüsse zu den Kosten der Hülfslehrer nach Maßgabe des Art. 17 des Gesetzes;

b) die den Lehrern nach den Bestimmungen der Art. 18—22 des Gesetzes zu bewilligenden Ruhegehalte.

Dazu erhält dieselbe folgende

Deckungsmittel:

1) Gemeinschaftlich mit der Lehrer-Wittwenkasse denjenigen Theil an dem für die Finanzperiode vom 1. Juli $18^{42}/_{45}$ verabschiedeten Etatssatz der Staatshauptkasse für Pensionen von Gymnasial-, lateinischen und Reallehrern und deren Hinterbliebenen, welcher nach Abzug der in dieser Etatsperiode verwilligten Pensionen für die im Art. 1 des Gesetzes bezeichneten Diener und deren Hinterbliebene bevorbleibt (vgl. §. 23 unten).
2) Die Zinse aus dem nach Art. 27 des Gesetzes aus Staatsmitteln zu bildenden Pensionsfonds und aus den zu Vermehrung desselben verzinslich anzulegenden Einnahme-Ueberschüssen.

Als Einnahmen sind ferner zu behandeln:

3) der Abzug von zehen Procent von denjenigen Ruhegehalten, welche mit höherer Erlaubniß im Auslande verzehrt werden (Gesetz, Art. 23), so wie
4) der hälftige Betrag des Nebeneinkommens von einem sonstigen öffentlichen Amte, das ein in Ruhestand versetzter Lehrer versieht (Gesetz, Art. 25).

§. 12. Die Verwaltung dieser Lehrer-Pensionskasse, sowohl in Beziehung auf die Einnahmen als die Ausgaben, wird der Ober-Einnehmerei der Staatshauptkasse unter Mitwirkung der Cameralämter übertragen.

Der jährlich gegen die Oberrechnungskammer auf den 30. Juni abzulegenden und je auf den 1. December des Jahrs zu übergebenden Rechnung ist eine Uebersicht über den Stand der im Genusse von Ruhegehalten stehenden Lehrer anzuhängen.

Das Ergebniß der Jahresrechnungen wird durch das Regierungs-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 13. Hinsichtlich der Anweisung und Bezahlung der verwilligten Beiträge zu Hülfslehrergehalten (Gesetz, Art. 17), und der bewilligten Ruhegehalte (Gesetz, Art. 18, 24, 26), ist die Verwaltung der Kasse dem Ministerium des Innern und dem Studienrath untergeordnet.

In jeder andern Beziehung steht die Verwaltung der Lehrer-Pensionskasse unter der Oberaufsicht des Finanz-Ministeriums und unter der Leitung und Aufsicht der Oberrechnungskammer.

Von jeder neuen Anweisung auf die Pensionskasse macht der Studienrath der Oberrechnungskammer Mittheilung, welche zu enthalten hat:

1) rücksichtlich der Beiträge zu den Hülfslehrergehalten
   a) die Kasse, an welche der Beitrag bezahlt werden soll;
   b) den Namen und die Lehrstelle des Dieners, zu dessen Gunsten der Beitrag verwilligt wird;
   c) den Jahrsbetrag des Beitrags und dessen Anfangstermin;
2) rücksichtlich der Ruhegehalte:
   a) den Namen des in Ruhestand versetzten Lehrers, dessen Wohnort mit Bezeichnung des betreffenden Cameralamts;

b) Tag, Monat und Jahr seiner Geburt;
c) Tag der Verwilligung des Ruhegehaltes;
d) dessen Jahresbetrag; und
e) den Tag, mit welchem solcher beginnt.

Die Oberrechnungskammer führt zur Controle zwei Grundlisten:
a) über Beiträge zu Hülfslehrergehalten,
b) über Ruhegehalte,

und giebt, nachdem in diese der nöthige Eintrag gemacht ist, jene Mittheilungen des Studienraths mit der erforderlichen Weisung an die Lehrer-Pensionskasse ab.

§. 14. Veränderungen, welche die Verminderung oder gänzliche Einziehung eines angewiesenen Ruhegehalts zur Folge haben, namentlich

a) wenn der im Ruhestand lebende Lehrer einen sonstigen mit einem Einkommen verbundenen öffentlichen Dienst übernimmt (Gesetz, Art. 25);
b) wenn gegen einen solchen Lehrer eine gerichtliche Strafe erkannt wird, welche den Verlust der Stelle nach sich gezogen hätte (Gesetz, Art. 24),

sind in jedem einzelnen Falle, und zwar zu a von dem Polizeibeamten, in dessen Bezirk der im Ruhestand befindliche Lehrer bis dahin seinen Wohnsitz hatte, Behufs der Richtigstellung der Pension, sogleich der vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen, welche gleichmäßig zu b von dem erkennenden Gerichte, sobald dessen Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, in Kenntniß gesetzt wird.

§. 15. Wenn ein im Ruhestand lebender Lehrer

1) von einem mit einem Einkommen verbundenen, durch ihn bisher versehenen öffentlichen Dienste wieder abtritt, oder
2) seinen bis dahin im Auslande gehabten Wohnsitz wieder bleibend im Königreiche genommen hat,

so hat er hievon dem Bezirkspolizeiamt seines Wohnsitzes Anzeige zu machen, welches, nach vorgängiger Erhebung der Thatsachen, im erstern Falle der vorgesetzten Dienstbehörde, im zweiten Falle der Oberrechnungskammer Behufs der Ergänzung des Ruhegehaltes Bericht zu erstatten hat.

§. 16. Auch die Cameralämter haben im Laufe des Etatsjahrs über die, eine Verminderung oder Einziehung der bei ihnen angewiesenen Ruhegehalte gesetzlich bedingenden Thatsachen, sofern sie zu ihrer Kenntniß gelangen, von Amtswegen der Oberrechnungs-Kammer Bericht zu erstatten und mit der Bezahlung vorläufig inne zu halten.

Von dem Tode eines in Pension gestandenen Lehrers hat jedesmal das betreffende Cameralamt der Oberrechnungskammer sogleich Anzeige zu machen, und nur die Rate bis zum Todestage (diesen miteingeschlossen) zu bezahlen.

§. 17. Am Schlusse jeden Etatsjahrs hat der im Ruhestand lebende Lehrer von der Ortsbehörde seines Wohnsitzes ein Zeugniß darüber beizubringen und dem Cameralamte einzuhändigen:

a) daß er den 30. Juni erlebt;
b) daß er seinen Wohnsitz fortdauernd im Königreiche gehabt habe;
c) ob und welchen öffentlichen Dienst er versehe, und mit welchem Einkommen dieser Dienst verbunden sey.

Ohne dieses Zeugniß darf die letzte Quartalrate des Ruhegehalts nicht bezahlt werden, und es sind diese Beglaubigungen den Zahlungsbescheinungen beizuschließen.

Außerdem macht der Studienrath der Ober-Rechnungskammer davon Mittheilung, wenn der Beitrag zu einem Hülfslehrer-Gehalt oder ein angewiesener Ruhegehalt aus einem andern Grunde als dem des Absterbens ganz oder theilsweise wieder einzuziehen ist.

§. 18. Von den eingehenden Veränderungs-Anzeigen (§§. 14—17) macht die Ober-Rechnungskammer der Pensionskasse unverweilte Mittheilung, welche nach Maaßgabe derselben an die betreffenden Cameralämter die geeignete Weisung erläßt.

In Anstandsfällen wird der Gegenstand von der Ober-Rechnungskammer dem Finanz-Ministerium vorgelegt, so wie auch den Betheiligten gegen die in Frage stehenden Verfügungen der Pensionskasse und der Ober-Rechnungskammer der Rekurs (übrigens ohne Suspensivkraft) an das Finanz-Ministerium offen steht.

§. 19. Die Zahlung von Beiträgen zu Hülfslehrer-Gehalten und von Ruhegehalten geschieht in vierteljährlichen Raten je auf den letzten September, December, März und Juni.

Die Aufrechnung solcher Zahlungen gegen die Pensionskasse erfolgt je nach drei Monaten unter Uebergabe der Zahlungsbescheinungen und sonstigen Belege.

§. 20. Die den Cameralämtern zum Einzug überwiesenen Pensions-Abzüge wegen Aufenthalts im Auslande oder Versehung eines sonstigen öffentlichen Dienstes verrechnen dieselben unter der oben im §. 8 angeführten Hauptabtheilung:

„G. Fremde Gelder ꝛc.

in einer Unterabtheilung:

V. 2. b. für die Lehrer-Pensionskasse."

Die Ablieferung dieser Gelder an letztere Kasse erfolgt vierteljährlich unter der erforderlichen Bezeichnung.

§. 21. Der dieser Pensionskasse nach Art. 27 des Gesetzes aus den Mitteln der Staatskasse auszuscheidende Fonds, so wie jeder sonstige Einnahme-Ueberschuß wird zu Vermehrung des Kapitalfonds verzinslich angelegt.

Die Aufbewahrung der Schulddokumente für diese Anlehen geschiehet auf die gleiche Weise wie bei den Obligationen anderer bereits bei der Staatshauptkasse in abgesonderter Verwaltung befindlicher Anstalten.

§. 22. Briefe, Gelder und andere Pakete, welche die Lehrer-Pensionskasse betreffen, sind von den betreffenden Beamten und Behörden als „Schulfondssachen" zu bezeichnen, welchen nach der Verordnung vom 2. August 1822 (Reg.-Blatt S. 553) Postporto-Freiheit zukommt.

Dritter Abschnitt.

Wittwen- und Waisen-Pensionskasse für Hinterbliebene der Lehrer an den niederen lateinischen und Real-Unterichts-Anstalten (Lehrer-Wittwenkasse).

§. 23. Der durch das Gesetz Art. 28 angeordneten Wittwen- und Waisenkasse sind folgende

Leistungen

zugeschieden: als

a) die Sterbnachgehalte für die Hinterbliebenen;
b) die von Ablauf des Sterbnachgehalts an eintretenden jährlichen Pensionen für solche (Gesetz, Art. 29).

Die Deckungsmittel

hiefür bestehen in Folgendem:

1) in den Eintrittsgeldern, welche von den im Art. 16 des Gesetzes genannten Dienern statt der seitherigen Anstellungs- oder Beförderungs-Sportel zu entrichten sind (Art. 28, 1 des Gesetzes);
2) in den jährlichen Beiträgen aus den Besoldungen, Quiescenz- oder Ruhegehalten (Art. 28, 2 des Gesetzes);
3) in den Prüfungssporteln, welche nach dem Sportelgesetz den Dienst-Candidaten für die — Art. 16 des Gesetzes — genannten Lehrstellen seit dem Erscheinen des Gesetzes, aufgelegt worden sind (Art. 28 des Gesetzes);
4) gemeinschaftlich mit der Lehrer-Pensionskasse (§. 11) in demjenigen Theil an dem für die Finanzperiode v. 1. Juli $18^{42}/_{45}$ verabschiedeten Etatssatze der Staatshauptkasse für Pensionen von Gymnasial-, lateinischen und Reallehrern und deren Hinterbliebenen, welcher nach Abzug der in dieser Etatsperiode verwilligten Pensionen der im Art. 1 des Gesetzes bezeichneten Diener und ihrer Hinterbliebenen bevorbleibt;
5) in den künftig aus der Staatskasse zu Deckung der Erfordernisse anzuweisenden besonderen Zuschüssen (Art. 28 des Gesetzes).

§. 24. Die Verwaltung der Lehrer-Wittwenkasse wird, wie jene der Lehrer-Pensionskasse (§. 12), der Ober-Einnehmerei der Staats-Hauptkasse unter Mitwirkung der Cameralämter übertragen.

Rechnungs-Ablegung, Abnahme und öffentliche Bekanntmachung erfolgt ebenso, wie bei den Rechnungen der Lehrer-Pensionskasse.

Die unmittelbare Aufsicht und Leitung der Verwaltung liegt der Ober-Rechnungskammer unter Oberaufsicht des Finanz-Ministerium ob.

Zur Controle führt die Ober-Rechnungskammer

a) ein Hauptverzeichniß über die Diener und deren beitragspflichtige Besoldungen nach den verschiedenen Lehranstalten und der im Staats-Handbuch bestehenden Reihenfolge der Oberämter;
b) eine fortlaufende Grundliste über die für Wittwen und Waisen bewilligten Pensionen nach den allmähligen Einweisungen.

Gleich wie bei der Staatsdiener-Wittwen-Pensionskasse wird künftig alljährlich auf den 31. December ein Auszug aus diesem Hauptverzeichniß für die Wittwenkasse gefertigt und dadurch das Soll der Einnahme festgestellt.

§. 25. Das Erkenntniß über den Anspruch auf Sterbnachgehalte und Pensionen für Wittwen und Waisen (Gesetz, Art. 29) steht dem Studienrathe zu, welcher in jedem einzelnen Falle der Ober-Rechnungskammer Behufs der Einweisung bei der Lehrer-Wittwenkasse Mittheilung macht.

Diese Einweisungen müssen enthalten:

a) Namen und Wohnort des verstorbenen Lehrers mit Angabe des betreffenden Cameralamts;
b) den Tag des Absterbens;
c) die Namen der pensionsberechtigten Wittwe und der unter 18 Jahren stehenden ehelichen Kinder des Verstorbenen;
d) Tag, Monat und Jahr der Geburt der Wittwe und jeden Kindes;
e) Betrag des zuletzt bezogenen Dienst- oder Ruhegehalts;
f) Betrag
   α) des Sterbnachgehalts,
   β) der nach dessen Ablauf eintretenden Pension für die Wittwe und für die Kinder (letztere zusammen in einer Summe).

Die Berechnung dieser Ansprüche erfolgt in einer besondern Beilage zur oben bemerkten Mittheilung, und wird durch die Ober-Rechnungskammer der Lehrer-Wittwenkasse Behufs der Ausbezahlung zugefertigt.

§. 26. Die eingewiesenen Sterbnachgehalte haben die Cameralämter alsbald in einer Summe, die Pensionen aber in vierteljährigen Raten, je auf den 30. September, 31. December, 31. März und 30. Juni zu entrichten.

§. 27. Die letzte Jahresrate der Pension darf erst bezahlt werden, wenn zuvor dem Cameralamt eine Beglaubigung darüber zugestellt ist, daß

a) die Wittwe und jedes einzelne Kind unter 18 Jahren noch lebt;
b) die Wittwe sich noch im Wittwenstande befindet.

Diese entweder vom Pfarramte oder dem Ortsvorstand zu ertheilenden Beglaubigungen sind mit den Zahlungsbescheinungen an die Hauptkasse abzugeben.

Die Aufrechnung der Zahlungen gegen letztere erfolgt auf die im Allgemeinen vorgeschriebene Weise.

§. 28. Die Vorschrift des §. 16 findet auch auf Wittwen- und Waisen-Pensionen ihre Anwendung. Insbesondere haben die Cameralämter von Amtswegen die Bezahlung der wegen Wiederverheirathung einer Wittwe, oder wegen Vollendung des 18ten Lebensjahrs einer Waise erlöschenden Pensionen einzustellen, und, wenn eine verstorbene Wittwe pensionsberechtigte Kinder hinterläßt, Behufs der nach Art. 29 des Gesetzes zu verfügenden Erhöhung der Waisen-Pension an die Ober-Rechnungskammer Anzeige zu machen.

§. 29. Den Ansatz des Eintrittsgelds und der jährlichen Beiträge besorgt die Ober-Rechnungskammer, welche Behufs der Einleitung ihrer Erhebung der Lehrer-Wittwenkasse die erforderliche Weisung ertheilt. Zu diesem Ende macht der Studienrath der Ober-Rechnungskammer über die seit der Verkündigung des Gesetzes vom 6. Juli 1842 eingetretenen und die künftig eintretenden Fälle einer neuen Anstellung auf eine Stelle der im Art. 16 des Gesetzes bezeichneten Classe, so wie des Vorrückens in eine höhere Besoldung auf einer solchen Stelle, Mittheilung, mit Angabe der bisherigen und der neuen pensionsberechtigten Besoldung, beziehungsweise der eingetretenen Erhöhung.

Ueber die bei dem Erscheinen des Gesetzes auf ihren dermaligen Stellen angestellt gewesenen Diener, so weit sie nicht auf den Grund und nach Maßgabe des Art. 30 des Gesetzes die Theilnahme an der Lehrer-Wittwenkasse abgelehnt haben, hat der Studienrath der Ober-Rechnungskammer Behufs des Ansatzes des Eintrittsgelds von denjenigen Dienern, welche bisher nicht bei der geistlichen Wittwenkasse betheiligt waren (Art. 30 des Gesetzes), und Behufs der Einweisung der Jahresbeiträge in Form eines die Namen der Diener und nachstehende weitere Punkte enthaltenen Verzeichnisses Mittheilung zu machen:

a) die dermalige Dienststelle;
b) die dermalige pensionsberechtigte Besoldung;
c) die den Gehalt abreichenden Kassen mit dem Betrage des von jeder zu leistenden Theils der Besoldung;
d) den Betrag der von dem Diener früher bei der Anstellung auf seiner dermaligen Stelle entrichteten Anstellungs-Taxe oder Sportel;

endlich ist

e) bei denjenigen Dienern, welche bisher bei der geistlichen Wittwenkasse betheiligt waren, dieses ausdrücklich zu bemerken.

Auf den Grund dieser Notizen hat sofort die Ober-Rechnungs-Kammer die erforderliche Abrechnung zu treffen und das Ergebniß der Lehrer-Wittwenkasse zum Vollzug zuzufertigen.

§. 30. Die Jahresbeiträge werden je für ein Etatsjahr auf Einmal entrichtet. Als Normaltag für die Berechnung derselben wird der 31. December jeden Jahrs in der Art bestimmt, daß solche von allen Besoldungen, welche an diesem Tage eingewiesen sind, erhoben werden, wobei der Zeitpunkt, zu welchem die Besoldungen verwilligt worden sind, nicht in Betracht kommt.

§. 31. Die Erhebung der Schuldigkeiten an Eintrittsgeld und an Jahresbeiträgen (§§. 29, 30) haben die Cameralämter nach den ihnen dießfalls von der Lehrer-Wittwenkasse zukommenden Weisungen zu besorgen.

Rücksichtlich der nachzuholenden Schuldigkeiten findet die oben §. 8 berührte Erleichterung in der Bezahlungsweise ebenfalls Statt.

Wo der Einzug dieser Schuldigkeiten mittelst Abzugs an der,

von der Staatskasse abzureichenden Quartal-Besoldung nicht erfolgen kann, haben die Cameralämter diejenige Kasse um den Einzug anzugehen, welche ihnen dießfalls von der Lehrer-Wittwenkasse bezeichnet wird (§. 3).

Die Verrechnung dieser Einnahmen für die Lehrer-Wittwenkasse erfolgt unter der oben im §. 8 erwähnten Hauptabtheilung:

„G. Fremde Gelder ꝛc.

unter der neu zu bildenden Unterabtheilung:

V. 2. c. für die Wittwen- und Waisenkasse der Lehrer."

Die Ablieferung der Gelder an die Pensionskasse findet von drei zu drei Monaten unter näherer Bezeichnung Statt.

§. 32. Bei der seit der Verkündigung des Gesetzes v. 6. Juli 1842 erfolgten oder künftig erfolgenden Versetzung eines Dieners von einem bei der Wittwenkasse der evangelischen Geistlichen betheiligten Amte auf eine der im Art. 16 des Gesetzes bezeichneten Dienststellen hat der Studienrath an die Ober-Rechnungskammer zugleich mit der nach §. 29 zu machenden Mittheilung die durch Rücksprache mit dem evangelischen Consistorium von ihm zu erhebenden Notizen über die von dem Diener früher an die Staatskasse entrichteten Anstellungs- oder Beförderungstaxen oder Sporteln, und über den Betrag des an die Wittwenkasse der evangelischen Geistlichen entrichteten Eintrittsgeldes (§. 5), welche der Diener nach Art. 13 und 31 des Gesetzes an dem Eintrittsgeld zur Lehrer-Wittwenkasse abrechnen darf, zur Besorgung des Weitern zu übergeben.

§. 33. Nach Versetzung eines Dieners dieser Classe auf ein bei der Wittwenkasse der evangelischen Geistlichen betheiligtes Amt, in welchem Falle letztere das Eintrittsgeld bezieht (Art. 13 und 31 des Gesetzes), derselbe aber an solchem die zur Staatskasse bezahlten Anstellungs- und Beförderungstaxen oder Sporteln, so wie das zur Lehrer-Wittwenkasse bezahlte Eintrittsgeld in Abzug bringen darf (Art. 28 des Gesetzes), giebt die Ober-Rechnungskammer, Namens der Lehrer-Wittwenkasse, die zur Abrechnung erforderlichen Notizen an das evangelische Consistorium ab.

§. 34. Die vom Erscheinen des Gesetzes an von Seite des Studienraths eingezogenen Dienst-Prüfungssporteln (oben §. 23) werden sogleich nach erfolgtem Erkenntniß über den Erfolg der Prüfung an die Lehrer-Wittwenkasse abgeliefert. Am Ende jeden Etatsjahres übergiebt der Studienrath der Ober-Rechnungskammer als Beleg der Pensions-Rechnung eine Urkunde über die im Laufe desselben vorgenommenen Dienstprüfungen für Lehrerstellen der im Art. 16 des Gesetzes bezeichneten Art, nebst dem Betrag der hiebei angesetzten und eingezogenen Sporteln.

§. 35. Die Ermächtigung der Staatskasse zur Vertretung versetzter Lehrer rücksichtlich der entrichteten Anstellungs- und Beförderungstaxen oder Sporteln (§. 32) erfolgt auf die oben im §. 10 berührte Weise.

§. 36. Bei Versendung von Briefen, Geldern und andern die

Lehrer-Wittwenkasse betreffenden Paketen findet die Vorschrift des §. 22 gleichfalls Anwendung.

IV. Schlußbestimmung.

§. 37. Was die Jahresbeiträge für $18^{42}/_{43}$ betrifft, welche bereits in Gemäßheit der Verfügung vom 9. December 1842 (Reg.-Blatt S. 616) im Betrage von zwei Procent der Besoldung auf den Normaltag (31. December 1842) vorläufig erhoben worden sind, so ist bei den im Art. 16. des Gesetzes bezeichneten Dienern, insofern diese erst mit Verkündigung des Gesetzes am 15. Juli 1842 beitragspflichtig wurden, nur die Rate auf $11^1/_2$ Monat oder $^{23}/_{24}$stel ihres Jahresbeitrags zu berechnen. Für die im Art. 1 des Gesetzes bezeichneten Diener aber, welche schon früher die Jahresbeiträge mit zwei Procent zu entrichten hatten, tritt gegenüber von der Pensionskasse eine Ratenberechnung nicht ein, vielmehr ist dieselbe blos bei der Abrechnung zwischen der Pensionskasse und der Wittwenkasse der evangelischen Geistlichen zu berücksichtigen.

Die Ablieferung der vorläufig erhobenen Jahresbeiträge an die Ober-Einnehmerei der Staatshauptkasse ist inner 14 Tagen unter Anschluß eines die Dienststelle, den Namen, die Besoldung und den Jahresbeitrag enthaltenden Verzeichnisses zu vollziehen.

Die Verrechnung dieser abgelieferten Gelder in dem kameralamtlichen Hauptbuch erfolgt unter dem Titel:

„G. Fremde Gelder.
V. Für die Staatshauptkasse."
2) Für die Pensions-Institute.
a) für die Civil-Staatsdiener-Pensionkasse,
beziehungsweise
c) für die Lehrer-Wittwenkasse.

Ein gleichlautendes Verzeichniß über diese vorläufig für $18^{42}/_{43}$ erhobenen Jahresbeiträge ist der Ober-Rechnungskammer unmittelbar zu übergeben. Stuttgart, den 26. August 1843.

Schlayer. Herdegen.

221.

Erlaß des Ministeriums des Innern an den Königlichen Studienrath, betreffend Verwendung der Besoldungsmittel bei erledigten Lehrstellen,

vom 1. September 1843 [500]).

Seine Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 30. v. M. genehmigt, daß die aus der Staatskasse fließenden Besoldungsmittel der vorübergehend erledigten Lehrstellen an Gym-

500) Registr. des Stud.raths. Vergl. Normativ vom 1. Sept. 1844.

nasien, Lyceen, lateinischen und Realschulen zu Anschaffung von Lehrmitteln für die betreffenden Anstalten verwendet werden, unter der Bedingung jedoch, daß die aus örtlichen Mitteln fließenden Interkalargefälle zu gleichem Zwecke von der Ortsbehörde bestimmt und daß die Leistungen der Ortskassen für Lehrmittel in Folge jener Maßregel keine Schmälerung erleiden.

Dem Königl. Studienrath wird dieses auf seinen Bericht vom 25. Febr. d. J. zu erkennen gegeben und der Auftrag ertheilt, für die Verwaltung und Verrechnung der in Frage befindlichen Mittel die erforderliche ins Einzelne gehende Vorschrift zu bearbeiten und den Entwurf zur Genehmigung vorzulegen.

Stuttgart, den 1. Sept. 1843.

Schlayer.

222.

Erlaß des Königlichen Studienraths an den Vorstand der polytechnischen Schule, betr. Feier des Geburtsfestes Seiner Königl. Majestät,

vom 1. September 1843 [501]).

Da höheren Orts genehmigt worden ist, daß künftig und in diesem Jahre erstmals, an dem Geburtsfeste Seiner Königl. Majestät in der polytechnischen Schule eine ähnliche Feier, wie in den Seminarien und Gymnasien begangen werde, so wird der Vorstand hievon benachrichtigt, indem über die Zeit und Art jener Feier folgendes bemerkt wird:

1) Wegen der am Tage des Geburtsfestes statt findenden kirchlichen Acte und anderer bereits bestehenden Feierlichkeiten hat die Feier in der polytechnischen Schule Tags zuvor, Vormittags 11 Uhr zu erfolgen.

2) Zu Begehung derselben ist ein passendes Lokal in der Anstalt einzuräumen, und sind aus solchem die gewöhnlichen Geräthschaften zu entfernen.

3) Von einem Lehrer der Anstalt ist über einen sich auf diese beziehenden Gegenstand eine Rede zu halten, worauf die Austheilung der Preise und Belobungskarten von einem Mitglied des Studienraths erfolgen wird.

4) Der Vorstand und die Lehrer werden der Feier anwohnen, und es sind hiezu auch die Schüler zu veranlassen, insbesondere haben diejenigen der lezteren, welchen Prämien oder Belobungskarten zugetheilt sind (in anständiger Kleidung) zu erscheinen, indem diejenigen, welche ohne besondere, nur aus dringenden Gründen zu ertheilender Erlaubniß des Vorstands ausbleiben, des Preises oder der Belobungskarten verlustig werden.

---

501) Registr. der polyt. Schule.

Außerdem sind

5) der Stadtdirektor, die Mitglieder des Stadtraths und Bürger-Ausschusses, sowie die Mitglieder des Schulraths von dem Vorstand schriftlich zu der Feier einzuladen, und ist auch das Publikum durch eine Ankündigung im Schwäbischen Merkur davon in Kenntniß zu setzen.

6) Vom nächsten Jahr an soll, außer der vorbezeichneten Feier, von Seite der Anstalt ein gedrucktes Programm auf das Geburtsfest Seiner K. Majestät ausgegeben werden, worin von einem Lehrer ein interessanter Gegenstand aus den Fächern der Schule abgehandelt und über den Zustand derselben statistische Nachricht gegeben wird.

Hiernach wird der Vorstand für jetzt und für die Zukunft das Weitere besorgen. Knapp.

223.

Erlaß des Königl. Studienraths an das gemeinschaftliche Oberamt N. N., betr. Aufenthalt der Lehramts-Candidaten,

vom 12. October 1843 [502]).

Da für nöthig erachtet wird, von dem Aufenthaltsorte und der Beschäftigung der Lehramts-Candidaten fortwährend Kenntniß zu haben, so wird das gemeinschaftliche Oberamt hiedurch angewiesen:

1) binnen 14 Tagen die im Bezirk befindlichen Candidaten, welche eine Prüfung auf Professorate, Präceptorate, Ober-Reallehrstellen, Reallehrstellen, Elementar-Lehrstellen oder Fachlehrstellen erstanden haben, und in keinem öffentlichen Amt angestellt sind, mit Angabe ihres dermaligen Aufenthaltsorts und ihrer Beschäftigung hieher anzuzeigen, und

2) für die Zukunft dieselben anzuweisen, von jeder Veränderung ihres Aufenthaltsorts, desgleichen von jeder Veränderung eines etwaigen Privatdienst-Verhältnisses alsbald dem gemeinschaftlichen Oberamt Anzeige zu machen, welches solche mit einer Aeußerung über das Verhalten des Candidaten während seines Aufenthalts im Bezirke, unverweilt hieher vorzulegen hat.

Stuttgart, den 12. October 1843.

---

†) Erneurung des Bundestagsbeschlusses, verbotene Verbindungen auf Universitäten und andern Lehranstalten betreffend,

vom $\frac{\text{13. Novbr.}}{\text{26. Decbr.}}$ 1834.

---

502) Gedruckt. Fol.

†) Regbl. Nr. 47. S. 713. f. S. 641.

224.

Erlaß des Königl. Studienraths an den Vorstand der Realschule Stuttgart, betr. Classenordinarii, Zusammenkünfte der Lehrer einer Classe, Schülerzeugnisse,

vom 20. November 1843 [503]).

Auf den Bericht des Rectors vom 6. October d. J. in Betreff der Festsetzung des Verhältnisses zwischen den Haupt- und Neben-Lehrern an einer Classe, wird Nachstehendes verfügt:

In jeder Abtheilung wird einem der Lehrer, welcher die meisten Stunden in derselben und zwar in verschiedenen Fächern zu geben hat, das Amt des Ordinarius auf Antrag des Rectors vom K. Studienrath übertragen. Derselbe hat die besondere Obliegenheit, die religiös-sittliche und wissenschaftliche Bildung der Schüler der betreffenden Classe im Ganzen, die Aufrechterhaltung guter Sitte und Ordnung und den Privatfleiß der Schüler zu überwachen; er hat über das Verhalten der einzelnen Schüler mit seinen Collegen sich zu besprechen, und den Vorstand von Allem, was diesem zur Leitung der ganzen Anstalt zu wissen nöthig ist, in genauer Kenntniß zu erhalten; auch hat er über die Censuren der einzelnen Schüler und überhaupt über Alles, was auf das Wohl und Verhalten derselben Bezug hat, den betreffenden Eltern Mittheilung zu machen, ohne daß jedoch hiedurch ausgeschlossen wäre, daß auch die andern Lehrer in geeigneten Fällen mit den Eltern der Schüler sich in Communikation setzen. Der Hauptlehrer (ordinarius) stellt ferner unter Verabredung mit den übrigen Lehrern der Classe aus der Zahl der Schüler Aufseher (Censoren) auf, welche nach — ebenfalls unter den Lehrern zu verabredenden — Zeiträumen wechseln, und für die Ordnung vor dem Anfang der Lehrstunden und während der Interstitien, sowie für Ablieferung der stets mit dem Datum zu versehenden Hausaufgaben zu sorgen haben. Jeder Lehrer sorgt für Ordnung und gute Zucht während seiner Unterrichtsstunden und beim Weggehen aus der Schule, und hat die Noten, die er macht, sowie andere von ihm verfügte Strafen in ein Heft (Lectorheft) einzutragen, welches so (im Katheder) aufzubewahren ist, daß jeder andere Lehrer stets davon Einsicht nehmen kann.

Der Ordinarius ist verpflichtet, sich durch diese Hefte in beständiger Kenntniß von dem Verhalten der einzelnen Schüler bei dem Unterrichte der übrigen Lehrer zu erhalten.

Die Lehrer einer Classe treten monatlich auf Veranlassung des Ordinarius zusammen, um sich über die Angelegenheiten der Classe und über die einzelnen Schüler zu berathen, und insbesondere auch über die Ausarbeitungen derselben, über Pünktlichkeit und Reinlichkeit der Hefte u. dergl. sich gegenseitig Mittheilung zu machen.

503) Registr. der Realschule Stuttgart.

Nach dem Beschluß der Lehrer werden einzelne nachläßige oder sittenlose Schüler von dem Ordinarius oder bei dem Zusammentritt der Lehrer besonders ermahnt, wovon jedesmal der Vorstand in Kenntniß zu setzen ist. Dabei ist auch zu verabreden, ob nachläßige Schüler bei dem Ordinarius oder einem andern Lehrer, für den sie hauptsächlich schlechte Ausarbeitungen liefern, unter besonderer Aufsicht arbeiten sollen. Bei jedem Zusammentritt wird ferner jeden Monat bestimmt, über welche Knaben monatliche oder 14tägige Zeugnisse den Eltern mitzutheilen sind.

Die Ausstellung derselben geht von dem Ordinarius aus, welcher darüber mit den übrigen Lehrern Rücksprache nimmt. Die halbjährlichen Hauptzeugniß-Listen über Fähigkeit, Sitten, Fleiß und Kenntnisse, welche, wie bisher, der Hauptlehrer zu führen hat, werden im Convent, zu Folge mündlicher gemeinschaftlicher Berathung ausgestellt, wobei alle Lehrer gleiches Stimmrecht haben. Das höchste Zeugniß kann ein Schüler nur bei völliger Uebereinstimmung sämmtlicher Lehrer erhalten. In Anstandsfällen entscheidet der Vorstand.

Bei der Ausführung dieser Bestimmungen haben die Ordinarii sorgfältig Alles zu vermeiden, wodurch auch nur der Schein entstehen könnte, als ob sie sich irgend eine Superiorität über ihre Collegen anmaßen wollten, oder wovon eine Störung der Einigkeit und des collegialischen Zusammenwirkens der Lehrer sich befürchten ließe.

Der Vorstand aber wird es sich von selbst angelegen seyn lassen, in dieser Richtung berathend und vermittelnd einzuwirken, und daher, womöglich, dem monatlichen Zusammentritt der Lehrer jeder Abtheilung persönlich anwohnen, zu welchem Behufe ihn die Ordinarii jedesmal von der Zeit des Zusammentritts in Kenntniß zu setzen haben.

Indem man den Vorstand beauftragt, hienach alsbald das Weitere zu besorgen, wird schließlich kaum zu bemerken sein, wie es sich von selbst versteht, daß durch vorstehende Bestimmungen an den Befugnissen und Obliegenheiten des Vorstands bezüglich der Ueberwachung des Unterrichts und der Disciplin lediglich nichts geändert wird. Stuttgart, 20. Novbr. 1843.

Knapp. Reicheneker.

225.

Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Aufnahme-Prüfungen der Forstzöglinge in die Lehranstalt zu Hohenheim,

vom 22. Dezember 1843 [504]).

Gemäß Königlicher Entschließung vom 20. d. M. wird hinsichtlich der Aufnahme-Prüfung der inländischen Forstzöglinge in

504) Regbl. von 1844. Nr. 1. S. 7.

die Lehranstalt zu Hohenheim, unter theilweiser Abänderung der bisherigen Einrichtung verfügt:

Inländer, welche als Forstzöglinge in die Schule in Hohenheim eintreten wollen, haben, sofern sie nicht die akademische Vorprüfung erstanden haben, einer für den Zweck der Aufnahme zu veranstaltenden besonderen Prüfung über den Besitz genügender Kenntnisse in der Muttersprache, der Arithmetik und der ebenen Geometrie sich zu unterwerfen.

Diese Prüfung wird jedes Jahr von der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins angeordnet werden und regelmäßig sechs Wochen vor der Aufnahme in Hohenheim Statt finden.

Stuttgart, den 22. December 1843.

Schlayer.

226.

Erlaß des Ministeriums des Innern an den K. Studienrath, betr. Anzeige an das zuständige Oberamt in Beziehung auf nachträgliche Erfüllung der Militärpflicht von Seiten eines vormaligen Seminaristen,

vom 29. Dezember 1843 [505]).

In dem Art. 29 des Gesetzes vom 22. Mai d. J. betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, ist den in die theologischen Seminare aufgenommenen Zöglingen ein Zurückstellungsanspruch zugestanden, im Art. 31 aber bestimmt worden, daß wenn ein solcher Zurückgestellter die angetretene Laufbahn während der Dauer der Dienstzeit der Ausgehobenen seiner Altersklasse verlasse, oder zu Fortsetzung derselben für unwürdig erklärt, oder bei der Dienstprüfung für immer abgewiesen werde, bei vorhandener Dienstüchtigkeit er zu nachträglicher Erfüllung seiner Militärpflicht angehalten werden solle.

Zu Vollziehung dieser Bestimmung wird der K. Studienrath hiemit beauftragt, so oft bei einem Zöglinge des evangelisch-theologischen Seminars in Tübingen während seines Aufenthalts im Seminar einer der betreffenden Fälle zuträfe, von Amtswegen das Oberamt, als dessen Angehöriger derselbe zu betrachten ist, zum Behufe der weiteren Einleitung hievon in Kenntniß zu setzen.

Stuttgart, den 29. Decbr. 1843.

Schlayer.

---

505) Registr. des Studienraths.

227.

Nachricht über die Königlich württembergische land- und forstwirthschaftliche Lehranstalt zu Hohenheim, vom Jahre 1844 [506]).

I. Zweck der Anstalt.

§. 1. Die Lehranstalt, bei welcher neben dem Director neun Lehrer angestellt sind, hat die Aufgabe zu lösen, künftige Gutsbesitzer oder Pächter und Administratoren größerer Güter mit denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten auszurüsten, deren sie bedürfen, um einst mit dem möglichsten Gewinn zu wirthschaften, und Forstwirthe zu bilden, die im Stande sind, den Anforderungen in den verschiedenen Staats- und Privatdiensten zu entsprechen.

Außerdem bietet die Anstalt künftigen Staatsbeamten des Cameral- und Administrativfaches Gelegenheit, in der Land- und Forstwirthschaft speziellere Kenntnisse zu erwerben.

II. Bedingungen der Aufnahme.

§. 2. Die Aufnahme von Zöglingen in die Anstalt geschieht mit dem Anfang eines Halbjahrs. Für diejenigen, welche einen vollständigen Kurs mitmachen wollen, ist der Eintritt am 1. November vorzuziehen.

Außerdem kann derjenige, dem es nur darum zu thun ist, sich mit der Anstalt oder mit einzelnen Zweigen bekannt zu machen, als Hospitant eintreten, aber höchstens auf die Dauer von vier Wochen.

§. 3. Der Aufzunehmende soll in der Regel das 18te Lebensjahr zurückgelegt haben. Ausnahmsweise können, nach dem besonderen Erkenntnisse des Lehrer-Vereins, Jünglinge zwischen dem 16ten und 18ten Jahre zugelassen werden.

Inländer, welche als Forstzöglinge eintreten wollen, haben, soferne sie nicht die akademische Vorprüfung erstanden, einer besondern Prüfung über den Besitz genügender Kenntnisse in der Muttersprache, der Arithmetik und der ebenen Geometrie sich zu unterwerfen. Diese Prüfung findet in Hohenheim 6 Wochen vor der Aufnahme statt.

Voraus werden inländische Forstzöglinge auf die Königl. Verordnung vom 24. Jan. 1840, §. 6, aufmerksam gemacht, wonach es bei der Meldung zur ersten Staatsdienstprüfung unter Anderem auch eines Zeugnisses über das Beginnen der Laufbahn für das Forstfach mit einem wenigstens einjährigen Aufenthalte bei einem Revierförster bedarf.

§. 4. Der Aufzunehmende hat

506) Gedruckt. 4.

1) ein Zeugniß der betreffenden Ortsobrigkeit, oder des Schulvorstandes über seine bisherige Bildungslaufbahn,
2) im Falle sich derselbe zuvor auf einer Universität befunden haben sollte, ein Zeugniß der akademischen Behörde über Fleiß und Betragen, und zwar in letzterer Hinsicht besonders in Beziehung auf etwaige Theilnahme an einer verbotenen Verbindung,
3) ein Zeugniß von seinen Eltern oder Vormündern, falls er noch nicht selbstständig ist, über ihre Einwilligung zum Besuch der Anstalt vorzulegen.

Diese Zeugnisse, so wie bei Ausländern der Paß, werden bis zum Wiederabgehen des Zöglings aus der Anstalt bei der Direction aufbewahrt.

§. 5. Jeder neu Eintretende hat sich unterschriftlich zu verpflichten, den für das Verhalten der Zöglinge gegebenen Statuten, wovon ihm ein Exemplar zugestellt werden wird, genau nachzukommen.

§. 6. Die am Anfange eines jeden Halbjahrs vorauszubezahlende Pension, oder Entschädigung für Wohnung, Unterricht und Verwaltungskosten beträgt dem Jahre nach bei dem Ausländer 300 fl. und bei dem Inländer 100 fl., gegen deren Entrichtung dem Zöglinge der Zutritt zu sämmtlichen Unterrichtsfächern freisteht.

Gegen eine geringere Pension, von 180 fl. für den Ausländer und 60 fl. für den Inländer, werden Forstzöglinge aufgenommen, welchen jedoch in diesem Falle der Besuch des landwirthschaftlichen Hauptunterrichts, mit Ausnahme der Agronomie und der Lehre von der Urbarmachung, so wie der Vorlesungen über Thierheilkunde, nicht gestattet ist.

III. Lehrplan.

§. 7. Für den forstwissenschaftlichen Unterricht ist ein zweijähriger Kursus vorgeschrieben. Die landwirthschaftlichen Hauptfächer werden im Laufe von zwei Halbjahren vorgetragen, so daß der Zögling den Kurs in einem Jahre vollenden, oder Behufs einer sorgfältigeren Ausbildung, insbesondere in den Hilfswissenschaften, nach einer entsprechenden Vertheilung der Lehrfächer, auf drei bis vier Halbjahre ausdehnen kann.

§. 8. Das Winterhalbjahr dauert vom 1. November bis zum Palmsonntage. Nach dreiwöchigen Ferien beginnt das Sommer-Halbjahr und dauert bis zum Eintritt der Herbstferien am 1. October.

§. 9. Die Fächer, welche an der Lehranstalt vorgetragen werden, sind folgende:

a) landwirthschaftliche.

Pflanzen-Productions-Lehre, allgemeine: worunter Agronomie, Agrikultur; spezielle: Pflanzenbau mit Inbegriff des Wiesenbaus, des Weinbaus, der Obstbaumzucht, des Gemüsebaus. Thier-Productions-Lehre, allgemeine und spezielle, mit Einschluß der Woll-

kunde. Betriebslehre mit Inbegriff der Güter-Taxationslehre. Landwirthschaftliche Technologie.

b) forstwissenschaftliche.

Encyclopädie der Forstwissenschaft. Forstkulturgeschichte. Waldbau. Forstbenutzung und Technologie. Forstschutz. Forsttaxation und Wirthschaftseinrichtung. Forstliche Statik. Staatsforstwirthschaftslehre. Forstrecht. Forstgesetzgebung. Württembergische Forstdienst-Instruction. Jagdkunde.

c) hilfswissenschaftliche Fächer.

Mathematik, und zwar Arithmetik und Algebra, Waldwerthsberechnung, theoretische und praktische Geometrie, Stereometrie, Trigonometrie. Physik. Mechanik. Chemie, mit besonderer Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft. Gebirgskunde. Pflanzenphysiologie. Spezielle land- und forstwirthschaftliche Botanik. Naturgeschichte der dem Land- und Forstwirthe nützlichen und schädlichen Thiere. Thierheilkunde. Landwirthschaftliche Baukunst.

Die praktischen Demonstrationen und Uebungen sind zum Theil mit den obigen Vorträgen verbunden, zum Theil finden sie in abgesonderten Stunden Statt. Sie beziehen sich vornämlich auf den Hohenheimer Wirthschaftsbetrieb im Allgemeinen und die einzelnen landwirthschaftlichen Verrichtungen, wie Pflügen, Säen ꝛc.; auf Beurtheilung des Bodens, des Viehes, der Wolle; auf die landwirthschaftlich technischen Betriebe, als Bierbrauerei, Branntweinbrennen, Essig- und Stärkebereitung, Runkelzuckerfabrikation; auf die Ansaat und das Verpflanzen des Holzes, auf Schlagstellungen, Taxationen und andere forstliche Geschäfte, so wie auf die verschiedenen Arten der Holzbenutzung; auf Chemie überhaupt und die chemische Zerlegung des Bodens insbesondere; auf thierärztliche Operationen; auf Feldmessen, Nivelliren, Plan- und Maschinenzeichnen ꝛc.

IV. Lehrmittel.

§. 10. Zum anschaulichen Unterricht, zu den Demonstrationen und Uebungen, stehen dem Institute manchfache Hilfsmittel zu Gebot, namentlich:

Der ausgedehnte, mit Berücksichtigung der neuesten und sichersten Erfahrungen und nach erprobten Grundsätzen eingerichtete Wirthschaftsbetrieb mit einem Areal von 900 Morgen, einer bedeutenden, aus mehreren Stämmen zusammengesetzten, sowohl hochfeine Tuch-, als auch lange Kammwolle produzirenden Schäferei; einer Kuherei mit verschiedenen Rindviehracen und Molkerei; Pferde- und Schweinezucht; Seidenzucht; einem abgesonderten Felde von 30—40 Morgen, theils zu Versuchen, theils zur Kultur der verschiedenen Handelsgewächse, seltener Cerealien und Futterpflanzen, mit Samen-Niederlage für den Handel; einer sowohl dem Areal als dem Sortiment nach sehr ausgedehnten Baumschule; einer Werk-

zeugfabrik, die jährlich 200—300 Modelle und 300—400 Geräthschaften und Werkzeuge im Großen für den Verkauf liefert.

Ein botanischer Garten mit etwa 1000 Arten land- und forstwirthschaftlicher Pflanzen.

Ein Gemüsegarten mit den erforderlichen Treibbeeten und ein neu eingerichtetes Gewächshaus.

Das Forstrevier Hohenheim, welches durch einen der beiden Forstlehrer verwaltet wird und ungefähr 2000 Morgen Kron- und 5000 Morgen Gemeindewaldungen umfaßt. Es liegt ganz in der Nähe von Hohenheim und bietet in Beziehung auf die Abwechslung der Gebirgs- und Bodenarten, Betriebsmethoden und Kulturen, so wie durch die jährlichen Taxationsübungen und schriftliche Geschäftsführung den Zöglingen alle Gelegenheit, sich praktisch zu bilden.

Besondere Grundstücke zur Uebung der landwirthschaftlichen Zöglinge in der Pflugführung ꝛc. und der Forstzöglinge in der Behandlung verschiedener Forstkulturen.

Die über 700 Nummern zählende Modellsammlung von Werkzeugen, welche entweder in irgend einer Gegend beim Ackerbau und Waldbau im Gebrauch und landüblich sind oder als Erfindungen der neuern Zeit Beweise der fortschreitenden Industrie geben.

Eine Sammlung von Naturalien, worunter eine Reihe von Bodenarten, von Feldern und Wäldern mit ihrem Untergrunde und der Gebirgsart, aus deren Verwitterung sie entstanden sind oder auf welcher sie aufliegen, eine land- und forstwirthschaftliche Productensammlung, eine Holz- und Waldsamensammlung besonders bemerkenswerth sind; eine Sammlung von anatomischen Präparaten, und der erforderliche Apparat für den mathematischen und physikalischen Unterricht; ein chemisches Laboratorium; eine allen Zöglingen zugängliche Bibliothek; ein Museum für Tagblätter und wissenschaftliche Zeitschriften. Auch stehen den Zöglingen die Wirthschaftsbücher zur Belehrung offen.

Der Betrieb einer nach den neuesten Grundsätzen eingerichteten chemisch-technischen Werkstätte im Großen zur Branntweinbrennerei, Bierbrauerei, Essig-, Stärke- und Runkelrüben-Zuckerbereitung darf als ein besonderer Vorzug der Anstalt genannt werden.

Für den praktischen Unterricht werden überdieß Excursionen in die nahe liegenden Königlichen Parke, wo die ausgezeichnetsten Pferde- und Rindviehracen aufgestellt sind, in benachbarte und entferntere Waldreviere, namentlich auf den Schwarzwald, und auf größere Güter angestellt.

Endlich wird, um für weitere Einübung der abgehenden Forstzöglinge Gelegenheit zu geben, in jedem Jahre während der Herbstferien durch einen tüchtigen praktischen Geometer eine Flächen-Vermessung von längerer Dauer, auf Rechnung der Anstalt, vorgenommen.

V. Besuch der Vorlesungen und Privatfleiß.

§. 11. Die Direction und die Lehrer haben die Verpflichtung, den Zöglingen in der Anordnung ihrer öffentlichen und Privat-

studien mit Rath an die Hand zu gehen und auf ihren Privatfleiß aufmerksam zu seyn.

Sollte von den Lehrern für nothwendig erachtet werden, einem Zögling in einzelnen Fächern Privatunterricht zu geben, so wird mit den Eltern oder Vormündern hierüber Rücksprache genommen werden.

§. 12. Bei der am Schlusse eines jeden Studienjahrs im Herbste stattfindenden Hauptprüfung werden in jeder der beiden Hauptabtheilungen der Zöglinge an diejenigen derselben, welche durch Fleiß, Sitten und Kenntnisse am meisten sich auszeichnen, zwei bis drei für diesen Zweck besonders geprägte Denkmünzen vertheilt und die Namen der Empfänger öffentlich bekannt gemacht.

In dem bei dem Abgange aus der Anstalt dem Zögling zu ertheilenden Zeugniß wird bemerkt, ob derselbe die Vorlesungen fleißig oder unfleißig besucht habe; ebenso wird in dasselbe das Resultat der Prüfung, wenn er an derselben Theil genommen, eingetragen.

VI. Oeconomische Verhältnisse.

§. 13. Jedem Zögling wird ein eigenes, heizbares Zimmer eingeräumt. Jedoch haben, wenn etwa bei großer Anfüllung der Anstalt Mangel an Raum eintreten sollte, die inländischen Forstzöglinge, welche eine mäßigere Pension bezahlen, sich auch getheilte Zimmer gefallen zu lassen.

Wer ein Zimmer im Schloßgebäude zu beziehen wünscht, hat eine besondere, für jedes Zimmer bestimmte Miethe an die Institutskasse zu bezahlen.

§. 14. In jedem Zimmer finden sich die nöthigen Mobilien, und zwar für die Ausländer auch Betten, Bettzeug und Handtücher. Die Inländer haben die letztern drei Bedürfnisse selbst anzuschaffen.

§. 15. Für Kost, die in der Regel bei dem aufgestellten Speisemeister genommen wird, und bei welcher eine Vorauszahlung an die Institutskasse auf das Semester und in dessen Lauf monatliche Abrechnung stattfindet, ferner für Holz, Licht und Wäsche, Getränke, Bücher und Schreibmaterialien sorgt jeder Zögling selbst. Holz kann von dem Vorrathe der Anstalt im Kostenpreise bezogen werden.

§. 16. Für die Aufstellung des zur Bedienung der Zöglinge erforderlichen Personals wird von der Anstalt aus gesorgt. Die Zöglinge haben hiefür monatlich 1 fl. zu bezahlen. Für die Herbstferienzeit darf der Bediente nichts fordern, wenn anders der Zögling nicht während dieser Zeit in der Anstalt bleibt.

§. 17. Zur Anschaffung der auf dem Museum aufgelegten Tagblätter und wissenschaftlichen Zeitschriften und für Beleuchtung des Lokals, hat jeder Zögling halbjährlich einen Beitrag von 2 fl. in die Institutskasse zu bezahlen.

§. 18. Die Pension muß halbjährlich, in den ersten 8 Tagen des Semesters an die Institutskasse vorausbezahlt werden.

Eine Rückerstattung der Pension findet im Falle der Entlassung aus der Anstalt, sofern dieselbe durch ein erwiesenes, nach den Statuten mit Entlassung bedrohtes Vergehen veranlaßt ist, nicht Statt.

Ausführlichere Nachrichten über die hiesige Lehranstalt finden sich in der Schrift: „Die Königlich Württembergische Lehranstalt für Land- und Forstwirthschaft zu Hohenheim." Stuttgart, 1842.

228.

Statuten für die Zöglinge der Königl. Württembergischen land- und forstwirthschaftlichen Lehranstalt zu Hohenheim,

vom Jahr 1844 [507]).

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Jeder Zögling übernimmt bei seinem Eintritt in die Anstalt die Verpflichtung, sich eines anständigen und geordneten Betragens mit Ernst zu befleißigen und den Zweck seines Aufenthalts in derselben, nämlich die Erwerbung landwirthschaftlicher oder forstwirthschaftlicher Kenntnisse, stets im Auge zu behalten.

§. 2. Die neu eintretenden Zöglinge haben ihren Namen, Heimathort und die übrigen persönlichen Verhältnisse in das dazu bestimmte Buch einzutragen.

Sie haben ferner in Bezug auf das Verbot der Theilnahme an unerlaubten Verbindungen und in Betreff der Verpflichtung, den Statuten der Anstalt genau nachzukommen, eine besondere, von der höhern Behörde vorgeschriebene Urkunde zu unterzeichnen.

II. Besuch der Vorlesungen und Benutzung der Unterrichtsmittel.

§. 3. Die Zöglinge haben jedesmal genau mit dem Anfang des Halbjahrs in der Anstalt einzutreffen.

§. 4. Beim Anfang des Halbjahrs hat sich jeder Zögling über die Vorlesungen, die er besuchen will, zu erklären und ein Verzeichniß derselben dem Vorstande zu übergeben, über das sich sodann der Lehrerverein mit dem Zögling berathen wird.

§. 5. Gebotene Vorlesungen sind:

1) bei den Landwirthschaftszöglingen die Hauptvorlesungen über die Landwirthschaft,
2) bei den Forstzöglingen die forstwissenschaftlichen Collegien und von den Hülfswissenschaften die Mathematik und die Botanik.

Von der Theilnahme an einer gebotenen Lection kann der Zögling nur durch besonderes Erkenntniß des Lehrervereins, insofern er ent-

---

507) Gedruckt. 4.

weder in dem betreffenden Fache bereits unterrichtet ist, oder ein beschränkterer Zweck seines Aufenthalts im Institut ihm dasselbe entbehrlich macht, entbunden werden.

§. 6. Wenn auf diese Weise die von dem Zögling zu besuchenden Vorlesungen festgesetzt sind, so ist derselbe diese unausgesetzt zu besuchen verpflichtet. Dispensation von einer bereits angefangenen Vorlesung kann der Lehrerconvent ertheilen.

§. 7. Zur Entfernung aus dem Institut an einem oder mehreren zum öffentlichen Unterricht bestimmten Tagen hat der Zögling den Urlaub des Vorstandes nachzusuchen und von dem erhaltenen Urlaub die Lehrer, deren Vorlesungen er versäumt, zu benachrichtigen.

In sonstigen Abhaltungsfällen muß vor dem Beginn der zu versäumenden Lehrstunde die Erlaubniß des betreffenden Lehrers nachgesucht werden.

§. 8. Ueber den regelmäßigen Besuch der Vorlesungen von Seiten der Zöglinge wird von den Lehrern genaue Aufsicht geführt und die Unfleißigen werden bei den monatlichen Lehrerconventen zur Strafe gezogen. Bei dessen ungeachtet fortgesetzter muthwilliger Versäumniß tritt Bedrohung mit der Entlassung aus der Anstalt und Benachrichtigung der Eltern oder Vormünder und wenn auch dieses Mittel keine Besserung bewirkt, die Entlassung selbst ein.

§. 9. So oft eine neue Unterrichtsstunde beginnt, wird mit der Glocke das Zeichen gegeben. Die Zöglinge haben hierauf ohne Säumen sich in dem Hörsaale einzufinden.

§. 10. Der jährlichen Hauptprüfung haben sich sämmtliche inländische Zöglinge, so weit sie nicht von dem Lehrerconvent aus besondern Gründen davon dispensirt werden, zu unterwerfen, und auch die ausländischen Zöglinge, insofern sie nicht selbstständig sind, dürfen sich nur dann derselben entziehen, wenn sie eine von ihren Eltern oder Vormündern eingeholte Dispensation vorweisen können.

§. 11. Die Bibliothek ist wöchentlich zweimal an vorausbestimmten Tagen und Stunden geöffnet, und jeder, der ein Buch zu erhalten wünscht, hat sich deßhalb an den daselbst anwesenden Bibliothekar zu wenden. Die entlehnten Bücher müssen nach 4 Wochen zurückgegeben werden; wer aber eine Schrift noch längere Zeit zu benützen wünscht, kann sie sogleich wieder auf 4 Wochen in Empfang nehmen, wenn sie nicht schon von einem Andern bestellt worden ist.

§. 12. Diejenigen Schriften, welche nach Verfluß von 4 Wochen nicht zurückgegeben worden sind, werden durch den Instituts-Aufseher abgeholt, an welchen der Säumige 3 Kreuzer zu entrichten hat.

§. 13. Bei dem Besuch der Kanzlei zum Behuf der Einsicht in die Wirthschaftsbücher, der Ackerwerkzeugfabrik, der chemisch-technischen Werkstätte, der Viehställe, der Scheunen, der Modell- und Naturaliensammlungen, der botanischen Gärten und Baumschulen, der Felder ꝛc. ist jede Störung der Ordnung und der Arbeiter, das Beschädigen der Gegenstände, wie z. B. Abbrechen von Pflanzen ꝛc., jede Beunruhigung des Viehs und dergl. verboten.

III. Polizei- und Haus-Ordnung.

§. 14. Die Zöglinge haben die Thorschlußstunde 10 Uhr genau einzuhalten. Wer erst nach dem Thorschluß in das Institut zurückkehrt, wird zwar von dem Instituts-Aufseher eingelassen, hat aber demselben ein Schließgeld von 6 Kreuzern zu bezahlen und sich, im Fall er nicht mit Urlaub abwesend war, am andern Morgen über den Grund seines Späterkommens zu rechtfertigen.

§. 15. Mit der Thorschlußstunde muß auch der Speisesaal verlassen werden und es darf von dem Kostreicher später nichts mehr an Speisen und Getränken verlangt und abgegeben werden.

§. 16. Es ist nicht erlaubt, mit brennender Pfeife durch den Hof, noch weniger aber in den Wirthschaftsgebäuden, Ställen, Scheunen ꝛc. umherzugehen. Auch in dem Hörsaal und während der Essenszeit muß das Rauchen unterbleiben.

§. 17. Rücksichtlich des Gebrauchs von Feuer und Licht wird äußerste Vorsicht zur Pflicht gemacht; deshalb wird auch das Rauchen im Bett und das Aufbewahren von Brennholz in den Zimmern untersagt.

§. 18. Schießgewehre jeder Art haben die Zöglinge dem Directions-Assistenten, unter dessen Aufsicht die richtige Aufbewahrung derselben gestellt ist, durch den Instituts-Aufseher zu überliefern.

Die Abgabe der Gewehre an die Zöglinge geschieht gegen eine schriftliche Anweisung des betreffenden Forstlehrers; die Gewehre müssen aber jedesmal unmittelbar nach dem Gebrauche wieder zur Aufbewahrung an den Directions-Assistenten zurückgegeben werden.

§. 19. Der Gebrauch des Schießgewehrs wird nur erlaubt:

1) bei dem Besuch von Jagden, welcher jedoch dem Zögling nur in Begleitung eines Forstlehrers gestattet wird und sich jährlich nicht über 4 Tage ausdehnen darf;
2) bei den Schieß-Uebungen, welche von Zeit zu Zeit in Gegenwart eines Forstlehrers Statt finden.

§. 20. Einer geschärften Rüge unterliegt der Zögling, welcher auf einem zum Hofjagdbezirk gehörigen Grunde mit einem Gewehre anders, als in Begleitung des Forstlehrers angetroffen wird.

§. 21. Das Halten von Hunden sowohl in- als außerhalb der Gebäude der Anstalt ist den Zöglingen verboten.

§. 22. Der Gebrauch lärmender Instrumente innerhalb und in der Nähe der Wohnungen ist untersagt, sowie überhaupt aller die Mitbewohner des Hauses störende Lärmen von den Zöglingen sorgfältig zu vermeiden ist.

§. 23. Einer schärferen Rüge unterliegt auch jede Störung der nothwendigen Stille und Ordnung während der Vorlesungen, innerhalb und in der Umgebung des Hörsaals.

§. 24. Das gesetzlich allgemein verbotene Hazardspielen hat neben der bürgerlichen Strafe für den Zögling im ersten Falle die Bedrohung mit Entlassung, im Fall der Wiederholung unnachsichtlich die Entlassung selbst zur Folge.

§. 25. Die Anstifter und Beförderer von nicht besonders erlaubten Verbindungen werden je nach Umständen zeitlich oder bleibend aus dem Institut weggewiesen, die übrigen Theilnehmer mindestens mit sonstigen Strafen belegt.

Die Theilnehmer an einer burschenschaftlichen oder überhaupt politischen Verbindung aber werden unter allen Umständen mit bleibender Wegweisung bestraft.

§. 26. Die Anstifter und Beförderer etwaiger Verrufserklärungen werden wenigstens mit zeitlicher Wegweisung belegt.

§. 27. Im Falle eines Zweikampfs, oder der Herausforderung dazu, werden die Betheiligten der zuständigen Gerichtsstelle zur Untersuchung und Bestrafung angezeigt.

Unabhängig von dem gerichtlichen Verfahren wird wegen Zweikampfs, Ausforderung zum Zweikampf und Beihülfe zu demselben von der Instituts-Behörde gegen die Betheiligten mit der geeigneten Disciplinar-Verfügung, namentlich mit der Entlassung aus der Anstalt, eingeschritten.

§. 28. Besondere genaue Beaufsichtigung findet hinsichtlich des Verkehrs der Zöglinge mit Studirenden der Landes-Universität Statt. Eine ohne besondere Erlaubniß der Direction unternommene Reise nach Tübingen unterliegt einer geschärften Rüge.

§. 29. Zöglingen, welche durch muthwillige Schuldrückstände eine Beschwerde der Gläubiger bei dem Institutsvorstand herbeiführen, wird eine angemessene Frist bestimmt, innerhalb welcher sie demselben die Tilgung des Rückstandes nachzuweisen haben. Bei unentschuldigter Versäumniß dieser Frist oder erneuertem muthwilligem Schuldenmachen erfolgt Bedrohung mit der Entlassung unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Eltern oder Vormünder und, wenn auch dieses Mittel sich fruchtlos zeigt, die wirkliche Entlassung.

§. 30. Der Kostreicher und die Officianten der Anstalt dürfen ihre Forderungen an Zöglinge nicht über einen Monat anborgen und sind gehalten, acht Tage nach dem Schlusse jeden Monats dem Vorstand diejenigen anzuzeigen, welche mit ihren Zahlungen im Rückstand geblieben sind. Dasselbe ist bei den Auslagen für kleine tägliche Bedürfnisse, welche jene Personen für die Zöglinge leisten, zu beobachten. Die Leistung größerer Auslagen, so wie das Anleihen von Geld an Zöglinge ist dem Kostreicher und den Officianten der Anstalt bei Strafe der Entlassung verboten.

In einzelnen Nothfällen kann jedoch die Direction nach sorgfältiger Erwägung der Umstände Dispensation von diesem Verbot ertheilen.

§. 31. Es findet unter den Zöglingen des land- und forstwirthschaftlichen Instituts kein Unterschied in ihren gesellschaftlichen Verhältnissen Statt. Der Sitz in den Hörsälen und bei Tisch wird durch die Zeit des Eintritts in die Anstalt bestimmt.

§. 32. Was an Glaswerk, Haus- und Tafelgeräthe, Instrumenten ꝛc. zerbrochen oder sonst verdorben wird, hat der Thäter oder, wenn dieser nicht auszumitteln ist, der Bewohner des Zimmers zu ersetzen.

§. 33. An die zur Bedienung der Zöglinge bestellten Personen können keine weiteren Ansprüche gemacht werden, als: die Reinigung und Heitzung des Zimmers, das Bettmachen, Holzbeitragen, die Reinigung der Kleider und Stiefel und die innerhalb der Anstalt auszurichtenden Bestellungen. Für auswärtige Bestellungen ist gegen besonders festgesetzte Belohnung ein Laufbube aufgestellt.

§. 34. Außer dem Frühstück, welches spätestens vor 9 Uhr zu nehmen ist, dürfen während der Stunden des Lehrvortrags in den Wirthschafts- und Unterhaltungslocalen weder Speisen noch Getränke an die Zöglinge abgereicht werden.

Zu geselliger Unterhaltung der Zöglinge in den Stunden, in welchen kein Unterricht ertheilt wird, ist der Speisesaal und das Museum bestimmt. In die übrigen Wirthschaftszimmer steht denselben außer der Frühstückszeit der Zutritt nur dann offen, wenn sie dazu durch Fremde, welche zu ihnen auf Besuch kommen, veranlaßt sind.

§. 35. Trinkgelage auf den Zimmern sind zu jeder Zeit untersagt.

§. 36. Den Zöglingen ist strenge verboten, irgend Jemand auf ihren Zimmern des Nachts zu beherbergen.

§. 37. Der Eintritt in die Küche ist den Zöglingen untersagt.

§. 38. In Betreff der Kostreichung an die Zöglinge erhalten dieselben besondere Vorschriften, nach welchen sie sich genau zu richten haben.

§. 39. Der Aufenthalt in der Anstalt steht auch während der Ferien jedem Zögling frei, jedoch mit der Bestimmung, daß derjenige, welcher an dem Unterricht des nächsten Halbjahrs nicht mehr Theil nehmen will, die Anstalt 8 Tage vor dem Beginn desselben zu verlassen hat, damit das Zimmer noch gehörig gereinigt werden kann.

IV. Strafbestimmungen.

§. 40. Gegen die Uebertreter vorstehender Vorschriften können von der Direction und dem Lehrerconvent nach Beschaffenheit des einzelnen Falls folgende Strafmittel angewendet werden:

1) Verweise in verschiedenen Graden:
   a. vor dem Director;
   b. vor dem versammelten Lehrerconvent;
   c. durch Anschlag an der schwarzen Tafel oder im Hörsaale.
2) Arrest:
   a. im verschlossenen Zimmer;
   b. in besonderem Gewahrsam, je bis auf 8 Tage.

In beiden Fällen ist der Besuch der Vorlesungen nicht gehindert. Der Bestrafte wird aber von dem Instituts-Aufseher in den Hörsaal und von da in das Zimmer zurückbegleitet. Demselben ist für das Auf- und Zuschließen auf die Dauer der Strafzeit eine Gebühr von 30 Kreuzern pr. Tag zu bezahlen.

3) Bedrohung mit der Entlassung;
4) Wirkliche Entlassung aus der Anstalt.

Als solche Vergehen, welche eine besonders strenge Anwendung dieser Mittel hervorrufen müßten, werden namentlich bezeichnet: respectwidriges Benehmen oder Ungehorsam gegen die Vorgesetzten; Injurien gegen die Wirthschaftsbeamten und Officianten; Mißachtung der von dem Instituts-Aufseher seiner Dienstvorschrift gemäß vorgenommenen Abmahnung; Injurien und Thätlichkeiten der Zöglinge unter sich; Thätlichkeiten gegen das zur Bedienung der Zöglinge bestimmte Personal; Trunkenheit; Störung der Nachtruhe; wiederholte oder länger dauernde Entfernung aus der Anstalt ohne Urlaub; wiederholte muthwillige Versäumung der Thorschlußzeit.

§. 41. Die Direction und der Lehrerconvent sind ermächtigt und angewiesen, gegen Zöglinge, welche nach subjektiver Ueberzeugung der Behörde durch schlimmes Beispiel, besonders in Absicht auf Duelle, unerlaubte Verbindungen, Sittenlosigkeit und Unfleiß, einen verderblichen Einfluß auf ihre Mitzöglinge und den in der Anstalt herrschenden Geist üben, die Wegweisung aus der Anstalt auf längere oder kürzere Zeit zu verfügen, auch wenn ein bestimmtes Vergehen gegen sie nach juridischen Beweisregeln nicht erwiesen ist.

§. 42. Bei der Entlassung aus der Anstalt wird, sofern dieselbe durch ein erwiesenes, nach den Statuten mit Entlassung bedrohtes Vergehen veranlaßt ist, von der vorausbezahlten Pension nichts zurückerstattet.

229.

Erlaß des Königl. Studienraths an den Vorstand der Realschule Stuttgart, betreffend Anzeige an den Kirchenconvent vor Ausschluß eines Schülers aus der Anstalt,

vom 11. Januar 1844 [508]).

Der hiesige Stadtrath hat als ein neues Mittel, das der Disciplin in der Realschule weiteren wesentlichen Vorschub zu leisten, und hie und da die Strafe der Ausschließung aus der Anstalt zu verhüten geeignet seyn möchte, in Antrag gebracht, daß in Fällen, wo alle ordentlichen Besserungsmittel und Strafen in der Anstalt erschöpft sind, und zu der äußersten Maßregel der Ausschließung eines Zöglings geschritten werden soll, vorher noch durch den Vorstand der Kirchenconvent hievon in Kenntniß gesetzt werde, damit dieser Behörde Gelegenheit gegeben sey, mittelst ihrer Einwirkung auf die Eltern und das Kind den letzten Versuch zu machen, letzteres auf den Weg der Besserung zurückzubringen.

---

508) Registr. der Realschule.

Da es nun allerdings Fälle geben wird, wo Versäumnisse in Beziehung auf häusliche Aufsicht und Erziehung zu dem schlechten Verhalten und dem Unfleiß des Schülers mitwirken, und Ermahnungen der Eltern (und nach Umständen auch der Kinder) von Seiten des Kirchenconvents von Erfolg seyn können, so wird dem Vorstand aufgegeben, in den geeigneten Fällen die von dem K. Studienrath mit dem Ausschluß bedrohten Realschüler, wenn ihre Vertreter dem hiesigen Kirchenconvent untergeben sind, dem letzteren anzuzeigen, und über sie demselben zugleich die angemessene Mittheilung zu machen. Stuttgart, den 11. Januar 1844.

Knapp.

230.

Erlaß des Königl. Studienraths an das Ephorat Maulbronn, betreffend Ausgabe von Programmen von Seiten der 4 evangel. Seminarien,

vom 20. Januar 1844 [509]).

In Gemäßheit K. Minist.-Erlasses vom 11/19. d. M. wird andurch die Ausgabe von Programmen auch von Seiten der vier evangelischen Seminarien für die Zukunft in der Art angeordnet, daß, vorerst wenigstens, in jedem Jahr nur von Einem Seminar, und zwar je von demjenigen Seminar ein Programm ausgegeben werde, dessen Zöglinge nächst dem Termin für die Ausgabe des Programms (27. Sept.) zur Universität abgehen. Der Umfang des Programms ist auf 4—5 Bogen festgesetzt; sein Inhalt aber soll in einer wissenschaftlichen in lateinischer Sprache geschriebenen Abhandlung nebst Nachrichten über die betreffende Anstalt bestehen. Die wissenschaftliche Abhandlung ist von einem der 3 Hauptlehrer — dem Ephorus oder einem der beiden Professoren — zu verfassen, die (kürzere) Nachrichten über die Anstalt hat jedenfalls der Ephorus beizugeben.

Ueber die Zahl der zu machenden Abdrücke ist jedesmal vor Anfang des Druckes bei dem königl. Studienrath anzufragen, worauf dann auch die näheren Bestimmungen über die Vertheilung ergehen werden.

Nach obiger Bestimmung hätte das evangel. Seminar in Schönthal in diesem Jahre die Reihe zu eröffnen, worauf im Jahr 1845 Blaubeuren, 1846 Urach, 1847 Maulbronn folgen würde.

Stuttgart, den 20. Jan. 1844.

Knapp.

---

509) Ephoratsregistr. Maulbronn.

231.

Erlaß des Königl. Studienraths an das Vorsteheramt der polytechnischen Schule, betreffend Einführung von Abgangszeugnissen beim Austritt aus Gymnasien, Lyceen und der polytechnischen Schule,

vom 9. März 1844 [510]).

Zu Abschneidung der bisher häufig vorgekommenen Unordnung, wornach diejenigen Schüler von höheren Lehranstalten, welche die akademische Vorprüfung mit Erfolg erstanden haben, sich nach dieser Prüfung der Vollendung des Semestralkurses ordnungswidrig entzogen haben, ist durch Ministerial-Erlaß vom 6. d. M. genehmigt worden,

1) daß den Schülern der dem K. Studienrath untergebenen Anstalten (der Gymnasien, Lyceen und der polytechnischen Schule) der Austritt aus denselben nach erstandener akademischer Vorprüfung vor der Beendigung des Kurses Nothfälle ausgenommen nur auf das urkundliche Verlangen ihrer Väter oder Vormünder gestattet, und daß Behufs der Handhabung dieser Bestimmung die Ausstellung von Abgangszeugnissen in den betreffenden Anstalten eingeführt werde, ohne deren Vorlegung die Schüler weder auf der Universität, noch in einer andern öffentlichen Lehranstalt, zugelassen werden sollen; wornach insbesondere die akademische Immatrikulations-Commission von dem K. Ministerium angewiesen worden ist, keinen Schüler eines Gymnasiums oder eines Lyceums oder der polytechnischen Schule auf der Universität zuzulassen, wenn er nicht ein von dem Vorstand der Lehranstalt, welche er bis dahin besucht hat, ausgestelltes Abgangszeugniß vorzuweisen vermag.

2) daß die Schulvorstände angewiesen werden, Schülern, welche eigenmächtig aus der bis dahin besuchten Anstalt austreten, nur nach persönlicher Verantwortung und beziehungsweise nach Abrügung des ordnungswidrigen Austritts, das Abgangszeugniß auszustellen.

Indem dem Vorstand dieses zu seiner eignen genauen Nachachtung eröffnet wird, wird er zugleich angewiesen, diese Verordnung nicht nur in die Statuten der ihm untergebenen Anstalt aufzunehmen und mit denselben den Schülern bekannt zu machen, sondern solche auch je vor dem Termin der akademischen Vorprüfung den betreffenden Schülern besonders in Erinnerung zu bringen.

Stuttgart, den 9. März 1844.

Knapp.

---

510) Registr. der polyt. Schule.

232.

Erlaß des Königlichen Studienraths an das Ephorat des ev. Seminars Maulbronn, betreffend Reisekostenentschädigung für Candidaten des Lehramts,

vom 2. Mai 1844 [511]).

Seine Königl. Majestät haben vermöge höchster Entschließung vom 24. April d. J. die Festsetzung einer Reisekosten-Entschädigung für die Candidaten des Lehramts an den dem Studienrath untergeordneten Anstalten bei dienstlichen Versendungen unter nachstehenden Bestimmungen genehmigt:

1) Die Entschädigung besteht in vierzig Kreuzern für jede Poststunde der Entfernung des bisherigen Aufenthaltsorts, oder bei Candidaten, die sich im Auslande aufhalten, des inländischen Heimathorts bis zum Bestimmungsorte. Die Berechnung über diese Entschädigung hat der Betheiligte nach dem Eintritt in die ihm angewiesene Stelle unter Beischluß eines postamtlichen Zeugnisses über die Stundenzahl der Entfernung durch das betreffende Rektoramt oder gemeinschaftliche Bezirksamt dem Studienrath zur Dekretur vorzulegen.

2) Die Vergütung findet in allen Fällen dienstlicher Versendung statt, ausgenommen wenn die letzteren von dem Candidaten nachgesucht oder (bei der Versetzung auf eine andere Stelle) verschuldet ist. Die Vergütung ist

3) aus derselben Quelle zu schöpfen, aus welcher die Belohnung des Amtsverwesers auf einer erledigten Stelle oder des Stellvertreters für einen verhinderten Lehrer oder des Hülfslehrers für einen nicht mehr ganz dienstfähigen Diener fließt, wobei übrigens

a) wenn das Einkommen einer erledigten Stelle so gering ist, daß es dem Amtsverweser ganz überlassen werden muß, die Reisekosten-Vergütung nach Analogie der Schlußbestimmung des Art. 6. und nach Analogie des Art. 32. des Gesetzes vom 6. Juli 1842 von der besoldenden Casse, wenn nämlich der Candidat an einer höheren Anstalt Dienste leistet, beziehungsweise von der Gemeinde, welcher die Lehranstalt angehört (oder dem privatrechtlich verpflichteten Dritten), wenn nämlich der Candidat an eine niedere Anstalt versendet ist, zu bestreiten ist, und wobei ferner

b) was besonders den Fall der über vier Wochen dauernden Stellvertretung für einen kranken Lehrer betrifft, auch bei den Reisekosten des Stellvertreters, wie es hinsichtlich seiner Belohnung der Fall ist, zwischen den ersten vier Wochen der Stellvertretung und der längeren Dauer derselben unterschieden, und die Rate der Kosten für die erste Zeit von dem zu vertretenden Lehrer allein,

511) Reg. des Ephorats Maulbronn.

diejenige für die Folgezeit aber von demselben, soweit nicht der Gesammtbetrag der Stellvertretungskosten den 4ten Theil ihres Diensteinkommens übersteigt, beziehungsweise den ihm im Fall der Pensionirung gebührenden Ruhegehalt angreift, und im übrigen von der besoldenden Casse oder der betreffenden Gemeinde (oder dem privatrechtlich verpflichteten Dritten) bestritten werden soll.

Von Vorstehendem wird das Ephorat unter dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß in eintretenden Fällen die zu einem Ersatz der Reisekosten berechtigten Lehramts-Candidaten binnen 14 Tagen nach dem Eintreffen auf der Stelle zu Uebergabe einer vorschriftsmäßigen Kostenberechnung zu veranlassen sind, welche sofort zur Dekretur hieher vorzulegen ist.

Stuttgart den 2. Mai 1844. Knapp.

233.

Erlaß des Königl. Studienraths an das Vorsteheramt der polyt. Schule, betreffend Berücksichtigung von Ausländern bei Gratianerportionen,

vom 1. Juli 1844 [512]).

Durch Ministerial-Erlaß v. 22. v. M. ist genehmigt worden, daß bei Vertheilung der durch höchste Entschließung v. 2. Januar 1839 bestimmten Nachlaßsumme vom Unterrichtsgeld auch bedürftige Ausländer, welche die Anstalt fleißig und bei sonstiger guter Aufführung besuchen, berücksichtigt werden dürfen, so jedoch, daß bei gleicher Dürftigkeit und Würdigkeit der Inländer dem Ausländer vorgeht. Hiernach hat sich der Vorstand und der Lehrer-Convent bei künftigen Vorschlägen über die Vertheilung der sog. Gratianerportionen zu achten. Zugleich wird dem Vorstande eröffnet, daß man in Folge obiger Ermächtigung dem ꝛc. ꝛc. im Fürstenthum Sigmaringen dem Antrage des Lehrer-Convents gemäß das ganze Schulgeld nachgelassen haben wolle.

Stuttgart den 1. Juli 1844. Knapp.

234.

Erlaß des Ministeriums des Innern an den Königlichen Studienrath, betr. Stellung des bischöffl. Ordinariats zu dem Religionsunterricht in Gymnasien, Lyceen, lat. u. Realschulen,

vom 12. Juli 1844 [513]).

Dem bischöflichen Ordinariat in Rottenburg ist in Beziehung auf die von ihm rücksichtlich seiner Stellung zu den, dem Stu-

512) Reg. der polyt. Schule.
513) Registr. des Studienraths.

dienrath untergeordneten lateinischen und Realschulen, Lyceen und Gymnasien gemachten Anträge zu erkennen gegeben worden, daß die Studien-Behörde

1) vor Einführung von Religions-Lehrbüchern in den ihrer Aufsicht untergebenen Anstalten sich davon überzeugen werde, daß dieselben von dem bischöflichen Ordinariat gebilligt seyen, und daß dieselbe

2) von sonstigen Anordnungen, welche sie künftig in Ansehung des Religions-Unterrichts in jenen Anstalten treffen wird, der bischöflichen Stelle Nachricht geben werde, welcher unbenommen sey etwaige Erinnerungen und Wünsche bei der Staatsbehörde anzubringen.

Ausserdem ist dem bischöflichen Ordinariat

3) besonders bestätigt worden, daß die Staatsbehörde, sofern es sich von dem Religions-Unterricht handle, begründeten Einwendungen der kirchlichen Oberbehörde gegen die Tauglichkeit eines hiemit beauftragten Lehrers das Gehör niemals verweigern werde.

Der K. Studienrath wird angewiesen, nach Vorstehendem sich künftig genau zu achten, wobei er hinsichtlich der dem bischöflichen Ordinariat künftig zu machenden Mittheilungen auf die Verfügung vom 21. Mai 1828 (Regierungsbl. S. 356) hingewiesen wird.

Stuttgart den 12. Juli 1844. Schlayer.

235.

Erlaß des Königl. Studienraths an die gemeinschaftlichen Oberämter ....., betreffend Mittheilung einer Instruction für Behandlung der ökonom. Angelegenheiten der Realschulen, ein Verzeichniß von Lehrmitteln und ein Formular des Inventars,

vom 12. Juli 1844.[514])

Demselben läßt man in der Anlage 3 Exemplare der revidirten Instruction für die Behandlung der ökonomischen Angelegenheiten der Realschulen, ein Verzeichniß von Lehrmitteln und ein Formular des Inventars zur eigenen Nachachtung und zur Mittheilung an die Ortsbehörden und den Reallehrer zugehen, wobei bemerkt wird, daß bei den Vorschlägen, welche jedes Jahr vorzulegen sind, jedesmal summarisch nachzuweisen ist, ob und wie weit die früheren aus Staats- oder Gemeindemitteln ausgesetzten Beiträge wirklich verwendet worden sind. Diese Nachweisung ist von der Ortsschulbehörde zu beurkunden. Mit den neuen Vorschlägen ist jedesmal das Inventar der bereits angeschafften Lehrmittel mit einzuschicken. Knapp.

---

514) Registr. des Studienraths.

Instruction für die Behandlung der ökonomischen Angelegenheiten der Realschulen [515]).

1) Die Gemeindebehörde hat diejenige örtliche Kasse zu bestimmen, welche sämmtliche mit der Realschule verbundene, ständige und veränderliche Ausgaben für Besoldungen, Lehrmittel und Mobiliar-Anschaffungen, Heitzung u. s. w. aus Einer Hand zu bestreiten hat. An diese Kasse werden die ordentlichen und außerordentlichen Staatsbeiträge und die etwaigen Zuschüsse anderer örtlichen Kassen zur Unterhaltung der Realschule abgegeben.

2) Die zur ersten Ausstattung der Realschule mit Lehrmitteln bestimmte Summe, so wie der jährliche Betrag für Lehrmittel wird verwendet zu Anschaffung von Instrumenten, naturgeschichtlichen Sammlungen, Landkarten, Globen, Vorlegeblättern für das Zeichnen, und Büchern zum Gebrauche beim Unterricht und zur Fortbildung für den Lehrer; zu Anschaffung oder Unterhaltung des Mobiliars, oder zu Schulbüchern, Landkarten ꝛc. für den Gebrauch der einzelnen Schüler dürfen jene Mittel nicht verwendet werden.

3) Ueber die Verwendung der für Lehrmittel ausgesetzten Summen steht die Verfügung dem K. Studienrath zu. Da wo der Realanstalt ein besonderer Vorstand vorgesetzt ist, hat dieser, und wo ein solcher nicht vorhanden ist, das Scholarchat die Obliegenheit, dafür zu sorgen, daß die Verfügungen des Studienraths genau eingehalten werden.

4) Die von den Reallehrern (unter Mitwirkung des Vorstands, wo ein solcher aufgestellt ist) zu entwerfenden Vorschläge zu Anschaffung von Lehrmitteln sind zunächst dem Stiftungsrathe zu übergeben, welcher sie mit seiner gutächtlichen Aeußerung durch das gemeinschaftliche Oberamt dem K. Studienrath vorzulegen hat. Die Vorlegung dieser Vorschläge hat, was die erste Ausstattung betrifft, sogleich nach Eröffnung der Realschule, in Beziehung auf die jährlichen Anschaffungen aber auf den 1. Juli jeden Jahrs zu erfolgen.

Das dieser Instruction angeschlossene Verzeichniß von Lehrmitteln, welche für den Unterricht in Realschulen für nothwendig oder wünschenswerth erachtet werden, ist bei den Vorschlägen zum Anhaltspunkte zu nehmen, woneben jedoch auch auf lokale Bedürfnisse, auf bereits vorhandene Apparate ꝛc. Rücksicht zu nehmen ist.

5) Nach erfolgter Genehmigung der Vorschläge ist die Bestellung von dem Reallehrer unter Vorwissen des Vorstandes, beziehungsweise des Scholarchats (vergl. oben Nr. 3) zu besorgen.

Damit jedoch die Instrumente eine zweckmäßige und instructive Einrichtung erhalten, ist der Professor Reusch an der polytechnischen Schule beauftragt worden, die wichtigeren, für Realschulen anzuschaffenden Instrumente nach seiner Anweisung durch erprobte Me-

515) Gedruckt. Fol.

chaniker ausführen zu lassen, und es haben sich daher die Reallehrer mit der Bestellung von Instrumenten zunächst an den Prof. Reusch zu wenden, wobei ihnen unbenommen bleibt, demselben ihre besondere Wünsche und Vorschläge wegen der Einrichtung der anzuschaffenden Instrumente und wegen der Wahl eines etwa im Orte oder in der Nähe der Realschule sich befindenden Mechanikers mitzutheilen.

Wo es ohne größere Kosten geschehen kann, wird Prof. Reusch auch die Tauglichkeit und Preiswürdigkeit der verfertigten Instrumente vor ihrer Abgabe an die betreffende Realschule prüfen; andernfalls liegt dem Vorstand, beziehungsweise dem Scholarchate ob, hierüber unter Zuziehung der Reallehrer zu erkennen.

6) Die sichere und ordnungsmäßige Aufbewahrung der angeschafften Lehrmittel liegt dem Reallehrer unter persönlicher Verantwortlichkeit dafür ob, und der Vorstand, beziehungsweise das Scholarchat, hat darüber, daß derselbe dieser Verpflichtung nachkomme, genaue und fleißige Aufsicht zu führen.

7) Die Kostensrechnungen über die Anschaffungen hat der Vorstand, beziehungsweise das Scholarchat zu sammeln, und auf denselben, wenn kein Anstand vorwaltet, die vollständige und preiswürdige Ablieferung, so wie den Eintrag in das Inventar, unter Bemerkung der Seite desselben, zu beurkunden. Die Rechnungen selbst sind hierauf der betreffenden Ortskasse zur Bewirkung der Ausbezahlung zu übergeben, so daß weder der Vorstand noch der Reallehrer eine besondere Verrechnung zu führen haben.

8) Ueber die Lehrmittel-Anschaffungen hat der Vorstand (beziehungsweise das Scholarchat) ein summarisches Verzeichniß zu führen, um die Verwendung der hiezu ausgesetzten Summen gehörig controliren zu können.

9) Das gesammte Eigenthum der Realschule an Lehrmitteln und Mobilien ist in ein Inventar zu bringen, welches nach dem beigeschlossenen Formular und den demselben beigefügten Bemerkungen in systematischer Ordnung anzulegen und fortzuführen ist.

Wo die Realschule mit einer andern Anstalt verbunden ist, ist das Inventar, und so weit es angeht, auch das Eigenthum der Realschule von dem der andern Anstalt getrennt zu halten.

Das Inventar hat der Reallehrer (und wo mehrere angestellt sind, der erste Lehrer) zu führen.

Bei jeder Visitation ist dasselbe dem Visitator zur Einsicht vorzulegen.

Real-Lehranstalt.

Inventarium über die dieser Lehranstalt gehörigen Lehrmittel und Mobilien.

Angelegt im Jahr 18

Fortlaufende Nummer.	Bezeichnung des Gegenstandes nebst kurzer Beschreibung der Zubehörungen.	Art der Erwerbung; Anschaffungs-Preis oder Anschlag. fl. kr.	Rechnungs-Jahr der Erwerbung.	Bemerkungen. (Abgang Verkauf, sonstige Veränd.)
	I. Lehrmittel.			
	A. Bücher und Karten. (NB. in Unterabtheilungen nach wissenschaftlichem Inhalt eingetheilt.) z. B.:			
	a) deutsche Sprache.			
1	. . . . .	Erkauft 5 30	$18^{37}/_{38}$.	
2	. . . . .	Erkauft 10 —	$18^{38}/_{39}$.	
ꝛc. ꝛc.				
	b) französische Sprache.			
1	. . . . .			
2	. . . . .			
ꝛc. ꝛc.				
	B. Physikalischer und naturhistorischer Apparat. (NB. in Unterabtheilungen.) z. B.:			
	a) Statik und Dynamik.			
1	Ein vollständiger Hebel-Apparat	Erkauft 41 27	$18^{37}/_{38}$.	
2	Eine Fallmaschine nach Atwood nebst Pendeln und Gewichten ꝛc. ꝛc.	Geschenkt 30 —	$18^{38}/_{39}$.	
	b) Hydrostatik u. Hydrodynamik.			
1	. . . . .			
2	. . . . .			
	ꝛc. ꝛc.			
	c) Pneumatik.			
	ꝛc. ꝛc.			
	C. Chemischer Apparat. (NB. gleichfalls in Unterabth.)			
	II. Mobiliar.			
1	. . . . .			
2	. . . . .			

Allgemeine Bemerkungen für die Anlegung und Fortführung des Inventars.

a) Nach jeder Haupt- und Unterabtheilung sind nach Maßgabe des wahrscheinlichen Zuwachses für einen Zeitraum von etwa 15—20 Jahren eine Anzahl Blätter zur Fortführung freizulassen.

b) Das Inventar ist mit Einschluß der leeren Blätter fortlaufend zu paginiren.

c) Die Einträge sind, um die Uebersicht zu erleichtern und Nachträge möglich zu machen, nicht eng auf einander zu setzen.

d) Jeder Abtheilung ist, wie hievornen kurz gezeigt worden, ihre eigene Nummerordnung zu geben, und sind in dieser die Erwerbungen chronologisch einzutragen.

e) Die einzelnen Stücke des Mobiliars und der Lehrmittel-Sammlungen sind mit Signeten, auf welchen die Seite und Nummer des Inventars bemerkt ist, zu versehen, wodurch die periodischen Stürze erleichtert werden.

Verzeichniß von Lehrmitteln für Realschulen.

1. Zur ersten Ausstattung nöthig.

Geometrie.

	fl.	kr.
Apparat zum Unterricht in der Stereometrie (mit der Bemerkung, daß der Lehrer denselben größtentheils selbst machen, oder (von den Schülern) machen lassen kann)	10	—
Lineal und Zirkel zur schwarzen Tafel . . .	5	—

Mathematische Geographie.

1 Erdglobus	20—40	

Geographie.

Wandkarten der vier Welttheile von Sydow . . .	20	—
„ „ von Deutschland	5	—
„ „ von Württemberg	4	—

Physik.

Communicirende Röhren	4	—
Apparat zur Demonstration des hydrostatischen Drucks .	4	—
Saugpumpen- / Druckpumpen- Modelle mit Windkessel . . .	24	—
1 Dosenlibelle	3	—
Luftpumpe mit Hahnen sammt Apparat . . .	80	—
1 Heberbarometer	20	—
Heber verschiedener Art	1	—

	fl.	kr.
Glasröhre zur Demonstration des Mariotteschen Gesetzes	2	—
Thermometer mit Beinglasscale	2	—
Apparat zu den Grundversuchen über electrische Anziehung und Abstoßung mit zwei Electrometern	4	—
1 Electrophor	3	—
1 Leidnerflasche	3	—
1 gerader Magnetstab	1	—
1 Declinationsnadel mit Gradeintheilung	14	—
Einige ebene Spiegel	1	—
1 kleiner Hohlspiegel	3	—
1 Converspiegel aus einem Uhrenglas	1	—

Chemie.

Argand'sche Weingeistlampe	3	—
Gestell mit Messingringen	8	—
Vorrichtung zum Glasblasen mittelst der Argand'schen Lampe	2	—

Allgemeine Requisiten.

Schraubstock, Feilen, Bohrer, Sprengkohlen, Korkbohrer, Glasröhren, Glasbecher, Trichter, Flaschen, Quecksilber, Korkstöpsel u. s. w.	30	—

2. In den ersten Jahren aus dem Laufenden anzuschaffen.

Geometrie.

Kreuzscheibe, Meßstange, Absteckstäbe	18	—
Messing-Maßstab, 2500 und 1000theilig und mit Metermaaß	4	—
Winkelspiegel	4	—

Mathematische Geographie.

Armillarsphäre (statt des Himmelsglobus)	8	—

Geographie.

Reliefkarte von Europa von Erbe	16	—
„ „ „ oder von Bauerkeller	7	—
„ von Württemberg oder die Mitnacht'sche Karte	10	—

Physik und Mechanik.

Hebelapparat	30	—
Schiefe Ebene	15	—
1 Wellrad	5	—
1 Flaschenzug	10	—
Einige Rollen	4	—
Waage mit Gestell, auch zu hydrostatischen Abwägungen zu gebrauchen	30	—
Apparat zur Demonstration der Entstehung der Schraubenlinie (selbst zu machen).		

	fl.	kr.
Apparat zum Parallelogramm der Kräfte	15	—
Modell von einem oberschlächtigen Rade, und einem Kropfrad nach guten Zeichnungen	16	—
Apparat zur Bestimmung des Auftriebs	8	—
Gefäß mit verschiedenen Ansätzen zu Versuchen über den Ausfluß sammt Springbrunnen	20	—
Segner'sches Rad	2	—
Heronsball (selbst zu machen.)		
Thermometer für höhere Temperaturen	2	—
Einige Kupfergefäße zu Versuchen über specifische Wärme	4	—
Drahtnetz zur Erklärung der Davyschen Sicherheitslampe	—	12
Pneumatisches Feuerzeug	3	—
Electrisirmaschine sammt Apparat	40	—
Hufeisenmagnet	2	—
Volta'scher Trogapparat	10	—
Apparat zu Oerstedts Fundamental-Versuch	4	—
Electromagnetisches Hufeisen mit Elementen	10	—
Verschiedene Linsen	3	—
Prismen	2	—
Mikroskop	15	—
Kleine Camera obscura mit Einrichtung zu Demonstrationen über Weit- und Kurzsichtigkeit	8	—

Chemie.

Eudiometer (Glasröhre mit eingeschmolzenen Platindrähten, unten mit Kork zu schließen)	2	—
Gasometer	18	—
Pneumatische Wanne mit Blei ausgeschlagen	3	—
Wasserzersetzungs-Apparat	2	—

3. Wünschenswerthes nach dem Nothwendigeren anzuschaffen.

Geometrie.

1 Meßtisch	100	—
1 Nivellirinstrument	60	—

Naturgeschichte.

Sammlung württembergischer Gebirgsarten (zum Theil selbst zu sammeln)	20	—

Physik und Mechanik.

Modelle:

Von Rad und Getriebe mit geometrisch richtigen Zähnen	6	—
Schraube ohne Ende	5	—
Schwungmaschine mit verschiedenen Aufsätzen	25	—
Stoßmaschine	20	—
Atwood'sche Fallmaschine (ohne Frictionsrollen)	40	—

	fl.	kr.
Pendel dazu	10	—
Federwaage	3	—
1 Mariotteſche Flaſche (cf. Pouillet)	2	—
Monochord	5	—
Savart'ſche Räder	5	—
Metallſtangen mit Fühlhebel zu Verſuchen über Ausdehnung durch Wärme	10	—
Differenzialthermometer	2	—
Leslie'ſcher Würfel	1	—
Inclinationsnadel	12	—
Multiplicator mit hängender aſtatiſcher Nadel	8	—
Thermoelectriſches Element	1	—
Glaswürfel zur Demonſtration der Berechnung des Lichts	6	—

4. Unter beſondern Verhältniſſen anzuſchaffende Inſtrumente.

Geometrie.

Reißzeug	20	—
Theodolith	200	—

Phyſik und Mechanik.

Pendelapparat und einfaches Reverſionspendel	10	—
Apparat zu chladniſchen Klangfiguren	4	—
Blaſtiſch	18	—
Daniel'ſches Hygrometer	8	—
Gay-Luiſac'ſcher Tenſions-Apparat	18	—
Apparat zu Demonſtrationen über die Eigenſchaften der Dämpfe	4	—
Achromatiſches Fernrohr	36	—

236.

Erlaß des Miniſteriums des Innern an das evangeliſche Conſiſtorium, betr. die Jahresbeiträge beim Uebertritt von einem evangel. Kirchenamt auf ein Lehramt und umgekehrt im Laufe des Etatsjahrs,

vom 6. Auguſt 1844 [516]).

Auf den Bericht des Conſiſtoriums vom 14. Mai d. J. betreffend die Jahresbeiträge von den im Laufe eines Etatsjahres von einem evangeliſchen Kirchenamt auf ein penſionsberechtigtes

---

516) Regiſtr. des Studienraths.

Lehramt, oder umgekehrt, übertretenden Dienern, ist vom K. Finanz-Ministerium eine dem Inhalt des Erlasses vom 20. April d. J. entsprechende Mittheilung gemacht worden.

Nach der zur Einsicht beigeschlossenen Note vom 25. Juni d. J. hat sich dasselbe nach Vernehmung der Oberrechnungskammer mit den diesseits vorgeschlagenen Bestimmungen vereinigt, wornach

1) bei dem Uebertritt eines Dieners von einem bei der geistlichen Wittwenkasse betheiligten Kirchenamt auf ein pensionsberechtigtes Lehramt und zwar

a) wenn der Uebertritt mit oder vor dem 31. Dezbr. eines Etatsjahrs erfolgt, dem Diener die der geistlichen Wittwenkasse gebührende Rate der Jahresbeiträge vom Anfang des Etatsjahrs bis zum Austritt aus dem bei der geistlichen Wittwenkasse betheiligten Amte nicht angerechnet oder, soweit sie bezahlt ist, zurückerstattet, dagegen

b) wenn der Uebertritt nach dem 31. Dezbr. eines Etatsjahrs geschieht, die Beitragsleistung zur geistlichen Wittwenkasse über den Zeitpunkt des Austritts von dem bei derselben betheiligten Amt hinaus bis zum Ende des betreffenden Etatsjahrs fortgesetzt werden soll; und daß

2) bei dem Uebertritt von einem pensionsberechtigten Lehramt zu einem bei der geistlichen Wittwenkasse betheiligten Kirchenamt,

a) falls derselbe vor dem 31. Dezbr. geschieht, der Diener auch schon für die Zeit vom Anfang des Etatsjahres an bis zum Eintritt in das Kirchenamt den für das letztere zu berechnenden Beitrag zu der geistlichen Wittwenkasse entrichte, dagegen

b) wenn der Uebertritt mit oder nach dem 31. Dezbr. erfolgt, von der geistlichen Wittwenkasse erst vom Anfang des nächsten Etatsjahrs an der Jahresbeitrag angesetzt werden soll; daß endlich

3) die vorbezeichneten Bestimmungen auch auf die Fälle des Uebertritts von einem bei der geistlichen Wittwenkasse betheiligten Amt auf einen andern, nicht zu den hier zunächst in Frage befindlichen Lehrstellen gehörigen pensionsberechtigten Staatsdienst, und umgekehrt, zu beziehen sind.

Nachdem das K. Finanz-Ministerium der K. Oberrechnungs-Kammer eine dem Vorstehenden entsprechende Weisung ertheilt hat, wird nunmehr auch das K. Consistorium angewiesen, seines Theils sich darnach zu achten, und das Erforderliche anzuordnen.

Stuttgart den 6. August 1844.

Schlayer.

237.

Normativ-Erlaß des Ministeriums des Innern, über Verwendung der Interkalargefälle von Lehrstellen zu Lehrmitteln,

vom 1. September 1844 [517]).

Nachdem durch höchste Entschließung vom 30. August v. J. im Allgemeinen die Genehmigung ertheilt worden ist, daß die aus der Staatskasse fließenden Besoldungsmittel der vorübergehend erledigten Lehrstellen an Gymnasien, Lyceen, lateinischen und Realschulen zu Anschaffung von Lehrmitteln für die betreffenden Anstalten unter der Bedingung verwendet werden dürfen, daß die aus örtlichen Mitteln fließenden Interkalargefälle zu gleichem Zwecke von der Ortsbehörde bestimmt werden, und daß außerdem die ordentlichen Leistungen der Ortskassen für Lehrmittel in Folge jener Maßregel keine Schmälerung erleiden, so wird zu dessen Ausführung folgendes Nähere bestimmt:

§. 1. Nach Erledigung einer Lehrstelle der bezeichneten Art hat das betreffende Cameralamt das gesammte Einkommen derselben auch soweit es aus örtlichen Kassen oder von Privaten (Unterrichtsgelder) herrührt, in abgesonderte Verwaltung zu nehmen, und darüber nach Wiederbesetzung der Stelle die Rechnung in Duplo dem Königl. Studienrath zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

§. 2. Sofern nicht die betreffende Ortsbehörde im Allgemeinen schon zum Voraus in die Verwendung der Interkalargefälle aus örtlichen Kassen zu dem obgedachten Zwecke eingewilligt hat, ist von dem Studienrath im einzelnen Falle, wenn die Interkalargefälle theilweise aus örtlichen Mitteln herkommen, ein Beschluß der Lokalbehörde in der befragten Beziehung herbeizuführen.

§. 3. Unterliegt hienach, gemäß der Eingangs erwähnten Bestimmung, die Verwendung der Interkalargefälle zu Lehrmitteln keinem Anstande, so wird von dem Studienrathe je nach dem Betrage jener Gefälle darüber Verfügung getroffen, ob sie ganz oder theilweise zu einem Fonds angelegt oder zu gleichbaldiger Anschaffung von Lehrmitteln verwendet werden sollen.

Ersteres hat in jedem einzelnen Falle zu geschehen, wenn die Ersparnisse wenigstens den Betrag von 100 fl. erreichen.

§. 4. Bei sämmtlichen Gymnasien und Lyceen werden, wo sie nicht bereits bestehen, Rektorats-Kassen errichtet, deren unentgeldliche Verwaltung den jeweiligen Vorständen dieser Anstalten obliegt.

Diesen Rektorats-Kassen sind nicht nur die erwähnten Interkalargefälle zuzuweisen, sondern es sind in dieselben auch sonstige bereits aus Staats- und örtlichen Mitteln für Lehrmittel und sonstigen unmittelbaren Bedürfnisse jener Anstalten ausgesetzte und

517) Regiſtr. des Studienraths. Vergl. Erlaß vom 1. Sept. 1843.

künftig verwilligt werdende Beiträge aufzunehmen. Diese sämmtlichen Einnahmen bilden die Mittel, aus welchen die Bedürfnisse für die einzelnen Zweige des Unterrichts (Bücher, naturwissenschaftliche Sammlungen, sonstige Lehrmittel) und sonstige Bedürfnisse, für welche nicht andere Kassen zu sorgen haben (Prämien, Feierlichkeiten bei der Anstalt ꝛc.) zu befriedigen sind. Der Ueberschuß, so wie das, was nach §. 3 sogleich diese Bestimmung erhält, ist gegen gesetzliche Sicherheit zu einem Fonds anzulegen, dessen Zinsen-Ertrag zu obgedachten Zwecken verwendet wird.

§. 5. Die Vorstände vorgedachter Anstalten haben über die Einnahmen und Ausgaben der Rectoratskasse auf den 1. Juli jeden Jahrs gegen den Studienrath Rechnung abzulegen. Für die ordnungsmäßige Anlegung und Fortführung der Kataloge ꝛc. werden von dem K. Studienrath besondere, die eigenthümlichen Verhältnisse der verschiedenen Anstalten berücksichtigende nähere Weisungen ertheilt.

§. 6. Bei den übrigen Lehranstalten (außer den Gymnasien und Lyceen) ist, soferne nicht die Interkalargefälle sofort nach ihrem Anfalle zu Lehrmitteln verwendet werden, eine Verwaltung anzuordnen, welche entweder ein örtlicher Rechner, oder, wenn ein solcher nicht dazu bereit sein sollte, der Vorstand der Anstalt, wo ein solcher besteht, oder der Vorstand der Ortsschulbehörde zu übernehmen hat, und worüber, je nach der Größe des Fonds alle Ein, zwei oder drei Jahre gegen den K. Studienrath Rechnung abzulegen ist. Wo eine solche besondere Verwaltung angeordnet wird, da fließen in solche auch die anderweiten für gleiche Zwecke bestimmten Beiträge nach Analogie der §. 4 ertheilten Vorschrift.

In Absicht auf Verwaltung, Verrechnung, so wie Führung des Inventars werden von dem K. Studienrath besondere, den Verhältnissen der einzelnen Anstalt entsprechende Vorschriften ertheilt.

§. 7. Ueber die zweckmäßige Verwendung der für Lehrmittel bestimmten Einnahmen hat der Studienrath zu wachen, indem er sich die Vorschläge darüber zur Genehmigung vorlegen läßt.

Stuttgart den 1. Septbr. 1844.

238.

Erlaß der Königl. Direction der Kunstschule an das Vorsteheramt derselben, betr. Aufhebung der Semestral-Prüfungen, Unterschied zwischen Kunstschülern und Hospitanten, Jahresprüfungen, Prämien,

vom 6. September 1844 [518]).

Um den Besuch der Kunstschule den bestehenden allgemeinen Schulordnungen, so weit ihre eigenthümliche Natur es als zweck-

518) Registr. der Kunstschule. Vergl. Erlaß vom 25. Jan. 1846.

mäßig erscheinen läßt, näher zu bringen, die Erreichung ihrer Bestimmung als Lehranstalt mehr zu sichern, die Kunstschüler besser kennen zu lernen, ihren Fleiß und Eifer mehr zu regeln und den über sie auszustellenden Zeugnissen eine sichere Grundlage zu geben, sind seit dem vorigen Jahr Semesterprüfungen eingeführt und vorgenommen worden.

Die Theilnahme der Kunstschüler an diesen Prüfungen war aber keine so allgemeine, daß sie die Erreichung dieser Absichten verbürgen könnte. Hievon liegt zum Theil der Grund darin, daß nicht sämmtliche Kunstschüler dem Betrieb der höhern Kunst sich zu widmen beabsichtigen, andere in Jahren und Studien das Jünglingsalter überschritten haben, und als förmliche Schüler sich nicht mehr angesehen wissen wollen, manche aber, obgleich der höhern Kunst gewidmet, und dem Jünglingsalter noch angehörig, diejenigen moralischen Eigenschaften vermissen lassen, welche, als Bürgschaften der wirklichen Ausbildung auch der entschiedensten Kunst-Anlagen, zur gutwilligen Unterwerfung unter die akademische Ordnung, und somit auch zur eifrigen Theilnahme an den Prüfungen sie bestimmen sollte.

Um nun zwischen diesen dreierlei Klassen der Kunstschüler künftig besser unterscheiden und auf die Ergebnisse dieser Unterscheidung das amtliche Urtheil erforderlichen Falls auch gegenüber anderen Staatsbehörden z. B. in Schulzeugnissen, oder in Gutachten über Zulassung zur Kunstprüfung, sey es wegen der Waffendienstpflichtigkeit, oder wegen Unterstützung, oder wegen irgend einer Anstellung, sichere Urtheile gründen zu können, werden hiemit nachfolgende, von dem K. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens genehmigte Anordnungen getroffen:

1) die Semesterprüfung wird aufgehoben, und statt derselben nur eine Jahrsprüfung, und zwar erstmals am nächsten Monat beginnend, vorgenommen werden.

2) Es wird von nun an ein positiver Unterschied gemacht und festgehalten, zwischen Kunstschülern und Hospitanten.

3) Als Kunstschüler wird jeder den Unterricht und die Studien in der Kunstschule benützende Schüler angesehen, welcher nach Vorschrift des §. 3 und 5 des Statuts dieselben so regelmäßig als sein sonstiger Beruf und seine Verhältnisse es zulassen, besucht, oder seine Abwesenheiten entweder zuvor im Allgemeinen, oder im Einzelnen nachher bei dem Vorsteheramte entschuldigt und an der Jahrsprüfung Theil nimmt.

4) Zur Theilnahme an der Jahrsprüfung ist jeder Kunstschüler berechtigt, und aufgefordert, ob er auch den Betrieb der höhern Kunst sich nicht zum künftigen Beruf erwählt, oder das Jünglingsalter ꝛc. längst überschritten habe.

5) Wer von der Theilnahme an der Jahrsprüfung sich ausschließt, wird nicht als Kunstschüler angesehen, sondern tritt in die Klasse der Hospitanten.

6) Den Hospitanten wird ein artistisches Zeugniß nicht aus-

gestellt. Gehören sie denjenigen Schülern an, welche der höhern Kunst sich widmen wollen und noch im Jünglingsalter stehen; so gefährden sie durch ihre Nichttheilnahme an der Jahrsprüfung ein künftiges günstiges Urtheil über ihre Gesuche um Zulassung zur Kunstprüfung wegen Erleichterung des Waffendienstes, wegen Unterstützung, oder etwaiger Anstellung.

Diejenigen Hospitanten jedoch, welche ihres höhern Alters wegen auf ein von ihnen deshalb bei dem Vorsteheramt angebrachtes Ansuchen von der Theilnahme an der Jahrsprüfung dispensirt worden sind, können, wofern sie der höhern Kunst sich widmen, ein artistisches Zeugniß ausnahmsweise, und zwar auf schriftliches Ansuchen bei der K. Kunstschul-Direction erlangen.

7) Um dem wahren Kunsttalent, dem Fleiße, dem Eifer und Ernst der Widmung die gebührende öffentliche Anerkennung zu gewähren, werden für die an der Jahrsprüfung theilnehmenden Schüler der obersten Klassen der drei Hauptabtheilungen drei Prämien, je im Geldwerth von 11 fl. ausgesetzt; nämlich

1) für die Schüler im Zeichnen nach dem lebenden Modell.
2) für die im Landschaftszeichnen.
3) für die im plastischen Modelliren.

8) Diese Prämien werden bestehen in einem den Studien des betreffenden Schülers entsprechenden kunstliterarischen Werke, Kupferstich, Kupferwerk oder ähnliche Lehrmittel.

9) Die feierliche Aushändigung dieser Prämien geschieht in Folge collegialischen Beschlusses K. Direction der Kunstschule in der Sitzung der letztern. Stuttgart den 6. Sept. 1844.

Köstlin.

239.

Dienst-Vorschrift für die Vorstände der Gymnasien, Lyceen und höheren Real-Anstalten,

vom 30. September 1844 [519]).

---

§. 1. Der Vorstand hat im Allgemeinen die nächste Aufsicht über sämmtliche Angelegenheiten der ihm untergebenen Anstalt, und die unmittelbare Leitung alles desjenigen, was in dem Zwecke derselben gelegen ist.

Er steht unmittelbar unter dem K. Studienrath, welcher seine Verfügungen an ihn zur Ausführung ergehen läßt; er vertritt die Anstalt gegenüber anderer, ihm nicht vorgesetzten Behörden, sowie gegenüber von Privaten; er ist der Vorgesetzte aller an der Anstalt angestellten Lehrer und Diener und die sämmtlichen Schüler derselben sind ihm untergeordnet. Die Angestellten verpflichtet er nach Maaßgabe der hierüber bestehenden Vorschrift.

---

519) Gedruckt. 4.

§. 2. Dem Vorstand liegt ob, für die pünktliche Beobachtung der auf die Anstalt und ihre Angehörige sich beziehenden allgemeinen Gesetze und Vorschriften, sowie der besonderen ihm von der höheren Behörde zukommenden Weisungen und Anordnungen Sorge zu tragen, die vorgeschriebenen Berichte und Anzeigen rechtzeitig, erschöpfend und gewissenhaft zu erstatten, das Interesse und die erfolgreiche Wirksamkeit der Anstalt stets im Auge zu behalten und zu fördern, und auch ohne besondere Aufforderung alle diejenigen Anzeigen und Anträge an die höhere Behörde zu machen, welche er hiedurch für begründet hält.

§. 3. Insbesondere hat der Vorstand Alles dasjenige wahrzunehmen, was auf die sittlich-religiöse Bildung der Schüler von Einfluß ist, und zur Beförderung derselben dienen kann; er hat ferner den gesammten Unterricht genau zu überwachen und zu leiten; er übt die Disciplin über die Schüler theils unmittelbar, theils mittelbar, und er sorgt endlich für das, was für die Gesundheit und körperliche Kräftigung der Schüler von Seiten der Anstalt geschehen kann.

§. 4. In Rücksicht auf diese verschiedenen Aufgaben ist dem Vorstand der Lehrer-Convent zur Seite gestellt, welcher aus den unter dem Vorsitze des Vorstands zu versammelnden Hauptlehrern der Anstalt besteht, und von welchem wichtigere Angelegenheiten zu berathen, beziehungsweise zu beschließen sind.

Wenn die Anstalt aus mehreren Abtheilungen besteht, so können die nur eine einzelne Abtheilung betreffenden Angelegenheiten vor einen nur aus den Hauptlehrern dieser Abtheilung gebildeten Convent gebracht werden.

In diesen Conventen hat jeder Hauptlehrer eine zählende Stimme; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.

Uebrigens hat dieser, wie jeder dissentirende Lehrer das Recht, auf die Entscheidung des K. Studienraths zu provociren.

Die Nebenlehrer (Fachlehrer) haben eine berathende Stimme.

Ausser den hienach bezeichneten Gegenständen und den allgemeinen und wichtigeren Angelegenheiten der Anstalt überhaupt, ist über die Zuerkennung von Schulprämien, den Nachlaß des Unterrichtsgelds, sofern solcher nicht von der Ortsbehörde abhängt, und die Anschaffung von Lehrmitteln im Lehrer-Convent zu berathen und beziehungsweise zu beschließen.

§. 5. Vor dem Anfange eines Schuljahrs ist jedesmal ein Lehr- und Stundenplan für die ganze Anstalt von dem Vorstand zu entwerfen und in dem Lehrer-Convent zu berathen. Derselbe wird spätestens 4 Wochen vor dem Schlusse des Schuljahrs dem K. Studienrath von dem Vorstand mit gutächtlichem Bericht zur Genehmigung vorgelegt. Hiebei sind zugleich die Lehrbücher zu bezeichnen, welche in den einzelnen Fächern gebraucht werden sollen.

§. 6. Der Vorstand ist verpflichtet, für die genaue Einhaltung des von dem Studienrath festgestellten Lehr- und Stundenplans zu sorgen, und keinerlei Abweichung von demselben zu dulden.

Er hält auf den vollständigen und regelmäßigen Besuch des für die einzelnen Klassen vorgeschriebenen Unterrichts von Seiten der Schüler, von welchen keiner, ohne besondere Erlaubniß des Studienraths von einem (nicht ausdrücklich für ein freiwilliges erklärten) Fache dispensirt werden darf.

Ausserdem hat er nicht nur darüber zu wachen, daß von jedem Lehrer die ihm obliegenden Unterrichtsstunden rechtzeitig und vollständig ertheilt werden, sondern er hat auch die Lehrmethode eines jeden Lehrers, die richtige Auswahl des Lehrstoffes, den Gebrauch der vorgeschriebenen Lehrbücher und die Fortführung des Unterrichts bis zu der dem Lehrplan entsprechenden Grenze sorgfältig zu beaufsichtigen.

§. 7. Zu diesem Behufe hat der Vorstand die Unterrichtsstunden eines jeden Lehrers, und zwar in den verschiedenen Fächern desselben, mehrmals im Schuljahr, und nach Bedürfniß öfters, zu besuchen. Ueber die hiebei etwa wahrgenommenen Mängel hat er zunächst dem Lehrer (in Abwesenheit der Schüler) die erforderlichen Bemerkungen, Belehrungen, Weisungen und Ermahnungen zu ertheilen, sodann aber, wenn dieß fruchtlos bleiben sollte, dem Studienrath Bericht darüber zu erstatten.

Ebenso hat der Vorstand sich von dem Umfang und der Art der Haus-Aufgaben für die Schüler, sowie von der Correctur derselben fortlaufend in Kenntniß zu erhalten, und sich deßhalb die Ausarbeitungen der Schüler wenigstens Einmal in jedem Halbjahr, und nach Bedürfniß öfters, zur Durchsicht vorlegen zu lassen, auch bei den hiebei etwa gemachten Desiderien auf vorgedachte Art zu verfahren.

Dieß hat auch zu geschehen, wenn ein Lehrer in Ertheilung der ihm obliegenden Unterrichtsstunden nachlässig seyn, oder die zu einer erfolgreichen Wirksamkeit erforderliche wissenschaftliche Fortbildung versäumen sollte.

§. 8. Der Vorstand hat nicht minder auch den ausseramtlichen und sittlichen Wandel der Angestellten auf angemessene Weise zu überwachen, und wo es erforderlich, Bemerkungen zu machen, Ermahnungen, Zurechtweisungen und Verweise zu ertheilen, oder nach Umständen dem Studienrath Anzeige zu machen.

Bei Disciplinar-Untersuchungen gegen einen an der Anstalt Angestellten bildet der Vorstand in Gemeinschaft mit dem Oberamtmann die Untersuchungsbehörde.

§. 9. Ferner hat der Vorstand von Zeit zu Zeit, und jedenfalls einmal in jedem Monat (und zwar je an, für das ganze Semester zum Voraus bestimmten Tagen) den Lehrer-Convent zu versammeln und den Zustand der Anstalt, die Behandlung der einzelnen Unterrichtsfächer, das Ineinandergreifen des stufenweisen Unterrichts, die Disciplin über die Schüler und sonstige Angelegenheiten der Anstalt zum Gegenstand der gemeinsamen Berathung zu machen, wobei jedem Lehrer Gelegenheit zu geben ist, seine Desiderien, Ansichten und Wünsche vorzutragen.

Das bei den Lehrer-Conventen zu führende Protokoll, welches, wenn sich kein anderer dazu bereit zeigen würde, der jüngste Lehrer zu übernehmen hat, ist halbjährlich mit den zu erstattenden Zustandsberichten dem K. Studienrath zur Einsicht vorzulegen.

Die gedachten Zusammenkünfte wird der Vorstand zugleich dazu benützen, um überhaupt eine rege Theilnahme der sämmtlichen Lehrer an den Interessen der Anstalt und ein harmonisches Zusammenwirken derselben zu fördern.

§. 10. Wenn ein Lehrer durch Krankheit an Ertheilung des ihm obliegenden Unterrichts verhindert ist, so hat er dem Vorstand alsbald davon Anzeige zu machen, und dieser hat sofort unter Rücksprache mit dem verhinderten Lehrer für anderweite Versehung des Unterrichts die angemessene Fürsorge zu treffen; nöthigenfalls sind die übrigen Lehrer zur Aushülfe verpflichtet.

Bei einer längeren Verhinderung ist die Verfügung des Studienraths einzuholen.

Der Vorstand ist befugt, den einzelnen Lehrern in dringenden Fällen bis zu drei Tagen Urlaub im Inland zu ertheilen, in anderen Fällen sind die Urlaubsgesuche dem Studienrath vorzulegen; in dem einen, wie in dem andern Falle ist für genügende Versehung des Amtes zu sorgen. (Vergl. Gesetz vom 6. Juli 1842 Art. 6 und 32 Reg.-Bl. S. 396 und 406.)

Der Vorstand selbst hat sich ausser den Ferien ohne besondere Erlaubniß des Studienraths nicht über Nacht vom Amtssitze zu entfernen; gleiche Erlaubniß ist zu Reisen ins Ausland während der Ferien einzuholen; bei einer sonstigen Entfernung während der Ferien aber ist Anzeige an den Studienrath zu erstatten. In seiner Abwesenheit ist der oberste Lehrer sein Stellvertreter.

Ueber alle wegen Krankheit, Urlaub oder sonst versäumte Unterrichtsstunden ist dem Halbjahrsbericht ein Verzeichniß beizuschließen, mit Angabe der Verhinderungs-Ursache und der Art der Stellvertretung.

Ausser den genehmigten ordentlichen Ferien darf ohne Erlaubniß des Studienraths der Unterricht niemals eingestellt werden, eigentliche Nothfälle (z. B. Feuersgefahr und dergl.) ausgenommen.

§. 11. Am Schluße eines jeden Halbjahres hat der Vorstand in jeder Classe eine Prüfung vorzunehmen, um sich von dem Zustand der ganzen Anstalt und den Leistungen der Lehrer vollständige Kenntniß zu verschaffen.

Die Herbstprüfung ist öffentlich, und sind hiezu die Bezirks- und Ortsbehörden schriftlich, die Eltern und das Publicum aber durch Bekanntmachung in einem öffentlichen Blatte einzuladen. Der Vorstand hat hiebei über die Zwecke, Leistungen und Zustände der Anstalt einen Vortrag zu halten, und die Preise zu vertheilen.

§. 12. Die Aufnahme der Schüler in die Anstalt erfolgt, ordentlicher Weise am Anfange jeden Schuljahrs, durch den Vorstand auf den Grund einer in Anwesenheit desselben von dem betreffenden Classenlehrer anzustellenden Prüfung der Angemeldeten.

Eine ausserordentliche Aufnahme im Laufe des Schuljahrs kann nur aus dringenden Gründen (z. B. Wohnungswechsel der Eltern) stattfinden, und hat auf die vorbezeichnete Art zu erfolgen. Schüler aus anderen Anstalten haben ein Abgangszeugniß von der zuletzt besuchten Anstalt vorzulegen; solche, welche aus einer anderen Anstalt ausgeschlossen worden sind, können nur mit Genehmigung des Studienraths aufgenommen werden.

§. 13. Dem Vorstand steht für sich die Zulassung von Hospitirenden für einzelne Unterrichtsfächer zu, unter Voraussetzung der nöthigen Vorkenntnisse und in soweit, als dadurch der Unterricht für die ordentlichen Schüler nicht beeinträchtigt wird.

Die Hospitirenden sind den Gesetzen der Anstalt unterworfen, soweit nicht ihre besonderen Verhältnisse eine Ausnahme begründen.

Ueber sämmtliche Schüler hat der Vorstand ein genaues Verzeichniß zu führen mit Bezeichnung der jedesmaligen Classe, welche der Schüler besucht.

§. 14. Das Vorrücken in eine höhere Classe erfolgt je am Anfang eines Schuljahrs; zu diesem Behufe ist von dem bisherigen und dem folgenden Lehrer gemeinschaftlich eine Prüfung vorzunehmen, welcher der Vorstand soviel möglich anzuwohnen hat.

Ueber die Aufnahme selbst entscheidet der Rektor in einem Lehrer-Convent.

Nur wegen ungenügender Kenntnisse kann ein Schüler in seiner bisherigen Classe, in welche er seinem Alter nach gehörte, zurückbehalten werden; ist ein solcher Schüler auch im folgenden Jahre nicht soweit fortgeschritten, daß er promovirt werden kann, so wird er durch Beschluß des Lehrer-Convents von der Anstalt hinweggewiesen, worauf die Eltern oder Pfleger sogleich bei dem Beschlusse über die erste ungenügende Promotions-Prüfung von dem Vorstand aufmerksam zu machen sind.

Gegen Verfügungen, wodurch die Aufnahme in die Anstalt oder das Vorrücken in eine höhere Classe verweigert wird, kann Beschwerde bei dem Studienrath geführt werden.

§. 15. Die Disciplin über die Schüler hat zunächst jeder Lehrer während des Unterrichts selbst zu handhaben; der Vorstand aber hat darüber zu wachen, daß dieß mit liebevollem Ernst und einer würdigen Haltung geschehe (vergl. §. 7). Als Strafmittel stehen jedem Lehrer zu: Verweise, Noten, Herausstellen des Schülers aus den Bänken, Zurückbehalten in der Schule ausser der Schulzeit namentlich über Mittag, (jedoch unter Aufsicht und nicht bei Nacht) und wiederholte oder vermehrte Aufgaben zu Ausarbeitungen (welche übrigens nicht rein mechanisch seyn sollen), auch findet gegen Schüler bis zum 14. Jahre die Anwendung körperlicher Züchtigung statt, welche jedoch in der Regel nur wegen unmoralischer Handlungen oder grober Widerspenstigkeit zuerkannt werden, und nur in einer mäßigen Anzahl von Ruthen- (nicht Stock-) Schlägen auf die flache Hand (Tatzen) bestehen darf. Wegen beharrlichen Unfleißes kann eine solche Züchtigung nur dann

zur Anwendung kommen, wenn die übrigen Strafen ohne Erfolg geblieben sind. Bei sehr groben Verfehlungen kann eine körperliche Züchtigung durch Stockschläge ad posteriora durch den Schuldiener in Anwendung kommen, was jedoch nur von dem Lehrer-Convent der betreffenden Abtheilung unter Zustimmung des Vorstandes beschlossen werden kann.

Bei den Schülern der oberen Abtheilung (über 14 Jahre) findet keinerlei körperliche Züchtigung statt, und es tritt dafür Karzerstrafe ein, welche von dem Rektor bis auf 2mal 12 Stunden (bei Tage) und von dem Lehrer-Convent bis auf 2mal 24 Stunden (bei besonders groben Verfehlungen gegen wenigstens 16jährige Schüler auch über Nacht, unter den geeigneten Vorsichtsmaßregeln) erkannt werden darf. Der einzelne Lehrer ist befugt, wenn es sich von Aufrechthaltung seines Ansehens oder Verhinderung grober Ordnungsstörung handelt, den schuldigen Schüler sofort in den Karzer abführen zu lassen; er hat jedoch dem Vorstand hievon alsbald zur weiteren Verfügung Anzeige zu machen.

§. 16. Glaubt ein Lehrer, einen Exceß nicht selbst abrügen zu können, so hat er hievon dem Vorstand alsbald Anzeige zu machen, welcher sofort die geeignete Strafe selbst verfügt, oder eine Verfügung des Lehrer-Convents veranlaßt.

Uebrigens ist der Vorstand befugt, eine Sache selbst im Widerspruch mit dem Lehrer sogleich vor sein Forum zu ziehen oder dem Convente vorzulegen, wobei jedoch auf die Erhaltung der Autorität des Lehrers sorgsam Bedacht zu nehmen ist. Der Vorstand und der Convent sind ausser den obgedachten Strafmitteln auch zu Ertheilung von Verweisen (namentlich vor dem Convente) und zur Wegweisung von Hospitirenden aus der Anstalt befugt.

§. 17. Excesse eines Schülers ausserhalb der Anstalt sind dem Vorstand anzuzeigen, und soweit dieselben eine Verfehlung gegen die Statuten enthalten, und nicht von andern Behörden abzurügen sind, geeigneten Falls unter Rücksprache mit dem betreffenden Classenlehrer, entweder vom Vorstand selbst zu bestrafen, oder dem Convent zur Bestrafung zu übergeben.

Der Vorstand und sämmtliche Lehrer haben es sich ernstlich angelegen seyn zu lassen, auch auf ein sittliches und wohlanständiges Betragen der Schüler überhaupt nach Möglichkeit einzuwirken; sie haben sich zu diesem Zwecke von dem Betragen derselben ausserhalb der Anstalt auf angemessene Weise Kenntniß zu verschaffen, nach Umständen Warnungen und Ermahnungen zu ertheilen und Excesse dem Vorstand anzuzeigen; den Eltern und Pflegern ist durch den letzteren in geeigneten Fällen Mittheilung zu machen.

Diejenigen Schüler, welche nicht bei ihren Eltern oder Pflegern wohnen, haben dem Vorstand von der Wahl, (auch von jeder Veränderung) ihres Wohn- oder Kosthauses Anzeige zu machen, und der Vorstand ist befugt, ihnen solche Wohn- und Kosthäuser zu untersagen, von welchen Nachtheil für ihre Sittlichkeit zu besorgen ist.

§. 18. In jeder Classe ist ein Heft (Lectorheft) zu führen, in welches täglich die sämmtlichen Versäumnisse, Unordnungen, Unfleiß und Excesse der Schüler und die dafür etwa ertheilten Strafen von den betreffenden Lehrern eingetragen, und welche am Schlusse jeder Woche dem Vorstand vorgelegt werden, welcher auf den Grund derselben die nöthigen Ermahnungen, Warnungen oder Verweise ertheilt, oder die geeigneten Strafen verfügt, oder Vortrag darüber im Convent erstattet.

§. 19. Ueber Strafverfügungen des einzelnen Lehrers kann bei dem Vorstand, und gegen Verfügungen des letzteren oder des Convents kann bei dem Studienrath Beschwerde geführt werden, jedoch ohne aufschiebende Wirkung.

§. 20. Der Ausschluß aus der Anstalt aus einem disciplinären Grunde (vergl. §. 14) kann bei den ordentlichen Schülern (vergl. §. 16) nur von dem Studienrath erfolgen; die dießfälligen Anträge sind im Lehrer-Convent zu berathen, und vom Vorstand mit gutächtlichem Bericht vorzulegen. Grobe Verfehlungen sind überhaupt, wenn der Convent seine Strafbefugniß nicht für ausreichend hält, sogleich dem Studienrath zur Bestrafung vorzulegen, was unter Anschluß eines von dem Vorstand und zwei Lehrern aufzunehmenden Vernehmungs-Protokolls mit Bericht des Vorstands geschieht.

§. 21. Die Zeugnisse über die Schüler, sowohl die periodischen als die Abgangs-Zeugnisse, werden den Schülern von dem Vorstand unter Mitwirkung der betreffenden Lehrer auf den Grund der dem Studienrath vorzulegenden Zeugnisse unentgeldlich ausgestellt.

§. 22. In Beziehung auf die ökonomischen Verhältnisse der Anstalt hat der Vorstand zunächst für die Einhaltung der Dotation der Lehrstellen und die regelmäßige Bezahlung der Besoldungen zu sorgen, und über die dießfälligen Anstände Bericht an den K. Studienrath zu erstatten. Durch ihn werden alle Gesuche um Gehaltserhöhung und sonstige Besoldungs-Angelegenheiten, deßgleichen Alles, was sich auf die Pensions-Verhältnisse der Angestellten bezieht, dem Studienrathe vorgelegt; kein Lehrer ist befugt, sich unmittelbar an eine andere Staats- oder Corporationsstelle in solchen Angelegenheiten zu wenden.

§. 23. Der Vorstand überwacht ferner die normalmäßige Behandlung, Eintreibung und Vertheilung oder Ablieferung der Unterrichtsgelder und duldet bei den Lehrern keinerlei Nebenbezüge, welche ihnen nicht bei ihrer Anstellung ausdrücklich als Einkommenstheile zugestanden werden; Contraventionsfälle in dieser Beziehung sind dem Studienrath sogleich anzuzeigen.

Derselbe wacht ferner über die pünktliche Befolgung der Vorschrift des §. 7. des Gesetzes vom 28. Juni 1821 (Reg. Blatt S. 44) vergl. mit Art. 4 und 16 des Gesetzes vom 6. Juli 1842 (Reg.-Blatt S. 396 und 401) bezüglich der Nebenbeschäftigung der Lehrer; insbesondere liegt ihm ob, jeden-

Mißbrauch, und jederlei Nöthigung der Schüler bei den von einem Lehrer ertheilten Privatstunden zu verhüten; er hat keinem Lehrer, ohne ausdrückliche Genehmigung des Studienraths, ein Lokal in der Anstalt zu Privatstunden zu überlassen, noch zu gestatten, daß ein Lehrer einer größeren Anzahl vor Schülern, als sich mit dem Begriff und Zwecke einer Privatstunde verträgt, gleichzeitig in einer Stunde Privatunterricht ertheile. Mit jedem Halbjahrsberichte ist ein Verzeichniß über die von den einzelnen Lehrern ertheilten Privatstunden unter Angabe der Zeit, der Zahl der Wochenstunden, der Unterrichtsfächer, der Zahl der Schüler, der Classe, in welcher sich dieselben befinden, und der Belohnung, welche der Lehrer dafür bezieht, dem Studienrath vorzulegen.

§. 24. Der Vorstand hat für die Erhaltung und geordnete Aufbewahrung des Eigenthums der Anstalt an Geräthschaften und Lehrmitteln zu sorgen, deßgleichen für die richtige Fortführung der Inventare und für den periodisch vorzunehmenden Sturz. (Verfügung vom 4. Septbr. 1827. Ergänzungsband zum Reg.Bl. S. 328.)

Wegen Ausbesserung oder neuer Anschaffung von Geräthschaften wendet er sich nach Umständen entweder unmittelbar an die dießfalls verpflichtete Verwaltung, oder erstattet er Bericht an den K. Studienrath.

§. 25. Er hält auf pünktliche Abgabe der für Anstaltszwecke ausgesetzten Beiträge an Geld und Naturalien aus Staats- oder örtlichen Mitteln, sorgt für die richtige Verwendung derselben nach den besonderen dießfalls bestehenden Vorschriften, und legt die darüber zu führenden Rechnungen dem Studienrath rechtzeitig vor.

§. 26. Ueber die der Anstalt eingeräumten Gebäude hat der Vorstand, unter Mitwirkung der Lehrer bezüglich der ihnen angewiesenen Unterrichtslokale, sorgfältige Aufsicht zu führen, jede Beschädigung möglichst zu verhindern, die Beseitigung von Gebrechen durch Communication mit der baupflichtigen Verwaltung oder durch Anzeige bei dem Studienrath zu bewirken, und jede unbefugte Benützung oder Störung durch Andere abzuwehren.

Insbesondere ist der Vorstand verpflichtet auf Alles, was auf die Gesundheit der Schüler von Einfluß ist, wie auf die Erhaltung der möglichsten Reinlichkeit und Ordnung in den sämmtlichen Gelassen und Zugehör ein genaues Augenmerk zu richten.

Zu diesem Behuf hat der Vorstand halbjährlich eine vollständige Visitation der Gebäude und Zugehör unter Beiziehung des Beamten der baupflichtigen Verwaltung und eines öffentlichen Arztes vorzunehmen, und das darüber aufzunehmende Protokoll seinem Halbjahrsberichte beizuschließen.

§. 27. Der Vorstand bedient sich des Anstaltsdieners und dessen Gehülfen nur zu Zwecken der Anstalt; er hält denselben zu pünktlicher Erfüllung seiner Obliegenheiten an, und rügt Versäumnisse oder Vergehen desselben entweder selbst durch Verweise und Geldstrafen bis zu 3 fl. oder bringt er die Sache vor den Lehrer-Convent, welchem die Ertheilung von Verweisen (vor dem Convent)

und die Erkennung von Geldbußen bis zu 6 fl. zusteht; in wichtigeren Fällen erfolgt Anzeige bei dem Studienrathe.

Der Vorstand kann den Dienern auf 3 Tage Urlaub ertheilen, und bestellt hiebei den erforderlichen Stellvertreter. Gesuche um längeren Urlaub werden dem Studienrath vorgelegt.

§. 28. Am Schlusse eines jeden Halbjahrs hat der Vorstand über den ganzen Zustand der Anstalt, insbesondere auch über die Fortschritte, das Verhalten und den ganzen Geist der Zöglinge, deßgleichen über die Leistungen und das Verhalten der Lehrer, unter Anschluß der Rechenschaftsberichte der letzteren über den von ihnen ertheilten Unterricht, umfassenden Vortrag an den Studienrath zu erstatten.

Am Ende des Schuljahrs ist zugleich der Betrag der Unterrichtsgelder anzuführen, und die Fortsetzung der Matrikeln der Lehrer, sowie die Zeugnißtabelle der Schüler vorzulegen.

§. 29. Ueber alle wichtigeren Vorfälle in der Anstalt hat der Vorstand sogleich Bericht an den Studienrath zu erstatten, ebenso in allen Angelegenheiten, welche nicht ihm selbst oder dem Lehrer-Convent zur Erledigung überlassen sind; auch hat er, so oft er einen Nachtheil für die Anstalt befürchtet, oder eine Maßregel zu Verbesserung derselben für begründet hält, dem Studienrath darüber Vortrag zu machen.

Alle Eingaben der an der Anstalt Angestellten in dienstlichen Beziehungen sind von dem Vorstand mit Beibericht dem Studienrath vorzulegen; eine Ausnahme hievon findet nur bei etwaigen Beschwerden gegen den Vorstand selbst statt.

§. 30. Endlich liegt dem Vorstand ob, die sämmtlichen Erlasse der vorgesetzten Behörde, nach dem sie betreffenden Falles den Lehrern oder den Betheiligten eröffnet wurden, (was jederzeit darauf zu beurkunden ist) sorgfältig zu sammeln, und mit den übrigen die Anstalt angehenden Akten sicher und geordnet aufzubewahren.

Stuttgart, den 30ten September 1844.

Auf besonderen Befehl.

Königl. Studienrath.

Knapp.

240.

Organische Bestimmungen für die in Gemäßheit der K. Verordnung vom 28. Mai 1842 gegründete Gartenbauschule in Hohenheim,

bekannt gemacht im Jahre 1845 [520]).

§. 1. Zweck der Schule.

Die Gartenbauschule, welche durch die Königl. Verordnung vom 28. Mai 1842, betreffend die Stiftung zum Andenken der

520) Corresp.-Blatt des landwirthschaftl. Vereins. 1845 I. 1. S. 64 f.

25jährigen Regierung Sr. Majestät des Königs, gegründet wurde, hat zum Zweck, junge Männer durch passenden Unterricht und durch Einübung bei dem mit der Schule verbundenen Gärtnereibetrieb zu praktischen Gärtnern heranzubilden, welche die Obstbaumzucht, den Gemüsebau und die Behandlung der Zierpflanzen vollkommen verstehen. Diese Schule soll im Gebiete der Gärtnerei Aehnliches leisten, wie die Ackerbauschule für die Landwirthschaft.

§. 2. Ausrüstung der Schule mit den nöthigen Lehrmitteln.

Die Gartenbauschule erhält die für ihren Zweck erforderliche Ausrüstung theils in den bereits vorhandenen Anlagen des landwirthschafllichen Instituts, wie den Baumschulen, dem botanischen Garten ꝛc., deren Benützung für die Zwecke dieser Schule überlassen wird, theils in einem auf der Domaine Hohenheim anzulegenden Gemüsegarten mit Treibhaus, Mistbeeten ꝛc. Ausserdem ist den Gartenbauschülern die Theilnahme an dem Unterrichte der Ackerbauschüler, so weit dieses angemessen erscheint, gestattet.

§. 3. Aufsichtsbehörden.

Die Gartenbauschule steht in ähnlicher Weise, wie die zur Hohenheiner Anstalt gehörige Ackerbauschule, unter der obern Leitung und Aufsicht der — der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins untergeordneten Instituts-Direktion.

§. 4. Vorsteher der Schule.

Der unmittelbare Vorstand und Hauptlehrer der Gartenbauschule ist der Institutsgärtner.

§. 5. Dienstverhältniß und Gehalt des Vorstehers.

Vermöge seiner Unterordnung unter die Instituts-Direktion hat der Vorsteher deren Weisungen nach Maaßgabe der gegenwärtigen organischen Bestimmungen und der ihm ertheilten Dienstinstruktion zu befolgen.

Er erhält, neben seinem Gehalte als Institutsgärtner, in der Eigenschaft als Vorsteher der Gartenbauschule, aus dem Fonds der Jubiläumsstiftung eine jährliche Belohnung von 250 fl.

§. 6. Dienstobliegenheiten des Vorstehers.

Die Obliegenheit des Vorstehers begreift in sich:

a) die Ertheilung des Unterrichts in der Gärtnerei nach dem festgesetzten Lehrplan sowohl an die Lehrlinge der Gartenbauschule, als auch in einzelnen Fächern an die Ackerbauschüler.

b) Die Sorge dafür, daß die Lehrlinge denjenigen Unterricht in der deutschen Sprache, Arithmetik, Geometrie, Naturlehre und im landwirthschaftlichen Rechnungswesen, den sie in Gemäßheit des Lehrplans in der Ackerbauschule gemeinschaftlich mit den Lehrlingen derselben zu empfangen haben, mit Fleiß benützen.

c) die fortwährende unmittelbare genaue Aufsicht über den Fleiß und die sittliche Aufführung der Lehrlinge und die Handha-

bung der Ordnung unter denselben, zu welchem Zweck dem Vorsteher eine Strafgewalt gegen die Lehrlinge eingeräumt wird. S. unten §. 15.

§. 7. Zahl der Zöglinge. Lehrzeit.

Die Zahl der an der Schule zugleich anwesenden Lehrlinge ist vorläufig auf sechs festgesetzt; sie richtet sich übrigens nach den vorhandenen Mitteln. Die Lehrzeit ist auf drei Jahre bestimmt; dabei ist den Lehrlingen gestattet, nach Verfluß dieser Zeit noch ein Jahr gegen gewöhnlichen Lohn als Gärtnereigehülfen in Hohenheim zu bleiben, soferne Gelegenheit zu ihrer angemessenen Beschäftigung vorhanden, und so lange ihr Prädikat gut ist. In wie weit, außer den mit Unterstützung der Jubiläumsstiftung aufgenommenen Zöglingen, künftig etwa noch andere Schüler gegen Bezahlung zugelassen werden können, bleibt auf weitere Erfahrung ausgesetzt.

§. 8. Bedingungen der Aufnahme.

1) Die Aufnahme findet jährlich am 1. October Statt.

2) Jeder Eintretende muß das 17te Jahr zurückgelegt haben, und

3) Zeugnisse über gute Aufführung und über Vermögensverhältnisse, auch einen Taufschein und Heimathschein beibringen.

4) Er muß vollkommen gesund und körperlich erstarkt sein, um die beim Gärtnereibetriebe vorkommenden Arbeiten anhaltend ausführen zu können.

5) Er muß so viele Fähigkeit besitzen, um einen populären Lehrvortrag über Gärtnerei und die Hülfsfächer auffassen zu können, im Lesen, Schreiben und Rechnen muß er gute Fertigkeit, und im Zeichnen womöglich einige Kenntniß besitzen; nebst dem muß er Kunde von der lateinischen Schrift haben.

6) Er muß womöglich mit den nöthigen Handgriffen der Gartenbearbeitung bekannt seyn.

Ueber die Eigenschaften unter Ziffer 5 und 6 hat er sich vor der Aufnahme einer Prüfung zu unterwerfen, welche unter der Leitung des Direktors von dem Vorsteher in Gemeinschaft mit dem Oberlehrer der Ackerbauschule vorgenommen wird.

Die Ergebnisse dieser Prüfung werden von der Instituts-Direktion mit deren Vorschlägen der Centralstelle vorgelegt, welche über die Aufnahme entscheidet.

§. 9. Unterricht der Lehrlinge.

Die theoretische und praktische Unterweisung der Lehrlinge geschieht nach einem von der Centralstelle genehmigten Lehrplan.

Sowohl den Vorträgen als dem praktischen Unterricht ist eine solche Einrichtung zu geben, daß sämmtliche Aufgaben des Lehrplans innerhalb der dreijährigen Lehrzeit erledigt werden.

Die Anzahl der Lehrstunden muß stets dem Zwecke einer möglichst vollständigen Unterweisung der Lehrlinge entsprechen; vor-

läufig ist sie auf wöchentlich fünf Stunden, Sommers wie Winters, festgesetzt.

§. 10. Periodische Prüfungen der Lehrlinge.

Um sich von den Fortschritten der Lehrlinge zu überzeugen, hat der Vorsteher mit denselben periodische Prüfungen vorzunehmen, welchen der Institutsvorstand anwohnt, und deren Ergebniß in einer besondern Liste (vergl. §. 16) aufzuzeichnen ist.

§. 11. Arbeiten der Lehrlinge.

Die Lehrlinge werden für ihre Arbeiten, je nach ihrem Werthe durch Taglohn bezahlt. Sie haben sich allen beim Gärtnereibetrieb vorkommenden Geschäften, nach Anweisung des Vorstehers oder des von ihm beauftragten zweiten Gärtners, mit Fleiß und Ausdauer zu unterziehen.

Die Arbeitszeit ist gleich wie bei den Landbaumännern (neben den Unterrichtsstunden) während des Frühjahrs, Sommers und Herbstes auf tägliche zehen Stunden festgesetzt, und vermindert sich im Winter mit der Abnahme des Tags bis auf 8 Stunden.

Bei dringenden Geschäften kann eine Verlängerung der Arbeitszeit um 1—2 Stunden Statt finden.

§. 12. Lehrgeld und ökonomische Verhältnisse.

Die Lehrlinge haben kein Lehrgeld zu bezahlen. Unterricht, Wohnung, Betten, Handtücher, Heizung, Licht, Unterrichtsbedürfnisse an Papier, Federn ꝛc., Arzt und Arznei sammt Krankenpflegung auf eine Krankheitsdauer von 14 Tagen, sodann als tägliches Getränke zwei Schoppen Obstmost, erhalten sie unentgeltlich aus den Mitteln der Jubiläumsstiftung.

Bei einer länger als 14 Tage dauernden Krankheit oder im Fall einer Epidemie sind die Arzt- und Arznei-Kosten und der Aufwand für Krankenpflegung von dem Lehrlinge oder von denjenigen zu bestreiten, welche ihn in dieser Beziehung gesetzlich zu vertreten haben.

Den Aufwand für Kost, welche nach einer von der Instituts-Direktion festgesetzten Speiseordnung und Taxe gereicht wird, haben die Lehrlinge selbst zu bestreiten, was ihnen in der Regel durch ihren Arbeitsverdienst (oben §. 11) möglich gemacht wird. Aus den Mitteln der Stiftung wird jedoch dabei nöthigenfalls so weit eingetreten, daß diejenigen, welche besonders im ersten Jahre der Lehrzeit nur einen niedern Taglohn verdienen können, einen kleinen Zuschuß zu Bestreitung der Kosten erhalten, der aber für alle Lehrlinge zusammen den Betrag von 48 fl. jährlich nicht überschreiten soll.

§. 13. Kleidung.

Die Lehrlinge haben beim Eintritt in die Schule hinreichende, gute und reinliche Kleidung und genügendes Leibweißzeug mitzubringen, und diese Gegenstände während ihres Aufenthalts auf

ihre Kosten in geordnetem Zustande zu erhalten, namentlich das Leibweißzeug auf ihre Kosten waschen zu lassen.

§. 14. Prämien.

Bei Fleiß und sonstigem guten Betragen erhalten die Gartenbauschüler Prämien im Betrag von 10 bis 20 fl.

Die Instituts-Direktion hat, falls nicht etwa der Ertrag der Gärtnerei Ueberschüsse darbietet, welche zu jenem Zweck verwendet werden können, über den dießfälligen Bedarf jedes Jahr an die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins Bericht zu erstatten, welche sofort die Zahlungsanweisung bei dem K. Ministerium des Innern in Antrag bringen wird. Die Verleihung dieser Prämie hat durch die Instituts-Direktion so zu geschehen, daß sie den Charakter von Auszeichnungen, nicht von bloßen Unterstützungen an sich tragen.

§. 15. Disciplin.

Bei Vergehen der Lehrlinge gegen die Haus- und Schulordnung, von welcher jedem Lehrlinge bei seinem Eintritt ein Exemplar zugestellt wird, treten nach Beschaffenheit des einzelnen Falles folgende Strafarten ein.

a) Durch den Vorsteher:

1) Verweis,
2) kleine Geldstrafen von 3 bis 6 Kreuzern (welche in eine für gemeinschaftliche Zwecke der Schule bestimmte Kasse fließen),
3) Haus- und Zimmer-Arrest bis zu 24 Stunden.

b) Durch die Instituts-Direktion:

1) Verweis von derselben,
2) Verweis von derselben in Beiseyn des Vorstehers und der Lehrlinge,
3) Einsperrung mit Beschäftigung bis auf drei Tage,
4) Einsperrung auf dieselbe Zeit mit Kostschmälerung an Einem Tage.

c) Durch fortgesetzte Disciplinar-Vergehen, Widersetzlichkeit, schlechte Aufführung, beharrliche Trägheit, Trunksucht oder gemeine Vergehen und Verbrechen, deren sich ein Lehrling schuldig macht, wird Ausweisung aus der Anstalt verwirkt. Sie wird auf den Antrag der Direktion durch die Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins verfügt.

§. 16. Liste über das Betragen der Lehrlinge.

Ueber das Betragen der Lehrlinge in und außer der Anstalt hat der Vorsteher eine Liste zu führen, in welcher neben sämmtlichen Strafen der Lehrlinge auch die Ergebnisse der Prüfungen (oben §. 10) aufgezeichnet werden.

§. 17. Austritt aus der Schule; Ersatzverbindlichkeit bei vorzeitigem Austritt.

Mit dem Eintritt in die Schule übernehmen die Lehrlinge die

Verbindlichkeit, in derselben die festgesetzte Lehrzeit von drei Jahren zuzubringen und die vorgeschriebenen Dienste zu leisten.

Ein Austritt vor dem Ende dieser Lehrzeit kann auf den Vorschlag der Instituts-Direktion unter besondern Umständen ausnahmsweise von der Centralstelle gestattet werden. Bei dem regelmäßigen und erlaubten Austritt wird dem Lehrlinge von der Direktion ein Zeugniß über sittliche Aufführung, Fleiß und Befähigung ertheilt.

Im Falle des unerlaubten Austritts vor dem Ende der Lehrzeit ist der Lehrling verbunden, an den auf ihn verwendeten Kosten dem Jahre nach 80 fl. für die in der Anstalt zugebrachte Zeit zu ersetzen.

Der gleiche Ersatz muß Statt finden, wenn der Lehrling zur Strafe aus der Schule ausgewiesen wird, jedoch kann die Centralstelle auf den Antrag der Direktion einen Lehrling von diesem Ersatze aus besondern Gründen entbinden.

§. 18. Rechenschaftsbericht.

In dem über die Hohenheimer Gesammt-Anstalt abzulegenden Rechenschaftsberichte hat die Direktion für die Gartenbauschule und den Gärtnereibetrieb einen eigenen Abschnitt zu bestimmen.

§. 19. Aufwand für die Anstalt.

An dem Aufwand für die Anstalt übernimmt

1) die Staats-Finanzverwaltung die Sorge für die Anschaffung und bauliche Einrichtung der Wohnung für den Vorsteher, des Lehr- und Wohnzimmers und der Schlafkammer für die Lehrlinge;

2) die Hohenheimer Gesammt-Anstalt, aus ihren etatsmäßigen Mitteln, die Einrichtungen für den der Schule zum Hauptlehrmittel dienenden Garten mit Treibmauren, Mistbeeten und Glashaus, sowie die Anschaffung des nöthigen Mobiliars für die Lehrlinge. Der Betrieb des Gartens geht auf Rechnung der Hohenheimer Gesammt-Anstalt.

3) Die Jubiläumsstiftung übernimmt

a) die Belohnung des Vorstehers mit . . . . . 250 fl.

b) für die vorläufig (vergl. oben §. 7) auf sechs festgesetzte Anzahl der Lehrlinge: Aversalbetrag für Getränke, Heizung, Beleuchtung, Schreibmaterialien, Bücher und andere Lehrmittel, für Unterhaltung der Geräthschaften, Wasch des Bettzeugs, Krankenwart, Arzt- und Arzneikosten und für verschiedene andere kleine Bedürfnisse; endlich für einigen Zuschuß zu Beköstigung (oben §. 12), im Ganzen . . . . 360 fl. [521])

Zusammen 610 fl.

---

521) Diese 360 fl. bilden sich aus folgenden einzelnen Sätzen:

a) Getränk, Licht, Schreibmaterialien, Bücher und andere Lehrmittel, Unterhaltung der Geräthschaften ꝛc., à 46 fl. für einen

§. 20. Rechnungsführung.

Ueber den sämmtlichen Aufwand für die Gartenbauschule, sowie über den Ertrag und die Kosten des Gärtnereibetriebs führt das Kassenamt des Hohenheimer Instituts nach der ihm für die übrigen dortigen Unterrichts-Anstalten und Wirthschaftszweige ertheilten Instruktion einen abgesonderten Conto in seinem Hauptbuche, übergibt in Beziehung auf die der Jubiläums-Stiftung obliegenden Ausgaben einen mit Urkunden belegten Auszug aus dem Hauptbuche in duplo, je auf den 1. November, an die Centralstelle, welche denselben nach geschehener Revision dem K. Ministerium des Innern zur Zahlungsanweisung auf die Kasse der Jubiläums-Stiftung längstens am 1. Dezember vorlegt, worauf die Institutskasse ihre auf Rechnung der Jubiläums-Stiftung gemachten Auslagen, die jedoch den obigen Betrag von 610 fl. keinenfalls übersteigen dürfen, durch die Verwaltung der Stiftung ersetzt erhalten wird.

241.

Instruktion für den Institutsgärtner, zugleich Vorsteher der Gartenbauschule,

bekannt gemacht im Jahre 1845 [522]).

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Institutsgärtner und Vorsteher der Gartenbauschule ist der Direktion unmittelbar untergeordnet. Er hat durch bereitwillige fleißige Erfüllung seiner Pflichten die Zwecke der Hohenheimer Anstalt nach Kräften fördern zu helfen, und insbesondere die Aufträge der Direktion pflichtmäßig auszuführen; derselben über alles in seinem Dienst Vorkommende, nach Maßgabe der unten gegebenen Bestimmungen, Meldung zu machen, die nöthigen Weisungen darüber einzuholen, und zu diesem Behufe regelmäßig, täglich zu der festgesetzten Stunde sich bei der Direktion einzufinden.

In der Eigenschaft als Vorsteher und Lehrer der Gartenbauschule ist der Institutsgärtner Mitglied des Lehrer-Convents, bei dessen Verhandlungen er, so oft Gegenstände, welche die Gartenbauschule betreffen, zur Berathung kommen, eine zählende Stimme hat.

§. 2. Zur Abwesenheit aus dem Dienste auf kürzere oder län-

Lehrling, auf deren sechs . . . . . 276 fl.
b) Kostgeldzulage (oben §. 13) à 8 fl. . . . . 48 fl.
c) Heizung des Lehrzimmers . . . . . 36 fl.
360 fl.

522) A. a. O. S. 74 ff.

gere Zeit, insbesondere zur Entfernung aus der Anstalt über Nacht, ist Urlaub nöthig, welcher bei der Direktion einzuholen ist.

§. 3. Die Funktionen begreifen Folgendes in sich:

A. in der Eigenschaft als Institutsgärtner.

Unmittelbar unter den Anordnungen der Direktion — bei dem botanischen Garten auch unter der Leitung des Professors der Botanik — hat er die Hauptaufsicht über den gesammten Garten- und Obstbau der Anstalt, namentlich über den Betrieb der Obstbaumschulen, der Obstbaumpflanzungen auf der ganzen Domäne, des Gemüsegartens und der Gemüsetreiberei, des botanischen Gartens, des Glashauses, der Pflanzungen in den Umgebungen der Institutsgebäude, der wilden Holzpflanzung, des Samenmagazins vom botanischen Garten, vom Versuchsfelde und Gemüsegarten, mit der Obliegenheit,

a) theils zur unmittelbaren speciellen Beaufsichtigung und Leitung dieser Zweige und der dabei vorkommenden Arbeiten;

b) theils zur Anweisung und Beaufsichtigung des ihm untergeordneten zweiten Gärtners, wie dieß unten näher auseinander gesetzt ist.

B. In der Eigenschaft als Vorsteher der Gartenbauschule

a) hat er sich das Gedeihen dieser ihm anvertrauten Anstalt zur Aufgabe zu machen; und es wird von ihm erwartet, daß er seinen Obliegenheiten in dieser Beziehung so nachkommen werde, daß die nützlichen und wohlthätigen Erfolge wirklich erreicht werden, die mit Gründung der Anstalt beabsichtigt sind. Er hat die Aufsicht über die Gartenbauschüler zu führen und deren theoretische und praktische Unterweisung nach dem besonders festgesetzten Lehrplan mit Eifer zu besorgen.

b) Die Unterweisung derjenigen Personen, welche mit Bewilligung der Direktion zeitenweise in die Anstalt kommen, um sich in einem von den der Leitung des Institutsgärtners übergebenen Theilen der Gärtnerei zu unterrichten, liegt demselben ob.

C. Als Lehrer an der höhern Lehr-Anstalt

hat er zu übernehmen:

a) den Vortrag mit Demonstrationen über Obstbaumzucht, Gemüsebau und ökonomischen Gartenbau überhaupt, in der dazu erforderlichen Stundenzahl, welche mindestens in vier wöchentlich während des Sommers, oder in zwei wöchentlich während des Sommers und Winters, bestehen soll.

b) Für einen Lehrcurs in der höhern Gärtnerei hat er einen Vortrag in wöchentlich zwei Stunden zu halten, wobei er sich, abgesehen von den schon unter a erwähnten Fächern des Obst- und Gemüsebaus, über alle andern Zweige des Gartenbaus verbreiten wird.

Besondere Bestimmungen

A. für den Institutsgärtner als solchen.

Dienstverhältnisse zwischen dem Institutsgärtner und zweiten Gärtner.

§. 4. Die Geschäfte theilen sich zwischen dem Institutsgärtner und dem ihm untergeordneten zweiten Gärtner so, daß

a) der Institutsgärtner in unmittelbarer Besorgung hat: die Obstbaumschulen, sämmtliche Obstpflanzungen auf der Domäne und die Maulbeerpflanzungen, den Gemüsegarten mit Gemüsetreiberei und das Glashaus.

b) Der zweite Gärtner hat unter Anweisung des Institutsgärtners, übrigens mit eigener Verantwortlichkeit für die richtige Ausführung, den botanischen Garten und die damit zusammenhängenden Gehölze- und Baumparthieen in der Umgebung der Institutsgebäude zu besorgen, desgleichen die wilden Holzpflanzungen, die Sämereierndten vom botanischen Garten und, unter Anordnung des Wirthschaftsinspektors, auch vom Versuchsfelde; sodann liegt ihm die Besorgung des Samenmagazins, welches von den Erzeugnissen des botanischen Gartens, des Versuchsfeldes und des Gemüsegartens gehalten wird, ob, und endlich hat er die von der Direktion angeordneten, durch das Institutskassenamt (§. 16 unten) ihm aufgetragenen Verkäufe aller derjenigen Produkte auszuführen, welche der Gärtnereibetrieb abwirft, wozu namentlich gehören: der Ertrag aus den Baumschulen, den Obst- und wilden Holzpflanzungen, dem botanischen Garten, dem Blumen- und Gemüsegarten, dem Glashaus und dem Samenmagazin. Wegen dieser Verkäufe ist der zweite Gärtner gegen das Kassenamt unmittelbar verantwortlich und hat deßwegen Kaution zu stellen.

Neben allem diesem ist der zweite Gärtner zur Unterstützung des Institutsgärtners auch in andern, regelmäßig diesem zukommenden Geschäften verpflichtet.

Die Ausführung der Arbeiten und die Anstellung, Ueberwachung ꝛc. der Arbeiter bei den unter b aufgeführten Zweigen bleibt, unter der allgemeinen Anordnung des Wirthschaftsinspektors, dem zweiten Gärtner überlassen, daher er auch die Verlesliste, das Arbeitsjournal und die zur Kanzlei gehörigen Aufzeichnungen darüber selbstständig zu besorgen hat.

c) In Krankheitsfällen oder bei sonstigen Abhaltungen des einen Gärtners, hat der andere dessen Stelle zu vertreten.

Gärtnereibetrieb im Allgemeinen.

§. 5. Der Institutsgärtner hat nach bestem Wissen und mit aller Thätigkeit zu sorgen, daß das Eigenthum der Anstalt gewahrt, daß alle Verrichtungen in der Gärtnerei so gut als möglich, zur rechten Zeit und mit dem geringst möglichen Kostenaufwande aus-

geführt werden, auch hat er auf Alles, was zur Mehrung des Ertrags und zu Förderung der Zwecke der Anstalt gereichen kann, sorgfältig Bedacht zu nehmen.

In diesen Beziehungen hat er insbesondere auch den zweiten Gärtner zu überwachen, und Verfehlungen desselben hiegegen ohne Rückhalt anzuzeigen.

§. 6. Die Anstellung und strenge Beaufsichtigung der Arbeiter und Arbeitskräfte, welche zu den in §. 4 a aufgeführten Geschäften nöthig sind, ist des Institutsgärtners persönliche Obliegenheit, zu deren Erfüllung seine Anwesenheit bei den ihm übertragenen verschiedenen Zweigen von Morgens bis Abends, so viel es nur immer ihm seine weitern Funktionen gestatten, nöthig ist. Wird ihm in einzelnen Fällen für die Aufsichtsführung über die Arbeiter eine besondere, mit Aufwand verknüpfte Hülfeleistung nöthig, so hat er Genehmigung dazu von der Direction einzuholen.

§. 7. Bei dem Hohenheimer Wirthschaftsbetriebe gilt der Grundsatz, einzelne Arbeiten nicht zum ausschließlichen Berufe einer besondern Klasse von Arbeitern werden zu lassen; erheischt eine Verrichtung besondere Geschicklichkeit und Uebung, so trachtet man, diese nach und nach unter einer größern Zahl von Arbeitern zu verbreiten. Dem Institutsgärtner wird die Befolgung dieses Verfahrens auch in seinem Geschäftsbereiche zur Pflicht gemacht.

§. 8. Was die Anstellung der Arbeiter für die unter der unmittelbaren Besorgung des Institutsgärtners stehenden Zweige betrifft, so hat sich derselbe bei jeder Arbeitsverrichtung Morgens und Mittags über die Zahl der für die Gärtnerei nöthigen Arbeiter mit dem Wirthschaftsinspektor zu besprechen.

Hiernach und nach der Nothwendigkeit und Dringlichkeit der verschiedenen Arbeiten, sowie nach der Zahl der disponiblen Arbeiter und nach der Tauglichkeit derselben für die verschiedenen Geschäfte, wird bei der von dem Wirthschaftsinspektor vorzunehmenden Arbeitervertheilung dem Institutsgärtner die betreffende Zahl von Arbeitern zugewiesen, welche sofort Behufs der Aufnahme in die Arbeitsliste von ihm oder in seiner Gegenwart von einem dazu Beauftragten zu verlesen sind.

§. 9. Da dem Wirthschaftsinspektor in seiner Instruktion zur Pflicht gemacht ist, dazu beizutragen, und in so weit es in Verbindung mit seinen übrigen Geschäften möglich ist, sein Augenmerk darauf zu wenden, daß die Taglohns- und Accordsarbeiter in allen Zweigen ökonomisch verwendet werden, so wird der Inspector diese seine instruktionsmäßige Aufsicht auch auf die im Gärtnereibetrieb angestellten Arbeiter ausdehnen.

§. 10. Rücksichtlich der Belohnung der Taglöhner hat sich der Institutsgärtner genau nach den herkömmlichen Klassenpreisen zu richten. Eine Erhöhung des Taglohns für einen Arbeiter, ohne besondere Genehmigung der Direktion, ist nicht gestattet.

§. 11. Hält es der Institutsgärtner für zweckmäßig, eine Arbeit, statt im Taglohn, im Accord ausführen zu lassen, so nimmt

er, unter Vorbehalt der Genehmigung der Direktion, die Veraccordirung in Gemeinschaft mit dem Wirthschafts-Inspektor vor.

§. 12. Die Taglohnslisten und die Arbeitsjournale über dasjenige, was ihn nach §. 4 a. unmittelbar berührt, sind von dem Institutsgärtner nach Vorschrift gewissenhaft zu führen und auf die vorgeschriebenen Termine an die Kanzlei zu übergeben.

§. 13. Zur besondern Obliegenheit wird dem Institutsgärtner auch die Führung eines Notizen- oder Tagebuchs gemacht, in welches sämmtliche neue Erwerbungen für den botanischen Garten und für die Baumschule und alle interessante Ergebnisse bei den einzelnen Zweigen des Gärtnereibetriebs einzutragen sind.

§. 14. Zu den Geschäften, deren Ausführung und Beaufsichtigung dem Institutsgärtner insbesondere obliegt, gehören:

a. in den Baumschulen:

Unterhaltung und richtige Bezeichnung der Mutterbäume; zweckmäßige Einrichtung der Baumschule in Bezug auf Wahl und Ausdehnung der Sortimente, und strenge Einhaltung des darüber noch festzustellenden, vom Institutsgärtner zu entwerfenden und der Direktion vorzulegenden Plans;

mögliche Vermehrung der guten Sortimente;

sorgfältige Vorbereitung und Pflege der Baumländer in allen Beziehungen, Sorge dafür, daß alle erforderlichen Wildlinge in der Baumschule in der Ausdehnung selbst erzeugt werden, daß ein Zukauf für den eigenen Bedarf nicht mehr nothwendig wird;

Bezeichnung der von dem zweiten Gärtner zum Verkauf begehrten Bäume, wobei der Institutsgärtner für die Richtigkeit verantwortlich ist;

Vorkehrung zur Benutzung und Zugutmachung sämmtlicher Nebenprodukte der Obstbaumschulen;

Einhaltung des für den Anbau des Baumschul-Areals festgesetzten Termins und Zuweisung des zur landwirthschaftlichen Benützung bestimmten und sonst dazu tauglichen Feldes innerhalb der Baumschulen an die Besorgung des Wirthschafts-Inspektors:

Sorge für Unterhaltung der Gräben, Wege, Zäune, für Aufbewahrung der Stangen ꝛc., für Geschlossenhaltung der Baumschulen;

Aufrechthaltung des Verbots des Durchwandelns von dazu nicht berechtigten Personen;

Alljährliche Zählung des ganzen Baumbestandes der Baumschulen nach Sorten und Altersklassen, für die Zwecke des Instituts-Rechnungswesens;

b. bei den Obstbaumpflanzungen:

die Pflege der Fruchtbäume auf der ganzen Domäne, wozu insbesondere sorgfältiges Abraupen, Reinigen von alter Rinde und von Flechten u. s. w., Anbinden, Stützen, Schutz gegen die Hasen u. s. w. gehört;

Bezeichnung der abgängigen Bäume, die sofort, nach erfolgter Genehmigung ihres Verkaufs, durch den zweiten Gärtner zur Verwerthung zu bringen sind;

Ersetzung abgegangener Bäume durch neue in bester Beschaffenheit unter Berücksichtigung des hierüber aufgestellten Plans, Schutz der Baumpflanzungen und der Produkte derselben in allen andern Beziehungen; sodann unter Beihülfe des zweiten Gärtners

Sorge für Auflesen des abgefallenen Obstes und dessen Ablieferung an das Magazin, für Benutzung des Abholzes und der Nebenprodukte überhaupt, für Abschätzung des Obstes auf den Bäumen zum Behufe des Verkaufs, für mögliche Schonung der Bäume beim Abnehmen des auf den Bäumen verkauften Obstes; und endlich

Besorgung der von der Direktion etwa angeordneten Obstausstellung und dergleichen;

c. bei der Gemüse- und Blumengärtnerei u. s. w.:

Sorge für ökonomische und gewinnbringende Einrichtung der Gemüse- und Blumengärtnerei überhaupt; insbesondere für möglich wohlfeile Vermehrung der Pflanzen; für Aufbewahrung der Samenträger über Winter; für Zubereitung guter Erde u. s. w.;

zweckmäßige Anordnungen für den Verkauf der Produkte und Abgabe derselben zu diesem Zwecke an den zweiten Gärtner, neben Controllirung des letzteren hierin;

dabei auch pflichtmäßige Mitwirkung bei Bestimmung der Verkaufspreise für Gemüse, Blumen u. s. w.

Anschaffung der Erfordernisse für die Gärtnerei ꝛc.

§. 15. Die Bedürfnisse jeder Art, welche für den Gärtnereibetrieb nöthig sind, sowohl diejenigen, welche durch Ankauf von außen her, als auch diejenigen, welche von andern Zweigen der Wirthschaft anzuschaffen sind, als Dung, Baumstützen, Sämereien, Setzlinge u. s. w. hat der Institutsgärtner in den Conferenzen vor der Direktion zur Sprache zu bringen, damit ihre Anschaffung von da aus eingeleitet werden könne.

Verkauf der Erzeugnisse.

§. 16. Die Einleitung aller Verkäufe von Gärtnereiprodukten gehört zum Geschäftskreise des Cassenamts: sie geschehen entweder auf besondern Befehl oder im Wege des öffentlichen Aufstreichs. Es ist keinem der beiden Gärtner gestattet, ohne schriftliche Anweisung des Cassenamts, bei welchem alle Bestellungen angegeben werden müssen, irgend etwas abzugeben. (Vgl. oben §. 4. 6.)

Besondere Bestimmungen.

B. für den Institutsgärtner als Vorsteher der Gartenbauschule.

Aufnahme der Lehrlinge.

§. 17. Die Prüfungen, welche die Bewerber um die Auf-

nahme in die Gartenbauschule zu erstehen haben, hat der Vorsteher, unter Mitwirkung des dazu von der Direktion zu beauftragenden Oberlehrers der Ackerbauschule, vorzunehmen. (Organische Bestimmungen für die Gartenbauschule §. 8.)

Unterricht der Lehrlinge.

§. 18. Bei dem nach oben §. 3. und §. 9. der organischen Bestimmungen für die Gartenbauschule zu ertheilenden theoretischen und praktischen Unterricht wird der Vorsteher die Fähigkeiten und Vorkenntnisse seiner Zuhörer möglich beachten und seine Vorträge besonders auch nach den ihm in dieser Hinsicht zukommenden Weisungen der Direktion so einrichten, wie sie für jene am nützlichsten und förderlichsten sind.

§. 19. Er hat im Allgemeinen den festgesetzten Lehrplan, wornach die Lehrlinge innerhalb der dreijährigen Lehrzeit jedes Unterrichtsfach wenigstens einmal durchmachen können, einzuhalten.

Die Anzahl der den Gartenbauschülern vom Vorsteher zu ertheilenden Lehrstunden ist vorläufig auf täglich eine, mit Ausnahme des Sonnabends und Sonntags, oder auf wöchentlich fünf des ganzen Jahres festgesetzt; der Vorsteher ist aber, wenn es für nothwendig erachtet würde, auch zu mehr Unterrichtsstunden verpflichtet. (Organische Bestimmungen §. 9.)

Außer diesen regelmäßigen Unterrichtsstunden hat der Vorsteher Regentage, wo die Lehrlinge in der Gärtnerei nicht beschäftigt werden können, zu außerordentlichem Unterrichte zu benützen, so wie man von ihm erwartet, daß er von Zeit zu Zeit an Sonn- und Feiertagen die Nachmittage zu belehrenden Excursionen mit den Lehrlingen verwenden werde.

An dem Unterrichte in der Obstbaumzucht hat der Vorsteher auch alle Ackerbauschüler in angemessenen Abtheilungen Antheil nehmen zu lassen. Sollte dieß nicht mit dem Lehrplan für die Gartenbauschule zu vereinigen seyn, so hat er den Ackerbauschülern in angemessener freier Zeit besondere Unterweisung darin zu ertheilen, daß jeder Ackerbauschüler innerhalb seiner dreijährigen Lehrzeit dieselbe Einmal, während eines Sommerhalbjahrs, genießen kann.

§. 20. Sowohl über die regelmäßigen Lehrstunden als über den außerordentlichen Unterricht hat der Vorsteher ein Tagebuch (nach Beilage 4. zu der Instruktion für die Vorsteher der Ackerbauschulen in Ellwangen und Ochsenhausen, Corr.-Bl. 1843. B. I. S. 306.) zu führen, in welchem jede gegebene Schulstunde mit kurzer Bemerkung des behandelten Gegenstandes und mit Angabe derjenigen Lehrlinge, welche dabei fehlten oder welche in der Lehrstunde oder in ihren Privatarbeiten unfleißig waren, aufgeführt wird.

Um dieses Buch, wodurch die Direktion Kenntniß von dem Betragen der Lehrlinge erlangt, vollständig führen zu können, hat der Vorsteher mit dem Oberlehrer der Ackerbauschule, so weit die Gartenlehrlinge an dessen Unterricht Theil haben, von Zeit zu Zeit

Rücksprache zu nehmen und die Bemerkungen des Oberlehrers über die einzelnen Lehrlinge einzutragen.

§. 21. Außer der Eintheilung des eigentlichen Unterrichts gehört es zu den Obliegenheiten des Vorstehers, den Privatfleiß der Lehrlinge zu beaufsichtigen und zu leiten, sie zur nützlichen Anwendung ihrer freien Zeit fortwährend anzuhalten und ihnen dabei durch Rath und Anleitung, durch Mittheilung von Büchern, so wie durch Durchsicht ihrer Ausarbeitungen behülflich zu seyn.

Der Vorsteher wird besonders darauf sehen, daß stets die erforderliche Stille und Ruhe im Schulzimmer herrsche, auch wird er Sorge tragen, daß zu jeder Unterrichtsstunde pünktlich ein Zeichen gegeben werde.

§. 22. Um sich von der richtigen Auffassung der verschiedenen Lehrvorträge durch die Lehrlinge und von ihren Fortschritten zu überzeugen, auch um ihren Eifer im Lernen zu beleben, hat der Vorsteher alle sechs Wochen eine Prüfung in allen Unterrichtsfächern vorzunehmen. Er hat jedesmal die Direktion von der Zeit derselben vorher in Kenntniß zu setzen, damit sie der Prüfung anwohnen könne.

Das Ergebniß dieser Prüfungen im Allgemeinen hat der Vorsteher in das Tagebuch (§. 20.), die Zeugnisse der Einzelnen hiebei aber in der Aufführungsliste (§. 35.) einzutragen, um darauf bei Ausstellung der Zeugnisse für die Abgehenden Rücksicht nehmen zu können. (Organische Bestimmungen §. 10.)

Aufsicht über die Lehrlinge.

§. 23. Die Lehrlinge stehen nicht nur während ihrer Beschäftigung bei dem Gärtnereibetriebe und während ihres Unterrichts, sondern auch sonst unter der fortwährenden unmittelbaren Aufsicht des Vorstehers. Er hat sie in allem ihren Thun und Lassen stets auf's Aufmerksamste in Augen zu halten.

§. 24. An Sonn- und Festtagen hat der Vorsteher die Lehrlinge anzuhalten, daß sie den Gottesdienst besuchen, auch hat er dafür zu sorgen, daß der übrige Theil des Tages, so wie überhaupt die Freistunden auch an andern Tagen auf anständige und nützliche Weise, namentlich auch durch belehrende Unterhaltung zu Hause oder auf Spaziergängen, Lesen guter Bücher ꝛc. ausgefüllt werden.

§. 25. Insbesondere hat der Vorsteher nach Kräften dahin zu wirken, daß von den Lehrlingen der Besuch der Wirthshäuser, nächtliches Schwärmen, Zank und Unfrieden vermieden werden.

§. 26. Spätestens Nachts zehn Uhr haben sich die Lehrlinge in ihre Schlafkammer und zur Ruhe zu begeben. Der Vorsteher überzeugt sich von ihrer Anwesenheit und sorgt für das richtige Löschen des Lichts. Für den Schluß der Hausthüre hat der Vorsteher zu sorgen und den Schlüssel in seiner Wohnung zu bewahren. Er hat auch darauf zu sehen, daß, auf das zu gebende Zeichen, die Lehrlinge Morgens zu rechter Zeit aufstehen.

§. 27. Besondere Aufsicht hat der Vorsteher auch über die

etwa erkrankenden Lehrlinge zu führen, und vorkommenden Falls nicht nur persönlich nach ihnen zu sehen, sondern auch dafür zu sorgen, daß einerseits hinsichtlich der Beischaffung ärztlicher Hülfe, Medicamente, Krankheitskost ꝛc. nichts versäumt, andererseits aber hiebei auch jeder Mißbrauch beseitigt werde.

§. 28. Der Vorsteher hat darauf zu sehen, daß stets Reinlichkeit und Ordnung in den Gelassen der Gartenbauschule, besonders auch in den Schlafkammern der Lehrlinge, herrsche. Letztere sind anzuhalten, ihre Betten sogleich nach dem Aufstehen wieder zu machen, ihre Kleidungsstücke stets pünktlich aufzuräumen, überhaupt nichts von ihrem Eigenthum umher liegen zu lassen, sondern Alles in den ihnen hiezu angewiesenen Behältern, Kästen ꝛc. aufzubewahren. Eben so hat der Vorsteher dafür zu sorgen, daß die Lehrlinge auch die persönliche Reinlichkeit stets beobachten und sich nicht nur alltäglich pünktlich waschen, sondern auch reinlich kleiden, auch ihre Kleider und ihr Weißzeug stets in geordnetem Zustande erhalten.

§. 29. Für das Inventar an Mobilien der Gartenbauschule ist der Vorsteher hinsichtlich der Stückzahl verantwortlich. Sollte durch Muthwillen oder Nachlässigkeit etwas daran beschädigt werden, so hat der Vorsteher Anzeige davon zu machen, auch sich Mühe zu geben, den Thäter auszumitteln.

§. 30. Wenn ein Lehrling Geld besitzt, so hat auf den Wunsch des Lehrlings oder seiner Eltern, oder auf Anordnung der Direktion, der Vorsteher solches in Verwahrung zu nehmen und es nach dessen Bedarf ratenweise an denselben zurückzugeben, oder auch kleine Rechnungen für ihn zu bezahlen, und jedenfalls stets genaue Nachweisung darüber zu führen.

§. 31. Der Vorsteher hat sein Augenmerk darauf zu richten, daß die Lehrlinge ihre Kleider, Schuhe ꝛc. stets richtig bezahlen, überhaupt keine Rückstände und Schulden anwachsen lassen.

§. 32. Wünscht ein Lehrling auf kürzere oder längere Zeit Urlaub zu erhalten, so hat er sich deshalb an den Vorsteher zu wenden, welcher den Urlaub bis auf zwei Tage bewilligen kann, für längere Zeit aber, oder bei obwaltenden besondern Umständen, das Gesuch der Direktion vorzutragen hat. Ferien im Schulunterricht sind zu einer von der Instituts-Direktion zu bestimmenden Zeit auf vierzehn Tage im Jahr zu ertheilen.

Disciplin.

§. 33. Die Handhabung der Disciplin unter den Lehrlingen und die Aufrechthaltung der Haus- und Schulordnung ist zunächst Sache des Vorstehers, der sich dieselbe angelegen seyn zu lassen und von allen Fällen, in welchen ein Lehrling sich ein Vergehen zu Schulden kommen läßt, betreffe dieses die Hausordnung oder den Unterricht, oder die Gärtnereigeschäfte ꝛc. Kenntniß zu nehmen hat.

§. 34. Kleine Vergehen, so weit sie bloß einfache Verweise oder Geldstrafen von drei bis sechs Kreuzern oder einen Haus- oder

Zimmerarrest bis zu 24 Stunden zur Folge haben, hat der Vorsteher selbst abzustrafen, größere Vergehen dagegen der Direktion zur Entscheidung und Bestrafung, nach Maßgabe der organ. Bestimmungen §. 15. vorzulegen. Die Geldstrafen fließen in eine für die gemeinschaftlichen Zwecke der Schule bestimmte Casse, und es ist der Vorsteher zur Nachweisung hierüber gegen die Direktion verpflichtet.

§. 35. Ueber die Aufführung der Lehrlinge hat der Vorsteher eine Liste in der Art zu führen, wie sie in der Beilage Nr. 6. zu der Instruktion für den Vorsteher der Ackerbauschule in Ellwangen und Ochsenhausen (a. O. S. 307.) vorgeschrieben ist, ebenso nach der Beilage Nr. 7. (a. O. S. 308.) daselbst eine Liste über die persönlichen Verhältnisse der Lehrlinge.

Unter Vorlegung dieser Listen hat der Vorsteher je am Schlusse eines Monats einen Bericht an die Direktion abzustatten, worin er dieselbe von Allem, was auf den Fortgang der Gartenbauschule Bezug hat, in Kenntniß setzt. Außer diesem regelmäßigen Rapport hat er auch von jedem bedeutenderen Vorfall, namentlich von Krankheitsfällen, alsbald Anzeige an die Direktion zu machen.

Austritt der Lehrlinge.

§. 36. Die nach §. 17. der organ. Bestimmungen beim Austritt aus der Anstalt den Lehrlingen zu ertheilenden Zeugnisse über sittliche Aufführung, Fleiß und Befähigung hat der Vorsteher mit zu unterzeichnen.

Unterweisung anderer Personen.

§. 37. Der Vorsteher hat sich eine zweckmäßige Unterweisung derjenigen Personen angelegen seyn zu lassen, welche zeitenweise an die Anstalt kommen, um sich in einzelnen Zweigen der Gärtnerei, wie z. B. der Obstbaumzucht ꝛc., Kenntnisse zu erwerben (oben §. 3. B. b.).

C. Besondere Bestimmungen für den Institutsgärtner als Lehrer an der höheren Lehranstalt.

§. 38. Dem oben im §. 3. C. bezeichneten Unterricht in der höheren Lehranstalt hat sich der Institutsgärtner mit allem Eifer zu unterziehen und sich dabei nach den für die höhere Lehranstalt vorliegenden Bestimmungen zu benehmen.

§. 39. Um die Zöglinge der höheren Lehranstalt von den bei dem Gärtnereibetriebe vorkommenden laufenden Geschäften in steter Kenntniß zu erhalten, hat der Institutsgärtner die wichtigeren dieser Geschäfte Morgens auf der für dergleichen Zwecke bestimmten Tafel aufzuzeichnen.

242.

Lehrplan für die Gartenbauschule in Hohenheim,

vom Jahre 1845 [523]).

A. Theoretische Ausbildung.

I. Hauptfächer.

1) Allgemeiner Gartenbau. Die Lehre vom Boden, Dünger, vom Wasser, vom Clima ꝛc.
2) Gemüsebau.
3) Obstbaumzucht.
4) Blumenzucht. Kenntniß und Behandlung der gewöhnlichen einjährigen und perennirenden Zierpflanzen zur Dekoration der Blumengärten.
5) Cultur der beliebtesten Topfpflanzen, wie Rosen, Camellien, Pelargonien, Zwiebelarten, Neuholländerpflanzen ꝛc.
6) Frucht- und Gemüsetreiberei.
7) Handelsgärtnerei. Ertragsberechnungen, Samenverkauf ꝛc.
8) Landschaftsgärtnerei. Kenntniß der zu Anlagen verwendeten Bäume und Sträucher, ihre Zusammenstellung, ihr Wuchs, ihre Höhe; Anlage von Landschaftsgärten in kleinerem Maaßstabe.
9) Blumentreiberei. Die Kunst, zu ungewöhnlichen Zeiten verschiedene schöne Gewächse blühend zu haben; Treiben der Rosen, der Hyacinthen, Maiblumen ꝛc.

II. Hülfsfächer.

a) An der Gartenbauschule:

1) Allgemeine Botanik. Kenntniß der äußeren Theile der Pflanzen, Terminologie, Systematik und Physiologie, Alles mit Bezug auf gärtnerische Verrichtungen.
2) Specielle Botanik. Kenntniß aller deutschen und exotischen Nutzpflanzen, mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Pflanzenkunde.
3) Zeichnen. Für den Anfang freie Handzeichnung, Blumen nach der Natur zeichnen, und für die dreijährigen Schüler Pflanzenzeichnen ꝛc.

b) An der Ackerbauschule:

4) Deutsche Sprache, Stylübungen und dgl.
5) Arithmetik.
6) Geometrie mit Uebungen im Feldmessen.
7) Das Nöthige aus der allgemeinen Naturlehre, mit Rücksicht auf Landbau.

523) A. a. O. S. 92. ff.

8) Landwirthschaftliches Rechnungswesen.

Die Unterrichtsertheilung hat folgendermaßen zu geschehen:

I. Hauptfächer.

Von diesen wird der Vortrag über allgemeinen Gartenbau alljährig abgehalten. Mit ihm beginnen stets die Lehrlinge der ersten Jahresclasse, die der zweiten Jahresclasse frequentiren ihn als Repetition, die der dritten Jahresclasse werden während der Zeit dieses Vortrags mit Ausarbeitung anderer Aufgaben beschäftigt.

Alle übrigen Hauptfächer sind in drei Hauptabschnitte, deren jeder ein Ganzes für sich bilden muß, abzutheilen, und in drei Jahren, aus denen die vollständige Lehrzeit besteht, so vorzutragen, daß es für die mit jedem Herbste neu eintretenden Lehrlinge möglich wird, an den Vorträgen, ohne umständlichere Vorbereitung, sogleich Theil nehmen und mit jedem Abschnitte, trete der Lehrling in einem Jahre ein, in welchem es sey, den Unterricht beginnen und eben so beendigen zu können. Hierauf sind diese Abschnitte so zu bilden:

1) a. Gemüsebau.
   b. Frucht- und Gemüsetreiberei.
2) a. Obstbaumzucht.
   b. Cultur exotischer Topfgewächse.
   c. Handelsgärtnerei.
3) a. Blumenzucht.
   b. Landschaftsgärtnerei.
   c. Blumentreiberei.

II. Hülfsfächer.

a. Ausschließlich für Lehrlinge der Gartenbauschule, und zwar:
   1) Zeichnen wird die drei Jahrscurse hindurch gelehrt, und die Lehrlinge gehen je nach dem Grade ihrer Fertigkeit und Einübung mehr und mehr von leichteren Aufgaben zu schweren über.
   2) Allgemeine Botanik (Physiologie, Systematik und Terminologie) wird jeden Sommer neu vorgetragen. Es nehmen immer alle Lehrlinge daran Theil, da hiebei Uebung und Einprägung des Erlernten in's Gedächtniß die Hauptsache ist.
   3) Lehre von den Nutzpflanzen wird je im dritten Jahre (und zwar Sommers) vorgetragen, so daß jeder Lehrling diesen Unterricht einmal hört.

b. Gemeinschaftlich mit den Lehrlingen der Ackerbauschule.

Für den Unterricht in der deutschen Sprache, dem Rechnen und der Geometrie sind die Gartenbaulehrlinge ähnlich den Lehrlingen der Ackerbauschule in Classen, je nach der Zeit ihres Eintritts zu theilen.

In gemeinschaftlichen Lehrstunden erhält die jüngste Classe Unterricht in den Anfangsgründen, die zweite in der Fortsetzung des Lehrgegenstandes, die dritte mit der zweiten vereinigt, und

wiederholt das im vergangenen Jahre Gehörte, so daß folglich jeder Lehrling den Unterricht im Schwereren zweimal und Leichteren einmal genießt.

Hiernach sind folgende Abtheilungen der Lehrvorträge zu bilden.

1) Deutsche Sprache (nur im Winterhalbjahr):
   a. für die erste Classe Uebungen in leichteren Aufsätzen, wie Quittungen, Frachtbriefe, Anweisungen, Verdienstzettel, Führung von Tagebüchern ꝛc.;
   b. für die zweite und dritte Classe Uebungen in größeren Aufsätzen, Berichten, Vorträgen ꝛc.

2) Rechnen (im Winterhalbjahr):
   a. für die erste Classe: die vier Species in ganzen Zahlen und Brüchen; Decimalbrüche, Proportionen, Denkrechnen.
   b. für die zweite und dritte Classe: zusammengesetzte Rechnungsarten, wie Zins-, Gesellschaftsrechnungen, Regel Quinque, Maaßreduktionen, Denkrechnen; Anleitung zum landwirthschaftlichen Rechnungswesen.

3) Geometrie:
   a. für die erste Classe (im Winterhalbjahr): Erklärung der Elemente, Linien und Winkel, geradlinige Figuren, Kreis; Unterricht über die gebräuchlichen Längen-, Flächen- und Körpermaaße.

Im Sommerhalbjahr: Aussteckung von Linien, Winkeln ꝛc., Nivelliren.

   b. für die zweite und dritte Classe (im Winterhalbjahr): Lehre von Proportionen und Aehnlichkeit; Berechnung des cubischen Inhalts; (im Sommerhalbjahr) (an unbestimmten Tagen): Feldmessen, Nivelliren.

Der Vortrag aus der allgemeinen Naturlehre findet in den Winterhalbjahren und nach folgenden Abschnitten, deren jeder für sich ein Ganzes bildet, statt.

1) Die einfachsten Regeln der Mechanik.
2) Ueber Wärme, Licht, mit Erklärung der bezüglichen Naturerscheinungen.
3) Ueber Electricität ꝛc., ebenfalls mit Erklärung der bezüglichen Naturerscheinungen.

Nach einzelnen Jahrescursen abgetheilt würden sich nun die Unterrichtsfächer etwa folgendermaßen an einander reihen:

a. Vorträge in der Gartenbauschule

(an fünf Wochentagen je Mittags von 11 bis 12 Uhr).

I. Curs.	II. Curs.	III. Curs.
a) Winterhalbjahr wöchentlich	a) Winterhalbjahr wöchentlich	a) Winterhalbjahr wöchentlich
Allgemeiner Gartenbau . 2 St.	Allgemeiner Gartenbau . . 2 St.	Allgemeiner Gartenbau . . 2 St.
Gemüsebau . 2 „	Obstbaumzucht 2 „	Blumenzucht . 2 „
Zeichnen . . 1 „	Zeichnen . . 1 „	Zeichnen . . 1 „

I. Curs.	II. Curs.	III. Curs.
b) Sommerhalbjahr wöchentlich	b) Sommerhalbjahr wöchentlich	b) Sommerhalbjahr wöchentlich
Frucht und Gemüsetreiberei 4 St.	Cultur exotischer Topfgewächse 2 St.	Landschaftsgärtnerei . . 2 St.
Lehre von den Nutzpflanzen 1 „	Handelsgärtnerei . . 1 „	Blumentreiberei . . . 1 „
Zeichnen . . 1 „	Zeichnen . . 1 „	Zeichnen . . 1 „
Allgemeine Botanik . . 1 „	Allgemeine Botanik . . 1 „	Allgemeine Botanik . . 1 „

b. Gemeinschaftlich mit den Lehrlingen der Ackerbauschule.

I. Curs.	II. Curs.	III. Curs.
a) Winterhalbjahr	a) Winterhalbjahr	a) Winterhalbjahr
(Abends je 1 bis 2 Stunden täglich.)		
wöchentlich	wöchentlich	wöchentlich
Deutsche Sprache 3 St.	Deutsche Sprache 3 St.	Deutsche Sprache 3 St.
Rechnen . . 4 „	Rechnen . . 4 „	Rechnen [524]) . 4 „
Geometrie . . 1 „	Geometrie . . 1 „	Geometrie . . 1 „
Aus der allgemeinen Naturlehre 1 „	Aus der allgemeinen Naturlehre 1 „	Aus der allgemeinen Naturlehre 1 „
b) Sommerhalbjahr	b) Sommerhalbjahr.	b) Sommerhalbjahr.
Uebungen im Feldmessen und Nivelliren (an unbestimmten Tagen).	Uebungen im Feldmessen und Nivelliren (an unbestimmten Tagen).	Uebungen im Feldmessen und Nivelliren (an unbestimmten Tagen).

Zur Erläuterung mancher Gegenstände sind im Sommerhalbjahre Excursionen in die Umgegend zu veranstalten.

B. Praktische Ausbildung.

Der praktische Unterricht der Lehrlinge oder die Einübung derselben in allen beim Gartenbau vorkommenden Geschäften ist nach den drei Jahresclassen, welche die Lehrlinge bilden, vom Leichtern zum Schwerern aufsteigend, folgendermaßen einzutheilen:

Erste Jahresclasse.

Die neu eingetretenen Lehrlinge werden dieses Jahr vorzugsweise im Gemüsegarten beschäftigt. Sie erlernen die in der Gärtnerei vorkommenden Grund- und Bodenarbeiten, Rigolen, Graben ꝛc.; sie besorgen die Anlage der Mistbeete, fertigen die für dieselben nöthigen Strohdecken an und werden zugleich auf dem Samenboden zum Reinigen und Verpacken der Samenkapseln ꝛc. ver-

524) Unter Rechnen ist nach oben Seite 900 auch die Anleitung zum landwirthschaftlichen Rechnungswesen begriffen.

wendet; sie besorgen die Pflege des Gemüsegartens, das Pflanzen, Behacken, Säen, Gießen ꝛc., und zwar ohne weitere Hülfe, so lange es möglich ist.

Zweite Jahresclasse.

Die Lehrlinge werden bei dem Obstbau in den Baumschulen beschäftigt. Sie lernen die Erziehung, Veredlung, den Schnitt der Fruchtbäume vollkommen kennen und genau und kunstgerecht ausüben. Sie helfen beim Ausputzen der Bäume auf der Domaine und ihrem Nachpflanzen, sie erneuern die Etiquetten in den Baumschulen, besorgen das Schneiden der Pfropfreiser und alle das ganze Jahr hindurch vorkommenden Arbeiten.

Dritte Jahresclasse.

Die Lehrlinge haben im botanischen Garten, beim Glashause, den Mistbeeten und den Abtheilungen für Blumenzucht ihre Beschäftigung. Sie besorgen das Begießen und Verpflanzen, überhaupt die Pflege der Topfgewächse, das Bepflanzen der Blumenkörbe und dergleichen, und werden außerdem überall bei besonders wichtigen Arbeiten zugezogen.

243.

Erlaß des Königlichen Studienraths an das K. Inspectorat des evangelischen Seminars in Tübingen, betr. Einführung einer Classen-Location,

vom 26. Februar 1845 [525]).

Auf den an das K. Ministerium über die vorjährige Seminar-Visitation seiner Zeit erstatteten Bericht ist durch hohen Erlaß von 15/19 d. Monats genehmigt worden, daß

die Zöglinge in den halbjährigen Verzeichnißen der Studirenden nicht nach dem Locus, sondern jede Abtheilung in alphabetischer Ordnung aufgeführt, und daß auch im Verhältnisse der Seminaristen unter sich während ihres Aufenthalts im Seminar nicht mehr nach Zahlen locirt, sondern blos Classen und Classen-Abtheilungen (I. a. u. b. II. a. u. b. III. a. u. b.) mit alphabetischer Ordnung der in Eine Classen-Abtheilung Gehörigen gebildet, die Zahlen-Location aber (neben der Classen-Location) auf die erste Dienstprüfung verschoben sei.

Stuttgart den 26. Februar 1845.

Knapp.

---

525) Ephor.-Registr. Tübingen. Vergl. Erl. v. 14. Mai 1845 und v. 31. Jan. 1820. S. 476.

244.

Erlaß des Königl. Studienraths an die gem. Oberämter und Vorstände der Lehranstalten, worin Gymnastik für einen Bestandtheil des öffentlichen Unterrichts der gelehrten und Realschulen erklärt wird.,

vom 1. März 1845 [526]).

Nachdem Seine Königliche Majestät auf die Bitte der Stände-Versammlung und nach Vernehmung des K. Geheimen-Rathes

Die Gymnastik für einen Bestandtheil des öffentlichen Unterrichts der gelehrten und Realschulen

erklärt haben, wird zu allgemeiner und so viel möglich gleichförmiger Durchführung dieser die körperliche Ausbildung, Gesundheit, Kraft und Gewandtheit, eben damit auch die geistige Frische und Tüchtigkeit des nachwachsenden Geschlechts bezweckenden höchsten Entschließung in Gemäßheit K. Ministerial-Erlasses vom 29. Januar l. J. sämmtlichen Schul- und Schul-Aufsichtsstellen, so wie durch dieselben den betreffenden Ortsbehörden Nachstehendes zu erkennen gegeben:

1) Regelmäßige Leibesübungen sind für Schüler, welche das zehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, in einer den verschiedenen Altersstufen entsprechenden Reihefolge nicht bloß für den Sommer, sondern auch für den Winter in den Schulplan jeder gelehrten und Realschule aufzunehmen, und es hat dieß, wo es nur immer möglich ist, schon mit dem nächstkommenden Frühjahr zu geschehen.

2) Als Theilnehmer an diesen Leibesübungen ist jeder über zehn Jahre alte Schüler, dessen Erzieher (Vater oder Pfleger ꝛc.) sich nicht ausdrücklich gegen die Theilnahme erklärt, zu behandeln, eine solche gegen die Theilnahme abgegebene Erklärung jedoch ist unbedingt zu beachten.

Wenn Knaben unter zehn Jahren, sofern sie die erforderliche körperliche Reife dazu haben, Theil zu nehmen wünschen, so bedarf es einer besondern Bitte von Seiten ihrer Eltern oder Erzieher, und ihre Zulassung hängt von dem Gutachten des mit der Leitung der Uebungen Beauftragten ab.

3) Die Aufsicht über die Uebungen liegt den Schulvorständen und den vorgesetzten Schulbehörden ob, von welchen im Besondern die gemeinschaftlichen Bezirksämter in gesundheitspolizeilicher Hinsicht des Beirathes der Oberamtsärzte in Betreff jener Uebungen sich zu bedienen haben.

---

526) Gedruckt. Fol.

Die unmittelbare Leitung der Uebungen dagegen ist eine aus der Aufnahme der letzteren in den Schulplan folgende Obliegenheit der Lehrer an den betreffenden Anstalten, soweit nicht Einzelnen alle Fähigkeit dazu abgeht. Die Lehrer haben sich daher in diese Leitung nach Art und Zeit zu theilen, wobei übrigens als wünschenswerth erscheint, daß derjenige Lehrer, welcher mit jenen Uebungen am meisten bekannt ist, den eigentlichen Unterricht übernehme.

Wo es einer Anstalt an einem für den Turn-Unterricht tauglichen Lehrer gebricht, oder wo die größere Schülerzahl es nöthig macht, ist auf Bestellung eines besondern Turnlehrers von gutem Leumund Bedacht zu nehmen.

In Zukunft wird bei den Prüfungen auf Lehrstellen von den Candidaten ein Ausweis darüber verlangt werden, ob und wie weit sie mit der Gymnastik bekannt seyen.

4) Der Turnplatz ist wo möglich ganz in der Nähe der Schule (um auch während der Interstitien benützt werden zu können) oder doch in der Nähe des Ortes auf einem ebenen, wenn es seyn kann, durch Bäume vor der Sonne geschützten Raume zu wählen. Da gerade die wichtigsten und nothwendigsten Uebungen zum größten Theile entweder gar keine oder doch höchst einfache Vorrichtungen (wie Springgraben, Stäbe zum Höhesprung, einige Recke und Barren, in zweiter Linie erst ein Klettergerüst, Schwebebaum, Gerwurf-Einrichtung) erfordern, so läßt sich nach Umständen die Einrichtung des Turnplatzes erfahrungsmäßig auch mit geringen Mitteln bestreiten; wo aber die Kräfte weiter reichen, werden die Ortsbehörden aus Interesse für die Sache gerne zu einer vollständigen Ausstattung die Hand bieten. Uebrigens sind zu möglichster Verhütung von Gefahren die Turngeräthe, besonders die Klettergerüste und Recke, nicht nur ganz solid herzustellen, sondern auch ihr Zustand von Zeit zu Zeit genau zu untersuchen, zu welchem Behufe nöthigenfalls ein auswärtiger Sachverständiger zu berufen ist.

5) Für die Uebungen im Winter und bei ungünstiger Witterung, in welchen beiden Fällen Gelegenheit zu Leibesbewegung doppelt wichtig ist, bedarf es eines gegen Wind und Regen geschützten Raumes, und zwar wenigstens für größere Anstalten einer eigenen Turnhalle; für kleinere Anstalten ist jedenfalls ein Boden in einem öffentlichen oder Privatgebäude, eine Tenne und dergleichen auszumitteln.

6) Die Uebungen sind zum Mindesten zweimal in der Woche, etwa an den beiden schulfreien Nachmittagen je eine Stunde lang vorzunehmen. Bei der Wahl der Tagesstunden ist die Jahreszeit zu beachten: in keinem Falle aber darf bald nach Tische geturnt werden. Im Schulplan werden die Turnstunden ausdrücklich bezeichnet.

7) Bei den Uebungen selbst ist, so weit sie in die eigentliche sogenannte „Turnschule" fallen, ein streng geordneter me-

thodischer Gang zu verfolgen, wozu die vorhandenen Turnlehrbücher (z. B. die deutsche Turnkunst nach Jahn und Eiselen von E. Euler, Die Leibesübungen hauptsächlich nach Clias von D. Vögeli, Das Turnbüchlein zunächst für die Magdeburger Jugend nach Jahn, Eiselen, Spieß, Euler ꝛc. von Krahmer) nähere Anweisung geben. Im Allgemeinen wird darüber Folgendes bemerkt:

Der Unterricht hat bis zum vierzehnten Lebensjahre in drei der Entwickelung des jugendlichen Körpers nach Kraft und Gewandtheit entsprechenden Stufen aufzusteigen.

Auf der ersten Stufe beginnt der Unterricht mit den Elementar-Uebungen der einzelnen Gelenke oder der sogenannten Vorübungen, welche als die Hauptbedingung sicherer und belohnender Fortschritte mit den Anfängern genau, vollständig und bis zu gehöriger Fertigkeit, jedoch zugleich frisch und lebendig einzuüben, aber auch mit den Vorgeübteren immer noch von Zeit zu Zeit zu wiederholen sind, und an welche sich das Gehen, der Marsch, das Laufen und die verschiedenen Arten von Springen, nach dem Maaße nicht allein des Alters, sondern auch der körperlichen Reife der Einzelnen anreihen.

Auf der zweiten Stufe folgen, mit der mittlern Hauptabtheilung der Schüler, neben Fortsetzung der eben genannten Uebungen die weiteren am Barren und Reck, am Schwebebaum und die leichtesten Uebungen des Kletterns;

Auf der dritten Stufe (für die älteste Hauptabtheilung) neben allen bisherigen Uebungen des Kletterns, der Gerwurf und das Ringen, jedoch durchaus nur in den einfachen, der Kraft und Gewandtheit des Alters und der körperlichen Beschaffenheit der Einzelnen angemessenen Stufen.

Die schwereren Uebungen unter den voranstehenden, deßgleichen die Uebungen auf dem Schwingpferde sind dem Alter über vierzehn Jahre, wiederum in allmählig aufsteigendem Stufengange vorzubehalten.

8) Bei allen diesen Uebungen ist auf Anstand der Haltung und der Bewegungen zu sehen, und theils um der Ordnung willen, theils zu Abwendung möglicher Gefahr auf strengen Gehorsam um so mehr zu dringen, als die, übrigens seltenen, Unglücksfälle bei dem Turnen erfahrungsmäßig meist aus Unordnung und Ungehorsam entstehen. Aus demselben Grunde sowie um des methodischen Ganges willen darf zu keiner höhern Uebung übergegangen werden, ehe die frühere zu einer gewissen Fertigkeit und Sicherheit gebracht ist. Ebenso soll keinem Schüler mehr zugemuthet oder gestattet werden, als er ohne Uebertreibung seiner Kraft und ohne Gefahr zu leisten vermag, und auch von den Geübteren ist keine Uebung bis zur Erschöpfung zuzulassen. Und da der Zweck des Turnens die Entwickelung des Körpers, der Gesundheit, Stärke und Gewandtheit ist, so sind von den einzelnen Uebungen fortwährend diejenigen, durch welche dieser Zweck am sichersten und

unmittelbarsten erreicht wird, vorzugsweise zu betreiben, dagegen die bloßen Kunst- und Schaustücke zu vermeiden.

9) Theils um der besonderen Neigung und Anlage des Einzelnen mehr Raum zu geben, theils um die Freude am Turnen zu fördern, kann auf die unerläßlich strenge Ordnung der Turnschule am Schlusse der Stunde noch eine Zeitlang das Freiturnen eintreten, bei welchem sich jeder Turner die ihm am meisten zusagenden Uebungen selbst wählen, und sie mit denjenigen, welche sich zu derselben Uebung vereinigen, unter einem selbstgewählten — von dem aufsehenden Lehrer genehmigten Vorturner treiben darf. Auch hiebei sowie bei den Turnspielen des Dauerlaufes und des Ziehkampfes ist übrigens die Aufsicht des Lehrers zu wünschen.

10) Wo es immer die Oertlichkeit erlaubt, sollten während der wärmeren Jahreszeit auch Schwimmschulen für die Jugend unter zuverläßiger Leitung eingerichtet werden.

11) Je natürlicher und enger mit dem körperlichen Gewinn wohleingerichteter Leibesübungen auch der höhere Gewinn für Anfrischung des jugendlichen Geistes, für Gewöhnung an Anstrengung und Ausdauer, an Muth und schnelle Besonnenheit, an Ordnung und Gehorsam sich verbinden, desto mehr werden die Lehrer bei ihrer Aufsicht und Leitung auch diese Rücksichten im Auge behalten, und die ihnen anvertraute Jugend auf der einen Seite vor Verirrungen zu bewahren, andererseits ihre selbstständige Entwickelung zu fördern suchen.

12) Ein nicht unbedeutendes Mittel theils zur Erreichung dieses Zweckes, theils zur Erleichterung der Aufsicht auf dem Turn- und Spielplatze ist die Beiziehung der Jugend selbst zur Mitaufsicht durch Unteraufseher, welche sie selbst aus ihrer Mitte erwählt, vorbehältlich der Genehmigung durch den aufsehenden Lehrer.

13) Zur Erhöhung des Interesses wird es ferner wesentlich beitragen, wenn am Schlusse jedes Halbjahres ein Probeturnen, nach Umständen in Gemeinschaft mit benachbarten Schulen — veranstaltet wird.

Jedenfalls wird (wie schon bisher geschehen ist) bei den periodischen Visitationen der Schule auch das Turnen als integrirender Theil des öffentlichen Unterrichts zur Beachtung kommen; es bildet dasselbe künftig eine stehende Rubrik in den jährlichen Schulberichten und in den Zeugnißtabellen der Schüler.

14) Da der mit dem Turnen von jeher verbundene Gesang nicht allein schon als Gesangübung einen hohen Werth hat, sondern auch in mehrfacher Beziehung einen sehr wohlthätigen Einfluß auf Geist und Gemüth üben kann, so werden die Lehrer denselben gleichfalls fördern und durch sorgfältige und gewissenhafte Auswahl der Lieder leiten und regeln.

15) Obgleich die Gymnastik nur in gelehrten und Realschulen zu den vorgeschriebenen öffentlichen Lehrpensen gehört, so ist doch die Einführung regelmäßiger Leibesübungen auch für die Schüler der Volksschule zu wünschen. Und da dieß an Orten, wo für

die lateinische oder Realschule eine Turnanstalt besteht oder eingerichtet wird, nach Umständen dadurch erleichtert werden kann, daß auch die deutschen Volksschüler entweder unter Mitwirkung und Aufsicht ihrer Lehrer an den Uebungen der lateinischen oder Realschüler Theil nehmen, oder doch in andern Stunden den Turnplatz benützen, so wird der K. Studienrath einem hierauf gerichteten, den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Antrag unter Rücksprache mit der betreffenden Oberschulbehörde nicht entgegen seyn.

16) Wo sich wegen Aufbringung der mit diesem neuen Unterrichtszweige verbundenen Kosten Anstände ergeben sollten, ist von den betreffenden Aufsichtsbehörden Bericht darüber an den K. Studienrath zu erstatten.

Schließlich vertraut der K. Studienrath zu den Schulaufsichtsbehörden sowohl als zu den sämmtlichen Lehrern, daß sie, wie bereits vielfach geschieht, die Wichtigkeit und Wohlthätigkeit der angeordneten Maßregel in ihrem vollen Umfang erkennen und je in ihrem Theile nach Kräften dazu mitwirken werden, daß der höchsten Absicht gemäß auch durch dieses Bildungsmittel dem Vaterlande ein nach Leib und Seele gesundes, kräftiges und tüchtiges Geschlecht von Bürgern heranwachse.

Stuttgart, den 1. Merz 1845.

245.

Erlaß des Königl. Studienraths an das Vorsteheramt der polyt. Schule, betr. eine Veränderung in der Organisation der polytechnischen Schule,

vom 8. März 1845 [527]).

Das Königliche Ministerium des Innern ꝛc. hat durch Erlaß vom 21. v. Monats die Verfügung getroffen, daß der bisherige 1te Vorbereitungskurs dieser Anstalt aufgehoben, der Eintritt somit auf das 15. Jahr hinausgerückt, und dagegen durch die Real- und Oberreal-Anstalten des Landes den künftigen Schülern der polytechnischen Schule die Gelegenheit gegeben werden soll, diejenigen Kenntnisse sich anzueignen, welche für die Aufnahme in die polytechnische Schule künftig erfordert werden und bis zurückgelegtem 15. Lebensjahr von den Schülern füglich erworben werden können. Zugleich soll den hiesigen städtischen Behörden die Errichtung einer Oberrealklasse angesonnen werden, welche

---

527) Regist. der polyt. Schule. Vergl. Erlaß v. 14. August 1845.

zugleich die Stelle eines Vorbereitungskurses für die polytechnische Schule einzunehmen hat.

Als das geringste Maaß der Kenntniße welches künftig zur Aufnahme in die polytechnische Schule gelten soll ist festgesetzt.

1) Arithmetik mit Einschluß der Quadrat und Kubikwurzeln, der Buchstaben-Rechnung, der Gleichungen des ersten und zweiten Grads, der Logarithmen.
2) Geometrie und Stereometrie.
3) Die Hauptsätze der ebenen Trigonometrie.
4) Bekanntschaft mit der französischen Formenlehre, richtige Uebersetzung eines leichten französischen Abschnitts in's Deutsche.
5) In der deutschen Sprache: Fähigkeit sich mündlich über Gegenstände aus dem Ideenkreise der bisher besuchten Schule richtig und deutlich auszudrücken; schriftliche Bearbeitung eines leichten (historischen) Thema ohne Fehler gegen die Orthographie und die Regeln der deutschen Wort und Satzbildung.
6) Bekanntschaft mit den Hauptperioden und den Hauptbegebenheiten der allgemeinen und der vaterländischen Geschichte.
7) Kenntniß der Grundzüge der mathematischen, physikalischen und politischen Geographie.
8) Uebung im Freihandzeichnen.

Die Vorstände der Oberreal-Anstalten sind von den Anforderungen, welche künftig zur Aufnahme in die polytechnische Schule gemacht werden, in Kenntniß gesetzt und ist ihnen aufgegeben worden, sich über die Art und Weise, wie jener Zweck erreicht werden kann, gutächtlich hieher zu äußern. Nach obigen Bestimmungen ist sich seiner Zeit bei den Aufnahms-Prüfungen zu richten, und hat der Vorstand hienach den Examinatoren die erforderliche Weisung zu ertheilen.

Ueber die weiteren Bestimmungen rücksichtlich der Organisation der Anstalt wird die Verfügung nachfolgen.

Stuttgart den 8. März 1845.

Knapp.

246.

Hauspolizeiliche Vorschriften für das K. Museum der bildenden Künste,

vom 15. März 1845 [528]).

Die Organe, durch welche die K. Kunstschuldirection die ihr obliegende Fürsorge für die Erhaltung der Sicherheit, Ordnung

528) Gedruckt. 4.

und Reinlichkeit in dem Gebäude des K. Museums der bildenden Künste und dessen Zugehörden, in Wirksamkeit setzt, sind zunächst der Vorstand der K. Kunstschule und unter dessen Aufsicht und Leitung der Hausverwalter und der Famulus (Portier) nebst der Militärschildwache.

Es sind aber auch die übrigen Mitglieder der K. Kunstschul-Direction und unter ihnen vorzugsweise die Hauptlehrer, die Inspectoren der Sammlungen und das geschäftsführende Mitglied einzeln zur Mitwirkung für den bemerkten Zweck in der Art verpflichtet, daß sie auf Störungen, Verletzungen und Uebertretungen aufmerksam zu seyn und ihre diesfällige Wahrnehmungen dem Schulvorstande oder dem Collegium mitzutheilen, auch in Fällen, wo augenblickliche Verfügung nöthig ist, um einer Störung oder Verletzung zu begegnen, selbst einzuschreiten haben, wobei ihnen indeß obliegt, von der getroffenen Verfügung und der Veranlassung zu derselben den Schulvorstand bald möglichst zu benachrichtigen.

In materieller Beziehung werden nun hinsichtlich dieses Gegenstandes folgende Vorschriften ertheilt:

Diese Vorschriften als zu sehr in's Einzelne gehend, dürften für unsre Sammlung keinen Werth haben. Ebenso wurde nicht abgedruckt die Instruktion des Hausverwalters und Custos der Kunstsammlungen vom 2. März 1845.

Stuttgart, den 15. März 1845.

Königl. Direktion der Kunstschule.

247.

Erlaß des Königlichen Studienraths an das Seminar-Ephorat Maulbronn, Klassen-Location betreffend,

vom 14. Mai 1845 [529]).

..... In Zukunft sind nur 3 Klassen mit je 2 Unterabtheilungen Klasse I, a. und I, b. recht gut und gut bis recht gut; — II, a. und II, b. gut und ziemlich gut, III, a. und III, b. mittelmäßig und sehr mittelmäßig anzunehmen, und diejenigen, welche nicht einmal in Klasse III, b gesetzt zu werden verdienen sollten, durch einen Strich abzusondern ꝛc.

Stuttgart, den 14. Mai 1845.

Knapp.

---

529) Ephoratsregistr. Maulbronn. Vergl. Erlaß vom 26. Febr. 1845.

248.

Bekanntmachung des K. Studienraths, betreffend die Maturitäts-Prüfung solcher Universitäts-Candidaten, welche sich dem Studium der evangelischen Theologie außerhalb des Seminars widmen wollen,

vom 11. Juni 1845 [530]).

Die Maturitäts-Prüfung derjenigen für das Studium der evangelischen Theologie bestimmten Universitäts-Candidaten, welche nicht um Aufnahme in das theologische Seminar zu Tübingen nachsuchen, wird, wie im nächstkünftigen Herbste (Reg.-Blatt vom 12. d. M. Nr. 24), so überhaupt in Zukunft mit der Concursprüfung für die Aufnahme in das theologische Seminar vereinigt werden. Es wird sonach künftig für solche Candidaten nur Eine Maturitäts-Prüfung im Jahre und zwar je im Herbste zugleich mit der gedachten Conkursprüfung Statt finden. Denjenigen jedoch, welche im nächsten Frühjahr (1846) die Universität zu beziehen beabsichtigen, wird ausnahmsweise gestattet werden, die Maturitäts-Prüfung noch in Gemeinschaft mit den für ein anderes Fach, als die Theologie, bestimmten Universitäts-Candidaten im Frühjahr 1846 zu erstehen.

Stuttgart den 11. Juni 1845.

Knapp.

249.

Bekanntmachung des Studienraths, betreffend die Veränderung des Altersstermins für die Zulassung zur Aufnahme-Prüfung in die evangelischen Seminarien,

vom 11. Juni 1845 [531]).

Mit höherer Genehmigung wird künftig das conkursfähige Alter für die Bewerbung um Aufnahme in ein niederes, gleichwie in das höhere evangelische Seminar nicht mehr nach dem 18. Oktober (terminus Lucae), sondern nach dem Kalenderjahr bemessen werden, und zwar so, daß diejenigen Candidaten, welche in dem Jahre (vom 1. Januar bis 31. Dezember), in dem die Prüfung erfolgt, das vierzehnte, beziehungsweise achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben oder noch

530) Regbl. Nr. 26. S. 215.
531) Regbl. Nr. 26. S. 215.

erreichen werden, zur Aufnahme-Prüfung zugelassen werden. Diese Veränderung des Altersstermins kommt mit dem nächstfolgenden Jahre 1846 erstmals in Anwendung.

Stuttgart den 11. Juni 1845. Knapp.

250.

Erlaß des Königl. Studienraths an den Vorstand der Realschule in Stuttgart, betreffend erweiterte Organisation der Realschule,

vom 14. August 1845 [532]).

Durch die mit dem nächsten Schuljahr zur Ausführung kommende Aufhebung des bisherigen 1. Curses der polytechnischen Schule und durch die Bestimmung, daß in diese Anstalt künftig die Zöglinge erst im 15ten Jahr und nach Erprobung einer besseren Vorbildung aufgenommen werden sollen, ist die Errichtung einer oberen Abtheilung an der hiesigen Realschule nöthig geworden, durch welche zugleich auch dem bisher unbefriedigt gewesenen Bedürfnisse eines zweckmäßigen Unterrichts für die ihre Schulbildung mit dem 16ten Jahre schließenden, für ein Gewerbe bestimmten Jünglinge abgeholfen werden soll.

Nach den mit der Stadtbehörde gepflogenen — und höchsten Orts genehmigten Verhandlungen soll diese obere Abtheilung unter dem bisherigen Schulvorstand mit 3 Hauptlehrern, (die eine Besoldung von 1200, 1100 und 1000 fl. erhalten und zu 20—24 wöchentlichen Stunden verpflichtet seyn sollen) besetzt und für den evangelischen Religionsunterricht (2 Stunden) 100 fl. für Hilfsunterricht im Zeichnen (8 Stunden) 250 fl. für Kalligraphie (4 Stunden) 120 fl. sodann für die Lehrmittel (außer der ersten Ausstattung, wofür ein Staatsbeitrag von 800 fl. bewilligt ist), jährlich 100 fl. und für Mobiliar jährlich 50 fl. ausgesetzt; ferner dem Vorstande eine Zulage von 100 fl. dem Kassier eine solche von 25 fl. und dem Famulus eine solche von 25 fl. gewährt, endlich für Heizung und Beleuchtung 200 fl. in Anschlag genommen werden.

Diese obere Abtheilung der Realanstalt soll in zwei Klassen sich theilen, von welchen

1) die Eine ausschließlich für eine tüchtige wissenschaftliche Vorbereitung auf die polytechnische Schule in einem Einjährigen Curse bestimmt ist, und

2) die andere einen mehr praktischen Unterricht an solche junge Leute ertheilen soll, welche nach Absolvirung des niederen Realschul-

---

532) Regiſtr. der Realschule. Vergl. Erlaß vom 8. März 1845.

kurses noch ein oder einige Jahre sich für eine gewerbliche Bestimmung weiter ausbilden wollen, und für welche in der Regel zwei Jahreskurse einzurichten seyn werden.

Was die erste Klasse (die Vorschule für die polytechnische Anstalt) betrifft, so sind folgende Kenntnisse als Bedingung für die Aufnahme in die polytechnische Schule für die Zukunft festgesetzt und die betreffenden Fächer mit dem nachbemerkten Minimum von Lehrstunden zu bedenken:

1) Arithmetik, mit Einschluß der Quadrat- und Kubikwurzeln, der Buchstaben-Rechnung, der Gleichungen vom ersten und zweiten Grad, der Logarithmen (4 Stunden);

2) Geometrie und Stereometrie
3) die Hauptsätze der Trigonometrie } (4—5 Stunden).

4) Bekanntschaft mit der französischen Formenlehre, richtige Uebersetzung eines leichteren französischen Abschnitts ins Deutsche und eines leichteren deutschen Abschnitts ins Französische (6 Stnnd.)

5) in der deutschen Sprache: Fähigkeit, sich mündlich über Gegenstände aus dem Ideenkreise der bisher besuchten Schule richtig und deutlich auszudrücken, schriftliche Bearbeitung eines leichteren (historischen) Thema ohne Fehler gegen die Orthographie und die Regeln der deutschen Wort- und Satzbildung (3—4 Stunden);

6) Bekanntschaft mit den Hauptperioden und den Hauptbegebenheiten der allgemeinen und der vaterländischen Geschichte (3 Stunden).

7) Kenntniß der Grundzüge der mathematischen, physikalischen und politischen Geographie (2 Stunden).

8) Uebung im Freihandzeichnen und im geometrischen oder Linearzeichnen (6 Stunden).

Hiezu kommt noch der Religionsunterricht (von einem Geistlichen) mit (2 Stunden).

Die zweite (eigentliche Oberreal-) Klasse hat neben einem ermäßigten Unterricht in denselben Fächern wie die erste Klasse, auch die Naturgeschichte, Chemie, Physik, Mechanik und Technologie in dem für die Zöglinge angemessenen Umfang und der für sie geeigneten Richtung zu behandeln.

Der Vorstand der Realschule wird nun beauftragt, nach Vorstehendem in möglichster Bälde für jede der beiden Klassen einen Lehr- und Stundenplan zu entwerfen und mit motivirendem Bericht hieher vorzulegen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß das Schulgeld für die erste Klasse auf jährlich 25 fl. und das für die zweite Klasse auf jährlich 20 fl. festgesetzt werden soll, wobei je $^1/_{10}$ des Gesammtbetrags einer Klasse als Gratianerportionen, gleichwie bei der niederen Abtheilung, nachgelassen werden kann.

Stuttgart den 14. August 1845.

Knapp.

†) Finanzgesetz für die 3 Jahre 1845—1848,

vom 15. August 1845.

251.

Erlaß des Königl. Studienraths an den Vorstand der Realschule Stuttgart, betreffend den Lehrplan der 2 neu errichteten Klassen an der Realschule,

vom 17. September 1845 [533]).

Unter Beziehung auf den Erlaß vom 14. v. M. in Betreff der Erweiterung der Realschule durch eine obere Abtheilung wird dem Vorstand derselben wegen der künftigen Einrichtung und wegen der vorläufigen Versehung des Unterrichts in der neuen Abtheilung für das nächste Wintersemester, Nachstehendes eröffnet:

I. Die Organisation der niederen Abtheilung (bis zum 14. Jahre) und der Etat derselben bleibt unverändert; die Einnahme und der Aufwand für diese Abtheilung sind in der Rechnung des Schulkassiers getrennt von der Einnahme und dem Aufwand für die obere Abtheilung zu halten.

II. Die obere Abtheilung zerfällt in zwei Hauptklassen und zwar

1) die Vorbereitungsklasse für die polytechnische Schule mit einem einjährigen Kurs und
2) die Gewerbsklasse mit einem zweijährigen Kurs.

Für beide Klassen gemeinschaftlich sind außer den Hilfslehrern 3 Hauptlehrstellen errichtet, womit je eine Verpflichtung zu 20—24 wöchentlichen Stunden und eine Besoldung von respve. 1,200 fl. 1,100 fl. 1000 fl. verbunden ist.

Der Lehrplan

ad 1) für die Vorbereitungsklasse wird dahin bestimmt

Religion	1	Stunde
Stereometrie und Trigonometrie	4	—
Geometrische Analysis	2	—
Arithmetik und Algebra	4	—
Französische Sprache	6	—
Deutsche Sprache	3	—
Geschichte	3	—
Geographie	2	—
Geometrisches Zeichnen	4	—
Freihandzeichnen	2	—
	31	—

---

†) Regbl. Nr. 35. S. 281.

533) Registr. der Realschule Stuttgart.

ad 2) für die Gewerbsklasse

	im I. Kurs — im II. Kurs gemeinschaftlich
Religion	2 St.
Geometrie	4 Stunden

ferner

	im I. Kurs		im II. Kurs	
	gemeinschaftlich			
Stereometrie und Trigonometrie			3	Stunden
Arithmetik und Algebra	4	—	2	—
Französische Sprache	5	—		
Englische Sprache	4	—		
Deutsche Sprache	4	—		
Geographie	2	—		
Geschichte			2	—
Geometrisches Zeichnen	4	—		
Gewerbliches Zeichnen in Verbindung mit darstellender Geometrie	2	—		
Freihandzeichnen	4	—		
Physik	2	—		
Chemie	2	—		
Mechanik	1	—		
Naturgeschichte	2	—		
Schönschreiben	2	—	2	—
.....	12	—	32 — 9	—

.... Die katholischen Schüler beider Klassen haben an dem Religionsunterricht in der polytechnischen Schule Theil zu nehmen. ...

Bei den ordentlichen Schülern kann in jeder Klasse je der 10te Theil des gesammten Unterrichtsgelds derselben als Gratianerportionen für bedürftige fleißige und gesittete Schüler nachgelassen werden, nach den bei der niederen Abtheilung bestehenden Grundsätzen.

In soweit der Aufwand durch das Unterrichtsgeld nicht gedeckt wird, hat die Stadtkasse denselben an die Institutskasse zu erlegen, wogegen der Stadtgemeinde ein jährlicher Staatsbeitrag von 1,800 fl. (neben einem Aversalbeitrag von 800 fl. zur ersten Ausstattung mit Lehrmitteln) unter der Bestimmung verwilligt worden ist, daß wenn der Zuschuß aus der Stadtkasse periodisch unter die Summe von 900 fl. für das einzelne Jahr herabsinken sollte, alsdann auch der Staatsbeitrag in verhältnißmäßiger Weise vermindert werde.

Stuttgart, den 17. September 1845. Knapp.

252.

Entwurf einer Verfügung, betr. den in der K. Kunstschule zu ertheilenden Unterricht in der Plastik und der Malerei, genehmigt durch Minist.-Erlaß vom 24. November 1845 [534]).

Hinsichtlich des in der K. Kunstschule zu ertheilenden Unterrichts in der Plastik und der Malerei wird Folgendes festgesetzt:

1) Die Anleitung zur Plastik (zum Modelliren) ertheilt der Professor der Bildhauerkunst.

2) Für das Oelmalen besteht eine allgemeine (Vorbereitungs-) Klasse, in welcher einer der Professoren der Malerkunst den Schülern die erste Anleitung zum Oelmalen giebt, bis sie hierin eine gewisse Selbstständigkeit erlangt haben.

3) An die allgemeine Klasse schließen sich drei Spezialklassen für die Genre-, die Historien- und die Landschaftsmalerei an, deren jede durch einen besondern Lehrer der Malerkunst geleitet wird.

4) In der Klasse der Landschaftmalerei erhalten nicht nur die diesem Kunstzweig ausschließlich sich widmenden Schüler Unterricht, sondern sie kann auch von den Zöglingen der andern Malerfächer zu der für sie nöthigen Uebung im Landschaftmalen benützt werden.

5) Es wird die Einrichtung getroffen werden, daß an den Lehrstunden nach dem lebenden Modell im Actsaal im Sommer-Semester neben den Zeichnern und Modellirern auch Maler Theil nehmen können.

Ebenso wird in diesem Semester Zöglingen der Landschaftmalerei zum Malen nach der Natur von dem betreffenden Lehrer Anleitung gegeben.

6) Zum Unterricht in der Plastik und Malerei werden nur Zöglinge zugelassen, welche eine gründliche Ausbildung im Zeichnen erlangt und Proben von ächtem Talent für die höhere Kunst abgelegt haben. Ueber die Zulassung erkennt der Lehrerconvent unter dem Vorsitze des Schulvorstandes. Von eben diesem Convent wird über Anstände entschieden, welche sich in Betreff des zunächst dem Erkenntniß des betreffenden Fachlehrers unterstellten Uebertrittes eines Malerschülers aus der allgemeinen in eine der Spezial-Klassen ergeben sollten.

---

534) Registr. der Kunstschule. Unterm $\frac{16. \text{ Sept.}}{9. \text{ Nov.}}$ 1843 hatte die Direction der Kunstschule beim Ministerium den Antrag auf Erweiterung des Unterrichts in der Kunstschule in der Weise gestellt, „daß die Malerzöglinge im Malen selbst d. h. in Führung des Pinsels, physisch-technischer und artistischer Behandlung des Farbenstoffs, in der Lehre von Schatten und Licht und von Harmonie der Farben, die Zöglinge der plastischen Kunst in Führung des Meißels ꝛc. eine Anleitung erhalten" somit die Bestimmung der Kunstschule über die Grenzen einer bloßen Zeichnungs- und Modellirschule hinaus erweitert werden solle. Die hiezu besonders geeigneten und berufenen

253.

Bekanntmachung des Studienraths über den Bildungslauf und die Prüfung der Candidaten für Real- und Ober-Reallehrstellen,

vom 10. Januar 1846 [535]).

In der Absicht, für den Bildungsgang der künftigen Lehrer an niederen und höheren Realanstalten eine Anleitung zu geben und die Dienstprüfungen im Fache des Real-Schulwesens zu regeln, ist der K. Studienrath angewiesen worden, Nachstehendes bekannt zu machen:

A. Den Bildungsgang

betreffend, so bleibt

1) den Candidaten überlassen, ob sie ihre erste Vorbildung in einer Realschule oder in einer lateinischen Schule sich erwerben wollen.

Nach dem Austritt aus einer solchen Schule ist es nöthig, daß sie mindestens ein Jahr lang die obere Abtheilung eines Gymnasiums, oder eine Lyceal- oder Oberreal-Klasse besuchen.

2) Diejenigen, welche sich nur für Lehrstellen an niederen Realanstalten (bis zum 14ten Jahr) befähigen wollen, haben sodann in der Regel die polytechnische Schule in der Eigenschaft als ordentliche Schüler vier Jahre lang zu besuchen. Ein Theil dieser vierjährigen Bildungszeit kann auch in einer anderen entsprechenden höheren Unterrichts-Anstalt (z. B. einem Lyceum, Ober-Gymnasium, evangelischen Seminar) zugebracht werden. Jedenfalls hat aber der Candidat nachzuweisen, daß er einen Unterricht in den verschiedenen Prüfungsfächern bei der einen oder anderen Anstalt genossen habe.

3) Von Candidaten, welche zu Lehrstellen an höheren Realanstalten (Oberreal-Klassen) befähigt werden wollen, wird außer der vorbezeichneten vierjährigen Vorbereitung in der polytechnischen Schule oder einer anderen höheren Lehranstalt noch weiter verlangt, daß sie während eines weiteren wenigstes zwei Jahre lang fortgesetzten Bildungsganges sich eine gründliche wissenschaftliche Ausbildung verschaffen, und zwar nicht nur in den mathematischen und naturwissenschaftlichen Fächern, sondern auch in den übrigen Zweigen der allgemeinen Bildung und des Realunterrichts, einschließlich besonders der deutschen und französischen Sprache und Literatur.

Hiezu dient ihnen vorzüglich der Besuch einer Universität und namentlich der Vorlesungen an der philosophischen Fakultät. Dem Universitätsstudium wird jedoch der weitere Besuch einer polytechnischen Schule (sey es als Zögling oder als technischer Gehülfe,

---

Kunstzöglinge sollten je nach ihrer individuellen Richtung einem der Hauptlehrer als Lehrlinge zugetheilt werden. Als Lehrmittel werden besonders lebende Modelle, deren Bezahlung einen Aufwand von jährlichen 100 fl. verursachen könnte, verlangt. Dieser Antrag war vom Ministerium unterm 11. Sept. 1844 genehmigt worden.

535) Regbl. Nr. 5. S. 34 ff. Vergl. Citate zu Ver. v. 14. Aug. 1828.

Repetent oder dergl.) neben Benützung der entsprechenden Lehrvorträge an einer höheren humanistischen Lehranstalt gleichgehalten.

Hiebei versteht es sich von selbst, daß es auch bei den Candidaten für niedere Reallehrstellen nur wünschenswerth seyn kann, wenn sie nach Vollendung des oben für sie bezeichneten vierjährigen Bildungsganges sich noch eine umfassendere und gründlichere Ausbildung durch den Besuch einer Universität oder längeren Aufenthalt an einer polytechnischen Schule zu verschaffen suchen.

4) Die Wahl zwischen den in vorstehenden Bestimmungen alternativ genannten Bildungsanstalten hängt davon ab, ob der Candidat sich vorzugsweise der sprachlich-historischen oder der mathematisch-wissenschaftlichen Hälfte des Realunterrichts zuwenden will, wobei jedoch in keinem Falle die andere Hälfte ganz vernachläßigt werden darf, und zu beobachten ist, daß die Mehrzahl der Reallehrstellen die Befähigung für den ganzen Umfang des Realunterrichts erfordert.

Nach Vollendung der vorbezeichneten Bildungsschule hat der Candidat die erste Dienstprüfung (Candidaten-Prüfung) zu erstehen und hierauf, wenn er für befähigt erkannt wurde,

5) zu seiner praktischen Vorbereitung wenigstens Ein Jahr lang an einer Lehranstalt zu verweilen. Zu diesem Ende wird derselbe, unter Berücksichtigung seines etwaigen besonderen Wunsches, einem öffentlichen Lehrer zugewiesen werden, theils um bei dessen Unterricht zu auscultiren, theils um unter dessen Leitung sich selbst im Unterricht zu versuchen und zu üben, auch seine Studien vornehmlich in Bezug auf das Bedürfniß der Schule, so wie hinsichtlich der Anwendung auf Kunst und Gewerbe fortzusetzen.

Daß in hohem Grade zu wünschen ist, daß die Candidaten sich vor oder nach dem gedachten Uebungsjahr auch durch Reisen theils in wissenschaftlicher und sprachlicher Hinsicht weiter bilden, theils sich Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf das Gewerbewesen anzueignen suchen, darf kaum bemerkt werden. Uebrigens setzt die Bewilligung einer Staats-Unterstützung zu solchen Zwecken jedenfalls die Erstehung der ersten Dienstprüfung mit gutem Erfolge voraus. Nach Erstehung des Uebungsjahrs findet die zweite Dienstprüfung (Anstellungsprüfung) Statt.

B. Prüfungen.

Die erste und die zweite Dienstprüfung auf höhere und niedere Reallehrstellen werden jährlich je Einmal vorgenommen und wird mit der ersteren wie bisher die Prüfung für Elementar- und Fachlehrstellen verbunden. (Vergl. die Bekanntmachung des Studienraths vom 30. Juli 1836, Reg.-Blatt S. 326 ff.) Diejenigen, welche eine dieser Prüfungen zu erstehen wünschen, haben innerhalb des Termins, welcher jedesmal öffentlich bekannt gemacht werden wird, ihre Bitte schriftlich bei dem K. Studienrath durch das ihnen vorgesetzte gemeinschaftliche Oberamt einzureichen, und dabei ihre Personalien und ihren Bildungslauf, unter Anschluß der

Zeugnisse von den besuchten Lehranstalten über sittliches Verhalten und Kenntnisse, genau anzugeben, auch den Besitz eines Bürger- oder Beisitzrechts im Königreiche urkundlich nachzuweisen.

I. Die erste Dienstprüfung (Candidaten-Prüfung)

wobei der Candidat wenigstens im 20sten Lebensjahr stehen muß, hat den Zweck, die Kenntnisse des Candidaten zu erproben, theils durch die Aufgabe schriftlicher Ausarbeitungen, theils durch mündliche Fragen.

Hiebei wird von den Candidaten für niedere Reallehrstellen Folgendes erfordert:

1) in der Religion: Kenntniß der biblischen Geschichte und der Hauptwahrheiten der christlichen Glaubens- und Sittenlehre;

2) in der deutschen Sprache: gründliche Kenntniß der deutschen Grammatik auf der Unterlage der allgemeinen Sprachlehre, so wie logisch und stilistisch richtige Ausarbeitung eines gegebenen Thema;

3) in der französischen Sprache: gründliche Kenntniß der Grammatik, fertige Uebersetzung eines französischen Prosaikers, grammatisch richtige Uebertragung eines deutschen Thema und einige Uebung im Sprechen mit richtiger Aussprache;

4) in der Mathematik:
   a) Arithmetik und Buchstaben-Rechnung,
   b) Algebra bis auf die Gleichungen vom zweiten Grade, arithmetische und geometrische Progressionen und deren Anwendung,
   c) ebene Geometrie und Stereometrie,
   d) ebene Trigonometrie,
   e) praktische Geometrie nebst Theorie und Behandlung der einfacheren Meß-Instrumente,
   f) Anfangsgründe der darstellenden Geometrie;

5) in der Naturlehre: gründliche Kenntniß der Hauptlehren und speciellere Bekanntschaft mit Statik, Mechanik, Hydrostatik, Hydraulik, Aerometrie und der Lehre von der Wärme und ihrer Anwendung; desgleichen Kenntniß der Hauptlehren der Chemie;

6) in der Naturgeschichte: Kenntniß des Allgemeinen von den Eigenschaften und der Classifikation der organischen und unorganischen Naturkörper, und speciellere Kenntniß von den Metallen, Mineralien, Hauptgebirgsarten und der Flora von Württemberg;

7) in der Geschichte: allgemeine Kenntniß der alten, mittleren und neueren Geschichte und speciellere Kenntniß der deutschen und der württembergischen Geschichte;

8) in der Geographie: gründliche Kenntniß der Hauptlehren der mathematischen und physikalischen Geographie; das Allgemeinere von der Länder- und Völkerkunde und Statistik der außereuropäischen Erdtheile, speciellere Kenntnisse über Europa, Deutschland und besonders über Württemberg;

9) im Zeichnen [536]): Linear- und Freihandzeichnen mit besonderer Richtung auf technische Gegenstände, wobei die Candidaten auch früher gefertigte Zeichnungen mit Zeugnissen darüber, daß sie solche selbst gemacht, vorzulegen haben.

Die Candidaten für höhere Reallehrstellen haben nicht nur den oben unter Nr. 1—9 aufgezählten Anforderungen in der durch die größere Reife der 14—16jährigen Schüler bedingten wissenschaftlicheren Auffassung und Begründung zu genügen, sondern auch einen größeren Umfang positiver Kenntnisse nachzuweisen, namentlich in der Chemie, und bei der Mathematik insbesondere noch sphärische Trigonometrie, Kegelschnitte, analytische Geometrie, höhere Analysis und praktische Geometrie in weiterer Stufe, sodann Kenntniß der Mechanik und Maschinenkunde, desgleichen Kenntniß der darstellenden Geometrie und Fertigkeit im Maschinenzeichnen.

Außerdem wird sämmtlichen Candidaten auf Verlangen Gelegenheit gegeben werden, sich auch noch in dem einen und anderen weiteren, in dem Obigen nicht bezeichneten Fache (z. B. in der englischen Sprache) prüfen zu lassen.

II. Die zweite Dienstprüfung (Anstellungs-Prüfung)

wird

a) durch die Aufgabe umfassenderer schriftlicher Ausarbeitungen und durch eine mit den Candidaten anzustellende Besprechung über verschiedene Fächer des Realunterrichts, die wissenschaftliche Fortbildung der Candidaten und ob und in wie weit sie mit den Beziehungen jener Fächer auf diesen Unterricht und auf das Gewerbewesen sich vertraut gemacht haben, zu ermitteln suchen;

b) durch anzustellende Lehrproben das Lehrtalent, die Uebung und Sicherheit des Candidaten im Unterricht erforschen, und

c) die fortgeschrittene Fertigkeit derselben in den verschiedenen Arten des Zeichnens prüfen, und zwar theils durch Aufgaben in demselben, theils durch Einsichtnahme von denjenigen Zeichnungen, welche die Candidaten aus der Zeit seit der ersten Prüfung mit Zeugnissen darüber, daß sie solche ohne fremde Beihülfe gefertigt, vorzulegen haben.

Auch haben sich die Candidaten entweder durch Zeugnisse über ihre Fertigkeit in gymnastischen Uebungen oder wenigstens darüber auszuweisen, daß sie sich mit diesem Unterrichtszweige in so weit bekannt gemacht haben, um denselben an einer Schule leiten zu können.

Denjenigen Candidaten, welche sich nach dem oben über den Bildungsgang unter Nr. 4 Bemerkten vornehmlich nur auf einen Theil der vorgeschriebenen Fächer gelegt haben, und nur in diesen

---

536) Auf dieses bisher von den Candidaten vielfach vernachläßigte Fach wird besondere Rücksicht genommen werden.

ein genügendes Zeugniß erlangen, wird die Anstellungs-Befähigung mit der Beschränkung auf solche Stellen ertheilt werden, mit welchen nur der Unterricht in jenen Fächern verbunden ist.

Bei Candidaten dagegen, welche in allen Prüfungsfächern die Prüfung mit Erfolg erstanden haben, wird die Anstellungs-Befähigung unbedingt ertheilt.

Das Eine wie das Andere wird in den von drei Examinatoren zu unterzeichnenden und von dem Vorstand des Studienraths zu beglaubigenden Prüfungszeugnissen ausgedrückt. Auch wird in diesen Zeugnissen die Stufe der bewiesenen Befähigung nach drei Klassen (I. obere, II. mittlere und III. untere), von welchen jede in zwei Unterabtheilungen a und b zerfällt, bezeichnet.

Rücksichtlich der Prüfung der Elementar- und der Fachlehrer hat es bei den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 30. Juli 1836 (Reg.-Blatt S. 326 ff.) auch fernerhin sein Verbleiben, so jedoch, daß diejenigen Candidaten, welche sich bei der (ersten) Dienstprüfung nicht mit genügenden Zeugnissen über zuvor schon wenigstens Ein Jahr lang an einer Schule geleistete Dienste ausweisen können, nach erstandener Prüfung noch mindestens Ein Jahr lang sich im Unterrichten an einer Lehranstalt zu üben, und genügendes Zeugniß darüber vorzulegen haben, bevor sie eine definitive Anstellung als Elementar- oder Fachlehrer erhalten können.

Stuttgart den 10. Januar 1846.

Knapp.

254.

Erlaß der Königl. Direction der Kunstschule an das Vorsteheramt der Kunstschule, betr. Zeugnisse der Hospitanten, Zulassung zur Prüfung wegen Waffendienstpflichtigkeit,

vom 25. Januar 1846 [537]).

Nachdem auf die Anträge der Direction, betreffend die Einführung einer Unterscheidung zwischen eigentlichen Kunstschülern und Hospitanten, durch Ministerial-Erlaß vom 17. d. Mts. ergänzende Bestimmungen gegeben worden sind, wird dem Vorsteheramt nachträglich zum Directions-Erlasse vom 6. Sept. 1844 und unter Beziehung auf den Directions-Erlaß vom 9. d. M. betreffend die Vereinigung der Prüfung hiesiger Kunstschüler wegen des Waffendienstes mit der jährlichen Herbstprüfung, Folgendes zu erkennen gegeben:

ad §. 6 des Erlasses vom 6. September 1844.

A. Wenn gleich förmlich artistische Zeugnisse nur den ordentlichen Kunstschülern, d. h. den an der Jahresprüfung theilnehmen-

537) Registr. der Kunstschule. Vergl. Erlaß vom 6. Sept. 1844.

den (§. 5.) ausgestellt werden, so versteht es sich doch von selbst, daß die Direction der Kunstschule, wenn von anderen Behörden Anfragen an sie über ihre Wahrnehmungen bezüglich der außerordentlichen Schüler zu amtlichem Gebrauch gerichtet werden sollten, letzteren eine entsprechende Erwiederung nicht verweigert.

Dieß setzt aber voraus, daß die, bezüglich der Vollziehung des Disciplinar-Statuts der Kunstschüler am 2. Jan. 1843, dem Vorsteheramt zu Herstellung dißfallsiger Notizen wegen des Eintrags der Prädikate über sittliches Verhalten, Fleiß und Fortschritte der Kunstschüler überhaupt in die Grundliste gegebene Vorschrift auch bezüglich der Hospitanten fortdauernd vollzogen wird. Als wonach das Vorsteheramt sich selbst benehmen und darauf hinwirken wird, daß ein Gleiches auch von den übrigen Hauptlehrern nachhaltig beobachtet werde.

B. Das Ministerium hat hiebei die Erwartung, daß Kunstschüler, welche die in Art. 32. Z. 2 des Rekrutirungs-Gesetzes vom 22. Mai 1843, in Aussicht gestellte Erleichterung, im Waffendienst in Anspruch zu nehmen gesonnen sind, sich künftig von selbst zur Theilnahme an der Jahresprüfung bereit finden lassen werden, mit dem Anfügen ausgedrückt, daß, wenn und solange (nach dem Dir.-Erlaß vom 9. d. M.) die Prüfung wegen der Waffendienstpflichtigkeit mit der Jahresprüfung verbunden ist, einem Schüler, welcher ohne triftigen Grund an der Jahresprüfung keinen Theil genommen hat, wenn gleich er auf die Geltung derselben auch für jenen Zweck aufmerksam gemacht worden war, die Zulassung zu einer besondern Prüfung nicht zu erleichtern sey.

Dem Vorsteheramt wird nun auch dieses zur Bekanntmachung an die Hauptlehrer und Kunstschüler, zum Eintrag in sein Normalienbuch und mit dem Auftrag zu erkennen gegeben, diese letztere Bestimmung und ihre Wirkung in diejenige Bekanntmachung und Plakate aufzunehmen, welche dasselbe nach den Directions-Erlassen vom 2. Dezbr. v. J. und 9. Jan. d. J. alljährlich im Monat August bezüglich der Kunstprüfung wegen des Waffendienstes zu erlassen beauftragt worden ist. Dabei ist jedoch von dem Vorsteheramt stets wahrzunehmen, ob und welche hiesige Kunstschüler etwa wegen längerer Abwesenheit von dieser Bekanntmachung keine Kenntniß erhalten haben.

Stuttgart den 25. Jan. 1846.

Köstlin.

255.

Bekanntmachung des K. Studienraths, betr. die Theilnahme der Lehrer an lateinischen und Realschulen an den Verhandlungen der Kirchenconvente in Schulangelegenheiten,

vom 14. Februar 1846 [538]).

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung des K. Studienraths vom 19. Febr. 1823 (Reg.-Blatt S. 231 ff.) und auf den Art. 75 des Volksschulgesetzes vom 29. Sept. 1836 (Reg.-Blatt S. 545) wird andurch bestimmt, daß zu den Verhandlungen der Kirchenconvente in Angelegenheiten der nicht unter der unmittelbaren Aufsicht des K. Studienrathes stehenden lateinischen und Reallehranstalten,

a) der erste, und wenn nur Ein Lehrer an einer lateinischen oder Realschule angestellt ist, der einzige Lehrer derselben jedesmal, und

b) auch die übrigen ordentlichen Lehrer derselben Anstalten, so oft es sich entweder von besonderen Angelegenheiten ihrer Schulabtheilung oder von allgemeinen die ganze Lehranstalt betreffenden Fragen und Anordnungen handelt, so weit die betreffenden Lehrer bei dem Gegenstande nicht persönlich betheiligt sind, mit berathender Stimme beizuziehen sind.

Hiebei haben die Kirchenconvente die Berathung der fraglichen Schulangelegenheiten möglichst auf eine solche Zeit zu verlegen, in welcher die Lehrer keinen Unterricht zu ertheilen haben.

Stuttgart den 14. Februar 1846.

Knapp.

†) Königl. Verordnung, betreffend die Form der Eingaben an die Staatsbehörden,

vom 17. Juni 1846.

538) Regbl. Nr. 12. S. 96.

†) Regbl. Nr. 32. S. 287. Wilhelm ꝛc. ꝛc. Um in Ansehung der Form der an Unsere Staatsbehörden zu richtenden Eingaben von Privaten (im Gegensatze von amtlichen Berichten und Vorträgen vrgl. K. Ver. v. 24. Dez. 1816. Regbl. S. 407) eine Gleichförmigkeit herbeizuführen, verordnen Wir, unter theilweiser Abänderung der K. Verordn. vom 7. Jan. 1806 (Regbl. S. 5), nach Anhörung Unseres Geheimenraths, wie folgt:

Die Anrede in solchen Eingaben an die Staatsbehörden ist an die Amtsstelle, welche angegangen wird, mit dem Beisatz „Königlich" zu richten, z. B. K. Geheimerrath, K. Kreis-Regierung, K. Oberamt.

Anhang.

256.

Statut für den Besuch der Kunstschule,

vom 9/17. Dezember 1842 [539].

§. 1. Die Kunstschule wird zunächst von dem aufgestellten Schulvorstand unter Mitwirkung der artistischen Lehrer geleitet.

Die Schlußformel ist:
a) bei dem Geheimenrathe und den Ministerien — Ehrerbietig ꝛc.
b) bei den Central- und Mittel-Stellen — Verehrungsvoll ꝛc.
c) bei den Bezirksstellen — Hochachtungsvoll ꝛc.
worauf alsdann ohne weitere Beisätze die Unterschrift des Exhibenten zu folgen hat.

Die Departements-Chefs sind mit Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt. Gegeben Stuttgart den 17. Juni 1846.

Wilhelm.

Prieser. Berolbingen. Schlayer. Graf v. Sontheim. Gärttner.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Secretär
Goes.

539) Gedr. 1843. 4. Unterm 20. Octbr. 1829 war ein vorläufiges geschriebenes Statut erschienen. §. 1—3. ist im wesentlichen gleichlautend. §. 4. fehlt. §. 5. dort = §. 4. hat nach „alle Schulen" den Beisatz „auch für die des Gymnas. und der Realgewerbschule;" mit letzterer war damals die Kunstschule noch vereinigt. §. 7. steht dort in §. 6. statt „Entfremdung" — „Entwendung." „Für den Fall — erkennt" fehlt daselbst. §. 8. = 7. statt „die Kunstschüler" — „die Schüler der Vten Classe (insbesondere die Kunstschüler). §. 9. nach „Lehrers" steht dort noch in §. 7 — „ist je der älteste Schüler für die Erhaltung der Ordnung verantwortlich und demzufolge verpflichtet, jede Abweichung ꝛc. — anzuzeigen." Das Uebrige fehlt. Statt §. 10. lautet §. 8. dort: „Zum Zeichnen nach den größeren, zur Zeit noch in dem bisherigen Antikensaal (Wohngebäude v. Danneckers) aufgestellten Antiken, werden die von den Lehrern der Vten Classe der Kunstschule ausgewählten, vorgerückteren Schüler in der von dem Director von Dannecker zu bestimmenden Zahl und Tageszeit zugelassen." ꝛc. §. 11 = 9. nach „gestattet" — „welche genugsame Vorkenntnisse bewährt haben. Der Eintritt in das Modellzimmer und die Wahl des Sitzes ordnet sich nach einer Lokation, welche die betreffenden Lehrer auf eine Concurszeichnung gründen werden." §. 12. = §. 10. „besteht in 2 Gulden jährlich, welche an den Cassier der Anstalt auf Martini und Georgii je mit 1 fl. vorausbezahlt werden. Auch diejenigen Schüler, welche von den Lehrstunden nur theilweise Gebrauch machen wollen, haben dieses Unterrichtsgeld vollständig zu entrichten.

In höherer Stufe steht sie unter der Aufsicht des Collegiums der Kunstschul-Direction, welches dem Königl. Ministerium des Kirchen- und Schulwesens untergeordnet ist.

§. 2. Jeder Schüler hat sich in allen die Aufnahme, das Unterrichtsgeld, die Prüfung ꝛc. betreffenden Angelegenheiten zunächst an den jeweiligen Vorstand der Kunstschule, welchem auch die Einweisung der Schüler in die verschiedenen Unterrichts-Abtheilungen unter Mitwirkung der Hauptlehrer zusteht, zu wenden und seinen Weisungen genaue Folge zu leisten.

§. 3. Der Schüler gelobt bei seinem Eintritte:

ein anständiges, stilles und friedliches, eines Kunstschülers würdiges Benehmen;

Achtung und Gehorsam gegen den Vorstand und die Lehrer, und anständiges Benehmen und Folgsamkeit gegen die übrigen zur Aufsicht bestellten Personen, ungezwungenen Fleiß, pünktlichen Besuch der Lehrstunden, Achtsamkeit und Reinlichkeit, schonende und vorsichtige Behandlung aller Lehrmuster und Schulgeräthe.

§. 4. Gypsabgüsse darf der Kunstschüler in Abwesenheit des Lehrers weder von der Stelle rücken noch überhaupt berühren.

§. 5. Da der Besuch der Kunstschule für alle Schüler durchaus freiwillig ist, und da das Aneignen von Kunstfertigkeiten und die Bildung des Geschmackes ebenso sehr auf eigener Uebung des Schülers und auf dem Studium der hiezu aufgestellten Musterwerke, als auf dem mündlichen Unterrichte des Lehrers beruht, so soll der Kunstschüler durch innere Neigung und eigenen Eifer, durch eigenes Ehr- und Selbstgefühl sich angetrieben finden, auch in Abwesenheit des Lehrers seinen Studien ruhig obzuliegen, jeder Störung seiner Mitschüler sich zu enthalten und unvermeidliche Versäumnisse bei dem betreffenden Lehrer auf genügende Weise zu entschuldigen.

§. 6. Wer jenes Gelübde bricht und diese Erwartung täuscht, hat unvermeidliche Beschämung und Strafe, bei beharrlichem Unfleiße, Ungehorsam, ungesittetem Betragen und Mißbrauch der Lehrmittel aber die Ausschließung von der Schule zu erwarten.

Die Zöglinge des obern Gymnasiums, so wie die eigentlichen Kunst-Zöglinge, letztere wenn sie die I. II. III. und IV. Classe der Kunstschule durchlaufen haben und auf ihr Ansuchen nach erstandener Prüfung von der K. Direction der Kunstschule für Kunstzöglinge im engern Sinne des Wortes erklärt worden sind, sind von Entrichtung des Unterrichtsgeldes befreit.

Alle übrigen Schüler, mit Einschluß der Schüler der Vten Classe sind zu vollständiger Entrichtung desselben verbunden."

§. 11. „Für dieses Unterrichtsgeld sind die Schüler sämmtlicher Abtheilungen nicht nur zu dem Besuch der regelmäßigen Lehrstunden ihrer Abtheilung, sondern auch zu Benützung des Lokals der Kunstschule und ihrer Lehrmittel für ihre Privatübungen in Freistunden unter der hiefür bestellten Aufsicht, berechtigt." §. 13 = 12. §. 14—16. fehlen.

Das deßfallsige Erkenntniß wird in den Lehrsälen der Kunstschule angeschlagen.

§. 7. Außerdem ist jeder Schüler verbunden, für die von ihm verübte und verursachte Beschädigung der Lehrmittel, der Schulgeräthe oder des Gebäudes den vom Vorstande zu bestimmenden Ersatz zu leisten.

Jede Entfremdung wird neben der Ersatzleistung mit der Ausstoßung aus der Kunstschule geahndet. Für den Fall der Nichtentdeckung des Urhebers einer Beschädigung, besteht ein Anspruch auf solidarische Ersatz-Verbindlichkeit sämmtlicher in der betreffenden Zeit im Lehrzimmer anwesend gewesenen Schüler, über dessen Geltendmachung der Vorstand erkennt [540]).

§. 8. Die Kunstschüler haben bei ihrer Aufnahme in die Kunstschule in die vom Vorsteher-Amte zu führende Grundliste der Kunstschüler ihre Namen eigenhändig einzutragen.

§. 9. In Abwesenheit des Lehrers ist zunächst der Haus-Verwalter und der Famulus gehalten, von Zeit zu Zeit die Lehrzimmer zu besuchen, auf Ruhe und Ordnung zu sehen, und jede Abweichung davon alsbald dem Vorstande, und in Abwesenheit des letzteren, dem etwa in seinem Atelier anwesenden Hauptlehrer anzuzeigen.

Im Falle der Abwesenheit aller dieser Aufsichts-Beamten geht die gleiche Verpflichtung auf den ältesten der anwesenden Kunstschüler über.

§. 10. Aus dem zum Zeichnen nach dem Runden eigens bestimmten Saal werden die, als die vorgerückteren, von dem Vorstande mit den Hauptlehrern der Kunstschule ausgewählten Schüler in die von diesen bestimmten Antiken-Säle zugelassen.

Die Dauer dieser Zulassung ist zunächst von ihrem Wohlverhalten und Fleiß abhängig.

§. 11. Das Zeichnen nach dem lebenden Modell ist nur denjenigen gestattet, welche als dazu gehörig gereift erkannt worden sind.

Die Sitz-Ordnung im Modell-Saal wird, wenn eine Collision der Ansprüche, oder die Größe des Zudrangs es nöthig macht, von den Lehrern auf den Grund einer Concurszeichnung bestimmt.

§. 12. Das Unterrichtsgeld besteht halbjährlich in zwei Gulden, welche von denjenigen Schülern, die davon nicht freigesprochen sind, je beim Beginne des Semesters gegen Empfang der vom Vorsteheramt ausgestellten Eintritts- oder Aufnahms-Karte dem Famulus der Kunstschule vorauszubezahlen sind.

§. 13. Alle Zeichnungsgeräthe und Materialien, als Papier, Kreide, Modellir-Erde, Gyps, Lichter ꝛc. haben sämmtliche Schüler der Anstalt selbst sich anzuschaffen.

---

540) Erlaß der Kunstschuldirect. an das Vorsteheramt vom 2. Jan. 1843 gibt nähere Bestimmungen über die Führung der Grundliste und Zeugnisse, (§. 8.) die Geltendmachung der solidarischen Ersatzverbindlichkeit sämmtlicher Schüler. (§. 7.)

§. 14. Aller unberufene Wandel im Kunstgebäude herum und in den Kunstsammlungs-Sälen ist den Kunstschülern untersagt, da ihr Zutritt zu den letzteren in Absicht auf ihr Studium besonders geregelt und unter das Erkenntniß des Vorsteheramts gestellt wird. Die Benützung der Schulbibliothek außerhalb des Lesezimmers kann nur unter den hierüber zu gebenden besonderen Bedingungen Statt finden [541]).

§. 15. Gegen das Ende eines jeden Semesters werden Prüfungs-Arbeiten aufgegeben, welchen sich zu unterziehen jeder Schüler durch seine Theilnahme am Unterricht verpflichtet ist. Diese Arbeiten und die über dieselben von dem Lehrer-Collegium gefällten Urtheile werden bei den Akten der Kunstschul-Direction aufbewahrt und die Urtheile auf Verlangen den Eltern oder Pflegern der Schüler mitgetheilt.

§. 16. Da der gute Name einer Bildungs-Anstalt auch bei dem Benehmen betheiligt ist, welches ihre Zöglinge außerhalb ihrer Mauern an den Tag legen, so legt die Kunstschule ihren Schülern die Verpflichtung auf, nicht nur auf dem Hin- und Herweg zur Kunstschule, sondern auch in allen gesellschaftlichen Verhältnissen als wohlgesittete und gebildete Jünglinge sich zu bewähren.

Stuttgart, den 9/17. Dec. 1842.

K. Direction der Kunstschule.
Kbstlin.

257.

Dienst-Instruction des Inspectors der Gemäldesammlung der Kunstschule,

vom 9. Dezember 1842 [542]).

Dem Inspector der Gemälde-Gallerie liegt ob:

I. In Beziehung auf die Conservation und Benützung der Sammlung.

1) Sorge für die gehörige Anordnung und Aufhängung der Gemälde.

---

541) Vergl. Erl. v. $\frac{14. \text{ Febr.}}{2. \text{ April}}$ 1843 über die Benutzung der Kunstsammlung und des Lesezimmers von Seiten der Kunstschüler.

542) Registr. der Kunstschule. Unterm gleichen Datum erschien eine Dienst-Instruction des Inspectors der plast. Sammlung der Kunstschule, in welcher I, 1. so lautet: „Sorge für Aufstellung der plastischen Gegenstände und ihre etwaige Herstellung, Vorlegung dießfälliger Rechnungen." I, 2. fehlt: „Gemälde." I, 3. statt „Gemälde" — „der plast. Werke;" so auch I, 4. und I, 5. I, 4. steht statt „Ausbesserung" — „Wiederher-

2) Anfertigung und Fortführung des Gemälde-Kataloges und eines besonderen Gemälde-Inventars, nach den hierüber gegebenen besonderen Bestimmungen.
3) Sorge für die Wahrung der Gemälde gegen schädliche Einflüsse jeder Art - deshalb auch namentlich Aufmerksamkeit auf den baulichen Zustand des Locals und Einleitung der Abhülfe für die sich zeigenden Mängel und Gebrechen,
4) fortgesetzte Aufmerksamkeit auf den Zustand der Gemälde; Sorge für zweckmäßige Reinigung und Ausbesserung;
5) Aufsicht über die Benützung der Gemälde von Seite der Kunstschule und des Publicums, über die Handhabung der Ordnung bei dem öffentlichen und dem Privatbesuch der Gallerie.

Auf vorangegangenes Anmelden auch persönliche Begleitung der die Gallerie besuchenden Personen höchsten Ranges, ausgezeichneter Fremden ꝛc.

6) Vorläufige Bestellung und Abschließung der Accorde über Handwerks-Arbeiten und andere Bedürfnisse für die Gallerie, Prüfung und Beurkundung der dießfälligen Rechnungen.
7) Beaufsichtigung des Dienstes des Custos und des Famulus in Beziehung auf die Gallerie, sowie der für den öffentlichen Besuch bestellten Aufsichts-Gehülfen und Sorge für die nöthige Bestellung solcher Gehülfen.

II. In Beziehung auf die Vermehrung der Sammlung.

1) Nachforschung nach vortheilhaften Erwerbungs-Gelegenheiten und Erkundigung über die Bewegung des Gemäldemarktes überhaupt, durch mündlichen Verkehr, durch Correspondenz, durch Benützung der Blätter, in welchen sich deßfallsige Notizen befinden, und anderer sich anbietender Quellen.
2) Erhaltung einer steten Uebersicht der sich anbietenden Erwerbs-Gelegenheiten.
3) Erste vorläufige Besichtigung und Prüfung der zum Kauf sich anbietenden Gemälde, oder Erkundigung über dieselbe durch Correspondenz, Abgabe eines mündlichen oder schriftlichen Gutachtens, über die vorläufige Frage, ob eine sich anbietende Erwerbung zur näheren Notiznahme von Seiten der Direction geeignet sey.

---

stellung" und statt „Gallerie" — „Sammlungssäle." I, 6. nach „Accorde" — „über Verpackungs- und Transportkosten, Fertigung der Postamente, Prüfung der Rechnungen über Handwerksarbeiten und andere Bedürfnisse der plast. Sammlung." I, 7. statt „Gallerie" — „Sammlung."

II, 1. nach „Gelegenheiten" — „durch mündl. Verkehr — Quellen und geeigneten Falls Anzeige und Antragstellung bei der Direction." II, 2. 3. 4. fehlen.

4) Sorge für die der Direction zu beschaffende geeignete Gelegenheit, zur Einsichtnahme der Gegenstände, von deren Ankauf es sich handelt.
5) Uebernahme der erworbenen Gegenstände und Sorge für ihre zweckmäßige Einverleibung in die Gallerie.

Stuttgart, den 9. Dezember 1842.

K. Direction der Kunstschule.
Köstlin.

258.

Erlaß der K. Direction der Kunstschule an das Vorsteher-Amt derselben, betr. den Zutritt der Kunstschüler zu den Kunstsammlungen,

vom $\frac{\text{14. Februar}}{\text{2. April}}$ 1843 [543]).

Zu §. 14. des Disziplinarstatuts der Kunstschüler, betreffend die Art und Weise, wie der Zutritt der Kunstschüler zu den Kunstsammlungen, einschließlich der Kupferstichsammlung und des Lesezimmers geregelt werden soll, wird Folgendes verfügt:

1) An der dem Publikum überhaupt gestatteten Benützung der Sammlungen sind, wie sich von selbst versteht, auch die Kunstschüler Antheil zu nehmen berechtigt.

Insbesondere steht ihnen unabhängig von einer Alters-Stufe der Zutritt zu der Kupferstich-Sammlung bei den zweimaligen wöchentlichen Besuchszeiten offen.

2) Im Laufe jeden Semesters, und zwar bald nach dem Anfang desselben, wird mit den Schülern ein Kurs durch die plastische und die Gemälde-Sammlung je von dem Inspector einer jeden dieser Sammlungen gemacht, dessen Zweck darinn besteht, den Schülern, besonders den neueingetretenen theils die nöthigsten archäologischen und kunstgeschichtlichen Erläuterungen über die Sammlungs-Gegenstände zu geben, theils sie überhaupt zu einer sinnigen Auffassung dieser Gegenstände und deren ihren Kunstwerth bezeichnenden Eigenschaften anzuleiten.

3) Vorgerückten Schülern, bei denen in Hinsicht auf moralische Zuverlässigkeit kein Bedenken obliegt, kann von dem Vorsteheramt der Zutritt zu den Sammlungen außer den Zeiten und ohne die Formen des dem Publikum überhaupt zugelassenen Besuchs gestattet werden.

---

543) Registr. der Kunstschule.

4) Die Bibliothek der Schule ist in einem der Gelasse im hinteren Anbau aufzustellen. Sie soll, so wie dieses von dem Vorsteheramt vollzogen ist, in Hinsicht auf Conservation unter die Aufsicht des hiefür besonders zu belohnenden Inspectors T..... gestellt und in wöchentlichen zwei Stunden dem Zutritt der Schüler geöffnet seyn.

Das Vorsteheramt hat die vorstehenden Bestimmungen zur Kenntniß der Lehrer und Schüler, so wie der Sammlungs-Inspectoren zu bringen und für deren Vollziehung besorgt zu seyn.

Stuttgart, den $\frac{14.\ \text{Februar}}{2.\ \text{April}}$ 1843.

Köstlin.

259.

Normalbestimmung über Anschaffung von Gemälden zur künftigen Gemälde-Galerie der Kunstschule,

vom Jahr 1844 [515]).

---

§. 1. Die Bestimmung der künftigen Gemälde-Galerie der Kunstschule ist, durch eine der Anschauung des Publicums geöffnete Sammlung würdiger Werke der Malerkunst zur Pflege des Kunstsinns und zur Förderung geistiger Bildung überhaupt beizutragen, Kunstzöglingen und Künstlern Mittel des Studiums zu gewähren und dem Vaterlande und dessen Hauptstadt zu einer seiner allgemeinen Culturstufe entsprechenden Zierde zu gereichen.

§. 2. Zu Anlegung und Fortsetzung einer, dieser mehrseitigen Bestimmung entsprechenden, Gemälde-Galerie erwirbt die Kunstschule auf Rechnung der ordentlichen und ausserordentlichen Mittel ihres Etats galeriewürdige Gemälde aus allen Zweigen der Malerkunst, nämlich der Historien- Landschaft- Genre- Portrait- Thier- Architektur ꝛc.-Malerei.

§. 3. Die Ordnung, in welcher die verschiedenen Zweige der Malerkunst so eben aufgeführt worden, bestimmt zwar ihren natürlichen und herkömmlichen Rang. Einen hievon abweichenden Vorzug kann jedoch theils das Erforderniß der Mannigfaltigkeit, welchem die Sammlung im Interesse der Vielseitigkeit des Kunst-Genusses und des Kunststudiums zu entsprechen hat, theils die Gunst der Gelegenheit eines der Sammlung wohl anstehenden Erwerbs allerdings begründen.

---

545) Registr. der Kunstschule. Diese Normalbestimmung ist eine weitere den neueren Verhältnissen der Kunstschule angemessene Ausführung eines Ministerial-Erl. vom 20. Dezember 1839.

§. 4. In der Regel werden nur Originalwerke angeschafft. Jedoch bleibt ausnahmsweise die Anschaffung von gelungenen Copieen ganz ausgezeichneter, im Original nicht leicht zu erwerbender Kunstwerke aus besonderer Rücksicht auf das Studium der Kunst-Genossen vorbehalten.

§. 5. Bey den dießfallsigen Anschaffungen wird dahin getrachtet, daß neben den Gemälden neuerer, vorzugsweise vaterländischer Meister, deren Zusammenstellung in der Folgezeit eine besondere vaterländische Sammlung, als einen Bestandtheil der Gesammt-Galerie bilden wird, auch ausgezeichnete Gemälde aus der älteren Zeit erworben werden.

§. 6. Wie hienach die Galerie weder die neuere, noch die ältere Zeit, weder vaterländische noch fremde Werke ausschließt, so wird sie auch keine der bestehenden Malerschulen ausschließen.

§. 7. Die Anschaffungsweise ist in der Regel der Ankauf bereits vollendeter Werke.

Bezüglich der Anschaffung von Werken neuerer Meister ist jedoch auch die Form der Bestellung eines erst auszuführenden Gemäldes, obwohl nur ausnahmsweise und unter ganz besonderen Umständen zulässig.

§. 8. Zu Begründung dieser Anschaffungen ist von dem Etats-Ref. des Collegiums der Kunstschuldirection je nach dem Antritt einer neuen Etatsperiode ein die dreijährige Etatsperiode umfassender Wirthschaftsplan zu fertigen, zur Berathung zu bringen und der Genehmigung des K. Ministeriums zu unterstellen.

§. 9. Die nach diesem Wirthschaftsplan zu Anschaffung von Gemälden sich ergebenden ordentlichen und außerordentlichen Mittel der betreffenden Etatsperiode werden ungefähr zur Hälfte auf den Erwerb von Gemälden aus der älteren Zeit, zur andern Hälfte aber auf den Erwerb von Gemälden neuerer Meister (§. 5.) verwendet.

§. 10. Der Erwerb von Gemälden aus der älteren Zeit ist auf die Benützung der sich darbietenden Gelegenheiten und Anbote verwiesen.

Sämmtliche ordentliche Directions-Mitglieder sind daher berufen, von solchen Gelegenheiten und Anboten Kenntniß zu nehmen, von dem Erfund der Direction Mittheilung zu machen und zutreffenden Falles Anträge zu stellen.

§. 11. Zum Erwerb von Gemälden neuerer Meister wird vorzugsweise die öffentliche Kunst-Ausstellung benützt.

Zu der deßfallsigen Concurrenz wird die Direction besonders die berufenen vaterländischen Meister auf angemessene Weise veranlassen.

Die Concurrenz von Ausländern ist, sobald die künftige Einrichtung der öffentlichen Kunst-Ausstellung sie zuläßt, hiebei so wenig ausgeschlossen, als im Falle der Fortdauer der bisherigen

Einrichtung derselben der Antrag auf eine solche Anschaffung bey besonderer Gelegenheit.

§. 12. Insbesondere können mit dem Erlös von Eintritts-Karten zur öffentlichen Kunstausstellung nach Maßgabe der höchsten Bestimmung vom 4. Dezember 1839 aus der betreffenden Ausstellung keine andere Kunstwerke, als Gemälde angeschafft werden, wonach also dieser Erlös einen Bestandtheil der nach §. 9. der öffentlichen Kunst-Ausstellung vorzubehaltenden zweiten Hälfte der Anschaffungsmittel bildet.

§. 13. Da der Schluß der öffentlichen Kunst-Ausstellung dem Schlusse der Etatsperiode nahe steht, so kann in dem Falle, wenn nach Verwendung der dem Ankauf aus ersterer vorbehaltenen zweiten Hälfte der Anschaffungsmittel der Ankauf eines weiteren Gemäldes aus derselben für die Galerie als sehr wünschenswerth sich darstellt, sowohl ein etwaiger Rest aus der ersten Hälfte beigezogen, als auch erforderlichen Falles mit höherer Ermächtigung ein Uebergriff in die Mittel der nächstfolgenden Etatsperiode Statt finden.

§. 14. Ebenso kann auch beim Ankaufe von Gemälden aus der älteren Zeit zu Benützung günstiger Gelegenheiten ein solcher Uebergriff und die Beiziehung der noch verfügbaren Reste der andern Hälfte eintreten.

§. 15. Endlich kann auch eine gegenseitige Aushülfe zwischen dem Gemäldesammlungs-Fonds und dem Fonds der plastischen Sammlung, je auf Wiederersatz, in Anwendung kommen.

§. 16. Für die Concurrenz, welche nach §. 11. die öffentliche Kunst-Ausstellung gewähren wird, besteht, wofern nicht ausnahmsweise das zu erwartende Gemälde eine individuellere Bestimmung, als die seiner Einverleibung in die Galerie erhalten soll, keine weitere Aufgabe, als die, daß es den Forderungen der §§. 2. und 4. entspreche.

§. 17. Alle Anträge der Direction auf Ankäufe setzen ein technisches Parere über Galerie — und Preis-Würdigkeit, sowie über Originalität und über Aechtheit der Meisterschaft, wo letztere behauptet und verlangt wird, voraus, welches den betreffenden Anträgen beigeschlossen wird.

§. 18. Dieses technische Parere ist auf Anordnung des Collegiums, oder in Fällen der Eile des Collegial-Vorstandes zunächst von den an der Kunstschule für das Malerfach angestellten Lehrern, mit der jeweilig durch die Umstände erforderten Beschleunigung schriftlich auszustellen.

§. 19. Der Theilnahme an solchem technischen Parere haben sich zu enthalten, Mitglieder, welche selbst die Meister oder Verkäufer des fraglichen Gemäldes, oder mit dem Meister oder Verkäufer desselben bis zum vierten Grade bürgerlicher Berechnung verwandt, oder verschwägert sind. Jeder durch diese Bestimmung von der Theilnahme am Parere ausgeschiedene Maler ist womöglich durch einen andern, von der Direction zu bezeichnenden und einzuladenden Maler, bei welchem ein solcher Umstand nicht obwaltet, zu vertreten.

§. 20. Auf den Grund dieses, in der Kunstschul-Direction vorzutragenden technischen Parere, und, soviel als möglich, der eigenen Besichtigung von Seiten sämmtlicher übrigen Directions-Mitglieder wird von derselben über den Ankaufs-Gegenstand Berathung gepflogen und durch Stimmenmehrheit Beschluß gefaßt.

§. 21. Zu diesen Berathungen der Direction sind von dem Directorium neben sämmtlichen ordentlichen Mitgliedern des Collegiums noch 3 bis 5 weitere Künstler, deren Personen zuvor von der Direction mit Genehmigung des Ministers bezeichnet werden, mit berathender Stimme beizuziehen.

§. 22. Von diesen Berathungen sind jedoch wie oben von der Theilnahme am technischen Parere (§. 19.), sowohl Meister oder Verkäufer des fraglichen Gemäldes, als auch diejenigen Directions-Mitglieder ausgeschlossen, welche mit dem Meister oder Verkäufer desselben bis zum vierten Grade bürgerlicher Berechnung verwandt, oder verschwägert sind.

§. 23. Die Verhandlungen über Ankaufsbedingungen sind vorbereitend, so wie nach erfolgter höherer Genehmigung vollziehend aus Auftrag der Direction von dem Etats-Referenten jedoch nach dem Ermessen des Directoriums unter Beigebung von einem oder zwei weiteren Directions-Mitgliedern, zu besorgen, wenn nicht dessen Ausschluß in Folge des §. 22. einzutreten hat.

Register

zur Sammlung der Schul-Gesetze.

A.

Abgangszeugnisse beim Austritt aus Gymnasien, Lyceen und der polytechnischen Schule; 859. beim Uebertritt in andere Anstalten 878. s. Gymnasium Stuttg.

Adelsstipendium in Tübingen; 123—126.

Akademie der schönen Künste; 259—263.

Ackerbauschulen, Errichtung von —; 767—769. Organisation der —; 798—809. Haus- und Schulordnung; 821—828. Instruktion des Vorstehers und Lehrers; 809—820.

Amtskleidung der Professoren und Präceptoren; 389. der Angestellten an Seminarien, Convicten und den übrigen Mittel- und Fach-Schulen; 764.

Amtsverweser, Bestellung und Kosten eines —; 1. 159. 489. 773. für Präceptoratscaplaneien; 639. für Präceptoren; 273.

Arithmetik; 247. 288. 455. 507.

Aufsätze; 348. 351. 401. 552. 614. 703.

Auswendiglernen, mechanisches, Erlaß gegen das —; 266—269.

B.

Besoldungen erledigter Lehrstellen, Verwendung der —; 841. 871.

Bibliotheken, s. Gymnasien, Schulen, Seminarien.

C.

Candidaten des Lehramts, Bürger- oder Beisitzerrecht der —; 591. Aufenthalt der nicht angestellten —; 843. Aufnahme der — in die Seminarien 272. 382. Reisekostenentschädigung der —; 860.

Convikt, höheres, in Tübingen errichtet; 433. Wilhelmsstift benannt; 502. Normalzahl; 605. Sporteln für Aufnahme und Entlassung; 588. Statuten des —; 610—626. Präparandeninstitut, im —; 433. Stipendien für die Zöglinge des; 624. Verhältniß der Convictsdirektion zum Generalvikariat; 490. Gerichtsstand des Convictsdirektors; 515. 587.

Convikte, niedere, errichtet; 523. Sporteln für Aufnahme und Entlassung; 588. Stipendien für 10 weitere Zöglinge der —; 726—728.

D.

Declamiren; 288. 348. 351. 401. 679.

Deutsche Sprache; 285. 351. 400. 422. 499. 678.

Diätenregulativ für Staatsdiener; 359. 504.
Diensteid der Beamten des kathol. Kirchenraths und der Convikte; 729—733. der Beamten des Studienraths; 734. der Beamten an den Seminarien; 735—37. des Kreisschulinspektors; 737. des Gymnasial- und Lycealrektors; 738. des Professors am Gymnasium oder Lyceum; 738. des Vorstandes und Lehrers der Gewerbeschule und höheren Realschulen; 739. des Rektors einer niederen philologischen oder Realschule; 739. des Präceptors, Oberreallehrers, Reallehrers; 740. der Beamten der Kunstschule; 740—42. Thierarzneischule; 742. des Sekretärs der Centralstelle des landwirthschaftlichen Vereins; 743. der Beamten in Hohenheim; 744.
Dienstvergehen, der Angestellten an Convikten, Gymnasien, Seminarien, Untersuchung der —; 462—465.
Disciplin, s. Gymnasien, Schulen.
Dispensation der Schüler von Lehrfächern; 145. 455. 876.

E.

Eingaben um Lehrstellen, Form der —; 521. 724. vgl. 922.

F.

Formula concordiae, als Landesgesetz für die Schuldiener; 131. 140. 264.
Forstschule; 440.
Französische Sprache; 348. 455. 512. 680.

G.

Gartenbauschule in Hohenheim; 882.
Gehaltsentrichtung der Schuldiener, Termin der —; 725.
Geographie; 288. 454. 681.
Geometrie in lat. Schulen; 282. 288.
Gesang, Unterricht und Methode; 387. 500—502.
Geschenke, den Lehrern anzunehmen verboten; 2. 258. 384. 403. 458. 469. 589. 635. 648.
Geschichte; 247. 288. 350. 454. 681. Geschichte der Reformation; 514.
Gewerbeschule, s. polytechn. Schule.
Griechische Sprache; 7. 246. 282. 285. 346. 402. 446. 454. 675. vgl. Dispensation.
Grundbeschreibungen der Anstalten; 752.
Gymnasien, Lektionsplan und Stundeneintheilung; 366—370. 875. Bericht über die —, vom Rektorat an den Studienrath; 361—365. pünktlicher Anfang der Lektionen an den —; 536. Kirchenbesuch der Gymnasiasten; 376. 413. 583. Conscriptionsverhältnisse der Gymnasiasten; 379. Entlassung nicht confirmirter Gymnasiasten geregelt; 411. Lehrerconferenzen an den —; 420. 456. 582. National-Listen und Material über das Lehrerpersonal an den —; 514—547. 581. Bericht über das Lehrerpersonal an den; 364. Instruktion des Rektors; 874—882.
Gymnasium in Stuttgart (früher Pädagogium) Einrichtung des —; 60—62. 138—164. Vorkenntnisse zur Aufnahme in das —; 450. Alter bei der Aufnahme in das —; 451. Lektionsplan für das —; 451—453. Statuten der Schüler des —; 160—164. 481—484. 601—603. Pflichten der Lehrer des —; 141—147. 153—157. Dienstliche Ver-

hältnisse der Lehrer des —; 141. 147. 150. 156. 158—160. Instruktion des Rektors; 147—153. 197—199. 874—882. Besoldung des Rektors; 199. Instruktion des Prorektors; 167—171. körperliche Züchtigung; 148. 156. 878. Bibliothek des —; 150. Schulgeld des —; 150. 156. 448. 505. Befreiung vom Schulgeld; 157. 460. 496. 634. Vakanzen; 147. Entlassungsschein beim Uebertritt vom Gymnasium in die Realschule und umgekehrt; 478.

H.

Hebräische Sprache; 246. 256. 282. 285. 346. 402. 455. 680.
Heirathen der Angestellten ohne Erlaubniß; 334. 342. 425. 427. 489.
Herberge, geistliche; 237. 394.

J.

Jahresbeiträge beim Uebertritt von einem evangel. Kirchenamt in ein Lehramt und umgekehrt; 869.
Inventare über die Schulgeräthschaften; 539. 583. 863. 379. 390.

K.

Katholische Theologie, Zulassung zum Studium der —; 405—410. Legitimation zum Studium im 14. Jahr; 422. 456. Geistliche, zum Lehrfach aufgemuntert; 603.
Kirchengesang, v. wem zu leiten; 137.
Kirchengut, Vereinigung des — mit der Staatskasse; 338.
Kreisschulinspektoren, Schulvisitationsbezirke der —; 484. 608. Einsendung der Schulberichte und Landexamenstabellen durch die —; 504. 515. 581. Form ihrer Berichte; 604. es sollen alle Berichte in Schulsachen durch sie laufen; 394. sie sollen körperliches Gedeihen der Schüler berücksichtigen; 758. sollen die Schulbiblioth.; 592. sollen die Normalbücher visitiren; 633. sollen Arbeitshefte sich vorlegen lassen; 576. Kosten ihrer Visitation; 490. Aufsicht über die Realschulen; 659.
Kunstschule, Schüler und Hospitanten, Prämien, Prüfungen; 872—874. Zeugnisse der Hospitanten; 920. Unterricht in der Plastik und Malerei; 915. Statut. für den Besuch der —; 923—926. Hauspolizeiliche Vorschriften; 908. Instruktion des Inspektors der Gemäldesammlung; 926—928. Zutritt der Kunstschüler; 928. Normalbestimmung über Anschaffung v. Gemälden; 929—932.
Kriegsdienstpflicht, Befreiung von der —; 585. 821. Nachträgliche Erfüllung der —; 846.

L.

Landexamen, s. Prüfungen.
Landwirthschaftliche Anstalt in Hohenheim; 444. 847. 852.
Lateinschulen in Stuttgart, Organisation der —; 1—7. Lateinische Bedingungen der Aufnahme; 276. 511. Aufnahme katholischer Schüler; 458. 540. Eintheilung in Classen; 28. Lehrplan, Methode; 28—30. 32—48. 281—289. 392. Stundenzahl; 32. Schulzucht; 52—54. 512. 583. 878. Sittliche Bildung der Schüler; 289—294. Vakanzen; 278. 524. 576. 820. Prämien; 279. Büchersammlung; 279—281. 592. Schulgelder, Einzug der —; 377. Zeugnisse für die Schüler; 583. Reskriptenbücher; 633. Schulversäumnisse; 512. Schulvisitation; 59. 204. 264. 484—486. 490. 496. Besoldungen der Prä-

ceptoren; 5. 56. 273. Dienstverhältnisse, Rechte, Immunitäten; 6. 56. 771–781. 792. 258. vgl. 333. 337. 415. 428. 586. 273. 336. 339. 386. 492. 608. Rektoren an den —; 395–397. Scholarchat der —; 514. Besetzung der Lehrstellen an gemischten Schulen ohne Rücksicht auf die Confession; 395. Berücksichtigung der Präceptoren bei Kirchenämtern; 522. Theilnahme der Lehrer an Kirchenconventen über Schulsachen; 922. Collaboratoren; 258. 333. 415.

Lateinische Sprache als Hauptfach in den lat. Schulen; 285. Latein Sprechen der —; 2. 8. 19. 53. 88. 104. 153. 157. 176. 247. 718.

Lehrer, Dienstverhältnisse der —; 771–781. Rangordnung der —; 336. 339. 386. 492. 608. Besoldungs- und Pensionssteuer der —; 480. 489. 635 666. Pensionsverhältnisse der —; 830–841 s. auch Latein- und Realschulen, Gymnasien.

Lehrstellen, an den höheren kathol. Bildungsanstalten, Bewerbung um die —; 495.

Logik; 247. 287. 348. 683.

Lyceen, Dienstvorschrift der Vorsteher der —; 874–882.

Lyceum in Tübingen errichtet; 438.

M.

Maientage, Beschränkung der —; 257. 510.

Matrikel, s. Gymnasien.

Mathematik, 288. 349. 455. 682. Verbot des gemeinschaftl. Unterrichts der Gymnasial- und Realschüler in der —; 763.

Musik; 289. 353.

N.

Nationalisten, s. Gymnasien.

Naturlehre; 288.

Nebenämter, den Lehrern verboten; 56.

P.

Pädagogium in Tübingen; 7. 22. 132. in Stuttgart s. Gymnasium.

Philosophie: 348 683.

Physik; 348. 683.

Polytechn. Schule in Stuttgart; 594. 397. Erweiterung der —; 628–632. Zeugnisse; 652. Disciplin; 652. 792–794. 796–798. Unterrichtsgelder; 653. Schulrath für die —; 641. Instruktion des Vorstands; 650–656. reorganisirt als polytechnische Schule; 746–754. Jubilä. Stipendien für die —; 769. 795. Gratianerportionen; 795. 861. katholische Feiertage, Feier der; 829. Programme, Geburtstag des Königs, Feier des —; 842. Veränderte Organisation; 907.

Präceptoren, s. Lateinschulen.

Programme, der unter dem Studienrath stehenden Lehranstalten an die Universitätsbibliothek abzuliefern; 717. s. Seminarien.

Prüfungen, a) um Aufnahme in die niederen Seminarien (Landexamen); 269–271. Zeit der —; 418. 506. Bedingungen der —; 65. 487. 760. Anforderungen im Griechischen bei der —; 416. Hebräischen herabgesetzt; 609. 636. 760. die Petentenclasse aufgehoben; 636. b) um Aufnahme in das Seminar in Tübingen; 598. c) um Aufnahme in ein niederes Convikt, Zeugnisse dazu; 548. 380. d) der Forstzöglinge nach Hohenheim; 845. e) zur Aufnahme in die Gewerbe-

schule; 640. f) an den Gymnasien; 152. 450. 604. g) an der Kunstschule; 872–874. h) der Zöglinge einer höheren Kunst wegen Militärbefreiung; 759. 920. i) Maturitätsprüfung; 388. 391. 423. 444. 475. 639. für Israeliten; 522. für Stadt-Theologen; 910. k) Consistorialprüfung; 319. 329. 564. l) der Präceptoren, Professoren; 54. 153. 335. 589. der Elementar-, Real- und Oberreallehrer; 589. 666–669. 916–920.

R.

Realschulen, Real- und Bürgerschulen, Errichtung der — empfohlen; 294. ökonomische Angelegenheiten der Realschulen, Instruktion über die —; 862–869. beaufsichtigt vom Rektor der lat. Schulen; 411. Candidaten für Real- und Oberrealstellen, Bildungslaufbahn und Prüfung der —; 916–920. Dienstverhältnisse der Lehrer; 771–781. Pensionsbeiträge; 792. Theilnahme der Lehrer am Kirchenconvent über Schulsachen; 922. Dienstvorschrift für den Vorsteher einer höheren Realanstalt; 874–882.

Real- und Elementarschule in Stuttgart errichtet; 428–430. vom Gymnasium getrennt; 447–449. ökonomische Verhältnisse der —; 637–639. Schülerzeugnisse; 844. -Classen-Ordinarii, Lehrerzusammenkünfte; 844. Befreiung vom Schulgeld; 460. 496. 634. Privatunterricht der Lehrer; 828. erweiterte Organisation der; 394. 629. 911–913.

Reisefond, wissenschaftlicher, Bewerbung um Unterstützung aus dem —; 761.

Reisestipendien für die Stipendiaten; 632.

Religionsunterricht; 286. 350. 454. 511. 684. katholischer an den Lehranstalten, Stellung des Ordinariats zu den —; 861.

S.

Schönschreiben; 289. 493. 513. 582. 614. 644.

Sonntagsgewerbeschulen, Errichtung der —; 542. 575. 582. 657.

Seminarien, niedere (Klöster); 63–91. Bedingungen der Aufnahme; 65. 196. 199. 201. 265. 380. 487. 538. 910. Probweise Aufnahme; 171. Verpflichtung des Aufgenommenen; 66. Verhütung des Andrangs zu den —; 206–210. vgl. 266. Aufnahmsgesuche in die —; 415–419. 593. Verpflichtungsurkunden; 471–474. 578. Schulordnung und Lehrplan; 72–79. 245–248. 345–352. 401. 674–685. Disciplin und Ordnung in den —; 68–71. 79–85. 238–245. 248–254. 353–357. 399. 403. 660–665. Zahl der Aufgenommenen; 497. 598. Inscriptionsgelder; 384. 468. aufgehoben; 607. Gebühren bei der Aufnahme und Entlassung; 359. 588. Oekonomie der —; 89. 526–537. Aversalentschädigung; 606. Unterrichtsgelder; 384. 468. aufgehoben; 607. Vereinigung der vier — in zwei; 339. 383. Dem Studienrath ausschließlich untergeordnet; 341. Conscriptionsverhältnisse der Seminaristen; 379. Turnen; 647. Lokation; 476. 699. 909. Bibliothek; 390. 694. 792. Programme; 858. Vakanzen; 77. 355. 701. Aufsicht über die Seminaristen in den Vakanzen; 419, 665. Hospites; 253. 326. 665. Deren Unterrichtsgelder; 352. 368. 384. Visitation der —; 90. Geldsurrogat für den Genuß der —; 599. 605. 607. 788. Ephoren, Instruktion der; 86. 673–702. Professoren; 87–89. 673. 702. Repetenten; 434–437. 642–650. Entschädigung der —; 607. Arzt, Instruktion des —; 669–672.

Seminar, höheres in Tübingen (Stipendium); 8—11. 11—20. 91—123. Bedingungen der Aufnahme; 92—94. Beschränkungen der Aufnahme aufgehoben; 333. 424. 598. Alter der Aufzunehmenden; 543. Altertermin; 910. Gebühren für die Aufnahme und den Austritt; 359. 588. Studienordnung; 96—98. 185. 313—315. Philosophischer locus; 784. Repetitionen; 215. 304. 314. 552. 561. Theologischer locus; 181. 214. 296. 304. 315. 553. 561. Philosophische Disputationen; 315. 414. Theologische Disputationen und deren Druckkosten; 176. 228. 319. 414. Predigten und Kinderlehren der Seminaristen; 187. 231. 305. 316. 554. 562—564. Aufsätze; 552. 703. Prüfungen; 296. 300. 307. 318. 555. 564. Zeugnisse; 196. 225. 308. 556. 788. Lokation; 116. 215. 248. 299. 309. 318. 475. 557. 564. 902. Magisterium; 98. 184. 314. aufgehoben; 494. Praeceptorandi; 703. Deklamationen; 304. 314. 552 561. Musik; 188. 216. 232. 299. 309. 327. 557. 571. Abkürzung des Curses auf 4 Jahre; 598. Statuten und Hausordnung; 16—19. 94—96. 100—108. 177—179. 218—226. 256. 320—328. 465. 565—574. 702—716. Strafen; 329. 786. Belohnungen; 13. 330. 574. Matrikel des Seminars; 115. Genuß des — ohne Aufenthalt im —; 599. Vikarirende Seminaristen; 187. 251. Proselyti und Hospites; 191. 233. aufgehoben; 599. Privatinformation der Seminaristen beschränkt; 174. 225. 328. Austritt aus dem — untersagt, jedoch mit Ausnahmen; 202. Stipendiatenthaler; 331. 334. 574. Reisegeld; 331. 334. 574. Vakanzen; 328. 572. Seminaristen, die in den Vakanzen im Seminar bleiben; 321. Aufsicht über die — in den Vakanzen; 419. Bibliothek des —; 193. 223. 789. Das Seminar unter den Studienrath gestellt; 340. Inspektoren des — (Superattendenten); 8. 12. 120—122. 191—195. 295—300. 781—791. Bericht der — an das Consistorium über den ganzen Zustand des Seminars; 300. Präceptoren; 9. 13. 16. 19. Repetenten; 180—184. 212—218. 301—310. 548—558. Repetentensenat; 257. 308. 556. Wochenrepetent; 302. 550. Repetenten, vom Inspektorat vorgeschlagen; 299. 783. Privatcollegien der —; 306. 554. 784. Predigten der —; 309. 557. Bedienstung der —; 430. 467. 497. 640. Oekonomische Verhältnisse des —; 9—11. 13. 15—17. 108—114. 116—120. 122. 130. 194. 235—237. 299. 332. 526—537. Krankenwesen; 117. 195. 326. Famuli; 114. 299. 331—333. 790.

Seminar, philologisches; 717—722.

Seminar für Reallehrer: 719—722.

Sonntagsgewerbeschulen; 542. 575. 582. 657.

Sporteln, bei Anstellungen, Prüfungen ꝛc.; 588. 592. 636.

Stiftungen des Tübinger Seminars, Verwaltung der —; 701. Widerhold'sche; 136.

Stipendium, s. Seminar.

Stipendien, katholische, Ersatz der —; 309. 518. 525. 543. 587.

Studienrath, Organisation des —; 431.

T.

Turnen; 647. als Bestandtheil des öffentlichen Unterrichts der gelehrten und Realschulen; 903—607.

U.

Umzugskosten der Ephoren und Professoren an den Seminarien; 539.

Unterrichtswesen, Reorganisation des — mit Rücksicht auf den Realunterricht; 656—660.
Urlaub zu Reisen in's Ausland; 597. 646.

V.

Verfassung, Verpflichtung der Lehrer auf die —; 471.
Verlobungen, frühzeitige, der Seminaristen verboten; 165. 223. 325.
Verpflichtungsurkunden in den niederen Seminarien; 471—474. 578.

W.

Wittwenkasse; 779. 837—841.

Z.

Zeichnungs- und lithographische Unterrichtsanstalt; 487.

Druckfehler und Nachtrag.

S. 65 L. 12 v. u. lies: 1582 statt 1552.
S. 164 L. 15 v. o. †) Generalreſcript – 1681 ſollte ſtehen S. 157 vor Nr. 8.
S. 245 L. 6 v. o. lies biduum ſtatt: Biddum.
S. 256 L. 21 v. u. lies: der übrigen gegen die Repetenten, der Complenten und novitii gegen die magistri ſoll bleiben ꝛc. ſtatt: der Repetenten gegen die übrigen, der magistri gegen die Complenten ꝛc.
S. 336 L. 25 v. u. fehlt nach: „in der erſten" – „v. 23. Sept. 1710."
S. 379 L. 13 v. u. lies ſtatt: 17. Aug. – 7. Aug.
S. 431 L. 4 v. o. lies: 2. Oct. ſtatt: 10. Oct.
S. 641 L. 2 v. o. lies: 13. Nov. ſtatt: 15. Dec.
S. 641 L. 7 v. o. lies nach: Gewerbeſchule: „den Schulrath betreffend.
S. 674 L. 8 v. o. lies: nach ſtatt: vor.
S. 684 L. 21 v. u. lies: in der chriſtlichen Glaubens ꝛc. ſtatt: in der chriſtlichen.
S. 796 L. 13 v. o. lies nach Berufsarten: gehören.
S. 843 L. 3 v. u. lies: 1843 ſtatt: 1834.

Anmerkung 55 der Einleitung iſt irrthümlich Cuvier als hospes im Stipend. Tüb. angeführt. Es iſt dieß ein anderer Mömpelgardter dieſes Namens. Der berühmte Cuvier geb. 1769 befand ſich auf der hohen Carlsſchule in Stuttgart.

Nachtrag zu Seite 432. Als Ergänzung der Anmerkung zum 8. Edict iſt nachzutragen: Nach den neueren Beſtimmungen erhält ein Director 2500 fl., ein Rath nach 3 Claſſen 1600–2000 fl. Finanzgeſetze III, I. S. 205.

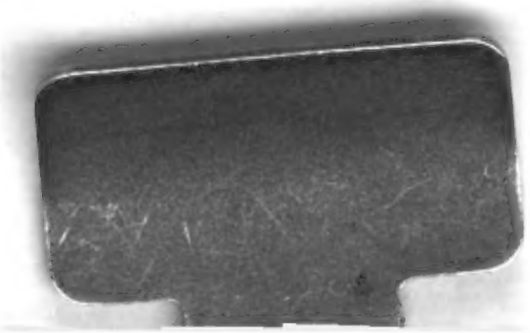

Franz Steckeler
Buchbinderei
Hannover/Do.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google